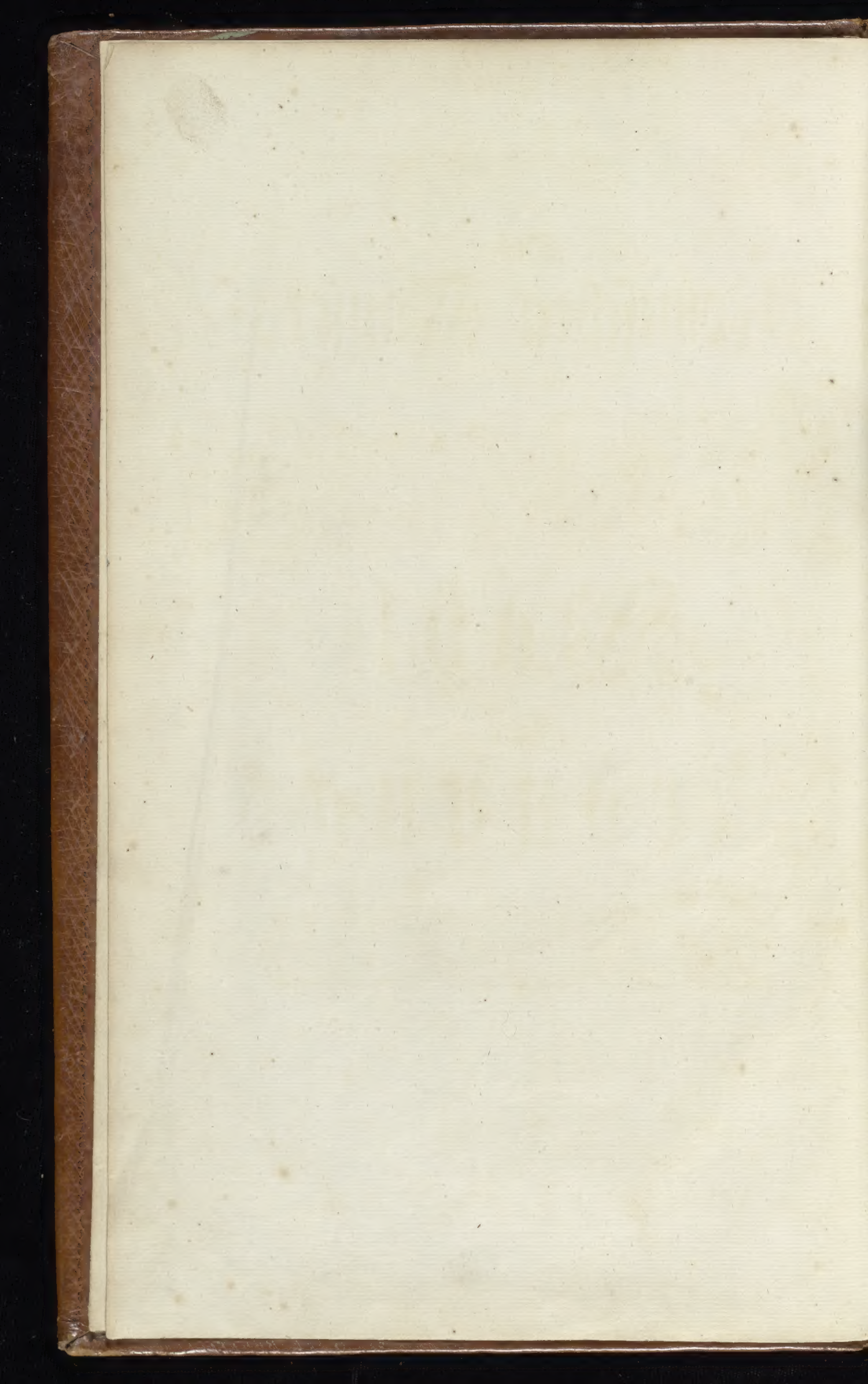



P M
G

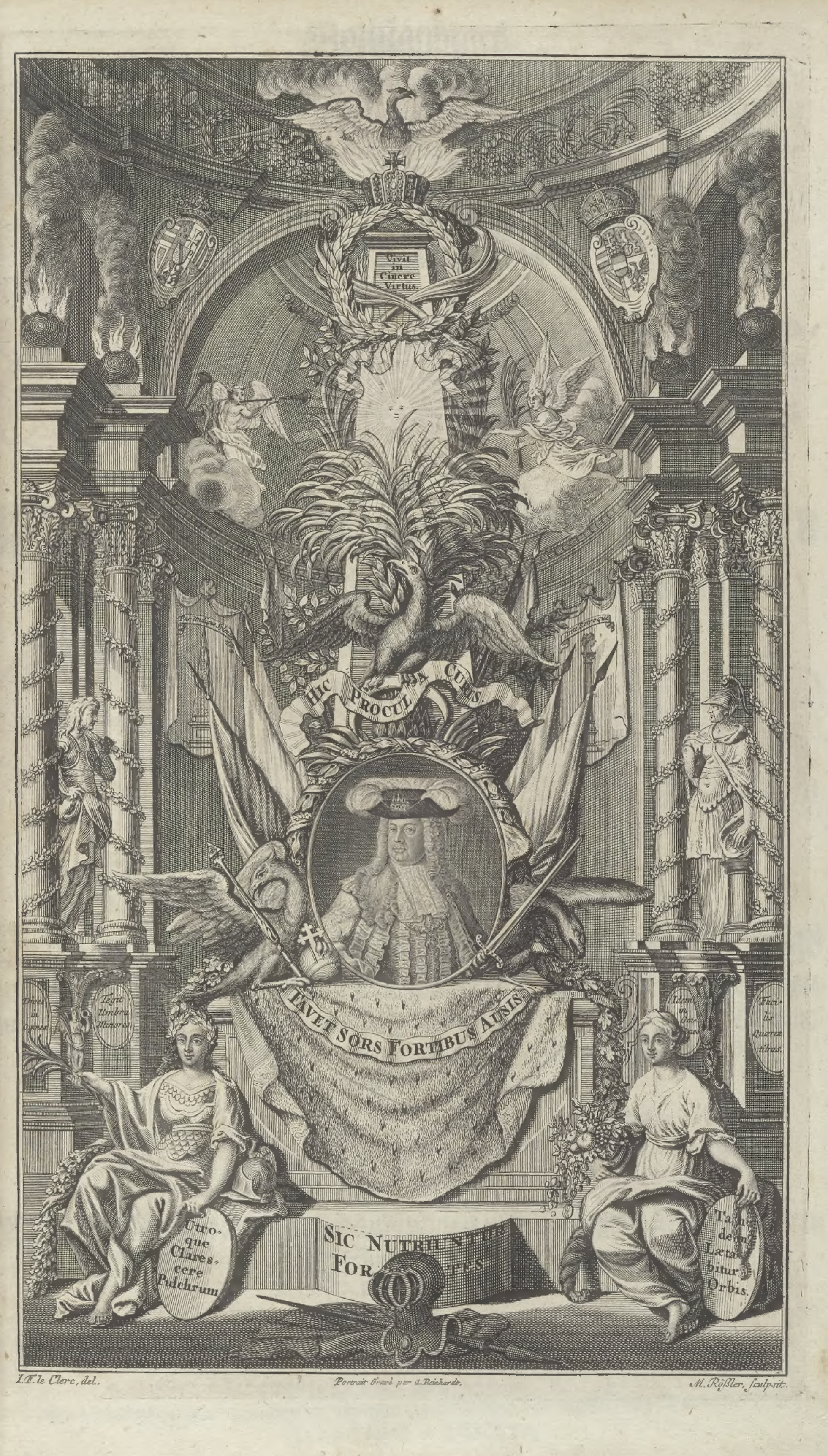


Berlin 2904
Lipperheide Sba 31
Vinet 687
Drugulin 4421
Ruggieri 996

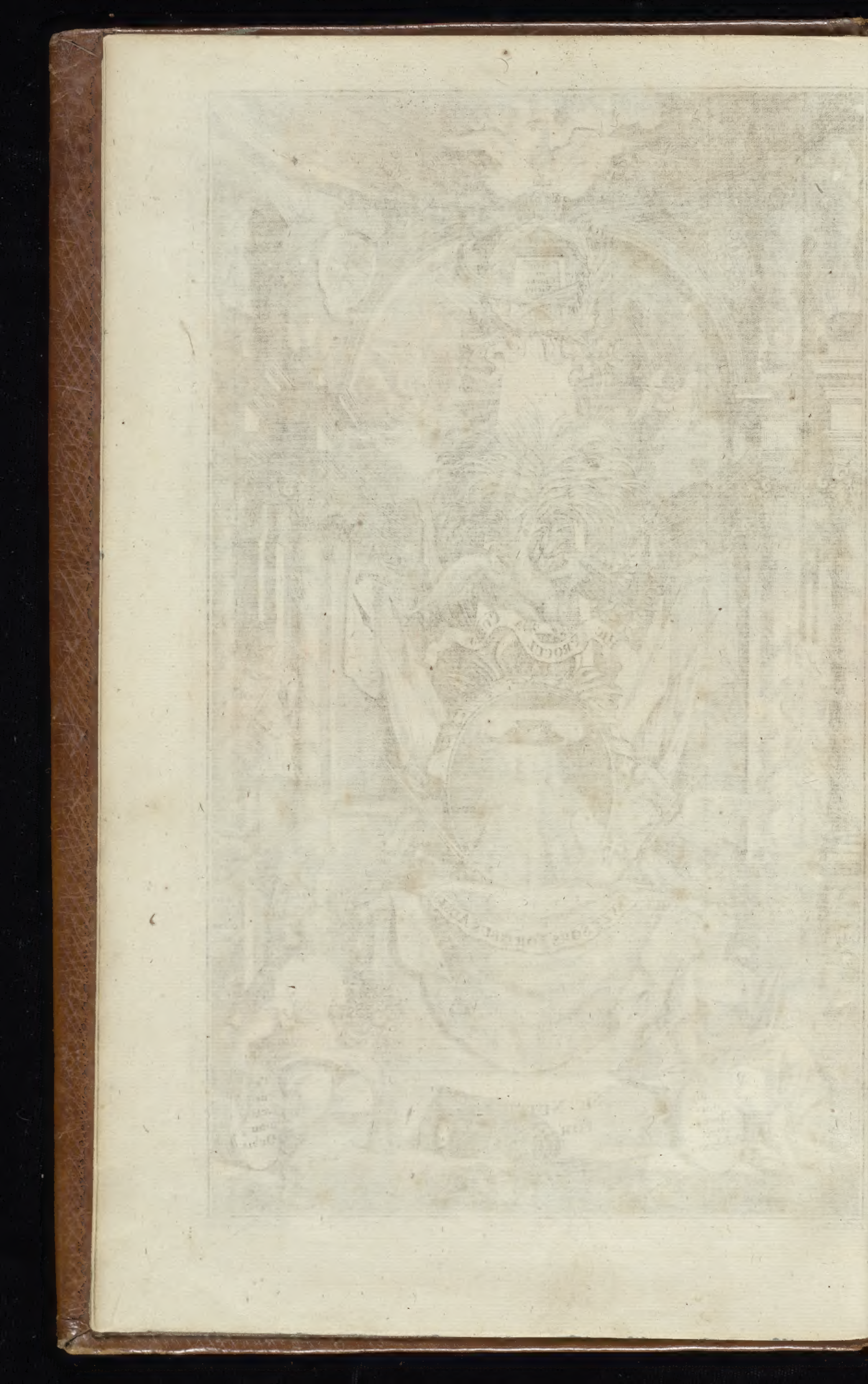


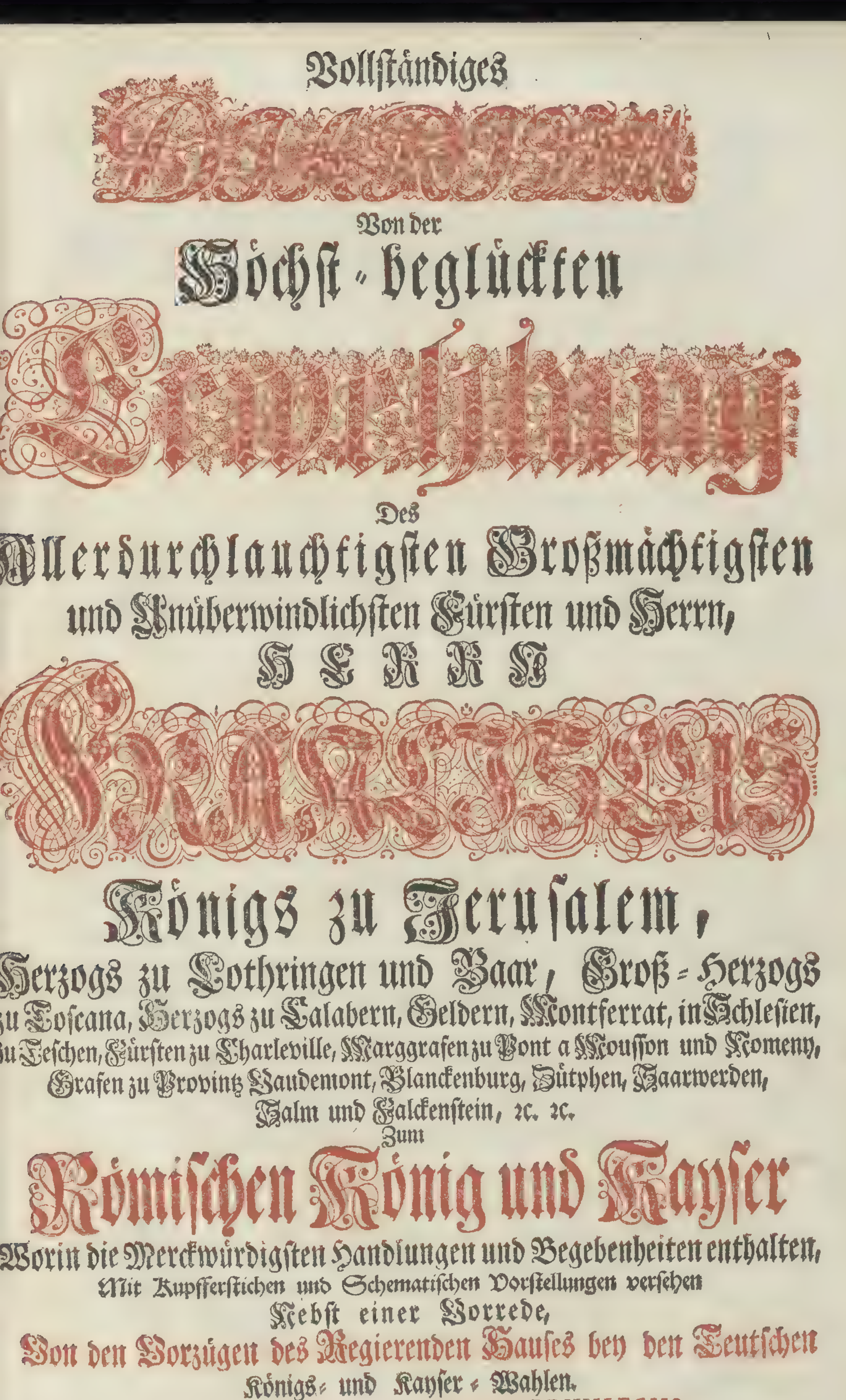
Des Römischen Kaysers FRANTZENS Wahl und Crönungs





I.Æ. le Clerc, del. Portrait Gravé par G. Reinhardt. M. Rößler, sculpsit.

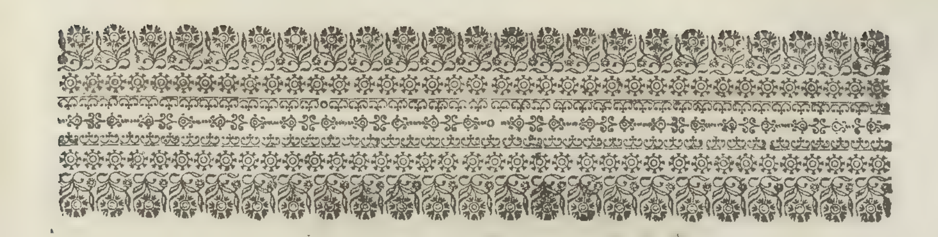




Vollständiges
Diarium
Von der
Höchst-beglückten
Erwehlung
Des
Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten
und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,
HERRN
FRANCISCI
Königs zu Jerusalem,
Herzogs zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogs
zu Toscana, Herzogs zu Calabern, Geldern, Montferrat, in Schlesien,
zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont a Mousson und Nomeny,
Grafen zu Provintz Vaudemont, Blanckenburg, Zütphen, Saarwerden,
Salm und Falckenstein, rc. rc.
Zum
Römischen König und Kayser
Worin die Merckwürdigsten Handlungen und Begebenheiten enthalten,
Mit Kupfferstichen und Schematischen Vorstellungen versehen
Nebst einer Vorrede,
Von den Vorzügen des Regierenden Hauses bey den Teutschen
Königs- und Kayser-Wahlen.

Mit allergnädigst- und gnädigsten PRIVILEGIIS.

Franckfurt am Mayn,
Verlegt von Johann David Jung 1746.



Erklärung des Kupfer-Titels.

In dem eröffneten Friedens-Tempel præsentiret sich das mit Sieges-Fahnen umgebene Allerhöchste Bildniß Ihro glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät. Auf beyden Seiten des Kayserlichen *PORTRAITS* siehet man die Beherrschung der Welt, welcher sich die Römischen Kayser zu rühmen haben, und die durch den Reichs-Apfel, Regiments-Scepter und Schwerd der Gerechtigkeit und Tapferkeit abgebildet wird, welche von zween Reichs-Adlern in den Klauen geführet werden, mit den Worten:

Favet Sors Fortibus ausis.

Das Glück wird allen tapfern Thaten
Mit Seegen, Heyl und Beystand rathen.

In der Mitte der *Pyramide* erscheinet das grosse Welt-Auge, die Sonne, die ihre Strahlen durch einen stets grünenden Palm-Baum ausstreuet, und womit auf die Dauerhafftigkeit eines Friedens und davon herrührende angenehme Zeiten gezielet wird; gegen dieselbe flieget ein Adler, der den bleichen halben Mond unter seinen Füssen hat, mit der Beyschrifft:

)(Hic

Hic procul a curis.

Unter solchem Licht und Schatten
Kan uns keine Sorg abmatten.

Der **Palm-Baum** selbsten vereiniget sich mit seinen Wurtzeln bey einigen Architectonrischen Verzierungen bis auf den untersten Fuß bey welchem eine Lantze und *Casquet* lieget, mit der Aufschrifft:

Sic nutriuntur Fortes.

Bey dem Schutz gerechter Waffen
Kan das Glücke niemahl schlaffen.

Uber der **Sonne** ist ein zusammen gesetzter **Lorbeer-Crantz** mit den verschlossenen **Palm-Zweigen**, welche die **Kayserliche Crönungs-Crone** bedecket, und worunter so viel verstanden wird, daß Teutschland unter dem Schutz dieses **Grossen Monarchen**, sowohl der glückseligsten Umstände geniessen, als auch den Lorbeer unvergeßlichen Ruhms um sein **Allerhöchstes Haupt** winden werde.

Auf der **Crone** zeigt sich ein *PHOENIX*, von welchem die alte Naturkündiger vorgeben, daß er aus seiner Asche wiederum hervor steige, wodurch so viel angemercket wird, daß die löbliche Verrichtungen eines **Regentens** niemahl in die Vergessenheit gerathen, sondern auch nach seinem Tod, wie ein *PHOENIX* aus der Asche wieder zum Vorschein kommen. Hierauf beziehen sich die in der **Mitte des Crantzes** befindliche Worte:

Vivit in Cinere Virtus.

Muß gleich der Leib im Grab verderben
Kan doch die Tugend niemahl sterben.

Zwischen den architectonrischen Haupt-Gesimsen befindet sich der **Lotharingische** und **Oesterreichische Wappen** und nechst denenselben **dreyfach brennende Kugeln**, woraus der Ruhm des Sieges, und der angenehme Glantz des Friedens, wie das **Vestalische Feuer**, unauslöschlich herfür lodert, und den **Tempel** statt der Lampen erleuchtet.

Hinten in dem **Tempel des Friedens** ist die halbrunde Ordonance, zwischen den Pilastren, mit Emblematischen Teppichen behänget, auf deren einem ein Aegyptischer *Obeliscus* mit Hieroglyphischen Characteribus bezeichnet zu sehen ist, über welchem zu lesen:

Par

Par undique Splendor.

Man kan an mir auf allen Seiten
Das Aug an Pracht und Hoheit weiden.

Auf dem andern gegen über herab hangenden Teppich erblicket man eine Römische Ehren-Säule mit dem zweyköpfigten *Janus* Gesichte, und der Beyschrifft:

Ante retroque.

Soll ein Werck nach Wunsch geschehen
Muß man vor und rückwärts sehen.

An den Stuffen der Pyramide sitzet das frolockende Bildniß des Sieges, einen Lorbeer-Crantz auf dem Haupt und Palm-Zweige in der Hand habend, auf dessen Schilde die Worte stehen:

Utroque clareſcere pulchrum.

Der wird grossen Ruhm erlangen
Der mit Fried und Sieg kan prangen.

Gegen über sitzet die Göttin des Uberflusses welche in dem einen Arm das Cornu Copiæ hält, mit der andern Hand aber eine Gnaden-Kette darzeiget in deren Schild die Worte zu lesen:

Tandem lætabitur Orbis.

Durch dich wird es dahin gedeyhen
Daß sich kan jedermann erfreuen.

An den Postementen der Säulen, zwischen welchen das Bildniß Ihro Kayserlichen Majestät zu sehen, zeigen sich vier Schilde, deren Hertz-förmige Füllungen nachgesetzte Worte zu lesen geben:

Auf dem ersten Schild stehet:

Idem in Omnes.

Ich will gegen einen jeden
Nach Verdienst und Wercke reden.

Der zweyte Schild hat folgende Aufschrifft:

Facilis quærentibus.

Ich bin geneigt ein billigs Flehen
Mit Trost und Hülffe anzusehen.

Auf dem dritten Schild lieset man:

Tegit umbra minores.

Denen, welche zu mir eilen
Will ich Schutz und Gnad ertheilen.

In dem vierten Schild sind die Worte enthalten:

Dives in omnes.

Ich will mich dahin bestreben
Jedem seinen Theil zu geben.





Kayserliches
Allergnädigstes PRIVILEGIUM.

WIR FRANZ von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein, 2c. 2c.

BEkennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Joh. David Jung, Bürger und Buchhändler in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er über Weyland Unsers in GOtt ruhenden nächsten Vorfahrers am Reich Weyland Kayser Carls des VII. Majestät und Liebden Kay-

serl.

serliche Wahl und Crönung, ein vollständiges DIARIUM nebst allen und jeden darzu gehörigen Documenten, Contrefaiten und andern Kupfferstichen in Folio in offentlichen Druck habe auf- und verlegen lassen, darüber auch von Ihro Kayserl. Majestät unterm Sechs und Zwantzigsten Aprill Anno Siebenzehenhundert Zwey und Viertzig mit einem Kayserl. PRIVILEGIO versehen worden: Nach dessen erfolgten Todt aber, er über damals bevorgestandene Wahl und Crönung ein dergleichen neues vollständiges DIARIUM heraus zu geben, vom Rheinischen Reichs-VICARIAT unterm Siebenden May Anno Siebenzehenhundert Fünff und Viertzig die Freyheit erhalten, auch das von dem Chur-Sächsischen VICARIAT den Siebenden April. Anno Siebenzehenhundert Fünff und Viertzig gegebene PRIVILEGIUM durch Cession rechtmäßig an sich gebracht, also er Uns unterthänigst bittete, Wir als jetzt regierender Römischer Kayser ihme und seinen Erben über solches Unsere Wahl und Crönung betreffendes neues vollständiges DIARIUM ein Kayserl. PRIVILEGIUM IMPRESSORIUM auf zehen Jahr zu ertheilen gnädigst geruhen möchten.

Wann Wir dann gnädiglich angesehen jetzt angedeutete ziemliche Bitte, anbey den Fleiß und Arbeit betrachtet, so bey diesem kostbar- und mühsamen Werck anzuwenden; So haben Wir ihm die Gnade gethan und Freyheit gegeben, thun solches auch in Krafft dieses Brieffs also und dergestalten, daß Eingangs ernannter Johann David Jung und seine Erben vorgedachtes vollständiges

DIA-

DIARIUM über **Unsere Kayserl.** Wahl und **Crönung** in Folio nebst allen und jeden darzu gehörigen Documenten, Urkunden, Patenten, und ausgegangenen Verordnungen, dann Beschreibung der Kayserlichen, Churfürstl. und Gesandtschafftlichen Ein- und Aufzügen, auch allen darzu gehörigen Portraits, und anderen Kupfferstichen in öffentlichen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben und verkauffen lassen möge, auch **ihme und seinen Erben**, solches niemand ohne seinen oder ihren Consens, Wissen und Willen, in dem **Heiligen Römischen Reich**, innerhalb denen nächsten **zehen Jahren** von dato dieses Brieffs an zu rechnen, in keinerley Format, weder gantz, Stück- oder Extracts-weis, weder mit noch ohne Kupffer, unter was gesuchtem Schein es immer geschehen möchte, nicht nachdrucken oder verkauffen lassen solle und möge. Und gebieten darauf allen und jeden **Unsern** und des **Heil. Röm. Reichs** Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchhändlern, Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern und Buch-Verkauffern, bey Vermeydung **zehen Marck löthiges Goldes**, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, **Uns** halb in **Unsere** Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil obgedachtem **Johann David Jung oder seinen Erben** ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; hiermit ernstlich befehlend, und wollen, daß ihr oder einiger aus euch selbsten, oder jemand von euretwegen, wer das auch immer wäre, obangeregtes DIARIUM sammt darzu gehörigen Documenten, Urkunden, Patenten, Verordnungen und allen andern, wie vorgemeldt, innerhalb denen obbestimmten **zehen Jahren**, in keinerley Format, weder gantz noch Stück- oder Extracts-weise, weder mit noch ohne Portraits oder andern Kupfferstichen nicht nachdrucket, distrahiret, feil habet, umtraget oder verkauffet, noch das an-

 dern

dern zu thun gestattet, in keine Weiß noch Wege, alles bey Vermeydung **Unserer Kayserl. Ungnade,** obbestimmter Pön, annebst Verliehrung desselben euren Drucks, den vielgedachter **Johann David Jung und dessen Erben,** oder deren Befehlhabere, mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch und einem jeden finden würden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglich zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handleu und thun mögen, jedoch soll er von diesem DIARIO **fünff** Exemplaria gleich nach dessen gefertigten Druck ohne Verweilen zu **Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath** zu lieffern, bey Verlust dieser **Kayserlichen Freyheit** schuldig und gehalten seyn. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit **Unserm Kayserlichen** aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu **Wien** den Achten Mertz, Anno Siebenzehenhundert Sechs und Viertzig, Unsers Reichs im Ersten.





Vt. **M. Graf Colloredo.**

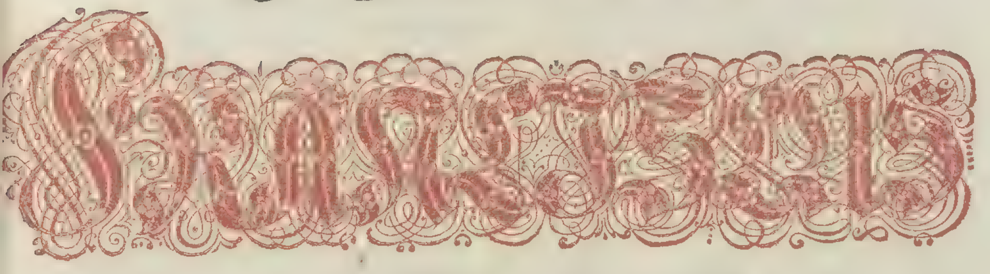
Ad Mandatum Sac. Cæsar.
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Privilegium Impressorium auf zehen Jahr, vor Johann David Jung, Burger und Buchhändler zu Franckfurt, super Electionis & Coronationis Cæsareæ Diario in Folio.

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,

HERRN



Erwehltem Römischen Kayser,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogen zu Toscana, Herzogen zu Calabern, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont a Mousson und Nomeny, Grafen zu Provintz, Vaudemont, Blanckenburg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein, 2c. 2c.

Meinem Allergnädigsten Kayser, König und Herrn Herrn.

Der

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen,

FRANCEN



Römischen Kayserin

Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Marggräfin zu Mähren, Herzogin zu Lützenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, zu Cärnthen, Crain, Würtemberg und Teck, Fürstin zu Schwaben, Marggräfin zu Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Gräfin zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, Landgräfin in Elsaß, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau, Frauen auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins rc.

Meiner Allergnädigsten Kayserin, Königin und Frauen Frauen.



HERR!

Den die Teutsche Welt sich gleich zum HAUPT erwehlt,
So bald des Schicksals Schluß den großen CARL entseelt,
Ja Den das treuste Flehn der Vorsicht abgerungen,
Und Freuden voll empfieng da ihm sein Wunsch gelungen.

HERR, wer bezwingt den Trieb, der solche Lust erregt,
Wer ist, der nicht bezeugt, was seine Brust bewegt?
Die Welt lebt wieder auf, und wird für Freuden munter,
Seht, alles spielt und jauchzt; die Liebe stiftet Wunder!
Die Jugend schäzt ihr Glück mit männlichem Verstand,
Die Greise sind durch sie in junger Glut entbrannt,
Und alles macht sich auf, und will beym Heil der Erden,
Nicht gern der lezte seyn, nicht träg erfunden werden.

MONARCH! verzeihe denn auch meiner Niedrigkeit,
Daß sie sich weiter nicht für Deinem Purpur scheut,
Nein, sondern jauchzend kommt, das kühne Werk zu wagen,
Dies Denkmahl unsers Heils vor Deinen Blick zu tragen.

Die

Die Noth des Vaterlands erweckt den Teutschen Muth,
Die Tugend vor'ger Zeit erregt die alte Glut,
Ein Eifer frey zu seyn rührt die erhöhten Seelen
Und Teutschland macht sich auf ein würdig HAUPT zu wählen.
So weit das Vaterland die fernen Gränzen streckt,
Hat alles Herz und Hand zum Himmel aufgereckt,
Und fleht mit treuer Brust, und hofft mit frommem Sehnen,
Bald voller Zuversicht, bald aber auch mit Thrånen.

Unmöglich kan ein Mensch, wenn Sturm und Donner saußt.
Und die geschwollne See für Aeols Eifer braußt,
Wenn nun ein licht Gewölk sich in der Ferne zeiget,
Nun neuer Wetter Schwall aus tieffen Fluthen steiget,

 Von

Von Furcht und Hoffnung sich so sehr geängstigt sehn,
Als vor FRANCISCI Wahl dem Teutschen Reich geschehn;
Bis die geprüfte Treu, bis das erhiztre Bitten,
Dem Himmel wohlgefiel und unser Glück erstritten.

Ihr Ewigkeiten, merkt den Ruhmbekrönten Tag,
Den keiner leicht an Glanz und Glück erreichen mag,
Da beydes Muth und Recht den grösten Kayser wehlte,
Und Freude der nichts gleicht, die halbe Welt beseelte.
Es ward nunmehr der Tag, der große Tag, gesetzt,
Da Teutschland neu belebt, in neuer Lust ergetzt,
Den Kummer vorger Zeit vergnügt verbannen solte,
Weil sich des Schicksals Schluß für uns erklären wolte;

Auro-

Aurorens Purpur-Strahl verkündigt ihn der
Nacht,
Und Titan stolz darauf erscheint in vollem
Pracht,
Nicht eine Wolke darf sich ihm vor Augen
stellen,
Er will die Herzen so, als wie die Welt,
erhellen.
Und kaum erscheint er dann, der so erhefne
Tag,
So läßt der Trommeln Schall, in stark gerühr-
tem Schlag,
Sich in der muntern Stadt an allen Enden
hören
Und ruft: Auf! Auf zum Tag der Freuden
und der Ehren!
Nicht nur ein einzeln Volk, HERR eine
ganze Welt,
Hat sich auf diesen Ruf frolockend einge-
stellt,
Um mit Gebet und Flehn die Ehre dieser
Zeiten,
Die Stifter Teutsches Heils, zum Tempel
zu begleiten.

 Man

Man sah die Hofnung nun auf froher Warte
stehn,
Und voller Zuversicht bereits das Haupt
erhöhn;
Auf einmal drang der Ruf durch Tempel, Straß
und Häuser:
FRANZ, Teutschlands Augenmerk,
FRANZ, unsre Lust ist Kayser.

O welcher Jubel-Schall, durchdringt nun
Herz und Ohr!
Der laute Lebens-Wunsch tönt allen Glo-
cken vor,
Und dämpft so gar den Schlag, in dem die Stücke
krachen,
Um, was bey uns geschicht, den Nachbarn kund
zu machen.
Die Freude geht nunmehr, wie im Triumph
durchs Reich,
Wohin die Nachricht kommt erscheinet sie
zugleich,

Ver-

Verkündigt Teutschlands Glück, erweckt die Jubel = Lieder,
Belebt der Völker Lust und schlägt die Misgunst nieder.

So war Camillus einst der Jubel seiner Zeit,
Der das bestürmte Rom von Galliern befreyt,
Als Ihn das Vaterland auf seinem Ehren=Wagen,
Voll Jauchzen und Triumph ins Capitol getragen.

Sieh HERR, dis ist ein Bild, das Deinen Preiß erklärt,
Wohl uns! daß auch dereinst die ferne Welt erfährt,
Daß Teutschland, so wie Rom, den Wehrt der Helden schätzet,
Ja Dich zur Dankbarkeit auf seinen Thron gesetzet;

 Dich

Dich, den Geburt und Geist des Thrones würdig
zeigt,
Den Habsburgs Blut in Dir zum andernmal
besteigt,
Der Lotharinger Glanz, das Bild der Helden-
Ahnen,
Die einst durch ihren Arm erfochtnen Ehren-
Fahnen,
Ihr oft zu Teutschlands Schutz mit Sieg ge-
schwungnes Schwerdt,
Und denn Dein eigner Geist, auf ihren Pfad
gekehrt,
Dein Geist, Dein hoher Geist, den kein
Geschicke beuget,
Das Glücke Liebens werth, das Unglück standhaft
zeiget,
Den längst ein Vatertrieb für Teutschlands
Wohl belebt,
Die Großmuth, die Dich mehr, als Stand
und Glück, erhebt,
Die Tugend, die Dich mehr, als Kron und
Purpur, schmücket,
Die holde Majestät, die durch Dein Antlitz
blicket,

Die

Die hohe Niedrigkeit, die Dich dem Thron entreißt;
Und Dir der Völker Noth in ihrer Nähe weißt,
Die Ordnung, die Dich selbst und Deinen Hof regieret,
Die grosse Würdigkeit, die Deine Thaten zieret,
Kurz, daß Du jederzeit das warst, HERR, was Du bist,
Daß Herz und Geist in Dir längst Kaysern ähnlich ist,
Dies wars was Dich erhob, und dies, dies macht es eben,
Daß alles jauchzt und ruft: Dem Kayser Glück und Leben!

Stöhrt Teutschen, stöhret nur die edle Freude nicht,
GOTT selbst, GOTT selbst, hat uns dies Lust-Fest zugericht,

Auf und erhebet euch, den KAYSER
zu empfangen;
Er kommt, da ist Er schon, der Teutschen Welt
Verlangen,
Er kommt, der GOTT und uns gleich hochbe-
liebte Held,
Der Himmel hat Ihn uns zum Schutz-Bild
aufgestellt,
Die Allmacht bahnet Ihm den Weg zu
Teutschlands Throne,
Sein Helden-Arm erwirbt uns Freyheit, Ihm
die Krone;
Die Krone, deren Glanz den Anbruch guter
Zeit,
Weil sie dies Haupt umstrahlt, den Völkern
prophezeyt.
Der Treuen Herz belebt, gerechte Lust er-
wecket,
Und Teutschlands Feinde nur durch seine
Strahlen schrecket.

O Du

O Du, durch den allein der Bau der Welt
besteht,
GOTT! dessen Schickung selbst
FRANCISCI Haupt erhöht,
Bestätige den Wunsch, der von viel tausend
Zungen,
In allen Sprachen fast vor Deinen Thron
gedrungen,
Laß dieses Kaysers Heil der Enkel Blick
erfreun,
Laß Seines Scepters Glück der Völker
Wohl erneun,
Erhalte Sein Geschlecht, zum Denkmal unsrer
Zeiten,
Laß Seiner Waffen Blitz der Feinde Trutz
bestreiten,
Erfülle Seinen Rath mit Weisheit und Ver-
stand,
Sein Volk sey Ihm getreu, und laß das arme
Land,
Das seiner Bürger Blut bisher hat trinken
müssen,
Von Strömen Deiner Huld im Frieden über-
fliessen:

So wird die späte Welt noch Deine Wunder sehn,
Das Volk der Sterblichen wird denn erstaunt gestehn;
Daß Du GOTT König bist, und daß in Deinem Schirmen
Der Tugend Recht besteht, wenn tausend Wetter stürmen.

Dieses sind die demüthigsten Wünsche, welche in der allerunterthänigsten Ehrfurcht auszudrucken die hohe Gnade hat, und als die seinigen vor dem höchsten Throne auf Erden niederlegen zu dörfen ehrerbietigst bittet

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

allerunterthänigst und gehorsamster Knecht.

Johann David Jung.



Die Welt weiß selber nicht, Du Wunder unsrer Zeit!
Bey dem vereinten Pracht so vieler Herrlichkeit,
Was sie, wenn ihr ein Blick auf Deinen Glanz gelinget,
Am allerstärksten reizt und Dich zu ehren zwinget,

Was für geheime Macht in Deinem Antliz
thront,
Und welch ein seltner Geist des Körpers Bau
bewohnt,
Den selber die Natur scheint aufgeführt zu
haben
Zur Zierde Deines Wehrts, zum Ausputz hoher
Gaben.
Wohin man nur den Blick in Deinem Leben
schickt,
Da wird er allezeit bewundrungs-voll ent-
zückt.
Dein Bild, Dein Lebenslauf, Dein Geist
und Deine Thaten
Sind wahrer Grösse voll und wunderbar
gerathen.
Der Himmel und die Welt denkt einerley von
Dir,
Er pflanzt Dein höchstes Wohl; Sie danket ihm
dafür.
Da wo der Tag erwacht, und dort wo er ver-
gehet,
Wird auch THERESIEN
geprießner Nam erhöhet,

Dein Feind bewundert Dich, und Deiner Hoheit Schein,
Nimt aller Völker Herz mit Lieb und Ehrfurcht ein.
Ja, grosse Kayserin! der Mund entfernter Zeiten,
Der wird erst Deinem Preiß das rechte Lob bereiten;
Da wird, wenn einst der Wehrt von manchem Held vergeht,
Den seiner Schmeichler Mund und falsches Glück erhöht,
Dein gründlich wahrer Ruhm vom Kreiß der ganzen Erden,
Ohn alles Vorurtheil annoch bewundert werden.
Da wird das Teutsche Volk, das noch bloß möglich ist,
Wenn es der jetzgen Zeit bestäubte Bücher ließt,
Von wahrer Ehrfurcht voll, zu Deinem Lob entbrennen,
Und Dich so Schild als Schwerdt der Teutschen Freyheit nennen.

Da wird die Nachkunft denn in den Geschichten sehn,
Was in fünf Jahren Zeit durch Deinen Muth geschehn,
Ja da wird mancher Held bey jenen Thaten weinen
Die was er grosses denkt schon zu verdunklen scheinen.

Verzeih Großmächtigste, da alle Welt an Dir,
Das Trostbild schlimmer Zeit, der Prinzeßinnen Zier,
Den Schmuck der Könige, den Ausbund hoher Gaben,
Den Inbegriff von dem was Helden grosses haben,
Der höchsten Ahnen Glanz, ein neues Oesterreich,
Nebst aller Väter Ruhm, der Enkel Glück zugleich,

Theils gegenwärtig schaut, theils durch Dich
wachsen siehet,
Ja da selbst Teutschlands Heil durch Dich
aufs neue blühet:
Daß Dein geringster Knecht die teutsche Laute
nimmt,
Und auf Dein höchstes Lob die schlaffen Saiten
stimmt.
Denn kan gleich dies mein Lied nicht Deiner
Hoheit gleichen:
So darf es keinem doch an tiefster Ehrfurcht
weichen.

Das Teutsche Vaterland saß noch in stolzer
Ruh,
Und sah bewundrungs-voll schon Deiner Ju-
gend zu?
Wie sich der hohe Geist der iezt die Welt
entzücket,
Zur Hofnung künftger Zeit schon damals aus-
gedrücket,

Wie Deines Hauses Pracht in Dir vereinigt schien,
Wie CARLS erhabnes Bild,
ELISABETHEN erziehn,
In früher Treflichkeit durch Geist und Minen strahlte,
Und uns den höchsten Preiß im ersten Grundriß mahlte,
Durch den Du dieser Zeit wahrhaftes Wunder bist,
Und der auch noch Dein Ruhm im Blick der Nachwelt ist,
Der Deiner Väter Glanz mit neuem Schimmer schmücket,
Ja der Dein Oesterreich der Macht der Zeit entrücket,
Dein grosses Oesterreich, das, seinem Feind zum Trutz,
Den Königen zur Zier, dem Vaterland zum Schutz,
Der Vorsicht selbst zum Preiß, aufs neu das Haupt erhöhet,
Und so wie ein Panier zum Glück der Völker stehet.

O grosse Kayserin! verzeihe wenn mein Geist,
Mir bald Dein ietzig Thun, bald Deine Jugend weißt,
Dich bald als Königin in Thron und Kron besinget,
Bald in der Vorwelt Nacht und Oestreichs Grüfte dringet.
Dein ungemeiner Wehrt ist gar zu mancherley;
Bald bringt er uns das Bild des ersten RUDOLPHS bey,
Indem Du, so wie Er, Dein höchstes Ertz-Hauß gründest,
Und Teutschlands Wohlergehn mit Oestreichs Glantz verbindest.
Bald fällt mir FERDINAND in seiner Kronen Schein,
Bald MAXIMILIANS gelehrte Klugheit ein,

Bald wie der fünfte CARL der Zeiten
Wunder heißet,
Der andre FERDINAND
sich durch die Feinde reisset,
Die seine Staatskunst theils, theils seine Faust
gedämpft,
Wie LEOPOLDS Gebet für
GOTT und Teutschland kämpft,
Wie JOSEPHS grosser Geist,
der Kayser Rechte schützet
Und wie was göttliches aus Deinem Vater
blitzet.

Ja Heldin was Dein Hauß am meisten groß
gemacht.
Das zeigst Du uns aufs neu, und zeigsts mit allem
Pracht,
Und wirst dadurch ein Bild der höchsten Tref-
lichkeiten,
Ein Schmuck der jetzigen; ein Muster künftger
Zeiten.

Wer

Wer denkt nicht noch mit Angst an den betrübten Tag,
An dem der grosse CARL auf seiner Baare lag,
An dem das schärffste Schwerdt durch Deine Brust gedrungen,
Der Dir, wie aller Welt die Zähren abgezwungen,
Da zeigst Du Dich zuerst und zeigst Dich gleich auch groß,
Das härtste Wetter stürmt auf Deinen Scheitel loß,
Des grossen Vaters Tod erfordert Deine Klagen,
Kaum aber hast Du Ihn in seine Gruft getragen;
So fordert Dich bereits der Länder Noth ins Feld,
Die Menschheit trauret noch; so solst Du schon als Held
Sowohl Dich und das Leid in Deiner Brust bezwingen
Als auch so manchen Feind von Deinen Gränzen dringen.

 Hier

Hier schreckt des Vaters Fall Dein allerhöchstes Hauß,
Dort preßt der Länder Noth Dir Mutterthränen aus.
Hier solst Du Oesterreich von neuem auferwecken,
Und dort Dein treues Volk für Feind und Jammer decken.
O grosse Königin! Wer thut es so wie Du?
Europa sieht erstaunt so seltnen Werken zu.
GOTT giebt ein Oesterreich in den erbetenen Prinzen.
Dein Heldengeist erwacht und ficht vor die Provinzen.
Ja wie Prometheus einst aus Erden Menschen schuf;
So ließ, O Heldin, auch Dein wunder-voller Ruf
Ein groß und streitbar Heer aus unbekannter Erden
Zu Schützern Deines Volks und Deiner Rechte werden.

Und

Und denn so steht Dein Geist auf fester Tugend
Grund,
Die angehäufte Noth macht seine Stärke
kund,
Kein Unglück rühret ihn, kein Glück kan ihn
erweichen,
Man sieht THERESIEN sich
immer selber gleichen,
Das macht Ihr grosser Wehrt ist längst bey Ihr
Natur,
Kein Zufall ändert Sie; der alten Kayser
Spur,
Des Vaterlandes Glück, das Wohl ererbter
Staaten
Bleibt Ihrer Absicht Ziel, das Endmahl aller
Thaten.
Drum nimmt, O Heldin! auch die Vorsicht
Dich in Schutz,
Du kommst zu Deinem Zweck, dem Unglück
selbst zum Trutz,
Dein Feind mag noch so viel von Glück und
Siegen singen
Das Hauptwerk Deines Thuns muß Dir
dennoch gelingen.

Das teutsche Vaterland, durch Deinen Muth befreit;
Befiehlt das übrige der Vorsicht und der Zeit,
Die wird, o Königin! Dich schon zu rächen wissen,
Nachdem Du Dich vorerst der grösten Noth entrissen.

Dein Teutschland, das nunmehr den innern Zwist verbannt,
Hat Dir daher mit Lust sein höchstes zugewandt,
In Stimmen freier Wahl sich jenen HELD erlesen
Der weil Er Dein GEMAHL, der würdigste gewesen,
Und Dessen Scepter es um so viel lieber küßt,
Je näher Sein Geschick mit Dir verbunden ist.

Daß

Daß da Ihn nun die Welt der Teutschen
Kayser nennet,
Sie auch THERESIEN als
Kayserin erkennet.
Ganz Teutschland nennt Dich so und jauchzt in
frommer Lust,
Dein Thron, o Kayserin, steht in der Teutschen
Brust,
Da hat die Liebe Dir ein Kayserthum
errichtet,
Das keine Macht zerstört und keine Zeit
vernichtet;
Da opfert Dir Dein Volk im Schmuck frei-
williger Treu
Und bringt der Nachwelt noch ein ewig Zeugnis
bey,
Daß Dir das gröste Werk der Helden schon
gelungen,
Da Du ein freies Volk durch Deinen Wehrt
bezwungen
So daß Dein Glück sein Glück, Dein Wohl
sein Jubel heißt,
Daß es mit einem Mund Dich und sein Schick-
sal preißt,

Dir seines Reiches Schmuck mit Jauchzen anvertrauet
Und seines Herzens Lust an Deiner Größe schauet.

Sieh, Heldin dieser Zeit, ein unvollkommnes Bild
Der Freude, die das Volk der Teutschen Welt erfüllt,
Da Deine Majestät und göttlich holde Minen
An unsers KAYSERS Fest uns im Triumph erschienen.
Da hast Du selbst gehört, da hast Du es gesehn,
Wie wir in Deinem Blick das sichre Haupt erhöhn,
Wie Teutschlands freier Trieb Dein grosses Wesen schätzet,
Und jeder Sinn und Herz an Deinem Bild ergetzet.

Ja,

Ja, Theure Kayserin, ich schwöre bey der
Hand,
Die selbst Dein Recht verfocht, daß auch mein
Vaterland
Dein treues Franckfurt nie so hohe Lust
empfunden,
Als da das Schicksal sich zu seinem Wunsch
verbunden,
Daß es die Heldin sah, Die durch Stand,
Muth und Geist,
Das Auge später Welt auf unsre Zeiten
reißt,
Und daß wir jenen Tag, da unser Wunsch
beklieben,
Als einen Jubeltag der Zukunft ange-
schrieben.

Nun, grosse Kayserin! Sey lang die
Zier der Zeit.
Dein hoher Ruhm durchstrahlt schon alle
Ewigkeit,

So lange Teutschland wird der Freiheit Wehrt erkennen,
Wird es THERESIEN in tiefster Ehrfurcht nennen.
Dein allerhöchstes Haus wird, bis der Bau der Welt
Aus seinen Fugen weicht und aus einander fällt,
Zum Ruhm der Vorsicht stehn; an Glanz und Hoheit steigen,
Und unsrer Kayser Schmuck auf seinen Häuptern zeigen.

Wie glücklich werde ich heissen, wenn ich die allerhöchste Gnade geniessen kan, diese Hofnung der Welt zum Inhalt meiner Wünsche zu machen und selbige für Ew. Majestät Füssen niederzulegen, als

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

allerunterthänigster
Knecht
Johann David Jung.

Denen
Hochwürdigsten Durchlauchtigsten
Allerdurchlauchtigsten
Und
Großmächtigsten
Churfürsten
des
Heiligen Römischen Reichs.

Meinen Allergnädigsten
Und
Gnädigsten Herrn Herrn.

Dem

Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Joh. Friedrich Carl

Des Heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen, und des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürsten,

Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Dem
Hochwürdigsten Fürsten
und Herrn,
HERRN
Frantz Georg
Ertz-Bischoffen zu Trier,
Des Heiligen Römischen Reichs
durch Gallien und des Königreichs Arelaten
Ertz-Cantzler, und Churfürsten, Bischoffen zu
Worms, Administratorn zu Prüm, Gefürsteten
Probst zu Ellwangen, 2c.

Meinem Gnädigsten Churfürsten
und Herrn

Dem
Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
HERRN
Clement August
Ertz-Bischoffen zu Cölln,

Des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürsten, Legato Nato des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Administratori des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzog, Pfaltzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zu Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herrn zu Borckelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg.

Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn

Der

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen,

FRAUEN

Maria Theresia

Königin zu Hungarn,

Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Marggräfin zu Mähren, Herzogin zu Lützenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, zu Cärnthen, Crain, Würtemberg und Teck, Fürstin zu Schwaben, Marggräfin zu Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Gräfin zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, Landgräfin in Elsaß, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau, Frauen auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins 2c.

Meiner Allergnädigsten Königin und Frauen

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Maximilian Joseph

In Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfaltz Herzog,

Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc.

Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Friedrich August

König in Polen,

Groß-Herzogen in Litthauen, Reussen und Preussen, Mazovien, Samogithen, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czernichovien: Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen; des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten; Landgrafen in Thüringen, Marggrafen in Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz; Burggrafen zu Magdeburg; Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensperg, Barby, und Hanau; Herrn zu Ravenstein.

Meinem Allergnädigsten König, Churfürsten und Herrn.

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN Friederich dem Andern

König in Preussen,

Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten; Souverainen Prinzen von Oranien, Neufchatel und Valangin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen Herzogen; Burggrafen zu Nürnberg; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß; Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensperg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam; Marquis zu der Vere und Vlissingen; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay u. Breda, 2c.

Meinem Allergnädigsten König, Churfürsten und Herrn.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Carl Theodor

Pfaltzgrafen bey Rhein,

Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten, Herzogen in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn



Dem
Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn,
HERRN
Georg dem Andern
König in Groß-Britannien,
Franckreich und Irrland,
Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten,

Meinem Allergnädigsten König, Churfürsten und Herrn.





Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Gnädigste auch Allergnädigste Chur-Fürsten, Könige und Herren Herren!

So herrlich auch diejenige Vorzüge mit Recht zu nennen sind, deren sich freye Wahl-Reiche, in verschiedenen Betrachtungen, zu erfreuen haben, so wenig kan man in Abrede

seyn, daß dieselben, bey Erledigung des Regenten-Throns, sich insgemein den bedencklichsten Zufällen, ja offtmahls einer augenscheinlichen Gefahr blosgestellet sehen. Eben dieses fast unvermeidliche Schicksal hat unserm fast vor allen Staaten der Welt mit Macht und Freyheit begabten Teutschen Vaterland, sonderlich in den ältern Zeiten, gar hart zugesetzet. Man darf nur einen Blick in die Geschichte thun, und die Begebenheiten des Teutschen Reichs seit dem Abgang der Carolinger mit flüchtigem Auge durchgehen, so wird man selbiges bald durch ein langwieriges INTERREGNUM, bald durch eine zwiespaltige Königs-Wahl, bald durch innerliche Unruhen, nicht allein mit allerley Noth erfüllet, sondern auch nicht selten den gefährlichsten Umständen ziemlich nahe gebracht finden.

Diesem so Landverderblichen und so vielfältig sich ereignendem Ungemach hat die allerweiseste Vorsehung, welche ihr höchstes Regiment über die Weltliche Reiche gar mercklich zu äussern und über selbige zu wachen pfleget, in denen neueren Zeiten ein erwünschtes Ziel gesetzet, nachdem dieselbe den Rathschluß der Teutschen in ihrem Haupt und Gliedern auf solche Mittel

gelen-

gelencket, welche nicht allein die Einigkeit der Wahl befördern, sondern auch die Freyheit und Ruhe, mitten in dem gefährlichsten INTERREGNO, vor allem Anstoß versichern können. Nichts in der Welt war vermögend, zu diesem so heilsamen Zweck mit besserem Erfolg zu würcken, als die niemahls genug gepriesene Entschliessung, welche das fürtreffliche Grund-Gesetz der Güldenen Bull auf öffentlichem Reichs-Tage hervor gebracht, und vermittelst desselben, so viel menschlicher Witz vermag, denen besorglichen Zerrüttungen für das künfftige vorgebeuget. Denn wie hierdurch der glorwürdigste Kayser Carl, dieses Namens der Vierte, mit Rath und zuthun der hohen Stände die bisher wanckende und mit vieler Ungewißheit umgebene Staatsverfassung in ein helleres Licht gesetzet, mithin die Vorzüge und Befugnissen der vornehmsten Reichs-Glieder gegen allen Widerspruch versichert hat; also ruhet nunmehr die gemeine Wohlfahrt auf Neun zuverläßigen und so starcken Grund-Säulen, daß alles wiedrige Bestreben, wann es sich auch, bey Erledigung des Kayser-Throns, noch so hefftig und auf

so vielen Seiten äussern solte, dennoch zuletzt seine Krafft verlieren, und zu Schanden werden muß.

Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Königl. Majestäten verehret anjetzo unser Teutsches Vaterland mit gröstem Recht als solche unbewegliche Stützen seines Heils, als bestmeynende mit Weisheit und Macht ausgerüstete Vorsteher, unter deren Schutz und sorgfältigen Verfügung dasselbe, bey den verwirrtesten Zeitläufften, aller Gefahr Trutz bieten kan. Betrachten wir die von allen Seiten betrübt und schrecklich anscheinende Umstände, worein sich das Teutsche Reich zu Anfang des jüngst-verflossenen Jahrs verwickelt sahe, da nicht allein dessen höchstes Ober-Haupt, nach Göttlichem Rathschluß, durch einen unverhofften Todes-Fall ins Grab gesuncken, sondern auch ein grosser Theil unsers Vaterlandes mit fremder Kriegs-Macht umgeben war; erwegen wir die starcken Hindernissen, welche der so unentbehrlichen Wiederbesetzung des Kayser-Throns im Wege stunden: so bleibet kein Zweiffel übrig, sondern man erkennet mit vollkommner Uberzeugung, daß nächst göttlichem Beystand Einem höchst zu ver-

verehrenden Churfürstlichen COLLEGIO und dessen so weisen als hertzhafften Entschliessungen auch für diesesmahl der Teutsche Reichs-Staat seine Erhaltung zu dancken habe.

Einem auf der wilden See dem Ungestümm der Winde und Wellen überlassenen Schiff ist gewißlich sehr übel gerathen, wann in währendem Sturm dessen Steuermann zu Boden sincket, es sey dann, daß von den übrigen klugen und wohlversuchten Schiffleuten einer oder andere das Steuer-Ruder ergreiffe, und demselben mit Treue, Wachsamkeit und Fleiß so lange vorstehe, bis der erledigte Platz wiederum nach Wunsch besetzet worden. Was könte aber wohl natürlicher als dieses Gleichniß seyn, um auf einer Seite die Gefahr, so im letzteren INTERREGNO uns Teutschen abermahl über unsern Häuptern geschwebet, auf der andern aber die von den höchsten Reichs-Vorstehern zu ihrem unsterblichen Ruhm gebrauchte Vorsicht und Bemühung lebhafft abzubilden.

Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Königl. Majestäten haben theils durch ohngesäumte Einladung zu dem Wahltag, theils durch zeitige Vorkehrung der darzu erforderten Anstalten, theils

durch preißwürdigste **Bestellung** der **hohen Vicariats-Gerichte**, und Verwaltung der heilsamen Justitz in dem **verwayseten Reich**, theils durch erwünschte Beylegung der Haus-Streitigkeiten, auch Stifft- und Unterhaltung eines allerseitigen guten Vernehmens, theils durch Aufmunterung der hochlöblichen Reichs-Crayse, theils durch Aussendung hinlänglicher Schutz-Völcker, allesamt aber durch **Beschickung** und **Beförderung des grossen Wahlgeschäffts**, Sich für das wahre gemeine Wohl so sorgfältig, so eifrig, so standhafft und so patriotisch erzeiget, daß die späte Nachwelt solches alles zum höchsten bewundern, dabey aber Mühe finden wird, die Möglichkeit eines so geschwinden als gemein nützlichen Erfolgs mit ihrer Vernunfft zu erreichen. Hier fasset der kaum vollendete kurtze Lauff, zweyer Monate, so viele, so **wichtige** und so **hocherwünschte Begebenheiten** in sich, deren würckliche Hervorbringung die wenigsten unserer Mitbürger, so sehr sich auch ihr Hertz darnach sehnte, in eben so vielen Jahren hoffen zu können glaubten. Dieser unermüdete Eifer im Rathschlagen, dieser behertzte Muth im beschliessen und dieser hurtige Vorgang im Ausführen, musten der gemei-

nen

nen Sache zu desto grösserem Vortheil behülfflich seyn, je mehr eine furchtsame und unschlüssige Verzögerung das einreissende Ubel würde vergrössert, und die Rettungs-Mittel geschwächet, wo nicht gar denselben alle Krafft benommen haben.

Die ohnverbesserliche Maaß-Reguln, so Ew. Churfürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Königl. Majestäten in der Wahl-Handlung selbst und bey Erkiesung eines neuen Reichs Ober-Haupts zur Richtschnur genommen, legen vollends ein augenscheinliches Zeugniß ab, daß höchst und allerhöchst Dieselben eintzig und allein den gemeinen Wohlstand, samt der Ruhe, Freyheit und Sicherstellung des Vaterlands, zum Augenmerck gesetzet haben. Kaum hat sich Ein höchst-verehrens würdiges Churfürstliche COLLEGIUM zwölfmahl zu denen Wahl-Consultationen versammlet, so hören wir die höchst angenehme Botschafft: FRANCISCUS ist Kayser, in unserer Wahl-Stadt, erschallen, welche sich in kurtzem durch gantz Teutschland, und alle Europäische Reiche ausbreitet. Der

Beyfall der Völcker bestätiget diese Wahl, jedermann spüret hier den Finger GOttes, die Freude des Hertzens bricht in Frolocken und andere Merckmale des Vergnügens aus, und gehet so weit, daß man in der Geschichte kaum ein Exempel davon antreffen wird.

Diese ungeheuchelte und allgemeine Zufriedenheit gründet sich auf keinen blinden Eifer, sondern auf reiffe Uberlegung, und höchst-wichtige Ursachen; denn wir erblicken einen Prinzen auf dem Kayserlichen Thron, welchen seine alte und neue Verknüpfung mit dem Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich, sein von dem Himmel in reicher Maaße geseegnetes Ehe-Band mit der grösten Königin unserer Zeit, und seine persönliche Vollkommenheiten, schon vor geraumer Zeit würdig erkläret, den erhabensten Regenten-Stuhl in der Christenheit, ja in der gantzen Welt zu bekleiden. Wir verehren in unserm neuen Ober-Haupt den preißwürdigsten Habspurgischen Helden-Stamm, welchen die himmlische

Vorsehung bereits vor einigen hundert Jahren erwecket hat, damit durch selbigen der Glantz der Teutschen Reichs-Crone erneuert und noch mehr erhöhet, die Gräntzen des Vaterlandes, wie mit Adlers Flügeln bedecket und sämtliche Stände bey ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen erhalten würden. Wie lieblich blicket anjetzo die Hoffnung hervor, daß alle Gefahr, so bishero der Freyheit und der gantzen Verfassung des Römisch-Teutschen Staats-Cörpers gedrohet, auf einmahl verschwinden, Friede und Gerechtigkeit blühen und herrliche Früchte tragen, und mit einem Wort nach Drangsalen, Unruhen und Noth erwünschte Zeiten eintreten werden.

Damit nun eine so weißlich überlegte, so standhafft fortgesetzte und so glücklich hinaus geführte Handlung, von welcher das Heil der Teutschen Nation, das Gleichgewicht der Macht in Europa und die Ruhe der gantzen Christenheit abhanget, in unvergeßlichem Andencken bleiben, und nicht allein den Jetztlebenden zur Bewunderung und Ergetzung vorgestellet, sondern auch auf die Nachkommenschafft übergebracht werden möge, hat man für diensam erachtet,

gegenwärtiges Tage-Buch abzufassen, und darin den gantzen Verlauff der merckwürdigen Zeit, welche zwischen der Erledigung und Wiederbesetzung des Kayserlichen Throns verflossen, mit historischer Feder, aus zuverlässigen meistens archivalischen Nachrichten zu beschreiben.

Gnädigste auch Allergnädigste Churfürsten, Könige und Herren Herren

Dieses von mir verlegte und ans Licht gestellte Denckmahl der über das Teutsche Reich wachenden göttlichen Vorsehung erkühne mich um so viel getroster, Ew. Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Königlichen Majestäten in tiefster Demuth zu Füssen zu legen, da eines Theils dasselbe Höchst- und Allerhöchst-Deroselben ruhmwürdigste Wahl-Verrichtungen, wie in einem hellen Spiegel, abbildet, und der allgemeinen Verehrung darstellet, hiernächst aber die huldreichste Aufnahme, deren so wohl meine Vor-Eltern, als ich selbst, bey einem gleich-

gleichmässigen Unternehmen gewürdiget zu werden das unschätzbare Glück gehabt, mich anjetzo zu einer bestgegründeten, auf vollkommenste Ehrfurcht gebaueten Hoffnung erwecket. Gleichwie demnach das allerhöchste Wesen ein aus reinem Hertzen dargebrachtes Opfer niemahlen verschmähet, sondern vielmehr auf das niedrige seine erquickende Gnaden-Strahlen schiessen lässet; also lebe der Demuths-vollen Zuversicht, Ew. Churfürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten auch Königl. Majestäten, welche das menschliche Geschlecht als Statthalter der allwaltenden Gottheit auf Erden veneriret, werden dieses an sich geringfügige Geschenck in höchsten Churfürstl. Gnaden und Königlichen Gnaden-Hulden von meiner Hand zu empfangen geruhen.

Mein inbrünstiger Wunsch und sehnliches Flehen soll, nebst dem Gebet aller wahren Patrioten, dahin gerichtet seyn, daß die himmlische Vorsehung, welche Höchst und Allerhöchst-Dieselben zu Beherrschung eines ansehnlichen Theils der Christenheit, und vornemlich zum Schutz und zur Erhaltung der Teutschen

Wohlfahrt verordnet hat, Höchst- und Allerhöchst-Deroselben unschätzbare Lebens-Jahre bis an das späteste Ziel des menschlichen Alters bey allem ersinnlichen Hochergehen fristen, Dero Churfürstl. Regenten-Stühle, auch Königliche Thronen mit Weisheit, Macht und Gerechtigkeit kräfftig unterstützen, alle zum besten unsers Vaterlandes, wie auch so vieler benachbarter Königreiche und Staaten, gefaßte Churfürstliche und Königliche Rathschläge mit erwünschtem Fort- und Ausgang crönen, auch Höchst- und Allerhöchst-Deroselben Churfürstliche und Königliche Häuser so lange, bis alles Irdische ein Ende nehmen wird, in unverrücktem Flor, Wachsthum und Aufnehmen erhalten wolle.

Womit in allertiefffter Erniedrigung und pflichtschuldigster Devotion Zeit Lebens verharre

Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Königl. Majestäten

unterthänigst und allerunterthänigster Knecht
Johann David Jung.

Vorrede
Von den Vorzügen
des
Regierenden Hauses
bey den
Teutschen Königs-
und
Kayser-Wahlen,
bey Gelegenheit
Der Höchst-beglückten Wahl
Unsers
Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten
Kaysers
Frantz des Ersten
geschrieben
von

Johann Daniel Olenschlager, JCto.



Die Danckbarkeit gegen weise Regenten

DAs Glück, welches die Staaten unter mächtigen und weisen Fürsten geniesen, verpflichtet ihre Völcker zu einer unaufhörlichen Danckbarkeit. Denn ihr künftiger Wohlstand und stäte Sicherheit wird darauf gegründet; und die Vortheile, so ihnen hieraus erwachsen, überleben ihre Urheber. Billig verewigen die Länder das Andencken der erhaltenen Wohlthaten in den Kindern solcher Regenten, und weißen denselben die Stelle ihrer Väter an, weil sie sich von ihnen gleiche Neigungen und gleiche Kräfte vor die Beförderung des gemeinen Bestens versprechen.

ist der Grund des alten Teutschen Fürsten-Adels gewesen.

Eine solche Erkenntlichkeit gegen die Nachkommenschafft kluger und tapferer Prinzen ist der Ursprung des Teutschen hohen Fürsten-Adels gewesen, der bereits in dem ältesten Germanien vor das schönste Erb-Stück der Söhne grosser Helden gehalten wurde. Denn keine Stuffe, zu welcher ein Mann aus der ersten natürlichen Gleichheit durch Muth und Witz über andere empor stiege, war so erhaben, daß nicht auch dessen erhaltene Ehre seinen

Kindern persönlich zugerechnet werden solte. (1.) Diese aber musten durch das Beyspiel ihrer Eltern zu der Nachahmung ihrer Trefflichkeiten, und noch herrlichern Thaten desto eifriger angespornet werden, um das Vertrauen zu rechtfertigen, welches der Staat wegen des Ansehens ihrer Abstammung auf sie gesetzet hatte.

aus welchem die erste Teutsche Könige genommen worden.

Aus solchem Adel sind die ersten Könige der Teutschen gewählet worden, so bald diese Völcker eine oberste Hoheit im gemeinen Wesen zur Erhaltung innerlicher Ruhe und Ordnung vor unentbehrlich ansahen. Denn eigene Tapfferkeit, wodurch ein Held biß zum Rang eines Herzogs oder Heer-Führers steigen konte, schiene zur Königlichen Würdigkeit nicht genug; und der Glantz einer hohen Geburth ward auch darum zur Bekleidung der Majestät noch erfordert, (2.) um damit die Augen des Volcks zu erfüllen, und solches zur Verehrung seiner Monarchen so viel williger zu vermögen.

Vorzüge des Königlichen Stams.

Dergleichen Maximen waren bey so freyen Nationen, als die Teutschen waren, um so nöthiger, ie mehr ein ieder Particulier sich vor sich auf seine Faust steiffete, und alle Unterwürffigkeit fast vor unleidlich halten wolte. Eben daher genossen auch alle die, so von dem Königlichen Hause abstammten, vor dem übrigen Adel nachmalen grosse Vorzüge. (3.) Denn die Ehrerbietung, zu welcher man die gegen Monarchen sich gewöhnete, ward auch ihrem Geblüthe zu Theil, und Dessen einmahl in dem Staat erhaltenes Ansehen zeigte solches bey der nachmahligen Bestellung

(1.) TACITVS *de Moribus Germanor. cap.* XIII. Insignis Nobilitas, aut magna Patrum merita, Principis dignationem etiam adolescentulis assignant.

(2.) Idem *l. c. cap. VII.* Reges ex Nobilitate, Duces ex virtute sumunt.

(3.) Von diesen Vorzügen der Königlichen Stamms-Verwandten in den alten Teutschen Staaten findet man verschiedene Stellen bey den alten Autoribus. So schreibt TACITVS *IV. Annal.* 13. von den Batavischen Fürsten: Julius Paulus & Claudius Civilis Regiâ stirpe multò ceteris anteibant. Und AMMIAN. MARCELLINVS *L. XVI. Rer. Roman. cap.* 12. (Regem Chnodomarium & Fratris Filium Serapionem) sequebantur potestate proximi Reges numero quinque, Regalesque decem, & Optimatum series magna. In welcher Stelle der Historicus die Regales, so aus Königlichem Geblüte waren, von den übrigen Allemannischen Fürsten ausdrücklich unterscheidet, und diese jenen nachsezet. Siehe auch VALESIVM in not. (o.) zu dieser Stelle; den obangezogenen AMMIANVM *L. XVII. Cap.* 12. und den DV CANGE in *Glossar.* voc. *Regales.*

lung des erledigten Thrones desselben vor allen andern Prinzen würdig. Solchemnach wurden die nechsten Stamms-Verwandten des letztern Königs bey allen Wahlen als natürliche Candidaten angesehen, welche ihre angebohrne Hoheit zu der obersten Gewalt bereits zu berechtigen schiene.

sonderlich bey den Thronfolgen,

Wir treffen die Beobachtung dieser Staats-Regel bey allen Völckern des alten Germaniens an, welche sich Könige gewählet haben. Es gienge auch ihren Freyheiten, womit sie der Majestät ihrer Monarchen in allen Theilen ihrer Staats-Verfassung Gräntzen gesetzet hatten, hierunter nichts ab. Denn die feyerliche Erhebung der Fürsten geschahe nicht anders, als mit freywilliger Beystimmung der Grossen; und nur der glückwünschende Zuruf des Volcks konte ihnen die aufgetragene Gewalt bestätigen.

wodurch doch der Teutschen Freyheit bey ihren Königs Wahlen nichts abgienge.

So ward **Athalarich** von seinen **Ost-Gothen** vornemlich dessen Geblüthes halber zu ihrem Oberhaupt erhaben, weilen Er von den **Amalen** abstammte, unter deren Regiment das Gothische Reich seit einigen Jahrhunderten sich in blühendem Wohlstand befunden hatte. Diese seine Geburth versicherte die Nation, daß sie bey Ihme eben solche Trefflichkeiten antreffen würde, als sich dieselbe von den grossen Eigenschafften anderer Competenten hätte versprechen können. (4.) Also liessen auch die **Cherußker**, welche die Liebe vor die Freyheit ihres Vaterlands und der Abscheu vor einem fremden Joch unter allen Teutschen berühmt gemacht hat, **Italum**, den letzten Prinzen aus ihrem Königs-Stamm, selbst in Rom aufsuchen, um ihm die Stelle seiner Väter aufzutragen; nachdem alle andere, die ihm an Adel gleich gewesen, in ihren grossen Kriegen drauf gegangen waren. (5.)

Exempel der Reichs-Folgen bey den Ost-Gothen.

den Cherußkern,

r Auf

(4.) Die Worte beym CASSIODORIO *Var. VIII.* 2. gehören hierher, womit dieser König dem Römischen Rath seine Ankunft zum Reich bekannt machte: Prælata est ergo spes nostra cunctorum meritis; & certius fuit de nobis credi, quam quod de aliis potuit approbari: Nec injuriâ. Quoniam quævis Claritas generis Amalis cedit; & sicut, qui ex vobis nascitur, origo Senatoria nuncupatur, ita, qui ex hâc Familiâ progreditur, Regno dignissimus approbatur. An die Gothen selbst aber schreibt eben dieser Monarch beym CASSIOD. *Epist.* 5. Recipite itaque prosperum Vobis semper nomen Amalorum, Regalem prosapiam, Baltheum germen, infantiam purpuratam &c.

(5.) TACITUS *XI. Annal. Cap.* 16.

und anderen Teutschen Völckern

Auf gleiche Arth wurden bey den **Marcomannen** und **Quaden** die Könige nur aus solchen Familien genommen, deren Ahnen die höchste Gewalt bereits geführet hatten. (6.) Nicht weniger ward auch von den **Alemannen**, **Vandalen**, **Burgundiern** und **Thüringern**, bey den Thronfolgen jedesmalen auf das Verwandschaffts-Recht mit dem letztern König gesehen. (7.) Auch die **Bayern** hatten bey ihrer Unterwerffung unter den Fränckischen Scepter sich dieses Vorrecht ausbedungen, daß ihr Herzog jedesmahlen aus dem uralten Geschlecht der **Agilolfinger**, als von welchen sie vorher beherrschet worden, genommen werden solte. (8.)

Gleiche Maximen waren bey den alten Francken üblich,

unter den Merovaern.

In der alten **Fränckischen Staats-Einrichtung**, welche als der Grund und die Quelle unserer heutigen Reichs-Verfassung anzusehen ist, finden wir gleiche Maximen. (9.) Bey den Nachkommen MEROVAEI, welcher dem ersten Königlichen Hause Nahmen und Ursprung gegeben, verbliebe die Königliche Gewalt einige Secula durch in einer ununterbrochenen Reyhe. Alle die, so zu diesem Stamm gehöreten, unterschieden sich von dem übrigen Adel durch ihr lang gezogenes Haupt-Haar, um damit ihre sichere Hoffnung zur Thron-Folge anzudeuten. (10.) Lange Zeit hielten sich die Fränckischen Völcker nicht befugt, ausserhalb dieser Familie ein Oberhaupt zu wählen. So gar Bastarde und unmündige Kinder wurden daher auf den Thron gesetzt, weil man jederzeit glauben konte, daß die ehemalige Majestät ihrer Väter das Volck zu einer freywilligern Verehrung ihrer Hoheit antreiben müsse. Demnoch blieben bey diesen Reichs-Folgen die Wahl-Freyheiten und Vorrechte der Fränckischen Reichs-Stände

(6.) IDEM *de Mor. Germ.* cap. 42. Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam Reges manserunt, nobile Marobodui ac Tudri genus.

(7.) Siehe HERTIVM *de Veteris Germaniæ populis*, Part. III. Cap. 1. §. 6. IV. §. 3. und Herrn Hof-Rath Mascov im II. Theil der Geschichte der Teutschen in der VI. und VII. Anmerckung.

(8.) LEX BAIVVARIORVM, *Tit. II.* 3. Dux vero qui præest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit, & debet esse; quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis.

(9.) S. GREGORIVS *Papa in Homilia X. in Evangelia.* In Persarum quoque & Francorum Terrâ Reges ex genere prodeunt.

(10.) HOTTOMANNVS hat in seiner *Franco-Gallia* in einem besondern Capitel von diesem Jure Regalis Capillitii gehandelt.

Stände allemal aufrecht.(11.) Denn die Bestellung des Thrones durffte nur auf öffentlichen Reichs-Tägen vorgenommen werden, wo die Einwilligung des Volcks dem neu-erwählten Monarchen erst den Scepter in die Hände gabe. Schon CHLODOVAEVS I. sowohl als DAGOBERTVS wusten daher die Reichs-Nachfolge ihren Söhnen nicht bündiger zu sicheren, als da sie noch bey ihren Lebzeiten ihre Völcker dahin vermögten, solche als ihre künftige Regenten anzunehmen und zu erkennen. (12.)

Mit gleichem Recht und auf gleiche Arth sind auch die **Carolinger** einander in den Regierungen gefolget.(13.) Denn

und den Carolingern

x 2

(11.) Der *Abbé de* VERTOT hat dieses sehr bündig erwiesen in der *Dissertation, dans laquelle on examine, si le Royaume de France, dépuis l'Etablissement de la Monarchie, a été un Etât hereditaire, ou un Etat electif*, welche in dem VI. Theil der *Memoires de Litterature* eingedruckt ist. Nun hat zwar *Mr. de* FONCEMAGNE ihme eine Abhandlung nachher entgegen gesetzt, *pour établir, que le Royaume de France a été successif-hereditaire dans la premiere Race*, die man im *IX.* Theil obangezogener *Memoires* antrifft. Es sind aber alle von diesem letztern angebrachte Gründe nicht sobeschaffen, daß sie das Vertotische *Systéme* umwerffen könten, welches ausser den klaren Zeugnissen der Scribenten auch die Denckens-Art und das Naturell der Nation vor sich hat.

(12.) Siehe HERTIVM in der *Notitiâ Regni Franc. vet. Cap. IV. §.6. not.* (11.)

(13.) Der P. DANIEL hat zwar in der *Préface Historique Art. III.* vor seiner *Histoire de France* das Gegentheil behaupten und angeben wollen, daß die Carolinger allein durch die Wahl zur Thronfolge berechtiget worden seyen. Es stehen aber seiner Meynung so viele ausdrückliche Zeugnisse auch selbst der alten Fränckischen Magnaten entgegen, daß es weder dem Abbé de VERTOT in der angezogenen Abhandlung, noch dem Marquis de ST. AVBIN in den *Antiquités de la Nation & de la Monarchie Françoise* p. 555. sqq. grosse Mühe kosten können, dessen Vorgeben zu wiederlegen. Wir wollen allein die Worte des Mayntzischen Ertz-Bischoffs Hattonis aus seinem an Pabst Johannem IX. im Jahr 900. abgelassenen Schreiben beym BALBINO in Miscell. anführen, um daraus zu zeigen, daß insonderheit die Ost-Fränckischen Völcker auch noch nach dem Todt Kaysers Arnulphi, den viele bisher vor den ersten Teutschen Wahl-König angegeben, von dem Vorzugs-Recht der Carolinger nicht anders gedacht haben, als ihre Vorfahren von dem Recht der Merovåer: (Arnulpho Imperatore) amisso in nostris partibus vacillavit navis Ecclesiæ. Quem Regem eligeret, parvo tempore inscia mansit. Et quia timor magnus aderat, ne solidum Regnum in partes se scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum, ut Filius Senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio Principum & totius Populi Consensu in Regem elevaretur: Et quia REGES FRANCORVM SEMPER EX VNO GENERE procedunt, maluimus pristinum morem servare, quam novâ institutione insidere.

Denn so bald nur PIPPINVS sich auf den Thron geschwungen hatte, bemühete Er sich, seiner Nachkommenschafft eben die Vorzüge zu verschaffen, welche dem verdrungenen Königs-Stamm eigen gewesen waren. Er stellete also **Carolomannen** und **Carln**, seine beyden Söhne, der Nation noch bey seinem Leben als ihre künfftige Könige vor; und erlangte von der Liebe der Franckischen Völcker, daß diese Seinem Geblüthe die künfftige Reichs-Folge durch einen theuren Eyd versicherten. (14.) Ohngeachtet auch nachher CAROLVS M. mit weit umumschränckterer Macht, als einer seiner Vorfahren, das Fränckische Reich beherrschet, und durch die Annehmung des Kayserlichen Titels ein neues und vollkommeneres Recht über die Monarchie erhalten zu haben geglaubet hat, hielte sich Dieser Monarch doch nicht befugt, die Erbfolge unter seinen Prinzen ohne Einwilligung der Stände zu reguliren. Vielmehr muste sein dieserhalben errichtetes Testament von der allgemeinen Reichs-Versammlung gut geheissen, und dieser auch vor das künfftige ausdrücklich das Recht vorbehalten werden, aus den Söhnen ihrer bestimmten Fürsten auf den Fall ihres Abgangs sich jedesmalen einen Regenten nach Willkühr und Gutfinden zu erkiesen. (15.)

Die

(14.) Pippinus brauchte zu mehrerer Befestigung dieser Verordnung auch noch das Ansehen des Pabsts: Stephanus Papa, schreibt REGINO in *Chron. Lib.* 2. ad a. 753. unxit in Reges Francorum Regem Pippinum & duos Filios ejus Carolum & Carolomannum: - - atque Francorum Proceres Apostolicâ benedictione sanctificans, auctoritate S. Petri sibi à Christo traditâ, obligavit & obtestatus est, ut nunquam de altera stirpe per succedentium temporum curricula, ipsi, vel quique eorum ex progenie orti, Regem super se præsumant aliquo modo constituere, nisi de eorum progenie &c.

(15.) Seine Testaments-Urkunde vom Jahr 806. hat zuerst DV CHESNE *Tom. II. p.* 88. *Scr. Rer. Franc.* und neuerlich Dom BOVQVET in dem *V. Tomo* seines *Recueil des Historiens de Gaule & de la France*, p. 771. heraus gegeben, aus welcher nachstehende Worte dieses Kaysers, der damahls die Erb-Folge seinen dreyen Printzen verschaffen wolte, vornehmlich hierher gehören: Quod si *talis Filius* cuilibet istorum trium Fratrum natus fuerit, *quem populus eligere velit, ut Patri suo succedat in Regni hereditate*, volumus, ut hoc consentiant patrui ipsius pueri &c. Nachdem aber alle Söhne dieses Monarchens bis auf den einigen Ludovicum noch bey seinem Leben frühzeitig verstorben waren, hielte Carolus M. abermalen vor nöthig, diesem allein die Thron-Folge von seinen Francken versprechen zu lassen: CHRONIC. MOISSIAC. *ad a* 813. (Imperator) habuit consilium cum Episcopis & Abbatibus

Die Danckbarkeit der Francken hat indessen nach ihren alten Staats-Regeln dem Geblüthe dieses grossen Kaysers noch lange hernach den Thron erhalten, auch da schon die Monarchie durch die Schwäche und Trägheit seiner Nachkommen fast gäntzlich auf die Neige gebracht worden war. Daher, alß nach der Absetzung Kaysers Caroli Crassi sich ein iedes Reich von dem Fränckischen Staats-Cörper los reissen, und besondere Könige aus seinen einheimischen Fürsten wählen wolte, vermeyneten alle diese Prinzen ihre nahe Bluts-Freundschafft mit dem Carolingischen Hause zur Beschönigung ihrer Ehrsucht, und als ein ihnen vor andern zustehendes Näher-Recht auf die von solchem beherrschte Länder anzuführen.(16.) Doch ARNVLPHVS, ohngeachtet derselbe, gleichwie Carolus Simplex in Franckreich, vor einen unächten Abkömmling des Carolingischen Haußes gehalten ward, war unter allen andern so glücklich, daß er seines Vaters halber von den Ost-Francken vor den wahren Erben der Monarchie erkläret, und auf den Thron seiner Vor-Eltern gesetzt ward. Dieser hat auch hierauf alle Reiche, welche Caroli M. Scepter verehret, seiner allgemeinen Ober-Herrschafft, obgleich nur auf kurtze Zeit, unterwürffig gesehen. Sein frühzeitiger Todt aber, und das bald hernach erfolgte Absterben seines Sohns, Königs LVDOVICI, den man nur das Kind geheissen, rissen endlich Teutschland und das gantze bisherige Reich fast auseinander; weil die meisten Grossen in den Provinzien nach dem Abgang des Königlichen Hauses, sich von dem Bande loß zu seyn sich einbildeten, welches die Monarchie bis dahin zusammen verknüpffet hatte.

Ansehen des Geblüthes Caroli M.

Verwirrungen im Reich bey dessen Abgang.

Es sahen aber die Ost-Fränckische und Sächsische Herren die Erhaltung der bisherigen Staats-Verfassung dem gemeinen Wesen vor ersprießlicher an; als das scheinbare

Ursachen der Wahl Conradi I

tibus & Comitibus & Majoribus natu Francorum, *ut constituerent Filium suum* Ludovicum *Regem & Imperatorem.* Qui *omnes* pariter *consenserunt*, dicentes: hoc dignum esse, omnique populo placuit. Et *cum consensu & acclamatione omnium populorum* Ludovicum *Filium suum constituit* Imperatorem secum &c. Auf gleiche Weise hat auch nachher Ludovicus Pius seinen Söhnen die Reichs-Folge auf seinen tödtlichen Hintritt befestiget. S. ECKHART *de Rebus Franc. Oriental.* Tom. II. p. 144.

(16.) Siehe den P. DANIEL in der *Histoire de France*, Tom. II. p. 557.

bare und gefährliche Glück einer zaumlosen Freyheit, welche ohne Ober-Haupt nur den Eigennutz einiger wenigen Fürsten, endlich aber den gewissen Untergang des Staats befördern konte. Sie traten daher zusammen, und suchten unter ihnen selbst einen Prinzen, den sowohl sein Adel als andere hohe Gemüths-Eigenschafften zum Throne geschickt zeigten. Denn Carolum Simplicem, welcher als der letzte Zweig des Carolingischen Stammes noch in West-Franckreich herrschte, hatte die Schwäche seines Geistes so verächtlich gemacht, daß er unvermögend schiene, den besorglichen Umsturtz des Reichs durch das blosse Ansehen seiner Geburth aufzuhalten. Also ward ihm der Fränckische Herzog **Conrad** bey der Teutschen Königs-Wahl vorgezogen, welchen seine persönliche Verdienste, und insonderheit die nahe Anverwandschafft mit den vorherigen Königen, des erledigten Throns vor andern würdig wiesen; und der solcherwegen von vielen vor den letzten Fürsten aus dem Geblüthe der Carolinger angegeben wird, der in Teutschland die Crone getragen habe. (17.)

Muthmassungen wegen seines Geschlechts.

Man hat sich dieserhalben grosse Mühe gegeben, um das Geschlecht dieses Fürstens zu entdecken, und die Arth seiner Verwandschafft mit dem Carolingischen Hause ausfindig zu machen. Unter allen Muthmassungen aber hat keine mehrern Beyfall erhalten, als das Angeben DAV. BLONDELLI, (18.) welcher diesen König von dem Grafen Beggone von Paris, und der Alpäis, einer Tochter Kaysers Ludovici Pii, ableitet. Sonderlich hat **Gundling** allerley Gründe vorgebracht, um die Wahrscheinlichkeit dieser Meynung zu erheben, und die Gelegenheit zu zeigen,

(17.) OTTO FRISINGENSIS, GODOFREDVS VITERBIENSIS, der ABBAS URSPERGENSIS und andere alte Chronicken-Schreiber nennen ihn ausdrücklich novissimum Carolorum; WITICHINDVS hingegen und andere versichern, daß das Carolingische Hauß mit Ludovico Infante ausgestorben seye. Das CHRONIC. VETVS REGVM FRANCORVM beym LAMBECIO *in Bibliotb. Vindob. Lib.* 2. *p.* 394. redet am deutlichsten: (Ludovico Regi) Conradus, deficiente sæpe dictâ Imperatoriâ stirpe nobili Francorum, quamvis non de eodem stemmate ortus, feliciter successit. Fast gleiche Worte hat auch HERMANN. CONTR. *ad a.* 911. Nichts desto weniger schreibt eben derselbe auch *ad an.* 918. In Conrado Rege defecisse progeniem Caroli. Welchemnach nicht anders geschlossen werden mag, als daß Conradus aus den Nachkommen Caroli M. durch Weiber abgestammet seye.

(18.) In *Genealogiæ Franciæ pleniori Assertione*, *p.* 206.

gen, wie die Nachkommenschafft dieses Beggonis aus West-Franckreich nach Teutschland gekommen sey. (19.)

Ansehen des Elsaßischen Hauses in Ost- und West-Franckreich.

Dieser Beggo aber wird von dem **von Eckhard** vor den Albericum, einen Sohn des Elsaßischen Grafens Eberhardi und Ur-Enckeln Herzogs Ethiconis II. von Allemannien angegeben. (20.) Es würde solchemnach König Conrad, wo er Beggonem zum Anherrn gehabt hätte, aus dem **Elsaßischen Hause** abgeleitet werden müssen. In der That könte keine edlere Abkunfft Conrado zugeschrieben werden. Denn dieses Hauß war allerdings nach dem Kayserlichen und nebst dem Welffischen das fürnehmste in dem gantzen Fränckischen Reich; (21.) dessen Ursprung die leichtglaubige Einfalt dieser Zeiten sogar von den Trojanischen Königen herholen wolte. Die aus solchem abgestammte Fürsten stunden auch das gantze IX. Seculum durch nicht allein wegen des Glantzes ihrer Ahnen, welche dem Alemannischen Herzogthum ehehin mit grosser Gewalt vorgestanden hatten, sondern auch durch ihre öftere Verbindungen mit dem regierenden Stamm, in den beyden Theilen der Monarchie, in gröstem Ansehen. Auch der Antheil, welchen dieselbe sowohl bey den Regierungen, als an allen Revolutionen gehabt, die sich sowohl in West- als Ost-Franckreich in diesen Zeiten ereignet, erweiset die Macht womit sie sowohl in ihrer Hoheit sich befestiget, als die Eiffersucht der andern Grossen gegen sich aufgebracht hatten.

Nachrichten von der Familie Königs Conradi.

Zwar sind diejenige Nachrichten sehr dunckel, welche uns die damahlige Geschicht-Schreiber von dem Geschlecht Königs Conradi hinterlassen haben. Denn die kurtze Erzehlung REGINONIS von den Ursachen des Kriegs, welchen Graf Conrad, der Vater dieses Königs, nebst seinen Brüdern,

 mit

(19.) Sowohl in der **Neuen Bibliotheck** P. III. p. 848. als in dem *XX.* Stück der *Gundlingianorum* p. 427. wobey wir nur dieses noch bemercken, daß der daselbst angeführte junge Garinno, einer der Söhne des ältern Conradi, welchen Nahmen Herr Gundling vor Gerhard ansieht, viel eher vor den Guarinum oder Werinherium gehalten werden könne, welchen, als den Vater Herzogs Conradi Sapientis von Lothringen, viele bereits vor den Bruder Königs Conradi angegeben haben.

(20.) In *Originibus Habsburgo - Austriacis Lib. I. Cap. VII.* welchem der P. HERRGOTT in *Genealogia Diplomatica Augustæ Gentis Habsburgicæ Lib. II. Cap. XVIII.* beygepflichtet hat.

(21.) Siehe den Dom *CALMET* in den *Origines de la Maison de Lorraine*, welche vor dem I. Theil seiner *Histoire Ecclesiastique & Civile de Lorraine* zu finden sind.

mit dem Hause der mächtigen Grafen von Bamberg geführet hat, meldet nichts anders, als daß die Bambergische Herren mit den Brüdern Conradi wegen des Vorzugs ihres beyderseitigen hohen Adels, des Ansehens ihrer zahlreichen Freundschafft, und ihrer weitläufftigen Ländereyen halber, mit einander in Streit gerathen seyen,(22.) worinnen endlich die Conradiner, wegen ihrer Ober-Macht bey Hof und im Reich, über jene den Sieg erhalten hätten. Es erhellet aber eben auch hieraus, daß diese Ober-Macht auf ihre nahe Verwandschafft mit dem Königlichen Hause gegründet gewesen, derentwegen beyde Conradi und ihre Angehörige mit dem Titul **der geliebten Königlichen Vetter** von den Carolingischen Monarchen mehr als einmahl beehret worden waren.(23.) Ubrigens wissen wir dieses noch aus andern unverwerfflichen Zeugnissen und Urkunden, daß die weitläufftige Güter dieser Herren nicht allein in der Wetterau und dem heutigen Francken, sondern vornemlich auch in Lothringen und dem Elsaß(24.) zerstreuet gelegen haben.

Doch

(22.) REGINO *ad a* 897. Ea tempestate inter Rudolphum Episcopum Wurzburgensem (Fratrem Conradi Senioris) & Filios Henrici Ducis Adalhardum & Henricum magna discordiarum lis, & implacabilis odiorum controversia - - oritur; - - & dum de Nobilitate carnis, de parentum numerosâ multitudine, de magnitudine terrenæ potestatis, ultrâ quam decet, se extollunt, in mutuis cædibus prorumpunt, - - - regiones illis subjectæ solotenus devastantur. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Bamberger auf den Anwachs der Conradiner in Francken auch darum eiffersüchtig worden, weilen sie solche vielleicht als Fremde angesehen haben.

(23.) Solches findet sich in den meisten Diplomatibus, die unter der Regierung Arnulphi und des letzten Königs Ludovici Infantis ausgefertiget worden, deren der **Herr von Eckhard** auch noch aus dem Würtzburgischen Archiv zween publicirt hat, *in Commentar. de Rebus Franc. Orient.* pag 823. 829.

(24.) Siehe die Anmerckungen des letzt verstorbenen **Herrn Cantzlers von Ludewig** in seinem *Conrado I.* §. 5. *p.* 13. Es sind auch noch einige andere Anzeigungen vor den Elsaßischen Ursprung dieses Königs. Denn so werden Udo und Hermannus, zwey Brüder und Stiffter der Wezlarischen Kirchen, die sehr wahrscheinlich zu den Vorfahren der Conradorum gezehlet werden, beym BROWERO *Ann. Trevir. T.* 1. *p.* 439. ausdrücklich Alsatiæ Austriæque limitis Potentes genennet. Und solchemnach würde auch am Tage liegen, warum vornemlich die Elsaßischen Magnaten bey dem Abfall des gantzen Lotharischen Reichs es damahls mit Conrado I. gehalten, wie **Herr Hofrath Mascov** *in Commentar de Rebus Imperii Lib. I.* §. 6. bemercket hat. Alle diese Gründe aber verdienen in einer besonderen Abhandlung umständlicher ausgeführet zu werden.

Doch alle diese vorgebrachte Umstände erheben die Wahrscheinlichkeit der Meynung vor die Abkunfft Königs Conradi aus dem Elsaßischen Stamm. Denn keine Familie unter den Ost-Francken hatte sich eines grössern Adels, einer zahlreichern Verwandschafft, und eines höhern Ansehens in der Monarchie zu rühmen, als diese. Und keinen Ost-Fränckischen Fürsten hätte wohl mit mehrerem Recht der Titul und die Vorzüge Königlicher Anverwandten gebühren können, als den grossen Männern aus diesem Hause, welche mit den meisten Carolingischen Fürsten verschwägert gewesen waren. Eben solche hatten auf den beyden Seiten des Rheinstrohms mächtige Ländereyen von ihren Ahnen ererbet, und bis anjetzo im Reich besessen. Selbst König Conrad zählete Warinum, den mächtigen Major-Domus Königs Carolomanni, vor seinen Anherrn, den die meiste Neuere vor einen Abkömmling des alten Elsaßischen Haußes angeben. Solte nun auch der obgemeldte Beggo mit seiner Alpäis unter den Ahnen Conradi I. Platz behalten, würde nicht allein dessen Abstammung, sondern auch die Arth der Herkunfft mehrgedachten Monarchens aus dem Geblüthe Caroli M. endlich am Tage liegen.

welche wahrscheinlich machen, daß Er ein Elsaßer gewesen.

Aber die Hoheit der Geburth und die andere grosse Eigenschafften Königs CONRADI waren in den damaligen stürmischen Zeiten alleine nicht vermögend, dem Reich seine Ruhe zu verschaffen. Denn während seiner Regierung folgte in den Provinzien immer eine Empörung auf die andere, und die Ehrsucht der Grossen wuste zur Beschönigung ihrer Widerspenstigkeit keine bessere Gründe anzuführen, als daß das bisherige Königliche Hauß in Männern erloschen, und daß die Wahl alleine keinem Fürsten dasjenige geben könne, wozu ihn auch seine Geburth völlig berechtigen müsse. Teutschland hatte solchemnach einen Fürsten dißmalen nöthig, der mehr mit Macht und Tapfferkeit, als wegen eines eiteln Wahns, das zerrüttete gemeine Wesen wieder in Ordnung bringen konnte. Selbst König Conrad erkannte dieses Zeit seiner Regierung, und befahle daher auf dem Todt-Bett seinen Brüdern und Anverwandten, bey der folgenden Wahl ihre Augen auf einen Prinzen zu richten, der vor sich Ansehen, Vermögen und Glück genug hätte, um die Rebellen wieder zum Gehorsam zu zwingen.

Zerrüttungen in Teutschland unter seiner Regie-

HENRICVS AVCEPS, Herzog zu Sachsen, ward in dieser Absicht auf den Teutschen Thron erhaben, und

Erhebung des Sächsischen Herzogs Henrici.

hat hierauf das Ost-Fränckische Reich sowohl innerlich wieder in Ordnung, als auch auf allen Seiten gegen seine furchtbare Nachbarn in Sicherheit gesetzt. Er erwarb sich dadurch alle Vorzüge und Rechte seiner Vorfahren an der Monarchie; und erhielte, wie jene, von der Danckbarkeit seiner Völcker, daß diese, nach seinem Absterben, seinem ältern Sohn OTTONI die Teutsche Crone einmüthig aufsetzeten.

der das Ost-Fränckische Reich wieder herstellet.

Thronfolge der Ottonum nach Arth ihrer Vorfahren.

Dieser Monarch, welchem sein hoher Geist, und herrliche Thaten, den Beynahmen des **Grossen** erworben haben, hat hierauf die Majestät des Fränckischen Reichs, in ihrem gantzen Umfang, herzustellen sich bemühet; und, das Andencken der Macht Caroli M. in allen Staaten wieder aufleben machen. Denn Burgund, Italien, und das Kayserthum wurden durch ihn auf ewig an Teutschland verknüpfft; Und in Rom selbst hat Er mit nicht geringerer Gewalt, als jener Monarch, geherrschet. Auch in Ansehung der Thronfolge, ward Ihm vor seine Nachkommenschafft eben das Recht zugestanden, welches vormahlen die Carolinger gehabt hatten. (25.) Also folgeten ihm am Reich sein Sohn OTTO II. und nachher OTTO III. sein Enckel, nicht allein wegen der Wahl und Einwilligung der Grossen, sondern auch wegen des Vorrechts ihrer Geburth. Und, da nach ihrem Abgang HENRICVS S. der letzte aus dem Sächsischen Hause, die Crone behaupten wolte, steifte derselbe sich hauptsächlich auf solches Erb-Recht (26.) als welches

(25.) Siehe Hrn. Hof-Rath Mascov in *Comment. de Rebus Imperii Lib. II.* 24.

(26.) Es scheinet, daß die Schwierigkeiten, welche Henrico S. seiner Erhebung halber gemacht worden, eben daher entstanden seyen, daß man sein näheres Verwandschaffts-Recht mit den abgestorbenen Ottonibus hatte vor zweiffelhafft ansehen wollen. Er selbst war anfänglich so gewissenhafft gewesen, daß Er seine Wahl-Stimme Herzogen Ottoni von Cärnthen, als dem noch lebenden Enckel Ottonis M. angebothen hatte. Solcher aber schluge die Königliche Würde aus, und zoge sich selbst Henricum als Reichs-Folger vor. DITMAR. *Lib. I. p.* 370. Dux Otto à Conrado Duce & Luitgarda, Filia Ottonis primi Cæsaris maximi, procreatus, morum gravitate actuumque probitate parentelam suam decorabat. Et cum post mortem Cæsaris (Ottonis III.) JVRE CONSANGVINITATIS & ætatis virtutumque maturitate ab Henrico tunc Duce in Regem eligeretur, tantum hoc onus humiliter recusans, eundem primo per internuncios ac per se ipsum quasi ad hæc aptiorem sibi proposuit. Hierauf wurde auch Henrich ohne weitere Schwierigkeiten in allen Provintzen als König erkannt. Ib. in Comitiis

welches noch immer als der gültigste Grund angezogen ward, um die Stände bey den Königs-Wahlen zur vorzüglichen Erhebung eines Candidatens zu lencken.

Wahl Conradi Salici.

Aus gleichen Ursachen vereinigten sich nach dem Todt dieses Kaysers die versammlete Teutsche Völcker gar bald über die Wahl eines neuen Königs, und sahen auch dißmahlen nur auf einen solchen Fürsten, der mit den vorigen Monarchen durch das Geblüthe am nächsten verknüpfft war. Denn die zwey Cunones, aus dem Hause der Fränckischen Herzoge zu Worms, kamen allein in Betracht, weil solche sowohl von Kayser OTTONE dem Grossen, durch ihre Aelter-Mutter Luitgard, abstammeten, (27.) als auch aus eben dem Geschlechte herkamen, aus welchem König Conradus I. war entsprossen gewesen. (28.)

Ansehen des Salischen Hauses in der Monarchie.

Dessen hoher Stamm hatte noch immer in der Monarchie das grosse Ansehen erhalten, welches er vorher genossen, und seine Fürsten waren allezeit zu den grösten Aemtern in dem Reich gezogen, auch durch Heurathen mit dem Königlichen Hauß und den grösten Familien im Staat noch ansehnlicher geworden. (29.) Um so mehr aber hatte die Ehrsucht diese Printzen bisher ein- und anderemahl verleitet, selbsten nach der Crone zu streben, weilen sie, wegen ihrer Abstammung, ein weit besseres Recht, als die bisherige

tiis Werlensibus) à maximâ multitudine vox una respondit: Henricum Christi adjutorio & JURE HAEREDITARIO regnaturum &c. und Er bemächtigte sich auch unter gleichem Vorwand der Insignien. SIGEB. GEMBL. *ad a.* 1002. Dux Bajoariæ Henricus ab Heriberto, Coloniensium Archi-Episcopo - - insignia Regni violenter extorsit, quasi JURE HAEREDITARIO competentia.

(27.) Siehe Herrn Koelern *de Familiâ Augustâ Franconicâ.*

(28.) Der CHRONOGRAPHUS FRANCICUS LAMBECIANUS, den wir schon oben not. 17. angezogen, leistet uns hierüber die Gewähr: Conradus Dux, qui fuit ex progenie Conradi Regis prædicti, accepit Filiam Ottonis I. Imp. ex qua natus fuit Otto Dux, (auf den schon a. 1002. Reflexion gemacht wurde, (S. *not.* 26.) Otto Dux habuit Filios duos, unus nomine Cono & alter Hezil. Ex isto Hezil natus Cono, qui modo Rex est. Von dieser Verwandtschafft Herzogs Conradi von Worms mit König Conrado I. zeuget auch LUITPRANDUS Hist. Lib. IV. c. 10.

(29.) Der AUTOR VITAE B. ADALBERONIS beym LABBEO in *Biblioth. Mßt. Tom. I. Sect. V.* führet Kayser Henricum S. selbst also redend ein: Ecce Conradus, Dux Austrasiorum, (der Vater des jungen Herzogs Cunonis von Worms) consanguinitate nobis, & quicunque in totâ patriâ nobiliores sunt, cunctis affinitate conjunctus &c.

rige regierende Monarchen, zu haben sich eingebildet hatten. Wir wollen hier von den Unruhen nicht reden, die **Pfaltzgraf Eberhard**, nach dem Todt Henrici Aucupiis aus solchen Absichten im Reich angefangen; sondern allein die Unternehmung des Herzogs Hermanni von Alemannien und Elsaß berühren, der nach dem Todt Ottonis des Dritten sich bereits einen grossen Anhang gemacht, und Henrico S. eine geraume Zeit widerstanden hatte. (30.)

Von den Thronfolgen seiner Nachkommenschafft.

Vor ietzo erhielte der ältere **Conrad**, der wegen seines hohen Adels Salicus geheissen worden, den Vorzug; (31.) und bekame den Teutschen Reichs-Scepter, welchen Er hierauf mit eben so grossem Ansehen geführet hat, als vor Ihm die Sächsische und Carolingische Kayser. Auch dessen Nachkommenschafft ist auf gleiche Arth, wie jene gethan hatten, zum Reich gebracht, und die Söhne Seines Stammes iederzeit, auch meistens noch in der Wiege, als künfftige Thronfolger erkannt und angenommen worden.

Absichten und Unternehmungen der Päbste gegen das regierende Hauß.

Zu ihren Zeiten aber haben die **Römische Päbste** das Haupt empor gehoben, und das Ansehen der Teutschen Monarchen zu unterdrücken angefangen, um das Ihrige desto höher aufzutreiben. Nichts schiene solchen zur Aufrichtung und Befestigung ihrer Hoheit nöthiger, als daß sie vornehmlich das Königliche Hauß um seine bisherige Vorzüge bey den Thron-Folgen brächten, um keinem Geschlecht weiter Zeit und Anlaß zu geben, durch eine langwierige Führung der obersten Gewalt grössere Macht und Ansehen zu erhalten. Die innerliche Unruhen in Teutschland unter Henrico IV. gaben ihnen hierzu eine bequeme Gelegenheit an die Hand. In der That brachte es Pabst Gregorius VII. balde dahin, daß von einigen mißvergnügten Ständen auf einer besondern Versammlung zu Forchheim im Jahr 1077. das Gesetz errichtet ward, daß **bey den Teutschen Königs-Wahlen künfftighin niemahlen auf die Nähe der Verwandtschafft** mit dem letztern Monarchen

(30.) Siehe den *Annalistam Saxonem* ad a. 1002. beym ECKHARD *Tom. I. Corp. Histor.* p. 378. 382. 386.

(31.) Zu diesem Vorzug vor seinem Vetter truge sonderlich auch die Recommendation des letztern Kaysers ein grosses bey. SIGEB. GEMBLAC. ad a. 1024.

narchen weiter gesehen werden solte. (32.) Doch der geringe Anhang, so hierauf die aus andern Familien erwehlte Gegen-Kayser im Reich funden, zeigte bald, daß die Teutschen von ihren alten Maximen, und von der Ehrerbietung vor das Geschlecht ihrer Kayser, nicht so leichte abzubringen waren; und HENRICVS IV. durffte daher unter allen seinen Widerwärtigen niemanden mehr fürchten, als sein eigenes Geblüth, welches von der Vorsicht zu der höchsten Würde eines künfftigen Monarchens zum voraus berechtiget schiene.

Hintansetzung der Königlichen Stamms-Verwandten bey der Wahl Lotharii Saxonis.

Zwar glückte es nach dem gäntzlichen Abgang des Fränckisch-Salischen Haußes dem Römischen Hof, daß er bey der hierauf vorgenommenen Königs-Wahl, beyde mächtige Hohenstauffische Fürsten, die Schwäbischen Herzoge Fridericum und Conradum, welche als Schwester-Söhne und nechste Bluts-Verwandte Kaysers HENRICI V. zur unmittelbaren Thron-Folge sich vorzüglich berechtiget (33.) glaubten, durch viele Intriguen davon ausgeschlossen sahe. Allein, so grosse Eigenschafften auch der damahls erwehlte Kayser LOTHARIVS SAXO hatte, muste derselbe doch alle seine Macht und Kräffte während seiner Regierung anwenden, um den Unternehmungen dieser zurück-gesetzten Printzen Einhalt zu thun. Denn solche hatten sowohl in Teutschland als Italien sehr viele Freunde gefunden, die ihnen die Crone, wegen ihres Geburths-Rechts, verschaffen wolten. (34.)

worüber Unruhen im Reich entstehen,

u Das

(32.) ANNALISTA SAXO *ad a.* 1077. Hoc etiam ibi consensu communi approbatum, Romani Pontificis est auctoritate corroboratum, ut Regia potestas nulli PER HEREDITATEM, SICVT ANTEA FVIT CONSVETVDO, cederet; sed Filius Regis, etiamsi valde dignus esset, potius per electionem spontaneam, quam per successionis lineam, Rex perveniret.

(33.) WALBERTVS ap. GEWOLD. *de Sacr. Rom. Imp. Septemviratu*, in *Repræsentatione Imperii*, p. 690. Duo Sueviæ Rectores, Fridericus & Conradus, cum suis complicibus Regi (Lothario) per paucas sed concordes voces electo, rebellarunt. Habebat Conradus jus bonum; Nam prioris Cæsaris Henrici fuit nepos, & omnino putabat, Regnum ad ipsum spectare, quod voluit armis invadere; sed postea prævaluit Lotharius.

(34.) SAXIVS in *Not.* 2. ad *LANDVLPHI Jun. Histor. Mediol.* Cap. 39. ap. MVRATOR. *Tom. V. Scr. Rer. Ital.* Inter cetera, quæ Conradus, armaverat ut ad Imperium assumeretur, id etiam erat, quod ab Agnete, Henrici Senioris Filia, in lucem editus, atque ideo Henrici postremo defuncti Sororius, Regnum sibi naturali jure competere affirmaret. Inde etiam Mediolanenses Conradum, tanquam Regem suum naturalem, susceperunt.

Das Reich erkannte hieraus, wie viele Gefahr aus der Abänderung der bisherigen Maximen dem Staat erwachsen könne; Und die Teutsche Wahl-Fürsten musten folglich der Monarchie vor fürträglicher achten, den alten Grund-Regeln ihrer Vorfahren, nach dem Todt Lotharii, aufs neue nachzugehen, und dem obgedachten CONRADO aus dem Stamm der Hohenstauffer die Crone endlich aufzusetzen. (35.)

Die Hohenstauffer gelangen doch endlich zur Crone

Das grosse Ansehen dieser Fürsten

Diesem folgte FRIDERICVS BARBAROSSA, seines Bruders Sohn, ohne den geringsten Widerspruch in der Regierung nach. Von dessen Erhebung wird ausdrücklich gemeldet, daß seine nahe Verwandtschafft mit Conrado III. und der von diesem Monarchen auf Fridericum gerichtete Auftrag, mehr dazu beygetragen, als selbst die Wahl der Stände. (36.) Die Majestät, womit dieser Kayser dem Reich vorgestanden, brachte es auch bald dahin, daß sein Sohn HENRICVS VI. noch in der Kindheit von Ihm mit eben solcher Hoheit, als es seine Vorfahren hergebracht hatten, zum Römischen König verordnet, und von den Ständen als künftiger Thron-Folger erkläret und angenommen wurde. (37.) Doch eben die Gewalt, welche diese Fürsten im Reich, sonderlich aber in Italien, durch die Erbschafft

(35.) ALBERICVS *Monachus trium Fontium* in *Chronic.* ad a. 1138. Post mortem Lotharii non ferentes Principes Teutonici Regni, aliquem extraneum à stirpe Regiâ sibi dominari Regem, constituerunt Conradum tertium, virum Regii generis. Erat quippe ex sorore Nepos Henrici V. - - Imperatoris.

(36. CONRADVS VRSPERG. p. 281. 282. Conradus Friderico fratueli suo sedem Regni reliquit. - - Fridericus Regnum accepit magis ex delegatione patrui sui, quam ex electione Principum. GVNTHERVS *Lib. I. Ligur. vers.* 316. seqq.

Hunc ipsum (Fridericum) voluisse suis succedere regnis
Et patruum, res ipsa probat, cui sanguine juncto
Ac velut heredi moriens insignia nuper
Regia - - - - reliquit
- - - -
Quis melius patruo - -
Succedat, quam quem studiis & carne propinquum
Ipse sibi heredem quasi designasse videtur?

(37.) Von diesem iederzeit miteinander vermischt gewesenen Erb- und Wahl-Recht unserer Kayser zeuget auch noch bey dieser Gelegenheit GVILIELMVS BRITO *L. IV. Philippidos* p. 275. - -

(Friderico) defuncto Filius ejus
Henricus, patrii juris successor & hæres (subit Imperium):
Nec tantum promovit eum successio gentis;
Quam cleri & procerum super hoc electio juvit.

schafft von Neapel und Sicilien (38.) erhielten, machte ihnen den Römischen Stuhl endlich dergestalt aufsätzig, daß die Päbste Sich daher vornahmen, nicht eher zu ruhen, biß die Kayserliche Hoheit gäntzlich eingeschränckt, und von so mächtigen Printzen, die ihren weitschichtigen Absichten allzuviel widerstehen konten, abgebracht seyn würde. Sie masseten sich also nunmehr noch ernstlicher an, über die Gültigkeit der Teutschen Königs-Wahlen, weilen die Kayser-Würde von denselben abhienge, eigenmächtig zu erkennen, und widersetzten sich mit so viel grösserm Eiffer den bißher bey Lebzeiten der Väter üblich gewesenen Bestimmungen der Teutschen Reichs-Folgen, um desto leichter in den interregnis Gelegenheit und Vorwand anzutreffen, wo Sie das regierende Hauß von der Königlichen Würde gäntzlich abbringen könten.

macht ihnen den Römischen Stul zuwider, welcher sie von dem Reich zu verdrängen sucht.

HENRICVS VI. fande solchemnach unverwindliche Schwierigkeiten, alß Er seinem jungen Printzen FRIDERICO das künfftige Thron-Recht, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, fest stellen wolte. Um die gegentheiligen Absichten und gewaltigen Bewegungen des Päbstlichen Hofs zu unterbrechen, bothe Er zwar den Teutschen Ständen ihre gesammte Reichs-Lehen sogar zu Erb- und Eigenthum an, nur daß sie seiner Nachkommenschafft auch die Reichs-Nachfolge auf gleiche Arth vors künftige zustehen solten. Doch so annehmlich auch den meisten Weltlichen Fürsten dieser Antrag seyn mogte, wuste doch der Pabst die Geistlichen um so mehr dargegen aufzubringen. Der dieserhalben errichtete Vergleich, sowohl als die Römische Königs-Wahl des jungen Friedrichs selbst, ward also wieder vernichtiget und umgestossen. (39.) Und es ist sehr wahrschein-

Vergebliche Bemühungen Henrici VI. wegen der Wahl seines Sohnes.

(38.) Fridericus II. selbst sagt solches dem Pabst deutlich unter die Augen, als dieser sich gegen die Wahl seines Sohnes Königs Henrici VII. auflehnen wolte, in Literis ad Pontificem apud RAYNALD. *Tom. XIII. Annal. Eccles. ad a.* 1220. Mehrere Spuren sind in den Epistolis PETRI DE VINEIS hin und wieder anzutreffen.

(39.) Nachfolgende Stellen der Geschicht-Schreiber sollen die Wahrheit unsers Vortrags bestätigen. GERVASIVS TILBERIENSIS *Decision. II. Otiorum Imperialium. c. XIX. p.* 943. Henricus legem instituit apud Teutones, ut militiæ - - successionis jure devolverentur ad proximiores cognationis gradus, cum antea magis penderent ex Principis gratiâ. Ideoque ad suum refundens commodum, quod aliis impertitus est beneficium,

Die bißherige Vorrechte des Kayserlichen Hauses werden eingeschräncket.

scheinlich, daß zuerst bey dieser Gelegenheit sowohl die zeitherige Vorrechte des Königlichen Stammes eingeschräncket, als vielleicht auch die Freyheiten der Churfürsten bey den Wahlen ausgedehnet worden seyen.

Denn bey den nachmaligen Strittigkeiten wegen der zwistigen Wahl PHILIPPI SVEVI und OTTONIS IV. findet man nirgends, daß jener sich auf die Vorzüge seiner Geburth gesteiffet. Ein jeder von beyden Gegen-Kaysern berieffe sich vielmehr nur auf sein durch die Wahl erhaltenes Recht, und die Mehrheit der vor ihn ausgefallenen Stimmen. Auch FRIDERICVS II. selbst, alß er nachher zur Crone kam, bezoge sich nicht weiter auf die durch seinen Vater ihm bereits zugewandte Gerechtsame, sondern allein auf den Willen der Fürsten und die Bestättigung der Päbste, welche nunmehr als oberste Richter der Cronen angesehen seyn wolten, die einen Monarchen so leichte stürtzen als erheben könten.

aber durch Fridericum II. wieder hergestellet

der seine Söhne zu Reichsfolgern wehlen lässet.

Doch kaum alß dieser Kayser Sich auf dem Teutschen Reichs-Thron festgesetzt hatte, suchte Er die alten Vorrechte seines hohen Stammes wieder hervor, und wuste es durch seine Klugheit und grosses Ansehen gar bald auf den ehemaligen Fuß, und die Teutschen Wahl-Fürsten in die Wege ihrer Vorfahren aufs neue zu lencken. Er erhielte also, daß sie erstlich seinen ältern Sohn HENRICVM VII. und nach dessen Auffstand auch seinen andern Printzen CONRADVM IV. zu Römischen Königen und künfftigen Reichs-Nachfolgern erkläreten. So hefftig auch die Abmahnungen der Päbste, und so schrecklich ihre angedrohete

cium, impetravit à subditis, ut cessante pristinâ Palatinorum electione Imperium in ipsius posteritatem distinctâ proximiorum successione transiret. CONRADVS URSPERG. p. 305. Procurante Imperatore effectum est, ut Principes Alemanniæ pene omnes Filium parvulum ipsius adhuc in cunis vagientem assumerent in Regem & ei fidelitatem jurarent. GERVAS. TILBER. l. c. Conventio cum Principibus Teutoniæ facta ab Henrico de successione Imperii per sanctissimum Papam Innocentium cassata (est); . . . tum quia, si Filius parvulus aut minus discretus jure successionis Imperium vindicaret, pendente ætatis imperfectæ consilio, totius Imperii ruina immineret; tum quia jus Romanæ ecclesiæ circa confirmationem Imperatoris, ac consecrationem, aut reprobationem, pateretur diminutionem. INNOCENTIVS PAPA in *Deliberatione super facto Imperii in Vol. I. Epistol. p. 697.* Pater Friderici intelligens se perperam processisse, juramentum relaxavit Principibus, & litteras super ipsius electione remisit.

Bann-Flüche in diesen Zeiten scheinen mogten, hielten die Wahl-Fürsten diese Maximen sowohl der Teutschen Staats-Verfassung, als ihren Neigungen, doch noch immer vor anständiger. Und diese nach alter Arth geschehene Vor-Bestimmungen der Thron-Folgen wurden auch noch damals nicht allein aus Furcht vor den künfftigen Gefährlichkeiten eines Interregni, als vornehmlich aus Liebe und Danckbarkeit gegen einen Kayser vorgenommen, der die Majestät des Römischen Reichs nach den Fußtapffen seiner Vorfahren auf das Höchste gebracht hatte. Denn man sahe noch allezeit als eine unverantwortliche Unerkenntlichkeit an, wenn die Söhne der Monarchen die Früchte von der Sorgfalt und den Bemühungen ihrer Väter, womit diese dem Reich vorgestanden, nicht auch wiederum hätten geniessen sollen. (40.)

darüber Er mit seinem Hauß von den Päbsten um die Crone gebracht wird.

Doch eben diese unveränderliche Gesinnungen der getreuen Teutschen vor die höchste Würde ihrer Regenten brachten die **Pabste** zu den abscheulichsten **Unternehmungen** endlich auf; und kein Mittel schiene diesen weiter zu grausam, um das regierende Hauß von seiner bisherigen Hoheit gäntzlich zu verdringen, und dadurch zu ihrem Zweck zu gelangen. Teutschland und Italien wurden demnach aller Orthen mit Zwietracht und Empörungen gegen Ihre rechtmäßige Beherrscher erfüllet; und aller Greuel, welchen der Aberglaube hervor bringen kan, muste zur Vernichtigung des höchsten Ansehens und zum Umsturtz der obersten Gewalt unserer Kayser angewendet werden. Innocentius IV. maßete sich hierauf sogar an, auf dem im Jahr 1245. zu Lion gehaltenen Concilio Kayser Friedrichen mit seiner gantzen Nachkommenschafft des Reichs vor verlustig zu erklären; und auf ewig mit dem Bann-Fluch zu belegen. Durch dieses Schreck-Bild der bloden Gewissen wurden endlich die bisher noch treu geblie bene Anhänger des Kayserlichen Haußes verwirrt und abwendig gemacht. Der bisher so sehr gefürchtete, als verfolgte, **Hohenstauffer Königs-Stamm** ward hiermit vom Thron **gestürtzet,**

 und

(40.) Wie sehr die Teutsche Churfürsten noch damalen die glücklichen Reguln ihrer Vorfahren sich bey dem Wahl-Geschäfft zum Muster vorgestellet haben, erweisen die bündige und schönen Worte des Decreti Electionis Conradi IV. in dem Lib. III. Chron. Fr. PIPPINI beym MURATORIO Tom. IX. Scr. Rer. Ital. p. 675. 677.

und den Teutschen Fürsten nunmehr gantz andere Maximen wegen ihrer Königs-Wahlen beygebracht, alß die Hoheit und der Wohlstand unsers Staats von seinem Ursprung her erfordert hatte.

Neue und schädliche Maximen bey den Wahlen im grossen Interregno.

Hierüber verfiele das Reich in das unglückliche INTERREGNVM, dessen Andencken in unsern Geschichten allezeit traurig seyn wird. Denn nur fremde und schwache Printzen solten hierauf zum Kayserthum vor tüchtig angesehen werden; von deren Ohnmacht man sich zum voraus versprechen konte, daß sie an Italien nicht dencken, noch den weiteren Eingriffen der Päbste in die Kayserlichen Gerechtsamen widerstehen würden. In dieser Absicht musten WILHELMVS, RICHARDVS und ALPHONSVS, zum Thron beruffen werden. Diese aber fanden ihres Unvermögens halber so geringes Vertrauen in Teutschland, daß sie weder das Ansehen ihrer Würde, noch die Stände, so ihnen zugethan waren, gebührend unterstützen konten. Der gantze Staats-Körper gienge hierüber fast übern Hauffen. Recht und Gesetze wurden, wie selbst die oberste Gewalt, eitele Nahmen ohne Krafft. Niemand fande weiter Schutz noch Sicherheit, als in seiner Fäust. Ein ieder Mächtiger suchte nur seine schwächere Nachbarn zu unterdrücken, und um ihre Freyheiten und Güter zu bringen. Und obgleich die niedere Stände durch enge Verbindungen unter einander sich, so gut sie konten, zu erhalten bemühet waren, griffe doch die allgemeine Verwirrung täglich weiter um sich. Der gäntzliche Untergang des Reichs muste schon vor unvermeidlich gehalten werden, wo nicht Teutschland wieder ein Ober-Haupt erhielte, welches das fast zerrissene Band seiner Glieder herzustellen vermögend war.

welche auch nach dem Interregno noch Platz finden.

Die Vorsicht hatte hierzu RVDOLPHVM Habsburgicum, aus dem grossen Geschlecht der alten Landgrafen von Elsaß, außersehen, der alleine durch Klugheit und Tapfferkeit das zerrüttete Reich wieder in Ordnung gebracht, und zugleich zu der nachmahligen Macht des Oesterreichischen Hauses den Grund geleget hat. Doch alle grosse Verdienste dieses Monarchens um das gerettete Vaterland konten seinen Söhnen damals nicht die Thron-Folge erhalten. Vielmehr wusten es die Intriguen der Päbste noch lange zu hindern, daß dem Regierenden Stamm diejenige Vorrechte nicht wieder zu Theil wurden, welche ihm vor Alters gebühret hatten. Denn nun solte ferner mit äusserster

Sorg-

Sorgfalt vermieden werden, daß die Crone bey einer Familie verbliebe: Und die ehehin bey den Lebzeiten der Kayser üblich gewesene Erhebungen ihrer Söhne zu Römischen Königen musten folglich nunmehr vor ärgerlich und widerrechtlich angesehen werden; (41.) damit ein Hauß durch langwierigen Genuß der höchsten Gewalt sich niemalen mächtiger machen mögte.

Teutschland geräth darüber in gräulichen Verfall.

Es äusserten sich aber die übele Folgen gar bald, welche hieraus vor die gantze Reichs-Verfassung erwuchsen. Denn ie mehr das Ansehen unserer Kayser auf diese Arth geschwächt verbliebe; desto grössere Gewalt massেten sich hingegen die Päbste in allen Reichs-Geschäften an. Nicht nur die Kayser-Crone, sondern auch das gantze Reich, ja die Monarchen selbst, solten nunmehr als ihnen unterwürffig angesehen werden. Von ihrer Willkür und Erkenntniß muste es folglich allein abhangen: Ob ein von den Teutschen erwähltes Ober-Haupt den Scepter zu führen berechtigt seyn solte? (42.) Die geistliche Gerichtbarkeit ward zugleich auch über alle weitliche Macht hinaus gesetzt; und der edelste Vorzug der obersten Gewalt, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, solte einem auswärtigen und ehrsüchtigen Richter unterworffen seyn, der schon lang nur auf die weitere Ausbreitung seines Ansehens, und auf die Unterdrückung der allgemeinen Freyheit, abge-

x 2

(41.) Ohne Zweiffel ist daher in der Güldenen Bulle der Römischen Königs-Wahlen mit keinem Wort gedacht worden. CAROLUS IV. muste sich solchemnach unbeschreibliche Mühe geben, um zu der Wahl seines Sohnes WENCESLAI die Päbstliche Einwilligung zu erhalten. S. auch die gelehrten Anmerckungen Herrn Hoffmanns in seiner Differt. *de Rege Romanorum vivente Imperatore electo* p. 47. u. f.

(42.) Nichts erweiset die Gefährlichkeit der in dieser Zeit ausgebrochenen Päbstlichen Absichten bündiger, als die Rede Pabsts Bonifacii VIII. auf die Ansuchung Kaysers Alberti I. wegen der Bestättigung seiner Wahl. Sie stehet beym FERRETTO VICENTINO, *Lib. II. Histor.* p. 995. Wir mercken darus nur folgende Worte an: Miramur equidem, cur Albertus Romanorum se Regem appellet? - - An potentiæ nostræ robur diu cognitum ignorare se fingit? quidque nobis liceat, quodve possit auctoritas nostra, non videt? Debuit namque, priusquam Cæsaris nomen indueret, nobis id solemniter indicare, & tam sublimes apices hujus gradus humiliter exorare. Nam nemini licet absque Pastorali decreto illud sibi decus assumere. - - At profecto - - nullus Legis nostræ contemtor Cæsaris titulum sibi gratiâ nostræ Concessionis adscribet, nec idem Italiam suis viribus fidens sub spe nostri favoris adveniet. Ipse nunc apud Germanos imperet; Nos autem Latias Gentes potentiæ nostræ devotas nutu nostro regaliter gubernabimus.

abgezwecket hatte. Das gantze Reich sahe man hiermit in seinen Gliedern zertheilet, und der Päbstliche Anhang in Teutschland ward täglich grösser, und vor dessen rechtmäßiges Oberhaupt folglich gefährlicher.

wird aber durch die erste Churfürsten verein gerettet.

Die schreckliche Zerrüttungen, welche aus diesem Unwesen sonderlich unter der verwirrten Regierung Kaysers LUDOVICI Bavari entstunden, öffneten endlich den Teutschen die Augen; und überführten die höchsten Reichs-Wahl-Fürsten, daß bißher der Römische Hof, unter den glatten Vorspiegelungen von der Erweiterung ihres Ansehens und Ausbreitung ihrer Freyheiten, allein auf den Umsturtz der Teutschen Hoheit, und ihre gemeinsame Sclaverey, gezielet habe. Sie traten also, um den gäntzlichen Verfall der Monarchie aufzuhalten, aufs neue zusammen, und befestigten zuvorderst durch die im Jahr 1338. errichtete erste Churfürsten-Verein Ihre alte Befugnisse und Gerechtsamen bey den Kayser-Wahlen und allen andern Reichs-Geschäften, bey welchen sie sich künfftig mit aller Macht zu handhaben, und einander gegen alle auswärtige Gewalt zu schützen sich verbanden. Die Entfernung aller Fremden, welche zu einem Wahl-Tag nicht gehörten, und folglich auch der Päbstlichen Abgesandten, die sich bis dahin fast einer förmlichen Direction beym Wahl-Geschäfft hatten anmassen wollen, ward hierauf zur Verhütung alles ferneren Unfugs durch die Güldene Bulle feyerlich verordnet, und dem Teutschen Reich hiermit das grosse Vorrecht hergestellet, daß ein von Seinen Churfürsten bestellter König auch ohne Danck der Päbste vor einen rechtmäßig-erwählten Kayser angesehen werden müsse.

Bey den neuern Kayser Wahlen werden die alten Staats-Maximen befolgert.

So bald als den bisherigen Päbstlichen Eingriffen auf solche Weise Einhalt geschehen war, hat man die nachmalige Kayser-Wahlen wieder auf solche Printzen klüglich gerichtet, welche mit eigener Krafft das Teutsche Reich innerlich in Ruhe, und gegen seine auswärtige Feinde in Sicherheit erhalten konten. Auch die alte Teutsche Staats-Regeln, bey denen sich die Monarchie ehehin so wohl befunden hatte, sind hierauf wieder hervor gesucht, und die Bestellungen der Thron-Folgen auf die Söhne der noch lebenden Kayser zu Verhütung der Unseeligkeiten eines Interregni wieder vor die Hand genommen worden. Solchemnach sind die Böhmische Könige aus dem Lützelburgischen Hauße, so lange Dasselbe fortdauerte, auf den Teutschen

schen Thron gestiegen; und als Diese mit SIGISMVNDO abgiengen, ist endlich die höchste Reichs-Crone an dessen Tochtermann ALBERTVM II. und hiermit wieder auf die Oesterreichischen Fürsten, gekommen, welche Dieselbe länger als dreyhundert Jahre in einer ununterbrochenen Folge getragen haben.

Glück des Teutschen Reichs unter den Oesterreichischen Kaysern,

Der blühende Wohlstand, worinnen sich das Römische Reich unter diesen letztern Monarchen befunden, hat die alten Staats-Maximen bey unseren Kayser-Wahlen abermalen gerechtfertiget. Denn durch die fortdaurende Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Oesterreichischen Erz-Hauses ist die ehmalige Majestät Unserer Monarchie wieder empor, und aufs neue zu dem grossen Ansehen gebracht worden; womit die Carolinger und Ottonen den Teutschen Nahmen vordem in gantz Europa verherrlichet und furchtbar gemacht haben. Teutschland hat daher zu allen Zeiten an der Befestigung und Ausbreitung der Macht dieses Hauses billigen Antheil genommen, weilen sein eigener Wohlstand und die Sicherheit seiner Stände mit dem Flor unserer Kayser immerzu auf das genaueste verknüpfft gewesen sind.

wegen ihrer fortdaurenden Hoheit.

Gleiche danckbare Neigungen, welche der Nachkommenschafft jener alten Monarchen die Thron-Folgen versicherten, haben dieselben auch den Oesterreichischen Prinzen erhalten. Vornehmlich aber sind durch die bey Lebzeiten dieser Kayser wieder üblich gewordene Römische Königs-Wahlen alle Gefährlichkeiten, so bey den Interregnis meistens unvermeidlich sind, auch neuerlich glücklich und öffters vermieden worden. Die Hoheit des Regierenden Hauses ist hiermit iederzeit aufrecht verblieben; aber auch der Wahl-Freyheit der Churfürsten darunter so wenig abgegangen, daß diese vielmehr niemalen bündiger, als durch die bisherige Capitulationen, gesichert worden ist. Doch so gesegnete Verbindungen zwischen Haupt und Gliedern sind auch in den letztern Zeiten nicht ohne Mißgunst und Nachstellungen gelassen worden, welche auf die Trennung und den Untergang Unserer gantzen Staats-Verfassung gezielet haben.

Eiffersucht der benachbarten Cronen auf den gemeinsamen Wohlstand.

Zwar sind nunmehr weder die Absichten, noch die Gewalt der Römischen Päbste weiter zu fürchten gewesen.

Andere und mächtigere Cronen aber haben sich seit dritthalb Seculis desto eiffriger bezeiget, um das bisherige Glück Unsers Vaterlandes zu stören, und gleich-gefährliche Unternehmungen gegen Teutschland zu versuchen. Man hat daher fast bey allen neueren Kayser-Wahlen unsägliche Bemühungen anwenden sehen, um den Oesterreichischen Fürsten das allerhöchste Ansehen Ihrer Vorfahren zu entziehen. Und eben deswegen ist auch noch im vorigen Jahrhundert gegen das Recht der Römischen Königs-Wahlen wiederum so hefftig gearbeitet worden, um desto öfftere Interregna zu veranlassen, in welchen sich Gelegenheiten ereignen mögen, welche das Regierende Hauß von Seiner höchsten Stelle verdringen, und damit die Macht Unserer Monarchie hätten entkräfften können. (43.)

Gefahr vor Teutschland nach dem Abgang des Oesterreichischen Manns-Hauses.

Der neuliche Abgang des Oesterreichischen Kayser-Stamms, welchem schon unsere Vor-Eltern mit Furcht und Schrecken entgegen gesehen haben, hat endlich den eiffersüchtigen Machten auf die Hoheit unserer Monarchie einen gefährlichen Weg gewiesen, worauf sie ihrem alten Endzweck mit vielem Eiffer nachzugehen angefangen hatten. Wir musten nach solchem Unfall ein langwieriges Interregnum befürchten, welches, wie es fast gleiche Ursachen gehabt haben würde, als jenes grosse, das nach dem Umsturtz der Hohenstauffer über Teutschland ausgebrochen war; also auch gleich-schreckliche Folgen vor das Vaterland hätte hervor bringen können. Doch wie die Schädlichkeiten solcher fremden Absichten sich hierauf genugsam offenbaret haben; Also hat auch die Klugheit und Fürsicht der höchsten Reichs-Wahl-Fürsten diejenigen Mittel bald wiederum gefunden, welche Unserem Reich den verlohrnen Ruhestand, und das unter seinen bisherigen Regenten genossene Glück wieder herstellen können.

welches durch die Wahl Kaysers Francisci wieder hergestellet wird.

Teutschland bleibt vornehmlich der grossen Heldin und würdigsten Erbin der Oesterreichischen Herrlichkeit dieserhalben einen unsterblichen Danck schuldig; als Welche durch Ihre Macht und verwunderns-würdige Stand-

(43.) Der Herr von Henniges hat in seinen *Meditationibus ad Instrum. Pac. Cæs. Suecic.* Spec. VII. p. 948. diese bey den Westphälischen Friedens-Handlungen betriebene Absichten auswärtiger Machten, mit so vieler Scharffsinnigkeit, als Freymüthigkeit, beurtheilet; und mit einem fast prophetischem Geist die neulich in Unserm Teutschland ausgebrochene Zerrüttungen zuvor gesaget.

Standhafftigkeit alleine vermögend gewesen ist, alle wiedrige Anschläge Ihrer Feinde zu vernichtigen, Die gantze Welt ist hiermit überzeuget worden, daß unser Reich nur unter dem Schutz des Oesterreichischen Adlers Friede und Sicherheit geniessen könne. Eben darum aber sind auch die Wünsche aller Patrioten gleich nach dem Absterben des letztern glorwürdigsten Monarchens vor die Erhebung Unsers nunmehrigen Allerdurchlauchtigsten Kaysers FRANCISCI eiffrigst vereinet gewesen, weilen Diese allein Unserm zerrütteten Vaterland die Wiederherstellung seines Wohl- und Ruhe-Standes versichern mögen.

Merckwürdigkeiten des letztern Wahl-Tags.

Es hat daher dieser letztere Wahl-Tag, seiner kurtzen Dauer ohngeachtet, eine besondere Aufmercksamkeit um so mehr verdienet, weil durch die mächtig ins Werck gerichtete höchst-beglückte Wahl Unsers nunmehrigen Großmächtigsten Ober-Haupts alle wiedrige Anschläge unserer furchtbaren Nachbarn gewaltig hintertrieben und zugleich neue und sichere Grund-Steine zum Glück der Teutschen Nachwelt geleget worden sind. Eben darum aber haben auch die Erneuerung der Churfürsten-Verein; sowohl als die Wieder-Aufstellung der in der Güldenen Bulle enthaltenen Verordnungen wegen Ausschliessung der Fremden von dem Wahl-Geschäfft, dißmal eben so nöthig scheinen müssen, als bey ihrer ersten Errichtung. Solcher Gestalt ist die Majestät Unseres Reichs aufs neue befestiget: die Würde des hohen Churfürstlichen Collegii gegen künftige Zudringlichkeiten gesichert; und das gemeinsame Vertrauen unter allen Ständen wieder hergestellet worden. Wir können demnach desto gewisser dem neuen Zeitlauff, der hiermit in den Teutschen Geschichten anfängt, die gesegneten Früchte des Friedens und der Eintracht; zugleich aber auch die allgemeine Ruhe und alles dasjenige Glück versprechen, welches den Ländern von mächtigen und weissen Beherrschern zufliessen kan.

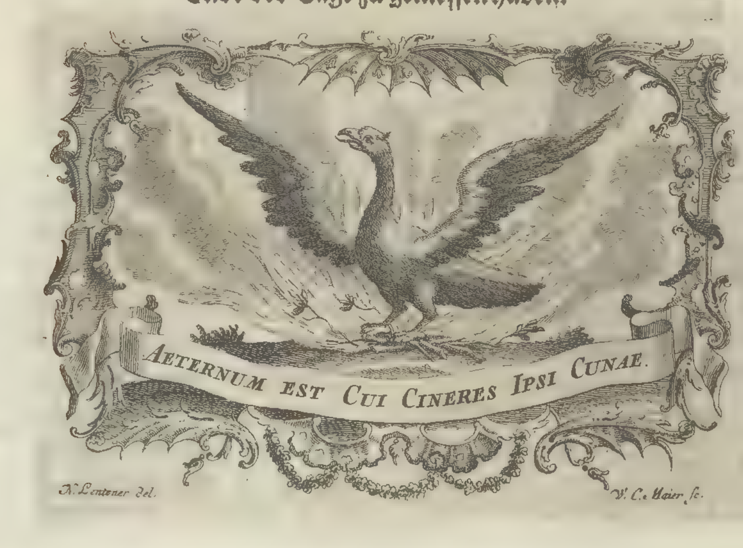
Erneuerung der Oesterreichischen und alten Elsaßischen Häuser in dem nunmehrigen Lothringischen Kayser-Stamm.

Billig bewundern Wir hierbey die sonderbaren Wege der Göttlichen Vorsicht, welche die Abkömmlinge des alten Elsaßischen Fürsten-Stamms, wie ietzo, also fast allemal, zur Erhaltung des Teutschen Reichs-Staats ausersehen hat. Denn in Unserm ietzigen Allerdurchlauchtigsten Kayser sehen Wir abermalen das-

dasjenige Geschlecht auf dem Thron erhaben, welches wie Es nach dem Abgang der Carolinger und Ottonen denselben am würdigsten bekleidet; also auch Dessen angefochtene Hoheit nach dem grossen Interregno, sowohl als in neuern Zeiten, am mächtigsten geschützet hat. Die höchst-beglückte Verbindung dieses Monarchens mit Unserer Großmächtigsten Kayserin erneuert das Andencken solches gemeinsamen Ursprungs der Lothringischen und Oesterreichischen Helden; und verspricht den künfftigen Völckern von dem durch Sie wieder aufblühenden Oesterreichischen Kayser-Stamm, gleich-grosse Vortheile; als das Vaterland von Demselben bißher erhalten hat.

Schlüßlicher Wunsch.

Je vorträglicher diejenige Staats-Regeln Unserm Reich allemal gewesen sind, welche Seinen meisten Fürsten den Scepter in die Hände gegeben haben; desto gewisser können Wir hoffen, daß gleiche patriotische Gesinnungen die höchste Crone der Christenheit auch künfftighin auf den Häuptern einer höchst-beglückten Nachkommenschafft Unserer ietzigen Vollkommensten Monarchen unverrückt erhalten werden. So wird allerdings das Römische Reich unter seinen fernern Oesterreichischen Kaysern alle gefährliche Absichten auswärtiger Mächten niemalen zu fürchten; innerlich aber die Früchte von weissen und glücklichen Regierungen in ungestörtem Seegen bis ans Ende der Tage zu geniessen haben.



Vorbericht.

Die geneigte Aufnahme, wodurch das Publicum die ohnlängst bey dem **Wahl- und Crönungs-DIARIO Kayser Carls VII.** glorwürdigsten Andenckens angewandte Mühe belohnen wollen, hat so wohl den Verleger als Verfasser desselben angefrischet, bey abermahliger **Erledigung des Kayserlichen Throns** einen neuen Versuch zu thun, ob sie auch dieses mahl mit einigem Beyfall solcher Bemühung sich unterziehen könten. Verständige Leser, denen bekannt ist, was es bedeute, ein Werck, worzu der Vorschub von vielen Orten erfordert wird, an das Licht zu stellen, sind ohne einiges Erinnern überzeuget, daß dergleichen Unternehmung eben nicht unter die leichtesten gehöre. Denn da ein **richtiges** und **vollständiges Tage-Buch** von dieser Art so wenig aus andern bereits vorhandenen historischen Denckschrifften, als durch eigenes Nachsinnen verfertiget werden kan, sondern lauter zuverläßige Nachrichten enthalten muß, die auf neue Erfahrungen und Archivalische Gewißheit gegründet sind; so läßt sich leichtlich die Rechnung machen, daß diese Arbeit ohne werckthätige Beyhülffe so vieler und so unterschiedener gröstentheils hoher Personen, deren mannigfaltige Handlungen zu beschreiben sind, nimmer zum Stand gebracht werden möge. Gleichwie man demnach mit schuldigster Dancknehmigkeit rühmen muß, daß einige der **vornehmsten Archive**, in welche das **Kayserliche Wahl- und Crönungs-Geschäfft** den stärcksten Einfluß gehabt, den Stoff zu **diesem Werck** freygebig dargereichet haben: also würden dessen ohngeachtet noch manche Lücken ungefüllet und ziemlich viele merckwürdige Umstände, unberühret geblieben seyn, wofern sich nicht noch andere **Neben-Canäle** zu dessen Behuff eröffnet hätten.

Und dieses ist der wichtigste Grund, welcher dem Verleger das Wort reden muß, wann er die Ausgabe des **Wahl- und Crönungs-DIARII** nicht so geschwind, als er gehoffet und versprochen, bewerckstelligen können. Es hat demnach derselbe, da die Fortsetzung des Drucks bald durch diese, bald durch jene auswärtige Hinderniß, und durch den Abgang einiger gar spät eingelauffenen Nachrichten gehemmet worden, für erträglicher geachtet, die Herren Subscribenten über einigen Verzug, als über eine **Unvollständigkeit** klagen zu hören.

Was die Einrichtung des gegenwärtigen **Wahl-DIARII** betrifft, so ist Reichs- ja Welt-Kündig, daß bey **letzterem Teutschen INTERREGNO** sich abermahl gar bedenckliche Umstände ereignet, welche das **Wahl-Geschäfft** nicht allein verzögert, sondern auch verschiedenen hohen Machten, welche die Wohlfahrt des Vaterlandes zum Augenmerck gehabt, Anlaß gegeben, solches mit äusserst Kräfften zu unterstützen und die vorliegende Reichs-Creyse zum Behuf desselben in Bewegung zu bringen. Die zu diesem Ende angestellte Zusammenkünffte, gehaltene Berathschlagungen, gewechselte Schreiben, gethane Verschickungen, ausgegangene Erklärungen, gefaßte Schlüsse und genommene Maaßreguln sind als lauter würcksame und wesentliche Mittel anzusehen, wodurch die **höchstnöthige Wieder-Besetzung des Kayser-Throns**, befördert worden. Man erkennet hieraus Augenscheinlich, daß die **Beschreibung der letztern Kayser-Wahl** einen grössern Umfang erfordere, und sich unmöglich auf die in der **Wahl-Stadt** allein vorgegangene Begebenheiten und Geschäffte einschräncken lasse.

Es begreiffet also dieser **Erste Theil**

I. **Eine Geschichte** des gantzen INTERREGNI, welche, nächst der Nachricht von der **Erledigung des Kayserlichen Throns** und denen von **Chur-Maynz** geschehenen **Amts-mäßigen Einladungen zum Wahl-CONVENT**, wie auch denen zu Franckfurt gemachten Veranstaltungen, die in Bayern, am Rhein und Mayn erfolgte Bewegungen, den zu Augspurg zwischen den **Durchlauchtigsten Häusern Oesterreich** und **Bayern** getroffenen Vergleich, die nachdrückliche Wegräumung der vorgewalteten Hindernissen, die von beyden Rheinischen, dem Schwäbischen und Fränckischen Creysen beliebte patriotische Entschliessungen, so dann aber die **Eröfnung**, den **Fort-** und **Aus-**

Gang des Wahl-Tags, mit allen dazu gehörigen Handlungen und Ceremonien, umständlich und unpartheyisch vorträget.

II. Einen Anhang von Beylagen, so meistens aus Monitis, Schreiben und Memorialien einiger Geist- und Weltlichen Reichs-Stände, an das Churfürstliche COLLEGIUM bestehen.

III. Die sämtliche Fourier-Listen oder Verzeichnisse des Hof-Staats, welchen die persönlich anhero gekommene höchste Herren Churfürsten, und der abwesenden vortrefflichen Herren Wahl-Botschaffter, mit sich gebracht, wie auch derer unter ihrer Protection gestandenen Personen.

IV. Die Wahl-CAPITULATION Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Herrn FRANCISCI, samt einem Anhang oder Register.

V. Die von des Senioris Eines Evangelischen Ministerii zu Franckfurt Herrn D. und Consistorial-Rath Walthers Hochwürden am 19. Sept. wegen glücklich vollendeten Kayser-Wahl abgelegte Danck-Predigt.

Bey diesem Ersten Theil befinden sich nachfolgende Kupfferstiche, als:

1) Das Wahl-Conferentz-Zimmer, wie solches bey denen Sessionen des Höchsten Churfürstlichen COLLEGII eingerichtet gewesen.

2) Die zur Zeit des nächst-vorigen Wahl-Tags neu erbaute Stiege, wie sich solche von aussen und von innen præsentiret.

3) Den in der tieffsten Trauer von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz gehaltenen prächtigen Einzug.

4) Die von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maintz und sämtlichen vortreflichen Churfürstl. Herren Wahl-Bottschafftern gehaltene solenne Auffahrt nach dem Römer.

5) Den von höchstgedachter Churfürstl. Gnaden und den Ersten Churfürstlichen Herren Wahl-Gesandten nach vollbrachter höchst-beglückten Wahl, aus dem Dom nach dem Römer verrichteten Rückzug zu Pferde.

Auch hat man nicht ermanglet, sowohl von der Session des höchsten Churfürstlichen COLLEGII im Wahl-Conferenz Gemach, als auch von der Einrichtung des grossen Römer-Saals allwo der Securitæts-Eyd abgeleget worden, zwey besondere SCHEMATA anzufügen.

Nun lebet der Verleger der Hoffnung, es werde jedermänniglich mit diesem Ersten Theil um so mehr vergnügt seyn, da man nicht allein zwey gantz neue und nicht versprochene Kupffer-Platten, als die Vorstellung der solennen Auffahrt und des Zugs derer hohen Hn. Churfürsten am Wahl-Tage zu Pferd gratis giebt, sondern auch besser Pappier und Kupfer als bey vorigem Diario besorget hat. Zu der Ausfertigung des Crönungs-DIARII ist noch eine drey Monatliche Frist nöthig, um auch diesen Zweyten Theil, sowohl an Urkunden und andern Nachrichten desto vollständiger zu machen, als auch und insonderheit, weilen vorjetzo der höchst-prächtige Kayserl. Einzug auf eine besondere Art, und zwar um das Drittel grösser als vorhin erscheinen wird, hiernächst die Portraits beyder Allerhöchsten Kayserlichen Majestäten, derer Höchsten Herren Churfürsten und Churfürstl. ersten Herren Wahl-Bottschafftern, und zwar letztere in Spanischer Mantel-Kleidung neu verfertiget werden, nicht weniger auch da dieser Zweyte Theil ebenfalls mit verschiedenen neuen und in keinem derer vorigen Wahl- und Crönungs-Bücher befindlichen Kupfern als der magnifiquen Chur-Maintzischen Illumination, nebst noch einer andern Beleuchtung, dem Zug Ihro Kayserl. Majestät von Dero Hoflager zu Pferd unter dem Himmel zur Crönung, sodann einem accuraten Plan, wie Allerhöchst-Dieselbe vor dem Thor empfangen worden, und die Trains jeden Churfürstl. Hofs rangirt gewesen, und endlich einer wahren Abbildung sowohl der Nürnbergischen als Aachischen Reichs-Kleinodien mit deren vollständigen Beschreibung vermehrt, und überhaupt alles meistentheils neu und von 6. der geschicktesten Herrn Künstler in Augspurg und Nürnberg, ohne Auffenthalt und so bald möglich zu Stande gebracht, folglich das Werck an und vor sich selbst dermalen weit netter und sauberer als in der vorigen Zeit, und zwar mit 45. theils grossen theils kleinen Kupffer-Platten versehen, dargestellet, und sonder Zweiffel einen jeden vergnügen wird. Womit sich denen so hohen als niedern Herren Liebhabern des Wahl- und Crönungs-DIARII zu geneigtem Andencken bestens empfiehlet.

Der Verleger.

Daß





Aß unter menschlichen Dingen auch das gröste und erhabenste dem Gesetz der Vergänglichkeit unterworffen sey, lehret die Welt-Geschichte durch Vorlegung vieler tausend Exempel: und die tägliche Erfahrung, als die beste Lehrmeisterin, überzeuget uns hiervon noch gewisser, wann wir so gar den Glantz Kayserlicher Cronen dahin fallen sehen. Es sind noch nicht vier Jahre, als wir die Erhebung **Carls** VII. auf den Kayserlichen Thron, samt allen dabey vorgefallenen Ceremonien und prächtigen Solennitäten, dem Publico in einem besondern Diario vorstellig machten. So groß damahls die Sehnsucht und so starck die Hoffnung war, daß das Römische Reich in kurtzem wieder zu seinem innerlichen Ruhestande gelangen würde; so wenig hat der Erfolg mit dem allgemeinen Wunsch übereingestimmet. **Carl** VII. sahe sich in so beschwerliche Umstände und Zeit-Läufften verwickelt, daß er seinen Aufenthalt bis gegen Ablauff des vorigen Jahrs in dieser freyen Reichs-Stadt Franckfurt fortsetzen muste, und als Er endlich die Rückkehr nach seiner Residentz München mit der gantzen Hoffstatt genommen, auch seinen Reichs-Hof-Rath zu sich dahin beruffen hatte, gefiel es dem Allmächtigen, aus weisen, jedoch verborgenen Ursachen, denselben unverhofft aus der Sterblichkeit abzufordern.

Die erste Nachricht von diesem höchstempfindlichen Trauer-Fall, welche einem der vornehmsten Reichs-Fürsten durch einen grossen Minister schrifftlich hinterbracht, und nachmahls durch die öffentliche Zeitungen bekannt gemacht wurde, lautete also:

P. P.

Ew. ꝛc. solle gehorsamst ohnverhalten / wie daß bey meiner den 15. dieses erfolgten Ankunfft in München Ihro Maj. den Kayser von dem Chiragra **an der lincken Hand** incommodi**ret gefunden; den 16ten darauf spürten Sie das Podagra an beeden Füssen und leideten grosse Schmertzen / waren doch dabey gantz frisch und des besten** Humors; **den 17ten hat sich der nemliche Zustand aufwärts in die Knie gezogen und eine grosse Geschwulst verursachet / also daß man geurtheilet / es**

 würde

würde dieser Affect nicht lang anhalten / sondern sich bald wieder verziehen; deme zugegen hat noch selbigen Tag sich eine Engbrüstigkeit gezeiget / und schnaufften Ihro Maj. mit Beschwerlichkeit; den 18ten nehmete diese zu / das Podagra und die Geschwulst hingegen verlierte sich auf einmahl / und Ihro Maj. bekommeten einige Fraiß-Bewegungen / nachdem Sie vorhero eine kleine Ohnmacht ausgestanden. Die Medici funden vor gut / eine Aderlaß vorzunehmen / und weilen diese eine leichtere Respiration zuwege gebracht / wurde diese Nachmittags wiederholet / man fangte an zu glauben / es mögte febris inflammatoria um so mehr zu besorgen seyn / als der Puls und der beständige Durst dieses nicht ohne Grund muthmassen machte; den 19ten wurde beschlossen / die dritte Aderlaß vorzunehmen / und weilen klar zu sehen ware / daß das Podagra zurück und aufwarts gegangen / wurden an beeden Füssen Vesicatoria gesetzet / welche aber sehr wenig gezogen; wie dann diesen Tag noch die Convulsiones sich abermahl eingefunden / und Ihro Maj. hievon gantz schwach geworden / doch sich gar bald wieder erholet / und allzeit gegenwärtig gewesen; weilen aber die vergangene Nacht der Zustand sich verschlimmert / das Fieber zugenommen / und die Respiration immer härter geworden / verlangten Sie mit der Seelen-Speise versorget zu werden / so auch geschehen / und haben Sie Sich gantz standhafft zum Tod gerichtet / liessen diesen Morgen die gantze Kayserliche Famille zusammen ruffen / erklärten auch Dero Cron-Prinzen majorenn, nachdem schon gestern das Diploma hierüber ausgefertiget worden / beurlaubten sich von allen mit denen schönsten und eindringlichsten Worten / gaben Ihnen die beste Lehren / den Väterlichen Seegen / und redeten so frisch als ein gesunder Mensch; nach deme verlangten Sie auch die beede Durchleuchtigste Pfaltzgrafen von Zweybrücken / mit denen Sie auch eine lange Zeit gesprochen. Gleich hiernach begehrten Sie / Ihnen die letzte Oehlung zu reichen / so durch den Päbstlichen Nuncium geschehen / und als dieser besorget / Ihro Maj. an denen Füssen einige Empfindlichkeit zu verursachen / und die Sache gantz leicht angegriffen / sagten Ihro Kayserl. Maj. / es solte Sie der Nuncius nicht verschonen / sondern dieses Sacrament also administriren / wie es die Catholische Kirche gebotten. Um Mittags-Zeit wurde Ihro Maj. die so genannte Graff-Nostitzische Gold-Massa beygebracht / worauf Sie Sich über 2. Stund so wohl befunden / daß man zu Dero Genesung neue Hoffnung geschöpfet; es veränderte sich aber der Zustand zwischen 4. und 5. Uhr Nachmittags ungemein starck / und alle halbe Stund wurde es schlechter / wo endlich nach dem unerforschlichen Willen GOttes / unter beständigen Zeichen Ihrer Reumüthigkeit / Sie um 7. Uhr in die Zügen gegriffen / und nach Verfliessung fünf Viertel Stund die Schuld der Natur bezahlet haben. In was Betrübniß die Kayserl. Famille und der gantze Hof hierdurch gesetzet worden / ist leichtlich zu erachten. ꝛc. München den 20. Januarii 1745.

Daß der sterbende Kayser mit vollkommenem Verstande, mit zärtlicher Liebe gegen die Seinigen und mit versöhnlichem Hertzen seinen Geist in die Hände seines Schöpfers aufgegeben habe, erhellet zur Gnüge aus den nachdencklichen und erbaulichen Reden, so er nicht lange vor seinem Ende von seinem Sterbe-Bette gegen die Umstehenden gantz vernehmlich hören lassen, wovon insonderheit folgendes berichtet wurde:

Die Kayserin kam fast nie von seinem Bette, und als sie merckte, daß sich die Kranckheit vermehre, vergosse Sie die bittersten Thränen, und ersuchte den Kayser flehentlich, „daß, wie Er sich mit seinem Schöpfer versöhnet, so „wäre das eintzige, was Sie noch bitten könne, daß Sich Allerhöchst-Die-

„selbe

„ selbe auch aus aufrichtigem Hertzen mit der Königin in Ungarn noch zu ver-
„ söhnen geruhen mögten, und hiervon in Gegenwart einiger Minister ein auf-
„ richtig Geständniß thun, mit dem Versprechen, das vergangene zu verges-
„ sen und alles genehm zu halten, im Fall Sie wieder gesund werden solten.„
Worauf der Kayser geantwortet: **GOtt allein weiß es / was ich in diesem Stück jederzeit vor Gedancken gehabt / und hätte ich mich nicht durch gantz besondere Verbindungen in den Umständen befunden / daß die Ehre und Würde mir nicht erlaubet / öffentlich zu brechen / so würde ich schon längstens allem abgesaget haben / um dem Reich den Frieden wieder zu schencken / und der süssen Früchte dieser Versöhnung zu geniessen / die ich erst in jenem Leben erwarten darff. Thut aber der Königin von Ungarn zu wissen / was dießfalls meine Meynung sey / und versichert Sie aufrichtig / daß ich innerlich mit ihr niemahls im Streit gewesen / und daß GOtt mein Zeuge / daß ich in einer aufrichtigen Versöhnung mit ihr sterbe.** Da hiernächst der Kayser befohlen, daß der Chur-Prinz hinein treten solle, geschahe demselben die Erklärung, „daß Er selbigem ausdrücklich anbefehle, alle Feind-
„ seeligkeiten einzustellen, sich mit seiner Cousine, der Königin von Ungarn,
„ völlig zu versöhnen, und mit ihr in einer vollkommenen Einigkeit zu leben,
„ damit sie sich dadurch den Göttlichen Seegen zuziehen, und den armen Baye-
„ rischen Unterthanen die Ruhe verschaffen könten.„ Der Prinz konte sich hierbey der Thränen nicht enthalten, und versprach, diesem letzten Willen vollkommen nachzuleben, worauf alle Anwesende, bis auf die Kayserin und den Chur-Prinzen, abtreten musten.

Als der Kayser seinen Durchlauchtigsten Chur-Prinzen für majorenn erkläret hatte, befahl Er demselben aufs nachdrücklichste, nichts wichtiges zu unternehmen, ohne vorhero von der Kayserin, seiner Frau Mutter, ihre Meynung darüber vernommen zu haben. **Sie ist /** sprach er, **gottsfürchtig und klug / und wird zum Wohlergehen eines Sohnes / den Sie auf das zärtlichste liebet / niemahlen nichts anders rathen / als was das Hertz Ihr eingeben wird. Glaubet und nehmet wohl in Acht / was ich euch sage / eure Mutter hat viel Verstand und eine grosse Beurtheilungs-Krafft. Ich habe zu allen Zeiten befunden / daß ihre Vernunfft sehr gesund und in vielen Sachen sehr starck / auch ihr Urtheil gantz regelmäßig ist.** Diesen und andern vortrefflichen Lehren fügte er noch hinzu: „ Der Prinz solte sich insonderheit darauf bestreben, eine schleunige und
„ geschwinde Justitz wiederfahren, hingegen die Rechts-Händel und Processe
„ in bürgerlichen Sachen keineswegs in die Länge ziehen zu lassen: Er solte
„ nicht zugeben, daß die Schwachen von den Mächtigen unterdrücket würden,
„ und in Criminal-Sachen, so viel es immer möglich wäre, Gnade für Recht
„ ergehen lassen.

Nachdem also Carl der VII. **Mittwochs** den 20. Januarii Abends ein Viertel nach 8. Uhr, im 48sten Jahr seines Alters und im 3ten seiner Kayserlichen Regierung, das Zeitliche geseegnet hatte; so wurde

Donnerstags den 21. Januarii frühe von 4. bis 9. Uhr eine geheime Conferentz gehalten, und so dann die Nachricht von diesem hohen Trauer-Fall durch besondere Couriers an fremde Höfe abgefertiget, welches auch von den auswärtigen Ministern geschahe. Nachmittags eröffnete man den verblichenen Cörper des Kaysers, da sich dann, ausser der starcken Corrosive in Lunge und Leber, auch ein starcker Polypus in dem Hertzen, nebst einem Stein in der Niere, der so groß als ein Pfirsich-Kern und bereits in die Ureteres getreten war, antreffen ließ; woraus die Herren Medici den Schluß zogen, daß es natürlicher Weise unmöglich gewesen, das höchst schätzbare Leben des Kaysers annoch 4. Wochen zu erhalten. Um 9. Uhr kamen 4. Kayserliche Cammer-Herren, in Begleitung Ihro Excell. des Herrn Oberst-Cämmerers, 4. P. P. Franciscaner,

ciscaner, der Hatschierer und Trabanten, und trugen den erblaßten Cörper in den sogenannten Kayser = Saal, welcher allenthalben mit schwartzem Tuch überzogen war. Allhier legte man die Kayserliche Leiche in Spanischer Kleidung auf ein prächtiges Parade = Bett, wobey auf der Brust die Ordens = Zeichen unter dem Haupt ein schwartz sammetnes Haupt = Küssen, auf den Staffeln über 100. brennende weisse Wachs = Kertzen, an den 4. Ecken ein grosser Kayserlicher zweyköpfigter Adler, auf den 4. Seiten aber an jeder, nebst gleichmäßigem Adler, 2. Löwen erblicket wurden. Auf denen 4. Altären, so mit dem vollständigen Kayserlichen Wapen gezieret, lasen die Geistliche von frühem Morgen bis um 12. Uhr beständig Messen, und die Kayserliche Cammer-Herren wechselten Tag und Nacht, nach ihrem Rang, mit den Bet = Stunden ab, welches drey Tage nach einander währte, und wobey alle Nachmittage das Officium defunctorum gehalten ward.

Nach einigen am 22. 23. und 25. Januarii angestellten Conferenzen, wovon der neue Churfürst von Bayern, **Maximilian Joseph**, die zwey letzten in höchster Person mit besuchte, erhoben sich Se. Churfürstl. Durchl. **Sonntags** den 25. Januarii Nachmittags, in Begleitung der sämtlichen höchsten Herrschafften, zu Ihro Maj. der verwittweten Kayserin, welche sich vor innigster Betrübniß etwas unpäßlich befanden. Abends um 5. Uhr wurde durch das Trauer = Getön aller Glocken die Beysetzung der Kayserlichen Leiche verkündiget, worzu man bereits vorher die sämtliche Burgerschafft der Residentz-Stadt München aufgeboten hatte. Nachdem nun der entseelte Leichnam in einen eichenen, mit schwartzem Sammet überzogenen und mit güldenen Borten besetzten Sarg geleget worden; so nahm der Leichen = Conduct folgender Gestalt seinen Fortgang: Erstlich erschien die Bürgerschafft mit ihren Fahnen, und Wachslichter in den Händen tragend, in der schönsten Ordnung. Selbige war in verschiedene Congregationen oder Brüderschafften zertheilet, nemlich eine vom Heil. Michael, die andere von den armen Seelen, die dritte von dem Leib Christi, die vierte von Alt = Oettingen und die fünffte vom Heil. Georg. 2) Die Lateinische Congregation, welche wegen ihres beständigen Gebets sehr erbaulich anzusehen war. 3) Die sämtliche Ordens = Geistliche, nemlich die Hieronymitaner, Pauliner, Capuciner, Franciscaner und Augustiner, gleichfalls mit Wachslichtern. 4) Die Clerisey in gehöriger Ordnung mit Chor = Hemden und brennenden Wachslichtern, nemlich die vom Heil. Geist, von St. Peter und von U. L. Frauen. Nach diesen folgte eine Trauer = Music, ferner die Herrn Hof = Capelläne, und die übrige Chor = Herren von U. L. F. Hinter diesen aber Ihro Hochw. Gnaden Herr Frantz Johann Wilhelm Freyherr von Bettendorff, Kayserl. geheimer Rath, Präsident des geistlichen Raths und infulirter Probst bey U. L. Fr. Collegiat - Stifft, in Pontificalibus mit der Inful auf dem Haupt, in Begleitung zweyer Leviten. 5) Die Kayserliche sämtliche Edel = Knaben, mit brennenden Wachslichtern in der Hand. 6) Die Bahre, worauf der Kayserliche Leichnam ruhete, welche von den ältesten 24. Cammer-Herren, davon eine Helffte die andere abwechselte, auf den Schultern getragen, und zu beyden Seiten von den Kayserlichen Hartschierern begleitet ward. 7) Nach dem Sarg folgten in tiefffstem Trauer = Habit und Mänteln Ihro Excell. der Kayserliche Hr. Oberst = Hofmeister, Hr. Oberst = Cämmerer, und die übrige vornehme Kayserliche Ministers, geheime Räthe und Cammer Herren, die Hof = Cammer = und andere Räthe, samt den Kayserlichen Truchsessen. Nachdem die Kayserliche Leiche bey der Kirche angelanget war, so wurde selbige von den Hrn. P. P. Theatinern, welche in schönster Ordnung vor der Thüre rangiret stunden, in Empfang genommen. Der Chor und fast die Helffte der Kirche war mit schwartzem Tuch bekleidet, und auf allen Altären erblickte man brennende Wachs = Kertzen. In der Mitte der Kirche war eine 7. Staffeln hohe, mit schwartzem Tuch bekleidete Trauer = Bühne aufgerichtet, auf welche man die Kayserliche Leiche setzte, um welche über 100. weisse Wachslichter angezündet

det waren. Auf dem Sarg erblickte man 9. kostbare Küssen von weissem Atlas, auf deren mittelstem ruhete die Römische Kayser-Crone, an den Seiten aber Schwerdt und Scepter. Bey dem Haupt sahe man die Ordens-Zeichen vom güldenen Vließ und St. Georgii Defensorum immaculatæ Conceptionis B. V. M. Nächst diesen erblickte man den Chur-Hut, und den Ertz-Hertzoglichen Hut, zu den Füssen aber den Reichs-Apfel nebst der Königl. Böhmischen Crone. So bald der Kayserliche Leichnam auf obermeldte Trauer-Bühne gesetzet worden, fieng die Geistlichkeit an, die Vesper zu singen, und das vor der Kirche paradirende Leib-Regiment gab eine dreyfache Salve. Nach geendigter Vesper wurde die Kayserliche Leiche von den Cammer-Herren in den Chor der Kirche getragen, und in dem aus der Todten-Bahr hervorgezogenen Sarg den 10. Kayserlichen Truchsessen übergeben, welche denselben, nach vorher ausgestellten Reversalien, von dem Herrn Probst der P. P. Theatiner unter Absingung des Davidischen Psalms: *Benedictus Dominus Deus Israel &c.* empfiengen und so dann in die Kayserliche Grufft beysetzten.

An die sämtliche Geistlichkeit des Churfürstenthums Bayern war bereits unterm 21. Januarii wegen Anordnung des Gottesdiensts, der Gebete und andern geistlichen Ubungen nachstehendes Churfürstliche Patent ergangen:

VOn GOttes Gnaden Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern Pfaltz Hertzog/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst/ dann in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens der Zeit Mit-Vorseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc. Unsern Gruß zuvor. Würdige in GOtt/ liebe Getreue. Indem es dem unerforschlichen Willen GOttes gefallen/ weyland den Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl den VII. erwehlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien und Böheimb König/ dann in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern-Pfaltz Hertzogen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Ertz-Hertzogen in Oesterreich/ des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Landgrafen zu Leuchtenberg rc. rc. Unsern gewesenen geliebtesten Herrn Vatern nach dreytägig-schmertzlicher Kranckheit am zurückgeschlagenen Podagra, empfangenen allen Heil. Sacramenten/ beständiger Gedult und vollkommener Resignation in die Göttliche Disposition, wie auch aus Kayserlicher Vollmacht beschehener so schrifft- als mündlicher Declaration Unserer Großjährigkeit/ gestern Abends gegen 9. Uhr von dieser Zeitlichkeit zur hoffentlich ewigen Seeligkeit abzufordern: Als lassen Wir solches euch mit höchst betrübten Gemüth gegenwärtig gnädigst unverhalten/ und seynd dabey der gnädigsten Zuversicht/ daß ihr Sr. Kayserl. Majestät Christseelig abgeleibten Seele zu Trost/ samt eurem Convent (wie vormahls in dergleichen Trauer-Umständen beobachtet worden) so bald als möglichen die gewöhnliche Gottesdienste und andre eure Gebete und geistliche Ubungen zu verrichten/ Euch demüthigst beeifern werdet/ welches Wir in fernern Landes-Fürstlichen Hulden und Gnaden zu erkennen gnädigst geneigt/ mit welchen Wir euch beharrlich gewogen seyn. München den 21. Januarii 1745.

Ex Commissione Serenissimi Dni. Ducis Electoris ac Archi-Ducis Austriæ, nec non Imperii in partibus Rheni, Sueviæ & Juris Franconici pro tempore Con-Provisoris & Vicarii speciali.

Unter vielen andern Notifications-Schreiben, so der neue Churfürst an verschiedene Höfe wegen dieses hohen Trauer-Falls abgehen ließ, empfiengen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz folgende Zuschrifft:

P. P.

WIr können Euer Liebden mit höchst betrübtem Gemüth nit bergen / was gestalten dem allmächtigen GOtt / nach seinem unabänderlichen Willen / gefallen / weyland den Allerdurchleuchtigisten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl den Siebenden / erwehlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehreren des Reichs / in Germanien und zu Böheimb König / dann in Ober- und Nieder-Bayern / wie auch der Obern Pfaltz Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Ertz-Hertzogen in Oesterreich / des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Landgrafen zu Leuchtenberg rc. rc. Unsern gewesenen geliebtesten Herrn Vatteren / nach dreytägiger / an einem zuruck geschlagenen Podagra ausgestandener schmertzhafftigster Kranckheit / und darunter empfangenen allen Heil. Sacramenten / auch auferbaulichster Resignation in die Göttliche Disposition, nit weniger aus Kayserlicher Gewalt und Vollmacht Uns münd- und schrifftlich ertheilter Großjährigkeit / an gestert Nachts gegen 9. Uhr von dieser Zeitlichkeit zu der hoffentlich ewigen Glückseeligkeit abzufordern / mithin dem Heil. Römischen Reich sein theuristes und zu aller Zeit bestgesinntes höchstes Oberhaupt / Uns aber ins besondere Unseren gnädig- und höchstgeehrtisten geliebtisten Herren Vattern so frühezeitig zu entziehen.

Wie Wir nun ausser Zweiffel setzen / Euer Liebden werden diese unvermuthete Trauer-Fügnuß nach Ihrer Sr. abgeleibten Kayserl. Majestät allzeit bezeigter ergebenster Affection mit sonderbahrer Bedaurung vernehmen / und nit weniger mit Uns über solch-empfündlichisten Verlust / bey zumahlen so verwürten Zeit- und Welt-Läuffen ein hertzliches Mitleyden zu tragen belieben; also machen Wir Uns auch die tröstliche Hoffnung / ersuchen Dieselbe annebens hierumben freund-dienstlich / umb Sie Uns und Unserem Chur-Hauß Ihre sehr werthe Freundschafft forthin geneigt beyzubehalten / mithin hierdurch Unsere mit Göttlichen Beystandt angetrettene Churfürstliche Regierung mercklichen erleuchteren zu helffen / geruhen wolten / also wünschen im übrigen Wir von gantzem Hertzen / daß die Göttliche Allmögenheit Dieselbe von allen widrigen Zufällen lange Jahr hin genädiglich befreuen / und Ihro alle desiderirende Glückseeligkeiten mildiglich zuwenden / Uns aber viele angenehme Gelegenheiten zuegehen lassen wolle / Eur Lbden werckthätig zu bezeigen / daß Wir Ihro jederzeit zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienst bereit seyen. München den 21. Januarii 1745.

Das hierauf von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz abgelassene Antwort- und Condolentz-Schreiben hat also gelautet:

P. P.

WAs gestalten der unergründlichen Allmacht gefallen / weyland den Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl den Siebenden / erwehlten Römischen Kaysern / zu allen Zeithen Mehrern des Reichs rc. Unsern allergnädigisten Herrn / ahn einem dreytägigen Podagrischen Zustandt / mittelst erbaulichster Ergebung in Göttlichen Willen / nach anbey aus Kayserlicher Gewalt Ewre. Lbd. mündt- und schrifftlich ertheilter Großjährigkeit den 20. Jan. Nachts gegen 9. Uhr in das ewige Leben zu versetzen / Ew. Lbd. sofort diesen frühzeitigen Verlust des theuersten Reichs-Ober-Haupts / Dero Herrn Vattern Allerhöchst zu verehrenden Gedächtnuß / unterm 21ten Uns bekannt zu machen nicht umbgehen wollen / das haben Wir am 7ten dieses durch Allerhöchstseelig-

seelig = Ihrer Kayserl. Majestät ahn Uns accreditirten geheimen Rath/ Freyherrn von Sickingen/ unter gewöhnlich geschicktestem dessen Vortrag empfangen/ und in mehrerem vernohmen: Ew. Lbd. erstatten Wir hierab Unser grundmüthiges Beyleyd desto verbindlicher/ je weniger diese Göttliche Verhängnus zu vermuthen gewesen/ und je tieffer dardurch wie männiglich also vornemblich Ew. Liebden betroffen seyn müssen. Indeme nun aber allein übrig ist/ die hingeschiedene grosse Seel zur Göttlichen Milde anvorderist zuversichtlich zu empfehlen/ von daher dann auch den hinkünfftigen Ersatz und Seegen für das geliebte Vaterlandt überhaupt/ wie für Ew. Lbd. ins besondere/ angelegentlich zu erwünschen; so geleben Wir sothanen Obliegenheiten hiedurch bündigst/ und werden Uns jederzeit zum ausnehmenden Vergnügen schätzen/ Unsere Ew. Lbd. und Dero Churfürstlichem Hauß zutragende Ergebenheit zu bewercktthätigen/ Dero Wir verbleiben 2c. Mayntz den 11. Februarii 1745.

Zuvörderst liessen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz = Cantzler und des Churfürstlichen höchsten Collegii Director, nach der Höchst = Deroselben vermöge der güldenen Bull obliegenden Amts = Pflicht, Ihr hauptsächliches Augenmerck und ohnermüdete Sorgfalt dahin gerichtet seyn, damit der Vorschrifft nur gedachten Reichs = Grund = Gesetzes in allen Stücken ein Genügen geschehen, und das verwayste Römische Reich mit einem würdigen Ober = Haupt baldmöglichst wieder versehen werden mögte. Zu dem Ende wurden so fort auf Dero Höchsten Befehl die Denunciations = und Erforderungs = Schreiben an sämtliche hohe Herren Mit = Churfürsten ausgefertiget, sodann von Höchst = Deroselben der Hochwürdige und Hochwohlgebohrne Herr, Frantz Joseph/ Freyherr von Kesselstadt/ der Ertz = und hohen Dom = Stiffter, Mayntz und Trier resp. Capitular = Herr und Dom = Probst, Ihro Churfürstl. Gnaden geheimer Conferentz = Minister und Regierungs = Präsident, und bey der vorseyenden Römischen Kayser = Wahl nachgehends bestellter erster Wahl = Botschaffter, ingleichen der Hochwohlgebohrne Herr, Philipp Christoph/ Freyherr von Erthal/ Sr. Churfürstl. Gnaden Conferentz = Minister, Ober = Marschall, Hof = Cammer = Vice = Präsident und Ober = Amtmann zu Lohr, solchergestalt zu Dero Denunciations = Gesandten ernennet, daß der Erstere bey Chur = Trier, Chur = Cöln, Chur = Bayern und Chur = Pfaltz, der Letztere aber bey Chur = Böhmen, Chur = Sachsen, Chur = Brandenburg und Chur = Braunschweig dieses feyerliche Einladungs = Geschäfft verrichten solten. Die Ihnen mitgegebene offene Verkündigungs = und Erforderungs = Briefe, so von Ihro Churfürstl. Gnaden eigenhändig unterschrieben und auf Pergament, mit anhangendem grössern Insiegel, ausgefertiget waren, lauteten dem Inhalt nach gleich und waren nur im Titul unterschieden. Wir fügen dennach hier nur dasjenige bey, so an Chur = Trier erlassen worden.

DEm Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Frantz Georg, Ertz = Bischoffen zu Trier/ des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz = Cantzlarn und Chur = Fürsten/ Bischoffen zu Wormbs/ gefürsteten Probsten und Herrn zu Ellwangen/ Administratorn zu Prümb/ Unserm besonders lieben Herrn und Oheimb/ entbiethen Wir Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz = Bischoff/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz = Cantzlar und Churfürst/ Unsere freundliche Dienst/ und was Wir mehr liebs und guts vermögen/ allezeit zuvor/ und fügen Ew. Lbd. mit betrübtem Gemüth hierdurch freundlich zu wissen/ welchergestalten Wir vor wenig Tagen

gen zuverläßig benachrichtiget worden, wie daß der allmächtige GOtt, nach seinem ohnerforschlichen Willen / weyland den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Carln den Siebenden, erwehlten Römischen Kaysern / Unsern allergnädigsten Herrn, den zwantzigsten Tag dieses zu End lauffenden Monaths Januarii durch zeitlichen Tod von dieser Welt ab-Zweiffels ohn zu denen himmlischen Freuden erfordert / Jhro Kayserl. Maj. Seel dann die Göttliche Allmacht in der ewigen Ruhe mit aller Barmhertzigkeit väterlich pflegen wolle. Wann Wir Uns dann hiebey billig erinneren / was Uns weyland Kaysers Carl des Vierten güldene Bull auf solchen begebenden Fall sonderbar vorschreibt und auferlegt, daß Wir neimblich / so bald Wir eines solchen beschwerlichen Tods-Falls in Unserem Ertz-Bistumb gewahr werden, denselben alsdann in gewisser Zeit einem jeden Churfürsten in offenem Brief entdecken / und dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs zu Fürderung künfftigen Kaysers erforderen und beruffen sollen; so berichten Wir der Schuldigkeit und Unserer Ambts-Gebühr nach, nicht allein Ew. Liebden hiemit durch Unsern offenen besiegelten Brief / obberührten der Kayserl. Maj. betrübten Ableibens, sondern ersuchen auch darauf Dieselbe nach Jnhalt der güldenen Bull und erforderen Sie, als Unsern Mit-Churfürsten, vermög Unsers Ertz-Cancellariat-Ambts hiemit, und in Krafft dieses offenen besiegelten Briefs uff Dienstag den Ersten nechst künfftigen Monaths-Tag Junii, welches von dem Tag der Verkündigung anzurechnen / drey Monath seyn wird, durch Sich selbst, oder Jhre Bottschaffter oder Verweser, einen oder mehr, mit gantzem vollem Gewalt in der Stadt Franckfurth am Mayn zu erscheinen / nach Art, Form und Gestalt / deren darüber aufgerichteten Gesetzen zu handlen / und überein zu kommen / mit anderen Unseren Mit-Churfürsten von der Wahl eines Römischen Königs, zum künfftigen Kayser zu machen / und allda bis zu End derselben Wahl zu verharren / auch zu thuen und zu gebahren / wie in denen heylsamen Satzungen hiervon geordnet. Wann Ew. Lbd. kommen, oder erscheinen durch Sich selbst oder nicht / so würdet nichts desto weniger durch andere des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, ihre gevollmächtigte Bottschaffter oder Abgesandte in der Wahl verfahren werden / wie solches die Rechten ausweisen; und dessen zu Urkund haben Wir Unser groß Jnsiegel ahn diesem Brief wissentlich thuen hencken / der geben ist zu St. Martinsburg in Unserer Statt Mayntz den ein und dreyßigsten Monaths-Tag Januarii ein tausend sieben hundert fünff und viertzig.

Johann Friederich Carl Churfürst.

(L.S.)

Damit nun zu dem Empfang und Aufenthalt der höchsten Herren Churfürsten und ihrer vortrefflichen Botschaffter in der Wahl-Stadt Franckfurt alles erforderliche veranstaltet werden mögte, so beehrten Jhro Churfürstl. Gnaden unter gleichem dato E. Hoch-Edlen Magistrat daselbst mit folgender Zuschrifft:

Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst

Unsern Gruß zuvor. Ehrsame Liebe Besondere.

Welchergestalten dem allwaltenden GOtt gefallen / weyland Jhre Röm. Kayserl. Maj. Carl den Siebenden, unsern allergnädigsten

sten Herrn / nun Christmildester Gedächtnus / nach kurtzer Leibs-Unpäßlichkeit am zwantzigsten Tag dieses abfliesenden Monaths aus dieser Zergänglichkeit in die ohngezweiffelte ewige Glückseeligkeit zu übersetzen / solches ist Euch vorhin bekannt worden.

Indeme Wir nun auf die von sothanen unvermutheten höchsten Todtsfall erhaltene leidmüthige Nachricht ohnermanglen / nach Vorschrifft der güldenen Bull in Krafft Unsers obhabenden Reichs Ertz-Cantzlar-Ambts samdtlichen Unseren Herren Mit-Churfürsten so wohl gedachtes Kayserliches Ableben verkünden / als Dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs zu Fürderung eines Kaysers gegen den Ersten Tag des nächstkommenden Monath Junii nach Franckfort erforderen und beschreiben zu lassen; So benachrichtigen Wir Euch dessen hiermit in Zeithen / umb Euch hiebey wegen Unserer und anderer Herren Churfürsten Quartier und Einlogirung desto besser gefaßt zu halten / auch Unseren und allerseitigen Gefolg mit Victualien und anderer Nothdurfft in billigem Preys zu versehen, und daran zu seyn, auf daß alle Ubermaas, so hierinnen als des Losament, Stallmieth und anderes halben vermieden, folgsamb aller Steig- und Theuerung, so viel immer möglich, bey Zeithen begegnet werden möge. Darahn beschiehet Uns und anderen Unseren Herren Mit-Churfürsten neben der billigmäßigen Gebühr angenehmer gnädiger Gefallen, und Wir verbleiben Euch zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Mayntz den 31. Januarii 1745.

J. Friederich Carl Churfürst mppria.

Ehe noch dieses Churfürstliche Schreiben zu Franckfurt angelanget war, hatte der ältere Burgermeister, Herr Schöff von Fichard,

Montags den 25. Januarii bey veranlaßtem ausserordentlichen Raths-Sitz den Vortrag gethan, wasgestalten die höchstbetrübte Nachricht von dem am 20sten dieses in München erfolgten Todes-Fall Ihro Kayserl. Maj. Carls des VII. eingelauffen, und solche schmertzhaffte Begebenheit noch heute durch zuverläßige Briefe bestätiget worden. Nachdem derselbe hierauf wegen der bey diesem Vorfall zu treffenden Anstalten das nöthige erinnert, so beliebte man vermöge abgefaßten Raths-Schlusses:

„ 1) Das Trauer-Geläute Mittags von 11. bis 12. und Abends von 5. „ bis 6. Uhr in allen Kirchen dieser Stadt und darzu gehörigen Dorffschafften „ zu bestellen, auch den Catholischen Herren Geistlichen so gleich davon Nach- „ richt zu geben;

„ 2) Die Abänderung des Kirchen-Gebets, mit Beyfügung einer be- „ sondern Formul, vorzunehmen, und damit noch heute den Anfang zu „ machen;

„ 3) Das Notifications-Edict abzufassen, um solches von den Canzeln „ verlesen und affigiren zu können;

„ 4) Die Canzeln, Altäre und Orgeln, auch den Tag, wann die solenne „ Trauer-Predigt gehalten würde, die Lettner schwartz zu beziehen, wofür „ das Löbl. Bau-Amt sorgen und den Boy darzu anschaffen solle;

„ 5) Zum Ehren-Gedächtniß des verstorbenen Kaysers künfftigen Sonn- „ tag, als den 7. Februarii, in allen Kirchen Vor- und Nachmittags besondere „ Trauer-Predigten halten zu lassen;

„ 6) Die Texte und Gesänge hierzu nach Gutbefinden E. Löbl. Consisto- „ rii zu erwehlen, wobey dieses dafür zu sorgen, daß davon auch den Reforma- „ tis zeitlich Notitz gegeben würde.

„ 7) Den Juden an solchem Tage das Ausgehen aus ihrer Gasse bey Zei-
„ ten zu verbieten;

„ 8) Die Trauer-Music durch E. Löbl. Consistorium zu veranstalten;

„ 9) Die Trauer der Herrn Officiers von der Soldatesca, mittelst Tra-
„ gung florener Schärpen und Flore an den Degen, anzuordnen;

„ 10) Die Raths-Stube und beyde Burgermeisterliche Audienzen schwartz
„ zu behängen, und solches Löbl. Bau-Amt aufzutragen, und

„ 11) Eine solenne Trauer- und Ehren-Gedächtniß-Rede ablegen
„ zu lassen.

So dann befand man für nöthig, sowohl des Chur-Mayntzischen als auch Chur-Sächsischen Herrn Comitial-Gesandten, Freyherrn von **Lincker** und Grafen von **Schönberg** Exc. Exc. von diesen gemachten Einrichtungen durch den Reichs-Tags-Secretarium Tabor noch heute Nachricht zu ertheilen, welches denn auch geschehen. Diesemnach wurde noch selbigen Abend von 5. bis 6. Uhr mit allen Glocken der Stadt und darzu gehörigen Dorffschafften zu läuten der Anfang gemacht und nachmahls vier Wochen lang fortgefahren. Die neue Formul, so dem gewöhnlichen Kirchen-Gebet bey dem sonntägigen Gottesdienst, wie auch in den täglichen Bet-Stunden, hinzugefüget ward, lautete wie folget:

Wir ruffen auch in jetzigen gefährlichen Zeiten den allmächtigen und barmhertzigen GOtt eiferig und inbrünstig an, Er wolle den durch höchstbedauerliches Absterben Ihro Kayserl. Majestät, unsers weiland allergnädigsten Kaysers und Herrn, im Römischen Reich gethanen grossen Riß fordersamst gnädiglich wiederum wenden und ersetzen, und dasselbe mit einem anderwärten friedfertigen Ober-Haupt, unter dessen Schutz und Schirm wir und jedermann an seinem Ort unserm GOtt in Friede und Ruhe ferner mögen dienen können, mildiglich versehen, so dann das gesamte Römische Reich in wohl hergebrachter Freyheit erhalten, hingegen was derselben zuwider ist, kräfftig hindern, auch sonsten allerhand zu gerechter Straff unserer Sünden obschwebende Gefahren väterlich abwenden, ingleichem dem noch währendem Reichs-Tag mit seinem Heiligen Geist beywohnen, und durch denselben alle Rathschläge und Handlungen dahin richten, daß solche zum forderſten zu seines allerheiligsten großmächtigsten Namens Lob und Ehre, zu Ausbreitung des allein seeligmachenden Göttlichen Worts und zu beständiger Erhaltung des edlen Friedens, auch zur Befestig- und Erhaltung des allgemeinen Ruh- und Wohlstandes gereichen möge, um JEsu Christi willen, Amen!

Hiernächst ergieng von Seiten E. E. Raths die Verordnung, nachstehendes Notifications-Edict öffentlich anschlagen und von den Canzeln ablesen zu lassen:

Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn thun hiemit jedermänniglich bekannt machen, wie die höchst-betrübte Nachricht eingelanget, daß es GOtt dem Allmächtigen gefallen, den weyland Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carolum **den Siebenden, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs,** Tit. plen. **unsern allergnädigsten Kayser und Herrn, nunmehro höchst-seelig- und allerglorwürdigsten Gedächtnisses, Mittwochs den 20ten zu Ende lauffenden Monats Januarii, Abends nach 8. Uhr, durch einen höchst-seeligen Tod dieser Vergänglichkeit zu entziehen und in die ewige Freude und Herrlichkeit zu versetzen, mithin das gantze Heilige Römische Reich durch sothane Hin-**

Hinwegnehmung dieses seines bisherigen allerhöchsten Ober-Haupts in das höchst-schmertzhaffteste und empfindlichste Trauerwesen zu versencken: Und Wir dahero, zu Bezeugung Unseres hierüber geschöpfften allerunterthänigst-schuldigen und hertzinniglichen Beyleids so wohl, als auch in wohlgemeynter Beobachtung Unsers Obrigkeitlichen Amts und Pflichten, die Verordnung gethan, befehlen auch hiemit ernstlich und wollen, daß in der Stadt und auf denen Dorffschafften, bis zu fernerer Verfügung, so wohl bey denen Hochzeiten, anderen gemeinen Gastereyen und allen Zusammenkünfften, als auch in denen offentlichen Herbergen, Gast- und Wirths-Häusern, alle Musiquen, Tantz, Klang und Saitenspiel, Kirchweyhen und sonst überhaupt alle und jede Lustbarkeiten und üppiges Leben, wie auch das an und vor sich selbst ärgerliche nächtliche Umlauffen und Tumultuiren, auch Schlittenfahren, besonders aber der unbändigen Jugend, bey Tag und Nacht unterlassen werden, hergegen aber sich ein jeder eines gottseeligen und unärgerlichen Lebens und Wandels, nicht allein äusserlich durch modeste Kleider-Trachten und modeste Aufführung, als absonderlich durch innerliche Hertzens-Reu, befleißigen und benebenst den Allerhöchsten inbrünstig bitten solle, daß dessen unendliche Güte diesen dem Heiligen Römischen Reich zugestossenen so schweren Verlust fordersamst in Gnaden wiederum ersetzen, und alles Widrige von demselben väterlich abwenden möge, auch dasselbe mit einem andern friedfertigen Ober-Haupt, unter dessen Reichs-väterlichen Schutz und Schirm jedermann seines Orts GOtt dem Allmächtigen in Ruhe und Friede ferner dienen könne, mildiglich versehen und begnadigen wolle. Und wie Wir nun der guten Zuversicht leben, es werde jedermann alles obige gebührend beobachten, und deme also nachkommen; also werden auch die Ubertretter die verdienende und ohnfehlbar erfolgende Bestraffung sich selbst beyzumessen haben.

Geschlossen bey extraordinairem Rath-Sitz Montags, den 25. Januarii 1745.

Dienstags den 2. Februarii fiel bey versammletem Rath der Schluß dahin aus, daß man künfftigen Sonntag vorstehendes Edict bekannt machen, zugleich aber anzeigen solle, wie die Trauer-Predigt am 14. Februarii, als am Sonntag Septuagesima, geschehen würde, mit der Ermahnung an die Burger und Einwohner, sich darzu auf geziemende Art einzufinden.

Hiernächst beliebte man im Schöffen-Rath, wegen des Trauer-Geläuts, wie im Jahr 1740. auch geschehen, an den Herrn Amts-Keller Straube nach Neuenhayn, in Ansehung Sultzbach und Soden, wie auch nach Rödelheim, wegen Nieder-Ursel, durch den Land-Amtmann schreiben zu lassen.

Montags den 8. Februarii schritte man im Rath zu der Bestellung einer besondern Wahl-Deputation, welche sich insonderheit denen in das hochwichtige Wahl-Geschäfft einschlagenden Verrichtungen unterziehen solte. Die hierzu erwehlte Raths-Glieder waren:

Herr Johann Christoph von **Ochsenstein**, Stadt-Schultheiß.
Hr. Johann Carl von **Kaib**, Scabinus.
Hr. Anton **Schaaf**, J. V. L. Scabinus.
Hr. Johann Georg von **Schweitzer**, Edler Herr von **Wiederhold**, Scabinus.
Hr. Johann Carl von **Fichard**, Scabinus und Aelterer Burgermeister.
Hr. Johann Ludwig **Burgk**, J. V. D. Consulent und Syndicus.
Hr. Johann Jacob **Lucius**, J. V. L. Consulent und Syndicus.

Hr. Johann Simon Franc von Lichtenstein, J. V. L. Consulent und Syndicus.
Hr. Jacob Mentzel, des Raths.
Hr. Johannes Grambs, M. D. Jüngerer Burgermeister.
Hr. Esaias Philipp Schneider, J. V. D. des Raths.
Zum Einfourirungs-Wesen aber wurden
Hr. Johann Wolfgang Textor, J. V. D. Scabinus, und
Hr. Henrich von Barckhausen, des Raths,
ernennet, welche auch der Wahl-Deputation beywohnen solten.

Sodann wurde auf obstehendes Chur-Mayntzische Schreiben von Seiten E. E. Magistrats folgende unterthänigste Antwort ausgefertiget:

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr,

Ew. Churfürstl. Gnaden hat es gnädigst beliebet / in einem sub dato Mayntz den 31sten nächstverwichenen Monats anhero erlassenen und den 3ten hujus allhier eingelangten Schreiben die höchst-schmertzhaffte und betrübteste Bestätigung zu thun / welchergestalten dem allwaltenden GOtt gefallen / weiland Ihro Römische Kayserliche Majestät Carl den Siebenden / unsern allergnädigsten Herrn / Christmildester Gedächtniß / nach kurtzer Leibes-Unpäßlichkeit am zwanzigsten dito aus dieser Zergänglichkeit in die ohngezweiffelte ewige Glückseeligkeit zu übersetzen / und welchergestalten Ew. Churfürstl. Gnaden zugleich beyzufügen gnädigst geruhet / daß Höchst-Dieselbe auf die von sothanem unvermutheten höchsten Todes-Fall erhaltene leidmüthige Nachricht ohnermangelt hätten / nach Vorschrifft der güldenen Bull / in Krafft des obhabenden Ertz-Cantzler-Amts sämtlichen Ihren Herren Mit-Churfürsten so wohl gedachtes Kayserliches Ableben zu verkünden / als Dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs / zu Förderung eines Kaysers / gegen den Ersten Tag des nächstkommenden Monats Junii anhero nacher Franckfurt zu erfordern und beschreiben zu lassen / mithin Ew. Churfürstl. Gnaden uns dessen anbey in Zeiten gnädigst benachrichtigen wolten / um uns hierbey wegen Höchst-Deroselben und anderer Herren Mit-Churfürsten Quartier und Einlogirung desto besser gefaßt zu halten / auch den allerseitigen Gefolg mit Victualien und anderer Nothdurfft in billigem Preis zu versehen / und daran zu seyn / auf daß alle Ubermaaß so hierinnen / als des Losaments / Stallmieth und andern halben vermieden / folgsam aller Steig-und Theuerung / so viel immer möglich / bey Zeiten begegnet werden möge / solches alles hat der umständliche Einhalt Eingangs-erwehnten Churfürstlichen gnädigsten Notifications- und Erinnerungs-Schreibens / wofür wir hiermit den schuldigsten devotesten Danck erstatten / des mehreren ergeben.

Und wie nun Ew. Churfürstl. Gnaden wir eines theils über sothanen ohnvermutheten schweren Trauer-Fall und dem gantzen Heil. Röm. Reich dardurch zugestossenen grossen Verlust / unserer unterthänigsten Obliegenheit nach / unser hertzinnigliches Leidwesen und devoteste Condolentz anförderst hiermit bezeugen / uns auch leicht vorstellen können / wie äusserst empfindlich / Höchst-Deroselben Reichskundig-und gepriesener patriotisch-und unermüdeten Obsorge nach / der so geschwinde und allzufrühzeitige tödtliche Hintritt eines so grossen Kaysers und theuerst gewesenen allerhöchsten Ober-Haupts der Christenheit / bey so vielen gefährlichen Welt-Läufften / Ew. Churfürstl. Gnaden zu Gemüth dringen müsse / und dahero die

Göttliche Allmacht und überschwengliche Güte hertzinniglichst anflehen/ daß solche das ausgeschriebene so höchstwichtige Wahl = Geschäfft von ihrer heiligen Höhe / unter Ew. Churfürstl. Gnaden und des gesamten Hochwürdigst = und Durchlauchtigsten Churfürstlichen Collegii höchsten Direction und höchstrühmlichsten Bemühungen zu einem baldig = glücklichen Fortgang und gedeylichen Schluß seegnen möge; also werden wir unsere äusserste Bemühungen dahin billig gerichtet seyn lassen/ alles dasjenige in bestmöglichste Obacht zu nehmen/ was Ew. Churfürstl. Gnaden vorgehörter Massen gnädigst zu erinnern geruhet haben / mithin uns demjenigen nach unseren geringen Kräfften willigst fügen / was unseres Orts die vorbelobte güldene Bull disponiret / und das Herkommen mit sich bringet. Damit nun dieser gute Endzweck um so mehr erreichet werden könne/ so leben wir des zuversichtlichen unterthänigsten Vertrauens / es werden die gesamte hohe Herren Churfürsten zu dem Ende/ daß wegen der Quartiere und sonsten desto besseres Unterkommen und Bequemlichkeit veranstaltet werden könne / Ihren Einzug und Suiten nach der in mehrberührter güldenen Bull benannten Anzahl Pferde zu reguliren gnädigst geneigt seyn. Im übrigen thun Ew. Churfürstl. Gnaden wir dem starcken Macht = Schutz GOttes / zu beharrlichem höchsten Wohlseyn/ getreuest/ uns aber und gemeines hiesiges Stadt = Wesen zu continuirender theuerst = schätzbarer Churfürstlichen Gnade devotest empfehlen und Lebens wierig verharren. Datum den 6. Febr. 1745.

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Man hatte bereits Sonntags vorher auf Befehl E. E. Magistrats von den Canzeln verkündiget, daß künfftigen Sonntag wegen höchst = bedauerlichen Hintritts Ihro Röm. Kayserl. Maj. Carls des VII. in den hiesigen Kirchen und auf dem Lande besondere Trauer = und Ehren = Gedächtniß Predigten gehalten werden solten. Die Einrichtung des Vor = und Nachmittags = Gottesdienstes war folgende:

Gesänge zu den beyden Morgen = Predigten.

Vor der Predigt:

1. Mitten wir im Leben sind.
2. Mein GOtt, ich weiß wohl, daß ich sterbe.
3. Alle Menschen müssen sterben.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

Wenn mein Stündlein vorhanden ist.

Text zu den ersten Morgen = Predigten.

Aus dem Proph. Amos VIII, 9.

Zur selbigen Zeit, spricht der HErr HErr, will ich die Sonne im Mittage untergehen lassen, und das Land am hellen Tage lassen finster werden.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

2. B. der Chronick XXXII, 33.

Und Hiskia entschlief mit seinen Vätern, und sie begruben ihn über die Gräber der Kinder David Und gantz Juda, und die zu Jerusalem, thäten ihm Ehre in seinem Tode.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt:

1. O treuer JEsu, der du bist.
2. Auf meinen lieben GOtt.
3. JEsus, meine Zuversicht.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt.

Text zu den Nachmittags-Predigten.

Psalm XLVI, 2-6.

℣. 2. GOtt ist unsere Zuversicht und Stärcke, eine Hülffe in den grossen Nöthen, die uns troffen haben.

℣. 3. Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich die Welt untergienge, und die Berge mitten ins Meer süncken.

℣. 4. Wenn gleich das Meer wütete und wallet, und von seinem Ungestümm die Berge einfielen, Sela.

℣. 5. Dennoch soll die Stadt GOttes fein lustig bleiben mit ihren Brünnlein, da die heiligen Wohnungen des Höchsten sind.

℣. 6. GOtt ist bey ihr drinnen; darum wird sie wohl bleiben. GOtt hilfft ihr früh.

Sonntags den 14. **Februarii**, als an dem verordneten Trauer-Fest, versammlete sich der gesamte Rath, die Herren Syndici, nebst dem Stadt- und Rath-Schreiber, frühe um 7. Uhr mit langen Trauer-Mänteln, das Camsol vornen in etwas zugeknüpft, auch ohne Krausel und Manschetten an den Hemden, und mit geblöhten Schuh-Schnallen und weissen Handschuhen, in der Raths-Stube, von da dieselben um halb 8. Uhr sich paarweise nach der Barfüsser-Kirche verfügten. Vorher giengen die Trompeter und Einspännige, je drey und drey, ohne Mäntel, mit Stiefeln und Sporen, weissen Handschuhen, auch Flören auf den Hüten und an den Degen. Vor der Thüre im Römer am Brunnen stunden die zwey Römer-Hellebardirer an ihrem gewöhnlichen Ort, und an der Kirchen-Treppe im Creutzgang, wie auch vor jedem Eingang in den Trauer-Lettner, 2. Unter-Officiers, schwartz gekleidet, welche allesamt mit Flor bezogene Hellebarden, weisse Handschuh und Flöre auf den Hüten, wie auch an den Degen, hatten. Nachdem E. E. Rath auf dem so

wohl

wohl als die Canzel, Altar und Orgel, schwartz behängten Lettner ihre Stellen eingenommen; so nahm der Gottesdienst mit Absingung einiger Todten = Lieder seinen Anfang, nach deren Endigung eine auf diesen allerhöchsten Trauer-Fall gerichtete Cantate, mit gedämpften Paucken und Trompeten, auch andern Instrumenten, von dem Capellmeister, Hn. Joh. Balthasar König, harmonisch aufgeführet wurde. Hiernächst legte der Senior des Evangelischen Ministerii, Hr. D. Walther, über den verordneten ersten Text eine so gelehrte als erbauliche und rührende Predigt ab, welche hernach im Druck heraus kam; wie dann auch in den andern Evangelischen Kirchen der Stadt und auf dem Lande Vor- und Nachmittags dergleichen Trauer = Reden gehalten wurden.

Gleichwie das gantze Römische Reich und alle dessen Stände billig den Verlust ihres allertheuresten Ober = Haupts zu Hertzen nahmen; also fehlte es auch nicht an Trauer = Festen, welche man jedes Orts dieserhalb anstellte. Von **Nürnberg** schrieb man unterm 8. Februarii folgendes: „Allhier hat Ein „Hochlöbl. Magistrat die Veranstaltung gemacht, daß, zu Bezeugung der „Ihro Kayserl. nun höchstseelig in GOtt ruhenden Majestät schuldigst = aller- „unterthänigsten Veneration, gestrigen Sonntags, nachdem der gantze Kay- „serliche Titul an besondere mit schwartzem Boy umhängte Leichen - Tafeln an- „geschrieben war, von allen Herrn Predigern absonderliche Leichen = Predig- „ten gehalten, demnächst in allen Kirchen, so wohl in der Stadt als auf dem „Land, hiesigen Gebiets, mit dem Läuten zu Mittag von 12. bis 1. Uhr, ei- „ne Stunde lang, der Anfang gemacht, ferner die Altäre und Canzeln in „den Kirchen, wie auch verschiedene Zimmer auf dem Rathhaus schwartz be- „hängt, ins besondere aber von gedachtem Hochlöbl. Rath, dessen Herrn Con- „sulenten und den hiesigen Adelichen Familien, samt deren Bedienten, wie „nicht weniger auch von andern ehrbaren Personen, die Trauer = Habite ange- „leget worden.„ Von **Augspurg** lautete die Nachricht unterm 15. Februarii also: „Nachdem auf den höchst = schmertzlichen Hintritt Ihro Maj. des Rö- „mischen Kaysers, Caroli VII. glorw. Andenckens, so gleich nach angelang- „ter Trauer = Post, von E. Hoch = Edlen und Hoch = Weisen Magistrat allhier „ein Patent, in welchem überhaupt alle öffentliche Lustbarkeiten, als nemlich „das Tantzen, Schlitten = Fahrten, Gastereyen, Comödien, Opern rc. ver- „boten werden, ausgefertiget, die Tische und Sitze auf hiesigem Rathhause „alle schwartz überzogen und von allen Magistrats = Personen die Trauer an- „geleget worden; so machte Ein Hochlöbl. Consistorium die Verordnung, daß „in hiesigen Evangelischen Kirchen alle Canzeln, Altäre und die Stühle der „Vorsänger mit schwartzen Tüchern zu überziehen wären. Am gestrigen „Sonntag Septuagesima begieng man eine allgemeine Trauer = Solennität, in- „dem in allen 6. Evangelischen Kirchen Vor = und Nachmittags über ver- „schiedene Texte Heil. Schrifft, nemlich frühe über 1. Petr. 1, 24. 25. und „Nachmittags über Psalm 79, 8. 9. geprediget, und ein zum Druck beförder- „tes kräfftiges Gebet abgelesen ward, dessen Inhalt dahin abzielte, um eine „gnädige Beschützung und Erhaltung des sämtlichen, nunmehro leider ver- „waysten Römischen Reichs von dem Allerhöchsten zu erbitten. In der hie- „sigen Haupt = Kirche wurde Vor = und Nachmittags auch eine besondere „Trauer = Music aufgeführet. Auch machten die Glocken an selbigem Tag „den Anfang des Trauer = Geläuts, welches vier Wochen nach einander dau- „ren soll.„

Nachdem bereits am 7. **Februar.** von E. E. Rath die Verordnung ergangen, daß bey hiesigem Gymnasio am 24. dieses eine Lateinische Lob = Rede auf den verstorbenen Kayser gehalten werden solte; so wurde zu diesem Ende nicht nur der obere Hörsaal, sondern auch der Vorplatz und Eingang, nebst

 beyden

beyden Treppen, auf allen Seiten mit schwartzem Boy behänget, und die Catheder samt den Sesseln, Stühlen und Bäncken, wie auch einer erhabenen Bühne für die Capelle, schwartz überzogen. Man lud hiernächst vermittelst eines wohl gesetzten Lateinischen Programmatis, welches Herr Peter Reinhard, Præceptor primarius, verfertiget, alle hohe und niedrige, fremde und einheimische Gelehrten geziemend ein, dieser feyerlichen Handlung mit beyzuwohnen. Diesemnach versammlete sich **Mittwochs den** 24. **Februarii** nicht nur ein Hochlöbl. Consistorium in langen Trauer-Mänteln, sondern auch eine grosse Anzahl vornehmer Zuhörer so wohl von E. E. Raths Mitgliedern, als auch von andern Stands-Personen, und hiesigen weltlichen und geistlichen Gelehrten von allen Religions-Verwandten, nebst vielen Fremden, sonderlich von geheimen Secretarien der vortrefflichen Reichs-Tags-Gesandtschafften, in dem obern Hörsaal, dessen Eingänge mit Hellebardirern, so schwartz bekleidet und deren Hellebarden mit Flor umwunden, besetzet waren. Den Anfang machte eine vortreffliche Trauer-Music, welche von der Stadt-Capelle aufgeführet ward, und worzu gedachter Hr. Reinhard die Lateinische Ode verfertiget hatte. Die Lob-Rede hielte der Conrector, Hr. Johann Georg Albrecht, mit allgemeinem Beyfall, indem er darin die Grösse des Verlusts, welcher dem Reich durch diesen höchsten Todes-Fall zugestossen, und die Lebens-Umstände, samt den vornehmsten Tugenden des verblichenen Kaysers, mit eingestreueten denckwürdigen Betrachtungen auf das lebhaffteste vorzustellen wuste.

Dergleichen Lob- und Trauer-Rede war Tags vorher, als den 23 Febr. in dem Gymnasio der freyen Reichs-Stadt **Dortmund** abgeleget worden, wovon folgende Nachricht einlieff: Nachdem der hiesige Lehrer der Gottesgelahrtheit und Gymnasiarch, Hr. D. Johann Daniel Kluge, durch ein Lateinisches Programma, zu einer dem Andencken Kayser Carls VII. gewiedmeten öffentlichen Rede eingeladen; so begab sich Mittags um 1. Uhr das gantze Gymnasium paarweise nach dem Hörsaal; zwey Marschälle führten dasselbe in Trauer-Kleidern, langen Mänteln und herabhängenden Flören; die Studenten trugen auch allesamt Flöre, welche von der rechten Schulter über Brust und Rücken hiengen und an der lincken Hüffte zusammen geknüpfet waren; das Hochehrwürdige Ministerium folgte in Chor-Röcken; endlich kam ein Hoch-Edler Rath samt den Vorstehern der Stände dieser Stadt, in voller Trauer. Unter währender Music wurde der in tieffer Trauer gehende Redner, Hr. D. Kluge, auf die Catheder, woran das Kayserliche Bildniß aufgestellet, und welche so wohl als die Schrancken des Raths und der Geistlichkeit schwartz behangen war, von beyden Marschällen geführet. Er lase hierauf ein Lob-Gedicht auf die beyden Bayerischen Kayser, **Ludwig** IV. und **Carl** VII. glorwürdigster Gedächtniß vor einer grossen Menge Zuhörer ab, welches wegen der schönen poetischen Ausdrücke von jederman bewundert wurde. Hiernächst führte man eine wohlgesetzte Trauer-Ode auf, nach deren Endigung wieder eine Stunde mit allen Glocken geläutet ward, und ein Hoch-Edler Rath samt der Geistlichkeit sich in voriger Ordnung zurück verfügte. Der Schluß dieser Ode lautet also:

Auf! HErr, und hilff dem Vaterlande,
Das zwischen Furcht und Hoffnung schwebt:
Auf! HErr, hilff deinem Volck in sehr bedrängtem Stande;
Laß keinen Rath bestehn, der Teutschlands Ruh aufhebt!
Auf! schliesse, HErr, des Krieges Pforten,
Der Blut-geträncken Säbel Norden!
Auf! HErr, daß du an uns auch denckest,
Und bald, nach Ludwigs Macht und Huld,
Nach Carls leutseeliger Gedult,
Dem Kayser-Reich ein Haupt, uns einen Vater schenckest.

Nach-

Nachdem auch Ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu St. Bartholomäi in Franckfurt Einen Hoch-Edlen Magistrat durch einen Vicarium zu Anhörung einer Trauer- und Ehren-Gedächtniß Predigt, für den glorwürdigsten Kayser, einladen lassen; so wurden folgende Herren des Raths, als nemlich:

Herr Johann Georg **Schweitzer**/ Edler Herr von **Wiederhold**/ Scabinus und Ex-Consul,
Hr. Johann Carl von **Fichard**/ Scabinus und älterer Burgermeister,
Hr. Johann Jacob **Lucius**, J. V. L. Syndicus,
Hr. Friederich Wilhelm von **Völcker**, Scabinus,
Hr. Johann Bernhard **Firnhaber**, Scabinus,
Hr. Remigius Seiffart von **Klettenberg**, Scabinus,
Hr. Johann Isaac **Moors**, J. V. L. des Raths,
Hr. Johann Matthias **Bansa**, des Raths,
Hr. Nicolaus Conrad **Hupka**, J. V. D. des Raths,
Hr. Johann Nicolaus **Rücker**, J. V. D. des Raths,
Hr. Henrich Bernhard von **Barckhaus**, des Raths,
Hr. Johann Jacob **Zwirlein**, des Raths dritter Banck, und
Hr. Wolfgang Dietrich **Weickert**, auch des Raths,

ernennet, um solcher Trauer-Handlung beyzuwohnen. Bey diesen Exequien, welche **Donnerstags den** 4. **Mertz** ihren Anfang nahmen, waren die drey Herren Comitial-Gesandte der Durchlauchtigsten Churfürsten zu Cölln, Bayern und Pfaltz, als wegen Chur-Cölln Se. Exc. Herr **Friederich Carl**/ Freyherr **Karg** von **Bebenburg**/ wegen Chur-Bayern Se. Exc. Herr **Maximilian Emanuel**/ Graf von **Törring** auf Jettenbach, und wegen Chur-Pfaltz Se. Exc. Herr **Ferdinand** von **Menshengen**, von Sr. Hochw. Herrn Dechant Amos und einem Capitular-Herrn, geziemend ersuchet worden, die Haupt-Klage zu führen; daher Selbige die drey Exequien-Tage über in einem Spanischen Trauer-Habit, und zwar mit Vortretung der Livree-Bedienten, in zwey Trauer-Wägen, in deren ersterem mit 2. Pferden die Herren Legations-Secretarii, in dem letztern sechsspannigen aber, neben welchem die Haus-Officiers zu Fuß giengen, die Herren Gesandten sassen, sich nach dem Dom erhoben, allwo die erste Banck für dieselbe auf einer erhöheten Staffel mit schwartzem Tuch überzogen, auch mit denen behörigen Polstern und Lehn-Sesseln zubereitet war. Die Lob- und Trauer-Rede verrichteten Se. Hochw. der Hr. Dechant **Amos** mit allgemeinem Beyfall, und nach Endigung derselben wurde das hohe Seelen-Amt unter einer vortrefflichen Trauer-Music gehalten. Bey dieser feyerlichen Trauer-Function waren die Herren Canonici der hiesigen Stiffter, St. Leonhard und B. Mariæ Virginis in Monte, wie auch die Hrn. P.P. Dominicaner, Carmeliter und Capuciner, allerseits in corpore zugegen. Der Chor war durchaus schwartz behänget, in dessen Mitte man unter einem Himmel ein schönes mit Wachs-Kertzen rings herum illuminirtes Castrum Doloris erblickte, auf welchem ein Chur-Hut auf einem schwartzen sammetenen Küssen, ein silbernes Crucifix, Schwerdt und Scepter, und die Reichs-Crone gleichfalls auf einem schwartzen sammetenen Küssen, ruheten, vorn aber das Bildniß des höchstseeligen Kaysers stunde. Unter vielen Kayserlichen gemahlten Wapen sahe man an beyden Wänden gegen einander über nachstehende Sinnbilder: 1) Zur Rechten einen Demant, welcher auf einem Amboß lag, worüber zwey Hände mit Hämmern aus den Wolcken erschienen, und worunter rings herum ein flammendes Feuer war, mit der Uberschrifft: *Nec ictu, nec igne*; 2) Zur Lincken gegen über einen gegen die Sonne fliegenden Adler mit der Uberschrifft: *Non terrena moror, dum super astra feror*; 3) Zur Rechten einen gegen Spieß und

E[illegible] andere

andere Waffen anlauffenden Löwen, mit der Uberschrifft: *Ad nullius pavebit occursum*; 4) Zur Lincken gegen über einen gegen die Sonne sich bäumenden Löwen, mit der Uberschrifft: *Solatur conscientia & fine*; 5) Zur Rechten einen grünenden Baum, welcher von den vier Winden bestürmet wird, mit der Uberschrifft: *Immota manet*; 6) Zur Lincken gegen über einen oben mit einem Globo beschwerten Palm-Baum, mit der Uberschrifft: *Adversus pondera surgo.* Der Haupt-Altar, die Canzel, Orgel, Stühle und Sessel waren ebenfalls schwartz überzogen.

Von denen zu **München** am 23. **Mertz** und den drey folgenden Tagen Ihro Römisch-Kayserl. Maj. zu Ehren angestellten Exequien wurde folgendes berichtet: „Nachdem den 12. **Mertz** aus dem Churfürstl. geistlichen Rath die „Einladungen zu den Kayserlichen Exequien so wohl an Ihro Hochwürden und „Gnaden Herrn Probst zu U. L. Frauen, als auch die Herren Prälaten zu „Teegernsee, St. Veit bey Neumarck, Mallerstorff, Seeon, Scheyern, „Ettal, Benedict-Bayren, Wessobrunn, und provisorio modo an die Her„ren Prälaten zu Roth und Aetrel, gewöhnlicher Massen ergangen; so gaben „**Dienstags den** 23. **Mertz** Nachmittags um 3. Uhr alle Glocken dieser „Haupt- und Residentz-Stadt durch ihr Trauer-Getöne die vorseyende Hand„lung eine Stunde lang zu vernehmen. Die Kirche der Herren PP. Theatiner „war durchaus mit schwartzem Tuch bekleidet, an allen Wänden und Pfei„lern aber mit den sinnreichsten Emblematibus und Inscriptionen ausgezieret. „Man erblickte der höchstseeligst-verstorbenen Kayserl. Majestät ausgeführten „Genealogischen Stamm-Baum von Carolo M. an, und die Statuen aller „dieser Ahnen in Lebens-Grösse, das beygefügte Prædicat aber gab eines jed„weden besondern Lobspruch aus seinen wichtigsten Thaten zu lesen. Das Ca„strum Doloris presentirte sich aufs prächtigste, wobey mehr als 700. Wachs„Lichter den Pracht vermehrten. Um 4. Uhr nahm die erste Vigilie ihren „Anfang, und unser gnädigster Landes-Fürst geruhete, Sich zu Fuß aus „dem Residentz-Schloß in erstgemeldte Kirche zu begeben. Den Anfang mach„ten die Hof-Bediente, denen die Officianten und Dicasterien folgten; so „dann kamen die vornehmsten Ministri des Hofes; endlich erschienen Se. „Churfürstl. Durchl. nebst Dero ältesten Frau Prinzeßin Schwester in dem „tieffsten Trauer-Habit, und wurden von Sr. Durchl. dem Hertzog Clemens „und dessen Frau Gemahlin Durchl. begleitet; worauf die Gemahlinnen der „vornehmsten Ministers, samt den Hof-Damen, folgten. Nachdem das Offi„cium Defunctorum geendiget, begaben Sich Se. Churfürstl. Durchl. in vor„gemeldter Procesßion zu Fuß nach Dero Residentz zurück. **Mittwochs den** „24. **Mertz** wurde von dem Kayserlichen Hof-Prediger, Herrn P. Michael „Hofreither, Soc. Jes. eine ausbündig schöne und Hertz-bewegende Leichen-Re„de gehalten, auf welche, unter einer wohl eingerichteten Trauer-Music, das „Seelen-Amt folgte, wobey Se. Churfürstl. Durchl. nebst den anwesenden „Durchl. Herrschafften und dem gantzen Hof-Staat, einen Opfer-Gang „verrichteten. Dergleichen Opfer-Gang geschahe jedesmahl bey den drey „Hoch-Aemtern, da dann Sr. Churfürstl. Durchl. und den übrigen gnädigsten „Herrschafften ein Priester mit einer silbernen Taxa entgegen gieng, die Hof„Damen aber, mit denen Ministers-Frauen vermischet, diesen die geheime „Räthe nach dem Rang, und diesen die Herren Cämmerer folgten. Die Her„ren Räthe von den Dicasterien und die Herren Truchsesse haben, nebst ihren „Frauen, ihren Opfer-Gang auf denen Neben-Altären verrichtet.

Bey dem in der Kirche St. Michaelis der Hrn. PP. Soc. Jes. zu München **Donnerstags den** 8. **April** gehaltenen Seelen-Dienst war nicht allein der gantze Chor mit schwartzem Tuch, mit daran gehefteten Kayserlichen Wapen, behangen, sondern man hatte auch alle Altäre dergestalt bekleidet und ausgezieret. Das in dem Chor aufgerichtete Castrum Doloris war 7. Staffeln hoch, auf diesem ruhete ein prächtiger **Todten-Sarg**, worauf ein guldenes Crucifix nebst

nebst 2. silbernen Leuchtern und 4. Küssen, auf diesen aber die Kayserliche Crone, die Königliche Crone, der Chur-Hut, Scepter und Schwerdt, nebst dem Reichs-Apfel, zu sehen, welches alles mit einem subtilen Flor umgeben war. Uber dem Sarg erblickte man einen mit Silber reich bordirten Baldachin, und an dessen vier Ecken die Kayserliche Wapen. Auf dem Castro Doloris brenneten über 200. weisse Wachs-Kertzen auf lauter silbernen Leuchtern, unter denen etliche vergüldete Hang-Leuchter waren. Auf dem Fuß-Boden stunden an den vier Ecken vier vergüldete Löwen mit einer brennenden weissen Wachs-Fackel. Auf drey Chören liesse sich mit Trompeten, Sartinen und Paucken, auch andern Instrumenten, zugleich die schönste Vocal-Music hören. An eben dem Tage des Abends wurde das Eingeweyde Ihro verstorbenen Römisch-Kayserl. Majestät von des Herrn Oberst-Cämmerers Grafen von **Preysing** Excell. und zweyen Cammer-Herren, Herrn Grafen von **Ahamo** und Freyherrn von **Mantica**, übernommen, und in deren Begleitung durch zwey Cammer-Diener in einem Wagen, bey welchem sich 2. Edel-Knaben, nebst dem Hof-Fourier und verschiedenen Hatschiers und Trabanten, befanden, in die Stiffts-Kirche U. L. Frauen überbracht, allwo solches von Ihro Hochw. und Gnaden, Herrn Probst, und dem sämtlichen Capitul, auf das ehrerbietigste empfangen, und unter Vorhergehung der anwesenden Geistlichkeit mit brennenden Wachs-Kertzen in ein Behältniß der Sacristey gebracht wurde. **Freytags den** 9 **April** ward Nachmittags eine Stunde lang mit allen Glocken in der Stadt geläutet, und bey einem prächtigen Castro Doloris, auf welchem das Gefäß mit dem Kayserlichen Eingeweyde stund, die Todten-Vigilie, **Samstags den** 10. **April** aber Vormittags der Seelen-Gottesdienst gehalten. Der gantze Chor der Kirche, in welchem sich das merckwürdige Monument und Grab des Kaysers Ludovici Bavari befindet, war durchaus mit schwartzem Tuch, gleich denen Altären, bekleidet. Das Castrum Doloris war mit 10. Statuen der Chur-Bayerischen Ahn-Herren, so von Carolo M. an die Kayser-Crone getragen, in Lebens-Grösse gezieret, unter welchen sich die Printzeßin Agnes und Sigismund IV. als Erbauer der Stiffts-Kirche befanden. Man sahe nicht allein unter einer jeden Statue ein scharffsinniges Emblema, sondern es waren auch an den Wänden die sinnreichste Inscriptionen bey jedem Potentaten zu lesen und alles auf die höchstseel. verstorbene Kayserliche Majestät appliciret, in deren einem das ungezwungene Chronographon: CaroLVs septIMVs pIVs, feLIX, DeI gratIa aVgVstVs, angebracht war. So wohl der Vigilie, als dem Seelen-Gottesdienst, haben Ihro Churfürstl. Durchl. nebst Dero Frau Printzeßin Schwester und Sr. Durchl. Hertzog Clemens, in langen Trauer-Mänteln beygewohnet. Nach geendigtem Gottesdienst ist das Kayserliche Eingeweyde in der Grufft Kaysers Ludovici Bavari beygesetzet worden.

Folgende kurtze Lateinische Elegie verdienet allhier billig einen Platz, weil darin die Tugenden und Begebenheiten Kayser **Carls** VII. gar geschickt verknüpfet, und die Betrübniß über solchen hohen Fall in wenig Worten, jedoch lebhafft, vorgestellet worden:

Mortuus est Cæsar, fato defunctus acerbo,
CAROLUS heu! noster *Septimus*, isque probus,
Strenuus, excelsus, prudens, affabilis omni,
Magnanimus, patiens, carus ubique suis;
Dicendus Felix, si pax adamata fuisset,
Si longum imperium, vitaque longa data.
Tres annos, centum qui dignus, sceptra tenebat
Imperii, in cœlos spiritus haustus abit.
Plangite, vos Boji, pallor simul occupet ora
Tristia, Germanos sollicitudo premat,
Nempe quod *Augustus* vester jam desiit esse,
Vix intrans terram metropolimque suam,

Auch ward zu **Breßlau** auf das Absterben des Kaysers eine Medaille verfertiget, die wegen der Erfindung vielen Beyfall erhalten. Auf der ersten Seite stehet das Kayserliche Brust-Bild, mit der Umschrifft: *CAROLVS VII. Romanor. Imperat. natus* 1697. *coronatus* 1742. Auf der andern Seite siehet man ein Grabmahl mit dem Reichs-Adler, Cron und Scepter gezieret, bey selbigem aber den Tod, welcher mit seiner Sense eine Blume, die Kayser-Crone genannt, umgehauen, mit der Uberschrifft: *Terminum laborum*, d. i. **Nach Last und Wechsel dieser Zeit folgt hier die Ruh und Sicherheit.** An dem Grabmahl stehet: D. M. CAROLI VII. d. i. **Zum glorwürdigsten Gedächtniß Carls** VII.; und unten im Abschnitt sind die Worte: *Obiit die* 20. *Januarii* 1745.

Von der zu **München** für Jhro höchstseel. Kayserl. Majestät angelegten Trauer hat man so viel vernommen, daß die hohe Ministers in schwartz-aufgeworffenem Tuch mit Pleureusen und Flören über den Hut, die Cammer-Herren ebenfalls in dergleichen schwartzem Tuch oder Ratin mit Flören über den Hut, die Räthe aus allen Dicasterien samt den Secretarien in ordentlichen schwartzen Kleidern, die Damen aber in schwartzen Tuch-Kleidern mit einem Vortuch und Uberschleyern erschienen. An dem Königlich-Polnischen Hofe zu **Dreßden** ward schon vor Ablauff des Januarii von dem Ober-Hof-Marschall-Amt folgendes Trauer-Reglement bekannt gemacht: „ Se. Königl. Majestät „ von Polen rc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst rc. haben allergnädigst anbefohlen, daß wegen letzt erfolgten Absterbens Sr. Römisch-Kayserl. Maj. Carl des VII. glorwürdigsten Andenckens, an Dero „ Hofe die Cammer-Trauer auf 3. Monate folgendergestalt angelegt und getragen werden solle: Nemlich die Cavaliers einen Monat vom Sonntage „ den 7. Febr. bis Sonnabends den 6. Martii schwartze Kleidung mit schlechtem weissen Zeug; einen Monat vom Sonntag den 7. Martii bis Sonnabends den 3. Aprilis schwartze Kleidung mit Spitzen; und einen Monat „ vom Sonntag den 4. April bis Sonnabends den 1. May halbe Trauer. „ Die Dames eine Woche vom Sonntag den 7. Febr. bis Sonnabends den 13. „ ejusd. schwartze tuchene oder wollene Kleider en Manteau mit schwartz-flornen „ Kopfzeug und dergleichen langen schmalen Schnippen, auch schlechten weissen „ Engageanten; drey Wochen vom Sonntag den 14. Febr. bis Sonnabends „ den 6. Martii bleiben sie in obiger Kleidung, tragen aber nunmehro weisse „ Kopfzeuge und Engageanten mit Frantzen: einen Monat vom Sonntag den „ 7. Martii bis Sonnabends den 3. April, gehen sie in schwartzen seidenen Kleidern, mit Kopfzeugen und Engageanten mit Spitzen: einen Monat vom „ Sonntag den 4. April bis Sonnabends den 1. May verbleiben sie zwar bey „ vorstehender Kleidung, setzen aber darzu buntes Band auf.

Auf die Nachricht von dem tödtlichen Hintritt des Kaysers hielten Se. Päbstl. Heiligkeit an das versammlete Cardinals-Collegium eine bewegliche Anrede, wovon hier die Ubersetzung folget:

Ehrwürdige Brüder!

Es sind noch nicht fünff Jahre/ als Wir Euch den Tod Carls VI. Römischen Königs und erwehlten Kaysers/ eröffnen musten. Wir sahen schon damahls aus der Verwirrung der Umstände alle diejenigen Unfälle vorher/ welche dieser Verlust nach sich ziehen würde. Es sind kaum drey Jahre seitdem verflossen/ als Wir Euch bekannt machten/ daß Carolus Albertus, Hertzog von Bayern/ an seine Stelle erwehlet worden. Anjetzo sehen Wir Uns aufs neue genöthiget/ Euch von dieser Stelle/ von welcher Wir Euch schon so offt die erschreckliche Land-Plagen/ so die Christenheit unter Unserer Päbstlichen Regierung zerrütten/ vor Augen gestellet haben/ das Ableben nur

gedach-

gedachten Fürsten kund zu thun, welcher nach einer Kranckheit von wenig Tagen und in der Blüthe seines Alters seinen Geist in die Hände seines Schöpfers aufgegeben und uns einen überzeugenden Beweis dargeleget, daß alles dasjenige, was der Menschen angenehmstes Vergnügen und den Gegenstand ihrer Ehr-Begierde ausmachet, von einer sehr kurtzen Dauer sey und nur den Schein einer Würcklichkeit habe. Wir sind nicht gesonnen, allhier dem Hause Bayern eine Lob-Rede zu halten; indem die grossen Thaten, welche dasselbe zu allen Zeiten berühmt gemacht, jedermann bekannt sind. Auch werden Wir die hohe Tugenden und vortreffliche Eigenschafften in der Kriegs-Kunst, womit der verstorbene Kayser gezieret war, mit Stillschweigen übergehen. Wir wollen nur dieses melden, daß Er in seinem gantzen Leben ein eiferiger Beschützer der Catholischen Religion gewesen, und dem Exempel seiner Vorfahren gefolget, welche mitten in den Ungewittern, so die Ketzerey ereget gehabt, solche jederzeit in aller ihrer Reinigkeit bewahret haben. Wir fügen dieses hinzu, daß Er, als ein sehr gehorsamer Sohn der Kirche, jederzeit für den Heiligen Stuhl, den Wir ohne unser Verdienst besitzen, eine ungemeine Ehrerbietigkeit und exemplarische Unterwerffung von sich spüren lassen, und daß Er in dieser Gesinnung bis an das Ende seines Lebens verharret; denn solches bezeugen die Briefe des Ertz-Bischoffs von Corinth, unsers Apostolischen Nuncii, welcher Ihm in diesen letzten Augenblicken beygestanden, Ihm das Sacrament der letzten Oelung mitgetheilet, und Ihm Unsern Seegen gegeben, nachdem Er, auf abgelegte allgemeine Beichte, das Viaticum aus den Händen des Hof-Pfarrers mit gantz besonderer Andacht empfangen hatte. Wann Uns erlaubet wäre, Euch das grosse Werck, so dieser Fürst zum Wohlstand der Catholischen Religion in Teutschland unternommen gehabt, zu eröffnen, so würdet Ihr gewißlich mit Uns weinen und in Furchten stehen, daß alles von Ihm angefangene mit Ihm wieder dahin fallen werde. Vereiniget Euer Gebet mit dem Unsrigen, und hebet Eure Hände gen Himmel, um denselben anzuflehen, daß er dieses Unglück abwenden wolle. Ubrigens haben Wir bereits Unsers Theils das Heil. Opfer der Messe verrichtet, und andere Gebeter hinzugefüget, wiewohl solche wegen Unserer geringen Verdienste von keinem grossen Gewicht sind; und Wir versprechen Uns von Eurer Gottseeligkeit und von eurem Eifer für die gemeine Wohlfahrt, daß Ihr eben diese Pflichten beobachtet habet, um die Erquickung seiner Seele zu befördern und den Allerhöchsten zu bewegen, daß er der gantzen Christenheit nach den abscheulichen Kriegen, so dieselbe zerrissen haben, einen beständigen Frieden verleyhe. Es ist also weiter nichts übrig, als daß Wir diesem grossen Fürsten in Unserer Päbstlichen Capelle alle diejenige Pflichten erweisen, welche der Gebrauch vorgeschrieben hat. Wir werden hierzu den Tag mit ehestem bestimmen, und ermahnen Euch, an selbigem die Grösse Eurer Betrübniß öffentlich erscheinen zu lassen.

Wie starcken Eindruck der unverhoffte Todes-Fall des Kaysers an dem Frantzösischen Hofe gemacht, und was für Entschliessungen derselbe auf die davon erhaltene Botschafft gefasset habe, erhellet unter andern aus nachstehendem Inhalt einiger von Paris an auswärtige Oerter erlassenen Briefe:

„ Den 25. Januarii kam der erste Courier aus München, mit der Nach-„ richt, daß der Kayser kranck sey, jedoch nicht gefährlich. Der König ver-„ sammlete den Staats-Rath, um allenfalls über diese Kranckheit, wenn sie „ etwa von schlimmen Folgen seyn solte, zu rathschlagen. Kaum war diese „ Conferentz zu Ende, so kam ein abermahliger Courier, welcher berichtete, es

„ hätte sich den 20. Jan. mit dem Kayser also verschlimmert, daß man dessen
„ Absterben alle Minuten erwartet. Noch diesen Abend um 9. Uhr kam der
„ dritte Courier, als Se. Maj. sich eben zur Tafel niedersetzten, mit 3. Brief-
„ Paqueten, deren eines von dem nunmehr regierenden Churfürsten zu Bayern,
„ das andere von dem Herrn Feld-Marschall von Seckendorff, und das dritte
„ von dem Frantzösischen Gesandten zu München, Herrn von Chavigny, abge-
„ schicket worden. Der König hatte nur das erste erbrochen, so beobachteten
„ alle anwesende Herren eine grosse Bestürtzung, Er stund eilig von der Tafel
„ auf, ohne zu speisen, begab sich in sein Cabinet und ließ die Staats-Mini-
„ sters versammlen, mit welchen Er sich eine Stunde lang berathschlagte. Als-
„ dann gieng Er wieder zur Tafel, war durchaus betrübt und redete kein Wort,
„ so daß kein Mensch von denen Anwesenden sich darein zu finden wuste, beym
„ Aufstehen aber erklärte Er sich: **Es wäre die traurige Nachricht von**
„ **dem tödtlichen Hintritt des Kaysers eingelauffen, und Sie hätten**
„ **dabey mit äusserstem Schmertz vernehmen müssen, daß der hoch-**
„ **seelige Monarch vor seinem Ende unbeschreiblich viel gelitten.** Nach-
„ hero kamen fast täglich Couriers aus München an, nach welchen der Fran-
„ tzösische Hof nicht anders wuste, als daß der neue Churfürst fest entschlossen
„ sey, nicht die geringste Aenderung in den Anordnungen seines Kayserlichen
„ Herrn Vaters zu machen. Dieser Nachricht wurde beygefüget, der König
„ habe den Juhalt des Briefs vom Herrn Chavigny und Grafen von Secken-
„ dorff sehr aufmercksam betrachtet, und gesagt: **Weil die Parthey, wel-**
„ **che der neue Churfürst ergreiffen mögte, sehr ungewiß ist, indem**
„ **er in seinen Briefen meine Freundschafft nicht anders als zu Herstel-**
„ **lung des Friedens verlangt, so muß man wohl das Schreiben des**
„ **Grafen von Seckendorff hauptsächlich zum Grunde legen, und sich**
„ **hernach bey denen zu nehmenden Maaß-Regeln darnach richten.**
„ Dieser Meynung des Königs fiel der Marschall von Noailles bey, hinzufü-
„ gend: **Es ist eine nothwendige Sache, daß die Armee des Mar-**
„ **schalls von Maillebois bis auf 80000. Mann verstärcket werde;**
„ **denn Falls der Churfürst mit dem Wiener-Hof einen Vergleich**
„ **trifft, oder wohl gar seine Völcker mit denen Oesterreichern verei-**
„ **niget, würde doch solchergestalt der König einen festen Fuß in**
„ **Teutschland haben.** Als nun zu Versailles über die dermahligen Con-
„ juncturen ein ausserordentlicher Staats-Rath gehalten worden, welchem die
„ Prinzen von Geblüt, der Groß-Cantzler, etliche Marschälle und die vier
„ Staats-Secretarien beygewohnet, hat sich der König gleich Anfangs ver-
„ lauten lassen: **Die Last des Krieges falle seinen Unterthanen täglich**
„ **schwerer: Sie hielten also dafür, daß man, weil sich in Teutsch-**
„ **land eine grosse Macht zum Vortheil der Königin von Ungarn und**
„ **ihrer Allirten vereinbare, den Krieg schwerlich mit glücklichem**
„ **Erfolg fortsetzen könne: Sie hielten es also am allerdiensamsten, die**
„ **Häuser Bayern und Oesterreich durch einen Frieden auf die vortheil-**
„ **haffteste Art, als nur immer möglich, mit einander zu vereinigen,**
„ **damit dadurch Se. Maj. die Mittel erlangen möge, Dero Unter-**
„ **thanen die Ruhe so lange zu verschaffen, bis sich wieder Gelegen-**
„ **heit äusserte, die Waffen mit gutem Glück zu ergreiffen.** Die Mar-
„ schälle von Franckreich wendeten dargegen ein: Durch solche Aufführung
„ würde man das Vertrauen des Bayerischen und anderer Reichs-Höfe ver-
„ lieren, und ein gewisser Hof Gelegenheit nehmen, sich mit dem Wienerischen
„ Hofe zu vergleichen und die Waffen gegen Franckreich zu führen. Ihrem Be-
„ düncken nach käme es noch auf einen muthigen Streich an, den man im be-
„ vorstehenden Feldzug zu thun hätte, und da alles von der Armee in Teutsch-
„ land dependire, so glaubten sie, es wäre nöthig, die Armee des Marschalls
„ von Maillebois so zu verstärcken, als nur immer möglich, und diese Armee
solte

" solte immer tieffer ins Teutsche Reich einrücken. Man müßte also vor allen " Dingen trachten, die am Niedern Rhein sich zusammen ziehende alliirte Ar- " mee anzugreiffen, damit man von dieser Seite hernach nichts mehr zu befürch- " ten habe. Die Sachen in Teutschland wären nach einer gewonnenen Schlacht " leicht zu entscheiden. Der Hertzog von Orleans aber war der Meynung: " Man solte nichts wagen, sondern zum Besten des Königs und des Staats " einen Vergleich oder sonstige gütliche Ausführung zu vermitteln suchen. " Denn denen besten Berichten zufolge schiene Engelland zu einem Frieden sehr " geneigt zu seyn, und wenn man diese Potenz zu Eingehung einer Negociation " vermögen könte, würde es mit dem Uberreste von Europa wenig Schwie- " rigkeiten setzen. Aber der Graf von Argenson erwiederte: Alles, was man " von der Gesinnung Engellands wüste, wäre noch viel zu zweydeutig, als daß " man sich darauf verlassen könte. Diese Potenz hätte zwar verschiedene Vor- " schläge thun lassen, selbige aber wären so ausschweiffend und so beschaffen, " daß man Ursache zu glauben hätte, sie suchten Franckreich nur aufzuhalten, " und ein Mißvergnügen zwischen dem König und seinen Alliirten zu erwecken, " woraus für Franckreich grosses Unheil erwachsen könte, wie man das Exem- " pel der Negociation zu Hanau vor sich hätte.

Als die Fürstliche Reichs-Tags-Gesandten am 28. Januar. zum ersten mahl nach des Kaysers Tode ihre Zusammenkunfft in Franckfurt hielten, wur- de von ihnen ein Aufsatz und hiernächst ein Conclusum nachstehenden Inhalts verfasset:

" Es haben sämtlich-Fürstliche anwesende Gesandten verbindlich abgeredet " und geschlossen:

" 1. Zeit währenden Interregni allhier in Franckfurt beysammen und ver- " sammlet zu bleiben, um die Vorfallenheiten mit Zusammensetzung guter Con- " siliorum und recht patriotischem Verständniß zu der gnädigsten Principalen " bestem und wahrem Nutzen zu besorgen;

" 2. Alle Montag und Freytag, als gewöhnliche Rath-Täge, ohne An- " sage auf dem Rathhaus zu erscheinen, und den Chur-Mayntzischen Herrn " Gesandten zu ersuchen, bey vorkommenden besondern Angelegenheiten durch " seine Cantzellisten extraordinarie mündlich ansagen, auch, Falls etwas be- " sonders einkommen solte, solches dictiren zu lassen; dabey aber

" 3. Sich die Befugsamkeit collegialiter zusammen zu kommen und wei- " tere Beschliessungen zu machen, so offt es die Nothdurfft und die eigene Will- " kühr an Hand geben wird, zu reserviren. Endlich

" 4. Wegen der anzulegenden Trauer sich des nächsten weiters zu ver- " gleichen.

Da um diese Zeit der Frost noch immer anhielt, so wurden die ohnlängst auf dem Mayn zu Schiff nach München abgeschickte Reichs-Hof-Raths-Acten wegen des starcken Eisgangs zu Groß-Auheim, eine Stunde über Ha- nau, wieder ausgeschiffet, auf Wägen geladen und nach Franckfurt zurücke geführet.

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. obgedachter Massen, kurtz vor Dero tödtlichem Hintritt, Dero Durchlauchtigsten Chur-Printz und Nachfolger, aus voll- kommener Uberzeugung von dessen vortrefflichen Einsicht und Fürstenmäßigen Eigenschafften, für majorenn erkläret hatten; so befanden Se. Churfürstliche Durchl. für diensam, von diesem wichtigen Vorgang Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als des Heil. Röm. Ertz-Cantzler, Eröffnung zu thun, welches durch folgendes Schreiben geschahe:

Unser freundlich- und willige Dienst, auch alles Guts zuvor, Hochwürdigster in GOtt Vater, besonder lieber Freund. Ew. Lbd.

haben Wir bereiths mit Gelegenheit der von Unsers Herrn Vaters Kayserl. Maj. erfolgten höchst = bedauerlichen Ableiben gegebener Freund = dienstlicher Notification zu vorleuffiger Nachricht mit anzufügen die Ehre gehabt / was massen höchstgemelt Ihre nunmehro in GOtt ruhende Kayserl. Majestät aus Kayserlicher Macht und Gewalt Uns vor Ihren erfolgten schmertzlichisten Hintritt so wohl von Mund aus großjährig zu ercklären / als auch hierüber ein ordentliches Kayserliches Diploma zu ertheilen gnädigst geruhet haben.

Wie Wir nun ausser Anstand setzen / es werde durch solche erlangte Kayserliche Begnädigung zu allen Uberfluß der bey Uns nur noch in wenig Wochen bestehende geringe Abgang an dem Reichs = Constitutions - mäßigen Chur = Alter sattsamb ersetzet seyn; So haben Wir verstandenes Diploma in beglaubter Abschrifft / wie Wir solches zur jeder Zeit in Originali vorlegen können / Ewr Lbden hiemit geziemend zu übersenden nit umbhin sollen / Dieselbe anbey freund = dienstlich belangend / umb Sie von obhabenden Ertz = Cancellariats - Ambts wegen / selbes / gegen Uns zu ertheilen beliebenden Insinuations - Schein / ad Acta Imperii zu übernehmen / und hiernechst ohnmaßgebig die Sache dahin einzuleithen / Sich gefallen lassen mögten / daß ob solcherlangter Kayserlicher Begnädigung durchgehends gehalten / mithin Uns an deren werckthätigen Genuß einiger Abbruch oder Hindernus nit erzeiget werde. Ewr Lbden erweisen Uns hierdurch ein besonderes freundliches Gefallen / so Wir umb Dieselbe hinwieder danckbarlichen zu erkennen / jederzeit beflissen seyn werden / Dero Wir ohnehin zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienste jederzeit bereit seynd. München den 3. Febr. Anno 1745.

Maximilian Joseph.

Das beygelegte Majorennitäts = Diploma lautete also:

WIr Carl der Siebende, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeithen Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheim König / in Ober = und Nieder = Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraf bey Rhein / Ertz = Hertzog zu Oesterreich / und Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc. bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich, demnach Wir durch Schickung GOttes in eine Unpäßlichkeit verfallen / mithin ungewiß seyn / wann und wie der Allerhöchste nach seinem unerforschlichen Rathschluß mit Uns disponiren werde: Und dann Wir bey Uns nöthig befunden / daß Unsere sambtliche Landen bey gegenwärtig = mißlichen Zeit = Läufften gleich nach Unserem in GOttes Händen stehenden Ableiben mit einer Regierung versehen werden / anbey auch erwogen Unsers zwar noch minderjährigen Kayserlichen Printzens, des Durchleuchtigsten Maximilian Joseph / in Ober = und Nieder = Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Ertz = Hertzogen zu Oesterreich / und Landgrafen zu Leuchtenberg Liebden / Fürstliche Qualitäten und sonderbare Fähigkeit / wie dann auch / daß Seine Liebden Ihre Volljährigkeit / und zu Antrettung der Ihro angestammter Landes = Regierung erforderliche Jahre innerhalb gantz kurtzer Zeit erreichen werden; So haben Wir für gut befunden / bey etwa / nach Göttlichem Schicksaal mit Uns vorgehenden Ableben (welches GOtt noch lange Zeit verhüten wolle) Seiner Liebden sothane Regierung Unserer Lande aufzutragen / und zu dem Ende aus jetzo gedachten / und mehr anderen Unser Kayserliches Gemüth bewegenden

Ursa-

Ursachen / mit Deroselben / des sonst erforderlichen Alters halber / zu dispensiren / den Abgang und Mangel der übrigen wenigen Zeit / Krafft Unsers Kayserlichen Gewalts / zu ersetzen / und Ihro veniam ætatis zu ertheilen: thun auch dasselbe hiemit / mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / dispensiren / ersetzen und geben sothane veniam ætatis aus Römischer Kayserlicher Macht / und Vollkommenheit / wissentlich / in Krafft dieses Briefs / und meinen / setzen und wollen / daß mehrgedachte Seine Liebden von nun an majorennis seyn / und aller Freyheiten / Rechten und Gutthaten / die denen Majorennibus Unseres Durchleuchtigsten Chur-Hauses Bayern von Rechts wegen zukommen und gegönnet seyn / ohn männigliches Eintragen und Verhinderung / freuen und gebrauchen / mithin die Regierung Ihrer Landen alsogleich antretten und führen mögen. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitz-Domen / Vögten / Pflegeren / Verweseren / Ambt-Leuten / Land-Richteren / Schultheissen / Burgermeisteren / Richteren / Räthen / Bürgeren / Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden Stands / oder Wesens die seynd / ernst- und vestiglich / und wollen / daß sie obbemeldte Seine Liebden bey dieser Dispensation und venia ætatis, wie obstehet / unangefochten bleiben lassen / daran nicht hinderen / noch anderen solches zu thun gestatten sollen / in keine Weis noch Weege / als lieb einem jeden seye / Unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu eine Pön / nemblich fünffzig Marck löthigen Goldes / zu vermeiden / die ein jeder / so offt Er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer und den anderen halben Theil vielernannter Seiner Liebden Unserem Kayserlichen Prinzen Maximilian Joseph / ohnabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs / besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unser Stadt München den neunzehenden Tag Monaths Januarii / nach Christi unsers lieben HErren und Seeligmachers gnadenreichen Geburth / im siebenzehen hundert fünff und viertzig / Unserer Reiche des Römischen im dritten / des Boheimischen aber im vierten Jahre.

Carl

Vt. Joh. Georg Graf
von Königsfeld.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Henrich Joseph Freyherr von Schneid.

Daß vorstehend-gegenwärtige Abschrifft mit dem Kayserl. Original collationirt / auch deme durchgehends gleichlautend befunden worden / wird unter vorgetrucktem Churfürstl. grösseren Geheimben Cantzeley-Secret hiemit attestirt. Geschehen zu München / den 3. Februarii 1745.

(L.S.)

V. Heckhenstaller.

Gleichwie nun Jhro Churfürstl. Gnaden keinen Anstand, sondern vielmehr Dero Ertz-Canzler-Amt gemäß fanden, eine so erhebliche Kayserliche Urkunde zu den Reichs-Acten zu nehmen; also wurde von Höchst-Deroselben bald hernach das Churfürstl. Bayerische Ersuchungs-Schreiben folgender Gestalt zu beantworten beliebet:

P. P.

WAs massen Euer Liebden gefallen wollen, die von weyland Jhrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Andenckens Deroselben verliehene Majorennitäts-Erklärung / in Gefolg dessen / was Jhro hievon bey Verständigung des Kayserlichen bedauerlichen Ablebens zu erwehnen beliebet, Uns mittelst in beglaubter Abschrifft beygefügten Diplomatis in hocherwehnter Zuschrifft vom 3ten dieses aigents bekannt zu machen / solches haben Wir wohl empfangen, und seines mehreren Jnhalts anbey vernohmen, wohin Euer Lbden Uns zugleich belangen, umb sothane beglaubte Abschrifft, wie Euer Lbden selbe jeder Zeit in Original vorlegen könten, von Unseres obhabenden Ertz-Canzler-Ambts wegen ad Acta Imperii zu nehmen, darüber ein Insinuations-Schein zu ertheilen, und hiernächst die Sach dahin einzuleiten, daß ob solcher Kayserlichen Begnädigung und Ersetzung des bey Jhro nur noch in wenig Wochen bestehenden geringen Abgangs an dem Reichs-Constitutions-mäßigen Chur-Alter durchgehends gehalten, mithin an deren werckthätigen Genuß Jhro einiger Abbruch oder Hindernüß nicht wiederfahren möge. Da Wir nun keinen Anstand nehmen mögen, Euer Lbden mit solch-anverlangter Ambtsmäßiger Ubernehm- und Bescheinigung, Krafft hiebey verwahrter Urkund freund-dienstlich zu willfahren, auch gegen Euer Lbden es nirgendwo an deme, was Unseres Orts der Gebühr seyn mag, ermanglen lassen werden, so haben solches hiedurch und Ausweis des oberwehnten Anschlusses in geziemender Antwort nicht verhalten sollen. Verbleiben anmit 2c. Mayntz den 17. Februarii 1745.

Der in vorstehendem Schreiben berührte und selbigem beygefügte Insinuations-Schein war folgender massen abgefasset:

WJr Johann Friederich Carl tot. tit. Urkunden und bekennen hiermit: Demnach des tot. tit. Herrn Maximilian Joseph, Churfürsten von Bayern Liebden, wegen der Jhro von weyland Jhrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Andenckens verliehenen Großjährigkeit / nachstehendes Schreiben, sambt in beglaubter Abschrifft beygefügtem Kayserlichen Diplomate nebst Erbietung, selbes in Originali vorzuzeigen, an Uns haben gelangen lassen;

(Inseratur hic das Chur-Bayerische Schreiben vom 3ten Februarii 1745. samt dem Kayserlichen Majorennitäts-Diplomate vom 19. Januarii 1745.)

Daß Wir solch Seiner des Herrn Churfürsten von Bayern Liebden Schreiben / auch authentisirte Abschrifft Dero Majorennitäts-Diplomatis zu Unseren Handen wohl empfangen / und ein wie anderes zu denen Uns von obhabenden Ertz-Cancellariats wegen anvertrauten Reichs-Acten genommen / und hinterlegen lassen. Urkundlich Unserer Unterschrifft und beygedruckten Geheimen Insiegels. Mayntz den 17. Febr. 1745.

Jn-

Indessen waren die hochansehnliche Chur-Mayntzische Herren Gesandten, Se. Hochw. Exc. der Freyherr von **Kesselstadt** und Se. Exc. der Freyherr von **Erthal**, zu Einladung der höchsten Herren Churfürsten würcklich von Mayntz abgereiset. Des Freyherrn von Kesselstadt Exc. nahmen Ihren Weg zuerst auf Ehrenbreitstein, um Sr. Churfürstl. Gnaden von Trier obstehendes Notifications - und Einladungs-Schreiben zu überreichen, welche über dessen Einlieferung nachgesetzten Beglaubigungs-Schein ausstellen liessen:

DEm Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisco Georgio, Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Canzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Worms, Gefürsteten Probsten und Herrn zu Ellwangen, Administratorn zu Prüm rc. rc. Unserm gnädigsten Herrn, haben der auch Hochwürdigster Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzler und Churfürst rc. rc. durch den Hochwürdig-Hochwohlgebohrnen Joseph Franz, Freyherrn von Kesselstatt, Dero hohen Ertz- und Dhomb-Stiffts Mayntz Dhomb-Capitularen, Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten rc das auf ohnlängstiges Absterben weyland Ihro Kayserl. Maj. CAROLI VII. glorwürdigsten Andenckens, zur Wahl eines künfftigen Römischen Königs zu Förderung eines Kaysers verfertigtes gewöhnliches Denunciations- und Einladungs-Patent, in Gegenwart eines darzu adhibirten Notarii und zweyer Gezeugen, gebührend verkünden und insinuiren lassen. Wie nun Seine Churfürstl. Gnaden zu Trier rc. rc. sich der Guldenen Bull von der Wahl eines Römischen Königs und Kaysers, und was desfalls Ihrem Churfürstlichen Ambt zukommet, wohl erinnern; So erklären sich Dieselbe auf solches Ihro intimirtes Verkündigungs-Patent dahin: Daß Sie dasselbe nicht allein pro insinuato annehmen, sondern auch in Termino entweder selbst in Person, oder im Fall einer unvermeidentlicher Behindernüß, durch ihre genugsam Bevollmächtigte, erscheinen, fort mit und neben Ihren Herren Mit-Churfürsten thun, handlen und verrichten wollen, was sich nach Anlaß ermeldeter Guldener Bull und sonsten zu des Heil. Römischen Reichs Wohlfahrt eigenen und gebühren mag. Welche Erklärung mehr-höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden vorwohlgemeldtem Chur-Mayntzischen Herrn Gesandten schrifftlich mitzutheilen gnädigst befohlen haben. Geschehen Ehrenbreitstein den 4. Febr. 1745.

(L. S.) **Joh. Matth. Edler von Coll,**
Cantzler.

Die Umstände, so bey dieser merckwürdigen Solennität beobachtet worden, sind aus folgendem darüber errichteten Notariat-Instrument zu ersehen:

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen!

„KUnd und offenbahr seye jedermänniglich durch dieses offene Instrumentum, „besonders aber denenjenigen, so hieran gelegen, oder daran gelegen zu seyn „vermeynen wollen, daß im Jahr nach der gnadenreichen Gebuhrt unseres einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi, ein tausend sieben hundert fünff „und viertzig, in der achten Römer Zins-Zahl, zu Latein Indictio genannt, „nach allerseeligstem Ableben weyland des Aller-Durchlauchtigsten, Großmäch-„tigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des **Siebenden**, erwehlten Römi-„schen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Königs in Germanien, in

„Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen „bey Rhein und Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers allergnädigsten Herrn, „Christmildester Gedächtnuß, und also tempore Interregni, da das Kayserthum „ohne Haupt ledig stunde, Donnerstag den vierten Tag des Monats Februarii „neuen Calenders, Vormittags gegen zwölff Uhr in der Churfürstlichen Residentz „Ehrenbreitstein, und in dem Churfürstlichen Audientz-Saal, vor dem Hoch- „würdigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Frantz Georg**, Ertz-Bischoffen zu „Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten „Ertz-Canzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Worms, Gefürsteten Prob- „sten und Herrn zu Ellwangen, Administratorn zu Prümb ꝛc. der Hochwürdig- „Hochwohlgebohrne Herr, Herr **Joseph Franz / Freyherr von Kesselstatt /** „Herr zu Beckond, Törnich und Rivenich ꝛc. deren hohen Ertz-Stiffteren Mayntz „und Trier resp. Dhomb-Probst, Capitular-Herr und Ertz-Priester, deren „Ritter-Stiffteren Sti. Ferrutii in Bleidenstatt und Sti. Albani bey Mayntz resp. „Dechant und Capitular-Herr, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Trier „resp. Geheimbter Rath und Regierungs-Präsident, nebens dem Hochgebohr- „nen Herrn, **Friederich Ferdinand / des Heil. Reichs Grafen von und „zu der Leyen /** Herrn zu Hohen-Geroldsegg, Adendorff, Blies Castel, Bur- „weiler, Söffig, Nivern, Ahrenfels und Simpelfeld, Ihro Churfürstl. Gnaden „zu Trier Geheimbten Rath, und Obrist-Land-Hofmeistern, so dann dem „Hochwohlgebohrnen Herrn, **Ferdinand Damian / Freyherrn von Breid- „bach /** Herrn zu Bürresheim, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Geheimb- „ten Rath, Obrist-Cämmerern und Ambtmann deren Aembteren Zell und Bol- „deneck ꝛc. als besonders ersuchten Herren Gezeugen, auch in Gegenwart des „Churfürstl. Mayntzischen Adelichen Hof-Regierungs- und Legations-Rath, „Herrn **Johann Werner Heinrich von Vorster /** wie nicht minder in Bey- „seyn meiner zu End unterschriebenen Notarii, erschienen und folgenden mündlichen „Vortrag gethan habe:

„**Von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann „Friederich Carl, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen / des „Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlern und Chur- „fürsten / meinem Gnädigsten Herrn / bin ich gesandt / dem Hochwür- „digsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantz Georg, Ertz-Bischoffen „zu Trier / des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das König- „reich Arelaten Ertz-Canzlern und Churfürsten ꝛc. allen freundlichen „Dienst / und was Sie liebs und guts vermögen / zu melden / auch zu ver- „sicheren / wie angenehm Ihro jederzeit seye / Sr. Churfürstl. Gna- „den Wohlseyn zu vernehmen. Uber dieses ist mir haupsächlich geor- „dert / Euer Churfürstl. Gnaden / nach meines Gnädigsten Churfürsten „von Mayntz und Herrn obhabenden Ertz-**Cancellariat-**Ambt und Ob- „liegenheit / die Reichs-**Constitutions-**mäßige **Notification** und Verkün- „dung zu thuen / daß Höchst-Dieselbe die höchst-betrübteste ohnver- „muthete Nachricht empfangen / daß GOtt der Allmächtige nach sei- „nem ohnerforschlichen Rath und Willen, den zwantzigsten letztentwi- „chenen Monats Januarii / den Aller-Durchleuchtigsten und Groß- „mächtigsten Römischen Kayser / Königen in Germanien / **Carolum „den Siebenden, von diesem Zeitlichen zu sich in das Ewige abgeruf- „fen. Umb nun bey so schweren Verlust und ereigten Kayserlichen „Sterbfall dem Heil. Römischen Reich anwiederumb ein allerhöchstes „Ober-Haupt und einen Römischen König zum Kayser zu machen / in „selbst-eigener Person oder durch genugsam bevollmächtigte Bottschaffter „oder Verweser mit erwehlen zu helffen / ermanglen Se. Churfürstl. „Gnaden von Mayntz, mein Gnädigster Herr / nicht / durch gegenwär-**

„tigen Denunciations- und Erforderungs-Brief zu sothaner Wahlstatt
„auf den ersten nächstkünfftigen Monats Junii für- und einzuladen.
„Damit aber auch Se. Churfürstl. Gnaden von Mayntz / mein Gnä-
„digster Herr / dieser beschehenen Denunciation und Erforderung halber
„einer sicheren Urkund auf allem ohnverhofften Nothfall vergewissert
„und gesichert seyn mögen / wird erlaubet seyn / anwesende Herren Ge-
„zeugen / die Hoch- auch Hochwohlgebohrne Herren, Herrn Grafen von
„und zu der Leyen, dann den Freyherrn von Breidbach zu Bürres-
„heimb / und den Kayserlichen Notarium, feyerlich / wie hiermit be-
„schiehet und das alte Herkommen ist / zu belangen / umb über diese al-
„so beschehene Denunciation und Erforderung ein oder mehrere Instru-
„mentum oder Instrumenta zu verfertigen.

„ Hierauf überreichten des Chur-Mayntzischen Herrn Gesandten Excell.
„ das Churfürstliche Creditiv, wie auch den Erforderungs- und Einladungs-
„ Brief, welcher letztere folgenden Inhalts war:

„ **Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantz Georg,**
„ **Ertz-Bischoffen zu Trier rc. rc.** (Hieher gehöret das oben p. 7. sq. befindliche Schreiben.)

„ Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier nahmen hierauf den auf Pergament
„ geschriebenen Einladungs-Brief zu Handen, und erkenneten Siegel und Unter-
„ schrifft, bedanckten sich auch des beschehenen Grusses und freundlicher Anwün-
„ schung, und gaben Jhro Excell. dem Herrn Gesandten hinwiederum ausführ-
„ lich zu erkennen: Wie erfreulich Jhro eines theils Sr. Churfürstl. Gnaden
„ von Mayntz Wohlergehen und fortwährende Freundschaffts-Bezeugung seye,
„ andern theils aber, wie betrübt hingegen Deroselben die schmertzliche Bott-
„ schafft vorkommen müsse, wegen des allzufrühezeitigen Todes-Falls Sr.
„ Römisch-Kayserl. Maj. **Carls des Siebenden** glorwürdigsten Andenckens,
„ nachdem wegen Höchst-Deroselben fürtrefflichen Eigenschafften wohl zu wün-
„ schen gewesen wäre, ein so würdigstes Reichs-Oberhaupt länger zu haben.
„ Weilen es jedoch dem Allerhöchsten gefällig gewesen, diesen Fall zu diesen oh-
„ nehin sehr betrübten und verworrenen Zeiten also zu verhängen; so müste man
„ sich in Gedult fassen, allermassen dann Sr. Churfürstl. Gnaden von Mayntz
„ ins besondere verbindlicher Danck erstattet würde, daß Dieselbe von wegen
„ Jhres tragenden Ambts, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Canzlar in
„ Teutschen Landen, Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Mit-Churfür-
„ sten, hiervon nicht nur benachrichtigen, sondern auch denen Reichs-Gesetzen,
„ der Guldenen Bull und dem löblichen Herkommen gemäß, Sie zur Wahl
„ eines Römischen Königs auf den Ersten Junii nechstkünfftig einladen wollen,
„ umb dem gesammten Reich ein würdiges Oberhaupt mit erwehlen und wie-
„ derumb darstellen zu helffen. Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier rc. erinner-
„ ten Sich Jhrer Reichs-Schuldigkeit auch in diesem Stück gar wohl, wolten
„ mithin nicht abseyn, in eigener Person zu behöriger Zeit an der Wahlstatt
„ zu erscheinen, oder da Sie wider Jhren Willen durch GOttes Fügung daran
„ verhindert würden, genugsam bevollmächtigte Gesandten zur Stelle zu schi-
„ cken, und solchergestalten dasjenige mit zu verrichten oder verrichten zu lassen,
„ was Jhro, als einem Churfürsten des Heil. Römischen Reichs, nach Vor-
„ schrifft der Güldenen Bull und des löblichen Herkommens, eigene und gebüh-
„ re. Gestalten Sie dann auch, nach nochmahliger Anerkanntnus des perga-
„ mentenen Briefs Unterschrifft und Siegels, die beyden dazu vom Herren Ge-
„ sandten erbettene Zeugen Jhrer von Jhro und dem Ertzstifft Trier tragen-
„ der Pflichten, quoad hunc actum, ausdrücklich entlassen haben wolten. „

„Gleichwie nun alles dieses vor mir und in Gegenwart Hochgedachter Her„ren Herren Gezeugen, auch des Herrn Hof-Regierungs-und Legations-Rath „von Vorster, solchergestalten vorgegangen; als habe ich gegenwärtiges Instru„mentum verfertiget, geschrieben, auch unterschrieben, und nachdeme solches de„nen hohen Herren Gezeugen vorgelesen, mit meinem Notariat-Signet besieglet. „So geschehen im Thal Ehrenbreitstein Anno, Indictione, Mense, die & hora, „ut supra.

In fidem

(L.S.) Ego Joannes Adamus Brückner, Sacra Cæsarea Authoritate Notarius publicus juratus & immatriculatus, ad hunc actum legitime requisitus.

So bald hierauf Se. Exc. der Freyherr von **Kesselstadt den** 6. **Febr.** samt dem Chur-Mayntzischen Hof-und Legations-Rath von Vorster, dem Legations-Secretario und Kayserl. Notario, Johann Adam Brückner, einem Cammer-Diener, Koch und 4. Laquayen, wie auch einem Courier, zu **Bonn** eingetroffen und Ihr Quartier in dem Gast-Haus zum weissen Schwan genommen; so liessen Sich Dieselben durch Dero Legations-Secretarium bey dem Chur-Cöllnischen Oberst-Cämmerer, Herrn Maximilian Freyherrn von Schurff Excell. mit einer Copie Dero Creditivs melden, auch zugleich um die Stunde zur Audientz bey Ihro Churfürstl. Durchl. Ansuchung thun. Wiewohl nun Höchst-Dieselben Sich damahls zu Broel befanden, so wurde doch durch den Churfürstlichen Rath und Cammer-Fourier, Herrn Thomas Carl von Schiller, das Churfürstliche Haus, zur Müntz genannt, alsofort zum Logement angewiesen und Se. Exc. auf einem Hof-Wagen mit 2. Pferden und 2. Hof-Laquayen dahin gebracht, auch vor gedachtes Haus zwey Schildwachten gestellet. Nach einer kleinen Weile traffen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bonn ein, und als Sie Sich mit Dero Herrn Oberst-Cämmerer unterredet, fertigten Sie denselben an des Herrn Botschaffters Exc. ab, um die Stunde zur Audientz auf den folgenden Tag um 12. Uhr zu bestimmen. Selbigen Abend speiseten Se. Exc. mit etlichen Churfürstlichen Ministris und Cammer-Herren, wie auch dem Hof-und Legations-Rath von Vorster, in Dero Logement, in einem andern Zimmer aber war eine Tafel von zwey Couverts gedeckt, woran sich der Herr von Schiller mit dem Legations-Secretario setzte. Se. Exc. der Herr Botschaffter wurden von einem Churfürstl. Cammer-Diener bedienet.

Den 7. **Februar.** um 12. Uhr kamen drey Hof-Wägen, wovon zwey jeder mit sechs, der dritte aber mit zwey Pferden bespannet, vor Sr. Excell. Quartier zur Abholung. In den ersten Wagen setzten sich der Herr Hof-Rath von Vorster und Legations-Secretarius Brückner oben hin, die zwey Churfürstl. Hrn. Truchsessen, Mr. de la Chapelle und Johann Ignatius von Sind aber unten. In dem andern darauf folgenden sechsspännigen Wagen sassen Se. Excell. der Herr Gesandte oben allein, unten aber der Churfürstl. Cämmerer, Herr Joseph Clemens von Vorst zu Lombeck, als Commissarius, der dritte zweyspännige Wagen folgte leer nach. Zur Bedienung waren von Ihro Churfürstl. Durchl. dem Herrn Botschaffter Dero Cammer-Fourier, Herr von Schiller, zwey Hrn. Edel-Knaben, en Broquille der Hof-Fourier, 4. Hof-Laquayen und 4. Heyducken, nebst 4. Trabanten in ihrer Gala-Livree zugeordnet, und diese von dem Cammer-Fourier so eingetheilet, daß erstlich der Hof-Fourier, hernach Sr. Excell. des Herrn Botschaffters Bediente, dann die 4. Hof-Laquayen, darauf die 2. Herrn Edel-Knaben mit dem Cammer-Fourier und des Herrn Gesandten Officiers, vor dem Wagen, neben selbigem aber auf jeder Seite 2. Heyducken und 2. Trabanten giengen. Als der Zug bey dem

Teutschen Haus und der Hof-Wacht vorbey gekommen war, stiegen die viere, so im ersten Wagen befindlich, vor der Residentz aus, Se. Exc. der Herr Botschaffter aber fuhren hinein und stiegen unter dem Bogen aus, allwo sich der Churfürstl. Cämmerer, Hr. Marquis Trotti, alle Hof- und Cammer-Räthe, Truchsesse und Edel-Knaben befanden, von welchen Se. Exc. empfangen und über die zu beyden Seiten von den Trabanten der Leib-Garde besetzte Haupt-Stiege hinauf geführet wurden. Dieser Empfang geschahe oben an der Stiege von dem Churfürstl. Geheimen Rath und Oberst-Küchenmeister, Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, in dem Garde-Saal, wo die Leib-Garde Hatschiers befindlich, von dem Oberst-Hof-Marschall, Freyherrn Vorst von Lombeck, in der Mitte der Ritter-Stube von des Herrn Oberst-Cämmerers Exc. und in der Anticamera von des Herrn Oberst-Hofmeisters Excellenz, worauf die beyden letztern, als Herren Gezeugen, ingleichen der Herr Hof-Rath von Vorster, nebst dem Legations-Secretario und Notario Hn. Brückner, des Hn. Botschaffters Exc. in das Audientz-Zimmer folgten, sodann aber die Thüre zugeschlossen wurde. Nach Vollendung der gewöhnlichen Einladungs-Ceremonie kehrte man in voriger Ordnung durch die Residentz nach Hause. Selbigen Mittag speiseten Se. Exc. der Hr. Botschaffter mit Ihro Churfürstl. Durchl. und wurden von einem Edel-Knaben bedienet, auch Deroselben ein rothsammetner Sessel, ein güldenes Besteck und dergleichen Saltz-Faß gegeben. Den Herrn von Vorster und den Legations-Secretarium Hn. Brückner zog man an die Cavalier-Tafel, die übrige Bedienten empfiengen Kost-Geld.

Den 10. Febr. wurde die Stunde zur Abschieds-Audientz ebenfalls um 12. Uhr Mittags gegeben, und um solche Zeit ein Hof-Wagen mit 6. Pferden und einer mit 2. Pferden zur Aufholung beordert, womit der vorgenannte Truchseß, Mr. de la Chapelle, mit 4. Hof-Laquayen und 4. Heyducken zu Sr. Excell. des Herrn Gesandten Quartier fuhre. Se. Excell. setzten sich in den sechsspännigen Wagen, und der Churfürstliche Truchseß gegen über, in dem zweyspännigen Wagen aber sassen der Hr. Hof-Rath von Vorster und der Legations-Secretarius Brückner. Der Zug und Empfang kam so wohl als der Rückzug mit dem vorigen überein; wie dann auch des Herrn Botschaffters Exc. wiederum bey Ihro Churfürstl. Durchl. gespeiset, und der Hr. Hof-Rath von Vorster, nebst dem Legations-Secretario Hn. Brückner, an die Cavalier-Tafel gezogen worden. Bey dieser letzten Audientz sind Se. Exc. der Herr Gesandte in langem Trauer-Habit erschienen. Zu Sr. Exc. ordentlichen Bedienung war ein Truchseß, nebst 2. Hof-Laquayen 2. Heyducken und 2. Hof-Wägen bestellet.

Auf gleiche Art legten Se. Exc. der Freyherr von **Kesselstadt** bey den Churfürstlichen Höfen zu **München** und **Mannheim** das Einladungs-Gewerbe ab. Das Ceremoniel, womit Dieselben **den** 20. **Febr.** an dem letztern empfangen und bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu **Pfaltz** zur Audientz geführet wurden, bestund in folgendem:

" Vormittags um 11. Uhr wurden Sr. Excell. dem Herrn Gesandten drey
" Hof-Kutschen zugeschickt. In der ersten, so mit 6 Pferden bespannet, fuh-
" ren der Chur-Mayntzische Legations-Rath nebst einem Chur-Pfältzischen
" Truchseß und Major von den Grenadiers, Freyherrn von Zimmenberg. In
" der zweyten Kutsche befanden sich Se. Exc. der Herr Gesandter, nebst dem
" gegen über sitzenden Cammer-Herrn und Ober-Amtmann von Lautern,
" Freyherrn von Schmidberg. Dieser folgte eine Kutsche mit 2. Pferden, und
" in selbiger der Chur-Mayntzische Legations-Secretarius, welcher zugleich das
" Amt eines Notarii vertrat. Vor dem zweyten Wagen giengen 8. Bediente
" Sr. Churfürstl. Durchl. wie auch Sr. Excell. des Herrn Gesandten und des
" Cammer-Herrn, an beyden Seiten bey dem Schlag 2. Knaben, und der
" Chur-Pfältzische Hof-Fourier, so dann etliche Schritte vom Wagen zu bey-
" den Seiten 4. Heyducken und 4. Schweitzer. Vor dem Schloß wurde im

" hineinfahren von der Wacht die Trommel gerühret und das Gewehr presen-
" tiret. Bey dem Aussteigen unter dem Bogen an der grossen Stiege stund
" der erste Cammer-Herr, Oberster und Commandant der Festung Mann-
" heim, Freyherr von Cavalchino, nebst einiger Suite von Cavaliers und Offi-
" ciers, und empfieng den Herrn Gesandten zum ersten mahl. Oben an der Stie-
" ge wurden Se. Excell. der Hr. Gesandter von des Oberst-Hof-Marschalls,
" Hrn. Grafen Ferdinand von Lerod zu Börn Excell. nebst übrigen Cammer-
" Herren empfangen, da dann die Garde zu Pferd, und Schweitzer-Leib-
" Garde über die Treppen herauf, sodann durch den Saal bis an die erste An-
" tichambre mit dem Gewehr auf der Schulter stunden. An der Thür der er-
" sten Antichambre stunden des Oberst-Cammer-Herrn, Freyherrn von Wach-
" tendonck, Excell. und introducirten den Hrn. Gesandten, bey dessen Annähe-
" rung die Thür von dem in Dienst seyenden Cammer-Herrn, Freyherrn von
" Roswurm, eröffnet ward. Ihro Churfürstl. Durchl. kamen hierauf dem
" Hrn. Gesandten bis an die Thür entgegen, und nachdem derselbe eine Reve-
" rentz gemachet, begaben Sich Höchst-Dieselbe unter den Baldachin, worauf
" der Hr. Gesandte mit denen zwey benannten Herren Gezeugen, als nemlich
" Ihro Exc. Hrn. **Frantz Benedict** / Freyherrn von **Baaden** / Cammer-
" Präsidenten und Oberst-Hofmeister Ihro Churfürstl. Durchl. der Churfür-
" stin, und Hrn. **Ferdinand** Grafen von **Lerod** zu Börn, Oberst-Hof-Mar-
" schall, welche in Ansehung dieses Actus ihrer Pflichten entlassen worden, samt
" dem Chur-Mayntzischen Hrn. Hof- und Legations-Rath, nebst dem Notario
" publico, einige Schritte nachfolgte. In der Audientz blieben die letztern hin-
" ter dem Hrn. Botschaffter stehen, auf beyden Seiten aber stunden Se. Exc.
" Hr. Marquis d'Itter, Premier-Staats- und Kriegs-Minister, Se. Exc. der
" Hr. Oberst-Cammer-Herr, Freyherr von **Wachtendonck** und Herr von
" **Stengel** / Churfürstl. Geheimer Staats-Rath und Geheimer Ober-
" Canzley-Director. Die übrige Suite blieb ausser dem Audientz-Zimmer.
" Nach vollendeter Audientz wurden des Hrn. Gesandten Excell. mit vorigen
" Ceremonien von Hofe bis an das angewiesene Gesandten-Quartier zurück be-
" gleitet."

Nachdem Se. Excell. der Freyherr von **Kesselstadt** Sich hiernächst bey dem Chur-Bayerischen Hofe zu **München** eingefunden, wurden Selbige am 1. **Mertz** aus ihrem Quartier zu der öffentlichen Audientz, welche Se. Churfürstl. Durchl. in Dero Zimmer ertheilen wolten, folgender Massen abgeholet: "Zu-
"erst fuhr eine Carosse mit 6. Pferden, sodann eine Churfürstliche, auch mit 6.
"Pferden bespannte Kutsche, in welcher der Hr. Gesandte, nebst dem Freyherrn
"von Burgau, welcher Ihn als Churfürstlicher Commissarius abholte, gesessen.
"Vor und neben derselben giengen 2. Edel-Knaben, 4. Hof-Laquayen, 4. Hey-
"ducken und 4. Trabanten. Den Schluß machte eine zweyspännige Carosse, in
"welcher 2. Truchsesse, nebst dem Legations-Secretario, fuhren." Nach geendig-
ter Audientz wurde der Hr. Abgesandte auf gleiche Weise in das für Ihn zube-
reitete Quartier in des Hrn. Barons von Neuhaus Pallast begleitet.

Mittlerweile waren Se. Exc. der Freyherr von **Erthal** / am 8. **Febr.** mit einem ansehnlichen Gefolg zu **Hannover** angelanget, allwo Sie in dem Gast-Hof zur Stadt London einkehrten, und nachdem Sie den Herren Staats-Ministern ihre Ankunfft notificiren lassen, von selbigen den ersten Besuch empfiengen, so dann aber bey denselben die Gegen-Visite ablegten. Nachdem Se. Exc. die Einladung zum Wahl-Tag mit gewöhnlichen Ceremonien verrichtet, und wegen des Wahl-Geschäffts mit den Chur-Hannöverischen Ministern einige Conferentzen gehalten, begaben Dieselbe sich nach **Berlin**, allwo Sie **den** 17. **Februarii** eintraffen, und des folgenden Tags bey Sr. Exc. dem würcklichen Geheimen Etats-Kriegs und ersten Cabinets-Minister, Hrn. Grafen von **Podewils**, und den ausländischen Ministern die Visite machten, am 18. aber den Gegen-Besuch empfiengen. Selbigen **Tag** hatten Se. Exc. die Ehre, der regie-

renden

renden Königin und der Königl. Frau Mutter Maj. Maj. ingleichen Ihro Königl. Hoheit der Prinzeßin von Preussen presentiret zu werden. Die solenne Denunciations - Handlung erfolgte **am 24. Februarii**, deren Umstände aus nachfolgendem Instrumento Notariali zu ersehen.

„In Nomine Sacrosanctæ & Individuæ Trinitatis, Dei Patris, Filii & „Spiritus Sancti, Amen!

„Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich durch dieses offene Instru- „ment, daß nach der gnadenreichen Gebuhrt unsers einigen Erlösers und „Seeligmachers JEsu Christi, im ein tausend sieben hundert fünff und vier- „zigsten Jahre, in der achten Römer Zinns-Zahl, zu Latein Indictio genannt, „kurtz nach erfolgtem Ableben weyland Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät „**Carl des Siebenden** glorwürdigster Gedächtnüß, mithin tempore Inter- „regni und unter vorwaltendem Reichs-Vicariat des Aller-Durchlauchtigsten „Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIDERICI AUGUSTI, „Königs in Polen, Groß-Hertzogen zu Lithauen, Hertzogen zu Sachsen, „Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römi- „schen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, auch desselben Reichs in „denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat ge- „hörende, dieser Zeit Vicarii, Landgrafen in Thüringen, Herrn zu Raven- „stein rc. rc. den vier und zwantzigsten Tag Monats Februarii, am Mitt- „wochen nach dem Sonntag Sexagesima genannt, Vormittag um zehn Uhr, „Se. Excell. der Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Herr **Philipp Christoph** „**Freyherr von Erthal**, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher Ge- „heimer Conferentz-Minister und Ambtmann zu Lohr, als dermahliger an „Ihro Königl. Maj. von Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg „bevollmächtigter Chur-Mayntzischer Gesandter, mich, den Chur-Mayntzi- „schen Legations-Secretarium, als zugleich geschwornen offenbahren Ends-un- „terschriebenen Kayserl. Notarium, zu sich in Dero in dem auf der Heil. Geist- „Strassen dahier in Berlin gelegenem Gast-Haus bey Herrn Goldschmidt „und Gastgeber Vogt bezogenes Zimmer im mittlern Stock, dessen Fenster „auf obgemeldte Strasse zeigen, beruffen lassen, und nachdeme Sie, aus „obhabendem Gewalt von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, mich meiner „Mayntzischen Pflichten quoad hunc actum erlassen, mir zu erkennen gege- „ben, was massen Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als des Heil. Römi- „schen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, Sie anhero in die Königl. und „Churfürstl. Brandenburgische Residentz-Stadt Berlin abgeschickt und bevoll- „mächtiget, mittels Uberlieferung des mir vorgezeigten auf Pergament sub „dato den ein und dreyßigsten Januarii jüngsthin unter Churfürstlicher eige- „nen Hand-Unterschrifft und in schwartzen Wachs gedruckten anhangendem „grössern Insiegel ausgefertigten Original-Denunciations- und Erforderungs- „Briefs allerhöchst gedachter Sr. Königl. Maj. den am 20ten jüngst verwi- „chenen Monats Januarii erfolgten leidmüthigen Todsfall weyland der Rö- „misch-Kayserl. Maj. CAROLI des **Siebenden** glorreichester Gedächtniß, „zu verkünden, so fort mehr höchst bemeldt Se. Majestät als Churfürsten zu „Brandenburg, zu der bevorseyenden Römischen Königs-Wahl auf den Er- „sten Tag des nächst künfftigen Monats Junii dieses Jahrs nach des Heil. „Römischen Reichs und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn gewöhnlicher „Massen einzuladen, zu diesem Actu aber einen offenbaren Kayserlichen ge- „schwornen Notarium, nebst zweyen Adelichen Zeugen, vonnöthen hätten, folg- „lich mich, nach zuvor in Gold und Silber beschehenen Subarrhirung, ersuch- „ten, nebst denen von mir zu subrequirirenden zweyen Adelichen Zeugen sotha- „nem anheut vor sich gehenden Verkünd- und Erforderungs-Actui mit beyzu-

„ wohnen, alles, was dabey vorgehet, fleißig zu notiren, und demnechst ein
„ oder mehrere authentische Instrumenta ausfertigen und Ihro gegen die Gebühr
„ zukommen zu lassen.
„ Da nun von tragenden Kayserlichen Notariats-Amts wegen Sr. Excellenz
„ in diesem Ihrem billigmäßigen Gesinnen an Handen zu gehen mich schuldig
„ erachtet; so fande mich gegen halb 12. Uhr wiederum in Ihrem Zimmer ein,
„ allwo den Hochwürdig-Hochwohlgebohrnen Herrn **Friederich Christoph**
„ **Hieronymum von Voß**/ Königl. Preußischen Geheimen Justiz-Hof-und
„ Cammer-Gerichts-Rath, auch Dhomb-Probsten zu Havelberg, so dann
„ den auch Hochwohlgebohrnen *Lotharium Franciscum Michaëlem*, Freyherrn von
„ **Erthal**/ Churfürstl. Maynzischen Cammer-Herrn, auch Adelichen Hof-
„ und Legations-Rath, als hierzu von dem Herrn Gesandten besonders erbe-
„ tene Zeugen, angetroffen, und selbige, nachdeme der Zweyte sogleich seiner
„ Churfürstlichen Pflichten quoad hunc actum erlassen worden, welches nach-
„ gehends auch mit dem Erstern bey Hof geschehen, behörig subrequiriret, und
„ nebst mir diesem vorgehenden Actui mit beyzuwohnen, und alles wohl zu beobach-
„ ten, selben auch vorgemeldten Denunciations-Brief zu lesen gegeben. Da
„ wir nun eine kleine Zeit in gedachten Herrn Gesandtens Zimmer verweilten,
„ kame der Hochwohlgebohrne Herr **Friederich**, Freyherr von **Wyllich**/
„ Königl. Preußischer Obrist-Lieutenant und Adjutant, zu Abholung des
„ Herrn Gesandten, welcher so gleich in dessen Zimmer geführet wurde, wor-
„ auf der Zug nacher Hof in folgender Ordnung geschehen:
„ Se. Excellenz der Herr Gesandte setzten Sich in den vor Dero Quartier
„ befindlichen roth-sammeten mit Gold aus-und inwendig ausgezierten mit
„ 6. Pferden bespanneten Königlichen Leib-Wagen voran gantz allein, und
„ gegen über rückwärts obgemeldter Herr Obrist-Lieutenant. Gantz vorher
„ fuhre gedachten Herrn Obrist-Lieutenants leere Kutsche, samt vorhergehen-
„ den zwey Bedienten. Vor der Leib-Kutsche gieng der Königl. Cammer-
„ Fourier, deme 6. Königliche Laquayen folgten, neben derselben 2. Königliche
„ Pages und 4. Heyducken; bey denen Pferden giengen zwey Beylauffer, alle
„ in Gala; nach dem Leib-Wagen giengen des Herrn Gesandten 6. Laquayen
„ in Trauer. Hierauf folgte gedachten Herrn Gesandten erste mit zwey Pfer-
„ den bespannte Kutsche, worinnen die zwey Adeliche Herren Gezeugen, in der
„ zweyten gleichfalls zweyspännigen aber der Kayserliche Notarius sasse. Der
„ Zug gieng über die grosse Brücke, und wurde in dem Königlichen Schloß
„ an dem grossen Portal abgestiegen, sodann Se. Exc. von mehrgemeldtem Herrn
„ Obrist-Lieutenant und Adjutanten die Stiege hinauf begleitet. An der
„ Thür des daran befindlichen grossen Saals wurden Sie von dem Hochwohl-
„ gebohrnen Herrn **Friederich Paul**/ Grafen von **Kameke**/ Königlichem
„ Schloß-Hauptmann, und an der Thür der Antichambre von dem Ersten
„ Königlichen Etats-Minister, Herrn Grafen von **Podewils**, empfangen und
„ in das Königliche Audientz-Zimmer geführet, woselbst beyde Thür-Flügel
„ offen und Se. Königl. Maj. in Versammlung Dero Königl. Herren Gebrü-
„ deren und Prinzen vom Geblüt, wie auch Herren Prinzen von Braun-
„ schweig, sodann sämtlicher Königlicher so wohl als fremder Herren Mini-
„ stern und des gantzen Hofs ohnweit des Eingangs stunden, denen dann der
„ Herr Gesandte folgende Anrede gethan:

Aller-Durchleuchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

„ **Zu Ew. Königl. Majestät haben Ihro Churfürstl. Gnaden zu**
„ **Mayntz/ mein Gnädigster Herr/ mich besonders abgeschickt,**
„ **um Allerhöchst-Dero vergnüglichen Wohlergehens sich zu erkun-**
„ **digen und dessen immer daurende** Continuation **grundmüthigst anzu-**
wünschen,

„ wünschen / wie auch die ausnehmende Hochachtung zu contestiren/
„ mit welcher Dieselbe Ew. Königl. Maj in allen Vorfallenheiten
„ gefällig zu seyn verlangen; nebst deme aber und hauptsächlich Ew.
„ Königl. Maj. vorzutragen / welcher massen Ihre Churfürstl. Gna-
„ den/ so gleich nach erhaltener sichern Nachricht des am 20. Januarii
„ nächsthin erfolgten tödtlichen Hintritts Sr. Kayserl. Majest. Carl
„ des Siebenden höchstseeligen Andenckens / nach Obliegenheit Ih-
„ res Ertz-Cancellariat-Ambts und Vorschrifft der Güldenen Bull
„ Kaysers Carl des Vierten / die gewöhnliche Denunciations- und Er-
„ forderungs-Brief an Ihre Herren Mit-Churfürsten unter Ihrem
„ grossen Insiegel ausfertigen lassen / und dahero mich eigents bevoll-
„ mächtiget / Ew. Königl. Majestät / als Ihrem vornehmen Herrn
„ Mit-Churfürsten / so wohl die Erledigung des Kayserlichen
„ Throns zu verkünden / als auch Allerhöchst-Dieselbe zu dem / ge-
„ mäß der in obgedachter Güldenen Bull hierzu angesetzten Frist/ auf
„ den Ersten nächstkünfftigen Monats Junii lauffenden Jahrs nacher
„ Franckfurt am Mayn bestimmten Wahl-Convent feyerlichst einzu-
„ laden / um daselbst das Heil. Röm. Reich mit einem andern Herrn
„ und Oberhaupt zu versehen / zu diesem End Ew. Königl. Majestät
„ gegenwärtigen Denunciations-Brief nebst dem Creditiv zu allerhöch-
„ sten Händen zuzustellen / und mir dargegen eine beglaubte Liefe-
„ rungs-Urkund allerunterthänigst auszubitten. Und gleichwie Ih-
„ ro Churfürstl. Gnaden / mein Gnädigster Herr / hiebey der festen
„ Zuversicht leben / daß Ew. Königl. Majestät / nach Dero groß-
„ müthigen Reichs-patriotischen Gesinnung / und nach dem Ruhm-
„ würdigsten Exempel Dero glorreichester Herrn Vorfahrer / bey
„ diesem so wichtigem Geschäfft / das Heil des Römischen Reichs und
„ verwayseten Teutschen Vaterlands mitzuwürcken allerdings ge-
„ neigt seyn würden; also solle hiermit Ihre Churfürstl. Gnaden zu
„ Allerhöchst-Dero höchstschätzbaren Königlichen Neigung bestens
„ empfehlen / mich aber hiebey Ew. Königl. Maj. in tiefester Ernie-
„ drigung zu Füssen legen.

„ Ihro Königl. Majestät nahmen inzwischen den Ihro vom Herrn Gesand-
„ ten überreichten Denunciations-Brief und Creditiv selbsten zu gnädigsten Hän-
„ den, gaben solches Dero Minister, Herrn Grafen von Podewils, bedanck-
„ ten Sich für die beschehene Einladung, wolten den angesetzten Wahl-Con-
„ vent durch Ihre Gesandte beschicken und hoffen, der Churfürst werde dabey
„ gegen die Reichs-Gesetze nichts unternehmen; worauf des Herrn Gesandten
„ Excell. antworteten, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, sein Gnä-
„ digster Herr, ein so grosser Eifferer deren Reichs-Gesetzen wären, daß Ih-
„ ro Königl. Maj. dießfalls an Dero Vorgang alle Ursach haben würden, sa-
„ tisfait zu seyn; worauf der Herr Gesandte nebst andern fremden Ministris bey
„ Hof gespeiset, und nach 4 Uhr mit dem nemblichen Gefolg, wie obbeschrie-
„ ben ist, wieder nach Hauß in sein Quartier begleitet, mithin dieser Actus be-
„ schlossen worden.

„ Wann dann ich Petrus Mathæi, Imperiali Authoritate Notarius publicus &
„ juratus, bey all-vorgeschriebenem mit obgemeldten beeden Herren Gezeugen zu-
„ gegen gewesen, auch die Uberreichung und respective Annahm des Denuncia-
„ tions- und Erforderungs-Briefs und übriges alles mit angesehen, gehöret
„ und beobachtet; so ist auf Verlangen des mehr-Hocherwehnten Chur-Mayn-
„ tzischen Herrn Gesandten Excellenz, alles behörig zu Protocoll gebracht, daraus
„ gegenwärtiges offene Instrument errichtet, von mir eigenhändig geschrieben,
„ auch unterschrieben, weniger nicht von beeden vorgedachten Adelichen Herren

„ Gezeugen ebenfalls unterzeichnet, und zu desto mehrerer Bekräfftigung und
„ Legalität durch mein gewöhnliches Notariat - Signet und deren Herren Zeugen
„ Pettschafften bedrücket worden. So geschehen zu Berlin, im Jahr, Monat,
„ Tag, Indiction, Ort und Stunden, wie obstehet.

In fidem præmissorum
(L.S.) Petrus Mathæi,
Notarius Cæsareus publicus & juratus.

(L.S.) Lotharius Franciscus Michaël,
Freyherr von **Erthal**, ut testis requisitus.

(L.S.) **Friederich Christoph Hieronymus von Voß**, ut testis requisitus.

Von Berlin erhoben sich Se. Exc. der Freyherr von **Erthal** nach **Dreßden**, allwo Dieselbe **am** 1. **Mertz** bey beyden Königl. Majestäten, wie auch Ihro Hoheit dem Königl. Chur-Printzen, ohne Ceremonie eine Privat-Audientz erhielten.

Nachdem Se. Exc. der vorher in den Ceremoniel-Conferentzen getroffenen Abrede gemäß, den Caractere eines Chur-Mayntzischen Botschaffters und Ministri primi Ordinis am Königl. Polnisch- und Churfürstl. Sächsischen Hofe zu Dreßden angenommen hatten; so gelangten Dieselbe **am** 6. **Mertz** zu einer öffentlichen Audientz, wobey die Aufholung folgender Massen geschahe:

1. Kam eine Königliche mit 6. Pferden bespannte Parade-Kutsche.
2. Zwey Königliche Pagen.
3. Zwey Königliche Läuffer.
4. Sechs Königliche Laquayen.
5. Vier Heyducken, allesamt in Gala-Livree. Diese alle wurden durch einen Hof-Fourier angeführet, des Herrn Botschaffters Exc. aber durch den Königlichen Ceremonien-Meister, Herrn Kriegs-Rath und Geheimen Cabinets-Secretarium **Vieth**, welcher sich zu dem Ende in der Königl. Carosse, unter Vorhertretung des Fouriers und übrigen Trains, nach Dero Quartier verfügte, aufgeholet. So bald Se. Excell. sich eingesetzet, geschahe der Zug nach Hofe in folgender Ordnung:

1. Ein zweyspänniger Wagen des Herrn Botschaffters, worinnen dessen Legations-Secretarius, Herr Mathæi, saß.
2. Ein anderer zweyspänniger Wagen, worin sich der Chur-Mayntzische Cammer-Herr, auch Hof- und Legations-Rath, Herr von **Erthal**, befand, unter Vortretung der sämtlichen Livree des Herrn Botschaffters.
3. Der Königliche Hof-Fourier.
4. Zwey Königliche Lauffer.
5. Sechs Königliche Laquayen, je drey und drey.
6. Zwey Königliche Pagen.
7. Vorerwehnte Königliche Parade-Kutsche, in welcher der Herr Botschaffter au fond und gegen über der Ceremonien-Meister saß; an jedem Schlag giengen zwey Königl. Heyducken, an dem Lincken aber zugleich die Bediente des Ceremonien-Meisters.

Als der Zug vor dem Schloß angekommen war, hielten die zweyspännigen Kutschen des Herrn Botschaffters stille, worauf die darin befindliche Personen

sonen ausstiegen und über den ersten Schloß-Hof sich nach der grossen Treppe begaben. Die Königliche Carosse fuhr in das Schloß hinein bis an die grosse Treppe unter Vortretung der Trains und Fouriers, und die im Schloß befindliche Trabanten-Wache zu Pferd und zu Fuß erzeigte dem Herrn Botschaffter die Honneurs, welche nach dem Reglement den Ministris primi Ordinis gebühren. Wie der Herr Botschaffter ausgestiegen, gieng der Hof-Fourier mit dem Cortege voran die Treppe hinauf, wohin der Herr Botschaffter vor dem zur lincken Seite gehenden Ceremonien-Meister durch die Galerien und Salons, in deren ersterem die Königliche Livree, gleichwie in dem letztern oder sogenannten Bufet, die Königliche Pagen unter Obsicht ihres Hofmeisters in Parade stunden, geführet wurde. An dem Ausgang aus dem Bufet wurde der Herr Botschaffter durch den Herrn Hof-Marschall von **Einsiedel**, nebst einigen Herren Cammer-Junckern empfangen, da dann nach kurtzem Compliment die Herren Cammer-Junckers unter Vortretung des Hof-Fouriers voraus, der Herr Hof-Marschall aber dem Herrn Botschaffter zur Lincken und der Ceremonien-Meister zur Rechten, einen Schritt rückwärts, giengen, auf welche Weise sie durch die mit den Räthen aus den Collegiis, den Hof-Aemtern, Generals, Ministern und Ordens-Rittern, nach dem Hof-Reglement, angefüllte Vorzimmer bis in das letztere gelangten. Allhier wurden Se. Exc. der Herr Botschaffter von Sr. Exc. dem Herrn Geheimen Cabinets-Minister, Reichs-Grafen von **Brühl**, als Cämmerern, empfangen und bey Sr. Königl. Maj. gemeldet. Hierauf öffnete ein Thürhüter beyde Flügel der Thüre, und nachdem der Herr Botschaffter eingelassen war, blieb die Thür nicht völlig geschlossen, damit denen im Vorzimmer befindlichen Zeugen und Notario Raum genug übrig gelassen würde, den solennen Insinuations-Actum genau in Obacht zu nehmen. Der Herr Botschaffter war von der sonst bey dieser Ceremonie erforderlichen Tragung des langen Trauer-Mantels von Sr. Königlichen Majestät dispensiret worden. Nach Endigung der mit gewöhnlichen Ceremonien abgelegten Audientz wurden der Herr Botschaffter von des Herrn Grafen von **Brühl** Exc. wieder bis dahin begleitet, wo Sie denselben angenommen, welches auch der Herr Hof-Marschall mit den Königlichen Cammer-Junckern that. Sodann führte der Ceremonien-Meister den Herrn Botschaffter unter Vortretung der Trains und Fouriers über die Treppe herab bis an die Carosse, in welche sich beyde einsetzten. Nachdem sich vor dem Schloß die zweyspännigen Wagen wieder rangiret, gieng der Zug in gemeldter Ordnung nach des Herrn Botschaffters Quartier zurück. Als der Herr Botschaffter daselbst ausgestiegen, wurde er von dem Königlichen Ceremonien-Meister wieder bis in sein Zimmer begleitet, welchem er im heraufgehen so wohl, als oben im sitzen, den Vortritt und die Hand gab, und nachdem sich derselbe beurlaubet, ihn bis an die Treppe, und ferner durch den Legations-Secretarium hinunter bis an den Wagen begleiten ließ. Diesemnach kehrte der Ceremonien-Meister in der Königlichen Equipage und mit dem Trains nach Hofe, um seine Relation abzustatten.

Nachdem Se. Excell. sich bald hierauf bey dem Chur-Sächsischen Hofe beurlaubet und Ihren Weg nach Böhmen genommen hatten; so erreichten Dieselbe am 11. **Mertz** die Königliche Hauptstadt **Prag**, wurden aber daselbst von einem so starcken Catharr befallen, daß Sie so wenig am 13. dieses von des Herrn Oberst-Burggrafen Excell. die Gegen-Visite annehmen, als des folgenden Tages bey dem von gedachtem Herrn Burggrafen wegen des neugebohrnen Ertz-Hertzogs Caroli angestellten Gastmahl erscheinen konten, daher dem letztern Dero Herr Sohn allein beygewohnet. Wie es sich aber bald hernach mit der Unpäßlichkeit gebessert und Se. Exc. von dem Herrn Oberst-Burggrafen den Gegen-Besuch empfangen; so erfolgte am 15. Mertz der Denunciations-Actus bey der Königl. Statthalterey auf folgende Weise:

" Es begaben sich die zu dieser Handlung ernennte Herren Commissarien " der kleineren Stadt Prag, dann die übrige Herren Gesandten zum güldenen

" Einhorn, von da der Zug in folgender Ordnung geschahe: In der ersten Ca-
" rosse saß der Chur-Mayntzische Herr Legations-Secretarius, diesem folgten
" zwey sechsspännige Burggräfliche Wägen, in deren ersterem die zwey Herren
" Commissarien, unter Vortretung ihrer Livree-Bedienten, in dem andern
" aber der Herr Gesandte, mit dem ersten ihm gegen über sitzenden Herrn
" Commissario, sich befanden. Vor dieser Carosse giengen des Herrn Gesandten
" und des Herrn Burggrafen Bediente, hinter selbiger aber ritte der Burg-
" gräfliche Aufwärter. Den Schluß machte eine zweyspännige Kutsche, in
" welcher des Herrn Gesandten Herr Sohn gesessen. Als gedachter Herr Ge-
" sandte sich dem Königlichen grossen Saal näherte, sind demselben die Secreta-
" rii von der Statthalterschafft, die Cantzley-Officianten und der Herr Dire-
" ctor des Königl. Ober-Steuer-Amts entgegen gegangen, und durch den
" Saal, allwo in zwey Linien die Königliche Thor-Schützen paradirten, bis
" dahin, wo Ihro Hochgräfl. Exc. und Gnaden die Königliche Sessiones hal-
" ten, vorgetreten. Nachdem der Herr Gesandte allhier so wohl von dem
" Herrn Oberst-Burggrafen, als dem Herrn Oberst-Landrichter, gebührend
" empfangen worden, hielten Se. Exc. eine wohl-abgefaßte Einladungs-Re-
" de, welche von dem Herrn Oberst-Burggrafen geziemend beantwortet ward.
" Der Actus wurde von sämtlichen hohen Herren Gesandten und Commissarien
" mit bedecktem Haupt vollzogen, wiewohl dieselben, so offt der Name Ihro
" Maj. der Königin erwehnet wurde, ihre Häupter entblößten. Nach diesem
" beurlaubte sich der Herr Gesandte und ward in voriger Ordnung wieder nach
" seinem Quartier begleitet, Nachmittags aber von dem Herrn Oberst-Burg-
" grafen, in Beyseyn des sämtlichen hohen Adels, aufs herrlichste bewirthet.

Das hierüber abgefaßte Instrumentum Notariale lautete also:

„ In Nomine Sacrosanctæ & Individuæ Trinitatis, Dei Patris, Filii
„ & Spiritus Sancti, Amen!

„ Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich durch dieses offene Instru-
„ ment, daß nach der gnadenreichen Gebührt unsers einigen Erlösers und
„ Seeligmachers JEsu Christi, im ein tausend sieben hundert fünff und vier-
„ zigsten Jahr, in der achten Römer-Zinns-Zahl, zu Latein Indictio ge-
„ nannt, kurtz nach erfolgtem Ableben weyland Sr. Römisch-Kayserl. Maj.
„ CAROLI **des Siebenden** glorwürdigster Gedächtnüß, mithin zu der Zeit,
„ als der Kayserliche Thron ledig stunde, am Montag nach dem Sonntag Re-
„ miniscere, den fünffzehenten des Monats Martii morgens um neun Uhr,
„ Seine Excellenz der Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Herr, **Philipp Chri-
„ stoph** Freyherr von **Erthal**/ Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würck-
„ licher Geheimer Conferentz-Minister und Ambtmann zu Lohr, als dermah-
„ liger an Ihro Königl. Maj. von Ungarn und Böheim, von wegen der Cron
„ und Chur Böheim, bevollmächtigter Botschaffter, mich zu End benannten
„ Churfürstl. Mayntzischen Legations-Secretarium und zugleich Kayserlichen ge-
„ schwornen offenbaren Notarium zu sich in Dero in dem auf der kleinen Sei-
„ ten dahier in Prag gegen dem sogenannten Baad und Maltheser-Kirch über
„ gelegenen Gasthaus zum güldenen Einhorn im zweyten Stock gehabtes Quar-
„ tier beruffen lassen, und, nachdeme Sie, aus obhabender Churfürstlichen
„ Gewalt, mich meiner aufhabenden Chur-Mayntzischen Pflichten quoad
„ hunc actum erlassen, auch gewöhnlicher massen subarrhiret haben, mir zu ver-
„ stehen gegeben, was massen Sie von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz,
„ Ihrem Gnädigsten Herrn, bevollmächtiget und befelchet seyen, an Ihro
„ **Königl. Maj. von Ungarn und Böheim** den am 20. Januarii jüngst-
„ hin erfolgten tödtlichen Hintritt Sr. Kayserl. Maj. CAROLI **des Sieben-
„ den** höchstseeligsten Andenckens, und Erledigung des Kayserlichen Throns,

von

" von wegen der Cron und Chur Böheim zu verkünden, sofort Allerhöchst-
" Dieselbe zu dem auf den Ersten nächstkünfftigen Junii dieses Jahrs nacher
" Franckfurt am Mayn bestimmten Wahl-Convent, zu Erkiesung eines Rö-
" mischen Königs zum künfftigen Kayser feyerlichst einzuladen, anbey instruiret
" seyen, in dermahliger Abwesenheit Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Maje-
" stät in Dero hiesigen Residentz-Stadt Prag, obgedachten Denunciations-
" und Einladungs-Actum an die anheimgelassene Königliche hohe Statthal-
" terey zu verrichten, dabey aber eines Kayserlichen geschwornen Notarii nebst
" zweyen Adelichen Gezeugen vonnöthen hätten, und mich dahero requiriret ha-
" ben wolten, obvermeldtem nach Eilff Uhr diesen Vormittag vorzunehmen-
" den Actui, mit denen darzu zu subrequirirenden Herren Zeugen mit beyzuwoh-
" nen, alles von Anfang bis zu End wohl zu beobachten und zu notiren, und
" darüber ein- oder mehrere authentische Instrumenta zu verfertigen, und Ihnen
" gegen die Gebühr zukommen zu lassen.

" Da nun ich aus Kayserlicher Gewalt geschworner offenbahrer Notarius so-
" thanem billigen Begehren mich gehorsamst zu fügen schuldig erachtet, so be-
" gabe mich gegen Eilff Uhr hinwiederum zu gedachten Herrn Botschaffters
" Exc. in Dero Zimmer, da dann um 1. Viertel nach Eilff Uhr der Wohl-Edel-
" gebohrne und gestrenge Ritter, Herr **Ernst Wilhelm Malowetz** von
" **Chegnow** und **Winterberg**, auf Nalitz und Bohumielitz, Ihro Königl.
" Maj. Rath, grössern Land-Rechts Besitzer und Königl. Hauptmann der
" Königl. kleinern Stadt Prag, sodann der Wohl-Edelgebohrne und gestren-
" ge Ritter, Herr **Wenzel Joseph Leopold Audrzky** von **Audrz**, Ihro
" Maj. Rath, Cammer- und Hof-Lehen- wie auch kleinern Land-Rechts
" Beysitzer und Vice-Land-Richter bey der Königl. Land-Tafel im König-
" reich Böhmen, wie auch der Wohl-Edelgebohrne und gestrenge Ritter, Herr
" **Ferdinand Joachim** von **Kummerskirch** auf Chanowitz, Augegd und
" Neudorff, Ihro Majestät Rath, Cammer- und Hof-Lehen-Rechts Bey-
" sitzer und Vice-Burggraf zu Prag, als hierzu ernannte Commissarii, in
" einer mit 6. Pferden bespannten Kutsch an des Herrn Gesandtens Quartier
" gefahren kamen, denen ein rothsammeter mit goldenen Borden besetzter Pa-
" rade-Wagen mit 6. Pferden folgte, eine zweyspännige leere Kutsche aber
" voraus fuhre. Als nun hierauf die besagte drey Herren Deputati durch den
" Legations-Secretarium unten an der Kutsche angenommen, in des Chur-
" Mayntzischen Herrn Gesandtens grosses Eck-Zimmer introduciret und selbi-
" ge von Sr. Exc. an dem daran stossenden Neben-Zimmer empfangen wor-
" den, thate der Commissarius primarius, nemlich Herr von **Malowetz**, den
" Vortrag, wie daß Er mit denen zwey übrigen Herren von des Herrn Obrist-
" Burggrafen Exc. und sämbtlichen Königlichen Herren Obrist-Land-Officie-
" ren und Statthaltern abgeschickt worden, Se. Exc. den Chur-Mayntzischen
" Herrn Abgesandten zu dem auf heut bestimmten Vorlaß mit dem bey sich ha-
" benden Gefolg aufzuführen, worauf dann Se. Excellenz der Herr Botschaff-
" ter vermeldet, wie Er bereit seye, nunmehro den Ihme von seinem Gnädig-
" sten Herrn aufgetragenen Denunciations- und Erforderungs-Actum zu ver-
" richten, zweiffelte anbey nicht, es würden die zwey als Zeugen von einer
" hohen Statthalterey auserschene Herren, als nemlich Herr von **Audrzky**
" und Herr von **Kummerskirch**, zu dem End ihrer aufhabenden Königlichen
" Pflichten quoad hunc actum bereits entlassen worden seyn, worauf, da solches
" geschehen zu seyn bejahet wurde, Seine des Herrn Abgesandtens Excellenz
" gedachte beede Herren, um bey dem bevorstehenden Actu Zeugniß zu geben,
" behörig requirirten, ich der Notarius auch darauf Dieselbe gebührend subre-
" quirirte, welchemnach mehrbemeldten Herren Adelichen Gezeugen das Origi-
" nal-Denunciations-Schreiben ad legendum & recognoscendum vorgezeigt
" und darauf die Aufführung in folgender Ordnung vorgenommen worden:

„ Erstlich fuhre in dem ersten zweyspännigen Wagen der Chur-Mayntzi-
„ sche Legations-Secretarius und zugleich Kayserlicher Notarius, in dem zwey-
„ ten mit 6. Pferden bespannten Wagen sassen die obvermeldte Commissarii Se-
„ cundarii und Zeugen, vor welcher acht mehrbesagten Ersten und Zweyten
„ Herren Commissarien zugehörige Bediente und 1. Läuffer in ihrer gewöhnli-
„ chen Livree anher giengen, worauf 2. Läuffer und 6. Laquayen von des Herrn
„ Obrist-Burggrafen Excellenz in Gala-Livree, diesen aber des Herrn Bot-
„ schaffters Exc. 6. Laquayen in Trauer folgten; Nach diesen kame ein roth-
„ sammeter mit Gold inwendig besetzter und mit 6. Pferden bespannter Staats-
„ Wagen, worin des Herrn Botschaffters Exc. vor sich, der obmentionirte
„ Königl. Kleinseitener Herr Stadt-Hauptmann, Herr von **Malowetz**, aber
„ rückwärts gesessen; Neben denen Schlägen wurde die Kutsche von 4. Hey-
„ ducken begleitet, nach derselben aber machte der Obrist-Burggräfliche Auf-
„ wärter, nebst einem Reit-Knecht zu Pferd den Schluß.

„ Als nun der Zug in das Königl. Böheimische Residentz-Schloß auf dem
„ sogenannten Hradschin gekommen, paradirte die daselbstige wegen heutigen
„ Actus verdoppelte Schloß-Garde, oder sogenannte Thor-Schützen-Wacht,
„ in præsentirendem Gewehr. An der Stiegen im innerlichen Hof, woselbsten
„ die Königl. Statthalterey-Officianten und Canzley-Bedienten gestanden,
„ wurde ausgestiegen, und unter Vorhergehung derenselben seynd mehrgedachten
„ Herrn Botschaffters Exc. von vormentionirten dreyen Herren Deputatis durch
„ den Vorsaal und darauf folgenden Königlichen Schloß-Saal, in welchen
„ beyden die darinnen rangirte Wachten das Gewehr præsentirten, lincker Hand
„ durch einen engen Gang an denen Canzleyen vorbey zu dem gewöhnlichen
„ Statthalterey-Zimmer oder Rathstuben begleitet, und nach eröffneten bey-
„ den Thür-Flügeln gleich am Eingang von Sr. Exc. dem Hoch- und Wohl-
„ gebohrnen Herrn, Herrn **Johann Ernst Anton**, **Schaffgotsch** genannt,
„ des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von **Künast** und **Greiffenstein**,
„ Herrn deren Herrschafften Kundschitz, Sadova, Weißtrzemeschurz, Biehlo-
„ rad, Altenbuch, Marschendorff und Dohalitz, Rittern des Goldenen Vliesses,
„ Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät würcklichen Geheimen
„ Rath, Cämmerern, vornehmsten Königlichen Statthaltern, grössern Land-
„ Rechts Beysitzern und Obersten Burggrafen zu Prag, wie auch des Hoch-
„ löblichen Landes-Ausschuß- und Rectifications-Haupt-Commission Director,
„ dann von allerhöchst-besagt Ihro Königl. Majestät allergnädigst constituir-
„ ten Protectore des freyen Welt-Adelichen Englischen Stiffts in der Königli-
„ chen Neuen Stadt Prag, dann Sr. Excellenz, dem Hoch- und Wohlge-
„ bohrnen Herrn, Herrn **Joseph Frantz**, des Heil. Röm. Reichs Grafen zu
„ **Würben** und **Freudenthal**, Herrn der Burgstadt Fulneck und Walters-
„ dorff, Koußko, Rzehnitz, Wrutitz und Katuschitz, Ihro Königl. Majestät
„ würcklichen Geheimen Rath, Cämmerern, Königl. Statthaltern und Obri-
„ sten Land-Richtern im Königreich Böheimb, empfangen worden, die übrige
„ zugegen gewesene Königl. Herren Obrist-Land-Officiers und Statthaltere
„ Excellenzien hingegen, als nemlich der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr
„ **Philipp Joseph**, des Heil. Röm. Reichs Graf von **Gallas** zum Schloß
„ Campo und Freyenthurn, Hertzog zu Lützern, Herr deren Herrschafften Fried-
„ land, Reichenberg, Gräfenstein, Neudorff, Wüstung, Ebersdorff, Lemberg,
„ Groß-Kletzan und Pzemyschl, Ihro Königl. Majest. würcklicher Geheimer
„ Rath, Cämmerer, Königl. Statthalter, grössern Land-Rechts Beysitzer
„ und Obrister Lehen-Richter, wie auch des Hochlöbl. Commercien-Collegii
„ Vice-Præses im Königreich Böheim; der Hoch- und Wohlgebohrne Herr,
„ Herr **Frantz Kokoyowetz**, des Heil. Röm. Reichs Graf von **Kokozowa**,
„ Ihro Königl. Maj. würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer, Königlicher
„ Statthalter, grössern Land-Rechts Beysitzer und Præsident über die Appel-
„ lationen ob dem Königlichen Prager Schloß im Königreich Böheimb; der

Hoch-

" Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr **Philipp Krakowsky** / des Heil.
" Röm. Reichs Graf von **Kollowrat** / Herr der Herrschafft Ravenstein, Ih-
" ro Königl. Maj. würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer, Königl. Statt-
" halter und Vice - Cammer- Præsident, wie auch des Hochlöbl. Königl. Com-
" mercien- Collegii Rath, und des hoch-authorisirten Judicii delegati venatici
" Beysitzer und Obristen Müntzmeister - Ambts Administrator im Königreich
" Böheimb; der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr **Frantz Leopold** *de*
" *Longueval*, des Heil. Röm. Reichs Graf von *Bouquoy*, Freyherr von Vouft,
" Ihro Königl. Maj. Rath, Cämmerer und Königl. Statthalter im König-
" reich Böheimb; der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr **Ernst Wilhelm**,
" **Schaffgotsch** genannt, des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von **Künast**/
" und Greiffenstein, Herr auf Radoweseitz und Weltrupp, Ihro Königl. Maj.
" würcklicher Cämmerer, und Königl. Statthalter im Königreich Böheimb;
" und der Wohl- Edelgebohrne und gestrenge Ritter, Herr **Joseph Want-
" schura von Rzehnitz**/ auf Doschitz und Budislawitz, Ihro Maj. Rath,
" Königl. Statthalter, grössern Land- Raths Beysitzer, Erb- Panier des
" Ritter- Standes und Burggraf des Königgrätzer Creyses im Königreich Bö-
" heimb, am Tisch in Ordnung gestanden, welchemnach da des Herrn Bot-
" schaffters Exc. Sich rechter Hand am Tisch auf einen daselbst befindlichen
" Lehn- Stuhl gleich bey des Herrn Obrist- Burggrafen Excellenz, wie auch
" sämtlichen vorhochgedachten Excellenzien niedergelassen, und sich gesamter Hand
" bedeckt gehabt, des offtbesagten Chur- Mayntzischen Herrn Botschaffters
" Excellenz folgenden Vortrag gethan haben:

Hoch- Wohlgebohrne, Hochwürdig- Hochwohl- Wohl- auch Hoch- Edelgebohrne, Höchst- auch Hochgeehrteste Herren Obriste Land- Officiers und Königliche Statthaltere.

" Zu Ihrer Königl. Majestät zu Hungarn und Böheimb haben Ih-
" ro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, mein Gnädigster Herr/
" mich nach Allerhöchst- Dero Residentz- Stadt Prag eigents abge-
" schickt/ um Allerhöchst- Deroselben in Ihrem Namen geziemend
" vorzutragen/ welcher massen Sie sogleich nach erhaltener sichern
" Nachricht des am 20ten Januarii jüngsthin erfolgten tödtlichen Hin-
" tritts Ihrer Kayserl. Maj. Carl des Siebenden höchstseeligsten An-
" denckens/ nach Obliegenheit Dero Ertz- Cancellariat- Ambts und
" Vorschrifft der Güldenen Bull Kayser Carl des Vierten, die ge-
" wöhnliche Denunciations- und Erforderungs- Brief, wie an Ihre
" übrige Herren Mit- Churfürsten/ also auch an Chur- Böheim/
" unter Ihrem grossen Insiegel ausfertigen lassen/ und mich dahero
" bevollmächtiget/ Ihro Königl. Majestät von wegen der Cron und
" Chur Böheim die Erledigung des Kayserlichen Throns hiermit
" zu verkünden/ und Allerhöchst- Dieselbe zu dem auf den Ersten Junii
" nacher Franckfurt am Mayn bestimmten Wahl- Convent auf das
" feyerlichste einzuladen/ um daselbsten das verwayßte Römische Reich
" mit einem andern Herrn und Ober- Haupt zu versehen/ zu dem
" End auch Ihro gegenwärtigen Denunciations- Brief zu höchsten Hän-
" den zuzustellen; demnach aber Ihro Königl. Majestät in Dero hie-
" sigen Residentz- Stadt dermahlen nicht anwesend seynd/ mich wei-
" ters befelchet/ Ew. Excellenz Herrn Obristen Burggrafen, und Ew.
" Excellenzien Herren Obristen Land- Officiers/ als hinterlassenen
" Königl. Statthalteren, gegenwärtigen Denunciations- Brief nebst dem
" Creditiv an Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böheim/ zu-
" zustellen/ mit dem Ersuchen/ solche gütigst anzunehmen/ und an

„ Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. fordersamst einzuschicken / mir
„ aber immittels hierüber eine glaubwürdige Lieferungs-Urkund zu-
„ kommen zu lassen.

„ Und wie übrigens Ihro Königl. Maj. nach dem ruhmwürdig-
„ sten Exempel Ihrer glorreichesten Herren Vorfahren / Dero groß-
„ müthigste Reichs-Patriotische Gesinnung / seit Dero glorreichesten
„ Regierung werckthätig an Tag gelegt ; so seynd Ihro Churfürstl.
„ Gnaden / mein Gnädigster Herr / desto vesterer Zuversicht / Aller-
„ höchst-Dieselbe werden , bey diesem dem Reich so hoch angelege-
„ nen wichtigsten Geschäfft / dergestalten kräfftigst mit beyzuwür-
„ cken allerdings geneigt seyn / auf daß hiebey dem Heil des werthe-
„ sten Teutschen Vaterlands bestermassen prospiciret werden möge.
„ Womit ich mehrgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden / meinen Gnä-
„ digsten Herrn / zu höchstschätzbarester Königlichen Neigung / mich
„ aber zu Ew. Excellenzien Hochwerthester Freundschafft und Gewo-
„ genheit ergebenst empfehlen sollen.

„ Während selbigem überreichten Se. Excell. der Herr Gesandte des hoch-
„ gedachten Herrn Obrist-Burggrafen Excell. das Original - auf Pergament
„ geschriebene Denunciations-Schreiben und Creditiv , welche Dieselbe höflichst
„ angenommen und gedachten Vortrag mit folgendem beantwortet haben :

„Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz anhero abgeordneter Hochan-
„sehnlicher Herr Abgesandter / Hochgeehrtester Herr und Baron!

„ GLeichwie aus dem von Ew. Exc. Uns von Ihro zu Hungarn und
„ Böheimb Königl. Majestät / Unser allergnädigsten Erbfrauen /
„ hier Landes bestellten Obristen Landes-Officierern und Königl.
„ Statthalteren zu thun beliebten Vortrag Wir des mehreren zu ver-
„ nehmen gehabt / welchergestalten Ihro Churfürstl. Gnaden zu
„ Mayntz / als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Canzler durch Ger-
„ manien / bey dem in gleich-gedachten Heil. Römischen Reich sich be-
„ findenden Interregno, nach Ausmessung der Goldenen Bull weyland
„ Kaysers Carl des Vierten glorwürdigster Gedächtniß / in jetztmah-
„ liger Abwesenheit von hier Höchstgedachter Ihro Königl. Majest.
„ Unserer allergnädigsten Erbfrauen / mit denen gewöhnlichen Denun-
„ ciations- und Erforderungs-Briefen zu der angesetzten Wahl eines
„ Römischen Königs zum Kayser Ew. Exc. an Uns zu dem Ziel und
„ Ende gnädigst abzuschicken geruhet haben / womit an Ihro Kö-
„ nigliche Majestät Wir sothane Briefschafften sicher und schleunigst
„ zu befördern nicht verschieben / auch über derer richtige Uberreichung
„ Ew. Exc. Wir die behörige Zeugniß-Urkund ertheilen möchten / und
„ vor diese ob sich zu nehmen beliebte Bemühung Ew. Exc. Wir den
„ verbundensten Danck erstatten ; also werden Wir auch keinesdinges
„ ermanglen / an wiederholt-gesagte Ihro Königl. Majest. sothane
„ wichtigste Briefschafften nicht allein auf das sicherste und schleu-
„ nigste allerunterthänigst zu überschicken / sondern auch Ew. Excell.
„ über deren richtige Behändigung die behörige Bezeugnuß-Urkund
„ zu ertheilen / mit dem ferneren dienstlichsten Ansuchen / Ew. Exc.
„ geruhen zu Sr. Churfürstl. Gnaden ferneren höchsten Gnaden und
„ Hulden Uns zugleich samt und sonders gehorsamst zu recommendiren ;
„ Wie Wir dann ebenfalls Uns zu Ew. Exc. hochschätzbarester Wohl-
„ gewogenheit / Lieb- und Freundschafft dienstlichst empfehlen rc.

„ Hierauf wurde vielgedachten Herrn Botschaffters Excellenz, wie bey
„ dem Empfang, wieder bis in die Thür begleitet, daselbsten sich beurlaubet,
„ und mit der nemblichen Cortege, wie bey der Auffahrt, zurück nach Haus
„ und bis in Ihr Zimmer von Anfangs-gedachten Herrn Deputatis begleitet,

wo

„ wo Se. Excell. sich dann bey selbigen bedanckten, und diese unter Beglei-
„ tung des Legations-Secretarii bis an die Kutsch sich hinwieder von dannen be-
„ gaben, mithin dieser Actus darmit beschlossen wurde.

„ Da nun ich Petrus Mathæi authoritate Cæsarea Notarius publicus & jura-
„ tus all obigen Vorgang mit meinen vorbenannten Herren Adelichen Gezeu-
„ gen mit angesehen und gehöret, so habe darüber gegenwärtiges Instrument er-
„ richtet, solches nach fleißiger Collationirung dem mit meiner eigenen Hand ge-
„ schriebenen Concept in allem gleichlautend befunden und nebst deren obgedach-
„ ten Herren Zeugen Unterschrifft und beygedruckten Pettschafften, eigenhän-
„ dig unterschrieben, und mein gewöhnliches Notariat-Insiegel demselben auf-
„ gedruckt. So geschehen im Jahr, Indiction, Monat, Tag und an Ort und
„ Enden, wie obstehet.

In fidem præmissorum

(L.S.) Petrus Mathæi, Imperiali authoritate Notarius publicus juratus, & ad hunc actum specialiter requisitus mppr.

(L.S.) Ferdinand Joachim von Kummerskirch/ als Zeug.

(L.S.) Wenzel Joseph Audrzky von Audrz/ als Zeug.

Die hierauf von Seiten der Königl. Böhmischen Herren Statthalter aus-gestellte Urkunde lautete also:

Nachdeme der von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Friederich Carl, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen/ dann des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlern und Churfürsten/ wegen der nach erledigtem Kayser-Thron bevorstehenden Wahl eines Römischen Königs zum Kayser an unsere allergnädigste Erb-Landes-Frau/ Ihro zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/ von wegen der Cron und Chur Böheimb/ nach Anleitung weyland Kayser Carl des Vierten Goldener Bull/ gleich-falls abgeordnete Gesandte/ der Hochwohlgebohrne Herr/ Herr Philipp Christoph/ Freyherr von und zu Erthal/ höchst-besagt Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher Geheimer Confe-rentz-Rath und Ambtmann zu Lohr Excellentz den 12ten lauffenden Monats Martii Vormittag allhier in dieser Königlichen Residentz-Stadt Prag in Abseyn Ihro Erst-allerhöchstgedachten Königl. Ma-jestät/ GOtt Lob, glücklich angekommen/ und das von höchstwieder-holt Ihro Churfürstl. Gnaden/ als des Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlern, unter Ihro grossen Insiegel bekräfftiget/ und sub dato Mayntz den 31. Januarii dieses Jahrs ausgefertigte De-nunciations- und Erforderungs-Schreiben zur Römisch-Königl. Wahl an Ihro mehr höchsterwehnte Königl. Majestät von wegen der Cron und Chur Böheimb bey dem wohlerwehnt Sr. Excell. von denen anheimb gelassenen Herrn/ Herrn Obristen Burggrafen und sammentlichen Obristen Landes-Officierern und Königl. Statthal-tern Excellenzien an heut zwischen 11. und 12. Uhr auf dem Königli-chen Prager Schloß in der Königl. Statthalterey gewöhnlichen Raths-Stuben ertheilten Vorlaß behörig überantwortet/ auch das Ihroselbten in Sachen committirte Anbringen ordentlich abgeleget haben: Als ist Sr. des rementionirten Herrn Abgesandtens Excellentz hierüber im Namen und von wegen obhochernannten Obristen Herren

Landes-Officierern und Königl. Statthalteren Ihrer Excellenzien gegenwärtige schrifftliche Urkund ausgefertiget und mit offt-hochgedachter Herren Obristen Landes-Officierern und Königl. Statthalteren beygedruckten Insiegeln, hergebrachter massen, bekräfftiget worden. So geschehen ob dem Königlichen Prager Schloß den 15. Monats-Tag Martii Anno 1745.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Freyherr von Sternheim.

Gegen diese Chur-Böhmische Einladung liessen bald hernach Ihro Königl. Maj. von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, wie auch die Durchlauchtigste Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz, eine Erklärung folgenden Inhalts an die andere hohe Churfürstliche Höfe einliefern:

Die Ursachen, welche die Churfürsten des Heil. Römischen Reichs bewogen haben, bey dem letztern zu Franckfurt gehaltenen Kaysers-Wahl-Tag das Chur-Böhmische Votum zu suspendiren, sind niemand unbekannt. Eben so bekannt ist es, daß diese Suspension einem einmüthigen Resultat des Churfürstlichen Collegii zu Folge geschehen seye; daß eben diesem Collegio das unstreitige Recht, ein Votum, so selbiges zu suspendiren vor gut erachtete, wieder in Activität zu setzen, zukomme, und daß die Gesetze und Reichs-Satzungen über diesen Artickel sich formalisiren. Es muß dahero denen Churfürstlichen Höfen, Brandenburg, Bayern und Pfaltz, allerdings befremdlich fallen, zu sehen, daß man würcklich zur Einladung der Deputirten des Königreichs Böhmen zum künfftigen Wahl-Tag schreitet, ohne daß vorhero das Churfürstliche Collegium ersuchet worden wäre, die Suspension dieses Voti aufzuheben. Diese Churfürstliche Höfe protestiren wider ein wesentliches Unterlassen und wider alles, was zum Nachtheil der Reichs-Satzungen daraus erfolgen könte, und sie werden alles vor null und nichtig und absolut ungültig halten.

Die von Seiten des Königl. Böhmischen Hofes entgegen gesetzte und von einigen andern Höfen vor genehm gehaltene Gründe erstreckten sich dahin: „Daß die Suspension des Chur-Böhmischen Voti, wann auch supponiret „würde, daß solche nicht illegal gewesen, nur auf diejenige Wahl habe ad„stringiret werden können, um deren willen man für gut erachtet, selbiges zu „suspendiren. Der Fall einer neuen Wahl setze dieses Votum natürlicher Wei„se in seine erstere Activität; also daß die Einladung der Deputirten des Kö„nigreichs und Churfürstenthums Böhmen nach diesem Principio und statt„hafften daraus fliessenden Gründen geschehen sey.„

Es kam zwar auch um diese Zeit ein sogenanntes **Schreiben eines** *Professoris Juris Publici*, in Teutscher und Frantzösischer Sprache, heraus, worin gegen die Böhmische Chur-Stimme und deren Activität bey instehender Kayser-Wahl allerhand Zweiffel und Bedencklichkeiten auf die Bahn gebracht wurden; doch erschien bald hernach eine **Widerlegung** dieses Schreibens, worin der Verfasser den Ungrund des letztern mit vieler Gründlichkeit zu erkennen gab.

Weil bey E. Hoch-Edlen Magistrat zu Franckfurt bisher über verschiedene allda unter der Hand gedruckte und verkauffte anstößige Schrifften von höhern Orten Beschwerde geführet worden; so bemühete sich derselbe, durch folgendes Edict solchem Unfug zu steuren:

Nachdem Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn einige Zeit hero sehr ver-

verdrüßlich und höchst ärgerlich vorgekommen / daß nicht allein verschiedentlich in denen ordentlichen Zeitungen allerley unbesonnene, auch ohnerfindliche Dinge eingerucket worden / sondern auch / aller dargegen mehrmahls vorgekehrter Confiscationen und Obrigkeitlicher Verordnungen ohnerachtet, dennoch mittelst anderer zum Vorschein kommenden gedruckten Wochen=Blättern / und dergleichen Dingen / allerley satyrische / grösten theils abgeschmackte und bloß um eines geringen Profits der Verfasser und Drucker halber / ohnbesonnener Weise / öffters so gar dem schuldigsten Respect und unterthänigster Devotion grosser Potentaten und gecrönter Häupter zu nahe tretende kleine Piecen in das Publicum sträfflich divulgiret / die so gar meistentheils auf einem offenbaren Ungrund oder blossen Vermuthungen beruhen; Als lässet in Krafft dieses gedruckten Edicts und offenen Anschlags vorbesagter Ein Hoch=Edler und Hochweiser Rath alle hiesige Zeitungs=Verleger / Buchhändler / Buchdrucker, und zumahlen diejenige Gängler / so mit allerley kleinen Tractätlein / und dergleichen gedruckten Blättern / in der Stadt herum gehen / überhaupt auch alle und jede Dero Bürgere / Beysassen und Einwohnere / wohlmeynend und ernstlich erinnern / sich dessen allen / wie vorstehet / bey Vermeidung ernsthaffter Obrigkeitlicher ohnfehlbarer Bestraffung zu enthalten / und sich deren keines zu Schulden kommen zu lassen.

Geschlossen bey Rath
Dienstags / den 16. Februarii
1745.

So bald nur die Botschafft von der Erledigung des Kayserlichen Throns zu Dreßden eingelauffen war, liessen Ihro Königl. Majestät von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Ihre erste Bemühung seyn, als Reichs=Vicarius in Landen Sächsischen Rechtens, Dero höchsten Amts=Pflicht ein Genügen zu thun, wie dann ohne Aufschub nachstehendes Vicariats-Patent ausgefertiget wurde:

WIr Friederich August, von GOttes Gnaden König in Polen / Groß=Hertzog in Litthauen / Reussen / Preussen / Masovien / Samogitien / Kyovien / Vollhynien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolenscien / Severien und Zschernikovien rc. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz=Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende / dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober= und Nieder=Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg / Barby und Hanau / Herr zu Ravenstein rc. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist= und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Herren / Rittern / Knechten / Haupt= und Amtleuten / Voigten / Pflegern / Schultzen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen derer Städte / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / was Würden / Standes und Wesens die sind / Unsere Freund= Brüder= und Vetterliche Dienste / Freundschafft und was Wir liebes und gutes vermögen / freundlichen und günstigen Gruß / Gnade und alles Gutes / zuvor. Durchleuchtigste / Großmächtigste / Hochwürdigste / Durchleuchtige, Durchleuchtig=Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch= und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlich= geliebte

geliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe besondere und Getreue. Eueren Majestäten, Eueren Liebden und Euch geben Wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen: Welchergestalt dem allweisen GOtt, nach seinem unerforschlichen Rathe, gefallen, den weyland Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den Siebenden, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs 2c. Unsern freundlich-geliebten Bruder, Vetter, Schwager und Nachbar, lobseeligster Gedächtniß, am zwantzigsten dieses Monats, Abends gegen neun Uhr, durch ein seeliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die himmlische Glorie aufzunehmen, dessen Seele der barmhertzige GOtt gnädig seyn, dem Leichnam aber eine sanffte Ruhe, und am grossen Tage des HErrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben verleyhen wolle! Gleichwie Uns nun, als Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen, vermöge der Guldenen Bulle und uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das Heilige Reich mit keinem Haupt versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtens und in Unser Vicariat gehörenden Provinzien, angefallen und zustehet; Also haben Wir Uns abermahlen, aus angestammter Liebe und patriotischer Anneigung gegen das Heilige Reich, Teutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zum Trost, Ehr und Nutzen, mit solchem zwar mühseligen Amt beladen wollen. Je gefährlicher aber die Zeiten bey denen dermahlen vorhandenen höchstbedencklichen Conjuncturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhestand förderlichst wieder hergestellet, erhalten und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet, und selbigen, so viel möglich, gesteuret werde. Dannenhero ist, von wegen Unsers Amts, Unser Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen / auch vor Sie und Euch selbst GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen / das Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupt / ihm gefällig und uns allen tröstlich / förderlichst zu versehen / Sie und Ihr wollet auch / dem Heiligen Römischen Reiche und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt / Ihnen und Euch selbst zu gute / und Uns zu Gefallen / in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung / Ihrer und Euer jeder gegen den andern sich friedlich halten / und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben / zu Gezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen / sondern ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte oder gewönne / dadurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte / solche einstellen / oder / wo der Verzug beschwerlich / die an Uns gelangen / und zur Verhör und Handlung kommen lassen / darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürfftig mit Euerer Majestäten, Euerer Liebden, Eurer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülffe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleisses abgewendet werden möchten. Euere Majestäten / Euere Liebden und Ihr wollen sich auch, dem Heiligen Reich zum Besten, einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder, wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was wiederwärtiges einzuführen,

oder

oder Verhinderung zu thun / da GOtt vor sey! daß Euere Majestäten / Euere Liebden und Ihr sodann, neben andern Mit-Ständen des Reichs / Friede und Recht zu erhalten / und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen / auch Hülffe und Beystand / nach jedes seiner Land und Oerter Vermögen / bedürffenden Falls / zu thun sich angelegen seyn lassen / bis durch Verleyhung GOttes / des allmächtigen und obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen würde. In dem allen wollen Euere Majestäten / Euere Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten / weil der gantzen Christenheit und sonderlich dem Heiligen Reiche und gantzen Europäischen gemeinen Wohlfahrt / auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darinne stehet, Euere Majestäten / Euere Liebden und Ihr werden von sich selbst / ohne einig Unser Erinnern / dazu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir um Euere Majestäten / Euere Liebden und Euch / samt und sonders / freundlich erwiedern, günstig verschulden und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden / unter Unserm Königlichen und Chur-Secret, den 26. Januarii Anno Christi 1745.

Zu dem hohen Reichs-Vicariats-Gericht, welches Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. am 22. Februarii zu Dreßden eröffnen und in dem sogenannten Frau-Mutter-Hause auf der Creutz-Gasse seine Sessiones fortsetzen liessen, waren

Ihro Excell. der Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, Herr **Bernhard** Graf von **Zech**,

Ihro Excell. der Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, Herr **Christian** Graf von **Loß**,

Ihro Excell. der Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, auch Vice-Cammer-Präsident, Herr **Johann Christian**, Graf von **Hennicke**,

Ihro Excell. der Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, Herr **Carl August** von **Rex**,

Ihro Excell. der würckliche Geheime Rath und Appellation-Gerichts-Präsident, Herr **Eberhard Hartmann** von **Ertzsa**,

Herr Cantzler und Ober-Hof-Richter, **Erasmus Leopold** von **Gersdorff**,

Herr Hof- und Justitien-Rath, **Wilhelm August**, Graf von **Stubenberg**,

Herr Hof- und Justitien-Rath, **Carl August** von **Uffel**,

Herr Appellation-Rath, **Johann Georg** von **Ponickau**,

Herr Appellation-Rath, D. **Carl Wilhelm Gärtner**,

ernennet worden. Damit aber die allda in währendem Interregno vorkommende Sachen um desto ordentlicher abgehandelt werden mögten, so wurden nachbenannte zu Dreßden wohnhaffte Herrn Rechts-Consulenten und Advocati, als D. Johann Friederich **Fleischer**, D. Christian August Heinrich **Heydenreich**, D. Carl Friederich **Jumpelt**, D. Johann Daniel **Kettner**, D. August **Leistenius**, D. Johann Gottlieb **Leyser**, D. Christian Gottlob **Petermann**, D. Georg Friederich **Schröer**, D. Heinrich Christoph **Schüßler**, D. Johann Friedlieb **Vockel**, D. Carl Christoph **Wagner**, D. Christian Gottfried **Weidlich**, Ehrengott Friedrich **Bergmann**, Johann Constantin **Hübler**, Johann August **Lößig** und Johann Gottfried **Wend**, als Procuratores und Agenten, angenommen, auch deshalber am 1. Mertz mit besonderer Pflicht beleget. Sonst aber befanden sich bey der Reichs-Vicariats-Expedition: Ein Reichs-

Vicariats-Secretarius und Taxator, Herr Ernst Gotthelff **Becker**; 4. Reichs-Vicariats-Canzellisten: Herr Carl Heinrich **Vollprecht**, Gottlob **Wentzel**, Johann Friedrich **Diecke** und Johann Carl **Hultzsch**; zwey Thür-Hüter, nemlich bey der Reichs-Vicariats Commission, Herr Christian Friedrich **König**, und bey der Reichs-Vicariats-Expedition Herr Heinrich Wilhelm **Meybring**; bey der Geheimen Reichs-Vicariats-Canzley aber: Ein Geheimer Referendarius, Herr Hof- und Justitien-Rath, D. Georg Lebrecht **Wilcke**; ein Geheimer Secretarius, Herr Jacob Ehrenfried **Lehmann**; ein Geheimer Registrator, Herr Johann Gottfried **Heymann**; 4. Geheime Canzellisten, Herr Christian Friedrich **Störmer**, Gottlob Benjamin **Wießner**, Ludolph Moritz **Kersten** und Georg Carl **Welcke**; und ein Geheimer Canzley-Aufwärter Gottlob Friedrich Lindner.

Es hatte bereits vor Ablauff des Januarii an Jhro Königl. Maj. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, der zeitige Gouverneur zu Philippsburg, Herrn Grafen Friedrich Heinrich von **Seckendorff** Excell. von dem schlechten Zustande dieser Reichs-Festung folgendes Bericht-Schreiben eingesandt:

Aller-Durchlauchtigster rc.

Nach dem Absterben weyland Jhro glorwürdigsten Kayserl. Maj. CAROLI VI. habe Euer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. damahls, als höchstem Reichs-Vicario, eine weitläufftige allerunterthänigste Relation von dem Zustand und Beschaffenheit der meinem Commando von Reichs wegen anvertrauten Vestung Philippsburg gehorsamst eingeschickt, auch so wohl während dem damahligem Interregno und nach der Hand erfolgten Erhöhung auf den Kayserlichen Thron weyland Jhro Kayserl. Majestät CAROLI VII bey dem gesamten Reich um die Herstellung und Bewahrung dieses Schlüssels zum Reich allerunterthänigst und wiederholter Massen demüthigst angelanget. Nachdeme aber auf die vielfältige darüber gehorsamst eingegebene Memorialien keine weitere Hülffe vom Reich erfolget, als daß man zu zweyen mahlen 11000 fl. aus der Reichs-Cassa hergegeben, welche nicht einmahl zugereichet, die Reparation an Brücken, Schlössern, Thoren und Wachthäusern vollkommen herzustellen; so bin ich, nach meiner Pflicht, mit welcher ich dem gesamten Reich verhafftet, obligiret, bey dem nunmehro gantz kürtzlich erfolgten unverhofften Absterben Jhro glorwürdigsten Kayserl. Majest. CAROLI VII. Euer Königl. Majestät, als Reichs-Vicarium, an die damahls eingegebene gehorsamste Vorstellung über den schlechten und ausser Defensions-Stand, auch mit keiner zureichenden Garnison, Mund- und Kriegs-Munition versehenen Reichs-Vestung Philippsburg gehorsamst zu erinnern, mit allerunterthänigster Bitte, Euer Königl. Majestät möchten allergnädigst geruhen, nebst ohnmaßgeblicher Zuziehung derer, so es gebühret, die höchste unverzügliche Vorkehrung zu verabreden, daß zuforderist von Reichs wegen die nur in 300. Mann bestehende Besatzung in Philippsburg zureichend vermehret, mit aller Nothdurfft und Kriegs-Munition, auch andern Requisiten, besorget, und absonderlich eine erkleckliche Geld-Summe von Reichs wegen, so geschwind es nur möglich, bewilliget und bezahlet werde, damit man diesen Schlüssel zum Römischen Reich sofort in wehrbaren Stand zu setzen vermögend seye. Jch bin so schuldig als bereit, mich sofort, als nur etwas nutzbares in Philippsburg auszurichten im Stande, ohne Anstand dahin zu erheben, und nach meiner Pflicht zu des Heil. Römischen Reichs Dienste gehorsamst gebrauchen zu lassen. Jch bitte

mir hierüber Euer Königl. Majestät allerhöchste Befehle / sobald es seyn kan / aus / empfehle mich zu Dero Königlichen Gnade und Protection, und verharre mit vollkommenster Ergebenheit und Treue.

Euer Königl. Majestät

Augspurg den 29. Januarii
1745.

rc. rc.

Friedrich Heinrich Graf
von Seckendorff.

Hierauf befanden Se. Königl. Maj. von Polen Dero Reichs=Vicariats-Obliegenheit gemäß, die ausschreibende Fürsten des Ober=Rheinischen Crerses an die Versorg= und Besetzung der Reichs=Festungen durch nachstehendes Rescript zu erinnern:

WIr Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Polen/ Groß=Hertzog in Litthauen / Reussen / Preussen / Masovien/ Samogitien / Kiovien / Vollhinien / Podolien / Podlachien / Liefland, Smolenscien / Severien und Zschernicovien rc Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Engern und Westphalen rc. rc. des Heil. Römischen Reichs Ertz=Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober= und Nieder=Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensperg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein rc. Entbieten denen Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten, Unsern besondern lieben Freunden und freundlich lieben Vettern, des Ober=Rheinischen Creyses ausschreibenden Fürsten, Unsere Freundschafft und was Wir liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürst, besonders lieber Freund, auch freundlich lieber Vetter!

WIr geben Euer Liebden Liebden hierdurch freundlich und freundvetterlich zu vernehmen, was massen der Gouverneur zu Philippsburg, Graf von Seckendorff, die schlechte Umstände, in welchen sich jetztbesagte Reichs=Festung befindet, mittelst der copeylichen Anlage, unterthänigst vorgestellet, und daß von Reichs wegen die nur in 300. Mann bestehende dortige Besatzung zureichend verstärcket, auch mit Kriegs=Munition und andern Requisitis versorget, nicht minder eine erkleckliche Geld=Summe, um die Vestung selbst in wehrbaren Stand zu setzen, übermacht werden möchte, gehorsamste Ansuchung gethan. Wie Wir nun nicht zweiffeln, es werde das Rheinische Vicariat, an welches der Herr Graf von Seckendorff sich gleichfalls gewendet, das Nöthige hierunter bereits an Euer Liebden Liebden haben gelangen lassen; also können Wir auch Unsers Orts, vermöge Unsers tragenden Reichs=Verweser=Amts nicht umhin, Euer Liebden Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Ober=Rheinischen Creyses, besagtes Anbringen zu erkennen zu geben, des zuversichtlichen Vertrauens zu Dero Reichs=patriotischen Gesinnung lebende, Sie werden die dringende Nothwendigkeit, daß absonderlich bey jetzigen mißlichen Zeiten, da das Heil. Römische Reich seines Oberhaupts beraubet ist, vor

Erhalt- und Besetzung beeder Reichs-Festungen, Philippsburg und Kehl, möglichst gesorget werde, unschwer ermessen, mithin von selbsten geneigt seyn, unter Communication so wohl mit Dero Creys-Mit-Ständen, als mit denen benachbarten Reichs-Creysen provisorie zum allgemeinen Besten, auf baldig-hinlängliche Verstärckung derer Garnisonen daselbst, und derer Versehung mit denen unumgänglich-erforderlichen Bedürffnissen zu gedencken. Von Ew. Liebden Liebden sind Wir einer baldigen hoffentlich gewührigen Erklärung hierunter erwartig da inzwischen Wir die gegenwärtige Beschaffenheit der Reichs-Operations-Cassa erkundigen werden, um so dann nicht minder, wegen derer von dem Herrn Grafen von Seckendorff gebetenen Gelder, das Erforderliche in gebührende Uberlegung mit Unserm Herrn Mit-Vicario stellen, auch hernach das Weitere gehörigen Orts veranlassen zu können. Und Wir verbleiben Euer Liebden Liebden zu angenehmen Freundschaffts-Bezeugungen, auch freund-vetterlichen Gefälligkeiten, stets willig und erbötig. Geben zu Dreßden den 3. Martii 1745.

Euer Liebden Liebden

freundwilliger Vetter

Augustus, Rex.

B. Freyherr von Zech.

Auf dem zu Franckfurt eröffneten Convent gedachten Ober-Rheinischen Creyses hatte man darauf folgende Deliberanda vorgetragen:

„1) Ob die, besage des letztern Recessus, bereits den 1. Martii 1744. erloschene, durch „unverfängliche Creys-Ausschreib-amtliche Gesinnung aber und darauf von denen dabey „interessirten Ständen beschehene Aeusserung, bis ad ultimum Februarii 1745. verlängerte „Convention, wegen der von einigen Creys-Ständen nicht in natura stellender Reglements-„mäßiger Mannschafft, noch weitershin fortzuführen?

„2) Wie denen in der Militar-Verfassung des Creyses, durch ein so andern Standes eigenwillige Verfügung, anscheinenden Gebrechen fürs künfftige zu steuern, und selbige in einen des Creyses Dienst und Ehre befördernden Stand zu bringen? So dann

„3) Wie es mit denen in vorgemeldtem Creys-Recess unverfänglich eingestandenen „Quantis pactitiis für die Zukunfft zu halten? Und

„4) Wie viel Römer-Monate zu Bestreitung der höchstnöthigen ordinari Creys-„Auslagen und Besoldung der des Ihrigen zum Theil sehr bedürffenden Herren Generals „und Staabs-Officiers, auch sonstiger Militar- und Civil-Bedienten, fürs künfftige zu „bestimmen? Desgleichen

„5) Welchergestalten allenfalls die rückständige ordinari auch Conventions-mäßige Beytrags-Gelder beyzutreiben? Nicht weniger

„6) Was gelegenheitlich des von des Königs in Polen Majestät, als Churfürsten zu „Sachsen und des Heil. Römischen Reichs Mit-Fürseher, am 3ten Martii a. c. an das „disseitige Creys-Ausschreib-Amt wegen Versorgung der Festung Philippsburg erlassenen Schreibens zu verabschliessen und Höchst-Deroselben darauf etwa von gesamten Creyses wegen in Antwort zu ertheilen? Dann wie allenfalls die von dem Löblichen Chur-„Rheinischen Convent bereits eingelangte und von andern Reichs-Creysen etwa noch zu „erwarten seyende Schreiben gleichergestalten zu beantworten seyn mögen?

„7) Ob und durch wen die in letzterm Receß bisher vorbehaltene Ersetzung des verledigten Creys-Obristen-Amts nunmehro zu bewürcken?

„8) Ob und wie es allenfalls noch möglich gemacht werden könne, über das höchst-„verdrießliche Peræquations-Geschäfft die gegen einander lauffende Sentiments derer dabey „interessirten Ständen amore publici was näher zusammen zu bringen, und andurch

dieses

„ dieses so viele Irrungen veranlassende Unwesen aus der Wurtzel zu heben? auch wie
„ endlich

„ 9) Fürs künfftige dergleichen Societäts=wiedrigen Prægravationibus am sichersten vor-
„ zukommen seye?

Wegen des Sechsten unter diesen Deliberations=Puncten ward nachmahls von diesem Creyß ein Conclusum folgenden Inhalts verfasset:

„ Wäre Jhro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sach=
„ sen, als des Heil. Römischen Reichs Mit=Fürsehern, für Höchst=Dero=
„ selben, der Vestung Philippsburg halber, bezeigte patriotische Sorgfalt zu=
„ förderst der geziemende Danck abzustatten, und auf Dero an das diesseitige
„ hohe Creys=Ausschreib=Amt unterm 3. Martii a. c. derenthalben erlassenes
„ rückantwortlich vorzustellen, daß, da bekannter massen die Reparation, Be=
„ satz=und Versorgung der Vestung Philippsburg eine vor das gesamte Reich
„ gehörige Sache seye, mithin daher dessen Entschliessung anforderst abzuwar=
„ ten stünde; also Jhro Königl. Majestät Dero ruhmwürdigsten Sorgfalt die
„ beste Würckung geben könten, wann durch Höchst=Deroselben kräfftige Mit=
„ Einleitung bey einem Hochlöblichen Reichs=Convent die Verfügung dahin
„ gemachet würde, damit allda hierunter die Nothdurfft vorgenommen und
„ entschlossen werde. Welchemnach man von Seiten dieses Ober=Rheinischen
„ Creyses das Seinige nach möglichen Kräfften mit beyzutragen nicht entstehen
„ würde. Worüber dann das hohe Creys=Ausschreib=Amt nomine Conven-
„ tus geziemend zu ersuchen, die Beantwortung Eingangs=berührten Schrei-
„ bens befördern zu wollen. Dictatum Franckfurt den 12. Maji 1745.

Bey dem Chur=Rheinischen Creys=Convent, welchen Se. Churfürstl. Gnaden von Mayntz auf den 4. Januarii, als höchster Creys=Director, nach Franckfurt ausgeschrieben hatten, ward bald nach tödtlichem Hintritt des Kay=sers von dem Chur=Pfältzischen Creys=Gesandten, Freyherrn von Menß=hengen, folgende schrifftliche Erklärung durch seinen Secretarium eingeschicket:

So wohlgesinnet und willig Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Sich bezeigt hätten/ die von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz auf den 4ten des verflossenen Monats Januarii ausgeschriebene Chur=Creys=Versammlung durch Jhren eigens darzu und in gehöriger Zeit sich legitimirten bevollmächtigten Endes=unterzeichneten Gesandten zu beschicken/ und alles/ was zum allgemeinen Reichs=und des Creyses Besten nützlich und gedeylich immer hätte seyn können/ mit verabschliessen zu lassen; so befremdlich hat es Höchst=Deroselben fallen müssen/ daß mit Eröffnung dieser Versammlung/ ohne die geringste Ursach zu erwehnen/ noch einige Entschuldigung der so ungewöhnlichen Verzögerung zu machen/ wannenhero schon vier gantzer Wochen an sich gehalten worden/ und da indessen die Sachen durch den aus Göttlicher Verhängniß erfolgten höchst=betrübten Todes=Fall Jhro Römisch=Kayserlichen Majestät sich in einen gantz veränderlichen Zustand gestellet haben / deme gemäß man/ wie vernünfftig und leicht zu erachten ist/ sich weder instruiret findet / noch so balden befehliget zu werden versehen kan: Als hat Endesgefertigter Chur=Pfältzischer Creys=Gesandter/ auf die gestern Abend ihm beschehene Ansage zu heutiger Zusammenkunfft/ hiermit zu erklären nicht aussetzen können/ noch wollen/ daß er noch zur Zeit und bis nach Erhaltung der nöthigen und auf gegenwärtige Umstände eingerichteten Instruction bey der Creys=Versammlung zu erscheinen/ gegründeten Anstand zu nehmen/ anbey jedoch auch zu hoffen Ursach habe/ ein löbliches Directorium werde dem Werck bis dahin den völligen Anstand geben/ oder aber nicht verdencken/ wann/ im Fall die Creys=Versammlung etwa ohne den Chur=Pfältzischen Creys=Gesandten zu eröffnen und fortzuführen es das Ansehen hätte/ Endes=gefertigter dargegen und gegen alles/ so Jhro Churfürstl. Durchl. seinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn / immer nachtheilig seyn kan/ wie hiermit beschiehet/ auf das feyerlichste sich verwahre/ und das erforderliche bester Massen vorbehalte. Franckfurt den 1. Febr. 1745.

Ferdinand Freyherr von
Menßhengen.

Des folgenden Tags kam noch eine Chur-Pfältzische Anzeige an den Chur-Rheinischen Creys-Convent, worin die vorige Erklärung wiederholet, und zugleich wider die Einladung der Reichs-Stadt Gelnhausen protestiret wurde. Selbige lautete also:

WEilen es scheinet / daß / ab Seiten eines Löbl. Chur-Rheinischen Creys-Directorii, mit Eröffnung der Chur-Creys-Versammlung und denen Deliberationen über die communicirte Proponenda, ohne die hinlängliche Instructionen Endes-gefertigten Chur-Pfältzischen Creys-Gesandten abzuwarten / fürgefahren werden wolle: Also inhæriret man diesseits nicht nur der unter gestrigem dato schrifftlich gethanen Erklär- und Verwahrung / sondern soll auch gegen die von Chur-Mayntzischen Creys-Ausschreib-Amts wegen an die Stadt Gelnhausen jüngsthin erlassene Convocation hiermit feyerlichst protestiren / und die auf besagte Stadt in der unwiedersprechlichen Notorietät beruhende Chur-Pfältzische und Gräflich-Hanauische Pfand-Gerechtsame bestens / und wie es allbereits in einem an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz erlassenen Pfand-Herrschafftlichen Gesamt-Schreiben vom 21. verflossenen Monats Januarii geschehen / auch hieher verwahren. Franckfurt den 2. Februarii 1745.

Ferdinand Freyherr von Mentzhengen.

Nichts destoweniger schienen die gegenwärtige Zeitläufften so bedencklich, daß die Creys-Consultationen ihren Fortgang nahmen und wenig Tage hernach folgendes Conclusum zur Dictatur gebracht wurde:

DEmnach auf die von hohen Chur-Rheinischen Ausschreib-Amt und Directorii wegen communicirte Proponenda bey gegenwärtiger Chur-Creysischen Versammlung in reiffe Deliberation gezogen worden, was bey dermahligen bedencklichen Zeitläufften dieses Löblichen Creyses Wohlfahrt zur alleinigen Conservation und ohne jemands Beleidigung Reichs-Constitutions-mäßig erfordere, so dann, wie in demselben der Ruhestand zu erhalten und die Verwickelung in jetzige bedauerliche Kriegs-Unruhen zu vermeiden, und durch was Mittel und Wege dieses Löbl. Creyses Lande von der Kriegs-Last zu befreyen seyn mögten; Als ist, nach wohlbedächtlicher Uberlegung deren fürdaurenden Zeitläufften und Umständen, einmüthig verabredet, so fort darauf von Chur-Creyses wegen der Entschluß dahin bündigst abgefasset und genommen worden, daß

1.) Nachdeme bey denen jetzigen und in vielen Seculis sich nicht ereigneten besondern Zeitläufften und nachdencklichen Umständen eine so mehrere patriotische Sorgfalt und einhellige Vorsicht, bevorab in diesem vor andern manchfältig ausgesetzten Chur-Rheinischen Creys, höchst-erforderlich seyn will; Solchemnach bey der in dem von Jhro nun in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät allerhöchst-genehmten Reichs-Schluß vom 17. May 1743. denen Ständen des Reichs vorbehaltenen Neutralität allerdings zu beharren, und bey derselben werckthätigen Genuß mit zusammen gesetzten Rath und That sonder jemands Beleidigung sich bestens zu schützen und zu erhalten, mithin denen kriegenden hohen Theilen ein solches bekannt zu machen und werckthätig zu bezeigen, sofort in etwas Neutralität-widriges sich keinesweges einzulassen, sondern zur Darlegung, auch Behauptung diesseitiger neutralen Intention, alle diensame Maaß, Reguln und Mittel in Reichs-Constitutions-mäßiger guter Ordnung anzugehen, und zu diesem Ziel und Ende, auch gäntzlicher Entfernung aller Kriegs-Beschwerden und Behinderung alles wiedrigen Vornehmens, die hiebevor allbereits beschlossene Armatur ad triplum nicht allein ohnverruckt beyzubehalten, sondern auch auf allen weiters nöthig findenden Fall zu eigener Conservation in Gesetz-mäßiger Ordnung alle Kräfften aufzubieten und patriotisch zu verwenden. Und gleichwie

2.) Man von Seiten des Chur-Creyses allen Schein einiger Beleidigung beharrlich zu vermeiden, fest entschlossen, einfolglich auch etwas Neutralitäts-wiedriges sich ferner aufdringen zu lassen, keineswegs gemeynet, gleichwohlen aber, der in den Reichs-Gesetzen und Kayserlichen Wahl-Capitulation, wie auch durch obangezogenen Reichs-Schluß und darauf erfolgte Kayserlichen Genehmung festgesetzten Neutralität entgegen, die Königlich-Frantzösische, und zwar nach eigenem Willen und mehrerer oder minderer Abneigung gegen Reichs-Stände unterschiedene Uberziehung mit förmlichen Winter-Quartieren, und die denen Kayserlichen und selbsten Frantzösischen Generalitäts-Requisitorialien zuwider lauffende Thathandlungen so beschaffen, daß deren Enthebung bey weyland Jhro Kayserl. Majestät durch eigene Vorstell- und Schickung zwar anzuhoffen gewesen, nach Allerhöchst-Dero unver-

unvermutheten Ableiben aber dieser Ordnungs-mäßige Weg und Mittel nicht mehr ergriffen werden mag: Als ist fernerweit beschlossen worden, daß, zumahlen bey dem in bemeldten Requisitorialien zum Grund gesetzten, anjetzo aber völlig hinweg fallenden Kayserlichen Auxiliar Namen, der commandirenden Generalität und dem dermahlen zu Mayntz befindlichen Frantzösischen Minister eine ohnverweilte Vorstell- und Erklärung zu thun, und des Ends Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als dieses Creyses ausschreibender Fürst und Director, dahin geziemend zu ersuchen, damit bey dem Frantzösischen Herrn Marschall von Maillebois und dem dasigen Frantzösischen Minister von Blondel nachdrücklich angerathen und darauf bestanden werden möge, sothane Völcker ohne längern Aufenthalt aus diesen neutralen Creys-Landen fordersamst abzuführen, und die so Reichs-Satzungs- und gemein-rechtmäßige, als eigen versprochene vollkommene Schadloshaltung allenthalben zu leisten.

3.) Wäre mit denen in nemlichem Bedrang sich befindenden vorliegenden neutralen Reichs-Creysen, Francken, Schwaben und Ober-Rhein, die freund- und nachbarliche Correspondenz und vertrauliches Vernehmen, mittelst gewöhnlicher Mittheilung der Chur-Creys-Entschliessungen, zu pflegen und zu unterhalten, anbey die gleichmäßige Communication deren von denselben bereits abgefaßten und annoch zu nehmenden Schlüssen, wie auch jenseitiger patriotischen Principiorum und Maaß-Regeln, herkommlich auszubitten. Dictatum Franckfurt den 6. Februarii 1745.

Inzwischen fanden Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz einiges Bedencken, obangeführten Creys-Schlüssen beyzutreten, daher von Dero Creys-Gesandtschafft am 11. Februarii folgendes Præliminar-Votum bey der Chur-Creys-Versammlung abgeleget wurde:

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, anwesenden Gesandtens gnädigster Principal und Herr, die so wohl, als Ihr Durchlauchtigster Herr Vorfahrer, jederzeit in allen Fällen, wo es um das gemeinsame wahre Beste, um des Vaterlandes gedeylichen Ruhm, und um Erhaltung der ordentlichen Reichs- und Creys-Verfassung zu thun wäre, die Eigenschafft eines Churfürstens und fürnehmen Standes des Reichs, mithin die daraus Reichs-Gesetzmäßig herzuleitende Gerechtsame und Obliegenheiten zur alleinigen Richtschnur Ihrer Rathschläge, Handlung und Betrachtung, sich haben dienen und durch nichts Gesetz-wiedriges irre machen lassen, seyen mit gleichmäßiger patriotischer Gesinnung die von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz auf den 4ten des verflossenen Monats Januarii hieher ausgeschriebene Chur-Creys-Versammlung zu beschicken, nicht nur willig und bereit gewesen, sondern es habe auch anwesender Dero Chur-Creys-Gesandter bey dem Löblichen Directorio sich behörend und in Zeiten legitimiret, um in Höchstgedacht-Ihro Churfürstl. Durchlaucht Namen so wohl denen Creys-Berathschlagungen beyzuwohnen, als auch solche Schlusse mit abfassen und ausführen zu helffen, die bey damahligen Umständen thunlich, dem gesamten Chur-Creyse vorträglich, und zur Erhaltung allgemeiner Creys-Verfassung immer hätten erforderlich seyn können.

Nachdeme aber eines Theils mit Eröffnung offt-erwehnter Creys-Versammlung, ohne die geringste Ursache zu melden, noch eine Entschuldigung einer so ungewöhnlichen Verzögerung zu machen, vier gantzer Wochen hindurch an sich gehalten worden, andern Theils aber durch den aus Göttlicher Verhängniß indessen erfolgten höchstbetrübten Todes-Fall weyland Ihrer Römisch-Kayserl. Majestät die Sachen sich in einen gantz veränderten, und zwar solchen Zustand gestellet haben, der, nach Maaß deren sich gemehrten Bedencklichkeiten, auch sorgsamere Überlegung, reifferen Bedacht und besondere Fürsichtig- und Behutsamkeit bey denen Churfürstlichen Höfen habe erwecken, die Gesandtschafften hingegen, wie vernünfftig und leicht zu erachten ist, auf neue und denen dermahligen Umständen nach eingerichtete Verhaltungs-Befehle zu warten in die ohnvermeidliche Nothwendigkeit setzen müssen; So habe man in diesem und keinem andern Betracht, als eine Löbliche Directorial-Gesandtschafft nach einer monatlichen Verweilung auf einmahl den Creys-Convent zu eröffnen, die Begierde bezeuget, unterm 1sten dieses, auf ausdrücklich-Ihro Churfürstl. Durchl zu Pfaltz gnädigsten Befehl, einen Anstand verlanget, und nichts weniger vermuthet, als daß ab Seiten der Herren Directorial- und übrigen Churfürstlichen Gesandten dieses deutliche und billige Gesuch ausser Acht gesetzet und mit denen Deliberationen so übereilend fortgefahren werden würde. Ihro Churfürstl Durchl. zu Pfaltz müste dahero höchst-befremdlich zu Gemüthe gehen, daß man ohne Concurrentz eines so fürnehmen Churfürstens, dessen Lande den ansehnlichsten vierten Theil des Chur-Creyses ausmachen, die Creys-Versammlung nicht nur angefangen, sondern so gar die drey Proponenda mit einer kein Beyspiel habender Eilfertigkeit in einer einzigen Session in Vortrag gestellet, überleget, durch die übrige

O und

und Fürstliche Vota, denen man bey dem Chur-Creys in so wichtigen Sachen, wo es auf das Wohl oder Wehe der Chur-Lande ankommt, niemahlen vim decisivam gestattet, vielmehr jederzeit und zumahlen in Annis 1730. und 1733. laut denen Creys-Protocollis, mit allem dem Instituto dieses Chur-Creyses gemässen Succeß bestritten habe, nicht nur die Majora zu machen, sondern so gar den buchstäblichen Inhalt eines mit dem Chur-Trierischen Voto nicht einmahl einstimmigen, sondern viel hefftigern Fürstlichen Voti zum Grund des Creys-Conclusi zu legen, und solches daraus zu verfassen getrachtet habe, also zwar, daß es fast anscheinen will, ob hätte man sich dieser Art die Chur-Creys-Geschäffte abzuhandeln, bloß und allein der Ursachen halber bedienet, um Dero diesseitigen auf diese Sachen selbsten, sodann auf Zeit und Umstände gerichteter leicht vorzusehen gewesener unpartheyischer Meynung dadurch, so zu sagen, ausweichen zu können.

So wenig nun aber Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz den bisherigen und jetzterwehnten Vorgang für Reichs- und Creys-Verfassungs-mäßig, noch die auf obbemeldte Art abgefaßt werden wollende Conclusa für ordentliche Creys-Schlüsse halten oder ansehen können; so sehr hingegen dringeten Höchst-Deroselben die übele Folgen zu Gemüthe, die ab solchem Verfahren, zumahl wann es, gegen billigeres Vermuthen, behauptet werden wolte, dem Chur-Creys und dem gesamtem Reich allenfalls erwachsen könten.

In diesem so patriotischen als reiffen Betracht, und in rühmlicher Beherzigung des werthen Vaterlandes allgemeinen, mithin auch des Chur-Creyses wahren Bestens, hätten Ihro Churfürstl. Durchl. Dero anwesenden Chur-Creys-Gesandten gnädigst befehliget, bey denen Creys-Versammlungen zu erscheinen, und dem Löbl. Directorio, wie auch denen übrigen Churfürstlichen Herren Gesandten, die bestgesinnte Vorstellung zu thun, ersteres auch zu ersuchen, daß, gleichwie die diesseitige Nicht-Erscheinung auf den bißherigen, nunmehro aber ersetzten Abgang der nach dermahligen Umständen eingerichteten Instruction billig und bestens gegründet, mithin ohne zuziehenden Nichtigkeit des vorhabenden Conclusi nicht ausser Acht zu lassen gewesen sey, man also ab Seiten eines Löbl. Directorii die Proponenda in nochmahlige Umfrage zu stellen, zugleich aber auch Zeit und Weile zu lassen belieben mögen, damit das Objectum deliberationum und die Media mit aller erforderlichen Ohnpartheylichkeit erwogen, die Abhandlung in gehöriger und der Wesenheit des Chur-Creyses gemäßer Ordnung gepflogen, und endlichen die Zeit und Umstände, in welchen die dermahlige Creys-Versammlung gehalten wird, in reiffen Bedacht genommen, und die zu fassende Schlüsse fürsichtig und behutsam darnach eingerichtet werden können.

Um dermahlen und vorläuffig nur des Objecti deliberandorum, nemlich der Beybehaltung der Neutralität, so dann der Mittel und Wege, solche fest zustellen und zu behaupten, zu gedencken, so seyen solche an und vor sich selbsten von solcher Art, daß, wann nicht beyde mit aller Unpartheylichkeit erwogen werden, das vorgesteckte Ziel der allgemeinen Wohlfahrt leicht verfehlet und der Societät-mäßigen Billigkeit zuwider gehandelt werden könte.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz seyen zwar die von Ihren höchsten Churfürstlichen Herren Mit-Ständen, zu Erhaltung und Sicherheit des Creyses überhaupt führende löblich- und heilsame Gedancken in thesi zu bestreiten nicht gemeynet, sondern vielmehr Ihre patriotische Rathschläge gleichfalls auf das gemeine Beste zu richten ernstlich und vollkommen Willens, Höchst-Dieselbe glaubten jedoch ex regulis Societatis & naturalis rationis allerdings befugt zu seyn, ehe und bevor man zu weitern Deliberationen schreiten, und auch nur über ein eintziges Proponendum einen Schluß mit Bestand fassen könne, Sich eine positive Erklärung über folgende drey Puncten auszubedingen:

1. Was man zu Feststell- und Behauptung einer genauen Neutralität vorzukehren gesinnet sey? allermassen die Stellung des Tripli an Mannschafft, oder auch eine zu gemeinsamer Sicherheit dienen könnende Hülffleistung deren einer Gefahr ausgesetzten Creysen, der Regul und gewissen Umständen nach zwar nicht zu verwerffen; alldieweilen aber auf solches Mittel ehedessen, und zumahlen da die Königlich-Engellandische und andere Auxiliar-Truppen aus denen Niederlanden in Anzug begriffen gewesen, von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz (laut deren an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz dießfalls erlassenen und in Antwort zurück erhaltenen Schreiben) vergeblich angetragen worden, so würde zu bedencken nicht überflüßig seyn, ob die Neutralität bestehen könne, wann man dermahlen nur bloß und allein auf der Entledigung des Quartier-Lasts und auf dem Abzug und Abführung derer ehemahligen Kayserlichen Auxiliar-Truppen beharren, hingegen denen anderseitigen eigenen und Hülffs-Völckern die Bequartier- und Bedruckung Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Jülich- und Bergischer, auch Pfaltz-Neuburg- und Sultzbachischer Landen gleichgültig nach- und zusehen wolte. Und da höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. Ihrer ex pactis antiquis Domus herfliessender Churfürstlich-Reichs-ständischer, auch Haus-Satzungs-mäßiger Befugniß

fugniß und Obliegenheit gemäß, einige Ihrer Truppen weyland Ihro Kayserl. Majestät in Sold, Dienst und Pflichten überlassen, und dadurch nichts anders, als was andere Churfürsten und Fürsten des Reichs dem Kayserlichen hohen Gegentheil mit Ziehung ansehnlicher Subsidien præstiret, und würcklich noch zu præstiren gewillet seyen; So könten Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sich nicht beygehen lassen, wie die deswegen gegen Höchst-Dieselbe und Ihre unschuldige Lande bishero mit unchristlichen Excessen ausgeübte Feindseeligkeiten von Ihren höchsten Herren Mit-Churfürsten und Ständen gleichgültig angesehen oder gebilliget werden mögten, mithin, wann

2. Es billig und recht sey, daß die Königlich-Frantzösische Auxiliar-Truppen allen Genuß, Schaden und Excesse denen neutralen Landen verguten solten, ob es nicht eben so billig, ja noch billiger sey, daß zu gleicher Zeit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Vergüt- und Schadloshaltung alles desjenigen verschaffet werde, was die Königlich-Ungarische eigene, so dann die Königlich-Engellandische, Holländische und andere Hulffs-Völcker, zumahlen in der Zeit, da der Hof zu Wien Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz für neutral anerkannt, genossen und erpresset haben, und ob

3. Schließlichen Ihro Churfurstl. Durchl. zu Pfaltz Reichs-Lande von denen allezeit specifice zu beweisen seyenden unerhörten Feindseeligkeiten, Drangsalen und intendirendem völligen Verderben gerettet, sofort wegen ein- und des andern eben so nachdrücklich- und ernstliche Vorstellungen behöriger Orten vorgekehret, des Endes auch mit denen benachbarten Creysen die herkommliche Correspondenz mit gleichmäßiger Wohlmeynung für Ihre Churfürstliche Durchl. und Ihre Lande, so dann die Reichs-Constitutions-maßige Consilia mit unpartheyischer die genaue Neutralität bemerckender redlicher Absicht auf die so wohl in Betracht der Bedrängenden als Bedrängten gleich durchgehende Æqualitatem & Æquitatem angegangen werden wolle.

Wann nun über diese drey Präliminar-Puncten, um deren beliebige Einberichtung an die Churfurstliche Höfe man sämtliche anwesende Herren Directorial- und übrige Herren Creys-Gesandten hiermit geziemend ersuchet, die Societat-mäßige Erklärungen werden eingelanget und mitgetheilet worden seyn, so würden Ihre Churfurstl. Durchl. zu Pfaltz alsdann sich über die Proponenda näher und so, wie es von einem die eigene und seiner höchsten Herren Mit-Churfürsten Würde und Gerechtsame, des Chur-Creyses Beste und des werthen Vaterlandes wahre Wohlfahrt behertzigenden Churfürsten des Reichs immer erfordert werden mag, zu äussern Sich besten Vermögens angelegen seyn lassen, bis dahin man Höchst-Deroselben das nöthige vorbehalte.

Das Chur-Trierische Votum ließ sich hierauf den 18. Febr. folgendergestalt vernehmen:

„Obzwar von Seiten des Directorii und deren übrigen versammleten Her„ren Creys-Ständen alles dasjenige in voller Maaß beobachtet, und das min„deste nicht zu Schulden gebracht worden, was dem Löblichen Reichs- und „Creys-Herkommen nicht vollständig gemäß und bey einem legalen Creys Con„vent, wie der gegenwärtige ist, immer hätte beobachtet werden sollen oder mö„gen, mithin man Chur-Trierischer Seits es bey seinem abgelegten Voto und „bey dem, nach denen sich ergebenen Majoribus (es mögen nun selbige gerechnet „werden, wie sie immer wollen) Regul- und Gesetzmäßig abgefaßten Concluso „lediglich bewenden lassen; so seye gleichwohlen billig, daß, weilen ein sich et„wan verspätender Stand bey Reichs- oder Creys-Versammlungen, auch nach „würcklich legaliter verfaßten Concluso, sein Votum nachtragen und ad Proto„collum jedoch majoribus ubicunque salvis, niederlegen mag, ein gleiches in „gegenwärtigem Fall der Chur-Pfältzischen fürtrefflichen Gesandtschafft nicht „versaget werden möge; Man wolte also derselben Aeßerung über die an Chur„Pfaltz nicht später, als an übrige Herren Churfürsten und Mit-Stände, all„bereits unterm 4. Decembr. 1744. folglich über zwey gantzer Monat vor Eröff„nung der Creys-Versammlung, mithin zeitlich genug communicirte Creys„Deliberanda gewärtigen, unbeschadet jedoch derer sich würcklich geäusserten und „in Protocollo vorliegender Majorum, auf den übrigen Inhalt desjenigen aber, „so in Protocollo den 11ten dieses vorgekommen, wolte man sich das weitere hier„nächst vernehmen lassen.

An eben diesem Tage gieng im Namen des Chur-Rheinischen Creys-Convents an den Fränckischen und Schwäbischen Creys ein Schreiben ab, welches eine genauere Verbindung zum gemeinen Besten vorschlug und also eingerichtet war:

P. P.

Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren ist ohne weitläufftiges Anführen bereits allzuviel bekannt, in was für bedencklichen und je länger je mehr gefährlichen Umständen und Zeitläufften besonders die vorliegende Reichs-Lande sich beharrlich befunden und ausgesetzet gesehen, also daß eine so mehrere patriotische Sorgfalt und einmüthige Vorsicht zu Behinderung alles weitern wiedrigen Vornehmens, jedoch ohne jemands Beleidigung, den Reichs-Constitutionen gemäß, höchst erforderlich seyn wolle.

Nachdem Wir nun zu sothanem Ziel und Ende, und alleiniger selbst-eigenen Conservation, wie auch zu Vermeidung einiger Verwickelung in jetzige bedauerliche Kriegs-Unruhe, bey gegenwärtiger Chur-Rheinischen Creys-Versammlung das nöthige in Uberlegung gezogen, so fort darauf unter anhoffender gleichmäßiger Gesinnung wegen deren gedachten in dem nehmlichen Bedrange sich befindenden neutralen Reichs- und Creys-Lande den hierbey gefügten Creys-Schluß abzufassen und fest zu stellen vor räthlich erachtet haben; Also haben Wir die Ehre, Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren solche in hergebrachtem Vertrauen mit dem Freund-nachbarlichen Gesinnen hiermit zu communiciren, daß Denenselben gefällig seyn wolle, bey dieser einen gemeinen Zusammenhang habenden Angelegenheit auch Ihre bereits gefaßte und annoch zu nehmende Entschliessungen, wie auch Dero weitere patriotische Principia und Maaß-Reguln, Uns ohnbeschwert hinwieder vertraulich zukommen zu lassen, welche Freund-nachbarliche Correspondenz Wir dagegen bestens und sorgfältigst zu unterhalten ohnermanglen werden, die Wir ꝛc. Franckfurt den 18. Febr. 1745.

Zum Behuff der innerlichen Verfassung des Chur-Rheinischen Creyses brachte man gleich des andern Tags folgende Proponenda zur Dictatur:

„ 1) Ob gefällig seyn wolle, über das Receß-mäßige wegen der Chur-„ Rheinischen Militar-Verfassung festgesetzte Triplum die erforderliche authen-„ tische Tabellen bey gegenwärtigem Creys-Convent einander zu commu-„ niciren?

„ 2) Ob über die zu Giessung einiger Chur-Creys-Artillerie Anno 1728. „ und 1744. ex Cassa erhobene Gelder zu dociren beliebig seye, daß solche zu de-„ nen Creys-Stücken würcklich verwendet worden?

„ 3) Was wegen denen vielfältig einschleichenden geringhaltigen Scheide-„ Müntzen von Chur-Creyses wegen zu entschliessen seyn möchte?

„ 4) Was für Maaß-Reguln gegen die bey bevorstehenden Marsch- und Re-„ marchen besorgende Excessen von Seiten dieses Löblichen Chur-Creyses zu „ nehmen?

„ 5) Durch was vor Mittel die Restanten einzutreiben, und was sonsten „ zum Besten des Chur-Creyses zu erinnern für gut befunden werden wolle?

Von Seiten des Chur-Pfältzischen Herrn Gesandten geschahe hiernächst bey der am 25. Febr. gehaltenen Chur-Creys Conferentz nachstehende Erklärung:

„ Gleichwie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz von Dero Churfürstli-„ chen höchsten und übrigen Herren Mit-Ständen weder in dermahligen noch

andern

„ andern die gemeinsame Conservation und Sicherheit des Creyses betreffenden
„ Vorfallenheiten Sich abzusondern oder zu trennen keineswegs gemeynet,
„ sondern wann nur die Leges Societatis & Æquitatis durchgehends Reichs-Sa-
„ tzungs-mäßig und unpartheyisch beobachtet würden, all-dasjenige mit anzu-
„ gehen fest entschlossen wären, was zu gemeinsamer Defension, Conservation
„ und Securität nur immer thunlich seyn würde: also findeten Höchst-Dieselbe
„ auch eine nähere und deutliche Erklärung von Dero gesammten höchsten Her-
„ ren Mit-Churfürsten und Ständen dieses Chur-Rheinischen Creyses, ob
„ und wessen Sie Sich in Gefolg des Chur-Trierischen Voti vom 18. hujus
„ zu verlassen haben mögen? zu verlangen nöthig, gestalten, da der Winter
„ bald zu Ende gehe, und die fremde Truppen beederseits würcklich in Bewe-
„ gung wären, es nicht so wohl auf die Winter-Quartiers-Belästigungen,
„ als vielmehr auf andere Kriegs-Beschwerungen und Bedrängnissen ankom-
„ men dörffte, mithin man sich gegen diese, sie mögten Namen haben wie sie
„ wolten, mit zusammen setzenden treu und redlich meynendem gutem Rath
„ und That, so viel nur immer möglich wäre, mit Beobachtung einer durch-
„ gängigen exacten Neutralität zeitlich zu bedecken und zu verwahren hätte.
„ Ihre Churfürstl. Durchl. seheten sich zu Verlangung jetzt verstandener Er-
„ klärung und darauf erwartenden nähern bündigen Creys-Schlusses um so
„ mehr genöthiget, als Herrn Hertzogs von Aremberg Durchl. auf Befehl und
„ Namens der Königin von Ungarn Majestät, nicht allein die Jülich- und
„ Bergische in einem gleichmäßigen neutralen Creys gelegene Lande bereits
„ feindlich angesehen, und unerschwingliche Contributiones, unter Bedrohung
„ Feuer und Brand, einzutreiben fortführen, sondern eben dergleichen, zu-
„ mahlen gantz unveranlaßte Zudringlichkeiten Ihren übrigen, mithin auch
„ Höchst-Deroselben Chur- und Ober-Rheinischen Reichs- und Creys-Lan-
„ den, ohnabläßig heffrigst androhen, so fort keinen Remonstrationen Gehör
„ geben, also daß bey solcher Befehdung mehr Höchst-gedacht Ihro Churfürstl.
„ Durchl. zu Pfaltz eine werckthätige Vertretung bey Dero Hoch- und Löbli-
„ chen Herren Mit-Ständen ex vinculo Societatis billig und wohlbefugt zu be-
„ gehren haben. Anbenebens wolle auch, zu Fürkommung grössern Ubels,
„ allerdings nöthig seyn, an hochbesagten Herrn Hertzogen von Aremberg
„ Durchl. einstweilen ein Abmahnungs-Schreiben zu erlassen, demnächst auch
„ hochgedachter Königin von Ungarn Majestät das erforderliche zu repræsen-
„ tiren, nicht weniger das Werck an Chur-Bayern und Chur-Sachsen, als
„ nebst Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz des Reichs Mit-Fürsehere und Vi-
„ carios, gelangen zu lassen, so dann mit dem Westphälischen Creys, wie mit
„ Francken, Schwaben und Ober-Rheinischen, zu correspondiren.

Nicht lange vorher liessen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, dem ob-angezogenen Schluß des Chur-Rheinischen Creyses zu Folge, dem Frantzösischen Minister an Dero Hofe, Mr. Blondel, folgendes Memorial zustellen:

Se. Churfürstl. Gnaden von Mayntz lassen durch beygefügtes dem Minister Sr. Allerchristl. Maj. die Vorstellungen anzeigen/ welche Sie/ als Director von dem Chur-Rheinischen Creyse/ im Namen der auf dem Creys-Tage versammleten Stände besagten Creyses/ Sr. Excell. dem Herrn Marschall von Maillebois zu thun Sich nicht haben entbrechen können/ damit Derselbe die unter seinem Commando stehende Truppen aus diesen neutralen Landen wegziehen/ und/ denen gethanen Verheissungen und der Billigkeit zu Folge/ die durch deren Aufenthalt verursachte Kosten und Schäden ersetzen möge. Se. Churfürstl. Gnaden lassen den Herrn Minister zugleich ersuchen/ daß Derselbe zu Erfüllung des gerechten Ansuchens des Creyses das Seinige beytragen wolle/ gleichwie die großmüthige Gesinnung Sr. Allerchristlichen Majest. daran im geringsten zu zweiffeln nicht erlaubt.

Man wird sich dem Herrn Minister dafür höchstens verbunden erachten.

Das hierbey befindliche Memorial Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Se. Excellenz den Frantzösischen Marschall von Maillebois war nachgesetzten Inhalts:

Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz lassen Se. Excell. dem Herrn Marschall, im Namen des Chur-Rheinischen Creyses, durch unterschriebene Abgeordnete vorstellen, daß die Stände gedachten Creyses, nachdem selbige auf dem Creys-Tage zu Franckfurt die gegenwärtige Umstände in Erwegung gezogen, für nöthig erachtet und Se. Churfürstl. Gnaden ersuchet, Sr. Excell. als commandirendem General der in diesen Gegenden befindlichen Königlich-Frantzösischen Truppen, zu Gemüth zu führen, welchergestalt gemeldete Stände, da sie bey der durch einen von Ihro Kayserl. Maj. glorreichen Andenckens aufs feyerlichste bestätigten und zugleich von Sr. Allerchristl. Majestät und den übrigen hohen kriegenden Machten begenehmigten Reichs-Schluß sich vorbehaltenen Neutralität beharren, auch entschlossen sind, sich durch alle diensame Mittel dabey zu behaupten und den billigen Genuß davon zu bewahren, nicht ohne Befremdung und äussersten Schmertz ansehen können, daß die Sr. Excell. Commando anvertrauete Kriegs-Völcker nicht allein in die Lande dieses Creyses eingerücket, und seit geraumer Zeit nach eigenem Gefallen Quartiere genommen, sondern sich auch noch würcklich, vermittelst unmäßiger Auflagen, welche von ihnen nach Gutdüncken in einem gewissen Preis repartiret werden, daselbst aufhalten. Man hat auf die erste Requisition Sr. Excell. des Herrn Marschalls von Maillebois, worin die kräfftigste Versprechungen einer schleunigen und ohnfehlbaren Bezahlung enthalten waren, sich ausdrücklich erkläret, daß man sich weiter zu nichts, als zu einem geraden und unschädlichen Durchzug, versiehen könne. Unterdessen ist die Einruckung der Truppen und ihre Einquartierung in allen Stücken eigenmächtig vorgenommen worden, es sind auch darauf willkührliche Verordnungen und Exactionen erfolget, welche die Anlagen zur Zeit eines förmlichen Krieges übersteigen, und so weit gehen, daß der Unterthan sich durch allerhand Veranstaltungen genöthiget gesehen, den Unterhalt und die baare Zahlungen so wohl für die würcklich vorhandene Truppen, als für die sogenannte places mortes, über die Nothdurfft anzuschaffen. Hierbey hat man es abseiten dieser Truppen nicht bewenden lassen, und die Last scheinet solchergestalt zuzunehmen, daß so gar der Ruin der Nachkommenschafft daraus erwachsen muß. Die von Ihro höchstseel. Kayserl. Maj. mittlerweile eingelauffene Requisitorialien haben Anfangs weiter nichts als den blossen Durchzug verlanget, es ist aber bald hernach ein beständiger Aufenthalt und förmliche Einquartierung erfolget; weswegen die Stände dieses Chur-Creyses zu ihrem Allerdurchlauchtigsten Ober-Haupt durch Vorstellungen ihre Zuflucht nehmen müssen, von welchem man auch eine Erleichterung um so viel eher hoffen konte, da diese Winter-Quartiere den Reichs-Gesetzen und Ihro Kayserl. Maj. gemessenen Versicherungen schnuergerade zuwider lieffen. Nachdem der unverhoffte Tod dieses würdigsten Fürsten solche billige Erwartung vernichtet, zugleich aber besagten Truppen, an statt des Namens der Auxiliar-Völcker, ihren eigenen und rechten Namen wieder beygeleget; so hat sich der Chur-Creys bey demjenigen, welcher an statt Sr. Allerchristl. Maj. zugegen ist, wegen dieser Beschwerden melden und um deren Erledigung ansuchen können. Die Zuversicht

der

der Churfürsten / Fürsten und Stände dieses Creyses zu Sr. Maj. Gemüths-Billigkeit ist so fest gegründet / daß sie nicht zweiffeln / es werde Dieselbe das billige Gesuch benachbarter neutraler Reichs-Glieder statt finden lassen / und man ist versichert / daß der Herr Marschall / nach seiner bekannten Einsicht und Billigkeit / darauf bedacht seyn werde. Diesemnach hat der Chur-Rheinische Creys nicht umhin gekont / Se. Excell. den Herrn Marschall von Maillebois hierdurch zu ersuchen / es wolle Derselbe die ohnverlängte würckliche Einrichtungen treffen / damit die unter seinem Commando stehende Truppen aus den Landen besagter neutralen Reichs-Stände abgeführet / der Preis der empfangenen Naturalien erstattet / und die verursachte Schäden / den Requisitionen und eigenen wiederholten Versprechungen gemäß / nach der Billigkeit gut gethan werden mögen. Welches man befugter Massen zu erlangen hoffet / und demselben dafür sich verbunden achten wird.

Was für eine Antwort von Seiten des Herrn Marschalls von Maillebois hierauf erfolget sey, erhellet aus folgendem:

Der Marschall von Maillebois hatte die von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz den 22. Febr. im Namen des zu Franckfurt versammleten Chur-Rheinischen Creyses erhaltene Requisition gar nicht vermuthet / und ob Er gleich in Antwort hierauf keine andere / als die bereits mitgetheilten Gründe wieder anzuführen hätte / auch diese Beweg-Ursachen durch die eigene Handlungen der Feinde und ihrer Alliirten eine noch grössere Krafft erhalten; so hat er nichts desto weniger bey seinem Hofe um neue Verhaltungs-Befehle angesuchet / welche Ihm auch nunmehro zu Handen gekommen sind. So wohl die Gerechtigkeit als die Kriegs-Raison haben den König berechtiget / seine Alliirten nicht zu verlassen; diese haben Se. Maj. um Hülffe angeruffen / und es soll ihnen geholffen werden / so lange sie der Vertheydigung benöthiget sind. Um es dahin zu bringen / daß die Frantzösische Armeen zurück gezogen würden / ist kein ander Mittel da / als wann die Nothwendigkeit ihres Daseyns aufgehoben wird; unterdessen hat der Oesterreichische General an statt solches zu thun bekannt gemacht / daß er die Staaten des Churfürsten zu Pfaltz / sie mögten gelegen seyn / wo sie wolten / als feindliche Lande zu halten gedächte. Auf diese Drohung folget die Vollstreckung / daher die Unterthanen dieses Alliirten von Franckreich Rache verlangen. Wann das Reich die Neutralität ergriffen hat / warum wollen einige Creyse sich berechtiget achten / einen Theil mehr als den andern zu begünstigen? Der Chur-Rheinische Creys fordert nichts von den Truppen der Königin von Ungarn und ihrer Alliirten. Will selbiger solche herbey ziehen / und dulden / will selbiger ihre Feindseeligkeiten erwecken und den Ruin des Hauses Bayern und dessen Bundsgenossen befördern / um die Unruhen des Reichs zu vermehren / und die Ordnung nebst dem Frieden von demselben zu entfernen? Was die Bezahlung der denen Truppen Sr. Maj. von dem Chur-Rheinischen Creyse gereichten Subsistentz betrifft / so geben die von Sr. Maj. ertheilte Versicherungen Dero Gerechtigkeit und die der Neutralität und den Allianzen gebührende Achtsamkeit zu erkennen.

An dem Chur-Trierischen Hofe geschahe um diese Zeit von dem Frantzösischen Minister, Mr. Renauld, eine Erklärung, welche die Absichten seines Hofes etwas deutlicher entdeckte: Sie lautete ohngefehr also:

„ Nachdem der König von den Bewegungen seiner Feinde zuverläßige „ Kundschafft eingezogen, wie nemlich selbige gesonnen seyn, die in Westphalen

„ len versammlete und durch die aus den Niederlanden abgeschickte Truppen ver-
„ stärckte Armee gegen den Mayn vorrücken zu lassen; so bleibet bey Sr. Maj.
„ kein Zweiffel übrig, es sey der Zweck hierbey vornemlich dieser, daß man sich
„ der Gegend um die Stadt Franckfurt, als den Ort der bevorstehenden Wahl,
„ versichern wolle. Die Freyheit solcher Wahl interessiret Se. Maj. dergestalt,
„ daß Dieselbe nicht ohne Ursach befürchten, es werde die nahe Anwesenheit,
„ einer so zahlreichen Armee selbige einem Zwang unterwerffen. Der König
„ war anfänglich entschlossen, solcher Wahl nicht die geringste Hinderniß in
„ Weg zu legen, und zu solchem Ende seine Kriegs-Völcker nicht nur aus der
„ Gegend um Franckfurt, sondern auch so gar aus dem Reich zurücke zu zie-
„ hen: allein die Erwegung der Gefahr, worein die Wahl bey diesen Umstän-
„ den gerathen könte, verstattet Sr. Maj. keineswegs, Dero erstern Schlusse
„ zu folgen, sondern nöthiget Sie vielmehr, Ihre Truppen im Reiche zu ver-
„ stärcken, damit man allen und jeden Unternehmungen, welche zum Nach-
„ theil der wehlenden Fürsten gereichen könten, zu begegnen im Stande sey.
„ In dieser Absicht hat der König an den grösten Theil seiner Kriegs-Völcker,
„ die sich in den drey Bißthümern und daherum zwischen der Maas und Mosel
„ befinden, den Befehl ertheilet, daß sie aufbrechen und zu der Armee des
„ Marschalls von Maillebois stossen sollen. Die Nothwendigkeit erfordert, daß
„ diese Völcker auf solchem Marsch ihren Weg durch das Trierische Ertz-Stifft
„ nehmen; jedoch haben Se. Maj. mir den Auftrag gethan, Se. Churfürstl.
„ Gnaden nebst Anhaltung um freyen Durchzug zu versichern, daß man Dero
„ Unterthanen in keinem Stück einige Uberlast thun, sondern alles gelieferte
„ mit baarem Gelde bezahlen werde. „

Diese Bewegungen am Rhein und die daher annähernde Gefahr hatten auch den Fränckischen Creys aufmercksam gemacht; wie dann auf dem zu Schweinfurt angestellten Creys-Convent hauptsächlich über eine gute Kriegs-Verfassung gerathschlaget, und bereits im Februario alle dahin einschlagende Puncte auf sichern Fuß gesetzet wurden.

Es hatten des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Durchl. gleich nach Erledigung des Kayserlichen Throns an den Creys-Convent wegen Sicherstellung des Creyses folgendes Schreiben erlassen:

Unsern günstig und gnädigen Gruß zuvor. Wohlwürdig- und Wohlgebohrne, dann Edle/ Vest- und Hochgelahrte/ wie auch Ehrenvest-Ehrbar-Wohl- und Weise/ besonders Liebe und liebe Besondere. In Verfolg dessen/ was Wir an Dieselbe und Euch/ wegen der aus Veranlassung gegenwärtig vorliegender beträchtlicher Conjuncturen/ **besonders in Absicht auf den bishero vorgewesenen Durchzug eines in die Ober-Pfaltz** destinirten Corps **Frantzöscher Truppen** à 25000 **Mann/ von Löblichen Creyses wegen vor nöthig befundenen/ bloß zur Sicherheit und niemands Beleidigung abzweckenden Verfassung unterm** 23. delabentis **vorläuffig erlassen/ mögen Wir Denenselben und Euch hierdurch nicht verhalten/ daß unmittelst die/ Krafft des von Uns obhabenden Creys-General-Feld-Marschallats von der übrig-nachgeordneten Generalität deßfalls abgeforderte Gutachten eingelanget/ wie die beygehende Copien des mehreren bestätigen. Allermassen nun die dermahlige Umstände bey dem unlängst erfolgten Todes-Fall weyland Ihro Kayserl. Majestät von der Beschaffenheit sind/ daß man an Seiten eines Löblich Fränckischen Creyses sich in mehrere Positur zu setzen und die nöthige Entschliessungen darüber zu beschleunigen mehr als jemahls/ der ungewissen Zeitläuffen halber/ Ursache hat: also sind Wir des Dafürhaltens/ daß wohl am diensamsten seyn möchte/ wann ohne weitern Anstand und Zeit-**

Verlust

Verlust vier bis fünff Compagnien in das Eichstädtische/ und zwar nach Kupferberg und Berengrieß/ dann zwey Compagnien in das Anspachische nach Guntzenhausen/ ferner zwey Compagnien in Weissenburg/ drey Compagnien in Rotenburg und eine Compagnie in Winsheim/ ingleichen in Nürnberg mit und benebst dem daselbstigen völligen Creys-Contingent noch drey bis vier Compagnien von andern Ständen/ weniger nicht zwey Compagnien in Forchheim/ und vier Compagnien in Unsere Fürstl. Bayreutische Lande verleget werden. Es könte auch wohl zur Vorsorge/ im Fall gegen Vermuthen die Mailleboisische Armee sich dem Fränckischen Creyse nähern solte/ Würtzburg/ dann Mergentheim/ als Frontier-Plätze/ mit denen übrigen Infanterie Compagnien beleget/ und nach Erforderniß die zu Besetzung beeder Reichs-Städte/ Rotenburg und Winsheim/ vorher angetragene Mannschaffe mit dahin gezogen werden. Anlangend die Cavalerie/ will anforderst nöthig seyn/ die bey denen Contingentien noch abgängige Mannschafft und Pferde fordersamst beyzuschaffen und in complèten Stand herzustellen/ da so dann man solche Compagnien-Weise zusammen rücken lassen/ und wo solche/ nach Bewandniß derer Umstände/ besonders die Dragoner-Compagnien/ zum Dienst des Creyses am füglichsten zu gebrauchen/ weiters beordren kan. Und obwohlen hiernächst an und vor sich es seine Richtigkeit hat/ daß einem jeden derer Löblichen Creys-Stände convenable fallen wird/ sein eigenes Contingent/ so viel möglich/ im Land und bey sich zu behalten; so will doch solches/ wegen der bisherigen Eintheilung unter mehrere Regimenter/ mit allerhand Beschwerlichkeiten wegen des Commando und sonsten verknüpffet seyn. In welchem Betracht dann Wir der gänzlichen Hoffnung leben/ es werde dem Löbl. Creys nicht entgegen seyn/ die Sache dahin zur Einleitung zu bringen/ daß/ ohne der wiederholt ausgebetenen Approbation vorzugreiffen/ und ohne Præjudiz des deßfalls erfolgten Creys-Schlusses/ wegen beyderseitig-Brandenburgischer Creys-Contingentien/ es bey der jetztmahligen Verfassung und dem daraus formirten gemeinschafftlichen Regiment/ um so eher gelassen werden möge/ als die vormahlige Eintheilung unter die drey Creys-Infanterie-Regimenter dergestalt gäntzlich aufgehoben worden/ daß die absolute Ohnmöglichkeit obwaltet/ nach sothaner ihrer vormahligen Repartition/ in Ansehung der diversen Montur/ des Exercitii und sonsten/ Dienste zu thun. Ubrigens werden Wir den gemeinsamen Entschluß gewärtigen/ in welcher Maaß das Tractament und Lohnung vor Officiers und Gemeine zu determiniren gefällig/ auch durch wen die Verpflegung am füglichsten in Besorgung zu nehmen/ und sind annebst Denenselben und Euch mit günst-gnädig-und gnädigstem Willen jederzeit wohl beygethan. Datum Bayreuth den 30. Jan. 1745.

Diesem folgte bald ein anderes/ worin Se. Hochfürstl. Durchl. die Bedeckung der Gräntzen und Besetzung einiger festen Plätze anriethen. Selbiges lautete also:

P. P.

Denenselben und Euch fället erinnerlich/ wohin Wir Uns letzthin/ als General-Feld-Marschall/ wegen der bey jetzigen betrachtlichen Conjuncturen nöthigen Creys-Verfassung und dahin einschlagender Besetzung derer beschlossenen und haltbaren Orten/ nach eingelangtem Parere der übrigen Creys-Generalität/ in Unserm umständlichen Gutachten vernehmen lassen. Nun hat zwar der General-Feld-Zeugmeister von Höltzel/ besag des Copial-Anschlusses/ in einem

nachher Uns zugekommenen Schreiben ein und das andere wegen Besetzung der Stadt Schweinfurt / nach seiner alldasigen Anwesenheit, auch daß denen übrigen Generalen besondere Postirungs-Oerter assigniret werden möchten / zum Antrag gebracht. Wir lassen es aber zur Zeit in der Haupt-Sache noch bey obigem Unsern Gutachten bewenden / und finden nur / da Uns mittelsthin von Unserer Creys-Gesandtschafft der Attentions-würdige Umstand wegen Wertheim / und was sich allda leztens / nach einem bey dasig-Gräfl Canzley sub 30. pass. abgehaltenen Protocollo, mit zwey Frantzösischen Ingenieurs ereignet / unterthänigst einberichtet worden / noch dieses zu erwehnen / daß / ohnerachtet die hierunter verborgene Desseins noch nicht allzugewiß / dem Löbl. Creys zur fernern Disposition anheim gestellet bleibet / ob nicht zur Vorsicht / und die weitere Folgen zu vermeiden / vor diensam und nöthig erachtet werden wolle / die nach Rotenburg und Winsheim zu verlegen gewesene Compagnien / auch was allenfalls nach Mergentheim destiniret worden / zur Bedeckung Wertheim und dasiger Gränze; besonders des gemeinschafftlichen Schlosses Brenberg / zu employiren. Beziehen Uns übrigens auf dasjenige / was Unsere Creys-Gesandtschafft mündlich dieserwegen nach dem derselben geschehenen Auftrag eröffnen wird / und sind Denenselben 2c. 2c. Bayreuth den 5. Febr. 1745.

Da nun die Chur-Rheinische Creys-Versammlung obgedachter massen unterm 18. Febr. dem Fränckischen Creys so wohl von dem Zustande der Sachen am Rhein, als von ihren gefaßten Schlüssen, Eröffnung gethan, so ertheilte der Letztere darauf diese Antwort:

P. P.

DAs von Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren an den dahier versammleten Löblich-Fränckischen Creys zu erlassen beliebte Freund-nachbarliche Communications-Schreiben vom 18ten dieses ist uns den 22ten daraufhin wohl und recht behändiget worden. Wie Wir nun insbesondere die vertraute Mittheilung des bey einer auch Löbl Chur-Rheinischen Creys-Versammlung nach Abmaaß deren jetzmahligen sehr bedencklichen und je länger je gefährlichern Zeit-Umständen verabfaßten und in Anhoffnung gleichmäßiger Gesinnung deren übrigen vorliegenden Reichs-Creysen und Landen festgestellten patriotischen Schlusses mit Danck aufzunehmen haben, und beynebens von Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren allschon von selbsten wohl und gründsam anerkannt worden ist / daß eine Freund-vertrauliche Vernehmung und einmüthige Vorsicht zwischen denen benachbarten vordern Reichs-Creysen höchst erforderlich seyn wolle: so werden Wir zu dessen Unterhaltung auch unsers Orts alles behäfige beyzutragen uns bestens angelegen seyn lassen / und legen in dessen fördersamsten Bewerckthätigung dasjenige in gleichmäßigem alt-herkommlichen Vertrauen anbey / was über die innerliche / vorzüglich auf die Befestigung einer ohnbenehmlichen wahren Neutralität und die Erhaltung seiner selbst lediglich gerichtete Angelegenheiten dießfalls zum vereinbarten Schluß gediehen ist. Gleichwie nun nach diesem Grundsatz die weitere diensam- und erforderliche Maaß-Reguln zu nehmen man dieß Orts sorgsam bedacht ist; so wird uns auch besonders lieb und angenehm seyn, von denen des Löbl. Chur-Rheinischen Creyses ferneren Entschliessungen / zumahlen über die jetzmahlige leidige Begebnissen und was insonderheit der an den Königlich-Frantzösischen Marschall von Maillebois so wohl / als nicht minder dem Königlich-Frantzösischen Mini-

ster von Blondel, inmittelst Zweiffels ohne beschehene Antrag für eine eigentliche Würckung gehabt haben möge / uns näher und umständlicher benachrichtiget zu sehen. Es gereichet solches zur grund-vestern der Sachen Berathung / und Wir verbleiben in dessen Erwartung zur Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets willig und bereit. rc. Schweinfurt den 26. Febr. 1745.

Das gute Einverständniß des Chur-Rheinischen und Fränckischen Creyses äusserte sich auch unter andern dadurch, daß, als Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz auf dem Convent zu Schweinfurt am 26. Febr. durch Dero Gesandten, Herrn Frantz Ignatium von Hebendantz, die Anzeige gethan, wie das Fränckische Amt Lohr von dem Frantzösischen Intendanten, Ritter von Vanolles, mit 32000. Portionen beleget worden, gedachter Creys durch seinen Ober-Marsch-Commissarium, Herrn Baron von Seyffertitz, bey dem Marschall von Maillebois dagegen nachdrückliche Vorstellung thun ließ.

Das bey dieser Gelegenheit an Se. Durchl. den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach von dem Fränckischen Creys-Convent ergangene Schreiben war nachstehenden Inhalts:

P. P.

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben von aufhabenden General-Feld-Marschallats wegen Dero erleuchteste Gedancken über die bey gegenwärtigen noch immer fürdaurenden betrübten Zeit-Umständen / ohnhinterstellig nöthige des Creyses innere Verfassung / und dahin fürnehmlich mit einschlagende Verlegung deren auf denen Beinen habenden Kriegs-Mannschafften / allschon in dem letzt verflossenen Monat nebst dem übrigen Generalitäts-Gutachten umständlich zu eröffnen / gnädigst geruhet. Nun ist so wohl ein als das andere bey hier versammleten Creyse in reiffe Erwegung gezogen und die Sache in solcher Maaß / als es Ew. Hochfürstl. Durchl. nach Dero Fürst-patriotischen Gesinnung zu des Creyses Besten selbsten mit angerathen haben / und die jetzmahlige der Sachen Lage und wesentliche Beschaffenheit erfordern möge / auf den Nothfall anzugehen, allbereit vorläuffig vor so nöthig als räthlich gehalten worden. Gleichwie aber mittlerweil die Umstände sich um ein grosses verändert, und vorjetzo so geartet zu seyn scheinen, daß auf eine hinlängliche genugsame Bedeckung deren gegen dem Mayn und Ober-Rhein gelegenen Creys-Landen / wegen des alldorten sich aufgeflammten Kriegs-Feuers / das Augenmerck zu wenden seyn werde / um alle wohl vorzusehende wiedrige Fälle und nicht allemahl zu vermeidende unglückseelige Begebenheiten / so viel thun- und möglich / abwenden zu können; so dürffte um so nöthiger seyn / 2. bis 3000. Mann von der sämtlichen Creys-Kriegs-Mannschafft dahin ohnverlängt zu commandiren / und in selbige geschlossene Orte hin und wieder bis über Wertheim hinauf einzuwerffen, als von Reineck-Lohr würckliche neue Lieferung von 32000 Rationen an rauchen und glatten Futter binnen 15. Tagen unter Vermeidung militarischer Execution anverlanget worden ist; und beynebst die Erfahrniß bis anhero gelehret hat, daß wann die Vorkehrung von dem gesamten Creys und nicht von einem Stand allein geschehen / hierauf allemahlen eine besondere Rücksicht gemacht worden. Da nun die Sache keinen sonderlichen Verzug leidet, gleichwohlen es aber darauf zu beruhen und anzukommen hat, wie solches am füglichsten gemeinen Creyses wegen und gesamter Hand zu bewürcken seyn möge; so sollen Ew. Hochfürstl. Durchl. wir hierdurch anderweit ersuchen / von aufhabenden General-Feld-Marschallats wegen Dero

erleuchteste Gedancken dem versammleten Creys auch hierüber in balden zu eröffnen. Indessen zu beharrlichen Hochfürstl. Hulden wir uns ꝛc. Schweinfurt den 31. Martii 1745.

Se. Hochfürstl. Durchl. liessen sich kurtz hernach in Dero Antwort-Schreiben an den Creys-Convent also vernehmen:

P.P.

Deroselben und Euer unterm 31sten des abgewichenen Monats Martii an Uns von gesamten Creyses wegen erlassenes respective Antwort- und Ersuch-Schreiben hat nach seinem breitern Inhalt mehrers zu vernehmen gegeben, was massen bey dem noch fürdaurenden Löbl. Fränckischen Creys-Convent vor eine Nothwendigkeit erachtet werde, daß, in Erwegung der gegenwärtigen Umstände, auf eine hinlängliche würckſame Bedeckung derer gegen den Mayn und Ober-Rhein gelegenen Creys-Landen, wegen des sich alldorten angeflammten Kriegs-Feuers, das Haupt-Augenmerck zu richten, um alle nicht wohl vorzusehende wiedrige Zufälle und nicht allemahl wohl zu vermeidende unglückseelige Begebenheiten abwenden zu können, da benebst Dieselbe und Ihr die fernere Aeusserung gethan, daß solchemnach erforderlich seyn werde, ein Corps von 2. bis 3000. Mann von der sämtlichen Creys-Kriegs-Mannschafft dahin unverlängt zu commandiren, und in selbige Orte hin und wieder bis über Wertheim hinauf einzulegen, worüber jedoch, da die Sache keinen Verzug leide, und es darauf ankommen wolle, wie solches am füglichsten gemeinen Creyses wegen und gesamter Hand zu bewürcken seyn mögte, Unsere Gedancken, von aufhabenden General-Feld-Marschallats wegen, anverlanget worden. Wir sind allerdings der unwanckelbaren Meynung, daß die von Uns aus patriotischer Gesinnung schon mehrmahls angetragene bessere Verfassung dem Creys zur Ehre und Nutzen gereiche, anbenebst auch räthlich sey, auf denen Gräntzen (jedoch bloß zur Sicherheit, und keineswegs zu jemands Beleidigung, und am allerwenigsten gegen die bisher exactest beybehaltene Neutralität etwas zu verhängen) einige Veranstaltung zu treffen, und zu Besetzung derer Confinen so wohl gegen Ober-Pfaltz und der Festung Ingolstadt, als an der Gegend des Mayns, sonderlich nach Würtzburg, Wertheim und Breuberg, als geschlossene Orte, ein Corps zu postiren, immassen Wir Unserer Gesandtschafft aufgegeben, Unsere deßfalls hegende Intention in deren ablegenden Voto mehrers zu expliciren, worauf Wir Uns so wohl, als auf Unsere bereits unterm 23. und 30. Januarii a. c. erstattete Haupt-Gutachten, beziehen. So viel aber den zugleich considerirten Vorschlag, wie man solches von gemeinen Creyses wegen und gesamter Hand zu bewürcken, concerniret, wird wohl das beste und practicableste seyn, die Mannschafft entweder von denen dato aufgerichteten vier Infanterie-Regimentern, und zwar von denen nächsten Compagnien, oder aber von denen Würtzburg-Wertheimischen und andern nahgelegenen Contingentien, zu nehmen, annebst diejenige, so in ersagter Gegend des Mayns zu stehen kommen, durch einen Creys-General-Major commandiren und nach Erforderniß alle drey oder vier Monat ablösen zu lassen. Verbleiben schlüßlichen Denenselben und Euch ꝛc. Datum Bayreuth den 5. April 1745.

Zwischen dem Schwäbischen und Fränckischen Creys war schon vorher einiger Brief-Wechsel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit geführet worden; da aber das Ableben des Kaysers die Umstände im Reich nicht

nicht wenig geändert hatte, so befand der Hochlöbl. Schwäbische Convent für dienſam, auf eine nähere Vereinigung anzutragen. Dieſes geſchahe durch folgendes Schreiben:

P. P.

Unſerer Hochgeehrten Herren an gegenwärtig allhier fürwährenden allgemeinen Creys-Convent unterm 22. paſſ. abgelaſſenes fernerweites freund-nachbarliches Schreiben, nebſt denen demſelben beygefügt geweſenen Adjunctis, hat Uns in mehrern eröffnet, was maſſen Dieſelbe zu werckthätiger Bezeugung des aufrichtigen Verlangens, mit dieſem Löbl. Schwäbiſchen Creys das engere alt-übliche Vernehmen fortwürig zu unterhalten, und dahero insbeſondere bey gegenwärtigen das Teutſche Vaterland noch immer ſchwer bedrückenden Umſtänden allerdings vor rathſam und wohlgethan zu ſeyn ermeſſen, Uns fürnehmlich von demjenigen, was Sr. Kayſerl. Maj. glorwürdigſten Andenckens von Seiten eines Löbl. Fränckiſchen Creyſes, ſo wohl wegen der in denen Biſchöffl. Eichſtädtiſchen Landen eigenthätig unternommenen Einquartierung der Königl. Frantzöſiſchen Kriegs-Völcker, als auch wegen der um Verſtattung eines freyen Durchzugs derſelben eingekommenen Requiſitorialien, vorgeſtellet worden, die freund-nachbarliche Communication zu thun. Nun erkennen Wir fördeiſt die von Unſern Hochgeehrten Herren Uns hierunter zu äuſſern beliebte freund-nachbarliche angenehme Geſinnung mit allem verbindlichſten Danck, und werden auch Unſers Orts die letzthin angefangene vertrauliche Correſpondenz noch weiter fortzuführen und zu unterhalten zu keiner Zeit ermangeln: Allermaſſen ſich aber durch das unvermuthete Ableben allerhöchſtgedachten Sr. Kayſerl. Maj. inzwiſchen die Umſtände dergeſtalten geändert haben, daß ſich ſolche je länger je mehrers zu erſchweren beginnen, mithin das bishero ſo ſorgfältig beybehaltene Neutralitäts-Syſtema und den damit verknüpfften Ruheſtand in dieſen beyden Löbl. Creyſen aufrecht zu erhalten, von äuſſerſter Nothdurfft ſeyn will; alſo haben Unſerer inſonders Hochgeehrten Herren beliebige hochvernünfftige Gemüths-Meynung, wie und durch was vor Mittel und Weg ſolche ebenfalls mit gemeinſamen Berathen hergeſtellet werden und zu erzielen ſeyn mögte, Wir Uns in hergebrachtem freund-nachbarlichen engern Vertrauen hierüber ausbitten, und dieſem übrigens copialiter noch mit beyfügen wollen, was Wir wegen der in dieſem Löbl. Creys fürwährenden Quartiers-Bedrückungen und Neutralitäts-wiedrigen Exactionen von denen hier und da darinnen ſich einquartierten Königl. Frantzöſiſchen Truppen ſo wohl an die darunter bedrängte Hoch- und Löbl. Creys-Mit-Stände zu erlaſſen, als auch dem allhier anweſenden Königl. Frantzöſiſchen Miniſter von Günzer, mittelſt eines Ihme zugeſtellten Pro Memoria zu erkennen zu geben, für nöthig befunden haben. Die Wir anbey ſchlüßlich zu Erweiſung all-angenehmer Dienſt-Gefälligkeiten ſtets willig und bereit verbleiben ꝛc. Ulm den 5. Febr. 1745.

Die auf dieſe Zuſchrifft von Seiten des Hochlöbl. Fränckiſchen Creyſes ertheilte Antwort war nachſtehenden Inhalts:

P. P.

Dem dahier verſammleten Fränckiſchen Creys gereichet zur verbindlichſten Dancknehmung, daß Unſere ꝛc. über die jetzige je länger je mehrers ſich zu erſchweren beginnende Welt-Umſtände die anderweite freund-vertrauliche Eröffnung zu thun belieben wollen. Nun

ist auch von Unsern rc. allbereits wohl und grundsam ermessen worden / wie das bishero so sorgfältig beybehaltene Neutralitäts = Systema und den damit verknüpfften Ruhestand in diesen beyden benachbarten Löblichen Reichs = Creyssen aufrecht zu erhalten von der äusserstens Nothwendigkeit seyn wolle / und in eben dieser grundsam = patriotischen Erwegung bey diesseitiger Creys = Versammlung nicht nur die auf den Beinen habende Kriegs = Mannschafft / nach dem Fuß derer drey Simplorum, in marschfertigen und mustermäßigen Stand unverlängt herzustellen / und selbige noch mit einem Simplo, folgsam auf das Quadruplum zu vermehren / sondern beynebens des Creyses haltbare und geschlossene Orte / zumahlen in den Gegenden von der Obern Pfaltz und Bayern / so dann gegen den Neckar / den Mayn und Ober-Rhein mit einigen Mannschafften zu Roß und Fuß vorsorglich zu besetzen und alles in dergestaltiger Bereitschafft und Ordnung zu halten der einmüthige Schluß gefasset worden ist / daß jedes Commando auf Erforderniß sogleich vorrücken und eines dem andern die hülffliche Hände bieten / auch erheischenden Umständen nach mit mehrerer Mannschafft verstärcket werden könne. Wie nun diese zu niemands Beleidigung / sondern bloß zu seiner eigenen Sicherheit abgemessene Mittel zu ergreiffen und vorzukehren man den sorgsamsten Bedacht theils allschon genommen / theils aber auf den Nothfall weitershin zu nehmen fest entschlossen ist; so wollen Wir Uns in dessen Verfolg von Unsern rc. die freund = nachbarliche Gegen = Aeusserung / was zu Behauptung dieser beyderseits hegenden reinen Absichten noch fernershin / nach Abmaaß deren jetzigen / oder noch hier und dar / wie es täglich geschehen kan / sich verändernden Umständen / für gut und räthlich angesehen werden wolle / hierdurch insbesondere ausbitten. Immassen an Seiten des diesseitigen Creyses man alles zu werckthätiger Unterstützung der von gemeinem Reich beliebten Neutralität so wohl / als anderen zur Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes gerichteten Rathschlägen / seines Orts standhafft mit anzugehen / sich jederzeit so geneigt als bereit wird finden lassen / und verbleiben schlüßlichen rc. rc. Schweinfurt den 27. Febr. 1745.

Endlich faßte der Fränckische Creys = Convent wegen Vermehrung der Creys = Armatur ad Quadruplum einen Schluß, der also gelautet:

Aus den bisherigen über die beyde Proponenda 2. & 3. abgehaltenen wiederholten Berathschlagungen hat sich am Ende so viel schlüßig ergeben / daß / gleichwie bey gegenwärtigen annoch vordaurenden betrübten Zeitläufften auf des Creyses Sicherheit / Ruhe und Wohlstand, in gantzer Zusammensicht und einmüthiger Verständniß / auch mittelst vereinbarter Hülfleistung, der äusserste Bedacht zu nehmen / also auch die Beybehaltung eines fernerweiten / nach den wahren Neutralitäts-Reguln wohlabgemessenen unpartheyischen Betrags gegen den einen / wie gegen den andern / in Krieg verfangenen hohen Theil vorzüglich zu erwehlen / und darauf annoch / wie vorhin, fest zu bestehen sey. Um aber in dieser reinen Absicht auch auf den Nothfall sich nach Möglichkeit handhaben und schützen zu können / so wurde weiter geschlossen, nicht nur die allschon Creys = Schluß = mäßige 3. Simpla sämtlich auf den Beinen habenden Kriegs = Mannschafft zu Roß und zu Fuß so gleich und aller Orten im Creyse in ergäntzten, vollkommenen, marschfertigen und mustermäßigen Stand samt aller Zugehör und Requisitis herzustellen / und so fort nach dem deutlichen Inhalt des wohlbedächtlichen und gemein = verbindlichen Creys = Schlusses vom 28. Junii 1741. mit deren würcklichen Musterung ohnnachsichtlich zu verfahren / sondern

dern und beyneben/ nach Erheischung der jetzigen höchst-bedencklichen Welt-Umstände sothane des Creyses Militar-Verfassung annoch weiter auf das Quadruplum, mittelst Verstärckung des gemeinen Mannes/ mit Bestellung eines Unter-Lieutenants bey jeder Compagnie, zu vermehren; welches alles gleichwie den natürlichen Rechten und kundbaren Reichs-Gesetzen gantz gemäß/ also auch zu niemandens Beleidigung/ sondern zu Erhaltung seiner selbst und des Creyses bisherigen neutralen Systematis, samt der davon herzufliessen habenden eigenen Ruhe und Sicherheit/ lediglich anzusehen und zu nehmen ist.

Es wurde auch den 25. Febr. ein Entwurff zur Dictatur gebracht, wie die Creys-Mannschafft Commando- oder Compagnien-weise hier und da an die Gräntzen und in die haltbare verschlossene Orte zu verlegen wäre.

Der zu Ulm versammlete Löbl. Schwäbische Creys hatte schon zu Anfang des Februarii an die mit Frantzösischen Winter-Quartieren belegte Creys-Mit-Stände folgendes Circular-Schreiben erlassen:

P. P.

Ob man zwar bishero verhoffet/ es würden die in diesem Löbl. Schwäbischen Creys hin und wieder sich einquartierte Königl. Frantzösische Truppen/ auf die so mehrmahlen theils mündlich/ theils schrifftlich behöriger Orten schon gemachte triffige Vorstellungen/ von denen bisherigen mit der vorwaltenden Neutralität nicht zu vereinbaren stehenden Anforderungen und Winter-Quartieren/ auch unter würcklicher Execution theils Orten beschehenen Eintreibung derer vacanten Portionen und sonstiger natürlichen Præstationen zuruck gehalten und sich dereinsten der Billigkeit dißfalls gefüget haben; So ist jedoch zu vernehmen gewesen/ daß solche von denen Königl. Frantzösischen Officiers hier und dar abgefordert und so gar die Ration pro 30. bis 36. Kreutzer unter dem Namen einer vor selbige von Sr. Allerchristl. Maj. in Franckreich überlassenen und von jener accordirten Gratification bezahlet werden wollen. Wann nun aber unläugbar ist/ daß eines Theils dergleichen Quartiers und Anforderungen denen vorliegenden Neutralitäts-Tractaten schnurstracks entgegen lauffen; andern Theils auch allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. in Franckreich/ deren Truppen man doch bis dato von Seiten dieses Löbl. Schwäbischen Creyses die benöthigte Subsistenz gegen anhoffende billigmäßige baare Bezahlung nach Möglichkeit angedeyhen lassen/ nicht verlangen werden/ daß Dero Officiers und Truppen auf neutraler Fürsten und Stände dieses Löbl. Creyses Kosten und Schaden sich bereichern sollen/ wozumahlen die bisherige Abgaben auf importante Summen Geldes bereits hinan lauffen/ man auch von Seiten dieses Löblichen Schwäbischen Creyses versichert ist/ daß von höchstgedachter Sr. Allerchristl. Maj. die Anforderungen eines gesetzten Preises nicht gegeben worden; Als wird demnach solches der Löbl. Reichs-Prälaten Salmannsweilischen Herrn Abgesandten hiermit zu dem Ende angefüget/ um seiner Behörde die anverlangte Nachricht dahin zu geben/ daß man mit Abrechnung der vacanten und andern so genannten Gratuit-Portionen/ es sey in natura, oder an Gelde/ an sich und zurück halten/ sofort mehrgedachte Truppen/ zu welchen man die zuversichtliche Hoffnung tragen will/ daß sie ehebaldest die Creys-Lande quittiren und das bishero genossene richtig bezahlen werden/ einsweilen nicht mehr als die nothwendige Subsistenz gegen versicherte Bezahlung und zwar vorzüglich aus denen theils Orten vorhandenen Magazins abgeben möchte. Als weshalben man auch denen Königl. Frantzösischen Mini-

ctris so wohl allhier als zu Stuttgard das nöthige hierunter zu erkennen zu geben ohnermanglet hat. Ulm den 3. Febr. 1745.

Zwey Tage hernach wurde dem zu Ulm befindlichen Frantzösischen Minister, Herrn Baron von **Günzer**, von Seiten des Schwäbischen Creys-Convents nebst vorstehendem Schreiben folgendes Pro Memoria zugestellet:

„ Aus der copeylichen Anlage beliebe der Königl. Frantzösische allhier subsistirende Minister, Freyherr von Günzer, in mehrern zu ersehen, was für „ eine Verfügung man ab Seiten einer gegenwärtig allhier anwesenden allgemeinen Creys-Versammlung wegen der von denen in diesem Löbl. Schwäbischen Creys hier und dar einquartierten Königl. Frantzösischen Truppen und „ deren Officiers, gegen die von Ihnen, aller so schrifftlich als mündlich gemachten Vorstellungen ungeachtet, beschehene Neutralitäts-widrige Exactionen und ohne dazu gehabte hinlängliche Ordres bezogen, auch theils de facto „ exequirte erhöhete und vacante Portionen und Anforderungen, bey nunmehro „ sich geänderten Umständen, an die hierunter betroffene damnificirte Hoch- „ und Löbliche Mit-Stände zu erlassen bemüßiget worden ist. Wenn denn „ nun diese höchstbedauerlichen Zudringlichkeiten und Bedrückungen immer hin „ noch fortwähren, und noch zur Zeit die mindeste Hülffe darauf noch nicht erfolget; Als wird vorwohlgedachter Königl. Frantzösischer Herr Minister angelegenst hiermit ersuchet, bey Sr. Allerchristl. Maj. als dessen allergnädigsten Herrn, es belieben dahin einzuleiten, damit die sehnlich gewünschte Remedur und würckliche Bezahlung des bereits genossenen, dereinsten hierunter „ erfolgen, insbesondere auch die durch neuerliche an verschiedene Hoch- und „ Löbliche Stände von dem Herrn Commandanten von Costantz abgefertigte „ Officiers nach gedachten Costantz anforderende Liefferungen abgestellet, so „ fort dieser neutrale Löbl. Schwäbische Creys derley so unverdienter Belästigungen und daraus nothwendig erfolgenden Ruins der armen Unterthanen „ enthoben und von allen fernern Quartiers befreyet werden möchte. Womit „ man übrigens mehr wohlgedachtem Minister zu beharrlichem Wohlwollen ꝛc. „ Ulm den 5. Febr. 1745.

Da sich die verhoffte Würckung hierauf nicht recht spüren ließ, übergab man bald hernach besagtem Frantzösischen Minister ein abermahliges Pro Memoria, dieses Inhalts:

„ Dem bevollmächtigten Königl. Frantzösischen Minister, Freyherrn von „ Günzer, wird Zweiffels ohne noch erinnerlich beywohnen, was massen „ ein allhier versammleter allgemeiner Creys Demselben unterm 5. dieses mit „ mehrerm vorzustellen und zu bitten die Ehre gehabt, wie den starcken Anforderungen der Königl. Frantzösischen Truppen die so sehnlich erwünschte Remedur verschaffet, und die würckliche Bezahlung des bereits genossenen erfolgen, folglich dieser neutrale Creys von derley ohnverdienten Belästigungen und von allen fernern Quartiern enthoben werden möchte. Nun erkenne man zwar die hierunter interponirte gute Officia und theils Orten darauf „ erfolgte gedeyliche Würckung mit vieler Dancknehmigkeit. Nachdem aber „ Se. Kayserl. Maj. zum allgemeinen Leidwesen des gesamten Röm. Reichs „ vor etlichen Wochen aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden, mithin die „ Umstände in diesem Löbl. Creyse sich um ein merckliches geändert, dahero „ demselben mit obliegen will, nach Erforderniß der Reichs-Satzungen darauf „ zu sehen, daß sonderheitlich bey diesen noch immer anhaltenden gefährlichen „ Umständen die Ruhe in demselben beybehalten, und alles den Reichs-Verfassungen zuwider lauffendes sorgfältig verhütet, mithin dessen Fürsten und „ Stände bey dem Genuß ihrer Rechte und Freyheiten, zumahlen auch während noch immer in dem Reiche fürdaurenden Kriegs-Läufften, bey ihren „ in Anno 1741. errichteten und von der letzthin abgelebten Kayserl. Maj. ratificirten,

„ ficirten, auch durch einen unterm 17. May 1743. abgefaßten förmlichen Reichs-
„ Schluß genehmigten Neutralitäts-Tractat geschützet werden möchten, man
„ auch nach denen seit einiger Zeit von hochgedachtem Königl. Herrn Minister
„ im Namen Sr. Allerchristl. Maj. gegebenen theuersten Versicherungen nicht
„ zweiffeln kan, daß die benachbarte Crone Franckreich dieselbe weder hieran zu
„ hindern, noch dagegen auf einige Weise zu handeln gemeynt seyn solte; so
„ kan man sich von Seiten dieser allgemeinen Creys-Versammlung nicht län-
„ ger entbrechen, das weitere Ansuchen bey hochgedachtem Frantzösischen Herrn
„ Minister dahin zu machen, bey Sr. Königl. Maj. nunmehro die Sache dahin
„ nachdrücklich zu secundiren, damit ohne längern Anstand alles wieder in die
„ Schrancken der ausgemessenen Neutralität eingeleitet, folglich die Königl.
„ Frantzösische Truppen aus den sämtlichen Schwäbischen neutralen Creys Lan-
„ den fördersamst abgeführet, die so Reichs-Satzungs- und Neutralitäts-mäs-
„ sige, als versprochene vollkommene Schadloshaltung und Bezahlung des
„ bisher genossenen entrichtet, überhaupt aber von nun an nach dem buchstäb-
„ lichen Inhalt des §. 8. des vorliegenden Neutralitäts-Tractats alles dahin
„ eingerichtet werden möchte, daß dieser Schwäbische Creys so wohl in seinen
„ Territoriis, als denen in Austriaco liegenden immediaten Herrschafften und
„ Orten, weder mit Still-Lager, Quartieren, Fourage und andern Lieferun-
„ gen, oder sonst in einige Wege nicht beschweret, hingegen demselben frey ste-
„ hen solle, seine haltbare und andere Plätze zu Erhaltung seiner Sicherheit mit
„ seinen eigenen Truppen zu besetzen. Insbesondere aber, daß nach Maaßgab
„ dessen §. 7. und der ausdrücklichen Reichs-Satzungen, gleichwie ein zeitliches
„ Oberhaupt des Reichs selbst hierzu verbunden, die bey dem Marsch-Wesen
„ bishero überhand genommene Unordnungen abgestellet, folglich hierunter
„ jederzeit die gewöhnlichen Requisitoriales entweder an das Hochfürstl. Creys-
„ Ausschreib-Amt, oder den versammleten Creys, und nicht, wie eine Zeit-
„ lang, und erst neulich abermahls geschehen, an die Beamte Befehls-Weise er-
„ lassen, die Verpflegung und Vorspann mit baarem Gelde in Landläuffigen
„ Pretiis bonificiret, besonders mittelst aufstellender Entrepreneurs angeschaffet,
„ eine gute Manns-Zucht gehalten, und die Marsch-Routen nicht anders, als
„ mit Consens des Hochfürstl. Creys-Ausschreib-Amts oder Löbl. Creyses,
„ eingerichtet, dabey aber vorzüglich von dem Termino a quo & ad quem die
„ behörige Nachricht gegeben werden möchte. Eine allgemeine Creys-Ver-
„ sammlung hoffet hierüber eine gewührig allerhöchste Königliche Resolution
„ und Verfügung um so mehrers baldest zu vernehmen, und wollen dero Be-
„ förderung dem Königl. Herrn Minister angelegentlich recommendiren, ins-
„ besondere daß auch hiernach die hohe Königl. Generalität gemessen angewie-
„ sen, und inzwischen alle wiedrige Anforderungen und mit den Reichs-Sa-
„ tzungen nicht zu vereinbaren stehende Executiones von nun an eingestellet wer-
„ den möchten, als die Gerechtigkeit und höchste Gemüths-Billigkeit Sr. Al-
„ lerchristl. Maj. hieran nicht zweiffeln lässet, der Löbl. Creys auch seines Orts
„ allem dem bishero auf das genaueste nachgelebet, und ein gleiches von Sr.
„ Churfürstl. Durchl. in Bayern zu vernehmen, die hohe Nothdurfft und Un-
„ partheylichkeit, und die gegen dem gesamten Reich und Creyse tragende
„ Pflichten erheischen wollen. Ulm den 16. Febr. 1745.

Zu gleicher Zeit empfieng der Chur-Bayerische Herr Gesandte, von Cammerlohe, ein Pro Memoria, welches also eingerichtet war:

„ Nachdeme die gegenwärtige noch immer fortdaurende, weit aussehende
„ Umstände in dem lieben Teutschen Vaterland, zumahlen nach dem be-
„ trübten Ableben weyland Sr. Kayserl. Majestät CAROLI VII. glorwürdig-
„ sten Angedenckens ohnumgänglich erfordern, daß der Ruhestand mit diesem
„ Löblichen Creys theils ferner beybehalten, theils aber dargegen lauffende
„ Hinderniße und Besorgnissen Reichs-Satzungs-mäßig hinweggeraumet,

„ auch mit zusammengesetztem Rath das Augenmerck dahin genommen werde,
„ wie die Verwickelungen in die noch fürwährend bedauerliche Kriegs-Unru-
„ hen vermieden, hingegen dieses Löbl. Creyses Landen noch in Zeiten von wei-
„ terer Gefahr und Belästigung befreyet werden mögen: So hat man von
„ Seiten eines allhier versammleten allgemeinen Creyses keinen Umgang neh-
„ men sollen, dem von Sr. nunmehrigen Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern
„ zu dieser Versammlung wegen der beyden in demselben gelegenen Chur-Bay-
„ rischen Herrschafften, Wiesensteig und Mindelheim, Mit-Bevollmächtigten
„ Gesandten von Cammerlohe, mittelst der Anlage zugehen zu lassen, was
„ man, bey denen dermahlen in dem Löbl. Creys vorwaltenden Umständen, an
„ den hier anwesenden Königl. Frantzösischen Minister Freyherrn von Günzer
„ in einem Pro Memoria gelangen zu lassen, der hohen Nothdurfft zu seyn
„ ermessen.

„ Gleichwie man nun fordersamst Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern eine
„ höchstgeseegnete Regierung grunddemüthigst appreciret, und von Seiten dieses
„ benachbarten Löbl. Reichs-Creyses nichts sehnlichers wünschet, als daß
„ der Höchste sowohl das gesamte Reich, und Dero Churfürstliche Lande, die
„ GOtt gebe! bald erwünschte Friedens-Früchte wieder geniessen lassen wolle;
„ Als könne man hingegen sich nicht entbrechen, bey denen dermahlen geänder-
„ ten Umständen Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern in gnädigste Anerinne-
„ rung zu bringen, wasgestalten von Seiten Sr. weyland Kayserl. Majestät,
„ Dero glorwürdigsten Herrn Vaters, bereits in Anno 1741. unterm 9. Octobr.
„ wegen Dero Churfürstl. Landen und damahls entstandenen beschwerlichen
„ Successions-Irrungen mit diesem Löbl. Schwäbischen Creys ein Neutralitäts-
„ Tractat errichtet, und von Allerhöchst-Denenselben sub 12. Januarii 1742.
„ dahin ratificiret worden, daß, solang die gegenwärtige Irrungen dauren
„ möchten, man beederseits in allfriedsamer Freund-Nachbarschafft behar-
„ ren, und wie sich auch die Conjuncturen wahrender dieser Zeit ergeben kön-
„ ten, unveränderlich verbleiben, auch unter was Schein und Prætext solches
„ immer seyn könne, hiervon nicht abweichen wolte.

„ Nun seye genugsam bekannt, was eine Zeitlang dargegen hin und wie-
„ der gegen diese Creys-Lande unternommen, und was deswegen von dieser
„ noch fürwährend allgemeinen Creys-Versammlung öffters bey Sr. Kayserl.
„ Majestät höchstseeligen Angedenckens, klagend eingebracht, und dargegen
„ allergnädigst- und heilige Versicherungen gegeben worden;

„ So sorgfältig man nun von Seiten des Löbl. Creyses zu Werck gegan-
„ gen, eine vollkommene Unpartheylichkeit bey denen bis dato vorwaltenden
„ Kriegs-Unruhen, gegen alle in Krieg verfangene Mächten in voller Maaß
„ an den Tag zu legen, und so geneigt als schuldig man sich erkenne, seine bis-
„ hero geführte Maaß-Reguln nun zwar um so ehender fortzusetzen, als diese
„ sämtlichen Ständen in dem unterm 17. May 1743. errichtet- und von weyland
„ Kayserl. Majestät genehmigten Reichs-Schluß Ihre theils per pacta, theils
„ sonsten habende Neutralität vorbehalten worden. Eben so sorgfältigen Bedacht
„ hingegen finde man sich dermahlen zu nehmen gemüssiget, damit alle darge-
„ gen eine Zeitlang unternommene Beschwerde aus dem Grund gehoben, vor
„ das vergangene gebührende Genugthuung geleistet, und die künfftige Sicher-
„ heit befestiget werden mögte; Dahero man dann gedachtem Chur-Bayeri-
„ schen Herrn Gesandten, von Cammerlohe, dieses alles von Seiten dieser all-
„ gemeinen Creys-Versammlung zu dem Ende hiemit anfügen wollen, um
„ solches Sr. Churfürstl. Durchlaucht unterthänigst zu hinterbringen, und
„ Höchst-Dieselbe dahin zu vermögen, daß Sie Dero hierunter gegen diesen
„ Löblichen Creys hegende gnädigste Intention in Fortsetzung dieser Tractaten
„ zu erkennen zu geben, dabey aber auch in Conformität desselben wegen des ver-
„ gangenen die gebührende Schadloshaltung und Abstellung aller Beschwer-
„ den mildest und gerechtest zu bewürcken, von nun an aber vor sich und Dero
Alliir-

„ Alliirten alles, diesen Tractaten und Reichs-Satzungen gemäß, einzuleiten,
„ und dadurch die Ruhe und Sicherheit in dem Creys wieder herzustellen,
„ und zu versichern, geruhen mögten. Ulm den 16. Febr. 1745.

Bald hernach wurde obgedachte Zuschrifft des Hochlöbl. Chur-Rheinischen Creyses von dem Schwäbischen nachstehender massen beantwortet:

P. P.

Aus Unserer Hoch- und Vielgeehrtesten Herren unterm 18. curr. an uns zu erlassen beliebten Schreiben haben wir mit vielen Vergnügen zu ersehen die Ehre gehabt, in was freund- nachbarlichem Vertrauen Dieselben bey gegenwärtig so beschwerlichen Zeitläufften hegende Gedancken und allbereits abgefaßte Entschliessungen Uns zu eröffnen, anbey zu gleichmäßiger Communication der diesseitigen Gesinnung Uns zu veranlassen belieben wollen. Wir mögen darauf in althergebrachten Teutschen Vertrauen nicht verhalten, was massen Wir um Abwendung der diesem Löbl. Schwäbischen Creys aufgebürdeten schweren Winter-Quartieren, letzt abgeleibt Ihro Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens mit zerschiedenen allerunterthänigsten Bitt-Schrifften und eigenen Abordnungen angegangen, auch von Zeit zu Zeit gute Reichs-väterliche Vertröstungen erhalten. Nachdem aber der gewierige Erfolg derselben durch Dero höchstbetrübtest Ableiben unterbrochen worden; so haben Wir noch jüngsthin unterm 16. dieses Monats so wohl Ihro jetztregierende Churfürstl. Durchl. in Bayern durch ein Dero zu Führung der Wiesensteig- und Mindelheimischen Votorum hieher accreditirtem Gesandten von Cammerlohe behändigtes hier angelegenes Pro Memoria um Reichs-Constitutions-mäßige Remedur und Erklärung nochmahlen unterthänigst erbitten lassen, als auch bey dem allhier subsistirenden Minister von Günzer mittelst eines anderwärtigen gleichfalls hierbey kommenden Pro Memoria den nemlichen Antrag, und zwar namentlich auf Abführung derer fremden Truppen aus denen Creys-Landen, vollkommene Vergütung des bisherigen Genusses und Befestigung der künfftigen Sicherheit zu machen vor gut befunden, wovon wir dem gewünschten Effect mit Verlangen entgegen sehen. Und da man übrigens ab Seiten dieses Löbl. Creyses von dem einmahl ergriffenen, durch verbindliche Tractaten und einen fürnehmlichen Reichs-Schluß bestätigten Systemate Neutralitatis eben so wenig, als der Löbl. Chur-Rheinische Creys, abzugehen gedencket: So hat man einig und allein in solcher Absicht, um sich bey demselbigen gegen alle wiedrige Begebnissen zu manuteniren, keinesweges aber zu jemandes Beleidigung allbereits eine Truppen-Vermehrung über die drey Simpla auf in circa 2000. Mann vorgenommen, selbige auch nebst Besetzung der haltbaren Plätze hin und wieder in dem Creys, auf Postirungen, um allenfalls die nothleidende Stände zu schützen, verlegen, besonders das Hohenzollerische Regiment in der Gegend Reutlingen zusammen rücken lassen, dabey aber ausdrücklich vorbehalten und declariret, daß all dieses nicht im mindesten auf eine Offension, sondern einig und allein auf die Erhaltung eigener Sicherheit abzwecke. Welchen festgesetzten Principiis wir ferner nachzugehen uns auch fürderhin werden angelegen seyn lassen, dabey unserer Hoch- und Vielgeehrtester Herren patriotischen Beyrath, auf was Wege die gemeinsame Wohlfahrt am sichersten zu befördern und zu befestigen stehen möchte, Wir uns geziemend ausbitten, und unsers Orts versichern, daß wir die pflegende Correspondenz mit all- erforderlicher Sorgfalt und Fürsichtigkeit zu unterhalten beflissen seyn werden. Die Wir rc. Ulm den 25. Febr. 1745.

Die von Jhro Churfürstl. Durchl. in Bayern am 21. Mertz ertheilte Gegen-Erklärung gereichte zu des Schwäbischen Creyses Vergnügen, daher derselbe durch ein anderweitiges Pro Memoria das gute Vernehmen noch mehr zu befestigen suchte. Selbiges lautete, wie folget:

„ DEr allhier anwesenden allgemeinen Versammlung des Löbl. Schwäbi-
„ schen Creyses ist aus dem von dem Herrn Chur-Bayerischen bevoll-
„ mächtigten Gesandten, von Cammerlohe, unterm 21. dieses übergebenen
„ Pro Memoria sehr vergnüglich zu vernehmen gewesen, wasgestalt Se. Chur-
„ fürstliche Durchl. in Bayern auf das unterm 16. Februarii an ihn überreich-
„ te Pro Memoria Sich dahin gnädigst zu erklären geruhet haben, daß Höchst-
„ Dieselbe mit dem Löbl. Schwäbischen Creys nicht allein eine gute Verständ-
„ niß und nachbarliches Vernehmen stetshin zu unterhalten, sondern auch als
„ ein einverleibtes hohes Mitglied dessen Ruhe und Sicherheit nach Jhrer
„ theils patriotischen Gesinnung allwegen mit conserviren, fort so wohl dessen
„ gemeine als der Löbl. Stände sonderbare Wohlfahrt bey allen Vorfallenhei-
„ ten gedeylich befördern zu helffen geneigt wären. Gleichwie man nun von
„ Seiten dieser allgemeinen Creys-Versammlung so wohl diese von Sr. Chur-
„ fürstl. Durchl. zu eröffnen beliebte gnädigste Aeusserungen, als auch dabey
„ weiters angefügte Versicherung, wie nemlich Se. Churfürstl. Durchl. nicht
„ abgeneigt wären, Jhre gute Officia bey der Crone Franckreich zu des Crey-
„ ses Besten williglich anzuwenden, mit unterthänigstem Danck erkennet, auch
„ seines Orts niemahlen entstehen wird, mit respectueusestem und Teutsch-pa-
„ triotischem Eifer entgegen zu gehen; als findet man sich hingegen gemüßiget,
„ auf die dabey mit angehängte gnädigste Erklärung, was massen Sr. Chur-
„ fürstl. Durchl. nicht entgegen seye, mit Einverstandniß Jhrer hohen Alliir-
„ ten den vorliegenden Neutralitäts-Tractat mit diesem Löbl. Creys zu erneu-
„ ern, und nach Beschaffenheit dermahliger vorliegenden Umstände zu schlies-
„ sen, sich dahin vernehmen zu lassen, wasgestalten es dermahlen nicht auf Er-
„ neuerung dieses an und vor sich noch selbst beständigen und verbindlichen Tra-
„ ctats, gleich es auch dieses Orts niemahlen die Meynung gehabt, ankäme,
„ sondern auf dessen Erfüllung, und wie der Genuß hiervon in Conformität
„ dessen klaren Jnhalts und des unterm 17. May 1743. abgefaßten Reichs-
„ Schlusses, denen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Creyses werckthä-
„ tig angedeyen mögte; insbesondere wie die dagegen schon so geraume Zeit ge-
„ schehene Beeinträchtigungen gehoben, dieses Löbl. Creyses Lande von denen
„ Königl. Frantzösischen Auxiliar-Truppen und deren bisherigen Bequartierun-
„ gen entlediget, und wegen des von denenselben in solchen Landen gezogenen
„ Genusses hinlängliche und gebührende Schadloshaltung verschafft, mithin
„ in das künfftige mehrere Sicherheit in denenselben befestiget, folglich dessen
„ Bekümmernisse gehoben, und die Ruhe wiederum hergestellet werden mögte;
„ indem man der zuversichtlichen unterthänigsten Hoffnung zu Sr. Churfürstl.
„ Durchl. hohen Gemüths-Billigkeit lebet, Höchst-Dieselbe würden von selbst
„ gnädigst erkennen, daß von Seiten dieses Löbl. Schwäbischen Creyses sol-
„ cher jederzeit auf das heiligste beobachtet worden, die schon so lange dagegen
„ fürdaurende Bedrängnisse hingegen sich mit demselben keinesweges vereinba-
„ ren lassen, als weswegen man nach Erforderniß der Sache selbst gerechter
„ Ursache bey Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero hohen Alliirten um Abwen-
„ dung fernern Schadens, und für das vergangene gebührende Indemnisation
„ anzusuchen, dabey aber auch auf seine künfftige Sicherheit mit möglichster
„ Attention sein Augenmerck zu richten. Ulm den 27. Martii 1745.

Da indessen der Chur-Rheinische Creys an den Schwäbischen unterm 22. Mertz eine neue Zuschrifft abgelassen, und sonderlich auf die Vermehrung der Creys-Truppen angetragen hatte, so ward solche mit folgendem beantwortet:

P.P.

P. P.

Es haben Unsere Hoch = und Vielgeehrte Herren unterm 22ten elabentis Uns in freundlichem Vertrauen so wohl von dem, aus ohnpartheyischem und neutralen Antrieb, auch gemein = nöthiger Vorsicht und Sorgfalt abgefaßten Entschluß / die Creys = Armatur, zu Behauptung Dero reinen Absichten / in dienstfertigen Stand ad Quadruplum zu vermehren / und solches durch authentische Tabellen ehebaldigst glaubhafft zu dociren / als auch von denen an den Königlich = Frantzösischen commandirenden Herrn Marschall von Maillebois und Frantzösischen Minister von Blondel erlassenen Pro Memoria, samt der darauf erhaltenen Antwort / freund = nachbarlich Eröffnung zu thun, und darauf / zu desto näherer der Sachen Ermessung und baldiger Erreichung der von dem Neutralitäts = Systemate zu hoffen stehenden eigenen Ruhe und Sicherheit / unsre weitere Meynungen sich auszubitten beliebet. Nun erkennen Wir Uns vor dieses fortsetzende Vertrauen zu allem Danck verbunden, und da Wir mit unsern Hoch = und Vielgeehrten Herren in denen vorstehender Massen geäusserten Principiis, besonders auch in Ansehung des letztern, gleiche Meynung hegen; Als ermangeln wir nicht / in reciproquem Vertrauen zu eröffnen, was massen wir von denen letzthin communicirten Pro Memoria vom 16. Februarii noch keinen gewührigen Effect verspüret, vielmehr / durch die bald hernach in dem Creys vorgegangene Dislocation derer Königl. Frantzösischen Truppen / uns genöthiget gesehen, ein anderwärtiges Pro Memoria an den hier subsistirenden Frantzösischen Herrn Minister zu erlassen / wovon wir hier Copien anschliessen, eine Antwort darauf aber eben so wohl / als auf das vorige, annoch erwarten; Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern hingegen haben auch Dero Wiesensteig = und Mindelheimischen Herrn Gesandten unterm 21. dieses das anliegende Gegen = Pro Memoria in Antwort übergeben lassen. Gleichwie aber die diesseitige Absicht auf Abfassung neuer Tractaten niemahlen / sondern allein auf die Erfüllung der in medio seyenden Neutralität und nach Heischung derselben gebende Satisfaction gerichtet gewesen; also hat man ein solches in der so gleich abgegebenen Antwort an erwehnten Herrn Gesandten / welche Wir ebenmäßig anfügen / zu erkennen gegeben, und muß nun gewärtigen / was ferner darauf, so wohl von dorther, als auch von der Crone Franckreich / nach Maaßgab der schon so vielfältig gegebenen, noch immer continuirenden guten Versicherungen endlich im Werck selbsten erfolgen werde / da zumahlen so eben die Nachricht einlaufft, daß die bis daher in dem Creys gelegene Königliche Truppen in den ersten Tagen des Monats Aprilis aufzubrechen anfangen und sich gegen den Unter = Neckar ziehen werden. Die Wir rc. Ulm den 31. Martt. 1745.

Diesem war annoch folgendes Postscriptum wegen des Marsch = und Müntz = Wesens beygefüget:

Auch wünschen Wir, gleich unsern Hoch = und Vielgeehrten Herren / daß denen in dem Marsch = und Müntz = Wesen sich äussernden Gebrechen mit Nachdruck gesteuert und abgeholffen werden köne. Wir haben auch / was das erste betrifft / schon in Anno 1742. eine Punctation, welche wir hier anfügen, entworffen / und trachten ob derselben nach Möglichkeit zu halten / zweiffeln auch nicht / wann ein gemeinsames Werck daraus gemacht werden solte / daß vielen Excessen vorgebogen werden könte. Das Müntz = Wesen hingegen wird wohl / bey dermahlig beschwerlichen Zeitläufften / um denen ohnehin so vielfältig damnificirten Unterthanen nicht mehrern Schaden zuzufügen / beruhend

hend gelassen / und auf ruhigere Zeiten ausgesetzt werden müssen. Die Wir beharren / ut in Literis.

Gleich darauf ergieng von dem **Chur-Rheinischen** Creys-Convent an den Schwäbischen, Fränckischen und Ober-Rheinischen Creys ein Communications-Schreiben, nachstehenden Inhalts:

P. P.

UNsern Hoch- und Vielgeehrten Herren haben Wir die Ehre / hiermit dasjenige / was der Königlich-Frantzösische Herr Maréchal de Maillebois **immittelst an das Löbl. Chur-Rheinische** Directorium, **nebst einem beygefügten** Pro Memoria, **zu antworten gut befunden hat / in freund-nachbarlichem Vertrauen abschrifftlich zu** communici**ren / und darüber Dero führende Meynung / zu Nehmung derer allenfalls erforderlich weiter diensamer Maaß-Reguln / uns freund-nachbarlich auszubitten / so wir nicht allein dancknehmigst erkennen / sondern auch dagegen zu bestmöglichster Unterhaltung dieser gemein-ersprießlichsten** Correspondenz **an uns nichts erwinden / mithin derselben ohnunterbrochene Fortsetzung uns sorgfältigst angelegen seyn lassen werden. Franckfurt den** 5. **April.** 1745.

P. S. **Auch sollen nicht ermangeln / in hergebrachtem freund-nachbarlichem Vertrauen fernerweit in Abschrifft mitzutheilen / was wir / wegen denen von dem Herrn General-Lieutenant / Grafen von** Chanclos, **dem Chur-Pfältzischen Unter-Amt Caub angesetzten** Ration**en / an den Königlich-Ungarischen** commandi**renden Herrn Feld-Marschallen / Hertzogen zu Aremberg / so dann auch / in Betreff derer von denen Chur-Mayntzischen Landen abermahlen anverlangten** 800000. complet**en** Ration**en / an den** commandi**renden Königlich-Frantzösischen Herrn Marschalln** de Maillebois, **mittelst zweyer** Pro Memoria, **ergehen zu lassen für unumgänglich nöthig befunden haben.**

Das beygelegte Pro Memoria an des Herrn Feld-Marschalls, Hertzogs von Aremberg Durchl. lautete also:

„ Nachdeme bey denen jetzigen besondern Zeitläufften von Chur-Rheinischen Creyses wegen unterm 3. Febr. a. c. der Entschluß dahin gefasset worden, „ bey der in dem von Ihro nun in GOtt ruhenden Kayserl. Maj. allerhöchst „ genehmten Reichs-Schluß vom 17. Maji 1743. denen Ständen des Reichs „ vorbehaltenen Neutralität allerdings zu beharren, und bey derselben werckthätigem Genuß mit zusammen gesetztem Rath und That, sonder jemands Beleidigung, sich bestens zu schützen und zu erhalten, mithin denen kriegenden „ hohen Theilen ein solches bekannt zu machen, dahingegen aber Namens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz bey fürwährender Chur-Rheinischer Creys-Versammlung unterm 18ten verwichenen Monats die beschwerende Anzeige „ dahin geschehen, daß, sothaner zum Grund gelegter Neutralität zuwider, „ durch den Königl. Ungarischen General-Feld-Marschall-Lieutenant, Grafen von Chanclos, an den zu Caub, mithin in denen Chur-Pfältzischen „ Chur-Landen, befindlichen Zollschreiber 1000. complete Fourage-Rationen „ nach Rastädten, innerhalb zweymahl 24. Stunden, für die daselbst liegende Oesterreichische Truppen, ohnfehlbar zu liefern, vermöge abschrifftlich „ hierbey gelegenen Ordre, d. d. Rastädten den 13. Martii, unter Bedrohung „ schärffester Execution, der Befehl ergangen seye; Als hat man von Seiten „ des Chur-Rheinischen Creyses zu des commandirenden Herrn Hertzogs von „ Aremberg Durchl. beywohnenden Gemüths-Billigkeit das zuversichtliche „ Vertrauen, daß, gleichwie Dieselbe denen neutralen Landen etwas Neutralitäts-wiedriges aufzudringen nicht gemeynet, also auch diese Chur-Pfältzische

„ sche Chur=Lande mit der angedroheten militarischen Execution um so mehr zu
„ verschonen nicht entstehen werden, als Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz,
„ auf vorgängige Reichs=Constitutions-mäßige Requisition, und nach vorhero,
„ entweder zu baarer Bezahlung, oder wenigstens ordentlicher Quittung über
„ den Fourage=Empfang, gestellten Ordre, zu Verpflegung derer Truppen das
„ nöthige beytragen zu lassen und Sich hierunter nicht zu entziehen erkläret
„ haben.

Das zweyte an den Herrn Marschall von Maillebois, so in Frantzösischer Sprache abgefasset, war folgenden Inhalts:

" Nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz dem versammleten Chur=
" Rheinischen Creys zu erkennen gegeben, was Massen der Herr Intendant de
" Vanolles auf Befehl des Herrn Marschalls von Maillebois, vermittelst einer
" dem Chur=Mayntzischen General-Commissario unterm dato Höchst den 14.
" Mertz zugestellten Verordnung, 800000. complete Fourage=Rationen, bey
" Straffe militarischer Execution, gefordert habe; dabey aber gezeiget, wie es
" die pure und bekannte Unmöglichkeit sey, diesem Begehren in einem Lande,
" welches durch die Winter=Quartiere im höchsten Grad gelitten, und sich da=
" her des nöthigen Unterhalts für seine eigene Unterthanen und Vieh beraubet
" sehe, ein Genügen zu thun; so dann ferner gemeldet, wie alle bey gedachter
" Sr. Excell. gethane beweglichste Vorstellungen bisher ohne Frucht gewesen;
" so haben Höchst=Dieselbe Sich bey diesem Chur=Creys um nachdrücksame
" Vermittelung und Beystand beworben, und Denselben ersuchet, bey dem
" Herrn Marschall neue und schleunige Vorstellung zu thun, damit Se. Excell.
" dieser Forderung von 800000. Rationen sich um so mehr begebe, da eine so
" grosse Quantität bekannter Massen in dem gantzen Churfürstenthum Mayntz
" nicht anzutreffen stehe. Wie nun dieser Chur=Creys solches Gesuch Ihro
" Churfürstl. Gnaden zu Mayntz allerdings billig und der Neutralität des Reichs
" und dieses Creyses, wie in dem Sr. Excell. dem Herrn Marschall von Mail-
" lebois unterm 22. Febr. übergebenen Pro Memoria nach der Länge ausgefüh=
" ret worden, gemäß befindet: also kan derselbe nicht umhin, obberührte Vor=
" stellung Sr. Churfürstl. Gnaden zu unterstützen, in der festen Zuversicht, es
" werde Se. Excell. solche in gehörige Betrachtung zu ziehen und die durch den
" Herrn de Vanolles ausgestellte Befehle, deren Vollstreckung dieses neutrale
" Land in das völlige Verderben stürtzen würde, ohnverzüglich zu ändern
" belieben."

Von Seiten des **Fränckischen** Creys=Convents erfolgte an den Chur=Rheinischen Creys, wegen der Kriegs=Verfassung, wie auch des Marsch=und Müntz=Wesens, diese Antwort:

P. P.

Mit denen von unsern Hoch= und Vielgeehrten Herren an uns zu erlassen beliebten freund=nachbarlichen Antwort= und vertrauten Communications-Schreiben vom 23. letztabgewichenen und 5ten des gegenwärtig lauffenden Monats / ist uns zugleich dasjenige zu Theil worden / was von versammleten Löbl. Chur=Rheinischen Creyses wegen aus gleichmäßigem unpartheylichen neutralen Antrieb / auch gemein=nöthiger Vorsicht und Sorgfalt / so wohl bey und mittelst Vermehrung der Creys=Kriegs=Mannschafft entschlossen / als nicht minder in andern schweren Vorfällen und wichtigsten Angelegenheiten vorgekehret und verabhandelt worden ist. Wie nun dessen gefällige Eröffnung uns zur besondern Dancknehmigkeit gereichet / und beynebens unsern Hoch= und Vielgeehrten Herren die zu niemands Beleidigung / sondern bloß zu seiner eigenen Sicherheit abgemessene

Mittel, welche man diß Orts zur Hand genommen hat, vorhin zur Gnüge bekannt sind; so wollen wir von unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren uns die weitere gefällige Aeusserung ausbitten, was zu Aufrechthaltung dieser beederseits hegenden reinen Absichten noch ferners, gestalten Umständen nach, für gut und räthlich angesehen werden wolle, immassen der disseitige Creys alles zu werckthätiger Unterstützung der von dem gemeinen Reich beliebten Neutralität so wohl, als anderer zur Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes gerichteten Rathschlägen, seines Orts mit anzutreten, sich jederzeit so geneigt als bereit wird finden lassen, deme wir, zum Beschluß, in ohnabänderlichem festen Gegen-Vertrauen dasjenige hier beyfügen, was an den Königlich-Frantzösischen Maréchal de Maillebois, wegen einer von Remeck-Lohr abgeforderten ohnerschwinglichen Lieferung an rauhem und glattem Futter, von Fränckischen Creyses wegen erlassen, und daraufhin von ermeldtem Herrn Maréchal de Maillebois in Antwort anerkläret worden ist. Womit zu Erweisung rc. Schweinfurt den 17. April. 1745.

P. S. Auch äussern sich in dem Müntz-Wesen solche gemein-schädliche Mißbräuche, Unordnungen und Gebrechen, daß es wohl zu wünschen wäre, durch erkleckliche Reichs-Constitutions-mäßige Mittel sothanem allschon tieff eingerissenen Ubel mit Grund und Bestand abhelffen zu können. Gleichwie aber aus der Erfahrung kundbar zu Tage lieget, daß durch besondere Verordnungen eintzeler Creyse, wann nicht von gesammten Reichs wegen der allzugrosse Müntz-Verfall, welches zwar gemeiniglich eine leidige Kriegs-Folge ist, mit allem Ernst und Nachdruck vollends erhoben werden solte, wenig fruchtbarliches und standhafftes zu erwürcken seye; so geben Wir unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren zu Dero reiffen Einsicht und Erwegung anheim, ob bey jetzo der Sachen Gestalt, und des Reichs innerlichem Zustand, man sich hierzu und wenigstens in so lang einige gegründete Hoffnung zu machen haben möge, ehe und bevor bey anhoffenden ruhigen und GOtt gebe baldigen friedlichen Zeiten ein gemeinsamer Reichs-Schluß, nach einmahl erwehltem dessen höchsten Ober-Haupt, in Verfolg deren allbereits im Jahr 1737. und 1738. gemachten vorläuffigen Verordnungen, in voller Maaß, nach gemeinem Wunsch, glücklich zum Stand gebracht, so fort von Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich kräfftigst gehandhabet werden könne; gleichwohlen aber und bey deme allen ist man an Seiten des versammleten Fränckischen Creyses im Begriff, die Sache nähers einzusehen und genauest zu erwegen, ob und durch was Mittel und Wege diesem Unwesen einsweilen provisorio modo gesteuert werden könne rc. Ut in Literis.

Unter den Entschliessungen, so der Löbl. Schwäbische Creys endlich gefasset, waren folgende Puncte enthalten:

" 1) Sollen denen Frantzosen, wann sie in dem Schwäbischen Creyse Quartier verlangen, keine Commissarien geschicket werden, sondern man soll vielmehr warten, bis sie sich selbsten nach eigenem Gutbefinden einquartieren werden. Wann auch von ungefehr ein Commissarius an einen Ort kommen würde, wo sich Frantzösische Truppen befänden, oder diese Commissarios irgendwo antreffen würden; so sollen die Commissarii sich mit denselben so gar in keine Repartition der Quartiere einlassen, daß sie vielmehr sogleich wegzugehen hätten, ne facto proprio censeantur a neutralitate recedere.

" 2) Solle

" 2) Solle denen Frantzösischen Truppen so wohl der Durchmarsch als ei=
" niger Aufenthalt in dem Schwäbischen Creyse verweigert werden, als zu welchem Ende an die verschiedene Commendanten des Creyses der Befehl ergan=
" gen, nichts verdächtiges in die Städte einzulassen, den Angriff zu erwarten,
" und Gewalt mit Gewalt abzutreiben, doch so, daß sie sich in den Schrancken
" einer nothgedrungenen Gegenwehr sorgfältig zu halten hätten.

" 3) Die Creys=Truppen sollen mit 2000. Mann vermehret werden.

" 4) Um diese Vermehrung desto eilfertiger zu bewerckstelligen, solle der
" Creys sogleich ein Würtembergisches Regiment von 1600. Mann in seine
" Dienste nehmen, die übrigen aber sollen unverzüglich angeworben werden.

" 5) Dieses Regiment solle ohne einigen Verzug nach Ulm marschiren.

" 6) Ob gleich alle Truppen des Creyses seit kurtzem sich allein in festen
" Plätzen, oder wenigstens in Städten und mit Mauern versehenen Orten be=
" fänden; so solle man doch darauf bedacht seyn, solche so viel möglich in die
" Nähe zu bringen, um sie der Gefahr, abgeschnitten zu werden, zu entzie=
" hen, und sie desto leichter in Corps zusammen zu bringen. Uber dieses solle
" man bey Eintheilung derselben insonderheit besorgt seyn, die Festung Ulm und
" andere wichtige Plätze des Creyses dadurch zu erhalten.

" 7) Man solle einen geschickten Ingenieur nach Ulm abschicken, wie man
" bey Augspurg und Memmingen bereits gethan habe, um die Festungs-Wer=
" cker in Augenschein zu nehmen und zu repariren.

" 8) Die Creys=Truppen sollen so wohl mit neuen Zelten, als allen an=
" dern benöthigten Dingen, um in das Feld zu gehen, versehen werden.

" 9) Der Aufbot der Lehn=Pferde und alle Militz=Truppen sollen sich be=
" reit halten, auf ersten Befehl marschiren zu können.

" 10) Auf daß die armen Unterthanen, welche bereits so vieles erlitten,
" nicht auf einmahl möchten ruiniret werden, so sollen im Namen des Creyses
" 2. oder 300000. Gulden aufgenommen werden.

" 11) Das Commando en Chef über alle Truppen ist des regierenden Her=
" tzogs von Würtemberg Durchl. nebst dem Character eines Feld=Marschalls
" unter gewissen Conditionen aufgetragen worden.

" 12) Es solle eine Deputation an den jungen Herrn de la Noue, so sich als
" Frantzösischer Minister bey dem Creyse dermahlen zu Stuttgard befinde, ab=
" geordnet werden, um denselben auf eine höfliche Weise zu ersuchen, daß er sich
" erklären und positive heraus sagen möchte, was der Schwäbische Creys von
" Seiten des Allerchristl. Königs zu erwarten habe? Ob Se. Maj. denselben
" bey dem Genuß einer völligen Neutralität lassen wolle oder nicht? Und ob
" Höchst=Dieselbe ablassen wolten, wider solche, wie bishero geschehen, hand=
" len zu lassen, weilen man so vielen Neutralitäts=wiedrigen Handlungen un=
" möglich länger zusehen könne?

In Ansehung des letzten Puncts soll sich der Frantzösische Minister, Mr. de la Noue, gegen die Abgeordnete der Hochlöbl. Creys=Versammlung, also erkläret ha=
ben: " Man hätte sich Frantzösischer Seits einer dergleichen Frage vorher wohl ver=
" sehen, daher er auch von seinem Hofe schon instruiret worden, was er ant=
" worten solte, welches dieses wäre: Se. Allerchristl. Maj. würden Dero Völ=
" cker so lang auf Teutschem Boden bleiben lassen, bis die dem Kayser vorge=
" schossene Geld=Summen und andere zu Ausführung seiner Ansprüche auf die
" Oesterreichische Erbschafft verwendete unermeßliche Kosten von den Reichs=
" Ständen, die hieran mit ihrer Neutralität hinderlich gewesen, vergütet
" wären."

Mittlerweile daß der Chur-Rheinische, Fränckische und Schwäbische Creys durch oberzehlte Berathschlagungen, Schlüsse und Anstalten, gewisser Massen auf die gemeine Wohlfahrt, insonderheit aber auf ihre eigene Erhaltung bedacht waren, liessen die Durchlauchtigste Churfürsten zu **Bayern** und **Pfaltz** sich angelegen seyn, durch Errichtung eines Vicariat-Gerichts die heilsame Justitz, währenden Interregni, in den Landen am Rhein, Schwaben und Fränckischen Rechtens, bester massen zu befördern. Wiewohl nun vermöge des im Jahr 1742. errichteten Vergleichs das Vicariat gemeinschafftlich verwaltet, und von Chur-Bayern der Präsident, und von Chur-Pfaltz der Canzler dieses hohen Reichs-Gerichts ernennet werden sollen; so schien doch eine gewisse in letzterer Wahl-Capitulation enthaltene Clausul diesem Vorhaben im Wege zu stehen, daher, nach der im Februario zwischen beyden Churfürstlichen Höfen gepflogenen Unterhandlung, eine Alternation, und zwar so, daß Chur-Bayern hiermit den Anfang machen solte, beliebet wurde, wovon unten an seinem Ort ein mehrers.

In der freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt ließ nunmehr Ein Hoch-Edler Magistrat seine Haupt-Bemühung diese seyn, daß alle erforderliche Anstalten zu dem höchstwichtigen Wahl-Geschäfft zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung vorgekehret werden mögten.

Dienstags den 9. Mertz geschahe bey versammletem Rath der Vortrag, wie, dem äusserlichen Vernehmen nach, verschiedene Bürger ihre Häuser an Fremde zu vermiethen suchten, woraus bey Einrichtung der Quartiere viele Verdrießlichkeiten entstehen könten. Man befand solchemnach für nöthig, solche eigenmächtige Haus-Vermiethung durch ein eigenes Edict zu verbieten, und dieses durch den Druck bekannt zu machen.

Montags den 22. Mertz lief von Seiten des Reichs-Erb-Marschalls, Herrn Grafen von Pappenheim Excell. an E. E. Rath zu Franckfurt ein Schreiben ein, dessen Inhalt folgender Massen gelautet:

Unsern gnädigen Gruß und was Wir liebes vermögen / voran. Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Fürsichtig- und Hoch-Weise. Sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Dieselben werden so wohl aus dem copeylichen als Original-Anschluß mit mehrern ersehen / was Ihro Königl. Maj. in Polen / Unser allergnädigster Herr / als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst zu Sachsen / wegen des auf den 1. Junii dieses lauffenden Jahrs nach Franckfurt am Mayn ausgeschriebenen Wahl-Tags eines Römischen Königs zur Förderung eines Kaysers / an Dieselbe zu begehren und sonsten dießfalls vor Ordres zu geben / allergnädigst geruhet haben. Da Wir nun Unsers Orts darauf beschlossen und Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. bereits vorläuffig allerunterthänigst versichert haben / Unsern Reichs-Quartiermeister und Canzley-Directorn mit dem ehisten / und noch vor denen bevorstehenden Heil. Oster-Ferien dahin voraus abzuschicken, und nach Erforderung der Nothdurfft und Umstände hierauf auch selbsten allda zu erscheinen: Als wollen Wir solches hierdurch Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren vorläuffig notificiren / und bey Anfügung der obgedachten Beylage Uns nach derselben Inhalt ohnfehlbar versehen / es werden Dieselbe sich auch Ihrer Seits darnach zu richten / und die nöthige Vorsorge auf die Unserm Erb-Amte hierbey zukommende Veranstaltungen zu tragen / auch etwas / so des hohen Ertz- und Unsers Reichs-Erb-Marschall-Amts Gerechtsamen und Befugnissen / auch dem Herkommen / zuwider wäre / weder für sich selbst zu thun / noch andern zu gestatten bedacht seyn / hingegen sich vielmehr gefallen lassen /

sen / diejenigen / so sich um Quartiere bereits angemeldet / oder noch anmelden würden / auf obgemeldte des Reichs-Quartiermeisters baldigste Ankunfft zu verweisen / Uns aber hiervon und von dem, was inzwischen in dieser Sache oder sonsten bedenckliches vorgefallen, wie auch was von derer Herren Churfürsten persönlichen Erscheinung oder deren Gesandtschafften Ankunfft näher und zuversichtlich an Dero Ort bekannt seyn mögte / ohnschwer fordersamste Nachricht zu ertheilen belieben: Als warum Wir Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren freundlich und angelegentlich ersuchen, und in dessen Erwartung Denenselben zu andern angenehmen Willens- und Dienst-Bezeigungen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Pappenheim am 18. Martii Anno 1745.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

dienstbereitwilliger

F. F. G. u. H. z. Pappenheim.

Das beygefügte Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Schreiben war nachstehenden Inhalts:

Von GOttes Gnaden Friederich August, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

Unsern Gruß zuvor / Erbare und Wohlweise, liebe Besondere!

WElchergestalt der Allmächtige / nach seinem unerforschlichen Willen / weyland Jhro Maj. den Kayser, Herrn Carl den Siebenden, glorwürdigsten Andenckens / unlängst aus dieser Zeitlichkeit abgefordert / solches ist euch bereits bekannt. Nachdem nun hierauf des Herrn Churfürsten zu Mayntz Lbd. vermöge der Guldenen Bulle einen Wahl-Tag nach Franckfurt am Mayn ausgeschrieben, und die sämtlichen Churfürsten des Reichs auf den Ersten Junii des jetztlauffenden 1745ten Jahres allda einzukommen freundlich eingeladen, mithin nunmehro die Nothwendigkeit erheischet / daß, noch vor angehender Versammlung, behörige Vorbereitung, auch eine leidliche Taxe über Proviant, Fütterung und allerhand andere Bedürffnisse gemachet, und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde /. damit niemand über Billigkeit beschweret werden / oder Mangel leiden möge; Als gesinnen Wir an euch hiermit gnädigst / Jhr wollet solches alles und jedes / so viel euch hierunter zustehet und oblieget, mit Fleiß besorgen, auch auf des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalls Grafens zu Pappenheim oder dessen Reichs-Quartiermeisters / Anmelden, demselben in dem, so Jhm, Krafft seines tragenden Amts, zu bestellen und anzuordnen gebühret, keinen Eintrag noch Hinderung, sondern vielmehr alle mögliche Beförderung thun und erweisen. Wolten es Euch nicht verhalten, und sind Euch mit Gnaden beygethan. Geben zu Dreßden, den 6. Martii Anno 1745.

Augustus, Rex.

B. Freyherr von Zech.
George Lebrecht Wilcke.

Dienstags den 23. Mertz kam ein besonderes Raths = Edict im Druck heraus, wodurch die Offenhaltung der Quartiere anbefohlen wurde. Selbiges lautete, wie folget:

Nachdem von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friederich Carl, Ertz = Bischoffen zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz = Canzlern und Chur- fürsten 2c. 2c. auf den Ersten Junii lauffenden 1745ten Jahres, der Wahl = Tag eines Römischen Königs, zu Förderung eines Kaysers, anhero in diese des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn ausgeschrieben und bestimmet worden: und dann keineswegs zu zweiffeln stehet, daß auf obberührte Zeit und zu solchem Ende viele hohe Standes = und andere Personen sich allhier einfinden, und bey hiesigen Burgern und andern Personen ihr Logis und unter zu kommen suchen werden; Ein Hoch = Edler und Hochweiser Rath aber sich bey solcher Gelegenheit desjenigen, so die Guldene Bull in Ansehung seiner hierunter disponiret, nicht allein gar wohl und auf das sorgfältigste erinnert, sondern auch, was die ohnehin publicirte und zu verschiedenen mahlen erneuerte und geschärffte Edicta, wegen verbotener Einlogir = und Beherbergung der Fremden in Privat-Häusern ohne Vorbewust und Einwilligung Löblichen Schatzungs = Amts disponiren, ohnehin eine allhier männiglichen zur Gnüge bekannte Sache ist; Als hat Wohlbesagter Rath gleichwohlen, um seinem Obrigkeitlichen Amt noch mehrers das Genügen zu thun, eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, bey seiner angehörigen Burgerschafft, Beysassen und Unterthanen, derentwegen gebührende Verordnung und Vorsehung zu thun, und gebieten dahero, in mehrerem Betracht vorberührten gedoppelten Obliegenheit, hiermit ernstlich, daß niemand einige Fremde, hohe oder niedrige Standes = Personen, so berührtem Wahl = Tag beyzuwohnen begehren mögten, ohne Vorwissen und Einwilligung mehrgedachten Eines Hoch = Edlen und Hochweisen Raths, bey sich einlogire oder Herberg gebe, sondern solche bis auf die zu repartirende Reichs- Einquartierung zu obermeldtem Wahl = Tag leer und offen halte, gestalten wiedrigen Falls die wissentliche Ubertreter mit wohlverdienter ernstlicher Straffe beleget, und die darwider geschlossene Verleyhen hierdurch von Obrigkeitlichen Amts wegen vor ungültig gehalten und wieder aufgehoben seyn sollen; wofern aber jemand, ohnwissend voriger und dieser Verordnung, und vor gegenwärtiger Publication, sich in dergleichen Verleyhe allbereit eingelassen hätte, so soll er es zu weiterer Verordnung denen Herren Burgermeistern fordersamst anzuzeigen schuldig seyn; Darnach sich dann jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath

Dienstags, den 23. Martii 1745.

Zugleich wurde folgendes gedruckte Patent wegen Anschaffung eines genüglichen Vorraths an allerley Lebens = Mitteln, besonders an Fleisch, Brod und Geträncke, ausgefertiget:

Von wegen Eines Hoch = Edlen und Hochweisen Raths allhier werden alle und jede hiesig = verburgerte Becker, Metzger, Gast = und Wein = Wirthe, auch Bierbrauer, Frucht = und Meelhändler, weniger nicht diejenige, so mit Haber, Heu und Stroh handeln, hiermit, vermöge Obrigkeitlichen Amts, auf das nachdrücklichste ermahnet,

und

und selbigen ernstlich anbefohlen / daß ein jeder nach äusserster Möglichkeit sich auf den bevorstehenden Wahl-Tag mit zulänglichem Vorrath in seiner Nahrung und Handwerck versehe / damit kein Mangel an ihrem Ort erscheine / sondern die alsdann anhero kommende Fremde nach Wunsch / und so viel es bey gegenwärtigen Zeiten und Umständen nur immer thunlich ist / in möglichst-leidlichem Preis / mit denen erforderlichen Nothwendigkeiten versehen und accommodiret werden können / immassen Wohlbesagter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath gegen diejenige / so sich über ihr Vermögen und die Möglichkeit hierunter etwas zu Schulden kommen lassen werden / die ernstliche Ahndung ohnfehlbar vorzukehren nicht ermanglen wird.

Geschlossen bey Rath

Dienstags / den 23. Martii 1745.

Hiernächst verlase man bey versammletem Rath den Aufsatz derjenigen Schreiben, wodurch die höchste Herren Churfürsten von einem Hoch-Edlen Magistrat geziemend zu ersuchen, daß Sie Dero Gefolge zum Wahl-Tag nach Anleitung der Güldenen Bulle einzurichten geruhen mögten. Es wurden solche mutatis mutandis also abgefasset:

P. P.

WElchergestalten auf den ohnlängst erfolgten tödtlichen Hintritt des weyland Aller-Durchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI VII. (tot tit.) erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn / nunmehro höchstseelig- und allerglorwürdigsten Gedächtnisses, Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, in Krafft Höchst-Dero tragenden Ertz-Cancellariat-Amts, Sich höchst-rühmlichst angelegen seyn lassen auf den Ersten Junii lauffenden Jahres den Wahl-Tag eines Römischen Königs, zu Förderung eines Kaysers, anhero auszuschreiben, solches ist Ew. Königl. Maj. (Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Gnaden) vorhin des mehrern allergnädigst (gnädigst) bekannt. Wann wir nun der tröstlichsten allerunterthänigsten (unterthänigsten) Hoffnung leben, daß hiesige Wahl-Stadt bey solcher Gelegenheit, wo nicht mit selbst-eigener Anherokunfft Ew. Königl. Maj. (Ew. Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Gnaden) allerhöchsten Person, zu ohnvergeßlich-allerdevotester Consolation und ohnaussprechlicher Freude unser und gesamten hiesigen Stadt-Wesens, alsdann werde beglückseeliget werden / wenigstens kein Zweiffel fürwaltet / daß mit Allerhöchst-Deroselben fürtrefflichen Gesandtschafften sothane bezielte Frist werde verherrlichet werden; So bitten wir hiermit um die allergnädigste (gnädigste) Erlaubniß / eines Theils unsere über den so schmertzhafft und frühzeitigen Hintritt unsers allerhöchsten Ober-Haupts geschöpffte hertzinnigliche Betrübniß und Condolentz allerdevotest zu Tage zu legen, anderen Theils aber unsere über sothane GOtt gebe! baldig- und höchst-glückliche Wahl und dahin abzweckende allerhöchste Anherokunfft billig geschöpffte allersubmisseste Beyfreude zum voraus allerdevotest zu contestiren / anbey aber gehorsamst ersuchen zu dörffen / daß der mitzubringende Comitat und Anzahl an Mannschafft und Pferden / nach Anleitung der Güldenen Bull / allergnädigst eingerichtet / und folglich so wohl vor desto bessere Einlogirung und Unterkommen in Zeiten könne gesorget / als bey gegenwärtiger Zeit / da das Churfürstliche Höchst-

preißliche Collegium in der vollen Anzahl sich einfinden wird / auch die Consumtibilia und Fourage fast aller Orten auf das höchste im Preis gestiegen und um Geld kaum zu haben seynd / der nöthige Vorrath und dessen Zufuhr und Anschaffung ohne unser Verschulden nicht allzustarck möge beklemmet werden. Die wir unter anhoffender allergnädigster Willfahrung in allerdevotester Submission lebenswierig verharren. Datum den 27. Martii 1745.

Ew. Königl. Majestät (Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Gnaden)

allerunterthänigste (unterthänigste)

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Samstags den 3. April wurde obstehende Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische allergnädigste Zuschrifft folgender Gestalt von Einem Hoch-Edlen Magistrat beantwortet:

P. P.

EW. Königl. Majestät sub dato Dreßden den 6. Martii nächsthin an uns erlassenes allergnädigstes Schreiben haben wir von dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Friederich Ferdinand, ältestem Reichs-Erb-Marschallen / Grafen und Herrn zu Pappenheim / per Einschluß jüngst verwichener Tagen allergehorsamst wohl empfangen / und darab allerunterthänigst ersehen / was massen Ew. Königl. Majestät allergnädigst gesinnen und begehren / unseres Orts daran zu seyn und verfügen zu helffen / daß zu bevorstehendem / auf den Ersten Junii nächsthin von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz / Krafft Höchst-Dero tragenden Ertz-Cancellariat-Amts / anhero ausgeschriebenen Wahl-Tag, noch vor angehender Versammlung / behörige Vorbereitung / auch eine leidliche Tax über allerhand Sachen / so man an Proviant / Fütterung und sonst bedarff / gemachet / und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde / damit niemand über Billigkeit beschweret werde / oder Mangel leiden dörffe / darneben auch gedachten Herrn Erb-Marschallen / oder dessen Quartiermeistern an deme / so Ihme Krafft tragenden Amts zu bestellen und anzuordnen gebühret / kein Eintrag oder Hinderung / sondern vielmehr alle mögliche Beförderung gethan werden möge. Wie wir uns nun dessen / so in Krafft der Güldenen Bulle uns in dergleichen Fällen in Obacht zu nehmen und zu verfügen gebühret / unterthänigst erinnern / auch sonsten die vor diesem der Gräflichen Erb-Marschallen halber aufgerichtete Verträge klare Maaß und Ziel geben / was auf Reichs- und Wahl-Tägen Denenselben vor Jura competiren und zustehen; also werden wir dem allerseits nachzuleben und gemäß zu bezeigen / uns aller Möglichkeit nach angelegen seyn lassen. Werden uns auch befleißigen / so viel wegen der in hiesiger Gegend dermahlen stehenden zwey starcken Armeen es nur immmer möglich ist / und der starcke Aufgang an Fourage und anderen Erfordernissen bey sothanen Umständen es gestattet / Sorge zu tragen / daß alles / so nur zu bekommen stehet / in möglichstem Preis zu haben seye. Die übrigens nebst unterthänigster Beziehung auf unser vorheriges Schreiben Ew. Königl. Maj. wir dem allwaltenden Göttl. Macht-Schutz getreuest / zu beharrlichen Königlichen höchstschätzbaren Gnaden-Hulden aber

uns und gemeines hiesiges Stadt=Wesen allerunterthänigst empfehlen und in aller=submissester Devotion lebenswierig verharren. Datum den 3. April. 1745.

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Dieses Schreiben schloß man demjenigen so wohl in Originali, als Copia, bey, welches an eben diesem Tage an Se. Hochgräfl. Excell. den Herrn Grafen von Pappenheim ausgefertiget und fortgeschicket ward. Selbiges enthielt folgendes:

P. P.

Ew. Hochgräfl. Excellenz unterm 18ten elapsi wegen des bevorstehenden und auf den 1. Junii nächsthin von Sr Churfürstl. Gnaden zu Mayntz anhero ausgeschriebenen Wahl=Tages an uns erlassenes gnädiges Schreiben ist uns mit beygeschlossenem Königl. Polnisch= und Churfürstl. Sächsischen allergnädigsten Original - Rescript und dessen Abschrifft am 22sten dito durch den dermahlen sich noch hier aufhaltenden Reichs=Marschall=Amtlichen Secretarium, Herrn Sonnenmeyer richtig zugekommen, und haben wir aus deren Inhalt ablesend wohl vernommen, was erst höchstbesagter Sr. Königl. Maj. in Polen, als Churfürsten zu Sachsen und des Heil. Römischen Reichs Ertz=Marschallen, allergnädigster Intention und gegebenen Ordre zu Folge, Ew. Hochgräfl. Excellenz nicht allein wegen zeitlicher Besorg= und Veranstaltung der Quartiere und sonsten zu erinnern und an uns zu begehren, sondern auch in Ansehung des mit dem ehesten und noch vor denen instehenden Heil. Oster=Ferien anhero voraus abzuschickenden Hoch=Dero Herrn Reichs=Quartiermeisters und Canzley=Directoris, und damit wir solchem der Gebühr an Handen gehen mögten, zugleich zu recommendiren belieben wollen. Wie wir nun dessen, so dießfalls die Güldene Bulle, auch die wegen Dero tragenden hohen Erb=Amts errichtete Verträge disponiren und erfordern, uns wohl erinnern, und nach äusserster Möglichkeit deßfalls an uns niemahlen etwas werden erwinden lassen: also haben wir bey unserer Burgerschafft, nach Ausweiß des in impresso angefügten Edicts, allbereits die nöthige Verordnung wegen der Quartiere gethan, werden auch nicht ermanglen, wohlgedachtem Ew. Hochgräfl. Excellenz Herrn Canzley=Directori und Reichs=Quartiermeistern, zu Facilitirung dieses Einquartierungs=Geschäffts, alle mögliche Assistenz bey seiner Anherokunfft zu leisten. Sonsten ist uns dato von deren höchsten Herren Churfürsten persönlicher Erscheinung, oder deren vortrefflichen Gesandtschafften Ankunfft noch nichts zuverläßiges bekannt geworden. Die übrigens Ew. Hochgräfl. Excell. unsere an Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgelassene allerunterthänigste Antwort, samt deren Abschrifft, mit Dero gnädigen Erlaubniß, wir hierbey anschliessen, uns auch jederzeit zu einer ausnehmenden Freude gereichen lassen werden, Ew. Hochgräfl. Excell. bey allen Begebenheiten angenehme Dienst=Gefälligkeiten bezeigen zu können; Als die wir unter Göttlicher Schutz=Erlassung und

herzlichem Wunsch alles selbst-wehlenden Hochgräflichen Wohlwesens mit geziemendem Respect verharren. Datum den 3. Aprilis 1745.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterdienstwillige

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Ob gleich bey heranrückender Oster-Messe der nahe Aufenthalt so wohl der Alliirten als Frantzösischen Armee, welche sich beyderseits am Rhein und an der Lahn gesetzet hatten, der Handlung keinen sonderlichen Vorschub zu versprechen schien; so brachte es doch E. Hoch-Edler Magistrat bey den commandirenden Generals durch seine Vorstellungen so weit, daß den Kauffleuten folgende zuverläßige Nachricht ertheilet werden konte:

Nachdem von wegen der höchst- und hohen Herrn Chefs und commandirenden Herrn Generals der in hiesigen Gegenden stehenden Armeen / auf beschehenes schrifftliches Ersuchen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths allhier die erwünschte gnädige Antworten dahin eingelangt / daß alle und jede Kauffleute / Schiff- und Fahrleute / auch Waaren und Güter / Pferde und Geschirr / so auf bevorstehende hiesige Messe anhero / als an einen neutralen Ort / abzureisen willens oder destiniret seynd / sicher und ohne Aufenthalt pass- und repassiret werden solten; So hat man zu noch mehrerer Desabusirung des Publici, als ob die Messe dermahlen nicht gehalten würde / ein solches männiglichen hierdurch bekannt machen, anbey aber gleichwohlen verwarnen wollen / hiervon keinen Mißbrauch zu machen; wie dann jedem Commercianten frey gestellet wird / nach der Eingangs besagter hoher Orten offerirten Bedingniß / zu Verhütung alles Mißverstands sich mit hiesigen Pässen zur Rückreise zu versehen.

Publicatum Franckfurt am Mayn, den 8. Aprilis 1745.

Um diese Zeit machten Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern denjenigen Ständen, so unter dem Rheinischen Vicariat gelegen, durch folgendes Circular-Schreiben bekannt, welchergestalt Höchst-Dieselben Sich mit dem Chur-Pfältzischen Hofe wegen einer Alternation einverstanden hätten:

P. P.

Nachdeme durch das so hochbedauerliche als frühzeitige Ableben weyland Unsers in GOtt ruhenden gnädig- und geliebtesten Herrn Vaters Kayserl. Majestät / glorwürdigsten Andenckens, mehrmahlen die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Römischen Reichs sich offen ergeben / und mithin solche in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / an Uns und Unsers freundlich-geliebten Herrn Vetters / Churfürstens zu Pfaltz Lbden / dergestalten erwachsen / daß Uns beeden Churfürsten / vermöge des zwischen Unsern Chur-Häusern unterm 15. Maji 1724. errichteten Tractats / erstbesagte Provision und Vicariats-Verwaltung gemeinschafftlich und unzertheilter zukommete; Wir aber aus vordringlicher Liebe für das gemeine Wesen und damit sonderheitlich die bey dem letzt vorgewesten Interregno solch-gemeinsamer Vicariats-Verwesung halber vorgebrochene / sohin auch dermahlen sich leichtlich wieder ergeben mö-

gende

gende Anstößlichkeiten und Irrungen vermeidet, folglich die GOtt-gefällige Justitz destoweniger gehindert, sondern selbige zu des Reichs Wohlfahrt, und so vielen hiernach seuffzenden Partheyen Hülff und Trost, männiglichen ungeirret, administriret und bestens befördert werden möge, Uns gegen einander dahin verstanden haben, in solch dem Publico zum besten gemeynter Absicht, die vor diesem in Vorschlag gekommene Alternation dieses Vicariat-Amts für Handen zu nehmen, also daß bey gegenwärtigem ersten Fall von Uns, Churfürsten von Bayern, der Anfang gemacht werden solle; Wir auch, sothaner Veranlassung gemäß, gemeldte Verwaltung und Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, in so lange bis das Heil. Römische Reich nach dem Willen des Allmächtigen wiederum mit einem ordentlichen allerhöchsten Ober-Haupt versehen seyn wird, solcher Massen als es des Heil. Römischen Reichs, dann dessen Hoch- und Löblichen Ständen Ehre, Nutzen und Wohlfahrt erforderen, auch sonsten allenthalben die Nothdurfft erheischen mag, alleinig zu führen übernommen und zu diesem Ende ein ordentliches Vicariats-Hof-Gericht in Unserer Churfürstlichen Residentz-Stadt allhier zu München angeordnet haben, welches Wir den 20sten nächst künfftigen Monats April eröffnen zu lassen entschlossen: Als haben Wir Euer Liebden rc. von ein- so anderm die geziemende Freund-Vetterliche Nachricht zu ertheilen, und da Wir solches durch öffentliche Ausschreibungen, zu männiglicher Wissenschafft und Nachachtung, in oberwehnten Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, dem Herkommen nach, publiciren zu lassen eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Deroselben von sothanen Patenten beygehende Exemplarien, mit dem geziemenden Ersuchen mitzutheilen nicht umhin wollen, damit Sie solche in Dero unter Unserm Reichs-Vicariat gelegenen Landen und Gebiet, zu verstandenem Ende, anschlagen zu lassen belieben mögten, in gäntzlicher Zuversicht, daß, gleichwie Euer Liebden Sich zu Uns aller sorgfältigen Angelegenheit und Verfügung dessen, was Uns in Krafft ermeldeten Vicariats, und Unserer theuern Pflicht, womit Wir dem Heil. Römischen Reich zugethan, zu Erhalt- und Fortpflantzung guten Vernehmens, Fried und Einigkeit, oblieget, wohl versehen können, Sie also auch hingegen Uns mit Dero Freund-Vetterlichen Zuneigung, Correspondentz und vielgültigem Beystand in diesem Unserm schweren und wichtigen Amt, niemahls aus Handen gehen werden, gestalten dann Euer Liebden Wir hierum Freund-Vetterlich ersuchen, und verbleiben Deroselben rc. rc. München den 20. Martii 1745.

Mut. mutand.
An Francken, Schwaben und Ober-Rhein also abgegangen.

rc. rc.
Maximilian Joseph,
Churfürst.

Das hierbey überschickte Vicariats-Patent lautete, wie folget:

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz, Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, dermahliger Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc. Entbieten allen und jeden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, geistlich- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Städten,

Gemeinden, und sonst allen anderen des Heil. Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, was Würden, Standes oder Wesens sie seyen, Unsere freundliche Dienst, freundlichen, günstigen, gnädigen und gnädigsten Gruß, Gnad und alles gutes zuvor.

Hoch-Würdigste, Durchleuchtigste, Hochwürdige, Durchleuchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Weise, besonders liebe Freund, freundliche liebe Vätter, Vetter und Oheim, liebe Getreue und Besondere.

Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft und Euch fügen Wir mit diesem Unserm offenen Brieff dienst-freundlich, günstig, gnädig und gnädigst zu wissen. Nachdeme GOtt der Allmächtige, nach seinem unwandelbaren Rath und heiligen Willen, weyland den Aller-Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den Siebenden, erwehlten Römischen Kaysern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Böheim König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Unsern Gnädigsten und Geliebtesten Herrn Vattern glorwürdigster Gedächtniß, Mittwoch den zwantzigsten letzt-verstrichenen Monats Jenner gegen 9. Uhr Nachts aus diesem mühseligen und zergänglichen Leben, durch den zeitlichen Tod abgefordert, und dardurch die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Reichs sich offen ergeben: somithin Uns und Unsers freundgeliebten Herrn Vetters, des Durchleuchtigsten Fürstens, Herrn Carl Theodors, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürstens, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogens, Fürstens zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Grafens zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein Lbden, zu folg des zwischen Unseren beyden, von einem gemeinsamen Stamm-Vattern abstammenden Chur-Häusern, unterm 15. May Anno 1724. zu Abschneidung der ehemahls in dergleichen Begebenheiten entstandenen grossen Zwistigkeiten, feyerlich errichteten und bey dem letztern Interregno in seine Würcklichkeit gesetzten, auch hinnach von Sr. Christseeligst abgeleibten Kayserl. Majestät, nach Anleitung Dero Wahl-Capitulation, durch ein Kayserl. Commissions-Decret bereits unterm 4ten Octobris Anno 1742. an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachten Vertrags, bey solch-erledigtem Ober-Haupts-Fall die Reichs-Vicariats-Verwaltung in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, zwar gesamt, unzertheilt und gemeinschafftlich zu führen zustehete und gebührete; Und nun aber Wir mit Hochgedachten Unsers Herrn Vetters Churfürstens zu Pfaltz Lbden, aus vordringlicher Liebe für das gemeine Wesen und zu Vermeidung der bey dem letzt-vorgewesenen Interregno wegen solch-gemeinschafftlicher Vicariats-Verwesung mehrfältig vorgebrochener, sohin auch dermahlen zu besorgen seyenden Anstößlichkeiten und Irrungen, insbesondere aber, damit die Administrirung der GOtt-gefälligen Justitz destoweniger gehindert, sondern selbige allenthalben zu des Reichs Wohlfahrt, und so vieler hiernach seufftzenden Partheyen Hülff und Trost, destomehr befördert werde, Uns, auf ungezweiffelte Genehmhaltung des Heil. Röm. Reichs, durch eine neue gütliche Convention dahin Freund-Vetterlich verstanden haben, daß von nun an zu allen Zeiten das Rheinische Vicariat von beyden Unsern Chur-Häusern von Fall zu Fall alternative

native und Abwechslungs-weiß geführet und verwaltet/ bey gegenwärtigen Vorfall aber hiemit von Uns Churfürsten in Bayern der Anfang gemacht/ folglich ein gleiches bey künfftigen Interregno Sr. des Churfürstens zu Pfaltz Lbden und Dero Chur-Hauß gantz ohnfehlbar ohne männiglichs Irrung und Hinderniß richtig zustehen solle/ daß Wir bey so beschaffenen Dingen nunmehro zu des Heil. Röm. Reichs und dessen Hoch- und Löbl. Ständen Ehre/ Nutzen und Wohlfahrt/ die zwar mühsame Verwaltung verstandenen Vicariats in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ nach Verordnung der Güldenen Bull und anderer heilsamer Reichs-Constitutionen mit Göttlichem Beystand auf Uns zu nehmen/ und solchem Vicariat und Verwesung des Reichs/ bis Selbes nach dem Willen des Allmächtigen wiederum mit einem ordentlichen Ober-Haupt versehen seyn wird/ nach Unserm besten Verstand und Vermögen getreulich vorzustehen Uns würcklich entschlossen haben. Solchemnach/ und wie Wir zu männiglichs Nachricht durch diesen Unsern offenen Brief allenthalben verkünden und publiciren zu lassen gut gefunden, daß Wir in Gefolge obverstandener zwischen Uns und öffters gedachten Herrn Churfürstens zu Pfaltz Lbd. zum Besten des gemeinen Wesens getroffenen Convention solcher Verwaltung und Vicariats Uns würcklichen unterzogen; Als versehen Wir Uns gegen Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafften und Euch, freundlich und gnädiglich, begehren auch solches obhabenden Amts halber, Dieselbe und Ihr werden und wollen Sich in Zeit dieses Unsers Vicariats zu gedeylicher Wohlfahrt des Heil. Reichs, auch Erhalt- und Fortpflantzung Fried, Ruh und Einigkeit, alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen, keiner den andern mit Gewaltthaten beschwären, sondern vielmehr, da je eins oder andern Orts Mißhelligkeiten entstehen wolten, dieselbe und deren Erörterung bey und an Uns, als Vicarium, suchen und bringen, da Wir dann des Churfürstlich- und geneigten Gemüths und Erbietens seynd/ männiglich in seinem Anbringen zu hören/ und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen/ daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben möge/ neben dem auch/ ob Wir Uns nicht versehen/ daß sich während Unserm Vicariat in dem Heil. Reich ichtwas beschwerliches erheben werde (dafür dann auch die Göttliche Allmacht inniglich anzuruffen und zu bitten) nichts destoweniger aber/ auf dem unverhofften wiederwärtigen Fall, mit Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft, Euerer und anderer des Heil Reichs Ständen Rath und Hülff allen möglichen Fleiß anwenden/ damit durch Verleyhung des Allmächtigen Ungemach/ Schaden und Gefahr von dem Heil. Reich abgewendet/ und alles in guten friedlichen Stand und Wesen erhalten werde. Zu denen Wir Uns dann auch alles getreuen Beystands und Assistentz/ der Gebühr nach/ getrösten und versehen; wie dißfalls zu Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft und Euch/ Unser gänzliches Vertrauen gerichtet ist/ und Dieselbe und Ihr daran ein gut-löblich- und billiges Werck/ wie es des Heil Reichs unvermeidentliche Nothdurfft erfordert/ bezeugen thut. Das wollen Wir um Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft und Euch samt und sonders mit Freundschafft und Gnaden beschulden. Geben zu München in Unserer Residentz und Haupt-Stadt unter Unsern fürgedruckten Secret den 16. Monats-Tag Mertz nach Christi unsers Heylands und Seeligmachers Geburt im Siebenzehenhunderten fünff und viertzigsten Jahr.

(L.S.)

Der über diese Abwechselung des Rheinischen Vicariats zwischen den beyden Durchlauchtigsten Chur-Häusern, Bayern und Pfaltz, errichtete Vergleich war auf nachstehende Art eingerichtet:

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz, Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Wie auch

Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

URkunden und bekennen, daß, nachdeme durch den letzthin unterm 20 Januarii gegenwärtigen Jahrs aus Göttlicher ohnerforschlicher Verhängniß erfolgten höchst-betrübten Todes-Fall weyland des Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl des Siebenden (tot. tit.) glorwürdigsten Andenckens, das Heil. Römische Reich in Erledigung gekommen, und nun in dem sich dadurch ergebenen Interregno das Reichs-Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, fort dessen Verwaltung, in Gefolg des zwischen beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vatern abstammenden Durchlauchtigsten Chur-Häusern Bayern und Pfaltz unterm 15. Maji des 1724ten Jahrs feyerlich errichteten Tractats Uns beyden in verglichener Gemeinschafft gesamt und unzertheilt zu führen zukommt; gestalten dann in dessen Gefolg bey vorigem Interregno sothaner Tractat durch das in des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Augspurg solenniter eröffnet- und niedergesetzte gemeinsame Reichs-Vicariat-Hof-Gericht in die würckliche Ausübung gesetzet, und damit bis zu Wieder-Eröffnung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, fortgefahren, wegen verschiedener bekannten Widersprechungen aber mehrfältig aufgehalten, mithin solchemnach ermeldter Tractat, in Gefolg des bekannten Articuli der letztern Kayserlichen Wahl-Capitulation, durch ein Kayserliches Commissions-Decret bereits unterm 4ten Octobris 1742. an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht, folglich an Seiten Unserer Durchlauchtigsten Chur-Häuser alles immer erforderliche beobachtet und erfüllet worden: So haben Wir gleichwohlen, aus vordringlicher Liebe vor das gemeine Wesen, und zu Vermeidung deren bey letzterm Interregno wegen solch-gemeinsamer Vicariats-Verwesung mehrfältig vorgebrochener Anstößlichkeiten und Irrungen, insbesondere aber, damit die Administrirung der GOtt-gefälligen Justitz destoweniger gehindert, sondern selbige allenthalben zu des Reichs Wohlfahrt und so vieler hiernach seufftzender Partheyen Hülff und Trost, destomehr befördert werde, Uns entschlossen, die ehemahlen in Vorschlag gekommene Alternation dieses Verweser-Amts für Handen zu nehmen, wie Wir dann so folglich Uns durch gegenwärtige Convention auf das feyerlichste dahin vereinbaret und verstanden, daß

1. Von nun an zu allen Zeiten das in beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vatern absprossenden Chur-Häusern radicirte Reichs-Vicariat und Verweser-Amt in denen Landen des Rheins, Schwaben und

und Fränckischen Rechtens / von beyden Unsern Durchlauchtigsten Chur-Häusern Bayern und Pfaltz von Fall zu Fall alternative und Abwechselungs-Weise geführet und verwaltet / und zwar

2. Bey dermahligem betrübten Interregno von Uns / dem Churfürsten von Bayern / mit erster alternativer Ubung und Vollführung mehrbesagten Vicariats der Anfang gemacht / und solches / so lange gegenwärtiges Interregnum dauren wird / privative geführet und administriret; forthin aber

3. Bey ersterm sich begebenden Fall selbiges von Uns den Churfürsten zu Pfaltz und Unserm Durchlauchtigsten Chur-Haus / ohne jemands Irrung und Hinderniß / auf gleiche Weise verwaltet / einfolglich eine gantz vollkommene und gleich durchgehende Alternativa de casu ad casum zwischen beyden Unsern Durchlauchtigsten Chur-Häusern / Bayern und Pfaltz / festgestellet und beobachtet; zu solchem Ende

4. Der Consens und Einwilligung beyderseitig höchst- und hoher Herren Agnaten beygebracht und befördert werden solle.

5. Ist ferner ausdrücklich vorbehalten und beyderseits stipuliret worden / daß in dem Fall / da gegen alles Vermuthen das Reich die jetzo unter Uns festgesetzte Alternativam überhaupt oder insbesondere zu begnehmigen und zu ratificiren Anstand nehmen solte / man sich auf den Tractat de Anno 1724. hinwiederum gründen / und desselben unter Uns annoch auf solchen Fall fest bestehende Verbindlichkeit allerdings vorbedungen haben wolte. Und gleichwie

6. Dieses alles unter beyden Chur-Häusern / Bayern und Pfaltz / so viel jedes bemeldt-Unserer Chur-Häuser betrifft / beliebet und verglichen worden; also wollen auch im übrigen / so bald der Reichs-Tag zu seiner Würcklichkeit gelanget seyn wird / Wir beyde Churfürsten mit vereinbarten Kräfften Unsere gute Officia anwenden / damit die vermöge gegenwärtiger Convention beliebte Alternativa von dem gesamten Reich gut geheissen und bekräfftiget / somit das Chur-Haus Pfaltz ratione casus futuri, als auch Unsere beyde Durchlauchtigste Chur-Häuser / wegen der zu allen Zeiten vest zu bestehender Alternativæ, ausser allen Wiederspruch und Gefahr gesetzet werden. Zu wessen allen mehrerer Urkunde und Bestätigung ist gegenwärtiger Tractat in duplo gefertiget / und von Uns beyden eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen München und Mannheim den 26ten Martii 1745.

Maximilian Joseph. (L. S.) Carl Theodor. (L. S.)

Nachdem also, vermöge dieses glücklich getroffenen Vergleichs, Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern das Rheinische Vicariat zu führen übernommen hatten; so erfolgte den 3ten May die feyerliche Publication, mit folgenden Ceremonien: Gegen 11. Uhr Vormittags versammlete sich in der zu diesem hohen Reichs-Gericht bestimmten Hertzoglich-Marischen Residentz der sämtliche prächtige Aufzug zu Pferde, in dieser Ordnung:

1. Ein Corporal nebst 6. Churfürstlichen Hatschirern, alle mit entblößtem Seiten-Gewehr.

2. Ein auf das propreste montirter Churfürstlicher Heerpaucker, dessen Paucken mit vortrefflichen gestickten bis auf die Erde hängenden Decken bekleidet waren, an denen das Churfürstliche Wapen zu sehen.

3. Vier Churfürstliche Trompeter, welche, nebst dem Paucker, sich die gantze Zeit währenden Marsches hören liessen.

4. Der Reichs-Vicariats-Thürhüter, Matthias Friederich von Weydtmann, als Herold, in einem kostbaren blau- und weissen Habit, auf welchem das Churfürstl. Bayerische Vicariats-Wapen herrlich gesticket war, mit einem silbernen Scepter in der Hand.

5. Zwey Canzellisten, welche dem Herold zur Seite ritten.

6. Sechs Hatschirer.

7. Ein Corporal mit entblößtem Seiten-Gewehr. Endlich machten

8. Drey Churfürstliche Stallbedienten den Schluß.

Nachdem vor ermeldter Marburg die Hatschirer einen Creys geschlossen, liessen sich die Trompeten und Paucken hören, worauf der Herold ein besonderes auf diesen Actum gerichtetes Placat mit lauter Stimme verlase: „Vermöge dessen die von Jhro Churfürstl. Durchl. beschehene Ubernehmung des „Reichs-Vicariats publicirt, und daß Dero angeordnetes Reichs-Vicariats-„Hof-Gericht in allhiesiger Haupt- und Residentz-Stadt bevorstehenden 5ten „Maji würcklich eröffnet werden solle, männiglich kund gethan, zugleich aber „anbefohlen wurde, daß nicht nur sothanes hohes Reichs-Vicariats-Hof-Ge-„richt, mithin alle und jede dahin geordnete Personen, samt und sonders, „nebst Bedienten und Angehörigen, in vollkommener Ruhe, Sicherheit und „respective gebührender Achtung, hieselbst von männiglich gehalten werden, „sondern auch allen und jeden zu Ein- und Ausführung ihrer Rechts-Sachen „oder sonstiger Angelegenheiten halber dahin zu- und abgehenden Partheyen, „Supplicanten und Agenten, samt allen ihren Leuten, der ungehinderte ru-„hige Aufenthalt und ungestörte offene Sicherheit allhier zu statten kommen, „und darwider auf einigerley Weise und Wege, bey Straffe Dero auf betre-„tend-wiedrigen Fall zu gewärtigen habenden Churfürstlichen höchsten Un-„gnade, auch nach Gestalt der Sachen anderer unausbleiblichen schweren Ahn-„dung, von niemand angefochten und angehandelt werden solle." Nach dessen Verlesung liessen sich abermahls Trompeten und Paucken hören, der Zug aber gieng in die Schwäbinger-Gasse, von da solcher auf den grossen Platz, so dann in das Thal nächst der sogenannten hohen Brücken, endlich in die Sendlinger- und zuletzt in die Neu-Häuser-Gassen genommen, an jeden diesen Orten aber mit erst ermeldten Ceremonien obgedachtes Churfürstliches Placat publiciret, und so dann der Rückzug wiederum in die Marburg angestellet, mithin nach 2. Uhr diese feyerliche Handlung beschlossen worden.

Die solenne Eröffnung des Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts geschahe den 5ten May auf folgende Weise: Um 9. Uhr Vormittags versammleten sich die sämtliche anwesende Herren Räthe in ihren Staats-Wägen und mit schönster Gala-Livree in der Hertzogl. Marischen Residentz bey Jhro Excell. Herrn Reichs Vicariats-Hof-Gerichts-Präsidenten, Tit. Herrn Grafen **Truchseß von Zeil**, für welchen ein Churfürstlicher mit 6. Pferden bespannter Leib-Wagen ebenfalls daselbst anlangte. Gegen 11. Uhr wurde der Zug aus ermeldeter Residentz in U. L. Frauen Kirche nachgesetzter massen genommen:

1. Kam der Canzley-Bote zu Fuß.

2. Die beyden Herren Secretarii in einem Wagen.

3. Die sämtliche Herren Assessores, jeder in seinem eigenen Wagen, alle in schwartzen Mantel-Kleidern.

4. Se. Excell der Herr Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts-Präsident, ebenfalls mit einem kostbaren Spanischen Habit bekleidet, in obbemeldtem Churfürstlichen Leib-Wagen, vor und neben welchem dessen Bediente in Gala-Livree hergiengen.

5. Sr.

5. Sr. Excell. eigene mit 6. Pferden bespannte Carosse, welcher die vier Canzellisten, Reichs-Vicariats-Thürhüter und Haus-Officiers hochermeldten Herrn Präsidenten zu Fuß nachfolgten.

In diesem ansehnlichen Aufzug, welcher männiglich aufs prächtigste in die Augen fiel, langten selbige um 12. Uhr in alldasiger U. L. Frauen Stiffts-Kirche an, woselbst sie an der Thür ein Theil der Clerisey erwartete. Bey dem Eintritt in die Kirche liessen sich Trompeten und Paucken hören; indessen verfügten sich sämtliche Herren Räthe, unter Vorhertretung der Herren Secretarien, und zwar die von der Ritter- und Gelehrten-Banck Paar und Paar, die vom Herren-Stand aber jeder allein, und zuletzt Jhro Excell. der Herr Präsident, in dem Chor vor den hohen Altar, woselbst für die Herren Räthe der Ritter- und Gelehrten-Banck auf der Evangelien- und für die vom Herren-Stand auf der Epistel-Seiten Stühle und mit rothem Tuch belegte Knie-Bäncke, in der Mitten des Chors aber für des Herrn Präsidenten Excell. ein prächtiger tapezirter Sessel und Knie-Banck gesetzet waren. Hiernächst stimmten Se. Hochw. der Herr Decanus des hohen Collegiat-Stiffts und Pfarr-Kirchen, in Pontificalibus, das Veni Sancte Spiritus an, worauf, unter vortrefflicher Music, ein Hoch-Amt gehalten, und demselben von sämtlichen Mitgliedern, bis auf den Herrn Assessor von Cramer, welcher sich nach dem Sanctus &c. bis nach der Post-Communion in die Sacristey verfügte, beygewohnet wurde. Der Zug gieng so dann in voriger Ordnung zurück in die Hertzoglich-Marische Residentz und das zu den künfftigen Versammlungen bereitete Sessions-Zimmer, in welchem Se. Excell. der Herr Präsident, bey eröffneten Thüren, und einer ansehnlichen Frequenz hoher und niedriger Personen, an die versammlete Herren Räthe eine ausbündig schöne und wohlgesetzte Rede hielten. Auf selbige antwortete in Abwesenheit Jhro Excellenz des Kayserl. Geheimen und Reichs-Hof-Raths, Grafen von **Bünau**, der Herr Reichs-Hof-Rath und anwesende vorsitzende Assessor, Herr Graf von **Morawitzky**, und als hierauf Se. Excell. der Herr Präsident sich auf das verbindlichste gegen die Herren Assessores vernehmen lassen, wurde von dem ersten Secretario, Herrn von **Oexel**, denen gesamten Herren Assessoribus der Eyd vorgelesen, dessen Schluß-Notul Se. Excell. selbst denenselben vorzulesen sich gefallen liessen, worauf die Herren Assessores solchen Eyd mit erhobenen Fingern laut nachsprachen, und an Se. Excell. den Handschlag ertheilten, hiernächst aber die Glückwünschungen an einander ablegten. Den beyden Secretarien wurde von einem Canzellisten ebenfalls ihr Eyd vorgelesen, da hingegen Se. Excell. denselben abermahls die Eydes-Worte selbst vorsprachen.

Nachdem nun ermeldter Secretarius, Herr von **Oexel**, den 4. Canzellisten auch das Jurament vorgelesen, und ihnen abgenommen, verfügten Sich Se. Excell. der Herr Präsident, nebst den Herren Assessoribus, an die im Zimmer bereitete lange mit grünem Tuch bedeckte Tafel; allda wurden die anwesende 6. Herren Agenten vorgelassen, und von ihnen ebenfalls durch den Secretarium, Herrn von **Oexel**, der erforderliche Eyd abgenommen, worauf selbige, gleichwie die Herren Secretarien und Canzellisten vorhero gethan, mit einem Handschlag angelobten, solchem nachzuleben. Da solches geschehen, nahmen Se. Excell. der Herr Präsident und die Herren Assessores ihre Plätze ein; nemlich Se. Excell. oben in der Mitte in einem Lehn-Sessel, zur rechten Hand die Herren Assessores vom Herren-Stande, Herr Reichs-Hof-Rath, Graf von **Morawitzky**, Herr Baron von **Frauenhofen** und Herr Graf von **Tättenbach**, zur lincken aber die Herren Assessores von der Ritter- und Gelehrten-Banck, nemlich Herr von **Kreitmeyer**, Herr von **Cramer**, Herr von **Ickstatt**, Herr von **Mänch**, Herr von **Schroff**, allerseits Reichs-Hof-Räthe, und Herr von **Kistler**; die beyden Secretarii, Herr von **Oexel** und Herr von **Hungrichshausen**, hatten ihren Platz unten an der Tafel,

Sr. Excell. dem Herrn Präsidenten gegen über. Es wurden hierauf die Thüren geschlossen, und mit den Deliberationen von diesem hohen Reichs-Gericht der Anfang gemacht. Zu Mittage bewirtheten Se. Excell. der Herr Präsident, die säntliche Herren Assessores mit einem herrlichen Gastmahl bey sich in der Hertzogl. Marischen Residentz. Hierbey war alles sehr wohl eingerichtet, sonderlich fielen die Confituren trefflich in die Augen, indem deren Haupt-Stück in der Mitte einen Tempel vorstellte, zwischen dessen 4. Seulen die Gerechtigkeit mit der Waag, oben auf dem Schluß des Cronen-Wercks aber der Reichs-Apfel zu sehen war.

Jhro Maj. die Königin von Ungarn hatten schon vor geraumer Zeit durch Dero Gesandten und Ministers an verschiedenen Höfen die Erklärung thun lassen: „Daß, nachdem der tödtliche Hintritt Dero hohen Gegentheils Se. nunmehrig Churfürstl. Durchl. von Bayern in eine volle Freyheit setze, die für „Jhre Ruhe und wahres Interesse am zuträglichsten erachtende Entschliessungen zu fassen; so wären Jhro Maj. Dero Seits sehr geneigt, denen diensamsten Mitteln, welche zu einer Versöhnung zwischen Deroselben und dem Hause Bayern einleiten könten, die Hand zu bieten; die bequemste Art und Weise, hierzu zu gelangen, sey so natürlich als leicht; die Königin, welche durch das zärteste Band der Bluts-Freundschafft mit diesem Hause verknüpfet sich befinde, seye weit entfernet etwas zu fordern, was nicht unpartheyische oder uninteressirte Personen vor billig halten würden; und alles, was Jhro Maj. die Königin begehrten, um dadurch den Grund zu einer standhafften Versöhnung zu legen, bestehe darin, daß der nunmehrige Durchl. Churfürst von Bayern wolle denen von seinem Vorgänger getroffenen so beschwerlichen Verbindungen lossagen, und in dessen Folge aus seinen Chur-Landen die darin befindliche ausländische Kriegs-Völcker abziehen lassen; Die Königin willigte unter dieser Bedingung ein, Dero Kriegs-Völcker gleichfalls von dannen abzuführen, und sich provisionaliter indessen über einen Waffen-Stillstand zu vergleichen und zu vereinigen. Anlangend hiernächst die Ansprüche, welche der Churfürst annoch auf die Oesterreichische Erbfolge zu machen sich berechtiget glauben möchte, ohngeachtet diese Materie vorhin schon also erschöpfet seye, daß kein Zweiffel mehr wegen des rechtmäßigen Besitzes übrig sey, worin die Königin so wohl nach dem Recht der Natur, als in Krafft der Pragmatischen Sanction, sich befinde; so wären Jhro Maj. gleichwohl geneigt, sich wegen eines Definitiv-Ausspruches über diesen Streit, dem Urtheil des gesamten Reichs zu überlassen. Ob gleich hiernächst die Königin sich die Ursachen des Kriegs und deren davon erwachsenen grossen Drangsalen nicht beylegen und vorwerffen dürffte; so wäre Sie gleichwohl höchst gerühret, Teutschland diesem Feuer ausgestellet, und die Teutsche Nation, welche nur alleine durch ein nehmliches Interesse solte geleitet seyn, in dem traurigen Zustande zu sehen, da sie sich um eines fremden Interesse willen selbst unter sich aufreibe; Es sey also Zeit, daß einmahl so wichtige Betrachtungen einen Eindruck in den Gemüthern derjenigen machten, bey denen der wahre Eifer für das Vaterland nicht gantz ausgetilget wäre; Es sey nicht weniger Zeit, daß alle diejenige, denen des Reichs Wohlfahrt zu Hertzen steige, sich stärcker als jemahls mit einander vereinbareten, um dessen Freyheit zu vertheydigen, dessen Independenz zu versichern, und dessen Glorie zu unterstützen ꝛc.

Da sich nun seit dem Anfang des Aprils das Kriegs-Glück in Bayern für die Oesterreichische Waffen sehr günstig erklärte, so befanden Se. Churfürstl. Durchl. für gut, um die Mitte dieses Monats eine Reise nach Augspurg zu thun, und nach gepflogener Unterhandlung sich mit Jhro Majest. der Königin von Ungarn auszusöhnen. Die Friedens-Präliminarien, so durch die patriotische Bemühungen beyderseitiger hohen Gevollmächtigten, sonderlich Sr. Durchl.

Durchl. des Fürsten von **Fürstenberg**, und Sr. Excell. des Herrn Grafen von **Colloredo** zu Füessen ihre Richtigkeit erhalten, bestunden in 17. Puncten, worüber folgende Urkunde verfasset worden:

„ Demnach die Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau „ **Maria Theresia**, zu Hungarn und Böheim Königin, ꝛc. Ertz-Her- „ tzogin zu Oesterreich ꝛc. und der Durchlauchtigste Fürst und Herr, **Maximi-** „ **lian Joseph**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Her- „ tzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und „ Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen „ Rechtens, dermahliger Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. „ in Betracht der allgemeinen Wohlfahrt des Teutschen Vaterlands zur soli- „ den Herstellung der alten Freundschafft gantz geneigt seynd; als seynd Sie „ folgender Præliminar-Articuln unter sich eins worden:

„ I. Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu „ Oesterreich, werden den verstorbenen Herrn Churfürsten, als Kayser, und „ die hinterlassene Durchlauchtigste Frau Wittib, als Kayserin, erkennen.

„ II. Allerhöchstbesagt Ihro Königl. Maj. werden Sr. Churfürstl. Durchl. „ von Bayern sämtliche Chur-Bayerische Länder, so wie selbige vor dem Jahr „ 1741. besessen worden, zurück geben.

„ III. Stehen der Königin Majestät von der Schadloshaltung ab, so Aller- „ höchst-Dieselbe von Chur-Bayern zu fordern hätten.

„ IV. Herentgegen thuen Ihro Churfürstl. Durchl. für sich, Dero Erben „ und Nachkommen, in debita & optima forma, für beständig Verzicht auf „ alle der Pragmatischen Sanction zuwiderlauffende Ansprüche an die Oester- „ reichische Erbfolge; begeben Sich derer angenommenen Tituln und unterein- „ stens des Tituls eines Ertz-Hertzogen von Oesterreich, und stimmen der Ga- „ rantie der Pragmatischen Sanction auf dem Reichs-Tag bey: Welche Ver- „ zicht und resp. Beystimmung von gesamtem Reich und beeden See-Mächten „ zu garantiren, folglich die vorhin geleistete Garantien auf das feyerlichste zu „ erneuern wären. Gleiche Verzicht ist von sämtlichen im Leben befindlichen „ Durchlauchtigsten Chur-Bayerischen Agnatis für sich, Dero Erben und „ Nachkommen zu ertheilen.

„ V. Ihro Churfürstl. Durchl. machen keinen Anspruch auf gesamte in den „ Vorder-Oesterreichischen Landen in Frantzösischen Händen befindliche Oerter, „ und erklären, nach unterzeichneten Præliminarien Ihre eigene Truppen, ab- „ sonderlich Ihre in Güntzburg liegende Bataillon, zurück zu ziehen: thun mit- „ hin Verzicht auf diese Oerter und gesamte Vorder-Oesterreichische Länder, „ welche Verzicht die nemliche Krafft haben soll, als jene hat, so Articulo Quar- „ to enthalten ist, und machen sich annebst verbindlich, nichts erwinden zu las- „ sen, damit obbesagte Lande von Franckreich also gleich geräumet werden „ mögen.

„ VI. Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern erkennen die Königl. Chur- „ Böhmische Wahl-Stimme nebst der derselben anklebenden Befugniß, Wahl- „ Botschaffter im Namen der Königin zu jeder vorseyn mögender Wahl abzu- „ senden, und verbinden Sich noch über das, mit darob zu seyn, damit diese „ der Königin zukommende und dem Königreich Böheim anklebende unschätz- „ barste Gerechtsame gegen die im Jahr 1741. beliebte Quiescenz vollständig „ verwahret werde.

„ VII. Ihro Churfürstl. Durchl. werden Dero Wahl-Stimme zum Behuf „ Sr. Königl. Hoheit, der Königin Maj. Durchlauchtigsten Gemahls und Mit- „ Regenten, auf nächst-vorseyendem Wahl-Tag ablegen.

" VIII. Wann die Association von denen vorgelegenen fünff Reichs = Creysen zum Stand kommet, oder renoviret wird, wollen Jhro Churfürstl. Durchl. selbiger auch in diesem Fall beytreten, so fern die Association keine andere Absicht, als des Reichs Ruhe und Sicherheit, hat, und werden zu allen Zeiten in Zukunfft Sich demjenigen fügen, was das gesammte Reich pro bono publico zu beschliessen rathsam befindet.

" IX. Bis nach vollbrachter Röm. Königs = Wahl bleibt Jngolstadt mit neutralen Truppen besetzet, Braunau und Schärdingen aber mit Jhro Königl. Maj. Truppen, und behalten besagt Jhro Maj. bis obbemeldtem Termino, den Strich Landes zwischen dem Inn und Saltza, worinnen besagte Festungen Braunau und Schärdingen gelegen seynd, unbeschadet des allerseits so wohl in Jngolstadt, als Braunau und Schärdingen, dann in erwehntem Strich Landes sich befindlichen Civil-Gouverno und Einkünfften.

" X. Die Kriegs = Gefangene werden beederseits ohne Ranzion, so bald möglich, auf freyen Fuß gestellet, und keine Abzugs = Kosten abgefordert, doch die Prager = und jene Schulden, so ein = und andere Particulares gemacht, abgeführet.

" XI. Bey künfftiger Raumung deren Festungen Jngolstadt, Braunau und Schärdingen, welche bis nach erfolgter Römischer Königs-Wahl, theils mit neutralen, theils mit Königlichen Truppen besetzt verbleiben, als auch bey Raumuug aller übriger von offtbesagt Jhro Königl. Maj. Truppen innen habenden festen Plätzen, welche gleich nach gewechselten Ratificationen geräumet werden sollen, wird alle Artillerie und darzu gehörige Geräthschafft, so notorie vor dem Jahr 1741. Chur = Bayerische Artillerie gewesen zu seyn erwiesen werden kan, und sich in bemeldten Festungen und haltbaren Plätzen dermahlen annoch befindet, zurück gelassen werden, und können inzwischen, von dem Tag der Unterschrifft dieser Præliminar-Articuln anzufangen, durch beederseits von denen commandirenden Generalen darzu benahmste Commissarios die Inventaria darüber verfertiget werden, und wann in dem mit der Zeit zu machenden General = Frieden die Freyburgische Artillerie und Geräthschafft von der Cron Franckreich solte restituiret werden, welche zu erlangen Se. Churfürstl. Durchl. sich eifrigst anwenden wollen, so erbietet man sich, alle erweißliche Chur = Bayerische Artillerie und Geräthschafft, so aus Bayern abgeführet worden, ebenfalls zurück zu geben.

" XII. Alle denen Chur = Bayerischen Unterthanen sequestrirte Güter und Einkünffte werden relaxiret, das nemliche beschiehet von Seiten Chur-Bayern, so ferne der Königin Maj. Unterthanen unter Chur = Bayerischer Botmäßigkeit etwas besitzen solten, und wird, wie es bey allen Friedens = Schlüssen gebräuchlich, Männ = und Weiblichen Geschlechts, Civil- und Militar-Personen eine General-Amnestie und Restitution aller confiscirten Güter, Ehr und Würden verwilliget, dergestalten, daß die vorhin gewesene Eigenthümer solche in Besitz bekommen, und nach Gefallen sich ruhig darinnen aufhalten, oder auch, nach Veräusserung derselben, ausserhalb Landes, mit denen daraus erlösten Geldern, ohne daß man Abzug = Geld von ihnen fordere, sich begeben können; hierunter sollen jedoch jene nicht begriffen seyn, welche anderer Ursachen halber, gefangen oder relegiret worden.

" XIII. Nachdem Jhro Churfürstl. Durchl. die in Bayern gewesene Auxiliar = Truppen ihrer mit Deroselben gehabten Verbindlichkeit entlassen; als werden selbe, von dem Tag dieser unterschriebenen Præliminar-Articuln, anfangen aus Bayern alsogleich auszumarchiren, bis in ihr Land, ohne Aufenthalt, und solle selben von der in Bayern dermahlen stehenden Königlichen Armee in diesem Rückmarsch keine Hinderniß in Weg geleget werden.

XIV.

„ XIV. Gleich nach unterschriebenen Præliminarien sollen alle Feindseligkei-
„ ten, Contributions-Ausschreibungen, Fourage- und Brod-Lieferungen, in
„ Bayern eingestellet werden, und weilen die Königl. Ungarische Truppen
„ a die Ratificationis dieser Præliminar-Articuln das flache Land vollkommen
„ raumen werden, so wird sich unterdessen zwischen beederseits Generalität we-
„ gen Unterkommung deren beyderseitigen Truppen ohnverzüglich einzuverste-
„ hen seyn.

„ XV. Sollen die deren Zöllen, Gräntzen,, der Inn-Schifffahrt halber
„ und sonsten entstandene nachbarliche Irrungen, nach Maaßgab deren Ver-
„ trägen, noch vor dem Schluß des Definitiv-Friedens-Tractats, an welchen
„ man alsogleich Hand anzulegen sich erbietet, und wegen des Orts und Zeit
„ übereinkommen wird, abgethan werden.

„ XVI. So bald die Præliminarien unterzeichnet, sollen die Königl. Defer-
„ teurs so wohl als die Churfürstliche, bey der Cavalerie oder Infanterie, so
„ sich hin und wieder bey denen Regimentern finden mögten, nicht aufgesuchet,
„ noch von keinem Theil die Auslieferung prætendiret werden, sondern ein je-
„ der Deserteur bleibt in Sicherheit in des Herrn Diensten, wo er bey Unter-
„ zeichnung der Præliminarien stehet.

„ XVII. Die Ratificationes dieser Præliminar-Articuln sollen innerhalb 14.
„ Tagen, von der Unterschreibung anzurechnen, oder, wo möglich, noch
„ ehender zu Saltzburg ausgewechselt werden.

„ Urkundlich dessen allen seynd zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget,
„ und von beederseits bevollmächtigten Ministris, Krafft habender und ausgehän-
„ digter Vollmachten, eigenhändig unterschrieben, und mit denen angebohr-
„ nen Insieglen bekräfftiget und gegen einander ausgewechselt worden. So
„ geschehen in der Bischöffl. Augspurgischer Stadt Fiessen den 22. Aprilis
„ 1645.

(L. S.) Rudolph, Graf Colloredo. (L. S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

Diese für das gantze Reich sowohl, als insonderheit für die Chur-Bayerische Lande, höchst-erfreuliche Botschafft wurde Ihro Maj. der verwittweten Kayserin am 21. April gantz späte durch Se. Excell. den Freyherrn von Fechenbach überbracht; und als Se. Churfürstl. Durchl. am 24. dieses, in Begleitung Ihro Durchl. des Hertzogs Clemens von Bayern, des Hertzogs von Zweybrück, des Fürsten von Fürstenberg und anderer vornehmen Minister, von Augspurg zu München wieder eintraffen, war das Vergnügen des Hofes und aller Einwohner fast unbeschreiblich. Es fehlte auch nicht an sinnreichen Köpfen, welche auf diese glückliche Begebenheit folgende Chronosticha verfertigten:

PaX CVM DVCe baVarIæ & hVngarIæ regIna aVgVsta.
PaX In baVarIa & aVstrIa CVM prInCIpe reDVX.

Man war hierauf geschäfftig, so wohl denen an fremden Höfen stehenden Kayserlichen Gesandten, als auch denen Statthaltern, Commandanten und Befehlshabern im Lande, davon Eröffnung zu thun. Das an die letztere gerichtete Rescript lautete also:

Von GOttes Gnaden Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern Pfaltz Hertzog/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens der Zeit Vorsteher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc.

UNsern Gruß zuvor. Wohlgebohrne / Liebe Getreue! Nachdem allbereits zwischen Uns und Sr. Königl. Maj. in Ungarn zu Erlöschung des bisherig-obgeschwebeten Kriegs-Feuers, ein würcklicher Friede geschlossen worden; Als wird Euch ein solches zu dem Ende eröffnet / alsogleich nach Empfang dieses bey denen in Unseren Euch gnädigst anvertrauten Regierungs-District entlegen n G. richtern zu verfügen / daß die jeden Gerichts aufgestellte Gerichts-Beamte denen gesamten Unterthanen, zu deren Trost / die Publication öffentlich auf das allerfördersamste thun lassen. Und gleichwie bey solch-hergestellt-wiederumiger Aussöhnung alle die von denen annoch in Unsern Landen zu Bayern und der Obern Pfaltz befindlichen Truppen ausgeschrieben-und anbegehrte Contributiones, Brandschatzungen / Fourage-Lieferungen / und all anderes / wie sie immer Namen haben mögen / von Stund an obbemeldt-geschlossener Pacification cessiret; also auch ist denen berührten Königlichen Truppen an denen Contributions-Ausschreibungen, auf deren etwan beschehene Anforderungen / weder wenig noch viel zu verabreichen. Und da auch diese allschon / wider alles Vermuthen, mittelst androhenden Gewaltthätigkeiten / anbegehret werden solten / so hätten die Gerichts-Beamte ein-als anderweges zurück zu halten, und es auf die Extremität und Gewaltthätigkeiten würcklich ankommen zu lassen / und sodann letzteren Falls nicht nur allein diejenige / welche derley Exactionen vornehmen / oder solche abordnen / sondern auch das Quantum des abgenommenen ohne geringsten Zeit-Verlust durch eigene Boten umständlich anhero unterthänigst einzuberichten. Immassen dann auch denen Saltz-Bräu-Mauth- und Zoll-Aemtern, ihrer gleichmäßigen Nachricht und der Darobhaltung willen / die Communication zu ertheilen ist. Seynd Euch anbey mit Gnaden ꝛc. München, den 27. Aprilis 1745.

Da also die Königlich-Ungarische Armee die Bayerische Lande geräumet und auf Befehl Ihro Maj. der Königin durch Francken gegen den Rhein anrücken solte; so ersuchte der commandirende General, Herr Graf Bathiany, das Fränckische Creys-Directorium um den freyen Durchzug für die Oesterreichische Avant-Garde, welches durch folgendes Schreiben geschahe:

Hoch-Löblich-Fränckisches Creys-Directorium!

NAchdeme GOtt der Allmächtige Ihro Majestät, meiner allergnädigsten Königin / gerechteste Waffen dermassen geseegnet, daß nicht nur gantz Bayern wiederum denenselben unterwürffig gemacht / sondern auch die Frantzösische Truppen ihre Flucht durch das Römische Reich zu ergreiffen gemüßiget worden / allerhöchst-gedacht meiner gnädigsten Frauen aufrichtigste Gesinnung aber / nach denen schon überzeugend von Sich gegebenen Proben, einzig und allein auf die allgemeine Wohlfahrt derer freyen Reichs-Creysen und Ständen / mithin vollständige Liberirung des schon durch so lange Zeit dieselbe bedruckenden Frantzösischen Jochs abzielet / einfolglich / zu Erwürckung dessen, den nun flüchtigen Feind einsweilen gantz unverzöglich durch meine Avant-Garde / unter Commando des Herrn General-Feld-Wachtmeisters, Barons von Trips, auf den Fuß verfolgen zu lassen meiner Obliegenheit ermesse, der zuversichtlichen Getröstung, es werden hiernach / zu Erreichung dieses so heilsamen Endzwecks, auch sämtlich freye Reichs-Creyse, Fürsten und Stände / nach ihrem patriotischen Eifer mit vollen Kräfften beywürcken: Als gelanget an Ein Hoch-Löbliches Creys-Directorium inzwischen / und bis von meiner allergnädigsten Königin selbsten die gewöhnliche Requisitoriales hier-

wegen erfolgen können, mein schuldigstes Ersuchen, indessen gedachtmeiner Avant-Garde nicht nur den frey- und unbeschränckten Durchzug durch Dero Creys-Lande gütigst zu gestatten, sondern auch denenselben die Verpflegung, gleich in vorigem Jahr, gegen baare Bezahlung suppeditiren zu lassen, wie dann in solchem Absehen wiederholter Avant-Garde der Königl. Feld-Kriegs-Commissarius Rohr beygegeben wird, um mit einem Hoch-Löblichen Creys, ratione der Verpflegungs-Erforderniß, das nähere auszugleichen, an die Truppen selbsten aber von mir die schärffste Ordre gestellet ist, allergenaueste Ordnung und Kriegs-Disciplin zu beobachten, in vollkommenster Veneration beharrend

Eines Hoch-Löblichen Creys-Directorii

Haupt-Quartier Petmeß den 20. Aprilis 1745. gehorsamer Diener von Bathyani.

Einige Tage hernach begehrte hochgedachter Herr General auch den freyen Durchmarsch für seine gantze Armee durch folgendes Requisitoriale:

Hoch-Löblich-Fränckisches Creys-Directorium!

Ein Hoch-Löblich Creys-Directorium wird aus meinem letztern Ansuchungs-Schreiben bereits des mehrern entnommen haben, was massen, zu standhaffter Abtilgung deren von dem Römischen Reich schon durch so lange Zeit befahrnen Frantzösischen Bedrückungen, aus ohnübermöglich meiner allergnädigsten Königin und Frauen vor die allgemeine Reichs-Wohlfahrt hegender Gesinnung, durch meine Avant-Garde gedachten Frantzösischen Truppen auf dem Fuß nachgesetzet worden, welcher dann nun auch mit dem Corps d'Armée, zu so kräfftigerer Erreichung dieses abzielenden Endzwecks, gantz unverlängt zu folgen nöthig ist. Ich ersuche also nochmahlen Ein Hoch-Löbliches Creys-Directorium, auch gedachter Königlichen Armee durch Dero freye Creys-Lande nicht nur den unbeschwerten Durchzug gütigst zu gestatten, sondern auch einen instruirten Commissarium, um wegen Regulirung des Marsches und Subsistenz derer Truppen gegen hinkünfftige baare Vergütung des nähern mit jenem sich einvernehmen zu können, beliebig, und zwar auf das schleunigste, zu mir abzuordnen, wobey im voraus versichere, daß während wiederholtem Marsch alle gute Ordnung und schärffste Kriegs-Disciplin gehalten werden wird. Womit ꝛc.

Eines Hoch-Löblichen Creys-Directorii

Petmeß den 23. April. 1745. ꝛc. ꝛc. Graf von Bathyani.

Donnerstags den 29. April empfieng Ein Hoch-Edler Magistrat zu Franckfurt von Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eine so wohl die Churfürstl. Suite, als auch die Anschaffung des nöthigen Vorraths, betreffende Zuschrifft, folgenden Inhalts:

Von GOttes Gnaden Friederich August, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius.

Unsern Gruß zuvor/ Ehrbare und Wohlweise/ Liebe Besondere. Uns ist gebührend vorgetragen worden/ was ihr wegen des bevorstehenden Kayser-Wahl-Tags sub dato den 27sten vorigen und 3ten dieses Monats unterthänigst vorgestellet und gebethen. Wie Uns nun euere gethane Erklärung wegen schuldiger Beobachtung dessen/ so in Krafft der Güldenen Bulle bey Wahl-Tägen euch zu thun zukommt/ auch denen vor diesem mit Unserm Reichs-Ertz-Marschallischen Erb-Amte aufgerichteten Verträgen gemäß ist/ zu gnädigstem Gefallen gereichet; also werden Wir wegen desjenigen, so ihr von Anzahl der Personen und Pferde/ so die Herren Chur-Fürsten/ nach besagter Güldenen Bulle/ mitzubringen haben/ mit einfliessen lassen/ das behörige zu thun und zu besorgen wissen. An euch aber ist hiermit Unser gnädigstes Begehren/ ihr wollet/ nach Maaßgebung Unsers Rescripts vom 6ten Martii letzthin/ das wegen Herbeyschaffung hinlänglichen Proviants/ Fütterung und anderer Bedürffnisse euch obliegende mit desto fleißigerer Sorgfalt beobachten/ als ihr selbst anführet/ daß die Vorräthe an dergleichen in eurer Gegend bißher meist consumiret worden. Und haben Wir/ damit von denen benachbarten Landen die Hand darzu geboten werde/ die originaliter hier beygeschlossene fünff Schreiben (wovon eine Copey zu eurer Nachricht mit zu empfahen) erlassen/ welche von euch weiter behörig zu besorgen sind. Wolten es euch nicht verhalten/ und sind euch mit Gnaden beygethan. Geben zu Dreßden den 21. Aprilis Anno 1745.

Augustus Rex.

B. Freyherr von Zech.
George Lebrecht Wilcke.

Die beygelegte Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Requisitorial-Schreiben, welche mutatis mutandis an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Ihro Fürstl. Gnaden den Herrn Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, Ihro Fürstl. Durchl. den Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel, und Ihro Fürstl. Durchl. den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, gerichtet waren, betraffen die Eröffnung der Zufuhr und lauteten also:

P. P.

Wir mögen Ew. Lbden hierdurch nicht bergen/ daß/ als Wir/ von wegen Unsers Ertz-Marschall-Amts, dem Magistrat zu Franckfurt am Mayn intimiret/ in Absicht auf den dahin ausgeschriebenen bald kommenden Kayser-Wahl-Tag vor Herbeyschaffung hinlänglichen Proviants, Fütterung und anderer Bedürffnisse fleißige Sorgfalt vorzukehren, besagter Magistrat hierauf unterthänigst vorgestellet, welchergestalt Er alle Mühe hierunter anzuwenden nicht ermangeln wolte, das nöthige aber dießfalls sehr schwerlich wegen derer in dortigen Gegenden stehenden Armeen zu bewürcken seyn würde. Nachdem nun leicht zu ermessen, was bey der nach Franckfurt gegen den angesetzten Kayser-Wahl-Termin zusammen kommenden Frequenz vor eine grosse Quantität an Früchten und allerley Consumtibilien erfordert werde, so alleine in der Franckfurter Gegend ohne Beyhülffe derer benachbarten Lande ohnmöglich aufzubringen, hierzu aber die Hand zu bieten, ein jeder derer hohen und anderen Reichs-Stände um so bereitwilliger seyn wird, als die ausgeschriebene Versammlung zu des gesamten Heil. Röm. Reichs Nutzen und Wohlfahrt abzie-

abzielet; So ersuchen Wir Ew. Lbden hiermit freundlich/ Sie wollen zu dieser heilsamen Absicht die Ausfuhre des Proviants/ Fourage und allerhand Bedürffnisse aus Dero Landen gegen mehr erwehnte Stadt Franckfurt ungehindert zu gestatten/ und deshalber Dero Beamten/ Vasallen und Unterthanen gemessenen Befehl zu ertheilen belieben/ mithin auch dadurch Dero Reichs-Patriotische Neigung vor die Beförderung des allgemeinen Besten darlegen. Die Wir übrigens Ew. Lbden zu allen angenehmen Freundschaffts-Bezeigungen bereit verbleiben. Dreßden den 21. April. 1745.

Samstags den 1. May wurden solche fünf Requisitorial-Schreiben von E. Hoch-Edlen Magistrat an höchst-gemeldte Höfe fortgeschicket, und mit nachstehendem unterthänigsten Schreiben begleitet:

P. P.

Nachdem es Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ von wegen Allerhöchst-Dero tragenden Reichs-Ertz-Marschallen-Amts beliebet/ an Ew. Churfürstl. Gnaden (Churfürstl. Durchl. Hochfürstl. Gnaden/ Durchl.) wegen des zu bevorstehendem Wahl-Tag nöthigen Proviants/ Fourage und anderer Bedürffniß/ auch deren ohngehinderter Zufuhr uns vorgestrigen Tages die angebogene Requisitoriales zu weiterer Besorgung behändigen zu lassen; so haben wir/ dem an uns zugleich mit beschehenen allerhöchsten Befehl und Verlangen gemäß/ die Freyheit hierdurch nehmen wollen/ an Ew. Churfürstl. Gnaden (Churfürstl. Durchl. Hochfürstl. Gnaden/ Durchl.) solches Schreiben hiermit gehorsamst einzuschicken/ zugleich aber Höchst-Dieselbe unterthänigst angelegentlichst zu ersuchen/ dem breiteren Inhalt Eingangs-besagter Reichs-Erb-Marschall-Amtlichen Requisitorialien zu deferiren. Die wir in anhoffender gnädigster Willfahrung mit vollkommenster Devotion lebenswierig verharren. Datum den 1. Maji 1745.

Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchl. (Hochfürstl. Gnaden, Durchl.)

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Montags den 3. May ließ wohlgedachter Magistrat an Se. Königl. Majest. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nachstehendes allerunterthänigste Antwort-Schreiben abgehen:

Aller-Durchleuchtigster rc.

Daß es Ew. Königl. Maj. allergnädigst beliebet/ an der hier benachbarten höchst- und hohen Herren Churfürsten und Fürsten Gnaden und Durchl. wegen ohngehinderter Zufuhre und Verabfolgung Victualien/ Proviants und anderer Erfordernisse zu dem bevorstehenden hiesigen Wahl-Tage einige Requisitoriales abzugeben/ und uns solche zu weiterer Besorgung allergnädigst zufertigen zu lassen/ solches erkennen mit devotestem Danck/ und da wir solche unseres Orts mit denen beygefügten gleichmäßigen unterthänigsten Ersuchungs-Schreiben so fort den 1sten hujus weiter verschicket/ so haben unserer unterthänigsten Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet/ Ew. Königl.

 Maj.

Maj. darvon in devotester Wieder-Antwort zu benachrichtigen, als die wir in submissester Veneration lebenswierig verharren. Datum den 3. Maji 1745.

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Selbigen Tag hatte der vorigen Abends zu Franckfurt angelangte Herr Reichs-Quartiermeister, Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Hof-Rath, auch Hochgräfl. Pappenheimische Canzley-Director und Lehen-Probst, **Wolfgang Georg Welck**, einem Hoch-Edlen Magistrat seine Ankunfft vermelden und folgendes Reichs-Erb-Marschallische Creditiv einliefern lassen:

Unsern gnädigen Gruß und was Wir liebes vermögen, voran. Wohl-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Fürsichtig- Hoch- und Wohl-Weise, Sonders Hoch- und Viel-geehrte Herren.

Aus Dererselben Antwort-Schreiben vom 3ten huj. so Wir nebst dem Original und copeylichen Innschluß, worvon der erstere an Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geziemend eingesendet worden, den 6ten huj. wohl erhalten, haben Wir vergnüglich ersehen, was massen Unsere Sonders Hoch- und Viel-geehrte Herren so wohl durch eingedrucktes und Uns gleichfalls communicirtes Edict allbereits bey Ihrer Burgerschafft die nöthige Verordnung wegen der bis auf künfftige Reichs-Einquartierung offen und leer zu haltenden Wohnungen ergehen lassen, als auch Unserm Reichs-Quartiermeister und Canzley-Directori bey seiner Dahinkunfft zur Facilitirung dieses Einquartierungs-Geschäffts alle möglichste Assistenz zu leisten nicht ermangeln wollen. Wie Wir nun zu solchem Ende obermeldten Reichs-Quartiermeister, den Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Hof-Rath und Unsern Canzley-Directorn, auch besonders Lieben, Herrn Wolffgang Georg Welck, würcklich abgeordnet, und Ihm gegenwärtiges zu seiner Legitimation ertheilet haben; also wollen Wir hierdurch Unsere Sonders Hoch- und Viel-geehrte Herren, wie Wir Uns dessen ohnehin versehen, fernerweit hierdurch freundlich ersuchen, Ihme dieserwegen nicht allein vollkommenen Glauben beyzulegen, sondern auch in seinen des hohen Ertz- und Unsers Erb-Amts Angelegenheiten betreffenden Verrichtungen allen geneigten guten Willen zu erweisen, und Ihme dießfalls in einige Weise nicht hinderlich zu seyn; Welches Wir bey Unserer Ankunfft, auch sonsten in dergleichen und andern Begebenheiten dancknehmig zu verschulden unvergessen, und übrigens Denenselben zu angenehmen Willen- und Dienst-Bezeigungen allezeit wohl beygethan verbleiben werden. Pappenheim den 26. April. 1745.

Unserer Sonders Hoch- und Viel-geehrten Herren

dienstbereitwilliger

Friederich Ferdinand, ältester Reichs-Erb-Marschall, Graf und Herr zu Pappenheim.

Dien-

Dienstags den 4. May wurden bey versammletem Rath die Herren Deputirte zu denen bey instehendem Wahl-Tag vorkommenden solennen Verrichtungen ernennet, als nemlich:

Zu der Bürgerlichen Cavalerie und den Einholungen zu Pferd:

Hr. Friedrich Wilhelm von **Völcker**, Scabinus.
Hr. Johann Bernhard **Firnhaber**, Scabinus.
Hr. Johann Isaac **Moors**, J.U.L. des Raths.
Hr. Philipp Wilhelm **Perspecher**, J.U.D. des Raths.

Zum Empfang und Hinaufbegleitung der höchsten Herren Churfürsten und deren vortrefflichen Wahl-Gesandtschafften im Römer:

Hr. Remigius Seiffart von **Klettenberg**, Scabinus.
Hr. Erasmus Carl **Schlosser**, J.U.L. Scabinus.
Hr. Friedrich von **Uffenbach**, des Raths.
Hr. August Christian von **Kellner**, des Raths.

Zur Aufwartung bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu **Maynz**, und zwar für Dero eigene höchste Person:

Hr. Johann Carl von **Fichard**, Scabinus; Aelterer Burgermeister.
Hr. Johann Ludwig **Burgk**, J.U.D. Syndicus.
Hr. Johannes **Grambs**, M.D. Jüngerer Burgermeister.

Zur Bewillkommung der Chur-Maynzischen Wahl-Gesandtschafft:

Hr. Anton **Schaaf**, J.U.D. Scabinus.
Hr. Johann Ludwig **Burgk**, J.U.D. Syndicus.
Hr. Johannes **Grambs**, M.D. Jüngerer Burgermeister.

Zum Empfang und Complimentirung Jhro Churfürstl. Gnaden zu **Trier** und Dero Wahl-Gesandtschafft:

Hr. Johann Wolfgang **Textor**, J.U.D. Scabinus.
Hr. Johann Jacob **Lucius**, J.U.L. Syndicus.
Hr. Johannes **Grambs**, M.D. Jüngerer Burgermeister.

Zum Empfang und Complimentirung Jhro Churfürstl. Durchl. zu **Cölln** und Dero Wahl-Gesandtschafft:

Hr. Johann Georg **Schweitzer**, Edler Herr von **Wiederhold**, Ex-Consul Sen. & Scabinus.
Hr. Johann Simon **Franc von Lichtenstein**, Syndicus.
Hr. Johannes **Grambs**, M.D. Jüngerer Burgermeister.

Zur Bewillkommung der Chur-Böhmischen Wahl-Gesandtschafft.

Hr. Friedrich Maximilian von **Günderrode**, Scabinus.
Hr. Johann Ludwig **Burgk**, J.U.D. Syndicus.
Hr. Jacob **Menzel**, des Raths.

Zur Bewillkommnng der Chur-Bayerischen Wahl-Gesandtschafft:

Hr. Friedrich Maximilian von **Lerßner**, Scabinus.
Hr. Johann Jacob **Lucius**, J.U.L. Syndicus.
Hr. Henrich von **Barckhausen**, Ex-Consul Jun. des Raths.

Zur Bewillkommung der Chur-Sächsischen Wahl-Gesandtschafft:

Hr. Johann Georg **Schweitzer**, Edler Herr von **Wiederhold**, Ex-Consul Sen. & Scabinus.

Hr. Johann Simon Franc von Lichtenstein / J. U. L. Syndicus.
Hr. Esaias Philipp Schneider, J. U. D. des Raths.

Zur Bewillkommung der Chur-Brandenburgischen Wahl-Gesandtschafft:
Hr. Anton Schaaf / J. U. D. Scabinus.
Hr. Johann Ludwig Burgk, J. U. D. Syndicus.
Hr. Jacob Menzel / des Raths.

Zur Bewillkommung der Chur-Pfältzischen Wahl-Gesandtschafft:
Hr. Johann Wolffgang Textor / J. U. D. Scabinus.
Hr. Johann Simon Franc von Lichtenstein, J. U. L. Syndicus.
Hr. Johann Matthias Bansa, des Raths.

Zur Bewillkommung der Chur-Braunschweigischen Gesandtschafft:
Hr. Johann Georg Schweitzer / Edler Herr von Wiederhold / Ex-Consul Sen. & Scabinus.
Hr. Johann Jacob Lucius / J U L. Syndicus.
Hr. Esaias Philipp Schneider / J. U. D des Raths.

Zur Complimentirung Sr. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Grafen von Pappenheim:
Hr. Johann Wolffgang Textor / J. U. D. Scabinus.
Hr. Johann Ludwig Burgk, J. U. D. Syndicus, und
Hr. Henrich von Barckhaus / Ex-Conf, Jun. des Raths.

Eben diesen Tag erhielte Ein Hoch-Edler Magistrat von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Bayern folgende gnädigste Zuschrifft, welcher drey Exemplare von obstehendem Vicariats-Patent, zu gewöhnlicher Publication, beygefüget waren:

Von GOttes Gnaden Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein / Ertz-Hertzog zu Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens / dermahliger Vorseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg &c. &c.

Unsern gn. Grues zuvor / Fürsichtig / Ehrsamb und Weise, Besonder Liebe! Demnach durch das so hochbedaurliche, als fruehezeitige Ableben weyl. Unnsers in GOtt ruehenden gnädig- und geliebsten Herrn Vatters Kayserl. Maj. glorwürdigsten Andenckens, mehrmahlen die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs sich offen ergeben, und mithin Unns solche in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens / nach der zwischen Unns und Unnsers freundlich-geliebsten Herrn Vetters Churfürstens zu Pfaltz Lbden, gemachter Veranlassung und beliebter Alternation dermahlen zuekommt / Wir Unns auch mit verstandenem Vicariat und Verweesung in so lang / bis das Heil. Röm. Reich nach den Willen des Allmächtigen widerumben mit einem ordentlichen höchsten Ober-Haubt versehen seyn würd / würcklichen beladen und des Ends ein ordentliches Vicariats-Hof-Gericht in Unserer Churfürstl. Residentz-Statt alhier zu München angeordnet haben, welches Wir den 26sten nechstkünfftigen Monnaths April eröffnen zu lassen entschlossen; Als thuen Wir euch solches nit allein hiemit gnädigist zu wissen machen / und durch

durch offentliche Ausschreiben mäniglichen zur Nachrichtung zu erkennen geben / sondern auch inligende mit Unserem Churfürstlichen Secrete verfertigte Patenten euch mit dem Gesinnen zuekommen lassen / daß Ihr behörige Verordnung thuen wollet / damit besagtes Ausschreiben dem Herkommen gemeß / in eurer Statt und Gebiett angeschlagen / und so forth die Gebühr aller Orten in Acht genommen werde. Und Wir seynd euch mit Churfürstlichen Gnaden gewogen. München den 29. Merzen 1745.

Max. Joseph mppria. V. Hekhenstaller.

Donnerstags den 6. May wurde auf dieses Chur-Bayerische Schreiben, nach dessen Verlesung, im Rath der Schluß gefasset, daß man ein Exemplar des Vicariat-Patents am Römer anschlagen, das andere ad Acta legen und das Schreiben geziemend beantworten solle. Welchem zu Folge

Mittwochs den 12. May der Oberst-Richter, Hr. Johann Adolph Wagner, in Begleitung der Stadt-Canzley-Boten, Philipp Kayser und Joseph Röll, sich vor die nach dem Römer-Berg hingehende Römer-Thür verfügte, und das ihm zugestellte Patent gewöhnlicher Massen anschlug. Das Schreiben selbst ward am 15. May folgender Massen beantwortet:

P. P.

WElchergestalten auf höchstbedauerliches frühzeitiges Ableben weyland Ew. Churfürstl. Durchl. in GOtt seeligst ruhenden gnädigst- und geliebtesten Herrn Vaters Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens / weshalber Wir Unsere allerunterthänigste Condolenz und wehmüthigstes Beyleid nochmahls devotest contestiren / Höchst-Dieselbe die Provision, Verwaltung und Vicariat in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / nach der zwischen Ew. Churfürstl. Durchl. und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gemachter Veranlassung und beliebter Alternation bis zu Wieder-Versehung des H. R. R. mit einem anderweiten allerhöchsten Ober-Haupt würcklich übernommen / und des Endes die gewöhnliche Vicariats-Patentes uns mit dem gnädigsten Gesinnen zufertigen zu lassen / gnädigst geruhen wollen / sothanes Ausschreiben / dem Herkommen gemäß / in unserer Stadt und Gebiet anschlagen zu lassen / damit so fort die Gebühr aller Orten in Acht genommen werde / solches haben ab Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Schreiben vom 29. Martii nächsthin / wir den 4ten hujus bey dessen erfolgtem richtigen Empfang des mehreren vernommen. Worauf in unterthänigster Wieder-Antwort ohnverhalten / daß wir / unserer schuldigsten Obliegenheit nach / sothanes gnädigste Vicariats-Patent an hiesigem Rathhause öffentlich anschlagen und dardurch behörig publiciren lassen / solchem auch unseres Orts in unterthänigster Veneration geziemend nachzuleben schuldigst ohnermangeln werden. Die Ew. Churfürstl. Durchl. wir darmit dem allwaltenden Göttlichen Macht-Schutz zu all Glück- und Seegens-voller Regierung / und allen selbstwehlend- und perennirenden höchsten Wohlfährigkeiten getreuest / uns aber und gemeines hiesiges Stadt-Wesen zu beharrlichen Churfürstlichen Gnaden-Hulden unterthänigst empfehlen / und in tieffster Devotion lebenswierig verharren. Datum den 15. May 1745.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Inzwischen hatten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz auf das Königl. Polnische und Chur-Sächsische Requisitorial-Schreiben folgende Antwort ertheilet:

P. P.

Als eine ruhmwürdige Folg Ew. Königl. Maj. Reichs-Ertz Amtlicher hohen Sorgfalt haben Wir allerdings dancknehmig anzusehen, auch Unsers Orts zu möglichster Hand-Bietung von selbsten alle Bereitschafft zu versicheren hiedurch die Ehre, was Ihro wegen nachbarlicher Beförderung der gemeinnöthigen Victualien-Zufuhr nach der Wahlstadt Franckfurt unterm 21sten nächsthin an Uns gelangen zu lassen beliebet. Nun ist so kundbar als höchlich zu bedauren, daß die hiesiger Gegenden fürwährende Umbstände mit so zahlreichen Kriegs-Völckern allen ungezweiffleten nachbarlichen guten Willen dermassen zurück setzen, daß darmit in vielen Stücken sothane Erfordernissen der Wahlstatt unvereinbarlich seyn dörfften, welche der Sachen in mehrerem Betracht beschwerliche Beschaffenheit Ew. Königl. Maj. hohen Erleuchtung und Vermögenheit Wir eben so angelegentlich bestgeziemend anempfehlen, als Wir dabey allbefürderliches zu leisten möglichst ohnermanglen und verbleiben rc. Mayntz den 10. May 1745.

An die Stadt Franckfurt aber ergieng von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Gnaden zu gleicher Zeit nachstehende gnädigste Antwort:

Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Canzler und Churfürst.

Unsern Gruß zuvor. Ehrsame Liebe Besondere! Uns ist ab Ewerem Schreiben vom 1sten dieses zu vernehmen gewesen, welchergestalt Ihr des Königs in Polen Maj. als Churfürsten in Sachsen und des Reichs Ertz-Marschallen, Belangen umb nachbarliche Beförderung der Victualien Nothdurfft bey einstehender Wahl-Zeit daselbsten Uns einsenden, und deme Ewer geziemendes Ansuchen beyfügen wollen. Gestalten dann Sr. Majestät Wir darauf Unseren allgeneigten Willen so wohl als die dabenebens jetztmahlen vorwaltende Umbständen zu erkennen zu geben nicht umbgehen mögen, so zweifflen Wir keineswegs, Ihr hierinnen ein gleiches beobachten, somit auf anderwärtige Beyhülff vornemblich den zeitlichen Bedacht nehmen werdet, da hiesige Gegende bekanntlich durchgehends ausgezehret seynd, und auch zu eigenem Behuff in vielen Stücken auf die sonstige Beybringung es ohnumbgänglich ankommet. Womit Wir Euch zu Gnaden und allem guten wohl gewogen seynd. Mayntz den 10. May 1745.

J. Friederich Carl Churfürst mppria.

Einige Tage hernach lief auch zu Franckfurt ein Hochfürstl. Hessen-Darmstädtisches Schreiben wegen eben dieser Materie ein, welches also abgefasset war:

Von GOttes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzen-Ellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen rc. rc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor; Veste, Ehrsame und Weise, Liebe Besondere. Wir haben Euer Schreiben vom 1sten dieses, nebst denen dabey befindlich gewesenen Requisitorialibus des Königs in Polen Maj.

Maj. worinn Dieselbe von wegen Dero/ als Churfürst zu Sachsen/ tragenden Reichs-Marschall-Amts Uns ersuchen/ euerer Stadt auf den dahin angesetzten und bald kommenden Kaysers-Wahl-Tag mit denen nöthigen Zufuhren von Proviant/ Fourage und andern Bedürffnissen/ an Hand zu gehen/ zu seiner Zeit erhalten. Ob Wir nun zwar zu allem/ was des Reichs Nutzen und Beste betrifft/ und zumahl zu Beförderung eines so wichtigen Geschäfftes/ als die Wahl eines Römischen Königes und höchsten Reichs-Ober-Haupts ist/ nach Möglichkeit mit beyzutragen/ jederzeit so geneigt als willig sind; so ist euch doch vorhin zur Gnüge bekannt/ daß aller Proviant und Fourage in Unsern Fürstlichen Landen bey denen unbeschreiblichen Drangsalen/ welche dieselbe Zeit der noch währenden Kriegs-Unruhe erlitten haben/ fast gäntzlich consumiret ist. Wir befinden Uns dahero nicht im Stande/ euch mit der verlangten Beyhülffe/ wann Wir gleich/ was an Früchten etwa noch entbehrlich seyn mögte/ euch gerne zukommen lassen wollen/ sonderlich zu assistiren/ und haben demnach das Königlich-Polnische Requisitions-Schreiben auch hiernach zu beantworten Uns gemüssiget gesehen. Die Wir übrigens euch gnädigsten Willen zu erweisen geneigt verbleiben. Darmstadt den 6. Maji 1745.

Ludwig mppria.

Donnerstags den 13. May erhielte Ein Hoch-Edler Magistrat von Ihro Königl. Maj. zu Ungarn und Böhmen nachstehende allergnädigste Zuschrifft, wodurch auf die Einrichtung der Quartiere für die Chur-Böhmische Wahl-Gesandtschafft angetragen wurde.

Maria Theresia von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheim Königin &c. &c.

Ehrbare/ Liebe Besondere. Wir fügen Euch hiermit gnädigst zu wissen/ was massen auf das von des Herrn Churfürsten zu Maynz Ldden wegen der Unserem Erb-Königreich Böheim anklebenden Chur-Würde ergangenes/ und zu Prag bey Unserer daselbstigen Königlichen Statthalterey abgegebenes freundliches Invitations-Schreiben zu der in der Stadt Franckfurt am Mayn auf den Ersten des nächstkünfftigen Monats Junii bestimmten Wahl Eines Römischen Königs zum Kayserthumb Unsere Königlich-Chur-Böheimische Bottschafft mit dem nächsten zu diesem Ende dahin abgehen werde. Wie nun die Nothdurfft erheischen will/ daß für obgedachte Unsere Königlich-Chur-Böheimische Bottschafft die nehmliche Logementer und Quartiere/ wie solche die vormahlige Königlich Chur-Böheimische Bottschafft in vorigen Zeiten genossen hat/ zeitlich bestellet und in die Ordnung gebracht werden mögen/ derentwillen auch bereits die gewöhnliche Requisition an des Königs in Polen Maj. als Churfürsten zu Sachsen und des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen/ allschon ergangen; Als ist Unser gnädigstes Begehren auch an Euch/ Ihr wollet die Disposition zeitlich vorkehren/ damit der dießfalls erforderliche Quartier-Stand oberwehnter massen ausgewiesen und eingerichtet werde/ worbey Wir Uns gnädigst versehen/ es werde von Euch Unserem hierzu eigends abgeordneten Hof-Fourier Philipp Anton Baber hierinfalls aller beförderlicher Vorschub geleistet werden. Und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wienn den fünfften Monaths-Tag Maji

im Siebenzehenhundert fünff und vierzigsten / Unserer Reiche des Hungarisch- und Böheimischen im fünfften Jahren.

Maria Theresia mppria.

Philippus Comes Kinski
R. B. Sup. Cancellarius.

Rudolph Graf Korzinsky.
Hermann Lorentz von Kannengiesser.

Auf dieses Königl. Schreiben ward einige Wochen hernach von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats folgende allerunterthänigste Antwort ertheilet:

P. P.

Welchergestalten Ew. Königl. Majestät Königliche Chur-Böhmische vortreffliche Wahl-Botschafft auf das von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz beschehene Ausschreiben des Wahl-Tags Eines Römischen Königs zum Kayserthum mit dem nächsten anhero abgehen werde, und wasgestalten Ew. Königl. Majestät dahero an Uns allergnädigst zu gesinnen geruhet, den dießfalls erforderlichen Quartier-Stand auszuweisen und dem eigens abzuordnenden Hof-Fourier, Philipp Anton Baber, des Endes allen beförderlichen Vorschub zu thun, solches alles hat Höchst-Deroselben richtig eingelangtes allergnädigstes Schreiben vom 5ten elapsi uns des mehreren zu vernehmen gegeben. Wie nun Ew. Königl. Majestät einige angenehme allerunterthänigste Dienste und Gefälligkeiten erweisen zu können, Wir uns jederzeit für eine besondere Ehre und Vergnügen billig achten; also seynd wir auch des bereitwilligsten allerunterthänigsten Erbietens, auf Anmelden nächst ersagten Babers, mit Zuziehung des Hochlöblichen Reichs-Marschall-Amts, das Quartier für Ew. Königl. Majestät Königliche Chur-Böhmische vortreffliche Wahl-Botschafften zu reguliren. Die wir ansonsten, mit ausbittender gnädigster Erlaubniß, uns auf das an Allerhöchst-Dieselbe bereits den 27. Mart a. c. in diesem Wahl-Geschäfft erlassene Schreiben nochmahls allerunterthänigst beziehen, und mit allerdevotesten Veneration verharren. Datum den 4. Junii 1745.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Bey herannahendem Wahl-Termin hatten Ihro Königl. Maj. von Polen, als Reichs-Vicarius, an Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz nachstehendes Schreiben abgehen lassen, und Dieselben ersuchet, Krafft Dero hohen Directorial-Amts bey dem Chur-Rheinischen Creys die Sicherheit der Stadt Franckfurt befördern zu helffen. Dieses Schreiben ward am 21. May bey dem Creys-Convent dictiret und lautete also:

Wir Friederich August, von GOttes Gnaden König in Polen etc. etc. Entbieten dem Hochwürdigsten Fürsten / Unserm besonders lieben Freund / Herrn Johann Friederich Carl, Ertz-Bischoffen zu Mayntz / Unsere Freundschafft und was Wir Liebes und Gutes vermögen / zuvor.

Hoch-

Hochwürdigster Fürst/
Besonders lieber Freund.

Nachdeme/ wie Euer Liebden vorhin bekannt/ der zum Kayserlichen Wahl-Tag nach Franckfurt am Mayn ausgeschriebene Termin mit dem bevorstehenden 1ten Junii herbey nahet; so mögen Wir/ in Ansehung Unsers dermahlen führenden Reichs-Mit-Vorseher-und Vicariat-Amts/ keinen Anstand nehmen/ Euer Liebden hierdurch zu ersuchen/ daß Dieselbe solche diensame Mesures und Veranstaltungen/ wodurch nicht allein des Reichs Ruhestand überhaupt/ sondern auch insonderheit die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt und des darinnen zu haltenden Wahl-Convents/ wie nicht weniger derer zu diesem abreisenden Herren Churfürsten und respective ihrer Gesandtschafften/ samt zugehöriger Suite und Equipage, bewürcket und erreichet wird/ so wohl selbst hinlänglich vorkehren/ als auch/ daß dergleichen von Dero Creys-Mit-Ständen des Chur-Rheinischen Creyses förderlichst geschehe/ vermöge tragenden Creys-Directorial- und Ausschreib-Amts/ behörig zu veranlassen belieben wolten. Von Euer Liebden können Wir Uns solches um so viel zuversichtlicher versprechen/ als es denen Reichs-Constitutionen und Verfassungen/ wie auch Euer Liebden bekannten Reichs-patriotischen Gesinnung/ an sich gemäß ist. Und Wir verbleiben

Euer Liebden

Dreßden den 6. Maji 1745.

freundwilliger

Augustus Rex.

B. Freyherr von Zech.

An die Hochlöbl. Creys-Directoria in Schwaben und Francken wurden von Sr. Königl. Maj. unter eben diesem dato gleichmäßige Requisitions-Schreiben erlassen.

In gleicher Absicht hatten auch Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern/ vermöge obhabenden Reichs-Vicariats, an das Ober-Rheinische Creys-Directorium folgende Zuschrifft erlassen:

Unsern freundlichen Dienst/ auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen/ allezeit zuvor.

Hochwürdigster in GOtt Vatter,
Besonders lieber Freund, und

Durchlauchtigster Fürst, freundlich
geliebtester Herr Vetter.

Es ist nunmehro an dem/ daß nach der Güldenen Bulle vorgesetzten- und nicht weniger von des Herrn Churfürsten zu Mayntz Liebden/ sonderheitlich nachbestimmten Termin der Zeit ohne längern Verzug zu dem Wahl-Geschäffte eines Römischen Königs zum künfftigen Kayser würcklich geschritten werden solle/ darum wir von der Zeit in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ obhabenden Reichs-Vicariats wegen/ an Ew. Ew. Liebden Dienst-freundlich und Freund-Vetterlich/ wie hiermit beschiehet/ zu gesinnen nicht umhin können/ um Dieselbe so wohl vor sich selbsten zu veranstalten/ als auch von Ausschreib-Amts wegen/ bey Ihren Creys-Mit-Ständen zu verfügen belieben wolten/ daß gleichwohl die zu der Wahl-Stadt nacher Franckfurt reisende Herrn Churfürsten

oder Dero Gesandte / mit ihrem bey sich habenden Gefolg und Bagage, sicher durch Dero und die übrige Creys-Lande allenthalben fortkommen, und ohngehindert nach sothaner Wahl-Stadt gelangen mögen. Wie dann, Unsers Ermessens / nicht weniger hoch nothwendig seyn will / daß man sowohl wegen des Reichs Ruhestands überhaupt / als sonderheitlich des in mehrgedachter Stadt Franckfurt abhaltenden Wahl-Convents halber eine zureichige Vorsehung / zu machen sich sorgsamst angelegen seyn lasse / damit man aller Orten die behörige Frey- und Sicherheit ungestört geniessen möge.

Ew. Ew. Lbd. Lbd. berühmte patriotische Gesinnung lässet uns nicht zweiffelen, Sie werden aus eigenen Antrieb hierinfalls für die gemeine Wohlfahrt mit zu sorgen beeiffert seyn / und Jhro hiernächst nicht entgegen seyn lassen / Dero erleuchteste Gedancken Uns hinwieder in ein so andern vertraulich zu eröffnen / allforderist aber vorbemeldte Veranstaltung ohne Zeit-Verlust würcklich vorzukehren Verbleiben anbey Ew. Ew. Lbd. Lbd. zu Erweisung angenehmer freundlicher und Freund-Vetterlicher Dienste jederzeit willig und bereit. München den 13. May 1745.

Euer Lbden Lbden

dienstwilliger Freund /
auch
dienstwilligst und getreuester
Vetter
Maximilian Joseph.

Jndessen empfieng E. Hoch-Edler Rath zu Franckfurt auf dessen unterm 27. Mertz an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier erlassenes eine gnädigste Antwort, nachstehenden Jnhalts:

Von GOttes Gnaden Frantz Georg, Ertz-Bischoff zu Trier / des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Canzler und Churfürst / Bischoff zu Worms / gefürsteter Probst und Herr zu Ellwangen, Administrator zu Prüm etc.

UNsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle Ehrsame / besonders Liebe und liebe Besondere. Wir verlesen aus Ewerem Schreiben vom 27ten des abgewichenen Monaths Martii / (wessen verspäthete Beantwortung Jhr denen zeitherigen beschwährlichen Zeit-Umständen beyzumessen belieben werdet) welchergestalten Jhr die Ansuchung thuet / damit Unser zu bevorstehendem Wahl-Tag mitbringender Comitat und Anzahl an Mannschafft und Pferde / nach Anleithung der Guldenen Bull eingerichtet / mithin desto besser für die Einlogirung und Unterkombst in Zeiten gesorget / ansonsten auch die Zufuhr und Anschaffung deren im Preyß fast hoch gestiegenen Consumptibilien und Fourage nicht allzustarck beklemmet werden möge. Nun wissen Wir Uns hierinfals der Guldenen Bulle und des Herkommens wohl zu erinneren, versehen Uns dahingegen allerdings / Jhr mit Zuthuung des Reichs Erb-Marschall-Amts die gehörige Quartier für Unß und die Unßrige gebührend- und üblicher massen besorgen werdet. Wo im übrigen Wir / so viel die Beklemmung deren Consumptibilien und Fouragen betreffen thut, Unßeres Orts dasjenige / was Unßere Hoffstatt oder Gesandschafft nöthig haben wird / nach Möglichkeit beyführen zu lassen nicht ungeneigt seynd / und verbleiben Euch mit Gnaden und allem guten stetshin wohl beygethan und gewogen. Ehrenbreitstein den 27. Maji 1745.

F. G. Churfürst mppria.

Diesem

Diesem folgte bald hernach ein Ersuchungs-Schreiben Sr. Excell. des Herrn von Spangenberg/ Chur-Trierischen Geheimen Raths und ernannten Wahl-Botschaffters, worin Dieselbe um die Einraumung eines Platzes zur Küche, wie auch für das Feder-Vieh, anhielten. Es lautete also:

Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Weise, Hochzuehrende Herren!

WEilen es Sr. Churfürstl. Gnaden/ Meinem Gnädigsten Herrn/ gefällig ist/ mich als Ihren Wahl-Bottschaffter nächsten Tags nacher Franckfurt abzusenden/ so lange bis etwan Höchst-Dieselbe in eigener Person selbst dorthin zu kommen vermögen; so gehet mir andurch die vergnügliche Gelegenheit zu/ Nahmens Höchst-Deroselben Meine Hoch- und Vielgeehrten Herren der besten Zuneigung für Ihr wehrtestes Löbliches Stadt-Wesen zu versichern/ welches dann mündlich hiernächst mit mehrern zu bewerckstelligen verhoffe. Indessen soll einsweilen um die Gefälligkeit hiermit bitten/ womit der Chur-Trierischen Hofstatt derjenige Platz zu Stellung der Küche/ so voriges mahls hinter dem Reineckischen Hause angerichtet worden/ auch für diesmahl von Löbl. Stadt vergönstiget werden möge/ wie nicht weniger auch jenes Stück Stadt-Graben hinter dem Lieben-Frauen-Stiffte/ woselbst das diesseitige Feder-Viehe aufbehalten worden. Um eins und anderes wird sich diesseitiger Factor Barba anmelden. Bitte also/ selbigen mit einer gewierigen Entschliessung abzufertigen. Ich aber verbleibe mit vollständiger Hochachtung und Dienst-Begierde

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Ehrenbreitstein den 31. Maji 1745.

dienstwilligster Diener

J. G Spangenberg.

Die hierauf von E. Hoch-Edlen Magistrat gethane willfährige Erklärung war diese:

P. P.

WAs Ew. Excellenz wegen Dero nächst vorstehenden Anherokunfft in der Qualität Eines Chur-Trierischen vortrefflichen Herrn Wahl-Botschaffters und Wiederanweisung des ehemahligen Platzes zu einer Küche/ auch des Stadt-Grabens hinter dem Lieben-Frauen Stifft zu Aufbehaltung des Feder-Viehes/ sub dato Ehrenbreitstein den 31. Maji an uns zu erlassen beliebet/ solches haben wir den 2ten hujus richtig zu erhalten die Ehre und das besondere Vergnügen gehabt. Die eingeflossene gnädigste Versicherungen Churfürstlichen höchsten Wohlwollens so wohl als die fürwährende schätzbarste Propension von Ew. Excellenz haben bey uns eines Theils eine ausnehmende Consolation und die billigste Regungen einer devotesten Danckbarkeit/ anderer Seits aber die zu unserm besondern Vergnügen gereichende Verbindlichkeit erwecket Und wie unser gröstes Bestreben jederzeit dahin gerichtet seyn wird/ uns sothaner Churfürstlichen Huld und Gnade würdig zu machen; also können auch Ew. Excellenz versichert seyn/ daß uns bey allen Vorfallenheiten höchst angenehm seyn wird, die aufrichtigste Proben unseres Deroselben allstets gewiedmeten Dienst-Eifers an Tag legen zu können. Und in dieser Absicht haben wir unseren Bau- und Einfourirungs-Aemtern durch einen Raths-Schluß vom 3ten committiret/ auf Anmelden des Factors Barba

in beyden Stücken an Handen zu gehen; welches wir also in schuldiger Wieder-Antwort ergebenst ohnverhalten wollen, und ohnausgesetzt verharren. Datum **den 5. Junii** 1745.

Ew. Excellenz

dienstwillige

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Auf den von dem Chur-Mayntzischen Reise-Fourier geschehenen Antrag, daß E. Hoch-Edler Rath zum Behuf der Chur-Mayntzischen Wahl-Gesandtschafft einen Kutschen-Platz zu 36. Chaisen, so dann einen Platz vor dem Allerheiligen-Thor zu einem Holtz- und Heu-Magazin und die Stallung im Brücken-Hof anweisen lassen möge, wurde sogleich eine willfährige Antwort ertheilet und zu dem Kutschen-Behältniß ein Platz auf dem Klapper-Feld in der Gegend der Lazareth-Mauer erwehlet; wiewohl man, weil solcher zu enge, hernach den Platz im Porcellain-Hof, welchen die Stadt, um Holtz dahin zu legen, in Bestand genommen, durch Löbl. Bau-Amt anweisen lassen. In den Brücken-Hof sind etwa 12. Churfürstliche Reit-Pferde eingestellet worden.

Wiewohl sich bey Ablauff des May-Monats, wegen vorwaltender bedencklichen Umstände, zu dem würcklichen Fortgang des Wahl-Geschäffts noch wenig Hoffnung zu äussern schien; so erachteten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz dennoch für nöthig, den auf den 1sten Junii angesetzten Termin Ihres hohen **Orts**, nach Vorschrifft der Reichs-Gesetze, zu beobachten, und zuvörderst einige Dero vortrefflichen Herren Wahl-Botschaffter, zu welcher hochansehnlichen Function Höchst-Dieselben Dero Hof-Raths-Präsidenten, Herrn **Joseph Frantz**, Freyherrn von **Kesselstadt**, wie auch Dero Groß-Hofmeister, Herrn **Friederich**, Grafen von **Stadion**, Than- und Warthausen, Dero Ober-Marschall, Herrn **Philipp Christoph** von **Erthal** und Dero Hof-Cantzler, Herrn **Johann Jacob Joseph** von **Benzel**, ernennet hatten, nach der Wahl-Stadt Franckfurt voraus zu schicken.

Diesemnach trugen Ihro Churfürstl. Gnaden denen beyden letzteren, als dritten und vierten Wahl-Botschafftern, gnädigst auf, daß sie cum pleno Charactere repræsentante, als Legati primi ordinis, nach Franckfurt, zu nöthiger Vorbereitung des wichtigen und heilsamen Wahl-Geschäffts sich begeben solten, mit der Entschliessung, die beyden ersten Herren Botschaffter, nach Erforderung der Umstände, gleichfalls dahin zu senden, und endlich in höchster Person nachzufolgen. Es traten also hochgedachte Herren Wahl-Botschaffter **Sonntags den** 30. **May** Nachmittags um 4. Uhr von Mayntz in folgender Ordnung die Reise an: Erstlich fuhren beyde Herren Botschaffter, Freyherr von **Erthal** und Herr von **Benzel**, nebst dem Churfürstl. Hof- und Legations-Rath, auch Archiv-Commissario, Herrn von **Lohmer**, in einer Kutsche mit 6. Post-Pferden; Zweytens sassen in einer auch mit 6. Post-Pferden bespannten Chaise beyde Secretarii, Herr **Henniges** und Herr **Mathäi**, Herr Geheimer Registrator **Mann** und Herr Geheimer Cantzellist **Grieß**; Drittens befanden sich auf einem Bagage-Wagen beyde Cammer-Diener der Herren Gesandten. Nachdem sie also auf den Abend zu Franckfurt eingetroffen und im Compostell abgestiegen, vorhero aber der Chur-Mayntzische Geheime Rath und Creys-Gesandte, Herr von Fries, den Herrn Syndicum Lucius Vormittags beym Ober-Rheinischen Creys-Convent von dieser Ankunfft benachrichtiget, und anbey vermeldet, daß, da Er das vorige mahl bey Gelegenheit einer Mahlzeit solches bekannt gemacht, Er vor diesesmahl die gegenwärtige Gelegenheit

zum

zum Temperament der Notification vorgeschlagen haben wolle, es mögten also E. E. Raths Herren Deputati sich melden lassen; so schickte

Montags den 31. **May** gegen Mittag E. Hoch-Edler Magistrat einen Einspänniger dahin, und ließ bey der vortrefflichen Wahl-Botschafft eine Anfrage thun, um welche Zeit und Stunde die zur gewöhnlichen Complimentirung und Ehren-Bezeugung ernannte Deputation angenommen werden wolle? worauf die Stunde auf morgen Vormittag um 11. Uhr hierzu anberaumet worden.

Dienstags den 1. **Junii** verfügten sich die Herren Deputirte, als nemlich Herr Schöff **Schweitzer**/ Edler Herr von **Wiederhold**/ Herr Syndicus **Burgk** und Herr **Menzel**/ des Raths, unter Vortretung einiger Stadt-Bedienten, in einer zweyspannigen Kutsche nach dem Chur-Mayntzischen Hof im Compostell, stiegen vor dem Thor ab, und giengen bis an die grosse Stiege im Hof, allwo sie unten von dem Hof-Fourier, oben an derselben aber von dem Churfürstl. Legations-Secretario empfangen und bis in das Audientz-Zimmer der Herren Botschaffter geführet wurden. Beyder Herren Botschaffter Excellenzien liessen sich oben an auf Lehn-Sesseln nieder, und als die Herren Deputirte schräge gegen selbigen über auf ordinairen Stühlen, mit dem Rücken gegen die Fenster, Platz genommen, legte der Herr Syndicus ohngefehr in folgendem das Compliment ab: „Nachdem Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz „gnädigst geruhet hätten, zu Beförderung des vorseyenden höchstwichtigen „Wahl-Geschäffts Ihre hochansehnliche Wahl-Botschafft anhero abzuordnen; so habe ein hiesiger Löbl. Magistrat Sie, Deputirte, eigens abgeschickt, um zuvörderst an Ihro Churfürstl. Gn. den unterthänigsten Danck, „so dann aber an Ihro Excellenzien die geziemende gehorsame Gratulation abzustatten, anbey zu Bezeugung ihrer Devotion das gewöhnliche Present an „Wein und Haber zu offeriren, mit dem Zusatz, wie der Löbl. Magistrat zu „Churfürstl. fürwährenden Gnaden sich empfehlen liesse und den fernern Befehl erwartete, wie und was Er seines wenigen Orts bey diesem fürwährenden höchsten Geschäfft beyzutragen haben möge.„ Von Seiten der vortrefflichen Wahl-Gesandtschafft wurde hierauf nachstehender massen geantwortet:

Ihrer Churfürstl. Gnaden/ unserm Gnädigsten Herrn/ wird von uns fordersamst emberichtet werden/ und zu Höchst-Deroselben Wohlgefallen ohnzweiffentlich ebenwohl gereichen/ als von wegen sämtlicher Churfürstlichen Wahl-Botschafft wir dancknehmig aufnehmen/ daß der Löbl. Magistrat dieser Löbl. Reichs- und Wahl-Stadt durch Abordnung dieser Deputation gegenwärtige Bezeugung erweisen wollen; und wie Höchstbesagt Ihre Churfürstl. Gnaden dahiesiger Löbl. Stadt Dero Gnad in jeder Gelegenheit bis dahero verspüren lassen/ auch künfftig verspüren lassen werden/ an Seiten Dero Wahl-Botschafft dann auch es an folglicher Attention nicht mangeln wird, so wird dahingegen zu Löbl. Magistrat und der Stadt sich der weitern Gebühr nach Umständen versehen / bevorab bey fürwährender Kayserlichen Wahl-Zeit/ damit dieses grosse Geschäfft in guter Ordnung allenthalben seinen Fortgang haben möge; weshalben dann insonderheit man vernehmen wollen/ ob und was für Veranstaltungen Er Magistrat sowohl wegen der anheut/ als in Termino, zu publicirenden gewöhnlichen Verordnung für hiesige Stadt-Einwohner / als auch wegen Einrichtung der Wahl-Consultations-Zimmer/ gemacht habe.

Die Herrn Deputirten versprachen, solches Einem Löbl. Magistrat zu hinterbringen, und begaben sich unter gleicher Begleitung, wie bey dem Empfang, wieder zurück.

Selbigen Vormittag ergieng von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats dasjenige Edict, wodurch jedesmahl bey Eröffnung des Wahl-Tags allen Bürgern und Einwohnern der gebührende Respect gegen die hohe Herren Churfürsten und vortreffliche Wahl-Botschafften eingeschärffet wird, welches also gelautet:

DEmnach die Hochwürdigste / Durchlauchtigste / des Heil. Römischen Reichs Herren Chur-Fürsten / Unsere Gnädigste Herren / theils in hoher Person mit Ihrem Hof-Lager und Comitat, zum bevorstehenden Wahl-Tag anhero Sich zu erheben / theils Ihre höchstansehnliche Gesandt- und Botschafften darzu abzuordnen / gnädigst entschlossen sind / sodann höchstgedachten Ihro Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten / auch Dero höchst-ansehnlichen Herren Gesandten und Botschafften / Comitat und Angehörigen / unterthänigst-unterthänige und schuldige Ehrerbietung und Respect zu erzeigen / Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath dieser des Heil. Reichs Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn Sich höchst verbunden und schuldig zu seyn erachtet / dasselbe auch von jeden seinen Burgern / Beysassen / Inwohnern / Angehörigen und allen Zugethanen / ohnausgesetzt haben will: Als ist hiermit besagten Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths Obrigkeitlicher und ernstlicher Befehl an alle dieselbe / daß höchstgemeldten Herren Churfürsten / Dero höchst-ansehnlichen Herren Gesandten und Botschafften / hohen und niedrigen Stands-Personen / Hof-Bedienten / Dienern und Angehörigen / sie mit allem unterthänigsten / unterthänigen / schuldigen und gebührendem Respect und Ehrerbietung begegnen und unverweislich sich verhalten / auch alles dessen / wodurch dem gemeinen Stadt-Wesen einige Unruhe und Beschwernuß / ihnen selbst aber die schwereste Verantwortung / Schaden und Nachtheil / entstehen könte / sich äussersten Fleisses müssigen und gäntzlich enthalten sollen: Sodann werden alle und jede unter hiesiger Stadt Jurisdiction und Botmäßigkeit gehörige / insonderheit Handwercks-Pursche und dergleichen Personen alles Ernstes erinnert und ihnen ebenfalls Obrigkeitlich anbefohlen / daß jedermann / so lang dieser Wahl-Tag währet / zu Nachts bey rechter Zeit sich nach Haus verfügen / keiner ohne sonderbare / ehehaffte und verantwortliche Ursachen / wann die gewöhnliche Glocke ausgeläutet / auf der Gassen ohne brennend- oder scheinendes Licht sich betreten lassen / vornehmlich aber alles Unfugs sich enthalten und männiglichen / bevorab die Wirth- und Gast-Wirthe / in ihren Häusern und Herbergen / fleißige Sorge und Aufsicht auf Feuer und Licht haben sollen; Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schimpf und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Dienstags / den 1ten Junii 1745.

Die Publication dieses Edicts geschahe durch den Cantzley-Accessisten Johann Peter Horn, welcher sich nebst den 4. Stadt-Trompetern, Fritsch, Heilmann, Albrecht und Göring, in Begleitung eines Reit-Knechts, im Marstall zu Pferd setzte, und zuerst vor die Haupt-Wache verfügte, allwo man ins Gewehr trat. Nachdem die Trompeter ein dreymahliges Signal gegeben und einige Grenadiers dem Fahren der Wagen und anderm Getöse gesteuret, geschahe die erste Ablesung mit entblößtem Haupt, so dann die 2te auf der grossen Gallen-Gasse an dem von Barckhausischen Hause; die 3te auf der grossen Bockenheimer-Gasse am Kaysers-Brunn; die 4te auf der grossen Eschenheimer-Gasse gegen der kleinen Eschenheimer Gaß über; die 5te am Türckenschuß auf der Zeil

nach

nach der Haasen-Gaß zu; die 6te in der Töngese-Gasse auf dem Trierischen Plätzgen; die 7de auf der Friedberger-Gasse an der S. Peterskirche; die 8te auf der Aller-Heiligen-Gasse am Eingang der breiten Gasse; die 9te an der Constabler-Wacht; die 10de in der Fahr-Gasse am Würtzburger-Eck, nach der Schnur-Gasse zu; die 11te unten an der Schnur-Gasse bey der Engel-Apothecke; die 12te auf dem Römer-Berg vor dem Römer; die 13de auf dem Marckt am Frey-Brunnen; die 14de in der Fahr-Gasse an der Meel-Wage; die 15de zu Sachsenhausen am Affen; die 16de zu Sachsenhausen an der H. drey Königs-Kirche; die 17de in der Saal-Gasse an der Hospital-Kirche; die 18de in der Mayntzer-Gasse am Vogtischen Hause; die 19de auf dem grossen Hirsch-Graben am Eingang in die gülden F der Gasse; die 20ste auf dem grossen Korn-Marckt an der Cölnischen Post, und endlich die 21ste auf dem kleinen Korn-Marckt ohnweit der Catharinen-Pforte am Brunnen.

Donnerstags den 3. Jun. wurden bey Rath drey andere zum Behuf des Wahl-Tags gereichende Verordnungen beliebet, und deren Publication dem Canzley-Accessisten Horn aufgetragen. Die erste gieng dahin, daß die ankommende Fremden ihre rechte Namen und Quartiere im Thor angeben solten, und war folgender Gestalt eingerichtet:

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn bis anhero mißfällig wahrnehmen müssen, daß verschiedentlich viele fremde Passagiers anhero gekommen, und an den Thoren vielfältig, mit Verschweigung ihres rechten Namens, gantz unschickliche Namen, zum mercklichen Despect der an denen Stadt-Thoren bestellten Wacht, angegeben, und das rechte Quartier, worinnen sie zu logiren gesonnen, verschwiegen, diesem Unwesen aber, zumahlen bey bevorstehender Wahl und Crönung, man also fernerhin nachzusehen nicht gemeynet, zumahlen bey gegenwärtiger Zeit vor andern zu wissen nöthig ist, was vor fremde Personen anhero kommen, und wo solche einquartieret und logiret sind: Als werden alle und jede anhero kommende Fremde hiermit erinnert und ermahnet, bey ihrer Anherokunfft an denen hiesigen Stadt-Thoren ihre rechte Namen und dero nehmendes Quartier, so gewiß, und ohnfehlbar richtig anzugeben, als bey dessen Unterbleibung man nicht zu verdencken seyn wird, wann gegen dergleichen Personen im Uberführungs-Fall, solches ernstlich zu ahnden man nicht ermangeln wird. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten haben wird.

Geschlossen bey Rath
Donnerstags den 3. Junii 1745.

Das zweyte Edict, so wider die Bettel-Leute und Herren-loses Gesindel gerichtet war, lautete also:

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, unter andern zum bevorstehenden Wahl-Tag vorkehrenden Anstalten, auch insonderheit dahin besorgt ist, daß die hiesige Stadt und Dorffschafften von denen Bettel-Leuten so wohl, als all-anderem unnützen und Herrenlosen Gesind, gesäubert, mithin die anhero kommende hohe Standes-Personen dardurch nicht incommodiret und beunruhiget werden mögen; Als ist und ergehet hiermit dessen ernstlicher und nachdrücklicher Befehl, daß von dato innerhalb acht Tagen alle sich in hiesiger Stadt und deren Gebiet befindliche Bettel-Leute und Herren-loses Gesind sich wegmachen und ihren Stab von hinnen weiters fortsetzen, oder

ohnfehlbarlich gewärtig seyn sollen / daß sie allenthalben aufgesuchet/ und bey ihrer Betretung, nach verstrichenem solchem achttägigen Termin, mit ohnfehlbarer Leibes-Straffe werden angesehen werden: Allermassen dann auch diejenige hier befindliche Personen/ so weder Burger noch Beysassen sind/ sondern nur ihres eigenen Gefallens dahier leben/ mithin Einer Löblichen Burgerschafft ohnedem in ihrer Nahrung zum öfftern grossen Abbruch thun / und in vielerley Wege/ vornehmlichen aber wegen des bevorstehenden Wahl-Tags/ zu Lasten kommen/ hierdurch erinnert werden/ daß sie ebenfalls ihr Glück weiter suchen/ und in obigem Termin sich von hier wegbegeben/ oder gleichergestalten anderwärtiger hinlänglicher Verordnung gewärtig seyn sollen: Denen Burgern und Beysassen aber wird hiermit nochmahlen alles Ernstes anbefohlen/daß sie/bey unausbleiblicher scharffer Obrigkeitlicher Straffe und ernstlicher Ahndung/ dergleichen Personen/ ohne Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths Erlaubniß/ in Kost oder Losament nicht weiter behalten/ sondern/ wann selbige nach Verstreichung mehrbemeldten Termins dannoch hier verbleiben werden/ solches denen Herren Burgermeistern anzeigen/ zumahlen aber deren weiter keine ohne ausdrückliche Obrigkeitliche Erlaubniß aufnehmen mögen; Wornach sich jedermänniglich/ den dieses angehet/ zu richten/ und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 3. Junii 1745.

Wegen Säuberung der Gassen ward folgendes dritte Patent abgefasset:

Ob wohlen Ein Löbl. Bau-Amt allhier/ in verschiedenen vorherigen/ und noch in einem letzthin unterm 18. Novembris a. p. gedrucktem/ und von Haus zu Haus distribuirtem/ auch an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagenem Edict an gesamte hiesige Burgere/ Beysassen und Einwohnere/ die wohlgemeynte und zur Zierde der Stadt abzielende gute Verordnung gethan/ die Strassen vor ihren Häusern und Wohnungen fleißig säubern/ den zusammengekehrten/ wie auch in ihren Häusern gesammleten Kummer und das Kehrsel an die gewöhnlichen Oerter ausser der Stadt fahren und tragen/ keinesweges aber dergleichen Unrath auf denen Gassen vor denen Häusern liegen/ noch an die Antauchen/ in die Flösser/ in die Weedt und den Mayn/ oder wohl gar auf offene Plätze der Stadt/ schütten und werffen zu lassen/ mit der gegen die Ubertrettere so wohl / als auch die dargegen handelnde Kärcher/ in jedesmahligem Uberführungs-Fall von respective drey und vier Gulden angesetzten Straffe: So hat doch Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn mit gröstem Mißfallen wahrnehmen und in der That erfahren müssen/ daß sothaner nützlich und wohlgemeynten Verordnung Löblichen Bau-Amts nicht nachgelebet worden/ sondern der aufgehäuffte Unrath in denen Gassen und vor denen Häusern vor wie nach liegen geblieben; Ordnet demnach und befiehlet hiermit nochmahlen ernstlich/ und bey Vermeydung obangesetzter Straffe/ daß/ zumahlen wegen des bevorstehenden Wahl-Tags/ sothaner Unfug gäntzlich unterbleiben/ und die Stadt/ Gassen und Strassen aller Orten sauber und rein gehalten/ weniger nicht denen zu Sauberung der publiquen Plätze ohnehin bestellten Stadt-Fuhren/ durch Zutragung des Unraths/ die Arbeit nicht vergrössert/ und solche zu genüglicher Bestreitung der Ausfuhr unfähig gemacht wer-

werden; Und wie nun diese geschärffte Verordnung man ohne Ansehung der Person in Betrettungs-Fall, und da sich jemand so wohl hieruben in der Stadt, als auch zu Sachsenhausen, unterstünde, den aufgehäufften Unrath vor denen Häusern auf denen Gassen fernerhin liegen zu lassen, oder an die Anfurchen, und sonsten an andere Oerter und Plätze in der Stadt, wo das auch seyn mögte, zu tragen und zu schütten, an Herrschafft und Gesind zu exequiren, auch bey wiederholter Ubertrettung, und sonstiger Beschaffenheit des Verbrechens, die Straffe noch mehr zu erhöhen, auch so fort einzutreiben, des festgefaßten Entschlusses ist; also wird männiglich hiermit vermahnet, hiergegen nicht zu handeln, und sich vor Schimpf, Schaden und Straff zu hüten.

Geschlossen bey Rath
Donnerstags, den 3. Junii 1745.

Da sich auch der Herr Reichs-Quartier-Meister bey der Einfourierungs-Deputation beschweret, daß einige Burger ihre Wohnungen und Zimmer ein- und andern Fremden angetragen, und dadurch veranlasset, daß das Hochlöbl. Reichs-Marschall-Amt in Briefen und sonst angegangen worden, mit dem Ersuchen, diesem Unfug zu steuren; so ward solches dem versammleten Rath vorgetragen, und sogleich nachstehendes Edict abgefasset:

OB wohlen Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn in dem gedruckten und an gewöhnlichen Orten publice angeschlagenem Edict vom 23. Martii lauffenden 1745. Jahres die wohlbedächtliche Verordnung gethan, daß niemand einige Fremde, hohe oder niedrige Standes-Personen, in Betracht des vorstehenden Wahl-Tags, ohne Obrigkeitliches Vorwissen und Einwilligung bey sich einlogiren oder Herberg geben, sondern solche bis auf die zu reparirende Reichs-Einquartierung leer und offen halten solle: So ist jedoch Wohlgedachtem Rath, gegen bessere Zuversicht, beschwerend vorgekommen, daß einige hiesige Burger, deme ohnerachtet, sich nicht entblödet, heimliche Accorde zu machen, ja so gar ein- und andern fremden Herren ihre Häuser schrifftlich zu offeriren, woraus entstehe, daß das Hoch-Löbliche Reichs-Marschall-Amt auch in Briefen und sonsten angegangen werde, und dardurch lauter Collisiones und Hinderung beym Einfouriren in denen vortrefflichen Gesandtschaffts-Districten, und sonsten allerley Unordnung entspringe; man aber solchem Unfug nachzusehen nicht gemeynet ist, so werden in Conformität Eingangs angeführten Edicts, alle und jede hiesige Burger nochmahls erinnert und bey Vermeidung ohnausbleiblicher Ahndung und arbitrarischer Straffe wohlmeynend vermahnet, sich hierunter nichts zu Schulden kommen zu lassen, sondern mehrangezogenem Raths-Schluß vom 23. Martii a. c. gehorsamlich nachzuleben.

Conclusum in Senatu
Donnerstags, den 3. Junii 1745.

Auf die von wohlgedachtem Herrn Reichs-Quartiermeister ferner geschehene Anzeige, daß in voriger Wahl-Zeit, auf Veranlassung des am 1. dieses wieder publicirten Edicts, allerley unschickliche Nachrichten, als ob der Wahl-Tag würcklich angegangen, in die hiesige Zeitungs-Blätter eingerücket worden, befand man für dienlich, vor der ältern Burgermeisterlichen Audienz den Zeitungs-Verlegern anzubefehlen, daß sie hierunter behutsam verfahren, und vorjetzo

nur das Wahl-Edict, nebst dem entworffenen kurtzen Eingang und Schluß, bekannt machen solten. Als hiernächst von Seiten der vortrefflichen Chur-Maytzischen Wahl-Botschafft durch den Legations-Secretarium Herrn Mathäi der Antrag dahin geschehen, daß man die Einrückung anstößiger Stellen in die Zeitungen verhüten und über selbige eine Censur verordnen mögte; so ließ E. E. Rath durch den Substitutum Tabor die Vorstellung thun, wie allhier keine Censur der Zeitungen herkommlich wäre, jedoch eine nachdrückliche Ermahnung zu behutsamen Verfahren an die Verleger derselben ergehen solte.

Nachdem um diese Zeit des Herrn Feld-Marschalls, Grafen von Traun Excell. an statt des Hrn. Grafen von Bathiany, welcher den Herzog von Aremberg in seinem hohen Posten abgelöset, das Ober-Commando der Oesterreichischen Armee übernommen, und mit derselben nach dem Rhein aufzubrechen Befehl erhalten; so liessen Ihro Majest. die Königin von Ungarn an den Fränckischen Creys folgendes Schreiben ab, um den freyen unschädlichen Durchzug für selbige auszuwürcken, hauptsächlich aber die Creys-Stände von Ihrer lautern Absicht zu überzeugen und zum Beytritt zu lencken:

Wir Maria Theresia, von GOttes Gnaden, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Hochwürdigen Fürsten, Unserm besonders lieben Freund, Herrn Friederich Carl, Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, Hertzogen in Francken, und dem Durchl. Fürsten, Unserm freundlich lieben Vettern, Herrn Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen in Preussen ꝛc. Unsern freundlichen Gruß, und was Wir sonst mehr Ehr-liebendes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochwürdiger Fürst, besonders lieber Freund, und Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter!

Je schmertzhaffter Uns die Spaltung zweyer durch das nahe Blut so offt und engest verknüpffter Teutscher Häuser gefallen, je eiferiger haben Wir Uns deren Aussöhnung angelegen seyn lassen. Nebst allen erworbenen grossen Vortheilen, sind so gar die bestgegründete Befugnisse einem so heilsamen Wercke willigst von Uns aufgeopffert, und mitten unter dem glücklichen Fortgange Unserer siegreichen Waffen weder einer Seits das Verlangen, noch anderer Seits die Anerbietungen gemindert worden. Das wahre Vergnügen, so Wir darob geschöpffet, daß des Churfürsten von Bayern Liebden gleich Teutsch-Patriotische Gesinnung, wie Wir, geäussert, hat bey Uns allen Anständigkeiten Unsers Ertz-Hauses weit vorgedrungen, mithin haben Wir Uns auf dessen Sicherheit bedacht zu seyn lediglich begnüget, zumahlen ohne derselben zu des Vaterlandes Rettung nicht mit gleichem Nachdruck Wir Uns würden haben anwenden können. Wir stehen auch um so mehr an, daß das gute Vernehmen sich verewigen werde, als die Erfahrung bereits mehrmahlen die beste und sicherste Lehrmeisterin abgegeben. Wir Unsers Orts werden wenigstens bey getreuer Erfüllung des geschlossenen es nicht bewenden lassen, sondern alle Unserem Ertz-Hause unschädliche Gefälligkeiten Seiner des Churfürsten Liebden um so williger jederzeit erweisen, als Wir Uns von jener billigen Zurückgab gänzlichen gesichert halten. Bey allem diesem aber ist Unser vorzügliches Augenmerck auf die ehemöglichste Befreyung derer von des Reichs Feinden so hart bedrängten obschon in Krieg nicht verfangenen Stände je und allezeit gerichtet gewesen, und annoch gerichtet. Mit was Ubermuth und nicht leicht erhörter Gewaltthätigkeit,

thätigkeit/ ohne Rücksicht auf beschworne Friedens-Tractaten/ vielfältige bündigste Zusagen/ die unläugbareste Reguln des natürlichen und Völcker-Rechts/ und was man sonst in der menschlichen Gemeinschafft für heilig gehalten hat/ von den Frantzösischen Kriegs-Völckern und deren Befehlhabern sothanen Ständen begegnet worden/ ist eine Reichs- und weltkündige Sache. Der freye Zutritt zu der Reichs-Ständischer Versammlung und Kayserlichen Wahl-Stadt wird von ihnen gesperret/ der Erste Churfürst des Reichs und dessen Ertz-Cantzlar sein Amt zu handlen verhindert/ Gesetze nach Gutdüncken und auf die schnödeste für das gesamte Reich recht unerträgliche Art ihm vorzuschreiben sich angemasset/ desselben Residentz die Zufuhr abgeschnitten/ und im gantzen Ertz-Stifft und mehr andern neutralen Reichs-Landen der arme Unterthan bis auf das Blut ausgesauget/ und/ um den Ubermuth bis auf das höchste hinaus zu treiben/ mit der Teutschen Wahl-Freyheit nur ein Gespötte getrieben. Was nun bey so offenkündigen Umständen noch ausser jenen Verbindlichkeiten/ so aus besondern Verträgen entspringen, das Band der Stände unter sich, die Liebe des Vaterlandes, und die Ehre des Teutschen Namens, die Behertzigung der selbst-eigenen Sicherheit, des Reichs Grund-Satzungen, Gewissen und was nur immer in einem edlen Gemüth Eindruck machen kan, erheischen, das redet die Sache von sich selbst. Die Kayserliche Wahl-Freyheit zu vertheidigen, den Zutritt zu der Wahl-Stadt öffnen zu helffen, dem wegen seiner Amts-Handlung äusserst bedrückten ersten Churfürsten und Ertz-Cantzlern des Reichs werckthätig beyzuspringen, ist jeder Teutsch-patriotisch gesinnter Churfürst und Stand des Reichs verbunden. Um Unsers Orts, so gar mitten unter der anderwärts Uns abgedrungenen gerechtesten Nothwehr, in Ubermaaß dem ein Genügen zu leisten, und das Reich von feindlichen fremden Gästen zu reinigen, haben Wir Unsere in Bayern gestandene Armee in die vorgelegene Reichs-Creyse vorrücken lassen; und gleichwie wegen vorbesagter Reichs-Creyse zulänglicher Bedeckung nichts an sie gesonnen, was sie einiger Gefahr hätte aussetzen können, gleichwol aber die von ihnen auf das genaueste beobachtete Neutralität selbe von denen empfindlichen Kriegs-Drangsalen zu befreyen nicht vermogt hat; also ergiebt sich von hieraus der gantz natürliche Schluß von selbsten, was nunmehro und da so starcke hülffreiche Hand denenselben geboten wird, nicht eben zum Behuf Unsers die feyerliche Garantie noch immer vor sich habenden Ertz-Hauses, sondern zu ihrer selbst-eigenen und des Vaterlands allgemeinen Rettung von ihnen zu beschehen habe. Nicht minder ist ohnschwer begreifflich, daß, nachdem die Gefahr auf das höchste angewachsen, und der Wahl-Tag so nahe ist/ kein Augenblick zu versäumen wäre/ um jene Gefahr je ehender je besser abzutreiben/ so die alleinige Ursache ist/ daß vor dem Abzuge obgedachter Armee die Anstalten zu ihrer Subsistenz, ohne den vor Augen habenden Endzweck zu verfehlen/ nicht wohl haben vorhergehen können. Wir getrösten Uns also, daß solch Unserer zu des Reichs Befreyung gewiedmeten Armee gegen billige Vergütung der Nothdurfft nach werde an Hand gegangen/ und in allem/ was zu des Vaterlands Behuf und Versicherung obiger grossen Objectorum gereichet/ willigster Vorschub gegeben werde. Was in Unsern Kräfften ist/ wird ohne andere Absicht hierzu angewendet/ und da Uns Ew. Ld. Ld. rühmlichste Gedenckens-Art sattsam bekannt ist/ so wollen und können Wir im mindesten nicht anstehen/ daß Sie nicht nur ihres Orts Unserm Vorgang folgen/ sondern auch durch Dero lobwürdigstes Beyspiel und andere Reichs-Satzungs-

mäßige Mittel gesammte Löbliche Creys-Stände aufmuntern werden, sich mit gleichem Eifer zur Rettung der Ehre des Teutschen Namens und des Vaterlandes Freyheit jeder nach Vermögen anzugreiffen. Uns aber wird hinwiederum jegliche Gelegenheit sonders angenehm seyn, Ew. Lbden Unsere Dancknehmigkeit dafür bezeigen zu können. Verbleiben anbey Deroselben respective zu allen freundlichen Gefälligkeiten jederzeit willig, erbötig und beflissen. Wien den 10. May 1745.

Nicht lange hernach empfiengen die Hochlöbl. Schwäbische und Fränckische Creys-Ausschreib-Aemter von allerhöchst-gedachter Ihro Maj. der Königin wegen Besetzung der Festung Ingolstadt folgende Zuschrifft:

Maria Theresia 2c. 2c.

Entbieten dem Hochwürdigen Fürsten 2c. Durchlauchtigen Fürsten 2c. Unsern freundlichen Gruß, und was Wir sonsten mehr Ehre, Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochwürdiger und Durchlauchtiger 2c.

MIttelst Unserer an Ew. Ew. Lbd. Lbd. unter dem 10. dieses erlassenen Requisitorialien haben Wir die höchst-trifftige Betrachtungen bereits im voraus kürtzlich angezeiget, welche Uns die Aussöhnung mit des Churfürsten von Bayern Liebden, auf alle mit der Aufrechthaltung Unseres Ertz-Hauses zu vereinbaren möglichste Weise zum Behuf des Teutschen Vaterlandes möglichst zu befördern so sehr angefrischet haben. Gleichwie Wir nun, was Wir einmahl zugesagt, auf das heiligste zu erfüllen gewohnet seynd; also will, eben erwehntem Grund-Satz zu Folge, in alle Wege Uns obliegen, dasjenige, was vermöge neben-anschlüßigen neunten Præliminar-Articuls wegen einstweiliger Besetzung der Festung Ingolstadt ausbedungen worden, so viel immer von Uns abhanget, auf das ehemöglichste sicher zu Stand zu bringen, so aber nicht beschehen kan, ohne daß Unserm und des Churfürsten von Bayern Liebden gemeinsamen Verlangen und Ansuchen von beeden Löbl. Reichs-Creysen, dem Fränckischen und Schwäbischen, statt gegeben werde. Da nun Ew. Ew. Lbd. Lbd. vermöge des Ihnen zukommenden Ausschreib-Amts und im Löblichen Creys Sich billigst erworbenen grossen Vertrauens und Ansehens, das meiste darzu beytragen können; So haben Wir nicht verweilen wollen, Dieselbe, wie auch Dero gesamte Creys-Mit-Stände, wie hiermit beschiehet, auf das angelegentlichste derenthalben zu belangen. Zu einer Zeit, wo des Reichs neutrale Stände von der Crone Franckreich noch nicht so gar gewaltig bedruckt, noch des Teutschen Vaterlandes Würde und Ansehen so gar ungescheuet verletzet, noch endlichen die Teutsche Wahl-Freyheit in gleicher Masse, als anjetzo, gekräncket worden, hat man sich von der letztens ausbedungenen Besetzung keineswegs entfernet bezeiget. Da nun dieselbe mit beyder alleinig dabey interessirter vollständiger Zufriedenheit, ja auf deren selbsteigenes Verlangen zu erfolgen hat; so kan nicht wohl einiges Bedencken dagegen obwalten, und ermangelt so gar eben erwehnter Crone Franckreich der mindeste auch nur scheinbare Vorwand, über das, was sie nicht angehet, und wo auch der Schatten eines Wiederspruchs-Rechtens ihr ermangelt, sich im geringsten zu beklagen. Der eigenen Sicherheit des Löbl. Creyses und dessen Ständen entgehet anmit um so weniger etwas, als Wir auf das theuerste versichern und Uns verbinden, daß Unsere gegen Einlegung neutraler Creys-Truppen aus Ingolstadt herausziehende Kriegs-Völcker zu deren Vertheydigung und Be-

Beschützung weit ausgebiger dienen werden und sollen. Wien den 25. May 1745. Unserer Reiche im fünfften Jahr.

Dergleichen Gesuch um die Besetzung gedachter Festung geschahe auch bey erwehnten beyden Creysen durch ein Chur-Bayerisches Schreiben, welches also eingerichtet war:

P. P.

Euren Lbdn. Lbdn. ist vorhin bekannt / welchermassen zwischen Ihro Maj. der Königin zu Ungarn und Böhmen / und Uns / letzthin ein friedliches Accommodement getroffen / und hierüber gewisse Præliminar-Puncten abgeschlossen / unter diesen aber insonderheit bedungen worden / daß Unsere Festung Ingolstadt bis nach vollbrachter Römischer Königs-Wahl mit neutralen Truppen besetzt bleiben solle. Da nun dergleichen neutrale Truppen nicht wohl füglicher / als aus beyden Löblichen Creysen / Schwaben und Francken / beygebracht werden können / dahin auch das vorzügliche Vertrauen beyderseits gesetzet / und von Hochgedacht-Ihro Majestät der Königin bereits hierin das Ansuchen beschehen ist; so fügen Wir diesem Unser gleichmäßig freund-dienstlich und freund-vetterliches Belangen bey / und getrösten Uns so gewisser von Ew. Lbdn. Lbdn. und übrigen Hoch- und Löblichen Creys-Ständen einer gewührigen Willfahrung / als solche Verfügung (worüber man sich näher zu vernehmen und zu verstehen ohnermangeln wird) zu niemands Nachtheil, wohl aber zu des gemeinen Wesens Besten gereichet / dessen gedeyliche Wohlfahrt Wir Uns bey dem eingegangenen Præliminar-Schluß vornehmlich vor Augen gestellet / und zu solcher Beförderung Unser und Unsers Hauses Particular-Interesse willig und gern zurück gesetzet haben. Ew. Lbdn. Lbdn. und übrige Dero Creys-Mit-Stände werden Uns hierdurch eine solche ausnehmende Gefälligkeit erweisen / die Wir in andern Vorfallenheiten dancknehmig zu erwiedern zu jeder Zeit beflissen seyn werden. Und Wir verbleiben Deroselben ꝛc. München den 4. Junii 1745.

Hingegen suchte der commandirende Frantzösische General, Printz von Conty, bey denen Herren Directoren des Hochlöbl. Fränckischen Creyses an, das Berg- und Grän̄tz-Schloß Breuberg dem von ihm abzuschickenden Detachement einzuräumen. Sein Schreiben lautete in der Ubersetzung, wie folget:

Messieurs!

Es kan der Einsicht des Löbl. Fränckischen Creyses und der Eigenthums-Herren des Schlosses Breuberg nicht verborgen seyn, daß der König / mein Herr / genöthiget wird / seine Armeen in Teutschland stehen zu lassen / um die Grän̄tzen seines Königreichs durch eine gerechte Vertheydigung zu bewahren / und zugleich das Reich bey dem Genuß der Freyheit / wovon seine Crone durch den Westphälischen Frieden die Garantie zu leisten hat / zu versichern. Diesemnach haben Se. Maj. verordnet / daß man für die neutrale Stände / und sonderlich für den Löbl. Fränckischen Creys / dessen Neutralität Se. Maj. auf keine Weise zu kräncken gesonnen / alle mögliche Betrachtung haben solle; allein die Kriegs-Raison, die Sicherheit der Königlichen Armee / und die Nothwendigkeit / den Feinden zuvor zu kommen und ihnen einen Vortheil / dessen sie sich / wie ihr Betragen in Ansehung anderer Umstände nicht zweiffeln lässet / bedienen werden / verbinden mich / das in dem Momlinger-Thal im Odenwald gelegene Schloß Breuberg besetzen zu lassen. Ich ersuche also die Herren Directores des Löbl.

Löbl. Fränckischen Creyses / wie auch die Herren Fürsten von Löwenstein und Grafen von Erbach / in ihrer Abwesenheit aber die Beamten und Befehlshaber auf gedachtem Schloß / inständig und freundlich / selbiges dem Detachement Königlicher Truppen / so ich zu dessen Besetzung abschicken werde / einzuräumen / mit dem Versprechen, daß allda nicht der mindeste Schade geschehen soll / und daß ich, so bald die Kriegs-Raisons aufhören werden / dasselbe samt allen daselbst vorgefundenen Effecten / worüber am Tage der Uberlieferung von beyderseitigen Commissarien ein Inventarium zu errichten / wieder abtreten wolle. Ich ersuche ferner den Löbl. Fränckischen Creys aufs freundlichste / besagtem Detachement die nöthige Fourage und Nothdurfft zukommen zu lassen. Ich habe dem Marquis de Custine, welcher dieses Detachement commandiren wird / Befehl ertheilet, die schärffste Manns-Zucht zu beobachten / die Unterthanen des Löbl. Creyses vor allen Drangsalen zu bewahren und alle Unordnung zu verhüten. Die Art und Weise / wie sich derselbe im Jahr 1743. betragen / und die gute Ordnung / so eben dieser Commandant allda gehalten / und weshalb ich ihn darzu erwehlet habe / müssen dem Löbl. Creys ein Vertrauen erwecken. Ich bin mit aller Hochachtung

Messieurs

Im Lager bey Pfungstadt den 5. Jun. 1745.

Dero affectionirter Diener

Bourbon.

Allein der Commandant des Schlosses Breuberg ertheilte dem Prinzen hierauf nachstehende Antwort:

P. P.

Euer Hochfürstl. Durchl. durch Herrn Marquis de Custine selbsten mir eingehändigtes Schreiben habe ich in geziemendem Respect zu erbrechen und zu ersehen die Ehre gehabt / daß Ew. Hochfürstl. Durchl. das zum Fränckischen Creys gehörige und in dessen Bezirck gelegene Schloß Breuberg zu besetzen vor diensam erachtet. Nachdeme aber der Löbl. Fränckische Creys-Convent allen Neutralitäts-widrigen Thathandlungen in Zeiten vorzubeugen sich bishero / offenkündiger massen, äusserst angelegen seyn lassen / und dahero mir Befehl gegeben / berühetes Schloß mit Dero Truppen zu besetzen / und darinnen gegen jedweden eine genaue Neutralität zu befolgen / welches auch die wenige Zeit meines Aufenthalts über auf das exacteste erfüllet und mit keinem Theil die geringste Communication oder Correspondenz gepflogen ist / und darff Ew. Hochfürstl. Durchl. die gewisseste Versicherung machen / daß / wie bishero, also auch fernerhin, in solchen Schrancken unabgeändert lauffen / und die von gesamtem Römischen Reich so wohl / als des Königs in Franckreich Majestät, unter sich verglichene und vorgenommene Neutralität, so viel an mir ist, unverbrüchlich halten werde. Derohalben zu Ew. Hochfürstl. Durchl. das unterthänige Vertrauen hege / es werden Höchst-Dieselbe dieses in Erwegung ziehen / und dahin die gnädigste Ordre ergehen lassen / daß weder gegen hiesiges Schloß / und die hieher dem Fürsten von Löwenstein und Grafen von Erbach zugehörige neutrale Creys-Lande / etwas nachtheiliges verhänget / noch die etwa in Zukunfft benöthigte Zufuhren gehemmet werden. Ew. Hochfürstl. Durchl. eigenhegende Gemüths-Billigkeit und Großmuth ist es alleine / welche mich an

an einem glücklichen Erfolg dieser meiner sothaner so recht- als respectuosen Vorstellung nicht zweiffeln lassen/ dafür in tieffester Ehrfurcht erharre

Euer Hochfürstl. Durchl.

Schloß Breuberg den 10. Junii 1745. rc. rc.

C. J. P. Gröll von Grimmenstein/
Hauptmann.

Weil um diese Zeit die Hofstatt und Bagage Sr. Königl. Hoheit, des Groß-Hertzogs von Toscana und Hertzogs von Lothringen, aus 250. Personen und 480. Pferden und Maulthieren bestehend, nach dem Reich aufgebrochen; so liessen des Herrn Generals, Grafen von Traun Excell. an den Hochlöblichen Fränckischen Creys wegen des freyen Durchzugs folgende Requisitorialien ergehen:

Hochlöbl. Fränckischer freyer Reichs-Creys.

Nachdeme des Herrn Groß-Hertzogens von Toscana/ Hertzogens von Lothringen und Baar rc. Königl. Hoheit Bagage im Anmero-marsch begriffen ist/ und durch Deroselben Lande zu passiren hat; als ersuche einen Hochlöbl. freyen Reichs-Creys hiemit gehorsamst/ die gefällige Verfügung ergehen zu lassen/ damit bemeldter Sr. Königl. Hoheit Bagage in Passirung Dero Landen die in der Neben-Lag ausgezeichnete Portiones gegen Reichs-Constitutions-mäßige baare Bezahlung verabrichtet werden mögen/ welches Ihre Königl. Majestät so wohl/ als Ihre Königl. Hoheit/ danckne hmigst erkennen und ein gleiches in derley sich äussernden Fällen erwiedern wollen. In vollkommener Hochachtung verharrend

Eines Hochlöbl. freyen Reichs-Creyses

Haupt-Quartier Boxberg den 6. Junii 1745. gehorsamer Diener

Graf von Traun.

Wenig Tage hernach ersuchte hochgedachter Herr General den Hochlöbl. Fränckischen Creys um fernerweite Lieferung der erforderlichen Fourage für die unter seinem Commando stehende Königl. Ungarische Armee, welches durch dieses Schreiben geschahe:

P. P.

Da Dieselbe ohne dieß die von Ihro Königl. Maj. meiner allergnädigsten Frauen/ wegen erfolgter Fürrückung Allerhöchst-Dero Armee in den Löbl. Fränckischen Creys/ abgelassene Requisitorialien rechtens werden behändiget haben; so habe nur in deren Folge Dieselbe hiermit angelegentlichst ersuchen sollen/ mir keineswegs ungleich auszudeuten/ daß mit denen Königlichen Truppen in sothanem Creys mich so lange verweile/ indeme mich hierzu keine einzige Particular-Absicht/ wohl aber die unterwaltende von Denenselben selbst erleuchtest aberkennende Umstände/ folgsam die unumgängliche Nothwendigkeit anleitet. Und da ich vielleicht aus beygebrachter Ursach mich noch einige Zeit in diesem Löbl. Creys aufhalten müste/ als ersuche Dieselbe hiermit inständigst/ die unbeschwerte Vorsehung zu machen/ damit nach Commissariatischer Anleitung denen meinem Commando unterstehenden Truppen auf sothane Zeit die Subsistenz, sonderheitlich aber

die rauhe Fourage gütigst verschaffet werde. Ich getröste mich geneigter Willfahrung, als hierunter nichts anders, denn die gemeinsame Sache / Rettung des Teutschen Vaterlandes und die allgemeine Ruhe versiret. Dieses werden Ihre Königl. Majestät, meine allergnädigste Frau, mit ausnehmender Dancknehmigkeit hinwiederum erkennen, ich aber werde bey aller sich äussernder Gelegenheit mit mehrerm darzuthun mir angelegen halten, wie daß mit aller vollkommensten Hochachtung seye 2c. 2c.

Haupt-Quartier Wertheim den 14. Junii 1745.

Graf von Traun.

Die von Seiten des Hochlöbl. Fränckischen Creyses hierauf ertheilte Antwort war dieses Inhalts:

P. P.

Aus Euer Excell. gefälligen Schreiben vom 14. dieses haben Wir eines theils die Ursachen des bisherigen Still-Lagers mit dem unter Dero Commando stehenden Kriegs-Heer in denen Gräflich-Wertheimisch- und Fürstl. Würtzburgischen Creys-Landen / so dann andern theils das Ansuchen und Verlangen, Falls die Truppen aus eben solchen Bewegniß-Ursachen der Orten längerhin sich aufhalten müsten, selbige auf sothane Zeit / in Gleichförmigkeit der von der Königin in Ungarn und Böheim Maj. ergangenen Requisitorialien / mit der erforderlichen Subsistenz, sonderheitlich aber mit dem rauhen Futter, Creyses wegen versehen zu lassen / des mehrern zu entnehmen gehabt. Nun ist es zwar nicht ohne, daß höchstgedacht Ihre Königl. Maj. hohe Herren Fürsten und Stände dieses Fränckischen Reichs Creyses um den freyen unschädlichen Durchzug und Abreichung der benöthigten Naturalien für Ihre Kriegs-Mannschafft gegen baare Bezahlung mildest ersuchet haben; es fehlet auch nirgendswo im Creys an dem aufrichtigen guten Willen, hierin all mögliche Beförderung gegen die gnädigst zugesicherte Vergütung zu leisten. Nachdemmahlen aber dieses lediglich den unschädlichen Reichs-Constitutions-mäßigen Durchzug zum Verstand hat, und der daruntige geringe Landes-Bezirck am Mayn so wenig erklecklich als vermögend ist, so nahmhaffte Kriegs-Völcker zu Roß und Fuß nur auf einige wenige Tage mit Fourage, Holtz und Strohe zu versehen; so werden Euer Excell. dem kundbaren Unvermögen Platz geben, und von selbsten nicht zu mißkennen geneigt seyn, daß entweder ohne Aufstellung eigener Lieferanten, oder ohne Darschuß und Beyhülffe erklecklicher Geld-Summen bey denen Unterthanen die platte Unmöglichkeit vorwalte, längerhin mit der benöthigten Fourage Holtz- und Stroh-Lieferung auszuhalten. Da nun beydes die selbst redende Billigkeit vor sich hat, und zwar jenes durch gewisse Admodiatoren, mittelst des aller Orten im Creys sich zu versprechen habenden Vorschusses, weit leicht und gedeylicher, als von dem armen Land-Mann, bewürcket werden kan; dieses aber, nemlich die Verschaffung der so höchst nöthigen Auskunfft mit baaren Geldern, ohnehin der von Ihro Maj. geäusserten allergnädigsten Willens-Meynung gantz gemäß, ähnlich und eigen ist; So getrösten wir uns einer geneigten Willfahrung, und daß hierzu, in ohnzweiffentlicher selbstiger Anerkanntniß dieser wahrhafft ohnverwerfflichen Beweiß-Gründen, die Veranstaltung, ohne weitere Rückstellung, auf ein oder den andern Weg vorkehren zu lassen, gefällig seyn werde. Worüber die beyde bey Euer Excellenz sich dermahlen befindliche Creys-

Creys-Begleitungs-Commissarien / als der General-Feld-Wachtmeister / Baron von Hutten / und der Obrist-Lieutenant von Killinger / das weitere mündlich vorzutragen / gemessen angewiesen sind. Und wir empfehlen beynebenst Dieselbe rc. Schweinfurt den 17. Junii 1745.

Kurtz hernach wurde von des Herrn Grafen von Traun Excell. ein besonderes Requisitorial-Schreiben an des Herrn Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg Hochfürstl. Gn. übersandt, welches also gelautet:

Hochwürdigster Fürst,
Gnädiger Herr!

Nachdem beede Armeen / als die hiesige und jene der Alliirten / so unterm Commando des Herrn Feld-Marschallen, Grafen von Bathyani / dermahlen stehet / sich allezeit mehr einander nähern / und also die Conjunction von beyden mit nächsten / und zwar / in Folge der hierzu gemachten Disposition, in der Gegend von Orba wird geschehen mögen / wo hauptsächlich darauf zu reflectiren / ein so ansehnliches Corpo mit allem / was zu dessen Unterhalt nöthig / hinlänglich zu versorgen / will man anderst / daß selbiges in Stand gesetzet und erhalten werde / die zur allgemeinen Wohlfahrt / Ehre und Ruhe des gesamten Römischen Reichs vorhabende Absichten glücklich erreichen und ausführen zu können: also habe für unumgänglich nöthig befunden / den Königl. Feld-Kriegs-Commissarium, Herrn Coberts, nacher besagtes Orba voraus zu schicken, zu gleicher Zeit aber auch Euer Hochfürstl. Gnaden durch gegenwärtiges Requisitoriale angelegentlichst zu belangen / daß Dieselbe Sich mögten gefallen lassen / ohne Zeit-Verlust jemanden von Seiten Dero Landen nach mehrbemeldtes Orba abzuordnen / welcher mit diesem unsern Feld-Kriegs-Commissario über ein und andere Nothdurfften / als Heu / Stroh und Holtz / so von Dero Landen gegen billigmäßige Vergütung an uns verabfolget werden mögte / sich gemeinschafftlich verstehen könte / massen / was das Brod und hart Futter anbelanget / man hiermit denenselben keine Beschwerde verursachen / sondern selbsten solches beyzuschaffen trachten will. Und weilen hierunter alles darauf ankommet / daß in dießfallsiger höchstnöthiger Concurrirung keine Zeit verlohren werde / so versehe mich gäntzlichen zu Dero patriotischem Eifer und Liebe für das wehrte Teutsche Vaterland / Sie diesen Ihren Deputirten / so schleunig als möglich / zu sothanem Werck abschicken / ihn auch mit solcher Instruction zu versehen belieben / daß solche durch dessen Mit-Rath und Beystand uns diejenige Hülffe / die wir von Ew. Hochfürstl. Gnaden allezeit billigen Intention erwarten / werckthätig zugehen möge / in vollkommensten Respect stets verharrend

Ew. Hochfürstl. Gnaden

unterthäniger Diener

Wertheim den 19. Junii 1745.

Graf von Traun.

Um den Anfang des Junii hatten auch Se. Maj. der König von Polen, als Churfürst zu Sachsen und Vicarius des Reichs, die Stände des Fränckischen Creyses schrifftlich erinnert, die erforderliche Mittel vorzukehren, um so wohl die öffentliche Ruhe überhaupt, als insbesondere die Sicherheit der zur Wahl eines neuen Kaysers bestimmten Stadt, und der dahin gehenden Churfürsten und Gesandten, erhalten zu können.

 Hier-

Hiernächst befanden Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern für nöthig, an den Ober-Rheinischen, Fränckischen und Schwäbischen Creys, wegen Besetzung und Befestigung der Reichs-Vormauer Philippsburg folgendes Vicariats-Rescript abgehen zu lassen:

P. P.

Uns hat der Gouverneur der Reichs-Festung Philippsburg Friederich Heinrich/ Graf von Seckendorff/ den schlechten und gefährlichen Zustand dieser Festung wiederholter vorstellig gemacht/ und dabey gehorsamst gebeten/ umb Wir von obhabenden Reichs-Vicariats-Amts wegen solche Vorsehung und Verfügung machen wolten/ damit die in mehr nicht dann 300. Mann bestehende dasige Garnison hinlänglich verstärcket/ auch mit denen erforderlichen Kriegs- und Defensions-Bedürffnissen gebührend versorget/ und nicht weniger die benöthigte Gelder zu wehrhaffter Herstellung gedachter Festung sonder Zeit-Verlust ausgezeichnet/ auch hierzu würcklich abgefolget werden möchten. Gleichwie Wir nun ausser Anstand setzen/ Euer Lbdn. Lbdn. werden die unvermeidentliche Nothwendigkeit/ daß hierinfalls in rechter Zeit müsse gesteuert und das erforderliche beygeschaffet werden/ nicht allein von selbsten erkennen/ sondern auch nach Ihrer berühmten patriotischen Gesinnung in einer solchen die Ehre und Wohlfahrt des gesamten Reichs angehenden wichtigen Angelegenheit zu verstandenem Ende all-möglichstes willigens gerne beytragen; als haben Wir von der Zeit obhabenden Rheinischen Vicariats wegen (gleich es von dem Chur-Sächsischen Mit-Vicariat allschon geschehen) an Euer Lbdn. Lbdn. hiervon freund-dienstlich und freund-vetterlich zu gesinnen nicht umhin sollen/ ob Dieselbe von tragenden Ober-Rheinischen (Fränckischen/ Schwäbischen) Creys-Ausschreib-Amt/ so wohl mit Dero Löbl. Creys-Mit-Ständen/ als auch mit denen benachbarten Reichs-Creyßen/ hieraus vertraulich zu communiciren/ und auf solche werckthätige Hülffs-Mittel den ernsthafften Bedacht zu nehmen belieben wollen/ daß die Garnison/ dem beschehenen Verlangen gemäß/ zureichig verstärcket/ und mit denen erforderlichen Bedürffnissen ehemöglichst versehen werde/ wo annebst man auch aus der Reichs-Cassa ein ergiebiges Quantum, so viel dessen Zustand gestattet/ zu Reparirung derer Festungs-Wercker/ nacher Philippsburg wird übermachen/ und nicht weniger dahin dencken müssen/ damit die Reichs-Festung Kehl gleichermassen in aufrechtem Stand forthin erhalten werde. Wir sehen Euer Lbdn. Lbdn. willfährigen Entschliessung und beliebigen Erklärung mit vielem Verlangen entgegen/ und werden Unsers Orts an gedeylicher Beywürckung in keiner Zeit was ermangeln lassen. Verbleiben rc. rc. München den 4. Junii 1745.

Euer Lbdn. Lbdn.

R. rc.

Maximilian Joseph.

Von Seiten des Schwäbischen Creys-Directorii erfolgte auf das von Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt erlassene Schreiben folgende Erklärung:

P. P.

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. ist gefällig gewesen/ Uns als ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creyses durch

ein unterm 6. May h. a. an uns erlassenes Schreiben zu ersuchen/ daß wir in diesem Creys solche Mesures und Veranstaltungen vorkehren möchten/ wodurch nicht allein der Reichs-Ruhestand überhaupt/ sondern insonderheit auch die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt/ und des darin zu haltenden Wahl-Convents/ wie nicht weniger der dahin abreisenden Herren Churfürsten und resp. Ihrer Gesandtschafften/ samt zugehöriger Suite und Equipage, bewürcket werden möge. Gleichwie wir uns nun jederzeit beeifert/ den Ruhestand in disseitigen Creys-Landen nach Möglichkeit zu erhalten/ in solcher Absicht auch die Creys-Truppen je nach Erforderniß deren Umständen da und dorten auf Postirungen verlegen lassen; also gedencken wir solchen zu des Creyses Sicherheit ergriffenen Maaß-Reguln noch ferner nachzugehen und alles dasjenige/ was des Reichs Ruhestand stören könte/ nach der Situation dieses vorliegenden Creyses sorgfältig zu verhüten. So viel aber die Wahl-Stadt Franckfurt und den allda abhaltenden Wahl-Convent betrifft/ so werden Ew. Königl. Majestät von selbsten höchsterleucht ermessen/ in wie weit wir unsers Orts/ bey dermahligen Umständen und der Entlegenheit/ zu der erforderlichen Sicherheit directe etwas beyzutragen/ uns im Stand befinden mögten/ dahingegen wir den ohnfehlbaren Bedacht nehmen werden/ daß denen allenfalls hier durchreisenden Herren Churfürsten/ oder Gesandtschafften/ alle Reichs-Constitutions-mäßige Sicherheit verschaffet werde/ woran es dermahlen um so weniger Anstand haben wird/ als beederseitige Armeen sich von denen disseitigen Gräntzen hinweggezogen/ folglich der Creys allenthalben sicher zu passiren ist. Womit 2c. 2c. Geben den 11. Junii 1745.

Mittwochs den 16. Junii empfieng ein Hoch-Edler Magistrat zu Franckfurt von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auf das an alle höchste Churfürsten unterm 27. Mertz wegen des Gefolgs zum Wahl-Tag erlassene Schreiben folgende Antwort:

Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst/ auch in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ Mit-Fürseher und Vicarius, in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Hertzog/ Fürst zu Mörß/ Marquis zu Bergen op Zoom/ Graf zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck und Ravensperg/ Herr zu Ravenstein 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle/ Ehrsame und Weise/ Liebe Besondere. Uns ist zu seiner Zeit wohl geliefert worden/ was an Uns Ihr/ wegen zeitlicher Einrichtung der Quartier, entweder für Uns selbsten/ wann Wir bey dem Kayserlichen Wahl-Tag Uns in hoher Person einfinden würden/ oder für Unsere darzu gewiedmete Bottschafft/ unterm 27sten Martii nächsthin geziemend gelangen lassen. Gleichwie Wir Euch nun die Verzeichnuß des bey gedachter Unserer Wahl-Bottschafft befindlichen Gefolgs hier anschliessen; also versehen Wir Uns zu Euch gäntzlichen gnädigst/ Ihr werdet zu Besorgung der für mehrgemeldte Unsere Wahl-Bottschafft und derselben Gefolg benöthigter bequemer Quartieren allen beförderlichen Vorschub erweisen; worgegen Wir Euch mit Churfürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Mannheim den 14. Junii 1745.

Carl Theodor Churfürst.

Diesem Schreiben war die Fourier-Liste über das Gefolg der ernannten beyden Herren Wahl-Botschaffter, Grafen von Schaesberg und Freyherrn von Menßhengen Excell. Excell. beygefüget.

Donnerstags den 17. Junii trug der ältere Herr Burgermeister der Raths-Versammlung vor, was massen der Chur-Mayntzischen Herren Wahl-Botschaffter Excellenzien durch den Legations-Secretarium, Herrn Mathäi, angesuchet, daß dem Mayntzischen Herrn Cammer-Rath Steinmetz erlaubet werden mögte, in bevorstehender Wahl- und Crönungs-Zeit allhier Redouten zu halten; es wurde aber damahls noch kein Entschliessung hierüber genommen. Auf das Gesuch des Reichs-Canzellisten Raums, wegen des an den Mauer-Meister Keyser zu bezahlenden Hauszinses, geschahe durch ein Pro Memoria die Erklärung, daß man sich zur Bezahlung der Quartiere für die Reichs-Canzley-Personen nicht verstehen könne.

Eodem war von Ihro Hochfürstl. Gnaden, dem Herrn Bischoff zu **Bamberg und Würtzburg**, an E. Hoch-Edlen Magistrat wegen Zufuhr der Victualien folgendes Antwort-Schreiben eingelauffen:

Von GOttes Gnaden Friederich Carl, Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Hertzog zu Francken rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame Liebe Besondere. Wir haben aus Eueren Schreiben von dem 1sten des abgewichenen Monats des mehreren vernommen, was Ihr wegen dem nach Euerer Stadt gewöhnlicher Massen ausgeschriebenen Wahl-Tag zu Kührung Eines Römischen Königs zum künfftigen Kaysern an Uns in Vorstellung habt gelangen lassen, auf daß Wir für die zu dem besagten Wahl-Congress dahin kommende Botschafften den freyen Einkauff und die ohnbehinderte Ausfuhr deren benöthigten Früchten und Fourage in Unseren Landen gestatten mögten. Euere diesertHalben habende Vorsorg ist allerdings löblich, und wie die angeordnete Versammlung zu dem gemeinen Besten des Reichs angegangen wird, also werden Wir zu deren benöthigten Unterhalt, so viel thuenlich, alles förderliche gerne mit beytragen lassen. Nachdeme aber auf die selbstige und des Landes innere Bedürffnuß die vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist, und hierbey in Betracht kommet, daß wegen deren bedauerlich fortwährenden leidigen Kriegs-Läufften einiger Vorrath auf ohnvorgesehene Fälle forthin müsse beybehalten werden, dieser aber durch die in dem vorigen Jahr an beederseitige Armeen abgegebene nahmhaffte Quantität von aller Art Früchte und Fourage um ein merckliches sich verringert hat, und dermahlen durch die vorruckende Königl. Ungarische Armee noch weiter aufgezehret wird, somit Wir nicht vermögen, die vor einigen Jahren angelegte Landes-Sperr noch zur Zeit anwiederum gäntzlichen aufzuheben; Als will nöthig seyn, daß denen Kauff- und Handels-Leuten, welche einigen Vorrath für die Bedürffnuß des Wahl-Orths beyzuschaffen gedencken, oder von Euch darzu befehliget seynd, Ihr beglaubte Urkunden mit Benennung der anzukauffen habenden Quantität unter Euerem Stadt-Signet ausstellet, wo sodann diesen auf thuenliche Anzahl der Ankauff und die Ausfuhr willigst wird gestattet werden. Wir wünscheten gnädigst, daß die Umstände der Zeiten und Unsers geliebten Teutschen Vaterlands ein mehreres zuliessen, bey so gestalten Sachen aber ist der Allwaltung GOttes zu dancken, daß wenigstens der benöthigte Vorrath bey einem so grossen Aufgang noch zu haben seye; dahero auf dessen gute und wahrhafft dienstliche Verwendung nothwendig mit zu sehen ist.

Wol-

Woltens Euch in Ruck-Antwort nicht verhalten/ als beständig mit Fürstlichen Gnaden und allem gutem Euch wohl beygethan verbleibende. Geben in Unserer Fürstlichen Residentz-Statt Bamberg den 11. Junii 1745.

F. C. Bischoff zu Bamberg und
zu Würtzburg.

Samstags den 19. Junii wurde E. Hoch-Edlen Magistrat von dem schon geraume Zeit allier gewesenen Hochfürstl. Mecklenburgischen Legations-Rath, Herrn Jacob Georg Berckenmeyer/ folgendes Hertzogliche Schreiben eingeliefert:

Von GOttes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle/ Ehrsame und Wohlweise/ Liebe Besondere!

WIr haben für gut befunden / Unsern Legations-Rath und bevollmächtigten Comitial-Ministre, Jacob Georg Berckenmeyer, zu dem dort bevorstehenden Wahl-Tag abzuordnen; wollens Euch also zu dem Ende hiemit benachrichtigen/ damit Ihr wissen mögt i/ erwehnten Unsern bevollmächtigten Ministre, Zeit während seines Daseyns/ so zu consideriren/ wie es dem Herkommen gemäß/ und desfalls Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch gestellet ist. Die Wir Euch mit Gnaden und guten Willen wohl beygethan verbleiben. Gegeben auf Unserer Festung Dömitz den 15. May 1745.

Carl Leopold H. z. M.

Montags den 21. Junii verlase man im Löbl. Schöffen-Rath eine von E. Hoch-Edlen Magistrat der freyen Reichs-Stadt Nürnberg eingelauffene Zuschrifft, worin um Anweisung eines gesicherten freyen hinlänglichen Quartiers für die zur Kayserlichen Crönung mit den Reichs-Insignien anhero kommende Gesandtschafft angesuchet wurde. Es lautete also:

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge/ Fürsichtig-Hoch- und Wohlweise/

Großgünstig Hochgeehrte Herren!

ES werden Unsere Großgünstig Hochgeehrte Herren annoch sich zu erinnern belieben: was massen die von Uns zu der letztern Kayserlichen Crönung mit denen Reichs-Insignien abgeordnete Gesandtschafft vor das in dem Wirthshaus/ zu der Rosen/ angewiesene blosse Quartier/ bey allen/ so wohl wegen der allda einlogirt gewesenen vielen fremden Personen und Bedienten/ als auch wegen des daselbst sich befundenen grossen Fourage- und andern Feuer fangenden Materien-Vorraths obgewalteten / vor die so sehr benöthigte Sicherstellung des Kayserlichen Ornats äusserst gefährlichen Umständen und übrigen Beschwerlichkeiten/ gleichwohln dem dasigen Wirth ein gantz übermäßiges und die ohnehin dem hiesigen Publico überlästig zugewachsene Kosten noch um ein nahmhafftes vermehrendes Quantum ausbezahlet werden müssen. Wie nun aber/ zu Ausweichung dergleichen/ bey nächstkünfftiger Kayserlichen Crönung / vor Unsere Gesandtschafft abermahls besorgenden excessiven Ubernehmungen/ kostbaren Aufrech-

nungen und Beschwernisse, Wir Uns veranlasset befunden, an Jhro Königl. Maj. in Polen qua Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, das allerunterthänigste Ansuchen, um gnädigste zu Assignirung eines gesicherten freyen hinlänglichen Quartiers verfügende Verordnung, zeitig gelangen zu lassen; als haben Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren Wir nicht nur, vermittelst angebogener Abschrifft, die vertrauliche Eröffnung hievon geben, sondern auch, in anhoffendem Erfolg gnädigst-gewühriger Resolution, vorläuffig Dieselbe hiemit geziemend ersuchen wollen, bey sothaner Quartiers-Anweisung nicht minder deren Orts den obangeregten disseitigen, vornemlich zur Sicherheit der Reichs-Insignien, und dann hiernechst zu der ohnedem schweren Kosten Erleichterung, abzielenden billigen Endzweck bestens zu secundiren. Welche besondere Gefälligkeit, bey allen anderweitigen angenehmen Gelegenheiten, erwiedern zu können, Uns ein Vergnügen seyn wird, als worzu, unter Göttlicher Obschirms-Erlassung, Wir jederzeit willig und bereit verbleiben

Unserer Großgünstig-Hochgeehrten Herren

Datum den 18. Junii 1745. dienstbereitwilligste

Burgermeister und Rath
der Stadt Nürnberg.

Das beygelegte Schreiben Eines Hoch-Edlen Magistrats zu Nürnberg an Jhro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen war folgender Gestalt abgefasset:

P. P.

Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst erlauben, eine Angelegenheit allersubmissest vortragen zu dörffen, worzu Uns die, wegen jedesmahliger sicheren Bewahrung der disseits, über 300. Jahre, ex Commissione perpetua Augustiss. Imperatoris & Imperii, anvertrauten Kayserlichen Ornats und derer Reichs-Insignien, auf Uns habende theuerste Pflichten anweisen. Gestalten dann, da, in dieser allschuldigsten Beobachtung, Uns oblieget, insbesondere auch bey vor sich gehenden allerhöchsten Kayserlichen Crönungen, sorgfältigst dahin bedacht zu seyn, daß die hierzu überbringende Kayserliche Ornamenta, samt dem, zu deren Custodirung, mit abgehenden nöthigen Comitat, in ein diesfalls erforderliches Quartier, mit gnugsamer Sicherheit, unterbracht werden können; alleine bey denen beeden letztern Kayserlichen Crönungs-Actibus, wegen denen bereits beschehenen übrigen Quartierungs-Austheilungen, hierzu keine andere, als solche Logements mehr ausfindig zu machen gewesen, die nicht nur allschon mit vielen fremden und unbekannten Personen, sondern auch mit Fourage und andern combustiblen Materien angefüllet waren, hierdurch aber so wohl die Kayserliche Reichs-Insignia in nicht geringe Unsicherheit, Feuers- und andern Gefährlichkeiten sich exponiret befunden, als auch diese grosse Beschwerlichkeit zugefallen, daß des Wirthshaus Eigenthümer, ausser denen anderweitigen exorbitanten Aufrechnungen, bloß vor die eingeraumte, kaum zur äussersten Nothdurfft hinreichende wenige Zimmer täglich ein überspanntes Quantum bezahlet, und anmit das allhiesige Ærarium fast unerschwingliche Unkosten tragen müssen: Als gelanget an Ew. Königl. Majestät unser allerunterthänigstes höchst-angelegentliches Bitten, Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst geru-

geruhen / die allerhöchst-respectirliche Verfügung / vermittelst des hohen Reichs-Erb-Marschall-Amts / jedoch ohne allerunterthänigste Maaßgab / ergehen zu lassen / daß von dessen Reichs-Quartier-Meister / in der zu nächst künfftiger Kayserlichen Crönung bestimten Reichs-Stadt / ein zu sicherer Unterbringung mehr erwehnter Reichs-Insignien / auch der mit solchen einlangenden Stadt-Nürnbergischen Abordnung / und was zu dieser gehörig / ein hinlängliches freyes Quartier zeitlich assigniret / annebst dessen Eigenthumern / an der disseus / zur behörigen Zeit / vornehmenden Beziehung die mindeste Hinderung nicht zu machen / auch dagegen mit der vor dergleichen befreyte Bequartierung regulirten Tax sich lediglich zu begnügen / ausdrücklich bedeutet werden möchte. Wie nun / angeführter massen / des Kayserlichen Ornats Securität / an welcher dem gesamten Heil. Römischen Reich besonders gelegen / Wir hiebey zu vornehmstem Unsern pflichtschuldigsten Endzweck setzen; also werden die von Ew. Königl. Majestät zugleich andurch / zur Erleichterung derer bey dieser zu künfftiger Kayserl. Majestät und des Reichs allerhöchsten Diensten alleinig vorzunehmen habender Abschickung / dem hiesigen Publico ohnedem sehr schwer fallenden grossen und bevorab durch die von einigen hohen Ständen / bey der Begleitung / hier und dar machenden unnöthigen Auf- und Anhaltungen / sich vermehrenden nahmhafften Kosten / uns allermildest angedeihende allerhöchste Gnade wir mit alltieffster Submission verehren. Allermassen auch rc. Datum Nürnberg den 4. Junii 1745.

Der hierüber von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats gefaßte Schluß erstreckte sich dahin, daß man die Acta nachsehen und vor Löbl. Wahl-Deputation das weitere überlegen mögte. Diesemnach befand man für gut, auf gedachtes Stadt-Nürnbergische Requisitions-Schreiben folgende Antwort zu ertheilen:

P. P.

WAs Unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren / unterm 14ten elapsi, nebst abschrifftlicher Communication des an Se. Königl. Majestät in Polen / qua Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, erlassenen Schreibens / wegen Assignirung eines gesicherten freyen und hinlänglichen Quartiers vor Dero zur vorstehenden Kayserlichen Crönung mit denen Reichs-Insignien und Kayserlichen Ornat anhero kommenden Löblichen Gesandtschafft an Uns zu erlassen beliebet haben, solches ist Uns seiner Zeit richtig behändiget worden; und da Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren angenehme Dienst-Gefälligkeiten erweisen zu können Uns jederzeit zu einem ausnehmenden Vergnügen gereichet, so wünschten Wir im Stande zu seyn / auch hierunter völlig nach Verlangen an Handen gehen zu können. Nachdeme aber die Quartier-Districte vor diesesmahl / vorliegenden Umständen nach / ohnehin ziemlich enge fallen werden / das übliche Herkommen auch hierunter bekannt / und vieler Ursachen und Suiten halber davon abzugehen bedencklich ist; so wird es sehr wohl gethan seyn / wenn Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren beliebig seyn wolte / sich zeitlich um ein anständiges Logis umzusehen / da Wir sodann erbietig sind / mit Zuziehung des Herrn Reichs-Quartier-Meisters dem Eigenthümer bestmöglichst zuzureden / daß er sich in Ansehung der Miethe billiger Dinge bequeme / auch allenfalls nöthige Verfügung zu thun; die übrigens Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren Wir nicht bergen können / daß in Ansehung des vielen Ab- und Zugangs / occasione derjenigen Personen / so ersagte Reichs-Insignia zu sehen kommen / in dem Logis, wo Dero geehrte Gesandtschafft die Einkehr nimmt / und ohne-

hin eine zahlreiche Suite bey sich/ folgsam der Haus-Wirth viele Mühe und Ruin des Hauses zu gewarten hat/ auch wann die Wirthe nach dem Reichs-Tax bezahlt werden solte/ dasig Löbliches Ærarium um der Ursache willen schwerlich etwas menagiren dörffte/ weilen alsdann der Terminus a quo von der Zeit des würcklich angehenden Wahl-Tags und von dem Chur-Mayntzischen Einzug genommen und bezahlet wird/ welches bis zur Vollziehung der würcklichen Crönung auch ein ansehnliches ausgemachet/ da im Gegentheil/ bey einem zeitlich machenden Accord die Miethe nur von Zeiten der würcklichen Einkehr genommen und darauf tractiret wird. Wir ohnverhalten solches in umständlicher dienstlicher Wieder-Antwort/ und haben die Ehre stets fort zu verharren. Datum den 3. Julii 1745.

Unserer Großgünstig-Hochgeehrter Herren

dienstbereitwilligste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Dienstags den 22. Junii that Hiacinto Ricci aus Italien bey E. Hoch-Edlen Rath Ansuchung, währender Wahl- und Crönungs-Zeit seine Seiltäntzer, auch theatralische Pantomimes aufführen zu dürffen; worauf jedoch noch kein Schluß ertheilet wurde.

Damahls ließ die Chur-Rheinische Creys-Versammlung, nach Maaßgabe der obangeführten hohen Vicariats-Schreiben, wegen Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt, an den Ober-Rheinischen und Fränckischen Creys folgendes abgehen:

P. P.

Aus denen beeden Anlagen belieben unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in mehrern ohnschwer zu ersehen/ was massen Se. Königl. Maj. in Polen/ als Churfürst zu Sachsen/ daß zu Bewürckung des Reichs-Ruhestandes überhaupt/ und der Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt/ wie nicht weniger des darinnen zu haltenden Wahl-Convents und derer zu diesem abreisenden Herren Churfürsten und resp. Gesandtschafften die dienliche Mesures und Veranstaltungen von Chur-Creyses wegen hinlänglich vorgekehret werden mögten/ von Sächsischen Vicariats wegen anzutragen Sich gefallen lassen. Gleichwie nun hierauf von hohen Chur-Rheinischen Directorii wegen obangezogene Beantwortung bereits ertheilt/ und derselben die des Ends vorhero abgefaßte beede Chur-Rheinische Creys-Conclusa beygefüget worden; also haben wir die Ehre, unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren/ in Verfolg der bis hiehin sorgfältigst unterhaltenen Correspondenz, ein und anders in alt-herkommlichen freundlichen Vertrauen hiermit fernerweit zu communiciren/ so fort/ in der ungezweiffelten gäntzlichen Zuversicht Dero gleichförmigen neutralen Gesinnung/ uns auch zu dem weitern zu erbieten/ um dermahleins des wahren Effects sothaner Neutralität sich allerseits werckthätig erfreuen zu können. Die wir rc. rc. Franckfurt den 22. Junii 1745.

Die von dem Chur-Rheinischen Creys an das Schwäbische Creys-Directorium wegen eben dieser Materie ausgefertigte Zuschrifft lautete also:

P. P.

P. P.

Aus Ew. Hochfürstl. Gnaden und Ew. Hochfürstl. Durchl. unterm 13. verwichenen Monats an uns gnädigst erlassenen / den 30. aber darauf erhaltenen gnädigsten Schreiben / haben wir in mehrerem zu ersehen die Gnade gehabt / was gestalten Sie die in dem Chur-Creys fürdaurende Beschwernissen leidmüthiglich anzusehen / und dahero Dero Orts nichts mehrers zu wünschen geruhet haben / als mit denen von dem Löbl. Schwäbischen Creys ausgebetenen guten Officiis etwas fruchtbarliches zu Entledigung von derley Bedrängnissen ausrichten zu können; da hingegen aber wegen denen selbst-eigenen beschwerlichen Umständen / und da alle bisher so nachdrucklich gethane Vorstellungen und Anziehung der Neutralität vor die diesseitige Creys-Lande von keinem gewührigen Effect gewesen / nicht absehen könten daß wegen des ungewissen Abmarsches der Königlich-Frantzösischen Armee von Dero allenfalls vor diesen Chur-Creys anzuwendenden Officiis sich ein besseres Schicksahl zu versprechen seyn dörffte. Nachdem nun Höchst-Dieselbe gleichwohlen hierbey die gnädigste Versicherung einfliessen lassen / daß man von Seiten des Löbl. Schwäbischen Creyses in Reichs-patriotischer Gesinnung und zu Erhaltung des Ruhestandes in denen vorliegenden Creysen / nach Vermögen zu concurriren niemahlen entstehen würde / sodann die Schwäbische Creys-Lande deren vorherigen Bedrückungen sich nunmehro gäntzlichen entübriget sehen / über dieses auch von Sr. Königl. Maj. in Polen / als Churfürsten zu Sachsen / von Sächsischen Vicariats wegen / unterm 6 Maji jüngsthin bey dem Chur-Creys darauf angetragen worden / daß solche dienliche Mesures und Veranstaltungen / wordurch nicht alleine des Reichs Ruhestand überhaupt / sondern auch die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt und des darin zu haltenden Wahl-Convents / wie nicht weniger derer zu diesem abreisenden Herren Churfürsten und resp. Gesandtschafften bewürcket wird / hinlänglich vorgekehret werden möchten; als können / in Conformität der bisherigen in alt-herkommlichem Vertrauen unterhaltenen Correspondenz, nicht umhin / Euer Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. sothanes Vicariats-Schreiben / samt der darauf ertheilten Directorial-Antwort / worinnen auf die beyde Chur-Rheinische Creys-Conclusa vom 3. Februarii und 15. Martii a. c. sich bezogen worden / fernerweit zu communiciren / sofort bey denen in dem Löbl. Schwäbischen Creys nunmehro geänderten Umständen unsern geziemenden Antrag vom 4ten erwehnten Monats Maji angelegentlichst zu wiederholen / und des Endes / in der gäntzlichen Zuversicht einer gleichmäßigen Gesinnung / auch zu dem weitern uns hiermit zu erbieten / um dermahleins des wahren Effects sothaner Neutralität sich allerdings werckthätig erfreuen zu können. Die Wir uns zu Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. Franckfurt den 22. Junii 1745.

Sonntags den 27. Junii ließ E. Hoch-Edler Magistrat des ohnlängst allhier eingetroffenen Chur-Trierischen dritten Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Spangenberg Excell. durch die hierzu ernennte Deputirte, Herrn Schöff Textor, Herrn Syndicum Lucius und Herrn D. Grambs, Jüngern Burgermeister, in Dero Quartier in dem von Bergischen Hause, gewöhnlicher massen complimentiren und beschencken.

Mittwochs den 30. Junii trug der Aeltere Herr Burgermeister bey versammletem Rathe vor, was massen der Chur-Cöllnische Cammer-Rath, Herr von Schiller, wegen des Churfürstl. Cöllnischen Quartier-Districts und Einlogirung der mit Sr. Churfürstl. Durchl. anhero kommenden zahlreichen Suite

 sich

sich gemeldet hätte. Man faßte hierauf den Schluß, demselben die Erklärung zu thun, wie man hierin von Seiten des Magistrats bestmöglichst an Handen gehen würde, so fern solches geschehen könne, ohne sich mit dem Reichs-Marschall-Amt, als mit welchem man desfalls einen besondern Vertrag habe, in einige Collision zu setzen.

Die an die Chur-Pfältzischen Ober-Aemter, Boxberg und Moßbach von dem Königl. Ungarischen General, Herrn Graf von Salaburg, unterm 4. Junii ergangene Contributions-Patente veranlaßten Se. Churfürstl. Durchl. zu **Pfaltz**, sich gegen des commandirenden Generals, Herrn Grafen von Traun Excell. nachfolgender massen zu beschweren:

P. P.

Ich mag dem Herrn Grafen hierbey nicht bergen/ was massen mir von meinen Ober-Aemtern/ Boxberg und Moßbach, der gantz befremdliche Bericht erstattet worden/ daß nicht allein von denen fast aller Orten sich einfindenden Königlich-Ungarischen Husaren und Vor-Truppen/ nebst gesinnter Lieferung unerschwinglicher Mund- und Pferd-Portionen, schwere Geld-Erpressungen und sonsten allerhand Land-verderbliche Excessen ausgeübet werden/ sondern annebens noch von dem Tit. Herrn Grafen von Salaburg letztern gedachter beeden Ober-Aemter 80000. und dem andern 30000. Gulden Contributions-Gelder innerhalb drey- und respective zweymahl 24. Stunden zu erlegen/ fort über dieses eine erstaunliche Menge sonstiger Erfordernissen aufgebürdet werden wolle. Nun habe ich mir dieses feindseelige Betragen um so weniger vorbilden können/ als ich eines theils an dem bißherigen Kriegs-Vorgang vor mich nicht den geringsten Antheil genommen/ noch der Königin von Ungarn und Böhmen Maj. etwas feindliches bethädiget/ und obwohlen ich an Se. Kayserl. Maj. glorreichsten Andenckens/ einige Hülffs-Völcker überlassen/ so sind solche jedoch nunmehro/ so viel an mir gewesen/ zurücke gezogen worden/ einfolglichen des mit des Herrn Churfürsten in Bayern/ als eigentlichen kriegenden Theils/ Liebden geschlossenen Friedens ebenmäßig billig zu geniessen haben sollen; andern Theils aber auch diese wider meine Chur-Lande und Unterthanen vorgehende Gewaltthaten nicht mich allein/ sondern das gesamte Römische Reich/ und absonderlich die Chur- und Ober-Rheinische Creyse/ betreffen/ auf deren Erhaltung so wohl/ als zu Herstellung der gemeinen Ruhe/ die zu Franckfurt versammlete Gesandtschafften mit einmüthigem Verständniß sich bishero äusserst bearbeitet/ mithin zum Theil allschon solche Auskunffts-Mittel ausfündig gemachet und gemeinsam beliebet haben/ daß an einem gedeylichen Erfolg nicht zu zweiffeln gewesen wäre/ wenn durch diese in meinen Churfürstlichen Landen aufs neue ausbrechende Ruhe-Störung und unerhörte Gewaltthaten alle bisher von gemeinen Creyses wegen zur Hand genommene Maaß-Reguln nicht auf einmahl rückstellig gemachet und so zu sagen vernichtet würden. Und gleichwie nach meiner gegen das Römische und Teutsche Reich obtragender Schuldigkeit mich einer Seits nicht entbrechen kan/ dergleichen Verfahren bey denen zu besagtem Franckfurt anwesenden Creys- und Ständischen Gesandtschafften beschwerend anzubringen; als habe anderer Seits meinen Tit. von Munca an den Herrn Grafen mit gegenwärtigem Schreiben abfertigen wollen/ um fordersamst zu vernehmen/ ob der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. ausdrücklicher Will und Meynung sey/ daß die Chur- und Ober-Rheinische Creys-Lande feindlich überzogen und an meinen Landen damit

der

der Anfang gemacht werden solle: An den Herrn Grafen ist dahero mein gnädiges Belangen hiermit/ Derselbe beliebe ermeldten von Minuca hierunter/ sofort in andern von meinetwegen Ihme zu thun habenden Vorstellungen ohnschwer anzuhören/ und Sich darauf solchergestalt zu erklären/ wie meine in Seine Gemüths-Billigkeit gesetzte Zuversicht es mir allerdings verspricht. Ich verbleibe übrigens rc. rc. Mannheim den 6. Junii 1745.

Nachdem nun der Chur-Pfältzische Gesandte so wohl dieses Schreiben, als auch besagte Contributions-Patente, wovon das eine dem Ober-Amt Moßbach 80000. und das andere dem Ober-Amt Boxberg 30000. fl. auferlegte, dem Chur-Rheinischen Creys-Convent zu Franckfurt am 15. Junii übergeben; so erachtete dieser für diensam, bey des Königl. Ungarisch- und Böhmischen Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Traun Excell. wegen der Neutralität der Chur-Pfältzischen Lande, folgende schrifftliche Vorstellung zu thun:

P. P.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz bey gegenwärtigem Chur-Rheinischen Creys-Convent durch Dero Gesandtschafft ohnlängst unterm 14den dieses die beschwerende Anzeige dahin thun lassen/ was gestalten/ vermöge derer Anlagen sub Num. 1. 2. & 3. an beede Chur-Pfältzische Ober-Aemter/ Boxberg und Moßbach/ und sonsten von Seiten der unter Commando des Herrn General-Feld-Marschallen/ Grafen von Traun/ angeruckten Königlichen Armee/ nebst unerschwinglichen Mund- und Pferd-Portionen und sonstigen Lieferungen/ erstaunliche Menge allerhand Erfordernissen/ und über den verderblichen Excessen so gar eine Geld-Contribution von 110000. fl. innerhalb zwey- und respective dreymahl 24. Stunden zu erlegen, unter Bedrohung feindseliger Begebnissen und militarischen Zwangs-Mitteln anmaßlichen ausgeschrieben, mithin solchergestalt diese Lande/ ohne mindesten Schein einer Rechts-befügten Ursache in der That würcklich feindlich angezogen worden seyn, welches unerwartet gewaltsame Verfahren nicht nur überhaupt auf den Umsturtz derer Reichs-Grund-Gesetzen/ sondern auch in das besondere auf Zernichtung derer bey diesem Chur-Creys abgefaßten Maaß-Reguln offenbahr hinauslauffen thäte/ und zu höchst-gefährlichen und gemeinschädlichen Folgerungen den Weg bahnen dörffte/ und dahero der Sachen äussersten Wichtigkeit halber von Chur-Creyses wegen ohne Zeit-Verlust sich hierunter mit verfänglichem Nachdruck zu interponiren/ mithin an obwohlgedachten commandirenden Herrn Generalen ehestens eine trifftige Vorstellung zu erlassen/ bey versammleten Chur-Creys-Convent angetragen worden ist; sodann von Chur-Rheinischen Creyses wegen/ unterm 3. Februarii lauffenden Jahres/ der Entschluß dahin gefasset worden/ bey der in dem von Ihro in GOtt ruhenden Kayserl. Maj. allerhöchst genehmeten Reichs-Schluß vom 17. May 1743. denen Ständen des Reichs vorbehaltenen Neutralität allerdings zu beharren/ und bey derselben werckthätigen Genuß mit zusammengesetzten Rath und That/ sonder jemands Beleidigung/ sich bestens zu schützen und erhalten/ mithin denen beyden hohen kriegenden Theilen ein solches bekannt zu machen; Als trägt man von Seiten des Chur-Rheinischen Creyses / in Ansehung der disseits festgesetzten wahren Neutralität, zu des Königlich-Ungarischen und Böheimischen Herrn General-Feld-Marschallen Grafen von Traun Excellenz beywohnenden Gemüths-Billigkeit die Zuversicht/ daß/ gleichwie Dieselbe denen

nen neutralen Landen etwas Neutralitäts-wiedriges aufzubürden nicht gemeynet, also auch diese Chur-Pfältzischen Lande von denen angedroheten Forderungen, mithin dieselbe ausser Beschwerde zu setzen, nicht umgehen werden. Franckfurt den 23. Junii 1745.

Donnerstags den 1. Julii wurde, in Ansehung der bey den Hazard-Spielen sich offtmahls ereignenden verdrießlichen Zufälle, nachstehendes Edict verfasset und durch den Druck bekannt gemacht:

DEmnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vorgekommen, welchergestalten sich einige Zeit hero viele Spieler allhier eingefunden, und ihre Hazard-Spiele in denen Wirths-Häusern ohngescheut zu jedermanns Aergerniß treiben, wordurch, wie die leidige Erfahrung ergeben, nicht nur mancherley Streit- und Schlag-Händel entstanden, sondern auch viele junge Leute verführet und dadurch in das äusserste Verderben gestürtzet werden, diesem von Tag zu Tag immer mehr und mehr einreissenden Unwesen aber nicht länger also nachgesehen werden kan; Als werden hiermit alle und jede Gast- und Baum- auch Caffé-Wirthe, wie ingleichen die Bierbrauer, auch sonsten jedermänniglich, alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sich keiner derselben, bey 50. Rthlr. Straffe, welche ohne Anstand erforderlichen Falls executive eingetrieben werden, unterfange, dergleichen Hazard-Spiele in seinem Hause weiter zu gestatten; Wie dann derjenige, so dergleichen anzeigen wird, hiermit sich versichert halten kan, daß sein Nahme nicht nur verschwiegen, sondern ihme noch darzu ein Drittel der eingehenden Straffe zur Verehrung gereichet werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten und für Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Donnerstags den 1. Julii 1745.

Montags den 12. Julii verfügten sich Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Herr Schöff von Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Herr Syndicus Franc von Lichtenstein und Hr. D. Grambs, Jüngerer Burgermeister, in einer Raths-Kutsche, unter gewöhnlichem Gefolge, nach dem Teutschen Haus zu Sachsenhausen, legten bey Sr. Excell. dem zweyten Chur-Cöllnischen Wahl-Botschaffter, Freyherrn von Siersdorff, die Bewillkommung ab, und offerirten zugleich das Geschenck an Wein und Habern, welches Sr. Excell. nach Dero Verlangen des folgenden Tags überschicket wurde.

Dienstags den 13. Julii erhielte die Sächsische Comödiantin, Friderica Carolina Neuberin, auf ihr Memorial, worin sie um Erlaubniß, bey vorstehender Wahl- und Crönungs-Zeit allhier Comödien aufzuführen, angesuchet hatte, den Bescheid, daß man ihr darin willfahren solte.

Eodem wurde dem obgemeldten Hyacinto Ricci, in Ansehung des von der Chur-Cöllnischen Wahl-Botschafft für ihn eingelangten Vorschreibens, auf seine nochmahlige Bitt-Schrifft die Freyheit ertheilet, so lange die Wahl und Crönungs-Zeit währte, seine Seiltänzer und Pantomimen spielen zu lassen.

Donnerstags den 15. Julii beliebte man, dem Päbstlichen Nuncio, Monsignor *Stoppani*, welcher seine Ankunfft durch einen Cavalier, Conte di Carpieri, bekannt gemacht, durch Herrn Schöff von Günderrod, Herrn Syndicum Lucius und Herrn D. Schneider, des Raths, bewillkommen, und mit dem gewöhnlichen Ehren-Wein beschencken, auch Sr. Excell. hinfüro die honneurs an den Wachten erzeigen zu lassen. Gedachte Raths-Deputation machte demnach

Frey-

Freytags den 16. Julii bey Sr. Excell. die Aufwartung, welche nebst höflicher Beantwortung des Compliments Sich wegen des Presents erklärten, daß Sie Sich solches, weil Sie noch an einige Höfe zu reisen hätten, vorbehalten wolten.

Donnerstags den 22. Julii ward auf das Gesuch Daniel Breitenbachs, Gasthalters zum König von Engelland, um die Vergünstigung, bey jetziger Anwesenheit so vieler vornehmen Fremden, in seinem darzu aptirten Ballhaus und Wohnung Redouten, Bals und Assembléen zu halten, von Seiten E. Hoch-Edlen Raths ein gewieriger Schluß gefasset, wann selbiger von dem begehrten Geld-Quanto die Helffte im voraus erlegen würde.

Eodem ertheilte man N. Nicolini, der sich um die Freyheit, bey bevorstehender Wahl und Crönung seine Opern en Pantomime aufführen zu dürffen, gemeldet und von hohen Orten durch Recommendation unterstützet worden, den Bescheid, wie man ihm, wann er einen anständigen Ort hierzu ausmachen, und dem Löbl. Recheney-Amt, in Ansehung der schuldigen Recognition, Sicherheit leisten würde, hierin zu willfahren nicht entstehen wolle.

Inzwischen waren Se. Königl. Hoheit, der Herzog von **Lothringen** und Groß-Herzog von **Toscana**, **am** 28. **Junii**, nach genommenem zärtlichen Abschied von Dero Frau Gemahlin, der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, von Wien über Neuhaus und Pilsen, in Begleitung der Herren Grafen von Colloredo, Joseph Kinsky, Auersberg und anderer, nach dem Reich aufgebrochen, und den 1. Julii zu Rückersdorff, des folgenden Tags aber früh nach 7. Uhr zu Nürnberg angelanget. Nachdem Höchst-Deroselben allda durch Lösung der Stücke die gebührende Ehren-Bezeigung geschehen, machten die Deputirten Eines Hoch-Edlen Magistrats bey Ihro Königl. Hoheit die unterthänigste Aufwartung; auch war, ausser der Verstärckung der Wache unter den Thoren, eine Compagnie regulirter Mannschafft vor Höchst-Dero Quartier postiret. Nach einem kurtzen Aufenthalt und verrichteter Andacht setzten Se. Königl. Hoheit, unter freudigem Zuruff der Einwohner, Ihre Reise weiter fort, und kamen selbigen Abend, unter Einholung Se. Hochfürstl. Gnaden des Herren Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg, in der Bischöfflichen Residentz Würtzburg an, allwo Höchst-Dieselbe unter dreymahliger Abfeurung 56. Canonen in dem Fürstlichen Pallast abtraten, und die Besatzung vor selbigem vorbey ziehen sahen. Da nun Höchst-Dieselben Sich den 3. Julii wieder auf den Weg gemacht und am 5ten Abends gegen 6. Uhr bey vollkommenem höchsten Wohlseyn zu Langen-Selbold, eine Meile von Hanau, eingetroffen waren; so erschien am 6. Julii Mittags um 11. Uhr die hohe Generalität von der gantzen Armee, welche einige Tage vorher zwischen Orb und Gelnhausen glücklich zusammen gestossen war, in Höchst-Deroselben Quartier, allwo die Parole ausgegeben und hiernächst Se. Durchl. der regierende Fürst von Ysenburg, verschiedene Prinzen und Generals zur Tafel gezogen wurden. Des folgenden Tags verfügten sich Se. Königl. Hoheit mit einer Bedeckung von 3000. Mann nach dem Hanauischen Flecken Bergen, um von dasiger Höhe die Gegend zwischen Franckfurt und Hanau, und zugleich das um Steinheim annoch stehende Französische Feld-Lager in Augenschein zu nehmen. Als das Alliirte Haupt-Quartier am 8. Julii nach Windecken, einem Hanauischen Städtgen, verleget war, hatten allda des folgenden Tags die Deputirte Eines Hoch-Edlen Magistrats der Stadt Franckfurt, als nemlich Herr Johann Georg Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Scabinus, Herr Johann Jacob Lucius, J. U. L. Syndicus, und Herr Esaias Philipp Schneider, J. U. D. und des Raths, bey Sr. Königl. Hoheit Audienz, und wurden darauf mit an die Tafel gezogen.

Indem nun die alliirte Armee über Klein-Carben, Nieder-Erlebach, Bonames, und Klein-Schwalbach, längst der Höhe fortrückte, verlohren sich die Französische Völcker allgemählig von Aschaffenburg, Steinheim, Offenbach und

Höchst, um sich dem Rhein zu nähern, wiewohl es nicht ohne harte Scharmützel zwischen ihnen und den nachsetzenden Husaren abgieng. **Den** 15. **Julii** erhoben sich Jhro Königl. Hoheit der Groß-Herzog, aus dem Haupt-Quartier zu Hofheim, in Begleitung vieler Generals-Personen, nach der Churfürstl. Residenz Maynz, und nachdem Sie unter Paradirung der dasigen Garnison um die Festungs-Wercke geritten, stiegen Sie in der sogenannten Favorita ab, und wurden von Sr. Churfürstl. Gnaden aufs herrlichste bewirthet, wobey man die Wasser-Künste spielen ließ. Abends um 5. Uhr kehrten Se. Hoheit, nachdem das Dom-Capitul, samt andern hohen Standes-Personen, Höchst-Deroselben die Aufwartung gemacht, unter Lösung des Geschützes über die Brücke nach Flörsheim, wohin mittlerweile das Haupt-Quartier verleget war, und liessen die Armee vermittelst drey Brücken über den Mayn gehen. Selbiges geschahe mit so gutem Erfolg, daß die Französische Armee sich, unter Anführung des Prinzen von Conty, bald hernach bey Rhein-Türckheim über den Rhein zurücke zog. **Den** 20. **Julii** machten Se. Durchl. der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt bey Sr. Königl. Hoheit in Dero Haupt-Quartier zu Bibesheim die Aufwartung, und wurden nicht allein mit zur Tafel gezogen, sondern ritten auch hernach mit Höchst-Deroselben aus, um die ausgeruckte Armee in Augenschein zu nehmen. **Den** 23. **Julii** erhoben Se. Königl. Hoheit Sich, in Begleitung der vornehmsten Generals, von Lorsch nach Beckenbach zu des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. allwo Sie nach der Mittags-Tafel einer Pürsch-Jagd beywohnten, und selbst einen Hirsch erlegten. Zwey Tage hernach besuchten Se. Königl. Hoheit nebst den Herren Generals Bathyani und Bärnklau das Schloß Starckenburg, und wurden daselbst unter Abfeurung der Stücke empfangen.

Da hierauf **am** 28. **Julii** das Haupt-Quartier von Weinheim nach Heidelberg verleget war, so wurden Se. Königl. Hoheit **am** 29. frühe um 10. Uhr unter dem Gefolge vieler Generals und Cavaliers, von dem Hrn. Regierungs-Rath und Landschreiber Wreden und dem gantzen Ober-Amt, vor der Necker-Brücke zu Pferd eingeholet und unter Läutung der Glocken in die Stadt geführet. Bey der Haupt-Wache am Universitäts-Haus zeigte sich die sämtliche Universität in ihrem Doctors-Habit, nebst Vortragung des Scepters, und empfieng den Groß-Herzog unter Paucken- und Trompeten-Schall, wobey der Ober-Appellations-Rath und dermalige Rector Magnificus, Herr **Aleffs**/ eine wohlgesetzte Anrede hielt, welche von Sr. Königl. Hoheit sehr gnädig und aufmercksam angehöret wurde. Die sämtliche Studiosi, welche grüne Cocarden auf den Hüten trugen, stunden in einer Linie rangiret, und liessen sich fleißig mit dem frohen Zuruff: **Es lebe Jhro Königl. Hoheit!** hören; wie sie dann auch auf den Abend Höchst-Deroselben, ingleichen denen Herren Generals, Grafen von Traun, und Bathyani, musicalische Serenaden brachten.

Bald hernach befanden Se. Königl. Hoheit für nöthig, wegen der öffentlichen Sicherheit folgende Erklärung ausgehen zu lassen:

Nachdeme von verschiedenen Orten her zu vernehmen gewesen/ daß jene/ so nur Erdichtungen zu erfinden bedacht seynd/ untereinstens auch vorgegeben/ als wann wegen im Weg Stehung der unter höchstem Commando Jhrer Königl. Hoheit befindlichen Armee/ nicht alle Churfürstliche Höfe mit Sicherheit die Wahl-Stadt zu beschicken/ und den benöthigten freyen Ab- und Zugang mit Jhren Wahl-Botschafften zu unterhalten im Stande wären/ und ob gleich dargegen niemahl einige Hinderniß in Weg geleget worden; so haben Jhre Königl. Hoheit/ der Herr Groß-Hertzog/ Sich jedannoch entschlossen/ bey heutiger Parole den gemessenen gnädigsten Befehl dahin zu ertheilen/ damit alle diejenige Personen/ so zu der Suite eines Churfürstlichen Wahl-Botschaffters gehörig/ und mit denen erforderlichen

Pässen

Pässen von ihren Höfen hierzu versehen seynd / ohne Ausnahm an allen Orten / wo von denen Königlichen Truppen stehen / ohngehindert passirt / auch gestalten Umständen nach / auf beschehenes Ansuchen / von der Armee aus / mit einer hinreichigen Escorte versehen werden / um solchergestalten alle wiedrige Beschuldigungen / so von den Ubelgesinnten hier und da ausgestreuet werden dörfften / vollends von sich abzulehnen / sohin auch in Ubermaaß zu bestätigen / wie eifrig man diesseits auf die Sicherheit der Wahl-Botschafften bedacht seye / in der zuversichtlichen Hoffnung / daß man hievon keinen Mißbrauch machen / und etwa ein- so andere zu diesem grossen Geschäfft nicht gehörige Subjecta mit dergleichen Pässen versehen werde. Haupt-Quartier Heidelberg / den 4. Aug. 1745.

Bey der zu Schweinfurt vordaurenden Fränckischen Creys-Versammlung hatte sich der Ober-Appellations-Rath, Freyherr von Bülow, als Königlich-Großbritannischer und Churfürstl. Braunschweigischer Gesandter, eingefunden, und folgendes Creditiv überreichet:

Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Jerland Beschützer des Glaubens / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst rc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor! Wohlgebohrne / Edle / Veste, besonders liebe und gute Freunde. Da Wir beschlossen haben / zu dem Löblichen Fränckischen Creys Convent Unsern Ober-Appellations-Rath von Bülow abzuschicken / um so wohl Unsere für desselben Glieder hegende Freundschafft darzulegen / als auch bey denen leider noch fortdaurenden bedencklichen Zeitläufften und Umständen in Teutschland, Uns mit denenselben desto leichter und zuverläßiger vernehmen zu können; So zweiffeln Wir nicht / demselben werde Gehör und Glauben beygelegt und beliebet werden / sich gegen ihn auf eine Unserm Vertrauen gemässe Weise zu äussern / immassen Wir dann darum bestens ersuchen / und Denenselben und Euch mit wohlgeneigt- und gnädigsten Willen wohl beygethan verbleiben. Geben auf Unserm Palais zu Herrnhausen den 21. Junii des 1745. Jahrs / Unsers Reichs im achtzehenden.

Dererselben und Euer

Gutwilliger Freund

GEORG, Rex.

Steinberg.

Da nun, wegen obwaltender Umstände, die weitere Fortsetzung des Fränckischen Creys-Convents für ohnumgänglich erachtet wurde, so geschahe am 10. Julii bey selbigem von dem Fürstl. Würtzburgischen Gesandten ein Directorial-Vortrag, dieses Inhalts: „Es habe zwar die Meynung gehabt, gegenwärtige Creys-Versammlung auf einige Zeit mit deren Prorogirung aus- „einander gehen zu lassen; nachdem aber disseitiger treugehorsamster Gesandt- „schafft gnädigster Herr Principal Hochfürstl. Gn. die Sache vor allzuwichtig „ansehen, daß Höchst-Dieselbe, ohne bey dem Publico eine Verantwortung „sich aufzuladen, von aufhabenden Creys-Directorial-Amts wegen, darüber „hinaus zu gehen vermögen solten; so hätten auch Jhro Hochfürstl. Gn. um „Dero höchsten Orts ein Genügen zu leisten, solches Einem Löbl. Conſessui zu

„ reiffer Erwegung und besonders dieses anheim zu geben, sofort in ordentliche
„ Creys-Berathung und Umfrage zu stellen, den gemessenen Befehl ertheilet,
„ ob wegen ohnablässiger Ansinnung einiger Herren Stände für räthlich wolle
„ gehalten werde, den Creys-Tag eben zu der Zeit auf einmahl abzubrechen,
„ da in Ansehung der so nahe an dem Fränckischen Creys stehenden zweyen
„ mächtigen Kriegs-Heeren, vielfältig ausruckenden Partheyen und besorgli-
„ chen Ungemachs der Marodeurs, weiters aber wegen der nahmhafften Völ-
„ cker-Zügen, wie nicht minder wegen deren grossen Lieferungen, und was
„ dergleichen mehr leichtlich vorzusehen seye, insonderheit aber, daß eben die
„ Last, welche das vorige Jahr dem Löbl. Schwäbischen Creys so hart auf-
„ gelegen, dermahlen auch dem diesseitigen Creys bey jetziger Lag der Welt-
„ Umständen vielleicht noch härter ausfallen dörffte, wo alsdann in Sachen,
„ die keinen Verschub leideten, die Hülffe und Rettung mit langer Hand ver-
„ schaffet werden müsse, folgsam ehe und bevor die zur Sicherheit und Erhal-
„ tung des gemeinen Ruhestandes nöthige Maaßnehmungen, zumahl unter der
„ Consideration des versammleten gantzen Creyses gründlich berathen, und das
„ nöthige ohne Verzug einmüthig vorgekehret werden könte, der Creys sich
„ leichtlich wegen der allzuspat geschehenen Vorsehung und Weitläufftigkeit der
„ Correspondenz in das gröste und vielleicht nicht mehr abzuwenden seyende
„ Ungemach versetzet sehen dörffte, da hingegen man bey dem noch auf eine kur-
„ tze Zeit beysammen bleibenden Creys alle gefährliche Zufälligkeiten fernerhin
„ glücklich abzuwenden, mithin dem gemeinen Creys-Wesen ohne langen Zeit-
„ Verlust werckthätig vorzustehen, und dem ohnehin sehr gedruckten Unterthan
„ unter die Arme zu greiffen desto ansehnlicher im Stande seyn würde. Da
„ nun dieses alles von selbsten rede und von der grösten Wichtigkeit seye, so
„ hätten auch Se. Hochfürstl. Gnaden zu Fort-Bezeigung Ihro unausgesetz-
„ tet wohlmeynenden Sorgfalt für des Creyses gemeines Beste, solches zur
„ grundsamen Uberlegung förmlich vortragen zu lassen Sich höchstens veran-
„ lasset gesehen, und wolten darüber Dero sämtlich-Hoch-und Werthen Her-
„ ren Creys-Mit-Ständen hegende Meynung nach Belieben ad Protocollum
„ fördersamst vernehmen; wie es dann eine gleiche Bewandniß wegen ersagter
„ Verwahrung der gegen den Rhein- und Mayn-Fluß gelegenen Fränckischen
„ Creys-Orten an und vor sich selbsten habe, da Ihro Hochfürstl. Gn. meh-
„ rers zu sagen nicht wüsten noch nöthig fänden, als was Höchst-Dieselbe be-
„ reits in öffentlichen Vortrag hätten bringen lassen: es würden aber die bey
„ Breuberg noch immerfort sich äussernde Begebenheiten das Wort selbsten
„ sprechen, daß es von gemeinen Creyses wegen für keine überflüßige Sorge zu
„ halten seyn werde, jene Ort und die gesamten Creys-Gräntzen, welche der
„ Gefahr am nächsten ausgesetzet seyn, zu Schütz-und Schirmung derer Creys-
„ Unterthanen, mit Creys-Kriegs-Mannschafften zu bedecken, da bevorab
„ solches so wohl mit Beybehaltung, ja zu noch grösserer Befestigung des bis-
„ herigen Neutralitäts-Systematis, als auch zu Verhinderung vieler schädlichen
„ Folgerungen wohl abgemessen, und dem Creys von keinem Theil würde kön-
„ nen verdacht werden, auf seinen eigenen Nutzen zu dencken, mithin sich ha-
„ benden Rechts ohne jemands Beleidigung verwahrlich und schuldig zu eige-
„ ner Sicherheit dessen Landen zu gebrauchen. Allermassen nun mehrhöchst-er-
„ wehnt Se. Hochfürstl. Gn. Sich andurch von Amts wegen ausser Verant-
„ wortung gesetzet haben wolten, so müsten Höchst-Dieselbe am Ende gesche-
„ hen lassen, was Sie zu ändern nicht vermögten, indessen Ihro gleichwohlen
„ genug seyn, und zu gantzer Beruhigung Dero patriotischen Obliegenheit ge-
„ reichen würde, all dieses wohlmeynend erinnert und dem gemeinen Creys-
„ Wesen getreulich vorgewachet zu haben; solchem allen nach würde es lediglich
„ darauf zu beruhen haben, daß so über ein-als das andere ad Protocollum
„ votando sich schrifftlich zu äussern gefällig seyn möge, um hiernach das weite-
„ re schlußmäßig wahrnehmen zu können. „

Mitt-

Mittlerweile daß die anwesende Herrn Creys-Gesandten hierüber ihrer höchst- und hohen Herren Principalen Gutachten einholten, wurde auf Ihro Maj. der Königin von Ungarn gethanen Antrag wegen Besetzung der Festung Ingolstadt folgende Erklärung ausgestellet:

P. P.

Ew. Königl. Maj. haben mittelst Höchst-Deroselben anderwärtigen gnädigsten Schreibens vom 25. May gegenwärtig fürlauffenden Jahres, welches aber allererst den 8. dieses allhier bey versammletem Creys eingegangen ist, Fürsten und Ständen des Fränckischen Creyses dasjenige, was vermöge des 9ten Præliminar-Articuls deren mit Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern, zum Behuff des wehrten Teutschen Vaterlandes gepflogenen Aussöhnungs-Tractaten, wegen einstweiliger Besetzung der Festung Ingolstadt ausbedungen worden, mit dem Anhang und Gesinnen mitzutheilen mildest geruhet, daß sothane heilsame Absicht nicht wohl zu erreichen seyn würde, ohne daß diesem gemeinsamen Verlangen von beyden Fränckisch- und Schwäbischen Reichs-Creysen statt gegeben werde. Nun haben auch des Herrn Churfürsten in Bayern Durchl. den Creys um gleiche Verwilligung zu belangen, Sich gnädigst gefallen lassen. Gleichwie aber für so räthig als nöthig angesehen worden, vor allem mit dem Schwäbischen Creys hierüber in dem alt-hergebrachten Vertrauen sich wohl zu verstehen; So ist solches nicht nur ohnverlängt bewerckstelliget worden, sondern hievon auch Sr. Churfürstl. Durchl in Bayern durch uns die vorläuffige gehorsamste Anzeige geschehen, und können wir auch für jetzo der unterthänigsten Hoffnung leben, daß aus eben diesem Bewegungs-Grund Euer Königl. Maj. ein gleiches in höchsten Hulden und Gnaden von uns hiermit aufzunehmen geruhen werden, bis auf erfolgende Erklärung von dem benachbarten Schwäbischen Creys der diesseitige hierüber die nähere Entschliessung abzufassen im Stande seyn möge. Indessen Ew. Königl. Maj. dem starcken Schutz GOttes 2c. Schweinfurt den 12. Julii 1745.

Um eben diese Zeit beantwortete das Schwäbische Creys-Directorium diejenige Zuschrifft, so der Chur-Rheinische Creys wegen Sicherheit der Wahl-Stadt an selbiges abgehen lassen, auf nachstehende Weise:

P. P.

Wir haben aus der Herren und Euern an Uns, als ausschreibenden Fürsten des Löbl. Schwäbischen Creyses, unterm 22. pass. abgegebenen fernerweiten Schreiben in mehrerm ersehen, was massen Dieselbe, bey denen in diesem Löbl. Schwäbischen Creys nunmehro geänderten Umständen, Dero unterm 4. May nup. gemachten Antrag nicht nur wiederholen, sondern Uns auch dabey das von des Königs in Polen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, von Sächsischen Vicariats wegen, an den Löbl. Chur-Creys abgelassenes Schreiben, mittelst dessen Höchst-Deroselben nurgedachten Löbl. Chur-Creys zu Vorkehrung derer dienlichen Mesures, wodurch des Reichs Ruhestand überhaupt so wohl, als auch die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt, und des darin zu haltenden Wahl-Convents, bewürcket werden möge, anzuerinnern gefällig gewesen, in herkommlichen Vertrauen communiciren wollen. Gleichwie nun bey Uns so wohl von höchstgedachten Königs in Polen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, als auch des Herrn Churfürsten zu Bayern Lbdn. eben dergleichen

Schreiben ohnlängst eingelanget, auch Wir solche so fort, denen vorliegenden Umständen gemäß, beantwortet haben, mithin an Uns nichts erwinden lassen, was zu Aufrechterhaltung der in diesem Schwäbischen Creys etablirten und so sorgfältigst bisher beybehaltenen Neutralität und des damit verknüpfften Ruhestandes nur immer gereichen können: also haben Wir den Herren und Euch von dem ersteren nicht nur Copias hiermit beylegen, sondern auch in Ansehung des letztern, und deswegen genommenen Maaß-Reguln, weiters ohnverhalten wollen, daß man ab Seiten eines Löblichen Creyses inzwischen die auf den Beinen habende sämtliche Creys-Truppen, ausser dem, was in denen in dem Löbl. Creys befindlichen Haupt-Plätzen in Besatzung stehet, in die Gegenden von Heilbronn an bis in die Fürstl. Baaden-Baaden- und Baaden-Durlachische Lande, sofort weiter bis in das Kinzinger-Thal in die Revier von Rothweil auf Postirung verleget, mithin von Seiten dieses Löbl. Creyses an sich nichts gebrechen lassen, was zu dessen Conservation und Sicherheit seiner einiger Gefahr exponirten Gräntzen nur immer dien- und vorträglich seyn möge. Gleichwie Wir dann in solcher Absicht auch die Herren und Euch ersuchen, Dieselbe Uns hinwiederum in freund-nachbarlichem Vertrauen von demjenigen beliebige Communication thun mögten, was man dann ab Seiten eines Löbl. Chur-Creyses, nach Maaßgab der unterm 3. Febr. und 15. Martii ergangenen Conclusorum, immittelst für Maaß-Reguln genommen, und denen zu Folge für Dispositiones gemachet hat, um, befindenden Dingen nach, dieß Orts nach seiner jederzeit hegenden patriotischen Gesinnung, das nöthige gleichfalls besorgen zu können. Wir ꝛc. ꝛc. Geben den 10. Julii 1745.

An den Fränckischen Creys aber wurde von dem Schwäbischen Creys-Ausschreib-Amt, wegen Besetzung der Festung Ingolstadt, folgende Antwort ertheilet:

Von GOttes Gnaden { Casimir Anton, Bischoff zu Costantz, Herr der Reichenau und Oehningen ꝛc. ꝛc.
Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des Goldenen Vliesses und des Löblich-Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall.

Unsern günstig- und gnädigen Gruß zuvor. Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Veste, Hochgelahrte, Fürsichtig- und Weise, besonders Liebe und liebe Besondere.

WAs die Herren und Ihr an einen Löbl. Schwäbischen Creys, wegen der in Gefolg des zwischen der Königin zu Ungarn Majestät und des Herrn Churfürstens zu Bayern Durchl. und Liebden zu Fuessen geschlossenen Præliminar-Tractats und dessen Artic. IX. von denen höchst- und hohen Paciscenten so wohl an Dieselbe, als auch diesen Löbl. Schwäbischen Creys, gesonnenen einstweiligen Besatzung der Festung Ingolstadt mit neutralen Fränckisch- und Schwäbischen Creys-Truppen, unterm 6ten curr. gelangen lassen, solches haben Wir, da dermahlen der Schwäbische Creys nicht beysammen und versammlet ist, als dessen ausschreibende Fürsten, erbrochen, und daraus in mehrerm ersehen, wie die Herren und Ihr, denselben um Eröffnung und Mittheilung seiner darüber hegenden Gedancken, oder was etwan darauf geäussert worden seyn mögte, ersuchen wollen.

Wann

Wann nun Wir Uns, von obhabenden Schwäbischen Creys-Ausschreib-Amts wegen, auf das so wohl von höchstbesagter Königin Majestät, als auch des Herrn Churfürsten von Bayern Durchl. und Liebden, an Uns hierunter beschehene gleichmäßige Ansinnen nach denen copeylichen Anlagen bereits unterm 19. passato in Antwort geäussert haben; als haben Wir solche denen Herren und Euch hiermit communiciren und zugleich unverhalten wollen, daß, da Wir inzwischen, ratione quæstionis, An? in soferne man ab Seiten eines Löbl. Fränckischen Creyses mit diesem Schwäbischen Creys gleicher Meynung seyn solte, nach denen dermahligen Umständen, keinen Anstand dabey haben, es solchemnach lediglich darauf ankommen wird, wie man sich Königlich-Ungarisch- und Chur-Bayerischer Seits, ratione quæstionis, Quomodo? darüber heraus lassen wird, obwohlen Wir ohnehin vernehmen, daß keine grosse Anzahl, sondern nur wenige Truppen zu erwehnter Besatzung verlanget werden sollen; dahero Wir dann, nach der in Unserm unterm 19ten elapsi an die Herren und Euch erlassenen ehemahligen Schreiben bereits allschon gethanen Aeusserung, derer Herren und Euer dabey führende Gemüths-Meynung darüber gewärtigen, und übrigens Denenselben mit gunst- und gnädigem Willen ꝛc. ꝛc. Datum den 17. Julii 1745.

Montags den 26. Julii kam es, auf die wegen Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt von Höchst- und hohen Orten geschehene Vorstellungen endlich dahin, daß der Löbl. Ober-Rheinische Creys dieserhalb folgendes Conclusum beliebte:

„ Gleichwie in denen der Stadt-Franckfurtischen Besatzungs-Verstärckung halber gehaltenen drey letztern Creys-Sessionen die Quæstio an? per majora richtig gestellet, auch in der heutigen, nach Einkommung der bisher vorbehaltenen Instruction, die hier anliegende Mannschaffts-Repartition à 500. quoad Quæstionem Quomodo? ebenermassen durch die mehreste Abstimmungen vergenehmiget worden, also wird, in so lang die Löbl. Stadt Franckfurt solches nöthig gefunden und bey gegenwärtigem Löbl. Creys-Convent von selbiger deswegen die Anzeige beschehen wird, hiermit vor Creys-Schlußmäßig erkläret, und annebens des commandirenden Herrn Creys-Generalen Durchl. committiret, deme zu folge die Amts-mäßige Verfügung schleunigst dahin zu thun, damit die stracksete Vollziehung dessen keinen Anstand finden, und auf den 9ten nächstkommenden Monats Augusti die würckliche Einrückung sothaner 500. Mann Creys-Truppen in hiesige Wahl-Stadt fest gestellet werden möge. Was hingegen deren Verpflegung betrifft, so bezahlet ein jeder Hoch- und Löblicher Stand selbigen den ordinari Sold, das überschiessende Feld-Tractament aber, als vor den Capitain 20. den Lieutenant 12. den Fähndrich 7. den Sergeanten 3. Gulden, den Fourier, Capitain d'Armes, Feldscheerer und Corporals 45. Kreutzer monatlich, wird ex Cassa Circuli communi bestritten, wobey Ein Hoch-Edler Magistrat allhiesig-Löblicher Stadt Franckfurt vor den Reglements-mäßigen Service, so wohl für Officiers als Gemeine, lediglich zu sorgen hat.

„ Diesem Creys-Schluß zu folge werden zu Verstärckung der Stadt Franckfurtischen Garnison aus des Ober-Rheinischen Creyses disseit Mayns Contingentern commandiret 5. Compagnien, jede à 100. Mann, deren jede soll bestehen aus 1. Capitain, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich, 2. Sergeanten, 1. Feldscheerer, 1. Capitain d'Armes, 1. Fourier, 3. Corporals, 2. Tambours, 2. Pfeiffer, 8. Gefreyten und 77. Gemeinen. Darzu concurriren nachbemeldte Hoch- und Löbliche Herren Stände, nemlich Fulda mit 100. Darmstadt mit 100. Weilburg mit 25. Usingen und Idstein mit 30. Waldeck mit 50. Braunfels mit

„ 50. Hohensolms und Lich mit 25. Rödelheim und Laubach mit 25. Ysen-
„ burg-Birstein und Büdingen mit 50. Witgenstein und Berleburg mit 25.
„ Friedberg und Wetzlar mit 20. Köpfen,

Indessen wiederholte Pfaltz-Simmern sein, der Besatzungs-Vermehrung wegen, zuvor abgelegtes Votum, welches dahin gelautet: „ Daß, nach dem kla-
„ ren Buchstaben der Güldenen Bull, die Obliegenheit der Stadt Franckfurt
„ eine selbst eigens durch ihre Burgerschafft besorgende Garnisons-Augmentation
„ und hinlängliche Sicherheit erfordere; daher man diss:its an allem deme, was,
„ ermeldter Güldener Bull zuwieder, hierinfalls angegangen werden wolle, im
„ geringsten keinen Theil nehme, sondern die ohnfehlbare Verantwortung bey
„ Einem Churfürstlichen hohen Wahl-Collegio mentionirter Stadt völlig
„ überliesse. „

Freytags den 30. **Julii** ward Einem Hoch-Edlen Magistrat das von Sr. Groß-Britannischen Majestät, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, erlassene Antwort-Schreiben wegen der Gesandtschaffts-Quartiere eingeliefert, welches also gelautet:

Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland/ Beschützer des Glaubens/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst 2c.

Unsern gunst-geneigt-und gnädigsten Willen zuvor. Edle/ Ehrenveste/ Wohlweise/ Fürsichtige/ Liebe Besondere. Uns ist vor Unserer Abreise aus Engelland wohl zu Handen gekommen / was an Uns ihr wegen der bevorstehenden Wahl Eines Römischen Kaysers unterm 27sten Martii a. c. abgelassen habt. Gleichwie Wir nun den angesetzten Wahl-Convent durch eine besondere Gesandtschafft/ worzu Wir Unseren Geheimen Rath und Groß-Voigt von Münchhausen, als ersten/ und Unsern Canzley-Directorem und bisherigen Reichs-Tags-Gesandten Hugo, als zweyten Gesandten, ernennet haben/ beschicken / und wegen ihres Gefolgs es so einrichten werden / daß solcher die in der Güldenen Bulle angedeutete Gräntzen nicht überschreite/ obgedachter Unser zweyter Wahl-Gesandter auch, wie ihr wisset/ sich bereits an Ort und Stelle befindet; also haben Wir auch Unserem Ober-Hof-Commissario Bartels Befehl ertheilet/ sich dort einzufinden/ um die erforderlichen Einrichtungen zur Logirung und Subsistentz Unserer Gesandtschafft zu machen/ und zweiflen nicht/ ihr werdet ihm in dem/ was von euch abhanget, gute Beförderung und Hülffe auf sein Ansuchen wiederfahren lassen. Die Wir euch und eurer Stadt mit gunst-geneigt-und gnädigstem Willen wohl beygethan verbleiben. Herrenhausen den 12. Julii 1745.

GEORGE R.

von Steinberg.

Da auch zugleich der Chur-Braunschweigische Ober-Hof-Commissarius, Hr. Bartels, bey dem Aeltern Herrn Burgermeister um den bey voriger Wahl und Crönung im Thom-Hof gehabten Platz zu Kutschen-Remisen Ansuchung gethan, so ward ihm dießfalls eine willfährige Antwort ertheilet.

Nachdem des Freyherrn von **Raab**/ bisherigen Kayserl. Con-Commissarii, Excell. durch Dero Legations-Secretarium anzeigen lassen, wie Sie nunmehr die Qualität eines zweyten Chur-Bayerischen Wahl-Botschaffters angenommen hätten; so wurden Selbige durch E. Hoch-Edlen Magistrats Deputirte, nemlich

neumlich Herrn Schöff Friedrich Maximilian von Lerßner, Herrn Syndicum Johann Jacob Lucius und Herrn Henrich von Barckhausen, des Raths, gewöhnlicher massen complimentiret und beschencket, wiewohl Se. Excell. die Annehmung des Presents bis zur Ankunfft Sr. Excell. des Herrn Grafen von Seinsheim sich vorbehalten.

Auf des Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cammer-Raths Steinmetz wiederholtes Gesuch, daß E. Hoch-Edler Magistrat ihm die Erlaubniß geben mögte, in dem Müllerischen Comödien-Hause auf dem L. Frauen-Berg Redoute halten zu dürffen, erfolgte nunmehr der Schluß, daß man demselben præstitis præstandis solches verstatten wolle.

Mittwochs den 4. **August.** beliebten die allhier anwesende Churfürstliche Herren Botschaffter, auf die von Seiten des Chur-Mayntzischen hohen Directorii vorigen Tags durch den Legations-Secretarium geschehene mündliche Einladung, zu einer Privat-Zusammenkunfft und vertraulichen Unterredung sich gegen 11. Uhr Vormittags im Chur-Mayntzischen Quartier zum Compostell einzufinden. Es bestund aber solche Versammlung aus folgenden Herren Wahl-Gesandten: Wegen **Chur-Maynz**, erschienen der Freyherr von **Kesselstadt** und Herr von **Benzel**; wegen **Chur-Trier** der Freyherr von **Spangenberg**; wegen **Chur-Cölln** der Freyherr von **Siersdorff**; wegen **Chur-Böhmen** der Freyherr **Hilleprand** von **Prandau**; wegen **Chur-Bayern** der Freyherr von **Raab**; wegen **Chur-Sachsen** der Herr Graf von **Schönberg**; wegen **Chur-Pfaltz** der Freyherr von **Menshengen**; und wegen **Chur-Braunschweig** der Herr von **Hugo**; der **Chur-Brandenburgische** Botschaffter, Herr von **Pollmann**, aber hatte sich Unpäßlichkeit halber entschuldigen lassen.

Bey dieser Conferenz übergaben Se. Excell. der Chur-Pfältzische Herr Botschaffter ein Pro Memoria, folgenden Inhalts:

„Aus besonderem Gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hat „Endes-gefertigter Dero ernennter zweyter Wahl-Botschaffter Einem „Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio hiermit geziemend zu verneh- „men zu geben, wie daß, bey Gelegenheit der an seinem Secretario Königl. „Hungarischer Seits unternommener Mißhandlung, Höchst-Dieselbe in ei- „nem an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz unterm 25sten des jüngst aus- „getretenen Monats erlassenen Rück-Antwort-Schreiben, Dero schrifftliche „Declaration und Gesinnung, ratione liberi accessus, liberi voti & satisfactio- „nis ac præconsultationis gelangen lassen, hingegen darauf keine Antwort er- „halten hätten; und da indessen die Chur-Pfältzische Lande, nach wie vor, „durch die Königl. Hungarische Kriegs-Macht unter Befehl und Commando „des Herrn Groß-Hertzogen zu Toscana Durchl., ohne Reichs-Constitutions- „mäßige Requisitoriales vorgehen zu lassen, mit unaufbringlichen Exactionen „und Excessen belästiget würden, nicht weniger die von höchstbesagt Jhrer „Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz aus Höflichkeit und Freundschaffts-Bezeigung „beschehene Abschickung Dero bis auf Mayntz gekommenen Cämmerern, Frey- „herrn von Fürstenberg, nicht angenommen, sondern Er mit seinem obgehab- „ten Credential-Schreiben zurückgewiesen, und da Jhro Churfürstl. Durchl. „solches bey dem Groß-Hertzoglichen Staats-Ministre Toussaint durch Dero „Ober-Kriegs-Commissarium Jordan abermahlen hätten præsentiren lassen, „von diesem selbiges zurückgebracht worden wäre. Bey welchen Umständen „also Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, ehe und bevor Höchst-Denenselben „hinlängliche schrifftliche Declaration in puncto securitatis für Dero Chur- und „übrige Lande, wie auch in puncto liberi accessus & liberi voti, von gesamten „Reichs-Vicariat, höchstgemeldter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz qua „Decano und vorsitzenden, und dann von Chur-Sachsen, als Ertz-Marschal-

„ len, verschaffet, und die der Güldenen Bull zuwider lauffende unzuläßige
„ Gewalt abgewendet, fort die von Deroselben beständig beybehaltene und wie-
„ derholter erklärte Neutralität von Seiten Ihro Maj. der Königin zu Hun-
„ garn und Böheim und Dero Generalität solenniter angenommen, erkläret
„ und restitutione restituendorum salva vollkommentlich observiret werden wür-
„ de, mehrhöchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Dero benennte
„ Wahl-Botschafft, vor Abmachung dieses nicht zu verwerffen seyenden und
„ anderer Præliminar-Puncten, zum Hauptwerck nicht bevollmächtigen und
„ instruiren, noch den erforderlichen Wahl-Gesandtschaffts-Comitat abschicken
„ könten, folglich vorhero eine solche Entschliessung, die der Güldenen Bull,
„ denen kundbaren Reichs-Satzungen und dem Herkommen gemäß wäre, er-
„ warten wolten. Ulteriora reservando. Franckfurt den 4. August. 1745.

Ferdinand Freyherr von Menshengen.

Zwey Tage hernach nemlich **Freytags den 6. August.** wurde Einem Hochlöbl. Reichs-Directorio von des Chur-Brandenburgischen Botschaffters Herrn von Pollmann Excell. eine Vorstellung und eventualiter Protestations-Schrifft, unter dem Titul: **Chur-Brandenburgisches Pro Memoria, die unumgänglich nöthige Vor-Berathschlagung verschiedener wichtigen Puncten vor würcklicher Angehung der Wahl eines künfftigen Römischen Königs und Kaysers betreffend** / überliefert, selbige auch bald hernach durch den Druck bekannt gemachet, welche folgendermassen gelautet:

„ Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg,
„ von Chur-Mayntz nach Anleitung der Güldenen Bulle Kaysers Caro-
„ li IV. zu der Wahl eines Römischen Königes, so zum Römischen Kayser zu
„ erheben, behörig eingeladen worden, sind Höchst-Dieselbe wohl mit von den
„ Ersten gewesen, so Ihren zweyten Wahl-Gesandten bereits im Monat April
„ benannt und bevollmächtiget, dem auf den 1. Junii a. c. bestimmten Wahl-
„ Tage beyzuwohnen. Derselbe hat auch nicht allein noch vor Erscheinung die-
„ ses Termins dem Chur-Mayntzischen Hofe durch dessen bisherigen Comitial-
„ Ministrum davon Nachricht gegeben, sondern auch, so bald der zweyte und
„ dritte Chur-Mayntzische Wahl-Gesandte sich allhier eingefunden, und Ihm
„ von ihrer Ankunfft Nachricht gegeben, selbigen durch den Königlichen Lega-
„ tions-Secretarium die obhabende Vollmacht notificiren lassen. Durch solche
„ prompte Beschickung haben Se. Königl. Maj. zum voraus in der That zu
„ erkennen gegeben, daß Sie, als Churfürst zu Brandenburg, nichts verab-
„ säumen wollen, um das höchstwichtige Wahl-Geschäfft fordersamst nach
„ der Litter der Güldenen Bulle mit anzugehen, und das Reich mit einem wür-
„ digen Ober-Haupt wieder versehen zu helffen.

„ Nun ist durch die Güldene Bulle klärlich fürgesehen, daß **Erstlich** die
„ Churfürsten, welche ad eligendum habiles sind, eingeladen werden und er-
„ scheinen; **Zweytens** in völliger Freyheit und Sicherheit, und **Drittens** oh-
„ ne alle Prævention per pacta, stipendia aut promissa, zur Kayser-Wahl hin-
„ kommen, solche vornehmen und vollenden mögen. Findet eines von diesen
„ dreyen Requisitis, oder auch alle drey einen offenbaren Umstand, oder es ge-
„ hen dawieder gar würckliche Contraventiones und Turbationes vor, so erfor-
„ dert die Natur des vorzunehmenden Geschäfftes von selbsten, daß solche offen-
„ bare Anstände, Contraventiones und Turbationes, præliminariter bey einer
„ legalen Churfürstlichen Collegial-Versammlung in Deliberation gezogen, und
„ vor allen Dingen aus dem Wege geräumet, mithin die Sachen in solche We-
„ ge eingeleitet werden müssen, daß nach der Vorschrifft der Güldenen Bulle
„ frey und ohngehindert zum Wahl-Geschäfft selbst geschritten werden könne,
soll

„ soll anders die Wahl selbst legal und gültig seyn, und kein Schisma vorsetzlich,
„ zu gäntzlichem Umsturtz der Reichs-Verfassung, veranlasset werden.

„ Es hat dannenhero Sr. Königl. Maj. gleich Anfangs bey der von Chur-
„ Mayntz durch den Freyherrn von Erthal geschehenen Einladung nicht anders
„ als befremdlich und gantz ausserordentlich vorkommen können, daß derselbe,
„ wegen der bekannten Umstände, worin die Chur-Böhmische Wahl-Stim-
„ me durch einen, bey dem letztvorigen Wahl-Tage abgefaßten förmlichen
„ Churfürstlichen Collegial-Schluß, sich gesetzet befunden, noch ehe und bevor
„ er seine Audientz gehabt, Dero Cabinets-Ministerio zu vernehmen gegeben:
„ Wie Er zu Dreßden, wohin Er von Berlin abgehen solte, die Nachricht
„ von dem gleichfalls Chur-Mayntzischen Ministro, dem Freyherrn von Kessel-
„ stadt aus Bonn erwartete, welchergestalt der Churfürst von Cölln sich we-
„ gen Mit-Beruffung der Chur-Böhmen erkläret haben würde, um sich dar-
„ auf nach Prag zu verfügen, und die Intimation an die Böhmische Stände
„ zu verrichten, massen NB. Chur-Trier und Chur-Braunschweig darunter
„ bereits mit Chur-Mayntz verstanden wären, und wolte Er also auch Sr.
„ Königl. Maj. Meynung darüber vernehmen. Ob nun zwar demselben pro
„ dignitate & autoritate Collegii Electoralis geantwortet worden: Man könte
„ und wolte von dem bey dem vorigen Wahl-Tage, wegen Quiescentz des
„ Chur-Böhmischen Voti abgefasseten bekannten Concluso, bey denen annoch
„ fortdaurenden Ursachen, so darzu Anlaß gegeben, nicht abgehen, sondern
„ wohlmeynend angerathen haben, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz,
„ ehe Sie zu dem verfänglichen Passu, die Böhmische Stände zu beschicken, re-
„ solvirten, diese wichtige und Collegial gewordene Sache vorher an das Chur-
„ fürstliche Collegium zur gemeinschafftlichen Erwegung gelangen lassen möch-
„ ten; So ist doch, wie Reichs-kündig, sothaner Fürgang, mit Zurücksetzung
„ aller Entsicht für des Churfürstlichen Collegii Autorität, Verfassung und
„ Schlusse de facto geschehen. Se. Königl. Maj. lassen dahin gestellet seyn, ob
„ und wie weit einige Ihrer Herren Mit-Churfürsten darunter mit Chur-
„ Mayntz einverstanden gewesen; so viel aber auch deren etwa seyn möchten,
„ so ist und bleibet es doch eine selbstredende, feste und unumstößliche Wahr-
„ heit, daß in Sachen, welche zu dem gesamten Churfürstlichen Collegio ge-
„ hören, extra Collegium keine majora, noch also auch aus denen etwa hier und
„ dar vorläuffig geäusserten Erklärungen ein verbindliches Conclusum gemacht
„ werden können. Se. Königl. Majestät, welche Reichs-kundbarer massen
„ von Anfang Ihrer Regierung her, in Conformität der gemeinen Chur-
„ Verein, treulichst und mit aller Ihrer Macht des Churfürstlichen Collegii
„ Würde, Autorität und Verfassung, und die damit verknüpffte allgemeine
„ Reichs-Wohlfahrt zu unterstützen bedacht und behülfflich gewesen, bestehen
„ demnach zum ersten auch in diesem Fall darauf, daß dieser neu-erschwerte
„ Stein des Anstosses durch eine gemeinsame Collegial- und legale Vorberath-
„ schlagung gehoben werde.

„ Nicht mindere Attention aber auf derer Churfürsten in gegenwärtigem
„ Fall ohnumgänglich erforderliche Freyheit und Sicherheit hat bey Ihro Königl.
„ Majest. das Chur-Pfältzische Circular-Schreiben, wegen des feindlichen Ein-
„ falls der Königlich Ungarischen Truppen in Dero Chur-Lande, imgleichen
„ wegen Aufhebung des Secretarii Ihres zweyten Wahl-Gesandten mit allen
„ seinen Brieffschafften auf freyer Post und Heer-Strasse, erwecken müssen, und
„ haben Ihro Königl. Majest. derowegen durch Ihren Wahl-Gesandten denen
„ übrigen anwesenden fürtrefflichen Churfürstlichen Ministris zu erkennen geben
„ lassen, wie Sie sich wohl versichert hielten, daß kein eintziger redlicher und pa-
„ triotisch-gesinneter Chur- und Fürst dergleichen unerhörte und despotische Ge-
„ waltthätigkeiten werde entschuldigen und gutheissen können, um so weniger, da
„ selbige zu einer Zeit geschehen, da der Wahl-Convent seinen Anfang nehmen

„ sollen, und des Churfürsten von der Pfaltz Churfürstl. Durchl. Dero Wahl-
„ Gesandtschafft nach Franckfurt abgehen zu lassen, im Werck begriffen. Sie
„ gäben also zu ermessen, wohin es dann endlich mit der Reichs-Verfassung und
„ Freyheit gerathen würde, wenn erlaubet seyn solte, zu Unterdrückung eines so
„ vornehmen Mitgliedes des Churfürstl. Collegii so offenbare in denen Reichs-
„ Gesetzen so hoch verpœnte Violentzien ohngescheuet auszuüben, und demselben
„ ein beyfälliges Votum zur Kayser-Wahl gleichsam mit dem Messer an die
„ Gurgel abzuzwingen. Durch Aufhebung des Secretarii aber, welcher die letz-
„ tere Wahl-Acta von Mannheim abholen sollen, sey ferner die Sicherheit des
„ zur Kayser-Wahl bestimmten Orts offenbar völlig violiret worden. Sol-
„ chergestalt habe man bey gegenwärtigen Wahl-Convent sich weder einige Si-
„ cherheit zu Beschickung und Angehung der Kayser-Wahl, noch viel weniger
„ die Führung einer nach der Güldenen Bulle und denen Reichs-Constitutionen
„ abgemessenen freyen Wahl-Stimme zu versprechen. Dahero versähen Se.
„ Königl. Majest. Sich zu Ihren Herren Mit-Churfürsten, und besonders zu
„ Chur-Maynz, als vorsitzenden Churfürsten und Directoris des Churfürstlichen
„ Collegii Reichs-patriotischem Eifer gantz zuversichtlich, daß Dieselbe in der-
„ gleichen Reichs-Satzungs-wiedriges und bisher unerhörtes Vornehmen kei-
„ nesweges gehehlen, noch solches mit gleichgültigen Augen ansehen, sondern sich
„ vielmehr demselben ernstlich widersetzen und sich angelegen seyn lassen würden,
„ die daraus entstehende Inconvenientien schleunig abzuwenden. Die Verse-
„ hung der Güldenen Bulle lautet in solchem Fall gantz klar und unbedinglich:
„ Si quidem talis princeps Elector extiterit, ex tunc ceteri sui Co-Electores a suo
„ ipsum deinceps excludant consortio, ipseque voce electionis & aliorum prin-
„ cipum Electorum loco, dignitate careat atque jure.

„ Und weil bey Annäherung der Königlichen Ungarischen Armee bis vor
„ die Pforte vor Franckfurt, auch Einführ- und Obtrudirung eines Chur-
„ Böhmischen Gesandten unter Bedeckung der Waffen, es um die Sicherheit
„ und Freyheit des Wahl-Convents je länger je mißlicher aussiehet, ja gar die
„ Absicht augenscheinlich sich hervor thut, einen von etlichen unerlaubter Wei-
„ se præmeditirten Kayser sub armis durchsetzen und proclamiren zu wollen: so
„ können Se. Königl. Maj. vors **Zweyte** Sich nicht entbrechen, desto eiferiger
„ darauf anzutragen, daß ohnausgestellt die offenbare Vergewaltigung und
„ Violationes der Churfürstlichen Wahl-Freyheit und Sicherheit, so bereits
„ verübt, und augenscheinlich ferner zu besorgen, in gemeinsame Collegial-Præ-
„ deliberation gezogen, und durch einen beständigen Collegial-Schluß Reichs-
„ Gesetz-mäßig geahndet, und solchergestalt jetztgedachte Wahl-Freyheit und
„ Sicherheit gäntzlich vor jetzt und allezeit ausser allem Anstoß gestellet werde.

„ Nebst dem ist bekannt, was in der Güldenen Bulle für ein theurer Eyd
„ denen sämtlichen Churfürsten, bey Erwehlung eines zur Wohlfahrt der
„ Christenheit nützlichen und würdigen Reichs-Oberhaupts vorgeschrieben ist,
„ wann darin ein jeder auf sein Gewissen nehmen muß, wie die Worte lauten:
„ Vocem meam & votum seu electionem dabo absque omni pacto, stipendio,
„ pretio, vel promisso, seu quocunque modo talia valeant appellari, worunter
„ auch ohne Zweiffel mit begriffen ist, daß man nicht durch Gewalt der Waf-
„ fen dazu gezwungen worden sey. Soll nun hiernach auch in gegenwärtigem
„ Fall zu Wercke gegangen und mit dem Churfürstlichen Wort und Eyde kein
„ Gespött getrieben werden, so wird vors **Dritte** ohnumgänglich nöthig seyn,
„ daß auch hierüber nach denen dermahlen vorwaltenden Umständen das Ge-
„ setz-mäßige præliminariter statuiret werde. Se. Königl. Maj. sind Ihres
„ Orts des festen Vorsatzes, das edelste Reichs-Grund-Gesetz der Güldenen
„ Bulle, worauf des Churfürstlichen Collegii Hoheit, Vorrechte und Verfas-
„ sung beruhen, buchstäblich unverbrüchlich, zu befolgen. Sie rathen auch,
„ und wollen nach allen ihren Kräfften dazu behülfflich seyn, daß durch forder-
samst

„ samst an die Hand zu nehmende gemeinsame Collegial- Handlung und darauf
„ zu fassenden legalen Schluß die vorhandene höchstwichtige, das gantze Werck
„ sonst hemmende, ja aufhebende Obstacula hinlänglich removiret, und so wohl
„ jeder Churfürst für sich als alle insgesamt in den Stand gestellet werden,
„ darin seyn und bleiben, um hiernächst nach der Vorschrifft der Güldenen
„ Bulle und also mit Effect das Wahl=Geschäfft antreten und vollenden zu
„ können.

„ Ferner und **Viertens** erfordert auch die Hoheit und das Ansehen des
„ Churfürstlichen Collegii, in Prædeliberation zu ziehen, wie man das denen
„ Churfürsten und ihren Gesandtschafften zukommende Ceremoniale Regium auf
„ allen Seiten im Wercke behaupte, und einen beständigen Schluß fasse, wie
„ man es darnach mit auswärtiger Mächten Gesandten halten wolle. Se.
„ Königl. Majest. haben deswegen Ihre Gesandtschafft noch vor Erscheinung
„ des Termini vom 1ten Junii instruiret gehabt, dazu besten Fleisses zu concur-
„ riren, auch solches dem Chur=Maynzischen Hofe, so darum Instantz gemacht,
„ notificiren lassen.

„ Nicht weniger erheischen des Churfürstlichen Collegii Præeminentzien
„ und Prærogativen, besonders die der Zeit so nöthige Verwahrung des kostba=
„ resten Kleinods des Wahl=Rechts, daß es in seiner ihm privative durch die
„ Güldene Bulle bestimmten Wahl=Stadt, für sich allein das Wahl=Geschäfft
„ vornehmen und vollenden könne und solle. Dahero Se. Königl. Majest. **vors**
„ **Fünffte** auch diesen Punct zur Præliminar-Erwegung und darüber zu fassen=
„ den Collegial-Schluß ausstellen, ob es mit dem Wahl=Tage compatible sey,
„ daß neben demselben zugleich auch andere Conventus publici an eben diesem pri-
„ vilegirten Wahl=Ort gehalten werden können.

„ Schließlich wollen Se. Königl. Majest. nicht zweifflen, das Hochlöbl.
„ Chur=Maynzische Directorium werde von tragenden Amts wegen zu allerfor=
„ derst darauf bedacht seyn, daß vorberührte höchst wichtige Puncta prælimina-
„ riter deliberanda, als welche ohnedem, Krafft der gemeinen Chur=Verein, auf
„ eines einzigen Churfürsten Begehren, in Collegial-Deliberation genommen
„ werden müssen, in via legali zur Berathschlagung gebracht, und bis darüber
„ ein bündiger Schluß gefasset, mit allen andern, auch einseitig mit etlichen
„ vortrefflichen Churfürstlichen Wahl=Gesandtschafften privatim vornehmenden,
„ auf das Haupt=Wahl=Geschäfft abzielenden, an sich illegalen und die übrige
„ nicht verbindenden Handlungen an sich halten. Allermassen man sonst Chur=
„ Brandenburgischer Seits dawieder zum voraus feyerlichst protestiret, und
„ gegen das solchergestalt vorsetzlich veranlassende Schisma und den daraus fol=
„ genden Umstürtz der gantzen Reichs=Verfassung, sich hiermit ausdrücklich
„ verwahret und bedungen haben will. Franckfurt am Mayn den 6. Augusti
„ 1745.

von Pollmann.

Eodem wurden des Chur=Mayntzischen Ersten Herrn Wahl=Botschaffters und Dom=Dechants, Freyherrn von **Kesselstadt** Excell. Vormittags um 9. Uhr im Compostell durch Hn. Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, Hn. Syndicum Burgk und Hn. D. Grambs, Jüngern Burgermeister, complimentiret, da dann Se. Excell. auf den abgelegten Glückwunsch eine sehr gnädige Antwort ertheilten, und die Stadt Franckfurt so wohl der Churfürstlichen besondern Gnade, als auch Dero eigener Hochachtung zu versichern, beym Abschied aber auf die Verbesserung des Canals im Compostell anzutragen beliebten.

Eodem verlase man bey Rath das von E. Löbl. Kriegs-Deputation am 2ten dieses geführte Protocoll, die für gut angesehene Hereinnehmung einiger Creys-Truppen betreffend, und als man die hierbey vorkommende drey Fragen: 1) Ob hierzu zu resolviren? 2) wie viele Mannschafft einzunehmen? und 3) was in Ansehung der Art und Weise dienlich sey? in reiffe Überlegung gezogen, so ward hierüber folgender Schluß abgefasset:

Nachdem Ihro Königl. Maj. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in Ansehung Dero dermahlen führenden Reichs-Mit-Vorseher- und Vicariats-Amts, der ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses Churfürstl. Gnaden und Durchl. in einem unterm 6. May 1745. erlassenen Schreiben ersuchet, daß solche dienliche Mesures und Veranstaltung, wodurch nicht allein des Reichs Ruhestand überhaupt, sondern auch die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt und des darin zu haltenden Wahl-Convents bewürcket und erreichet werde, vorgekehret werden mögten, und Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern, wegen des der Zeit in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, obhabenden Reichs-Vicariats, in einem an höchstgedachte ausschreibende Herren Fürsten unterm 13. May a. c. ergangenen Schreiben eine gleichmäßige Ansinnung gethan, auch dieses Geschäfft von einigen vortrefflichen Herren Wahl-Botschafftern bestens recommendiret, so fort sowohl bey dem allhier versammleten Ober-Rheinischen Creys-Convent, als bey Rath, diese Angelegenheit verschiedentlich in Deliberation gezogen worden; so ist vermög des Ober-Rheinischen Creys-Schlusses vom 25. Julii a. c. mit beyderseitiger guten Zufriedenheit für gut befunden worden, zu Vermehrung der Stadt-Franckfurtischen Besatzung 5. Compagnien, jede à 100. Mann, nebst 5. Capitains, 5. Lieutenants, 5. Fähndrichs und den gewöhnlichen Unter-Officiers von den Ober-Rheinischen Creys-Contingenten, in so lang es ab Seiten des hiesigen Löbl. Magistrats nöthig befunden wird, also und dergestalt zu überlassen, daß der ordinaire Sold von den Hoch- und Löbl. Ständen, von welchen die Creys-Contingente dependiren, das überschiessende Feld-Tractament aber ex Cassa Circuli communi bestritten und das Reglement-mäßige Servies so wohl vor die Officiers als Gemeine von hiesiger Stadt verabreichet werden solle.

In Ansehung des Servies legte man das zu Mayntz zwischen dem dasigen Billetten-Amt und den Ober-Rheinischen auf Commando allda gestandenen Truppen verglichene Reglement zum Grunde, vermöge dessen denen Officiers und Soldaten an Quartier, Licht und Holtz, nachstehendes verwilliget worden:

„ **Erstens:** Sollen dem das Commando über besagte Truppen führenden „ **Obrist-Lieutenant** an **Logiment** zwey Stuben, nebst einer Kammer und „ einer Küche, so dann noch eine Stube vor seine Bedienten und Ordonantz „ mit nöthigen Bettungen, item etwas Platz im Keller vor seinen nöthigen „ Tranck, item Stallung vor Pferde, und die Remise vor seine Carosse ange- „ wiesen, und an **Holtz** monatlich ein Stecken büchen und zwey Stecken ei- „ chenes, an **Licht** monatlich vor alles überhaupt 7. Pfund gegeben;

„ **Zweytens:** Dem **Major** aber an **Logiment** eben dasjenige, so vor- „ gedachtem Obrist-Lieutenant zugedacht, verschafft, an **Licht** monatlich „ überhaupt nur 6. Pfund, an **Holtz** ein Stecken büchen und zwey Stecken „ eichenes;

„ **Drittens:** Einem **Capitaine** an **Logiment** eine Stube, zwey Kam- „ mern und Lager vor seinen Knecht, an **Holtz** monatlich zwey Stecken eiche- „ nes, an **Licht** manatlich 5. Pfund.

„ **Viertens:** Einem **Lieutenant**/ wie auch einem **Fähndrich**/ an **Lo-**
„ **giment** jedem eine Stube, eine Kammer und Lager vor den Knecht, entwe-
„ der im Haus selber oder in der Nachbarschafft, eingeräumet, auch an **Holtz**
„ jedem monatlich ein Stecken eichenes, so dann an **Licht** jedem monatlich 3.
„ Pfund geliefert werden;

„ **Fünfftens:** Dem **Regiments-Quartiermeister**/ an **Logiment**/
„ **Licht und Holtz.** Weilen es mit dem jetztmahligen zu Mayntz beständig
„ wohnhafften Regiments-Quartiermeister seine Richtigkeit hat und ihm alles
„ angeschaffet ist, so hat es dabey sein Bewenden. Ohne dieses aber wäre dem-
„ selben dasjenige an **Logiment**/ **Holtz und Licht** zu geben, was einem
„ Capitaine zugeleget ist.

„ **Sechstens:** Der **Adjutant** hat dasjenige an **Logiment**/ **Holtz und**
„ **Licht** zu geniessen, was einem Lieutenant ausgeworffen und zugedacht ist.

„ **Siebendens:** Dem **Creys-Musterungs**-Commissario wird das
„ Quartier mit dem Holtz und Licht, jedoch nicht länger als drey Tage über,
„ bey jeder Musterung angewiesen und gegeben werden.

„ Und wie nun das oben von Holtz und Licht ausgeworffene sich nur auf
„ die 6. Winter-Monate, welche den 1. Novembris anfangen und sich ultima
„ Aprilis wieder endigen, extendiret, und weiter nicht zu nehmen ist; also ist
„ hingegen vor die 6. übrige Sommer-Monate, welche den Anfang am 1sten
„ May und das Ende ultima Octobris nehmen, zu reichen und zwar

„ 1) Dem commandirenden **Obrist-Lieutenant**/ an Logiment,
„ wie im Winter, an Holtz monatlich 1. Stecken büchen, an Licht monatlich
„ 3. Pfund;

„ 2) Dem **Major** an Logiment, wie im Winter, an Holtz monatlich 1.
„ Stecken büchen, an Licht monatlich 2. Pfund;

„ 3) Dem **Capitaine** an Logiment, wie im Winter, an Holtz monatlich
„ 1. Stecken eichen, an Licht monatlich 1½. Pfund;

„ 4) Dem **Lieutenant** und **Fähndrich**/ an Logiment, wie im Winter,
„ an Holtz jedem alle 3. Monate 2. Stecken eichen, an Licht jedem monatlich
„ 1½. Pfund;

„ Denenjenigen Officiers aber, so nicht verheurathet sind, werden nur an-
„ gewiesen:

„ **Erstens** dem **Capitaine** an Logiment eine Stube, eine Kammer und
„ Logirung vor den Knecht; an Holtz alle drey Monate 2. Stecken eichenes, an
„ Licht monatlich 1½. Pfund;

„ **Zweytens** dem **Lieutenant** und **Fähndrich**/ wie oben gemeldet, je-
„ dem eine Stube, eine Kammer und Lager vor die Knecht, an Holtz jedem
„ alle drey Monate 1. Stecken eichenes, an Licht jedem alle Manat 1½. Pfund.

„ Der gemeine Soldat wird solchergestalt logiret, daß er, zumahlen im
„ Winter bey der Kälte, subsistiren kan. „

Diesemnach geschahe dem Löbl. Kriegs-Zeug-Amt der Auftrag, ad interim für die 500. Mann Creys-Truppen, es mögten solche ankommen, wann sie wolten, die benöthigte Quartiere zu besorgen.

Samstags den 7. **August.** übergab der Chur-Pfältzische Wahl-Gesandte, Freyherrn von Menshengen Excell. hochbemeldtem Chur-Mayntzischen Directorio gleichergestalt ein Pro Memoria, welches also gefasset war:

„ Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mögten Jhres Orts nichts liebers se-
„ hen, und wünschen, als daß die von Chur-Maynz ausgeschriebene Kay-
„ serliche Wahl der Guldenen Bull und dem Herkommen gemäß, ohne einige
„ Behinderung zum Stand gebracht werden könte, massen Sie dann auch zu
„ eben diesem Ziel und End sich in Termino persönlich eingefunden hätten, wann
„ Jhnen nicht hierzu Mittel und Wege, ja alle Sicherheit durch unziemli-
„ chen wiederwärtig- und feindseligen ohnverschuldeten Gewalt entzogen und
„ versperret worden wären, auch annoch entzogen und versperret würden.
„ Höchst-Dieselbe hätten jedannoch, um ja allen Vorwurff, ob wolten
„ Sie Dero Churfürstlichen Obliegenheit Sich entziehen, abzuwenden, De-
„ roseitige Wahl-Bottschafft zeitlich genug benannt, und selbige nach dem
„ Exempel und Vorgang anderer Dero Herrn Mit-Churfürsten, auch der be-
„ ständigen Reichs-Observantz (weswegen Jhro Churfürstl. Durchl. auf die
„ vorige Wahl-Acta und sonderbar auf das Wahl-Protocoll de Anno 1658.
„ und die damahls vielfältig beschehene Chur-Maynzische hochrühmliche Aeus-
„ serung Sich beruffen) zu denen ohnvermeidlichen Præliminarien und Churfürstl.
„ Collegial-Præconsultationen mit genugsamen Vollmacht versehen, mithin ver-
„ hoffet, daß vor allem nicht nur auf die Sicherheit der Wahl-Stadt, sondern
„ auch auf die Ruhe und Sicherheit des gantzen Reichs, und auf den Punctum
„ mutuæ assistentiæ, mithin auf die von Jhrer Churfürstl. Durchl. bey Dero
„ Herren Mit-Churfürsten wiederholt-gesonnene Reichs-Constitutions-mäßige
„ Vertrett- und Erledigung Dero von der Königlich-Hungarischen Kriegs-Macht
„ aufs äusserste erschöpfft-beängstiget- und bedrängter Chur- und übriger Reichs-
„ Landen ernstlicher Vorbedacht genommen, und dabey auch auf die Schutz-
„ und Handhabung einer vollkommenen Wahl-Freyheit, der Guldenen Bull
„ und Wahl-Capitulation gemäß, um so grössere Attention gemacht werden mög-
„ te, als im wiedrigen Fall nicht einmahl zur gewöhnlichen Verfaß- und Rich-
„ tigstellung der künfftigen Wahl-Capitulation geschritten werden könne, wo
„ denen Legibus Capitulationis mit verbotener Befehdung eines Churfürstens
„ des Reichs und Verheerung dessen unschuldiger Land und Leute, ohne sich an
„ dem vorgeschriebenen rechtlichen Austrag, noch die kundbare Reichs-Gesetze
„ und den Westphälischen Friedens-Schluß zu kehren, schon zum voraus de facto
„ wiederstrebet würde. Es wäre auch Jhrer Churfürstl. Durchl. von niemand
„ vernünfftig zuzumuthen, allenfalls einem sich Deroselben gewalthätig und feind-
„ selig zudringenden Candidato bey nicht aufhörender Befehdung und nicht lei-
„ sten wollender Schadloshaltung, Dero Wahl-Stimm auf eine laut der An-
„ lag sub Num. I. geforderte unerlaubte Art zu geben, oder sich derselben auf ge-
„ waltsame und unrechtmäßige Weiß gar entsetzen zu lassen, woraus und wann
„ ja das Hauptwerck gegen besseres Verhoffen jedannoch præcipitiret werden
„ wolte, eine tumultuarische Wahl und demnächst höchst schädliche Trennung
„ zum völligen Umsturtz der Reichs-Verfassung und äussersten Verderben des
„ Reichs, besonders aber zum ohnausbleiblichen Præjuditz und Nachtheil des
„ Churfürstlichen Collegii selbsten entstehen würde, deme sorgfältigst vorzukom-
„ men höchstbesagtes Collegium, und ein jeder Churfürst des Reichs, insbeson-
„ dere aber Jhre Churfürstl. Gnaden zu Maynz, qua Decanus Collegii Electo-
„ ralis obliegender schweren Pflichten halber allerdings verbunden und, wann
„ man nur wolte, solches zu thun schon im Stand wäre. Jhre Churfürstl.
„ Durchl. liessen, und zumahlen bey jetzigem Interregno, wo geschwinde Reme-
„ dur und Hülff durch das hohe Reichs-Vicariat erfordert würde, auf Beur-
„ theilung des Churfürstl. Collegii, auch zu seiner Zeit des gantzen Reichs Er-
„ känntniß ankommen, ob 1) einem Churfürsten, Fürsten und Stand des
„ Reichs Fœdera, Pacta & Uniones, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt unter
„ sich und mit Auswärtigen, mit Ausnahm Kayserl. Majest. und des Reichs
„ zu errichten, und in deren Gefolg Hülffs-Trouppen zu schicken, oder zu über-
„ lassen erlaubet seye? 2) Ob, wann ein Churfürst, Fürst und des Reichs zu

Ver-

„ Verthädigung der Kayserl. Würde, der Ehr, Respects und Autorität des
„ Churfürstl. Collegii, auch Recuperirung der Kayserlichen Erblanden dem
„ Kayser Hülffs=Truppen geschickt und überlassen habe, derselbe von dem Kay=
„ serlichen Gegentheil, wann zumahlen dieser gleichfalls ein Reichs=Stand
„ wäre, deswegen in seinen Reichs=Landen ohne Verletzung des Land=Frie=
„ dens, auch anderer kundbarer Reichs=Satzungen und Westphälischen Frie=
„ dens=Schlusses feindlich angegangen und solch feindliches Verfahren auch
„ nach völlig cessirender Hülffleist= und Zurückziehung deren Hülffs=Truppen,
„ bloß vindictæ causa, so gar in denen Chur=Landen, und zur Zeit der Kay=
„ sers=Wahl, wo die Sicherheit und Freyheit für die Churfürsten des Reichs
„ und Dero Landen am allermeisten zu handhaben und zu schützen seyn, impu-
„ ne und ohne sich des also feindlich angegangenen Mit=Churfürsten gegen den
„ andern hohen Reichs=Stand ernstlich anzunehmen, fortgesetzet, so fort ge=
„ meine Ruhe und Sicherheit solchergestalten erhalten werden könne? und 3) ob
„ dem Churfürstlichen Collegio, besonders auch dem Reichs=Vicariat nicht ob=
„ gelegen seye, dergleichen Feindseligkeiten, so ein Reichs=Stand gegen den
„ andern ausübet, durch zuschreiben und ernstliche Dehortationes, auch allen=
„ fallsige Gegen=Mittel abzustellen? Uber diese Fragen wolten Ihre Churfürstl.
„ Durchl. zu Pfaltz vor allem von Dero Herren Mit=Churfürsten deren hoch=
„ erleuchtete Beurtheilung und schleunige Abhelffung Ihrer billigen Beschwer=
„ den gewärtigen, ehe und bevor zum Hauptwerck geschritten werde.

„ Vermög obberührten Wahl=Protocolli de Anno 1658. wo tempore
„ Electionis zwar eben dergleichen gefährliche Kriegs=Händel und Unruhen
„ fürgewaltet, jedoch denen im Krieg mit verwickelt gewesenen Churfürsten,
„ nemlich dem König in Böhmen und Chur=Brandenburg der Access zur
„ Wahl=Stadt und die Wahl=Freyheit nicht also, wie dermahlen Ihrer
„ Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, versperret worden, hätte gleichwohlen Chur=
„ Mayntz in hoher Person und durch seine Wahl=Gesandtschafft den Punctum
„ securitatis publicæ & mutuæ assistentiæ vor Angang der Wahl sehr rühmlich
„ beständig urgiret, und fürnemlich dahin angetragen, daß, da die Gefahr
„ und Unruhe deren damahlen exponirter Ober= und Nieder=Sächsischer, auch
„ Rheinischen Creysen sich von Tag zu Tag vermehre, und dann bey solcher
„ Beschaffenheit keine Stund zu verlieren, sondern vielmehr dem Churfürstli=
„ chen Collegio, Dero tragenden hohen Amts und Pflicht halber, obliegen wol=
„ len, sorgsam dahin bedacht zu seyn, wie solchen höchstgefährlichen Weitläuff=
„ tigkeiten in Zeiten, und ehe sie weiter ausbrechen mögten, vorgekommen wer=
„ den möge; solcheinnach, ehe und bevor die Haupt=Sach vorzunehmen, rath=
„ sam und dienlich seyn würde, wegen der allgemeinen Reichs=Sicherheit in
„ obberührten Creysen eine gewisse Vorsehung zu thun, des Ends die in Krieg
„ verwickelte hohe Potenzien, nemlich Franckreich und Spanien, sodann die
„ Könige in Hungarn und Böheim, wie auch Schweden, Polen und Chur=
„ Brandenburg, durch Schreibung und Schickung, mit allenfallsiger Aner=
„ bietung der Mediation und Interposition beweglich zu erinnern, damit selbige
„ zum Frieden schreiten, mithin des Heil. Römischen Reichs mit schweren Krie=
„ gen verschonen, und keinen Anlaß noch Ursach zu neuem Jammer und Elend
„ im Reich geben, sondern dem Instrumento Pacis friedfertig nachkommen, und
„ die allgemeine Reichs=Sicherheit beständig zu erhalten Ihnen recommendirt
„ und angelegen seyn lassen wolten und mögten. Diesem Hochlöblichen Exem=
„ pel dörfften Chur=Mayntz und die übrige Herren Mit=Churfürsten nur be=
„ liebig nachfolgen, so würde dardurch dem Nothstand und Ubel wohl besser,
„ als durch gewaltthätige Eindring= und Herbeyführung so vieler regulirt=
„ und irregulirter Kriegs=Truppen gesteuert, und demnächst eine friedlich=
„ ruhig= und legale Gesetz=mäßige Kaysers=Wahl vorgenommen werden
„ können.

„ Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hätten um so befugtere billigere
„ Ursach, auf denen unumgänglichen Prædeliberationen und Collegial-Præcon-
„ sultationen zu bestehen, als Königl. Hungarischer Seits die Securitas publica
„ an dem Secretario Dero Endes-gefertigten Ministri und ernannten zweyte-
„ ren Wahl-Botschaffters, laut der Anlag sub No. 2. auf das empfindlichste
„ violiret, und nicht nur diesfalls keine Satisfaction geleistet, sondern vielmehr
„ Dero an des Herrn Groß-Hertzogen Durchl. durch einen eigends abgesende-
„ ten, wegen versagten Passes aber ohnverrichter Dingen wieder zurück ge-
„ kommenen Churfürstlichen Cämmerer erlassene und abschrifftliche sub No. 3.
„ hiebey liegende General-Declaration und billigmäßiges Ansuchen verworffen
„ worden, über dieses auch die bisherig-unerhörte Feindseligkeiten immer für-
„ dauren, und von Tag zu Tag sich mehren und ergrössern, bey nebst Dero
„ eine Bataillon Dero Sachsen-Hildburghausischen Regiments, gegen alle Rech-
„ ten, Krigs-Raison und den Fueser-Tractat selbsten, annoch zu Ingolstadt,
„ in härtester Gefangenschafft und geflissentlicher Ausmergelung zurück gehal-
„ ten wird.

„ Höchstbesagt Ihro Churfürstl. Durchl. bestünden also auf sothanen Col-
„ legial - Prædeliberationen, und lebten der ungezweiffelten Zuversicht, ein
„ Höchlöbl. Churfürstl. Mayntzisches Directorium werde von tragenden Amts
„ wegen, auf mehrerwehnte Prædeliberationen den reiffen Bedacht nehmen,
„ und durch solche um da mehr befördern, daß all-obbemerckte und sonstige
„ Umstände, sofort alle Gewaltthat- und Ungerechtigkeit, ehe zu dem Haupt-
„ Wahl-Geschäfft geschritten werden könne, ab- und eingestellt, beynebens
„ wegen des verflossenen die vollkommene Genugthu- und Schadloshaltung,
„ fürs künfftige aber eine richtige Sicherstellung (welches beydes Ihro Chur-
„ fürstliche Durchl. auf die Beurtheilung des Churfürstlichen Collegii getrost
„ ankommen lassen werden) geleistet werden. Wiedrigenfalls, und da gegen
„ besseres Verhoffen, mit Eröffnung des Wahl-Convents dannoch voreilig
„ solte fürgegangen werden wollen; so thäten Ihre Churfürstl. Durchl. zu
„ Pfaltz auf gleiche Art, wie von Chur-Brandenburg geschehen (und dessen
„ Erklärung Sie des Endes ausdrücklich adhæriren) sich gegen alle aus der
„ Übereilung entstehende Trennung und anderes von dem gesamten Reich zu-
„ wachsende Übel auf das feyerlichste hiemit verwahren, ulteriora reservando.
„ Franckfurt den 7. Augusti 1745.

Ferdinand Freyherr von Menshengen.

Diesem Chur-Pfältzischen Pro Memoria waren folgende drey Beylagen angefüget:

Num. I.

COPIA

Project derer Aussöhnungs-Puncten mit Chur-Pfaltz.

Demnach die Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau, **Maria Theresia**, zu Hungarn und Böheim Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. Dann der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr **Carl Theodor**, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Betracht der allgemeinen Wohlfahrt des wehrten Teutschen Vaterlands, die zwischen Ihren beyden Durchleuchtigsten Häusern fürgewalte alte Freundschafft wieder herzustellen entschlossen: Als seynd Sie durch die von Ihnen zu solch heilsamen Werck bevollmächtigte Ministros über nachfolgende Articulen eins worden:

Art. I.

Art. I.

Solle, mit Vergessenheit alles vorbey gegangenen, eine aufrichtige wahre Freundschafft zwischen beeden Paciscenten, ihren Erben und Nachkommen von nun an vest gesetzt seyn und auf ewige Zeiten verbleiben, dergestalten, daß ein Theil des andern Nutzen zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden verbunden ist.

Art. II.

Was der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät von denen Chur-Pfälzischen Landen innen haben mögten, das werden Allerhöchst-Dieselbe gleich nach Auswechselung derer Ratificationen wieder abtreten und raumen.

Art. III.

Stehen Ihro Königl. Majestät von der Schadloßhaltung ab, so Allerhöchst-Dieselbe von Chur-Pfaltz zu fordern.

Art. IV.

Herentgegen verbinden Sich Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfaltz für Sich, Dero Erben und Nachkommen, nicht nur überhaupt die hergestellte Freundschafft auf das heiligste zu halten, sondern auch ins besondere der Königin Majest. Feinden einige Trouppen nicht zu überlassen, noch von Dero Vestungen und haltbaren Orten aus, ihnen einigen Vorschub zu geben.

Art. V.

Insbesondere aber verbinden sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, all demjenigen ein getreues Genügen zu leisten, was so wohl Dero Reichs-Ständische, als Associations-müßige Obliegenheit erheischet, und bevorab sich von allen, so die innerliche oder äusserliche Reichs-Ruhe zu stören, auf einigerley Weis sich anmassen, aufrichtigst und vollständigst zu trennen, auch nebst anderen Teutsch-patriotisch-gesinnten Chur- und Fürsten des Reichs zu Verthädigung der ohneingeschränckten Freyheit der vorseyenden Wahl sich äusserst anwenden, und mit darob seyn zu wollen, damit fremde Mächten zum Abbruch eben erwehnter Wahl-Freyheit in die Domestica Imperii sich nicht einmischen mögen.

Art. VI.

Zu Folg der wieder hergestellten guten Freundschafft, erkennen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Königl. Chur-Böhmische Wahl-Stimme, nebst der derselben anklebenden Befugniß, Wahl-Bottschaffter im Namen der Königin zu jeder vorseyn mögender Wahl abzusenden, und verbinden Sich noch über das, darob zu seyn, damit diese der Königin zukommende und dem Königreich Böhmen anklebende ohnschätzbare Gerechtsamen gegen die im Jahr 1741. beliebte Quiescenz vollständig verwahret werde.

Art. VII.

In gleichmäßigem Gefolg und aus billiger Erwegung alles dessen was voraus stehet, werden Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Dero Wahl-Stimm zu Behuf Sr. Königl. Hoheit, der Königin Majestät Durchleuchtigsten Gemahls, auf nächst vorseyendem Wahl-Tag ablegen.

Art. VIII.

Die Kriegs-Gefangene, werden beyderseits ohne einigen Entgelt, doch gegen Vergütung deren aufgeloffenen Atzungs-Kosten, so bald möglich, auf freyen Fuß gestellet werden.

Art. IX.

Deme sonst üblichen Gebrauch nach soll eine vollständige General-Amnestie in Ansehung sämtlicher Civil- und Militar-Bedienten beederley Geschlechts, beeder paciscirenden Theilen statt haben.

Art. X.

Gleich nach unterschriebenen Præliminar-Articuln sollen alle Feindseligkeiten, Contributiones, Ausschreibungen, unentgeltliche Fourage- und Brod-Lieferungen eingestellet, und was deme zuwieder beschehen seyn mögte, in billigem Preis vergütet, auch die Sequestration der Herrschafft Winnenthal aufgehoben werden.

Art. XI.

Sammentlicher übriger Irrungen, so theils mit der Crön Böheim und theils mit denen Oesterreichischen Niederlanden fürwalten mögten, sollen nach Maaßgab denen alten Verträgen, noch vor dem Schluß des Definitiv-Friedens Tractats, an welchem man also gleich Hand anzulegen sich erbietet, und wegen des Orts und Zeit übereinkommen wird, abgethan werden.

Art. XII.

Die Ratification dieser unterschriebenen Præliminarien soll innerhalb drey Wochen, von der Unterzeichnung anzurechnen, oder, wo möglich, noch ehender zu = = ausgewechselt werden, der Inhalt eben dieser Præliminar-Articuln aber in so lang geheim gehalten werden, bis man die Französische Truppen den Reichs-Boden gäntzlich zu räumen, vermöget haben wird. Urkundlich dessen allen seynd zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget und von beederseits bevollmächtigten Ministris, Krafft habender und ausgehändigter Vollmachten eigenhändig unterschrieben, mit ihren angebohrnen Insiegelen bekräfftiget und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen ꝛc.

Num. II.

Nachdeme des Chur-Pfältzischen Zweyten Wahl-Botschaffters Freyherrn von Menshengen, meines gnädigen Herrn Excellenz mich den 9ten letztverwichenen Monats Junii von hier nacher Mennheim per Postam mit einem an des Freyherrn von Wachtendonck Excellenz aufgehabten Schreiben, welches die in Schlesien zwischen Preussen und denen Oesterreichern unterm 4ten Junii vorgefallene Action in sich enthalten, abgeschicket; so begegnete mir das Unglück, durch fünff Oesterreichische Husaren ohnweit Eberstadt umringet und aufgefangen zu werden. Sie fragten mich: Woher ich käme und wohin ich weiters gehen wolte? Worauf ich antwortete: Von Franckfurt und wäre nacher Mannheim zu gehen befehliget. Von da muste ich mit ihnen zu ihrem commandirenden Officier, welcher sich auf dem bey Eberstadt in dem Wald liegenden Berg-Schloß mit der übrigen Mannschafft aufhielte, reiten; da ich nun dahin gekommen, fragte mich dieser: Woher ich käme/ wohin ich wolte und wer ich seye? Ihme sagte ich hierauf: Daß von meinem gnädigen Herrn/ dem Zweyten Chur-Pfältzischen Wahl-Botschafftern/ Freyherrn von Menßhengen Excell. bey deme ich als Secretarius zu stehen die Ehre hätte/ nach Mannheim abgeschicket seye. Derselbe versetzte weiters: Ich würde ohne Zweiffel Briefe bey mir haben? und da ich mit Ja antwortete, sagte er: Ich möchte selbige nur bey mir behalten/ es wäre ihm leid/ in seine Hände gerathen zu seyn/ und könte mich meinen Weg nicht weiter reiten lassen/ gestalten von seinem commandirenden Officier alle reitende Passagiers/ und wann sie auch mit Passeporten versehen wären/ anzuhalten und dieselbe ihm einzubringen/ die Ordres hätte/ er zweiffle aber nicht/ daß/ nachdeme derselbe vernommen habe/ wer ich seye/ mich ohn den mindesten Anstand wieder zurück gehen lassen würde. Tags darauf den 10den um 4. Uhr kamen wir zu Höchst im Odenwald an, allwo der commandirende Officier, der Obrist-Wachtmeister vom Baronaischen Regiment, Namens Bertroni, gelegen; wie ich nun zu diesem ins Zimmer, wo er im Bett gelegen und eine Flasche mit Wein neben sich stehen gehabt, getreten, redete der Lieutenant ihn in Hungarischer Sprache an, und so viel darab abnehmen konte, daß bey dem Chur-Pfältzischen Wahl-Botschafftern Secretarius seye; Er, Obrist-Wachtmeister, antwortete darauf gemeldtem Lieutenant in nemlicher Sprache, und befahle ihme, mich zu visitiren, den Brief, meinen silbern Hirschfänger, Geld und Gelds-wehrt abzunehmen, welches dieser auch aufs genaueste vollziehen und solches alles bey dem Major zur Beut geben muste, und schälte mich also inclusive des Surtout, den ich auf dem Leib hatte, gäntzlich aus. Während dieser Visitirung hat gedachter Major den Brief aufgebrochen, und in der Durchlesung mit Veränderung der Farb mir eiferig denselben unter die Nase gestossen, sagend: Diese Zeitung ist s. v. erlogen/ und dergleichen unziemliche Worte mehr; befahle sogleich dem Lieutenant, mich zu den übrigen Arrestanten in die Scheuer zu führen, auch die Stieffeln auszuziehen, von dem Post-Pferd den Sattel abzunehmen, und so bald das Schreiben an den General Trips, so er meinetwegen erlassen, fertig wäre, so gleich einen Wachtmeister und 8. Husaren zu commandiren, um mich mit denen übrigen Gefangenen nacher Miltenberg, wo der General Trips gelegen, zu führen. Beym Herausgehen aus dem Zimmer kam ein Trompeter, nahm meinen Hut vom Kopf, und setzte mir seinen dagegen auf, womit der Plünderung der Schluß gemacht wurde. Des Nachmittags um 3. Uhr langten wir zu Miltenberg an, und wurden in das Quartier des Generalen Trips gebracht, weilen aber dieser nicht zu Haus, sondern zu Klein-Heubach bey dem Fürsten von Löwenstein war, führte man mich mit mehreren Gefangenen in ein Zimmer, und stellte dafür eine Wacht von zwey Mann mit aufgesteckten Bajonetten. Gegen 7. Uhr des Abends kam endlich der General Trips mit denen Generalen Bärenclau und Roth wieder von Klein-Heubach zurück; eine kleine halbe Stunde darnach wurden wir zu denen Generalen gebracht, und da ich der erste in das Zimmer gegangen, fragte der General Bärenclau, den bey mir gehabten Brief in Händen habend: Ob ich der Secretarius seye/ der so schöne Zeitung bey sich gehabt? und wie ich ihme nicht gleich geantwortet, wiederholte er, ob ich der Secretarius seye? Ich sagte endlich Ja; und er erwiederte mit diesen Worten: Diese

Zeitung

Zeitung ist nicht wahr/ für die Belohnung will ich ihn auf sechs Jahr in Hungarn reiten/ und annebens morgigen Tages 52. Orte in dem Pfältzischen anstecken lassen. Ich wolte nun mich wegen alles dieses so wohl, als wegen deren mir abgenommenen Effecten und Baarschafft, fort des gewaltthätigen Verfahrens bey ihme, Bärenclau, beklagen, er fiele mir aber in die Rede: **Der Churfürst von Pfaltz ist unser Feind/ und was geschehen/ ist gantz recht.** Hiernächst wurde ich fortgeschickt, und in das noch mehrern Gefangenen angewiesene Zimmer gebracht, wo man mich aus Befehl des Generalen Trips durch einen Adjutanten bis auf die Beinkleider, welche man mir auch auszuziehen zumuthen wolte, visitiret. Die Nacht hindurch wurde mit doppelter Wache von Croaten, deren zwey mit aufgesteckten Bajonetten für der Thür, und zwey mit entblößten Säbeln in dem Zimmer waren, bewachet, mit dem Befehl, niemanden weder mit einem noch dem andern reden, viel weniger in das Zimmer gehen zu lassen. Um 5. Uhr Morgens als den 11. kame der Adjutant, befahle uns marschfertig zu halten, und da man mir Tags vorhero die Post-Pferde abgenommen hatte, bate um Erlaubniß ein Lehn-Pferd zu nehmen, fort bey dem Chur-Mayntzischen Amts-Kellern allda, als mit welchem ich ehehin bekannt gewesen, etwas Geld zu meiner Nothdurfft zu leyhen, aufnehmen zu können, schluge man mir ersteres ab, und erlaubte das nöthige Geld zu leyhen. Ich muste also mit annoch 15. Gefangenen nacher Umpfenbach zu Fuß fortgehen, wohin wir gegen 12. Uhr des Mittags kamen, und nachdem der Wachtmeister uns bey dem Generalen von Bärenclau gemeldet, ließ er mich zu sich kommen und sagte beym ersten Anblick: **Wie thut das Courier-Lauffen zu Fuß?** Worauf mich gegen ein so unrechtliches Verfahren, als auch gegen die beschehene Ausplünderung beschweret, er mir aber wieder geantwortet: **Ich müste wissen/ daß der Churfürst von Pfaltz der Königin Feind und ich ein Gefangener sey;** Darnach hat er seinem Adjutanten befohlen, daß er samtlichen Gefangenen was zu essen geben und zugleich 6. Reuter mit einem Corporal, um die Gefangenen weiter nach Wertheim in das Haupt-Quartier zu escortiren, commandiren solte. Da truge sich nun zu, daß ein meiner Vetteren, der Amts-Keller zu Bischoffsheim, mich wahrgenommen und befraget hatte, wie ich in diese Gegend käme? Ich erzehlte ihm mein Schicksal und das unerlaubte grausame Verfahren, mit dem Ersuchen, mir doch zu einem Pferd behülfflich zu seyn, darauf er mir dann die Zusage gethan hatte, mit dem General Bärenclau deshalben sprechen zu wollen, und so gleich auch sich zu ihm begeben, fort mein an ihn gesuchtes Begehren demselben vorgestellet, mit dem Anhang, daß ich ein Vetter von ihme seye, und wie er selbsten die Ohnmöglichkeit sehete, mir zu einem Pferd behülflich zu seyn, so erbietete er sich, eine Caution von 3000. fl. für mich zu stellen, wann man mich mit ihme in seiner Kutsche nach Wertheim zu gehen erlauben würde, welches dann endlich der General Bärenclau mit dem Beding jedoch, auf meine Parole mich nicht zu entfernen, gestattet hatte. Gegen 5. Uhr desselben Abends fuhre mit meinem Vetter nach Wertheim in das Trauniſche Haupt-Quartier, welcher bey seiner Ankunfft mich so gleich zu dem Königl. Adjutanten von Clers bringen muste. Besagter Adjutant sagte alsdann zu mir und meinem Vettern, wie daß dem Generalen von Traun allbereits durch ein Schreiben vom General Bärenclau meine Ankunfft wissend gemacht worden, und er äusserte sich zu gleicher Zeit auch dahin, daß, wann er Amts-Keller die dem Generalen Bärnclau versicherte Caution, und ich meine gegebene Parole, mich nicht aus dem Trauniſchen Haupt-Quartier zu entfernen, noch an jemanden zu schreiben, erneuern würde, mir alsdann frey darin herum zu gehen erlaubet seyn solte, dannoch aber hätte mich täglich bey ihnen sehen zu lassen; die in dem bey mir gehabten Brief bemeldte Zeitung hingegen belangend, seye solche gantz ungegründet, und wann in Schlesien etwas vorgefallen wäre, der Graf von Traun davon gewisse Nachricht überkommen haben würde. Bey dieser Gelegenheit beschwerte mich über die an mir verübte Violenzien, und zeigte anbey an, daß, nachdem ich schon einen Tag hindurch von denen Husaren wäre angehalten gewesen, der Obrist-Wachtmeister von dem Baronaischen Husaren-Regiment mich den zweyten Tag hernach gantz ausgeschälet hätte; worauf er aber antwortete, **daß ich ihme zur Beute geworden seye/ dem ohngeachtet wolte er es dem Grafen von Traun vortragen/** und gieng darauf von mir hinweg. Auf die beständig hin und wiederholte Restituirung deren mir abgenommenen Sachen, wurde mir endlich von dem Königl. Adjutanten von Clers bedeutet, alles dieses in einem Pro Memoria zu specificiren, welches man sofort dem Obrist-Wachtmeister Bertroni zu Wiederherschaffung der abgenommenen Sachen zuschicken würde, wovon nichts destoweniger (ausser meinen Sattel und Stieffel, welche der General Trips vor enthalten hatte) nichts zurück erhalten können. Nachdem ich nun fünff gantzer Wochen bey und mit der Armee herum geschleppet worden, wurde mir endlich den 12. dieses nebengehender Passeport mit dem mündlichen Befehl ertheilet, mich hinwieder nach Franckfurt zu verfügen; da aber nicht ehender aus dem Haupt-Quartier gehen wolte, ehe und bevor man mir das gegen Recht und Billigkeit hinweggenommene würde restituiret und eine hinlängliche Satisfaction præstiret haben, liesse man mir zu zwey Mahlen durch einen Officier, und in specie die Chur-Mayntzische Hof-

Cammer-Räthe Moßbach und Endlich, unter deren Auspiciis und Aufsicht seither meiner Ankunfft zu Wertheim ich gestunden, ernstlich zu wissen machen, daß nunmehro einen Passeport hätte, mithin fortgehen solte, wiedrigenfalls man mich zur Verantwortung ziehen würde. Darauf ich dann den 14. hujus von dem Haupt-Quartier zu Hofheim ab und anhero zu Fuß zurück gegangen, woselbst des Abends um 8. Uhr glücklich anlangte. Während obiger meiner langwierigen Gefangenschafft wurde mir nicht das mindeste zu meinem Unterhalt gereichet, ausser einer einzigen Mittags-Mahlzeit, die ich bey des Generalen von Bärnclau Officianten zu Umpfenbach eingenommen hatte. Das Quartier aber und die Fortbringung meiner von einem Ort zum andern nahmen die Chur-Mayntzische Hof-Cammer-Räthe jedesmahl über sich. Franckfurt den 22. Julii 1745.

C. Schlipp.

Wir Franz der Dritte/ von GOttes Gnaden Herzog zu Lothringen und Baar/ Groß-Herzog zu Toscana/ König zu Jerusalem/ Herzog zu Calabrien/ Geldern/ Montferrat/ in Schlesien zu Teschen/ Fürst zu Charleville/ Marggraf zu *Pont à Mousson* und *Nomeny*, Graf zu Provinz/ Vaudemont/ Blanckenberg/ Zütphen/ Saarwerden/ Salm/ Falckenstein rc. Des Heil. Römischen Reichs Feld-Marschall / und der Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen Mit Regent. Demnach Vorweiser dieses / des Chur-Pfältzischen Wahl-Gesandten / Freyherrn von Menshengen/ Secretarius N. Schlipp / von hinnen nacher Franckfurt abzugehen / die Erlaubniß/ und hierzu gegenwärtigen Paßport ertheilter hat: Als wird hiemit jedermänniglich/ Standes-Gebühr nach/ respective dienst-freundlich ersuchet/ die Unserem Commando untergebene Soldatesca aber zu Roß und zu Fuß gemessen erinnert/ auch ernstlich befehlicht/ obgedachten Secretarium Schlipp/ nebst seiner bey sich habenden Bagage, nicht nur obbesagter Massen frey und ohngehindert paßiren/ sondern auch demselben all-beförderlichen Willen und Vorschub ohnschwer angedeyhen zu lassen/ so man gegen jene in diesen und derley Begebenheiten zu erwiedern erbietig ist; Die Untergebene aber vollziehen daran ihre Schuldigkeit. Signatum Haupt-Quartier Schwalbach den 12. Julii 1745.

Franz

(L. S.) Ad Mandatum Regiæ suæ serenitatis proprium.

Aug. Thom. Freyherr von Wöberen.

Num. III.

COPIA

Schreibens an Herrn Groß-Herzogen zu Toscana, Von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz.

Ew. Lbd. hochbeglückte Ankunfft im Reich und die Annäherung Dero unterhabender Königl. Hungar- und Böheimischen Kriegs-Macht veranlasset mich / gegenwärtigen meinen Cammer-Herrn/ Freyherrn von Fürstenberg/ mit dem Auftrag an Dieselbe abzuschicken/ daß Ew. Lbd. er anvorderist darüber in geziemenden Respect complimentiren/ so fort meiner besonderen Hochachtung und Ergebenheit / wie hierdurch schrifftlich beschiehet/ nicht allein mündlich versicheren / sondern auch zu Besorgung mein und meiner Landen Angelegenheit / auch Vorkehrung all- desjenigen/ was zum Behuf oberwehnter Kriegs-Macht denen vestgestellten Neutralitäts-Reglen gemäß/ erfordert / und gedachte meine Lande ertragen werden können/ mit Ew. Lbd. hoffentlich gnädigen Erlaubniß und Genehmung/ bey Deroselben sich in so lang/ als es nöthig/ aufhalten solle. Ew. Lbd. Hochgeschätzte Freundschafft und Zuneigung womit Dieselbe mich jederzeit zu beehren geruhet haben/ lässet mich keineswegs zweifflen/ allermassen Sie dann auch darumb Freund-Vetterlich belange/ Ew. Lbd. werden und wollen besagten meinen Tit. Freyherrn von Fürstenberg den jedesmahligen Zutritt und gnädig geneigtes Gehör zu gestatten/ benebens auch meine neutrale Lande und arme Unterthanen Reichs-Satzungs- und Neutralitäts-mäßig tractiren, mithin für all- unbilligen Gewalt und Excessen zu schützen/ und des Ends die nöthige Befehl um so ehender zu ertheilen sich gefallen lassen / als die General-Bärnclauische Ausschreiben an meine Ober-Aemter/ welche Ew. Lbd. mehrgemeldt mein Tit.

Tit. Freyherr von Fürstenberg vorzulegen die Ehre haben wird/ mir fast bedencklich und von Ew. Lbd. hohen Befehl nicht herkommen zu seyn anscheinen/ gestalten ich nicht glauben kan/ daß Ew. Lbd. so wenig/ als Dero Frauen Gemahlin/ der zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät/ mich und meine Lande von der wiederholt-erklärten Neutralität zu verdringen/ und etwas/ woran ich keine Schuld trage/ noch einigen Theil habe/ gegen Recht und Billigkeit/ auch die Reichs-Grund-Gesetze und sonderlich die Güldene Bull/ durch unverschuldete Repressalien entgelten zu lassen gemeynet seyn werden; wo zumahlen das höchst-wichtige Geschäfft der Römischen Kayser-Wahl obhanden/ mithin Ew. Lbd. hohen Reputation selbsten mercklich daran gelegen ist/ daß unbilliger Gewalt gegen unschuldige Chur- und Reichs-Landen vermieden bleiben/ und erwehnte Reichs-Satzungen/ so alle Befehd- und Bekriegungen zwischen Churfürsten und Ständen/ schärfist verbieten/ und selbige allenfalls zum rechtlichen Austrag verweisen/ sorgfältig in Obacht genommen werden mögen. Gegen Ew. Lbd. werde Ich die anhoffende willfährige Freund- Vetterliche Bezeigung bey allen Vorfallenheiten danckn ehmig zu erwiederen ohnvergessen seyn. Als der 2c.

Sonntags den 8. **August.** langten Se. Excell. der Herr Graf von **Khevenhüller**/ Jhro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen Oberst-Hof-Marschall, und ernannter zweyter Chur-Böhmischer Wahl-Botschaffter, mit Dero Frau Gemahlin, von Hannover allhier an, und bezogen das für Dieselbe bereitete Quartier in dem von Cronstädtischen Hause am Roß-Marckt. Folgenden Tags giengen Se. Excell. mit der Post nach Heidelberg ab, um Sr. Königl. Hoheit, dem Herrn Groß-Hertzog von Toscana, von denen in Hannover gehabten Geschäfften Bericht zu erstatten; von da Dieselbe **am** 11. **dieses** allhier wieder eintraffen.

Montags den 9. **August.** gefiel es denen vortrefflichen Churfürstlichen Herren Wahl-Botschafftern zum **zweyten mahl** in dem Chur-Mayntzischen Quartier zur Unterredung zusammen zu kommen, wobey des Chur-Mayntzischen dritten Wahl-Gesandten Freyherrn von Erthal Excell. ingleichen des Chur-Brandenburgischen Wahl-Botschaffters, Herrn von Pollmann Excell. nebst denen vorhergemeldten sich auch eingefunden.

Eodem geschahe bey dem allhier versammleten Chur-Rheinischen Creyse durch den Chur-Pfältzischen Herrn Gesandten folgender Vortrag:

„ Jhro Churfürstl. Durchl. hätten dem Gesandten den gnädigsten Befehl „ ertheilet, denen sämtlichen Hoch- und Löblichen Herren Creys-Mit-Stän„ den vorzustellen, wie daß Höchst-Dieselbe zwar in fester Hoffnung gestan„ den wären, es würden auf die, wegen denen von der an dem Rhein sich ge„ lagerten Oesterreichischen combinirten Armee mit Ausschreib- und Eintrei„ bung grosser Summen Contributions-Gelder beschehenden ohnerträglichen „ und Reichs-Satzungs-wiedrigen Proceduren von disseitig Hochlöbl. Creys„ Convent gethane Intercession ein billigmäßiger Egard genommen, verfolglich „ alle dergleichen ohnerlaubte Extorsionen vollkommen eingestellet werden; al„ lein die leidige tägliche Erfahrung bezeuge, daß immer excessiver und ohner„ hörter fürgegangen werde. Wie dann Höchst-Dieselbe Sich eben darum „ äuserst gemüssiget findeten, gegenwärtige Vorstellung ohnumgänglich ma„ chen zu lassen, in der gewissen Zuversicht, es würden die Hoch- und Löbliche „ Herren Mit-Stände sich nicht entbrechen, ob summum in mora periculum „ an des Herrn Hertzogs zu Lothringen und Groß-Hertzogen zu Toscana Ho„ heit ohnverweilt ein ernsthafft- und nachdrückliches Interpositions- und Inter„ ventions-Schreiben Creys-Societäts-mäßig deswegen ergehen zu lassen, „ und annebens auch mit anderen correspondirenden Reichs- und Creys-Mit„ Ständen, und ebenfallsig zu beliebende Intercession die gewöhnliche Commu„ nication zu pflegen; und gleichwie Jhro Churfürstl. Durchl. überhaupt der „ gäntzlichen Persuasion lebten, daß, woferne man sich disseits, und besonders „ von Seiten der in diesem Creys mit begriffenen hohen Herren Mit-Chur-

„ fürsten in mehrerem Ernst, Eifer und Wohlmeynung, dieser leidigen Reichs-
„ und Creys-Verfassungs-wiedrigen Exactionen halber, zu interponiren ange-
„ legen seyn lassen wolte, Höchst-Dieselbe eine schleunige und erwünschte Ab-
„ thuung und Abstraction Sich fordersamst zu promittiren hätten, deren ohn-
„ aufzügliche Beliebung Sie Sich dermahlen um da mehr getrösteten, als bey
„ Entstehung dessen Höchst-Dieselbe Sich von all- und jeden Hoch- und Löbli-
„ chen Reichs- und Creys-Mit-Ständen in so unschuldig- als unrechtmäßi-
„ ger Leidenschafft völlig verlassen, einfolglichen Ihre Creys-Gesandtschaff-
„ ten, zu Ersparung so grosser vergeblicher Unkosten, ohne Anstand zurück zu
„ beruffen, auch sodann Ihrer Chur- und Fürstlichen äusserst bedrängten aller-
„ dings einer Verheerung und vollkommenen Umsturtz innocenter exponirten
„ Landen und Unterthanen Schutz und Rettung Reichs-Satzungs-mäßig
„ durch andere bestdienliche Mittel und Wege zu suchen genöthiget sehen
„ würden.„

Nach Verlesung dieser Proposition erboten sich die sämtliche anwesende Creys-Gesandtschafften, die Sache schleunigst an ihre resp. höchst- und hohe Herren Principalen zu berichten, und auf eingelangte Instruction Reichs- und Creys-Verfassungs-mäßig vorzugehen.

Dienstags den 10. **Aug.** sind des Ersten Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Wahl-Botschaffters, Herrn von **Münchhausen** Excell. Abends allhier angelanget, und in dem von Rulandischen Hause auf der Eschenheimer Gasse, als dem Gesandtschafftlichen Haupt-Quartier, abgetreten, an welchem diesen Tag auch das grosse Königliche und Churfürstliche Wapen, in Beyseyn des Reichs-Fouriers, aufgehangen worden.

Nachdem das hohe Reichs-Fürstliche Collegium, welchem bey Eröffnung des Wahl-Tags, an statt der bisher auf dem Römer inne gehabten Zimmer, von Einem Hoch-Edlen Magistrat das Rulandische Haus auf der grossen Gallen-Gasse zum Gebrauch eingeraumet worden, mit Entwerffung der Monitorum ad Capitulationem so weit gekommen, daß man solche schon vor Ausgang des Julii zu Papier gebracht und mit einem Collegial-Schreiben begleitet hätte; so war bey diesem Geschäfft weiter nichts übrig, als daß die gemachte Erinnerungen dem Churfürstlichen Directorio eingehändiget würden. Dieses geschahe durch den Fürstlich-Saltzburgischen Directorial-Gesandten, Freyherrn von Zillerberg, welcher **Mittwochs den** 11. **Aug.** von Franckfurt nach Mayntz abgieng, und Tags darauf Sr. Churfürstl. Gnaden das Schreiben samt den Monitis bey einer persönlichen Aufwartung übergab. Was hierbey vorgefallen, erhellet aus folgendem Bericht, welchen der Herr Gesandte nachmahls an seinen hohen Herrn Principal eingeschicket:

„ Als mich auf den von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg, meinem
„ gnädigsten Fürsten und Herrn, den 10. dieses erhaltenen gnädigsten Befehl
„ nach Mayntz verfüget, und den 11. darauf daselbst eingetroffen, schickte zu
„ dem Churfürstl. Herrn Obrist-Cämmerer, Grafen von Eltz, und liesse dem-
„ selben meine Ankunfft mit dem Vermelden notificiren, daß Er die Güte ha-
„ ben möchte, bey Ihro Churfürstl. Gnaden gehorsamst anzutragen, zu was
„ Zeit und Stund ich die Gnade haben könte, Deroselben meine unterthänigste
„ zu machen, und Höchst-Ihro ein so anders nomine Collegii Principum
„ schrifftlich zu behändigen; worauf dann am 12. ejusdem von Ihme Herrn
„ Obrist-Cämmerer die Antwort dahin erhalten, wie es Ihro Churfürstl.
„ Gnaden lieb seyn würde, wann um 1. Uhr mich einfinden und hernach bey
„ der Tafel bleiben wolte, um welche Zeit dann auch der Churfürstliche Hof-
„ Wagen mich abholen würde; wie auch geschehen. Nachdem nun zu der mir
„ benannten Zeit bey Hofe mich eingefunden und zu gnädigster Audientz gelassen
„ worden, meldete Sr. Churfürstl. Gnaden ich præmissis curialibus folgendes:

Wie

„ Wie Höchst-Deroselben gnädigst nicht unbekannt seyn würde/ was
„ grosse Beschwerden das Fürstliche Collegium schon von vieler Zeit
„ her gegen den Inhalt der Kayserlichen Wahl-Capitulation zu führen
„ gemüssiget worden wäre, ohne daß bishero von dem Churfürstl.
„ Wahl-Collegio darauf reflectiret/ noch eine hinlängliche Remedur er-
„ folget wäre. Da nun über dieß die vorige Beschwerden in der letz-
„ tern Carolinischen Wahl-Capitulation mit verschiedenen Passibus und
„ neuen Zusätzen vermehret worden; so wäre man an Seiten des
„ Fürstlichen Collegii veranlasset worden, nicht allein die vorige zu
„ wiederholen/ sondern auch die leztere juxta seriem Articulorum in der
„ hiermit von Collegii wegen gehorsamst übergebenden Beylage specia-
„ tim anzuführen, Ihro Churfürstl. Gnaden unterthänigst ersuchen-
„ de, Sie möchten dieselbe nicht nur allein dem Churfürstlichen
„ Wahl-Collegio auf eine Höchst-Ihro beliebige und thunliche Art
„ communiciren/ sondern auch Ihres hohen Orts auf eine billigmäs-
„ sige Abhelffung und Remedur besorgt seyn; übergabe demnach das colle-
„ ctivo nomine unterzeichnete Schreiben samt der Beylage sub Lit. A. gehor-
„ samst. Ihro Churfürstl. Gnaden nahmen das behandigte zu Sich und sag-
„ ten: Das gantze Fürstliche Collegium könte sich versichert halten, wie
„ Sie Ihres Orts nichts mehr suchten und verlangten / als eine
„ durchgehende Harmonie und gute Verständniß im Reich, worzu
„ Sie auch gerne alles mit beytragen wolten/ könten aber dießmahl
„ ein mehreres nicht thun/ als daß Sie dasjenige, so Ihro von mir
„ behändiget worden wäre, dem Churfürstlichen Wahl-Collegio com-
„ municirten/ und demselben das weitere anheim gäben. Worauf ich
„ vermeldet/ wie man dermahlen ein mehrers nicht verlangen könte/
„ hiernächst aber auch eine billigmäßige Remedur hoffete/ allermassen
„ von meines Gnädigsten Herrn Hochfürstl. Gnaden, um Ihro
„ Churfürstl. Gnaden, damit Sie Dero viel vermögende Officia hier-
„ zu anwenden möchten / gehorsamst zu ersuchen/ in commissis hätte;
„ worgegen Ihro Churfürstl. Gnaden das obige sinceriret haben, am Ende
„ aber mich fragten, ob auch das gantze Fürstliche Collegium damit ver-
„ standen wäre? Weilen nun wohl vermerckte, wie diese Frage vornehmlich
„ auf die Churfürstliche Comitial-Gesandte, so auch Fürstliche Vota zu führen
„ haben, abzielete, diese aber zu denen Conferenzien nicht beruffen worden,
„ noch, weil sie sich nicht halbiren mögen, beruffen werden können; so beant-
„ wortete ich diese Frage mit Ja und dem weitern Zusatz, wie alle diejenige/
„ so hierzu hätten concurriren und dabey erscheinen können / damit
„ vollkommen verstanden wären; wann man nun in dergleichen Be-
„ gebenheiten auf die Churfürstliche Herren Gesandte, für welche man
„ sonst alle Consideration hätte/ wegen ihrer obhabenden Fürstlichen Vo-
„ torum derentwegen nicht reflectiret hätte/ würde das Fürstliche Col-
„ legium nicht zu verdencken seyn. Wobey auch Se. Churfürstl. Gnaden,
„ ohne was weiter zu melden, es bewenden liessen, und ein mehrers nicht sag-
„ ten, als daß Sie mich nur hätten fragen wollen. Und dieses ist der genuine
„ Verlauff der am 12ten Aug. bey Ihro Churfürstl. Gnaden gehabten Au-
„ dientz.

Mittwochs den 11. Aug. wurde bey Rath vorgebracht, es hätten des Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandten, Herrn von Pollmann Excell. durch den Legations-Secretarium anzeigen lassen: „ 1) wie Sie nunmehr den
„ Caractere als Wahl-Botschaffter angenommen und also verhofften, daß
„ Ihnen gleiche Commodité und Sicherheit mit andern Herren Botschafftern
„ angedeyen werde; 2) daß Sie Dero gegenwärtiges Quartier auf der grossen
„ Eschenheimer-Gasse behalten würden, und sich deshalb mit der Chur-Han-
„ növerischen Wahl-Botschafft verstanden hätten, da hingegen der Erste Herr

„ Wahl-Gesandte den Saal-Hof beziehen würde, mit dem Anhang, Sie
„ wolten verhoffen, daß die Einnehmung der Creys-Truppen und deren Ein-
„ quartierung dem Chur-Brandenburgischen Quartier ohnnachtheilig seyn
„ werde. „ Man beschloß demnach, bey Sr. Excell. durch die ernennte Deputation die gewöhnliche Complimentirung verrichten zu lassen; welches auch darauf geschehen.

Eodem hat der Chur-Pfältzische Herr Botschaffter dem Churfürstl. Directorio folgendes Pro Memoria additionale zu dem unterm 7den dieses eingesendet:

„ WEilen in dem von einer fürtrefflichen Chur-Mayntzischen Wahl-Bott-
„ schafft ad ædes communicirten Journal über die Beredung vom 9ten die-
„ ses verschiedenes und zwarn besonders die diesseits abgelesene Erklärung nicht
„ deutlich und umständlich genug gefasset worden; Als solle Endes-gefertigter
„ Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ernannter zweyter Wahl-Botschaffter
„ solche hiermit schrifftlich dahin wiederholen, daß Ihro Churfürstl. Durchl.
„ Ihre Churfürstliche Obliegenheit bey denen Prædeliberandis treulich in Acht
„ nehmen und das Haupt-Geschäfft Ihres Orts pro salute Imperii aufrichtig
„ beförderen helffen wolten, wann nur Ihren Reichs-Satzungs-mäßigen
„ gantz billigen Postulatis statt gegeben, auch der Wahl-Terminus demnächst
„ nicht also coarctiret werden würde, daß Höchst-Dieselbe nicht einmahl Ihre
„ bereits ernannte Wahl-Botschafft, nebst ihrem Comitat, in behörigen Stand
„ zu setzen vermögten, als woran Sie bis dato durch noch immer andaurende
„ feindliche Zudringlichkeiten und Bedrohungen, ohne Ihr Verschulden, thät-
„ lich verhindert worden wären, und im Fall solche nicht cessirten, ferner be-
„ ständig verhindert werden würden, wozumahlen Ihrer Churfürstl. Durchl.
„ alle Mittel hierzu entzogen und Sie aufs äusserste entkräfftet werden wolten.
„ So viel übrigens die wegen der Sicherheit der Wahl-Botschaffter und ihres
„ Gefolgs zu ertheilen angebotene Königl. Hungarische Versicherungen betreffe,
„ so komme es nicht allein auf derselben, sondern auch auf die Sicherheit deren
„ Chur-Landen, worauf die Chur-Stimme hafftet, an, welche, ohne der
„ Güldenen Bull schnurstracks zuwider zu handelen, (wie es doch würcklich
„ geschiehet) nicht beunruhiget und verheeret werden, noch Ihro Churfürstl.
„ Durchl. zu Pfaltz sich anderst, als durch vollkommene Sicherstellung Ihrer
„ Land und Leuten, der freyen Wahl-Stimme zu erfreuen haben können. Es
„ müste also die werckthätige Versicherung und würckliche Befreyung Ihrer
„ Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Chur- und übriger Reichs-Landen von bis
„ hiehin fürgedauerten und annoch fürdaurenden Feindseeligkeiten, sodann der
„ Ersatz aller Reichs-Gesetz-widriger Exactionen und Ubermassen vorherge-
„ hen, ehe und bevor Höchst-Dieselbe Ihre Gesetz-mäßige Freyheit hergestellet
„ zu seyn erachten und Ihre Churfürstliche Obliegenheit so, wie Sie es zu thun
„ geneigt seynd, erfüllen könten. Franckfurt den 11. August. 1745.

Ferd. Freyherr von Menshengen.

Donnerstags den 12. August. Vormittags um 11. Uhr geschahe die gewöhnliche Bewillkommung bey des Chur-Böhmischen dritten Wahl-Botschaffters; Freyherrn von **Prandau** Excell. indem Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Herr Schöff von Günderod, Herr Syndicus Burgk, und Herr Menzel, des Raths Sr. Excell. in dem von der Lahrischen Hause auf dem Roß-Marckt die Aufwartung machten, und Deroselben das gewöhnliche Ehren-Present mit einem Stück Rhein-Wein und 24. Achtel Haber anboten, da dann Dieselbe auf das Compliment eine sehr gütige Antwort ertheilten, die Lieferung des Geschencks aber bis zu der Ankunfft der übrigen Chur-Böhmischen Herren Wahl-Botschaffter vorbehielten.

Eodem

Eodem befand Ein Hoch-Edler Magistrat für nöthig, wegen obgedachter Garnisons-Vermehrung bey Hochlöbl. Ober-Rheinischen Creys nachstehendes Pro Memoria einreichen zu lassen:

„ Einem Hochlöbl. Creys-Convent kan Endes-Unterschriebener geziemend „ nicht verhalten, was massen Er seinen Großgünstigen Herren Princi- „ palen referiret, daß auf die von dem hochansehnlichen Hochfürstlich-Worm- „ sischen Herrn Directorial-Gesandten am 6ten hujus, obwohlen extra Proto- „ collum, jedoch nach genommenen Sitz in pleno beschehene Proposition wegen „ der in hiesige Stadt einzunehmenden Creys-Mannschafft zwar dem diessei- „ tigen ex speciali Commissione gethanen Ansuchen, daß der March sothaner „ Mannschafft sistiret und die zu dem End benöthigte Schreiben forderſamst „ abgelassen werden möchten, um deswegen, weil nicht mehr res integra, nicht „ deferiret, jedoch zugleich a potiori versichert worden, daß

„ Erstlich die anhero kommende Creys-Mannschafft den Sicherheits-Eyd „ demnächst abzuschwören sich nicht entziehen werde, und

„ Zweytens, vermög des Creys-Conclusi vom 26ten passato von Eines „ Hoch-Edlen Raths Gutfinden, dependire, wie lang sothane Creys-Mann- „ schafft hier verbleiben solle, jedoch daß entweder dem Hochlöbl. Creys-Con- „ vent oder allenfalls dem hohen Creys-Directorio zeitliche Nachricht davon „ gegeben werde, und

„ Drittens mehrgedachte Creys-Mannschafft unter dem hiesigen Comman- „ do stehen, und es übrigens in allen Stücken allhier, wie zu Mayntz, gehal- „ ten werden solle, und darauf bey dem am 9ten hujus wegen dieser Angelegen- „ heit gehaltenen extraordinairen Raths-Sitz die noch übrige Veranstaltung „ zur Unterbringung vorgedachter Creys-Mannschafft gemacht, aber anbey „ Endes-Unterzeichneter durch ein besonderes Raths-Conclusum angewiesen „ worden, zu sorgen, daß vorangezogener Vorgang denen Creys-Actis ein- „ verleibet werden möge, welches Er also durch gegenwärtiges Pro Memoria „ Instructions-mäßig zu befolgen sich nicht entbrechen können. Franckfurt den „ 12. August. 1745.

J. J. Lucius

Stadt-Franckfurtischer Syndicus und Creys-Gesandter.

Hierbey ist noch anzumercken, daß, ob es gleich anfänglich die Meynung nicht gehabt, zu dieser Creys-Mannschafft einen Staabs-Officier beyzugeben, sondern bey denen 5. Compagnien nur 5. Capitains, 5. Lieutenants und 5. Fähndrichs sich befinden sollen, dennoch der Hochlöbl. Ober-Rheinische Creys-Convent, nach weiterer Uberlegung, für schicklicher erachtet, daß der von des Herrn Creys-Generals, Fürsten von Weilburg Hochfürstl. Durchl. bloß zu Annehm- und Uberweisung der anhero kommenden Creys-Mannschafft hieher beorderte Herr Obrist-Lieutenant du Thil allhier verbleiben möge, worüber einige Contestationen entstanden sind. Allein es hat endlich Ein Hoch-Edler Rath, nachdem vorhero durch die errichtete nachfolgende Punctation festgesetzet worden, daß der der Creys-Mannschafft beyzugebende Staabs-Officier sich in die hiesige Garnisons-Commando- oder Dienst-Sachen gar nicht meliren, noch eine Schildwacht vor das Haus bekommen solle, den Herrn Obrist-Lieutenant du Thil gutwillig und ausser Schuldigkeit mit übernommen, und wegen des Quartiers und Servies, ohne an das Mayntzer-Reglement sich zu binden, mit demselben überhaupt abgefunden. Die vorerwehnte Punctation lautet also:

Punctation, was der bey denen vom Hochlöbl. Ober-Rheinischen Creys, vermög Creys-Conclusi vom 26. Julii 1745. zu Vermehrung der Stadt-Franckfurtischen Garnison anhero uberlassenen 500. Mann von denen Creys-Contingentern befindliche Herr Obrist-Lieutenant du Thil allhier zu verrichten und zu geniessen hat.

„ 1. Hat derselbe in die hiesige Garnisons- Commando- oder Dienst-Sachen „ sich gar nicht zu meliren.

„ 2. Und bekommt derselbe zwar von der anhero commandirten Creys- „ Mannschafft eine Ordonantz, wegen sicherer in besondern Betracht gezogener „ Umstände aber noch zur Zeit keine Schildwacht vor das Haus.

„ 3. Wann Irrungen oder Fehler im Dienst oder auf der Wacht vorgehen, „ so hat der Gouverneur oder Commandant der Festung denselben in denen ersten „ 24. Stunden zu bestraffen, nach Verlauff dieser Zeit aber fället sothane Be- „ straffung dem Commandanten des Bataillons anheim. Was hingegen

„ 4. Ausser dem Dienst oder Commando verbrochen wird, das gehöret bloß „ allein vor den Commandanten eines jeden Bataillons, und wird von demsel- „ ben nach gefallenem Verhör und eingezogenen Sentiments bis auf Spißru- „ then bestraffet.

„ 5. In Criminal-Fällen hat der commandirte Obrist-Lieutenant das Ver- „ hör und Kriegs-Recht anzustellen, und dieses hiernächst des commandiren- „ den Herrn Creys-Generals Hochfürstl. Durchl. zur Decision einzuschicken.

„ 6. Bleibet es bey der Regul: Actor sequitur forum rei. Dafern aber der „ reus nicht bekannt, sondern erst durch das Examen ausfindig zu machen; so „ wäre die Sach gemeinschafftlich zu untersuchen, und die Urtheil jedesmah- „ len durch den Judicem rei abzufassen und ad executionem bringen zu lassen.

„ 7. Hat derselbe 2. Stuben nebst einer Kammer und eine Küche, sodann „ noch eine Stube für seine Bediente und Ordonantz mit nöthigen Bettungen, „ item etwas Platz im Keller für seinen nöthigen Tranck, item Stallung für „ Pferd und die Carosse, wie auch monatlich 1½. Stecken Büchen und 3. Stecken „ Eichen-Holtz nach hiesigem Maaß und 7. Pfund Unschlitt-Lichter, in denen „ Sommer-Monaten zu gewarten.

Freytags den 13. **August** erhielte Ein Hoch-Edler Magistrat durch den Herrn Reichs-Quartiermeister im Namen des Reichs-Marschall-Amts die Nachricht, daß nunmehro das Wahl-Conferenz-Zimmer in Bereitschafft zu setzen, ein Wacht-Haus auf dem Römer-Berg zu verfertigen, hingegen die Aufschlagung einiger Kramläden diese Messe zu unterlassen stünde. Da nun Hr. Schöff von Schweitzer, vermöge Raths-Conclusi, wegen obiger Puncte so wohl bey der Chur-Maynzischen als Chur-Sächsischen vortrefflichen Wahl-Botschafft unterthänigst angefraget; so erstattete derselbe

Samstags den 14. **August** bey Löbl. Schöffen-Rath den Bericht, wie man an beyden hohen Orten sich dahin erkläret, „ daß man zwar noch nicht ei- „ gentlich sagen könte, wann die Wahl-Deliberationen ihren Anfang nehmen „ würden, doch wäre am sichersten, daß die Kramläden vom Römer-Berg weg- „ blieben, wie dann auch deshalb nöthig wäre, daß die Wahl-Stube, und „ zwar wie das höchste Churfürstliche Collegium nunmehr einverstanden sey, „ bunt oder farbigt meubliret, auch das Wacht-Haus auf dem Römer-Berg „ so verfertiget würde, damit es bey warmen und kalten Wetter dienlich seyn „ könte. „ Man brachte hierauf solches alles vor den Rath, welcher für gut befand, für die Kaufläden einen andern Ort nemlich den Platz bey der Haupt-

Wache

Wache und die Zeil, anweisen, und so wohl das Wahl-Conferenz Zimmer, als die Wacht-Stube, durch Löbl. Rechenev- und Bau-Aemter, aufs förderfamste in Stand setzen zu lassen.

Desgleichen erfolgte auf Se. Excell. des Chur-Trierischen Herrn Botschafters, Freyherrn von Spangenberg, wiederholten Antrag, daß man den Platz hinter dem von Reineckischen Hause auf dem Graben, welchen die Chur-Trierische Gesandtschafft auch bey voriger Kayser-Wahl inne gehabt, zu Erbauung einer Küche anweisen mögte, nunmehro der Schluß, damit ohne Verzug an Handen zu gehen.

Sonntags den 15. **August** sahe man die Ober-Rheinische Creys-Völcker, welche am Freytag 500. Mann starck allhier eingerücket waren, zugleich mit der Stadt-Garnison auf die Wache ziehen, welches bis nach vollbrachter Wahl und Crönung beständig geschehen.

Mittwochs den 18. **August** brachte der Aeltere Hr. Burgermeister bey Schöffen Rath vor, daß nunmehro, da die hohen Herren Wahl-Gesandten ehestens solenniter auffahren würden, und in den Wahl-Zimmer alles veranstaltet sey, das nöthige in allen übrigen Stücken zu verfügen stünde. Man beliebte also,

1) daß die 8. Hellebardirer vor und im Römer, und das Commando von einem Lieutenant und darzu gehöriger Mannschafft auf den Römer-Berg in das neue Wachthaus, so dann

2) wann die hohe Gesandtschafften aufführen, 20. Mann mit Springstöcken bey zeiten commandiret,

3) Der Canzellist Bracht wieder vor die Wahl-Stube bestellet, auch der Unterschlag von rothem Boy besorget, und die Zimmer zu den Churfürstlichen Retiraden eingerichtet werden solten.

4) In Ansehung derjenigen Herrn Wahl-Gesandten, welche ihre Ankunfft noch nicht bekannt gemacht, hielt man für diensam, durch einen Einspänniger bey denenselben um Bestimmung der Stunde, wann die Raths-Deputirte ihre Aufwartung machen könten, ansuchen und indessen durch Löbl. Rechenev-Amt für die Anschaffung der Present-Weine sorgen zu lassen.

5) Solte man den Herren Reichs-Tags-Gesandten die Anzeige thun, wie die Nothdurfft erfordere, den von ihnen bisher in der Barfüsser-Kirche betretenen Lettner für die Herren Wahl-Botschaffter einzurichten; doch würde man denenselben so wohl in gedachter als auch in der St. Catharinen-Kirche einen andern Platz anweisen lassen.

6) Wäre denen hier befindlichen Werbe-Officiers durch den Adjutanten kund zu thun, daß sie sich, wegen bevorstehender Eröfnung des Wahl-Tags, gewöhnlicher massen hinweg begeben mögten, und daß man ihnen keine Gefängnisse oder Behälter für ihre Deserteurs weiter geben könte; im Fall aber keine Folge geleistet würde, hätte man sich deshalber bey einigen hohen Wahl-Botschafftern zu melden, damit selbige sich der Sache mit annehmen mögten.

7) Hätte Löbl. Kriegs-Zeug-Amt dafür zu sorgen, daß die Bürgerliche Cavalerie wieder auf drey Compagnien, jede zu 40. Mann ohne prima plana, gesetzet werde.

8) Solten die bisherige Examinatores an den Thoren beybehalten, und, wo es vonnöthen, noch mehrere bestellet, auch

9) Wegen des Umgangs zu Aufsuchung der befindlichen und unter keiner Gesandtschaffts-Suite noch Protection stehenden Fremden im Rath das erforderliche verfüget, und

 10) Mit

10) Mit Ablesung des veränderten Kirchen-Gebets künfftigen Sonntag den Anfang zu machen.

Eodem war die Dritte Zusammenkunfft, der Herren Wahl-Gesandten im Compostell, wobey sich ausser denen, so die vorige beyde mahl erschienen waren, annoch wegen Chur-Böhmen des Herrn Grafen von Khevenhüller, und von Seiten Chur-Braunschweig des Freyherrn von Münchhausen Excell. Excell. mit einfanden.

Donnerstags den 19. **August** schickte das Chur-Mayntzische Hochlöbl. Directorium folgenden Zettul an das Löbl. Reichs-Marschall-Amt, um zur Ersten förmlichen Auffahrt auf den Römer anzusagen:

Es wird dem Reichs-Erb-Marschall-Amt hiermit bedeutet, daß denen Churfürstlichen Herren Gesandten auf morgen Freytags den 20ten dieses um 9. Uhr zur Zusammenkunfft auf hiesigem Römer angesagt werden solle, um denen Præparatoriis **zur Römisch-Königlichen Wahl vermittels der** Proposition **einen Anfang zu machen. Franckfurt den 19. Augusts 1745.**

(L. S.) **Churfürstl. Mayntzische Cantzley.**

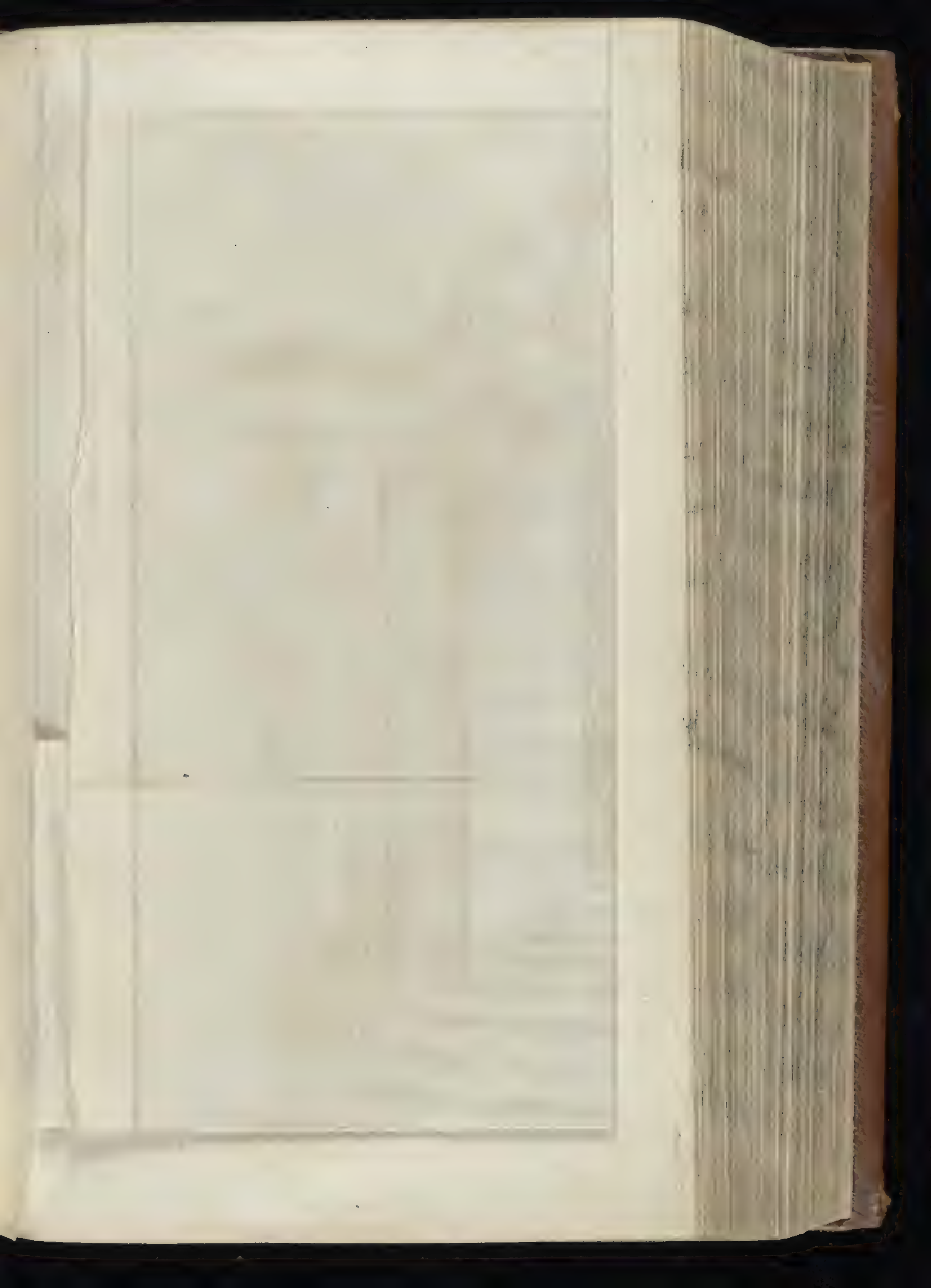
Dieser wie auch übrige nachgefolgte Ansag-Zettuln waren mit dem Churfürstl. Mayntzischen grossen Geheimen Cantzley-Insiegel besiegelt, und mit dem kleinen Cantzley-Siegel zugemacht, nebst der Aufschrifft: **Dem Reichs-Erb-Marschall-Amt zuzustellen.**

Eodem ließ der Herr Reichs-Quartier-Meister dem ältern Herrn Burgermeister durch den Reichs-Fourier die sichere Nachricht hinterbringen, daß die vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter morgen die Wahl-Conferenzien eröffnen und um 9. Uhr auf den Römer fahren würden, um wegen der Zimmer, ingleichem der Wachten und des Empfangs halber das nöthige und herkommliche zu beobachten.

Nicht weniger ließ auch nach diesem hochgedachtes Chur-Mayntzische Directorium E. Hoch-Edlen Magistrat, durch den Legations-Secretarium, Hn. Mathäi, von solcher Auffahrt Eröffnung thun, daher man beschäfftiget war, alles dasjenige, was nach vorigen Wahl-Tags-Protocollen üblich, in Bereitschafft zu halten: wie dann auch der Fisch-Marckt vom Römer-Berg nach dem Garküchen-Platz und der Gemüse-Marckt auf die Alt-Gasse verleget wurde.

Eodem verlase man bey Rath diejenige Punctationen, welche der Interims-Commandant, Hr. Obrist-Lieutenant von Pappenheim, den Creys-Truppen zustellen lassen, und man beschloß, dieselben mit der Aufschrifft: **Franckfurtisch Garnisons-Reglement,** ausfertigen, durch die Fouriers abschreiben, und den Herrn Capitains mit gedachten Herrn Obrist-Lieutenants Unterschrifft einliefern zu lassen. Auch wurde nach Ablesung des vom Zeug-Amt vorigen Tages geschehenen Vortrags beliebet, daß man den 7. bis 8. Tambours das Quartier-Geld bezahlen, wegen der Lichter es lediglich bey dem Mayntzer Reglement bewenden lassen, und den Herrn Capitains die Stallung für ihre Pferde zustehen solte.

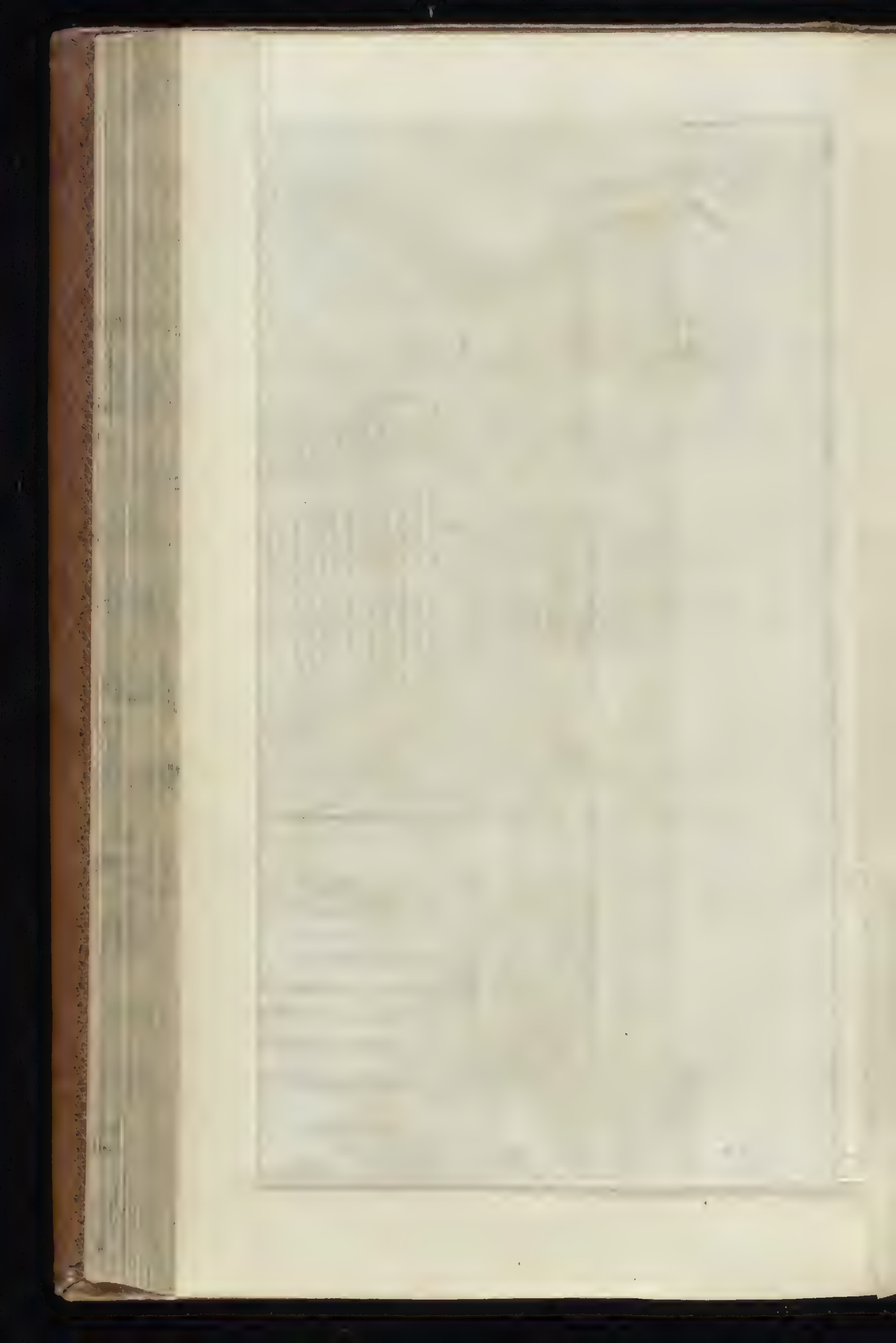
Selbigen Vormittag nach 11. Uhr verfügten sich die Deputirte E. Hoch-Edlen Raths, Herr Schöff Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Herr Syndicus Lucius und Herr D. Schneider des Raths, auf gewöhnliche Art, nach dem von Rulandischen Hause auf der grossen Eschenheimer-Gasse, allwo sie bey




N 2
Inwendiger Prospect
der Neüen Stiege im Römer.
Joh. Georg Funck. Stud. Archit. delin



Georg Funck Stud. Archit. delin



bey den Chur=Braunschweigischen vortrefflichen Wahl=Botschafftern, Herrn von **Münchhausen** und Herrn von **Hugo** Excell. Excell., welche sich im untern Zimmer beysammen befanden, das Bewillkommungs=Compliment ablegten und das Ehren=Present offerirten, welches letztere des folgenden Tags überliefert worden.

Auch langte von Mayntz ein Churfürstlich=Mayntzisches Jagd=Schiff allhier an, auf welchem sich der Herr Gesandtschaffts=Marschall und Cammer=Herr, Freyherr von **Fechenbach**/ ingleichen die Cammer=Herren, Barons von **Stein** und **Bibra**/ samt einigen Churfürstlichen Pagen und Livrée-Bedienten befanden.

Auf den Antrag des Chur=Böhmischen Hof=Fouriers, Herrn Baber, daß einige Wagen, wie das vorige mahl geschehen, nach Bornheim in die Scheure gestellet werden mögten, wurde so weit gewillfahret, daß solches auf ihre Kosten geschehen könte.

Freytags den 20. **August** erfolgte die **erste** solenne Auffahrt der Churfürstlichen Herren Wahl=Gesandten auf den Römer, und zwar, vermöge der vorher genommenen Abrede, von jeder vortrefflichen Botschafft nur mit einer sechsspännigen Kutsche für die Herren Wahl=Botschaffter und einer zweyspännigen für die Herren Legations-Secretarien.

Ihro Excellenzien wurden von obbenannten vier Herren Deputatis Eines Hoch=Edlen Magistrats, welche je zwey und zwey einander abwechselten, an dem Eingang des Römers unter der grossen Thüre, und von dem Herrn Reichs=Quartiermeister unten an der grossen Stiege (wovon das Kupfer hierbey befindlich) empfangen und aufgeführet. Des Herrn Reichs=Erb=Marschallens Grafen zu Pappenheim Excell. waren aber dermahlen noch nicht gegenwärtig, weil Dieselbe, nach der gestern eingelauffenen Nachricht, von einer Unpäßlichkeit befallen, und dadurch an der festgestellten Anherokunfft verhindert worden.

Nachdem sich nun Ihro Excellenzien, nemlich die Chur=Mantzische, Chur=Trierische, Chur=Cöllnische, Chur=Böhmische, Chur=Bayerische und Chur=Braunschweigische Herren Wahl=Botschaffter, indem des Herrn Grafen von Schönberg, als Ersten Chur=Sächsischen, des Herrn von Pollmann, als zweyten Chur=Brandenburgischen, und des Freyherrn von Menshengen als zweyten Chur=Pfältzischen Wahl=Botschaffters, Excellenzien heute nicht mit erschienen, zwischen 9. und 10. Uhr in dem Churfürstlichen Wahl=Conferentz=Zimmer eingefunden, und allda (wie aus beyliegendem Kupferstich und dessen Erklärung zu sehen) auf ihre Plätze niedergelassen hatten; so geschahe von des Churfürstl. Mayntzischen vierten Wahl=Botschaffters und Hof=Canzlers, Herrn von **Benzel** Excell. nachfolgender Vortrag:

Hoch=Hochwohl= und Wohlgebohrne, des Heil. Römischen Reichs hoher Churfürsten vortreffliche Herren Botschafftere und Gesandte,

Hochgeehrteste Herren!

DEr Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Johann Friederich Carl, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz=Bischoff/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz=Cantzlar und Churfürst/ 2c. unser Gnädigster Herr/ lassen zuvorderist Ewer Excellenzien **Dero gnädigen Gruß vermelden/ erfreuen Sich deren Höchster Herren** Principalen **ungezweiffelten Wohlstandes zuversichtlich/ und erbieten Ihre gantz willige Dienste/ auch geneigten gnädigen Willen** respective **jederzeit. Es seye so dann allerseits bewust und kundbar/ was gestalten Se.**

 Churfürstl.

Churfürstl. Gnaden/ nach weyland Ihrer Kayserl. Majestät CAROLI dieses Namens des Siebenden, allerhöchsten Andenckens, in Dero Churfürstenthum erschollenen Todes-Fall, ohnverweilet haben/ davon zu Folg der Güldenen Bull/ und in Krafft Ihres obhabenden Ertz-Cancellariat-Amts Dero hohen Herren Mit-Churfürsten durch Ihre abgeschickte Botschaffter und Gesandte die gebührende Nachricht zu ertheilen, so fort den zukünfftigen Wahl-Tag eines mittels hernächstiger Crönung zum Kayser zu erhebenden Römischen Königs verkündigen/ und Dieselbe nach der Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt einladen zu lassen; zu solchem End dannenhero den Gesetz-mässigen Terminum allbereits auf den verflossenen Ersten Junii dieses fürlauffenden Jahrs anzuberaumen. Nicht weniger wissend und kundig seye es/ welchergestalten Ihre Churfürstl. Gnaden sothanen Terminum dermassen beobachtet haben/ daß Höchst-Dieselbe Ihre nach der Güldenen Bull gevollmächtigte Wahl-Botschafft so balden dahier erscheinen / und alles befürderliche Amts-mäßig vorkehren lassen/ auch anhero in höchster Person Sich zu erheben und ohnmittelbar höchste Hand anzulegen allerdings willig und bereit seyen. Massen nun Se. Churfürstl. Gnaden hierzu in vollkommenem Begriff stehen, immittels aber durch Dero gevollmächtigte Wahl-Botschafft die Erfordernüß beobachten zu lassen beeiferet bleiben, so hat Ihro wohl nichts angelegener und erwünschlicher seyn können/ als daß unter Dero höchster Herren Mit-Churfürsten und Ihrer hochansehnlicher Botschafften stattlicher Beywürckung es endlichen dahin gediehen, den hohen Wahl-Convent / wie gegenwärtig beschiehet, geziemend zu eröffnen. Die Churfürstliche Zuversicht ist anbey beständig/ es werde der Allwaltende GOTT zu denen nun zu pflegenden Berathschlagungen eine vollständige Einmüthigkeit verleyhen/ und die unzweiffentliche Sorgfalt dieses hohen Collegii also seegnen/ wormit das wohl mehr als jemahlen betrübte Vaterland mit einem würdigsten Ober-Haupt hinwieder dereinst versehen, darmit also vorzüglich die theure Verfassung und das allgemeine Heil so wohl/ als eines jeden besondere Weesenheit und Wohlfahrt gerettet/ und aufrecht erhalten werde.

Je tieffer also diejenige Obliegenheiten allhier zusammen treffen/ welche männiglich seiner eigenen und der allgemeinen Wohlfahrt, wahrem Besten und Erhaltung zutraget, desto fester ist die diesseitige Hoffnung, Begierd und Versicherung eines mittels allerseitiger patriotischen Verwendung seegenreichen Erfolgs, worzu von wegen dieser Chur-Mayntzischen Directorial-Wahl-Botschafft mit Ewer Excellenzien erleuchtem Zuthun alles Vermögens sich zu widmen eben so freudigst ohnermanglet werden wird, als man dazu sich höchst verpflichtet erkennet, anbey Ewer Excellenzien schätzbarstes Wohlwollen und Vertrauen sehnlichst zu unterhalten nie aussetzen kan.

Auf diese Chur-Mayntzische Proposition liessen sich so dann die übrige vortreffliche Wahl-Gesandtschafften folgender massen vernehmen:

„ **Chur-Trier:** Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gebühret der verbundenste Danck nicht nur wegen der Einladung zu gegenwärtigem höchst ansehnlichen Wahl-Convent, sondern auch, daß Dieselbe Sich gefallen lassen wollen, zu Beförderung dieses heilsamen Wercks, nach Dero ruhmwürdigen Eifer und Sorgfalt für das Beste des Teutschen Vaterlands obtragenden hohen Amts halber, durch den in Dero Namen jetzt beschehenen Vortrag die Wahl-Handlungen dahin eröffnen zu lassen, womit der Güldenen Bull und dem Herkommen gemäß zu Darstellung eines dem Reich bey jetzigen

Zeiten

„ Zeiten so höchst bedürfftigen neuen Ober-Haupts um so förderlicher geschrit-
„ ten werden möge, als das gesamte Reich mit Fug und Recht von dem höch-
„ sten Churfürstlichen Wahl-Collegio forderen und begehren mag, daß nach
„ Verfliessung des in der Güldenen Bull bestimmten und mit dem Ersten Ju-
„ nii bereits abgeloffenen Termini legalis demselben auf Reichs-Satzungs-
„ mäßige Art ein Kayser dargestellet werde, welcher des Heil. Römischen Reichs
„ Wohlfahrt zu Hertzen nehme, und solches durch Göttlichen Beystand beob-
„ schirme. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier wären Ihres Orts vollkom-
„ men bereit, die Ihro diesfalls obliegende Churfürstliche Reichs-Schuldig-
„ keit nach Maaß Ihrer Teutsch-Vaterländischen Gesinnung nach bestem Wis-
„ sen und Gewissen zu erfüllen, und erfreueten Sich, daß Sie auch andere Ih-
„ re Herren Mit-Churfürsten durch Dero höchst ansehnliche Herren Botschaff-
„ ter in gleicher Absicht dahier versammlet seheten, insbesondere aber achte sich
„ auch Dero gegenwärtiger Gesandter glücklich, wann Ihro allerseits Excel-
„ lenzien nach Dero hohen Erleuchtung ihn Ihrer höchstschätzbaren Freund-
„ schafft und vertraulichen Vernehmens in einem so wichtigen Geschäfft zu sei-
„ ner unsterblichen Danckbarkeit zu würdigen geruhen wolten. Er habe seines
„ Orts dem hohen Directorio dieses höchst ansehnlichen Wahl-Collegii allbe-
„ reits vor geraumer Zeit eine solche Vollmacht übergeben, wie die Güldene
„ Bull und das Löbliche Herkommen erforderet, und verhoffete, es würden
„ Ihro Excellenzien allerseits dieselbe für hinlänglich ansehen; in Gefolg wel-
„ cher dann Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Ihres Orts in GOttes Namen
„ nach Ihrer redlich-Teutschen Gesinnung behertzt, standhafft und ohnerschro-
„ cken all dasjenige beywürcken lassen würden, was des höchsten Churfürstli-
„ chen Collegii Ehr und Schuldigkeiten, des gesamten Reichs und Teutschen
„ Vaterlands Wohlfahrt, und endlich auch die Erhaltung des Ruhms bey der
„ so scharffsichtigen und die Fehler unserer Zeiten am allergerechtesten beurthei-
„ lenden Nachwelt erheische und erfordere. „

„ **Chur-Cölln:** Daß auf leider erfolgtes höchstbedauerliches Ableben
„ Sr. Kayserl. Majestät **Carln des Siebenden** glorwürdigsten Andenckens
„ Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Sich gefallen lassen, nach Maaßgab
„ Güldener Bull, und von tragenden Teutschen Ertz-Cancellariats wegen auf
„ den Ersten Junii lauffenden Jahrs den Termin zu vornehmender Wahl eines
„ neuen Römischen Königs und künfftigen Kaysers anzuberaumen, und dazu,
„ neben anderen Dero Herren Mit-Churfürsten, Se. Churfürstl. Durchl. zu
„ Cölln, üblichem Herkommen nach, einzuladen, indessen auch, daß Höchst-
„ Dieselbe zu Beförderung dieses höchstwichtigen Geschäffts nächstens in eige-
„ ner hoher Person anhero sich zu begeben gemeynet, durch die an Seiten an-
„ geordneter Ihrer vortrefflicher Botschafft jetzt beschehene Proposition denen
„ Wahl-Berathschlagungen einen, GOtt gebe! gedeylichen Anfang machen
„ wollen, daraus ergiebt sich des mehrern höchstgedachter Sr. Churfürstl. Gna-
„ den auf des Teutschen Vaterlands gemeine Nothdurfft rühmlichst abzielende
„ Gesinnung und dafür hegende Sorgfalt. Es gebühret Ihro dafür, als wohl
„ sonstiger hoher Directorial-Bemühungen halber, geziemender Danck, wel-
„ chen Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln hiermit dienstfreundlich erstattet ha-
„ ben wollen. Gleich höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchl. hätten weniger
„ nicht gewünschet, dahier gleich Anfangs zugegen zu seyn, mithin zu Erlan-
„ gung des bey diesem der gantzen Christenheit hochangelegenen Werck heilsam
„ vorgesetzten Endzwecks persönlich sich verwenden zu mögen, wegen verschie-
„ dentlich-eingefallenen Behinderníssen gleichwohl hat selbiges bis dahin füg-
„ lich nicht geschehen mögen, damit indessen jedoch an deme nicht, so Krafft
„ Güldener Bull Sr. Churfürstl. Durchl. oblieget, ermangele, so haben Sie
„ Dero Gesandtschafft mit zureichigen Gewalt und Vollmacht hiehin abgeord-
„ net, gestalten an statt Ihrer all dasjenige zu thuen, und zu verrichten, was

Tt 2 Se.

„ Se. Churfürstl. Durchl. selbst gegenwärtig thuen könten oder möchten; Sie
„ wünschen und hoffen anbey, daß vermittels Göttlichen Beystandes die be-
„ vorstehende Berathschlagungen erspriesslichen Fortgang gewinnen, mithin
„ das verwaysete Vaterland mit allerhöchstem Ober-Haupt sich ehebaldigst
„ wieder beglückt sehen möge. Se. Churfürstl. Durchleucht, welche Sr.
„ Churfürstl. Gnaden zu Mayntz erwünschten hohen Wohlseyns bald benach-
„ richtiget zu werden verhoffen, entbieten Deroselben annebst Ihre freundwil-
„ lige Dienste, deren abwesenden Herren Churfürsten vortrefflichen Gesandten
„ aber Ihre Freundschafft und gnädigen Gruß.

„ **Chur-Böheim:** Ihro Königl. Maj. zu Hungarn und Böheim lassen
„ Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz nebst vollkommener Versicherung Ihrer
„ beständigen Lieb und Freundschafft hiermit den gebührenden besondern Danck
„ abstatten, daß Höchst-Dieselbe auf Ableben weyland Sr. Römisch-Kayserl.
„ Majestät CAROLI **des Siebenden** Christmildester Gedächtnuß zur an-
„ derweiten Römischen Königs-Wahl den Ersten Monats-Tag Junii dieses
„ Jahrs, nach Inhalt der Güldenen Bull, und vermög Ihres tragenden Ertz-
„ Cancellariat-Amts, zu bestimmen, solches auch Ihro Königl. Majestät von
„ wegen der Cron und Chur Böheim gebührend zu verkündigen, und zu sol-
„ chem End Allerhöchst-Dieselbe durch Sich selbst, oder Ihre vollbegwaltete
„ Botschaffter oder Verwesere mit anderen Churfürsten allhier in der Stadt
„ Franckfurt zu erscheinen, freundlich zu ersuchen, sich gefallen, auch zu Be-
„ förderung dieses höchstwichtigen des Heil. Römischen Reichs und der gantzen
„ Christenheit Heil und Wohlfahrt betreffenden Wercks Ihren durchgehends
„ Gesetz- und Amts-mäßigen Eifer und Sorgfalt zu Ihrem unsterblichen ho-
„ hen Lob beständig zu verwenden sich nicht ermüden lassen haben, und nun-
„ mehr auch durch die geschehene Proposition diesem grossen Geschäfft den ge-
„ wünschten würcklichen Anfang zu geben besorgt gewesen seynd. Gleichwie
„ nun Ihro Königl. Majestät nach Obliegenheit und aus sonderbarer guter Af-
„ fection zu der allgemeinen Wohlfahrt des Heil. Römischen Reichs all-er-
„ denckliches mit beyzutragen beflissen seynd; so haben Allerhöchst-Dieselbe
„ auch nicht ermanglet, Ihre mit gehöriger nach der Güldenen Bull einge-
„ richteter, und bereits bey dem Chur-Mayntzischen Directorio übergebener
„ Vollmacht versehene Wahl-Botschafft anhero abzuordnen, auf daß solche
„ alles dasjenige, was Allerhöchst-Deroselben von wegen der Cron und der
„ Chur Böheim bey diesem Wahl-Geschäfft zu thuen gebühret, mit vorkeh-
„ ren, und dieses heilsame Werck mit vollziehen helffen solle. Wünschen an-
„ bey grundhertzlich, daß der allgütige GOtt dieses grosse Wahl-Werck mit
„ seinem Göttlichen Beystand kräfftig seegnen und unterstützen wolle, wormit
„ dasselbe zu einem baldigen, dem Heil. Römischen Reich und gesamter Chri-
„ stenheit best-erspriesslichem Ende gebracht werden möge.

„ **Chur-Bayern:** Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz gebühre bil-
„ lig der verbundenste Danck, daß Dieselbe auf das durch Göttlich ohnwan-
„ delbares Verhängniß höchst betrübt erfolgte zeitliche Ableben weyland Ihrer
„ Kayserl. Majestät **Carl des Siebenden** glorwürdigsten Andenckens, von
„ tragenden Ertz-Cantzler-Amts wegen, nach Vorschrifft der Güldenen Bull
„ und dem Herkommen gemäß zu der Wahl eines neuen Römischen Königs
„ und künfftigen Kaysers nicht nur die Einladung zu thuen, sondern auch mit-
„ tels gegenwärtig durch Dero fürtreffliche Wahl-Botschafft beschehenen Vor-
„ trags die Wahl-Tags-Handlungen würcklich zu eröffnen, und andurch Ih-
„ re für die Wohlfahrt des Teutschen wehrten Vaterlands hegende ruhmvolle
„ Attention und Sorgfältigkeit zu bestättigen geruhen wollen. Ihre Churfürstl.
„ Durchl. zu Bayern hätten wohl sehnlich wünschen mögen, diesem vorseyenden
höchst-

„ höchstwichtigen, dem gantzen Römischen Reich äusserst angelegenen Geschäfft
„ in eigener höchster Person beywohnen, und zu dessen gedeyhlichem Ausschlag
„ Ihr Bestes selbst beytragen zu können. Da aber die dermahlen vorliegende
„ Umstände Höchst-Dieselbe kundbarlich verhinderen; so hätten Se. Churfürstl.
„ Durchleucht, damit an Erfüllung Dero Churfürstlichen Obliegenheit nichts
„ gebrechen möge, Ihre in der bereits zu der Chur-Mayntzischen Directorial-
„ Cantzley eingelieferter Vollmacht benannte und begwaltigte gehorsamste
„ Wahl-Gesandtschafft gnädigst und gemessen befelchet, dieses hohe Geschäfft
„ und die davon abhangende Wohlfahrt des gesamten Römischen Reichs unter
„ mächtigem Beystand GOttes berathen und beförderen zu helffen, getreulich
„ wünschende, daß die Allmacht GOttes dieses grosse Werck gedeylich seegnen,
„ und zu gemein-nützlichen Schluß begleiten möge. Die Chur-Bayerische
„ Gesandtschafft empfiehlet sich zu deren sämtlichen Churfürstlichen fürtrefflichen
„ Wahl-Botschafftern Excellenzien beharrlicher Wohlneigung, sich zu allem
„ vertrauten Collegial-Vernehmen getreulich offerirend.

„ **Chur-Braunschweig:** Je weit aussehend-und gefährlicher die je-
„ tzige Zeitläuffte und die Umstände sind, worin sich gantz Europa, und son-
„ derlich das werthe Vaterland Teutscher Nation befindet, und je nöthiger es
„ daher ist, daß das Heil. Römische Reich bald wieder mit einem würdigen
„ Ober-Haupt versehen werde; je mehr Danck gebühret Sr. Churfürstl. Gna-
„ den zu Mayntz für den vom Anfang des gegenwärtigen Interregni bis auf
„ diese Stund, ohne Rücksicht auf Dero eigenes Interesse, in Beförderung des
„ Wahl-Geschäffts so standhafft als preißwürdigst erwiesenen, und so eben
„ durch Dero vortreffliche Directorial-Wahl-Botschafft noch ferner versicher-
„ ten patriotischen Eifer billig. Ihro Königl. Majestät von Groß-Britan-
„ nien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg haben auch Dero
„ treugehorsamste Wahl-Gesandtschafft solchen Danck, wie hiemit geschiehet,
„ in Dero Namen auf das verbindlichste abzustatten, und dabey zu bezeugen
„ angewiesen, daß, gleichwie Höchst-Dieselbe mit allen Patriotisch-Gesinne-
„ ten allezeit davor gehalten haben, daß die Wohlfahrt Unseres in so grosser
„ Gefahr schwebenden Vaterlandes nächst GOtt von der Aufrecht-Erhaltung
„ des so sehr zerrütteten und auf der Spitze des gäntzlichen Umsturtzes stehen-
„ den Reichs-Systematis und dessen Staats-Verfassung abhanget, in solchem
„ Betracht auch bishero alles nur mögliche beygetragen haben, was zu Errei-
„ chung dieses heilsamen Zwecks nur immer dienlich zu seyn geschienen hat, also
„ auch dieses noch weiter und insbesondere bey gegenwärtigem Wahl-Convent,
„ auf welchen die Augen von gantz Europa und vornemlich unsers Teutschen
„ Reichs billig gerichtet seyn, das unveränderliche Augmerck und die unverletz-
„ liche Richtschnur aller Ihrer Handlungen seyn lassen, und daß solches Dero
„ wahre und aufrichtige Meynung seye, das Publicum und insonderheit diese
„ vortreffliche Wahl-Versammlung aufs vollkommenste zu überzeugen bemü-
„ het seyn werden. Wie nun alle von Ihro Königl. Majestät und Churfürstl.
„ Durchl. Dero treugehorsamsten Gesandtschafft ertheilte allergnädigste Befeh-
„ le und Instructiones sich in diesem einzigen, aber höchstwichtigen Haupt-Mo-
„ mento concentriren, und selbige von ihr aufs genaueste werden befolget wer-
„ den; also verspricht sich dieselbe auch derer sämtlichen vortrefflichen Herren
„ Wahl-Botschaffter Excellenzien Mitwürckung zu einem so heilsamen Zweck
„ zuverläßig, und bittet sich nicht nur das zu solchem Ende erforderliche ver-
„ trauliche Vernehmen aus, sondern empfiehlet sich auch zu allerseitiger hoch-
„ schätzbarer Freundschafft, unter der Versicherung, daß sie das eine und das
„ andere zu meritiren äusserst geflissen seyn werde, ergebenst. „

Nachdem man hierauf die von sämtlichen hohen Herren Wahl-Botschaff-
tern bereits vorher dem Chur-Mayntzischen Directorio durch die Legations-Se-

cretarios eingesandte Vollmachten vorgenommen hatte, so wurde diese erste Session damit beschlossen.

Ehe noch die hohen Herren Botschaffter auf den Römer gefahren waren, hatte des Chur-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schönberg Excell. der Chur-Mayntzischen Wahl-Botschafft durch einen Secretarium anzeigen lassen, wie Sie wegen ermangelnder Haupt-Vollmacht, der angesagten Conferentz noch nicht beywohnen könten. Von Seiten der Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Wahl-Botschaffter wurden zugleich zwey besondere Pro Memoria eingesandt, und darin, mit Beziehung auf die vorigen, dem weitern Vorgang in dem Wahl-Geschäfft wiedersprochen. Das Chur-Brandenburgische war nachgesetzten Inhalts:

„Einer fürtrefflichen Chur-Mayntzischen Wahl-Gesandtschafft wird hier-„durch geziemend angefügt: Chur-Brandenburg bedaure wohl sehr, daß „alle seine zu legaler und fruchtbarlicher Angehung des obhandenen höchstwich-„tigen Wahl-Geschäffts schrifftlich und mündlich, seit dem 3ten dieses fast „alltäglich gethane Vorstellungen nichts verfangen; sondern vielmehr das „zur Ordnung allein bestellte Churfürstliche Directorium mit Veranlassung „verfänglicher, omnibus modis illegaler, und daher mit bestem Fuge wieder-„sprochener so genannter blosser Unterredungen, endlich so weit mißbrauchet „werden wollen, daß man sich gar ermächtiget, unter dem Vorwand vor-„handener Majorum zu einer thätlichen Eröffnung des Wahl-Convents auf „eine Art zu schreiten, desgleichen wohl schwerlich bey allen vorherigen Wahl-„Handlungen anzutreffen seyn wird; da doch von denen vermeynten Majori-„bus, wann es zu einer Unions-mäßigen collegialen Discussion, wie sich gebüh-„ret, kommen wird, wohl kaum ein eintziges Votum so beschaffen seyn dörff-„te, daß es nach Vorschrifft der Güldenen Bull als gültig attendiret, ge-„schweige damit Majora gemacht und darauf concludiret werden könte. Chur-„Brandenburg findet sich dahero gemüßiget, dem solchergestalt immer weiter „treibenden tumultuarischen, zur offenbaren Trennung in Collegio Electorali „vorsetzlich angesehenen, und den Umsturtz der Reichs-Verfassung ipso facto „nach sich ziehenden Verfahren auf das feyerlichste und nachdrücklichste zu „contradiciren; inhæriret ohnabweichlich seinem Pro Memoria vom 6ten und „reserviret sich quævis reservanda. Franckfurt den 20. Aug. 1745.

von Pollmann.

Das Chur-Pfältzische Pro Memoria lautete, wie folget:

„Weilen gegen alle Ordnung und Herkommen bey blossen Beredungen „Conclusa abgefasset und in das Haupt-Wahl-Geschäfft einschlagende „Fragen per Majora abgeschlossen, mithin diejenige Præjudicial-Puncten, wo „Unanimia erfordert werden, in præjudicium reliquorum jus contradicendi le-„gitimum habentium entweder gar übergangen, oder doch hinausgesetzet, und „vor deren Reichs-Constitutions- und Chur-Verein-mäßiger Erledigung für-„eilig durch- ja so gar mit Ubergehung alles desjenigen, was Gesetze, Anse-„hen und Wohlstand erforderen, auf eine vermeyntliche Eröffnung des Wahl-„Convens gedrungen werden wolle, wodurch doch nichts anders, als eine „höchstschädliche Trennung zu ohnvermeidlichem irreparablen Nachtheil, auch „empfindlicher Verkleinerung des hohen Churfürstlichen Collegii und des wehr-„ten Vaterlandes entstehen können, so Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz je-„doch zu verhüten, mithin das Wahl-Werck pro salute Imperii Ihres hohen „Orts Gesetz-mäßig, und mit dem auf dieses wichtige Geschäfft billig zu „nehmenden Bedacht beförderen zu helffen immerhin aufrichtig gemeynet ge-„wesen, und annoch seyen; als solle Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz En-

„ des-gefertigter Dero ernannter zweyter Wahl-Botschaffter gegen alles so
„ wohl oberwehnte, als annoch in Zukunfft in Absicht geführet werden wol-
„ lende der Güldenen Bull und dem Chur-Verein-mäßigen Vernehmen zu-
„ widerlauffende füreilige Verfahren das erforderliche best-förmlich und wie
„ hiermit beschiehet, vorbehalten, auf das feyerlichste verwahren, und das in
„ denen beyden diesseitigen Pro Memoria vom 4ten und 7den dieses enthaltene,
„ besonders aber was wegen Abstell- und Genugthuung diesseitiger Beschwer-
„ den, die durch die abermahlige Auffangung des Secretarii laut der Anlag sub
„ Sign. ⊙. auf das neue ergrössert worden, und denen der Eröffnung des Wahl-
„ Convents ohnvermeidlich vorgehen müssenden Chur-Verein-mäßigen Colle-
„ gial-Præconsultationen darinne angeführet worden, ausdrücklich hier wie-
„ derholen. Franckfurt den 20. Aug. 1745.

Ferd. Freyh. von Menshengen.

Beylag sub Sig. ⊙.

GEstern Abends ungefehr gegen halber zehen Uhr wurde ich bey dem Hochgericht jenseits des Neckars von zweyen auf der Wacht stehenden Husaren mit Wer da? angeruffen, worauf so fort mit der gewöhnlichen Losung: Gut Freund/ antwortete. Hierauf nun rufften sie mir zu, stille zu halten, und fragten, woher ich käme? Ihnen antwortend: Von der von Franckfurt aus nach Mannheim zu gehen letzteren Station Heppenheim, ich solte mit ihnen zu ihrem commandirenden Officier, welcher ein Lieutenant ware, reiten; der mich demnächst fragte, woher ich käme und ob ich einen Paßeport hätte? darauf ihm vermeldete: von Franckfurt, und zeigte ihm zugleich den hieneben liegenden Paßeport. Vorgedachter Lieutenant überlase denselben und sagte: Warum keinen Paßeport von der Stadt Franckfurt oder dem Groß-Hertzogen hätte? dann dergleichen Paßeporten könte ein jeder vorzeigen, ich solte ihme meine bey mir habende Briefe abgeben. Hierauf versetzte ich, ich wolte dieselben ihme zwar vorzeigen, mit dem zuversichtlichen Verhoffen, daß er mir dieselbe wieder ohneröffneter zuhändigen würde, widrigen Falls ihme versicheren wolte, daß mich deshalben beschweren und eine eclatante Satisfaction begehren müste. Gleichwie nun der Lieutenant nicht in der Teutschen und eben so wenig in der Lateinischen Sprache erfahren war, so hat er mir durch einen seiner untergebenen Husaren verdollmetschen lassen, daß er alle reisende Passagiers, so mit keinen gedruckten oder Groß-Hertzoglichen Paßeport versehen wären, seinem Obristen einzuliefern befehliget seye. Anstatt der Zurückgebung aber commandirte er zwey Husaren, denen er die Briefe und den Paßeport ohneröffneter mitgabe, mich nach Lamperten zu dem daselbst liegenden Obristen vom Baronayischen Regiment zu führen, dahin ich mit denen Husaren gegen 12. Uhr kame, und weil der Obrister schon zu Bett ware, so meldeten sie mich bey dem Ordonanz-Cornet, welcher mir und dem Postillon von denen Pferden abzusteigen und in das Zimmer zu des Obristen Domestiquen zu gehen befahle. Da muste ich nun die Nacht hindurch verbleiben; gegen halber 6. Uhr diesen Morgen meldete man mich dem Obristen, der aber dem Ordonanz-Cornet befahle, mich mit den zweyen Husaren, welche mich nach obbemeldten Lamperten brachten, zu führen, und nebst der Uberschickung der bey mir gehabter Briefen und des Paßeports mich dem General zu melden. Der General Baronay schickte mir gleich darauf die Brief mit dem Paßeport durch seinen Adjutanten zurück, sagend, der Herr General liesse depreciren wegen dem vorbeygegangenen, und der Lieutenant habe sehr gefehlet, nachdem er den Paßeport eingesehen, mich nicht meinen Weg habe fortsetzen lassen. Der Herr General befahle auch anbey, daß die Husaren mich wieder zurück begleiten solten. Darauf gieng ich fort, und setzte meine Reise hieher fort.

Mannheim den 19. Aug. 1745. Schlipp.

Paßeport.

VOrweisern dieses Johann Caspar Schlipp/ meinen Secretarium, wird hierdurch jedermann nach Standes-Gebühr geziemend ersuchet/ von hier nach Mannheim und zurück frey und ohngehindert passiren zu lassen. Franckfurt den 18. August 1745.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Geheimbder Rath/ Comitial-Gesandter/ wie auch ernennter zweyter Wahl-Botschaffter

(L.S.) **Ferd. F. von Menshengen.**

Pro Nota.

Der Secretarius Schlipp hat einen Paß von dem Chur-Pfältzischen Wahl-Botschafftern Tit. von Menshengen hiehero auf Mannheim lautend vorgezeiget, hätte also, wo anderst die generale Sicherheit in Wahl- und Comitial-Sachen ab- und zugehen zu können, um so mehrers respectiret werden sollen, weilen eines Theils ihme Secretario Schlipp von hieraus ein Churfürstlicher Paß, wegen der Unwissenheit dessen Hieherschickung unmöglich entgegen zu schicken gewesen, und andern Theils gedachter Schlipp nicht in die Oesterreichische Armee, sondern directe hiehero, allwo dessen Paß, nicht aber bey der unter denen Canonen postirter Oesterreichischen Wacht, zu examiniren gewesen, abgeschicket; solches auch dieser Postirung und dem commandirenden Officier, mit Vorweisung seines Passes, angezeigt worden; folglich auf die Sicherheit hiehero zu kommen, noch zur Zeit gar kein Verlaß zu stellen ist.

Wie das Churfürstliche Conferentz-Zimmer inwendig beschaffen gewesen, erhellet aus beyliegendem Kupfer, die Einrichtung aber dieser Ersten und der nachfolgenden Wahl-Sessionen zeiget das beygefügte gedruckte Schema, zu dessen Erläuterung nachfolgende **Ordnung des Sitzes** dienen wird:

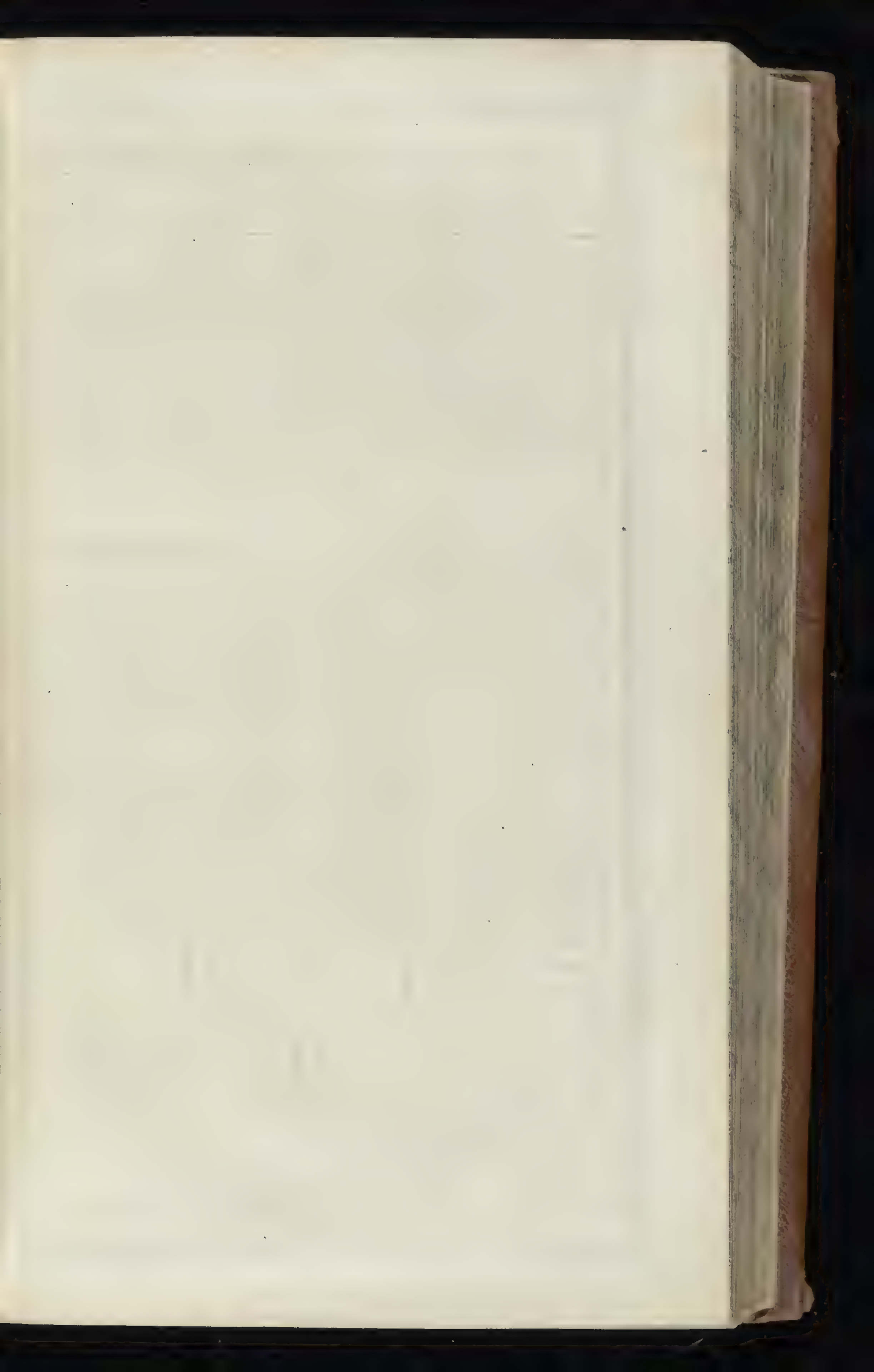
Auf den Churfürstlichen Lehen-Sesseln.

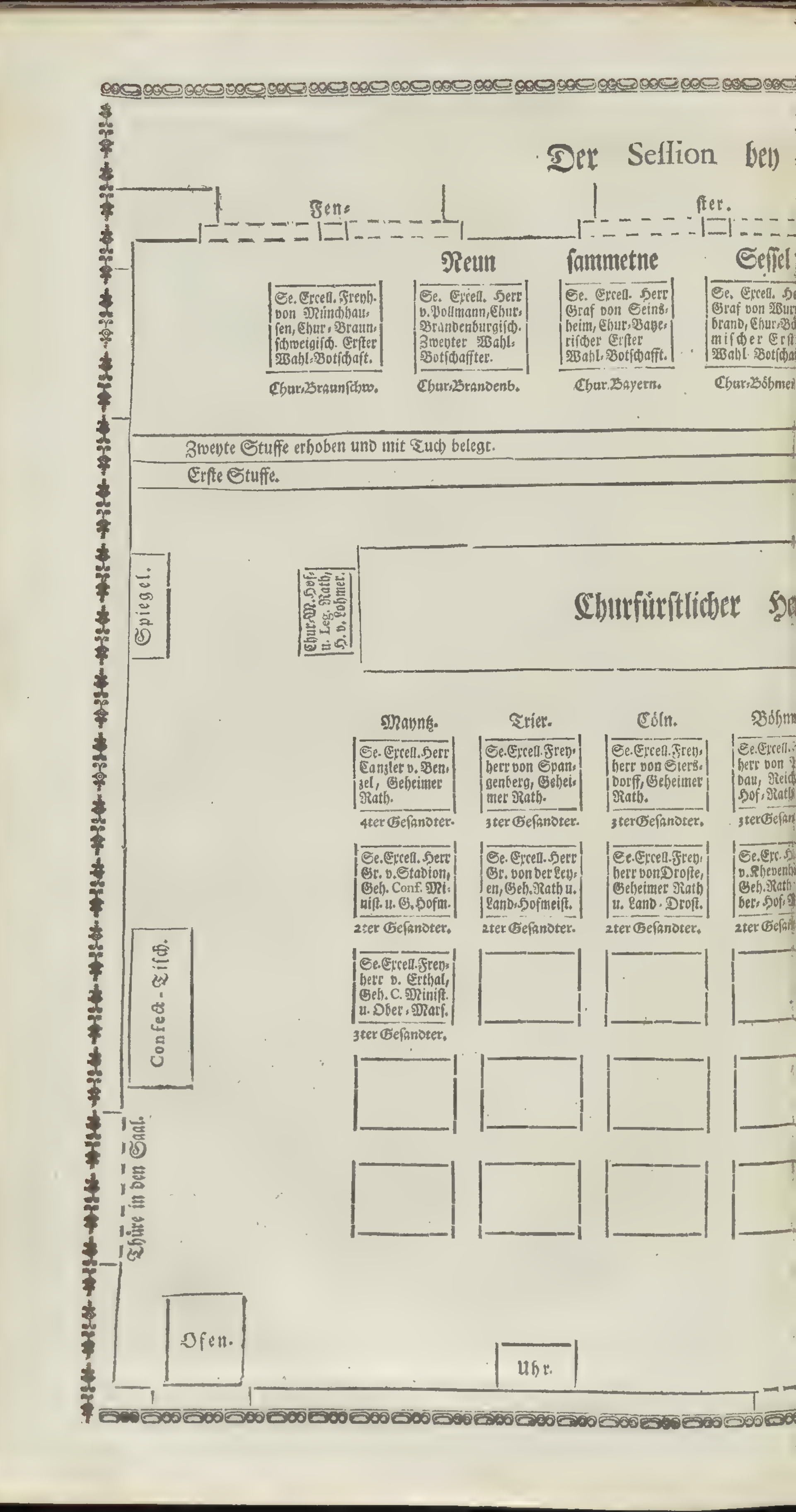
Von Seiten Chur-Mayntz: Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr **Johann Friederich Carl**, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, geruheten Dienstags den 9. Sept. bey der zehenden Session in höchster Person sich einzufinden; die übrige Sessionen aber nahmen Dero Platz Höchst-Deroselben Repræsentant Se. Excell. Tit. Herr **Joseph Frantz**, Freyherr von **Kesselstadt**, Herr zu Becond, Dodenburg, Riwenich und Lössenich, derer Ertz-hohen Dom-Stiffter Mayntz und Trier resp. Dom-Probst und Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher Geheimer Conferentz-Minister und Hof-Raths-Präsident, **Erster Wahl-Botschaffter.**

Von Seiten Chur-Trier: Se. Excell. Herr **Anton Dieterich Carl**, des Heil. Römischen Reichs Graf von **Ingelheim**, genannt Echter von Mespelbrunn, des Ertz-hohen Dom-Stiffts zu Trier Ober-Chor-Bischoff, derer hohen Dom- auch Ritter-Stiffter Lüttich, Halberstadt und St. Albani bey Mayntz Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier, wie auch weyland Sr. Kayserl. Maj. CAROLI VII. Geheimer Rath, **Erster Wahl-Botschaffter**, wohnten der 6sten Session Mittwochs den 1. Sept. zum ersten mahl bey, da indessen bis dahin dieser Platz von des Dritten Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von **Spangenberg** Excell. besetzet worden.

Von Seiten Chur-Cölln: Se. Excell. Tit. Herr **Ferdinand Leopold Anton**, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Graf von **Hohenzollern**, Herr zu Sigmaringen und Veringen, derer Ertz- und hohen Dom-Stiffter Cölln und Straßburg resp. Dechant und Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Oberst-Hof- und Land-Hofmeister, Erster Staats-Minister, Canonicus a Latere, des Hoch-Adelichen Ritter-Ordens der Beschützer Göttlicher Ehr unter dem Schutz des Heil. Ertz-Engels Commandeur und Groß-Creutz-Herr, Chur- und Fürstlicher Geheimer Extra-Conferential-Regierungs-Rath, **Erster Wahl-Botschaffter**, besetzten diesen Platz erst in der 9ten Session Montags den 6. Sept. vorher aber wurde solcher von des Dritten Wahl-Botschaffters, Freyherrn von **Siersdorff** Exc. eingenommen.

Von Seiten Chur-Böheim: Se. Excell. Tit. Herr **Johann Wilhelm** des Heil. Römischen Reichs Graf von **Wurmbrand** und **Stuppach**, Frey-





Der Session bey
Fen-
ster.
Neun sammetne Sessel
Se. Excell. Freyh. von Münchhausen, Chur-Braunschweigisch. Erster Wahl-Botschaft.
Chur-Braunschw.
Se. Excell. Herr v. Pollmann, Chur-Brandenburgisch. Zweyter Wahl-Botschaffter.
Chur-Brandenb.
Se. Excell. Herr Graf von Seinsheim, Chur-Bayerischer Erster Wahl-Botschafft.
Chur-Bayern.
Zweyte Stuffe erhoben und mit Tuch belegt.
Erste Stuffe.
Spiegel.
Chur-M. Hof- u. Leg. Rath, H. v. Bohmer.
Churfürstlicher
Mayntz.
Trier.
Cöln.
Se. Excell. Herr Canzler v. Benzel, Geheimer Rath.
4ter Gesandter.
Se. Excell. Freyherr von Spangenberg, Geheimer Rath.
3ter Gesandter.
Se. Excell. Freyherr von Stersdorff, Geheimer Rath.
3ter Gesandter.
Se. Excell. Herr Gr. v. Stadion, Geh. Conf. Minist. u. G. Hofm.
2ter Gesandter.
Se. Excell. Herr Gr. von der Leyen, Geh. Rath u. Land-Hofmeist.
2ter Gesandter.
Se. Excell. Freyherr von Droste, Geheimer Rath u. Land-Drost.
2ter Gesandter.
Se. Excell. Freyherr v. Erthal, Geh. C. Minist. u. Ober-Mars.
3ter Gesandter.
Confect-Tisch.
Thüre in den Saal.
Ofen.
Uhr.

SCHEMA
den Churfürstl. Wahl-Conferentzen.

Fen- ster.

unter einem sammetnen Baldachin.

…err …m …h- …er …ft.	Se Churf. Gnaden in höchster Person oder Dero Erster Wahl-Botschafft. Fr. von Kesselstadt.	Se. Excell. Herr Graf von Ingelheim, Chur-Trierischer Erster Wahl-Botschaffter.	Se. Excell. Herr Graf v. Hohenzollern, Chur-Cöllnischer Erster Wahl Botschaffter.	Se. Excell. Herr Graf von Schönberg, Chur Sächsischer Erster Wahl-Botschafter.	Se. Exc. Freyherr von Menßhengen, Chur-Pfältzischer Zweyter Wahl-Botschaffter.
…	Chur-Maynz.	Chur-Trier.	Chur-Cölln.	Chur-Sachsen.	Chur-Pfaltz.

…rren Gesandten Votanten-Tafel.

…en.	Bayern.	Sachsen.	Brandenburg.	Pfaltz.	Braunschweig.
…Frey- …Bran- …s.	Se. Excell. Freyherr von Raab, Geheimer Rath.	Se. Excell. Herr Graf von Loos, Geheimer Rath.			Se. Excell. Herr von Hugo, Geh. Rath und Cantzley-Director.
…dter.	2ter Gesandter.	3ter Gesandter.			2ter Gesandter.
…Gr. …iller, …u. O. …Nars.		Se. Excell. Freyherr v. Wessenberg, Conf. Minist. u. G. Rath.			
…dter.		2ter Gesandter.			

Geheimer Legations-Secretarien Tisch.

Trier.
Hr. Wuest, J. U. D. u. L. S.
Cölln.
H. Bodes, H. R. u. Leg. Se.
Böhmen.
Hr. v. Stangen, E. H. Se.
Bayern.
Hr. Barth, R. u Leg. Se.
Sachsen.
Hr. Just, Ch. Sä. Leg. Ra.
Brandenb.
Hr. Ramelsberg, Leg Se.
Pfaltz.
H. Brentano H. R. u. L. S.
Braunsch.
H. Hugo, Co. R. u. Leg. Se.

Ofen.

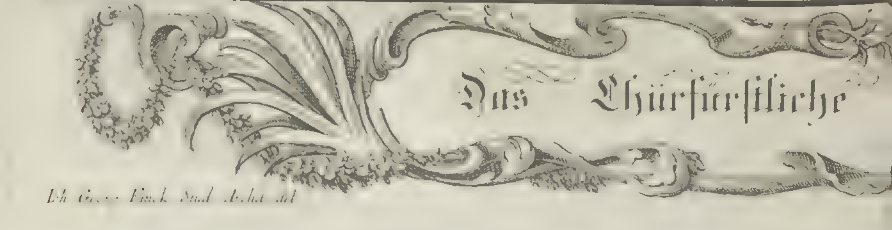
Thüre.

Ofen

Uhr

1. Neün Lehn-Seßel für die Höchste

3. Zweÿter u. übriger Chürfürst. Gesandte und Räthe Lehn-Stühle. 4



Joh. Geor. Finck Stud. Archit. del.

Herrn Churfürsten und Erste fürtreff. Gesandten. 2. Votanten-Tisch .
Legations-Secretarien Tisch. 5. Chur Maynzische Legations-Secretarii Platz. 6. Confect Tisch





Freyherr auf Steyersberg, Stickelberg, Reitenau, und Neuhaus, Herr derer Herrschafften Hirstätten und Rützendorff, Oberst-Erb-Land-Küchelmeister des Hertzogthums Steyer, Ritter des goldenen Vliesses, weyland Ihrer Römisch-Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät CAROLI VI. hinterlassener Reichs-Hof-Raths-Præsident, Ihrer zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Geheimer Rath, **Erster Wahl-Botschaffter**, erschienen am 26. August bey der dritten Session, bey denen zwey vorherigen aber bekleideten diesen Platz Tit. des Zweyten Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von **Khevenhüller** Excellenz.

Von Seiten Chur-Bayern: Se. Excell. Tit. Herr **Joseph Maria**, Graf von **Seinsheim**, weyland Sr. Kayserl. Maj. CAROLI VII. wie auch Chur-Bayerischer würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Pfleger zu Schöngau, Herr zu Sunhing, Weng und Mostweng, Hohen-Kottenheim, Seehaus, Marckbreit und Erlach, des hohen St. Georgii Ritter-Ordens Commandeur, **Erster Wahl-Botschaffter**, nahmen Ihren ersten Sitz in der 11ten Session Freytags den 10. Sept. in vorherigen Sessionen aber besetzten diese Stelle des Zweyten Herrn Wahl-Botschaffters Freyherrn von **Raab** Excellenz.

Von Seiten Chur-Sachsen: Se. Excell. Tit. Herr **Johann Friederich**, Graf von **Schönberg**, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, **Erster Wahl-Botschaffter**, erschienen bey der vierten Session Samstags den 28. August zum ersten mahl im Convent.

Von Seiten Chur-Brandenburg: Se. Excell. Tit. Herr **Adam Henrich**, Freyherr von **Pollmann**, Sr. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Geheimer Justitz-Rath und zur Reichs-Versammlung gevollmächtigter Gesandter, **Zweyter Wahl-Botschaffter**, wohnten der 5ten bis 11ten Session inclusive bey.

Von Seiten Chur-Pfaltz: Se. Excell. Tit. Herr **Ferdinand**, Freyherr von **Menshengen**, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Geheimer Rath und Comitial-Gesandter, **Zweyter Wahl-Botschaffter**, fanden sich bey der 5ten bis 11ten Session inclusive ein.

Von Seiten Chur-Braunschweig: Se. Excell. Tit. Herr **Gerlach Adolph**, Freyherr von **Münchhausen**, Sr. Königl. Maj. zu Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg würcklicher Geheimer Rath und Groß-Vogt, **Erster Wahl-Botschaffter.**

An dem Votanten-Tisch:

Von wegen Chur-Mayntz: Se. Excell. Tit. Herr **Friederich**, des Heil. Römischen Reichs Graf von **Stadion**, Than- und Warthausen, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher Geheimer Conferentz-Minister, Groß-Hofmeister und Ober-Amtmann zu Bischoffsheim, **Zweyter Wahl-Botschaffter.**

Se. Excell. Tit. Herr **Philipp Christoph**, Freyherr von **Erthal**, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher Geheimer Conferentz-Minister, Ober-Marschall, Hof-Cammer-Vice-Præsident und Ober-Amtmann zu Lohr, **Dritter Wahl-Botschaffter.**

Se. Excell. Tit. Herr **Johann Jacob Joseph** von **Benzel**, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher Geheimer Conferentz-Minister und Hof-Cantzler, **Vierter Wahl-Botschaffter.**

Von wegen Chur-Trier: Se. Excell. Tit. Herr **Friederich Ferdinand Frantz Anton**, des Heil. Römischen Reichs Graf von und zu der Leyen und Hohen-Geroltzeck, Herr zu Adendorff, Bließ-Castell, Saffig, Arenfels, Burweiler, Münchweiler, Niebern, Leiningen, Bongard, Sr. Churfürstl. Gnaden von Trier Geheimer Rath und Land-Hofmeister, **Zweyter Wahl-Botschaffter**, fuhren zum ersten mahl mit auf bey der 10ten Session Dienstags den 7. September.

Se. Excell. Tit. Herr **Jacob Georg**, Freyherr von **Spangenberg**, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath, **Dritter Wahl-Botschaffter.**

Von wegen Chur-Cölln: Se. Excell. Tit. Herr **Dieterich Engelbert**, Freyherr von **Droste** zu Erwitte, derer hohen Dom-Stiffter Hildesheim und Paderborn Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln würcklicher Geheimer Rath und Land-Drost des Hertzogthums Westphalen, **Zweyter Wahl-Botschaffter**, nahmen zum ersten mahl Sitz in der 13ten Session Dienstags den 14. September.

Se. Excell. Tit. Herr **Johann Arnold**, Freyherr von **Siersdorff**, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Geheimer und Hof-Rath, **Dritter Wahl-Botschaffter.**

Von wegen Chur-Böheim: Se. Excell. Tit. Herr **Johann Joseph**, des Heil. Römischen Reichs Graf von **Khevenhüller** zu Aichelberg, und Graf zu Hohen-Osterwitz, Freyherr zu Lands-Cron und Werenberg, Herr der Grafschafft Hardegg und deren Herrschafften Reigersburg, Prutzendorff, Starein, beeder Mischnitz, Froisburg, Cammerberg, Rodbortz, Patschincka, Erb-Land-Stallmeister des Hertzogthums Cärnthen, Ritter des goldenen Vliesses, Ihrer zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät würcklicher Geheimer Rath und Oberst-Hof-Marschall, **Zweyter Wahl-Botschaffter.**

Se. Excell. Tit. Herr **Carl Ludwig Hilleprand**, Freyherr von **Prandau**, weyland Ihro Römisch-Kayserl. Majestät CAROLI VI. hinterlassener Reichs-Hof-Rath, **Dritter Wahl-Botschaffter.**

Von wegen Chur-Bayern: Se. Excell. Tit. Herr **Carl Joseph**, Freyherr von **Raab** zu Ravenheim, weyland Kayserl. Majest. CAROLI VII. auch Chur-Bayerischer würcklicher Geheimer Rath und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigt gewesener Con-Commissarius, **Zweyter Wahl-Botschaffter.**

Von wegen Chur-Sachsen: Se. Excell. Tit. Herr **Rupert Florian** von **Wessenberg**, Freyherr von Ampringen, Sr. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, **Zweyter Wahl-Botschaffter**, wohnten der 9ten Session zum ersten mahl bey.

Se. Excell. Tit. Herr **Christian**, Graf von **Loß**, Sr. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, **Dritter Wahl-Botschaffter**, fuhren bey der 4ten Session zum ersten mahl mit auf.

Von wegen Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz: Weil der Erstern Wahl-Botschaffter Excellenzien den Conferentzen nicht beygewohnet, folglich der Zweyten Gesandten Excellenzien, wie oben gedacht, die Repræsentanten-Plätze eingenommen hatten, so blieben beyde Stühle am Votanten-Tisch leer.

Von

Von wegen Chur-Braunschweig: Se. Excell. Tit. Herr **Ludolph Dieterich von Hugo**, Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg Cantzley-Director und Gesandter bey der Reichs-Versammlung, **Zweyter Wahl-Botschaffter.**

An dem Legations-Secretarien-Tisch:

Der Chur-Mayntzische: Herr **Benedict Alexander von Lohmer**, Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs- auch Legations-Rath und Archiv-Commissarius.

Der Chur-Trierische: Herr **Johann Veit Bernhard Wuest**, beeder Rechten Doctor, Chur-Trierischer Hof-Rath und Geheimer Secretarius.

Der Chur-Cöllnische: Herr **Frantz Helmich Bolles**, Chur-Cöllnischer Hof-Rath.

Der Chur-Böhmische: Herr **Joseph Ignatz von Stang**, Königl. Chur-Böheimischer Erster Hof-Secretarius.

Der Chur-Bayerische: Herr **Leopold Barth**, Chur-Bayerischer Rath.

Der Chur-Sächsische: Herr **Johann** Cœlestinus **Just**, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Legations-Rath.

Der Chur-Brandenburgische: Herr **Johann Friederich von Rammelsberg**, Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischer Legations-Secretarius.

Der Chur-Pfältzische: Herr Franciscus Brentano, Chur-Pfältzischer Hof-Rath.

Der Chur-Braunschweigische: Herr **Philipp Conrad Hugo**, Chur-Braunschweigischer Rath und Geheimer Cantzley-Secretarius.

Samstags den 21. August wurde die Erste Dictatur auf dem Römer durch nachfolgenden Ansage-Zettul verordnet:

DEm Reichs-Erb-Marschall-Amt wird hiermit bedeutet, auf heut Nachmittag drey Uhr zur gewöhnlichen Dictatur auf dahiesigem Römer ansagen zu lassen. Franckfurt den 21. **August** 1745.

(L. S.) Chur-Mayntzische Cantzley.

Damit nun diejenige Cantzley-Personen, so von den vortrefflichen Wahl-Botschafften zur Dictatur abgeschicket werden, mit der nöthigen Legitimation erscheinen mögten, so war nachstehender Neben-Zettul einer jeden hohen Gesandtschafft, und zwar ad ædes des Ersteren Herrn Botschaffters, durch den Chur-Mantzischen Cantzley-Diener verschlossen zugestellet worden:

VOn Chur-Mayntzischer Cantzley wird wegen der durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt auf heut Nachmittag drey Uhr ansagenden Dictatur hierdurch angefüget, daß die von Seiten der Löblichen Gesandtschafften zu erscheinen habende Cantzley-Personen zu jetz- und künfftiger Dictatur sich gewöhnlicher massen schrifftlich zu legitimi**ren hätten. Franckfurt den** 21. **August** 1745.

(L.S.) Chur-Mayntzische Cantzley.

Diese Legitimationen pflegen von den Erstern Herren Botschafftern unterschrieben, mit ihren Pettschafften besiegelt und bey der Dictatur dem Chur-Mayntzischen Dictatori eingeliefert zu werden.

Eodem wurde zur Zweyten Session folgender Massen angesaget:

DEm Reichs-Erb-Marschall-Amt wird hiermit bedeutet / daß denen anwesenden Churfürstlichen Herren Gesandten auf übermorgen Montag den 23ten dieses um 9. Uhr Vormittag zur Zusammenkunfft an gewöhnlichem Ort angesagt werden solle. Franckfurt den 21. August 1745.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

IN Conformität dieses und der übrigen Ansag-Zettuln pfleget der Herr Reichs-Quartier-Meister bey denen hohen Gesandtschafften die Ansage zu thun. Was aber die in der Session vorzunehmende Materie oder deliberanda betrifft, so werden solche in einem besondern verschlossenen Neben-Zettul von dem Chur-Mayntzischen Directorio verfaßt und durch einen Cantzlisten ad ædes des Erstern Herrn Gesandten gebracht, ohngefehr also lautend: **Bey morgiger oder übermorgiger** Session **wird vorkommen** *N. N.* **rc. Franckfurt den** rc. rc.

Eodem wurde bey des Chur-Böhmischen Zweyten Herrn Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen **Johann Joseph** von **Khevenhüller** Excell. im Namen Eines Hoch-Edlen Magistrats durch Herrn Schöff von Günderrod, Herrn Syndicum Burgk und Hn. Menzel, des Raths, das gewöhnliche Compliment abgeleget, welches Se. Excell. nachdem Sie die Hrn. Deputirten auf denen schon rangirten Sesseln sich niedersetzen lassen, mit vieler Güte und Freundlichkeit angenommen, dafür höflichst gedancket, und so wohl Einen Hoch-Edlen Rath, als auch die Deputation, aller Gnade und Freundschafft versichert haben.

Eodem erfolgte auf die von den Hrn. Staabs-Officiers geschehene Erkundigung, wie es in Ansehung der Herren Wahl-Botschaffter mit Rührung des Spiels und übrigen honneurs an den Wachten zu halten, die Antwort, daß man es in allem, wie bey voriger Wahl- und Crönung, machen solle.

Sonntags den 22. **August** wurden Se. Excell. der Erste Chur-Sächsische Wahl-Botschaffter, Herr Graf von **Schönberg**, durch eine Raths-Deputation, aus dem Herrn Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, Hn. Syndico Franc von Lichtenstein und Hn. D. Schneider, des Raths, bestehend, complimentiret, und Deroselben das gewöhnliche Present an Wein und Haber angeboten, dessen Uberlieferung aber Se. Excell. bis zur Ankunfft der übrigen Herren Wahl-Gesandten ausgesetzet seyn liessen.

Eodem machte man auf Verordnung E. Hoch-Edlen und Hochweisen Raths allhier unter Direction Eines Löblichen Consistorii bey dem öffentlichen GOttes-Dienst den Anfang, in dem Kirchen-Gebet sich folgender Formul zu bedienen:

DEmnach auch der anhero ausgeschriebene Wahl-Tag eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers seinen Anfang erreichet / und die hohe Herren Churfürsten des Heil. Römischen Reichs / und Dero fürtreffliche Herren Botschaffter und Gesandten solche Wahl würcklich vorgenommen und zu vollziehen im Werck begriffen; Als ruffen wir den allmächtigen und allbarmhertzigen GOtt gantz demüthig und inbrünstig an / er wolle solcher Wahl selbsten mit seinem Heiligen Geist gnädiglich beywohnen / und verleyhen / daß durch dessen Eingeben und Beystand das Heil. Römische Reich mit einem friedfertigen allerhöchsten Oberhaupte / zum Heil und Wohlfahrt der gantzen wehrten Christenheit / wiederum versehen werde; so dann das gesamte Römische Reich in wohlhergebrachter Freyheit erhalten / und was deme zuwieder / kräfftiglich hindern / auch sonsten allerhand zu gerechter Straffe unserer Sünden obschwebende Gefahren väterlich abwenden / ingleichem die noch währende Reichs-Versammlung von

oben

oben herab seegnen / und deren Handlungen dahin richten / daß solche zum fordersten zu seines allerheiligsten Namens Lob und Ehre / auch zu Ausbreitung des allein seeligmachenden Göttlichen Worts, und zur Befestigung und Erhaltung des allgemeinen Ruh- auch Wohlstandes gereichen möge / und also unter künfftiger Römisch-Kayserlicher Majestät Schutz und Schirm die gesamte Reichs-Stände so wohl des Religion- und Profan-Friedens erfreulich geniessen / als auch sonsten jedermann in aller Gottseelig- und Ehrbarkeit ein geruhiges und stilles Leben führen möge / um JEsu Christi willen / Amen.

Montags den 23. **August** gieng die Zweyte Wahl-Session vor sich, welcher eben diejenige Herren Wahl-Botschaffter, so bey der Ersten aufgetahren waren, beywohnten. Auf die von Chur-Brandenburgischer und Chur-Pfältzischer Seite gegen den Fortgang des Wahl-Geschäffts eingelegte Protestationes geschahe im Namen des höchsten Churfürstlichen Collegii nachstehende Erklärung:

„ Man müste sich zum höchsten verwundern, daß Chur-Brandenburg „ und Chur-Pfaltz durch Protestationes die Kayser-Wahl aufzuschieben, und „ sich selben des Churfürstlichen Collegii zu enthalten suchten, fürnehmlich zu „ einer Zeit, da man wohl annoch die erwünschte Gelegenheit hätte, dem Rö- „ mischen Reich seinen vorherigen Schmuck und Zierde wiederum zu verschaf- „ fen; Es seye nunmehro keine Zeit, Disputes allhier in einer Kayserlichen „ Wahl-Stadt auszumachen, und eben darum solle man sich angelegen seyn „ lassen, den erledigten Kaysers-Thron wiederum mit einem tüchtigen und „ mächtigen Ober-Haupt zu besetzen, welches dann hernachmahls, besagte „ Disputes richten und schlichten könne; diese höchstwichtige Kayser-Wahl seye „ nunmehr keine Stunde länger aufzuschieben, indeme man mit leichter Einsicht „ gar wohl begreiffen könne, daß bey so fortdaurenden Reichs-Troubles die „ Gesetze und das Systema Corporis Germanici werde übernhauffen geworffen „ werden; die Unterdruckung neutraler Reichs-Stände seye allzuviel noch in „ frischem Angedencken, welche das Maaß und Ziel so überschritten hatten, „ daß auch selbsten Ihro letzthin verstorbene Kayserl. Majestät von Dero Al- „ liirten nicht erlangen können, daß die Frantzösische Truppen, welche solche „ Troubles und Desordres auf dem Teutschen Reichs-Boden begangen, mög- „ ten zurückgeruffen werden. Ubrigens wolle man Chur-Brandenburg- und „ Chur-Pfältzische Wahl-Botschaffter ersuchet haben, Sie mögten bey Ih- „ ren hohen Principalen solche Vorstellung thun, welche zum gemeinen Besten „ des Teutschen Vaterlandes gereichen könten; Sie, die übrigen Herren Chur- „ fürsten und Dero fürtrefflichen Wahl-Botschaffter, würden sich in ihrem „ heilsamen Unternehmen gar nicht hindern lassen, sondern vielmehr mit äus- „ sersten Kräfften daran arbeiten, daß nach Aussage der Güldenen Bulle: „ **Woferne sich einer oder der andere Theil des Heil. Römischen Reichs „ Churfürsten von dem Wahl-Tag eines Römischen Königs abson- „ dere / so soll dennoch der grösseste Theil Macht haben / einen Kö- „ nig zum Römischen Kayser zu wehlen /** dieses heilsame Werck mögte „ vollbracht werden. „

Es wurde aber noch selbigen Tag dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio folgendes Chur-Brandenburgische Pro Memoria eingeliefert:

ENdes-Unterzeichneter Wahl-Botschaffter kan nicht umgehen / bey der fürtrefflichen Chur-Mayntzischen Wahl-Botschafft auf die ehegestern und gestern ad ædes communicirte **verschiedene** Scripta, **geschehene Ansagen zur** Dictatur **und zu Rath auf heute / ferner geziemend zu** declariren: **Es seye vergeblich / durch dergleichen und andere Bewegungen der** attentirten schismatischen **Versammlung auch nur den Schein**

 einiger

einiger Legantät anstreichen/ oder selbiger blosserdings nur den Namen einer formirten Churfürstlichen Collegial-Versammlung beylegen/ geschweige dasjenige/ was darbey vorgenommen seyn mag/ oder de facto weiter vorgenommen werden will/ für Collegial-Handlungen ausgeben/ ja/ was gantz unerhört und unleidlich ist/ dadurch gar über rechtschaffen patriotisch-gesinnter und nach buchstäblicher Vorschrifft der Güldenen Bull zu Werck gehender Herren Mit-Churfürsten ohnstreitig competirende Wahl-Gerechtsame sich Meister machen und selbige/ es koste was es koste/ vereitlen zu wollen. Gehörter Botschaffter wiederholet seine Scripta pro Memoria vom 6ten und 20sten dieses alles ihres Inhalts hieher/ und wiederspricht noch- und ein vor allemahl all-solcher anmaßlicher und schismatischen Versamm- und Handlung/ als welche von denen Mängeln/ womit dieselbe in communi so wohl/ als in particulari, notorie behafftet/ sich selbst in propria causa unmöglich rechtfertigen/ mithin überall nun und in Ewigkeit nicht den geringsten Collegial-Effect haben kan oder mag. Reservirt hiernächst ausdrücklich dem König/ seinem Herrn/ als Churfürsten zu Brandenburg/ quævis competentia contra omnes & singulos, welche Se. Majestät Ihre theureste und inngst angelegene Churfürstliche Wahl-Gerechtsame directe oder indirecte durch eine nie erhörte factische Uberschnellung zu vergewaltigen und zu vereiteln/ mithin eo ipso der gemeinen Chur-Verein abzusagen/ kein Bedencken tragen. Franckfurt am Mayn den 23. Aug. 1745.

von Pollmann.

Das von der Chur-Pfältzischen Wahl-Botschafft an eben diesem Tage eingeschickte Pro Memoria war nachstehenden Inhalts:

„ Alldieweilen aus denen vorgestern Abends ad ædes communicirten vermeyntlichen Neun Deliberations-Puncten leider nur zu klar erhellet, daß in einem so wichtigen Geschäfft, als das Wahl-Wesen ist, und wovon jedoch das Wohl und Wehe des wehrtesten Teutschen Vaterlands lediglich abhanget, ohne auf diesseitige so trifftige als gegründete Vorstellungen die geringste Rücksicht zu machen, mit einer kein Beyspiel habender Præcipitanz fürgefahren, Jura singulorum durch vermeyntliche Majora abgestimmet und die diesseitige so wohl als andere Gesetz-mäßige Postulata, nur dem äusserlichen Schein nach, und bloß zu dem Ende, damit man selbe als zufällige mit dem Haupt-Wahl-Geschäfft keine Gemeinschafft habende, mithin bis nach desselben übereilter Vollendung auszusetzende Kriegs-Beschwerden verwerffen und abweisen könne, in Reichs-Constitutions- und Chur-Verein-widrigen Vortrag bringen wolle; als solle Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hohe Wahl- und andere Gerechtsame und Freyheiten Endes-gefertigter Dero ernannter zweyter Wahl-Botschaffter gegen ein so ohnerhörtes und den Umsturtz des gantzen Reichs-Systematis fast ohnvermeidlich nach sich ziehendes Verfahren hiermit auf das feyerlichste verwahren, und dasjenige, was in denen drey Pro Memoria vom 4ten 7den und 20sten dieses so wohlbedächtlich als rechtmäßig nachgesuchet worden, um da mehr hieher deutlich wiederholen, als durch die unterm 18. hujus abermahlen erfolgte Auffangung des diesseitigen Secretarii und zwar unter denen Canonen der Churfürstlichen Residentz-Stadt und Festung Mannheim, zumahlen gegen die eigene Declaration des Herrn Groß-Hertzogen Durchl. deutlich zu erkennen gegeben wird, was für Sicher- und Freyheit Ihro Churfürstl. Durchl. Sich zu versprechen haben, und dahero Ihre Wahl-Botschafft weder instruiren, noch bevollmächtigen, noch auch im Stand seyn können, das Wahl-Geschäfft hauptsächlich oder præliminariter respiciren zu lassen, bis hierunter so

„ so wohl, als denen obgemeldten verschiedentlich übergebenen Pro Memoria zu
„ Folge, vollkommen remediret und hinlängliche Satisfaction verschaffet seyn wird.
„ Franckfurt den 23. Aug. 1745.

Ferd. F. von Menßhengen.

Eodem geschahe bey des vor wenig Tagen hier angelangten Chur-Mayntzischen Groß-Hofmeisters und Zweyten Wahl-Gesandten, Herrn Grafen von **Stadion** Excell. Vormittags um 9. Uhr die Bewillkommung, welche durch Herrn Schöff von **Schweitzer** / Edlen Herrn von Wiederhold, Herrn Syndicum Burgck, und Herrn D. Grambs, Jüngern Burgermeister abgeleget, und von Sr. Excell. mit einer sehr freundlichen und gnädigen Antwort erwiedert wurde.

Um die Mittags-Zeit begab sich eine Raths-Deputation, so aus dem Herrn Schöff von Günderod, Herrn Syndico Burgck, und Herrn Mentzel, des Raths, bestund, in das Quartier des Erstern Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von **Wurmbrand** Excell. und ob selbige gleich in dem Vor-Zimmer, wo sich einige vornehme Standes-Personen befanden, bey nahe eine Stund warten muste, so war doch die Begegnung bey der Audientz desto gnädiger, indem Se. Excell. dieselbe niedersetzen liessen, sich in der Antwort sehr liebreich erklärten, die Stadt Franckfurt so wohl Ihro Majest. der Königin in Ungarn und Böhmen höchsten Gnade, als Dero eigener Gewogenheit zu versichern beliebten, auch denen Deputirten beym Abschied durch beyde Vor-Zimmer bis an die Thür das Geleite gaben.

Dienstags den 24. August erstattete Herr Schöff Firnhaber bey Rath seinen Bericht, „ wie man von Casten-Amts wegen bemühet gewesen, dem „ ergangenen Decret zu Folge, die Lettner für die Herren Wahl-Botschaffter „ so wohl als für die Reichs-Tags-Gesandten zurichten zu lassen; so viel nun „ die Barfüsser-Kirche anlange, hätten Se. Excell. der Herr Graf von Schönberg dagegen nichts eingewendet; in der Catharinen-Kirche aber gebe es „ wegen des Lettners der Löbl. Gesellschafft Frauenstein einen Anstand, indem „ der Herr Burggraf ohne vorgängige Zusammenberuffung derselben hierzu „ nicht einwilligen wolle. „ Hierauf erfolgte der Schluß, daß man erwehnten Studenten-Lettner so gleich in gehörigen Stand setzen, und eine Zusammenkunfft der Löbl. Gesellschafft Frauenstein veranlassen solle.

Mittwochs den 25. August wurde auf das Gesuch des Chur-Böhmischen Hof-Fouriers, Herrn Baber, daß man einen Platz zu Unterbringung des Geflügels, ingleichen ein Magazin für Heu und Stroh, einen Boden zum Haber und einen Ort zu Holtz und Kohlen anweisen mögte, dem Löbl. Bau-Amt committiret, mit dem verlangten nach Möglichkeit an Handen zu gehen.

Damit die öffentliche Sicherheit bey herannahender Wahl um so viel fester gesetzet und die Wahl-Stadt Franckfurt gegen äusserliche Gefahr bedecket werden mögte, so befanden Ihro Churfürstl. Gnaden zu **Mayntz** Dero höchsten Amts-Pflicht gemäß, an den Löbl. Ober-Rheinischen Creys folgendes Aufmahnungs-Schreiben zu erlassen:

Johann Friederich Carl von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst rc.

Unsern Gruß zuvor / Veste / auch Ehrsame und Hochgelährte / liebe Besondere.

DEmnach das auf der Kayserlichen Wahl-Stadt zu Franckfurt / nach dem Grund-Gesetz der Güldenen Bulle, zu Beobachtung der Kayserlichen Wahl-Nothdurfft theuren Pflichten nach geschrit-

tenes Churfürstliche hohe Collegium der ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn ermessen hat / bewandten Umständen nach auf die gemein-nöthige Sicherstellung der besagten Kayserlichen Wahl-Stadt und des daselbsten mit gänzlicher Freyheit / in Verfolg Eingangs-gedachter Güldenen Bulle / zu des Vaterlandes Heil und Vollbringen des hohen Wahl-Geschäffts den Amt-mäßigen Bedacht zu nehmen, mithin zu Leistung sothaner Reichs-Grund-Gesetz-mäßiger Sicherheit die gebührliche Aufnahm- und Erforderung an die Chur-Rheinische / Fränckische / Bayrische / Schwäbische und Ober-Rheinische Löbliche Reichs-Creyse / vermittels Unserer, als des wohlbesagten hohen Wahl-Collegii darum ersuchten Directorn, unterm 23ten dieses dahin zu entschliessen / wormit gedachte Löbl. Reichs-Creyse, ein jeder binnen seinem Bezirck / so viel möglich nach hiesiger Wahl-Stadt mit dessen Reichs-Verfassungs-mäßiger Armatur, wenigstens in triplo fordersamst in das Feld sich stellen / so fort allerdings bereit, gefaßt und fertig seyn möge / zu Vollziehung der in gegenwärtigem Umstand obhabenden Reichs-Ständischen Schuldigkeit / auf ferneres Erfördern des mehrgedachten Churfürstlichen hohen Wahl-Collegii, zu werckthätiger Unterstütz- und Handhabung Eingangs-gedachter Frey- und Sicherheit / keinesweges aber zu jemandens Beleidigung sich patriotisch standhafft zu gebrauchen / und hierob / wegen auf dem Verzug hafftender allgemeinen äussersten Gefahr / zum allerschleunigsten die würckliche Anzeige anhero gelangen zu lassen / ohnaufhaltlich wessen / dann auch das nachbarliche vertraute Vernehmen unter Löblichen erwehnten Creysen gut und nöthig seyn wolle; So haben Wir keinen Umgang nehmen können / diesem fürwährenden Convent des Löbl. Ober-Rheinischen Creyses solchen Churfürstlichen Collegial-Schluß / Aufinahnung und Zuversicht obliegend- und aufgetragener massen hierdurch bekannt zu machen / nicht zweiflende / in solch dringender gemeinbündigster Angelegenheit die all- und jederseits obhabende werckthätige Fügung unfehlig zu vernehmen. Wir ersuchen darum annoch besonders in ohnverruckten Vertrauen dieses Löbl. Creyses patriotischer Einsicht und bewährter Wohlmeynung / erwarten darob die ohnverlängte Nachricht ohnzweiffentlich / um die Gebühr an hochgedachtem Wahl-Collegio behörend weiters zu beobachten / verfolglich bey dem gesamten wehrt-geliebtesten Vaterland ausser Verantwortung zu seyn / vielmehr aber sich allerseits verdienstlich zu machen. Wormit Wir Euch zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Mayntz den 25. Aug. 1745.

Donnerstags den 26. August geschahe die **Dritte** solenne Auffahrt, wobey des Chur-Böhmischen Erstern Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von **Wurmbrand** Excell. zum ersten mahl mit erschienen.

In dieser Session wurde von dem höchsten Churfürstlichen Collegio folgendes Conclusum abgefasset:

„Als bey dem Churfürstlichen hohen Wahl-Collegio die von denen „Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Löblichen Gesandtschafften „respective unterm vierten, sechsten, siebenden, eilfften, zwantzigsten und drey „und zwantzigsten dieses eingebrachte Pro Memoria in ordentlichen Vortrag „und Uberlegung gekommen, wurde davor gehalten und beschlossen: Es seye „diesem Churfürstlichen hohen Wahl-Collegio so unerwartet, als ohne Grund „und keiner Dingen nachzusehen, wormit wohlgedachte Gesandtschafften sich „haben ermächtigen wollen, unter so unerlaubten dann nichtigen Beschuldi„gungen von diesem Churfürstlichen hohen Collegio und dem nach der Güldenen

„ Bull zu vollbringenden Kayserlichen Wahl-Geschäfft, auf eine wohl so wenig
„ erhörte, als jemahlen zu beschönende Weise, nicht nur sich abzutrennen, son-
„ dern auch allenthalben mit denen Grund-Verfassungs-widrigsten Sätzen
„ ohngescheuet öffentlich heraus zu treten, und ausdrücklich erklärter massen
„ sich gemeinsam offentlich entgegen zu stellen, mithin die zu so theuern Pflich-
„ ten befohlene Kayser-Wahl, als viel an Ihnen immer seyn kan, zu bestreiten,
„ und zu verhindern. So offenbarlich nun die Unmaaß deren hiebey gebrauch-
„ ten Ausdrückungen von selbsten unter Augen falle, und aller Anständigkeit
„ nicht nur, sondern auch denen eigents obhandenen, sonsten so hoch selbsten
„ beeiferten Collegial-Vorsehungen und Pœnal-Satzungen widerstrebe, derhal-
„ ben mithin zu gemein-nöthiger Handhabung der hohen Collegial-Gebühr die
„ Behörde hiemit vorbehalten bleibe; So wenige Erheblichkeit ergebe sich ab
„ allem deme, was zu also hoher Beschwerde vermeyntlich angeführet werden
„ mögen. Dann gleichwie gegen die klare Vorschrifft der Güldenen Bull und
„ das Herkommen nicht in Abrede zu stellen, noch ohne schwere Verantwortung
„ bey gesamten Reich einigem Anstand zu unterwerffen seye, so balden in dem
„ Gesetz-mäßigen Termino auch durch die mindere Zahl allenfalls des Chur-
„ Maynzischen Directorial-Zuthuns ohnerwartet, zur Wahl fürzuschreiten;
„ So wäre eine bis nun unbekannte Sach, über sothane in dem Gesetz dermassen
„ ausgedruckte Schuldigkeit ererst eine Nothwendigkeit von Vorberathschla-
„ gungen erwecken zu wollen; Noch weniger aber seye irgendwoher mit Schein
„ anzugeben, minder zu behaupten, daß den vor allem lediglich verordneten
„ Wahl-Convent unterm Vorwand eines vorgängigen Collegial Tags hinaus
„ zu schieben zuläßig seyn möge; mithin wohl nicht abzusehen stehet, mit was
„ Fug darüber die mindeste Ausstellung möglich seyn könne, daß von Chur
„ Maynzischen Directorii wegen, mittelst freundschafftlicher allerseitigen Be-
„ sprechung und Amts-mäßiger glimpfflicher Vereinbarung des mehreren Theil
„ dieses Churfürstlichen hohen Collegii zu dereinstiger Eröffnung es dahin end-
„ lichen gediehen, was vor mehrerer Zeit bereits auch von dem minderen Theil
„ Rechtens gewesen wäre, folgsam statt einiger ungleichen Auflag vielmehr der
„ so legale als vertrauliche Directorial-Fürgang geziemend anzuerkennen seyn;
„ und solches alles um da mehr, als so fern nicht einst die mehrere Churfürst-
„ liche Meynungen wegen des zu eröffnenden Wahl-Tags endlichen allenthalben
„ Maaß geben solten, wo zumahlen von einigem Jure singulorum wohl das
„ mindeste dahier nicht obwaltet, die allgemeine Grund-Veste der Güldenen
„ Bull, ja der auf die Majora so nachdrucksam sich beruffenden Chur-Verein
„ selbsten, mithin dieses Churfürstlichen hohen Collegii nicht nur, sondern auch
„ des gesammten Reichs und dermahlen vorhin so hochbetrübten Vaterlandes
„ wahre Wesenheit gäntzlich erschüttert, und der würckliche allgemeine Umsturtz
„ vorhanden wäre. Sothane unverneinliche Maaßreguln, klare Satzung und
„ bis daher annoch erhaltene Nothdurfft des von einer ohnverschieblichen Kay-
„ serlichen Wahl abhangenden gemeinen Heyls geben nun allhier den unver-
„ rückten Ausschlag um so ungezweiffentlicher, je weniger

„ **Andertens** der zu einem eigenen Collegial-Prædeliberando der Chur-
„ Böheimischen Wahl-Stimme erheben wollende Einwand einigen Anstand,
„ weniger Aufenthalt des Wahl-Geschäffts nach sich ziehen mag, anerwogen
„ dessen Ungrund von übriger Mit-Churfürstlicher Seiten vorhin allenthalben
„ anerkannt, auch durch das gestalten Dingen nach am 4ten Nov. 1741. vor
„ damahlen ohne künfftige Folge per Majora errichtete Quiescenz-Conclusum
„ selbsten zum Voraus verworffen, die Sach an sich selbsten aber aus der We-
„ senheit dieses Weiblichen Chur-Lehens, nach der Güldenen Bull und ehemah-
„ liger Reichs-Anerkanntniß einigem fernern Anstand nicht ausgesetzt seyn mag;
„ So daß im Gegentheil wegen obiger vormahliger Quiescentz denen Königl.
„ Böheimischen Chur-Rechten die künfftige Gewehrschafft in Rechten gebühren
„ wolle, und hiemit ertheilet würde.

Z 3 Drittens

„ **Drittens** beklage man zwar das denen Chur-Pfältzischen Landen zu-
„ gehende Kriegs-Ungemach allerdings, bedaure anbey alljenes, so derglei-
„ chen veranlasset, und wünsche eine fordersamste vergnügliche Enthebung, da-
„ zu auch beyzuwürcken, darum aber das hiesige Wahl-Geschäfft aufhalten,
„ und das vorhin so hoch bekümmerte Vaterland mit seinem Oberhaupt länger
„ hin ohnversorget zu lassen, finde man der Güldenen Bull und denen obha-
„ benden theueren Pflichten allzu ungemäß, in rechtlichem Betracht dessen,
„ was noch jetzo von der Chur-Böheimischen Löblichen Gesandtschafft, nebst
„ der ihrer Seits anziehenden alleinigen Nothwehr und gleichwohlen erbieten-
„ der Versöhnung dahin bündig anerkläret ist, dero Seits der Wahl-Frey-
„ und Sicherheit, mithin auch besonders der Chur-Pfältzischen ungeschmäler-
„ ten Beywürckung und Freystimmigkeit das mindeste nicht in Wege zulegen,
„ sondern vielmehr allen Vorschub und ohnmangelbares sicheres Geleit nach
„ dem Gesatz, ja nach weiterem selbstigen Verlangen zu leisten, wobey, was wegen
„ Ungültigkeit ein- und mehrerer Churfürstlichen Wahl-Stimmen in obge-
„ dachten Exhibitis mit eingewendet und eigen-richterlich aufgeworffen werden
„ wollen, nicht anderst als vor unbefugt hiermit erklähret werden kan,
„ mithin alle Gebühr derhalben vorbehalten wird. Gleichwie sodann

„ **Viertens** der Ceremonial-Punct zu einem besondern Prædeliberando
„ allerdings ungleich angezogen, und selbiger herentgegen eben jetzo unter denen
„ gewöhnlichen Berathschlagungen Ordnungs-mäßig zu erledigen seyn werde;
„ Also beruhe weniger nicht

„ **Fünftens** bey diesem Churfürstlichen Wahl-Collegio, wegen ein- so
„ anderer Reichs- oder Creyß-Ständischen Versammlung die selbsten gut findende
„ Entschliessung zu fassen, auch sonsten all dasjenige zum Wahl-Convent
„ gehörige vorzunehmen, was ausser sothanen Gesetz-mäßigen Gestalt und We-
„ senheit von erforderlichem Bestand und Würckung nicht seyn mag, solcher
„ gestalten auch alleinig kundbaren Herkommens ist. Allermassen so dann,
„ bey also sich verhaltenden Ungrund der Chur-Brandenburgischen und Chur-
„ Pfältzischen Gesandschafft Einwendungen, sich allerdings gebühret, auch mit
„ Billigkeit zu erwarten stehet, daß derenseits man sich näher fassen, und diesem
„ Churfürstlichen Wahl-Collegio durchaus allerdings zu viel, auch mit Zeit
„ heriger Trennung unrecht geschehen zu seyn ohnschwer erkennen werde, welchen
„ Falls man von hohen Collegii wegen, das geschehene nicht nur in Vergessen-
„ heit zu stellen, sondern auch in hinwiedrigem freundlichen Vernehmen sich
„ vollends zusammen zu setzen bereit wäre, ja solches dem Vaterland zu Lieb
„ allerdings wünschet, und die andern Falls zu besorgende Folgen in aufrich-
„ tiger Best-Gesinnung anheim giebet; Also wäre des unverhoffenden fernern
„ widrigen Bezeigens gleichwohlen gäntzlich ohngehindert, in dem Gesetzmäßigen
„ Weg von Seiten dieses hohen Collegii ohnverrückt fortzuwandlen, und das
„ theure Wahl-Geschäfft standhafft zu vollbringen, von diesem Churfürstlichen
„ Collegial-Schluß sodann mit Beyfügung dessen, so man ihrer, deren respe-
„ ctive Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Vollmachten halber,
„ gleich in erster Session Ordnungs-mäßig mit vorgenommen, und zu Be-
„ zeigung alles nur möglichen Glimpfs resolviret, denen mehr wohlgedachten
„ beeden Gesandtschafften fordersame abschrifftliche Communication zu thun,
„ mit dem ausdrücklichen Anhang und ernstlichen Verwahrung, wie daß man
„ nunmehro wohlgedachter beeden Gesandtschafften dahier in ordentlicher Col-
„ legial-Versammlung lediglich erwarte, mithin in weitere Schrifft-Handlun-
„ gen zumahlen solcherley unannehmliche sich fernerhin keineswegs einlassen
„ werde, gestalten dann das Löbliche Directorium deren sich zu entschlagen
„ bedacht seyn wird, ansonsten der Gebühr Rechtens allenthalben vorbehaltlich.

Eodem beliebte das Churfürstliche hohe Collegium, die hier nachfolgende Decreta Salvatoria wegen Ausschaffung der Fremden, in Teutscher und Lateinischer Sprache an das Löbliche Reichs-Erb-Marschall-Amt zu erlassen:

Cum

CUm juxta notoriam Aureæ Bullæ dispositionem statim post inchoatum Regis Romanorum Electionis negotium, omnes exteri ad hanc urbem atque rem præmemoratæ Electionis non spectantes, cujuscunque demum sint status ac conditionis, quamprimum quidem emigrare teneantur, Augustum tamen Electorale Collegium quoad Nuncium Apostolicum, Regios aliosque tam exteros quam incolas, Oratores, personas, Principes, & qualescunque alios Imperii Status, horumque Deputatos & Consiliarios hic degentes vel commorantes, ob circumstantias plane singulares, pro præsente adhuc, eaque ultima vice, donec aliud a prælaudabili Collegio Electorali statuatur, sub reservatione solennissima ejus quod dicta Aurea Bulla præcipit, dispensaverit, hinc hæreditario Imperii Mareschallo hil ce injungitur, ut dictos, Nuncium Apostolicum, Oratores, Principes & Status, Deputatos quoque & Consiliarios, quamprimum hocce Decretum receperit, adeat, iisque decenter exponat, fundamentalibus Imperii Legibus cautum quidem esse, ne præter Principes Electores, Illorum Legatos Electionis, Curiales, & Aulicos Exterorum quidam in hac Urbe commoretur, Augustum tamen Electorale Collegium speciales ob rationes, & propter circumstantias præsentes adhuc pro nunc, ast citra ullum imposterum contra Aureæ Bullæ dispositionem allegandum præjudicium & consequentiam, & sub reservatione, quod dictæ Aureæ Bullæ luculentissimo præcepto imposterum omnino inhærendum sit, hac in parte cum præfatis Oratoribus tam exteris, quam incolis Principibus, aliisque Imperii Statibus, Principum quoque Statuumque Deputatis ac Consiliariis eo usque velle dispensare, ut illis tantisper, donec aliud denunciabitr, hac in Urbe subsistere liceat; interea tamen paratos ac promtos se teneant, ut ad primam, quæ illis fiet, denunciationem, fundamentalibus Sacri Imperii Legibus, ac per antiquæ observantiæ morem gerere, eoque tempore usque ad peractam Electionem certo hinc emigrare haud desint; id quod Augustum Electorale Collegium memoratæ Electionis causa congregatum, maturo tempore ita significandum duxit. Signatum Francofurti die 26 ta Augusti 1745.

(L.S.)

Cancellaria Electoralis
Moguntina

DEmnach zu Folg klarer Verordnung der Güldenen Bull gleich nach Eröffnung und Anfang eines Römisch-Königlichen Wahl-Tags alle Fremde / zur Wahl-Stadt nicht gehörige Personen / wessen Stands und Weesens selbige seyn mögen / von dar sich hinweg begeben sollen / ein Höchst-Löbliches Churfürstliches *Collegium* aber gegenwärtig / besonders gestalten Dingen nach / für jetzo annoch und zum letzten mahl wegen deren hier befindlichen Päbstlichen *Nuncii*, in- und auswärtiger Gesandtschafften / auch Fürstlichen und sonstigen Stands-Personen / Reichs- und Creyß-Ständischer Deputirten und Räthen / bis auf weitere des obgedachten Churfürstlichen Wahl-*Collegii* Verfügung mit feyerlichstem Vorbehalt dessen / was gedachte Güldene Bull mit sich bringet / annoch nachgesehen: Als wäre von Reichs Erb-Marschall-Amts wegen zu ermeldten sich jetzt dahier aufhaltenden Päbstlichen *Nuncio*, Gesandten / Stands-Personen / Deputirten und Räthen / nach Empfang dieses sich zu begeben / sofort denenselben mit mehrerem Glimpff vorzustellen und zu bedeuten / was massen des Heiligen Römischen Reichs Grund-Gesetze mit sich bringen / daß in hiesiger Stadt Franckfurt / so lang ein Wahl-Tag wäre / niemand Fremdes ausser derer Churfürsten / oder derer Wahl-Gesandten / und zu ihren Hofhaltungen gehörige Personen verbleiben, oder gelassen werden sollen; Es habe jedoch ein Höchst-löbl. Churfürstliches *Collegium* vor dißmahlen annoch aus besonderen Ursachen und gegenwärtigen Umständen, dergestalten / daß es der Güldenen Bull ohne Nachtheil seyn / und zu einigem Abbruch oder Folg nicht gereichen / vielmehr aber derselben künfftighin allerdings nachgelebet werden solle / mit obwohlgedachten in- und auswärtigen Gesandten / Fürstlichen und sonstigen Reichs - Stands - Personen, auch Reichs- und Creyß-Ständischen Deputirten und Räthen / in so weit *dispensiren* wollen / daß sie bis auf weitere Ansag in hiesiger Stadt verbleiben / immittels aber sich gefaßt machen und halten mögen / um so balden ihnen fernere Ankündigung geschehen wird / denen Reichs-Grund-Gesetzen und alt üblichem Herkommen sich ohnfehlbar zu bequemen / und alsdann bis nach verrichteter Wahl aus hiesiger Stadt sich zu begeben; Gestalten ein Churfürstliches hohes Wahl-*Collegium* solches in Zeiten also anfügen zu lassen / für gut angesehen haben. *Signatum* Franckfurt / den 26. Aug. 1745.

(L.S.) Churfürstlich Mayntzische Cantzley.

Freytags den 27. August ließ der junge Herr Graf Friederich Carl zu Pappenheim Nach-ältester Reichs-Erb-Marschall Einem Hoch-Edlen Magistrat durch den Herrn Secretarium Sonnenmeyer seine gestern erfolgte Ankunfft vermelden, und zugleich die Anzeige thun, wie Er, weil sein Herr Vater unpäßlich sey, die Reichs-Erb-Marschall-Functionen verrichten würde. Da man aber Ihro Hochgräfl. Gnaden durch eine Deputation complimentiren und das gewöhnliche Geschenck von 3. Ohm Wein anbieten lassen, haben Sie solches nicht angenommen, sondern alles bis zu ihres Herrn Vaters Ankunfft ausgesetzet.

Selbigen Tag liessen Se. Excell. der Herr Graf von Keyserling, welche sich bereits seit dem 23. May in dieser Stadt befunden, den 25. August aber erst den Caractere, als Rußisch-Kayserlicher Gevollmächtigter Minister, angenommen hatten, Einem Hoch-Edlen Rath folgende Zuschrifft Ihro Maj. der Kayserin von Rußland, durch seinen Secretarium in Teutscher und Rußischer Sprache überliefern:

Von GOttes Gnaden Wir Elisabeth die Erste, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen rc. rc.

Denen Ehrenvesten und Wohl-Edlen des Römischen Reichs freyer Stadt Franckfurt am Mayn Burgermeistern und Raths-Männern Unsern gnädigen Gruß. Ehrenveste und Wohl-Edle, Uns besonders Liebe.

GLeichwie Wir für gut gefunden, daß, währender Zeit der in Ihrer Stadt vorzunehmenden Römischen Kayser-Wahl, Unser Geheime Rath, der Uns liebe Getreue, Graf Hermann Carl von Keyserlingh, in dem Caractere Unsers gevollmächtigten Ministre sich daselbst aufhalten solle; auch Ihm dabey besonders aufgetragen worden, Ew. Wohl-Edlen von Unserer Propension zu versichern, und so wohl Dero Stadt, als der übrigen Stände Wohlfahrt, so viel selbiges von Uns dependiren mag, nach Vermögen zu befördern; Also haben Wir Ihnen solches hiermit zu erkennen geben wollen, nicht zweiffelnde, denn Sie werden obbemeldtem Unserm gevollmächtigten Ministre, der hergebrachten Usance gemäß, und so viel an Ihnen ist, alle seinem Caractere zuständige Prærogativen angedeyen lassen, mithin in regard Unsers Ihnen und Ihrer Stadt zutragenden Wohlwollens Ihre reciproque Geflissenheit bezeigen. Die Wir übrigens Ew. Wohl-Edlen alles Gutes von dem Höchsten anwünschen und mit Kayserlichen Gnaden wohl zugethan verbleiben. Gegeben St. Petersburg den 6. Julii 1745.

ELISABETH

Alexei Graf von Bestouchef Rumin.

Eodem beschloß man bey Rath, auf das von Sr. Excell. dem Herrn Grafen von Khevenhüller geschehene Ansinnen, die Nachtwächter-Hütte am Eck des Korn-Marckts auf der Weiß-Adler-Gasse, weil solche dem Durchfahren mit 6. Pferden hinderlich, wegzuthun, selbige in das Stumpfgäßgen gegen die Mauer stellen zu lassen.

Auch befand man für nöthig, dem Closter-Frauenzimmer des Catharinen-Closters die Anzeige zu thun, daß sie die zwey vorderste Closter-Stühle in der Catharinen-Kirche, weil man solche den Frauen Gemahlinnen der Herren Comitial-Gesandten angewiesen, nicht mehr betreten könten; so dann aber nur

nur gedachten Dames durch den Substitutum Tabor zu hinterbringen, wie ihr bisheriger Stuhl für die Fr. Gemahlinnen der Herren Wahl-Gesandten bestimmet sey, daher Sie künfftig in besagten Closter-Stühlen Platz nehmen mögten.

Weil der Herr Reichs-Quartiermeister darauf angetragen, daß man auf dem Römer-Berg einige Portechaisen anordnen und überhaupt das wegen derselben An. 1741. publicirte Reglement wieder in Ubung bringen mögte, die Meelische Erben aber verschiedenes dagegen eingewandt und sich endlich erkläret, um die Zeit des Auffahrens jedesmahl zwey Portechaisen an Römer in Bereitschafft zu halten; so hat man solches Erbieten vorgedachtem Herrn Reichs-Quartiermeister zu wissen thun lassen.

Eodem wurde von Acker-Gerichts wegen angezeiget, wie man zwar mit Ausbesserung der Wege beschäfftiget gewesen, jedoch wegen des häuffigen Regens und der Uberschwemmung nicht viel ausrichten können. Da nun hierauf der Chur-Mayntzische Herr Vice-Hof-Marschall von Fechenbach den Acker-Deputirten, Artopoe zu sich ruffen lassen; so erhielte dieser von dem Aeltern Herrn Burgermeister den Auftrag, die Beschaffenheit der Wege, wodurch Se. Churfürstl. Gnaden den Einzug nach hiesiger Stadt nehmen würden, in genauen Augenschein zu ziehen, welches er dann auch gethan, und ist nach erstattetem Bericht das nöthige angeordnet worden.

Eodem ergieng, von hohen Ober-Rheinischen Creys-Ausschreib-Amts wegen, durch die Hochfürstl. Wormsische Gesandtschafft, folgende Ansage:

Es wird hiermit auf morgen frühe 10. **Uhr zum Creys-Rath angesagt, um ein von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an diesseitigen Löbl. Ober-Rheinischen Creys-Convent anheut eingeloffenes Schreiben** in pleno **zu** produci**ren. Franckfurt den** 27. **Aug.** 1745.

Wie sich aber der Chur-Pfältzische Con-Directorial-Gesandte wegen Simmern, Herr von **Pachner**, bey dem Ihm diesfalls geschehenen Antrag geäussert habe, ist aus nachgesetzten zwey Berichten des Wormsischen Herrn Legations-Secretarii Diel zu ersehen.

„Freytags den 27. August, nachmittags gegen 5. Uhr, hat der Wormsische Directorial-Gesandte, Herr von Speicher, mir committiret, das von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz eingekommene, an den Ober-Rheinischen Creys dirigirte Schreiben, dem Pfaltz-Simmerischen Herrn Con-Directoriali von Pachner, nebst gewöhnlichem Compliment mit dem Vermelden zu überbringen, daß man solches morgen in pleno produciren, und zu solchem Ende durch den zugleich mit gehabten Ansag-Zettul ansagen lassen wolte. Nachdeme nun diesem Auftrage zu schuldigster Folge, zu wohlermeldtem Herrn von Pachner mich verfüget, und demselben unter obiger Eröffnung gedachtes Schreiben so wohl als Ansag-Zettul präsentiret, wurde mir von demselben nach beschehener Verlesung vermeldet, wie Er dessen Inhalt von solcher Beschaffenheit und Wichtigkeit fände, daß Er, ohne vorher darüber eingehohlten gnädigsten Befehl und Instruction von seines gnädigsten Herrn Churfürstl. Durchl. solches dem Löbl. Convent nicht vortragen lassen könte, zumahlen bekannt, daß man Chur-Pfältzischer Seits zu dem beym hohen Wahl-Collegio dießfalls genommenen Schluß nicht concurriret hätte; Er wolte solches sogleich abschreiben lassen, und annoch mit heutiger Post an seinen hohen Hof einsenden. Ich machte zwar hierauf die Instanz, daß, weilen gedachtes Schreiben nicht an die hohe ausschreibende Fürsten selbst, sondern an den Hochlöbl. Convent gerichtet seye, ich meines geringen Orts nicht absehen könte, warum man solches zuvor an die hohe Höfe einschicken, und dadurch viele Zeit verlieren solte; mehrwohlgedachter Herr Con-Directorialis

„ aber bliebe nach wie vor dabey, daß Er ohne diesen Vorgang selbiges Incly.
„ to Conventui nicht vorlegen lassen könte, welches dann ad referendum und
„ damit meinen Abschied genommen. Nach beschehener pflichtschuldigster Re-
„ ferirung vorstehender Pfaltz-Simmerischen Erklärung an Eingangs wohl-
„ ermeldten Wormsischen Herrn Directorialem, wurde nach Verfluß einiger
„ Zeit hinwiederum zu dickbesagtem Herrn Pfaltz-Simmerischen abgeschickt,
„ um Ihme darauf in Antwort zu vermelden, daß, weilen obmentionirtes
„ Schreiben an die Ober-Rheinische Creys-Versammlung gestellet, Er gantz
„ und gar keine Ursache fände, warum demselben davon die behörige Eröff-
„ nung nicht so gleich geschehen solte; wannenhero Er auch wohlermeldtem
„ Pfaltz-Simmerischen Con-Directoriali zur Nachricht gemeldet haben wolte,
„ daß der zuvor gezeigte Ansag-Zettul würcklich expediret und denen Herren
„ Gesandten ad ædes geschickt worden seye. Alldieweilen denselben aber nicht zu
„ Hause angetroffen, so habe solches dem Pfaltz-Simmerischen Secretario
„ Herrn Stecher mit dem Ansuchen bedeutet, daß er davon mehr wohlermeld-
„ tem Herrn Con-Directoriali Palatino, nach dessen Heimkunfft die behörige An-
„ zeige thun mögte, so derselbe mir auch zugesagt hat

J. C. Diel
Hochfürstl. Wormsischer Regierungs- und Legations-Secretarius.

„ Sonnabends den 28. August Vormittags nach 11. Uhr wurde von dem
„ Wormsischen Herrn Directoriali, von Speicher, aus dem gewöhnlichen
„ Creys-Conferentz-Ort in das Quartier des Pfaltz-Simmerischen Herrn
„ Con-Directorial-Gesandten, von Pachner, mit dem auch von übrig-anwe-
„ senden Herren Gesandten für rathsam befundenen Auftrag geschickt, um dem-
„ selben præviis Curialibus zu hinterbringen, wie Hoch- und Löbliche Gesandt-
„ schafften bereits eine geraume Zeit über versammlet und desselben ebenmäßige
„ beliebige Erscheinung gewärtig wären. Auf beschehene Verles- und Anhö-
„ rung meines in obigem bestandenen Vortrags gab wohlermeldeter Herr Con-
„ Directorial-Gesandte mir zur Antwort: Er wüste von keiner heutigen Creys-
„ Versammlung, wozu das Fürstl. Weltliche Directorium mit ansagen lassen;
„ er hätte das von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gestern eingekommene
„ Schreiben an seinen hohen Hof eingeschicket, und könte, ohne die gnädigste
„ Instruction darauf erhalten zu haben, in dessen Proposition nicht einwilligen,
„ auch schon hochgedachtem Fürstl. Weltlichen Directorio nichts præjudiciren
„ lassen.

J. C. Diel
Hochfürstl. Wormsischer Regierungs- und Legations-Secretarius.

Samstags den 28. **August** erfolgte die **vierte** Session, wobey die hoch-ansehnliche **Chur-Sächsische** Wahl-Botschafft, nachdem Sie vorigen Tags dem Chur-Mayntzischen Directorio ihre Haupt-Vollmacht eingesandt, in den Personen Ihro Excell. Excell. Herren Grafen von **Schönberg** und von **Loß**/ zum erstenmahl mit erschien, und auf den in der Ersten Session geschehenen Chur-Mayntzischen Vortrag folgende Antwort ertheilte:

Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ auch des Heil. Römischen Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden in solch Vicariat **gehörende dieser Zeit** Vicarius, **mein allergnädigster König/ Churfürst und Herr/ lassen zuförderst denen sämtlichen hochansehnlichen Gesandtschafften**

Dero

Dero gnädigsten Gruß vermelden, und nachdem hiernächst durch das am 20sten Januarii dieses Jahres erfolgte Ableben Sr. Römischen Kayserlichen Majestät, weyland Herrn CARL des VII glorwürdigsten Andenckens, das Heil. Römische Reich seines Hochlöblichsten Haupts beraubet worden, hierauf auch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, nach Erforderung der Güldenen Bull, und tragenden Amts wegen, an Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. so wie an Dero Herren Mit-Churfürsten, das gewöhnliche Denunciations-Schreiben ergehen lassen, darinnen zur Wahl eines andern Römischen Königs den Ersten Junii des lauffenden Jahres allhier zu Franckfurt am Mayn entweder persönlich, oder durch genugsam Gevollmächtigte einzukommen, freundlich benennet und angezeiget worden, vor welche und andere Directorial-Bemühungen Ihrer Churfürstl. Gnaden der geziemende Danck erstattet wird; so haben höchsterwehnte Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. nicht allein gegen bemeldte Zeit zu denen Churfürstlichen Präliminair-Berathschlagungen Dero hier bereits vorhin anwesenden Gesandten mit erforderlicher Plenipotenz versehen, sondern auch, da bis daher viele wichtige Umstände, so fort zu der bestimmten Zeit die Hand an das Werck zu legen dem hohen Churfürstlichen Collegio nicht gestatten wollen, nunmehro an Dero Stelle, zum würcklichen Angriff des Wahl-Geschäffts, damit an dieser Verrichtung, woran dem gemeinen Wesen und der gantzen Christenheit hoch gelegen, nichts verabsäumet werde, Dero gevollmächtigte Gesandte und Botschafftere, vermög der bereits überreichten Vollmacht, anhero abgefertiget, und ihnen alles dasjenige zu thun und zu verrichten aufgegeben, was Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. da Sie gegenwärtig wären, thun solten, könten oder mögten. Ubrigens hertzlich wünschende, daß die bevorstehende hochwichtige Berathschlagungen einen vollkommen beglückten Fortgang gewinnen, und alles, was Ordnungs-mäßig abgehandelt und beschlossen werden wird, zur Ehre GOttes, zu des Heil. Römischen Reichs ersprießlichem Wohlstand, und zu dem wahren Besten des gemeinen Wesens, als wessen allen Erhalt und Beförderung bey denen ohne dieß weit aussehenden Conjuncturen Höchst erwehnter Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. ungemein anlieget, gedeylich ausschlagen und gereichen möge.

Bey dieser Session beschlosse das hohe Churfürstliche Collegium, gleichwie bey letzterer Kayser-Wahl auch geschehen, daß die an das Collegium einzureichende Vorstellungen, von denen Interessenten in hinlänglicher Anzahl geliefert werden müsten, um solche jeder Churfürstlichen Gesandtschafft communiciren zu können, und dadurch die allzubeschwerliche Dictatur zu verhüten.

Heute waren auch des Herrn Nachältesten Reichs-Erb-Marschallens Hochgräfliche Gnaden zum ersten mal in einer Gutsche mit 6. Pferden auf den Römer gefahren, und hatten derer Herren Wahl-Bottschaffter Excellenzien an gewöhnlichem Orte auf der grossen Stiege mit dem Marschalls-Stab empfangen, und auf und abgeführet.

So waren auch Deroselben heute die vorstehende beyde Dispensations-Decreta puncto emigrationis aus der Chur-Mayntzischen Cantzley zu deren Vollziehung durch einen Cancellisten überbracht worden.

Eodem erhielten die zu dem gewöhnlichen Umgang ernennte Raths-Glieder Zweyter und Dritter Banck, als nemlich Hr. Bansa, Hr. D. Perspecher, Hr. D. Hupka, Hr. D. Rücker, Hr. Münich, Hr. von Barckhauß, Hr. von

 Stallburg,

Stallburg, Hr. Sauer, Hr. Arnold, Hr. Weickert, Hr. Kreiß, Hr. Klingling, Hr. Bracht und Hr. Garkoch von Löbl. Bau-Amt den Auftrag, die ihnen in triplo zugefertigte Säuberungs-Verordnungen von Hauß zu Hauß nachdrücklich einzuschärffen, und sodann besagte Exemplarien denen Hrn. Officiers jeden Quartiers zu überlassen, damit selbigen desto genauer nachgelebet würde.

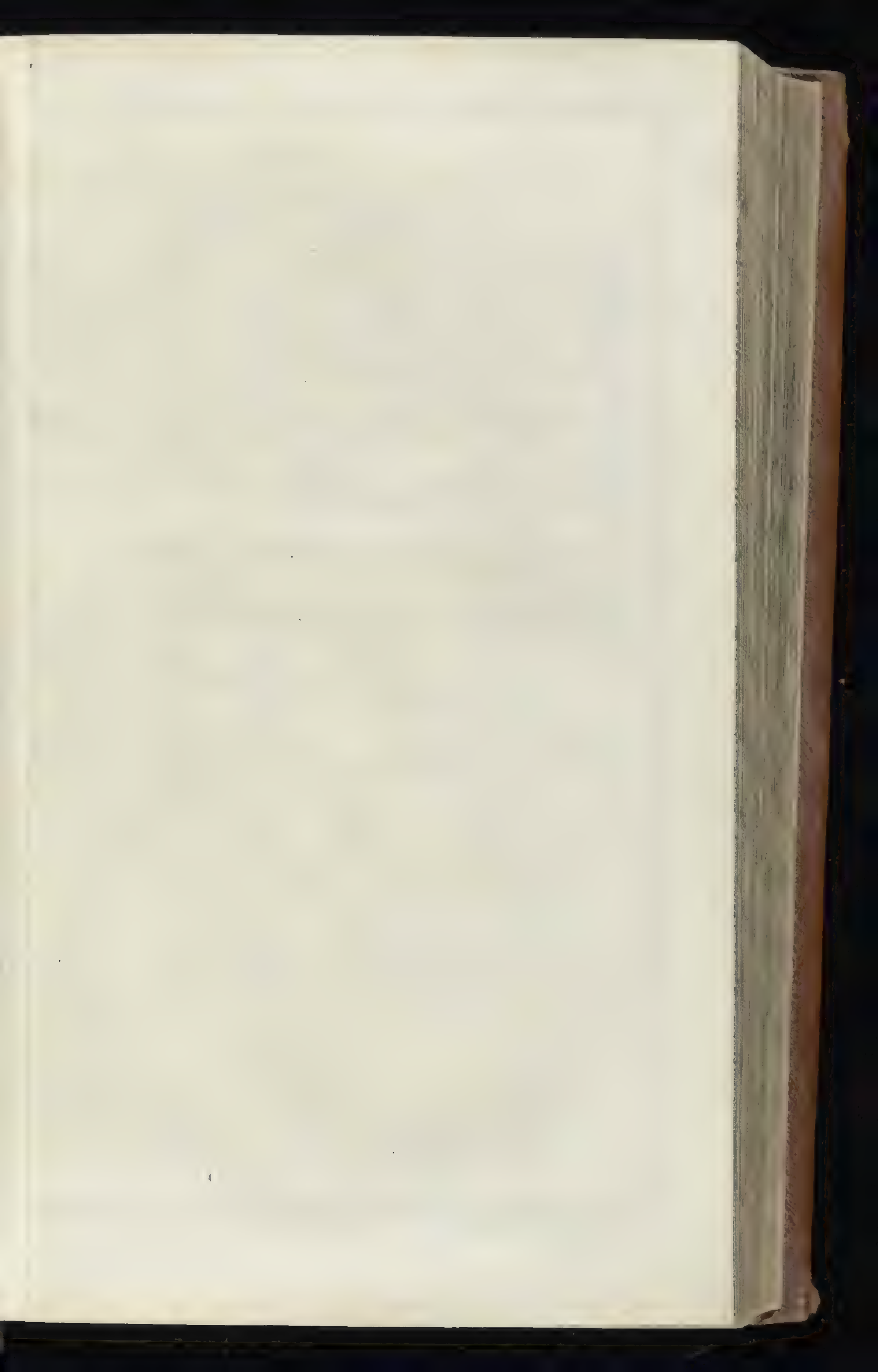
Sonntags den 29. **August** Vormittags um 11. Uhr verfügten sich Eines Hoch Edlen Raths Deputirte, Herr Johann Georg Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Schöff und Ex-Consul Sen. Herr Syndicus Johann Simon Franc von Lichtenstein und Herr D. Esaias Philipp Schneider, des Raths, zu des neu angekommenen Chur-Sächsischen Dritten Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von Loß Excell. um das gewöhnliche Compliment abzulegen.

In dem Chur-Mayntzischen Quartier District wurden heute die Churfürstl. Wappen-Täfelein in Beyseyn des Reichs-Fouriers an die Häuser angeschlagen.

Montags den 30. **August** wurde die **Fünfte** Wahl-Session gehalten, wobey nebst denen vorbenannten auch der Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Herren Botschaffter, Freyherrn von **Pollmann** und Freyherrn von **Menßhengen** Excell. Excell. mit erschienen, und Ersterer seine Vollmacht in pleno consessu übergab, welche reservatis reservandis angenommen wurde.

Auf die von dem Aelteren Herrn Burgermeister bey Rath gethane Anzeige, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, der von dem Chur-Mayntzischen Hof-Fourier erhaltenen Nachricht zu Folge, morgen um 10. Uhr aus Mayntz abfahren und gegen 1. Uhr Sich auf dem Sammel-Platz einfinden würden, auch schon alles dermassen veranstaltet wäre, daß der Einzug würcklich vor 2. Uhr in hiesige Stadt erfolgen könte, geschahe dem Rathschreiber, Hrn. L. Seelig, der Auftrag, bey der Chur-Mayntzischen hohen Gesandtschafft sich deßfalls genauer zu erkundigen. Auch ward verordnet, daß jedes Amt nach der bereits aufgesetzten Punctation das Nöthige hierbey besorgen solte. Und da Hochgedachte Chur-Mayntzische Gesandtschafft darauf angetragen, daß man morgenden Tags die Fisch-Narden von dem Dom-Platz wegschaffen und solchen zum Behuf der Kutschen ledig lassen möchte, trug man Löbl. Rechency-Amt auf, den gefaßten willfährigen Schluß vollziehen zu lassen.

Dienstags den 31. **August** begaben sich Herr Schöff Friederich Wilhelm von Völcker und Herr L. Johann Isaac Moors, als Deputirte zur Aufführung der Bürgerlichen Cavalerie und Einholung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, um 11. Uhr in den Marstall, von da selbige gegen 12. Uhr zum Bockenheimer Thor hinaus an den so genannten bey der Hunds-Weyd gestandenen, dermalen aber noch umliegenden Interims-Stein ritten, und die Cavalerie einwärts dieses Steins nach der Stadt zu in Ordnung stellten, um die Ankunfft Sr. Churfürstl. Gnaden unter dem daselbst aufgeschlagenen Zelt zu erwarten. Nach Verlauff einer Stunde kam der Zollschreiber von Höchst, Hr. Kisselstein, nebst noch einem Unbekannten und einem Catholischen Geistlichen, an das Zelt und gab denen Herrn Deputirten zu vernehmen, „ daß der Ort, wo man dermahlen zum Empfang Sr. Churfürstlichen Gnaden stünde, nicht der rechte sey, sondern der „ Stein, an welchem sich solches gebühre, stehe gantz nahe an dem Glacis, „ und sey mit einem H. bezeichnet, er wolle also im Namen seines Gnädigsten „ Churfürsten und Herrn dargegen protestiret haben. „ Die Herrn Deputirten erwiederten hierauf, „ daß sie von keinem andern, als dem hier vor Augen „ liegenden Stein, Wissenschafft hätten, der bemeldete und nicht weit von „ dem Glacis stehende seye der so genannte Gnaden-Stein, welcher für Ubelthäter und Maleficanten bey Executionen diene, man könne also disseits keine Protestation annehmen, sondern müsse vielmehr reprotestiren." Hierauf wurde dem Herrn Zollschreiber und denen, so bey ihm waren, von den Herrn Deputirten





Einzug Ihro Chürfürstl. Gnaden zu

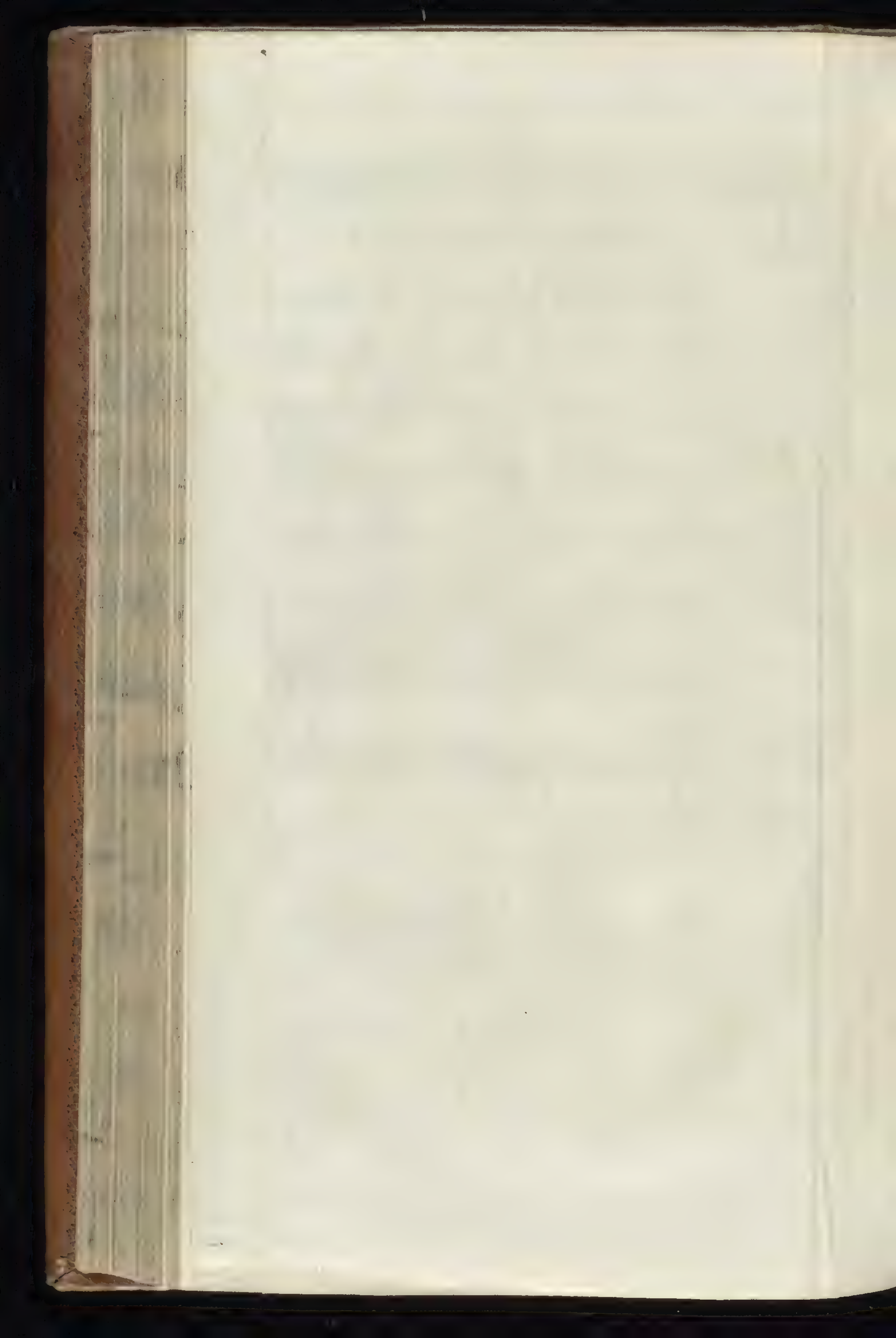
I. G. Fünck. Archit. Prov. delin.



Maintz in Franckfurt am Mayn zur Kayserlichen Wahl und Kröning. den 31. August 1745

Cum Privilegiis

W. C. Mayr, delin. et sculpsit.



tirten ein Glaß Wein zugebracht, und von gleichgültigen Dingen ohngefehr eine Stunde lang gesprochen. Da nun endlich die Nachricht kam, daß Seine Churfürstliche Gnaden (welcher der Herr Reichs-Quartiermeister diesen Morgen bis nach Höchst entgegen gefahren war, und bey Höchst-Deroselben im Namen des Herrn Nach-Aeltesten Reichs-Erb-Marschallens Hochgräflichen Gnaden das unterthänigste Compliment abgeleget hatte; Gleichwie Ihro Churfürstliche Gnaden kurtz hierauf selbsten zwischen dem Dorfe Riedt und der Warte ohnweit des Sammel-Platzes von gedachtem Herrn Nach-Aeltesten Reichs Erb-Marschallen unterthänigst bewillkommet, und gebührend eingeholet worden) im Anzug begriffen wären, setzten sich die Herrn Deputirte wiederum zu Pferd und ritten bey Annäherung des Reichs-Erb-Marschallischen Trains mit der Cavalerie voraus, da dann der gantze Zug in folgender Ordnung zum Bockenheimer Thor hineingieng:

Zug der Burgerlichen Cavalerie.

1. Ritte der Burgerliche Stallmeister, Herr Johann Thomas Hertzog, und hinter ihm seine Bedienten.

2. Hierauf folgten 9. Hand-Pferde, den Herrn Ober-Officiers der drey Burgerlichen Compagnien zugehörig, welche von so vielen Knechten geführet wurden. Die Knechte hatten blaue Livrée mit gelben Borden, und die Hand-Pferde waren mit dergleichen Decken beleget.

3. Ritte der Stallmeister dieser Stadt, Herr Carl Ambrosius Runckel.

4. Kamen 4. Hand-Pferde der Stadt, mit rothen Decken, auf welchen oben ein weisser Adler, als der Stadt Wappen, gesticket war; Selbige wurden von den Stall-Knechten aus dem Marstall, welche auch der Stadt Livrée an hatten, zu Pferde geführet.

5. Zwey Bedienten der Herrn Deputirten eines Hochedlen und Hochweisen Magistrats.

6. Vier Bediente zu Fuß mit entblößtem Haupt in der Stadt-Livrée.

7. Vier Einspänniger zu Pferd, gleichfalls in der Stadt-Livrée.

8. Die Vorgemeldte zwey Herren Deputirte wohlgedachten Magistrats.

9. Ein Unter-Officier von der ersten Burgerlichen Compagnie zu Pferd.

10. Nach diesem 8. Mann, alsdann ein Paucker, dessen Paucken mit kostbaren gestickten Decken behangen waren.

11. Vier Trompeter, in der Stadt-Livrée.

12. Die erste Burgerliche Compagnie zu Pferd unter dem Herrn Rittmeister Johann Heinrich Beverdick, wobey der mit 4. Cadets umgebene Cornet eine weisse Standarte führte. Hinten schloß ein Wachtmeister, ein Quartiermeister und endlich der Lieutenant.

13. Die zweyte Burgerliche Compagnie unter dem Herrn Rittmeister Dieterich Busch; Vorher ritte ein Trompeter, hinten schlosse wiederum ein Wachtmeister, ein Quartiermeister und ein Lieutenant.

14. Die dritte Burgerliche Compagnie unter dem Herrn Rittmeister Johann Henrich Grunelius, welche auch von einem Wachtmeister, einem Quartiermeister und einem Lieutenant geschlossen wurde. Diese zwey letztere Compagnien führten rothe Standarten, die Herrn Ober- und Unter-Officiers hatten weisse, die Herrn Cadets aber rothe Federn auf den Hüten.

Das Gefolg des Herrn Reichs-Erb-Marschallen, Grafen zu Pappenheim,

Welches wie obgedacht dem Churfürstlichen Einzug entgegen gegangen, und sich an denselben voran geschlossen in folgender Ordnung:

15. Der Reichs-Profoß mit seinem Reichs-Stab zu Pferd.

16.) Vier Hochgräfliche Hand-Pferde von so vielen reitenden Dienern geführet.

17. Der Reichs-Fourier Zinn, zu Pferd.

18. Zwey Hochgräfl. Pappenheimische Secretarii, Hr. Sonnenmeyer und Hr. Mirus.

19. In einer Hochgräflichen Kutsche mit 6. Pferden der Reichs-Quartiermeister, Herr Wolffgang Georg Welck, Königlich-Polnisch- und Churfürstl. Sächsischer Hof-Rath, auch Hochgräfl. Reichs-Erb-Marschall-Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehn-Probst, unter Vortretung dessen 2. Laquayen

20. Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr **Friedrich Carl**, Nach-Aeltester des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall, Graf und Herr zu **Pappenheim**, Herr auf Rotenstein, Calden und Bellenberg, welche sich in Abwesenheit Dero Herrn Vaters, des Aeltesten Reichs-Erb-Marschallens und regierenden Grafen und Herrn zu Pappenheim Excell., dermahlen allhier befinden und Dero Stelle vertreten, in einem mit 6. Pferden bespannten propren Wagen, auf welchem ein Page gestanden, die Laquayen aber vorher und 2. Trabanten in Mänteln und Hellebarden zur Seite gegangen.

21. Der Cammerdiener und Büchsenspanner zu Pferd. Hierauf kam

Der Churfürstlich-Mayntzische Zug

In nachbeschriebener Ordnung:

22. Der Churfürstliche Reise-Fourier.

23. Der sämtlichen Churfürstlichen Herren Ministers, Geheimen Räthe, Cammer-Herren und Truchsessen Bediente in Trauer-Equipage und Montirung.

24. Der Churfürstliche Sattel-Knecht Adam Menden zu Pferd.

25. Der Herren Ministers, Geheimen Räthe, Cammer-Herren und Truchsesse Hand-Pferde, mit schwartzer Equipage und Hand-Decken, welche mit eines jeglichen Wappen gezieret.

26. Ein Churfürstlicher Packmeister zu Pferd.

27. Zwölff Churfürstliche beladene Maulthiere, mit schwartzen Decken, worauf die Churfürstliche Wappen mit Gold und Silber gestickt, welche von vier darzu gehörigen Knechten, auch auf Maulthieren reitend, geführet wurden; wie dann auch vier Knechte zu Fuß neben her giengen.

28. Ein Churfürstlicher Reit-Schmied zu Pferd.

29. Der Churfürstliche Unter-Stallmeister, Herr Johann Melchior Hoscher, zu Pferd.

30. Zwölff Churfürstliche Hand-Pferde, gleichfalls mit schwartzen Hand-Decken, worauf die Churfürstliche Wappen mit Gold und Silber gesticket, welche durch zwölff reitende Churfürstliche Reit-Knechte geführet wurden, ausser welchen noch vier Reit-Knechte zu Fuß neben her giengen.

31. Ein Churfürstlicher Bereiter, Hr. Johann Leonhard Dietz, zu Pferd.

32. Der

32. Der Churfürstliche Wagenmeister, Caspar Kiekopp, zu Pferd, welchem die nach benamte Kutschen, vor denen der darin befindlichen Herrschafften Bedienten und Lauffer in schwartzer Livrée her giengen, alle mit 6. Pferden bespannet, in nachstehender Ordnung folgten.

Herren Geheimer Räthe Kutschen.

33. Tit. Des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von **Dahlberg** Kutsche, leer.

34. Tit. Des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths, Wilhelm Albrecht Freyherrn von **Lincker** Kutsche, worin Herr Johann Matthias Grieß, Geheimer Cantzlist, Herr Ernst Marckloff, Legations-Cantzlist, und Herr Carl Vogt, Churfürstl. Edel-Knaben Informator gesessen.

35. Tit. Des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Ober-Jägermeisters Freyherrn von **Schleiffras** Kutsche, worinnen Herr Sebastian Degenhard, Geheimer Cantzlist, und Herr Johann Michael Streeb, Regierungs-Cantzlist.

36. Tit. des Churfürstl, Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Vice-Dom Freyherrn von **Knebel** Kutsche, worin Herr Peter Mathäi, Regierungs-Secretarius, auch Botenmeisterey-Adjunctus, Herr Johann Gottfried Mann, Geheimer Registrator, Herr Johann Ludwig Gracher, Geheimer Registrator, und Herr Adam Lechler, Hof-Cammer-Registrator und Zahlmeister.

37. Tit. Des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Hof-Marschalls, Freyherrn von **Ritter zu Grünstein**/ Kutsche, in welcher Herr Johann Ludwig, Marx, Geheimer Secretarius und Registrator, und Herr Sebastian Mantz Regierungs-Secretarius.

38. Tit. Des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und General-Wachtmeisters, Carl Friedrich, Freyherrn von **Eltz-Rothendorff**, Kutsche, worinnen Herr Frantz Henrich Steinmetz, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath und Controlleur, und Herr Johann Heinrich Henniges, Geheimer Secretarius und Registrator.

39. Tit. des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Vice-Dom zu Aschaffenburg, Herrn Joseph Frantz Grafen von **Schönborn** Kutsche, worin Herr Ludwig Paschasius Goronne, Can. Cap. Ecclesiæ ad St Victor und Hof-Caplan, und Herr Johann Ludwig Schäffgen, Can. Cap. des Collegiat-Stiffts St. Petri & Alexandri zu Aschaffenburg und Hof-Caplan.

40. Tit. Des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Vice-Dom im Rheingau, Herrn Johann Philipp Grafen von **Ingelheim** Kutsche, worin R. P. Gundisalvus Ostländer, Ord. S. Domin. Churfürstlicher Beicht-Vater, Herr Nicolaus Jäger, Can. Cap. auch Fabriquen-Meister ad St. Petrum und Hof-Caplan, Herr Caspar Linckenheld, des Ertz-Bischöffl. Mayntzischen Vicariats-Assessor, SS. Theol. & I. V. L. Can. Cap. ad S. Crucem & S. Maurit. Philos. Facult. Assessor und Hoff-Caplan, und Herr Philipp Frantz Wentzel, des hohen Dom-Stiffts zu Mayntz Kistenmeister und gemeiner Præsenz-Cammer-Assessor, auch Hof-Caplan.

41. Tit. Des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Feld-Marschall-Lieutenants, Herrn Philipp Caspar Freyherrn von **Wamboldt** Kutsche, worinnen Herr Friederich Wilhelm Molitor, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath und Privat-Secretarius, und Herr Philipp Peter Aul, Churfürstl. Mayntzischer Haus-Hofmeister.

42. Tit. Ihro Excell. des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Ober-Marschalls, Herrn Philipp Christoph Freyherrn von **Er-**

thal Kutsche, worin Herr Joseph Leontius Nierecker, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Leib-Medicus, und Herr Joseph Schönhüber, Churfürstl. Hof-Rath und Leib-Medicus.

43. Tit. Jhro Excell. des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Obrist-Cämmerers, Herrn Anselm Casimir Grafen von und zu **Eltz** Kutsche, worinnen Herr Johann Ulrich Weydt, Ertzbischöfflich-Mayntzischer Geistlicher Rath, Dechant der Collegiat-Stiffter ad St. Gangolph. zu Mayntz, und St. Johann zu Amoneburg, Can. Cap. eines Ertzbischöfflichen General-Vicariats Registrator, Beneficiatus in Werbach und Protonot. Apostol. Churfürstlicher Hof-Caplan und Ceremoniarius, und Herr Frantz Anton Gischutt, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Erster Leib-Medicus.

44. Tit. Jhro Excell. des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Groß-Hofmeisters, Herrn Friederich des Heil. Römischen Reichs Grafen von **Stadion** Kutsche, worin Herr Johann Hellmandel, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Director, und Herr Damian Friederich Strauß, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath.

45. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Frantz Hugo Grafen von **Ostein** Kutsche, worinnen Herr Benedict Alexander von Lohmer, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, auch Archiv-Commissarius, und Herr Johann Melchior Birckenstock, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, auch des Churfürstl. Ober-Marschall-Amts Syndicus.

46. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Frantz Wolffgang Grafen von **Ostein** Kutsche, worin Herr Johann Friederich Stubenrauch, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath und Lehen-Probst, und Herr Johann Peter Streb, Hof-Rath und Archivarius.

47. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Johann Philipp Freyherrn von **Franckenstein**, Vicarii Generalis in Spiritualibus, Kutsche, worinnen Herr Conrad Marian von Frieß, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, und Herr Johann Werner von Förster, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath.

48. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Joseph Frantz Freyherrn von **Kesselstadt** Kutsch, worinnen Herr Gottfried von Lammertz, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Cantzley und Revisorii Director, auch des hohen Mayntzischen Dom-Stiffts Syndicus, und Herr Johann Christoph Schlehlein, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Geheimer Secretarius.

49. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Dom-Scholasters, Carl Philipp Freyherrn von **Greiffenclau** Kutsche, worinnen Tit. Herr Wilhelm Albrecht, Freyherr von Lincker von Lützenwick, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, und Tit. Herr Friederich Anton Christoph, Cämmerer von Worms, Freyherr von und zu Dahlberg, Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Ober-Amtmann zu Veldentz und Lautereck, auch der ohnmittelbaren Reichs-freyen Ritterschafft am Obern Rheinstrom erwehlter Ritter-Hauptmann.

50. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Dom-Dechants Johann Jacob Frantz Anton Freyherrn von **Hoheneck** Kutsche, worin Tit. Herr Carl Friederich Freyherr von Eltz-Rothendorff, des hohen Teutschen Ordens Ritter, Raths-Gebietiger der Balley Francken, Commandeur zu Hailbronn, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, General-Wachtmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, und Tit. Herr Frantz Ludwig Freyherr von Knebel zu Catzenelnbogen, Herr zu Neuweyer, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Hof-Richter und Vice-Dom in der Stadt Mayntz.

51. Jhro

51. Ihro Hochwürden Gnaden Herrn Dom-Probsten Hugo Frantz Carl, Grafen von **Eltz** Kutsche, worinnen Tit. Herr Joseph Frantz Graf von Schönborn-Buchheim, Herr zu Wolffsthal, Reigelsberg und Wiesenheyd, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vice-Dom zu Aschaffenburg, auch Hochfürstl. Würtzburgischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Kitzingen, und Tit. Herr Philipp Wilhelm Lucas, Freyherr von Ried, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß, Commendant der Festung Erfurt und Festung Petersberg, auch Vice-Commandant zu Mayntz.

Diesen folgten

Neun Churfürstliche Kutschen,

alle mit sechs Pferden bespannet, und nebst dem' Geschirr schwartz überzogen, vor welchen der darin gesessenen hohen Herrschafften Livrée-Bediente alle in schwartzer Montur hergiengen.

52. Eine Churfürstliche Kutsche, worinnen Se. Excell. Herr Johann Philipp, Graf von **Ingelheim**/ genannt Echter von Mespelbrunn, Herr der Herrschafft Schöneberg und Gamburg, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vice-Dom im Rheingau, der freyen Reichs-Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rhein erbetener Ritter-Rath.

53. Eine Churfürstliche Kutsche, worinnen Ihro Excell. Herr **Philipp Christoph**/ Freyherr von **Erthal**/ Churfürstl. Mayntzischer Conferential-Minister, Geheimer Rath, Ober-Marschall, Hof-Cammer-Präsident, Ober-Amtmann zu Lohr, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft hochansehnlicher Dritter Herr Wahl-Botschaffter; und Ihro Excell. Herr **Johann Jacob Joseph von Bentzel**/ Reichs-Hof-Rath, Churfürstl. Mayntzischer Conferential-Minister, Geheimer Rath und Hof-Cantzler, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft hochansehnlicher Vierter Wahl-Botschaffter.

54. Eine Churfürstliche Kutsche, worin Ihro Excell. Herr **Friederich** des Heil. Römischen Reichs Graf von **Stadion** und **Thannhausen**/ Herr der Herrschafften Warthausen, Moßbeyern, Emmerckingen und Alberswenler, Pfands-Innhaber zu Bönnigheim in Schwaben, Herr zu Gauth, Chottenschloß, Neumarck, Zahorzan und Riesenberg in Böhmen, Erb-Truchseß des hohen Stiffts Augspurg, Churfürstl. Mayntzischer Conferential-Minister, Geheimer Rath, Groß-Hofmeister und Ober-Amtmann zu Bischoffsheim an der Tauber, auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft hochansehnlicher Zweyter Herr Wahl-Botschaffter.

55. Eine Churfürstliche Kutsche, worin Ihro Hochwürden Gnaden, Herr **Frantz Wolffgang**/ des Heil. Römischen Reichs Graf von **Ostein**/ des hohen Dom-Stiffts zu Würtzburg Dom-Scholaster, der hohen Ritter-Stiffter St. Burcard und zu Comburg Probst und Scholasticus, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Ober-Amtmann zu Amorbach, auch Sr. Churfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg Geheimer Rath; und Ihro Hochwürden Gnaden, Herr **Frantz Hugo**/ des Heil. Römischen Reichs Graf von **Ostein**/ der hohen Dom- und Ritter-Stiffter Eichstädt, Augspurg und St. Burcard Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Hochfürstl. Gnaden zu Eichstädt, Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg, auch Fürstl. Gnaden zu Fuld, Geheimer Rath.

56. Eine Churfürstliche Kutsche, worin Ihro Hochwürden Gnaden, Herr **Johann Philipp Anton Christoph**/ Freyherr von und zu **Franckenstein**/ der Ertz-hohen und Kayserl. Dom-Stiffter Mayntz und Bamberg Capitular-

Herr und St. Martini zu Forchheim Probst, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und Vicarius Generalis in Spiritualibus; und Jhro Hochwürden Gnaden, Hr. **Philipp Adolph Wilhelm** Freyherr von **Hettersdorff**, der Ertz-hohen Dom-Stiffter Mayntz und Speyer, wie auch des Ritter-Stiffts zu Comburg Capitular-Herr, und ad S. Victorem in Mayntz respective Decanus.

57. Eine Churfürstliche Kutsche, worin Jhro Hochwürden Gnaden, Hr. **Johann Ludwig Christian**, Freyherr von **Erthal**, der Ertz-hohen Dom-auch Kayserlichen Stiffter Mayntz und Bamberg Capitular-Herr und Jhro Hochwürden Gnaden, Hr. **Lothari Frantz Ignatz**, Freyherr von **Specht zu Bubenheim**, der Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffter Mayntz und St. Alban bey Mayntz Capitular-Herr, des Kayserlichen Stiffts zum Heil. Creutz in Nordhausen Probst, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und Hof-Cammer-Präsident.

58. Eine Churfürstliche Kutsche, in welcher Jhro Hochwürden Gnaden, Hr. **Anselm Frantz**, Graf von **Ingelheim**, genannt Echter von Mespelbrunn, der Ertz- und hohen Dom-Stiffter zu Mayntz und Würtzburg Capitular-Herr, respective Sänger, der Ritter- und Collegiat-Stiffter St. Alban bey Mayntz Capitular-Herr, Sti Victoris Probst, wie auch zu St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath; und Jhro Hochwürden Gnaden, Hr. **Joseph Frantz**, Freyherr von **Kesselstadt**, Hr. zu Becond, Todenburg, Riweunh und Lössenich, der Ertz-hohen Dom-Stiffter Mayntz und Trier Capitular-Herr, respective Probst und Ertz-Priester, der Ritter-Stiffter St. Ferutii in Bleydenstadt Dechant, und zu St. Alban bey Mayntz Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, Hof-Raths-Präsident, und der freyen Reichs-Ritterschafft vom Nieder-Rheinstrom erbetener Ritter-Rath, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserlichen Wahl-Geschäfft Erster hochansehnlicher Churfürstl. Mayntzischer Wahl-Botschaffter.

59. Eine Churfürstliche Kutsche, worinnen Jhro Hochwürden Gnaden, Hr. **Hugo Frantz Carl**, Graf von und zu **Eltz**, Herr zu Kempenich, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dom-Probst, der Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffter Trier und St. Alban bey Mayntz Capitular-Herr, der Cathedral-Kayserl. und Collegiat-Stiffter zu Minden, zu Pecwarad in Ober-Ungarn Probst, Jhrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, auch Statthalter der Landen des Eichsfelds; und Jhro Hochwürden Gnaden, Hr. **Johann Frantz Jacob Anton**, Freyherr von **Hoheneck**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dom-Dechant, auch der hohen Dom- und Ritter-Stiffter Worms und Sti Ferutii zu Bleydenstadt Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und Statthalter.

60. Eine Churfürstliche Leib-Kutsche leer.

Hiernächst kamen

Die Churfürstl. Mayntzische Herren Ministri, Geheime Räthe, Cammer-Herren und Truchsessen,

in schwartzer Kleidung und Trauer-Equipage zu Pferd, in folgender Ordnung:

61. Der Churfürstl. Ober-Trompeter, welchem ein Paucker mit silbernen Paucken und überhangenen schwartzen Paucken-Decken, so mit dem Churfürstlichen Wapen gestickt, nebst 10. Trompetern sämtlich in schwartzer Montur folgten.

62. Der

62. Der Churfürstliche Cammer-Fourier, Herr Frantz Joseph Fischer zu Pferd.

63. Tit. Hr. **Anselm** / Freyherr von **Ritter** zu **Grünstein** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Hof-Rath, Hof-Marschall, Amtmann zu Haussen und Orb, auch Ober-Bau-Amts-Director, zu Pferd, mit einer schwartzen Walltrappe.

64. Die Churfürstl. Mayntzische Herren Truchsessen:

Herr **Heinrich Carl** / Freyherr von **Murach** / Churfürstl. Mayntzischer Truchseß, auch Fähndrich unterm Löblichen Welschischen Regiment zu Fuß.

Herr **Carl Dieterich** / Freyherr von **Künßberg** zu Nagel, Churfürstl. Mayntzischer Truchseß.

Herr **Carl Frantz Wolfgang Joseph** / Freyherr von **Hausen** und **Gleichendorff**, Churfürstl. Mayntzischer Truchseß und Jagd-Juncker.

65. Die Churfürstl. Mayntzische Cammer-Herren:

Herr **Damian Hugo Casimir Philipp Joseph** / Freyherr von **Schmiedberg** / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Adolph** / Freyherr von **Greiffenclau** / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Herr **Friederich** / Graf von **Eberstein** / Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr, auch Obrist-Wachtmeister des Löblichen Welschischen Regiments zu Fuß.

Herr **Frantz Eberhard Christoph** / Freyherr von **Ebersberg** / genannt **Weyers** und **Leyen** / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr auch Hof- und Regierungs-Rath.

Herr **Johann Philipp** / Freyherr von **Bibra** / zu **Schwebheim** / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Frantz Carl** / Freyherr von **Breidbach** zu **Bürresheim** / Churfürstlich Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

Herr **Carl Friederich Wilhelm** / Freyherr von **Erthal** / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

Hr. **Johann Friedrich** / Freyherr von **Rothenhan** / Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Hugo Johann Philipp** / Graf von **Stadion** / Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, auch Amtmann zu Höchst und Hoffheim.

Hr. **Lothari Frantz Michael** / Freyherr von **Erthal** / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

Hr. **Wilhelm Joseph** / Freyherr von **Auwach** / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Lothari Frantz**, Freyherr von **Speth** / zu **Zwyfalten** / Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr und Ober-Forstmeister in der Bergstraß.

Fr. **Christoph Hartmann** / Freyherr von **Fechenbach** zu **Laudenbach** / Churfürstlich Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath und Amts-Administrator zu Mildenberg.

Hr. **Carl Friederich** / Freyherr von **Franckenstein** zu **Ockstadt** / Churfürstl. Mantzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

Hr. **Johann Philipp** / Freyherr von **Bettendorff** / Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, auch Ober-Amtmann zu Königstein.

Hr. **Carl Philipp**, Freyherr von **Stein**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Carl**, Freyherr von **Boos** zu **Waldeck** und **Montfort**, Churfürstlich Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Philipp Frantz Joseph**, Freyherr von **Köth** zu **Wanscheid**, Churfürstl. Cammer-Herr, auch der Löbl. Mittel-Rheinischen ohnmittelbaren freyen Ritterschafft Ritter-Hauptmann.

Hr. **Frantz Philipp**, Freyherr von **Hund** zu **Saulheim**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Philipp Christoph**, Freyherr **Specht** von **Bubenheim**, Churfürstlich Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Carl Friederich**, Freyherr von **Fechenbach** zu **Sommerau**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr auch Hof- und Regierungs-Rath.

Hr. **Ernst Friedrich**, Freyherr von **Ebersberg**, genannt von **Weyers** und **Leyen**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr und Obrister.

Tit. Hr. **Frantz Adelbert**, Freyherr von **Schleiffras**, Ihrer Königl. Majestät zu **Ungarn** und Böhmen Geheimer Rath und Cämmerer, wie auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, Ober-Jägermeister und Ober-Forstmeister des Spessarts.

66. Ihro Excell. Hr. **Anselm Casimir Frantz**, Graf und Edler Herr zu **Eltz**, Graf zu Wückerwar, Herr zu Burggräfferod, Edler Herr zu Trappstadt, Fendersheim und Remmelsheim, Pfand-Herr zu Kempenich und Schmiedberg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, Obrist-Cämmerer, respective Hof-Gerichts-Præsident und Ober-Amtmann des Frey-Gerichts und Ober-Lohnstein auch Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Erb-Marschall und Amtmann zu Mayen Montreal und Kaysers-Esch, und der freyen Reichs-Ritterschafft am Obern und Niedern Rheinstrom erbetener Rath, **zu Pferd**, mit einer Walltrapp.

67. Der Churfürstliche Hof-Fourier, **Hr. Sebastian Stein**, zu Fuß.

68. Zwey Churfürstl. Lauffer.

69. Ein Churfürstlicher Büchsenspanner.

70. Dreyßig Churfürstliche Hof-Laqueyen in schwartzer Livreé mit entblößten Häuptern zu Fuß.

71. Sechs Churfürstliche Heyducken in schwartzer Livrée, auf beyden Seiten des Churfürstlichen Leib-Wagens.

72. Der Churfürstliche auch schwartz überzogene Leib-Wagen, welcher inn- und ausserhalb mit schwartzen Crepinen und Laub-Werck, nebst untermischtem blauen gläntzenden Stahl und dergleichen oben in der Mitte erhobenen Imperiale aufs zierlichste gestickt, und mit 6. Schimeln, so mit eben dergleichen seidenen und blau-stahlernen Pferds-Zeug und Walltrappen versehen, bespannet war, worinnen Ihro Churfürstliche Gnaden in höchster Person, mit bedecktem Haupt in schwartzem Talar und Mantel gantz allein sassen.

73. Tit. Hr. **Carl Ernst**, Freyherr von und zu **Franckenstein**, Herr zu **Ullstadt** und Dornastenheim, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Ober-Stallmeister, auch Ober-Amtmann zu Amöneburg, zu Pferd mit einer Walltrappe, neben der Churfürstlichen Leib-Kutsche.

74. Hr.

74. Hr. **Ignatz Hoscher**, Churfürstlicher Bereiter, zu Pferd hinter der Leib-Kutsche.

75. Der Trabanten-Lieutenant, Hr. **Ernst Friederich**, Freyherr von **Hagen**, auch Churfürstl. Truchses, vor der Leib-Kutsche.

76. Auf beyden Seiten des Leib-Wagens ein Trabanten-Sergeant mit 16. Trabanten, alle mit Hellebarden in schwartzer Montur.

77. Der Herren Edelknaben Hofmeister, Hr. **Johann Peter Grieß**, zu Pferd.

78. Zwölff Churfürstl. Herren Edelknaben zu Pferd, alle in schwartzer Kleidung, namentlich

Hr. **Ludwig Valentin Maurus**, Freyherr von **Monfrault.**

Hr. **Ludwig Marquard Eustachius Xaveri Anton Maria**, Baron von **Hornstein.**

Hr. **Maria Joseph Chrisantus Casimir**, Baron von **Schütz**, zu **Holtzhausen.**

Hr. **Frantz Wilhelm**, Baron von **Guttenberg.**

Hr. **Carl Adolph**, Baron von **Ritter.**

Hr. **Frantz Ludwig**, Baron von **Breidbach.**

Hr. **Friederich**, Baron von **Breidbach.**

Hr. **Damian**, Baron von **Kobler.**

Hr. **Wilhelm Marquard Maximilian**, Baron von **Groß.**

Hr. **Frantz Joseph Marquard**, Baron von **Speth.**

Hr. **Anselm Friederich Philipp**, Baron von **Groß.**

Hr. **Adolph Wilhelm**, Baron von **Klodt.**

79. Vier Churfürstl. Cammer-Diener, nemlich Hr. **Frantz Uhrspringer**, Hr. **Frantz Wilhelm Egerer**, Hr. **Wilhelm Merckel**, und Hr. **Friederich Leonhard Metz**, zu Pferd.

80. Ein Churfürstlicher Mundschenck, Hr. **Johann Michael Hoffmann**, zu Pferd.

81. Zwey Churfürstliche Cammer-Laquayen, **Daniel Mertz** und **Philipp Gittel**, zu Pferd.

82. Ein Churfürstlicher Reit-Schmied.

Endlich folgte

Die Churfürstliche Leib-Garde.

83. Der Herren Officiers Hand-Pferde, durch ihre Reit-Knechte geführet, in schwartzer Equipage.

84. Ein Brigadier mit 6. Mann Garde.

85. Ein Paucker mit zwey Trompetern.

86. Der Hr. Obriste von der Leib-Garde, Hr. **Lothari**, Freyherr von **Wallendorff**, Herr zu Molsberg, auch Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

87. Der Garde Cornet, Hr. **Frantz Christoph**, Freyherr von **Schwarzach**, Churfürstl. Cammer-Herr und Hauptmann bey der Churfürstlichen Dragoner-Compagnie, zwischen zwey Brigadiers und zwey Gemeinen, welcher die mit dem Churfürstlichen Wapen reich gestickte, mit Crepinen gezierte Leib-Standarte im ersten Glied führte.

88. Die Churfürstliche Leib-Garde, bestehend in 58. Mann, 2. Brigadiers, 2. Wachtmeister und ein Quartiermeister, alle in schwartzer Montirung und Equipage.

89. Der Garde-Rittmeister, Hr. **Johann Georg**, Freyherr von **Wildenstein**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Obrister des Löbl. Welschischen Infanterie-Regiments.

90. Ein Churfürstlicher Cammer-Wagen.

91. Ein Churfürstlicher Bett-Wagen.

92. Ein Churfürstlicher Silber-Wagen.

93. Ein Churfürstlicher Rüst-Wagen.

Bey deren jedem ein Dragoner zu Pferd.

94. Ein Reit-Schmied.

95. Ein Comando Dragoner, so den Zug geschlossen.

So bald der vordere Train dieses Churfürstl. Mayntzischen Einzugs in das Bockenheimer Thor gekommen war, geschahe von den Wällen zu Ihro Churfürstl. Gnaden Begrüssung eine Salve mit 24. Stück-Schüssen. Die Wachten an den Thoren waren mit regulirter Militz starck besetzet, welche in währendem gantzen Zug das Gewehr præsentirten. Innerhalb der Stadt stunden die Burger-Compagnien zu beyden Seiten der Bockenheimer Gasse bis an Haupt-Wacht im Gewehr. Auf der Haupt-Wacht paradirte eine Grenadier-Compagnie, und neben derselben, längst der Catharinen-Kirche und auf der Zeil die sämtliche Stadt-Garnison; Von daraus waren bis an das Compostell die übrige Quartiere der Burgerschafft postiret; Wobey die sämtliche Herrn Ober- und Unter-Officiers der Garnison und Burgerschafft mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und einer Bande Hautboisten sich mit besonders kostbaren Aufzügen hervor thaten. Die drey Burger-Compagnien zu Pferd, welche den Churfürstl. Einzug begleitet hatten, setzten sich an der Meelwag in Ordnung, und als Ihro Churfürstl. Gnaden mit Dero gantzen Suite dieselben vorbey paßiret, und in Ihrem Quartier, dem so genannten Compostell, abgestiegen, zogen die sämtliche Burger-Quartiere in ihrer Ordnung vorbey, und gaben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Ehren eine Salve.

Da also Ihro Churfürstliche Gnaden Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhr in dem Compostell glücklich angelanget waren; So liessen die zu deren Bewillkommung von einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat ernennete Deputirte, nemlich beyde Herren Burgermeister, Hr. Schöff von Fichard und Hr. D. Grambs, nebst dem Hrn. Syndico Burgck, alsbald bey dem Chur-Mayntzischen Oberst-Cämmerer, Hrn. Grafen von Eltz, durch einen Einspänniger anfragen, ob Ihro Churfürstliche Gnaden noch diesen Abend die unterthänigste Aufwartung gnädigst anzunehmen geruhen wolten? Nach zurück gelangter Antwort, daß die Deputirte gleich kommen könten, verfügten sich selbige ohnverweilt in einer Herren-Kutsche, unter Vortretung 4. Einspänniger und 4. Stadt-Livrée-Bedienten, nach dem Compostell, allwo sie in dem zweyten Churfürstl. Vorgemach etwa eine halbe Stunde warteten, und so bald ein Churfürstlicher Cammer-Herr ihnen angedeutet, daß sie zur Churfürstlichen Audientz gehen mögten, nach Paßirung des dritten Vorgemachs Ihro Churfürstliche Gnaden in Dero Retirade antraffen. Nachdem sie nun, præmissis Curialibus, in der unterthänigsten Anrede zu dem vorhabenden höchst-wichtigen Kayserlichen Wahl-Geschäfft, als der Haupt-Ursache, warum Ihro Churfürstliche Gnaden die Stadt Franckfurt anjetzo mit Höchst-Dero erfreulichen Gegenwart beehrten, zuvörderst allen gedeylichsten Succeſs angewünschet, sodann zu Höchst-Deroselben glücklicher Ankunfft unterthänigst gratuliret, das übliche Reichs-Städtische

Geschenck,

Geschenck, aus einem Stück Rhein-Wein und 24. Achteln Haber bestehend, zugleich geliefert, und den Rath dieser Stadt zu fernerer Churfürstl. Gnade in tieffstem Respect anempfehlen; So beantworteten Ihro Churfürstliche Gnaden solches alles gar gnädig, danckten für das Präsent, und liessen die Deputation unter vielen hohen Gnaden-Versicherungen wieder von sich.

Eodem geschahe dem Löbl. Rechenev-Amt der Auftrag, die Juden-Baumeister wegen der Service-Gelder, so sie bey Wahl- und Crönungs-Zeiten zu entrichten haben, zu beschicken.

Mittwochs den 1. **September** war die **Sechste** Wahl-Session, bey welcher sich nebst den vorbemeldten, auch des Chur-Trierischen Ersten Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von **Ingelheim** Excell. welche vorigen Tags allhier angelanget, mit zugegen befanden. Vor der Session hatten des Chur-Pfältzischen Hrn. Botschaffters, Freyherrn von Mentzhengen Excell. Ihre Vollmacht an das hohe Directorium eingeschicket.

Eodem wurden des Rußisch-Kayserlichen gevollmächtigten Ministers, Hrn. Grafen von **Keyserling** Excell. nachdem Sie einige Tage vorher dem Aelteren Hrn. Burgermeister Dero Anwesenheit bekannt machen lassen, durch Hrn. Syndicum Burgck, Hrn. Schöff Firnhaber, und Hrn. D. Schneider, des Raths, Vormittags um 10. Uhr in des Hrn. Hof-Raths D. Luthers Behausung, im Namen eines Hochedlen Magistrats complimentiret, und mit einem Fuder Rhein-Wein von 6. Ohm beschencket. Se. Excell. erzeigten Sich sehr obligeant, indem Sie die Deputation ausser dem Zimmer an der davor befindlichen kleinen Treppe empfiengen, selbiger nach angehörtem Compliment Stühle præsentirten, und nachdem Sie für die erwiesene Ehre und beygefügtes Geschenck sehr freundlich gedancket, sich zu allen Dienst- und Freundschaffts-Gefälligkeiten willfährigst erboten.

Eodem Abends um halb 6. Uhr haben bey des Chur-Pfältzischen Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von **Mentzhengen** Excell. eines Hochedlen Magistrats Deputirte, Hr. Schöff Textor, Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein und Hr. Bansa, des Raths, das gewöhnliche Compliment abgeleget, und zugleich für die sämtliche vortreffliche Gesandtschafft ein Stück Rhein-Wein und eine Parthie Haber offeriret, wofür Se. Excell. Sich zwar gnädig bedancket, wegen des Geschencks aber die Erklärung gethan, daß Sie mit Ihres Herrn Collegen Excell. bey Dero Ankunfft davon sprechen würden, weßwegen sich die Hrn Deputirte hiernächst weitern Befehl, wann und wo es hingeliefert werden solte, gehorsamst ausgebeten.

Donnerstags den 2. **September** beliebten sämtliche vorbemerckte Hrn. Botschaffter zu der **Siebenden** Wahl-Session aufzufahren.

Damahls bezeugten Ihro Königliche Majestät von Groß-Brittannien, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, Dero Vergnügen über die von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz gebrauchte Vorsorge, und wie solches den Löbl. Chur- und Ober-Rheinischen Creysen durch ein Pro Memoria folgenden Innhalts zu erkennen gegeben wurde:

„ Ihro Königliche Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl.
„ zu Braunschweig-Lüneburg hätten die rühmliche Vorsorge vor das Heil
„ des Teutschen Reichs, so Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz durch die an die
„ importanteste Reichs-Creyse wegen Versamm- und in das Feld Stellung ihrer
„ Verfassungs-mäßigen Armatur zur allgemeinen und Wahl-Sicherheit ohne
„ Verletzung der Neutralität, unterm 25sten elapsi aberlassene Aufmahnungs-
„ Schreiben geheget, mit grössestem Vergnügen vernommen. Da nun die
„ Umstände all dasjenige ohnaufstädlich verlangeten, was zur Erhaltung sein
„ selbst und zu einer starcken Vormauer gegen all und jede die so kostbare Teut-

„ sche Freyheit kräncken und etwa noch im Trüben fischen wollende Feinde „ nöthig seye; So wolten Jhro Königliche Majestät diese höchst-wichtige und „ dem gantzen Reich anliegende Sicherstellungs-Sache aus stets gut patriotischer „ Gesinnung ex amore salutis intrinsecæ denen Löbl. Chur- und Ober-Rheini- „ schen Creyß-Conventen zu einem baldigen gewürigen Schluß recommendiren, „ gnädigst nicht zweifflende, man werde zu Beobachtung der Güldenen Bulle „ dem Wahl-Geschäfft damit beförderlich zu seyn, und selbiges in seinem ohn- „ gestörten Lauff kräfftiglich zu verwahren, sich äusserstens angelegen seyn lassen. „ Signatum Franckfurt den 4. Sept. 1745.

Bey dem Hoch-Löbl. Fränckischen Creyß-Convent zu Schweinfurt hatte man kurtz vorher wegen Zusammenziehung einer Neutralitäts- und Sicherheits-Armee folgenden Creyß-Schluß abgefasset:

Nachdem Jhro Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, wie auch die Holländische Herren General-Staaten, durch Jhre anhero zu gegenwärtig versammletem Hochlöbl. Fränckischen Creys geschickte, accreditirt- und bevollmächtigte Ministres, die Nothwendigkeit der sicher zustellenden Wahl-Stadt Franckfurt so wohl, als des gantzen Teutschen Reichs künfftige Beschützung schon geraume Zeit hero kräfftiglich vorstellen lassen, man auch diesseits die Billigkeit und ohnaufzügliche Necessität bey denen annoch anhaltenden betrübt- und gefährlichen Conjuncturen von selbsten eingesehen; so wird vornehmlich und förmlich hiermit beschlossen, daß es dabey, jedoch der Neutralität zu keinem Nachtheil, sondern nur zu Aufrechthaltung der Reichs-Verfassungen und Behauptung der Freyheit, auch im Fall der Noth in Bereitschafft zu stehen, und damit man nach und nach zu Ruhe und Friede wieder gelangen möge, diesseits folgender massen anzuordnen, und ohne Aufschub richtig zu machen, vor gut befunden gehalten werden solle.

Erstlich an Mannschafft in Triplo zu Pferd und Fuß von jedem Hoch- und Löblichen Stande concurrirt, und das zusammen bringende Quantum auf die Gräntzen eines jeden Creyses und wo es am nöthigst- und räthlichsten seyn wird, vornehmlich aber an dem Necker- und Rhein-Strom, in das Feld gestellet, auch Creys-Observantz- und Reglement-mäßig verpfleget, und

Zweytens hierinnen mit andern benachbarten Creysen, nebst Anfügung dieses Conclusi communiciret, und sie darzu ohne Anstand aufgemuntert, auch überhaupt in alt-herkommlichem Vertrauen darauf ausbitte, um durchgehends mit einander in patriotischer Wohlmeynung erforderlicher massen einstimmig zu werden, und so dann in desto thunlicherer Verfassung zusammen zu kommen. Schweinfurt den 29. August 1745.

Es war diesem Hochlöbl. Creys-Convent zwey Tage zuvor von dem Königl. Ungarischen Minister, Freyherrn von Hagen, ein Pro Memoria überreichet worden, welches also gelautet:

Unterzeichneter zu gegenwärtig-Hochlöblichem Creys-Convent von Jhro zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät accreditirt- und bevollmächtigter Minister verhoffet, daß es deren resp. höchst- und hohen Fürsten und Ständen dieses Hochlöblichen Creyses allhier versammleten Herren Räthen, Botschafften und Gesandten, annoch werde zurück-erinnerlich beygehen, wohin Jhro Majestät, meine allergnädigste Königin und Frau, in Dero an das Fränckische Creys-Ausschreib-Amt unter dem 10ten Maji dieses lauffenden Jahrs erlassenen

lassenen Requisitorialibus, aus einem wahren Teutsch-patriotisch gesinnten Gemüth, den Antrag gemachet. Durch Göttlichen Beystand sind seit deme die vor das gantze Reich so betrübte Umstände dergestalt abgeändert / daß die von fremden feindlichen Völckern unterdruckte und so hart mitgenommene Creyse und Stände anjetzo grösten Theils deren höchstschätzbaren Früchten ihrer angebohrnen Teutschen Freyheit sich zu erfreuen haben. Weltkündig ist / daß solches eintzig und allein durch die Vorrückung der Königlichen Armee am Rhein / unter höchster Anführung Sr. Königl. Hoheit / des Groß-Hertzogens / bewerckstelliget worden / massen hierdurch die feindliche Macht von dem Reichs-Boden vertrieben / und folglich der freye Zugang zu der Kayser-Wahl und Wahl-Stadt eröffnet worden. Es ist also an der Zeit / diese grosse durch die Königliche und Alliirte Waffen erfochtene Vortheile zu unterstützen / auch sich vor das Zukünfftige eine wesentliche Sicherheit zu verschaffen. Es haben daher Ihro Majestät / um an Sich nichts erwinden zu lassen / was nur immer zu der allgemeinen Wohlfahrt etwas beyzutragen vermögend ist / mich anhero zu diesem Hochlöblichen Creys-Convent abgesendet / um die nachdrücklichste Vorstellungen dahin zu machen / auf daß / zu dermahliger Beybehaltung obgemeldter grossen Vortheile und künfftiger Sicherstellung der selbst-eigenen Freyheit / auch Bedeckung deren Creys-Gräntzen so wohl / als der Kayser-Wahl und Wahl-Stadt / die gesammte Creys-Truppen aus- und anzurucken ohnverweilt der Entschluß gefasset / zugleich auch mit dem anliegend-Schwäbisch- und andern vordern Reichs-Creysen in wahrem nachbarlichen Vertrauen über die zu nehmende Maaß-Reguln eine genaue schrifftliche Einverständniß gepflogen werden möge / um sich dadurch mit zusammen gesetzten Kräfften in gehörige Sicherheit setzen zu können. Es begehren hierinfalls Ihro Königl. Majestät zu Ungarn und Beheim nichts anders / als was ohnedem das Band derer Ständen unter sich / die Liebe des Vaterlandes / die Ehre des Teutschen Namens / die Behertzigung der selbst-eigenen Sicherheit und des Reichs Grund-Satzungen erheischen; Höchst-Dieselbe bieten Sich zu allem an / wie es dann ohnehin am Tage lieget / daß alles, was nur in denen Kräfften, auch mit Hindansetzung des selbst-eigenen allerhöchsten Interesse, hierzu verwendet wird. Es hanget demnach die erwünschte Würckung lediglich von einer in der Reichs-Grund-Verfassung durchaus gegründeten Zurückgabe ab, in welcher Erwartung hat der unterzeichnete Königliche accreditirte Minister die Ehre, denen hier anwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten, zu versichern, daß er alle Gelegenheiten mit Händen ergreiffen werde, um denen hier versammleten vortrefflichen Gesandtschafften samt und sonders seine Dienst-Begierde zu bezeigen. Schweinfurt den 27. Augusti 1745.

Johann Hugo, Freyherr
von Hagen.

Die von Seiten des Hochlöbl. Fränckischen Creyses einige Zeit hernach auf diesen Vortrag geschehene Erklärung bestund in folgendem:

DEm dahier versammleten Fränckischen Reichs-Creys hafftet dasjenige / was Ihro zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. an das Hochfürstl. Creys-Ausschreib-Amt unterm 10ten May dieses für lauffenden Jahrs / aus preißwürdigstem und Ruhm-vollen Antrieb, zu des Creyses eigenen und des gesamten wehrten Teutschen Vaterlandes

wahren Wohlfahrt/ mildest haben gelangen lassen, in eben dem danckbarsten Angedencken/ als groß derselbe die durch Höchst-Dero fürtrefflichen Minister / Johann Hugo / Freyherrn von Hagen / in einem besondern Vortrag anderweit zu erkennen gegebene fortwährige an sich großmüthige Obsorg für die Reichs-Ständische Freyheit und deren Creysen gemeine und der Kayserlichen Wahl-Stadt besondere Sicherheit zu schützen und zu verwahren hat. Beydes ist von der Beschaffenheit / daß es eine gantz Reichs-Ständische Aufmercksamkeit erfordert / und hat dieser patriotische Reichs-Creys allbereits und noch ohnlängstens den Schluß gefasset / die sämtliche auf denen Beinen habende Creys-Regimenter zu Roß und Fuß an des Creyses Confinen zwischen dem Neckar und Mayn gegen den Rhein-Strom ohnverweilt vorrücken / auch dortselbsten / zu mehrerer Handhabung der bis hieher ohnunterbrochen beybehaltenen Neutralität / wie ingleichen zu Erhaltung des gemeinen Ruhestandes / auch derer Reichs-Ständischen Rechte und Freyheiten gegen alle Zudringlichkeiten und Beschädigungen / verlegen zu lassen / so fort mit dem anliegenden Löblich-Schwäbischen und übrigen benachbarten vordern Reichs-Creysen das alt-herkommliche Vernehmen in aufrichtigem wahrem Vertrauen über die deshalb gemeinsamlich zu nehmende Maaß-Reguln des fordersamsten zu pflegen. Wie nun dieses letztere nicht allein alsbalden bewerckstelliget / sondern zu gleichmäßig-ohnhinterstelliger Bewürckung des erstern das nothwendigste in obiger auf die gemeine Sicherheit, mithin zu niemands Beleidigung, gerichteten Absicht allbereit verabredet, und mit dessen Vollstreckung der Anfang gemacht worden ist; so wird auch der Creys, in Verfolg der Sachen, und nach gemein-tragender Reichs-Satz- und Ständischer Obliegenheit, zur Bedeckung der Kayserlichen Wahl alles vermögende getreulich mit anzuwenden, somit auch hierüber in gemein-vertrauliche Verständniß mit denen benachbarten Creysen ohnverzüglich einzutreffen nicht unterlassen, wie dann obige des Creyses Entschliessung hierzu allschon an sich selbsten einigen Behuff und mercklichen Vorschub geben kan. Höchstgedacht Ihro Königl. Majestät hieher accreditirt- und bevollmächtigter Minister, Freyherr von Hagen, wird darob von selbsten nicht zu mißkennen belieben, daß Fürsten und Stände dieses Fränckischen Reichs-Creyses zu allem deme, was eines Theils des wehrten Teutschen Vaterlandes Ehre immer, und bey einer ruhigen Kaysers-Wahl, aufrecht erhalten, sodann andern Theils des Creyses Sicherheit, den gemeinen Wohl- und Ruhestand, nebst der Neutralität, befördern und dauerhafft herzustellen fähig seyn kan, so schuldig als willig und bereit seyen, deme bey gegenwärtiger Versammlung anwesende Räthe, Botschaffter und Gesandte, zu fürbeharrlichem Wohlwollen sich bestens empfehlen, und beynebens zu Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets geflissen verbleiben. Schweinfurt den 11. Sept. 1745.

Freytags den 3. Sept. gefiel es den vortrefflichen Herren Wahl-Botschafftern, zu der Achten Session aufzufahren, wobey sich alle vorhin benannte wiederum eingefunden haben.

Selbigen Vormittag erhoben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz mit Dero völligen Hofstaat nach dem Dom, allwo Höchst-Dieselben in höchster Person eine hohe Messe hielten.

Sonntags den 5. Sept. Vormittags um 10. Uhr haben bey des Ersten Chur-Cöllnischen Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von Hohenzollern Reichsgräfl. Excell. Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Herr Schöff Schweitzer,

her, Edler Herr von Wiederholo, Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein, und Hr. D. Grambs, Jüngerer Burgermeister, im Teutschen Haus zu Sachsenhausen das Bewillkommungs-Compliment abgeleget, welches von Sr. Excell. sehr gnädig angenommen und beantwortet worden.

Montags den 6. Sept. erfolgte die **Neunte** Wahl-Session, zu welcher des Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Botschaffters Hrn. Grafen von **Hohenzollern** und Chur-Sächsischen Zweyten Herrn Botschaffters, Freyherrn von **Wessenberg** Excell. Excell. zum ersten mahl mit auffuhren.

Nachdem, auf Befehl des höchsten Churfürstlichen Collegii, die obangeführte Decreta Salvatoria wegen der Dispensation in Ansehung der Emigration den 1. 2. und 3ten huj. des Hrn. Mit-Regierenden Hertzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Hochfürstl. Durchl. dann dem Päbstl. Herrn Nuncio, Marchese di Stoppani, dem Rußisch-Kayserl. Ministre Plenipotentiaire, Hrn. Grafen von Keyserling, dem Königl. Frantzösischen Ministre Plenipotentiaire, Hn. Grafen von St. Severin, denen beyden andern Ministres von dieser Crone, Mr. de Blondel und Mr. de la Noue, nicht weniger allen zu der Reichs-Versammlung gehörigen noch hier anwesenden Chur- und Fürstlichen Herren Ministres, Räthen und Abgeordneten, nebst denen Herren Gesandten von den Ober- und Nieder-Rheinischen Creysen, welche auch hier wohnhafft und verbürgert sind, respective durch des Herrn Nachältesten Reichs-Erb-Marschallens Hochgräfl. Gnaden und den Hn. Reichs-Quartiermeister, zur Nachachtung gewöhnlicher massen bekannt gemachet, und theils Lateinische und Teutsche Copien davon eingehändiget worden; so machte solches insonderheit bey dem Reichs-Fürstlichen Collegio eine grosse Bewegung, indem dasselbe, wegen seiner von dem Reichs-Tage herrührenden nothwendigen und legalen Anwesenheit, für dießmahl der Vorschrifft der Güldenen Bulle nicht unterworffen zu seyn glaubte. Es geschahe demnach bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz durch den Hochfürstl. Saltzburgischen Directorial-Gesandten Hn. von Zillerberg, folgender Vortrag: „Ihro Churfürstl. Gnaden würden vorhin gnädigste Wissenschafft tragen, was aus Befehl eines Hochlöbl. Churfürstlichen Wahl-Collegii denen sämtlichen Comitial-Gesandtschafften von dem Reichs-Quartiermeister für eine Ausrichtung geschehen seye. Nun müsten zwar Sie, Comitial-Gesandte, dahin gestellet seyn lassen, und erst erwarten, wie ihre gnädigste Herren Principalen die Ihnen, Gesandten, ertheilte unverlangte Dispensation wegen ihres bisherigen Aufenthalts ansehen würden; da Ihro Churfürstl. Gnaden Selbst am besten bekannt wäre, wie die vorhin in Regenspurg gehaltene Comitia von Ihro weyland letzthin verstorbenen Kayserl. Majestät, allermildesten Andenckens, ad interim anhero nach Franckfurt transferiret worden, nach abermahl erfolgtem Interregno aber Sie, Comitial-Gesandte, grösten Theils auf Veranlassung Ihro Churfürstl. Gnaden Reichs-Directorii, allhier verblieben wären, wo Sie nichts weniger, als eine dergleichen unvermuthete Dispensation, und zwar mit Vorbehalt einer noch ferner weitern Austretungs-Insinuation, wegen Räumung der Stadt, erwartet hätten; Sie, Comitial-Gesandte, könten aber nebst Contestirung Ihro Churfürstliche Gnaden zu tragenden gehorsamsten Respects, nicht verhalten, wie Sie lieber den Gewalt (deme man sich ohnedem nicht widersetzen könte, noch verlangte) erwarten, als sich einer solchen Ordre freywillig untergeben würden, müsten aber gleichwohlen Ihro Churfürstl. Gnaden tieffer Einsicht zu überlegen gehorsamst anheim geben, ob es nicht, da eine gute Verständniß bey gegenwärtigen Umständen im Reich mehr als jemahls vonnöthen seyn wolle, denen künfftigen vielleicht bald erfolgenden Deliberationibus einen verdrießlichen Auffenthalt geben dürffte.“ Die von Sr. Churfürstliche Gnaden zu Maynz hierauf erfolgte Antwort war folgenden Inhalts: „Sie wüsten nicht, wie der Reichs-Quartiermeister die Sache und was ihme von

„ dem hohen Wahl-Collegio wäre committiret worden, ausgerichtet hätte; „ wolten sich aber derentwillen erkundigen, sonsten aber müste man sich an die „ Reichs-Gesetze und Auream Bullam halten, und wo man von dieser abgienge, „ so würde alles im Reich in eine Confusion gerathen; Sie wüsten zwar Selbst, „ beklagten es auch, daß man bereits in so vielen Stücken davon abgewichen „ wäre; Es müste aber derentwillen nicht in noch mehreren geschehen, und etwa „ in gar so vielen, bis nichts mehr übrig verbliebe; Sie meynten aber nicht, „ daß denen Herren Comitial-Gesandten dadurch, wo man denen Reichs-Ge- „ setzen Folge leistete, zu kurtz geschähe." Der Fürstliche Herr Directorial-Gesandte versetzte dagegen: „ Der Reichs-Quartiermeister hätte die Aus- „ richtung deutlich gethan, und gesaget, was er von dem Churfürstlichen Col- „ legio in commissis hätte, wie er dann auch Ihm, Directorial-Gesandten, zum „ Uberfluß das Decretum schrifftlich zu geben offeriret, so er aber nicht ange- „ nommen; Man begehrte das Churfürstliche Wahl-Collegium in ihrer Wahl „ nicht zu hindern, und mögte dasselbe wehlen, wie und wen es wolte; „ Die Aurea Bulla vermögte auch in eodem Paragr. 25. daß nicht allein in ipsa Ele- „ ctionis die die Fremde (wohin sie auch eigentlich nicht zu rechnen) aus der Stadt „ weichen, sondern auch durante toto Electionis Actu in die Stadt nicht ein- „ mahl eingelassen werden solten; Es würde aber gleichwohl nicht gehalten, „ und das Churfürstliche Wahl-Collegium machte selbst keine Difficultæt, von „ fremden Ministris die Creditiv-Schreiben anzunehmen." Die höchste Chur-fürstliche Gegen-Erklärung erstreckte sich dahin: „ Es wäre um so schlimmer, „ daß alles bishero herein gelassen würde, es folgte aber daraus nicht, daß, „ wann ein Gesetz in einem nicht gehalten würde, solches auch in andern Stü- „ cken ausser Acht gelassen werden solte." Höchst Dieselbe bezogen Sich dabey auf dasjenige, was An. 1658. tempore Electionis Leopoldi (wo auch eine Reichs-Deputation in Franckfurt gewesen) vorgegangen, da die Deputirte ebenfalls aus der Stadt weichen müssen; mit dem Zusatz, daß es nur auf eine eintzige Nacht ankäme, um das Gesetz aufrecht zu erhalten. Der Herr Directorial-Gesandte bliebe bey dem vorigen und sagte, „ wie es auf einerley Weise hinaus „ lieffe, ob das Ausweichen auf eine Stunde, oder einen Monat, geschähe, „ die Comitial-Gesandte wären keine Fremde, sondern von ansehnlichen Mit- „ Gliedern des Reichs, und zwar auf allergnädigstes Kayserliches Verlangen, „ anhero geschicket worden, und wo man Ihnen das vorhabende Ausweichen „ zu Anfang des gegenwärtigen Interregni gesaget hätte, so würden Sie von „ Ihren gnädigsten Herren Principalen wohl ehender avociret worden seyn." Womit derselbe sich beurlaubte. So weit aussehend sich diese Sache anließ, so glücklich wurde selbige vermittelt, nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Trier Dero eigenen Comitial-Gesandten Befehl zum Ausweichen ertheilet, und durch solchen Vorgang eine willige Nachfolge veranlasset hatten.

Bey dem Löblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent war man beschäfftiget, die Vermehrung der Creyß-Mannschafft auf ein Triplum zu einem förmlichen Schluß einzuleiten, welcher dann auch am 7. September folgender Gestalt abgefasset wurde.

Nachdem bey dem annoch fürwährenden Creys-Convent die gegenwärtige höchst-bedenckliche Zeitläufften in mehrmahligen Betracht gezogen/ sich hier und dar verschiedentlich zum Protocoll geäusert/ insonderheit aber in heutiger Versammlung reiflichst überleget worden/ daß dem Löbl. Ober-Rheinischen Creys (um sich des wahren Genusses seiner allbereits vor einigen Jahren ergriffenen/ von weyland letzt regirenden Kayserl. Majestät dem Heil. Röm. Reich hiernächst zugestandenen/ auch seiner Seits bishero aufs genaueste beobachteten reinen Neutralität theilhafftig zu machen) kein anderes Mittel übrig bleibe/ als nach dem Vorgang derer mit gleichen Umständen befangenen

befangener Löbl. Chur- auch Fränck- und Schwäbischen Creysen/ so-dann sonderbarer Veranlassung des Churfürstl. hohen Wahl-Collegii, sich ebenfalls in einige Verfassungs-Vermehrung einzulassen; als wird/ nach vereinbarten Rathschlägen/ von Ober-Rheinischen Creyses wegen/ hiermit folgendes verbindlich geschlossen:

1.) Daß vor allem gleich gedachte Neutralität mit Beobachtung derer sich dieserhalben gebührenden Maaß-Reguln/ ferner genauest beybehalten/ einfolglich

2.) Zu niemands Beleidigung die Creys-Mannschafft einsweilen auf das ehemahlige Triplum ohnverzüglich vermehret/ und

3.) Nach Maaßgab der bey ehemahligen dergleichen Vermehrungs-Fällen der Billigkeit und denen Umständen nach für gut befundener Repartition sothane Augmentation längstens innerhalb 6. Wochen würcklich vollzogen/ und die Mannschafft in Muster-mäßig- auch Dienst- und March-fertigen Stand erfunden werden solle. Und weilen

4.) Die diesseits tragende geziemende Aufmercksamkeit und schuldige Respects für hochbesagtes Churfürstliche Wahl-Collegium so wohl/ als das gegen ebengemeldte Löbl. Creyse sorgfältig zu unterhalten seyendes freund-nachbarliches gutes Vernehmen ein gleich gestaltetes enges Vertrauen anheischen; so wäre an die resp. höchst- und hohe Behörden/ cum acclusione gegenwärtigen Conclusi, von denen anjetzo genommenen Maaß-Reguln die geziemende und resp. freundlich-ergebene Nachricht zu ertheilen/ in denen an den Löbl. Chur-Creys-Convent/ wie auch den Löbl. Fränckischen ergehenden Communicatoriis aber insbesonder der Bedacht dahin zu nehmen/ auf daß die annoch rückständige Beantwortung Dero an den Ober-Rheinischen Creys erlassener resp. mehrfältiger Schreiben zugleich mit bewerckstelliget werden möge.

5.) Detur von allem diesem so wohl an des Königs in Schweden Majestät/ als auch des Herrn Landgrafen zu Hessen-Hanau Durchl. als hohe Mitglieder dieses Ober-Rheinischen Creyses von Convents wegen die ohnverzügliche Nachricht/ mit dem beygeruckten geziemenden Ersuchen/ damit man ab Seiten dieser beyden höchst- und hohen Ständen/ dem gemeinen Wesen zu Lieb und Guten sich in eine gleichgestaltete Verfassung zu stellen/ und mit diesseitigem Creys derenthalben zu concurriren geruhen möge. Conclusum in Conventu Circuli superioris Rheni, Franckfurt den 7. Sept. 1745.

Diesem Creys-Schluß zu Folge ward alsobald an Ihro Königl. Majestät in Schweden/ als Landgrafen zu Hessen-Cassel/ nachstehendes Schreiben ausgefertiget und fortgesandt:

P. P.

Unter andern bey gegenwärtiger Creys-Versammlung abgefaßten Conclusis, ist dasjenige eines derer wichtigsten/ welches wir/ auf erhaltene Instructionen von unsern gnädigst- und gnädigen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten/ am 7. dieses verbindlich abgeschlossen/ und Ew. Königl. Majest. in der hierneben gehender Anlage/ unterthänigst vorzulegen die Gnade haben. Gleichwie nun Ew. Königl. Majest. darob allergnädigst zu entnehmen geruhen werden/ daß durch sothane Creys-Schluß-mäßige Verfügung nichts

anders verabzwecket werde / als mit fordersamster Beybehaltung einer wahren und reinen Neutralität sich des daraus billig folgenden wahren Genusses der gesamten Löbl. Creyse würcklich theilhafftig machen zu können; also machet man sich diesseits zum voraus die gantz tröstliche unterthänigste Hoffnung / daß Allerhöchst-Dieselbe Sich das von Creyses wegen beschlossene ebenmäßig gnädigst gefallen und nach Dero für des Teutschen Reichs und Creyses Wesen ruhmwürdigst forthegende patriotischer höchster Gesinnung dem gemeinen Wesen zu Lieb und Gutem / wegen Dero Fürstl. hohen Hauses Hessen-Cassel gleichmäßige Verfügung thun / somit dieserhalb / so viel Höchst-Deroselben Landes-Contingent betreffen mag / mit dem gesamten Creys concurriren zu lassen / allermildest geruhen werden. Ew. Königl. Maj. ersuchen wir hierum in tieffester Erniedrigung und verharren darnebens mit aller submissestem Respect ꝛc. ꝛc. Franckfurt den 11. Septembr. 1745.

Hiernächst ergieng an den Hochlöbl. Chur-Rheinischen Creys ein Antwort- und Bericht-Schreiben, dieses Inhalts:

P. P.

Unterm 5ten May jüngsthin haben wir bereits den richtigen Empfang Dero beliebigen Schreiben vom 18. Febr. 22. Martii / 5. April. und 4. May lauffenden Jahres geziemend bescheiniget und die Ehre gehabt / Unsern sonders Hoch- und Vielgeehrten Herren dafür schuldigst zu dancken / daß Denenselben gefällig gewesen / in Verfolg der zwischen dem Löbl. Chur- und dem Ober-Rheinischen Creys alt-herkommlich fürdaurender freund-nachbarlicher Einverständniß uns von demjenigen beliebige Communication zu thun / was Ihrer Seits in Betreff gegenwärtiger hochbedencklichen Zeitläufften für heilsamliche Reichs-Rathschlüsse genommen worden. Und gleichwie Unsere sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren mit Ihren weiteren gefälligen Zuschrifften vom 14. May und 23. Junii sothanes Uns zu gantz besonderem Vergnügen gereichendes gutes Vertrauen wiederholter zu bestätigen beliebet; also ist hinwiederum gantz billig / daß auch Wir gegen Dieselbe unsere geziemende Dancknehmigkeit verdoppelen / und dargegen mit gleich gestalteter gantzer Vertraulichkeit Denenselben hiernebens mittheilen / was Wir am 7ten dieses von Creyses wegen verabschlossen haben / Unsers Orts nicht zweifflende / daß / da bekannter Massen dieser Creys mit denen zur Sicherheit der Kayserlichen Wahl-Stadt / sonder jemandes Beleidigung / bereits vor mehr als 4. Wochen hieher commandirten 500. Mann dem gemeinen Wesen einen ersprießlichen Dienst gethan zu haben glaubet / Unsere sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren die patriotische hohe Gesinnung Unserer Höchst- und Hoch- auch Löbl. Principalschafften darob ohnschwer wahrzunehmen belieben werden. Die Wir ꝛc. Franckfurt den 17. Sept. 1745.

Dienstags den 7. September war die Zehende Wahl-Session, bey welcher des Chur-Trierischen Zweyten Botschaffters, Herrn Grafen von der Leyen Excell. noch hinzu kamen. In derselben wurde wegen der Ceremoniel-Materie folgendes Churfürstliches Collegial-Conclusum abgefasset:

„ Nachdemahlen an Seiten dieses Churfürstlichen Collegii für ohnum-
„ gänglich angesehen worden, bey letzterem Wahl-Convent eigenes vorbehaltener
„ massen die Ceremonial-Erforderniß und gebührliche Aufrechthaltung des
„ gemein nöthigen Churfürstlichen Decori dermahlen in reiffe Berathschlagung

zu

„ zu ziehen; So ist folgendes davor gehalten und zur beständigen Nachachtung beschlossen worden:

„ 1mo Seynd die denen hohen Herren Churfürsten des Reichs zustehende
„ Honores Regii, es seye an was Ort und bey was für Gelegenheit es immer
„ wolle, allerdings zu behaupten. Und da zwar

„ 2do unter höchst-gedachten Herren Churfürsten persönlich selbsten es bey
„ dem hergebrachten Ceremonial sein Verbleiben lediglich hat; So wäre he-
„ rentgegen

„ 3tio vor höchsterwehnte Herren Churfürsten in Ansehung anderer Mit-
„ Churfürstlicher als sonstig auswärtiger Botschaffter, des Päbstlichen Nuncii
„ allerdings mit einbegriffen, in- und ausserhalb deren Wahl- und andern
„ Conventen, zumahlen auch in eigenen Residenzien, das decorum Regium
„ gebührend zu beobachten.

„ 4to Wird mithin kein bey dem Wahl-Convent, oder sonst irgendwo
„ bey einer andern Collegial-Zusammenkunfft in Person sich einfindender hoher
„ Herr Churfürst denen vor Ihme angelangten Botschafftern, sie seyen Ein-
„ heimische oder Auswärtige, die Ansag seiner Ankunfft thun lassen; Noch

„ 5to bey denen ertheilenden solennen Audientzien an einen fremden Bot-
„ schaffter die Hand eben so wenig geben, als es in solchem Verfolg auch von
„ denen Herren Mit-Churfürsten vor die Ihrige nicht zu verlangen stehet, und
„ und es ohnehin mit denen Honoribus Regiis nicht zu vereinbaren ist.

„ 6to Wäre bey gedachten Audientzien nach deme fürohin sich lediglich zu
„ achten, was an dem Wahl-Convent im Jahr 1711. beobachtet worden, mithin
„ die Churfürstliche Botschafften von dem Hof-Marschall samt einigen Cava-
„ liers unten an der Kutschen, oben an der Stiegen von dem Ober-Marschall,
„ an der äusseren Thür der Anti-Camera von dem Obrist-Cämmerer, an der
„ innern Thür aber des gedachten Vorgemachs, so zugleich der Eingang des
„ Audientz-Zimmers ist, von dem höchsten Herrn Churfürsten selbsten zu em-
„ pfangen, und die Hand zu behalten, denen Botschafftern sodann Lehen-
„ Sessel, so von dem Churfürstlichen in etwas distinguiret, zu geben, bey der
„ Audientz sich allerseits zu bedecken, so fort bey der Entlassung und Zurück-
„ Begleitung ein gleiches, wie bey dem Empfang zu beobachten; Wobey die
„ Churfürstliche Leib-Garde und Trabanten jedesmahl im Gewehr zu stehen
„ haben. Bey der Tafel bewendet es wie Anno 1711. gleichfalls bey dem
„ Churfürstlichen Vorsitz, anbenebens sodann bey dem gleich Churfürstlichen
„ Gedeck- und Bedienung vor die Churfürstliche Botschaffter: An welche
„ übrigens kein Gegen-Besuch von den höchsten Herrn Churfürsten statt hat.

„ 7mo Eben nemliche und keine mehrere Bezeigung wiederfahret von denen
„ hohen Herren Churfürsten denen bey einem oder anderen Convent sich einfin-
„ denden auswärtigen Botschafften, des Päbstlichen Nuncii allerdings ein-
„ schließlich.

„ 8vo Bleibet in eigenen Audientzien eines jeden Churfürstlichen Hofs-
„ Etiquette allerdings frey und vorbehalten, jedoch keineswegs zu Abbruch oder
„ Schmählerung deren allenthalben zum Grund gelegten, denen hohen Herrn
„ Churfürsten zuvorderist in ihren höchsten Personen, sodann auch Ihren resp.
„ Botschafftern zukommenden Honorum Regiorum und der dißfälligen vollkom-
„ menen Gleichheit, den Päbstlichen Nuncium mit einbegriffen, so daß jederzeit
„ und ohne Unterscheid auch in eigener Residenz der Churfürstliche persönliche
„ Vorgang unversehrt zu erhalten ist.

„ 9no Verbleibet es wegen der Churfürstlichen Botschaffter Erster- und
„ Zweyteren und dieser allerseits unter sich bey deme, was mittels des hiebey

 kommenden

„ kommenden so genannten Concert deren Churfürstlichen Gesandten wegen
„ des Ceremoniels vom Jahr 1711. sub Lit. A. auch ferners hieneben verwahr-
„ ter Conclusorum Collegialium vom 9. und 11. Decemb. des Jahrs 1741. sub
„ Lit. B. & C. dem Churfürstlichen Gesandtschafftlichen Decoro zu Behuf be-
„ schlossen worden. Deme

„ 10mo annoch beyzufügen kömmt, daß, indeme unter denen Churfürst-
„ lichen und auswärtigen Botschafftern bey Wahl- und andern Collegial-Con-
„ venten der gantz natürliche Unterscheid vorwaltet, daß gedachte Churfürstl.
„ gleichsam allda zu Hause seyen, und bey dem Wahl-Geschäfft insonderheit
„ das gantze Reich repræsentiren, immassen die auswärtige Botschaffter auch
„ solches damit anerkennen, da sie bey dem Churfürstlichen Collegio mittelst
„ übergebenden Creditiven sich legitimiren, also von selbsten sich verstehe, daß
„ von denen auch später angelangten Churfürstlichen Botschafftern deren An-
„ kunfft denen bereits gegenwärtigen auswärtigen nicht zu notificiren, sondern
„ von gedachten auswärtigen Botschafftern gemeldte Churfürstliche die Noti-
„ fication ihrer Ankunfft oder Anwesenheit lediglich zu erwarten haben; nach
„ deren Erfolg sodann Ihnen die erste Visite zwar zu geben und die Re-Visite
„ hernächst zu empfangen, dabey aber respectu des Ceremonialis es in allem so,
„ wie von denen Churfürstlichen unter ihnen geschiehet, lediglich zu halten,
„ und jenen Auswärtigen, sie haben Namen, wie sie wollen, kein præcipuum
„ im mindesten einzuräumen seye. “

Das hierin sub Lit. A. angezogene Concert der Churfürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels lautet also:

„ 1. Die Ankunfft der Gesandtschafft wird von der Zeit der Arrivée des
„ ersten Gesandten angerechnet, und notificiren solche die letzt angekommene
„ denen vorher anwesenden.

„ 2. Die Notificationes Ankunfft geschehen durch einen Cavalier.

„ 3. Die Gesandtschafft lässet en corps notificiren, doch geschiehet.

„ 4. solche Notification einem jeden Ministro der Gesandtschafft, welcher no-
„ tificiret wird: besonders in absentia auch ad domum.

„ 5. Das Gegen-Compliment wird gleichfalls von der gantzen Gesand-
„ schafft wegen ad singulos Ministros der notificirenden Gesandtschafft abge-
„ leget.

„ 6. In der Notification an die erst angekommene Electorales halten die
„ Nachgekommene die Ordnung nach dem Rang.

„ 7. Die erste Visite so die vorher Anwesende denen letzt Angekommenen
„ abstatten, geschiehet en corps, und wird auch en corps empfangen.

„ 8. Solchergestalt geschiehet auch die erste Re-Visite.

„ 9. Die Visiten und Re-Visiten werden sine præjudicio ordinis gegeben und
„ angenommen, nachdeme man sich früher oder später ansagen lässet.

„ 10. Zu denen Visiten und Re-Visiten, so en corps geschehen, lassen die
„ Gesandtschafften sich durch einen Cavalier anmelden, und die Stunde begeh-
„ ren, so aber bey denen nachfolgenden Visiten, so ein Gesandter dem andern
„ giebet, durch einen Cammerdiener oder Laquayen geschehen kan.

„ 11. Die Vollmachten werden dem Mayntzischen Cantzler per Secretarium
„ Legationis in die Cantzley gebracht.

„ 12. Die Visiten geschehen mit so vielen Kutschen als jeder will.

„ 13. Die Reception und Begleitung geschehen an den Kutschen.

„ 14. Wo die Gesandten also logiret seynd, daß man in den Hof fahren
„ kan, fähret die Carosse, worin die Gesandten seynd, in den Hof, die übrige
„ Carossen aber bleiben draussen.

15. Die

„ 15. Die Stühle können von Pagen, Cantzlisten oder Cammerdienern
„ gerücket werden.

„ 16. Wann Zweyte oder Dritte Gesandtschafften sich allein finden, em-
pfangen sie eben das Tractament, welches den primis wiederfähret.

„ 17. Wegen des Sitzens an der Tafel beym Essen ist gut gefunden, daß
„ der Churfürstliche Gesandte, so tractiret, den Königlichen oder Churfürstli-
„ chen Gesandten, so etwa zugegen, offerire, den obersten Platz zu nehmen;
„ occupiren nun der oder die invitirte Gesandten solchen Platz, so stehet in des
„ Wirths Gefälligkeit, sich neben sie und also über die andere Fremde, oder
„ unten an, zu setzen, die übrige Fremde pêle mêle

„ 18. Die Envoyés, von wem dieselbe seyn, auch Residenten, stehet dem
„ Churfürstlichen Gesandten frey, entweder in oder vor dem Zimmer zu reci-
„ piren und zu dimittiren, und nimmt der Churfürstliche Gesandte über sie die
„ Hand und gehet voran.

Das sub Lit. B. angeführte Conclusum, so wegen des Ceremoniels derer Churfürsten und derer Abwesenden Gesandten unter sich am 9. December 1741. in der IXten Session beliebet worden, bestund in folgendem:

„ Demnach wegen des bey gegenwärtigem Kayserlichen Wahl-Convent an
„ Seiten des Churfürstl. hohen Collegii zu beobachtenden Ceremonialis bis an-
„ hero inter Electorales, bevorab unterm 8ten, 15ten und 17ten des nun abge-
„ wichenen Monats Novemb. verschiedene Unterred- und Berathschlagungen
„ gepflogen worden; Als wurde deme zu Folge, so viel anforderst gedachtes
„ Ceremoniale in dem Churfürstlichen hohen Collegio betrifft, nachstehender
„ Churfürstl. Schluß ad Protocollum genommen:

„ 1. Bleibet denen auf der Kayserlichen Wahlstatt sich persönlich einfin-
„ denden höchsten Herren Churfürsten das zwischen Höchst-Deroselben unter sich
„ übliche Ceremoniale anheim gelassen.

„ 2. Werden höchst-gedachte Herren Churfürsten bey Ihrer persönlichen
„ hiesigen Gegenwart, Dero abwesenden höchsten Herren Mit-Churfürsten
„ Botschafftern die Ehr-Bezeigungen bey solennen Visiten, und sonsten durch-
„ gehends in derselben Maaß und auf eben die Weise wiederfahren lassen, wel-
„ che ein jeglicher der anwesenden Herren Churfürsten denen auswärtigen Kö-
„ niglichen Botschafftern erweiset.

„ 3. Wäre hierbey nach Inhalt der vorigen Wahl-Capitulation unter
„ denen Ersten oder Zweyten oder Dritten Botschafftern eines Churfürstlichen
„ Hofes kein Unterscheid zu machen, sondern sie einander gleich zu achten.

„ 4. Wird als eine hieraus von selbst folgende Sache angesehen, daß die
„ Zweyte und Dritte Botschaffter eines vorsitzenden Herrn Churfürsten denen
„ Ersteren Botschafftern derer nachsitzenden Herren Churfürsten vorzugehen
„ hätten.

Endlich folget hier das sub Lit. C. beygelegte und in der X. Session den 11. December 1741. verfaßte Conclusum, das Ceremoniale ausserhalb des Churfürstlichen Collegii betreffend.

„ Nachdeme auf die, puncto Ceremonialis inter Electorales gepflogene
„ Berathschlagungen, so viel dasselbe anforderist das Churfürstliche Collegium
„ unter sich betrifft, am 9ten dieses Monats ein Conclusum ad Protocollum
„ genommen worden; Als wurde wegen des gedachten Ceremonialis ausserhalb
„ des Churfürstlichen Collegii eine gleichmäßige Entschliessung abgefasset, wie
„ folget:

„ 1. Hat es allerdings dabey sein Verbleiben, daß die Churfürstliche
„ Wahl-Botschaffter und deren jeder ins besondere, ohne den mindesten Un-
„ terscheid, auf eben nemlichen Fuß zu achten, und diejenige Honores zu em-
„ pfangen, und hinwieder zu erweisen haben, welche denen Königlichen hier an-

„ wesenden Botschafftern, einschließlich des Päbstlichen Nuncii, geleistet wer-
„ den, mithin daß sie Churfürstliche dem besagten Päbstlichen Nuntio und Kö-
„ niglichen Botschafftern durchaus in gleicher Maaß zu begegnen hätten.

„ 2. Erwarten Electorales, daß besagter hier gegenwärtiger Päbstlicher
„ Nuncius und Königliche Botschaffter, sie Churfürstliche, und zwar einen je-
„ den ins besondere, durch einen Cavalier complimentiren lassen, worauf Ele-
„ ctorales ihre Gegen-Complimentirung ebener massen abstatten lassen, jene
„ sofort die erste Visite ablegen, und von ihnen die Revisite gleichergestalten
„ empfangen.

„ 3. Hat es dritten Orts, woselbsten die Churfürstliche Botschaffter mit
„ Königlichen sich zusammen finden, bey dem Inhalt des Artic. 3. der nächst-
„ vorigen Wahl-Capitulation sein Bewenden, daß nemlichen zwar Electorales
„ in solchen Gelegenheiten, wo sie nicht collegialiter versammlet zugegen seynd,
„ denen Königlichen Botschafften den Vorgang lassen, dabey aber gleiche Eh-
„ ren in alle Weise geniessen.

„ 4. Wenn Botschaffter von Republiquen, welche Regios honores haben,
„ annoch allhier sich einfinden solten, so wird ihnen zwar gleich denen würckli-
„ chen Königlichen mit Besuch und Gegen-Besuch, Empfang und Beglei-
„ tung, Ober-Hand in eigenem Haus und sonsten begegnet, aber dritten Orts
„ der Rang vor denselben von Seiten derer Churfürstlichen allerdings genom-
„ men und behauptet.

„ 5. Bewendet es nicht weniger dabey, daß die Churfürstliche Wahl-Bot-
„ schaffter auch dritten Orts vor denen Fürsten des Reichs den Vorgang zu
„ nehmen haben. So viel die mit denselben vorfallende Visiten und Revisiten
„ belanget, gebrauchen sich die Churfürstliche Wahl-Botschaffter hierbey der
„ nemlichen Etiquette, welche, nach Unterscheid deren besagten Fürsten, bey
„ denen in höchster Person anwesenden Herren Churfürsten statt hat. Ubrigens

„ 6. Wird es wegen deren Legatorum secundi Ordinis und anderer caracte-
„ risirten Personen, ab Seiten deren Electoralium; bey dem gelassen, was die
„ hierbey kommende Verabredung bey vorigem Wahl-Convent im Jahr 1711.
„ dießfalls enthalten.

Weil der Termin zu Leistung des Securitäts-Eydes von dem höchsten Churfürstlichen Collegio auf den 9. Septembr. bereits festgesetzet war; so ließ Ein Höchstpreißliches Directorium

Eod. 7. Sept. dem Aeltesten Hrn. Burgermeister dieser Wahl-Stadt durch einen Secretarium bedeuten, daß einige Raths-Deputirte um 11. Uhr in einem Neben-Zimmer zu erscheinen hätten, um zu vernehmen, was man ihnen, der bevorstehenden Pflicht-Leistung halber, von Seiten des Churfürstlichen Collegii vortragen würde. Da nun die also erforderte Deputirte, nemlich Herr Schöff Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold und Herr Syndicus Burgk zur bestimmten Zeit bey dem Churfürstlichen höchsten Collegio sich melden lassen, und vorher von sämtlichen hohen Herren Wahl-Botschafftern beliebet war, daß für diesesmahl, salvatis salvandis, ohne einiges Nachtheil der Churfürstlichen Collegial-Deputatorum und ohne Consequenz, das nöthige hierin besagten Magistrats-Deputirten durch das Directorium Auftrag-weise bedeutet werden solte; so begaben sich die Chur-Mayntzische vortreffliche Botschaffter, Herr Groß-Hofmeister, Graf von Stadion und Herr Hof-Cantzler von Benzel in das Churfürstliche Neben-Zimmer, woselbst der letztere im Namen des Churfürstlichen Collegii erwehnten Raths-Deputirten den Termin zu Ablegung des Securitäts-Eydes, wie auch der Emigration der anhero nicht gehörigen Personen bekannt machte, mit dem Zusatz, „ daß sie zuvörderst wegen gedächter

„ dachter Pflicht-Leistung, als worüber man ihnen von Seiten des Directorii
„ die Eydes-Formuln zugleich behändigte, die Nothdurfft nach dem Herkom-
„ men und dem Vorgang de Anno 1742. beobachten, das erforderliche ver-
„ anstalten, auch bey ihren Untergebenen bewürcken mögten; wegen der Emi-
„ gration und der Fourier-Listen aber würde ihnen das nöthige durch den Herrn
„ Reichs-Erb-Marschall, samt dem gewöhnlichen Churfürstlichen Decreto
„ Salvatorio, zukommen.„ Die Raths-Deputirte versicherten hierauf, daß wegen der Eydes-Leistung und der darzu gehörigen Anstalten die schuldige Nachachtung erfolgen solte, wovon die Churfürstliche Herren Deputati im Collegio Bericht abstatteten.

Hiernächst wurde in Vortrag gebracht und collegialiter beschlossen, daß die sämtliche Zweyte, Dritte, auch Vierte Churfürstliche Herren Wahl-Gesandten der Eydes-Leistung der Bürgerschafft und Soldatesca auf der Bühne beywohnten, ferner die sämtliche Fourier-Listen dem Directorio eingeschicket, von demselben, vermittelst des gewöhnlichen Decreti, dem Reichs-Marschall-Amt zugefertiget, von diesem aber die Communication an den Magistrat besorget, auch die verlesene Emigrations- und respective Salvatori-Decreta herkommlich expediret werden solten. Wie dann auch dieses alles also geschehen, und ins besondere die Decreta Emigrationis in Teutscher und Lateinischer Sprache dem Reichs-Marschall-Amt durch einen Chur-Mayntzischen Cantzlisten überbracht, das Salvatori-Decret aber allein in Teutscher Sprache verfasset, und von Seiten des Directorii dem Herrn Burgermeister der Wahl-Stadt vierfach zugesendet worden, mit dem Auftrag, ein Exemplar davon ad Acta zu legen, die andere drey aber an die vornehmste Reichs-Städte zu verschicken. Der Ansage-Zettul, welchen das Chur-Mayntzische Directorium dem Löbl. Reichs-Marschall-Amt noch selbigen Tag zustellen ließ, war also eingerichtet:

DAs Reichs-Erb-Marschall-Amt solle denen anwesenden Churfürstlichen Herren Gesandten übermorgen den 9ten dieses Vormittag um 9. Uhr allhier auf dem Rath-Haus zur Beeydigung des Magistrats, der Burgerschafft und Garnison zu erscheinen ansagen. Signatum **Franckfurt den 7. Sept.**

(L. S.) **Churfürstl. Mayntzische Cantzley.**

Inzwischen war E. E. Rath beschäfftiget, dem Auftrag des höchsten Churfürstlichen Collegii in allen Stücken ein Genügen zu thun. Zuvörderst ließ derselbe alle seine Bürger, Beysassen und Pflicht-Angehörige zu Ablegung des Sicherungs-Eyds, durch nachstehendes Edict anweisen:

DEmnach Ihro Churfürstl. Gnaden der bey diesem Wahl-Tag anwesende Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, auch derer Abwesenden höchst ansehnliche Herren Botschafftere und Gesandten einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier anzeigen lassen, daß solcher, samt dessen angehöriger Burgerschafft und habender Soldatesca, **nächst vorstehenden Donnerstag, den 9ten** hujus, **Morgens um 9. Uhr, Inhalts und nach laut der Güldenen Bull, den darin begriffenen** Protection- **und Sicherungs-Eyd leisten und schwören solle; als lässet obgedachter ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath alle und jede dieser Stadt Bürger, Beysassen und alle Ihme zu Pflichten Angehörige dessen hiemit** avisiren **und berichten, dabeneben ihnen allen und einem jeden insonderheit ernstlich befehlen, daß sie gedachten Donnerstag, zu gemeldter Stund, ohne Gewehr, in ihren Mänteln auf dem Römer-**

mer-Berg erscheinen und des Ortes anhören und vernehmen, was ihnen höchst-ermeldten Herrn Churfürstens Churfürstl. Gnaden und der Abwesenden höchst-ansehnliche Herren Botschaffter und Gesandte, obgedacht-schuldigen Sicher- und Schirmungs-Eyds wegen, vorhalten lassen werden, demselben sich unterthänigst bequemen, den Eyd, unter der von dem Höchstlöblichen Churfürstlichen Collegio gnädigst ertheilten Modification, gehorsamst abschwören und leisten, auch dabey alle gebührende unterthänigste Reverentz, Ehrerbietung und Bescheidenheit erzeigen und beweisen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags, den 7. Sept. 1745.

Diese Verordnung wurde noch selbigen Tag durch den Cantzley-Accessisten Horn an gewöhnlichen Orten unter Trompeten-Schall bekannt gemacht, und denen Bürgerlichen Capitains durch die Cantzley-Boten, Kayser und Röll, eine Menge gedruckter Patente überbracht, um solche zu jedermanns Nachricht durch ihre Leib-Schützen in die Häuser austheilen zu lassen.

Eodem befand Ein Hoch-Edler Magistrat für nöthig, wider das Stock- und Degen-Tragen folgendes Verbot abzufassen und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen:

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernommen, daß denen vorherigen Edictis wegen des Degen-Tragens nicht nachgelebet worden, es aber nicht allein wegen der vorstehenden Wahl-Zeit eine Nothwendigkeit seyn will, deßfalls ernsthaffte Verordnung zu thun, sondern auch denen zum öfftern daraus entstandenen Streit-Händeln, woraus wohl gar Mord und Todschlag erfolget ist, vorzubeugen: Als geschiehet hiemit die ernstliche Verordnung, daß (1) alle und jede Kauff- und Handels-Dienere und Jungen, auch andere Profeßions-Verwandte und Künstler-Gesellen, des Degen- und Hirschfänger-Tragens, so wohl auf Sonn- als Werck-Tage, sich gäntzlich enthalten; auch (2) alle und jede Handwercks-Gesellen und Knechte, Livrey- und andere dergleichen Bediente, ohne Ausnahm, ingleichen die Lehn-Laquayen, so wohl des Stock- als Degen- auch anderer Seiten-Gewehr-Tragens sich in- und ausserhalb der Stadt, auf die Sonn- und Fest-Tage so wohl, als auch auf die Werck-Tage, gäntzlich äussern und enthalten, oder widrigen Falls gewärtigen, daß ihnen solche abgenommen und confiscirt, darbeneben auch, befindenden Umständen nach, noch weitere willkührige Straffen gegen die Ubertreter ohnausbleiblich vorgekehret werden sollen. Wornach sich diejenige, so dieses Edict angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden werden zu hüten wissen.

Conclusum in Senatu
Dienstags, den 7. Sep. 1745.

Eodem ließ derselbe bey dem Churfürstlichen hohen Collegio durch den Herrn Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, eine unterthänigste Anfrage thun, ob nicht wegen der auf hiesiger Messe anwesenden vielen fremden Handels-Leute dem Emigrations-Edict einzurücken sey, daß solche sich in Churfürstliche Gesandtschaffts-Suiten begeben solten? Die Antwort, so hierauf höchsten Orts ertheilet wurde, gieng dahin, daß man die Berührung dieses Puncts in ermeldten Patent nicht für nöthig oder diensam erachte.

Eodem

Eodem beliebte man im Löbl. Schöffen-Rath, die entworffene unterthänigste Vorstellung ad Capitulationem Cæsaream noviſſimam Caroli VII., nach einiger vorgenommenen Aenderung, zum Abdruck zu befördern, sodann aber selbige Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz durch eine besondere Deputation, denen vortrefflichen Herren Wahl-Gesandten aber durch die ordentliche Deputirte unthänigst überreichen zu lassen.

Eodem ertheilte der Aeltere Herr Burgermeister denen vorgeladenen Jüdischen Baumeistern den gemessenen Befehl, sich übermorgen zu Hause zu halten; und fügte hinzu, daß die fremden Juden, deren sich wegen der Messe einige tausend hier befänden, sich um Protection auf den Emigrations-Tag bewerben müsten, weil man ihnen sonst keinen Aufenthalt in der Stadt vergönnen könte.

Eodem wurde bey dem Hochlöbl. Ober-Rheinischen Creys ein von dem Königl. Ungarisch- und Böhmischen Minister, Herrn Baron von Palm, wegen Ausbesserung der Wege und Anschaffung der Pferde, zum Dienst Ihro Maj. der Königin, an denselben erlassenes Schreiben, folgenden Inhalts, dictiret:

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne Hoch-Edel Gestrenge und Hochgelehrte/ Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es haben Ihro Maj. die Königin/ meine allergnädigste Frau/ den Entschluß gefasset/ sich demnächstens von Wien nacher Franckfurt am Mayn in allerhöchster Person zu erheben/ zu welchem Ende dann bereits alle Veranstaltungen gemacht worden/ und wird der Tag der Abreise aus Wien/ folglich auch die Eintreffung an denen bestimmten Stationen durch die vorausgehende Couriers zu vernehmen seyn/ wie dann nicht weniger die förmliche Requisitoriales an diejenige hohe Herren Churfürsten und Stände/ an welche selbe zu erlassen in dieser Vorfallenheit es sich geziemet/ behörig ergehen sollen. Immitteist haben aber Ihro Majestät die Königin allergnädigst gut gefunden/ die hier in Copia angeschlossene Listen der March-Route und derer benöthigten Pferden mir zu gehen zu lassen/ und anbey allermildest anzubefehlen/ erforderlicher Orten die vorläuffige Anzeige zu thun/ und mich ohngesäumt dahin anzuwenden/ damit die Wege/ so gut immer möglich/ repariret und zugerichtet/ auch wegen der Anzahl derer benöthigten Pferde die erforderliche Anstalt gemacht werde. Solchemnach habe ohnermangeln sollen/ meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren durch gegenwärtiges geziemende Nachricht hiervon zu ertheilen/ mit angelegentlichstem Ersuchen/ Dieselben belieben durch ohngesäumten Vortrag bey Dero resp. höchst- und hohen Herren Principalen und Committenten es in die Wege zu richten/ womit in denen zu dem Löbl. Ober-Rheinischen Creys gehörigen Landen und Territoriis, durch welche die obangezogene March-Route führen dörffte/ die gemessene schleunige Verfügung ergehen und die nöthige Veranstaltung gemacht werden möge/ auf daß vorbemeldter massen das behörige wegen der Wege Reparation und Verschaffung der benöthigten Pferde besorget werde/ mithin Ihro Maj. die Königin nebst Dero Hofstatt die gehoffte Beförderung auf Dero bevorstehenden Reise finden mögte Allerhöchst-Dieselben werden die hierunter bezeigende Willfährigkeit dancknehmig zu erkennen ohnermangeln. Wormit unter Göttlicher Obhuts-Erlassung mit ausnehmender Hochachtung stets verharre

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenspurg den 4. Sept. 1745.

Dienst-schuldig ergebener Diener

Ch. H. F. von Palm.

MARCH-ROUTE,

Wie solche von Ihro zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät von Wien über Lintz / Passau / Regenspurg / Nürnberg und Würtzburg bis nacher Franckfurt allergnädigst resolviret worden. Als

	Posten.	Meilen.
Von Wien	1.	2.
Burckersdorff	1.	2.
Sichardskirchen	1.	2.
Perschlinen	1.	2.
St. Pölten	$1\frac{1}{2}$.	3.
Melck	$1\frac{1}{2}$.	3.
Kemmelsbach bis Anstätten	1.	2.
Erste Nacht-Station	8.	16.
Von Anstätten	$1\frac{1}{2}$.	3.
Stremberg	1.	2.
Enns	$1\frac{1}{2}$.	3.
Linz bis Efferding	$1\frac{1}{2}$.	3.
Anderte Nacht-Station	$5\frac{1}{2}$.	11.
Von Efferding	$1\frac{1}{2}$.	3.
Bayerbach	1.	2.
Enzkirchen	1.	2.
Eiserabrin bis Passau	1.	2.
Dritte Nacht-Station	$4\frac{1}{2}$.	9.
Von Passau	2.	4.
Filtzhofen	2.	4.
Plättling	2.	4.
Straubing	$1\frac{1}{2}$.	3.
Pfada bis Regenspurg	$1\frac{1}{2}$.	3.
Vierte Nacht-Station	9.	18.

Zwischen Filtzhofen und Plättling, dann auch zwischen Plättling und Straubingen müssen nothwendig Pferd-Abwechselung überlegt werden, auch ist die Strasse von Straubing nach Pfada über Mozing und Landsdorff einzurichten.

	Posten.	Meilen.
Von Regenspurg	1.	2.
Laber	1.	2.
Parsberg	1.	2.
Deining	1.	2.
Pöschbaur	1.	2.
Feucht bis Nürnberg	1.	2.
Fünffte Nacht-Station	6.	12.

Von Regenspurg wäre durch das Jacobi-Thor auszufahren, und sodann der Weg über die Wiesen bis Edershausen, einem Chur-Bayerischen Zollhauß, zu nehmen und auszustrecken, zu Edershausen aber eine Schiff-Brück über die alldort ohne diß nicht sehr breite Donau geschlagen werden müsse, ansonsten von Regenspurg über Stadt am Hof ein sehr steinigter und schlimmer Weg ist, wo ohne diß hernach von Edershausen bis Barsperg lauter bergiger und steinigter Weg ist, so auch frühzeitig zu repariren nothwendig wäre.

	Posten.	Meilen.
Von Nürnberg	1.	2.
Fahrenbach	1.	2.
Emskirchen	1.	2.
Langengeld	1.	2.
Possenheim	1.	2.
Kitzingen bis Würtzburg	$1\frac{1}{2}$.	3.
Sechste Nacht-Station	$6\frac{1}{2}$.	13.
Von Würtzburg	$1\frac{1}{2}$.	3.
Römlingen	1.	2.
Esselbach	1.	2.
Rohrbrunn	1.	2.
Pessenbach bis Aschaffenb.	$\frac{3}{4}$.	$1\frac{1}{2}$.
Siebende Nacht-Station	$5\frac{1}{4}$.	$10\frac{1}{2}$.

Zu Lengfurth über den Mayn-Fluß auf Closter Trüffelstein müsse mehrmahlen eine Schiff-Brücke geschlagen werden.

	Posten.	Meilen.
Von Aschaffenburg	$\frac{3}{4}$.	$1\frac{1}{2}$
Dettingen	1.	2.
Hanau bis Franckfurt	1.	2.
Achte Nacht-Station	$2\frac{3}{4}$.	$5\frac{1}{2}$.
Summa Summarum	$47\frac{1}{2}$.	95.

Ihro zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät haben zu Dero allerhöchsten Bedienung nöthig.

An dem Tag Dero Reise	262. Zug-Pferde und
Auf jeder Post-Station	57. Reit-Pferde..
Einen Tag voraus sind nöthig	96. Zug-Pferde und 12. Reit-Pferde.
Zwey Tage voraus seynd ebenfalls nöthig	96. Zug-Pferde und 12. Reit-Pferde.
Einen Tag nach Ihro Maj. Reise seynd nöthig	114. Zug-Pferde und 13. Reit-Pferde.
Drey Tage voraus	18. Zug-Pferde.

NB. Hierunter seynd nicht begriffen die Königliche Herren *Ministri* und andere, so etwelche Täge voraus gehen werden, und wegen deren Beförderung ebenfalls Sorge zu tragen kommet.

Nicht

Nicht minder ersuchten Ihro Maj. die Königin hochgedachten Ober-Rheinischen Creys um den unschädlichen Durchzug und Etappen für die einander ablösende Croaten und Bannalisten. Das Königl. Schreiben an die Creys-Directores lautete, wie folget:

Hochwürdigster Chur-Fürst, auch Durchl. Chur-Fürst besonders lieber Herr Vetter, auch freundlich-lieber Herr Bruder und Vetter!

GLeichwie Ich mir ohnausgesetzlich auf das sorgfältigste angelegen seyn lasse, auf all-dasjenige zu gedencken, was immer zu Verstärckung oder besser in Stand Setzung meiner der Zeit im Römischen Reich stehenden Königlichen Armee gereichen mag, um desto kräfftiger operiren und so wohl meine eigene gerechte Sache, als die Freyheit und Rettung des wehrtesten Römischen Reichs wieder die ungerechte feindliche Gewalt beschützen zu können; aus dieser Absicht habe Ich für gut befunden, die Stände meines Erb-Königreichs Croaten dahin zu bewegen, daß sie die dermahlen bey sothaner Armee stehende Bannalisten durch frische Mannschafft ablösen lassen, worzu sie sich auch treu-willfährigst einverstanden haben, und demnächst 5. Compagnien zu Fuß (deren Stand die Anlage des mehrern weiset) ausrucken lassen werden. Gleichwie sie auch zu Abwechselung deren bey meiner Armee in Böhmen befindlichen Bannalisten zehen andere derley Compagnien nebst vier zu Pferd abschicken thun, zumahlen nur fünff Compagnien aus Bayern durch die Löbl. Schwäbisch- und Ober-Rheinische Creyse zu passiren haben, um zu wiederholter meiner darobigen Armee zu gelangen: Als lebe Ich der gantz zuversichtlichen Hoffnung, Ew. Lbd. Lbd. keinen Anstand nehmen werden, von obtragenden Fürstl. Ausschreib-Amts wegen, die behörige Verordnung, wie an Dieselben mein geziemendes Ansinnen hiermit beschiehet, zu erlassen, wormit so wohl obgemeldt-hinaus marchirenden, als denen zurückkehrenden Bannalisten der Reichs-Constitutionsmäßige unschädliche freye Durchzug verstattet, wie nicht weniger die Etappen und Vorspannen entweder gegen baare übliche Bezahlung, oder nach gepflogener Einverständniß gegen Quittungen abgereicht, auch sonsten all-beförderasamer Vorschub gegeben werde. Ew. Lbd. Lbd. erweisen Mir hierunter eine besondere Gefälligkeit, die Ich hinwiederum in andern Gelegenheiten gegen Dieselbe und den Löbl. Creys danckbehmig zu erkennen beflissen seyn werde. Verbleibe Ew. Lbd. Lbd. mit Freundschafft auch Freund-Schwesterlichem Willen und allen guten beständig beygethan

Ew. Lbd. Lbd.

freundwillige Muhme

MARIA THERESIA.

Stand

Derer zur Königlichen Armee ins Reich zur Ablösung der allda stehender neuerdings abgehender Croatischer Bannalisten.

Vom Regiments-Stab.

1. Obrist-Lieutenant.
1. Proviant-Meister.
1. Feldscheer-Gesell.

Von denen Compagnien.

5. Hauptleute.
5. Lieutenants.
5. Fähndrichs.
5. Feldwebel.
5. Führer.
5. Fouriers.
30. Corporals.
20. Tambours.
10. Fourier-Schützen.
60. Gefreyte.
520. Gemeine.

Summa 670.

Eodem wurde Nachmittags bey des Zweyten Chur-Sächsischen Hrn. Wahl-Botschaffters, Freyherrn von **Wessenberg** Excell. durch Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Herrn Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, Hrn. Syndicum Franc von Lichtenstein und Hrn. D. Schneider, des Raths, in dem Hauß zum Schornstein auf dem grossen Korn-Marckt, das Bewillkommungs-Compliment abgeleget.

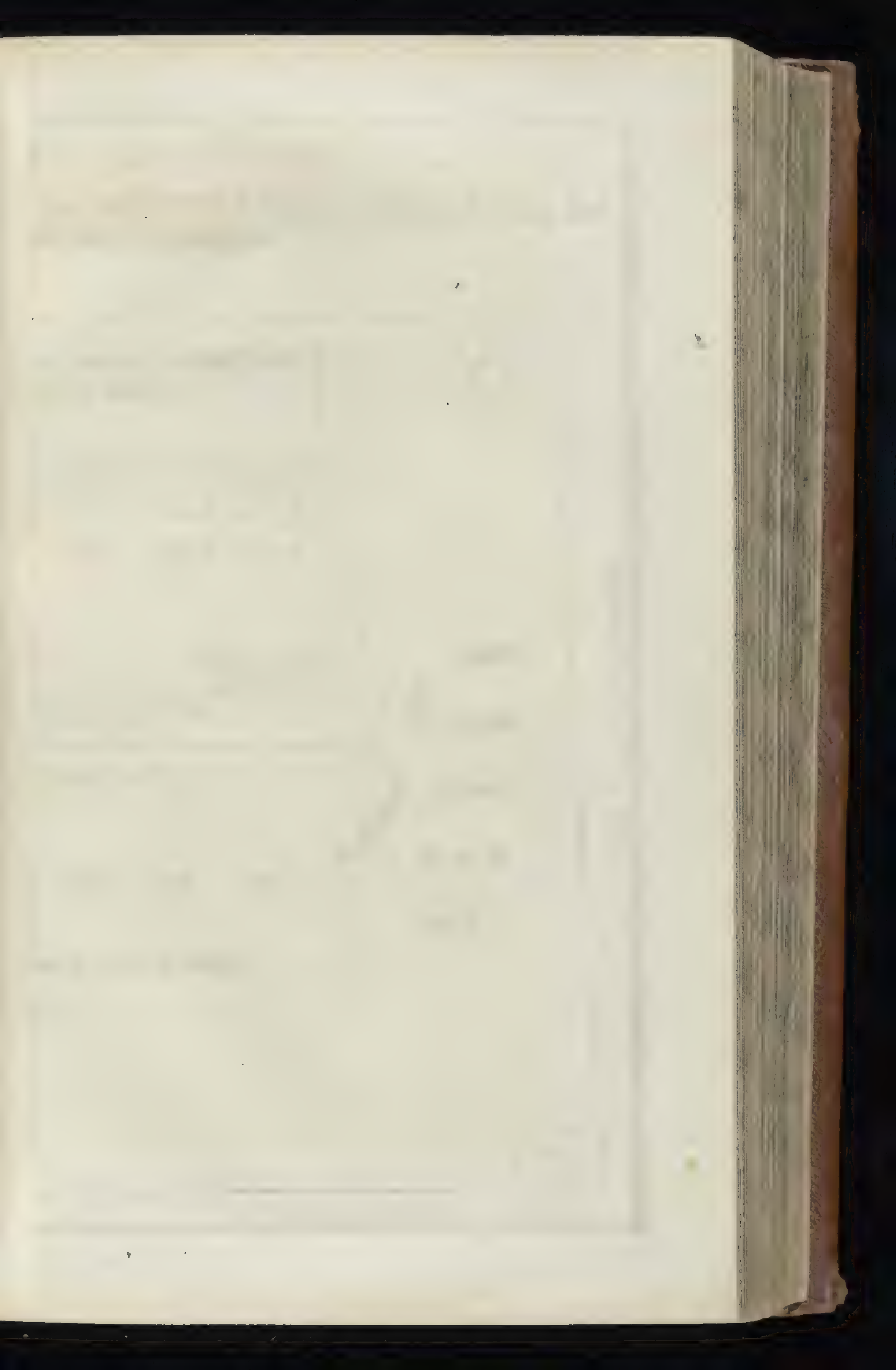
Mittwochs den 8. **September** ergieng auf die Erinnerung des Herrn Reichs-Quartiermeisters, daß man das Churfürstliche Collegium mit Aufziehung der Soldaten am morgenden Beeydigungs-Tage nicht so lange aufhalten mögte, der Befehl, solche best-möglich zu beschleunigen.

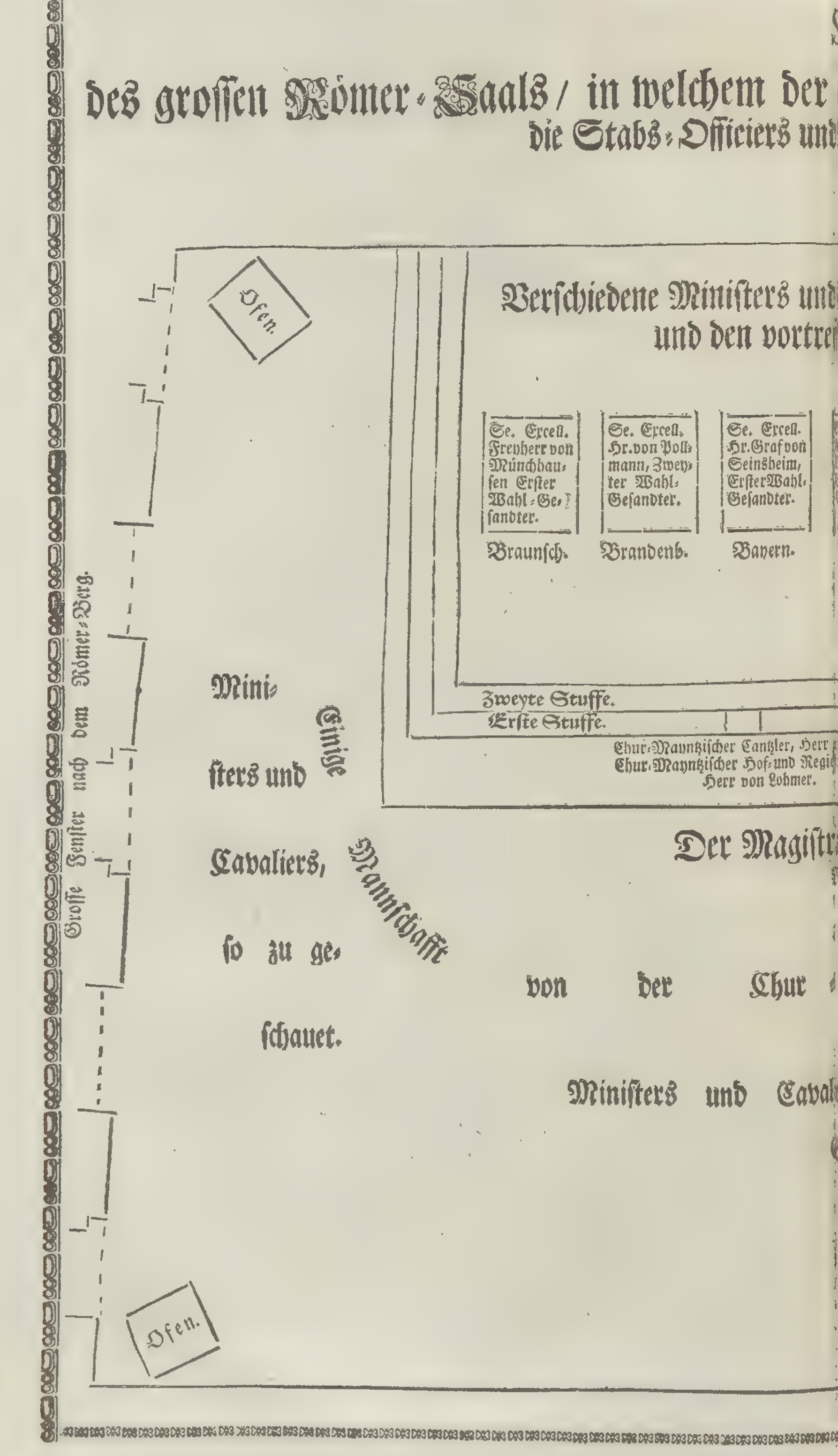
Auch beliebte man, den fremden Meß-Leuten durch den Rechency-Diener Ort bekannt zu machen, daß sie sich bey den hohen Churfürstlichen Gesandtschafften um die Protection in Ansehung des Wahl-Tages bewerben müsten.

Selbigen Abend liessen Se. Excell. der Herr Cantzler von Benzel den Hrn. Syndicum Burgck noch gantz späte zu sich beruffen, und als selbiger um 10. Uhr zu Deroselben in das Dominicaner Closter gekommen war, begehrten Sie von ihm eine Liste der sämtlichen Raths-Glieder, auch Stabs- und andern Officiers. Bey dieser Gelegenheit stellten der Hr. Syndicus, wegen des von dem Obrist-Lieutenant du Thil geschehenen Antrags, das nöthige vor, und fand bey Sr. Excell. ziemlichen Beyfall, daß das Commando morgen bey Ablegung des Securitäts-Eydes von einem hiesigen Staabs-Officier allein geführet werden müste.

Donnerstags den 9. **September** fuhren Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß in höchster Person mit einem ansehnlichen Cortege, wie auch die sämtliche hohe Herrn Wahl-Gesandte um 9. Uhr auf den Römer, und versammleten sich in dem gewöhnlichen Conferenz-Zimmer, woselbst die Chur-Mayntzische Gesandtschafft, so etwas vorher aufgefahren war, sich schon befand und

Ihro

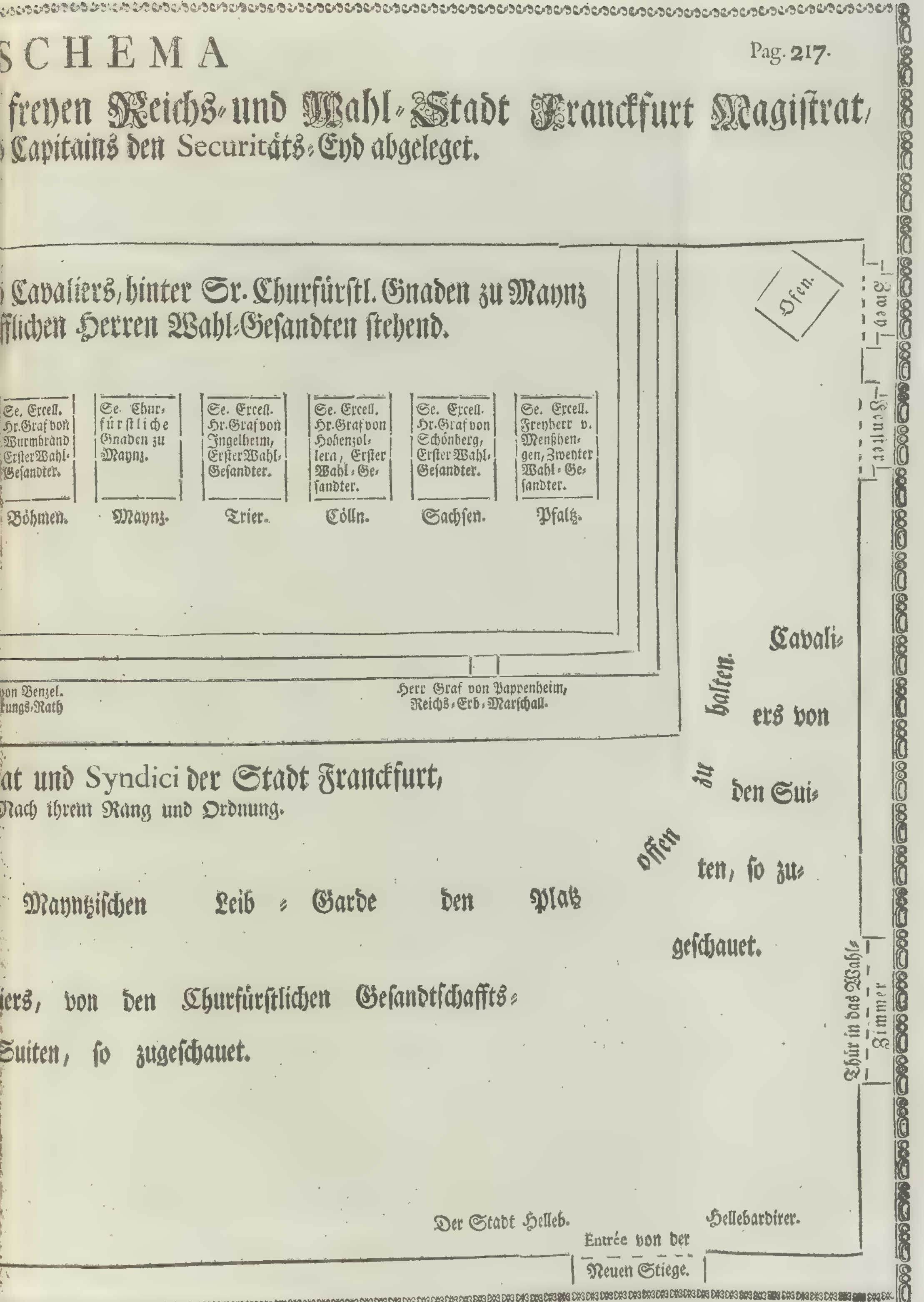


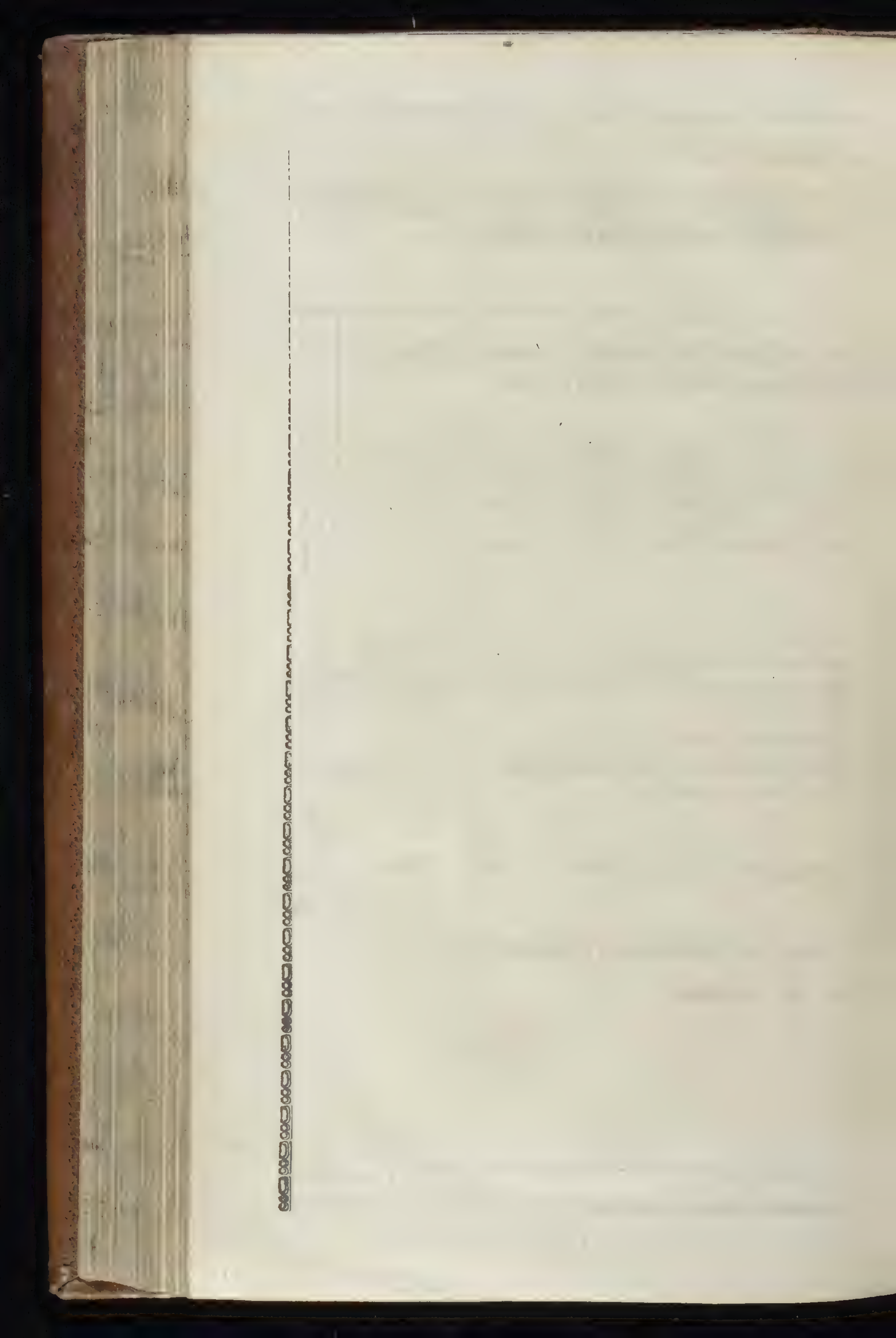


des grossen Römer-Saals / in welchem der
die Stabs-Officiers und
Verschiedene Ministers und
und den vortre
Ofen.
Se. Excell. Freyherr von Münchhausen Erster Wahl-Gesandter.
Se. Excell. Hr. von Pollmann, Zweyter Wahl-Gesandter.
Se. Excell. Hr. Graf von Seinsheim, Erster Wahl-Gesandter.
Braunsch.
Brandenb.
Bayern.
Zweyte Stuffe.
Erste Stuffe.
Chur-Mayntzischer Cantzler, Herr
Chur-Mayntzischer Hof- und Regi
Herr von Lohmer.
Grosse Fenster nach dem Römer-Berg.
Mini-
sters und
Cavaliers,
so zu ge-
schauet.
Einige
Mannschafft
Der Magistr
von der Chur
Ministers und Caval
Ofen.

SCHEMA

freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt Magistrat, Capitains den Securitäts-Eyd abgeleget.





Jhro Churfürstl. Gnaden bis an die Römer-Thür entgegen gieng. Nicht lange hernach erhoben Sich Höchst-gedacht Jhro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz und der abwesenden höchsten Churfürsten Erstere Herren Botschaffter, welchen des Herrn Nach-Aeltesten Reichs-Marschallens Hochgräfliche Gnaden mit dem Marschall-Stabe vorgiengen, in Jhrer Ordnung, deren Cavaliers aber pêle mêle, auf den so genannten grossen Saal, und nahmen daselbst Platz auf denen unter einem Baldachin einige Staffeln erhöhet gestandenen Sesseln, in der Ordnung & secundum latera, wie dieselbe in dem Wahl-Conferenz-Zimmer gesessen und beyliegendes Schema ausweiset. Auf besagtem Saal stunde dieses mahl die Chur-Mayntzische Leib-Garde und formirte einen halben Circul, weil die Chur-Sächsische Schweitzer Leib-Garde, welche dem Herkommen nach die Besetzung dieses Saals bey der Pflicht-Leistung zu verrichten pfleget, noch nicht angelanget war; Wie dann zu Vermeidung künfftiger Consequenz eine Chur-Sächsische Verwahrung ad Protocollum gegeben worden. Hinter gedachter Leib-Garde befand sich eine Menge Cavaliers und Herren, welche diese Ceremonie mit ansahen. Hinter Jhrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz stunden einige von Dero vornehmsten Ministern und Cavaliers, und hinter jedem der Ersteren Herren Gesandten ein Gesandtschaffts-Marschall nebst 2. Cavaliers. Der Chur-Mayntzische Hof-Cantzler, Herr von Benzel stellte sich rechter Hand an das Ende der untersten Staffel, und hatte den Chur-Mayntzischen Hof-Rath und Legations-Secretarium, Herrn von Lohmer bey sich.

Nachdem nun der Löbl. Magistrat, nebst denen Herren Syndicis auch Stadt- und Rathsschreibern, auf Anweisung des Herrn Hof-Cantzlers von Benzel durch den Hrn. Reichs-Quartiermeister, Welck, zu Ablegung der Pflichten erfordert worden, und sich mit Mänteln bekleidet in einer langen Reyhe, gegen Jhro Churfürstl. Gnaden und den Herren Wahl-Gesandten über, in den von obgemeldter Leib-Garde gemachten Creyß gestellet hatte; So wurde selbiger von dem Herrn Hof-Cantzler folgender massen angeredet:

Einem auf der Kayserlichen Wahl-Statt anwesenden Churfürstlichen höchsten Collegio gereichet zu gnädigstem Wohlgefallen / daß Schultheiß / Burgermeister und Rath der hiesigen Reichs-Stadt Franckfurt sich gegenwärtig geziemend einfinde / um höchstgedachtem Churfürstlichen Collegio denjenigen Sicherheits-Eyd gebührend abzulegen / welchen weyland Kaysers Carl des Vierten Güldene Bull und das Herkommen vorschreiben und erfordern. Und immassen nun der Inhalt dieses Eyds Jhnen vorhin bekannt und jetzo eigents vorgelesen / so fort von Jhro Churfürstl. Gnaden von Mayntz in Dero so wohl / als des sämtlichen Churfürstlichen Collegii, Namen die vorgängige Hand-Gelöbniß von Jhnen / Schultheiß / Burgermeistern und Rath / abgenommen werden wird; Als haben Sie so dann deme anfordersist nachzukommen / und sothane Hand-Gelöbniß abzustatten / demnächst aber die würckliche Eydes-Worte / wie ich dieselbe vorsagen werde / nachzusprechen und mit erhobenen Fingern abzuschwören.

Hierauf verlase der Chur-Mayntzische Hr. Hof-Rath und Legations-Secretarius von Lohmer die Formul des Sicherungs-Eyds, wie solcher von dem Magistrat zu leisten, welche also gelautet:

Jhr Schultheiß / Burgermeister und Rath / sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Friederich Carl / Ertz-Bischoffen zu Mayntz / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Churfürsten / vor Sich selbsten und im Namen deren übrigen abwesenden des Heil. Reichs Churfürsten anhero verordneten vollmächtigten ansehnlichen Räthen / Botschafftern

und Gesandten / vor Euch selbsten und im Namen Euerer anbefohlener gantzen Burgerschafft / auch Eueres angenommenen Kriegs-Volcks / und aller derjenigen / die in Euer Versprechnüß stehen / mit Hand-gegebenen Treuen angeloben / und fürter für Euch sonderbar / und einen jeden / so unter dem Rath begriffen und allhier zugegen seynd / mit einem leiblichen Eyd bestätigen / daß Ihr alle Churfürsten ingemein / und jeglichen / und der Abwesenden Gesandte / vor Uberfall des anderen / ob einige Wiederwärtigkeit unter Ihnen entstünde / oder sonsten von anderen Leuten zugezogen werden wolte / mit allem Ihrem Volck / das Sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Zahl der zwey hundert Pferde / und sonsten / die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul gen Franckfurt bracht / und in Ihrem Comitat haben / mit treuen Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen und behüten wollet / bey den Pönen und Bussen / in der Güldenen Bull ausgedrucket; daß Ihr auch die gantze Zeit / darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandlet wird / niemand in die Stadt Franckfurt / was Würden / Condition oder Standes der seye / einlassen / oder einiger massen gestatten sollet / die Churfürsten oder ihre Botschafften und Gewalthabere allein ausgenommen; und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten / oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde / mit dessen Ausfahrt sollet Ihr Schultheiß / Burgermeister und Rath / auch andere obgemeldte / bey obbestimmten Eyd und Pönen also verfahren / mit Werck verschaffen und ordnen / auf Maaß und Weis / wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor diesmahl vor gut angesehen / geschlossen und Euch allbereits angezeigt worden.

Diesemnach wurde an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz die Handgelöbniß von dem Magistrat singulatim in tieffster Reverenz geleistet, worauf derselbe die von dem Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cantzler vorgesagte gewöhnliche Staabs-Worte mit aufgereckten Fingern conjunctim nachgesprochen und also den Eyd abgeschworen.

Als dieses geschehen, sagte der Chur-Mayntzische Herr Hof-Cantzler, daß der Magistrat abzutreten hätte, und gab dem Herrn Reichs-Quartiermeister den Auftrag, die Stadt-Officiers herbey zu beruffen, welche bis auf die Lieutenants exclusive vorgelassen und von dem Chur-Mayntzischen Hrn. Hof-Cantzler also angeredet wurden:

Denen hier gegenwärtigen Officiers der allhiesigen Kayserlichen Wahl-Stadt ist bereits bekannt / was massen zufolg des ersteren Reichs-Grund-Gesetzes / Kaysers Carl des Vierten Güldenen Bull / und Herkommens / sich gebühre / und jetzt an deme seye / daß dem Churfürstlichen höchsten Collegio der gewöhnliche Sicherheits-Eyd von Ihnen zu leisten / wessen Inhalt / gleichwie Ihnen jezo öffentlich vorgelesen wird. So haben Sie demnach Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz für Höchst-Dieselbe so wohl als das gesamte Churfürstliche höchste Collegium die Handgelöbniß abzugeben / demnächst die würckliche Eydes-Worte von mir zu vernehmen und mit lauter Stimme / auch erhobenen Fingern nachzusprechen und abzuschwören.

Da nun die sämtliche Officiers auf gleiche Art, wie der Magistrat, an Ihre Churfürstl. Gnaden das Handgelöbniß mit unterthänigster Submission abgeleget, ward ihnen von dem Chur-Mayntzischen Hrn. Hof-Rath und Legations-Secretario folgende Eydes-Formul vorgelesen, und sodann von ihnen beschworen:

Ihr

Ihr Officierer sollet geloben und schwören / daß Ihr alle Chur-fürsten ingemein und jeglichen / und der Abwesenden Gesandte vor Uberfall des andern, ob einige Wiederwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem ihrem Volck, das Sie und Ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl der zwey hundert Pferde, und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul in Franckfurt bracht, und in Ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, wie solches in Euerm Articuls-Brief auch versehen ist.

Nachdem also die Eydes-Leistung im grossen Saal von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats und der Herren Ober-Officiers vollbracht worden, verfügte sich der erstere en corps hinunter vor den einen Römer-Bogen, die letztern aber bis auf den Hrn. Obrist-Lieutenant du Thil, der sich nach abgelegtem Eyde weg begab, und nicht mit aufzog, kehrten zu der Garnison, welche nach dem Römer-Berg angerücket war. Was für Raths-Personen und Officiers bey dieser Handlung zugegen gewesen, erhellet aus der Specification, welche dem Chur-Mayntzischen Directorio vorher von dem Magistrat eingeschicket worden.

Namen derjenigen des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn Herren Schöffen und Raths-Personen, auch Syndicorum, Stadt- und Rath-Schreibers, welche den 9ten Sept. 1745. den Securitäts-Eyd leisten, samt Verzeichniß der Abwesenden

Herr Johann Christoph von **Ochsenstein**, Stadt- und Gerichts-Schultheiß.
Hr. Johann Carl von **Kaib** / Schöff.
Hr. Johann Anton **Schaaf** / I. V. L. Schöff, ist mit dem Schwindel incommodiret und kan also dergleichen Solennitäten nicht beywohnen.
Hr. Johann Adolph von **Glauburg** / Schöff, hat Alters und Unpäßlichkeit halber das Rathhauß geraume Zeit nicht besuchet.
Hr. Wolffgang **Textor** / J. V, D. Schöff.
Hr. Johann Georg **Schweitzer** / **Edler Herr von Wiederhold** / Schöff.
Hr. Friederich Maximilian von **Günderrode** / Schöff.
Hr. Johann Carl von **Fichard** / Schöff und dermahlen Aelterer Herr Burgermeister.
Hr. Johann Ludwig **Burgck**, J. V. D. Consulent und Syndicus.
Hr. Johann Jacob **Lucius**, J. V. L. Consulent und Syndicus.
Hr. Joohann Simon **Franc von Lichtenstein**, J. V L. Consulent und Syndicus
Hr. Friederich Maximilian von **Lerßner** / Schöff.
Hr. Johann Simon **Seyfried** / J. V. L. Consulent und Syndicus, kan Unpäßlichkeit halber nicht erscheinen.
Hr. Friederich Wilhelm von **Völcker** / Schöff.
Hr. Carl Ludwig von **Lerßner** / Schöff.
Hr. Johann Bernhard **Firnhaber** / Schöff.
Hr. Marcus **Fester** / Schöff.
Hr. Remigius Seiffart von **Klettenberg** / Schöff.
Hr. Eraßmus Carl **Schlosser** / J. V. L. Schöff.

Zweyte Banck.

Hr. Jacob **Mentzel**.
Hr. Henrich von **Barckhausen**.
Hr. Johannes **Grambs** / Med. D. Jüngerer Hr. Burgermeister

Hr. Esaias Philipp **Schneider**, J. V. L.
Hr. Johann Isaac **Moors**, J. V. L.
Hr. Johann Mathias **Bansa**.
Hr. Philipp Wilhelm **Perschbecher**, J. V. D.
Hr. Conrad **Hupka**, J. V. D.
Hr. Johann Nicolaus **Rücker**, J. V. D.
Hr. Johann Carl **Münch**.
Hr. Henrich Bernhard von **Barckhausen**.
Hr. Johann Friederich von **Uffenbach**.
Hr. Philipp Jacob von **Stallburg**.
Hr. August Christian von **Kellner**.
Hr. Christian Sigismund **Hoffmann**, J. V. D. Stadtschreiber.
Hr. Johann Adolph **Seelig**, J. V. L. Rathschreiber.

Dritte Banck.

Hr. Johann Jacob **Zwirlein**.
Hr. Wolffgang Dietrich **Weickert**.
Hr. Johann Philipp **Arnold**.
Hr. Johann Hartmann **Garkoch**.
Hr. Johann **Schneidewind**.
Hr. Johann Georg **Klingling**.
Hr. Carl **Greiß**.
Hr. Johann Philipp **Bracht**.
Hr. Johann Nicolaus **Adam**.
Hr. Johann Theobald **Groß**.
Hr. Johann Ludwig **Hunger**, hat Alters und Baufälligkeit halber schon lange nicht bey Rath erscheinen können.
Hr. Philipp Jacob **Schiele**.
Hr. Johann Jacob **Sauer**.
Hr. Johann Babtista **Bein**.

Vor- und Zu-Namen der Herren Staabs- und übrigen Officiers der Garnison zu Franckfurt.

Von der Artillerie.

Herr Johann Wilhem von **Kellner**, Obrist und Commandant. Ist kranck.
Hr. Johann Michael **Greiffenhahn**, Stück-Hauptmann.
Hr. Johann Bonaventura **Fleischbein** von **Kleeberg**, Stück-Capitain-Lieut.
Hr. Gerhard **Merian**, Stück-Lieutenant.
Hr. Johann Caspar **Steller**, Ingenieur-Lieutenant und Zeugwart.
Hr. Johann Wilhelm **Merian**, Stück-Juncker.

Infanterie.

Hr. Theodor Wilhelm von **Pappenheim**, Obrist-Lieut. und dermaliger Command.
Hr. Johann Erasmus von **Klettenberg**, Platz-Major.

Capitains.

Hr. Johann Philipp Adam von **Adlersberg**.
Hr. Johann Nicolaus **Textor**.

Hr.

Hr. Hieronymus Peter **Bansa** / ist kranck.
Hr. Anton Ulrich Wilhelm von **Klettenberg**.
Hr. Johann Maximilian **Baur** von **Eysenek**.
Hr. Anton von **Völcker**.
Hr. Alexander **Klenck**.
Hr. Anton **Ruland**.
Hr. Johann Jacob von **Hynsberg**.
Hr. Bartholomäus von **Klettenberg**.
Hr. Georg Friederich **Baur** von **Eysenek**.

Lieutenants.

Hr. Johann Christoph **Ochs**.
Hr. Georg Philipp Friederich **Ochs**.
Hr. Friederich August Carl von **Klettenberg**.
Hr. Henrich **Beringer**/ Adjutant, ist kranck.
Hr. August Wilhelm von **Adlersberg**.
Hr. Friedrich August *de Groth*.
Hr. Daniel Henrich von **Kahlden**.
Hr. Carl Henrich von **Adlersberg**.
Hr. Lotharius Ernst von **Denhard**.
Hr. Johann Adolph von **Glauburg**, ist kranck.
Hr. Johannes **Firnhaber**.

Fähndrichs.

Hr. Rudolph Erich **Gilg**.
Hr. David **Textor**, dermahliger Adjutant.
Hr Johann Daniel **Kremling**.
Hr. Carl Peter **Firnhaber**, ist kranck.
Hr. Adolph Maximilian von **Wunderer**.
Hr. Georg Wolffgang **Schuler**.
Hr. Johann Andreas **Pregel**.
Hr. Frantz Friederich **Anthoni**.
Hr. Johann Christoph **Dauth**.

Vor- und Zu-Namen derer gegenwärtig allhier auf Commando liegenden Ober-Rheinischen Herren Staabs und übrigen Officiers.

Hr. Daniel Ludwig *de Thil*, **Obrist-Lieutenant**.

Capitains.

Hr. Carl Friederich von **Buchenau**.
Hr. Friederich Reinhard von **Pappenheim**.
Hr. Johann Albert, Graf von **Tättenbach**.
Hr. Carl von **Oheim**.
Hr. Johann Adam von **Gutacker**.

Lieutenants.

Hr. Johann Henrich **Althaus**.
Hr. Johann Valentin **Geng**.
Hr. Johann Henrich **Schäffer**.
Hr. Frantz Ernst von **Langsdorff**.
Hr. Johann Dittmar **Schade**.

Fähndrichs.

Hr. Friederich Wilhelm von Schwalbach.
Hr. Johann Henrich Lang.
Hr. Georg Ludwig Ernst von Breitenbach.
Hr. Leopold von Vogelgesang

Hiernächst erhoben Sich Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herrn Wahl-Botschafften von ihren Sesseln an die Fenster des Saals, und stellten sich daselbst nach ihrer Ordnung und Rang in linea recta, also daß am ersten Fenster rechter Hand Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz in höchster Person, nebst dem Chur-Trierischen Erstern Herrn Gesandten, und sofort an den folgenden Fenstern die übrige Erstere Herren Gesandten Ihren Platz nahmen, und den Eydes Leistungen der Burgerschafft und Soldatesca zusahen. Die Zweyte und Dritte Herren Wahl-Gesandte aber, welche bisher in dem Wahl-Conferentz-Zimmer verblieben waren, giengen unter ebenmäßiger Vorhertretung des Herrn Reichs-Erb-Marschalls auf eine vor dem Römer errichtete Bühne hinunter. Inzwischen hatte sich die gesamte Bürgerschafft in Mänteln ohne Degen auf dem Römer-Berg versammlet, und die Hoch-Adeliche Geschlechter vom Hause Limburg zur rechten Seite der obgedachten Bühne; die Adeliche Gesellschafft Frauenstein vor derselben, die Doctores, Licentiati und andere Gelehrte, zur lincken, der Burgerliche Ausschuß der so genannten Ein und Funfziger und Neuner gleich an dem Gelehrten Stand vor der Bühne. Die vierzehen Burgerliche Quartiere mit ihren Officiers nach der Reyhe vor dem Römer, die 3. Burgerliche Cavallerie-Compagnien auf der rechten Seite und die Burger-Constabler bey ihren Quartieren Platz genommen. So bald sich die Herren Wahl-Gesandte nach dem Rang Ihrer höchsten Herren Principalen gestellet hatten, that der Chur-Mayntzische Hof-Cantzler und dermahliger Wahl-Mit-Gesandter, Herr von Benzel, an die versammlete Burgerschafft mit lauter Stimme den Vortrag, wie folget:

Ein allhier versammletes Churfürstl. höchstes Collegium hat der hiesigen Kayserlichen Wahl- und Reichs-Stadt gegenwärtiger Burgerschafft bereits zu wissen thun lassen/ wie es nunmehr an deme seye/ daß dieselbe dem höchstgedachten Churfürstlichen Collegio den in Kayser Carl des Vierten Guldenen Bull vorgeschriebenen Sicherheits-Eyd herkommlich abstatte. Der Inhalt dieses Eyds ist vorhin wissend und eigents mitgetheilet worden/ wird auch jetzo öffentlich vorgelesen werden/ darauf also wohl Acht zu haben ist/ welchemnach ich die gewöhnliche Eydes-Worte deutlich und ordentlich vorsagen werde/ welche sodann von der anwesenden Burgerschafft samt und sonders wohl zu vernehmen/ mit lauter Stimm und erhobenen Fingern nachzusprechen und also geziemend abzuschwören seynd.

Der mehrgedachte Chur-Mayntzische Hof-Rath und Legations-Secretarius, Herr von Lohmer, lase darauf der Burgerschafft folgende Eydes-Formul vor:

Ihr Burger sollet geloben und schwören/ daß ihr alle Churfürsten ingemein/ und jeglichen/ und der Abwesenden Gesandte vor Uberfall des anderen/ ob einige Wiederwärtigkeit unter ihnen entstünde/ oder sonsten von anderen Leuten/ mit allem Ihrem Volck/ das Sie und Ihr jeglicher/ und der Abwesenden Gesandten/ in der Anzahl der zwey hundert Pferde/ und sonsten/ die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul in Franckfurt und in Ihrem Comitat haben/ mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet,

let/ bey denen Pönen und Bussen in der Guldenen Bull ausgedruckt/ daß ihr auch die gantze Zeit/ darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandelt wird/ niemand in diese Stadt Franckfurt/ was Würden/ Condition und Standes der seye/ einlassen/ oder einiger massen gestatten sollet, die Churfürsten, oder Ihre Botschaffter und Gewalthabere allein ausgenommen. Und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten, oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr bey obbestimmten Eyde und Pönen also verfahren, mit Wercken verschaffen, und ordnen, auf Maaß und Weis, wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor diesmahl vor gut angesehen, geschlossen und Euch allbereit angezeigt worden.

Als dieses geschehen, sagte der Chur-Mayntzische Herr Hof-Cantzler den Bürgern die Eydes-Worte deutlich vor, welche dieselbe mit aufgereckten Fingern nachsprachen. Bey würcklicher Abschwörung dieses Eydes thaten die Zweyte und Dritte Herren Gesandte ihre Hüte ab, welche sie sonst währendem Stand auf der Bühne aufbehalten hatten.

Auf die nach und nach abmarchirte Bürgerschafft folgte die sämtliche Garnison, wobey sich auch die 500. Mann von den Creys-Truppen mit befanden, mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen, welche von dem Major zu Pferd auf- und ab- commandiret und rangiret wurde. Im Vorbeyziehen an dem Römer und an der Bühne machten die Officiers ihre militarische Ehren-Bezeigungen, welchen die Zweyte und Dritte auf der Bühne stehende Herren Gesandte mit Abziehung ihrer Hüte danckten. Da nun die Soldatesca in gehöriger Ordnung sich gestellet, redete der Chur-Mayntzische Herr Hof-Cantzler dieselbe mit lauter wohl verständlicher Stimme an:

Nachdeme das auf hiesiger Kayserlichen Wahl-Statt anwesende Churfürstliche höchste Collegium für gut und nöthig angesehen hat, den in der Güldenen Bull vorgeschriebenen und herkommlichen Sicherheits-Eyd abseiten hiesiger Stadt anheut sich leisten zu lassen, solches dann auch bereits in so weit geschehen, daß annoch diejenige Officiers welche diese Pflicht nicht bereits auf dem Römer abgelegt, wie auch sämtliche Soldatesca allerseits hierzugegen sie abstatten; Als wird der vorhin bereits bekannte und eigents kund gemachte Inhalt des gedachten Eyds jetzo öffentlich vorgelesen werden/ welcher aufmerckſam anzuhören, sodann die würckliche Eydes-Worte von mir zu vernehmen, forthin mit lauter Stimm und erhobenen beyden vorderen Fingern der rechten Hand nachzusprechen und abzuschwören seynd.

Hierauf erfolgte die Ablesung des Eyds für die übrige Officiers und Soldaten durch den Chur-Mayntzischen offtbesagten Herrn Hof-Rath und Legations-Secretarium von Lohmer, dieses Inhalts:

Ihr Lieutenants, Fähndrichen und Soldaten sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte vor Uberfall des anderen, ob einige Wiederwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von anderen Leuten, mit allem ihrem Volck, das Sie und Ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl der zwey hundert Pferde und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul in Franckfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, wie solches in euerem Articuls-Brief auch versehen ist.

Demnächst commandirte der Major das Gewehr vor den Fuß und der Chur-Mayntzische Herr Hof-Cantzler sagte die gewöhnliche Eydes-Worte deutlich vor, welche die Officiers, so oben auf dem Saal nicht geschworen, und sämtliche Soldaten mit bedeckten Häuptern, vor dem Fuß gesetzten Gewehr und aufgereckten Fingern nachsprachen und also auch die Eydes-Pflicht ablegten. Da solches geschehen, stellte sich die Garnison und blieb rangiret stehen, bis Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und sämtliche Herren Gesandte, welche nach einem kurtzen Aufenthalt in dem Conferentz-Zimmer sich in der Ordnung nach Hause begaben, abgefahren waren; bey welcher Abfahrt die sämtliche Garnison mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und Presentirung des Gewehrs die militarische Honneurs machte.

Es hatte der bey den Ober-Rheinischen 500. Mann befindliche Herr Oberst-Lieutenant du Thil vorigen Tags dem hiesigen Herrn Obrist-Lieutenant von Pappenheim eröffnet, „wie Er von den Herren Creys-Gesandten Befehl hätte, den Securitäts-Eyd mit abzulegen, weshalben Er die fremde Herrn Capitains darzu aufführen, nach geleistetem Eyde aber, ohne den Zug mit zu thun, wiederum hinweggehen würde.„ Dieser Antrag schien Einem Hoch-Edlen Magistrat um so viel bedencklicher zu seyn, weil man sich mit dem Löbl. Ober-Rheinischen Creys ausdrücklich verglichen, daß bey denen hereingezogenen 5. Compagnien kein Stabs-Officier seyn solte. Nachdem aber so wohl von der Chur-Mayntzischen vortrefflichen Wahl-Gesandtschafft, als auch von Seiten hochgedachten Creyses, gar inständig darum angesuchet worden; so erzeigte sich wohlerwehnter Rath hierin willfährig, bedung sich aber dieses aus, daß der Herr Obrist-Lieutenant du Thil sich in keine Commando-Sachen mischen mögte.

Eodem befand man bey versammletem Rath für nöthig, die nunmehro auf den 13. dieses fest gesetzte Römischen Königs-Wahl durch ein öffentliches Proclama bekannt zu machen, und alle Fremde zum Abzug aus der Stadt zu ermahnen. Es wurde demnach sofort nachstehendes Edict unter die Presse gegeben:

DEmnach des bey gegenwärtigem Wahl-Tag anwesenden Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Friederich Carls, Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürsten/ Churfürstl. Gnaden/ auch der Abwesenden höchst-vortreffliche Herren Botschafftere und Gesandten/ Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath gnädigst und gnädig anzeigen lassen/ daß Sie nächstkommenden Montag den 13. dieses Monats zu der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers würcklichen zu schreiten und dieselbe vorzunehmen entschlossen; Als werden von wegen wohlgedachten Raths/ Krafft der nach Jnhalt der Guldenen Bull dem Höchst-Löblichen Churfürstlichen Collegio geleisteten Eydes-Pflichten/ alle und jede Fremde/ sie seyen auch wer sie wollen/ und welche in höchstgedachter hohen Herren Churfürsten und derer Abwesenden höchstansehnlicher Gesandtschafften Comitat nicht gehörig/ hiemit dahin ernstlich, und nach Befinden bey Leibes-oder anderer Straff/ erinnert/ und selbigen anbefohlen/ daß sie sich übermorgen Sonntags den 12. hujus bey Sonnenschein Abends vor 6. Uhr von hier hinweg und aus hiesiger Stadt begeben/ auch kein Burger oder Beysaß jemanden solcher Fremden/ bey gleichmäßiger Straffe/ einigen heimlichen Unterschleiff oder Aufenthalt geben/ sondern dieselbige/ so viel an ihnen ist/ von sich ab und ausschaffen sollen/ ausgenommen die in einer Churfürstlichen oder Wahl-Botschafftlichen Fourier-Liste oder Protection sich befinden/ wel-

welchen solchenfalls hier zu bleiben unverwehrt ist. Ingleichem sollen auch alle dermahlen etwa allhier befindliche fremde Juden, bey ohnausbleiblich schwerer Straffe/ sich ohnverzüglich von hinnen wegmachen/ sonsten aber männiglich/ und sonderlich die unter hiesigem Schutz stehende Juden/ in Zeit solcher Königlichen Wahl/ auf der Gassen sich nicht betreten lassen, sondern in ihren Wohnungen sich still verhalten/ damit Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath gebührende Ahndung fürzunehmen nicht Ursach haben möge. Wornach sich ein jeder zu richten/ deme also gehörig nachzukommen/ mithin vor Schimpf und Straff zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Donnerstags den 9. Sept. 1745.

Eodem wurde bey des Chur-Trierischen Zweyten Herrn Wahl-Botschaffters, Grafen von der Leyen, Excell. im Namen Eines Hoch-Edlen Magistrats durch Herrn Schöff Textor, Herrn Syndicus Lucius und den Jüngern Herrn Burgermeister D. Grambs die Bewillkommung gewöhnlicher Massen abgestattet, und mit einer gar gnädigen Antwort gewiedert.

Eodem haben sich gegen Abend des Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Zweyten Herrn Wahl-Botschaffters Freyherrn von Wessenberg Excell. wie auch des Nachältesten Herrn Reichs-Erb-Marschalls und Grafens von Pappenheim Hochgräfl. Gnaden nebst dem Herrn Reichs-Quartiermeister Welck, in zweyspännigen Kutschen auf den Römer verfüget, und allda mit Zuziehung einer hierzu erforderten Raths-Deputation, so aus Herrn Schöff Textor und Herrn von Barckhausen bestanden, von wegen Ihro Königl. Majest. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalls, die Policey- und Tax-Ordnung vorgenommen, zum Stande gebracht, und sodann dem Druck übergeben lassen.

Diesen Abend sind auch des Aeltesten Herrn Reichs-Erb-Marschalls und Grafen zu Pappenheim Hochgräfl. Excellentz allhier angelanget.

Freytags den 10. **Sept.** war die **Eilffte** Auffahrt und Session auf dem Römer, welcher des Chur-Bayerischen Ersten Herrn Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von Seinsheim Excell. zum ersten mahl mit beywohnten.

Eodem wurden die gewöhnliche Decreta wegen würcklicher Ausschaffung der Fremden an das Löbl. Reichs-Erb-Marschall-Amt in Teutsch- und Lateinischer Sprache erlassen, wie solche hier folgen:

DEmnach Ein höchst-löbl. Churfürstl. *Collegium* vor gut angesehen/ daß nach beschehener Pflicht-Leistung hiesiger Stadt Franckfurt den Tag vor der Wahl eines künfftigen Römischen Königs/ als den 12. jetzt lauffenden Monats Sept: alle zu der Wahl nicht gehörige fremde Personen/ dieselbe seyen/ wer sie wollen/ nunmehr aus dieser Stadt geschafft werden sollen; Als hätte der Reichs-Erb-Marschall sich ohnverlängt zu denen hier befindlichen Ihrer Päbstl. Heiligkeit Hrn. *Nuncio*, und Königl. Gesandtschafften Fürsten und anderen Reichs-Stands-Personen/ wie auch der Fürsten und anderer des Reichs Ständen Gesandten/ Deputirten und Abgeordneten zu verfügen/

CUm post præstitum a Senatu, Populo militeque Francofurtensi Juramentum, juxta Augusti Electoralis Consilii dispositionem, omnes in Electione Regis Romanornm nihil negotii habentes exteri, cujuscunque demum sint status & conditionis, pridie jam dictæ Electionis, duodecima scilicet die currentis Mensis Septembris, ex hac urbe emigrare teneantur, hinc hæreditario Imperii Mareschallo hisce injungitur, ut absque cunctatione Nuncium Apostolicum, Oratores Regios, Principes Statusque Imperii, ut & Principum aliorumve Imperii Statuum Legatos & Deputatos hic degentes adeat, iisque nomine Augusti Electoralis Collegii exponat, ex nuperrima sua relatione ac jam memorati Consilii Electoralis Decreto ipsis intimato, notum illis perspectumque esse,

und denenselben im Namen und von wegen Eines Höchst-löbl. Churfürstl. *Collegii* mit mehrerem glimpflich vorzutragen/ wasgestalten aus letztmahliger seiner Vorstellung und des Höchst-löbl. Churfürstl. *Collegii* Ihnen intimirten Decreto erinnerlich seyn würde/ daß/ ob zwar vermög der Güldenen Bull und uralten Observantz gleich Anfangs des angetretenen Röm. Königlichen Wahl-Wercks alle darzu nicht gehörige fremde Personen/ was Stands und Würden dieselbe auch seyn mögen/ ausgeschaffe werden sollen/ Ein Höchst-löbl. Churfürstl. *Collegium* dennoch aus gewissen Ursachen vor selbiges mahl und dergestalt/ daß es der Güldenen Bull ohne Nachtheil seye/ auch ins künfftig zu keinem Präjuditz oder Consequentz gereichen solle/ mithin den ob hoch- und wohlgedachten der Päbstl. Heiligkeit/ Königlichen und anderen Gesandten/ auch Fürstlichen und sonsten des Reichs Stands-Personen in so weit dispensiren wollen/ daß sie bis auf weitere Ansag hier verbleiben/ indessen jedoch sich zum Ausweichen parat halten mögen. Gleichwie aber wegen des auf den 13. dieses determinirten Wahl-Tags sothane der fremden Personen Ausschaffung länger nicht zu verschieben seye/ also sie erst gedachtem des Reichs Fundamental-Gesetze und alt-üblichen Observantz sich bequemen/ nächst-künfftigen Zwölften dieses Monats aus hiesiger Stadt verfügen/ und aus selbiger/ bis solche Wahl vrrrichtet seyn wird/ bleiben mögten/ andere fremde Personen aber hätte Er/ Reichs-Marschall/ auf Art und Weiß/ wie gewöhnlich/ auf besagten Zwölfften dieses auszuschaffen. *Signatum* Franckfurt den 10. Sept. 1745.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

quod, licet disponente sic Aurea Bulla ac pervantiqua observantia, ab initio statim incepti dictæ Electionis negotii omnibus cujuscunque dignitatis & conditionis exteris ac peregrinis hinc discedendum fuisset, Augustum tamen Electorale Collegium certis ex rationibus pro ea vice ac citra ullum imposterum contra Aureæ Bullæ Constitutionem allegandum præjudicium, & consequentiam, quoad illorum personas hac in parte dispensarit, ut tantisper donec alia denunciatio facta fuerit, hic commorari possint, paratos tamen ad emigrandum eousque se teneant. Quemadmodum vero propter determinatam & futuram duodecima hujus Electionem Regis Romanorum dicta exterarum personarum emigratio & discessus ultra differri non possit, ita illi supra memorati, scilicet Nuncius Apostolicus, Oratores Regii, Principes Statusque Imperii, Principum quoque ac aliorum Imperii Statuum Legati ac Deputati supra dictis fundamentalibus Imperii Legibus, ac pervetustatæ observantiæ morem gerere, futura die duodecima hujus mensis ex hac urbe discedere, & extra eam, donec hæc Electio peracta fuerit, emanere velint. Ut vero cæteri peregrini & exteri ea die & termino hinc abeant & discedant, memoratus Imperii Mareschallus pro more ac modo consueto efficiet. Signatum Francofurti 10ma Septembris 1745.

(L.S.)

Cancellaria Electoralis Moguntina.

Desgleichen wurde Einem Hoch-Edlen Magistrat dieser Stadt nachfolgendes Decretum Salvatorium durch einen Chur-Mayntzischen Cantzlisten vierfach ausgefertigt übersandt, um davon drey Original-Exemplaria an drey vornehme Reichs-Städte mitzutheilen und das vierte zu seiner eigenen Nachachtung aufzubehalten.

Ob wohlen Ein Hochlöbl. Churfürstliches Collegium aus sonderbaren erheblichen Ursachen vor dießmahl hat geschehen lassen/ daß so wohl in- als auswärtige Botschafften/ Gesandte und Abgeordnete/ dann auch andere Stands-Personen bey jetzigen währender Capitulations- und anderen zu der Wahl gehörenden Deliberationibus sich allher in Franckfurt bis den Tag vor der Wahl aufhalten mögen; so soll doch solches ins künfftig von niemand/ wes Stands oder Würden Er seye/ in Consequentz gezogen/ oder aber wider die Güldene Bull/ die Churfürstliche Præeminentz und denen Herren Churfürsten in diesem Fall zustehendes sonderbares Recht allegiret oder mißdeutet wer-

werden/ gestalten dann der Rath/ Burgerschafft und gantze Stadt Franckfurt so wohl/ als auch andere Reichs-Städte/ bey welchen in entstehendem Fall hinführo Wahl-Täg angestellt und gehalten werden mögen/ hiemit alles Ernsts und ausdrücklich bey Vermeidung der dießfalls in der Güldenen Bull gesetzten Straff und Pön, erinnert und verwarnet werden/ daß sie inskünfftig/ wann ein Wahl-Tag ausgeschrieben seyn wird/ ausserhalb die Herren Churfürsten und welche sich in Deroselben Suiten zu würcklichen Diensten befinden werden/ keine personas publicas, sie seyen wer sie wollen/ auswärtige oder zum Heil. Römischen Reich gehörige/ einlassen/ noch Ihnen bey anna-hendem Wahl-Termin Aufenhalt verstatten sollen; deme sie allerseits also nachzukommen und sich vor jetztgedachter Straff zu hüten wissen werden; und ist zu mehrerer Gewißheit/ und damit sich niemand deshalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe/ dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuiret/ sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht/ auch über dem der Capitulation anzudrucken befohlen worden. So geschehen Franckfurt den 10. Sept. 1745.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Eodem ließ ein Ein Hoch-Edler Magistrat das vorangeführte Edict, des Inhalts, daß alle anwesende Fremden sich den Tag vor der Wahl aus der Stadt begeben solten, durch den Cantzley-Accessisten Horn unter Trompeten-Schall auf den gewöhnlichen Plätzen kund machen.

Hiernächst wurde für diensam erachtet, bey dem höchsten Churfürstlichen Collegio um die Zulassung einer Raths-Deputation bey vorseyenden Wahl- und Crönungs-Ceremonien durch nachgesetztes Memorial, welches Se. Excell. dem Herrn Wahl-Botschaffter und Chur-Mayntzischen Hof-Cantzler von Benzel versiegelt übersandt worden, unterthänigst anzusuchen:

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,

Wie auch

Der Abwesenden höchsten Herren Churfürsten vortreffliche Botschaffter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Gnädige Herren.

Ew. Churfürstl. Gnaden/ auch Excellentzien/ geruhen aus unserm im Sept. 1741. zu Einem Höchst-Löblichen Churfürstlichen Wahl-Collegio unterthänigst überreichten Memoriali Sich gnädigst und gnädig zurück zu erinnern/ daß nach unserem damahligen und vermöge sub No. 1. beygelegten glaubhafften Extractus zugleich bescheinigten ehrerbietigsten Anbringen in denen alten Zeiten/ sonderlich Anno 1612. und 1658. bey vorgefallenen Wahl- und Crönungen Römischer Könige, eine hiesige Raths-Deputation von 14. Personen mit zu- und in die Pfarr-Kirche ad Sanctum Bartholomæum eingelassen worden/ und wir deshalben angelegentlichst gebeten haben/ daß auch bey nächstvoriger Kayser-Wahl in dem solennen Aufzug nach gedachter Pfarr-Kirche/ und in der Kirche selbsten unsern Raths-Deputirten bey denen Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Solennitäten der nemliche Platz, welchen sie zur Wahl-Zeit weiland Kaysers Matthiä inne gehabt/ aber-

 mahlen

mahlen angewiesen werden mögte. Da nun dergleichen Vorfall sich gegenwärtig wiederum ereignet / und wir die nemliche devoteste Begierde bey dem GOtt gebe glücklichst von statten gehenden neuen Wahl-Actu unsern unterthänigsten Respect, gleich unsern Vorfahren am Regiment / zu bezeigen / jetzo ebenfalls tragen; Als ergehet an Ew. Churfürstl. Gnaden / auch Excellentzien / unsere ebenmäßige unterthänigste und unterthänige Bitte / um in dessen Conformität uns mit dem nachgesuchten schrifftlichen Einwilligungs-Decret gnädigst und gnädig zu willfahren. Die wir übrigens mit allem schuldigsten Respect ohnausgesetzt verbleiben

Ew. Churfürstl. Gnaden,
auch Excellentzien

Datum den 10. Sept. 1745. unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Ferner ergieng aus Löbl. Schöffen-Rath die Verordnung, nächstkommenden Sonntag die Römische Königs-Wahl durch folgendes Notifications-Decret von den Cantzeln verkündigen zu lassen:

EUer Christlichen Liebe ist auch hiemit anzuzeigen: Demnach bey Königlichen Wahl-Tägen Herkommens und gebräuchlich ist, daß ehe und bevor zur würcklichen Wahl eines Römischen Königs geschritten wird, die Sturm-Glocke pfleget geläutet zu werden, und dann morgen / Montags / den 13. hujus, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Carl Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, auch derer Abwesenden höchstansehnliche Herren Botschafftere und Gesandte solche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers fürzunehmen gnädigst entschlossen, mithin ermeldten Montag Morgens von Sechs bis Sieben Uhr bemeldte Sturm-Glocke geläutet werden solle; Als läßt Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser Stadt dessen hiemit jedermänniglichen zu dem Ende benachrichtigen, damit niemand ob solchem Läuten erschrecken / oder sich etwas wiedriges und gefährliches einbilden, sondern vielmehr ein jeder den allmächtigen und allgütigen GOtt inbrünstig, eiferig und andächtig anruffen und bitten solle / damit solche Königliche Wahl glücklich verrichtet und vollzogen, und das Heilige Römische Reich mit einem friedfertigen allerhöchsten Ober-Haupt zu Heil und Wohlfahrt der wehrten Christenheit versehen werden möge: Es soll auch in Zeit der Wahl / und so lange das Höchst-Löbliche Churfürstliche Collegium in der Kirche bey einander versammlet ist, in keinen offenen Weinschencken, Caffé- oder Bierhäusern / einiger Wein / Bier, Brandtwein / Caffé, Thé oder anderes Getränck verschencket / verzapfet / noch jemanden ums Geld gegeben, sondern alle dergleichen Häuser, wie auch alle Kram-Läden und offene Werckstätte, bis nach vollendeter Wahl, bey ohnausbleiblicher Straff zugehalten und nicht geöffnet werden. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Freytags den 10. Sept. 1745.

Eodem



Abbildung der Solennen Aüffahrt, wie solche
Chürfürstl. Hr.n Wahl-Bottschafftern, mit gewöhnlic

I. G. Finck, Archit. del.



von Ihro Churfürstl Gnaden zu Maynz, und den Vortrefflichen
chem Pracht, auf den Römer zu den Wahl Conferentzen geschehen.

I.N. Lentzner, fig. fecit. *W. C. Mayer, sculpsit.*

Eodem wurde das von dem Löbl. Reichs-Marschall-Amt communicirte Protocoll vom 7. huj. den Zug am Wahl-Tage in die Kirche und andere Anstalten betreffend, bey Rath verlesen, und gehöriger Orten Befehl ertheilet, alles dasjenige, so der Stadt hierbey obliegt, in Zeiten zu veranstalten. Insonderheit geschahe dem Löbl. Kriegs-Zeug-Amt der wiederholte Auftrag, daß selbiges so wohl für die Canonade, als auch für die Eintheil- und Postirung der Bürgerschafft und Soldatesca, gehöriger massen sorgen mögte.

Eodem hat Ein Hoch-Edler Magistrat auf Se. Excell. des Herrn Grafen von Wurmbrand Gesuch, Deroselben auf künfftigen Montag bey einer vorhabenden Solennität und Gasterey mit 50. Mann von der Stadt-Garnison an Handen zu gehen, eine willfährige Antwort ertheilet.

Samstags den 11. Sept. hat sich das höchste Churfürstliche Collegium zum **Zwölfften** mahl auf dem Römer versammlet, und die letzte Session vor der Wahl gehalten.

Eodem wurde von Chur-Mayntzischen Directorii wegen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt die Ansage zur würcklichen Wahl folgender Massen aufgetragen:

DEm Reichs-Erb-Marschall-Amt wird hiermit angedeutet, daß deren abwesenden Churfürsten Herren Botschafftern und Gesandten auf übermorgen, Montag den 13ten dieses Vormittag um 8. Uhr auf hiesigem Rath-Haus oder so genanntem Römer zu erscheinen, und sich fürters von dar in allhiesige St. Bartholomäi-Stiffts Kirche zur Wahl eines Römischen Königs zu verfügen, angesagt werden solle. Signatum **Franckfurt den 11. Sept. 1745.**

(L.S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Und da nunmehro die hochansehnliche Gesandtschafften ihre Fourier-Listen dem hohen Chur-Mayntzischen Directorio zur Cantzley eingeschicket hatten, so sind selbige, vermittelst des hier angefügten Decreti dem Löbl. Reichs-Erb-Marschall-Amt zu fernerer Beförderung zugesendet worden:

DEm Reichs-Erb-Marschall-Amt werden die dem Directorio Moguntino **über Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und derer Abwesender Herren Gesandten** Suites **übergebene Fourier-Zetteln hierbey verwahrter überschickt, und dabey bedeutet, daß dasselbe solche dem hiesigen Magistrat zu dessen** Direction **ohnverlängt zustellen lassen solle.** Signatum **Franckfurt den 11. Sept. 1745.**

(L.S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Eodem befand höchstgedachtes Churfürstl. Collegium für nöthig, die Löbl. Reichs-Städte, Nürnberg und Aachen, durch besondere Schreiben zu erinnern, daß sie die zur Kayserlichen Crönung erforderliche Insignien und Zierrathen förderfamst anhero nach Franckfurt senden mögten. Das an die Stadt Aachen dieserhalb ergangene und mit 7. Siegeln versehene Churfürstliche Collegial-Schreiben lautete, wie folget:

Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst,

Wie auch

Deren Abwesenden Churfürsten Botschaffter und Gesandte.

UNseren Gruß und geneigten Willen zuvor. Ehrsame, liebe Besondere und gute Freunde. Euch ist ohne Zweiffel bereits bekannt, wasgestalten Wir auf tödtlichen Hintritt weiland des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI dieses Namens des Siebenden, Erwehlten Römischen Kaysers, Christmild- und lobseeligster Gedächtniß, Uns nach Maaßgab der Guldenen Bull weiland Kaysers Caroli des Vierten, und sonst alt-üblichem Herkommen nach, Uns in allhiesiger des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, als darzu verordneter Wahl-Stadt, collegialiter versammlet, um der Christenheit und Römischem Reich mit einem anderwärten würdigen Oberhaupt, zumahlen bey gegenwärtigen Zeitläufften, vordersame Fürsehung zu thun: Nachdeme Wir nun, nach gepflogenen vorläuffigen Berathschlagungen, nunmehro den Schluß gefasset, auf Montag den 13ten dieses lauffenden Monats die würckliche Wahl Eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers im Namen des Allerhöchsten fürzunehmen, nicht weniger auch etwa wenige Täge nach sothaner Wahl den Crönungs-Actum aus höchst-wichtigen Ursachen in allhiesiger Stadt fürgehen zu lassen, zu solchem Ende auch allbereit an das Capitul zu Aachen, wegen Ubersendung deren in dasiger Verwahrung stehender, und zu erwehntem Actu Coronationis nöthiger Insignien und Nothdurfft in Schrifften gelangen lassen; Als haben Wir Euch solches hiermit gleichfalls gnädigst und freundlich notificiren wollen, damit Ihr aus Eueren Mittel jemand mit denselben dem Herkommen gemäß um bestimmte Zeit anhero abordnen, und Eueres Orts die Nothdurfft dabey beobachten lassen möget. Seynd Euch anbey mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Franckfurt den 11. Sept. 1745.

J. Friederich Carl Churfürst mppr.

Graf von Ingelheim, Chur-Trierischer Erster Botschaffter.	Ferdinand Graf von Hohenzollern, Chur-Cöllnischer Erster Botschaffter.
J. W. Graf von Wurmbrand, Chur-Böhmischer Erster Botschaffter.	J. F. G. Seinsheim, Chur-Bayerischer Erster Botschaffter.
J. F. Graf von Schönberg, als Chur-Sächsischer Erster Botschaffter.	G. A. von Münchhausen, Chur-Braunschw. Erster Botschaffter.

Diesen Vormittag wurde die von wegen Ihro Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalls, wie obgedacht, errichtete gewöhnliche Policey- und Tax-Ordnung unter Trompeten- und Paucken-Schall an verschiedenen Orten hiesiger Stadt, als auf dem grossen Korn-Marckt am Chur-Sächsischen Haupt-Quartier, auf dem Roßmarckt, am Ende der Zeil, bey der Constabler-Wacht, in der Fahr-Gasse, an der Mehl-Waage, zu Sachsenhausen ohnweit dem Brunnen, auf dem Römer-Berg und auf dem Lieb-Frauen-Berg zu Anfang der Dönges-Gasse folgender massen publiciret.

Erstlich ritte aus dem Reichs-Erb-Marschallischen Quartier im Hasselischen Hause auf der Gallen-Gasse der Reichs-Profoß Zottmann mit seinem Stabe,

Stabe, der Reichs-Fourier Zinn, 4. Trompeter und ein Paucker in Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Livrée; ferner kam der Herr Reichs-Quartiermeister, Wolffgang Georg Welck, Königl. Polnisch- und Churfürstl. Sächsischer Hof-Rath, wie auch Hochgräfl. Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehen-Probst, und desselben zwey Bediente, allesamt zu Pferde. An jedem der obbemeldeten Orte liessen sich die Trompeten und Paucken vor der Publication dreymahl, und nach derselben einmahl, hören; der Reichs-Fourier lase dieselbe mit lauter Stimme ab.

Policey- und Tax-Ordnung,

Wie solche auf Befehl und von wegen seiner Königl. Majest. zu Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. rc. auch dermahligen *Vicarii* in Landen des Sächsischen Rechtens/ an Enden in solch Vicariat gehörig/ als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallens/ auf dem allhier in Franckfurt am Mayn angestellten Kayserlichen Wahl-Tag/ den 11. Sept. 1745. publicirt worden.

Demnach auf erfolgtes Ableben des weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI des Siebenden, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs rc. rc glorwürdigsten Andenckens, Ein hohes Churfürstliches Collegium auf dem allhier zu Franckfurt am Mayn, nach Anleitung der Güldenen Bulle angestellten und ausgeschriebenen Wahl-Tage, Theils in hoher Person, Theils aber durch Dero ansehnliche Botschaffter und Gesandten zusammen gekommen; So haben Se. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, auch dermahliger Vicarius in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, Krafft Ihres tragenden Ertz-Marschall-Amts durch Dero anhero abgeschickte gevollmächtigte Gesandtschafft dem Herkommen gemäß, mit Zuziehung des Reichs-Erb-Marschalls, und nachdem ein E. E. Rath allhier über ein und anders vorher nothdürfftig vernommen worden, folgende Ordnung verfassen und publiciren lassen.

Articulus I.

Männiglich soll sich friedlich und bescheidentlich halten.

Es sollen alle diejenige, so zu diesem Churfürstlichen Wahl-Tag erfordert sind, auch die so unerfordert denselben besuchen, oder sonsten hiehero kommen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, samt ihren Dienern und Angehörigen, niemand ausgeschlossen, sich in ihren Herbergen und sonsten gegen männiglich friedlich und dermassen unbeschwerlich erzeigen, damit dieselbe unter einander keinen Rumor noch andere unziemliche Händel anfahen, und sonderlich diejenigen, so nicht erfordert, denen Erforderten keine Unruhe oder einigerley Ungelegenheit, hingegen auch diese jenen keine Beschwerde zuziehen, bey Vermeidung ernstlicher Straff. Wie dann auch alle Duella, Provocationes, Rauffen, Balgen und Ausfordern, es geschehe aus was vermeynter Ursachen es immer wolle, auch Entblössung der Wehren, nicht minder Tragung allerhand heimlichen Gewehrs, und dergleichen, bey hoh- und niedern Stands-Personen in- und ausser der Stadt, gäntzlichen und allerdings verboten werden, mit dieser ausgedruckten Commination, daß gegen den Provocanten sowohl als erscheinenden Theil unablässliche Leib- und Lebens-Straff, ohne Unterscheid der Personen, alsobald gantz ernstlich vorgenommen werden soll, und wird der hiesige Magistrat hiemit erinnert, der gesamten Bürgerschafft ernstlich und bey Straff anzusagen und aufzulegen, daß, so bald in einem Burgerlichen Hauß, oder auch auf der Gassen, vor dem Hauß, bey Tag oder Nacht, ein solcher Rumor oder Handel sich erhübe, durch und in welchem Pistohlen, Degen, Messer, Prügel, Stein und andere gefährliche Instrumenta gezückt, entblösset oder ergriffen würden, der Burger schuldig seyn solle, solches der nächsten Post anzuzeigen, welche auch gleichfalls befehliget, nebst dem Burger dem Rumor zuzulauffen, die Frevel- und Ubertreter, ohne Ansehung der Person in die Wacht-Stuben wohl-verwahrlich einzuführen, und mit ehester Gelegenheit solches derjenigen Instantz, wo die Sache, ihrer Eigenschafft nach, hingerhört, kund zu machen, auch auf dero Begehren, nebst der gründlichen Nachricht und eingezogenen Verhör, wie sich die That beschaffen gefunden, verabfolgen zu lassen.

Es sollen auch insgemein alle und jede, was Nation, Würden oder Standes dieselbe seyn, respective eherbietig und freundlich einander begegnen, und keiner dem andern wegen der unter-

schiedlichen Sprachen Sitten und Kleider, noch einigerley andern, sonderlich Religions- und Glaubens-Sachen willen, weder mit Worten, Schrifften, noch in andere Weg antasten, schelten, schmähen, verachten und verspotten, inn- oder ausserhalb derer Kirchen Ungelegenheit anfangen, noch sonst etwas thätliches einer gegen den andern fürnehmen, oder den Seinigen zu thun gestatten, auch von denen Wahl- und Reichs-Sachen nichts unbedächtliches discurriren, bey Vermeidung der Straff, so dißfalls nach Befinden eines jeden Verbrechens fürgenommen werden solle. Ob sich aber einer über den andern einigerley Ursachen halber zu beschweren vermeynte, der soll denselben vor seiner ordentlichen richterlichen Instantz verklagen, und daselbst rechtlichen Bescheids abwarten, und sich hieran genügen lassen.

Articulus II.

Jederman soll sich sowohl bey Tag als Nacht auf der Gassen ehrbar und still halten.

Es sollen sich auch alle Gäste und auswärtigen Personen, und derselben Diener sowohl bey Nacht als bey Tag, auf den Gassen ehrbarlich bezeigen, keine Unruh mit Geschrey und ungewöhnlichem Gepoch oder sonst erregen; sich zu niemand nöthigen, sondern männiglich ungehindert seines Wegs gehen und paßiren lassen, des Abends auch zu rechter Zeit, die Burger und Einheimischen längstens um 10. Uhr, die Fremden aber um 11. Uhr, über welche Zeit dem Wirth ebenfalls einige Gäste zu setzen, oder Zech-Stuben zu dulden, unter gleichen Pön hiermit verboten wird, in ihre Herberge und Logimenter sich begeben, und, da jemand Herren-Dienst, oder anderer redlichen Geschäfft halber, bey Tag in seine Herberge nicht kommen möchte, und also zu Nacht über die Gassen gehen müste, der oder dieselbige sollen sich züchtig und gebührlich halten, auch nicht ohne Licht gehen, bey Vermeidung ernstlicher Straff.

Articulus III.

Von Rumor / Schlägerey und Auflauff.

Uberhaupt soll männiglich, es seyen Einheimische oder Fremde, besonders auch die Livrée-Bedienten, sie mögen entweder in öffentlichen Herbergen, oder zum Dienst und Aufwartung ihrer Herrschafften, an andern Orten versammlet seyn; sich aller Zusammenrottirung, Tumultuirens, Auflauffs oder andern Unfugs und Lermens, bey unausbleiblicher Leib- und Lebens-Straffe enthalten; und sollen, so bald dergleichen von einigen unternommen werden wolte, die übrigen sich alsobald von denen tumultuirenden absondern, und sich keineswegs darunter mengen, oder zu einer oder der andern Parthey schlagen, noch den Auflauff vergrössern. Es sollen vielmehr alle und jede denenjenigen, so von zustehender Amts-Obrigkeit und Gewalts wegen, Friede gebieten, allen geziemenden Respect und Gehorsam bezeigen; Wie dann auch jede Obrigkeit, dero es Zeit fürwährenden Churfürstlichen Wahl-Tags allhier zustehet, die am ersten zu solchem Tumult, Auflauff oder Schlägerey kommt, die Personen, so unter solchem Unfug und dabey betreten werden, gefänglich anzunehmen, Macht und Gewalt haben, auch sich derselben Obrigkeit keiner widersetzen, noch unter dem Schein, als ob er ihrer Jurisdiction und Gerichts-Zwang nicht unterworffen sey, gegen sie entschütten oder ausreden soll, bey Leibes- oder anderer empfindlichen arbitrarischen Straff; Doch sollen die, so also gefänglich angenommen, und des Stadt-Magistrats Jurisdiction nicht unterworffen sind, nachmals dem Reichs-Erb-Marschall-Amt ausgefolget und überantwortet werden. Und da der hiesige Magistrat hierbey erinnert worden, in dergleichen entstehenden Tumulten nicht allein ein hinlängliches Corps von der Garnison mit aufgepflantzten Bajonetten gegen die Tumultuirenden unverzüglich anmarchiren, sondern auch einige Mannschafft zu Pferde sitzen, und solche aus einander streuen zu lassen; So hat sich jeder um so mehr vor Schaden und Unglück zu hüten, und bey Leib- und Lebens-Straffe keinen Widerstand zu thun.

Articulus IV.

Von Verwahrung Feuer und Lichts, und Unterlassung des Toback-Rauchens an gefährlichen Orten.

Jedermänniglich soll mit dem Feuer und mit den Lichtern, in den Kammern, Schornsteinen, Küchen, Ställen und aller Orten, gute Vorsichtigkeit gebrauchen, die Wirthe die Rauchfänge auf ihre Unkosten fleißig, und zwar, wo kein hefftiges Feuer gemacht wird, alle 3. Wochen; in Küchen aber, wo gekocht, und andern Orten, wo starckes Feuer gemacht wird, alle 14. Tage kehren lassen; Wie dann dieserwegen die Stadt-Schornsteinfeger befehliget seynd, zu gewissen Zeiten herum zu gehen, und Acht darauf zu haben, damit durch Unfleiß und Verwahrlosung dißfalls kein Schade entstehe, und, da jemand befunden würde, durch welchen Feuer-Schaden verursacht wäre, derselbe samt Wendung und Kehrung solchen Schadens, mit Ernst gestrafft werden; und weilen durch das Toback-Rauchen offtermahls Feuers-Brünste entstan-

entstanden, als solle sich dessen männiglich auf Böden, in Ställen, oder wo sich sonsten leichtlich Feuer fangen könte, gäntzlich enthalten, nicht weniger sich niemand unterfangen, mit denen Fackeln unvorsichtig umzugehen, oder selbige an denen Häusern, Dächern und Keller-Löchern, welche jedoch auch von der Burgerschafft mit keiner brennenden Materie zu vermachen sind, anzustreichen oder ausklopffen, wobey zugleich Pech-Fackeln zu führen gäntzlich verboten wird. Und wer hierüber sträflich betreten würde, soll solchergestalt angesehen werden, daß sich andere daran zu spiegeln Ursach haben mögen.

Articulus V.

Daß kein Gewehr in der Stadt abgeschossen werden soll.

Es soll auch, zu mehrerer Verhütung Feuers-Gefahr und anderer Unruhe, niemand, wer der auch seye, weder bey Tag oder Nacht, innerhalb der Stadt Franckfurt Ringmauren, oder ausserhalb derer, nächst der Stadt-Thor, wie auch auf denen Wällen, einiges Gewehr abschiessen, noch in einigerley Weise mit Raqueten oder andern Feuerwerck umgehen, sondern wer damit kurtzweilen oder sich versuchen will, der mag es ausserhalb der Stadt, an den darzu verordneten Orten, da es ohne Gefahr geschehen mag, thun. So soll auch keiner, der nicht über Land zu reisen willens, in der Stadt Pistolen oder anderes Schieß-Gewehr führen, oder nachführen lassen, bey ernstlicher Straff.

Articulus VI.

Von verbotenem Degen- und Stock-Tragen

Nachdeme von denen auf gegenwärtigem Wahl-Tag allhier versammleten Gesandtschafften gut befunden und beliebet worden, daß dero, wie auch alle andere Livree-Bedienten, keine Degen und Hirschfänger, wie auch keine Stöcke tragen sollen, solches auch bereits dem Publico auf andere Art vorläuffig kund gemacht worden; So wird solche Ordnung von Reichs-Marschall-Amts wegen ausdrücklich wiederholet und bestätiget. Und haben sich alle und jede, seit der Zeit solcher Verhandlung hier befindliche oder ankommende Fremden, in Ansehen ihrer Domestiquen und Livree-Bedienten, ebenfalls darnach gebührend zu achten; Nicht weniger alle und jede Kauff- und Handels-Diener und Jungen, auch andere Profeßions-Verwandte und Künstler-Gesellen, des Degen- und Hirschfänger-Tragens; ingleichen alle und jede Handwercks-Gesellen und Knechte, nebst denen Lehn-Laquayen, und andern dergleichen Bedienten, sowohl des Stock- als Degen- und Hirschfänger-Tragens, an Sonn-Fest- und Werck-Tägen, wie auch die Juden sich des Stock-Tragens gäntzlich zu äussern und zu enthalten; oder widrigen Falls zu gewarten, daß ihnen solche abgenommen und confiscirt, auch andere willkühriche Straffe gegen die Ubertreter unausbleiblich vorgekehret werden sollen.

Articulus VII.

Wie man sich in Feuers-Nöthen verhalten soll.

Da aber über Verhoffen Feuer auskommt, so GOtt gnädig verhüten wolle, so soll kein Fremder, wer der auch sey, bey Tag oder Nacht, weder Löschens oder anderer Ursachen halber, zulauffen, dann allein diejenige, so nach hiesiger gemeiner Stadt-Feuer-Ordnung darzu gehörig, die Fremde aber in ihrer Herberg verbleiben, oder da sie auf Abmahnen der Verordneten zum Feuer nicht abseits gehen, und in Unglück gerathen werden, niemand, als ihnen selbst, die Schuld zuzumessen haben; Jedoch mögen der Churfürsten und Dero Gesandschafften Hof-Gesind und Diener sich zu Abwendnng Schadens und Gefahr, zu ihren Herrschafften verfügen, wie in solchen Fällen ohnedem billig und gebräuchlich ist. Es soll auch ein jeder die Verordnete, oder wer sonsten von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, oder dem Magistrat, von gemeiner Stadt wegen hierzu befehliget seyn würde, unweigerlich, bey Vermeidung ernstlicher Straff, in das Hauß, so der Gefahr unterworffen ist, oder daraus die Rettung geschehen müste, einzulassen schuldig seyn.

Articulus VIII.

Von Herren-losen Gesindel / Bettlern und siechen Personen.

Es sollen auch alle und jede Personen, was Nation oder Stands die sind, so nicht Herren-Dienst haben und solche bescheinen können, ingleichen diejenige, welche kein Handwerck oder sonsten ehrliche Handthierung treiben, darunter insonderheit die unzüchtige Weibs-Personen, auch die fremde ausländische Bettler und Siechen, gebrechliche und mit abscheulichen Leibes-Schäden oder der hinfallenden Seuche beladene krancke Leute, alsobald nach Verkündigung dieser Ordnung, ohne allen Verzug sich aus der Stadt verfügen, und ferner darinnen, und sonderlich die Bettler, weder um und neben den Kirchen, oder sonsten, und ausserhalb der Stadt an den Graben nicht finden noch betreten lassen, oder zu gemeiner Stadt-Arbeit mit angeleg-

ten Springen, Ketten und Banden geschmiedet, und dadurch von Faulheit und Müßiggang abgehalten werden, weßhalber auch dermahlen aufs neue schärffere Verordnungen ergangen. Es soll auch niemand denenjenigen, so dieselbe hinaus und wegzuschaffen von Raths wegen hierzu sonderlich verordnet, verhinderlich seyn, alles bey Straff der Verweisung.

Articulus IX.

Von Außzeichnung fremder/ so ankommender als abreisender Personen.

Damit man auch wissen könne, was vor fremde Leute und Personen nach und nach herein kommen, oder wiederum abreisen, so soll ein jedweder Thorschreiber und Hauß- oder Gast-Wirth, bey welchem ein- oder mehr Personen eingekehret, bey 10. Fl. dem Magistrat zu bezahlenden Straffe, täglich nach geschlossenen Thoren, dem Reichs-Erb-Marschallen (immassen ohne gebührende Anzeige bey demselben, wie auch dem Rath, kein Burger oder Inwohner der Stadt jemanden Fremden, wer der auch seye, in seiner Behausung logiren und einnehmen solle) deren Namen und Qualität aufgezeichnet, in einem förmlichen Zeddul einschicken, und ob sie sich allhier aufhalten, oder wann sie wiederum verreisen, dabey Meldung thun, und so lange sich Fremde bey ihnen aufhalten, damit continuiren.

Articulus X.

Wie sich die Gäste gegen die Wirthe/ und die Wirthe gegen die Gäste zu verhalten.

Es soll kein Gast, was Würden, Standes oder Wesens er seye, seinen Wirth, bey dem er herbergt, deßgleichen auch der Wirth den Gast einigerley Weise beschweren, noch in Worten oder Wercken beleidigen, und sonderlich der Gast weder Fütterung, Heu, Stroh, Holtz, Licht, Eßig, Saltz noch sonsten etwas, wie dieses Namen haben mag, wider seines Wirths Willen, und ohne vorhergehende Vergleichung und richtige Bezahlung eines jeden Werths, darum sie sich vergleichen, fordern oder nehmen, sondern ein jeder das Seinige, so er fordern und nehmen will, alsobald zu des Verkäuffers billigem Vergnügen, bezahlen, wer aber hierwider handlen würde, der soll nach Befindung seines Verbrechens ernstlich darüber gestrafft werden.

Articulus XI.

Von Entscheidung entstandener Irrung zwischen Gästen und Wirthen.

Solten sich auch zwischen den Gästen und Wirthen über ein und andere der vorhergehenden Puncten Irrungen und Streit begeben, so soll des Heil. Reichs Erb-Marschall, mit Zuziehung E. E. Raths allhier, so offt es die Noth erfordert, dem Herkommen und der Billigkeit gemäß, entscheiden; Was nun zwischen den streitenden Partheyen gehandelt und decidirt wird, dabey soll es sein Verbleiben haben.

Articulus XII.

Von Abstellen und Verbot des schädlichen Vorkauffs.

Zu besserer Verhütung des schädlichen Vorkauffs, wodurch nicht wenig Theuerung und allerhand Ungelegenheit zu gewarten, wird hiemit aller Vorkauff bey männiglich durchaus abgestellet und verboten, dahingegen ernstlich befohlen und geordnet, daß hinfort keiner, es seye Burger oder Inwohner allhier, oder Fremder, in denen umliegenden Fürstenthümern und Landen angesessen, auch sonsten bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bedienet, Christ oder Jude, niemanden ausgenommen, durch sich selbst oder andere derselben Verordnete, nicht allein in der Stadt, sondern auch ausser derselben auf 5. Meil-Wegs um die Stadt herum, einigerley Proviant zum Verkauff aufzukauffen sich unterstehen, sondern alles und jedes, ohne alle Ausnahme und Vorkauff, auf die von gemeiner Stadt veordnete offene feile Märckte gebracht werden solle, bey schwerer Straffe, auch Verlierung alles dessen, so wider diese Ordnung erkaufft oder verkaufft worden; Zu welchem Ende gewisse Personen, so darauf scharffe Achtung zu geben bestellet werden, und dem Angeber jedesmahl der dritte Theil von dem confiscirten zukommen solle.

Articulus XIII.

Von allerhand Victualien insgemein.

Was von allerhand Victualien und Lebens-Mitteln auf dem offenen Marckt zu feilen offenen Verkauff gebracht wird, als Capaunen, Hühner, Vögel, Feder- und anderes Wildpret, Gänß, Enten, Eyer, Butter und Käß, auch Sallat, Kraut, Rüben und dergleichen Garten-Werck, darüber soll der Marcktmeister, so darzu absonderlich bestellet und verordnet, seiner

seiner Pflicht und Special Instruction gemäß, fleißige und scharffe Aufsicht haben, daß solches in billigem Werth verkauffet, und niemand dabey übesetzt werde, auch hiervon, und wie ein jedweders in dem Werth stehet, fällt oder steiget, und was ferner zu erinnern nöthig seyn wird, dem Reichs-Marschallen von der Stadt wöchentlich richtige Anzeig und Communication geschehen.

Articulus XIV.

Vom Fleisch-Fisch-Brod-Wein- und Bier-Kauff.

So viel den Fleisch-Fisch-Brod-Wein- und Bierkauff betrifft, nachdem die dißfalls von E. E. Rath fürgeschriebene Ordnungen gründlich untersucht, und das nöthige dabey erinnert und veranstaltet worden, hiernächst auch die zur Recheney Deputirten darauf zu halten, geordnet, und jedes Handwercks geschworne Meister deßwegen insonderheit darüber verendet sind, daß Fleisch, Fisch und Brod, wie auch Wein und Bier, so man verzapffet, jedesmahl in billigen Werth geschätzet werde; So wird es bey solchen gefaßten Ordnungen für dißmahl gelassen; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt, solche nach Befinden der Umstände, die man wenigstens von 14. Tagen zu 14. Tagen ferner untersuchen wird, zu ändern, oder wo es die Nothdurfft erfordern würde, eine absonderliche Taxam, mit Zuziehung des Reichs-Erb-Marschallen und Raths-Deputirten, deßhalben dem Herkommen gemäß, aufrichten.

Articulus XV.

Von Beobachtung der *Special-Taxa*.

Damit nun gemeldter massen über die bey dieser Stadt allbereit vorhandene Special-Ordnungen, der Metzger, Fischer, Becker, Wein- und Bier-Verzäpfer, Holtz-Verkäuffer, und andere desto fester gehalten werde, haben die zur Rechenen Deputirte, in Erinnerung tragenden Amts, wie auch die geschworne Meister, in Krafft ihres geleisteten Eydes, alle notdürfftige Fürsehung zu thun, und fleißige Aufsicht zu tragen, daß kein Mißbrauch oder Unterschleiff erfolgen möge. So sollen sie auch dem Reichs-Erb-Marschallen die Taxam von allen Victualien, an Speise-Waaren und Geträncken, ingleichen von dem Holtz, so zu Wasser ankommet, wöchentlich zu communiciren, und daferne nach Befindung etwas erinnert wird, dasselbe in gebührende Obacht zu nehmen.

Articulus XVI.

Von Verkauffung / Habers / Heu und Stroh.

So viel den Tax des Haber-Kauffs anlanget, soll das Achtel oder Malter, bis auf anderwärtige Verordnung, wenn er von gutem Kern, und sonsten ohne Mangel ist, jetzo um 22. bis 30. Batzen, das Fuder Stroh, nemlich 60. Busch ins Logiment geführet, vor 3. Fl. bis 3. Fl. 30. kr. und der Centner Heu, so tüchtig und Kauffmanns-Gut ist, vor 1. Fl. biß 20. Batzen verkaufft, was aber mit Lasten zu feilem Kauff herein gebracht wird, gewogen, und nach Betrag des Gewichts bezahlet werden.

Articulus XVII.

Von Holtz- und Kohlen-Kauff.

Weil dasjenige Holtz, so zu Wasser anhero kommet, jederzeit von E. E. Raths dieser Stadt darzu verordneten geschätzet wird, mag es dabey sein Verbleiben haben; Was aber an Wald-Holtze zu Lande anhero geführet wird, davon soll der Stecken um 2. Fl. bis 2. Fl. 30. kr. das Eichene aber um 30. Batzen, wenn beydes 4. Schuh lang ist, verkaufft und dem Kauffer vor das Hauß oder Logiment geführet werden: Will aber jemand einen Wagen voll überhaupt kauffen, das stehet ihm frey, und mag sich des Werths mit dem Verkäuffer vergleichen. So sollen auch die Kohlen durch die geschworne Meister der Feuer-Handwercket taxiret, und jedesmahl an der Holtz-Stube eine Tafel mit dem angeschriebenen Preiß ausgehänget werden. Dahero zu Verhütung alles Unterschleiffs oder Vertheurung hierdurch verboten wird, daß weder diejenigen, so die Kohlen anhero bringen, dieselbe vor der Taxirung jemanden anbieten oder verkauffen, noch anch die, so deren benöthiget, solche vorhero kauffen oder behandeln sollen.

Articulus XVIII.

Von Zehrungen und Mahlzeiten in denen offenen Wirths-Häusern.

Welcher offener Wirth oder Gasthalter zur Mahlzeit 3. gute Fleisch-Gericht, darunter gebraten und gesotten, Hennen- oder ander gut tauglich Fleisch, darzu Suppen, Gemüß, Käß und Obst giebt, deme soll die Mahlzeit, inclusive eines Masses Bier, bezahlet werden um 36. kr.

giebt aber ein Wirth dreyerley Fisch-Gericht, als Hecht, Karpffen, gebratene und gebackene Fisch, samt Suppen, Gemüß, Käß und Obst, so soll ihme von der Mahlzeit von jeder Person 48. kr. bezahlt werden; Jedoch dieses nur wegen jetziger besondern Umstände und ohne Consequentz auf künfftige Zeiten, also gesetzet seyn. Belangend aber übrigens den Wein, Bier und anderes Getränck, welches entweder bey dem Wirth zu nehmen, oder anderswo holen zu lassen, dem Gast frey gestellet bleibet, soll solches nach laut des Taxes absonderlich bezahlet, und zu männigliches Wissenschafft, vor jedwederes Wirths-Hauß oder Gast-Hof eine Tafel ausgehänget, auch daran der Preiß von allem Getränck, so er schenckt, wie auch von Mahlzeiten und Stall miethen, angeschrieben werden. Sodann soll für eines Dieners Fleisch-Mahlzeit samt einer Kann oder Maaß Bier 12. kr. für eine Fisch-Mahlzeit aber gleichfalls mit einem Maaß Bier, mehr nicht dann 18. kr. bezahlet werden. Es mag auch ein jeder Gast sich mit seinem Wirth, nach ihrer beeder Gelegenheit und Willen, allein um die Mahlzeit, oder sonsten des Essen und Geträncks halber vergleichen, und dann so viel die Gäste ausserhalb der Mahlzeit und obgesetzter Ordnung, von Speiß und Tranck haben wollen, das sollen sie dem Wirth sonderbar nach dieser Satzung bezahlen, oder sich dessen mit ihme auch sonderlich vergleichen. Gleichen Verstand hat es auch mit den Morgen-Suppen, oder Frühstücken, auch Nacht- und Schlaf-Trüncken, daß, wo ein Gast vor sich oder sein Gesinde sich dessen gebrauchen wolte, er dem Wirth davor absonderlich Zahlung thun solle.

Articulus XIX.

Von Logimentern und Herbergen / Stuben, Kammern, Betten und Lagerstätten.

Welcher Gast in einer offenen Herberge zehret, von seinem Wirth Futter und Mahl nimmt, und doch keine sonderbare Stuben und Gemach hätte, sondern allein der gemeinen Gast-Stube sich gebrauchte, der soll für solche Herberge dem Wirth nichts bezahlen, sich aber mit diesem des Schlaff-Gelds, oder einer besondern Stuben und Gemachs halber, da er dergleichen, verlangen würde, auf ein leidentliches absonderlich vergleichen. Belangend aber die Logimenter in denen Bürgerlichen Häusern, soll, jetzt gestalten Dingen nach, aus der besten Stuben und Kammer mit einem wohl bereiteten Bett wochentlich 4. Fl. aus einer mittelmäßigen Stub, Kammer und Bett 2. Fl. und aus einer gar geringen Stuben oder Kammer allein, mit dem Bett 15. bis 18. Batzen wöchentlich, daferne man sich in einem oder andern hierüber mit dem Wirth nicht vorhero besonders verglichen, als worbey es sonsten lediglich verbleibet, und bey Stuben und Kammer auch der Boden, das Vor-Hauß, Küchen, Stühl, Tisch und Bäncke mit eingerechnet seyn. Die Betten aber, so man sich deren alleinig gebrauchen wolte, entweder nach vorstehender Ordnung und Preiß wöchentlich vor jede Nacht vor ein Herren-Bett 8. kr bezahlt, über dieses jeder Gast seinem Wirth, wo er etwas an Haußrath, Bettern und Leingewand verderbet oder zerrissen, dasselbe ohne Entgelt des Hauß-Zinses wieder gut zu machen, angehalten werden. Mit den respective Königlich- und Churfürstlichen, und derer abwesenden Churfürsten Gesandtschafften, Officiers und Dienern Quartieren aber hat es eine andere Bewandniß, und wird dem Herkommen nach sowohl der Logimenter als Stallungen halber, eine besondere und leidlichere Taxa gemacht und publiciret werden.

Articulus XX.

Von Stallungen und Stall-Miethen.

Welcher Gast bey dem Wirth zehret oder Pferde hat, woferne der Wirth alles Futter, an Haber, Heu und Stroh genüglich dargiebt, der soll dem Wirth vor solche Fütterung und Stallmieth, Tag und Nacht von jedem Pferd 30. kr. da aber der Wirth allein Heu und Stroh hergiebt, von jedem Pferd 18. kr. vor die blosse Stallmieth aber, wann der Stand an Reiffen, Krippen und aller Zugehörung tüchtig, 4. kr. und vor einen geringern nur 2. kr. zahlen; Mit Abgebung des Habers aber kein ander Maaß gebraucht, als von der Stadt gebrannt ist, und solcher in eben solchem Preiß als diese Ordnung zugiebt, denen Gästen verabfolget werden.

Articulus XXI.

Von Trag-Sesseln und Lehn-Kutschen.

Nachdem auch zur Bequemlichkeit der Fremden mehrere Trag-Sessel anzuschaffen vor nöthig befunden, und auf dißfalls beschehene Erinnerung von dem hiesigen Magistrat die Veranstaltungen gemacht worden, daß dergleichen nicht allein mehrerer Anzahl, sondern auch an unterschiedenen Plätzen der Stadt, bey Tag und Nacht-Zeit, dergestalt zu haben seyn sollen, daß vor einen Gang, innerhalb der Stadt Franckfurt, bis Abends um 9. Uhr 12. kr. von 9. bis 12. Uhr des Nachts 20. kr. und dann von 12. Uhr bis an Morgen 30. kr. überhaupt aber vor eine Stunde 24. kr. vor 2. 3. bis 4. Stunden 50. kr. und vor einen halben Tag oder 6. Stunden

Stunden 1. Fl. ingleichen nach Sachsenhausen und von da wieder herüber, vor einen Gang 20. kr. zu bezahlen ist: So hat es bey diesem publicirten Reglement dermahlen sein Bewenden, und wird männiglich hierdurch erinnert, sich solchem gemäß zu halten; und soll weder von denen Trägern, welche sich überhaupt gegen jederman bescheiden und höflich zu bezeigen haben, ein mehrers unter dem Titul eines Trinckgelds oder dergleichen gefordert, noch von denen, so sich derselben bedienen, jenen mehr, als worzu sie nach solchem Reglement gehalten sind, zugemuthet, vielweniger dieselben mit ungebührlichen Schmähungen oder gar Schlägen tractiret, hiernächst auch dasjenige, was durch eines oder des andern Schuld in den Trag-Sesseln zerbrochen, oder sonsten verdorben wird, sogleich bey dem Aussteigen billiger massen gut gethan und bezahlet werden. Gleichergestalt ist wegen der Lehn-Kutschen fest gestellet worden, daß auf den Fall, wenn nicht bereits ein anderes verglichen worden, die besten und proprESTEN täglich mit 4. Fl. bis 4. Fl. 30. kr. aufs höchste, die schlechtern und ordinairen aber mit 3. Fl. bezahlet werden sollen.

Articulus XXII.

Von den Laternen.

Weilen ein E. E. Rath allhier erinnert, und hierauf von demselben die Verordnung gemacht worden, die Strassen und Gassen der Stadt des Nachts mit Laternen nach Möglichkeit beleuchten zu lassen; So wird hierdurch nachdrücklich geboten, daß sich niemand, wer der auch sey, unterstehen solle, sich an solchen Laternen zu vergreiffen, sie einzuschlagen, oder auszulöschen; widrigen Falls derselbe mit unausbleiblicher scharffer Leibes-Straffe angesehen werden soll.

Articulus XXIII.

Von Säuberung der Gemächer / Höfe und Gassen.

Ferners soll ein jeder, er sey Gast oder Wirth Infection zu verhüten, die Zimmer und Gemächer rein und sauber halten, auch nichts unsauberes auf die Pflaster und die Gassen schütten oder giessen, sondern sich derjenigen guten Verordnung, so der Magistrat dieserwegen besonders vorkehren wird, gehorsamlich bezeigen; worüber dann absonderlich ein ernstes Auffsehen gehalten werden soll.

Dieses alles und jedes nun, so in unterschiedenen Articuln hierinnen verabfasset und verordnet ist, wollen Se Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. als des Heil. Reichs Ertz-Marschall, von jedermänniglich gehorsamst gehalten, und dergestalt steiff und fest beobachtet wissen, daß diejenigen, so derselben in einem oder mehr Puncten zuwider handeln, nach befundener Ubertretung, an Gut und Leib, Obrigkeitlich, ernstlich, empfindlich und unnachläßig, andern zum Exempel und Abscheu, gestrafft werden sollen. Und wird vorbehalten, solche Policey- und Tax-Ordnung nach Gelegenheit der Sachen und der Zeit, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder respective gar aufzuheben. Urkundlich ist diese Verordnung behörig vollzogen, und zu männigliches Wissenschafft gebracht worden. So geschehen Franckfurt am Mayn, den 11. Sept. 1745.

(L.S.)

Von dieser gedruckten Policey- und Tax-Ordnung hat hernach der Herr Reichs-Quartiermeister Einem Hoch-Edlen Rath 25. Exemplaria zugesandt, welche dem üblichen Gebrauch nach, ad Acta geleget worden.

Eodem haben Vormittags gegen 9. Uhr bey des Ersten Chur-Bayerischen Herrn Wahl-Botschaffters, Grafen von **Seinsheim** Excell. Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Hr. Syndicus Lucius, Hr. Schöff Friederich Maximilian von Lersner und Hr. D. Grambs, Jüngerer Burgermeister, das Bewillkommungs-Compliment abgeleget und das gewöhnliche Ehren-Geschenck offeriret, worauf Se. Excell. sich wegen der für die Chur-Bayerischen Wahl-Botschafft bezeigten Attention bedancket, auch zu allen Gefälligkeiten erboten, und als Deroselben der Hr. Syndicus einen Abdruck von der unterthänigsten Vorstellung ad Artic. XII. Capitul. Noviss. übergeben, Dero Assistenz pro Justitia versichert.

Eodem wurde den obgemeldeten Hrn. Deputirten an hiesigen Stadt-Thoren folgende Instruction zur Nachachtung zugestellet.

An den Thoren soll für dießmahl und bis auf anderwärtigen Befelch und Verordnung niemand eingelassen werden / als 1) bekannte hiesige Burger und Beysassen / 2) welche von denen hohen Herren Churfürsten oder aus der Cantzley einen Schein haben und vorzeigen werden. Franckfurt den 11. Sept. 1745.

(L. S.) Cantzley allda.

Desgleichen ließ Ein Hoch-Edler Magistrat denen sämtlichen 14. Burger-Capitains, wie auch den 3. Burgerlichen Rittmeistern, nachstehende Verordnung wegen Ausschaffung der Fremden durch die Cantzley-Boten und Livrée-Bediente ad ædes insinuiren:

DEmnach gestrigen Tags öffentlich und unter Trompeten-Schall verkündiget worden / daß alle diejenige Personen / so in derer bey gegenwärtigem Wahl-Tag allhier befindlichen hohen Herren Churfürsten und der Abwesenden höchstansehnlichen Herren Botschaffter Gesandten und Comitat nicht gehörig / sich Sonntags bey noch währendem Sonnenschein Abends vor 6. Uhr aus dieser Stadt wegbegeben sollen; Als wird denen sämtlichen Capitains und einem jeden insonderheit hiermit nochmahlen ernstlich anbefohlen / zu verschaffen / daß diesem Befehl und Gebot allerdings gemäß gelebet werden möge. Sign. Franckfurt den 11. Sept. 1745.

(L. S.) Cantzley allda.

Auch wurde durch ein Raths-Edict, welches man am Römer an der Brucke, an der Constabler-Wacht und am Fahr-Thor angeschlagen sahe, den Gastwirthen, Caffé- Wein- und Bierschencken, eine Vorschrifft ertheilet, wie sie sich an dem Wahl-Tage zu verhalten hätten, folgendes Inhalts:

DEmnach der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Friederich Carl / Ertz-Bischoff zu Mayntz / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / auch derer Abwesenden höchstansehnliche Herren Botschaffter und Gesandte nächst instehenden Montag den 13. dieses Monats September die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen entschlossen; Als thut Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn allen Gast-Wirthen / Caffé- Wein- und Bier-Schencken / auch Bier-Brauern und andern / hiermit ernstlich und nach Befindung bey Thurn- und anderer Bestraffung gebieten und befehlen / daß sie niemand innerhalb solcher Wahl-Zeit einigen Wein / Caffé, Bier oder Brandtwein verschencken und verzapfen / oder ums Geld verkauffen / sondern ihre Häuser so wohl als auch sonsten alle Kramläden und offene Werckstätte bis nach vollzogener Königlichen Wahl zu- und verschlossen gehalten / und also diesem Befehl gehorsamlich nachgelebet / oder wiedrigenfalls gegen die Contravenienten mit gehöriger Straff verfahren werden soll. Signatum unter hiesigem Stadt-Siegel den 11. Sept. 1745.

(L.S.)

Auf die bey dem Jüngern Herrn Burgermeister von dem Augspurger Geleits-Einspänniger geschehene Anfrage, ob er dem publicirten Emigrations-Edict zu Folge sich ebenfalls aus der Stadt zu entfernen hätte, wurde demselben bedeutet, daß er sich unter eine Churfürstliche Suite oder aus der Stadt begeben müste.

Da

Da ein hiesiger Notarius bey Aelterer Burgermeisterlichen Audientz die Anzeige gethan, was massen er von des Päbstl. Herrn Nuncii Excell. zu Einlegung gewisser Protestationen requiriret worden, hat Ein Hoch-Edler Rath denselben ernstlich verwarnen lassen, sich solcher Handlung keineswegs zu unterziehen. Hingegen wurde den beyden Zimmerleuten, Münzer und Märcker, welche um Erlaubniß angesuchet, morgen, als am Sonntag, an der Chur-Pfältzischen Küche arbeiten zu dürffen, wegen angeführter wichtiger Gründe, ein willfähriger Bescheid ertheilet.

Sonntags den 12. **Sept.** Vormittags um 10. Uhr wurden des ältesten Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von **Pappenheim** Excell. nach dem Dieselbe Tags vorher Ihre Ankunfft durch Dero Reichs-Marschall-Amts Secretarium Herrn Sonnemeyer vermelden lassen, durch die verordnete Raths-Deputation, aus dem Herrn Schöff Textor, Herrn Syndico Burgk und Herrn Henrich von Barckhausen, des Raths, bestehend, gehorsamst complimentiret, und mit einer Zulast von 3. Ohm Wein beschencket. Als die Herren Deputirte in Sr. Excell. Quartier, dem Hasselischen Haus auf der grossen Gallen-Gasse, angelanget, und unten von einem Gräflichen Bedienten, auf der Treppe aber von einem Cavalier empfangen waren, funden selbige Se. Excell. oben in Dero Audientz-Zimmer, welche ihnen, nach einer gnädigen Bewillkommung, beym Eintritt in das Gemach so fort Stühle presentiren liessen, und nach angehörter Rede nicht allein für die angethane Ehre und für das Present aufs freundlichste danckten, sondern sich auch zu Erweisung aller nachbarlichen Gefälligkeiten gütigst erboten. Bey dem Abschied wurden die Deputirten von Sr. Excell. bis vor das Zimmer, von den andern Personen aber bis an die Stelle, wohin sie ihnen Anfangs entgegen gekommen, wieder zurück begleitet.

Eodem wurden von Einem Löbl. Reichs-Marschall-Amte dem Aeltern Herrn Burgermeister die Fourier-Listen durch den Reichs-Fourier, bis auf die Chur-Brandenburgische, welche noch abgängig, und zugleich im Namen des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Hochgräfl. Excell. die Nachricht überbracht, daß die Wahl eines Römischen Königs morgen noch ohnfehlbar vor sich gehen werde, um die dießfalls von E. Hoch-Edlen Magistrat dependirende Anstalten vorkehren zu lassen, mit dem fernern Antrag, daß noch diesen Abend mit Thor-Schluß vor den Junghof, als das Quartier des Königl Frantzösischen Ministre, Herrn Grafen von St. Severin, zwey Mann Wache gestellet werden möchten. Denn da derselbe nicht allein bey Ankündigung der Emigration gegen den Herrn Reichs-Quartiermeister geäussert, wie ihm, wegen seiner anhaltenden Unpäßlichkeit und deswegen zu brauchenden Cur, zu emigriren oder aus der Stadt zu reisen unmöglich fallen wolle, sondern solches auch durch den Legations-Secretarium Herrn Bischoff, bey dem höchsten Churfürstlichen Collegio, mit Beybringung eines Attestati Medici geziemend vorstellen und um Dispensation ansuchen lassen; so war demselben solches aus diesen Ursachen, und ohne Consequentz, auch dergestalt, daß ihm zu seinem Besten und Sicherheit einige Wache vor sein Quartier, so lange die eigentliche Zeit der Emigration dauren würde, gestellet werden solte, verwilliget, und Einem Löbl. Reichs-Marschall-Amte dieserwegen ein Extractus Protocolli Electoralis zugefertiget, und die Veranstaltung aufgetragen, hierauf auch Sr. Excellenz durch den Herrn Reichs-Quartiermeister solche höchste Resolution des Churfürstlichen Collegii hinterbracht worden, welche diese gnädige Dispensation, und was der anhängig, mit geziemendem Danck angenommen und sich alles wohlgefallen lassen; dahero auch E. Hoch-Edler Magistrat wegen gedachter Wache das nöthige so gleich vorgekehret hat.

Eodem hatte bey Sr. Excell. dem Ersten Chur-Pfältzischen Wahl-Botschaffter, Herrn Grafen von **Schaesberg**, welche sich gestern Abends allhier eingefunden, Dero Ankunfft aber noch bey niemanden melden lassen, die zu Dero Bewillkommung ernennte Deputation sich anmelden lassen, aber zur Antwort erhalten, wie Se. Excell. Sich für diese Höflichkeit bedanckten, und sagen lassen wolten, wann Sie solche anzunehmen gedächten.

Eodem liessen des Chur-Brandenburgischen Botschaffters, Herrn von Pollmann Excell. durch den Rathschreiber, Herrn L. Seelig, welcher Deroselben Eines Hoch-Edlen Raths unterthänigste Vorstellung ad Artic. XII. Capitulat. Noviss. überbracht, die Anzeige thun, wie Sie auf Königlichen allerhöchsten Befehl der morgenden Wahl nicht beywohnen, sondern Sich von hier weg begeben würden, mit dem Ersuchen, auf die Sicherheit Dero Hauses, worin Sie Ihre Familie und Effecten zurück liessen, eine besondere Attention zu nehmen. Des ernannten Ersten Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von **Danckelmann** Excellenz waren diesen Tag schon anhero unterwegs und nur etliche Post-Stationes noch von hier entfernet gewesen; es sind aber Dieselbe gar nicht in die Stadt gekommen, sondern haben sich in die benachbarte Stadt Hanau begeben, wohin auch des nur gedachten Zweyten Wahl-Botschaffters, Herrn von Pollmann, ingleichen der beyden Chur-Pfältzischen, Herrn Grafen von Schaesberg und Herrn von Menßhengen Excellenzien noch heute vor Thorschluß abgereiset sind.

Nachdem hiernächst Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Höchst-Dero Legations-Secretarium Herrn Matthäi, zu dem Aeltern Herrn Burgermeister gesandt, und wegen des auf den folgenden Tag angesetzten höchst-erfreulichen Wahl-Tags gnädigst begehret, daß man die hiesige Stadt-Thor-Schlüssel diesen Abend gegen 7. Uhr, nach gewöhnlicher massen geschlossenen Thoren zu Höchst-Dero Verwahrung überliefern möge; so hat gedachter Aelterer Herr Burgermeister sich hierzu, dem Herkommen gemäß, bereitwillig finden lassen, und ist die unterthänigste Uberlieferung, nach denen hierzu gemachten gewöhnlichen Anstalten, auf folgende Weise geschehen. Es hat nemlich der Jüngere Herr Burgermeister den Aeltern in seiner Behausung, und zwar Abends gegen 8. Uhr, weil auf höchsteigenes Churfürstliches Begehren vor Dero erwartete Bagage das Bockenheimer- und Fahr-Thor bis gegen halb 8. Uhr offen gehalten worden, und die Thor-Schlüssel nicht eher, als nach geschlossenen Thoren, geliefert werden können, in einer Stadt-Kutsche mit 2. Einspännigern und 2. Bedienten, auch nach benahmten Commando, abgeholet, worauf beyde Herren Burgermeister unter Begleitung des Herrn Majors von Klettenberg zu Pferd und des Adjutanten, sodann unter Vortretung 4. Einspänniger und 4. Bedienten, wie auch eines Commando von 2. Unter-Officiers, und 12. Grenadiers mit Gewehr, auch 4. Mann ohne Gewehr, so zwischen dem Commando die beyden Schlüssel-Kasten getragen, nach dem Compostell, als dem Churfürstl. Mayntzischen Quartier, gefahren. Da nun dieselben allda angekommen, und das Commando sich gegen dem Thor über auf der Gasse gestellet, sind sie ausgestiegen, in den Hof und die Stiege hinauf in das Churfürstliche Vorgemach gegangen, und haben unter der Aufsicht des Herrn Majors die beyde Schlüssel-Kasten durch obgedachte 4. Soldaten bis dahin nachtragen, daselbst niedersetzen und an die 4. Einspänniger abgeben lassen. Da hierauf, nach einer kurtzen Verweilung, die Herren Burgermeister durch des Churfürstl. Obrist-Cämmerers, Herrn Grafen von Eltz Excell. zur Audientz bey Ihro Churfürstl. Gnaden beruffen worden, hat an Höchst-Dieselbe der Aeltere Herr Burgermeister die unterthänigste Anrede dahin gethan: „Daß, weilen Ihro „Churfürstl. Gnaden gnädigst verlanget, daß man der hiesigen Stadt Thor-„Schlüssel zu Höchst-Deroselben Verwahrung diesen Abend überliefern solle, „man, dem Herkommen gemäß, solches unterthänigst bewerckstelligen, und „des-

„ deswegen den weiteren gnädigsten Befehl erwarten wolle.„ Ihro Churfürstl. Gnaden ertheilten auf diesen Vortrag eine gnädigste Antwort, und befahlen, daß man die Schlüssel in Höchst-Deroselben Zimmer bringen solle, welches dann durch die 4. Einspänniger sogleich bewürcket, und die Schlüssel-Kasten, nach höchst beschehener Anweisung in das Churfürstliche Audientz-Gemach getragen und allda auf dem Boden niedergesetzet wurden. Nachdem hierauf Ihro Churfürstl. Gnaden selbige durch die Einspänniger öffnen zu lassen, die Schlüssel und Fächer darinnen selbst in höchsten Augenschein zu nehmen, auch Sich eines und des andern hierbey zu erkundigen Belieben getragen; so haben die beyde Herren Burgermeister, da sie vorher zu Ihro Churfürstl. Gnaden höchsten Hulden den Magistrat und gemeines Stadt-Wesen geziemend empfohlen, sich unterthänigst beurlaubet, und nachdem sie unten am Compostell, vor dem Einstiegen in die Kutsche, das Commando entlassen, den Rückweg nach Hause genommen.

Montags den 13. **September** / war der so lange gehoffte und so sehnlich erwünschte Wahl-Tag kaum angebrochen, so hörte man die so genannte Sturm-Glocke von 7. bis 8. Uhr leuten, und bald hernach versammlete sich die Burgerschafft so wohl als die Garnison, welche so dann mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel zu Besetzung der ihnen angewiesenen Plätze aufzogen. Hiernächst wurden die Kisten mit denen Stadt-Thor-Schlüsseln durch einen Cornet und 16. Mann von der Chur-Mayntzischen Leib-Garde an den Herrn Reichs-Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim, vor dessen Quartier geliefert, allwo Se. Excell. welche nur darauf gewartet, selbige alsobald in Empfang nahmen, so dann, unter Vortragung derselben, in Dero sechsspännigen Kutsche sich nach der Wahl-Kirche zu St. Bartholomäi erhoben, und als Sie besagte Schlüsseln im Conclave niedersetzen lassen, nach dem Römer zurücke fuhren. Um die in dem Ansage-Zettul zur Auffahrt benannte Stunde begaben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, so dann die Erstere vortreffliche Herren Gesandte von Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Böhmen, Chur-Sachsen und Chur-Braunschweig, mit ihrem ordentlichen Cortege von Ministres, Cavaliers, Räthen und Bedienten, welche allesamt zu Fuß giengen, von ihren Quartieren auf den Römer, allwo Höchst- und Hoch-Dieselben von dem Herrn Reichs-Erb-Marschall, wie sonst gewöhnlich, respective unten, und mitten auf der Stiege empfangen und bis an das Conferentz-Zimmer geführet wurden. Von da verfügten Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in Dero Retirade, und liessen Sich daselbst mit Dero Chur-Habit bekleiden, die Erstere Herren Wahl-Botschaffter aber, welche in Ihren Ceremonial-Mantel-Kleidern erschienen waren, verblieben mittlerweile im Conferentz-Zimmer, und als Ihro Churfürstl. Gnaden aus Dero Retirade-Gemach wieder herausgekommen, giengen Höchst-Dieselbe und die Erstere Herren Gesandte vom Rath-Haus hinab, worauf der Ritt und Zug nach dem Dom in der hiernach beschriebenen Ordnung erfolgte:

1.) Gieng der Reichs-Fourier.
2.) Der Churfürstlich-Braunschweigische Fourier.
3.) Die Gesandtschafftlichen Laquayen, Läuffern und Heyducken.
4.) Der Chur-Sächsische Fourier.
5.) Die Livrée-Bedienten des Chur-Sächsischen Gefolgs.
6.) Der Chur-Bayerische Fourier.
7.) Die Livrée-Bedienten des Chur-Bayerischen Gefolgs.
8.) Der Chur-Böhmische Fourier.
9.) Die Livrée-Bedienten des Chur-Böhmischen Gefolgs.
10.) Der Chur-Cöllnische Fourier.

11.) Die Livrée - Bedienten des Chur = Cöllnischen Gefolgs.

12.) Der Chur = Trierische Fourier.

13.) Die Livrée - Bedienten des Chur = Trierischen Gefolgs.

14.) Der Chur = Mayntzische Fourier.

15.) Die Livrée - Bedienten des Chur = Mayntzischen Gefolgs, nebst den Churfürstlichen Trabanten.

Alle diese Livrée - Bedienten giengen bey dem Pfarr = Eisen lincker Hand vorbey, ohne sich bey der Kirche aufzuhalten, und funden sich allda nicht eher wieder ein, als bis die erste Salve aus den Canonen gegeben wurde, da sie in voriger Ordnung den Zug nach dem Römer voraus nahmen.

16.) Die Chur = Braunschweigische Gesandtschaffts = Officianten, Cantzley= Bedienten und Pagen mit ihren Hof = und Exercitienmeistern.

17.) Die Chur = Sächsische Gesandtschaffts = Officianten und Pagen.

18.) Die Chur = Bayerische Gesandtschaffts = Officianten und Pagen.

19.) Die Chur=Böhmische Gesandschaffts=Officianten und Pagen.

20.) Die Chur=Cöllnische Gesandtschaffts=Officianten und Pagen.

21.) Die Chur = Trierische Gesandtschaffts=Officianten und Pagen.

22.) Die Chur = Mayntzische Officianten Cantzley = Bedienten und Pagen.

Diese wurden von einem Haus = Hofmeister oder Cammer = Fourier aufgeführet, und durch den Creutzgang in die Kirche gelassen, allda aber sofort durch den Chur = Mayntzischen Haus = Hofmeister zur lincken Hand rangiret.

23.) Beyde Herren Notarii.

24.) Die Chur=Braunschweigische Gesandtschaffts = Cavaliers.

25.) Die Chur=Sächsische Gesandtschaffts=Cavaliers.

26.) Die Chur=Bayerische Gesandtschaffts = Cavaliers.

27.) Die Chur=Böhmische Gesandtschaffts=Cavaliers.

28.) Die Chur=Cöllnische Gesandtschaffts=Cavaliers.

29.) Die Chur=Trierische Gesandtschaffts=Cavaliers.

Bey diesen befanden sich auch einige Ministers, Räthe und Legations - Secretarien, welche pêle mêle giengen.

30.) Der Chur = Mayntzische Herr Hof = Marschall, mit dem Marschall= Stab.

31.) Die Chur = Mayntzische Cavaliers, Ministers und Capitular= Herren.

32.) Der Chur = Mayntzische Herr Erb = Marschall zu Pferd in schwartzem Mantel = Kleid, mit dergleichen Spitzen bebrämet, das Schwerdt in der Scheide mit der Spitze über sich auf der rechten Achsel führend, mit entblößtem Haupt.

33.) Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in Dero Chur = Habit auf einem vortrefflichen und muthigen schwartzen Hengst, mit kostbarem Sattel, einer mit Gold reich gestickten langen Waltrappe, welche mit breiten goldenen Frantzen besetzet, das Pferd aber aufs herrlichste ausgezieret war, zu beyden Seiten gienge der Herr Ober = Stallmeister und der Herr Obriste von der Churfürstl. Garde.

34.) Der Chur=Trierische Erste Herr Wahl=Botschaffter, Se. Excell. Herr Graf von Ingelheim, in einem violet = blauen sammetnen mit goldenen Schleiffen besetzten Dohmherrn Habit auf einem überaus schönen Apfel = Schimmel mit köstlichem Zeug und Schabracke versehen.

35.) Der





Rückzug Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz
nach vollbrachter Höchst-beglückten Römischen

I. G. Funck Archit. delin.



…t. der Churfürstl. fürtreffliche Ersten Herren Wahl-Botschaffter,
…önigs-Wahl, aus dem Dom nach dem Römer den 13. Sept. 1745.

I. N. Lentener fig. fecit. W. C. Mayr sculpsit.

35.) Der Chur-Cöllnische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Graf von Hollenzollern, in einem rothsammetnen mit goldenen Schleiffen besetzten Dhomherrn Habit, auf einem schönen Grau-Schimmel mit reich gesticktem Sattel und Schaberacke beleget.

36.) Der Chur-Böhmische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Graf von Wurmbrand, in kostbarerer Spanischer Mantel-Kleidung auf einem ungemein stattlich und prächtig equipirten schwartzbraunen Pferd.

37.) Der Chur-Bayerische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Graf von Seinsheim, in Spanischer Mantel-Kleidung auf einem gar schönen braunen Hengst, dessen Sattel und Schaberacke reich gesticket war.

38.) Der Chur-Sächsische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Graf von Schönberg, in Spanischer Mantel-Kleidung, das Pferd war schwartzbraun und auf das schönste ausgezieret.

39.) Der Chur-Braunschweigische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Freyherr von Münchhausen, in Spanischer Mantel-Kleidung auf einem fahlen extra schönen Pferd, dessen Equipage ebenfalls reich und kostbar war.

Neben jedem derselben giengen die Herren Ober- und Stallmeister zu Fuß, und hinter ihnen die Unter-Stallmeister und Sattel-Knechte, alle mit entblößten Häuptern. Auf jeder Seite befanden sich 6. Chur-Mayntzische Trabanten mit ihren Hellebarden, auch mit entblößten Häuptern.

40.) Die Chur-Mayntzische Leib-Garde machte den Schluß.

Erklärung
des hierbey befindlichen Kupfers.

1. Die sämtliche Livrée-Bedienten / unter Vortretung des Reichs- und derer Hof-Fouriers / so dann die Edel-Knaben / Ministers und Cavaliers / alle zu Fuß.
2. Der Chur-Mayntzische Herr Erb-Marschall zu Pferd.
3. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in höchster Person.
4. Der Chur-Trierische Erste Herr Wahl-Botschaffter.
5. Der Chur-Cöllnische Erste Herr Wahl-Botschaffter.
6. Die Chur-Böhmische und Chur-Bayerische Herren Wahl-Botschaffter.
7. Die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Erste Herren Wahl-Botschaffter.
8. Die Chur-Mayntzische Leib-Garde.

Als man nun unter Läutung aller Glocken, durch die auf beyden Seiten im Gewehr gestandene Bürgerschafft und Soldatesca von dem Römer bis gegen das vordere Thor der St. Bartholomäi oder Wahl-Kirche bey dem Creutzgang gekommen war, stiegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und der abwesenden Herren Churfürsten Erstere Herren Gesandte von Ihren Pferden, und giengen in gehöriger Ordnung, unter Begleitung der Erb- und Ober-Marschall-Aemter, zum Creutzgang hinein. An gedachtem Thor befand sich die Chur-Mayntzische Garde auf der rechten und die Chur-Sächsische auf der lincken Seite. Unter dem Thor stunde des Heil. Röm. Reichs Erb-Thürhüter, Herr Graf von Werthern, mit einem Marschall-Stab, so dann an dem Eintritt des Creutzgangs der Weyh-Bischoff von Mayntz, Herr Christoph Nebel, mit aufhabender Mitra und Chor-Cappe, Herr Wolffgang Damian, Graf von Ostein, der hohen Dom- und Hoch-Adelichen Ritter-Stiffter Würtzburg und Comburg respective Scholaster und Capitular, Churfürstl. Mayntzi-

scher würcklicher Geheimer Rath, und Amtmann zu Amorbach, die Probst-Stelle der St. Bartholomäi-Kirche vertretend, samt dem Dechant und sämtlichen Canonicis gedachten Stiffts, auch anderen mit Chor-Cappen bekleideten Geistlichen. Nachdem der Herr Weyh-Bischoff Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und denen Chur-Trierischen, Chur-Cöllnischen, Chur-Böhmischen und Chur-Bayerischen Ersteren Herren Wahl-Gesandten das Weyh-Wasser gereichet, gieng er mit seiner Begleitung vor Jhnen her durch die Kirche, bey deren Eintritt Jhro Churfürstl. Gnaden Jhren Chur- und die Herren Gesandten Jhre Hüte abnahmen und so dann Sich in den Chor verfügten, dessen Eingang die Chur-Mayntzische und Chur-Sächsische Garden, und zwar jene zur Rechten, diese aber zur Lincken, besetzet hielten. Allhier nahmen Jhro Churfürstl. Gnaden und der abwesenden höchsten Churfürsten Erstere Herren Gesandte die nebst den Stückwänden und Pulten mit rothsammetnen mit goldenen Galonen und Frantzen besetzten Decken und Küssen behängte, und zubereitete Sitze und Stände ein, hingegen hatten die sämtliche Chur-Mayntzische, und der abwesenden Herren Churfürsten Zweyte und Dritte Herren Botschaffter, mit ihren Ceremonial-Mantel-Kleidern sich schon allda eingefunden. Die Ordnung des Sitzes war, nach dem im Churfürstlichen Collegio verglichenem Schemate, folgender massen eingerichtet:

Ad Cornu Evangelii:	In der Mitte vor dem Altar:	Ad Cornu Epistolæ:
Chur-Mayntz in Person Chur-Böhmischer Erster Herr Gesandter. Chur-Bayerischer Erster Herr Gesandter. Chur-Brandenburgis. Stand leer und offen. Chur-Braunschweigis. Erster Herr Gesandter.	Chur-Trierischer Erster Herr Gesandter, in einem mit rothem Sammet behängten Stuhl, so in gerader Linie zwischen Chur-Mayntz und Chur-Cölln gestanden.	Chur-Cöllnischer Erster Herr Gesandter. Chur-Sächsischer Erster Herr Gesandter. Chur-Pfältzischer Stand leer und offen.
Chur-Mayntzische vier Herren Gesandte, nach ihrer Ordnung. Chur-Böhmische zweyter und dritter Herren Gesandte. Chur-Bayerischer zweyter Herr Gesandter. Chur-Brandenburgis. Stand leer und offen. Chur-Braunschweigis. zweyter Herr Gesandter.	Chur-Trierische 2ter und 3ter Herren Gesandte, in einem auch mit Sammet behängtem Stuhl beysammen in gerader Linie zwischen den Chur-Mayntzischen und Chur-Cöllnischen zweyten Herrn Gesandten.	Chur-Cöllnische zweyter und dritter Herren Gesandte. Chur-Sächsische zweyter und dritter Herren Gesandte. Chur-Pfältzischer Stand offen und leer.

Vor Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz stunde Dero die Ober-Marschall-Stelle vertretender Hof-Marschall, Freyherr von Ritter zu Grünstein, das Churfürstliche Schwerdt in Händen über die rechte Achsel mit der Spitze über sich haltend weil Dero Erb-Marschall nicht zugegen war, so dann der die Hof-Marschall-Function versehende Freyherr Friederich von Fechenbach zu Sommerau, währender gantzen Messe. Uber denen Stühlen der Herren Churfürsten und der Abwesenden Ersteren Herren Gesandten waren die Worte: **Mayntz / Trier / Cölln / Böheim / Bayern / Sachsen / Brandenburg / Pfaltz** und **Braunschweig** / mit grossen Buchstaben auf Pergament geschrieben und mit

mit verguldeten Rähmlein eingefasset, was in der Höhe angeheftet zu sehen. Der Fußboden des Chors, und der Bäncke, wo die Herren Botschaffter sassen, war mit rothem Tuch beleget, und die Wände im Chor, gleichwie im Creutzgang, mit Tapeten behangen.

So bald nun von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und den gevollmächtigten Herren Wahl-Gesandten die Sitze und Stände, wie obgedacht, eingenommen waren, begab sich der Weyh-Bischoff von Mayntz, zur Celebration der heiligen Messe angethan, samt seinen Ministranten und Assistenten vor den hohen Altar und stimmte die Antiphon: *Veni Sancte Spiritus*, an, welche die Chur-Mayntzische Hof-Capelle musicaliter vollendete. Hiernächst wurde von gedachtem Weyh-Bischoff die darauf gehörige Collecte gesungen, und sodann das Amt der heiligen Messe de Spiritu Sancto, vermög und nach Inhalt der Güldenen Bull, angefangen, unter welcher bemeldte Chur-Mayntzische Hof-Capelle musicirte. Sothanes Amt hörten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Herren Gesandte theils kniend, theils stehend, doch hatten die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Herren Gesandten gleich nach der Præfation einen Abtritt ins Conclave genommen, worinnen Sie bis nach der Sumtion verblieben, und sich hernach wiederum in ihre vorige Stühle und Stände begaben. Als das Evangelium abgesungen gewesen, ist Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von obgedachtem Herrn Wolffgang Damian, Grafen von Ostein, als der St. Bartholomäi-Kirchen Probstey-Substituto das Evangelium zu küssen dargereichet, sodann mit dem Rauchfaß das Incensium dreymahl, wie nicht weniger unter dem *Agnus Dei &c.* das Pacem zu küssen gegeben worden. Nachdem nun der Herr Weyh-Bischoff den Hymnum: *Veni Creator Spiritus* angestimmet und die Chur-Mayntzische Hof-Capelle selbigen musicaliter abgesungen; so verfügten sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und der abwesenden Churfürsten Erstere Herren Gesandte zum Altar, auf welchem ein Evangelien-Buch lag; allwo Sich Ihro Churfürstl. Gnaden an die Mitte des Altars mit dem Gesicht zum Chor und zu denen anwesenden Leuten, neben Deroselben zur rechten Hand die Chur-Böhmisch-Chur-Bayerisch- und Chur-Braunschweigische, zur lincken Seite aber die Chur-Trierisch-Chur-Cöllnisch- und Chur-Sächsische Erstere Gesandten stellten, und hiernächst Ihro Churfürstl. Gnaden folgenden Vortrag thaten:

Des Heil. Römischen Reichs abwesender Churfürsten gegenwärtige Herren Gesandte haben sich freundlich zu erinnern: Demnach man nunmehro, nach Anruffung des Heiligen Geistes entschlossen ist, zu der hochwichtigen Wahl eines Römischen Königs und kunfftigen Kaysers zu schreiten, daß man zuvorderst darüber den hergebrachten in der Güldenen Bull vorgeschriebenen Eyd zu leisten habe. Nachdemahlen nun sich gebühret, mich darmit zuvorderst beladen zu lassen, so bin Ich darzu erbietig, auch der Zustellung der Eydes-Formul von Ihme, dem Chur-Trierischen Herrn Gesandten, gewärtig, der Zuversicht, Der- und Dieselbe werden darauf folgen und gemeldten Eyd durch meine Zustellung ebenmäßig vollziehen.

Da nun die Herren Gesandte sich hierzu willig erklärten, nahm der Chur-Trierische Erstere Herr Botschaffter von denen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von Dero Herrn Hof-Cantzler vorhero zugestellten auf dem Altar gelegenen Eyds-Formuln diejenige, nach welcher Chur-Mayntz bemeldten Eyd abzulegen hat, und stellte solche Ihro Churfürstl. Gnaden zu, welche dann mit Legung der Finger auf Dero Brust gedachte Formul ablasen und folgender massen beschworen:

Ich Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-

Cantzler und Churfürst / schwöre zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mir gelegt / daß ich durch den Glauben oder Treu / damit ich GOtt und dem Heil. Römischen Reich verstrickt und verbunden bin / nach aller meiner Vernunfft und Verständnüß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König / in künfftigen Kayser zu erheben und zu machen / der darzu geschickt und tauglich seye / so viel mich meine Vernunfft und Sinne weisen / und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben oder Treu meine Stimm / Votum und Wahl geben wolle ohne alle Geding / Sold / Lohn oder Verheisch / oder welcherley Maaß die genannt werden mögte / als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

So bald solches geschehen, stellten Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz dem Chur-Trierischen, und so fort denen folgenden gegenwärtigen Gesandten nach ihrer Ordnung die Wahl-Eyds-Formuln zu, deren jeder die seinige, einer nach dem andern, ablase und also den Eyd abstattete, jedoch mit dem Unterscheid, daß bey sothaner Ablesung der Eyds-Formuln der Chur-Trierische und Chur-Cöllnische Gesandten, als geistliche Herren, ihre zwey Finger der rechten Hand auf die Brust, die weltliche Herren Gesandten aber solche auf das Evangelien-Buch legten. Wiewohl nun Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz weder in Person, noch durch gevollmächtigte Botschafft erschienen waren; so wurde jedoch nicht allein für selbige, da man vor dem Altar stund, Platz gelassen, sondern auch Dieselben von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, mit den Worten: **Chur-Brandenburg** / und nach einer Weile **Chur-Pfaltz** suo loco & ordine aufgeruffen. Mehrgedachte Eyds-Formuln welche darauf dem Chur-Mayntzischen Herrn Cantzler wieder zurück gegeben worden, haben folgender massen gelautet:

Eydes-Formul des Ersten Chur-Trierischen Gesandten.

Ich Dieterich Carl, Graf von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn / der Ertz- und hohen Dom-Stiffter zu Trier / Lüttich / Halberstadt und des Ritter-Stiffts ad S. Albanum in Mayntz resp. Ober-Chor-Bischoff und Capitular, als gewalthabende Botschafft des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantz Georg, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoffen zu Trier / des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlarn und Churfürsten 2c. schwöre in meine und dessen Seel / von dem ich geschicket und gevollmächtiget bin / zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt / daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben / der darzu geschickt und tauglich seye / so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen / und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm / Votum und Wahl geben will ohne alle Geding / Sold / Lohn und Verheisch / oder welcher massen die genannt werden mögten / als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Eydes-Formul des Ersten Chur-Cöllnischen Gesandten.

Ich Ferdinand Leopold Anton, Graf von Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen / Herr zu Haigerloch und Vohrstein / des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer / der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cölln und Straßburg resp. Dechant / Keppler und Canonicus

nicus Capitularis, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Obrist-Lands-Hofmeister / Erster Staats-Minister und Canonicus a Latere, dann Chur- und Fürstlicher Geheimer Extra-Conferential-Regierungs-Rath/ auch zu der Römischen Königs- und Kaysers-Wahl nacher Franckfurt abgeordneter Erster Gesandter/ schwöre in meine und dessen Seel/ von dem ich geschickt und gevollmächtiget bin / zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König/ in künfftigen Kayser zu erheben / der darzu geschickt und tauglich seye/ so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen, und nach dem berühr-ten meinem gethanen Eyd mein Stimm/ Votum und Wahl geben will ohne alle Geding/ Sold/ Lohn und Verheisch / oder welcher massen die genennet werden mögten, als mir GOtt helff und sein heiliges Evangelium.

Eydes-Formul des Ersten Chur-Böhmischen Gesandten.

Ich Johann Wilhelm, Graf von Wurmbrand, Ritter des Goldenen Vliesses / Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Geheimer Rath/ weiland Ihro Römisch-Kayserl. und Catholischen Majestät CAROLI SEXTI glorreichsten Andenckens hinterlassener Reichs-Hof-Raths-Præsident, als Gewalt-habender Botschaffter der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstin und Frauen/ Frauen MARIÆ THERESIÆ, zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königin / Ertz-Hertzogin zu Oesterreich ꝛc. von wegen der Cron und Chur Böheim, schwöre in meine und Ihrer Majestät Seele, von Dero ich geschickt und gevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben/ der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen/ und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm / Votum und Wahl geben will ohne alle Geding/ Sold/ Lohn und Verheisch/ oder welcher massen die genannt werden mögten, als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Eydes-Formul des Chur-Bayerischen Ersten Gesandten.

Ich Joseph Maria, Graf von Seinsheim, Herr zu Sinckhing/ Weng/ Moßweng/ Hohenkottenheim/ Seehauß/ Marckbreith und Erlach / des hohen S. Georgii Ritter-Ordens Commentur, Churfürstl-Bayerischer würcklicher Geheimer Rath / Cämmerer und Pfleger zu Schöngau / als Gewalt-habende Botschafft des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern Pfaltz Hertzogs/ Pfaltzgrafens bey Rhein ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürstens / auch in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechten / dermahligen Fürsehers und Vicarii ꝛc. schwöre in meine und Ihrer Churfürstl. Durchl. Seele / von Dero ich geschickt und gevollmächtiget bin / zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt / daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck, das ist / einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben/ der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Ver-

Vernunfft und Sinn weisen / und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm / Votum und Wahl geben will ohne alle Geding / Sold / Lohn und Verheisch / oder welcher massen die genannt werden mögten / als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Eydes-Formul des Ersten Chur-Sächsischen Gesandten.

Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath / Ich Johann Friederich Graf von Schönberg, als gevollmächtigter Botschaffter des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Augusti, Königs in Polen, Groß-Hertzogs in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien/ Podolien/ Podlachien/ Liefland, Smolenscien/ Severien und Czernicovien ꝛc. Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarii, Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafens zu Magdeburg / Gefürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens zu der Marck, Ravensberg / Barby und Hanau / Herrn zu Ravenstein ꝛc. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschicket und gevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltliches Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm, Votum und Wahl geben will ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheisch, oder welcher massen die genannt werden mögten, als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Eydes-Formul des Ersten Chur-Braunschweigischen Gesandten.

Ich Gerlach Adolph von Münchhausen, Königl. Großbritannischer und Chur-Braunschweigischer Geheimer Rath und Großvoigt, als Gewalt-habende Botschafft des Allerdurchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Königs in Großbritannien, Hertzogens zu Braunschweig, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürstens ꝛc. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschicket und gevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltliches Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm, Votum und Wahl geben will ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheisch oder welcher massen die genannt werden mögten, als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Wie nun die beyde Notarii, welche unten ein wenig zurück bey dem Altar stunden, den Vorgang der verrichteten Eyds-Leistung mit angesehen und angehöret hatten; so requirirten Ihro Churfürstl. Gnaden, in Ihrem, Dero

Herren Mit-Churfürsten und deren Herren Gesandten Namen, dieselben durch diese Anrede:

Ihr beede Notarii **habt anjetzo gesehen und vernommen/ was gestalten so wohl ich selbst/ als deren übrigen abwesenden Herren Churfürsten gegenwärtige Gesandte/ Anfangs zu vorhabender Königlicher Wahl den hierzu erforderten Eyd würcklich geleistet; Damit man nun dessen künfftig Zeugniß haben möge/ daß man hierin und in allem anderen nichts unterlassen/ was die Guldene Bull zu diesem hochwichtigen Werck vorschreibet und erforderet/ als** requirire **und ersuche Ich Euch eueres Amts halber/ daß Ihr solchen vorgangenen** Actum **wohl** ad notam **nehmen/ verzeichnen und deswegen auf erforderen ein oder mehr** Instrumenta **darüber ausfertigen und dem Hochlöbl. Churfürstlichen** Collegio **verabfolgen lassen sollet/ zu dessen Gezeugniß Ihr auch den Umstand zu ersuchen wissen werdet.**

Dieser Requisition fügten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz annoch folgendes hinzu:

Ihr Notarii **werdet jetzo zugleich wahrgenommen haben/ was gestalten Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz weder in Person/ noch durch gevollmächtigte Botschafft/ nach der Guldenen Bull zugegen seyn/ um der gegenwärtigem nach gedachtem Gesetz ausgeschriebenen und jetzo mit Göttlichem Beystand vollbringender Römischen Königs/ künfftigen Kaysers-Wahl mit beyzuwohnen/ derwegen/ wie obersagte Guldene Bull Ziel und Maaß giebt/ und gleichwohlen Ordnungs-mäßig fortzufahren gebietet; also thuet man an Seiten des Churfürstlichen hohen Wahl-**Collegii **deme gemäß sich lediglich achten/ und die Gebühr allenthalben in dem jetzo begehenden Wahl-Acta feyerlichst verwahren.**

Worauf der Notarius primarius, in seinem und seines Mit-Notarii Namen, von tragenden Notariat-Amts wegen sich darzu so willig, als schuldig, erkläret, auch den sämtlichen hochansehnlichen Umstand (welcher unten im Decreto Electionis beschrieben wird) zu Zeugen requiriret und erbeten.

Als nun die Eyds-Leistung vollzogen war, giengen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und der Abwesenden Churfürsten Erste Herren Gesandte vom Altar wieder zurück in ihre vorige Stühle, und wurde darauf die Antiphon: *Veni Sancte Spiritus*, von dem währender oberzehlten Handlung a Cornu Epistolæ mit seinen Ministranten und Assistenten stehen gebliebenen Weyh-Bischoff von Mayntz intoniret, welche die Chur-Mayntzische Hof-Capelle vollendete. Nachdem wohlgedachter Herr Weyh-Bischoff die darauf gehörige Collecte abgesungen hatte, begaben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und der abwesenden höchsten Churfürsten Erstere Herren Gesandte, in ihrer Ordnung, nemlich Chur-Mayntz und der Chur-Trierische Erste Botschaffter, und so fort weiter linealiter in das Conclave, worinnen Höchst- und Hoch-Dieselben dergestalt Platz nahmen, daß Chur-Mayntz, und die Chur-Trierische, Chur-Cöllnische, Chur-Böheimische, Chur-Bayerische, Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Herren Gesandten a Cornu Epistolæ in einer Linie nach einander sassen. Auf dem Altar lag das Evangelium St. Johannis, auch waren die Kertzen, auf Chur-Mayntzische Verordnung, angezündet. Nach einer kurtzen Weile wurden oberwehnte Herren Zeugen samt beyden Notariis durch den Herrn Reichs-Erb-Marschall, welcher die Schlüssel zum Conclave, wie auch zum Chor, behalten, und vor dem erstern immerfort mit dem Marschall-Stab gestanden, in das Conclave gefordert. Hierauf traten die Zweyte und Dritte Herren Wahl-Gesandte, sodann aber die andere Zeugen

samt beyden Notariis hinein, und als der Chur-Mayntzische Herr Hof-Cantzler, von Benzel, samt dem Chur-Mayntzischen Geheimen Secretario und beyden Notariis, sich ad Cornu Evangelii gegen Jhro Churfürstl. Gnaden und die Herren Gesandten über, gestellet hatten, geschahe von höchstgedachter Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an der abwesenden höchsten Churfürsten Erstere Herren Gesandten folgender Vortrag:

Des Heiligen Römischen Reichs abwesender Churfürsten gegenwärtige Herren Gesandte! Alldieweilen nach nunmehr erstattetem Eyd, zu Fortsetzung einer freyen Königlichen Wahl, nach fernerer Anweisung der Guldenen Bull, zu schreiten ist; so werden Dieselbe sich zuvorderist zu Verhütung künfftiger Einrede zu erklären haben, ob Ihnen etwas erinnerlich beyfalle, was an Fortsetzung der Wahl könne hinderlich seyn?

Wie nun die Erstere Herren Gesandte mit **Nein** antworteten, fuhren Jhro Churfürstl. Gnaden weiter fort:

Nachdeme man sich bekanntlich bey bishero gepflogenen Berathschlagungen etlicher Pacten **und** Capitulation, **welche von dem künfftigen Römischen König beschworen und ohnverbrüchlich gehalten werden sollen, verglichen; als werden die Herren Gesandten deren weltlichen Herren Churfürsten auf den Fall, da diese Wahl auf einen Ihrer gnädigsten Herren ausfallen solte, sich nicht entgegen seyn lassen, jetzt mit Hand-gegebenen Treuen zu versprechen, daß der Herr** Eligendus **sothanen verglichenen Eyd leisten und sich deme in allem gemäß bezeigen werde. So dann werden die Herren Gesandte sich des Herkommens erinnern, daß, da in dieser** Election, **so Ich doch nicht hoffe und GOtt verhüten wolle,** disparia **und spaltige** Vota **ausfallen würden, alsdann die mehrere gelten, und derjenige, auf welchen die mehrere Stimmen fallen würden, nicht anderst, als ob Er einmüthig erkieset, für einen Römischen König gehalten und** proclamiret **werden solle; also zweiffele auch nicht, die Herren Gesandte nach sothaner alten** Observantz, **auch** Disposition **der Guldenen Bull, solches mit gegebenen Händen an Eydes statt ebenfalls zu versprechen, sich nicht entgegen seyn lassen würden.**

Hierbey wurden von Jhro Churfürstl. Gnaden jedesmahl Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz loco & ordine congruo aufgeruffen. Wie nun dasjenige, was in der obstehenden Anrede enthalten, von denen gegenwärtigen Herren Gesandten mit gegebenen Händen Jhro Churfürstl. Gnaden zugesagt und versprochen worden; so requirirten Höchst-Dieselbe die Notarios abermahlen folgender massen:

Ihr beede Notarii **werdet die jetzo unter denen sämtlichen Herren Churfürsten und deren Abwesenden Herren Gesandten ergangene Erklärung und beschehenes Versprechen wohl wahrgenommen haben. Wann man dann auch dessen hiernächst gnugsames Zeugniß vonnöthen haben mögte: so ersuche Ich Euch abermahls, daß Ihr auch dieses, von tragenden Amts wegen, neben behöriger Zeugniß** ad notam **nehmen, und euerem etwa künfftigem** Instrument **einverleiben sollet.**

Worzu sich der Notarius primarius abermahlen, in seinem und seines Collegen Namen, sich willig erkläret, und den hohen Umstand zu Zeugen erbeten. Da hiernächst, auf Erinnern Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, gedachte Herren Zeugen und die Notarii aus dem Conclavi entlassen waren, schritte das höchste Churfürstliche Collegium zu der Wahl, indem Jhro Churfürstl. Gna-

Gnaden Sich gegen die allda gebliebene Erstere Herren Wahl-Botschaffter mit folgender Anrede vernehmen liessen:

Nunmehro dann ist es an deme/ daß man im Namen des Allerhöchsten zu dem wichtigen Werck schreite/ und ein jeder zu Vollbringung dieser vorhabenden GOtt gebe! glücklichen Wahl seine Stimme und Votum eröffne; welchemnach Ihrer Liebden des dermahlen abwesenden Herrn Churfürsten zu Trier hier zugegen seyender gevollmächtigter Herr Gesandter eröffnen wolle/ weme Er/ Namens seines Herrn Principals, seine Stimm und Votum zur Römisch-Königlichen und künfftigen Kaysers-Wahl gebe?

Nach dem der Chur-Trierische Herr Gesandte seine Wahl-Stimme oder Votum gegeben, fragten Ihro Churfürstl. Gnaden auch die übrige nach einander, wobey Höchst-Dieselbe gleichergestalt Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz in ihrer Ordnung aufgeruffen; und als solches geschehen, wurden Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynntz zuletzt von dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten in seinem und der übrigen Herren Namen um Ihre Wahl-Stimme befraget, welche Höchst-Dieselbe sogleich ablegten.

Da also die Wahl geschehen, wurden die Herren Zeugen und beyde Notarii wiederum erfordert, und von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynntz also angeredet:

Demnach Wir des Heil. Römischen Reichs Churfürst/ und deren Herren Abwesenden gegenwärtige gevollmächtigte Gesandte heutigen Tags allhier in der Kirchen versammlet/ auch alle Requisita, die sich nach Inhalt der Güldenen Bull zu Erwehlung eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers eigenen/ gebührend verrichtet worden/ haben Wir darauf solche Wahl im Namen des Allmächtigen GOttes an die Hand genommen/ und nach Ablegung allerseits Votorum Unsere einmüthige Stimmen dem Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Frantz dem IIten/ Hertzogen zu Lothringen und Baar/ Groß-Hertzogen zu Toscana/ Königen zu Jerusalem gegeben/ als welchen Wir zu solcher Würde tauglich erkennet/ der auch dem Reich/ nach seinen selbst-eigenen Proben/ nützlich seyn werde; welche Stimmen Wir nochmahlen jetzt als dann und dann als jetzt Ihme/ Hertzogen zu Lothringen und Baar rc. geben und in bester Form gegeben haben wollen.

Worauf Ihro Churfürstl. Gnaden die gegenwärtige Erstere Herren Botschaffter, nach dem Höchst Dieselbe nochmahls Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz in ihrer Ordnung mit aufgeruffen, befragten: Ob nicht dieses alles, wie anjetzo vermeldet, Ihre Meynung, Will und Gemüth seye? und als dieselben ihren Willen mit Ja zu erkennen gegeben, die Notarios von neuem mit diesen Worten requirirten:

Ich ersuche Euch Notarios abermahlen/ von tragenden Amts wegen/ dessen/ was anjetzo angezeigt worden/ und vor eine Erklärung geschehen/ eingedenck zu seyn/ selbiges wohl ad notam zu nehmen/ und darüber ein oder mehr Instrumenta auf benöthigten Fall zu verfertigen/ Euch auch hierin des beyhandenen Umstands Zeugniß zu gebrauchen.

Nachdem der Notarius primarius in seinem und seines Mit-Notarii Namen, den Vorgang wohl beobachtet zu haben und darüber ein oder mehrere Instrumenta machen zu wollen sich erkläret, und darauf die Umstehenden abermahlen zum Zeugniß ersuchet; so geschahe von Ihro Churfürstl. Gnaden zu

zu Mayntz an die Chur-Böhmische drey Herren Wahl-Botschaffter nachgesetzte Anrede:

Nachdeme bekanntlich vor dieser Wahl von Uns Churfürsten zu Mayntz und deren abwesenden Herren Churfürsten gegenwärtigen Herren Gesandten/ die verbindliche Abrede beschehen, daß der Neo-Electus diejenige Pacta, deren man sich bekannter massen vorhin verglichen/ beschwören solle; als ist man nunmehro zu vernehmen gewärtig/ ob und wer darzu so wohl/ als auch etwan sonsten zu Verhandlung der weiteren Nothdurfft instruirt und bevollmächtiget seyn möge?

Auf Diese Erforderung wurde von hochgedachten Chur-Böhmischen Herren Gesandten ihre Vollmacht produciret und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz übergeben, von Höchst-Deroselben so fort, nach allerseitig geschehener Recognition Hand und Siegels, Dero Cantzlern und von diesem dem zur Seite gestandenen Chur-Mayntzischen Geheimen Secretario zugestellet, welcher letztere selbige verlase. Da man solche für hinlänglich befunden, stellten Ihro Churfürstl. Gnaden mehrhochgedachten Herren Gesandten vor, „wie Ihnen ohne „weiteres Anführen die verglichene Pacta und Wahl-Capitulation von selbsten „bekannt, und derentwegen solcher Capitulation Verlesung unnöthig seyn werde, so daß Sie dieselbe allein nunmehro beschwören mögten.„ Diesemnach wurde hochgedachten Herren Gesandten von dem Chur-Mayntzischen Herrn Cantzler die Eydes-Formul zugestellet, mit welcher alle drey Herren Gesandte vor den Altar traten, mit Legung der Hand auf das daselbst befindliche Evangelium S. Johannis sich besagte Formul selbst vorlasen und also den Eyd förmlich abschworen:

Wir des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Frantzen, erwehlten Römischen Königs/ bevollmächtigte Botschaffter und Gesandte/ schwören in Krafft deren wegen habenden und anjetzo verlesenen Gewalts/ von wegen Ihrer Königl. Hoheit und in Ihrer Hoheit Seele/ zu GOtt und seinen Heiligen/ daß jetzt höchstgedachter unser gnädigster Herr/ der Römische König/ die bey bisherigen Wahl-Consultationen unter hier anwesenden Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten verglichene/ verfaßt-und beschriebene Pacta oder Wahl-Capitulation steet/ vest und unverbrüchlich halten und vollnziehen/ und darwider nicht seyn oder thun sollen noch wollen/ als Ihrer Königl. Hoheit und uns GOtt helffe und seine Heiligen.

Nach verrichteter Eydes-Leistung verfügten sich die drey Herren Gesandten wiederum von dem Altar zurück an ihre Stellen; hingegen wurde Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von Dero Cantzlern die Proclamation des neuerwehlten Römischen Königs schrifftlich zugestellt, und von Höchst-Deroselben verlesen, also lautend:

Wir Johann Friederich Carl von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst. In Krafft und Gewalt/ Uns von anderer Unserer abwesenden Mit-Churfürsten gegenwärtigen gevollmächtigten Botschafften gegeben und zugestellt/ zu Lob und Ehr dem allmächtigen GOtt/ auch zu Nutzen/ Wohlfahrt und Mehrung des Heiligen Römischen Reichs und gemeiner Christenheit/ deren Sachen jetzo gehandlet und bedacht worden, von Unser selbst wegen, auch im Namen und aus Befelch anderer Unserer Mit-Churfürsten, im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit nennen, erwehlen, verkündigen und denun-

ciiren

ciiren den Durchläuchtigsten Fürsten / Herrn Frantzen, dieses Namens den Dritten / Hertzogen zu Lothringen und Baar / Groß-Hertzogen zu Toscana / Königen zu Jerusalem / in den Wir eigen- und einmüthiglich bewilliget / und Unsere Vota, Wahl und Chur gegeben und dirigiret haben / zum Römischen König and künfftigen Kayser zu erheben / der auch geschickt ist / dem Heil. Römischen Reich und gemeiner Christenheit heilsamlich vorzuseyn / und die heilige allgemeine Christliche Kirche zu schützen und zu schirmen / den Wir auch aus angezeigtem Gewalt Römischen König nennen / pronunciiren und hiermit in aller bester Form publiciren.

Auf dieses haben Jhro Churfürstl. Gnaden beyde Notarios folgendergestalt gnädigst requiriret:

Jch requirire Euch beyde Notarios, diesen Actum Proclamationis, wie nicht weniger / was vorhero mit Beschwörung der Capitulation vorgegangen / wohl zu bemercken / Euerem Protocollo einzuverleiben / und auf künfftigen benöthigten Fall und erforderen darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen / Euch auch zu dem End deren Umstehenden Zeugnisses / vermittels gebührlicher Requisition, zu bedienen.

Welches dann auch der Notarius primarius in seinem und seines Mit-Notarii Namen von Amts wegen zu beobachten und zu verrichten sich unterthänigst anerbot, und die umstehende Herren nochmahls gewöhnlicher massen zu Zeugen requirirte.

Da hierauf Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in Dero und des Churfürstl. Collegii Namen an Jhro Majestät des Römischen Königs bevollmächtigten Ersteren Gesandten, Herrn Grafen von Wurmbrand, wegen der auf allerhöchstgedachte Majestät so glücklich ausgefallenen Wahl, einen sehr verbindlichen Glückwunsch, hochgedachter Gesandter hingegen eine sehr höfliche Dancksagung abgestattet; so erhob man sich allerseits aus dem Conclavi in den Chor, von da Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und sämtliche anwesende Erstere Herren Gesandten, unter Vortretung des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, weiter auf die oben an dem Eintritt des Chors zubereitete, mit rothem Tuch, auch mit Tapeten behängte Bühne gegangen, und auf denen daselbst etliche Staffeln erhöhet stehenden und mit rothem Sammet bekleideten Sesseln, worunter auch zwey für Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz an gehörigem Platz gestellet waren, nach der Ordnung, wie Sie an dem Altar bey Abschwörung des Eyds gestanden, sich niederliessen. Hinter Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz stunden Dero Ober- und Hof-Marschälle, neben daran aber der Reichs-Erb-Marschall und der Chur-Mayntzische Cantzler. Hiernächst haben Jhro Churfürstl. Gnaden Dero zur rechten Seite auf der Bühne stehenden und mit einem Talar bekleideten Mayntzischen Dom-Dechant, Herrn Johann Frantz Jacob Anton, Freyherrn von Hoheneck, den von Dero Cantzler Jhro überreichten Proclamations-Zettul zugestellet, welcher, nachdem zuvor die Kirch-Thüren wieder eröffnet worden, sich zu dem in der Kirche anwesenden Volck gewendet, und die Proclamation des neu-erwehlten Römischen Königs folgender massen verrichtet:

Nachdeme das Heil. Römische Reich durch Absterben des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI dieses Namens des Siebenden, erwehlten Römischen Kaysers / glorwürdigsten Andenckens / erlediget worden / haben die hier collegialiter versammlete Hochwürdigster Churfürst und Herr / mein gnädigster Herr / und deren abwesenden Churfürsten gegenwärtige Abgesandte Botschafften / wie sich nach Jnhalt

der Kayserlichen Gesetz darüber aufgericht, geziemt und gebühret, zur Chur und Wahl eines andern Haupts der Christenheit und Römischen Reichs gedacht, und jetzo dem allmächtigen GOtt zu Lob und Ehr, auch dem Heil. Römischen Reich zu Nutz und Wohlfahrt, und zu Mehrung gemeiner Christenheit, sich sämtlich und einmüthiglich mit einander vereiniget und vertragen, und den Durchläuchtigsten Fürsten, Herrn Frantzen den Dritten, Hertzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzogen zu Toscana, Königen zu Jerusalem rc. zum Römischen König und künfftigen Kayser bewilliget, benennet und gewehlet im Namen des allmächtigen GOttes; solche einmüthige Wahl und Chur verkünde und eröffne ich von wegen der gemeldten, meinen Gnädigsten Herrn, und Ihrer geschickten Botschafften allermänniglich, den höchstgenannten Herrn, Herrn Frantzen, Hertzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzogen zu Toscana rc. von nun an und hinführo zu wissen, voremeldten Römischen König zu ehren und zu halten, wie sich das gebühret. Vivat Rex!

Nach geendigter Proclamation antwortete das gegenwärtige Volck mit frölichem Anruff: Vivat Rex! worauf die Chur-Mayntzische Trompeten und Paucken erschallten, die Glocken der Stadt geläutet und die Stücke auf den Wällen zum ersten mahl abgefeuert wurden. Mittlerweile begaben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herren Wahl-Botschaffter in ihrer Ordnung von der Bühne herab in den Chor und in ihre vorige Stellen, da aber der Ambrosianische Lob-Gesang von der Chur-Mayntzischen Hof-Capelle musicaliter abgesungen war, nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herren Gesandten auf gleiche Art, wie Sie in die Kirche geritten, Ihren Rückzug nach dem Römer, (wovon beyliegendes Kupfer eine Vorstellung giebt) da indessen die Stücke auf den Wällen zum zweyten mahl gelöset wurden. Auf dem Römer legten Ihro Churfürstl. Gnaden Ihren Chur-Habit ab und andere Kleidung wieder an, worauf Höchst-Dieselbe, wie auch die Erstere Herren Gesandten in ihren Kutschen mit gleicher Suite, welche Sie auf den Römer begleitet hatte, in Ihrer Ordnung nach Ihren Höfen und Quartieren zurücke fuhren.

So bald Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz wieder im Compostell angelanget waren, begab sich der Fähndrich und Vice-Adjutant, Hr. David Textor, auf erhaltenen Befehl, mit einem Commando, so aus einem Sergeanten, einem Corporal, und 12. Grenadiers mit Ober- und Unter-Gewehr bestund, nebst 4. Grenadiers ohne Gewehr, dahin, und als er die Mannschafft auf der Strasse gegen dem Hof über gestellet, gieng er hinein, und meldete sich bey dem Churfürstl. Haus-Hofmeister, mit der Anzeige, daß er von beyden Herren Burgermeistern, um die hiesige Stadt-Thor-Schlüssel wieder abzuholen, anhero gesandt worden. Da nun derselbe, auf sein Ersuchen, bey Ihro Churfürstl. Gnaden solches angezeiget, und ihm zu verstehen gegeben, daß er nur so lange, bis die Thor-Schlüssel wieder nach Hofe gebracht wären, mit dem Commando warten mögte; so kam zwar die Chur-Mayntzische Garde mit gedachten Schlüsseln, weil aber weiter nichts erfolgte, ließ der Adjutant sich noch einmahl melden, worauf Se. Hochgräfl. Excell. der Herr Obrist-Cämmerer, Graf von Eltz, und des Herrn Hof-Cantzlers von Benzel Excell. zu ihm kamen und fragten: Ob dann die Herren Deputirte von der Stadt nicht kämen, indem es nur darauf beruhete und Ihro Churfürstl. Gnaden selbige erwarteten. Auf diesen Vortrag gab derselbe zur Antwort, „daß keine Deputirten von der Stadt kommen würden, und er aus der Ursach mit dem „Commando allein abgeschicket worden, weil es so gebräuchlich und die Stadt-„Thor-Schlüssel jederzeit durch den Adjutanten allein, ohne Deputirte, wieder

„ der abgeholet worden wären. „ Da nun beyde Herren solches Ihro Churfürstl. Gnaden hinterbracht, gaben des Herrn Cantzlers Excell. dem Adjutanten in der Antichambre die 2. kleinen Schlüssel zu den Kasten, sodann rufften beyde Herren denselben in das Churfürstliche Audientz-Zimmer, allwo sie ihm die darin gestandene 2. Kasten mit den sämtlichen Stadt-Thor-Schlüsseln zustellten, und solche durch 4. Mann von der Garde bis in den Hof tragen liessen. Allhier nahmen die bey dem Adjutanten ohne Gewehr befindliche 4. Mann solche Kasten auf, giengen mit ihm zu dem Commando auf der Gasse zurück, traten in die Mitte desselben, und brachten also die Schlüssel zu beyden Herren Burgermeistern in das Haus, welchemnach der Adjutant sein Commando auf der Haupt-Wacht wieder abdanckte.

Da nun die Stadt-Thore zwischen 5. und 6. Uhr wieder geöffnet waren, machten sich Ihro Excell. Excell. der Herr General, Graf von Ostein, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Bruder, und der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, auf den Weg nach dem Haupt-Quartier, um Se. Königl. Hoheit dem Hertzog von Lothringen und Groß-Hertzog von Toscana die Nachricht von der auf Höchst-Dieselbe glücklich ausgefallenen Wahl zu hinterbringen, als worzu der Erstere mit einem offenen Creditiv, der Letztere aber mit einem mündlichen Auftrag von dem Churfürstlichen Collegio versehen worden, beyde Herren Grafen setzten sich in eine mit 6. Pferden bespannete Post-Chaise und kamen in Zeit von 6. Stunden weniger 15. Minuten, mit 36. blasenden Postilions, 6. Postmeistern und einem Commissario zu Heidelberg an. Nachdem sie bey Ihro nunmehrigen Römisch-Königl. Majestät ihr Gewerbe ausgerichtet, und der Herr Graf von Ostein ein Schreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz überreichet, der Herr Graf von Pappenheim aber im Namen des höchsten Churfürstl. Collegii einen mündlichen allerunterthänigsten Bericht abgestattet, und allerhöchstgedachte Se. Maj. darauf in den allergnädigsten Terminis, mit Bezeugung sonderbarer Erkänntlichkeit gegen des höchsten Churfürstl. Collegii in Sie gesetztes Vertrauen, und mit der Versicherung, Sich der Wohlfahrt des Teutschen Reichs, mit Aufopferung Ihres letzten Bluts-Tropfens väterlich anzunehmen, zu antworten geruhet; empfieng der Herr Graf von Ostein einen kostbaren Ring von 10000. fl. und der Herr Graf von Pappenheim einen andern von 8000. fl. zum Present; auch wurden die Personen von beyderseitiger Suite, welche bey dem Erstern aus einem Adjutanten, Secretario, Stallmeister, Cammer-Diener, Jäger und Husar, bey dem Letztern aber aus dem jungen Herrn Grafen von Pappenheim, Grenedier-Obrist-Lieutenant des Bernklauischen Infanterie-Regiments, einem Cavalier-Cammer-Diener, Cammer-Laquay und Jäger bestund, mit Uhren und Degen, und die übrigen bis auf den letzten Postilion mit Ducaten beschencket. So bald die grosse Zeitung von der Römischen Königs-Wahl bey den Königl. Ungarischen Kriegs-Völckern erschollen war, entstund nicht nur im Haupt-Quartier zu Heidelberg, sondern im gantzen Lager ein so durchdringendes Freuden-Geschrey, daß die Lufft weit und breit davon ertönte. Damit aber eine so erwünschte als wichtige Begebenheit ohne Verzug an gehörigen Orten kund werden mögte, so wurden alsofort der Herr General von Bretlach an Ihro Maj. die Königin und an Ihro Maj. die verwittwete Kayserin nach Wien, der Herr Obrist-Lieutenant, Printz von Lobkowitz, an Se. Durchl. den Printz Carl von Lothringen nach Böhmen, der Herr Hauptmann Lereber an Se. Königl. Hoheit den Hertzog von Cumberland zu der Alliirten Armee, der Herr Obrist-Lieutenant, Graf von Stahrenberg nach Wolffenbüttel, und der Rittmeister Caraccioli an Se. Maj. den König von Sardinien nach Turin abgeschicket.

Es hatten die hohen Mitglieder des Reichs-Gräflichen Wetterauischen Collegii am Tage vor der Wahl den Schluß gefasset, weil dieses mahl von den übrigen Collegiis entweder gar keine, oder doch nicht hierzu instruirte Herrn zugegen waren, bey dem neu-erwehlten Römischen König im Namen ihres Collegii insbesondere den unterthänigsten Glückwunsch abzustatten. Diesemnach wurden aus ihrem Mittel Jhro Hochgräfl. Gnaden Herr **Christian August**, Graf zu **Solms-Laubach**, als hoher Herr Adjunctus dieses Collegii und Herr **Henrich** II. von **Reuß**, Graf und Herr zu Plauen, zu Abgeordneten erwehlet, und ihnen folgendes Creditiv an Jhro Römisch-Königl. Majestät mitgegeben:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Römischer König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. Römisch-Königl. Majestät von allen treugesinnten Patrioten sehnlich erwünschte Erwehlung zu einem Römischen König hat den jederzeit sich treu erwiesenen Grafen-Stand in solche grosse Freude versetzet, daß das Wetterauische Collegium für den ersten Theil seiner allerunterthänigsten Obliegenheit und Pflichtschuldigkeit rechnet, Ew. Königl. Majestät seine allertiefffste Ehrerbietung in Abstattung eines allerunterthänigsten Glückwunsches zu erkennen zu geben. Nachdem nun die vorzügliche Ehre, Ew. Königl. Majestät als des Heil. Römischen Reichs allerwürdigstes Oberhaupts Namens des Wetterauischen Reichs-Gräflichen Collegii zu veneriren, Unsern Vettern, Herrn Christian August, Grafen zu Solms-Laubach, als dermahligem Adjuncto Collegii, und Herrn Heinrich dem Zweyten, jüngeren Reussen, Grafen und Herrn zu Plauen, zu Theil geworden; so unterstehen wir uns, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, nur erwehnten Mitgliedern unsers Collegii nicht allein ein allergnädigstes Gehör zu verstatten, sondern auch versichert zu seyn, daß, was dieselbe in eigenem und unser aller Namen vorzutragen die Gnade haben werden, noch lange nicht diejenige Ehrfurcht erschöpfe, welche in dem innersten unserer Hertzen ruhet, und mit Worten auszudrucken wir viel zu unvermögend sind, dahero uns auch dermahlen nichts anders übrig bleibet, als Ew. Königl. Majestät unschätzbaren Königlichen Hulde und Gnade uns allergehorsamst zu empfehlen und in tiefffter Erniedrigung zu beharren

Ew. Römisch-Königl. Majestät

allerunterthänigst-treu-gehorsamste Diener

Franckfurt am Mayn den 13. Sept. 1745.

Sämtliche zum Gräflich-Wetterauischen Collegio gehörige Grafen und Herren

und Namens derselben

Wolffgang Ernst, Fürst zu Ysenburg und Büdingen
als dermahliger Director.

Beyde Herren Grafen traten bald nach vollbrachter Wahl, und zwar noch selbigen Abend gegen 6. Uhr die Reise an, und kamen des andern Morgens um 10. Uhr nach Heidelberg, allwo sie, weil alle öffentliche Wirths-Häuser mit

mit Fremden erfüllet waren, bey dem allda wohnenden Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg sich das Quartier ausbitten musten. Nachmittags um 2. Uhr verfügten sie sich nach Hofe, und als sie des Herrn Grafen von Colloredo Excell. die Ursache ihres Daseyns angezeiget, auch Deroselben auf Verlangen die Abschrifft ihres Creditivs zu lesen gegeben, wurden sie von Sr. Exc. bey dem Römischen König gemeldet, sodann aber an den Cammer-Herrn, welcher die Jour hatte, gewiesen. Dieser fragte sofort beyde Herren Grafen um ihre Namen, gieng mit Ihnen hinein zu des Römischen Königs Majestät und nachdem er Höchst-Deroselben ihre Namen gemeldet, wieder aus dem Zimmer, worauf der Herr Graf von Solms-Laubach an Ihro Königl. Majestät folgende Anrede hielt:

Ew. Römisch-Königl. Majestät erlauben allergnädigst/ daß wir im Namen des Wetterauischen Grafen-Collegii zu der auf Allerhöchst-Dieselbe würdigst ausgefallenen Römischen Königs-Wahl die allerunterthänigste Gratulation abstatten. Es ist hierdurch das Verlangen und der Wunsch von gantz Teutschland/ insbesondere aber von dem zu allen Zeiten patriotisch-und devot-gesinnten Grafen-Stand vollkommen erfüllet worden. GOtt verleyhe nun auch Ew. Königl. Majestät eine geseegnete Kayserliche Regierung bis in das allerspäteste Alter/ damit wir und sämtliche unsere Mitglieder Dero allerhöchste Protection, Gnad und Huld/ worum wir hiermit allerunterthänigst bitten/ viele Jahre zu geniessen haben mögen.

Nachdem Se. Königl. Majestät die allergnädigste Antwort ertheilet: **Es wird mir allezeit gantz angenehm seyn/ dem Grafen-Stand einige Gefälligkeit zu erzeigen;** so nahmen beyde Herren Grafen wieder ihren Abtritt. Des andern Tages erkundigte sich der Herr Graf von Solms-Laubach bey des Herrn Grafen von Colloredo Excell. ob sie wohl ihr Recreditiv bekommen könten? und als der Letztere gefraget, wie es komme, daß die Grafen-Collegia nicht zusammen, sondern nur eintzeln geschicket, gab Ihm der Erstere zur Antwort: „daß dieselbe nicht beysammen wären und das Wetterauische Collegium keine Zeit versäumen wollen, seinen allerunterthänigsten Glückwunsch „abzulegen.„ Des Herrn Grafen von Colloredo Excell. erwiederten, die Cantzley-Bedienten wären nicht da, Er wolle das Recreditiv nachschicken, man solte Ihm nur die Addresse geben, welche so dann seinem Secretario an des Collegii Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. zugestellet wurde. Da hiernächst beyde Herren Grafen mit Sr. Königl. Majestät zu Mittag gespeiset; so gab der Herr Graf von Solms-Laubach hochgedachtem Herrn Grafen von Colloredo zu erkennen, wie sie gern bey Sr. Königl. Majestät sich beurlauben mögten, und fügte auf Veranlassung obberührter Frage hinzu: „Sie wolten nicht „glauben, daß etwa die jetztmahlige eintzelne Abschickung zu dencken Anlaß „geben würde, als ob des Grafen-Standes allerschuldigste Devotion für Se. „Königl. Majestät nicht eben so vollkommen sey, indem sie das Gegentheil mit „Grund der Wahrheit versichern könten.„ Worauf des Herrn Grafen von Colloredo Excell. geantwortet: „Er wolle wegen der Abschieds-Audientz an„fragen, inzwischen zweiffelte Er gar nicht, daß die Grafen nicht eben so viel „Eifer für den jetzterwehlten Römischen König hegen würden, als sie vor den „letztabgelebten Kayser bezeuget hätten.„ Nicht lange hernach wurden sie zu der Abschieds-Audientz geruffen, da dann Ihro Königl. Majestät dasjenige wiederholten, was Sie bey der ersten Audientz gesaget hatten. Beyde Herren Abgeordnete kehrten hierauf ohngesäumt nach Franckfurt, allwo sie den 17. Sept. wieder eintraffen. Das Kayserliche Recreditiv, so einige Wochen hernach des Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. zugesandt worden, hat also gelautet:

Frantz von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. rc.

HOch- und Wohlgebohrne/ auch Wohlgebohrne/ Edle/ Liebe Getreue. Euer wohlmeynender Glückwunsch zu der auf Uns ausgefallenen Römischen Königs- und Kaysers-Würde gereichet Uns zu besonderm gnädigsten Gefallen. Und gleichwie Wir des gesamten Teutschen Reichs Wohl und Bestes jederzeit väterlich behertzigen werden; als versichern Wir euch anmit gnädigst samt und sonders Unserer Kayserlichen Gnaden/ mit welchen Wir euch wohlgewogen verbleiben. Geben zu Franckfurt am Mayn/ den achten Octobris Anno Siebenzehen hundert fünff und vierzig/ Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Frantz.

Vt.

Rudolph Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium,

Inscriptio: Andreas Mohr.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen und Edlen, Unseren und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Grafen des Reichs-Gräflichen Collegii in der Wetterau samt und sonders.

Von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats wurde auch so gleich nach glücklich vollbrachter Wahl, an Se. Römisch-Königl. Majestät, zu Bezeugung dessen treu-devotester Freude, nachstehendes allerunterthänigste Glückwünschungs-Schreiben ausgefertiget und abgelassen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien rc. König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

NAchdem bey denen bis anherigen so gefährlich als weit aussehenden Welt-Läufften/ zu des wehrtesten Teutschen Vaterlandes ausnehmender Consolation und Freude/ unter Göttlicher allweisen Direction und Beystand/ das bis anhero fürgewesene höchstwichtige Kayserliche Wahl-Geschäfft zu einem glücklichen Ende gediehen/ und bey der heute allhier würcklich vollzogenen Römischen Königlichen und Kayserlichen Wahl/ solche auf die allerhöchste mit vielen angestammten vortrefflichen Eigenschafften ausgerüstete Person Ew. Kayserl. Majestät höchstglücklich und unter allermänniglichem Frolocken ausgefallen/ und Allerhöchst-Dieselbe zum Ober-Haupt des Heiligen Römischen Reichs und der gantzen Christenheit preiswürdigst erkieset und erwehlet worden; so nehmen Wir dahero an unserm wenigen Ort den billigsten Anlaß/ sothane unsere hierob geschöpffte hertzinniglichste Freude hierdurch in allerunterthänigster Submission an Tag zu legen/ und Ew. Kayserl. Majestät wegen dieser beglückten Begebenheit und höchstverdienten Erhöhung auf den Kayserlichen Thron allerdevotest zu congratuliren/ die ohnendliche Güte des allwaltenden GOttes

GOttes inbrünstig bittende/ daß dessen starcker Arm Ew. Kayserl. Majestät höchstwürdigste Kayserliche Regierung mit himmlischem Seegen dermassen unterstützen und befestigen/ auch bis in das späteste Alter mit all-selbstwehlenden Kayserlichen allerhöchsten Wohlfährigkeiten jederzeit becrönen wolle/ daß solche von allen Seiten mit vollem Glück und Vergnügens-Uberfluß stetsfort umgeben und begleitet seyn möge. Der Allerhöchste wolle auch Ew. Kayserl. Majestät Anhero-Reise zu würcklicher Crönung und Besteigung des Kayserlichen Throns vollkommen geseegnet seyn lassen. Unter welchem allerdevotestem Wunsch Allerhöchst-Dieselbe wir der starcken Göttlichen Obhut und allwaltendem Macht-Schutz zu allem allerhöchst-erwünschten Kayserlichen Wohlwesen allergetreuest/ zu beharrlichen allerhöchsten Gnaden-Hulden aber uns und gemeines hiesiges Stadt-Wesen allersubmissest empfehlen und in Lebens-wieriger Devotion verharren. Datum den 13. Sept. 1745.

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Wie groß und allgemein das Frolocken über diese längst-erwünschte Erhebung des Durchlauchtigsten FRANCISCI auf den Kayser-Thron bey Hohen und Niedrigen, Alten und Jungen, Fremden und Einwohnern gewesen, lässet sich fast eben so wenig, als die Freude selbst, mit der Feder ausdrücken, inzwischen stehet die Grösse desselben unter andern daraus abzunehmen, weil man auf dem Römer-Berg vor dem unaufhörlichen Jubel-Geschrey von dem Schall der auf den Wällen losgebrannten Canonen fast gar nichts gehöret; wie dann mit dem Vivat-Ruffen bis in die späte Nacht fortgefahren worden.

Nachdem die Wahl-Solennitäten ihre Endschafft erreichet und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, samt den Ersten vortreflichen Herren Wahl-Botschafftern, mit ihrem prächtigen Gefolge den Römer verlassen hatten, so wurde von Sr. Excell. dem Ersten Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Botschaffter, Herrn Grafen von Wurmbrand in Dero Quartier zum Braunfels ein herrliches Gastmahl gegeben, welches wegen der auserlesenen Speisen, und schönen Einrichtung, noch mehr aber wegen des hohen Rangs der Anwesenden bewundert zu werden verdiente. Denn es befanden sich bey demselben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und sämtliche hohe Herren Wahl-Botschaffter, als nemlich die Chur-Mayntzische, Ihro Excellenzien der Freyherr von Kesselstadt, Herr Graf von Stadion, Herr Baron von Erthal, und Herr Hof-Cantzler von Bentzel; die Chur-Trierische, Ihro Excell. Herr Graf von Ingelheim und Freyherr von Spangenberg; die Chur-Cöllnische, Ihro Excell. Herr Graf von Hohenzollern und Freyherr von Sierstorff. die Königl. Chur-Böheimische, Ihro Excell. Herr Graf von Wurmbrand, Herr Graf von Khevenhüller und Freyherr von Prandau; die Chur-Bayerische, Ihro Excell. Herr Graf von Seinsheim und Freyherr von Raab; die Chur-Sächsische, Ihro Excell. Herr Graf von Schönberg, Herr Graf von Wessenberg und Herr Graf von Los; und die Chur-Braunschweigische, Ihro Excell. Freyherr von Münchhausen und Herr von Hugo; ferner Ihro Hochwürden Gnaden und Excellenzien, der Herr Graf von Eltz, Dom-Probst zu Mayntz, der Freyherr von Hoheneck, Dom-Dechant zu Mayntz, der Herr Graf von Schönborn, Dom-Custos zu Mayntz, der Freyherr von Franckenstein, Vicarius Generalis, der Herr Graf von Ostein, Ober-Amtmann zu Amorbach, der Herr Graf

von Ostein, Dom-Herr zu Augspurg und Eichstädt, der Herr General, Graf von Ostein, der Herr Graf von Eltz, Chur-Mayntzischer Oberst-Cämmerer, der Freyherr von Franckenstein, Chur-Mayntzischer Oberst-Stallmeister, und der Herr Graf von Solms-Rödelheim. Unter währender Tafel liessen sich, nebst einer vortrefflichen Music, bey den Gesundheiten die Paucken und Trompeten beständig hören. Nach vollendeter Mahlzeit wurde in gedachtem Königl. Chur-Böhmischen Quartier, welches von aussen und inwendig mit vielen Wachs-Fackeln illuminiret, eine ansehnliche und zahlreiche Assemblée eröffnet.

Unter den Illuminationen, welche die Aufmercksamkeit vieler tausend Zuschauer an sich zogen, war diejenige die vornehmste, welche Se. Excell. der Herr Graf von Khevenhüller veranstalten lassen. Denn man sahe an Dero Quartier auf dem Roßmarckt, nebst einer grossen Menge sehr künstlich rangirter Lampen, die Worte: FRANCIsCVs STEPHANVs LOTHARInGICVs, AVstrIaCÆ THERESIÆ ConsORS, ELeCtVs seMper AVgVstVs. brennen, wobey weisser und rother Wein in Uberfluß gesprungen, auch vorher vieles Geld unter das Volck ausgeworffen worden. Die Quartiere Ihro Excell. des Freyherrn von Prandau, des Herrn Grafen von Colloredo, und des Päbstlichen Nuncii, Herrn Marchese Stoppani, ingleichen Sr. Durchl. des Fürsten von Tour und Taßis, welche dabey unter Trompeten- und Paucken-Schall offene Tafel hielten, waren mit grossen Wachs-Fackeln illuminiret. Auch fehlte es nicht an vielen andern Festins, wodurch verschiedene hohe Fremde, wie auch die Einwohner der Stadt ihre Freude an den Tag zu legen bemühet waren. Ubrigens erschallete in allen Theilen der Stadt das *Vivat FRANCISCVS* **Römischer König!** mit so einhelligem und anhaltendem Freuden-Geschrey, daß die Reichs-Geschichte schwerlich ein gleiches Exempel aufzuweisen haben.

Dienstags den 14. **Sept.** hielte das höchste Churfürstliche Collegium die **dreyzehende** Session, in welcher, zu Bestätigung des am vorigen Tage vollbrachten Wahl-Geschäffts, das hiernach folgende *Decretum Electionis* ausgefertiget wurde:

DEm Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCO, erwehltem Römischen König, Hertzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzogen zu Toscana, Königen zu Jerusalem, Marquis, Hertzogen zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont à Mousson und Nomeny, Grafen zu Provintz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn, Entbieten Wir **Johann Friederich Carl**, von GOttes Gnaden zu **Mayntz** Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzer und Churfürst; so dann an statt und im Namen deren Hochwürdigst- und respective Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst- und Durchläuchtigsten Fürsten, Herrn **Frantz Georgen** zu **Trier**, und Herrn **Clement Augusten** zu **Cölln** Ertz-Bischoffen, Frauen MARIÆ THERESIÆ, zu Hungarn und Böheim Königin, Herrn **Maximilian Josephen**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Herrn **Friederichs Augusti**, Königs in Polen, Hertzogens zu Sachsen, und Herrn **Georgen**, Königs in Groß-Britannien, Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs respective durch Gallien, das Königreich Arelaten und Italien Ertz-Cantzlern, Ertz-Schenckin, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen und

und Ertz=Schatzmeisters, auch desselben Heiligen Reichs in denen Landen des Fränckischen=und Sächsischen Rechtens Vicarien, aller Churfürsten.

Ich **Dieterich Carl**/ Graf von **Ingelheim**/ genannt Echter von Mespelbrunn, der Ertz=und hohen Dom=Stiffter zu Trier, Lüttich, Halberstadt, und der Ritter=Stiffts S. Albani zu Mayntz respective Ober=Chor=Bischoff und Capitular, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath. Ich **Ferdinand Leopold Anton**/ Graf von **Hohenzollern**, Sigmaringen und Vehringen, Herr zu Haigerloch und Wohrstein, des Heil. Röm. Reichs Erb=Cämmerer, der hohen Ertz=und Dom=Kirchen zu Cölln und Straßburg resp. Dechant, Käppeler und Canonicus Capitularis, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Obrist=Land=Hofmeister, erster Staats=Minister und Canonicus à Latere, dann Chur=und Fürstlicher Geheimer Extra-Conferential-Regierungs=Rath. Ich **Johann Wilhelm**/ Graf von **Wurmbrand**, Ritter des Goldenen Vliesses, Ihrer zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Geheimer Rath, weiland Ihrer Römisch=Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät CAROLI SEXTI glorreichsten Andenckens, hinterlassener Reichs=Hof=Raths=Præsident. Ich **Joseph Frantz Maria**/ Graf von **Seinsheim**/ Herr zu Sinckhing, Weng und Moßweng, Hohen=Kottenheim, Seehaus, Marckbreit und Erlach, des hohen S. Georgii Ritter=Ordens Commentur, weiland Sr. Kayserl. Majestät CAROLI SEPTIMI hinterlassener Geheimer Rath, Churfürstl. Bayerischer würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Pfleger zu Schöngau. Ich **Johann Friedrich**/ Graf von **Schönberg**, Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Conferentz=Minister und würcklicher Geheimer Rath. Und Ich **Gerlach Adolph** von **Münchhausen**/ Königl. Groß=Britannischer und Chur=Braunschweig=Lüneburgischer würcklicher Geheimer Rath und Groß=Vogt; Alle unserer respective Allergnädigst=und Gnädigsten Principalen gevollmächtigte Botschafftere, Unser unterthänigst=schuldigst=willig=auch allerunterthänigste Dienste mit allem Fleiß zuvor, und thun Ew. Königl. Majestät hiermit verkünden und zu wissen:

Demnach durch tödlichen Abgang weiland des auch Allerdurchleuchtigst=Großmächtigst=und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn **Carln** dieses Namens des **Siebenden**, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien, in Ober=und Nieder=Bayern, auch der Obern=Pfaltz Hertzogens, Pfaltzgrafens bey Rhein, Landgrafens zu Leuchtenberg rc. Unsers Allergnädigsten Herrn Christseeligst=und Hochlöblichster Gedächtniß, das Heil. Römische Reich verledigt und ohne sein ordentliches Haupt gestellet worden, und darum Wir **Johann Friedrich Carl** obbemeldt, Ertz=Bischoff zu Mayntz und Churfürst, Unseren Herren Mit=Churfürsten, als nemlich Herrn **Frantz Georgen**, zu Trier und Herrn **Clement Augusten**, zu Cölln Ertz=Bischoffen, Frauen MARIÆ THERESIÆ, zu Hungarn und Böheim Königin, Herrn **Maximilian Joseph**, in Ober= und Nieder=Bayern, auch der Ober=Pfaltz Hertzogen, Herrn **Friedrich Augusten**, Königen in Polen und Hertzog in Sachsen, Herrn **Friedrichen**, Königen in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, Herrn **Carl Theodoren**, Pfaltzgrafen bey Rhein, und Herrn **Georgen**, Königen in Groß=Britannien, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, allen Churfürsten, Unsern besonders lieben Herren, Freunden und Brüdern, als Wir obangeregten betrübten tödlichen Abgang Ihrer Kayserl. Majestät in Unserm Ertz=Stifft Mayntz erfahren, nicht allein Denselben verkündt und zu wissen gemacht, sondern auch Dieselbe allerseits, vermög und nach Ausweisung der Guldenen Bull, innerhalb drey Monaten, und benanntlichen auf Dienstag den ersten Junii dieses

lauffenden Jahrs, durch Unsere offene Brieff, mit Unserm grossen anhangenden Insiegel besiegelt, anhero in die Stadt Franckfurt, als das in bemeldter Güldenen Bull hierzu benennte Ort, erfordert, um alsdann durch sich selbsten, oder ihre geschickte gevollmächtigte Botschaffter, mit gantzem vollem Gewalt daselbst zu erscheinen und einen Römischen König, der künfftig zum Kayser erhoben werden solle, zu erwehlen, auch des Orts zu bleiben, bis die Wahl und Chur vollkommentlich vollendet wäre, und sonsten zu thuen, zu handlen und zu vollführen, wie sich nach Inhalt deren Gesetz darüber gemacht gebühret, und die Nothdurfft erheischen thäte; immassen dann solches Uns dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern des Heil. Röm. Reichs, vermög mehr angeregter Güldenen Bull, und nach altem hergebrachten Gebrauch, so offt es des Heiligen Reichs Nothdurfft erfordert, und sich der Fall zuträgt, von tragenden Ertz-Cancellariat-Amts wegen zustehet und gebühret. Daß darauf Wir der Churfürst zu Mayntz, auch die Chur-Trierische, Chur-Cöllnische, Chur-Böheimische, Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfältzische und Chur-Braunschweigische gevollmächtigte Gesandte, an benannter Mahlstatt, nemlich in dieser Stadt Franckfurt am Mayn erschienen, und folgends um reiffer Berathschlagung willen vieler hochbewegender, die Præparation zu vorhabender Chur und Wahl eines Römischen Königs belangender Nothwendigkeiten erstgedachte Chur und Wahl bis auf Montag den 13ten jetztlauffenden Monats Septembris Wir die Eingangs vermeldete, nemlich der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz in Person, sodann die Chur-Trier- Chur-Cöllnisch- Chur-Böheim- Chur-Bayerisch- Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigische gevollmächtigte Botschafftere collegialiter erstrecket und anberaumet haben;

Als nun solcher Montag der 13te Septembris erschienen, haben Wir, wie jetzt gedacht, Uns samtlich Vormittags in S. Bartholomæi-Kirch verfügt, und um einen glücklichen Anfang zu der hochwichtigen Chur und Wahl zu machen, nach vorgeschriebener Maaß in der Güldenen Bull, im Amt der Heil. Meße de Spiritu Sancto, mit hergebrachten gebührlichen Ehren, Zierden und Solennitäten singen und halten lassen. Nach Vollendung derselben seynd Wir vorbenannte samtlich und Unser jeder sonderlich vor den hohen Altar getreten, und haben den gewöhnlichen Eyd, wie die Kayserliche Gesetz und Güldene Bull klärlich ausdrucken, zuvorderist Wir der Churfürst von Mayntz persönlich geleistet, so dann auch Wir die Botschafftere solchen, immassen Uns derselbe durch Unsern Gnädigsten Herrn, den Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Churfürsten, zugestellt, und von Uns sodann absonderlich verlesen worden, leiblich zu GOtt und auf das Heilige Evangelium geschworen, bey welcher Eyds-Leistung dann, da die Ordnung an denen Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Botschafften gewesen, selbige zwar von Uns dem Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Mayntz öffentlich aufgeruffen worden, deren aber keiner persönlich, noch durch Gevollmächtigte zugegen ware: dahero Wir Eingangs-gedachte Uns auf die Güldene Bull beruffen, so fort Uns in die Capelle, da man die Chur und Wahl eines Römischen Königs zu verrichten pfleget, verfügt, daselbsten im Namen des Allmächtigen die Handlung der Wahl mit einträchtigem Gemüth vorgenommen, und Wir der Ertz-Bischoff zu Mayntz, aller gegenwärtigen hievor gemeldten Chur-Trier- Chur-Cöllnisch- Chur-Böheimisch- Chur-Bayerisch- Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigischen gevollmächtigten Botschafften Stimmen und Vota, nach Ordnung der Gesetz und vielgemeldter Güldenen Bull, von jedem insonderheit, nebst Aufruffung deren beyden abwesenden Chur-Brandenburgisch- und Chur-Pfältzischen, suo loco & ordine befragt und erforschet, da hingegen Wir die Chur-Trierischer, Chur-Cöllnischer, Chur-Böheimischer, Chur-Bayerischer, Chur-Sächsischer und Chur-Braunschweigischer gevollmächtigte Gesandte wiederum Seiner Churfürstl. Gna-

Gnaden zu Mayntz Stimm und Votum durch Chur-Sachsen gefragt und erforscht; dabey sich dann befunden, daß nach zeitigem Rath, und Erwegung vieler mercklicher bewegender Ursachen, sonderlich und zuvorderist aber aus Schickung des Allmächtigen und Inspiration des Heil. Geistes, Wir alle eigenmüthig und einträchtiglich Unsere Stimmen und Vota in Ew. **Königl. Majestät** Person, in Ansehung Dero fürtrefflichen Gemüths-Begabnüß, und habender höchsten Verdiensten gegeben, gestellt und dirigiret haben.

Darum Ich obgenannter **Dieterich Carl** / Graf von **Ingelheim** / genannt Echter von Meſpelbrunn ꝛc. **Ferdinand Leopold Anton**, Graf von **Hohenzollern** ꝛc. **Johann Wilhelm**, Graf von **Wurmbrand** ꝛc. **Joseph Frantz Maria**, Graf von **Seinsheim** ꝛc. **Johann Friedrich**, Graf von **Schönberg** ꝛc. und **Gerlach Adolph** von **Münchhausen** ꝛc. als gevollmächtigte Gesandte, samtlich und ein jeder insonderheit, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz vollen Gewalt und Macht gegeben, in Ihrem und Unser aller, mithin Collegial-Namen Ew. Königl. Majestät zum Römischen König, in künfftigen Kayser mit Hülff des Allmächtigen zu erheben, zu wehlen, zu kiesen, zu nennen, zu pronunciiren und zu publiciren; Das auch also durch Se. Churfürstl. Gnaden, wie herkommlich, erstlich bey Uns in der Chur-Capelle geschehen und nachgehends auf der vor dem Chor obgenannter S. Bartholomæi-Kirchen aufgerichteten Bühne, dem in grosser Anzahl versammleten Volck öffentlich verkündet und publiciret worden ist, mit nachgefolgtem Lobgesang: Te Deum laudamus &c. und anderen gewöhnlichen Zierden, Ceremonien und Freuden.

Solche Unsere auf Ew. Königl. Majestät Person durch uns gantz guter und getreuer Zuversicht und Meynung geschehene eigenmüthige Chur und Wahl verkünden Ew. Königl. Majestät wir gantz unterthänigsten und dienstlichen Fleisses, auch unterthänigst bittende, Ew. Königl. Majestät wollen solche unsere Chur und Wahl, unserm sonderlichen zu Deroselben gestellten Vertrauen nach, gnädiglich und gutwillig annehmen, dem Heiligen Römischen Reich und gemeiner Christenheit getreulich, friedlich und fleißig vorseyn und vorstehen; uns alle und unser jeglichen, insonders auch unsere allergnädigste und gnädigste Principalen, als Ew. Königlichen Majestät und des Heiligen Reichs nächste Glieder, auch unsere und unserer der Gesandten allergnädigst- und gnädigsten Principalen Land und Leute samt dem gantzen Römischen Reich in gnädigem und gnädigstem Befelch haben, in der gantzen Christenheit, und absonderlich dem Heil. Römischen Reich, Fried und Einigkeit machen, handhaben und erhalten, und sonsten alles das thuen, was einem Römischen König wohl gebühret und angehört, getreulich und fleißiglich. Das wollen um Ew. Königl. Majestät, als unsern Gnädigsten Herrn, Wir mit Vermögen Leibs und Guts allerunterthänigst, getreulich und fleißigst, williglich und gern verdienen.

Dessen zu Urkund haben Wir **Johann Friedrich Carl** zu Mayntz Ertz-Bischoff und Churfürst, und anstatt Herrn **Frantz Georgen** zu Trier und **Clement Augustens** zu Cölln Ertz-Bischoffen und Churfürsten, MARIÆ THERESIÆ zu Hungarn und Böheim Königin, Herrn **Maximilian Josephen**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogens, Pfaltzgrafens bey Rhein, Herrn **Friedrichs Augusti**, Königs in Polen, Hertzogens zu Sachsen, und Herrn **Georgen**, Königs in Groß-Britannien, Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, aller Churfürsten; Ich **Dieterich Carl** / Graf von **Ingelheim** / genannt Echter von Meſpelbrunn ꝛc. **Ferdinand Leopold Anton**, Graf von **Hohenzollern** ꝛc. Jo-

hann **Wilhelm**/ Graf von **Wurmbrand** ꝛc. **Joseph Frantz Maria**/ Graf von **Seinsheim** ꝛc. **Johann Friedrich**/ Graf von **Schönberg** ꝛc. und **Gerlach Adolph** von **Münchhausen** ꝛc. unsere, und respective aus sonderbarem derenthalben uns aufgetragenen Befehl Ihrer Churfürstl. Gnaden, Durchleucht, Königl. Majestät, Durthleucht, Majestät, Majestät, unserer gnädigst- und allergnädigsten Herren selbst Insiegeln an diesen Brief thun hencken, und mit zweyen offenbaren Notarien, die Wir, der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz darumben ersucht und requirirt haben, unterschreiben lassen. Geben und geschehen zu Franckfurt am Mayn gelegen, Mayntzischen Ertz-Bisthums, im Chor und Capellen der Chur- und S. Bartholomæi Stiffts-Kirchen daselbst, im Jahr Christi unsers lieben HErrn und Heylands Geburt Siebenzehenhundert und fünff und viertzig, in der achten Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genannt, auf Montag den dreyzehenden Tag Monats Septembris, zwischen ein und zwey Uhren, Nachmittags, darbey zu denen in dem Chor vor dem hohen Altar, in Conclavi, und auf der auswendig des Chors aufgerichter Bühne fürgegangenen unterschiedlichen Actibus die hernach geschriebene Gezeugen, samt denen requirirten beyden Notarien, gewesen, als nemlichen:

Wegen Chur-Mayntz

In Choro & Conclavi.

Herr **Frantz Joseph**/ Freyherr von **Kesselstadt**/ Dom-Probst zu Trier und Dom-Capitular zu Mayntz, Churfürstl. Mayntzischer würlicher Geheimer Rath, Hofraths-Præsident und Erster Wahl-Gesandter.

Hr. **Friedrich**/ Graf von und zu **Stadion**/ Chur-Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath, Groß-Hofmeister und Zweyter Wahl-Gesandter.

Hr. **Philipp Christoph**/ Freyherr von **Erthal**/ Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath, Ober-Marschall und Dritter Wahl-Gesandter.

Hr. **Johann Jacob Joseph** von **Bentzel**/ Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath und Hof-Cantzler, Vierter Wahl-Gesandter.

Hr. **Hugo Frantz Carl**/ Graf von und zu **Eltz-Kempenich**/ Dom-Probst zu Mayntz und Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath.

Hr. **Johann Frantz Jacob Anton**/ Freyherr von **Hoheneck**/ Dom-Dechant zu Mayntz und Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath.

Hr. **Frantz Wolffgang**/ Graf von **Ostein**/ der hohen Dom- und Ritter-Stiffter zu Würtzburg und Comburg respective Scholaster und Capitularis, Churfürstlicher Mayntzischer Geheimer Rath und Amtmann zu Amorbach.

In Choro.

Hr. **Anselm Frantz**/ Graf von **Ingelheim**/ genannt Echter von Mespelbrunn, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Mayntz und Würtzburg Capitular und respective Sänger, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Hr. **Johann Ludwig Christian**/ Freyherr von **Erthal**/ der hohen Ertz- und Kayserlichen Dom-Stiffter Mayntz und Bamberg Capitularis.

Hr. **Lothari Frantz Ignatz**/ Freyherr **Specht** von **Bubenheim**/ der Ertz-hohen Dom- und Stiffter Mayntz und S. Albani Capitularis, des Kayserlichen Stiffts zu Northausen Probst, Chur-Mayntzischer Geheimer Rath und Cammer-Præsident.

Herr

Herr **Johann Philipp Anton Christoph** / Freyherr von und zu **Franckenstein**, der Ertz- und Kayserlichen hohen Dom-Stiffter Mayntz und Bamberg Capitular, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und in Spiritualibus Vicarius generalis.

Hr. **Philipp Adolph Wilhelm** / Freyherr von **Hettersdorff** / Dom-Capitular zu Mayntz und Speyer, wie auch des Ritter-Stiffts zu Comburg und zu S. Victor zu Mayntz Capitularis und respective Decanus.

Hr. **Frantz Ludwig** / Graf von **Metternich** / Winneburg und Beilstein, Dom-Capitular zu Mayntz.

Hr. **Anselm Casimir Frantz** / Graf von und zu **Eltz** / Churfürstlicher Mayntzischer Geheimer Rath, Obrist-Cämmerer, Hof-Gerichts-Präsident und Amtmann des Frey-Gerichts und zu Lohnstein.

Hr. **Johann Philipp** / Graf von **Ingelheim** / genannt Echter von Mespelbrunn, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vice-Domb im Rheingau.

Hr. **Carl Ernst** / Freyherr von und zu **Franckenstein**, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Obrist-Stallmeister, auch Ober-Amtmann zu Amöneburg.

Hr. **Carl Friederich** / Freyherr von **Eltz-Rothendorff** / des hohen Teutschen Ordens-Ritter, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und General-Wachtmeister.

Hr. **Anselm** / Freyherr von **Ritter** zu **Grünstein** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Hof-Marschall, Amtmann zu Hausen und Orb, auch Ober-Bau-Amts-Director.

Hr. **Frantz Adelbert** / Freyherr von **Schleiffras** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Ober-Jagermeister.

Hr. **Frantz Ludwig** / Freyherr von **Knebel** zu **Catzenelnbogen**, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Hof-Richter und Vice-Domb zu Mayntz.

Hr. **Philipp Wilhelm Albrecht**, Freyherr **Lincker** von **Lützenwick**, Chur-Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath und Comitial-Directorial-Gesandter.

Hr. **Carl Friedrich**, Freyherr von **Ebersberg**, genannt von Weyers und Leyen, Churfürstl. Mayntzischer Cämmerer und Obrister.

Hr. **Lothari**, Freyherr von **Walderdorff**, Chur-Mayntzischer Cämmerer und Obrister der Leib-Garde.

Wegen Chur-Trier.

In Choro & Conclavi:

Herr **Friedrich Ferdinand** / Graf von und zu **Leyen** / Chur-Trierischer Geheimer Rath und Land-Hofmeister, auch zweyter Wahl-Gesandter.

Hr. **Georg** / Freyherr von **Spangenberg** / Chur-Trierischer Geheimer Rath und dritter Wahl-Gesandter.

Herr **Lotharius**, Freyherr von **Metternich** zu **Müllenarck**, zu Mayntz, Trier und Speyer Dom-Capitular und Chor-Bischoff.

Hr. **Carl Joseph Frantz**, Erbschenck von **Schmidburg**, Dom-Capitular zu Mayntz.

Hr. **Frantz**, Graf von **Schönborn**, Chur-Mayntzischer Geheimer Rath und Vice-Domb zu Aschaffenburg.

In Choro.

Herr **Frantz Carl**, Freyherr von **Dalberg**, Dom-Capitular zu Mayntz und Worms, auch Fürstl. Wormsischer Hof-Gerichts Präsident.

Hr. Rupertus Franciscus Xaverius, Freyherr von **Schwartzach**, Capitular zu Ellwangen, Geheimer Rath und Cammer-Präsident.

Hr. Reichs-Hof-Rath, **Joachim Johann** von **Münch**.

Hr. Ignatius **Frantz**, Freyherr von **Ehrenfels**, Chur-Trierischer Cämmerer und Gesandtschaffts-Marschall.

Hr. **Friedrich**, Freyherr von **Knöring**, Chur-Trierischer Cämmerer und Ober-Jägermeister zu Ellwangen.

Hr. **Philipp Conrad** von **Liebenstein**, Chur-Trierischer Cämmerer und Castellan zu Ellwangen.

Hr. **Carl Caspar**, Freyherr von **Mühl**, Cämmerer und Amtmann zu Coblentz und Ehrenbreitstein.

Hr. **Carl Frantz Ludwig**, Freyherr **Boos** von **Waldeck**, Cämmerer.

Freyherr von **Schmidburg**, Cämmerer.

Freyhr. von **Nagel**, Cämmerer.

Freyhr. von **Clodt**, Cämmerer.

Freyhr. von **Murach**, Truchseß.

Freyhr. von **Schaack**, Truchseß.

Freyhr. von **Wetzel**, Truchseß.

Freyhr. **Philipp Carl** von **Benzerath**.

Hr. **Johann Veit Bernhard Wuest**, Chur-Trierischer Regierungs-Rath und Geheimer Secretarius, auch Gesandtschafft-Secretarius.

Hr. Graf von Stortillon.

Hr. **Johann Gottfried Speicher**, Fürstl. Wormsischer Hof-Rath, und Ober-Rheinischer Creys-Directorial-Gesandter.

Hr. **Johann Georg Speicher**, Chur-Trierischer Hof-Cammer-Rath und Land-Rentmeister.

Hr. von **Parquenfeld**, Hochfürstl. Passauischer Consistorial und Hoch-Fürstl. Fuldischer und Kemptischer Hof- und Regierungs-Rath.

Wegen Chur-Cölln

In Choro & Conclavi:

Herr **Dieterich Engelbert** von **Droste** zu **Erwitte**, zu Hildesheim, und Paderborn Dom-Capitular, Churfürstl. Cöllnischer Geheimer Rath

Rath und Land-Drost des Hertzogthums Westphalen, zweyter Wahl-Botschaffter.

Hr. **Johann Arnold Engelbert**, Freyherr von **Sierstorff**, Chur-Cöllnischer Geheimer und Hof-Rath, dritter Wahl-Borschaffter.

Hr. **Frantz Sigismund**, Graf von **Satzenhoven**, Teutschen Ordens-Ritter, Land-Commentur der Balley Francken und Kayserl. Geheimer Rath.

Herr **Joseph**, Graf von **Königseck**.

Hr. **Joseph Clemens**, Freyherr von **Lombeck**, Churfürstl. Cammerherr und Gesandtschaffts-Marschall.

In Choro.

Herr **Clement August**, Freyherr von **Schall**, Churfürstl. Cammerherr.

Hr. **Carl Friedrich** von **Schliedern** zu **Lachen**, Churfürstl. Cammerherr.

Hr. **Caspar Anton** von **Belderbusch**, Churfürstl. Cammerherr.

Hr. **Johann Frantz Helmig Bolles**, Churfürstl. Cöllnischer Hof-Rath und Legations-Secretarius.

Hr. Hermannus Ignatius **Bolles**, Churfürstl. Hoch- und Teutschmeisterischer Hof-Rath.

Hr. **Johann Wilhelm Joseph Hartmann** von Collenburg, Churfürstl. Truchseß.

Hr. **Alexander Bernhard Trogter**, Churfürstl. Truchseß.

Hr. **Johann** Baptista **Sind** von **Sindenser**, Churfürstl. Truchseß.

Hr. Franciscus Theodorus, Freyherr von **Sierstorff**.

Hr. **Frantz Ludwig** von **Uphoff**, Churfürstl. Hof-Rath.

Hr. **Johann Reiner** von **Kempis**, Churfürstl. Truchseß.

Hr. **Johann Henrich Maagh**, Churfürstl. Hof-Cammer-Rath.

Hr. **Johann Melchior Maagh**, Canonicus.

Hr. **Ferdinand** von **Stockhausen**, Churfürstl. Geistlicher Conferenz-Rath.

Hr. **Frantz Nicolaus** Poncet, Secretarius des Herrn Grafen von Hohenzollern, Erstern Herrn Wahl-Gesandten.

Hr. **Johann Adam Hammer**, Churfürstl. Expeditor bey der Gesandtschafft.

Wegen Chur-Böheim.

In Choro & Conclavi:

Herr **Johann Joseph**, Graf von **Khevenhüller**, Zweyter Wahl-Botschaffter.

Herr **Carl Ludwig Hilleprand**, Freyherr von **Prandau**, Dritter Wahl-Botschaffter.

Hr. **Hugo**, Graf von **Ostein**, Dom-Capitular zu Augspurg und Eichstädt.

Hr. **Frantz Ursin**, Graf von **Rosenberg**, Königl. Cämmerer.

Hr. **Stephan Andreas** Nepomucenus **Hilleprand**, Freyherr von **Prandau**, des wohlgedachten Dritten Herrn Botschaffters Sohn.

In Choro.

Hr. **Carl**, Graf von **Leiningen**.

Hr. **Ludwig**, Graf von **Zinzendorff**, Königl. Cämmerer.

Hr. Procop Adelbert, Graf **Czernin** von und zu Chudenitz, Königl. Cämmerer.

Hr. **Georg Christian**, Freyherr von **Knorr**, Kayserl. Reichs-Hof-Rath.

Hr. **Georg**, Graf von **Stahrenberg**.

Hr. **Joseph**, Graf von **Wurmbrand**.

Hr. **Wentzel**, Graf von **Sinzendorff**.

Hr. **Johann** Nepomucenus, Graf von **Mollart**.

Hr. **Leopold**, Graf von **Künigl**.

Hr. **Carl Joseph**, Graf von **Herberstein**.

Hr. **Aloysius**, Graf von **Podztazky**.

Hr. **Friedrich Wilhelm**, Freyherr von **Kettler**.

Hr. **Joseph**, Freyherr von **Bartenstein**.

Hr. **Frantz**, Freyherr von **Bartenstein**.

Hr. **Joseph** Ignaz von **Stang**, Königlicher Rath und Erster Königl. Böheimischer Hof-und Botschaffts-Secretarius.

Hr. **Frantz Wentzel Johann** Nepomucenus **Günther** von **Sternegg**.

Wegen Chur-Bayern.

In Choro & Conclavi:

Hr. **Carl Joseph**, Freyherr von **Raab** auf **Ravenheim**, weiland Römischer Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer Rath und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigt-gewesener Kayserl. Commissarius, der Zeit Chur-Bayerischer Geheimer Rath und Zweyter Wahl-Botschaffter.

Hr. Baron von **Leonroth**, Cämmerer und Gesandtschaffts-Marschall.

Hr. Prinz von **Gonzaga**, Cämmerer.

Hr. Graf von **Königsfeld**, Cämmerer.

Hr. Graf von **Wiedt**, Cämmerer.

Hr. Baron von **Preysing**, Cämmerer.

Hr. Graf von **Seinsheim**, Cämmerer.

In Choro.

Hr. Graf von der **Wahl**.

Hr. Salviati.

Herr Abbate Moraldi.
Hr. Filippo Cenci.
Hr. Conte Camia.
Hr. Baron von **Clesheim.**
Hr. von **Bach** / Fürstl. Fuldischer Geheimer Rath.
Hr. von **Luger** / Chur-Bayerischer Regierungs- und Legations-Rath.
Hr. von **Singern**, Chur-Bayerischer Truchseß.
Hr. von Sericourt, Chur-Bayerischer Truchseß.
Hr. **Barth**, Chur-Bayerischer Rath und Legations-Secretarius.
Hr. von Darias, Hauptmann.

Wegen Chur-Sachsen.

In Choro & Conclavi.

Hr. **Rupert Florian** von **Wessenberg**, Freyherr von **Ambringen**, Conferenz-Minister und Zweyter Wahl-Botschaffter.
Hr. **Christian**, Graf von **Loß**, Geheimer Rath, Conferentz-Minister, und Dritter Wahl-Botschaffter.
Hr. **Carl Friedrich** von **Schönberg** / Cammer-Juncker und Gesandtschaffts-Marschall.
Hr. Louis von Bratkovvsky, Cammer-Juncker.
Hr. **Gottlob Ludwig**, Graf von **Schönberg.**

In Choro.

Hr. **Christian Heinrich**, Graf von **Keyserling**, Cammer-Juncker.
Hr. **Friedrich Carl**, Graf von **Bose**, Cammer-Juncker.
Hr. **Heinrich Wilhelm** von **Schönberg.**
Hr. **Franciscus**, Baron von **Bülow**, Obrist-Lieutenant.
Hr. **Maximilian Rupert**, Baron von **Fletscher**, Legations-Rath.
Hr. André von Riaucour, Legations-Rath.
Hr. **Johann Cölestin Just**, Legations-Rath und Wahl-Gesandtschaffts-Secretarius.
Hr. **Jacob Wilhelm** von **Zeres**, Canonicus.
Hr. **Johann Friedrich** von **Ponickau.**
Hr. **Ludwig Friedrich** von **Loß.**
Hr. **Albertus** von Grabinsky.
Hr. **Johann Georg** von **Ponickau.**
Hr. **Johann Daniel Olenschlager**, Hof-Rath.
Hr. **Henrich**, Baron von **Bachofen.**
Hr. **Carl** von **Zillerberg.**
Hr. **Christian Ludwig** von **Haym.**

Wegen Chur-Braunschweig.

In Choro & Conclavi.

Herr **Ludolph Dieterich** von **Hugo** / Königl. Groß-Britannischer und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Cantzley-Director, und Zweyter Wahl-Botschaffter.

Hr. **Wilhelm / Graf von Solms-Rödelheim.**
Hr. **Gottlieb Ludwig Werpup.**
Hr. **Johann Friedrich Ferdinand Löw von Steinfurt.**
Hr. **Georg von Steinberg.**

In Choro.

Hr. **Friedrich Christoph / Graf von Degenfeld-Schomburg.**
Hr. **Gebhard Werner / Graf von Schulenburg.**
Hr. James Fitzgerald, Comte de Kildare.
Hr. **Ernst Friedemann von Münchhausen.**
Hr. **Gottlob Grote.**
Hr. **Johann Clamor von dem Busch.**
Hr. **Wilcken Christoph Ludwig von Behr.**
Hr. **Christian Ernst von Bülow.**
Hr. **Carl von Forstner.**
Hr. **Andreas Weddig von Zastrow.**
Hr. **Joachim Werner von Negendanck.**
Hr. **Matthias Clausenheim.**
Hr. **Ulrich Ernst Walßleben.**
Hr. **Philipp Conrad Hugo**, Consistorial-Rath.
Hr. **Conrad Henrich von Hugo**, Hertzogl. Zweybrückischer Regierungs-Rath.
Hr. **Johann Wilhelm Unger**, Geheimer Cantzley-Secretarius.
Hr. **Ludwig von Hugo.**
Hr. **Wolffgang Carl von Gingins.**
Hr. **Conrad Eberhard von Hugo.**
Hr. **Henrich Sandfort.**
Hr. **Johann Friedrich Trott;**

Als Gezeugen zu allen und jeden obberührten Sachen und Handlungen samt und sonderlich erbeten und erfordert.

Und dieweilen ich **Benedict Alexander von Lohmer**, aus der Churfürstlichen Haupt- und Residentz-Stadt Trier gebürtig, Kayserlicher offenbarer Notarius, Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Hof- und Regierungs-Rath, auch Archiv-Commissarius, bey Vollbringung obangezogener Actuum und Solennitäten, leiblicher Deferir- und Leistung der Eyden, Erwehlung, beschehener Gewaltgebung, Aussprechung und öffentlicher gemeiner Ausruffung und Publication, auch allen und jeden andern Dingen; da sie, wie obgeschrieben stehet, geschehen und vollnbracht worden, samt meinem nachgeschriebenen Mit-Notario und obgemeldten an unterschiedlichen Orten allemahl requirirten Zeugen gegenwärtig gewesen bin, dieselbe also alle gesehen und gehört; darum habe ich dieses offene durch offt höchst gedachten meinen Gnädigsten Churfürsten und die gegenwärtige Chur-Trierisch- Chur-Cöllnisch- Chur-Böheimisch- Chur-Bayerisch- Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigische hochansehnliche Gesandtschafften vergliechenes und durch einen anderen auf meine Verordnung getreulich abgeschriebenes Instrument mit eigener Hand unterschrieben und mit gewöhnlichem Notariat-Signet, neben anhangenden Churfürstlichen Insiegeln, bezeichnet, zu Beglaubigung und Gezeugnuß

nuß aller obbeschriebener Sachen insonderheit darzu beruffen und erforderet. Geschehen im Jahr, Tag, Indiction und Mahlstatt, wie obgemeldet.

(L. S.)

Benedict Alexander
von Lohmer.

Nachdem auch ich Johann Peter Streb von Boppart, Trierischen Ertz-Bisthums, gebürtig, von Kayserlicher Gewalt offenbarer Notarius Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, Archivarius und Taxator, bey allen und jeden obbeschriebenen, in dem Chor vor dem Altar, in der Chur-Capellen, und auf der vor dem Chor aufgerichtet gewesenen Proclamations-Bühne vorgegangenen Dingen, Handlungen und Verrichtungen, nebst obgemeldtem meinem Mit-Notario, und denen Hoch- und Wohlgedachten Herren Gezeugen, persönlich gewesen, dieselbe alle und jede insonderheit also, wie obbeschrieben, vorgegangen zu seyn, gesehen und gehöret; darum so hab ich mit und beneben obgemeldtem meinem Mit Notario gegenwärtiges, der unter höchstbesagtem meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, und denen hochansehnlichen fürtrefflichen Herren Gesandten beschehener Vergleichung nach aufgesetzt- und verfaßtes, mit denen Churfürstlichen grossen Insiegeln besiegeltes Instrumentum, mit meiner eigenen Hand unterschrieben, und nebst angedrucktem meinem gewöhnlichen Notariat-Signet, mit meinem Vor- und Zu-Namen unterzeichnet, zu Glauben und Gezeugnuß aller und jeder obbeschriebener Ding, darzu sonderlich requirirt und erfordert. Geschehen im Jahr, Tag, Indiction und Mahlstatt, wie obgemeldt.

(L. S.)

Johann Peter Streb.

Dieses Churfürstliche Wahl-Decret war auf Pergament Libell-weise geschrieben, mit Ponceau Sammet eingebunden, und mit güldenen Borden zierlich besetzt. An einem durchgezogenen güldenem Faden hiengen die grossen Insiegel der höchsten Herren Churfürsten, nemlich das Chur-Mayntzische, Chur-Trierische, Chur-Cöllnische, Königlich-Chur-Böhmische, Chur-Bayerische, Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische, welche in silbernen verguldeten Capsuln in rothes Wachs eingedruckt waren. Sobald man mit der Ausfertigung desselben zum Stande gekommen, wurde solches in ein mit rothem Sammet überzogenes Kästlein eingepackt, und der Chur-Mayntzische Cammerherr und Adeliche Hof-Rath, Herr Michael Lotharius, Freyherr von Erthal, mit selbigem, wie auch mit dem Churfürstl. Collegial Notifications- und Gratulations-Schreiben, an Se. Hochfürstl. Durchl. den regierenden Herrn Landgraf von Hessen-Darmstadt am Donnerstag, als den 16ten September abgeschicket. Diese Abreise erfolgte gleich um die Zeit, als die durch einen heftigen Donnerschlag zu Sachsenhausen entstandene Feuersbrunst, welche bey 18. Gebäude verzehret, am grausamsten wütete, daher dieser Herr, weil er nahe bey der im Brand stehenden Gasse vorbey passiren muste, wegen der Menge des löschenden Volcks etliche Stunden aufgehalten worden. Des folgenden Morgens um 4. Uhr überlieferte derselbe höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. das Churfürstl. Wahl-Decret und Schreiben auf Dero Jagd- und Lusthause, der Wolffs-Garten genannt, worauf höchst Dieselbe in Begleitung einer Menge Posthalter, Post-Officianten und Postilions Sich sogleich auf den Weg nach Heidelberg begaben und der neu erwehlten Römisch-Königl. Majestät beydes zu eigenen allerhöchsten Händen übergaben.

Gedachtes Churfürstliche Collegial-Schreiben war folgendermassen eingerichtet:

P. P.

Ew. Königl. Majestät ist vorhin nicht unbekannt, wie daß von Seiten dieses Churfürstlichen Collegii, als des Heil. Römischen Reichs Obristen Gliedern, auf zeitliches Ableben weyland Sr. Kayserl. Majestät Caroli dieses Namens des Siebenden Christmildester Gedächtnuß, nach Erfordernuß der Guldenen Bull dahier sich versammlet und zu einer anderwärten Römischen Königs-Wahl geschritten worden seye. Allermassen diese Wahl nun an heutigem Tag nach angeruffenem Göttlichen Beystand auch dabey allenthalben beobachteter Gebühr auf Ew. Königl. Majestät mit allen zu einer glückseeligen Regierung erwünschlichen Gaben reichlichst geseegnete höchst-würdige Person mittelst Unserer sich einmüthig ergeben, Wir auch mit Deroselben hierzu bevollmächtiget gewesenen Gesandtschafft wegen der gewöhnlichen Capitulation und dagegen gebührlich auszuhändigenden Decreti Electionis Uns beredet und verglichen: So haben Ew. Königl. Majestät Wir hiemit zu solcher allerhöchsten Würde, Stand und Amt alles Glück und Göttlichen Seegen, mithin eine langwährige gesunde und vergnügliche Regierung allergehorsamst anwünschen und von dem Allmächtigen instländigst erbitten wollen und sollen; der unterthänigsten gänzlichen Hoffnung lebende, Ew. Königl. Majestät werden nach dieser also auf Sie ausgefallenen Wahl an der Ihro aufgetragenen Römischen Königs-Würde dem Römischen Reich Teutscher Nation und der gesamten Christenheit zu Ehr und Wohlfahrt ein allergnädigstes Belieben tragen, forthin auch zu weiters erforderlicher der Sachen Vollstreckung, und um Ew. Königl. Majestät, als das nunmehrige allerhöchste Reichs-Oberhaupt, mit der Römisch-Königlichen und Kayserlichen Cron belegen zu können, dahiesige des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt vor die Mahlstatt erwehnter Crönung für dießmahl und ohne Jemandens Nachtheil, des Ends mithin Dero bald beliebige Anherokunfft und zwar gestalten dringenden Umständen nach ehemöglichst Sich gnädigst gefallen lassen. Massen Wir dann auch Ew. Königl. Majestät um solches alles Namens dieses Churfürstlichen Collegii noch besonders allgeziemend zu erbitten des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Lbd. und Durchl. ersuchet, und Deroselben zu dem Ende gegenwärtiges Schreiben haben zustellen lassen; Die Wir Uns darmit allerunterthänigst empfehlen. Geben in des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt den 13ten September 1745.

Das von Sr. Römisch-Königl. Majestät an das höchste Churfürstlichste Collegium wenig Tage hernach eingelauffene Antwort-Schreiben hat also gelautet:

Wir Frantz von GOttes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. rc. Entbieten denen Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten und respective Großmächtigen, Johann Friederich Carl zu Mayntz, Frantz Georg zu Trier, und Clement August zu Cölln, Ertz-Bischoffen, Bischoffen zu Worms, und Probsten zu Ellwangen rc. auch Administratorn des Hoch-Meisterthums in Preussen, Meistern Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoffen zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrugg, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz,

Pfaltz/ in Westphalen und zu Engern Hertzogen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Landgrafen zu Leuchtenberg rc. Frauen MARIÆ THERESIÆ, Königin zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ Ertz-Hertzogin zu Oesterreich/ Hertzogin zu Burgund/ Marggräfin zu Mähren/ Hertzogin zu Lützenburg in Schlesien/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärnthen/ Crain/ Würtemberg und Teck/ Fürstin zu Schwaben/ Marggräfin zu Ober- und Nieder-Laußnitz/ gefürsteten Gräfin zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierd/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgräfin in Elsaß/ Marggräfin des Heil. Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau/ Frauen auf der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins rc. Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Oberen Pfaltz Hertzogen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Landgrafen zu Leuchtenberg rc. Herrn Friedrich August, König in Polen/ Groß-Hertzogen in der Lithau/ Hertzogen in Reussen/ Preussen/ Massovien und Samogitien, Hertzogen zu Sachsen, zu Gülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg und Grafen zu Barby rc. Herrn Friederich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Halberstadt, Minden/ Camin/ Printzen von Oranien und Neufchatel Grafen zu Hohenzollern rc. Carl Theodor, Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Grafen zu Veldentz und Sponheim rc. und Herrn Georgen, Königen zu Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien und das Königreich Arelat/ auch Italien respective Ertz-Cantzlern, Ertz-Schenck/ Ertz-Truchsessen/ Ertz-Marschallen/ Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern/ Unsern lieben Neven/ Gemahlin/ Brüdern/ Vettern/ Fürsten/ Freunden, Oheimen, Nachbahrn und Churfürsten/ Unsere Freundschafft, Freund-Brüder-Vetter-Oheim- und nachbahrlichen Willen, Lieb, Gnad und alles Gutes.

Hochwürdigste, Durchlauchtigst- und respective Großmächtige, liebe Neven, Gemahlin, Brüder, Vetter, Oheim, Fürsten, Freund, Nachbahrn und Churfürsten:

WIr haben ab dem an Uns von Euer Liebden und deren abwesenden Mit-Churfürsten gegenwärtigen Gesandten Nahmens des Churfürstlichen Collegii unterm dreyzehenden Tag dieses fürlauffenden Monats aus Franckfurt erlassenen von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Liebden überbrachten Schreiben sambt dem gewöhnlichen Wahl-Decreto des mehreren vernommen, mit was wohlmeynender Gemüths-Neigung und Ergebenheit Uns gedachtes Hochlöbl. Collegium die an eben nemblichen Tag nach Vorschrifft des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetzen vollzogene freye Wahl, und Uns dadurch aufgetragene Römisch-Königliche Würde verkündet und Uns darüber beglückwünschet, annebens Uns um Beschleunigung der Kayserlichen Crönung, und daß Wir selbige dermahlen zu besagten Franckfurt geschehen lassen mögten, belanget habe. Wir schätzen die Ehre und das Vertrauen, so Uns durch sothane eigenmüthige Wahl

und Erhebung bezeiget und zugeleget worden, allerdings auf das höchste; Erstatten derhalben, und wegen der Verkündung so wohl, als des beygefügten Glückwunsch hiermit um so verbindlicheren Danck, je angenehmer Uns anbey gewesen ist, solch alles durch des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Ebden zu überkommen; wünschen dabey von innerstem Hertzen, daß Wir mittels Göttlichen Beystands die Unserem getreulichen Willen und gäntzlichen Verwendung gleiche Kräfften, und das Glück haben mögen, dieser allerhöchsten Würde und Reichs-Oberhauptlichen grossen Ambt zur Wohlfahrt des Römischen Reichs Unseres werthen Teutschen Vaterlands und der gesambten Christenheit mit Nutzen und Vergnügen vorzustehen. Zu solchem End seynd Wir auch gemeynet, nach Unserer und des Reichs Stadt Franckfurt des allerfordersamsten persönlich Uns zu erheben, und näch beobachter Nothdurfft daselbsten gestalten Dingen nach, verlangter massen Uns crönen zu lassen; gestalten Wir beyläufig den fünff und zwantzigsten dieses ausgesehen haben, in bemelter Wahl-Stadt einzutreffen, dieses Hochlöbl. Churfürstliche Collegium immittels freundlich und gnädiglich ersuchende, damit dasselbe auch um bemelte Zeit allda zugegen seyn wolle. Und Wir verbleiben Denenselben respective mit Freundschafft, Hulden und Gnaden, auch allem Guten vorderist und beständig wohl beygethan. Geben zu Heydelberg den siebenzehenden Tag Monats Septembris im Siebenzehen hundert fünff und viertzigsten Jahre.

Frantz

Rudolff Graff Colloredo.

Ad Mandatum Aug. Romanorum
Regis proprium.
Toussaint.

INSCRIPTIO

Denen Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten und respective Großmächtigen, Johann Friedrich Carl zu Mayntz, Frantz Georg zu Trier, und Clement August zu Cölln, Ertz-Bischoffen, Bischoffen zu Wormbs, und Probsten zu Ellwangen, auch Administratorn des Hochmeisterthums in Preußen, Meistern Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoffen zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrügg, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. Frauen MARIÆ THERESIÆ, Königin zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Marggräfin zu Mähren, Hertzogin zu Lützenburg in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, zu Cärnthen, Crain, Würtenberg und Teck, Fürstin zu Schwaben, Marggräfin zu Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Gräfin zu Habspurg, zu Tyrol, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgräfin in Elsaß, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau, Frauen auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. Herrn Friederich August, König in Polen, Groß-Hertzogen

tzogen in der Litthau, Hertzogen in Reussen, Preussen, Masovien und Samogitzien, Hertzogen zu Sachsen, zu Gülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Ober und Nieder-Laußnitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg und Grafen zu Barby rc. Herrn Friederich, zu Preussen König / Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Printzen zu Oranien und Neu-Chatel, Grafen zu Hohenzollern rc. Carl Theodor, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponheim rc. und Herrn Georgen, Königen zu Groß-Britannien, Franckreich und Irrland / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien und das Königreich Arelat, auch Italien respective Ertz-Cantzlern, Ertz-Schenck, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern, unseren lieben Neven, Gemahlin / Brüdern / Vettern / Fürsten / Freunden / Oheimen / Nachbahren und Churfürsten.

Damit endlich bey so glücklich vollbrachtem Wahl-Geschäfft die allgemeine Danckbarkeit auf den Ursprung alles Guten gelencket, und dem Allerhöchsten für die bey diesem zur Wohlfahrt des Vaterlandes gereichenden grossen Werck so augenscheinlich bewiesene Gnade ein öffentliches Lob-Opfer gebracht werden mögte; so machte Ein Hoch-Edler Magistrat die rühmliche Veranstaltung, auf nächstfolgenden Sonntag als den 19. September in allen Kirchen der Stadt und auf dem Lande ein feyerliches Danck-Fest, nach folgender Einrichtung zu halten.

Gesänge zu den beyden Morgen-Predigten.

Vor der Predigt.

1. Nun dancket alle GOTT.
2. Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut.
3. Ehr sey GOTT in der Höh.
4. Wir glauben all an einen GOTT.

Nach der Predigt.

HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den ersten Morgen-Predigten.

Aus dem Propheten Daniel IV, 14.

Die Lebendigen sollen erkennen, daß der Höchste Gewalt hat über der Menschen Königreiche, und giebt sie, wem er will.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

Epistel an die Römer XIII, 1.

Es ist keine Obrigkeit, ohne von GOTT. Wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOtt verordnet.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt.

1. Nun dancket all und bringet Ehr.
2. Bringt her dem HErren Lob und Ehr.
3. Es woll uns GOtt genädig seyn.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt.
HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den Nachmittags-Predigten.

Aus Matth. XXII, 21.

Gebet dem Kayser, was des Kaysers ist, und GOTT was GOttes ist.

* * * * * * *

Frolocke, Teutsches Reich, FRANCISCUS ist erwehlt!
Dich ziert ein OBER-HAUPT, das wegen hoher Ahnen,
Und eigner Trefflichkeit, und mancher Sieges-Fahnen,
Dein Hertzens-Wunsch vorlängst den Kaysern beygezehlt.

Der weisen Allmacht Winck, durch den die Welt besteht,
Heißt aus der Asche selbst den Phœnix aufwärts steigen;
Und da sich Habspurgs Flor zum Grabe schien zu neigen,
Wird durch den Neben-Stamm der alte Glantz erhöht.

Drum wirff die Sorgen hin, bedrängtes Vaterland,
Für jene Kummer-Nacht, die dich bisher betroffen,
Läßt nun der Vorsicht Huld ein milder Schicksal hoffen,
Das Ruh und Freude bringt, und alle Noth verbannt.

Erhebe GOttes Arm, der diese Wahl gelenckt,
Daß deiner Väter Schluß so herrlich ausgefallen;
Und laß auf Kindes-Kind den frohen Wunsch erschallen:
Es lebe KAYSER FRANZ, den uns der Himmel schenckt!



Anhang

Anhang
Des
Wahl-DIARII,
Welcher
Einige zu demselben gehörige
Urkunden und Schreiben
mittheilet.

Num. I.

Schreiben des Fürstlichen Collegii an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz.

P. P.

Euer Churfürstlichen Gnaden ist vorhin sattsam und gnädigst schon bekannt, was grosse Beschwerde seithero des hierunter Maaß und Ziel setzenden Westphälischen Friedens-Instruments von Zeit zu Zeit gegen die Kayserliche Wahl-Capitulationes von dem Fürstlichen Collegio geführet, und wie wenig darauf bey denen nach und nach sich ereigneten Interregnis und errichteten neuen Capitulationen von denen hohen Herren Churfürsten und derer Abwesenden fürtrefflichen Herren Gesandten darauf reflectiret worden sey, also zwar, daß es fast das Ansehen habe, ob wäre man viel mehr bemühet gewesen, die gegen die vorige Wahl-Capitulationes mit gutem Fug geführte Beschwerden gleichsam zum Grund der Nachgefolgten zu legen, ohne die dem Alt-Geist- und Weltlichen Reichs-Fürsten-Stand gebührende Würde, Rang und Ehren, auch übrige in denen ältesten Reichs-Grund-Gesetzen Ihnen zuerkannte Befügnisse in die geringste Consideration zu ziehen, ja so gar die zwischen beeden höheren Collegiis mit so vieler Mühe im Jahr 1711. verglichene perpetuam, gegen alle reciprocirliche Verbindlichkeit, ausser Augen zu setzen, und dieselbe, so offt sich nur der Casus ereignet, für sich allein und ohne Concurrentz des übrigen Reichs mit neuen in die potestatem ferendarum & interpretandarum Legum einschlagenden und dahero Reichs-Constitutions-widrigen Zusätzen zu vermehren. Es kan dahero das Fürstliche Collegium, aus gnädigstem special-Befehl, sich nicht entbrechen, und muß vor allem die gegen die vorige Capitulationes eingewandte Declarationes und Protestationes in genere allhero wiederholen, nebst deme aber auch in specie auf die sub Lit. A. hier anliegende so gemeinsame, als besondere in der letzteren Wahl-Capitulation enthaltene Gravamina, wie auch den übrigen Innhalt, sich beziehen, Ew. Churfürstliche Gnaden aber, als des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar und Reichs-Directorem, geziemend und unterthänigst ersuchen, die gnädigste Verfügung zu thun, und dieses alles dem Churfürstlichen Wahl-Collegio zu dem Ende ad notitiam bringen zu lassen, damit dermahleinst allen so sensiblen Beschwerden aus dem Grunde abgeholffen, und das Fürstliche Collegium an Seiner gerecht- und Reichs-Constitutions-mäßigen Befügniß nicht weiter verkürtzet werde.

Franckfurt, den 28. Julii 1745.

rc. rc.
Derer Fürsten und Stände bevollmächtigte Räthe, Botschaffter und Gesandten.

Lit. A.

Gravamen Commune Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII. wie solches nach denen von disseitigen hohen Ständen überhaupt geäussert- und vorgekommen hiernächst auch nach denen den 25. Aug. 1742. der letzt- Höchstseelig abgelebten Kayserl. Maj. von denen Alt-Fürstl. Häusern übergebenen und nachhero dem Fürstlichen Collegio vorgelegten Beschwerden auf vorher gegangene Deliberation und Vereinigung verglichen und dem Churfürstlichen Wahl-Convent im Namen und von wegen des Fürstl. Collegii zu übergeben beschlossen worden.

OBschon das Instrumentum Pacis Westphalicæ als eines derer ersten Fundamental-Reichs-Gesetzen vermag, daß in proximis Imperii Comitiis von einer beständigen perpetuirlichen Wahl-Capitulation gehandelt, und diese zu Herstellung eines bessern Verständniß und Vermeidung schädlichen Mißtrauens im Reich zum gedeylichen Schluß gebracht werden solle, sothanes

thanes Geschäffte auch würcklich comitialiter vorgenommen, und zwischen beeden höhern Collegiis per Re- & Correlationem so gut als absolviret worden, und obschon auch das Churfürstliche Collegium in denen zwey letzteren die neu-erwählte Kayser mit dürren Worten zu dessen gäntzlicher Endschafft, die auf nichts mehr als Absolvirung der Re- und Correlation mit dem Städtischen Collegio und Formirung des Reichs-Gutachten bestehet, verpflichtet, mithin sich auch selbsten dazu verbunden zu seyn erkennet hat; So hat man doch an Seiten des Fürstlichen Collegii in so geraumer Zeit zu größter Beschwerde bis diese Stunde dazu, daß entweder dieses Geschäfft gantz und gar geendiget, oder doch ad interim wenigstens das Project perpetuæ, so wie es zwischen beyden höhern Collegiis collegialiter per Re- & Correlationem verglichen worden, zum Fundamento der neuen Wahl-Capitulation wäre genommen worden, nicht gelangen können; hingegen ist weder auf ein noch das andere die vorgeblich angehoffte Rucksicht gemacht, sondern vielmehr Beschwerde mit Beschwerden gehäuffet worden, da man an Seiten des Churfürstlichen Wahl-Collegii ohne Concurrentz derer übrigen Stände nicht ohne merckliche Abänderung der Systematischen Verfassung des Teutschen Reichs die Potestatem ferendarum & interpretandarum Legum Imperii, auch die Negotia Pacis & Belli, Vectigalium und anders mehr, sodann was bey dem letztern Interregno mit einseitiger Suspendirung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme geschehen ist, sich allein zueignen wollen, anerwogen, so offt sich nur der Casus eines Interregni zuträget, und eine Capitulation verfasset wird, die Erfahrung zeiget, daß von dem Westphälischen Frieden her die zwischen beeden höhern Collegiis per commune duorum verglichene und hoc respectu wenigstens in so weit verbindliche Perpetua de Anno 1711. in vielen Stücken gantzlich ausser Augen gesetzet, und über diß denen vorigen Capitulationen noch neue Additamenta, welche zum Theil auf eine in vorigen Zeiten nicht gewohnte Vergrösser- und Erweiterung derer Prärogativen des Churfürstlichen Collegii, hingegen aber zu unleidentlicher Verkleinerung des Fürstlichen, ins besondere aber der von den ältesten Zeiten her allezeit in hohen Ansehen gewesenen Alt-Fürstlichen Ertz- und Hoch-Stifftern, wie auch Weltliche Alt-Fürstliche Häuser, und überhaupt zu nicht geringem Präjuditz des gantzen Fürstlichen Collegii abzwecken, dem Textui Capitulationis selbst nicht anders, als wenn es schon verglichene Sachen wären, inserirt und dadurch die Gräntzen des dem Churfürstlichen Collegio eingeräumten Juris adcapitulandi, die sich über den unter beyden höhern Collegiis verglichenen Epilogum, der wörtlich besaget: Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künfftigen Wahlen, sie geschehen bey Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kaysers, den Eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorhergehender Wahl ein Churfürstliches Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demselbon in gemeinen Reichs Geschäfften oder andern die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der Guldenen Bulle, den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, der gesammten Stände Juribus, gegenwärtig beständiger Wahl-Capitulation, denen Reichs-Constitutionen und was in obberührten gemeinen Reichs-Reichs-Geschäfften, mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung, ins künfftig anders statuiret und geschlossen werden möchte, obabbrüchig,) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll Er dazu obligirt seyn und verbleiben; wo nicht alles, was mit vieler Mühe über das Jus adcapitulandi und dessen Limites verhandelt worden, unkräfftig, und folglich das Jus adcapitulandi an und vor sich selbst wieder strittig und ungültig werden solle, nicht erstrecken dürffen, offenbar überschreiten, mithin denen darüber verglichenen Comitial-Handlungen alle Fides und Krafft benommen worden, da doch dem Churfürstlichen Wahl-Collegio nicht unbekannt seyn kan, wie es den neuen Kayser nicht für sich allein, sondern für gesammte Churfürsten und Stände des Reichs in der Wahl-Capitulation verbinde und verpflichte, auch eben dahero erforderlich seyn will, daß man dem Fürstlichen Collegio von der errichteten Wahl-Capitulation die legale Communication wiederfahren lasse. So zeigen auch die letztere und vorige Wahl-Capitulationes, wie weit man über die zwischen denen beeden höhern Collegiis verglichene Perpetuam hinaus und in wie vielen Sachen, so in die Jura communia Statuum einschlagen, oder wo es auf eine Extension gedachter Perpetuæ ankomme, mit Vorbeygehung der übrigen Stände, und ohne ehebevor mit ihnen gepflogen Communication denen vim Pacti, habenden Comitial-Handlungen entgegen zu Werck gegangen seye, allermassen so wenig man von Seiten des Fürstlichen Collegii von selbigen abzugehen, und dem Churfürstlichen Wahl-Collegio das Jus adcapitulandi an sich im Zweiffel zu ziehen gemeynet ist, wann nur solches in seinem in oballegirten Epilogo und desselben Parenthesi enthaltenen, sich selbst gesetzten Schrancken bleibet, eben so wenig (nachdeme es bey der verglichenen perpetua keinesweges den Verstand gehabt, daß dasselbe sich zugleich auf die Jura communia Statuum und in so weit, als Chur-Fürsten und Stände unter Sich ein vereinigtes Corpus ausmachen, extendiren sollte, vielmehr der buchstäbliche Innhalt der Perpetuæ in nur-allegirtem Textu derselben selbsten das gerade Widerspiel an die Hand giebet,) sich dahin bringen lassen kan, die Capitulationes, die eigentlich nichts anders seyn sollen, als eine dem erwählten Kayser zu Conservation der Reichs-

Gesetze und gesammter Stände Freyheiten und Gerechtsamen vorgeschriebene Norma Regiminis zu einem Recht und Gesetz angedeyhen zu lassen, vermittelst welchen das Churfürstliche Collegium sich in die Possetzion einer freyen Disposition über derer übrigen Stände Rechte und Freyheiten setzet, und de Jure Tertii verfüget: Wannenhero dann, nachdem allem diesem nicht nachgegangen, und denen gegen die bißherige Wahl-Capitulationes eingewandten Beschwerden des Fürstlichen Collegii (die man hiemit biß auf den letzten Buchstaben wiederholet) nicht allein nicht abgeholfen, sondern diese, wie gemeldet, nur mit neuen gemehret, und die wenige zum Theil comitialiter abgethane Beschwerden gleichsam zum Grunde der letzten Carolinischen geleget worden seynd: So hätte das Fürstliche Collegium Sich zwar wohl entäussern können, von denen, so in der Wahl-Capitulation Reichs-Constitutions-widrig eingeflossen seynd, in so lange eine besondere Meldung zu thun, biß nicht vorhero denen vorigen aus dem Grunde abgeholffen worden wäre; gleichwohl aber, um nichts zurücke zu lassen, und die gantze Welt zu überzeugen, wie wenig ihme möglich seye, da man in dem schon gewohnten, jedoch allemahl widersprochenen Tramite circa Potestatem ferendarum Legum earumque Interpretationem, an Seiten des Churfürstlichen Wahl-Collegii zu größtem Präjuditz derer übrigen Reichs-Stände ohne Ziel und Maaß fortzufahren gedencken sollte, dazu stille zu schweigen, und sich so geartete Capitulationes als verbindliche Leges Imperii aufdringen zu lassen: So hat man nicht umgehen wollen, auch die vermehrte besondere Gravamina, die dem Fürstlichen Collegio durch die letztere Wahl-Capitulation zugefüget werden sollen, die aber selbiges sich nie wird aufdringen lassen, ad seriem Articulorum in Extenso darzulegen.

ad Art. III. §. 15. usque 19.

Die neuerlich inserirte Circumscriptio Jurium & Potestatis Vicariorum ist eine Sache, so in die Reichs-Verfassung tempore Interregni einschläget, worinnen dem Churfürstlichen Wahl-Collegio nicht allein, sondern dem gesammten Reich Verordnungen zu machen zukommet, und die dahero zwar eine res Comitialis, nicht aber des Wahl-Convents ist, und müste demnach, wann dergleichen nöthig seyn sollte, entweder ad Comitia verwiesen, oder es hierüber bey der Perpetua gelassen werden.

ad §. 21. ejusdem Articuli.

Ist eine noch nicht erhörte, am allerwenigsten aber jemahls geschehene oder mit einem Præjudicio zu bewähren seyende Sache, daß ein Alt-Geistlicher Reichs-Fürst, Ertz- und Bischoff, oder Alt-Weltlicher Fürst, einem Churfürstlichen Gesandten, ausser in Actu momentaneo Functionis bey Wahl- und Crönungs-Tägen, oder aber in Comitiis, wo man collegialiter zu erscheinen pfleget, und hoc respectu die Gesandten der Churfürsten von Deroselben hohen Personen sich nicht trennen lassen, an dem Kayserlichen oder andern Hof, oder auch andern Zusammenkünfften, wann er auch schon primi ordinis gewesen, den Rang oder Vorgang gelassen habe, oder auch von diesem erlangt worden wäre, wohingegen in Anmerckung dessen die Churfürsten selbst an ihren Hof-Lagern denen Alt-Geist- und Weltlichen Fürsten in Person den Rang und die Hand, die sie daselbst einem Churfürstlichen Gesandten noch nie eingeraumt haben, nicht weigern, und also dem Collegio Electorali so wenig à primordio bey der Leopoldina erlaubt seyn mögen, denen Alt-Geist- und Weltlichen Fürsten, die doch Ihren Fürstlichen Rang, Würde und all übrige Ihrem hohen Stande anklebende Rechte entweder durch Canonische Wahl oder Geburt eben sowohl, als die hohe Herren Churfürsten immediate von GOtt haben, an ihren hergebracht- und in Instrumento Pacis bestättigten Prärogativen was zu nehmen, und Sich hingegen, unangesehen, daß dieses Gravamen durch die Handlungen super perpetua zu drey unterschiedlichen mahlen abgethan, und dieser anstößige Passus mit ihrer Bewilligung aus selbiger heraus gelassen worden, neuerlich ein mehreres zuzulegen, und nur-angeführte verbindlichste Handlungen beständig ausser Augen zu setzen, als denen Fürsten zuzumuthen ist, gegen das Herkommen denen Herren Churfürsten einen mehrern Vorzug, als daß Sie primi in ordine seyn, einzuraumen, am allerwenigsten aber sie in propria causa für einen Richter zu erkennen, oder sich mit Ihren Gesandten in Competentz stellen zu lassen, mithin muß es hierüber bey der perpetua bleiben, oder doch allenfalls, wenigstens mit Auslassung der Worte: **ohne Unterschied**, und an deren Statt gesetzet: **auch aller auswärtiger Republiquen Gesandten und Fürsten in Person** der Sachen eine solche Gestalt gegeben werden, woraus erscheine, daß hierunter die Teutsche Reichs-Fürsten nicht gemeynt seyn. Allenfalls gedencken die Alt-Geist- und Weltliche Fürsten diesen ohne Grund eingeschobenen Passum nun und nimmermehr von Sich auslegen zu lassen, sondern werden Ihre Reichs-Befugsamkeit und Dignität auf alle Reichs-Constitutions-mäßige Art und Weise zu manuteniren ohnermanglen.

Ad §. 23. ejusdem Articuli.

Weilen die immediate Reichs-Prälaten je und allezeit mit denen Reichs-Grafen concurriren, also, was einem recht dem andern auch billig seyn muß, die Sache auch zwischen beeden hohen

hen Collegiis bereits verglichen worden; so wäre auch derselben, und zwar in ihrer Ordnung gleich den Reichs-Grafen, zu gedencken gewesen.

Ad Art. 4. §. 2. & Art. 6. §. 2.

Hätte es bey dem Buchstaben der Perpetuæ lediglich bleiben sollen und müssen.

Ad Art. 8. §. 23.

Wäre es wegen künfftig nicht ertheilender Privilegien auf die Stappel-Gerechtigkeit simpliciter ebenfalls bey der Perpetua zu lassen gewesen.

Gleiche Meynung hätte es auch

Ad §§. 26. & 27. ejusdem Articuli.

Wie man dann auch überhaupt gegen alle einseitige per Leges & Observantiam Imperii communem Statuum consensum erforderende Verordnungen des Churfürstlichen Collegii sich verwahrt, und selbige ein- für allemahl ausser allen Kräfften und Verbindlichkeit zu halten declarirt haben will.

Ad Art. 10. §. 6.

Nachdeme der Kayser in diesem Articul Sich verbunden, wegen der ausser Reichs verpfändeten oder veräusserten Herrschafften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und sonsten Sorge zu tragen, und darob zu seyn, damit dieselbe auf das fordersamste wieder herbeygebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforschungen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt seye? und dann bekanntlich das Hoch-Stifft Costanz in der Eydgenossenschafft namhaffte und fast die mehreste Aemter, so vom Kayser und Reich zu Lehen rühren, besitzet, darunter aber von denen Schweitzerischen Cantons sehr beeinträchtiget wird; So hätten der Perpetuæ zu Folge, die Worte: **in Italien**; ferner: **in der Schweitz** beygeruckt, und nicht gegen den klaren Text ausgelassen werden sollen, welcher Abgang künfftighin nicht allein zu ersetzen wäre, sondern auch ein Churfürstlich Wahl-Collegium ohnehin nicht entstehen wird, die Anliegenheit des Hoch-Stiffts Costanz auf gleiche Art, wie in annis 1711. & 1742. bereits geschehen, zu des gesammten Reichs Nutzen zu secundiren.

Ad §. 7. ejusdem Art. 10.

Ist billig bey der Perpetua zu lassen, weil derselben ein gantz anderer Sensus in Capitulatione novissima gegeben, und jener von dem Churfürstlichen Collegio kein vorläuffiger Rath, Hülffe und Beystand, sondern vom gesammten Reich, verlanget wird.

Ad Art. 10. §. 9.

Wird vonnöthen seyn, daß, wann nebst denen Churfürsten auch der Reichs-Fürsten-Stand in dem gesetzten Fall etwas zu erinnern finden sollte, derselbe Innhalts der Perpetuæ ebenfalls nach seiner Concurrenz darüber gehöret werden müsse.

Ad Art. 11. §. 7.

Hätte parenthesis, als ultra perpetuam, gäntzlich weggelassen, sofort auch keine einseitige Auslegung der aureæ Bullæ unternommen werden sollen.

Ad §. 19. & 21. ibid.

Muß es bey der Perpetua um so mehr bleiben, als das Churfürstliche Collegium nimmermehr wird darthun können, daß es jemahls Bona Imperii mit Ausschluß der übrigen Stände zu veräussern für sich allein befugt gewesen seye.

Ad Art. 13. §. 7.

Die in diesem §. enthaltene parenthesis lauffet gegen die generale Disposition des Inst. Pac. art. 8. §. 2. und greiffet die fürnehmste Wesenheit des Fürstlichen Collegii an, welches sich einer einseitigen Cognition des Churfürstlichen über der Fürsten und Stände übergebende Memorialia nicht submittiren, noch demselben das Moderamen über die Comitial-Dictatur, oder eine Prädeliberation über selbige einraumen kan.

Ad §. 9. dict. Art. 13.

Ob schon ex ipsa natura rei eine Capitulation kein anderes Objectum haben kan, als formam & Jura Regiminis Neo-Electi, noch ullo modo abzusehen ist, mit was Bestand ein Kayser auf Casus, die erst nach Seinem Tod existiren sollen, verbunden werden könne; So hat doch in des letzt-verstorbenen Kaysers Maj. Capitulation wegen einer Minorennität Fürsehung geschehen, auch wie es bey denen Interregnis, in deren Casu jedoch die Jura Majestatica sowohl, als das Jus præscribendi formam Regiminis, nicht auf das Churfürfürstliche Collegium allein, sondern das gesammte Reich, zuruckfallen, mit der forma & activitate Comitiorum gehalten werden solle, statuiret werden wollen, da doch, wann es auf die Frage ankommt, was mortuo Cæsare circa prorogationem oder convocationem Comitiorum zu thun seye, und denen hohen

Herren Vicariis dabey zukommen könne? diese nothwendig für das gantze Reich um so mehr gehört, als davon noch kein Lex vorhanden ist, mithin auch darüber von dem Churfürstlichen Collegio alleine per Capitulationem, mit Vorbeygehung der übrigen Stände, dergleichen nicht gegeben werden kan, vielmehr diese Sache durch einen vom gantzen Reich zu fassenden Schluß zu determiniren ist.

Ad. Art. 16. §. 4.

Nachdem, daß die Churfürsten von denen unglimpflichen Ausdruckungen derer Reichs-Gerichte mehr andere Stände ausgenommen seyn sollen, kein Reichs-Gesetz obhanden, so wäre auch solche Exception als eine allgemeine Beschwerde anzusehen.

Ad Art. 17. §. 2.

Ob gleich ohne Dispute, daß die Interpretatio recessus Imperii novissimi und ob der darinn aufgehobene Effectus suspensivus Revisionum auch, ehe und bevor die Revisiones ordinariæ, als causa causans dictæ Legis, im Gange sind, Platz greiffe? ingleichen: ob die Revisores, oder die Cammer über den Cautions-Punct zu erkennen habe? dem gantzen Reich, und keinesweegs dem Churfürstlichen Collegio allein, gebühret, die Sache auch würcklich in Comitiis pendent; So ist doch auch hierinnen dem allen Ständen gemeinsamen Juri Leges ferendi & interpretandi eingegriffen, und etwas einseitiges und unbündiges zu statuiren versuchet worden.

Ad Art. 17. §. 5.

Hat das Churfürstliche Collegium so gar in Reichs-Deputations-Sachen, mittelst einseitig angemaßter Ergäntzung der Reichs-Deputation und zwar, nachdeme ein Deputatus Imperii, als des gesammten Reichs Bevollmächtigter, auch von dem gantzen Reich, und nicht à Collegio Electorali alleine, so die übrige Stände hierunter zu vertreten keine Gewalt hat, beliebt seyn muß, Sich eines Prædecisi unternommen, und denen übrigen Ständen ihr liberum Suffragium & Jus coelectionis abschneiden, und das zum Vorstand einiger Reichs-Stände bereits in anno 1666. den 5ten Mart. erstattete Gutachten einseitig abändern wollen.

Deßgleichen hat auch

§. 10. dicti Art. 17.

wegen des zu Prosecution der Revisionen fürgeschrieben werden wollenden Fatalis denen übrigen Ständen, ohne deren Consens und Mit-Einwilligung nichts beliebt, noch Sie daran gebunden werden können, in Ihre Concurrentz ad potestatem legislatoriam ein abermahliger Eingriff geschehen wollen.

Ad Art. 19. §. 7. & 8.

Ist der Passus intermedius der perpetuæ, so von denen Land-Ständen und Land-Steuren disponiret, ausgelassen worden, und es dahero bey der verglichenen perpetua zu lassen.

Ad Art. 28. §. 3.

Das Post-Wesen gehöret ohnedem ad Comitia, wohin es auch zu remittiren, und biß dahin, in Conformität der perpetuæ, in suspenso zu lassen, und dem anno 1670. in Comitiis gemachten Concluso und anno 1711. zwischen beyden Collegiis getroffenen Vergleich zu inhæriren, auch inzwischen in dieser das gesammte Reich und dessen Rechte in corpore angehender, vor die Reichs-Gerichte gar nicht, sondern ad Comitia gehörigen Sache, denen Ständen mit Mandatis beschwerlich zu fallen, nicht zu gestatten seyn wird.

Ad Art. 29. §. 3.

Hat der Kayser sogar ad Ignota, oder zu solchen Dingen verbunden werden wollen, welche erst nach der Wahl von dem Churfürstlichen Collegio, wie die 12. Collegial-Schreiben (deren contenta man jedoch eben nicht verwerffen, sondern nur, wie hiemit beschiehet, sich gegen den modum verwahren will,) seyn mögen, verglichen worden, zu gantz deutlicher Prob, wie weit man das Jus adcapitulandi (ob schon das Instrumentum pacis davon nichts wissen will,) zum Präjuditz derer übrigen Stände zu erstrecken gedencke.

Ob man nun schon zu der bekannten Æquanimität des Churfürstl. Wahl-Collegii das gäntzliche und vollkommene Vertrauen setzet, dasselbe werde, nach Seiner erleuchteten Einsicht von Selbsten geneigt seyn, das Fürstliche in so billigen Dingen bey Errichtung einer künfftigen Wahl-Capitulation durchgehends Seiner Beschwerden zu entheben, auch sonst in die vorseyende Kayserliche Wahl-Capitulation contra & præter perpetuam nichts mit einfliessen lassen, so denen Juribus communibus Statuum præjudiciret, und nicht die erforderliche gemeinsame Einwilligung für sich hat, oder überhaupt in sothane Jura communia Statuum einschlägt, vielmehr darob seyn, damit, ihrem eigenen schon zum zweyten mahl geäusserten Verlangen nach, die perpetua dermahleinst zu seiner vollständigen Richtigkeit gebracht, auch sonst allen schädlichen Weiterungen hinlänglich vorgebogen werde; So muß man doch, in omnem licet insperatum eventum

eventum, hiemit und zwar ein- für allemahl declariren: Wie das Fürstliche Collegium an alle demjenigen, was zu Præjudiz des Reichs-Fürsten-Standes, und seiner bißhero von denen ältesten Zeiten hergebrachten Würde, Rang, und anderer Rechte, in der letztern sowohl, als allvorigen Wahl-Capitulationen überhaupt mit eingeflossen, und der perpetuæ, wie auch denen Reichs-Constitutionen zuwider ist, für sich keinen Theil nehmen, noch so lange und viel, als nach dem Inhalt des Instrumenti Pacis die perpetua communi omnium Statuum consensu (wozu man so gerne, als willig, zu concurriren erbietig ist, und sich in allen nur thunlichen Sachen schiedlich finden lassen wird,) nicht völlig zum Stande gebracht worden seyn wird, die letztere Wahl-Capitulation so wenig, als alle vorherige oder zukünfftige, weiter, als sie der perpetuæ gemäß, oder man sich speciatim dazu verstanden, erkenne und annehme, noch von dem billigen Postulato, daß selbige, gleich mit der præjudicirlichen Leopoldina auch geschehen, ad Comitia gebracht, nach der Perpetua, und ihren etwa sonst noch habenden Monitis verglichen, und dadurch sowohl das Negotium Perpetuæ an sich selbst einmahl geendiget, als auch das Jus adcapitulandi (an dessen freywilliger Einraumung das Fürstliche Collegium anderer Gestalt nicht gehalten, noch bey dessen ferneren Extendirung ad Literam Instrumenti Pacis zurückzugehen behindert seyn kan) in seine behörige Gräntzen gesetzet worden, abgehen, oder aber, biß solches alles geschehe, sothane Capitulationes pro Lege Imperii halten und erkennen, oder sich von denen Tribunalibus Imperii darnach richten lassen könne oder werde. Franckfurt, den 28. Julii 1745.

Der Fürsten und Stände Bevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Num. II.

Pro Memoria Sr. Hochfürstl. Gnaden des Bischoffs zu Basel an das Churfürstl. Collegium wegen der Cistercienser.

Dictatum Franckfurt, den 28. *Augusti* 1745.

Es ist eine in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und absonderlich in dem Instrumento Pacis Westphalicæ, Art. 8. §. 2. gantz ausgemachte Sache, daß denen hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, die Landes-herrliche Bottmäßigkeit in ihren resp. Chur- und Fürstenthümern, auch sonstigen Landen unstrittig gebühre. Nicht weniger ist als eine Reichs-kündige Sache bekannt, daß sowohl in denen beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und zwar bereits in Capitulationibus Caroli V. Art. 6. Ferdinandi I. Art. 5. Maximiliani II. Rudolphi II. Matthiæ, Ferdinandi II. & III. itidem 6. Leopoldi & Josephi Art. 7. und dann ferner in penultima Capitulatione Caroli VI. Art. 16. ac in novissima Capitulatione Caroli VII. ibid. ingleichen in Instrum. Pacis Osnabrug. Art. 17. §. 3. alle contra jus tertii, und besonders gegen die Landes-herrliche Gerechtsamen von Unterthanen erschlichene Privilegia und Exemtionen, samt allen derselben Clausuln, Declarationen und Bestättigungen für null und nichtig erkläret, caßiret und aufgehoben worden seyn.

Nachdem aber diesem allen ungeachtet, der Cistercienser-Orden unter dem Vorwand der von denen Römischen Päbsten und Kaysern vermeyntlich erhaltenen Freyheiten, Exemptionen und Privilegien sich respectu der in territoriis statuum besitzenden Fundations-Güter, und anderer nachhinniger Acquisitionen, mittelst Implorirung mächtiger Unterstützung Landes-Fürstlicher Jurisdiction, und davon abhangenden Würckungen loszumachen jederzeit bemühet gewesen, und annoch ist;

So müssen insbesondere Se. Hochfürstl. Gnaden von Basel zu Ihrem und Ihrer Unterthanen nahmhafften Schaden erfahren, welchergestalt erwehnter in Ihren Hochstifftlichen Landen ansehnlich begüterte Cistercienser-Orden sich an obangezogene Stellen der Reichs-Grund-Gesetze, und darauf beruhende Herkommen, keineswegs kehren, sondern vielmehr öffentlich behaupten wolle, daß in Krafft seiner vermeyntlich von Päbsten und Kaysern sub- & obreptitie erhascheten Privilegien alle ihnen zugehörige Güter, quocunque titulo & quandocunque tempore solche acquirirt worden, von aller superioritate territoriali, tributis, und andern real-oneribus, womit dieselbe ante acquisitionem behafftet gewesen, gäntzlich befreyet, und hingegen ihm pleno jure dominii cum omnimoda jurisdictione in notabile Statuum Imperii eorundemque subditorum præjudicium zuständig seye, auch ersagte Revocationes Cæsareæ denen ältern Ordini Cisterciensi ex speciali titulo remuneratorio ertheilten Freyheiten und Exemtionen um so weniger præjudiciren könnten, als von selbigen keine besondere Meldung geschehen wäre.

Da nun schon der Sachen eigene Natur und Beschaffenheit und der klare Buchstaben des Gesetzes den Ungrund dieses Vorgebens klar an Tag leget, auch die Nichtigkeit dieser des Cistercienser-Ordens vorschützenden Freyheiten in Dissert. Hertii *de jactitata vulgo Ordi-*

nis Cistercienſis libertate & exemtione a Superioritate & Advocatia bereits ab origine hujus Ordinis & a tempore conceſſionis prætenſarum exemptionum gründlich dargethan worden; ſo wünſchten jedoch Höchſt- gedacht Se. Hochfürſtliche Gnaden von Baſel, daß zu dereinſtiger völliger Abſtellung dieſer bißherigen für Unterthanen unanſtändigen, und andern zum böſen Beyſpiel dienenden Widerſpenſtigkeit das Hochpreißliche Churfürſtliche Wahl-Collegium ſich gefallen laſſen möchte, der künfftigen Kayſerlichen Wahl-Capitulation die expreſſam annullationem aller mehr- beſagten Ciſtercienſer-Orden überhaupt, und deſſen in denen Hochfürſtlichen Baſeliſchen Landen gelegenen Abbteyen insbeſondere, auch andern Ordinibus religioſis cujuscunque nominis vom Päbſtlichen Stuhl und Römiſchen Kayſern contra jura Principis vel alterius tertii ertheilten, von erwehntem Orden aber unter falſchen Schein-Gründen erhaltener Exemtionen, Immunitäten und Freyheiten einzuverleiben, als warum Endes Unterſchriebener, Hochfürſtlich-Baſeliſcher Bevollmächtigter, geziemend zu bitten die Ehre hat. Franckfurt, den 22. Auguſti 1745.

Friedrich Carl Freyherr Karg
von Bebenburg.

Num. III.

Schreiben des Oſnabrückiſchen Dom-Capituls an Se. Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz wegen Empfangs der Reichs-Lehen durch einen Catholiſchen Capitularen.

Dictatum Franckfurt/ den 2. *Auguſti* 1745.

Hochwürdigſter Churfürſt/
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Churfürſtl. Gnaden in dem bevorſtehenden Kayſerlichen Wahl-Geſchäfft unterthänigſt anzugehen, würden Wir Uns keineswegs unterfangen, wann Unſere der hieſigen Kirchen geleiſtete ſchwere Eyde und Pflichten und der Sachen Wichtigkeit Uns hierzu nicht nöthigten.

Es iſt mehr dann Reichs-kündig, daß, als vermöge des Inſtrumenti Pacis Cæſareo-Suecici Art. 13. dem Durchlauchtigſten Haus Braunſchweig-Lüneburg die alternativa Succeſſio bey dieſem Hoch-Stifft eingewilliget, daſelbſten zu gleicher Zeit beliebt worden, geſtalten mit gemeinſchafftlichen Conſens des damahligen Biſchoffen, Franciſci Wilhelmi, des Hochgedachten Durchlauchtigſten Hauſes und Unſerer, zu mehrerer Richtigkeit willen des zukünfftigen Biſchofflichen, auch Landes-Regiments, eine beſtändige immerwährende Capitulations-Form aufgerichtet werden ſolle; da dann hierauf, durch Zuthuung und Unterhandlung der Röm. Kayſerl. Majeſt. zu der Münſter- und Oßnabrückiſchen Handlung, wie auch hernach dem Nürnbergiſchen Executions-Tractat verordneten Plenipotentiarien und gevollmächtigten Abgeſandten, Iſaac Volmar und Johann Crane, wie auch aus dem Collegio Deputatorum ad punctum Amneſtiæ & Gravaminum von beyden Religionen darzu verordneten Geſandten, Sebaſtian Wilhelm Meel, Chur- und Fürſtlich- Mayntz- und Würtzburgiſchen geheimen Raths, und Wolff Conraden von Thumbshirn, Sachſen-Altenburgiſchen geheimen Raths, ſub dato Nürnberg, den 28. Julii des 1650ſten Jahrs 58. Articul abgehandelt, verglichen und beſchloſſen, über dieſe Vergleichung 3. Exemplaria zu Papier gebracht, und von obenbenannten Kayſerlichen Plenipotentiarien, auch Chur- und Fürſtlichen Geſandten, in Gegenwart gemeldter Intereſſenten beſiegelt und unterſchrieben worden, inmaſſen Wir die Freyheit nehmen, von dieſer ſolchergeſtalt verglichenen Capitulation einen Abdruck in tieffeſter Submiſſion hiebey zu legen.

Es ſeyn alſo dieſe Leges Capitulationis perpetuæ nicht allein darum, weilen ſelbige communi Intereſſatorum conſenſu eingegangen und verglichen, mithin als ein wahres Pactum anzuſehen ſeyn, ſondern auch aus der Urſach von ſolcher Verbindlichkeit und Kräfften, daß ſelbige gleichfalls nicht anderſt, als mit gemeinſchafftlichem Conſens allerſeits contrahirender Theilen aufgehoben, oder auch nur in dem mindeſten Punct abgeändert werden können, weilen dieſe Capitulationis Leges auf das Inſtrumentumentum Pacis Cæſareo-Suecicum ſelbſten gegründet, und vermöge des Articuli 58. ein je weſender Biſchoff des Hoch-Stiffts Oßnabrück deſſen ſämmtliche Contenta, wie ſie darinn von Puncten zu Puncten geſchrieben ſtehen, unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, und darauf ſein Biſchoffliches Juramentum zu erſtatten ſchuldig und verbunden iſt; mithin dagegen weder das Dom-Capitel, noch die Ritterſchafft, Stände und Unterthanen in keinerley Weiß noch Weg beſchweren darff, ſondern ſie bey allen dieſer Capitulation einverleibten Puncten und Articuln handhaben, ſchützen und ſchirmen muß, auch

auch über dem daselbst ferner bedingt und verglichen worden, daß, damit diese beständige und immerwährende Capitulation desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden möge, selbige auf dem nächst-künfftigen Reichs-Tag der Röm. Kayserl. Majestät, auch Churfürsten und Ständen des Reichs gebührlich vorgetragen, durch einen offentlichen Reichs-Schluß bestättiget, und sonderlich darinn alle die Versicherung, Pön und Straffen, wie die in dem Friedens-Schluß bey dem Assecurations-Articul enthalten seyn, einbedingt und aufgesetzet werden sollen; woraus also von selbsten folge, daß, Innhalts Art. 17. ejusque §. 3. Instrum. Pac. contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum, vel clausulam, nulla jura canonica vel civilia, ac NB. Capitulationes Cæsareæ &c. jemahls angeführet, gehöret und zugelassen werden sollen.

Nun ist in dieser immer währenden Capitulation unter andern Art. 41. wohlbedächtlich, deut- und und wörtlich verglichen:

> Sollte sich dann auch zutragen, daß von dem Bischoff wegen des Stiffts einige Deputation, Schickung oder Gesandtschafften, es seye auf Reichs-Creyß- oder andere Täg, und dergleichen, vornehme Gesandtschafften abzufertigen und anzustellen; alsdann soll Er daran seyn, daß aufs wenigste der Principalis von dem Dom-Capitel Catholischer Religion und im übrigen, wann mehr wären, die Gleichheit von beyden Religionen beobachtet werde.

Und gleichwie, aus vorangeführten trifftigen Ursachen, sowohl in diesem, als in den anderen darinn enthaltenen Puncten erwehnte beständige und immerwährende Capitulation allerdings fest und unverbrüchlich gehalten werden muß; also ist es auch geschehen, daß nicht allein die beyde hohe Herren Compaciscentes, Franciscus Wilhelmus & Ernestus Augustus I, sondern auch deren Hohe Herren Nachfolgere an der Regierung Carolus & Ernestus Augustus II. wann von Kayserl. Majest. die Reichs-Lehen zu empfangen, oder Reichs- und Creyß-Täge zu beschicken gewesen, und des Endes besondere Gesandten abgeschicket worden, in Gefolg dieser Verordnung den ersteren Gesandten aus Unserem Mittel Catholischer Religion genommen haben, inmassen dahero von Ihro Churfürstl. Durchl. dem Herrn Ernesto Augusto I. glor. mem. der hiesige Dom-Dechant, Wilhelm Freyherr von und zu Winckelhausen, von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Carolo, der hiesige Dom-Probst und nachmahlige Bischoff zu Paderborn und Münster, Frantz Arnold, Freyherr von Metternich, und von Ihro Königl. Hoheiten, Herrn Ernesto Augusto II. der hiesige Dom-Capitularis und Paderbornische Dom-Probst, Ignatz Anton Friderich von der Asseburg, um die Regalia, dieses Hoch-Stiffts wegen, von Kayserl. Majestät zu empfangen, Reichs-kündiger massen seyen committiret, benennet, und nach dem Kayserlichen Hoflager abgeschickt gewesen.

Ohne ist es zwar nicht, daß Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, unser gnädigster Fürst und Herr, bey glücklich angetrettener Regierung dieses Dero Hoch-Stiffts Oßnabrück, Behuf dessen sothanen Actum in der Person des zu Wien damahls sich ohnedem aufhaltenden Chur-Cöllnischen geheimen Raths und dortigen Dom-Probsten, Grafen von Manderscheid-Blanckenheim, Bischoffen zu Neustadt, geschehen zu lassen, bewogen worden; gleichwohl aber ist es nicht ohne, daß wir dabey nicht acquiesciret, sondern die darunter uns zustehende vorzügliche Gerechtigkeit Ihro Röm. Kayserl. auch Königl. Cathol. Majestät Dero Zeit allerunterthänigst weitläufftiger vorgetragen, und allergehorsamst gebeten haben, Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst geruhen möchten, diese unsere allerdemüthigste Vorstellung ad Acta zu registriren, bey zukünfftigen dergleichen Fällen allermildest darauf zu reflectiren, anbey wegen des vorgegangenen ein Decretum salvatorium de non præjudicando in casibus similibus futuris in Kayserlichen Allerhöchsten Gnaden mitzutheilen, wie dieses alles bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath verhandelte Acta des mehreren ausweisen.

Nun hat es sich zwar geäusseret, daß in der von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Carolo dem VII. glorw. And. unterschriebenen Wahl-Capitulation Art. 11. §. 4. verabredet worden: Daß Ihro Kayserl. Majest. besonders auch denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben sollen und wollen, ob Dieselbe zu Empfahung Ihrer Reichs-Lehen vor dem Kayserlichen Thron Geistliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen: jedoch aber ist wohl nichts gewissers, als daß, wann Wir dasjenige, was oben gehorsamst angeführter massen hierunter in diesem Hoch-Stifft absonderlich vorwaltet, und derohalben gar per Legem Imperii publicam & fundamentalem beständig verordnet worden, Ihro Röm. Kayserl. Majest. glor. mem. und dem gesammten Churfürstl. höchsten Collegio aller- und unterthänigst vorzutragen, allenfalls möchten veranlasset worden seyn, Wir ohngezweiffelt aller- und gnädigstes Gehör gefunden, mithin die aller- und gerechteste Erklärung erhalten haben würden. daß, gleichwie, in gerechtester Erwägung derer von uns oben unterthänigst bemerckten Umständen der Oßnabrückischen immerwährenden Stiffts-Capitulation, und

was darinn art. 41. quoad præsentem materiam Behuf des Dom-Capitels verordnet worden, seine unbeweg- und unwiderruffliche Festigkeit hat, also auch dieser §. 4. art. 11. Capitulationis Cæsareæ Uns allerdings unverfänglich seyn solle, mithin es die Meynung aller- und gnädigst nicht gehabt habe, dadurch offt-erwehntem art. 41. auch nur im bemindesten zu derogiren, oder darinn eine Abänderung zu machen, dannenhero dann auch, als Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, dieses alles Wir unterm 9ten Mart. des 1743sten Jahrs unterthänigst nochmals zu Gemüthe zu führen, und in tieffester Erniedrigung zu bitten die Freyheit genommen, Hoch-Dieselbe gnädigst geruhen möchten, bey der nächstens zu Empfangung der hiesigen Reichs-Lehen anzuordnenden Gesandtschafft, nach Verordnung der immerwährenden Capitulation und die darauf erfolgte Observantz den Principalen aus unserm Mittel zu nehmen, damit auf solche Weise, das von der neulichen Lehens-Empfängniß besorgliche Präjuditz annoch abgewendet, und der dieserwegen obschwebende Processus gehoben werde; So haben Höchst-Dieselbe, Dero höchst-angestammter Æquanimität nach, mittelst eines unterm 9ten selbigen Monats an Uns in Antwort erlassenen Rescripti, keinen Anstand gehabt, Sich wörtlich dahin gnädigst zu erklären:

> Es ist Uns Euer unterthänigstes Schreiben vom 9ten dieses Monats wegen derer von Sr. Kayserl. Majest. zu empfangen stehenden Regalien über Unser Stifft Oßnabrück richtig zukommen, nnd gleichwie Wir nicht ungeneigt seyn werden, auf dessen Innhalt gnädigst zu reflectiren; Als haben es Euch hiemit bedeuten und annebst die Versicherung wiederholen wollen, daß Euch mit Chur- und Fürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

Ew. Churfürstliche Gnaden werden Dero hoch-erleuchteten Penetration nach, aus dieser unterthänigsten Vorstellung hoffentlich gnädigst ersehen, und ohnschwer abnehmen, daß, wann wegen dieses Hoch-Stiffts von einem zeitlichen Bischoffen und Landes-Fürsten vordem Kayserl. Thron durch einen Gevollmächtigten die Reichs-Lehen zu empfangen seyen, der Erstere darzu benennende Gesandte aus Unserem Gremio genommen werden, und von der Catholischen Religion seyn müsse, und daß mithin mehr-berührter §. 4. der letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulation in diesem Hoch-Stift nich einschlagen, noch Platz haben könne. Gleichwie es aber gar vielen und sehr nachdencklichen Folgen und schweren Weitläufftigkeiten unterworffen seyn könte, wann Wir, daß der hiesigen immerwährenden Capitulation auf eine oder andere Weise, auch nur dem äusserlichen Schein nach, derogiret würde, mit Stillschweigen nachsehen dörfften, welches doch in der That zu geschehen es das Ansehen gewinnen könte, wann der Innhalt des in der letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulation inserirten §. 4. art. 11. in denen zukünfftigen Kayserlichen Wahl-Capitulationen generaliter & absque ulla modificatione wiederholt, und derohalben von Uns einige Beweg- oder Vorstellung nicht gemacht werden dörffte, Wir gleichwohl aber zum Voraus genugsam überzeugt seyn, daß bey Beliebung dieses §. 4. des Churfürstlichen höchsten Collegii Intention dahin gar nicht gegangen, dadurch in der hiesigen immerwährenden Capitulation, wider derselben und des Westphälischen Friedens-Schlusses deutliche Verordnung, zu Unserem unersetzlichen Nachtheil eine schädliche Abänderung (gleich es auch nicht einstens hat geschehen können,) zu machen: Also haben mit anhoffender gnädigsten Erlaubniß, zu Ew. Churfürstlichen Gnaden, als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlarn und des höchsten Churfürstlichen Collegii Directore, Wir uns unterthänigst ohnumgänglich wenden und gehorsamst bitten wollen, Höchst-Dieselbe gnädigst geruhen möchten, dieses an Höchst-ermeldtes Collegium gelangen, und Ihres höchsten Orts durch Dero zu dem Kayserlichen Wahl-Geschäfft auf Franckfurt abgeordnete hohe Gesandtschafft dahin die billige Anleitung gerechtest geben zu lassen, daß in der nächstens zu errichtenden Kayserlichen Wahl-Capitulation mehr-besagter §. 4. entweder gäntzlich ausgelassen, oder, zu Unserer Beruhigung und mehreren Sicherheit, wenigstens solcher Gestalt deutlich modificiret werden möge, damit, als wann dadurch dem art. 41. der hiesigen immerwährenden Capitulation derogiren zu wollen, es die Meynung gehabt, auf keine Weise gesagt, oder Uns vorgeworffen werden könne.

Diese Churfürstl. höchste Gnade werden Wir und Unsere Nachkommende jederzeit schuldigst zu veneriren gehorsamst niemals ermanglen. Womit Ew. Churfürstl. Gnaden Wir dem starcken Obschirm GOttes zu einer unüberdencklichen Glück und Glorievollesten Regierung, Uns aber zu Dero höchsten Gnaden und Hulden in tiefester Devotions-Erniedrigung empfehlen und stets seyn

Euer Churfürstlichen Gnaden

Oßnabrück, aus Capitular-Versammlung, den 16. Jun. 1745.

Gehorsamst-unterthänigste
Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior, samtliche Capitulares der hohen Cathedral-Kirchen daselbst.
Johann Joseph Kamps/*D. Secretar.*

Num.

Num. IV.

Schreiben der Hertzoge zu Sachsen-Saalfeld und Coburg an den Churfürsten zu Mayntz wegen der Sachsen-Meinungischen Legitimations- und Successions-Sache.

Dictatum Franckfurt den 27. *Aug.* 1745.

Unsere ꝛc.

Hochwürdigster Fürst ꝛc.

AN Ew. Lbd. haben Wir bereits unterm dato 8. Apr. nup. in der bekannten Sachsen-Meinungischen Miß-Heuraths- und prætendirten Succeßions-Sache das angelegentlichste Ersuchen gelangen lassen, Dieselbe bey vorseyender Kayser-Wahl und vorgängiger Einrichtung einer künfftigen Capitulation geruhen möchten, zu Aufrecht-Erhaltung Alt-Fürstlicher Ehren, Würde und Rechte dahin viel-vermögend zu cooperiren, damit der von dem Herrn Hertzog Anton Ulrich wider die durch den Reichs-Hof-Rath zu Franckfurt am 25. Sept. vorigen Jahrs eröffnete Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Kayserliche Erklärung genommene Recursus ad Comitia in dieser ohnehin so viele Jahre her umgetriebenen gravatorial-Sache zu keinem weiteren Verzug sich anspinnen, sondern vielmehr die nur-angeführte von Kayserlicher Majestät weyland Carl dem VII. glorwürdigsten Andenckens auf den Grund Ihrer beschworenen Wahl-Capitulation ertheilte Declarations-Urkunde bey ihrer Krafft gelassen und deren Innhalt nochmals versichert werden möge.

Wie nun an Ew. Liebden nachdrücklicher Aßistentz und gütigsten Mit-Bewürckung Wir keinen Zweifel tragen: Also ermanglen Wir auch nicht, den Namens Unsers Fürstlichen Gesammt-Hauses gefaßten gründlichen Bericht, nebst umständlicher Widerlegung der von vorgedachtem Herrn Hertzog Anton Ulrich in Druck heraus gegebener so genannten Repræsentation und Deduction anbey zu übersenden, mit dem wiederholten Ersuchen, Ew Lbden Dero Wahl-Gesandtschafft dahin fernerweit zu instruiren geruhen wollen, damit selbige bey denen Deliberationibus ad Capitulationem Cæsaream den kundbaren Teutschen Rechten und Observantz auf alle Weise insistiren, mithin alles dasjenige, was zu kräfftigster Abwendung bey jener notorischen Miß-Heurath einzuführen und zu behaupten gesuchten, dem Reichs-Fürsten-Stande und Wesen insgemein sehr schmäligen Præjudicii immer diensam seyn kan, beförderlich beytragen möchte.

Sothane hoch-schätzbare Willfahrung wollen gegen Ew. Lbden Wir, nebst Unserm gantzen Fürstlichen Hause, jederzeit mit vollkommenster Ergebenheit danckbarlich erwiedern, immassen Deroselben Wir zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen verbleiben. Datum Coburg zu Ehrenburg den 31. Julii 1745

Von GOttes Gnaden Christian Ernst und Frantz Josias, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, ꝛc.

Ew. Lbden

Dienstwilligster treuer Freund und ergebenster Diener

In Vollmacht Unsers dermahlen Sich unpaß befindenden Herrn Bruders Lbden und vor Uns.

Frantz Josias H. z. S. C.

Num. V.

Pro Memoria des Hertzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Gesandten an das Churfürstliche Collegium wegen vermeyntlicher Bedrückungen

Dictatum Franckfurt den 30. *Aug.* 1745.

WElchergestalt Ihro zu Mecklenburg regierende Hochfürstl. Durchl. seit so vielen Jahren den unerhörtesten Bedruck in ihrer Landes-Regierung erfahren müssen, ist wohl dem eigentlichen Ursprung, als dem wahren Fortgang nach, dem gantzen Reiche bekannt.

Es beruhet nemlich in Reichs-kündiger Wahrheit, daß alle Ihro Hochfürstl. Durchl. zugekommene Widerwärtigkeiten nicht die geringste Verschuldung gegen das Reich, sondern lediglich Dero rechtmäßigen Vorsatz, der Ihnen aus uralter Anstammung sowohl, als krafft der theuresten Versicherung der Reichs-Gesetze, gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs alten Häusern zuständigen höchsten Landes-Fürstlichen Gerechtigkeiten und Regalien in der Gestalt und Maas, wie sie nach der notorischen Creyß-Observantz in täglicher ohnangefochtener Ausübung sind, ordentlich und zu Dero Fürstlichen Lande wahren Wohl und Aufnehmen sich zu gebrauchen zum Grund habe. Es wird daher bey der Nachwelt kaum Glauben finden, daß die von Ihro Hochfürstl. Durchl. angebohrnen würcklichen Unterthanen gegen solchen rechtmäßigen Gebrauch der Landes-herrlichen Hoheits- und Regierungs-Rechte unternommene thätliche Widersetzung und zugleich erhobene ungegründete Beschwer-Führung dahier Beyfall, Vorschub und Unterstützung erhalten können, daß Ihro Hochfürstliche Durchl. bey denen für Sie hoffentlich sprechenden klaren Reichs-Grund-Gesetzen unter dem darinn auf ewig unstatthafft- und nichtig erklärten Comißions-Vorwande einer unerwarteten Gewalt weichen, und in ihren eigenen Landen mit allen an deren Regierung hafftenden theuresten und unverletzlichen Reichs-Fürstlichen Regalien und Vorzügen sich aufs empfindlichste angegriffen, von einem ansehnlichen in zehen Aemtern bestehenden Theil ihrer Landen gegen den Land-Frieden bewaffnet Besitz genommen, ihre Hochfürstliche Einkünffte eingezogen, ihre territorial-Superiorität von allen Seiten unbeschreiblich turbiret und verletzet und kürtzlich sich an alle dem, was Landes-Regentliche Gerechtsame und inviolable Vorzüge heisset, unerhörter Weise gekräncket und benachtheiliget, mithin sich auf einen unüberwindlichen und auf viele Millonen hinaus lauffenden Schaden-Stand gesetzet sehen müssen.

Die blosse Ansicht der unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetze, namentlich der Güldenen Bulle, des Land- und Westphälischen Friedens, und besonders der beschwornen Wahl-Capitulationen leget einem jeden die Worte in den Mund, mit welchen von einem solchen Verfahren gegen einen unschuldigen Reichs-Fürsten alten Hauses zu urtheilen ist.

Ihro Hochfürstliche Durchl. wollen nun die vom gesammten Reich, in dieser die Grund-Verfassung des gantzen Reichs angehenden Sache, unterbliebene Reichs-Gesetz-mäßige Hülfe und höchst-befugten Beschwerungen hiemit angeführet und in der Zuversicht, es werde endlich die Betrachtung der Ihnen wiederfahrenen vieljährigen Zunöthig- und Bedruckungen, nach denen dawider lautenden Reichs-Grund-Gesetzlichen klaren Verordnungen allem übrigen Unwesen vordringen, und Wandel geben müssen, Dero Landes-Regierungs-Angelegenheit der hoch-löblichen Wahl-Gesandtschafft dahin bestens empfohlen haben, daß selbige deßfalls nach Anleitung und Maaßgab der mehr-angezogenen Reichs-Grund-Gesetze, besonders des Westphälischen Friedens und der Wahl-Capitulationen sich eines solchen gerechten und nachdrücklichen Entschlusses vereinigen mögen, der hinreichend ist, in Ansehung Ihro Hochfürstlichen Durchl. Person und Sache dasjenige geltend zu machen, was die heilsamen Reichs-Grund-Gesetze zu ihrer billigen Befriedigung und künfftiger Sicherstellung wegen aller bißhero erlittenen Turbationen, Beschädigungen und Benachtheiligungen Ihrer Landes-Regierung offenkündig versehen und verordnen. Franckfurt den 18. Jun. 1745.

Berckenmeyer.

Num. VI.

Zweytes Pro Memoria eben desselben, gleiches Inhalts.

Dictatum Franckfurt den 16. *Sept.* 1745.

Ihro zu Mecklenburg regierende Hochfürstl. Durchl. haben nunmehro Dero so unverschuldet in 25. Jahre erdulteten Bedruck so vielfältig denen hohen Mit-Gliedern des Reichs lebhafft fürgestellt, und um dessen all endliche Remedur und Reichs-Gesetz-mäßige Hülfe innständigst angehalten. Die klareste Reichs-Grund-Gesetze der G. Bull, des Westphäl. Friedens, und so viele Articul der beschworenen Wahl-Capitulation reden Ihro das Wort, und es sind jedermänniglich die Exempel bekannt, da andere Reichs-Stände zu allen Zeiten, bey weniger erlittenen Drangsalen und nicht so klärlichen Rechten, dannoch von denen hohen Constatibus aufgeholffen, und die zudringliche Reichs-Gesetz-widrige Eingriffe in Ihre Gerechtsamen abgestellt seyn. Ihro Hochfürstl. Durchl. haben zum Uberfluß, allem Einwand zu begegnen, und die Bahn darzu zu machen, eine amnestie sub num. 1. & 2. publicirt, die alles enthält, was unter einem Schein Rechtens von einem Fürsten des Reichs und regierenden Landes-Herrn nur können vermuthet werden. Unterdessen ist billig zu verwundern, daß, in Absicht auf dessen wichtigste Angelegenheiten, bißhero, aller trifftigsten Vorstellungen ohngeachtet, so wenige Hülffe erfolget, oder nur

nur einiger massen an den Tag gelegt worden, daß das Ihro Hochfürstlichen Durchl. wiederfahrene erstaunliche Unrecht in derjenigen Gestalt betrachtet worden, in der es nach den klaren Reichs-Grund-Gesetzen jedem Unpartheyischen in die Augen fallen muß.

Ihro Hochfürstl. Durchl. leiden, aller dieser so vielfältigen überzeuglichen Vorstellungen ohngeachtet, nach wie vor die offenkündigste Vergewaltigungen. Es seynd dieselbe mit Land-Fried-brüchigen unerträglichen Benöthigungen bedrücket, Dieselbe sehen Sich aller Ihrer Fürstlichen Einkunffts- und Erhaltungs-Mittel beraubet, Ihro Hochfürstl. Durchl. müssen geschehen lassen, daß mit Ihren Landes-Herrlichkeiten und Reichs-Fürstlichrn höchsten und theuresten Regalien gegen die beschworene Gesetze ein Spiel getrieben, und den abscheulichsten Eingriffen in Ihre Regierungs- und Territorial Superiorität von einer Zeit zur andern, ohne Reichs-Gesetz-mäßig obliegentliche Steuerung, zugesehen werden wolle.

Ihro Hochfürstl. Durchl. haben biß anhero alles mögliche angewendet, um die unerhörte Dinge, die vor den Augen des gantzen Reichs ungescheuet unternommen werden wollen, denen hohen Reichs-Mit-Ständen Dero patriotische Vorsorge dahin empfindlich und begreiflich zu machen, daß Sie, krafft der Reichs-cörperlichen und Mit-Glied-pflichtigen Theilnehmung, dem gäntzlichen Verderben eines considerablen unschuldigen und ums Reich von so vielen Seculis her unvergeßlich verdienten uralten Reichs-Gliedes durch Reichs-Constitutions-mäßige und in dergleichen Fällen und bey vorfallender Gelegenheit sonst gewohnlichen Hülffs- und Rettungs-Mittel ohne weiteren Aufschub, Verzögerung und Hinhalt vorzukommen, auch der dringenden Bewandtniß der Sache, sich ohnausgesetzt entschliessen möchten.

Endes Unterschriebener lebet auch zu der patriotischen Gesinnung einer Hohen Wahl-Gesandtschafft des zuversichtlichen Vertrauens, daß, da Dero sämmtliche der gantzen Welt kynd gethane Aeusserung eines Lautes dahin ergangen, aller Stände des Reichs Jura und Privilegia aus allen Kräfften zu schützen und zu manuteniren, Dieselbe werden diese so lange Jahre gedauerte, und wider die allerklareste Reichs-Grund-Verfassungen jedem Hohen Stand des Reichs gleich nahe trettende eclatante Angelegenheit des den regierenden Herzogen zu Mecklenburg betreffenden Bedrucks also behertzigen, daß demselben, nach obbemerckten unwidersprechlichen Rechts-Gründen, ein schleuniger Reichs-Gesetz-mäßiger und keinem längeren Aufenthalt unterworffener Wandel geschaffet werden möge, wie die in seinen vorhin übergebenen Rechts-gegründeten Fürstellungen an Hand gegebene Umstände und die klare Reichs-Grund-Gesetze verfügen. Franckfurt, den 11. Sept. 1745.

J. C. Berckenmeyer.

Num. 1.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Leopold / Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Geben hiemit, zu Beförderung der Ruhe in Unsern Landen, die gnädigste Declaration, daß, wann diejenige von der Ritterschafft, welche sich bißhero widersetzlich bezeuget, hinfüro als getreue Vasallen, denen Reichs-Grund-Gesetzen conform, Uns, als ihrem angebohrenen Landes-Herrn, getreu und gewärtig zu seyn, und von allen Verstrickungen gäntzlich abzustehen sich verbindlich gemacht, ihnen nicht nur eine völlige Amnestie angedeyhen, sondern auch der modus contribuendi dahin eingerichtet werden solle, daß die Ritter-Hufen nach der alten Observanz frey sind, die contribuable Hufen aber gleich denen Unterthanen Unserer Domainen beyzutragen schuldig, und ein mehreres nicht gefordert werde, übrigens aber es wegen Unserer gesammten Städte bey der errichteten Licent-Convention sowohl, als bey dem mit Unserer Residenz-Stadt Rostock gepflogenen endlichen Vergleich sein Bewenden behalte. Urkündlich haben Wir diese Unsere Declaration mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel publiciren lassen. Gegeben Dömitz, den 29. Octobris 1744.

(L.S.)

Carl Leopold, H. z. M.

Num. 2.

Tit. ut in Num. 1.

Declariren hiemit: Daß, obwohlen das bißherige Betragen Unsers appanagirten Bruders, nach dem ohnwidersprechlichen klaren Inhalt der kundbaren Reichs-Grund-Gesetze, und besonders der güldenen Bull, des Land- und Westphälischen Friedens, als die allerhöchste Crimina, die schärffste Ahndung an Ehr und Leben, auch den ewigen Verlust der Güter, nebst der

Successions- und Lehens-Unfähigkeit, immerwährend mit sich bringen, dannoch zu Beförderung der Ruhe in Unsern Landen, Unserm Bruder, wann er sich gleichermassen nach obgedachten Reichs-Gesetzen betragen wird, der Fürst- Brüderliche Unions-Vergleich gehalten, und, Falls das Amt Wittenburg, welches ihm von Unserm in GOtt ruhenden Bruder verschrieben, von ihm auch einmahl acceptirt worden, und also billig gehalten werden müßte, nicht sogleich zu beziehen seyn möchte, das Amt Dobberan, da Wir selbst Unsere Wohnung gehabt, eingeraumet werden solle. ꝛc. Urkundlich ꝛc. Dömitz, den 9. Octobris 1744.

Num. VII.

Schreiben des Fürsten von Anhalt-Schaumburg an den Churfürsten zu Mayntz wegen besorgter Bewegungen des Schwäbischen Creyses.

Dictatum Franckfurt / den 1. *Septembr.* 1745.

Unsere Ergebenheit und freundliche Dienste / auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor!

Hochwürdigster Churfürst, Hochgeehrter Herr und Freund.

Euer Gnaden und Liebden wird sonder allen Zweiffel so gantz unbekant nicht seyn, auch allenfalls aus dem Anschluß in mehrerem zu ersehen seyn, was Wir ehedessen in A. 1728. unterm 22. April wegen der von weyl. Fürst Carl Friderichen zu Anhalt Lbden mit einer Person bürgerlichen Standes, Nahmens Nüßlerin, erzeigter zweyer Söhne, Nahmens Friderich und Carl Leopold, so unterin Nahmen als Grafen von Bährenfeld von weyland Jhro Röm. Kayserl. Majest. Carl dem VI. mit Ausschliessung von aller Succession im Fürstenthum Anhalt, erhoben worden, auf dem Reichs-Tag zu Regensburg per Dictaturam publicam bekannt machen lassen.

Wir hätten Uns nun zwar nicht vermuthet, daß schon bemeldte Grafen von Bährenfeld gegen die solenneste von weyland Unsers Herrn Groß-Vaters, Fürst Victoris Amadæi, zu Anhalt-Bernburg Gnaden, Christmild. And. gemachte, und von damahlig- glorwürdigst- regierender Kayserlicher Majest. prævia plenissima causæ cognitione, confirmirte Testamentarische Dispositionen, auch die so offt gegen sie ergangene Reichs- Hof- Raths- Conclusa & Judicata, etwas weiters zu Erlangung der Successions-Fähigkeit tentiren würden; so hat sich dannoch ereignet, daß Dieselbe in Anno 1742. bey letztverstorbenen Kayser Carls des VII. Majest. um die Standes-Erhebung sich insgemein gemeldet, und, mit Verschweigung der Sachen wahren Umständen, solche zu erhalten gesucht, wie sie dann auch solche, ohne daß Uns vorhero die geringste Nachricht davon zugekommen, würcklich und dergestalten erhalten, daß Sie, ohne die in der Kayserl. Wahl-Capitulation erforderte besondere Einwilligung Unsers, nach GOttes Fügung am meist interessirten dereinstigen wahren Landes- Successoris, zu Fürsten von Bärenburg unterm 16. Novembr. 1742. declariret worden, nach mehrerer Anweisung des hier in Copia beygelegten Standes-Erhöhungs-Diplomatis.

Nachdem Uns nun zu Ende des 1743sten Jahrs davon die gantz unvermuthete Nachricht zugekommen, so haben Wir zwar nicht ermangelt, sofort Jhro nunmehro in GOtt ruhenden Kayserlichen Majest. die wahre Beschaffenheit der Sachen umständlich vorstellig zu machen, und um Wieder-Aufhebung der sub- & obreptitie, wider die vorherige so vielfältig ergangene Reichs-Hof-Raths-Conclusa erschlichenen Standes-Erhebung die unterthänigste Ansuchung zu thun: wie dann auch Wir zu Jhro Kayserlichen Majestät Welt- gepriesenen Justiz-Liebe die gegründete Hoffnung gehabt, daß Höchst-Dieselbe Dero beschworenen Wahl-Capitulation Art. 22. §. 3. 4. nach, gleichwie in der Sachsen-Meiningischen Standes-Erhebungs-Sache geschehen, die Unserm Fürstlichen Hause so nachtheilige Standes-Erhebung allergerechtest wieder cassirt haben würden; Da aber inzwischen es dem Allerhöchsten gefallen, Jhro Kayserliche Majest. aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und Wir dannenhero bey Jhro neu- zu erwählenden Kayserlichen Majest. Unser Gesuch weiters zu betreiben Uns gemüßiget sehen, Wir aber in solchem Unserm gerechtesten Ansuchen um so eher zu reussiren, wann von dem Churfürstlichen Collegio bey Errichtung der neuen Wahl-Capitulation dieser Passus mit berühret und bestens recommendiret würde; so hegen zu Euer Gnaden und Liebden Wir das zuversichtliche Vertrauen, Dieselbe werden Uns bey dieser gerechten Sach Dero Assistenz nicht versagen, als worum Dieselbe Wir hiemit gantz ergebenst ersuchen, mithin Dero Wahl-Gesandtschafft dahin instruiren lassen, daß dieses Uns so nahe angehenden Vorfalls zu Unserm Faveur bey der neuen Wahl-Capitulation gedacht, und demnächst dadurch Unser nachheriges Cassations-Gesuch mit mehrerem Succeß durchgesetzet werden möge.

Euer

Euer Gnaden und Liebden bezeugen Uns hierinnen eine solche Gefälligkeit, welche Wir auf alle Weise zu demeriren Uns eyfrigst bestreben werden, die Wir ohnehin Deroselben zu angenehmen ergebensten Diensten stetshin geflissen verharren. Datum Schaumburg, den 29sten Julii 1745.

Von GOttes Gnaden Victor Amadäus Adolph, Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien und Holtzapfel, Herr zu Bernburg, Zerbst, Schaumburg und Lauenburg,

Euer Gnaden und Liebden

Dienstwilligst-gantz ergebenster
Diener und Freund,
Victor Amadäus Adolph,
Fürst zu Anhalt rc.

Beylage.

WIr CARL der VII. tot. Tit. bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich, auch Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen, offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich. Wiewohl die Höhe der Römisch-Kayserlichen Würdigkeit, darein der Allmächtige GOTT Uns nach Seiner Vätterlichen Vorsehung gesetzet hat, durch Macht Ihres erleuchteten Thrones hievor mit Fürsten, Ständen, und Hohen edlen Geschlechten gezieret ist, jedoch, weilen solche Kayserliche Hoheit, so die alte edle Geschlechter ihren redlichen Verdiensten und Tugenden, auch getreuen, tapferen und ansehnlichen Kriegs- Staats- und andern dem gemeinen Wesen nützlichen Diensten und Thaten nach, mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabet werden, herrlicher, gläntzend- und scheinbarer gemacht wird, auch die Unterthanen durch Erkenntnüß Kayserlicher Milde und Großmuth zu desto schuldiger und gehorsamer Verhältniß aller rühmlicher ritterlichen und redlichen Thaten, auch getreuen und steten Diensten, bewegt und verursacht werden, und Wir, aus jetzt-berührter Kayserlicher Hoheit, auch angebohrner Güte und Milde, in Gnaden forderst geneigt seyn, aller und jeder Unser und des Heiligen Römischen Reichs zugewandter hohen und niedern Ständen und Glieder, Ehre, Würde, Aufnehmen und Wohlfahrt zu betrachten und zu befördern; So ist doch Unser Kayserliches Gemüth billig mehrers gewogen und begierlicher, diejenige, deren Vor-Eltern und die von uralten stattlichem Geschlecht, Nahmen und Stammen herkommen, und sich gegen Unsere Vorfahren am Römischen Reich, Kaysern und Königen, auch Uns, dem Heiligen Reich und Unserm Chur-Hause Bayern mit sonderbarer getreuer emsiger Dienstbarkeit zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vor andern gutwillig und standhafftig erzeigen und beweisen, in noch höhere und grössere Ehre, Stand und Würde zu erheben und zu setzen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die besondere Tugenden und rühmliche Eigenschafften, so des letzt- verstorbenen regierenden Fürsten Carl Friderich von Anhalt-Bernburg hinterlassene, mit Seiner von weyland Unserm in GOtt ruhenden nächsten Herrn Vorfahrer, Kayser Carl dem VI. Anno 1719. in des Heiligen Reichs Grafen-Stand erhobenen zweyten Gemahlin Wilhelminen Charlotten, Gräfin von Ballenstätt, ehlich erzeugte Kinder, die beede Gebrüdere, Friderich und Carl Leopold, vorzüglich besitzen, und derselben Begierde künfftighin Uns und dem Heiligen Reich nach äussersten Kräfften nützliche und ersprießliche Dienste zu leisten, wie Sie dann auch wohl thun können, mögen und sollen;

So haben Wir demnach, in Betracht jetzt- angeführter und mehr anderer Unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, auf selbstige Intercession des regierenden Fürsten Victoris Friderici von Anhalt-Bernburg, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, obbemeldten beyden Gebrüdern Friederich und Carl Leopold die Kayserliche Gnade gethan und Sie beyderseits, auch Ihre ehliche Nachkommen beyderley Geschlechts, in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des Heil. Römischen Reichs Fürsten gnädigst erhebt, gewürdiget und gesetzet, auch sie der Schaar, Gesellschafft und Gemeinschafft anderer Unserer und des Heil. Reichs Fürsten dergestalt zugefüget, zugesellet und vergleichet, daß Sie von nun an für und für und zu allen Zeiten Sich Fürsten zu Bernburg nennen und schreiben sollen und mögen; Thun das, ordnen, würdigen, erheben und setzen solchemnach, aus Römisch-

Kayserlicher Machts-Vollkommenheit hiemit wissentlich und in Krafft dieses Brieses obbesagte beyde Gebrüdere Friderich und Carl Leopold, nun erwehnter massen, in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des Heil. Reichs Fürsten, und meynen, setzen und wollen, daß Sie und Ihre eheliche Erben beyderley Geschlechts in Ewigkeit solche seyn, **Sich also nach dem Väterlichen Namen nennen und schreiben**/ von Uns und Unsern Nachkommen am Reich, und sonst männiglich dafür geachtet, genennet und geschrieben werden sollen, auch alle und jegliche Gnade, Freyheit, Ehre, Würde, Præeminenz, Recht und Gerechtigkeiten in Versammlungen und Ritter-Spielen, mit Beneficien auf hohen und niedern Stifftern, geist- und weltliche Lehen und Aemter zu empfangen und zu tragen, und sonst alle andere Sachen haben, deren theilhafftig und empfänglich seyn, und nach Ihrer Erben Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen, wie andere Unsere und des Heil. Römischen Reichs Fürsten, frey gebrauchen und geniessen, von allermänniglich unverhindert. Doch soll diese Erhebung und Befreyung Uns und dem Heil. Reich an Unsern, auch sonst männiglich an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich seyn.

Damit nun vielgedachte Friederich und Carl Leopold, des Heil. Röm. Reichs **Fürsten zu Bernburg**/ noch mehr Unsere Kayserliche Gnade, mit welcher Wir Ihnen wohl beygethan seynd verspühren und geniessen mögen, so geben und verleihen Wir Ihnen, daß nun hinfüro Wir und Unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich, auch Unsern Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen Ihnen in allen Unsern und Ihren Cantzleyen, Reden, offenen und beschlossenen Schrifften und Briefen, so von Uns und Unsern Nachfolgern an Sie oder sonst, darinn sie benennet oder bestimmet werden, ausgehen würden, die Benahmsung, das Prädicat und Ehren-Wort: Hochgebohren gelesen- geschrieben und folgen lassen sollen und wollen, immassen Wir dann, solches alles zu geschehen, bey Unsern Cantzleyen verordnen und befehlen werden: Gebieten und befehlen demnach hiemit denen Ertz-Bischofen zu Mayntz, Trier und Cölln, Unsern und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ertz-Cantzlern durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, auch allen andern Unsern Cantzlern, Cantzley-Verwaltern und Secretarien, gegenwärtigen und zukünftigen, ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie fernere Befehl und Ordnung in Unsern und Unserer Nachkommen Cantzleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyn und darob halten, daß hinfüro mehrgemeldten Friederich und Carl Leopold, **Fürsten zu Bernburg**, für und für in alle Zeit unter Unserm und Unserer Nachkommen Titul und Namen: Denen Hochgebohrnen, geschrieben und gegeben werden.

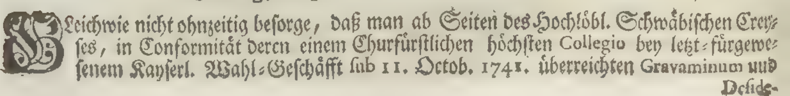
Gebieten ingleichen ferner allen und jeden Churfürsten geist- und weltlichen (ad longum) ernst- und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie obberührte, des Heil. Röm. Reichs **Fürsten** Friederich und Carl Leopold **zu Bernburg**, für und für als Unsere und des Heil. Röm. Reichs, auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Lande, Fürsten erkennen, ehren, nennen und schreiben, darzu aller und jeder hierinn beschriebener Gnaden, Freyheiten, Ehre, Würde, Vortheile, Recht- und Gerechtigkeiten ruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht hindern noch irren, sondern Sie bey dem allem von Unser und des Heil. Reichs wegen handhaben, schützen, schirmen und gäntzlich dabey bleiben lassen, auch hierwieder nicht thun, noch, daß jemand anderes es thue, gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe und darzu eine Pön, nemlich 200. Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern Theil Ihnen, **Fürsten zu Bernburg**, ohnnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll. Doch Uns, dem Heil. Röm. Reich an Unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefes rc. **Franckfurt, den** 16. **Novemb.** 1742.

Num. VIII.

Schreiben des Abts zu Ottobeuren an den Churfürsten zu Mayntz wegen besorgter Bewegungen des Schwäbischen Creyses.

Dictatum **Franckfurt den** 15. *Sept.* 1745.



Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Herr Herr.

Gleichwie nicht ohnzeitig besorge, daß man ab Seiten des Hochlöbl. Schwäbischen Creyses, in Conformität deren einem Churfürstlichen höchsten Collegio bey letzt-fürgewesenem Kayserl. Wahl-Geschäfft sub 11. Octob. 1741. überreichten Gravaminum und Desid-

Desideriorum bey jetzmal wiederum vorseyenden höchst-wichtigen Wahl-Negotio unter andern auch einen gleichmäßigen Versuch wider die allschon von Kayser Ottone M. una cum communi Principum consilio, deliberatione, judicio, placito, promissione atque dispositione, meinem anvertrauten Reichs-GOttes-Hauß, gegen Cedir- und Verlassung ansehnlicher Fundations-Güter, folgsam per Contractum utrinque obligatorium ertheilte, in Judicio postmodum contradictorio scilicet in Comitiis Herbipolensibus, des weitern bestärckte, von Kayser und Königen in continua serie tam in specie quam in genere, allergnädigst bestättigte, und mit mehr dann ohnfürdencklichem Herkommen und Verjährung ultro besteiffte, von dem Hochlöbl. Schwäbis. Creyß, zumalen selbsten tam extra quam judicialiter, verbis & factis, öfftmals confessirte Exemtions-Libertät ab omnibus oneribus, tam Imperialibus, quam Circularibus, iterato zu tentiren Sich zu Sinn kommen lassen dörfte; So werde, obhabenden meinen schweren Abtey-Pflichten wegen, abermahlen gemüßiget, wider das zu vermuthende höchst-nachtheilige Creyßische Ansinnen, äusserſten Kräften nach, mich zeitlich zu setzen, Ew. Churfürstl. Gnaden derenhalben hiermit vorläuffig unterthänigst angelegentlichst zu erbitten, auf daß bey derley ausbrechend- adversantischem Gesuch gegen mein GOttes-Hauß, in so bewand-trifftigsten Umständen, (gleich auch weder An. 1711. noch letztmals in Anno 1741. auf sothan gegnerisches Desiderium einige Attention gemacht worden,) nichts widriges verhänget, dasselbe hingegen bey seiner theuerst erworbenen und vormals unterm 9. Jun. 1742. allschon in mehrerem dahin vorstellig gemachte uhralte Exemtions-Gerechtsamen, (als auf selbe letztmalige kurtz- und gründliche Repræsentation mich hiemit gehorsamst bezogen haben will,) nach Anleitung der notorischen Fundamental-Reichs-Gesetzen und all bißherig Kayserlichen Wahl-Capitulationen, Krafft deren ein jeder Stand des Reichs bey seinen wohl hergebrachten Freyheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten durchaus zu belassen, viel mehrers gnädigst zu schützen und zu handhaben geruhet, demnächst dann auch mehrbemeldt das mir anbefohlene, fast 1000. Jahr, als von Anbeginn seiner Stiftung, unter des Heil. Römischen Reichs immediaten Schutz und Ober-Bottmäßigkeit stehende, zu denen Reichs-Tägen jeweilen convocirte GOttes-Hauß, von dessen eben daher mit vollem Recht zu leiten habenden Prærogativen und Vorzug durch etwa gleichermassen erfolgen dörffende widrige Vorbildungen und Insinuation um da weniger verdrungen werden möge, als ein jeweiliger disseitiger Reichs-Prälat, in Betracht derer ab Seiten des GOttes-Hauses dem Heil. Röm. Reich abgetretenen Güter, und also ob continuam redituum, bonorum Juriumque cessorum careutiam, und in weiterer Erwägung der dem Hochlöbl. Creyß bey unterweiligen extra-Nothfällen allschon mit vielen 1000. fl. geleisteten, von ihme, Creyß, selbsten öffters schriftlich angerühmten freywilligen patriotischen Concurrentz, denenjenigen, welche ohne Beytrag ad Onera Imperii stehen, und folglich nur pro titularibus, oder für Ausgezogene a Potentioribus zu halten seynd, mehrmals beygerechnet werden kan. Getröste mich Ew. Churfürstl. Gnaden, als Unsers gnädigsten Metropolitani, und und eines gesammten höchsten Churfürstlichen Collegii gnädigster Gewährigung und gnädiger Protection, unter devotestem Seegens-Wunsch eines höchst-beglückten Erfolgs der vorseyenden Kaysers-Wahl, mit profundester Submission verharrend

Ew. Churfürstlichen Gnaden

Ottobayern,
den 7. Sept. 1745.

Unterthänigst-gehorsamster
Anselmus Abbt.

Num. IX.

Memorial des Reichs-Erb-Marschalls Grafen von Pappenheim, an das Churfürstl. Collegium wegen eines ausserordentlichen Beytrags, oder Conferirung eines erledigten Reichs Lehens oder Expectantz-Ertheilung.

An

Ein höchstes bey gegenwärtigen Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Tag zu Franckfurt am Mayn versammletes Churfürstl. Collegium unterthänigst-gehorsamst- und angelegentlichste-

Bittschrifft

Mein

Friederich Ferdinand, Aeltesten Reichs-Erb-Marschallens / Grafens und Herren zu Pappenheim, um gnädigste Verwilligung eines ausserordentlichen Beytrags zu Bestreitung der abermahligen schweren Unkosten bey jetzigem Wahl- und Crönungs-Tag, wie auch um anderweite Churfürstl. *Collegial-Intercessionalien*

nalien an Jhro Röm. Kayserl. Majest. zur Conferirung eines vacirenden Reichs-Lehens / oder einstweilige Expectantz-Ertheilung auf dergleichen.

Mit Beylagen sub A. und B.

Dictatum Franckfurt / den 7. *Octob.* 1745.

Hochwürdigster Churfürst,
Hochwürdige, Hochgebohrne
Und
Hoch-Wohlgebohrene,
Gnädigster Herr,
Auch
Insonders Hochgeehrteste Herren.

Euer Churfürstl. Gnaden und Excellenzien ruhet noch nach mehrern Innhalt derer Beylagen sub A. und B. in gnädigsten und Hoch-geneigtesten Andencken, sowohl was ich bey letzteren Kayserl. Wahl- und Crönungs-Tage wegen der meinem obhabenden Reichs-Erb-Marschall-Amte in dergleichen Fällen vor andern Reichs-Erb-Aemtern obliegenden schweren Bemühungen und aufzuwendenden grossen Unkosten, unterm 23. Dec. 1741. unterthänigst und gehorsamst, auch geziemend vorgestellet und gebeten habe; als auch welchergestalt ich hierauf theils mit einer ausserordentlichen Beyhülffe an Geld von allerseits höchsten Churfürstlichen Höfen, theils mit einem gnädigsten Collegial-Intercessions-Schreiben d. d. Franckfurt, den 3. Mertz 1742. an Jhro Kayserl. Majest. G. A. wegen Conferirung eines vacirenden oder zur Vacatur nächstens gelangenden Reichs-Lehens, und einstweilen darauf zu verleihenden Anwartschafft, consoliret worden; Ob mir wohl, so viel dieses letztere anbelanget, unter der vorigen Kayserl. Regierung und bis jetzund weder die würckliche Conferirung eines dergleichen Reichs-Lehens, noch eine gewisse Expectanz auf ein solches angediehen ist, mithin die gnädigste Vorsorge dieses Hohen Collegii vor die Aufrechthaltung meines alten, durch die fortdaurende Last des Reichs-Erb-Marschall-Amts aber gantz erschöpften Hauses, und die obgedachte mildeste und favorable Vorbitte den gehofften und mir gnädigst gegönnten Endzweck noch keinesweges erreichet hat.

Gleichwie nun nicht allein die dermalen mit mehreren unterthänigst und gehorsamst angeführten Umstände, wegen der meinem Erb-Amte von Zeit zu Zeit entgangenen Emolumenten und und Einkünffte, auch noch jetzund fürwalten, und wiederum gleichmäßige gnädigste Erwegung verdienen, sondern auch der in so wenig Jahren auf jenen folgende anderweite grosse Aufwand bey gegenwärtigen Kayserl. Wahl- und Crönungs-Tag, besonders bey der ungemeinen Theurung der Fourage und Victualien dieselben noch beschwerlicher und mich zur Erschwingung so grosser Unkosten gantz unkräfftig machet; zumahlen auch mittler Zeit die Verlegung der allgemeinen Hohen Reichs-Versammlung anhero, und die Unterhaltung meiner Reichs-Erb-Marschall-Cantzley-Verwandten allhier ebenfalls einen ausserordentlichen Zuschuß erfordert hat; Also wollen Ew. Churfürstl. Gnaden und Excellenzien gnädigst und hochgeneigtest erlauben, mein ehemaliges unterthänigstes gehorsamstes und geziemendes Suchen hierdurch dahin zu wiederholen, damit ich eines Theils mit einer nach gnädigsten und hohen Belieben auszusetzenden Gratification, wie solches An. 1742 zu meiner unterthänigsten Danck-Erkänntlichkeit geschehen begnadiget, und andern theils mit einem nachmals an Jhro neu-erwählte Römisch-Kayserl. Maj. abzulassenden Churfürstl. Collegial-Intercessions-Schreiben zu Erhaltung eines sich nächst eröffnenden Reichs-Lehens, oder zur einstweiligen Expectanz-Ertheilung auf ein solches in höchsten Gnaden und hochgeneigtester Propension secundiret werden möge; Wovor und sonsten Ew. Churfürstl. Gnaden und Excellenzien mich samt meinem Hause, Zeit Lebens zu allen unterthänigsten und gehorsamsten Danck äusserst verpflichtet erkennen und mit der allerehrerbiethigsten Veneration, tieffsten Respect und vollkommenster Ergebenheit verharren werde. Franckfurt am Mayn den 11. Sept. 1745.

Euer Churfürstl. Gnaden
und Excellenzien

Unterthänigst- gehorsamst-
und ergebenster
FRIDERICH FERDINAND,
Aeltester Reichs-Erb-Marschall,
Graf und Herr zu Pappenheim.

Lit. A.

Lit. A.

Hochwürdigste, Durchlauchtigste Churfürsten, Hochwürdige, Hochgebohrne und Hoch-Wohlgebohrne Gnädigste Herren, Und Insonders Hochgeehrteste Herren!

Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Excellenzien, ist sowohl, als dem sämmtlichen Reich, sattsam bekannt, wie vor allen andern Reichs-Erb-Aemtern, besonders das Reichs-Erb-Marschall-Amt, bey allen Vorfallenheiten auf Reichs- Wahl- und Crönungs-Tägen zum Dienst der höchsten und hohen Stände nicht allein die allermeiste und zum Theil beschwerliche Bemühungen zu haben, sondern auch die allergrösten Unkosten dabey aufzuwenden verbunden seye, gleichwohl aber demselben seit bey nahe 200. Jahren die ehedem davon gefallenen Nutzungen und Einkünfften nach und nach theils gäntzlich entzogen, theils durch andere fatale Umstände solchergestalt zu Wasser und zunichte gemacht worden, daß von denen würcklichen Emolumentis kaum noch ein Schatten vorhanden, und nach dem weggefallenen Utili nichts anders, als das Onerosum, übrig geblieben ist.

Die bey denen Reichs-Lehen Empfängnüssen der Churfürsten und Stände ehemahls gewöhnliche Amts-Gelder und Pferde, die die Reichs-Erb-Marschälle, nach Veränderung der Zeiten und Umstände, seit vielen Jahren per indirectum entbehren, oder wenigstens ohne Aufwendung ungleich grösserer Kosten nicht geniessen können; die nach vertriebener Judenschafft aus Nürnberg verlohrne Juden-Steuer daselbst, mit welcher doch meine Vorfahren, die Reichs-Erb-Marschalle, von weyl. Kayser Sigismundo Anno 1437. in Ansehung ihres Amts begnadiget worden, und endlich der mit denen freyen Reichs-Städten Anno 1614. zu Augspurg errichtete, und nun durch die Langwierigkeit der Reichs-Versammlung zu Regenspurg in summum præjudicium & enormissimam læsionem je mehr und mehr erwachsende Vergleich, können hiervon allein, vieler anderer hin und wieder abgegangenen Vortheile zu geschweigen, die allerbekannteste und untrüglichste Zeugnüsse ablegen. Besonders führet der Inhalt des nurgedachten Augspurgischen Vergleichs eine vollkommene Uberzeugung von der mein Haus und Reichs-Erb-Amt hieraus gantz unverschuldet betreffenden Fatalität bey sich.

Denn da hat man bey aller von denen damahligen Hochfürstlichen Commissions-Höfen, Bayern und Würtemberg, gebrauchten Vorsichtigkeit und angewendeter Bemühung, sowohl alle künfftige Irrungen vollkommen abzuschneiden, als auch dem Reichs-Erb-Marschall-Amt vor die an die freyen Reichs-Städte überlassenen Jura, Emolumenta und Einkünfte, einiger massen eine Vergütung zu verschaffen, sich gleichwohl die Möglichkeit desjenigen Falls nicht vorgebildet, oder einiges Absehen darauf gerichtet, welcher in der von An. 1663. biß auf jetzige Zeiten fortdaurenden Reichs-Versammlung würcklich existiret; und also ist das geringe Æquivalent der 1000. fl., welches kaum dazumahlen An. 1614, und folglich zu einer Geld-klemmen Zeit, mit denen in älteren Zeiten nur etliche Monate währenden Reichs-Tägen in einiger Proportion stund, nunmehro schon seit 1663. vielfältigmahl erschöpffet, und, da solches der damahlige älteste Reichs-Erb-Marschall, Graf Wolffgang Philipp, allein zu Anfang des Reichs-Tags genossen, seiner Nachkommenschafft das leere Nachsehen und das beständige Onus, der Reichs-Stadt Regenspurg aber die perpetuirliche Nutzung zurück gelassen worden; indem diese weder die selbst-redende Billigkeit, noch den wahren Verstand und die reciprocirliche Verbindung des Recesses agnosciren, sondern sich lediglich an desselben Buchstaben, zu des Reichs-Erb-Marschall-Amts augenscheinlichen Præjudiz und Verkürtzung, halten, und sich An. 1711. nach Kaysers Josephi Tod, glorw. Andenckens, keineswegs zur anderweiten billigen Bezahlung obiger 1000. fl. verstehen wollen; Gleichwie auch die Reichs-Stadt Augspurg, als die Reichs-Versammlung Anno 1713. dahin verleget worden, solche Receß-mäßige Schuldigkeit, ohnerachtet sie die dem Reichs-Erb-Marschall-Amte sonsten gehörige Utilia allerdings genossen, ebenfalls nicht abgeführet, und hiernächst die Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn nur 4. Jahre nach dem Anno 1614. mit allen freyen Reichs-Städten errichteten, und von Kayserlicher Majestät und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen confirmirten Vergleich, auf dem Wahl-Tag Kaysers Ferdinandi II. 1619. neue Schwierigkeiten erreget, und auch dieses an sich schon geringe Æquivalent der 1000. fl. durch einen mit dem Reichs-Erb-Marschallen und Landgrafen zu Stühlingen Maximilian geschlossenen Particular Vergleich noch über die Helffte zu verringern, nicht weniger eine in dem ersteren dem Reichs-Erb-Marschall-Amt ausdrücklich vorbehaltene einträgliche Gerechtigkeit an sich zu bringen getrachtet hat: welches alles, ob es gleich in Ermangelung des Consenses des sämmtlichen Stammes und Geschlechts derer Reichs-

Erb-Marschallen, und dann der Kayserlichen und Churfürstlich-Sächsischen Confirmation, nicht die geringste Verbindlichkeit auf jetzige Zeiten, oder die in mir und meinen Söhnen dermahlen posterirende Linie in sich hat, am allerwenigsten aber denen hierunter mit befangenen Gerechtsamen des Hohen Ertz-Amtes etwas derogiren kan, nichts desto weniger den völligen Genuß der gebührenden Gerechtsamen und Einkünfften auf allen Seiten verhindert, und beschwerlich macht, da doch die Bemühungen und Beschwerlichkeiten eines Reichs-Erb-Marschallens männiglich bekannt sind, und weyland Kayser Ferdinandus I. in dem allergnädigsten Monitorio an die Chur- und Fürsten wegen der dem Reichs-Erb-Marschallen Wolffen noch unbezahlten und rückständigen Amts-Gebühren und Gerechtigkeiten d. d. Augspurg, 6. Augusti 1555. selbsten das wahrhaffte Zeugnüß: „ Daß ein Reichs-Erb-Marschall auf Reichs-Tägen, und sonsten, viele „ Mühe und Arbeit haben, und solche seine Amts-Gebühr und Gerechtigkeit wohl verdienen „ müste, „ allermildest angeführet hat.

Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, auch Excellenzien, werden demnach nicht in Ungnaden vermercken, wenn ich bey dieser wichtigen Gelegenheit und dem höchst-dringenden Nothfall mich, zur Vermeidung des Ruins meines alten und sonder eitlen Ruhm um das Reich wohl verdienten Hauses, unumgänglich genöthiget befinde, bey gegenwärtigem höchst-ansehnlichen Wahl-Tag, da nicht allein die doppelte Unterhaltung der Reichs-Erb-Marschallischen Cantzley, sowohl zu Regenspurg, als allhier, und zwar jene seit etlich und siebentzig Jahren, diese aber bereits seit einem Jahr, sondern auch die würckliche Wahl-Solennitäten an einem so kostbaren Ort und bey der bekannten Theuerung gantz ausserordentliche und fast unerschwingliche Unkosten erfordern, Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, auch Excellenzien, diese sonderbare Nothdurfft unterthänigst und gehorsamst auch geziemend vorzustellen, und Höchst- und Hoch-Dieselbe gantz angelegentlichst zu ersuchen, daß, da niemanden zu des Reichs Dienst und Ehren sein officium damnosum seyn solle, nach Dero beywohnenden Gemüths-Billigkeit und hoffentlich eigener Uberzeugung, auf diese höchst-beschwerliche Umstände der gnädigste und hochgeneigteste Bedacht genommen, und ich nicht allein einstweilen in Ansehen der jetzigen grossen Kosten und Aufwands, durch einen, vermittelst eines Hohen Collegial-Schlusses, zu bestimmenden Beytrag, gleichwie auch Anno 1671. von allen dreyen Reichs-Collegiis zu Regenspurg, in Ansehen der von dem Reichs-Erb-Marschall, Graf Wolffgang Philipp, aufgewandeten Unkosten, zu dessen nachgelassener Erben unterthänigster Danck-Erkänntlichkeit geschehen, einiger massen ergötzet und soulagiret, sondern mir auch bey der künfftigen Röm. Kayserl. Majest. mit einem sonder unterthänigste Maaßgebung anjetzo zu resolvirenden und abzufassenden, nach glücklich erfolgter Wahl aber sogleich zu expedirenden nachdrücklichen Collegial-Intercession-Schreiben dahin gnädigst und hochgeneigtest an die Hand gegangen werden möge, damit ich vor mich und mein durch oberwehntes perpetuirliches Onus gantz entkräfftetes Haus von allerhöchst gedachter künfftiger Kayserl. Majestät auf einem dem Heil. Röm. Reich heimfallendes, und noch niemand anderst rechtmäßig verschriebenes Lehen exspectiviret, und mir die Expedition darüber, ohne weitere Unkosten, als die gewöhnliche und leidentlich einzurichtende Reichs-Cantzley-Sportulen verabfolget werde.

Solch-höchste Gnade und Gewogenheit werde ich jederzeit gegen Euer Churfürstliche Gnaden und Durchlaucht, auch Excellenzien, mit unterthänigstem und gehorsamsten Danck erkennen, und mit der allerehrerbietigsten Veneration, tieffsten Respect und vollkommenster Ergebenheit Lebenslang verharre

Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten,
auch
Excellenzien,

Unterthänigst-Gehorsamst- und Ergebenster,
FRIDERICH FERDINAND,
Aeltester Reichs-Erb-Marschall,
Graf und Herr zu Pappenheim.

Lit. B.

P. P.

EW. Kayserliche Majestät geruhen aus der hier angebogenen Vorstellung des Reichs-Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim, Ihro allergehorsamst vortragen zu lassen, was derselbe wegen seines, dem innhaltlichen Verlauff nach, überhaupt sehr lastbar wordenen- und insonder-

insonderheit bey fürwährendem Kayserlichen Wahl= und Crönungs=Convent allerdings kostspielig und schwer fallenden Reichs=Erb=Amts an Uns gelangen lassen, um sowohl an Seiten dieses Churfürstl. Collegii ihme mit einer Gratification beyhülfflich zu statten zu kommen, als bey Euer Kayserl. Majestät Unsere Vorbitt einzulegen, daß Ihro allermildest gefallen wolle, gedachten Reichs=Erb=Marschallen und sein alt=verdientes Reichs=Gräfliches Geschlecht mit einem etwa erledigten Reichs=Lehen oder Anwartschafft auf ein dergleichen andere Eröffnung nahe stehendes in allerhöchsten Hulden zu consoliren. Nachdeme dann sothane des Reichs=Erb=Marschallen, Grafen von Pappenheim eingebrachte Vorstellung und Beweg=Gründe durchgehends so erheblich, als in der That bekannt seynd, man dahero auch an Seiten dieses Churfürstlichen Collegii sich bewogen gesehen hat, demselben seines dermahligen besonderen Aufwands halber einige ausserordentliche Beyhülf zu erzeigen, so wollen Ew. Kayserl. Majest. auch allergnädigst erlauben, daß bey Ihro Wir dem vielgedachten Reichs=Erb=Marschallen mit Unserem Vorwort nicht entstehen, sondern Allerhöchst=Dieselbe vielmehr hiedurch unterthänigst belangen, ihme die so verdient= als nöthige Begnadigung mit einem etwa vacirenden, oder zur Vacatur nächstens gelangenden, mit einer anderwärten Reichs=Constitutions=mäßigen Expectanz oder Anspruch nicht behafften Reichs=Lehen und einer solcherhalben einsweilen vergleichender Anwartschafft in Kayserlichen Hulden angedeyen zu lassen, und darmit ihn samt seinem Gräfl. Geschlecht in Stand zu erhalten, den kündiger massen erschwerten Last seines obhabenden Reichs=Erb=Amtes gebührend ertragen zu können, welches Wir zu Ew. Kayserl. Majest. und des Reichs selbstigen Dienst, und dessen erforderlichen Decoro gereichet, als hoffen Allerhöchst=Deroselben gewührige Entschliessung wir hierunter zuversichtlich, und verbleiben ꝛc. Franckfurt, den 3. Mart. 1743.

ꝛc. ꝛc.

FRIEDERICH FERDINAND,
Aeltester Reichs=Erb=Marschall,
Graf und Herr zu Pappenheim.

Num. X.

Unterthänigste Vorstellung der Reichs=Stadt Franckfurt ad Capitulationis novissimæ Caroli VII. Imp. glorios. mem. Art. XII. §. 1. 2. 3. 4. & 5. wegen ihrer Differentien mit dem Ober=Rheinischen Creys.

§. I.

Es ist in der letzteren Wahl=Capitulation Kaysers CARL des VIIden, glorwürdigsten Andenckens, wegen der Reichs=Creysen Artic. XII. folgendes enthalten:

„ §. 1. **Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung der Reichs=Creysen/ wann es inmittelst nicht geschehen/ befördern/ und nachdrücklichst besorgen/ daß denenselben keine von Alters einverleibt gewesene Ständen und Lande entzogen/ und abgerissen werden/ noch sich davon eigenwillig selbst entziehen.**

„ §. 2. **Gestalten Wir dann wegen derer Wiederherbeybringung/ auch Ergäntzung derer Reichs=Creysen/ bewandten Dingen nach/ ein Reichs=Gutachten erforderen/ und dahin sehen wollen/ daß die *restituirte* Creyse und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs=*Immediet*ät ungekränckt belassen/ fort alle *attenti*rte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschafft werden/ und zu dem Ende denen Creyß=ausschreibenden Fürsten/ und wann es die Nothdurfft erfordert/ denen andern hohen Creyß=Aemtern die würckliche Hand biethen.**

„ §. 3. **Wollen auch nicht hindern/ sondern vielmehr daran seyn/ daß sie laut *Instrumenti Pacis* und der Reichs=*Constitution*en in Verfassung gestellt/ und darinnen beständig erhalten/ und alles das/ was in der *Exe-***

„ *cutions*-Ordnung/ und deren Verbesserung versehen/ gebührend beob-
„ achtet.

„ §. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keinesweges gestattet wer-
„ de, in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassungen de-
„ rer Reichs-Creysen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Wei-
„ se zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

„ §. 5. Wie Wir dann in der Reichs-*Executions*- und Creyß-Ordnung
„ nichts ändern wollen/ ohne was gedachter *Executions*-Ordnung halber
„ auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und beschlossen
„ werden möchte/„ und daß die letzte Hand an die *Revision* derselben ge-
legt werde/ Wir vielmehr möchlichst befördern wollen.

§. II.

Gleichwie nun aus diesen nurangezogenen §§phis 1. 2. 3. und 5. des Articuli XII^mi der jüngsten Kayserlichen Wahl-Capitulation die preyßwürdigste Vorsorge des höchsten Churfürstl. Wahl-Collegii vor die Aufrechthaltung der sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten sehr nützlichen und ersprießlichen Verfassung der Reichs-Creysen erhellet; Also ist auch des vierte §phus, wann er nur in seinem rechten und wahren Verstand genommen wird, denen Reichs-Gesetzen oder denen Reichs-Ständischen Gerechtsamen nicht zuwider, sondern stimmet vielmehr in dem Haupt-Werck mit dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 180. 181. und 183. wohl überein, und lauten diese Stelle also:

„ R. I. N. de Anno 1654. §. 180. Und gleichwie dieses hoch- angelegene
„ Werck (der Creyß-Verfassung) zu allgemeiner Wohlfahrt und des Heil.
„ Reichs beständigen Ruhestand zielet, worvon kein Churfürst oder Stand,
„ noch derselben Unterthanen zu *eximi*ren/ also soll auf den Fall sich je-
„ mand obbesagter *Executions*-Ordnung widersetzen/ und an Unserm
„ Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht
„ einigerley Proceß dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde/ ein sol-
„ cher keineswegs angehöret/ sondern *à limine judicii* ab- und zu schuldiger
„ *Parition* angewiesen/ in dessen Entstehung aber nach laut der *Executions*-
„ Ordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und frey gelassen/ und
„ hiervon einiger *Immediat*- oder *Mediat*-Stand/ Stadt/ Landsaß und
„ Unterthan/ nicht ausgenommen/ sonderlich aber sollen jedes Churfür-
„ sten und Stands Landsassen/ Unterthanen und Burger/ zu Besetz- und
„ Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen
„ Vestungen/ Plätzen und Garnisonen/ ihren Lands-Fürsten/ Herrschaff-
„ ten und Obern/ mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu ge-
„ hen/ schuldig seyn.

„ §. 181. Wie hoch aber in jedem Creyß die nothwendige Verfassung
„ zu stellen/ nachdeme in vorberührten Reichs-Abschieden und *Exe-*
„ *cutions*-Ordnung gewisse Maaß und Verordnung enthalten/ also lassen
„ Wir es neben Churfürsten und Ständen für dißmahl auch dabey be-
„ wenden.

„ §. 183. In Creyß-Handlungen sollen über die in der *Executions*-Ord-
„ nung enthaltene und dahin gehörige Verfassungs-Sachen jederzeit die
„ *majora* statt haben/ und die mindere Stimmen denen mehreren nachzu-
„ geben verbunden seyn.

§. III.

Hergegen aber kan mit Bestand nicht behauptet werden, als ob nurmentionirter Paragraphus quartus Articuli duodecimi Cap. noviss. in sich halte, daß diejenige Creyß-Ständen, welche zu der Creyß-Verfassung das Ihrige, ohne einigen Widerspruch, beyzutragen willig und bereit sind, und der gemeinen Creyß-Lasten pro Rata matriculari, oder nach dem Herkommen, keineswegs

keineswegs sich entziehen, aber von ihren Constatibus oder eigentlicher zu sagen von einigen Dero præoccupirten Räthen oder Creyß-Gesandten gegen die Billigkeit, ja gegen die vorhero selbsten unanimiter beliebte Creyß-Conclusa, und gegen die in theli durchgehends agnoscirte Regulas Societatis Æquitatis & Æqualitatis überlästiget worden, rechtliche Hülffe zu suchen nicht berechtiget, sondern der blossen Willkühr der Hoch- und Löblichen Herren Mit-Ständen, oder einiger Dero Gesandten, überlassen seyn, und sich nicht einmahl derjenigen Befugnüß, welche die geringste mediate Unterthanen zu geniessen haben, daß sie nemlich, wann ihnen sogar von ihrem Landes- oder Ober-Herren zu viel geschiehet, höheren Orts Hülffe und Rettung suchen und finden können, zu erfreuen haben solten; Dann dergleichen unerträgliche und Grund-verderbliche Prægravationes betreffen alsdann nicht die Creyß-Verfassung, sondern es will dadurch nur einem oder anderen Stand ein unzuläßiger Vortheil zugewendet werden, und dörffen sich also die Prægravantes nicht befremden lassen, daß sie durch den Weg Rechtens, oder durch einen allerunterthänigst Recursum ad Augustissimum Imperatorem, als Supremum Custodem Legum & Conservatorem Libertatis Statuum Imperii, wieder in die Reichs-Gesetz-mäßige Ordnung gebracht, und zu genauerer Beobachtung einer durchgehenden Gleichheit und Indemnisation der Prægravatorum angehalten werden, sofort mag in Justiz-Fällen, oder wann ein- oder anderer zu Ubernehmung seines Matricular- oder dem Herkommen gemäßen Antheils bereitwilliger Creyß-Stand über die inegale und disproportionirte Austheilung der Onerum Circularium sich beschweret findet, und ohne einige Exemption oder Præcipuum oder sonsten etwas, so der Observanz oder Herkommen zuwider wäre, zu prætendiren bloß denen Constatibus gleich und nicht härter, als selbige, gehalten zu werden verlanget, denen Prægravantibus öffters gedachter Paragraphus quartus Articuli duodecimi nicht dergestalt zu statten kommen, daß die Prægravati Hülff-loß gelassen werden solten.

§. IV.

Nun würde zwar wohl angenehmer seyn, wann der in dem vorhergehenden Paragrapho enthaltene, und verhoffentlich bey uninteressirten, und das wahre Wohlseyn der Reichs-Creyßen beeiferenden Gemüthern keinen Anstand findende Satz aus dem bey dem letzteren Kayserlichen Wahl-Tag geführten Protocollo, und selbigem vermuthlich einverleibten fürtrefflichen Votis umständlicher hätte ausgeführet, und insonderheit dargethan werden können, daß vorgedachter Paragraphus quartus Articuli duodecimi Cap. noviss. die bey dem Hoch-Löbl. Ober-Rheinischen Creyß wegen der einigen Creyß-Ständen bey denen letzteren zwey-jährigen Winter-Quartieren zugefügten unjustificirlichen Prægravationen allbereits über 10. Jahr obschwebende, und bis dato unerledigte Differentien keineswegs betroffen, noch solche Mißhelligkeiten bey dem höchsten Churfürstlichen Collegio in specie vorgekommen seyen: Alldieweilen aber in denen Moserischen Anmerckungen über die Wahl-Capitulation Kayser Carls des VII, allermildesten Andenckens, ad Art. XII. §. 4. weiters nichts enthalten ist,

> „ **Als daß dieser *Paragraphus* gantz neu seye / weilen (wie es in einem *Voto* hiesse) die mehrmahlige Vorfallenheiten und Unordnungen / die in denen jüngeren Jahren hieraus erwachsen / denen hohen Creyß-Ausschreib-Aemtern in frischem Andencken seyen / und dieses *Moniti* ohnumgängliche Nothwendigkeit zeigten /**

und nicht wahrscheinlich ist, daß das höchste Churfürstliche Wahl-Collegium bey Dero vielen wichtigeren Occupationen sich um Special-Fälle bekümmert, oder eine Information von denjenigen Beschwehrden, welche ein- oder anderer Ober-Rheinischer Creyß-Stand bey Leb-Zeiten Kayser Carl des VI. glorwürd. Andenckens geführet, eingezogen, und darüber eine Untersuchung angestellet habe, so will man vor dißmahl gegen alle besorgliche ungegründete Auslegungen mehrgedachten Articuli duodecimi §. 4. sich generaliter verwahret haben, und allein in möglichster Kürtze anfügen, was die Reichs-Stadt Franckfurt gegen den Hoch-Löbl. Ober-Rheinischen Creyß ehedem klagbar angebracht habe, um dadurch an Tag zu legen, daß ihr mehr-belobter Paragraphus quartus Articuli duodecimi Cap. noviss. nicht wohl entgegen stehen könne.

§. V.

Der erste Stadt-Franckfurtische Klag-Punct hat demnach darinnen bestanden, daß, vermög des höchst-beschwerlichen Creyß-Conclusi vom 26. Octobr. 1734. die Winter-Quartiere nach der Matricul auszutheilen der Anfang gemachet, und auf solche Art de facto und gegen die

öffters in continenti eingelegte solenne Protestationes, auch den ad Augustissimum genommenen allerunterthänigsten Recursum die Subrepartitiones der beyden Winter-Quartieren von An. 17$\frac{34}{35}$. und 17$\frac{35}{36}$. gefertiget worden, da doch in denen vorigen Reichs-Kriegen, und annoch im Anfang des letzteren, die Winter-Quartiere niemahls nach dem Matricular-Anschlag, sondern vielmehr nach Proportion Land- und Leuthen ausgetheilet worden, dahero Ihro Kayserl. Majest. Carl des VI. glorw. And. vermittelst dreyer Kayserl. allerhuldreichestesten Rescriptorum vom 24sten Febr. 1735. 5. Jul. 1736. und 26. Januar. 1737. allergerechtest erkannt haben, daß die Stadt Franckfurt wider die Billigkeit und bißhero üblich gewesene Observanz nicht prægraviret werden solle; jedoch hat Senatus Francofurtensis nachhero salva litis pendentia und unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß Er dadurch dem Hoch-Löbl. Ober-Rheinischen Creyß einen Actum possessorium einzuräumen nicht gemeynet seye, sich erkläret, geschehen zu lassen, daß um nur einsweilen die Remedur der auch ultra Matriculam ihm zugefügten Prægravationen zu erlangen, die Winter-Quartiers-Repartitiones nach dem Reichs-Matricular-Anschlag gefertiget werden möchten.

§. VI.

Zweytens ist die Stadt Franckfurt dadurch höchstens prægraviret worden, daß sie bey denen Winter-Quartieren vom 21. Novembr. 1735. biß den 20. April. 1736. das Servis der Herren Generals übernehmen müssen, ohne daß ihr der Uberschuß, oder was solches mehr, als der Subalternen Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen ihres beyträget, ex Cassa Circuli vergütet worden; Allermassen (a) die Herren Creyß-Gesandten beym Anfang der letzteren Winter-Quartieren selbsten vor billig gehalten, daß das Servis der Generalen und General-Stäben ex Cassa Circuli oder von denen sämmtlichen Herren Concurrenten getragen werde, und (b) nach solchen Votis den 4. Nov. 1735. ein Project-Creyß-Conclusi, vermög dessen solches Servis denen sämtlichen Hrn. Concurrenten zur Last fallen sollen, abgefasset, und dagegen von denen Hrn. Gesandten in ihren weitern Votis nichts erinnert, sondern nur wegen der eigentlichen Ausrechnung; Ob nemlich allein das Servis der Herren Generals gemeinschafftlich getragen? oder der Regiments-Stäben ihres mit darzu genommen? oder auch der sämtlichen Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen ihres mit in Computum gebracht werden solle? differente Meynunge geäussert, weniger nicht (c) von dem hoch-löblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent der Stadt Friedberg, vor Ubernehmung des Chur-Hannöverischen General-Staabs die Versicherung, daß das Servis desselben von Creyses wegen, durch einen Creyß-Bedienten angeschaffet werden solle, gegeben und würcklich durch einen nacher Friedberg abgeschickten Creyß-Commissarium mit denen aus der Creyß-Cassa mitgegebenen Geldern bey anderthalb Monat das Servis vor die Chur-Hannöverische Generalität und General-Staab angeschaffet worden, einfolglich (d) die nach der Hand und zu der Zeit, als man denen Reichs-Städten aller Herren Generals und General-Stäben Portiones alleinig aufzudringen sich vorgenommen, geführte, und zu einer cum damno Constatuum verknüpften unbilligen Erleichterung ihrer höchst- und hohen Herren Principalen nur eingerichtete und jüngere Vota, und darauf nach deren Anleitung per Majora abgefaßte unbündige Creyß-Conclusa, daß derjenige Stand, so die Portiones trage, auch das Servis abstatten müsse, nicht von der geringsten Gültigkeit sind, noch in Causis singulos concernentibus denen dissentientibus einiges Nachtheil zuziehen können, dazumahlen das Servis der Herren Generalen und General-Stäben ungemeinen kostbarer als der Subalternen Officiers und Gemeinen ihres ist, und die vorsitzende Herrn Stände die sämtliche Herrn Generals und General-Stäben denen Reichs-Städten allein aufgebürdet, ja (e) gegen die eigene obgleich an sich nichtige Creyß-Conclusa vom 4ten und 5ten Jan. 1736. das Servis nicht als ein Accessorium der Portionen angesehen, sondern solches sogar auf die zu Mund-Portionen reducirte Pferd-Rationes zum größten Nachtheil der Stadt Franckfurt mit geschlagen haben, und (f) bey dem löblichen Fränckischen Creyß vermög Creyß-Conclusi vom 16ten Nov. 1735. die Portiones, Rationes und Servis der Herren Generals ex Cassa Circuli bezahlt, und dem zuverläßigen Bericht nach bey dem löblichen Schwäbischen Creyß die Mund- und Pferd-Rationes und Servis der Herren Generals von denen sämtlichen zu denen Regimentern derer Herren Generals concurrirenden Herren Ständen, und nicht von ein oder anderm Stand allein getragen, und (g) von dem Hoch-löblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent fast gantzer zwey Monathen mit denen General-Adjutanten der in den Ober-Rheinischen Creyß so wohl, als in specie der nacher Franckfurt angewiesenen Herrn Generals wegen ihrer Verpflegung und Servis tractiret, und endlich auch ein Accord mit ihnen geschlossen, mithin dadurch, daß er die Portiones, Rationes und Servis vor die Herrn Generals und General-Stäbe pro onere totius Circuli gehalten, noch weiters zu erkennen gegeben, und endlich (h) die öffters durch die verbindlichste

lichste Creyß-Conclusa vom 8ten und 10. Febr. und 18. und 19. April 1736 versicherte Peræquation und Indemnisation der wegen der Winter-Quartieren prægravirten Herren Ständen bis diese Stunde nicht bewerckstelliget, sondern durch allerhand nichtige Einwendungen und Ausflüchten aufgehalten worden, obgleich (i) die Stadt Franckfurt amore pacis & citra consequentiam ad casus præteritos vel futuros, so viel diesen Special-Punct betrifft, sich nachhero so gar dahin erkläret hat, daß sie diejenige ordinaire Portiones, welche sie hätte übernehmen müssen, wann sie keine Generals gehabt hätte, nach des Hoch-löblichen Creyses selbst eigenen Anschlag à 6. Fl. aufrechnen, und an dem Betrag der Generals-Portionen decourtiren lassen wolle. Derowegen bey obigen Umständen der Stadt Franckfurt, welche ohnehin die Kayserliche allergerechteste Inhibition vom 5. Jul. 1736. und 27. Jan. 1737. daß gegen sie mit aller Execution still gestanden werden solle, vor sich hat, nicht zu verdencken stehet, daß sie so lang, bis sie in Conformität vorerwehnter Creyß-Conclusorum und Versicherungen ihre völlige Indemnisation erlanget, der Compensation bey denen künfftigen Cassæ-Beyträgen sich bediene, da insonderheit ihr die Prægravation wegen der Winter-Quartieren durch die nichtige Creyß-Conclusa und a Conventu Circuli in corpore zugefüget worden, und sie alsó an solchen auch billig die Vergütung fordert, weniger nicht gedachte Stadt Franckfurt unter des Hoch-löblichen Creyses Assecuration und Guarantie 4844. Fl. mit dem ausdrücklichen Beding, daß sie solche Gelder auf ihre künftige Creyß-Præstanda anrechnen dörffe, vorgeschossen, und diese Summe nachhero an ihren Creyß-Præstandis mit des Hoch-löblichen Ober-Rheinischen Creyses guter Zufriedenheit würcklich abgezogen hat, auch verschiedene zu denen Winter-Quartieren gehörige ansehnliche Posten zum Theil würcklich ex Cassa Circuli andern Herren Ständen gut gethan, und zum Theil Theil deren Decourtirung an dem schuldig gewesenen Creyß-Cassæ Betrag gestattet worden, und dem Hoch-löblichen Creyß-Convent gar leicht fallen wird von denenjenigen Hoch- und löblichen Ständen, welche wegen der zu wenig gehabten Mund- oder Pferd-Portionen oder sonsten einige Vergütung zu thun haben, die schuldige Præstanda Ordnungs-mäßig einzutreiben.

§. VII.

Drittens hat die Stadt Franckfurt höchst erhebliche Ursachen sich zu beklagen, daß ihr bey denen letztern Winter-Quartieren vom 21. Nov. 1735. bis den 21. April 1736. über ihren Matricular-Anschlag viele Portiones und Rationes gegen ihren Willen, und durch anmassende Vota majora, aufgebürdet, und ihr so gar zugemuthet werden wollen, daß sie darunter die des Herrn General-Feld-Zeugmeisters Printzen Maximiliani von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl winterliche Verpflegung, nebst dem kostbaren Servis, und die Kayserliche Feld-Apotheck schlechterdings übernehmen müste, und als sie zu Ubernehmung höchst-gedachten Printzens sich nicht verstehen können noch wollen, sondern darauf bestanden, daß wann sie auch gleich unter einigen Reservationen & salvo Recursu ad Augustissimum die letztere Winter-Quartiers-Repartition vom 3. Febr. 1736. ad Interim passiren lassen müste, ihr dennoch nicht alle Generals-Portiones gegen ihren Willen aufgenöthiget werden dörfften, auch höchst-erwehnter Printz an einige notorie an denen Winter-Quartieren zu wenig habende- und noch mit keinen Generals-Portionen belegte Herren Stände füglich angewiesen werden können- gegen die Stadt Franckfurt verschiedene nichtige Executions-Decreta, wordurch sie zu Befriedigung dieses Printzens genöthiget werden wollen, abgefasset, und sowohl anfänglich bey des höchst-seeligen Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht, als hohen Creyß-Obristen, als auch nachhero bey des Hrn. Hertzogen zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. mildesten Andenckens, als en Chef commandirenden Kayserl. und Reichs-General-Feld-Marschallen um die Verhängung der würcklichen Execution angesuchet, und von höchst-gedachtem Hrn. Landgrafen deßfalls zwey ernstliche höchst-respectirliche Schreiben, und eines von höchst-erwehnten Hrn. Hertzogen zu Würtenberg an die Stadt Franckfurt abgelassen, jedoch die com- und imminirte Execution durch die Franckfurtische standhaffte Gegen-Erklärung und wohl gegründete Vorstellungen hintertrieben und abgewendet, auch an deren Statt von dem Hochlöblichen Creyß oben erinnerter massen über die von der Stadt Franckfurt freywillig vorgeschossene, und nachhero zu höchst-gedachten Printzens Befriedigung employrte 4844. fl. ein verbindlichster Guarantie- und Assecurations Schein, daß sie solche an ihren künfftigen Creyß-Præstandis einbehalten möge, ausgestellet worden. Und ist bey diesem Punct nur noch anzumercken, daß nachhero die Stadt Franckfurt aus Liebe zum Frieden unter gewissen in dem Creyß-Protocoll vom 9. Febr. 1736. und in denen Franckfurtischen Pro Memoria vom 8. und 14. Febr. dict. An. befindlichen Reservationen die selbst-eigene Creyß-Repartition vom 3. Febr. 1736. passiren zu lassen nachgegeben hat.

§. VIII.

Viertens will der Stadt Franckfurt dasjenige, was sie bey denen letztern Winter-Quartieren im sechsten Monath vor den gantzen Hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyß denen

Kayserl. Herren Generals- und Militair-Aemtern, Feld-Apotheck, wie auch dem halben Walseggischen Regiments-Staab an Portionen, Rationen und Servis bezahlet, nicht ex Cassa Circuli vergütet werden, da doch der Hochlöbl. Ober-Rheinische Creyß die Winter-Quartiere durch oben erwehntes beschwerliches Creyß-Conclusum vom 26. Octob. 1734. unter die Onera totius Circuli gerechnet, und ex hoc Capite der Stadt Franckfurt, daß sie solche Last nach dem Matricular-Anschlag tragen müsse, de facto aufgebürdet, und folglich, weilen die übrige Herren Stände nur 5. Monathe über mit dem Chur-Hannöverische Corps beleget gewesen, und der Stadt Franckfurt ein mehrers als ihren Hrn. Con-Statibus nicht zugemuthet werden kan, sich nicht der geringste erhebliche Anstand findet, daß ihr dasjenige, was sie an Portionen, Rationen und Servis im sechsten Monat vorgedachter massen abgegeben, ex Cassa Circuli als ein Onus commune vergütet werden müsse, welches auch in dem Creyß-Concluso vom 18. April 1736. vor billig erkannt, aber bis diese Stunde nicht befolget worden. Es haben auch vorhergehende Puncten mit der Hochfürstl. Hessen-Cassel- und Hanauischen prætendirten Exemtion, oder mit der durch die von dem Hochfürstl. Hessen Darmstädtischen Hauß verweigerte einsweilige Annehmung der Creyß-Repartition vom 3. Decemb. 1735. (worinnen der Hessen-Cassel- und Hanauische Matricul ausgelassen, und die solchen beyden hohen Häusern anfänglich zugetheilte ansehnliche Anzahl Portionen und Rationen unter die sämtliche übrige hoch- und löbliche Stände distribuiret worden) an denen Winter-Quartieren Statibus zugewachsenen Uberlast eigentlich nicht die geringste Connexion, weilen die Stadt Franckfurt an solcher Uberlast allbereits ausser Schuldigkeit ihren Antheil redlich mit übernommen, und über diß dennoch insbesonder vor allen andern hoch- und löblichen Herren Creyß-Mit-Ständen in vorgemeldetem zweyten und vierten Punct, und zwar nicht durch die hohe Kayserl. oder Chur-Hannöverische Generalität oder subalterne Officiers von dem Chur-Hannöverischen Corps, oder sonsten ab extraneis, sondern eintzig und allein von dem hoch-löblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent durch seine unrichtige Repartitiones und respective durch die in dem sechsten Monat der Stadt Franckfurt allein über dem Halß gelassene, aber gemeinschafftlich dem gantzen Creyß obliegende Winter-Quartiers-Verpflegung prægraviret worden, und diese Franckfurtische Beschwerden sich geäussert haben würden, wann auch gleich die Hochfürstl. Hessen-Cassel- und Hanauische Häuser die erstere Creyß-Repartition vom 9ten Novemb. 1735. acceptiret, und die ihnen darinnen heimgewiesene Portiones und Rationes übernommen hätten, und ergiebt sich also gantz deutlich daß, wann der Punctus Exemtionis Hasso-Cassellanæ & Hanoicæ nunmehro gegen die selbsteigene Creyß-Conclusa vom 18. und 19. April 1736. vorhero prætense erörtert werden, oder diejenige, so an denen Winter-Quartieren zu viel getragen, sich an Hessen-Cassel und Hanau oder allenfalls an Hessen-Darmstadt verweisen lassen müsten, in der That die durch so viele verbindliche und emphatische Creyß-Conclusa Guarantie und Sincerationes versicherte Indemnisation derer prægravirten Ständen per obliquum würde vernichtiget, und Systema totius Circuli dissolviret werden.

§. IX.

Fünfftens findet sich die Stadt Franckfurt dardurch, daß bey dem in Anno 1739. gehaltenen Ober-Rheinischen Creyß-Convent beliebet werden wollen, daß eine Staabs-Ober- und Unter-Officiers- oder Gemeine Portion nebst dem Servis Monatlich à 6. fl. und eine Ration à 9. fl. angeschlagen werden solle, sich höchstens beschweret, und kan von denen vorigen einmüthig beliebten Creyß-Schlüssen, daß vor eine jede überschiesende Ration drey Portiones gut geschieben und eine Portion mit dem Servis Monatlich à 3. fl. und eine Ration à 9. fl. angesetzet werden solle, um so weniger nunmehro neuerlich abgegangen werden, als (a) die unanimiter gut geheissene Creyß-Conclusa und genommene Verabredung durch die mehrere Stimmen contradicentibus uno vel pluribus Constatibus nicht abgeändert oder aufgehoben werden mögen, und (b) von Ihro Kayserl. Majest. Höchst-seel. Andenckens vor eine Portion Monatlich 1. fl. 30. Kr. und vor eine Ration 5. fl. vergüten zu lassen allergnädigst versichert, sofort eine Ration höher als 3. Portiones angesetzet, und (c) dem Chur-Hannöverischen Corps vor eine vacante Portion 3. fl. Monatlich und vor eine Ration 9. fl. durchgehends bezahlet worden, weniger nicht (d) das in beyden Jahren excessive überlegte Hochfürstliche Waldeckische Hauß, vermög seines bey Ihro Kayserl. Majestät p. m. übergebenen Beschwerungs-Memorials nicht nur mit diesem Anschlag à resp. 3. und 5. fl. wohl zufrieden gewesen, sondern sogar den bey dem ersten Winter-Quartier de Anno 17$\frac{34}{35}$. genommenen Berechnungs-Fuß, daß vor eine jede überschiessende Ration vier Portiones gut geschrieben, mithin eine Portion in der That nur a 2. fl. 15. kr. gerechnet werden solle, sich gefallen lassen, auch (e) wohl hiebey zu bemercken ist, daß dermahlen gar nicht die Frage seye, wie hoch eine in natura verabreichte Portion in diesem oder jenem Ort Monatlich zu stehen gekommen?

men? sondern was bey gegenwärtigen Umständen, da das Hochfürstlich-Hessen-Cassel- und Hanauische Hauß an denen Winter-Quartieren keinen Antheil nehmen, und das Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtische Hauß von denen denen Hessen-Cassel- und Hanauischen Häusern in der Creyß-Repartition vom 9. Nov. 1735. angewiesenen Portionen und Rationen ad interim nichts mittragen will, bis zu erfolgender höherer Decision vor ein billigmäßiger Anschlag zu wehlen seye? in dem diejenige Portiones oder Rationes, welche einige Herrn Stände allenfalls zu wenig gehabt, und ad interim salvo regressu bonificiren sollen, ihnen wenigstens grösten Theils eigentlich gar nicht zugehören, sondern entweder denen Hochfürstlich-Hessen Cassel- und Hanauischen oder Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Häusern zur Last fallen, sofort die vor andern überlegte Herren Stände danckbarlich zu erkennen haben, wann ihre Constatus, so das ihrige an denen Winter-Quartieren schon redlich getragen, ad interim zu einer ihnen sonsten nicht obliegenden billigmäßigen und erträglichen Beyhülffe unter der Reservation, daß es übrigens bey denen in Anno 1734. & 1735. unanimiter genehmigten Creyß-Verabredungen ohnveränderlich verbleibe, sich geneigt finden lassen, und Sie Status prægravati wohl würden zufrieden gewesen seyn, wann die vorerwehnte veri Debitores den Ersatz wegen der zuviel getragenen Mund- oder Pferd-Portionen zu resp. 3. und 9. fl. zu thun sich hätten bequemen wollen, und wohl erinnerlich seyn wird, daß an statt die Hochfürstlich-Hessen-Cassel- und Hanauische Rata an denen letztern Winter-Quartieren vom Jahr $17\frac{35}{36}$. nach dem Anschlag zu 6. und 9. fl. vermög des Dictati vom 22. Decembr. 1739. nach Abzug der in dem Bobenhäuser Amt verpflegten zween Compagnien vom Printz Maxischen Regiment hundert und zwey und fünffzig tausend und fünffzig ein Gulden $56\frac{1}{4}$ kr. betragen, der Hochlöbliche Creyß davor fünff und zwantzig tausend Gulden, und also vor eine Portion weit weniger als 3. fl. annehmen wollen, und gar nicht zu ergründen stehet, aus was erheblichen Ursachen diejenige Stände, welche nicht nur allbereits die schwere Winter-Quartiers-Last vor sich nach ihrem Matricular-Anschlag getragen, sondern auch allenfalls unter oberwehnter Reservation bloß aus Gutwilligkeit, und um eine bessere Harmonie in dem Creyß wieder herzustellen, mit ihrem größten Ungemach ad interim & salvo regressu die entweder Hessen-Cassel und Hanau oder Darmstadt zu tragen obliegende ansehnliche Anzahl Portionen und Rationen zu übernehmen, und ihren Herrn Constatibus, welche sich deßfalls eigentlich an eines von Hoch-gedachten Hochfürstlichen Häusern zu halten hätten, davor einige Vergütung zu thun sich entschliessen möchten, einen solchen excessiven und mehr als einen Drittel höher, als das in der Stadt Franckfurt, wo die Victualien am allertheuresten im gantzen Ober-Rheinischen Creyß sind, gelegene von Klinckawstrohmische Infanterie-Regiment gekostet, sich belauffenden Anschlag a 6. fl. monatlich vor eine Portion passiren lassen, und gleichsam froh seyn solten, daß ihnen zu ihrem geringen Trost statt der zugemutheten übermäßigen Vergütung demnächst die Quart oder ein Sechstheil von ihrem bey einem Stand, welcher in einem hohen Matricular-Anschlag stehet, sechs, acht, zehen, und mehr tausend Thaler betragenden gutwilligen Vorschuß wieder zu erlangen eine weit aussehende Hoffnung gemacht werden wolle.

§. X.

Sechstens hat die Stadt Franckfurt sich darüber höchstens zu beschweren, daß in währendem letzteren Reichs-Krieg denen Votis Majoribus in causis singulos concernentibus eine ohngemessene Gewalt zugeeignet, und dadurch in propriam utilitatem die gemeinschafftliche Lasten entweder gäntzlich oder guten Theils von sich ab- und auf ein- oder den andern Constatum solitarie gegen Recht und Billigkeit geschoben werden wollen. Dann wann auch gleich in causis pecuniariis die Vota Majora von solcher Gültigkeit wären, daß dadurch die Dissentientes verbunden wären, (welches aber beständig von vielen Reichs-Ständen widersprochen, und bis diese Stunde nach Ausweiß Instr. Pac. Westphal. Art. 5. §. 52. noch nicht entschieden ist) so præsupponiren doch diejenige, welche die Affirmativam behaupten, allezeit, daß diejenige, so die mehreste Stimme ausmachen wollen, an der Last gleichen Theil mitnehmen, und weder in totum noch in tantum sich davon selbst zu erleichtern trachten, mithin kein besonderen und zum Nachtheil ihrer Constatuum gereichenden Vortheil oder Prärogativ darunter suchen, und wird keine eintzige tüchtige Raison angeführet werden können, warum e. gr. die Reichs-Städte alle Herrn Generals und die Kayserliche Militair-Aemter und Feld-Apotheck, wann auch gleich diese in denen des Hochlöblichen Creyses willkührlichen Abänderung nicht unterworffenen Delogirungs-Entwürffen der höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herren Commissariorum und der hohen Kayserlichen Generalität dem gantzen Creyß, oder specialiter einigen vorsitzenden Herrn Ständen angewiesen sind, übernehmen, und das weit kostbarere Servis der Herren Generals, ohne daß dasjenige, was solches mehr als eine gleiche Anzahl von subalternen Officiers und gemeinen Portionen an Service beträget, vergütet werde, zu ihrem größten Nachtheil gegen ihren Willen sich aufdringen

lassen

lassen sollen? Dahero auf die von der Stadt Franckfurt gethane trifftigste Vorstellungen, münd- und schrifftlich eingelegte solenne Protestationes und den an Ihro Kayserl. Maj. würcklich genommenen allerunterthänigsten Recursum billigmäßig zu reflectiren, und sie mit denen vielfältigen nichtigen Executions-Decretis und der bey des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. Durchl. nach gesuchten und nur durch die äusserste Bemühungen von der Stadt Franckfurt abgewendeten Execution zu verschonen gewesen wäre.

§. XI.

So viel endlich, **Siebendens**/ die gantz besonders bey Ihro Kayserl. Majest. Carl dem VI. allerhöchsten Andenckens eingeklagte Chur-Hannöverische Commissariats-Gelder betrifft, ist es eine durch einmüthige beliebte Creyß-Conclusa und vor dem letzteren Ober-Rheinischen Creyß-Convent eingeschickte schrifftliche Vota der Herren Creyß-Gesandten ausgemachte Sach, daß die von dem Chur-Hannöverischen Commissariat vor die Verpflegung des Contingents in denen beyden Jahren 17$\frac{34}{35}$. und $\frac{35}{36}$. bezahlte Gelder nach dem Repartitions-Fuß, worнach die Winter-Quartiers Last getragen worden, ausgetheilet werden sollen, und können dahero diejenige Hoch- und Löbliche Herren Stände, welche daran über ihren Matricular-Anschlag zu viel erhoben, mit Bestand sich nicht weiters entziehen, denen andern, so davon zu wenig empfangen, ihren ermanglenden Antheil verabfolgen zu lassen. Und obgleich um diese billigmäßige Auszahlung weiters aufzuhalten beym letzteren Creyß-Convent von einigen wenigen Herren Gesandten eingewendet worden, daß die Stadt Franckfurt wegen des erstern Winter-Quartiers de Anno 17$\frac{34}{35}$. von dem Löblichen Kayserlichen Commissariat ihre Befriedigung erlanget habe, und sie also ebenfalls diese empfangene Gelder ad communem Massam einzuwerffen schuldig seye, und noch überdiß beschwerlich oder unbillig anscheinen wolle, daß die mit denen Winter-Quartieren sehr belästigte Herren Stände, oder ihre Unterthanen, die zu viel eingezogene Chur-Hannöverische Commissariats-Gelder heraus geben sollten; So ist dennoch die wegen des mit Ihro Kayserlichen Majest. p. m. geschlossenen Negotii gemachte unerhebliche Einwendung in dem Creyß-Protocollo vom 3. Decembr. 1739. Stadt Franckfurtischer Seits hinlänglich und also beantwortet worden, daß nicht das geringste biß anhero dargegen versetzt werden können, und einige Herren Creyß-Gesandte den Ungrund sothanen ohnedem zu ihrer höchst und hohen Principalen Præjudiz gar leicht gereichen könnenden Obmoti anerkennet, und daran keinen Theil genommen haben, und ist der Hoch-Löbliche Ober-Rheinische Creyß-Convent nicht berechtiget gewesen, wegen dieses bey Ihro Kayserl. Majest. Christmildesten Gedächtniß, würcklich anhängigen, und bloß zur Untersuch- und Berichts-Erstattung dem hohen Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amt übertragenen Puncts zum Nachtheil der Kayserlichen allerhöchsten Jurisdiction und Litispendenz durch die mehrere Stimmen in propriam Utilitatem das vermeyntliche Conclusum vom 7. Decembr. 1739. abzufassen, andern Theils aber hat die Stadt Franckfurt an den Winter-Quartieren nicht weniger als einer von denen übrigen Hoch-Löblichen Herren Ständen getragen, und kan also selbiger salva justitia & æquitate ihr noch rückständiger freyer, und niemanden afficirter Antheil an denen Chur-Hannöverischen Commissariats-Geldern von Tertiis, welche an die Stadt Franckfurt nicht das geringste zu fordern haben, nicht vorenthalten werden, noch die Stadt Franckfurt entgelten, daß ihre Herren Mit-Stände eben sowohl, als sie die Stadt Franckfurt bey währendem letzteren Reichs-Krieg dit Calamitates bellicas über sich ergehen lassen müssen: derowegen verhoffentlich keine Schwierigkeit ferners wird gemacht werden, der Stadt Franckfurt ihr an denen Chur-Hannöverischen Commissariats-Geldern abgehendes Quantum una cum Interesse forderſamst auszuhändigen.

§. XII.

Obige höchst- wichtige Gravamina und Beschwehrden sind Ihro Kayserl. Majest. Carl dem VI. nicht nur in verschiedenen allerunterthänigsten Supplicationibus und Vorstellungen nach und nach klagbar vorgebracht, sondern auch hauptsächlich in einer bey Allerhöchst- gedachter Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst überreichten gedruckten so rubricirten:

„ **Kurtz- gefaßten Vorstellung/ worinnen die von dem Hoch-Löbl. Ober-**
„ **Rheinischen Creyß der Kayserlichen und Reichs-Stadt Franckfurt am**
„ **Mayn/ bey Austheilung der** *in Anno* 1734. **und** 1735. **in denen** *Delogi-*
„ **rungs-Entwürffen ihme angewiesenen Winter-Quartiers und sonsten**
„ **zugefügte Beschwehrden bestehen. Mit Beylagen** *à Num. I.* **biß** *CIII.*
„ *inclusivè*, wie auch in einer ebenfalls gedruckten so betitulten: **An Ihro Kayserl.**

auch

„ auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königl. Majest. allerunterthä-
„ nigsten *Supplication* und rechtliches Bitten *pro clementissime decernendo Re-*
„ *scripto Cæsareo ad Dominos Directores, vel Dominum Ducem Circuli Rhenani*
„ *superioris, ut pecuniæ pro sustentatione militum Circularium Electoralium Brun-*
„ *svico-Luneburgensium à Commissariis bellicis exsolutæ juxta unanimiter approba-*
„ *ta Conclusa Circularia proportionabiliter dividantur, & Magistratui Francofur-*
„ *tensi pars residua cum interesse à tempore moræ, absque ulteriore tergiversatione*
„ *extradatur; Syndici,* Herren Burgermeister und Rath der Kayserl. und
„ des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn / mit Beylage *Lit. A.* biß *O. in-*
„ *clusive,* die in der Beylag *sub Lit. M. specialiter* benannte Hohe und Löbl.
„ Ober-Rheinische Creyß-Stände betreffend /

umständlicher an- und ausgeführet worden.

§. XIII.

Und lebet solchemnach Senatus Francofurtensis der unterthänigsten Hoffnung, daß das höchste Churfürstl. Wahl-Collegium zu Abwendung der zu besorgen stehenden ungleichen Auslegungen gnädigst geruhen werde, mehr-erwehnten Paragraphum quartum Articuli duodecimi Cap. novill. dahin gerechtest zu erläutern, daß solcher nur von denen Creyß-Verfassungen zu verstehen, nicht aber auf andere Fälle, wann ein- oder anderer Creyß-Stand von denen übrigen Constatibus unbilliger Weiß prægraviret wird, oder auf causas justitiæ zu ziehen, noch weniger denen Prægravatis dadurch benommen seye, nach Beschaffenheit der Umständen entweder bey Ihro Kayserl. Majest. als supremo Judice & Conservatore Libertatis Statuum Imperii, oder bey der Hoch-Löbl. allgemeinen Reichs-Versammlung Reichs-Gesetz-mäßige Hülffe und Rettung zu suchen.

Num. XI.

Memorial der Reichs-Stadt Wetzlar an den Churfürsten zu Mayntz, wegen der Exemtion von Winter-Quartieren.

Dictatum Franckfurt / den 3. *Septembr.* 1745.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst /

Gnädigster Churfürst und Herr!

Euer Chrfürstl. Gnaden werden wir unter anhoffender gnädigsten Erlaubniß in geziemenden Respect hiedurch unterthänigst vorzustellen gemüßiget, wasmassen ohne unser weitläufftiges Anführen eine ohnedem Reichs-bekannte Sache ist, daß der Ort und Sitz des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts mit denen Ein- und Winter-Quartierungen jederzeit, besonders auch zu denen hefftigsten Kriegs-Zeiten verschonet worden, und dieses aus der vordringlichen Ursache, damit die Hohe Herren Camerales in ihren Amts-Verrichtungen und Administration der heylsamen Justiz unverstöhrt und unverhindert fortfahren, sie nebst dem Ort die Reichs-Satzungs-mäßige Vorrechte in effectu geniessen, und der Ort nicht unter denen vielfachen Belästigungen zu Grund gerichtet werden möchte.

Die Löbl. Reichs-Stadt Speyer, als daselbsten in vorigen Zeiten und vor der fatalen Frantzösischen Einäscherung der Sitz des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts gewesen, hat dieser Exemtion nebst andern besondern Vorrechten nach der kundbaren Reichs-Observanz sich jederzeit zu erfreuen gehabt, wir selbsten, als im Jahr 1692. mit und unter neben diesen Vorrechten das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht Reichs-kündiger massen anhero verleget worden, haben dieser Exemtion von allen Ein- und Winter-Quartieren, auch bey denen hefftigsten immittelst vorgefallenen Kriegs-Zeiten nach der unterbrochenen Reichs-Observanz uns zu erfreuen gehabt, und ist uns so wenig eine Natural-Winter-Quartierung, weniger an statt derselben eine Geld-Concurrenz an- und zugemuthet worden, weilen wir ohnehin zum Dienst und Nutzen des gantzen Reichs mit Bauen, Anschaffung des Brenn-Holtzes, und andern Nothwendigkeiten, mit schweren und sehr grossen Kosten, so sich ein Jahr in das andere gerechnet, und besonders zu jetzigen Zeiten, auf einige tausend erstrecken, beladen sind.

Als aber im Jahr 1734. das Kriegs-Wesen sich von neuem bekanntlich entsponnen, und wir nichts wenigers vermuthet, als daß mit der so Reichs-kündig- als Observanz mäßigen Exemtion des Orts und Sitzes des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts nunmehro ein Ende gemachet, sofort mit der damahligen Winter-Quartiers-Einrichtung gegen die kundbare Reichs-Observanz verfahren werden würde, so haben wir aber gegen all bessere Zuversicht erfahren müssen, daß wir nicht allein in die vom Löbl. Ober-Rheinischen Creyß gemachte Winter-Quartiers-Repartition, aller Unserer, auch sogar des höchst-preyßlichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts dagegen gemachter so trifftigen Vorstellungen ungeachtet, Reichs-Observanz-widrig gebracht, und noch dahin prægraviret werden wollen, mit so vielen Portionen und Rationen zum General-Staab nacher Friedberg, einem gantzer drey Meilen von hier entlegenen Ort, wohin wir wegen der kundbaren Entlegenheit nicht einmahl die erforderliche Naturalien zu unserer augenscheinlicher Beschwehrde überbringen können, zu concurriren.

Die angedrohete verderbliche Militar-Execution hat uns gezwungen, mit denen angeschriebenen, und von denen Officierern selbst taxirten Portionen und Rationen vor einen Monath sich abfindig zu machen, und da wir geglaubet, wir wären damit fertig, so ist uns die Rechnung vom Service-Geld, und anderen, dazu more militari angerechneten Dingen formiret worden, so daß uns dieser einzige Winter-Quartiers-Monath bey etlich tausend Gulden zu stehen gekommen; Alldieweilen aber, wann es nach diesem Militar-Anschlag fortgehen, und diese Geld-Concurrenz fortgesetzet werden sollen, wir das hiesige gemeine Stadt-Wesen in das äusserste Verderben gesencket haben würden, und zwar um so mehr, weilen die hier begüterte, und folgsam zum Matricular-Anschlag und nothfolglicher Concurrenz eben auch gehörige Cameral-Personen mit keinem Kreutzer concurriret haben, noch concurriren wollen, wir uns darbenebenst ausser Stand befunden, solche dazu anzuweisen, über das der Löbl. Ober-Rheinische Creyß lieber in uns beständig setzen, als die begüterte Herren Camerales, (deren Bona eben so gut, als die unsrige, zum Matricular Anschlag gehören,) zur Concurrenz vermögen wollen, und dann bey solchen Umständen die gantze Last auf uns und unserer armen Burgerschafft erliegen geblieben, daß dannenhero dieselbe platterdings sich ausser Stand befunden, mit eben solchen Geld-Summen die übrige Winter-Quartiers-Monathe bestreiten zu können; So ist uns kein ander Mittel übrig geblieben, wann doch dem Ort des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts keine Reichs-Observanz-mäßige Exemtion von der Winter-Quartiers-Last weiters zu gut kommen solte, sub reservatione lieber das Mannschaffts-Quantum naturaliter zu übernehmen, als die in dieser geringen Reichs-Stadt nicht aufzubringende Geld-Summen ausser derselben nacher Friedberg bringen zu lassen, biß wir demnächst von solcher Bedrängniß bey Kayserlicher Majest. Schutz, Hülff und Rettung finden würden; worauf wir von Löblichem Ober-Rheinischen Creyß mit zwey gantzen Compagnien, so über 200. Mann betragen, samt vielen Ober-Officiers und Pferden, und also weit über unseren Matricular-Anschlag in Anno 1734. beleget worden, und haben wir auf die beweglichste reiterirte Vorstellungen beym Löblichen Ober-Rheinischen Creyß bißhero nicht einmahl eine Vergütung der über unsern Matricular-Anschlag obtrudirten Portionen und Rationen finden können.

Da nun diese harte Procedur auch bey denen in Anno 1735. continuirten Winter-Quartieren fortgesetzet werden wollen, so haben wir uns necessitirt befunden, unsere allerunterthänigste Zuflucht an die damahls glorwürdigst-regierende Kayserliche Majestät zu nehmen. Allerhöchst-Deroselben haben wir in tiefster Erniedrigung die vor uns militirende zwey Haupt-Causas exemptionis dahin vorgestellt: Daß uns nach dem Grund des Westphälischen Friedens und des darauf gefolgten Nürnbergischen Executions-Recessus das hiesige Franciscaner-Closter abgetretten, und wieder eingeräumet werden müßte; es wäre aber im Jahr 1679. dieses Closter unter allerhöchster Kayserlicher Vermittelung und unter der ausdrücklichen Condition von unseren Vorfahren dem Franciscaner-Orden wieder eingeraumet worden: Daß die Stadt in Zukunfft von aller Ein- und Winter-Quartierung frey und damit verschonet gelassen werden solle. Wann nun die Conditio nicht erfüllet würde, so cessirte auch die Datio, und würden wir also befugt und summo jure berechtiget seyn, das Closter ex causa data, causa non secuta, angesehen die conditio sine qua gar nicht adimpliret worden, zu revociren.

Die andere Ursache der Exemtion hat darinn guten Theils bestanden, daß der Ort des Kayserlichen Cammer-Gerichts jederzeit von aller Ein- und Winter-Quartierung frey erhalten worden, daß dieses in Reichs-kündiger Observanz beruhe, und denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß seye, daß sogar dem Ort des Kayserlichen Cammer-Gerichts beyzutragenden Fällen zu preyßwürdigster Erhaltung des Justitien-Wesens die Neutralität zwischen denen kriegenden Theilen

Theilen ausbedungen worden, daß dieses bey der Anhero-Verlegung dieses höchsten Reichs-Gerichts uns versprochen worden, daß ferner wir jährlich über einige tausend Gulden vor Holtz und Bau-Kosten des Kayserlichen Cammer-Gerichts c. das gantze Teutsche Reich verwenden, welche uns billig vom Reich ersetzet werden müßten, oder würden wir von Anschaffung des Brenn-Holtzes und der Bau-Kosten in Zukunfft abstehen, immassen ohne diese Winter-Quartiers-Exemtion uns gar weniger Genuß zuflösse. Selbsten das höchst-preyßliche Kayserliche Cammer-Gericht hat bey der Kayserlichen Majestät unser so billiges, als in denen Reichs-Satzungen und der Reichs-Observanz gegründetes Bitten in einem an Kayserliche Majestät allerunterthänigst abgelassenen Schreiben, vermöge des Extracts sub Num. 1. unterstützet, worauf Ihre Kayserliche Majestät, krafft der Beylage sub Num. 2. an die hohe ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses in allergnädigster Beherzigung der angeführten trifftigen Motiven unterm 22. Novembr. 1735. dahin rescribirt:

„ Sie würden aus den Beylagen des mehrern ersehen, aus welchen Ursachen wir „ über das vorjährige Winter-Quartier uns beschweret hätten, und das heurige „ deprecirten, fort auch, was vom Cammer-Richter, Präsidenten und Assesso- „ ren des Kayserlichen Cammer-Gerichts in Unterthänigkeit vorgestellet, und in- „ ständigst gebeten worden: Wie nun vorhin bekannt, daß nach denen Reichs- „ Satzungen derjenige Ort oder Reichs-Stadt, wo der Sitz des Kayserlichen „ Cammer-Gerichts seye, unter andern Privilegiis und Exemtionen insonderheit „ und zuforderst bey denen Kriegs-Zeiten von allen Einquartierungen gäntzlich be- „ freyet seye, und dahero die hohe Herren ausschreibende Fürsten ohne Zweiffel „ auch der Reichs-Satzungs-mäßigen Meynung seyn würden, daß die gute „ Stadt aus dieser und andern in denen Beylagen angeführten trifftigen Consi- „ derations-würdigen Ursachen, mit der Winter-Quartierung zu verschonen, und „ allenfalls diese derentwegen in die Repartition schon gebracht, oder selbige schon „ würcklich beleget wäre, die Völcker von dannen wieder weg- und anderwärts- „ hin zu verlegen seyen.

Nachdeme nun dieses allerhöchste Kayserliche Rescript gehörigen Orts geziemend insinuiret worden, so hat dasselbe von dem Hoch-Löbl. Ober-Rheinischen Creyß dahin ausgedeutet werden wollen, als ob solches nur allein von der Natural Befreyung zu verstehen seye; bey welchen fatalen Umständen wir anderweit an Ihro Kayserl. Majestät unsern allerunterthänigsten Recurs nehmen, unser Bitten wiederholen, und um anderweite Kayserliche Verordnung imploriren müssen, welche dann auch nach Ausweis der Anlage sub Num. 3. dahin unterm 10. Febr. 1736. ergangen, und Ihro Kayserl. Majest. darinn ausdrücklich anerkläret haben: Daß das vorhin angezogene erstere allerhöchste Rescript **sowohl von der *Natural*-Befreyung / als von der *Concurrenz* in Geld /** gemeynet und zu verstehen seye, allermassen durch die Reichs-Satzungen derjenigen Reichs-Stadt, in welcher das Kayserliche Cammer-Gericht den Sitz und Aufenthalt habe, die Befreyung sowohl von denen Natural Winter-Quartieren, als Concurrenz in Geld, aus denen dabey angeführten Ursachen, zugesprochen seye, und dieselbe ohne einige Ausnahme zu geniessen habe. In welcher Absicht dann auch uns die Vergütung derer gehabten schweren Winter-Quartiers-Kosten, der Billigkeit gach, allergerechtest zuerkannt worden. Dieser so nachdrücklichen allerhöchsten Kayserlichen Decisiv-Verordnungen ohnermessen, haben wir weder die in der augenscheinlichsten Billigkeit beruhende Vergütung der in Anno 1734. über unsern Matricular-Anschlag obtrudirter 37. Portionen, noch der im Jahr 1735. überschiessenden 16½. Portionen vom Löblichen Ober-Rheinischen Creyß, aller unserer daselbst angebrachten so beweglichen Vorstellungen ohngeachtet, nicht nur nicht erhalten können, sondern man hat, zumahlen an die gerechteste in decisivis Rescriptis Cæsareis enthaltene total-Vergütung nicht einmahl dencken, vielmehr ferner in uns eindringen, und des Hochseeligen Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchleucht, als damahligen Creyß-Obersten, die Execution darum gegen uns auftragen wollen, als ob wir über die vom ersten Monath theuer genug an den General-Staab nacher Friedberg bezahlte Portiones und Rationes, auch dahin noch in folle und ohne Liquidation prætendirtes Service-Geld zu bezahlen hätten. Bey welcher höchster Beschwehrde wir abermahlen Ihro Kayserliche Majestät hierunter allerunterthänigst anzugehen uns äusserst necessitirt befunden haben, darauf das dritte allerhöchste Kayserliche Rescriptum sub Num. 4. beygehend erhalten: Daß Ihro Kayserl. Majestät des Creyses Verfahren mit einer Stadt, woselbsten das Kayserliche Cammer-Gericht seinen Sitz, und derentwegen nach denen Reichs-Satzungen besondere Freyheiten zu geniessen habe, allerdings nicht billigen könnten, sondern die Stadt Wetzlar beschwer- und klaglos zu stellen gesinneten, worauf zwar mit der-

würcklichen Execution gegen uns angestanden, wir aber mit der Rechts-erkannten Vergütung weder der überschiessenden Portionen, weniger überhaupt, consolirt worden.

Nachdeme nun Ihro Kayserliche Majestät immittelst Todes verblichen, und die nunmehro auch in GOtt ruhende Kayserliche Majestät zur Kayserlichen Regierung gelanget, so haben wir aus Allerhöchst-Deroselben bekannt gewordenen Wahl-Capitulation art. 4. §. 10. leyd- und wehmüthigst ersehen, daß in substrata materia gegen die vorangezogene allerhöchste Kayserliche Rescripta Cæsarea decisiva nunmehro verordnet worden.

„ Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs-„ Cammer-Gericht sich befindet, von dem natural-Quartiers-Last, gegen einen „ billigmäßigen Ersatz an die dabey intereßirte, in Zukunft jederzeit frey er-„ halten. „

Allermassen nun Euer Churfürstliche Gnaden, nach Dero Reichs gepriesener Begabniß, in hohen Gnaden ermessen werden, daß dieser Punct, den der Löbliche Ober-Rheinische Crays ehehin auch gegen uns aufgeworffen, durch das sub num. 3. vorangezogene allerhöchste Kayserliche Rescriptum decidiret, würcklich ausgemacht und anerkläret worden, daß das erstere allerhöchste Kayserliche Rescript sub num. 2. so wohl von der natural Befreyung des Winter-Quartiers, als von der Concurrentz in Geld, gemeynet und zu verstehen seye, weilen durch die Reichs-Satzungen derjenigen Reichs-Stadt, in welcher das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht den Sitz und Auffenthalt hat, die Befreyung von Winter-Quartieren, als Concurrentz in Geld zugesprochen seye, und sie deren ohne einige Ausnahme zu geniessen habe, über das uns diese Befreyung theuer genug zu stehen kommt, da wir dem Kayserlichen Cammer-Gericht vor das gantze Reich das theure Holtz liefern, die erforderliche Mobilien anschaffen, und die Bau-Kosten bestreiten, welches, wie wir allenfalls mit unsern Stadt-Rechnungen bescheinigen können, jährlich grosse Geld-Summen erfordert, welche wir ausser dem würcklichen und Reichs-Observanz-mäßigen Genuß der total-Freyheit von der Ein- und Winter-Quartier-Last sonsten zu bereiten uns gantz ausser Stand befinden; ferner wir bey der im Jahr 1734. vorgefallenen Winter-Quartiers-Last mit einem Monath nacher Friedberg geleisteten Geld-Concurrenz bereits in der That befunden haben, wie unmöglich die grosse Geld-Summen vor die eigenwillig anschlagende Portiones, Rationes, Service-Geld und was dazu mehr more militari gerechnet wird, aufzubringen; wie beschwerlicher es seye, das Geld ausser Stadt und Land zu schleppen, darum wir, um den unerträglichen Last von unserer mit vielen Cameral-Beschwerden ohnehin überladenen Burgerschafft abzuwenden, und ihrem total-Ruin vorzukommen, die natural-Einquartierung der unerträglichen Geld-Concurrenz, zumahlen da inter arma an keine Billigkeit zu gedencken, allerdings vorziehen müssen; des andern vor uns habenden Exemtions-Grunds der Abtrettung unsers Closters, und daß wir, wann die causa nicht erfüllet wird, solches gleichergestalten wieder zu uns zu nehmen befugt und berechtiget seyn, nicht zu gedencken. Als haben Euer Churfürstlichen Gnaden wir alles dieses hiedurch unterthänigst repræsentiren, und Höchst-Dieselbe in devotestem Respect bitten wollen, sich unserer, bevorab da wir die Reichs-Satzungen, die ohnunterbrochene Reichs-Observanz, die allerhöchste Kayserliche deciliv Rescripta vor uns haben, welche sämtlich unser Bitten unterstützen, in höchsten Gnaden anzunehmen, und bey dem zu des gantzen Reichs-Wohlfahrt zu verhoffenden hohen Churfürstlichen Wahl-Convent uns Dero höchste und kräftigste Assistenz in Gnaden angedeyhen zu lassen, damit in der künftigen zu errichtenden Wahl-Capitulation der Passus der hergebrachten Einquartierungs-Freyheit nach dem Grund des allerhöchsten Kayserlichen Rescripts vom 18. Febr. 1736. eingerichtet, das Churfürsten, Fürsten und Ständen so hoch angelegene Reichs-Archiv aus aller Gefahr gesetzet, Securitati Camerali prospicirt, der Ort des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts so wohl von dem natural-Quartiers-Last, als auch von der Geld-Concurrenz; verschonet bleiben, und das höchstpreisliche Reichs-Cammer-Gericht, welches sonsten eben auch davon die Empfindung hat, mit und neben uns consolviret, wir auch so mittelst im Stand erhalten werden mögen, dem Cammer-Gericht die fernere Holtz-Lieferungen, unentbehrliche Effecten und Bau-Kosten bestreiten zu können. Wir werden diese höchste Gnade mit unterthänigstem Danck erkennen, empfehlen damit Euer Churfürstliche Gnaden dem Göttlichen Macht-Schutz zu langwührig geseegneter Churfürstlicher Regierung, und verharren in submissester Devotion.

Euer Churfürstlichen Gnaden

Datum den 19. Julii 1745.

Unterthänigste / Burgermeister und Rath der Kayserlichen und des Heil. Reichs freyen Stadt Wetzlar.

Beylagen

Beylagen.

Num. 1.

An Kayserliche Majestät nomine Collegii Cameralis.

Lectum & approbatum den 20. *Jul.* 1735.

Euer Kayserliche Majestät sind wir hierdurch allerunterthänigst anzulangen höchst gemüßiget, und ist ausser deme Reichs-kündig, wie bey jetzigem Reichs-Krieg die Anstalt der Winter-Quartier vor die Auxiliar-Völcker im nächst-Verwichenen Jahr gemacht worden, und bey solchen die Stadt Wetzlar, in welcher der Sitz Ew. Kayserl. Majestät Cammer Gerichts nunmehro in 45. Jahr ruhig gewesen, mit 200. Mann Churfürstl. Braunschweigischer Trouppen samt Ober-Officiers und vielen Pferden beleget worden.

Wir haben zwar nicht ermangelt, mit Vorschreiben an die Herrn Creyß-Ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses der Stadt an Handen zu gehen, es ist uns aber von denenselben die Antwort worden, daß, wegen der sehr grössen diesem Creyß zugelegten Anzahl Trouppen, ohnvermeidlich gewesen wäre, auch die Stadt Wetzlar mit zu belegen, welcher doch anheim gestellet worden, an statt der natural-Bequartirung an die Stadt Friedberg die Concurrenz mit Geld zu erlegen, welches aber der Stadt Wetzlar beschwerlicher gewesen, dahero sie die würckliche Einquartirung lieber erwehlet, welche auch dem Cammer-Gericht nicht nachtheilig zu seyn dafür gehalten würde. Nun hat man zwar denen allhier einquartiert gewesenen Chur-Braunschweigischen Compagnien, daß jederzeit gute Ordre gehalten und aller Unfug vermieden worden, nachzurühmen: Dieweilen aber doch an deme ist, daß diejenige Reichs-Städte, in welchen das Kayserliche Cammer-Gericht seinen Sitz gehabt, insonderheit vormals die Stadt Speyer und nachhero die hiesige Stadt Wetzlar, bey allen Reichs-Kriegen in Ansehung des Kayserlichen Cammer-Gerichts und deren Angehörigen daselbst habender Wohnung zu desto ruhigerer Verrichtung ihres Amts und Geniessung der in Reichs-Satzungen ihnen gegönneten Freyheiten und Immunitäten mit aller Einquartierung von Reichs-Völckern verschonet geblieben, wie dann Anno 1689. zu welcher Zeit die Translocation des Cammer-Gerichts nach Wetzlar im Werck war, unterm 6. Nov. ein nachdrücklich Kayserlich Dehortatorium an Hessen-Cassel ergangen, um von der an die Stadt beschehenen Zumuthung der Einquartierung halben abzustehen, und in ältern Zeiten An. 1646. von sämtlichen zu Oßnabrück versammleten Gesandten der Fürsten und Stände des Reichs zu Verschonung der Stadt Speyer mit Einquartierung merckwürdige Schreiben abgelassen worden, welche in actis publicis zu finden, immassen auch jetzt-gedachte Stadt Speyer dergleichen Beschwerung nie erfahren, mit hiesiger Stadt Wetzlar aber es noch die besondere Umstände hat, daß dieselbe ihr Reichs-Contingent an Mannschafft (womit die Stadt Speyer vorhin verschont geblieben) würcklich gestellet, und zur Nothdurfft des Cammer-Gerichts an Bauen, Holtz und andern Unkosten jährlich nicht ein geringes præstiret, dahingegen die benachbarte Reichs-Stände aus der Stadt gar einen mercklich grösseren Nutzen, als die Stadt selbst, worinnen keine sonderliche Commercia floriren, geniessen, und bey der wenigen Burgerschafft gar viele nicht im Stande sind, die ordinaire Auflagen, geschweige die ausserordentliche Bequartirungs-Last, zu tragen, und endlich es nicht zu geringem Nachtheil und Last der Cammer-Gerichtlichen Personen gereichen würde, wenn nicht nur die Einquartierung prætia rerum sehr vertheuret, sondern auch unter denenselben insonderheit diejenige, die aus Mangel der Anzahl tüchtiger Wohnungen sich selbst nicht mit geringen Kosten einige Wohnung anzuschaffen, und in Stand zu richten genöthiget worden, wegen solcher Wohn-Häuser mit der Einquartierung, oder an deren statt Verpflegungs-Kosten solten beleget werden. Wir haben dahero nicht umhin gekont, Ew. Kayserliche Majestät in aller Unterthänigkeit solches alles vorzustellen, mit allergehorsamster Bitte, es geruhen Dieselbe allergnädigst, an das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt, oder wo sonst nöthig, die Verordnung dahin allergnädigst und baldigst ergehen zu lassen, damit bey denen dem Vernehmen nach jetzo schon vorseyenden Handlungen künfftiger Winter-Quartiere halber hiesige Stadt Wetzlar mit fernerer Einquartirung verschonet, oder, wann es ja, wider Verhoffen, die ohnumgängliche Nothdurfft erfordern solte, dergestalten leidentlich tractiret werden möchte, daß die wenige Burgerschafft, so allhier ist, es auch ertragen, und denen Cammer-Gerichts-Personen keine Beschwerung dadurch entstehen möge, damit wir unser Amt desto ruhiger verrichten, und bey dem ohne das in jetzigen Kriegs-Zeiten sich ereignenden starcken Abgang der Zahlungen des Unterhalts nicht auch durch die Einquartierung belästiget werden mögen.

Wir erkennen dieses mit allerunterthänigstem Danck, den allerhöchsten GOTT vor Euer Kayserlichen Majestät und Dero Höchst-löblichen Ertz-Hauses Erhaltung beständig- und eyfrigst bittende, und in tieffster Submission verharrende ꝛc.

Num. 2.

Carl der Sechste rc. rc.

WIr können Euer Liebden als ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses Freund-gnädig- und Vetterlich nicht verhalten, und es ist aus denen Beylagen des mehreren zu ersehen, was gestalten und aus welchen Ursachen Burgermeister und Rath Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar über das vorjährige Winter-Quartier sich beschwehrt haben, und das heurige depreciren: Dann auch, was derentwegen bey Uns von Cammer-Richtern, Präsidenten und Assessoren Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts daselbst in Unterthänigkeit vorgestellet, und inständigst gebeten worden.

Wie nun Euer Liebden und Ihren Creyß-Mit-Ständen vorhin bekannt, daß nach denen Reichs-Satzungen derjenige Ort oder Reichs-Stadt, wo der Sitz des Kayserlichen Cammer-Gerichts ist, unter andern Privilegiis und Exemtionen, insonderheit und zuforderist bey denen Kriegs-Zeiten von allen Einquartierungen gäntzlich befreyet seye, und dahero Euer Liebden mit Uns ohne Zweiffel der Reichs-Satzungs-mäßigen Meynung seyn werden, daß die gute Stadt, aus dieser und andern in obigen Beylagen angeführten trifftigen Considerations würdigen Ursachen, mit der Winter-Quartierung zu verschonen, und allenfalls diese derentwegen in die Reparition schon gebracht, oder selbige schon würcklich beleget worden wäre, die Völcker von dannen wieder weg- und anderwärtshin zuverlegen seyen:

Also werden Euer Liebden von obhabenden Creyß-Ausschreib-Amts wegen dißfalls das behörige fordersamst vorzukehren und zu verordnen wissen. Wir verbleiben im übrigen

Euer Liebden rc.

Wien, den 22. *Nov.*
1735.

Copia Kayserlichen Rescripti an die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, um die Stadt Wetzlar mit heuriger Winter-Quartierung zu verschonen.

Num. 3.

Carl der Sechste rc. rc.

Tit.

NAchdem bey Uns Burgermeister und Rath Unser und des Reichs freyen Stadt Wetzlar die unterthänigste Anzeige gethan, welchergestalten von Seiten des Ober-Rheinischen Creyses Unser an Euer Liebden Liebden, als dessen ausschreibende Fürsten, unterm 22sten Novembris nächst-verwichenen Jahrs, wegen dieser Stadt Befreyung vom heutigen Winter-Quartier erlassenes gnädigstes Schreiben dahin ausgedeutet werden wolle, als ob dasselbe nur von der Natural-Befreyung zu verstehen seye, man dannenhero auch gedachte Stadt davon entheben, und solche gegen die zu denen Mund- und Pferd-Portionen, sammt dem Service deren Generalen, leistende Matricular-mäßige Concurrenz zu der im Creys habenden Mannschafft annehmen, und die bereits in der Stadt einquartierte Völcker wieder heraus ziehen wolle, welches aber in Geld zu entrichten ihr, der Stadt, nicht möglich seye, und ohne der vom vorjährigen erlittenen schweren Winter-Quartiers-Last her erarmten Burgerschafft gäntzlichen Ruin bey denen, wegen des allda befindlichen Kayserl. Cammer-Gerichts, und sonsten obhabenden jährlichen vielen Beschwehrden, nicht geleistet werden könnte: Und Bürgermeister und Rath Uns derenthalben nothdringlichst und innständigst gebeten, dißfalls an den Creyß Unsere anderweite Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen: Als erklären Wir hiemit, daß vorgedachtes Unsers an Euer Lbden Lbden, als ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, für besagte Stadt erlassene Kayserliche Rescript, sowohl von der Natural-Befreyung des Winter-Quartiers, als von der Concurrenz in Geld gemeynt und zu verstehen seye; allermassen durch die Reichs-Satzungen derjenigen Reichs-Stadt, in welcher das Kayserliche Cammer-Gericht den Sitz und Aufenthalt hat, die Befreyung sowohl von denen Natural Winter-Quartieren, als Concurrenz in Geld, aus denen dabey angeführten Ursachen zugesprochen ist, und derselben ohne einige Ausnahm zu geniessen hat.

Dannenhero Wir an Euer Liebden Liebden hiemit nochmahlen Freund- Vetter- und gnädiglich gesinnen, von obhabenden Ausschreib-Amts wegen vorgedachte Unsere Kayserliche Erklär- und Meynung denen Ständen des Ober-Rheinischen Creyses fordersamst zu eröffnen, und

und es in die Wege zu richten, daß die gegen die Reichs=Satzungen in die Stadt Wetzlar, als dermahligen Sitz Unsers Kayserl. Cammer=Gerichts, eingelegte Mannschafft ohnverzüglich und ohne unbillig anmuthende Geld=Concurrenz nicht allein abgeführet, und anderswohin in das Winter=Quartier verlegt, sondern ihr auch alle dadurch verursachte Einquartierungs=Kosten, der Billigkeit nach, in andere Wege wieder zu gutem kommen mögen, und, wie solches geschehen, Uns geziemend zu berichten.

Dieses seynd Wir von Euer Lbden Lbden Uns deme zu Ihnen setzenden besondern gnädigsten Vertrauen fordersamst unfehlbar gewärtig, und verbleiben ꝛc. Wien den 10. Febr. 1736.

Inscriptio:

An den Ober=Rheinischen Creyß, der Stadt Wetzlar Befreyung von denen Winter=Quartieren betreffend.

Num. 4.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Tit.

WIr wollen keineswegs zweiffeln, daß Euer Lbden Lbden Unsere an Sie, als ausschreibende Fürsten des Ober=Rheinischen Creyses, unterm 22. Nov. vorigen und 10. Febr. dieses lauffenden Jahres, wegen der bey Uns von Unserer Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar in aller Unterthänigkeit angebrachten Beschwerde über die Winter=Quartier erlassene Schreiben werden erhalten, und daraus ersehen haben, welcher Ursachen halber diese gute Stadt damit zu verschonen, und die eingelegte Mannschafft ohne Verzug und ihr unbillig anmuthende Geld=Concurrenz nicht allein abgeführet, und anderstwohin in das Winter=Quartier verlegt, sondern ihr auch alle dadurch verursachte Quartiers=Kosten, der Billigkeit nach, in andere Weg wieder zu gutem kommen mögen, und, wie solches geschehen, Uns geziemend zu berichten. Nachdemmahlen aber Uns von Euer Lbdn. Lbdn. auf vorgedachte Unsere beyde Schreiben zu dato keine Antwort zugekommen, und die Stadt Wetzlar Uns, mittelst einer unterthänigsten Beschwerungs=Schrifft vom 4. dieses Monats April. wehmüthigst zu vernehmen gegeben, welchergestalten auf sothane Unsere Schreiben nicht nur die mindeste Reflexion nicht gemacht, sondern sie einen als andern Weg vom Creyß hart gehalten und mitgenommen würden, indeme man sie bey dem Winter=Quartier im Jahr 1734. mit 37. Portionen über ihren Matricular-Anschlag 1735. aber mit 16½. Portionen überlegt, ohne daß bey dem Creyß auf ihr offtmahliges Vorstellen und Ansuchen die geringste Aenderung oder Vergütung solcher ihnen aufgebürdeter Portionen bißhero zu erhalten gewesen, vielmehr habe man zu ihrer augenscheinlichen Unterdrückung noch unlängst dem Landgrafen zu Hessen=Darmstadt, als Creyß=Obersten, die Execution gegen die Stadt aufgetragen, und ihr noch Service-Geld zum General-Staab zu zahlen, wider alle Billigkeit angemuthet, ob sie gleich an demselben die ihr zugeschriebene Portiones und Rationes theuer genug bezahlt gehabt; mithin die gute Stadt auf solche Weise entkräfftet, und ausser Vermögen gesetzt werde, ihre Reichs= und Creyß=Præstanda zu leisten; dahero Uns selbige um Rettung und Hülf innständigst anruffet, und Wir nun derselben von obtragenden Kayserl. Amts wegen dißfalls um so weniger entstehen können, als von Ew. Liebden Liebden oben angezogene Unsere Schreiben unbeantwortet verblieben, und Wir sothanes des Creyses Verfahren mit einer Stadt, wo Unser Kayserl. Cammer=Gericht dermahlen seinen Sitz, und derentwegen nach denen Reichs=Satzungen besondere Freyheiten zu geniessen hat, allerdings nicht billigen können; Als gesinnen Wir an Euer Liebden Liebden, als ausschreibende Fürsten des Ober=Rheinischen Creyses, die Stadt Wetzlar beschwer= und klaglos zu stellen, und, ob und wie solches geschehen, Uns, wie es sich geziemet, innerhalb zweyer Monathen zu berichten; deß seynd Wir von Euer Liebden Liebden gewärtig, und Wir verbleiben ꝛc. Laxenburg, den 28. April 1736.

Inscriptio:

An den Ober=Rheinischen Creyß, um die Stadt Wetzlar von dem Winter=Quartier zu entledigen, und derentwegen zu indemnisiren.

Kurtzer Entwurf

Der vornehmsten Materien, so in denen vor der Wahl eines Röm. Königs gehaltenen dreyzehen Sessionen von dem höchsten Churfürstl. Collegio abgehandelt worden.

IN der I. Session geschahe von Chur=Mayntz die Proposition, und als darauf die Churfürstl. Antworten oder Vota erfolget, wurden die dem Chur=Mayntzischen Directorio vorhin bereits ad ædes geschickte Churfürstl. Vollmachten abgelesen, auch über derselben Gültigkeit votiret.

In der II. Session kamen die vorhin eingebrachte Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Pro-Memoria in Uberlegung, auch wurden die bey dem Wahl-Geschäfft zu gebrauchende Herren Legations-Secretarii ernennet. Sodann geschahe von sämtlich-anwesenden zweyten Herren Wahl-Bottschaffter Excellenzien, wie auch von denen Secretarien die herkömmliche Hand-Gelöbniß wegen der Verschwiegenheit in die Hände Sr. Excell. des Chur-Mayntzischen ersten Herrn Wahl-Bottschaffters.

In der III. Session wurde auf die in voriger Session vorgekommene Pro-Memoria das Churfürstl. Conclusum abgefässet, die gewöhnliche Decreta salvatoria erlassen, sodann ein Vorstellungs-Schreiben mit angebogenem sogenannten Gravamine communi Collegii Principum contra Capitulationem Imp. Caroli VII, desgleichen das von dem Rußischen Gesandten, Herrn Grafen von Keyserling, dem Directorio überreichtes Rußisches Credential-Schreiben in Rußischer Sprache, mit einem beygelegten Transsumpto Latino, deßgleichen ein Herzoglich-Sachsen-Gothaisch-Sachsen-Coburgisch- und Sachsen-Hildburghausisches, ein Fürstl. Anhalt-Schaumburgisches und Bischoflich-Baselisches Schreiben ferner eine Vollmacht des Herrn Herzogs Carl Leopold von Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. für Dero Legations-Rath, und zum Reichs-Tag bevollmächtigten Herrn Jacob Georg Berckenmayer, eine Vorstellung des Reichs-Prälaten-Standes, ein Schreiben des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Osnabrüg, und endlich ein Memorial der freyen Reichs-Stadt Wetzlar ad Protocollum gegeben.

In der IV. Session verlase man die Chur-Sächsische Haupt-Vollmacht, und als man dieselbe für gültig erkannt, wurde des zweyten Chur-Sächsischen Herrn Bottschaffters Excell. wie auch dem Chur-Sächsischen Herrn Legations-Secretario das gewöhnliche Hand-Gelöbniß puncto Secreti abgenommen. Hiernächst kam der Punct des Ceremoniels in Deliberation, auch beliebte man, die Capitulationem novissimam Caroli VII. bey Verfassung der jetzigen zum Grund zu legen, wie dann mit deren Verlesung der Anfang gemacht wurde.

In der V. Session wurden von Seiten der vortrefflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft die vorhin bereits übergebene Pro-Memoria ad Protocollum wiederholet, demnächst derselben Vollmacht abgelesen, und nachdem man solche für gültig gehalten, über die eingekommene Chur-Pfältzische Pro-Memoria votiret.

In der VI. Session wurde die inzwischen dem Directorio überschickte Chur-Pfältzische Haupt-Vollmacht für hinlänglich geachtet, und als darauf wegen der Angelobung puncto secreti eins und anders vorgekommen, von den sämtlichen übrigen Electoralibus befunden, daß dasjenige, so von Seiten des Directorii vorgetragen werden, daß nemlich, in Abwesenheit Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, die Hand-Gelöbniß an Dero ersten Wahl-Bottschaffter und Repræsentanten, dem Herkommen gemäß, geschehen müsse, allerdings gegründet sey.

In der VII. Session wurde mit Verlesung der jüngern Wahl-Capitulation und den Monitis über selbige fortgefahren.

In der VIII. Session schritte man darin weiter fort, worauf der Terminus zur Pflichtleistung des Magistrats auf Donnerstag, den 9. Sept. sodann zu der würcklichen Wahl eines Römischen Königs auf den 13ten besagten Monats fest gesetzet wurde.

In der IX. Session deliberirte man wegen der Einrichtung des Pflicht-Leistungs-Actus, und beschloß hiernächst in Ansehung der vorsenenden Wahl und der nöthigen Anstalten in der Kirche, daß das Reichs-Erb-Marschall-Amt mit den Churfürstl. Marschall-Aemtern Morgen zusammen treten, und das Werck auf den Fuß vom Jahr 1742. setzen, davon aber bey morgender Session Bericht abstatten solten. Ubrigens wurde mit den Monitis ad Capitulationem fortgefahren.

In der X. Session handelte man von der Emigration der Fremden; deßgleichen wurde ferner ad capitulationem moniret, und hernach in puncto des Ceremonialis ein Conclusum abgefasset.

In der XI. Session war man mit der Einrichtung des Wahl-Actus und Fortsetzung der Monitorum ad Capitulationem beschäfftiget.

In der XII. Session wurden die Churfürstl. Collegial-Schreiben an das Stifft und die Stadt Aachen, wie auch an die Stadt Nürnberg, ingleichen die Requisitoriales wegen Durchführung und Vergeleitung der Kayserl. Insignien zu Papier gebracht. Hiernächst hat man auf geschehene Anzeige und Vorweisung eines Attestati Medici von höchsten Collegii wegen mit dem Französischen Herrn Gesandten, Comte de S. Severin, welcher wegen Unpäßlichkeit die ihm angekündigte Emigration aus der Stadt am Wahl-Tage nicht vollziehen können, samt seiner Suite salvis salvandis dispensiret.

In der XIII. Session wurde der Auffsatz Decreti Electionis, wie auch das Notifications-Schreiben an Ihre neu-erwählte Röm. Königl. Majest. sodann das Prooemium Capitulationis richtig gemacht, hernach aber überleget, wie der Empfang allerhöchst-gedachter Sr. Röm. Königl. Majestät einzurichten sey.

Verzeichniß

Verzeichniß

Der von den

Höchsten Herren Churfürsten

Zu dem

Wahl-Tag

nach Franckfurt am Mayn

Im Jahr 1745. theils mitgebrachten theils

Dero vortrefflichen Wahl-Bottschafften

zugegebenen höchst-ansehnlichen

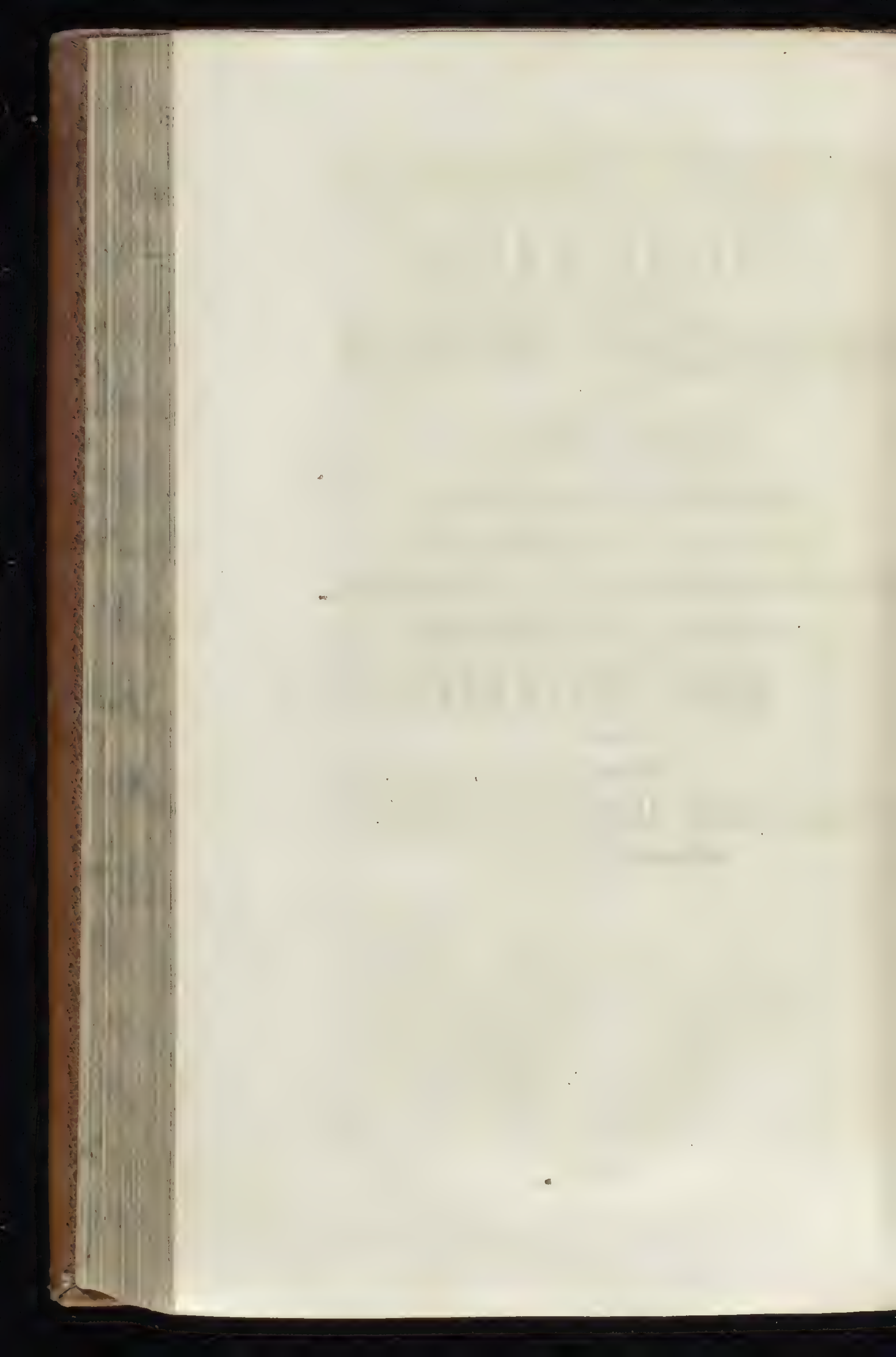
Hof-Staate

Wie auch

Der unter die

Churfürstliche PROTECTION

aufgenommenen Personen.



Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

JOANNIS FRIDERICI CAROLI,

Des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlars und Churfürsten rc. rc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayserl. Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Ihro Churfürstliche Gnaden in höchster Person.

Tit. Herr Hugo Frantz Carl Graf von und zu Eltz / Herr zu Kempenich rc. des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dom-Probst, deren Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffteren Trier und St. Albani bey Mayntz Capitular-Herr, deren Cathedral-Kayserl. und Collegiat-Stifftern zu Minden, zu Pecwaradt, in Ober-Ungarn Probst, Ihro Churfürstl Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, auch Statthalter derer Landen des Eichsfelds, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Johann Frantz Jacob Anton Freyherr von Hoheneck / des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dom-Dechant, auch derer hohen Dom- und Ritter-Stiffteren Wormbs und St. Ferrutii zu Bleidenstadt Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und Statthalter, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Melchior Friderich Graf v. Schönborn-Buchheim und Wolffsthal / Herr zu Reichelsberg, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dom-Custos, deren hohen Dom- und Kayserl. Stiffteren Bamberg und Würtzburg respect. Capitular-Herr, auch Probst und respect. Can. Domicellaris zu St. Alban bey Mayntz, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Carl Philipp Henrich Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths, Herr zu Gundheim, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dom-Scholaster, derer hohen Dom-Stiffter Würtzburg und Speyer Capitular-Herr, Probst des Collegiat-Stiffts U. L. Frauen zu Mayntz, Sr. Churfürstl. Gn. zu Mayntz Geheimer Rath und der Zeit Rector Magnificus der uhralten Universität zu Mayntz, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Anselm Frantz Graf von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrun, derer Ertz- und hohen Dom-Stiffteren zu Mayntz und Würtzburg Capitular-Herr respect. Sänger, derer Ritter- und Collegiat-Stiffteren St. Albani bey Mayntz Capitular-Herr, Sti. Victoris Probst, wie auch Sti Albani und Alexandri zu Aschaffenburg Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Joseph Frantz Freyherr von Reßelstadt / Herr zu Becondt-Rodenburg, Rissenich, und Lössenich, derer Ertz-hohen Dom-Stiffteren zu Mayntz, und Trier Capitular-Herr, respect. Probst und Ertz-Priester, derer Ritter-Stiffteren St. Ferrutii in Bleidenstadt Dechant, und Sti Albani bey Mayntz Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, Hoff-Raths Præsident, und der Freyen-Reichs-Ritterschafft vom Nieder-Rhein-Strohm erbettener Ritter-Rath, wie auch bey dermahligem höchst-wichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft als Erster Churfürstl. Mayntzischer Hochansehnlicher Herr Wahl-Gesandter Excell., nebst 8. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Johann Ludwig Christian Freyherr von Ehrthal, derer Ertz-hohen Dom- auch Kayserl. Stiffter Mayntz und Bamberg Capitular-Herr, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Lothari Frantz Ignaz Freyherr Specht von Bubenheim, derer Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffteren Mayntz und St. Albani bey Mayntz Capitular-Herr, des Kayserl. Stiffts zum Heil. Creutz in Nordhausen Probst, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und Hoff-Cammer-Präsident, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Lothari Frantz Melchior Philipp Freyherr von Bettendorff, deren Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffteren Mayntz, Würtzburg, Worms, und St. Albani bey Mayntz respect. Capitular- und Domicellar-Herr, auch Fabric-Meister, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Johann Philipp Anton Christoph Freyherr von und zu Franckenstein, derer Ertz-hohen auch Kayserl. Dom-Stiffteren Mayntz und Bamberg Capitular-Herr und St. Martini zu Vorchheim Probst, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und respect. Vicarius Generalis in Spiritualibus, nebst 5. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Philipp Adolph Wilhelm Freyherr von Hettersdorff, deren Ertz-hohen Dom-Stifftern Mayntz und Speyer, wie auch des Ritter-Stiffts zu Comburg Capitular-Herr, und ad Stum Victorem zu Mayntz respective Decanus, nebst 5. Bedienten und 4. Pferden.

Tit. Herr Frantz Wolffgang des Heil. Röm. Reichs Graf von Ostein, des hohen Dom-Stiffts zu Würtzburg Dom-Scholaster, derer hohen Ritter-Stiffter St. Bourcard und zu Comburg Probst und Scholastieus, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Amorbach, wie auch Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg würcklicher Geheimer Rath.

Tit. Herr Johann Frantz Hugo des Heil. Römischen Reichs Graf von Ostein, derer hohen Dom- und Ritter-Stiffter Aichstätten, Augspurg und St. Bourcard Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Hochfürstl. Gnaden zu Aichstett, auch Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg würcklicher Geheimer Rath.

Herrn Weyh-Bischöffe.

Tit. Herr Christoph Nebel, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Weyh-Bischoff, Provicarius in spiritualibus, und geistlicher Rath, Protonotarius Apostolicus, der Heil. Schrifft und beeder Rechten Doctor, der Theologischen Facultät Assessor, der Ritter- und Collegial-Stiffter zu St. Petri in Wimpffen im Thal, und zu St. Stephan in Mayntz respective Dechant und Capitular-Herr, des Ertz-Bischöfflichen Seminarii ad St. Bonifacium Præses und Pfarrherr zu St. Quintin.

Herrn Prälaten.

Herr Prälat zu Amorbach.
Hr. Prälat zu Arnspurg.
Hr. Prälat zu Eberbach.
Hr. Prälat zu Mayntz auf dem Jacobs-Berg.
Hr. Prälat zu Ilbenstadt.
Hr. Prälat zu Selgenstadt.

Herrn Ministri und Geheimbde Räthe.

Tit. Herr Friederich des H. Röm. R. Graf von Stadion und Thannhausen, Herr der Herrschafften Warthausen, Mosbeuren, Emmerkingen, und Alberweiler, Pfands-Inhaber zu Bönnigheim in Schwaben, sodann Herr zu Gauth, Chodenschlos, Neumarck, Zahorzan, und Riesenberg in Böhmen, Erb-Truchseß des Hochstiffts Augspurg, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Conferential-Ministre, Geheimer Rath, Groß-Hofmeister, und Ober-Amtmann zu Bischoffsheim an der Tauber, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft, als 2ter Churfürstl. Mayntzischer Hochansehnlicher Wahl-Gesandter Excellenz, nebst 8. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Anselm Casimir Frantz Graf und Edler Herr zu Eltz, Graf zu Wückowar, Herr zu Burg-Grefferodt, Erb-Herr zu Trazzstadt, Sondersheim, Remmelsheim, Pfand-Herr zu Kempenich und Schmiedberg, Ihrer Churfürstl. Gnaden würcklicher Geheimer Rath, Obrist-Cämmerer, respective Hofgerichts-Präsident, und Ober-Amtmann des Freygerichts, und Ober-Lohnstein, auch Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Erb-Marschall und Amtmann zu Mayen, Montreal, und Kaysers-Esch, und der freyen Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rhein-Strom Rath, nebst 8. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Philipp Christoph Freyherr von Ehrthal, Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Conferential-Ministre, Geheimer Rath, Ober-Marschall, Hof-Cammer-Vice-Präsident, auch Ober-Amtmann zu Lohr, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserlichen Wahl-Geschäfft als 2ter Churfürstl. Mayntzischer Hochansehnli-

sehnlicher Wahl - Gesandter Excellenz, nebst 8. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Johann Jacob Joseph von Bensel, Reichs-Hof-Rath, auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher Conferential-Ministre, Geheimer Rath, und Hof-Cantzler, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserlichen Wahl-Geschäfft als 4ter Churfürstl. Mayntzischer Hochansehnlicher Wahl-Gesandter Excellenz, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Carl Ernst Freyherr von und zu Franckenstein / Herr zu Ulstadt, und Dornastenheim Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Ober-Stallmeister, und Ober-Amtmann zu Amöneburg, nebst 6. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Anselm Frantz Freyherr von Ritter zu Grünstein / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Hof-Marschall, auch Amtmann zu Hausen und Orb, und Ober-Bau-Amts-Director, nebst 6. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Frantz Adelbert Freyherr von Schleiffras / Ihrer Königl. Maj. zu Ungarn und Böheim Geheimer Rath, und Cämmerer, wie auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, Obrist-Jägermeister und Ober-Forstmeister des Speßarts, nebst 6. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Frantz Philipp Caspar Freyherr von Wambolt / zu Umstatt, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, General-Feld-Marschall Lieutenant, Ober-Amtmann und Burggraf zu Starckenburg, Obrister über ein Regiment zu Fuß, und Commendant der Vestung Mayntz.

Tit. Herr Johann Philipp des H. R. R. Graf von Ingelheim / genannt Echter von Mespelbrunn, Herr der Herrschafft Schönberg und Gamburg, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und Vicedom des Landes Rheingau, der freyen Reichs-Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rhein erbettener Ritter-Rath, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Joseph Frantz Graf von Schönborn-Buchheim / Herr zu Wolffsthal, Reichelsberg und Wiesenhaid, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vicedom zu Aschaffenburg, auch Hochfürstl. Würtzburgischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Kützingen, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Philipp Wilhelm Lucas Feyherr von Ried, Herr zu Hetternheim, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, General-Feld-Marschall Lieutenant, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, Commendant der Stadt Erfurt und Vestung Petersberg, wie auch Vice-Commendant der Churfürstl. Residentz-Stadt Mayntz, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Carl Friderich Freyherr von Eltz-Rothendorff / des hohen Teutschen Ordens Ritter, Raths-Gebiethiger der Balley Francken, Commendeur zu Heylbronn, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, und General-Wachtmeister, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Frantz Ludwig Freyherr von Knebel zu Catzen-Elenbogen / Herr zu Neuweyer, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Hofrichter und Vicedom in der Stadt Mayntz, auch Präsident der Churfürstl. Rent und Kauffhaus, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Friderich Anton Christoph Cämmerer von Wormbs, Freyherr von und zu Dalberg, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, auch Hof- und Regierungs-Rath, Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz Ober-Amtmann zu Veldentz und Lauterecken, auch der ohnmittelbaren Reichs-freyen Ritterschafft am oberen Rhein-Strom erwählter Ritter-Hauptmann, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Churfürstl. Cammer-Herrn.

Herr Carl Friderich Freyherr von Fechenbach zu Sommerau / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Philipp Christoph Freyherr Specht von Bubenheim / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, wie auch Sr. Churfürstl. Gnaden zu Würtzburg und Bamberg, Amtmann zu - - -, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Frantz Philipp Freyherr Hund von Saulheim / Churfürstlicher Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Carl Philipp Frantz Joseph Freyherr Köth von Wanscheid / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, auch des löbl. Mittel-Rheinischen Creyß Ritter-Hauptmann, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Carl Philipp Freyherr von Boos zu Waldeck und Montfort, Churfürstlicher Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Carl Philipp Freyherr von Stein / Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Johann Philipp Freyherr von **Bettendorff**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr und Amtmann zu Königstein, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Carl Friderich Freyherr von **Francken-stein zu Ockstade**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Christoph Hartmann Freyherr von Fechenbach zu **Laudenbach**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, auch Amts-Administrator zu Miltenberg, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Lothari Frantz Freyherr von **Specht zu Zweyfalten**/ Churfürstl. Mayntzis. auch Churfürstl. Cöllnischer Cammer-Herr und Ober-Forstmeister in der Bergstraß, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Wilhelm Lothari Joseph Freyherr von **Aurwach**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Lothari Frantz Michael Freyherr von **Ehrthal**/ Churfürstl. Mayntzis. Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Hugo Johann Philipp Graf von **Stadion**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Amtmann zu Höchst und Hoffheim.

Herr Johann Friderich Freyherr von **Rothenhan**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Herr Carl Friderich Wilhelm Freyherr von **Ehrthal**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Carl Caspar Freyherr von **Breidbach zu Bürresheim**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Johann Philipp Freyherr von **Bibra zu Schwebheim**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Frantz Eberhard Christoph Freyherr von **Ebersberg**/ genannt von **Weyers und Leihen**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Friderich Graf von **Eberstein**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Obrist-Wachtmeister vom löbl. Welschischen Regiment zu Fuß, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr von **Greiffenclau**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr von **Schmiedberg**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr von **Hutten** von **Franckenberg**.

Churfürstliche Herren Truchsessen.

Herr Carl Frantz Wolffgang Joseph Freyherr von **Hausen und Gleichendorff**, Churfürstl. Mayntzischer Truchseß, auch Jagd-Juncker, nebst 2. Bedienten und 3. Pferden.

Herr von **Hagen**.

Herr von **Kinsperg**/ Churfürstl. Mayntzischer Truchseß, nebst 2. Bedienten und 3. Pferden.

Herr von **Murach**/ Churfürstl. Mayntzischer Truchseß, auch Fähndrich vom löbl. Welschischen Regiment zu Fuß, nebst 2. Bedienten und 3. Pferden.

Churfürstl. Beicht-Vater.

R. P. Gundisalvus **Ostländer**, Ordin. St. Dom.

Churfürstl. Leib-Medici.

Herr Frantz Anton **Gischer**/ Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Medicinæ Doctor, primari Leib-Medicus, nebst 1. Bedienten.

Herr Leonicus **Nicvecker**/ Churfürstl Mayntzischer Hof-Rath und Leib-Medicus, nebst 1. Bedienten.

Herr Joseph **Schönhuber**/ Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Medic. Doct. nebst 1. Bedienten.

Churfürstliche Herrn Hof-Capläne.

Herr Johann Ulrich **Weydt**/ Ertz-Bischöffl. Mayntzischer geistlicher Rath, Dechant, und Can. Capit. Colleg. ad Stum Gangolphum in Mayntz, Hoff-Capellan, und Ceremoniarius, des Collegiat-Stiffts zu Amöneburg Can. Cap. eines Ertz-Bischöffl. General-Vicar. Registrator, Beneficiatus in Werbach, und Protonot. Apost., nebst 1. Bedienten.

Herr Nicolaus **Jäger**/ Canon. ad Stum Petrum, Fabric-Meister, auch Churfürstl. Hoff-Capellan.

Herr Johann Ludwig **Schäffgen**/ Can. Cap. des Collegiat-Stiffts Sti Petri & Alexandri.

Herr Ludwig Paschasius **Goronne**/ Canon. Capit. des Collegiat-Stiffts Sti Victoris, auch Churfürstl. Hoff-Capellan.

Herr

Herr Caspar Linckenheld, Doctoratus Theol. Cand. J. U. L. Can. Cap. zu St. Moritz, auch Churfürstl. Hof = Capellan.

Herr Philipp Frantz Weitzel / Kistenmeister und gemeiner Præfeuz = Cammer Assessor, auch Churfürstl. Hof = Capellan.

Hr. Philipp Peter Aul / Churfürstl. Mayntzischer Hauß = Hofmeister, nebst 1. Bedienten.

Hr. Frantz Henrich Steinmetz / Churfürstl. Mayntzischer Controlleur.

Hr. Georg May / Controlleur Adjunctus.

Hr. Frantz Joseph Fischer / Cammer = Fourier.

Hr. Sebastian Stein, Hof = Fourier.

Hr. Sebastian Leykam / Reise = Fourier.

Churfürstl. Herren Edel-Knaben.

Herr Johann Peter Gries / Churfürstl. Mayntzischer Herren Edel = Knaben Hofmeister.

Hr. Eugen. Ludwig Valent. Julian. Maurus, Baron von Monfrold.

Hr. Ernst Marquard Eustach. Xaverius Anton Maria, Baron von Hornstein.

Hr. Carl Wilhelm Friederich, Baron von Wildenstein.

Hr. Maria Joseph Chrisantus Casimir, Baron Schütz von Holtzhausen.

Hr. Frantz Wilhelm, Baron von Guttenberg.

Hr. Carl Adolph, Baron von Ritter.

Hr. Frantz Ludwig, Freyherr von Breidbach.

Hr. Friederich Freyherr von Breidbach.

Hr. Damian, Freyherr von Kobler.

Hr. Wilhelm Marquard Maximilian von Groß.

Hr. Frantz Joseph Anton Marquard von Speth.

Hr. Anselm Friederich Philipp, Freyherr von Groß.

Hr. Adolph Wilhelm L. B. von Clodt.

Hr. Carl Vogt / Edel-Knaben Informator.

Hr. Johann Peter Kühn, Ingenieur = Lieutenant.

Hr. Renatus Saget / Sprachmeister.

Hr. Johann Carl Bossardt, Tantzmeister.

Hr. Ferdinand Fritz / Fechtmeister.

Drey Edel = Knaben = Diener.

Churfürstliche Herrn Cammer-Diener.

Hr. Valent. Ludwig.

Hr. Jacob Rudolphi.

Hr. Gottfried Beztel.

Hr. Frantz Uhrspringer.

Hr. Wilhelm Merckel.

Hr. Joh. Adam Lau.

Hr. Frantz Wilhelm Egerer.

Hr. Friederich Leonhard Metz.

2. Cammer-Diener Jungen.

3. Cammer = Laquayen.

Guardarobba Hr. Sebastian Knopff mit 4. Gesellen.

Hof = Peruquenmacher Hr. N.

Caspar Lambmann, Barbier-Gesell.

Johann Georg Alten, Capellen = Diener.

Churfürstl. Hof = und Cammer-Musici.

Hr. Joh. Zach / Capellenmeister.

Hr. Ignatz Schwachhoffer, Concertmeister.

Frau Margaretha Uhrspringerin. }
Frau Anna Maria Weisin. } Sängerinnen.
Frau Theresia Schwachhofferin. }

Hr. Gottfried Reber, Violinist.

Hr. Joseph Schwachhoffer, Gambist.

Hr. Andreas Schwachhoffer, Violinist.

Hr. Joseph Greil, Violinist.

Hr. Paul Schwoboda, Waldhornist.

Hr. Gottfried Emmer / Bassist.

Hr. Michael Scheffel, Organist und Hautboist.

Hr. Wolffgang Wolff, Flauttraversist.

Hr. Gerhard Freyhold / Hautboist.

Hr. Michael Meyer / Fagottist.

Hr. Anton Schwachhoffer / Violinist.

Hr. Peter Kraus / Clarinetist.

Hr. Joh. Lorentz Kimmel / Tenorist.

Joseph Dänhöffer / Calcant, nebst 1. Diener.

1. Instrumenten Träger.

Vocalisten kommen noch zum Wahl = Actu und Crönungs = Zeit.

Churfürstl. Trompeter.

Hr. Sebastian Lambmann / Ober = Trompeter.

Michael Neugebauer.

Jacob Langer.

Gottfried Rheinhard.

Wilhelm Lambmann.

Carl Seitz.

Albert Brausch.

Christoph Pitsch.

Frantz Lindemann.

Lambmann jun.

Paucker Georg Regal.

1. Paucken = Träger.

Kuchen-Parthey.

Kuchen-Inspector, Herr Hubertus Rosport.
Kuchen-Schreiber, Hr. Johann Michael Aul.
Vice-Kuchen-Schreiber, Herr Michael Scheffel.

Churfürstl. Mund-Köche.

Hr. Andreas Abt / Ober-Mund-Koch.
Peter Vorhauß.
Carl Keßler.
Leonhard Schäffer.
Anton Hetzel.
Peter Spatz / Mund-Koch und Backmeister.
Hr. Peter Wallmeradt / Mund-Koch und Bratenmeister.
Hr. Anton Mercier / Spickmeister.
Cavallier-Koch, Herr Henrich Otto Kirchheim.
Edel-Knaben-Koch, Frantz Ried.
2. Officianten-Köche, Christoph Bauer und Philipp Rampas.
Gesind-Koch, Johann Fritz.
Hof-Metzger, Hr. Johann Henrich Vogt/ mit 4. Knechten.
Hof-Fischer, Hr. Johannes Wahl/ mit 1. Knecht.
Zehrgeber, Hr. Johann Lang.
Engraissier, Hr. Anton Wagenheimer.
Zinnwärter.
Krebsfänger, Nicolaus Schenck.
Kuchen-Pförter, Johann Hoffmann.
1. Hauß-Knecht.
1. Engraissier-Jung und 2. Mägde.
10. Küchen-Jungen.
2. Bratenwender.
2. Küchen-Knechte.
6. Küchen-Mägde.
2. Bett-Mägde.
2. Kehr-Mägde.

Boutelley.

Hauß-Binder, Hr. Joseph Freundschick.
Mund-Schencke, Hr. Michael Hoffmann.
Wein-Schreiber, Hr. Frantz Severus.
Minister-Schencke, Michael Fuchs.
Cavallier-Schencke, Hr. Georg Abt.
Keller-Knecht, Erasmus Keller.
1. Bender-Knecht.

Confect-Cammer.

Zucker-Becker, Hr. Anton Guldenkirch.
Zucker-Becker-Gesell, Joh. Hugo Montag.
2. Zucker-Becker-Jungen.
1. Glaß-Schneider.
1. Conditorey-Knecht.
2. Conditorey-Mägde.
1. Taglöhner, Philipp Kaltenborn.

Silber-Cammer.

3. Silber-Diener, Hr. Joh. Georg Fallbusch, und Hr. Andreas Hottelberg und Bode.
Hof-Tafel-Wäscherin, Frau Barbara Harachin mit Mägden.
Silber-Spülerinnen, Frau Jacobina Hoffmännin, und Francisca Müllerin, mit 2. Gehülffinnen.
1. Silber-Livrant.

Pistorey.

Brodt-Speiser, Hr. Anton Schmidt.
Pistormeister, Hr. Caspar Lohrum mit 3. Knechten.
Hof-Zimmermann, Hr. Henrich Riegel/ mit 4. Gesellen.
1. Hof-Sattler mit Gesellen.
Büchsenspanner, Hr. Ignatius Sator.
2. Hof-Lauffer.
Hof-Laquayen.
Heyducken.

Churfürstl. Trabanten.

Trabanten-Lieutenant, Hr. Carl Wilhelm Freyherr von Hagen / auch Churfürstl. Truchseß.
Trabanten-Sergeant, Hr. Johann Philipp Baptistella.
16. Gemeine Trabanten.
2. Saal-Diener.
Hof-Wächter.
1. Wolpert-Knecht, Hauß-Hofmeisters Bediente.

Stall-Parthey.

Unter-Stallmeister, Hr. Johann Melchior Hoscher.
Bereuter, Herr Bernhard Dietz und Ignatz Hoscher.
Wagenmeister, Hr. Caspar Kühekopff.
Vice-Wagenmeister, Joseph Schillinger.
Packmeister, Anton Lindermeyer.
Sattel-Knecht, Friederich Menden.
Reut-Schmidt.
24. Reut-Knechte.
Senfftenmeister.
12. Porte-Chaisen-Träger.
30. Kutscher, Vorreuter und Beylauffer.

8. Trag-

8. Trag = Maul = Knechte.
3. Mann, so bey den Siebender Pferde stehen.
42. Zug = Maulthier = und Karchers = Knechte, auch Silber = Bett = Cammer = Rüst = und sonstige Wagen = Knechte.
94. Leib = Hand = Officianten = und Trompeter = Pferde, auch Knechts = Klöpper = und Trag = Maulthier.
71. Kutschen und Siebender Pferde.
90. Rüst = und sonstige Wagen = und Chaisen-Pferde, auch Zug = Maulthier = und Karren = Pferde.

Churfürstl. Leib = Garde.

Commandant Herr Lotharius Freyherr von **Walderdorff** / Herr zu Molsberg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Cammer-Herr und Obrister der Leib = Garde, nebst 4. Bedienten und 6 Pferden.

Rittmeister Hr. Joh. Georg Freyherr von **Wildenstein** / auch Churfürstl. Mayntzischer Cammer = Herr, nebst 3. Bedienten und 6. Pferden.

Cornet Herr Frantz Christoph Freyherr von **Schwartzach** / auch Churfürstl. Mayntzischer Cammer = Herr und Hauptmann bey der Churfürstl. Dragoner = Compagnie, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Wachtmeister, Hr. Elias **Wolff** / nebst 1. Pferd.

Wacht = und Quartier = Meister, Hr. Johann Christoph **Schwartz** / nebst 1. Pferd.

Brigadiers, Hr. Johann **Hörner**, nebst 1. Pferd.

Hr. Conrad **Kilian**, nebst 1. Pferd.

Hr. Johann Philipp **Kunckelmann**, nebst 1. Pferd.

Trompeter, Hr. Wentzel **Loquay**, und
Hr. Frantz **Blaseck**, nebst 2. Pferden.

Paucker, Carl **Ried**, nebst 1. Pferd.

36. Gemeine Gardes, nebst 36. Pferden.

21. dito Augmentirte, nebst 21. Pferden.

5. Knechte zu Fuß.

Churfürstl. Mayntzis. Geheime Cantzley.

Herr Johann Christoph Joseph **Schlelein** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Secretarius, nebst 2. Bedienten.

Hr. Conrad Marianus von **Frieß** / Churfürstl. Mayntzis. Geheimer Rath, auch Hof = und Regierungs = Rath, Chur = Rheinischer Directorial- und Ober = Rheinischer Creyß = Gesandter, nebst 2. Bedienten.

Hr. Joh. Werner von **Vorster** / Churfürstl. Mayntzis. Hof = und Regierungs = Rath.

Herr Johann Peter **Streb** / Churfürstl. Mayntzischer Hof = und Regierungs = Rath, auch Archivarius, nebst 1. Bedienten.

Herr Benedict Alexander von **Lohmer**, Churfürstl. Mayntzis. Hof = und Regierungs = Rath, auch Archiv - Commissarius, nebst 1. Bedienten.

Hr. Johann Melchior **Birckenstock** / Hof = und Regierungs = Rath, Marschall = Amts Syndicus, nebst 1. Bedienten.

Hr. Johann Henrich **Henniges** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Secretarius und Registrator.

Herr Johann Ludwig **Marx** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Secretarius und Registrator.

Hr. Sebastian **Mantz**, Churfürstl. Mayntzischer Regierungs = Secretarius.

Hr. Peter **Mathäi** / Churfürstl. Mayntzischer Regierungs = Secretarius, auch Botten = Meisterey = Adjunctus.

Hr. Johann Gottfried **Mann** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Registrator.

Hr. Joh. Ludwig **Gracher** / Churfürstlicher Mayntzischer Geheimer Registrator.

Hr. Johann Sebastian **Degenhard** / Churfürstlicher Mayntzischer Cantzellist.

Hr. Johann Michael **Streb** / Churfürstlicher Mayntzischer Regierungs = Cantzellist.

Hr. Johann Matthias **Grieß** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Cantzellist.

Geheimer Cantzley = Diener, Hr. Johann Georg **Kissel** / mit 1. Gehülffen.

Churfürstliche Mayntzische Hof = Cammer.

Herr Johann **Hellmantel** / Churfürstl. Mayntzis. Hof = Cammer = Director, nebst 1. Bedienten.

Herr Damian Friederich **Strauß** / Churfürstlicher Mayntzischer Hof = Cammer = Rath, nebst 1. Bedienten.

Hr. Friederich Wilhelm **Molitor** / Churfürstl. Mayntzischer Hof = Cammer = Rath, auch höchst Ihroselben Privat - Secretarius.

Herr Johann Adam **Lechler** / Churfürstlicher Cammer = Registrator, und Cassier mit 1. Cammer = Wärter.

J. M. Freyherr von Ritter,
zu Grünstein,
C. M. Hof = Marschall.

Nachtrag

Zur Chur-Mayntzis. PROTECTIONS-LISTE.

Salvo Ordine.

Ihro Durchl. Fürst von Taxis / samt Ihro dahiesigen Suite.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Johann Albrecht Fürst von Salm-Kyburg / nebst Hofstatt.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Frantz Philipp Fürst von Salm-Kyburg / nebst Hofstatt.

Ihro Excell. Herr General Graf Wilhelm von Ostein / samt deren Bedienten.

Ihro Hochw. Gn. Hr. Graf von Metternich / Dom-Capitular-Herr zu Mayntz.

Ihro Hochw. Gn. Hr. Friederich Carl Freyherr von Ehrthal / Dom-Herr zu Mayntz und Bamberg.

Herr Philipp Carl, Graf von Oettingen-Wallerstein.

Hr. Anton, Graf von Oettingen-Baldern.

Sign. *Salviati*, Camerario di sua Santità.

Hr. Graf von Schaffgotsch.

Ihro Excell. Hr. Cammer-Präsident Freyherr von Groschlag.

Ihro Hochw. Gn. Hr. von Guttenberg / Domicellar zu Würtzburg und Bamberg.

Ihro Excell. Fr. Ober-Marschallin von Ehrthal.

Herr Baron von Heckel.

Herr von *Montullier*, Fürstl. Würtembergischer Geheimer Rath.

Hr. von Stautenitz / Cavallier von Würtemberg.

Hr. von Dalberg / von Hammelburg.

Freyherr von Fenninger / samt dessen Herrn Hofmeister und Bedienten.

Hr. von Dosten / Cammer-Juncker vom Hertzogen von Würtemberg.

Hr. von Hausen / Canonicus von Bertesgaden.

Hr. von Busch.

Hr. van der Ried / Dechant von St. Peter und Chur-Mayntzischer geistlicher Rath.

Hr. von Nitschky / geistl. Rath.

Hr. von Scheben / geistl. Rath.

Hr. Canonicus von Lasser.

Hr. Hof-Rath von Gudenus.

Hr. Hof-Rath von Lasser.

Hr. Hof-Rath Serger.

Hr. Hof-Rath von Lammertz / nebst bey sich habenden geistl. Herrn und Angehörigen.

Hr. Baron von Reibnitz / nebst Bedienten.

Hr. von Ochsenstein / nebst Bedienten.

Hr. von Montfort / nebst Hn. Sohn und Bedienten.

Hr. Johann Frantz Marx / Nieder-Oesterreichischer Geheimer Cantzley-Verwandter.

Hr. Veit Joseph Wilhelmi / Gewalts-Bott im Rheingau.

Hr. von Emmerich.

Hr. Hof-Rath Hilgen.

Freyherr von Ritter / Domicellar zu St. Alban.

Hr. Obrist-Wachtmeister von Gudenus.

Hr. Can. Horn von Aschaffenburg.

Hr. von Gudenus / Can. Cap. von Aschaffenburg.

Hr. Merckel / Can. Cap. von Aschaffenburg.

Hr. Curtius / Secretaire von Ihro Excell. Hn. Hof-Marschall.

Zwey Fräulein von Bentzel.

Drey junge Herrn von Bentzel / samt zwey Hofmeistern Hn. Grieß, und bey sich habenden Bedienung.

Hr. Canonicus von Scherer.

Hr. Hof-Rath von Clemens.

Hr. Hof-Rath Molitor.

Hr. Hof-Rath Reiter.

Hr. Registrator Molitor.

Hr. Loskand / Licentiat.

Hr. Papius / Syndicus der Nieder-Rheinischen Ritterschafft.

Hr. Hof-Rath und Lehen-Probst Stubenrauch.

Hr. Hof-Rath Hellmantel.

Hr. Hof-Rath von Scheben.

Hr. Revisions-Rath Wincopp.

Hr. Revisions-Rath Rüssel.

Hr. Buri, Hochgräfl. Wetterauischer Collegial-Secretarius.

Hr. Eberhard Melchior von Pütz.

Mr. l' Abbé *Movaldi* Auditeur.

Mr. le Chevalier *Cenci*, Maitre de Chambre.

Mr. le Comte *Camia*, premier Ecuyer.

Mr. l' Abbé *Bandini*, Secretaire.

Mrs. les Deux Barons de *Koffler*, pages.

Mr.

Mr. l'Abbé *Brockaussen*, Gouverneur des Pages.
Mr. l'Abbé *Calleja*.
Mr. Pierre *Riva*, Maitre d'Hotel.
Mr. Jean *Benucci*.
Mr. Pierre *Benucci*.
Mr. Gaspar *Berti*.
Mr. Louis *Hibener*. } Valets de Chambre.
Mr. Alexander *Marini*, Officier.
Mr. Augustin *Camillieri*, Officier.
Hr. Hof-Rath von Steiner.
Hr. Graf von Gattenburg.
Hr. Litter / Amtskeller zu Schönthal.
Hr. Litter / Amtmann zu Mergenthal.
Hr. Post-Amts-Verwalter Hildebrand / von Homburg in Westerich.
Hr. Wilhelm Vorster / von Bieberich.
Hr. Hensler / Schultheiß von Miltenberg.
P. Andreas *Gordon*, O.S. Bened. Phil. Professor publicus zu Erfurt.
Hr. Philipp Wilhelm Albrecht Freyherr von Lincker und Lützenwick / Herr zu Denestätt und Nieder-Dieffenbach, Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath, und bey dem Reichs-Tag zu Franckfurt Principal- und Directorial-Gesandter.
Chur-Mayntzischer Legations-Secretarius Zinck, und 1. Bedienter.
Legations-Canzellist Marckloff.
Cammerdiener, Joannes Nicolaus Friderich.
Koch, Michael Zinner.
1. Portier.
1. Lauffer.
4. Bediente.
3. Stall-Bediente.

SPECIFICATION.
Der Herren Reichs-Cantzley-Verwandten, so sich allhier zu Franckfurt befinden.

Hr. von Teuber / Reichs-Referendarius.
Hr. Baron von Schneid / Referendarius.
Hr. von Haan / Reichs-Hoff-Raths-Secretarius.
Hr. von Stock / Concipist.
Hr. von Montfort / Tax-Amts-Gegenhandler.
Hr. von Minoli / Tax-Amts-Adjunct.
Hr. von Cronstein / Cantzlist.
Hr. Straus / Cantzlist.
Hr. Nickelli / Cantzlist.
Hr. Raum / Cantzlist.
Hr Cischini / supern. Cantzlist.
Hr. Holbein / supern. Cantzlist.
Dannhauser / Cantzley Diener.
Jacobi / supern. Einhaitzer.
Item Registrant Segler / und Registrant Henßler.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, HERRN Frantz Georg,

Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlers und Churfürsten etc. etc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Ihro Churfürstliche Gnaden in höchster Person.

Ihro Excell. Herr Anton Dietrich Carl des Heil. Röm. Reichs-Graf von Ingelheim genannt Echter von Mespelbrunn, des hohen Ertz- und Dom-Stiffts zu Trier Ober-Chor-Bischoff, der hohen Dom-Stiffter Lüttich u. Halberstadt, auch Ritter-Stiffts zu St. Alban bey Mayntz Capitular, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier Geheimer Rath, wie auch Sr. Kayserl. Majest. Caroli VII. Geheimer Rath, und hochansehnlicher Erster Herr Wahl-Gesandter.
Secretarius, Herr von Barme / mit einem Bedienten.
Cammer-Diener, Becker.
Koch, Straus.
6. Laquayen.

Ihro Excell. Herr Friderich Ferdinand Franz Anton des Heil. Röm. Reichs Graf von und zu der Leyen und Hohen Gerolseck / Herr zu Adendorff, Blies-Castell, Safftig, Arenfels, Burweiller, Münchweiller, Niebern, Leiningen, Bongard, Forbach, Otterbach rc. Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Land-Hoffmeister wie auch Zweyter Herr Wahl-Bottschaffter.
Hoffrath Hr. Hertwich.
Secretarius, Hr. Löhr.
2. Cammerdiener.
Hauß-Meister Hr. Bamberger.
2. Köche.
1. Bouteillier.
1. Silber-Diener.
2. Lauffer.
10. Laquayen.
2. Kutscher.
2. Vorreuther.
12. Zug-Pferde.
1. Reit-Pferd.
Ihro Excell. Herr Jacob Georgius Freyherr von Spangenberg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath, wie auch Dritter Herr Wahl-Bottschafft.
Dero Secretarius, Hr. Hartung.
5. Laquayen.
Herr Hoff- und Regierungs-Rath, auch Legations-Secretarius Wuest.
1. Bedienter.
Hr. Hoff-Cammer-Rath und Land-Renthmeister Speicher.
1. Bedienter.
Herr Geheimer Expeditor Scheven.

Churfürstliche Cammer-Herren.

Cammer-Herr und Legations-Marschall, auch Cornet von der Leib-Garde zu Pferd Freyherr von Ehrenfels.
2. Bediente.
Cammer-Herr und Amtmann zu Coblentz und Ehrenbreitstein Freyherr von Mühl.
2. Bediente.
Cammer-Herr Freyherr von Schmidburg.
2. Bediente.
Cammer-Herr Freyherr von Boos.
2. Bediente.
Cammer-Herr Freyherr von Nagel.
2. Bediente.
Cammer-Herr Freyherr von Clodt.
2. Bediente.

Churfürstl. Hof-Cavaliers und Truchsessen.

Freyherr von Murach.
1. Bedienter.
Freyherr von Schacht.
1. Bedienter.
Freyherr von Wetzel.
1. Bedienter.

Churfürstl. Herren Edel-Knaben.

Hr. Baron von Eltz.
Baron von Helmstatt.
Baron von Wentz.
Baron von Knöring.
Baron von Berg.
1. Knaben-Diener.
1. Friseur.
Cammer-Fourier Hr. Hezerath.

Churfürstl. Hoff-Officianten.

Kuchel-Inspector Hr. Koch.
Kuchel-Schreiber Hr. Hanowsky.
Haußmeister Gerhardi.
Hof-Livrant Hr. Carove.
2. Diener.
Tapißier, Thomas.
1. Gesell.
Keller-Meister, Erasmi.
2. Bender-Knechte.
Hof-Conditor, Müller.
Conditor, Roth.
1. Jung.
1. Glaser-Gesell.

Kuchel-Amts-Bediente.

Mund-Koch, Reil.
Back-Meister, Baur.
Cavaliers-Koch, Graber.
Cavaliers-Koch, Breidebach.
4. Küchel-Jungen.
1. Bratenwender.
1. Capaunen-Stopffer.
1. Metzger-Knecht.
2. Hauß-Knechte.

Hof-Bediente.

Hof-Fourier, Günster.
2. Trompeter.
11. Churfürstl. Leib-Laquayen.
4. Heyducken.
1. Tafel-Decker.
1. Hof-Barbierer.
1. Schreiner-Gesell.
1. Schweitzer oder Portier.

Stall-

Stall-Parthey.

Stallmeister Hr. Beller.
Wagenmeister Schmiz.
1. Churfürstl. Sattel-Knecht.
1. Leib-Kutscher.
1. Leib-Vorreuther.
15. Beylauffer.
1. Hof-Gurtler.
15. Kutscher.
15. Vorreuther
25. Reuth-Knechte.
5. Sattel-Gesellen.

Pferd.

105. Zug-Pferde.
65 Hand- und Reut-Pferde.
8. Wagen-Pferde.
16. Maulthiere.

SPECIFICATION
Deren, so sich unter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier Hohe PROTECTION wegen des vorseyenden Wahl-Tags begeben haben.

Ihro Excell. Herr Marquis von Hoensbroick.
Drey Herrn Söhne und Hoffmeister.
Hr. Lieut. Meck.
1. Secretarius.
1. Cammer-Diener.
5. Laquayen.
Hr. Baron von Dalberg, Dom-Capitular zu Mayntz und Worms, auch Hof-Gerichts-Präsident zu Worms.
Mr. le Comte de *Hortillon*, Chevalier de Malte, nebst 1. Bedienten.
Hr. Baron von Stutterheim, Marggräfl. Bayreuthischer Geheimer Rath.
Carl Freyherr von Benzerodt
Hr. Hofrath und Ober-Rheinischer Directorial Gesandter von Speicher/für sich, den Legations-Secretarium und die Seinige.
Chur-Trierischer Gesandschaffts-Secretarius Hr. Ottinger.
Hr. Ottinger/ Worms und Ellwangis. Gesandschaffts Cantzlist.
4. Officianten.
9. Livreé-Bedienten von der Chur-Trierisch. Comitial-Gesandschafft.
Herr von Barckenfeld/ des Heil. Römisch. Reichs Ritter Passauischer Consistorial-Rath und Fürstl. Kemptischer Hof-Rath, nebst 2. Bedienten.
Hr. Burgermeister Pergen/ von Coblentz.
Hr. Burgermeister Cordier/ von Coblentz.
L. Jung.
Hr. Vicarius Becker/ zu Mayntz.
Hr. Pottgiesser/ samt dessen Bruder von Coblentz.
Hr. Johann Werflassen/ von Coblentz.
Georg Werflassen/ von Coblentz.
Jacob Werflassen/ von Coblentz.
Adrian Werflassen/ von Coblentz.

von Coblentz:
Hr. Weber/
Würtz.
Hahn.
Driesch.
Kalckhoffen.
Conrad Mann.
Peter Lucas.
Goblet.
Johann Peter Stauber.
Jacob Wistorff.
Schuck.
Abaust.
1. Laden-Knecht von der Wittib-Corse.
Hr. Loth. Spüller.
Adolph Wuletz.
Peter Orto.
Michael Kerst.
Joh. *Traudes*.
Peter Varochs.
Krabben.
Martinengo.
Johann Casper Jäger.
Hubert Müller.
Johann Peter Haas.
Johann Marner.
Johannes Wurtz.

Hr. Anton Geißler und Johannes Söhngen, aus dem Thal Ehrenbreitstein.
Hr. Fr. Mathias/ ad St. Maximinum bey Trier.

von Trier:
Hr. Pater/ Probst von Schavenheim.
Johann Peter Knod,
Frantz Hellmann.
Theodor Weber.
Johann Jacob Vacano.
Jacob Vacano/ mit seinem Bruder.
Weyand.
Nicolaus Scherner.
Jacob Weinand.

Hr. *Carové.*
Johann Wangemann. } von Trier.
Peter Darche.
Femoie.

Hr. Wangemann von Nieder-Lahnstein, und dessen Sohn.
Hr. Peter Rames von Löff.
Hr. Johannes Braun.
Johann Georg Maaß mit dessen Sohn.
Johann Maas.
Hr. Schuster. } von Mertzig.
Hr. Willems.
Hr. Durst.
Hr. Zürn. } aus dem Thal Ehrenbreitstein.
Hr. Sturm.
Hr. Jünger.
Hr. Mathias Ran, von Berncassel.
Hr. Udalricus Zimmer / von Oesterrich aus dem Rheingau mit seinem Vetter.
Franz Hecken.
Hr. Scheffen Würtz / von Cocheim.
Philipp Christoph Würtz / von Cocheim.
Franz und Ignatz Baumhauer / Gebrüder von Schwäbisch-Gemündt.
Hr. Joh. Gottfried Baumgarthen.
Hr. Frantz Herrmann Krüger / Bürger und Kauffleute von Hamburg.
Joh. Lamb. Joseph Pluster.
Johann Dinget.
Walther Gerhard.
Mauritius Reiff.
Johannes Raab.
Hr. Hammes mit Sohn.
Peter Renner.
Nicolaus Schmitz.
Matthias Faber.
Henrich Weber, Schultheis von der Abtey Prum.
Hochfürstl. Bambergischer Comitial-Secretarius Hr. Kauffmann / samt seiner Familie.
Churfürstl. Trierischer Bruckenmeister von Coblentz Hr. Syre.
Hr. Joh Eberhard Bepler / Burger und Kaufmann von Wetzlar.
de *Micheraux*, de *Franquinet* samt seinem Bruder, Kauffleute von Vervier.
Hr. Stephan Queng / Hr. Matthias Görnes, von Coblentz.
Johannes Schleicher.
1. Bedienter.
Anton Meyer. } von Schwäbisch Gemünd.
Ignaz Meyer.
Jacob Schleicher.
Petr. Messerschmitt.
1. Bedienter.
Lorentz Frantz.
1. Bedienter.

Hr. Kauffmann Wärth, samt dessen Sohn. } von Dünckelsbuhl.
Johannes Bauer /
Johann Nachbach /
Peter Weber / von Beylstein.
Adam Burque / } von Trier.
Mathias Schons /
Anton Wangemann /
Laurentius Heitgen /
Hr. *Micheron*, Lambert *Franquené*, Kauffleute von Vervier.
Peter Herzig / von Coblentz sammt den Seinigen.
Johannes Kertzenmacher, und dessen Sohn Martin.
Hr. Joseph Bierlin.
Hr. Joseph Eppert, von Thal Ehrenbreitstein.
Hr. Joh. Reegen / Kauffmann von Coblentz.
Hr. Trompetter von Limburg.
Joh. Henrich de Battist / von Eichstätt.
Fürstlich. Würtzburgischer Hauptmann von Krieger.
Hr. Lieut. Haack.
Drey Hrn. von *Faimonville.*
Johann Arnold Schwan.
Johannes Gossens.
Hr. Reichs-Hof-Rath von Münch.
Zwey Hrn. Becker / Hochfürstl. Baaden-Baadische Comitial-Cantzellisten.
Hr. Sieber / von Coblentz.
Hr. Schmitzhausen.
Georg Adam Berner / Simon Sebach / und Andreas Mey / von Coblentz.
Hr. Pater Christian Brandt / von Maximin.
Johnnnes Horn / von Cochem.
Hr. Fliessen / von Kayserslautern.
Andreas Wiesener / Aqualin Wiesener / Ludwig Thomas / Weinhändler von Würtzburg.
Johann Henrich Voges / von Hanau.
Philipp Ludwig Rauch, von Fridberg.
Hr. Gispert Werhoffen / von Merll.
Hr. Wilhelm Büres / von Ober-Wesell.
Gebrüdere Engelhardt / von Boppardt.
Johann Michael Haag.
Hr. Hof-Rath Brümmer / mit 1. Bedienten.
Hr. Hof-Rath Wagener / mit 1. Bedienten.
Johann Demont.
Johann Baptist Ballay.
Johann Jacob Daisemont.
Raths-Verwandter Rasor und dessen Schwager Trapp / von Worms.

Graf von Ingelheim.
J. G. Spangenberg.

Des

Des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, HERRN

Clement August,

Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlers und Churfürsten ꝛc. ꝛc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangener

Hof-Staat.

Jhro Churfürstliche Durchlaucht in höchster Person.

Jhro Hochgräfl. Excell des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer Graf von **Hohenzollern**/ des hohen Ertz- und Dom-Stiffts Cöllen und Straßburg respect. Dechant und Canonicus Capitularis, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Obrist-Landt und Obrist-Hoffmeister, erster Staats-Minister, und bey dem Kayserl. Wahl-Tag Erster fürtreflicher Gesandter, haben bey sich

2. Secretarien.
2. Cammer-Diener.
1. Koch.
14. Livrée-Bediente.

Jhro Excell. Freyherr von **Droste zu Erwitte**/ deren hohen Dom-Kirchen zu Hildesheim, und Paderborn Canonicus Capitularis, Chur-Cöllnischer Geheimer Rath und Land-Drost in Westphalen, Zweyter fürtrefflicher Wahl-Gesandter, haben bey sich

1. Landschreiber.
1. Secretari.
8. Livrée-Bediente.
1. Einspänniger.

Jhro Excell. Freyherr von **Siersdorff**/ Chur-Cöllnischer Geheimer Rath, und Dritter fürtrefflicher Wahl-Gesandter, haben bey sich

Hrn. Sohn mit einem Præceptore.
1. Secretari.
8. Livrée-Bediente.

Jhro Excell. Hr. Graf von **Sassenhoven**/ Chur-Cöllnischer Geheimer Rath, und des hohen Teutschen Ritter-Ordens Land-Commandeur der Balley Francken, und Gesandter, haben bey sich

Hrn. **Breuning**, Churfürstl. Geheimen Rath.
1. Secretari.
1. Hauß-Hofmeister.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
12. Livrée Bediente.

Tit. Hr. Baron von **Lombeck**/ Churfürstl. Cämmerer, adelicher Hof-Rath, und Gesandtschaffts-Marschall, haben bey sich

2. Livrée Bediente.

Hr. Baron von **Schall**/ Churfürstl. Cämmerer, hat bey sich

2. Livrée-Bediente.

Hr. Baron von **Bellebusch**/ Churfürstl. Cämmerer, hat bey sich

2. Livrée-Bediente.

Hr. Baron von **Schlitter**/ Churfürstl. Cämmerer, hat bey sich

2. Livrée Bediente.

Hr. von **Collenburg**, Churfürstl. Truchseß, hat bey sich

1. Bedienten.

Hr. **Fogler**/ Churfürstl. Truchses, hat bey sich

1. Bedienten.

Hr. von **Kempis**/ Churfürstl. Truchses, hat bey sich

1. Bedienten.

Hr. **Bolles**/ Churfürstl Hof-Rath, und Legations Secretarius, hat bey sich

1. Bedienten.

Hr. **Magh**/ Churfürstl. Hoff-Cammer-Rath, hat bey sich

Hrn. Sohn, und
1. Bedienten.
Hr. von Schiller/ Churfürstl. Rath und Cammer-Fourier, hat bey sich
2. Bediente.
Hr. Stockhausen/ Churfürstl. Edel-Knaben-Hofmeister, hat bey sich
1. Bedienten.
Hr. Baron von Ungelder/
Hr. Baron von Dersch,
Hr. Baron von Fineck,
Hr. Baron von Kleisten/ — Churfürstl. Edel-Knaben.
haben bey sich
2. Bediente.
Hr. Poncett/ Churfürstl. Geheimer Cancellist.
Hr. Hammann, Churfürstl. Geheimer Cancellist.
Hr. Piazza, Churfürstl. Kuchen-Schreiber.
Hr. Gohr/ Churfürstl. Zucher-Becker, hat bey sich
2. Gehulffen nebst einem Jung.
Hr. Grosfeld/ Churfürstl. Sommelier Adjunct, hat bey sich
1. Gehülff nebst zweyen Jungen.
Hr. Meyer/ Gesandtschaffts-Fourier.
2. Churfürstl. Silber-Diener.
2. Churfürstl. Trompeter, haben bey sich
1. Bedienten.
3. Churfürstl. Mund-Köche.
3. Churfürstl. Meister-Köche.
3. Kuchel-Jungen.
2. Keller-Diener.
2. Zier-Garthen Diener.
10. Hoff-Laquayen, und
4. Heyducken.
1. Zimmer-Butzer.
1. Reit-Schmid.
16. Churfürstl. Stall-Bediente.

In PROTECTION
Von
Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

Fürst von Schwarzenberg/ mit einem Cavallier.
1. Secretair.
2. Cammer-Diener.
6. Livrée-Bediente.
Ihro Excell. Hr. Graf von Wied/ Kayserl. Vice-Cammer-Richter, haben bey sich
1. Secretair.
4. Livrée-Bediente.
Ihro Excell. Hr. Graf von Truchseß/ haben bey sich
1. Cammer-Diener.
4. Livrée-Bediente.
Hr. Baron von Bißing/ hat bey sich
1. Cammer-Diener.
2. Livrée-Bediente.
Mr. l'Abbé de *Fabri*, hat bey sich
2. Livrée-Bediente.
Mr. le Marquis *Piccolomini*, hat bey sich
2. Bediente.
Hr. Hof-Rath von Uphoff/ hat bey sich
1. Bedienten.
Herr Meyer.
Hr. Breymeyer.
Hr. Gazen, alle drey Legations-Secretarii von Sr. Excell. Freyherrn von Karg.
Ihro Durchl. der Printz von Hessen-Rotenburg, mit
1. Hauß-Hofmeister.
1. Secretaire.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
4. Livrée-Bedienten.
Printz von Löwenstein/ mit
1. Secretaire.
1. Koch.
6. Livrée-Bedienten.
Herr von Busch, mit
1. Bedienten.
Zwey Herrn zur Müllen/ mit
1. Bedienten.
Hr. Robing, mit
1. Bedienten.
Hr. Hof-Rath Bolles/ nebst
1. Scribenten.
Ritter Portier Grebe, mit seiner Tochter.
Friderich Wilhelm Bemberg.
Johann Kraskamp/ und Tochter.
Anton Noel, und Sohn.
Peter Joseph Kauffmann, und Tochter.
Anton Friderich Grothe.
Johann Joseph Horn.
Henrich Rensing.
Carl Leopold Stolzenberg/ samt 1. Knecht.
Leonhard Esser.
Walther Bernard Holstein.
Handelsmann Verrar/ nebst 1. Knecht.
Frau Wittib Servatii, mit ihrer Tochter.
Frau Bellersheim/ und ihre Schwester.
Anton Ernst Reizmann.

Herr

Hr. von Sindt/ Churfürstl. Stallmeister.
Hr. Bianco/ Churfürstl. Hof-Cammer-Rath.
Hr. Burgermeister Gluscher.
Hr. Burgermeister Weltkotten/ nebst seinem Hrn. Bruder.
Hr. Nicolaus Chappius/ und sein Sohn.
Johann Tonnolla.
Antoni Maria Borngius.
Bartholome Tonella.
Franz Adam Abundanz.
Frantz Breitenbacher.
Jacob Höpffner.
Joseph Bel.
Michael Bel, & Pierre *Lalied*.
Engelhard.
Buchholtz.
Marbon.
Paffrath.
François *Reinard*.
Caspar Blane.
Johann Wilchens/ von Zürich nebst 2. seiner Hrn. Söhne.
Johann Christian Dreger/ von Memen.
Hr. Georg Wilhelmi/ und dessen Hr. Sohn, von Bremen.
Putz.
Myrbach.
Langen.
Hackenbroich.
Nöten.
Consistorial-Rath Schardt.
Johann Jacob Erber.
Johann Peter Steinkäuller.
Johann Cornelius Treves.
Ferrari.
Johann Bell.
Doctor Schelffer.
Hery Joseph *Dumont*, mit seinem Bruder.
Johann Marechal.
Jaques *Tavernier*, mit einem Sohn.
Jud Moyses Kauffmann/ mit 2. Bedienten.

Ferdinand Graf von Hohenzollern.

Der Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen, FRAUEN Maria Theresia, Königin zu Hungarn und Böheim rc. rc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Ihro Königliche Majestät in allerhöchster Person.

Ihro Excell. der Hochgebohrne Herr Johann Wilhelm des Heil. Röm. Reichs Graf von Wurmbrand/ und Stuppach, Freyherr auf Steyersberg, Stickelberg, Reitenau und Neuhauß, Herr der Herrschafften Hirstätten, und Rutzendorff, Obrist-Erb-Land-Kuchelmeister des Hertzogthums Steyer, Ritter des goldenen Vliesses, Weyland Ihro Röm. Kayserl. und Königl Catholischen Majest. Caroli VI. hinterlassener Reichs-Hoff-Raths-Præsident, Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. würcklicher Geheimder Rath, und Erster vortrefflicher Wahl-Bottschaffter.

Dero Gefolg.

2. Cavaliers.
Hr. Heinrich Graf von Auersperg.
Hr. Joseph Graf von Wurmbrand/ mit ihren Bedienten.

2. Edelleute:
Hr. Richard Friderich von Humbracht.
Hr. Johann Christoph von Adlerpflicht/ mit ihren Bedienten.
2. Secretarien.
1. Medicus.
1. Stallmeister.
1. Aufwarter.
2. Pagen.
3. Cammer-Diener.
2. Cancellisten.
1. Guarderobba.
1. Kuchel-Schreiber.
1. Zucker-Becker.
1. Tafel-Decker.
1. Kellermeister.
4. Köch.
1. Zucker-Becker Jung.
2. Koch-Jungen.
1. Officier-Köchin.
1. Silber-Wäscherin.
3. Kuchel-Menscher.
3. Hauß-Knecht.
10. Laquayen.
4. Heyducken.
2. Lauffer.
Im Stall 6. Personen.
1. Sattler.
1. Riemer.
1. Schmidt.
2. Portiers.

Ihro Excell. der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Johann Joseph des Heil. Röm. Reichs Graf von Khevenhüller/ zu Aichelberg, und Graf zu Hohen-Osterwitz, Freyherr zu Landscron und Wernberg, Herr der Grafschaft Hardegg, und deren Herrschaften Riegersburg, Preutzendorff, Starein, Beeder Mischnitz, Froisburg, Cammerburg, Rodbortz und Patschiecka, Erb-Land-Stallmeister des Hertzogthums Cärnthen, Ritter des Goldenen Vlieses, Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. würcklicher Geheimder Rath, und Obrist-Hof-Marschall, wie auch Zweyter fürtrefflicher Wahl-Bottschaffter.

Dero Gefolg.

12. Cavaliers:
Hr. Leopold, Graf von Windischgrätz/ Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Cämmerer und N. Oest. Regiments-Rath.
Hr. Niclaß, Graf von Stella/ allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Majest. Cämmerer und N. Oest. Regiments-Rath.
Hr. Frantz Ursin, Graf von Rosenberg/ allerhöchst-besagt Ihro Königl. Majest. Cämmerer.
Hr. Ludwig Graf von Zinzendorff/ mehr allerhöchst-erwehnt Ihro Königl. Majest. Cämmerer.
Hr. Procop Adalbert, Graf Tschernin/ von und zu Chudenitz.
Hr. Leopold, Graf von Königl.
Hr. Leopold, Graf von Proßkau.
Hr. Johann Nepomucenus, Graf von Mollart.
Hr. Carl Joseph, Graf von Herberstein.
Hr. Maximilian, Graf von Kuffstein.
Hr. Julius, Graf Veterani.
Hr. Friderich Wilhelm, Freyherr von Kettler. Mit ihren Cammer-Dienern, Köchen und Bedienten.
6. Edelleute:
Hr. Victor Amadeus von Brochhausen.
Hr. Edmund, Edler von Jack.
Hr. Christoph Bouffard von Sonnenfeld.
Hr. Frantz Rudolph von Wolckersberg.
Hr. Joseph Edler von Kollhoffer.
Hr. Johann Nepomucenus von Ertl.
Mit ihren Bedienten.

Dero weiterer Gefolg.

Hr. Consistorial-Rath, Eleemosynarius und Erster Hof-Caplan, Johann Jacob Cechotti/ mit 1. Bedienten.
3. Secretarien, jeder 1. Bedienten.
1. Hauß-Hofmeister, mit 1. Bedienten.
1. Stallmeister.
5. Pagen.
1. Pagen Hofmeister.
1. Concipist.
3. Cancellisten.
3. Cammer-Diener.
1. Friseur.
1. Kellermeister.
1. Keller-Schreiber.
1. Officier-Köchin.
2. Silber-Wascherinnen.
10. Köche.
4. Zucker-Becker.
1. Tafel-Decker.
1. Einkauffer.
1. Zucker-Becker-Jung.
2. Koch-Jungen.
18. Laquayen.
6. Heyducken.
4. Lauffer.
14. Stall-Leute.
4. Hauß-Knechte.
6. Kuchel-Menscher.
2. Portiers.

Ihro Excell. der Hoch-Wohlgebohrne Herr Carl Ludwig Hilleprand/ Freyherr von Prandau/ Weyland Ihro Röm. Kayserl. und

und Königl. Cathol. Majest. Caroli VI. hinterlassener Reichs-Hoff-Rath, und Dritter fürtrefflicher Wahl-Bottschaffter.

Dero Hr. Sohn Stephan Hilleprand/Freyherr von Prandau.

Edelleuthe:

Hr. Franz Wentzel Günther von Sternegg.

Hr. Johann Michael Kinmayer.
mit ihren Bedienten.

1. Secretaries.
1. Cancellist.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
1. Kuchel-Jung.
Eine Hauß-Wirthschaffterin.
Eine Officier-Köchin.
2. Mägde.
8. Bediente.
Ein Futter-Knecht.
5. Stall-Leute.
1. Portier.

Königl. Bottschaffts-Cantzley.

Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Rath und Erster Königl. Böheimischen Hoff- und Bottschaffts-Secretarius, Hr. Joseph Ignaz von Stang/ mit zwey Bedienten

Königl. Böheimis. Hoff-Cantzley und Bottschaffs Cancellisten.

Hr. Adalbert Joseph Slaby.
Hr. Georg Friderich Jeckl.
Königl. Cabinets-Courier, Hr. Friz.
1. Cantzley Diener.

Adeliche Officiers, welche sich bey dieser hohen Bottschafft ein-eingefunden.

Hr. Johann Gebhard Schmidt.
Hr. Johann Stephan Appel.
Hr. Schnurer.
Königl. Fourier, Hr. Philipp Anton Baber.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Maximilian Joseph,

Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, dann in denen Landen des Rheins Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehern und Vicarii rc. rc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangener

Hof-Staat.

Ihro Excell. der Hochgebohrne Herr, Herr Franz Maria des Heil. Röm. Reichs-Gräf von Seinsheim/Herr der Herrschafft Sinching, Wentz, Moßweingen, Hohenkottenheim, Seehauß, Erlach, und Marckbreith, Weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest nunmehro auch Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern Cämmerer, würcklich Geheimer Rath, und Haupt-Pfleger zu Schongau, des hochadelichen Ritter-Ordens Sti. Georgii Commandeur, dann einer Löbl. Landschafft in Bayern Unterlands Mitverordneter Ritter-Steurer, u. Erster gevollmächtigter Wahl-Botschaffter, nebst Dero Frau Gemahlin Excell.

Ihro Excell. der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Carl Joseph Freyherr von Raab/ zu Rauenheim, weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest. würcklich Geheimer Rath, und der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigt gewesener Kayserl. Con-Commissarius, der Zeit ebenfalls Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern würcklich Geheimer Rath, u. Zweyter Gevollmächtigter Wahl-Botschafter, besamt Dero Frauen Gemahlin Excell.

Churfürstl. Herrn Cämerer.

Tit. Herr Ludwig Benno Freyherr von Leonroth/ auch weyl. Sr. Römisch-Kayserl.

Majest.

Majest. würcklicher Cämmerer, und nunmahliger Gesandtschaffts-Marschall, nebst 2. Bedienten.

Tit. Hr. Sigmund, Prince von Gonzaga/ ebenfalls weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Cämmerer, nebst Dero Fürstl. Frau Gemahlin, und 4. Bedienten.

Tit. Hr. Johann Christoph Erdmann Freyherr von Preysing/ desgleichen weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Cämmerer, nebst 2. Bedienten.

Tit. Hr. Christian Graf von Königsfeld/ nebst 2. Bedienten.

Tit. Hr. Franz Graf von der Wahl/ beede weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest. Cämmerer, nebst 2. Bedienten.

Tit. Hr. Christian Graf von Seinsheim/ nebst 2. Bedienten.

Dann noch andere nachkommende 6. Herrn Cavaliers, deren Nahmen noch zumahl ohnbekannt, nebst 12. Bedienten.

Hr. Franz Georg Heinrich Aloysi von Luegern/ weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest. würckl Rath, dann bey vormahlig Hochansehnlicher Kayserl. Principal-Commission Cantzley-Director, nunmehro Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Regierungs- und dermahliger Legations-Rath, mit Dero Familie und 2. Bedienten.

Churfürstl. Truchseß.

Hr. Franz Friderich Singer von Mossau/ auf Geygant, Pfleger zu Frrydenberg, nebst 1. Bedienten.

Hr. Johann Jacob Friderich Edler von Mayenfeld/ zu Ringingen und Pobenhausen, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Dero weyl. Röm. Kayserl. Majest Caroli VII. und Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern würckl. Kriegs-Commissarius, nebst 1. Bedienten.

Hr. Peter Franz von Sericourt/ nebst 1. Bedienten.

Hr Leopold Dominicus Barth/ Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Rath, dann Wahl-Bottschaffts- und Comitial-Legations-Secretarius, nebst dessen Familie und 1. Bedienten.

Hr. Franz Xaveri von Luegern/ Canonicus zur alten Capellen in Regenspurg, nebst 1. Bedienten.

Churfürstliche Herren Edelknaben.

Hr. Maximilian Freyherr von Zehmen/ nebst 1. Bedienten.

Hr. Franz de Paula, Freyherr von Lerchenfeld/ nebst 1. Bedienten.

Gesandtschaffts-Cantzley-Officianten.

Hr. Johann Nepomuck von Pichl zu Bergerdorff/ Hochfürstl Paderbornischer Legations-Secretarius in Comitiis.

Hr. Johann Heinrich von Ursini/ ehemahlig Kayserl. Principal-Commission-Cantzlist.

Hr. Franz Zimer/ Chur-Bayrischer Reichs-Tags Gesandtschaffts-Cantzlist.

Churfürstl. Amts-Officiers, und andere Bediente.

Hr. Franz Pernat/ zweyter Cammer-Fourier, nebst 1. Bedienten.

Hr. Franz Joseph Cavallo/ Ober-Pfältzischer Secretarius, dann Feld-Hoff- und Gesandtschaffts-Fourier, nebst 1. Bedienten.

Hr. Franz Ignati Sigl/ Küchen-Amts Officier, nebst seiner Ehe-Consort. und 1. Bedienten.

Hr. Peter Abert/ Conditor.

Hr. Georg Rupter/ Mund-Koch.

Hr Galliestel Flamand/ Bratmeister.

4. Küchen-Gehülffen.

2. Silber-Diener.

2. Taffel-Decker.

2. Tapezier.

6. Hoff-Laquais.

2. Heyducken.

2. Küchen-Jungen.

1. Köchin.

2. Silberspülerinnen.

1. Küchen-Magd.

1. Einheitzer.

Stall-Parthey.

1. Pfleger.

4. Kutscher.

4. Vorreuther.

4. Mittljungen.

1. Schmid.

1. Sattler.

Sr. Excell. des Ersten Herrn Wahl-Gesandtens eigene Suite.

1. Gesandtschaffts-Caplan.

Hr. Lit. Meyer/ Secretarius.

Hr. Caspar Joseph Haber/ Cammer-Schreiber.

1. Cammer-Diener.

1. Conditor.

2. Köch.

2. Cammer-Jungfern.

2. Stuben-Mädgen.

2. Hauß-Menscher.

Livrey

Livrey.
2. Portiers.
2. Lauffer.
2. Heyducken.
7. Laquais.
2. Stall-Bediente.

Sr. Excell. des Zweyten Hrn. Wahl-Gesandten eigene Officier und Bedienten.

1. Secretarius.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
1. Zucker-Becker.
2. Cammer-Jungfern.
3. Dienstmägdt.

Livrey.
1. Portier.
1. Lauffer.
2. Heyducken.
6. Laquais.
3. Stall-Bediente.

Summa 66. Personen.
100. Bediente.

Befinden sich auch anwesend sowohl Hoff-Gesandtschaffts- als Cavaliers-Pferde, 60. zusammen.

Fr. Pernat.
Churfürstl. zweyter Cammer-Fourier.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Friedrich August, Königs in Pohlen, Hertzogs zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschallen und Churfürstens, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarii 2c. 2c.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Hr. Johann Friedrich, des Heil Röm. Reichs Graf von Schönberg / Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferenz-Minister, würcklicher Geheimder Rath und Erster fürtrefflicher Wahl-Bottschaffter, nebst Fr. Gemahlin.
Hr. Secretarius Mirus.
2. Cammer-Diener.
2. Köche.
1. Conditor.
1. Cammer-Jungfer.
2. Stuben-Menscher.
8. Laquayen.
2. Lauffer.
2. Heyducken.
1. Portier.
2. Portechaisen-Träger.
4. Stall-Leuthe.

Hr. Rupert Florian von Wessenberg / Freyherr von Ampringen / Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl zu Sachsen Conferenz-Minister, würcklicher Geheimder Rath und Zweyter Wahl-Bottschaffter.
Hr. Secretarius Gebler.
Hr. Steinmez / Copist.
1. Cammer-Diener.
1. Jäger.
2. Lauffer.
2. Heyducken.
5. Laquayen.
1. Portier.

Hr. Christian Graf von Looß / Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferenz-Minister, würcklicher Gehim-

Geheimder Rath, und Dritte Wahl-Bottschaffter nebst Frau Gemahlin.
Hr. Wiedemarcker/ Secretarius.
1. Cammer-Diener.
1. Cammer-Jungfer.
1. Koch.
1. Tafeldecker.
1. Jäger.
1. Lauffer.
2. Heyducken.
5. Laquayen.
1. Portier.
5. Stall-Leuthe.
2. Mägde.
Hr. Geheimder Legation-Rath von Saul.
Hr. Tallon/ Secretarius.
8. Bediente.

Gesandtschaffts-Marschall.

Hr. Cammer-Juncker, Carl Friedrich von Schönberg.
1. Jäger.
3. Laquayen.

Gesandschaffts-Cavaliers.

Hr. Ludwig von Bratkowsky/ Cammer-Juncker.
Hr. Christian Heinrich Graf von Kayserling/ Cammer-Juncker.
Hr. Friedrich Carl, Graf von Bose/ Cammer-Juncker.
Hr. Friedrich Wilhelm von Schönberg auf Börnichen.

Protections-Cavaliers.

Hr. Franciscus Baron von Bülow/ Obrist-Lieutenant.
Hr. Johann Daniel Ohlenschlager/ Hof-Rath.
Hr. Andreas von *Riaucour*, Legotions-Rath.
Hr. Maximilian Rupert, Freyherr von Flescher/ Legat. Rath.
Hr. Franciscus Theodorus von *Hartmanni*, Hof-Rath.
Hr. Jacobus Wilhelmus v. Feres/ Canonicus.
Hr. Gottlob Ludwig, Graf v. Schönberg/ Jun.
Hr. Ludwig Friedrich von Loß.
Hr. Albertus von Grabinski.
Hr. Johann George von Ponickau/ aus der Burg Friedberg.
Hr. Johann Friedrich von Ponickau/ auf Belgershayn.
Hr. Heinrich Baron von Bachofen.
Hr. Carl Baron von Schell/ nebst zwey Fräulein Töchter.
Hr. Carl von Zillerberg.
Hr. Christian Ludwig von Hayn.
Hr. Christoph Carl von Kreß/ auf Kressenstein.
Hr. Paulus von Starzinski.

Nachtrag.

Hr. General Graf von Flemming.
Hr. Geheimder Rath, Graf v. Gersdorff.
Hr. Reichs-Erb-Thürhüther, Graf von Werthern.
Hr. Baron von Hohenthal.
Hr. Obrist-Lieutenant von Egers.
Hr. Baron von Forell.

Cantzley.

Protocollant, Hr. Johann Celestinus *Just*, Legation-Rath.
Legat. Secret. Hr. Steinheil.
2. Secretarien, Hr. Kümmelmann und Haußwald.
Supern. Secret. Winckler.
4. Legat. Cancell. Oertel/ Welcke/ Haasse/ Baum.
2. Supern. Cancell Reinow und *Gerrini*.
Cabinets-Courier Korezki.
1. Aufwärter.

Von der Königl. Hof-Staat.

Cammer-Fourier. Johann Michael Korezki.
Caßier, Heyme.
Reise-Tapezier, Thräner.
Tapezier-Geselle, Dietrich.
Hierüber
Geheim Cämmerier Schindler/ nebst dem Büffet.

Von der Königl. Livrée.

4. Silber-Pagen.
Hr. Carl Ludwig Albrecht von Finck.
Hr. Philipp Christoph von der Heyde.
Hr. Simon Thadeus von Kicki.
Hr. Johann Erdmann von Gersdorff.
2. Hof-Trompeter.
Christoph Giermann.
Gabriel Wolff.
12. Laquayen.
Johann Friedrich Hoeck.
Martin Haassen.
Johann Gottlieb Sonntag.
Heinrich Gondelach
Lorenz Friedrich Schmied.
Christian Heinrich Richter.
Christian Adolph Wegner.
Johann Christian Häzel.
Johann David Schmied.
Johann Gottfried Buchner.
Eraßmus Haasemann.
Johann Gottfried Löschke.
6. Heyducken.
Johann Francke.
Johann Keller.
Christian Braune.
Johann Lorenz Lammeraner.
Johann Thiele.
Peter Rolle.

Von

Von denen Königl. Hof-Aemtern.

Küche.

Küchenschreiber Mehner.
Mund-Koch Löwe.
Bey-Schreiber Thiele.
Bey-Koch Stechmesser.
Back-Koch Löscher.
3. angenommene Köche.
Caroffolo, Georgi, Figelowski.
Zehr Gärtner, Eggardi.
Bey-Arbeiter, Törniz.
2. Koch-Jungen, Welß und Haupt.
1. angenommener Einkauffer.

Kellerey.

Angenommener Keller-Schreiber, Friedrich Gottlieb Müller.
Reise-Mundschenck, Ehlich.
Ausspeiser, Krause.
2. Beygehülffen, Krause Sen. Krause Jun.

Silber = Kammer.

Angenommener Silber-Diener, Hesse.
2. Beygehülffen, Hähnel/ Sen. und Fielisch
Angenommener Gehülff, Thiele.
2. Silber = Wäscherinnen, Hähnelin und Büttnerin.
Angenommene Geräth = Wäscherin, Bertholdin.

Conditorey.

Reise-Hof-Condit. Leuthäuser.
Condit Gesell, Cramer.
Junge, Schröther.
Magd, Böhmin.

Von der Schweitzer-Garde.

Hr. Graf von der Horst/ Prem. Lieut.
Hr. von *Bagge*, Sous-Lieut.
3. Rottmeisters.
2. Tambours.
2. Quer = Pfeiffers.
40. Schweizers.

Vom Königlichen Stall.

Bereither, Lange.
Reise = Stallschreiber, Bärwald.
Roß-Arzt, Ziegra.
6. Reit-Knechte.
6. Leib = Kutscher und Vorreither.
3. Wagen = Hälter.
5. Reith = Pferde.
11. Kleppers.
21. Leibzug-Pferde an 3. Zügen.
1. Carosse à deux Fonds.
1. Carosse coupé.
1. Berline.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Friedrichs des Andern,

Königs in Preussen, Margrafs zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz = Cämmerers und Churfürsten rc. rc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangene

Hof = Staat.

Nota: Der vollständige solenne Comitat dieser Gesandtschafft, obwohl selbiger auf der Reise, und die Quartiere dafür versorget gewesen, hat bekannter massen, wegen Enge der Zeit, vor dem 15. Sept. hier nicht eintreffen mögen.

Von Anfang sind gegenwärtig gewesen:

Der zweyte und eventualiter allein bevollmächtigte Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Adam Heinrich Freyherr von Pollmann/ Sr. Königl. Majest. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg geheimer Justiz-Rath und Comitial-Minister, nebst Dero Frau Gemahlin und Dero Herrn Sohn.

1. Maitre d'Hotel.
2. Cammer = Jungfern.
1. Cammer = Diener.
1. Koch.
1. Tafel = Decker.
6. Laquayen.
1. Kutscher.
1. Vorreiter.
1. Portier.
2. Haus- und Küchen = Mägde.

Ein Zug Rappen von 7. Pferd.

Cantzelley.

Johann Friedrich Rammelsberg/ Königl. Preußischer Chur-Brandenburgischer geheimer Legations-Secretarius.

Cantzellist, Hr. Johann Friedrich Salbach.

Noch weiter

Der Gesandtschaffts-Fourier, Hr. Johann Christoph Kapff.

Sodann haben unter Gesandtschafftlicher *Protection* gestanden:

Der Königl. Obrist, Hr. von der Albe/ 2c.

Der Königliche Legations-Rath, Herr von Cronenburg/ nebst 4. Personen.

Der Königl. Kriegs-Rath, Hr. von Freytag, nebst 1. Secretario und 3. Domestiquen.

Der Königl. Capitain, Hr. v. Rothenburg.

Monsieur de Brielon.

Monsieur de Prevot, und andere mehr 2c.

Solchergestalten auf hohe Ordre Hochgedachter Wahl-Gesandtschafft beschrieben zu haben, bescheiniget

Fourier, Joh. Christoph Kapff.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn HERRN Carl Theodor,

Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürsten 2c. 2c.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangener

Hof-Staat.

Se. Excell. Hr. Graf von Schaesberg/ als erster Botschaffter, seine eigene Suite.
1. Secretair.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
2. Läuffer.
7. Laquayen.
1. Kutscher.
1. Hausknecht.
3. Mägde.

Se. Excell. Freyherr von Menshengen/ als zweyter Botschaffter.
3. Secretairs.
1. Hausmeister.
6. Laquayen und 1. Bedienter vor die Secretairs.
1. Kutscher.
1. Haushälterin.
1. Koch.
3. Mägde.
1. Hausknecht.

Churfürstl. Legations-Secretarius, Herr Hof-Rath Brentano, nebst 2. Bedienten.

2. Legations-Cantzellisten, Hr. Radefelds/ und Hr. Schlipp.

Cavalliers :

Herr Gesandtschaffts-Marschall und Cammer-Herr Gr. von Schall/ haben bey sich;
1. Secretarium.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
1. Kutscher.
1. Lauffer.
4. Laquayen.

Freyherr von Schmiedberg/ Cammer-Herr.
1. Cammer-Diener.
1. Lauffer.
3. Laquayen.
1. Kutscher.

Freyherr von Forstmeister/ Cammer-Herr.
1. Kutscher.
3. Laquayen.

Freyherr von Sturbenfeder/ Cammer-Herr.
1. Kutscher.
3. Laquayen.

Freyherr von Spanski/ Truchsaß, nebst 2. Bedienten.

4. Churfürstl. Herren Knaben, nebst 2. Bedienten.
1. Knaben-Hofmeister.
1. Gesandtschaffts-Cassier und Hof-Fourier, nebst 1. Schreiber und 1. Bedienten.
1. Stallmeister.
1. Controleur.
1. Küchen-Auffseher.
1. Küchen-Schreiber.

2. Tafel-

2. Tafeldecker.
1. Tapezier.
1. Silber-Verwahrer.
1. Knaben-Tafeldecker.
1. Tücher-Frau, nebst 2. Mägd.
6. Köch.
1. Kellermeister.
1. Zucker-Becker, nebst einem Gehülff.

Churfürstl. Livrée.

2. Trompeter.
8. Churfürstl. Laquayen.
4. Heyducken.
6. Kutscher.
6. Vorreiter.
6. Beyläuffer.
6. Reit-Knecht.

Pferde.

3. Hand-Pferd.
4. Knaben-Pferd.
2. Hof-Fouriers-Pferd.
6. Klepper.
6. Churfürstl. Zug-Pferd ad 7.
1. Wagen-Zug.
12. Cavaliers eigene Pferd.

Chaisen.

6. Galla-Chaisen.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, HERRN

Georg des Andern,

Königs in Groß-Brittannien &c. Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürsten &c. &c.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Se. Excell. Hr. Gerlach Adolph von **Münchhausen**/ würcklicher geheimer Rath und Groß-Voigt, als erster Wahl-Botschaffter.

Se. Excell. Hr. Ludolph Dieterich von **Hugo**/ Cantzley-Director, als zweyter Wahl-Botschaffter.

Hr. Cammer-Juncker von **Werpup**/ als Marschall, nebst 4. Bedienten.

Hr. Cammer-Juncker, Baron von **Löwe**/ nebst 4. Bedienten.

Hr. Hof-Juncker von dem **Busch**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. Hof-Juncker von **Grote**/ nebst zwey Bedienten.

Hr. Hof-Juncker von **Behr**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. Consistorial-Rath **Hugo**, nebst 1. Bedienten.

Hr. Hof-Rath und Resident von **Atzenheim**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. Legations-Secretarius von **Reck**/ nebst 1. Bedienten.

Hr. geheimer Cantzley-Secretarius **Unger**/ nebst 1. Bedienten.

Hr. Graf von **Kildare**/ nebst 4. Bedienten.

Hr. Graf von **Reuß**/ nebst 1. Secretario und 3. Bedienten.

Hr. Graf von **Degenfeld**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. Graf von **Schulenburg**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. von **Steinberg**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. von **Münchhausen**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. Cammer-Rath von **Schwartzenfels**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. Cammer-Rath von **Uffeln**/ nebst zwey Bedienten.

Hr. Baron von **Knigge**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. Baron von **Förstner**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. von **Clausenheim**/ nebst 2. Bedienten.

Hr. von Walsleben/ nebst 2. Bedienten.
Hr. von Negendanck/ nebst 2. Bedienten.
Hr. von Gingins de *Chevilly*, nebst 2. Bedienten.
Hr. von Trott/ nebst 2. Bedienten.
Monf. Sandfort/ nebst 1. Bedienten.
Monsieur *Cox*, nebst 2. Bedienten.
6. Herren von Hugo/ nebst 6. Bedienten.
Hr. von Bülow/ nebst 1. Bedienten.
Hr. von Miethoff/ nebst 1. Bedienten.
Hr. Agent Gullmann/ nebst 2. Bedienten.
Hr. Schäuer/ nebst 1. Bedienten.
Hr. Wichelhausen/ nebst 1. Bedienten.
Hr. Grävemeier/ nebst 1. Bedienten.
Monsieur *le Tablere*, nebst 1. Bedienten.
Monsieur *Brandes*, nebst 1. Bedienten.
Hr. Cantzellist Kruckenberg/ nebst 1. Bedienten.
Hr. Cantzellist Grimm/ nebst 1. Bedienten.
Hr. Ober-Hof-Commissarius Bartels/ nebst 1. Bedienten.
2. Pagen.
Hr. von Pentz und Hr. von Quernheim/ nebst 1. Bedienten.
Pagen-Informator Hr. Vatter, nebst 1. Bedienten.
1. Küchenmeister, nebst 1. Bedienten.
1. Küchen-Schreiber.
1. Haus-Verwalter.
2. Cammer-Diener.
1. Fourier.
1. Tapezier.
4. Mund-Köche.
1. Bratenmeister.
8. Aiden und Lehr-Köche.
4. Jungen.
2. Feuer-Heitzer.
1. Küch-Stuben-Knecht.
2. Küch-Frauen.
2. Conditors.
1. Gehülffe.
1. Conditorey-Magd.
1. Silber-Diener.
2. Aiden bey der Silber-Cammer.
2. Silber-Wäscherinnen.
1. Keller-Meister.
2. Aiden beym Keller.
2. alte Frauens.
1. Engraisseur.
1. Menagerie-Magd.
1. Schlacht-Meister.
1. Haus-Magd.
2. Portiers.
4. Heyducken.
12. Laquayen von des ersten Herrn Wahl-Botschaffters Excellenz.
6. Laquayen von des zweyten Herrn Wahl-Botschaffters Excellenz.
1. Sattel-Diener.
1. Pferd-Artzt.
4. Kutscher.
4. Vorreiter.
3. Helffer.
2. Reit-Knechte.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn HERRN Friedrich Ferdinands/

Aeltesten des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschallen und regierenden Grafen und Herrn zu Pappenheim rc. rc. weyl. Se. Kayserl. Maj. Carls des VII. würcklichen Geheimden Raths rc. rc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangener

Hof-Staat.

Ihro Hochgräfl. Excell. nebst Dero Herren Söhnen, Hrn. Grafen Friedrich Carl/ nach-ältesten Reichs-Erb-Marschalln, und Hrn. Grafen Johann Friederich.

Hof-

Hof-Cavallier, Hr. Major von Bose.
Hof Cammer = Rath, Hr. Lebrecht Gotthelff Welck.
Ein Page, von Pölnitz.
Ein Kammer-Diener, Krimelmeyer.
Eine Beschliesserin.
Ein Koch, Groner.
Ein Cammer = Laquais, Zummel.
Zwey Trabanten.
Ein Büchsenspanner, Günzel.
Sieben Laquais.
1. Portier.
1. Sattel-Knecht.
2. Kutscher.
2. Vorreiter.
1. Beyläuffer.
4. Reit = Knechte.
1. Beyläuffer.
2. Mägde.

Ferner.

Der Reichs-Quartiermeister, Herr Wolffgang George Welck, Jhro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hof-Rath, Hochgräfl. Pappenheimischer Cantzley = Director und Lehn-Probst.
Herr Joseph Valentin Sonnemeyer, Hochgräfl. Reichs-Erb-Marschall = Pappenheimischer Secretarius.
Der Reichs = Fourier, Herr Johann Ulrich Zinn.

Reichs = Erb = Marschall. Cantzley-Verwandten.

Herr Johann Melchior Werner.
Herr Johann Wolffgang Walter.
Herr Christoph Joachim Zottmann.
Der Reichs = Profos, Andreas Zottmann.

SPECIFICATION

Der Persohnen, so die Reichs = Erb = Marschallische Protection auf den Kayserl. Wahl = Tag erhalten haben.

Herr Frantz Peter *Deltour*, von Aachen.
Herr Johann de *Graaf*, nebst 1. Bedienten von Aachen.
Herr Carl Germann *Emonts*, von Aachen.
Herr Bartholome von Löwenich, von Borschet bey Aachen.
Hr. Bartholome von Löwenich, von Borschett bey Aachen.
Hr. Conrad Schorn, von Borschett bey Aachen.
Hr. Johann Carl Pastor, von Borschett bey Aachen.
Hr. Gotthard Pastor, von Borschett bey Aachen.
Hr. Renat *Godart*, von Vervien aus dem Lücker Land.
Hr. Jean *Piollag*, samt seinem Sohn, von Vervien aus dem Lücker Land.
Hr. Jean Francois *Biollag*, von Vervien aus dem Lücker Land.
Hr. Jacques *Coppineur*, nebst seinem Bedienten.
Hr. Johann Ulrich Kaltschmidt, von Cupen aus der Graffschaft Limburg.
Hr. Jean Francois *Boch*, von Turin.
Hr. Heinrich Ludewig Bruckmann, von Hamburg.
Hr. Heinrich von der Leyen, nebst 4. Bedienten von Creyfeld.
Hr. Joseph de *Rycbe*, von Gent.
Hr. Peter *Jentgeno*, nebst 2. Bedienten von Creyfeld.
Hr. Johann Andreas Bartels, von Nürnberg.
Hr. Johann Georg Lochner.
Hr. Aerbauer, von Anspach, nebst dessen Bedienten.
Hr. Christoph Adam Kochendorffer, von Schwäbisch-Hall.
Hr. George Friedrich Jäger, von Schwäbisch-Hall.
Hr. Johann George Pratz, von Schwäbisch-Hall.
Hr. Ludwig Hübner, Stallmeister vom Päbstl. Hr. Nuntio.
Hr. Heinrich Carl und Matthias Heinrich Herold, von Kitzingen.
Frau Elisabeth Büringerin, von Guntzenhausen.
Hr. Johann Caspar Grim, von Guntzenhausen.
Hr. Simon Schwarzbauer, von Guntzenhausen.
Hr. Johann Christoph Held, von Guntzenhausen.
Johann George Ettlinger, Fürstl. Nassauischer Hoff-Sattler nebst seinem Knecht.
Hr. Claude *Carteur*, Weinhändler von Bon in Bourgogne.

Hr. Franz *Marie*, Kauffmann von Straßburg.
Johann Dick / ein Jäger, nebst seiner Frau.
Johanna Magdalena Kößin / Buchdruckerin von Fulda.
Hr. Johann Staudinger.
Hr. David Friederich Rosa / von Weissenburg.
Hr. Balthasar *Vertriefend*, Gebrüder von Giessen in Hessen.
Hr. Licentiat König / von Kempten.
Hr. Quirin Joseph *d'Ester*, von Malmedy.
Hr. Gille *Gobiment*, von Malmedy.
Hr. Renier d'outre *la Pont*, von Malmedy.
Hr. Nicolas *Lios*, von Malmedy.
Hr. Hof Prediger Heußling / von Offenbach.
Hr. Alexander *Grote*, von Nürnberg.
Hr. König / von Augspurg.
Hr. *Gaudy*, aus Savoyen.
Hr. Nachtbar / von Dünckelspiehl.
Hr. *Monet*, von Dünckelspiehl.
Hr. *Grand*, von Strasburg.
Joh. George Graaf / und Sylvester Linck / beyde Domestiquen vom Königl. Französis. Ministre Mons. de la Noue.
Hr. Michael Albrecht Zencker, von Weissenburg nebst seiner Frau.
Mons. *Boutin*.
Hr. von Blatten.
Mons. Pierre *Crespel*.
Mons. George *Jaquelart*.
Hr. Hanß Georg Töpffer.
Hr. Johann Gottfried Herrmann, Handelsmann aus Glaucha.
Hr. Herrmann Siegmund Hack / Glaß-Posierer von Nürnberg mit seiner Frau und Magd.
Hr. Johann Neuber, Königl. Pohln. u. Chur-Sächsischer Hof-Comödiant.
Hr. Johann Martin Veit, Buchhandlungs-Bedienter von Augspurg.
Hr. Martin Buchler, Weinhändler von Gerlachsheim nebst seinen Bedienten.
Hr. Jeremias Dixon / aus Engelland.
Hr. Johann Georg Nilling, samt seiner Frau Handelsm. von Mutterwald aus Bayern.
Hr. Rittmeister Rauch.
Hr. Baron von Wieser.
Hr. Allmacher, von Anspach.
Mons. *Chardon*, Secretarius.
- *Masson*, Hauß-Hofmeister.
- *Dorn*, Cammerdiener, alle drey vom Königl. Französ. Ministre Mr. de Blondel.
Heinrich Christoph Ronge, Scribent.
Johann Heinrich Dressanus, Scribent.

Reichs-Erb-Marschallische Cantzley.



Wahl-

Wahl-CAPITULATION

Des

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Francisci

Erwählten Römischen Kaysers,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, auch in Germanien und Jerusalem Königs, Herzogs zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogs zu Toscana, Marchis, Herzogs zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Silesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marckgrafen zu Pont a Mousson und Nomeny, Grafen zu Provinz Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein, 2c. 2c.

beschlossen und aufgerichtet

Zu Franckfurt am Mayn,

den 27sten Septembr. 1745.

Nebst beygefügten Marginalien und Anzeigung ihres Unterscheids

Von der

Wahl-CAPITULATION CAROLI VII.

Nach den Originalien selbst zum fleißigsten collationirt und ausgefertigt

Durch

PETRUM MATHÆI,

Churfürstl. Mäynzischen Secretarium;

Wie auch

Mit einem Anhang und Register versehen.

Vorbericht.

Nachdem unter Göttlichem Beystand die Wahl-Capitulation Sr. Röm. Kayserl. Majest. FRANCISCI zu Stand gekommen, und selbige den 13. Septembris dieses lauffenden Jahrs, als auf dem Wahl-Tag durch Sr. Majestät eigends darzu bevollmächtigte hochansehnliche Bottschafft den 25. besagten Monaths aber durch allerhöchst-gedachte Se. Kayserl. Majestät selbsten in allerhöchster Person beschworen worden, so hat der in dem Titul-Blat bemerckte Verleger sich unterwunden, gedachte Capitulation in Druck zu befördern;

Es ist an derselben authentischen Auflag um so weniger zu zweifflen, als zur Collationirung die Originalia selbsten adhibiret worden,

Uber dieses ist selbige dergestalten eingerichtet, daß der Unterschied zwischen dieser und denen Capitulationen Weyland Kayseren Caroli VI. und Caroli VII. beed-glorwürdigster Gedächtnuß ohne sonderbahre Mühe abzunehmen ist, zu welchem Ende folgendes zu observiren:

1. Die Abänderung der von Carolo VI. bestehet in deme, daß wo in Capitulatione Caroli VII. ein bloser neuer Zusatz beygeruckt worden, solcher sich, so viel das Teutsche betrifft, mit einer gröbern, und von der andern distinguirten so genannten Schwabacher (**als wormit gegenwärtige Worte gedruckt seynd**) das Lateinische hingegen mit einer so benahmsten *Cursiv*-Schrifft *distinguirter* bemercket befinde,

2. Wo aber eine Aenderung vorgenommen worden, zeiget der in dem Text befindliche- und der unten an der Columne sich darauf beziehende kleinere Buchstab a) b) c) &c. worinn sothane Aenderung bestehe.

3. Worin aber die gegenwärtige des glorwürdigsten Röm. Kaysers FRANCISCI Capitulation, von beeden vorigen unterschieden seye, da befindet sich der Zusatz mit grössern Buchstaben ausgedruckt, die Aender- und Auslassungen aber seynd oben und unten mit dem grössern A) B) C) bemercket.

4. Daß das Proemium geändert, giebt ohne dem die Natur der Sach selbsten, mithin dahier nicht nöthig anzumercken.



Wir FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien und Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog von Toscana, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief: als nach zeitlichem Ableben Weyl. Carl des Siebenden Kayserl. Majest. Christmildest- und Glorwürdigster Gedächtnus, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl des Hochwürdigsten Johann Friedrich Carln zu Maynz Erz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, Unsers lieben Neven und Churfürsten Lbd. wie nicht weniger von wegen deren Hochwürdigst- und respectivè Durchleuchtigsten Franz Georgen zu Trier und Clement August zu Cölln, Erz-Bischöffen, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat auch Italien Erz-Canzleren, sodann deren Durchleuchtigsten, und respectivè Großmächtigen Marien Theresien zu Hungarn und Böheim Königin, von wegen Chur-Böheim, Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern, Friderichs August Königs in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und Georgen Königs in Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schencken, Erz-Truchsessen, Erz-Marschallen, und Erz-Schatz-

)(2 mei-

meistern, Unserer lieben respectivè Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen und Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. gevollmächtigter Bottschafften, Dieterich Carl Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand Leopold Anton Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz Maria Grafen von Seinsheim, Johann Friderich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhausen, zur Ehr und Würde des Röm. Königl. Nahmens und Gewalts, erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch, GOTT zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pacts-weiß dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefs:



ARTI-



ARTICULUS PRIMUS.

§. 1.



Um Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.

Schutz der Christenheit, des Pabsts, rc.

§. 2. Wie Wir dann auch in alle Weeg wollen die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne daßelbe restringiren zu lassen, besag der Guldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.

Erhaltung des Reichs und dessen Stände, rc. bey ihren Rechten.

§. 3. Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Sessionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon *provisorie*, noch in sonstige Weis suspendiren und ausschliessen,

Ins besondere bey Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen.

§. 4. Noch ihrer Lands-Regierung, es geschehe gleich *provisorie* oder *in Contumaciam*, oder auf irgend eine andere Weis entsetzen;

Und bey der Regierung.

§. 5. Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstl. oder Gräfl. Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respectivè Grafoder Herrschafft gnugsam qualificiret, und mit einem Standswürdigen Reichs-Anschlag (weshalben *in Comitiis* das nöthige forderſamst zu *reguli*ren) in einen gewissen Creyß eingelassen

Annahm neuer Reichs-Stände.

sen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

Erstreckung erloschener Comitial-Stimmen.

§. 6. Wir wollen Uns einer *Prorogation* und Erstreckung des von einer *Linie* eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher *Collegiorum* Einwilligung, für Uns alleinig nicht anmassen.

Examinirung der Qualitäten der bishero recipirten Ständen.

§. 7. Sodann solle wegen deren *Anno* 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungs-mäßiger *Qualific*irung die *Comitial*-Untersuchung von Uns fordersamst zu Stand gebracht werden.

Der Landes-Hoheit und Pactis nicht einzugreiffen.

§. 8. Wir wollen weder denen Reichs-Gerichteren, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justiz-Sachen sub quocunque Prætextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

Bestättigung der Stände Freyheiten und Cassation alles Widrigen.

§. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, a) so, wie dieserthalben in dem *Instrumento Pacis* Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

Der Evangelischen Vorbehalt wegen der Päbstlichen Advocatie.

§. 10. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände (inschlüßig der selbigen Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle;

Der Evangelischen Intercessionales und Beschwerden, auch Processe in Religions-Sachen.

§. 11. Wo auch selbige sich gegen das *Instrumentum Pacis*, Nürnbergischen *Executions-Recess*, *arctiorem modum exequendi*, und andere Reichs-*Constitutiones* beschwehrt zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen *Confessions*-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen) samt

a) In Cap. Caroli VI. secundum Instrumentum Pacis.

samt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allem Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschliessen, sofort sothane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesaumt zum würcklichen Vollzug bringen, keineswegs aber *in Causis Religionis Processe* verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte *Religions*-Beschwehrden des fordersamsten Reichs-Gesetzmäßig abgethan werden: Wie Wir ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen *Religion*, Krafft dieses versprechen, und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.

ARTIC. II.

§. 1.

Des Reichs Schirmung, ꝛc.

WIr sollen und wollen das Reich, so viel in Unsern Kräfften ist, schirmen, und vermehren,

Ausschliessung alles Erb-Rechts, ꝛc.

§. 2. Uns keiner Succeſſion, oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden;

Beobachtung der güldenen Bull, Religion- und Land-, auch Westphälischen Friedens und anderer Reichs-Gesetze.

§. 3. Wollen die guldene Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse, b) bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. (als nach dessen Innhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confeſſions-Verwandten Ständen, die c) dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter d) diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen,) begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Receſs, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet, und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-*Constitution*en, und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, e) oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, steet, vest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand,

A 2

b) Hier ist die Parentheſis Cap. Caroli VI. wegen Unverbindlichkeit dessen was in dem Westphäl. Friedens Schluß zum Vortheil der Cron Franckreich enthalten gewesen, und wegen des Rückfalls der alten Chur-Pfältz. Chur-Würde, Ertz-Truchsessen-Amts und der Obern-Pfaltz von der Wilhelminischen auf die Rudolphinische Lineam weggelassen worden, desgleichen das darauf folgende Wörtlein, als.

c) In Cap. Car. VI. stunde: solcher. d) Ihnen. e) Und.

wand, er seye wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs-oder Ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret, oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung, directè vel indirectè, gehandelt werde.

Der Reichs-Gesetze Erneuer- und Aenderung.

§. 4. Desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten A) im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keineswegs aber, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung, änderen,

Auch Interpretation.

§. 5. Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, noch dergleichen Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht gestatten, sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

Wider den Westphälischen Frieden lauffende Schrifften und Protestationes.

§. 6. Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt-ermeldten Friedens-Schluß, und darinnen bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in offentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen, und Zänck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen, und vernichtet seynd;

Reichs-Hof-Raths und Bücher-Commissariats Aufführung gegen beederley Religions-Verwandte.

§. 7. Auch weder Unserm Reichs-Hof-Rath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetz-und Aburtheilung deren Processen, sodann gebührlicher *Execution*, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire,

Libri symbolici &c. sind Censur &c. frey.

§. 8. Am wenigsten aber sich annasse, denen heylsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue *Editiones* deren Augspurgi-

A) Ist in substantia gegen die Capitulationem Car. VII. nichts geändert, sondern nur kläret gesetzt worden.

spurgischen *Confessions*-Verwandten *Librorum Symbolicorum*, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den *Fiscal* zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften, oder Bücheren, alle anzügliche und schmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heylsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde.

ARTIC. III.

§. 1.

Hochachtung der Churfürsten.

WIr sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten,

Ihre Titulatur aus der Reichs-Cantzley.

§. 2. Denenselben, wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin das Prædicat respectivè Hochwürdigst und Durchleuchtigst zulegen, und darmit continuiren,

Ihre zu Rathziehung in allen wichtigen Sachen.

§. 3. Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen,

Erhaltung ihrer Vorrechte.

§. 4. Sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten,

Braunschweigische Chur und Ertz-Amt.

§. 5. Den mit Einwilligung gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat f) handhaben und manuteniren, im übrigen aber so fort nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung daran seyn, und beym Reichs-*Convent* nachdrücklich beförderen, daß diese Chur mit einem *convenabl*en und anständigen Ertz-Amt versehen werde.

Vereine der Churfürsten.

§. 6. Wie nicht weniger die gemeine, und sonderbare Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unsers Theils approbiren und confirmiren,

Andern unnachtheilig.

§. 7. Jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

Crönung.

§. 8. Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die Röm. Königl. Cron förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derent-

f) In Cap. Caroli VI. ware das Ertz-Schatzmeister-Amt hinzu gesetzt, welches aber vermög des folgenden Zusatzes geändert worden.

derenthalben gebühret, auch g) die Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erforderen,

Vergleich deswegen zwischen Maynz und Cölln.

§. 9. Und was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandener Irrungen, gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestättiget haben.

Erhaltung der Churfürsten Wahl-Gerechtigkeit.

§. 10. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der guldenen Bull, verbleiben lassen.

Römische Königs-Wahl.

§. 11. Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten h) zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten Römischen Kaysers, gehandlet und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore, schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige höhe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und darmit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm und Uns deme gemäß und conform halten.

Churfürsten-Täge

§. 12. Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bull, und der darauf sich gründenden Churfürstlichen Vereinigung, B) nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwehrliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhinderen, noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen sämtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen,

Ohne des Kaysers Concurrenz erlaubt.

§. 13. **Noch auch daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer** *Autor*ität **geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen** *Deliberation*en **schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen,** sondern Uns in deme und anderen, der guldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 14.

g) In Cap. Caroli VI. alle und jede.

h) Hier ist das Wörtlein ohnlängsthin ausgelassen.

B) Hier ist das überflüssig gewesene Wörtlein und in der Cap. Car. VII. weggeblieben.

§. 14. i) Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen, und die Guldene Bull, alte Rechte, und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heil. Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränckt lassen, wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Chur-Fürsten-Raths.

§. 15. Gleichergestalt wollen Wir die *Vicari*en des Reichs bey ihrer uralten in der Güldenen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Römischen Kaysers oder Königs, als auch bey dessen langwürigen Abwesenheit ausser Reich, oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die *Vicariat*en und deren *Jura*, samt was denenselben anhängig, von jemand *disputi*rt und bestritten oder *restringi*rt werden.

Erhaltung der Reichs-Vicariaten.

§. 16. Und weilen, nach Innhalt der guldenen Bull, denen Reichs-Verweeseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befugnus deren Reichs-Verweeseren nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey *Periculum in morâ*, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränckt seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kays. Reichs-Hof-Rath anhängig gewesenen Proceß und Rechts-Händel vor denen *Vicariats*-Hof-Gerichten allerdings erstrecken, und zu solchem End an erwehnte Reichs-*Vicariats*-Gerichte die bey dem besagten Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte, in der Reichs-Canzley vorhandene *Acta in originali*, gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren *Restitution*, zu dem Reichs-*Archiv*, sogleich nach geendigtem *Interregno*, durch Anordnung des Churfürsten zu Maynz, als des Reichs Erz-Canzlern, auf Verlangen deren *Vicariat*en und Kosten deren Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden;

Ihre Befugnüß in Judicialibus.

§. 17. Dahingegen seynd die Reichs-*Vicariat*en gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobalden nach geendigtem *Interregno*, und zwar längstens innerhalb sechs Monaten, die vor ihnen verhandelte *Acta* jedesmahl an den neu erwehlten Kayser einzuschicken, um zu erwehnter Reichs-Canzley durch Chur-Maynz, als den Erz-Canzlern, oder den desselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-*Vice*-Canzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-*Archiv*, gebührend hinterlegt zu werden.

Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv.

§. 18. C) Nachdeme das Churfürstliche Collegium

Der Kayser will den zwischen Chur-Bayern

i) Dieser und der folgende 15. §. seynd um mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

C) Weilen dieser 18te und 19te §. Cap. Car. VII. auf den damahls zwischen beyden ho-
hen

und Chur-Pfaltz errichteten Alternativ-Vicariats-Vergleich dem Reich vorlegen, und dessen Begnehmigung befördern;

gium den in Anno 1745. zwischen beyden Chur-Häuseren Bayern und Pfaltz des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halben errichteten Vergleich, zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben altobgewalteten Irrungen, ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz tempore Interregni verträglich angesehen; So sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich, gleich nach Antritt unserer Kayserl. Regierung, dem gesamten Reich vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

Und diese Vicariats-Handlung confirmiren.

§. 19. k) In ungezweiffelter Zuversicht, das versammlete Reich werde oberwehnten Vicariats-Vergleich auf gleiche Weiß ansehen, und dahero demselben seine Begnehmig- und Einwilligung beyzulegen keinen Anstand nehmen, sollen und wollen Wir mit Vorbehalt derselben die während dieses letzt vorgewesenen Interregni bey dem Rheinischen Vicariat, sowohl in Justitz- als Gnaden-Sachen, vorgegangene Handlungen und Verleihungen eben so, als dasjenige

Wie auch die des Sächsischen Vicariats.

§. 20. Was von Sachsischen Vicariats wegen in mitler Zeit der Vacantz, und bis Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der Guldenen Bull, und vermög der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen worden, es seye in Justitz- oder Gnaden-Sachen, in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe geziemet und gebühret, inmassen Wir solches hiermit confirmiren und ratificiren.

Der Churfürstlichen Gesandten Rang und Honores am Kayserlichen Hof.

§. 21. Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserl. und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen, so sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstl. Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstl. Gesandten, diese aber allen anderen aus-

---

hen Chur-Häusern Bayern und Pfaltz vorgewesenen Vergleich eines gemeinschafftlichen Samt-Vicariats eingerichtet ware, dermahlen aber gemeldte beyde Chur-Häuser sich auf die alternativam verglichen, so seynd solche in dessen Conformität geändert worden.

k) Weilen wegen des Rheinischen Vicariats §. 18. & 19. bereits Vorsehung geschehen, so ware dieser Passus, welcher in Cap. Car. VI. beyde Vicariaten zugleich begriffen hat, auf das Sächsische allein gerichtet.

auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nehmlich denen Churfürstl. Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten in und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königl. Gesandten gegeben werden.

Erhaltung der Churfürsten persöhnlichen Würden 2c.

§. 22. Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten oder anderen an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde.

Reichs-Grafen Rang bey Reichs-Solennitäten am Kayserlichen Hof und überall.

§. 23. Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen aus- und innländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen anderen, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

Erhaltung der Reichs-Erb-Aemter und deren Gefälle.

§. 24. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey Unserm Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hof-Aemteren keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemteren je zuweilen ersetzet werden sollen; So wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verweseren, und Erb-Aemteren, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemteren entzogen werden, oder auch, da solches würcklich geschehen sollte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeig, dieses sofort ein- und besagte Erb-Aemter klagloß stellen wollen.

Erz- und Hof-Marschall-Amts Rechte.

§. 25. Und weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren, dem Erz-Marschallen-Amt zukommt und gebühret, so solle von Unserm Hof-Marschalln-Amt oder anderen, weder unterm Prætext Kayserl. Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohlen aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regie-

rung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

ARTIC. IV.

§. 1.

Der Reichs-Stände Jura Comitialia.

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung, in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

Friedfertigkeit gegen Benachbarte, auch Kriege und Bündnüsse mit ihnen.

§. 2. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Krieg impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten deren sämmtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eylenden Fällen, wo hernächst gleichwohlen und so balden mit gesammtem Reich die Gebühr zu beobachten.

Reichs-Kriege.

§. 3. Dergleichen Reichs-Krieg sodann nach Innhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität, sammt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen 1) zu ernennenden Kriegs-Raths-Directoren und Räthe sowohl, als das ganze Kriegs-Heer, in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen und mit sich bringen.

Worein sich des Kaysers eigene Generalität nicht zu mischen.

§. 4. Dagegen wollen Wir unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Creyß-Verfassungen eigenen Gefallens das Marche-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commercien-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehl zuzuschicken.

Defensiv Krieg.

§. 5. Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülf gebrauchen.

Vestungen in der Stände Landen.

§. 6. Jedoch sollen, und wollen Wir weder in währendem solchen Reichs-Krieg, noch auch sonsten in deren Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieth keine Vestungen von

1) Bestellten.

von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, vielweniger anderen solches gestatten, oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren *Territoriis* zu thun befugt, und berechtiget seynd.

Werbungen und fremde Völcker.

§. 7. m) Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachtem *Consens* deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleydigten D) Hülff- Hand-biet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Innhalt deren Reichs-Satzungen und *Executions*-Ordnung gedeihen,

Kriegs-Volck im Reich zu behalten.

§. 8. Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen, und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben *Defension* und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

Einquartierung und andere Kriegs-Beschwerden.

§. 9. Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren gesammten Churfürsten, Fursten und Ständen, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwehrden, wider die Reichs-*Constitutionen*, selbst belegen, noch durch jemand anderst beschwehren lassen.

Befreyung des Cammer-Gerichts-Orts von Quartieren.

§. 10. Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser, und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem *Natural-Quartiers*-Last, gegen einen billigmässigen Ersatz an die darbey *Interessirte*, in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

Friedens-Tractaten und modus agendi.

§. 11. Sodann sollen und wollen Wir auch n) keine verbindliche *Præliminar*- weniger Haupt-Friedens-*Tractaten*, ohne Zuthun, und Mit-Bewilligung, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einsweilen, bis die Sach an das gesammte Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen *Collegii* Einwilligung einhohlen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen, sofort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-

m) Dieser 7te wie auch der nachfolgende 8te und 9te §. seynd nicht in Cap. Car. VI. sondern aus dem Project Perpetuæ hinzugesetzt.

D) Ist das Wort: seine, als überflüssig weggeblieben.

n) Von hier bis an die Worte: weniger schliessen, ist dieser Passus geändert. Der Rest dieses §vi hingegen ganz neu zugesetzt.

dens-Handlungen ihres *Deputation*s- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmählert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandschafft und denen Reichs-*Deputir*ten der auf Reichs- und anderen *Deputation*s-Tägen herkommliche *Modus Tractandi* beobachtet, so viel aber die *Congress*en mit *Alliir*ten, oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-*Deputir*te zu selbigem ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-*Deputir*te zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

Redintegration alles vom Feind im geist- oder weltlichen veränderten.

§. 12. Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und Friedens-Schlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

Beobachtung des Westphälischen Friedens.

§. 13. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich, und sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit-paciscirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde.

Fremde Werbungen.

§. 14. Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus, vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand, oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen erlaubt; so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten, geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht enblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sammt allen dessen Angehörigen bey obgemeldter Werbung mit Versammlung, Durchführ-Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Weg, wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret, oder darwider nicht verfahren werde.

Der Kayserlichen, rc. Völcker Verpflegung auf Marchen, &c.

§. 15. Mithin sollen Unsere eigene so wohl, als Unsere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher *Requisition*, durch deren Churfürsten

fürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führohin keine *Etappen*-mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im *Marche* und im Feld für den Landläuffigen Preyß, und durch ihr eigen *Commissariat* leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

§. 16. Es sollen also die Völcker bey Quartieren und *Station*en in deren Ständen Landen alleinig Tach und Fach, und keinewegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die *Generalit*ät, *Artillerie*, das *Commissariat*, und Feld-Canzleyen verstehet,

Wie auch der Generalität Artillerie, rc.

§. 17. Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker gnugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft, mittels hinlänglich angesessener Wechseler und Kauffleuten in Reichs-Städten, gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-*Constitution*en versehen, oder sich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

Caution wegen dessen Beobachtung.

§. 18. Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befügnuß, durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwehret werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eiffrige Interposition die Abstellung zu beförderen, sondern auch, vermög deren Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbahren Fürstenthümeren, Stiffteren, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

Denen durch fremde Kriegs-Ungelegenheiten bedruckten Ständen zu assistiren.

§. 19. Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

Versprochener Schutz bey obigem allem.

ARTIC. V.

§. 1.

WIr sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Canzley-Gelderen, Nachreisen, Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beschwehren,

Stände mit Auflagen, rc. nicht zu beschweren.

§. 2. Auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuren, und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen,

Der Reichs-Steuren Bewilligung.

§. 3. Dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten, durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Ruckstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben,

Einnahm.

Verrechnung.

§. 4. Und von E. denen Reichs-Pfennings-Meistern, F. denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Leg-Städten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmahl dem Reich, oder wenn dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnung verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nechst folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde,

Und Anwendung.

§. 5. Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

Exemtiones davon.

§. 6. Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen,

§. 7. Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire, oder von Uns oder sonsten jemanden inner- oder ausserhalb Reichs auf einigerley Weiß eximiret werde;

Assignationes, Compensationes,

§. 8. So wollen Wir auch niemanden *Assignationes* auf Reichs-Creyse oder Stände, wider deren Willen, ausstellen, keine *Compensationes*, ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs-sodann Unseren oder anderen *Privat*-Gelderen oder Schulden, gestatten,

Exemtiones, Moderationes,

§. 9. Auch selbsten keine Exemtiones oder Moderationes der Aufschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ertheilen,

Redintegratio Circulorum, Moderation, Peræquation, Exemtion.

§. 10. Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis, und überhaupt die *Exemtions*-Irrungen im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, wo möglich innerhalb zwey Jahren und forderlichst vorgenommen und erörtert,

Anhaltung eines jeden zu seiner Schuldigkeit.

§. 11. Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

ARTIC. VI.

§. 1.

Bündnisse in Reichs-Sachen.

WIr wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwehlter Römischer Kayser in des Reichs Händlen keine Bündnuß oder Einigung mit anderen in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

§. 2.

E) In Cap. Car. VII. hiesse es: dem R. Pfennings-Meister.

F) Ist ein neuer Zusatz.

§. 2. Da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs- o) Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen anderen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen;

Wie in diesen und anderen publicis zu verfahren, wann periculum in mora ist.

§. 3. Wann Wir auch ins künfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Innhalt des Instrumenti Pacis.

Bündnisse wegen der Kayserlichen Erblande.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnuß unter sich, und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnuß nicht wider Uns, den regierenden Römischen Kayser, und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß dies alles nach Laut desselben, und unverletzt des Eyds geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist.

Bündnisse deren Reichs-Stände.

§. 5. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülf also und nicht anderst begehret werde, noch gethan seye, denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Fremde Hülffe.

ARTIC. VII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit beförderen,

Policey und Commercien.

§. 2. Auch, wie die Handlung-treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See *trafiqu*irende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten dem *Instrumento Pacis* gemäß erhalten und kräfftigst schützen,

Manutenenz der Hannsee Städte.

§. 3. Dagegen aber die grosse Gesellschafften und Kauff-Gewerbs-Leute und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandlet, und mit Wucher und unzuläßigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich, und dessen Innwohneren und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt, und noch täglich einführen, und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, inmassen wie deme zu begegnen hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun.

Abstellung der Kauffmanns-Gesellschafften, &c.

§. 4. Keines wegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen,

Privilegia auf Monopolia.

o) In Cap. Caroli VI. stehet: Versammlung.

Künsten und anderen in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

Auch in andern Policey-Sachen.

§. 5. Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte *Privilegia*, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in dero *Territoriis* zustehenden Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

Repressalien auf den Fall der Sperrung des Commercii,

§. 6. Wann auch in denen benachbahrten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd, oder verboten werden sollten, weilen solches der Freyheit deren Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

ARTIC. VIII.

§. 1.

Verbot der Zoll-Ertheil-Erhöh-Verlegungen, u. d.

WIr sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschwehret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung p) Weil. Kaysers *Caroli VI* Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unseren Vorfahren Röm. Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirck zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

Bewilligung der Churfürsten.

§. 2. Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

Vernehmung der Benachbarten, rc.

§. 3. Sondern auch die interessirte benachbahrte, und derjenige Creiß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, *transferi*ret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwehrden von Uns und denen gesamten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Verbot der Promotoriali-Schreiben, rc.

§. 4. Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung

p) In Cap. Car. VI. stehet: gegenwärtiger.

höhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe, schlechterdingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern;

§. 5. Und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Churfürsten, Fürsten und Stände, in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

Neue Zölle, rc. sollen den alten unnachtheilig seyn.

§. 6. Auch weder am Rhein noch sonsten einigem schiffbahren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen;

Verbot aller Sperr- und Verhinderung des Commercii.

§. 7. Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbahren Strohm gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könte, solches durch eines oder anderen angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu, zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

Schiffbarmachung der Flüsse.

§. 8. Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Wesens er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthum, Graf- und Herrschafften und Gebiethen, zu Wasser und Land, in auf- und abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Röm. Kayser und des Churfürstl. Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten, angestellt und aufgesetzet hätten oder künfftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

§. 9. Oder falls auch jemanden diejenigen Zolls-Concessionen, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget, hernacher, ohne ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzere hätte extendiren und erweiteren lassen, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was also vorgenommen oder sonst von jemand anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein *restringirte Concession* sich angemasset worden, gänzlich abthun und cassiren,

Und der ungebührlich extendirten.

§. 10. Auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Verbot eigenmächtiger Zölle, rc.

Accis, Umgeld, und dergleichen Impoften.

§. 11. Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orten, in und vor denen Städten, die ein-aus-und durchgehende Waaren, Geträyd, Wein, Salz, Viehe und anderes, mit gewissem Aufschlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand-und Marckt-Recht, Pforten-Brücken-und Weg-Kauffhauß-Rent-Pflaster-Steinfuhren-und Cento-Gelder, Multer, Steuer und anderen dergleichen Impoften zu beschwehren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbahrten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff-und Handels-Mann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinn solche unzulässige Beschwehrungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbahrten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erforderen,

Abstellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Geleits-Gelder, 2c.

§. 12. Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbahren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem dreyßig-jährigen Teutschen Krieg, oder nachhero aufgerichtet-und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Geleit-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem Unserm Kayserl. Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

Straffe auf den Mißbrauch, 2c. der Zölle.

§. 13. Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und ins künfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann Er nicht alsbalden solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung der Creyß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden.

Auch bey Mediatis

§. 14. Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertretter kein immediat, sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre.

Wie, wann ein Creyß-Ausschreibender Fürst selbst interessirt wäre, oder jemand sich zu keinem Creyse hielte?

§. 15. Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Creyß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beyde interessiret wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Creyses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige

Weis

Weis die Zoll-*Concessionen* mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Creyß hielte, denen benachbarten dardurch Beschwerde leidenden und solchergestalt darbey *interessirten* Ständen gebühren soll;

§. 16. Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die seinige solcher Beschwerden q) selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

Erlaubte Selbst-Hülffe.

§. 17. Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stapel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getreydts und anderer Güter oder *Consumtibilien* merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefügt wird; so sollen alle und jede dergleichen, sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Ströhmen und schiffbahren Wässeren des Reichs, ohne Unterscheid, neuerlich annaßende Vornehmen,

Verbot unerlaubter Niederlagen, Stapel, rc.

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem r) festgesetzte Erfordernüssen, ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern Orts jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn;

Deren Annullirung.

§. 19. Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung, ertheilet werden,

Künfftige Requisita derselben.

§. 20. Auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich darmit beschwehret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwehrung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

Erlaubte Selbst-Hülffe dagegen.

§. 21. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürstl. Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret oder benommen, sondern von Röm. Kayseren auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich, gelassen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet.

Vorbehalt der rechtmäßigen dergleichen Freyheiten.

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag aber sowohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich caßirt und abgethan,

Nochmalige Cassation aller unrechtmäßigen Zölle rc.

q) In Cap. Car. VI. stehen noch die Worte: wie allschon vermeldet.

r) In Cap. Carolina heisset es: *Statuirte requisita*.

Requisita der Stapel-Gerechtigkeit.

§. 23. Und ins künfftige ganz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geschehe dann erstbesagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren sämtlichen Churfürsten.

Verbot der Zoll-Befreyungen.

§. 24. Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände, an dero an schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtmahls durch Beförderungs-Briefe, auch Exemtions-Befelch, und zum Præjuditz der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weg ersucht und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen,

Cassation der unbewilligten.

§. 25. Auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen und die so darwider, ohne Consens des Churfürstlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

Zoll-Freyheit der Churfürstlichen Gesandten, Diener, Unterthanen, &c.

§. 26. Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren Röm. Kayseren, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittibe und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Persohnen, auch derenselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschwehren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern Zoll-frey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten, und darüber, vermittels eines sonderbahren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben und denen Churfürsten einzuhändigen.

Künfftige Reversirung deswegen.

§. 27. Denen aber, so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen unsere Kayserliche Concessiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

Einziehende Erkündigung wegen der Zölle bey den Creyß-Ausschreib-Aemtern.

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und deren alten Erhöhung, neben anderen Impoften und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und bald möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen,

Oder andern.

§. 29. Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sach, auf den Fall, da etwan die Creyß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zöll wegen handlen

handlen sollten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklichen verfahren;

§. 30. Wie dann auch die Creyß-ausschreib-Aemter oder da selbe dabey interessiret, die nächst vorsitzende Stände deren Creysen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen so balden anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

Der Creyse Berichte darüber.

§. 31. Nachdeme auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumtibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Vieh und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund, aller Orten in gesamten Reichs- auch Unseren Erb-Landen ohne Ausnahm, pass- und respective repassiret, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weiß beschwehret, darbey jedoch aller Unterschleiff vermieden werde.

Zoll-Freyheit der Stände und ihrer Gesandten auf Reichs-Collegial Deputations- und Creyß Tägen.

ARTIC. IX.

§. 1.

DEnen jedesmahl vorfallenden Beschwehrungen und Mängelen der Münz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten, mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

Remedur der Münz-Gebrechen.

§. 2. Auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen deren in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Münz-Städten, ingleichem wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, sowohl im ganzen Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Creyß-Directoriis aufgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchst nöthigen Abschaffung der Hecken-Münzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

Gegenwärtige Mittel darzu.

§. 3. Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlassen.

Und künfftige.

§. 4. Nachdeme sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstel-

Comitial Berathschlagungen wegen des Münz Wesens.

stellung des Münz-Wesens, verschiedenes gehandelt, und von vornächstem unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörteren ausgesetzt ist: Als sollen und wollen Wir, so balden nach angetrettener Unserer Regierung, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens beförderet, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittels auszulassender Münz-Verordnungen, und dazu gehöriger *Valvations-Tabell*en, verkündet, auch allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Münz-*Regalis* bedienen, genauest befolget werde.

Münz-Probations-Täge und fremde Münzen.

§. 5. Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münz-*Probation*s-Täge bey denenjenigen Creysen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-Münz-Ordnungen, ausländische Münz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff geduldet werden.

Requisita bey Ertheilung des Münz-Rechts.

§. 6. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken, darinnen der neue Münz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz-Freyheiten oder Münz-Stätten begaben und begnadigen;

Verlust auf dessen Mißbrauch.

§. 7. Auch, wo Wir beständig befunden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkänntnus, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Creyß wider sie gebührend verfahren lassen,

Restitution eines also gestrafften Standes.

§. 8. Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung, nicht restituiren;

Weitere Straffe auf den Mißbrauch.

§. 9. Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Münz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension à Sessione & Voto, (jedoch auf Art und Weiß, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen supendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen;

Straffe des Mißbrauchs bey Mediatis.

§. 10. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und anderen, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münz-Gerechtigkeit ihnen gänz-

lich geleget, cassirt, und ferner nicht ertheilet werden;

§. 11. Massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyses Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

Requisita bey Ertheilung des Münz-Rechts und anderer hohen Privilegien bey Mediatis.

ARTIC. X.

§. 1.

WEiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen in- und ausserhalb Teutschlands nicht allein, ohne Wissen, Willen und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weg veräusseren oder beschwehren,

Verbot aller Veränderungen und Verpfändungen, rc. vom Reich.

§. 2. Sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitæten enthalten,

Wie auch der exorbitirenden Privilegien.

§. 3. Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen: Als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weiß erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen,

Herbeybringung des ohngebührlich abgekommenen.

§. 4. Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschafften, nach Maaßgebung des *Instrumenti Pacis*, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayseren und Reichs-Ständen, bleiben,

Manutenenz der Reichs-Pfandschafften.

§. 5. In vorkommenden Reichs-Gränz-Scheidungen auch, ohne des Reichs und darbey *interessirter* Ständen Mit-Einwilligung, nichts vornehmen zu lassen,

Reichs Gränz-Scheidungen.

§. 6. Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürstlich-Maynzischen Canzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahrs-Frist nach Unserer angetrettener Königl. Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

Veräusserte Reichs-Lehen in Italien und sonst.

§. 7. Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sach, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Wer dabey zu Rath zu ziehen.

§. 8. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländischen Kriegen, ganz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen, und bishero vorenthalten worden;

Johanniter-Orden.

So sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern, Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjuditz.

Des Kaysers ohne Titul besitzende Güter.

§. 9. Und ob Wir selbst, oder die Unserige, etwas, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen, wieder zu Handen wenden.

Aufrechterhaltung der Reichs-Lehen, sonderlich in Italien.

§. 10. In alle weg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, inn- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, **unter anderm, nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom** 9ten *Decembris* 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leut manuteniret und gehandhabet werden;

Des Kaysers besitzende Reichs-Lehen.

§. 11. Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen;

Verbot ungebührlicher Contributionen.

§. 12. Nicht weniger sollen und wollen Wir inn- und ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen.

ARTIC. XI.

§. 1.

Belehnung nach dem vorigen Tenor.

WIr sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brief denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und anderen Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (**in so weit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erforderen**) unweigerlich, und ohne Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ungehindert wiederfahren,

Pacta Familiæ, strittige Lehen-Taxen, u. d.

§. 2. Dabey auch dieselbe **mit der** Edition deren alten Pactorum Familiæ nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition, der Pactorum Familiæ (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyen neue oder alte, **noch** wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen, **oder** *Laudemien*-**Gelder und dergleichen** aufhalten,

Reichs Lehen-Pflicht.

§. 3. Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten,

Der Geistlichen Chur- und Fürsten Bevollmächtigte.

§. 4. **Besonders auch denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung**

gung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayserlichen Thron, geistliche *ex gremio Capitulorum*, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

§. 5. Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und endliche Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und respectivè Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten;

Belehnungen der Minderjährigen und Pupillen.

§. 6. Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängnus solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyd, nicht- vielweniger einer doppelten und weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormünderen ertheilten Belehnung, allerdings lassen,

Ihre Verschonung mit einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit.

§. 7. Welche Meynung es dann auch haben solle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der guldenen Bull (als worinnen die von Uns *coram Throno* zu empfangenden Lehen allein ausgenommen seynd) verleyhen können.

Belehnung der Reichs-Vicarien.

§. 8. Und sollen auch die Lehen-Brief und Exspectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Canzley ins künfftige ertheilet und ausgefertiget werden,

Expeditiones der Lehen-Briefe und Exspectanzien.

§. 9. Sodann diejenige, welche, denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjuditz, auf andere, so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendirt worden, ganz ungultig seyn.

Ungültige Extensiones derer Exspectanzien.

§. 10. Wann auch ins künfftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: Als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafft-Herrschafften, Städt- und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstl. Fürstl. auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen, und Consens, ferner Niemanden leihen, auch Niemanden einige Exspectantz, oder Anwartung darauf geben,

Wie verwürckt und heimgefallene Lehen wieder zu vergeben?

§. 11. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser, und Unserer nachkommender König und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren,

Oder von den Kayser einzuziehen?

§. 12. Doch Uns, von wegen Unserer Erb-Landen, und son-

Vorbehalt der gültigen Exspectanzien.

sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen damahligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich.

Vorbehalt der Reichs-Onerum auf denen incamerirten

§. 13. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandtschafften und andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steueren, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig, und zugethan, nach Absterben der Innhaber, Uns durch Erbschafften, oder in andere Weg heimfallen, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Händen behalten,

Oder wieder vergebenen,

§. 14. Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unseren Händen hätten,

Oder von dem Kayser besitzenden Reichs-Lehen, wie auch dieser Lehen Rechten, etc.

§. 15. Daran sollen dem Heil. Reich seine Recht, und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden.

Herbeybringung der Reichs-Städte Steuren.

§. 16. Wir sollen und wollen auch neben anderen die Reichs-Steuren deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden,

Deren Designation.

§. 17. Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres-Frist, nach würcklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung zu der Chur-Maynzischen Reichs-Canzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken,

Und Beybehaltung.

§. 18. Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

Requisita bey deren Veräusserung in vorigen und künfftigen Zeiten.

§. 19. Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre,

§. 20. Dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden solle.

Der Churfürsten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.

§. 21. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

ARTIC. XII.

§. 1.

Ergänz- und Erhaltung der Reichs-Creyse.

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung deren Reichs-Creysen, wann es inmittels nicht geschehen, beförderen, und

und nachdrücklichst besorgen, daß denenselben keine von alters einverleibt gewesene Stände und Landen entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen,

§. 2. Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichs-Creysen, bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erforderen, und dahin sehen wollen, daß die also *restitu*irte Creyse und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-*Immedie*tät ungekränckt belassen, fort alle *attenti*rte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschafft werden, und zu dem Ende denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erforderet, denen anderen hohen Creyß-Aemteren die würckliche Hand biethen;

Reichs-Gutachten deswegen und Manutenenz der Restituirten.

§. 3. Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellt, und darin beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet,

Creyß-Verfassungen.

§. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs-*Civil*- und *Oeconomi*sche Verfassungen derer Reichs-Creysen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar *Processe* ausgehen zu lassen.

Verbottene Einmischung der Reichs-Gerichte in Creyß-Sachen.

§. 5. Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden mögen, und daß die letzte Hand an die *Revision* derselben gelegt werde, Wir vielmehr möglichst beförderen wollen.

Verbottene Aenderung der Crayß- und Executions-Ordnung rc.

§. 6. Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf nächstem Reichs-Tag wiederum in ihren Reichs-*Constitution*s-mäßigen Stand, Ordnung und *Activi*tät setzen, sondern auch dieselbe darin ohnverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas änderen, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf offentlichen Reichs-Tägen von denen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

Herstell- und Erhaltung der Ordinari-Reichs-Deputation.

§. 7. Doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Autorität, und mittels deren Kayserl. Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkommlich.

Kayserliche Rechte dabey.

ARTIC. XIII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren sollten, wenigst alle zehen Jahr, und sonsten so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Creysen Nothdurfft erfordert, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschrei-

Ansetzung neuer Reichs-Täge.

schreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen,

Des Kaysers Erscheinung und Proposition.

§. 2. Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Täg aufhalten lassen,

Beförderung der Comitial-Berathschlagungen.

§. 3. Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhabende Materien von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

Ordnung der Consultationen.

§. 4. **Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der** *in propositione* **enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen;**

Kayserl. Resolutiones auf die Reichs-Gutachten.

§. 5. Wie wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

Chur-Maynzisches Propositions-Recht in allen Fällen.

§. 6. s) Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Churfürsten zu Maynz, der Kayserlichen Proposition zufolg, und dem Reich zum besten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwehrnus, wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-Reichs-Hof-und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, kein Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Maynzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben,

Dictatur der Memorialien und Anstand dabey.

§. 7. Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger t) **Ehrerbiethung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch, wann sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-*Directorium* mit dem Churfürstlichen *Collegio* vorgängige *Communication* und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd,** G) **förderſamst** zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weis communiciret werden:

Reichs-Directorium nicht zu hindern, sondern zu seinem Amt anzuhalten.

§. 8. **Wie Wir dann auch die *Directoria* an demjenigen, was ihres *Directorial*-Amts ist, auf keinerley Weiß hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hindernuß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-*Convent* einkommende *Gravamina* und *Desideria Statuum*, nach der von dem Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden *Dictatur* von besagtem Reichs-*Directorio* längstens innerhalb zwey Monaten, oder, wo *periculum in mora* ist, noch ehender zur *Proposition* und Berathschlagung gebracht werden.**

§. 9.

s) Gestalten wir dann auch

t) Ehrerbiethsamkeit.

G) Dieses Wort stunde in Cap. Car. VII. vor dem Wort: eingerichtet.

§. 9. Und da nach Absterben eines Kaysers, oder in dessen Minderjährigkeit, und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, denen Reichs-*Vicarus* die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen schon vorhanden, die *Continui*rung desselben statt eines Römischen Kaysers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tags, nach obiger Vorschrifft sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende *Comitia* aber zu *continui*ren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter derer *Vicariorum Autori*tät, gehalten und fortgesetzt werden.

Der Reichs-Vicarien Jura Comitialia.

§. 10. So soll auch inn- und ausserhalb der Reichs-Tägen denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten, ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Creyß- Collegial- und andere Zusammenkünffte der Reichs Stände.

ARTIC. XIV.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich wie wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, oder deren Dohm-Capitulen, absonderliche Privilegia u), hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dargegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stifft-Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatûs, und deren Lehen-Herren, in keine Weis x) gehandelt,

Beschwerde wegen Ubertrettung der Concordaten.

§. 2. Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan geklagt werden sollte, ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden mögte, in Partibus einzuhohlen) auch ohnangehörter Verant-

Auch übereilter Römischer Proceße.

H wor-

u) Hier stehen in Cap. Caroli VI. die Wörter: und rechtmäßig.

x) Das Wörtlein nicht, so in der Carolina contra sensum ware, ist hier ausgelassen.

wortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Autoritate pastorali zu Verbesserung des GOttes-Dienüsts, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Commіnationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschwehret werden mögten, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen,

Manutenenz der Concordaten, Privilegien, 2c.

§. 3. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen, jedoch was für Beschwehrung darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet, und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürsten, nicht zugelassen werde.

Verbottener Recurs nach Rom in Civil Sachen.

§. 4. Gleicher Gestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbiethen, auch Unserm Kayserlichen Fiscaln so wohl an unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnechsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögten;

Separation der causarum secularium ab ecclesiasticis.

§. 5. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichteren, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indeme so ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung deren Partheyen, zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die Causæ seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle, durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge,

Reservation der Evangelischen, wegen dieses Articuls.

§. 6. Doch, so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, y) **wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, (unter denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen)** dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig,

y) Dieser Passus ist mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

gig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequentz, Nachtheil und Schaden.

ARTIC. XV.

§. 1.

Wir wollen die mittelbahre Reichs = und deren Ständen Lands-Unterthanen in unserm Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten;

Schutz, und Gehorsams-Anweisung der mittelbaren Unterthanen.

§. 2. Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen, seine Landsassen ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landsfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landsfürstl. hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respectivè Steuren, Zehnden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, Stands-Erhöhung, noch einigem anderen Schein, eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten,

Verbottene Exemtiones derselben.

§. 3. Auch nicht gut heissen noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Lands-Herrn, privativè vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne deren Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds, und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüssen, ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz-und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

Land, Steuren und Beytrag zu denen Vestungen, 2c.

§. 4. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wieder dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erst bemeltem Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern à Limine Judicii ab und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde,

Unterthanen, 2c. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.

§. 5. Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene Privilegia, *Protectoria* und Exemtiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævià summarià Causæ Cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

Cassation der widerrechtlichen Privilegien, und Proceße, 2c.

Cassation der unziemlichen Verbindungen der Unterthanen.

§. 6. Alle unziemliche häßige Verbindnüssen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen, Rath und Hülf daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen,

Verbot, solche zu veranlassen.

§. 7. Keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde,

Selbst, Manutenenz bey der Landes-Hoheit.

§. 8. Innaßen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und Herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistentz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

Ausmachung dergleichen Streitigkeiten.

§. 9. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

ARTIC. XVI.

§. 1.

Erhaltung Einigkeit und Gerechtigkeit.

WIr sollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

Niemand ausser Reichs zu laden.

§. 2. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängnus dahin zu kommen begehren, z) innerhalb dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens, kommen und entscheiden lassen.

Reichs-Gerichte in statu quo zu lassen.

§. 3. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht veränderen, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

Unpartheyische Justitz und glimpflicher Stylus.

§. 4. Wir wollen die Justitz, nach Innhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath ohnpartheylich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein

z) Hier stehet in Cap. Car. VI. noch das Wörtlein vornemlich.

ein wie andern Orts ergehenden Erkantnussen deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

§. 5. Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechts hangigen Sachen, und unter währender Litis-Pendentz, kein Stand den anderen mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß lauffenden Thätlichkeiten beschwehre,

Verhütung der Thätlichkeiten, Lite pendente, &c.

§. 6. Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten,

Ordnungen derer Reichs-Gerichte.

§. 7. Dem Procefs dieser Reichs-Gerichter seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche *Rescripta* die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directè oder indirectè zu geschehen, gestatten.

Reichs-Gerichte einander nicht einzugreiffen, &c.

§. 8. 1) Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weg schützen, erhalten und handhaben;

Manutenenz des Cammer-Gerichts.

§. 9. Auch wider diese Unsere Zusag, die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recefs und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthuen mögten aufgericht werden; kein Rescript, Mandat oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches, so wenig *provisoriè* als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Weg. aa)

Nichts gegen die Reichs-Gesetze ergehen zu lassen.

§. 10. Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, von niemand bb) ichtwas erlangen, noch

Noch zu erlangen, oder sich dessen zu gebrauchen.

1) Hier ist weggelassen worden, was in Cap. Caroli VII. enthalten ware, nemlich daß der Kayser an das Reichs-Cammer-Gericht keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, u. d. g. erlassen solle.

aa) Hier ist dieser Passus in Cap. Car. VI. ob sollten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, ausgelassen und propter connexitatem materiæ ad Art. 24. §. 4. versetzt worden.

bb) In Cap. Caroli VI. stehet nichts.

noch auch, ob Uns oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, cc) gebrauchen.

Cassation alles widrigen.

§. 11. Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll krafftloß, todt und abseyn, immassen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun, und, wo noth, denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Verbottene Einmischung der Kayserlichen Ministers in die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen.

§. 12. Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben, sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weis demselben, eingreiffen, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weg Maaß und Ziel geben.

Und deren Resolution und Expedition ohne seinen Vorbewust.

§. 13. Noch auch, daß einige Procesß, Mandata, Decreta, Erkanntnussen und Verordnungen, was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath, resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen;

Cassation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hof-Raths.

§. 14. Wann auch deme allem zuentgegen ins künfftig etwas widriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann darmit allergnädigst anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwehrden, wider männigliches Anfeinden kräfftiglich schützen, und das gesammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen;

Relation der Reichs-Hof-Raths-Gutachten.

§. 15. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden sollte, wollen Wir solches anders nicht als in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Canzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sach beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren.

Remedia gegen die Cammer-Gerichts-Urtheile.

§. 16. Was auch einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio, cum debitâ Causæ Cognitione, ordentlicher Weis abgehandlet und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad Processum judiciarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen,

Verbottene Avocatio der am Camer-Gericht anhängigen Sachen an den Reichs-Hof-Rath.

§. 17. Die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar

cc) Hier ist das Wörtlein nicht, als dem Sensu zuwider, ausgelassen worden.

dar nicht ab- noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder sonsten in andere Weis rescribiret, Ingleichem die währender allda Rechtshängiger Haupt-Sach daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könten, einschlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, dd) auch in künfftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden. ee)

ARTIC. XVII.

§. 1.

Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.

WAnn nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weis noch Weg hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern darmit, nach der Reichs-Hof-Raths oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung, schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden, ohne Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen.

Revision und Supplication zu gestatten und zu befördern.

§. 2. Wiewohlen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkäntnüsse oder Unsere selbst-eigene, aus Reichs-Hofräthlichem Gutachten abgefaste, daselbst *publicir*te Kayserliche *Resolutiones pro odioso* oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die *Formalia* ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sportulen schwehr gemacht werden soll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justitz krafftloß gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, die diesfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die *Cognition* über die, nach dem Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. 124. *in casum Succumbentiæ* zu erlegende *Caution de Restituendo*, und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht

dd) Von hier, bis an das Wort, all widriges ist es gegen der Carol, zwar in einigen Worten, in Substantia aber nichts geändert.

ee) Hier ist der in Cap. Caroli VI. gestandene Passus wegen verbesserender Reichs-Hof-Raths-Ordnung ausgelassen, und ad Art. 24. §. 5. als an ein schicklicheres Ort transferirt worden.

richt entnommen und vor die *Revisores* gezogen werden möge.

Cammer-Gerichts-Visitationes zu beschleunigen.

§. 3. Und immassen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheischig gemacht haben, die *ordinari* Reichs-*Deputation* bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche *Visitation*en und *Revision*en des gedachten Unsern und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heylsamen *Justitz* keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermangelung des *Remedii Revisionis ad Comitia* genommenen *Recursibus* Ziel und Maas zu setzen ist, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen, mittels der Inhalts desselben beschlossenen *extraordinari* Reichs-*Deputation*, zu helffen; Als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermahlen fordersamst geleistet werde.

Beschreibung der ersten Claß.

§. 4. Sofort sollen und wollen Wir, so balden nach angetrettener Unserer Regierung, und zwar längstens binnen drey Monaten, die Vorsetzung thun, damit nebst Unseren *Commissari*en die Innhalts des besagten jüngeren Reichs-Abschieds, und der demselben beygefügten erstern Claß, zu sothaner Reichs-*Deputation* verordnete Stände auf den ersten Tag H) Maji des nächst kommenden Jahrs 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende, der Sachen wohl gewachsene Räthe, ohnfehlbar sich einfinden, und darzu durch Chur-Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlern, in Zeiten Ordnungs-mäßig beschrieben werden mögen.

Aenderung einiger Deputirten.

§. 5. Gestalten nun unter sothanen, vermög erster Claß im Jahr 1654. *deputi*rter Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurfft *provisorie* zu beobachten ist; als sollen vor diesmahl in Platz des erstern das Herzogthum Bremen, und statt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

Ihre Instruction.

§. 6. Sodann sollen besagte *deputi*rte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, bis zu weiterer Unserer und des Reichs Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere *Visitations*-Abschiede, und was dahin einschlaget, sodann auch die der letzteren *extraordinari* Reichs-*Deputation* von Reichs wegen ertheilte *Instruction*, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

Casus absentiæ.

§. 7. Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein oder anderer *deputi*rter Stand an Beschickung sothaner *Deputation*, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, sich versäumen oder gar

H) In Cap. Car. VII. ware der Terminus auf den 1. Septembris damahligen Jahrs, mithin auf 8. Monat hinaus gesetzt, so dermahlen dem vorigen conform ist.

gar aussen bleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Straffen zur Zeit, und in so lang bewenden, bis vors künfftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird; Vornemlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Stands, so balden der nächstfolgende von Chur-Maynz zu erfordern.

Wie sich die Deputation einzutheilen?

§. 8. Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte *extraordinari* Reichs-*Deputation* theils zur *Visitation* Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten Revisionen, wegen welcher die Partheyen gemäß diesem Reichs-Abschied §. 130. bey der Canzley zu Maynz sich gemeldet haben, dann neueren *Revisions*-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche 24. Stände in vier *Senatus* abzutheilen wären; Als sollen deme zu Folg die nebst Unseren *Commissari*en in *Termino* erscheinende Stände sobalden sich alsó abtheilen, und die *Senatus formi*ren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane *Visitation* zuforderist vornehmen, von denen drey übrigen *Senat*en aber zwey die alte *Revisions*-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

Was der erste Senat nach vollendeter Visitation zu thun.

§. 9. Insonderheit solle der zu erstbesagter *Visitation* bestimmte *Senat*, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied, die *Revidi*r- und Verbesserung des so genannten *Concept*s der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

Edict wegen Prosecution der Revisionen.

§. 10. Die *Revision*en betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monaten, von Antritt Unserer Regierung, ein *Edict* ins Reich ergehen lassen, zufolg wessen alle und jede *Impetranten* wegen *Prosequi*rung der *Revision* sich innerhalb vier Monaten bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht, *sub pœnâ Desertionis* zu melden hätten.

Verbott eines Justitii.

§. 11. Es solle gleichwohlen weder durch sothane *Visitation* noch *Revision*en das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

Reichs-Gutachten in dieser Materie und Provisional-Verordnung bis dahin.

§. 12. Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehrbesagten drey Monaten dem gesammten Reich, auf dessen von Uns so balden herzustellender Versammlung, durch ein Kayserl. *Commissions*-*Decret* von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter *Provisional*-Vorsehung Nachricht geben, so fort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vatterlandes Besten hinkünfftig weiters fortzufahren seye, allerfordersamst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene *Extraordinari-Deputation* durch die weitere *Classes* der Gebühr vollzogen werden möge.

Cammer-Zieler und Vermehrung der Assessoren.

§. 13. Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumnuß erfüllet

 werde,

werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzeren enthaltet.

Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath.

§. 14. Mit der im Reichs-Hof-Rath, an statt der Revision gebräuchlicher Supplication wollen Wir nach Innhalt des Instrumenti pacis Articulo 5. §. Quoad Processum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge;

Verbottene Geheime Raths-Decreta in judicialibus.

§. 15. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam Causæ Cognitionem erforderen und obverstandener massen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserl. Decretis aus Unserm geheimen Rath beschwehret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Manutenenz der Executionen.

§. 16. Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und deren Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

Canzley und Tax-Gelder.

§. 17. Bey diesen hohen Gerichteren wollen Wir niemand mit Canzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beschwehren, noch beschwehren lassen, auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichs-Tag, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwehrden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen *in Comitiis* beliebte Tax-Ordnung inner Jahrs-Zeit, nach angetrettener Unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag, zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen;

Lehen-Tax.

§. 18. In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Güldenen Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax, zu entrichten, verbleiben, und darwieder kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen,

Laudemien und Anfalls-Gelder.

§. 19. Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen *Laudemi*en und Anfalls-Gelderen von denen Lehen, darmit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

ARTIC. XVIII.

§. 1.

Keine Exemtion von den Reichs Gerichten zu gestatten.

WIr sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andern

dern rechtmäßigen Titul von Röm. Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichteren sich zu eximiren und auszuziehen ins künfftige nicht gestatten,

§. 2. Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul, von denen Röm. Kaysern vorhin erlangt, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichteren inskünfftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8 dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe darzu anhalten, daß sie die Verträg auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denenselben zufolg, oder auch sonsten dem Reich zu *præstiren* schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

Doch die Berechtigte zu manuteniren, sub reciproco.

§. 3. Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und Dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbescheiden,

Jeden bey seinen ordentlichen Rechten zu lassen.

§. 4. Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis fori, item Jure Austregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarium, bey der ersten Instantz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen, bleiben,

Erste Instanz zu manuteniren.

§. 5. Und keinen mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwider beschwehren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen, in specie aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley *Religions*-Verwandte betreffen, in Ernennung deren *Commissarien*, so viel möglich, auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes *Interesse* dabey hat, dazu verordnen, immassen sonsten dergleichen *Commissiones* von keiner Krafft seyn sollen.

Verbottene Eingriff dagegen.

Commissionen wie zu erkennen?

§. 6. In Ertheilung aber deren jetzt-gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjuditz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft vätterlich beobachten.

Privilegia de non appellando &c. nicht leicht zu ertheilen.

§. 7. Und nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

Noch das Recht der Austräge.

§. 8. Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero sowohl wider das Kayserl. Hof-Gericht zu

Beschwerden wider das Rothweilische Hof- und die Schwäbische

Land-Gerichte abzuthun.

zu Rothweil, als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, ff) so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen, einschließlich deren Reichs-Ritterschafften, Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der *Abolition* erst-berührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tag bald möglichst ein Gewisses *statui*ret, unmittels aber, und innerhalb einer Jahrs-Frist, die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkündigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Maynzische Canzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben,

Exemtions-Privilegia dagegen zu manuteniren.

§. 9. Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche caßiret zu seyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden,

Appellationes zu gestatten.

§. 10. Und nächst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren:

Hergebrachte Exemtiones auch zu manuteniren.

§. 11. In alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschwehren lassen.

ARTIC. XIX.

§. 1.

Rückständige Restituenda ex Pace Westphalica zu beförderen.

WAs die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterschafft und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewältiglich genommen, oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich, ohne Unterscheid der Religion, verhelffen.

Und selbst ein gleiches zu thun, ꝛc.

§. 2. Auch dasjenige, so Wir selbsten, vermög jetzt-gedachten Friedens-Schluß, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen; §. 3.

ff) Dieser Passus bis an die Worte Jahrs-Frist ist gegen der Capit. Caroli VI. in etwas geändert.

§. 3. Auch sowohl denen in Unseren, und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

Denen in den Erb-Landen eingesessenen Reichs-Ständen unpartheyisch Recht widerfahren zu lassen.

§. 4. Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten halber, daß Sie Ihm geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und bedruckt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürforderen wollte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, sondern vielmehr beförderen, und zur Endschafft beschleunigen,

Bedrückte Stände nicht an den Proceßen zu hindern.

§. 5. Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Procesſ oder Mandata nicht erkennen.

Keine unrechtmäßige Zölle, &c. zu manuteniren.

§. 6. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien so wohl überhaupt, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Guarnison, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Und gleichwie &c. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria oder *Conservatoria* ertheilen, sondern nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter &c. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen &c. zuvorderst die Austräg in acht nehmen,

Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren.

§. 7. Wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit Ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung, ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Procesſ schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium, abhelffen, inmittels gleichwohl Sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Wie darinn zu verfahren?

§. 8. In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sach cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Straf nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

Keine Hoffnung zu Straff-Geldern zu machen.

ARTIC. XX.

§. 1.

WIr sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß &c. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten.

General-Regel in Achts-Sachen.

Erforderter Consens der Reichs-Stände.

§. 2. Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßig und genugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

Führung des Processes.

§. 3. Sondern in denen künfftigen Casibus darin, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach, angehöret werde;

Abfassung des Urtheils.

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände, (den Prälaten-und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaßt,

Dessen Approbation, Publication und Execution.

§. 5. Und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

Des Geächteten Güter und daraus leistende Satisfaction.

§. 6. Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geschehen,

Sein particular-Lehen.

§. 7. Jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet,

Acht schadet denen unschuldigen Agnaten nicht.

§. 8. Gestalten auch im Heil. Römischen Reich bey verwürckten Güteren des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemachet, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm-Gütere nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs statt haben soll.

Ohnverzügliche Restitution des Beleidigten.

§. 9. Und da auch der gewaltthätiger weis entsetzte und spolirte, pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des

Aus-

Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden solle.

§. 10. Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden.

Was gegen obiges geschiehet, ist nöthig.

§. 11. Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel, gar abthun, und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi Mediis bewenden lassen. gg)

Bannum Contumaciæ abgeschafft.

ARTIC. XXI.

§. 1.

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) wegen ihrer angehöriger Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugnissen auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darein von keinem Reichs-Gericht *neque sub prætextu Continentiæ Causarum, neque Judicii universalis,* eingreiffen zu lassen.

Manutenenz der Reichs-Stände Lehenherrlichen Rechte.

§. 2. Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen, ex Crimine læsæ Majestatis oder sonsten, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

Ihre freye Disposition über ihrer Vasallen verwürckte Lehen.

§. 3. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4. Die Allodial-Güter, auch, welche ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürckt seynd, oder verwürckt werden mögten, denen mit denen Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

Wie auch ihrer Unterthanen verwürckte Allodialien.

§. 5. Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justitz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen,

Verbottene Vergewaltigung sub specie justitiæ.

§. 6. Sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung deren Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück

Strittigkeiten via juris auszumachen.

gg) Hier ist der in Cap. Caroli VI. befindlich gewesene Passus, wegen der versprochenen Untersuchung deren in denen verwürckten Reichs-Lehen geschehenen Veränderungen, weggelassen worden.

brück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen.

Und darinnen keine Thätlichkeiten zu gestatten.

§. 7. Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschwehret werden;

Vergewaltigte zu restituiren und schadlos zu stellen.

§. 8. Oder da dergleichen Vergewaltigung von hh) jemanden gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkanntnuß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

ARTIC. XXII.

§. 1.

Wie die Standes-Erhöhungen zu ertheilen?

BEy Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitæten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königl. und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünfftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

Keinem Neu-Erhöheten die Reichs-Standschafft zu ertheilen.

§. 2. Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren, zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst, als wann Er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem Ersten *Articul* dieser Unserer Wahl-*Capitulation* darzu erfordert wird, zu statten kommen,

Niemand anderen præjudicirliche Dignitaten, ꝛc. zu ertheilen.

§. 3. Auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjuditz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wappen-Briefen begaben,

Miß-Heurathen.

§. 4. Noch auch denen aus ohnstreitig *notori*scher Mißheurath erzeugten Kinderen eines Stands des Reichs, oder aus solchem Hauß entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die vätterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürthig und *Successions*-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für *null* und nichtig ansehen und achten.

Standes-Erhöhungen denen Landes-Herren unpræjudicirlich.

§. 5. So sollen auch des ein-oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhere Stands-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe so wohl, als die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg,

hh) In Cap. Caroli VI. stehet: ihm.

Weg, unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben,

§. 6. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er ii) in einem obiger Stücken bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwehrden gnüglich gehört, und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

Beschwerden in diesem Stück abzuthun.

§. 7. So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserl. und des Reichs Staats- auch Gnaden und anderen kk) Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbrauchere empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserl. Raths-Titulen von allen Gattungen, sammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Röm. Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

Was unter Kayserlichem Nahmen ergehet, in der Reichs-Canzley zu expediren.

§. 8. Wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer anderen als der Reichs-Canzley unter Kayserlichem Titul und Nahmen zeit währender Unserer Kayserl. Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Canzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

Was dawider geschiehet, ist nichtig.

§. 9. Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Canzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unseren Canzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Canzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darinn gesetzter Pœn nicht zu entziehen.

Der Reichs-Canzley Intimationes von den Erb-Land-Canzleyen ohnentgeltlich anzunehmen und zu beobachten.

§. 10. Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, sodann, daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Erz-Canzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Canzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Chur-Maynz kan allein den Tax moderiren.

§. 11. Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns der-

Unausgelösete Diplomata sind nichtig.

M

ii) In Capit. Caroli VI. stehet: gegen solches.

kk) Hier stehet in Capit. Caroli VI. annoch das Wort: dergleichen.

dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb 3. Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde,

Straff derer die sich derselben anmassen.

§. 12. Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und Unsere Kayserl. Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weis solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens-auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn;

Oder sich dergleichen Begnadigungen fälschlich rühmen, rc.

§. 13. Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Canzley bis daher nicht ausgelöset haben, noch in Sechs Monaten von nun an würcklich auslösen.

ARTIC. XXIII.

§. 1.

Kayserliche Residenz.

WIr sollen und wollen Unsere Königliche und Kayserliche Residentz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desselben, zu Nutzen, Ehr und Gutem, beständig haben und halten,

Schleunige Audienzen und Expeditionen.

§. 2. Allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als Ihren Bottschaffteren und Gesandten (die von der Freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschwehren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

Sprachen, so am Kayserl. Hof zu gebrauchen.

§. 3. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserm Kayserl. Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letztern Falls, in alle Weeg an Unserm Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig,

Besetzung der Hof-Aemter.

§. 4. Sollen und wollen auch ins künfftig bey Antrettung Unserer Kayserl. Regierung Unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obrist-Hofmeisters, Obristen Cämmerers, Hof-Marschalln, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht

niede-

niederen Stands noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapferen Herkommens, besetzen und versehen.

§. 5. Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in so weit selbige vermög dieser Wahl-*Capitulation* denen Reichs-Erb-Aemteren nicht vorbehalten seynd) auch Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

Erhaltung deren Rechten, ꝛc.

ARTIC. XXIV.

§. 1.

DEsgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichs-Hof-Rath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creysen besetzen.

Besetzung des Reichs-Hof-Raths.

§. 2. Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen, und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angesessen und begüthert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten Teutschen *Dicasteriis*, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch *Juristi*schen *Facul*täten, erworbener *Experienz*.

Qualität der Reichs-Hof-Räthe.

§. 3. Und niemand, dann Uns und dem Reich, Innhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künfftig hin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eyds-*Notul*, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung, oder Gnaden-Geld verwandt seynd,

Ihre Pflichten, ꝛc.

§. 4. ll) Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetrettener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neu bestellten Reichs-Hof-Rath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

Beschwerden gegen den Reichs-Hof-Rath.

§. 5. Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbessernder Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erforderen, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 6. Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach an-

Form der Reichs-Hof-Raths Visitation auszumachen.

ll) Dieser 4te wie auch der 5te §vus ist aus dem 16ten Articul, propter Connexitatem materiæ hieher transferirt und das mit anderm Druck bemerckte hinzu gesetzet worden.

angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittelst eines *Commissions*-*Decrets*, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was *in Instrumento Pacis* zur nächsten Reichs-*Deliberation* ausgesetzt worden, und den *Modum visitandi* betrifft, erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck geben.

Interims-Visitationes.

§. 7. mm) Inzwischen aber, und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Mayntz, als des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern, längstens ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese *Visitation* vorgenommen, darmit alle drey Jahr so lang, bis *in Comitiis* ein anderes beliebet, *continuiret*, die bey der *Visitation* ergangene *Acta* jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort *in Comitiis* gemessene Vorsehung gemacht werde;

Interims-Reichs-Hof-Raths- und Visitations-Ordnung.

§. 8. Wie dann auch von Unserm Reichs-Hof-Rath sowohl, als denen verordneten *Visitatoribus*, bis von Uns und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasset werden kan, *in Modo procedendi* die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von Unserm vornächsten Vorfahrer im Reich *Anno* 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen *Monitis Statuum inserirt* worden, *pro Regula* angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden soll.

Rang zwischen den Reichs-Hof-Räthen.

§. 9. Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichs-Hof-Rath auf nn) der Ritter-Banck zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm, Ritter- und Stifft-mäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häuseren entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten, ohne einigen von Stands-wegen suchenden Vorzug, verbleibe,

Ihr Rang gegen anderen 2c.

§. 10. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stell, Præcedentz und Respect, deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

Reichs-Hof-Raths-Præsident und Vice Præsident.

§. 11. Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Unserm Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten und Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begüthert,

Jenes Directorium.

§. 12. Und diesem Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye,

---

mm) Dieser §vus ist geändert, und ist in der Cap. Caroli VI. kein gewisser Terminus zur Visitation gesetzet, und der Passus von denen Wörtern: die bey der *Visitation*, usque ad finem, ein neuer Zusatz.

nn) In Cap. Car. VI. stehet: den Ritter-Bäncken.

seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

§. 13. Ubrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit *in Pleno* abgehandlet, und weder zuvor noch hernach vor einige *Deputatio*nen, Hof-*Commissio*nen, oder was dergleichen ausserordentliche Weg sonst für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer grader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehemmet werden.

Alles in pleno zu verhandlen.

ARTIC. XXV.

§. 1.

IN Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Canzley, sowohl des Reichs-Hof-Vice-Canzlers, als deren oo) Reichs-*Referendar*ien, Reichs-Hof-Raths-*Secretar*ien, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Canzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern durch Germanien, in der Ihme allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünfftig keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhindernuß thun, noch darin einig Ziel oder Maas geben,

Chur-Maynzische Bestellung der Reichs-Canzeley.

§. 2. Es soll auch, was darwieder vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

Cassation alles widrigen.

§. 3. Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Canzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

Verbottene Eingriff gegen der Reichs-Canzley.

§. 4. Insonderheit sollen und wollen Wir die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäffte, die *Instructiones* Unserer Kayserlichen Gesandten inn- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer *Relation*en in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende *Negotiationes* und Schlüsse an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-*Vice*-Canzlern, gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Canzley ziehen lassen.

Alle Reichs-Sachen gehören dahin.

§. 5. Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Canzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Præsidenten, und anderen Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

Der Reichs-Hof-Räthe Besoldung.

§. 6. Wie pp) selbige, dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden,

Und Zoll-Steuer u. d. Freyheit.

§. 7. Und sie sowohl, als auch deren Ständen Gesandte, Resi-

Ihre und anderer Exemtion vor anderen Jurisdictionen.

N

oo) In Cap. Car. VI. heisset es: *Secretarien* und *Protocollisten*.
pp) In Cap. Caroli VI. Sie.

Residenten und Agenten von Unserm Hof-Marschall-Amt, Unserer Lands-Regierung, und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

Ihr freyer Abzug.

§. 8. Auch diejenige, so sich von Unserm Hof anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen zu dem End auf Begehren behörige Paß-Brief ertheilet werden sollen. qq) K)

ARTIC. XXVI.

§. 1.

Die Belehnung des Königs von Sardinien als Herzogen von Savoyen mit dem Montferrat.

Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Persohn seines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Maj. &c. frey und ungeding neben anderen gebührende, folglich von unseren Vorfahren am Reich geleistete Belehnungen des Montferrat, auf die Form und Weiß, wie sie von Weyland Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando II. dem Herzogen von Savoyen Victori Amadæo ertheilet worden, so bald nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung hierum gebührend ersucht und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general- oder special Reservatori-Salvatori- oder dergleichen Claasul sammt übrigen allem, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi, dann hiernächst weiters dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden, mithin dasselbe vom Reich Lehenrührig innen hat, erfolgen lassen, ihme dazu auch durch Unser Kayserliches Amt executivè verhelffen.

Sothane Belehnung unter keinem Prætext aufhalten.

§. 2. Keineswegs aber solches unter einigem Schein, Ursach oder Vorwand, sonderlich die Beleh-

qq) Der völlige 26te Articulus Cap. Caroli VI. die den Herzogen von Savoyen secundum Instr. Pacis versprochene Belehnung mit dem Montferrat, item die denenselben zugesagte Schützung bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit betreffend, ist hier weggelassen.

K) Dieser in Capitulatione Caroli VII. ausgebliebene 26te Art. ist wieder inseriret worden.

lehnung des Montferrat, wegen der von dem König in Franckreich dem Herzogen zu Mantua schuldig gewesener vier Hundert vier und neuntzig tausend Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. dispónirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgedachter König von Sardinien als Herzog von Savoyen seiner Ihme in dem Montferrat zustehender Jurisdiction gebührend und ruhiglich geniessen möge.

Dessen Widerhandlung verbiethen.

§. 3. Wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand demjenigen, was wegen mehrgedachten Montferrats und sonsten für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens-Schluß, und dieser unserer Capitulation begriffen, in einige weiß zuwider zu handlen sich unterstehe.

Den Herzogen von Savoyen bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien handhaben.

§. 4. So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstl. Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damahligen Herzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserl. Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

ARTIC. XXVII.

§. 1.

Der auswärtigen Schutz-Briefe über mediate Reichs-Glieder nicht zu bestättigen.

ALs auch in Veranlassung deren von weyland vorgewesenen Königen und Kayseren etlichen auswärtigen, von des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, in deme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch, mit Entziehung ansehnlicher Glieder, gar intervertirt worden; als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection- und Schirm-Brief über mittel-

telbare Städte und Landschafften, denen Gewalten und Potentaten, so des H. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Röm. Kaysern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilt, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren,

Sondern abzuthun, oder wenigstens einzuschräncken.

§. 2. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt.

Kayserlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.

§. 3. Also männiglich forthin in Unserm und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster und Osnabrückischen Frieden-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächstvorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

Verbottene Evocationes ausser Reichs.

§. 4. Die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und rr) an andere ausländische Potentaten gezogen worden, ss) abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten Brabandischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde. tt)

ARTIC. XXVIII.

§. 1.

Verbottene Einmischung fremder Gesandten in Reichs-Sachen.

WIr sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen,

Und derselben Aufzug mit bewehrter Guarde,

§. 2. Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschafften an Unserm Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder andern Publicis

rr) In Cap. Caroli VI. stehet, nach Holland, Braband und 2c.

ss) Dieses Wort ist hier neu zugesetzt.

tt) Was in Cap. Caroli VI. wegen deren dem Reich zu restituirenden zehen vereinigten Städten im Elsaß, und dabey vorbehaltenen Oesterreichischen Juris Præfecturæ Provincialis, enthalten, ist hier weggelassen worden.

cis Conventibus mit bewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

ARTIC. XXIX.

§. 1.

Und demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis, auf dem Reichs-Tag ausgestellt worden; so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximiret und befreyet werden;

Beschwerden gegen die Reichs-Post wegen der Post-Meister.

§. 2. Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häuseren zu jedermanns guter Nachricht in offenen Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich beförderen, und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursache gebe.

Der Posten und des Post-Gelds abzuthun.

§. 3. Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten unter Weegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bott seine *Commission* hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechslung deren Pferden, und Aufnehmung derer Persohnen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits *in annis* 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserl. *Decret*en, *Patent*en, und *Rescript*en sich gemäß bezeugen, und solchergestalt dieses Botten-Wesen sowohl der Chur-Mayntzischen Reichs-Post-*Protection*, als dem *General*-Reichs-Erb-Post-Meistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

Einschränckung der Land- und Reichs-Städten-Botten.

§. 4. uu) Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß unser *General*-Kayserlich und Reichs-Ober-Post-Amt in seinem *Esse* allenthalben erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer Kayserl. Person und Hoffstatt, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Brief und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen werde.

Manutenenz des Reichs-Post-Amts.

§. 5. Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Wesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs-wegen ein anders beliebt werden wird.

Reservation wegen dieses Articuls.

uu) Dieser gantze §vus ist gegen der Cap. Car. VI. in etwas geändert.

ARTIC. XXX.

§. 1.

Wer auf die Capitulation zu verpflichten?

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir Ihnen sowohl, als anderen unseren Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Capitulatio perpetua zu befördern.

§. 2. Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen.

Beobachtung der Churfürstl. Collegial-Schreiben.

§. 3. Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstlichen *Collegio* durch besondere Schreiben an Uns erstatte Gutachten, fordersamst zum würcklichen Vollzug bringen und darauf die Behörde beobachten.

Beschwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.

§. 4. Dennach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß Sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen,

Und in eigener Person.

§. 5. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation vv) noch Empfangung der Cron in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden.

Bis dahin verschobener Regierungs-Antritt.

§. 6. Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der guldenen Bull benahmte Vicarii indessen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren,

Verspruch wegen Festhaltung der Capitulation.

§. 7. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Nahmen des heiligen Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt, thuen dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs: Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steet, vest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

§. 8.

vv) In Cap. Caroli VI. stehet nach damahligen Umständen: so bald wir in das Reich und Teutschland kommen.

§. 8. Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe xx) L) Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserm anhangenden grossen Insiegel bekräfftigen, auch jedem M) Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt den N) Dreyzehenden Monaths-Tag Septembris nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gebuhrt im Ein tausend Siebenhundert Fünf und viertzigsten Jahr.

Exemplarien der Capitulation.

Joh. Wilh. Graf v. Wurmbrand, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer erster Wahl-Bottschaffter.	Johann Joseph Graf Khevenhüller, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer zweyter Wahl-Bottschaffter.	Carl Ludwig Hilleprand Freyherr v. Prandau, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer 3ter Wahl-Bottschaffter.

(L.S.)

xx) In Cap. Caroli VI. Sechs.
L) In Capit. Caroli VII. Sieben.
M) Das Wort obgemeldten ist ausblieben.
N) Die Capit. Caroli VII. ware vom 24. Januarii 1742.

REVERSALES Ihrer Röm. Käyserlichen Majestät FRANCISCI.

Wir FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Marchis, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Silesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc. ꝛc.

BEkennen offentlich mit diesem Brief, als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der dreyzehende jetzt-ablauffenden Monats Septembris, die von Uns vermöge Unseres Ihnen deshalb unter Unserm Insiegel zugestellten besonderen Gewalts gevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere, Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, Johann Joseph Graf von Khevenhüller, und Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, mit dem Hochwürdigsten Fürsten Johann Friedrich Carl zu Maynz Erz-Bischoffen, des H. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlarn, Unserm lieben Neven und Churfürsten wie

wie nicht weniger mit denen von wegen und an statt deren respectivè Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten auch Großmächtigen Fürsten Franz Georg zu Trier, und Clement August zu Cölln Erz-Bischoffen ꝛc. Marien Theresien zu Hungarn und Böheimb Königin, von wegen der Chur-Böheimb ꝛc. Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern ꝛc. Friederichs August, Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen ꝛc. und Georgen, Königs in Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. des H. Röm. Reichs respectivè durch Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien, Erz-Canzlarn, Erz-Schencken, Erz-Truchsessen, Erz-Marschallen und Erz-Schatz-Meistern Unsern lieben respectivè Neven Gemahlin, Oheimen, Brüderen, Vettern und Churfürsten bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bottschaffteren Dieterich Carl Grafen von Ingelheim genannt, Echter von Meßpelbrunn, Ferdinand Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Franz Maria, Grafen von Seinzheim, Johann Friedrich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhausen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen etlicher Articul Gedings-und Pacts-weiß in Unserm Nahmen und an Unserer Statt sich vereinigt, bewilligt, vertragen, angenommen und zu halten bereits eydlich zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellet und Ihnen unter Unserm Nahmen und angehenckten Insiegel übergeben seynd, also lautend:

WIr FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. (das Datum stehet) geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt den dreyzehenden Tag Monats Septembris nach Christi Unseres lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert fünff und vierzigsten Jahr.

UNd aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschafftere und Gewalthabere dabey obberührten Unseren an-und abwesenden lieben Neven, Gemahlin, Brüderen, Vetteren und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir selbige Articulen, bevor Wir die Regierung des Reichs würcklich antretten, persöhnlich erneueren, und mit Unserem Eyd bestättigen und bekräfftigen sollen ꝛc.

Daß Wir demselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunfft und vor empfangener Königlichen Crönung alle und jede Puncten und Articulen, davon obgemeldet, und wie durch mehrgedachte Unsere gevollmächtige Bottschaffter und Gewalthabere mit berührten Unseren lieben Neven, auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilliget, und eydlich angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen und ihnen übergeben seynd, aus freyen gnädigen Willen jetzo von neuen bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch sonsten alles das zu thun, was Uns als Römischen König gebühret, zu GOtt und denen Heiligen geschwohren haben, und thun das hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs, alle Arglist und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeschieden. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt den Fünff und zwanzigsten Monats-Tag Septembris im Siebenzehen hundert Fünff und vierzigsten Jahre.

FRANTZ Mppr.

(L.S.)

Vt Rudolph Graf von Colloredo Mppr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Andreas Mohr.

Anhang

Anhang

Oder

Vollständiges Register

über die

Wahl-CAPITULATION

Kaysers FRANCISCI.

NB. **Die erste Römische Zahl zeiget den** Articulum, **die zweyte den** §phum, **und die dritte die** paginam.

sten erforderen, III. 8. 5. den Vergleich davon zwischen Mayntz und Cölln bestättigen. ib 9. 6.

D.

DEcreta, gegen die Lands-Fürsten, ohne deren vorherigen Bericht sollen cassiret werden. XV. 5. 31.
Deputirte deren Stände, oder des Reichs, sollen zu Friedens-Congressen gelassen werden. IV. 11. 11.
Desideria, deren Stände auf dem Reichs-Tag innerhalb 2. Monathen zur Berathschlagung zu bringen. XIII. 8. 28.
Dictatur, wann dieselbe geschehen solle. XIII. 7. 28.
Dignitäten/ Fürstl. Gräffl. oder andere, wem und wie sie zu ertheilen. XXII. 1. 2. 5. pap. 44. seqq.
Diplomata, in Reichs-Sachen sollen bey der Reichs Cantzley ausgefertiget werden, XXII. 7. 45. sonsten aber null seyn, ib. 8. in Gnaden-Sachen sollen sie bey der Reichs-Cantzley sub pœna nullitatis innerhalb 4. Monathen erhoben werden. ib. §. 11.
Directorium, siehe Reichs-*Directorium*.
Dhom-Capitul/ deren privilegiis, Statutis &c. soll kein Abbruch geschehen. XIV. 1. 29.
Durchläuchtigst/ dieses Prædicat will der Kayser denen Churfürsten geben. III. 2. 5.
Durchzug/ soll præviâ requisitione IV. 15. 12. und ohne daß die Stände gegen die Reichs-Constitution beschwehret werden, geschehen. ib. 9. 11.

E.

EInigkeit ist im Reich zu pflantzen. XVI. 1. 32.
Einquartirung/ darmit ohne Reichs-Bewilligung niemand zu beschwehren, IV. 9. 11. deren auswärtigen Völcker ist abzustellen. ib. 18. 13.
Erb-Aembter, deren Churfürsten, ihre Vorzüge und Nutzbarkeiten vor denen Kayserl. Hof-Aembtern. III. 24. 9.
Erb-Lande/ Kayserliche, die darinn eingesessene immediate Reichs-Stände sollen mit denen Einheimischen gleiches Recht geniessen. XIX 3. 4.
Erb-Verbrüderung unter Reichs-Ständen will der Kayser confirmiren. I. 9. 2.
Erb-Vergleich/ die Lehn-Brieff, so selben præjudiciren, sollen ungültig seyn. XI. 9. 25.
Ertz-Ambt/ mit einem convenablen, will der Kayser Chur-Braunschweig zu versehen trachten. III. 5. 5.
Ertz-Bischöffe, siehe Bischöffe.
Ertz-Marschall-Ambt, selbigem soll keine Hinderung geschehen. III. 25. 9.
Executions-Ordnung will der Kayser halten, XVI. 6. 33. nach selbiger die Reichs-Krieg führen, IV. 3. 10. auf dem Reichs-Tag selbe revidiren lassen. XII. 5. 27.
Exemption vom Reich verursachende Privilegien nicht zu ertheilen X. 2. 23. noch deren Reichs-Anschläge, Steuren, oder Matricul, V. 9. 14. weder von denen höchsten Reichs-Gerichten, ohne rechtmäßige Ursache, XVIII. 1. 38. diejenige Stände aber, so solche haben, darbey zu lassen, ib. §. 2. 39. wie auch die, so sie von dem Hoff-Gerichte zu Rothweil, und denen Land-Gerichten in Schwaben hergebracht, ib. §. 9. & 11. 40. von Zöllen zum Præjuditz der Stände nicht zu geben, VIII. 24. 20. die ertheilte. zu cassiren. ib. §. 25.
Exemptions-Irrungen innerhalb 2. Jahren vorzunehmen. V. 10. 14.
Expectantien auf Reichs-Lehen seynd bey der Reichs-Cantzley zu ertheilen, XI. 8. 25. denen selbigen entgegen ertheilte Lehn-Briefe seynd ungültig, ib. §. 9. auf etwas merckliches ertragende Reichs-Lehen sollen mit Consens deren Reichs-Collegien gegeben werden, ib. §. 10. die Kayserliche Erb-Lande, und ehemahls rechtlich ertheilte Anwartungen ausgenommen, ib §. 12.
Expeditiones, deren Stände Gesandten schleunig zu ertheilen, XXIII. 2. 46. in Reichs-Sachen, sollen bey der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden, XXII. 7. 45. sonsten aber null seyn, ib. §. 8.

F.

FIscal, auf dessen Angeben, soll weder der Reichs-Hof-Rath, weder der Bücher-Commissarius einer Religion mehr favorisiren, II. 7. 4.
Flüsse, können schiffbahr gemacht werden, VIII. 7. 17. die darauf stellende Gebäude sollen die Schiffarth nicht hinderen, ib.
Friede, in Religion- und Profan-Sachen will der Kayser im Reich halten. II. 3. 3. XVI. 1. 32. wie auch mit Benachbarten, IV. 2. 10. bey dessen Erfolg alles im Reich in vorigen Stand setzen, IV. 12. 12.
Friedens-Handlungen/ will der Kayser ohne des Reichs Consens ausser Nothfall nicht schliessen, und darzu deren Stände oder des Reichs Deputirte lassen, und die etwaige Reichs-Vollmacht nicht überschreiten, IV. 11. 11.
Friedens-Schluß/ (Münster- und Oßnabrückischer) diesen will der Kayser halten, sonderlich dessen Art. 5. §. 2. Art. 7. und 8. II. 3. 3. demselben soll des Kaysers Advocatia nicht nachtheilig seyn, I. 10. 2. weder einige Protestationes, II. 6. 7. dargegen sollen keine Reichs-Gesetze, II. 4. 4. weder von denen Ständen Bündnüssen gemacht werden, VI. 4. 15. nach dessen Innhalt sollen die Reichs-Kriege geführet werden, IV. 3. 10. Straff derer, so gegen diesen Frieden schreiben. II. 6. 4. demselben gemäß, will der Kayser die Stände restituiren, XIX. 1. 2. p. 40. und über die Puncta, so darinn der Reichs-Deliberation ausgestellet, ein Reichs-Gutachten erforderen, XXIV. 6. 47. & 48.
- - - Ryswickischer, Reservation derer Augspurgischen Confeßions-Verwandten dargegen IV. 12. 12.

Als der

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr,

HERR

Franciscus

König zu Jerusalem,

Herzog zu Lothringen und Baar, Groß Herzog zu Toscana, Marchis, Herzog zu Calabern, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marckgraf zu Pont a Mouson und Nomeny, Graf zu Prowiz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen und Saarwerdern, Salm und Falckenstein, u.s.w.

Am 23. Sept. 1745. zu einem

Römischen König und Kayser

erwählet worden,

Solte

Auf Oberkeitliche Verordnung am 14. Sonntag nach Trinit.

Als an dem deswegen angesezten

Danck und Freudenfest

Die Evangelische Gemeine zu Franckfurt am Mayn

Zur Freude und Erfüllung ihrer allerunterthänigsten Pflichten ermuntern,

Heinrich Andreas Walther, der heiligen Schrift Doctor, eines Evangelischen Predigamts Senior, Consistorial Rath und Pastor an der Haupt Kirche zu den Barfüssern.

Franckfurt am Mayn,
Verlegt von Johann David Jung, 1745.



Gebet.

So stehen wir denn heute vor deinem majestätischen Angesichte, allerhöchster König im Himmel und auf Erden! Dein Franckfurt nicht allein, sondern auch das ganze Reich der Teutschen wirft sich nieder vor dem Throne deiner Herlichkeit mit einer heiligen Ehrfurcht und mit einer billigen Danckbarkeit. Denn alle Seelen sind erfüllet mit ungemeiner Freude, und alle Zungen sind zum Lob deiner seligsten Führungen ausserordentlich erwecket. Wir erinnern uns billig des allerbetrübtesten Waysenstandes, darin wir nach deinem unerforschlichen Rath bis daher

gelebet. Wir dencken aber auch an deine ausnehmende Gnade, da du uns in der lezt verflossenen Woche mit einem neuen **allerdurchlauchtigsten Oberhaupte** erfreuet hast. **HErr aller Heerscharen, Vater des Lichtes!** Du bist ja wohl groß, dein Name ist groß, und du kanst es alsdenn in der That beweisen, wenn menschliche Anschläge deinen Rath verhindern wollen. Thue unsre Augen recht auf, daß wir deine überschwängliche Güte bey diesem höchstwichtigen Geschäfte in ihrer rechten Größe mit Ehrfurcht erkennen. Feure unsre Seelen durch den Geist der Gnade an, daß wir dich, als den obersten Regenten der Erde, danckbarlich und mit tiefester Demuth verehren, und sey uns auch fernerhin gnädig, wie du dem Volck, das auf dich hoffet, verheissen hast: um deiner ewigen Liebe und um deines herlichen Namens willen. Amen.


Ein-

Eingang.

Das, in JEsu allesamt herzlich geliebte, und durch seine Gnade hocherfreute Zuhörer! das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen. Mit diesen Andachts vollen und danckbaren Ausdrücken bekennet der König David vor dem Könige aller Königen eine Rührung seines Herzens, die eben so billig als empfindlich war. Das ist, spricht er, vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen.

Psalm 118, v. 23.

Davids heiliges Geschäfte in diesem ganzen Liede bestehet darin, daß er die Gnade des Königes im Himmel gegen seine Unterthanen auf Erden genau betrachtet. Er stellet sich das Elend, so die Ubertretung des Gesezes auf Adams Kinder gebracht, in seiner rechten Größe vor. Er bekennet die ängstliche Gedancken derer Seelen, welche sich mit dem Jammer der Sünde umgeben sehen; welche, nach dem Trieb des unsterblichen Geistes, eine Hilfe aus demselben verlangen, und welche deswegen um Rettung und Trost zu eben dem HErrn schreyen, der allein retten, trösten und helfen kan.

David redet vom Heil der Sünder, v. 5.

David thut bey diesem allem einen Blick in den Rath der ewigen Liebe, darin den Elenden ein Helfer, und den Betrübten ein Erretter bestimmt worden. a) Er

insonderheit von dem Messias.

a) Es fehlet zwar nicht an Auslegern unter Jüden und Christen, welche in den Gedancken stehen, es werde in diesem Psalm allein und vornemlich von David geredet. Wir rechnen, nebst verschiedenen hebräischen Lehrern, dahin *Hugonem Grotium*. Daß aber

Er siehet im Glauben und im Geiste vorher, wie dieser gegen die Feinde unsrer Seligkeit streite, und in diesem Streit zu unserm besten **siege und überwinde**. (v. 15. 16.) Er betrachtet ihn als den rechten **Eckstein** der Kirche, auf welchem alle müde Seelen Ruhe finden können. (v. 22.)

(dis beweget sein Herz,) Und diese Betrachtungen erfüllen sein Herz mit einer besonderen **Regung**. Ein mehr als gemeines, ein heiliges, ein billiges Vergnügen nimt seine Seele ein, und bricht, um seiner Größe willen, in Worte, in Seufzer, in Gebeter aus. (vor) Ehe er die Wohlthaten GOttes erzehlet, fänget er mit einer beträchtlichen Ermunterung seiner Brüder an: (v. 1. 2. 3. 4.) **Dancket dem HErrn**, spricht er, **denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich. Es sage nun Israel: seine Güte währet ewiglich. Es sage nun das Haus Aaron: seine Güte währet ewiglich. Es sagen nun, die den HErrn fürchten: seine Güte währet ewiglich.** (in v. 15, 16.) Mitten in der Erzehlung singet er und andere für Freuden, in den Hütten der Gerechten, von den Siegen des Messias. (und nach der Erzehlung des Heils.) Und nach derselben ist sein Mund mit beten, mit loben und singen erfüllet: **o HERR hilf!** so saget er, (v. 25. 26. 27. 28.) **o HErr laß wohl gelingen! gelobet sey, der da komt im Namen des HErrn: wir segnen euch, die ihr vom Hause des HErrn seyd. Der HErr ist GOtt, der uns erleuchtet. Schmücket das Fest mit Mayen, bis an die Hörner des Altars.**

Du

---

aber dieselbe irren, das erkennen und beweisen andere, sonderlich *Calovius*, *Tarkovius*, *Geierus* in ihren Anmerckungen, vornemlich über den 22. Vers. Siehe auch *Salomon van Till* in der Auslegung der Psalmen im V. Buch p. 157. 168. Uns Christen ist gnug, daß verschiedenes aus diesem Lied in **dem Neuen Testament vom heiligen Geist ausdrücklich auf den Meßias gedeutet**, und damit gelehret werde, von wem der Psalm handle. Siehe Matth. 21, 9. 42. Marc. 12, 10. 11. Luc. 20, 17. Ap. Gesch. 4, 11. und andere Stellen, welche *D.* Joachim **Lange** im **Davidischen Licht und Recht** p. 529. gesamlet hat.

Du bist mein GOtt, und ich dancke dir: mein GOtt, ich will dich preisen.

Insonderheit richtet er sein Herz auf die Erwegung der Quelle aller HeilsGnade in dem Meßias, und spricht: das ist **vom HErrn** geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen.

er entdecket die Quelle desselben,

David weiß wohl, daß die Wiederherstellung unsrer Seligkeit kein Werck eines Geschöpfes sey, wie mächtig, wie weise, wie gelehrt es auch wäre. Er ist überzeuget, daß, so viele Millionen aus ihrem Unglück zu retten, eine unendliche **Erbarmung**, eine unumschränckte **Macht**, und eine auf alles sich erstreckende **Weisheit** erfordere. Darum leget er dis grosse Werck dem **HErrn**, oder dem **Jehova** b) bey, der in seiner allerhöchsten Vollkommenheit von sich selbst ist, und allen Dingen ausser sich Leben, Othem und Segen mittheilet. Er spricht: **Das** c) **ist vom HErrn** geschehen.

B Er

b) Wir meinen, der bedenckliche und zugleich Geheimnisvolle Name GOttes יהוה Jehova sey billig so zu übersetzen, wie wir gethan haben. Denn weder das teutsche Herr, noch das griechische Κυριος, Θεος, ὑψιςος, welcher Worte sich die siebenzig Dolmetscher und andere bedienen, noch der Franzosen *l'Eternel* drucken das gnugsam aus, was das hebräische Wort nach seinem Ursprung und Bedeutung erfordert. Ein Theil des Nachdrucks findet man in dem griechischen Namen γενεσιεργος, dessen sich *Clemens* von *Alexandria*, und einige andere griechische Kirchenväter bedienen: denn dis bedeutet einen, qui γενεσιν παντων εργαζεται, *Effectorem existentiae*, der die Ursach ist, daß alle andere Dinge da sind; wie *Ioannes Clericus* über 2 B. Moses 6, 3. und vor ihm *Suicerus* Thesaur. Eccles. T. I. p. m. 745. angemercket. Siehe, ohne den *Gussetium*, *Cocceium*, und andere, so hebräische Wörterbücher geschrieben, *Drusii*, *Amamae*, *Capelli*, *Buxtorfii*, *Altingii*, *Fulleri*, *Gatakeri* und *Leusdenii* kleine Schriften, so *Hadrianus Relandus* zusammen drucken lassen, unter dem Namen: *Decas Exercitationum philologicarum de vera pronunciatione nominis Iehova*, darin vom Ursprung und der Bedeutung desselben vieles zu finden ist. Seze dazu *Ioannis Henrici Maii* Theolog. Prophet. Loc. II C. I. §. 12. u. f. p. 62. u. f. Loc. XI. C. I. §. 6. f. p. 361. u. f. wie auch *Ioannis Francisci Buddei* Hist. Eccles. V. T. T. I. p. 501. u. f. und Institut. Theolog. dogm. p. 252. u. f.

c) Das Wörtlein זאת, das, übersezet Rabbi *Aben Esra* dieser, und ver-

und erkläret es für ein Wunder.

Er sezet aber auch billig dazu: **es ist ein Wunder vor unsern Augen.** Sahen gleich die Gläubigen zu Davids Zeiten das Heil des Meßias nicht mit leiblichen Augen: so erkanten und betrachteten sie es dennoch mit ihrem Verstande, der das **Auge des Geistes ist.** d) Dieses siehet den Meßias selbst, seine verschiedene Stände und Erlösungs Wercke an, als ein **Wunder**, oder als ein **mit besonderer Weisheit und Macht vor unzähligen andern bezeichnetes und erhöhetes Werck;** e) und das Häuflein der Gläubigen spricht: **das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen.**

Alle-

---

verstehet dadurch den kurz vorher genanten **Eckstein** der Kirche, welchen der HErr selbst gesezet habe; dergleichen auch bey den siebenzig **Dolmetschern**, bey dem *Iunio*, D. **Joachim Langen** und andern zu finden ist. Wir leugnen die Sache selbst nicht. Wir geben auch zu, daß die Art der hebräischen Sprache diese Uebersezung zulasse. Doch scheinet es uns, der ganzen Rede, und dem Endzweck des Psalmen gemässer zu seyn, wenn זאת, das *Fœmininum*, hier, wie sonst gar gewöhnlich ist, für ein *Neutrum* angesehen, und mit unsrer teutschen Uebersezung gegeben wird: das alles, was von dem Meßias, von seinem Leiden, Kampf und Sieg geredet worden, **ist vom HErrn** geschehen. Also gibt es die **Catholisch Maynzische** Bibel, und Herr **Martin** im Französischen brauchet diese Worte: *Ceci a été fait par l'Eternel.* Siehe, was *Geierus* und *Michaelis* über unsre Worte, und *Salomo Glassius* Philolog. sacræ p. m. 603. angemercket haben.

d) Daß das hebräische Wort עין, das **Auge**, nicht nur von dem **leiblichen** Auge 1 B. Mos. 13, 14. 45, 12. sondern auch von dem **Verstande** und dem **Urtheil** des **Gemüthes** gebraucht werde, und zwar so **wohl** von GOtt Ps. 11, 4. als von den Menschen: das kan den Liebhabern der Grundsprache nicht unbekant seyn. Siehe nebst unsern Worten Sprüchw. 3, 7. 28, 11. 30, 12. Esaias 5, 21. im Grundtexte. Der Grund lieget in der Sache selbst, weil in sinlichen sichtbaren Dingen das Auge des Leibes eben das Werckzeug ist, welches dem Verstande dieselbe zur Erkentnis und Beurtheilung vorstellet. Ein mehreres findet man bey *Glassio* l. c. p. 1791. f. und *Gussetio* Comment. Linguæ Ebraicæ p. 498. 599.

e) Das Wort der Grundsprache, welches im teutschen ein **Wunder** heisset, bedeutet eigentlich ein **Werck**, das von andern **mit besonderer Macht, Weisheit und Güte ausgezeichnet** ist,

Alleſamt hochgeſchazte Anweſende! Von allen, die hier verſamlet ſind, bin ich überzeuget, daß ſie ohne weitere Anweiſung verſtehen, warum in meiner heutigen Freuden und Danck Rede meine erſte Worte ſind: **Das iſt vom HErrn geſchehen, und iſt ein Wunder vor unſern Augen.** Ich meine, der König aller Könige habe in unſern Mauren vor wenigen Tagen ein ſo großes, ein ſo wichtiges Werck zu Stande gebracht, daß wir mit geziemender Ehrfurcht billig dencken und ſagen: **Das iſt vom HErrn geſchehen, und iſt ein Wunder vor unſern Augen.** Die Herzen der hochwürdigſten und durchlauchtigſten Herrn Churfürſten des teutſchen Reichs hat er gelencket, daß höchſt dieſelbe, theils gegenwärtig, theils durch dero vortrefliche Herren Botſchaftere und Geſandten, dem betrübten Reich einen neuen König erwählet haben. Iſt derſelbe gleich euch und mir bekant: ſo erfordert doch mein Amt, ſo befiehlet mir dennoch die freudigſte Ehrerbietung meines Herzens, allerhöchſt daſſelbe vom HErrn geſchenckte Oberhaupt hiermit in unſern Verſamlungen zum erſtenmal öffentlich zu nennen. Es iſt der **Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte und unüberwindlichſte Fürſt und Herr Herr FRANCISCUS, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen**

---

iſt, und daher dem menſchlichen Verſtande zur Verwunderung Gelegenheit gibt. Denn נפלא, und was davon herkommet, wird gebraucht, wenn die groſſe Wercke GOttes in der Schöpfung, Regierung, Erhaltung und Erlöſung der Welt angezeiget werden ſollen, die alle Vernunft überſteigen, Pſ. 9, 2. 40, 6. 96, 3. Und, welches Sprachverſtändige nicht vergeſſen, das Stamm Wort פלא hat eine Verwandſchaft mit פלה und נפלה, welches bedeutet *ſegregari*, *ſeparari*; wie *Guſſetius* im angeführten Buch p. 675. 677. mit mehrerem angemercket.

Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß Herzog zu Toscana, Marchis, Herzog zu Calabern, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marckgraf zu Pont a Mouson und Nomeny, Graf zu Prowiz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerdern, Salm, Falckenstein, unser allergnädigster Kayser, König und Herr.

Der verflossene Montag war der erwünschte, der frohe, der gesegnete Tag, da bey dem Schall der Glocken, da bey dem Donner, so von unsern Wällen gehöret wurde, in vielen tausend Seelen eine ganz ausnehmende Freude entstunde; welche durch ein fast unerhörtes, herzliches und frölich wiederholtes Vivat! Es lebe Franciscus! ausbrach. Denn hier sagte einer dem andern, nicht in das Ohr, sondern mit tausend Freuden offentlich: Das verwaysete Teutschland hat nun einen Regenten gefunden, bey dem es Sicherheit wider seine Feinde, und tausend Gutes hoffen und finden kan.

Ein Hochedler und Hochweiser Rath, die Väter unsrer Stadt, haben zum Zeugnis ihrer allerunterthänigsten Ehrfurcht befohlen, wegen dieser geschehenen höchst erwünschten Wahl offentlich dem HErrn aller HErrn zu dancken, und Freuden Lieder anzustimmen. Der Endzweck unserer heutigen Zusammenkunft ist, daß wir thun,

was

was der Gehorsam gegen unsre hochgeschäzte Oberkeit, und was die Geseze der Danckbarkeit gegen den König aller Könige erfordern. Zur Erweckung derer Herzen, die schon so empfindlich gerühret sind, wollen wir reden **von der Bestellung der Thronen auf Erden**, und zwar, wie sie vom HErrn geschehe, und ein Wunder in unsern Augen seyn solle. Seufzet vorher mit mir um Licht und Gnade von oben:

Nun bitten wir den heiligen Geist u. s. w.
Vater unser, der du bist u. f.

Die hochoberkeitlich verordnete Worte, welche wir in dieser Stunde betrachten werden, lauten aus dem Propheten Daniel Cap. IV. 14. also:

Die Lebendigen sollen erkennen, daß der Höchste Gewalt hat über der Menschen Königreiche, und gibt sie, wem er will.

Abhandlung.

Die Worte, welche wir hergelesen haben, sind ein Theil des bedencklichen und göttlichen Traums, welchen Nebucadnezar, ein mächtiger König in Babel, gehabt. Dieser war einer der grösten Monarchen im Morgenlande, durch welchen der erzörnte GOtt verschiedene Völcker gezüchtiget hat. Daher er auch mit einem besondern Nachdruck ein Knecht des

Jer. 25, 9.

des HErrn genennet wird. Er drang mit seinen siegreichen Waffen bis in Egypten. Er fiel in Judäam ein, und eroberte Jerusalem. Er verrichtete andere recht grosse und beträchtliche Thaten. f) Weil nun sein Herz hierdurch GOttes vergaß, und sich nur selbst erhube und groß machte: so fande GOtt nöthig, ihn zu demüthigen; und dis zeigte er Ihme in einem Traum Gesicht, davon man in dem vierten g) Capitel umständliche Nachricht finden kan. GOtt hatte dabey diesen heilsamen Endzweck, daß die Lebendigen, hohe und niedere, Regenten und Unterthanen erkennen solten, daß er, als der Allerhöchste

Jer. 46, 2.

2 B. der Chronic. c. 24, 7.

---

f) Dieser Nebucadnezar, der auch Nebuchodonosor, und zwar der andere (um seines Vaters willen, der bey einigen Nebuchodonosor der erstere heisset) genennet wird, ward von seinem Vater, zwey Jahre vor seinem Tod, als Mitregent aufgenommen, und hat hernach zusammen 43. Jahre regieret. Was er auf GOttes Befehl und Zulassung für Thaten gethan, theils bey, theils nach den Lebzeiten seines Vaters, und das so wohl an den Jüden als Heiden, das haben die Geschichtschreiber aus den verschiedenen Stellen des alten Testamentes gesamlet, und man findet es beysammen in *D.* Rambachs Kirchen Historie des alten Testamentes II. Theil p. 570. und ferner.

g) Weil aus dem IV. Capitel unser Text genommen ist: so muß ich zum rechten Verstand desselben nothwendig eine allgemeine hermeneutische Erinnerung geben. Nemlich man muß hier die Ordnung der erzehlten Sachen, wie sie geschehen sind, von der Ordnung der Erzehlung und Beschreibung selbst wohl unterscheiden. Die Sachen sind also auf einander gefolget. 1. Nebucadnezar siehet den Baum abhauen (vermuthlich im 3434. Jahr der Welt, *Buddei* Histor. Ecclesiast. V. T. T. II. Indicis chronologici fol. 8) mit der Anzeige eines Engels, daß diß auf eine gewisse Person ziele v. 7. bis 14. Darauf verlanget, 2. Nebucadnezar die Deutung des Gesichts von dem Weisen zu Babel, aber umsonst v. 3. 4. Er ziehet deswegen 3. den Daniel zu Rath, und erzehlet ihm, was er gesehen, v. 5. 6. 15. Und dieser komt endlich 4. mit Schrecken an die Erklärung des Gesichts, welche umständlich geschiehet v. 16. bis 24. Der König erfähret 5. bald darauf, was er gesehen, und wie es ihm von Daniel ausgelegt worden v. 25. bis 30. welches alles er 6. nach seiner Zurechtbringung v. 31. 32. 33. unter einem herlichen Lob GOttes seinen Unterthanen bekant machet v. 34. und Cap. 3, 31. 32. 33. Nach diesem Leitfaden lässet sich alles besser beurtheilen. Siehe *D.* Joachim Langens Histor. Eccles. V. T. p. 737.

höchste, Gewalt habe über der Menschen Königreiche, und gebe sie, wem er wolle. Diese Worte sind heute zum Grund unsrer Andacht geleget worden. Wir wollen sie denn in der Furcht des HErrn, und mit der nöthigen Absicht auf den Zweck unsrer Rede, und auf die Worte des Eingangs, weiter also betrachten, daß ich vorstelle:

Die Bestellung der Thronen auf Erden.

Wir wollen lernen

I. wie solche von GOtt geschiehet.

II. wie solche ein Wunder in den Augen seines Volcks seyn soll.

König aller Könige! Beherscher der Regenten und Unterthanen auf Erden! Sende uns dein Licht, das unser Verständnis aufkläre. Führe uns durch den Geist der Wahrheit in deine Wahrheit. Erfülle unsre Seelen mit einer heiligen Ehrfurcht vor deiner Majestät, welche die Majestäten hienieden bestellet. Segne diese Stunde zu unsrer Erbauung, um deiner Liebe und Verheissung willen. Amen.

Erster Theil.

I. GOtt bestellet die Thronen auf Erden.

Die Bestellung der Thronen auf Erden geschiehet von GOtt. Dis ist, geliebte Freunde, die erste Wahrheit, welche wir an diesem besonderen Danck und Freuden Tag, zum Unterricht und Erweckung unsrer Seelen, zu betrachten haben. Der Saz bedarf, wie wir meinen, keiner weiteren Erklärung. GOtt ist, so viel wollen wir sagen, der oberste König im Himmel und auf **Erden**, der die Reiche der Welt, der die Cronen, die Thronen und Scepter demjenigen gibt, den seine Weisheit von Ewigkeit her zu solchen Vorzügen und zu solcher Hoheit bestimmet hat. Dis wollen wir nun, unter einem Beystand von oben, beweisen. Wir wollen die Aussprüche nicht **alle** samlen, welche der Geist GOttes von dieser Wahrheit in den Schriften des alten und neuen Bundes gethan hat. Wir müsten dadurch in eine Weitläuftigkeit gerathen, die uns von der Erfüllung unsers vornehmsten Endzwecks unvermerckt ableiten würde. Wir bleiben nur bey denen Gründen, welche uns die bedenckliche Ausdrücke unsrer Text Worte an die Hand geben werden. Es ist uns gleich viel, ob in denselben die **Wächter**, das ist, die heilige Engel reden; oder ob die zu betrachtende Aussprüche von GOtt selbst geschehen sind. h) Denn die Sache selbst, bleibet bey dem einen so wohl,

h.) Kurz vor unsern Worten lautet es also: **solches ist im Rath der Wächter beschlossen, und im Gespräch der Heiligen berathschlaget; auf daß die Lebendigen erkennen, daß der Höchste Gewalt habe über der Menschen Königreiche u. s. w.** Die meinste Ausleger verstehen durch die **Wächter** und **Heiligen** die guten **Engel**, als welche nicht nur die Frommen, aus einem göttlichen Befehl bewachen; sondern auch die Rathschläge der Gottheit (v. 21.) welche die Vertheidigung ihrer allerhöchsten Rechte zum Endzweck haben, aus einer reinen Ehrfurcht billigen, verlangen und kund machen. Siehe *Grotium* und *Michaelis* ad h. l. **Andere** verstehen durch die Wächter und Hei-

wohl, als bey dem andern eine gegründete und ewige Wahrheit. Es wird hier

1. GOtt genennet ein **Herscher**. Dis deutlicher zu sehen, müssen wir unsere Worte nach der Grundsprache also übersezen: **Der Herscher ist der Allerhöchste über das Reich eines Menschen** i). Wir verstehen durch einen **Herscher** k), auch in unsrer Sprache, denjenigen, der das Recht und die Gewalt hat, zu ordnen zu regieren, und zu befehlen, wie er es gut findet. Ein solcher ist GOtt. Und wir meinen, daß alle die, welche einen richtigen Begrif von GOttes allerhöchsten Vollkommenheiten haben, vollkommen überzeuget seyn müssen, daß Ihme der Name eines **Herschers** in dem allereigentlichsten Verstande, und mit einem vorzüglichen Rechte vor allen andern zukomme.

1. darum heisset er ein Herscher.

Unter Menschen träget derjenige den Namen eines **Herschers** l), welcher **rechtmäßige Ursachen** zu befehlen

wer ein Herscher unter Menschen sey?

D

Heiligen die Personen der allerheiligsten Dreyeinigkeit, welche die Königreiche bewachen, bestimmen und austheilen. Dieser Meinung sind *Lucas Osiander*, *Andreas Osiander*, *Haberkornius*, *Galatinus*, *Lyserus* und andere, deren *Calovius* ad h. l. gedencket. Uns kan es gleichviel seyn, wie wir in der Rede selbst bezeugen; ob wir gleich dabey nicht bergen, daß die erste Erklärung uns wahrscheinlicher vorkomme, als die andere.

i) Mit dieser unsrer Ubersezung stimmen die meinsten überein. *Seb. Schmidius* gibt es: *Dominus est altissimus in regno hominis. Iunius* und *Tremellius* übersezen es: *Excelsus dominatur in regno hominum.* Darmit stimmen die siebenzig Dolmetscher überein, wenn sie sagen: Κυριος ειν ὁ υψιςος της βασιλειας των ἀνθρωπων. Eben so drücket es des Herrn Martins französische Bibel aus: *Le Souverain domine sur le Royaume des hommes.*

k) Im chaldäischen Grundtexte stehet das Wort שליט, *dominator*, welches von שלט *potestatem habuit, dominatus est*, herkommet, und hier, wie auch Daniel 2, 10. und Buch Esra 4, 10. vorkommet. Von seiner Bedeutung, die wir durch Herscher ausgedruckt, kan *Buxtorfius* in *Lexico Talmudico* p. 2415. mit mehrerem nachgelesen werden.

l) Die Lehrer des Natur und Völcker Rechts haben schon längstens angemercket, daß ein Regent rechtmäsige Ursachen seiner Herschaft über andere haben müsse; davon *Pufendorf* und andere

len hat; welcher aber auch dabey eine zulängliche Macht besizet, alle die zu zwingen, welche seinen Verordnungen sich zu widersezen, kein Bedencken tragen.

warum GOtt ein solcher heisse?

Wo finden wir aber beydes vollkommener, als bey GOtt, dem obersten Regenten? Hat er nicht der Welt, und ihren vernünftigen Einwohnern ihr Daseyn und Leben durch seine Allmacht geschencket? Hat dieser nicht bishero, aus Antrieb seiner Güte, den erschaffenen Menschen ihr Wesen, ihr Leben und ihren Othem bewahret und erhalten? Hat dieser nicht den Kindern Adams, nachdem Sie die Uebertretung und Sünde verderbet, durch seinen Sohn aufs neue geholfen, und Ihnen eine ewige Seligkeit erwerben

andere mit mehrerem handlen. Wenn dieser *Pufendorf* de Offic. Hom. et Civis L. I. C. II. §. V. wie auch in seinem grösseren Werck de Iure N. et G. L. I. C. VI. §. IX. ff. und mit ihm alle seine Nachfolger behaupten, daß unter die rechtmäßige Ursachen, über andere zu herschen, und ihnen Geseze vorzuschreiben gehöreten 1. grosse erwiesene **Wohlthaten**, 2. die **Gewisheit**, daß er uns besser regieren könne, als wir selbst, 3. die **Einwilligung in seine Herschaft über uns**, u. s. w: so sind solche Ursachen vielem Zweifel unterworfen, wie *Titius* ad *Pufendorfii* Offic. l. c. Obs. 46. *Hochstetter* in *Colleg. Pufendorfiano* p. 117. §. 5. 6. nebst vielen andern angemercket. Denn die **Wohlthaten**, die ein Mensch dem andern erweiset, verbinden den lezteren zwar zur Danckbarkeit; aber sie geben dem ersteren nicht alsobald ein Recht, zu herschen. Die **Gewisheit**, ob ein anderer mir besser vorstehen könne, als ich selbst, ist bey der Eigenliebe der Menschen gar schwer auszufinden.

Daher haben wir immer, wenn wir das Recht der Natur ehedem gelehret, nicht ohne Ursach dafür gehalten, es müsse unter der **Herschaft GOttes** über die Menschen, und unter der **Herschaft der Menschen** über ihre Unterthanen, ein nöthiger und beträchtlicher Unterschied gemacht werden.

Bey **Menschen** hat der, welcher von Natur seinen Unterthanen gleich ist, keine andere Ursachen zu herschen, als wenn dieselbe aus **Noth**, aus **Liebe** und aus **Klugheit** ihm das **Regiment**, und mit demselben so viele **Gewalt** durch ihre **freywillige Einstimmung** übergeben, daß er die Widerspenstigen zum besten der Gesellschaft zwingen und strafen kan.

Bey **GOtt** und seiner Oberherschaft sind wichtigere Ursachen. Wir berufen uns hier, mit *Hobbesio* de Cive C. XV. und im *Leviathan* C. XXII. nicht allein auf eine **Gewalt GOttes**, welcher niemand wiederstehen kan. Denn in der Anwendung dieses Sazes auf die Menschen, kan auch ein Strasenrauber mächtiger

ben lassen? Dis sind **Wohlthaten**, welche niemand leugnet, als nur jene Menschen, die ein rasender Unglaube, eine muthwillige Unwissenheit, oder eine schändliche Freygeisterey verblendet und eingenommen hat. Haben wir aber in Betrachtung dieser Wercke GOttes nicht Gründe und Ursachen gnug, Ihme das Recht, über uns alle zu herschen, mit völliger Uberzeugung beyzulegen? Das **Gewissen** der Menschen findet sich, durch die hellen Strahlen dieser Wahrheit, genöthiget, alles verneinen der Boshaften zu verdammen, und die Widersprecher am Ende kräftig zu überzeugen: **daß ein allerhöchstes Wesen sey, das alle Dinge, und auch sie selbst zu beherschen, berechtiget sey.** GOtt wird in unsern Worten genennet

und wie ihn das Gewissen dafür erkenne.

2. weiter der **Allerhöchste in dem Königreich der Menschen.** Und was wird mit diesem Ausdruck angezeiget? In einem ieden Königreich auf Erden sind

2. GOtt heiset der Oberste in den Reichen der Welt.

tiger seyn, als der, welchen er anfället; doch aber dadurch keine rechtmäßige Gewalt, über ihn zu herschen, erlangen. Siehe *Pufendorf* de I. N. et G. l. c. und *Buddeum* Theolog. moral. part. II. C. I. § VII. Sondern wir behaupten, daß GOtt mit Recht über die Menschen hersche, 1. weil er ihnen NB. sonderlich nach dem Fall, solche **Wohlthaten** in der Schöpfung und Erlösung erwiesen, ohne welche sie weder daseyn, noch fortdauren noch ewig glückselig werden könten. Dieselbe geben eine solche Dependenz der Menschen von Ihm zu erkennen, daß das Recht der Oberherschaft GOttes über Sie, auch bey einem geringen Licht der Vernunft, um so mehr offenbar wird, als mehr man einem leiblichen Vater, bey einer weit geringeren Dependenz seines Kindes von ihm, unter allen gesitteten Völckern eine Herschaft über dieses zugestehet. Dazu kommet, daß 2. um eben dieser Billigkeit willen ein ieder Mensch, den seine Freygeisterey nicht blind und rasend machet, die **Oberherschaft GOttes** über sich **eingestehen** und mit einer Einwilligung, so viel ein Geschöpf thun kan, befestigen muß. Und dis ist es, was wir in dem Fortgang der Rede selbst anzeigen wollen. Sezet man 3. dazu, daß es dem Allmächtigen nicht fehle an **Gewalt**, alle Widerspenstige zu strafen, die er um seiner unumschränckten Macht willen hat, und um seiner unbegreiflichen Wohlthaten willen billig und mit Recht gebrauchet: so hoffen wir erwiesen zu haben, daß es seiner allerhöchsten Herschaft an keinem Grund und Recht irgendwo fehle.

sind Unterthanen. Aus diesen wählet die Weisheit des Regenten einige, die an **Schärfe des Verstandes**, an **Klugheit**, an **Gerechtigkeit** andere übertreffen. Diesen gibt er einen Vorzug vor den geringeren des Landes, und theilet Ihnen etwas von seiner Gewalt mit, daß sie andern befehlen, und sie in seinem Namen vor Gericht fordern können. So werden dieselbe also billig **höher** gehalten, als die übrige Unterthanen, die Ihnen Ehrerbietung, Gehorsam und Liebe schuldig werden, weil es der erste Regente befiehlet. Der König selbst behält hierbey einen beträchtlichen Vorzug vor ienen allen, und heisset, in Ansehung der ersten und andern Art, der **höchste** Befehlhaber. Bey diesem allem aber bleibet dem Könige im Himmel die Ehre, daß er genennet wird der **Allerhöchste** in menschlichen Reichen. Denn **nicht nur** in Vergleichung mit den allergeringsten Unterthanen; **nicht nur** in Vergleichung mit den bestellten Unter Oberkeiten; **sondern auch** in Vergleichung mit den höchsten Regenten bleibet Er der erste, oder der **Allerhöchste**, deme also die Gewalt über iene alle gebühret.

warum dieses?

Und sind nicht abermal Gründe und Ursachen gnug vorhanden, welche diesen Saz, und die darin behauptete Ehre GOttes, bestätigen? GOtt **übertrift** an Vollkommenheiten auch die allergrösten Regenten der Erde. m)

insgemein,

Sind sie **weise** Beherscher: so ist er der **Allerweiseste**, und

m) In Betrachtung dieser Vollkommenheiten und Vorzügen GOttes vor allen Geschöpfen, auch so gar vor allen Regenten der Erden, hat *Moses Amyraldus* in einer *Dissertation de Iure Dei in Creaturas* behauptet, daß er der allerhöchste Regent über alle seyn müsse; worbey es in Ansehung GOttes seine ungezweifelte Richtigkeit hat. Würde dis aber auf die Herschaft der Menschen über andere angewendet: so finden sich Schwierigkeiten dabey, welche *Pufendorf* l. c. und *Buddeus* l. c. wie auch *in Dissertatione de principe legibus humanis sed non divinis soluto, axiom.* 2. bemercken.

und träget in dieser Absicht den Namen des **allein weisen** Königes. Sind jene **gerechte** Regenten: so ist er der **allergerechteste**. Sind jene gnädig, barmherzig und liebreich: so heisset er ein **Vater der Barmherzigkeit** und **GOtt aller Gnade**. Wer kan, wer will also diesem vollkommensten Wesen den Vorzug vor allen irdischen Königen streitig machen?

Jud. v. 25. 2 Cor. 1, 3. 1 Petr. 5, 10

Wir sezen noch eins dazu. Die **Ursachen zu herschen**, die wir kurz vorher demselben beygeleget haben, erstrecken sich nicht nur über geringe und niedrige Einwohner der Erde, sondern auch über ihre **höchste Regenten**. Haben sie nicht auch GOtt ihre Erhaltung ganz allein zu dancken? Hat nicht der Sohn GOttes, als der algemeine Erlöser der Welt, sein Blut auch für Sie vergossen, und Sie dadurch zu seinem Eigenthum erkauft? Hat nicht GOtt Macht und Vermögen gnug, auch die gecrönte Häupter zu zwingen und zu strafen, wenn sie seinen Geboten zuwieder handlen und sündigen? Wir meinen, wenn gottlose Regenten selbst, welche Tyranney und Bosheiten ausgeübet haben, eine Angst und eine unüberwindliche Furcht des Gewissens, die sie bey nahe zur Verzweifelung bringet, in sich empfinden n) und bekennen müssen: so sey auch dis ein wieder ihren Willen gegebenes Zeugnis, daß GOtt in ihren Königreichen der **Allerhöchste** sey, und von Ihnen selbst dafür erkant werden müsse.

insonderheit.

Die heilige Schriften bestätigen dis mit den bedencklichsten Ausdrücken, wenn sie GOtt nicht nur vorzüglich den Namen des **HErrn** beylegen; sondern Ihn auch den HErrn

dis bestätiget die Schrift.

E

n) z. E. Wenn der Kayser **Nero**, den in dieser Welt niemand vor Gericht fordern konte, nach vielen verübten unmenschlichen Thaten an seinen Unterthanen, und an seiner leiblichen Mutter, als ein rasender herum lauft, und endlich ausrufet: das Bild seiner **Mutter erscheine ihm, und er leide Schläge von höllischen Furien**; welches *Suetonius* in Vita Neronis Cap. XXXIV. p. m. 217. erzehlet.

Offenb. 1, v. 17, 14. 19, 16.

HErrn aller Herren, den **König aller Könige,** und **den Fürsten der Könige auf Erden** nennen. Doch wir gehen weiter o). Ist GOtt der **Herscher;** gehöret Ihm der Name des **Allerhöchsten:** so saget unser Text

3. GOtt gibt die Reiche, wem er will.

3. billig, daß er **die irdische Königreiche gebe, wem er wolle.** Was sagen diese Worte anders, als die **Bestellung der Thronen auf Erden geschehe von GOtt? Zwey** Rechte legen diese Worte dem HErrn bey. GOtt sezet die Könige ein. Dis ist das **erste.** GOtt handelt darin nach seinem allerweisesten und unumschränckten Willen. Dis ist das **andere.** Wir wollen beyde Wahrheiten genauer betrachten, weil sie vornemlich das beweisen, was wir in unsrer Rede zu beweisen versprochen haben.

GOtt sezet Könige ein

Erstlich: GOTT sezet die Könige ein. Dis thut der Allerhöchste, und hat es vormals gethan, wie es seiner Weisheit gemäß ist. Wir geben zu, und haben es anderswo behauptet p), daß GOtt im Anfang der Welt, da lasterhafte Menschen die Freunde der Tugend bedrängeten, und diese sich also in ihren Geselschaften, zu mehrer Sicherheit, Oberhäupter wählen musten, solche Ordnung gut geheissen und gebilliget habe. Wir müssen aber billig ein mehreres hinzusezen. Den **Haus Vätern** gabe GOtt gleich Anfangs die Gewalt, ihre Kinder und Knechte zu regieren. Bey Vermehrung der Familien, dazu sich auch fremde geselleten, wuchse nach und nach die Gewalt, so der himlische Vater den irdischen Vätern gegeben,

o) Wir haben diese billige und prächtige Ausdrücke von GOtt weitläuftiger erkläret in der **Predigt auf die Wahl** weiland **Kaysers Carl** *VII.* im Eingang, welche im *Diario* von dessen Wahl, und zwar im ersten Theil zu finden ist.

p) Siehe die eben angeführte Predigt p. 14.

geben, zu einem so beträchtlichen Ansehen, daß die **Hausväter** den **Regenten**, den **Fürsten** und den **Königen** gleich wurden. Wer hatte Ihnen also ihre Gewalt anders gegeben, als der oberste Regente? Und wo wollen wir also den Ursprung der Oberherschaften auf Erden anders suchen, als bey dem Gesezgeber des vierten Gebotes. Paulus sagt in dieser Betrachtung nicht ohne Ursach: **es sey keine Oberkeit ohne von GOtt: und wo eine Oberkeit sey, die sey von GOtt verordnet.** Röm. 13, 1. u. f.

GOtt handelt bisweilen in diesem wichtigen Geschäfte **unmittelbar**; wie bey Mose, Josua, Saul, David und andern geschehen; bisweilen aber **mittelbar**, da er die Herzen der Unterthanen oder die Stände regieret, daß sie entweder einem Haus, und allen dessen Nachfolgern Crone und Scepter auftragen; oder bey einem ieden Todesfall einen neuen Regenten bestimmen und erwählen. Dis lehret die Erfahrung, und bedarf keiner weiteren Ausführung q).

unmittelbar

mittelbar

Zweytens: In diesem Werck **handelt GOtt nach seinem allerweisesten und unumschränckten Willen.** Keine Absichten derer, die nur ihre Hoheit und Vortheile suchen, kan ihn in einem so wichtigen Geschäfte hindern. Er gibt die Thronen und Scepter, welchen er will. Wir nehmen die Fälle aus, da seine durch Sünden erregte Gerechtigkeit zulässet, daß über dieses und jenes Land ein fremder König herschet, den alsdenn sein Zorn zu einer Zucht Ruthe brauchet; wie wir vom Nebucadnezar im Anfang der Rede vernommen haben. Ausser diesem Fall aber handelt der oberste Beherscher in Bestellung der Thro-

nach seinem Willen,

q) Was wir hier mit wenigem sagen, das findet man umständlicher ausgeführet in Georg Conrad Riegers moralisch theologischen Belehrung der burgerlichen Regierung, aus der Historie, Vernunft und Schrift, welche zu Stutgardt 1733. in 8. heraus kommen ist.

nen auf Erden nach seinem Wohlgefallen. Dis saget unser Text. Dis bekennet **Cyrus**, seiner Herkunft nach ein Heide, wenn er saget: **der HErr, der GOtt vom Himmel, hat mir alle Königreiche gegeben.** Dis haben die übrige vernünftige Heiden erkant r). Dis saget die göttliche Offenbarung in gar vielen Stellen. Eben darum wurde Nebucadnezar vom HErrn auf eine Zeitlang verstossen, weil er dachte und sprach: **ich habe es durch meiner Hände Kraft ausgerichtet, und durch meine Weisheit: denn ich bin klug. Ich habe die Länder anders getheilet, und ihr Einkommen geraubet, und wie ein Mächtiger die Einwohner zu Boden geworfen, u. s. w.** So bleibet es also dabey: **der HErr im Himmel theilet die Thronen und Cronen auf Erden aus, wie er will.**

2 Chron. 6, 23.

Sprüchw. 8, 15. 16. Daniel 2, 21. 4, 22. 29. 5, 21. Röm. 13, 1. f.

Es. 10, 1. Daniel 4, 27.

ein inwurf beantwortet. 1 Petr. 2, 13

Lasset euch in dieser Wahrheit nicht irre machen, geliebte in JEsu, wenn Petrus die Oberkeit eine **menschliche Ordnung** nennet. Wir geben dieses zu, weil der Geist GOttes durch seinen Knecht und Gesandten wircklich also geredet hat. Aber wir behaupten doch dabey, wenn andere Stellen der Schrift die Einsezung der Oberkeit GOtt ausdrücklich beylegen, daß sie eine menschliche Ordnung heisse nicht **in Ansehung** des Ursprungs, sondern **in Betrachtung** verschiedener anderer Umständen. Nemlich **weil** GOtt nicht Engel, sondern Menschen zur Regierung anderer Menschen auserlesen; **weil** auch, in unsern Tagen, die Regenten zu ihrer Hoheit durch die Wahl anderer Menschen oder durch Erbschaft gelangen: so kan diese Ordnung wohl **menschlich** heissen, und dennoch ihrem

---

r) Deren Worte und Zeugnisse, aus dem *Homero* und andern, anführet *Grotius* in seinen Anmerckungen über unsern Text.

rem Ursprung nach **göttlich** seyn und bleiben s). Doch gnug hiervon.

Anderer Theil.

II. Diese Bestellung soll in den Augen der Menschen ein Wunder seyn.

Wir gehen nun weiter, und lernen, wie diese göttliche Bestellung der irdischen Thronen **in unsern Augen billig ein Wunder seyn solle.** Unsre Textworte wollen dis haben, wenn sie versichern: GOTT handle eben deswegen in dieser Bestellung so mächtig und so weise, damit **die Lebendigen** seine Oberherschaft, seine Almacht und Weisheit **erkennen solten.**

Redet in diesen Worten **GOTT selbst**, wie wir oben t) aus dem Munde verschiedener Ausleger angemercket: so drucket Er darinnen denjenigen Endzweck aus, welchen Er in Bestellung der weltlichen Thronen habe. Nemlich alles Volck, alle Einwohner dieser Erde zu überzeugen, daß er der König aller Königen, und dem HErr aller Herren sey. Ist aber unser Text ein Theil der Gedancken und Aussprüche **der Engel**: so erkennen wir daraus, es gehe dieser Himmels Fürsten heiliges Bemühen vornemlich dahin, daß Ihrem Schöpfer das Recht seiner allerhöchsten Oberherschaft nicht nur unversehrt, und ungekränckt bewahret, sondern auch von aller Welt ehrerbietigst erkant und bewundert werden solle.

 Die

s) Daß der Ausdruck, eine **menschliche Ordnung**, den Stand der Oberkeit nicht zu einem blosen Menschen Werck mache, das seinen Ursprung nicht von GOtt habe: das hat, nebst dem Strasburgischen Gottesgelehrten, *Sebastiano Schmidio* Colleg. Biblic. P. II. p. 337. ff. weitläuftig und gründlich dargethan der berühmte *Samuel Bochartus* Operum p. 1003. und aus denselben *Wolfius* in Curis philologicis T. III. p. 116. Siehe auch *Zornii* Histor. Fisci Iudaici p. 189. 507.

t) In eben dieser Rede p. 12. in der Anmerckung h).

Wer die Lebendigen?

Die **Lebendigen** sollen es erkennen. Es leben auf Erden und im Himmel verschiedene Geschöpfe des Allmächtigen. Von denen, die blos um einer **natürlichen Bewegung des Geblüts** willen lebendige heissen u), kan hier die Rede nicht seyn; weil, zur Erlangung der heiligen Absichten GOttes, über jenes auch ein **vernünftiges Leben** erfordert wird. Dieses letztere haben die **Geister**, so wir **Engel** nennen, sodann die **Menschen**, so aus einem leiblichen und geistlichen Theile zusammen gesezt sind. Von den **Engeln** kan es nicht verstanden werden, weil sie vermuthlich in unserm Texte selbst reden, und das, was sie wircklich erkennen, durch ihren Wunsch gar deutlich an den Tag legen. Also gehet der Endzweck der unumschränckten Oberherschaft GOttes auf die **lebendige Menschen**, und er will, daß diese vornemlich sein höchstes Recht gründlich erkennen, und demüthig bewundern sollen.

Diese heissen **lebendige** aus einer **doppelten** Ursache. Denn sie besizen, nach dem Willen ihres Schöpfers, nicht nur das **natürliche Leben des Leibes**, sondern auch über das ein **moralisches Leben der Seele**, das sich in vernünftigen Gedancken, Begierden und Thaten offenbaret v). **Diese** sollen erkennen, daß GOtt die irdische

u) Denn daß auch den **Thieren**, aus dieser Ursach, ja so gar den **Pflanzen** in den Schulen der Weltweisen ein Leben zugeschrieben werde, das bedarf keiner weiteren Ausführung, und ist aus den Lehrbüchern der Naturforscher bekant genug.

v) Die Naturlehrer schreiben dem **Menschen**, der aus Leib und Seele bestehet, mit Recht ein **doppeltes** Leben zu, davon Sie das eine *Vitam animalem* nennen, das in dem Umlauf des Geblütes, und der darinit verknüpften Wärme des Cörpers bestehet; das andere aber *Vitam moralem*, das vermittelst der Vernunft und Freyheit durch dencken, wählen und verwerfen sich offenbaret. Siehe D. *Verdriesii Physicam Part. Spec.* C. VIII. IX. und eben desselben vortrefliches Buch *de Aequilibrio mentis et corporis*, an vielen Orten.

dische Königreiche nach seiner Weisheit und nach seinem unumschränckten Willen bestelle.

Der **Grund** ihrer Pflicht lieget in ihrem Namen, da sie **lebendige** heissen. Denn eben deswegen hat ihnen der Schöpfer **das Leben** des Geistes, das ist, ein Vermögen zu verstehen, zu erkennen und zu verlangen gegeben, daß sie solches vornemlich zur Erkentnis seiner allerhöchsten Oberherschaft anwenden, und nüzlich gebrauchen sollen.

der Grund ihrer Pflicht,

Die Pflicht selbst heisset, sie sollen es **erkennen.** Wenn vernünftige und christliche Sittenlehrer von dem **Erkennen**, als einer Schuldigkeit der Menschen, sonderlich wahrer Kinder Gottes reden: so verstehen sie iedesmal eine solche **Erkentnis**, die **den Willen, mit Vorhaltung tüchtiger Gründe, also beweget, daß er etwas wircket,** das ist, daß er das Gute erwählet, und das Böse verwirft. Was heisset also, **meine Freunde!** die Lebendige sollen **erkennen**, daß GOtt die Thronen auf Erden bestelle? Es fasset, nach der Sprache des heiligen Geistes gar vieles in sich.

ihre Pflicht heisset erkennen.

Derjenige erkennet das höchste Recht GOttes, der **zuvorderst** bey aller Gelegenheit, wenn Regenten erwählet und bestellet werden sollen, **an diesen allerhöchsten Regenten mit einer heiligen Ehrfurcht gedencket.**

Derjenige erkennet das höchste Recht GOttes, der sich **ferner** der Ausübung seiner göttlichen Gerechtsamen, **weder aus Eigennuz, noch aus Ehrgeiz wiedersezet.**

Derjenige erkennet das höchste Recht GOttes, der **drittens** dem König aller Könige **herzlich dancket**, so oft er in irdischen Königreichen eine Probe seiner unumschränckten Oberherschaft ableget.

Derjenige erkennet **endlich** das höchste Recht GOttes, der seinen von GOtt bestimten und gegebenen Regen-

Regenten, als einen Statthalter GOttes ansiehet, und nicht nur mit Gehorsam, sondern auch mit einer herzlichen Fürbitte ehret. Dis leztere will Paulus, wenn er gegen die Oberkeit Unterthanigkeit erfordert. Dis verlanget eben der Gesandte JEsu Christi, wenn er den Gläubigen Bitte, Gebet und Fürbitte für ihre Könige anbefiehlet. Wer dieses alles thut, der erkennet, daß GOtt die Thronen auf Erden beseze. Wer dieses mit Ehrfurcht und mit willigem Herzen verrichtet, dem ist die Oberherschaft GOttes ein Wunder in seinen Augen.

Rom. 13, 5.

1 Tim. 2, 1. 2.

Anrede.

Ermunterung der Gemeine.

Allesamt in JEsu geliebte, und durch seine Gnade hocherfreute Zuhörer! Hat der König David Ursachen gehabt, in den Worten unsers Eingangs zu sagen: das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen: so hat gewiß Franckfurt, so hat das teutsche Reich, so hat Europa, so hat die Welt gewiß auch Ursachen gnug, an dem heutigen Tage, mit der allertiefesten Ehrerbietung, bey dem, was GOtt vor wenigen Tagen gethan, aus zurufen, und zu sagen: das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen.

Und was ist denn geschehen? Ich habe es alsschon mit der innigsten Freude meines Herzens und Mundes im Eingang verkündiget. Und eine besondere Regung befiehlet mir, solches noch einmal mit ausnehmendem Vergnügen zu wiederholen. Das Römische Reich siehet sich beglücket mit einem neuen allerhöchsten Oberhaupte, und zwar aus dem uhralten höchst berühmten Fürstlichen Hause der Herzogen von Lothringen.

gen. Wo ich mich mit meinen Gedancken hinwende, da finde ich Gründe und Ursachen, zu sagen: **das ist vom HErrn geschehen.**

Sehe ich auf das **glorwürdigste Stamm Haus** unsers neu erwählten allerdurchlauchtigsten Kaysers, und also auf die **durchlauchtigste Väter** desselben: so muß das teutsche Reich ja wohl sagen: **Das ist vom HErrn geschehen.** Denn das **durchlauchtigste** Erzherzogliche Haus **Oesterreich**, und das durchlauchtigste Herzogliche Haus **Lothringen** haben in den **Grafen von Elsaß** einerley Stamm Väter w): **Und aus dem Hause Lothringen hat die Geschichte uns so viele großmüthige, tapfere und gerechte Fürsten anzupreisen** x), **daß das Reich der teutschen Völcker, da**

G Ihme

w) Dieses ist zu sehen aus *Eccardi Originibus Austriacis.* Siehe auch *Vignier Histoire de la Maison d'Alsace.*

x) Daß die Herzoge von Lothringen durchgängig großmüthige und tapfere Fürsten gewesen, das erweiset *Calmet in Histoire ecclesiastique et civile de Lorraine.* Aus den neueren und neuesten Zeiten sind aus diesem Hause gar viele durch außerordentliche Fürsten Tugenden bekant worden. RENATVS II. heisset ein Stifter guter Ordnungen, und ein beförderer der Gerechtigkeit. ANTONIVS träget den Namen eines Vaters seiner Unterthanen. CAROLVS II. hat eine solche Menge der Tugenden, in seinem ganzen Leben, von sich blicken lassen, daß man einen doppelten *Traianum* an ihm erblicket. HENRICVS heisset der sanftmüthigste seiner Zeit, weil er darin seinen Ruhm suchte, daß er seine Unterthanen glücklich machte, der Gerechtigkeit Plaz gabe, adeliche und andere mit Liebe an sich zoge, und niemanden bey sich eine Fehlbitte thun liesse. Als ihm ein Vertrauter seine gar zu grosse Gütigkeit einsmals vorhielte, antwortete Er: **Es ist wahr, ich bin zu gütig; aber dis ist die Erbsünde meines Hauses.** CAROLVS III, dessen Regierung in die Zeiten des dreisigjährigen Krieges fällt, hat in seinem Leben so heldenmüthig gehandelt, daß Ihn die Franzosen und Schweden in ihren Geschichtbüchern noch gar zu wohl kennen, und die Krieges Helden noch ietzo sein Leben als eine Schule kluger Generals anse-

Ihme aus eben diesem Hause ein allerhöchstes Oberhaupt erwählet worden, mit billiger Danckbarkeit und tausend Freuden saget: **das ist vom HErrn geschehen.**

Betrachte ich die verehrungswürdigste **Person** unsers **allergnädigsten nun erwählten Kaysers** selbst; wie allerhöchst dieselbe Ihre glückseligste Abstammung durch Reissen und Erfahrung vollkommen gemacht y); wie Sie dem teutschen Reich zum besten, schon vor vielen Jahren, Dero eigene Lande **aufgeopfert**, und deswegen vom gesamten Reich eine Dancksagung empfangen; wie Sie bishero nichts anders als Proben der Weisheit, der Gnade, der Gerechtigkeit und des Heldenmuths von sich sehen lassen: so finde ich bey allerhöchst Deroselben Wahl neue Ursachen, zu sagen: **das ist vom HErrn geschehen.**

Wende ich meine Augen auf **die Berge**, die bey dieser Kayserlichen Wahl, unter einer Zulassung GOttes, und bey ganz widrigen Absichten anderer Cronen, zu übersteigen gewe-

---

ansehen. Von CAROLO IV. ist bekant, daß er durch seine Tapferkeit in den Diensten des Hauses Oesterreich zum besten der ganzen Christenheit einen unsterblichen Ruhm erworben, insonderheit bey dem Entsaz der Stadt Wien im Jahr 1683.; davon insonderheit der Bilder-Saal V. Theil p. 524. u.f. nachzulesen. Und daß LEOPOLDVS II. der Lothringische Titus Vespasianus gewesen, der durch Leutseligkeit und Liebe alle seine Unterthanen erquicket; das ist nicht nöthig, weiter zu erweisen. Seze zu den oben angeführten Historien Schreibern auch noch *Edmond de Boullay Hist. de Lorraine.*

y) Daher der eben so berühmte Medicus als Dichter, D. Daniel Wilhelm Driller bey der ersten Erblickung Sr. damaligen Königlichen Hoheit, des Herrn Herzogs von Lothringen, folgendes als ein Prophet im Jahr 1731. geschrieben:

Dis ist die Hofnung der Provinzen:
Dis ist Europens Trost und Licht:
Des ganzen Reiches Zuversicht:
Das Muster wohlerzogner Prinzen.
Der Ahnen Glanz, des Hauses Ruhm,
Des Kaysers Gunst, der Stände Wählen,
Doch mehr die Tugend seiner Seelen
Verspricht ihm noch ein Kayserthum.

Siehe dessen Poetische Betrachtungen II. Theil, p. 341.

gewesen, und nun wircklich in einer gar kurzen Zeit überstiegen sind: so muß ich abermahl mit einer Art von Ehrfurcht und Erstaunung, die kaum ihres gleichen hat, sagen: **Das ist vom HErrn geschehen.**

Ist denn, **geliebte in JEsu!** dis alles vom HErrn geschehen: so lasset auch das, was GOtt in diesem allerhöchsten Wercke gethan hat, **ein Wunder vor unsern Augen seyn und bleiben.** Wir wollen dis in Demuth heut und allezeit **erkennen.** Wir wollen den obersten König mit **dancken verehren,** der groses an seinem Volck gethan hat. Wir wollen, wir müssen, zum Zeugnis der Danckbarkeit unser **allerdurchlauchtigstes Oberhaupt** mit willigem Gehorsam und mit einer freudigen Unterwerfung ehren. Wir wollen zu dem König aller Könige für **allerhöchst Dasselbe Bitte, Gebet und Fürbitte bringen.** Wir wollen, daß ich vieles mit wenigem sage, als die allergetreueste Unterthanen des Reichs handlen, so, wie es der HErr aller Herren von uns fordert, und wie es die Geseze der **Ehrfurcht,** der **Danckbarkeit** und der **Liebe** befehlen. Zum Zeugnis dessen erhebet eure Herzen zu GOtt, und betet mit mir also:

Gebet.

Heiliger, hoher und erhabener König! Fürst derer Königen, so auf Erden regieren! Heute feiret dein Franckfurt, und mit ihm das teutsche Reich ein Fest, das Ihme allein deine Weisheit zubereitet hat, und einen Tag, der Ihme vor andern Tagen beträchtlich und erfreulich ist. Dis dein Volck der Teutschen sahe man bishero im Staub und in der Asche

sizen, nachdem es durch deinen unerforschlichen Willen in kurzer Zeit zum andernmal ohne Vater, ohne Haupt und ohne Beschüzer seyn muste. Wir seufzeten ängstlich über unser gegenwärtiges Elend, und konten nicht anders, als mit gebeugten und erschrockenen Herzen, in die zukünftige Zeiten einen Blick thun. Doch hoften deine Kinder in der Stille noch immer, du würdest, nach deiner Wahrheit und überschwänglichen Güte, deine Verheissung auch dismal erfüllen, da du gesaget hast: **Ich bin bey Euch in der Noth.** Und siehe, allerhöchster, barmherziger König! du hast treulich gehalten, was du uns zugesaget, und was wir in kindlichem Vertrauen gehoffet. Denn nun haben die verlassene Kinder einen neuen Vater, und die betrübte Unterthanen ein neues gesegnetes Oberhaupt, nachdeme du Ihnen einen andern König und Kayser erwählen lassen. Ach HErr! wir sind ja wohl zu gering; wir sind ja wohl unwürdig der Barmherzigkeit und Treue, die du uns auch in diesem höchstwichtigen Wercke erwiesen hast. Wir kommen deswegen in heiliger Andacht; wir fallen vor dir nieder in tiefster Demuth des Herzens, und preisen deine Güte, welche unaussprechlich, und deine Gnade, die uns so erfreulich, so tröstlich und so erquicklich ist. Alle teutsche Lande müssen nun deiner Ehre voll, und dein Ruhm müsse so groß werden, als die Ende der Erden sind. Denn du hast bewiesen, daß dein Arm starck und allmächtig sey, und

daß

daß alle deine Wege unverwerfliche Zeugen deiner allerhöchsten Vollkommenheiten bleiben. Majestätischer König! der du zur Rechten des Vaters sizest, und deine Regierung unsichtbar, aber mit eitel Zeichen deiner unumschränckten Macht und Güte führest! wir beugen uns vor dir, und flehen nun herzlich und inbrünstig zu dir für unsern neuen allerdurchlauchtigsten König. Schaue von deinem Gnaden Throne auf diesen aus deiner Hand uns geschenckten Kayser. Oefne über Dessen allerhöchste Majestät die Quellen deiner Liebe, deiner Güte und deiner Barmherzigkeit. Erfülle Dero durch dein Blut theuer erlösete Seele mit einem recht reichen Maas der Gaben deines heiligen Geistes. Schencke allerhöchst Denselben die Weisheit, so um deinen Thron ist, damit Sie dein Volck regieren mit Gerechtigkeit und Gnade. Pflanze in Dero Herz eine immer grössere Liebe zu deiner Wahrheit, und mache Sie dadurch zum gesegneten Pfleger deiner heiligen Kirche. Gib, daß unter Dero glorwürdigsten Regierung die Thore weit, und die Thüren in der Welt hoch werden, damit Du in Dero Landen einziehen kanst als der König der Ehren, als der HErr Zebaoth, als ein König, der starck und mächtig im Streit ist. Erfülle du selbst Dero Anschläge, so Sie zu deiner Ehre und zum besten der Unterthanen abfassen werden, mit einem höchst beglückten und gesegneten Fortgang. Mache dieses allertheuresten Königes Arm starck, zum Schirm deines Volcks gegen alle seine Widerwärtige, und lasse

denselben allen denen fürchterlich werden, die sich deinen heiligen Absichten widersezen. Cröne unsern König mit Gesundheit und langem Leben, und lasse das von dir selbst erhöhete allerdurchlauchtigste Kayserliche Haus ein Ziel deiner Wunder bis an das Ende der Tage bleiben. So wird den Kriegen in unsrer Welt, und dem erschrecklichen Blutvergiessen nach deinem gnädigen Willen gesteuret werden. So soll und will dein getröstetes Volck dir ferner dienen in einem heiligen Schmuck. So wird Franckfurt sonderlich jauchzen über deine Güte, und mit erfreuetem Munde sagen: **Gelobet sey der HERR, der GOtt Israel, der allein Wunder thut, und hochgelobet sey sein heiliger Name von nun an bis in Ewigkeit! Amen. Halleluja**

A M E N.

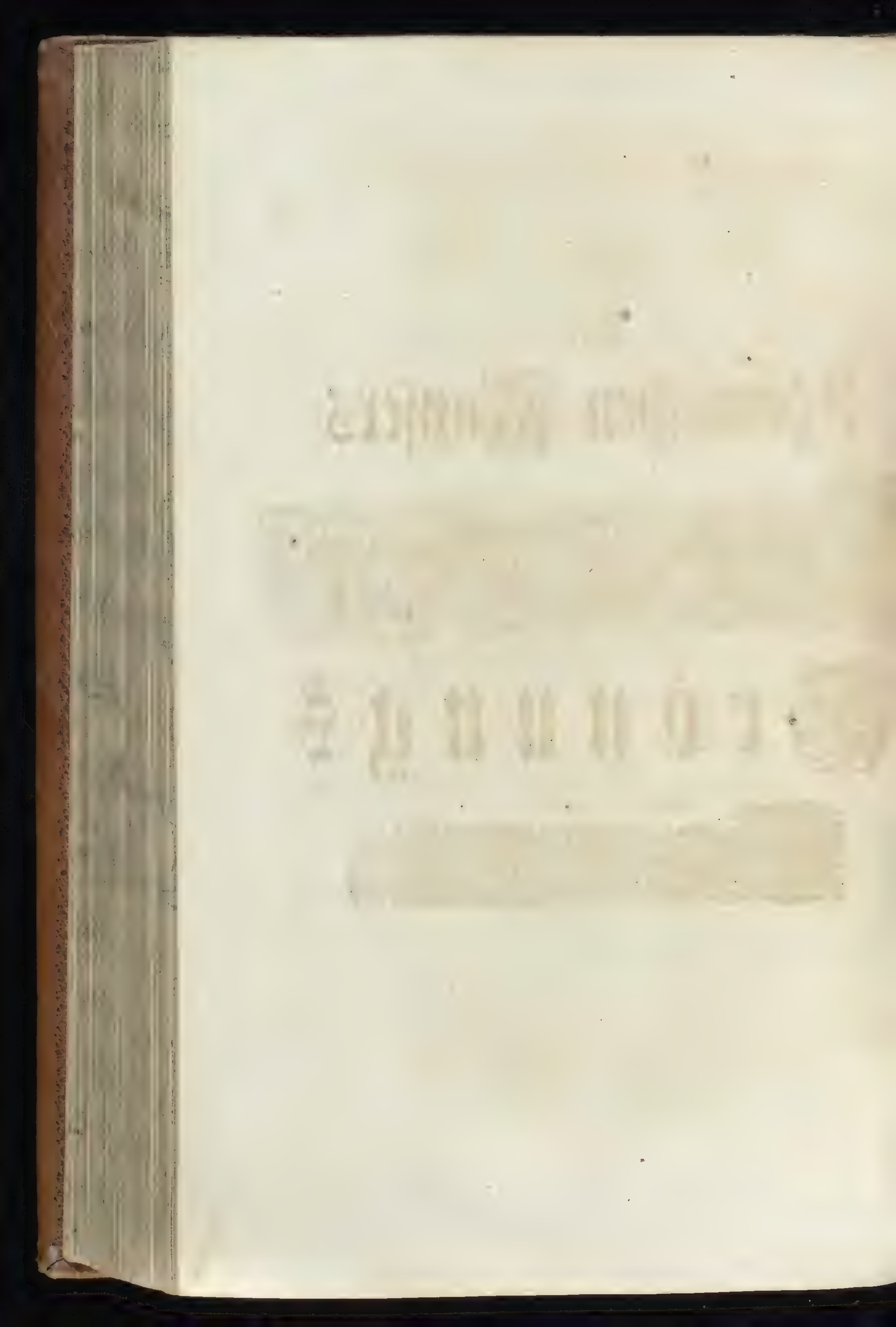


Des Römischen Kaysers

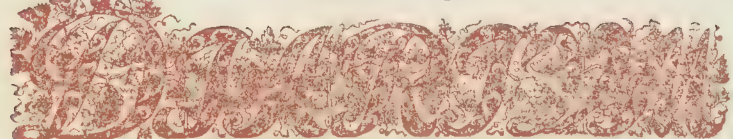


Crönungs





Vollständiges



Von der

Höchst-erfreulichen



Des

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,

HERRN



Erwehlten Römischen Kaysers,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogs zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogs zu Toscana, Herzogs zu Calabern, Geldern, Montferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont a Mousson und Nomeny, Grafen zu Provinz, Vaudemont, Blanckenburg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein, rc. rc.

Worin die Ein- und Aufzüge, solenne Visiten, Crönungs-Ceremonien, Ertz-Aemter-Functionen, Kayserliche Banquets, Illuminationen, Huldigungen, Chur-Vereins-Errichtung, und andere öffentliche Handlungen enthalten,

Mit vielen Portraits und Kupfer-Stichen

Und einer Vorrede,

Von dem hohen Adel des alten Elsaßischen Geschlechts, aus welchem die beyde Allerdurchlauchtigste Häuser Lothringen und Oesterreich abstammen.

Franckfurt am Mayn,

Verlegt von Johann David Jung 1746.

Dem
Allerdurchlauchtigsten
Großmächtigsten
Und
Unüberwindlichsten Fürsten
und Herrn,
HERRN
Franciscus
Erwehltem Römischen Kayser,
Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs,
in Germanien und zu Jerusalem König, Herzogen zu
Lothringen und Baar, Groß-Herzogen
zu Toscana, 2c. 2c.

Seinem Allergnädigsten Kayser
König und Herrn Herrn.

Ubergiebt dieses Crönungs-Diarium
in allertiefster Erniedrigung
Der Verleger.

Der

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen,

FRAUEN

Maria Theresia

Römischen Kayserin,

Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, 2c. 2c.

Seiner Allergnädigsten Kayserin Königin und Frauen Frauen.

Eignet dieses Crönungs-Diarium in der aller-submissesten Devotion zu

Der Verleger.

Denen
Hochwürdigsten Durchlauchtigsten
Allerdurchlauchtigsten
Und
Großmächtigsten
Churfürsten
des
Heil. Römischen Reichs
Als
Ihro Churfürstlichen Gnaden
zu Mayntz
Ihro Churfürstlichen Gnaden
zu Trier
Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
zu Kölln

Ihro Königl. Majest. zu Hungarn
und Böheim
Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
in Bayern
Ihro Königl. Majest. in Pohlen
und Churfürstlichen Durchlaucht
zu Sachsen
Ihro Königl. Majest. in Preussen
und Churfürstlichen Durchlaucht
zu Brandenburg
Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
zu Pfaltz
Ihro Königl. Majest. in Groß-
Brittannien und Churfürstl. Durchl.
zu Braunschweig und Lüneburg

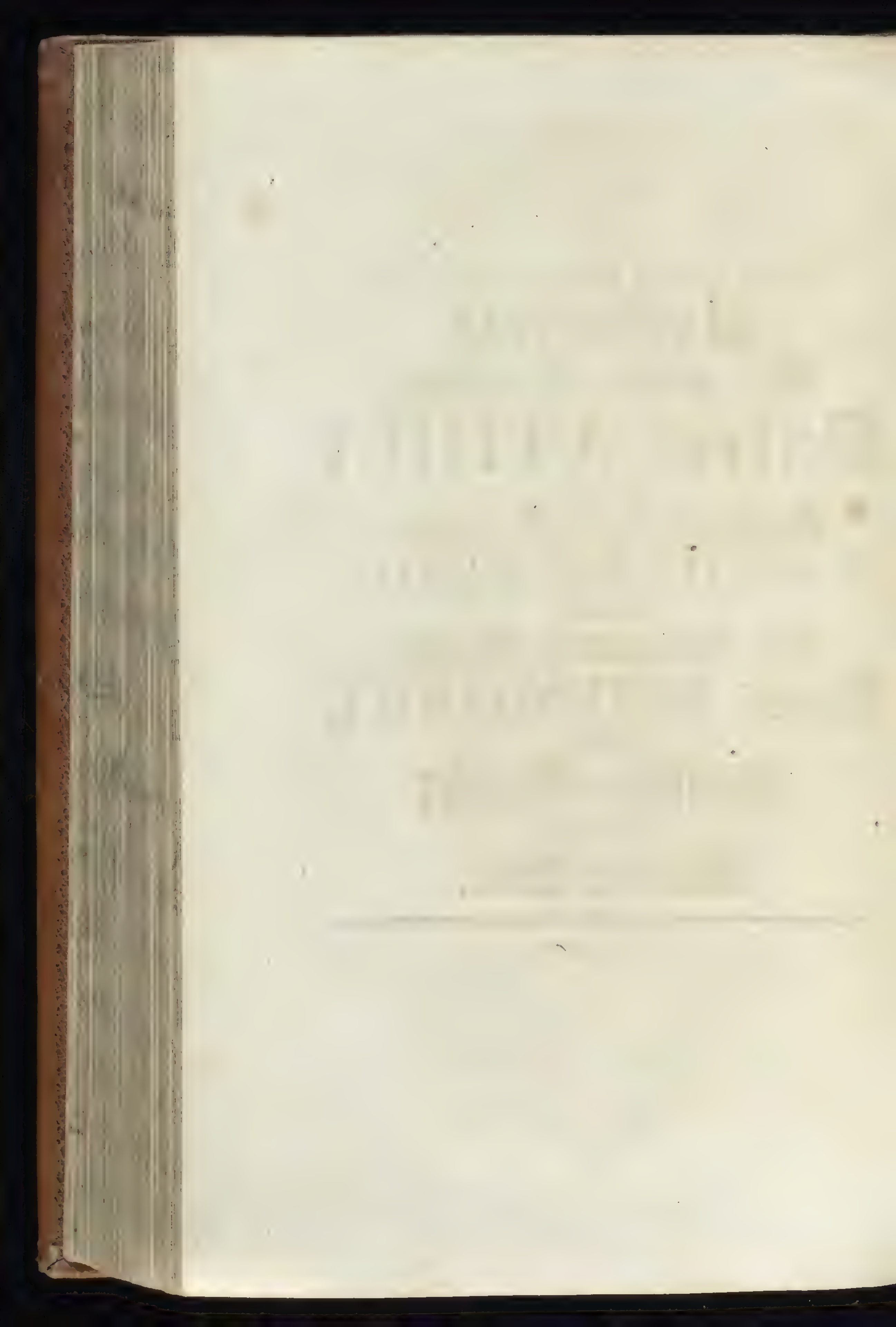
Seinen Allergnädigsten
Und
Gnädigsten Herren Herren

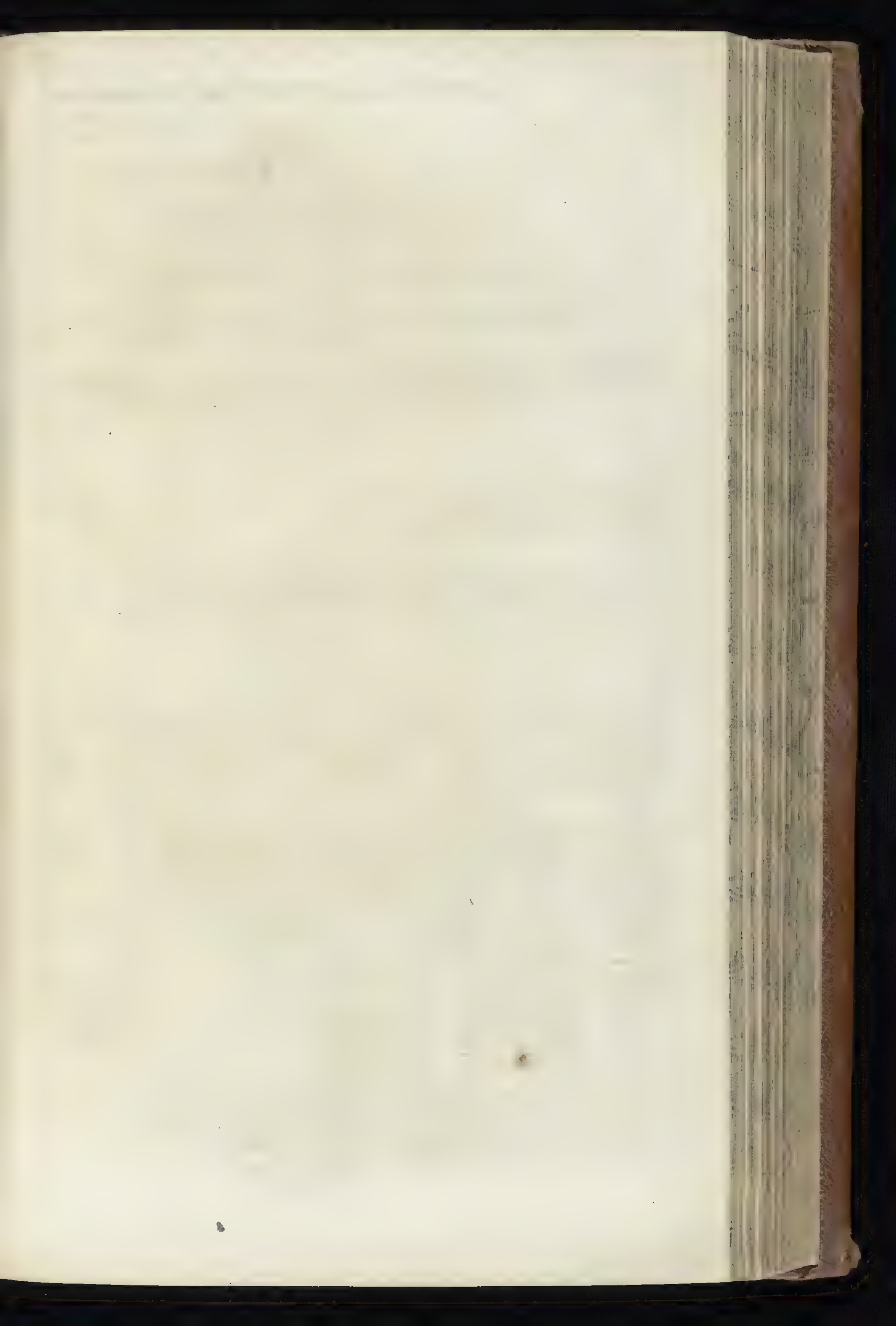
Dediciret dieses Crönungs-Diarium
in Pflicht-schuldigster Ehrfurcht
Der Verleger.

Johann Daniel Olenschlagers, JCti.

Untersuchung Des wahren Ursprungs Hertzogs ATHICI von dem Fränckischen MAJOR-DOMUS ERCHINOALDO Wie auch Der wahrscheinlichen Abkunfft Kaysers BERENGARII I. und der Salischen Kayser aus dem alten Elsaßischen Hause.

CIↃ IↃCC XLVII.





Zur Erläuterung unserer Sätze von dem gemeinsamen

N. N. ge

N. N.

S. ARNULFUS, Bischoff zu M

ANCHISUS, Major-Domus Franciæ, † 685.
Gemahlin Begga, T. Pippini von Landen in Brabant.

PIPPINUS von Herstall, Major-Domus in allen Fränckischen Reichen, 686. † 714.

CAROLUS MARTELLUS, der mächtige Major-Domus des gantzen Reichs 740. † 741.

PIPPINUS, gebohren 714. Major-Domus der Monarchie 741. verdrang den letzten Merovingisch Childericum III. vom Reich, und machte sich selbst zum König 752. † 768.
Gemahlin Bertrada.

CAROLUS M. gebohren 742. gesalbt zum künfftigen König 754. succedirt 768. erbt seinen Bruder 771. erobert Italien, 774. wird Kayser a. 800. † 814.

CAROLOMANNUS, König in Ne Burgund 768. † 771.
Gem. Gilbirga.

LUDOVICUS PIUS, gebohren 778. Kayser a. 813. † 840.
Gem. 1. Hermengardis, † 818. 2. Judith aus dem Welffischen Hause, † 843.

LOTHARIUS I. Kayser † 855. Gem. Irmengard, T. des Elsaßischen Grafens Hugonis.

Alpäis. Gem. Bego, Graf von Paris, aus dem Elsaßisch. Hause.

LUDOVICUS Germanicus, K. in Ost-Francken, † 876. Gem. Hemma.

PIPPINUS, K. von Aquitanien, † 838. Gem. Ingeltrudis.

Gisela, Gemalin Eberhardi, H. v. Friaul.

CA Calv Neus Kayse Gem

LUDOVICUS II. Kayser, † 875. Gem. Angilberga T. Kön. Ludov. Germanici.

LOTHARIUS II. K. von Lothringen † 868. Ge. 1. Tietberga. 2. Waldrada.

Helletrudis, Gemahl Graf Berengarius aus dem Elsaß. Hause.

CAROLOMANNUS, König in Bayern, † 880.

LUDOVICUS II. K. von Ost-Francken, † 882. Braut. N. T. des Elsaß. Grafens Adalardi.

CAROLUS Crassus, Kayser, † 888.

Berta, Gem. Gerardus, Gr. in Burgund, aus dem Elsaß. Haus.

LUDO Balbus † 8 Gem. gard. heid, Gr. B

HUGO, Hertzog von Elsaß. a. 868.

Bertha. Gem. Therbaldus, Graf in Burgund, war aus dem Elsassischen Haus, und ein Vater Königs Hugonis.

ARNULFUS, ein natürlicher Sohn, ward König von Ost-Francken und Kayser † 899. Gem. Oda, vielleicht eine Schwester Kön. Conradi.

CAROLUS Si ward auch vor ei starden angesehen, endlich König in Franckrei

LUDOVICUS Infans, König in Ost-Francken, gebohren 893. † 911.

ZUENTEBOLDUS, ein natürlicher Sohn König in Lothringen, 895. † 900. Gem. Oda, T. des Gr. Ottonis.

...eschlechts-Tafel

...n Ursprung, und den öftern Verbindungen der Carolinger und der Elsaßischen Fürsten.

...meinsamer Stamm-Vater (§. XIII. XIV.)
N. N.
Gemahlin aus Aquitanien.

...lck, † 640.

ERCHINOALDUS, Regis Dagoberti I. Consanguineus, anfänglich Major-Domus von Neustrien 640. und endlich von der gantzen Monarchie † 659. (§. XII.)

LEUDESIUS, quem Germani LIUTHERICUM vocant, Major-Domus post Childericum Regem 673. erschlagen von Ebroino 674. (§. VIII.)
Gemahlin N.N. eine Burgunderin, de prosapiâ Sigismundi & Gotmari Regum, (§. IX.)

ATHICUS, EDICHIN, oder ADELRICUS, wird Hertzog im Elsaß, um das Jahr 671. wegen der Heurath mit der H. Bereswinda, einer Baase des Heil. Leodegarii und Grafens Garini, † 698. (§. V. IX.)

ETHICO, Dux. Gemahlin N. N. eine Bayrische Prinzeßin. (§. XIX.) — S. ODILIA. — ADALBERTUS, Dux pariter, Stiffter des Straßburgischen S. Steffens-Closter, um das Jahr 720. (§. X.)

...schen König

ALBERICUS oder ALBERTUS, oder auch BEGO und WEGELENZO, der allein in Bayern neun Grafschafften besessen. (§. XIX.) und XXI.) — OTGARIUS, oder OCKARIUS lebte am Hof Königs Pippini. (§. XIX.) — EDDO, oder ETHICO oder OTTO, Bischoff zu Straßburg. (§. XIX.) — LUITFRID, Hertzog im Elsaß. — EBERHARD, Stiffter des Closters Murbach, war ohne Kinder. — MASO, Stifter des Closters Maßmünster.

...ustrien und

EBERHARDUS, ein mächtiger Herr im Elsaß und Bayern, (§. XVII.) — WARINUS, Cameræ Nuntius in Schwaben, war nachher am Hofe K. Carolomanni, besaß viele Güter am Rhein und um den Mayn, (§. XXI.) Gem. Frideruna. — RUOTHARDUS, Cameræ Nuncius in Schwaben mit Warino, und Hertzog im Elsaß. Gem. Irmenswinda. — LUITFRIED, Graf im Elsaß.

HERICUS, Hertzog im Friaul, † 799. (§. XVII.) — ALBERTUS oder BEGO, Schutz-Herr des Closters Honau, und Graf von Paris, † 816. Gem. Alpais. — ADALRICUS oder UODALRICUS. Gemahlin N. vielleicht eine Erb-Tochter H. Ruothardi. — N. N. Erb-Tochter, verm. an ihren Vetter ADALRICUM. — LUTARDUS, Graf — HUGO, Graf. Gemahlin Bava.

...AROLUS ...vus, K. in ...strien und ...se, † 877. ...m. Irmen...trud.

HUNROCUS, Graf. — LETARDUS. — EBERHARDUS. — UTO de Boppardun. — GERARDUS, Graf in Burgund. Gemahlin Bertha, T. Königs Pippini. — LUITFRID, ein Günstling Kaysers Lotharii, Stiffter des Hauses Habsp. — ADALARDUS, Pfaltz-Graf am Hofe Kaysers Caroli Calvi. — Irmengardis, Gem. Kaysers Lotharii.

...OVICUS ..., König ...79. ...1. Ans... ...2. Adel... ...Enckelin ...egonis.

BERENGARIUS, Hertzog in Septimanien, † 836. — EBERHARDUS, Hertzog im Friaul. Gem. Gisela, T. Ludov. Pii. — THETBALDUS, Graf in Burgund. — EBERHARDUS. Gemahlin Adelindis. — UTO, Graf, verlohr alle Königliche Lehen. 861. — BERENGARIUS Graf, † 866. Gem. Helletrud. T. Kays. Lotharii. — WALDO, Abt zu Schwarzach im Elsaß. — Tochter, verl. an König Ludovicum II.

...nplex, ...en Ba... ...dannoch ...Westph...

UNROCUS. — BERENGARIUS I. H. im Friaul, Kayser, † 925. (§. XVI.) — THETBALDUS II. Gem. Bertha, T. Königs Lotharii. — HUGO. — CONRADUS, H. in Thüringen, Gr. in Francken und Hessen, † 905. — RUDOLFUS, Bischoff zu Würtzburg, † 908. — GEBHARDUS, † 902. — EBERHARDUS, Graf, † 902.

Gisela. Gem. Adalbertus, M. von Yvrea. — HUGO, König in Italien, (§. XX.) — EBERHARDUS. — CONR. I. König in Ost-Francken. 911. † 918. — WERINHERUS, Cameræ Nuncius. — EBERHARDUS, Pfaltzg. — UDO, Hertzog im Elsaß. Stamm-Herr der Hertzoge in Alemannien und Elsaß. — HERMANNUS, Hertzog in Alemannien, † 949.

BERENGARIUS II. König in Italien. — LOTHARIUS, K. in Italien, † 950. — GERARDUS. — CONRADUS, Hertzog von Lothringen, † 955. Gemahlin Luitgard, T. Kayser Ottonis M. von welchen das Haus der Salischen Kayser. — HERMANNUS, von dem die alte Rheinis. Pfalz-Grafen.

ADELBERTUS, — WIDO. — CONRADUS. — ADELBERTUS, Stiffter des Hauses Lothringen.

K
G
be
Lu

H
zo



Von der Gelegenheit zu dieser Abhandelung.

Was wir von dem grossen Adel des glücklichen und fruchtbaren Elsaßischen Fürsten-Stamms in der Abhandelung von den Vorrechten des regierenden Hauses bey den Teutschen Königs- und Kayser-Wahlen kürtzlich angeführet haben, wollen wir nunmehr, so weit es der Raum dieser Blätter verstatten will, umständlicher ausführen; zumalen da uns verschiedene Gründe zu Bestättigung der hohen Herkunfft dieses Geschlechts, und einige neue Anzeigungen, welche die Abstammung der nach dem Untergang der Carolinger zum Reich gelangten Monarchen erheiteren, mittlerweilen vorgekommen sind, welche wir vor würdig halten, daß sie den Gelehrten zu einer genauern Prüfung dargestellet werden. Gegenwärtige Blätter scheinen hierzu um so schicklicher, da sie bey einer Gelegenheit hervor treten, wo wir das Haupt eines Kaysers mit der allerhöchsten Crone der Christenheit geschmückt sehen, der bey Seiner höchstbeglückten Erhebung, das geseegnete Andencken Sol-

 cher

cher grossen Ahnen erneuert, welchen auch das alte Ost-Fränckische Reich die Erhaltung seiner Würde, und seines mächtigen Ansehens, vornehmlich zu dancken gehabt hat.

Alter Ruhm und Hoheit des Elsaßischen Hauses.

§. II. Es ist aber die Hoheit des alten Elsaßischen Hauses nicht erst neuerlich in der Teutschen Historie bemercket worden. Denn schon vor fast dreyhundert Jahren hatten der berühmte Abt *Trithemius*, (1) nach solchem aber *Lazius*, (2) und viele andere, (3) das grosse Ansehen dieses Geschlechts in der alten Monarchie, und die Abkunfft vieler Durchlauchtigen Familien aus demselben, wahrgenommen. Und obgleich nur-gedachte Schrifft-Steller wegen der Dunckelheit, worinnen sich unsere Geschichts-Kunde zu ihren Zeiten befunden, viele Fabelen und grose Unrichtigkeiten in ihre Erzehlungen untermenget haben, und daher keinen sonderlichen Glauben verdienen; sind doch durch den forschenden Fleiß einiger Gelehrten nachher auch solcherley merckwürdige Wahrheiten in ihren Nachrichten aufgedecket worden, die sich durch eine beständige Sage viele Secula durch erhalten, endlich aber auch mit andern Gründen und stattlichern Zeugnüssen haben bestättiget werden können.

Löbliche Bemühung des Vignier, bey der Geschlechts-Untersuchung Hertzogs Athici.

Sonderlich hat *Hieronymus Vignier* sich durch die Geschlechts-Untersuchung des Elsaßischen Hertzogs ATHICI hervorgethan, (4) als er bey den Muthmassungen *Sirmondi*, *Godofredi*, und des *Le Febure* wegen der aus dessen Geblüthe entspringenden Abstammung der Aller-Durchlauchtigsten Lothringischen und Oesterreichischen Häuser, vielerley Wahrscheinlichkeiten angetroffen, und dieserhalben das eitele Angeben der angeführten Scribenten, von dem Ursprung des nur gedachten Hertzogs, als Derselben gemeinen Stamm-Vaters, einer genauern Untersuchung würdig gehalten hatte. Einem Mann von so tieffer Einsicht in die Fränckische Reichs-Geschich-

(1.) *de Origg. Francorum* p. 89.

(2.) *de Gentium Migrationibus* Lib. VIII. p. 465.

(3.) BRUSCHIUS in *Origg. Monasteriorum Germaniæ*, und BUCELINUS in *Topo-Chrono-Stemmatographia Tom. I.* wie auch in *Annalibus Gallo-Flandricis*. u. a. m.

(4.) In dem Buch La Veritable Origine des Maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche, & de Bade &c. Paris 1649.

Geschichte, konte es auch nicht allzuschwer fallen, hierinnen gründlicher zu Werck zu gehen, weilen seine grose und weitläufftige Wissenschafft ihme alle Mittel an die Hand geben muste, die zu solcher Ausführung erforderlich waren. Dessen hierbey angewendete Arbeit ist von den vornehmsten Gelehrten des vorigen Seculi mit einem fast allgemeinen Beyfall aufgenommen worden; (5) und die neuere Critici in unserer alten Historie, so scharffsichtig sie sonst auch gewesen, haben nur wenige von ihm vorgebrachte Sätze, mit allerhand Schein-Gründen zwar angreiffen, aber nicht über den Hauffen werffen können. Andere Genealogisten sind auch nachher auf solchen Spuren noch weiter gegangen, und haben in dem alten Elsaßischen Haus eine fruchtbare Wurtzel noch mehrerer Fürsten-Stämme angetroffen. Weilen aber derselben Angebungen bisher meistens nur vor blose Muthmassungen angenommen werden können, da solche Autores in Vorbringung bündiger Gründe sehr sparsam gewesen: Als mag wohl eine umständlichere Ausführung und Bestättigung verschiedener merckwürdigen Sätze dieser Art keineswegs vor überflüßig angesehen werden.

§. III. Wir sind des **Vorhabens**, vor jetzo einen **Versuch** zu wagen, was nach so vielen Bemühungen der neuern Historicorum sowohl **zu Befestigung des Vignierischen Systematis von den Stamm-Eltern Hertzogs Athici, als von den Durchlauchtigsten Abkömmlingen desselben**, aus ächten Urkunden und dem Zusammenhang der Geschichte noch weiter vorgebracht werden möge, so der Aufmercksamkeit unserer Zeiten würdig seyn könne. Unsere Absicht soll dabey nach vorgängiger **Prüfung derjenigen Einwendungen**, so gegen *Vignierium* gemacht worden, vornehmlich auf die **Erforschung der Herkunfft derjenigen Prinzen** gerichtet seyn, auf welche das **Fränckische Reich** nach dem Abgang der Carolinger **sein ehrerbiethiges Augenmerck gewendet** hatte. Vielleicht entdecken wir auch hierbey einige neue Beweißthümer vor die Bestärckung

Die hier vertheydiget und weiter fortgesetzt werden soll.

(5.) Sonderlich haben JO. JAC. CHIFLETIUS in *Stemmate Austriaco adserto & illustrato* und DAV. BLONDELL in *Genealogiæ Francicæ Pleniori Assertione* das Vignierische Systême angenommen, und mit neuen Gründen bestättiget.

ckung des schon ehedem ausgeführten Satzes, daß bey den **Wahlen der Teutschen Monarchen** jederzeit **nur auf Fürsten aus den mit dem Königlichen Hause nah-Verwandten Geschlechtern** gesehen worden sey.

§. IV. Dergleichen **Untersuchungen**, welche in so entfernte und dunckle Zeiten unserer Geschichts-Kunde hinaufsteigen, vermögen zwar nicht so wohl den Erweiß einer unumstößlichen Gewißheit, als nur die **Entdeckung solcherley Gründe** zum Vorwurff zu haben, deren Verknüpffung und Zusammenhaltung einen **grossen Grad der Wahrscheinlichkeit** den vorzubringenden Sätzen geben kan. Dennoch aber sollen diejenige **Regeln**, welche **bey solchen alten Geschlechts-Forschungen** von den Gelehrten angegeben, und gebilliget worden sind, aufs genaueste in dieser Abhandlung befolgert werden. Solchemnach müssen

Regeln, welche bey dergleichen Untersuchungen zu beobachten.

1.) Die **ausdrückliche Zeugnüsse** der theils zu gleicher Zeit, theils bald nachher im Leben gewesenen, sonderlich einheimischer, Scribenten, den Vorzug haben; **deren Glaubwürdigkeit**, wenn solche von scharffen Criticis wegen ein- und anderer Neben-Umstände verdächtig gemacht, und angefochten wird, **durch andere Gründe gerettet**; vornehmlich aber

2.) Mit dem **Zusammenhang der Historie** bestättiget werden muß; weilen hieraus die **Hoheit** und der grosse Adel eines Geschlechts durch das Ansehen, worinnen seine folgende Printzen **bey** ihren **grossen und gleichen Aemtern und Würden** in unserm Reichs-Staat gelebet, und solches fortgesetzet haben, am sicherſten erwiesen werden kan. Hiernechst wird

3.) Der Beweiß von dem **gleichen Besitz** eben **solcher Güter und Landereyen**, welche dergleichen mächtige Fürsten in der Monarchie als **erb- und eigenthümlich** inne gehabt, um so mehr von grossem Gewichte seyn, je sorgfältiger der Teutsche Adel allemal, und vornehmlich in älteren Zeiten, auf die Erhaltung seiner Stamm- und ur-väterlichen Güter bedacht gewesen ist. Auch mag

4.) Eine gleich-stimmige Tradition, welche sich in den nächsten Seculis von dem Herkommen einer Familie erhalten hat, anderen wahrscheinlichen Gründen eine neue Stütze geben; weilen eine solche Sage gemeiniglich eine Wahrheit zum Grunde hat, wenn dieselbe gleich, wie es täglich mit einem allgemeinen Gerüchte geschiehet, durch allerhand Zusätze und Aenderungen verstellet oder verkleistert worden seyn solte. Und auf gleiche Art kan auch

5.) Das Argument von der Gleichheit der Namen, welche zuweilen einer Familie gäntzlich eigen geworden scheinen, öffters von grosser Erheblichkeit angesehen werden. Denn in ältern Zeiten, wo der hohe Adel noch nicht von den Erb-Gütern seine Titel führete, suchten die Väter in vielen grossen Geschlechtern das Andencken ihrer Vorfahren, oder auch die Danckbarkeit gegen Männer, die ihr Haus berühmt und ansehnlich gemacht hatten, solchergestalt auf ihre Nachkommenschafft fortzupflantzen. (6)

§. V. Nach diesen Regeln wollen wir zuerst den Vignierischen Satz zu behaupten unternehmen:

1. Untersuchung von LEUDESIO, dem Stamm-Vater Hertzogs ATHICI.

Daß der Elsaßische Hertzog ATHICUS, der auch Edichin und ADALRICUS heißt, und vor den unzweiffelhafften Stamm-Vater des Elsaßischen Hauses gehalten wird, allerdings ein Sohn LEUDESII und Enckel ERCHINOALDI gewesen sey, so beyde im VII. Seculo der Monarchie als Majores-Domus vorgestanden haben.

Zeugniß der Odilischen Lebens-Beschreibung.

Es gründet sich dieses Anbringen hauptsächlich auf die sogenannte zweyte Lebens-Beschreibung der Heil. Odilien, einer Tochter des nurgedachten Hertzogs: Und eben dieses Zeugniß verdienet um so grössere Achtung, weilen sein Urheber nahe an die Zeiten hinreichet, worinnen diese Dame gelebet; (7) und wo noch das grosse Geschlecht

(6.) S. den Hrn. von Eckardt in *Origg. Habsb. Austriac. Lib.* 1. c. 7. Doch hat MURATORIUS in den *Antiqq. Ital. Medii Ævi, Dissert. XLI. p.* 767. trefliche Regeln gegeben, mit was Vorsicht dieses öffters gar schlüpfrige Argument angewendet werden müßte.

(7.) Wie der P. LAGUILLE in seiner *Histoire d'Alsace* p. 82. behauptet. Selbst der P. MABILLON, der doch sonst diese Odilische

schlecht, woraus Dieselbe abgestammet war, die oberste Fürsten-Stelle in ihrem Vaterlande bekleidet hat, dessen wahre Abkunfft bey den nahen Enckeln nicht leichte in Vergessenheit gerathen seyn konte, und folglich weder mit fremden noch fabelhafften Nachrichten aufgeputzt zu werden nöthig hatte. Zwar meldet die vorgedachte Lebens-Erzehlung hiervon nur dieses, daß ATHICUS aus sehr vornehmem West-Fränckischem Adel abgestammet, „und der Sohn des Major-Domus LIUTHERICI gewesen sey, welcher am Hofe Königs CHILDERICI II. diese „Würde verwaltet habe; seine Gemahlin aber seye die „Burgundische BERESWINDE, eine Baase des Heil. „LEODEGARII, gewesen." (8) Aber eben diese angeführte Umstände zeigen deutlich genug an, daß hier kein anderer LIUTHERICUS verstanden werden möge, als der Major-Domus LEUDESIUS, ein Sohn des Neustrasischen ERCHINOALDI, der wo nicht schon unter CHILDERICO, doch gleich nach dessen Tode durch den Vorschub des Heil. LEODEGARII zum Major-Domat der gantzen Monarchie erhoben worden.

und der andern Elsaßischen Geschicht-Bücher.

Ein gleiches bestättigen nicht nur alle späthere Elsaßische Chronicken- und Geschicht-Schreiber, die noch zu den Zeiten, und an den Oertern, da sie gelebet, weit mehrere Urkunden und Beweißthümer antreffen können; sondern dieselbe berichten auch hiervon noch umständlicher, daß „eben „dieser Leudesius von den Teutschen Liuthericus genennet worden sey, der selbsten eine Burgunderin zur „Ehe gehabt; und habe dessen Sohn Athicus eben in Ansehung seiner Heurath mit einer andern Burgundischen Prinzeßin durch den Credit ihres Vetters, „Leodegarius, das Hertzogthum Elsaß bekommen.(9) Die

lische Lebens-Beschreibung gerne um ein paar Secula jünger machen wolte, schreibt mit vieler Achtung von ihrer Glaubwürdigkeit in *Actis SS. Ord. S. Benedicti Sec.* 3. p. 2.

(8.) VITA S. ODILIÆ §. 1. 2. Temporibus *Hildrici* Imperatoris erat quidam *Dux illustris*, nomine *Adalricus*, qui etiam alio nomine *Edichin* dicebatur, *ex nobilissimis parentibus* generis nomen sortiens, *Galliensium territorio oriundus. Pater illius* nomine *Liuthericus* in palatio prædicti Imperatoris honore *Majoris-Domus* sublimatus erat. - - Hujus ergo thalamis venerabilis *Conjux* adhærebat ex nobilissimis progenitoribus orta, nomine *Berehsinda*, sicuti adsertione plurium didicimus, *adfinitate S. Leodegarii* redimita. &c.

(9.) CHRON. LATIN. KÖNIGSHOV. fol. 67. *de Genealogia S. Odiliæ & Attalæ Virginum* beym Schilter in den Anmerckungen zu

Die ausdrückliche **Ubereinstimmung** so vieler einheimischen **Zeugen**; die langwierige **Dauer** einer ununterbrochenen **Tradition** von acht Seculis; und endlich selbst der **Zusammenhang der Fränckischen Reichs-Geschichte mit den Haupt-Umständen in den angeführten Nachrichten**, schienen zum voraus deren Wahrheit und Richtigkeit gegen alle Zweiffel zu sichern, welche sonsten in der Dunckelheit und Ungewißheit der Geschichte des VII. Seculi so leichte Platz finden können.

Einwürffe des P. Mabillon und Eckhards gegen diese Zeugnisse

§. VI. Doch diese Gründe, welche *Vignier*, *Chifflet*, und selbst der beständige Wiedersprecher dieses letztern, *David Blondell*, als gültig angenommen hatten, waren denen *PP. Mabillon* und *Le Cointe* darum hauptsächlich **verdächtig** worden, (10) weilen

1.

der Neben-Umstand in der ob-angezogenen Lebens-Beschreibung, daß **Leudesius** schon am Hofe **Childerichs des II.** Major-Domus gewesen seyn solte, mit den abgekürtzten Fränckischen Jahr-Büchern dieser finsteren Zeiten (11) nicht allzu-genau überein kame.

2.

Vornehmlich aber vermehrete der von Kayser LOTHARIO dem St. Steffens-Closter zu Straßburg ertheilte Gnaden-Brief die Schwierigkeiten in der Zeit-Rechnung, weilen es schiene, daß die darinnen angezogene Pragmatica

 RE-

---

zu Königshovens Elsaßischer Teutschen Chronick, p. 504. (Erchinoaldi, Majoris-Domus,) Filius *Leudesius*, quem Germani *Leuthricum* vocant - - duxit *uxorem* nobilissimam *de prosapiâ Sigismundi & Gotmari Regum Burgundiæ*: genuitque ex eâ *filium* nomine *Athicum* seu *Adelricum*. Athicus vero adhuc patre ipsius superstite & *Childerico regnante*, *uxorem duxerat* nomine *Berswindam*, filiam sororis S. Leodegarii Episcopi & Martyris, & sororem videlicet Reginæ. *Ob hanc* igitur *causam consanguinitatis* à præfato Rege *Ducatum Germaniæ* adeptus fuerat, habuitque sedem in Villâ Regiâ, quæ *Ehenheim* vocatur, vel in castro - - *Hohenburg* - - *in provincia Alsatiæ*. S. auch das CHRONIC. EBERSHEIM. f. NOVIENTENSE beym MARTENE Tom. III. und das dem ALBERTO ARGENTIN. vorgesetzte FRAGMENTUM URSTIS. welches auch beym Du CHESNE T. I. H. R. F. p. 782. anzutreffen ist.

(10.) Jener hat in seinen *Annal Ord. S. Benedicti* Lib. XV. c. 61. dieser aber in *Annal. Eccles. Francor.* ad a. 674. die nachstehende Zweiffel vorgebracht, welche der Herr von Eckhardt wieder aufgewärmet hat.

(11.) den GESTIS REGUM FRANCORUM, und dem CONTINUATORE FREDEGARII.

REGIS CHILDERICI Constitutio, welche Hertzog Adalbert, ein Sohn unsers Athicus, zur Bestättigung seiner Stifftung erhalten, alleine von Childerich dem II. verstanden werden müsse; sintemalen Childerich der III. erst einige Jahre nach dem Tode Hertzog Adalberts zum Reich gelanget war. Und solchemnach hiengen die ob-angeführte Nachrichten von der unter Childerico II. getroffenen Heurath Hertzogs Athici mit dieser Anzeigung desto weniger zusammen, weilen es unmöglich war, daß dessen Sohn zu eben dieser Zeit bereits erwachsen gewesen, und sich damahls schon durch eine dergleichen herrliche Stifftung hätte hervor thun mögen. (12)

3. Und da auch noch einige andere Unrichtigkeiten in den übrigen Erzehlungen der obgedachten Chronicken-Schreiber angetroffen wurden, welche noch weniger mit der Chronologie übereinstimmeten, hielten sich vorgedachte Critici hierauf um so mehr befugt, alles vorher-gehabte Ansehen der Elsaßischen Zeugnüssen gäntzlich zu verwerffen, und in ihrer Einbildungs-Krafft eine andere Geschlechts-Ableitung des Elsaßischen Hauses zu suchen.

4. Solche fanden sie nun in der Gleichheit der Namen LEUDESII oder LIUTHERICI mit den LEUTHARIIS oder LIUTHARIIS, deren einige im VI. und VII. Seculo als Hertzoge in Allemannien, bekannt gewesen; und die Möglichkeit, daß solche Namen mit einander verwirrt worden seyn mögten, stellte ihnen zugleich als eine Gewißheit vor, daß dem Majori-Domus LEUDESIO in Ansehung seiner Elsaßischen Nachkommenschafft dasjenige zugeschrieben worden seye, was alleine den Allemannischen LIUTHARIIS gebühret habe.

5. Die Erinnerung, daß das Elsaß im X. und XI. Jahr-hundert mit dem Allemannischen Hertzogthum von einerley Fürsten regieret worden, solte ferner dieses Angeben unterstützen, und die Vermuthung rechtfertigen, daß beyde Provinzien auch schon in älteren Zeiten zusammen verknüpfft gewesen seyn dürfften. Und weilen die Allemannier nur durch Hertzoge aus eigenem Adel beherrschet werden können, ward daraus ein neuer Schluß gefolgert, daß die alte Elsaßische Fürsten alleine aus Allemannischem, nicht aber

(12.) Der P. LA GUILLE hat in seiner *Histoire d'Alsace* p. 88. diese Zweiffels-Knoten am bündigsten vorgetragen, und der MARQUIS DE ST. AUBIN sieht solche vor das stärckste Argument gegen das Vignierische Systême an, in den *Antiquités de la Maison de France* p. 358.

aber aus West-Fränckischem Geblüthe herkommen mögen: Welchemnach Hertzog Athicus weder vor einen Enckel ERCHINOALDI, noch die in der Odilischen Lebens-Beschreibung ausdrücklich-vorkommende Worte: Galliensium territorio oriundus vor gültig angesehen werden solten.

Dergleichen Argumente und Muthmassungen, welchen die grosse Achtung vor den *P. Mabillon* das meiste Gewicht gegeben, haben viele neuere Gelehrten vermöget, dieselbe alsogleich anzunehmen. Ja *Schminck* (13) und *Eckhardt* (14) sind ihnen mit so vielem Zutrauen gefolget, daß sie solche in besonderen Wercken auszuführen unternommen haben. Wir selbst hatten ehedem denselben gleichfalls beygepflichtet, (15) bis uns eine genauere Prüfung von deren Unerheblichkeit überführet; und nunmehr zur Wiederlegung der vorgetragenen Mabillonischen Einwürffe vermocht hat; wobey wir zwar keineswegs alle Unrichtigkeiten der angefochtenen Elsaßischen Chronicken zu rechtfertigen, sondern nur die Wahrscheinlichkeit ihrer Nachrichten von der Erchinoaldischen Abstammung Hertzogs Athici aus dem Zusammenhang der Historie zu erweisen, vorhaben.

soll en geprüfet werden.

§. VII. Es mag aber der Bericht des Odilischen Lebens-Beschreibers und der Elsaßischen Jahr-Bücher, von dem unter Childerico II. geführten Major-Domat des LEUDESII den *Vignieri*schen Gegenern nur als eine Unrichtigkeit zugestanden werden, worauf es bey der Haupt-Sache nicht einmal ankommt; weilen nicht sowohl das geführte *Major-Domat* dieses letztern, als die Freundschafft des Heil. LEODEGARII zur Gelegenheit angegeben wird, wie ATHICUS zum Hertzogthum Elsaß gelanget sey. Denn ohngeachtet auch solches Stück jener Erzehlungen vielleicht gerettet werden könte, (16) mag doch dißmalen

Von dem Major-Domat LEUDESII.

(c 2) LEU-

(13.) in *Dissert. Histor. Geneal.* in quâ disquiritur, *Num Adalricus s. Athicus Dux Alsatiæ Leudesii Majoris-Domus fuerit filius?*

(14.) in *Origg. Habsburgo-Austriacis* Lib. I. Cap. 2.

(15.) in der Abhandelung von den Vorrechten des regierenden Hauses bey den Teutschen Königs- und Kayser-Wahlen pag. II.

(16.) Wenn z. E. nach Anleitung der VITÆ S. LEODEGARII §. IV. beym Du CHESNE To. I. *Hist. Franc.* p. 602. behauptet werden möchte, daß Childericus II. vermöge seiner Capitulation gehalten gewesen, in einem jeden seiner Reiche einen besondern Major-Domus zu bestellen. Dieseinnach würde sehr wahr-

LEUDESIUS erst nach dem Tode Childerichs Major-Domus geworden seyn. Irreten aber diese Nachrichten hierinnen gleich um ein paar Jahre, verdiente doch dieses Versehen wohl darum auch eine Nachsicht, weilen dergleichen Scribenten, die aus den unwissenden Zeiten des VII Seculi selbst die Geschichte von den Regierungen der Monarchen nach siebentzig und hundert Jahren meistens aus blossem Hören-Sagen schöpffen können, in dergleichen Neben-Umständen, welche eine kurtze Zeit-Rechnung antreffen, leichte verstossen mögen. Genung, daß um die Zeiten Childerici II. kein anderer **Liuthericus** das Major-Domat verwaltet habe, als **Leudesius**; von deme ausser Zweiffel ist, daß ihm gleich nach dem Tode nur-besagten Monarchens dieses öberste Reichs-Amt würcklich aufgetragen worden sey. Beyde Namen aber sind nicht nur nach den angeführten älteren Zeugnüssen; (17) sondern auch selbst nach dem Geständnüß des **Herrn von Eckhardt**, (18) einerley; und daß auch die Personen nicht unterschieden gewesen, erhellet aus der Ubereinstimmung der Elsaßischen Nachrichten, die ihren LIUTHERICUM eben so standhafft vor den Sohn ERCHINOALDI angeben; als die allgemeine Fränckische Geschicht-Schreiber solches von LEUDESIO versichern. (19) **Derselbe** aber mag nicht erst durch das Major-Domat empor gekommen seyn; sondern muß auch schon bey Leb-Zeiten **König Childerichs**, als **einer der ersten Reichs-Magnaten**, in gröstem Ansehen gestanden haben; welchen sowohl sein hoher Adel, und das Andencken seines um die Monarchie vormahlen so hoch verdienten Vaters, als insonderheit auch seine genaue Verbindung mit dem Heil. LEO-

der mit Liutherico einerley ist,

wahrscheinlich seyn, daß LEUDESIUS anfänglich nur Major-Domus von Burgund gewesen, bis er nach dem Tode vorgedachten Königs, und nach der Entweichung Wlfoaldi nach Austrasien zum Major-Domat der gantzen Monarchie würcklich gelanget sey. Solchen letztern Umstand aber könten die unvollkommene und abgekürtzte Scriptores der Merovingischen Historie alleine bemercket, den erstern aber, wie viele andere, mit Stillschweigen übergangen haben.

(17.) Die wir oben not. (9.) angezogen haben.

(18.) *Origg. Habsb. Austr.* Lib. I. Cap. XII. p. 9. Certum est, *Liutherici, Liutharii* aut *Leutharii* nomen veteribus in *Lutzo, Leutz,* & *Leudso*, contractum fuisse, unde *Leudesii* appellatio à Latinizantibus desumta.

(19.) GESTA REGUM FRANCORUM cap. 45. CONTIN. FREDEGAR. cap. 95.

LEODEGARIO zu den grösten Würden und Reichs-Aemtern geschickt zeigen müssen. Hoffentlich vermindern diese Anmerckungen eines Theils das Aufheben, welches man gegen das früher-angegebene Major-Domat des Leudesii gemacht hat; und rechtfertigen zugleich den Haupt-Umstand in den angefochtenen Erzehlungen von der Freundschafft Leodegarii mit dem Erchinoaldischen Hause; daher wir die Geschichte dieser beyden Staats-Männer hier etwas genauer beleuchten wollen, um die Glaubwürdigkeit jener Scribenten, welche wir schon im V. §vo dargethan haben, aus der Franckischen Reichs-Historie noch sicherer zu unterstützen.

Von seiner Verbindung mit dem H. Leodegario.

§. VIII. Es hat aber LEODEGARIUS, in dessen Händen beym Anfang der Regierung CHILDERICI II. das Hefft der gantzen Monarchie fast alleine gestanden, seine Erhebung vornehmlich der Königin BALTHILDI zu dancken gehabt. (20) Gedachte Prinzeßin, welche der Major-Domus ERCHINOALD nicht nur erzogen, sondern auch, ehe Sie das Königliche Ehe-Bett CHLODOVÆI II. bestiegen, aus einer Sclavin zu seiner Gemahlin machen wollen, (21) ist eine Mutter dreyer Könige CHLOTHARII III. CHILDERICI II. und THEODERICI III. gewesen. Sie hat sonderlich zu Anfang des Regiments ihres mittlern Sohnes viel zu sagen gehabt; und ihre danckbare Erkenntlichkeit ist damalen der Nachkommenschafft ERCHINOALDI ohne Zweiffel sehr nützlich worden: Welchemnach Leodegarius sein grosses Ansehen bey Hofe nicht sicherer befestigen mögen, als da Er mit Leudesio, dem Günstling seiner Königin, zusammen getreten, um ihrem gemeinsamen Haupt-Feind, dem Majori-Domus EBROINO, mit vereinten Kräfften desto mächtiger zu wiederstehen.

Geschichte dieses Heiligen u. grossen Staats-Mannes,

Nun war dieser letztere, der unter CHLOTARIO III. sich an die Stelle ERCHINOALDI geschwungen, und LEUDESIUM von den väterlichen Ehren verdrungen hatte, seiner Strenge halber dem Fränckischen Adel gar bald verhaßt geworden; und LEODEGARIUS machte

der Ebroinum gestürtzet,

(d) sich

(20.) S. die erste Lebens-Beschreibung *S. Leodegarii* §. 1. 2. und HADR. VALES. *Rer. Franc.* Lib. 21.

(21.) VITA S. BALTHILDIS REGINÆ §. 3. beym BOUCQUET Tom. III. S. R. G. & F. p. 571.

sich daher einen grossen Anhang und viele Freunde, als Er EBROINUM gleich anfänglich bey CHILDERICO in Ungnade, und folglich vom Major-Domat wieder abbrachte. Er rächete hiermit nicht nur das dem Erchinoaldischen Hause bisher zugefügte Unrecht; sondern erhielte auch hierauf, wo nicht selbst die Würde eines Major-Domus; (22) doch eine fast gleiche Gewalt am Hof und im Reich. Von dieser Zeit an findet man auch die Neigungen und Vortheile LEUDESII und LEODEGARII aufs engste mit einander verknüpfft; und es würde solchemnach sehr wahrscheinlich seyn, daß damals die Heurath der Baase dieses letztern mit dem Sohn des erstern geschlossen, und demselben das Hertzogthum Elsaß gegeben worden, wenn auch die Elsaßische Scribenten solches nicht ausdrücklich besagten.

und Leudesium zum Major-Domat erhoben.

Ob nun wohl LEODEGARIUS durch den Unbestand des Glücks und der Gunst seines Monarchens bald nachher dem EBROINO in seinem Schicksal folgen müssen; öffnete sich doch gleich nach dem Tode CHILDERICI ein neuer Schau-Platz, wo beyde wiederum hervortreten, und Freyheit und Leben um das höchste Ansehen in der Monarchie noch einmal auffsetzen wolten. Leudesius ward in den damahligen Verwirrungen durch den Vorschub des ersteren zum Major-Domat der gantzen Monarchie würcklich erhoben; (23) fiele aber bald darauf durch seine Unvorsichtigkeit EBROINO in die Hände; der jenen ums Leben, sich selbsten aber hiermit wieder zum Major-Domat brachte. Leodegarius aber nebst seinem Bruder, dem Grafen GARINO, sowohl als Hertzog ATHICUS, der Sohn LEUDESII, fanden sich, wie leicht zu erachten, in diesen Fall genau verstricket, der beyden erstern den Untergang, (24) so wie diesem letztern den Verlust aller seiner Königlichen Lehen, (25) endlich zugezogen hat.

§. IX.

(22.) Wie dieses die zweyte Lebens-Erzehlung *S. Leodegarii §.* IV. ausdrücklich besaget beym Du CHESNE Tom. I.

(23.) Auch SIGEB. GEMBLAC. ad a. 679. beståttiget dieses Angeben der Elsaßischen Nachrichten.

(24.) S. HADR. VALESIUM l. c.

(25.) Im *Chronico Besuensi* beym LUC. D'ACHERY in Tom. II. *Spicileg. Veter. Script.* p. 403. befindet sich das Præceptum Theoderici Regis, worinnen Hertzog Adelricus wegen der Theilnehmung an dem Auffstand der Austrasier aller seiner Lehen beraubet

§. IX. Von dieser genauen Verknüpffung LEODEGARII mit dem Sohne und Enckel ERCHINOALDI zeugen überdiß auch die viele prächtige Stifftungen, sowohl als die steinerne Denckmahle, welche die danckbare Nachkommenschafft Hertzogs ATHICI zu Ehren dieses Heiligen im Elsaß aufgerichtet hat, (26) als welche neuer Dingen erweisen, daß das gantze Geschlecht des Elsaßischen Stamm-Fürstens jenen als den Urheber seines nachmaligen Wohlstandes angesehen habe. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß demselben, ausser der Erhaltung dieses schönen Hertzogthums, noch trefflichere Vortheile durch die Heurath mit der Baase LEODEGARII zugewachsen seyen. Denn die mächtige Erb-Güter, welche die Elsaßische Printzen in ihrem neuen Vaterlande noch vor dem Ende des VII. Seculi besessen, sind vermuthlich nach dem Tode des vorgedachten Grafens GARINI, oder WARINI, der allem Ansehen nach von Austrasischem Adel gewesen, (27) an dessen nechste Baase, die Hertzogin BERSWINDE, eine fruchtbare Stiffterin dieses grossen Hauses, gefallen. Doch mag auch die Vermählung LEUDESII mit einer Burgundischen Printzeßin zu dessen Aufnehmen und grossen Reichthümern in diesen Gegenden vieles beygetragen haben. Denn solche Mutter unsers ATHICI soll nach dem Angeben der Elsaßischen Scribenten aus Königlichem Geblüth abgestammet seyn; (28) und der Name ihres Sohnes läßt uns vermuthen, daß sie die Erb-Tochter eines gewissen Hertzogs ADELRICI gewesen, der um das Jahr 630. in der Franche-Comté geherrschet; (29) von deme dessen Enckel seinen Namen ATHICUS oder ADELRICUS, und nachher alle seine weitläuffige Ländereyen in solchem Theil des alten Bur-

Ihn hat die Nachkommenschafft Herz. Athici als den Stiffter ihres Glücks angesehen.

Auf was Art die Elsaßische und Burgundische Erb-Güter an dieses Haus gekommen seyn mögen?

(d 2) gun-

det wird. Zeit und Umstände bestättigen, daß dieser Adelricus kein anderer als unser Athicus gewesen seyn könne.

(26.) Selbst der P. MABILLON hat solche in Annal. Ord. S. Benedicti Lib. XV. aus ihren Ruinen hervor gezogen. S. auch den P. LAGUILLE l. c. p. 84. 95. und den **Hrn. von Eckhardt** l. c.

(27.) S. die oben not. (22.) angezogene **zweyte Lebens-Beschreibung** seines Bruders §. 1.

(28.) *de prosapiâ Sigismundi & Gotmari Regum Burgundiæ*; wie oben not. (9.) zu ersehen. Es muß aber diese Heurath zu den Zeiten, da Leudesii Vater Erchinoald Major-Domus gewesen, allerdings geschehen seyn: Und es ist daher sehr glaublich, daß die dieserhalben angegriffene Stelle des *Fragmenti Urstisiani* vielleichte also ergäntzet werden dürfte: *Leodesius namque, cum* (Pater ejus) *Major Domus esset* &c.

(29.) S. das CHRONICON BESUENSE beym D'ACHERY l. c. pag. 401.

gundiens erhalten haben dürffte. Hieraus aber wird begreifflich, woher das Elsaßische Haus, ohngeachtet es wegen seiner West-Fränckischen oder Salischen Abstammung in diesen Ländern vor fremd angesehen worden, dennoch sowohl in Burgund, als um den Rhein herum, so mächtig und beträchtlich werden können.

Von der Zeit der Stifftung des St. Steffens-Closters zu Straßburg,

§. X. Ubrigens aber zeiget dieser Zusammenhang der Begebenheiten nicht nur, wie ATHICUS zu seinem Hertzogthum und grossen Erb-Gütern gelangen mögen; sondern derselbe bestättigt auch den von den Elsaßischen Nachrichten angegebenen Zeit-Punct, daß solches um das Jahr 671. geschehen seyn müsse, da CHILDERICUS II. zur Regierung gekommen, und LEODEGARIUS in der Monarchie am meisten zu sprechen gehabt hat. Hieraus aber folget unwiedersprechlich, daß damalen weder Hertzog ADALBERT, der Sohn unsers ATHICI, noch die Heil. ODILIE, wenn sie auch schon zu den Zeiten vorgedachten Monarchens, als der bereits im Jahr 674. sein Leben verlohren, auf der Welt gewesen wären, von solchem Alter gewesen seyn können, daß jener schon das St. Steffens-Closter zu Straßburg errichten, noch diese ihres nur gedachten Bruders Tochter, die Heil. ATTALAM mit ihrem erbaulichen Wandel und Exempel hätte unterweissen mögen. (30) So kan auch überdiß Hertzog Adalbert nicht vor a. 698. als in welches Jahr alle Historici den Tod Hertzogs ATHICI und seiner Gemahlin hinsetzen, dergleichen ansehnliche Erb-Güter besessen haben, (31) aus welchen er im Stande gewesen wäre, eine so herrliche Stifftung zu machen. Diesemnach aber mag der Anfang der St. Steffens Abtey gewiß nicht über das VIII. Seculum hinaus gesetzt werden, wie bereits *Obrecht* (32) und *Schilter*, (33) die zwey gröste Kenner der Elsaßischen Alterthümer, vor uns bemercket haben. Indessen, da solchergestalt die in dem Privilegio LOTHARII angeführte Pragmatica REGIS CHILDERICI Constitutio

(30.) S. die Legendam S. Attalæ, I. beym Schilter in der VIII. Anmerckung zu Königshovens Chronick, p. 513.

(31.) Im Privilegio Lotharii Imp. beym GUILLIMANN in *Episc. Argentinens*. Cap. V. p. 26. liest man: Dux Adalbertus fundavit jam dictum locum in *parte suæ hæreditatis*, quæ *sibi pertinuit* inter ruinas veteris Argentoraci, - - & dotavit eum *prædiis suis* large, *pro remedio* animæ suæ, & *parentum suorum*, ibidem attributis: & *Atalam* - - *Abbatissam* præsidere ordinavit.

(32.) in Prodrom. Rer. Alsatic. Cap. IX.

(33.) in obangezogener VIII. Anmerckung, p. 527.

stitutio weder von dem II. noch dem III. dieses Namens sich herschreiben kan, weil Hertzog Adalbert zu jenes Zeiten kaum noch auf der Welt, und, ehe der letztere zur Regierung gekommen, schon nicht mehr am Leben gewesen: (34) Als entstehet daraus die wahrscheinliche Vermuthung, daß der Canzellist Kaysers LOTHARII in dem angezogenen Privilegio sich verschrieben, und vielleicht statt des Königs CHILPERICI, als der vom Jahr 715. bis 720. den Fränckischen Scepter geführet, den Namen CHILDERICI gesetzet habe. Solte diese Muthmassung vor gültig angenommen werden, würden auf einmahl alle Schwierigkeiten verschwinden, welche diese Unrichtigkeit in einem einigen Buchstaben in der Historie bisher gemacht hat; weilen die Stifftung von St. Steffen allerdings um diese Zeit geschehen seyn muß.

welches vermuthlich von Chilperico, und nicht von Childerico, begnadiget worden

§. XI. Nach dieser Beleuchtung der *Mabilloni*schen Haupt-Einwürffe wird nun wohl die Glaubwürdigkeit der angefochtenen Elsaßischen Jahr-Bücher wegen der Abkunfft Hertzogs ATHICI von LEUDESIO um so weniger verdächtig bleiben; je unstatthafter die dagegen vorgebrachte Meynung von dem Alemannischen Ursprung dieses Fürstens ist. Zu solcher aber hat der wegen seiner vielen Unrichtigkeiten so beschryene *Lazius* Anlaß gegeben, als welcher zuerst sich überreden wollen, daß ATHICUS ausser dem Hertzogthum Elsaß auch den Titul eines Hertzogs der Schwaben und Alemannier überkommen habe. (35) Und obgleich diese Sage allen alten und ächten Urkunden zuwieder läufft; (36) hat doch aus diesem Grunde die Aehnlichkeit der Namen der Alemannischen LIUTHARIORUM mit dem Major-Domus LIUTHERICO nachher ein bündiges Argument abgeben sollen, daß ATHICUS selbst aus Alemannischem Geblüthe, und folglich nicht der Sohn LEUDESII, sondern vielmehr ein Abkömmling des Alemannischen Hertzogs LIUTHARII gewesen seyn müsse, der um das Jahr 642. durch die Ermordung des Major-Domus Ottonis berühmt geworden.

Von dem angeblichen Ursprung Hertzogs Athici, aus Allemannischem Geblüt,

Es streitet aber dieses Vorbringen mit dem gantzen Zusammenhang der Historie des Fränckischen Reichs, und seiner ältesten Staats-Verfassung. Denn so mag 1.)

(e) wohl

(34.) Wie aus den Murbachischen und Honauischen Stifftungs-Brieffen beym LAGUILLE p. 89. erscheinet.
(35.) im VIII. Buch de *Migratt. Gentium*, p. 465.
(36.) S. den P. LAGUILLE, l. c. p. 80.

wohl nimmermehr erwiesen werden, daß in der damaligen Einrichtung jemalen ein Alemannier gegen die hohen Vorrechte des Fränckischen Adels zum Major-Domat der Monarchie gelangen können. Auch wird 2.) in den Alemannischen Geschichten nicht einmahl ein LIUTHERICUS oder LIUTHARIUS anzutreffen seyn, der zu den Zeiten CHILDERICI II. solches Hertzogthum verwaltet, oder auch im Elsaß etwas zu befehlen gehabt hätte. Wie denn 3.) eben so unerfindlich ist, daß das Elsaß damalen mit Alemannien verknüpffet gewesen, oder gar schon nach dem Untergang des ur-alten Alemannischen Reichs zu dem daraus erwachsenen Hertzogthum geschlagen worden sey; daher denn auch dessen Beherrschung nicht einmal an Printzen von Alemannischem Adel hätte übertragen werden können.

Das Elsaß ist niemalen mit Alemannien verknüpfft gewesen.

Elsaß ist ein Theil von Austrasien,

Denn, wie in allen Ländern jenseit des Rheins, so ehedem zu Gallien gehöret haben, die von den Römern gemachte Eintheilung bis auf die Zeiten der Carolinger fortgedauert hat; (37) Also ist auch das Elsaß jederzeit zu Germania I. und folglich zu dem wahren und eigentlichen Austrasien gerechnet worden; (38) daher denn auch seine Fürsten alleine aus Fränckischem Adel seyn mögen. Alemannien hingegen verbliebe durch den Strom von Ost-Francken abgesondert; und seine Hertzoge, welche sich mehr als einmahl der Fränckischen Bothmäßigkeit entziehen wollen, haben daher mit den Elsaßischen Printzen, so in diesem Lande die Gräntzen und das Ansehen der Monarchie gegen solche unruhige Nachbarn schützen müssen, in beständiger Wiederwärtigkeit gelebet. Sonderlich aber haben diese letztere in den Kriegen, welche die Allemannische Printzen mit CAROLO MARTELLO geführet, sich als wahre Francken hervorgethan, und dem rebellischen Unternehmen derselben mit solcher Tapfferkeit wiederstanden; daß Alemannien hierauf noch genauer mit dem Fränckischen Reich verknüpfft, und die Hertzogliche Würde in diesem Lande gäntzlich abgeschaffet werden können. (39)

Es

(37.) S. HADR. VALESIUM in Notitiâ Galliarum, voc. *Lugdunum Segastanorum*, und das Capitulare *Ludovici Pii Imp.* Aquisgr. vom Jahr 823. beym BALUZ. Tom. I. Capitular. p. 640.

(38.) S. Obrecht in *Prodrom. Rer. Alsatic.* Cap. V. wo er die Notitias und Indices Civitatum Imperii vorbringt.

(39.) LAGUILLE hat in seiner *Histoire d'Alsace* p. 93. die Historie dieser Kriege gantz bündig vorgetragen, und eben daraus auch den Unterschied zwischen den alten Hertzogen von Allemannien und Elsaß erwiesen.

und ist von Alemannien jederzeit unterschieden gewesen.

Es hat aber dieser Unterschied zwischen den Elsaßischen und Allemannischen Hertzogthümern nicht nur unter den Carolingern, sondern auch nachher fortgedauert; als das Alemannische Hertzogthum gegen das Ende des IX. Jahr-Hunderts wieder hergestellet und hierauf um das Jahr 982. von Kayser OTTONE II. an den Hertzog CONRADUM, aus dem Elsaßischen Hause, gegeben worden war. Denn obgleich dieser, weilen er zugleich auch sein ur-väterliches Hertzogthum besessen, die **Titel eines Hertzogs von Alemannien und Elsaß** (40) zuerst miteinander vereiniget geführet; hat doch solche Verbindung beyder Namen nicht länger gewähret, als bis auf das Jahr 1012; da der jüngere Hertzog HERMANN, des obgedachten CONRADI Bruders Sohn, ohne Erben verstorben, und das Alemannische Hertzogthum hiermit wieder auf ein anderes Haus gekommen ist. Nach dieser Zeit aber findet man keine Alemannische Hertzoge, die zugleich das Elsaß besessen hätten, als die Hohenstauffer, welche im XII. Seculo sowohl beyde Länder, als auch endlich selbst das Kayserthum, wegen ihrer Stamm-Mutter, der Tochter Kaysers HENRICI IV. überkommen haben. (41) Nichts desto weniger behielte auch damals das Elsaß seine besondere Einrichtung; und Ost-Francken hat, wie noch im XI. Seculo, (42) also auch nachmalen, bis an Basel gereichet; und ist allezeit durch den Rhein grösten Theils von Schwaben abgeschnitten worden.

Von der Salischen oder West-Fränckischen Abkunfft Erchinoaldi.

§. XI. Solchemnach fallen alle Gründe vor einen Alemannischen Ursprung des Elsaßischen Hauses hinweg, dahingegen die **Nachrichten** der Odilischen Lebens-Beschreibung **von der West-Fränckischen Abkunfft** (43) **Hertzogs** ATHICI gegen alle eitele Anwürffe der Vignierischen Gegener aufrecht bleiben. Denn der Ursprung seines nunmehr unzweiffelhafften Groß-Vaters ERCHINOALDI zeiget allerdings **Neustrasien**, als dessen

---

(40.) S. das Diploma Ottonis III. vom Jahr 988. beym MARTENE *Tom. I. Thes. Anecd.* p. 101.

(41.) Fridericus, Helisacie Dux, in Dipl. de a. 1181. heist auch daselbst Dux Suevorum beym **Obrecht** l. c. Cap. X. p. 228.

(42.) S. den WIPPO in *Vita Conradi Salici* beym PISTOR. To. III. p. 470. Basilea Civitas sita est in quodam triviali confinio, id est, Burgundiæ, Alemanniæ, & NB. Franciæ.

(43.) folglich *Galliensium territorio oriundus* S. oben die (8.) Note.

dessen eigentliches Vaterland an; sintemalen die treffliche Stamm-Güter, welche dieser Fürst zur Bereicherung der Clöster zu Peronne, Fontanelle, S. Quentin, Lattigny und Douay angewendet hat, meistens auf der Westlichen Seite der Schelde in dem heutigen Artois, Flandern, und dem Pays de Cambrésis gelegen gewesen sind. (44) In diesen Gegenden aber hatten die Salische Francken ein paar Jahr-Hunderte zuvor den ersten Grund ihres neuen und mächtigen Reichs in Gallien geleget gehabt; und es ist daher sehr glaublich, daß ERCHINOALD selbst von einem der ersten und fürnehmsten Salischen Häuser abgekommen sey. In der That hat auch seine gantze Nachkommenschafft in allen Reichen, wo sie sich niedergelassen, nach den Salischen Gesetzen gelebet; und sich vielleicht auch durch den Bey-Namen der Salicker (45) zum Zeichen ihres anderweitigen hohen Ursprungs von dem übrigen Austrasischen Adel noch lange nachher unterschieden.

und dessen hohem Adel

Solche Abstammung des Elsaßischen Hauses aber ist ohnstrittig viel herrlicher und edeler, als die andere Meynung von dessen Alemannischem Ursprung. Denn nicht nur das Ansehen eines so mächtigen Major-Domus, als ERCHINOALDUS gewesen, überstiege sehr weit den Rang eines Alemannischen Hertzogs: Sondern auch selbst der angeborne grosse Adel dieses Fürstens, welchen die nahe Bluts-Freundschafft mit König DAGOBERTO I. noch mehr verherrlichet, (46) hat seinem Geschlechte schon damals den Vorzug vor allen andern Häusern in der Monarchie geben müssen.

der vielleicht einerley Ursprung mit den Carolingern gehabt hat.

§. XII. Zwar sind die Eltern ERCHINOALDI unbekannt; und alle dieserhalben vorgetragene Muthmassungen der neuern Geschicht-Forscher (47) scheinen so verwegen, als unsicher, zu seyn. Aber der ob-angezogene Gena-

(44.) S. das Buch *de Miraculis S. Fursei Abbatis Latiniacensis* cap. 8. und den BEDAM *Lib.* III. *Histor. Anglic.* c. 9. & 19.

(45.) Vielleichte ist hiervon die danckele Stelle OTTONIS FRISING. Lib. IV. penult. zu verstehen: Hâc (*lege Salicâ*) Nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur.

(46.) S. FREDEGAR. cap. 84. und VITAM S. WANDREGISILI beym SURIO Tom. IV.

(47.) VIGNIER und CHIFFLET machen den Major-Domus Æga, Tolner aber einen andern Erchinoald, der Patricius Burgundiæ gewesen, zu seinem Vater: doch ohne alle Wahrscheinlichkeit.

Genaden-Brieff Kaysers LOTHARII I. darinnen dieser Monarch den Elsaßischen Hertzog ADALRICUM einen **Fort-Pflantzer seiner Durchlauchtigen Stamms-Verwandtschafft** (48) nennet, bewähret und unterstützet desto bündiger die Sage einiger alten Niederländischen Chronicken- und Geschicht-Schreiber, daß ERCHINOALD, der Ur-Anherr dieses ADALRICI, ein **naher Agnat der Carolinger** gewesen sey. (49) Solches Vorbringen aber darff nunmehr weiter nicht mit dem angeblichen ANSBERTO und seiner BLITHILDE, der erdichteten Tochter Königs CHLOTARII I. ausgeputzet werden; als welche man ehedem vor die gemeinsame Ahnen S. ARNULFI METENSIS und ERCHINOALDI hat ausgeben wollen. (50) Denn das obgedachte Zeugnüß Kaysers LOTHARII ist Beweises genug, daß die **Carolingische und Elsaßische Häuser von einerley Geblüthe** gewesen: Und wenn es ausser dem nöthig wäre, diesen Satz mit andern scheinbaren Gründen zu bestättigen; mögten auch noch die **Nähe ihrer beyderseitigen ältesten Stamm-Güter**, welche die PIPPINI, wie ERCHINOALD, um die Schelde herum besessen haben; (51) die **bey beyden Geschlechtern** gemeinschafftlich-verbliebene, obgleich fabelhaffte, **Tradition** von ihrem Trojanischen und gleichem Ursprung; (52) und endlich die öffters-**wiederholte Verbindungen und Heurathen unter sich**, (53) allerley **neue Anzeigungen** geben können, daß beyde Stämme aus

 einer

(48.) In den Worten: Illustris Parentelæ nostræ Progenitoris. Die Urkunde hat GUILLIMANN. l. c. Cap. V. pag. 26. und nachher auch Schilter und LAGUILLE aus dem Original abdrucken lassen.

(49.) S. das CHRONICON MARCIANENSE *de S. Rictrude* beym BOUCQUET Tom. III. S. R. F. p. 522.

(50.) HENSCHENIUS hat dieses Vorgeben schon gründlich wiederlegt in ACTIS SS. Febr. Tom. I. p. 296. seq.

(51.) Es heissen daher die Pippini meistens Principes Hasbaniæ; wie denn auch Pippinus, der Groß-Vater Caroli M. allem Vermuthen nach von seinem Geburts-Ort den Namen Herstallensis hat.

(52.) davon PAUL. DIAC. de *Gest. Longob.* Lib. VI. cap. 23. der MARQUIS DE S. AUBIN in den *Antiquités de la Maison de France*, p. 283. Dom. CALMET in der Vorrede vor den I. Theil seiner Lothr. Historie, p. 121. u. a. m. nachzusehen.

(53.) Hr. von Senckenberg in *Tom.* III. *Selector.* p. 159. Constat, rarissime filias Regias in mediâ Germaniâ aliis contigisse, atque iis, qui ejusdem Regii sanguinis erant.

einer gemeinsamen Wurtzel abgesprosset seyen, welche aber in den entfernten und düstern Zeiten des VI. Seculi allzu tieff versteckt scheinet, als daß man etwas mehreres davon zu entdecken vermöchte.

daher die Elsaßische Fürsten vielleicht auch als Printzen vom Geblüth angesehen worden,

§. XIV. Hieraus nun offenbarte sich die Ursache, warum die **Elsaßische Fürsten** an allen Höfen der Carolinger in so grossem Ansehen gestanden haben. Denn als **Printzen vom Geblüthe des regierenden Hauses** (54) gebührte ihnen die erste Stelle unter den Reichs-Ständen, und der Vorgang vor allem andern Adel; ja selbst die **Hoffnung zur Thron-Folge.** Eben daher entstehet auch schon die vorläuffige Vermuthung, daß ein- und andere derjenigen **Könige**, so nach dem **Abgang der rechtmaßigen Nachkommenschafft Kayser Carls des Grossen** auf die verschiedene Thronen der Monarchie gestiegen sind, vor die nächsten Stamms-Verwandten des letzt-regierenden Hauses angesehen worden, und wohl gar aus dem Elsaßischen Hause gewesen seyn könnten. Denn schon nach dem Tode Kaysers CAROLI CRASSI hielten die meiste Fränckische Völcker den bisherigen Königs-Stamm vor abgängig: (55) Und obgleich ARNULFUS und CAROLUS SIMPLEX noch vorhanden waren, wurden doch solche als **Bastarde** vor **unfähig** zur **Thron-Folge** von vielen angesehen; (56) daher denn verschiedene andere Fürsten hier und dar in Betrachtung kamen, welchen man vor jenen ein Näher-Recht auf die Fränckische Cronen zuschreiben wolte. Sonderlich verdienen die damalige Unternehmungen der Hertzoge WIDONIS von Spoleto, und BERENGARII von Friaul, dieserhalben etwas genauer untersucht zu werden; weilen in ihren Geschichten verschiedene Spuren vorkommen, welche die obgedachten Muthmassungen zu rechtfertigen, und solchen vielleicht einen grössern Grad der Wahrscheinlichkeit zu geben vermögen; als man dem ersten Ansehen nach bey dem Vortrag einer so neuen Meynung anzutreffen glauben solte.

und nach dem Abgang Caroli Craffi bey den Königs-Wahlen in Betrachtung gekommen seyn können.

§. XV.

(54.) Pabst LEO IX, der von den Grafen von Egisheim, und folglich aus dem Elsaßischen Hause abstammete, heißt ohnfehlbar dieserhalben beym LEONE OSTIENSI in *Vita Leonis Papæ:* Regali Prosapiâ ortus und WIBERTUS in *Vita B. Leonis IX. Pontificis Lib. I. Cap. I.* stimmt noch umständlicher hiermit überein.

(55.) REGINO ad a. 888.

(56.) S. den MARQUIS de ST. AUBIN l. c. pag. 305.

§. XV. Allerdings waren nurgedachte beyde Fürsten von sehr hohem Fränckischen Adel entsprossen: (57) Und beyde fanden auch disseits der Alpen gleich nach der Absetzung Kaysers CAROLI CRASSI einen so mächtigen Anhang, und so viele Freunde, daß sich ein jeder mit der Erlangung des Ost- und West Fränckischen Reichs-Scepters hätte schmeicheln können; (58) wo nicht ARNULFUS, des Fleckens seiner Geburth ohngeachtet, sogleich die Teutsche Völcker auf seine Seite gebracht, und durch deren Vorschub, aus Liebe vor das Andencken seines väterlichen Ur-Groß-Vaters, den ersten und fürnehmsten Thron in der Monarchie bekommen hätte. BERENGARIUS hielte solchemnach die Behauptung eines Theils des Reichs vor sicherer: Und da er für sich mit Italien zufrieden seyn wolte; überliesse er dagegen gutwillig an WIDONEM die Ausführung jener Unternehmung, bey welcher unendliche Schwierigkeiten und Gefährlichkeiten voraus zu sehen waren. Doch solcher ohngeachtet machte sich dieser, sobald er sich vom Pabst zum Könige des gantzen Fränckischen Reichs-Staats hatte salben lassen, (59) nach West-Franckreich auf den Weg, um dasselbe mit Hülffe seiner Freunde und Anverwandten einsweilen in Besitz zu nehmen. Aber die grosse Hoffnung, die er sich gemacht hatte, schluge hier noch vor seiner Ankunfft fehl; indeme auch dieser Thron indessen schon von ODONE bestiegen worden war. Er muste daher nach Italien zurückkehren, und wolte nunmehr BERENGARIO dieses Reich wieder abzunehmen suchen. Wie er denn nach vielen blutigen Kriegen, die beyde Printzen meistens mit Fränckischen Truppen geführet haben, (60) endlich so glücklich gewesen, daß er über jenen die Ober-Hand bekommen. Hierauf aber hat er auch noch

Historie WIDONIS und BERENGARII.

WIDO will die gantze Monarchie an sich bringen.

(57.) Kaysers Widonis Fränckisches Herkommen hat MURATORIUS erwiesen l. c. p. 182. Von Berengario aber ist HADR. VALESIUS in *Berengario Augusto* P. I. T. II. *Rer. Ital.* p. 376. Leibnitz in Notis ad *Panegyr. Bereng.* T. I. Scr. R. Brunsuic. und Eckhardt in notis ad Vitam Hathumodæ p. 40. *Veter. Monum. Quatern.* nachzusehen.

(58.) S. PANEGYR. BERENGAR. Lib. I. v. 48. 49. 53. 54. und LUITPRAND Lib. 1.

(59.) LUITPRAND. l. c. Cap. VI. (Caroli Craffi Imp.) interitum Wido, ut audivit, Romam profectus est, & . . totius Franciæ unctionem suscepit Imperii. Franci itaque Odonem, quoniam Wido aberat, Regem constituunt.

(60.) S. das angezogene Carmen Panegyricum de Laudibus Berengarii, Lib. II.

zum Andencken seiner ehemaligen grossen Absichten den Kayser-Titel fortgeführet, und, gleichwie auch nachher BERENGARIUS, in allen seinen Sigillen, und Müntzen, mit der RENOVATIONE REGNI FRANC. und DE RENASCENTE GLORIA VEL SPE FRANCONUM gepranget.(61) Wie es denn scheinet, daß beyde Monarchen hiermit sowohl die Majestät der Carolinger nachzuahmen, als auch ihre anfänglich prätendirte Rechte auf die Fräncki-sche Cronen noch immer sich vorzubehalten gemeynet gewesen.

Woher die Erb-Rechte Widonis und Berengarii gekommen seyn mögen?

§. XVI. Woher aber diese Fürsten ihr Thron-Folge-Recht auf die Fränckische Reiche abgeleitet haben? ist noch sehr ungewiß. Denn obgleich viele Neuere solches von den Töchtern der Carolingischen Monarchen herführen, und daher behaupten wollen, daß WIDO wegen seiner Mutter, die eine Tochter Königs PIPPINI von Italien gewesen seyn soll, so wie BERENGARIUS wegen der Prinzeßin GISELA, einer Tochter LUDOVICI PII, als Ur-Enckel und Erben CAROLI M. angesehen worden seyen: (62) So macht doch der alte Ruff, daß das Her-kommen bey den Salischen Francken die Weiber und ihre Erben auch von der Crone auf ewig ausgeschlossen habe,(63) dieses Vorbringen um so mehr verdächtig, da verschiedene Umstände auch die angegebene Abstammung WIDONIS von PIPPINO gantz unwahrscheinlich darstellen.(64) *Muratorius* hat daher schon WIDONEM lieber vor einen männ-lichen Stamms-Verwandten der Carolinger halten wol-len; (65) und wir sind des Vorhabens, in dem Verfolg dieser Abhandlung auch unsers Orts einen neuen Versuch zu wagen, um wahrscheinlich zu zeigen.

Daß

(61.) S. ECKHART Tom. I. *Commentar.* de *Rebus Franc. Oriental.* p. 355. und MURATOR. T. III. *Antiqq. Italic.* p. 1039. welchen Hr. Koeler in *Præf. ad Dissertt. de Familia Carolingica* beyzufügen.

(62.) S. den P. DANIEL in der *Histoire de France*, Tom. II. p. 557.

(63.) S. die *Dissertation* des Mr. de FONCEMAGNE: Si les filles ont été excluses de la Succession au Royaume en Vertu d'une Disposition de la Loi Salique? im XII. *Tome* der *Memoires de Litterature.* Es schreibt daher Dom. BOUQUET in *Præf. Tomi* II. *Scr. Rer. Gall. & Franc.* LVI. On peut aisement prouver, qu'aucune Fille de Rois n'a été admise, ni à partager avec ses freres, ni à succeder au Défaut des Males.

(64.) S. MURATOR. T. V. Ann. d'Italia, p. 184.

(65.) *l. c.* p. 182. Che Guido fosse anche Parente de i Re della Schiatta di Carlo Magno, se n'ha bastevol indizio.

Daß auch BERENGARIUS vor einen **Agnaten der Carolinger** angesehen werden könne, weilen vor dessen **Ursprung aus dem alten Elsaßischen Hause** vielerley trifftige Gründe obwalten.

II. Untersuchung von der Abkunfft BERENGARII.

§. XVII. Denn da dieser Fürst, wie wir schon bemercket, aus Fränckischem Geblüthe gewesen; als muß sein wahres Abkommen allerdings auch disseits der Alpen in dem alten Fränckischen Reich anzutreffen seyn. Es giebt auch das Testament seines Vaters, EBERHARDI, der gleichfalls dem Friaul als Hertzog vorgestanden, hiervon die sicherste Anzeige, indeme die meiste und beträchtlichste Stamm-Güter, welche dieser unter seine Kinder vertheilet, in dem heutigen Flandern und Brabant, um die Schelde herum, gelegen gewesen sind. (66) Solche Anmerckung führet uns zuerst auf eine **Niederländische Herkunfft** dieses EBERHARDI; dessen weitere Vorfahren lange Zeit in der Historie unbekannt gewesen, bis es dem Hrn. von *Eckhardt* geglücket, den Vater desselben in der Person des Fränckischen Grafens HUNROCI anzutreffen; (67) und diesen ferner noch mit dem Friaulischen Hertzogen ERICO oder HERICO zu verbinden, der im Jahr 799. in einem Feldzug gegen die Tarsaticker erschlagen worden ist. (68)

Zeugnüsse von dessen Vater EBERHARD.

Es hat aber BERENGARIUS, ein Sohn des vorgedachten HUNROCI, **wegen seiner nahen Verwandtschafft** mit LUDOVICO PIO das Hertzogthum Septimanien zu einer Zeit erhalten, da die Heurath seines Bruders EBERHARDI mit der Kayserlichen Prinzeßin GISELA, wegen des zarten Alters dieser Dame, noch nicht wohl geschehen mögen. (69) Also muß die Verbindung dieser Fürsten mit dem Carolingischen Hause ohne Zweiffel

und dessen hohem Adel.

(g) noch

(66.) D'ACHERY hat das Testamentum dieses Evrardi, worauf sich hier bezogen wird, nebst den Testamenten seiner Gemahlin, der Prinzeßin Giselæ, in *Historiâ Ecclesiæ Cisoniensis*, *Tom.* II. *Spicileg.* p. 876. herausgegeben.

(67.) in Notis *ad Vitam Hathumodæ* l. c. pag. 40.

(68.) in *Commentar.* de *Rebus Franc. Oriental. & Episc. Wirtzburg.* T. I. p. 796.

(69.) Berengarius, Dux Septimaniæ & propinquus Ludovici Pii Imp. kommt in dieser Qualität schon um das Jahr 834. beym THEGANO *Cap.* 54. vor. Um diese Zeit aber konte dieser Kayser von seiner zweyten Gemahlin, der Welffischen Juditha, nicht wohl noch eine mannbare Tochter haben.

noch einen andern Grund gehabt haben, als solche Vermählung, woraus man bisher vorgemeldte Anverwandtschafft hat alleine erklären wollen. Und ist es also um so glaublicher, daß der Ursprung Kaysers BERENGARII aus Königlichem Geblüthe, womit ihn Pabst Johannes VIII. erhebet, (70) demselben nicht allein seiner Mutter halber, sondern auch wegen seiner väterlichen Vorfahren zugeschrieben worden sey: Daher denn die weitere Abkunfft seines Ur-Groß-Vaters, Hertzogs HERICI, um so genauer untersucht zu werden verdienet.

und dessen Elsaßischen Ursprung,

Wir meynen, solche in dem Leichen-Gedicht entdeckt zu haben, welches der Aquilejische Patriarch Paulinus nach dem Tod dieses Fürstens zu seinen Ehren aufgesetzt, und das nur neuerlich erst *Dom Bouquet* aus einem Manuscript der Königlich-Frantzösischen Bibliotheck herausgegeben hat. Die Tapfferkeit HERICI, sein Verstand, und grosser Adel, werden darinnen billig erhoben, und zugleich auch die Stadt Straßburg ermahnet, an dem allgemeinen Leyd-Wesen wegen seines Hinfalls Theil zu nehmen, weilen derselbe de confinio urbis Argenteæ, quæ nunc Straciburgus dicitur, oriundus, und daher auch als ihr Burger zu beklagen sey. (71) Hieraus aber liegt nunmehr das Elsaßische Herkommen dieses Heldens am Tage; und der Name seines Enckels EBERHARDI kan uns ferner nun, nach dem Beyspiel der grösten Geschlechts-Forscher, berechtigen, HERICUM vor einen Sohn desjenigen EBERHARDI anzugeben, welcher nach dem klaren Zeugnüß des ur-alten Fragmenti Vitæ S. Odiliæ ein Sohn ALBERICI, und Ur-Enckel des ersten Elsaßischen Hertzogs ATHICI gewesen ist. (72)

§. XVIII.

(70.) in *Epistola* LXXXV. Berengario glorioso Comiti, Regiâ Prosapiâ orto. In den ANNAL. FULDENS. ad a. 883. wird er auch Consanguineus Imperatoris (Caroli Crassi) genennet.

(71.) Dom. BOUQUET hat diese *Versus Paulini Patriarchæ Aquileiensis de Herico Duce*, in den Addendis zum *Tom.* V. seines *Recueil des Historiens de Gaules & de la France*, so viel uns wissend ist, zuerst ans Licht gestellt.

(72.) *Fragmentum Vitæ S. Odiliæ à Pistorio Balbo* HIER. VIGNIERIO *communicatum:* (Athici) nepotes tam Ethiconis, cujus filii fuerunt, Episcopus Argentinensis æquivocus, & Albericus Comes - - - Inter quos Eberhardus Alberici Comitis filius &c.

§. XVIII. Doch der Zusammenhang dieser Geschlechts-Folge kan auch noch aus andern Gründen bestättiget werden. Denn die vorbemerckte Lage der Niederländischen Erb-Güter Hertzogs EBERHARDI kommt gantz wohl mit denjenigen Gegenden überein, wo der erste Elsaßische Stamm-Vater ERCHINOALD angesessen gewesen ist; (§. XII.) und es entstehet hieraus eine neue Vermuthung vor die Richtigkeit solcher Abstammung, indeme derenthalben allerdings zu schliessen, daß diese Güter immerzu bey dem Geschlechte des ältern Sohnes Hertzogs Athici, als Denckmale seines wahren Herkommens, vererbet worden seyen. Ausser dem aber müssen auch die bey dem Berengarischen Hause üblich-gewesene Namen **Eberhard**, **Adalard**, **Adalbert**, **Adalrich**, ja selbst **Berengarius**, noch ein neues Argument vor seinen Elsaßischen Ursprung abgeben; indem dieselbe auch bey allen andern Linien des Elsaßischen Hauses öffters vorkommen. (73) Insonderheit aber war der Name BERENGARIUS von dem bey dieser Familie sehr beliebten Namen WERINHARIUS wohl nicht unterschieden; sintemalen die Italiäner denselben, ihrer Aussprache zu Gefallen, nur durch Veränderung weniger Buchstaben solchergestalten verwandelt haben mögen. (74) Ohne Zweiffel ist auch dieser Teutsche Name **Wernher** mit dem Namen WARINUS einerley gewesen; als den die West-Francken durch Vorsetzung des G. zum Guarino oder Gerino gemacht haben. Solcher Name aber war vermuthlich wegen des oben gemeldten Grafens GARINI (§. IX.) bey der Nachkommenschafft Hertzogs ATHICI im Seegen verblieben, welche, wie sie das Andencken des Heil. LEODEGARII noch lange hochgeschätzt, also auch das Gedächtnüß dessen Bruders mit solcher Benennung auf ihre Kinder fortzupflantzen getrachtet haben mag.

welcher durch die Lage der Stamm-Güter,

die Gleichheit der Namen

§. XIX. Nur entstehet hierbey noch die Bedencklichkeit: Warum diese Fürsten so weit von ihrem ursprünglichen Vaterland entfernet, und ihnen die Beschützung der Bayrischen Gräntzen im Friaul vorzüglich anvertrauet worden sey? Aber in den Bayrischen Monumentis des VIII.

und die Gelegenheit, wie die Elsaßische Fürsten nach Bayern kommen können, bestärcket wird.

(73.) S. die unten-angefügte Tabelle.

(74.) Von dieser in allen Abendländischen Sprachen gewöhnlichen Verwechselung des W in B und des h ins g ist Hr. **Wachter** nachzulesen in *Prolegomenis ad Glossarium*, *Sect.* III. S. auch MURATOR. T. III. *Antiqq. Italic.* p. 746.

Seculi finden sich drey Brüder ALBERTUS, OCKARIUS und OTTO; (75) aus deren Geschichten solcher scheinbare Einwurff vielleicht erörtert, und zugleich noch **neue Gründe vor das Elsaßische Herkommen der Friauler** geschöpfft werden können.

Dieselbe werden als Bluts-Freunde CAROLI MARTELLI angegeben, mit dem sie um das Jahr 725. den Feld-Zug nach Bayern gethan haben. Sie werden als reiche und mächtige Fürsten beschrieben, die auch nachher am Hofe Königs PIPPINI sehr ansehnlich gewesen, wie denn der erstere allein in Bayern neun Graffschafften verwaltet hat. Ihr väterlicher Ursprung soll aus Burgund gewesen seyn; da sie hingegen mütterlicher Seits von Bayrischem Geblüthe abstammten. Der zweyte OCKARIUS oder OTGARIUS der vielleichte mit dem Autcario Duce einerley gewesen, hat mit Beyhülffe seines jüngern Bruders OTTONIS, eines Geistlichen, die Clöster Illmünster und Tegernsee gestifftet, welche noch jetzo von den Reichthümern ihres Urhebers ein herrliches Zeugnüß geben.

Alle diese Umstände überreden uns, daß vorgedachte drey Brüder aus dem Elsaßischen Hause abgestammet seyen, als welches nicht allein einerley Herkommen mit den Carolingern gehabt, (§. XIII.) sondern auch **wegen der grossen Burgundischen Güter**, so es von seinen Stamm-Müttern ererbet, [§. IX.] allerdings auch vor eine **Burgundische Familie** hätte gehalten werden können. Auch der Name der beyden Brüder ALBERTUS und OTTO scheinet uns den ob-angeführten ALBERICUM nebst seinem Bruder HEDDO oder ETHICO der nachher Bischoff zu Straßburg worden, anzudeuten, (76) deren Vater Hertzog ETHICO solchemnach eine Bayrische Prinzeßin zur Gemahlin gehabt haben müßte. Solche

(75.) Fragmentum ap. HENR. CANISIUM *Tom.* IV. *antiquarum Lectionum:* Extiterunt duo fratres nobilissimi Principes Noricorum, Albertus & Ockarius, alto sanguine progeniti, patre Burgundi & matre Bavari, divitiis præpollentes. - - Hi erant - - Regi Pippino, Caroli M. patri, consanguinitatis affinitate proximi &c. Von ihrem dritten Bruder Ottone S. AVENTINUM *Lib. III. Annal. Bojor.* C IX. 6. und den P. MEICHELBECK in *Histor. Frising.* T. 1. p. 41.

(76.) S. oben not. (72.) Vornehmlich aber auch GUILLIMANNUM *de Episcopis Argentinensibus.*

Solche Heurath aber hat ALBERICO, dem Groß-Vater HERICI, allerdings die Gelegenheit verschaffen können, dergleichen ansehnliche Güter und Aemter in Bayern zu erhalten; derenthalben seinen Enckeln, die als Agnaten der Carolinger zugleich auch an der Befestigung ihres Thrones arbeiteten, die Beschützung der Bayrischen Marck gegen Illyrien um so sicherer anvertrauet werden mögen.

Alle nachherige Italiänische Könige bis auf OTTONEM M. sind auch vom Königl. Fränckischen Geblüthe gewesen.

§. XX. Ubrigens werden diese Anzeigungen von dem Herkommen BERENGARII I. denen jenigen nicht so fremde düncken, welche sich erinneren, daß schon *Vignier*, *Blondell*, *Ruyer* u. a. gleichfalls dem Nachfolger dieses Monarchens, König HUGONI von Italien, nicht nur eine Fränckische, sondern insbesondere auch eine Elsaßische Ankunfft zugeschrieben haben. (77) Und da ferner *Valesius* sowohl diesen HUGONEM, als seine Nachfolger BERENGARIUM II. und ADELBERTUM, aus dem Hause der Marckgrafen von Yvrea, vor Printzen von dem alten Königlichen Geblüthe der Francken angegeben hat; (78) als könte die Gleichheit eben derselben Namen uns neuerdingen noch vermuthen machen, daß auch der jüngere BERENGARIUS von gleichem Geschlechte, als der erstere, gewesen seyn dörffte. In der That fande BERENGARIUS II. als ihn OTTO M. zum erstenmahl überwunden, und ihm hierauf etwas hart begegnet hatte, auch disseits der Alpen noch so viele Freunde, daß fast gantz Austrasien dieserhalben gegen OTTONEM beweget wurde. (79)

§. XXI. Doch diese Neben-Aeste des zweyten Fränckischen Königs-Stamms thaten nicht nur ausserhalb ihrem Vaterland sich herrlich hervor: Sondern auch das Ost-Fränckischen Reich hielte dieses Geblüthe vor allem andern Adel zu seiner Crone vor berechtiget; als endlich der letzte Zweig der Carolinger mit König Ludewigen dem Kind in Teutschland gäntzlich abgegan-

(h)

(77.) S. den Hrn. von Eckhardt in *Origg. Habsburg. Lib. I. Cap. VIII.* p. 51. und den DE BESLY *de la veritable Origine du Roy Hugues.*

(78.) VALESIUS in *Berengario Augusto*, Cap. I. l. c. Optime ac verissime *Leo Marsicanus* in *Histor. Cassinensi Lib. I. Cap. ult.* non modo ambos Berengarios, sed etiam Widonem seu Guidonem cum Lamberto filio, & Ludovicum, Rodulfum, Hugonem ac Lotharium, Hugonis filium, Francos natione facit, Francisque (quales omnes fuêre,) seu Francorum Regibus adnumerat.

(79.) S. WITIKIND. *Annal.* L. III. p. 652.

gegangen war. Denn die Wahl aller Teutschen Völcker erhobe hierauf CONRADUM I. auf den Thron, welchen viele Scribenten des X. Seculi mit dem Titel eines **Hertzogs der Francken** belegen; und dessen hohe Abstammung aus dem Elsaßischen Hause wir schon ehedem wahrscheinlich gemacht haben. (80) Da wir aber nunmehr gestehen müssen, daß alle Muthmassungen, welche CONRADUM von den Töchtern des Carolingischen Hauses bisher abgeleitet haben, theils gantz unstatthafft, theils vor sehr ungewiß anzusehen sind: (81) Als scheint es uns hingegen jetzo weit glaublicher, daß die **hohe Vorzugs-Rechte Königs** CONRADI bey der Ost-Fränckischen Thron-Folge, derenthalben der Sächsische Hertzog Otto jenem Fürsten, **als einem würdigern Candidaten**, die ihm angetragene Crone willig überlassen, (82) solchem nur **wegen seines** angestammten **hohen Elsaßischen Adels, und der** daher rührenden **Bluts-Freundschafft mit den Carolingern** gebühret haben: Wie denn dieses vielleicht die wahre Ursach ist, daß ihn einige Historici noch vor den letztern Monarchen aus dem Carolingischen Hause ausgegeben haben. (83)

III. Untersuchung von der Elsaßischen Abkunfft des Teutschen Königs Conradi I.

Eigenes Zeugnüß von seinen Vorfahren

§. XXII. Es ist aber das eigene Zeugnuß Königs CONRADI, welches wir unten (84) anführen, ohnfehlbar der sicherste Beweiß von seinem wahren Herkommen: Und eben dieses soll nunmehr auch das vornehmste neue Argument vor dessen Elsaßische Abkunfft abgeben. Krafft solches aber hat gedachter Monarch die zwey Fränckische Für-

(80.) S. die Abhandlung von den Vorzügen des regierenden Hauses, p. 11. 12. 13.

(81.) S. des **Herrn Reichs-Hof-Raths von Senckenberg** *Origines Ludovici Barbati*, im Tom. III. der *Selectorum Juris & Historiarum Cap. VII. seqq.*

(82.) DITMAR. MERSEB. L. 1. Annal. p. 315. Otto - - in Regem electus, Conradum sibi quasi ad hoc indigno præposuit, seque cum filiis fidei suæ ac potestati subdit.

(83.) S. OTT. FRISING. HERM. CONTR. GODOFR. VITERB. u. a. die ihn alle novissimum Carolorum nennen.

(84.) EKKEHARDUS JUNIOR *de Casibus Monasterii S. Galli* c. 1. p. 17. Conradus Rex ingreditur Oratorium B. Othmari - - Nam parentes ejus erant, qui eum vexaverant, und p. 18. Rex - - omni anno, dum vixit, censum capitis sui ad Sepulcrum S. Othmari, quasi filius carnificum illorum (Warini & Ruothardi,) pro reatu in eum quasi proprio misit.

Fürsten WARINUM und RUOTHARDVM unter seine Vorfahren gezehlet, welche König PIPPINVS nach der gäntzlichen Bezwingung und Ausrottung der alten Alemannischen Hertzogen zu Statthaltern von gantz Schwaben gesetzt hatte. (85) Es verdienen daher die dunckele Geschichte dieser beyden Herren eine genauere Beleuchtung, um daraus ihren Stamm, und vermuthliche Geschlechts-Folge zu ersehen.

RVOTHARDVS kommt nicht allein in den Schwäbischen Geschichten, sondern auch noch öffterer in den Elsaßischen Documenten des VIII. Jahr-Hunderts vor.(86) Er wird von den meisten Geschicht-Schreibern mit dem Namen eines Hertzogs beehret; (87) und es ist kein Zweiffel, daß er diese Würde im Elsaß selbst bekleidet habe. (88) Allem Ansehen nach ist er ein Sohn des Elsaßischen Hertzogs Liutfrids gewesen, der um das Jahr 750. gestorben seyn mag; welchemnach die Abkunfft RUOTHARDI von Hertzog ATHICO bestimmet wäre.

Von Ruodhardo.

WARINUS, den bereits die meiste heutige Geschichts-Forscher vor einen ohnzweiffelhaften Elsaßischen Prinzen, und Ur-Enckel ATHICI, gehalten haben,(89) ist in den Elsaßischen Urkunden dieser Zeiten nicht weniger bekannt. (90) Nach geführter Statthalterschafft in Schwaben lebte er am Hof Königs CAROLOMANNI in grossem Ansehen, und war einer der ersten und vornehmsten Fränckischen Magnaten, welche nach dessen Tode die von demselben besessene Helffte

Von Warino.

(85.) WALAFR. STRABO, Cap. IV. p. 177. Warinus & Ruodhardus, qui tunc temporis totius Alamanniæ curam administrabant.

(86.) S. das Testament des Straßburgischen Bischoffs Eddonis beym GUILLIMANN. *de Episc. Argentor.* p. 108. und die Urkunden beym MABILLON *de Re Diplom.* Lib. VI. c. 45. & 56.

(87.) in Epitome Chronicor. Casinens. beym MURATOR. *Tom.* II. P. 1. *Rer. Ital.* p. 363.

(88.) S. den P. LAGUILLE in der *Histoire d'Alsace*, p. 96. Wir versprechen uns von dem Fleiß und der Einsicht des berühmten Hrn. Schöpflins mehrere und weit treflichere Nachrichten wegen dieses Stiffters der berühmten Abteyen von Gengenbach und Schwartzach.

(89.) S. BUCELINUM in *Germania Topo-Chrono-Stemmatographie*, P. II. p. 348-361. Tolner in *Hist. Palat.* Tab. G. und den Hrn. Reichs-H. R. von Senckenberg l. c. pag 125. dessen erlauchte Beystimmung nicht nur den angezogenen Autoribus das gröste Gewicht, sondern auch diesem gantzen Systême ein trefliches Ansehen gibt.

(90.) S. den MABILL. in *Annal. Benedict.* ad a. 769.

te der Monarchie dessen Brudern, K. CAROLO M. in die Hände spielten. (91) Seine weitläuffige Güter und Aemter in Burgund, Schwaben und Austrasien, sonderlich aber dem Rhein-Ländischen Francken um den Neckar, und auf beyden Seiten des Mayn-Strohms, (92) zeugen von seiner Macht und grossen Reichthümern in allen Ländern, wo hundert Jahre nachher das Haus König CONRADI eben so herrlich anzutreffen ist; Und rechtfertigen zugleich die Vermuthung derjenigen, welche WARINUM vor den eigentlichen Anherrn dieses Monarchens ansehen, und hingegen RVOTHARDVM nur von mütterlicher Seiten unter dessen Vorfahren zehlen wollen. (93)

dessen Vater Wegelenzo geheissen.

Der Vater dieses WARINI hat WEGELENZO geheissen; der gleichfalls von sehr hohem Rang gewesen seyn muß; weilen die Heppenheimer Marck, oder ein grosses Theil der heutigen Berg-Strasse, so er zu Lehen gehabt, damalen nur von Ducibus oder Regibus verwaltet worden seyn soll. (94) Sein Name aber lautet so fremd und sonderbar, daß man leicht mercken kan, wie darunter ein anderer und weitbekannterer Name verstecket, und nach dem Genio jener alten Zeiten verstellet liege. Nun hat aber der Herr von *Eckhardt* schon erwiesen, daß Bego eben so viel als Albericus sey; (95) und es scheinet daher, daß der erste Theil dieses Namens Wege den Namen Bego, so wie dessen hintere Silben lenzo das gewöhnliche Teutsche Verkleinerungs Postfixum lein andeuten: Also daß Wegelenzo oder *Wegelein* den kleinen Bego, oder Albericum bezeichnen sollen. Dergleichen Verkürtzungen der Namen kommen aber überhaupt in medio ævo sehr häuffig vor; (96) Und diese insbesondere bringt uns bey so vielen andern Gründen vor die Abkunfft WARINI auf die Gedancken, daß solchemnach dessen Vater eben derjenige ALBE-

(91.) S. die ANNALES TILIANI und LOISELIANI ad a. 771.

(92.) Sonderlich sind die TRADITIONES FULDENSES und die MONUMENTA LAURESHAMENSIA mit Zeugnüssen von den Reichthümern und der Freygebigkeit dieses Warini angefüllet.

(93.) S. den Hrn. R. H. R. von Senckenberg l. c. p. 127.

(94.) In *Descriptione Marchæ, s. Termini Silvæ, quæ pertinet ad Heppenheim, in pago Rhenensi: sicut semper ex tempore antiquo Ducibus & Regibus ad eandem villam tenebatur* beym FREHER. in *Origg. Palat.* p. 67. und ließt man daselbst diese hierher gehörige Worte: Hanc villam cum silvâ habuerunt in beneficio Wegenlenzo pater Warini, & post eum Warinus Comes filius.

(95.) in *Origg. Habsb. Austr. Lib. I. Cap.* VII. p. 44.

(96.) S. MURATOR. in *Antiqq. Italic.* Tom. III. p. 746.

ALBERICVS gewesen seyn müsse, den wir bereits (§. XVII.) als einen Enckel Hertzogs ATHICI, und Vatern desjenigen EBERHARDI bemercket haben, von welchem nach unserem Vorbringen der Friaulische BERENGARIVS abgestammet ist.

§. XXIII. Nach dieser Erörterung der vermuthlichen Herkunfft WARINI solten nunmehr auch die von ihm entsprossene Stämme auf gleiche Art wahrscheinlich erwiesen, und die Gründe angezeiget werden, welche uns bewogen, daß wir in der angehängten Geschlechts-Tafel ADALRICUM, und die UTONES, als Nachkommen WARINI, und Vorfahren der CONRADORUM, dargestellet haben. Doch Zeit und Raum wollen uns dißmalen nicht erlauben, weitläuffiger zu seyn; noch die Abstammung des Kayserlichen Hauses der Salicker von GARINNO oder Werinhern, dem Brudern Königs CONRADI, hier umständlicher auszuführen: Daher wir denn unsere Ausführung abbrechen, und nur dieses noch anführen wollen, daß wie bereits *Blondell* den UTO vor einen Vater CONRADI Senioris gehalten; (97) also auch *Eckhardt* die nahe Bluts-Freundschafft eben dieses UTONIS mit Kayser BERENGARIO gleichfalls schon eingesehen und bemercket habe. (98)

Von den Nachkommen Warini.

§. XXIV. Zum Beschluß aber müssen wir auch dieses noch berühren, daß bey dem Lothringischen Hause, dessen Abstammung von dem Elsaßischen Geschlecht allerdings unzweiffelhafft ist, nicht allein das Andencken von seinem gleichen Ursprung mit den Carolingern, (99) sondern auch das Gedächtnüß WARINI, unter dem Namen GARIN (100) LE

Beschluß.

(97.) in *Genealogiæ Francicæ pleniori assertione*, p. 206.

(98.) in *Commentar. de rebus Franc. Oriental. Tom.* II. p. 481.482.

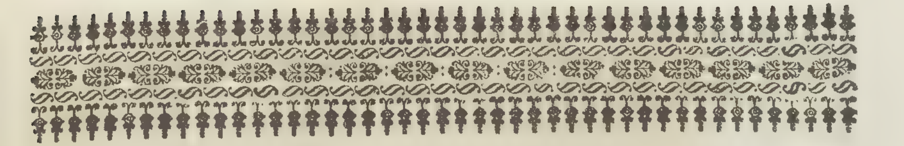
(99.) S. die ältere und neuere Zeugnüsse von dieser allerhöchsten Abkunfft beym Dom CALMET *Tom. I. Hist. de Lorraine* Præf. 121.

(100.) VASSEBOURG in den *Antiquités de la Gaule Belgique*, Lib. 2. fol. 103. Les Ducs de Lorraine d'aprésent ne descendent point en ligne directe de Garin le Loherans, mais seulement en Ligne collaterale; & le *Duc Raoul* fonda à S. George à Nancy quatre Anniversaires, dont l'un étoit pour *Lorin Guerin, qu'il dit être un des Chefs de son Lignage.*

LOHERANS, als eines Agnatens seiner hohen Ahnen, sich lange Zeit erhalten habe. Wie aber diese Tradition die vornehmsten Sätze dieser gegenwärtigen Untersuchung sehr bündig unterstützet; Also zeigen übrigens alle zusammen-genommene Gründe die Richtigkeit unsers schon vormalen ausgeführten Haupt-Satzes, daß die grosse Printzen des Durchlauchtigsten Elsaßischen Fürsten-Stamms sowohl wegen Ihres angebornen hohen Adels, als Ihrer Groß-Muth und Tapferkeit halber, zu allen Zeiten die würdigste Beherrscher des Teutschen Reichs-Staats, und die sicherste Stützen der Römischen Kayser-Crone, gewesen seyen.



I. N. Lentner, del. I. I. Kleinschmit, sc.



Vorbericht.

So wenig bisher an erforderlichem Fleiß und Kosten, gesparet worden, um dem bey Auslieferung des **Wahl**=DIARII gethanem Versprechen zu folge das **Crönungs**=DIARIUM in Zeit 3. Monaten ans Licht zu stellen: so starcke Hindernissen haben sich auf allen Seiten geäussert, wodurch der Verleger, so wohl seiner Zusage, als dem Verlangen des Publici ein Genügen zu thun, ausser Stand gesetzet worden. Dann da bekandter massen, **das Höchst=wichtige Wahl= und Crönungs=Werck** für dieses mahl in wenig Monaten zum Stande gekommen, und diejenige hohe Ministres, wie auch Hof= und Gesandtschaffts=Bediente, welche dabey zugegen gewesen, sich beständig mit Geschäfften überhäufft befunden, nach vollbrachter Crönung aber, die Abreise **Beyder Kayserl. Majestäten/** der anwesenden **Höchsten Herren Churfürsten/** und der abwesenden **Vortrefflichen Herren=Wahl=Botschaffter** / gar schnell vor sich gegangen; so verstatteten die Umstände durchaus nicht, daß man sich **um die Erlangung der benöthigten Urkunden und übriger Nachrichten** bewerben mögen, mithin blieb kein ander Mittel übrig, als dieses, daß die **nöthige Kundtschafften** von denen **Hohen** und zum Theil **weit entlegenen Orten durch kostbahre und zeitbrauchende** Correspondenz eingezogen werden musten, hierzu kam noch ferner, daß der aus denen nach und nach eingelauffenen Nachrichten **verfertigte Aufsatz/** vermög **Kayserlichen Allerhöchsten Befehls/** zu Vermeidung aller Unrichtigkeiten, **nach Wien** zur genauen Beurtheilung und Einsicht erfordert wurde, welches hin und wieder schicken dann wie leicht zu erachten, jedesmahl eine geraume Zeit gebrauchet, und die Fortsetzung des Drucks ohnumgänglich verzögert hat.

Nicht

Nicht geringerer Aufenthalt äusserte sich **in Ansehung der Kupfer Stiche.** Es musten nicht allein die PORTRAITS **Beyder Allerhöchster Kayserl. Majestäten**, sämtlicher **Höchster Herren Churfürsten** und der Ersten **Herren Wahl-Botschaffter**, weil die im vorigen **Crönungs-**DIARIO befindliche zum Theil nicht allzuwohl getroffen gewesen, an **Höchst- und Hohen Orten** ausgebeten, sondern auch durchgehends **von neuem gemahlet** werden. Die Verfertigung dieser PORTRAITS, deren Anzahl sich auf **Zwantzig** erstrecket, wurden denen erfahrensten Meistern in der Mahler- und Kupferstecher-Kunst aufgetragen, welche sich auch, wie bekandt, nicht wohl übertreiben lassen. Was für Zeit und Mühe zu den **Drey grossen Kupferstichen** welche die **Höchst-Prächtige Einzüge Ihro Maj.** des **Römischen Königs und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier**, wie auch die **Vortreffliche Chur-Mayntzische** Illumination vorstellen, so wohl als zu denen übrigen **neu-gezeichneten und gestochenen Bogen-Kupfern** erfordert worden, überläßt man dem Urtheil derjenigen, welche die Kunst verstehen. Diese werden genugsam überzeuget seyn; daß ein solches Stück, wie die **Vorstellung des Kayserl. Einzugs**, wann man die Aufnehmung des Risses samt der Zeichnung mit darzu rechnet, allein bey **Fünff bis sechs Monaten** Zeit müsse gekostet haben; woraus dann auf die übrige leichtlich der Schluß zu machen stehet.

Kurtz, wer da einsiehet, was es auf sich habe, **ein Werck in Verlag zu nehmen, worzu keine** Materie **vorhanden**, sondern allererst von vielen Orten, nicht ohne Mühe und Kosten anzuschaffen ist, wer bedencket, **wie manche Hände von Künstlern, als Kunst-Mahlern, Zeichen-Meistern, Kupfer-Stechern, und** Architectur **verständigen bey** 48. **zum Theil sehr grossen Abbildungen** sich zu beschäfftigen haben, und **wie langsam der Abdruck einer solchen Menge Kupfer-Platten** von statten gehe, anderer obangeführter Umstände nicht zu gedencken, der wird nach reiffer Uberlegung ohne Anstand mit mir einig seyn, daß zu **einem Werck von dieser Art**, auch bey stetiger Beschäfftigung, **Jahr und Tag** erfordert werde.

Gleichwie übrigens der Verleger keinen Zweiffel heget, daß diese Beschaffenheit der Sache, den Verzug von einigen Monaten, um so viel mehr entschuldigen werde, da man leichtlich erachten kan, **daß die Beschleunigung der Ausgabe ihm selbst zum grösten Vortheil gereichet hätte**: also lebet er der Hoffnung, **durch die Hinzufügung verschiedener sonst weggebliebener Kupfer-Stiche und Beylagen** diesen Verzug genugsam ersetzet, mithin für die Nicht-Erfüllung seiner Zusage hinlängliche Satisfaction geleistet zu haben.

Was nun die Einrichtung des gegenwärtigen **Crönungs-**DIARII betrifft, so enthält solches:

1.) Eine umständliche Beschreibung derer nach vollbrachter **Höchstbeglückten Kayser-Wahl vorgenommenen Anstalten**, die **Einladung und Ankunfft der Aachischen und Nürnbergischen Herren Abgeordneten mit den Reichs-**Insignien, die **Prächtige Einzüge Sr. Majestät des Römischen Königs**, und **Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier**, die **Höchst feyerliche Crönung** FRANCISCI **zum Römischen Kayser**, samt denen darauf erfolgten **Erb-Aemter-Verrichtungen**, und dem **grossen Kayserl.** Banquet, die fortge-

fortgesetzte **Churfürstliche** Collegial-Conferenz**en**, die **Eröffnung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths**, die **Wiederherstellung des Reichs-Tags**, die Visiten und Revisiten **Beyder Kayserl. Majestäten** und der drey anwesenden **geistlichen Herren Churfürsten**, **die Kayserliche Huldigung**, und andere bis zur Abreise des Kayserlichen Hofes vorgefallene **merckwürdige Handlungen und Begebenheiten.**

2.) Einen **Anhang verschiedener Urkunden und Schreiben**, welcher Theils die Memorialien und Protestationen der Reichs-Stadt Aachen, wegen der Kayserl. Crönung und Verwahrung der Reichs-Insignien, die Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Rechtfertigung, die ergangene Kayserl. Commissions-Decreta, und die zu Dreßden glücklich-errichtete Friedens-Schlüsse begreiffet; welchem annoch **eine Nachlese** 21. merckwürdiger, Theils zum **Wahl**-Theils zum **Crönungs**-DIARIO diensamen Pieçen beygefüget worden.

3.) Eine **Samlung aller und jeder Chur-Vereine** wie auch einiger Aufnahms-**Urkunden**, Reverse und anderer dazu gehörigen Documenten, samt einer **Nachricht**, wie die **letzte Chur-Verein** de Anno 1558. von Zeit zu Zeit beschworen, und endlich im Jahr 1745. von **Fünf Churfürsten** erneuert worden.

4.) Ein **Verzeichniß der Höchst ansehnlichen** Suite, so mit **Beyden Kayserl. Majestäten**, zu der Crönung nach Franckfurt gekommen.

5.) Die solenne **Danck-Predigt**/ welche des Evangelischen Ministerii Senior und Consistorial **Rath Herr** D. **Walther** an dem Freuden-Fest wegen der Crönung in der Kirche zu den Baarfüssern abgeleget.

6.) Eine **Liste der sämtlichen Ober-und Unter-Officiers**/ welche dermahlen so wohl bey den **drey Burgerlichen** Cavalerie Compagni**en**/ als auch bey den 14. **Burger-Quartiren** gestanden.

7.) Ein **Register** über alle im **Wahl-und Crönungs**-DIARIO befindliche Schreiben, Memorialien, Anreden, Befehle, Verordnungen und andere Urkunden.

8.) Ein **Register** über die im **gantzen Werck** vorkommende Personen, Handlungen, und Materien, nach Alphabetischer Ordnung.

Hiernächst befinden sich bey dem **Crönungs**-DIARIO **Zwantzig** PORTRAITS: als nehmlich **Ihro Majestät des Römischen Kaysers** und der **Römischen Kayserin**; der **Höchsten Herren Churfürsten** zu Maynz, Trier, Cölln, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Braunschweig-Lüneburg; der **Ersten Churfürstlichen Herren Wahl-Botschaffter** Freyherrn von Kesselstatt, Grafen von Ingelheim, Hohenzollern, Wurmbrand, Khevenhüller, Seinsheim und Schönberg, wie auch Herrn von Pollman, Freyherrn von Menshengen, und des Herrn Baron von Münchhausen.

Auf

Auf denen übrigen **Dreyzehen Kupfer-Stichen** werden 1.) Der Empfang **Sr. Römisch Königl. Majestät** auf der Bornheimer Heyde; 2.) Der Höchst-Prächtige Einzug des **neu erwehlten Römischen Königs**; 3.) Der Prächtige Einzug **Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier**; 4.) **Der Kayserliche Auftritt unter dem Himmel** zur Crönung nach dem Dom; 5.) Die **Dom-Kirche** St. Bartholomæi **im Grundriß**; 6.) Die **Kayserliche Crönung** im Dom; 7.) Die Functionen **der Ertz-Aemter** auf dem Römer-Berg; 8.) Das herrliche **Kayserliche** Banquet auf dem Römer-Saal; 9.) Das Tractament **der Reichs-Städtischen Abgeordneten** in der Raths-Stube; 10.) Die vortreffliche **Chur Mayntzische** Illumination; 11.) Des **Verlegers** beleuchtete Vorstellung; 12.) Die **sämtliche Reichs-Kleinodien**/ und Insignien; und endlich 13.) Die **Kayserliche Huldigung**/ vorgestellet.

Solten übrigens, wegen Abwesenheit des Verfassers, ein und andere Druck-Fehler mit eingeschlichen, oder in denen Namen, Tituln und Caracteren, wie auch anderen Umständen, irgend ein Verstoß vorgangen seyn, welches bey einem **solchen Werck** fast unvermeidlich ist, so bittet sich wegen der erstern einige Nachsicht, wegen der letztern aber eine beliebige Information unterthänigst, gehorsamst und ergebenst aus, und empfiehlet sich zu hochgeneigtem Wohlwollen.

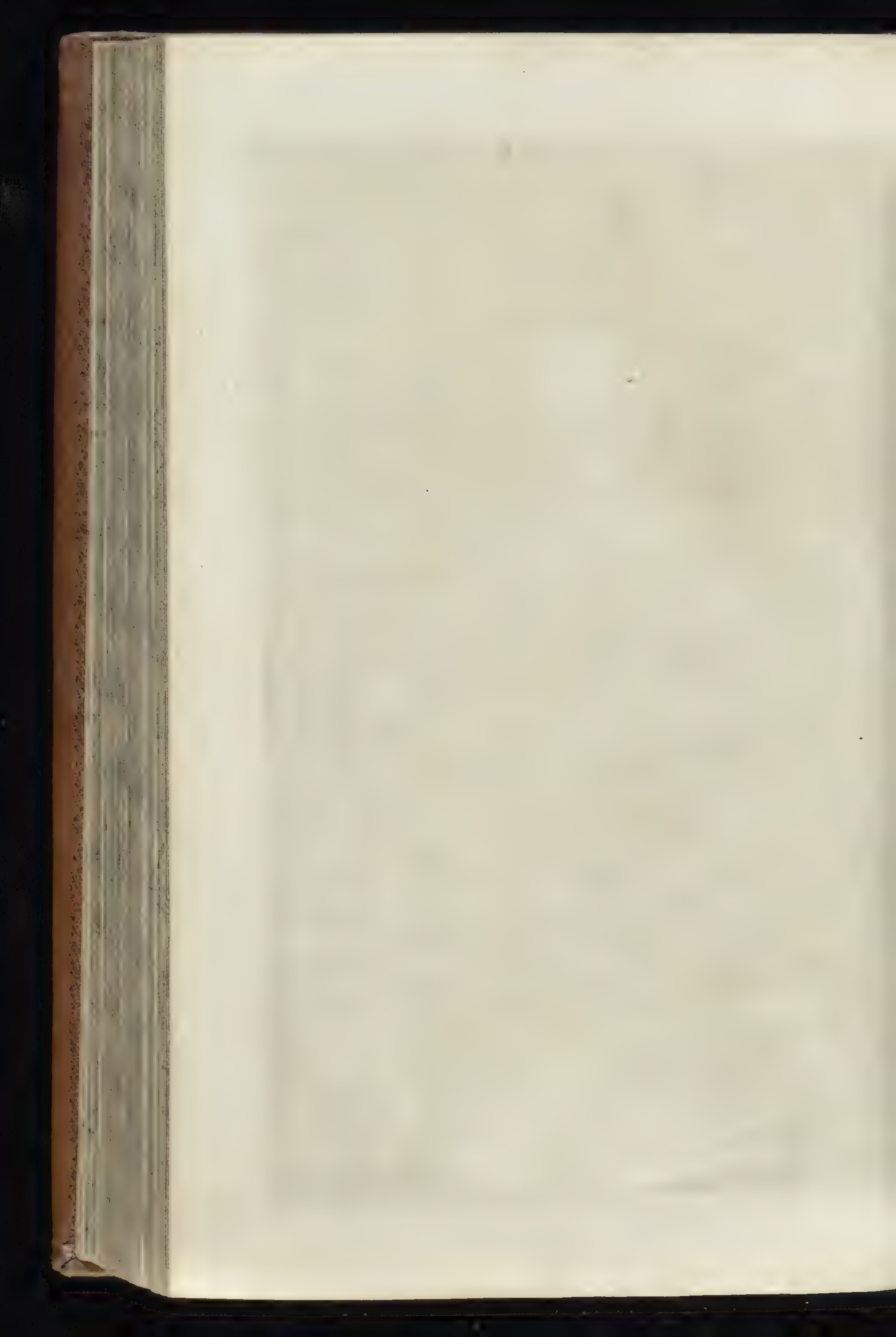
Der Verleger.



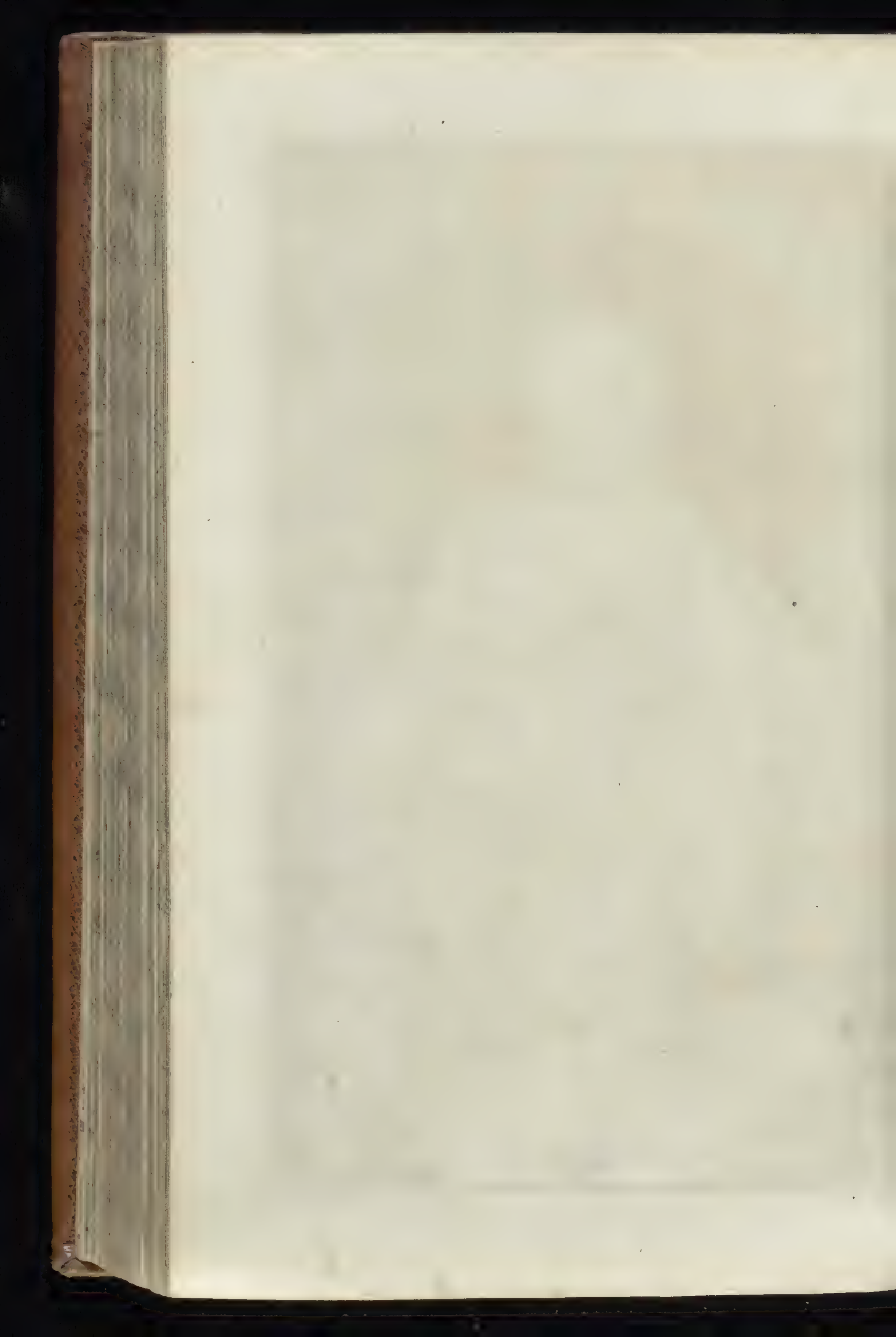
Er



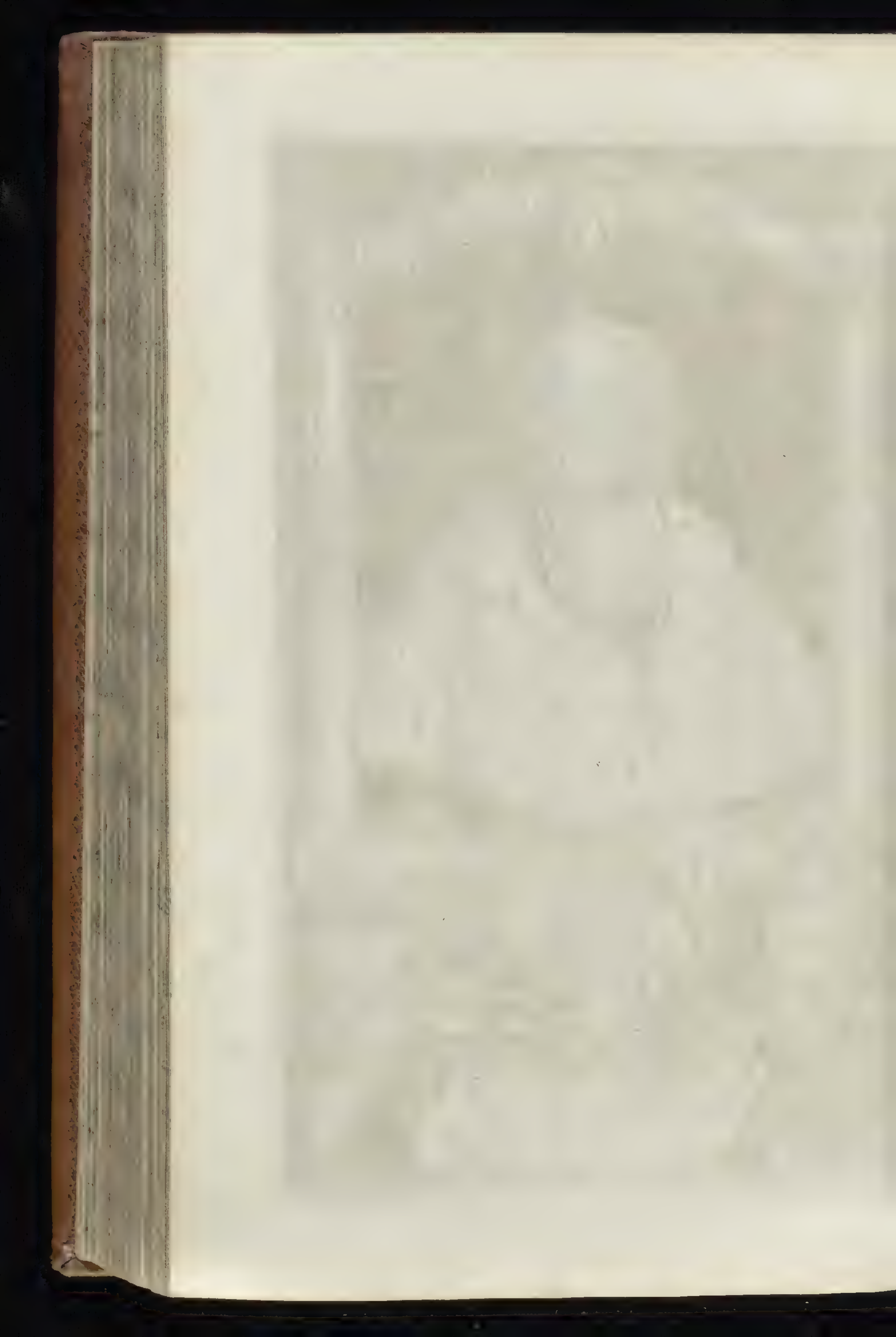
pinxit.   I. W. Windter, Nor. sculpsit

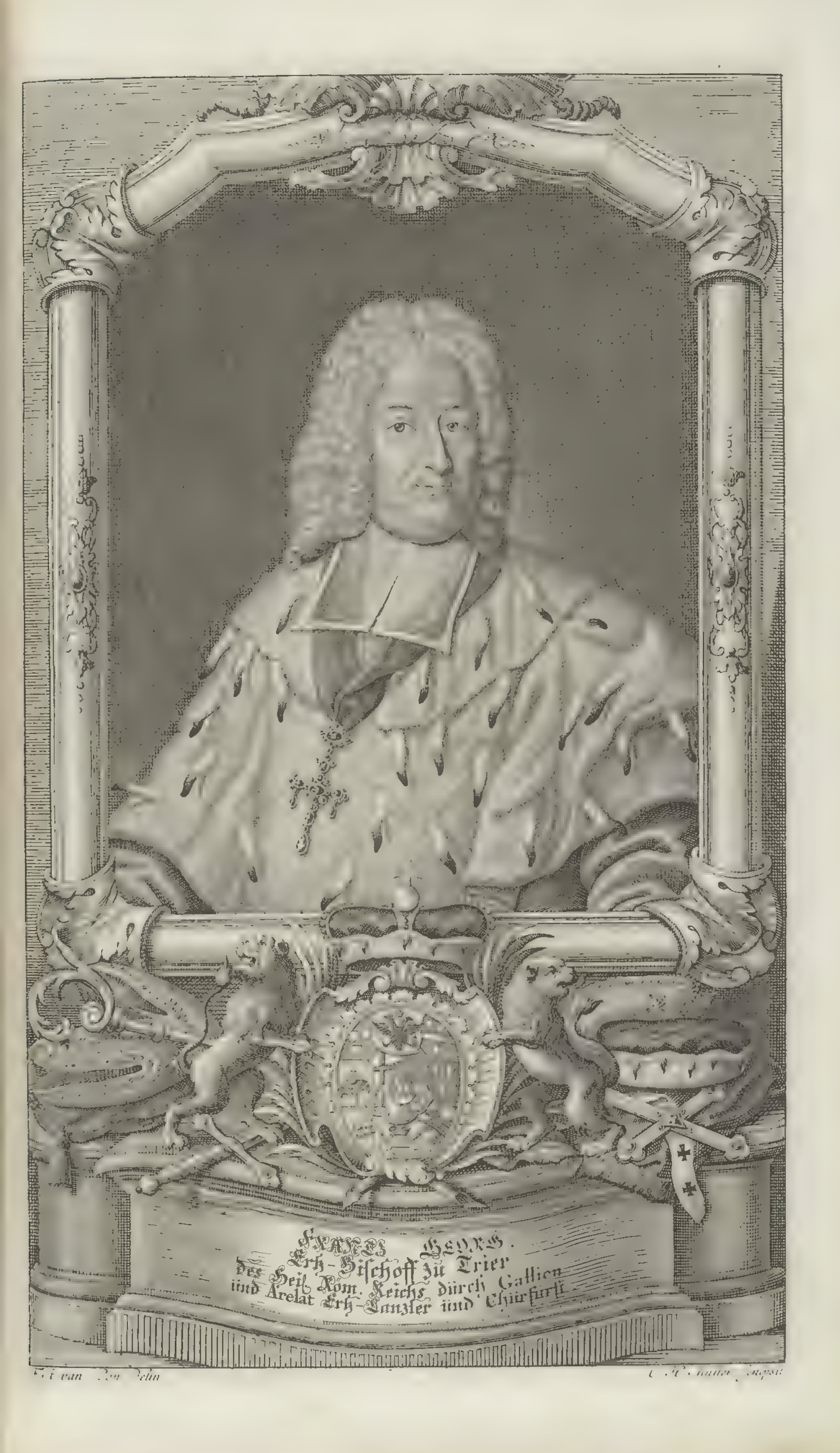


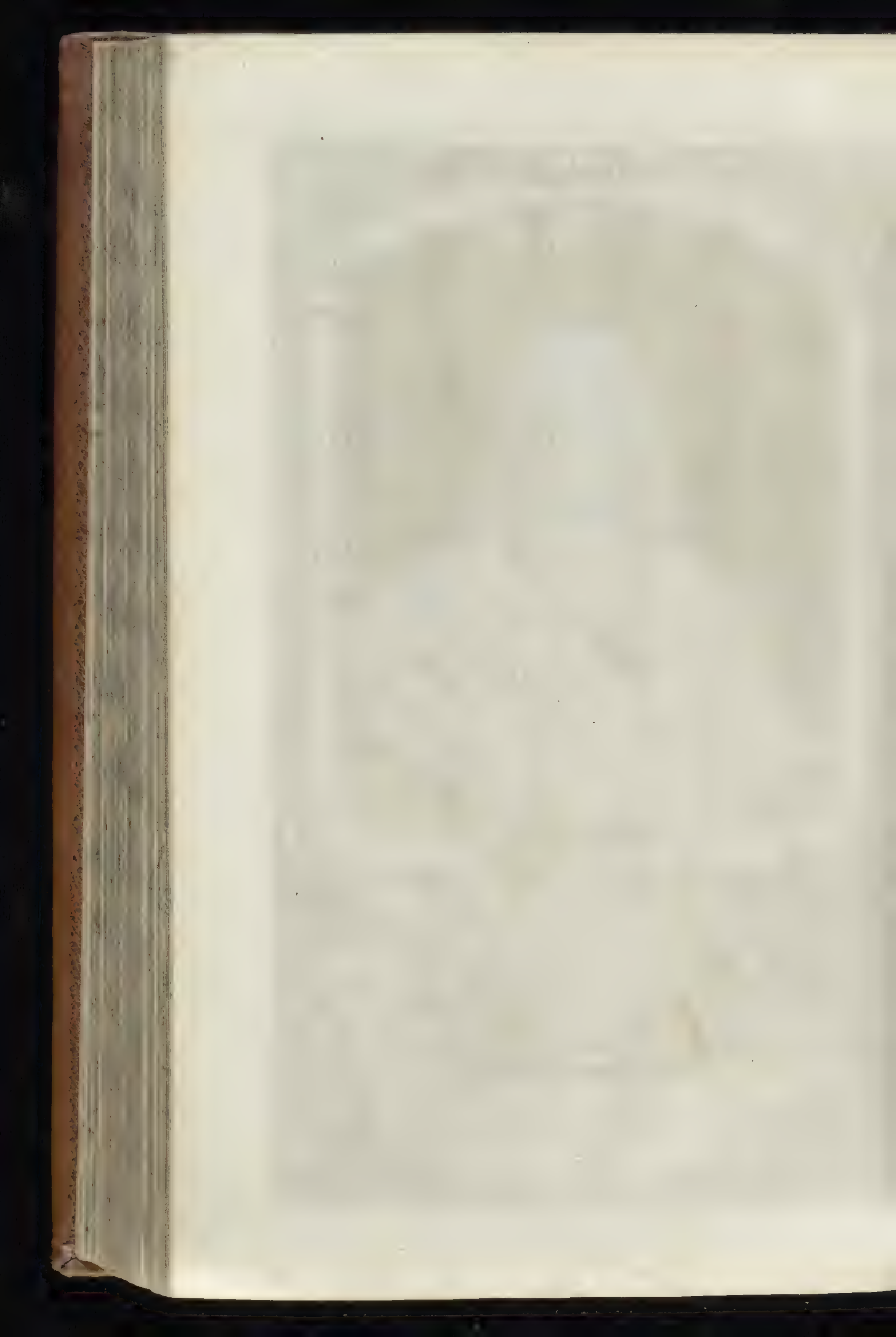

MARIA THERESIA
Römische Kayserin, Königin zu Hungarn,
Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien,
Ertz-Hertzogin zu Oesterreich &c.

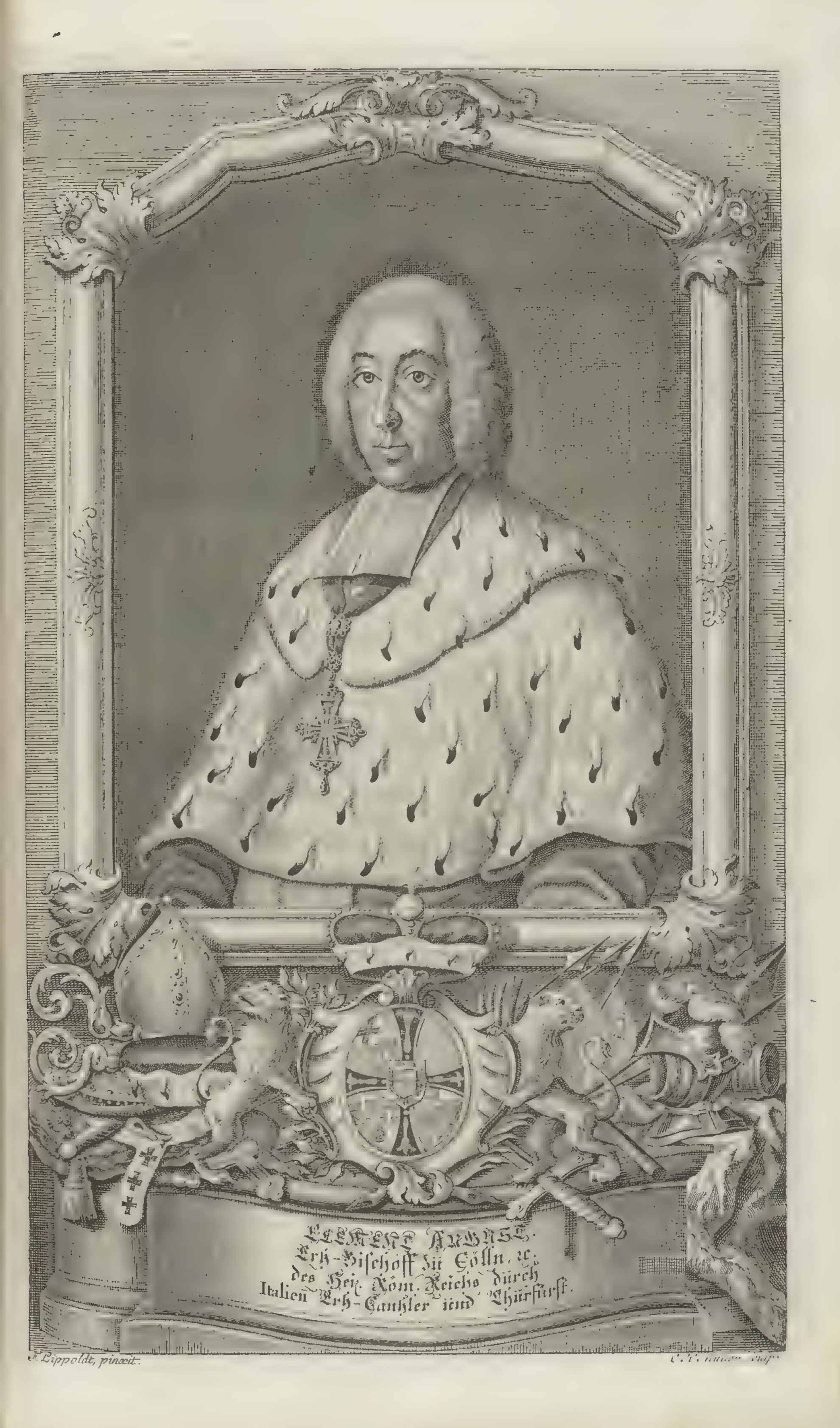



Erß-Bischoff zu Maynß
des Hei. Röm. Reichs durch
Germanien Erß-Canzler u. Churfürst.
F. Lippoldt. pinxit.
I. Iacob Kleinschmidt. sc.

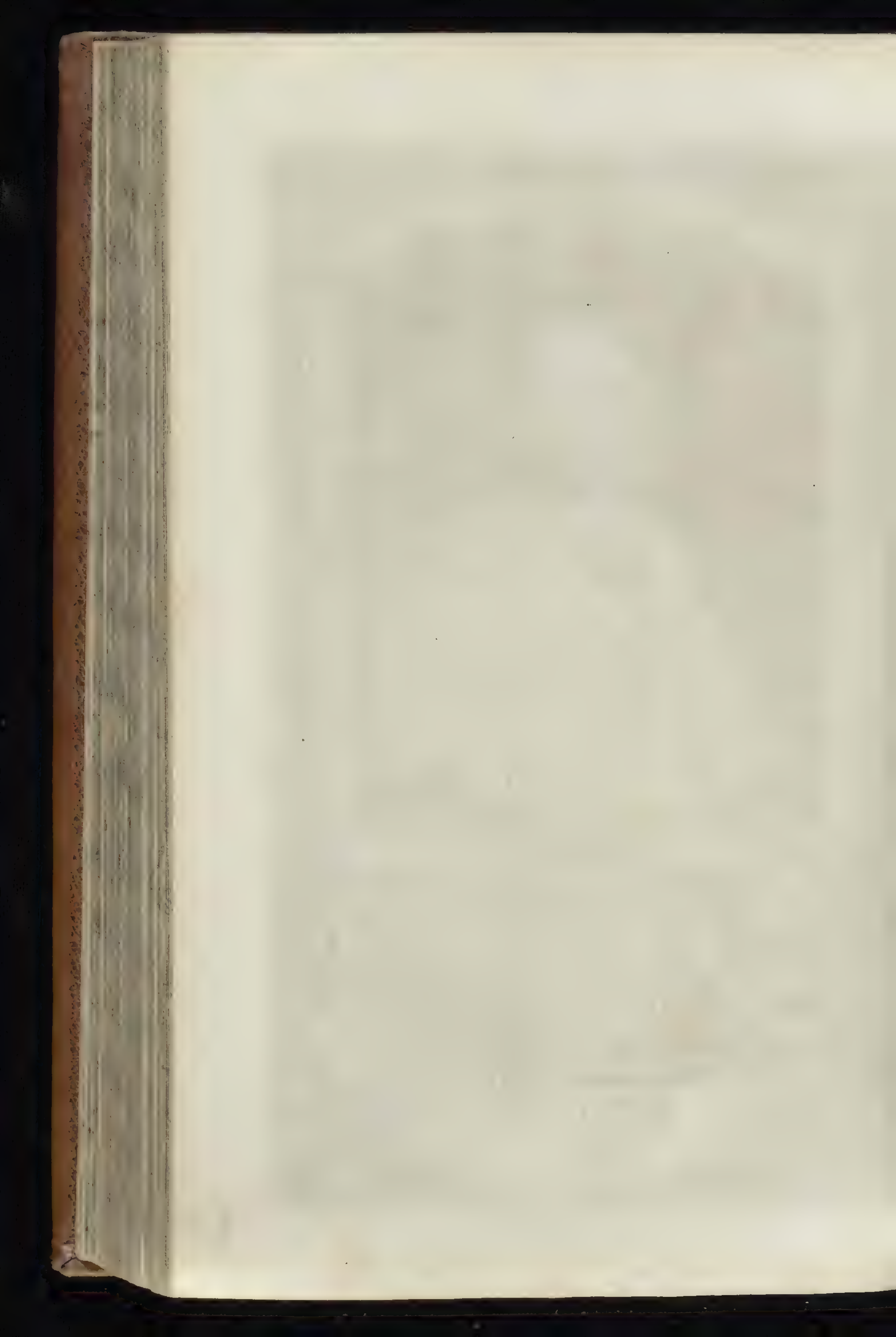



FRANZ GEORG.
Erz-Bischoff zu Trier
des Heil. Röm. Reichs durch Gallien
und Arelat Erz-Canzler und Churfürst

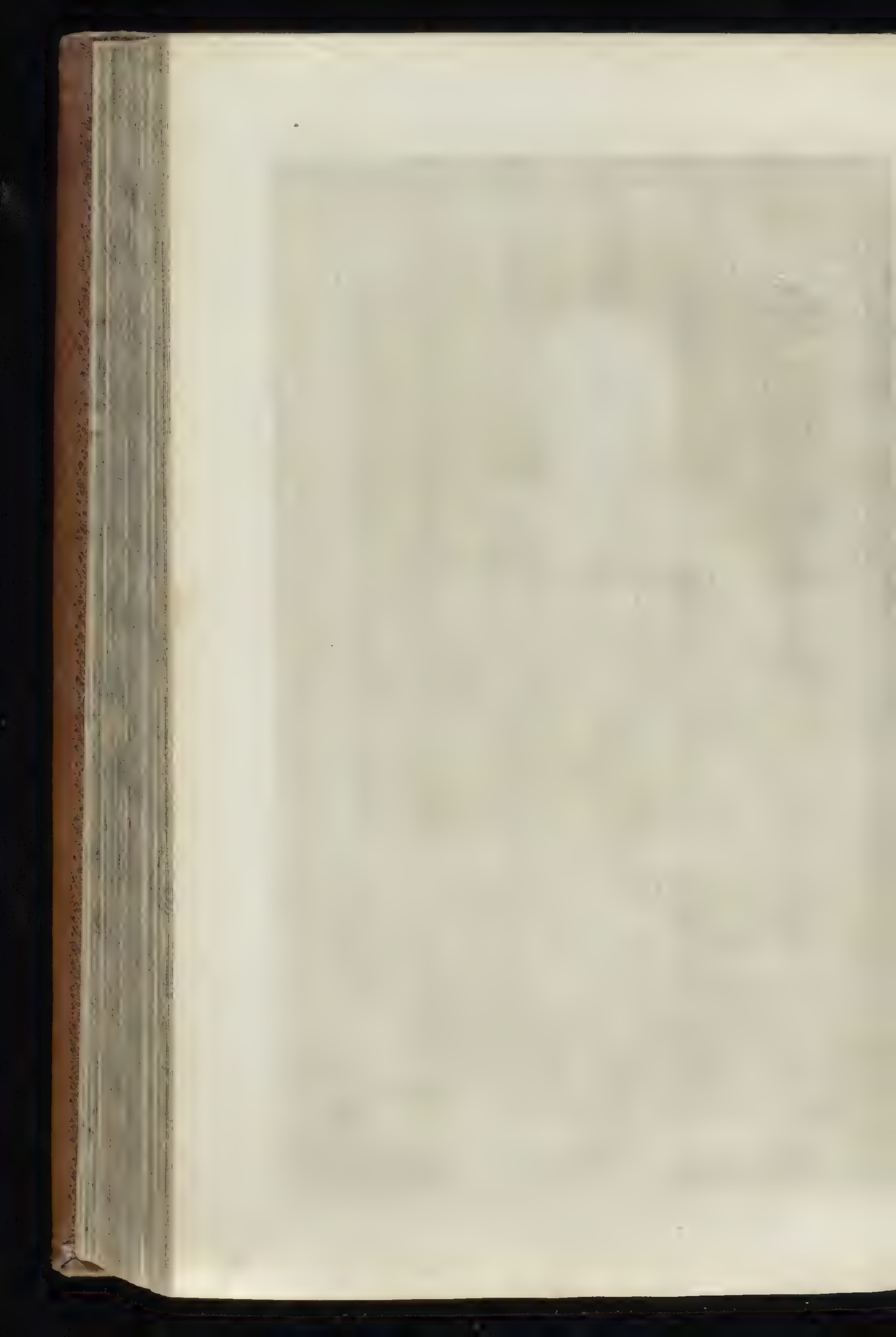




Lippoldt, pinxit.

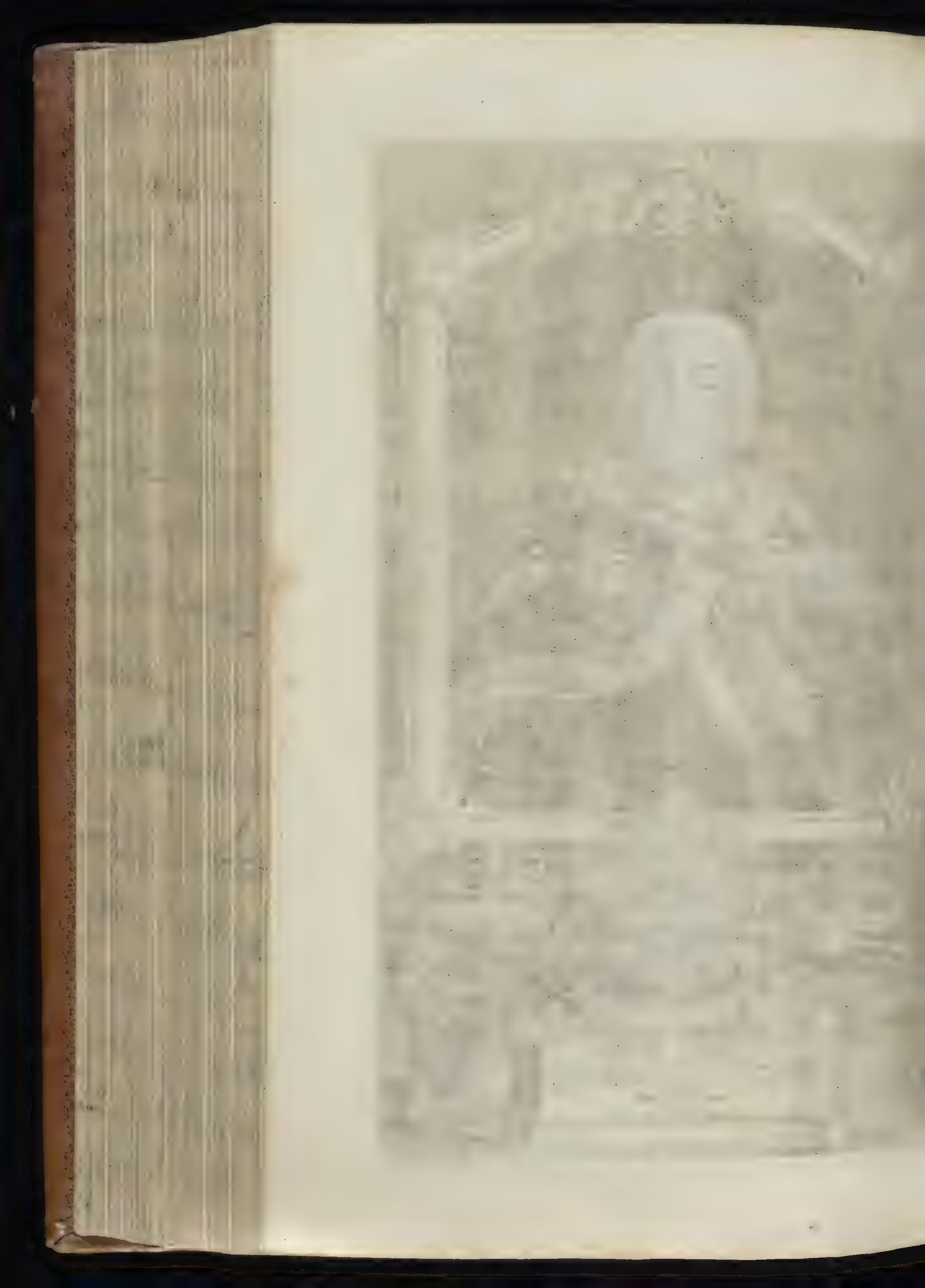



MAXIMILIAN JOSEPH
In Obern Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfaltz Hertzog,
Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs
Ertz-Truchseß und Chürfürst.



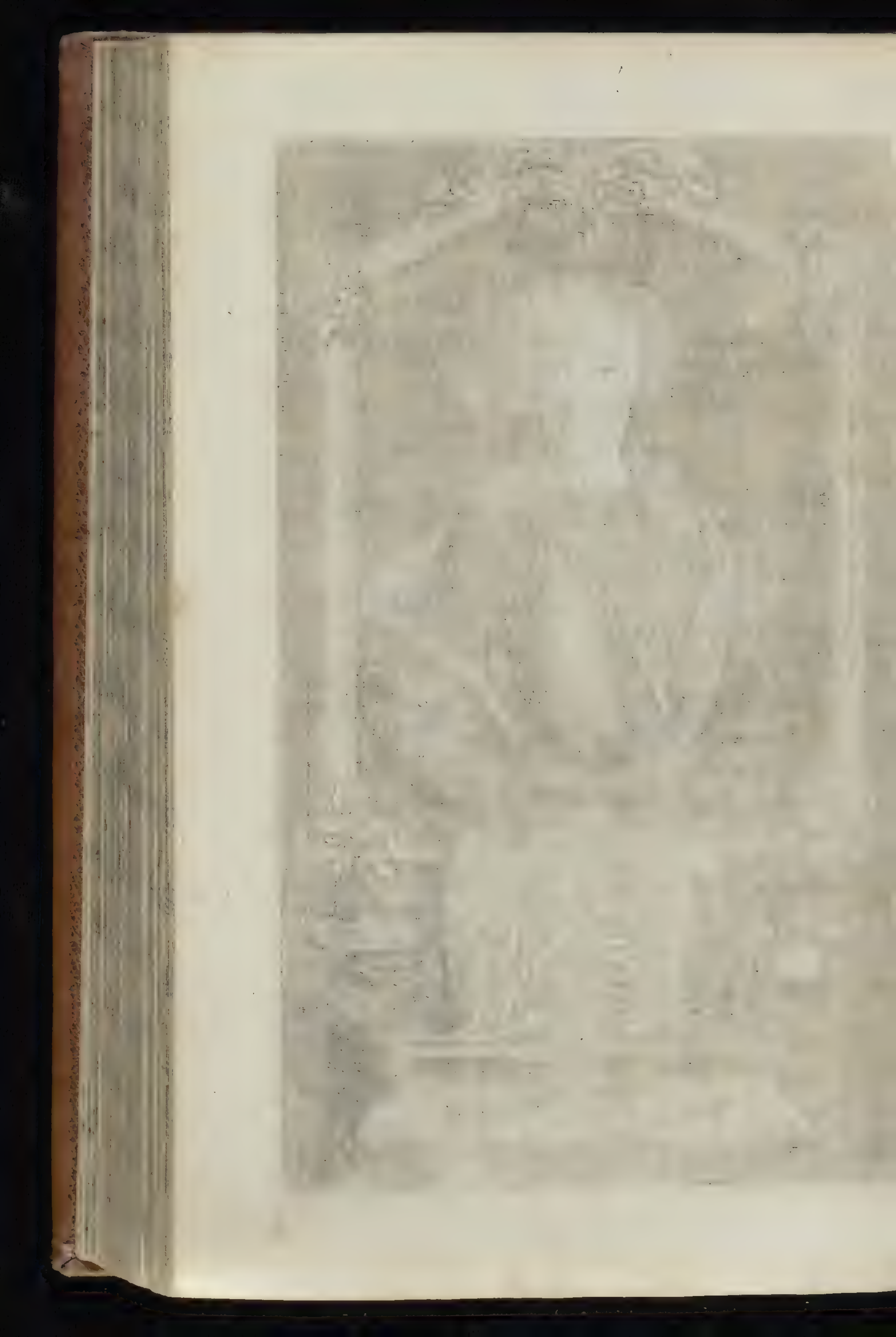


E. Lippoldt, pinx.

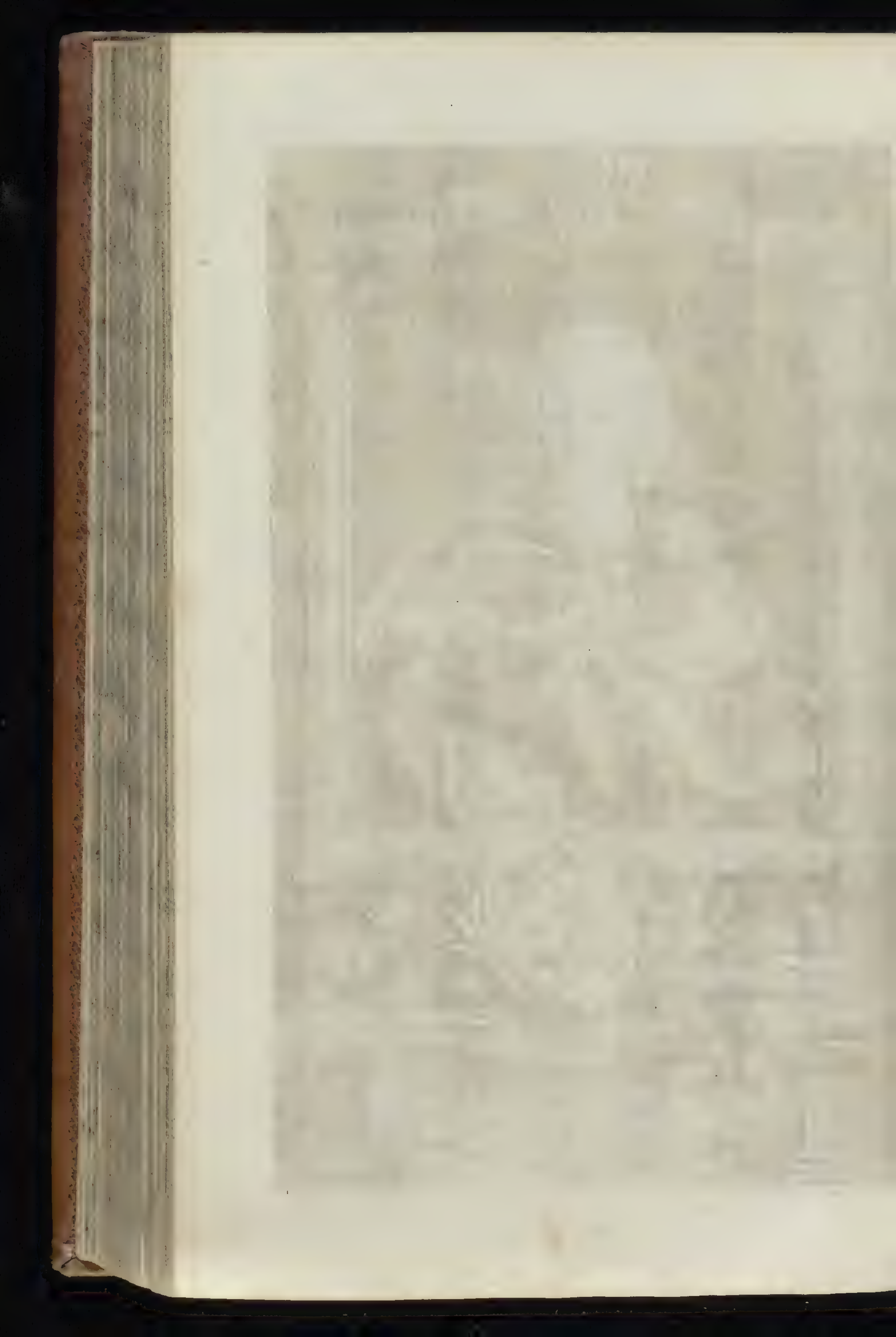




I. I. Kleinschmidt, sculps.

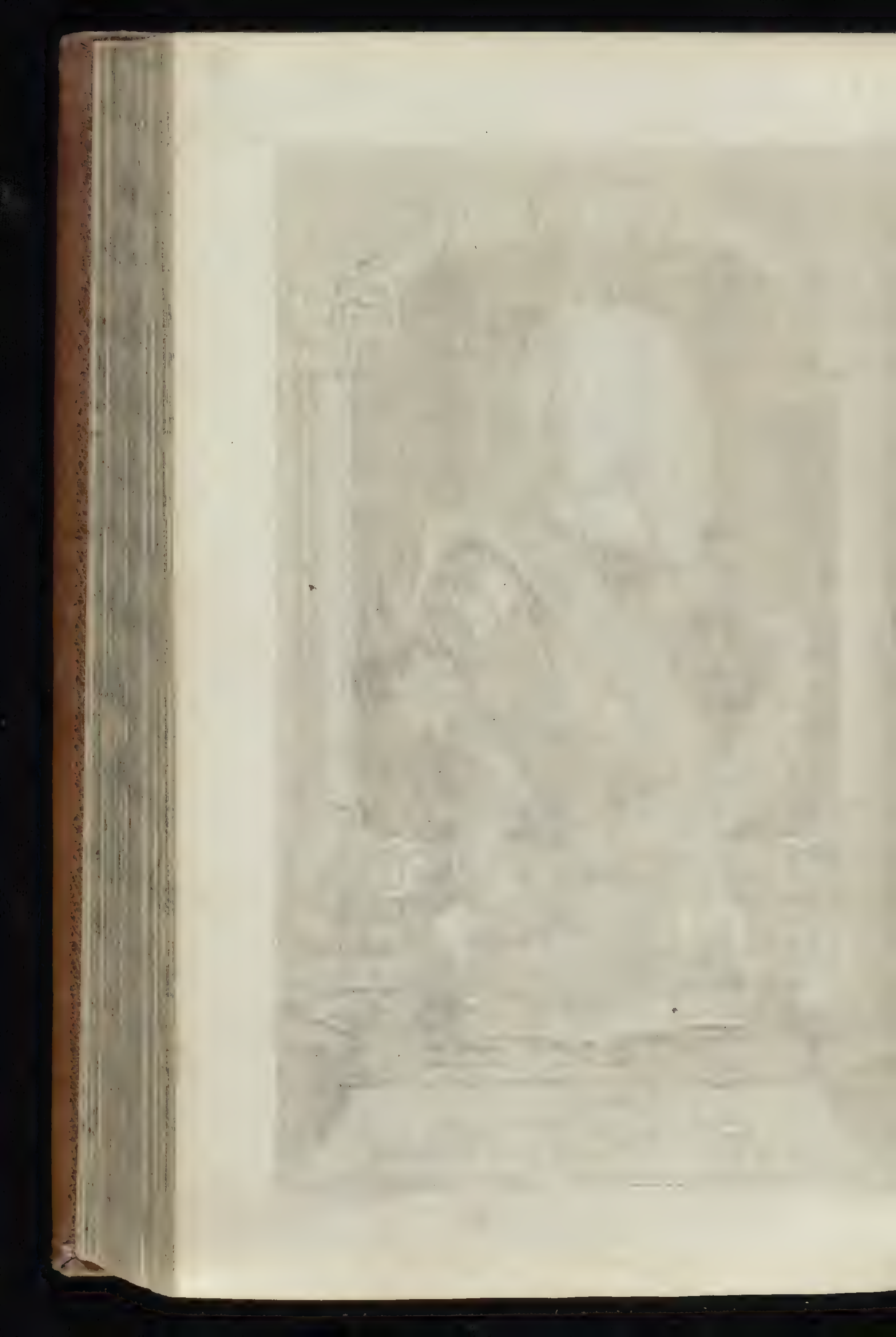


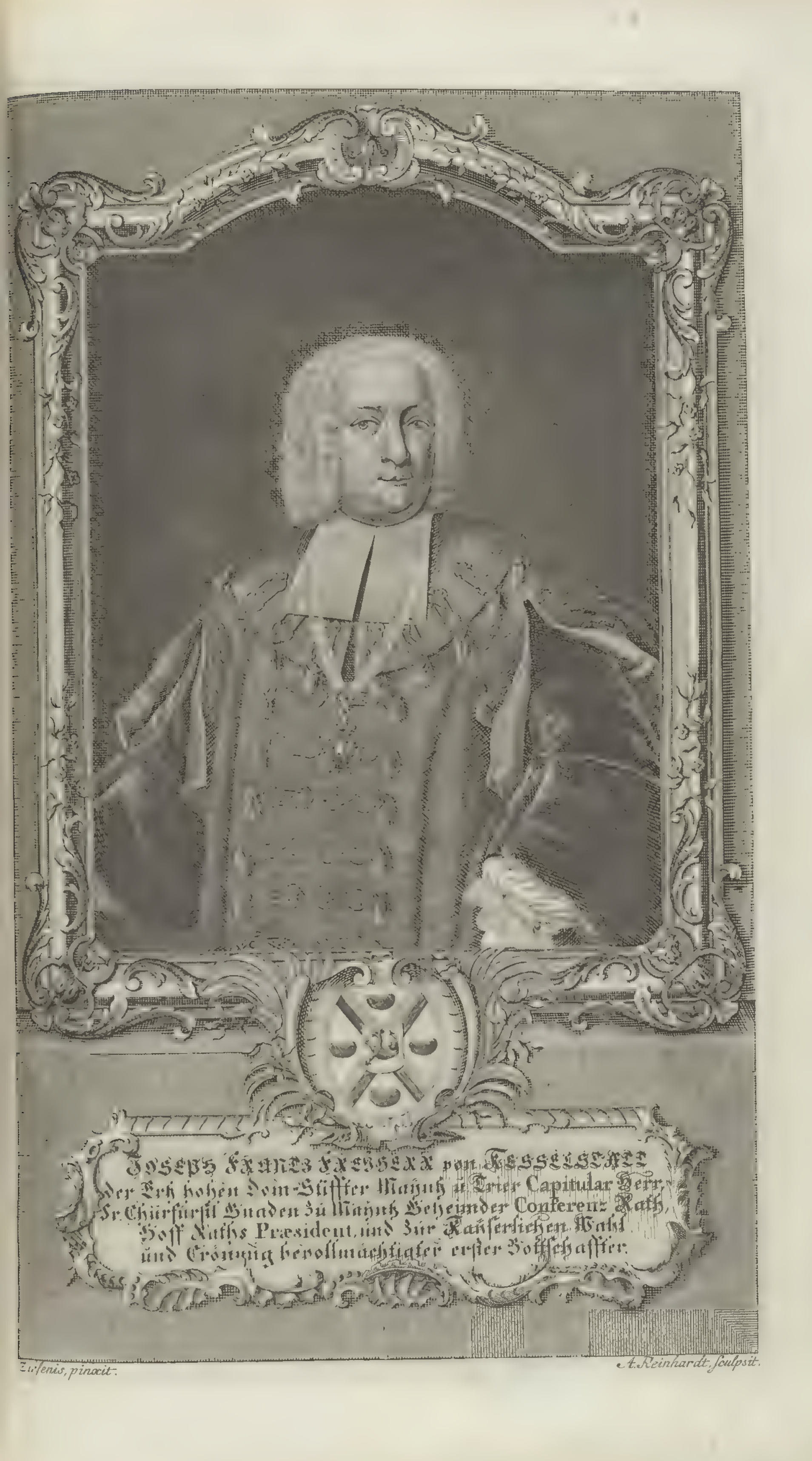

Pfaltzgraf bey Rhein des Heil.
Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister u. Churfürst

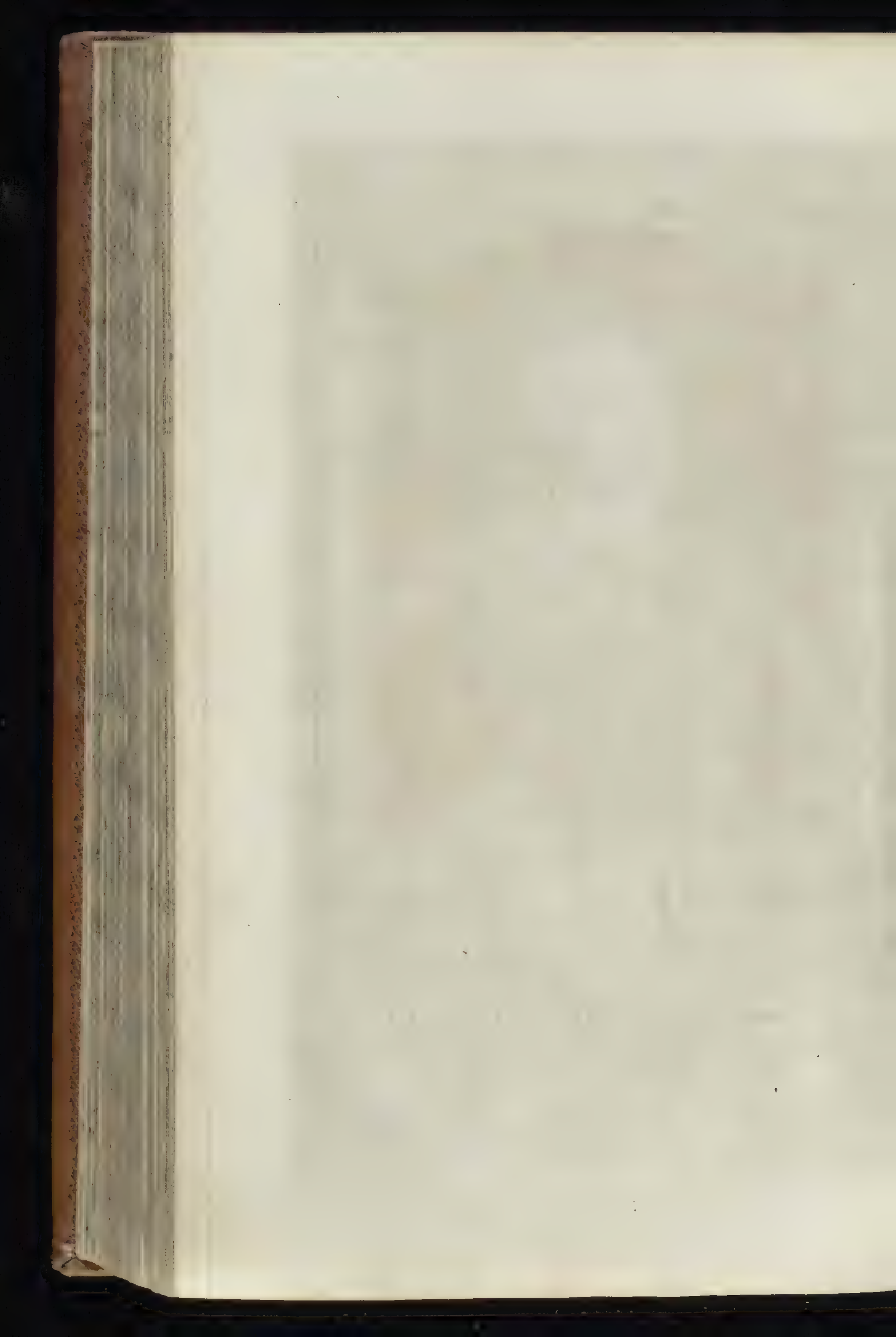




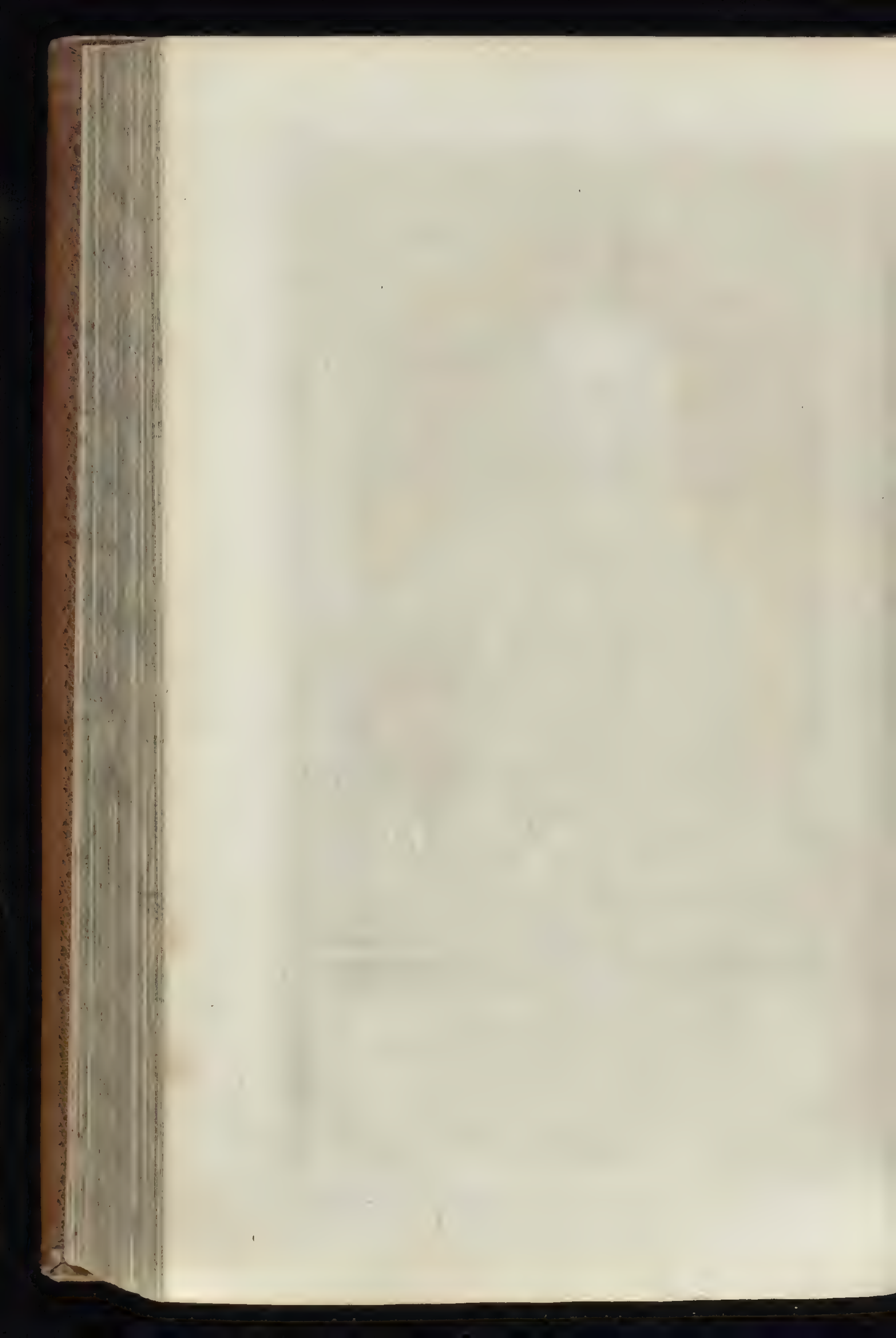
T. Lippoldt, pinxit. *I. I. Kleinschmidt, sculps. A. V.*




JOSEPH FRANTZ FREYHERR von KESSELSTATT
der Ertz hohen Dom-Stiffter Maynz u. Trier Capitular Herr,
Sr. Chürfürstl. Gnaden zü Maynz Geheimder Conferenz Rath,
Hoff Raths President, und zur Kayserlichen Wahl
und Crönung bevollmächtigter erster Bottschaffter.
…senis, pinxit.
A. Reinhardt, sculpsit.

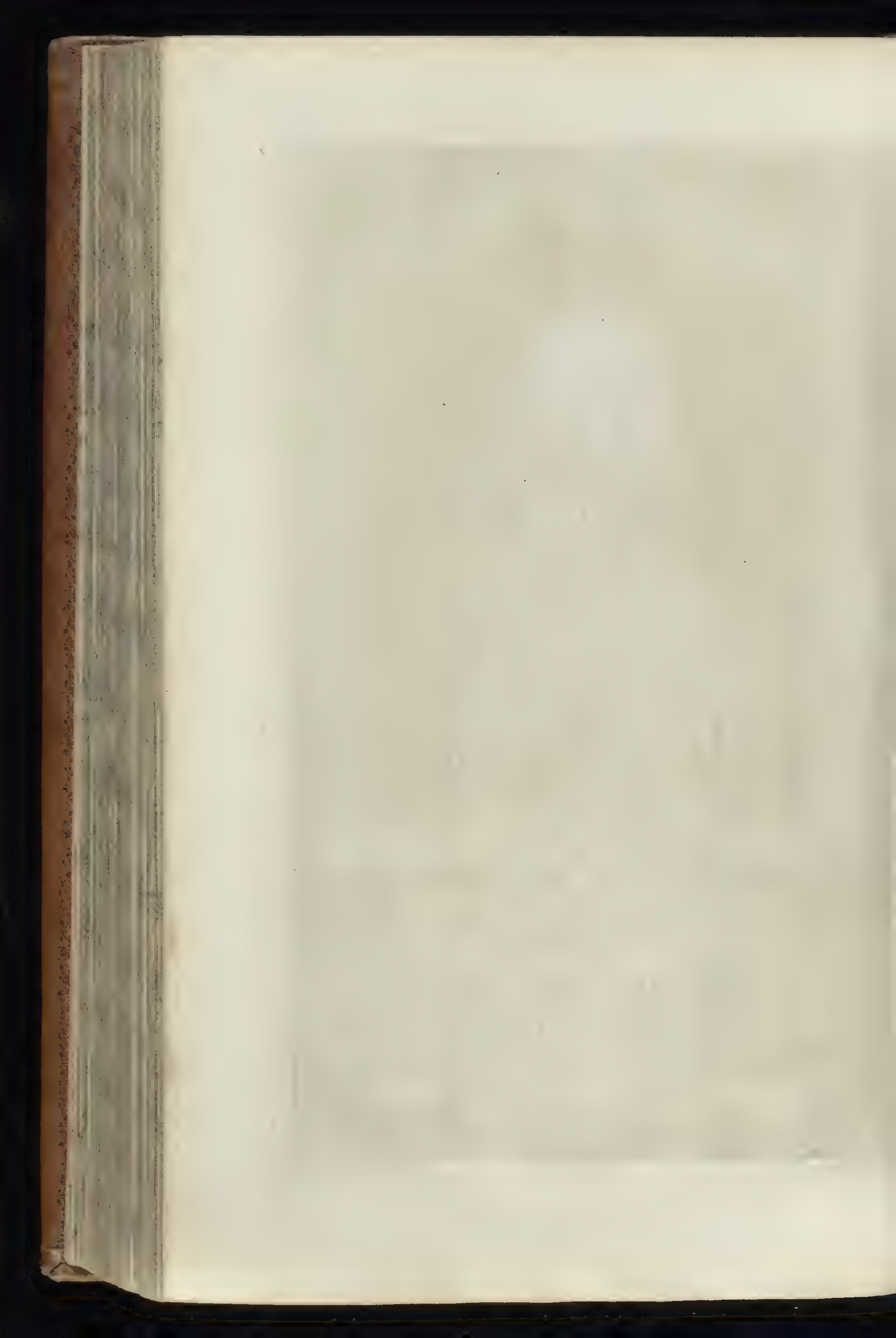



ANTON DIETERICH CARL
des Heil. Röm. Reichs Graf von Ingelheim genant Echter
zu Meſpelbrun, Sr Churfürstl. Gnaden zu Trier
würcklicher Geheimer Rath und zur Kayſerlichen
Wahl u Crönung bevollmächtigter erſter Bottſchaffter.



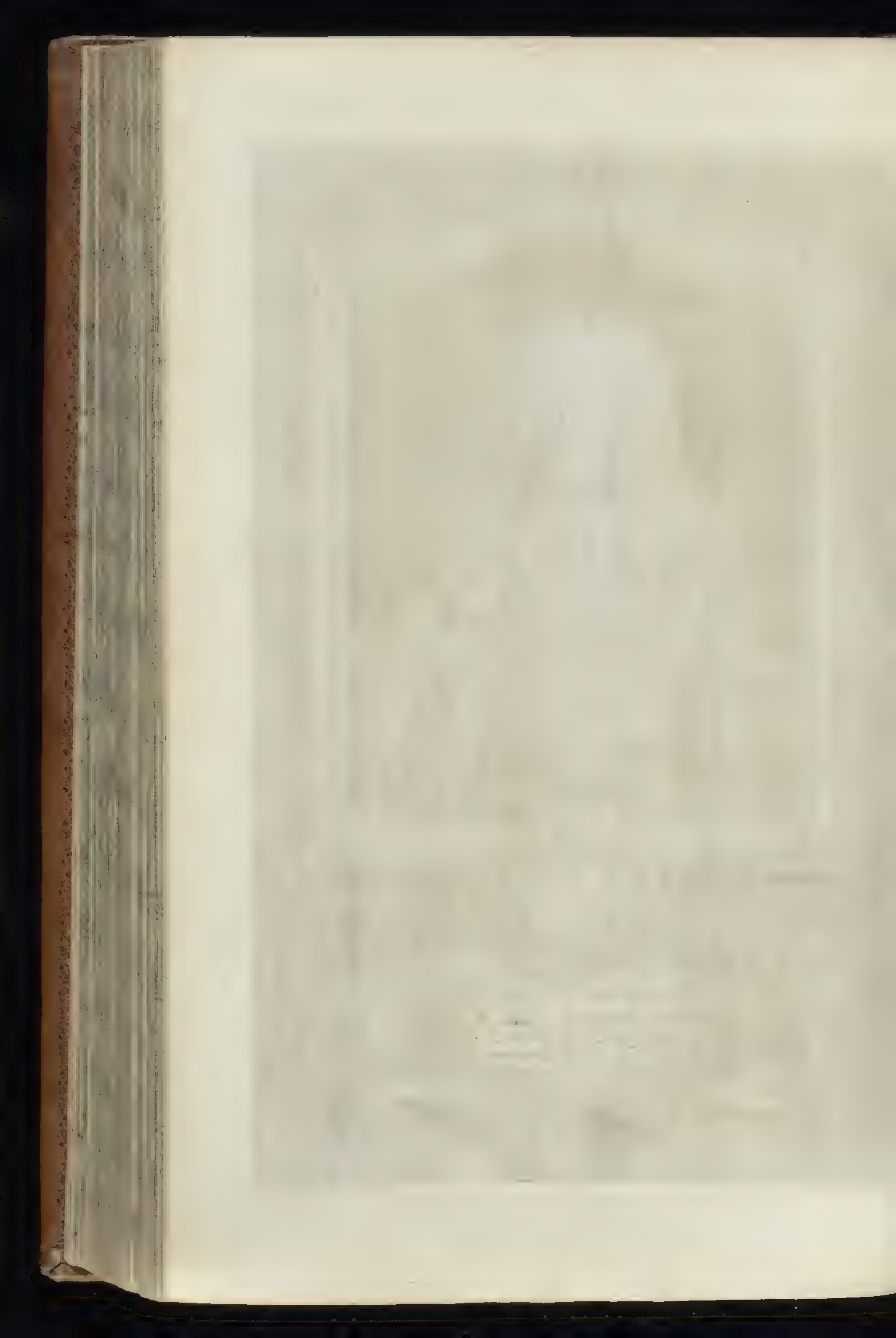


F. Lippoldt pinxit — I. I. Kleinschmidt sculpsit A.V.

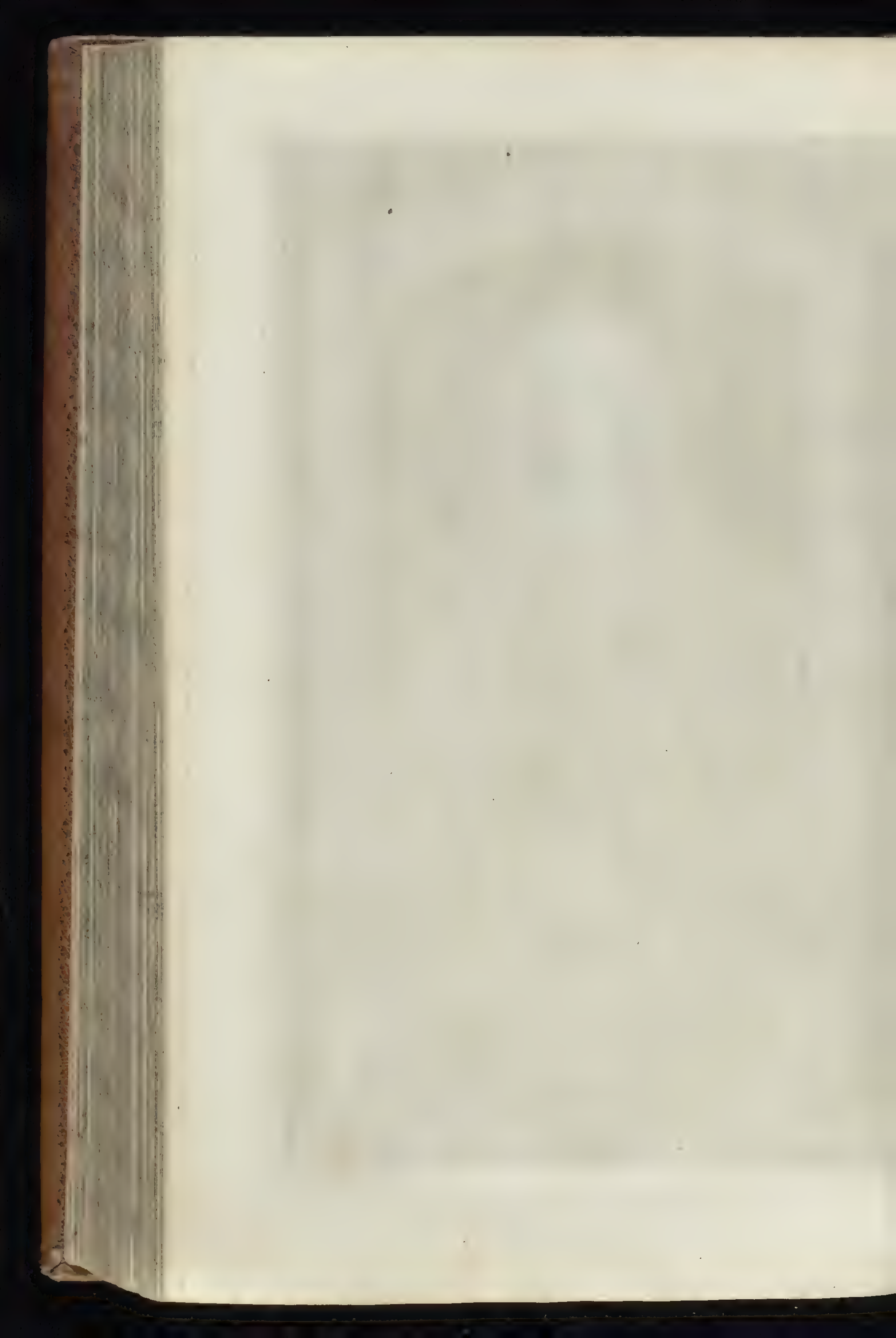


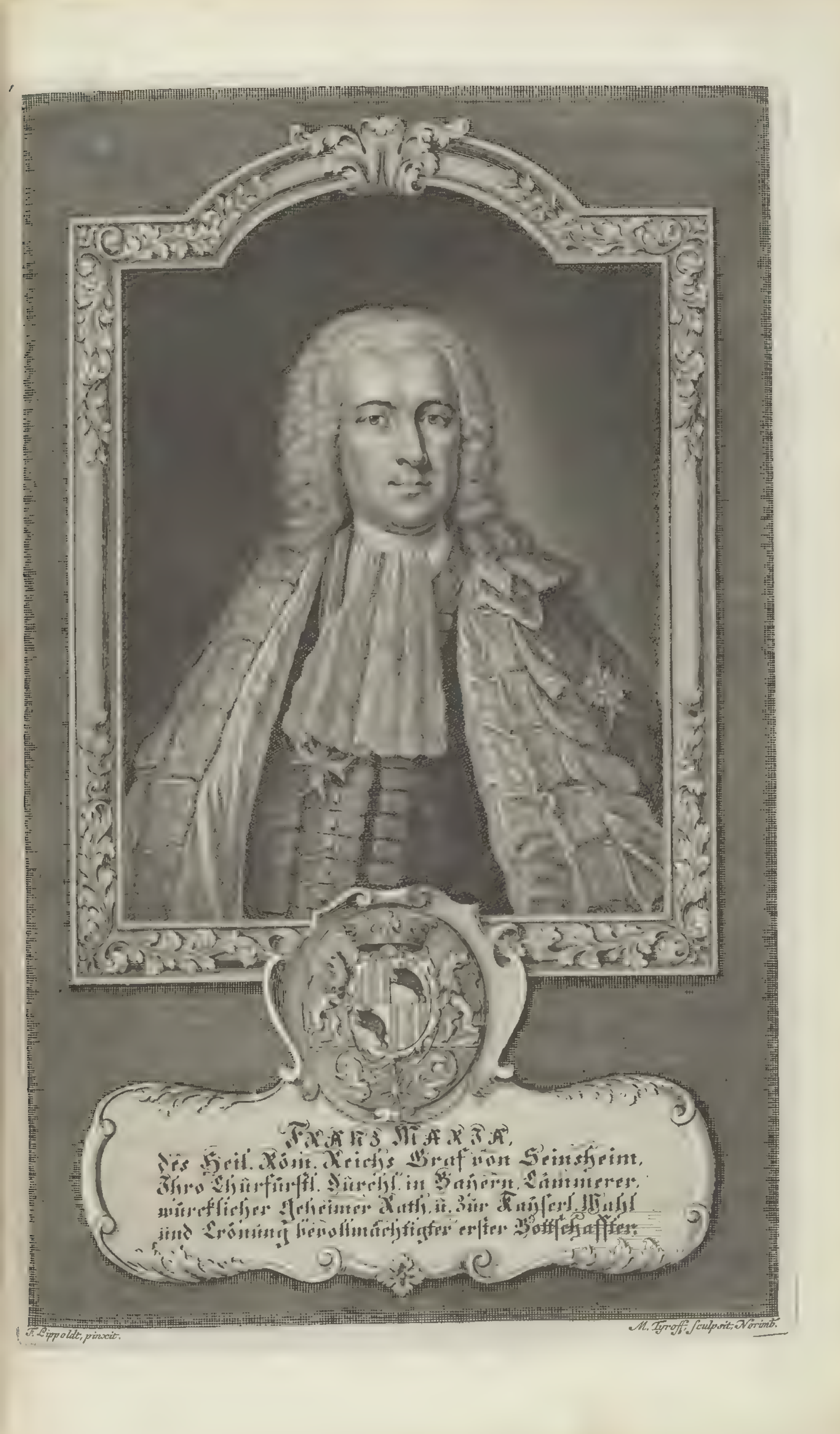


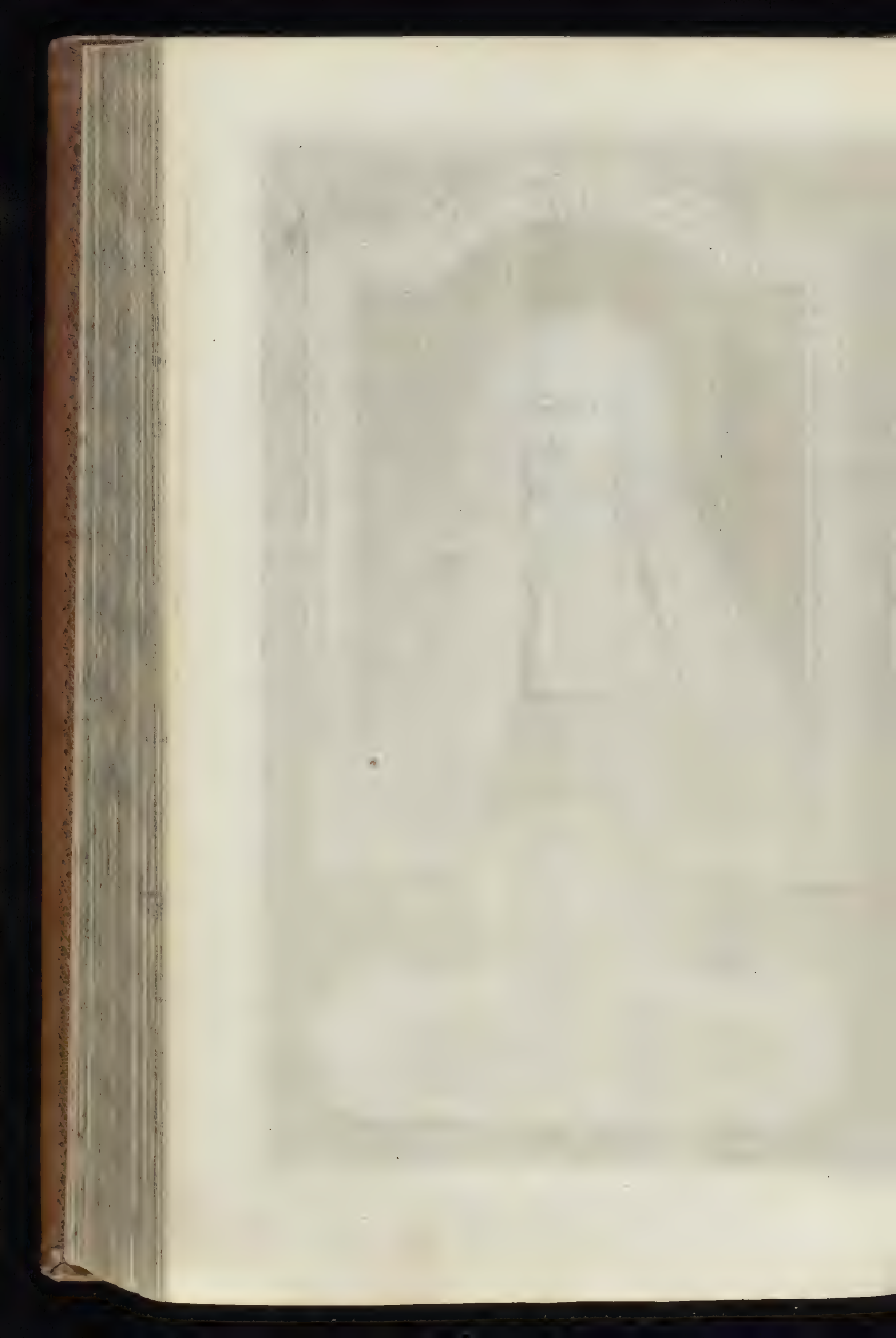
T. Lippoldt pinxit. *I.W. Windter, Nor. Effig. sculps*

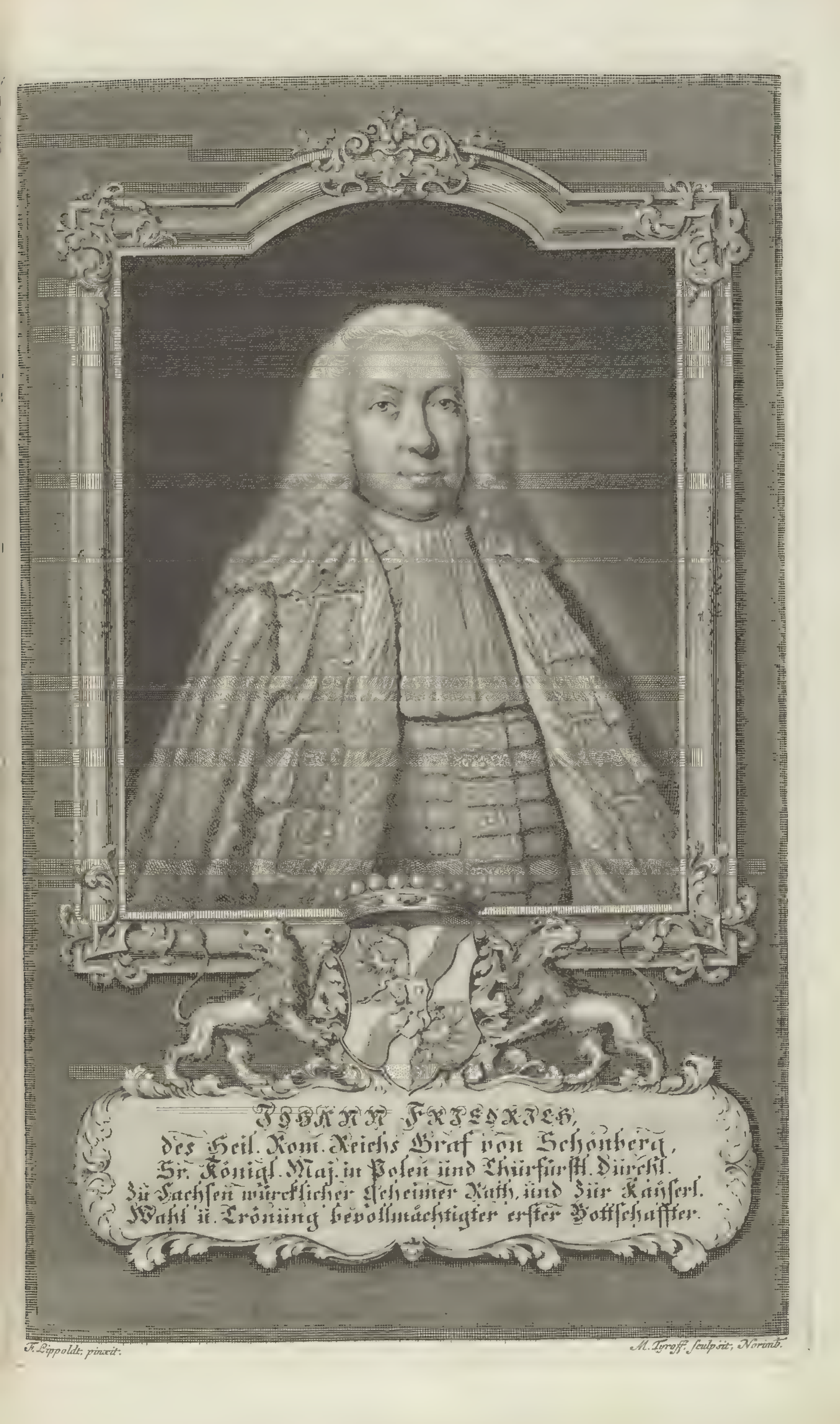


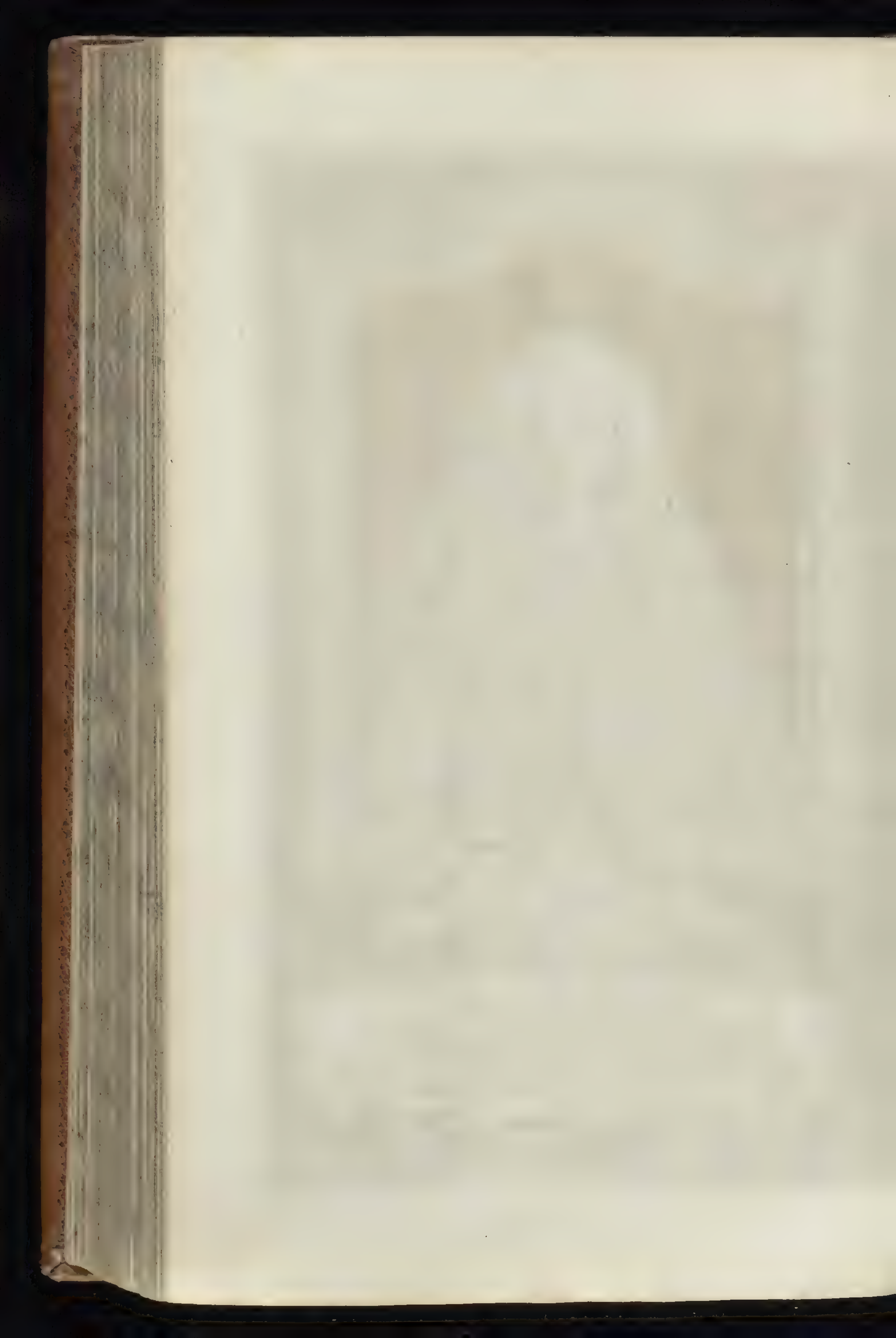

JOHANN JOSEPH
des Heil. Röm. Reichs Graf von Khevenhüller,
Ritter des Goldnen Vliesses, Ihro zu Hungarn
u. Boheim Königl. Maj. würckl. Geheimer Rath, und zur
Kayserl. Wahl u. Crönung bevollmächtigter zweyter Bottschaffter.
F. Lippoldt. pinxit
I. W. Windter, Nor. Effig. sculps.

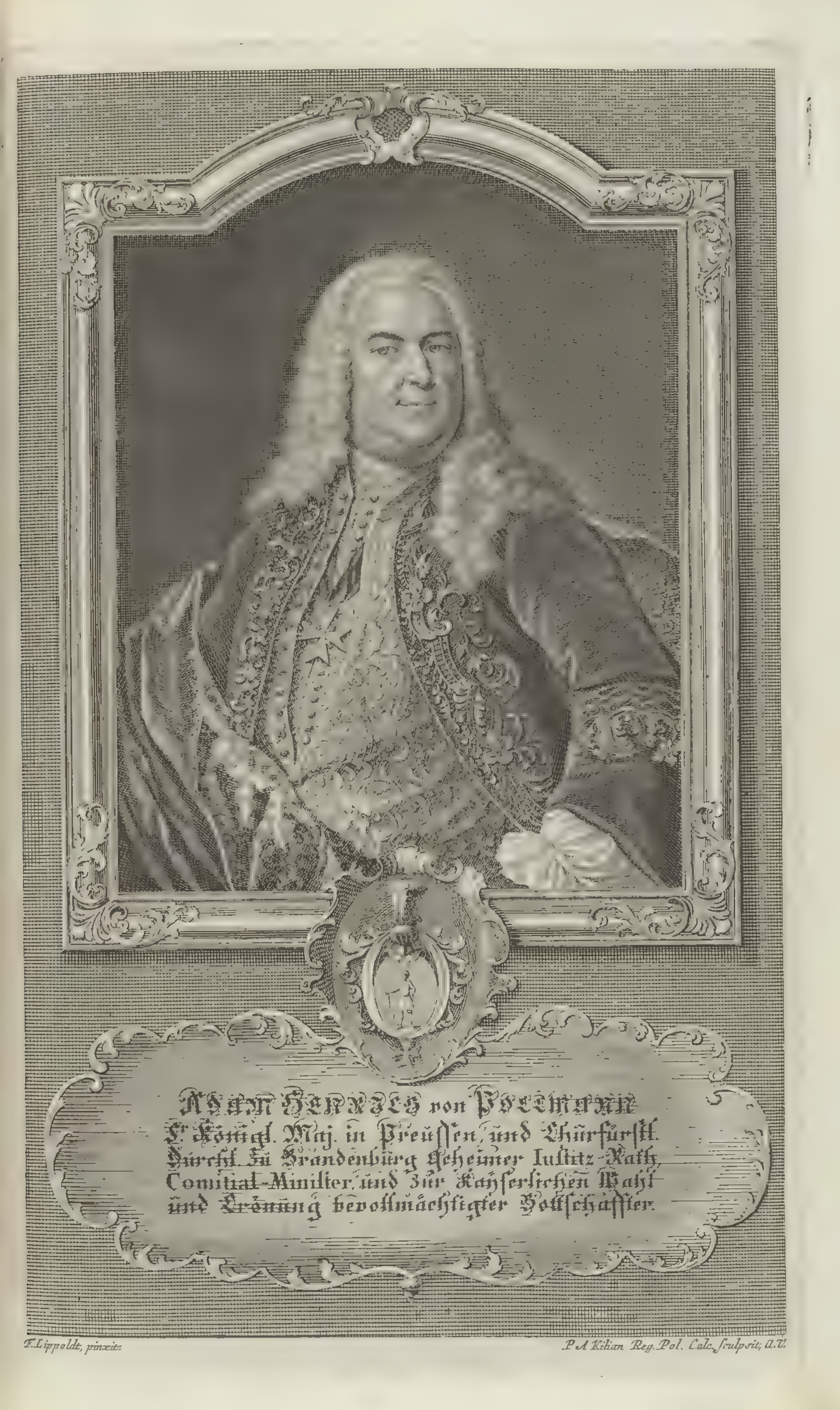



FRANZ MARIA,
des Heil. Röm. Reichs Graf von Seinsheim,
Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, Cämmerer,
würcklicher Geheimer Rath, u. zur Kayserl. Wahl
und Crönung bevollmächtigter erster Bottschaffter.
J. Lippoldt, pinxit.
M. Tyroff, sculpsit, Norimb.

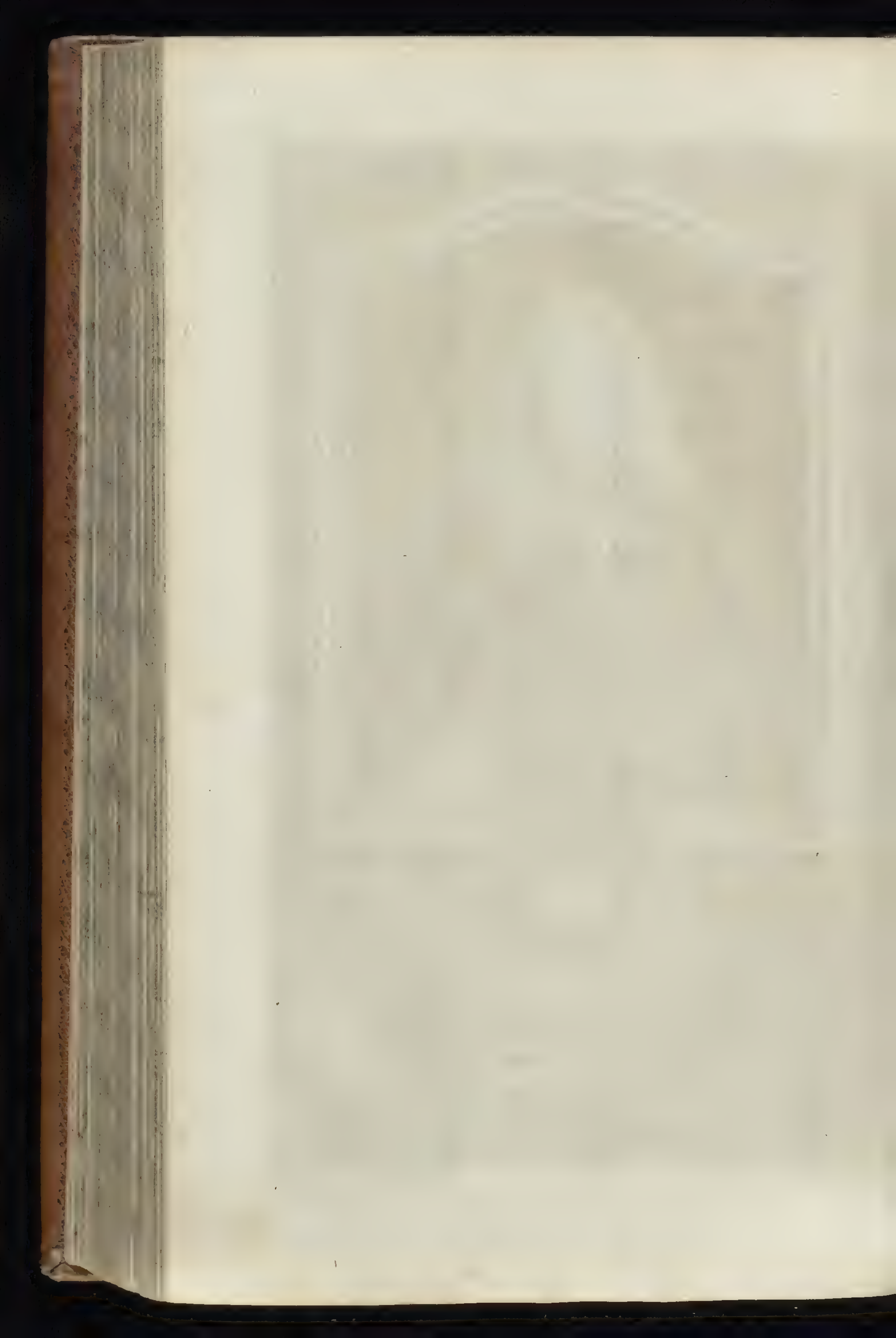



JOHANN FRIEDRICH,
des Heil. Röm. Reichs Graf von Schönberg,
Sr. Königl. Maj. in Polen und Chürfürstl. Dürchl.
zü Sachsen würcklicher Geheimer Rath, ünd zür Kaÿserl.
Wahl ü. Crönüng bevollmächtigter erster Bottschaffter.
F. Lippoldt. pinxit.
M. Tyroff. sculpsit, Norimb.

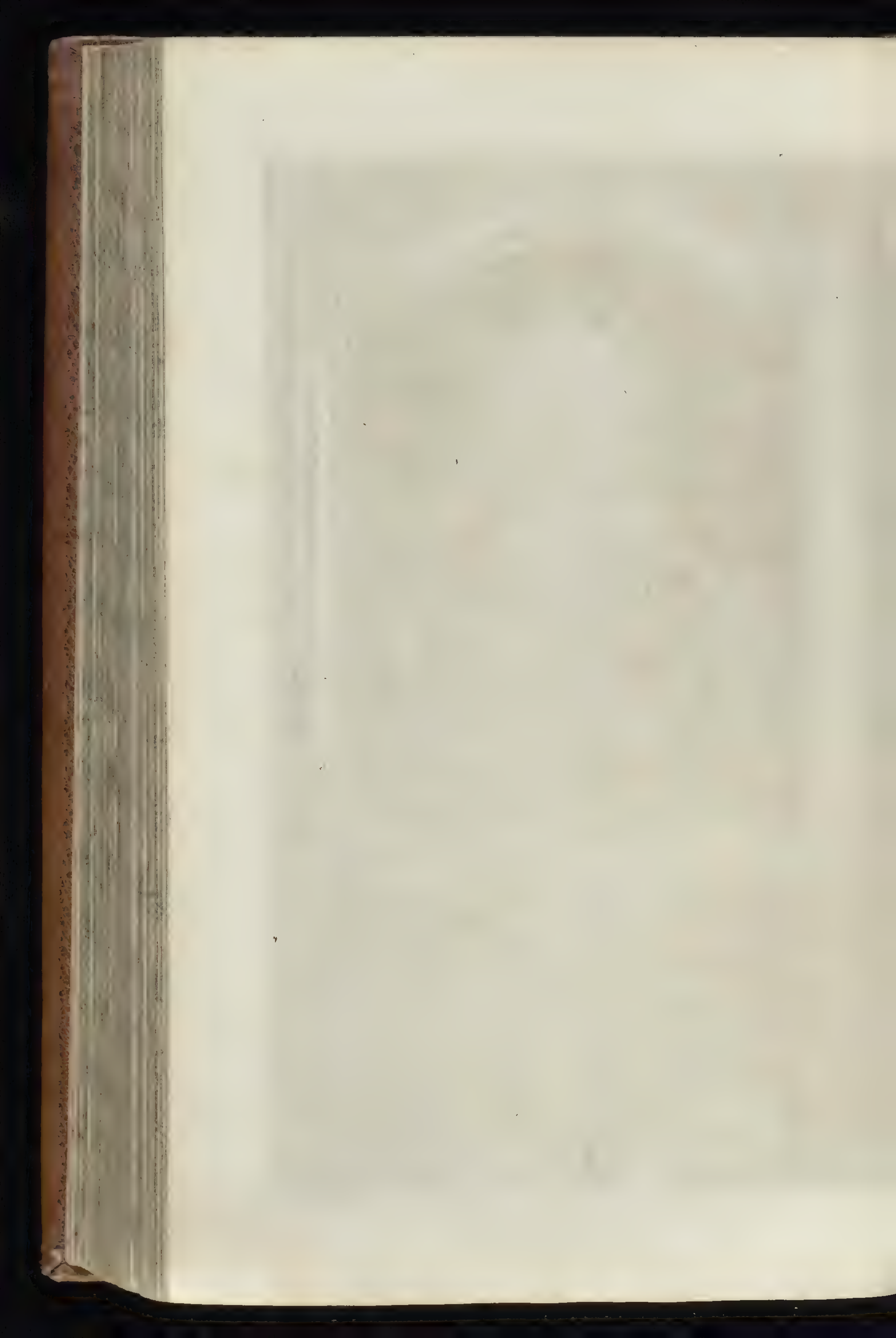


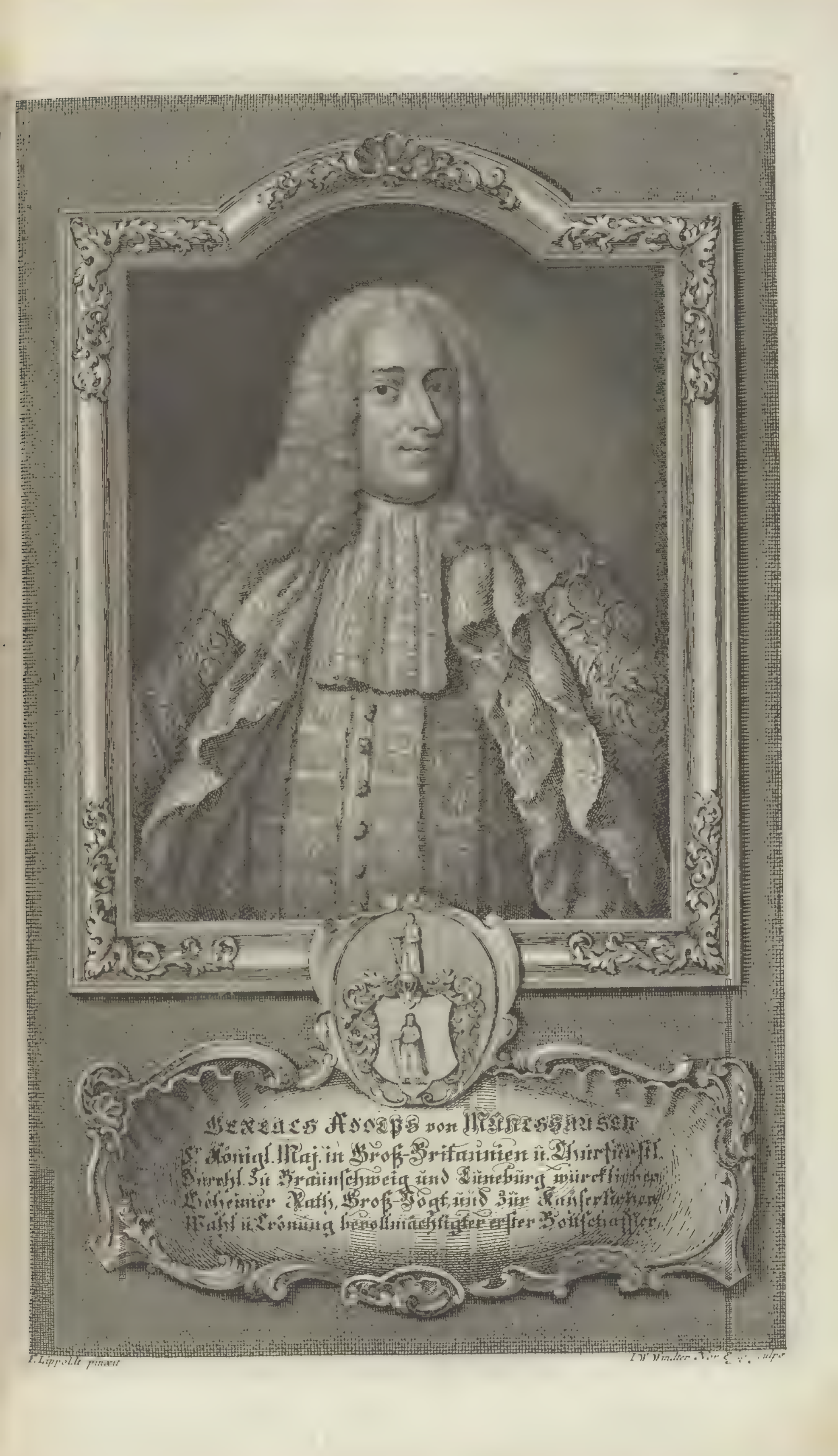


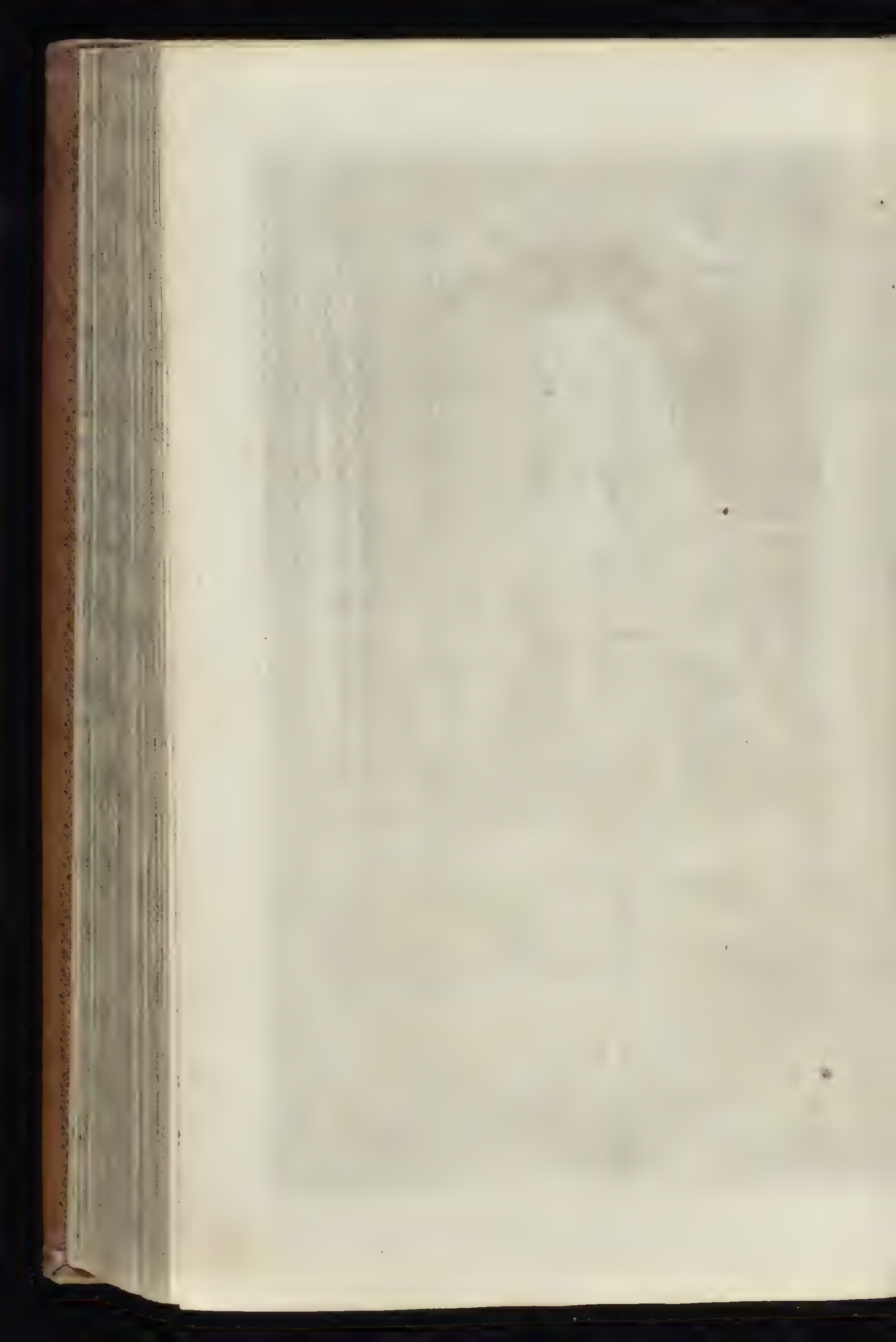
F. Lippoldt, pinxit. *P.A. Kilian Reg. Pol. Calc. sculpsit, A.V.*




FERDINAND FREYHERR von MENSHENGEN
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Geheimer Rath,
Comitial-Minister, und zur Kayserlichen Wahl
und Crönung bevollmächtigter Bottschaffter.
I. I. Kleinschmidt sculps A.V.




Gerlach Adolph von Münchhausen
Sr. Königl. Maj. in Groß-Britannien u. Churfürstl.
Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg würcklichen
Geheimer Rath, Groß-Vogt, und zur Kayserlichen
Wahl u. Crönung bevollmächtigter erster Botschaffter.
I. Lippoldt pinxit





SO bald die Erwehlung eines neuen Römischen Königs und zukünfftigen Kaysers von dem höchsten Churfürstlichen Collegio oberzehlter Massen vollzogen war, sahe man in der Wahl-Stadt Franckfurt alles in Bewegung, indem, nebst Absendung häuffiger Couriers an die Teutschen und Europäischen Höfe, sehr viele hohe Fremde allda eintraffen, und die anwesende vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter zum prächtigen Empfang des neuerwehlten Kaysers alle nöthige Vorbereitungen machen liessen.

Zuvörderst hatte das höchste Churfürstliche Collegium an die Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg, wegen Beybringung der Kayserlichen Insignien folgendes Schreiben erlassen:

Johann Friederich Carl von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst. rc.

wie auch

Deren abwesenden Churfürsten Botschaffter und Gesandten.

UNsern Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehrsame, liebe besondere und gute Freunde! Euch ist sonder Zweiffel bekannt, was gestalten auf tödtliches Hinscheiden weyl. des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli dieses Namens des Siebenden, Erwehlten Röm. Kaysers Christmild- und Lobseeligster Gedächtniß, Wir nach Ziel und Maaßgab der Güldenen Bull Kaysers Caroli Quarti, in allhiesiger des Heyl. Reichs-Stadt Franckfurt, als dazu verordneter Wahl-Stadt, einige Zeithero collegialiter Uns eingefunden, um gemeiner Christenheit und Heyl. Röm. Reich, zumahlen bey gegenwärtigen Zeit-Läufften, mit einem anderwärten Oberhaupt vordersamste Fürsehung zu thun; Nachdeme Wir dann nunmehr, nach bißhero gepflogenen vorläuffigen Berathschlagungen, den Collegial-Schluß gefaßt, die würckliche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers auf Montag

den 13ten jetztlauffenden Monats / wie nicht weniger einige Tåge hernach die Crönung im Namen des Allerhöchsten fürgehen zulassen/ und solche aus sonderbaren wichtigen Ursachen gleichfalls dahier in Franckfurt / vermittelst Göttlicher Gnaden-Verleyhung / vorzunehmen. Worzu man der Cron / Reichs-Apfel / Scepters / Schwerdts / und anderer Kayserl. Insignien und Ornats, so bey Euch verwahrlich aufbehalten werden / bedürfftig; Als begehren Wir hiermit gnädigst und freundlich / Ihr wollet alle solche Kayserliche Zierde dergestalt fürderlich anhero überbringen lassen / damit solches alles ohnfehlbar auf obbestimmte Zeit Uns allhier überliefert werde. An deme geschicht uns ein gnädigstes und angenehmes Gefallen / und Wir seynd Euch damit zu Gnaden und allem guten Willen wohlgewogen und beygethan. Franckfurt den 11ten Septembr. An. 1745.

Friedrich Carl Churfürst.

J. W. Graf von Wurmbrand, Chur-Böhmischer erster Botschaffter.

J. F. Graf von Schönberg, als Chur-Sächsischer erster Botschaffter.

A. D. Graf von Ingelheim, Chur-Trierischer erster Botschaffter.

Ferdinand Gr. von Hohenzollern, Chur-Cölnischer erster Botschaffter.

F. M. Graf. von Seinsheim, Chur-Bayrischer erster Botschaffter.

G. A. von Münchhausen, Chur-Braunschweigischer erster Botschaffter.

Desgleichen ergieng an die Reichs-Stadt Aachen ein Churfürstliches Collegial-Schreiben, welches bereits im Wahl-Diario pag. 230. mitgetheilt worden. Die an den Probst, Dechant und Capitul des Kayserlichen Stiffts- und Collegial-Kirche gedachter Stadt Aachen erlassene Zuschrifft des höchsten Churfürstlichen Collegii lautete, wie folget:

Johann Friderich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst. rc.

wie auch

Deren abwesenden Churfürsten Botschaffter und Gesandte.

Unsern Gruß und Freundlichen Willen zuvor. Ehrsam- auch Würdige / liebe Andächtige und besondere / auch gute Freunde. Euch ist Zweiffels ohne vorhin bekannt / was gestalten Wir auf tödtlichen Hintritt weyl. des Allerdurchl. Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und HErrn / HErrn Caroli dieses Namens des Siebenden erwehlten Römischen Kaysers / Christ- und lobseeligster Gedächtnüß / Uns nach dem in der Guldenen Bulle Kaysers Caroli des 4ten vorgeschriebenen Ziel und Maaß / auch sonst alt-üblichen Herkommen nach / in allhiesiger Reichs-Stadt Franckfurt / als der dazu verordneter Wahl-Stadt eingefunden / um der Christenheit und Heil. Röm. Reich mit einem anderwärten Ober-Haupt die höchst nothwendige Fursehung zu thun. Nach demahlen Wir nun nach bishero gepflogenen vorläuffig erforderten Berathschlagungen auf Montag den 13ten jetztlauffenden Monats zum Werck selbsten zu schreiten/

ten / und die würckliche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers im Namen des Allerhöchsten vorzunehmen / so fort aus bewegenden höchst trifftigen Ursachen / etwan wenig Täg hernach nicht weniger auch die Crönung desselben für diesmahlen in allhiesiger Stadt fürgehen zu lassen / den Schluß gefaßt, welch letzteres aber keineswegs dahin gemeynt, daß es Euch oder dem Löbl. Stuhl zu Aachen, als woselbst Alt-Löbl. Observanz nach / die Crönung eines Römischen Königs zu verrichten sich gebühret, an solch altem Herkommen jezt oder auch künfftighin einiger Massen Nachtheil oder abbrüchig seyn solle / so Wir gegen Euch mit genugsamen Urkunden zu versichern gemeynt und erbietig seynd: Als wollen Wir Euch hiermit gnädigst und freundlich erfordert und geladen haben, daß Ihr etliche Abgeordnete aus Eurem Mittel zu Anzeigung Eurer diesfalls habenden Gerechtigkeit abordnen wollet, welche gegen obgedachte Zeit sich hier einfinden, und solch Königl. Actui beywohnen mögen / massen denenselben dann auch zur Zeit der Crönung Ihr gebührlicher Platz in der Kirche gegeben werden / auch sonsten wiederfahren solle / was Ihnen in Krafft des alten Herkommens billig zustehet; Dahingegen Wir Uns zu Euch gnädigst und freundl. versehen, Ihr werdet dasjenige / was Ihr zu solcher Solennität und Ceremonien gehörig bey Euch habt / sonderlich das Schwerdt Caroli des Ersten und mehr anders, auf bestimmte Zeit ohnfehlbar mit hiehero zu bringen / mithin auch Eures Theils zu solchem hochansehnlichen Actu zu verhelffen ohnbeschwert seyn, wie Wir Euch denn solches gnädigstes Ernstes auferleget, auch gebührlich darum ersucht haben wollen / hieran erstattet Ihr Unsern gnädigst gefälligen Willen, und Wir sind es gegen Euch mit Churfürstlichen Gnaden / auch freundlichen Willen zu erkennen geneigt. Franckfurt den 11. Sept. 1745.

Nicht weniger waren an diejenige Reichs-Stände, deren Territorium mit Uberbringung der Kayserl. Insignien berühret wird, nachstehende Chur-Mayntzische Requisitoriales ergangen.

Nachdemahlen Ein auf Ableben weyl. Sr. Kayserl. Maj. Caroli VII. glorwürdigsten Andenckens dahier versammletes Churfürstl. Collegium am 13ten dieses Monats zur Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers zu schreiten beschlossen hat / und darauf die Königliche Crönung in balden folgen wird, des Endes auch an beede Städte Aachen und Nürnberg und an das Kayserl. Stifft zu Aachen zu zeitlicher Beybringung deren in Verwahr habenden Kayserlichen Insignien und Zierrathen, auch resp. Abordnung ihrer Deputirten die Erforderniß bereits ergangen; Als ersuchen von wegen des gesamten hochgedachten Churfürstl. Collegii, in Krafft des Uns hierzu dermahlen geschehenen Auftrags Wir Ew. Lbd. hiermit freund-brüderlich / Sie wollen ermeldter Städte und Stiffts Abgesandten, die also zu Uberbringung angeregter Zierden verordnet / und Ew. Lbd. Land und Gebiete berühren werden, auf ihr Anlangen nach Nothdurfft und dergestalten vergleiten lassen, damit sie sammt denen Ihrigen mit solchen Ornamenten frey / sicher und ohne Schaden allenthalben durchkommen / und dieselben zu rechter Zeit anhero bringen mögen. Hieran beschiehet künfftiger Kayserlichen Majestät und Einem hohen Churfürstlichen Collegio sonderbarer Gefallen / und Wir verbleiben rc. Franckfurt am Mayn den 10. Sept. 1745.

Dienstags den 14. Sept. fuhren die vortreffliche Herren Botschaffter wieder zu gewöhnlicher Zeit auf den Römer zur Conferentz, welches die Dreyzehende in der Ordnung, und nach der gestrigen Tags glücklich vollzogenen

nen Wahl die Erste war, worzu noch gestern spaten Abends durch den Herrn Reichs-Quartiermeister angesaget worden.

Hiernächst erwiese sich ein Hoch-Edler Magistrat zu Franckfurt sehr geschäffig, seiner Obliegenheit in allen Stücken ein Genügen zu thun, damit so wohl zu dem bevorstehenden Kayserlichen Einzug, als auch zu der nachfolgenden Crönung und übrigen feyerlichen Handlungen das erforderliche in Zeiten veranstaltet würde. Zu diesem Ende wurden

Dienstags den 14. Sept. bey versammletem Rath folgende Einrichtungen beliebet:

1. „ Solten Ihro Hochfürstl. Gnd. Gnd. die Herren Aebte zu Fulda und „ Kempten, wann dieselben sich allhier einfinden würden, und zwar der Erstere durch Herrn Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, Herrn „ Syndicum Lucius und Herrn Mentzel, des Raths, der letztere aber durch Hn. „ Schöff von Günderrod, Hn. Syndicum Burgk und Hn. von Barckhausen „ Jun. des Raths, complimentiret werden.

2. „ Wären zu dem Kayserlichen Einzug alle Veranstaltungen, wie sol„ che im Crönungs-Diario de Ao. 1742. beschrieben, ohngesäumt vorzukehren, „ und hätten das Kriegs-Zeug-Amt, Bau-Amt und Acker-Gericht resp. die „ Ausbesserung der Wege, Säuberung der Strassen und Streuung des San„ des, so dann die Lösung der Stücke, Aufziehung der Burgerschafft und Gar„ nison, das Geläute der Glocken, und die Abbrechung der Wetter-Dächer „ auf dem Marckt zu besorgen; wobey insonderheit wegen der Canonade erin„ nert wurde, daß man darzu nicht eher das Signal geben solte, als bis die al„ lerunterthänigste Ansprache an Se. Kayserl. Majestät würcklich geschehen „ wäre.

3. „ Solten sich die vorsitzende Herren des Raths erklären, welche unter „ ihnen den Himmel über Se. Kayserl. Maj. bey dem Zug nach dem Dom tra„ gen wolten.

4. „ Solte denen hiesigen Stifftern das Geläute auf den Tag des Ein„ zugs durch den Substitutum Tabor, denen Clöstern aber durch die Gerichts„ Boten angesaget werden.

5. „ Da Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein die Anrede an Se. Kayserl. „ Maj. vor dem Thor übernommen, so solte auf den Fall, daß beyde Kayserl. „ Majestäten mit einander kämen, dergleichen Ansprache an Ihro Maj. die „ Kayserin durch Hn. Syndicum Burgk geschehen.

6. „ Solten die Hrn. Deputirte mit der Burgerlichen Cavalerie Einen „ Hoch-Edlen Rath am Römer abholen und zu dem Sammel-Platz hinaus „ begleiten.

7. „ Wäre die übrige Ordnung bey dem Einzug nach Maaß-Gabe des „ vorigen Crönungs-Diarii p. 13. einzurichten.

8. „ Da vermöge einer mitgetheilten March-Route Ihro Kayserlichen „ Majestäten über Hanau anhero kommen würden, so hätten die Hrn. Depu„ tirte zum Einfourierungs-Geschäfft mit dem Herrn Reichs-Quartiermeister „ sich zu besprechen und ihn zu ersuchen, mit den Herren Gesandtschaffts Mar„ schällen zu reden, damit man, was den Ort des Empfangs beträffe, das „ nöthige zu rechter Zeit besorgen könne, und hätte das Löbl. Acker-Gericht „ sodann auch das erforderliche, auf vorgängige Communication mit der Ha„ nauischen Regierung zu beobachten.

9. „ Wurde Löbl. Recheney-Amt aufgetragen, wie das vorige mahl, die „ Presente so wohl für Ihro Kayserl. Majestäten selbst, als für das hohe Mini„ sterium anzuschaffen, und insonderheit die Verfertigung des doppelten Duca„ ten

„ ten Stempels baldmöglichst beschleinigen zu lassen, wie dann Hr. von Uffen-
„ bach zu ersuchen wäre, die letztbeliebte Devise in einen Riß zu bringen, und
„ Hr. von Barckhauß, das Kayserliche Brust-Bild fördersamst beyzuschaf-
„ fen.

10 „ Wurde wegen dermahliger starcken Garnison die hereinziehung des
„ Land-Ausschusses am Crönungs-Tage für überflüßig gehalten.

Jn dem Schöffen-Rath befand man, auf des Aeltern Herrn Burger-meisters Vortrag, für nöthig, bey herannahender Kayserlichen Crönung fol-gendes Edict wegen ruhigen Betragens und sittsamer Aufführung wiederum durch den Druck bekannt zu machen:

Demnach Jhro Römisch-Kayserl. Majestät/ unser allergnä-digster Kayser und Herr/ nun ehister Tagen zu Dero Kayserlichen Crönung anhero kommen werden/ und aber Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat allhier mehrmahlen mißfällig wahrnehmen müssen/ daß bey denen vorgehenden hohen Solennitäten die Leute, und vornehmlich das Weibs-Volck/ nicht allein auf den Gassen in gros-ser Menge zusammen lauffen/ sondern auch mit hefftigem Ungestüm sich herbey dringen/ insonderheit aber die muthwillige Jugend mit unartigem Schreyen/ Ab- und Zulauffen/ sich dermassen ungeberdig erweiset/ daß männiglich/ bevorab die Fremde, ein groß Aergerniß darob zu schöpffen Ursache haben/ solch ärgerlichem Unwesen aber in alle Wege gesteuret und abgeholffen werden muß; Als wird jeder-männiglich hiemit alles Ernstes erinnert und ermahnet/ sich bey allen und jeden Solennitäten/ insonderheit aber bey nächst bevorstehendem Kayserlichen Einzug und darauf erfolgender Crönung/ still/ sittsam/ bescheidentlich und mit allgeziemendem Respect aufzuführen: Und sol-len die Eltern und Haus-Väter ihre Kinder/ Gesind und Angehöri-ge/ mit Nachdruck beständiglich darzu anhalten/ damit nicht nöthig seye/ durch Obrigkeitliche hinlängliche Verfügung die Wiederspensti-ge in die Schrancken der Ordnung zu bringen; Jnmassen dann bereits verordnet worden/ daß diejenige/ so sich desfalls auf denen Gassen und andern Orten (vornehmlich auch bey der Dom-Kirchen/ wann Allerhöchst-gedachte Jhro Römisch-Kayserl. Maj. mit denen höchsten Herren Chur-Fürsten und derer Abwesenden Hochansehnlichen Herren Gesandten Sich dahin erheben) ungebührlich erzeigen werden/ durch die dazu bestellte Wachten hinweggenommen/ und ins Armen-Haus zur Züchtigung gebracht/ oder sonsten zu gebührender Straffe gezo-gen werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Dienstags den 14. Sept. 1745.

Da hiernächst die Texte und Gesänge zu dem bevorstehenden Danck-Fest, wegen glücklich vollbrachter Römischen Königs-Wahl, auf künfftigen Sonntag verlesen und für genehm gehalten worden, so beliebte man, solche un-ter die Presse zu geben, demnächst denen hochansehnlichen Herren Gesandten solches kund zu thun und Jhnen die Texte und Gesänge durch den Actuarium Consistorii Maus zu überschicken, auch die Catholische Stiffter davon benach-richtigen, im übrigen aber das Geläut und die Canonade durch die Aemter, wel-chen solches oblieget, bey guter Zeit besorgen zu lassen.

Eodem erstattete der Herr Syndicus Lucius schrifftlichen Bericht, wie er an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz die im **Anhang des Wahl**-Diarii pag. 21.

pag. 21. angeführte unterthänigste Vorstellung ad Capitulationem Caroli VII. die Crays-Prægravationen betreffend, nebst folgendem Memorial überliefert habe:

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr, wie auch Hochwürdige, Hochgebohrne und Hochwohlgebohrne, Churfürstliche fürtreffliche Herren Wahl-Botschafftere, Gnädige Herren.

Gleichwie Ew. Churfürstl. Gnaden, wie auch Ew. Hochwürden und Excellenzien aus der sub Lit. A. anliegenden unterthänigsten Vorstellung gnädigst und gnädig zu ersehen geruhen werden / daß der Artic. XII. der jüngsten Kayserlichen Wahl-Capitulation bey einigen Creys-Conventen sehr übel ausgeleget und dahin misdeutet werden wollen / als ob diejenige Creys-Stände / welche zu der Creys-Verfassung das ihrige nach der Matricul oder dem Herkommen gemäß beyzutragen bereitwillig sind / aber von denen Hoch- und Löbl. Con-Statibus ultra Matriculam und gegen die von selbigen selbsten in thesi agnoscirte regulas societatis, æquitatis & æqualitatis prægraviret worden / gantz hülfflos gelassen werden / und ihre Beschwerde nach deren Beschaffenheit entweder bey Kayserl. Maj. als supremo Judice & Custode Legum Imperii, oder bey der Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung geziemend vorzutragen nicht erlaubet / sondern die prægravati der blossen Wilkühr Dero Herren Mit-Ständen überlassen seyn solten / aber bey dergleichen so wohl denen Reichs-Gesetzen / als der natürlichen Billigkeit und Reichs-Ständischen Gerechtsamen zuwiederlauffenden Principiis die Creys-Verfassungen nicht einmahl bestehen können / sondern nur zu lauter Trennungen / Mißhelligkeiten und Disharmonien Anlaß gegeben wird: also wird verhoffentlich bey dem höchsten Churfürstlichen Wahl-Collegio unsere angebogene unterthänigste Vorstellung um so mehr gnädigstes Gehör finden / als wir zu denen bey dem Hoch löbl. Ober-Rheinischen Creys vorgefallenen Creys-Præstandis jederzeit willig und bereit gewesen / und nur um billigmäßige Abstell- und Remedirung der uns ultra Matriculam und gegen das Herkommen zugefügten unerträglichen Prægravationen auf das beweglichste öffters angesuchet haben / auch bey wohlgedachtem Ober-Rheinischen Creys seither nun zehen gantzer Jahren obschwebende und unerledigte Differentz längstens abgethan seyn würde / wann allerseits solche billigmäßige Erklärung / als von der Chur-Maynzischen Creys-Gesandschafft Namens der Graffschafft Königstein in verschiedenen equitabelesten Votis geschehen / erfolget / und dadurch uns die best gegründete Indemnisation endlich öffters versicherter massen verschaffet worden wäre. Und gelanget solchemnach an Ew. Churfürstl. Gnaden, wie auch Ew. Hochwürden und Excellenzien / unsere unterthänigste und angelegenste Bitte, Höchst- und Hoch-Dieselbe gnädigst und gnädig geruhen wolten / durch Dero gnädigste und hochvermögende Assistenz diese wichtige und eines Theils zu selbsteigener Aufrecht-Erhaltung der Creys-Verfassungen / und andern Theils zu Abwendung des durch wiederrechtliche Prægravationes denen sämtlichen Herren Ständen nach und nach zuwachsenden ohnleidentlichsten Præjudizes und damit insonderheit

heit verknüpfften Verlustes der Reichs=Ständischen Freyheiten und Gerechtsamen dahin mildest einzuleiten/ daß wir in unserm höchst=billigen Desiderio gerechtest Gehör finden mögten. Wir getrösten uns gnädigster und gnädiger Willfahrung und beharren in submissester Devotion und tieffschuldigstem Respect

Ew. Churfürstlichen Gnaden,

wie auch Ew. Hochwürden und Excellenzien.

unterthänigste gehorsamste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt am Mayn.

Mittwochs den 15. Sept. wurde bey Ihro Hochgräfl. Excell. Herrn Grafen von Wurmbrand, als Erstern Chur=Böhmischen Wahl=Botschaffter, in Dero Quartier zum Braunfels Nachmittags um 4. Uhr, wegen glücklicher Erhebung des Herzogs von Lothringen und Groß=Herzogs von Toscana Königl. Hoheit auf den Kayser=Thron, durch Hn. Schöff von Günderrod, Hn. Syndicum Burgk und Hn. Mentzel, des Raths, im Namen Eines Hoch=Edlen Magistrats die unterthänige Glückwünschung abgeleget.

Donnerstags den 16. Sept. hielte das höchste Churfürstl. Collegium, welches die vorhergehenden beyden Tage mit Ausfertigung des Wahl=Decrets, Erstattung der Berichte und andern dahin einschlagenden Verrichtungen beschäfftiget gewesen, die **Vierzehende** Session so die **andere** nach der Wahl war, auf dem Römer, welche sonderlich auf die Einholung Ihro Kayserl. Majestäten und die darzu nöthige Anstalten gerichtet war.

Eodem verfügten sich obgedachte Herren Deputirte Eines Hoch=Edlen Magistrats vormittags zwischen 11. und 12. Uhr zu des dritten Chur=Böhmischen Wahl=Gesandten Herrn Barons von Prandau Excell. um bey Deroselben das unterthänige Gratulations-Compliment abzustatten. Bey des zweyten Chur=Böhmischen Wahl=Botschaffters, Herrn Grafen von Khevenhüller Excell. hatten sich die Hrn. Deputirte schon vorher geziemend melden lassen, weil aber Se. Hochgräfl. Excell. verreiset waren, muste solche Aufwartung damahls ausgestellet bleiben.

Eodem wurde obangeführtes Edict wegen ruhigen Betragens durch den Accessisten Horn, in Begleitung der vier Stadt=Trompeter zu Pferd an den gewöhnlichen 21 Plätzen der Stadt, wie auch zu Sachsenhausen, unter Trompeten=Schall öffentlich bekannt gemacht, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Eodem erstattete der Herr Syndicus Lucius, welcher nebst dem Herrn Schöff von Schweitzer bey des Chur=Braunschweigischen Herrn Wahl=Botschaffters, Freyherrn von Münchhausen Excell. auf Dero Verlangen gewesen, umständlichen Bericht, „welchergestalt Dieselbe ihnen zu vernehmen gegeben, „daß der Päbstliche Nuncius, wie äusserlich verlaute, durch einen hiesigen Notarium eine Protestation gegen die Neunte Chur einzulegen gedencke; weil „nun dieses Sr. Königl. Majestät von Groß=Britannien nicht anders als empfindlich vorkommen müste, und Allerhöchst=Dieselbe es so schlechterdings „nicht hingehen lassen würden, so hätten Sie zu einem Hochlöbl. Magistrat „das besondere Vertrauen, es werde derselbe in dieser Sache solche Verfügung „thun, daß sich keiner der hiesigen Notarien darzu möge gebrauchen lassen, da„hin stellend, ob nicht beliebig sey, bey Löbl. Aelterer Burgermeisterlicher „Audienz alle hiesige verbürgerte oder in Schutz stehende Notarios vorzube-

„ scheiden, und ihnen mit allem Ernst zu bedeuten, daß sich keiner derselben „ unterstehen solle, zu dergleichen Verrichtung die Hand zu bieten. „ Diesem Vorschlag zu Folge ward bey Löbl. Schöffen-Rath für diensam erachtet, sämtliche Notarios, so Burger oder Beysassen, bey 12. Rthlr. vorzuladen, und ihnen bey schwerer Straffe, auch Verlust der Burgerschafft und des Schutzes, dergleichen Unternehmen zu verbieten, mit dem Zusatz, daß sie auch in andern solchen Fällen sich nicht gebrauchen lassen solten.

Weil auch der Herr Syndicus Lucius zu erkennen gegeben, daß sie Deputati, bey dieser Gelegenheit des Freyherrn von Münchhausen Excell. die überreichte Vorstellung ad Capitulationem Caroli VII. bestens empfehlen, auch von Deroselben aller Assistenz gnädig versichert worden; so geschahe dem Hn. Schöff von Günderrod der Auftrag, sich obgemeldten Hrn. Deputatis beyzufügen, und gelegentlich bey denen übrigen Hochansehnlichen Herren Wahl-Botschafftern dieses Anliegen zu unterstützen.

Eodem wurde auf die im Wahl-Diario pag. 184. angeführte allergnädigste Zuschrifft Jhro Rußisch-Kayserlichen-Majestät von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats, folgendes Antwort-Schreiben entworffen und ausgefertiget:

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserin,
Allergnädigste Kayserin und Frau.

Welcher gestalten Ew. Kayserl. Majestät es allergnädigst beliebet, daß währender Zeit der in hiesiger Stadt vorzunehmenden Römischen Kayser-Wahl Allerhöchst-Dero Geheimer Rath und Lieber Getreuer, Herr Graf Hermann Carl von Kayserlingh, in dem Caractere Ew. Kayserl. Maj. Gevollmächtigten Ministre sich allhier aufhalten solle, auch Jhme darbey aufgetragen worden, von Ew. Kayserl. Majestät theuerst-schätzbaren Propension uns zu versichern, und so wohl hiesiger Stadt als der übrigen Stände Wohlfahrt, so viel von Allerhöchst-Deroselben es dependire, nach Vermögen zu befördern, mithin Ew. Kayserl. Maj. nicht zweiffelten, wir würden obbemeldtem Allerhöchst-Dero Gevollmächtigten Ministre, der hergebrachten Usance gemäß, und so viel an uns ist, alle seinem Caractere zuständige Prærogativen angedeyhen lassen, solches alles haben ab Ew. Kayserl. Maj. an uns erlassenen huldreichsten Schreiben de dato St. Petersburg vom 6ten Julii nächsthin wir in aller-devotestem Respect, bey dessen den 27sten elapsi uns beschehenen Uberlieferung des mehrern zu vernehmen die Gnade gehabt. Wie nun Ew. Kayserl. Majestät wir vor das gegen uns und gemeines hiesiges Stadt-Wesen, zu ungemeiner unserer Freude und Consolation hierunter bezeugte allergnädigste Wohlwollen und allertheuerst-schätzbare Genaden-Hulden wir billig anforderst den allerunterthänigsten Danck hierdurch aller devotest ablegen; also versichern Ew. Kayserl. Majestät wir zugleich hierdurch aller-submissest, daß uns jedesmahl ein besonderes Vergnügen seyn wird, wenn gegen ermeldten Allerhöchst-Dero Gevollmächtigten Ministre, Herrn Grafen von Kayserlingh, unser gutes und vollkommenes Vertrauen zu bezeugen, auch alle dem Herkommen gemässe Prærogativen selbigem zuzustehen und die thätliche Kennzeichen unserer geflissenen Dienst-Begierde bey jeden Vorfallenheiten an Tag zu legen, wir die angenehmste Gelegenheit, unserm wenigen Vermögen nach, überkommen werden, gestalten unter sothaner Versicherung Ew. Kayserl. Maj. wir der allwaltenden Obschirmung des grossen GOttes zu allem

allem perennirenden allerhöchsten Wohlwesen treulichst, uns aber und gesamte hiesige Stadt zu beharrlicher Kayserlicher allerhöchsten Gnade aller submissest empfehlen und mit vollkommenster Devotion verharren. Datum den 16. Sept. 1745.

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigste
Burgermeister und Rath der
Stadt Franckfurt.

Freytags den 17. Sept. versammleten sich die hochansehnlichen Herren Wahl-Gesandten zu der fünffzehenden Session, so nach der Wahl die dritte war, und machten den Anfang, die nöthige Einrichtung des Crönungs-Actus in Uberlegung zu ziehen; gleichwie auch in eben dieser Absicht des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Excell. und die Herren Churfürstl. und Gesandtschaffts-Marschalle wegen der bevorstehenden Reception Ihro Kayserl. Maj. und der dabey zu machenden Anstalten auf dem Römer zusammen getreten waren.

Eodem beschloß Ein Hoch-Edler Magistrat, Ihro Majestäten des Kaysers und der Kayserin Brust-Bild auf die doppelte Crönungs-Ducaten zu setzen, und den Tag der Crönung zugleich anzumercken, dem Löbl. Recheney-Amt aber die Besorgung des Stempels zu überlassen.

Eodem haben bey dem Hochfürstl. Teutschmeisterischen Gesandten, Hrn. Grafen von Satzenhofen, nachdem Se. Hochwürden dem Aeltern Herrn Burgermeister Dero Ankunfft vorher berichten lassen, E. Hoch-Edlen Raths Deputirte, nemlich Herr Syndicus Burgk und Herr Schöff von Völcker, das Bewillkommungs-Compliment, jedoch ohne Geschenck, abgeleget, bey welcher Gelegenheit ihnen nicht allein sehr höflich begegnet, sondern auch von des Hrn. Gesandten Hochwürden viele angenehme Versicherungen Ihrer Hochachtung und guten Neigung gegen Einen Hoch-Edlen Rath gegeben worden.

Eodem trug der Aeltere Herr Burgermeister dem versammleten Rath vor, daß der Herr Baron von Bachov sich als Königl. Dänischer Envoyé Extraordinaire zum Wahl-Tag gemeldet, und in solcher Qualität vermittelst eines eingelieferten Königlichen Schreibens legitimiret hätte. Man ernennte demnach den Hrn. Syndicum Lucius, Hrn. Schöff von Lersner Jun. und Hrn. D. Schneider, des Raths, zu Deputirten, welche Se. Excell. bewillkommen und Deroselben das gewöhnliche Present von 6. Ohm Rhein-Wein zustellen solten. Das Königl. Dänische Schreiben lautete also:

Christian der Sechste von GOttes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Schweden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc.

Unsern gnädigsten und sonders wohlgeneigten Willen zuvor. Edle, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, liebe Besondere. Demnach Wir, zu Beywohnung der in Euerer und des Heil. Römischen Reichs freyen Reichs-Stadt angesetzten Wahl eines Römischen Kaysers, den Wohl-Edlen Unsern Etats-Rath und Lieben Getreuen, Johann Friedrich Baron von Bachov, als Unsern Envoyé Extraordinaire, dahin abzusenden, für gut gefunden, und demselben insonderheit aufgegeben, Euerer Stadt und aller übrigen Stände Wohlseyn möglichst zu befördern; Als haben Wir Euch solches zu erkennen geben und anbey begehren wollen, in gedachten Unsern Envoyé Extraordinaire ein völliges Vertrauen zu setzen.

Wir zweifflen auch nicht/ Ihr werdet nicht allein mehrerwehnten Unsern Envoyé Extraordinaire, dem Herkommen gemäß/ und so viel an Euch ist/ alle seinem Caractere zugehörige Prærogativen zukommen lassen/ sondern auch überdem Unsere für Euch und Euere gute Stadt stets hegende Propension mit aller Geflissenheit zu erwiedern trachten; Wogegen Wir Euch mit Königlicher Gnade und Hulde sonders wohl zugethan verbleiben. Gegeben auf Drage den 9. Sept. Ao. 1745.

Christian R.

J. S. v. Schulin.

Denen Edlen, Ehrenvesten, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen, Unseren Lieben besondern, Burgermeistern und Rath der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn.

Eodem wurden dem Königl. Chur-Böhmischen Fourier die zum Kayserlichen Quartiers-District gehörige Strassen und Häuser, und was sonsten noch in andern Gassen frey und unbelegt war, vom Reichs-Quartier-Amte angewiesen; wie dann in der Gallen-Gasse und am Roß-Marckt die Hasselische, Benderische, Barckhausische und Ortische Häuser für Ihro Kayserliche Maj. zugerichtet, und durch verschiedene Gänge, Treppen und Durchbrüche connectiret worden.

Samstags den 18. Sept. erhoben sich die Churfürstl. Herren Wahl-Botschaffter zu der Sechzehenden Session, so nach der Wahl die vierte war, und fuhren fort, die Einrichtung alles dessen, was zum Empfang Se. Römisch-Königl. Majestät, ingleichen zu der Crönung gehörig, zu entwerffen und anzuordnen. Auch wurde damahls das Königl. Dänische Creditiv für den Herrn Baron von Bachov, wodurch sich derselbe bey dem Churfürstl. Collegio legitimiret, ad Acta gegeben. Selbiges war in Lateinischer Sprache folgender Gestalt abgefasset.

Nos Christianus Sextus, Dei gratia Rex Daniæ, Norvegiæ, Vandalorum Gothorumque, Dux Slesvici, Holsatiæ, Stormariæ atque Ditmarsiæ, Comes in Oldenburg & Delmenhorst &c. &c. Serenissimis ac Potentissimis, Reverendissimis & Serenissimis, nec non Reverendo, Sacri Romani Imperii Electoribus & respective Vicariis Francofurti in Electionis negotio congregatis, Fratribus, Consanguineis & Amicis nostris charissimis atque bono Amico, salutem & singularem amicitiam Nostram. Serenissimi ac Potentissimi, Reverendissimi & Serenissimi, nec non Reverende, Sacri Romani Imperii Electores & respective Vicarii, Fratres, Consanguinei & Amici Nostri charissimi atque bone Amice.

Cum Nobis, hisce rerum ac temporum circumstantiis, visum fuerit, rationibus nostris convenire, ut ad testandam colendamque sinceræ amicitiæ necessitudinem, qua Majestates, Serenitates & Dilectiones Vestras continuo complectimur, Ministrum Nostrum Eisdem præsentem habeamus, qui utpote fidus interpres sinceros mentis Nostræ sensus & candidam affectus Nostri intentionem palam faceret, hinc ad hoc munus apud Majestates, Serenitates & Dilectiones Vestras obeundum, pernobilem, grate fideliterque Nobis dilectum Joannem Fridericum Liberum Baronem a Bachoff, Consiliarium Status Nostrum actualem selegimus, qui Eisdem cum Caractere Ablegati Nostri Extraordinarii præsto sit; Cui ut Majestates, Serenitates & Dilectiones Vestræ in omnibus iis, quæ Nostro nomine pro commissa sibi provincia, prolaturus est, non solum facilem aditum concedant & benignas semper aures præbeant, sed & plenam fidem tribuant, Easdem fraterne & amice requirimus; Cæterum quoscunque prosperos eventus Majestatibus, Serenitatibus & Dilectionibus Vestris animitus cupientes. Dabantur Dragæ die 9na Septembr. Anno 1745.

Majestatum
Serenitatum & Dilectionum Vestrarum
bonus Frater, Consanguineus & Amicus.

Christian R.

J. H. Schulin.

Inscrip-

Inscriptio.

Serenissimis & Potentissimis, Reverendissimis ac Serenissimis, nec non Reverendo, Sacri Romani Imperii Electoribus & respective Vicariis, Fratribus, Consanguineis & Amicis Nostris Charissimis, atque Bono Amico, aut Eorundem Legatis Francofurti in Electionis negotio congregatis.

Zu gleicher Zeit wurde nachstehende Antwort des Ober-Rheinischen Creyses auf das Excitatorium des Churfürstl. Collegii vom 25. Aug. verlesen, und zur Dictatur befördert:

Hochwürdigster Ertz-Bischoff,
Gnädigster Churfürst und Herr.

Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigste Zuschrifft vom 25ten jüngst entwichenen Monats an den annoch fürwährenden Ober-Rheinischen Creyß-Convent giebt uns dasjenige patriotische Verlangen / so Höchst-Dieselbe so wohl in ihrem eigenen als des Churfürstl. hohen Wahl-Collegii höchst venerirlichen Namen / in Betreff der / wie bey andern vorliegenden / also auch bey nurgedachtem Ober-Rheinischen-Creys nöthiger Vermehrung des Militar-Wesens an uns zu bringen geruhet / in breiterem mit tieffschuldigstem Respect in pleno verlesenen und hiernächst an unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen / auch Obern und Committenten / geziemend einberichteten Inhalt des mehreren zu vernehmen. Ew. Churfürstl. Gnaden erlauben uns fordersamst gnädigst / daß Höchst-Deroselben Wir für Ihro ruhmwürdigste hohe Gesinnung im Namen auch Höchst-Hoch- und Wohlbesagter Unserer Principalschafften den Freund-Dienstlich geziemend und resp. unterthänigsten Danck hiermit erlegen / und Ew. Churfürstl. Gnaden als höchsten Directorem hochermeldten Wahl-Collegii, von demjenigen Concluso in der Anlage die unterthänigste Anzeig thun dürffen / welches wir / in Verfolg derer von Unsern resp. Höfen und Committenten eingelangter gnädigst- auch gnädig und großgünstigen Instructionen / am 7. dieses verbindlichst abgeschlossen haben. Gleichwie nun Ew. Churfürstl. Gnaden mehrhöchst- und hochermeldter Unserer Principalschafften geziemende Aufmercksamkeit für all dasjenige / was so wohl dem gemeinen Wesen ersprießlich / als insonderheit Ew. Churfürstl. Gnaden / und dem gesamten hohen Wahl-Collegio angenehm seyn mag / hieraus hinlänglich zu entnehmen belieben werden: also werden Höchst-Dieselbe auch darob gnädigst zu ermäßigen geruhen / daß Ew. Churfürstl. Gnaden und des hohen Wahl-Collegii hoher Antrag seine Würckung andurch erreichet habe. Zumahlen es an hohen Fürsten und Ständen dieses löblichen Creyses niemahlen ermanglen wird / zu dem was fordersamst zum Dienst der gemeinen Sache verträglich / und seldige zugleich des Genusses einer wahren und reinen Neutralität würcklich theilhafftig zu machen / hinreichig seyn mag / das ihrige nach möglichsten Kräfften mit beyzutragen / wie dann verhoffentlich die zu Behuf der Kayserl. Wahl-Sicherheit bereits vor mehr als Sechs Wochen veranstaltete Stadt Franckfurtische Garnisons-Vermehrung mit denen gnädigst bekandter massen anhero commandirt und von mehr als vier Wochen her allhier erfindlichen 500. Mann für ein wesentliches Merckmahl hiervon andienen kan. Zu Höchst-Deroselben Churfürstl. Hulden und Gnaden empfehlen Wir uns anbey in geziemender Erniedrigung und verharren mit tieffstem Respect ohnabläßig

Ew. Churfürstl. Gnaden

Franckfurt den 10. Sept. 1745.

unterthänigste
Der Fürsten und Ständen des Löbl. Ober-Rhein. Creyses bey gegenwärtigem Convent allhier versammlete Räthe / Batschaffter und Gesandte.

Eodem hat Ein Hoch-Edler Magistrat auf die durch einen Cavalier Sr. Excell. des Herrn Grafen von Khevenhüller gethane Anzeige, daß Ihro Kayserl. Majestäten in den ersten Tagen künfftiger Woche ohnfehlbar allhier eintreffen würden, dem geäusserten Verlangen gemäß, die Verfügung gemacht, daß alles, was von Sand und Leim ins Thor käme, zu der Kayserlichen Küche geliefert werden solte.

Eodem erfuhr man von Heidelberg, daß Se. Durchl. der Fürst Alexander Ferdinand von Thurn und Thaßis, des Heil. Röm. Reichs General-Erb-Postmeister, welche schon in der Nacht zwischen dem 16. und 17. Sept. von hier abgereiset, mit 2. Chaisen und 12. Post-Pferden, in Begleitung 25. Post-Officianten, Posthalter und Postilions, allda gestern angelanget wäre, um Se. Römisch-Königl. Majestät auf Dero Reise nach Aschaffenburg und ferner anhero nach Franckfurt zu begleiten.

Eodem verfügten sich E. Hoch-Edlen Raths Deputirte, Hr. Syndicus Lucius, Herr Schöff Carl Ludwig von Lersner und Herr D. Schneider, des Raths, Mittags um 12. Uhr zu dem Herrn Baron von **Bachov**/ als accreditirten Königl. Dänischen Envoyé extraordinaire, und offerirten Ihm nach abgelegter Bewillkommung, das gewöhnliche Ehren-Present, wofür sich derselbe aufs höflichste bedanckte.

Sonntags den 19. **Sept.** wurde das von Einem Hoch-Edlen Magistrat angeordnete Danck- und Freuden-Fest wegen der höchst beglückt vollzogenen Römischen-Königs-Wahl, so bereits des vorigen Abends durch Läutung aller Glocken verkündiget war, frühe zwischen 6. und 7. Uhr durch dergleichen Geläute und Losbrennung 100. Canonen auf den Wällen eröffnet. Bald hernach verfügten sich die Einwohner und Fremde in grosser Anzahl nach den Kirchen dieser Stadt, allwo sich Hertzen und Ohren so wohl über die erbauliche Auslegung der hierzu erwehlten Texte, als über die aufgeführte schöne Music, zu vergnügen Anlaß funden. Die Freude an diesem frohen Tage war allgemein und ließ sich bey Hohen und Niedrigen fast auf eben so ausnehmende Weise, als an dem Wahl-Tage selber, spüren. Mittags zwischen 11. und 12. Uhr hörte man abermahl 100. Stücke um die Stadt abfeuren, und Abends um 6. Uhr wurde dieses Danck-Fest mit einer gleichmäßigen Salve beschlossen.

Unter andern Festins, womit Personen von allerley Stande diesen Tag herrlich zu machen suchten, gaben Se. Excell. der Chur-Bayerische Erste Wahl-Botschaffter, Herr Graf von Seinsheim ein kostbares Gastmahl, wobey sich Ihro Excellenzien der Erste Chur-Böhmische Gesandte, Hr. Graf von Wurmbrand, der Erste Chur-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Schönberg, Hr. Graf von Königsfeld, samt verschiedenen hohen Ministres und Standes-Personen einfanden.

Selbigen Morgen waren Se. Hochgräfl. Excell. der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, welche oberzehlter Massen von dem höchsten Churfürstl. Collegio an den neuerwehlten Römischen König abgefertiget gewesen, wieder allhier angelanget, um Dero hohe Amts-Verrichtungen bey den bevorstehenden Solennitäten ferner abzuwarten. Worauf dieselben.

Montags den 20. **Sept.** bey der **Siebenzehenden** Session, so nach der Wahl die **fünffte** war, dem hohen Churfürstl. Collegio von Dero aufgehabten Verrichtung die mündliche Relation abgestattet. In dieser Conferenz wurde auch ein Fürstl. Baselisches Pro-Memoria, die exorbitante Privilegien des Cistertienser-Ordens betreffend, ingleichem eine Vorstellung der Reichs-Stadt Aachen gegen die Reichs-Stadt Cölln wegen des Vorsitzes, und ein Pro-Memoria des hohen Teutschen Ordens ad Acta gegeben. Das letzte betraff den Rang nur gemeldten Teutschen vor dem Johanniter-Orden, und war folgenden Inhalts:

Endes

Endes unterzeichneter accreditirter Hoch- und Teutschmeisterischer Gesandter solle Einem hohen annoch versammleten Wahl Convent hiemit geziemend vorstellig machen/ äusserlich vernommen zu haben/ daß in der neulichen Kayserl. Wahl-Capitulation Articulo X^{mo} des Teutschen vor dem Ritterlichen Johanniter-Orden nicht gedacht/ sondern davon gäntzlich und vollkommen abstrahiret worden seye/ obwohlen beyde höhere Reichs-Collegia bereits im Jahr 1672 und so weiters im Jahr 1711. bey der perpetuirlichen Wahl-Capitulation den Schluß gefasset haben/ daß Art. X^{mo} des Teutschen vor dem Ritterlichen Johanniter-Orden gedacht werden solle/ inmassen dann auch die Capitulatio Cæsarea perpetua also im Druck herausgekommen/ worinnen mehrermeldter Teutscher vor dem Ritterlichen Johanniter-Orden würcklichen gedacht worden ist. Damit nun aber Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln/ als dermahligem regierenden Herrn Hoch und Teutschmeistern/ und dem Orden/ hierunter einiger Nachtheil nicht zugehen/ sondern des Ritterlichen Teutschen Ordens Gerechtsame unverlegt und aufrecht erhalten werden mögen; so habe Ein hoher annoch versammleter Wahl-Convent von wegen Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln/ als Herrn Hoch und Teutschmeistern und Orden hiermit besten Fleisses und geziemend ersuchen sollen/ Sie belieben wollen/ mir eine schrifftliche Urkund oder Versicherung zu geben/ daß der hier oben bemerckte Vorgang mehrhöchsterwehnt-Ihro Churfürstl. Durchlaucht und Orden an Ihro Reichs bekannten Rechten zu keinem Nachtheil noch Abbruch gereichen/ noch jemahlens dafür angezogen werden solle. Endes unterzeichneter Teutsch-Ordischer Gesandter aber hat das grosse Vergnügen und die Ehre/ denen annoch versammleten vortreflichen Herren Wahl-Botschafteren samt und sonders zu gewühriger Wohlgewogenheit sich angelegentlichst zu empfehlen. Franckfurt den 20. Sept. 1745.

J. F. Z. F. Graf von Sazenhoffen.

Eodem liessen des Herrn Grafen von Khevenhüller Excell. durch Dero Secretarium Hrn. Schultz bey Einem Hoch-Edlen Rath wegen der für die Kutschen benöthigten Remisen Ansuchung thun, daher so gleich den Löbl. Bau Land- und Einfourierungs-Aemtern aufgetragen ward, hierunter alles mögliche zu veranstalten.

Da auch des Freyherrn von Erthal Excell. die Küche auf der Meelwag zur Bereitung des Frühstücks am Tage des bevorstehenden Kayserlichen Einzugs verlanget hatten; so ließ man Sr. Excell. durch den Kornschreiber eine willfährige Antwort überbringen, dabey aber vermelden, daß solche Küche gar klein sey, weshalb der Augenschein davon einzunehmen stünde.

Eodem verlase man bey Rath nachstehendes gestern eingeliefertes Schreiben der Hessen-Hanauischen Regierung, wodurch auf die Herbeyschaffung der zum Dienst Ihro Kayserlichen Majestät erforderlichen Vorspann angetragen wurde.

Unsere freundliche Dienste und alles gutes zuvor.
Wohl-Edle/ Vest und Hochgelährte/ auch Ehrenvest/ Vorsichtig und Weise; Insonders Günstige liebe Herren und Freunde.

Aus dem von dem Oesterreichischen Gesandten/ Freyherrn von Palm/ sub dato Regenspurg den 4ten curr. an das Löbl. Reichs-Convent zu Franckfurt erlassenen Schreiben so wohl/ als dem gestern hierdurch passirten Königl. Ungarischen und Böhmischen Courier, ist zu vernehmen gewesen/ wie Ihro Königl. Maj. zu Hungarn und als

nunmehrige Römische Königin / und künfftige Kayserin / Ihre Route über Aschaffenburg durch Hanau auf Franckfurt nehmen und den 21sten hujus zu gedachtem Aschaffenburg würcklich anlangen / daselbst pernoctiren und Tags darauf dann als den 22ten Ihre Reise weiter bis auf Franckfurt fortsetzen werden. Gleichwie nun zu Fortbringung Allerhöchst-besagter Königin und künfftigen Kayserin Maj. samt grossen Suite eine Anzahl Vorspann- und Reit-Pferde von 700. Stück erfordert wird / und dann die hiesige Lande ohnmöglich im Stand sind / ohne Concurrenz der benachbarten Reichs-Stände / sothane erforderliche Anzahl Pferde allein herzugeben; als haben denen Herren hiervon Nachricht geben / und zugleich ersuchen wollen / mit einer selbst zu regulirenden stehenden beliebigen Anzahl Pferde Allerhöchst-besagter Königin Maj. und denen hiesigen Landen werckthätig an Handen zu gehen / mithin die beliebige Verfügung dahin vorkehren zu lassen / daß solche auf den 22ten hujus morgens bey hiesiger Post sich einfinden müssen / mithin bey sothaner Durchreise und Fortbringung auf Franckfurt kein Mangel erscheinen möge / widrigenfalls aber / und wann bey der geforderten Vorspann ein Mangel entstehen solte / Uns nicht zu verdencken / wann Wir dieses an gehörigen Orten repræsentiren und die hieraus etwa entstehende Verdrußlichkeiten lediglich auf diejenige / welche sich dieser nachbarlichen Concurrenz entzogen / ankommen lassen werden. Die Wir übrigens allstets verharren. Hanau den 19. Septembr. 1745.

Derer Herren

dienstfreundwillige
Zur Fürstl. Hessen-Hanauischen Regierung verordnete Præsident, Canzlar / Geheimder Rath / Canzley-Director und Regierungs-Räthe.

Damit man nun hierauf, der Möglichkeit nach, sich erklären könte, ward zuvörderst Löbl. Land-Amt committiret, von der Anzahl derer auf den Stadt-Dörffern vorhandenen Pferde aufs schleunigste Erkundigung einzuziehen. Dem hernach übergebenen Verzeichniß nach befand sich, daß zu Bonnames 12. bis 13. zu Bornheim 14. bis 15. zu Nieder-Erlenbach 20. zu Dortelweil 1. zu Oberradt 4 zu Nieder-Ursel 4. bis 5. zu Hausen 5. bis 6. zu Sultzbach und Soden 24. und zu Niederrodt 4. mithin überhaupt 88. Pferde anzutreffen wären.

Dienstags den 21. **Sept.** wurde der Fechter-Gesellschafft von S. Marco und Löwenberg, welche durch ein Memorial um die Freyheit, ihre Ubungen vornehmen zu dürffen, angesuchet, der Bescheid ertheilet, daß man ihnen, wann sie darzu in einem Privat Hause einen Platz ausfündig machen könten, in ihrem Gesuch willfahren wolle.

Dergleichen Vergünstigung wurde auch dem Entrepreneur der Italiänischen Opera, Petro Mingotti, gegeben, welcher sich um die Erlaubniß, ein Musicalisches Theatre aufzurichten, gemeldet hatte.

Eodem geschahe von Seiten des Chur-Böhmischen Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Praidau Excell. dem Aelteren Herrn Burgermeister die Anzeige, daß der Kayserliche Einzug künfftigen Samstag vor sich gehen, und heute Abend bekannt gemacht werden solte, zu welchem Thor herein derselbe geschehen würde.

Da hiernächst von Sr. Excell. dem Herrn Grafen von Wurmbrand darauf angetragen werden, daß man für den Höchst-preißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, dessen Eröffnung auf nächst kommenden Montag fest gestellet wäre,

re, die erforderliche Zimmer auf dem Römer in Bereitschafft halten möge; so beschloß man, die hierzu bestimmte Gemächer in Augenschein zu nehmen, und das nöthige ohne Vorzug zu veranstalten.

Nachdem ferner eine so rubricirte Eilfertige gehorsamste Anzeige der Neuschirner Metzger wieder die Altschirner, die von diesen eigenmächtig unternommene Attentata, und besonders einen, bey bevorstehender Kayserlichen Crönung, von ihnen, mit Ausschliessung ihrer, zu haltenden Umgang und deswegen vorzukehrende Hoch-Obrigkeitliche Remedur betreffend, bey Rath verlesen worden; so befand man für nöthig, den Altschirnern bey Straffe von 800. fl. den Aufzug zu verbieten, und denen Geschwornen vor Löbl. Burgermeisterlicher Audienz nachdrücklich einzubinden, daß sie sich, vor Entscheidung des Processes, der geklagten Attentaten enthalten solten. Auch ward verfüget, die vorigen Acta in Ansehung der damahligen Contravention und Bestraffung nachzusehen.

Eodem wurde die Aufbauung einer Küche für Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Fulda in dem von Veltheimischen Hause unter der Bedingung verstattet, daß solche nicht länger, als Ihro Hochfürstl. Gnaden Sich allhier aufhalten würden, stehen bleiben, und so lang man solche gebrauchte, beständig eine Spritze nebst Feuer-Eimern in Bereitschafft gehalten, auch sonst alle Vorsorge zu Verhütung der Feuers-Gefahr gebraucht werden solte.

Mittwochs den 22. **Sept.** waren die vortreffliche Herren Wahl-Gesandten **zum Achtzehenden** mahl auf dem Römer versammlet, da dann die Antwort Sr. Römisch-Königl. Majestät auf das von dem Höchsten Churfürstl. Collegio abgelassene Notifications- und Glückwünschungs-Schreiben eingebracht, und von der vortrefflichen Chur-Böhmischen Gesandtschafft, wegen der dießmahl unterbliebenen Auswechselung der Capitulations Exemplarien gegen das Decretum Electionis, nachfolgender Revers, daß solches dem Churfürstl. Collegio zu keiner Consequenz gereichen solle, ausgestellet wurde.

Demnach Ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium **auf unser Ersuchen beliebet hat / wegen Aushändigung des** Decreti Electionis **für Ihre Römisch-Königl. Majestät dahin zu** dispensiren**/ daß selbiges durch des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchl. Allerhöchst-besagt Ihrer Römisch Königl. Majestät jetzo überbracht/ die dagegen auszuwechselnde** Capitulations-Exemplarien **aber/ an deren Ausfertigung würcklich gearbeitet wird/ wie auch die** Reversalien **hernächst gleichwohlen von Römisch-Königlicher Seiten ausgeliefert/ diese besondere Churfürstl.** Collegial-Deferirung **anbey zu einiger** Consequenz **nicht gezogen und hierumen allenthalben von Uns sich** reversiret **werden möge; Als haben Wir sothane Eines Churfürstl. hohen** Collegii **Entschliessung nicht nur hierdurch danckgeziemend annehmen/ sondern auch obverstandener massen Uns zum bündigsten** reversiren **sollen. Franckfurt den** 15. **Sept.** 1745.

Johann Wilhelm, Gr. von Wurmbrand.	**Johann Joseph, Gr. von Khevenhüller.**	**Carl Ludwig Hillebrand, Freyherr v. Prandau.**
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Währender Conferenz hatten sich Ihro Hochgräfl. Excell. der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf zu Pappenheim, nebst denen Churfürstl. Hrn. Hof- und Gesandtschaffts-Marschällen, auch respective Hrn. Ober-und Stallmeistern, wie auch dem Hrn. Reichs-Quartiermeister und etlichen Hrn. Raths-Deputirten, zu Pferd und theils in Wägen, erstlich über Sachsenhausen gegen das Forst-Haus zu, und nachgehends vor das Allerheiligen-Thor gegen Hanau

 nau

nau begeben, um einen bequemen Platz zu der Einholung Ihro Römisch-Kö- nigl. Maj. in beyden Gegenden auszusehen, nachdem Allerhöchst-Dieselbe etwan von dieser oder jener Seite her Dero Einzug zu nehmen geruhen mögten; worbey, wenn es, wie fast vermuthlich, von Hanau herein geschehen solte, die Bornheimer-Heyde vorzüglich für den bequemesten Ort gehalten und ausgesehen, auch hiervon dem hohen Churfürstl. Collegio durch des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Excell. geziemend referiret worden.

Eodem geschahe bey Löbl. Schöffen-Rath von dem Aeltern Herrn Burgermeister die Anzeige, wie ihm nunmehr zuverläßig bekannt gemacht worden, daß der Kayserliche Einzug künfftigen Samstag, zum Allerheiligen-Thor herein, vor sich gehen würde. Diesemnach trug man Löbl. Land-Amt auf, sich nach dem Platz des Empfangs zu erkundigen und nach Erforderung der Umstände mit Hanau Communication zu pflegen, damit alles nöthige zu rechter Zeit veranstaltet werden mögte.

Bey dieser Gelegenheit wurden zur Complimentirung, Aufwartung und Beschenckung beyder Kayserl. Majestäten

Herr Johann Christoph von **Ochsenstein** / Stadt-Schultheiß,
Hr. Johann Carl von **Kalb** / Schöff,
Hr. Johann Wolffgang Textor, J. V. D. Schöff,
Hr. Johann Carl von **Fichard** / Schöff und Aelterer Burgermeister,
Hr. Johann Georg **Schweitzer** / Edler Herr von **Wiederhold** / Schöff,
Hr. Friedrich Maximilian von **Günderrode** / Schöff,
Hr. Johann Ludwig **Burgk** / J. V. D. Syndicus, und
Hr. Johannes **Grambs** / Med. D. Jüngerer Burgermeister, als Deputirte ernennet, und man nahm zugleich die Abrede, daß der Hr. Schöff Textor, als der älteste Zeugherr, und der Aeltere Hr. Burgermeister, Schöff von Fichard, sich am Abend nach dem Kayserlichen Einzug bey des Kayserl. Herrn Oberst-Hofmeisters oder Herrn Oberst-Cämmerers Excell. durch einen Einspänniger zu melden hätten, um zu vernehmen, wann Ihro Kayserl. Maj. die Parole auszugeben und der verordneten Raths-Deputation die allergnädigste Audienz zu ertheilen geruhen wolten; wie dann auch beyde Hrn. Deputirte mit Abholung der Parole, so lang der Kayserl. allerhöchste Aufenthalt allhier währte, gewöhnlicher Massen fortzufahren hätten.

Eodem haben zwar bey des zweyten Chur-Cöllnischen Wahl-Botschaffters, Herrn **Dieterich Engelbrechts von Drost zu Erwifft** Hochwürd. Excell. die Deputati eines Hoch-Edlen Raths, Herr Schöff Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein und Herr D. Grambs, Jüngerer Burgermeister und des Raths, der gewöhnlichen Bewillkommung halber gemeldet, es ist aber Sr. Excell. gefällig gewesen, nebst Zurück-Entbietung Dero Compliments die Erklärung zu thun, wie Sie diese Höflichkeit für empfangen annehmen wolten.

Donnerstags den 23. Sept. war das Höchste Churfürstl. Collegium in der **Neunzehenden** Session beschäfftiget, die am Tage des Kayserlichen Einzugs vorkommende Ceremoniel- und übrige Umstände, vollends in Richtigkeit zu setzen.

Eodem brachte der Hr. von Barckhaus, Ex-Consul Jun. bey Rath vor, welchergestalt gestern, nach vorher eingenommenem Augenschein, die Bornheimer-Heyde bey dem Empfang Ihro Kayserl. Majestät zum Sammel-Platz ausersehen worden. Weil nun hierbey in Betrachtung kam, daß, weil von der Hanauischen Strasse bis an die Felder ein darzwischen liegender Graben befindlich, dieser nothwendig mit breiten und starcken Brücken zu versehen, auch der Weg mit jungen Tannen auszustecken wäre; so wurde dem Löbl. Bau-Amt

Amt die Besorgung der Brücken überlassen, und zugleich beliebet, die zur Abstechung des Weges erforderliche Tannen-Bäume aus dem Roder-Spieß herzugeben.

Auf das vorhin angeführte Schreiben, so die Hochfürstl. Hessen-Hanauische Regierung wegen der Vorspann eingesandt, konte Ein Hoch-Edler Rath nicht umhin, die Unmöglichkeit vorzuschützen, wie dann dieserhalb folgende Antwort ausgefertiget wurde.

P. P.

Was die Herren wegen benöthigter Vorspann zu Fortbringung Ihro Königl. Ungarischen künfftigen Kayserl. Maj. samt Allerhöchst-Deroselben bey Sich habenden grossen Suite an Uns gelangen zu lassen belieben wollen, solches haben ab Dero Schreiben vom 19ten hujus Wir des mehrern ersehen, und würden auch so gleich solches beantwortet haben, wo nicht die vielfältigen Geschäffte zu dem vorseyenden Einzug Ihro Römisch-Kayserl. Majestät es verhindert hätten. Ob nun wohlen Wir gerne wünschen mögen, wann auf Dero an Uns beschehenes Gesinnen Wir an Handen hätten gehen können, so leid ist Uns im Gegentheil, daß Wir solches zu thun nicht im Stande gewesen sind, inmassen eines Theils die hiesige Unterthanen bey denen letzteren vielfältigen Vorspannen meistentheils ihre Pferde verlohren, und deren nicht viel mehr vorhanden sind, andern Theils aber die noch wenige übrige zu Frohnen bey Ausbesserung derer Wege haben gebraucht werden müssen, und anjetzo zu der bevorstehenden Ankunfft beyder Kayserl. Maj. Maj. gebraucht werden. Welches wir also in freund-nachbarlicher Antwort hierdurch ohnverhalten wollen, und thun damit zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets fort beharren rc. Datum Franckfurt den 23. Sept. 1745.

Eodem wurde an statt des Hrn. Schöffs Firnhaber, welcher unvermuthet in eine Kranckheit verfallen, der Hr. Schöff Fester ernennet, um so wohl die Kayserl. Einholung, als die übrigen Ritte, nebst den andern Hrn. Deputirten zu verrichten. Zu gleicher Zeit sind die nächstvorsitzende Herren derjenigen, welche die Herren Wahl-Botschaffter Excellenzien bisher aufgeführet, zum Empfang der Herren Reichs-Hof-Räthe, als Deputirte, bestellet worden.

Eodem erhielten verschiedene fremde Handelsleute, welche um Erlaubniß angesuchet, währender Crönungs-Zeit hier annoch verkauffen zu dürffen, auf ihr Memorial den Bescheid, daß ihnen solches ausser dem Römer verwilliget seyn und sie sich nur mit Löbl. Recheney-Amt abfinden solten.

Freytags den 24. Sept. hatte das Höchste Churfürstl. Collegium in der **Zwanzigsten** Session so nach der Wahl die **achte** war, mit den Zubereitungen des Crönungs-Geschäffts zu thun. Damahls kam auch die von der Reichs-Stadt Franckfurt übergebene Vorstellung ad Artic. XII. §. 4. Capitulationis Caroli VII. ad Acta, und es erfolgte darauf ein Conclusum, dessen Inhalt aus nachgesetztem Extract zu ersehen:

Wäre loco Resolutionis zu ertheilen, daß, indem gedachte Stelle der Wahl-Capitulation klärlich besage, daß die einvermeldte Systematica derer Reichs-Creysen ad potestatem judiciariam & viam processualem nicht gehöreten, herentgegen hierin den Recurs ad potestatem Rectoriam, mithin an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, als das Höchste Reichs-Oberhaupt, & ad Comitia zu benehmen es nicht die Meynung habe, also es hierbey sein bewenden hätte.

Eodem verlase man bey Rath das gestern eingeschickte Intimations-Decret des Churfürstl. Collegii wegen des morgen bevorstehenden Kayserlichen Einzugs, welches folgender Massen gelautet:

Nachdemahlen Ein Hochansehnliches Churfürstl. Collegium, **bey Berathschlagung über die auf Samstag den 25ten dieses nächstbevorstehende** Reception **Sr. Römisch-Königl. Maj. unter andern auch der Gebühr und Nothdurfft zu seyn erachtet: Erstlich daß selbigen Wegs und auf die Zeit/ da Hochgedachtes** Collegium **sich zum Empfang Allerhöchst-besagter Sr. Majestät durch das sogenannte Allerheiligen-Thor/ als wodurch der Einzug gehalten werden wird/ hinaus begiebet/ allhiesiger Magistrat sich** in corpore **vor jetztbesagtes Thor mit einer geziemenden Anzahl junger Mannschafft zu Pferd an ohnstreitige Gräntz Orten verfüge/ und gedachte junge Mannschafft vor dem Einzug zurück in die Stadt gehen lasse/ für sich/ den Magistrat/ an sich selber aber Se. Römisch-Königl. Majestät daselbsten erwarte/ und in allerunterthänigster** Devotion **empfange; so dann zweytens/ daß alle Stücke von denen Wällen zu verschiedenen Mahlen/ und zwar vors erste/ wann Ihro Römisch-Königl. Majestät von dem Churfürstl. hohen** Collegio **vor der Stadt empfangen und beglückwünschet werden/ und so fort beede andere Mahl wie im Jahr** 1742. **abgefeuert; drittens auch die Glocken erwehnten Magistrats Gebiets währendem Einzug geläutet/ alle Gassen/ wodurch sothaner Einzug geschiehet/ mit wohlgekleideter Burgerschafft bis an die Kirch** ad St. Bartholomæum **bestellet/ insonderheit aber die von gedachter Kirch bis an das Königl.** Quartier **gehende Strassen/ vermittelst allmöglicher Vorsicht und hinlänglicher Veranstaltung/ vor allem An- und Uberlauff bewahret/ sodann auch die hiebey betretende Strassen und Gassen vor und in die Stadt/ in so fern es nicht bereits geschehen/ in erforderlichen guten Stand gesetzet/ und zumahlen erforderlich gesäuberet/ sodann auch und hauptsächlich derjenige** District **auf dem Sammel-Platz/ wo Ihro Römisch-Königl. Majestät aussteigen und von dem Churfürstl. Höchsten** Collegio **beglückwünschet werden/ mit Brettern hinlänglich beleget und für die daselbst vor Ihre Majestät nöthige Zelten ohnverzüglich gesorget werden möge: Als wird ein solches mehrbesagtem Magistrat zu seiner Nachricht und Vermeidung aller Unordnung/ besonders wann der Ein- und Heimzug bis in die Nacht andauren solte/ hiermit bedeutet/ deme derselbe dann also wohl nachzukommen von selbsten wissen wird.** Signatum **Franckfurt den** 23. **Septembr.** 1745.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Eodem ist bey einem ausserordentlichen Raths-Sitz, auf den von einigen Hrn. Deputirten wegen Beziehung der Garten-Häuser abgestatteten umständlichen Bericht, nach gehaltener Umfrage der Schluß dahin ausgefallen:

„ Es wäre, bewandten Umständen nach, des Hrn. Grafen von Wurmbrand und Hrn. Grafen von Schönberg Excell. Excell. per Deputatos die Erklärung zu thun: Wie man, jedoch gegen ein anhoffendes und ausbittendes Decretum Salvatorium vom Churfürstl. Höchsten Collegio, hierunter zu willfahren, und des Endes die diesseit des Mayns gelegene Garten-Häuser durch den Stadt-Fourier gewöhnlicher Massen anweisen zu lassen, bereit und willig sey, sich aber anbey gehorsamst ausbitte, daß das Stadt-Thor Sicherheit halben nicht allzuspät aufbleibe, und desfalls eine beliebige Zeit bestimmet werde, auch die ernstliche Verfügung geschehe, daß durch die Bediente in denen Gärten nichts ruiniret, auch das vorhandene Obst und Trauben geschonet,

„ schonet, weniger nicht auf Feuer und Licht wohl Achtung gegeben werde. „ Welchemnach auch noch heute die bewohnbare Garten=Häuser vor der Stadt diesseits des Mayns durch den Reichs=Fourier mit Zuziehung des Stadt Fouriers dem Kayserl. Quartiermeister angewiesen worden.

Nachdem man hiernächst für nöthig erachtet, wegen der Honneurs für Ihro Maj. die Römische Königin, ingleichen für Ihro Hoheit die Prinzeßin Charlotte von Lothringen, bey des Hrn. Grafen von Khevenhüller Excell. Erkundigung einzuziehen, so dann auch wegen Einholung Ihro Römisch-Königl. Maj. und wegen Allerhöchst=Deroselben Beschenckung einen Schluß gefasset hatte; so hinterbrachte der Hr. Syndicus Lucius, wie er nebst seinem Hrn. Mit=Deputirten bey dem Frantzösischen Envoyé zum Reichs=Tag, Mr. de la Noue, gewesen, und selbiger ihnen den Vortrag gethan, daß des Hrn. Grafen von St.
„ Severin Excell. accreditirter Minister Sr. Allerchristl Majestät an das Chur=
„ fürstl. Collegium wegen der Kayserlichen Wahl und Crönung wären, auch
„ ein Königliches Creditiv-Schreiben an Einen Hoch Edlen Magistrat dieser
„ Stadt bey sich hätten, wegen Dero Unpäßlichkeit aber bisanhero verhindert
„ worden, sich zu legitimiren, indessen liessen Se. Excell gesinnen, daß man
„ bey Gelegenheit des morgenden Einzugs, bey der Crönung und überhaupt
„ an solchen solennen Tagen, da sich das Volck häuffig zu versammlen pflegte,
„ in Dero Quartier im Junghof einen Unter-Officier mit 4. bis 6. Mann zu
„ Verhütung alles Unfugs abschicken und an die vor der beyden regierenden
„ Hrn. Burgermeister Wohnungen ohnehin stehende Schildwachten den Befehl
„ ertheilen mögte, auf benöthigten Fall für die Sicherheit des zwischen ihnen
„ wohnenden Hrn. von Blondel, indem derselbe bekannter massen als Königl.
„ Gesandter bey Chur-Mayntz accreditiret wäre, ein wachsames Auge zu ha-
„ ben; Und ob wohl Er, Mr. de la Noue, sich bißher also betragen, daß Er
„ nichts wiedriges besorgte, so würde Ihm doch angenehm seyn, wann auf
„ die Haupt=Wache die Verfügung geschähe, daß Ihm allenfalls von da be-
„ nöthigte Mannschafft verabfolget, auch denen Patrouillen anbefohlen würde,
„ sämtliche Frantzösische Quartiere in Obacht zu nehmen. „ Die hierauf beliebte Entschliessung gieng dahin, daß man, nach dem Vorgang des Höchsten Churfürstl. Collegii, mit der Wacht und übrigem Ansinnen willfahren, und des Hrn. Grafen von Schönberg, wie auch des Hrn. Reichs=Erb-Marschalls Excellenzien, davon Nachricht geben, auch an Mr. de la Noue durch den Rathschreiber die Antwort ertheilen solle.

Mitlerweile daß in Franckfurt zu dem Kayserl. Einzug und bevorstehender Crönung alles nöthige veranstaltet wurde; hatten Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen aus Dero Residentz-Stadt Wien, und Se. Maj. der neuerwehlte Römische König aus dem Haupt=Quartier zu Heidelberg, die Reise nach Franckfurt angetreten, wovon folgende Umstände bekannt worden. **Mittwochs den 15. Sept.** geruheten Ihro Maj. die Königin, nachdem Allerhöchst=Dieselbe Sich frühe von Schönbrunn in die Burg nach Wien erhoben, verschiedene GOttes=Häuser, insonderheit das wunderthätige Marien=Bild in dem sogenannten Königl. Frauen=Closter, zu besuchen, allda eine Heil. Messe zu hören, und Dero Andacht zur Abreise zu verrichten. Hierauf kehrten Ihro Maj. zurück in die Burg, und ertheilten eine gute Weile allergnädigste Abschieds=Audientz. Mittags speiseten Allerhöchst=Dieselbe bey Dero Frau Mutter, der verwittweten Römischen Kayserin Elisabeth Majestät, worauf Ihro Maj. nach zärtlichster Beurlaubung und empfangenen allerunterthänigsten Glückwünschen in der Burg auffassen, und in Begleitung Dero Hrn. Obrist=Stallmeisters, Fürsten von Auersperg, Hrn. Obrist-Postmeisters, Grafen von Paar, und zweyer Herren Cämmerer, welche in einer mit sechs Pferden bespannten Landauer=Chaise voraus fuhren, unter Abfeuerung der Stücke über die so genannte Leim=Grube und Maria=Hülff, nach Franckfurt

abgiengen. Jhro Maj. die Königin befanden Sich nebst Dero Frau Obrist-Hofmeisterin, verwittweter Gräfin von Fuchs und zwey andern Damen, in Dero mit sechs Pferden bespanneten Leib-Wagen, welchem viele Postmeisters, Post-Officiers und Feld-Couriers, in rothen mit Silber reich besetzten Röcken, Leder-farbenen Camisölern und mit Silber bordirten Hüten, die andere Postilions aber in rothen Röcken mit blauen Uberschlägen vorritten. Das erste Nacht-Lager wurde von Jhro Maj. und der sämtlichen Königlichen Suite zu Möick gehalten, und wie Allerhöchst-Dieselbe **Donnerstags den** 16. **Sept.** zu Lintz angelanget waren, fand sich allda der Herr Graf Nicolaus von Stella, Herr der Herrschafften Grimmen und Wartenstein, Jhro Königliche Maj. würcklicher Cämmerer, und Regiments-Rath der Nieder-Oesterreichischen Landen, von Seiten der Chur-Böhmischen Gesandtschafft aus Franckfurt mit der höchst-erfreulichen Botschafft ein, daß die Wahl eines Römischen Königs und zukünfftigen Kaysers am 13. dieses auf die Allerhöchste Person Sr. Königl. Hoheit **Francisci Stephani**, Herzogs zu Lothringen und Bar, Groß-Herzogs zu Toscana, Königs zu Jerusalem 2c. 2c. zum Trost des gesamten Römischen Reichs und aller Teutschgesinneten Patrioten ausgefallen wäre. Nachdem der Herr Graf seine Brieffschafften an Jhro Maj. die Königin überreichet und Befehl erhalten, Allerhöchst-Deroselben nach Efferding zu folgen, allhier aber die weitere Abfertigung nebst Briefen an Jhro Maj. die verwittwete Kayserin empfangen hatte; so setzte derselbe seine Reise nach Wien eiligst fort, und traff allda des folgenden Tags, unter Vorreitung 12. Postilions und 4. Postmeister, Abends um 5. Uhr ein, um Allerhöchst-gedachter Kayserin Majestät die grosse Zeitung von der Kayser-Wahl zu überbringen. Die Freude und das Frolocken, so hierauf in der Kayserlichen Residentz überall bey Hohen und Niedrigen verspüret worden, war gantz ausserordentlich, und Sonntags darauf stattete man dem Allmächtigen dafür mit einem feyerlichen Hoch-Amt und dem Ambrosianischen Lobgesang in der Metropolitan-Kirche zu St. Stephan die öffentliche Dancksagung ab, die Illumination und alle andere solenne Freuden-Bezeugungen aber blieben bis zu der Kayserlichen Crönung und Zurückkunfft beyder Kayserlicher Majestäten ausgesetzet.

Jhro Maj. die Römische Königin waren indessen **Freytags den** 17. **Sept.** zu Passau bey höchsterwünschtem Wohlseyn angekommen, und nachdem Sie ein Verlangen bezeuget, die Reise von da bis Regenspurg nicht zu Lande, sondern auf der Donau fortzusetzen, liessen Se. Hochfürstl. Eminentz, der Herr Cardinal Bischoff zu Passau, alles erforderliche darzu veranstalten. Auf der Bayerischen Gräntze wurden Jhro Maj. die Königin im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. von Bayern durch Dero Obrist-Stallmeister, Hrn. Grafen von Töttenbach, bewillkommet, wie dann auch zwey Chur-Bayerische Cammer-Herren, nemlich der Freyherr von Stein und der Hr. Graf von Taufkirchen, nebst 2. Edelknaben, 4. Hof-Laquayen und der Churfürstl. Küche, zu Allerhöchst-Deroselben Bewirthung sich zu Straubingen eingefunden hatten. Jhro Maj. nahmen diese Bedienung mit vielem Vergnügen an und ehe Allerhöchst-Dieselbe **Samstags den** 18. **Sept.** von Straubingen wieder abfuhren, schickten Sie den Cämmerer Herrn Grafen von Esterhasy mit einem Dancksagungs-Compliment nach München, welcher des folgenden Tags mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Nymphenburg gespeiset, und Nachmittags bey Jhro Maj. der verwittweten Kayserin zur Audientz gelassen worden, gegen Abend aber wieder abgereiset um Jhro Majestät der Königin nach Franckfurt zu folgen.

Von der Ankunfft Jhro Königl. Majestät zu Regenspurg wurde nachmahls folgende umständliche Nachricht ertheilet:

„Ob-

„ Obwohlen schon geraume Zeit einige Particulier-Wiener-Briefe melde-
„ ten, daß bey der vorseyenden Reise Ihro Königl. Majestäten zu Dero Armée
„ an dem Rhein und nach Franckfurt, die Stadt Regenspurg das ausnehmen-
„ de Glück treffen könte, Allerhöchst-Dieselbe in deren engen Gräntzen zu se-
„ hen; so muste man dergleichen Berichte doch so lange auf ihrem Wehrt und
„ Unwehrt beruhen lassen, bis durch ein unterm dato 17. Aug. von Ihro zu
„ Ungarn und Böhmen Königl. Majestät an hiesigen Löbl. Magistrat einge-
„ langtes allergnädigstes Schreiben der Vorspann vor Allerhöchst-Dero und
„ Dero Gemahls Königl. Hoheit hierdurch passirende Herren Officiers, Be-
„ diente und Bagage allergnädigst anverlanget, mithin hierdurch sothane glück-
„ liche Begebenheit wahrscheinlicher wurde. Löblicher Magistrat ermangelte
„ nicht, sogleich, was hierzu diensam, allerunterthänigst zu veranstalten,
„ und insonderheit dem Nürnberger Land-Kutscher, Holtzer, bedeuten zu las-
„ sen, sich mit Wägen, Kutschen und Pferden parat zu halten, wie dann auch
„ gleichmäßiger Auftrag der hiesigen Baumannschafft wegen derer zu derglei-
„ chen Transport benöthigten Pferde geschahe.

„ Zu Anfang des Monats Sept. hatten des fürtreflichen damahlig Oe-
„ sterreichischen Directorial-Gesandtens, Freyherrn von Palm Excell. die Gna-
„ de, gedachtem Löbl. Magistrat die Post-Reise-Listen, welche so wohl Ihro
„ Königl. Majestät zu Ungarn und Böhmen, als auch Ihro Hoheit die Prin-
„ zeßin Charlotte von Lothringen und Dero Hof-Staat betraffen, und was
„ Allerhöchst-und Höchst-Dieselbe an Wägen und Pferden mitbringen und
„ weiter nöthig haben würden, enthielten, zu communiciren; und weil gleich
„ darauf ein allergnädigstes fernerweites Rescript vom 9. ejusd. all obiges be-
„ stätigte, mithin gewiß war, daß Ihro Königl. Maj. den 15den, Ihro Ho-
„ heit, Prinzeßin Charlotte, aber den 20sten und die übrigen Dames und Ca-
„ valiers den 21sten von Wien aufzubrechen, mithin den 18den, 24sten und
„ 25sten einzutreffen gedächten, so konten die zu allerschuldigster Devotions-Er-
„ weisung nöthige Anstalten, besonders wegen Reparation derer Wege, num-
„ mehro vor die Hand genommen werden. Man ernannte auch zuvörderst
„ die zu allerunterthänigster Bewillkommung Ihro Königl. Majestät erforder-
„ liche Raths-Deputation, aus dreyen des Innern und Geheimen Raths Mit-
„ gliedern, Tit. Herrn Georg Matthias von Selpert, Herrn. Johann Georg
„ Glätzl, und Hrn Johann Eduard Habrecht, wie auch dem Aeltesten Raths-
„ Consulenten, Hrn. Eduard Jacob Glätzl, bestehend. Es wurde hiernächst,
„ weilen aus obgedachter Post-Liste zu ersehen, daß Ihro Königl. Majestät
„ in einem Tage von Passau hieher, mithin eine Tour von 18. Meilen zu ma-
„ chen gedächten, auf den Fall, da Allerhöchst-Dieselbe etwa erst in der Nacht
„ anlangen mögten, von dem Ende des Burg-Friedens an bis an das Oster-
„ Thor Holtz-Hauffen und Pech-Pfannen angeordnet, um hierdurch den gan-
„ tzen Weg zu beleuchten; minder nicht Einem Wohl-Edlen Kriegs-Rath
„ und sämtlichen acht Hrn. Wacht-Verordneten aufgetragen, ihre Vorschlä-
„ ge wegen Postirung der Burgerschafft und Garnison zu thun, von bevorste-
„ hender allerhöchster Ankunfft auch gesamter Burgerschafft vorläuffige Nach-
„ richt gegeben. Dem Zeug-Amt geschahe der Auftrag, wegen Aufführung
„ 30. Canonen auf die Pasteyen zu vigiliren. Und da inzwischen die Nach-
„ richt von der glückseligsten unter denen Begebenheiten gegenwärtigen Jahrs,
„ nemlich von dem am 13. Sept. zu Franckfurt am Mayn vollzogenen grossen
„ Wahl-Geschäfft, durch dessen von der himmlischen Vorsehung augenschein-
„ lich dirigirten Ausschlag die Höchste unter denen irdischen Cronen dem wür-
„ digsten Haupt Francisci, unsers Allergnädigsten Kaysers, zu Germanien
„ und Jerusalem Königs, Hertzogs zu Lothringen und Bar, Groß-Hertzogs
„ zu Toscana Majestät zugetheilet worden: am 14ten in der Nacht zwischen
„ 11. und 12. Uhr durch die Ankunfft eines Couriers eintraffe, äusserte nicht

„ allein gleich bey dessen Anlangen die Burgerschafft an denjenigen Orten, wo
„ solcher passirte, mit Schiessen ihre Freude, sondern es schiene auch bald dar-
„ auf in der gantzen Stadt die Nacht in einen Tag verwandelt zu werden, da
„ sothanem Exempel ihrer Mit-Burger die übrige folgten, und durch Schies-
„ sen und andere Freuden-Bezeigungen ihre wahre Devotion zu erkennen ga-
„ ben.

„ Als folgenden Tags Abends gegen 9. Uhr des Herrn Generals Barons
„ von Bretlach Excell. die Confirmation dieser Höchst-consolablen Nachricht
„ mit sich brachten, traffen auch Dieselbe die Burgerschafft in denjenigen Stras-
„ sen, so Sie passiren musten, noch in gleicher Beschäfftigung und einem Freu-
„ denvollen Vivat FRANCISCUS! Vivat MARIA THERESIA! an; Wo
„ inzwischen man auch mit denen weitern Anstalten zu der nunmehro so nahe
„ seyenden allerhöchsten Ankunfft Ihro zu Germanien, Ungarn und Böhmen
„ Königl. Maj. fortfuhre. Man ernannte zu Besetzung des Posto bey denen
„ Thüren in dem Absteig-Quartier Ihro Königl. Majestät. dem hiesigen Reichs-
„ Stifft St. Emeran, den ältesten burgerlichen Capitain-Lieutenant, Hrn. Lei-
„ pold, nebst dem Wildwercher-Wacht-Lieutenant. Hrn. Poppen, und 12.
„ andere burgerliche Ober-Officiers, um allda die Wache zu halten. Wo-
„ bey dem seiner rühmlichen Erfahrenheit in militari halber best-bekannten Hrn.
„ Capitain-Lieutenant Gritsch die Direction und Besorgung des benöthigten,
„ auch Rangierung der Grenadier-Compagnie von der Garnison, in dem in-
„ nern Hofe allda, ingleichen die Besetzung der äussersten Posten aufgetragen,
„ und sämtlicher Burgerschafft auf erhaltendes Zeichen des Trommelschlags
„ auf dem Neuen Pfarr-Platz mit Ober- und Unter-Gewehr sich einzufinden
„ bedeutet wurde.

„ Weilen nun benebenst eine aus hiesigen Kauffmanns-Söhnen und Be-
„ dienten bestehende Frey-Compagnie sich angabe, und da sie sich uniform,
„ nemlich in grünen feinen Tuch-Röcken, rothen Westen mit vergoldten Knö-
„ pfen, bordirten Hüten, silbernen Degen und weissen Camaschen rc. gekleidet,
„ um Verwilligung einer Fahne, auch die erforderliche Officiers aus der Bur-
„ gerschafft wählen zu dürffen, ansuchte, wurde solches gleichmäßig verstattet,
„ und ihnen zum Capitaine Hr. Allius, zum Lieutenant Hr Krippner und zum
„ Fähndrich Hr. Straßkirchner, allerseits Kauffleute, zu gegeben; übrigens
„ wegen Säuberung derer Strassen das diensame veranstaltet. Da auch aus
„ obangeführter bey Nacht-Zeit vermutheter Ankunfft Ihro Königl. Majestät
„ die Beleuchtung derer Häuser, bey welchen Allerhöchst-Dieselbe passiren sol-
„ ten, nöthig schiene, als wurde auch dieserhalben behörige Vorkehrung gethan,
„ an alle Häuser, wo Pech-Pfannen, die hierzu benöthigte Materialien her-
„ bey geschaffet, und sämtlichen Besitzern, wo dergleichen nicht vorhanden,
„ überlassen, durch Beleuchtungen ihrer Wohnungen das weitere zu besorgen.
„ Wie nun den 15ten auch Hr. Frantz Anton von Joachim, Königl. Quartier-
„ meister, eintraffe, mit dem Ansuchen, auf den Fall da Allerhöchst Ihro
„ Majestät Suite in dem Reichs-Stifft St. Emeran nicht gäntzlich untergebracht
„ werden könte, in denen benachbarten Bürgers-Häusern denenselben Quar-
„ tiere angewiesen werden mögten, so wurde demselben also gleich der Ungeld-
„ Amts-Schreiber, Hr. Wider, zugegeben und von denen Inhabern derer
„ hierzu tauglich befundenen Wohnungen, der erhaltenen Weisung gemäß, die
„ Reinig- und Meublirung ohnverzüglich willigst besorget, des Hrn. Barons
„ von Palm Excell. aber durch Tit. Hrn. Habrecht, Hrn. Emanuel Gottlieb
„ Harrern, des Innern und Geheimen Raths, und Hrn. Johann Emanuel Wil-
„ den, Consulenten, das ehrerbietige Gratulations-Compliment wegen so be-
„ glückt ausgefallener Wahl, abgestattet, minder nicht dem Kirchen-Gebet
„ in sämtlich hiesig Evangelischen Kirchen, die Dancksagung gegen GOTT,
„ wegen dieses so erwünschten Evenements, und zugleich ein Passus wegen be-
„ glückter

„ glückter Reise Ihro Römisch-Königl. Majestät inferiret. Die Burger-
„ schafft hatte man indessen dergestalt zu rangiren beliebet, daß selbe in drey
„ Bataillons abgetheilet, jedes Bataillon mit seinen drey Fahnen paradirn, das
„ eine davon auf dem Korn-Marckt, das andere auf dem Neuen Pfarr-Platz,
„ das dritte auf dem Platz bey St. Emeran Posto fassen solte. Der burgerli-
„ chen Reuter-Compagnie, unter ihrem Lieutenant Hrn. Elers, und Cornet
„ Hrn. Kleer, welche durch kostbare Equippage, so wie überhaupt sämtliche
„ Mannschafft durch eine nette Einrichtung sich besonders distinguirte, war
„ aufgetragen worden, am Ende der Burg-Fried-Seulen Posto zu fassen,
„ bey Ankunfft Ihro Königl. Maj. Allerhöchst-Dieselbe unter Paucken- und
„ Trompeten-Schall einzuführen und nach Hofe zu begleiten. In dem Oster-
„ Thor solte die übrige Garnison rangiret bleiben, die grüne Frey-Compagnie
„ aber in der Oster-Gasse, ohnweit des Closters der HH. P. P. Capuciner,
„ die Honneurs machen.

„ Der 18. Sept. war endlich derjenige Tag, an deme die gemachte An-
„ stalten den erwünschten ehrerbietigen Fortgang zu haben das Glück erreich-
„ ten. Ihro Römische auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät lang-
„ ten, da Selbige alles, was zur Consolation und Freude Dero allergetreuesten
„ Unterthanen dienet, möglich zu machen, allergnädigst gewohnt sind, über
„ alles Vermuthen allbereits des Abend um halb 6. Uhr dahier an, wurden,
„ denen gemachten Dispositionen nach, unter dreymahliger Abfeuerung von 30.
„ Canonen durch die burgerliche Cavalerie zu dem Oster-Thor herein, die Cal-
„ müntzer Gasse herauf über den Korn-Marckt nach dem Dom-Platz, die Ju-
„ den-Gasse, den neuen Pfarr-Platz und Bach, über den Platz bey St. Eme-
„ ran und in sothanes Stifft einbegleitet, in dessen äusserem Hofe sich mehrge-
„ dachte burgerliche Compagnie zu Pferde rangirte, und von dem Bataillon
„ Burger, so auf letztgedachtem Platz paradiret hatte, eine Compagnie mit
„ ihren Fahnen anschlosse, und in dem innern Hofe sich neben der Treppe, durch
„ welche Allerhöchst Ihro Königl. Majestät nach Dero Zimmern zu gehen ge-
„ ruheten, Posto faßte. Aller Orten, wo Allerhöchst-Dieselbe passirte, war
„ bey der geziemenden Salutation Instrumental-Music zuhören; obwohlen übri-
„ gens die Zuseher fast durchgängig die unbeschreibliche Leutseeligkeit der aller-
„ grössesten Königin der Welt mit einer Ehrfurcht-vollen Stille bewunderten.
„ Bey dem Absteigen empfiengen Allerhöchst-Dero allertheureste Person des
„ Hrn. Prälaten von St. Emeran Hochfürstl. Gnaden, nebst des Hrn. Barons
„ von Palm Excell. an der Portiere, und begleiteten Allerhöchst-Dieselbe durch
„ die Anti-Camera bis an das daranstossende vierte Zimmer, wohin des Hrn.
„ Grafen von Arco, Hrn. Grafen von Paar, und Hrn. Barons von Palm
„ Excell. und nach solchen die Hrn. Deputirten hiesig-Löbl. Magistrats durch
„ des Fürsten von Auersberg Durchl. zur allergnädigsten Audienz geruffen, und
„ zum Hand-Kuß gelassen zu werden das Glück hatten. Nach einigem Ver-
„ weilen begaben Sich Allerhöchst-Dieselbe in das Vor-Zimmer, und wurden
„ die allda anwesende Stifft-Fräulein von denen beyden Reichs-Stifftern,
„ Ober- und Nieder-Münster, nebst einigen andern zugegen gewesten Adelichen
„ Personen zum Hand-Kuß gelassen. Ihro Majestät speiseten hierauf in
„ Dero Schlaff-Zimmer, da indessen sich jederman retirirte, und hingegen die
„ Beleuchtungen so wohl in gedachtem Reichs-Stifft, als an dem Quartier
„ des Hrn. Barons von Palm Excell. und des Chur-Bayerischen Regierungs-
„ Raths, Hrn. von Hochholtzer, auch denen meisten burgerlichen Häusern zu
„ sehen waren. Weilen Ihro Königl. Majestät von der starcken Tour ermü-
„ det, durffte niemand weiter vorgelassen werden, sondern Allerhöchst-Dieselbe
„ begaben sich zeitig zur Ruhe, wo inzwischen in der gantzen Stadt die Nacht
„ mit Freuden-Bezeugungen zugebracht wurde.

„ Folgenden Tags, als den 19ten traten Ihro Königl. Majestät nach ge-
„ habter Andacht frühe gegen 6. Uhr Dero Abreise nacher Nürnberg Höchst-
„ beglückt und vergnügt an. Die Anstalten hiebey waren abermahls, wie
„ bey der Ankunfft, nur daß, weilen der Rückweg nicht eben dieselbe Strassen,
„ durch welche der Einzug geschehen, betraff, anstatt des Korn-Marckts ein
„ Burger-Bataillon auf dem Kräuter-Marckt, und die grüne Frey-Compagnie
„ bey dem Eingang gegen die steinerne Brücke, lincker Hand, rangiret stunden,
„ die burgerliche Cavalerie aber bey der Mittel-Brücke am Obern Wörth Po-
„ sto faßte, und an dem äussersten Thor die Garnison paradirte, inzwischen je-
„ der ehrlicher Regenspurger um allerbeglückteste Gnaden-Beschirmung auf der
„ weitern Reise den grossen GOTT demüthigst anflehete.

Nachdem Ihro Königl. Majestät **Samstags den** 19. **Sept.** frühe um 9. Uhr mit 150. Post-Pferden zu Hemau eingetroffen, machten sogleich die von Seiten der Löbl. Pfaltz-Neuburgischen Regierung und Landschafft abgeordnete Herren Stände, zu Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Devotion ihre Aufwartung, und wurden in beyseyn einer zahlreichen Menge des Land-Volcks aus den herumliegenden Orten zum Hand-Kuß gelassen. Gegen Abend langten Ihro Maj. zu Nürnberg bey vollkommenem höchsten Wohlseyn an, und nahmen allda das Nacht-Lager, brachen aber **Montags den** 20. **Sept.** in aller frühe wieder von dannen auf. Da Allerhöchst-Dieselbe Sich der Stadt Kitzingen am Mayn genähert hatten, befanden sich auf der Gräntze die Ober- und Unter-Beamten, unter welchen der Stadt-Vogt einen allerunterthänigsten Glückwunsch ablegte. Die Stadt-Thore waren von der Land-Militz starck besetzet, und in der Vorstadt über den Mayn stunden die Augspurgische Confessions-verwandte Geistlichen mit ihrer Jugend und Schul-dienern. Auf der einen Seite von der Brücke an paradirten 600. Mann Land-Militz, welche eine Bande Hautboisten bey sich hatten, auf der andern Seite die burgerliche Compagnien mit ihren Fahnen und Hautboisten, welche bey der Hochfürstl. Stadt-Vogtey stunden, woselbst Ihro Maj. frischen Vorspann bekamen. Auch befand sich daselbst eine auserlesene wohlmontirte Schützen-Compagnie mit den schönsten Kugel-Büchsen und einer Bande Hautboisten. Auf der einen Schieß-Scheibe sahe man einen hohen Fels, und auf dessen Spitze ein Nest mit drey jungen Adlern, nach welchem der alte Adler zu flog, in dem Schnabel einen Zettul haltend, mit der Aufschrifft: Austriacos repeto nidos. An dem Felsen stund auf einem Zettul die Teutsche Uberschrifft: **Das alte Nest ist doch das best.** Auch hielte der Adler in seinen Klauen einen Zettul, auf welchem die Worte: Vivat FRANCISCVS Primus, THERESIA Vivat! zu lesen waren. Gleich dabey stunden die Beamte, Burgermeister und der gantze Stadt-Rath, an welchen die Catholische Geistlichkeit mit der Jugend, wie auch der Pater Guardian samt seinem Capuciner-Convent, anschlossen. Alle Glocken der Stadt wurden geläutet, und so wohl bey dem Abzug, als der Ankunfft, 30. Canonen abgefeuert; das Vivat-ruffen dauerte beständig, und die Music ließ sich so lange hören, bis eingespannet war. Ihro Maj. beschleunigten Ihre Reise von Kitzingen nach Würtzburg dergestalt, daß Allerhöchst-Dieselbe nach Verlauff anderthalb Stunden in dieser Hochfürstl. Residentz eintraffen.

Als Ihro Königl. Maj. durch das Neue Thor unter Lösung 300. schwerer Canonen hineinfuhren, zeigten sich aussen vor dem Thor die Theologische, Juristische und Medicinische Facultät, mit allen Schulen der Studenten, innerhalb des Thors der gantze Stadt-Rath, sodann die Kauffmannschafft zu Pferd, ferner die gantze Semmels-Gasse herein die Burgerschafft im Gewehr, und vom Spittel-Thor an bis zu dem rothen Bau hinauf die sämtlichen Ordens-Geistlichen und die Clerisey in ihren Chor-Kleidern. Von da stunden auf dem grossen Platz vor der Fürstlichen Residentz die 4. dasige Regimenter,

zwischen

zwischen welche der Zug mitten hindurch gieng, ordentlich rangiret. Jhro Maj. wurden durch die gantze Stadt von dem Volck mit erstaunlichem Vivat-ruffen, von Jhro Hochfürstl. Gnaden dem Hrn. Bischoff aber mit liebreichster Unterthänigkeit empfangen, und auf die anständigste Art bewirthet. **Dienstags den** 21. **Sept.** waren Jhro Maj. schon frühe um 2. Uhr wieder aufgestanden, und liessen die gantze Hochfürstl. Hofstatt, die Dom-Herren, Adeliche Damen und Officiers von den Regimentern zum Hand-Kuß, worauf um 4. Uhr nach gehörter Heil. Messe, unter abermahliger Losbrennung 300. Stücke der Aufbruch erfolgte.

Da Jhro Maj. die Königin selbigen Vormittag auf dem Dorff Bettingen, eine Stunde von Wertheim, angelanget waren, geruheten Allerhöchst-Dieselbe, Sich auf ein Churfürstl. Mayntzisches Jacht-Schiff, welches nebst zwey andern dergleichen Schiffen zu Beförderung Jhrer Reise daselbst in Bereitschafft gehalten worden, zu erheben, und nach kurtzem Verweilen vom Ufer abzufahren. Nicht lange hernach fanden Sich Se. Maj. der Römische König, welche am Sonntag von Heidelberg, in Begleitung des Königl. würckl. Geheimen und Conferenz Raths Hrn. Grafen Rudolph von Colloredo Excell. so bey Jhro Maj. dem Römischen König die Obrist-Cämmerer-Stelle bis nach vollzogenem Einzug in Franckfurt, sodann des Erb-Marschallen und Banni Croatiæ Hrn. Grafen Carl von Bathiani Excell. und der Printzen von Birckenfeld und Salm abgereiset waren, zu gedachten Bettingen ein, setzten Dero Reise ebenfalls zu Wasser fort, und bewillkommten Jhro Maj. die Königin auf das zärtlichste bey dem Wertheimischen Dorff Urphar, und langten bey dem angenehmsten Wetter um 8. Uhr Abends unter allgemeinem Frohlocken in Aschaffenburg ein, allwo sie sich 2. Tage aufhielten. **Freytags den** 24. **Sept.** erfolgte die Abreise in einem Chur-Mayntzischen Jacht-Schiff, und als Jhro Königl. Majestäten um 4. Uhr Nachmittags in die Gegend von Seligenstadt gekommen, wurden bey dem ersten Anblick des Schiffs, unter allerunterthänigster Aufwartung des dasigen Hrn. Abts und sämtlichen Convents Benedictiner-Ordens, der Chur-Mayntzischen Beamten und des Stadt-Raths, auch Paradirung der Burgerschafft, welche alle am Ufer des Mayns rangiret waren, die Glocken geläutet und die kleinen Stücke samt dem Gewehr gelöset, welches man dreymahl unter stetigem Jauchzen und Vivat-ruffen wiederholte. Jnmittelst verfügten sich der Herr Abt, der Prior und der erste Beamte zu Jhro Majestäten auf die Jacht, und der erste hielt an Allerhöchst-Dieselbe zwey besondere Anreden, welche mit allergnädigstem Wohlgefallen aufgenommen wurden. Nachdem Jhro Königl. Majestäten gegen Abend vor der Stadt Hanau, unter Lösung der Stücke von dasigen Wällen, vorbey gefahren, und bis an das eine Viertel-Stunde davon gelegene Hochfürstl. Hessen-Casselische Lust-Schloß Philippsruhe gelanget war, geruheten Allerhöchst-Dieselben auszusteigen, um in gedachtem Schloß das Nacht-Quartier zu nehmen.

Unter andern hohen Personen, welche allhier beyden Königl. Majestäten allerunterthänigst aufzuwarten suchten, war nicht lange vorher des Hrn. Grafen Friedrich Alexander von Neu-Wied, als hohen Directoris des Reichs-Gräfl. Westphälischen Collegii, Hochgräfl. Gnd. angelanget, und nach dem Selbiger so wohl bey des Hrn. Feld-Marschalls, Grafen von Bathiani, als des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers, Grafen von Colloredo Exc. Exc. sich gemeldet, wurde Er nach Vorweisung seines Creditivs, von dem Ersteren nach einer kurtzen Weile in die Gallerie zu Jhro Maj. der Königin geführet. Die Anrede erstreckte sich dahin, daß Er im Namen des sämtlichen Reichs-Gräfl. Westphälischen Collegii zu der so erwünscht als glücklich auf Jhro Majestät Hrn. Gemahl gefallenen Wahl allerunterthänigst gratulirte, eine langwierige höchstbeglückte Regierung anwünschte, und so wohl das gantze Reichs-Gräfl. Westphälische Collegium überhaupt, als auch dessen Mit-Glieder insbesondere, zu Königlichen

Hulden und Gnaden empfohl. Jhro Maj. die Königin antworteten hierauf sehr deutlich: **Jch bedancke mich für die Attention, so der Reichs-Grafen-Stand vor mich hat; Jch werde mir eine Freude daraus machen, wann Jch demselben bey Gelegenheit mein Wohlwollen zeigen kan.** Nach diesem verfügte sich der Herr Graf in Sr. Maj. des Römischen Königs Vorgemach, allwo ihm der Fürst von Auersperg zu verstehen gab, daß ihn der Cammer-Herr vom Dienst so gleich zur Audientz ruffen würde, welches dann auch geschahe. Nach abgelegtem allerunterthänigstem Glückwünschungs-Compliment, welches mit dem vorigen gleiches Jnhalts war, erfolgte von Sr. Königl. Maj. eine sehr huldreiche und mit den gnädigsten Ausdrückungen begleitete Antwort, worauf sich der Herr Graf allerunterthänigst beurlaubte, und andere im Vorzimmer wartende Standes-Personen zur Königl. Audientz gelangten.

Samstags den 25. **Sept.** als an dem allergnädigst anberaumten Römisch-Königlichen Einzugs-Tag, brachen beyde Königl. Majestäten frühmorgens, unter abermahliger Lösung der Canonen zu Hanau, und bey wiederholter Paradirung der Soldatesca, von Philippsruh nachfolgender massen auf. Erstlich machten Sich Jhro Majestät die Königin, unter Bedienung Dero eigener von Wien aus mitgebrachten Postmeisters, Post-Officiers und Postilions, wie auch des Post-Inspectoris und der Post-Officianten, welche Allerhöchst-Deroselben von dem Hrn. Reichs-Erb-Obrist-Postmeisters Fürsten von Taxis bis Eisenbiern entgegen geschicket worden, auf den Weg. Zu Dero lincken Seite saß die Frau Obrist Hofmeisterin, die verwittwete Gräfin von Fuchs, gebohrne Gräfin von Mollart, und unten an die Königl. Cammer-Fräulein, Gräfin von Kokorschowetz, nebst der Frau Gräfin von Losymthal, einer Tochter der obgedachten Frau Obrist-Hofmeisterin. Nach dem Reise-Leib-Wagen ritten zwey Königliche Edelknaben, ein Königl Sattelknecht und 4. Königl. Leib-Garde-Hatschiers, und weil Jhro Maj. die Königin zu Franckfurt in cognito eintreffen wolten, so befanden sich in Dero Gefolge nicht mehr als drey Wägen. Nemlich voraus fuhren in einer offenen sogenannten Landauer-Chaise, welche mit 6. Post-Pferden bespannet, der provisorie angesetzte Königl. Zweyte Obrist-Hofmeister, Herr General-Feld-Marschall, Graf von Bathyani, der Obrist-Postmeister und Königl. würckliche Cämmerer, Graf von Paar, und der würckliche Königl. Cämmerer, und Böhmische Hof-Rath, Herr Graf von Losymthal, nach Jhro Majestät aber folgte ein sechsspänniger Wagen mit Dames, und noch ein anderer mit Königlichen Cammer-Leuten.

Nicht lange darauf traten Se. Maj. der Römische König die Reise nach dem eine kleine Stunde von Franckfurt gelegenen Dorff Fechenheim an, und wurden von da aus durch den Hrn. Reichs-Erb-Obrist Postmeister, Fürsten von Taxis, und folglich durch die Reichs-Post-Officiers und Postilions bedienet, von welchen die ersteren in gelben Röcken mit schwartzen sammetnen Aufschlägen, woran alle Näthe mit güldenen Borden verbrämet, die letzteren aber, wie sonsten im Reich gewöhnlich, gantz neu gekleidet erschienen. Dieser Reichs-Post-Officiers und Postilions war eine sehr grosse Anzahl, welche theils voraus, theils um den Königlichen Reise-Leib-Wagen ritten, zwey aber Se. Maj. führten. Anfänglich fuhren vier Königl. Cammer-Herren in einer sechsspännigen Landauer-Chaise; darauf folgte des Königlichen Hrn. Obrist-Stallmeisters Hof-Reise-Wagen, in welchem der indessen angesetzte Königl. Obrist-Hof-Marschall Herr Fürst von Dietrichstein, und der auch interim verordnete Königl. Obrist-Cämmerer, Herr Rudolph Graf von Colloredo, sassen, hiernächst fuhren Se. Maj. der Römische König allein oben an in Dero zugemachten neuen Reise-Leib-Wagen, so mit rothem Sammet und mit Gold reich verbrämt, inwendig ausgefüttert, aussenher aber mit schöner Bildhauer-

Arbeit versehen und vergüldet war. Unten an gegen Jhro Majestät zur Rechten saß der Königl. Hr. Obrist-Stallmeister, Fürst von Auersperg, und zur Lincken der Reichs-Erb-Obrist-Postmeister, Fürst von Taxis. Nach dem Königl. Leib-Wagen ritten zwey Königliche Edel-Knaben, zwey Königl. Cammerdiener, ein Königl. Sattelknecht und 4. Königl. Leib-Garde Hatschierer, nebst einigen Königl. Reitknechten; die übrige Reise-Suite folgte in andern Königl. Reise-Wägen.

Indessen hatte das Höchste Churfürstl. Collegium auf einige von dem Directorio zu geziemendem Empfang Jhro Römisch-Königl. Majestät in Vorschlag gebrachte Puncten die Churfürstl. Collegial-Resolutionen gefasset, und als Jhro Maj. in Dero auf das Churfürstl. Wahl-Notifications-Schreiben erlassenen allergnädigsten Antwort Sich erkläret, was massen Sie gesinnet seyen, am Samstag den 25. Sept. in der freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt einzutreffen, die Chur-Böhmische vortreffliche Botschafft auch hernach die weitere Nachricht ertheilet, welchergestalt Se. Königl. Majestät Dero Anherokunfft über Hanau durch das sogenannte Allerheiligen-Thor bewerckstelligen würden, so hatte man ferner beliebet, daß der Zug von gedachtem Allerheiligen-Thor nach der Stiffts-Kirche zu St. Bartholomäi über die Zeil, durch die Catharinen-Pforte, und so weiter durch die Tönges- und Fahr-Gasse über den sogenannten Garküchen-Platz und das Pfarr-Eisen geschehen solle, hierüber auch denen resp. Reichs-Erb- dann Churfürstl. und Gesandtschafftlichen Marschall- und Stall-Aemtern, mit Zuziehung der Deputirten des hiesigen Magistrats, die fordersamste Besorgung aufgegeben. Diesemnach haben Sich um die hierzu bestimmte Stunde zwischen 10. und 11. Uhr Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, mit Dero Talar und Mantel angethan, und sämtliche Churfürstl. vortreffliche Erstere Herren Wahl-Gesandten in ihren Ceremonial-Kleidern, welche Sie bey der Wahl-Handlung angehabt, ohne ordentlichen Vorzug, ein jeder besonders mit seiner Hoffstatt und Suite auf den obgedachter massen durch das Reichs-Erb- und die Churfürstl. Marschall- und Stadt-Aemter ausgesehenen und von einem Churfürstl. Höchsten Collegio genehmgehaltenen Sammel-Platz auf der Bornheimer-Heyde in die daselbst für Sie aufgeschlagene Zelten verfüget, um aldorten die Ankunfft der Königl. Maj. zuerwarten. Die Laquayen und was von der Hoffstatt und Suiten zu Fuß gieng, blieben an dem Thor stehen, bis der Zug zurücke kam, da sie dann gehöriger Orten eingetreten.

Der Aufzug Jhro **Churfürstl. Gnaden zu Mayntz** nach dem bestimmten Versammlungs-Platz geschahe in folgender Ordnung:

1. Kam der Churfürstl. Reise-Fourier zu Pferde.
2. Der sämtlichen Herren Truchsessen, Cammer-Herren, Geheimen Räthe und Ministers Bediente zu Fuß.
3. Drey Stall-Bediente zu Pferd.
4. Der Churfürstl. Unter-Stallmeister, Hr. Höscher zu Pferd.
5. Der Churfürstl. Bereiter zu Pferd.
6. Zwölff Churfürstl. Hand-Pferde, welche durch zwölff reitende Churfürstl. Reitknechte geführet wurden, wobey noch vier Reitknechte zu Fuß nebenhergiengen.
7. Der Churfürstl. Sattel-Knecht und Packmeister.
8. Zwölff Churfürstl. Trompeter mit dem Paucker.
9. Ein Wagenmeister zu Pferd, welchem die nachbemeldte Kutschen, alle mit sechs Pferden bespannet, in nachgesetzter Ordnung folgten.
10. Des Hrn. Geheimen Raths Freyherrn von **Dalberg** Kutsche, worin Herr **Henrich Carl** Freyherr von **Murach**, Herr von **Hutten**, und Freyherr von **Franckenberg** sassen.

 11. Des

11. Des Hrn. Geheimen Raths Freyherrn von Lincker Kutsche, worin Herr **Carl Frantz** Freyherr von **Hausen** zu **Gleichendorff**/ und Herr **Carl Dieterich** Freyherr von **Künsperg**.

12. Des Hrn. Geheimen Raths und Vicedoms Freyherrn von **Knebel** Kutsche, worin Herr **Adolph** Freyherr von **Greiffenclau** und Herr **Damian Hugo** Freyherr von **Schmidberg**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

13. Des Hrn. Geheimen Raths und Ober-Jägermeisters Freyherrn von **Schleiffras** Kutsche, worin Herr **Frantz Eberhard** Freyherr von **Ebersberg**/ genannt von **Weyers** und **Leyen**/ und Herr **Friedrich**/ Graf von **Eberstein**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

14. Des Hrn. Geheimen Raths und Hof-Marschalln Freyherrn von **Ritter** Kutsche, worin Herr **Carl Caspar** Freyherr von **Breidbach** zu **Burresheim**/ und Herr **Johann Philipp**/ Freyherr von **Bibra** zu Schwepheim, Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

15. Des Hrn. Geheimen Raths und General-Wachtmeisters Freyherrn von **Eltz-Rothendorff** Kutsche, worin Herr **Johann Friedrich** Freyherr von **Rotenhan**/ und Herr **Carl Friedrich** Freyherr von **Erthal**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

16. Des Hrn. Geheimen Raths und Vicedoms zu Aschaffenburg, Hrn. Grafen von **Schönborn** Kutsche, worin Herr **Lothari Frantz** Freyherr von **Erthal** und Herr **Hugo Johann Philipp** Graf von **Stadian**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

17. Des Hrn. Geheimen Raths und General-Feld-Marschall-Lieutenants Freyherrn von **Wambold** Kutsche, worin Herr **Lothari Frantz** Freyherr von **Speth** zu **Zwyfalten** und Herr **Wilhelm Joseph** Freyherr von **Auwach**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

18. Jhro Excell. des Hrn. Geheimen Raths, Ober-Marschallen und Cammer-Vice-Præsidenten Freyherrn von **Erthal** Kutsche, worin Herr **Carl Friedrich** Freyherr von **Franckenstein** zu **Ockstatt**/ und Herr **Christoph Hartmann** Freyherr von **Fechenbach** zu **Lautenbach**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

19. Jhro Excell. des Hrn. Geheimen Raths und Obrist-Cämmerers Herrn Grafen von **Eltz** Kutsche, worin Herr **Carl Philipp** Freyherr von **Stein**/ Herr **Johann Philipp** Freyherr von **Bettendorff**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

20. Jhro Hochwürden Gnaden Hrn. Grafen von Ostein, Dom-Capitular-Herren zu Eichstädt und Augspurg, Kutsche, worin Hr. **Philipp Frantz Joseph** Freyherr von **Köth** zu **Wanscheid** und Herr **Carl** Freyherr von **Boos** zu **Waldeck** und **Montfort**/ beyde Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

21. Jhro Hochwürden Gnaden Herr **Frantz Wolffgang** Grafen von **Ostein**/ Dom-Scholastern zu Würtzburg, Kutsche, worin Herr **Philipp Christoph** Freyherr **Specht** von **Bubenheim**/ und Herr **Frantz Philipp** Freyherr von **Hund** zu **Saulheim**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

22. Jhro Hochwürden Gnaden Hrn. **Joseph Frantz** Freyherrn von **Kesselstatt** Kutsche, worin Herr **Ernst Friedrich** Freyherr von **Ebersberg**/ genannt von **Weyers** und **Leyen**/ und Herr **Carl Friedrich** Freyherr von **Fechenbach** zu **Sommerau**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

23. Jhro Hochwürden Gnaden Hrn. Dom-Scholastern **Carl Philipp Henrich** Freyherrn von **Greiffenclau** Kutsche, worin Herr **Frantz Ludwig** Freyherr von **Knebel** und Herr **Friedrich Anton**/ Freyherr von **Dalberg**/ Churfürstl. Mayntzische Geheime Räthe.

24. Jhro

24. Jhro Hochwürden Gnaden Hrn. Dom-Dechants, Johann Jacob **Frantz Anton** Freyherrn von **Hoheneck**/ Kutsche, worin Herr **Carl Friedrich** Freyherr von **Eltz-Rothendorff**/ Chur-Mayntzischer Geheimer Rath und General Wachtmeister, und Herr **Frantz Adelbert**, Freyherr von **Schleiffras**, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Ober-Jägermeister.

25. Jhro Hochwürden Gnaden Hrn. Dom-Probsts, **Hugo Frantz Carl** Grafen von **Eltz**/ Kutsche, worin Herr **Joseph Frantz** Graf von **Schönborn**, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vice-Dom zu Aschaffenburg, und Herr **Philipp Wilhelm** Freyherr von **Ried**/ Chur-Mayntzischer Geheimer Rath und General-Feld-Marschall-Lieutenant.

26. Ein Churfürstl. Wagenmeister zu Pferd, welchem 12. Churfürstl. Staats-Kutschen, alle mit sechs Pferden bespannet, in nachbemeldter Ordnung folgte.

27. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Jhro Excell. Herr **Anselm Casimir Frantz**/ Graf von **Eltz**/ Herr **Johann Philipp**/ Graf von **Jngelheim**/ Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vicedom im Rheingau.

28. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Herr **Carl Dieterich** Freyherr von und zu **Guttenberg**/ Domicellar-Herr zu Bamberg und Würtzburg, und Herr **Philipp Ernst** Freyherr von **Greiffenclau** zu **Vollraths**/ Domicellar-Herr zu Würtzburg.

29. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Jhro Hochwürden Gnaden Herr **Friedrich** Freyherr von **Erthal**/ Domicellar-Herr zu Mayntz und Bamberg, und Herr **Johann Anton Philipp Joseph**/ Graf von **Hatzfeld** und Gleichen, Domicellar-Herr zu Mayntz und Würtzburg.

30. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Jhro Hochw. Gn. Herr **Frantz Wolffgang**/ Graf von **Ostein**/ des Hohen Dom-Stiffts Würtzburg Capitular-Herr und Herr **Frantz Hugo** Graf von **Ostein**/ der Hoch-Stiffter Eichstädt und Augspurg Capitular-Herr.

31. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Jhro Hochw. Gnaden Herr **Johann Philipp Anton Christoph**/ Freyherr von und zu **Franckenstein**/ Dom-Capitular-Herr zu Mayntz, und Herr **Philipp Adolph** Freyherr von **Hettersdorff**/ des Ertz-und Hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Herr.

32. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Jhro Hochw. Gn. Herr **Frantz Carl** Freyherr von **Dalberg**/ und Herr **Henrich Wilhelm** Freyherr von **Harff** zu **Dreiborn**/ des Ertz-und Hohen Dom-Stiffts zu Mayntz Capitular-Herren.

33. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Jhro Hochw. Gn. Herr **Carl Wilhelm Joseph** Freyherr von **Breidbach** zu **Burresheim**/ und Herr **Carl Joseph Adolph Schenck** von **Schmidberg**/ des Ertz- und Hohen Dom-Stiffts zu Mayntz Capitular-Herren.

34. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Jhro Hochw. Gn. Herr **Johann Ludwig** Freyherr von **Erthal**/ und Herr **Lothari Frantz Jgnatz** Freyherr **Specht** von **Bubenheim**/ des Ertz-und Hohen Dom-Stiffts zu Mayntz Capitular-Herren.

35. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Jhro Hochw. Gnaden Herr **Carl Philipp Henrich** Freyherr von **Greiffenclau** zu **Vollraths**/ des Hohen Dom-Stiffts Mayntz Scholaster, und Herr **Anselm Frantz**/ Graf von **Jngelheim**/ des Hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Herr.

36. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Jhro Hochw. Gn. Herr **Hugo Frantz Carl**/ Graf von und zu **Eltz**/ des Hohen Ertz-und Dom-Stiffts Mayntz Probst, und Herr **Johann Frantz Jacob**/ Freyherr von **Hoheneck**/ des Hohen Ertz-und Dom-Stiffts Mayntz Dechant.

37. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche.

38. Der Churfürstl. Hof-Fourier zu Pferd.

39. Die Churfürstl. Läuffer und Hof-Laquayen in ihren Gala-Livreen zu Fuß mit entdeckten Häuptern.

40. Der Trabanten-Lieutenant, Herr **Ernst Friedrich** Freyherr von **Hagen**.

41. Der Churfürstl. kostbare und prächtige sechsspännige Leib-Wagen, worin **Jhro Churfürstl. Gnaden** in Höchster Person, mit Dero langem schwartzen Talar und Mantel.

42. Neben der Leib-Kutsche der Churfürstliche Herr Geheime Rath und Ober-Stallmeister, Herr **Carl Ernst**/ Freyherr von und zu **Franckenstein**/ zu Pferd.

43. Hinter demselben der Bereiter, Herr **Jgnatz Hoscher**/ zu Pferd.

44. Zu beyden Seiten 16. Trabanten mit ihren Hellebarden, nebst dem Sergeanten.

45. An denen Rädern beyder Seits 6. Heyducken.

46. Zwölff Churfürstl. Edel-Knaben mit ihrem Hofmeister zu Pferd.

47. Vier Churfürstl. Cammer-Diener zu Pferd, nebst dem Churfürstl. Mundschencken.

48. Zwey Churfürstl. Cammer-Laquayen zu Pferd.

49. Vier Churfürstl. Reit-Knechte.

50. Die Churfürstl. Leib-Garde mit ihren Hrn. Ober-und Unter-Officiers zu Pferd.

51. Der Herren Garde-Officiers Hand-Pferde.

Desgleichen begaben sich die Erstere vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter, jeder mit seinem Gefolg, zur gesetzten Zeit vor das Thor hinaus an den obgemeldeten Ort, wo man zu dem Empfang Sr. Römisch-Königl. Maj. alles veranstaltet hatte.

Chur-Cöllnischer Aufzug.

1. Ein Fourier.

2. Achtzehen Laquayen der Botschaffts Cavaliers in Gala Livreé.

3. Drey sechsspännige Wagen, worin die Dom-Herrn und Cavaliers von der Botschafft gesessen.

4. Noch ein dergleichen sechsspänniger Wagen, deme eine grosse Anzahl Läuffer und Laquayen in Gala Livreé vortraten.

5. Achtzehen Laquayen, 6. Heyducken, und 2. Trompeter zu Fuß alle in Churfürstl. Gala Livreé.

6. Ein sechsspänniger Churfürstlicher Leib-Wagen, in welchem der erste Chur-Cöllnische Wahl-Botschaffter Herr Graf von **Hohenzollern Sigmaringen** mit einem Talar von Carmoisin mit goldenen Schlingen angethan sassen, hinter dem Wagen ritten 4. Churfürstl. Edel-Knaben, ein Stallmeister und 5. Churfürstl. Bediente.

Chur-

Chur-Trierischer Aufzug

Erste Abtheilung.

1. Ein Chur-Trierischer Reise-Fourier.
2. Ein Stallmeister zu Pferd.
3. Vier Hand-Pferde, von vier Reit-Knechten geführet, mit saubern Decken.
4. Ein Churfürstlicher Sattel-Knecht.
5. Ein Churfürstlicher Wagenmeister zu Pferd.
6. Alle zu denen nachfolgenden Kutschen gehörige Livreé-Bediente zu Fuß.
7. Vier Kutschen, jede mit sechs Pferden, worin Cavaliers, Ministers und Dom-Herren sassen, bey jeglicher ein Beyläuffer.

Zweyte Abtheilung.

1. Der Chur-Trierische Hof-Fourier **Günster** zu Fuß.
2. Ein Paar Läuffer.
3. Die sämtliche Livreé-Bediente Sr. Excell. des Ersteren Herrn Gesandten.
4. Zwölff Churfürstliche Laquayen.
5. Zwey Trompeter.
6. Ihro Excell. der Chur-Trierische Erstere Botschaffter Hr. **Graf von Ingelheim**/ in einem Talar, in einem sechsspännigen Wagen.
7. Der Stallmeister **Beller** lincker Hand an dem Schlag.
8. Zwey Heyducken neben den Rädern beyderseits.
9. Vier Churfürstl. Edel-Knaben zu Pferd, mit ihrem Hofmeister.
10. Der Cammer-Diener Sr. Excell. zu Pferd, welcher den Schlag der Kutsche aufzumachen hat.
11. Acht Officianten zu Pferd ohne Stieffeln.
12. Zwey Reit-Knechte.

Königl. Chur-Böhmischer Aufzug.

1. Ein Fourier zu Pferd.
2. Die Laquayen von denen Gesandtschaffts-Cavaliers zu Fuß paarweise.
3. Eine sechsspännige Kutsche in Ihro Excell. des Erstern Hrn. Wahl-Gesandten Livreé worin Ihro zu Ungarn und Böheim Königl. Maj. Rath und erster Königl. Böheimischer Hof-Secretarius, Hr. von **Stang** und Hr. von **Adlerflicht**/ sassen.
4. Eine sechsspännige Kutsche, ebenfalls in Ihro Excell. Livreé, darinnen sassen Hr. Graf von **Reus**/ Hr. Graf von **Schönborn**/ Hr. Graf von **Wurmbrand** und der Gesandtschaffts-Marschall Hr. von **Humbracht.**
5. Die Hochgräfl. Solmsische und Leiningische Livreé-Bediente.
6. Eine sechsspännige Kutsche in Ihro Exc. des Hrn. Botschaffters Livreé, worin Ihro Hochgräfl. Gnaden die Herren Grafen zu **Solms**/ zu **Leiningen** und von **Auersberg** sassen.
7. Hinter der Kutsche der Hochgräfl. Solmische Page, Hr. von **Rotzmann**/ zu Pferd.
8. Ihro Excell. des Hrn. Botschaffters Läuffer, Portiers und Laquayen, Paar und Paar.
9. Ihro Excell. Staats-Kutsche mit sechs Pferden, bey welchen zwey Knechte giengen, und worin Se. Exc. der Hr. Graf von **Wurmbrand** in Dero Mantel-Kleid sassen. Neben derselben am rechten Schlag ritte Dero Stallmeister und auf beyden Seiten giengen Dero Heyducken.
10. Zwey Officiers von Ihro Excell. und hinter denselben
11. Zwey Reit-Knechte in Ihro Excellenz-Livreé.

Chur-Bayerischer Aufzug.

Erste Abtheilung.

1. Erster Gesandtschaffts-Fourier.

2. Sechszehen Livreé-Bediente der Herren Räthe, Truchsesse und Cavaliers ascendendo.

3. Der erste mit sechs Pferden bespannte Wagen, worinnen der Churfürstl. Regierungs- und Legations-Rath Hr. von **Luegern** / zwey Churfürstl. Truchsesse, von **Singern** und de Sericourt, nebst dem Churfürstl. Rath und Legations-Secretario Hrn. **Barth** / sassen.

4. Der zweyte mit sechs Pferden bespannte zweysitzige Wagen und in selbigem die Herren Grafen von der **Wahl** und von **Seinsheim**.

5. Der dritte Wagen mit sechs Pferden, worin der Gesandtschaffts-Marschall, Hr. Baron von **Leonroth** / der Printz von **Gonzaga** / Hr. Baron von **Preysing** und Hr. Graf von **Königsfeld**.

Zweyte Abtheilung.

1. Zweyter Gesandtschaffts- resp. Cammer-Fourier, **Frantz Joseph Cavallo** / zu Pferd.

2. Zwey Portiers.

3. Zwey Läuffer.

4. Sechs Livreé-Bediente des Ersten Hrn. Wahl-Botschaffters Grafen von **Seinsheim** Excell.

5. Sechs Hof-Laquayen.

6. Der mit sechs Pferden bespannte Leib- und Parade-Wagen, und in selbigem Se. Excell. der Hr. Graf von **Seinsheim**.

7. Der Unter-Stallmeister, Hr. **Frantz Pernat** / zu Pferd neben dem Schlag zur lincken Hand.

8. Vier Heyducken neben denen letzteren Rädern.

9. Zwey Churfürstl. Edel-Knaben zu Pferd, nebst ihrem Hofmeister, hinter dem Leib-Wagen.

10. Zwey Reit-Knechte, so die Chur-Bayerische Suite schlossen.

Chur-Sächsischer Aufzug.

1. Der Königl. Bereuter, **Lange**.

2. Drey Königl. Hand-Pferde, mit Decken, von so vielen Reit-Knechten geführet.

3. Ein Königl. Officiant, **Müller**, zu Fuß.

4. Der sämtlichen Herren Cavaliers Bediente.

5. Sr. Excell. des Erstern Hrn. Gesandten, Grafen von **Schönberg** / Livreé-Bediente.

6. Sr. Excell. eigener sechsspänniger Wagen, in welchem der Hr. Legations-Rath **Just** / der Hr. von **Looß** / der Hr. Baron von **Forell** und der Hr. Graf von **Schönberg** Jun. sich befanden.

7. Ein Königl. Gesandtschaffts-Wagen, in diesem waren der Hr. von **Starzynski** / Hr. Legations-Rath, Baron von **Fletzscher** / Hr. Obrist-Lieutenant, Baron von **Bülow** und Hr. **Johann Friedrich** von **Ponikau**.

8. Noch ein Königl. sechsspänniger Wagen, in diesem fuhren der Hr. Cammer-Juncker von **Bratkowski** / Hr. Cammer-Juncker Graf von **Keyserling** / Hr. Cammer-Juncker Graf von **Bose** / und Hr. Cammer-Juncker von **Schönberg**.

9. Zwey Königl. Trompeter, **Giermann** und **Wolff**.

10. Zwölff Königl. Laquayen.

11. Se.

11. Se. Excell. der Hr. Geheime Conferentz-Minister, Graf von Schönberg/ als Erster Hoher Wahl-Gesandter, in einem Königl. sechsspännigen Leib-Wagen; neben her ritten der Königl. Cammer-Juncker Hr. von Schönberg/ als Gesandtschaffts-Marschall, bey denen Rädern, aber zu beyden Seiten giengen sechs Königl. Heyducken.

12. Der Königl. Cammer-Fourier Koretzki zu Pferde.

13. Vier Königl. Pagen zu Pferde, und endlich

14. Drey Königliche Reit-Knechte.

Chur-Braunschweigischer Aufzug.

1. Ein Fourier.

2. Achtzehen Laquayen der Chur-Braunschweigischen Gesandtschaffts-Cavaliers in Gala Livreé.

3. Drey sechsspännige Wagen, worin die Cavaliers von der Botschafft gesessen.

4. Ein Page zu Pferd.

5. Zwölff Bediente in Gala Livreé, zu Fuß.

6. Ein Königlicher sechsspänniger Wagen, in welchem der erste Chur-Braunschweigische Wahl-Botschaffter Hr. Baron von Münchhausen sassen, an den Seiten des Wagens giengen 4. Heyducken, und hinten nach ritten 2. Pagen und 2. Stall-Officiers.

In der Stadt Franckfurt, wie auch zu Sachsenhausen, hörte man schon frühe um 6. Uhr die Trommeln in allen Quartieren schlagen, worauf die gesamte Burgerschafft (nachdem bereits gestern vom Löbl. Zeug-Amt denen Burger-Capitains die vorläuffige Ordonnance ertheilet war, daß die Burger in sauberer Kleidung mit Ober- und Unter-Gewehr vor der Capitains Häusern früh Morgens erscheinen solten) nach dem Allerheiligen-Thor zu marchirte, und von daraus durch die Zeile, Catharinen-Pforte, Dönges-Fahr- und Kannengiesser-Gassen bis an die St. Bartholomäi Kirchen-Thüre an der Gegend des Marckts zu beyden Seiten mit ihren fliegenden Fahnen rangiret wurde. Nicht weniger versammlete sich die sämtliche Stadt-Garnison auf ihrem Parade-Platz, und nach dem die Posten und Wachten von derselben so wohl, als auch von der vorigen Tags eingerückten Land-Militz, wie ingleichem die Wacht an dem Zeug-Haus, mit einem Capitaine, Lieutenant, Fähndrich und einiger Mannschafft bestellet waren, hatte sich die übrige Garnison an gedachtes Allerheiligen-Thor gezogen und selbiges starck besetzet, der Rest aber sich von da bis an das Gast-Haus zum Römischen Kayser Bataillons-Weise mit zwey fliegenden Fahnen, nebst dem Obristen, Obrist-Lieutenant, Major und übrigen Officiers placiret.

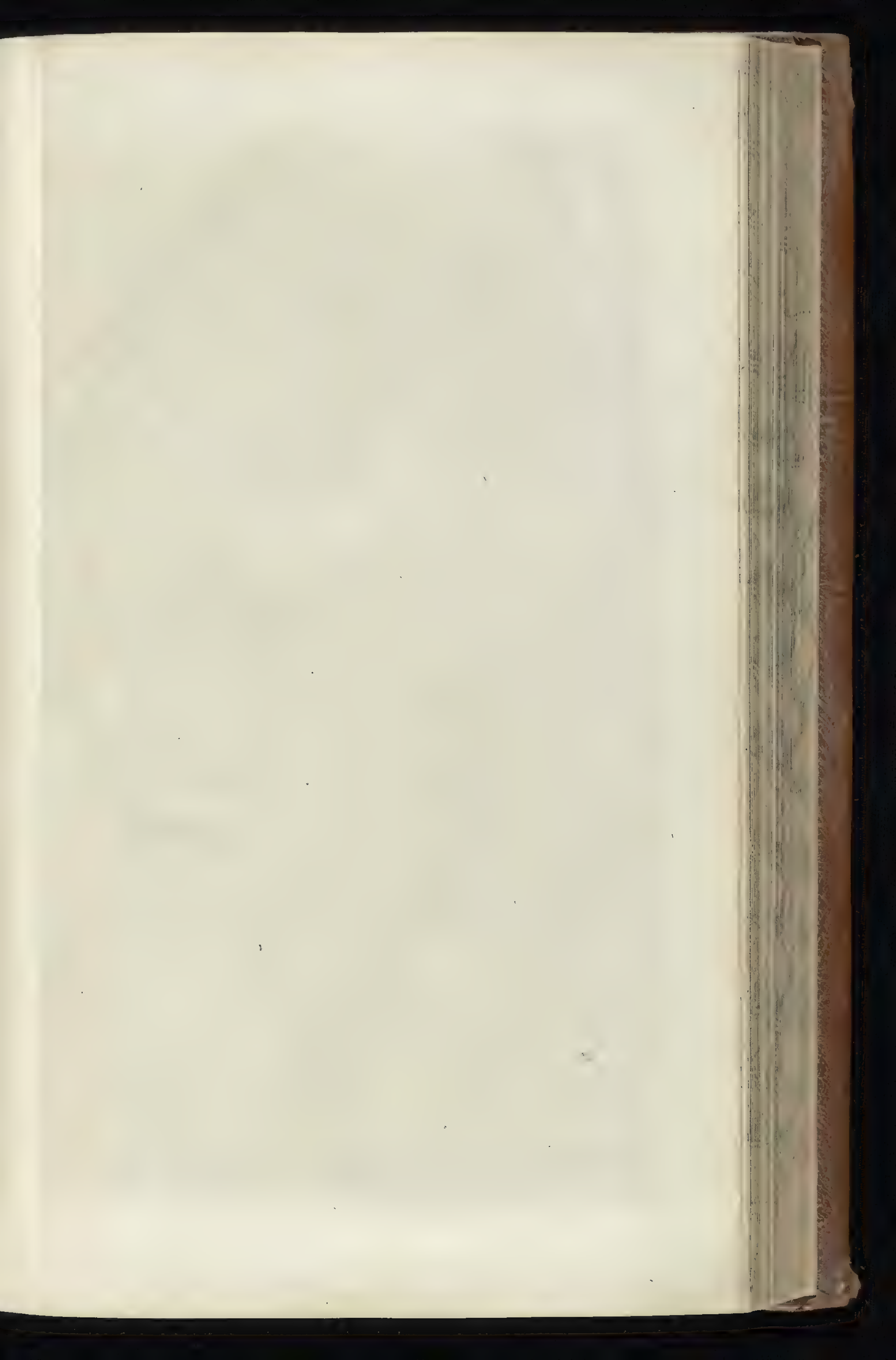
Gegen 10. Uhr zogen vier Deputirte E. Hoch-Edlen Magistrats der Reichs-Stadt Franckfurt zu Pferde, mit ihren Hand-Pferden und Bedienten, nebst den drey Burgerlichen Cavalerie-Compagnien und derselben Officiers zum Allerheiligen-Thor hinaus auf gedachte Bornheimer-Heyde. Selbigen folgte der gantze Magistrat, welcher sich zu dem Ende auf dem Römer in der Stadt-Cantzley nebst denen Syndicis, wie auch dem Stadt- und Raths-Schreiber, versammlet hatte, in 14. Kutschen, und zwar also, daß die Schöffen, Syndici und die von der zweyten Banck drey und drey nach ihrem Rang und Ordnung, so dann der Stadt- und Raths-Schreiber in einer Kutsche, und ferner die des Raths von der dritten Banck beysammen sassen. In dieser Ordnung fuhren sie bis hinter dem Rieder-Hof diesseits der Landwehr, allwo ein grosses Zelt aufgeschlagen war, vor welchem sie sich postirten, um Ihro Maj. des Römischen Königs Ankunfft zu erwarten. Die Stadt- und Raths-Schreiber hatten auf dem Rücksitz ein sammetnes mit einer von Gold und Silber gewürckten Borde besetztes und an jeder Ecke mit crepinen goldenen Quasten gezierte(s)

ziertes Küssen, worauf zwey eiserne sauber polirte Schlüssel, um die Stadt-Thor-Schlüssel vorzustellen, an einer von Gold gewürckten Schnur mit einer dergleichen Crepin-Quaste, vor sich liegen.

Hiernächst hatten sich auch die Römisch-Königl. Einzugs-Equipagen, Hof-Staat und Hatschierer Leib-Garde zu Pferd, sodann die Königl. Herren Ministri und Cämmerer, ingleichem die Herren Reichs-Fürsten, welche mit sechsspännigen Gala-Equipagen versehen waren, nicht minder die Ersten Churfürstl. Herren Wahl-Botschaffter, indem die andere und dritte Herren Wahl-Gesandten sich also fort nach der St. Bartholomäi-Kirche begeben, in reichen Mantel-Kleidern mit ihren kostbaren Aufzügen, und endlich um 11. Uhr Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz mit Dero obbeschriebenen zahlreichem Gefolge, kostbarsten Equipagen und prächtigsten Gala-Livreé, in Begleitung Dero Leib-Gardes zu Pferd und zu Fuß auf der eine kleine viertel Stunde ausserhalb der Stadt Franckfurt gelegenen Bornheimer-Heyde eingefunden, allwo drey Zelten für Ihro Römisch-Königl. Maj. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, die Erstere Herren Wahl-Botschaffter und deren Suiten von Seiten der Stadt-Franckfurt aufgerichtet waren. In dem grösten und ersten Zelt, so mit Brettern gedielet, war auf Veranstaltung des Königl. Ober-Cammer-Fouriers von Hof aus ein Tisch mit einem rothen sammetnen mit Gold besetzten Teppich beleget, sodann zwey gleiche roth sammetne mit geldenen Borden und Frantzen reich verbrämte Rück- und Arm-Lehnsessel, nemlich einer für Ihro Maj. den Römischen König, und der andere für Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, jedoch umgekehrt, an die Wand gestellet.

Die für weiland die Durchl. Ertz-Hertzogin Infantin, zu Hungarn und Böheim Königl. Prinzeßin Maria Anna, vermählte Herzogin von Lothringen, General-Gouvernantin der Oesterreichischen Erb-Niederlanden, Ihro Maj. der Königin Frau Schwester Höchstseel. Andenckens, und zugleich für die weiland verwittwete Durchlauchtigste Herzogin von Lothringen und Bar, Elisabeth Charlotte, gebohrne Prinzeßin von Orleans, Ihro Maj. des Römischen Königs Frau Mutter Hoheit Christmildester Gedächtniß an dem Königl. Hof bis anhero getragene grosse Cammer-Trauer wurde von heute an völlig abgeleget, hingegen die gefärbte, und zwar eine gantz neue rothe Livreé mit gelben Westen, so mit Silber bordiret, und wovon die rothe Röcke auf allen Näthen mit denen vorhin blau und gelb auf weissen Grund gewürckten Sammet-Borden zu beyden Seiten mit silbernen Galonen reich besetzet, angezogen, und solche bis auf den Königl. Crönungs-Tag fortgetragen. Die Königl. Edel Knaben erschienen ebenfalls, in neuen rothen, auf allen Näthen reich mit Silber verbrämten Kleidern, die Königl. Hatschier-Leib-Garde hingegen mit rothen Röcken und gelben Aufschlägen, woran alle Näthe mit breiten silbernen Borden galoniret, und die Carabiner-Riemen ebenfalls mit silbernen Borden, wodurch in der Mitte eine roth- und gelbseidene Galone lief, besetzet waren. Ausserdem war auch die Helffte der aus Florentz angekommenen Herzogl. Lothringischen und Groß Herzogl. Toscanischen Schweitzer-Garde, nemlich 50. Mann, samt Ober- und Unter-Officiers, mit ihren Fahnen, Tambours und Pfeiffer, in neuer roth und gelber Campagne-Montirung, so mit silbernen Borden eingefaßt, mit dergleichen Bandeliers und Hellebarden zum Allerheiligen-Thor hinaus gezogen, um den Römisch-Königlichen Leib-Wagen auf beyden Seiten zu begleiten.

Die Römisch-Königl. und Churfürstl. Hof-Staate und Equipages, ingleichen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und derer Ersteren Herren Wahl-Botschaffter Leib-Wägen und Gefolge, nebst denen Römisch-Königl. Hatschierer- und Chur-Mayntzischen Garden zu Pferde, wie auch denen Stadt-Franckfurtischen Cavalerie-Compagnien, waren indessen auf der Bornheimer-Heyde, nach der von denen resp. Reichs-Erb- und Churfürstl. Hof- und Gesandtschaffts-





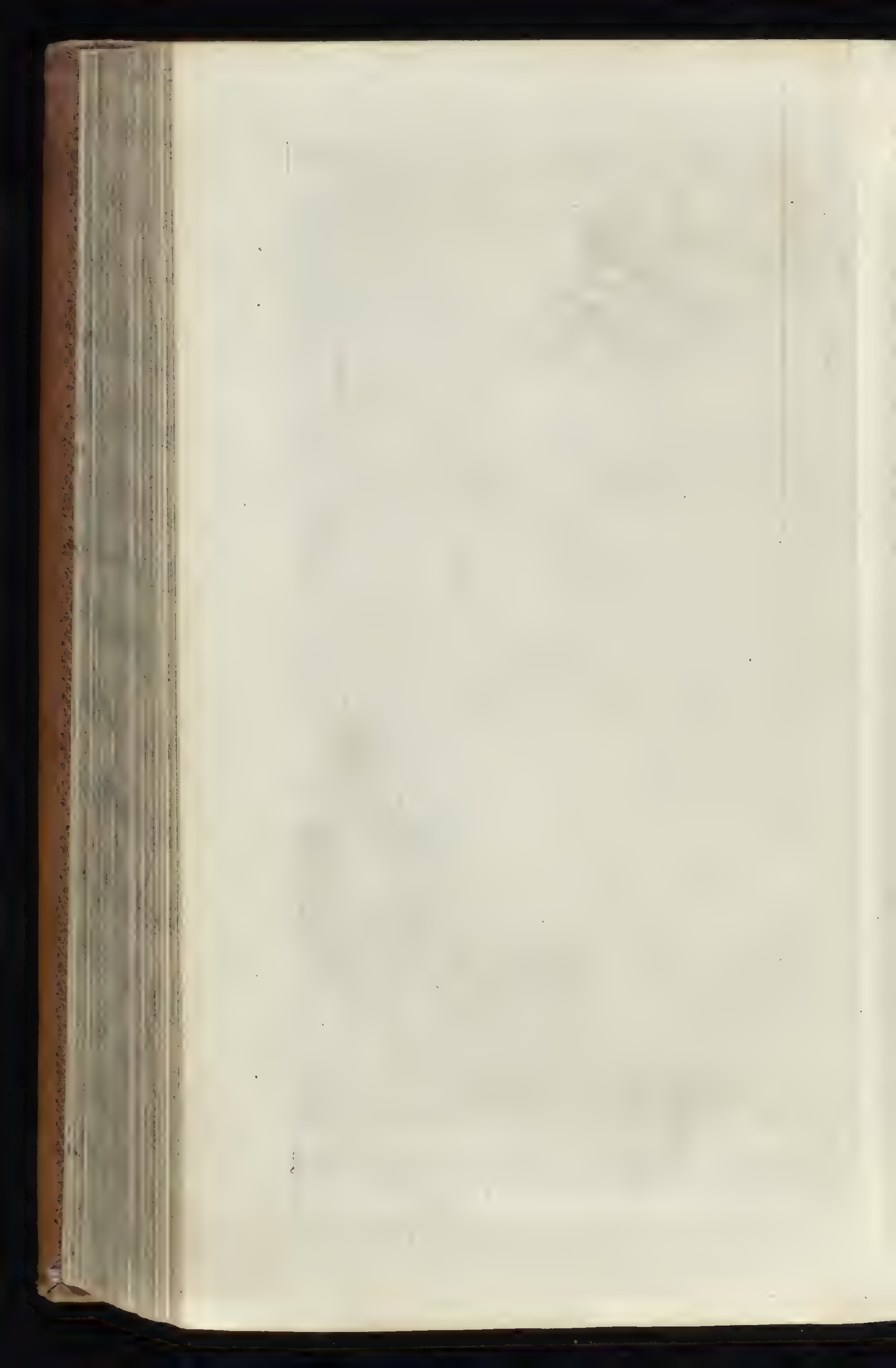
Sammel Platz aüf der Bornheimer Heÿde, wosel
in Franckfürt am Mayn, von dem Höchsten

W. D. Schäffer, Ing. et Archit. del. par tout.



bst Sr. Römisch-Königl-Majestät, vor Dero öffentlichen Einzug
hurfürstl. Collegio, und dem Stadt-Magistrat, empfangen worden.

A. Reinhardt, sculpsit.



sandtschaffts-Marschall-auch Ober-und Stall-Aemtern getroffenen Veranstaltung, wobey die Churfürstl. Mayntzische Hrn. Ober-Hof-Marschall und Ober-Stallmeister ordentlicher Einrichtung halber ihres Orts besonders bemühet gewesen, und nach denen durch Wapen-Fähnlein abgesteckten Spatiis folgender Gestalt rangiret: Als oben gegen Bornheim zu

1. Die Bürgerliche Cavalerie-Compagnien. Neben diesen gegen die Stadt zu

2. Des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Equipage.
3. Die Chur-Braunschweigische.
4. Die Chur-Sächsische.
5. Die Chur-Bayerische.
6. Die Chur-Böhmische.
7. Die Chur-Trierische.
8. Die Chur-Cöllnische.
9. Die Chur-Mayntzische.
10. Die Römisch-Königliche, und dann

11. Die Leib-Wägen Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz, und derer Ersteren Churfürstl. Herren Botschaffter, in voriger Ordnung. Nicht weit von diesen, nach der Stadt zu, hielten

12. Die Römisch-Königliche Garde.
13. Die Chur-Mayntzische Garde.

Wie solches der **in Kupfer beygefügte Plan** mit mehrerem zeiget.

Da nun Ihro Maj. der Römische König in dem Dorff Fechenheim angelanget waren, und das für Allerhöchst-Dieselben zubereitete Früh-Mahl eingenommen hatten, legten Sie nebst Dero Herren Ministern und Cämmerern von Dero Gefolge eine Campagne-Gala an. Selbige bestund in einem Roth golden Grisetten auf allen Näthen reich mit Gold gestickten und mit kostbaren Brillanten-Knöpfen gezierten Kleide, wie dann auch Dero Hut mit einer von den vortrefflichsten sehr grossen Brillanten gefaßten Schlinge und Knopf, sodann der Degen und die Schuhschnallen mit dergleichen Diamanten von überaus hohen Wehrt besetzet waren. Nachdem hierauf Ihro Königl. Maj. von Fechenheim abgefahren, und Mittags nach 12. Uhr, als der zum Empfang allergnädigst bestimmten Stunde, obbeschriebener massen, wie Sie nemlich von Hanau aus nach Fechenheim gefahren, mit Dero Reise-Equipage vor dem ersten grossen Zelt, unter Blasung der Reichs-Post-Officiers und Postilions, bey Erschallung der Paucken und Trompeten, auch allgemeinem Jubel und Vivat-Zuruffen an dem Empfangs-Ort eingetroffen waren; so blieb der Königl. Reise-Leib-Wagen allda stille stehen, da indessen bey Dero Annäherung Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Ersten Herren Wahl-Botschaffter nebst denen Reichs-Fürsten, Königl. Herren Geheimen Räthen und Cämmerern, wie auch Churfürstl. Cavaliers, aus dem Zelt entgegen kamen. Ihro Königl. Maj. hatten Sich, nachdem vorhero die in Dero Reise-Leib-Wagen unten an gesessene Hr. Obrist-Stallmeister, Fürst von Auersperg, und Hr. Reichs-Erb-Postmeister, Fürst von Taxis, ausgestiegen, so fort unter Beyhülffe des ersterwehnten Hrn. Obrist-Stallmeisters, aus gedachtem Wagen erhoben.

So bald sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herren Wahl-Botschaffter dem Königl. Wagen völlig genähert, wurde von Ihro Churfürstl. Gnaden in Dero und des Höchsten Churfürstl. Collegii Namen das Bewillkommungs-und Gratulations-Compliment, unter der zu Franckfurt geschehenen ersten Lösung 100. Canonen und Läutung aller Glocken, abgeleget, während dessen Ihro Königl. Majestät, wie auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Herren Wahl-Botschaffter, unbedeckt verblieben. Auf diese

Anrede erstatteten Jhro Königl. Maj. welche Sich nicht eher bedeckten, als bis Allerhöchst-Dieselben in Dero Leib-Wagen gestiegen, eine gnädigste Dancksagung, und verfügten Sich, in Begleitung Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, der Erstern Herren Wahl-Botschaffter, der Obrist-Hof-Aemter, und Reichs-Fürsten, wie auch der Geheimen Räthe und Cämmerer, nach dem grossen Zelt, worin der obbeschriebene Tisch und Sesseln zubereitet stunden. Allhier verblieben Jhro Königl. Maj. so lange unbedeckt, bis der Zug und die Equipagen sich oben auf dem lincken Flügel in Marche gesetzet, und bey Jhro Königl. Maj. vorbey gezogen waren, auch endlich Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herren Wahl-Botschaffter nach und nach ihre Leib-Wagen bestiegen hatten, worauf Allerhöchst-Dieselben Sich in Dero rothen Staats-Leib-Wagen, welche von sechs Königl. Leib-Laquayen zu beyden Seiten begleitet ward, einsetzten und bedeckten. Dem Fürsten von Taxis hatten Jhro Maj. schon vorher Befehl ertheilet, sich voraus nach Franckfurt zu begeben, da hingegen die Reichs-Post-Officiers und Postilions den Königl. Reise-Leib-Wagen bey dem Einzug begleiten solten. Zu gleicher Zeit, als Jhro Römisch-Königl. Maj. Sich in Dero Leib-Wagen, begaben, wurde dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim, durch Dero Cavalier das Sächsische Chur-Schwerdt entblößt überreichet, um solches Allerhöchst-gedachter Königl. Majestät vorzutragen.

Immittelst hatte der gantze Franckfurtische Magistrat Jhro Königl. Maj. in einem etwas näher gegen die Stadt aufgeschlagenen Zelt, mit den drey Burgerlichen Cavalerie Compagnien, allerunterthänigst erwartet, und so bald Derselbe den Königl. Leib-Wagen ansichtig worden, näherte er sich selbigem in einer Reyhe und rangmäßigen Ordnung, mittelst drey ehrerbietigster tieffen Kniebeugungen. Wie nun der Königliche Leib-Wagen stille hielt, so traten die beyden Burgermeister, Hr. Johann Carl von Fichard, und Hr. D. Johannes Grambs, welche die obbeschriebene Stadt-Schlüssel auf einem mit Gold und Silber reich bordirten sammetnen Küssen trugen, in etwas hervor, und überreichten solche Jhro Königl. Maj. in tieffster Erniedrigung, der Syndicus, Hr. Johann Simon Franc von Lichtenstein aber, welcher zwischen beyden Burgerstern stund, hielte an Jhro Römisch-Königl. Majestät folgende allerunterthänigste Anrede:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnädigster Kayser und Herr Herr!

DA Ew. Kayserl. Majestät Dero allergetreueste Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt anjetzo mit Dero Allerhöchsten Gegenwart zu begnadigen geruhen; so kan dieser Tag unter die allerglückseeligst- und erfreulichsten / so hiesigem Ort jemahls erschienen / mit allem Recht gezehlet werden.

Dann in der allertheuersten Person Ew. Kayserl. Maj. verehret das bishero verweyset gestandene Teutsche Reich / auch in und mit demselben die gegenwärtige allerunterthänigste Burgermeistere und Rath gedachter Stadt ein Allerhöchstes Ober-Haupt, einen Allerhuldreichsten Vater und einen Großmächtigsten Beschützer / durch welchen die höchste Stuffe ihrer Wohlfahrt zu ihrer unaussprechlichen Freude aufs neue befestiget wird.

Es ist dahero nichts billiger / als daß wir mit dem allgemeinen Jubel-Geschrey und unzehligen Frolocken hiesiger Bürger und Einwohner unsere allerdevotesten Wünsche / wie hiemit beschiehet / vereinigen / und den aller-obersten Beherrscher aller Thronen unermüdet anflehen/



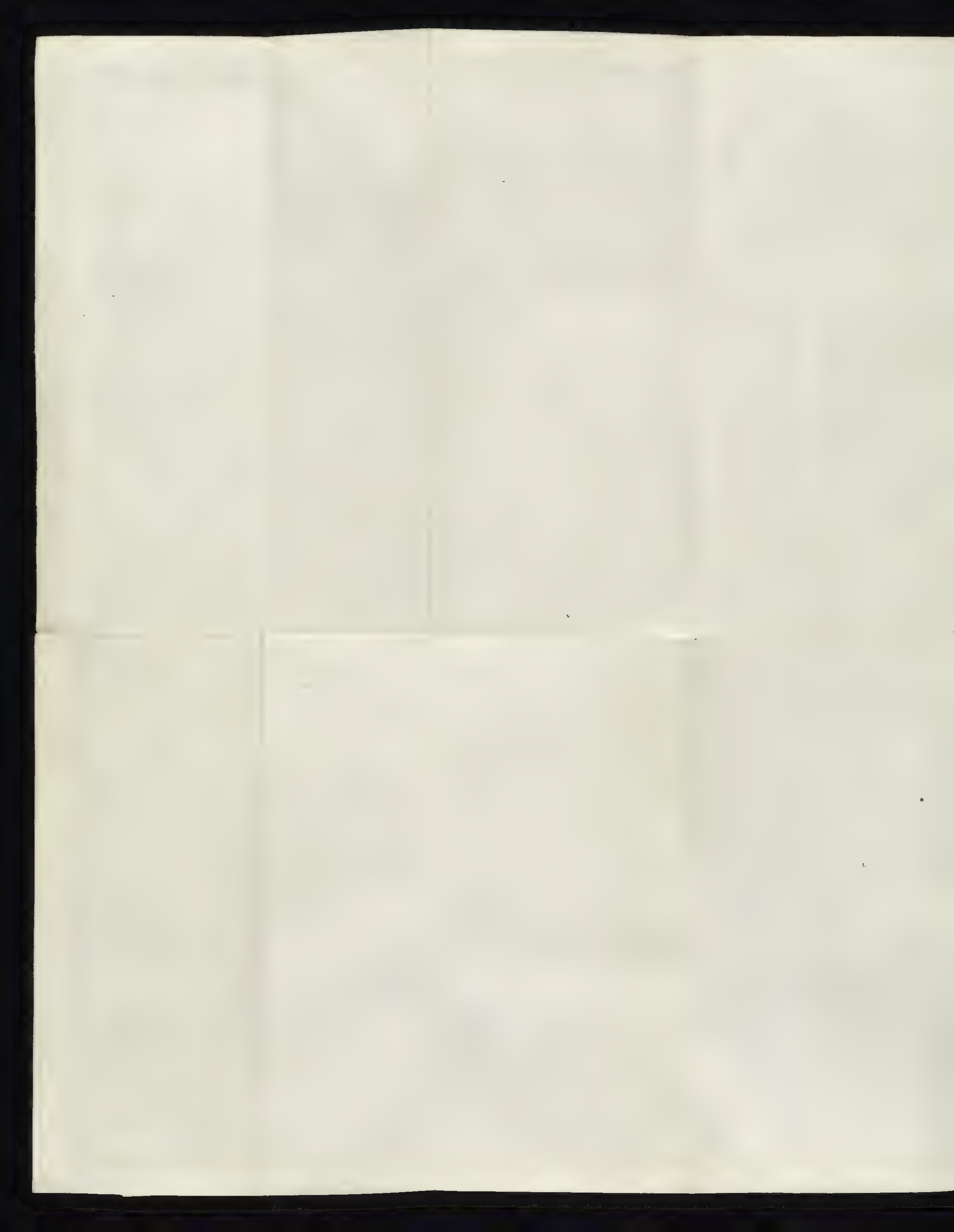


Höchst Prächtiger Einzug, welchen Ihro Römisch Kayserliche Majestät FRANCISCUS, unser Höchstkayse[illegible]
zu Allerhöchst Deroselben Cronung, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt am [illegible]

I. N. Lentzner. inv. et delin



…licher Begleitung Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und der Churfürstl. Fürtrefflichen Herren Wahl Bottschaffter,
…Mayn, unter allgemeinem Frolocken und Jubel Geschrey Samstag den 25 September 1745 gehalten.



anflehen/ daß Ew. Kayserl. Majestät dermahliger Einzug und erfolgende Crönung höchst vergnügt und geseegnet/ Dero Kayserl. Regierung höchstbeglückt/ friedlich und langwierig/ Dero Ruhm aber unsterblich seyn möge.

Endlich übergeben Ew. Kayserl. Majestät wir diese Stadt-Thor-Schlüssel zum Zeichen unserer allertieffsten Unterthänigkeit/ und mit der allersubmissesten Bitte/ daß Allerhöchst-Dieselbe mit Dero allerhöchst-schätzbaren Kayserl. Hulden/ Gnaden und Protection uns und gemeine hiesige Stadt zu beglücken/ Sich allermildest gefallen lassen wolten.

Jhro Königl. Majestät geruheten bey der dritten Kniebeugung und Nennung Jhres Königl. Tituls Dero Hut in etwas abzunehmen, Sich aber so fort wiederum zu bedecken, und nach vollendeter Anrede den Hut wiederum zu rücken, auch mit wenigem allergnädigst zu antworten, wie daß Jhro die Glückwünschung und so devote Aeusserung des Magistrats angenehm wäre/ versicherten anbey die Stadt Franckfurt Dero Königl. Hulden und Gnaden/ und überliessen demselben die Stadt-Schlüssel zu fernerer getreuen Verwahrung. Worauf der gesamte Magistrat, nach abermahliger tieffster Kniebeugung, und als Jhro Königl. Maj. fortgefahren, sich in ihre nicht weit davon bereit gestandene Kutschen begeben und den gantzen Train in ihrer Ordnung geschlossen. So bald nun der Magistrat seine allerunterthänigste Bewillkommung ohnfern der Landwehr verrichtet hatte, wurden zum zweyten mahl 100. Canonen auf den Wällen rings um die Stadt abgefeuert, auch alle Glocken geläutet, mit welcher Läutung man so lange fortgefahren, bis Jhro Königlichen Majestät an der St. Bartholomäi-Kirche abgestiegen.

Der Höchstprächtige Römisch-Königl. Einzug/ welchen allenthalben eine unbeschreibliche Menge Volcks, unter beständigem Vivat-Ruffen und Jubel-Geschrey anschauete, geschahe in folgender Ordnung:

1. Kam der Stallmeister der Burgerlichen Cavalerie, Hr. Johann Thomas Hertzog/ und hinter ihm seine zwey Bedienten.

2. Neun Hand-Pferde, von eben so vielen Reit-Knechten zu Pferde geführet.

3. Ein Stallmeister von der Stadt, nemlich Herr Carl Ambrosius Runckel.

4. Vier Stall-Bediente von der Stadt Marstall zu Pferd in ihrer Livrée, welche 4. Hand-Pferde mit der Stadt Wapen-Decken führten.

5. Der Herren Raths-Deputirten Bediente zu Pferd.

6. Vier Bediente in der Stadt-Livrée zu Fuß.

7. Ein Corporal mit 4. Mann von der Burgerlichen Cavalerie.

8. Der Heerpaucker, dessen Paucken-Decken kostbar mit der Stadt-Wapen gesticket waren.

9. Vier Trompeter in der Stadt-Livrée.

10. Die vier Herren Raths-Deputirte, nemlich Hr. Friedrich Wilhelm von Völcker Schöff und des Raths, Hr. Marcus Fester/ Schöff und des Raths, Hr. Johann Isaac Moors J. U. L. des Raths, und Hr. Philipp Wilhelm Perschbächer J. U. D. und des Raths.

11. Vier Einspänniger in der Stadt-Livrée zu Pferd.

12. Die erste Compagnie der Burgerlichen Cavalerie unter dem Rittmeister, Hrn. Johann Henrich Beverdick.

13. Die zweyte Compagnie unter dem Rittmeister, Hrn. Dieterich Busch.

14. Die dritte Compagnie unter dem Rittmeister Hrn. Johann Henrich Grunelius.

Jede Compagnie hatte ihren besondern Trompeter und Standarte, welche allemahl von 4. Cadets begleitet wurde.

Hierauf folgte des Herren Reichs-Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim Suite.

15. Der Reichs-Profos Zottmann, mit dem Stab zu Pferd.

16. Der Gräfl. Pappenheimische Stallmeister und Bereiter.

17. Vier Hand-Pferde mit reich von Gold gestickten Decken, von so vielen Reit-Knechten geführet.

18. Der Reichs-Fourier, Hr. Johann Ulrich Zinn.

19. Ein Gräfl. Pappenheimischer Cammer-Diener und Büchsenspanner.

20. Der Gräfl. Pappenheimische Hof-Cammer-Rath, Hr. Lebrecht Gotthelff Welck / nebst dem Cantzley-Rath Hr. Joseph Valentin Sonnenmeyer.

21. Der Reichs-Quartier-Meister, Hr. Wolffgang Georg Welck / Königl. Polnisch- und Churfürstl. Sächsischer Hof-Rath, auch Hochgräfl. Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehen-Probst.

22. Der Hof-Cavalier Hr. von Bose, alle obbenannte zu Pferd.

23. Eine mit sechs Pferden bespannte leere Kutsche.

24. Sechs Laquayen in der Gala-Livreé zu Fuß.

25. Der sechsspännige Parade-Wagen Sr. Hochgräfl. Excell. des Hrn. Reichs-Erb-Marschallen, worin Dero Hr. Sohn, Hr. Graf Friedrich Carl, Nachältester Reichs-Erb-Marschall, sassen, und die Scheide von dem Sächsischen Chur-Schwerdt, welches Ihro Römisch-Königl. Majestät von dem Hrn. Reichs-Erb-Marschallen vorgetragen wurde, in der Hand hielten. Neben diesem Wagen her giengen zwey Trabanten mit Hellebarden.

26. Zwey Gräfliche Pagen zu Pferd.

Die Suite von Chur-Braunschweig.

27. Ein Chur-Braunschweigischer Fourier.

28. Achtzehen Laquayen derer Chur-Braunschweigischen Gesandtschaffts-Cavaliers in Gala-Livreé.

29. Drey sechsspännige Wagen, worin die Cavaliers von der Chur-Braunschweigischen Botschafft, gesessen.

30. Ein Page zu Pferd.

Die Suite von Chur-Sachsen.

31. Ein Chur-Sächsischer Fourier.

32. Drey Hand-Pferde, von eben so viel Knechten geführet.

33. Vier und zwantzig Laquayen, 2. Heyducken und drey Läuffer, in Gala-Livreé, so denen Botschaffts-Cavaliers zugehörig.

34. Drey sechsspännige Wägen mit denen Gesandtschaffts-Cavaliers.

35. Ein Page zu Pferd.

Die Suite von Chur-Bayern.

36. Ein Chur-Bayerischer Fourier.

37. Sechzehen Laquayen der Chur-Bayerischen Botschaffts-Cavaliers in Gala-Livreé.

38. Drey sechsspännige Kutschen, worin die Gesandtschaffts-Cavaliers sich befanden.

39. Ein Haus-Officier zu Pferd.

Die

Die Suite von Chur-Böhmen.

40. Ein Chur-Böhmischer Fourier.

41. Sechzehen Laquayen der Gesandtschaffts-Cavaliers, in Gala-Livreé.

42. Drey sechsspännige Wagen, worin die Chur-Böhmische Gesandtschaffts-Cavaliers gesessen.

43. Ein Officier zu Pferd.

Die Suite von Chur-Trier.

44. Ein Chur-Trierischer Bereiter.

45. Sechs Hand-Pferde mit prächtigen Decken, von eben so viel Reit-Knechten zu Pferd geführet.

46. Zwey Churfürstliche Fouriers.

47. Ein und zwantzig Laquayen der Gesandtschaffts-Cavaliers, in Gala-Livreé.

48. Fünff sechsspännige Wagen mit Dom-Herren und Cavaliers.

Die Suite von Chur-Cölln.

49. Ein Chur-Cöllnischer Fourier.

50. Achtzehen Laquayen der Botschaffts Cavaliers in Gala Livreé.

51. Drey sechsspännige Wagen, worin die Dom-Herrn und Cavaliers von der Botschafft gesessen.

52. Noch ein dergleichen sechsspänniger Wagen, deme eine grosse Anzahl Läuffer und Laquayen in Gala Livreé vortraten.

Die Suite von Chur-Mayntz.

53. Zwey Chur-Mayntzische Officiers zu Pferde.

54. Der Churfürstl. Unter-Stallmeister, Hr. Hoscher, zu Pferd.

55. Zwölff prächtige Hand-Pferde, von einer gleichen Anzahl Reit-Knechte zu Pferd geführet.

56. Ein Paucker und eilff Churfürstl. Trompeter in vier Gliedern.

57. Vier Officiers zu Pferde.

58. Fünff sechsspännige Wagen, worin sich Cavaliers und Dom-Herren befanden.

59. Ein Officier zu Pferde.

60. Zwölff Churfürstl. mit sechs Pferden bespannte Kutschen, in welchen die Churfürstl. Herren Cämmerer und Geheime Räthe sassen. Vor denselben gieng eine sehr grosse Anzahl Läuffer und Laquayen in Gala Livreé.

Die Römisch-Königliche Suite.

61. Zwey Königl. Einspänniger zu Pferd.

62. Zwey Königliche Hof-Fouriers.

63. Eine sehr grosse auf etliche hundert sich belauffende Anzahl von Läuffern, Laquayen und Heyducken der Königl. Herren Cämmerer, Herren Geheimen Räthe, Reichs-Fürsten und Obristen Hof-Aemtern, in schönsten und kostbarsten Gala-Livreén; welche Bediente alle nach ihrer Herren Rang ascendendo giengen.

64. Die Königliche Futter-Knecht, Wagen-Meister, Ober- und andere Bereiter, alle zu Pferd, welche letztere rothe mit Gold reich verbrämte Kleider anhatten.

65. Zwölff Königl. Hand-Pferde, mit kostbaren Equipagen und Decken versehen, deren jedes von einem reitenden Reit-Knecht an der rechten Hand geführet wurde.

66. Die Königl. Cammer-Herren, so ihre eigene Gala-Equipagen mit nach Franckfurt genommen, in Dero eigenen sechsspännigen Gala-Wägen, ihrem Rang nach ascendendo. Jeder Cammer-Herr hatte zwey Laquayen neben dem Wagen gehen.

67. Die Königl. Herren Geheime Räthe, alle ihrem Rang nach ascendendo, in ihren eigenen sechsspännigen Gala-Equipagen, welche jeder neben denen Wägen zwey Heyducken zur Bedienung gehen, und hinter selbigen ihre Haus-Officiers und Pagen nachreiten liessen.

68. Die Reichs-Fürsten von **Lichtenstein / Schwartzenberg** und **Lobkowitz /** jeder in seiner kostbaren sechsspännigen Equipage, zur lincken Seite einen Cavalier bey sich sitzen habend. Neben dem Wagen giengen die Heyducken, hinter selbigem aber ritten ihre Pagen, Stallmeisters und Cammer-Diener.

69. Vier Königliche Hof-Dienst-Wägen, mit 6. Pferden bespannet, in deren jedem vier Königl. Cammer-Herren gesessen, und neben her bey jedem zwey Laquayen gegangen.

70. Der Königl. Herr Obrist-Hofmeister, Hr. **Sigmund Rudolff/** des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister, Burggraf zu Rheineck, Graf und Herr von **Sintzendorff** rc. Ritter des Goldenen Vliesses und Grand von Spanien der Ersten Classe, Königl. Geheimer Rath und General-Feld Marschall-Lieutenant, in seiner eigenen sechsspännigen Gala-Equipage allein sitzend. Vor dem Wagen giengen Dero Lauffer und Laquayen in schönster Gala-Livreé, neben dem Wagen die Heyducken, und hinter demselben ritten Dero Pages und Haus-Officiers.

71. Zwölff Königl. Trompeter mit ihrem Paucker.

72. Des Königl. Herren Obrist-Stallmeisters sechsspänniger kostbarer Hof-Wagen, in welchem der angesetzte Hr. Obrist-Hof-Marschall, Fürst von **Dietrichstein /** und zu dessen lincker Hand der ebenfalls angesetzte Königliche Obrist-Cammer-Herr, Rudolph Graf von **Colloredo /** sassen, neben her aber zwey Königl. Leib-Laquayen giengen.

73. Drey Herolde, nemlich der Lothringische voraus allein, und die zwey Kayserliche Reichs-Herolde mit einander in ihrem Ceremonien-Habit zu Pferde, die Stäbe aufrecht haltend.

Die Churfürstl. Ersten Herren Botschaffter.

Chur-Braunschweig.

74. Zwölff Bediente in Gala-Livreé zu Fuß.

75. Ein überaus prächtiger sechsspänniger Wagen, in welchem der Erste Chur-Braunschweigische Wahl-Botschaffter, Hr. Baron von **Münchhausen**, in reichem Mantel-Kleid, auf dem Hut Imperial-Federn habend, unbedecket saß. An den Seiten des Wagens giengen 4. Heyducken und hinten nach 2. Pagen und 2. Stall-Officiers zu Pferd.

Chur-Sachsen.

76. Vierzehen Bediente in Königlicher Polnischer und Chur-Sächsischer Livreé zu Fuß.

77. Ein Königl. Polnischer Leib-Wagen, von sechs kostbaren Pferden gezogen, worin der Erste Chur-Sächsische Wahl-Botschaffter, Herr Graf von **Schönberg /** in reichem Mantel-Kleid, Imperial-Federn auf dem Hut habend, unbedeckt allein saß. Zu beyden Seiten des Wagens giengen vier Heyducken, und hinter selbigem ritten zwey Königl. Polnische Chur-Sächsische Edel-Knaben und zwey Bediente.

Chur-

Chur-Bayern.

78. Vierzehen Bediente in Churfürstl. Livreé zu Fuß.

79. Ein Churfürstl. sechsspänniger kostbarer Leib-Wagen, und in demselben der Erste Chur-Bayerische Wahl-Botschaffter, Hr. Graf von **Seinsheim**/ in reichem Mantel-Kleid mit Imperial-Federn auf dem Hut, unbedeckt allein. Zu beyden Seiten des Wagens giengen vier Heyducken, hinten nach ritten zwey Churfürstl. Edel-Knaben und zwey Reit-Knechte.

Chur-Böhmen.

80. Zwey Läuffer und zwölff Laquayen in der Gala-Livreé des Herrn Botschaffters.

81. Eine sechsspännige prächtige Carosse, worin der Erste Königl. Chur-Böhmische Wahl-Botschaffter, Hr. Graf von **Wurmbrand**/ in reichem Mantel-Kleid, und mit Imperial-Federn auf dem Hut, allein unbedecket saß. Zu beyden Seiten des Wagens giengen die Heyducken, und hinter demselben ritten zwey Pagen, der Stallmeister und zwey Reit-Knechte.

Chur-Trier.

82. Ein-Hof-Fourier und vier und zwantzig Churfürstliche Laquayen zu Fuß.

83. Ein prächtiger sechsspänniger Churfürstl. Leib-Wagen, worin der Erste Wahl-Botschaffter, Hr. Graf von **Ingelheim**/ in einem Talar von Violet mit goldenen Schlingen gekleidet sich befand. Hinter dem Wagen ritten vier Churfürstliche Edel-Knaben, ein Stallmeister und vier Bediente zu Pferd.

Chur-Cölln.

84. Achtzehen Laquayen, sechs Heyducken und zwey Trompeter zu Fuß, alle in Churfürstlicher Gala-Livreé.

85. Ein sechsspänniger prächtiger Churfürstl. Leib-Wagen, in welchem der Erste Chur-Cöllnische Hr. Wahl-Botschaffter, Hr. Graf von **Hohenzollern-Sigmaringen**/ mit einem Talar von Carmosin mit goldenen Schlingen angethan, allein saß. Hinter dem Wagen ritten vier Churfürstl. Edel-Knaben, ein Stallmeister und fünff Churfürstl. Bediente.

Chur-Mayntz.

86. Zwey Churfürstl. Läuffer und 36. Laquayen zu Fuß.

87. Der Churfürstl. prächtige Leib-Wagen, mit sechs Pferden in kostbarer Equipage bespannet, worin **Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz** in einem Talar mit Spitzen gekleidet, allein gesessen. Zu beyden Seiten des Wagens giengen sechs Churfürstl. Heyducken und zwölff Schweitzer mit ihren Hellebarden, nebst ihren Officiers. Hinter dem Wagen ritten zwölff Churfürstl. Edel-Knaben in roth-sammetnen mit Gold auf allen Näthen verbrämten Kleidern, worunter ein Pürsch-Knabe in grün mit Gold gekleidet, sich befand, so dann vier Exercitien-Meister und sechs Bediente zu Pferd.

Ihro Römisch-Königl. Majestät.

88. Sechs Königl. Heyducken, 10. Läuffer und 24. Leib-Laquayen.

89. **Der Königl. Leib-Staats-Wagen/ mit sechs kostbaren Pferden in prächtigster** Equipage **bespannet/ in welchem Ihro Römisch-Königl. Majestät in obbeschriebenem reich mit Gold gestickten** Campagne-**Kleide allein sassen. Zur rechten Seiten des Königl. Leib-**

Wagens ritte der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim unbedeckt mit dem blossen Sächsischen Chur-Schwerdt, solches aufrecht haltend. Etwas besser zurück und nach dem Königl. Leib-Wagen aber ritten der Königliche Herr Obrist-Stallmeister, Fürst von Auersperg, der Königl. Herr General-Feld-Marschall und Hatschierer-Hauptmann, Graf von Daun, wie auch der Königl. Herr General-Feld-Marschall und Obrister der Schweitzer-Garde, Graf von Cordua. Neben dem Königl. Leib-Wagen giengen sechs Königl. Leib-Laquayen unbedeckt, und die Königliche Schweitzer-Garde, so 50. Mann starck, umgab denselben zu beyden Seiten, unter Vortretung ihrer Ober- und Unter-Officiers, wie auch ihrer Fahnen, Tambours und Pfeiffer.

90. Weiter hinter dem Königlichen Leib-Wagen ritten zwölff Edel-Knaben, samt ihren Hof- und Exercitien-Meister, drey Königliche Cammer-Diener, der Hof-Futtermeister, zwey Königliche Sattel-Knechte und zwölff Königliche Reit-Knechte.

91. Ein Königl. Paucker und sechs Trompeter, diesen folgten unter Anführung ihrer Ober-Officiers die Königl. Hatschier-Leib-Garde, 50. Mann starck, mit entblößtem Seiten-Gewehr, in obbeschriebener prächtigen neuen rothen Montur mit Silber.

92. Ein Chur-Mayntzischer Paucker und zwey Trompeter, so dann aber die Chur-Mayntzische Leib Garde zu Pferd, unter Anführung ihres Ober-Officiers, mit entblößtem Seiten Gewehr. Den Schluß machten die Unter-Officiers nebst 7. Bedienten zu Pferd.

93. Fünff Hand-Pferde der Officiers, von so vielen Knechten zu Pferd geführet.

94. Die Königliche Reise-Suite, nemlich 16. Reichs-Post-Officiers, Commissarien, Postmeisters und Couriers, nebst 30. Postilionen, so theils vor dem Königlichen Reise-Leib-Wagen herritten, oder denselben umgaben, theils aber nebst noch zwey Königlichen Reise-Wagen, mit sechs Post-Pferden bespannet, folgten.

95. Die Suite des Magistrats der Stadt Franckfurt, nemlich voraus zwey Stadt-Stallmeister, zwey Hand-Pferde, so viel Reit-Knechte, 14. Laquayen zu Fuß und 14. Wagen, jeder mit zwey Pferden bespannet, worin die Glieder des Magistrats gesessen. Endlich machte

96. Eine Compagnie von der Garnison den Beschluß.

Mittlerweile daß auf der Bornheimer-Heyde zum Empfang Sr. Römisch-Königl. Majestät, wie auch zu dem Einzug oberzehlte Veranstaltungen gemachet wurden, erhoben Sich Ihro Majestät die Königin mit Ihrem Gefolg von Philippsruh aus gerade nach Franckfurt, und nachdem Sie einen kleinen Umweg genommen, damit der Empfangs-Ort nicht berühret würde, fuhren Allerhöchst-Dieselbe zum Bockenheimer-Thor hinein, und geruheten in dem neu erbaueten Gast-Hause zum Römischen Kayser auf der Zeil in dem dasigen grossen Saal, welchen Se. Durchl. der Fürst von Lichtenstein nebst vielen andern Zimmern in Bestand hatten, abzutreten. Die mit Ihro Maj. angekommene Postmeisters, Post-Officiers und Postilions bliesen durch die Stadt, und weil das in unglaublicher Anzahl versammlete Volck Allerhöchst-Dieselbe alsofort erkannte, wurden Ihro Majestät mit beständigem Vivat-ruffen und Jubel-Geschrey bis in gedachtes Gast-Haus begleitet. Um 11. Uhr setzten Sich Ihro Majestät nebst acht Personen, worunter sich die Frau Gräfin von Khevenhüller mit befand, an die auf Veranstaltung Hocherwehnten Fürsten von Lichtenstein aufs prächtigste, so viel die Eile gestatten wollen, zubereitete Tafel; Da aber selbige nach 12. Uhr kaum aufgehoben war, verkündigte der

der Trompeten Schall die Ankunfft der bürgerlichen Cavalerie und des nachfolgenden gantzen Kayserlichen Einzugs. Jhro Maj. die Königin verfügten Sich demnach auf den im vorgedachtem Saal befindlichen Balcon, über welchem Se. Durchl. der Fürst von Lichtenstein eine Art von Baldachin oder Sonnen-Schirm von grünem Zeug aufziehen, und weil Jhro Maj. anfänglich nur in cognito zusehen wollen, einen ordinairen genäheten Teppich, über das eiserne Gitter abhangend, zubereiten lassen. Nachdem aber Jhro Königl. Maj. eine Neigung bezeuget, von diesem Ort den Kayserl. Einzug öffentlich in allerhöchsten Augenschein zu nehmen; so wurde solcher Balcon mit einem von Gold bordirten über das eiserne Gitter abhangenden roth-sammetnen Teppich bedecket, ingleichem ein roth-sammetner mit goldenen Borden und Frantzen reich verbrämter Königl. Rück- und Arm-Lehn-Sessel dahin gestellet. Von diesem Balcon geruheten Jhro Maj. den gantzen Einzug meistens stehend anzuschauen und Dero besonderes Wohlgefallen auf vielfältige Art an den Tag zu legen. Die Freude und das Frolocken vieler tausend begieriger Zuschauer, welche sich mit starckem Gedränge erwehntem Gast-Hause zu nähern, und die grosse Königin, welche sie schon längst im Hertzen verehret, in allerhöchster Person zu sehen bemühet waren, äusserte sich so mercklich, daß, gleichwie der Einzug mit aller Aufmercksamkeit von jeglichem betrachtet, also die Augen fast unverwandt auf die großmüthige Beschützerin der Teutschen Freyheit gerichtet wurden. Gleichwie Jhro Maj. denen vortrefflichen Ersten Herren Wahl-Botschafftern und sonderlich Sr. Churfürstl. Gnaden von Mayntz, auf die im vorbeyfahren gemachte Ehren-Bezeigungen, mit Huldreichen und freundlichen Blicken begegneten; also schien die Annäherung Dero Herren Gemahls, des Römischen Königs Maj. das Hertz dieser grossen Heldin mit den zärtlichsten Regungen zu erfüllen, indem Jhro Maj. durch holdseeliges Wincken, wiederholtes Hände-Klatschen und Vivat-ruffen Dero allerhöchstes Vergnügen an den Tag legten, zugleich aber unzehligen Zuschauern die angenehmste Augenweyde verschafften. Kaum war der Einzug vorbey, so setzten Sich Jhro Maj. die Königin, nachdem Sie dem Printzen von Lichtenstein ein sehr gnädiges Compliment gemacht, und den Eigenthümer offtbesagten Gast-Hauses, Hrn. Busch, und seine Ehe-Frau allergnädigst zum Hand-Kuß gelassen, wiederum in die vorige Post-Chaise, fuhren um die Stadt, und stiegen in dem von Barckhausischen Hause, als dem Kayserl. Hof-Lager ab, um Dero Herren Gemahls Majestät aus dem Dom zu erwarten.

Nachdem Allerhöchst-gedachte Se. Römisch-Königl. Maj. bey der St. Bartholomäi- oder Dom-Kirche unter beständiger Läutung aller Glocken angelanget, und von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, so im Talar und langen Mantel gekleidet, wie auch denen Churfürstl. Ersteren Herren Gesandten, an Dero Leib-Wagen empfangen waren; so wurde Allerhöchst-Deroselben bey dem Eintritt von dem in Pontificalibus angethanen Weyh-Bischoff von Mayntz das Weyh-Wasser gereichet, worauf derselbe so fort samt der Geistlichkeit gantz voraus gegangen und Allerhöchst-gedachte Königl. Maj. zwischen der an denen Eingängen und in dem Schiff der Kirche en haye auf beyden Seiten gestandenen Chur-Sächsischen Schweitzer-Garde, welche das Spiel gerühret, an Dero zur Rechten des Altars aufgerichteten drey Stuffen erhobenen, und mit rothem reich mit Gold besetzten Sammet behängten, von der vortrefflichen Chur-Böhmischen Botschafft samt Zugehör besorgten Bet-Stuhl, in folgender Ordnung begleitet worden:

1. Giengen der Herzogl. Lothringische Herold allein, sodann die zwey Kayserl. Reichs-Herolde mit ihren Wapen und Stäben.

2. Der Hr. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Graf von **Werthern.**

3. Die Chur-Braunschweigische und Chur-Sächsische Erstere Herren Gesandte, Freyherr von **Münchhausen** und Hr. Graf von **Schönberg.**

 4. Die

4. Die Chur-Bayerische und Chur-Böhemische Erstere Herren Gesandte, Herren Grafen von **Seinsheim** und **Wurmbrand**.

5. Der Chur-Trierische Erstere Herr Gesandte, Herr Graf von **Ingelheim**.

6. Der Reichs-Erb-Marschall Herr Graf von **Pappenheim**, mit dem blossen Sächsischen Chur-Schwerdt.

7. **Ihro Römisch-Königl. Majestät**, und zu Dero lincken Hand, jedoch etwas rückwärts Ihro Churfürstl. Gnd. zu Mayntz; zu beyden Seiten etwas vor- und auswärts begleiteten Ihro Maj. zur rechten Hand der Königl. Hatschier-Leib-Garde Hauptmann, Hr. Feld-Marschall Graf von Daun, zur lincken Hand aber Dero Schweitzer-Garde Obrister und Trabanten-Hauptmann, Hr. Feld-Marschall Graf von Cordua. Sodann folgten nach Ihro Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz der Königl. Herr Obrist-Hofmeister, der angesetzte Königl. Hr. Obrist-Cämmerer, der auch angesetzte Königl. Herr Obrist-Hof-Marschall und der Königliche Herr Obrist-Stallmeister.

So bald nun Ihro Königl. Majestät in die Kirche also eingetreten waren, begaben sich die zweyte und dritte Churfürstl. Herren Gesandte, welche aus ihren Quartieren in sechsspännigen Wagen mit ihren Ceremonial-Kleidern, wie bey der Wahl, angethan vorhero um 10. Uhr dahin gefahren, aus ihren am Wahl-Tage gehabten Stationen herunter in den Chor, blieben auch in demselben stehen, bis Ihro Maj. Sich in Dero Bet-Stuhl befunden; woselbst der Hr. Reichs-Erb-Marschall sich mit dem blossen Chur-Sächsischen Schwerdt zur Rechten Ihro Königl. Maj. stellte. Worauf jetztgemeldte Herren Gesandte zu ihren vorigen Churfürstl. und Gesandtschafftlichen Stellen, welche von der Wahl-Handlung her annoch eingerichtet vorhanden waren, zurücke giengen.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz verfügten Sich so fort in die Sacristey, und nachdem Sie daselbst Ihren Chur-Habit angeleget hatten, liessen Sie Sich im herausgehen durch Dero Ober- und Hof-Marschälle das Schwerdt mit der Spitze in die Höhe gerichtet vortragen, und führten demnach Ihro Römisch-Königl. Majestät, in das Conclave, welches in folgender Ordnung geschahe:

1. Giengen Ihro Excellenzien die Churfürstliche Erstere Herren Gesandten.

2. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz.

3. Ihro Majestät der Römische König.

4. Se. Excell. Rudolph Graf von Colloredo als Obrist-Cämmerer.

5. Ihro Excellenzien, die zweyte und dritte Churfürstliche Herren Gesandte.

In besagtem Conclavi, worzu der Reichs-Erb-Thürhüter die Thür geöffnet, war vorher auf Chur-Mayntzische Anordnung ein Evangelien-Buch auf den Altar geleget und die Kertzen angezündet worden. Da nun Ihro Königl. Majestät in selbiges gekommen waren, nahmen Allerhöchst-Dieselbe a Cornu Evangelii auf einigen durch Veranstaltung der Königl. Chur-Böheimischen vortrefflichen Gesandtschafft dahin gebrachten kostbaren Küssen, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und deren Abwesenden Erstere Herren Gesandte aber a Cornu Epistolæ linialiter ihre Stellen. Die zweyte und dritte Herren Gesandten blieben abwärts stehen. Hiernächst geschahe an Ihro Königl. Maj. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz eine Anrede folgenden Inhalts:

„ Es werde Deroselben in allerhöchstem Andencken beywohnen, was gestalten man sich gewisser Pacten und Wahl-Capitulation verglichen habe, die-
„ selbe

„ selbe auch bereits in Ihro Majestät und eigene Seele von Dero ansehnlichen „ Botschafft beschworen, dann dabey versprochen und abgeredet worden sey, „ daß Ihro Majestät sothane Pacten und Capitulation mit einem leiblichen Eyd „ beschwören würden; es sey also dermahlen an deme, ob Ihro Maj. geruhen „ mögten, zur würcklichen Eydes-Leistung zu schreiten.„ Dieser Vortrag wurde sitzend verrichtet, welchemnach man sämtlich aufstund, und Ihro Königl. Majestät von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz zum Altar geführet wurden, sodann Allerhöchst-Dieselbe die Ihro von Chur-Mayntz zugestellte gewöhnliche Eydes-Formul, welche Sr. Churfürstl. Gnaden vorher von Dero Cantzler überreichet war, mit Legung beyder ersten Finger rechter Hand auf das Evangelien-Buch selbst verlasen, und also den Eyd, wie solcher im Wahl-Diario bey der Kayserl. Wahl-Capitulation befindlich, ablegten:

Diesemnach wurde Ihro Königl. Maj. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz geziemender Danck und der Glückwunsch zu der nunmehro würcklich angetretenen Kayserl. Regierung, Namens des anwesenden gesamten Churfürstl. Collegii, abgestattet, wobey Chur-Mayntz sich selbsten, das Churfürstl. Höchste Collegium und das gesamte Römische Reich Ihrer Königl. Majestät zu Königlichem Schutz und allerhöchsten Gnaden bestens empfohl, Ihro Maj. aber darauf Dero Dancknehmigkeit gegen das Churfürstliche Collegium, und Ihren Eifer für des Reichs Wohlfahrt in besonders allergnädigsten Ausdrückungen zu versichern geruheten.

Als dieses geschehen, wurde auf inwendig gegebenes Zeichen die Thüre des Conclavis von dem Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Hrn. Grafen von **Werthern**, geöffnet, da dann der Chur-Mayntzische Herr Ober-Marschall, welcher vor der Thüre stehen geblieben, sogleich das Schwerdt umkehrte, daß die Spitze unter sich zustehen kam. Ihro Römisch-Königl. Majestät wurden so fort unter Vortretung des Herrn Reichs-Erb-Marschalls mit dem Schwerdt in voriger Ordnung, wie man in das Conclave hinein gegangen, wiederum heraus in Dero Bet-Stuhl begleitet, worauf der Hymnus Ambrosianus von dem Chur-Mayntzischen Hrn. Weyh-Bischoff angestimmet, und von der Römisch-Königlichen, mit Beyhülffe der Chur-Mayntzischen Capelle musicaliter abgesungen wurde. Ihro Churfürstl. Gnaden begaben Sich hiernächst wieder in die Sacristey, allwo Sie Ihren Chur-Habit Sich ausziehen und Ihren Talar anlegen liessen, hernachmahls aber in Ihren behörigen Stand giengen; wie dann auch indessen die sämtliche vortreffliche Herren Wahl-Gesandte ihre vorige Stellen wieder eingenommen hatten.

Unter währender Absingung des Te Deum laudamus wurden die Stücke auf den Wällen zum dritten mahl gelöset, und mit allen Glocken in der Stadt geläutet; da aber selbiges zu Ende war, sind Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herren Gesandte zu Ihrer Majestät Bet-Stuhl, und die zweyte und dritte Herren Gesandte aus ihren Stationen herunter in den Chor gegangen, welchemnach Ihro Königl. Maj. in eben derjenigen Ordnung, wie beym Eingang, Sich aus der Kirche begaben. Vor derselben hielten der Königliche und die sieben Churfürstl. Wägen, so vorhero längst dem sogenannten Pfarr-Eisen auf dem Platz hinter dem Dom, durch der Marschall- und Stall-Aemter Besorgung stehen geblieben, da hingegen die übrige nebst allen Livreé-Bedienten, bis auf die Königliche Hof-Laquayen abgegangen waren.

Der Zug gieng so fort über den Römer-Berg, durch die neue Kräm, und Sand-Gasse auf dem Roß-Marckt zu dem von Barckhausischen Hause, als dem bestimmten Römisch-Königl. Quartier, folgender massen.

1. Der Reichs-Fourier.

2. Die Römisch-Königliche, die Churfürstliche und Gesandtschafftliche Fouriers und Laquayen, ascendendo, worunter sich jedoch keine andere, als die

resp. Hof-Livréen anhabende Laquayen befunden; ingleichen alle Livrée-Bediente der Römisch-Königl. Cammer-Herren und Ministres paarweise.

3. Die Pagen samt ihren Hofmeistern, ascendendo.

4. Einige Hrn. Cavaliers, als Truchsessen und andere, pêle mêle.

5. Der Chur-Mayntzische Herr Hof-Marschall, mit seinem Stabe.

6. Sämtliche Herren Ministers Cammer-Herren und Cavaliers zu Fuß pêle mêle.

7. Die Römisch-Königliche Herolde.

8. Die vortreffliche Erstere Herren Botschaffter der abwesenden Höchsten Herren Churfürsten, in ihren sechsspännigen Wagen.

9. **Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz** in Dero Leib-Wagen allein, voran die Churfürstl. Leib-Laquayen und Läuffer, zu beyden Seiten von Dero Schweitzer-Garde zu Fuß umgeben, nach dem Wagen Dero Pages zu Fuß.

10. **Ihro Majestät der Römische König** in Dero Leib-Wagen mit 6. Pferden bespannet, allein bedeckt sitzend, unter Vortretung der Königl. Leib-Laquayen, Läuffer und Heyducken, wie auch der Königl. Edel-Knaben. Neben Ihro Maj. Leib-Wagen zur Rechten an dem Schlag der Hr. Reichs Erb-Marschall, Graf von **Pappenheim** zu Pferde, das Sächsische entblößte Chur-Schwerdt aufrecht haltend, mit unbedecktem Haupt, und nach dem Königl. Leib-Wagen der Königl. Obrist-Stallmeister, Herr Heinrich Fürst von **Auersperg** ꝛc. Dann der Königl. Obrist-Cämmerer, Herr Rudolph Graf von **Colloredo** ꝛc. der angesetzte Königl. Obrist-Hof-Marschall, Hr. Carl Fürst von **Dietrichstein** ꝛc. ferner der Königl. Leib-Garde Hatschiern Hauptmann und Feld-Marschall, Hr. Graf Heinrich von **Daun** ꝛc. und der Königl. Schweitzer-Garde Obrister und Feld-Marschall, Hr. Graf Caspar Fernandetz von **Cordua**/ zu Pferde. Ubrigens war mehrbesagter Königl. Leib-Wagen zu beyden Seiten von 6. Königl. unbedeckten Leib Laquayen, und von der Königlichen Schweitzer-Garde, so voraus ihre Fahnen und rührendes Spiel hatte, umgeben.

11. Die Römisch-Königl. und Chur-Mayntzische Leib-Garden, welche vorhero auf dem Römer-Berg gehalten, haben sich bey diesem Rückzug zuletzt angeschlossen, und sind mit vor das Königl. Quartier gezogen, woselbst die Chur-Mayntzische Leib-Garde bis zur Abfahrt Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz stehen geblieben.

Hierbey ist zu bemercken, daß die zweyte und dritte Churfürstl. Herren Gesandte in sechsspännigen Wägen aus der Kirche gerade nach Hause gefahren.

Da nun Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herren Gesandte an das Römisch-Königl. Quartier gekommen, stiegen Sie vor demselben aus, weil dessen Beschaffenheit es nicht anders zugelassen, begleiteten darauf die ankommende Römisch-Königl. Majestät bis in Dero Erste Retirada, allwo sie Abschied genommen; und wurden Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von Allerhöchst gedacht Ihro Maj. dem Römischen König bis in die Mitte der zweyten Anti-Camera nächst der Rath-Stuben, alsdann weiter von dem Königl. Herrn Obrist-Cämmerer bis zur Ausgang-Thür in die Ritter-Stube, von dem Königl. Hrn. Obrist-Hofmeister bis die völlige Stiege hinunter, und endlich von dem Königl. Hrn. Obrist-Hof-Marschalln bis an den Churfürstl. Leib-Wagen, welcher wegen Enge des Hofes (gleich derer Churfürstl. Herren Botschaffter Wägen) ausserhalb des Thors des Königl. Quartiers stunde, zurückbegleitet, und hatten sich zugleich auch die Churfürstl. Erste Herren Botschaffter mit Ihro Churfürstl Gnaden hinunter und nach und nach in ihre Wägen begeben, da dann Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erste Herren Gesandte ihrer Ordnung nach abgefahren.

Nachdem

Nachdem also Se. Königl. Majestät unter stetigem Zuruff des Volcks aus dem Dom in Dero Quartier angelanget waren, so marschirte von der hiesigen Burgerschafft ein Quartier nach dem andern vor den Königl. Hof, und legte so wohl mit gegebenen Salven, als einem offt wiederholten Vivat-ruffen die Freude über einen so lange gewünschten Erfolg an den Tag. Wie sehr beyderseits Königl. Majestäten durch dieses ausserordentliche Frolocken gerühret worden, gaben Allerhöchst-Dieselben auch dadurch sehr deutlich zu erkennen, daß Sie, bey dem durch verschiedene Hohe Standes-Personen verrichteten Geld-Auswerffen an goldenen und silbernen Sorten, Sich öffters mit Allerhöchsten Händen zu bemühen geruhen wolten.

Inzwischen liessen sich Herr Schöff Textor, als ältester Kriegs-Zeug-Herr, Hr. Schöff von Fichard, älterer Burgermeister und der Herr Syndicus Burgk, bey des Kayserl. Obrist-Hofmeisters, Hrn. Grafen von Sinzendorff Excell. durch einen Einspänniger anmelden, welcher ihnen die Antwort zurück brachte, daß sie sich um 6. Uhr bey Hofe einfinden solten. Wiewohl sie nun um die bestimmte Zeit in einer Raths-Kutsche, unter Begleitung zwey Einspänniger und zwey Stadt-Livrée-Bedienten sich dahin verfügten; so traffen sie doch des Hrn. Obrist-Hofmeisters Excell. daselbst nicht an, daher sie nach Dero Quartier auf der grossen Gallen-Gasse im Hasselischen Hause einen Einspänniger abschickten, mit dem Ersuchen, daß Se. Excell. gnädig erlauben möchten, zuvor bey Ihnen selbst gehorsamst aufzuwarten, und im Namen Eines Hoch-Edlen Raths eine zuverlässige Nachricht einzuholen, wann es Ihro Königl. Majestät allergnädigst gefällig wäre, so wohl die Parole für jetzo und ins künfftige, während Dero allerhöchsten Anwesenheit, auszutheilen, als auch der zu Ihro Maj. allerunterthänigster Bewillkommung verordneten grössern Raths-Deputation den Zutritt allermildest zu verstatten. Se. Excell. liessen ihnen von neuem zuentbieten, daß sie sich nur am Kayserl. Hofe melden könten, weshalb sie sich aus dem Vorzimmer die Treppe hinab in den Hof des Hasselischen Hauses begaben, bald hernach aber wieder hinauf beruffen und von einem Königl. Cammer-Herrn benachrichtiget wurden, daß Ihro Königl. Majestät die hiesige Raths-Deputation sogleich vorlassen wolten. Die Deputirten versetzten hierauf, daß vorjetzo nur der älteste Zeug-Herr und der ältere Burgermeister zu Abholung der Königl. Parole abgeordnet wären; wie dann auch dieselben, mit Zurücklassung des Syndici, in das Königl. Zimmer hineintraten und allda zum erstenmahl die Parole empfiengen. Da sie nun auch auf weiteres gethanes Ansuchen durch des Hrn. Grafen von Khevenhüller Excell. um die Audientz bey Ihro Maj. dem Römischen König für die ordentliche Raths-Deputation, nach der Hand die Stunde auf morgen frühe um 8. Uhr erhalten; so bedanckten sie sich unterthänig für solche Nachricht, und nahmen ihre Rückkehr nach dem Römer, um den übrigen Herren von der grössern Deputation, welche daselbst so lange gewartet, davon Eröffnung zu thun. Da solches geschehen, wurde unter ihnen allerseits verabredet, des folgenden Morgens in der Raths-Stube wieder zusammen zu kommen.

Selbigen Abend sahe man Sr. Exc. des Hrn. Grafen von Khevenhüller, an das Königl. anstossende Quartier aufs prächtigste illuminiret, und unter verschiedenen Figuren die Worte: Vivat FRANCISCUS, Romanorum Imperator, semper Augustus: Vivat MARIA THERESIA, Augusta, Hungariæ & Bohemiæ Rex! in Lampen brennen. Nicht weniger war das Quartier des Ersten Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von Wurmbrand Exc. mit weissen Wachs-Fackeln, ingleichen auf dem Roßmarckt noch drey Quartiere, nemlich des Chur-Böhmischen Wahl-Gesandten, Sr. Exc. des Freyherrn Hillebrand von Prandau, des Königl. Sardinischen Hrn. Abgesandten, und des Hochgräfl. Schwäbischen Comitial-Gesandten, Hrn. von Emmerich, ingleichem des Fürsten von Taxis Pallast, mit schönen Illuminationen gezieret.

Sonst wurde auch an diesem Tage E. Hoch-Edlen Magistrat von Seiten der freyen Reichs-Stadt Aachen folgendes Notifications-Schreiben eingeliefert.

Hoch-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Hochgelehrte, Unsere besonders Hochgeehrteste Herren.

Ew. Hoch-Edelgebohrnen besonders Hochgeehrtesten Herren haben Wir hiermit bekannt machen wollen, wasgestalten von dem Höchstlöblichen Churfürstl. Collegio ein gewöhnliches Invitations-Schreiben zur allerhöchsten Crönung Ihro Maj. des jüngst erwehlten Römischen Königs und künfftigen Kaysers FRANCISCI Primi Uns zwar zugeschickt, auch wohl eingeliefert worden sey; weilen aber der eigentliche Tag der allerhöchsten Crönung darinnen nicht benennet, Wir auch den Terminum Unserer Abreise positive noch nicht wissen können, als haben Ew. Hoch-Edelgebohrnen Wir nur vorläuffig notificiren wollen, wie daß in kurtzer Zeit Wir jeztbesagte Unsere Hinaufreise vorzunehmen Willens seyen, den festen Arrivirungs-Tag aber auf der Reise seyende Ew. Hoch-Edelgebohrnen ferners zu avisiren ohnermanglen werden. Indessen mit besonderer Hochschätzung stetshin verharrende

Ew. Hoch-Edelgebohrnen.

Unserer besonders Hochgeehrtesten Herren

Aachen den 21. Sept. 1745.

dienstergebenste
Burgermeister, Scheffen und Rath
des Königl. Stuhls und Kayserl. freyen Reichs-Stadt Aachen.

Eodem zog man bey Rath ein von der Hochfürstl. Taxischen Cantzley eingesandtes Pro Memoria in Uberlegung, worin wegen der zum Kayserl. Dienst benöthigten Vorspann folgender Antrag geschehen:

Nachdem des Römischen Königs und der Römischen Königin Maj. Maj. künfftigen Montag, als den 27ten hujus, von Franckfurt nach Heidelberg aufzubrechen, und den 29sten darauf anhero zu retourniren allergnädigst entschlossen seynd, und dann zum Behuf dieser Reise die Patenten unter Römisch-Königl. Maj. allerhöchst-eigenhändiger Signatur ausgefertiget, fort darinnen ausdrücklich enthalten ist, daß die Hoch- und Löbl. Reichs-Stände, durch deren Territoria die Reise gehet, gegen einsweilige Vorzeigung deren Patenten, die Pferde und übrige Nothwendigkeiten herbeyzuschaffen kein Bedencken tragen werden, gestalten die gewöhnliche Requisitoriales demnächst nachfolgen werden: Als wolle ein Wohl-Löbl. Stadt-Magistrat dahier auf morgen, als den 25sten hujus, für die zu allerunterthänigster Bedienung beyder Maj. Maj. vorausgehende Suite 50. Pferde zum einspannen, sodann 6. Pferde zum reiten, nicht minder für künfftigen Montag, als den zu Ihrer Majestäten Abreise bestellten Tag, in aller Frühe 120 Zug- und 50. Reit-Pferde dergestalten anzuschaffen, damit die erstere morgen, als den Samstag, um die Mittags-Zeit, die andere aber den Sontag Abends schon auf einem dahier in der Stadt Franckfurt angewiesenen Platz in Bereitschafft sich finden mögen. Franckfurt den 24. Sept. 1745.

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Cantzley.

Man

Man faßte hierauf den Schluß, sich für heute mit der Unmöglichkeit zu entschuldigen, auf morgen aber 50. bis 60. Pferde anzuschaffen und die Besorgung dieser Angelegenheit einem Löbl. Land-und Fuhr-Amt aufzutragen.

Sonntags den 26. **Sept.** versammlete sich früh morgens die zur Bewillkommung Jhro Königl. Majestäten erwehlte Raths-Deputation auf dem Römer, und nachdem selbige sich also eingetheilet, daß

Herr Stadt-Schultheiß, Johann Christoph von **Ochsenstein**/ und
Hr. Schöff, Johann Carl von **Kaib**/
in der ersten,
Herr Schöff, Johann Wolffgang Textor, J. U. D.
Hr. Schöff, Johann Georg **Schweitzer**/ Edler Herr von Wiederhold, und
Hr. Schöff, Friedrich Maximilian von **Günderod**/
in der zweyten,
Herr Schöff, Johann Carl von **Fichard**/ Aelterer Burgermeister,
Hr. Syndicus, Johann Ludwig Burgk, J. U. D. und
Hr. Johann **Grambs**/ M. D. und Jüngerer Burgermeister,
in der dritten Kutsche, unter Vortretung vier Einspänniger und vier Stadt-Livrée-Bedienten, nach dem Kayserl. Palais hinfuhren. Sie stiegen an dem Hasselischen Hause ab, und als sie in dem Vorzimmer eine Stiege hoch ohngefehr eine halbe Stunde gewartet, wurden sie zur Königlichen Audientz beruffen, wohin sie sich mit dreymahliger Kniebeugung ohnverweilt verfügten und Jhro Römisch-Königl. Maj. vor einem Tisch stehend antraffen. Die allerunterthänigste Anrede, welche an Allerhöchst-Dieselbe von dem Hrn. Syndico Burgk abgeleget wurde, erstreckte sich dahin: „Daß über die auf Sr. Königl. Maj. „glorreichste Person, nach aller Teutschen-Patrioten Wunsch und zu deren „grossem Frolocken, Höchstbeglückt ausgefallene Kayser-Wahl wohl niemand „eine vollkommenere Freude empfinden könne, als Dero und des Reichs aller-„getreueste Stadt Franckfurt; das an allen Orten desfalls erschallende durch-„gängige Jauchzen und Jubiliren gebe solches sattsam zu erkennen, und daran „nähmen auch vornehmlich Burgermeister und Rath allhier gantz besondern „allerehrerbietigsten Antheil, welche deshalben und zu schuldigster Bezeugung „ihrer allertiefften Devotion sie, Deputirte, so fort aus ihrem Mittel deputi-„ret hätten, um Jhro Königl. Maj. zu dem würdigst bestiegenen allerhöchsten „Kayser-Thron hiermit allerunterthänigst zu gratuliren, anbey hertzlich zu „wünschen, daß die bevorstehende Kayserl. Crönung von gleichmäßigen höchst-„gedeylichen Succeß seyn möge, und bevorab die unendliche Güte GOttes Se. „Kayserl. Maj. eine langwierige Glück-und Seegens-volle glorioseste Kayserl. „Regierung, in all-ersinnlicher Kayserlicher beständiger Wohlfährigkeit er-„freulichst geniessen, mithin Allerhöchst-Dieselbe einen großmächtigsten Be-„schützer aller bedrängten Reichs-Glieder, bis zu denen spatesten Lebens-Jah-„ren, seyn und bleiben lassen wolle; Indessen wolte man, mit Kayserlicher „allergnädigster Erlaubniß, Namens obgedachter Burgermeister und Raths, „nach Reichs-Städtischem Gebrauch, ein zwar geringes, doch allerunterthä-„nigst wohlgemeyntes Geschenck allersubmissest offeriren; Es bestünde solches „in Silber-Geschirr und güldenen Gedächtniß-Müntzen, welche, wegen Kür-„tze der Zeit, zwar noch nicht verfertiget werden können, jedoch nächster Ta-„gen allerdevotest nachgeliefert werden solten, sodann in Wein und Haber, „die zu Sr. Kayserl. Maj. allergnädigster Disposition würcklich in Bereitschafft „wären, mit angefügter allergehorsamst-und angelegentlichsten Bitte, daß „Jhro Kayserl. Majestät so wohl solches allerhuldreichst anzunehmen, als auch „ihre Principalen und das hiesige gemeine Stadt-Wesen durch beharrliche Zu-„wendung Dero allen Wehrt übersteigender Kayserlichen Protection und aller-„höchster Gnade großmüthigst zu consoliren, um so mehr allermildest geruhen

 „wolten,

„ wolten, als sie dieses unschätzbaren Kleinods durch alle mögliche eiferigste
„ Beobachtung ihrer allerdevotesten Obliegenheiten sich mit der Zeit würdig
„ zu machen, ohnausgesetzt aller-respectuoleſt beflissen seyn würden.„

Nachdem Ihro Römisch-Königl. Majestät über das devoteste Bezeigen des Magistrats Ihr allergnädigstes Wohlgefallen in den liebreichsten Worten zu erkennen gegeben, und die Hrn. Raths-Deputirten sich, nach abermahliger dreyfacher Kniebeugung, aus dem Kayserl. Audientz-Zimmer zurück begeben; so empfiengen sie von des Hrn. Grafen von Khevenhüller Excell. als heute allergnädigst ernennten Königlichen Obrist-Cämmerer, die Nachricht, daß die Parole, Zeit Sr. Kayserl. Maj. allerhöchsten Hierseyns, allemahl des Vormittags um 11. Uhr abgeholet werden könte, und zugleich die Anweisung, sich wegen der bey Ihro Majestät der Kayserin zu suchenden Audientz bey Sr. Exc. dem Hrn. General, Grafen von Bathyani, als dermahlig-angesetzten zweyten Königlichen Obrist-Hofmeister, zu melden. Diesemnach fuhren die beyden Hrn. Burgermeister nebst dem Hrn. Syndico Burgk sogleich zu hochgedachtem Hrn. Grafen in das von Lerßnerische Haus an der Kahlbächer-Gasse, und als man sie vorgelassen, gratulirten sie Sr. Excell. zuvörderst wegen glücklicher Ankunfft, und ersuchten Dieselbe hiernächst gehorsamst, bey Ihro Maj. der Römischen zu Ungarn und Böhmen Königin, ihnen allergnädigste Audientz zu verschaffen, worzu sich auch Se. Excell. willfährig finden liessen, und begehrten, daß man gegen 10. Uhr jemand in das Kayserliche Quartier schicken mögte, dem die weitere Antwort ertheilet werden solte. Wie nun der dahin geschickte Einspänniger gegen 11. Uhr den Bescheid zurücke gebracht, daß die Stunde zur Audientz bey Ihro Majestät der Kayserin auf den Abend um 6. Uhr angesetzet wäre; so schieden die annoch im Römer anwesende sämtliche Herren Deputirte mit dem Verlaß von einander, daß sie gleich nach 5. Uhr sich wieder daselbst einfinden wolten. Dieses geschahe, und als die Hrn. Deputirte in obbemerckter Anzahl der Kutschen, Ordnung und Begleitung um halb 6. Uhr sich nochmahlen an den Kayserl. Hof verfüget, sodann in dem von Barckhausischen Hause auf der grossen Gallen-Gasse abgestiegen, und oben in dem Vorzimmer, welches mit vornehmen Standes-Personen sehr angefüllet war, etwa drey viertel Stunde sich aufgehalten, wurden sie in das Kayserl. Königl. Audientz-Zimmer gelassen, allwo der Hr. Syndicus Burgk die aller-devoteste Glückwünschung folgender Gestalt ablegte: „Nachdem es die Göttliche Vorsehung also gefüget,
„ daß Ihro Kayserl. Königl. Maj. deren allerhöchste Person sie, Deputirte und
„ ihre Principalen, bishero als einen glorwürdigsten Zweig ihres ehemahligen
„ allergnädigsten Kaysers und Herrn, weiland Kaysers **Carls** des **Sechsten**
„ Majestät, und zugleich als eine der tugendhafftesten und grösten Königinnen
„ auf dem Erdboden aller-respectuoſeſt verehret hätten, gegenwärtig auch
„ durch die auf Dero Allerdurchlauchtigsten Hrn. Gemahls, ihres nunmehrigen allergnädigsten Kaysers und Hrn Kayserl. Maj. glücklichst ausgefallenen Wahl, ihre gebietende allergnädigste Kayserin geworden; so verdoppelte sich billig die aller-devoteste Begierde des hiesigen Magistrats, bey jetziger Ihro Kayserl. Maj. erfreulichsten Anwesenheit Allerhöchst-Denenselben
„ durch eine demüthigste Beglückwünschung so fort seine allertiefffte Submiſſion
„ zu bezeigen, und hätte er deshalben diese Deputation aus seinem Mittel abgeordnet, und nach vorgängigem allergetreuesten Wunsch, daß GOTT der
„ Allmächtige Ihro Kayserl. Majestät mit allen selbstwehlenden vollkommensten Kayserlichen Prosperitäten unendlich überschütten, zu der bald folgenden
„ Kayserl. Crönung ebenfalls allen gedeyhlichsten Succeſs verleyhen, und das
„ Allerdurchlauchtigste Ertz-Haus Oesterreich, zum Trost der gantzen Christenheit und zum Schutz des Teutschen wehrtesten Vaterlandes, so lang die
„ Welt stehe, in allergeseegnetestem Flor erhalten wolle, mit einem Reichs-
„ Städtischen wenigem Geschenck, das man noch nicht völlig zum Stand brin-
„ gen

„ gen können, und deshalb erst in etlichen Tagen allerehrerbiethigst überliefern „ würde, allerunterthänigst aufzuwarten; welches dann sie, Deputirte, in „ allertiefffter Ehrfurcht hiermit bewerckstelligten, mit allergehorsamster Bit- „ te, daß Jhro Kayserl. Majestät solches allergnädigst anzunehmen, und ge- „ dachtem Magistrat, ihnen Deputatis, und dem hiesigen gemeinen Stadt- „ Wesen mit Kayserl. allertheuersten Gnaden-Hulden stets zugethan zu verblei- „ ben allermildest geruhen wolten. „ Die allergnädigste Antwort, so Jhro Kayserl. Maj. hierauf ertheilten, bestund in sehr holdseeligen Ausdrückungen, worauf die Raths-Deputation, welche beym Eintritt und Weggehen die Knie dreymahl gebeuget, sich allerunterthänigst beurlaubte.

Eodem Um 8. Uhr wurde der Herr Obrist-Cämmerer abermahl an Jhro Maj. die Römische Königin abgeschicket, mit Vermelden, daß Jhro Chur-fürstl. Gnaden Sich dahin gegen 10. Uhr zur Visite verfügen würden. Diesemnach fuhren Höchst-Dieselbe mit einem zweyspännigen Wagen, worin zugleich der Herr Obrist-Cämmerer und Herr Obrist-Stallmeister sassen, nach dem Römisch-Königlichen Quartier. Hierbey giengen zwey Läuffer voraus und zwey Heyducken nebenher, vier Laquayen aber stunden auf der Chaise. Es gaben also Se. Churfürstl. Gnaden der Königin Majestät in cognito die Visite, nachdem Höchst-Dieselbe zuvor bey den PP. Dominicanern die Heil. Messe gelesen, und wiederum zu Fuß in das Compostell zurück gekehret waren. Jn dem Hof des Kayserl. Quartiers wurden Höchst-Dieselbe unten am Wagen von dem Hrn. Ober-Hof-Marschall, Fürsten von **Dietrichstein** und einigen Herren Cavaliers empfangen, und die Stiege hinauf, von der ersten Antichambre aber bis in das Königl. Audientz-Zimmer von dem Hrn. Obrist-Hofmeister, Grafen von **Sinzendorff**, begleitet, allwo Jhro Maj. die Königin Höchst-Dieselbe empfiengen. Jn dem Königl. Audientz-Zimmer stunden unter einem Baldachin zwey Sessel, einer oben, der andere unten, Jhro Maj. die Königin liessen Sich auf den obern nieder, nachdem Allerhöchst-Deroselben der Herr General, Graf Bathyani, denselben gerücket, Jhro Churfürstl. Gnaden aber auf den untern, welchen der Cammer-Herr vom Dienst rückte. Nach einer halben Stunde beurlaubten Sich Jhro Churfürstl. Gnaden, wobey die Sessel, wie zuvor, gerücket, sodann aber Höchst-Dieselbe von Jhro Maj. der Königin bis an die Thüre der ersten Antichambre, von dem Hrn. Obrist-Hofmeister von da bis an die Stiege, von dem Hrn. Obrist-Hof-Marschall und einigen Herren Cavaliers aber bis an den Wagen zurück begleitet wurden.

Eodem befand die Chur-Braunschweigische vortreffliche Wahl-Gesandtschafft für nöthig, dem Chur-Mayntzischen Hohen Directorio folgendes Pro-Memoria, die dermahlige Verwaltung der Ertz-Schatzmeister-Würde betreffend, einzuliefern:

Einem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio **ist vorhin bekannt, was gestalten eines Theils Chur-Pfaltz die in allen Stücken nach Vorschrifft der Güldenen Bull geschehene, mithin recht- und gesetzmäßige Römische Königs- und Kayser-Wahl ohne die geringste erhebliche Ursache anmaßlich** impugnire, **und sich selbst demjenigen entziehe, was Jhm als einem Churfürsten des Reichs, dabey und bey denen davon abhangenden** Actibus **nicht nur zukommt, sondern auch oblieget, und in was vor** Terminis **anderntheils die Angelegenheit eines anständigen Ertz-Amts für die Braunschweig-Lüneburgische Chur beruhe, auch was bey dessen bisherigem Abgang wegen des Ertz-Schatzmeister-Amts so wohl auf dem letztern Wahl-Tag, als auch vorhin** in Comitiis **und sonst vorgegangen. Nun seynd Jhro Königl. Groß-Britannische Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg weder gewohnt noch gemeynet, Jhrem Versprechen, insbesondere auch denen an Chur-Pfaltz und das gesamte Chur-**

 fürstl.

fürstl. Collegium wegen besagten Ertz-Schatzmeister-Amts ausgestellten Versicherung im allermindesten entgegen zu handeln; wie dann in solcher Absicht durch Höchst-Deroselben allhiesige Wahl-Botschafft/ auf allergnädigsten Special-Befehl/ mehrmahlen bezeuget worden/ daß Sie Chur-Pfaltz in Ausübung dieser Function keine Hinderniß machen würden noch wolten; wobey es auch noch sein unabweichliches Bewenden hat. Man versiret aber schon berührter massen dermahlen in dem Fall/ daß Chur-Pfaltz die solchem Ertz-Amt anklebende Function nicht verrichten/ noch/ so viel diesseits wissend ist/ bey dem gantzen Crönungs-Actu im geringsten concurriren will/ folglich auch nicht einmahl durch das Erb-Schatzmeister-Amt vertreten werden kan/ indeme dieses nur die Stelle eines ex causa legali abwesenden Reichs-Ertz-Amts ex commissione legis und seines vorgesetzten Churfürsten versiehet/ und erstgedachten Churfürsten repræsentiret/ welcherley Commission und Repræsentation dermahlen aber weder von Chur-Pfaltz dem Erb-Schatzmeister-Amt ertheilet/ oder auch nur/ da es mit dem gantzen Actu nichts zu thun haben will/ gestattet werden wird/ noch von dem Hohen Churfürstl. Collegio bey der vorsätzlicher Chur-Pfältzischen Abwesenheit und Trennung nachgegeben werden könte; und doch kan/ um dieses Umstands willen/ das der Römisch-Königl. und Kayserl. Maj. bey Allerhöchst-Deroselben Crönung gebührende Ceremoniale keinesweges unterbleiben.

Alldieweilen aber/ so lange der Kayserlichen Wahl-Capitulation durch Ausmachung eines anständigen Ertz-Amts für die Braunschweigische Chur noch kein Genügen geschehen ist/ Chur-Braunschweig aus denen bekannten Reichs-Schlüssen so offt und viel/ als Chur-Pfaltz das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt nicht versehen will oder kan/ mithin sich eine Quiescenz oder Vacanz besagten Ertz-Amts ereignet/ an dasselbe ein ohnstreitiges jus quæsitum hat; so ist Chur-Braunschweig befugt/ in diese ledige Stelle so lange einzutreten/ bis selbige durch Chur-Pfaltz wieder versehen werden will oder kan.

Unterschriebener zweiffelt nicht/ Ein Hohes Churfürstliches Collegium werde die selbst redende Billigkeit hiervon erleuchtet erkennen/ und Chur-Braunschweig die dermahlige Verwaltung des Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amts bey obgedachten Umständen um so mehr und williger zugestehen/ als Namens und aus Befehl Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg wiederholend hiemit bezeuget wird/ daß man hierunter diesseits nichts für Chur-Pfaltz nachtheiliges intendire/ sondern wohl geschehen lassen könne/ daß dessen Jura per Conclusum Collegii bestens verwahret werden/ daß man auch in künfftigen Fällen denen diesseitigen Versicherungen gerne und um so viel lieber nachgehen wolle/ als man zu dem gesamten Hohen Churfürstl. Collegio der zuversichtlichen Hoffnung lebet/ es werde dasselbe unverzüglich darauf bedacht seyn/ und nachdrücklich mit Hand anlegen/ damit inzwischen für Chur-Braunschweig ein allerseits anständiges Ertz-Amt ausgefunden/ und von Kayserl. Maj. auch gesamtem Reich beliebet werden möge. Das Hochlöbl. Chur-Mayntzische Directorium aber wird hierdurch dienstergebenst ersuchet/ gegenwärtiges in fordersamste Collegial-Proposition zustellen/ und zu einem ohnfehlbar anhoffenden vergnüglichen Schluß befördern zu helffen. Franckfurt den 26. Sept. 1745.

von Münchhausen.

Selbigen

Selbigen Abend sind Jhro Hochfürstl. Durchl. die verwittwete Frau Hertzogin von Braunschweig-Wolffenbüttel, Jhro Majestät der Römischen Königin Frau Groß-Mutter, Christina Louyse, gebohrne Printzeßin von Oettingen, in dieser Stadt bey höchstem Wohlseyn angelanget.

Montags den 27. **Sept.** geruheten beyde Römisch-Königl. Majestäten, frühe um 7. Uhr, mit einem ansehnlichen Gefolge die Reise zu der Armee nach Heidelberg anzutreten. Bald hernach wurde von Jhro Majestäten Ankunfft und Aufenthalt aus dem Haupt-Quartier unterm 29. Sept. folgendes berichtet: Vorgestern, als den 27. dieses, Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhr, war der höchstbeglückte Tag, an welchem Jhro Majestäten, der Römische König und die Römische Königin, mittelst der Post von Franckfurt allhier eintraffen. Allerhöchst-Dieselben waren von verschiedenen Ministers und von einer Menge Cavaliers begleitet. Sämtliche Generalität erwartete beyderseits Majestäten bey Dero Quartier, da dann Allerhöchst-Dieselben beym Aussteigen Sich gantz besonders gnädig erzeigten. Nachdem Jhro Majestäten Sich nur einen Augenblick in Dero Retirade verweilet, wurde dem die Hannöverische Truppen dermahlen commandirenden Herrn General-Lieutenant von Druchleben, und sodann dem Holländischen Herrn General von Smissart, der allergnädigste Zutritt und Audientz verstattet, worauf Allerhöchst-Dieselbe Sich zur Tafel, und bald hernach zur Ruhe begaben. Gestern in der Frühe rückte die völlige Armee in Parade aus und formirte, wie sonsten, zwey Treffen, auch war die Artillerie am rechten Flügel vor der Front gepflantzet.

Jhro Majestät die Königin langten um 9. Uhr bey der Armee an, und fanden vor dem ersten Escadron Dragoner des lincken Flügels Se. Majestät, den Römischen König, Dero Allerdurchlauchtigsten Herrn Gemahl, welche nebst beyden Feld-Marschällen mit dem Degen in der Hand zu Pferde hielten, und Jhro Majestät die Königin, welche in einer offenen Chaise gantz allein saß, als eine Heldin empfiengen. Se. Majestät der König begleiteten Allerhöchst-Dieselbe rechter Hand längst der Linie, und giengen, als Sie an das Hannöverische Corpo kamen, ein wenig voraus, und stellten sich mit entblößtem Degen an die Spitze desselben, um die Königin allda zu empfangen. Eben solches thaten Se. Maj. der König, da Sie zu dem Holländischen Corpo kamen. Nachdem Jhro Majestät die Königin vor der Fronte der gantzen ersten Linie passiret, und die zweyte auf gleiche Weise gesehen; so begaben Sich Allerhöchst-Dieselbe auf eine Anhöhe, von welcher man beyde Linien rechts und lincks betrachten konte, und hatten daselbst das Vergnügen, das schönste Lauff-Feuer zu sehen, vorher aber wurden 100. Canonen abgefeuert. Hierauf gieng das Feuer von der Rechten der ersten Linie bis zur Lincken, und von der Lincken der zweyten Linie bis zur Rechten; und 300. Salven aus 100. Canonen, die zu bestimmten Zeiten geschahen, machten den Beschluß. Jhro Majestät die Königin erhoben sich sodann wieder vor das Centrum der ersten Linie, welche sich kurtz hernach im Centro trennte, und zu gleicher Zeit lincks und rechts zu beyden Seiten vor Jhro Maj. Kutsche vorbey defilirte. Dergleichen geschahe auch von der zweyten Linie, und ob gleich ein gewaltiger Staub entstund, so warteten doch Jhro Maj. zwey guter Stunden, bis der letzte Mann vorüber war. Hierauf verfügten Sich Jhro Majestät die Königin nach dem Pavillon, der vor dem Centro der ersten Linie aufgerichtet war, allwo Se. Majestät der Römische König, welche voraus gegangen, Jhro Maj. die Königin bey dem Aussteigen aus der Kutsche empfiengen. Nachdem Jhro Maj. die Königin unter eines der Gezelte, so um den Pavillon stunden, getreten und den Staub von Dero Kleidern abschütteln lassen; so kehrten Allerhöchst-Dieselbe nach dem Pavillon, worin man ein grosses Mittags-Mahl zubereitet hatte. Jhro Maj. die Königin nahmen an der Tafel zur Rechten des Römischen Königs Jhren Platz, und an Dero Seite sassen Jhro Durchl. die Prinzeßin von Hessen-

Darmstadt, der Printz von Baaden aber in der Uniform seines Regiments dem Römischen König zur Lincken. Die übrigen Tafeln waren von den Damen, Ministern und General-Lieutenants besetzet. Se. Exc. der Herr Feld-Marschall, Graf von Traun, tractirten unter Dero Gezelt, welches auch von verschiedenen andern Hrn. Generals geschahe. Nach aufgehobener Tafel setzten Sich Jhro Maj. die Königin wieder in Jhre offene Chaise, um das Lager zu besehen und fuhren vor der Fronte der ersten Linie vorüber. Nun schienen zwar Allerhöchst-Dieselbe, es bey dieser Besichtigung der ersten Linie bewenden lassen zu wollen, da aber die zweyte Linie solches merckte, gebrauchten die Regimenter Sternberg und Wolffenbüttel die List, daß sie ihr Lager mit so vielen Lampen, Lichtern und Fackeln, als sie nur zusammen bringen konten, illuminirten. Weil nun die Abend-Dämmerung schon eingefallen war, bemerckten Jhro Maj. die Königin solche Erleuchtung, und unterliessen nicht, von der ersten Linie Sich zu der andern zu verfügen. Übrigens war dieser Tag bey der gantzen Armee ein Tag der Freuden, welchen auch Jhro Maj. die Königin durch ein Andencken, daß Allerhöchst-Dieselbe Dero Armee zum ersten mahl in offenem Felde besichtiget, unvergeßlich machten, indem Sie bey der Zurück-Reise ein Königliches Geschenck hinterliessen, wovon jeglicher Unter-Officier zwey und jeglicher gemeiner Soldat einen Gulden bekam, so daß dieses Present sich auf 95000. Gulden erstreckte.

Als Jhro Königl. Majestäten Abends aus dem Lager anhero nach Heydelberg zurücke kamen, war die gantze Stadt nicht allein recht wohl illuminiret, sondern es paradirte auch sämtliche Burgerschafft zu Fuß und zu Pferd in der schönsten Ordnung. Jhro Majestäten fuhren etliche mahl in der Stadt hin und wieder, um alles, was Denenselben zu Ehren angeordnet worden, in allerhöchsten Augenschein zu nehmen, da inmittelst die häuffig anwesende Zuschauer, so wohl Einheimische als Fremde, sich öffters mit dem Zuruff: Vivat FRANCISCUS I. Vivat MARIA THERESIA! hören liessen. Nachdem Jhro Königl. Majestäten heute bey denen Capucinern Meß gehöret, begaben Sich Allerhöchst-Dieselben wieder ins Lager, wo die Hannöverische Cavalerie und das Regiment Jnfanterie von Druchleben ihre Kriegs-Ubungen so wohl mit, als ohne Feuer dergestalt machten, daß Jhro Majestäten darüber, besonders an der Garde zu Pferd, ein recht gnädiges Wohlgefallen trugen. Wie nun Allerhöchst-Dieselbe in der obgedachten Hütte wiederum zu Mittag gespeiset, erfolgte Nachmittags gegen 2. Uhr der Aufbruch, um über Weinheim nach Franckfurt zurücke zu kehren.

Jndessen versammlete sich das höchste Churfürstl. Collegium am 27. Sept. zum **Ein und zwantzigsten** und nach der Wahl zum **neunten** Mahl auf dem Römer, wobey, auf geschehene Chur-Braunschweigische Vorstellung, mit ausdrücklichem Vorbehalt des hohen Chur-Hauses Pfaltz Ertz-Schatzmeister-Amts, sodann auch dieses Amts bekannter Zuständigkeit und Verrichtungen, beschlossen ward, daß auf den Fall Chur-Pfältzischer Abwesenheit sothane Ertz-Schatzmeister-Amts-Verrichtung bey bevorstehender Kayserlichen Crönung von der Chur-Braunschweigischen vortrefflichen Botschafft, unter denen von derselben selbst erklärten Bedingungen, dießmahl ohne einige Consequentz vertreten werden möge.

Eodem ließ Ein Hoch-Edler Magistrat an die Löbl. Reichs-Städte Nürnberg, Cölln und Augspurg, das gewöhnliche Schreiben mit dem Reservations-Decret des Churfürstlichen Collegii, die Ausschaffung aller fremden Personen betreffend, ausfertigen, und des folgenden Tags fortschicken. Selbiges war nachstehenden Jnhalts:

P. P.

P. P.

Nachdeme von wegen des Höchsten Churfürstl. Collegii Uns jüngsthin die gewöhnliche Exemplaria des Reservations-Decreti, die Ausschaffung aller fremden Personen, wes Standes oder Würden sie seyen, bey denen Wahl-Tägen und darzu gehörigen Deliberationibus zu dem Ende zugestellet worden, daß Wir eines derselben vor Uns behalten, die drey andere aber an einige Löbl. Reichs-Städte, der Gewohnheit nach, überschicken solten; Als haben zu dessen schuldigst-gehorsamster Befolgung, Unsern großgünstigen Hochgeehrten Herren hiermit eines von solchen Original-Decretis hierbeygehend zuzufertigen nicht ermanglen wollen, und Wir thun, in Erwartung fordersamst beliebiger Antwort über den richtigen Empfang, unter Göttlicher Gnaden-Empfehlung allstets verbleiben ꝛc. Datum den 27. Sept. 1745.

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Die hierauf von Seiten der Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg ertheilte Antwort, welche den 8. Octobr. zu Franckfurt eingelauffen, lautete also:

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise,

Großgünstig-Hochgeehrte Herren.

Unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren haben unter dem 27ten mens. præt. von demjenigen Reservations-Decreto, welches von dem Churfürstl. Höchst-Löbl. Collegio, wegen Ausschaffung der Fremden, bey dem Kayserl. Wahl-Tag, denenselben gewöhnlicher massen zugestellet worden, ein Exemplar in Originali Uns, dem Herkommen nach, zu überschicken beliebet, welches auch, nebst Dero geehrten Schreiben, den 30sten gedachten Monats Uns wohl überliefert worden ist. Wir erstatten demnach für sothane Communication hiemit den geziemenden Danck, und werden die hierob Uns erwiesene Gefälligkeit mit angenehmen Diensten, bey sich ereignenden Vorfallenheiten, zu erwiedern, auch sonsten zu allem deme, was zu Cultivirung Reichs-Städtischen guten Vernehmens dienlich und beförderlich seyn mag, Uns bereit und willig jederzeit erfinden zu lassen, ohnermangelen. Wie dann unter Göttlicher Obhuts Empfehlung mit aller Ergebenheit verharren

Unserer Großgünstig-Hochgeehrten Herren

Datum den 4. Oct. 1745.

dienstbereitwilligste

Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Von Seiten der Löbl. Reichs-Stadt Augspurg wurde die Antwort an E. Hoch-Edlen Magistrat zu Franckfurt noch später, nemlich am 22. Oct. eingeliefert, welche folgender massen eingerichtet war:

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Veste, Ehrsame, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise,

Großgünstig-Hochgeehrte Herren!

Nachdeme Unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren, vermittelst Dero wehrten Schreibens d. d. 27. Sept. abhin & præsent. 1sten

 hujus

hujus Uns von des Höchstlöbl. Churfürstl. Collegii höchst-veneritlichen Reservations-Decret, die Ausschaffung aller fremden Personen bey Kayserlichen Wahl-Tägen betreffend, nicht nur allein Nachricht zu ertheilen, sondern auch solches in forma probante beyzuschliessen beliebet haben; Als geben Unseren Großgünstig-Hochgeehrten Herren von derselben richtigen Empfang die behörige Nachricht, und sagen zugleich für solche Zusendung den schuldig geziemenden Danck, mit der Versicherung, besagt höchst-veneritliches Reservations-Decret, bey sich ereignendem Fall, so viel in Unseren Mächten stehet, unterthänigst zu befolgen, und verharren zugleich unter Göttlicher Schutzes-Erlassung

Unserer Großgünstig-Hochgeehrter Herren

Datum den 19ten Oct. 1745.

dienstbereitwilligste

Pflegere, Burgermeistere und Räthe der Reichs-Stadt Augspurg

Endlich wurde auch von der Löbl. Reichs-Stadt Cölln das Stadt-Franckfurtische Schreiben im Nov. mit folgendem beantwortet:

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch-Edle und Hochgelehrte, Hoch-und Vielgeehrte Herren.

DAs Exemplare der Verwahrungs-Urkunde des Churfürstl. Hohen Collegii wegen Ausschaffung aller fremder Personen bey denen Kayserl. Wahl-Tägen und darzu gehörigen Deliberationibus, welches Unseren Hoch-und Vielgeehrten Herren beliebet hat, unlängst anhero einzuschicken, haben Wir seiner Zeit in Originali wohl empfangen. Indeme Wir nun sothanes Exemplare ad Acta publica allhier zu registriren verordnet, also sagen, der gefälligen Mittheilung halber, höfflichsten Danck, und verbleiben unter Erlassung in Göttlichen Macht-Schutz, beständig

Unserer Hoch-und Vielgeehrten Herren

Cöllen am Rhein den 17. Nov. 1745.

dienstbereitwillige

Burgermeistere und Räthe der Kayserl. freyer Reichs-Stadt hieselbst.

Eodem wurde auf die von Seiten Chur-Mayntz und des Reichs-Marschall-Amts gegen den hiesigen Magistrat gethane Aeusserung und Anzeige, daß gegen die Hohen Herren Wahl-Botschaffter bis nach vollbrachter Kayserl. Crönung und so lange Dieselbe auch nachdem Collegialiter auf dem Römer zusammen kommen würden, mit Erweisung des bisherigen völligen honneurs auf denen Wachten und sonsten continuiret werden solte, von Raths wegen die behörige Verordnungen diesfalls getroffen.

Eodem ließ die vortreffliche Chur-Trierische Gesandtschafft dem Reichs-Marschall-Amt und dieses dem Magistrat notificiren, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier künfftigen Sonnabend, als den 2ten Oct. Dero solennen Einzug halten würden; dahero auch bey Rath in Vortrag kam, daß vermöge der bey des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Grafen von Colloredo, und Hrn. Barons von Prandau Exc. Exc. eingezogenen Erkundigung, gar kein Anstand sich geäussert, der allerhöchsten Anwesenheit Ihro Kayserl. Maj. ohngeachtet, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier bey Dero Höchsten Anherokunfft instehenden Samstag mit allen gewöhnlichen Solennitäten einzuholen und zu empfangen, mithin auch die Canonen von den Wällen abzufeuern.

Da

Da auch des hochgedachten Hrn. Grafen von Colloredo Exc. bekannt gemacht, daß Sie als Reichs-Vice-Cantzler die würckliche Pflichten geleistet hätten, und daher verlanget, Ihro in der Nähe etliche Zimmer für die Reichs-Cantzley anzuweisen; so wurde beliebet, dem Löbl. Einfourirungs-Amt die Besorgung dessen aufzutragen, und Sr. Excellenz hiernächst zu dieser hohen Würde, nebst gewöhnlicher Beschenckung, durch einige Abgeordnete Glück wünschen zu lassen.

Zugleich ergieng die Verordnung, daß das Rheinische Vicariats-Patent nunmehro durch den Obrist-Richter, mit Zuziehung der zwey Cantzley-Boten abzunehmen, und des Hrn Grafen von Seinsheim Excell. hiervon durch den Hrn. Schöff von Lersner Sen. Nachricht zu ertheilen wäre.

Dienstags den 28. Sept. trug der Aeltere Herr Burgermeister bey Rath vor, wie bekannter massen beyde Kayserl. Majestäten zur Armee abgegangen und morgen wieder kommen würden; weil man nun nicht wisse, ob solches bey Tage geschehen werde, so stünde dahin, ob etwa eine Canonade und andere Honneurs anzuordnen wären. Man befand hierauf für dienlam, bey des Hrn. Obrist-Cämmerern Grafen von Khevenhüller Excell. durch den Hrn. Syndicum Burgk und Herrn Schöff von Lersner Jun. sich desfalls zu erkundigen.

Eodem wurde dem Musterschreiber Joh. Nicol. Söllner, welcher durch ein Memorial nachmahls um das Wahl- und Crönungs-Ajuto angesuchet, und mittelst beygebrachter Extracts-Rechenev-Bücher erwiesen, daß sein Vorfahr ein gleiches bekommen, eine willfährige Antwort ertheilet.

Eodem sind Ihro Hoheit, die Prinzeßin Charlotte von Lothringen, welche von Wien über Regenspurg, Nürnberg und Würtzburg Ihren Weg genommen, allhier glücklich angelanget, und in dem Kayserl. Quartier am Roßmarckt abgetreten.

Von Höchst-Deroselben Ankunfft und Empfang zu Regenspurg wurde folgendes gemeldet: „Den 24sten Sept. langten der Prinzeßin Charlotte von „Lothringen Hoheit Abends nach 9. Uhr, als die meisten Häuser derer Stras- „sen, wo Selbige durch passiret, beleuchtet worden, glücklich an, zu deren „Empfang die Helffte der Burger-Compagnie zu Pferd an dem Ende des „Burg-Friedens in Bereitschafft stund, und die gewöhnliche Ehren-Beglei- „tung besorgte, die bestimmte Lösung von 15. Canonen hingegen auf erhaltene „Nachricht, daß Ihro Hoheit sothane Ehren-Bezeigung nicht liebten, ein- „gestellet wurde. Bey dem Oster-Thor paradirte die Garnison, und auf „dem Neuen-Pfarr-Platz befand sich bey dieser Gelegenheit ein Burger-Ba- „taillon von drey Compagnien mit ihren Fahnen und Feld-Music, und mach- „ten die schuldige Honneurs, in dem Reichs-Stifft St. Emeran aber die Gre- „nadier-Compagnie von hiesiger Garnison. Ihro Hoheit geruheten des Hrn. „Prælaten zu St. Emeran Hochfürstl. Gnaden und hiesigem Löbl. Magistrat, so „durch eine Deputation von zweyen derer Herren Geheimen, Tit. Hrn. Georg „Matthias von Selpert, und Hrn. Johann Georg Glätzl, auch Hrn. Con- „sulenten Eduard Jacob Glätzl, seine schuldigste Freude bezeugte, gnädigste „Audientz zu ertheilen, bey welcher in Dero Höchstem Namen der Obrist-Hof- „meister, Herr Graf von Künigl, antwortete. Höchst-Dieselbe hielten sodann „in Gegenwart einer grossen Menge Zuseher offene Tafel, zu welcher des Hrn. „Prælaten zu St. Emeran Hochfürstl. Gnaden nebst des Hrn. Barons von Palm „Excell. gezogen worden. Folgenden Tags, nach gehaltenem GOttes-Dienst, „brachen Höchst-Dieselbe gegen 8. Uhr Morgens nach Nürnberg auf. Hier- „bey wurden die nemlichen Anstalten, wie bey Dero Ankunfft, beobachtet, mit „Lösung der Canonen aber so lang zurück gehalten, bis Höchst-Dieselbe allbe- „reits eine ziemliche Distanz von hiesiger Stadt entfernet waren.

Nachdem Mittwochs den 29. Sept. der Hr. Syndicus Lucius im Schöffen-Rath Bericht abgestattet, wie er nebst seinen Hrn. Condeputatis, Hrn. Schöff von Schweitzer, Edlem Hrn. von Wiederhold und Hrn. von Barckhausen Ex-Conf. des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Grafen von Colloredo Exc. complimentiret, und Hoch-Dieselben bey dieser Gelegenheit Erwehnung gethan, man möge denen Altschirner-Metzgern für diesesmahl und ohne künfftige Folge den Umzug erlauben; so wurde dem Stadtschreiber, Hrn. D. Hoffmann, committiret, ein Pro Memoria aufzusetzen, und darin die Rationes pro negativa, wie solche bey Rath vorgekommen, umständlich anzuführen.

Hiernächst wurde von dem Aeltern Hrn Burgermeister vorgebracht, was massen der Stadt-Nürnbergische Consulent, Herr Peyer von Flach, ihm zu wissen gethan, daß die Hrn. Abgeordneten mit den Insignien vermuthlich morgen allhier eintreffen dürfften. Und weil der Hr. Syndicus Burgk zugleich anzeigte, daß der bey ihm gewesene Chur-Mayntzische Amts-Keller, Hr. Edel, von dem Geleit bis an die sogenannte Quirins-Pforte Erwehnung gethan hätte; so fiel der Schluß dahin aus, daß die Nürnbergische Hrn. Deputirten, dem üblichen Herkommen gemäß, in Oberrod zu empfangen und zu begleiten wären, doch könte man dabey die Erklärung thun, daß man dieserhalb künfftig in Unterhandlung zu treten und ein gemeinsames Regulativum zu machen sich nicht zu wieder seyn lasse. Diesemnach empfieng der zu dieser Einholung ernennte Hr. Münch, des Raths, welcher mit zugegen war, seine Instruction, auch wurde dem Land-Hauptmann Claus von Oberrod, auf seine Anfrage, zu erkennen gegeben, daß man in Ansehung der Hrn. Nürnberger auf gleiche Art, wie das vorige mahl, verfahren solle.

Ferner befand man für nöthig, durch Hrn. Schöff Schweitzer, Edlen Hrn. von Wiederhold, und Hrn. Syndicum Franc von Lichtenstein, wegen der Ankunfft Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln gehöriger Orten zuverläßige Erkundigung einzuziehen, und zugleich eine Anfrage zu thun, ob Höchst-Dieselbe das unterthänigste Compliment annehmen würden? Wie nun von der vortrefflichen Chur-Cöllnischen Gesandtschafft die Antwort erfolgte, daß Se. Churfürstl. Durchl. weiter nichts, als die Lösung der Stücke, und die einem per Posta eintreffenden Churfürsten zukommende Honneurs, begehrten; so beschloß man, Höchst-Deroselben nicht allein mit der Canonade und Presentirung des Gewehrs an der Wacht, sondern auch mit dem gewöhnlichen Geschenck in Wein und Haber, ingleichen mit der Bewillkommung durch eine Raths-Deputation, aufzuwarten.

Nicht weniger ward, auf die von des Herrn Grafen von Pappenheim Exc. durch den Reichs-Fourier ertheilte Nachricht, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier auf nächst künfftigen Samstag Dero öffentlichen Einzug halten würden, die Verfügung gemacht, die Canonade, samt der Einholung mit der Burgerlichen Cavalerie, und alles andere, dem Herkommen gemäß zu veranstalten.

Eodem haben bey Jhro Durchl. der verwittweten Herzogin von Braunschweig die hierzu ernennte Raths-Deputirte, Hr. Syndicus Burgk, Hr. Schöff von Völcker und Hr. D. Schneider, des Raths, den unterthänigsten Glückwunsch wegen Dero Höchst erfreulicher Ankunfft, wie auch wegen der geseegneten Kayser-Wahl, Mittags um 12. Uhr in dem weissen Roß auf der Gallen-Gasse abgeleget, worauf von Jhro Durchl. welche die Aufwartung nicht in Jhrem Zimmer, sondern in dem Vorgemach angenommen, in sehr gnädigen Ausdrückungen geantwortet worden.

Eodem geschahe durch den Stadt-Aachischen Stadtschreiber, Hrn. Ostånder, dem Aeltern Hrn. Burgermeister die Anzeige, daß, die von Aachen mit den Reichs-Insignien anhero kommende Deputation die vorige Nacht zu Königstein

nigstein geruhet, und heute Nachmittags gegen 4. Uhr auf hiesiger Stadt Gräntzen eintreffen würde. Es verfügte sich demnach der zu ihrer Einholung ernennte Raths-Deputirte, Hr. D. Joh. Nicolaus Rücker, des Raths, um 2. Uhr mit einer Stadt-Kutsche in den hiesigen Marstall, und als ihn eine Compagnie der Burgerlichen Cavalerie gegen 3. Uhr von da abgeholet, hielt er mit selbiger die Haupt-Wache vorbey, allwo der Herr Hauptmann Textor nebst einem Fähndrich, unter Rührung des Spiels, mit 25. Mann von der Garnison paradirte, seinen Auszug aus dem Bockenheimer-Thor, in welchem gleichfalls von der Wache das Gewehr presentiret ward, nach der sogenannten Bockenheimer-Warte. Weil er nun gleich vor dem Thor in Erfahrung gebracht, daß die Hrn. Deputirten von Aachen an dem gewöhnlichen Ort des Empfangs sich schon würcklich befänden, stellte er also fort Befehl, den Schlag an der Warte so lang zu zuhalten, bis er dahin gekommen seyn würde, und als er seinen Zug über gedachte Warte, bey welcher die aus einem Gefreyten und 4. Mann bestehende Wache das Gewehr presentirte, bis an den zur lincken Hand der Rödelheimischen Strasse an einem Sandhügel stehenden Geleits-Stein fortgesetzet, fand er allda den Chur-Mayntzischen Zollschreiber zu Höchst, Hrn. Kieselstein, nebst einigen Beamten und zwey Landreutern zu Pferd, unter welchen jener in seiner Anrede zu erkennen gab: „Daß im Namen Ihro „Churfürstl. Gnaden, des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann „Friedrich Carl, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, wie auch des „Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürstens, „Er befehliget sey, die Herren Deputirten von Aachen, nebst bey sich habenden „Reichs-Insignien, bis daher zu vergeleiten, und Einem Hoch-Edlen Rath „der Stadt Franckfurt zu überliefern.„

Hierauf übernahm der Raths-Deputirte, Hr. D. Rücker, das Geleit mit folgendem Gegen-Compliment:

Daß Ihro Churfürstl. Gnaden der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Johann Friedrich Carl, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff/ wie auch des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst/ die Herren Deputirten der Stadt Aachen/ nebst bey sich habenden Reichs-Insignien/ Einem Hoch-Edlen Rath der Stadt Franckfurt durch Ew. Hoch-Edelgebohrnen bis an der Stadt Gräntzen ins Geleit überliefern lassen/ dafür erstatte/ Namens wohlgedachter meiner Herrn Committenten/ höchstbesagter Ihro Churfürstl. Gnaden den unterthänigsten/ Ew. Edelgeb. aber den dienstergebensten Danck/ und will dieselbe hiemit übernommen haben.

Diesemnach verfügte er sich zu Pferd näher zu den Kutschen der Herrn Deputirten, und legte bey der ersten mit vier Pferden bespannten Kutsche, worin beyde Hrn. Burgermeister der Stadt Aachen gesessen, das Bewillkommungs-Compliment mit folgenden Worten ab:

Nachdem Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Franckfurt von Ew. Hochwürden und Hoch-Edelgebohrnen Anherokunfft schrifftlich/ und durch den Hrn. Stadt-Secretarium Ostländer mündlich/ benachrichtiget worden; so hat mich ein solcher abgeordnet/ Hoch-Dieselbe auf der Stadt-Gräntzen in Empfang zu nehmen/ und mit dem gewöhnlichen Comitat zur Stadt hinein zu begleiten/ mit der Ordre, Namens schon gedachter meiner Hrn. Principalen/ ihr besonderes Vergnügen über Dero beglückte Anherokunfft zu bezeugen/ und zugleich darzulegen/ daß sie sich eine besondere Freude machen würden/ Hoch-Deroselben bey aller Gelegenheit viele angenehme Dienst-Gefälligkeiten erweisen zu können/ darzu ich mich dann en particulier ebenfalls offeriret haben will.

Die von dem Hrn. Burgermeister von Oliva, aus der Kutsche, hierauf gegebene Antwort erstreckte sich dahin: „Daß sie sich für den höflichen Em„pfang und angebotene Begleitung in die Stadt und ihr Quartier gar sehr be„danckten, und sich angelegen seyn lassen wolten, die anerbotene Gefälligkei„ten ihres Orts bey aller Gelegenheit bestens zu erwiedern„

Da hiernächst des Hrn. Dom-Dechants Freyherrn von Bierens Hochwürden, welche sich in der zweyten mit vier Pferden bespannten Kutsche befanden, den Franckfurtischen Hrn. Deputirten zu sich erbitten liessen, begab er sich dahin, und bezeugte Sr. Hochwürden ebenfalls die über Dero glückliche Ankunfft geschöpffte Freude, worauf Dieselbe ein sehr gütiges Gegen-Compliment machten. Die Bedeckung der Reichs-Insignien, welche sonst von Chur-Pfältzischer Mannschafft geschehen, wurde diesesmahl von einem Chur-Mayntzischen Ober-Officier, nebst 2. Unter-Officiers und 35. Gemeinen Soldaten, verrichtet.

Mittlerweile kam der an das Hochlöbl. Reichs-Marschall-Amt, wegen der Vergeleitung, nach Franckfurt abgeschickte Hr. Stadt Secretarius Oftländer zu Pferd wieder zurück, und brachte seinen Hrn. Principalen die Nachricht, daß der Herr Reichs-Quartiermeister erst um 4. Uhr aus Franckfurt anhero abgehen würde. Nach einer etwa viertelstündigen Unterredung nahm Hr. D. Rücker von den Chur-Mayntzischen Geleits-Uberbringern und denen Hrn. Deputirten der Stadt Aachen geziemenden Abschied, und als der Hr. Zollschreiber Kieselstein mit seiner Gesellschafft und Escorte zurückgekehret, verfügte er sich wiederum zu der inzwischen hinter und neben obgedachtem Geleits-Stein gehaltenen Burgerlichen Cavalerie, und trat den Zug nach der Stadt folgender massen an:

1. Ritten die zwey Stadt-Trompeter, und etwas beyseit der zur Ordinantz mitgegebene Stadt-Einspänniger.

2. Herr Johannes Nicolaus **Rücker**, J. U. D. und des Raths, neben welchem zwey Stadt-Laquayen in der Livrée mit entblößten Häuptern giengen.

3. Der Hr. Rittmeister, Dieterich **Busch**.

4. Der Cornet mit der Standarte, welchen fünff Cadets umgaben.

5. Ein Wachtmeister und ein Quartiermeister, nebst 25. Pferden, und

6. Zwey Corporals, so den Zug beschlossen.

Mittlerweile und um 4. Uhr fand sich auch der Hr. Reichs-Quartiermeister mit der von des Hrn. Reichs-Erb-Marschallens Hochgräfl. Excell. zur Einholung entgegen geschickten Equipage und Suite ein; und nachdem derselbe bey beyderseitigen Hrn. Deputatis von dem Königl. Stifft so wohl als dem Rath zu Aachen, welche aus ihrer Kutsche gestiegen, das gewöhnliche Bewillkommungs-Compliment abgeleget, und erstern vor sich und die mitgebrachte Insignia den Gräfl. Pappenheimischen Wagen offeriret; so wurde nach bezeigter Dancksagung für die Ehre dieser solennen Einführung solcher von dem Herrn Dechant, Freyherrn von Bierens und dem Seniore Capitulari, Hrn. von **Gödding**, bestiegen, und da Sie den Rücksitz einnahmen, die Kayserl. Crönungs-Insignien in rothen Uberzügen auf den andern Sitz vor sie geleget; worauf auch der Hr. Reichs-Quartiermeister den Hrn. Burgermeister Oliva zu sich in seinen Wagen invitirte, und der Zug auf die vorher marchirende Burgerliche Cavalerie in dieser Ordnung fortgesetzet wurde:

1. Der Reichs-Fourier, Hr. Zinn.

2. Der Hochgräfliche Pappenheimische Hof-Cammer-Rath **Welck** und Hr. Cantzley-Rath **Sonnenmeyer.**

3. Zwey Hochgräfliche Pappenheimische Reit-Knechte.

4. Ihro

4. Jhro Hochgräfl. Excell. des Hrn. Reichs-Erb-Marschallens Kutsche mit zwey Pferden, unter Vortretung zwey Gräfl. Pappenheimischer Laquais, worinnen die Aachische Crönungs-Insignien lagen und der Hr. Dechant, Freyher von Bierens, und der Senior Capitularis, Hr. von Gödding, gegen über rückwarts sassen.

5. Der Hr. Reichs-Quartiermeister **Welcke** in seiner Kutsche, mit seinen zwey vortretenden Laquais, und neben ihm zur Rechten der erste regierende Burgermeister von Aachen, Hr. Alexander Theodorus d'Oliva.

6. und 7. In zwey Reise-Kutschen der zweyte regierende Burgermeister, Hr. Jacobus **Niclaß**, Hr. Frantz Benno von **Münsterer** auf Pertendorff, Löbl. Reichs-Stadt Aachen und anderer Reichs-Städte Gesandter bey der Reichs-Versammlung, und der Erste Stadt-Secretarius, Hr. Lic. Henrich Albert **Ostländer**, dann Hr. Jacobus Matthias **Bohnen**, Stifftlicher Deputations-Syndicus, und Hr. Wynandus Josephus **Gybels**, Deputations-Secretarius.

8. Nach diesen machte noch eine Kutsche und ein Rüst-Wagen mit Bedienten und Köchen den Schluß.

Unter dem Bockenheimer-Thor wurde von der allda befindlichen Wache das Gewehr abermahl presentiret, und sodann der Zug durch die Bockenheimer-Gasse, neben der weissen Lilie hin, der Kayserlichen Burger-Hauptwache vorbey, woselbst der Hr. Capitain Bischoff mit dem ersten Burger-Quartier paradirte, und nebst Rührung des Spiels, auch fliegender Fahne, das Gewehr presentiren ließ, bis in das sogenannte von Malepartische Salzhaus auf dem kleinen Hirsch-Graben, als dem Quartier der Aachischen Hrn. Gesandten, fortgesetzet. Der Hr. Raths-Deputirte setzte sich mit der Burgerlichen Cavalerie neben der Einfuhr des Hauses, und wartete den völligen Einzug ab, worauf er die Catharinen-Pforte vorbey von der Cavalerie nach Hause begleitet ward, und selbige auf dem Trierischen Plätzgen abdanckte.

Unterdessen waren beyde Römisch-Königl. Majestäten auf Jhrer Rückreise von Heidelberg zwischen 4. und 5. Uhr vor dem neuen Thor zu Darmstadt angelanget, woselbst Allerhöchst-Dieselbe von des Hrn. Landgrafen Ludwig zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. mit verschiedenen Erfrischungen bedienet und fast drey Viertel Stund unterhalten wurden. Jhro Königl. Majestäten machten sich alsdann, unter jauchzendem Zuruff des Volcks und Paradirung der Soldatesca, in Begleitung der Dragoner-Garde, wieder auf den Weg, und traffen Abends bey allerhöchstem Wohlseyn zu Franckfurt ein.

Donnerstags den 30. **Sept.** geruheten Jhro Römisch-Kayserl. und Königl. Majestäten von halb 10. bis 12. Uhr Vormittags nach und nach von halb zu halben Stunden denen Chur-Trierisch-Chur-Cöllnisch-Chur-Bayerisch-Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigischen Herren Wahl-Botschafftern, so alle zu dem Ende in ihren prächtigen Equipagen und Zahlreichen Suiten aufgefahren, die allergnädigste Audientzen zu ertheilen.

Eodem geschahe bey Löbl. Wahl-Deputation die Anzeige, daß an bevorstehendem Crönungs-Tage nachfolgende 10. Herren des Raths, als nemlich.

Herr Schöff Johann Wolfgang Textor, J. U. D.
Hr. Schöff Johann Georg **Schweitzer**, Edler Hr. von **Wiederhold**,
Hr. Schöff Friederich Maximilian von **Günderrod**,
Hr. Schöff Johann Carl von **Fichard**, Aelterer Burgermeister,
Hr. Schöff Friedrich Maximilian von **Lerßner**,
Hr. Schöff Friedrich Wilhelm von **Völcker**,
Hr. Schöff Carl Ludwig von **Lerßner**,
Hr. Jacob **Mentzel**, des Raths,

Hr. Johann **Grambs** / M. D. Jüngerer Burgermeister, und
Hr. Esaias Philipp **Schneider** / J. U. D. des Raths,

den Himmel, worunter Se. Kayserl. Maj. nach dem Dom reiten würden, tragen solten. Und da man hierauf die weitere Besorgung der von Seiten der Stadt zu beobachtenden Crönungs-Anstalten in Uberlegung gestellet, wurde sonderlich von nachstehenden Puncten gedacht und darüber das nöthige beschlossen:

1. Da wegen der beyden Küchen, im Casten-Hof und auf dem Römer-Berg, schon alles veranstaltet sey, so wären die Juden gewöhnlicher massen mit der Feuersprütze in den Casten zu beordern.

2. Die Brücke aus dem Römer nach dem Dom, welche der Kayserliche Hof mit Tuch belegen lasse, wären durch Löbl. Bau-Amt zu besorgen.

3. Wegen des bey dem höchsten Churfürstl. Collegio übergebenen Memorials, worin der Mitgang E. E. Raths in die Kirche auf den Crönungs-Tag nachgesuchet worden, wäre weiter keine Erinnerung zu thun, sondern die Resolution abzuwarten.

4. Solte dem Kayserl. Hof-Conditor, welcher die Einräumung des alten Auditorii zu seiner Geräthschafft verlange, damit gewillfahret, und solches dem Löbl. Casten-Amt angezeigt werden.

5. Habe Löbl. Bau-Amt die Wegschaffung der Dächer über den Hausthüren und Kramläden auf dem Marckt, wie ingleichem den Verschlag am Pfarr-Eisen zu besorgen.

6. Sey den Juden bereits von dem Aeltern Hrn. Burgermeister angedeutet, sich am Crönungs-Tag still und in ihrer Gasse zu halten.

7. Solle das Verkündigungs-Edict wegen der Crönung künfftigen Sonntag von den Cantzeln abgelesen, und zugleich das auf den 10. Oct. festgestellte Danck-Fest verkündiget werden.

8. Wäre besagtes Edict durch den Accessisten Horn nächstkommenden Sonntag Nachmittags unter Trompeten- und Paucken-Schall zu publiciren.

9. Solle am Crönungs-Tag, frühe von 6. Uhr an, die Sturm-Glocke eine halbe Stunde lang geläutet, das übrige Geläut aber durch Löbl. Casten-Amt bestellet werden.

10. Die Canonade auf den Crönungs-Tag so wohl, als auch bey dem auf dem 2. Oct. festgestellten Chur-Trierischen Einzug habe Löbl. Kriegs-Zeug-Amt zu besorgen.

11. Die Säuberung der Strassen und Schüttung des Sandes müsse Löbl. Bau-Amt und die Zufuhr des Sandes durch die Dorffschafften Löbl. Land-Amt veranstalten.

12. Habe Löbl. Kriegs-Zeug-Amt zu bestellen: a) Daß am Crönungs-Tag ein Lieutenant mit 50. Mann in den Römer commandiret werde, sodann b) 10. Unter-Officiers, um den Hrn. Himmelträgern die Hüte zu halten, und c) besondere Mannschafft, um gedachten Hrn. Himmelträgern, wann sie zurück kommen, den Himmel gleich abzunehmen.

13. Sey das Gerüst vor dem Römer für die Hrn. des Raths zum Zuschauen vom Löbl. Bau-Amt zu besorgen.

14. Wäre von Löbl. Recheney-Amt in der Hirsch-Apotheck die Bestellung zu thun, daß die Hrn. Himmelträger daselbst unter währenden Crönungs-Solennitäten sich aufhalten und das Frühstück einnehmen könten, wie dann auch für die Abholung mit Kutschen zu sorgen.

15. Auch wäre im Hasselischen Hause zu veranstalten, daß die Hrn. Himmelträger, wann sie nach dem Kayserl. Quartier gehen würden, allda so lange, bis Se. Römisch-Königl. Maj. ausreiten, in ein Zimmer treten könten.

16. Wäre

16. Wäre künfftigen Sonntag durch die Hrn. Deputatos zur Chur-Böhmischen Gesandtschafft, Hrn. Schöff von Günderrod und Hrn. Syndicum Burgk, bey des Kayserl. Hrn. Obrist-Cämmerers Excell. die Aufwartung zu machen, und zu melden, wie man wegen des morgenden Kayserl. allerhöchsten Namens-Tags die allerunterthänigste Gratulation abzustatten gemeynet sey, wann aber das allerhöchste Crönungs-Fest es etwa selbigen Tags nicht verstatten solte, so wolle man darzu anderweiten Befehl, wann es allergnädigst beliebig, gewärtigen.

17. Wäre den Stifftern das Läuten auf instehendes Danck-Fest gewöhnlicher Massen anzusagen.

18. Wären die Texte zum Danck-Fest denen Herren Gesandten durch den Actuarium Consistorii Maus zu überbringen, auch solche denen Reformirten Vorstehern zuzustellen.

19. Würden am Abend nach vollbrachter Crönung bey der Reichs-Städtischen Tafel in der Raths-Stube, nebst den 10. Hrn. Himmelträgern, auch der Herr Stadt-Schultheiß von Ochsenstein, Hr. Schöff Schaaf und die zwey älteste Hrn. Syndici mit speisen.

Auf erhaltene Nachricht, daß die Hrn. Abgeordneten der Löbl. Stadt Nürnberg diesen Mittag mit den Reichs-Insignien zu Oberrod eintreffen würden, geschahe dem hiesigen Land-Amtmann, Hrn. Bochleitner, der Auftrag, alsofort nach besagtem Oberrod zu reiten, die Hrn. Abgeordneten allda zu erwarten, und, nebst Ablegung eines Bewillkommungs-Compliments, ihnen zu eröffnen, daß ein Raths-Deputirter mit einer Compagnie Bürgerlicher Cavalerie gleich nachkommen würde, um sie mit denen Reichs-Kleinodien in die Stadt zu begleiten. Diesemnach machte sich der zu ihrer Einholung ernannte Deputirte, Hr. Johann Carl **Münch**/ des Raths, in Begleitung einer Bürgerlichen Compagnie zu Pferd, welche von dem Hrn. Rittmeister Grunelius angeführet wurde, um 2. Uhr auf den Weg; da er aber bis an der Teutschen Herren Mühle gekommen war, fand er allda drey Chur-Mayntzische Unter-Beamten, welche ihn zwar für seine Person, aber nicht mit seinem Gefolge, fortziehen lassen wolten. Er fragte sie, wer ihnen Befehl ertheilet hätte, die der Löbl. Stadt Franckfurt ohnstreitig zugehörende Land-Strasse zu besetzen? und da sich jene auf Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz berufften, begehrte er an sie, daß sie sich durch Vorzeigung des Befehls legitimiren mögten, welches sie aber zu thun nicht im Stande waren. Nachdem der Raths-Deputirte ihnen hierauf zu verstehen gegeben, wie er, wann er Zeit hätte, schon Mittel wüste, mit ihnen zu verfahren, ließ er gleich Marsch blasen, und die drey überzwerch im Wege stehende Pferde von einander sprengen. Auf gleiche Weise gieng es auch an dem de Ronischen Garten, wo sich der Amts-Keller von Steinheim mit 12. bis 14. Mann gesetzet hatte, indem diese auch auseinander getrieben wurden. Da er also gegen 3. Uhr unter Trompeten-Schall zu Oberrod angelanget, vor dem Schwan abgestiegen, und bey den Nürnbergischen Hrn. Abgeordneten wegen ihrer beglückten Ankunfft ein höffliches Compliment gemacht, auch darauf das Gegen-Compliment von ihnen empfangen hatte; so ersuchten ihn diese, er mögte sorgen, daß sie nebst den Insignien heute noch nach Franckfurt kämen. Er versetzte darauf, „wie er deswegen mit der bey sich „habenden Compagnie anhero abgeordnet worden, um nicht nur sie, sondern „auch die mitgebrachten Insignien nach der Stadt zu begleiten; wann sie also „fertig wären, wolte er gleich zu Pferd sitzen, und sie mögten, weil schon an„gespannet wäre, nur gleich hinter der Cavalerie anschliessen„, welches sie dann auch zu thun versprachen.

Wie er aber bis an den Schlag-Baum gekommen war, und sich umsahe, ward er gewahr, daß die Mayntzische Hrn. Beamten die Pferde anhiel-

ten. Gleich darauf kam der Hr. Amts-Keller von Steinheim zu ihm geritten, und sagte, er mögte weiter vorrücken, sonst würden die Hrn. Abgeordneten heute nicht in die Stadt kommen. Der Raths-Deputirte gab zur Antwort, „in „Ansehung der Kayserlichen Kleinodien und der Hrn. Gesandten der Stadt „Nürnberg wolte er ein übriges thun, er dürffte aber nicht gedencken, als ob „es auf seinen Befehl geschähe.„ Er zog demnach mit der Cavalerie vor das Dorff hinaus, und setzte sich an dem de Ronischen Garten, schickte aber einen Trompeter zurück an die Nürnbergische Hrn. Abgeordneten, um zu fragen, warum sie nicht folgten? Diese fertigten den Hrn. von **Volkamer** an ihn ab, mit dem Ersuchen, sie, die Hrn. Abgeordneten, mit den Kayserl. Ornaten nicht länger aufzuhalten, weil die Chur-Mayntzische Begleitung den Cron-Wagen schon besetzet hätte; welchem er noch hinzufügte, „die Löbl. Stadt Nürnberg „könte sich in die Streitigkeiten zwischen Chur-Mayntz und der Löbl. Stadt „Franckfurt nicht mengen, hätte aber verhoffet, weil schon voriges mahl Wie-„derspruch vorgefallen, man würde währender Zeit diese Irrung beygeleget „haben.„ Bey so bewandten Umständen sahe sich der Raths-Deputirte genöthiget, bis an die von denen Mayntzischen Beamten angegebene Quirins-Pforte bey dem Schlag-Baum zu avanciren; Wobey der Raths-Deputirte, als der Zug bey dem sogenannten Schultheissen-Hof halte machte, bis dahin der Hr. Reichs-Quartiermeister Welck mit der Hochgräfl. Reichs-Erb-Marschallischen Equipage und Suite entgegen gekommen und daselbst wegen gedachter Streitigkeit und Aufenthalts lange gewartet hatte, die Protestation, daß die Insignien nicht am rechten Ort geliefert worden, gegen die Chur-Mayntzische Beamten nochmahls wiederholte, mit dem Zusatz, „daß er einem Hoch-Edlen „Rath und Löbl. Stadt Franckfurt ihre Gerechtsame und Befugnissen auf das „kräfftigste reserviret und ihrer Verantwortung überlassen haben wolte, wa-„rum sie die Reichs-Insignien angehalten hätten.„

Inzwischen stiegen die Nürnbergische Hrn. Abgeordneten bey gedachtem Hofe aus ihrem Reise Wagen, und wurden von dem Hrn. Reichs-Quartiermeister im Namen des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Hochgräfl. Excell. mit einer Anrede auf das höflichste empfangen, auch ihnen der für sie mitgebrachte Reichs-Erb-Marschallische Wagen angeboten; worauf der vörderste Hr. Gesandte, Hr. von **Behaim**, das Compliment hinwiederum beantwortete und sich für die gnädige Einholung geziemend bedanckte. Nach nochmahligen beyderseits gewechselten Complimenten bestiegen die Nürnbergische Hrn. Gesandten, Hr. von **Behaim** und Hr. von **Welser**, des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Exc. Wagen, und Hr. Losungs-Rath von **Haller** setzte sich zu dem Hrn. Reichs-Quartiermeister in den seinigen; und der Hr. von **Volkamer** blieb wegen Direction der Nürnbergischen Suite beständig zu Pferde; der Hr. von **Kreß** aber, welcher von Franckfurt aus der Hochlöbl. Gesandtschafft entgegen gekommen war, nahm seinen Platz in der Hrn. Gesandten Wagen. Diesemnach gieng der Marche wieder fort, und der Einzug wurde um 6. Uhr unter dem Zulauff einer grossen Menge Volcks, in die Stadt Franckfurt durch Sachsenhausen in folgender Ordnung gehalten:

1. Kamen zwey Franckfurtische Stadt-Bediente.
2. Zwey Franckfurtische Trompeter.
3. Der Franckfurtische Deputatus, Hr. Johann Carl **Münch**.
4. Die Bürger-Compagnie zu Pferd.
5. Der Reichs-Fourier, **Zinn** zu Pferd.
6. Der Hochgräfl. Reichs-Marschallische Hof-Cammer-Rath Hr. **Welck**, und Hr. Cantzley-Rath **Sonnenmeyer**, zu Pferd.
7. Zwey Livrée-Bedienten von des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Hochgräfl. Excell. zu Pferd.
8. Der Nürnbergische Geleits-Reuter nebst dem Wagenmeister.

9. Der

9. Der Herren Gesandten Wagen, und darin Hr. Cron-Cavalier von Kreß.
10. Ritte Hr. von **Volkamer** vor denen Hrn. Gesandten.
11. Die Herren Gesandten in des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Exc. Wagen, zu deren beyden Seiten am Schlag ihre beyde Scribenten ritten.
12. Der Hr. Reichs-Quartiermeister **Welck**/ nebst Hrn. Losungs-Rath von **Haller**/ in des erstern Wagen, unter Vortretung seiner Livrée.
13. Der Cron-Wagen nebst denen 4. Hrn. Cron-Cavaliers zu beyden Seiten, als Hr. von **Löffelholtz**/ von **Scheurl**/ von **Behaim** und von **Welser**.
14. Herr Consulent **Peyer** von Flaach, in dessen eigenem Wagen, nebst Hrn. von **Haller** Jun.
15. Die zweyte Nürnbergische Kutsche mit denen Hrn. Cron-Cavaliers, als nemlich Hr. von **Harsdörffer** und Hr. von **Holtzschuher**/ ingleichen dem Gesandtschaffts-Secretario, Hrn. **Zobel**.
16. Des Hrn. von Volkamer Bedienter zu Pferd.
17. Der Bagage-Wagen.
18. Der Nürnbergische Trompeter.
19. Der Wachtmeister nebst denen 12. Einspännigern.
20. Ein Corporal, so geschlossen.

Als der Zug solcher Gestalt in der Fahr-Gasse vor dem Gast-Hof zum Güldenen Löwen, als dem der Reichs-Stadt Nürnbergischen Gesandtschafft angewiesenen Quartier, angelanget war, setzte sich der Franckfurtische Herr Raths-Deputirte mit der Cavalerie lincker Hand desselben, und blieb so lange halten, bis die Gesandtschafft ausgestiegen und der Cron-Wagen im Hause war, da er dann wiederum abzog und der Hr. Reichs-Quartiermeister die sämtliche Gesandtschafft in ihrem Quartier nochmahls bewillkommte. Vermöge der an den Kayserl. Hof und zum Reichs Marschall-Amte eingeschickten Fourier-Liste hat der gantze Nürnbergische Comitat aus folgenden Personen bestanden:

Zwey Herren Gesandte:

Herr Sigmund Friedrich **Behaim** von **Schwartzbach**/ des Hochlöblichen Fränckischen Creyses, dann der Löbl. Freyen Reichs-Stadt Nürnberg des Aeltern Geheimen Raths und Kriegs-Rath.

Herr Johann Carl **Welser** von **Neuhof**/ des Aeltern Geheimen Raths und vorderster Land-Pfleger.

Herr Losung-Rath, Johann Georg **Haller** von **Hallerstein** ꝛc.

Herr Wald-Amtmann, Johann Burckhard **Volkamer** von **Kirchen-Sittenbach**:

Acht Adeliche Cron-Begleiter:

1. Herr Christoph Friedrich **Löffelholtz** von **Colberg**.
2. Hr. Jobst Christoph **Harsdörfer** von **Enderndorff**.
3. Hr. Sigmund Friedrich **Holtzschuher** von **Aspach**.
4. Hr. Carl Friedrich **Behaim** von **Schwartzbach**.
5. Hr. Paul Carl **Welser** von **Neuhof**.
6. Hr. Johann Wilhelm **Scheuerl** von **Defersdorff**.
7. Hr. Christoph Carl **Kreß** von **Kressenstein**.
8. Hr. Christoph Joachim **Haller** von **Hallerstein**.

Ferner

Hr. Syndicus, Stephan Friedrich **Zobel**/ als Gesandtschaffts-Secretarius.
Zwey Scribenten derer Herren Gesandten.
Der Stadt-Schlosser und sein Gehülffe.

Siebenzehen Einspänniger, inclus. des Wachtmeisters, Trompeters, Corporals, Feldscheerers und Fahnenschmieds.
Ein Wagenmeister nebst seinen Zugegebenen.
Ein Reit-Knecht.
Vier Laquayen.
Acht Wagen-Knechte.
Drey Beyläuffer, und
Fünf und Viertzig Pferde.

Das Creditiv, so Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Nürnberg seinen Hrn. Abgeordneten an Jhro Kayserl. Maj. wie auch mutatis mutandis an alle anwesende Höchste Herren Churfürsten, mitgegeben, war folgenden Jnhalts.

P. P.

DEmnach von dem Höchst-Löbl. Churfürstl. Collegio **unter dem 11ten dieses Monats** resp. **gnädigst und gnädig anbefohlen worden/ die zu Euer Kayserl. Maj. bevorstehenden Crönung benöthigte/ bey Uns verwahrlich befindliche Kayserl.** Insignia **und** Ornamenta, **fürterlich nacher Franckfurt überbringen zu lassen/ und Wir darauf die Verordnung zu thun ohnermangelt/ daß dieselbe durch Unsere Liebe Aeltere und Geheime Mit-Raths-Freunde/ Herrn Sigmund Friedrich Behaim von Schwartzbach/ und Herrn Johonn Carl Welser von Neuhof gebührend eingeliefert werden; dabey auch ihnen in Befehl aufgetragen/ bey Euer Kayserl. Maj. in unserm Nahmen allerunterthänigste Werbung mündlich abzulegen: Als gelanget dahero an Ew. Kayserl. Maj. unser allerunterthänigstes Bitten/ Allerhöchst-Dieselbe geruhen Jhnen allergnädigste Audientz zu verstatten/ und in Jhrem Für- und Anbringen/ gleich uns selbsten/ völligen Glauben zuzustellen/ und sie zu seiner Zeit mit Allergnädigster** Resolution, **unserm Allerunterthänigsten Vertrauen nach/ in Kayserl. Hulden und Gnaden wieder abzufertigen.**

Solches um Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu verdienen/ werden Wir/ höchstschuldigster Obliegenheit nach/ in treu eifrigster Devotion **stets willigst und geflissenst verbleiben; Ew. Kayserl. Majestät zu langwührig stets beglückter Regierung/ und geseegneten Fortgang Dero siegreichen und gerechtesten Waffen/ dem allgewaltigen Macht-Schutz GOttes getreulichst zu Dero allergnädigsten Hulden/ Schutz und Schirm aber uns und unsere gantze Stadt-**Commun **allerunterthänigst empfehlende.** Datum **den** 24. **Septembr.** 1745.

Eodem verfügten sich die zu Complimentirung der Aachischen Hrn. Abgeordneten ernannte Hrn. Raths-Deputirte, Hr. Syndicus Burgk und Hr. Schöff von Klettenberg, auf geschehene Anmeldung, Nachmittags um 3. Uhr mit 2. Einspännigern und 2. Livrée-Bedienten in einer Herren-Kutsche nach der Hrn. Gesandten Quartier im Saltzhaus auf dem kleinen Hirschgraben, woselbst sie unten durch einen Bedienten, auf der Mitte der Stiege von dem Stadt-Aachischen Comitial-Gesandten, Hrn. von Münsterer; welcher für den Kranckheit halber zurückgebliebenen Hrn. Syndicum von Heyendall vicarirte, und oben von beyden Hrn. Gesandten empfangen, so fort in ein nächst anstossendes kleines Zimmer geführet, und ihnen Stühle presentiret wurden. Da man sich nun allerseits niedergesetzet, legten die Hrn. Deputirte im Namen Eines Hoch-Edlen Raths bey denen Hrn. Gesandten die Bewillkommung ab, wünschten Glück zu ihren hiesigen Verrichtungen, und lieferten den üblichen Ehren-Wein in 90. halb Maaß-Bouteillen; dagegen sich die letzteren höflich bedanckten, und, nächst

Bezou-

Bezeugung ihrer Hochachtung gegen Einen Hoch-Edlen Rath, alle drey denen Hrn. Deputirten die Treppe hinunter bis an die Kutsche das Geleite gaben.

Eodem wurde Nachmittags zwischen 5. und 6. Uhr bey der Princeßin Anna Charlotte von Lothringen Königl. Hoheit durch eine Raths-Deputation, aus dem Hrn. Syndico Franc von Lichtenstein, Hrn. Schöff Carl Ludw. von Lerßner und Hrn. Lic. Moors, des Raths, bestehend, die unterthänigste Aufwartung, und als der Hr. Syndicus Ihro Hoheit so wohl wegen höchstbeglückter Ankunfft, als auch wegen der Dero Hrn. Bruders Majestät unter allgemeinem Frolocken zugefallenen allerhöchsten Kayserlichen Würde, in Teutscher Sprache ehrerbietigst gratuliret, geruheten Höchst-Dieselbe, weil Sie dieser Sprache nicht vollkommen kundig, durch Dero anwesenden Ober-Hofmeister, Hrn. Grafen von Spada Excell. für den Glückwunsch und die gehabte Bemühung gnädigsten Danck zu erstatten.

Freytags den 1. **Oct.** war die **Zwey und Zwantzigste** und nach der Wahl die **Zehende** Session derer Herren Wahl-Botschaffter auf dem Römer, wie auch eine Conferenz derer Herren Reichs-Erb-und Churfürstl. Hof-und Gesandtschaffts-Marschälle, die Anstalten zur Crönung betreffend.

Eodem hat man bey Löbl. Schöffen-Rath und Wahl-Deputation mit Einrichtung der zum Crönungs-Fest erforderlichen Anstalten fortgefahren. Und nachdem bey des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Excell. geziemende Anfrage geschehen, ob der Kayserl. Allerhöchste Befehl sey, daß der Adler bey dem Weinspringen, wie das vorige mahl, nicht preis gegeben, und also allem sonst besorglichen Unfug vorgebeuget werde, ist nachfolgendes Notifications-Edict wegen der Kayserlichen Crönung ausgefertiget und unter die Presse gegeben worden:

Nachdeme bey Gelegenheit der vorstehenden und auf Montag den 4ten Octobr. festgestellten Kayserl. Allerhöchsten Crönung/ als welche hiermit anforderst jederman erfreulich verkündiget wird/ Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allerdings obliegen will/ dahin zu sehen/ daß alles in möglichster Stille/ Ruh und Ordnung/ vollzogen werde/ hergegen alle besorgende Gefahr/ Thätlichkeiten und Verwundungen/ auch sonsten überhaupt alles tumultuiren **und unbändiges Zudringen der Zuschauer und männiglichen unterbleibe/ (weshalber/ nebst der alsdann im Gewehr stehenden löblichen Burgerschafft/ hin und wieder die** Soldatesca **besonders an der mit Tuch belegten Höltzernen Brücke auf hohes Gutbefinden noch besonders hin** rangirt **und verstärcket werden soll) wohlgedachtem Rath auch von vorigen Zeiten annoch höchst mißfällig erinnerlich ist/ was gestalten unter verschiedenen Handwercks-Gesellen und Knechten/ besonders bey dem Weinspringen und Erlangung des/ bey sothanem Vorgang hiebevor gewöhnlich gewesenen Preißgebung des Kayserl. Adlers/ so auf dem Gestell darbey aufgesetzet wird/ so wohl als auch sonsten bey anderen dergleichen Begebenheiten/ grosser Auflauff/ ja bey nahe Mord und Todschlag entstanden wäre; hergegen vor diesesmahl der Kayserl. Allerhöchste Befehl und allergnädigste** Intention **wieder dahin gehet/ daß besagter Adler zu Verhütung aller Unordnung und Unglücks/ so an diesem erfreulichen Tag des allerhöchsten Kayserl. Crönungs-Festes zumahlen sorgsam zu vermeiden stehet/ nicht preiß gegeben werde/ auch zu befahren ist/ daß/ zu Behauptung der übrigen preiß zu gebenden Sachen/ viele Handwercks-Gesellen und andere Leute/ welche zum Theil gantz irrig ein näheres Recht hierzu vor anderen zu haben vermeynen/ sich mit Messern/ Prügeln/ Sand und dergleichen zu versehen und** Insolentien **auszuüben willens seyn möchten: Als lässet mehrgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser**

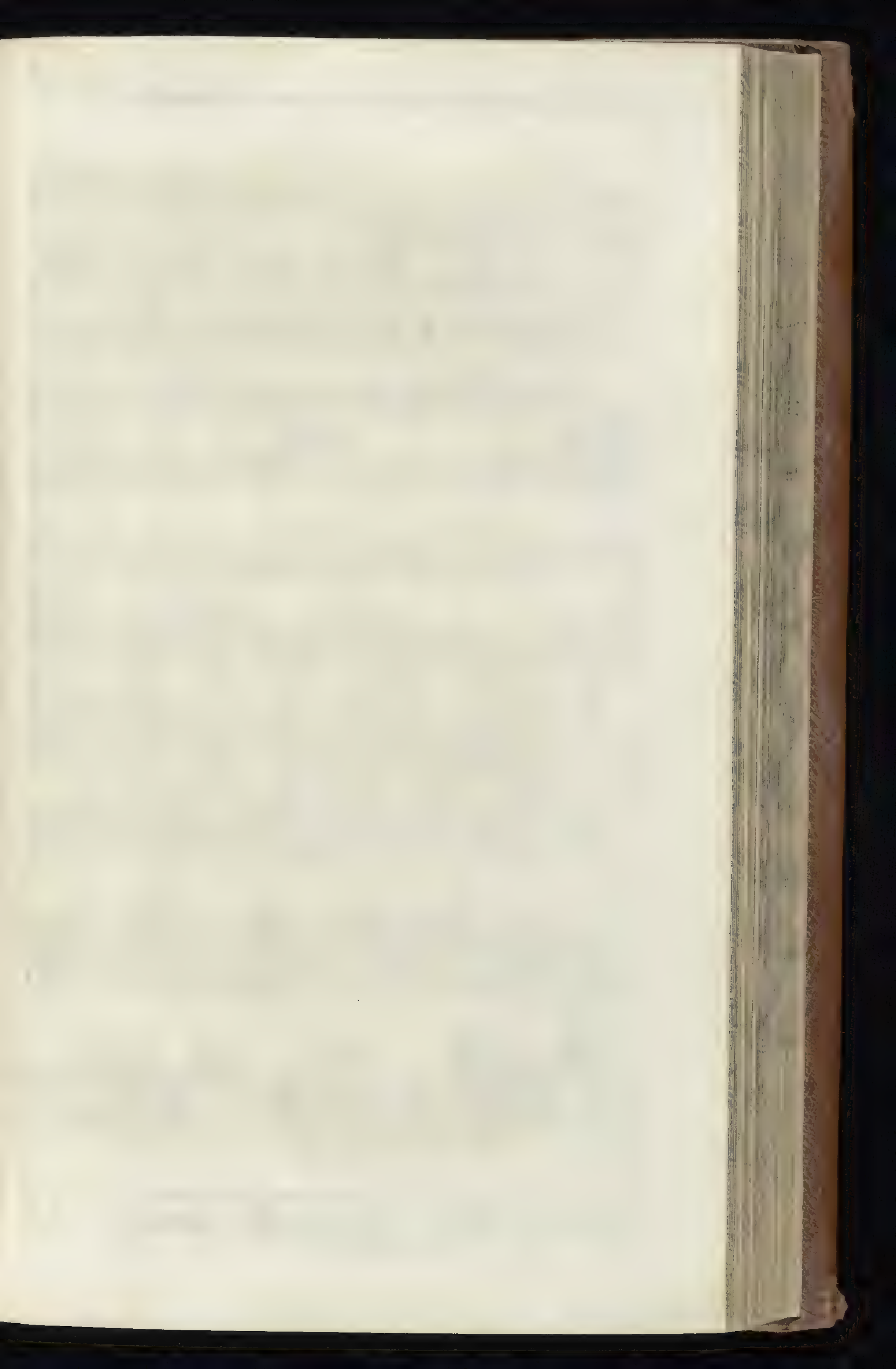
Rath allhier / vermög seiner aufhabenden schweren Amts-Pflichten und Obliegenheit / gesamte löbliche Burgerschafft erinnern / nicht allein an ihrem Ort all dasjenige mit beyzutragen / so zu einer ruhigen und stillen Aufführung und glücklicher Endigung dieses Freuden Tages nur immer gereichen mag / sondern auch die alsdann im Gewehr sich befindende löbliche Burger-Quartiere wohl bedächtlich vermahnen / im Fall sich ja einige Unordnung / Zudringen und übermäßiger Auflauff gegen bessere Zuversicht äussern solte / mit der darzu nachdrücklich beorderten Soldatesca diesem Unwesen einhellig zu steuren / und sich darmit wohl zu verstehen, folglich nicht zu gestatten / daß der sonst unbändige Pöbel sich ein- oder anderem wiedersetze / wie dann auch sonsten männiglichen hiemit auf das nachdrücklichste und / befindenden Umständen nach / bey schwerer Leibes- und Schand-Straffe anbefohlen wird / sich nicht zu unterfangen / mit Preißmachung des Tuchs auf der Brücken / des Habers, des gebratenen Ochsens / der darüber gebaueten höltzernen Hütte / auch des Weins und Brodts / ehender anzufangen / als biß der Zug völlig vorbey / auch alle Reichs-Erbämter-Functiones völlig verrichtet seynd / und die Schrancken eröffnet werden / noch weniger aber jemanden zu beleidigen / zu Leibe zu gehen / zu schlagen / zu werffen oder sonsten zu verletzen / noch der hin und wieder commandirten bewaffneten Burgerschafft und Soldaten sich zu opponiren / sondern sich in allem ruhig und still zu betragen / und bey demjenigen / so zu behöriger Zeit und in seiner Ordnung aus Kayserlicher Allerhöchsten Gnade und Mildigkeit pfleget preiß gegeben zu werden / benanntlich bey dem Geld-auswerffen, sodann dem Weinspringen und Freygebung des Habers, des gebratenen Ochsens, der Küche auf dem Römer-Berg, und des über die Brücke, worüber Kayserliche Majestät Sich aus dem Dom nach dem Rathhause begeben, zu legenden Tuchs, keine Thätlichkeiten, Gewalt noch Boßheit auszuüben, sondern einem jeden das Beut gemachte ruhig zu lassen, weniger aber jemanden zu verwunden, noch an Leib oder Gliedern zu beschädigen: wie dann auch endlich die Brücke selbst, so viel das Holtz betrifft, nicht preiß seyn soll. Wornach sich also männiglich, zu achten, und vor Straffe, Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Schöffen-Rath
Freytags den 1. Oct. 1745.

Ehe zu der Ausfertigung dieses Edicts geschritten wurde, geschahe von Hrn. von Barckhausen Sen. als Deputirten zum Einfourierungs-Wesen, die Anzeige, wie ihm der Hr. Reichs-Quartiermeister, im Namen des Höchsten Churfürstl. Collegii und des Höchstlöbl. Reichs-Marschall-Amts, einige Puncte zugestellet, so am Crönungs-Tag bey Preisgebung des Ochsens, Weins, Habers ꝛc. zu beobachten und von Seiten E. E. Raths dem gewöhnlichen Edict einzurücken wären. Welchem Antrag dann auch geziemend nachgelebet worden.

Auf die von dem Kayserl. Obristen Hof-Kuchelmeister, Hrn. Grafen von Künigl, durch den Hof-Metzger geschehene Anfrage, was Eines Hoch-Edlen Magistrats Meynung wegen des von den Metzger-Meistern gesuchten Umzugs mit einem Ochsen sey? wurde nochmahls die Relation der Stadt-Cantzley verlesen, und bewandten Umständen nach dafür gehalten, daß man solchen Umzug dermahlen nicht gestatten könne.

Eodem wurden die Nürnbergische Hrn. Abgeordnete, Hrn. von Behaimb, Hr. von Welser und Hr. Haller von Hallerstein, in ihrer dermahligen Herberg zum





Einzug Ihro Churfürstl. Gnaden zu

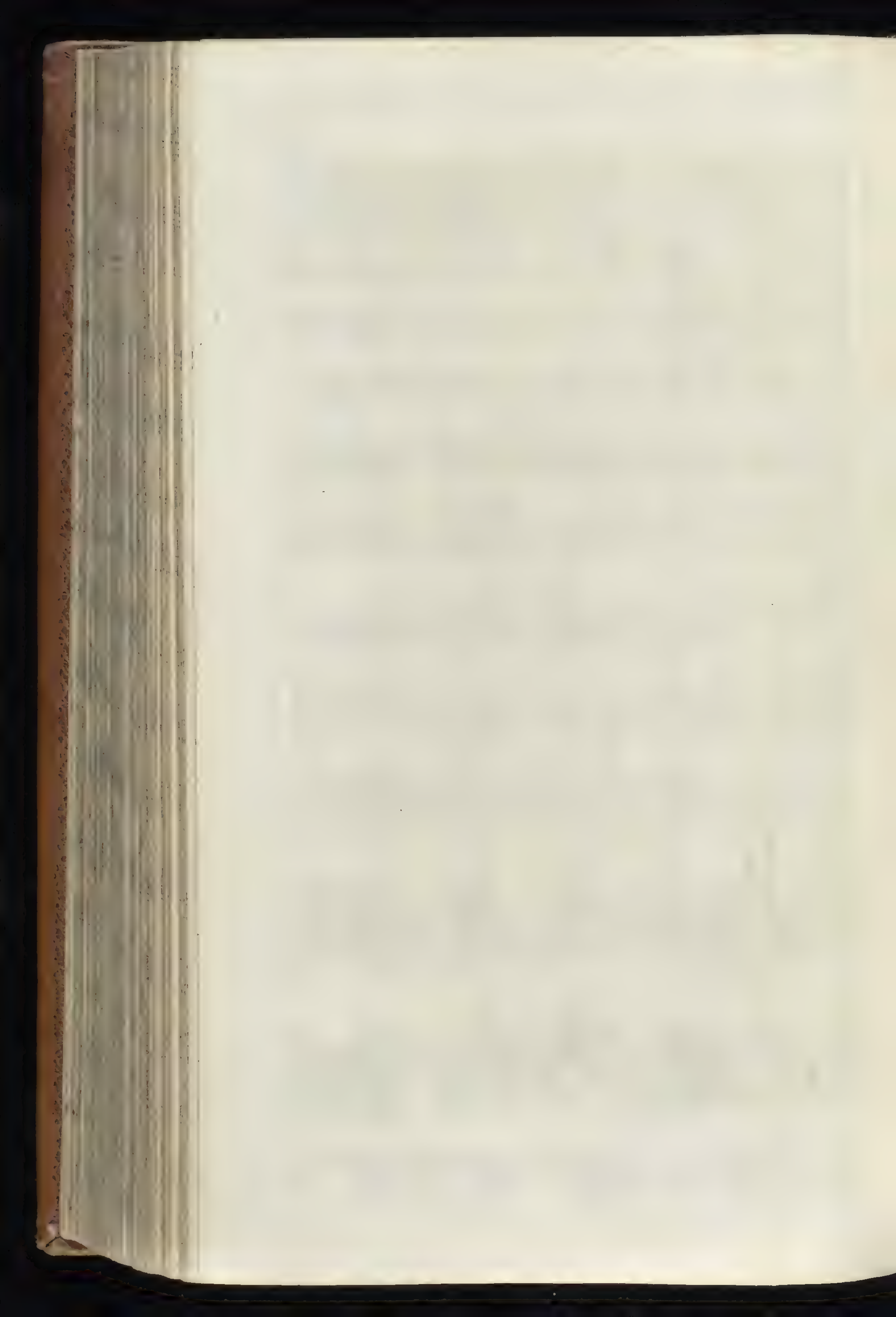
I. G. Funck Archit. Prosp. delin.



Trier in Franckfurt am Mayn zur Kayserlichen Wahl und Crönung den 2. October 1745.

Cum Privilegiis.

M. Rößler delin. et sculpsit.



zum Güldenen Löwen in der Fahr-Gasse, durch Hrn. Syndicum Franc von Lichtenstein und Hrn. Schöff von Lersner Jun. von Seiten E. Hoch-Edlen Raths dieser Stadt complimentiret und zugleich mit dem gewöhnlichen Ehren-Wein in Bouteillen beschencket.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr **Frantz Georg**, des Heil. Stuhls zu Trier Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Worms, gefürsteter Probst und Herr zu Elwangen, Administrator zu Prüm rc. rc. sich gnädigst entschlossen, in höchster Person die Reise nach der freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt zu thun, und dem feyerlichsten Crönungs-Festin Ihro Römisch-Königl. Majestät Francisci selbst beyzuwohnen, auch hiervon so wohl dem Hochlöbl. Reichs-Erb-Marschall-Amt durch Dero vortreffliche Wahl-Botschafft, als auch Einem Hoch-Edlen Magistrat dieser Stadt durch den Chur-Trierischen Legations-Secretarium, die vorläuffige Nachricht ertheilen lassen, und Freytags den 1. Octobr. auf dem Barthelischen Lust-Garten vor dem Bockenheimer Thor würcklich eingetroffen, und allda das Nacht-Lager zu nehmen geruhet: so verfügten sich

Samstags den 2. **Octobr.** frühe um 7. Uhr die zu Höchst-Deroselben Einholung ernennte Raths-Deputirte, Hr. Schöff Marcus **Fester**, und Hr. Philipp Wilhelm **Perschbecher**, J. U. D. des Raths, mit einer Stadt-Kutsche nach dem Marstall, und hielten sich allda so lange auf, bis die 3. Burgerliche Cavalerie-Compagnien im Ramhof zusammen gekommen waren. Gegen 9. Uhr zogen die Hrn. Deputirte mit gedachter Cavalerie, welche sie aus dem Marstall abgeholet, die Haupt-Wache vorbey durch die Bockenheimer-Gasse zum Bockenheimer-Thor hinaus, und postirten sich lincker Hand in dem Bockenheimer Wart-Felde gegen dem Barthelischen Garten über, allwo sie so lange, bis der Einzug um 11. Uhr seinen Anfang nahm, verweilten. Dieser prächtige und Zahlreiche Einzug wurde vor dem Bockenheimer-Thor vorbey zum Gallen-Thor hinein durch die grosse Gallen-Gasse, bey dem Römisch-Königl. Quartier vorbey, über den Roß-Marckt lincker Hand der Schwemme, gerade gegen die Haupt-Wache, sodann über die gantze Zeil durch die Bornheimer-Pforte, die Tönges-Gasse herauf, nach dem Churfürstl. Quartier in dem von Reineckischen Hause, in folgender Ordnung fortgesetzet.

Zug der Burgerlichen Cavalerie.

1. Ritte der Burgerlichen Cavalerie Stallmeister, Hr. Johann Thomas **Herzog**, voran, und hinter ihm sein Bedienter mit einem Hand-Pferd.

2. Diesen folgten der Hrn. Ober-Officiers, als drey Rittmeisters, drey Lieutenants und drey Cornets, ihre Bediente mit 9. Hand-Pferden. Selbige waren in blauer Livrée mit gelben Borden gekleidet, und auf den Hand-Pferden lagen dergleichen Decken.

3. Ritte der hiesige Stadt-Stallmeister, Hr. **Runckel**, auf einem wohlgezierten Pferde.

4. Vier Reit-Knechte mit eben so vielen Hand-Pferden.

5. Vier Einspänniger zu Pferd.

6. Zwey Bediente der Hrn. Deputirten, welche in ihrer Livrée nachritten.

7. Ein Corporal mit 8. Mann von der Burgerlichen Cavalerie zu Bedeckung der Heerpaucken.

8. Der Stadt-Heerpaucker, auf dessen Paucken-Decken hiesiger Stadt Wapen von Silber gestickt.

9. Vier Stadt-Trompeter in ihrer gewöhnlichen Montur.

10. Hinter diesen giengen 4. Stadt-Laquayen in ihrer Montur, mit entblößtem Haupt, nach welchen

11. Die beyde Hrn. Deputirte Eines Hoch-Edlen Magistrats, Hr. Marcus **Fester**/ Scabinus, und Hr. Philipp Wilhelm **Perschbecher**/ J. U. L. und des Raths zweyter Banck, zu Pferde folgten. Nach denselben kam

12. Die Erste Burgerliche Cavalerie-Compagnie unter dem Rittmeister, Hrn. Johann Henrich **Beverdick**/ Lieutenant, Hrn. Johann **Busch** dem Aeltern, und dem Cornet, Hrn. Wolfgang Christoph **Multz**.

13. Ein Trompeter.

14. Die Zweyte Cavalerie-Compagnie unter dem Rittmeister, Herrn Dieterich **Busch**/ dem Lieutenant, Johann Wilhelm **Jäger**/ und dem Cornet, Hrn. Johann **Mergenbaum**.

15. Ein Trompeter.

16. Die Dritte Compagnie unter dem Rittmeister, Hrn. Johann Henrich Grunelius, dem Lieutenant, Hrn. Daniel **Fischer**/ dem Cornet, Herrn Johann **Busch** dem Jüngern, und dem Adjutanten, Hrn. **Mergenbaum** dem Jüngern.

Die Zwey letztere Compagnien führten rothe Standarten, die Hrn. Ober- und Unter-Officiers hatten weisse, die Cadets aber rothe Federn auf den Hüten.

Hierauf kam

Das Gefolg Sr. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim.

Welche nachdem Sie vorhero Ihro Churfürstl. Gnaden durch den abgeschickten Hrn. Reichs-Quartiermeister Welck Dero unterthänigsten Respect bezeigen, und Sich von tragenden Reichs-Erb-Marschall-Amts wegen zur geziemenden Einholung offeriren lassen, auch kurtz darauf selbsten aus der Stadt dahin gezogen waren, und bey Ihro Churfürstl. Gnaden in obbemeldtem Garten-Hause das unterthänigste Bewillkommungs-Compliment abgeleget hatten, mit Dero Suite an den Churfürstlichen Einzug in folgender Ordnung vorn anschlossen.

17. Ritte der Reichs-Profoß Andreas Zottmann mit seinem Stab.

18. Vier Hochgräfl. Pappenheimische Hand-Pferde, von so vielen reitenden Dienern geführet.

19. Der Reichs-Fourier, Hr. Johann Ulrich **Zinn**.

20. Zwey Hochgräfl. Pappenheimische Hof-Cammer-und Cantzley-Räthe, Hr. Welck, und Hr. **Sonnenmeyer**/ alle zu Pferd.

21. In einer Hochgräfl. Kutsche mit sechs Pferden der Reichs-Quartiermeister, Hr. Wolfgang Georg **Welck**/ Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Hof-Rath, auch Hochgräfl. Reichs-Erb-Marschall-Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehen-Probst, unter Vortretung dessen zweyer Laquayen.

22. Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Friedrich Ferdinand, Aeltester des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall, regierender Graf und Herr zu **Pappenheim**/ in Dero mit 6. braunen Pferden bespannten propren Leib-Wagen, auf welchen vornen zwey Pagen stunden, die Laquayen aber vorher, und zwey Trabanten in Mänteln mit Hellebarden zur Seite giengen.

23. Der Cammer-Diener und Büchsenspanner, welche zu Pferde folgten.

Diesemnach erschien

Der

Der Churfürstl. Trierische Einzug.

welcher sich folgender massen anfieng:

24. Der Churfürstl. Reise-Fourier, Hr. **Günster**/ auf einem stattlich ausgezierten Pferde.

25. Der Churfürstl. Packmeister, Hr. **Flesch**/ zu Pferd.

26. Ein Stall-Bedienter mit dem Churfürstl. Trag-Sessel oder Senffte, so von zwey Maulthieren getragen ward.

27. Sechs Pack-Maulthiere, von drey auf Maulthieren reitenden Knechten geführet.

28. Ein Brancard von zwey Maulthieren getragen, und von einem auf einem Maulthier reitenden Knecht geführet.

29. Ein Churfürstl. Curschmied zu Pferd.

30. Der Churfürstl. Unter-Stallmeister, Hr. **Schleicher**/ auf einem propre ausgezierten Pferde.

31. Zwölff Churfürstl. Hand-Pferde, mit ungemein magnifiquen von Silber und Gold gesticktem Gezeug und resp. Waltrappen, welche durch eben so viele reitende Churfürstl. Reit-Knechte geführet wurden.

32. Der Churfürstl. Sattel-Knecht zu Pferd.

33. Der Churfürstl. Unter-Bereiter.

34. Der Churfürstl. Wagen-Meister, Hr. **Körner**.

Nunmehro folgten

Der Churfürstl. Ministres sechsspännige Wagen.

35. Des Hrn. Geheimen Raths, Grafen von **Metternich** Kutsche, in welcher der Nieder-Ertzstifftliche General-Einnehmer und Scheffe, Hr. **Hugel**/ und der Cammer-Registrator, Hr. **Speicher**/ gesessen.

36. Des Hrn. Geheimen Raths, Barons von **Trips**/ Kutsche, und in selbiger drey Churfürstl. Hof-Capläne.

37. Des Herrn Geheimen Raths und Erb-Marschalls, Grafen von **Eltz**/ Kutsche, worin sich auch drey Churfürstl. Hof-Capläne befanden.

38. Des Hrn. Geheimen Raths, Barons von **Warsberg**/ Kutsche, und in selbiger Hr. Hof-Rath **Hertwich**/ Hr. Hof-Cammer-Rath und Land-Rentmeister **Speicher**/ Hr. von **Nallbach**/ Ober-Ertz-Stifftlichen Cleri Syndicus, Canonicus Capitularis und resp. Scholaster zu St. Simeon in Trier und zu Pfaltzel, so dann Hr. Haus-Hofmeister von **Panzer**. Deren Bediente giengen vor dem Wagen.

39. Des Hrn. Geheimen Raths, Barons von **Hohenfeld**/ Kutsche, in welcher der Churfürstl. Hr. Beicht-Vater, P. Deicola und der Hof-Prediger, P. Romualdus, Capuciner, sassen.

40. Des Hrn. Geheimen Raths und Comitial-Gesandten, Barons von **Karg**/ Kutsche, und in selbiger Hr. Hof-Rath von **Nallbach**/ Hr. Hof-Rath und Leib-Medicus von **Saylern**/ Hr. Hof-und Regierungs-Rath von **Gärtz**/ und Hr. von **Speicher**/ zu Rotenburg, Hochfürstl. Wormsischer Hof- und Regierungs-Rath, wie auch des Ober-Rheinischen Creyses Directorial-Gesandter, deren Bediente vorher giengen.

41. Des Hrn. Geheimen Raths und Obrist-Stallmeisters, Freyherrn von **Boos**/ Kutsche, worin der Churfürstl. Trierische Truchseß, Frobenius Ferdinand Joseph zu **Wetzel**/ genannt von Carben, der Hr. Hof- und Regierungs-auch Forst-Rath, Geheimer und Legations-Secretarius, Hr. **Wurst**/

und der Hof Rath und Professor Juris Publici, Hr. Prætorius, gesessen. Deren Bediente giengen voran.

42. Des Hrn. Geheimen Raths und Obrist-Cämmerers, Barons von **Breidbach** zu **Bürresheim**, Kutsche, worin sich der Hr. Geheime Rath und Official von **Hontheim**, so dann drey Churfürstl. Truchsesse, Hr. Baron **Joseph Frantz** von **Zandt** von Merl zu Lißingen, Hr. Baron **Frantz Anton** von **Murach** und Hr. Baron von **Schaack** befanden.

43. Des Hrn. Geheimen Raths und Vice-Doms, Grafen von **Schönborn**, Kutsche, und in selbiger zwey Churfürstl. Cämmerer, Freyherr von **Nagel** und von **Clodt**.

44. Des Dom-Capitularen zu **Würtzburg**, Tit. Hrn. Grafen **Johann Frantz Wolfgang** von **Ostein**, Kutsche, und in selbiger der Freyherr **Carl Hugo** von **Brackel** zu Breitmar, Cämmerer und Grenadier-Hauptmann, wie auch der Freyherr **Damian** von **Boos** zu **Waldeck**, Cämmerer.

45. Des Dom-Capitularen zu Augspurg und Eichstätt, Hrn. Grafen **Lotharius Johann Hugo Frantz** von **Ostein**, Kutsche, worin der Freyherr **Ludwig Schenck** von **Schmidburg**, Cämmerer, und der Freyherr **Carl Michael Emmerich** von **Metzenhausen**, Cämmerer und Obrist-Forstmeister, sassen.

46. Des Hrn. Geheimen Raths und Land-Hofmeisters, Grafen von der **Leyen**, Kutsche, worin **Friedrich Ludwig** Freyherr von **Knöringen**, zu Krößberg, Churfürstl. Trierischer Cämmerer, Fürstl. Elwangischer Ober-Jägermeister und Ober-Amtmann zu Tannenburg, sodann der Freyherr **Philipp Conrad** von **Liebenstein**, Churfürstl. Trierischer Cämmerer, Fürstl. Elwangischer Regierungs-Rath, Castellan und Ober-Amtmann zu Kochenburg, **Carl Henrich** Freyherr von **Muhl** zum Ulmen, Cämmerer, und Ober-Amtmann zu Coblentz und Ehrenbreitstein, und **Wilhelm Ludwig** von **Hohenfeld**, Freyherr zu Eystersheim und Allmeg, Cämmerer, Kriegs-Rath, Obrister und Commendant der Festung Ehrenbreitstein, gesessen.

47. Eine Kutsche, in welcher sich **Johann Friedrich**, Freyherr von **Wachenheim**, Cämmerer und Obrist-Jägermeister, und **Lothari Frantz** Freyherr von **Kerpen**, Hr. zu Jlingen, Litzingen und Fürfeld, Cämmerer und der Löbl. Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft Ritter-Hauptmann, befanden.

48. Des Tit. Hrn. Dom-Probsten zu Trier, Freyherrn von **Kesselstatt**, Kutsche. In selbiger sassen der Chur-Trierische Erb-Marschall, Hr. **Anselm Casimir Frantz**, Graf und Edler Hr. zu **Eltz**, Graf zu Wückerwar, Hr. zu Burggräfferod, Edler Hr. zu Troppstadt, Fendersheim und Rennnelsheim, Pfand-Hr. zu Kempenich und Schmidtberg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, Obrist-Cämmerer, resp. Hof-Gerichts-Præsident, und Ober-Amtmann des Frey-Gerichts und Ober-Lohnstein, auch Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Amtmann zu Mayen, Montreal und Kaysers-Esch, und der freyen Reichs-Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rhein-Strom erbetener Rath; Hr. Graf **Johann Hugo Frantz** von **Metternich**, Winnenburg und Beilstein, Hr. zu Königswarth, Naunheim, Spürckenburg, Reinartstein und Pousserre, Erb-Cämmerer von Chur-Mayntz, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Cochem, Ulmen und Dhaun.

Alsdann kamen

Die Churfürstl. Trierische Kutschen,

alle mit sechs Pferden bespannet, vor welchen der darin gesessenen hohen Herrschafften Livrée-Bediente, alle in propret Montur, hergiengen.

49. Eine

49. Eine Churfürstl. mit 6. Mausfarbigten Pferden bespannte Kutsche, worin gesessen Hr. **Georg Anton** Freyherr **Beissel von Gimmich**/ Hr. zu Schmidem, Bolley, Trens, Stollberg, Impell und Merwick, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Prüm, Schönecken und Schönberg; Hr. **Johann Hugo Anton** von **Wiltberg**, Hr. zu Lütz, Faitzberg und Aras, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Hof-Marschall und Amtmann zu Witlich, wie auch Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Amtmann zu Alcken; Hr. **Johann Philipp Wilhelm** Freyherr von **Hohenfeld**/ Hr. auf Eystersheim und Allmeeg, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann der Aemter Limburg, Camberg, Villmar und Werheim; Hr. **Johann Henrich** Freyherr von **Bergh**/ genannt Baron von **Trips**/ Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier Geheimer Rath, Amtmann und Land-Drost der Stadt und Land Herzogenroth, auch Groß-Creutz-Herr des Churfürstl. Cöllnischen hohen Ordens von St. Michaël.

50. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, in welcher gesessen Hr. **Georg Wilhelm** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Werthern**/ Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, Hr. der Herrschafften Wiehe, zu Bachra und Allerstädt, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Ober-Amtmann zu Montabaur, Ober-Marschall und angesetzter Obrist-Cämmerer, auch Groß-Creutz-Hr. des Churfürstl. Cöllnischen hohen Ordens von St. Michaël; Hr. **Carl Friedrich Melchior** Freyherr von **Kesselstadt**/ Hr. zu Föhren, Dodenburg, Bruch, Leßnich, Eltzun und Stollberg, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Ober-Amtmann zu Pfaltzel, Ober-Vogt des Cröfer-Reichs, des hohen Ertz-Stiffts Trier Erb-Cämmerer; und Hr. **Carl Henrich Ignatz** Freyherr von **Warsberg zu Warsberg**/ Wartelstein, Wimmenringen und Weltingen, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Saarburg, Mertzig und Sargan.

51. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, worin gesessen Hr. **Philipp Carl**/ des Heil. Röm. Reichs Graf von **Oettingen**/ Baldern und Söteren, der hohen Ertz-Dom- und Ritter-Stiffter Cölln, Speyer, Eichstätt und Bruchsal, Dom-Capitular und resp. Dom-Custos; Hr. **Eugen Erwein**/ des Heil. Röm. Reichs Graf von **Schönborn**/ Buchheim, Wolffsthal, Hr. zu Reichelsberg und Heusenstamm, Chur-Mayntzischer Ober-Amtmann zu Steinheim; Herr **Rupert Frantz Xaveri** Freyherr von **Schwartzach**/ des Hochfürstl. Stiffts Elwangen Capitular und Scholaster, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Cammer-Præsident zu Ellwangen; Hr. **Lothar Frantz Sebastian** Freyherr von **Breidbach zu Bürresheim**, der hohen Dom- und Ritter-Stiffter zu Speyer, Ellwangen und Bruchsal Canonicus Capitularis.

52. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, worin gesessen, Hr. **Frantz Wolfgang** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Ostein**, des hohen Dom-Stiffts zu Würtzburg Dom-Scholaster, der hohen Ritter-Stiffter St. Burckard und zu Comburg Probst und Scholaster, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Ober-Amtmann zu Amorbach, auch Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg Geheimer Rath; Hr. **Frantz Hugo** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Ostein**, der hohen Dom- und Ritter-Stiffter Eichstädt, Augspurg und St. Burckard Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt, Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg, auch Fürstl. Gnaden zu Fuld würcklicher Geheimer Rath.

53. Eine Churfürstl. mit 6. Braunen bespannte Kutsche, worin gesessen Hr. **Carl Emmerich** Freyherr von **Hagen** zur Motten, des hohen Ertz-Dom-Stiffts Trier Capitular-Herr und Churfürstl. Trierischer Ober-Amtmann

mann zu Weyerbillig; Hr. Baron von **Waldt** rc. des hohen Dom=Stiffts Worms Canonicus-Capitularis, und Hr. **Carl Anton** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Stadion** und Tannhausen, der Ertz=und hohen Dom=Stiffter Trier, Speyer und Würtzburg Canonicus.

54. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, in welcher gesessen, Hr. **Lothar Ferdinand** Freyherr von **Metternich** zu Müllenarck, der hohen Ertz=und Dom=Stiffter Mayntz, Trier und Speyer resp. Chor=Bischoff und Canonicus Capitularis, wie auch des Ritter=Stiffts zu St. Alban bey Mayntz Scholaster, und Hr. **Frantz Carl Friedrich** Freyherr von **Hohenfeld**, der hohen Dom=Kirche zu Worms und des Ritter=Stiffts zu Wimpfen Dechant, des Ritter=Stiffts Bleydenstatt Capitular, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier Geheimer Rath und Statthalter des Bißthums Worms.

55. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, worin gesessen, Hr. **Johann Philipp** Freyherr von **Walderdorff**, Hr. zu Molsberg und Ysenburg, des Ertz=hohen Dom=Stiffts zu Trier Dom=Dechant, des Adel. Ritter=Stiffts St. Alban bey Mayntz und des Collegiat-Stiffts St. Simeon zu Trier resp. Probst und Capitular-Herr, Amts-Herr zu Kylburg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath, Hof=Raths=Præsident und Statthalter der Stadt Trier; und Hr. **Johann Friedrich Arnold Adolph**, Marquis von und zu Hœnsbrœch, des hohen Ertz=Dom=Stiffts Trier Chor=Bischoff und Vicarius in Spiritualibus Generalis.

56. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, in welcher gesessen Tit. Hr. **Lothar Friedrich** von **Nallbach**/ Bischoff zu Emauß, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier Suffraganeus, in Pontificalibus Vicarius Generalis, Geheimer Rath, des Ertz=Bischofflichen Consistorii Officialis, beyder Collegial-Stiffter zu St. Paulin und St. Simeon binnen und resp. ausser Trier Dechant, und dasiger uralter Universität Pro-Cancellarius; und Tit. Hr. **Christian Albert** von **Merle**/ Bischoff zu Sinopen, Suffraganeus und in Pontificalibus Vicarius Generalis zu Worms, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz würcklicher geistlicher Geheimer Rath, des hohen Ritter=Stiffts zu Bruchsal Capitular, auch des Archi-Diaconal-Stiffts zu Bonn und ad St. Paulum zu Worms Capitular und resp. Scholaster.

57. Ein Churfürstl. mit 6. Schimmeln bespannter grosser Staats=Wagen, inwendig und oben mit Gold aufs reichste verfertiget, an der auswendigen Seite aber und am hintern Theil mit Figuren auf das feineste gemahlet. In demselben sassen die vortreffliche vier Churfürstl. Trierische Herren Wahl-Botschaffter: Erstlich Tit. Hr. **Anton Dieterich Carl** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Ingelheim**/ genannt Echter von Mespelbrunn, des hohen Ertz=Dom=Stiffts zu Trier Ober=Chor=Bischoff, der hohen Dom=Stiffter Lüttich und Halberstadt, auch Ritter=Stiffts zu St. Alban bey Mayntz Capitular, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath und Erster Wahl-Botschaffter: Zweytens Tit. Hr. **Friedrich Ferdinand Frantz Anton** des Heil. Röm. Reichs Graf von und zu der **Leyen** und hohen Gerolseck, Hr. zu Adendorff, Bliescastell, Safftig, Arenfels, Burweiler, Münchweiler, Nibern, Leiningen, Bongard, Forbach und Otterbach rc. Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath und Land=Hofmeister, Zweyter Wahl-Botschaffter: Drittens Hr. **Johannes Matthias** Edler von **Coll**/ des Heil. Röm. Reichs Ritter, Churfürstl. Trierischer würcklicher Geheimer Rath, Cantzler, Kriegs=Raths=und Revisions-Gerichts=Præsident und Lehen=Probst, Dritter Wahl=Botschaffter; und Viertens Hr. **Jacob Georg** Freyherr von **Spangenberg**/ Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath und vierter Wahl=Botschaffter.

58. Ein

58. Ein Churfürstl. Leib-Wagen, dessen Grund von grünem Sammet, inwendig und oben mit erhabener Stick-Arbeit in Gold auf das reicheste verfertiget, welcher von 6. kostbaren mit goldenem Geschirr prächtig ausgerüsteten braunen Pferden gezogen wurde.

59. Der Churfürstl. Ober-Trompeter.

60. Der Churfürstl. Paucker mit silbernen Paucken, auf deren Cremoisin-sammetnen reich mit Gold gestickten Decken das Churfürstl. Wapen zu sehen.

61. Sieben Churfürstl. Trompeter, allesamt in kostbaren violet-blauen reich mit Silber und Sammet gebrämten Staats-Livréen.

62. Der Churfürstl. Hof-Fourier Hr. Ternus zu Fuß.

63. Zwey Churfürstl. Läuffer.

64. Sechs und Zwantzig Churfürstl. Leib-Laquayen, allesamt in kostbaren violet-blauen reich mit Silber und Sammet gebrämten Staats-Livréen, welche paarweise giengen.

65. Der Churfürstl. Büchsenspanner.

66. Der ausserordentlich prächtige Churfürstl. Leib-Wagen, dessen Grund von Cremoisin-rothen Sammet in- und auswendig auf das feineste in erhobener Arbeit mit Gold verfertiget, auch mit gantz verguldetem Gestell und Rädern versehen, welcher von sechs extra-grossen und schönen Schwartz-Schimmeln gezogen wurde, wobey so wohl der grosse Gout und die Magnificence, als das kostbare Pferd-Geschirr, zu bewundern. In demselben sassen **Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier**, mit Dero langem schwartzen Talar und Mantel von Seyde und durchaus mit Spitzen besetzt, angethan, in höchster Person gantz allein.

67. Acht Heyducken und Zwölff Trabanten, welche neben den Pferden von einem Sergeanten geführet wurden.

68. Zur Seite des Wagens, lincker Hand am Schlag, ritte Hr. **Wilhelm Lothar** Freyherr von **Boos** zu Waldeck und Montfort, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier Geheimer Rath, Obrist-Stallmeister und Ober-Amtmann zu Engers und in der Bergpfleg, in prächtiger mit Point d'Espagne verbrämter Kleidung und magnifiquer Equipage.

69. Hinter dem Leib-Wagen ritte der Leib-Wagenmeister, Herr Schmidts.

70. Der Hofmeister mit zehen Edelknaben, welche zwey und zwey in kostbarer mit Point d'Espagne verbrämter Kleidung von Cremoisin-rothem Sammet auf getiegerten Schimmeln ritten.

71. Sämtliche Churfürstl. Hrn. Cammer-Diener, Cammer-Laquayen und Officianten, alle zwey und zwey zu Pferd.

Hierauf folgte

Die Churfürstl. Leib-Garde.

72. Ein Brigadier mit 4. Mann.

73. Ein Paucker mit silbernen Paucken, auf deren Cremoisin-sammetnen reich mit Gold gestickten Decken das Churfürstl. Trierische Wapen.

74. Zwey Trompeter.

75. Herr **Johann Wilhelm** Graf zu **Sayn/ Hoh-** und **Witgenstein**/ Hr. zu Homburg, Vallendar, Neumagen, Lohra und Klettenberg, Chucfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Garden-Obristen, Amtmann zu Hammerstein und Rheinbrohl.

76. Ein Wachtmeister.

77. Ein Cornet, Hr. **Frantz Lothari** Baron von **Breidbach zu Bürresheim**/ Churfürstl. Trierischer Cämmerer, mit der Standarte im ersten Glied.

78. Zwey Brigadiers auf beyden Flügeln der Standarte.

79. Die gantze Leib-Garde mit ausgezogenen Degen, alle in kostbarer violetter mit Silber reich bordirter Uniforme und Cremoisin-gestickten Schaberacken.

80. Ein Wachtmeister.

81. Der Garde-Rittmeister, Freyherr **Ignatius Frantz von Ehrenfels**/ Churfürstl. Trierischer Cämmerer.

82. Die Hand-Pferde der Hrn. Garde-Officiers, so durch ihre Reit-Knechte geführet wurden.

83. Zwey leere Churfürstl. Reise-Kutschen, jede mit 6. Rappen bespannet, welche den Schluß machten.

So bald der gantze Train dieses Einzugs die Stadt-Thore passiret war, wurden Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier von denen Wällen der Stadt mit 24. Canonen-Schüssen begrüsset. Besagtes Gallen-Thor war von Anfang bis durchaus mit regulirter Militz von der Garnison starck besetzet, welche in währendem Zug das Gewehr præsentirte. In der Stadt stunden die Burger Compagnien längst der grossen Gallen-Gasse bis an die Haupt-Wacht auf beyden Seiten der Strassen im Gewehr. Auf der Haupt-Wacht paradirte eine Grenadier-Compagnie und neben derselben längst der St. Catharinen-Kirche auf der Zeil die sämtliche Stadt-Garnison; weiter hinauf durch die Bornheimer-Pforte bis an das Churfürstl. Haupt-Quartier stunden die übrige Stadt-Quartiere, wobey sämtliche Hrn. Ober- und Unter-Officiers, gleichwie bey der Garnison, mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und Bande Hautboisten, in stattlichen Aufzügen sich besonders hervorthaten.

Da nun Ihro Churfürstl. Gnaden in dem von Reineckischen Hause, als Dero Quartier, angelanget waren, nahmen die Hrn. Raths-Deputirte mit den drey Burgerlichen Cavalerie-Compagnien, welche sich gegen den alten Chur-Trierischen Hof gesetzet hatten, ihren Abzug über den Liebfrauen-Berg nach dem Ram-Hof, die sämtliche vorbenannte Burger-Quartiere aber marschirten in ihrer Ordnung nach und nach auf, gaben jedes im vorbey passiren zu unterthänigsten Ehren Ihrer Churfürstl. Gnaden eine Salve; womit also dieser prächtige Einzug ohne die geringste Unordnung beschlossen wurde.

Gegen 5. Uhr Nachmittags schickten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Dero Ober-Stallmeister, Freyherrn von Boos, mit einem Compliment an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, welche durch Dero Ober-Stallmeister, Freyherrn von Franckenstein, ein Gegen-Compliment bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier ablegen liessen, mit dem Vermelden, daß Höchst-Dieselbe, wann es Ihro Churfürstl. Gnaden nicht ohnbequem fiele, Ihre Visite à l'incognito abstatten wolten. Da nun solches also genehmet worden, und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz mit Dero Suite, aus 2. Hof-Läuffern, 2. Pages, 2. Heyducken und 4. Hof-Bedienten bestehend, unter Begleitung des Hrn. Ober-Stallmeisters, in Dero Leib-Wagen, so mit zwey Pferden bespannet, in dem Chur-Trierischen Quartier angekommen waren; so wurden Höchst-Dieselbe von der gantzen Chur-Trierischen Hofstatt unten im Hofe am Wagen empfangen, und die Stiege hinauf, wobey 6. Edel-Knaben mit Flambinen und 2. Cammer-Herren jeder mit zwey Wachs-Lichtern leuchteten, begleitet. Oben an der Stiege befanden sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, welche Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz empfiengen, und mit Gebung der Hand und

und Vortritts in die Zimmer führten, worauf beyde höchste Herren Churfürsten sich in dem Cabinet neben dem Audientz-Zimmer niederliessen, und die Sessel von zwey Cammer-Herren gerücket wurden. Nach Verlauff einer Stunde nahmen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Abschied, und wurden, gleichwie bey dem Empfang geschehen, wieder zurück begleitet.

Eodem versammlete sich das höchste Churfürstl. Collegium zum **Drey und Zwantzisten** und nach der Wahl zum **Eilfften** mahl auf dem Römer, und ließ seine Beschäfftigung seyn, das Crönungs-Wesen vollends in Richtigkeit zu setzen. Es dauerte aber diese Conferentz, wobey die Herren Botschaffter durch den jüngern Hrn. Grafen zu Pappenheim und Nachältesten Reichs-Erb-Marschallen auf- und abgeführet wurden, wegen des Churfürstl. Trierischen Einzugs, so Sie allerseits mit anzusehen beliebten, nicht all zu lange.

Eodem wurde aus der Churfürstl. Mayntzischen Cantzley dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, wegen der Einladung zur Kayserlichen Crönung, folgender Ansag-Zettul zugestellet:

Der Reichs-Erb-Marschall solle denen hier gegenwärtigen Churfürsten und Churfürstlichen Botschafftern/ wie auch übrigen anwesenden Fürsten und Ständen/ und zwar erstgedachten Botschafftern und Fürsten in seiner selbst eigenen Person ansagen/ damit sie auf nächstkünfftigen Montag den 4ten dieses Monats October Vormittag um 8. Uhr/ die Geistliche in der St. Bartholomäi-Stiffts-Kirche/ die Weltliche aber im Römisch-Königlichen Quartier erscheinen/ und der Crönung des Römischen Königs Majestät beywohnen mögen. Anbey hat das Reichs-Erb-Marschall-Amt nach deme sich zu achten/ was Jhme in ein- so anderm vorhin von Churfürstlichen hohen Collegii wegen zum Verhalt ertheilet ist. Franckfurt den 2ten Octobr. 1745.

(L. S.) **Chur-Mayntzische Cantzley.**

Eodem führen die Stadt-Nürnbergische Herren Gesandten, nebst dem Hn. Losung-Rath von Haller und Hrn. Wald-Amtmann von Volkamer, bestellter massen um 4. Uhr nach dem Kayserlichen Hofe, und wurden von Jhro Majestät dem Römischen König allergnädigst zur Audientz gelassen. Bey selbiger gratulirte der Hr. von Behaim, welcher an Allerhöchst-Dieselbe eine wohlgesetzte Anrede hielt, Sr. Majestät im Namen der Löbl. Stadt Nürnberg allerunterthänigst zu der glücklich ausgefallenen Wahl, und vermeldete zugleich, „ wie sie auf höchsten Churfürstlichen Befehl, die zu bevorstehender Kayserlichen Crönung benöthigte Reichs-Kleinodien glücklich überbracht hätten, und „ nur anjetzo des allerhöchsten Kayserlichen Befehls erwarteten, wann sie diese zur Anprobirung nach dem Kayserlichen Hof-Lager bringen solten.„ Nachdem Jhro Kayserl. Majestät hierauf in den gnädigsten Ausdrückungen geantwortet hatten, liessen Allerhöchst-Dieselbe die Hrn. Gesandten, nebst dem Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, zum Kayserlichen Hand-Kuß, und befahlen hierauf, daß man die Insignien sogleich nach Dero Hof-Lager bringen solte. Diesem allerhöchsten Befehl zu Folge fuhr die Gesandtschafft wieder nach ihrem Quartier, wohin bereits eine Königliche mit sechs Pferden bespannte inwendig mit grünem Sammet gefütterte und mit güldenen Borden besetzte so genannte offene Landauer-Chaise, nebst 10. Königlichen Leib-Garde-Hatschiers und einem Rottmeister, sodann 10. Mann von der Schweitzer-Garde mit einem Unter-Officier, abgesendet worden. Nach der Zurückkunfft der Gesandtschafft wurden die zwey Truhen oder Ornat-Kisten durch die Adeliche Cron-Cavaliers augenblicklich auf erwehnte Königliche Chaise gebracht, und mit den darzu gehörigen roth sammetnen Decken zugedecket, wobey die Hatschierer und Schweitzer, wie auch die Nürnbergische Einspänniger im Gewehr stunden. Man fuhr darauf in folgender Ordnung durch die Fahr-Gasse über die Zeil nach dem Kayserlichen Quartier:

1. Gieng der Geleits-Reuter Krempel mit dem Stock in der Hand.

2. Vier Nürnbergische Bediente mit der Stadt-Livrée.

3. Hrn. Losung-Raths von Haller und Hn. Wald-Amtmanns von Volkamer Laquayen.

4. Hrn. von Behaim und Hrn. von Welser, als beyder Hrn. Gesandten, Laquayen.

5. Der Nürnbergische Trompeter Bischoff.

6. Die beyden Scribenten der Hrn. Gesandten.

7. Hr. Syndicus Zobel, als Gesandtschaffts-Secretarius.

8. Zwey Hrn. Cron-Cavaliers, als Hr. von Löffelholtz und Hr. von Behaim.

9. Der Kayserliche Hof-Wagen mit denen Insignien, an dessen beyden Seiten giengen vier Hrn. Cron-Cavaliers, nemlich Hr. von Harsdörffer, Hr. von Holtzschuher, Hr. von Kreß und Hr. von Haller mit entblößten Häuptern, welche die Hand an den herausschlagenden sammeten Decken hielten, und neben diesen ein Kayserlicher Trompeter nebst 10. Kayserlichen Hatschiers und 10. Schweitzern, samt ihren Rottmeistern, wovon die erstern in Stiefeln waren, und ihre Carabiner in dem rechten Arm, die letztern aber ihre Hellebarden trugen.

10. Zwey Hrn. Cron-Cavaliers, als Hr. von Welser und Hr. von Scheuerl.

11. Die Hrn. Gesandten, nebst Hn. Losung-Rath von Haller und Hn. Wald-Amtmann von Volkamer, in ihrem eigenen Wagen.

12. Der Stadt-Schlosser.

13. Der Wachtmeister.

14. Zwölff Einspänniger, drey und drey in einem Glied mit dem Carabiner über dem Arm.

15. Ein Corporal mit dem Stock in der Hand.

Die Hrn. Gesandten stiegen bey der Roß-Schwemme aus ihrer Kutsche, und giengen immediate vor dem Kayserlichen Wagen her bis an das Kayserliche Hof-Lager. Als sie daselbst angelanget waren, hielte der gantze Zug stille, und der Kayserliche Wagen fuhr allein in den Hof hinein bis zu der Treppe. Worauf die acht Hrn. Cron-Cavaliers die zwey Kisten aus dem Wagen wieder heraus nahmen, und hinter der Gesandtschafft durch die im Gewehr stehende Wache in das an der Antichambre hierzu angewiesene Zimmer hinauf trugen, nach diesem aber, bis auf die beyde Hrn. Gesandten, und die Hrn. von Haller und Volkamer, sich wieder zurück begaben.

Mittlerweile nun daß selbige die Insignien auf den ihnen angewiesenen und mit einer rothsammeten Decke gezierten Tische auslegten, wurde Sr. Kayserl. Majestät durch des Hrn. Obrist-Cämmerers Excell. hinterbracht, daß die Hrn. Gesandte mit dem Ornat zugegen wären. Nachdem hierauf dieselben nebst gedachten Hrn. von Haller und Volkamer, in das Kayserliche Zimmer hinein gelassen, und ihnen, die Indumenta gleichfalls dahin zu bringen, allergnädigst anbefohlen worden, trugen sie solche Stück vor Stück hinein, und legten sie auf zwey mit rothsammetnen Decken und Küssen belegte Tische. Ihro Kayserl. Majest. besahen eines um das andere, verfügten sich sodann in Dero Schlaf-Gemach, und liessen sich durch Dero Cammerherrn entkleiden, durch den Hrn. Obrist-Cämmerer aber ein Stück nach dem andern hinein bringen und anprobiren. Da nun in währender Probe Ihro Majestät die Kayserin nebst Dero Frau Groß-Mutter, der Herzogin von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. durch die Kayserliche Retirade zu Ihro Majestät dem Kayser herüber kamen,

kamen, so wurden des Hrn. Obrist-Cämmerers Excell. von der Nürnbergischen Gesandtschafft geziemend ersuchet, bey der Kayserin Majestät ihnen zur allergnädigsten Audientz beförderlich zu seyn, welches dann auch kurtz hernach erfolgte, indem Ihro Kayserliche Majestät selbigen in der Retirade Sr. Majestät des Kaysers nicht allein zur Audientz, sondern auch zum Handkuß zu lassen allergnädigst Belieben trugen.

Nachdem die Anprobirung des Kayserlichen Ornats geschehen, und selbiger durch des Hrn. Obrist-Cämmerers Excell. und die Kayserliche Cammer-Herren denen Gesandten wieder völlig eingeliefert, sodann in die Kisten wieder eingepacket, diese aber verschlossen, und mit den sammeten Decken beleget waren; so wurden selbige auf obbeschriebene Art und Weise aus der Kayserlichen Retirade heraus, und in gleichmäßiger Ordnung in die Kayserliche zu dem Ende bereit stehen gebliebene sechs-spännige Chaise hinein gesetzet, folglich wiederum in der Nürnbergischen Herren Gesandten Quartier zurück gebracht und begleitet.

Sonntags den 3. Octobr. geruheten beyde Römisch-Königliche Majestäten Vormittags dem Gottesdienst bey denen PP. Dominicaner-Ordens, gleichwie am vorigen Freytag bey denen PP. Capuciner geschehen, unter einer höchst-ansehnlichen Begleitung des Hof-Staats, beyzuwohnen.

Eodem ergieng an E. Hoch-Edlen Magistrat wegen der zu Eröffnung des Reichs-Hof-Raths erforderlicher Anstalten folgende allerhöchste Römisch-Königliche Verordnung:

Von der Römisch-Königlichen Majestät FRANCISCI Unsers allergnädigsten Herrn wegen etc. Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt in Gnaden anzuzeigen.

Allerhöchst-besagt Se. Königl. Majestät haben gnädigst den fünfften dieses Monats Vormittag Dero Reichs-Hof-Rath allhier eröffnen zu lassen, entschlossen. Es wird also Burgermeister und Rath die Besorgung dahin verfügen, daß eine geziemende Raths-Stube und Neben-Zimmer mit allen Zugehörungen auf dem Römer bereit seye, und was sonsten der gewöhnlichen Ordnung zu beobachten, nicht ausser Acht gelassen werde. Diese Allerhöchste Römisch-Königliche Willens-Meynung hat man hiermit N. Burgermeistern und Rath gnädigst andeuten wollen, und Ihro Röm. Königl. Majestät verbleiben denenselben mit Königlichen Gnaden gewogen. Signatum **zu Franckfurt am Mayn unter allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Majestät hervor gedrucktem Königlichen** Secret-**Insiegel den dritten Octobris** Anno **Siebenzehenhundert Fünff und Vierzig.**

R. Graf Colloredo. (L. S.)

Von der Römisch-Königl. Majest. *Francisci* Unsers allergnädigsten Herrn wegen *N.* Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt in Gnaden anzuhändigen.

Andreas Mohr.

Eodem sind Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier im Namen E. Hoch-Edlen Magistrats durch eine Deputation, welche aus dem Hn. Schöff Textor, Hn. Syndico Lucius und dem jüngern Burgermeister, Hn. D. Grambs bestund, geziemend bewillkommet, und Höchst-Deroselben das gewöhnliche Præsent ehrerbietigst offeriret worden. Ihro Churfürstl. Gnaden nahmen solches mit besonders gnädigem Bezeugen an, und gaben hiernächst zu verstehen, daß, weil Sie, wegen Ihrer Unpäßlichkeit und hohen Alters, der Nacht-Ruhe vonnöthen hätten, darinnen aber wegen des stetigen Fahrens durch die Hasen-

Gasse gestöret werden dürfften, man solche Gasse bey nächtlicher Weile sperren möchte. Welches dann aus unterthänigstem Respect gegen höchst-gedachte Se. Churfürstliche Gnaden sogleich bewilliget, und so lange Dero höchster Aufenthalt allhier angedauret, durch würckliche Sperrung beobachtet worden.

Eodem geschahe durch den Hn. Reichs-Quartiermeister Welck dem Aeltern Hn. Burgermeister die gewöhnliche Notification wegen des morgenden Crönungs-Tags, wie auch die Einladung in die Kirche und zur Crönungs-Mahlzeit; worauf derselbe Einem Hoch-Edlen Magistrat 12. Billets aus dem Reichs-Marschall-Amt zu Anschauung der Crönungs-Ceremonie überschickte.

Desgleichen ward, auf allerhöchsten Kayserlichen Befehl, durch gedachten Hn. Reichs-Quartiermeister denen Abgeordneten der Städte Aachen und Nürnberg, daß sie morgenden Tags um 8. Uhr mit den Reichs-Insignien in der St. Bartholomäi-Kirche zu erscheinen, und zu dem Ende eine Kayserliche Kutsche für die Insignien zu erwarten hätten, angesagt, sie auch zugleich zu der für sie angeordneten Crönungs-Mahlzeit eingeladen.

Sonsten sahe man aller Orten in der Stadt, vornehmlich in dem Dom und auf dem grossen Römer-Saal, wo das Kayserliche Banquet gehalten wird, alle Veranstaltungen zu dem Crönungs-Fest Tag und Nacht hindurch aufs eiferigste vorkehren. Sonderlich wurden auf besagtem grossen Saal die kostbarsten Kayserlichen Tapeten, auf Verordnung des Kayserlichen und Königl. Hrn. Obrist-Cämmerers, unter Aufsicht des Kayserl. Ober-Cammer-Fouriers, auch die zwey Kayserliche Buffets, nebst dem Königl. Chur-Böhmischen, zubereitet; ingleichem die über die Kayserliche Tafel sowohl, als über die Königl. Chur-Böhmische, gehörige kostbare Baldachins aufgezogen, worunter der erste von Goldstück, der andere aber von rothem Sammet reich mit goldenen Borden besetzet, gantz neu gewesen. Die Buffets wurden von dem Kayserl. Königl. Hrn. Obristen Silber-Cämmerer mit denen kostbarsten silbernen vergüldeten und raresten in Gold gefaßten Geschirren von gewachsenem Crystall versehen. Wie dann auch derer anwesenden und abwesenden Herren Churfürsten Credenz-Tresors von jedem Churfürstl. Hofe aus auf das prächtigste besetzet und ausgezieret worden.

Auf dem Römer-Berg hatte man vor allen Häusern Gerüste zubereitet, damit auf selbigen die Fremden und andere Personen so wohl den prächtigen Kayserl. Zug zur Crönung und den Zurückgang nach dem Römer, als auch die feyerliche Verrichtungen der Churfürstl. Ertz-Aemter mit ansehen könten: wie dann vor dem Römer zur lincken Hand alle leere Plätze ebenfalls mit solchen Gerüsten versehen wurden.

Auch hatten die Stadt-Franckfurtische Unterthanen von denen derselben zugehörigen Dorffschafften in diejenige Strassen der Stadt, wodurch morgen der Kayserl. Aufzug nach dem Dom gehen solte, vielen Sand zugeführet, welchen man also fort zur Trocknung des Pflasters ausstreuen ließ.

So dann wurden die zusammen gefügte Dielen zu der Brücke, worüber Ihro Kayserl. Maj. aus dem Dom nach dem Römer gehen, hin und wieder in Bereitschafft geleget, damit solche morgenden Tags geschwinde zusammen gestossen werden könten. Die weiß- gelb- und schwartze Tücher aber, womit diese Brücke so wohl, als auch in der Kirche und auf dem Römer, bedecket worden, hat das Kayserl. Königl. Hof-Controlor-Amt herbey geschaffet.

Der Brunn in Gestalt eines Reichs-Adlers, woraus der Wein in währender Crönungs-Mahlzeit gesprungen, nebst der darzu gehörigen Butte, und die Schrancken, innerhalb deren der Hauffe Haber hingeschüttet, das Becken und die Gieß-Kanne, wie auch das Stück von dem allda gebratenen Ochsen, ingleichem der Becher mit Wein und Wasser geholet und das Geld ausgeworfen wird, sind gleichergestalt an diesem Tage veranstaltet wordeu. Innmassen auch

auch der Hr. Reichs-Quartiermeister die Platze, wo jedes Erb-Amt seine Function zu besorgen und zu verrichten hätte, und so wohl der Haber zu schütten, als die Tische zu placiren wären, innerhalb dieser Schrancken behörig angewiesen hat; zumahlen bey dieser Kayserl. Crönung das Ertz-Schencken-Amt des Reichs durch öffentliches Reiten und Abholung des Bechers mit Wasser und Wein höchst feyerlich exerciret werden sollen, als welche Ceremonie nach den Zeiten der Güldenen Bulle, worinnen sie gleich denen andern angeordnet, niemahls auf diese Art vollzogen, sondern allein denen Kaysern der erste Trunck von dem Reichs-Erb-Schencken gereichet worden. Dahero man bey dieser Gelegenheit folgenden Aufsatz zu Gesichte bekommen:

Gedancken über die öffentliche Verrichtungen des Reichs-Ertz-und Erb-Schencken-Amts.

DIe Disposition der Guldenen Bulle, das Ertz- und Erb-Schencken-Amt und dessen Ausübung betreffend in solenni Curia Imperatoris, ist klar Aur. Bull. Tit. XXII. §. 6. und daß es öffentlich auf dem Platz, gleich denen andern Ertz- und Erb-Aemtern geschehen solle, bezeugen die Worte: Veniat similiter super equo &c. Es finden sich aber keine Spuren, daß solche Function bey einer Crönung nach denen Zeiten der Guldenen Bulle jemahls dergestalt verrichtet worden wäre, daß ein Ertz- oder Erb-Schenck gleich denen übrigen zu Pferde gesessen, und den Kopf oder Becher von einem gewissen Ort auf dem Platz abgeholet, auf die Kayserliche Tafel getragen und denselben dem Kayser zu trincken überliefert habe. Wohl aber ist die Reichung des ersten Truncks an den gecrönten Kayser in epulo Regali allein ohne jene öffentliche Ceremonie des Reitens und Abholens, bekanntlich öffters geschehen.

Der Cantzler von **Ludewig** in Erläuterung der Guldenen Bulle II. Theil p. 746. beschreibet zwar den Schencken-Becher des Reichs, so man bey Kaysers Ferdinandi II. Crönung Ao. 1619. gebrauchet, und den er bey der Gräfin von Sontheim gesehen habe, umständlich; es ist aber nur der Becher gewesen, worinnen dem Kayser der erste Trunck gereichet worden, weil keine Beschreibung von jener öffentlichen Ceremonie Meldung thut.

Von Ferdinandi III. Crönung 1636. hat man keine silberne oder Guldene Becher mehr, sondern Gefässe von Berg-Crystall darzu genommen; wovon obbesagter Cantzler von **Ludwig** drey in Form eines Wallfisches an der Gräflich-Limpurg-Sontheimischen Tafel gesehen zu haben referiret.

Die Frage, wo dann der Wein geschöpfet oder abgeholet werde, welche Wagenseil in Tract. de S. R. J. summis & Sub-Officialibus pag. 239. aufwirfft, und dabey aus dem Limnæo anführet, daß der Becher extra locum convivii von dem Kayserl. Mund-Schencken, Imperatoris Triclinario, gefüllet und dem Ertz-Schencken, so zu Pferde sitzet, zugestellet werde, wobey jedoch kein Ort determiniret ist, wo solches pro dignitate geschehe, beantwortet obgedachter Autor von **Ludewig** l. c. p. 251. nach seiner Art, da er öffters ohne Grund zu decidiren pfleget, also: **Es werde der Wein aus der Küche hergeholet, und vorhero dorthin geschafft.** Dieses ist aber nirgends fundiret und an sich selbst paradox; der Ertz- und resp. Erb-Truchseß hat seine Function bey und in der Küche zu beobachten. Also würde es nicht convenable seyn, den Ertz- und Erb-Schencken auch dahin zu verweisen. Und wo solte der Wein liegen, in oder vor und an der Küche? Keines wird sich wohl schicken. Beyde Functionen sind auch ratione loci wie im Exercitio selbsten, zu unterscheiden. Dem Reichs-Schencken-Amt ist es Zweiffels frey anständiger und rühmlicher, den Becher an einem besondern Platz zu füllen, oder auch bereits gefüllt abzuholen. Es mögte vielleicht der Brunn in Gestalt eines Adlers, aus welchem der Wein für das Volck springet, hierzu gebraucht, und der Becher daraus gefüllet werden, welchen der Ertz- oder Erb-Schenck entweder von dem Kayserlichen oder Chur-Böhmischen Buffet zu nehmen, und zu Pferde bis dahin leer und dann gefüllt zurück zu führen; oder wenn er zuvor innerhalb der Schrancken auf einen gedeckten Tisch gestellet würde, daselbst weg zu nehmen, und bey dem springenden Brunnen zu füllen hätte. Allein zu geschweigen, daß dieser Brunn, aus welchem Wein springet, gleicher Gestalt als die Wagen, von welchen Brod unter das Volck geworffen wird, in der Güldenen Bulle nicht gegründet und lediglich arbitrarisch, beydes auch nur ad excitandum lætitiam plebis angesehen ist, und hiernächst dieser Wein selbsten nur für das Volck, keinesweges aber zu einem Trunck für den Kayser gehöret, als welchen mit jenem zu confundiren infra dignitatem wäre; so erfordert auch die Güldene Bulle nothwendig die Mixtur von Wein und Wasser, Scyphum Vino & aqua permixtum; welche Vermischung

mischung bey dem springenden Brunnen, seines Endzwecks halber, nicht statt haben kan. Hieran hat der Cantzler von **Ludewig** auch nicht gedacht, da er nur von Weine redet, welcher nach seiner Meynung aus der Küche geholet werden soll, und des Wassers gar nicht erwehnet. Solchem nach würde wohl am füglichsten ein gedeckter Tisch in die Schrancken an einem bequemen Ort, wie solches zur Verrichtung der Ertz-Cämmerer-Function auch geschiehet, und auf denselben der in der Güldenen Bulle erforderte silberne Kopf oder Becher mit Wein und Wasser angefüllt, zu stellen und von dar durch den Reichs-Ertz-und Erb-Schencken zu Pferde abzuholen seyn; welches, damit diese das erste mahl in publico zu verrichtende Hohe Function im äusserlichen Ceremoniel denen andern gleich komme, höhern Orts zu determiniren überlassen wird.

Welchem nach auch aller-und höchsten Orts beliebet worden, einen gedeckten Tisch in den Schrancken, gegen den ausserhalb derselben befindlichen mit Wein springenden Adler zurichten und den verguldeten Kopf oder Becher darauf stellen zu lassen.

Nachdem also von der vortrefflichen Königl. Chur-Böhmischen Botschafft die Anzeige geschehen, was Gestalt des Römischen Königs Maj. allergnädigst entschlossen wären, Dero Kayserl. Crönung auf Montag den vierten Octobr. vornehmen zu lassen, und auf die von Seiten des Höchsten Churfürstl. Collegii an das Stifft und Stadt Aachen, wie auch an den Magistrat zu Nürnberg, zu Beybringung der Kayserl. Insignien und Abordnung der Stiffts-und Städtischen Deputirten erlassene Schreiben, gedachte Insignien samt den Deputatis unter gewöhnlicher Begleitung, oberzehlter massen angelanget, nicht weniger die bey der Crönung zu assistiren beschriebene Herren Bischöffe und Prälaten allhier eingetroffen, sodann die Veranstaltungen in der St. Bartholomæi-Kirche abseiten Jhro Römisch-Königl. Maj. so wohl überhaupt nach der bey dem Churfürstl. Collegio genommenen Abrede, als auch von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als höchstem Consecratore, die Bestellung des Consecrations-und Neben-Altars gemacht, ingleichem von Höchst-Deroselben der Altar in dem Conclavi, wie bey der Wahl, besorget, ferner von Seiten des Römisch-Königl. Hofs an den hiesigen Magistrat das nöthige ergangen, von Chur-Mayntz aber die obberührte Collegial-Ansage an das Reichs-Erb-Marschall-Amt für das Churfürstl. Collegium herkommlich expediret und selbigem zugestellet, die weitere gewöhnliche Einladungen aber von dem Römisch-Königl. Hofe durch besagtes Reichs-Erb-Marschall-Amt verrichtet und solchemnach Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier, wie auch sämtliche Herren Botschaffter und die anwesende Regierende Sitz und Stimme habende Reichs-Fürsten, ingleichen den Päbstlichen Hrn. Nuncium, welcher jedoch dermahlen nicht in der Stadt anwesend war, durch den Hrn. Reichs-Erb-Marschallen Grafen zu Pappenheim, die übrige Fürsten und Stände aber, ingleichen die zum Reichs-Tag legitimirte Chur-und Fürstliche Herren Ministri und Reichs-Ständische Abgeordnete, ferner die bey dem Churfürstl. Wahl-Collegio accreditirte Rußisch-Kayserl. Königl. Schwedische und Königl. Dänische Herren Gesandten, nebst denen sämtlichen anwesenden Herren Reichs-Grafen, durch den Hrn. Reichs-Quartiermeister Welck, respective theils in die Kirche, theils an den Kayserl. Hof zu Abholung und Begleitung Jhro Kayserl. Maj. und theils zu der Crönungs-Mahlzeit eingeladen, und die Stunde auf 8. Uhr vormittags angesetzet worden; so war

Montags den 4. Octobr. das höchst-erfreuliche Tags-Licht kaum angebrochen, als man das bevorstehende der gantzen Christenheit ersprießliche Crönungs-Geschäfft durch Läutung der sogenannten Sturm-Glocke, womit eine halbe Stunde fortgefahren ward, verkündigte, und alle diejenige, so bey diesem grossen Werck auf eine oder die andere Art Antheil zu nehmen hatten, zu Beobachtung ihres Amts und angewiesenen Posten gleichsam erweckte. Unter andern sahe man bald hernach die sämtliche 14. Quartiere der Löbl. Burgerschafft mit ihrem Ober-und Unter-Gewehr vor den Häusern ihrer Capitains zu-

sammen

sammen kommen, von da sie hernach mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel zu ihren angewiesenen Posten, von dem Kayserl. Pallast auf der grossen Gallen-Gasse an bis zu der St. Bartholomäi Stiffts-Kirche, aufzogen und daselbst zu beyden Seiten der Strassen in Parade stehen blieben. Die drey Burgerliche Cavalerie-Compagnien rückten gleichfalls an, und setzten sich auf dem Römer-Berg zur Rechten des Römers, ohnweit des Hauses zum kleinen Römer. Zu gleicher Zeit versammlete sich die Stadt-Garnison samt denen eingerückten 500. Mann Ober-Rheinischen Creys-Völcker auf dem Parade-Platz bey der Haupt-Wache, besetzten sodann alle Wacht-Posten, wie auch die Thore, welche bis nach vollbrachter Crönung verschlossen blieben. Auch setzten sich 100. Mann unter Commando des Hrn. Majors, dreyer Capitains und übriger Officiers unten am Römer zu beyden Seiten, und andere 100. Mann wurden auf dem Römer-Berg um die aufgerichtete Plancken postiret.

Um 8. Uhr begaben sich Ihro Churfürstl. Gnd. Gnd. zu Maynz und Trier in ihren Chur-Habiten, und Se. Exc. der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, Graf von Hohenzollern, in einem Talar, mit Dero Gefolg, jeder absonderlich aus Ihren Quartieren in die St. Bartholomäi Wahl- und dießmahlige Crönungs-Kirche, woselbst die geistliche Herren Churfürsten Ihre Pontificalia, der Chur-Cöllnische Hr. Gesandte aber einen Chor-Rock und Chor-Kappe, anlegten, und sodann samt denen mit Chor-Kappen bekleideten und Mitren aufhabenden Bischöffen und Prälaten, wie auch übrigen Assistenten und Ministranten, die Ankunfft Sr. Römisch-Königl. Maj. erwarteten. Die Chur-Mayntzische und Chur-Trierische Garden waren den beyden höchsten Herren Churfürsten bis an die Kirche nachgefolget, postirten sich aber hernach auf dem sogenannten Garküchen-Platz, um bey dem Rückzug nach dem Römer an die Kayserl. Garde anzuschliessen.

Inzwischen waren bereits um 7. Uhr 10. Kayserl. Hatschierer und eben so viel Kayserl. Schweitzer mit ihren Rottmeistern in ihrer neuen Hof-Livrée, und gleich hernach der Kayserl. sechsspännige Hof-Wagen zu Abholung der Insignien in das Nürnbergische Gesandtschaffts-Quartier gekommen, worauf um halb 8. Uhr die Ornat-Kisten durch die Hrn. Cron-Cavaliers in dem Wagen hinunter getragen, und der Zug nach der St. Bartholomæi-Kirche in folgender Ordnung genommen worden:

1. Gieng der Nürnbergische Geleits-Reuter Krempel mit dem Stock in der Hand.

2. Vier Nürnbergische Bediente in der Stadt-Livrée.

3. Hrn. von Haller Jun. und der sämtlichen Cron-Cavaliers Laquayen.

4. Hrn. Consulenten Peyer von Flach zwey Laquayen.

5. Hrn. Losung-Raths von Haller und Hrn. Wald-Amtmanns von Volkamer Laquayen.

6. Der Hrn. Gesandten, Hrn. von Behaim und Hrn. von Welser Laquayen.

7. Der beyden Hrn. Gesandten zwey Scribenten.

8. Hr. Syndicus Zobel.

9. Der Trompeter Bischoff.

10. Hr. Losungs-Rath von Haller, nebst Hrn. Consulenten von Peyer und Hrn. Wald-Amtmann von Volkamer.

11. Die beyde Hrn. Gesandte, Hr. von Behaim und Hr. von Welser, beyde in schwartz-seidenen mit Spitzen besetzten Mänteln.

12. Die Reichs-Insignien in einer mit sechs Pferden bespannten Kayserl. Dienst-Chaise, so eben diejenige gewesen, in welcher am 2ten dieses die Insignien

 nach

nach dem Kayserl. Quartier überbracht worden. Auf selbiger stunden die beyden Truhen oder Kisten mit rothem Sammet bedeckt, dessen vier Zipfel von denen in gleicher Anzahl auf jeder Seite unbedeckt zu Fuß gegangenen Cron-Cavaliers getragen wurden. Den Wagen umgaben zur Rechten 10. Kayserliche Leib-Garde-Hatschiers, und zur lincken 10. Schweitzer, samt 2. Unter-Officiers oder Rottmeistern, alle unbedeckt.

13. Der Nürnbergische Stadt-Schlosser nebst seinem Sohn.

14. Der Nürnbergische Wachtmeister der Einspänniger mit entblößtem Degen.

15. Zwölff Nürnbergische Einspänniger, drey und drey im Glied, mit dem Carabiner über dem Arm.

16. Deren Corporal mit dem Stock in der Hand.

So bald man vor der Creutzgang-Thüre angelanget war, und von des Hrn. Reichs-Erb-Thürhüters, Grafen von Werthern Exc. empfangen, auch die Kisten von denen Cron-Cavaliers aus dem Wagen heraus genommen worden, giengen die Herren Gesandte in die Kirche voraus, und liessen die Insignien hinter sich in das Conclave tragen, packten selbige allda aus, und legten sie auf die hierzu herbey geschaffte und mit roth-sammetnen Decken und Küssen bedeckte Tische, so daß diejenigen Stücke, so nach Hofe gebracht werden musten, rechter Hand, und die, so in der Kirche zum Ankleiden gehörten, lincker Hand zu liegen kamen. Worauf die Hrn. Cron-Cavaliers wieder abtraten, die beyden Hrn. Gesandten aber, nebst dem Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, in dem Conclavi verblieben.

Eine Viertel Stunde hernach fanden sich die Hrn. Abgeordnete des Stiffts und der Reichs-Stadt Aachen in dem Conclavi gleichfalls ein, und legten ihre mitgebrachte drey Insignien auf einen seitwärts an die Wand gestellten Tisch, um daselbst nebst den Nürnbergischen Hrn. Deputirten die Ankunfft des Höchsten Churfürstl. Collegii zu erwarten.

Da nun Jhro Churfürstl. Gnd. Gnd. zu Mayntz und Trier, samt dem Chur-Cöllnischen Hrn. Botschafftern, um 9. Uhr in der Kirche angelanget waren und ihre Stellen eingenommen hatten; so giengen die Nürnbergische und Aachische Hrn. Gesandte aus dem Conclavi in die Kirche, und erkundigten sich wegen Uberlieferung der Insignien; weil aber solche für dießmahl nicht in der Kirche, sondern, wie ehehin, wiederum in dem Conclavi geschehen solte, sa wurden die Hrn. Abgeordneten, und zwar zuerst die Nürnbergische, hernach die Aachische, Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz unter Dero Ertz-Bischöfflichen Thron, Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier aber und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Botschaffter in ihren Bet-Stühlen, von dem Chur-Mayntzischen Hrn. Cantzler von Benzel præsentiret, und giengen darauf gleich wieder zurück in das Conclave.

Nicht lange hernach erhoben sich beyde Höchste Herren Churfürsten, und der Chur-Cöllnische Erste Hr. Botschaffter, nebst allen anwesenden Hrn. Bischöffen, Prälaten, Assistenten und Ministranten, in das Conclave, allwo von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz denen Nürnbergischen Gesandten der Antrag geschahe, daß sie nach alter Gewohnheit die Insignien übergeben mögten. Der erste Gesandte, Hr. von Behaim, hielte hierauf eine zierliche Rede, übergab dem Churfürstl. Collegio die Insignia zu höchsten Händen, und ersuchte zugleich, wie gewöhnlich, um deren Zurückgabe nach vollbrachter Crönung, worüber Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz im Namen höchstgedachten Collegii die gnädigste Zusage von sich stellten. Es wurde sodann die mitgebrachte Specification der Insignien ordentlich abgelesen, selbige Sr. Churfürstl. Gnaden Stück vor Stück vorgezeiget und dem Chur-Mayntzischen Hrn. Cantzler ein gleich-

gleichlautendes Verzeichniß derselben zugestellet. Nach diesem liessen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz sich auch die Aachische Insignien übergeben, bey deren Einlifferung dem Stifft und der Stadt Aachen, auf ihr Begehren, von Sr. Exc. dem Chur-Mayntzischen Hrn. Cantzler von Bentzel, im Namen des Churfürstl. Collegii, jedem folgender gleichlautender Revers de non præjudicando ertheilet wurde:

Von GOttes Gnaden Wir Johann Friedrich Carl zu Mayntz, Frantz Georg zu Trier Ertz-Bischöffe, des Heil. Röm. Reichs resp. durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat Ertz Cantzlere und Churfürsten; wie nicht weniger an statt und von wegen deren Hochwürdigst- und respective aller- und Durchlauchtigsten, auch Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn Clement Augusten, zu Cölln Ertz-Bischoffen rc. Frauen Mariæ Theresiæ, Königin zu Hungarn und Böheim rc. Herrn Maximilian Josephs, Churfürsten in Bayern rc. Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Polen, als Herzogen und Churfürsten in Sachsen rc. und Herrn Georgen, Königs in Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg rc. Desselben Heil. Röm. Reichs respective durch Italien Ertz-Cantzlers, Ertz-Schenckens, Ertz-Truchsessens, Ertz-Marschalls und Ertz-Schatzmeistern rc. Ich Ferdinand Anton, Graf von Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herr zu Haigerloch und Vohrstein, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, deren hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cölln und Straßburg resp. Dechant, Keppler und Canonicus Capitularis, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Obrist-Land-Hofmeister, Erster Staats-Minister und Canonicus a latere, dann Chur- und Fürstlicher Geheimer Extra-Conferential-Regierungs-Rath; Ich Johann Wilhelm, Graf von Wurmbrand, Ritter des Goldenen Vliesses, Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Geheimer Rath, weyland Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Caroli Sexti glorreichsten Andenckens hinterlassener Reichs-Hof-Raths-Præsident; Ich Joseph Frantz Maria, Graf von Seinsheim, Hr. zu Sinckhing, Weng, Moßwengen, Hohenkottenheim, Seehaus, Marckbreith und Erlach, des Hohen St. Georgii Ritter-Ordens Commenthur, Churfürstl. Bayerischer würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Pfleger zu Schöngau rc. Ich Johann Friedrich, Graf von Schönberg, Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath; Ich Gerlach Adolph von Münchhausen, Ihro Königl. Maj. in Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg würcklicher Geheimer Rath und Groß-Voigt rc. Bekennen und thun kund mit diesem Brieff resp. vor Uns und Unsere Nachkommen und Erben, auch Unsere Allergnädigst- und Gnädigste Herren Principalen; Als auf erfolgtes Absterben weyland der Römisch-Kayserl. Maj. Caroli dieses Namens des Siebenden Christmildester Gedächtniß, und darauf beschehenes Beschreiben und Erfordern Unser Johann Friedrich Carln, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der Güldenen Bull, Wir Uns allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation Unsers geliebten Vaterlands besten, und um gemeinen Nutzens willen, Uns, als die Churfürsten des Reichs vor Uns und an statt Unserer Allergnädigst-

und Gnädigsten Herren, entschlossen, in Krafft hergebrachter Chur-Gerechtigkeit zur Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers, ordentlicher Weise zugreiffen. Wann Wir dann darin nach Ausweisung der Guldenen Bull und Löbl. Gebrauchen so weit fortgangen, daß Wir mit Göttlicher Gnaden Verleyhung Montags den 13den verwichenen Monats Septembr. den Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Frantzen, Hertzogen zu Lothringen und Bar, Groß-Hertzogen zu Toscana, Königen zu Jerusalem rc. zum Römischen König und künfftigen Kayser erkieset, erwehlet und öffentlich proclamiren und verkünden lassen; und dann altem Löbl. Gebrauch nach sich gebühret, daß Seine Königl. Maj. die Königliche Crone in des Heil. Reichs Stadt Aachen erforderen und empfangen sollen, in welchem Dieselbe Jhro Maj. desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen wären, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbst solche Königl. Crönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbare bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung mit Jhrer Königl. Maj. Wir Uns verglichen und entschlossen, die Königliche Crönung dießmahlen allhier vornehmen und ergehen zu lassen; wie dann auch solche Crönung anheut und jetzo allhier in der Stadt Franckfurt in dieser des Heil. Bartholomæi Stiffts-Kirchen ordentlich und zierlich beschiehet, auch darzu Probst, Dechant und Capitul der Stiffts-Kirchen zu Aachen, auch dasigen Stadt-Magistrats Deputirte, in Schrifften beruffen und erfordert worden. Daß Wir demnach und hierauf Uns gegen gemeldten von Aachen erkläret, Jhnen zugesaget und versprochen, daß solche allhier vornehmende und beschehende Königliche Crönung gar nit dahin gemeynet, daß sie denen von Aachen, oder dem Löbl. Stuhl, auch Stifft daselbsten an dem alten Löbl. Gebrauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeit nicht weniger, als ob dießmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereichet werden solle. Wie Wir dann solches hiermit erklären, zusagen und versprechen, in Krafft dieses offenen Brieffs mit Unseren uffgedruckten Jnsiegelen, der geben ist zu Franckfurt am Mayn den 4ten Octobr. Anno Domini Ein Tausend, Siebenhundert, Fünff und Viertzig.

Die von Nürnberg gebrachte sogenannte Aachische Crone, wie auch der Scepter, Reichs-Apfel und das Nürnbergische Schwerdt Sti. Mauritii, wurden hiernächst durch zwey von dem Hrn. Consecratore hierzu ernennte Dom-Herren, nemlich Jhro Hochwürden Gnaden Freyherrn von **Erthal** und Freyherrn von **Breidbach** zu **Bürresheim**, so mit ihren Chor-Kappen angethan, aus der Kirche hinausgetragen und in einer Churfürstl. Leib-Kutsche, worinnen gemeldte Herren rückwärts fuhren und die Insignia auf dem ersten Sitz lagen, unter Begleitung acht vorherfahrender und in zwey Kutschen sitzender Cammer-Herren des Hrn. Consecratoris Churfürstl. Gnaden, auch etlicher dessen Trabanten zu dem Ende in das Kayserl. Quartier überbracht, damit solche Jhro Römisch-Königl. Maj. bey dem Zug in die Kirche durch die Reichs-Erb-Beamten vorgetragen werden mögten.

Nach Abtretung gedachter beyden Dom-Herren trugen die Nürnbergische Hrn. Gesandte, nebst dem Hrn. Losungs-Rath von Haller, das Pluviale, und die von Aachen das Evangelien-Buch und die Reliquien des Heil. Stephani aus dem Conclavi in die Kirche, legten solche auf dem ad Cornu Epistolæ befindlichen Insignien-Altar, blieben auch bey selbigen beyderseits bis nach vollzogener Crönung stehen, die Dalmatica, Alba, Stola, Sandalia, Strümpfe, Handschue und Cingula aber wurden unter der Aufsicht des Hrn. von Volkamer auf dem Tische gelassen, weil Jhro Kayserl. Maj. solche demnächst allda anzulegen hatten.

hatten. Und ob schon das Conclave gewöhnlicher massen von dem Hrn. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter verschlossen werden sollen, so blieb doch die Thüre in dem hohen Chor, offen, weil Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz Sich in selbigem ankleideten. So bald das Zeichen mit den Glocken zum Kayserlichen Kirchgang gegeben wurde, verfügten Sich des Hrn. Consecratoris Churfürstl. Gnaden aus dem Conclavi in die Kirche, und Sr. Kayserl. Majestät entgegen zu gehen.

Unterdessen hatten sich der Weltlichen höchsten Herren Churfürsten Erstere Herren Gesandte in Ceremonial-Mantel-Kleidung mit eben dergleichen Gefolg, wie an dem Wahl-Tage, um 8. Uhr auf den Römer erhoben, wohin Ihro Excellenzien die auserlesene und herrlich gezierte Pferde, auf welchen Sie den Kayser begleiten solten, nachgeführet wurden. Bald hernach sahe man den Himmel von gelbem Damast, worauf oben und unten der Kayserl. doppelte Adler künstlich gestickt und dessen Krantz mit reichen silbernen Frantzen besetzet war, durch 10. wohl montirte Unter-Officiers von der Garnison aus dem Römer nach dem Kayserl. Quartier tragen, hinter welchen die 10. Hrn. Raths-Deputirte, so gedachten Himmel hernach selbst getragen, in schwartzsammetnen Kleidern, und seidenen Mänteln, die Hüte unterm Arm habend, nachtraten.

Um 10. Uhr setzte sich der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, vor dem Römer unter Paucken- und Trompeten-Schall zu Pferd und ritte in seiner kostbaren Mantel-Kleidung und Hut mit Stutz-Federn, wie an dem Wahl-Tage, nach dem Kayserl. Quartier, da aber Se. Exc. von da wieder nach dem Römer gekommen waren, und man das Zeichen zu Läutung der Glocken gegeben, nahm der Churfürstl. Zug nach dem Kayserl. Hoflager seinen Fortgang, wie folget:

1. Kam der Reichs-Profoß mit seinem Stabe, und hinter ihm zwey Reichs-Erb-Marschallische Trabanten.

2. Der Reichs-Fourier. Sodann der Chur-Braunschweigische Fourier mit denen Cavaliers-Laquayen von dieser Gesandtschafft, ferner der Chur-Sächsische, der Chur-Bayerische, und endlich der Königl. Chur-Böhmische Fourier mit denen Cavaliers-Laquayen von diesen Gesandtschafften. Von den Geistlichen Herren Churfürsten und Botschafftern aber giengen die Cavaliers-Laquayen nicht mit, weil sie schon vorhin directe nach der Kirche die Begleitung verrichtet hatten.

3. Der Chur-Braunschweigische Fourier mit denen Churfürstl. Botschaffts-Laquayen, und so weiter bis Chur-Böheim inclusive, wie oben; alle Paar und Paar.

4. Die Pagen unter Anführung ihrer Hofmeister, oder der Cammer-Fouriers, nach dem Rang ihrer Höfe.

5. Die Botschaffts-Cavaliers pêle mêle.

6. Der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von **Pappenheim**, zu Pferd, in einem reichen Mantel-Kleid mit Imperial-Federn, und demselben zur Rechten Dero Cavalier, zur Lincken aber Dero Stallmeister, zu Fuß.

7. Des Königl. Chur-Böhmischen Ersten Wahl-Botschafters, Hrn. Grafen von **Wurmbrand** Excell. und des Chur-Bayerischen Ersten Wahl-Botschafters, Herrn Grafen von **Seinsheim** Excell. zu dessen lincken Hand.

8. Des Ersten Chur-Sächsischen Wahl-Botschafters, Hrn. Grafen von **Schönberg** Excell. und des Chur-Braunschweigischen Ersten Wahl-Botschafters, Hrn. von **Münchhausen** Excell. zu dessen lincken Hand; alle zu Pferde in ihren prächtigen reichen Mantel-Kleidern und Hüten mit abhangenden

genden Imperial-Federn, von ihren Stallmeistern zur Seite zu Fuß begleitet.

9. Hinter denenselben schlossen die sämtliche Heyducken nach dem Rang der Herren Botschaffter, und zwar erstlich die Chur-Böhmische, dann die Chur-Bayerische, die Chur-Sächsische und die Chur-Braunschweigische.

Die sämtliche Livrée-Bedienten giengen bey dem Kayserl. Quartier lincker Hand an den Häusern hinauf bis an das Gallen-Thor, woselbst sie sich schwenckten, und auf der rechten Seite wieder hinunter bis auf den Roß-Marckt, damit der Zug nach dem Dom nicht gehindert würde.

Indessen hatten sich am Kayserlichen Hofe einige Reichs-Fürsten, als nemlich die Fürsten von Lichtenstein, Lobkowitz, und Piccolomini, nebst einem Printzen von Anhalt-Bernburg, die anwesende Reichs-Grafen, Toisonisten, Ministres, Geheime Räthe, Generals und Cammer-Herren, seit 9. Uhr, als der zur Versammlung angesagten Stunde, in der sogenannten Ritter-Stube eingefunden, um die solenne Procession nach dem Dom mit zu verrichten.

Als der obgedachte Zug vor dem Kayserl. Hoflager angelanget, und die Churfürstl. Erste Herren Botschaffter hinein geritten waren, stiegen dieselben von ihren Pferden, und verfügten sich in das Kayserl. Zimmer, allwo die dahin gebrachte Reichs-Insignia auf einem Tische lagen. Se. Excell. der Chur-Sächsische Botschaffter, Hr. Graf von Schönberg, zog hierauf das Schwerdt des Heil. Mauritii aus der Scheide, welche der anwesende Nürnbergische Gesandte, Hr. von Welser, zu sich nahm, um solche nach dem Dom zurückzubringen, und überreichte solches Sr. Exc. dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall, Grafen von **Pappenheim**, worauf Se. Exc. der Hr. Graf von **Hohenzollern**, wegen Abwesenheit eines Chur-Brandenburgischen Botschaffters, den Scepter selbst in die Hand nahmen, hingegen Sr. Excell. dem Hrn. Grafen von **Truchseß-Wolffegg** durch des Ersten Chur-Bayerischen Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von Seinsheim Exc. der Reichs-Apfel, und Sr. Excell. dem Herrn Grafen von **Sinzendorff** durch des Ersten Chur-Braunschweigischen Wahl-Gesandten, Freyherrn von Münchhausen Excell. die Reichs-Crone zum Vortragen eingehändiget worden.

Da nun alles zu dem Kayserl. Zug nach dem Dom veranstaltet war, so ruffte der Kayserl. Cammer-Fourier, Hr. von Gollhoffen, die sämtliche anwesende Fürsten, Grafen und Herren in der Ordnung, wie sie gehen solten, folgender massen auf: „ Erstlich die Gesandtschaffts-Cavaliers mit ihren Marschällen, nach dem Rang der Herren Churfürsten; Zweytens die Kayserl. Königl. und Churfürstl. Cammer-Herren, Generals und Ministres; Drittens die unmittelbare Herren Reichs-Grafen, welche Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben; Viertens die Herren Reichs-Fürsten. „

Hierauf erhoben sich die Churfürstl. Herren Botschaffter und Reichs-Erb-Beamten aus dem Kayserl. Zimmer, giengen vor Ihro Kayserl. Maj. die Treppe hinab, und bestiegen ihre allerseits kostbar geschmückte Pferde.

Nachdem Ihro Kayserl. Majestät, welche einen roth-sammetenen mit Hermelin gefütterten mit dem grossen Orientalischen Topaser aus dem Florentinischen Schatz in Form eines Schlosses oder Hefftels vorn an der Brust zugemachten Mantel, und unter demselben eine Kleidung von reichem silbernen Stück, auf dem Haupt aber eine prächtige mit dem Weltberühmten grossen Florentinischen Diamant gezierte Haus-Crone trugen, Dero Pferd, welches ein vortrefflicher, mit kostbarem Sattel und Zeug geschmücket brauner Hengst war, bestiegen hatten; so wurde der obbeschriebene gelbe Baldachin über Allerhöchst-Dieselbe von den 10. hierzu ernannten Franckfurtischen Raths-Personen auf 10. schwartzen und verguldeten Stangen in folgender Ordnung getragen:

Zur

Zur Rechten.	Zur Lincken.
1. Der ältere Burgermeister Herr Schöff Johann Carl von **Fichard.**	2. Der jüngere Burgermeister Herr Johann **Grambs** M. D.
3. Hr. Schöff Johann Wolfgang Textor, J. U. D.	4. Hr. Schöff Joh. Georg **Schweitzer** Edler Hr. von **Wiederhold.**
5. Hr. Schöff Friedrich Maximilian von **Günderrod.**	6. Hr. Schöff Friedrich Maximilian von **Lerßner.**
7. Hr. Schöff Friedrich Wilhelm von **Völcker.**	8. Hr. Schöff Carl Ludwig von **Lerßner.**
9. Hr. Jacob **Mentzel** des Raths.	10. Hr. Esaias Philipp **Schneider** J. U. D. des Raths.

Der gantze Kayserl. Zug geschahe von dem Kayserl. Quartier aus der Gallen-Gasse über den Roß-Marckt bey der Burger- und sodann bey der Haupt-Wache vorbey durch die Catharinen-Pforte über den Lieb-Frauen-Berg durch die Neuen Krämen über den Römer-Berg und Marckt bis an den Dom in folgender Ordnung:

1. Gieng der Reichs-Profoß Zottmann mit seinem Stabe.

2. Die beyde Reichs-Erb-Marschallische Trabanten in Mänteln und mit Hellebarden.

3. Der Reichs-Fourier Zinck.

4. Der Chur-Braunschweigische Fourier.

5. Die zur Chur-Braunschweigischen Gesandtschafft gehörige Cavaliers Laquayen und Livrée-Bediente.

6. Der Chur-Sächsische Fourier.

7. Die Livrée-Bediente der Chur-Sächsischen Cavaliers.

8. Der Chur-Bayerische Fourier.

9. Die Livrée-Bediente der Chur-Bayerischen Cavaliers.

10. Der Königl. Chur-Böhmische Fourier.

11. Die Livrée-Bediente der Königl. Chur-Böhmischen Cavaliers.

12. Der Kayserl. Hof-Fourier.

13. Die Livrée-Bediente der Kayserl. Ministres und Cavaliers.

14. Ein Chur-Braunschweigischer Fourier mit den Gesandtschaffts-Laquayen, sodann die Chur-Sächsische, Chur-Bayerische und Königl. Chur-Böhmische Fouriers, jeder mit den Gesandtschaffts-Laquayen, hinter welchen die Kayserl. Livrée-Bediente folgten.

15. Die Chur-Braunschweigische Gesandtschaffts-Pagen mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern.

16. Die Chur-Sächsische Pagen.

17. Die Chur-Bayerische Pagen.

18. Die Königl. Chur-Böhmische Edel-Knaben.

19. Die Kayserl. Edel-Knaben, allesamt mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern.

20. Der Kayserl. Hr. Obrist-Hof-Marschall zu Fuß mit dem Stabe.

21. Die Kayserl. Churfürstl. und der Gesandschafften Räthe, Legations-Secretarii, Cavaliers, Cammer-Herren und Ministers pêle mêle mit entdecktem Haupt zu Fuß.

22. Die unmittelbare Reichs-Grafen paarweise und mehrentheils in derjenigen Ordnung, wie dieselben unten bey dem Speise-tragen namentlich angezeiget werden.

23. Die Reichs-Fürsten.

24. Die Kayserl. Trompeter und Paucker zu Fuß, von welchen jene den gantzen Zug über bis an die Kirche geblasen.

25. Zwey Kayserl. Herolde zu Pferd.

26. Se. Exc. der Chur-Sächsische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Schönberg, zur Rechten, und Se. Exc. der Chur-Braunschweigische Erste Botschaffter, Freyherr von Münchhausen, zur Lincken, beyde auf herrlich gezierten Pferden.

27. Se. Exc. der Königl. Chur-Böhmische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Wurmbrand, zur Rechten, und Se. Exc. der Chur-Bayerische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Seinsheim, zur Lincken, welche gleichfalls auf vortrefflichen und prächtig geschmückten Pferden ritten.

28. Die Reichs-Erb-Beamten, so die im Kayserl. Quartier von den Ertz-Aemtern empfangene Reichs-Insignia trugen, zu Pferd, als nemlich

Drey in der ersten Linie:

Der Reichs-Erb-Truchseß, Hr. Graf Joseph Frantz von Truchseß-Wolffegg, mit dem Reichs-Apfel, so auf einem roth-sammetnen Küssen lag, in der Mitte,

Der Reichs-Erb-Cämmerer-Amts dermahliger Verweser, Hr. Graf Joseph von Hohenzollern, mit dem Scepter, auf der rechten, und

Der Reichs-Erb-Schatzmeister, Hr. Graf Prosper von Sinzendorff, mit der Reichs-Crone auf einem roth-sammetnen Küssen, zur lincken Seite;

Hinter denselben

Der Reichs-Erb-Schenck, Hr. Graf von Althan, allein; so nichts getragen;

Hinter diesem

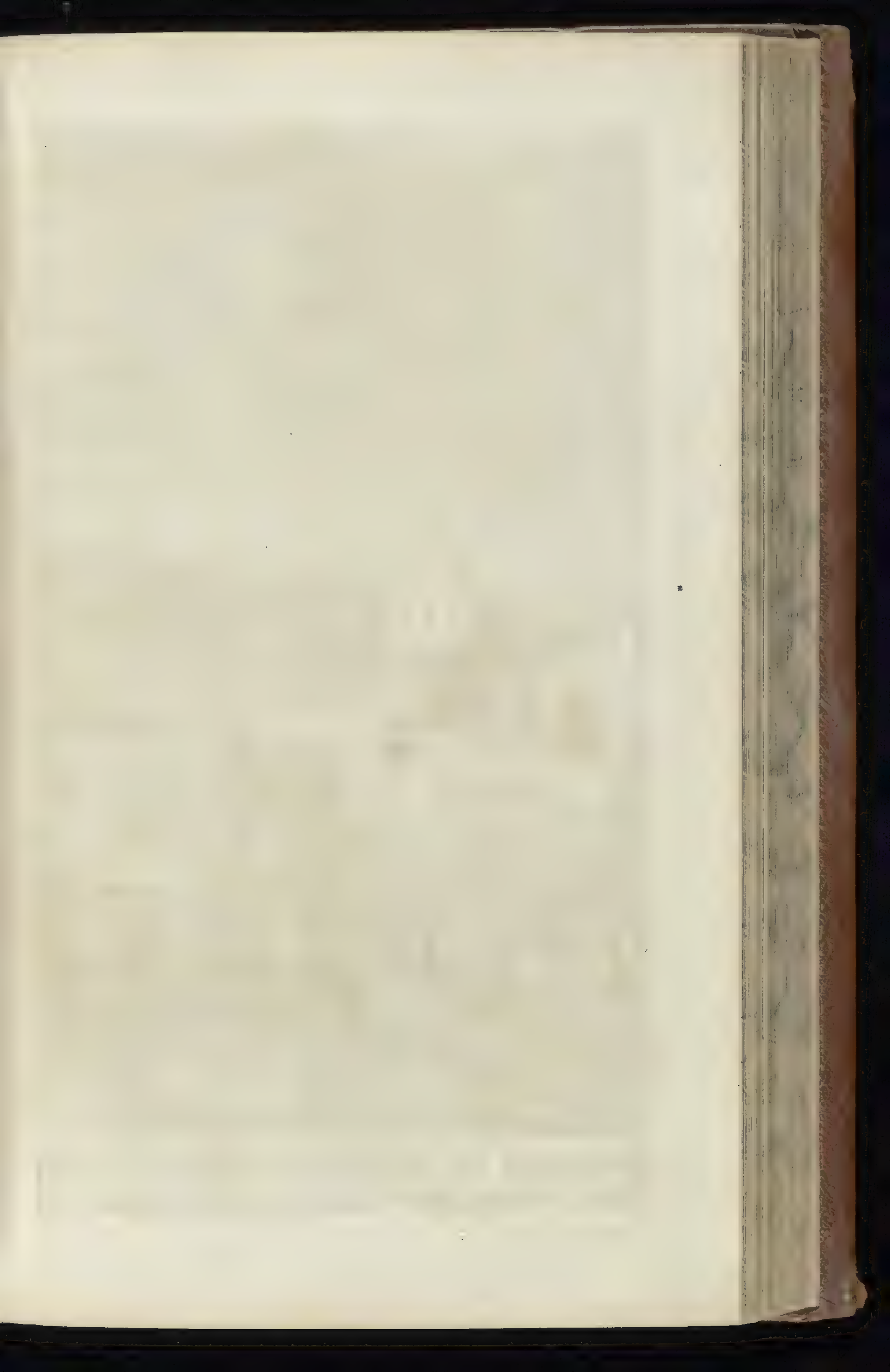
Der R ichs-Erb-Marschall, Hr. Graf von Pappenheim, mit dem blossen Schwerdt des Heil. Mauritii;

Alle zu Pferd mit entblößten Häuptern.

29. Jhro Römisch-Königl. Maj. in obbeschriebenem prächtigen Habit, die Haus-Crone auf dem Haupt habend, auf einem unvergleichlichen Pferde unter dem von obgedachten 10. Raths-Gliedern getragenen Himmel reitend. Allerhöchst-Dieselbe wurden von Dero Obrist-Hofmeister, Obrist-Stallmeister, Hatschier-und Trabanten-Hauptmann samt der Hatschier-Garde auf beyden Seiten mit entblößten Häuptern begleitet; wie aus beyliegendem Kupfer zu ersehen.

Erklärung des Kupfers.

1. Die nach dem zahlreichen Vorzug folgende Kayserl. Paucker und Trompeter.
2. Die Herolde zu Pferd.
3. Die Churfürstl. Wahl-Botschaffter zu Pferd.
4. Die Reichs-Erb-Beamten mit der Crone / Scepter und Reichs-Apfel.
5. Der Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt.
6. Jhro Kayserl. Majestät unter dem von 10. Raths-Gliedern getragenen Himmel.
7. Die Kayserl. Hatschier-und Trabanten-Garde.





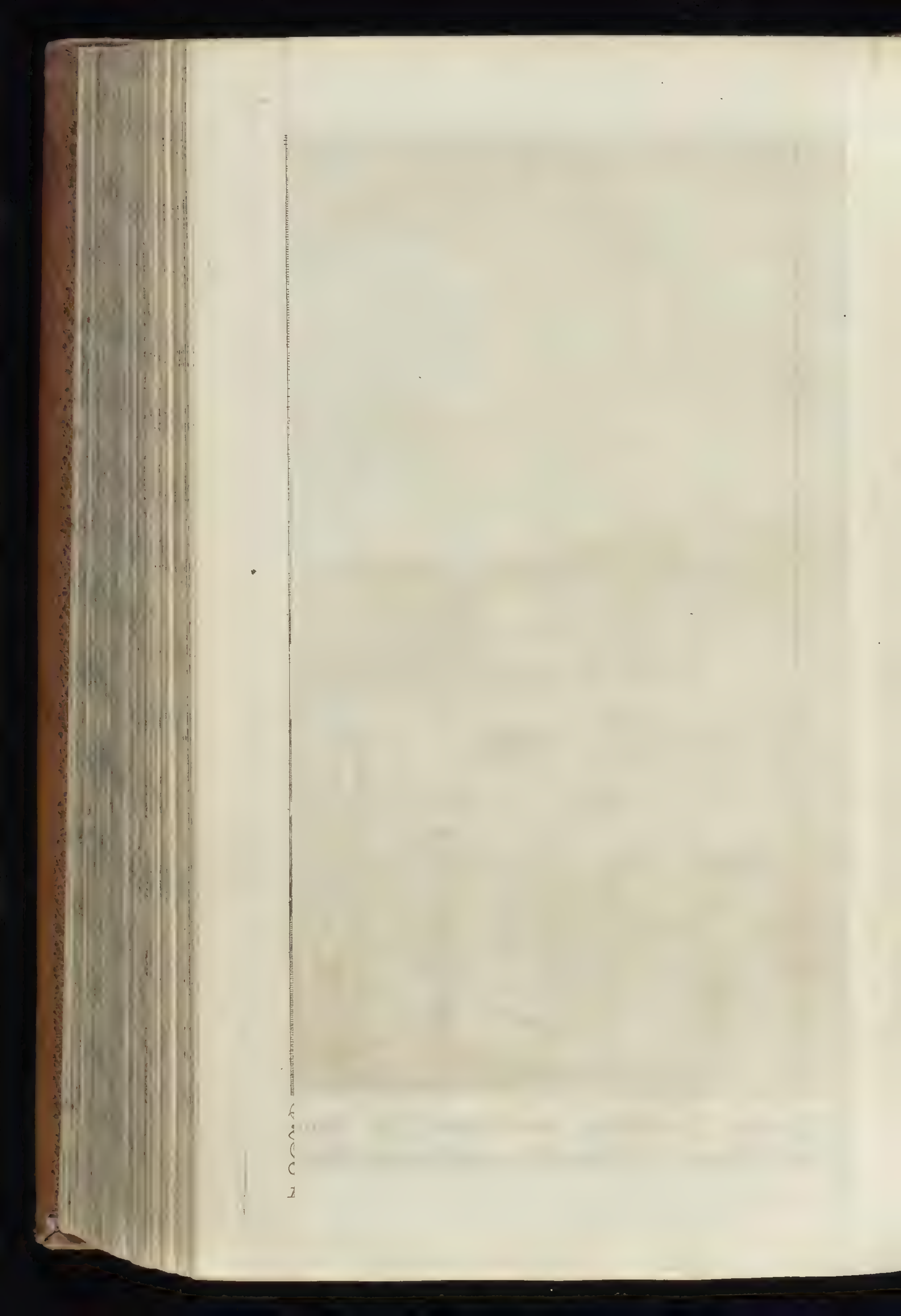
Vorstellung des Roß-Marckts, und wie F. Röm
Wahl-Bottschaffter, aus Dero Hoflaager und

I. G. Finck Archit. delin.



...nisch Königl. Majestät in begleitung der Churfürstl. Herren
...er dem Himmel zu der Crönung nach dem Dom Geritten.

I. N. Lentzner fig. fecit. *W. C. Mayer, sculpsit.*



Als Jhro Römisch-Königl. Maj. nahe zu dem äussersten Kirchen-oder Creutzgangs-Thor, allwo sich der Hr. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter mit dem Hrn. Reichs-Quartiermeister befand, gekommen waren, giengen Allerhöchst-Deroselben des Hrn. Consecratoris Churfürstl. Gnaden, dann Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier und der Erstere Chur-Cöllnische Hr. Gesandte, in Chor-Kappen gekleidet, die beyde Höchste Churfürsten Jhre Infulen auf Dero Häuptern und die Ertz-Bischöffliche Stäbe oder Peda in Händen habend, samt denen assistirenden Bischöffen und Aebten bis an gedachtes Thor in folgender Ordnung entgegen: Voran giengen die Canonici der Stiffts-Kirche St. Bartholomæi mit Vortragung ihres Creutzes; nach diesen wurden die Ertz-Bischöffliche Creutze, und zwar das Mayntzische durch Se. Hochwürden und Gnaden Hrn. **Philipp Adolph Wilhelm**, Freyherrn von **Hettersdorff**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Herrn rc. getragen; alsdann folgten die Churfürstl. Herren Erb-Marschälle mit denen Chur-Schwerdtern, deren Spitzen unterwärts gekehret waren; in deren Mitte trugen Se. Hochwürden Gnaden Hr. Johann **Philipp Anton Christoph**, Freyherr von und zu **Franckenstein**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Hr. den in Verfolg der Güldenen Bulle zwölff Marck wiegenden silbernen Stab, auf welchem oben der Kayserl. doppelte Adler sich befunden, mit anhangenden Kayserl. Siegeln.

Hierauf folgten.

Ad Mitram pretiosam.

Jhro Hochwürden und Gnaden Hr. **Henrich Wilhelm**, Freyherr von **Harff** in Dreyborn, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Capitular-Herr.

Acolythi.

Jhro Hochwürden und Gnaden Hr. **Frantz Carl Anton**, Freyherr von und zu **Dahlberg** und Se. Hochwürden und Gnd. Hr. **Wilhelm Anton**, Freyherr von **Hutten** zu **Stoltzenberg**, beyde des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Herren.

Ad Pedum.

Jhro Hochw. und Gnaden Hr. **Carl Wilhelm Joseph Adam**, Freyherr von **Breidbach** zu **Bürresheim**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Herr.

Ad Mitram.

Jhro Hochw. und Gnaden Hr. **Johann Ludwig Christian**, Freyherr von **Erthal**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Herr.

Zweyter Sub-Diaconus.

Jhro Hochw. und Gnaden Hr. **Lothari Frantz Jgnatz**, Freyherr **Specht** von **Bubenheim**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Herr, auch Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Zweyter Diaconus.

Jhro Hochw. und Gnaden Hr. **Anselm Frantz**, Graf von **Jngelheim**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Herr, auch Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Erster Sub-Diaconus.

Ihro Hochw. und Gnaden Hr. **Carl Philipp Henrich** / Freyherr von **Greiffenclau zu Vollraths**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Scholaster, auch Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Erster Diaconus.

Ihro Hochw. und Gnaden Herr **Melchior Friedrich** / Graf von **Schönborn-Buchheim** und **Wolffsthal**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Custos, auch Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Director Chori.

Ihro Hochw. und Gnaden Herr **Frantz Wolffgang Damian**, des Heil. Röm. Reichs Graf von **Ostein**, derer hohen Dom- und Ritter-Stiffter Würtzburg und Comburg Capitular-Herr und Scholaster, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Presbyter assistens.

Ihro Hochw. und Gnaden Herr **Johann Frantz Jacob Anton**, Freyherr von **Hoheneck**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dechant, auch Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Nach selbigen kamen Ihro Churfürstl. Gnd. Gnd. zu Mayntz und Trier, und mit Denenselben der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, Hr. Graf von Hohenzollern; endlich aber die Herren Bischöffe und Aebte, als

Episcopi assistentes.

Ihro Hochw. der Ertz-Bischöfflich-Mayntzische Suffraganeus, Hr. **Christoph Nebel**, Bischoff zu Capharnaum &c.

Ihro Hochw. Herr **Christoph Ignatz** von Gudenius, Bischoff zu Anemorien, Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Suffraganeus zu Erfurt.

Ihro Hochw. Herr N. von **Nollbach**, Ertz-Bischöfflich-Trierischer Suffraganeus.

Ihro Hochw. Hr. Albertus Antonius von **Werle**, Bischoff zu Sinope, Bischöfflich-Wormsischer Suffraganeus.

Ihro Hochw. Hr. N. N. Bischöfflich-Würtzburgischer Suffraganeus.

Prælati assistentes.

Herr Engelbertus, Abt zu **Amorbach**, Ord. S. Benedicti.
Hr. Franciscus, Abt von **St. Jacobsberg**, Ord. S. Benedicti.
Hr. Hermannus, Abt von **Eberbach**, Ord. Cisterciensis.
Hr. Jacobus, Abt von **Ilbenstatt**, Ord. Præmonstratensis.
Hr. Hyacinthus, Abt zu **Seligenstadt**, Ord. S. Benedicti.
Hr. **Simon Henrich**, Abt des Closters **Reiffenstein**, Ord. Cisterciensis.

Churfürstl. Ceremoniarius.

Herr **Johann Ulrich Weyd**, Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Geistlicher Rath und Dechant zu St Gangolph in Mayntz.

A Lumine.

Herr **Nicolaus Jäger**, Canonicus ad St. Petrum in Mayntz.

A Libris.

A Libris.

Herr **Frantz Caspar Linckenfeld**, SS. Theol. & J. U. L. Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Vicariats-Assessor und Canonicus ad S. Crucem, und

Herr **Philipp Frantz Weitzel**, Dom-Vicarius und Kisten-Meister.

Ad Faldistorium.

Herr **Johann Ludwig Schäffgen**, Canonicus ad S. Petrum & Alexandrum zu Aschaffenburg, und

Herr **Ludwig** Paschasius Goronne, Canonicus ad S. Victorem, sämtlich Churfürstl. Hof-Capläne.

Ferner sind von des Herrn Consecratoris Churfürstl. Gnaden ernennet worden.

Pro apportando S. Oleo in unctione.

Ihro Hochw. Hr. **Frantz Anton Xaveri** von **Scheben**, Edler von **Cronfeld**, Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Geistlicher Rath und Dechant ad S. Crucem.

Pro Gremiali.

Ihro Hochw. Hr. **Johann Amos** / Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Geheimer Rath und Dechant des Kayserl. Wahl-Stiffts ad St. Bartholomæum zu Franckfurt.

Ad Thuribula & Naviculas.

Herr **Henrich Joseph** von **Nitschke** / Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Geistlicher Rath und Canonicus ad St. Stephanum und B. M. V. ad gradus, und

Herr **Frantz Joseph** von **Forster** / Scholaster ad St. Petrum in Mayntz.

Da nun Ihro Königl. Maj. an der Kirche abgestiegen waren, stelleten Allerhöchst-Dieselbe sich vor die inwendig stehende Geistliche Herren Churfürsten und den Chur-Cöllnischen Erstern Hrn. Gesandten, und empfiengen von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz das Weyh-Wasser, worauf über Ihro Maj. folgendes gewöhnliche Gebet gesprochen wurde:

Adjutorium nostrum in nomine Domini.

Unsere Hülffe stehet in dem Namen des HErrn.

Die anwesende infulirte Herren Aebte und Prälaten antworteten:

Qui fecit cœlum & terram;

Der Himmel und Erden gemachet hat.

Der Hochwürdigste Herr Consecrator sprach ferner:

Sit Nomen Domini benedictum,

Gelobet sey der Name des Herrn

Die Geistlichkeit antwortete:

Ex hoc nunc & usque in seculum,

Von nun an bis in Ewigkeit.

Diesemnach fuhr der Hochwürdigste Herr Consecrator fort: Oremus; laßt uns beten:

Omnipotens sempiterne Deus, qui Famulum Tuum FRANCISCUM Regni fastigio dignatus es sublimare, tribue Ei, quæsumus, ut ita in præsentis Seculi cursu cunctorum in communi salutem disponat, quatenus a Tuæ veritatis tramite non recedat, per Dominum nostrum JEsum Christum, Filium Tuum, qui

Tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia secula seculorum.

Allmächtiger / ewiger GOtt / der du deinen Diener Franciscum gewürdiget hast auf den Reichs-Thron zu erheben, **wir bitten dich / verleyhe Demselben, daß Er in dem Lauff dieser Zeit insgemein einen jeden also regiere / damit selbiger von dem Weg deiner Wahrheit nicht abweiche, durch unsern HErrn JEsum Christum, deinen Sohn, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.**

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen.**

Nach dessen Vollendung begaben sich die Cavaliers, Ministres, Grafen und Fürsten, und die mit des Herrn Consecratoris Churfürstl. Gnaden entgegen gekommene sämtliche Geistlichkeit, wovon nunmehro bey dem Rückzug die Herren Episcopi und Abbates assistentes vor denen Herren Ministranten hergiengen, in die Kirche, und resp. zum Crönungs-Altar, worauf die Churfürstl. Herren Botschaffter, ingleichen die Herren Erb-Beamten mit den Insignien, dann des Hrn. Consecratoris Churfürstl. Gnaden, und hierauf der Hr. Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt vor Ihro Majestät dem Römischen König, folgten, welchem zu beyden Seiten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte, Graf von Hohenzollern, etwas rückwärts giengen, und Ihro Königl. Maj. zu Allerhöchst-Deroselben mitten in der Kirche zubereiteten drey Staffeln erhöheten Bet-Stuhl, worüber ein freyhangender Baldachin war, hinführten, allwo auf der rechten Seite gedachten Kayserl. Bet-Stuhls die Kayserl. Hartschierer und auf der lincken die Königl. Chur-Sächsische Schweitzer einen Creys gegen das Thor zu formiret hatten. Bey Passirung des Creutzgangs, welcher wie auch die äussern und innern Kirchen-Thüren von den Königl. Chur-Sächsischen Schweitzern besetzet war, wurde von diesen das Spiel gerühret, und bey dem Eintritt Ihro Königl. Majestät in die Kirche liessen sich die auf der Orgel stehende Kayserliche und sämtliche Churfürstl. Trompeter und Paucker hören. Hierauf wurde durch die Königl. Capelle folgende Antiphone gesungen:

Ecce mittam Angelum meum, qui præcedat Te & custodiat semper. Observa & audi vocem meam, & inimicus ero inimicis Tuis, & affligentes Te affligam, & præcedet Te Angelus meus. Israël si me audieris, non erit in Te Deus recens, neque adorabis Deum alienum. Ego enim Dominus. Observa & audi vocem meam, & inimicus ero inimicis Tuis, & affligentes Te affligam, & præcedet Te Angelus meus.

Siehe, ich sende meinen Engel vor dir her, der dich immerfort behüte. Darum hüte dich und gehorche meiner Stimme, so will ich deiner Feinde Feind und deiner Wiederwärtigen Wiederwärtiger seyn, und mein Engel wird vor dir hergehen. Israel, wann du mir gehorchen wirst, so wird kein neuer GOtt unter dir seyn, und du wirst keinen fremden GOtt anbeten. Denn ich bin der HErr. Wirst du meine Stimme hören und thun alles, was ich dir sagen werde, so will ich deiner Feinde Feind und deiner Wiederwärtigen Wiederwärtiger seyn, und mein Engel wird vor dir hergehen.

Indessen wurden von denen Herren Churfürsten und derer Abwesenden gegenwärtigen Ersteren Herren Botschafftern, wie auch denen Fürsten, Grafen und Herren die für dieselbe zubereitete Stühle und Bäncke eingenommen, wie beyliegendes Kupfer zeiget. Wie denn der anwesenden Geistlichen Herren Churfürsten Erstere, wie auch derselben und derer Abwesenden Zweyte und übrige Herren Gesandten, welche sich, wie bey dem Receptions-Actu geschehen, bereits vorher mit sechsspännigen Wagen in die Kirche begeben hatten, in eben diesen

diesen Stationen placiret waren, so daß a Cornu Evangelii in einer Linie die sämtliche Botschaffter der Geistlichen Herren Churfürsten, und a Cornu Epistolæ die derer Weltlichen Herren Churfürsten nach ihrer Ordnung sassen.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier aber sassen Ihro Kayserl. Maj. zur Rechten etwas weiter hinterwärts, das Gesicht gegen den Altar kehrend in Dero Bet-Stuhl, vor welchem Dero Hr. Ober-Hof-Marschall, das Schwerdt mit der Spitze unter sich haltend, gestanden; und diesem gegen über zur Lincken befande sich ebenfalls in einem Bet-Stuhl der Erste Chur-Cöllnische Botschaffter, Hr. Graf von Hohenzollern, das Gesicht auch gegen den Altar wendend.

Von denen Reichs-Erb-Aemtern wurden zu beyden Seiten des Königl. Bet-Stuhls die Insignia stehend gehalten: Nemlich ad dextram den Herrn Reichs-Erb-Marschallen Grafen von Pappenheim das blosse Schwerdt; und von dem Reichs-Erb-Cämmerer-Amts dermahligem Verweser, Hrn. Grafen von Hohenzollern, der Scepter: ad Siniſtram von dem Reichs-Erb-Truchseſsen Hrn. Grafen von Truchseß-Wolffegg, der Reichs-Apfel, und von dem Reichs-Erb-Schatzmeistern, Hrn. Grafen von Sintzendorff, die auf ein Küssen gelegte Crone. Der Reichs-Erb-Schenck, Hr. Graf von Althan, stund in der Mitte vor dem Kayserl. Bet-Stuhl.

Nach abgesungener obbemeldten Antiphone wurden Ihro Maj. durch Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier und den Chur-Cöllnischen Erstern Hrn. Gesandten, wie auch die Assistenten, vor den Altar geführet, allwo Allerhöchst-Dieselben auf das auf den Antritt gelegte Küssen oder zubereiteten Bet-Scabell niederknieten. Der Hochwürdigste Hr. Consecrator sprach sodann über Ihro Maj. stehend, und den Bischoffs-Stab in Handen haltend, die Worte:

Domine, salvum fac Regem!

Herr / hilff dem König!

und fuhr hernach weiter fort: Oremus; **Lasset uns beten.**

Deus, qui scis genus humanum nulla virtute posse subsistere, concede propitius, ut Famulus Tuus FRANCISCUS, quem populo Tuo voluisti præferri, ita Tuo fulciatur adjutorio, quatenus, quibus potuerit præesse, valeat & prodesse, per JEsum Christum Dominum nostrum.

GOtt, der du weissest, daß das Menschliche Geschlecht durch keinerley Krafft bestehen kan, verleyhe gnädiglich, daß dein Diener FRANCISCUS, **welchen du über dein Volck hast setzen wollen, durch deine Hülffe also gestärcket werde, damit Selbiger denen, welchen Er vorstehen soll auch könne behülfflich seyn, durch unsern HErrn JEsum Christum.**

Die Geistlichkeit antwortete: Amen!

Der Hochwürdigste Hr. Consecrator betete weiter: Oremus; **Lasset uns beten:**

Omnipotens sempiterne Deus, cœlestium terrestriumque moderator, qui Famulum Tuum FRANCISCUM ad Regni fastigium dignatus es provehere, concede quæsumus, ut a cunctis adversitatibus liberatus ad æternæ pacis gaudia pervenire te donante mereatur, per Dominum Nostrum JEsum Christum, Filium Tuum, qui Tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, DEus per omnia secula seculorum.

Allmächtiger ewiger GOtt, du Regierer dessen, was im Himmel und auf Erden ist, der du deinen Diener FRANCISCUM **gewürdiget hast auf den Reichs-Thron zu erheben, Wir bitten dich, verleyhe, daß er von allen Wiederwärtigkeiten befreyet; durch deine Verleyhung zur Freude des ewigen Friedens einzugehen würdig werden**

möge/ durch JEsum Christum deinen Sohn/ unsern HErrn/ der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes/ GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Da solches verrichtet, wurden Jhro Königl. Maj. von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Erstern Hrn. Gesandten, wie auch denen Assistenten, wieder in Dero Bet-Stuhl geführet, sodann aber von Höchstgedachter Jhro Churfürstl. Gnaden und dem Erstern Chur-Cöllnischen Hrn. Gesandten Jhre Stühle neben dem Kayserl. Bet-Stuhl, ingleichen von denen assistirenden Bischöffen und Aebten hinter demselben wiederum eingenommen. Hiernächst wurde dem Hochwürdigsten Hrn. Consecratori, nach abgelegter Chor-Kappe, das Meßgewand angelegt, und von demselben das Amt de Epiphania Domini, wie in Missali Romano, angefangen. Der Introitus Missæ ist durch Jhro Königl. Majestät Capelle, wie gebräuchlich, desgleichen das Kyrie eleison und Gloria in excelsis abgesungen worden.

Hierauf folgte die gewöhnliche Collecte:

Quæsumus, omnipotens Deus, ut Famulus Tuus FRANCISCUS Rex noster, qui Tua miseratione suscepit Regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus & vitiorum monstra devitare, & ad Te, qui via, veritas & vita es, gloriosus valeat pervenire, per Dominum nostrum JEsum Christum Filium Tuum, qui Tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti Deus, per omnia secula seculorum.

Wir bitten dich/ allmächtiger GOtt/ daß dein Diener FRANCISCUS, **unser König/ welcher durch deine Barmhertzigkeit das Regiment angetreten hat/ auch an allen Tugenden wachsen/ und mit selbigen geziemend ausgerüstet/ nicht allein die Ungeheuer der Laster vermeiden/ sondern auch zu dir/ der du der Weg/ die Wahrheit und das Leben bist/ in Herrlichkeit gelangen möge/ durch unsern HErrn JEsum Christum deinen Sohn/ welcher mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes/ GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.**

Diesemnach und ehe man das Evangelium abgesungen, wurde Jhro Königl. Majestät von Dero Obrist-Hofmeistern, welcher sich mit dem Obrist-Hofmeister-Stab beständig um Allerhöchst-Dieselbe befunden und Allerhöchst-Deroselben folgte, die Haus-Crone und der Habit abgenommen, und denen umstehenden Königl. Ministris gereichet. Bald hernach wurden Jhro Maj. von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Erstern Hrn. Gesandten, in Begleitung der abwesenden weltlichen höchsten Churfürsten Ersterer Herren Wahl-Gesandten, zu dem Altar geführet, die Reichs-Erb-Aemter aber blieben mit ihren Insignien jeder an seinem Ort stehen.

Vor dem Altar knieten Jhro Königl. Majestät auf die hingelegte Küssen, und der Hochwürdigste Hr. Consecrator sprach die Litanie de omnibus Sanctis bis auf die Worte: Ut omnibus fidelibus defunctis requiem æternam donare digneris; **daß du allen abgeschiedenen Gläubigen die ewige Ruhe schencken wollest**; worauf jedesmahl von den assistirenden Geistlichen geantwortet wurde.

Nach deren Vollendung stunde der Hr. Consecrator auf, und betete, den Bischoffs-Stab in der Hand haltend, folgende Worte, welche Jhro Churfürstl. Gnaden von Trier und der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte mit sprachen, und zugleich die Creutze, auf einem Faldistorio kniend mit machten.

Ut hunc Famulum Tuum FRANCISCUM in Regem electum benedicere digneris.

Daß du deinen Diener FRANCISCUM, welcher zum König erwehlet worden / seegnen wollest.

Worauf die Geistlichkeit geantwortet:

Te rogamus, audi nos;

Wir bitten dich / erhöre uns.

Der Hochwürdigste Hr. Consecrator sprach weiter:

Ut Eum sublimare & consecrare digneris;

Daß du Ihn erhöhen und salben wollest.

Und die Geistlichkeit antwortete:

Te rogamus, audi nos;

Wir bitten dich / erhöre uns.

Ferner der Hochwürdigste Hr. Consecrator:

Ut Eum ad Regni & Imperii fastigium feliciter perducere digneris;

Daß du Ihn auf den Thron des Königreichs und Kayserthums glücklich führen wollest.

Die Geistlichkeit:

Te rogamus, audi nos;

Wir bitten dich / erhöre uns.

Bey dem Anfang gedachter Litanie begaben sich die der Augspurgischen Confession zugethane Herren Gesandte von dem Altar hinweg in ihre Stühle. Nach vollendeter Litanie stunden Ihro Königl. Majestät, samt dem höchsten Hrn. Consecratore und sämtlichen Geistlichen wieder auf; dem Hrn. Consecratori wurde die Inful wiederum aufgesetzet, und der Stab in die Hand gegeben, so fort von Höchst-Demselben Ihro Königl. Majestät folgender massen angeredet:

Vis sanctam fidem Catholicam & Apostolicam tenere, & operibus justis servare?

Wollet Ihr den heiligen Catholischen Apostolischen Glauben halten und durch gerechte Wercke bewahren?

Worauf Ihro Königl. Maj. geantwortet: Volo, **Ich will.**

Ferner fragte der Hochwürdigste Hr. Consecrator:

Vis sanctis Ecclesiis, Ecclesiarumque Ministris fidelis esse Tutor ac Defensor?

Wollet Ihr ein getreuer Vormund und Beschützer seyn über die Kirche und deren Diener?

Ihro Königl. Majestät antworteten: Volo, **Ich will.**

Vis Regnum a Deo Tibi concessum secundum justitiam Prædecessorum Tuorum regere, & efficaciter defendere?

Wollet Ihr das Reich / so Euch von GOtt verliehen ist / nach der Gerechtigkeit Eurer Vorfahren regieren und kräfftiglich beschützen?

Die Antwort Ihro Königl. Majestät war: Volo; **Ich will.**

Vis jura Regni & Imperii, bona ejusdem injuste dispersa, recuperare & conservare, & fideliter in usus Regni & Imperii dispensare?

Wollet Ihr die Gerechtsame des Königreichs und Kayserthums / die unrechtmäßiger Weise zerstreuete Güter desselben wieder herbringen / erhalten und getreulich zum Nutzen des Reichs und Kayserthums damit walten?

Die Antwort war: Volo; **Ich will.**

Vis pauperum & divitum, viduarum & orphanorum, æquus esse Judex & pius Defensor?

Wollet Ihr ein gerechter Richter über Arme und Reiche und ein frommer Beschützer der Wittwen und Waysen seyn?

Worauf wiederum die Antwort erfolgte: Volo; **Ich will.**

Zuletzt fragte der Hochwürdigste Herr Consecrator Ihro Königliche Majestät:

Vis sanctissimo in Christo Patri & Domino, Romano Pontifici, & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ subjectionem debitam & fidem reverenter exhibere?

Wollet Ihr dem Allerheiligsten Vater in Christo, und Herrn, dem Römischen Pabst, und der heiligen Römischen Kirche geziemend gewärtig leben und ehrerbietige Folge leisten?

Ihro Königl. Majestät antworteten: Volo; **Ich will.**

Hierauf traten Se. Majestät näher zu dem Altar, und bestätigten solche Dero Antwort durch einen leiblichen Eyd, mit Legung beyder Finger der rechten Hand auf das von Aachen mitgebrachte Evangelien-Buch, in folgenden Worten:

Omnia præmissa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo, sic me Deus adjuvet, & Sancta Dei Evangelia!

Alles vorher gesagte will ich getreulich halten, so fern mir GOtt seine Hülffe verleyhet, so wahr mir GOtt helffe und seine heilige Evangelia!

Nach diesem befragte der höchste Consecrator **den gantzen Umstand** mit folgenden laut gesprochenen Worten:

Vultis tali Principi & Rectori vos subjicere, ipsiusque Regnum firmare, fide stabilire, atque jussionibus illius optemperare? juxta Apostolum: Omnis Anima Potestatibus sublimioribus subdita sit, sive Regi tanquam Præcellenti?

Wollet Ihr einem solchen Fürsten und Regenten euch unterwerffen, sein Königreich bestätigen, durch Treu und Glauben erhalten, und seinen Befehlen gehorsamen, nach den Worten des Apostels: Jederman sey der Obrigkeit unterthan, auch dem König, als dem Obersten?

Worauf sämtliche **Umstehende** geantwortet: Fiat, fiat, fiat; **Es soll geschehen, es soll geschehen, es soll geschehen.**

Ihro Königl. Majestät verfügten sich sodann wiederum zurück vom Altar, und knieten auf das auf der untersten Staffel gemeldten Altars gelegene Küssen. Der Hochwürdigste Hr. Consecrator aber sprach über Se. Majestät **die gewöhnliche** Benediction, **wie folget:**

Benedic, Domine, hunc Regem nostrum FRANCISCUM, qui regna omnia moderaris a Seculo, & tali Eum benedictione glorifica, ut Davidicæ teneat sublimitatis Sceptrum, & glorificatus in Ejus protinus reperiatur merito. Da Ei, tuo inspiramine, cum mansuetudine ita regere populum, sicut Salomonem Regnum fecisti obtinere pacificum. Tibi semper sit cum honore subditus, tibique militet cum quiete: Sit Tuo clypeo protectus cum Proceribus, & ubique Tua gratia victor existat: Honorifica Eum præ cunctis Regibus gentium: felix populis dominetur, & feliciter Eum Nationes exornent. Vivat inter Gentium catervas magnanimus: sit in judiciis æquitatis singularis: locupletet Eum Tua prædives dextra: frugiferam obtineat Patriam, & Ejus Liberis tribuas profutura: præsta Ei prolixitatem vitæ per tempora, & in diebus ejus oriatur justitia: A Te robustum teneat Regiminis solium, & cum justitia & jucunditate æterno glorietur in Regno. Deus ineffabilis, Autor mundi, Conditor generis humani, Guber-

Gubernator Imperii, Confirmator Regni, qui ex utero fidelis amici Tui, Patriarchæ noſtri, Abrahæ, prælegiſti Reges, ſeculis profuturos, Tu præſentem hunc Regem noſtrum FRANCISCUM cum exercitu ſuo, per interceſſionem omnium Sanctorum, uberi benedictione locupleta, & ſolium Regni firma ſtabilitate connecte. Viſita Eum, ſicuti Moyſen in Mari rubro, Joſuam in prælio, Gedeonem in agro, Samuelem in templo: & illa Eum benedictione ſyderea, ac ſapientiæ rore, perfunde, quam beatus David in pſalterio promiſit, & Salomon, filius ejus, Te remunerante, percepit è cœlo. Sis Ei contra acies inimicorum lorica, in proſperis galea, in adverſis patientia, in protectione clypeus, ſempiternus, & præſta, ut gentes Ei teneant fidem, Proceres ſui habeant pacem, diligat charitatem, abſtineat ſe a cupiditate, cuſtodiat juſtitiam, loquatur veritatem; & ita Populus iſte, ſub Ejus imperio pullulet, ita alitus benedictione æternitatis, ut ſemper maneant tripudiantes & in pace victores. Quod ipſe præſtare dignetur, qui vivit & regnat Deus, in ſecula ſeculorum.

HErr/ der du alle Königreiche von Anbeginn her regiereſt/ ſeegne dieſen unſern König FRANCISCUM, und mache Ihn durch deinen Seegen ſo groß/ daß er ſeinen Scepter ſo hoch bringe/ wie David/ und ſich ſo hoch verdient mache/ und herrlich werde/ wie derſelbe. Verleyhe Ihm durch dein Eingeben/ daß Er das Volck mit Sanfftmuth regiere/ gleichwie du den Salomo haſt laſſen ein friedfertiges Königreich haben. Laß Ihn allezeit und allenthalben für dich mit Ehren Krieg führen/ jedoch mit Unterthänigkeit: Laß Ihn bedeckt ſeyn mit deinem Schilde/ damit Er nebſt den Ständen/ und allenthalben/ durch deine Gnade den Sieg erhalte. Laß Ihn geehret ſeyn über alle Könige der Völcker: Laß Ihn glückſeelig über das Volck herrſchen/ und die Länder müſſen Ihm nach Wunſch die Ehre erzeigen. Er müſſe leben unter dem Hauffen der Völcker/ großmüthig ſeyn/ und ſich im Gericht der Billigkeit befleißigen. Beſchere Ihm viel Güter/ und laß Ihn durch deine rechte Hand in einem fruchtbaren Lande wohnen: Gieb ſeinen Kindern alles/ was ihnen nutze iſt: Verleyhe Ihm ein langes Leben/ viele Zeit nach einander. Es müſſe zu ſeiner Zeit die Gerechtigkeit hervorbrechen/ und der Stuhl ſeines Reichs müſſe durch dich feſte ſtehen: Laß Ihn mit Gerechtigkeit und Friede in dem ewigen Reich frolocken. O unausſprechlicher GOtt/ du Schöpfer der Welt und des Menſchlichen Geſchlechts; du Beherrſcher des Reichs und Erhalter des Königreichs/ der du aus dem Leibe deines getreuen Freundes/ unſers Patriarchen Abrahams/ der Welt zum beſten Könige vorher erwehlet haſt/ beſchütte dieſen gegenwärtigen FRANCISCUM, durch den Vorſpruch deiner Heiligen/ mit reichem Seegen/ und verbinde den Thron ſeines Königreichs mit feſter Beſtändigkeit: Komme zu Ihm/ wie zu dem Moſe im Rothen Meer/ zu Joſua in der Schlacht/ zu Gideon auf dem Felde/ und zu Samuel in dem Tempel. Befeuchte Ihn mit dem himmliſchen Seegen und dem Thau der Weisheit/ welchen David in dem Pſalter verheiſſen und ſein Sohn Salomon aus der Höhe von dir empfangen. Sey Ihm wieder das Heer ſeiner Feinde ein Pantzer/ im Glück ein Helm/ in Wiederwärtigkeiten ſeine Gedult/ und zur Beſchützung ſein ewiger Schild. Verleyhe auch/ daß die Völcker Ihm treu verbleiben/ und ſeine Stände Frieden haben. Laß Ihn Luſt haben zur Liebe/ und ſich enthalten von der Begierde: Laß Ihn reden/ was recht iſt/ und die Wahrheit behaupten/ damit dieſes Volck unter ſeiner Regierung wohl zunehme/ und durch den ewigen Seegen dergeſtalt ernähret werde/ damit es immer voll Freuden bleiben und im Frieden obſiegen möge. Das verleyhe derjeni-

ge / der da lebet und regieret / wahrer GOTT von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Nach Vollendung dieser Benediction wurden Jhro Königl. Majestät zu der Salbung entblösset. Hierzu traten die Herren Gesandte wieder herbey, und der Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Hr. Graf Joseph von Hohenzollern, welcher den Scepter so lang auf den Insignien-Altar hinlegte, nahm Jhro Majestät, mit Beyhülffe des Königlichen Obrist-Hofmeisters und Obrist-Cämmerers, die Kleidung ab, so weit es zu der Salbung von nöthen war. Worauf der Hochwürdigste Hr. Consecrator, die Jnful auf dem Haupt habend, nach Abziehung der Handschue und des Bischöfflichen Rings, die Hände wusch, sich in das Faldistorium setzte, das Gremiale vor sich nahm, und nach ergriffenem Oleo Catechumenorum die Worte sprach: Pax Tibi; **Friede sey mit Euch**; die Geistlichkeit aber antwortete: Et cum Spiritu tuo; **Und mit Eurem Geist.**

Hiernächst wurden Jhro Königl. Majestät von dem höchsten Hrn. Consecratore mit dem Zeichen des heiligen Creutzes gesalbet: erstlich auf dem Scheitel des Hauptes, zu dessen füglicher Verrichtung der Hr. Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser Jhro Majestät die Peruque in etwas in die Höhe gehalten; hernach oben an der Brust und zwischen den Schultern; so dann an dem rechten Arm zwischen der Hand und dem Ellenbogen. Bey jeder Salbung sprach der Hochwürdigste Hr. Consecrator die Worte:

Ungo Te in Regem de oleo sanctificato, in nomine Patris † & Filii † & Spiritus Sancti † Amen.

Jch salbe Euch zu einem König mit dem heiligen Oel / im Namen des Vaters / des Sohns und des heiligen Geistes. Amen!

Jnmittelst hat die Capelle folgende Antiphone gesungen:

Unxerunt Salomonem Sadoc Sacerdos & Nathan Propheta in Gihon, & ambulantes læti dixerunt. Vivat Rex in æternum! Hallelujah.

Sadoc / der Priester / und Nathan / der Prophet / salbeten Salomon in Gihon / giengen herum / und rufften freudig aus. Es lebe der König ewiglich! Hallelujah.

Als der Hochwürdigste Hr. Consecrator die flache Hand des Königs salbete, sprach derselbe diese Worte:

Ungantur manus istæ de oleo sanctificato, unde uncti fuerunt Reges & Prophetæ, & sicuti unxit Samuel David in Regem, ut sis benedictus & constitutus Rex, in Regno isto, super Populum istum, quem Dominus, Deus Tuus, dedit Tibi ad regendum & gubernandum, quod ipse præstare dignetur, qui vivit & regnat, Deus in secula seculorum. Amen!

Diese Hände müssen gesalbet werden mit demselben heiligen Oel / womit die Könige und Propheten sind gesalbet worden / gleichwie Samuel den David zum König gesalbet hat / damit Jhr geseegnet seyet / und König werdet in diesem Königreich über das Volck / welches der HErr Euer GOtt Euch zu beherrschen und zu regieren übergeben hat; welches der HErr verleyhen wolle / der da lebet und regieret / von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

Die Capelle hat inzwischen folgende Antiphone gesungen:

Unxit Te Deus oleo lætitiæ præ consortibus Tuis.

Der HErr hat Euch gesalbet mit dem Oel der Freuden vor Euren Consorten:

Die Nürnbergische Hrn. Deputirte, welche bisher noch immer bey dem Insignien-Altar gestanden, giengen bey vorgenommener Entkleidung Jhro Kayserl.

Kayserl. Majestät in das Conclave zurück, liessen Hrn. von Haller und den Cron-Cavalier, Hrn. von Welser, der inzwischen mit der Scheide zu St. Mauritii Schwerdt vom Kayserl. Hofe zurückgekommen war, bey dem Insignien-Altar und stellten sich neben den Insignien-Tisch; worauf Se. Exc. der Reichs-Erb-Thürhüter, Hr. Graf von Werthern, die Thüre, so von dem Conclavi in die Kirche hinein gieng, wieder aufschlossen.

Nach vollbrachter Salbung wurden Jhro Königl. Majestät durch die Hrn. Weyh-Bischöffe von Mayntz und Erfurt mit reiner Wolle an der Scheitel, der Brust, zwischen den Schultern, in der flachen Hand und im Gelenck des Arms vor dem Altar abgetrocknet, sodann aber durch Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier, wie auch der abwesenden geist- und weltlichen höchsten Churfürsten Erste und Zweyte Gesandten, welche letztere zu dem Ende herbey traten, wie bey Beschwörung der Capitulation, gleich nach Jhro Majestät folgten, in die Chur-Capelle geführet, auch dahin durch die Bischöffe und Aebte in ihrer Ordnung begleitet, und zwar also, daß diese Bischöffe und Aebte, jedoch ohne Capelläne, gantz voran giengen, sodann die Erstere Churfürstl. Herren Gesandte, hierauf die Reichs-Erb-Aemter, und nach diesen der Reichs-Erb-Marschall allein, alsdann des Römischen Königs Majestät, unter Begleitung Jhro Churfürstl Gnaden von Trier und des Ersten Chur-Cöllnischen Hrn. Gesandten, und endlich die übrige Churfürstl. Herren Gesandte folgten. Der Hochwürdigste Hr. Consecrator bliebe mit der ministrirenden Geistlichkeit bey dem Altar zurücke. Im hineingehen zu der Capelle trugen die Reichs-Erb-Aembter oder deren Substituti Jhro Königl. Majestät die Insignien vor.

Nach geschehenem Eintritt liessen Sich Jhro Kayserl. Maj. auf einen kostbaren mit Gold-Brocat überzogenen Lehn Stuhl nieder, und wurden Allerhöchst-Denenselben von dem vördersten Nürnbergischen Gesandten, Hrn. von Behaim, kniend die Strümpfe und Schuhe angezogen, welche der zweyte Gesandte, Hr. von Welser, zulangte. Ferner nahmen des Hrn. Obrist-Cämmerers Exc. Jhro Kayserl. Majestät die Ordens-Kette samt der Perruque ab, und stürtzten Allerhöchst-Deroselben, mit Hülffe des Hrn. von Behaim, die Dalmaticam über den Kopf, der Kayserl. Cammer-Herr, Herr Graf von Richecourt, aber machte die Schleiffen an dem Halse zu, worauf alle drey nebst dem Hrn. von Welser Jhro Kayserl. Maj. die Albam anlegten. Hiernächst præsentirte Allerhöchst-Deroselben der Hr. von Volkamer kniend die beyden Cingula zu Aufschürtzung der Dalmaticæ und Albæ, Jhro Majestät aber banden und schnallten Sich solche selbst um, welchemnach der Hr. Obrist-Cämmerer die Albam hinten und vorn zurecht machte. Beyde Nürnbergische Gesandten gaben sodann, mit Beyhülffe des Hrn. Obrist-Cämmerers und des Hrn. Grafen von Richecourt, Jhro Kayserl. Maj. die Stolam um den Hals, woran Allerhöchst-Dieselben Sich vermittelst des Hrn. Grafen von Wurmbrand, wiederum die Bande auf der einen Seite zurecht machten, auf der andern Seite aber der Hr. Obrist-Cämmerer nebst den Nürnbergischen Hrn. Gesandten dieses verrichteten. Zuletzt hängte der Hr. Obrist-Cämmerer Jhro Kayserl. Maj. die grosse Toisons-Kette wieder um, und befestigte diese, nachdem er Allerhöchst-Deroselben die Perruque abermahl aufgesetzet, an beyden Achseln.

In dieser Kleidung wurden Jhro Königl. Maj. wiederum durch Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier, wie auch die Geist- und Weltliche Herren Gesandten, Bischöffe und Assistenten, unter Vortretung der Reichs-Erb-Aemter, in voriger Ordnung vor den Altar geführet; da dann der anwesenden höchsten Churfürsten sämtliche und der Abwesenden Zweyte und Dritte Herren Gesandten sich wieder in ihre Stationen begaben, die Nürnbergische Hrn. Gesandten aber wiederum durch die andere Thüre hinaus giengen, und nebst Herrn von Haller bey dem Insignien-Tisch den vorigen Platz einnahmen. Indessen legte der Herr Obrist-Cämmerer die Handschue, welche ihm von dem Herrn

von Volkamer in dem Conclavi zugestellet worden, auf den Consecrations-Altar.

Sodann knieten Ihro Königl. Maj. auf die unterste Staffel nieder; etwas hinter Deroselben gegen das Cornu Epistolæ stunden Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier in höchster Person, und der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte, hinter diesen die Chur-Böhmische und Chur-Bayerische und hinter selbigen die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Erste Hrn. Gesandten. Der Hochwürdigste Hr. Consecrator sprach hierauf über Ihro Königl. Majestät nachfolgende Gebete:

Aspice, omnipotens Deus, serenis obtutibus hunc gloriosum Regem FRANCISCUM, & sicut benedixisti Abraham, Isaac & Jacob, sic illum largis benedictionibus spiritualis gratiæ cum omni plenitudine tuæ potentiæ irrigare atque perfundere digneris. Tribui Ei de rore cœli, & de pinguedine terræ, abundantiam frumenti, vini, olei & omnium frugum opulentiam ex largitate divini muneris longa per tempora, ut illo regnante sit sanitas corporum in Patria, & pax inviolata in Regno, & dignitas gloriosa Regalis Palatii maximo splendore Regiæ potestatis oculis omnium fulgeat, luce clarissima clarescat, atque splendore, quasi splendidissimo fulgure, maximo perfusus lumine videatur. Tribue Ei, omnipotens Deus, ut sit fortissimus Protector Patriæ, & Consolator Ecclesiarum atque Cœnobiorum sanctorum, maxima cum pietate Regalis munificentiæ; atque ut sit fortissimus Regum, Triumphator hostium ad opprimendas rebelles & paganas Nationes, sitque suis inimicis satis terribilis, præ maxima fortitudine Regalis potentiæ, Optimatibus quoque atque præcelsis, Proceribusque ac fidelibus sui Regni sit magnificus & amabilis & pius, ut ab omnibus timeatur atque diligatur: Reges quoque de lumbis ejus per successores temporum futurorum egrediantur. Regnumque hoc valeat regere totum, & post gloriosa tempora atque felicia præsentis vitæ gaudia æterna in æterna beatitudine habere mereatur. Quod ipse præstare dignetur, qui vivit & regnat cum Deo Patre & Spiritu Sancto, Deus per omnia secula seculorum.

Allmächtiger ewiger GOtt / siehe mit freundlichen Blicken an diesen glorwürdigen König FRANCISCUM, und wie du geseegnet hast Abraham / Isaac und Jacob / also wollest du denselben mit milden Seegen / geistlicher Gnade und aller Fülle deiner Macht befeuchten und begiessen. Gieb Ihm von dem Thau des Himmels und der Fette der Erden mit Uberfluß Getreyd / Wein und Oel / und das allerley Früchte im Lande / und Friede im Königreich, und Hoheit und Herrlichkeit am Königlichen Hofe sey. Laß den höchsten Glantz der Königlichen Gewalt jederman in die Augen strahlen, laß ihn glänzen, wie das helleste Licht, und mit dem höchsten Schein, gleich dem allerdurchdringendsten Blitz, überschüttet seyn. Verleyhe Ihm, allmächtiger GOtt, daß Er sey ein tapferer Beschützer des Vaterlandes, und die Kirchen und heilige Stiffter mit hoher gottseelig-Königlichen Freygebigkeit ergötze. Gieb / daß Er sey der tapferste unter den Königen / über die Feinde triumphire / und die unfriedliche und unchristliche Nationen unterdrucke. Laß Ihn in der höchsten Stärcke der Königl. Gewalt erschrecklich genug wieder seine Feinde / hoch erhaben über alle hohe Stände / und gegen alle andere Getreue seines Königreichs in grossem Ansehen / doch auch holdseelig und freundlich seyn / damit Er von jedermann gefürchtet und geliebet werde. Laß auch von seinen Lenden Könige hervor kommen / die in künfftigen Zeiten Ihm in der Regierung folgen können. Laß Ihn dieses Königreich gantz regieren / und würdig werden / nach der ruhmvollen und glücklichen Zeit des gegenwärtigen Lebens / die ewige Freude in immerwährender Glückseeligkeit zu geniessen. Welches der verleyhen

hen wolle/ der da lebet und regieret/ mit GOtt dem Vater und dem heiligen Geist wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

Oremus; **Laßt uns beten.**

Spiritus Sancti gratia humilitatis nostræ officio in te copiosa descendat, ut, sicut manibus nostris indignis Oleo materiali delibutus pinguescis exterius, ita ejus invisibili unguento delibutus impinguari merearis interius, ejusque Spirituali unctione perfectissime semper imbutus illicita declinare tota mente & spernere discas seu valeas, & utilia animæ tuæ jugiter cogitare, optare atque operari queas, auxiliante Domino nostro Jesu Christo, qui cum Deo Patre & eodem Spiritu Sancto vivit & regnat, Deus per omnia secula seculorum. Amen!

Die Gnade des heiligen Geistes fliesse/ nach demüthiger Verrichtung unsers Amts/ reichlich auf Euch/ daß/ gleichwie Ihr von Unsern unwürdigen Händen mit leiblichem Oel gesalbet/ und auswendig fett gemacht worden/ Ihr also inwendig fett werden möget von seiner unsichtbaren Salbe/ dessen geistliche Salbung auch immerdar vollkömmlich auf Euch bleibe/ damit Ihr/ was unrecht/ von gantzem Hertzen meiden/ und was Eurer Seelen nützlich ist/ jederzeit gedencken/ wünschen und thun lernet und möget/ mit Beystand unsers HErrn JEsu Christi/ welcher mit GOtt dem Vater und demselben heiligen Geist lebet und regieret/ wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

Oremus; **Lasset uns beten:**

Deus, qui es justorum gloria & misericordia peccatorum, qui misisti Filium tuum pretiosissimo sanguine suo genus humanum redimere, qui conteris bella, & Propugnator es in Te sperantium, & sub cujus arbitrio omnium Regnorum continetur potestas, Te humiliter deprecamur, ut præsentem Famulum Tuum FRANCISCUM in tua misericordia confidentem benedicas, Eique propitius adesse digneris, ut, qui tua expetit benedictione defendi, omnibus hostibus sit fortior. Fac Eum, Domine, beatum esse, & Victorem de inimicis suis: Corona Eum corona justitiæ & pietatis, ut ex toto corde & tota mente in te credens tibi deserviat, sanctamque tuam Ecclesiam defendat & sublimet, Populumque a te sibi commissum juste regat, nullis insidiantibus malis in injustitiam vertat. Accende, Domine, cor Ejus ad amorem Gratiæ tuæ per hoc Unctionis tuæ oleum, unde unxisti Sacerdotes, Reges & Prophetas, quatenus justitiam diligens per tramitem justitiæ populum similiter ducens, post peracta a se disposita in Regali excellentia annorum curricula, pervenire ad gaudia æterna mereatur, per eundem Dominum nostrum Jesum Christum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia secula seculorum.

O GOtt/ der du bist die Herrlichkeit der Gerechten/ und die Barmhertzigkeit für die Sünder/ der du deinen Sohn gesendet hast/ mit seinem theuren Blut das Menschliche Geschlecht zu erlösen/ der du den Kriegen wehrest/ und ein Beschützer bist derer, die auf dich hoffen, und unter dessen Regierung die Gewalt aller Königreich begriffen ist, wir bitten dich demüthiglich, daß du gegenwärtigen deinen Diener FRANCISCUM, der sich auf deine Barmhertzigkeit verlässet/ seegnen und Ihm gnädiglich beystehen wollest/ damit derselbe/ weil Er Verlangen träget/ durch deinen Seegen beschützet zu werden/ stärcker sey/ als alle seine Feinde. Laß Ihm/ o GOtt/ glückseelig seyn/ und über seine Feinde siegen. Cröne Ihn mit der Crone der Gerechtigkeit und Gottseeligkeit/ damit Er von gantzem Hertzen und Gemüth an dich glaube/ dir diene/ deine heilige Kirche beschütze und erhebe/ das Volck/ so du Ihm anvertrauet hast/ mit Gerechtigkeit regiere/ und durch die listige Nachstellung des Bösen zu keiner Unge-

rechtigkeit abgekehret werde. Entzünde / o HErr / sein Hertz zu der Liebe deiner Gnade / durch dieses Salb-Oel / womit du Priester / Könige und Propheten gesalbet hast / damit Er die Gerechtigkeit liebe / und auf den Weg derselben auch das Volck führe. Und wann Er die Jahre / die du Ihm verordnet hast / in Königlicher Hoheit wird vollbracht haben / wollest du Ihn lassen würdig seyn / zu der ewigen Freude zu gelangen / durch JEsum Christum, deinen Sohn, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: Amen.

Der Hochwürdigste Hr. Consecrator sung hierauf:

Dominus vobiscum;

Der HErr sey mit Euch!

Die Geistlichkeit antwortete:

Et cum Spiritu tuo,

Und mit deinem Geist.

Der Herr Consecrator:

Sursum corda;

Erhebet eure Hertzen.

Die Geistlichkeit:

Habemus ad Dominum;

Wir haben sie zu dem HErrn.

Der Herr Consecrator:

Gratias agamus Domino Deo nostro;

Lasset uns dem HErrn unserm GOtt dancksagen.

Die Geistlichkeit:

Dignum & justum est;

Das ist billig und recht.

Der Herr Consecrator:

Vere dignum & justum est, æquum & salutare, nos tibi semper & ubique gratias agere, Domine Sancte Pater omnipotens, æterne Deus, Creator omnium, Imperator Angelorum, Regnantium Rex, Dominusque dominantium, qui Abraham Famulum tuum ab hostibus triumphare fecisti, Moysi & Josuæ populo prælatis multiplicem victoriam tribuisti, humilemque David puerum tuum Regni fastigio sublimasti, & Salomonem patientia pacisque munere ditasti. Respice quæsumus ad preces humilitatis nostræ, & semper hunc Famulum tuum FRANCISCUM, quem supplici devotione in Regem elegimus, Bene † dictionum tuarum donis multiplica, Eumque dextera tuæ potentiæ semper & ubique circumda, quatenus prædicti Abrahæ fide fideliter firmatus, Moysis mansuetudine fretus, Josuæ fortitudine munitus, Davidis humilitate exaltatus, Salomonis sapientia decoratus, tibique in omnibus placeat, & per tramitem justitiæ semper incedat, Ecclesiam tuam deinceps cum plebibus sibi annexis ita tueatur & defendat, ut populorum debita subjectione fultus, cum digno amore glorificatus ad Regium decenter solium tua miseratione conscendere mereatur: tuæ quoque protectionis galea munitus, & scuto insuperabili jugiter protectus, armisque cœlestibus circumdatus, optabilis victoriæ triumphum feliciter capiat, terroremque suæ potentiæ infidelibus inferat, & pacem tibi militantibus lætanter reportet, per Dominum nostrum, qui virtute sanctæ crucis tartara destruxit, regnoque diaboli superato victor ad cœlos ascendit, in quo potestas Regum omnis consistit & victoria,

victoria, qui est gloria humilium & vita salusque populorum. Qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia secula seculorum.

In Wahrheit/ es ist würdig und recht/ billig und heilsam/ daß wir dir allezeit und allenthalben dancksagen/ o HErr/ du heiliger HErr/ allmächtiger Vater/ ewiger GOtt/ du Schöpfer aller Dinge/ du Beherrscher der Engel/ du König aller Könige und HErr aller HErren, der du Abraham, deinen Knecht, hast lassen über die Feinde triumphiren, der du den Mose und Josua dem Volck vorgesetzt, und ihnen mancherley Sieg verliehen, der du den niedrigen David, deinen Knecht, auf den Thron des Königreichs erhoben, und Salomon mit der Gabe der Weisheit und des Friedens begabet hast, wir bitten dich, siehe an unser demüthiges Gebet, und diesen deinen Diener FRANCISCUM, **welchen wir mit unterthäniger Ehrerbietigkeit zum König erwehlet haben. Vermehre über Ihn die Gaben deines Seegens, und umgieb Ihn allezeit und überall mit der rechten Hand deiner Macht, damit er in dem Glauben des vorgenannten Abrahams treulich gestärcket, in der Sanfftmuth Mosis bekräfftiget, mit der Tapferkeit Josuä befestiget, durch die Demuth Davids erhöhet, mit der Weisheit Salomons gezieret, dir in allen Dingen wohlgefalle, und auf der Bahn der Gerechtigkeit das Volck, so Ihm anhanget, also lencke, lehre und unterrichte, und das Regiment deiner Krafft wieder alle sichtbare und unsichtbare Feinde muthig und Königlich zu führen wisse, auch durch deine Hülffe ihre Hertzen zu der Einigkeit des wahren Glaubens und Friedens bringe. Laß auch diese Völcker mit schuldiger Unterthänigkeit Ihm untergeben seyn, daß Er durch rechtschaffene Liebe gegen sie erhoben und würdig werden möge/ durch deine Barmhertzigkeit gebührend auf den Regenten-Stuhl zu steigen. Laß Ihn auch mit dem Helm deines Schutzes beschirmet, mit einem unüberwindlichen Schild allezeit bedecket, und mit himmlischen Waffen umgeben seyn, damit Er mit gutem Glück nach Wunsch obsiege und triumphire, den Unglaubigen durch seine Macht ein Schrecken einjage, und denen, die für dich Krieg führen, den erfreulichen Frieden erwerbe, durch unsern HErrn, welcher durch die Krafft des heiligen Creutzes die Hölle zerstöret hat, und nach eingenommenem Reich des Satans/ als ein Sieges-Fürst, gen Himmel gefahren ist, in dessen Hand alle Gewalt und aller Sieg der Könige bestehet, welcher die Ehre der Demüthigen und das Leben und Heil der Völcker ist, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heiligen Geistes/ GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit!**

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Nach solcher Præfation sprach der Hochwürdigste Hr. Consecrator ferner: Oremus; **Laßt uns beten.**

Deus Dei Filius, JEsus Christus Dominus, qui a Patre oleo exultationis unctus est præ participibus suis, ipse per præsentem Sacræ Unctionis infusionem Sancti Spiritus Paracleti super caput Tuum infundat Bene † dictionem, eandemque usque ad interiora cordis Tui penetrare faciat: quatenus hoc tractabili & visibili dono invisibilia percipere, & temporali Regno justis moderaminibus executo æternaliter cum eo regnare merearis. Qui solus sine peccato Rex Regum vivit, & regnat, & gloriatur cum Deo Patre in unitate ejusdem Spiritus Sancti, Deus per omnia secula seculorum.

GOtt/ der Sohn GOttes, JEsus Christus/ unser HErr, welcher von dem Vater mit dem Oel der Freuden gesalbet ist, wolle durch diese heilige Salbung den Seegen des Heiligen Geistes, des Für-

Fürsprechers / über Euer Haupt ausschütten / und dieses Salben bis in das innerste Eures Hertzens dringen lassen / damit Ihr durch diese sichtbare und greiffliche Gabe das, was unsichtbar ist, erlanget, und, nach vollendeter und in geziemender Ordnung vollbrachter zeitlichen Regierung / würdig seyet, ewig mit dem zu regieren, der allein ohne Sünde, als König, lebet und regieret und herrlich ist / mit GOtt dem Vater in Einigkeit des Heil. Geistes / GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Diesemnach nahmen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier und der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte das von Aachen gebrachte Schwerdt Caroli Magni von dem Altar, entblößten solches und gaben es Jhro Königl. Majestät in die Hand. Der Hochwürdigste Hr. Consecrator aber redete Allerhöchst-Dieselbe mit folgenden Worten an:

Accipe gladium, per manus Episcoporum, licet indignas, vice tamen & autoritate Sanctorum Apostolorum, consecratas, Tibi Regaliter concessum, nostræque bene † dictionis officio in defensionem sanctæ Dei Ecclesiæ divinitus ordinatum; & esto memor, de quo Psalmista prophetavit, dicens: Accingere gladio tuo super femur tuum, Potentissime, ut in hoc per eundem vim æquitatis exerceas, iniquitatis molem potenter destruas, sanctam Dei Ecclesiam, ejusque fideles, propugnes atque protegas; nec minus sub fide falsos, quam Christiani nominis hostes, execreris atque destruas; viduas atque pupillos clementer adjuves atque defendas; desolata restaures, restaurata conserves, ulciscaris injusta, confirmes bene disposita; quatenus hæc agendo virtutum triumpho gloriosus, justitiæ Cultor egregius, cum mundi Salvatore, cujus typum geris, in nomine ejus sine fine regnare merearis, qui cum Patre & Spiritu Sancto vivit & regnat, Deus in secula seculorum.

Nehmet hin das durch die zwar unwürdige / jedoch durch das Ansehen und Nachfolge der heiligen Apostel geweyhete Hände der Bischöffe Euch übergebene Schwerdt / und brauchet dasselbe, krafft unsers Seegens / zu der Beschützung der heiligen Kirchen GOttes, worzu es von GOtt verordnet ist, und erinnert Euch dessen / was David geweissaget hat, wann er spricht: Gürte dein Schwerdt um deine Hüfften, du Held! damit Ihr durch dasselbe der Billigkeit mit Gewalt nachsetzet, und der Unbilligkeit mit Macht begegnet, die heilige Kirche GOttes und ihre Glaubige beschützet und beschirmet / auch solches nicht minder gegen die falsche Glaubige, als gegen die Feinde des Christlichen Namens, gebrauchet, Wittwen und Waysen gnädiglich helffet und sie beschirmet, was verödet ist, wieder aufrichtet, und dasselbe auch erhaltet, was unrecht ist, straffet, und was recht gehet / bekräfftiget, damit Ihr bey dem allem durch den Triumph der Tugenden herrlich, und durch die Ausübung der Gerechtigkeit berühmt, auch würdig werdet, mit dem Heiland der Welt, dessen Ebenbild Ihr führet / in seinem Namen ohne Ende zu regieren, welcher mit GOtt dem Vater und dem Heiligen Geist lebet und regieret / GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: Amen!

Unter währendem diesem Gebet oder Anrede, bey den Worten: Accingere gladio tuo &c. Gürte dein Schwerdt rc. gaben Jhro Königl. Maj. das Schwerdt dem Chur-Sächsischen Ersten Hrn. Botschaffter, welcher solches in die Scheide stieß, und es, mit Beyhülffe der Chur-Böhmischen und Chur-Bayerischen Ersten Herren Gesandten Jhro Maj. umgürtete; worauf die Handschue durch den Directorem Chori auf einem Credentz-Teller gebracht und Allerhöchst-Deroselben angeleget wurden.

Hiernächst

Hiernächst wurde dem Hochwürdigsten Hrn. Consecratori von dem Altar ein durch den Ceremoniarium dargereichter Ring von denen Assistenten übergeben, welchen Höchst-Derselbe Ihro Königl. Maj. an den Finger gestecket, mit diesen Worten:

Accipe Regiæ dignitatis annulum, & per hunc Catholicæ Fidei cognosce signaculum, &, ut hodie ordinaris Caput & Princeps Regni & Populi, ita perseverabilis Autor & Stabilitor Christianitatis & Christianæ fidei fias, ut felix in opere cum Rege Regum glorieris per ævum. Cui est honor & gloria, per infinita secula seculorum.

Nehmet hin diesen Ring/ als ein Zeichen Königlicher Würde/ der seye Euch zur Erinnerung/ daß Ihr mit dem wahren Glauben versiegelt seyd; und gleichwie Ihr heute zu einem Haupt und Fürsten über ein Königreich und Volck gesetzet werdet/ also lasset Euch angelegen seyn/ die Christenheit und den Christlichen Glauben zu vermehren und zu erhalten/ so werdet Ihr glückseelig seyn in allem Eurem Thun/ und mit dem König aller Könige in aller Ehre leben; welchem Ehre und Herrlichkeit gebühret von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Das Chor der Geistlichkeit antwortete: Amen!

Darnach nahmen zween der Herren Assistenten den Scepter und Reichs-Apfel, welche ihnen von dem bey dem Insignien-Tisch gestandenen Ceremoniario gereichet, von ihnen aber so fort dem Hochwürdigsten Herrn Consecratori zugestellet, und von Höchst-diesem Ihro Königl. Maj. nemlich der Scepter in die rechte, und der Reichs-Apfel in die lincke Hand gegeben worden, mit diesen Worten:

Accipe Virgam virtutis ac veritatis, qua intelligas mulcere pios & terrere reprobos, errantibus viam pandere, lapsisque manum porrigere, disperdasque superbos & releves humiles. Et aperiat Tibi ostium Christus Dominus noster, qui de se ipso ait: Ego sum ostium; per me siquis introierit, salvabitur; & ipse est, qui est clavis David, & sceptrum Domus Israël, qui aperit & nemo claudit, claudit & nemo aperit; sitque Tuus Ductor, qui educit vinctum de domo carceris, sedentem in tenebris & umbra mortis; & in omnibus sequi merearis Eum, de quo Propheta David cecinit: Sedes Tua, Deus, in seculum seculi, virga directionis virga Regni Tui; & imitando ipsum diligas justitiam, & odio habeas iniquitatem, quia propterea unxit Te Deus, Deus Tuus, ad exemplum illius, quem ante secula unxerat oleo exultationis præ participibus suis, JEsum Christum, Dominum nostrum.

Nehmet hin den Stab der Tugend und der Wahrheit/ und bemühet Euch/ mit demselben den Frommen wohl zu thun/ und die Bösen zu schrecken/ den Irrenden den Weg zu weisen/ und den Gefallenen die Hand zu bieten. Zerstreuet die Hoffärtige und erhebet die Demüthigen. Unser HErr JEsus Christus thue Euch die Thür auf/ wie er von sich selber spricht: Ich bin die Thür/ wer durch mich eingehen wird/ der wird seelig werden. Er ist selber der Schlüssel Davids/ und der Scepter des Hauses Israel/ der da aufthut/ das niemand zuschliesset/ und zuschliesset/ das niemand aufthut. Der sey Euer Führer/ der den Gefangenen aus dem Kercker herausführet/ welcher da sitzet in der Finsterniß und in dem Schatten des Todes; damit Ihr in allen Wegen demselben nachfolget/ von welchem David also gesungen hat: HErr! dein Stuhl bleibet immer und ewiglich/ der Scepter deines Reichs ist ein gerechter Scepter; auf daß Ihr demselben nachfolget/ und liebet Gerechtigkeit/ und hasset gottloses Wesen; denn darum hat Euch GOtt/ Euer GOtt/ gesalbet/ nach dem Exempel dessen/ den er vor der Welt gesalbet hat mit dem

dem Oel oer Freuden vor seinen Nachfolgern/ nemlich unsern HErrn JEsum Christum.

Beyde solche Insignien gaben alsdann Jhro Majestät wieder von sich, nemlich den Scepter dem Hrn. Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Grafen Joseph von Hohenzollern, den Reichs-Apfel aber an den Chur-Bayerischen Ersten Herrn Gesandten, von welchem solcher dem Herrn Reichs-Erb-Truchseß behändiget wurde.

Hierauf zog der Chur-Sächsische Herr Gesandte das von Nürnberg gebrachte, auf dem Insignien-Tisch gelegene grosse Schwerdt Caroli Magni, welches die Nürnbergische Hrn. Deputati überreichet, aus der Scheide, und übergab solches dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall, dahingegen dieser das bis dahin gehaltene Schwerdt des Heil. Mauritii wiederum auf den Insignien-Tisch legte, und die Scheide von jenem auch zurück gegeben wurde.

Gleich darauf traten die Nürnbergische Hrn. Gesandte mit dem Pluviali oder Kayserl. Mantel vor den Consecrations-Altar, und als sie Jhro Kayserl. Majestät selbigen angeleget, hielte der Hr. von Behaim die Clausur vorn auf der Brust zusammen, der Hr. von Welser aber steckte den Stefft hindurch. Hierbey legte sonst niemand Hand an, ausser daß der Hr. Obrist-Cämmerer die Perruque Jhro Kayserl. Majestät in die Höhe hob, um Allerhöchst-Deroselben das Pluviale recht auf die Schultern geben zu können.

Als dieses geschehen, nahmen der Hochwürdigste Hr. Consecrator und Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier, wie auch der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte, Graf von Hohenzollern, die Kayserliche Crone, und setzten solche Jhro Majestät, welche wiederum niedergekniet, sämtlich auf, worzu der Hr. Consecrator folgende Worte gesprochen:

Accipe Coronam Regni, quæ licet ab indignis, Episcoporum tamen manibus Capiti Tuo imponitur, quamque sanctitatis gloriam & opus fortitudinis expresse significare intelligas, & per hanc Te participem Ministerii nostri non ignores, ita ut, sicut nos in interioribus Pastores Rectoresque animorum intelligimur, ita & Tu in exterioribus verus Dei Cultor strenuusque, contra omnes adversitates, Ecclesiæ Christi Defensor assistas, Regnique a Deo Tibi dati, & per officium nostræ Benedictionis, vice Apostolorum, omniumque Sanctorum suffragio Tuo Regimini commissi, utilis Executor, Regnatorque proficuus semper appareas, ut inter gloriosos Athletas virtutum gemmis ornatus, & præmio æternæ felicitatis coronatus, cum Redemtore ac Salvatore, Domino nostro JEsu Christo, cujus nomen vicemque gestare credens, sine fine glorieris. Qui vivit & imperat Deus, cum Deo Patre, in unitate Spiritus Sancti, per omnia secula seculorum.

Nehmet hin die Reichs-Crone/ welche Euch/ ob wohl von unwürdigen/ jedoch Bischöfflichen Händen auf das Haupt gesetzet wird/ und wisset/ das sie ausdrücklich die Herrlichkeit der Heiligung und ein Werck der Tapferkeit vorstelle/ ja daß Jhr dadurch auch unsers geistlichen Amts theilhafftig werdet/ daß/ gleichwie wir/ dem inwendigen nach/ Hirten und Regenten der Seelen sind/ also auch Jhr in auswendigen Sachen ein wahrer Diener GOttes/ und bey aller Wiederwärtigkeit ein tapferer Beschützer der Kirche Christi und des von GOtt verliehenen Reichs seyn sollet; auch durch das Amt unsers Seegens/ so wir an statt der Apostel verrichten/ mit Zustimmung aller Heiligen/ allezeit geneigt verbleibet/ zu erspießlicher Handhabung des anvertrauten Regiments und zu nützlicher Regierung; damit Jhr unter den berühmten Kämpfern mit den Edelgesteinen der Tugend gezieret/ und mit der Belohnung der ewigen Glückseeligkeit gecrönet/ mit unserm Erlöser und Seeligmacher JEsu Christo/

dessen

dessen Namen und Stelle Ihr vertretet / ohne Ende frolocken möget / der da lebet und regieret / GOtt mit dem Vater in Ewigkeit des Heiligen Geistes / von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Worauf die umstehende Geistlichkeit geantwortet: **Amen!**

Nach geschehener Crönung wurden Jhro Kayserl. Majestät von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Erstern Hrn. Gesandten zum Altar geführet, lasen daselbst aus dem Pontifical den gewöhnlichen Eyd und schworen denselben, mit Auflegung der Finger auf das von Aachen mitgebrachte Evangelien-Buch, erstlich in Lateinischer, hernach in Teutscher Sprache, folgender massen ab:

Profiteor & promitto, coram Deo & Angelis ejus, a modo & deinceps, legem & justitiam, pacemque sanctæ Dei Ecclesiæ servare Populoque mihi subjecto prodesse, & justitiam facere, & conservare jura Regni, salvo condigno divinæ misericordiæ respectu, sicut cum consilio Principum & Fidelium Regni atque meorum, melius invenire potero, Sanctissimo Romano Pontifici, & Ecclesiæ Romanæ, cæterisque Pontificibus & Ecclesiis Dei, condignum & canonicum honorem volo exhibere; ea etiam, quæ ab Imperatoribus & Regibus Ecclesiæ, & Ecclesiasticis viris, collata sunt & erogata, inviolabiliter ipsis conservabo, & faciam conservari; Abbatibus & Ordinibus & Vasallis Regni honorem congruum volo præstare & exhibere, Domino nostro JEsu Christo mihi præstante auxilium, fortitudinem & decorem.

Ich gelobe und verspreche vor GOtt und seinen Engeln / daß ich jetzt und hinfüro das Gesetz und Gerechtigkeit / auch den Frieden der heiligen Kirche GOttes, will halten und handhaben / auch dem Volck / so mir unterworffen ist / will nutz seyn / und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen / daß ich des Reichs Rechte, mit gebührender Betrachtung Göttlicher Barmhertzigkeit / will erhalten / wie ich solches mit Rath der Fürsten / auch des Reichs und meiner Getreuen / am besten erfinden kan. Ich will auch dem Allerheiligsten Römischen Bischoff und der Römischen Kirche / auch den andern Bischöffen und Dienern GOttes / gebührende geistliche Ehre erzeigen / und diese Dinge / welche von Kaysern und Königen der Kirche und den geistlichen Männern verliehen und gegeben sind, will ich ihnen ungeschwächt erhalten, und erhalten zu werden verschaffen / auch den Prälaten / Ständen und Lehenleuten des Reichs gebührende Ehre zutragen und beweisen / so viel mir unser HErr JEsus Christus Hülffe / Stärcke und Gnade verleyhet.

Da solche Eydes-Leistung geschehen, wurden Jhro Kayserl. Maj. von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten wiederum in Jhren Stuhl geführet, und dahin von denen, so die Insignien trugen, begleitet, worauf sämtliche Trompeter und Paucker sich hören liessen.

Nachdem sodann mit dem Amt der Heil. Messe fortgefahren und das Evangelium abgesungen worden, so ward Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier durch den Directorem Chori das Evangelien-Buch überbracht, und von Höchst-Deroselben Jhro Kayserl. Maj. zu küssen dargereichet. Der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte aber gab das Incensum. Diesemnach wurde durch die Kayserl. Capelle das Credo und Offertorium gesungen, unter welchem letztern Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier und der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, samt denen assistirenden Bischöffen und Aebten Jhro Majestät, welcher der Scepter und Reichs-Apfel von den Reichs-Erb-Aemtern gereichet worden, zum Opfer führten, wo dann Allerhöchst-Dieselbe zuvörderst die Patinam kniend küßten, und nachdem Sie den Scepter und Reichs-Apfel denen Reichs-Erb-

Aemtern wieder zurückgegeben, Dero Opfer in das von dem Ceremoniario presentirte Becken legten, sodann aber, nach zurückempfangenem Scepter und Reichs-Apfel, wieder in Dero Bet-Stuhl giengen, und Allerhöchst-Deroselben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier nach dem Offertorio der Rauch gegeben wurde.

Bey der darauf gefolgten Præfation nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, zu Anfang derselben, Ihro Kayserl. Majestät die Crone ab, und legten solche auf ein Küssen. Der Chur-Braunschweigische Erste Hr. Gesandte nahm so fort die Crone von dem Küssen, und reichte selbige dem Reichs-Erb-Schatzmeister. Dieser letztere hielte sie auf einem Küssen in Händen, neben den andern Reichs-Erb-Aemtern stehend, bis dieselbe Ihro Kayserl. Maj. nach der Communion, nachdem zuvor der Chur-Braunschweigische Erste Herr Gesandte bemeldte Crone dem Reichs-Erb-Schatzmeister abgenommen, und vor Ihro Maj. auf ein Küssen gestellet, von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten wieder auf das Haupt gesetzet wurde.

Hierauf geschahe die sogenannte Oratio secreta pro Rege mit diesen Worten:

Concede, quæsumus, Omnipotens Deus, his salutaribus sacrificiis placatus, ut Famulus Tuus FRANCISCUS ad peragendum Regalis officium dignitatis inveniatur semper idoneus, & cœlesti patriæ reddatur acceptus, per Dominum nostrum JEsum Christum, qui Tecum vivit & regnat, in unitate Spiritus Sancti, Deus per secula seculorum.

Allmächtiger GOtt / wir bitten dich / daß du durch dieses heilige Opfer dich versöhnen lassen / und verleyhen wollest / daß dein Diener FRANCISCUS, **allezeit zur Führung des Königlichen Amts möge tüchtig erfunden / und dem himmlischen Vaterland angenehm gemachet werden / durch unsern HErrn JEsum Christum / der mit dir lebet und regieret / in Einigkeit des Heiligen Geistes / GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.**

Bey dem Agnus Dei brachten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Ihro Kayserl. Maj. das von dem Presbytero Assistente empfangene Pacem zu küssen, der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte aber presentirte Allerhöchst-Deroselben das Weyh-Wasser.

Nachdem der Hr. Consecrator das hochwürdige Sacrament unter der Heil. Messe empfangen, wurden Ihro Kayserl. Majestät von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier, dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten und denen Assistenten zum Altar geführet, empfiengen daselbst von dem Hrn. Consecratore Sacram Hostiam und den Wein, oder vielmehr die Purification aus höchstgedachten Hrn. Consecratoris Kelch.

Hierauf wendete sich der Diaconus zum Volck und sprach:

Humiliate vos ad benedictionem;

Erniedriget euch auf eure Knie zum Seegen.

Die Geistlichkeit aber antwortete: Deo gratias; **Lasset uns GOTT dancken. Amen!**

Diesemnach wandte sich der Hochwürdigste Hr. Consecrator gegen Ihro Kayserl. Majestät und sprach:

Bene † dicat Tibi Dominus, custodiatque Te, & sicut Te voluit super suum Populum in Regem, ita in præsenti seculo Te felicem & æternæ felicitatis tribuat esse consortem.

Der

Der HErr seegne und behüte Euch, und gleichwie Er Euch hat über sein Volck wollen zum König machen, also lasse Er Euch auch hier in der Zeit glückseelig, und dorten der ewigen Seeligkeit theilhafftig werden.

Die umstehenden Geistlichen antworteten: **Amen!**

Ferner fuhr der Hochwürdigste Hr. Consecrator fort:

Clerum & Populum, quem sua voluit opitulatione in tua sanctificatione congregari, sua dispensatione & tua administratione per diuturna tempora faciat feliciter gubernari, quatenus divinis monitis parentes, adversitatibus carentes, bonis omnibus exuberantes, & in præsenti seculo tranquillitate fruantur, & Tecum æternorum civium consortio potiri mereantur; quod ipse præstare dignetur, cujus Regnum sine fine permanet in secula seculorum.

Er lasse was Geistlich und Weltlich, und durch seine Gnade bey Eurer Crönung versammlet ist, unter seinem Schutz und Eurer Regierung lange Zeit glücklich beherrschet werden, damit sie den Geboten GOttes gehorchen, keiner Wiederwärtigkeit unterworffen seyn, und alles gutes vollauf haben; dann so wohl in dieser Welt der zeitlichen Ruhe, als auch mit Euch der Gesellschafft der ewigen Bürger im Himmel geniessen mögen. Das wolle der verleyhen, dessen Reich ohne Ende währet, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Hiernächst ertheilte der Hochwürdigste Hr. Consecrator den Seegen:

Benedictio Dei † Patris omnipotentis, & Filii †, & Spiritus † Sancti descendat super vos & maneat semper, & pax ejus sit semper vobiscum.

Der Seegen GOttes † des allmächtigen Vaters, und des Sohns † und des Heil. Geistes † komme herab, und verbleibe allezeit über Euch, und sein Friede sey allezeit mit Euch!

Die Geistlichkeit sprach: **Amen.**

Sodann wurde folgendes Gebet verrichtet:

Hæc, Domine, salutaris sacrificii perceptio Famuli tui maculas diluat, & ad regendum secundum tuam voluntatem populum idoneum illum reddat, ut hoc salutari mysterio, contra visibiles & invisibiles hostes, scuto tuæ protectionis reddatur invictus, per quod mundus est divina dispensatione redemtus, per Dominum nostrum JEsum Christum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat, in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia secula seculorum.

Der Genuß dieses Heil. Opfers, o HErr, wasche an deinem Diener alle Fehler und Flecken, und mache Ihn geschickt, nach deinem Willen das Volck zu regieren, damit Er durch dieses heilige Geheimniß, durch welches die Welt nach deinem Göttlichen Willen erlöset, wieder die sichtbare und unsichtbare Feinde mit dem Schild deines Schutzes unüberwindlich werde, durch JEsum Christum, deinen Sohn, der mit dir lebet und herrschet, in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Diesemnach verfügten Sich Ihro Kayserl. Maj. von Chur-Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten, wie auch denen Assistenten, begleitet, wiederum in Dero Bet-Stuhl, woselbst Allerhöchst-Deroselben, nach einer kleinen Weile, von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten die auf obbeschriebene Weise zurückempfangene Crone wieder aufgesetzet wurde. Der Chur-Braunschweigische Erste Hr. Gesandte nahm sofort Ihro Kayserl. Majestät besondere Crone von dem

Insignien-Tisch, und stellte selbiger dem Reichs-Erb-Schatzmeister zu, welcher solche hielte.

Nach geendigtem hohen Amt wurden Jhro Kayserl. Majestät von dem Hochwürdigsten Hrn. Consecratore, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten, samt den Assistenten und Reichs-Erb-Aemtern, in der Ordnung, welche sonsten in andern Gelegenheiten, wo das Churfürstl. höchste Collegium, nebst der Geistlichkeit und den Reichs-Erb-Aemtern Jhro Kayserl. Maj. führet, beobachtet wird, auf den seitwärts aufgerichteten Thron begleitet, woselbst man im stehen die Lateral-Ordnung hielt, und die Zweyte Churfürstl. Gesandten hinter Jhro Kayserl. Maj. wie bey andern Vorfallenheiten geschicht, sich, so viel der Platz litte, einfanden.

Jnmittelst wurde von der Capelle das Responsorium gesungen:

Desiderium animæ ejus tribuisti Ei, Domine, & voluntate labiorum Ejus non fraudasti Eum.

Du hast Jhm gethan, HErr, wie sein Hertz wünschet, und den Willen seiner Lippen hast du Jhm nicht entzogen.

Da Jhro Kayserl. Majestät solcher Gestalt auf besagten, an statt Caroli Magni Aachischen Stuhls verordneten Thron durch höchstgedachte beyde geistliche Herren Churfürsten und den Chur-Cöllnischen Ersten Herrn Gesandten, nebst der sämtlichen übrigen geist- und weltlichen höchsten Churfürsten anwesenden Gesandten, installiret worden, sprach der Hochwürdigste Hr. Consecrator folgende Worte:

Sta & retine a modo Locum Regium, quem non jure hæreditario, nec paterna successione, Sed Principum Electorum in Regno Alemaniæ Tibi noscas delegatum, maxime per autoritatem Dei omnipotentis & traditionem nostram præsentem, & omnium Episcorum cæterorumque servorum Dei, & quanto Clerum sacris altaribus propinquiorem respicis, tanto & potiorem in locis congruis honorem impendere memineris: quatenus Mediator Dei ac hominum Te Mediatorem Cleri ac plebis in hoc Regni solio confirmare, & in Regno æterno secum regnare faciat JEsus Christus Dominus noster, Rex Regum & Dominus dominantium, qui cum Deo Patre & Spiritu Sancto vivit & regnat, Deus in secula seculorum.

Nehmet ein und behaltet die Königliche Stelle, welche Euch nicht durch Erb-Recht, noch durch Väterliche Nachfolge, sondern durch die Stimmen der Churfürsten des Teutschen Reichs, sonderlich aber durch Verordnung des allmächtigen GOttes, und unsere, auch aller Bischöffe und anderer Diener GOttes Ubergebung, eingeräumet wird. Um so viel mehr Jhr aber sehet, daß die Geistlichkeit den heiligen Altären näher stehet, so viel mehr Ehre sollet Jhr an gehörigen Orten derselben zu erweisen eingedenck seyn, auf daß Euch, als einen Mittler zwischen der Geistlichkeit und dem Volck, auf diesem Reichs-Stuhl bekräfftige, und in dem ewigen Reich mit sich regieren lasse der Mittler zwischen GOtt und den Menschen, JEsus Christus, unser HErr, der König aller Könige, welcher mit GOtt dem Vater und dem Heiligen Geist lebet und regieret, wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen!

Da nun hierauf höchstgedachter Hr. Consecrator sich vor Jhro Kayserl. Majestät gestellet, und bey Allerhöchst-Deroselben, im Namen des gesamten Churfürstl. Collegii, den Glückwunsch abgestattet, Jhro Kayserl. Maj. aber sofort eine allergnädigste Dancksagungs-Antwort ertheilet hatten; so trat der Hr. Consecrator auf die Seite, wandte sich gegen den Altar und stimmte den Hymnum Ambrosianum an, welcher von der Kayserlichen Capelle, unter Läutung der Glocken, Lösung des grossen und kleinen Geschützes, und aller gegenwärtigen

wärtigen Trompeten- und Paucken-Schall, auch des Volcks Jubel-Geschrey, abgesungen wurde.

Indessen begaben sich der Hochwürdigste Herr Consecrator, wie auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier und der Chur-Cöllnische Erste Herr Gesandte, zu Ablegung ihrer resp. Pontificalien und Chor-Kappen, auch Anlegung Dero Chur-Habits in die Sacristey. Ihro Kayserl. Majest. aber wurde von dem Chur-Sächsischen Ersten Herrn Gesandten, Grafen von Schönberg, das blosse Schwerdt Caroli Magni, welches bisher der Herr Reichs-Erb-Marschall gehalten, und gedachter Erste Chur-Sächsische Herr Gesandte demselben abgenommen, zu Handen gestellet, womit Allerhöchst-Dieselbe, auf dem Thron sitzend, unter währendem Te Deum laudamus verschiedene Grafen und Herrn zu Rittern geschlagen haben. Wegen derer von jedem Churfürstl. Hofe zum Ritterschlag zu præsentirenden war die Zahl auf zwölff dergestalt gesetzet worden, daß darüber nicht hinaus zu gehen, wohl aber eine geringere Anzahl zu benennen frey gestanden. Die Verzeichnisse derjenigen, so ein jeder von denen Herrn Churfürsten und Gesandten zum Ritterschlag besagter massen præsentiret, waren am Tage vor der Crönung dem Chur-Mayntzischen Directorio eingeschicket, von demselben in eine General-Specification gebracht, und solche dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler, Grafen von Colloredo, zugesandt worden.

Bey dem Ritterschlag selbsten wurden die Præsentati, ihrer Ordnung nach, von dem Kayserlichen Hatschier-Hauptmann aus bemeldter Specification aufgeruffen; und zwar vor allen andern ist, vermög uralten dem Geschlecht derer Cämmerer von Worms, genannt von Dalberg, zustehenden Kayserl. Privilegii, nach vorheriger von einem Reichs-Herold geschehener dreymahliger Aufruffung Herr **Friedrich Anton Christoph**, Cämmerer von Worms, Freyherr von und zu **Dalberg**, welcher in einem völligen Ritter- oder Thurnier-Harnisch erschienen, zu des Heil. Römischen Reichs Ritter geschlagen worden; welchem dann auch Ihro Kayserl. Majestät das gewöhnliche Kleinod umgehangen haben.

Die übrigen Herren waren:

Von wegen Ihro Kayserl. Majestät.

1. Hr. **Christoph** Graf Cavriani.
2. Hr. **Heinrich** Graf von **Stahrenberg**.
3. Hr. **Frantz Joseph** Graf von **Weissenwolff**.
4. Hr. Pietro Marchese Boil.
5. Hr. **Christoph Frantz** Graf **Webersberg**.
6. Hr. **Adam** Graf von **Bathyani**.
7. Hr. Dionysius Graf **Bamfi**.
8. Hr. **Carl** Graf von **Breuner**.
9. Hr. **Frantz Joseph** Graf von **Kollowrat**.
10. Hr. **Ferdinand** Freyherr von **Sickingen**.
11. Hr. **Johann Friedrich** Freyherr von **Kageneg**.
12. Hr. **Ernst** Graf von **Spauer**.
13. Hr. **Joseph** Graf Ariosti.
14. Hr. **Ludwig** Graf von **Zinzendorff** und **Pottendorff**.
15. Hr. **Frantz** Graf von **Lamberg**.
16. Hr. **Johann** Graf von **Nollart**.
17. Hr. Aloysius Graf **Podstatzky**.
18. Hr. **Maximilian** Graf von **Daun**.

19. Hr. Leopold Graf von Königl.
20. Hr. Wentzel Graf von Sinzendorff.
21. Hr. Friedrich Graf von Sinzendorff.
22. Hr. Frantz Wentzel Graf Wettby.
23. Hr. Johann Joseph Graf Wettby.
24. Hr. Joseph Freyherr von Bartenstein.
25. Hr. Frantz Freyherr von Bartenstein.
26. Hr. Stephan Andreas Hilleprand Freyherr von Prandau.
27. Hr. Philipp Adolph Freyherr von Sylvar.

Hierunter seynd die Chur-Böhmische zum Ritterschlag præsentirte mit begriffen.

Von wegen Chur-Mayntz:

Churfürstliche Herren Geheime Räthe.

1. Hr. Johann Philipp Graf von Ingelheim.
2. Hr. Joseph Frantz Graf von Schönborn-Buchheim.
3. Hr. Philipp Wilhelm Lucas Freyherr von Ried.
4. Hr. Frantz Adelbert, Freyherr von Schleiffras.

Churfürstl. Cammer-Herren.

5. Hr. Frantz Eberhard Christoph Freyherr von Ebersberg, genannt von Weyers und Leyen.
6. Hr. Carl Philipp Frantz Joseph, Freyherr Röth von Wanscheid.
7. Hr. Lothari Frantz Freyherr von Speth zu Zwyfalten.
8. Hr. Wilhelm Lothari Freyherr von Auwach.
9. Hr. Lothari Frantz Michael Freyherr von Erthal.
10. Hr. Carl Friedrich Wilhelm, Freyherr von Erthal.
11. Hr. Carl Caspar Freyherr von Breidbach zu Bürresheim.
12. Hr. N. Freyherr von Bibra.

Von wegen Chur-Trier.

Churfürstliche Herren Geheime Räthe.

1. Hr. Carl Friedrich Melchior, Freyherr von Kesselstatt.
2. Hr. Johann Hugo Anton Freyherr von Wiltberg.
3. Hr. Georg Anton Freyherr von Beissel.
4. Hr. Johann Philipp Wilhelm Freyherr von Hohenfeld.
5. Hr. Carl Henrich Ignatz Freyherr von Warsberg.

Churfürstliche Cammerherren.

6. Hr. Johann Friedrich Freyherr von Wachenheim.
7. Hr. Lothari Frantz Freyherr von Kerpen.
8. Hr. Wilhelm Ludwig Freyherr von Hohenfeld.
9. Hr. Friedrich Ludwig, Freyherr von Knöring.
10. Hr. Philipp Conrad Freyherr von Liebenstein.
11. Hr. Ludwig Schenck, Freyherr von Schmiedburg.
12. Hr. Damian, Freyherr Boos von Waldeck.

Von

Von wegen Chur-Cölln.

1. Hr. **Caspar Anton** Freyherr von **Belderbusch.**
2. Hr. **Gabriel** Graf von Verita.
3. Hr. **Maximilian**, Freyherr von **Neuhaus.**
4. Hr. **Georg August**, Freyherr von **Diemar.**
5. Hr. **Jacob Johann**, Graf von **Wassenaer.**

Von wegen Chur-Bayern.

1. Hr. N. Baron von **Preysing**, weyland Sr. Kayserl. Maj. Caroli VII. nunmehro auch Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Cämmerer und Regierungs-Rath zu Straubing.

2. Hr. N. Baron von **Koppenstein**, weyland Sr. Kayserl. Majestät Caroli VII. Cämmerer.

3. Hr. N. Baron von **Lindenfels.**

4. Hr. **Hartmann** von **Klesheim.**

5. Hr. **Frantz Friedrich Ignatz** von **Singern** zu Mossau auf **Geigant**, Churfürstl. Truchseß und Pfleger zu Freidenberg.

Von wegen Chur-Sachsen.

1. Hr. **Carl Friedrich** von **Schönberg.**
2. Hr. **Ludwig Bratkowsky.**
3. Hr. **Heinrich Christian** Graf von **Keyserling.**
4. Hr. **Friedrich Carl** Graf von **Bose.**
5. Hr. **Heinrich Wilhelm** von **Schönberg.**
6. Hr. **Frantz** von **Bülow.**
7. Hr. **Gottlob Ludwig** Graf von **Schönberg.**
8. Hr. **Johann Friedrich** von **Ponickau.**
9. Hr. Paulus von Starzynski.

Von wegen Chur-Braunschweig.

1. Hr. **Philipp Carl** Freyherr von **Knigge.**
2. Hr. **Johann Friedrich** von **Trott.**
3. Hr. **Joachim Werner** von **Negendanck.**
4. Hr. **Carl** von **Forstner.**
5. Hr. **Ulrich Ernst** von **Walsleben.**
6. Hr. **Friedrich Ludolph** von **Hugo.**

Nachdem die zum Ritterschlag beruffene auf den Kayserlichen Thron hinauf getreten, und, nebst Beobachtung der gebührenden Reverentz, vor Ihro Kayserl. Majestät sich auf die Knie niedergelassen, so berührten Allerhöchst-Dieselbe mit dem Schwerdt eines jeden Ritters rechte Schulter zweymahl, worauf der zum Ritter geschlagene wieder abtrat.

Als man in gemeldtem Hymno Ambrosiano an den Vers:

Te ergo quæsumus, famulis tuis subveni.

Wir bitten dich also, daß du deinen Dienern helffen wollest.

gekommen war, knieten Ihro Kayserl. Majestät nieder, jedoch ohne Sich die Crone abnehmen zu lassen, fuhren aber nach dessen Endigung hinwiederum mit dem Ritterschlagen fort.

Sobald der Ritterschlag vollbracht war, gaben Jhro Kayserl. Majest. das Schwerdt dem Chur-Sächsischen Ersten Herren Gesandten, und dieser solches dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall zurück; Allerhöchst-Dieselbe verfügten sich darauf von dem Thron herab in Jhren vorigen Bet-Stuhl, die beyde höchste Churfürsten von Mayntz und Trier und der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte aber zu Dero bey dieser Vorfallenheit eigens hergebrachten Churfürstl. Collegial-Stellen, mit Beobachtung besonderer Ordnung.

Gleich darnach erschienen vor Jhro Kayserl. Majestät der Dechant und Sänger des Königl. Stiffts zu Aachen, und zeigte Allerhöchst-Deroselben allerunterthänigst an „ wie ein jeder angehender Römischer König gleich nach der „ Crönung zu ihrem Mit-Canonico aufgenommen zu werden, und, dem uhr- „ alten Herkommen nach, das dabey gewöhnliche Jurament zu leisten pflege; „ mit der allerunterthänigsten Bitte, daß Jhro Kayserl. Majestät Sich sol- „ chen uralten Gebrauch gleichfalls gefallen zu lassen, auch die Kirche zu Aa- „ chen in allerhöchsten Schutz zu nehmen, und bey ihrer alten Gerechtigkeit zu „ erhalten allergnädigst geruhen mögten. „ Jhro Kayserl. Majestät willigten sogleich darein, und legten solchen Eyd, auf dem von Aachen mitgebrachten Evangelien-Buch, mit folgenden Worten ab:

Nos FRANCISCUS divina favente Clementia Romanorum Rex, Ecclesiæ nostræ Beatæ Mariæ Aquisgranensis Canonicus, promittimus, & ad hæc sancta Dei Evangelia juramus eidem Ecclesiæ fidelitatem, & quod ipsam, jura, bona & personas ejusdem ab injuriis & violentiis defensabimus, & faciemus defensari: ejusque privilegia omnia & singula & consuetudines ratificamus, approbamus & de novo confirmamus.

Wir Frantz von GOttes Gnaden Römischer Kayser/ und der Kirchen Unserer Lieben Frauen zu Aachen Canonicus, **versprechen und schwören bey dem Heiligen** Evangelio, **gedachter Kirchen getreu zu seyn/ und dieselbe nebst allen ihren Gerechtsamen/ Gütern und Personen/ vor aller Drangsal/ Gewaltthätigkeit und Beeinträchtigung zu beschützen/ und beschützen zu lassen; wie Wir dann auch hiermit alle und jede** Privilegia **derselben genehm halten/ darein verwilligen/ und solche von neuem bestätigen.**

Diesemnach liessen Jhro Kayserl. Majestät wegen desjenigen, was dem Stifft zu Aachen bey der Kayserlichen Crönung gebühren mag, demselben ein Geschenck abfolgen. Die Gerechtigkeiten desselben aber bestehen in folgenden Stücken:

Pannus cum pulvinariis, super quo Rex Ecclesiam Aquisgranensem ingressus primum suas Deo preculas fundit.

Item pannus stratus super scamnum, in quo ante coronationem suam orare consuevit.

Item trabea seu chlamys, vestis item, in qua Rex coronatur.

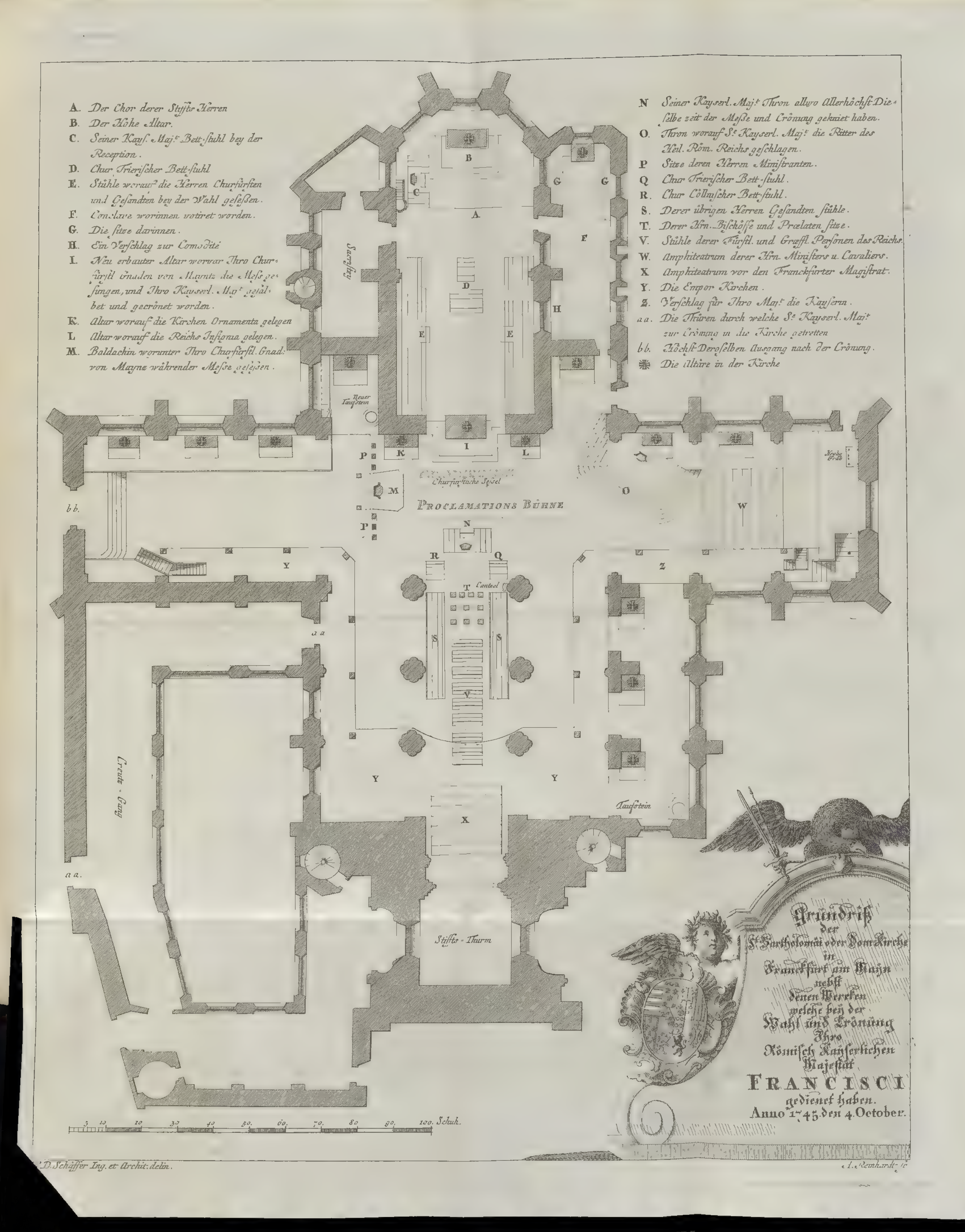
Item duo tapetes aurei, unus stratus super sedem ante Altare B. Mariæ Virginis, alter, quo solium Regale in alto Monasterio ornatur.

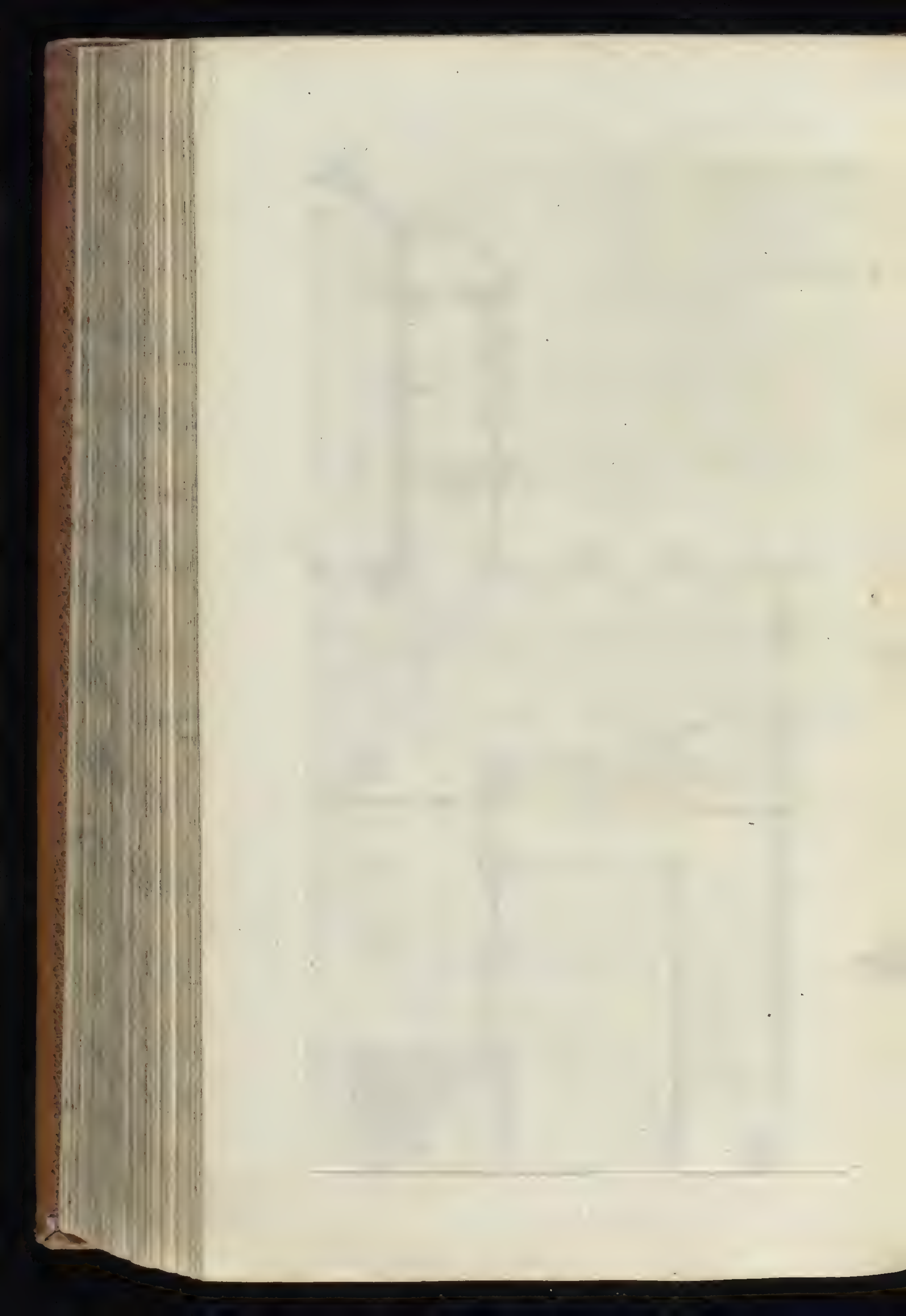
Solvuntur item pro juribus Ecclesiæ more Prælatorum sex florenorum aurei.

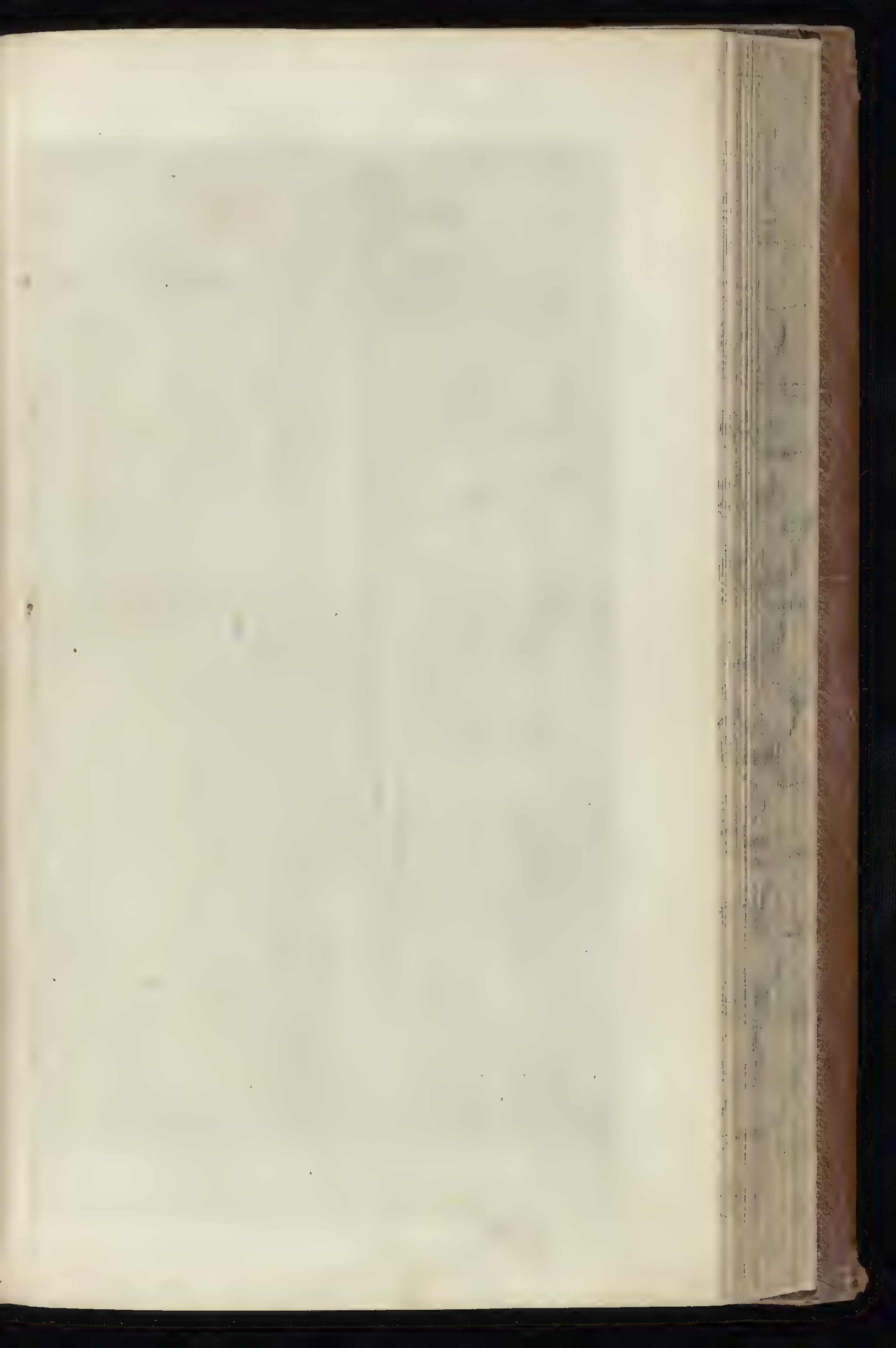
Item tres carratæ vini optimi, quarum duæ Ecclesiæ divæ Virginis, tertia Collegio divi Adalberti Aquensi cedere consueverunt.

1. Sollen dem Stifft zu Aachen verbleiben das Tuch in der Kirche/ worauf Jhro Kayserl. Majestät zu Dero Bet-Stuhl gegangen/ nebst den Küssen und Teppichen von dem Bet-Stuhl/ worauf Allerhöchst-Dieselbe gekniet.

2. Die


A. Der Chor derer Stiffts Herren
B. Der Hohe Altar.
C. Seiner Kays. Majt. Bett-stuhl bey der Reception.
D. Chur Trierischer Bett-stuhl
E. Stühle worauf die Herren Churfürsten und Gesandten bey der Wahl gesessen.
F. Conclave worinnen votiret worden.
G. Die sitze darinnen.
H. Ein Verschlag zur Comodité
I. Neu erbauter Altar worvor Ihro Churfürstl. Gnaden von Maintz die Mess gesungen, und Ihro Kayserl. Majt. gesalbet und gecrönet worden.
K. Altar worauf die Kirchen Ornamenta gelegen
L. Altar worauf die Reichs Insignia gelegen.
M. Baldachin worunter Ihro Churfürstl. Gnad: von Mayntz während der Messe gelesen.
N Seiner Kayserl. Majt. Thron allwo Allerhöchst Dieselbe zeit der Meße und Crönung gekniet haben.
O. Thron worauf Se. Kayserl. Majt. die Ritter des Heil. Röm. Reichs geschlagen.
P Sitze deren Herren Ministranten.
Q Chur Trierischer Bett-stuhl.
R. Chur Cöllnischer Bett-stuhl.
S. Derer übrigen Herren Gesandten stühle.
T. Derer Hrn. Bischöffe und Prælaten sitze.
V. Stühle derer Fürstl. und Græffl. Personen des Reichs.
W. Amphiteatrum derer Hrn. Ministers u. Cavaliers.
X Amphiteatrum vor den Franckfurter Magistrat.
Y. Die Empor Kirchen.
Z. Verschlag für Ihro Majt. die Kayserin.
aa. Die Thüren durch welche Se. Kayserl. Majt. zur Crönung in die Kirche getretten
bb. Höchst Deroselben Ausgang nach der Crönung.
Die Altäre in der Kirche
Sacristey
Neuer Taufstein
Churfürstliche Sessel
PROCLAMATIONS BÜHNE
Canzel
Creutz-Gang
Taufstein
Stiffts-Thurm
100. Schuh.
Grundriß der St. Bartholomäi oder Dom Kirche in Franckfurt am Mayn nebst denen Wercken welche bey der Wahl und Crönung Ihro Römisch Kayserlichen Majestät FRANCISCI gedienet haben. Anno 1745. den 4. October.
D. Schäffer Ing. et Archit. delin.
A. Reinhardt sc.







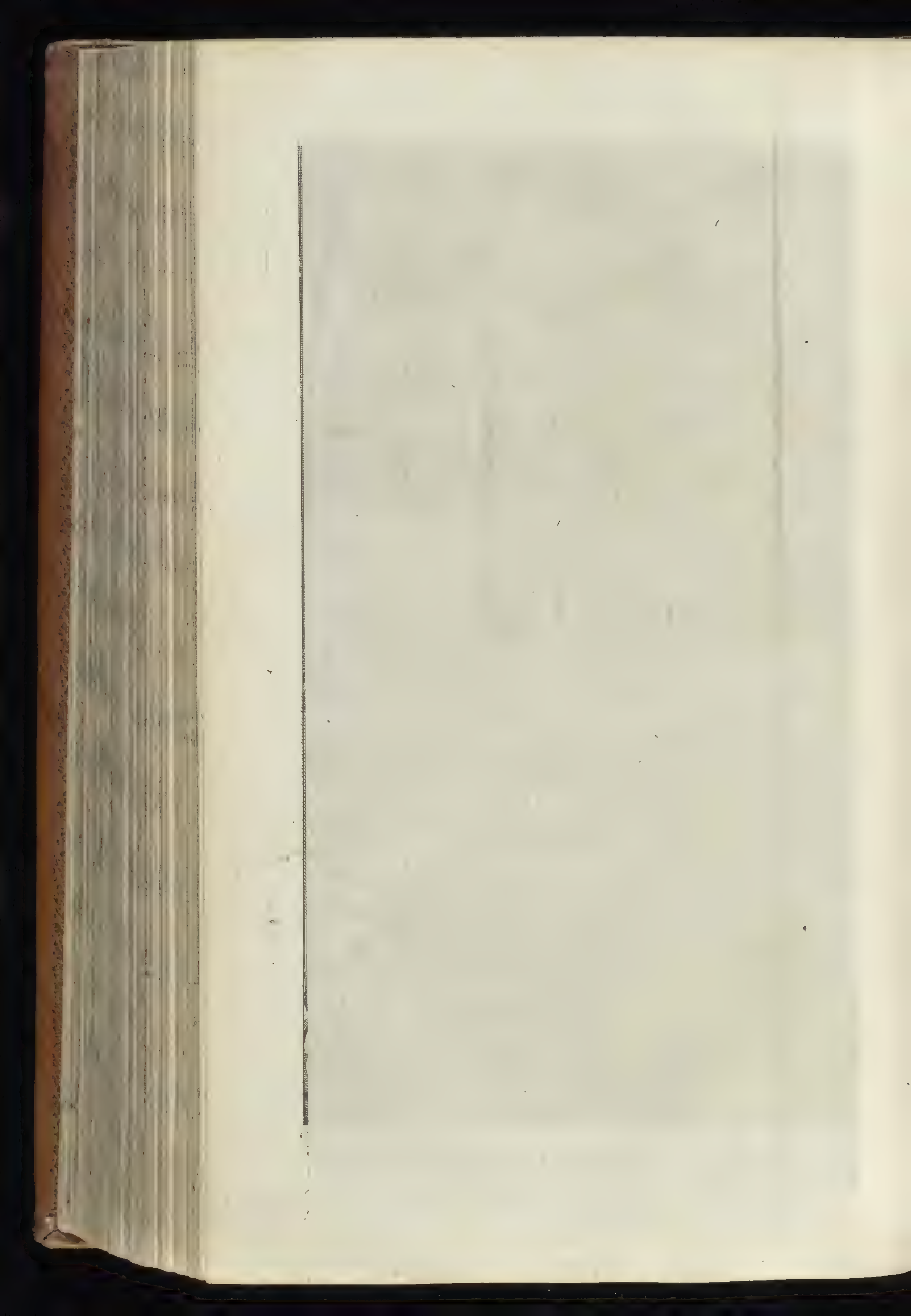
Höchst-Feyerliche Crönung Ihro Römisch-Kä
Stiffts-oder Dhom-Kirche zu Franckfurt am Ma

G. Funck, Archit. delin.



yserlichen Majestät FRANCISCI, welche in der St. Bartholomäi
hn den 4 October 1745 mit gewöhnlichen Ceremonien geschehen.

I. N. Lentzner, fig. fecit. *W. C. Mayr, sculpsit.*



2. Die Kleider, so Sie bey der Crönung gehabt.

3. Die goldene Teppiche, womit so wohl der Bet-Stuhl / als auch der Kayserl. Thron / behänget war.

4. Sechs und Funfzig Goldgulden / welche / nach dem Gebrauch der Prälaten, für die Stiffts-Gerechtigkeiten bezahlet werden.

5. Drey Fuder des besten Weins / davon zwey die Stiffts-Kirche zu Unserer lieben Frauen / und das dritte das Collegium des Heil. Adalberti bekommen.

Sonst waren auch, auf die Tags vorher durch den Hrn. Reichs-Quartiermeister bey dem Aeltern Hrn. Burgermeister geschehene Einladung E. Hoch-Edlen Magistrats in die Kirche und Uberschickung verschiedener darzu eingerichteten Reichs-Marschalls-Billets, folgende vier Deputirte, nemlich Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein, Hr. Lic. Moors, Hr. Bansa, und Hr. D. Rücker, alle des Raths, frühe zwischen 8. und 9. Uhr in einer Stadt-Kutsche mit 2. Einspännigern und 2. Stadt-Bedienten, nach dem Dom gefahren, woselbst ihnen, nachdem sie gegen Abgebung gedachter Billets die Chur-Sächsische Schweitzer-Garde eingelassen, von dem Hrn. Reichs-Quartiermeister eine gegen dem Consecrations-Altar über befindliche mit rothem Tuch überzogene Banck hinter denen Herren Reichs-Grafen angewiesen worden, von da sie sich hernach, ehe das grosse Gedränge bey dem Zug aus der Kirche nach dem Römer angegangen, durch die Thür bey des Kirchen-Dieners Haus, welche ihnen zu solchem Ende eröffnet worden, nach dem Römer zurück begeben, und auf dem für einen Hoch-Edlen Rath aufgeschlagenen Gerüst dem Kayserl. Rückzug mit angesehen haben.

Die Einrichtung der Dom-Kirche ist aus beyliegendem accuraten Grund-riß / die Crönungs-Ceremonie aber aus einem besondern Kupferstich zu ersehen.

Erklärung des Kupfers.

1. Der Hoch-Altar.
2. Eingang in die Sacristey.
3. Eingang in das Conclave oder die Chur-Capelle.
4. Consecrations-Altar / vor welchem die Crönung geschehen.
5. Altar / worauf die Reichs-Insignia gelegen.
6. Bet-Stuhl Jhro Majestät des Kaysers vor der Crönung.
7. Thron des Hochwürdigsten Herrn Consecratoris.
8. Altar zur Credentz des Herrn Consecratoris zugerichtet.
9. Thron Jhro Majestät des Kaysers / allwo Sie nach der Crönung inthronisiret worden und den Ritter-Schlag verrichtet haben.
10. Bet-Stuhl Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier.
11. Bet-Stuhl Jhro Churfürstl. Gnaden zu Cölln.
12. Lange Bet-Banck für die erste und übrige Geistliche Churfürstl. Herren Botschaffter.
13. Lange Bet-Banck für die erste und übrige Weltliche Churfürstl. Herren Botschaffter.
14. Vier Tabourets von rothem Tuch mit wollenen Fransen für die assistirende Bischöffe.
15. Sechs Tabourets von rothem Tuch ohne Fransen für die assistirende Aebte.
16. Bäncke mit Teppichen überzogen für die Reichs-Fürsten.
17. Bäncke für die Reichs-Grafen.
18. Bäncke für die Kayserl. Ministris / Churfürstl. Geheime Räthe 2c.
19. Bäncke für den Magistrat der Stadt Franckfurt.
20. Lettner / worauf Jhro Majestät die Kayserin / Jhro Durchl. die Hertzogin von Wolffenbüttel / und Jhro Hoheit die Printzeßin von Lothringen zugesehen.
21. Bäncke für die Cavaliers, welche zu Rittern geschlagen worden.
22. Bäncke für die fremde Ministres und Cavaliers.
23. Die Kayserl. Hof-Capelle / welche sich mit Trompeten und Paucken beständig hören lassen.

Nachdem nun Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und zu Trier, wie auch der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte resp. in Jhren Chur-Habiten und Talar wiederum zu Jhro Kayserl. Maj. getreten, so gieng der Zug aus der Kirche zu dem auf das sogenannte Pfarr-Eisen gehenden Thor hinaus unter Läutung der Glocken und Losbrennung 100. Canonen von den Wällen, über die mit schwartzem, weissen und gelben Tuch bekleidete Brücke, zwischen der auf beyden Seiten paradirenden Burgerschafft, nach dem Römer in folgender Ordnung.

1. Gieng der Reichs-Profoß mit seinem Stabe.

2. Zwey Gräfl. Pappenheimische Trabanten.

3. Der Reichs Fourier Zinck.

4. Die Gesandtschaffts-Fouriers und Livrée-Bedienten derer Cavaliers, Ministres und Gesandten, in gleicher Ordnung, wie bey dem Zug nach der Kirche, ausser daß dießmahl Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und zu Trier, wie auch der Chur-Cöllnischen Gesandtschafft, Hof-Staate und Suiten auch dabey waren.

5. Die sämtlichen Pagen und Edel-Knaben der vortrefflichen Herren Wahl-Botschaffter und höchster Herren Churfürsten, in ihrer Ordnung.

6. Die Kayserl. wie auch Churfürstl. sämtliche Herren Ministres, Generals, Cammer-Herren und übrige Cavaliers pêle mêle, und hinter selbigen die Herren Bischöffe und Prälaten.

7. Die Herren Reichs-Grafen.

8. Die Herren Reichs-Fürsten.

9. Die Chur-Trierische, sodann die Chur-Mayntzische und endlich die Kayserl. Trompeter und Paucker, zu Fuß, welche Chor-weise bliesen und die Paucken schlugen.

10. Die drey Herolde.

11. Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Erb-Marschall mit eingesteckten und mit der Spitze unter sich gekehrten Schwerdt, bey welchem auch derjenige Dom-Herr, welcher den silbernen Stab mit den Siegeln trug, in der Mitte in einem Talar mit gieng.

12. Jhro Excell. der Chur-Braunschweigische Botschaffter, Freyherr von **Münchhausen**, und der Chur-Sächsische, Hr. Graf von **Schönberg**.

13. Jhro Excell. der Chur-Bayerische Botschaffter, Herr Graf von **Seinsheim**, und der Chur-Böhmische, Hr. Graf von **Wurmbrand**.

14. Se. Excell. der Chur-Trierische Erste Botschaffter, Hr. Graf von **Jngelheim**, allein.

15. Die Herren Erb-Beamte, nemlich der Hr. Graf von **Truchseß-Wolfegg** mit dem Reichs-Apfel in der Mitte, der Hr. Graf von **Hohenzollern** mit dem Scepter zur Rechten, und der Hr. Graf von **Sinzendorff** mit der Haus-Crone zur lincken: sodann aber der Hr. Graf von **Althan**, welcher nichts trug, gantz allein.

16. Der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von **Pappenheim**, mit dem Reichs-Schwerdt, allein.

17. **Jhro Kayserl. Majestät** mit aufgesetzter Kayserl. Crone, und mit den Kayserl. Pontificalien bekleidet, unter dem von 10. hiesigen Magistrats-Personen getragenen Himmel. Neben Allerhöchst-Deroselben, jedoch etwas weniges zurück, giengen auf der rechten Seite Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in höchster Person, zur Lincken aber der Chur-Cöllnische Erstere Botschaffter, Hr. Graf von **Hohenzollern**, resp. in Chur-Habit und Talar, welche

welche die äussersten Enden des Kayserl. Mantels oder Pluvials hielten. Zu beyden Seiten giengen die Kayserliche Hatschiers und Trabanten.

18. Die sämtliche Zweyte und Dritte Churfürstliche Herren Gesandte, nach ihrer Ordnung.

Das gesamte Churfürstl. hohe Collegium erschien hierbey mit bedecktem, die Reichs-Erb-Aemter aber, wie der gantze Zug, mit entblößtem Haupt. Wobey zu bemercken, daß Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier wegen Dero Leibs-Constitution, nach vollendeter Crönung, aus der Kirche nach Dero Quartier gefahren, mithin Sich bey diesem Zug aus dem Dom nach dem Römer, und auf dem Römer bey dem Banquet in höchster Person nicht befunden haben.

19. Die Chur-Mayntzische und Chur-Trierische Garden machten den Beschluß.

Mittlerweile daß der Zug aus der Kirche geschahe, packten die Nürnbergische Hrn. Cron-Cavaliers ihre Insignien wieder in die Kisten, brachten diese auf den obgemeldten Kayserl. Wagen, und zogen in voriger Ordnung, jedoch durch einen andern Weg, mit selbigen nach ihrem Quartier zurücke. Die Hrn. Gesandten aber verfügten sich, nebst dem Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, auf den Römer, um daselbst die Verrichtung der Ertz-Aemter, wie auch Jhro Kayserl. Majestät speisen zu sehen, sodann aber das Reichs-Städtische Tractament mit einzunehmen.

So bald der Zug vorbey war, wurden die über die Gassen gelegte Bretter, samt dem Tuch, dem Volck preis gegeben. Damit aber hierbey keine Unordnung entstehen mögte, war von Seiten Eines Churfürstl. höchsten Collegii des hiesigen Magistrats erforderten Deputirten vorher aufgegeben worden, durch genugsame Besetzung des Zugs mit regulirter und mit geschärfften Befehlen versehener, wohl zusammen schliessender und etwa einige Mann hoch stehender Mannschafft, auch vorläuffige Verwarnung des Volcks, vermittelst öffentlichen Ausruffs, bestmöglichste Vorsehung zu thun, wie dann auch insbesondere deren Kayserl. und Churfürstl. Garden anbefohlen worden, nicht nur auf die Abhaltung des Volcks bis zu gäntzlich vollbrachtem Zug mit zusehen, sondern auch zumahlen demselben durch eigenes Betragen keinen Vorgang zur Unordnung zu machen.

Jndessen hatten Jhro Maj. die Römische Kayserin, welche den gantzen Crönungs-Actum, nebst Jhro Hochfürstl. Durchl. der Herzogin von Braunschweig, und der Durchl. Prinzeßin Charlotte von Lothringen, auf der Empor-Kirche rechter Hand des Kayserl. Bet-Stuhls mit angesehen, nebst höchstgedachter Gesellschafft Sich aus dem Dom in das Hoch-Adeliche Haus Limburg am Römer verfüget, und sahen aus den Fenstern des dasigen grossen Saals den Kayserl. Zug aus der Kirche kommen. Da also Se. Kayserl. Maj. unter beständigem Freuden-Geschrey, wovon die Lufft recht ertönte, bis nahe an den Römer gelanget waren; so gaben Jhro Maj. die Kayserin, am Fenster stehend, mit Schwingung eines weissen Tuchs, Dero hertzinnigstes Vergnügen über die höchstbeglückte Crönung Dero Hrn. Gemahls Maj. an den Tag, und liessen, bey entstandener kleinen Stille, mit eigener Allerhöchsten Stimme ein frohes Vivat hören. War nun das Jauchzen und Frolocken derer auf dem Römer-Berg befindlichen und aus den Fenstern zuschauenden vielen tausend Menschen vorher ausserordentlich gewesen, so wurde es jetzo noch weit stärcker erwecket, und es schien, als wenn gantz Franckfurt, nebst einem gleichgesinneten Hertzen, auch in Verkündigung seiner Wünsche nur eine Stimme hätte; so allgemein war der Zuruff so vieler tausend Zungen.

Da Jhro Kayserl. Maj. auf den Römer gekommen, wurden Sie von dem Churfürstl. höchsten Collegio, welches nunmehro die Hüte wieder abgenommen hatte, in das für Allerhöchst-Dero Retirade zugerichtete bisherige Wahl-Con-

sultations-Zimmer begleitet, und die Insignien von den Reichs-Erb-Aemtern allda auf den Tisch geleget. Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz nahmen zu Dero Retirade eines von denen gegen dem Consultations-Gemach über befindlichen Zimmern, da hingegen die sämtliche Churfürstl. Gesandtschafften sich in dasjenige Zimmer verfügten, wo sich sonst der Ober-Rheinische Creys zu versammlen pfleget.

Nach einiger Ausruhung wurden Ihro Kayserl. Maj. von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und denen Churfürstl. Herren Gesandten hinwiederum aus Ihrer obgemeldten Retirade unter Vortragung der Reichs-Insignien in den grossen Saal geführet; worauf die Herren Reichs-Grafen, welche bisher vor dem Wahl-Zimmer gestanden, in dasselbe hinein giengen und sich allda so lange aufhielten, bis es Zeit zum Speisen war. In dem grossen Saal hatten Ihro Kayserl. Majestät die sämtliche Tische selbst decken lassen, die Baldachins, Sesseln, Schüsseln und Credenzen aber waren von Seiten der höchsten Churfürsten und Churfürstl. Gesandten angeordnet und veranstaltet worden. Auch liessen Ihro Kayserl. Maj. in der ordentlichen Raths-Stube eine Tafel für die Städtische Abgeordnete zurichten.

Die Bestellung der Wachten auf dem Römer war also eingerichtet: Unten im Durchgang des Römers war eine Grenadier-Compagnie von der Stadt Garnison unter Commando eines Officiers postiret; auf der grossen Stiege bis auf den ersten Absatz befanden sich Kayserl. Schweitzer, weiter hinauf aber zu beyden Seiten die Kayserl. Hartschierer und Chur-Sächsische Schweitzer. Die Thüre am grossen Saal war aussen und innen ebenfalls von denen Kayserlichen Hartschierern rechter, und denen Chur-Sächsischen Schweitzern lincker Hand besetzet, wie auch der Gang und Platz nach der Retirade zu; und an der Kayserlichen Tafel unten an denen Stuffen stunden rechts 3. Kayserl. Hartschierer und lincks 3. Chur-Sächsische Schweitzer.

So bald Ihro Kayserl. Maj. auf besagtem Saal, anlangten, gefiel es Allerhöchst-Deroselben, sich so gleich an das Fenster zu verfügen, und Dero Frau Gemahlin Kayserl. Maj. welche neben dem Römer-Saal mit Dero Frau Groß-Mutter und der Prinzeßin von Lothringen am Fenster stunden, durch ein freundliches Kopf-Neigen für das zugeruffene Vivat gleichsam zu dancken; wodurch das Jubel-Geschrey des versammleten Volcks noch mehr zunahm und fast ohne Aufhören erschallte.

Ehe sich Ihro Majestät zur Tafel setzten, wurden von denen Reichs-Erb-Aemtern die in der Güldenen Bulle vorgeschriebene Functionen verrichtet, welche mit anzusehen Ihro Kayserl. Maj. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herren Wahl-Botschaffter sich an die Fenster stelleten. An das **erste** Fenster auf der rechten Hand kamen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und der Chur-Trierische, wie auch der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte. An das **zweyte** Fenster traten Ihro Kayserl. Majestät allein. Vor dem **dritten** war inwendig der Kayserl. Sitz und Baldachin. An dem **vierten** stunden Ihro Excell. der Chur-Böhmische und Chur-Bayerische Erste Herren Botschaffter; und an dem **fünfften** die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Erste Herren Gesandten.

Hierauf gieng der Reichs-Erb-Marschall, Hr. Graf von Pappenheim/ unter Vortretung des Hrn. Reichs-Quartiermeisters Welck und Begleitung zwey Kayserl. Hartschierer, wie auch zwey Chur-Sächsischer Schweitzer, und zwey seiner eigenen Trabanten, aus dem Saal, mit unbedecktem Haupt, die Stiege hinab, setzte sich zu Pferd, ritte unter Trompeten-und Paucken-Schall bis an den Sattel-Gurt in den auf den Platz geschütteten Hauffen Haber, nahm das silberne Frucht-Maaß voll Haber, striche solches mit dem silbernen Streicher ab, schüttete das Frucht-Maaß wieder aus, stellte solches dem Hrn. Reichs-

Reichs-Quartiermeister zu, welcher es mit zurücke nahm, ritte so fort nach dem Römer zurück, und nachdem er vor selbigem abgestiegen, verfügte er sich wiederum nach dem Saal, der Haber-Hauffe aber wurde dem Volck preis gegeben, so bald die folgende Reichs-Erb-Aemter ihre Functionen in den Schrancken, verrichtet hatten.

Die Kayserl. Trompeter und Paucker giengen die Stiege hinab voraus, blieben alsdann vor dem Römer stehen, und giengen bey der Zurückkunfft wieder die Stiege hinauf voraus; wobey sie sich beständig hören liessen; welches dann bey denen folgenden Reichs-Erb-Aemtern ebenfalls geschahe, gleichwie der Hr. Reichs-Quartiermeister denen sämtlichen Reichs-Erb-Beamten bis an die Römer-Thüre, und dann wieder bis in den Saal vorgieng.

Gleich darnach kam der Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Hr. Graf **Joseph von Hohenzollern**/ vom Saal herab, setzte sich unter Trompeten- und Paucken-Schall vor dem Römer zu Pferd, ritte mit obgedachter Begleitung zu dem nicht weit von dem Brunnen mit weisser Leinwand bedeckten Tisch, nahm davon das silberne Hand-Becken und Gieß-Faß samt der Hand-Queele, kehrte sodann wieder nach dem Römer, und trug das Hand-Wasser, nachdem er abgesessen, auf den Saal.

Hiernächst setzte sich der Reichs-Erb-Truchseß, Hr. Graf **Joseph Frantz von Truchseß-Wolfegg** mit bedecktem Haupt, unter Trompeten- und Paucken-Schall am Römer zu Pferde, und ritte in Begleitung zwey Kayserlicher Hartschiers und zwey Chur-Sächsischer Schweitzer, welche ihm zu beyden Seiten giengen, unter Vortretung des Erb-Amts-Marschalls, welcher die Schüssel vortrug, nach der auf dem Römer-Berg aufgeschlagenen Küche. Der Erb-Amts-Marschall gieng in selbige hinein, nahm das Stück von dem gebratenen Ochsen in die silberne und vergüldete mit einem Deckel versehene Schüssel, und reichte es Sr. Excell. dem Hrn. Reichs-Erb-Truchseß auf das Pferd, welche dieselbe bis zu dem Römer mit sich führten. Bey dem Absteigen nahm der Erb-Amts-Marschall demselben die Schüssel ab, stellte Ihm aber solche bey der innern Treppe im Römer wieder zu, worauf der Hr. Reichs-Erb-Truchseß selbige unter Begleitung des Hrn. Reichs-Quartiermeisters, in den Speise-Saal hinein zugedeckt bis auf die Kayserl. Tafel brachte.

Alsdann kam der Reichs-Erb-Schenck, Hr. Graf von **Althan**/ ritte unter voriger Begleitung an den mit weissem Tuch belegten Tisch, von welchem er einen mit Wein und Wasser gefülleten silbernen Becher von 12. Marck zu sich nahm, sodann aber damit nach dem Römer ritte, allda abstieg und diesen Trunck auf die Kayserl. Tafel lieferte.

So bald solches geschehen, setzte sich der Reichs-Erb-Schatzmeister, Hr. Graf Prosper von **Sinzendorff** zu Pferd, ritte mit offtgedachter Begleitung unter Paucken- und Trompeten-Schall auf dem Platz hin und her, that aus denen zu beyden Seiten des Sattels angemachten Beuteln mit Gold- und Silber-Müntzen unterschiedliche Würffe unter das Volck, und begab sich darauf wieder nach dem Römer.

Auf der einen Seite dieser Auswurff-Müntze sahe man eine Crone mit der Unterschrifft: FRANCISCUS I. Rom. Imp. Semper Augustus, Rex Germaniæ & Hierosolymæ, Dux Lotharingiæ, Magnus Dux Hetruriæ. Auf der andern zeigte sich die auf einem Postament liegende Kayserliche Crone, mit dem umher geschriebenen Wahlspruch: Deo & Imperio. Unten aber war die Jahr-Zahl nebst dem Erwehl- und Crönungs-Tag bemercket: Wie **folgender Abdruck zeiget.**



Zu gleicher Zeit ließ man auch aus einem auf dem Römer-Platz zugerichteten Spring-Brunnen, auf welchem ein doppelter Adler stund, weissen und rothen Wein springen, und weisses Brodt unter das Volck auswerffen. Indessen wurde die Küche von dem zudringenden Volck abgebrochen, und die Bretter weggeschleppet, der gebratene Ochs aber ward von den Weinschrödern in ihr nahe an der Ochsen-Küche stehendes Schrod-Hauß gebracht.

Erklärung des Kupfers.

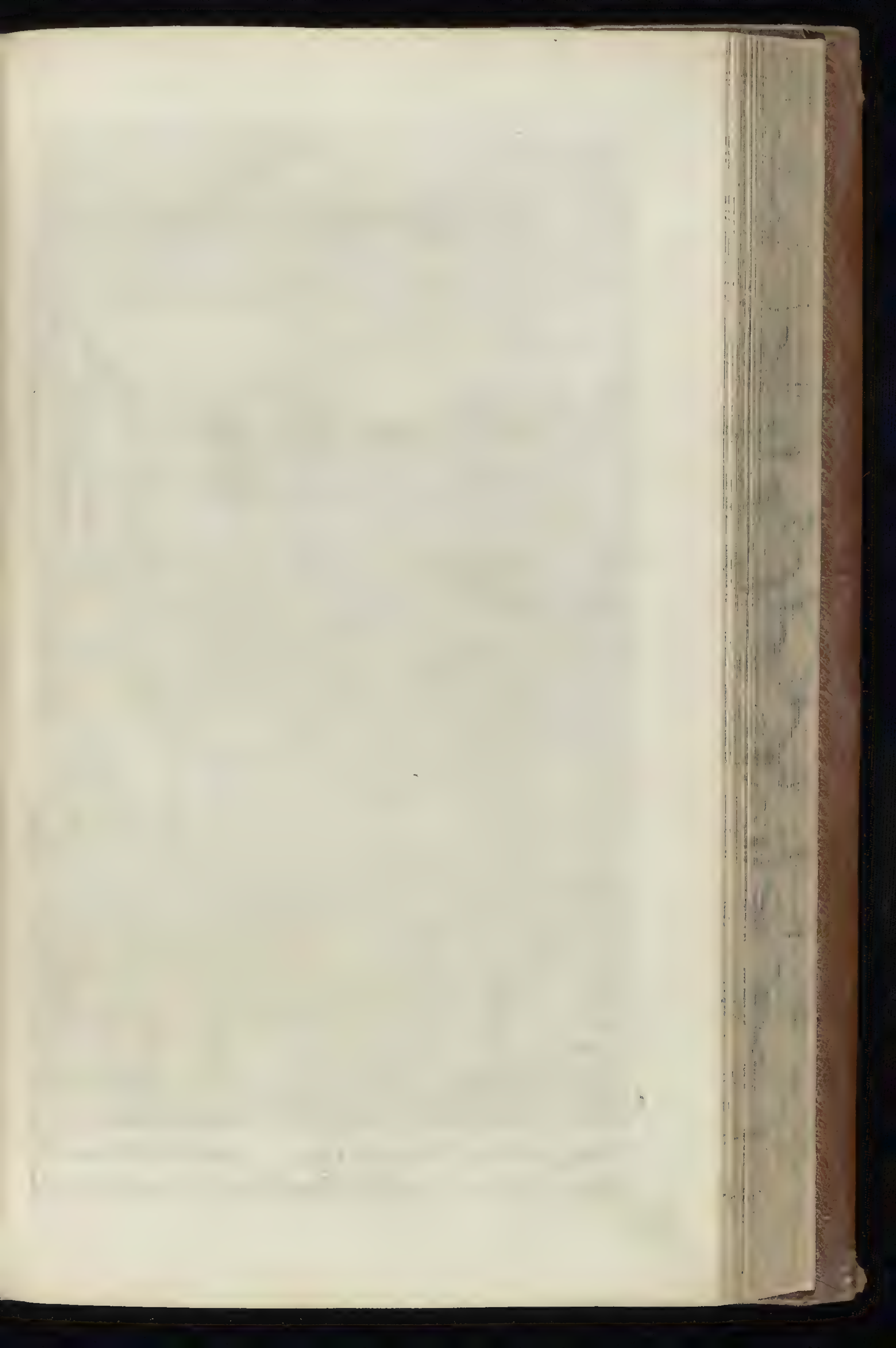
1. Der Kayserl. Zug aus dem Dom nach dem Römer.
2. Die Verrichtung des Ertz-Marschall-Amts.
3. Die Verrichtung des Ertz-Cämmerer-Amts.
4. Die Verrichtung des Ertz-Truchseß-Amts.
5. Die Verrichtung des Ertz-Schencken-Amts.
6. Die Verrichtung des Ertz-Schatzmeister-Amts.
7. Der Brunn / woraus der Wein gesprungen.
8. Der Wagen mit weissem Brod / welches unter das Volck geworfen worden.
9. Die Küche / worin der Ochs gebraten worden.

Nachdem die Reichs-Erb-Amts-Functionen obbeschriebener massen vollbracht waren, sind Ihro Kayserl. Maj. von dem Churfürstl. hohen Collegio wiederum in Ihre Retirade begleitet, inzwischen aber die Speisen angerichtet und aufgetragen worden. Kurtz vorher trat der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim in das Wahl-Conferentz-Zimmer, und ruffte die allda versammlete Herren Reichs-Grafen auf. Diese verfügten sich sodann in die nahe bey dem Römer im Casten-Hofe befindliche Kayserl. Küche, holeten die Speisen aus selbiger, und trugen solche mit entblößtem Haupt, den Hut unter dem Arm haltend, in der verabredeten unverfänglichen Ordnung, auf die Kayserliche Tafel. Der Reichs-Erb-Truchseß, Hr. Graf **Joseph Frantz**, Erb-Truchseß von **Wolffegg-Wolffegg**, gieng bey Auftragung der Speisen vi Officii jedesmahl voran und trug die erste Schüssel, die übrigen Herren Reichs-Grafen folgten nach den vier Collegiis und dem natürlichen Senio, doch sonsten einem jedweden derselben an seinen oder seines Hauses Gerechtsamen ohne Nachtheil, in dieser Ordnung:

An Seiten Wetterau, vermöge der mit Schwaben hergebrachten Alternation:

1. Herr Graf **Ferdinand Maximilian** zu **Ysenburg-Wächtersbach**, an statt des Directorii.

An





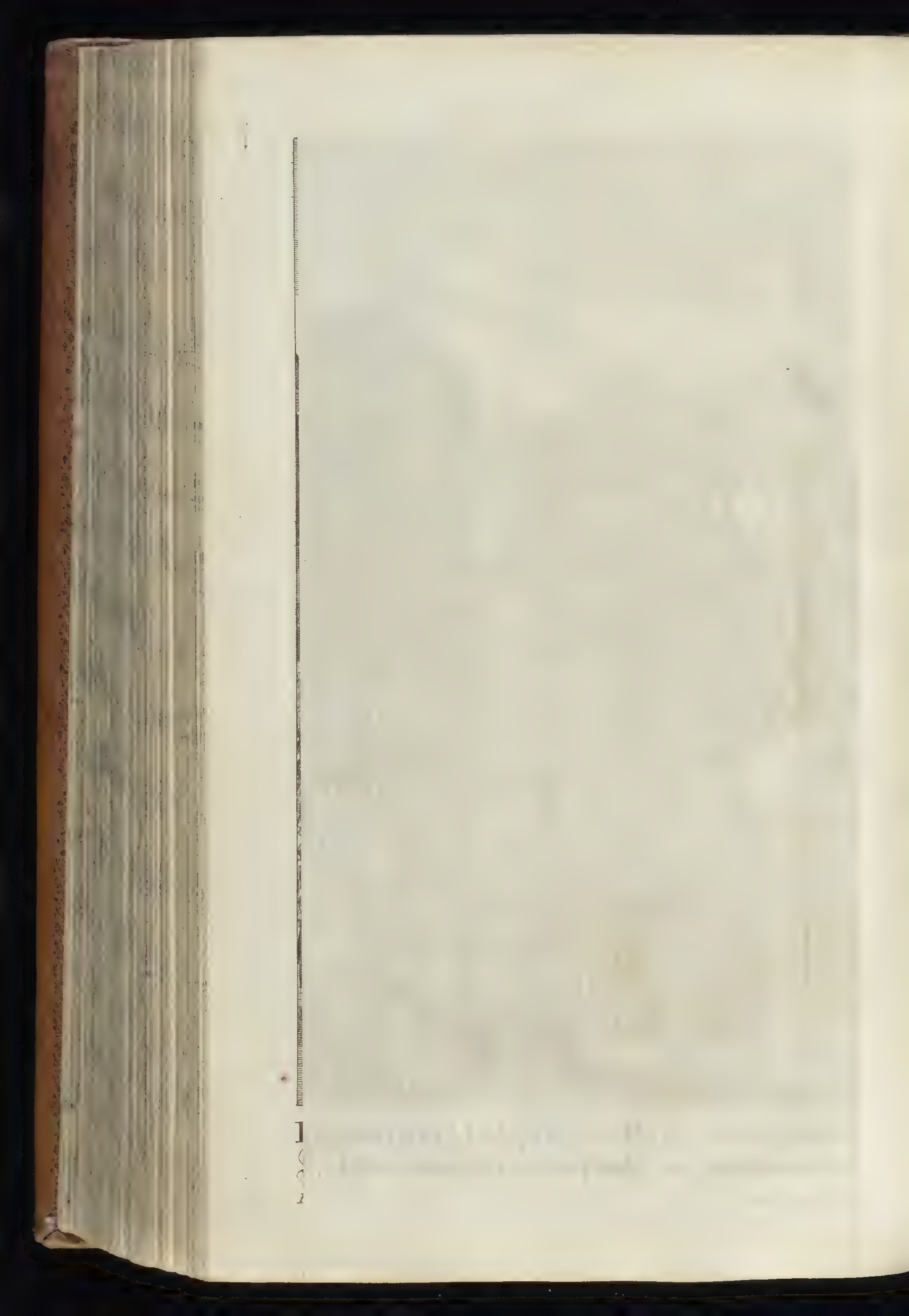
Proſpect des Römerbergs zu Franckfurt am Ma
Allerhöchſten Crönungs-Tage den 4. October 1745.

I. G. Funck, Archit. delin.



…ahn, wie solcher an Ihro Majestät des Römischen Kaysers
…bey Verichtung der Chürfürstl. Ertz-Ämter beschaffen geweßen.

I. N. Lentener, fig. fecit. *W. C. Mayr, sculpsit.*



An Seiten Schwaben.

2. Herr Graf Frantz Ernst/ Reichs-Erb-Truchseß von Zeil-Würtzach/ an statt des Directorii:

An Seiten Francken:

3. Herr Graf Georg Wilhelm von Erbach zu Erbach/ Director.

An Seiten Westphalen:

4. Herr Graf Friedrich Alexander von Neu-Wied/ Director.
5. Hr. Graf Wilhelm Carl Ludwig von Solms-Rödelheim/ Wetterauisch.
6. Hr. Graf Philipp Carl von Oettingen-Wallerstein/ Schwäbisch.
7. Hr. Graf Georg August von Erbach zu Schönberg/ Fränckisch.
8. Hr. Graf Friedrich Carl von Bentheim/ Westphälisch.
9. Hr. Graf Henrich der Zweyte Reuß von Plauen zu Lobenstein/ Wetterauisch.
10. Hr. Graf N. N. von Weissenwolff-Traun/ Schwäbisch.
11. Hr. Graf Carl August von Hohenloh-Kirchperg/ Fränckisch.
12. Hr. Graf Christian August von Solms-Laubach/ Wetterauisch.
13. Hr. Graf Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim/ Fränckisch.
14. Hr. Graf August Wilhelm von Hohenloh-Ingelfingen/ Fränckisch.
15. Hr. Graf Carl von Wied/ Cammer-Præsident/ Westphälisch.
16. Hr. Graf Henrich der XXVI. Reuß von Plauen zu Ebersdorff/ Wetterauisch.
17. Hr. Graf Anton von Oettingen Spielberg/ Schwäbisch.
18. Hr. Graf Joseph Frantz von Schönborn zu Wissentheit/ Fränckisch.
19. Hr. Graf Wilhelm Ludwig von Kirchberg-Sayn/ Westphälisch.
20. Hr. Carl Christian von Solms-Hohensolms/ Wetterauisch.
21. Hr. Graf N. N. von Oettingen-Baldern/ Schwäbisch.
22. Hr. Graf Johann Eberhard Adolph von Rechteren/ Fränckisch.
23. Hr. Graf Ludwig Wilhelm von Ostein/ Westphälisch.
24. Hr. Graf Carl Friedrich Wilhelm von Leiningen-Türckheim/ Wetterauisch.
25. Hr. Graf Carl Eberhard/ Reichs-Erb-Truchseß von Wolffegg zu Wolffegg/ Schwäbisch.
26. Hr. Graf Leopold von Windischgrätz/ Fränckisch.
27. Hr. Graf Carl von Wied/ Westphälisch.
28. Hr. Graf Christian Ernst zu Ysenburg-Wächtersbach/ Wetterauisch.
29. Hr. Graf Frantz von Montfort/ Schwäbisch.
30. Hr. Graf Georg Ludwig von Erbach zu Schönberg/ Fränckisch.
31. Hr. Graf Christian Albrecht zu Kirchberg-Sayn/ Westphälisch.
32. Hr. Graf Friedrich Wilhelm zu Ysenburg-Meerholtz/ Wetterauisch.
33. Hr. Graf Johann Friedrich von Oettingen-Baldern/ Schwäbisch.
34. Hr. Graf Frantz von Rosenberg/ Fränckisch.
35. Hr. Graf Carl zu Wied-Runckel in Dierdorff/ Westphälisch.

36. Hr. Graf Friedrich August zu Ysenburg-Wächtersbach, Wetterauisch.
37. Hr. Graf Joseph Lotharius von Königsegg-Rotenfels, Schwäbisch.
38. Hr. Graf Erwein von Schönborn, Fränckisch.
39. Hr. Graf Hermann von Königsegg-Aulendorff, Schwäbisch.
40. Hr. Graf Joseph Wilhelm von Nostitz-Reineck, Fränckisch.
41. Hr. Graf Joseph von Königsegg-Aulendorff, Schwäbisch.
42. Hr. Graf Georg von Stahrenberg, Fränckisch.
43. Hr. Graf N. von Weissenwolff-Traun, Schwäbisch.
44. Hr. Graf Christian Friedrich von Hohenloh-Kirchberg, Fränckisch.
45. Hr. Graf Gundacker von Colloredo.
46. Hr. Graf Georg August von Erbach zu Schönberg, Fränckisch.
47. Hr. Graf Sigmund von Khevenhüller, Schwäbisch.
48. Hr. Graf Georg Albrecht von Erbach zu Fürstenau, Fränckisch.
49. Hr. Graf Friedrich Wilhelm von Hohenloh-Kirchberg, Fränckisch.

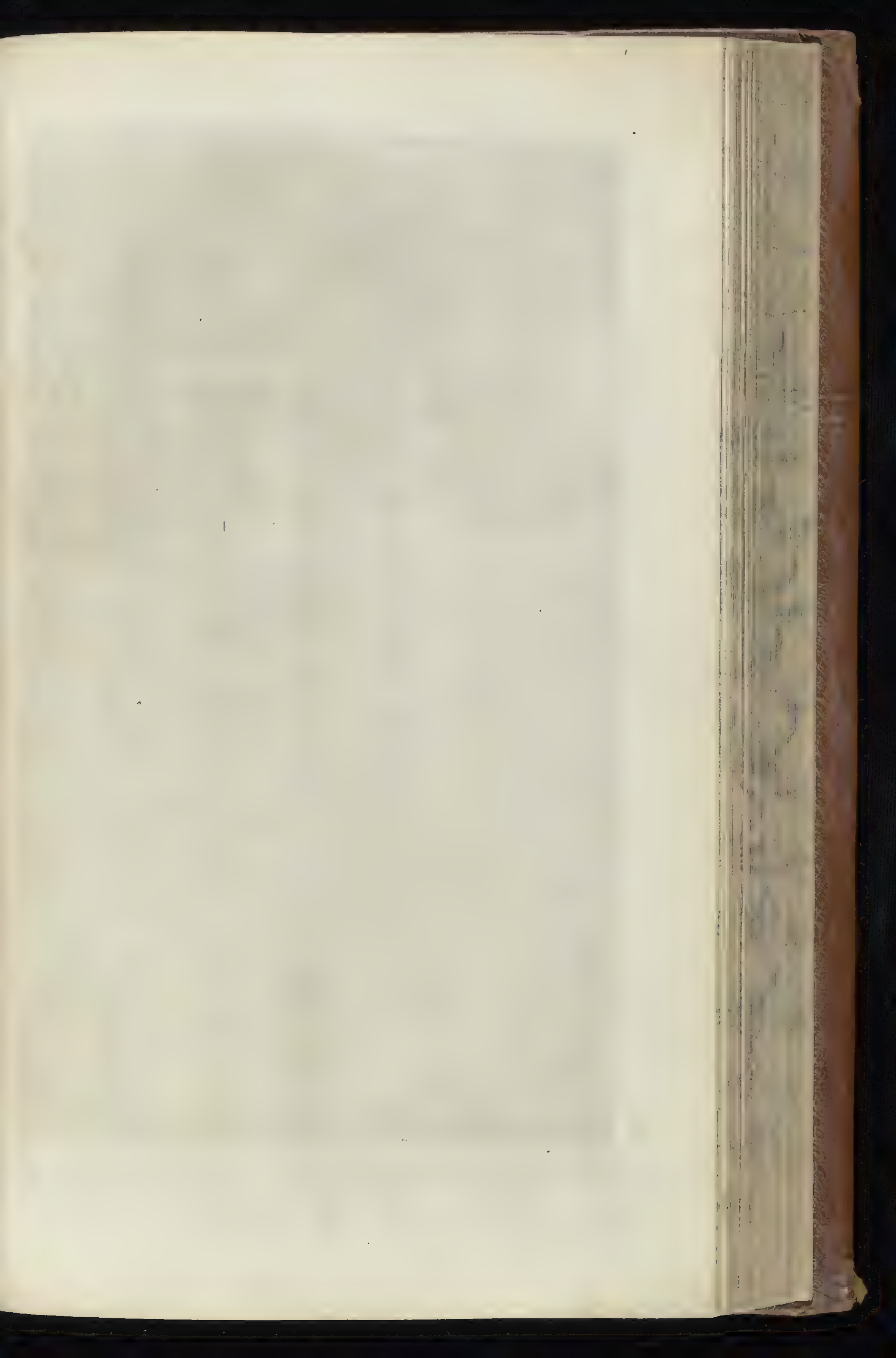
Das Confect hätte zwar von lauter appanagirten und jungen Herren getragen werden sollen, weil aber darunter zwey sehr grosse und schwehre Aufsätze waren, so wurden solche von vier regierenden Herren, nemlich denen Herren Grafen von Solms-Rödelheim, von Reuß zu Lobenstein, von Löwenstein, und Truchseß-Wurzach, übernommen.

Jhro Kayserl. Majestät wurden inzwischen von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und den Ersteren Herren Wahl-Botschafftern in ihrer Ordnung zur Tafel geführet, wobey die Reichs-Erb-Aemter die Insignia vortrugen, die zweyte und dritte Churfürstl. Herren Gesandten aber Jhro Kayserl. Majestät folgten.

Bey der Tafel wurde Jhro Kayserl. Maj. von dem Reichs-Erb-Schencken, Hrn. Grafen von Althan, die Crone vom Haupt genommen; da hingegen der Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Hr. Graf Joseph von Hohenzollern, Allerhöchst-Deroselben das Wasser zum waschen nebst der Hand-Queel überreichte.

Nachdem nun Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Sich benebst den Chur-Trierischen und Chur-Cöllnischen Ersten Herren Gesandten solcher massen vor die Kayserliche Tafel gestellet, daß Höchst-Dieselbe in der Mitte, der Chur-Trierische Erste Hr. Gesandte, Graf von Jngelheim, zur Rechten, der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, Graf von Hohenzollern, aber zur Lincken zu stehen kamen; so wurde von Jhro Churfürstl. Gnaden das Benedicite gesprochen, worauf die Chur Trierische und Chur-Cöllnische Herren Gesandte antworteten.

Höchstgedachte Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, wie auch der Chur-Trierische und Chur-Cöllnische Erstere Herren Gesandte, nahmen hernach den silbernen Stab von demjenigen, welcher Höchst-Deroselben solchen vorgetragen hatte, und trugen selbigen aufrecht vor Jhro Kayserl. Majestät; Jhro Churfürstl. Gnaden löseten die Siegel von dem Stabe ab, und legten solche vor Jhro Majestät auf den Tisch, empfiengen aber selbige von Allerhöchst-Deroselben alsofort wiederum zurücke. Diesemnach hängten Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ermeldte Siegel um Dero Hals, liessen selbige auch, so lange die Tafel währte, ja so gar bis in den Kayserlichen Hof und als Sie von da, nach Dero Quartier kehrten, also hangen; einige Tage darauf aber liessen Jhro Churfürstl. Gnaden offtgedachte Sigilla dem Hrn. Reichs-Vice-Cantzler, Grafen von Colloredo, zur Verwahrung, und den silbernen Stab, vermöge Güldener Bull,





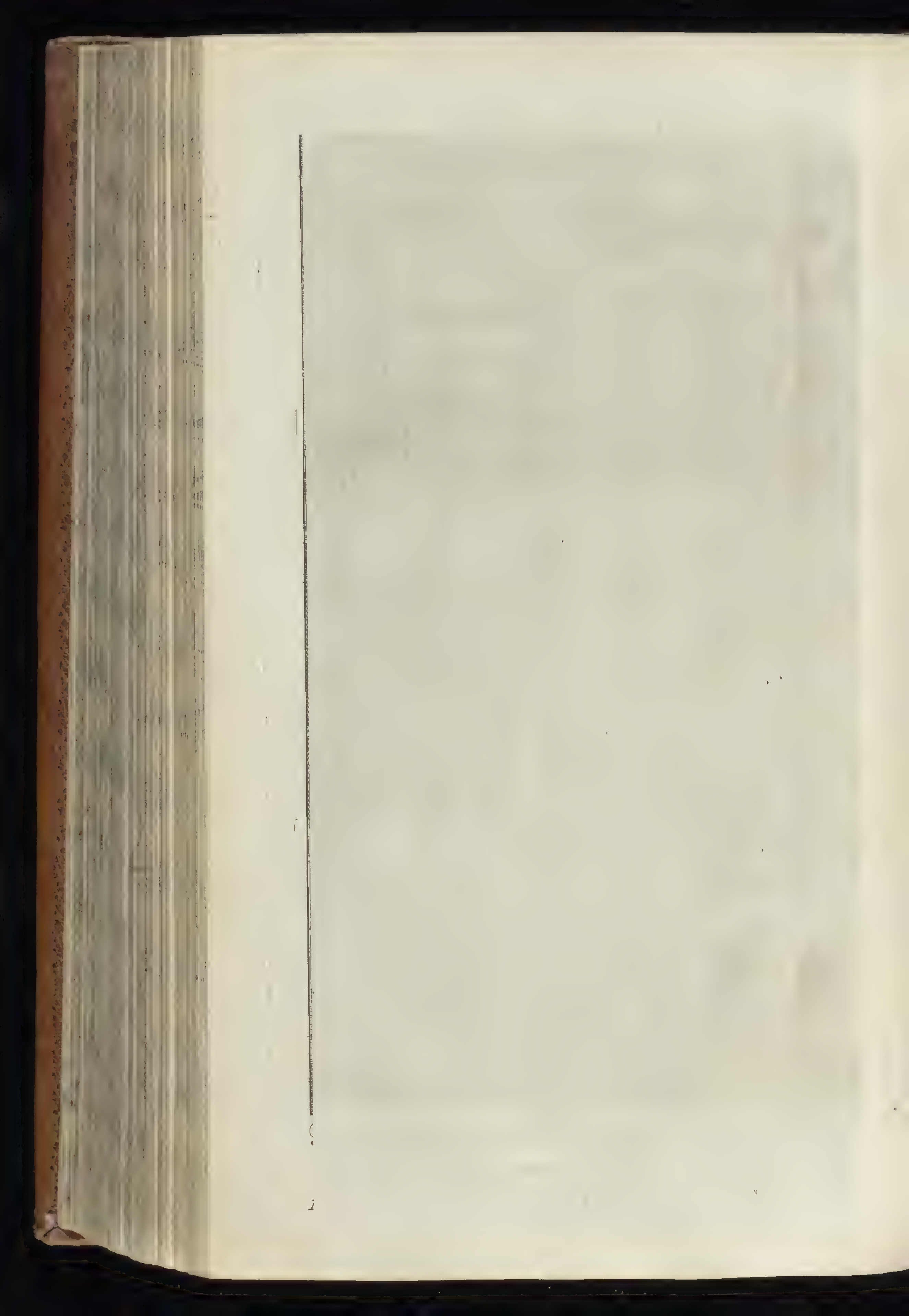
Herrliches Banquet, welches an Ihro Majestä
4 October 1745 auf dem Großen Römer

I. G. Funck, Archit. delin.



…ät des Römischen Kaysers Allerhöchsten Crönungs-Tag den
…r-Saal in Franckfurt am Mayn ist gehalten worden.

I. N. Lentzner, fig. fecit. *W. C. Mayr, sculpsit.*



zu eigen zustellen. Wie dann auch das silberne Frucht-Maaß dem Reichs-Erb-Marschall, Hrn. Grafen von Pappenheim, die silberne Gieß-Kanne dem Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Hrn. Grafen Joseph von Hohenzollern, die silberne Schüssel dem Herrn Reichs-Erb-Truchseß, Grafen von Wolffegg, sodann der silberne Becher dem Reichs-Erb-Schencken, Hrn. Grafen von Althan, dem Herkommen gemäß, überlassen worden.

So bald Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, obgedachter massen, die Siegel wieder empfangen hatten, setzten sich Höchst-Dieselbe an Dero zubereitete Tafel. Für die erste Churfürstliche Herren Gesandte wurden zwar auch Tische gedecket, und auf deren jeden drey verdeckte Schüsseln gesetzt, welche von jeder Gesandtschafft, gleichwie die Buffets, fourniret waren; doch setzten sich dieselbe herkommlicher massen nicht daran, sondern sämtliche Herren Wahl-Botschaffter speiseten zusammen bey der Chur-Sächsischen vortrefflichen Gesandtschafft in dem Quartier des Hrn. Grafen von Schönberg Exc. von da sich die Erstere Herren Botschaffter in drey sechsspännigen Kutschen gar zeitig auf dem Römer wieder einfanden, um Jhro Kayserl Maj. annoch bey der Tafel anzutreffen.

Es wurde ausser dem für die Fürsten in der Mitte des Saals, wo Jhro Kayserl. Maj. speiseten, eine länglichte Tafel gedecket, auch solte dabey von Kayserlichen Hof-Dienern, Stäblern, Truchsessen und andern, aufgewartet werden; es hat aber niemand daran gesessen.

Bey dem Auftragen der Speisen für Jhro Kayserl. Majest. welches obgedachter massen lauter Reichs-Grafen verrichteten, giengen drey Kayserliche Hartschierer und drey Chur-Sächsische Schweitzer, dann zwey Herolde, der Hr. Reichs-Quartiermeister und des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Excell. mit dem Marschall-Stab vorher. Bey dem Auftragen für Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, welche Sich durch Jhre eigene Credenz haben bedienen lassen, giengen zwey Kayserl. Trabanten und die Churfürstl. Marschälle mit ihren Stäben voran, die Speisen aber wurden durch Dero eigene Cavaliers, welche auch unter währender Tafel den Dienst versahen, aufgetragen. Auf die Tafeln der abwesenden höchsten Churfürsten wurden leere verdeckte Schüsseln gesetzet, und bey denen Buffets befanden sich nur zwey Silber-Diener.

An der Kayserl. Tafel schnitten Se. Durchl. der Printz Friedrich von Hessen-Darmstadt vor, hingegen wurde Jhro Kayserl. Maj. von dem Reichs-Erb-Schencken, Hrn. Grafen von Althan, der Trunck vom Anfang bis zum Ende der Tafel gereichet.

Jhro Maj. die Kayserin hatten Sich indessen dem Kayserlichen Speise-Saal incognito genähert, und in der an das Wahl-Zimmer angebauten Loge Platz genommen, aus welcher Allerhöchst-Dieselbe so wohl den Kayser als den Churfürsten an der Tafel sitzen und speisen sahen.

Erklärung des Kupfers.

1. Die Kayserl. Tafel / welche oben in der Mitte des Saals 4. Stuffen erhöhet gestanden / über welcher ein kostbarer Baldachin gewesen.
2. Der Tisch / worauf die Reichs-Crone und Insignia geleget worden.
3. Der Kayserl. Confect-Tisch.
4. Der Kayserl. Credenz-Tisch.
5. Die Chur-Mayntzische Tafel / welche / wie der übrigen Churfürsten-Tafeln, eine Stuffe erhöhet war / und einen Baldachin hatte / woran Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gesessen.
6. Der Chur-Mayntzische Credenz-Tisch.
7. Die Chur-Trierische Tafel und Credenz Tisch.
8. Die Chur-Cöllnische Tafel und Credenz-Tisch.
9. Die Chur-Bayerische Tafel und Credenz-Tisch.
10. Die Chur-Sächsische Tafel und Credenz-Tisch.
11. Die Chur-Braunschweigische Tafel und Credenz-Tisch.
12. Eine längliche Tafel für die Reichs-Fürsten leer.
13. Die Reichs-Grafen / welche die Speisen aufgetragen.

Nach der Mahlzeit, wobey sich Paucken und Trompeten samt anderer Music beständig hören lassen, wurde Jhro Kayserl. Maj. eben, wie vor der Tafel, von dem Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Hrn. Grafen Joseph von Hohenzollern, das Hand-Wasser gereichet, und zu dem Ende das Becken vor Jhro Majestät auf die Tafel gestellet, worauf Allerhöchst-Dieselbe sitzend die Hände gewaschen haben. Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz aber wurde weder vor noch nach dem Essen das Hand-Wasser gegeben.

Da man allerseits aufgestanden war, traten Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und der Chur-Trierische, dann der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte vor die Kayserl. Tafel, und Chur-Mayntz sprach das Gratias, worauf der Chur-Trierische und der Chur-Cöllnische Gesandte antworteten.

Diesemnach wurde Jhro Kayserl. Maj. die Crone von dem Reichs-Erb-Schencken, Hrn. Grafen Michael Johann von Althan, wieder aufgesetzet, wie dann auch eben derselbe Jhro Kayserl. Maj. den Sessel rückte.

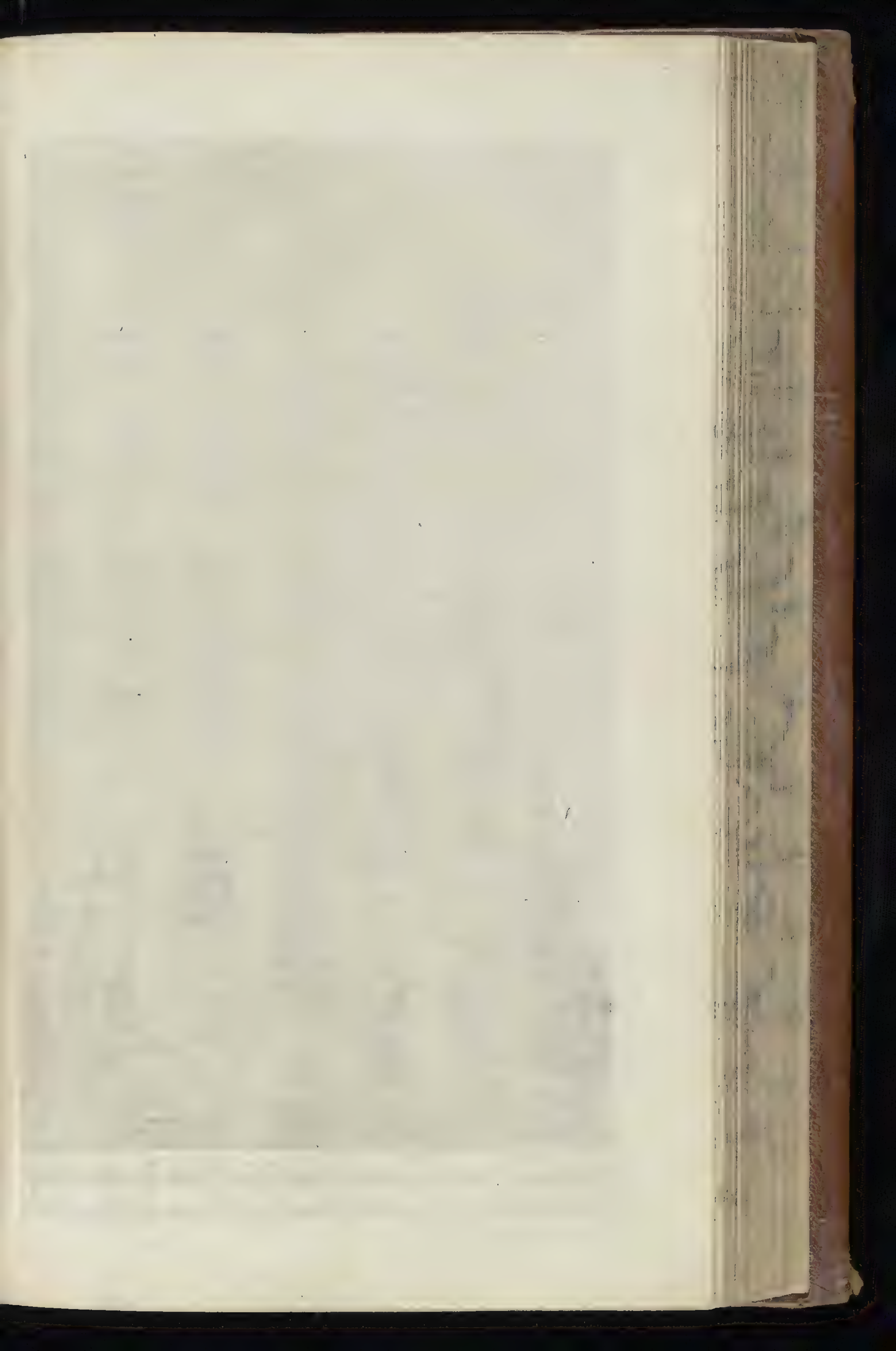
Hierauf verfügten Sich Jhro Kayserl. Majestät, Jhro Churfürstl Gnaden zu Mayntz und die Herren Gesandte allerseits wiederum in ihre Retiraden. Und weil aus der vorhero bräuchlichen Preisgebung des Tuchs, womit der Saal und die Tische beleget gewesen, an das umstehende Hof-Gesinde viele Unordnungen entstehen können, so wurde selbige, wie bereits im Jahr 1742. geschehen, als einen Misbrauch, zu unterlassen für gut befunden, und zu dem Ende an die Wacht der nachdrückliche Befehl ertheilet, sothanen Unfug keineswegs zu gestatten.

Nicht lange hernach erfolgte der gewöhnliche Heimzug zum Kayserlichen Quartier. Erstlich setzten sich die Erstere Herren Gesandte jeder in seinen Wagen nach der Ordnung. Alsdann kamen die Reichs-Erb-Beamten mit den Insignien zu Pferd, mit entblößten Häuptern. Nach diesen fuhr der Chur-Trierische Erste Hr. Gesandte in seiner Kutsche, darauf Jhro Kayserl. Maj. in Dero Leib-Wagen allein, welchem Jhro Churfürstl. Gnd. zu Mayntz, sodann der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, jede in besondern Wagen, folgten. Zur Begleitung der Churfürstl. und Gesandtschafftlichen Wagen diente eine willkührliche Anzahl Pagen und Livrée-Bedienten, worunter sich die letzteren mit Fackeln versehen hatten.

Bey der Ankunfft vor dem Kayserlichen Quartier wurden Jhro Kayserl. Maj. durch Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Ersten Herren Wahl-Botschaffter in Dero Zimmer, unter Vortragung der Reichs-Insignien, begleitet; worauf sich höchstgedachter Churfürst und die Herren Gesandten bey Allerhöchst-Deroselben beurlaubten und in Jhrer Ordnung nach Hause fuhren. Es war zu dem Ende die Anstalt gemacht, daß von Chur-Mayntz und von jeder Gesandtschafft ein sechsspänniger Wagen zur Hand war, welche nach Beschaffenheit des Kayserl. Quartiers vor demselben hielten.

Nach geendigter Kayserl. Tafel wurden in dem Conferenz-Zimmer zwey Tafeln, eine von 27. und die andere von 25. Couverts, für die sämtliche Herren Reichs-Grafen sehr kostbar angerichtet, auch die besten Weine darzu hergegeben. An diese Tafeln, bey welchen man, ohne einigen Rang zu beobachten, unter einander Platz nahm, setzten sich auch die anwesende geistliche Herren, welche aus unmittelbaren zu einem Collegio gehörigen Reichs-Gräfflichen Häusern abstammten. Die Bedienung wurde von den Kayserl. Officianten, jedoch mit Zuziehung einiger Unter-Officiers von der Franckfurtischen Garnison, an beyden Tafeln verrichtet; wiewohl sich die Livrée-Bediente, der Herren Reichs-Grafen auch zum Theil zur Aufwartung einfanden welche dann ebenfalls wohl bewirthet, und einem jedweden eine Bouteille ausländischen Weins für sich und seine Cameraden mit nach Hause gegeben worden.

Sonst





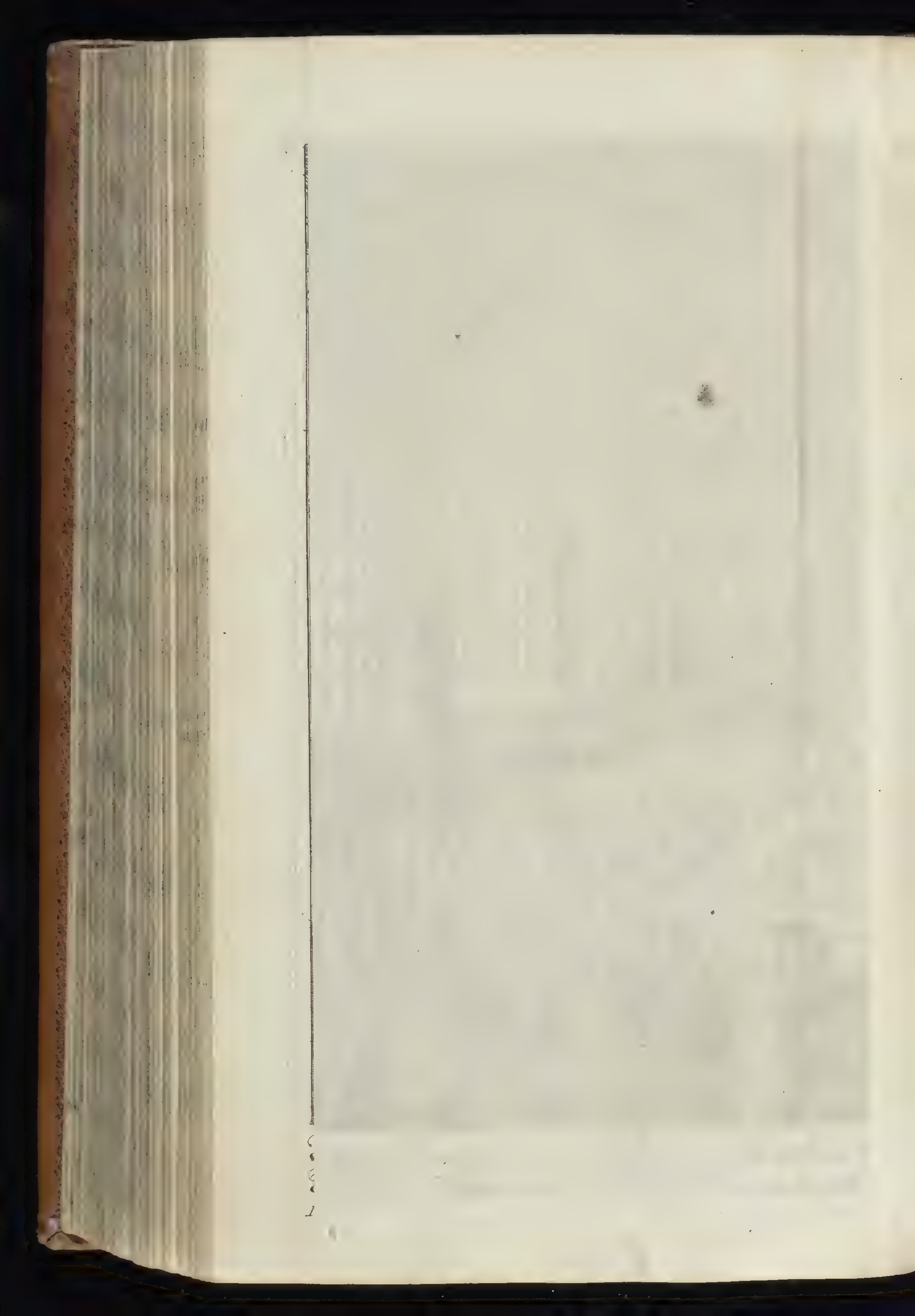
Kostbares Tractament, welches Jhro Röm. Kayserl. Maje[...]
Reichs-Städte, Aachen und Nürnberg, wie auch E. Hoch-Edle[...]

I. G. Funck, Archit: delin.



stät an Dero Allerhöchsten Crönungs-Fest denen Hrn. Abgeordneten der Löbl.
en Magistrats zu Franckfurt Hrn. Deputirten in der Rath-Stube gegeben.

I.N. Lentzner, fig. fecit. *W.C. Mayr, sculpsit*



Sonst wurden auch in der ordentlichen Raths-Stube im Römer die Hrn. Abgeordneten der Löbl. Reichs-Städte Aachen und Nürnberg, samt einigen vornehmen Mit-Gliedern des Stadt-Franckfurtischen Magistrats, für welche daselbst, dem alten Herkommen nach, eine viereckigte lange Tafel bereitet war, auf allerhöchste Kayserliche Kosten bewirthet. Die Einrichtung dieses Tractements, ist so wohl aus **nachfolgendem** Schemate, als dem **beygefügten Kupfer**, zu ersehen.

SCHEMA

Der

Kayserlichen Tafel

für die

Reichs-Städte

Aachen, Nürnberg und Franckfurt

am

Crönungs-Fest

Ihro Römisch-Kayserl. Majestät

FRANCISCI

in der Rath-Stube

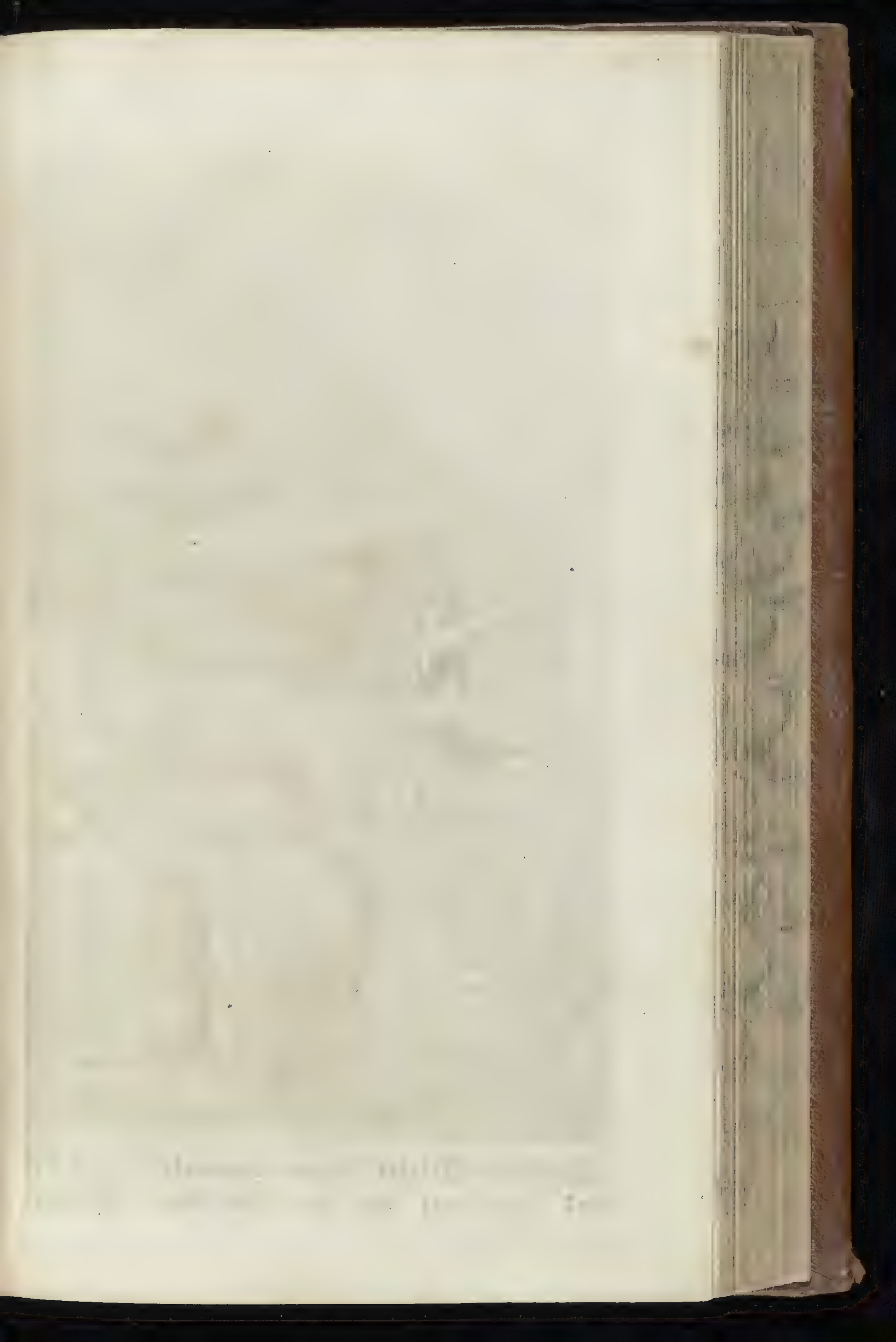
den 4. Octobr. 1745.

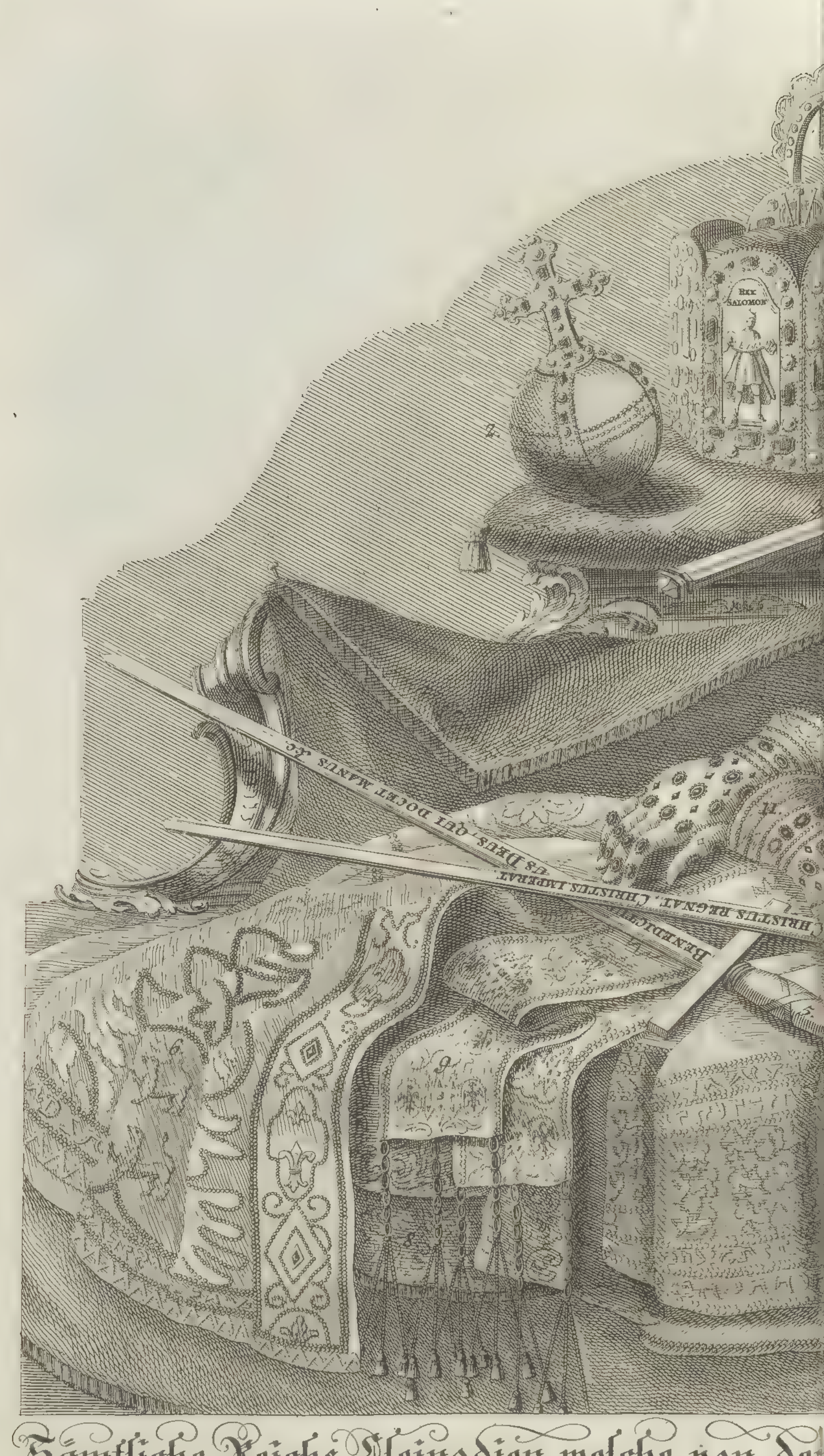
Ehe noch Ihro Kayserl. Maj. in Dero Hoflager wieder angelanget waren, hatten sich die Nürnbergische Hrn. Gesandten in ihrer Kutsche dahin verfüget, allwo sich auch die Hrn. Cron-Cavaliers mit den leeren Kisten einfanden,

den, und selbige in demjenigen Zimmer, welches ihnen bey der Anprobirung der Insignien angewiesen worden, hinsetzten, sodann aber sich wieder heraus in die Antichambre begaben. Nachdem nun Ihro Kayserl. Maj. unter oberzehlter höchst- und hoher Begleitung vom Römer zurückgekommen, und nach deren Beurlaubung sich in Dero Retirade von dem Hrn. Obrist-Cämmerer und den Cammer-Herren, welche die Aufwartung hatten, entkleiden lassen, wurden die Nürnbergische Hrn. Gesandten in selbige hinein geruffen, und ihnen die auf Tischen liegende Reichs-Insignien Stück für Stück, wie solche auf **beyliegendem Kupfer** abgebildet sind, wieder überantwortet; worauf sie solche, mit Beyhülffe des Hrn. Losung-Raths von Haller und Hrn. Wald-Amtmanns von Volkamer, aus der Retirade durch die innere Antichambre in das Neben-Zimmer, wo die Ornat-Kisten stunden, hindurch trugen, und da sie selbige aufs sorgfältigste verschlossen, sich von des Hrn. Obrist-Cämmerers Excell. und sämtlichen hohen Herrschafften, welche die Insignien genauer zu sehen dahin gekommen waren, gezienend beurlaubten. Sie liessen sodann die zwey Kisten durch die Hrn. Cron-Cavaliers auf den herbeygeschafften Kayserlichen sechsspännigen Wagen durch alle im Gewehr stehende Kayserl. Trabanten, Hartschiers und Schweitzer hinunter tragen, wobey einige Edel-Knaben mit silbernen Leuchtern vorausgiengen, und fuhren damit, nachdem sich die Hrn. Gesandte, nebst Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, in ihren eigenen Wagen gesetzet, unter Begleitung 10. Kayserl. Hartschiers und Beleuchtung ihrer eigenen Bedienten mit Fackeln, zurück nach ihrem Quartier zum güldenen Löwen. So bald aber allda die Insignien-Kisten, durch die im Gewehr stehende Kayserliche Hartschiers und Nürnbergische Einspänniger, wieder auf das Zimmer gebracht und die nöthige Wache darzu gestellet worden, hat man die Kayserl. Hartschiers samt dem Wagen, mit bezeugter Erkänntlichkeit, entlassen.

Beschreibung der Nürnbergischen Reichs-Insignien, welche Bey der Crönung eines Römischen Kaysers gebraucht werden.

1. Die **Kayserliche Crone** *Caroli* **des Grossen/** von purem Golde, so 14. Pfund schwer, eine halbe Elle hoch, und inwendig mit Sammet gefüttert ist. Der Umfang derselben theilet sich in 8. Felder, welche oben halb rund und zusammen gelötet, auch durch dünne eiserne Bänder oder Reiffen eingefasset sind. Vier derselben sind mit ungeschliffenen Edelgesteinen und Perlen angefüllet, auf den vier andern aber siehet man alte Figuren von Emaille oder geschmeltzter Arbeit. Das erste vordere Feld, so die Stirn des Kaysers zieret, und nebst dem gegen über stehenden die übrigen an Grösse übertrifft, hat 12. grosse Edelgesteine in 4. Reyhen, je 3. und 3., und in jeder Reyhe verschiedene Gattungen, nach Art des Amt-Schildleins bey den Hebräern. Den Raum zwischen den Edelgesteinen füllen sehr schöne und grosse Perlen. Das zweyte Feld zur Rechten stellet auf Gold-Blech von geschmeltzter Arbeit den Heyland der Welt sitzend vor, neben welchem auf jeder Seite ein Cherub mit 4. Flügeln stehet, wovon 2. neben dessen Haupt in die Höhe, 2. aber hernieder gehen, mit der Uberschrifft: Per me Reges regnant, d.i. **durch mich herrschen die Könige.** Das dritte Feld ist mit kleinen Edelgesteinen und Perlen besetzet, welche den obgedachten lange nicht beykommen. Im vierten Feld siehet man ein Gemählde, so den König Ezechiam oder Hiskiam in seiner Kranckheit sitzend, und das Haupt mit der rechten Hand unterstützend, vorstellet, welchem sich auf der rechten Seite der Prophet Jesaias mit einem Zettul in der Hand nähert, auf selbigem stehen die Worte: *Ecce adjiciam super dies tuos XV. annos*, d. i. **Siehe ich will deinem Le-**





Sämtliche Reichs Kleinodien, welche von de
und jedesmal an den Ort der Kayserl

I. G. Funck, Archit. delin.



...n Löbl. Reichs-Städten Nürnberg und Aachen verwahret,
...lichen Crönung durch Abgeordnete überbracht werden.

I. N. Lentzner, fig. fecit. W. C. Mayr, sculpsit.



den 15. Jahre zulegen. Uber ihren Häuptern aber siehet man die Uberschrifft: *Isaias Propheta, Ezechias Rex*, d. i. **der Prophet Jesaias / der König Ezechias.** Alsdenn folget das fünffte oder hinterste Feld, so dem vordersten an Grösse gleichet, worinnen 12. grosse Edelgesteine und Perlen, jedoch nicht so ordentlich, wie in jenem, gesetzet sind. Im sechsten Felde erblicket man das Bildniß eines gecrönten Königs, in dessen Händen ein Zettul, mit der Aufschrifft: *Honor Regis judicium diligit*, d. i. **die Ehre des Königs liebet das Gericht**, über dessen Haupt aber die Worte: *Rex David*, d. i. **der König David.** Im siebenden Felde befinden sich wiederum kleine Edelgesteine. Im achten sitzet ein gecrönter König, in beyden Händen einen Zettul haltend, auf welchem die Worte: *Time Dominum & Regem amato*, d. i. **fürchte den Herrn und liebe den König** / oben aber die Aufschrifft: *Rex Salomon*, d. i. **der König Salomon** / zu lesen. Dieses stösset wiederum an das vorderste Haupt-Feld, welches durch ein ansehnliches Creutz, das man einstecken und wieder wegnehmen kan, eine sonderbare Zierde bekommt. Die vordere Seite dieses Creutzes ist mit 17. Edelgesteinen besetzet, die hintere Seite aber, welche glatt ist, stellet das eingestochene Bild unsers Heylandes vor, aus dessen Händen Bluts-Tropfen herab fallen. Oben darüber stehen die Worte: *JEsus Nazarenus, Rex Judæorum*, d. i. **JEsus von Nazareth / König der Juden.** Ausser dem Creutz wird in besagtes vordere Haupt-Feld ein Bogen oder Bügel, wie ein halber Circul, eingestecket, dessen anderes Ende aber in dem hintersten grossen Felde befestiget. Auf diesem Bogen, der mit vielen Perlen gezieret ist, lieset man die Worte: *Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus*, d. i. **Conrad von Gottes Gnaden Römischer Kayser Mehrer des Reichs** / woraus geschlossen wird, daß Kayser **Conrad II.** diesen Bügel an der Crone verfertigen lassen.

2. **Der Reichs-Apfel** / von dem allerfeinesten Golde, 3. Marck und 3. Loth schwer, mittelmäßiger Grösse, daß er in einer Manns-Hand füglich Platz findet, innwendig hohl, oder, nach einiger Meynung, mit Erde, oder mit einer peckigten Materie, angefüllet. Um denselben gehen nach der Länge und Breite zwey Ringe oder Circul herum, wovon einer halb der andere gantz mit Edelgesteinen besetzet. Das Gold daran ist schlechter als an dem Reichs-Apfel; oben darauf stehet ein gülden Creutz mit allerley Edelsteinen, so meistens geschliffen, und mit halben Perlen besetzet. Auf einem Sapphir befindet sich ein Monogramma, so vermuthlich den Namen Cuonrad enthält.

3. **Der Scepter**, welcher zwar ziemlich groß, aber inwendig hohl, nur von Silber und übergüldet ist. An selbigem findet man weiter keinen Zierrath, als daß oben 6. Eichen-Blätter, wovon immer eines in die Höhe, das andere herunter gehet, und an der Spitze die Figur einer Eichel zu sehen.

4. **Das Schwerdt** *Caroli* **des Grossen** / dessen Scheide von Holtz, wobey sowohl die darauf fest gemachte, nicht eingelegte, Zierrathen als die Handhebe und das Creutz, von Blech-Gold, auch mit vielen Perlen besetzet sind. Auf dem runden Knopf erblicket man in getiefter Arbeit auf einer Seite einen einfachen Adler, auf der andern einen Löwen mit gedoppeltem in die Höhe gerichteten Schwantz, welchen vermuthlich Kayser Carl IV. als das Böhmische Wappen, hinzu fügen lassen. Auf dem Creutz oder der Parir-Stange, stehen folgende Worte eingegraben: *Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat*, d. i. **Christus sieget / Christus herrschet, Christus regieret.** Dieses Schwerdts bedienet sich der neue Kayser nach der Crönung zum Ritterschlagen.

5. **Das Schwerdt des Heiligen** *Mauritii*, Obersten der Thebaischen Legion, welcher unter dem Kayser Maximiliano um das Ende des dritten Seculi ein Märtyrer soll geworden seyn, wovon der güldene Knopf fast die Gestalt eines Hertzens hat, und nur auf einer Seite in zwey Feldern einen Adler nebst 3. Leoparden übereinander vorstellet. Auf dem sogenanten Creutz des Heffts lieset man die Aufschrifft eingeätzt: *Benedictus Dominus Deus: Deus qui docet manus*, d. i. **Gelobet sey GOtt der HErr! GOtt der die Hände lehret.**

6. **Das** *Pluviale* **oder Mantel-Kleid** / von violet-blauer oder braunlicher Seide, welches mit Perlen und Edelgesteinen besetzt, und bis auf den Boden reichet. Auf selbigem befinden sich unförmliche Löwen, und an dem Ende oder Saum desselben unbekannte Characteres, nach alter Manier gestickt.

7. **Die** *Dalmatica* **oder Ober-Gewand** / von blauen seidenem Zeug, mit vielen Perlen besetzt, und mit goldenen Löwen gezieret.

8 **Die** *Alba* **oder** *Talar-Habit*, von weiser Seide, dessen enge Ermeln mit Edelgesteinen eingefaßt, und am Ende mit Gold gestickt.

9. **Die** *Stola*, **oder ein breiter Uberschlag** / wie solchen die Geistliche tragen, welcher Creutz-weise über die Alba gelegt wird, und an welchem eingewürckte guldene einfache Adler, so in der Runde mit Gold und Edelgesteinen besetzt, wahrgenommen werden.

10. Zwey *Cingula* oder Gürtel/ wovon der eine ledern, und mit einem guldenen Hacken versehen, so nur allein gebrauchet wird.

11. Zwey Handschuhe/ von roth seidenem Zeug, so gleichfalls mit Gold, Perlen und Edelgesteinen gezieret.

12. Die *Sandalia* oder zwey roth seidene mit Perlen und Edelgesteinen reichlich besetzte Schuhe.

13. Die Strümpfe, so roth und mit Gold gestickt.

Beschreibung
der
Aachischen Reichs-Insignien.

a) Das mit Edelgesteinen besetzte Evangelien-Buch in Folio, in welchem die 4. Evangelia mit guldenen Buchstaben in Lateinischer Sprache geschrieben sind, worauf der Kayser bey der Crönung, mit Auflegung zweyer Finger, den Eyd verrichtet. Auf dessen silbernen und verguldeten Deckeln siehet man in der Mitte das Bildniß Kaysers *Caroli* des Grossen/ in Kayserlichem Habit, an jeder Ecke aber das Zeichen eines der vier Evangelisten. Die Blätter sind von künstlich præparirter Baum-Rinde.

b) Der Säbel *Caroli Magni*, in Form eines Türckischen kurtzen Sebels, nebst dem darzu gehörigen Gehenck.

c) Ein Kästlein oder *Capsul* in Gestalt einer kleinen Capelle, so von unten verschlossen, mit Perlen und ungeschliffenen Edelgesteinen gezieret, in welchem die Erde, worauf das Blut des ersten Märtyrers Stephani geflossen, verwahrlich aufbehalten wird.

d) Hierzu kommt die Kayserliche Haus-Crone, welche Jhro Kayserl. Maj. mit an den Ort der Crönung gebracht, und wegen ihres hohen Werths, sonderlich aber in Ansehung des sehr grossen Florentinischen Edelgesteins für unschätzbar gehalten wird.

Gleich darauf sind die sämtliche Quartiere der Löbl. Burgerschafft nach einander mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel vor dem Kayserl. Hof-Lager vorbey und nach den Wohnungen ihrer Capitains gezogen, sodann aber aus einander gegangen. Womit also die öffentlichen Solennitäten dieses herrlichen Crönungs-Fests, durch welches die über die höchstbeglückte Kayser-Wahl in gantz Teutschland entstandene Freude vollkommen gemacht worden, ohne die geringste Unordnung ihre Endschafft erreichet haben.

Auf den Abend dieses höchsterfreulichen Crönungs-Tags waren in dieser Stadt verschiedene und zum Theil sehr prächtige Illuminationen zu sehen. Sonderlich hatten **Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz** vor Dero Hof-Lager ein mit Zuziehung einiger benachbarten Häuser vergrössertes, mit vielen Gemählden und wohl ausgesonnenen Devisen versehenes, auf beyliegendem Kupfer vorgestelltes Gebäude aufführen und illuminiren lassen. Die gantze Structur war 180. Schuh lang und 60. Schuh hoch. Die Mitte stellte vor eine ins Perspectiv vertieffte Triumph-Pforte vor, worin der Kayser 8. Stuffen hoch auf dem Thron saß. Von oben brachte Jhm ein Engel Cron und Scepter. Die Stuffen waren alle illuminirt, auch der Kayser ebenfalls mit Lampen umgeben und durchsichtig.

Auf der Rechten des Kaysers erblickte man einen Schild mit unten folgendem durchsichtigen Emblemate.. Ein schwebender Engel trug in der rechten Hand eine güldene Crone, gerad gegen über war ein zweyköpfigter Adler, dessen ein Fuß mit einem Band an die Crone angebunden, mit der Uberschrifft:

Ut caput dirigat volantem.

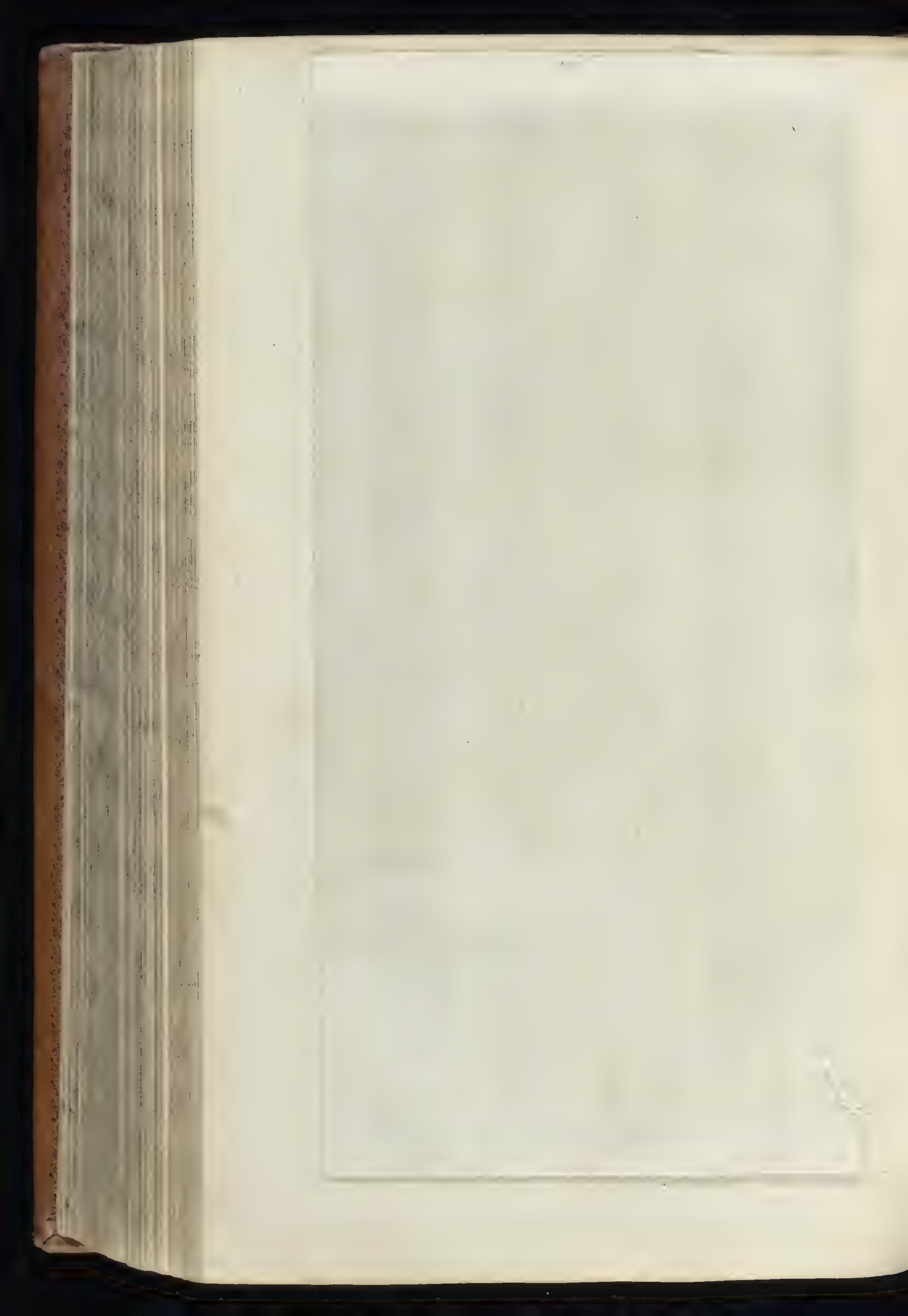
Zur Lincken des sitzenden Kaysers stellte das illuminirte Emblema eine Hand vor, welche mit einem Scepter auf einen zweyköpfigten Adler, der einen Donner-Keil in den Klauen hielt, zeigte, mit den Worten:

Ut



rächtige Illumination welche von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz am 4 October als dem Allerhöchsten Crönungs Fest Ihro Röm. Kayserl. Maj. FRANCISCI wie auch
m 15 October dem Allerhöchsten Namens Tage Ihro Maj. der Röm. Kayserin MARIA THERESIA mit Veränderung der Decorationen und Sinnbildern veranstaltet worden

I. N. Lentz



Ut dextra exequatur minantem.

Neben solcher Vertieffung waren zwey Oeffnungen oder Durchgänge, und vor dem Triumph-Bogen eine Wasser-Kunst, wie folget: Der Osteinische Hund auf einem Felsen trieb das Wasser auf und um das Mayntzische Rad, auf eben diesem Felsen erschien der Chur-Böhmische weisse Löw erfreuet über den fleißigen Gang des Chur-Mayntzischen Rads.

Uber dem Eingang der Triumph-Pforte erschien das Chur Mayntzische Wapen durchsichtig; zu beyden Seiten zwey Adlers-Köpfe mit Flügeln, so sich in die Architectur mit Palmen verwickelt hatten, und aus dem Schnabel das Wasser gaben, neben solchen aber ein grosser gesprengter Bogen von Architectur.

Uber dem Chur-Mayntzischen Wapen im mittlern Werck schwebte eine blasende Fama, so das Kayserl. Wapen an der Brust liegen hatte, in einem blauen Gewölck, allwo die Sterne hell durchsichtig brennten. Das Kayserl. Wapen ruhete auf dem Mayntzischen Chur-Hut.

Oben auf der höchsten Capelle saß ein Adler auf der Welt-Kugel, welche blau braunte, und zu beyden Seiten mit Kriegs-Armaturen versehen war. Unter den Waffen zeigten sich zwey Engel zu jeder Seite, so Lorberen brachten und auf einem blauen Gewölck sassen, worin die durchsichtige Sternen spielten.

Neben dem Haupt-Triumph befanden sich zu jeder Seite fünff Triumph-Bögen mit untersetzten beyderseitigen fünff Pyramiden, deren jede einen durchscheinenden Buchstaben von dem Namen FRANCISCUS vorhielt.

Auf den Triumph-Bögen und Pyramiden leuchteten folgende Emblemata und Lemmata:

In Solennissimo Actu Coronationis Triumphus Gloriæ
per
Principes præcipuas Virtutes
in
FRANCISCO PRIMO AUGUSTISSIMO
ROMANORUM IMPERATORE,
ET
MARIA THERESIA POTENTISSIMA HUNGARIÆ
ET BOHEMIÆ REGINA
Symbolice exhibitus,
quando
FRANCISCUS, HIEROSOLIMÆ REX, MAGNUS
HETRURIÆ ET LOTHARINGIÆ DUX
a
REVERENDISSIMO & EMINENTISSIMO ARCHI-
EPISCOPO & ELECTORE MOGUNTINO
JOANNE FRIDERICO CAROLO
Coronam & Insignia Imperialia recipiebat
Anno quo
VoX popVLI, faCIes CœLI sonVere per eCho: FranCIsCVs
VIVat, Cæsar aMore regat;
Die quo
CLarVIt In pLaVsV Cæsar pater ILLe RVDoLphVs: QVarta
OCtobrIs erat CLara sVb aVge DIes.

Zur Rechten.

In dem Ersten Triumph-Bogen zeigten sich zwey prächtige Häuser etwas von einander, die aber durch einen Ubergang vereiniget waren, und in beyden an statt dreyer Fenster drey auf Tuch scheinende Lerchen. auf dem Ubergang stund der zweyköpfige Reichs-Adler; den Ubergang selbst unterstützte eine steinerne Seule. Unten an dem Ubergang sahe man das Lemma:

Affinis Geminam jungit Alauda domum.

Auf der steinernen Seule:

Prima Imperii Columna;

unten in dem Triumph-Bogen aber dieses Distichon;

Sors a cognatis Aquilæ cantatur Alaudis;
Fida enim nunquam linquit Alauda Aquilam.

In der Ersten Pyramide erschien ein doppelter Adler, welcher mit einer Klaue einen Donner-Keil, mit der andern eine Crone hielt, nebst der Uberschrifft:

Et juvat & perdit. Virtutem namque coronat.
Fraudes & vitium fulminis ira ferit.

In dem Zweyten Triumph-Bogen der Voll-Mond, und unter selbigem das Meer auf beyden Seiten aufgeschwollen, fast leer in der Mitten, mit dem Lemmate:

Influxu forti maris æstus Luna repressit.

In der Zweyten Pyramide eine in Rosen gefaßte Crone, mit folgenden Versen:

Regalis flos est, qui talem spargit odorem.
Ipse sibi culpa est, quem violaret odor.

In dem Dritten Triumph-Bogen das Meer, auf welches die oben leuchtende Sonne viele Strahlen abwirfft, zwischen der Sonne und dem Meer einige ausgetrocknete Bächlein, mit der Aufschrifft:

Frustra contendunt. Nunquam siccabitur æstu
Hoc mare. Semper aquis pugnat agitque novis.

In der Dritten Pyramide eine gecrönte Harffe, mit dem Lemmate:

Seu loquitur dure, seu molliter illa loquatur,
Dat semper pulchros dulcisonosque tonos.

In dem Vierten Triumph-Bogen ein grosses Kriegs-Stück, welches eine Göttin losbrennet. Unten zeigten sich viele Bewaffnete gantz furchtsam, mit der Uberschrifft:

Illa illos, illis magis imperterrita, terret.
Hanc divam similem quis neget esse Deo.

In der Vierten Pyramide ein Baum auf einem hohen Berg, voller Früchte hangend, mit dem Lemmate:

Altos alta decent, saturent ut fructibus imos.

In dem Fünfften Triumph-Bogen ein grosser Baum mit vielen Aesten, wovon etliche Bewaffnete einige abreissen, mit den Worten:

Fregerunt ramos, sed adhuc mihi vita superstes,
Jamque novos ramos brachia secta dabunt.

In der Fünfften Pyramide die Sonne in dem Thier-Creys, mit dem Lemmate:

Egreditur nunquam radiis variantibus orbem,
Sed justum semper fulget in orbe jubar.

Zur

Zur Lincken.

In dem Ersten Triumph-Bogen setzte die Göttin Juno mit einer Hand ein Creutz auf eines zweytöpfigen Adlers Haupt, mit der andern aber einige Lerchen auf des Adlers Flügel, nebst der Uberschrifft:

Regalem dat Juno crucem. Divinat Alauda.
Sortes. Hinc sortes Armiger ipse tenes.

In der Ersten Pyramide maß eine Göttin den Senckel inwendig an der Pyramide, mit dem Lemmate:

Æqua sub libra justa inconcussaque stabit.

In dem Zweyten Triumph-Bogen ein Brunn, welcher sein Wasser auf eine unter sich gesetzte Muschel warff; von oben schien die Sonne in die Muschel, mit der Uberschrifft:

Quod clarum fudit lumen Sapientia fonti,
Hoc iterum ingratis ille propinat equis.

In der Zweyten Pyramide ein Spring-Brunn, auf welchem ein doppelter Adler, dem das Wasser aus dem Munde springet, mit dem Lemmate:

Non exoratus dulces fons parturit undas,

In dem Dritten Triumph-Bogen das Meer, in welches ein Mann einen Senckel wirfft, mit den Worten:

Frustra expiscaris, condit Sapientia dotes.

In der Dritten Pyramide der GOtt Jupiter, einen Pfeil unter den Armen haltend und mit der Hand das Cornu Copiæ ausschüttend, mit dem Lemmate:

Huic bonitas comes est, vindicta pedissequa cedit.

In dem Vierten Triumph-Bogen eine Sonnen-Uhr auf einem Felsen, auf welchen die Sonne schien, mit der Beyschrifft:

Sicut Petra tacet, quando Mysteria tractat.
Tunc monstrat, quando tempus & hora monet.

In der Vierten Pyramide überzog das Gewölck den Himmel, und oben war Blitz und Donner zu sehen, mit dem Lemmate:

Hic cœli est genius, lacrymas, dein fulmina mittit.

In dem Fünfften Triumph-Bogen erblickte man eine Göttin, welche in den Spiegel sahe; hinter ihr redeten einige einander etwas ins Ohr, mit der Uberschrifft:

Quæ retro sunt, video, speculum sapientia præfert.

In der Fünfften Pyramide zeigte Jupiter einen Schild, mit der Beyschrifft:

Non solas Aquilas, sed ab isto tempore Alaudas
Ceu proprias volucres postea scuta ferent.

Hiernächst war das gantze Chur-Trierische Hof-Lager in der Dönges-Gasse mit Wachs-Fackeln erleuchtet; auch hatten die Chur-Böhmische Herren Wahl-Botschaffter ihre Quartiere auf dem Roß-Marckt sehr schön illuminiren lassen, und an Sr. Excell. des Hrn. Grafen von Khevenhüller Wohnung brannten nachstehende Worte: Francisco hodie in Romanorum Imperatorem coronato, & Mariæ Theresiæ Aug. Hung. & Bohemiæ Regi, Salus & Felicitas!

Der Pallast Sr. Durchl. des Fürsten von Tour und Taßis war nicht weniger von innen und aussen mit brennenden Wachs-Fackeln gezieret. Auf gleiche Weise hatten verschiedene Herren Abgesandte, und fremde Herren ihre

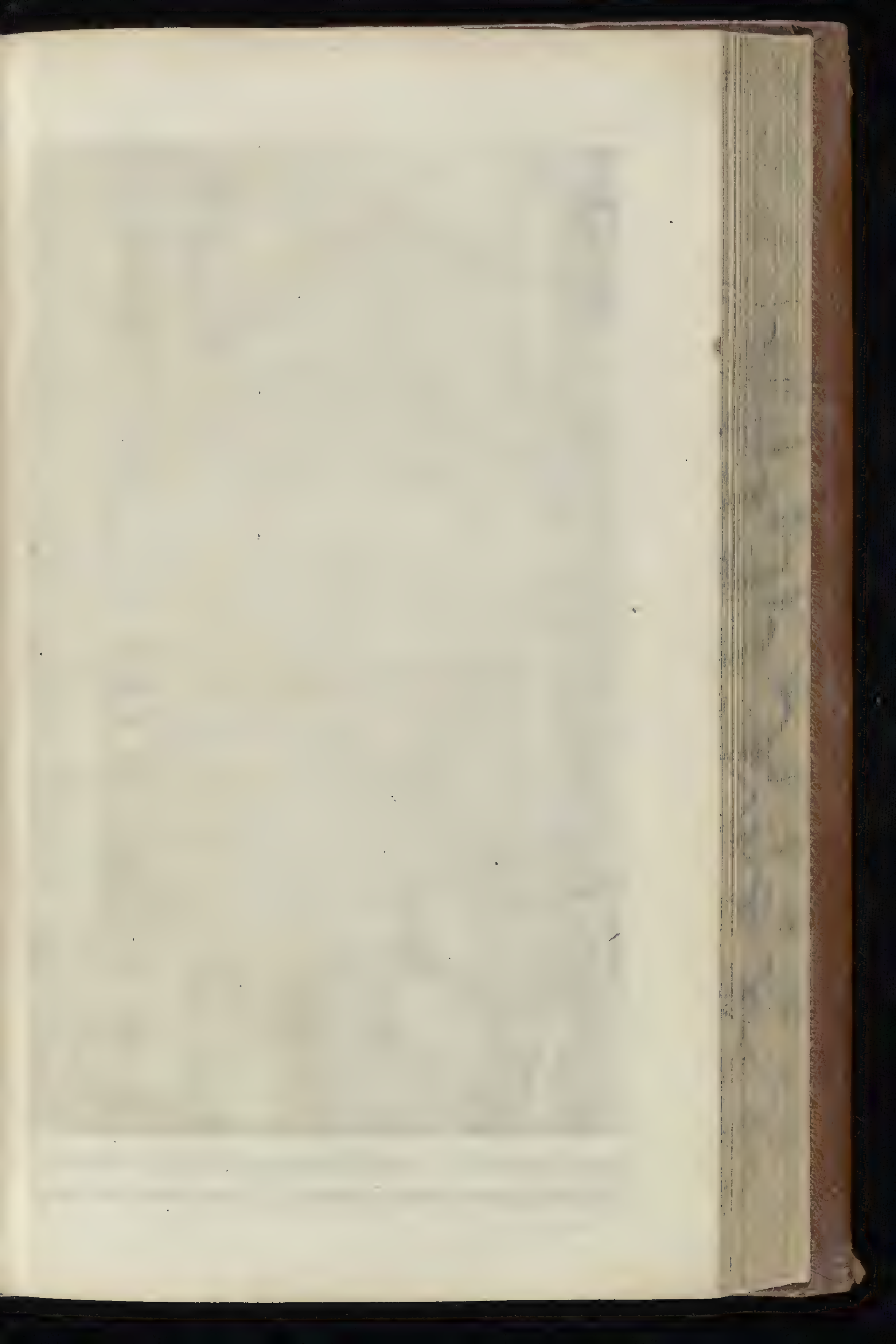
Freude über den beglückten Vollzug des Crönungs-Geschäffts an den Tag zu legen gesuchet. Wie dann auch viele Bürger und Einwohner dieser Stadt, zu Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Devotion, ihre Häuser theils mit theils ohne Gemählden und Devisen illuminiret hatten, diejenige Illumination womit der Verleger dieses Wahl- und Crönungs-Diarii **Johann David Jung** seine allerunterthänigste Schuldigkeit observiret, und welche er unter Trompeten und Paucken Schall mit verschiedenen Mahlereyen, Devisen, und andern Poetischen Inscriptionen zu drey unterschiedenen Malen an seinem in der Buchgaß gelegenen Hause præsentiret, ist auf **beyliegendem Kupfer** umständlich zu ersehen.

Gleichwie verschiedene Städte des Heil. Römischen Reichs ihr Vergnügen über die nach Wunsch ausgeschlagene Kayser-Wahl und Crönung durch öffentliche Freuden-Bezeugungen gar mercklich an den Tag geleget haben; also verdienet unter andern dasjenige hier einen Platz, was von **Halle in Schwaben** unterm 5. Octobr. berichtet worden. Die Beschreibung davon lautete also: „ Gestern als den 4. dieses wurde das allerhöchste Wahl- Crönungs- und „ zugleich mit eingefallene Namens-Fest Ihro Römisch-Kayserl. Majestät auf „ Verordnung Eines Hoch-Edlen Magistrats, zu pflicht schuldigster Bezeu- „ gung seiner allerunterthänigsten Devotion in allhiesiger Stadt folgender mas- „ sen celebriret: Frühe um 7. Uhr wurde, nach gegebener ersten Salve aus „ dem vor der Stadt aufgeführten Geschütz, auf einer hierzu auf dem Marckt „ unten an der grossen Kirch-Treppe erbaueten Ehren-Pforte ein Auftritt mit „ Trompeten und Paucken gemacht, sodann die Burger-Compagnie in ihrer „ rothen Uniforme in zwey Reyhen von dem Rathhaus über die Kirchen-Staf- „ fel bis an das vordere grosse Gewölb der Michaelis-Kirche rangiret, durch „ welche um halb 9. Uhr, unter Zusammenläutung aller Glocken, das gantze „ Raths-Collegium, samt allen Officianten, Bedienten und sämtlichen Bur- „ gerlichen Zünfften, in schwartzer Kleidung und Mänteln, Processions-weise „ sich nach gedachter Haupt-Kirche verfüget, woselbst man, nach einer über „ die Text-Worte Psalm XX, 2-5. gehaltenen erbaulichen Danck-Predigt, „ das Te Deum laudamus, unter Trompeten- und Paucken-Schall, auch Ab- „ feuerung der zweyten Salve, abgesungen. Nach vollendetem GOttes-Dienst „ hat man sich wieder in voriger Ordnung und Procession, bey abermahliger „ Zusammenläutung aller Glocken, auf das Rathhaus zurück begeben, wor- „ nach sodann auf allhiesiger Burger-Stube die angeordnete Raths-Mahlzeit „ eingenommen, auch denen Officianten und sämtlichen Burgern etwas zu ih- „ rer Ergötzlichkeit verschaffet worden. Bey einbrechendem Abend wurde, „ nach gegebener dritten Salve so wohl an der gantzen vordern Facciada des „ Rathhauses, mit Einbegriff des darauf befindlichen Thurns, als auch an „ denen aufgesetzten ansehnlichen Pyramiden über den Marckt-Platz, obgedach- „ ter Ehren-Pforte, samt dem Portal der St. Michaelis-Kirche, ingleichem dem „ äussern Crantz des Michaelis-Thurns und darauf befindlichen Cuppel, eine „ wohleingerichtete Illumination mit einigen tausend Lampen, vielen brennen- „ den Vasen und andern Decorationen præsentiret; wobey unter denen vorge- „ stellten mehrfachen Devisen sich nachfolgendes in einem innerhalb des Rath- „ hauses aufgerichteten perspectivischen Altar angebrachte Chronodistichon:

VIVat FranCIsCVs Cæsar CVM ConIVge pVLCra,
PerpetVo VIreat TheresIæ SoboLes!

„ besonders distinguiret, so daß dieses grosse Freuden-Fest unter unaufhörlichem „ allgemeinen Frolocken in guter Ordnung und mit ausnehmendem Vergnügen „ feyerlichst begangen worden. „

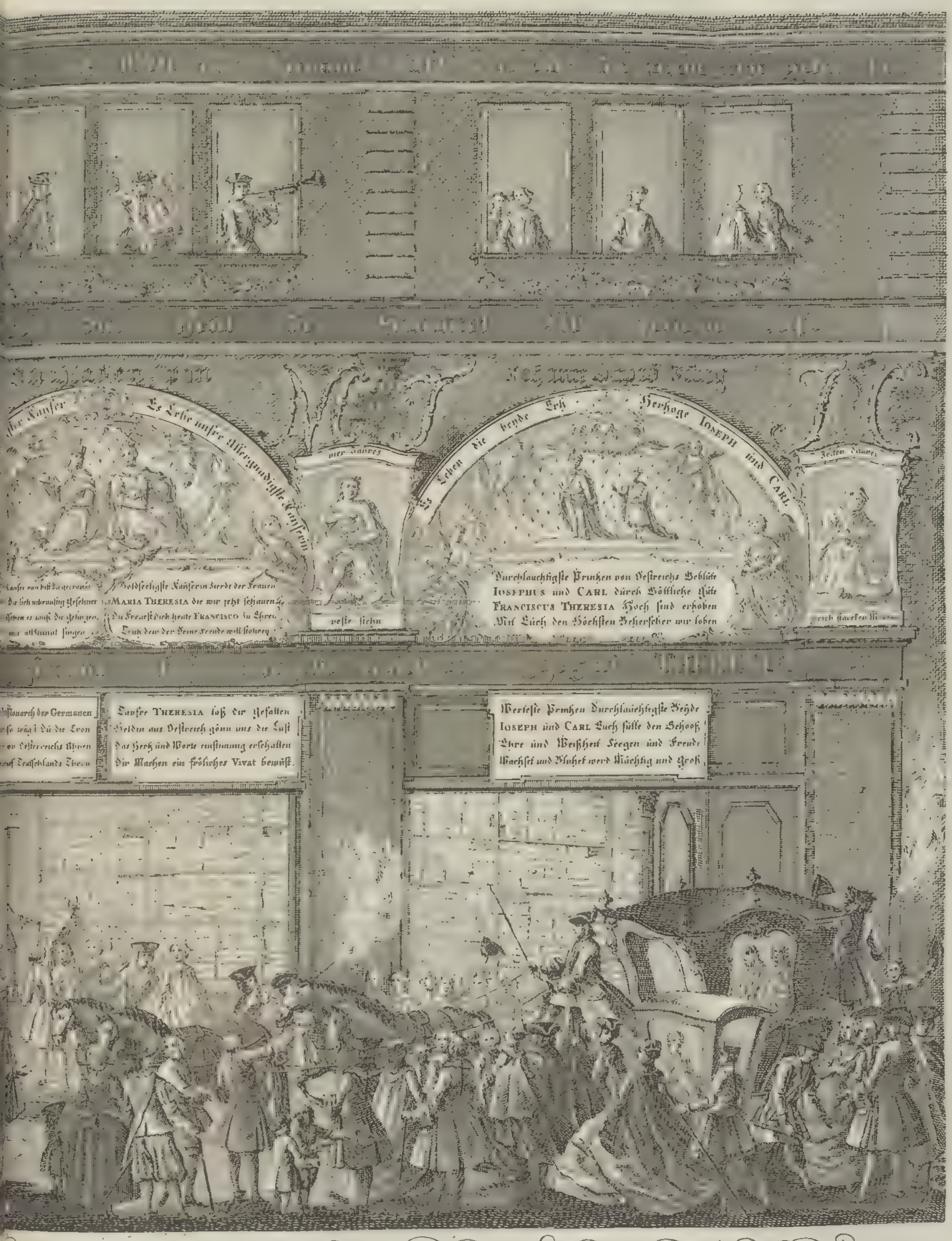
An eben diesem Tage wurde zu **München** von dem hochpreißlichen Rheinischen Reichs-Vicariats-Hof-Gericht die letzte Session, und, nach vorgängiger





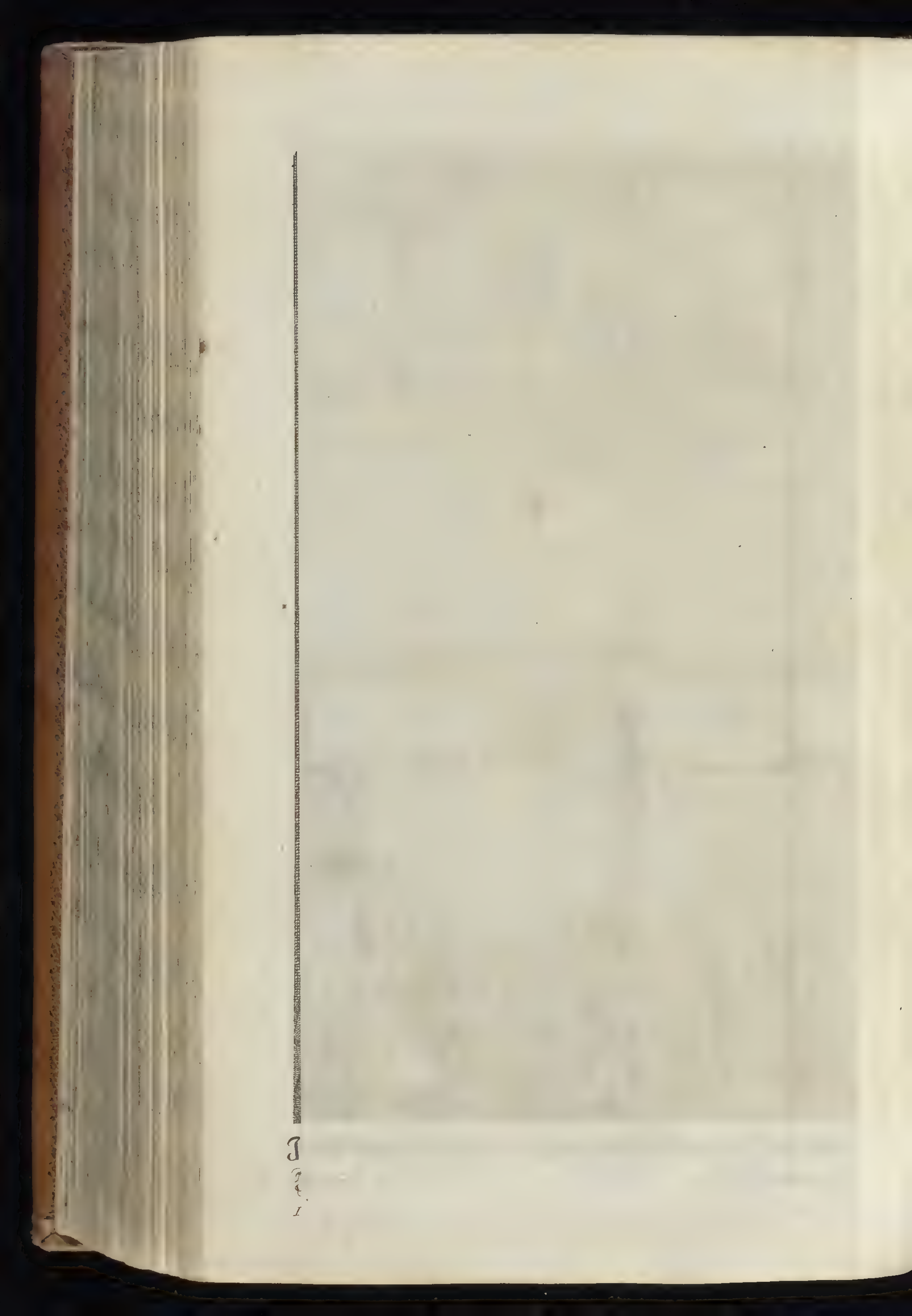
Illumination, welche an dem Allerhöchsten Crönungs- und Huldigun[gs]
Ihro Majestät der Röm. Kayserin, von dem Verleger des Wahl[-]

I. G. Finck Archit. del.



…ngs-Fest Ihro Kayserl. Majestät ingleichem auf das Höchsterfreuliche Nahmens-Festin
…und Crönungs-Diarii, Johann David Jung allerunterthänigst præsentiret worden.

I. N. Lentzner, fig. fecit. W. C. Meyer. sculpsit.



giger Publication des von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern wegen dessen Aufhebung ergangenen gnädigsten Rescripts, von Ihro Excell. dem Hrn. Grafen Truchseß von Zeil, als bisherigen ruhmwürdigsten Præsidenten eine wohlgesetzte Rede gehalten, diese aber von dem vorsitzenden Assessor hochermeldten Reichs-Vicariats-Gerichts, Hrn. Grafen Henrich von Bünau, mit gleichmäßiger Zierlichkeit beantwortet:

Zu gleicher Zeit hatte zu **Wien** die Bürgerliche Scharff-Schützen-Compagnie, zu Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Devotion ein solennes Freuden-Schiessen mit zwey Chören Trompeten und Paucken und Abfeuerung einiger Pöller angestellet, da dann bey der gegebenen Frey-Tafel die Gesundheiten beyderseits Kayserl. Majestäten und des gantzen Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich, unter beständigem Trompeten-Schall und Lösung des Geschützes getruncken und dieses Schiessen zu allgemeinem Vergnügen vollendet worden. Auch hielte daselbst die Kayserl. privilegirte Niederläger-Schützen-Gesellschafft, zu Bezeugung ihrer aller-devotesten Freuden über Ihro Kayserl. Maj. allerhöchstes Namens- und Crönungs-Fest, ein Frey-Schiessen mit zwey Chören Paucken und Trompeten, unter offtmahliger Abfeuerung der Pöller und zuletzt gegebener dreymahliger Salve aus den Röhren. Auf der zum besten Gewinn aufgesteckten Stech-Scheibe sahe man einen gecrönten Ancker, über welchen eine Hand aus den Wolcken einen Schild hielt, eine andere aber das Horn des Uberflusses ausschüttete, wobey der scheelsichtige Neid stund und das Centrum abgeben muste, mit dem Distícho:

Spes ConfIsa Deo nVnqVaM ConfVsa reVertet,
Sponte, qVIbVs faVIt, sponsa petIta VenIt.

Die Crantz-Scheibe stellte verschiedene Kriegs-Waffen vor, auf welche, zu glücklicher Vorbedeutung des gewünschten Friedens, eine Hand aus den Wolcken Oel-Zweige streuete, mit der Umschrifft:

FranCIsCo I.
DeI gratIa IMperatorI aVgVsto.
FortI SapIentI. honorIs antIqVI.
noVæ qVIetIs. restaVratorI.

Dienstags den 5. Octobr. war Gala am Kayserl. Hofe, daher Ein Hoch-Edler Magistrat seiner allerunterthänigsten Obliegenheit zu seyn erachtete, an diesem Tage ebenfalls seine aller-devoteste Freude zu bezeugen, und so wohl wegen Sr. Kayserl. Maj. allerhöchsten Namens-Fests, als wegen der durch Göttliche Gnade glücklich vollzogenen Crönung beyden Kayserl. Majestäten durch eine Raths-Deputation allerunterthänigst gratuliren zu lassen. Nachdem nun auf geschehenes Anmelden bey des Kayserl. Hrn. Obrist-Cämmerers, Grafen von Khevenhüller Excell. ingleichem bey der Kayserin Obrist-Hofmeisters, Hrn. Grafen und General-Feld-Marschalls von Bathyani Excell. die Stunde zur Audientz bey Sr. Maj dem Kayser auf diesen Abend um 5. Uhr, bey Ihro Maj. der Kayserin aber auf den folgenden Tag um gemeldte Stunde bestimmet worden; so verfügten sich nach benannte Herrn Deputirte, als nemlich

Herr Johann Christoph von **Ochsenstein**/ Stadt-Schultheiß,
Hr. Johann Wolfgang Textor, J. U. D. Schöff,
Hr. Johann Georg **Schweitzer**/ Edler Hr. von Wiederhold, Schöff,
Hr. Johann Carl von **Fichard**/ Schöff und Aelterer Burgermeister,
Hr. Johann **Ludwig Burgk**/ J. U. D. Syndicus,
Hr. Friedrich Maximilian von Lerßner/ Schöff,

Hr. Friedrich Wilhelm von **Völcker**/ Schöff, und

Hr. Johannes **Grambs**/ M. D. Jüngerer Burgermeister, in drey Herren Kutschen, unter Vortretung 4. Einspänniger und 4. Livrée-Bedienten, um gedachte Zeit nach dem Kayserl. Hof-Lager auf der grossen Gallen-Gasse, allwo sie nach 6. Uhr zu der Kayserl. Audientz beruffen und von Hrn. Syndico Burgk die allerunterthänigste Anrede folgenden Inhalts verrichtet worden: „ Daß wegen Jhro Kayserl. Maj. allerhöchsten Namens-Tag, welcher „ durch die zugleich glücklichst vollzogene Kayserl. Crönung noch mehr verherr„ lichet worden, der hiesige Rath, zu allerschuldigster Bezeugung seiner dar„ über geschöpfften Hertzinniglichen Freude, nicht ermangeln sollen, bey Jhro „ Kayserl. Maj. seine allerunterthänigste Gratulation durch gegenwärtige De„ putatos hiermit allerehrerbietigst abstatten zu lassen, mithin seine allertieffste „ Devotion auch bey dieser Gelegenheit gantz submissest an Tag zu legen; der „ Hr. aller Herren wolte Jhro Kayserl. Maj. Dero gloriösesten Namens-Tag „ noch unzehlichmahl in allem erwünschten Kayserl. Wohlseyn vergnügtest be„ geben, und Allerhöchst-Dieselbe eine langwierige und in allen Stücken der„ massen gesegnete preiswürdigste Kayserliche Regierung führen lassen, worin „ Sie alle vorige Römische Kayser weit übertreffen mögten; Die Stadt Franck„ furt hoffte alsdann in Jhro Kayserl. Majestät geheiligter Person allezeit ei„ nen allerhuldreichsten Kayser und großmächtigsten Schutz-Herrn zu finden, „ dessen unschätzbare Gesundheit und langes Leben der auserwehlte Vorwurff „ hiesiger eiferigster und patriotischer Wünsche beständig seyn würde; und wol„ te man sich damit zu Jhro Kayserl. Maj. allertheuersten Kayserlichen Hulden „ und Gnaden nochmahlen allerunterthänigst empfehlen. „ Die Antwort Sr. Kayserl. Maj. bestund wiederum in einer unschätzbaren Versicherung Dero allerhöchsten Gnade, worauf sich die gantze Deputation, nach dreymahliger Kniebeugung, wie beym Eintritt geschehen, in die Kayserliche Antichambre zurück begab.

Kurtz vorher hatten bey Jhro Kayserl. Maj. die hohe Herren Directores der Reichs-Gräflichen Collegiorum, nemlich Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Ysenburg-Birstein wegen Wetterau, Jhro Hochgräfl. Gnaden zu Erpach-Erpach wegen Francken, und Jhro Hochgräfl. Gnaden zu Neu-Wied wegen Westphalen, allergnädigste Audientz in dem Kayserl. Retirade-Zimmer erhalten; und nachdem Jhro Durchl. der Fürst von Ysenburg in einer kurtzen Anrede den unterthänigsten Glückwunsch abgeleget, erfolgte von Jhro Kayserl. Maj. die allergnädigste Antwort dahin: „ Es würde Jhnen ein Vergnügen seyn, Ge„ legenheit zu haben, das für den Grafen-Stand hegende Wohlwollen zu be„ zeugen „ Jhro Hochgräfl. Gnaden zu Truchseß-Wurzach, welche wegen Schwaben zu dieser Complimentirung erwehlet, aber durch einen Zufall verhindert worden, haben deshalb bey dem Kayserl. Hrn. Obrist-Hofmeister die Entschuldigung gemacht.

Eodem befand das höchste Churfürstl. Collegium für nöthig, wegen Erledigung verschiedener Reichs-Angelegenheiten an den neu-erwehlten Römischen König nachstehendes Collegial-Schreiben zu erlassen, und selbigem die an Jhro nächst-abgelebte Kayserl. Majestät im Jahr 1742. deshalb ergangene Zuschrifften beyzufügen:

P. P

Jndem Ew. Römisch-Königl. Maj. allermildest beliebet hat/ mittels Dero Wahl-Capitulation letztern Articuls dritten §phi Jhr Reichs-Oberhauptliches Amt wegen dessen in weiterm zuzusagen/ was an Allerhöchst-Dieselbe in ein-so andern Angelegenheiten Wir gutachtlich gelangen lassen würden; so geruhen Ew. Römisch-Königl. Maj. in dessen

dessen Verfolg allergnädigst zu begnehmigen / daß hieneben Wir diejenige Churfürstliche Collegial-Schreiben abschrifftlich beyfügen / und deren Inhalt gegenwärtig geziemend wiederholen / welche an Allerhöchst-Dero in GOtt ruhenden nächsten Vorfahren Christmilden Andenckens hievor von dahier erlassen worden, und respective des Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation und Revision, die Interpretation des VIIden Tituls zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung / die Sammlung deren bey fürwährendem Reichs-Tag abgefaßter Reichs-Schlüssen in einem Interims-Abschied, auch Resolution auf die bereits erstattete Gutachten / sodann die Beschleunigung deren Comitial-Deliberationen / das Regulativum wegen deren ad Comitia gehöriger Vorstellungen / dann auch die Abthuung deren Comitial-Gebrechen / die Erledigung deren Zoll-Differenzien auf denen Rhein- und Maaß-Strömen / das Regulativum gegen die Misheyrathen / die von dem Löbl. Schwäbischen Reichs-Creys eingekommene Beschwerden / die von einigen Schweizerischen Cantons gegen die Fürstlich-Constanzische Lande vorgehende Beeinträchtigungen / die nähere Erläuterung wegen der Summæ appellabilis an die Reichs-Gerichte / verschiedene einvermeldte Italiänische Reichs-Lehen / und endlich die gegen den Reichs-Hof-Rath von Zeit zu Zeit vorgekommene Klagen betreffend / Ew. Römisch-Königl. Majestät ohngezweiffentlichen allerhöchsten Obsorg und Fürsehung lassen Wir sothane gemein-wichtige Anliegen allgeziemend zuversichtlich empfohlen seyn / und verharren in unterthänigst-treulichster Verehrung ꝛc. Franckfurt den 5. Octobr. 1745.

Eodem geschahe dem höchsten Churfürstlichen Collegio wegen Wiederherstellung des Reichs-Tags folgender Kayserliche Antrag:

Von der Römisch-Kayserl. Majestät FRANCISCI Unsers allergnädigsten Herrn wegen Einem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio hiemit in Freundschafft und Kayserlichen Gnaden anzuzeigen.

DEmnach Ihro Kayserl. Majestät bey nunmehro unter Göttlichem Schutz angetretener Kayserlichen Regierung all jenes / was das Wohlseyn des Heil. Römischen Reichs / dessen Ruhestand und die Festsetzung des in unzertrennlicher Vereinigung höchstnöthigen Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern nur immer befördern kan / nicht nur aus tragender Liebe und Neigung / sondern auch von obhabenden höchsten Amts wegen zu beherzigen sich äusserst angelegen seyn lassen; hierzu aber die Reassumir- und Fortsetzung der allgemeinen Reichs-Versammlung Allerhöchst-Deroselben das anständigste Mittel zu seyn scheiner; Als haben Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät an Ein Hochlöbliches Churfürstliches Collegium den Consens zu Wieder-Eröffnung sothaner allgemeiner Reichs-Versammlung hiermit in Reichs-Väterlicher Wohlmeynung freund-gnädiglich und gnädigst gesinnen wollen. Allerhöchst-Dieselbe leben der gäntzlichen Zuversicht / Ein Hochlöbl. Churfürstliches Collegium werde Ihres Orts diesen wohlmeynenden Antrag ebenmäßig zu des Reichs Besten / bewandten Umständen nach / gedeyhlich und ersprießlich finden / mithin gedachten Consens allvörderlichst zu ertheilen einigen Anstand nicht nehmen wollen. Ihro Kayserl. Majestät verbleiben anbey dem Hochlöbl. Churfürstlichen Collegio mit beharrlicher Freundschafft / Kayserlichen Hulden / Gnaden und allem Guten vorderist wohl beygethan. Signatum zu Franckfurt am Mayn / unter Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl.

 Majestät

Majestät hervor gedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel / den fünfften Octobris / Anno Siebenzehen hundert fünff und Viertzig.

(L.S.)

R. Graf Colloredo.

Andreas Mohr.

Eodem wurde bey Rath das Kayserliche allergnädigste Decret wegen Eröffnung des höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths verlesen, und als der ältere Hr. Burgermeister hierbey umständlich berichtet, welcher Gestalt des Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten Grafen von Wurmbrand Excell. einen Cavalier in den Römer gesandt, welcher nach Besichtigung der Zimmer, und da er solche von den hohen Gesandtschafften besetzt gefunden, eingewilliget, daß man solche nur bis übermorgen bereit halten mögte, womit auch Se. Hochgräfliche Excell. vermög des von dem Reichs-Hof Raths-Einheitzer, Nicolas, erstatteten Berichts, zufrieden gewesen, so faßte man den Schluß, die Zimmer darzu einzurichten, die Hellebardirer bestellen und die Herren Reichs-Hof-Räthe durch Hn. Münch und Hn. von Barckhaus Jun. beyde des Raths, aufführen, auch Sr. Excell. dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten den sammetnen Lehn-Sessel und das silberne Dinten-Faß hinsetzen zu lassen.

Da auch Jhro Churfürstliche Gnaden zu Trier das Verzeichniß derjenigen Personen, so bey Dero Einzug von Seiten der Stadt zugegen gewesen, gnädigst anverlangen lassen, trug man denen mit gerittenen Hrn. Raths-Deputirten auf, dessen Mittheilung zu besorgen.

Nachdem Jhro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz sich entschlossen hatten, auf morgenden Tag bey beyden Kayserlichen Majestäten die solenne Visite abzulegen; so wurde noch diesen Abend Dero Herr Obrist-Cämmerer, Graf von Eltz, an den Kayserlichen Hof geschicket, um sich daselbst wegen der hierzu allergnädigst zu beliebenden Stunde zu erkundigen. Da nun dieselbe von Jhro Kayserlichen Majestäten auf 11. Uhr begnehmet, und solches Jhro Churfürstl. Gnaden von dem Herrn Obrist-Cämmerer unterthänigst hinterbracht worden; so geruheten Höchst-Dieselbe

Mittwochs den 6. Octobr. sich, nach Maaßgabe des vorher am Kayserlichen Hofe zwischen beyderseitigen hohen Hrn. Ministern festgestellten Ceremoniels und hiernach am Chur-Mayntzischen Hofe gemachten Veranstaltungen, gegen ermeldte Stunde mit nachfolgender Cortege nach dem Kayserlichen Hoflager zu erheben:

1. Gieng der Reise-Fourier mit der Hrn. Ministres und Cavaliers Laquayen.

2. Der Hof-Fourier mit allen Hof-Livrée-Bedienten, mit entdeckten Häuptern.

3. Die Churfürstliche Pagen mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern.

4. Der Cammer-Fourier.

5. Der Haus-Hofmeister und Unter-Stallmeister.

6. Die Herren Truchsesse, Cavaliers, Cammerherren, Ministres und einige Domicellar-Herren, mit entblößten Häuptern, alle in Gala-Kleidern zu Fuß.

7. Der Wagenmeister.

8. Jhro Churfürstliche Gnaden, in Dero roth sammetnen mit güldenen Borden und Frangen reich bebrämten und mit 6. Schimmeln bespannten Leib-Wagen, mit Jhrem langen schwartzen Talar und Mantel angethan, allermassen Jhro Kayserl. Majest. Höchst-Dieselbe in schwartzem Spanischen Mantel-Kleid zu empfangen, Sich allergnädigst erkläret hatten.

9. Der

9. Der Churfürstliche Herr Obrist-Stallmeister, Freyherr von Franckenstein, neben der Kutsche zur Rechten an der Portiere.

10. Der Herr Obriste von der Churfürstlichen Garde, Freyherr von Walderdorff, neben der lincken Portiere.

11. Sechszehen Trabanten mit Hellebarden, nebst ihren Unter-Officiers, zu beyden Seiten des Wagens.

12. Sechs Heyducken auf beyden Seiten an den Rädern.

13. Vier Cammerdiener hinter dem Wagen.

14. Die gantze Churfürstliche Garde mit ihren Ober- und Unter-Officiers zu Fuß, ihre Carabiner über dem Arm haltend, welche den Schluß machte.

Der Zug gieng aus dem Compostell durch die Fahr-Gasse, sodann die Schnur-Gasse hinauf, am Würtzburger Eck vorbey nach dem Kayserlichen Hoflager. Auf dem Roßmarckt paradirte die allda befindliche Burger-Wacht bey Passirung des Zugs, und rührte das Spiel. So bald nun Se. Churfürstl. Gnaden bey dem Kayserlichen Quartier anlangten, und daselbst in den Hof hinein fuhren, traten inmittelst Dero voraus gegangene Hrn. Ministres und Cavaliers auf die rechte Hand beym Eingang des Hofes befindliche Stiege hinauf, allwo zugleich unten am Thor die Kayserliche Schweitzer-Garde mit ihren Officiers, ohngefehr 16. Mann starck, mit dem Spiel, jedoch ohne dasselbe zu rühren, in Parade stund. Da aber von Seiten Chur-Mayntz dagegen Vorstellung geschehen, hat man auf Seiten des Kayserlichen Hofes von selbst erkannt, daß hierin ein Fehler vorgegangen sey, und das Spiel hätte gerühret werden sollen.

An dem Schlag des Wagens wurden Se. Churfürstl. Gnaden sogleich von dem Kayserlichen Herrn Obrist-Hof-Marschall, Fürsten von Dietrichstein, unten an der Stiege von dem Herrn Obrist-Hofmeister, Grafen von Sinzendorff Excell. und oben an der Antichambre vor der Raths-Stube, worinnen sämtliche Kayserliche Herren Ministres und Cammerherrn in schwartzen Mantel-Kleidern versammlet waren, von dem Herrn Obrist-Cämmerer, Grafen von Khevenhüller Excell. empfangen.

Ihro Kayserliche Majestät kamen in schwartzer Spanischen Kleidung, einen Hut mit blauen Stutz-Federn aufhabend, Sr. Churfürstl. Gnaden bis zur Helffte der Raths-Stube entgegen, allwo Allerhöchst-Dieselbe den Hut abnahmen, und, nachdem Sie denselben wieder aufgesetzet, sich alsobald wandten, und den Vortritt nahmen. Ihro Churfürstl. Gnaden folgten Allerhöchst-Deroselben unbedeckt bis in das Audientz-Zimmer zu dem Baldachin, allwo zwey Lehn-Sessel gegen einander über, der eine für Ihro Majestät den Kayser von goldenem Etoffe, der andere für Ihro Churfürstl. Gnaden von rothem Sammet mit Gold bordiret, stunden. Indem Allerhöchst- und Höchst-Dieselbe sich niederliessen, rückte Ihro Majestät dem Kayser Dero Obrist-Cämmerer, Herr Graf von Khevenhüller, Ihro Churfürstl. Gnaden aber der Cammerherr vom Dienst, Herr Graf von Künigl, den Sessel, worauf Ihro Majest. und Ihro Churfürstl. Gnaden sich zugleich bedeckten.

Nach einer halbstündigen Unterredung, wobey die Thüren des Audienz-Zimmers offen gestanden, beurlaubten Sich Ihro Churfürstl. Gnaden, und wurden von Ihro Kayserl. Majestät wiederum bis in die Helffte vorgemeldter Raths-Stube, und zwar mit abgezogenen beyderseitigen Hüten, zurück begleitet, von da aber weiter auf gleiche Art, wie bey dem Empfang geschehen, die Stiege hinab bis zu Dero Leib-Wagen geführet. Währender dieser Visite hatten die Churfürstliche Trabanten unten an dem Hof neben dem Thor heraus vor dem Kayserlichen Quartier, die Churfürstl. Leib-Gardes aber gerade gegen dem Kayserlichen Hoflager über gestanden.

Hierauf fuhren Ihro Churfürstl. Gnaden mit eben derselben Cortege zu dem nächst dabey gelegenen Quartier Ihro Majestät der Kayserin ebenfalls in den Hof hinein, um Ihre Visite abzustatten, da dann Höchst-Dieselbe wiederum unten am Wagen von des Herrn Obrist-Hofmeisters, Grafen von Sinzendorff Excell. und dem Herrn Obrist-Hof-Marschall, Fürsten von Dietrichstein, empfangen, und bis in die zweyte Antichambre Ihro Majest. der Kayserin geführet, allda aber von Allerhöchst-Dero Obrist-Hofmeister, Herrn Grafen von Bathyani, empfangen, und ferner bis zum Audientz-Zimmer der Kayserin begleitet wurden. Allerhöchst-Dieselbe giengen Ihro Churfürstl. Gnaden bis an die Thüre dieses Zimmers entgegen, wandten sich aber gleich wieder zurück gegen dem Baldachin, woselbst abermahl zwey Lehn-Sesseln, auf eben die Art wie bey Ihro Majestät dem Kayser, und zwar der eine für Ihro Majest. die Kayserin auf einem grünen gewürckten Türckischen Teppig oben, der andere aber für Ihro Churfürstl. Gnaden rückwärts etwas weniges über die Seite dergestalt placiret wurden, daß letzterer den Teppig nicht berühret, sondern Ihro Churfürstliche Gnaden nur mit den Füssen daran zu sitzen gekommen.

Wie nun Ihro Majest. die Kayserin und Ihro Churfürstliche Gnaden Sich daselbst nieder zu lassen begonten, wurde der obere Sessel für Ihro Majestät von Dero Herrn Obrist-Hofmeister, Grafen von Bathyani Excell. der andere aber für Ihro Churfürstliche Gnaden von dem Herrn Grafen von Ostein, Cammerherrn vom Dienst, gerücket, wobey Ihro Churfürstl. Gnaden ohnbedecket blieben. Lincker Hand am Eintritt dieses Audienz-Zimmers waren die Kayserl. Obrist-Hofmeisterin, Frau Gräfin von Fuchs, nebst noch 10. Kayserlichen Hof-Dames, alle in Hof-Kleidern, versammlet, welche auch während dieser Visite darinnen verblieben; wie dann übrigens die Thüren des Audientz-Zimmers, gleichwie bey Ihro Majest. dem Kayser, so lang offen gestanden. Nach Verlauff anderthalb viertel Stund beurlaubten sich Ihro Churfürstliche Gnaden wiederum von Ihro Majestät der Kayserin, und wurden demnach auf gleiche Art, wie der Empfang geschehen, bis an Dero Leib-Wagen zurück begleitet, worauf Höchst-Dieselbe Sich mit vorangeführter Cortege gegen 1. Uhr in das Compostell zurück begaben.

Eodem wurde zu der gewöhnlichen Complimentirung und Beschenckung der Kayserlichen hohen Ministris alles nöthige veranstaltet, und fördersamst beschleuniget; wie dann auch Löbl. Rechney-Amt nochmahls aufgetragen ward, die Ducaten zum **Kayserlichen** Præsent, nemlich für **Se. Majestät den Kayser** 1000. und für **Ihro Majestät die Kayserin** 750. Stück, nebst denen zwey Beuteln und dem Silber-Geschirr, ohne längern Aufschub, herbey zu schaffen.

Eodem hielte das höchste Churfürstliche Collegium die **Vier und Zwanzigste** Session, als die **Zwölffte** nach der Wahl und **Erste** nach der Crönung, zu welcher Tags vorher, wie sonsten, durch den Herrn Reichs-Quartier-Meister angesaget worden, und bey welcher zuvörderst auf obstehenden Kayserlichen Vortrag wegen Wieder-Eröffnung des Reichs-Convents folgender Schluß gefasset wurde:

Nachdeme Ihrer Kayserl. Maj. allerhöchster An- und Vortrag/ um den von Seiten dieses Churfürstl. Collegii **zu** Reassumirung **des allgemeinen Reichs-**Convents **zu ertheilenden** Consens **mittels des zu dem unterm 5ten dieses fürlauffenden Monats anhero erlassenen Kayserl.** Decreto **dermahlen allhier in geziemenden Vortrag und Berathschlagung gekommen/ so wurde einmüthig dafür gehalten und beschlossen: Ihrer Römisch-Kayserl. Maj. gebühre anvorderist der allerunterthänigste Danck/ daß Ihro gefallen wollen/ Dero Reichs-Väterliche**

Sorg-

Sorgfalt zum Eingang Dero glorwürdigsten Regierung dahin zu erkennen zu geben / wie allerleuchtest Ihro beywohne / was massen bey gegenwärtigen Läufften das Heil des Vaterlandes und der allgemeinen Sache allerdings erfordere / hierinnen das einträchtige engeste Vernehmen zwischen Haupt und Gliedern zum Grund zu legen / und dannenhero die allgemeine Reichs-Versammlung je eher je besser herzustellen; worzu / gleichwie man diesseits den angesonnenen Collegial-Consens zu ertheilen hierdurch den mindesten Anstand nicht nehme / also man anbey Ihro Kayserl. Maj. allgehorsamst versichere / wie verfolglich ab Seiten des Churfürstl. Collegii nichts werde ausser Acht gelassen werden / um Ihrer Kayserl. Maj. preiswürdigste Reichs-Oberhauptliche Absichten und Sorgfalt zu des gesamten Vaterlandes Trost und Sicherheit allgetreulichst zu unterstützen / zu beharrlichen Kayserl. Hulden anbey devotest sich empfehlend.

Hiernächst wurde das oben (unter den Beylagen des Wahl-Diarii) befindliche Memorial des Aeltesten Reichs-Erb-Marschalls, Hrn. Grafen und Hrn. zu Pappenheim, übergeben, und darauf nachstehendes Churfürstl. Collegial-Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät beliebet:

P. P.

Ew. Kayserl. Majestät wolle allergnädigst gefallen / aus hierbey kommender Abschrifft in höchster Milde zu vernehmen / aus was Betrachtungs-würdigen Ursachen Dero und des Reichs Erb-Marschall / Graf von Peppenheim / dieses Churfürstl. Collegium belanget habe / Ihme vornehmlich mit unserer Allergehorsamsten Vorsprach darin zu statten zu kommen / damit Ew. Kayserl. Maj. geruhen wolten / Ihn und sein Gräfliches Geschlecht / zu Bestreitung des / bey obhabendem seinem Erb-Amt / bewandten Umständen nach / mercklich angestiegenen Aufwands / mit einem etwa bereits eröffneten / oder nächstens sich erledigenden Reichs-Lehen mildest zu consoliren / massen an Ew. Kayserl. Maj. in GOtt ruhenden nächsten Vorfahren am Reich ehedem bereits geschehen / davon aber die Würckung annoch zurück geblieben seye. Da Wir nun sothaner des Reichs-Erb-Marschalln Angelegenheit desto minder zu entstehen vermögen / als an weyland Ihrer nächst abgelebten Kayserl. Majestät wir dasjenige vormahls allgeziemend gelangen lassen / was wir in Abschrifft zu allerhöchst beliebiger Einsicht hierbey zu legen der Freyheit seynd; so ist zu Ew. Kayserl. Majestät unsere unterthänigste Zuversicht / Allerhöchst Ihro nicht entgegen seyn werde / Dero Hulderwehntem Reichs-Erb-Marschalln und dessen Gräflichen Haus gebetener massen angedeyhen zu lassen / als wohin wir Allerhöchst-Dieselbe bestgeziemend belangen und mit treu-tieffester Devotion verbleiben rc.

In eben dieser Session theilte das Chur-Mayntzische Hochlöbl. Directorium dem Churfürstl. Collegio dasjenige Pro Memoria mit, welches die zu Hanau befindliche Chur-Brandenburgische Herren Wahl-Gesandte vorigen Tags eingeschicket, und dadurch, nach Anführung der Beschwerden ihres Hofes über den Chur-Sächsischen, sämtliche Churfürsten um Unions-mäßige Hülffleistung ersuchet hatten.

Nachdem bey Einem Hoch-Edlen Rath von Seiten Sr. Excell. des Hrn. Grafen von Hohenzollern durch Dero Secretarium, Hrn. Möhler, die Anzeige geschehen, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln morgenden Tags mit der Post in cognito eintreffen würden, jedoch die honneurs verlangten; so beschloß man, höchstgedachten Churfürsten, der von dem Hrn. Grafen von Hohenzollern

lern gegen Hrn. Syndicum Franc von Lichtenstein geschehenen Erklärung gemäß, bey der Ankunfft mit einer Canonade zu empfangen, sodann aber bey hochgedachtem Hrn. Grafen eine Anfrage zuthun, ob Ihro Churfürstl. Durchl. erlauben wolten, daß Höchst-Denenselben durch die gewöhnliche Deputation das Bewillkommungs-Compliment gemachet würde.

Hiernächst beschloß man auch, bey dem Kayserl. Hofe wegen der Juden-Huldigung das nöthige vorzustellen, damit solche, wie annoch zu Kaysers Leopoldi Zeiten geschehen, durch hiesigen Magistrat eingenommen werden möge.

Abends um 5. Uhr, da der Hr. Schöff Textor und der Aeltere Burgermeister, Hr. Schöff von Fichard, noch mit Abholung der Parole bey Sr. Kayserl. Majestät beschäfftiget waren, begaben sich folgende Hrn. Raths-Deputirte, nemlich

Herr Johann Christoph von Ochsenstein, Stadt-Schultheiß,
Hr. Johann Georg Schweitzer, Edler Hr. von Wiederhold, Schöff,
Hr. Friedrich Maximilian von Günderrod, Schöff,
Hr. Johann Ludwig Burgk, J. U. D. Syndicus,
Hr. Friedrich Wilhelm von Völcker, Schöff, und
Hr. Johannes Grambs, M. D. Jüngerer Burgermeister, in zwey Herren-Kutschen, und mit gewöhnlicher Begleitung 4. Einspänniger und 4. Stadt-Livrée-Bedienten, nach Ihro Maj. der Kayserin Quartier in dem von Barckhausischen Hause auf der grossen Gallen-Gasse, unter dem Verlaß, daß die zuerst gemeldete beyde Hrn. Schöffen nach empfangener Parole daselbst noch zu ihnen kommen würden. Da aber selbige um 6. Uhr, als der bey Ihro Maj. der Kayserin den Dienst habende Cammer-Herr die Raths-Deputation zur Audientz berief, noch nicht bey der Hand waren, traten die anwesende 6. Hrn. Deputirte allein vor, von welchen der Hr. Syndicus eine Glückwünschungs-Rede folgenden Inhalts ablegte: „**Der vorgestrige Freuden-volle Tag/ da das Allerhöchste Namens-Fest unsers allergnädigsten Kaysers und Hrn. Majestät nicht nur vergnügtest** celebriret/ **sondern auch durch die glücklichst vollzogene** solenne **Kayserliche Crönung solcher noch mehr verherrlichet worden/ erinnert den hiesigen Magistrat seiner alleruntertänigsten Obliegenheit/ auch Ihro Kayserl. Maj. als unsere nunmehrige allergnädigste Kayserin und Frau/ deswegen ins besondere in allertiefffstem** Respect **allergehorsamst zu** felicitiren/ **und was Allerhöchst-Denenselben nur immer heilwärtiges und erfreuliches ferner begegnen kan/ zugleich aller-**devote**st anzuwünschen.** Welchem er noch hinzufügte, „daß Ihro Kayserl. Majestät für die Reichs-Stadt „Franckfurt allezeit so viele Kayserl. Hulde und Gnade allermildest conservi-„ren wolten, als bewunderns würdig Dero weltkündige Königliche Vollkom-„menheiten wären, welche alle hiesige Einwohner mit ausnehmender allerge-„treuester Zuneigung aller-submissest zu veneriren nie unterlassen würden.„ Nach Endigung dieser Rede geruheten Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst, Sich auf dasjenige zu beziehen, was Sie schon versichert hätten, daß Sie nemlich der hiesigen Stadt mit aller Wohlneigung gnädigst zugethan verblieben. Worauf die Raths-Deputation sich alleruntertänigst beurlaubte, und nachdem sie in dem Vorgemach dem Cammer-Herrn, welcher diese Audientz befördert, ein kurtzes Compliment gemacht, um halb 7. Uhr in den vorigen zwey Kutschen wieder wegfuhr.

Selbigen Tag bekamen von Ihro Kayserl. Maj. durch den Hrn. Baron von Toussaint die beyde Nürnbergische Gesandten und der Hr. Losungs-Rath von Haller ein allerhöchstes Gnaden-Zeichen, welches in einer kostbaren güldenen Kette bestund, woran Allerhöchst-Dero Portrait in einer güldenen Medaille hieng,

hieng, der Hr. von Volkamer aber und die sämtliche Nürnbergische Suite von dem grösten bis auf den kleinsten wurden von Ihro Majestät mit güldenen Medaillen und mit güldenen und silbernen Auswurff-Müntzen beschencket.

Eodem haben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz einen solennen Besuch abgeleget.

Donnerstags den 7. Octobr. haben höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier bey Ihro Kayserl. Majestäten die öffentliche Visite in Gala abgeleget.

Nachmittags waren Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln in hiesiger Stadt, unter Abfeuerung der Canonen, mit der Post kaum eingetroffen, so schickten Höchst-Dieselbe Dero Cämmerer, Freyherrn von Schurff von der Tann, mit einem Compliment an Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz, und liessen Höchst-Dero Ankunfft zu wissen thun, worauf der Chur-Mayntzische Cämmerer, Freyherr von Fechenbach, mit einem Bewillkommungs-Compliment an den Chur-Cöllnischen Hof abgefertiget wurde. Es haben sodann Ihro Churfürstl. Durchl. so wohl bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als auch bey Ihro Kayserl. Majestäten die Visite gemacht.

Freytags den 8. Octobr. waren die vortrefflichen Herren Wahl-Botschaffter zum **Fünff und Zwantzigsten** mahl als zum **dreyzehenden** nach der Wahl, und zum **andern** mahl nach der Crönung, auf dem Römer versammlet, und zuvörderst beschäfftiget, auf das von Sr. Excell. dem Grafen von Kayserling dem Churfürstl. Collegio überreichte Rußisch-Kayserliche Creditiv das Recreditiv abzufassen; welches dann auch in Teutscher Sprache, nebst einem beygelegten Lateinischen Transsumto, abgelesen, und nachdem der Rußische Hr. Gesandte die vergnügliche Erklärung gethan, daß Er den Punct wegen Aufrechthaltung und Sicherstellung derer dem Churfürstlichen hohen Collegio und dessen sämtlichen hohen Mit-Gliedern in Höchst-Dero Personen und Gesandten zustehenden Königl. Honneurs für unstreitig hielte, unter obigem Vorbehalt mit dem Kayserlichen Titul von hohen Collegii wegen ausgefertiget wurde.

Das Rußisch-Kayserl. Creditiv lautete also:

Divina favente clementia Nos ELISABETH Prima, Imperatrix & Autocratrix totius Russiæ, Moscoviæ, Kioviæ, Wladimiriæ, Novogardiæ, Czarina Casani, Czarina Astrachani, Czarina Siberiæ, Domina Plescoviæ & Magna Dux Smolensci, Dux Estoniæ, Livoniæ, Careliæ, Tveriæ, Jugoriæ, Permiæ, Wiatkæ, Bulgariæ & aliorum, Domina & Magna Dux Novogardiæ inferioris Terræ, Czernichoviæ, Resaniæ, Rostoviæ, Jaroslaviæ, Belooseriæ, Udoriæ, Obdoriæ, Candiniæ, totiusque Septentrionalis Plagæ Dominatrix, & Domina Iberiæ Terræ, Cartalinensium & Grusinensium Czarorum & Cabardinensis Terræ, Czercassinensium & Montanorum Ducum aliorumque hereditaria domina & Dominatrix, Serenissimis, Eminentissimis & Illustrissimis Sacri Romani Imperii Principibus Electoribus, in Conventu Electorali coactis. Ex quo post luctuosissimum Serenissimi Principis Caroli VII. Romanorum Imperatoris, Fratris Nostri Carissimi, obitum Dilectiones Vestras ad eligendum novum Imperatorem, instaurandamque Germaniæ tranquillitatem congregatas esse intelleximus, Nos quoque ad conservandam firmiusque in dies conglutinandam, quæ Russicum inter & Germanicum Imperium semper viguit, amicitiam Ministrum Nostrum, Consiliarium Intimum, Nobis Fideliter dilectum, Comitem Hermannum Carolum de Keyserlingh, cum plena potestate ad Dilectiones Vestras ablegavimus, cui ut in omnibus rebus, quas nomine Nostro iisdem commendabit, præcipue vero in iis, quæ ad sinceram Nostram erga Collegium Vestrum amicitiam testandam pertinent, integram fidem adhibere velint, magnopere desideramus, non dubitantes, quin Dilectiones Vestræ hunc Nostrum cum plena potestate

Ablegatum benevolentiæ & humanitatis significatione excipiant. Quod superest, Deum precamur, ut Dilectiones Vestras quam diutissime servet incolumes. Datum St. Petropoli, 9na die Aprilis, Anno post Christum Natum 1745. Imperii Nostri quarto.

Dilectionum Vestrarum

Bona Soror
ELISABETH
Comes Alexius Bestuchef Riumin.

Das hierauf verfassete Recreditiv des höchsten Churfürstl. Collegii war in Teutscher Sprache folgender massen eingerichtet:

Durchleuchtigste, Großmächtige Frau und Fürstin

Besonders liebe Frau und Freundin,

auch

Durchleuchtigste Großmächtigste Frau und Fürstin,

Gnädigste Frau.

WAs massen Ewer Kayserl. Majestät belieben wollen/ zu Bezeigung Dero Theilnehmung an hinwiedriger beglückten Römisch-Kayserl. Wahl/ anbey hegender Aufmercksamkeit für die unter dem Römischen und dem Rußischen Reich zu befestigende enge Freundschafft/ Hoch-Deroselben Ministern und Geheimen Rath/ Grafen Hermann Carl von Kayserling/ an dieses Churfürstl. Collegium eigens abzusenden und zu beglaubigen/ solches haben aus Ew. Kayserl. Majestät unterm 9ten April dieses Jahrs erlassenen seiner Zeit empfangenem geneigten Schreiben so wohl/ als ab deme zu vernehmen die Ehr und das Vergnügen gehabt/ was besagter Dero gevollmächtigter Minister verfolglich Uns zu erkennen gegeben. Allermassen nun Ewer Kayserl. Maj. vor sothane Deroselben freundschafftliche hohe Bezeigung den verbindlichsten Danck hiedurch erstatten/ und ausser Zweiffel stellen/ daß Ihro die beglückte Wahl Ihrer nun regierenden Römisch-Kayserl. Maj. zu besonderem Vergnügen nicht minder dann zu Fortpflanzung gemein-ersprießlicher innerster Verständniß gereichen werde; also wird Uns allerdings erfreulich und angelegen seyn/ darzu alles vermögliche beyzutragen/ gestalten Wir mehrbesagtem Hoch-Deroselben gevollmächtigten Ministro des nähern zu versichern nicht unterlassen haben/ wessen Person und beywohnende vortreffliche Eigenschafften Uns beynebens nicht anderst als sehr angenehm und schätzbar seyn mögen. Wormit Ew. Kayserl. Maj. Wir zu Göttlicher Obhut empfehlen/ und zu Erweisung all-angenehmer freundlicher Dienst-Gefälligkeiten stets willig und bereit/ auch in geziemendem Respect verbleiben

Ew. Kayserl. Majestät.

Franckfurt den 7.
Oct. 1746.

dienstbereitwilligste allezeit
wie auch
gehorsamste.

Johann Friedrich Carl
Churfürst.

Frantz Georg Churfürst.

Ferdinand

Ferdinand Graf von Hohenzollern,
Chur-Cöllnischer Erster Wahl-Botschaffter.

Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand,
Königl. Chur-Böheimischer Erster Wahl-Botschaffter.

Joseph Frantz Graf von Seinsheim,
Chur-Bayerischer Erster Wahl-Botschaffter.

Johann Friedrich Graf von Schönberg,
Chur-Sächsischer Erster Wahl-Botschaffter.

Gerlach Adolph von Münchhausen,
Chur-Braunschweigischer Erster Wahl-Botschaffter.

Inscriptio.

Der Durchleuchtigst Großmächtigen Fürstin und Frauen/ auch Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen/ Frauen Elisabeth der Ersten, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen/ zu Moscow/ Kiow/ Wladimir/ Novogorod/ Czarin zu Casan/ Czarin zu Astracan/ Czarin zu Siberien/ Frauen zu Plescow/ und Groß-Fürstin zu Smolensco/ Fürstin zu Ejeland/ Liefland/ Carelen/ Twer/ Jugorien/ Permien/ Wiatka/ Bolgarien und mehr anderen/ Frauen und Groß-Fürstin zu Novogorod des niedrigen Landes/ zu Czernichow/ Resan/ Rostow/ Jaroslaw/ Belooserien/ Udorien/ Obdorien/ Candinien und der gantzen Nord-Seiten Gebieterin und Frauen des Jwerischen Landes/ der Cartalinischen und Grusinischen Czaren und des Cabardinischen Landes/ der Czercaßischen und Gorischen Fürsten und mehr anderen Erb-Frauen und Landherrscherin rc. rc. Unserer besonders lieben Frauen und Freundin/ auch Gnädigsten Frauen.

Transsumtum Latinum Litterarum Recredentialium ad Cæsaream Majestatem Russiæ a Collegio Electorali.

P. P.

QUatenus Imperatoriæ Majestati Vestræ placuerit, in documentum propensionis suæ qua faustam Neo-Imperatoris Romanorum Electionem complectitur, atque Romanum inter & Russorum Imperium sinceram firmare amicitiam desiderat, Ministrum suum & Consiliarium Intimum, Comitem Hermannum Carolum de Keyserling, plena munitum fide ad Electorale hocce Collegium ablegare, tum ex suis sub nona Aprilis ultimo elapsi ad nos exaratis benevole Litteris, quam per ea abunde intelleximus, quæ præfatus Minister suus Plenipotentiarius Nobis consequenter exposuit. Quemadmodum proin Imperatoriæ Majestati Vestræ pro tanta propensi animi Sui demonstratione devinctas grates hisce rependimus, & nulli dubitamus, quin Ipsi insecuta modo regnantis nunc Romanorum Imperatoriæ Majestatis Electio atque Coronatio jucunda non minus ac peraccepta, quam conservandæ intimioris amicitiæ nexui reciproce saluberrimo proficua omnino futura sit: ita primis Nobis semper erit in Votis atque curis, eum in finem animitus cooperari, qualiter prælaudato Ministro suo amplius patefacere non intermisimus, cujus Persona de reliquo & dotes eximiæ eminenti Nobis gaudio atque pretio esse debuere. Majestatem Vestram Imperatoriam perenni

renni Numinis tutamini enixe commendantes eo, quo par est, officiorum studio ac condigna cum veneratione permanemus

Cæsareæ Majestatis Vestræ

Francofurti ad Mœnum
7ma Octobris 1745.

paratissimi
&
obsequiosissimi

Fridericus Carolus
Elector.

FERDINANDUS Comes ab Hohenzollern, Coloniensis primus Legatus.

JOSEPHUS FRANCISCUS Comes de Seinsheim, Electoralis Bavariæ primus Legatus.

Franciscus Georgius
Elector.

JOANNES GUILIELMUS Comes de Wurmbrand, Regius & Electoralis Bohemiæ primus Legatus.

JOANNES FRIDERICUS Comes de Schœnberg, Electoralis Saxoniæ primus Legatus.

GERLACH ADOLPHUS de Münchhausen, Electoralis Brunsw. Luneburg. primus Legatus.

Inscriptio.

Serenissimæ & Potentissimæ Principi Dominæ ELISABETHÆ PRIMÆ, Imperatrici & Autocratrici totius Russiæ, Moscoviæ, Kioviæ, Wladimiriæ, Novogardiæ, Czarinæ Casani, Czarinæ Astrachani, Czarinæ Siberiæ, Dominæ Plescoviæ, & Magnæ Duci Smolensci, Duci Estoniæ, Livoniæ, Caraliæ, Tveriæ, Ingoriæ, Permiæ, Wiatkæ, Bulgariæ & aliorum, Dominæ & Magnæ Duci Novogardiæ inferioris Terræ, Czernichoviæ, Resaniæ, Rostoviæ, Jaroslaviæ, Belooseriæ, Udoriæ, Obdoriæ, Candiniæ, totiusque Septentrionalis Plagæ, Dominatrici & Dominæ Iteriæ Terræ, Cartalinensium & Grusinensium Czarorum, & Cabardinensis Terræ, Czercassinensium & Montanorum Ducum aliorumque Hæreditariæ Dominæ & Dominatrici, Dominæ & Amicæ Nostræ Observandissimæ, nec non Dominæ Nostræ Clementissimæ.

In eben dieser Session ist von Seiten des Churfürstlichen Collegii ein Recreditiv an Ihro Königl. Majestät von Dännemarck ausgefertiget, jedoch dabey über die von des Königlichen Herrn Gesandten, Freyherrn von Bachow Excell. geschehene mündliche Erklärung, daß Sie es nemlich für einen Cantzley-Fehler achteten, vorbehalten worden, daß, weil in das Königliche Creditivi so an die höchste Churfürsten ohnmittelbar gestellet, in dem formali: Reverendo, nur auf eine Person eingerichtet, diesfalls annoch eine schrifftliche Erklärung erwartet werde. Das Recreditiv lautete, wie folget:

Serenissime & Potentissime Rex,

Domine & Amice observandissime
nec non
Domine Clementissime.

Placuit Regiæ Majestati Vestræ vi Litterarum Suarum sub nona Septembris præterlapsi exaratarum sacri Romani Imperii Principum Electorum Collegium hic congregatum ablegatione illustris & generosi Joannis Friderici, Liberi Baronis a Bachoff, Consiliarii Status sui actualis honorare, qui nobis amicam Majestatis Regiæ Vestræ mentem, pro eximia qua præcellit dexteritate, pluribus exposuit,

ſuit, quo cum Regiæ Majeſtati Veſtræ ad grata quævis officia ut plurimum devinciamur, eaque animitus omnino ambiamus, id quoque præfato ſuo Ablegato ea, qua decet, affectus ſinceritate & obſervantia comprobavimus, & Majeſtati Veſtræ Regiæ proſperrima quæcunque precantes perennamus. Dabantur Francofurti 7ma Octobris 1745.

Regiæ Majeſtatis Veſtræ

paratiſſimi,

nec non

obſequioſiſſimi

Fridericus Carolus
Elector.
FERDINANDUS Comes ab Hohenzollern, Colonienſis primus Legatus.
JOSEPHUS FRANCISCUS Comes de Seinsheim, Electoralis Bavariæ primus Legatus.

Franciſcus Georgius
Elector.
JOANNES GUILIELMUS Comes de Wurmbrand, Regius & Electoralis Bohemiæ primus Legatus.
JOHANNES FRIDERICUS Comes de Schœnberg, Electoralis Saxoniæ primus Legatus.

GERLACH ADOLPHUS de Münchhauſen, Electoralis Brunſwico-Luneburgenſis primus Legatus.

Inſcriptio.

Sereniſſimo & Potentiſſimo Principi, Domino CHRISTIANO SEXTO, Regi Daniæ, Norvegiæ, Vandalorum Gothorumque, Duci Slesvici, Holſatiæ & Stormariæ atque Ditmarſiæ, Comiti in Oldenburg & Delmenhorſt &c. Domino & Amico Noſtro obſervandiſſimo, nec non Domino Noſtro clementiſſimo.

Nachmittags zwiſchen 5. und 6. Uhr gelangten bey Jhro Majeſtät der Römiſchen Kayſerin die hohen Herren Abgeordneten des Reichs-Grafen-Stands, nemlich wegen Schwaben Jhro Hochgräfliche Gnaden zu Truchſeß-Wolffegg, wegen Wetterau Jhro Hochgräfl. Gnaden zu Yſenburg-Büdingen, und wegen Francken Jhro Hochgräfl. Gnaden zu Erbach-Erbach (indem Jhro Hochgräfl. Gnaden zu Neu-Wied wegen Weſtphalen mit zu erſcheinen verhindert worden) zu einer allergnädigſten Audientz, wobey der Herr Graf von Truchſeß-Wolffegg ſich in der Anrede folgender maſſen geäuſſert: „Es habe der Reichs Grafen-Stand nicht ermangeln wollen, ſeine allerunter„thänigſte Schuldigkeit und innigſte Freude über das erlangte Reichs-Ober„haupt auch bey Jhro Majeſtät zu bezeugen, dabey bis in die ſpäteſte Zeiten „eine geſeegnete und glückliche Regierung anzuwünſchen, und ſich zu Allerhöch„ſten Huld- und Gnaden allerunterthänigſt zu empfehlen „ Jhro Majeſtät die Kayſerin ertheilten darauf zur Antwort: „ Sie nähmen es gar wohl auf, „daß der Reichs-Grafen-Stand ſeine Gratulation abſtatten wollen, und mach„ten ſich eine Freude, demſelben Jhre Gewogenheit bezeugen zu können. „ Nach einigen Reden und Fragen, wodurch Jhro Majeſtät einen jeden der Herren Grafen insbeſondere angeſprochen, wurden dieſelben alleſamt zum Handkuß gelaſſen, worauf ſie ſich auf geziemende Art beurlaubten.

Nachdem auch Jhro Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt geruhet, Se. Excell. Herrn Johann Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Wurmbrand, als Præſidenten des höchſt-preißlichen Reichs-Hof-Raths zu beſtätigen, ſodann zu dieſem höchſten Reichs-Gericht folgende Herren Räthe, als nemlich:

Herrn Joseph, Grafen von Wilczeck,
Hrn. Johann Hugo, Freyherrn von Hagen,
Hrn. Johann Christoph Burckhard, Freyherrn von der Klee,
Hrn. Georg Christian, Freyherrn von Knorr,
Hrn. Henrich Bernhard, Freyherrn Wucherer von Huldenfeld,
Hrn. Johann Werner, von Vorster,
Hrn. Henrich Christian von Senckenberg, und
Hrn. Conrad Heinrich von Hugo,

zu ernennen; so wurde an diesem Tage nurgemeldtes höchstes Reichs-Gericht auf dem Römer mit gewöhnlichen Solennitäten eröffnet.

Eodem schickten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Vormittags um 10. Uhr Dero Hrn. Geheimen Rath und General-Wachtmeister, Freyherrn von Eltz-Rothendorff, des hohen Teutschen Ordens Commenthur und Raths-gebietiger, an den Chur-Cöllnischen Hof, mit dem Vermelden, daß Höchst-Dieselbe bey Ihro Churfürstl. Durchl. gegen 12. Uhr, wann es gefällig wäre, Dero Revisite abstatten wolten. Da nun von Ihro Durchl. solches begenehmiget worden, erhoben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden gegen ermeldte Stunde in Dero mit zwey Pferden bespannten grünen Leib-Wagen, unter Begleitung des Hrn. Obrist-Stallmeisters und des Cammer-Herrn vom Dienst, dann 2. Hof-Läuffer, 2. Pagen, 2. Heyducken und 4. Hof-Laquayen, nach Sachsenhausen und fuhren in den Chur-Cöllnischen Hof hinein, allwo die Chur-Cöllnische Livrée-Bedienten auf beyden Seiten rangiret stunden, und Ihro Churfürstl. Gnaden unten am Wagen von dem Chur-Cöllnischen Hrn. Obrist-Hofmeister, Grafen von Hohenzollern, und der mit selbigem entgegen gekommenen gantzen Hofstatt empfangen und die Stiege hinauf geführet wurden. Auf beyden Seiten der Treppe paradirten die Churfürstl. Trabanten, und oben an derselben wurden Höchst-Dieselbe von Ihro Churfürstl. Durchl. selbst empfangen, sofort mit Gebung der Hand durch das Audientz-Zimmer bis in Dero Retirade begleitet, allwo die Portieres nur allein vorgezogen wurden, und Höchst-Dieselbe Sich beyderseits auf einem Canapé niederliessen. Nach einer halbstündigen Unterredung wurden Ihro Churfürstl. Gnaden auf gleiche Weise, wie bey dem Empfang, wiederum bis an den Wagen begleitet, worauf Höchst-Dieselbe gegen 1. Uhr nach dem Compostell zurücke fuhren.

Eodem sind Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, Mittags um 1. Uhr, wegen Dero gestriger höchstbeglückten Ankunfft, durch eine Raths-Deputation, aus Hrn. Schöff Schweitzer, Edlem Hrn. von Wiederhold, Hrn. Syndico Franc von Lichtenstein, und Hrn. D. Johann Grambs, Jüngerem Burgermeister, bestehend, unterthänigst complimentiret, auch dem Herkommen nach mit einem Stück Rhein-Wein und einer Parthie Haber von 25. Malter beschencket worden, welches beydes Höchst-Dieselben, unter Versicherung Dero höchsten Hulden, gnädigst auf- und angenommen.

Eodem wurden von Ihro Kayserl. Maj. denen Hrn. Abgeordneten des Königl. Stuhls und Stadt Aachen, wegen der allhier zu Franckfurt abermahl vorgegangenen Kayserl. Crönung, folgende Reversales ertheilet:

Wir Frantz von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Bar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraff zu Nomeny, Graf zu Falckenstein rc. rc. Bekennen hiemit öffentlich und thun kund allermänniglich: Demnach durch ohnfehlbare GOttes des Allerhöchsten Anleitung, mittels einhelliger Zustimmung und ordentlicher Wahl des Churfürstl-

Churfürstl. Collegii, das Römische Kayserthum auf Uns gediehen, Wir anbey von samtlichen Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. ersuchet worden / daß obwaltender sichern erheblichen Ursachen und Umständen halber Wir die Crönung in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt (gleich solche auch bereits mit denen gewöhnlichen Feyerlichkeiten vollzogen worden) für sich gehen zu lassen / geruhen möchten; dabey aber weder Unsere / noch gedachter Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Meynung oder Absehen gewesen / hierdurch denen Ehrsamen, Unseren und des Reichs lieben getreuen N. Burgermeister / Schöpfen und Rath Unsers Königlichen Stuhls und Stadt Aachen in ihrem alten Löbl. Gebrauch und Herkommen etwas zu entziehen und zu benehmen / daß Wir dahero Uns gegen vorgedachter Stadt Aachen gnädigst zu reversiren und zu erklären bewogen worden: thun das auch hiemit und in Krafft dieses Briefs wissentlich und erklären / daß Ihr Stadt Aachen die vor dießmahl allhier in Franckfurt vollzogene Kayserl. Crönung / und was derselben anklebig ist / an ihren alten bewährten Privilegien / Recht- und Gerechtigkeiten jetzo oder künfftiglich allerdings ohnverfänglich / unschädlich und unnachtheilig seyn solle. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserl. Secret-Insiegel herfürdrücken lassen / so gegeben und beschehen in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn / den achten Octobr. Anno Siebenzehenhundert / fünff und vierzig / Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

(L.S.)

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Abends um 5. Uhr erhielten die Nürnbergische Hrn. Abgeordneten, nebst Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, bey beyden Kayserl. Majestäten eine öffentliche allergnädigste Abschieds-Audientz, und wurden zuerst bey Ihro Maj. der Kayserin durch Dero Obrist-Hofmeister, Hrn. Grafen von Bathyani Exc. bey Ihro Maj. dem Kayser aber durch des Hrn. Obrist-Cämmerers, Grafen von Khevenhüller Exc. introduciret.

Gleichwie bey dieser Gelegenheit der vörderste Gesandte, Hr. von Behaim, an beyde allerhöchste Personen eine zierliche Anrede hielt, und sich nebst gemeiner Stadt zu Dero Kayserlichen Gnaden-Hulden allerunterthänigst empfohl, hauptsächlich aber bey des Kaysers Majestät für die gnädige Beschenckung ihrer und ihres Comitats aufs demüthigste bedanckte; also gaben beyde Kayserl. Majestäten hinwiederum in Dero allerhuldreichsten Antwort Dero Zufriedenheit so wohl über der Gesandten Conduite währender Crönung, als wegen der Bedienung Ihro Maj. der Kayserin bey Dero Durchreise zu Nürnberg, mit Versicherung der beständigen Beybehaltung Ihrer allerhöchsten Gnade so wohl gegen sie en particulier, als den Rath und gemeine Stadt, auf das allergnädigste zu erkennen, und liessen sodann beyde Hrn. Gesandte, wie auch Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, nochmahlen zum Handkuß.

Nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz schon diesen Vormittag durch Dero Hrn. Geheimen Rath und Ober-Jägermeister, Freyherrn von Schleiffras, anfragen lassen, wann gegen Abend Ihro Maj. die Kayserin eine Visite à l'incognito und ohne alles Ceremoniel von Ihro Churfürstl. Gnaden anzunehmen geruhen mögten, und hierzu um 6. Uhr die Stunde allergnädigst beliebet worden; so fuhren Höchst-Dieselbe in Dero grünen mit 2. Pferden bespannten

spannten Leib-Wagen, nebst denen rückwärts darinnen sitzenden Hrn. Obrist-Cämmerer und Hrn. Obrist-Stallmeister, und sonstiger geringen Suite, bis in den Hof des Quartiers Ihro Maj. der Kayserin, allwo Dieselbe unten am Wagen durch zwey Cammer-Herren vom Dienst empfangen und die Stiege hinauf begleitet, oben an derselben aber von dem Obrist-Hofmeister, Hrn. Grafen von Bathyani, erwartet und bis in das Audientz-Zimmer geführet wurden. An der Thüre dieses Zimmers geschahe der Empfang von Ihro Maj. der Kayserin, welche Se. Churfürstl. Gnaden mit Sich hineinnahmen. Bey dieser Visite, welche eine Stunde gedauert, war alles auf solche Art und Weise, wie bey der am 26. Septembr. abgelegten, eingerichtet.

Mittlerweile erkundigte sich der Chur-Maytzische Hr. Obrist-Cämmerer, Graf von Eltz, bey Ihro Durchl. der Prinzeßin Charlotte von Lothringen Hrn. Obrist-Hofmeister, Marquis de Spada, ob nach vollendeter dieser Visite auch bey Ihro Durchl. den Besuch zu machen erlaubet wäre. Da nun solches angenommen worden, und Ihro Churfürstl. Durchl. von Ihro Maj. der Kayserin sich beurlaubet hatten, verfügten sich Höchst-Dieselbe nach dem auf die zweyte Kayserl. Antichambre stossenden Quartier höchstgemeldter Prinzeßin, welche alsobald aus Dero Retirade hervortraten, und Ihro Churfürstl. Gnaden an der Thüre empfiengen, so fort mit Gebung der Hand in Dero Apartement zurücke führten. Allda stunden zwey Lehn-Sessel seitwärts gegen einander über, der für Ihro Churfürstl. Gnaden gewiedmete aber etwas höher oben, wiewohl Höchst-Dieselbe solchen wieder ein wenig herabrückten, und darauf beyder höchsten Seits niederliessen. Nach anderthalb Viertel Stund beurlaubten Sich Ihro Churfürstl. Gnaden, und wurden von Ihro Durchl. der Prinzeßin wieder bis an die Thüre, übrigens aber auf gleiche Art, wie Höchst-Dieselbe anfangs gekommen, bis an Dero Wagen zurück begleitet, worauf Dieselbe gegen 8. Uhr im Compostell wieder eintraffen. Gegen 9. Uhr hatte der Freyherr von Sickingen Kayserl. Cammer-Herr vom Dienst, annoch bey Ihro Churfürstl. Gnaden Audientz, welcher, nebst Uberbringung eines Compliments von Ihro Kayserl. Majestäten, Höchst-Dieselbe auf morgen zur Tafel einlud; Es wurde daher gegen halb 10. Uhr der Churfürstl. Herr Obrist-Cämmerer noch an den Kayserl. Hof geschickt, um daselbst mit des Kayserl. Hrn. Obrist-Cämmerers, Grafen von Khevenhüller Exc. wegen des die morgende Tafel betreffenden Ceremoniels das nöthige zu verabreden.

Eodem zog man bey Löbl. Schöffen-Rath in Uberlegung, was auf dem bevorstehenden Huldigungs-Tag zu beobachten und zu veranstalten sey, und nachdem die Extractus Actorum samt den Diariis von Anno 1711. und 1742. verlesen worden, hat man folgende Einrichtung beliebet:

1. Daß durch den Stadt-Schreiber das gewöhnliche Verkündigungs-Edict zu entwerffen, zum Druck zu befördern, sodann künfftigen Sonntag durch den Accessisten Horn unter Trompeten- und Paucken-Schall zu publiciren, denen Adelichen Gesellschafften Alt-Limburg und Frauenstein, wie auch denen Graduirten, denen Geistlichen und denen Burger-Capitains, ingleichen denen Rittmeistern der Cavalerie, zu fernerer Bekanntmachung ins Haus zu schicken;

2. Daß die Burger-Wacht selbigen Abend an dem Kayserl. Quartier durch eine Compagnie von der Soldatesca, worzu ein Capitain, ein Lieutenant und ein Fähndrich zu commandiren, abzulösen sey, damit die sämtliche Burger-Quartiere schwören können.

3. Daß am Huldigungs-Tags, Morgens von 7. bis 8. Uhr, die sogenannte Sturm-Glocke zu läuten, auch die Hellebardirer oben und unten im Römer zu postiren.

4. Den

4. Den Thron auf dem grossen Saal und dem Balcon vor dem Römer besorget Löbl. Bau-Amt, dahingegen die zwey Himmel und Rück-Wände von Drap d'or oder Sammet der Kayserl. Hof-Tapezirer besorgen wird.

5. Morgens um 8. Uhr versammlet sich Ein Hoch-Edler Rath, nebst den Hrn. Syndicis, Stadt-und Raths-Schreiber im Römer in der Raths-Stube, und wann Ihro Kayserl. Maj. gefahren kommen, geschiehet vor der Römer-Thüre der Empfang, sodann gehet der Rath vor denen Kayserl. Cavaliers her die Stiege hinauf.

6. Gegen halb 9. Uhr versammlet sich die Bürgerschafft ohne Gewehr in Mänteln auf dem Römer-Berg.

7. Die Zugänge zum Balcon werden mit einiger Mannschafft zu Abhaltung des zudringenden Pöbels besetzet, und ein hinlängliches Corps der Löbl. Garnison auf dem Römer-Berg placiret, welches die darauf zugehende Gassen mit besetzet, damit der Platz durch unnöthiges Fuhrwerck und Kutschen nicht versperret werde.

8. So lang der Huldigungs-Actus dauert, bleiben nur die Haupt-Thore offen, und werden keine andere, als nöthig reisende und Leute von Distinction herein gelassen, die Neben-Thore aber sind gäntzlich zuzuhalten.

9. Das Ceremoniel, so Ein Hoch-Edler Rath bey der Huldigung im Saal beobachtet, pfleget vom Kayserl. Hofe mitgetheilet zu werden, ist auch allerseits noch in frischem Andencken.

10. So bald die Burgerschafft gehuldiget hat, werden 100. Canonen gelöset, und ein Signal darzu gegeben.

11. Nach der Huldigung wird die Compagnie Soldaten am Kayserl. Hoflager durch ein Löbl. Burger-Quartier wieder abgelöset.

Hiernächst wurde ferner beschlossen, daß das übermorgen zu begehende Crönungs-Danck-Fest durch den Raths-Schreiber für Ihro Mejestäten den Kayser und die Kayserin bey des Hrn. Obrist-Cämmerers, Grafen von Khevenhüller, und Hrn. Grafen von Bathyani Exc. Exc. für Ihro Hoheit die Printzeßin von Lothringen und Ihro Durchl. die verwittwete Hertzogin von Braunschweig-Wolffenbüttel, bey Dero Oberstem Cavalier, sodann auch denen anwesenden drey Geistlichen Herren Churfürsten, ingleichen des Hrn. Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Hochgräfl. Exc. Exc. morgen bekannt zu machen, die verordnete Gesänge, Texte und Gebet; zu überliefern, und aller Orten zu melden sey, wie man ermeldten Tags frühe mit einer Canonade anheben werde. Ein gleiches solle bey Ihro Excell. denen Herren Wahl-Gesandten, dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim, und Herrn Baron von Bartenstein, durch den Canzellisten Maus beobachtet werden.

Sonst war um diese Zeit die von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern auf das offtgedachte Chur-Mayntzische Directorial-Schreiben erfolgte Antwort dem Churfürstl. Collegio mitgetheilet worden, und bestund in folgendem:

Unser freundliche und willige Dienste / auch alles Gutes zuvor.

Hochwürdigster in GOtt Vater,

Besonders lieber Freund!

EW. Lbd. freund-werthestes vom 25sten nächst-abgewichenen Monats Augusti an Uns und des Ertz-Bischoffens zu Saltzburg Lbd. als des Löbl. Bayerischen Creyses ausschreibende Fürsten / zu erlassen beliebtes hat Uns mit mehrerm zu vernehmen gegeben / welcher Ursach wegen das in der Wahl-Stadt Franckfurt versammlete und in dem würckli-

würcklichen Wahl-Geschäffte begriffene Churfürstliche hohe Collegium bewogen worden / durch Ew. Lbd. an den Löbl. Bayerischen Creys / wie an den Chur-Rheinischen, Fränckischen, Schwäbischen und Ober-Rheinischen, eine Aufmahnung und Erforderung ergehen zu lassen, auf daß ein jeder mehr-besagter Creyse zu Leistung der Reichs-Satzungs-mäßigen Sicherheit obbemeldter Kayserlichen Wahl-Stadt und Erhaltung gäntzlicher Freyheit bey vollbringendem hohen Wahl-Geschäfft binnen seinem Bezirck nach dasiger Wahl-Stadt mit seiner Reichs-Satzungs-mäßiger Armatur, und zwar wenigstens in Triplo, fordersamst sich in das Feld stellen und in den Stand setzen möge / bey gegenwärtigen Umständen seine Reichs-Ständische Schuldigkeit durch Unterstützung und Handhabung Eingangs gedachter Frey-und Sicherheit, keineswegs aber zu jemands Beleidigung, werckthätig zu erfüllen; zu welchem Ende dann auch das nachbarliche vertraute Vernehmen unter erwehnten Löbl. Creysen gut und nöthig seyn wird.

Gleichwie Wir nun wohl erkennen / wie viel dem gantzen Römischen Reich daran gelegen / daß Eingangs bemercktes hohes Wahl-Geschäfft mit der erforderlichen Frey-und Sicherheit vorgenommen werden möge, in solch gemein-nützlicher Absicht auch Wir von wegen dermahlen in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens obhabenden Reichs-Vicariats an die Löbl. Ausschreib-Aemter deren Chur-Rheinisch-Fränckisch-Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Creysen (wie Ew. Lbd. ohnehin wissend ist) allbereits unterm 31. May abhin die behörige Ansinn- und Erinnerung ergehen lassen, und hierzu Uns so mehr verbunden geachtet haben / als vermög erstgemeldten Reichs-Vicariats und Fürseher-Amts Uns unter andern für die allgemeine Ruh und Sicherheit zu sorgen fürnehmlich oblieget, und eben dahero Wir Uns gegen alle Vor- und Eingriff / so diesem Unserm Amt allenfalls zu einigem Præjuditz und nachtheiliger Consequentz gereichen könten / hiemit feyerlichst zu verwahren nicht umhin mögen / also würden Wir nicht weniger von Creys-Ausschreib-Amts wegen nebst obbemeldt Sr. Liebden dem Herrn Ertz-Bischoff zu Saltzburg / mit Dero Wir sogleich derowegen die erforderliche Correspondenz gepflogen, zu Unterstützung sothaner Löblichen Absicht all behufiges vorzukehren / ohnermanglet haben, wann nicht zum voraus gantz richtig und klärlich abzusehen gewesen wäre / daß das gantze Wahl-Geschäfft viel eher zu seinem vollkommenen Stand (wie es sich auch nunmehro durch Gottes Beystand also glücklich gefüget) gelangen und seine Endschafft würcklich erreichen werde, also dieser Löbl. Creys zu dessen Mit-Beschützung in behöriger Armatur (massen man in selbigem an Seiten der mehresten Stände in keiner beständigen Militar-Verfassung stehet) sich setzen / oder auch nur die sämtliche Hoch- und Löbliche Creys-Stände zu einer ordentlichen Creys-Versammlung in einem möglichst-abgekürtzten Termin beschrieben werden / und hiebey mit gefaßter Nothdurfft gebührend erscheinen könten. Welches Ew. Lbd. hiermit in geziemender Antwort / mit dem beygefügten Anhang freund-dienstlich nicht bergen wollen, daß Wir Uns zwar vorgemeldter massen mit des Herrn Ertz-Bischoffens zu Saltzburg Lbd. über diese an das gemeinschafftliche Creys-Ausschreib-Amt gebrachte Angelegenheit wiederholter gebührend zu vernehmen nicht unterlassen / und hiebey auf ein gemeinsames Antwort-Schreiben angetragen / Dieselbe jedoch sich aus gewissen vorgefundenen Bedencklichkeiten hierzu nicht gefüget haben, sondern, wie un-

term

term 21. dieses anhero geäussert worden, der Sache ein Genügen zu leisten vermeynen, wann Sie/ da bey mittler Zeit erfolgter höchst-erfreulichen Wahl eines würdigsten Reichs-Oberhaupts der bevorige Gegenstand des anhero erlassenen Ansinnens ohnehin guten Theils cessiret und sich von selbsten leget, durch die Ihrige Ew. Lbd. Gesandtschafft des nicht mit beantworteten Schreibens beybringen lassen werden. Und Wir verbleiben beynebens Deroselben zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienst jederzeit bereit. München den 23. Septembr. 1745.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwäbisch- und Fränckischen Rechtens/ dermahliger Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg rc.

Ew. Liebden

dienstwilliger treuer Freund
Maximilian Joseph.

Die von dem Chur-Rheinischen annoch in Franckfurt versammleten Creyse an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, in eben dieser Materie, gegebene Erklärung lautete also:

Hochwürdigster Ertz-Bischoff,
Gnädigster Churfürst und Herr.

Ew. Churfürstl. Gnaden ist mittels des von hohen Wahl-Directorii wegen beliebter massen an den gegenwärtig versammleten Chur-Rheinischen Creys-Convent unterm 25. August lauffenden Jahrs erlassenen gnädigsten Schreibens darauf anzutragen gnädigst gefällig gewesen/ daß die Löbl. Reichs-Creyse/ Chur-Rhein/ Francken/ Bayern/ Schwaben und Ober-Rhein/ zu gemein-nöthiger Sicherstellung der Kayserlichen Wahl-Stadt Franckfurt und des mit gäntzlicher Freyheit in Verfolg der Güldenen Bull, zu des Vaterlandes Heil zu vollbringenden hohen Wahl-Geschäffts mit der Verfassungs-mäßigen Armatur wenigstens in Triplo, fordersamst binnen ihrem Bezirck und so viel möglich nach hiesiger Wahl-Stadt in das Feld sich stellen, sofort allerdings bereit und gefaßt seyn mögen/ zu Vollziehung der bey gegenwärtigem Umstand obhabenden Reichs-Ständischen Schuldigkeit/ auf ferneres Erfordern des gedachten Churfürstlichen hohen Wahl-Collegii zu werckthätiger Unterstütz- und Handhabung Eingangs gedachter Frey- und Sicherheit/ keineswegs aber zu jemands Beleidigung/ sich patriotisch standhafft zu gebrauchen/ und hierab/ wegen auf dem Verzug hafftender allgemeinen äussersten Gefahr zum allerschleunigsten die würckliche Anzeige zu thun/ sofort auch das nachbarliche vertraute Vernehmen unter erwehnten Löbl. Creysen gemein-erspießlich zu unterhalten.

Allermassen nun Ew. Churfürstl. Gnaden/ als hohen Wahl-Directoren/ für die durch sothane/ zu Leistung der Reichs-Grund-Gesetz-mäßigen Sicherheit beschehene Aufmahn- und Erforderung sofort zum Besten des gesamten werth-geliebtesten Vaterlands tragende ohnermüdete Vorsorg zuvorderist der geziemende Danck in tieffstem Respect zu erstatten, anbey Höchst-Deroselben hiemit die gehorsamste Anzeige zu thun unterthänigst ohnermangeln/ wie daß von Seiten

dieses Löbl. Chur-Creyses auf dem Fundament einer wahren und reinen Neutralitæt, auch zu derselbigen werckthätiger Unterstützung, ohne jemands Beleidigung/ die Vermehrung der Militar-Verfassung/ nach Jnhalt des hierüber bereits unterm 15ten Martii gemeinbündigst beliebten und in Abschrifft beygebogenen Conclusi, auf das Quadruplum nicht allein festgesetzet/ und solches vermög deren vorhandenen Tabellen würcklich in natura hergestellet, sondern auch zu Erreichung der patriotischen Absicht Eines Churfürstlichen hohen Wahl-Collegii, vermög der weiteren Anlag/ die Vorsehung dahin geschehen sey, daß die Chur-Mayntzische und Chur-Trierische auf das Quadruplum gesetzte Contingenter noch zur Zeit zur Bewahrung deren Chur-Rheinischen gemein-dienstlichen und nöthigen Festungen gewiedmet / nicht weniger auch die Chur-Cöllnische Contingents-Trouppen in die geschlossene Plätze an beyden Seiten des Rheins zur eigenen und deren benachbarten Creysen Sicherheit verleget worden seyen; also werden Wir auch in dessen weitern Verfolg Uns ferner sorgfältigst angelegen seyn lassen/ die mit denen vorliegenden benachbarten Löbl. Creysen in altherkommlichem Vertrauen gemein-nützlichst geführten Correspondenz und Zusammensicht ohnunterbrochen zu cultiviren und fortzusetzen. Ew. Churfürstl. Gnaden empfehlen Wir Uns zu Churfürstlichen höchsten Hulden und Gnaden, und verbleiben in tieffestem Respect

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste

Francfurt den 1. Octobr. 1745.

Derer Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen des Chur-Rheinischen Creyses bey gegenwärtiger Versammlung anwesende Räthe, Botschaffter und Gesandte.

Samstags den 9. Octobr. war das höchste Churfürstliche Collegium zum Sechs und Zwanzigsten mahl, als zum Vierzehenden mahl nach der Wahl und zum Dritten mahl nach der Crönung, auf dem Römer versammlet, wobey in Ansehung der zu erneuernden Chur-Verein von Seiten des hohen Directorii die Eröffnung gethan, und von den anwesenden Churfürstlichen Herren Botschafftern eine beyfällige Antwort ertheilet wurde. (*)

Nachdem Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, wie gewöhnlich, gegen 10. Uhr in dem Arnsperger Capellgen der Heil. Meß beygewohnet, und auf erhaltene Nachricht, daß Jhro Kayserl. Maj. um 12. oder höchstens halb 1. Uhr an die Tafel zu gehen pflegten, die des Fürsten von Salm Durchl. um diese Zeit versprochene Audientz durch Dero Cammer-Fourier wieder absagen lassen, auch der gantze Chur-Mayntzische Hof-Staat sich bey Zeiten im Compostell eingefunden; so nahm der Zug gegen 12. Uhr durch die Fahr- und Schnur-Gasse, am Würtzburger Eck vorbey, nach dem Kayserl. Hoflager seinen Fortgang, welches in folgender Ordnung geschahe:

1. Gieng der Reise-Fourier mit der Herren Ministres und Cavaliers Bedienten.

2. Der Hof-Fourier mit der Churfürstl. Hof-Livrée.

3. Der Cammer-Fourier, nach welchem der Haus-Hofmeister und Unter-Stallmeister, sodann aber die Herren Truchsesse, Cavaliers und Ministri folgten.

4. Jhro Churfürstl. Gnaden in Dero Leib-Wagen, welcher mit sechs Schimmeln bespannet war. Neben her gieng der Hr. Obrist-Stallmeister zur

(*) Vid. Sammlung der Chur-Vereine/ pag. 43. seqq. wo alles ausführlich zu lesen.

zur Rechten, und der Hr. Obriste von der Garde zur Lincken; auf jeder Seite befanden sich 8. Trabanten mit ihren Hellebarden, ingleichen 3. Heyducken.

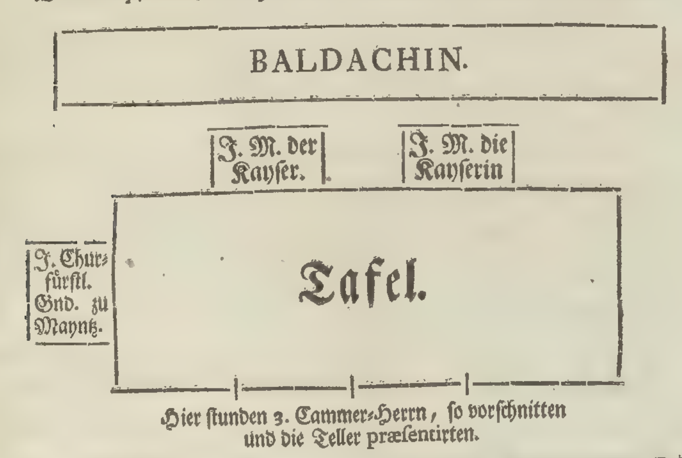
5. Vier Churfürstl. Cammerdiener hinter dem Wagen.

6. Die Churfürstl. Garde mit ihren Ober- und Unter-Officiers zu Fuß.

Die Burger-Wache stund gegen dem Kayserl. Quartier über im Gewehr, und rührte das Spiel, welches auch von der unten im Hofe paradirenden Kayserlichen Schweitzer-Garde, als der Churfürstl. Wagen hineinfuhr, geschahe. Jhro Churfürstl. Gnaden wurden sogleich von dem Hrn. Obrist-Hof-Marschall, Fürsten Carl von Dietrichstein, am Wagen, von dem Kayserl. Obrist-Hofmeister, Herrn Grafen von Sinzendorff, bey der untersten Stiege, und von dem Hrn. Obrist-Cämmerer, Grafen von Khevenhüller, oben an der Treppe empfangen, sodann aber in des letztern Zimmer geführet, allwo ein Sessel gestanden, und Höchst-Dieselbe so lang verblieben, bis die Speisen durch die Kayserl. Edel-Knaben aufgetragen waren.

Jmmittelst wurden Jhro Churfürstl. Gnaden von dem Herrn Obrist-Hof-Marschall und Hrn. Obrist-Hofmeister unterhalten, so bald aber der Hr. Obrist-Cämmerer Höchst-Dieselbe im Namen Jhro Kayserl. Majestät beruffen hatte, wurden Sie von hochgedachten drey Kayserl. Ministern hinauf begleitet und von Jhro Majestät dem Kayser in der Mitte der Raths-Stube ohnbedeckt empfangen, von da Sie Allerhöchst-Deroselben in Dero Retirade folgten. Bald hernach kamen Jhro Churfürstl. Gnaden etwas voran gehend, sodann Jhro Maj. der Kayser, beyde unbedeckt, indem Sie Dero Hüte in der Retirade liegen lassen, und endlich Jhro Majestät die Kayserin, welche Dero Obrist-Hofmeister, Hr. Graf von Bathyani, an der Hand führte, in Begleitung Dero Hof-Dames, in das Speise-Zimmer. Der Bischoff von Leutmeritz, Hertzog von Sachsen-Zeitz sprach hierauf das Benedicite, und Jhro Churfürstl. Gnaden presentirten dem Kayser das Hand-Tüch, da indessen ein Kayserlicher Cammer-Herr Jhro Maj. dem Kayser und der Kayserin aus einem verguldeten Becken das Hand-Wasser gab. Es wurde zwar auch Jhro Churfürstl. Gnaden von einem andern Kayserlichen Cammer-Herrn aus einem besondern silbernen Becken das Hand-Wasser dargereichet, Höchst-Dieselbe nahmen es aber nicht an, und wuschen sich nicht.

Die Kayserliche Tafel war folgender massen eingerichtet.



Hier stunden 3. Cammer-Herrn, so vorschnitten und die Teller præsentirten.

Jhro Majestät der Kayser und die Kayserin sassen unter einem Baldachin, Jhro Churfürstl. Gnaden aber auf der Seite etwas ausserhalb desselben. Hinter Jhro

Jhro Maj. des Kaysers Sessel stunden in Spanischer schwartzer Kleidung Dero Obrist-Hofmeister, Hr. Graf von Sinzendorff, Dero Obrist-Cämmerer, Hr. Graf von Khevenhüller und der Cammer-Herr vom Dienst, hinter Jhro Maj. der Kayserin befanden sich Dero Obrist-Hofmeister, Hr. Graf von Bathyani, und der Cammer-Herr vom Dienst, Freyherr von Sickingen von Freyburg, gleichfalls in Spanischer Kleidung; der Kayserl. Obrist-Stallmeister, Fürst von Auersberg, aber stund hinter dem Kayser in ordentlicher Kleidung. Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynꜩ hatten Dero beyde Cammer-Herren vom Dienst, Freyherrn von Stein und Freyherrn von Bettendorff, wie auch einen Kayserl. Edel-Knaben, hinter sich stehen. Beyde Sessel Jhro Kayserl. Majestäten waren von grün-gewürcktem Gold, von welchem Stoff auch der Baldachin war, mit güldenen Frangen und kleinen höltzernen Lehen; hingegen Jhro Churfürstl. Gnaden Lehen-Sessel war von Sammet, mit güldenen Borden doppelt bebrämet. Gegen Jhro Kayserl. Majestäten über stunden an der Tafel drey Kayserl. Cammer-Herren, welche vorschnitten und die Teller presentirten. Mit dem Confect wurde dreymahl von Kayserl. Edel-Knaben aufgetragen, und weil es eben Fast-Tag war, so speiseten Jhro Maj. der Kayser und Jhro Churfürstl. Gnaden Fasten-Speisen, Jhro Maj. die Kayserin aber Fleisch. Es stunden auf dem Tisch, welcher doppelt bedecket war, 14. bis 15. Speisen in kleinen silbernen Schüsseln; Jhro Maj. der Kayserin wurden öffters frische Messer, Gabel und Löffel presentiret.

Der Kayser tranck zuerst der Kayserin Gesundheit, und die Kayserin gleichergestalt des Kaysers; hernach tranck der Kayser des Churfürsten zu Maynꜩ Gesundheit, welches die Kayserin nach einer kleinen Weile auch that, da dann jederzeit Jhro Churfürstl. Gnaden so lang aufstunden, bis Jhro Majestäten das Glas abgesetzet hatten, sodann aber sich bedanckten und wieder niedersetzten. Da Höchst-Dieselbe hierauf auch des Kaysers, und nach der Hand der Kayserin, Gesundheit trancken, stunden Sie beydemahl auf, und blieben unter dem trincken stehen, setzten sich aber darauf wiederum nieder. Nach diesem ist gar keine Gesundheit mehr getruncken worden. Beyde Kayserliche Majestäten trancken pur Wasser; da nun der Kayserl. Cammer-Herr von Jhro Maj dem Kayser wegen des Trinckens avertiret wurde, gieng er an die Schenck, brachte das leere Glas, doch mit dem güldenen Credentz-Teller etwas zugedeckt, und gab sodann dasselbe Sr. Majestät auf dem Credentz-Teller, demnächst aber die durch einen Pagen nachgetragene Caraffine welche Jhro Majestät annahmen und selbst in das Glas einschenckten, nachdem der Cammer-Herr vorher etliche Tropfen auf den Credentz-Teller herausgeschüttet und von selbigem abgetruncken hatte, wie dann auch derselbe, als Jhro Majestät truncken, den Credentz-Teller kniend unterhielt.

Jhro Churfürstl. Gnaden hatten auch Jhren besondern Schenck-Tisch ausser dem Speise-Zimmer mit Dero eigenem Mundschenck neben dem Kayserlichen Schenck-Tisch. Den Wein holte Dero Cammer-Herr, Freyherr von Stein, jederzeit am Schenck-Tisch ab, ein Kayserl. Edel-Knabe trug ihm solchen nach, und der Cammer-Herr nahm den Teller, worauf die mit Wein gefüllte Caraffine und der andere mit Wasser stund, gedachtem Pagen ab, und presentirte selbigen Jhro Churfürstl. Gnaden, wie er dann auch bey dem trincken den Credentz-Teller hielt und aufwartete.

Als das Confect abgenommen war, stunden Jhro Churfürstl. Gnaden auf, und reichten Jhro Maj. dem Kayser wiederum das Handtuch, so Höchst-Deroselben der Cammer-Herr vom Dienst presentiret hatte. Da Jhro Maj. der Kayser die Hände gewaschen, und Jhro Maj. die Kayserin solches aus eben demselben Lavoir, welches auf dem Tisch gestanden und wobey Dero Cammer-Herr die Serviette gehalten, verrichtet hatten, so wurde Jhro Churfürstl. Gnaden wiederum das Hand-Wasser dargereichet, welches Höchst-Dieselbe aber nicht

nicht angenommen haben. Unter währender Tafel liesse sich die Kayserl. Hof-Capelle mit unterschiedlicher Vocal-und Instrumental-Music hören.

Nach aufgehobener Tafel verfügten Sich beyde Kayserl. Majestäten mit Ihro Churfürstl. Gnaden in Dero Retirade, und wie Sie allda eine Zeitlang verblieben waren, so wurden Ihro Churfürstl. Gnaden von Allerhöchst-Denenselben bis einen Schritt ausser der ersten in die andere Antichambre (von der Retirade zu rechnen) hinausbegleitet, sodann aber von dem Hrn. Obrist-Cämmerer bis zum Ende der gemeldten zweyten Antichambre, von dem Hrn. Obrist-Hofmeister bis unten an die Stiege, und von dem Hrn. Obrist-Hof-Marschall bis zu Dero Leib-Wagen, welcher inwendig des Hofes hielt, geführet; worauf Höchst-Dieselbe durch die Kayserl. Schweitzer-Garde, welche im Hof das Spiel rührte, unter Begleitung Dero obbeschriebener Hofstatt und der gegen dem Kayserl. Quartier über bisher gestandenen Garde über den Roß-Marckt, allwo von der im Gewehr stehenden Bürger-Wache im vorbeyfahren, wie vorhin, das Spiel gerühret ward, nach dem Compostell zurücke kehrten.

Gegen 4. Uhr schickten Ihro Churfürstl. Gnaden Dero Herrn Obrist-Stallmeister an den Chur-Trierischen Hof, um zu vermelden, daß Höchst-Dieselbe gegen 7. Uhr bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier à l'incognito eine Visite abzulegen gesinnet wären. Nachdem der Herr Obrist-Stallmeister mit einer gewierigen Antwort zurück gekommen, fuhren Ihro Churfürstl. Gnaden, in Begleitung desselben, um die bestimmte Zeit mit einem ordinairen Hof-Wagen, mit zwey Hof-Läuffern, so Flambeaux trugen, und zwey hinten aufstehenden Laquayen, an den Chur-Trierischen Hof und statteten allda bey Ihro Churfürstl. Gnaden die Visite ab, von da Höchst-Dieselbe gegen 9. Uhr im Compostell wieder eintraffen.

Eodem wurde das vorigen Abends dem Aeltern Hrn. Burgermeister zugeschickte Reichs-Hof-Raths-Decret, die von Ihro Kayserl. Maj. einzunehmende Huldigung betreffend, verlesen, welches also eingerichtet war:

Veneris 8. Octobr. 1745.

Franckfurt Stadt in puncto homagii, five legitur **Kayserliches Allergnädigstes** Decret sub dato & præsent. hodierno, **Inhalts dessen Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst entschlossen sind/ künfftigen Montag als den 11ten dieses die Huldigung des Magistrats und der Burgerschafft in eigener höchster Person einzunehmen/ welches dem Magistrat sogleich zu bedeuten sey.**

Fiat Decretum an den Magistrat zu Franckfurt, des Inhalts: **Von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät** FRANCISCI **Unsers allergnädigsten Herrns wegen dem Magistrat der Kayserlichen und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt hiermit in Gnaden anzuzeigen: Nachdeme Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gewilliget seynd/ den Eilfften dieses Monats die Huldigung von dem allhiesigen Magistrat und der Burgerschafft in allerhöchster Person einzunehmen; Als haben Allerhöchst-Dieselben dieses hiermit kund machen wollen/ damit selbiger alle nöthige Anstalten darzu mache und gebührend allerunterthänigst erscheine/ auch der Burgerschafft ein gleiches zu thun anbefehle. Wegen der Stund aber bey der Huldigung zu erscheinen/ hat der Magistrat sich behöriger Orten anzumelden/ darbeneben Ihro Kays. Maj. demselben mit Kayserlichen Gnaden gewogen verbleiben.** Signatum **zu Franckfurt am Mayn unter Ihro Kayserl. Majestät hervorgedruckten Kayserl.** Secret-**Insiegel/ den 8. Oct.** Anno 1745.

(L. S.)

R. Graf Colloredo.

J. H. von Glandorff.

Diesem zu folge befand man für gut, an des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers, Grafen von Colloredo Exc. den Hrn. Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, und Hrn. Syndicum Burgk zu deputiren, und so wohl wegen der Stunde, als weiterer Umstände, genaue Erkundigung einzuziehen, übrigens aber die Veranstaltungen nach obangeführtem Entwurff zu machen. Das hierauf ausgefertigte Notifications-Edict bestund in folgendem:

Demnach die Römisch-Kayserliche / auch in Germanien Königl. Majestät rc. Unser allergnädigster Kayser und Herr Herr / auf nächst kommenden Montag den 11ten hujus, von Einem Hoch-Edlen Rath und der gesamten Burgerschafft allhier die Huldigungs-Pflicht anzunehmen allergnädigst intentioniret sind: Als wird allen Burger-Officiern und der gantzen Burgerschafft und Beysassen hiermit angedeutet / und alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen / daß sie auf besagten Montag Morgens / wann die Sturm-Glocke geläutet wird / in ehrbarer Kleidung und Mänteln / ohne alles Gewehr / darunter kein Unterscheid noch Ansehen der Person zu haben / und in guter Ordnung und Bescheidenheit vor dem Römer erscheinen / auf dasjenige / so ihnen allda wird vorgetragen werden / mit allem schuldigen Respect und Ehrerbietung fleißig Achtung geben / und die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht thun / und so sie die geleistet haben / sich alsdann in der Stille wiederum nach Haus verfügen sollen / mit beygefügter Commination, daß diejenige / so etwa wieder Zuversicht und ohne habende erhebliche Ursache nicht erscheinen / oder sonsten dabey ungebührlich sich erzeigen würden / mit ohnausbleiblicher ernster Straffe angesehen und beleget werden sollen. Wobey dann denen Handwercks-Purschen / dem Weiber-Volck / und andern / die bey der Huldigung nichts zu thun haben / zu solcher Zeit auf der Gassen sich nicht befinden zu lassen / denen Juden aber insbesondere zu Haus sich zu halten / alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen wird. Wornach sich männiglich zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Sen. Scab.

Samstags / den 9ten Oct. 1745.

Eodem wurde für die Nürnbergische Hrn. Abgeordnete, welche sich nunmehro mit den Reichs-Insignien zu der Rückreise anschickten, folgendes Kayserliche Recreditiv ausgefertiget:

Frantz von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc.

Ehrsame / Liebe Getreue. Uns haben Euere Abgesandte / die Aeltere und Geheime Mit-Raths-Freunde / Sigmund Friedrich Behaim von Schwartzbach und Johann Carl Welser von Neuhof / Euer allerunterthänigstes Schreiben vom Vier und Zwantzigsten Sept. nächst verwichenen Monats / samt denen anhero beschriebenen Kayserlichen Pontificalien und Ornamenten wohl und zu rechter Zeit überbracht / und dabeneben ihre obgehabte Werbung geziemend vorgetragen. Gleichwie Uns nun zu gnädigstem Gefallen gereichet / daß Selbige mit obberührten Ornamentis sich allhier zeitlich eingefunden; als haben Wir Ihnen auch selbige nach vollbrachten Solennitäten wiederum zustellen lassen / und Uns übrigens gegen Sie solchergestalt erkläret / wie Ihr von denenselben mit mehrern vernehmen werdet / worauf Wir Uns dann beziehen / und Euch mit Kayserl.

Gnaden

Gnaden gewogen verbleiben. Geben zu Franckfurt am Mayn/ den Neunten Octobr. Anno Siebenzehen Hundert Fünff und Viertzig/ Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Frantz

Vt. Rudolph Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Andreas Mohr.

Zu gleicher Zeit ist denenselben, zu ungehinderter und sicherer Fortsetzung ihrer Rück-Reise, nachstehender von Ihro Kayserl. Majestät eigenhändig unterzeichnete Paßport ertheilet worden:

Wir Frantz von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Barr, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Chur- und Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyherren/ Rittern/ Knechten/ und sonst allen andern Unseren und des Reichs/ auch Unserer Erb-Landen Unterthanen und Getreuen: sodann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen/ hohen und niederen Officirern und gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß/ wie die Namen haben/ was Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ denen dieser Unser aus Unserer Kayserlichen Geheimen Reichs-Hof-Cantzley gefertigter Kayserlicher Paß-Brief fürkommt/ und darmit ersuchet werden/ Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen/ Kayserliche Huld und Gnad und alles Gutes/ und geben Euer Lbd. Lbd. And. And. und Euch hiermit Freund-Vetter-Oheim-gnädiglich und gnädigst zu vernehmen. Demnach Unsere und des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg die zu Unserer glücklichst vollzogenen Crönung gebrauchte Kayserliche Zierden/ als Cron/ Scepter/ Reichs-Apfel/ Schwerdter und andere Pontificalien/ durch ihre darzu verordnete Abgesandte/ wohl und zu Unserm gnädigsten Vergnügen zu rechter Zeit anhero gebracht hat/ und es nun an deme ist/ daß solche hinwiederum nach gedachter Stadt Nürnberg zu fernerer beständiger Treu und Sorge verwahrlich zurück geführet werden sollen: Als gesinnen Wir an Euer Lbd. Lbden/ And. And. und Euch/ sonderlich diejenige/ durch deren Obrigkeit und Gebiete vorgedachte Abgesandte durchzureisen haben/ hiermit Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich/ Sie mit denen ihnen zu Verwahrung und Bewachung besagter Kleinodien/ auch zu ihrer Bedienung/ mitgegebene Personen/ auf ihr Ansuchen und Begehren/ vergeleiten zu lassen/ auch mit benöthigter Vorspann und anderen Willfährigkeiten an die Hand zu gehen/ derselben an ihrer Rückreise auf keine Weise hinderlich zu seyn/ sondern vielmehr ihnen und denen von Uns ihnen mitgegebenen Hartschieren allen förderlichen guten Willen zu erweisen. Hieran beschiehet Uns von Euer Lbd. Lbden/ And. And. und Euch ein sonders angenehmer Gefallen/ gegen Dieselbe mit Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen/ Kayserlichen Hulden/ Gnaden und allem Guten anderwärts zu erkennen.

 Geben

Geben zu Franckfurt am Mayn den Neunten Octobr. Anno **Sieben-zehen Hundert Fünff und Vierzig, Unserer Reiche des Römischen im Ersten.**

Frantz.

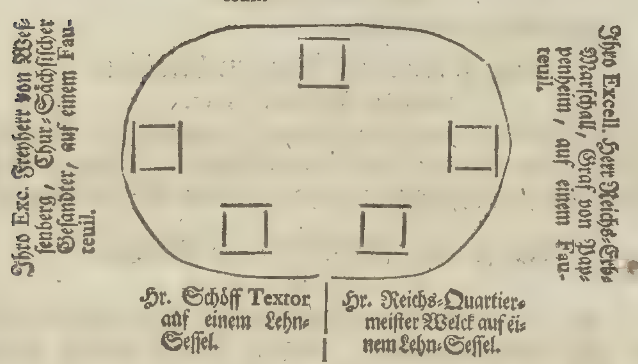
Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Nachdem auch wegen einer zu verfertigenden Kayserlichen Tax-Ordnung, die Kayserliche und Churfürstliche Quartiere betreffend, die vorläuffige Abrede genommen, und hierzu die Stunde heute Nachmittags um 5. Uhr bestimmet, auch von Seiten des Hochlöbl. Reichs-Erb-Marschall-Amts dem ältern Hrn. Burgermeister durch den Reichs-Fourier, um ein Zimmer hierzu bereiten und es der dabey zu erscheinenden Raths-Deputation bekannt machen zu lassen, hiervon Eröffnung gethan worden; so haben sich zu gemeldter Stunde des hierzu bevollmächtigten Kayserlichen Herren Commissarii Freyherrn von Prandau Excell. des Königl. Chur-Sächsischen Zweyten Hrn. Gesandten Freyherrn von Wessenberg Excell. und des ältesten Hrn. Reichs-Erb-Marschallen Grafen zu Pappenheim Excell. nebst dem Hrn. Reichs-Quartiermeister Welck auf dem Römer in Zweyspännigen Kutschen, nebst dem Raths-Deputato Hrn. Schöff Textor, welcher Ihro Excellenzien unten an der kleinen Stiege empfangen, eingefunden, und in dem sogenannten Creys- oder bisherigen Marschall-Zimmer an einem Oval-runden mit einem rothen Teppig belegten Tisch dergestalt Platz genommen, daß auf drey mit Cremoisin-Sammet überzogenen Arm-Sesseln des Kayserl. Hrn. Commissarii Freyherrn von Prandau Excell. in der Mitte, des Königl. Chur-Sächsischen Hrn. Gesandten Freyherrn von Wessenberg Excell. zur Rechten, des Hrn. Reichs-Erb-Marschallens Grafen zu Pappenheim Excell. zur Lincken, und dann unten der Hr. Reichs-Quartiermeister Welck und der Raths-Deputatus Hr. Schöff Textor auf zwey ordinairen Lehen-Stühlen sich niedergelassen, und nach dem von des Chur-Sächsischen Hrn. Gesandten Excell. gethanen Vortrag von dem Endzweck und der Nothwendigkeit gegenwärtigen Vorhabens, welchem des Freyherrn von Prandau Exc. mit Beziehung auf die dießfalls von Ihro Kayserl. Maj. ihm allergnädigst aufgetragenen Commission inhæriret, man allerseits die letzt vorige Tax-Ordnung de A. 1742. zum Grund zu legen beschlossen, und als solche der Hr. Reichs-Quartiermeister verlesen, und der Hr. Raths-Deputatus nichts dabey erinnert, bey allen derselben Puncten, ausgenommen des Termini a quo, welcher dermahlen von der würcklichen Beziehung der Quartiere anzurechnen wäre, zu verbleiben beliebet hat. Worauf dem Hrn. Reichs-Quartiermeister die Verfassung des Concepts und Besorgung des Drucks, des Hrn. Reichs-Erb-Marschallens Excell. aber die Veranstaltung der Publication aufgetragen worden.

PLAN

Der Session bey der Conferenz über die Kayserliche Tax-Ordnung den 9. Octobr. 1745. in dem Creys-Zimmer.



* * *

Weil der doppelte Adler, woraus an Jhro Kayserl. Maj. allerhöchsten Crönungs-Tage roth- und weisser Wein gesprungen, auf ausdrücklichen Befehl unversehrt gelassen, und nach vollbrachten höchst feyerlichen Solennitäten, da Jhro Kayserl. Maj. nach Dero Hof-Lager zurückgefahren, von dem Wein-Brunnen hinweg und in Begleitung vier Geschwornen der Löbl. Bender-Zunfft, unter Bedeckung 50. Mann von der Garnison, auf den Römer in die Raths-Stube zur Sicherheit gebracht, nachhero aber von Einem Hoch-Edlen Magistrat obgedachtem Bender-Handwerck aus besonderer Milde verehret worden; so hat selbiges nurgemeldten Adler auf Löbl. Recheney-Amt abgeholet, zum beständigen Andencken in Verwahrung genommen, und hiernächst oben über die Crone die Jahr-Zahl: Anno 1745. auf den gedoppelten Hals des Adlers rechter Seite die Worte: Vivat FRANCISCUS! lincker Seite: Vivat MARIA THERESIA! in den Adler selbst aber einige auf berührte Umstände sich schickende Verse mit güldenen Buchstaben schreiben lassen.

Sonntags den 10. **Octobr.** begieng man allhier zu Franckfurt und in den angehörigen Dörffern ein öffentliches Danck- und Freuden-Fest wegen geschehener höchst erfreulichen Crönung Jhro Kayserl. Majestät, nachdem solches am vorigen Abend durch Läutung aller Glocken verkündiget worden. Diesen Morgen um 6. Uhr geschahe die erste Abfeurung 100. Canonen auf den Wällen um die Stadt, welches man zu Mittage, nachdem von 11. bis 12. Uhr mit allen Glocken geläutet worden, zum zweyten und Abends bey der Sonnen-Untergang zum dritten mahl wiederholte. Die Einrichtung des Gottes-Dienstes in den Evangelischen Kirchen war folgende:

Gesänge zu den beyden Morgen-Predigten

Vor der Predigt:

1. Lobet den HErrn, ihr Heyden all.
2. Nun jauchzt dem HErren alle Welt.
3. Lobet den HErren, lobet den Herren.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den ersten Morgen-Predigten.

Buch der Weisheit V, 17.

Die Gerechten werden empfahen ein herrliches Reich und eine schöne Crone von der Hand des HErrn. Denn er wird sie mit seiner Rechten beschirmen und mit seinem Arm vertheydigen.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

1. B. der Könige I, 39. 40.

ỷ. 39. Der Priester Zadock nahm das Oelhorn aus der Hütte, und salbete Salomo. Und sie bliesen mit der Posaune, und alles Volck sprach: Glück dem Könige Salomo!

ỷ. 40. Und alles Volck zog ihm nach herauf, und das Volck pfiff mit Pfeiffen, und war sehr frölich, daß die Erde von ihrem Geschrey erschallete.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt:

1. HErr, unser GOtt, Beherrscher aller Herren.
2. Nun lob mein Seel den HErrn.
3. Alle Welt, was lebt und webet.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den Nachmittags-Predigten.

Psalm CXXVIII, 5.

Der HErr wird dich seegnen aus Zion, daß du sehest das Glück Jerusalem dein Lebenlang.

Auch wurde in beyden Haupt-Kirchen, zu den Barfüssern und zu St. Catharinen, eine besonders hierzu verfertigte Cantata harmonisch aufgeführet, und nach der Erklärung obiger Texte, welche von Hrn. D. Walther, Minist. Sen. und Consist. Assess. und Hrn. Past. Fresenius geschahe, das unten bey der Crönungs-Predigt befindliche Danck-Gebet, sodann aber das obangeführte Notifications-Edict wegen der Kayserlichen Huldigung abgelesen.

Ihro Durchl. die verwittwete Frau Hertzogin von Braunschweig verfügten sich in einer Porte-Chaise nach der St. Catharinen-Kirche, und wohnten

ten daselbst dem Evangelischen Gottes-Dienst bey, hingegen verrichteten beyde Kayserliche Majestaten an diesem Freuden-Tag in dem Lieb-Frauen-Stifft Dero Andacht. Die Kayserliche Livrée-Bedienten giengen voraus, welchen die Edel-Knaben folgten; die Fürsten von Auersperg und Lichtenstein, wie auch verschiedene Grafen und Cavaliers, waren zu Pferd, und ritten theils vor, theils hinter der Kayserlichen Carosse: neben derselben giengen die Kayserliche Schweitzer zu beyden Seiten, und die Wacht habende Bürgerschafft machte mit fliegender Fahne und klingendem Spiel den Schluß.

Nachdem gestrigen Tags Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln bey Ihro Churfürstliche Gnaden von Mayntz durch Herrn Marquis von Trotti wegen einer incognito abzulegenden Visite anfragen, und Chur-Mayntz durch Dero Cammer-Herrn vom Dienst, nebst Vermeldung eines Gegen-Compliments, solchen Besuch auf heute um 12. Uhr, wann es Ihro Durchl. gefällig wäre, ausbitten lassen; so wurde, auf erhaltene Antwort, im Compostell die Verfügung gemacht, daß die ordentliche Dragoner-Wacht, bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Ankunfft, mit ihrem Unter-Officier das Gewehr præsentiren, die ordinaire Garde-Wacht vou 24. Mann rechter Hand der Stiege das Gewehr über dem Arm halten, die Trabanten-Wacht von 8. Mann aber mit ihrem Unter-Officier auf der andern Seite der Stiege mit ihren Hellebarden paradiren, ferner die Edel-Knaben nächst der ersten Antichambre ohnweit der Thüre, und die Livrée-Bedienten auf der andern Seite in dem Garde-Zimmer stehen solten. So bald nun Ihro Churfürstl. Duchl. mit einer Suite von 2. Lauffern, 4. Laquayen, 2. Heyducken und 2. Pagen, in Dero zwey-spännigen Carosse, mit einem kurtzen schwartzen Ordens-Mantel angethan, oben an sitzend, in Begleitung des Herrn Grafen von Hohenzollern Exc. bey der grossen Treppe anfuhren, kamen Höchst-Deroselben der Herr Obrist-Cämmerer mit sämtlichen Hrn. Cavaliers, auch einigen Hrn. Ministris und Geheimen Räthen, die Stiege herunter bis an Dero Wagen entgegen, empfiengen Dieselbe allda, und begleiteten Se. Durchlaucht, unter Vortretung obbemeldter Hrn. Ministres und Cavaliers, die Stiege hinauf, an welcher oben vor der Thür des Garde-Zimmers Ihro Churfürstliche Gnaden stunden, und Se. Churfürstl. Durchlaucht, nach geschehenem Empfang, mit Gebung der Hand und des Vortritts, durch die Antichambres, ohne sich beyderseits im Gehen zu bedecken, in das Churfürstliche Audientz-Zimmer führten, allwo unter einem Baldachin Sich beyde höchste Herreu auf zwey gleiche rothsammetne mit güldenen Borden und Frangen bebrämte Lehn-Sessel, die von zwey Chur-Mayntzischen Cammer-Herren, und zwar Ihro Churfürstl. Durchl. oben, und Ihro Churfürstl. Gnaden unten, angerücket wurden, niederliessen, jedoch beyderseits in währendem sitzen sich nicht bedeckten. Nach einem halb viertelstündigen Gespräch beurlaubten Sich Ihro Churfürstl. Durchl. und wurden von Ihro Churfürstl. Gnaden wiederum bis oben an die Treppe, von dem Hrn. Obrist-Cämmerer aber, unter Vortretung obgemeldter Herren Ministres und Cavaliers, vollends hinunter bis an Dero Wagen begleitet.

Eodem sind Ihro Hochfürstl. Durchl. der Printz Wilhelm von Hessel-Cassel, nachdem Dieselbe ohnlängst von Dero nach Schonen zu des Königs von Schweden Majestät gethanen Reise zurück gekommen, allhier angelanget und in dem sogenannten rothen Haus auf der Zeil abgetreten.

Eodem wurde obstehendes Notifications-Edict, wodurch alle hiesige Burger und Beysassen zu Ablegung der Huldigungs-Pflicht erfordert werden, durch den Cantzley-Accessisten Horn, unter Trompeten- und Paucken-Schall bekannt gemacht, welches gewöhnlicher massen 1) an der Haupt-Wache, 2) auf der grossen Gallen-Gasse, 3) auf der grossen Bockenheimer-Gasse am Kaysers-Brunnen, 4) auf der grossen Eschenheimer-Gasse, 5) auf der Zeil am Türcken-Schuß, 6) auf dem Trierischen Plätzgen, 7) auf der Friedber-

ger-Gaß an der St. Peters-Kirche, 8) auf der Allerheiligen-Gasse, 9) an der Constabler-Wacht, 10) am Würtzburger-Eck in der Fahr-Gasse, 11) an der Engel-Apotheck, 12) auf dem Römer-Berg, 13) auf dem Marckt am Frey-Brunnen, 14) in der Fahr-Gasse an der Meel-Waag, 15) zu Sachsenhausen gegen dem Affen über, 16) zu Sachsenhausen an der Heil. drey Königs-Kirche, 17) in der Saal-Gasse an der Hospital-Kirche, 18) in der Mayntzer-Gasse, 19) auf dem grossen Hirsch-Graben, 20) an der Cöllnischen Post, und 21) an der Catharinen-Pforte, geschehen.

Montags den 11. Octobr. hörte man frühe von 7. bis 8. Uhr wegen der bevorstehenden Kayserlichen Huldigung die sogenännte Sturm-Glocke läuten, worauf Ein Hoch-Edler Magistrat samt den Herren Syndicis, auch Stadt- und Rath-Schreibern, sich auf dem Römer in der Raths-Stube einfand, und die Hellebardierer oben und unten im Römer postiret wurden. Indessen versammleten sich alle 14. Quartiere oder Compagnien der Löbl. Burgerschafft ohne Gewehr in Mänteln auf dem Römer-Berg, und stellten sich daselbst in ihre Ordnung. Zur Rechten des Balcons nahmen die Herren Patricii vom Hause Limburg ihren Platz, zur Lincken die Hrn. Doctores, Licentiati und andere Gelehrte, vor dem Balcon aber stunden die Glieder eines ehrwürdigen Ministerii und Gymnasii nebst andern Geistlichen, ingleichem die Adeliche Gesellschafft des Hauses Frauenstein, und der Bürgerliche Ausschuß der Herren Ein und Funffziger und Neuner. Unten an dem Balcon war ein starckes Commando von der Besatzung mit einem Capitain, Lieutenant und Fähndrich postiret, um die Zugänge besetzet zu halten, und dem eindringenden Pöbel zu wehren.

Gegen 10. Uhr fuhren Jhro Kayserl. Majest. mit einer zahlreichen Suite aus Dero Hof-Lager ab, und erhoben Sich in folgender Ordnung nach dem Römer:

1. Giengen die sämtliche Livrée-Bedienten der Kayserlichen Ministres und Cavaliers.

2. Die Kayserliche Laquayen.

3. Die Kayserliche Heyducken.

4. Zwey Kayserliche Herolde.

5. Die Kayserliche Ministres und Cavaliers, alle zu Fuß mit entblößten Häuptern, zu beyden Seiten giengen die Kayserliche Trabanten.

6. Jhro Kayserl. Majestät in einem mit Golde reich gezierten Mantel-Kleide in Dero Leib-Wagen, auf dessen rechter Seite der Kayserliche Hr. Obrist-Stallmeister, und auf der Lincken der Kayserliche Hatschier-Hauptmann, auswärts aber die Kayserliche Hatschiers neben her giengen.

7. Die Kayserlichen Edel-Knaben.

8. Ein Capitain, Lieutenant und Fähndrich mit der Wache von der Garnison, welche Tags vorher die Bürger-Wache auf dem Roß-Marckt abgelöset hatte, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel.

Jhro Majest. die Kayserin geruheten Sich abermahl in Begleitung Jhro Durchlaucht der verwittweten Frau Herzogin von Braunschweig und der Durchlauchtigsten Printzeßin von Lothringen incognito auf das Adeliche Haus Limburg neben dem Römer zu begeben, aus dessen Fenstern Allerhöchst- und Höchst-Dieselbe den feyerlichen Huldigungs-Actum mit ansahen.

Ehe noch der Kayserliche Zug den Römer-Berg erreichte, waren Jhro Excellenzien der Kayserliche Herr Obrist-Cämmerer Graf von Khevenhüller, Herr Reichs-Vice-Cantzler, Graf von Colloredo, und Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, in Dero schwartzen Mantel-Kleidungen auf den Römer gefahren, welche sodann Jhro Kayserl. Majestät bey Dero Ankunfft unten an dem Eingang des Römers nebst dem hiesigen Stadt-Magistrat

gistrat

gistrat empfiengen, und unter Vortretung des Magistrats die Stiege hinauf in Dero Retirade begleiteten. Der Capitain von der Garnison, welcher den Zug beschlossen, postirte sich hierauf mit seiner Wacht unten im Römer.

Nicht lange hernach erhoben Sich Jhro Kayserl. Majestät aus Dero Retirade auf den grossen Römer-Saal. Voran giengen die zwey Kayserliche Herolde mit ihren Wapen-Kleidern und Stäben; sodann kamen Jhro Excell. der Herr Reichs-Vice-Cantzler und der Herr Obrist-Cämmerer; darnach folgten der Herr Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt; und endlich Jhro Kayserliche Majestät, mit Dero Hatschiers und Schweitzern umgeben.

Nachdem Sich Jhro Kayserl. Majest. auf Dero Thron niedergelassen, stellten Sich Jhro Excell. der Kayserliche Herr Obrist-Hofmeister und der Herr Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt Allerhöchst-Deroselben zur Rechten; Jhro Excell. der Kayserliche Herr Obrist-Cämmerer, Graf von Khevenhüller, und Herr Reichs-Vice-Cantzler aber zur Lincken. Hinter Jhro Kayserl. Majest. stunde der Kayserliche Herr Obrist-Stallmeister und die Hrn. Hauptleute der Hatschiers und Trabanten. Hinter Sr. Excell. dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler befand sich der Geheime Referendarius, Herr von Mohr. Vor dem Kayserlichen Thron auf beyden Seiten stunden die zwey Kayserliche Herolde.

Da hierauf E. Hoch-Edlen Magistrat die Andeutung geschehen, daß sich derselbe in den Saal verfügen solte, so erschien selbiger alsofort in corpore mit einer dreymahligen Knie-Beugung, und Se. Excell. der Herr Reichs-Vice-Cantzler thaten demselben nachfolgenden Vortrag, welchen er auf den Knien anhörte:

Demnach der Allerdurchlauchtigste/ Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr/ Herr Frantz der Erste, erwehlter Römischer Kayser/ allezeit Mehrer des Reichs/ in Germanien und zu Jerusalem König/ Herzog zu Lothringen und Baar/ Groß-Herzog zu Toscana/ Fürst zu Charleville, **Marggraf zu** Nomeny, **Graf zu Falckenstein** rc. **durch die Gnade Gottes und einstimmige Wahl der Herren Churfürsten zu einem Römischen König/ als zu einem Kayser und Ober-Haupt der gantzen Christenheit erkohren und gecrönet worden: So können Jhro Kayserl. Majestät nicht umhin/ die dem Heil. Römischen Reich zuständige** Jura **zu beobachten und zu** exerciren. **Und da diese Jhre und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt/ wie alle andere Stände des Reichs/ Allerhöchst-besagt Jhro Kayserlichen Majestät die Huldigung zu leisten schuldig/ und Allerhöchst-Dieselbe solches dem Rath allergnädigst anzeigen und befehlen lassen/ auch Rath und Bürgerschafft sich hierzu gehorsamst eingestellet; so gereichet solches Jhro Kayserlichen Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen/ und wie Sie allergnädigst erbietig/ männiglich bey Gleich und Recht zu schützen und zu handhaben/ also wollen Sie auch des Raths und gemeiner Burgerschafft allergnädigster Kayser und Herr seyn und bleiben/ auch gemeiner Stadt habende** Jura **und** Privilegia **auf beschehenes Ansinnen allergnädigst** confirmir**en und bestätigen.**

Auf diese Anrede erfolgte von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats durch den Hrn. Syndicus Lucius die allerunterthänigste Antwort, um sich so wohl zu der Huldigung allergehorsamst zu erbieten, als auch wegen Bestätigung der Stadt-Privilegien demüthigst anzusuchen. Selbige bestund in folgendem:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und zu Jerusalem König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!

Nunmehro ist der höchstbeglückte Tag erschienen / an welchem Ew. Kayserl. Majestät / als Ihren unter allgemeinem Frolocken allhier würdigst erwehlten und gecrönten allergnädigsten Kayser und Herrn / Dero alleruntertyänigste treu-gehorsamste Burgermeister und Rath der allhiesigen Kayserlichen und Reichs Stadt Franckfurt am Mayn in corpore **und innerhalb denen Ring-Mauern hiesiger Stadt / nach ihrem vor etlichen Monaten bey Dero höchst erfreulichen Ankunfft in hiesiger Gegend / durch ihre zu Bezeugung ihres unterthänigsten** Respect. **abgeordnete** Deputation, **gethanen hertzinniglichen Wunsch / in allertieffster Erniedrigung verehren / und auf Dero allergnädigsten Kayserlichen Befehl vor Dero geheiligtem Gnaden-Thron vor jetzo sich aller-**submissest **darstellen / um die gewöhnliche Eydes-Pflichten desto williger allergehorsamst abzulegen / als nicht nur Ew. Kayserliche Majestät in selbst-eigener allerhöchsten Person die Huldigung einzunehmen allermildest geruhen wollen, sondern auch nurgedachten Burgermeister und Raths vornehmlichste und angelegentlichste Sorge jederzeit dahin gerichtet ist / daß Allerhöchst-Deroselben Sie gleich ihren Vorfahren die schuldige alleruntertyänigste Treue /** Devotion, **Gehorsam / Liebe und Ehrfurcht auf alle möglichste und thunlichste Art ohnausgesetzt bezeigen und an Tag legen können / und leben Sie anbey der ungezweiffelten tröstlichen Hoffnung / es werden Ew. Kayserliche Majestät nach Dero angestammten Weltgepriesenen** Clemenz **Dero allertheureste und unschätzbare Kayserliche Hulde / Gnade und** Protection, **als das alleredelste Kleinod ihrer zeitlichen Glückseeligkeit / allergnädigst versicherter massen / ihnen ferners beyzubehalten / und Sie und hiesiges gemeine Stadt-Wesen bey denen wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten großmächtigst zu schützen und zu handhaben, auch die von Dero glorwürdigsten Vorfordern hiesiger Stadt ertheilte Kayserliche allergnädigste** Privilegia **zu bestätigen allerhuldreichst geneigt seyn; als worum / unter nochmahliger aller-**devotesten **Anwünschung einer langwierigen Ruhm-Sieg- und Seegens-vollen Kayserlichen Regierung / Eingangs-ernannte Burgermeister und Rath hiermit alleruntertyänigst gebeten haben wollen.**

Diesemnach liessen des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Exc. Sich ferner vernehmen:

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. mir den allergnädigsten Befehl gegeben / dem Rath bekannt zu machen / daß Allerhöchst-Dieselbe Ihn nicht allein anjetzo zur Huldigung allergnädigst zu admittiren / **sondern auch alle hiesige Stadt-**Privilegia **allermildest zu** confirmiren **geruhen wolten; so hat Derselbe auf die Ihm vorzulesende** Formulam Juramenti **Acht zu haben.**

So bald die Eydes-Formul von dem Hrn. Referendario vorgelesen war / geschahe von Sr. Excell. dem Hrn. Reichs-Vice-Cantzler an den Magistrat die Anfrage: **Sie haben ja wohl verstanden / was Ihnen anjetzo vorgehalten worden?** und als darauf ein einstimmiges Ja erfolget war, fügten Se. Excell. hinzu: **Solchemnach haben Sie die vördere Finger der rechten Hand aufzuheben / und den Eyd von Wort zu Wort deutlich nach-**

nachzusprechen. Gleich darauf wurde der Huldigungs-Eyd von dem Magistrat mit aufgehobenen zweren Fingern, wobey Ihro Kayserl. Majestät den Hut abgenommen, selbigen dem Hrn. Obrist-Cämmerer zu halten gegeben, das blosse Schwerdt aber von dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall empfangen und mit beyden Händen gehalten, durch folgende Worte kniend abgeleget:

Dem Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Frantz dem Ersten, Erwehltem Römischen Kayser, Unserm Allergnädigsten rechten Herrn, huldigen und schwören Wir Burgermeister und Rath dieser Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, getreu und gehorsam zu seyn, Ihro Kayserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu warnen, und alles zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen Ihro Kayserlichen Majestät, als ihrem allergnädigsten rechten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, getreulich und ohne alle Gefährde, also helffe uns GOtt und das heilige Evangelium!

Nach solcher Eydes-Leistung gaben Ihro Kayserl. Maj. das Schwerdt an den Hrn. Reichs-Erb-Marschall wiederum zurück, bedeckten Sich mit Dero Hut, und liessen sämtliche Raths-Glieder nach ihrer Ordnung, auf der obersten Stuffe des Throns kniend, allergnädigst zum Hand-Kuß.

Wie sich der gesamte Magistrat, nach dreymahligem Knie-Fall, aus dem Saal und ferner hinab vor den Römer, um die Huldigung der Burgerschafft mit anzusehen, begeben hatte, verfügten Sich Ihro Kayserl. Majestät nach Dero Retirade, und nach einer kurtzen Verweilung, unter obgemeldter Vortretung der Herolde und hochgedachter Herren Ministres, auch des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls, mit dem blossen Schwerdt, durch den Saal auf den Balcon, allwo sich Allerhöchst-Dieselbe auf dem errichteten Thron niederliessen. Se. Exc. der Hr. Reichs-Vice-Cantzler stellten sich sodann vorn an den Balcon, lincker Hand den Hrn. Referendarium hinter sich habend, und redeten mit gantz vernehmlicher Stimme die an ihren gewöhnlichen Plätzen stehende Adeliche Gesellschafften von Limburg und Frauenstein, Graduirte, Geistliche und Burgerschafft, folgender massen an:

Es wird hiesiger Burgerschafft bereits bekannt seyn, daß Ihro Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, allerhuldreichst entschlossen, anheute die einem Römischen Kayser schuldige Huldigungs-Pflicht in allerhöchster Person selbst von hiesiger gesamten Burgerschafft anzunehmen. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. zu derselben das allergnädigste Vertrauen haben, es werde selbige willig und bereit seyn, Allerhöchst-Deroselben die Pflichten der Treue, des Gehorsams und der Unterwerffung zu leisten: also thun Ihro Kayserl. Maj. hiermit durch mich die allermildeste Versicherung, daß Sie jederzeit ein allergnädigster Kayser und Herr von hiesiger gemeinen Stadt und Burgerschafft seyn und bleiben werden. Ihr habt demnach Achtung zu geben, was euch desfalls anjetzo wird vorgelesen werden.

Diesemnach lase der Hr. Referendarius die Eydes-Formul mit erhabener Stimme vor, und nach dem die Burgerschafft, auf Sr. Excell. des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Befragen, ob sie selbige wohl verstanden, mit Ja geantwortet, und Ihro Kayserl. Majestät das blosse Schwerdt von dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall in die allerhöchste Hände genommen, so wurde der Huldigungs-Eyd, mit Aufhebung beyder Finger, von der Burgerschafft also nachgesprochen:

Dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantz dem Ersten / Erwehltem Römischen Kayser / Unserm Allergnädigsten rechten Herrn / huldigen und schwören wir Burgerschafft und Gemeine dieser Jhro Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, getreu und gehorsam zu seyn / Jhro Kayserl. Maj. Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu warnen / und alles zu thun / das getreue und gehorsame Unterthanen Jhro Kayserlichen Majestät / als ihrem Allergnädigsten rechten Herrn / schuldig und pflichtig zu thun seynd / getreulich und ohne alle Gefährde / also helffe uns GOtt und das heilige Evangelium!

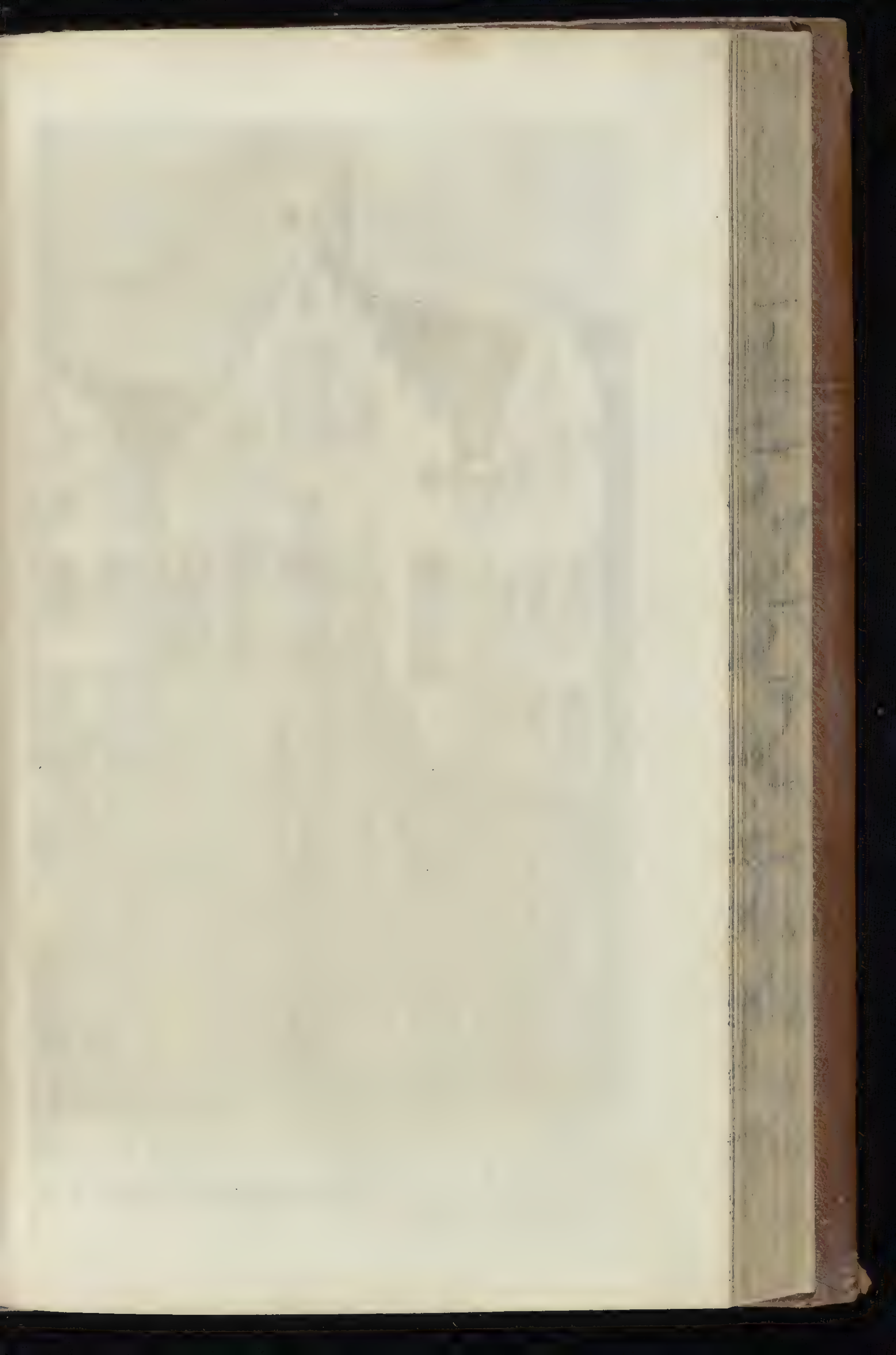
Kaum war diese Eydes-Leistung geschehen, so hörte man durchgehends ein frohes Vivat FRANCISCUS! Vivat MARIA THERESIA! und zwar mit eben solcher Stärcke, wie bey der Wahl, dem Einzug und der Crönung, über den gantzen Römerberg erschallen. Zu gleicher Zeit wurden, auf das mit Aussteckung der Fahne auf dem St. Niclas-Thurn gegebene Zeichen, 100. Canonen auf den Wällen um die Stadt losgebrannt, unter deren Abfeuerung Jhro Kayserl. Majestät, mit Allerhöchst-Dero obbeschriebenen prächtigen Gefolge, bey stets anhaltendem Frolocken des in grosser Menge versammleten Volcks, nach Dero Hof-Lager zurücke fuhren. Die Burgerschafft hat sich hierauf in guter Ordnung aus einander und nach Hause begeben, wie dann auch das auf dem Römer-Berg gestandene Commando von der Garnison wieder abgezogen, und hiernächst die auf der Wacht vor dem Kayserlichen Quartier gestandene Compagnie durch die Bürgerschafft abgelöset worden. Ubrigens hatte man unter währender Huldigung, welche beyliegendes **Kupfer** vorstellet, nur die Haupt-Thore der Stadt offen gelassen, und allein denen nöthig reisenden, wie auch Leuten von einiger Distinction, den Eintritt verstattet.

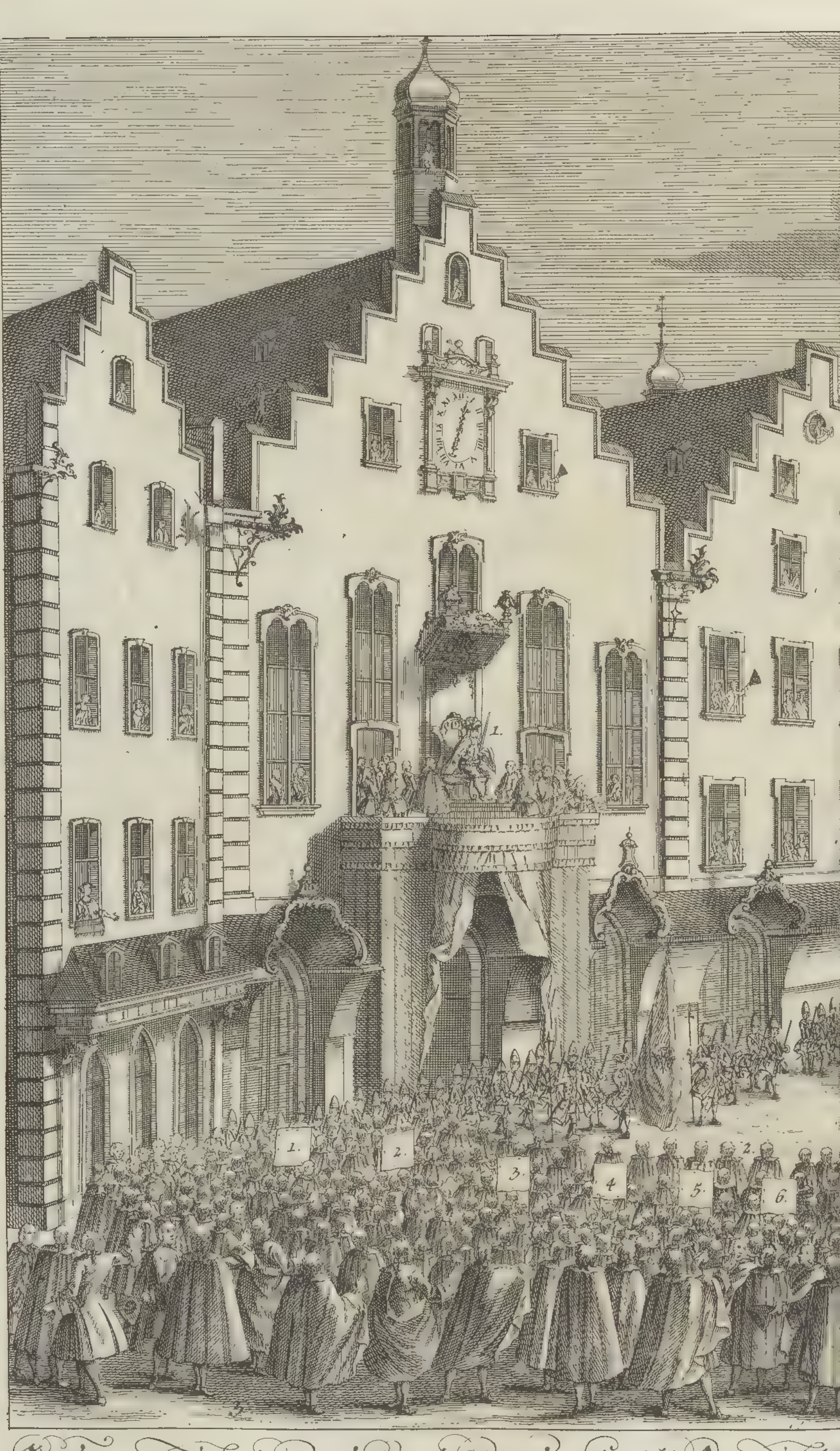
Erklärung des Kupfers.

1. Jhro Römisch-Kayserliche Majestät auf dem Thron sitzend mit Dero hohen Ministern umgeben.
2. Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Franckfurt, hinter welchem zur rechten die Hoch-Adeliche Geschlechter vom Hauß Limburg / in der Mitte die Adeliche Gesellschafft vom Hauß Frauenstein und die Geistlichen / zur lincken die Graduirten und Gelehrten / und hinter selbigen die Burgerliche Ein und Funffziger und Neuner gestanden.
3. Die sämtliche Burgerschafft.

Nachmittags liessen des Kayserl. Hrn. Obrist Cämmerers Excell. Jhro Churfürstl. Gnd. von Mayntz zu wissen thun, daß Jhro Kayserl. Majestät bey Höchst Deroselben gegen 5. Uhr die Visite à l'incognito machen wolten. Es wurde demnach am Chur-Mayntzischen Hofe verordnet, daß die ordentliche Dragoner-Wache am Thor des Compostells, wie gewöhnlich, paradiren, die Garde-Wacht von 30. Mann mit ihrem Rittmeister und Unter-Officiers bey Jhro Kayserl. Maj. allerhöchsten Ankunfft zu beyden Seiten der Stiege das Gewehr über dem Arm halten, 16. Trabanten aber mit ihrem Lieutenant und Unter Officiers im Garde-Zimmer paradiren, auch die Edel-Knaben, Exercitien-Meister und übrige Officiers daselbst in der Ordnung, die Livrée-Bedienten hingegen, wegen Enge des Raums, mit ihren Campagne-Kleidern angethan, im Hofe stehen solten. Wie nun Jhro Kayserl. Maj. um 5. Uhr, in Begleitung Dero Hrn. Obrist-Cämmerers, Grafen von Khevenhüller, und Hrn. Obrist-Stallmeisters, Fürsten von Auersperg, welche zurück sassen, in des letztern zweyspännigen Wagen, mit zwey voran lauffenden Läuffern und

zwey





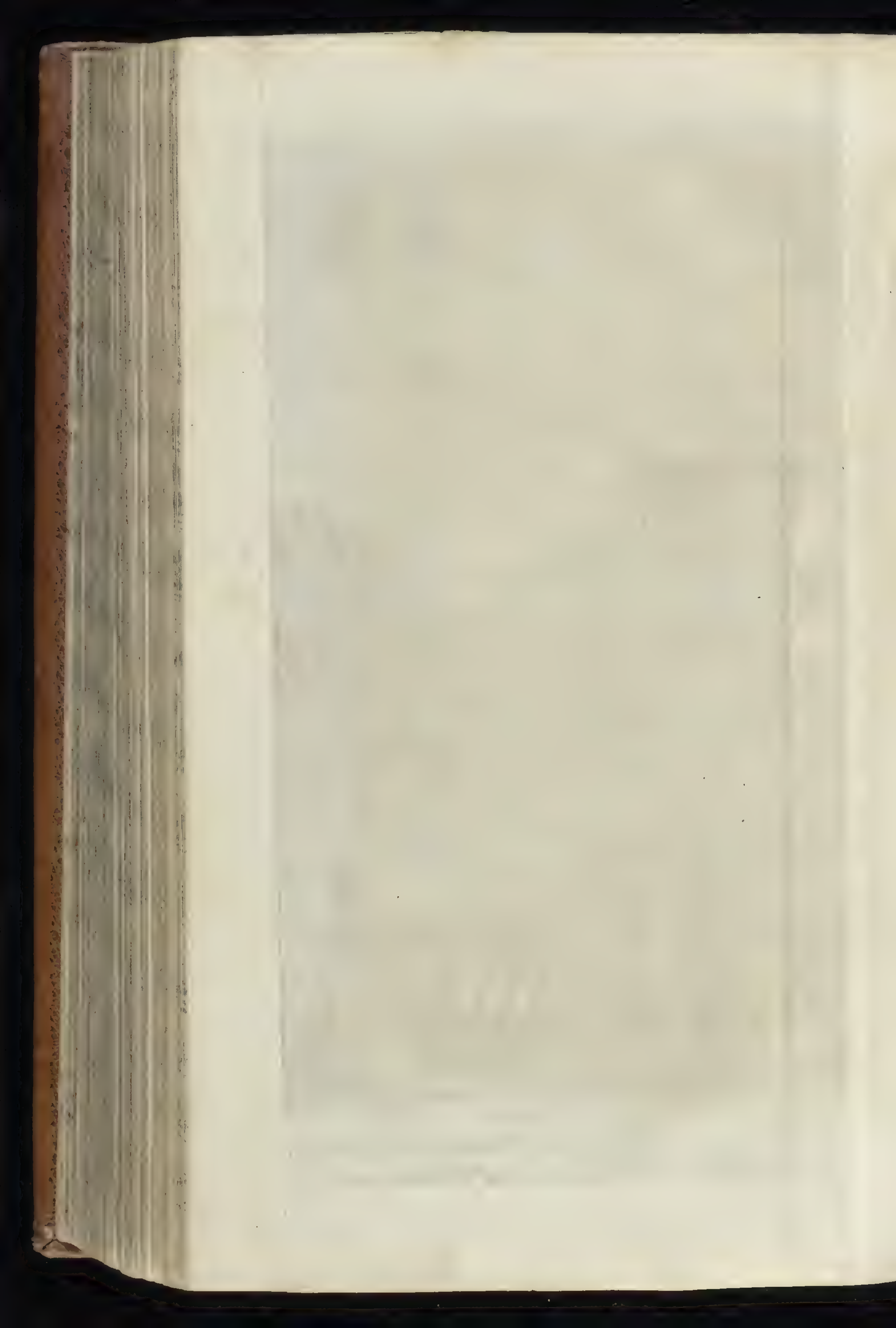
Huldigung des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfu
11. October 1745. in Allerhöchster Persohn von

I. G. Funck, Archit. del.



rt am Mayn, wie solche Jhro Römisch-Kayserliche Majestät den
dem Magistrat und Bürgerschafft allergnädigst eingenommen.

I. N. Lentzner, fig. fecit. W. C. Mayr, sculpsit.



zwey hinten auf stehenden Hof-Laquayen, in schnellem Trab an die grosse Stiege im Hof gefahren kamen, so giengen Ihro Churfürstl. Gnaden, welche bereits mit Dero Hrn. Cavaliers, Ministres und Dom-Herren auf der Treppe, mit einem schwartzen kurtzen Mantel angethan, gewartet hatten, Ihro Kayserl. Majestät bis an den Schlag, welchen ein Kayserlicher Hof-Laquay geöffnet, entgegen, empfiengen und begleiteten Allerhöchst Dieselbe, unter Vortretung Dero Hofstatt, und giengen vor Ihro Majestät die Treppe hinauf durch die Vorgemächer bis in das dritte Zimmer, ohne Sich in währendem Gehen beyderseits zu bedecken. In diesem Gemach liessen Sich Ihro Kayserl. Majestät, welche ein blau silber-mit Gold gesticktes ordinaires Kleid anhatten, unter dem Baldachin auf den allda oben an vom Herrn Obrist-Cämmerer gerückten, mit Drap d'or überzogenen und mit güldenen Crepinen und Frangen bebrämten kostbaren Lehn-Sessel, welcher auf einem ebener Erde gelegenen roth-sammetnen Teppig ohne Estrade stund, alsofort nieder; Ihro Churfürstl. Gnaden aber setzten Sich unten an, ausser dem Baldachin, auf einem roth-sammetnen mit güldenen Borden und Frangen verbrämten Lehn-Sessel, welchen der Cammerherr vom Dienst solcher gestalt rückte, daß beyde vordere Stollen desselben den Teppig nur etwa eine Hand breit berührten. Unter währendem Gespräch hatten sich weder Ihro Kayserl. Maj. noch Ihro Churfürstliche Gnaden bedecket. Nach dessen Endigung wurden Ihro Majest. unter Vortretung sämtlicher Hof-Statt, wie auch Vorleuchtung 6. Edelknaben mit weissen Flambinen, und 2. Cammer-Herren mit 4. auf Leuchtern brennenden weissen Wachs-Kertzen, gleichwie bey dem Empfang, wiederum an Dero zweyspännigen Wagen begleitet.

Eodem verfügte sich der zu der Zurück-Begleitung der Nürnbergischen Hrn. Abgeordneten ernennte Raths-Deputirte, Herr Henrich Bernhard von Barckhausen, des Raths, Nachmittags um 3. Uhr mit einer Compagnie von der Burgerlichen Cavalerie an das Gast-Hauß zum goldenen Löwen, als das Quartier besagter Nürnbergischen Gesandten. Und als der Auszug vor sich gieng, folgte dieser Burgerlichen Cavalerie die Reichs-Erb-Marschallische Begleitung, in eben der Ordnung, welche man bey dem Einzug beobachtet, nemlich

1. Die Herren Abgeordnete in einer Hochgräfflich-Pappenheimischen Kutsche.

2. Der Herr Reichs-Quartiermeister in seiner eigenen Kutsche, den Hrn. Losungs-Rath von Haller bey sich habend.

3. Der Cron-Wagen und die Hrn. Cron-Begleiter zu Pferd, samt der übrigen Nürnbergischen Suite.

Nachdem man über die Brücke durch Sachsenhausen und das Affen-Thor bis an den Schlag-Baum an der sogenannten Bettel-Hütte gekommen, und wegen derjenigen Streitigkeit, welche zwischen dem Churfürstl. Mayntzischen Hofe und der Reichs-Stadt Franckfurt wegen des Fürsten-Geleits, und der sogenannten ehemahligen Quirins-Pforte, als des loci a quo & ad quem, obgeschwebet, nach einem zweystündigen Aufenthalt der Hr. Raths-Deputatus endlich mit der Bürgerlichen Cavalerie, sub protestatione de non præjudicando, bey gedachtem Schlag-Baum zurück geblieben, hingegen der Chur-Mayntzische Amts-Keller von Seligenstadt, nebst den übrigen Schultheissen, vorgeritten; so hat der Herr Reichs-Quartier-Meister an dem sogenannten Schultheissen- oder von Lersnerischen Hof von den Nürnbergischen Hrn. Deputirten Abschied genommen, und sich mit der bey sich gehabten Reichs-Erb-Marschallischen Begleitung zurück begeben.

Dienstags den 12. Octobr. wurden die Churfürstliche Zusammenkünffte und Berathschlagungen mit der **Sieben und Zwanzigsten** Session,

welche seit der Wahl die **Funfzehende** / und seit der Crönung die **Vierte** war, höchst glücklich, und mit einer sehr merckwürdigen Handlung, beschlossen. Denn da Jhro Churfürstliche Gnaden von Mayntz Sich in höchster Person zu Beschwörung der allgemeinen Chur-Verein allda eingefunden hatten, so geschahe durch Dero Herrn Hof-Cantzlers von Benzel Excell. in Höchst-Doroselben Namen der Vortrag, und als das hohe Churfürstliche Collegium bey dem gethanen Erbieten nichts zu erinnern gehabt, wurde von dem Chur-Mayntzischen Herrn Legations-Secretario von Lohmer, die Collegial-Einnahms-Urkund, wie auch der von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an das Churfürstliche Collegium ausgestellte Revers verlesen, sodann aber von Höchst-Derroselben der Eyd würcklich abgeschworen. (*) Jhro Churfürstl. Gnaden erhoben Sich von da in das versammlete höchstpreißliche Reichs-Hof-Raths-Collegium, und wurden von demselben, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler in Teutschen Landen, mit gewöhnlichen Ceremonien empfangen.

Eodem erfolgte die Wieder-Eröffnung des Reichs-Tags, wobey des Fürsten **Joseph Wilhelm** von **Fürstenberg-Stülingen** Hochfürstliche Durchlaucht, abermahl die hohe Würde eines höchst-ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii zu vertreten anfiengen. Beyde höhere Reichs-Collegia thaten dem Chur-Mayntzischen Herrn Directorial-Gesandten, Freyherrn von Lincker, den Auftrag, Se. Durchl. dieserhalb, jedoch allererst in Regenspurg zu complimentiren, welchem Gesuch das Reichs-Städtische Collegium beystimmte.

Eodem ward Einem Hoch-Edlen Magistrat dieser Stadt, wegen der vorzunehmenden Juden-Huldigung, nachstehendes Kayserliche allergnädigste Rescript eingehändiget:

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät FRANCISCI, **Unsers allergnädigsten Herrn / wegen dem Magistrat Dero und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt hiermit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem Allerhöchst Jhro Kayserl. Majestät allergnädigst gesinnet seynd, noch vor Dero Abreise auch von der allhiesigen Judenschafft / nach dem Exempel Dero allerhöchsten Vorfahren am Reich / die gewöhnliche Pflichten / durch die hierzu bereits ernannte Kayserliche** Commissarios **nehmen zu lassen / auch den nächst-künfftigen Mittwoch (wird seyn der dreyzehende** Octobris anni currentis) **hierzu anberaumet haben; Als wird hierdurch demselben dieser allergnädigste Kayserliche Entschluß zu wissen gemacht / und aufgegeben / daß Er der sämtlichen Judenschafft allhier anbefehle / vor denen Kayserlichen** Commissarien **zu erscheinen / und den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd an gehörigen Ort und Stelle abzulegen; wegen der hierzu anzusetzenden Stund aber wird sich der Magistrat bey seiner Behörde anzumelden wissen. Darbeneben Jhre Kayserliche Majestät demselben mit Kayserlichen Gnaden gewogen verbleiben.** Signatum **zu Franckfurt am Mayn unter Allerhöchst-Deroselben hervor gedruckten Kayserlichen** Secret-**Jnsiegel / den zwölfften** Octobris Anno **Siebenzehen Hundert Fünff und Vierzig.**

(L.S.)

R. Graf Colloredo.

A. H. von Glandorff.

Da nun dieses Allerhöchste Decret in der Raths-Versammlung abgelesen, sodann der Herr Syndicus Burgk und Herr Mentzel, des Raths, zur Conferentz

(*) Vid. **Sammlung der Chur-Vereine** / pag. 43. seqq.

Conferenz mit denen Kayserl. Herren Commissariis ernennet, anbey für nöthig befunden worden, die gewöhnliche Reservation zu thun, daß dieser Huldigungs-Actus hiesiger Stadt und Burgerschafft an ihren auf der Juden Personen und Wohnungen wohl hergebrachten Rechten, und von selbigen dem Rath geleisteten Pflichten zu keinem Abbruch und Nachtheil gereichen solle; so wurde denen vor der ältern Burgermeisterlichen Audientz erschienenen Juden-Baumeistern, Süßkind Sanuel Stern, und Michael Joseph Speyer, solches bekannt gemacht, und auferleget, morgen um eine ihnen noch anzuzeigende Stunde in dem Zeug-Haus auf der Zeil zu erscheinen, die von Jhro Kayserl. Majestät allergnädigst begehrte Huldigung an Dero höchstansehnliche Commission allerunterthänigst abzustatten, und das erforderliche darzu anzuschaffen. Bald hernach erstatteten obernannte Hrn. Raths-Deputirte die Nachricht, daß die Kayserliche Herren Commissarii, Hr. Reichs-Hof-Rath Freyherr von **Hagen** und Hr. Reichs-Referendarius von **Mohr**/ die Stunde der Juden-Huldigung auf morgen vormittag um 8. Uhr anberaumet hätten; welches dann auch denen Jüdischen Baumeistern zu ihrer Nachachtung eröffnet worden.

Eodem gaben Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Jhrer Churfürstl. Gnaden von Mayntz eine Visite à l'in cognito, gleichwie Jhro Durchl. vorher von Chur-Mayntz empfangen. Die Suite bestund aus 2. Läuffern, 4. Laquayen und 2. Heyducken. Der Empfang geschahe oben an der Stiege, unter Paradirung der Garde und der Trabanten, wie vorher geschehen; die Sessel rückten die im Dienst stehende Cammer-Herren; die Zurück-Begleitung geschahe unter Vortretung der Hrn. Ministres und Cavaliers, wie der Empfang, bis an Jhro Durchl. zweyspännigen Wagen, worin Höchst-Dieselbe mit Dero kurtzem Ordens-Mantel sassen.

Eodem wurden die Behänge von Cremoisin-Sammet, nebst denen Küssen und goldenen Galonen und Frangen, womit am Wahl-Tage die Bet-Stühle und Stellen im Chor der Wahl-und Crönungs-Kirche für das höchste Churfürstl. Collegium bekleidet und ausgezieret gewesen, und welche auch wieder bey dem Crönungs-Actu gebrauchet worden, dergestalt, wie Anno 1742. auch geschehen, getheilet, daß die Helffte von solchem Sammet, Galonen und Frangen des ältesten Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Excell. die andere Helffte aber denen sämtlichen Churfürstlichen resp. Herren Hof-und Gesandtschaffts-Marschällen überlassen worden.

Mittwochs den 13. **Octobr.** als an dem zur Juden-Huldigung bestimmten Tage, verfügten sich frühe um 8. Uhr zwey Deputirte Eines Hoch-Edlen Magistrats, namentlich Hr. Syndicus **Burgk** und Hr. **Menzel**/ des Raths, in des Ersten Kayserl. Commissarii, Hrn. Reichs-Hof-Raths Freyherrn von **Hagen**/ Quartier mit einer Raths-Kutsche, um beyde hochansehnliche Herren Commissarios abzuholen, und Denenselben den zu dieser feyerlichen Handlung erwehlten Ort in dem Hof des Zeughauses auf der Zeil anzuweisen. Die Auffahrt geschahe sodann in folgender Ordnung:

1. Fuhren die zwey Hrn. Deputirte Eines Hoch-Edlen Magistrats in einer zweyspännigen Kutsche.

2. Folgte der hierzu bestellte Kayserl. Actuarius und Secretarius, in einem zweyspännigen Wagen allein.

3. Fuhren beyde hochansehnliche Kayserliche Herren Commissarii, Herr Reichs-Hof-Rath Freyherr von Hagen, und der Geheime Kayserl. Referendarius Hr. von Mohr in einer mit 6. Pferden bespannten Kutsche, unter Vortretung ihrer Livrée-Bedienten.

Nachdem nun Selbige in dieser Ordnung bey dem Zeug-Haus angelanget und bey dem Thor gegen der Juden-Gaß über auf dem Graben abgestiegen

 waren,

waren, verfügten sie sich über eine kleine Treppe in ein darzu bereitetes Zimmer, von da aber nach einer kurtzen Verweilung auf das in dem Hofe einige Staffeln hoch erbauete Gerüst, welches mit neuem rothen Tuch bekleidet, auch mit zwey Arm- und Lehn-Sesseln versehen war. Wie sich nun beyde Herren Commissarii gantz voran, der Hr. Secretarius etwas rückwärts auf die Seite, und hinter den Herren Commissarien die zwey Hrn. Raths-Deputirte gestellet hatten; so that der Freyherr von Hagen stehend, und ohne den Hut aufzusetzen, an die versammlete Judenschafft folgende Anrede:

Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Maj., unser allergnädigster Herr, haben Sich entschlossen, noch vor Dero Abreise, von hiesiger Franckfurtischen gesamten Judenschafft die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht einnehmen zu lassen, und hierzu Uns gegenwärtige Dero Commissarien in Gnaden zu bevollmächtigen. Es hat also die zu solchem Ende allhier versammlete Judenschafft auf dasjenige, was ihr wegen Ablegung dieser schuldigen gewöhnlichen Eydes- und Huldigungs-Pflicht vorgelesen und vorgehalten werden soll, wohl Achtung zu haben, und darauf den Eyd würcklich, Jüdischem Gebrauch nach, und in allerunterthänigstem Gehorsam, abzuschwören.

Hierauf verlase der Kayserliche Hr. Secretarius nachfolgende in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Eydes-Formul:

Adonai, **Ewiger Allmächtiger GOtt, ein HErr über alle** Melachim, **ein einiger GOtt meiner Väter, der du uns die heilige** Torah **gegeben hast, ich ruffe dich und deinen heiligen Namen** Adonai **und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helffest bestätigen meinen Eyd, den ich jetzo thun soll, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so seye ich beraubet aller Gnaden des ewigen GOttes, und mir werden auferlegt alle die Straffen und Flüche, die GOtt denen verfluchten Juden auferlegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Versprechung, die uns GOtt gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben am Meßia, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Landes. Ich verspreche auch und bezeuge bey dem ewigen GOtt** Adonai, **daß ich von keinem Juden, noch anderen Menschen, einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung dieses meines Eydes, so ich jetzo thun werde, begehren, bitten oder aufnehmen will. Amen.**

Nachdem sodann die versammlete Judenschafft von dem Ersten Herrn Commissario, Freyherrn **von Hagen**, befraget worden, ob sie also den würcklichen Eyd abzulegen Willens und bereit wären? selbige auch mit einem allgemeinen laut ausgeruffenen Ja geantwortet, wurde von derselben die vorgelesene Huldigungs-Formul mit bedecktem Haupt, ohne Aufhebung der Finger, folgender massen nachgesprochen.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Frantz dem Ersten, Erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Unserm allergnädigsten rechten Herrn, huldigen und schwören wir gesamte Judenschafft, getreu und gehorsam zu seyn, Ihro Kayserliche Maj. Frommen und Beste zu werben und Schaden zu warnen, auch alles das zu thun, was getreue und gehorsame Knechte Ihro Kayserl. Maj. als ihrem allergnädigsten rechten Herrn, zu thun schuldig und pflichtig seynd, getreulich ohne Gefährde und ohne Arglist, als helffe uns GOtt Adonai, **Amen!**

So

So bald solche Eydes-Leistung geschehen, hielte der Kayserl. Hr. Commissarius, Freyherr **von Hagen**/ wieder eine Anrede an die Judenschafft, ohngefehr folgenden Inhalts:

Nachdem nunmehro Ihro Kayserl. Maj. die anwesende Judenschafft ihre allerunterthänigste Eyds- und Huldigungs-Pflichten/ als getreue Knechte/ mittels cörperlichen Eyds/ schuldigster massen abgestattet; als lassen auch allerhöchst-erwehnte Ihro Kayserl. Maj. Euch/ der Judenschafft insgesamt/ die Versicherung Dero allerhöchsten Kayserl. Schutzes und Schirms bey denen wohlhergebrachten Kayserl. Privilegiis **und Freyheiten hiermit angedeyhen/ und werden Allerhöchst-Dieselbe, wegen deren allerunterthänigst gebetenen** Confirmation, **nunmehro allergnädigst willfahren/ weshalben von uns/ Dero Kayserl.** Commissarien/ **die allergehorsamste** Relation **von dem Vollzug des Uns beschehenen allergnädigsten Auftrags erstattet werden soll.**

Diesemnach fuhren beyde Kayserl. Herren Commissarii, wie auch der Hr. Secretarius in voriger Ordnung wieder zurück, und machten denen Hrn. Raths-Deputirten ein höffliches Compliment, der erste Kayserl. Commissarius aber entschuldigte sich, daß er allhier nicht also eingerichtet wäre, um denenselben einige Ehren-Bezeugung erweisen zu können.

Da hiernächst der Aeltere Hr. Burgermeister beym Schöffen-Rath vorgebracht, wie Ihro Maj. der Kayserin allerhöchster Namens-Tag übermorgen einfalle, und es also darauf ankomme, ob und was für Ehren- und Freuden-Bezeigungen desfalls zu veranstalten; so wurde beliebet, daß die gesamte Burgerschafft und Soldatesca an besagtem Tage aufziehen und paradiren, 100. Canonen dreymahl abgefeuert, beyderseits Kayserl. Majestäten durch die grosse Raths-Deputation allerunterthänigst beglückwünschet, und an des Hrn. Grafen von Bathyani Excell. hiervon durch den Raths-Schreiber, gehörige Nachricht gegeben werden solte.

Eodem hatten die sämtliche Hrn. Legations-Secretarii der anwesenden sieben Churfürstl. Wahl-Gesandtschafften, als nemlich Hr. Benedict Alexander von Lohmer, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Archiv-Commissarius, Hr. Johann Veit Bernhard **Wüest**/ Churfürstl. Trierischer Hof-Rath und Geheimer Cabinets-Secretarius, Hr. Johann Frantz Hellwig **Bolles**/ Churfürstl. Cöllnischer Hof-Rath, Hr. Joseph Ignatz von Stang, Ihro Königl. Maj. zu Ungarn und Böhmen Hof-Rath und Erster Königl. Böhmischer Hof-Secretarius, Hr. Leopold **Barth**/ Churfürstl. Bayerischer Rath, Hr. Johann Cœlestinus **Just**/ Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Legations-Rath, und Hr. **Hugo**/ Königl. Groß-Britannischer und Churfürstl. Braunschweigischer Consistorial-Rath, die allerhöchste Gnade, des Römischen Kaysers Majestät in einer besondern Audientz sich zu Füssen zu legen und zum Hand-Kuß gelassen zu werden; welches ihnen gleichfalls den folgenden Tag bey der Römischen Kayserin, Königin in Ungarn und Böhmen Majestät, allermildest vergönnet worden.

Selbigen Mittag gegen 1. Uhr begaben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, unter Begleitung des Hrn. Obrist-Cämmerers und des Cammer-Herrn vom Dienst, in einem zweyspännigen Wagen mit 2. Läuffern und 2. hinten auffstehenden Laquayen, nach Sachsenhausen an den Chur-Cöllnischen Hof, allwo Höchst-Dieselbe auf gleiche Weise, wie den 8. Octobr. geschehen, empfangen wurden. Die Tafel bestund aus 18. Couverts, und war nebst unterschiedlichen Ministres auch mit Dames besetzet. Nach aufgehobener Tafel beliebten Ihro Churfürstl. Gnaden ein Quadrille-Spiel mit zu machen, beurlaubten Sich aber nach dessen Endigung, und wurden wiederum, wie beym

Empfang, bis an Dero Wagen zurückbegleitet, worauf Sie gegen 6. Uhr im Compostell wieder anlangten.

Um 8. Uhr fanden Sich Jhro Churfürstl. Gnaden von Trier in einem zweyspännigen Wagen, vor welchem 2. Läuffer mit Flambeaux hergiengen, nebst zwey hinten aufstehenden Laquayen, allein daselbst ein, um bey Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz eine abermahlige Visite à l'in cognito abzustatten. Der Empfang war eben so, wie am 8. Octobr. eingerichtet, und nachdem Sie Sich etliche Stunden daselbst aufgehalten, wurden Sie auf gleiche Art wieder zurück begleitet.

Donnerstags den 14. **Octobr.** haben Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Vormittags sich zu Jhro Maj. der Kayserin erhoben, und Allerhöchst-Deroselben, als Königin zu Böheim den Eyd wegen der Chur-Verein abgenommen. (*)

Eodem geruheten beyde Kayserl. Majestäten bey Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in cognito das Mittags-Mahl einzunehmen, Abends aber bey Jhro Churfürstl. Durchl. von Cölln zu speisen.

Eodem wurde bey der am 12. dieses wieder eröffneten Reichs-Versammlung das erste allergnädigste Kayserl. Commissions-Decret, (siehe **Beylagen** Num. 7.) welches die allgemeine Sicherheit und Kriegs-Verfassung zum Grunde führte, zur Reichs-Dictatur befördert.

Eodem hinterbrachte der Aeltere Hr. Burgermeister dem versammleten Rath, wie er sich bey des Hrn. Grafen von Bathyani Excell. durch den Substitutum Tabor wegen der Gratulation zu der Kayserin allerhöchstem Namens-Fest befragen lassen, da dann solche auf morgen um 11. Uhr angenommen und die von Seiten des Magistrats beliebte Veranstaltungen gebilliget worden, wegen des an besagtem Tage nach der Kirche zu nehmenden Zugs aber hätte sich der Hr. Graf auf des Kayserl. Obrist-Stallmeisters, Fürsten von Auersperg, Durchl. bezogen. Es wurden demnach Hr. Syndicus Lucius und Hr. Schöff von Günderrod abgeordnet, um so wohl dieserhalb, als auch ob Jhro Kayserl. Maj. einen solennen Auszug halten wolten, Kundschafft einzuziehen. Da nun diese beyde Deputirte von Sr. Durchl. die Antwort zurückbrachten, daß der Kayserl. Auszug in der Stille geschehen solle; so überließ man der Löbl. Wahl-Deputation die Einrichtung der Anstalten, und weil man zugleich vernahm, daß Jhro Hoheit die Prinzeßin von Lothringen, Jhro Durchl. die Herzogin von Braunschweig, sodann der anwesenden Churfürsten Gnaden und Durchl. wie auch die Herren Wahl-Gesandten und Kayserl. Ministers, gleichfalls in wenig Tagen von hier abgehen würden; so befand man für diensam, durch die kleinere Deputation, aus dem Hrn. Schöff von Günderrod und Hrn. Syndico Lucius bestehend, anfragen zu lassen, was Jhro Kayserl. Maj. allerhöchst beliebig sey, hiernächst aber durch die vorhin angeordnete Deputationen allerseits hoher Orten die Abschieds-Complimenten zu besorgen.

Freytags den 15. **Octobr.** machte das einfallende allerhöchste Namens-Fest Jhro Maj. der regierenden Kayserin Maria Theresia die allgemeine Freude von neuem rege, indem die Burgerschafft samt der Besatzung in Parade erschien, und Morgens, Mittags und Abends jedesmahl 100. Canonen auf den Wällen um die Stadt gelöset wurden. Beyde Kayserl. Majestäten geruheten, bey des Hrn. Grafen von Khevenhüller Excell. unter einer vortrefflichen Tafel-Music, wobey sich zugleich zwey Virtuosen allein hören liessen, öffentlich zu speisen.

Zu

(*) Die Umstände hiervon sind in der Sammlung der Churfürsten-Vereine pag. 47. sequ. zu lesen.

Zu gleicher Zeit gaben Se. Excell. der Hr. General-Feld-Marschall, Graf von Bathyani, auf dem sogenannten Hoch-Adelichen Hause Limburg ein überaus prächtiges und kostbares Tractament.

Damit aber dieser höchst-erfreuliche Tag noch mehr verherrlichet werden mögte, so gefiel es Sr. Kayserl. Majestät, zwey grosse Promotionen vorzunehmen. Die erste war eine Staats-Promotion, und bestund in Ernennung verschiedener Kayserlichen Geheimen Räthe; dann Kayserlich- und Königlicher Cämmerer.

Vermöge der Militar-Promotion creirten Ihro Kayserl. Königl. Majest. auch verschiedene **General-Feld-Marschalle: Generals der** Cavalerie: **General-Feld-Zeugmeister: General-Feld-Marschall-Lieutenants: und General-Feld-Wachtmeister.**

Nachdem auch Ihro Majestät der Kayserin allergnädigst gefallen, Sich nach dem Namen und Caracter derjenigen 8. Raths-Glieder, welche am gestrigen Tage bey Allerhöchst-Deroselben das Compliment gemacht, zu erkundigen, und selbige auf diesen Morgen nach Hofe beruffen zu lassen; so wurden denselben, auf allergehorsamste Erscheinung, die Kayserliche Gnaden-Geschencke, nemlich dem Hn. Stadt-Schultheiß von Ochsenstein eine güldene Medaille mit Ihro Majestät der Kayserin Portrait, so mit Diamanten reichlich besetzt, den sieben andern aber, als Hn. Schöff Textor, Hn. Schöff von Schweitzer, Hn. Schöff von Günderrod, Hn. Schöff von Fichard, Aeltern Bürgermeister, Hn. Syndico Burgk, Hn. Schöff von Völcker, und Hn. D. Grambs, Jüngern Burgermeister, jedem eine güldene Kette verehret, mit dem Befehl, daß sie heute Abend, mit deren Umhängung, zur allergnädigsten Abschieds-Audientz nach Hofe kommen solten. Welchem dann auch allerunterthänigste Folge geschehen.

Ausserdem haben Ihro Kayserliche Majestät von Dero angestammten Großmuth und Freygebigkeit die herrlichste Proben zu zeigen geruhet, indem unter andern bey der Garnison jedem Gemeinen 1. fl. jedem Corporal 2. fl. und so weiter nach Proportion, ausgetheilet, sodann für die Einwohner zu Sachsenhausen, welche der am 15. Septembr. vom Gewitter entstandene Brand hart betroffen, eine ansehnliche Geld-Summe bestimmet, nicht weniger denenjenigen, so Lob-Gedichte und dergleichen Schrifften übergeben, gar reichliche Geschencke zu 16. 20. 30. und noch mehr Ducaten verliehen worden.

Abends sahe man das Chur-Mayntzische Quartier in der Fahr-Gasse ohnweit dem Compostell wiederum aufs prächtigste illuminiret. In der Mitte erschien folgende Aufschrifft in güldenen Buchstaben:

In Festo
AUGUSTISSIMÆ THERESIÆ
Onomastico
Templum Famæ
MAGNÆ THERESIÆ
AUGUSTISSIMÆ IMPERATRICI,
Potentissimæ Hungariæ & Bohemiæ
REGINÆ
Erectum,
Acclamantis Populi desideriis
Annuentis Cœli auxiliis
suffultum

Anno,

QVo CanItVr Mœno: ReX fLoreat ILLa, & In ILLa

parVVLVs ILLe, pater sæCVLa Longa regat.

Die quo

TheresIa In sVpera LVX arDet & IgnIs aMorIs:

Et nostræ hVIC pLaVsVs IgnIs honorIs agIt.

Auf denen Schildern zu beyden Seiten der sitzenden Kayserin, zur Rechten ein prächtiges Haus, auf welchem ein Creutz, aus dem Fenster strecket sich eine Hand gegen dem andern Schild, cum Lemmate:

Josephus Carolo jungit.

Zur Lincken wiederum ein prächtiges Haus, auf welchem drey Lerchen, aus dem Fenster strecket sich eine Hand gegen dem rechten Schild, cum Lemmate:

Josepho Carolus idem

Utramque domum.

Zur Rechten der Triumph-Bögen und Pyramiden:

In dem ersten Triumph-Bogen eine Göttin, so mit dem Fuß auf den Tod tritt, cum Lemmate:

Terrestrem venerare Deum: sint otia telis.

In der ersten Pyramide eine Hand, so einen Schild gegen den Pfeil vorhält, hinten sitzet eine Göttin schlaffend, cum Lemmate:

Tela repercutio, Divam ne lædere possint.

In dem zweyten Triumph-Bogen ein schönes Haus, auf welches ein Engel ein Fell ausbreitet, cum Lemmate:

Ne noceant, imbres avertat vellus ab axe:

In der zweyten Pyramide wiederum ein solches Haus, auf der einen Seite Feuer, auf der andern der Wind-Gott, welcher das Feuer von dem Hause hinweg bläset, cum Lemmate:

Æternum stabit, flammas Deus Aeolus arcet.

In dem dritten Triumph-Bogen eine Göttin, welche an ein Zeughaus anklopfet, cum Lemmate:

Suppetias Martis, tantum quia debeo, posco.

In der dritten Pyramide siehet eine Göttin in die Höhe, und erblicket ein Creutz, unter welchem ein Schwerdt zwerch weise lieget, cum Lemmate:

Hoc signo pugna: gladii benedictio vincet.

In dem vierten Triumph-Bogen eine Göttin unter dem Schatten eines Oliven-Baums ruhend, cum Lemmate:

Quam vellem constans Oleæ recubare sub umbra!

In der vierten Pyramide eine Hand, welche ein mit Oliven umgebenes Schwerdt hält, cum Lemmate:

Sanguine deterso gladium post unget Oliva:

Mitescent semper secula. Paxque reget.

In dem fünfften Triumph-Bogen ein Irr-Garten, cum Lemmate:

Quis tot, quis tantos flexus evadere possit?

In der fünfften Pyramide ein Engel, welcher einer Göttin ein Kleul Garn in den Schooß wirfft, cum Lemmate:

Omnes scit flexus Ariadne ludere filo.

Zur Lincken:

In dem ersten Triumph-Bogen ein Thurn, auf welchem viele Fern-Gläser, cum Lemmate:

His ut de longe millena pericula cernam.

In der ersten Pyramide die aufgehende Sonne, cum Lemmate:

Cernes; atque ideo tenebras ex aëre pello.

In dem zweyten Triumph-Bogen eine Göttin mit dem Cornu Copiæ, cum Lemmate:

Quis dabit, ut Cuivis possim dare munera justa?

In der zweyten Pyramide ein Engel, in der Hand eine Waage haltend, cum Lemmate:

Ne plus, neve minus justo des, præfero libram.

In dem dritten Triumph-Bogen ein Schiff, welches von den Winden angeblasen wird, cum Lemmate:

Regalem navim venti turbare cavete.

In der dritten Pyramide eben ein solches Schiff, auf welchem das Seegel ausgespannet, cum Lemmate:

Ut recta constanter eat, tibi carbasa figo.

In dem vierten Triumph-Bogen eine scheinende Sonne, unten Dampf und Wolcken, cum Lemmate:

Tetrica nil turbent Phœbeum nubila vultum.

In der vierten Pyramide eine gläntzende Sonne gegen einem Spiegel über, cum Lemmate:

Absque ullis maculis facies speciosa nitebit.

In dem fünfften Triumph-Bogen eine geharnischte Göttin, cum Lemmate:

Ornat, non onerat muliebria pectora thorax.

In der fünfften Pyramide eben diese Göttin, cum Lemmate:

Hæc sit, an hic, animo nunquam dignoscere possis.

Dieses gantze Werck war mit 16000. Lampen erleuchtet.

Ubrigens empfiengen Ihro Kayserliche Majestät an diesem Abend die Glückwünsche zur Rückreise nach Wien, zu welchem Ende Sich die höchste drey Herren Churfürsten von Mayntz, Trier und Cölln, die vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter und andere hohe Herrschafften, nebst dem Franckfurtischen Magistrat, nach dem Kayserlichen Hof-Lager verfügten, wie dann auch deswegen die Kayserliche Tafel ehe als gewöhnlich, aufgehoben worden. Da also

Samstags den 16. Octobr. frühe um 7. Uhr zu dem Aufbruch des Kayserl. Hofes alles nöthige veranstaltet war; so traten beyde Kayserl. Majestäten, unter beständigem Vivat-Ruffen, und Abfeuerung 100. Canonen, womit dreymahl fortgefahren worden, um halb 8. Uhr in Dero Reise-Wagen. Erstlich ritten 4. Postilions, sodann 2. Schild-Couriers und etliche Postmeister; darauf fuhr der Fürst von Thurn und Taxis mit noch drey Cavaliers; diesen folgten einige Kayserl. Hatschiers und andere Hof-Bediente zu Pferd: endlich kam die Kayserl. Reise-Chaise und verschiedene Cammer-Wagen, so alle mit 6. Pferden bespannet waren. In den Gassen, wodurch der Zug gieng, nemlich vom Roßmarckt an über die Zeil, durch die Fahr-Gasse, über die Sachsenhäuser-Brücke bis an das Affen-Thor, stund die sämtliche Burgerschafft samt der Garnison im Gewehr und paradirte. So freudig und

vergnügt bishero Hohe und Niedrige, Einwohner und Fremde, bey dem dreywochentlichen Aufenthalt des Kayserl. Hofes in dieser Stadt sich erzeiget, so betrübt und misvergnügt schienen alle und jede zu seyn, da sie die Gegenwart eines Kaysers und einer Kayserin verlohren, deren holde Maj. und ausnehmende Vortrefflichkeiten sie so offt in Verwunderung gesetzet hatten. Indessen bestund aller rechtschaffenen Patrioten pflichtmäßige Beschäfftigung darin, daß sie beyden Kayserl. Majestäten zu Dero Reise Göttlichen Schutz und Begleitung, nebst allem Kayserl. allerhöchsten Wohlergehen, anwünschten.

Nachmittags gegen 3. Uhr langten Allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestäten bey dem Lager ohnweit Heidelberg an, und weil selbigen Morgen Ihro Exc. der Herr General-Feld-Marschall, Graf von Bathyani und der Herr General-Feld-Zeugmeister, Graf von Browne, auch von Franckfurt allda eingetroffen waren, so liessen dieselbe die zwey Regimenter Bärnklau, Infanterie, und Holly, Dragoner, ausrücken, da sich dann beyde Kayserl. Majestäten auf den Platz, wo beyde Regimenter in Ordnung stunden, erhoben. Es machten hierauf selbige, in allerhöchster Gegenwart Ihro Kayserl. Majestäten, ihre Kriegs-Ubungen, und als dieses so wohl mit als ohne Feuer geschehen, verfügten Sich Allerhöchst-Dieselbe in die Stadt Heidelberg, allwo Sie unter Läutung aller Glocken, Paradirung der sämtlichen Burgerschafft und beständigem Jubel-Geschrey empfangen wurden. Die meisten Häuser waren hierbey illuminiret. Nachdem beyde Kayserl. Majestäten in Dero Quartier abgestiegen, begaben Sie Sich in Dero Retirade, speiseten zusammen allein und giengen alsdann zur Ruhe, nachdem Ihro Durchl. der regierende Herr Marggraf zu Baaden-Baaden, und Dero Herr Bruder, Printz August, die Gnade gehabt, Ihro Majestäten so wohl im Lager, als in Dero Nacht-Quartier, die allerunterthänigste Aufwartung zu machen, und aufs huldreichste empfangen zu werden.

Eodem waren Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln bereits in der Nacht in cognito, und zwar zu Wasser, von Franckfurt nach Bonn zurück gegangen; wie dann auch des Hrn. Abts von Fulda Hochfürstl. Gnaden die Rückreise nach Dero Residentz angetreten.

Eodem haben des Chur-Sächsischen Ersten Gesandten, Hrn. Grafen von Schönberg Excell. wie auch des Chur-Braunschweigischen Ersten Gesandten, Freyherrn von Münchhausen Excell. Namens ihrer höchsten Herren Principalen die mehrgedachte Chur-Verein an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz im Compostell, wohin sie sich jeder besonders begeben, würcklich beschworen. (*)

Ubrigens machte Ein Hoch-Edler Magistrat, gleich nach der Abreise Ihro Kayserl. Maj. die Verfügung, daß nunmehr Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hrn. Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und dem Printzen Wilhelm von Hessen-Cassel, wie auch andern alten Reichs-Fürsten die Honneurs bey Passirung der Haupt- und andern Wachten, wie vorhin gewöhnlich, wieder erzeiget werden solten.

Auch ließ gedachter Magistrat heute durch die Einspänniger und andere Raths-Diener den Himmel, welcher über Ihro Kayserl. Majestät am Crönungs-Tage getragen worden, dem Recess und Herkommen gemäß, des ältesten Hrn. Reichs-Erb-Marschallen Grafen von Pappenheim Excell. in Dero Quartier überliefern.

Sonntags den 17. Octobr. ließ der neue Kayserl. Resident, Herr von Mennerstorff, Einem Hoch-Edlen Magistrat nachstehendes Kayserl. allergnädigste Notifications-Rescript einhändigen:

Frantz

(*) Die Umstände sind in der Sammlung der Chur-Vereine / pag. 51. sqq. zu finden.

Frantz von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Edle, Ehrsame, Liebe Getreue.

EUch bleibet hiermit ohnverhalten/ was massen Wir Unsern und des Reichs Lieben Getreuen/ Erasmum von Mennerstorff/ weyland Kaysers Caroli VI. würcklichen Rath/ auch Fürstl. Löwensteinischen Hof-Cammer-Rath und Amtmann/ die Gnade gethan und Jhn/ in Betracht seiner besondern Verdienste/ zu Unserm würcklichen Kayserlichen Rath und Residenten in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Euch anvertrauten Stadt Franckfurt allergnädigst ernennet und bestellet haben. Gleichwie nun Wir von Euch hierdurch gnädigst begehren/ Jhr wollet ermeldtem Unsern Kayserl. Rath und Residenten von Mennerstorff in allen Vorfallenheiten/ Expeditionen und sonst dafür erkennen/ weniger nicht die aus Unserm gnädigsten Befehl von Jhm an Euch beschehende Vorträge schuldigst annehmen/ und endlich Jhn alle einem Kayserlichen Residenten anklebende Freyheiten und Prærogativen ohngehindert geniessen lassen: also wollen Wir auch/ daß Jhr Jhm/ Unserm Kayserlichen Rath und Residenten von Mennerstorff/ die Uns von hiesiger Stadt auf Martini fällige gantze Stadt-Steuer mit Zweytausend/ sieben hundert und Vier und achzig Gulden alle Jahr/ auf seine Uns zu erstatten habende Berechnung/ gegen desselben hierüber jederzeit auszustellende Quitung/ ohnweigerlich verabfolgen lasset. Und Wir verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Franckfurt am Mayn den funfzehenden Octobr. Anno Ein Tausend Siebenhundert Fünff und Vierzig/ Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Frantz

Vt. Rudolph Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsaræ
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Denen Edlen, Ehrsamen, Unsern resp. würcklichen Kayserl. Räthen und des Reichs Lieben Getreuen, N. Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

An diesem Tage ward in der benachbarten Reichs-Stadt Gelnhausen, auf Veranstaltung E.E. Magistrats daselbst, wegen glücklich vollzogener Kayserlichen Wahl und Crönung ein solennes Danck- und Freuden-Fest gefeyert, nachdem man solches vorigen Tags um 2. Uhr durch Läutung aller Glocken verkündigen lassen. Frühe um 7. Uhr wurde das Geschütz auf den Stadt-Mauern abgefeuert, sodann wieder mit allen Glocken geläutet, und um 9. Uhr in der Haupt-Kirche mit dem Ambrosianischen Lob-Gesang und andern schönen Danck-Liedern, auch vortrefflicher Instrumental- und Vocal-Music der Gottesdienst angefangen. Hierauf hielte der Hr. Ober-Pfarrer über den Text 1. B. der Chron. XII, 18. eine wohlausgearbeitete Predigt, und als der Frühe-Gottesdienst mit einer sehr schönen Music beschlossen war, wurde sodann wiederum von 11. bis 12. Uhr mit allen Glocken in der Stadt geläutet, und das Geschütz abermahl abgefeuert. Nachmittags um 1. Uhr nahm der Gottesdienst mit erbaulichen Lob- und Danck-Liedern, auch einer wohl componirten Music, seinen Fortgang, der zweyte Pfarrer hielt eine Predigt über den Text 1. Sam. XII,

XII, 13. 14. 15. gegen Abend aber wurde der Gottesdienst mit einer ausserordentlichen Bet-Stunde beschlossen, und sogleich wiederum das Geschütz auf den Stadt-Mauern zum dritten mahl gelöset.

Eodem sind beyde Kayserl. Majestäten, von Heidelberg, wo Allerhöchst-Dieselben das Nacht-Lager zu nehmen geruhet, frühmorgens mit der Post wieder aufgebrochen, und haben Ihre Reise nach dem Würtembergischen fortgesetzet. Weil nun des regierenden Hertzogs von Würtemberg Durchl. einige Tage vorher durch Dero von Franckfurt zurückgekommenen Hrn. Geheimen Rath und Ober-Hof-Marschall, Freyherrn von Wallbrunn, die sichere Nachricht von dem Aufbruch und der Anherokunfft Ihro Kayserl. Maj. ertheilet worden; so hatten Höchst-Dieselbe nicht allein zu Ludwigsburg alle erforderliche Anstalten zum Empfang so hoher Gäste vorkehren lassen, sondern auch Dero Hrn. Geheimen Rath und Ober Stallmeister, Freyherrn von Röder, zur Complimentir- und Begleitung Ihro Kayserl. Majestäten nach Heilbronn und zwey Cammer-Herren nach Lauffen zur Aufwartung vorausgesandt. So bald Allerhöchst-Dieselbe in die Würtembergische Lande eintraten, wurden vor den Kayserl. Wagen die Hertzogliche Staats-Züge, und vor die Wagen der Dames und Cavaliers die Hof-Züge vorgespannet, und damit dreymahl bis nach Ludwigsburg abgewechselt. Zu Lauffen paradirte bey Ihro Kayserl. Majestäten Ankunfft ein daselbst gestandenes Bataillon vom Printz Ludwigischen Infanterie-Regiment und ein Commando Dragoner mit einem Hauptmann und 50. Mann, wovon das letztere Allerhöchst-Dieselbe bis nach Besigheim escortirte. Zu Besigheim stunden zwey Escadrons von dem Printz Friederichischen Dragoner-Regiment in Parade, und begleiteten hiernächst Ihro Kayserl. Maj. von da aus bis nach Ludwigsburg. Wie Allerhöchst-Dieselben Sich der Festung Asperg näherten, wurden 36. Canonen zu dreyen mahlen daselbst gelöset, und ein Stück Wegs über Egloßheim paradirte die gantze Hertzogliche Leib-Husaren-Escadron, diesseits Egloßheim gegen Ludwigsburg aber stunde die Hertzogliche Leib-Garde zu Pferd, welche sodann sämtlich, nebst der daselbst gehaltenen Hertzoglichen Jägerey, die der Vice-Jägermeister, Herr von Schauroth, anführte, beyden Kaysel. Majestäten von obbemeldtem Platz an, den Fasanen-Garten und die Favorita vorbey, bis in das Hertzogliche Schloß zur Begleitung dienten. Indessen fuhren Se. Durchl. der Hertzog in einem Staats-Wagen mit dem Hrn. Geheimen Rath von Hardenberg, unter dem Gefolg von fünff andern Kutschen, worin Dero Generals, Cammer-Herren und Cavaliers sassen, beyden Kayserl. Majestäten von Ludwigsburg entgegen, empfiengen Allerhöchst-Dieselbe bey Dero Herannahung mit submissestem Respect, begaben sich darauf mit Dero Gefolg alsobald wieder zurück in Dero Residentz-Schloß, und erwarteten allda unten im Vorhof, mit Dero Durchl. Frau Mutter, den zwey Durchl. Printzen, wie auch Dero Ministers, Dames und Cavaliers die Ankunfft beyder Kayserl. Majestäten. So bald Allerhöchst-Dieselbe in Ludwigsburg anlangten, und Sich dem Schloß näherten, wurden die hinter selbigem gestandene 24. Canonen dreymahl abgefeuert; bey dem Eintritt in den äussersten Schloß-Hof paradirte die gantze Hertzogliche Leib-Garde zu Fuß, auch liessen sich oben auf der Galerie, gegen die Stadt zu, die sämtliche Hof-Trompeter und Paucker so lange hören, bis beyde Kayserl. Majestäten in Dero Zimmer getreten waren. Bey dem Aussteigen aus dem Wagen hatten des regierenden Hertzogs Hochfürstl. Durchl. die Gnade, Ihro Maj. die Kayserin in das Zimmer zu führen, und Se. Maj. der Kayser geruheten allergnädigst, Ihro Durchl. der verwittweten Frau Hertzogin die Hand zu geben, und Sich unter Vortretung sämtlicher Ministers und Cavaliers, auch Nachfolgung sämtlicher Damen, in die zur Kayserlichen Logirung zubereitete Gemächer zu verfügen. Oben in dem Saal stund ein Rittmeister und 2. Lieutenants mit 50. Mann Garde im Gewehr, und vor dem Kayserl. Zimmer waren 2. Unter-Officiers

Officiers von der Leib-Garde zu Pferd postiret. So bald Ihro Kayserl. Majestäten in Dero Zimmer angelanget waren, kleideten Sich Ihro Maj. der Kayser an, und geruheten die verwittwete Frau Hertzogin mit einem Besuch in Ihrem Zimmer zu begnadigen, und Ihro Maj. die Kayserin hatten die Gnade, sämtliche anwesende Damen nach ihrem Rang zum Hand-Kuß zu lassen. Hierauf wurde Abends gegen 6. Uhr mit Paucken und Trompeten zur Tafel geruffen, da dann beyde Kayserl. Majestäten an einer Tafel von 24. Personen mit des regierenden Hertzogs und der verwittweten Hertzogin Durchl. wie auch einigen Damen und Cavaliers von dem Kayserlichen Gefolg, und etlichen Damen vom Hofe zu speisen geruheten. Die Speisen zu der Kayserlichen Tafel wurden durch die Fürstliche Pagen in der Küche abgeholet und in dem Vorgemach niedergesetzet, alsdann von 24. Hertzoglichen Cammer-Junckern unter Vortretung des Hrn. Geheimen Raths und Ober-Hof-Marschalls, Freyherrn von Wallbrunn, und des Hrn. Ober-Schencken, Barons von Moltke, in den Speise-Saal getragen, so fort von dem letztern auf die Kayserliche Tafel gesetzet, welcher auch an derselben vorlegte. Währender Tafel stunden die Ihro Kayserl. Majestäten zur Aufwartung gegebene Ministers und Cavaliers hinter Allerhöchst-Deroselben, und bedienten beyde Kayserl. Majestäten. Zur Bewirthung des übrigen Kayserlichen Gefolgs stund in dem grossen Saal die erste Marschalls-Tafel, und dann in den folgenden Zimmern noch zwey Marschalls-Tafeln, jede zu 24. Personen, auf welche ebenfalls völlig dreymahl aufgetragen wurde. An zwey andern Tafeln, jede zu 20. Personen, bewirthete man die Kayserliche Cammer-Frau, Cammerdiener und Cammerdienerinnen, samt andern Personen. Gegen 9. Uhr des Nachts geruheten beyde Kayserl. Majestäten von der Tafel aufzustehen und Sich in Dero Retirade zu erheben. Nachdem Allerhöchst-Dieselben des folgenden Morgens gegen 6. Uhr dem Gottes-Dienst in der dasigen Catholischen Hof-Capelle beygewohnet, auch von Ihro Durchl. dem regierenden Hertzog und der verwittweten Hertzogin Abschied genommen; so erfolgte der Aufbruch. Bey dem Abfahren des Kayserlichen Wagens war die Militz, wie bey der Ankunfft, in Parade, und 2. Escadrons Creys-Dragoner begleiteten Ihro Kayserl. Majestäten bis Canstadt, wohin auch die Hertzogliche Jägerey voraus geritten war. Zu Canstadt paradirte eine Compagnie Dragoner und begleitete Ihro Majestäten bis Plochingen, woselbst eine Compagnie Infanterie nebst einer Compagnie Dragoner in Parade stund, und von selbigen die letztere Ihro Majestäten bis nach Göppingen zur Begleitung diente. Zu Göppingen, allwo Ihro Majestäten samt Dero gantzem Gefolg mit einem Frühstück allerunterthänigst bedienet wurden, paradirte der Oberste von Spitznas mit einem Bataillon vom Printz Ludwigischen Regiment, und Ihro Kayserl. Majestäten wurden sodann von dem Hertzogl. Hrn. Geheimen Rath und Erb-Ober-Stallmeister, Freyherrn von Röder, wie auch dem Hrn. Geheimen Rath und Ober-Hof-Marschall, Freyherrn von Wallbrunn, bis an die Gräntze begleitet, von da Allerhöchst-Dieselbe, nachdem Sie die sämtliche Hochfürstliche Würtembergische Ministers, Cavaliers, Soldatesca und Hof-Bedienten gar ansehnlich beschencket, Dero Reise nach Ulm fortsetzten.

Es war selbigen Morgen der Ulmische Ober-Amtmann von Geißlingen bereits mit 30. Jägern an den Ulmischen Gräntzen zu Sinsen angelanget, welcher Ihro Kayserl. Majestäten daselbst abholte und bis Geißlingen begleitete, allwo sich die erste Ulmische Raths-Deputation befand und Allerhöchst-Dieselben complimentirte. Von Geißlingen gieng die Reise bis an das Dorff Jungingen, eine Stunde von Ulm; allhier stunden die Gens d'Armes, so mehrentheils aus Ulmischen Kauffleuten aufgerichtet worden und bey 80. Mann ausmachten, nebst der Burgerlichen Cavalerie-Compagnie, postiret; die erstere ritten bey der Ankunfft Ihro Kayserl Majestäten voraus, und die letztere hin-

ter dem Kayserlichen Wagen. Nachdem hierauf durch einen Pistolen-Schuß das Zeichen gegeben worden, lösete man auf den Wällen der Stadt Ulm zum ersten mahl 100. Canonen. Abends zwischen 5. und 6. Uhr erreichten Ihro Majestäten die Stadt Ulm, allwo vor dem Frauen-Thor ein grosses Zelt aufgeschlagen war, unter welchem sich der Ulmische Magistrat in Raths-Habit befand. Bey Annäherung Ihro Kayserl. Majestäten that der regierende Burgermeister die Anrede, und überreichte zugleich auf einem rothen sammetnen Küssen die Stadt-Thor-Schlüssel, welche Ihro Maj. der Kayser nur anzurühren und in der Stadt Verwahrung zu lassen geruheten. Man lösete hierauf abermahl 100. Stücke und der Einzug geschahe unter Läutung aller Glocken, wobey die Burgerliche Infanterie-Compagnien samt der Soldatesca in den Strassen, durch welche der Zug gieng, paradirten. Nachdem beyde Kayserl. Majestäten in dem Gast-Haus zum güldenen Hirsch eingekehret, fanden sich allda etliche der vornehmsten Magistrats-Personen ein, und hatten die Gnade zum Hand-Kuß gelassen zu werden. Indessen wurden zum dritten mahl 100. Canonen auf den Wällen abgefeuert, bey jeglicher Canonade aber machte die Burgerschafft und Soldatesca ein Lauff-Feuer. Alsdann speiseten Ihro Kayserl. Majestäten zu Nacht öffentlich an einer Tafel von ohngefehr 24. Personen, da inzwischen die Gens d'Armes die Wache vor dem Zimmer hatten. Die Hrn. Burgermeister bekamen von Ihro Kayserl. Maj. güldene Gnaden-Ketten. In der Stadt sahe man diesen Abend verschiedene Illuminationen, und hörte ein allgemeines Frolocken. Um 10. Uhr begaben Sich beyde Kayserl. Majestäten auf das Wasser, um auf Dero wohl ausgezierten und trefflich meublirten Leib-Schiff zu übernachten.

Montags den 18. Octobr. gelangten zwey anderweitige Kayserliche Commissions-Decrete (siehe **Beylagen** N. 8. 9.) zu der Reichs-Dictatur, wovon das erste die Errichtung einer beständigen Wahl-Capitulation, das andere aber die Wiederherstellung des verfallenen Müntz-Wesens, als zwey höchstwichtige Reichs-Angelegenheiten, zum Vorwurff hatte.

Eodem liessen des Kayserl. Hrn. Obrist-Hofmeisters, Grafen von Sinzendorff Exc. bey dem Aeltern Hrn. Burgermeister die Anzeige thun, wie Ihro Kayserl. Maj. vor Dero Abreise allergnädigst befohlen hätten, daß alle etwa noch vergessene Schulden bezahlet werden solten. Wiewohl nun Se. Exc. zugleich dahin angetragen, solches durch Trompeten- und Paucken-Schall zu jedermanns Nachricht bekannt zu machen, so liessen sich doch Dieselbe, auf geschehene Vorstellung, damit begnügen, wann in jedem Quartier durch die Muster-Schreiber angezeiget würde, daß alle und jede, so etwas zu fordern hätten, sich innerhalb zweymahl 24. Stunden bey dem Kayserl. und Königl. Ungarischen Hof-Buchhalterey Raith-Rath, Herrn Seth, desfalls melden solten.

Eodem sind Ihro Hoheit, die Prinzeßin Charlotte von Lothringen, nachdem Dieselbe der an Sie abgeordneten Raths-Deputation eine sehr gnädige Abschieds-Audientz ertheilet, Vormittags nach 11. Uhr von hier nach Wien aufgebrochen, da dann, auf Höchst-Deroselben Begehren, allererst eine Viertel Stunde nach Ihrer Abreise 24. Canonen gelöset worden.

Nicht weniger haben sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, bey welchen die beyden Hrn. Burgermeister, nebst dem Hrn. Syndico Burgk, das unterthänigste Abschieds-Compliment gemacht, zwischen 1. und 2. Uhr unter Abfeurung 24. Stücke, über Steinheim nach Aschaffenburg erhoben.

Eodem haben Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein, Hr. Schöff von Völcker, und Hr. L. Schneider, des Raths, bey Ihro Durchl. der verwittweten Hertzogin von Braunschweig-Wolffenbüttel, das unterthänigste Compliment wegen Dero auf den folgenden Tag festgestellten

stellten Abreise gemacht, wogegen Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich für die hierunter bezeugte Attention zu bedancken, und der Stadt alle Aufnahme und Wohlergehen anzuwünschen gnädigst geruhet.

Dienstags den 19. **Octobr.** wurde abermahl ein allergnädigstes Kayserliches Commissions-Decret, (siehe **Beylagen** N. 10.) die Revision und Sustentation **des Reichs=Cammer=Gerichts** betreffend, zu der Reichs=Dictatur befördert.

Vormittags um 9. Uhr hatten E. Hoch=Edlen Raths=Deputirte, Herr Schöff Textor, Hr. Syndicus Lucius, und Hr. D. Grambs, jüngerer Burgermeister, bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier eine gnädigste Audientz, wobey sie Höchst=Deroselben, nebst Anwünschung einer glücklichen Reise, den hiesigen Rath zu beharrlichen Churfürstl. Hulden und Gnaden unterthänigst empfohlen, auch Dero höchst vermögende Assistenz wegen der vom Hochlöblichen Ober=Rheinischen Creys erlittenen Prægravationen ausgebeten.

Eodem geschahe die solenne Publication der Kayserl. Tax-Ordnung, die Kayserl. und Churfürstl. Quartiere betreffend, welche bishero unterschiedener Verhinderungen halber aufgeschoben worden; daheto auch die Kayserliche und Reichs=Herolde, nebst denen Kayserlichen Trompetern und Pauckern, nicht dabey gegenwärtig, sondern, wie die meisten Bedienten des Kayserl. Hofes bereits von hier abgegangen waren.

Früh gegen 9. Uhr gieng der Zug aus dem Reichs=Erb=Marschallischen Gräfflich=Pappenheimischen Quartier an der Allée in folgender Ordnung:

1. Der Reichs=Profoß mit seinem Stab.
2. Der Reichs=Fourier.
3. Zwey Chur=Sächsische Trompeter.
4. Ein Chur=Sächsischer Paucker.
5. Zwey Chur=Sächsische Trompeter.
6. Der Herr Reichs=Quartiermeister, und hinter ihm
7. Zwey Gräfl. Pappenheimische Reit=Knechte und zwey seiner Bedienten, alle zu Pferd;

Erstlich vor das Kayserliche Haupt=Quartier, sonderlich die Hasselische und Benderische Häuser auf der Gallen=Gasse; dann vor das Chur=Sächsische Haupt=Quartier auf dem grossen Korn=Marckt; so fort vor das Chur=Mayntzische im Compostell, vor das Chur=Cöllnische im Teutschen Haus zu Sachsenhausen, vor das Chur=Trierische im Reineckischen Haus auf der Dönges=Gasse, vor das Chur=Böhmische im Braunfels, vor das Chur=Bayerische im Barckhausischen Hause auf der Zeil, vor das Chur=Brandenburgische im Saal=Hof, vor das Chur=Pfältzische in den Dorvillischen und Rühlischen Häusern an der Weed, und vor das Chur=Braunschweigische im Rulandischen Hause auf der Eschenheimer=Gasse; und zuletzt wieder vor das Reichs-Erb=Marschallische Quartier an der Allée. An jeglichem Ort wurde die Tax-Ordnung durch den Reichs=Fourier mit unbedecktem Haupt verlesen, wobey sich die Trompeten und Paucken vorher dreymahl und hernach einmahl hören liessen. Selbige lautete ihres völligen Inhalts, wie folget:

Nachdem auf glücklich vollbrachte Wahl und Crönung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisci, **erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, zu Germanien und Jerusalem Königs, Hertzogens zu Lothringen und Baar, Groß=Hertzogens zu Toscana** rc. rc. **vor die bißhero von der Römisch=Kayserlichen und denen Churfürstl. Hof=Stätten oder Churfürstlichen Gesandtschaffts=**

Comitaten genossene Quartiere und dabey gebrauchten Geräthschafften/ zu Vermeidung aller Irrung zwischen Wirth und Gästen/ auf geziemende herkommliche Weise eine gewisse Taxe gesetzet worden/ auch selbige nunmehro/ allergnädigster Kayserlicher Verfügung gemäß/ an gewöhnlichen Orten und Enden/ und sonst der Gebühr nach zu publiciren seyn will; Als wird solches hiermit bewerckstelliget/ und besagte Tax-Ordnung Krafft dieses/ ingleichen durch den davon gefertigten offenen Druck zu jedermanns Wissenschafft gebracht.

Erstlich soll der Gast dem Wirth wochentlich für eine Herren-Stube und Kammer 45. kr. für eine Mittel-Stube und Kammer 30. kr. für die geringste Stube und Kammer aber 15. kr. und wann zu einer Stuben keine Cammer vorhanden/ zwey Drittheil/ oder so bey einer Kammer keine Stube befindlich/ einen Drittheil, nach Beschaffenheit des vorhemeldten dreyfachen Unterschieds/ von der Zeit der würcklichen Beziehung an/ bezahlen/ darunter jedoch der Boden/ das Vorhaus/ Küche/ Tisch/ Stühle/ Bäncke und Bettladen/ mit begriffen und verstanden sind.

Zum Andern ist insbesondere vor ein Herren-Bett mit zarten Leilachen 45. kr. von einem mittlern Bett mit Leilachen 30. kr. und von einem Diener-Bett mit dergleichen 22. kr. wochentlich zu entrichten.

Zum Dritten/ so viel die Stall-Miethe anbelangt/ soll für ein Pferd Tag und Nacht bezahlet werden 1. kr.

Viertens/ auf den Fall/ daß der Gast sich der Keller und Gewölber/ oder des Wirths Dienstboten gebrauchet/ und ihme dadurch sein Gewerbe gesperret hätte/ wie auch wenn sich derselbe der dem Wirth zuständigen Utensilien/ Küchen- und Zinn-Geschirre/ Fürhänge/ Teppige und dergleichen/ bedienet/ oder der Wirth das Holtz hergegeben hätte/ so soll sich der Gast dieserhalben mit dem Wirth der Billigkeit nach besonders vergleichen. So soll auch

Fünfftens/ wenn der Gast dem Wirth etwas an Gemächern/ Hausrath/ Betten und Leinwand/ verderbt oder zerrissen/ derselbe solches ihm über den ordentlichen Haus-Zins zu vergüten und zu bezahlen schuldig seyn.

Wann aber endlich der Gast sich allbereit vorhero mit dem Wirth über ein und anders verglichen/ so mag es dabey seyn Verbleiben haben/ und soll solches hierunter nicht verstanden noch geändert werden.

Gleichwie nun dieses obbesagte Kayserl. und Churfürstl. Hofstätte und Gesandtschafften/ samt deren Comitaten/ betrifft: also haben sich hingegen alle andere Auswärtige und Fremde/ so zu diesem Kayserl. Wahl- und Crönungs-Tage nicht gehören/ sie seyen hohen oder niedern Standes/ nach dem XIX. und XX. Articul der allbereits unterm 11. Sept. 1745. letzthin publicirten Policey- und Tax-Ordnung zu bezeigen/ es wäre dann/ daß sie sich mit ihren Wirthen anders verglichen/ darbey es dann billig zulassen und verbleibt.

Woferne aber der Gast und Wirth nicht einig werden/ so soll die Entscheidung von des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschallen/ dem Vertrag de Anno 1614. gemäß/ mit Zuziehung einiger des Raths Deputirten geschehen/ und dem erfolgenden Ausspruch sodann ohnverweigerlich nachgelebt werden.

An

An diesem allem beschiehet Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst-gemessener Will und Meynung. Signatum **in Dero und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, mit Ihro Römisch-Kayserl. Majestät fürgedrucktem Insiegel, den** 11. **Octobr.** 1745.

(L.S.)

Eodem sind die Aachische Hrn. Abgeordnete Mittags gegen 12. Uhr, unter Begleitung des Hrn. Raths-Deputirten, D. Rückers, welcher selbige mit einer Burgerlichen Cavalerie-Compagnie, 2. Einspännigern, 2. Trompetern und 2. Stadt-Laquayen, aus ihrem Quartier in sogenannten Saltz-Haus abgeholet, wie auch des Herrn Reichs-Quartiermeisters mit der Reichs-Erb-Marschallischen Begleitung auf die Art, wie bey der Einholung geschehen, über den Roß-Marckt die Burgerliche Haupt-Wache vorbey, allwo sie mit klingendem Spiel und fliegender Fahne salutiret wurden, zum Bockenheimer-Thor hinausgezogen. Da selbige bis an den gewöhnlichen Geleit-Stein vor der Bockenheimer Warte gelanget waren und der Hr. Reichs-Quartiermeister sich bey ihnen, nachdem sie sich aus der Reichs-Erb-Marschallischen Kutsche in die ihrige verfüget, nebst Anwünschung einer glücklichen Reise, ebenfalls ausserhalb seiner Kutsche beurlaubet hatte; so übergab gedachter Hr. Raths-Deputirte dieselben dem mit einem Bedienten und der Chur-Mayntzischen Escorte daselbst zu Pferd haltendem Geleits-Ubernehmer, Hrn. Zollschreiber Kieselstein von Höchst, mit nachstehendem Compliment:

Nachdem die Kayserliche Crönung in Franckfurt höchstbeglückt vollzogen worden, und nunmehro die Herren Deputi**rten der Reichs-Stadt Aachen auf ihrer Rückreise begriffen sind; so hat Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Franckfurt mich beordert, Hoch-Dieselbe bis an die Stadt-Gräntze zu begleiten, und nebst bey sich habenden Reichs-**Insignien **Ihro Churfürstl. Gnaden dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich Carl, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, wie auch des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürsten, und in Höchst-Deroselben Namen Ew. Hoch-Edelgeb. ins Geleit zurück zu überliefern, welches ich dann hiermit gethan und gesamte Stadt Franckfurt zu Ihro Churfürstl Gnaden höchstschätzbarer Huld und** Clemenz **unterthänigst, zugleich aber auch mich Ew. Hoch-Edelgeb. zu fortwüriger Wohlgewogenheit bestens empfohlen haben will.**

Der Chur-Mayntzische Hr. Geleits-Ubernehmer erwiederte solches mit einem sehr höflichen Gegen-Compliment, worauf der Franckfurtische Hr. Raths-Deputirte den Hrn. Abgeordneten von Aachen eine unter dem Geleite Gottes beglücket Reise und Nachhausekunfft, zu Pferde sitzend, anwünschte, und nachdem der Hr. Burgermeister von Oliva sich für alle erzeigte Liebe gar freundlich bedanckte, auch zu gelegenheitlichen Gegen-Diensten angeboten, seinen Rückzug durch das Bockenheimer Thor, die Haupt-Wache vorbey, bis vor das Schärffische Haus in der Dönges-Gasse nahm, allwo er die Burgerliche Cavalerie entließ, und sich zu der in besagtem Haus bereiteten Geleits-Mahlzeit verfügte.

Mittwochs den 20. Octobr. verfügten sich Vormittags um 9. Uhr Hr. Schöff von Schweitzer, Hr. Syndicus Lucius, und Hr. D. Grambs, Jüngerer Burgermeister, zu des zweyten Chur-Trierischen Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von der **Leyen**, Exc. und gleich darauf zu des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers, Grafen von **Colloredo** Exc. um denenselben, im Namen hiesigen

Magistrats, das Abschieds-Compliment zu machen; welches dann an beyden hohen Orten sehr gnädig aufgenommen worden.

Eodem sind des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim, Hoch-Gräfl. Excellenz, nebst Dero ältestem Hrn. Sohn, von hier wieder zurück nach Pappenheim abgereiset; worauf auch den 25. hujus der Herr Reichs-Quartiermeister Welck die Rückreise angetreten.

Inzwischen waren Ihro Kayserl. Majestäten am 19. Octobr. frühmorgens um 6. Uhr, unter wiederholter dreymahliger Abfeuerung 100. Canonen und Läutung aller Glocken, mit 35. Schiffen von Ulm abgefahren, und wie Allerhöchst-Dieselbe an die kleine Stadt-Güntzburg, 3. Meilen von Ulm, gelangten, erschien auf dem Ufer eine gute Anzahl weiß gekleideter Kinder, welche ihre allergnädigste Landes-Herrschafft mit einem frolockenden Zuruff bewillkommten, und sodann Ihro Majestäten eine höchstbeglückte Reise anwünschten. Selbigen Abend nahmen Allerhöchst-Dieselbe das Nacht-Lager in Dero Leib-Schiff zu Greinheim, des folgenden Tags aber zu Joßhofen. Den 21. Oct. setzten Ihro Kayserl. Maj. Dero Reise zu Wasser fort, und fuhren bey Ingolstadt, welche Festung kurtz vorher an Se. Churfürstl. Durchl. von Bayern wieder abgetreten war, unter Lösung der Canonen, und Paradirung der regulirten Mannschafft, vorbey; und von da an wurden Allerhöchst-Dieselbe durch etliche Chur-Bayerische Hrn. Deputirte mit 7. Schiffen durch gantz Bayern bis nach Vilßhofen begleitet. Die dritte Nacht-Station war zu Mödingen bey Abbach, 2. Meilen von Regenspurg.

Nachdem in dieser Stadt am 4. Octobr. von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats und am 12. Octobr. von dem dasigen Hoch-Fürstlichen Dom-Capitul besondere Danck-und Freuden-Feste wegen der vollbrachten Kayserlichen Wahl und Crönung gehalten, und darauf von Ihro Kayserl. Maj. durch ein allerhöchstes Rescript d. d. Franckfurt den 11. Octobr. gedachtem Magistrat angedeutet worden, zu der am 16. ejusd. anzutretenden Rückreise allen Vorschub zu thun; so wurde sogleich alles diensame veranstaltet, und da fast um gleiche Zeit die sichere Nachricht einlief, daß die Reise Ihro Kayserl. Majestäten von Franckfurt auf Ulm, und so dann weiter auf der Donau, geschehen würde, so ermangelte man nicht, den dasigen Burgerlichen Schiffmeistern die Anschaffung etlicher und viertzig Schiffe aufzutragen; wie dann auch aller Orten auf der Donau, so weit der Stadt Burg-Friede sich erstrecket, nachgesehen wurde, damit durch einige etwa in dem Fluß sich befindende Stöcke oder Steine an der Fahrt einige Hinderung nicht verursachet, und alle besorgliche Gefahr abgewendet werden mögte. Indessen machte die Ungewißheit, worin man so wohl wegen Ihro Kayserl. Majestäten Ankunfft, als auch ob Dieselben dieß oder jenseits vorbey fahren würden, sich befand, daß man dieserhalb nichts gewisses veranstalten konte, ausser daß, nebst Anordnung der Canonade, zu Kayserl. Allerhöchsten Ehren eine Triumph-Pforte errichtet ward.

Das völlige Gerüste dieser Pforte war 54. Schuh hoch und 48. breit; die Eintheilung des Gebäudes aber war aus der Römischen Seulen-Ordnung genommen. Zu oberst zeigte sich das 8. Schuh hohe geharnischte Bild Ihro Kayserl. Maj. in der Rechten den Reichs-Apfel, in der Lincken einen Comman-do-Stab haltend, auf einem Piedestal, woran mit güldenen Buchstaben die Worte:

FRANCISCUS
D. G. ROM. IMPER.
SEMPER AUG.

geschrieben, unter einem Baldachin stehend, der die Form eines Casquets hatte, und dessen mit Hermelin gefütterte Decken von zwey Geniis zu beyden Seiten gehalten

gehalten wurden. Zu den Füssen des Kaysers waren zwey knlende weibliche Figuren zu sehen, davon die zur Rechten, die Stadt **Regenspurg**, auf einem küssen ihre Schlüssel, die zur Lincken aber, so die **Treue** vorstellte, ein brennendes Hertz offerirte.

In dem Fronton war der gedoppelte Kayserliche Adler, mit dem Lothringischen und Toscanischen Wapen in der Mitte. Zu beyden Seiten ruheten zwey Schilder, im vordern sahe man eine geflügelte Weibs-Person, blau gekleidet, auf dem Haupt einen Helm, auf der Brust eine Sonne, in der Lincken eine Lantze, in der rechten Hand einen Blumen-Crantz haltend. Selbige trat mit ihrem Fuß auf einen Sclaven, wobey die Worte:

VIRTUTI AUG.

Der andere Schild hatte eine Weibs-Person in einer güldenen Crone, auch einem güldenen Kleide. In der Rechten hielt sie einen Palm-Zweig, in der Lincken den Thier-Creys mit den Zeichen des Löwen, der Jungfrau, Wage rc. mit der Uberschrifft:

GLORIAE AUG.

Nächst dem Fronton war eine Galerie, wo die Music sich befand; an deren Enden stunden zwey Pyramiden, an deren daran hangenden Schildern sich folgende symbolische Figuren zeigten, und zwar am Ersten ein güldener Scepter von der Sonne bestrahlet, mit der Umschrifft:

Diva luce potens,

am zweyten ein mit einem Oel-Zweig umschlungenes blosses Schwerdt, mit der Uberschrifft:

Pacis ferveſcit amore.

Zu äusserst auf dem Gesimse sassen rechter Hand der **Friede**, als eine Jungfrau, in einem Crantz von Oel-Blättern, in der rechten Hand einen Mercur-Stab, in der lincken ein Cornu Copiæ haltend. Zur Lincken die **Großmuth**, als eine Heldin, Kriegerisch gekleidet, in der rechten Hand hielt sie die Keule Herculis, und die lincke stützte sich auf eine starcke Seule.

Oben in dem Haupt-Gesimse war folgende Schrifft mit vergoldeten Romanischen Buchstaben zu lesen:

Auſpiciis lætis applauſibus atque ſecundis,
Regina Auguſto lumine caſtra nitent.

Mitten an den vier Seulen waren vier mit Trophæen ausgezierte Schilder, und darin folgende Emblemata:

1. Ein Altar, darauf ein Feuer brennte, über welchem drey Lerchen schwebten, mit der Uberschrifft:

Pietate fundatur.

2. Ein gecrönter Adler, in einer Klaue ein Schwerdt, in der andern eine Waage haltend, mit der Uberschrifft:

Æquitate Firmatur.

3. Ein Pelican, der mit seinem Blut die Jungen erhält, mit der Uberschrifft:

Amore conſervatur.

4. Ein auf einer halben Welt-Kugel stehender Phœnix, mit der Uberschrifft:

IMP. Æternitas.

In der Bilder-Blendung zwischen den zwey Seulen rechter Hand war das Bildniß von Julio Cæſare, 9. Schuh hoch, von dem berühmten Mahler

Einart abgeschildert, zu sehen. Oben darüber schwebete ein Genius, auf dessen Zettul folgendes Distichon zu lesen war:

Porta patens CAESAR tibi candida pectora pandit,
Te Patriæ Patrem queis Ratepona colit.

Unten im Postement stunde diese Dedication:

SACRAE
AUGUSTO P. P.
PIETATIS
DOCUMENTUM.

Auf der andern Seite stunde das von vorigem Künstler gemahlte Bildniß Octavii Augusti, und der darüber fliegende Genius wiese auf einem Zettul folgendes Distichon;

Te concors, AUGUSTA, fides, amor atque voluptas,
Excipit, obsignat pignora terna polus.

Die darunter stehende Dedication lautete also:

MATRI
AUGUSTAE
SIMUL CONSECR.
S. P. Q. R. A. C.
MDCCXLV.

Zu beyden Seiten dieses Gebäudes waren zwey Statuen, 14. Schuh hoch, deren die eine die **Weisheit**, unter dem Bild der Minervæ, die andere zur Lincken aber die **Gerechtigkeit** vorstellte.

Das Portal, so 15. Schuh breit und 20. hoch war, hatte an dem äussern Rand umher folgende Schrifft, mit vergoldeten Romanischen Buchstaben:

Publica FRANCISCO cum Cæsare, plaudite Cives,
Cœlitus ingreditur mœnia nostra salus.

Oben in dem Gewölbe des ersten Portals stunden bey einer in Lüfften schwebenden Fama die Worte:

Redit nova gloria terris.

Um und um gieng eine Galerie, auf deren Postementen Trophæen stunden. Diese Galerie ruhete auf einem von Stein ausgehauenen Genio, welcher über dem zweyten Portal, oder dem sogenannten Wein-Thor, in der rechten Hand das Kayserliche, in der Lincken das Regenspurgische Stadt-Wapen hielte. Unter der Galerie rechter Hand befand sich das Bildniß von Constantino, und gegen über zur Lincken das von Alexandro dem Grossen, jedes 9. Schuh hoch.

Das zweyte Portal, oder das Wein-Thor selbst, war inwendig zu beyden Seiten mit den Bildnissen der Kayser Justiniani und Caroli M. gezieret. Das Creutz-Gewölb, so in 4. Feldungen abgetheilet war, hatte in der Mitte an statt des Schluß-Steins eine Sonne, mit der Aufschrifft:

Sua se luce coronat.

In den Feldungen waren folgende vier Emblemata:

1. Ein schwartzer und ein weisser Adler auf einer halben Welt-Kugel, welche mit ihren Schnäbeln einen Palm- und Oel-Zweig Creutz-weise zusammen schliessen, mit der Uberschrifft:

Auspicata Conjunctio.

2. Eben

2. Eben diese zwey Adler auf einem hohen Felsen, in einem stürmischen Meer, von dem Auge der himmlischen Vorsicht bestrahlet, mit der Uberschrifft:

Quieta Possessio.

3. Eben diese in der Lufft schwebend über einem lustigen Hügel, worauf drey junge in die Höhe schauende Adler, mit der Uberschrifft:

Provida Conservatio,

4. Eben diese zwey Adler, deren einer auf einem Palm- der andere auf einem Oel-Baum saß. Darzwischen saß eine Weibs-Person auf einem Quader-Stein, welche ein Kind auf dem Schooß und eines neben sich stehend hatte, mit der Beyschrifft:

Salutaris Protectio.

Innerhalb des Thors waren so wohl zu beyden Seiten, als auch gerade gegen über, grüne Spalieren von etlich 20. Schuh in die Länge und 14. in die Höhe, an den Enden mit Terminen besetzt.

Da nun am 21. Octobr. gegen Abend die gewisse Nachricht einlieff, daß Ihro Kayserl. Majestäten nicht weit mehr von Regenspurg entfernet wären, und vielleicht noch selbigen Abend, oder des andern Tags früh eintreffen dürfften; so wurde die Burgerschafft und Soldatesca vermittelst des Trommelschlags auf den neuen Pfarr-Platz zusammen beruffen, welche sich auch in Zeit von einer Stunde völlig, wie der Löbl. Magistrat in dem Meyerhöferischen Hause, ohnweit des Wein-Thors, versammleten. An das Wein-Thor waren 24. in uniformer rothen Kleidung und schwartz-sammetnen Westen gekleidete Burgerliche Officiers placiret, allwo bey der Ehren-Pforte der Weg, so zum Aussteigen am bequemsten, mit Brücken beleget, auch die Assessores, so zu Tragung des Himmels aus denen Geheimen und andern Aemtern ernannt waren, mit selbigem, ingleichem der Steuer-Schreiber mit dem mit silbernen Galonen besetzten rothsammetnen Küssen, auf welchem sich die Stadt-Schlüssel presentirten, und welche nach einer kurtzen Anrede an Ihro Kayserl. Maj. von dem amtirenden Stadt-Cämmerer, Hrn. Friedrich Ludwig Häberl, des Innern und Geheimen Raths, überreichet werden solten, sich bereit hielten. Ein Bataillon von der Burgerschafft stund vor der Prebrunner-Pastey herunterwärts bey dem Holtz-Thor bis an das Wein-Thor, und neben denselben, wie auch unter dem Thor, die Grenadier-Compagnie von der Garnison. Die Cavalerie, hatte Befehl, Ihro Kayserl. Majestäten, bey Vorbey-Paßirung der Feld-Marcksteine oberhalb der Stadt zu empfangen, sodann sich zurück in die Stadt zu begeben, den Posto ohnweit des Mauth-Hauses zu beziehen, und auf den Fall, daß Ihro Majestäten von den Schiffen abtreten würden, die Begleitung zu besorgen; an diese solte sich die Grenadier-Compagnie von der Garnison anschliessen, zwischen solchen aber obgedachte Uniform gekleidete Leib-Wacht der Burgerlichen Officiers und der Magistrat in Corpore neben dem Kayserlichen Leib-Wagen hergehen. Der grünen Frey-Compagnie war befohlen, besser herauf gegen dem Fleisch-Haus den Posto zu haben, einem Bataillon Burger war der Platz bey dem Rath-Haus, und noch einem andern der Platz bey der Neuen Pfarr angewiesen.

Es gefiel aber Ihro Kayserl. Majestäten, wegen einbrechender Nacht und mit solcher verknüpften Gefahr eine Stunde oberhalb der Stadt zu Möding auf den Schiffen zu verbleiben, auch folgenden Morgens, zwischen 7. und 8. Uhr, wegen dermahligen kleinen Wassers und daher beschwerlich gemachten Fahrt jenseits zwischen dem Ober- und Unter-Wörth durchzufahren, dahero von Seiten der Stadt weiter nichts geschehen konte, als daß die Glocken geläutet, und die Canonen dreymahl gelöset wurden, hiernächst aber ein Bataillon von der

Burgerschafft in dem Unter-Wörth und die Grüne Frey-Compagnie an der Spitze desselben paradirte, auch die Becken-Knechte mit ihrer Fahne im Bruder-Wörth die Salutation, und die Burgerliche Cavalerie die Begleitung bis zu Ende des Burg-Friedens verrichteten. Selbigen Abend, als den 22. Octobr. nach 6. Uhr traffen Jhro Hoheit, die Prinzeßin Charlotte von Lothringen, zu Land über Nürnberg zu Regenspurg ein, und wurden auf gleiche Art, wie auf der Hinreise, unterthänigst eingeholet, und in das Reichs-Stifft St. Emeran begleitet, allwo Höchst-Dieselbe durch E. Löbl. Magistrats Deputirte, Hrn. von Selpert und Hrn. Gläzl, beyde des innern und Geheimen Raths, wie auch Hrn. Consulenten Wild, bewillkommet wurden. Bey Dero Abreise, welche des folgenden Tags, nachdem Jhro Hoheit dem Gottesdienst abermahl beygewohnet, zu Lande auf Straubingen vor sich gieng, wurde es mit den Honneurs auf gleiche Weise, wie das vorige mahl, gehalten.

Als beyde Kayserl. Majestäten Dero Reise zu Wasser bis nahe bey Mozing fortgesetzet hatten, wurden Allerhöchst-Dieselbe von Jhro Churfürstlichen Durchl. in Bayern auf der Donau, mit Beyseitsetzung alles Ceremoniels, empfangen; und nachdem Höchst-Dieselbe samt Dero Gefolg in das Kayserliche Leib-Schiff gestiegen und mit Jhro Kayserl. Majestäten bis nach Straubingen gefahren, so speiseten Höchst-Dieselbe mit beyden Kayserl. Majestäten Mittags und Abends, verfügten sich sodann Abends gegen 9. Uhr mit Dero Gefolg wiederum ans Land, und kehrten ohne Nacht-Ruhe nach München zurücke, Jhro Kayserl. Maj. aber hielten die vierte Nacht-Station auf Dero Leib-Schiff bey Straubingen. Die fünffte Nacht-Station war am 23. Octobr. auf dem Wasser bey Hofkirchen, eine Meile von Vilßhofen, woselbst Jhro Kayserl. Majestäten, gleichwie an andern Orten in Bayern, welche durch den Krieg vieles gelitten hatten, eine ansehnliche Summe Geldes austheilen liessen. Den 24. Octobr. hörten Jhro Majestäten zu Hofkirchen eine Messe, frühe um halb 7. Uhr geschahe die Abfahrt, und als man Vilßhofen passiret, wurden Allerhöchst-Dieselben eine Viertel-Stunde unterhalb der Stadt von Sr. Eminentz dem Hrn. Cardinal und Bischoff von Passau, Grafen von Lamberg, zu Wasser empfangen. Die sechste Nacht-Station war zu Aschach in Ober-Oesterreich, vier Meilen oberhalb Lintz, allwo Jhro Kayserl. Majestäten von dem Hrn. Grafen von Weissenwolff, Obristen Erb-Land-Hofmeister und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns, nebst andern Ober-Oesterreichischen Hrn. Land-Ständen bewillkommet wurden. Von da erfolgte die Abfahrt am 25. Octobr. und die siebende Nacht-Station war zu Jbs. Da Jhro Majestäten vor der Ober-Oesterreichischen Haupt-Stadt Lintz vorbey fuhren, stunden die Land-Stände auf der Brücke; längst dem Ufer auf beyden Seiten der Donau paradirte die Burgerschafft, wie auch die Studiosi des Gymnasi mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel; Jhro Kayserl. Maj. wurden unter dreymahliger Abfeuerung der Stücke und des kleinen Gewehrs, nebst einem freudigen Vivat bewillkommet; auf der Hartmeyerischen Wiese aber stund eine Triumph-Pforte nebst einem Adler, mit der Aufschrifft: Vivat FRANCISCUS I. Romanorum Imperator! Vivat MARIA THERESIA! Den 26. Oct. geschahe die Abfahrt von Jbs frühe nach 5. Uhr, und um 8. Uhr passirte man Mölck, unter Aufwartung so wohl des auf des Closters Altan stehenden Conventus Ord. S. Benedicti, als auch der bey dem Donau-Ufer paradirenden Burgerschafft, Läutung aller Glocken, Abfeuerung der Canonen, wie auch Trompeten- und Paucken-Schall, vorbey. Selbigen Abend nach 7. Uhr traffen Jhro Hoheit, die Prinzeßin Charlotte von Lothringen, in dasigem Stifft zu Lande ein, und besahen die errichtete Triumph-Pforte, ingleichen die prächtigen Jlluminationen des gantzen Marckts. Die achte und letzte Kayserliche Nacht-Station zu Wasser war endlich bey der Stadt Tuln, 4. Meilen oberhalb Wien. Nachdem Jhro Kayserl. Majestäten allda zwischen 4. und 5. Uhr angelandet,

gelandet, wurden sogleich die am Ufer wartende Ständische Hrn. Deputirte zur allergnädigsten Audientz in Dero Leib-Schiff gelassen. Nachdem Ihro Kayserl. Majestäten den 27. Octobr. frühe um 7. Uhr von Tuln abgefahren, wurden Allerhöchst-Dieselben von dem Kayserl. Königl. Erb-Printzen Joseph, und den zwey Durchl. Ertz-Hertzoginnen zwischen Höfelin und Closter-Neuburg zu Wasser auf das zärtlichste empfangen und bewillkommet.

Zu Nußdorff, eine Stunde oberhalb Wien, geruheten beyde Kayserl. Majestäten aus Dero Leib-Schiff ans Land zu treten und in Dero Leib-Wagen mit dem Erb-Printzen Joseph und der Ertz-Hertzogin Maria Anna, unter Paradirung der Burgerschafft und Soldatesca, Dero Einzug in Wien zu halten. Nach 10. Uhr hörte man so wohl zu Closter-Neuburg, als auf dem Calenberg, und von denen in der Spittel-Au campirenden Burgerlichen Artilleristen, die Stücke losbrennen, worauf Ihro Kayserl. Maj. gegen Mittag mit Dero hohem Gefolg in fünff Wagen durch das Stein-Thor und durch die drey aufgerichtete Triumph-Pforten nach der Burg fuhren. Das unaufhörliche Jubel-Geschrey einer unbeschreiblichen Menge Volcks, das sich von vielen Meilen rings um die Stadt Wien eingefunden hatte, war so durchdringend, daß man vor demselben kaum die Abfeuerung des groben Geschützes auf den Wällen, und die auf den Triumph-Bogen befindliche Paucken und Trompeten vernehmen konte.

Bey Hofe wurden Ihro Kayserl. Maj. von dem gesamten in prächtiger Gala erschienenen hohen Adel empfangen, und zu Ihro Maj. der verwittweten Kayserin Elisabeth, welche sich Allerhöchst-Denenselben entgegen tragen liessen, begleitet, worauf Ihro Majestäten zusammen das Mittags-Mahl, unter Aufwartung des hohen Adels, einzunehmen geruheten. Die bey 4000. Mann starck aufgezogene Burgerschafft blieb bis 2. Uhr Nachmittags auf ihren Plätzen, alsdann aber liessen Ihro Kayserl. Maj. derselben bedeuten, daß sie über den Burg-Platz ziehen solte, und fanden Belieben, solchen Marsch samt der jungen Herrschafft aus den Fenstern mit anzusehen. Den 28. Octobr. wurde in der St. Stephans-Kirche, unter Lösung des grossen und kleinen Geschützes, das Te Deum gesungen, und das Hohe Amt von Sr. Eminentz dem Hrn. Cardinal Ertz-Bischoff von Kollonitsch verrichtet. Abends sahe man alle Fenster in der gantzen Stadt, wie auch die drey Triumph-Pforten, auf das herrlichste illuminiret.

Unterdessen rüsteten sich zu Franckfurt mit Ablauff dieses Monats alle Herren Comitial-Gesandte und andere zum Reichs-Tag gehörige Personen zum würcklichen Aufbruch nach Regenspurg, um daselbst die ohnlängst wieder angefangene Berathschlagungen fortzusetzen. Das allerhöchste Kayserl. &c. &c.

Das Allerheiligste Kayserliche Creditiv, so des Fürsten Joseph Wilhelm zu Fürstenberg-Stülingen Hochfürstl. Durchl. als neu-ernannter Kayserl. Principal-Commissarius, dem Reichs-Convent gleich Anfangs übergeben hatte, lautete wie folget:

Frantz von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

HOch- und Wohlgebohrne/ auch Wohlgebohrne/ Edle/ Ehrsame/ Gelehrte/ Liebe Getreue. Nachdem durch Göttliche Vorsehung mittelst einstimmiger Churfürstlichen Wahl die Römische Kaysers-Cron auf Uns gekommen/ und Wir die Kayserliche Regierung unter Göttlichem Schutz würcklich angetreten/ zu des Reichs Besten und Wohlseyn aber die Reassumirung und Fortsetzung der allgemeinen Reichs-Versammlung ersprießlich erachtet und der Nothdurfft zu seyn ermessen/ mit gesamten Churfürsten und Ständen vertrau-

lich Raths zu pflegen; Als haben Wir in gnädigster Erkänntniß derer mit ausnehmend- und unermüdetem Eifer dem Heil. Römischen Reich geleisteten nütz- und ersprießlichen Diensten/ und aus sonderbarem gnädigsten Vertrauen/ dem Hochgebohrnen Joseph Wilhelm Ernst, Gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg/ Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg/ Landgrafen zu Baar/ Herrn zu Hausen im Kintzinger-Thal/ Unsern würcklichen Kayserlichen Geheimen Rath/ auch lieben Oheim und Fürsten/ zu Unsern Kayserl. Principal-Commissarium bey sothaner Versammlung ausersehen und benennet/ und zu dessen Beglaubigung auch Ihro nicht allein Unsern offenen Gewalts-Brief mitgetheilet/ sondern auch solches gegenwärtig Euch bekannt machen wollen/ gnädigst begehrend/ Ihr wollet Dieselbe als Unsern bevollmächtigten Kayserl. Principal-Commissarium und Repræsentanten erkennen/ ehren und achten/ Ihro in gegenwärtigen und künfftigen Reichs-Tags-Sachen gleich Uns selbsten vollkommenen Glauben beymessen/ und gegen Se. Lbd. Euch in allen vorfallenden Geschäfften und in Unserm Namen Euch eröffneten Resolutionen/ dem Herkommen nach/ also willfährig/ förderlich und gewührig erzeigen/ wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland Teutscher Nation und der wehrten Christenheit zum Besten angesehen/ auch zu eines jeden getreuen Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs selbstiger Wohlfahrt und Sicherheit nöthig/ und Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch desfalls gestellet ist. Wir seynd solches förderist gegen Eure Principalen und Obere/ dann auch gegen Euch resp. freund- vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigst zu erkennen geneigt/ und verbleiben Euch samt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohl- und gewogen. Geben zu Franckfurt am Mayn den 8ten Octobr. Anno 1745. Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Frantz

Rudolph Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsaræ
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen/ auch Wohlgebohrnen/ Edlen/ Ehrsamen, Gelehrten/ Unsern und des Reichs Lieben Getreuen/ deren Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs bey dem Reichs-Tag zu Franckfurt anwesenden bevollmächtigten Räthen / Botschafftern und Gesandtschafften.

Das Creditiv für des neuen Kayserl. Hrn. Con-Commissarii Freyherrn Carl Joseph von Palm Excell. war folgender massen eingerichtet.

Frantz von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc.

HOch- und Wohlgebohrne/ auch Wohlgebohrne/ Edle/ Ehrsame, Gelehrte, Liebe Getreue. Wir mögen Euch hiermit gnädigst nicht verhalten, was gestalten, bey bevorstehender Reassumir- und Fortsetzung der allgemeinen Reichs-Versammlung, Wir dem Wohlgebohrnen

gebohrnen Unserm würcklichen Kayserlichen Geheimen Rath/ Oesterreichischen und Directorial-auch Burgundischen Gesandten bey der allgemeinen Reichs-Versammlung/ Unsern und des Reichs Lieben Getreuen Carl Joseph, Freyherrn von Palm, in mildester Erwegung seiner Uns bekannten guten Fähigkeit, und durch so viele Jahre in Reichs-Tags-Sachen sich erworbenen Erfahrenheit/ auch sonstiger vortrefflicher Eigenschafften/ ausersehen und dahin angewiesen haben/ daß mit Unserm zeitlichen Principal-Commissario Er als Unser Con-Commissarius und Mit-Bevollmächtigter alles dasjenige mit angehen und befördern helffen solle/ was Uns und dem Heil. Römischen Reich zur Sicherheit/ Nutzen und Bestem gereichen möge. Gleichwie Wir nun zu Ihm Freyherrn von Palm das gnädigste Vertrauen haben/ daß Er jederzeit dem Vaterland Teutscher Nation zu Dienst und Bestem sich nach äussersten Kräfften treu-eiferigst anwenden und darmit dem gesamten Publico ersprießliche Dienste leisten werde: also haben Wir auch länger nicht anstehen wollen/ denselben mit diesen Unsern Kayserlichen Credentialien und behöriger Vollmacht zu versehen/ an Euch gnädigst begehrend/ daß Ihr nicht allein Ihn Freyherrn von Palm als Unsern Kayserl. Con-Commissarium und Mit-Bevollmächtigten erkennen/ ehren und achten/ auch Ihme in vorfallenden Reichs-Sachen/ gleich Uns selbsten/ vollkommen Glauben beymessen/ sondern auch gegen Ihn Euch also willfährig und gewührig erzeigen wollet/ wie desfalls Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch gesetzet ist und zu Beförderung des gesamten Wohl- und Ruhestandes erforderlich seyn möge. Dessen thun Wir Uns zu Eurer allerseits Principalen und Obern/ auch Euch resp. freund-vetter-Oheim-und gnädiglich/ auch gnädigst versehen/ und seynd es anbey gegen Euch mit Kayserlichen Gnaden/ womit Wir Euch samt und sonders wohl- und gewogen seyn/ zu erkennen geneigt. Geben in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn den 8. Octobr. 1745. Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Frantz

Vt. Rudolph Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Andreas Mohr.

Donnerstags den 10. Novembr. wurde obangeführtes Schreiben Sr. Durchl. des Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats zu Franckfurt folgender massen beantwortet:

Durchlauchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen in Ungnaden nicht vermercken/ daß die Gnädigste Zuschrifft und Credentiales für Höchst-Deroselben Legations-Rath und Comitial-Ministre, Herrn Jacob Georg Berckenmeyer/ wir bey überhäufften bisherigen Geschäfften und Verhinderungen gegen Unsere Intention und unterthänigste Dienstbegierde in etwas verschieben müssen/ zumahlen solches auch guten Theils dahero entstanden/ daß besagter Ew. Hochfürstl. Durchl. Herr Comitial-Gesandter sothanen seinen vornehmlichen Caractere, wegen des einige Zeit über ausgesetzt gewesenen Reichs-Tags/ nicht ehender/ als bey des-

sen Wieder-Eröffnung/ annehmen und würcklich bekleiden können. Und wie wir solchemnach des unterthänigsten Erbietens und Bereitwilligkeit jederzeit gewesen und noch seynd/ mehrermeldtem Herrn Comitial-Ministre Berckenmeyer alle seinem Gesandtschaffts-Caractere anklebende Prærogativen und Immunitäten währender vorgewesener Kayserlichen Wahl und Crönung so wohl als des hier subsistirten Reichs-Tags nicht allein wohlmeynend zu gönnen und wiederfahren/ auch in allen dem/ so Namens Ew. Hochfürstl. Durchl. angedeuteter Höchst-Dero Herr Gesandter anzubringen den gnädigsten Befehl gehabt haben möchte/ nicht allein vollkommenen Glauben beyzumessen/ sondern auch Ihm alle möglichste Willfährigkeit und Beförderung wiederfahren zu lassen/ immassen wir selbigem auch das gewöhnliche Compliment machen und die herkommliche Honores nicht allein erweisen/ sondern auch das Fürstliche Present in Wein offeriren lassen: Also haben Wir ein solches in unterthänigster Wieder-Antwort länger nicht verhalten sollen/ die Ew. Hochfürstl. Durchl. Wir damit des grossen GOttes allwaltendem Macht-Schutz treulichst/ Uns aber und gesamte hiesige Stadt zu beharrlicher Hochfürstl. Huld und Gnade submissest empfehlen/ und ohnausgesezt verharren. Datum den 10. Novembr. 1745.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste

Burgermeister und Rath der
Stadt Franckfurt.

Sonntags den 13. Novembr. ließ gedachter Hoch-Edle Magistrat auf das von Ihro Kayserl. Majestät um die Mitte des Octobr. an denselben wegen des neuen Kayserl. Residenten, Herrn von Mennerstorff, erlassene Notifications-Rescript folgendes allerunterthänigste Antwort-Schreiben abfassen:

P. P

Ew. Kayserl. Majestät hat es allergnädigst beliebet/ Uns per clementissimum Rescriptum de dato Franckfurt den 15ten Octobr. nächsthin allerhuldreichst zu benachrichtigen/ welchergestalten es Allerhöchst-Deroselben gefällig gewesen seye/ Herrn Erasmo von Mennerstorff/ weyland Kayserl. Maj. Caroli VI. würcklichem Rath/ auch Fürstl. Löwensteinischen Hof-Cammer-Rath und Amtmann/ die allerhöchste Gnade zu thun/ und Ihn in Betracht seiner besondern Verdienste zu Ew. Kayserl. Maj. würcklichem Rath und hiesigen Residenten allergnädigst zu ernennen und zu bestellen/ anbey von Uns allergnädigst zu begehren/ selbigen in allen Vorfallenheiten/ Expeditionen und sonsten/ in solcher Qualität zu erkennen/ weniger nicht die aus Allerhöchst-Deroselben gnädigstem Befehl von Ihme/ Herrn von Mennerstorff/ an uns beschehende Vorträge schuldigst anzunehmen/ und endlich Ihn alle einem Kayserl. Residenten anklebende Freyheiten und Prærogativen ohngehindert geniessen zu lassen/ und wasgestalten auch Ew. Kayserl. Maj. allergnädigster Wille seye/ Ihme/ Allerhöchst-Dero Kayserlichem Rath und Residenten/ Herrn von Mennerstorff/ die Ew. Kayserl. Majestät bey hiesiger Stadt auf Martini fällige ganze Stadt-Steuer mit zwey tausend siebenhundert und vier und achzig Gulden/ alle Jahr/ auf seine/ Allerhöchst-Deroselben zu erstatten habende

habende Berechnung gegen desselben hierüber jederzeit auszustellende Quittung ohnweigerlich zu verabfolgen. Wie nun/ zu allergehorsamster Bewürckung sothanen Kayserl. allergnädigsten Rescripti, Wir mehrermeldtem Herrn von Mennerstorff diese Kayserliche allerhöchste Gnade gerne gönnen/ Ihn auch als einen Kayserl. würcklichen Rath und hiesigen Residenten willig erkennen und achten/ weniger nicht durch eine besondere Deputation Ihn darzu beglückwünschen lassen/ auch übrigens alle und jede sothanem Caractere anklebende Prærogativen und herkömmliche Freyheiten willigst zuzustehen nicht ermanglen/ und endlich in allem demjenigen/ so Namens Ew. Kayserl. Majestät Er von Zeit zu Zeit bey uns anbringen wird/ Ihn willigst anhören/ völligen Glauben beymessen und mit all-möglichster Willfahrung darauf begegnen werden; also leben wir zu Ihme hergegen des guten Vertrauens/ Er werde auch gegen das übliche Herkommen/ auch Personal- und Consumtions-Freyheit/ nichts verlangen. Schließlichen seynd wir zwar des allerunterthänigst-bereitwilligsten Erbietens/ die alljährlich fallende Stadt-Steuer-Gelder anbefohlener massen auszahlen zu lassen/ wir können aber nicht umhin/ mit allerunterthänigst-ausbittender Ew. Kayserl. Maj. allergnädigster Erlaubniß aller-devotest zu melden/ was gestalten der Herr Graf von Königsfeld/ mittelst Verlangung einer besondern Raths-Deputation kurtz vor seiner Abreise von hier im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern die dießjährige Stadt-Steuer-Gelder ansprüchig gemacht und gesonnen habe/ daß wir/ bis Ew. Kayserl. Maj. und Churfürstl. Durchl. von Bayern desfalls einverstanden wären/ der Auszahlung einen Anstand zu geben/ gestalten Er auch dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler/ Herrn Grafen von Colloredo/ desfalls bereits Vorstellung gethan habe. Was nun Ew. Kayserl. Maj. hierunter allergnädigst belieben werden/ solches seynd wir unsers Orts allergehorsamst zu vollziehen bereit/ die Ew. Kayserl. Maj. wir dem allwaltenden Macht-Schutz GOttes allergetreuest/ uns aber und gesamte hiesige Stadt zu beharrlichen Kayserl. allerhöchsten Gnaden-Hulden aller-devotest empfehlen/ und in Lebenswüriger Submission verharren. Datum den 13. Novembr. 1745.

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst treu-
gehorsamste

Burgermeister und Rath der
Stadt Franckfurt.

Nicht lange hernach wurde auch auf die Königl. Dänische Zuschrifft wegen des Freyherrn von Bachov im Namen des Franckfurter-Magistrats folgende Antwort erlassen:

P. P.

Ew. Königl. Maj. huldreichstes Schreiben und Credentiales vom 9ten Sept. jüngsthin hat uns bey seiner kurtz darauf erfolgten richtigen Behändigung des mehreren zu vernehmen gegeben/ welcher gestalten Ew. Königl Majestät allergnädigst gefällig gewesen/ zu Beywohnung der in hiesiger Stadt angesetzten Wahl eines Römischen Kaysers/ allerhöchst-Dero Etats-Rath und Lieben Getreuen/ Herrn

Johann Friedrich Baron von Bachoff / als Ew. Königl. Majestät Envoyé Extraordinaire, anhero abzusenden / und demselben insonderheit aufzugeben / gedachter hiesiger Stadt und aller übriger Stände Wohlseyn möglichst zu befördern. Wie wir nun sothane Königl. allerhöchste gnädigste Erklärung billig anvorderst mit aller-submissestem Danck erkennen / und unser äusserstes Bestreben jederzeit dahin werden gerichtet seyn lassen / uns solcher Königlichen ausnehmenden Huld allerunterthänigst würdig zu machen; also haben wir auch / in Conformität Ew. Königl. Maj. weiteren gnädigsten Verlangens / ohnermanglet / ersagten Allerhöchst-Deroselben Envoye Extraordinaire, Herrn Baron von Bachoff / in solcher Qualität / während fürgewesener allerhöchster Kayserlichen Wahl und Crönung nicht allein schuldigst zu erkennen und zu achten / Ihn auch dem Herkommen gemäß complimentiren und beschencken zu lassen / sondern auch sonsten selbigem alle sothanem seinem Caractere zugehörige Prærogativen willigst zuzustehen / und auch nach solcher Wahl- und Crönungs-Zeit / vor wehrendem hiesigem Aufenthalt des Hochlöbl. Reichs-Convents, Ihn die übliche Freyheiten geniessen zu lassen / mithin hergegen die allergnädigst zu erwiedern versicherte Königliche allerhöchste Propension vor uns und hiesig gemeines Stadt-Wesen nach äussersten Kräfften zu verschulden und zu demeriren uns äussersten Fleisses angelegen seyn zu lassen. Ew. Königl. Maj. empfehlen wir darmit dem starcken Macht-Schutz GOttes und uns zu beharrlicher Königlicher Gnade / die in aller-devotester Submission Lebens-währig verharren. Datum den 10. Novembr. 1745.

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Inzwischen war zu Wien das zu Franckfurt bisher gestandene Reichs-Archiv den 10. Novembr. zu Wasser angelanget, und an eben diesem Tage der Oesterreichische Land-Tag eröffnet worden. Die Eröffnung und erste Session des höchst-preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths erfolgte Freytags den 18. Novembr. auf nachfolgende Weise: Zuvorderst wurden Se. Excell. der Graf von Sintzendorff, welcher als Kayserlicher Obrist-Hofmeister die Einführung der neuen Reichs-Hof-Räthe zu verrichten pfleget, von Sr. Exc. dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Grafen von Wurmbrand, welche bereits am 29. Septembr. zu Franckfurt in die Hände Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät die Eydes-Pflicht abgeleget hatten, gewöhnlicher massen empfangen, worauf der Erstere an den Letztern eine kleine Anrede hielt, und dadurch die allerhöchste Meynung Sr. Majestät des Kaysers eröfnete. Se. Excell. der Herr Reichs-Hof-Raths-Præsident handelten sodann in einer zierlichen und wohlgesetzten Antwort von der allergnädigsten Kayserlichen Sorgfalt für die Ersetzung dieses höchsten Reichs-Gerichts, wie auch von den Verdiensten und der Gelehrsamkeit der neu-eingeführten Hrn. Räthe; welche Ceremonie in dem Reichs-Hof-Raths-Zimmer vorgegangen. Es bestund also dieses höchste Reichs-Gericht vorjetzo aus folgenden Personen:

Præsident Se. Excell. Hr. Johann Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Graf von Wurmbrand und Stuppach, Freyherr auf Steyersberg, Stickelberg, Reitenau und Neuhaus, Herr der Herrschafft Hirschstätten und Rutzendorff, Erb-Land-Kuchenmeister des Herzogthums Steyer, Ihro Römisch-

misch-Kayserl. und Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Staats- und Conferentz-Minister, dann des goldenen Vliesses Ordens-Ritter.

Reichs-Vice-Cantzler: Se. Excell. Herr **Rudolph Joseph** von und zu **Colloredo**, des Heil. Röm. Reichs Graf zu **Waldsee**, Vice-Graf zu Melß, Marggraf zu S. Sophia, Herr der Herrschafften Oppotschno, Staatz, Siebenhirten und Fölling rc. Erb-Truchseß im Königreich Böheim, Ritter des goldenen Vliesses, Jhro Röm. Kayserl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath und Conferentz-Minister.

Vice-Præsident: Se. Excell. Herr **Anton Elias**, des Heil. R. Reichs Graf von **Hartig**, Jhro Römisch-Kayserl. Königl. Majestät würcklicher Geheimer Rath.

Räthe vom Herren-Stand.

1) Herr **Wolf Sigmund** Freyherr von **Jaxtheim.**
2) Herr **Joseph** Graf von **Wilczeck.**
3) Herr **Johann Hugo** Freyherr von **Hagen.**
4) Herr **Christian Albrecht Casimir**/ Graf von **Kirchberg.**
5) Herr **Carl**/ Freyherr von **Firmian.**
6) Herr **Christian August**/ Graf von **Seilern.**
7) Herr **Burckard Christian** Freyherr von **Beer.**

Räthe vom Ritter- und Gelehrten Stand.

1) Herr **Carl Hilleprand**/ des H. R. Reichs Freyherr von **Prandau.**
2) Herr **Johann Christoph Burckhard**/ des Heil. Röm. Reichs Freyherr von der **Klee.**
3) Herr **Georg Christian**/ des H. R. Reichs Freyherr von **Knorr.**
4) Herr **Henrich Bernhard**, des Heil. Röm. Reichs Freyherr **Wucherer** von **Huldenfeld.**
5) Herr **Johann Werner** von **Vorster.**
6) Herr **Henrich Christian** von **Senckenberg.**
7) Herr **Conrad Henrich** von **Hugo.**
8) Herr Dominicus Josephus **Hayeck** von **Waldstätten.**

Reichs-Hof-Raths-Secretarii:

Hr. **Arnold Henrich**, Edler Herr von **Glandorff**, Jhro Römisch-Kayserl. Majest. Hof-Rath, Reichs-Hof-Raths-Secretarius und Referendarius in der Teutschen Expedition.

Hr. Ignatius Joseph **Hayeck** von **Waldstätten**, Jhro Röm. Kayserl. Maj. Hof Rath, Reichs-Hof-Raths Secretarius und Referendarius in der Lateinischen Expedition.

Hr. **Matthias Wilhelm** von **Haan**, des Reichs-Hof-Raths-Secretariats Adjunctus bey der Teutschen Expedition.

Reichs-Hof-Raths-Agenten.

1. Herr **Jgnatz Friedrich** von **Lambrecht**, Aug. Conf.
2. Hr. **Zeno Frantz** Joanelli, Cathol.
3. Hr. **Johann Nicolaus** von **Vogel**, Cathol.
4. Hr. **Anton Nuß**, Cathol.
5. Hr. **Johann Balthasar** von **Antesperg**, Cathol.
6. Hr. **Ferdinand** von **Praunsmandl.**, Cathol.
7. Hr. **Andreas Gottlieb** von Fabrice, Aug. Conf.
8. Hr. Aloysius, Edler von **Gay**, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Cathol.
9. Hr. **Johann Henrich** von **Middelburg**, Cath.

10. Herr **Theodor** de l'Eau, Cathol.
11. Hr. **Johann Samuel Korneffer**, Aug. Conf.
12. Hr. Achatius, Edler von **Klerff**, des H. R. Reichs Ritter, Cath.
13. Hr. **Frantz Max** von **Forgund**, Cathol.
14. Hr. **Frantz** Xaverius von **Heymerle**, Cathol.
15. Hr. **Johann Friedrich** von **Harprecht**, Aug. Conf.
16. Hr. **Augustin Lucam**/ Cath.
17. Hr. **Frantz Ignatz Ferner** von **Fernau**, Cathol.
18. Hr. **Johann Joseph** von Muneretti, Cathol.
19. Hr. **Joseph Edmund** von Souffrein, Cathol.
20. Hr. **Gerhard** von **Bree**, Cathol.
21. Hr. **Eberhard Henrich** von **Vischer**, Aug. Conf.
22. Hr. **Johann Philipp Gullmann**, Aug. Conf.

Nachdem Jhro Majest. der Römische Kayser **Montags den** 29. **Nov.** als am Vor-Abend des Heil. Andreas-Tags und Titular-Fests des Ritter-Ordens vom Güldenen Vließ, in Begleitung der zu Wien anwesenden Ritter, mit dem gewöhnlichen kostbaren Ordens-Habit bekleidet, und die grosse Ordens-Kette umhabend, aus der Burg über die Gänge in die Kayserliche Hof-Kirche, zu den Barfüssern erhoben, und daselbst der feyerlichen Vor-Vesper beygewohnet; so erfolgte **Dienstags den** 30. **Nov.** als an dem Fest des besagten Heil. Apostels Andreas, abermahl solcher höchst-ansehnliche Aufzug Jhro Kayserl. Majestät und der anwesenden Ritter des Güldenen Vliesses nach der Hof-Kirche, in der nachstehenden Ordnung: Erstlich kam Herr Carl Joseph Edler von **Dier**/ Wapen-König des Ordens, sodann Hr. Anton Frantz, Baron von **Buol**, des Ordens Secretarius, und ferner Herr Urban Frantz von Molitoris, des Ordens Cantzler. Diesen folgten die Ritter des Ordens, nemlich:

1. Herr **Carl**, Graf von **Königsegg-Erps**.
2. Hr. **Emanuel**, Graf von Tarouca.
3. Hr. **Johann Joseph**, Graf von **Khevenhüller**.
4. Hr. **Rudolph**, Graf von **Colloredo**.
5. Hr. **Philipp Joseph** Graf von **Kinsky**.
6. Hr. **Anton Corfitz**, Graf von **Ulefeld**.
7. Hr. **Michael Johann**, Graf von **Althan**.
8. Hr. **Johann Basilius**/ Graf von **Cerrellon**.
9. Hr. **Johann Wilhelm** Graf von **Wurmbrand**.
10. Hr. **Leopold Victorin**/ Graf von **Windischgrätz**.
11. Hr. **Johann Frantz Gottfried**/ Graf von **Dietrichstein**.
12. Hr. **Henrich** Fürst von **Auersperg**.
13. Hr. **Joseph Friedrich**/ Printz von **Sachsen-Hildburghausen**.
14. Hr. **Joseph**/ Graf von Montesanto.

Endlich kamen Se. Römisch-Kayserl. Majestät Franciscus als Groß-Meister des Ordens. Nach geendigtem Gottesdienst, welchen so wohl, als die Vor-Vesper, der Ungarische Bischoff von Neutra, Hr. Graf Esterhasi, gehalten, kehrten Jhro Kayserl. Majestät mit den sämtlichen Ordens-Rittern nach der Kayserlichen Burg, anwo Allerhöchst-Dieselbe in der Ritter-Stube unter einem Baldachin, und die Herren Ritter an einer nächst daran gestellten prächtig gedeckten Tafel unter einer vortrefflichen Music gespeiset haben.

An selbigem Tage ist die Kayserliche Schweitzer-Garde in ihrer gewöhnlichen Schweitzer-Kleidung von gelb- und schwartzem Taffet, mit schwartzsammetuen Hüten und gelben Federn, nach der Kayserlichen Livrée, zum ersten mahl

Hennahl aus ihrem Quartier, in dem Gräflich-Kaunitzischen Hause auf der Freyung, nach der Kayserlichen Burg in schönster Ordnung mit klingendem Spiel gezogen, und hat die ihr ausgezeichnete Posten besetzet.

Um eben diese Zeit, nemlich **am 29. Novembr.** wurde die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, nachdem von dem Chur-Mayntzischen Directorio über die bekannte und oben angeführte Kayserliche Commissions-Decrete die gewöhnliche Ansage geschehen, wiederum eröfnet. Unter den ersten Materien, so in Berathschlagung gezogen wurden, befand sich der Securitäts-Punct, worüber nach vorgängiger Re- und Correlation zwischen beyden höhern Collegiis, wie auch mit dem Reichs-Städtischen Collegio, **am 20. Decembr.** ein Reichs-Gutachten folgenden Innhalts zum Stande gekommen:

Ihro Römisch-Kayserlichen Maj. unsers allergnädigsten Herrns/ zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm/ Fürsten zu Fürstenberg Hochfürstl. Gnaden/ bleibt hiermit im Namen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten/ wie daß/ als man das unter dem 14. Oct. a. c. dictirte höchst venerirliche Kays. Commissions-Decret in Deliberation gezogen/ und daraus ersehen, wie Kayserl. Maj. die Befestigung der allgemeinen Sicherheit im Reich Sich zu Dero unsterblichem Ruhm die erste und fürnehmste Sorge seyn lassen/ und zu dem Ende der ungesäumten Nothdurfft zu seyn ermessen/ daß vor allen die bey mehreren Creyssen bereits nöthig gefundene Armatura wenigstens ad Triplum vollkommen hergestellet/ in March-fertigen Stand gesetzet/ und ohne zu jemands Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben/ zu Verwahrung derer eigenen Gräntzen mittelst würcklicher Ausrückung angewendet/ gemeinsame Maaßnehmungen ergriffen/ und alles dasjenige/ was zu Handhabung gemeiner Sicherheit und Verfassung/ auch zu Bedeckung derer gefährten Reichs-Landen erforderlich seye/ in patriotischen Betracht genommen/ und Kayserlicher Maj. hierüber so wohl/ als was ferner des Vaterlands Sicherheit/ Ehre und Wohlstand gemäß und rathsam seyn dörffte/ ein standhafftes Reichs-Gutachten erstattet werden mögte. So seye man hierauf schlüßig worden/ daß Kayserl. Maj. zuforderst vor die gleich mit Antritt Dero allerhöchsten Regierung vor des Reichs Ruhestand und Sicherheit bezeigte Reichs-Väterliche Sorgfalt der allerunterthänigste Danck zu erstatten/ in der Sach selbsten aber fest zu stellen wäre, daß zu Behauptung gemeiner Sicherheit/ und ohne zu jemands Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben/ die Armatura wenigstens ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden/ ohngesäumt her- und in March-fertig- und dienstbaren Stand/ zu Bedeckung derer der Gefahr unterworffen- und ausgesetzten Reichs-Landen/ zu stellen/ und mit allen erforderlichen Requisitis zu versehen seye/ wegen sothaner Schutz- und Bedeckung aber, und wie diese Völcker zum Besten des Vaterlandes und Erhaltung allgemeiner Ruhe einzutheilen und anzuwenden/ wäre demnächst ohngesäumt sich einzuverstehen und zu vergleichen/ und seyen Ihro Kayserl. Maj. annebst allgeziemend zu ersuchen/ daß Allerhöchst-Dieselbe für des Reichs dauerhafften Ruhestand Dero Reichs-Oberhauptliche Sorgfalt ferner zu verwenden/ und was Sie hierzu ersprießlich erachten würden/ an solches anderweit forderſamst gelangen zu lassen/ mildest geruhen mögten/ da man alsdann nicht ermanglen würde/ das/ was des Reichs Ehre und Wohlfahrt/ die Aufrechthaltung des Reichs-Systematis, insbesondere die Beobacht- und Wiederherstellung des Land-Friedens/ ingleichen die Erhaltung nöthiger Ruhe und Sicherheit überhaupt/ erforderen könten/ Teutsch-patriotisch mit anzugehen. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden derer Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe/ Botschaffter und Gesandten/ sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 17. Decembr. 1745.

(L. S.) **Churfürstl. Mayntzische Cantzley.**

Diese mit einer so gemein-ersprießlichen Materie geschehene Eröffnung des Reichs-Convents gab zu einer Gedächtniß-Müntze Anlaß, welche der Regenspurgische Müntz-Meister, Hr. Busch, prägen ließ. Auf der einen Seite stehet Ihro Maj. des Kaysers Brust-Bild mit der Umschrifft: FRANCISCUS I. D. G. Rom. Imp. Semp. Aug. Auf dem Revers erscheinet die Vorsehung in Gestalt

stalt einer Weibs-Person welche in der rechten Hand einen Globum, in der lincken aber einen Stab hält, und ihre Augen auf die gerade gegen über stehende **Sicherheit**, so ebenfalls in weiblicher Gestalt sich mit der lincken Hand auf eine Seule stützet, schiessen lässet. In dem Prospect zeiget sich derjenige Theil des Regenspurgischen Rathhauses, wo ordentlich die Churfürstl. Gesandten anzufahren pflegen, auf welchen der Götter-Bote Mercurius mit einem Schlüssel in der Hand zugeflogen kommt. Die Umschrifft ist: Providentia Augusti; und unten im Abschnitt stehen zu beyden Seiten des Stadt-Regenspurgischen Wapen-Schilds die Worte: Comitiis S. Imperii Ratisbonam reductis III. Cal. Dec. MDCCXLV.

Nicht lange nach dieser Wiederherstellung des Reichs-Convents fand das geliebte Teutsche Vaterland neue Ursache, die für dessen Erhaltung wachende Vorsicht zu bewundern, indem durch den **am** 25. **Decembr**. zu Dreßden geschlossenen Definitiv-Friedens- und Freundschaffts-Vertrag (siehe Beyl. Num. XI. und XII.) der innerliche Ruhestand wieder versichert und das gemeine Wohl auf festern Fuß gesetzet wurde.

* * * * * * * * *

WIe wann auf harten Sturm und schrecken volle Nacht,
Da sich des Himmels Glantz in Wolcken eingehüllet,
Bey aufgeklärter Lufft die Morgen-Sonne lacht,
Und den beklemmten Geist mit neuer Lust erfüllet:
So bricht nach Noth und Angst, die Volck und Land gedrückt,
Ein Freuden-Licht hervor; FRANCISCUS ist gecrönet;
Wie wird das gantze Reich durch diese Post erquickt!
Dieß war der grosse Zweck, wornach es sich gesehnet.
Die grosse Königin, die Pallas unsrer Zeit,
Die uns mit Ihrem Schild bedecket und vergnüget,
THERESIA erscheint, Sie ist mit uns erfreut,
Daß Ihr geliebter Printz den Wiederstand besieget,
Und als der Teutschen Haupt im Kayser-Schmucke prangt.
Sie stärcket seinen Arm, die Freyheit zu beschützen,
Und will, biß durch den Kampf die Sicherheit erlangt,
Für das gemeine Wohl Ihr Schutz-Schwerdt lassen blitzen.
Drum fleht, ihr Redlichen, den höchsten Herrscher an:
Frantz und Theresia, die wahre Lust der Erden,
Laß stets mit neuer Krafft und Seegen angethan
Und Ihren Helden-Stamm ohn End vermehret werden!



Anhang

Anhang
Des
Crönungs-DIARII
worin
verschiedene zu demselben gehörige
Urkunden und Schreiben
enthalten.



Num. I.

Memorial der Reichs-Stadt Aachen an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz wegen Begleitung der Reichs-Insignien.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr.

NEbst devotester Abstattung unsers herzlichen Wunsches, daß das vorseyende höchstwichtige Wahl-Geschäfft des Römischen Königs und künfftigen Kaysers von dem Allerhöchsten reichlich geseegnet, in guter Ruhe und Einigkeit richtiglich vollbracht, und das Heil. Römische Reich mit einem preiswürdigsten Oberhaupt bald wiederum erfreuet werden möge, können Ew. Churfürstlichen Gnaden bey Zeiten unterthänigst vorzustellen keinen Umgang nehmen, wasgestalten wir in unsern Nachrichtungen deren vorherigen Crönungen ersehen, daß die Stadt Aachen jedesmahl, wann die Crönung wegen sonderbarer behinderlichen Ursachen anderwärts geschicht, vermittelst von Einem Höchstlöbl. Churfürstl. Collegio an Einen Hochweisen Rath des Königl Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen abgelassenen gnädigsten Invitation-Schreiben nicht allein förmlich eingeladen, sondern so gar denen Deputatis durch einen von der erwehlten Römisch-Kayserlichen Majestät, wann Dieselbe in allerhöchster Person in loco Coronationis etwa schon zuvor sich eingefunden haben, mit allergnädigsten Creditiven expresse auf Aachen Abgeschickten abgeholet worden, massen unter andern Anno 1653. bey Crönung Königs Ferdinandi IV. Johann Christophel von Starenberg, bey Crönung Kaysers Leopoldi ein sicherer Martin Großhaus, sodann Anno 1690. bey Crönung Ihro Kays. Majestät Josephi Leonhard von Dazenberg, alle mit Kayserl. allergnädigsten Creditiven versehen, zu Aachen erschienen, dasige löbliche Magistrats-Deputatos abgeholet und ad locum Coronationis hingebracht. Da aber Se. Kayserliche Majestät Carolus VI. glorwürdigster Gedächtniß bey der auf Dero allerhöchste Person ausgefallener und publicirten Wahl extra Imperium gewesen, auch bey letzterer Kaysers-Wahl Caroli VII Christmildesten Andenckens die Stadt-Aachische Deputati schon vor der Wahl mit denen zur Crönung gehörigen Insignien und Kleinodien auf Franckfurt invitiret, und zur Zeit der Wahl würcklich auf der Reise begriffen gewesen, hat solche Abschickung in tempore nicht geschehen können; gleichwohl ist zu sicherer Begleitung deren Reichs-Insignien immerhin eine Militar-Escortirung angeordnet worden, auch annoch vor letzterer Kaysers-Wahl von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ein Requisitions-Schreiben wegen Begleitung hiesiger Reichs-Insignien an die drey Churfürsten zu Trier, Cölln und Pfalz, dahin abgelassen, der Stadt Aachen und Stiffts Abgesandte, die zur Überbringung deren Zierden und Insignien deren Lande und Gebiete berühren werden, auf ihr Anlangen, nach Nothdurfft und dergestalt begleiten zu lassen, damit sie ohne Schaden allenthalben durchkommen und dieselbe zu rechter Zeit auf Franckfurt überbringen sollen.

Gleichwie nun aber aus dem zur geschwinden Nachricht hiebey gelegten Extractu dessen, was sich bey der Stadt Aachischer Deputation ad Actum coronationis Anno 1742. auf der Reise zugetragen, des mehrern erhellet, welcher gestalten sowohl bey der mit denen Insignien Hin- als Rückreis von Franckfurt auf den Chur-Cölln- und Chur-Mayntzischen Gränzen des Geleits halber einige Discrepanz sich ereignet und dadurch einiger Aufenthalt mit denen Insignien veranlasset worden: so haben unserer Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ew. Churfürstl. Gnaden darab gehorsamst part zu geben, und bey gegenwärtigen Conjuncturen hierinfalls einen baldigen Verhaltungs-Befehl unterthänigst ausbitten sollen. Womit Ew. Churfürstlichen

Gnaden zu göttlicher allergnädigster Bewahrung getreulichst, uns und unser Stadt-Wesen aber zu Höchst-Deroselben beharrlichen Gnaden unterthänigst empfehlen

Ew. Churfürstl. Gn.

unterthänigste

Aachen den 8. Jul. 1745.

Burgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen,

ex quorum Mandato
H. Alb. Oftlender,
J. V. L. Secret.

Beylage.

Nachdemahlen das in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurt versammlet gewesene Höchstlöbl. Churfürstliche Collegium unterm 5ten Jan. 1742. die Stadt-Aachische Deputatos zur Crönung des am 24. Monats Januarii erwehlen wollenden Römischen Königs und künfftigen Kaysers per missivas citiren lassen; so hat Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, auf Ersuchen des Churfürstl. Collegii, durch Ihre Chur-Cöllnische Regierung in Bonn, den 15. besagten Monats Januarii ein Ausschreiben an die Stadt Aachen expediren lassen, und darinn eine Chur-Cöllnische Escorte durch das gantze Chur-Cöllnische Land zur gesicherten Uberbringung deren zur Kayserl. Crönung auf Franckfurt bringenden Insignien offeriret, dabey auch den eigentlichen Tag und Zeit, wann diese Stadt-Deputati auf denen Gränzen des Ertz-Stiffts einzutreffen vermeynten, zu wissen begehret; worauf die Stadt am 17ten ejusd. per Estaffetam den auf den 20. gemeldten Monats bestimmten Tag der Abreise samt der Route notificiret hat. Den 19. Januar. ist eine Jülichische Escorte in der Stadt Aachen, wie auch bey den vorigen Crönungen geschehen, angekommen, um die Deputatos samt denen Insignien abzuholen und zu begleiten. Am 20sten ejusd. haben besagte Deputati samt dieser Jülichischen Escorte ihre Reise nach Franckfurt angetreten, und seynd des Abends zu Jülich arriviret, allwo sie pernoctiret haben. Den 21sten dito seynd dieselben aus Jülich ausmarchiret, und haben ihre Tagreise bis Berghem fortsetzen wollen; als sie aber die Stein-Straffen bis Elsdorff gekommen, hat der escortirende Chur-Pfälzische Major, Freyherr von Randerath, mit dem allda zu ihm gestossenen aus Düsseldorff kommenden Registratore Korff denen Herren Deputirten bedeutet, auch ein Mandatum von der Jülich- und Bergischen Regierung zu Düsseldorff vorgelesen, des Inhalts, daß Sie Deputati ihre Reise nicht über Berghem, sondern entweder über Mühlheim, oder über Hemmersbach und Frechen auf Cölln nehmen müsten und dahin escortiret werden solten. Wodurch also die Deputati in ihrer Route aufgehalten, behindert und, ihrer gethanen Protestation ohngeachtet, auf Hemmersbach sich haben hinführen lassen müssen. Den 22. dito haben dieselbe von dannen den Weg über Frechen genommen, allwo auf der Chur-Cöllnischen Gränze ein Chur-Cöllnisch Commando von ohngefehr 25. bis 30. Mann sich befunde, und wegen der Begleitung im Chur-Cöllnischen Land zwischen beyden Escorten eine Discrepanz entstunde; die Deputati wurden also einige Zeit aufgehalten, bis die escortirende beyderseitige Officiers sich ihre resp ordres bekannt gemacht, hernächst sich dessenthalben auf den Fuß verglichen haben, daß beyderseits Escorten die Begleitung thun solten, welches dann auch geschahe. Als aber demnächst diese doppelte Escortirung mit denen Deputatis bis auf die ordinaire Cöllnische Land-Straß gekommen, da wurde Namens Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln erstlich per Notarium, 2tens durch einen Chur-Cöllnischen Commissarium und dortigen Schultheissen, und 3tens durch den Chur-Cöllnischen Herrn Hoff-Rath Ernst die förmliche Protestation gegen die Chur-Pfälzische Escortirung eingelegt und wiederholet, woran aber die Deputati keinen Theil zu haben, weder nehmen zu wollen, sich erklärten. Dahier befunde sich ein zweytes Chur-Cöllnisches Commando von ohngefehr 40. Mann, welches zu dem andern mit escortirenden Corpo stieß, dergestalten daß diese beyderseitige Chur-Cöllnische und Chur-Pfälzische Escortirungen über 300. Mann Infanterie ausmachten. Und haben also diese Deputati zusamt denen Escorten zu Cölln den Rhein paßiret und zu Deuz pernoctiret, allwo die Chur-Pfälzische Escorte ab- und nach Mühlheim zu marchiret, zu Deuz aber seynd sie Deputati die Nacht hindurch geblieben, und den 23sten ejusdem bis auf die Chur-Cöllnische Limiten durch die Chur-Cöllnische 50. ad 60. Mann ausmachende Trouppen allein escortiret worden, allwo diese zurückgekehret und die weitere Escortirung durch den Chur-Pfälzischen samt seinem Corpo durch einen andern Weg dahin gekommenen Obrist-Lieutenant, Freyherr von Rump, wieder unternommen und einige

Tage

Tage lang über den Westerwald bis ohnweit Franckfurt in der Gegend Königstein continuiret worden ist, allwo auf denen Chur-Maynzischen Gränzen, dieser Begleitung halber, wiederum neüe Discrepanz vorgefallen, und Namens Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf desselben Lands Limiten, durch den Stadt-Königsteinischen Schultheiß Ostheimer erstlich, und in der Stadt Königstein durch den Chur-Maynzischen Herrn Cammer-Rath Straub zum andern mahl gegen die Chur-Pfältzische Escortirung im Chur-Maynzischen Lande und Gebiet ein- und andere Protestationes eingeleget worden seynd. In dieser Stadt Königstein seynd die Deputati durch Chur-Maynzische Trouppen bewachet und des andern Tags durch ohngefehr zwölff Chur-Maynzische Officianten, sodann einige Chur-Maynzische Soldaten bis ans End derer Chur-Maynzischen Gränzen, nemlich an dem Wasser die Nied genannt, begleitet worden; allda hat der vorbemeldte Chur-Pfälzische Obrist-Lieutenant, Freyherr von Rump, samt 50. Mann von seinen untergebenen Chur-Pfälzischen Soldaten (massen er die übrige Mannschafft zu bemeldtem Königstein zurück gelassen, von dannen dieselbe nach ihren Landen retourniret seynd) seine Escortirung weiter angefangen, und damit bis auf die Stadt-Franckfurtische Gränze continuiret, allwo sie Deputati durch den Reichs-Quartiermeister mit zwey Kayserl. Carossen und einer Stadt-Franckfurtischen Compagnie zu Pferd abgeholet und zur Stadt Franckfurt eingeführet worden seynd.

Anno 1742. den 28. Febr. haben diese Deputati ihre Rückreise aus der Stadt Franckfurt angenommen, und seynd wiederum bis auf die Limiten des Stadt-Franckfurtischen Territorii durch eine Stadt-Franckfurtische Compagnie zu Pferd, und von dannen durch das Chur-Maynzische Land durch eine Chur-Maynzische Escorte bis ohngefehr 2. Stund dieser seits Königstein auf die Gränzen begleitet worden, allwo der Chur-Pfälzische Hauptmann, Herr Graf von Oberacker, mit 50. Mann Chur-Pfälzischer Infanterie den 1. Martii sich eingefunden, und die Escortirung abgenommen, auch damit bis den 5ten Martii in der Stadt Syburg continuiret, wovon dann Er Herr Hauptmann von Oberacker sie Deputatos den 6. dieses gegen ihren Willen durch andere ihnen unbekannte Wege bis auf Mühlheim, ohne das Churfürstl. Cöllnische Gebiet zu berühren, geführet hat. Den 7ten dito haben besagte Deputati allda zu Mühlheim der fernern Escortirung durch das Cöllnische Land halber und derowegen zwischen höchstgemeldten beyden Churfürstlichen Höfen vorgefallenen Discrepanzien nicht ohne grosse Kosten liegen bleiben müssen, bis endlich des Abends die Zeitung eingelauffen, daß gegen Extradirung ein- oder andern Reversalis die Sache vor dießmahl verglichen wäre. Allwannehr die Deputati den 28ten dito aufgebrochen, und vermittelst der Chur-Pfälzischen Escorte nach Aachen retourniret seynd.

Num. II.

Unterthänigstes und unterthäniges Memoriale und Bitte der Abgeordneten des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen, an das höchste Churfürstliche Collegium.

Hochwürdigst-Durchleuchtigste, des Heyligen Römischen Reichs anwesende Churfürsten, auch deren abwesenden Hochansehnliche Bottschaffter.

Gnädigst und Gnädige Herren!

Ewer Churfürstlichen Gnaden, Churfürstlichen Durchlaucht, Durchlaucht, auch Excellenz Excellenzen &c. ist gnugsams bekant, welcher gestalt der Königlicher Stuhl und Stadt Aachen von Kayser Carl dem Grossen, wie weniger nicht, vermög der Güldener Bull Caroli Quarti, unter anderen dermassen hoch privilegiirt ist, daß des Neu-Erwehlten Römischen Königs Crönung auf keinen anderen Orth, dann in gemeldter Stadt Aachen, als dem uhralten Königlichen Stuhl, vollbracht werden muß, allermassen dann auch die Römische Königen von alters, Krafft gemeldter Privilegien und Prærogativen, daselbst gecrönet worden seynd; und aber die Crönung Ihrer Majestät Francisci Primi, als Römischen Königs, diesmahlen in des Heyligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth, wider alle Zuversicht, vor sich gehen solle; und damit aufs wenigst dieser Actus dem uhralten Königlichen Stuhl an seinen Crönungs-Prærogativen, und wohlherbrachten Rechten nit præjudiciren möge; als ist an Ewre Churfürstliche Gnaden, Churfürstliche Durchlaucht Durchlaucht, auch Excellenz Excellenzen &c. unsere, Nahmens des Königlichen Stuhls, und Stadt Aach, unterthänigst- und unterthänige

thänige Bitt, Dieselbe geruhen der Stadt Aachen (gleichwie bey allen und jeden ausser gedachter Stadt, signanter Anno 1658. den 1ten Augusti dahier zu Franckfurth, Anno 1690. den 26ten Januar. in der Reichs-Stadt Augspurg, Anno 1711. den 22ten Decemb. in Franckfurth, und letztlich Anno 1742. den 12ten Febr. ebenfalß dahier zu Franckfurth, vollbrachten Crönungen geschehen ist, worab die nebengehende 3. abschrifftliche Beylagen in Archivio nostro Aquisgranensi, post generale urbis incendium de 2da Maji 1656. existente, originaliter aufbehalten werden, und dahier in Cancellaria producirt worden seynd) also auch nunmehro eine dergleichen Urkund, oder Reversale darüber, daß Jhro diese zu Franckfurth vernehmende Crönung an dem alten löblichen Crönungs-Brauch, Gerechtigkeiten, und Privilegien jetzt oder ins künfftig keines weegs abbrüchig, und nachtheilig seyn solle, gnädigst und gnädig mitzutheilen, fort daß der Stadt alle Prærogativen, und Gerechtigkeiten (nicht weniger, als ob diesmahl die Crönung daselbst geschehen wäre) verbleiben werden, zu verordnen.

Ewer Churfürstlicher Gnaden, Churfürstlicher Durchlaucht Durchlauchten, Excellenz Excellenzen.

Unterthänigst- und Unterthänige

Abgeordnete des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen.

Alexander Theodor Oliva,
Jacob Niclaſs,
H. Alb. Oſtlender,

Beylagen
Num. 1.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Philipp zu Mayntz, Carl Caspar zu Trier, Maximilian Henrich zu Cöllen, Ertz-Bischoffe, Johann Georg der ander Hertzog zu Sachsen, Gülch, Cleve, und Berg, Burggraff zu Magdeburg, Carl Ludwig Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Bayern 2c. wie nit weniger an statt und von wegen der auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Ferdinand Mariä, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgraffen bey Rhein, und Friederich Wilhelmen, Marggraffen zu Brandenburg, und Burggraffen zu Nürnberg 2c. aller des Heyligen Reichs durch Germanien, Gallien und Italien Ertz-Cantzlere, und respect. Ertz-Truchsässen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmereren und Ertzschatzmeisteren 2c. Ich Herman Egon Graff zu Fürstenberg, Heyligenberg, und Werdenberg, und Wir Johann Mauritz Fürst zu Nassau, Graff zu Catzen-Elenbogen, Vianden, und Dietz, Herr zu Beylstein 2c. Bekennen und thuen kund mit diesem Brieff vor Unß, unsere Nachkommen und Erben, auch respect. unsere Gnädigste Churfürsten und Herren, alß auff erfolgtes Absterben Weyl. der Römisch-Kayserlichen Maiestät Ferdinanden des dritten Hochseeligster löblichster Gedächtnus und darauf beschehenes Beschreiben und Erforderen Unser Johann Philippen, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der Guldenen Bull, Wir unß allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heyligen Reich zu Ehren, und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation unsers geliebten Vatterlands Besten, und umb gemeinen Nutzens willen, Unß, als die Churfürsten des Reichs, vor Unß, und an statt Unserer Gnädigsten Herren Principalen entschlossen, in Crafft hergebrachter Chur-Gerechtigkeit zur Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers ordentlicher Weiß zu greiffen. Wann Wir dann darin nach Ausweisung der Güldenen Bull und löblichen Gebräuchen so weit fortgangen, daß Wir mit göttlicher Gnad Verleyhung Donnerstag den 18ten verschienenen Monaths Julii den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldten, zu Hungarn und Boheimben König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, zum Römischen König und künfftigen Kayser erkiest, erwöhlt, und offentlich proclamiren und verkünden lassen, und dann altem löblichen Gebrauch nach sich gebührt, daß Se. Königliche Majestät die Königliche Cron in des Heyligen Reichs Stadt Aachen erforderen und empfangen sollen, in welchem dieselbe Ihre Majestät, desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbsten solche Königliche Crönung ergehen zu lassen, da nit sonderbahre bewegende Ursachen eingefal-

eingefallen, in derer Erwegung mit Ihrer Königlichen Majestät Wir unß verglichen und entschlossen, die Königliche Crönung diesmahl allhier vorzunehmen und ergehen zu lassen, wie dann auch solche Crönung den ersten dieses Monaths Augusti allhier in der Stadt Franckfurth in St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen ordentlich und zierlich beschehen, auch darzu Probst, Dechand und Capitul der Stiffts-Kirchen zu Aachen in Schrifften beruffen, und erfordert worden, daß Wir demnach und hierauf Unß gegen gemelten von Aachen erklährt und ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhie vorgenommene und beschehene Königliche Crönung gar nit dahin gemeint, daß sie denen von Aach, oder dem löblichen Stuhl, auch Stifft daselbsten, an dem alten löblichen Gebrauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, jetzt oder künfftig præjudiciren oder abbrüchig seyn, auch ihnen sambt und besonders alle Recht- und Gerechtigkeiten, nit weniger, als ob diesmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen, wie Wir dann solches hiemit erklähren, zusagen, und versprechen, Crafft dieses offenen Brieffs, mit unseren uffgetruckten Insiegeln, der geben ist zu Franckfurth am Mayn den 2ten Augusti Anno 1658.

(L.S.) Johann Philipp mppr.

(L.S.) Johann Georg Churfürst mppr.

(L.S.) Carl Ludwig mppr.

(L.S.) Von wegen Ihrer Churfürstl Gnaden zu Trier Damian Hartard Freyherr von der Leyen mppr.

(L.S.) Von wegen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cöllen H. Ege v. Fürstenberg mppr.

(L.S.) H. Ege v Fürstenberg mppr.

(L.S.) J. Moritz Fürst zu Nassau mppr.

Num. 2.

Von GOttes Gnaden Wir Anselm Frantz zu Mayntz, Johann Hugo zu Trier, und Joseph Clemens zu Cöllen Ertzbischöffe, Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, und Philipp Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern. Wie nicht weniger an statt und von wegen der Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Johann Georgen des Dritten, Hertzogen in Sachsen, Cleve und Berg ꝛc. und Herrn Friderich des Dritten Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. aller des Heyligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und Italien, Ertz-Cantzlere, und respect. Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerer, und Ertzschatzmeistern ꝛc. Ich Nicola Edler Panner und Freyherr von Gerßdorff, zu Baruth, Hammersdorff, Pretzina, Hauswalden, Rucket, Buchwalden, Kredewitz; und Ich Sylvester Jacob von Danckelmann bekennen und thun kund mit diesem Brieff, als uff beschehenes beschreiben und erforderen Unser Anselm Frantz Ertzbischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der Güldenen Bull, Wir uns allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heyligen Reich zu Ehren und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation unsers geliebten Vatterlands Besten, und umb gemeinen Nutzen willen, Uns als die Churfürsten des Reichs vor uns, und an statt Unserer Gnädigsten Herren Principalen entschlossen, in Krafft hergebrachter Chur-Gerechtigkeit zur Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers ordentlicher Weiß zu greiffen. Wann Wir nun darin nach Außweiß der Güldenen Bull und löblichen Gebräuchen so weit fortgangen, daß Wir nach göttlicher Gnad Verleyhung Dienstag den 24ten Januarii nechsthin den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephen, zu Hungarn Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, erwöhlt, und offentlich proclamiren und verkünden lassen, und dem alten löblichen Gebrauch nach sich gebührt, daß Seiner Königlichen Majestät die Königliche Cron in des Heyl. Reichs Stadt Aachen erforderen und empfangen sollen, in welchem dieselbe Ihro Majestät, des-

gleichen Wir nicht ungeneigt gewesen, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbsten solche Königliche Crönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbahre bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung mit Ihrer Königlichen Majestät Wir Uns verglichen und entschlossen, die Königliche Crönung diesmahl allhier vorzunehmen und ergehen zu lassen, wie dann auch solche Crönung den 26ten dieses Monaths allhier in der Stadt Augspurg in der Dhomb-Kirchen ordentlich und zierlich beschehen, auch darzu Probst, Dechandt und Capitul zu Aachen in Schrifften beruffen und erfordert worden.

Daß Wir demnach und hierauff Uns gegen gemelten von Aachen erklährt und Ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhier vorgenommene und beschehene Königliche Crönung gar nicht dahin gemeint, daß sie denen von Aachen oder dem löblichen Stuhl auch Stifft daselbsten an den alten löblichen Gebrauch und Herkommen, noch auch herbrachten Recht und Gerechtigkeiten, jetzt oder künfftig præjudiciren, oder abbrüchig seyn, auch ihnen sambt und sonders alle Recht und Gerechtigkeiten nit weniger, als ob diesmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen; Wie Wir dann solches hiemit erklähren, zusagen und versprechen, Krafft dieses offenen Brieffs, mit unseren uffgetruckten Insiegelen, der geben ist zu Augspurg den 28ten Januarii 1690.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Num. 3.

VOn GOttes Gnaden Wir Lotharius Frantz zu Mayntz, Carl zu Trier, Ertzbischöffe, Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heyl. Römischen Reichs respect. durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlere und Ertz-Truchses, alle Churfürsten, wie nicht weniger an statt und von wegen deren Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und respective Unüberwindlichsten, auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln erwehlten Römischen Kaysers, allzeit Mehrer des Reichs, als Königs und Churfürstens zu Boheimb. rc. Herrn Friderichs Augusti Königs in Pohlen, Hertzogens zu Sachsen rc. Herrn Friderichen Königs in Preussen, Marggraffens zu Brandenburg rc. Herrn Georg Ludwigs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, desselben Heyligen Reichs respect. Ertzschenckens, Ertz-Marschallens, Ertz-Cämmerers, Ertz-Schatzmeisters, und Churfürsten: Ich Frantz Ferdinand Graff Kynski von Chunitz und Dettaw, Ihrer Kayserlichen Majestät Rath, Cämmerer und Teutscher Vice-Cantzler in Dero Königreich Boheimb: Ich Otto Henrich Freyherr von Friesen zu Rötha und Geschwitz, seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen würcklicher Geheimer Rath und Cantzler: Ich Christoph Burggraff und Graff zu Dohna, Königlicher Preußischer und Chur-Brandenburgischer würcklicher Geheimer Etats-Minister, General-Lieutenant, und des schwartzen Adler-Ordens Ritter: Ich Friderich Wilhelm, Freyherr von Schlitz genant von Gortz, Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Geheimer Rath und Cammer-Präsident: Bekennen und thuen kund, mit diesem Brieff vor Unß, Unsere Nachkommen und Erben, auch respect. Unsere Allergnädigst- und Gnädigste Herren Principalen, als auf erfolgtes Absterben Weyland der Römisch-Kayserlichen Majestät Josephi dieses Namens des Ersten Höchstseeligster löblichster Gedächtnus, und darauf beschehenes Beschreiben und Erforderen Unserer Lotharii Frantzen Ertzbischoffen zu Mayntz als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der Guldenen Bull, Wir Unß allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heyligen Reich zu Ehren, und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation unsers geliebten Vatterlands Besten, und umb gemeinen Nutzens willen, Unß als die Churfürsten des Reichs vor Unß, und an statt Unserer Allergnädigst- und Gnädigsten Herren entschlossen, in Krafft herbrachter Chur-Gerechtigkeit zur Wahl Eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers ordentlicher Weiß zu greiffen; Wann wir dann darum nach Ausweisung der Guldenen Bull, und löblichen Gebräuchen so weit fortgangen, daß Wir mit göttlicher Gnad Verleyhung Montag den 12ten jüngst verschienenen Monaths Octobris Höchstgedachten den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carolum zu Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem und deren Indien, auch zu Hungarn und Boheimb Königen rc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich rc. zum Römischen König und künfftigen Kayser erkiest, erwehlt, und offentlich proclamiren und verkünden lassen, und dann alten löblichen Gebrauch nach sich gebühret, daß Se. Königliche Majestät die Königliche Cron in des Heyl. Reichs Stadt Aachen erforderen und empfangen sollen, in welchem Dieselbe Ihre Majestät. desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen wären, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbst solche Königliche

Crönung

Crönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbahre bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung diesmahl allhier mit Ihrer Königlichen Majestät Wir Unß verglichen und entschlossen, die Königliche Crönung diesmahl allhier vornehmen und ergehen zu lassen, wie dann auch solche Crönung auf den 22ten dieses Monaths Decembris allhier in der Stadt Franckfurth in St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen ordentlich und zierlich beschehen, auch darzu Probst, Dechand, und Capitul der Stiffts-Kirchen zu Aachen in Schrifften beruffen und erforderet worden, daß Wir demnach und hierauff Unß gegen gedachte von Aachen erklähret, und ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhier vorgenommene und beschehene Königliche Crönung gar nicht dahin gemeinet, daß sie denen von Aachen oder dem löblichen Stuhl auch Stifft daselbsten an dem alten löblichen Gebrauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeit jetzt oder künfftig præjudiciren oder abbrüchig seyn, auch ihnen sambt und sonders alle Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger als ob diesmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen, wie Wir dann solches hiemit erklähren, zusagen, und versprechen, Krafft dieses offenen Brieffs mit unseren uffgetrückten Insiegelen, der geben ist zu Franckfurth am Mayn den zwey und zwantzigsten Tag Decembris Anno Ein Tausend Sieben hundert und Eilff.

(L.S.) **Lotharius Frantz Churfürst** mppr.

(L.S:) **Carl Churfürst** mppr.

(L.S.) **Johann Wilhelm Churfürst** mppr.

(L.S.) **Frantz Ferdinand Graff Kinsky** mppr.

(L.S.) **D. H. Freyherr von Friesen** mppr.

(L.S.) **C.** de **Dhona.**

(L.S) **Fr. Wilhelm Freyherr von Schlitz Görtz** mppr.

Num. 4.

VOn GOttes Gnaden Wir Philipp Carl zu Mayntz, Clement August zu Cöllen, Ertzbischöffe, des Heyligen Römischen Reichs respect. durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlere und Churfürsten; wie nicht weniger an statt und von wegen deren Hochwürdigst-Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst-und respect. Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Frantz Georgen zu Trier Ertzbischoffen 2c. Herrn Carlen des Siebenden, Erwehlten Römischen Königs, allzeit Mehrern des Reichs, als Churfürstens in Bayern 2c Herrn Friderichs Augusti Königs in Pohlen als Hertzogen und Churfürstens in Sachsen, Herrn Friederichs Königs in Preussen als Churfürstens zu Brandenburg, Herrn Carl Philippen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten, und Herrn Georgen Königs in Groß-Britannien, als Churfürstens zu Braunschweig Lüneburg, desselben Heyligen Römischen Reichs respect. durch Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlars, Ertz-Truchsessens, Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisteren 2c. Ich Dieterich Carl Graff von Ingelheim, genant Echter von Mespelbrunn, der Ertz-und Hohen Dhom-Stiffter zu Trier, Lüttig, Halberstadt, und des Ritter-Stiffts ad Sum Albanum bey Mayntz respect. Ober-Chör-Bischoff und Capitular, Chur-Trierischer Geheimer Rath. Ich Johann Georg Graff von Königsfeldt auf Zaitz und Pfackhoffen 2c. Herr der Stadt und Herrschafft Romsperg, des hohen St. Georgii Ritter-Ordens Groß-Creutz, Chur-Bayerischer würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Vice-Statthalter des Hertzogthumbs der obern Pfaltz. Ich Johann Friderich Graff von Schönberg, Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsischer würcklicher Geheimer Rath. Ich Friderich Bogislaus von Schwerin, Königlich-Preußischer und Chur-Brandenburgischer Obrist-Stallmeister, Erster Cammerer, Ambts-Hauptmann zu New-Stettin und Ritter des hohen schwartzen Adler-Ordens. Ich Hermann Arnold Freyherr von Wachtendonck, Chur-Pfältzischer Geheimer Rath, Cämmerer, auch St. Hubert-Ordens-Ritter, Burggraff zu Altzey, und Erbland-Drost der Herrschafft Ravenstein; und Ich Gerlach Adolph von Münchhausen, Ihrer Königlichen Majestät in Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg

burg würcklicher Geheimer Rath und Groß-Vogt ꝛc. Bekennen und thuen kund mit diesem Brieff respect. vor Unß, Unsere Nachkommen und Erben, auch unsere Allergnädigst- und Gnädigste Herren Principalen; Als auf erfolgtes Absterben Weyl. der Römisch-Kayserlichen Majestät Caroli dieses Namens des Sechsten Höchstseeliger löblichster Gedächtnus, und darauff beschehenes Beschreiben und Erforderen Unser Philipp Carlen Ertzbischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der Guldenen Bull, Wir Unß allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heyligen Römischen Reich zu Ehren und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation unseres geliebten Vatterlands Besten, und umb gemeinen Nutzens willen, Unß als die Churfürsten des Reichs vor Uns, und an statt unserer Allergnädigst- und Gnädigsten Herren entschlossen, in Krafft hergebrachter Chur-Gerechtigkeit, zur Wahl Eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers ordentlicher Weiß zu greiffen. Wann Wir dann darumb nach Ausweisung der Guldenen Bull, und löblichen Gebräuchen so weit fortgangen, daß Wir mit göttlicher Gnaden-Verleyhung Mitwochs den 24ten verwichenen Monaths Januarii den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Albrechten, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgraffen bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Landgraffen zu Leuchtenberg ꝛc. zum Römischen König und künfftigen Kayser erkießt, erwehlt und offentlich proclamiren, und verkünden lassen, und dann alten löblichen Gebrauch nach sich gebühret, daß Se. Königl. Majestät die Königliche Cron in des Heyl. Reichs Stadt Aachen erforderen und empfangen sollen, in welchem Dieselbe Ihre Majestät, desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen wären, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbst solche Königliche Crönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbahre bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung mit Ihrer Königlicher Majestät Wir uns verglichen, und entschlossen, die Königliche Crönung diesmahlen allhier vornehmen und ergehen zu lassen, wie dann auch solche Crönung an heut und jetzo allhier in der Stadt Franckfurth in dieser des Heyl. Bartholomäi Stiffts-Kirchen ordentlich und zierlich beschiehet, auch darzu Probst, Dechandt, und Capitul der Stiffts-Kirchen zu Aachen, auch dasigen Stadt-Magistrats-Deputirte in Schrifften beruffen und erfordert worden.

Daß Wir demnach und hierauff Uns gegen gemelten von Aachen erklähret, Ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhier vornehmende und beschehende Königliche Crönung gar nicht dahin gemeint, daß sie denen von Aachen, oder dem löblichen Stuhl und Stifft daselbsten an dem alten löblichen Gebrauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, nicht weniger, als ob diesmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen, wie Wir dann solches hiermit erklähren, zusagen, und versprechen, in Krafft dieses offenen Brieffs, mit unseren uffgetrückten Insiegelen; der geben ist zu Franckfurth am Mayn den 12ten Febr. Anno Domini Ein Tausend Siebenhundert zwey und viertzig.

(L.S.) **Philipp Carl Churfürst** mppr.

(L.S.) **Clement August Churfürst** mppr.

(L.S.) **Graff von Ingelheim** mppr.

(L.S.) **Johann Georg Graff zu Königsfeldt** mppr.

(L.S.) **J. F. Graff von Schönberg** mppr.

(L.S.) **Henrich Bogislaus von Schwerin** mppr.

(L.S.) **H. A. Freyherr Wachtendonck**

(L.S.) **G. A. von Münchhausen** mppr.

Num.

Num. III.

Unterthänigste Protestation und Reservation der Abgeordneten des Königlichen Stuhls und freyen Reichs-Stadt Aachen wieder die Stadt Nürnberg, pro conservatione Jurium einvermeldeter Kayserl. Insignien und Clenodien eigenthümlicher Zugehörung.

Hochwürdigst-Durchleuchtigste, des Heyligen Römischen Reichs anwesende Churfürsten, auch deren Abwesenden Hochansehnliche Bottschafften und Gesandte,

Gnädigst- und Gnädige Herren!

Demnach von dem Heyligen Carolo Magno des occidentalischen Römischen Reichs Ersteren Kayser Glorwürdigster Gedächtnus, die zur Kayserlicher Crönung gehörige Haupt-Insignia und Clenodien, als der Kayserliche Habit, Cron, Scepter, Reichs-Apfel, und Schwerdt, tanquam proprium appertinens dessen, und jetzigen Römischen Reichs Königlichen Stuhl der Stadt Aachen nebens seinem heyligen Cörper bey seinem Absterben hinterlassen, und verschafft, auch alda von vielen, und unerdencklichen Jahren verblieben, und keiner anderer Ursachen halber, als wegen der eingefallenen Kriegs- und anderen Gefahren, von dannen hinweg, und auf unterschiedliche Oerther, endlich auch, und zwar anderer gestalt nicht, als pro majori Securitate, auf Nürnberg gebracht, und zum aufhalten depositiret worden. Wann nun aber zeithero bey denen vorgangenen Kayserlichen Crönungen, und nun wiederumb gleich nach jetziger Unseres allergnädigsten Kaysers und Herrn, Herrn Francisci Primi, am 4ten dieses Gottlob glücklich vollbrachter Crönung, wieder unser verhoffen, der Stadt Nürnberg Herren Deputirten höchstermelte Kayserliche Insignia wieder zu sich genommen, ohnangesehen dessenthalben beständig, und annoch bey jüngeren Zeiten, signanter Anno 1658. 1690. 1711. und 1742. nach Ausweiß deren von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bey jedermahliger Crönung darüber ausgestelten, und nach dem allgemeinen in der Stadt Aachen Anno 1656. entstandenen Brand in Archivo Aquensi annoch wohl bewahrlich aufbehaltenen Urkunden protestiret worden:

Als haben zu allerhöchstgedachtem Actu Coronationis Abgeordnete des Römischen Königlichen Stuhls, und Reichs-Stadt Aachen, pro conservatione Jurium, und des Königlichen Stuhls dieser Höchst-ansehnlichen Insignien und Clenodien eigenthümlicher Zugehörung, und damit der Stadt diese Zuruck- und Vorenthaltung nicht præjudiciren möge, hiemit am zierlichsten protestiren, anbey zur unwiedersprechlicher Wiederlegung des irrigen Nürnbergischen Asserti, als wann der Stadt Aachen Anspruch auf die in Nürnberg verwahrte Kayserliche Insignien und Clenodien ein gantzes neuerliches Unterfangen seye, und solche erst vor 31. Jahren movirte Prætension denen Herren von Aachen hiebevorn niemahl im Sinn gekommen wäre, die nach dem Anno 1656. entstandenen allgemeinen Stadt-Aachischen Brand in Archivo Aquensi annoch in originali verwahrlich aufbehaltene, bey der Crönung Kaysers Leopoldi Anno 1658. interponirte, und bey der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley, laut des damahligen Secretarii ausgestelten Attestati, übergebene Protestation in forma probante hiebey fügen, woraus erhellet, daß Anno 1658. und also bereits vor 87. Jahren in iisdem plane formalibus, wie bey letzterer Crönung, und nunmehro geschicht, von damahligen Stadt-Aachischen Deputatis protestirt, gleich dann auch an seiten der Stadt Aachen beständig behauptet worden, daß Kayser Carolus Magnus die zur Römischer Crönung gehörige Haupt-Insignien, und Clenodien, als den Kayserlichen Habit, Cron, Scepter und Schwerd, tanquam proprium appertinens dessen und jetzigen Römischen Reichs Königlichen Stuhl bey seinem Absterben hinterlassen, und verschafft habe; zumahlen da Histori-kündig und von denen Herren Nürnbergern, sie mögen nach ihrem Sinn alles drehen, wie sie immer wollen, nicht diffitirt werden könne, daß Carolus Magnus die Stadt Aachen, und die Station-Kirch unserer lieben Frauen daselbst erbauet, dieselbe mit besonderen Privilegiis vor allen anderen Städten begnädiget, auch in der Stiffts-Kirch Anno 814. begraben worden, und dessen Cörper nebst denen Insignien und Clenodien 352. Jahren da geblieben, Anno 1000. dessen Grab durch Kayser Ottonem Tertium eröffnet, auf einem guldenen Stuhl sitzend, mit einem guldenen Degen an der Seiten, das Evangelien-Buch in der Hand, die Cron auf dem Haupt, mit dem Scepter und Schild, nach Zeugnus Dithmari, Authoris coævi, alles unverzehrt befunden worden;

Nicht weniger ist bekant, daß dieser Kayser Otto III. kurtz vor seinem Absterben diese Insignien und Clenodien Caroli Magni, als nemlichen die Kayserliche Cron, den Kayserlichen Rock, den Scepter, den Reichs-Apfel, dem damahligen Ertzbischoffen von Cöllen Heriberto, quà Consecratori, übergeben, auch hernechst solche Insignia und Clenodien Caroli Magni, und nicht Ludovici Pii, bey denen erfolgenden Kayserlichen Crönungen wegen des Ruhm und Ansehen des Heyligen Caroli Magni, welchem sich keiner jemahls gleich geachtet, gebrauchet, und annoch gleich die übrige im Grab Caroli Magni befundene, und von Aachen nach der Crönung überbrachte Insignien gebraucht werden. Daß auch diese Insignia hernechst bey denen erfolgten Religions-Troublen nacher Nürnberg gebracht worden, bewehren nicht allein die uhralte Aachische Chronica Beckii, Noppii, und sicheres in einem Aachischen Closter vorhandenes manuscriptum, sondern bezeuget das von denen Herren Nürnbergern so hoch angerühmte Diploma Sigismundi Imperatoris, & Bulla Pontificis Martini Quinti, worin in ausdrücklichen Terminis gesagt wird:

> Quod Gladius Sancti Mauritii, nec non Gladius Magnifici Caroli Imperatoris, Corona quoque, nec non Sceptrum, & Pomum, & NB. Singula Indumenta Imperialia ejusdem Magnifici Caroli, Reliquiæ, seu Insignia Imperialia communiter appellata, ad civitatem Norimbergensem translata sint.

Gleichwie nun aber vorerst durch den, aus angeführten Reden, bey denen Kayserlichen Crönungen wohl hergebrachten Gebrauch, und beständig ab Imperatoribus erfolgte sorgfältige Bewahrung dieser Haupt-Insignien und Clenodien, als nemlich des Kayserlichen Habit, der Cron, Scepter, Reichs-Apfel und Schwerd Kaysers Caroli Magni, das von Allerhöchst gedachten Kayser Carl dem Grossen der Stadt und Stifft hinterlassenes Eigenthums Recht eben so wenig, als das proprium appertinens deren annoch in Aachen vorhandenen und zur Kayserlicher Crönung beygebrachten Reichs-Insignien, geändert, oder immutirt worden, viel weniger erfindlich, daß Kayser Otto III. welcher vor die Stadt Aachen so portirt gewesen, daß Er daselbst hat begraben werden wollen, dardurch daß er solche Kayserliche Cron, den Kayserlichen Rock, den Scepter, Reichs-Apfel und Schwerd dem damahligen Ertzbischoffen zu Cöllen Heriberto, quà Consecratori, in Bewahr gegeben, der Stadt Aachen, und dem Stifft, in dem à Carolo Magno derselben hinterlassenen eigenthumlichen Zugehörung habe præjudiciren wollen. Daß auch hernechst ab Imperatore Sigismundo, und denen Päbsten Martino Quinto und Nicolao Quinto, in der Stadt Nürnberg die Verwahrung sothaner Kayserlicher Insignien vorsichtigst beliebet worden, ist aus keiner anderer Ursachen geschehen, als weilen bey damahligen bekanten Religions-Aenderungen die Stadt Nürnberg der Catholischen Religion gäntzlich zugethan ware, so aber anderster nicht, als mit dieser wohl ausdrücklichen Reservation, als lang nemlich diese Stadt bey der Catholischen Religion verbleiben würde, placidirt noch aggreirt worden, wie folgende formalia des der Stadt Nürnberg ertheilten Begnädigungs-Briefs, fort die der Bullæ Pontificis Martini V. inserirte Clausula in hellen klaren Wörteren mit sich führen, in verbis:

> Sigismundus considerans efferatam nimium plurimorum etiam Potentum Bohemiæ Regni, nunc à veritate fidei NB. Catholicæ proh dolor! deviantium insaniam in sancta plerumque ibidem debacchari solitam Reliquias & Insignia ad civitatem Nürnbergensem cum debita veneratione transferens, ibi ad Laudem & Dei & Sacri decorem Imperii reponenda providit &c. Formalia Clausulæ Bullæ Martini V. hæc sunt: Statuentes & ordonantes, ità quod omnino cuicunque personæ, seu communitati, vel congregationi, aut potestati cuilibet, Reliquias & Insignia ipsa extra dictam civitatem Nürnbergensem nequaquam liceat exportare vel extrahere, nisi, quod Deus avertat, contingeret, populum illius, nempe civitatis Norimbergensis, à fide deviare Catholica.

Also daß die Insignia Imperialia nur pro majori securitate, und zwar sub annexa conditione, in der Stadt Nürnberg depositiret worden, wohingegen die Stadt Aachen und das Stifft ihr Eigenthums-Recht à Carolo Magno herleiten, und durch die contra conditionatum Depositarium interponirte, und bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio übergebene Protestationes beständig conserviret haben. So wird solchemnach nunmehrigen Stadt-Aachischen Deputatis wohl nicht zu verdencken seyn, wann dieselbe ihren Eyd und Pflichten nach pro conservando jure civitatis die vorherige Protestationes wiederhohlen, und durch die letzthin von denen Herren Nürnbergern ins Publicum spargirte, Ihnen aber debitè nicht insinuirte Reprotestation so wenig als auch die dabevorige Deductiones, oder Disputationes, so, ihrer Unrichtigkeit halber, der Critique starck unterworffen, sich nicht irr machen, sondern solches alles auf ihren kundbahren Unwerth ersitzen lassen.

Ewer

Ewer Churfürstlichen Gnaden und Durchlaucht, Durchlaucht, auch Excellenz und Excellenzen unterthänigst und unterthänig bittend, diese unsere gehorsamste Insinuation, respectivè Protestation und Reservation, dem Protocollo gnädigst inseriren, und uns darüber eine schrifftliche Urkunde in Gnaden ertheilen zu lassen.

Ewer Churfürstlicher Gnaden, und Durchlaucht Durchlauchten, auch Excellenz Excellenzen,

Unterthänigst-Unterthänige treu-gehorsamst-gehorsame

Abgeordnete des Königlichen Stuhls und Kayserlicher freyer Reichs-Stadt Aachen,

Alexander Theodor d' Oliva,

Jacob Niclass,

Beylage.

Insinuatio, respect. Protestatio ac Reservatio Aach contra Nürnberg pro conservatione jurium &c.

DEmnach von dem Heyl. Carolo Magno, des occidentalischen Römischen Reichs ersten Kayser Glorwürdigster Gedächtnus, die zu Kayserlicher Crönung gehörige Haupt-Insignia und Clenodien, als der Kayserliche Habit, Cron, Scepter, Reichs-Apfel, und Schwerd, tanquam proprium appertinens dessen und jetzigen Römischen Reichs Königlichen Stuhl der Stadt Aachen, nebens seinem Heyl. Cörper bey seinem Absterben hinterlassen und verschafft, auch allda viel und unerdenckliche Jahren verblieben, und keiner anderer Ursachen halber, als wegen der Ends eingefallener Kriegs- und anderer Gefahren, von dannen hinweg, und auf unterschiedliche Orth, endlich auch, zwar anderer Gestalt nicht, als pro majori securitate, auf Nürnberg gebracht, und zum aufhalten depositirt worden; Wann nun aber seithero bey denen vorgangenen Kayserlichen Crönungen, und nun wiederumb bey jetziger Euer Kayserl. Majestät am ersten August jetzt lauffenden Jahrs, als gestern GOtt Lob! glücklich vollbrachter Crönung, wider unsern Verhoffen, der Stadt Nürnberg Deputirten höchst-ermeldte Kayserliche Insignia und Clenodien zurück gelassen, und hinaus gegeben worden, damit eben diese Hinaus-Gab und Zurücklassung unserer Stadt an Ihro auf vorbedeute Kayserliche Insignia und Clenodien habende Gerechtsame, zu keinem Præjuditz und Nachtheil gereiche, haben im Namen unserer Principalen Burgermeister, Schöffen, und Rath des Königlichen Stuhls und Heyl. Reichs-Stadt Aachen, nach vorgangener sowohl Kayserl. als Churfürstl. gewöhnlicher Einladung, zu diesem Actu coronationis beruffene wir von Ihnen darzu Abgeordnete uns deswegen pro conservatione jurium und des Königlichen Stuhls dieser Hochansehnlichen Kayserlichen Clenodien und Insignien eigenthümlicher Zugehörung hiemit allergehorsamst insinuiren und respectivè omni meliori modo protestiren, auch alle andere in Rechten erlaubte Mittel vorbehalten wollen, mit der allerunterthänigster Bitte, Ewer Kayserlichen Majestät geruhen, diese unsere allergehorsamste Insinuation, respectivè Protestation und Reservation, dem Protocollo allergnädigst inseriren, und uns eine schrifftliche Recognition darüber ertheilen zu lassen. Actum Franckfurth den 2ten August Anno 1658.

Casparus von Schwartzenberg
Burgermeister.

Balthasar von Fibus
Burgermeister.

Carl von Berg, Synd.

Pro copia cum originali, in Archivo Aquisgranensi detento, concordante attestor

Hen. Alb. Ostlender,
I. V. Licentiatus.

Daß vorstehende Abschrifft mit der vidimirten Copey præhabita diligenti collatione de verbo ad verbum gantz conform und gleichlautend seye, ein solches wird requirirter massen Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten grössern Insiegels attestiret und beuhrkundet. Franckfurt am Mayn den 11ten Octobris 1745.

In fidem majorem
Ego
Johannes Fridericus Jaysius,
Sacra Imperiali Auctoritate Notarius publicus juratus, approbatus & immatriculatus mppr.

(L.S.)

Num. IV.

Instrumentum vel Documentum Notariale publicum.

super facta protestatione

In Causa

Des Königlichen Stuhls und Hochlöblichen Reichs-Stadt Aachen.

contra

Die Stadt Nürnberg, puncto der Reichs-Insignien und Ornaten.

In Nomine Sacro-Sanctæ & Individuæ Trinitatis Amen.

Kund und zu wissen seye mit diesem Instrumento seu Documento Notariali publico, allen und jeden, insonderheit denen daran gelegen oder solches zu wissen nöthig, daß im Jahr nach der Gnaden-reichen Geburth unsers allerliebsten HErrn und Heylandes JEsu Christi, Ein Tausend sieben Hundert, fünff und vierzig, indictione Romana Nona, bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst-und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI, Erwählt-und gecrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Hertzogen von Lothringen und Bar, Groß-Hertzogen von Toscana, Marchis, Hertzogen zu Calabern, Geldern, Montferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggraffen zu Pontamousson und Nomeny, Graffen zu Prowintz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein 2c. Unsers allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrn, Ihro Römisch. Kayserl. und Königlichen Majestät Reichen des Römischen im Ersten Jahr, Sonntag den 10ten Octobr. Abends zwischen 5. und 6. Uhr allhier in der Kayserlichen Freyen Reichs-Wahl und Handels-Stadt Franckfurth am Mayn, die Wohl-und Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Vest und Hochgelehrte Herren, Herr Alexander Theodor d' Oliva und Herr Jacobus Niclaß, beede hochansehnliche Burgermeistere, in Gegenwart Herrn Licentiati Henrici Alberti Ostlenders, wohlangesehenen Stadt-Aachischen Ober-Secretarii, als von Hochlöblicher Stadt Aachen mit denen Kayserlichen Reichs-Insignien und Ornamenten zu vorgewesener Kayserlichen Crönung anhero abgeordnete Herren Deputirte, mich Ends subsignirt-offenbahr geschwornen, approbirt- und immatriculirten Kayserlichen Notarium, in Beyseyn zweyer hiezu specialiter erbettener und in fine benahmter Herren Zeugen, in Ihrem in dem Saltz-Hauß in dem mittleren Stock habenden Losament, davon die Fenster auf die Strassen gehen, pro more & stylo subarrhando in auro & argento requiriret, daß ich die vor mir und meinen beeden Herren Zeugen interponirt- und offentlich abgelesene Protestation denen von löblicher Stadt Nürnberg zur Kayserlichen Crönung anhero abgeschickten Herren Deputirten, wegen bisherig gantz wiederrechtlich vorenthaltener Reichs-Insignien, als Cron, Scepters, Reichs-Apffels und Schwerdts, samt Königlichen Kleidungen, welche dem Stifft zur Lieben Frauen und dem Königlichen Stuhl zu Aachen, zu ewigen Zeiten daselbst zu verwahren, hinterlassen und verschafft worden, und anders nirgends hin zu transportiren, morgen bey guter Zeit insinuiren, und über den Actum ein Documentum Notariale publicum um die Gebühr ausfertigen solte.

Diese

Diese schrifftliche præsentibus meis testibus mir exhibirte Requisition, Protestation und respective Reservation lautet de verbo ad verbum also:

Wohl-Edler, Wohlgelehrter,
Insonders Hochgeehrter Herr Notarie!

Demnach von dem Heiligen Carolo Magno, des Occidentalischen Römischen Reichs ersteren Kaysers Glorwürdigster Gedächtniß, die zur Kayserlicher Crönung gehörige Haupt-Insignia, und Clenodien, als der Kayserliche Habit, Cron, Scepter, Reichs-Apffel und Schwerdt, tanquam proprium appertinens dessen und jetzigen Römischen Reichs Königlichen Stuhl der Stadt Aachen nebens seinem Heiligen Cörper bey seinem Absterben hinterlassen und verschafft, auch allda von vielen undencklichen Jahren verblieben, und keiner anderer Ursachen halber, als wegen der eingefallenen Kriegs- und anderen Gefahren, von dannen hinweg, und auf unterschiedliche Oerter, endlich auch und zwar anderer Gestalt nicht, als pro majori securitate, auf Nürnberg gebracht, und zum aufhalten depositiret worden.

Wann nun aber zeithero bey denen vorgangenen Kayserlichen Crönungen und nun wiederum gleich nach jetziger unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, Herrn FRANCISCI Primi, am 4ten dieses GOtt Lob glücklich vollbrachter Crönung, wieder unser Verhoffen, der Stadt Nürnberg Herren Deputirten höchstermeldte Kayserliche Insignia wieder zu sich genommen, ohnangesehen dessenthalben beständig, und annoch bey jüngeren Zeiten, signanter Anno 1658. 1690. 1711. und 1742. nach Ausweiß deren von dem Chur-Mayntzischen Reichs Directorio bey jedermahliger Crönung darüber ausgestellten, und nach dem allgemeinen in der Stadt Aachen Anno 1656. entstandenen Brand in Archivo Aquensi annoch wohlbewahrlich aufbehaltenen Uhrkunden protestiret worden: Als haben zu allerhöchst-gedachtem Actu Coronationis Abgeordnete des Römisch-Königlichen Stuhls, und Reichs-Stadt Aachen pro conservatione jurium, und des Königlichen Stuhls dieser höchstansehnlichen Insignien und Clenodien eigenthümlicher Zugehörung, und damit der Stadt diese Zurück- und Vorenthaltung nicht præjudiciren möge, hiermit am zierlichsten protestiren, anbey zur unwiedersprechlicher Wiederlegung des irrigen Nürnbergischen Asserti, als wann der Stadt Aachen Anspruch auf die in Nürnberg verwahrte Kayserliche Insignien und Clenodien ein gantzes neuerliches Unterfangen seye, und solche erst vor 31. Jahren movirte Prætension denen Herren von Aachen hiebevorn niemahl in Sinn gekommen wäre, die nach dem Anno 1656. entstandenen allgemeinen Stadt Aachischen Brand in Archivo Aquensi annoch in Originali verwahrlich aufbehaltene, bey der Crönung Kaysers Leopoldi Anno 1658. interponirte, und bey der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzeley laut des damahligen Secretarii ausgestellten Attestati übergebene Protestation in forma probante hiebey fügen, woraus erhellet, daß Anno 1658. und also bereits vor 87. Jahren, in iisdem plane formalibus, wie bey letzterer Crönung und nunmehro geschicht, von damahligen Aachischen Deputatis protestirt, gleich dann auch an seiten der Stadt Aachen beständig behauptet worden, daß Kayser Carolus Magnus die zu Römischer Crönung gehörige Haupt-Insignien und Clenodien, als den Kayserlichen Habit, Cron, Scepter und Schwerdt, tanquam proprium appertinens dessen und jetzigen Römischen Reichs Königlichen Stuhl bey seinem Absterben hinterlassen, und verschafft habe, zumahlen da Histori-kündig und von denen Herren Nürnbergern, sie mögen nach ihrem Sinn alles drehen, wie sie immer wollen, nicht diffitirt werden könne, daß Carolus Magnus die Stadt Aachen, und die Stiffts-Kirche unserer lieben Frauen daselbst erbauet, dieselbe mit besonderen Privilegiis vor allen andern Städten begnadiget, auch in der Stiffts-Kirch Anno 814. begraben worden, und dessen Cörper, nebst denen Insignien und Clenodien, 352. Jahren da geblieben, Anno 1000. dessen Grab durch Kayser Ottonem III. eröffnet, auf einem güldenen Stuhl sitzend, mit einem güldenen Degen an der Seiten, das Evangelien-Buch in der Hand, die Cron auf dem Haupt, mit Scepter und Schild, nach Zeugniß Dithmari, Authoris Coævi, alles unverzehrt befunden worden. Nicht weniger ist bekandt, daß dieser Kayser Otto III. kurtz vor seinem Absterben diese Insignien und Clenodien Caroli Magni, als nehmlichen die Kayserliche Cron, den Kayserlichen Rock, den Scepter, den Reichs-Apffel, dem damahligen Ertz-Bischoffen von Cölln Heriberto, qua Consecratori, übergeben, auch hernechst solche Insignia und Clenodien Caroli Magni und nicht Ludovici Pii bey denen erfolgenden Kayserlichen Crönungen wegen des Ruhm und Ansehen des Heiligen Caroli Magni, welchem sich keiner jemahls gleich geachtet, gebrauchet, und annoch gleich die übrige im Grab Caroli Magni befundene und von Aachen nach der Crönung überbrachte Insignien gebraucht werden. Daß auch diese Insignia hernechst bey denen erfolgten Religions-Troublen nacher Nürnberg gebracht worden, bewehren nicht allein die uhralte Aachische Chronica Beckii, Noppii, und sicheres in einem Aachischen Closter vorhandenes Manuscriptum, sondern bezeuget das von denen Herren Nürnbergern so hoch angerühmte Diploma

Sigismundi Imperatoris & Bulla Pontificis Martini Quinti, worinn in ausdrücklichen Terminis gesagt wird: Quod Gladius Sancti Mauritii, nec non Gladius Magnifici Caroli Imperatoris, Corona quoque nec non Sceptrum & Pomum & NB. singula Indumenta Imperialia communiter appellata ad civitatem Norimbergensem translata sint. Gleichwie nun aber vorerst durch den, aus angeführten Reden, bey denen Kayserlichen Crönungen wohlhergebrachten Gebrauch und beständig ab Imperatoribus erfolgte sorgfältige Bewahrung dieser Haupt-Insignien und Cleinodien, als nehmlichen des Kayserlichen Habit, der Cron, Scepter, Reichs-Apffel und Schwerdt Kaysers Caroli Magni, das von allerhöchst gedachten Kayser Carl dem Grossen der Stadt und Stifft hinterlassenes Eigenthums-Recht eben so wenig, als das proprium appertinens deren annoch in Aachen vorhandenen und zu Kayserlicher Crönung beygebrachten Reichs-Insignien geändert, oder immutirt worden, vielweniger erfindlich, daß Kayser Otto III. welcher vor die Stadt Aachen so portirt gewesen, daß Er daselbst hat begraben werden wollen, dardurch daß er solche Kayserliche Cron, den Kayserlichen Rock, den Scepter, Reichs-Apffel und Schwerdt, dem damahligen Ertz-Bischoffen zu Cölln Heriberto, qua Consecratori, in Bewahr gegeben, der Stadt Aachen und dem Stifft in dem a Carolo Magno derselben hinterlassenen eigenthümlichen Zugehörung habe præjudiciren wollen. Daß auch hiernächst ab Imperatore Sigismundo, und denen Päbsten Martino Quinto und Nicolao Quinto in der Stadt Nürnberg die Verwahrung sothaner Kayserlicher Insignien vorsichtigst beliebet worden, ist aus keiner anderer Ursachen geschehen, als weilen bey damahligen bekandten Religions-Aenderungen die Stadt Nürnberg der Catholischen Religion gäntzlich zugethan ware, so aber anderster nicht, als mit dieser wohl ausdrücklichen Reservation, als lang nehmlich diese Stadt bey der Catholischen Religion verbleiben würde, placidirt noch aggreirt worden, wie folgende Formalia des der Stadt Nürnberg ertheilten Begnadigungs-Brieff, fort die der Bullæ Pontificis Martini V. inserirte Clausula in hellen klaren Wörtern mit sich führen, in verbis:

> Sigismundus considerans efferatam nimium plurimorum etiam potentum Bohemiæ Regni nunc a veritate fidei NB. Catholicæ proh dolor! deviantium insaniam in Sancta plerumque ibidem deacchari solitam, Reliquias & Insignia ad civitatem Nurnbergensem cum debita veneratione transferens, ibi ad Laudem Dei & Sacri decorem Imperii reponenda providit &c. Formalia Clausulæ Bullæ Martini V. hæc sunt: Statuentes & ordonnantes, ita quod omnino cuicunque personæ, seu communitati, vel congregationi aut potestati cuilibet Reliquias & Insignia ipsa extra dictam civitatem Nurnbergensem nequaquam liceat exportare vel extrahere, nisi, quod Deus avertat, contingeret, populum illius, nempe Civitatis Norimbergensis, a fide deviare Catholica.

Also daß die Insignia Imperialia nur pro majori securitate und zwar sub annexa conditione in der Stadt Nürnberg depositiret worden, wo hingegen die Stadt Aachen und das Stifft ihr Eigenthums-Recht a Carolo Magno herleiten, und durch die contra conditionatum depositarium interponirte, und bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio übergebene Protestationes beständig conserviret haben. So wird solchemnach nunmehrigen Stadt-Aachischen Deputatis wohl nicht zu verdencken seyn, wann dieselbe ihren Eydt und Pflichten nach pro conservando jure Civitatis die vorherige Protestationes wiederholen, und durch die letzthin von denen Herren Nürnbergern ins Publicum spargirte, Ihnen aber debite nicht insinuirte Reprotestation, so wenig als auch die dabevorige Deductiones oder Disputationes, so ihrer Unrichtigkeit halber der Critique starck unterworffen, sich nicht irr machen, sondern solches alles auf ihren kundbahren Unwerth ersitzen lassen. Dahero wir den Herrn Notarium prævia subarrhatione hiermit requiriren, gegenwärtige Schedulam requisitionis & respective Protestationis pro more & stylo, denen dahier anwesenden Stadt-Nürnbergischen Herren Gesandten vor ihrer Abreise zu insinuiren, die darüber gebende Antwort ad notam & Protocollum zu nehmen, und uns ab dero Verrichtung ein oder mehrere Instrumenta für die Gebühr mitzutheilen. Womit verbleiben, Franckfurt den 10ten Octobr. 1745.

Des Herrn Notarii

Freundwillige

Abgeordnete des Königlichen Stuhls und Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Aachen,

Alexander Theodor d' Oliva.
Jacob. Niclaß.

Schedula Requisitionis an seiten des Königlichen Stuhls und Kayserl. freyen Reichs-Stadt Aachen, contra die freye Reichs-Stadt Nürnberg.

Sign.

Sign. 6.

DEmnach von dem Heiligen Carolo Magno, des occidentalischen Römischen Reichs ersten Kayser Glorwürdigster Gedächtniß, die zu Kayserlicher Crönung gehörige Haupt-Insignia und Clenodien, als der Kayserliche Habit, Cron, Scepter, Reichs-Apffel und Schwerdt, tanquam proprium appertinens dessen und jetzigen Römischen Reichs Königlichen Stuhl der Stadt Aachen nebens seinem Heil. Cörper bey seinem Absterben hinterlassen und verschafft, auch allda viel und unerdenckliche Jahre verblieben, und keiner anderer Ursache halber, als wegen der'ends eingefallener Kriegs- und anderer Gefahren von dannen hinweg und auf unterschiedliche Ort, endlich auch, zwar anderer Gestalt nicht, als pro majori securitate, auf Nürnberg gebracht und zum aufhalten depositirt worden. Wann nun aber seithero bey denen vorgangenen Kayserlichen Crönungen und nun wiederum bey jetziger Ew. Kayserlichen Majestät am ersten Augusti jetzt lauffenden Jahrs, als gestern, GOtt Lob glücklich vollbrachter Crönung, wieder unser Verhoffen, der Stadt Nürnberg Deputirten höchst-ermeldte Kayserliche Insignia und Clenodien zurück gelassen und hinaus gegeben worden, damit eben diese Hinausgab und Zurücklassung unserer Stadt an Ihro auf vorbedeute Kayserliche Insignia und Clenodien habende Gerechtsame zu keiner Præjuditz und Nachtheil gereichen, haben im Namen unserer Principalen Burgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Heiligen Reichs Stadt Aachen nach vorgegangener sowohl Kayserlicher als Churfürstlicher gewöhnlicher Einladung zu diesem Actu coronationis beruffene Wir von ihnen dazu Abgeordnete und deßwegen pro conservatione jurium und des Königlichen Stuhls dieser hochansehnlichen Kayserlichen Clenodien und Insignien eigenthümlicher Zugehörung, hiermit allergehorsamst insinuiren, und respective omni meliori modo protestiren, auch alle andere in Rechten erlaubte Mittel vorbehalten wollen, mit der allerunterthänigster Bitte, Ew. Kayserliche Majestät geruhen, diese unsere allergehorsamste Insinuation, respective Protestation und Reservation, dem Protocollo allergnädigst inseriren, und uns eine schrifftliche Recognition darüber ertheilen zu lassen. Actum Franckfurt den 2ten Augusti Anno 1658.

Casparus von Schwartzenberg
Burgermeister.

Balthasar von Fibus
Burgermeister.

Carl von Berg, Synd.

Pro copia cum originali, in Archivo Aquisgranensis detento, concordante attestor

Hen. Alb. Ostlender,
I. V. Licentiatus.

Daß vorstehende Abschrifft mit der vidimirten Copey præhabita diligenti collatione de verbo ad verbum gantz conform und gleichlautend seye, ein solches wird requirirter massen Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten grössern Insiegels attestiret und beuhrkundet. Franckfurt am Mayn den 11ten Octobris 1745.

In fidem majorem
Ego
Johannes Fridericus Jaysius,
Sacra Imperiali Auctoritate Notarius publicus juratus, approbatus & immatriculatus mppr.

(L. S.)

Insinuatio respective Protestatio ac Reservatio Aachen contra Nürnberg, pro conservatione jurium invermeldter Kayserlicher Insignien und Clenodien eigenthümlicher Zugehörung.

Gleichwie nun Hochermeldten Herren Requirenten diß ihr billigmäßiges Ansinnen krafft tragenden Amts nicht refusiren können, sondern damit willfahren und deferiren wollen und sollen; Als habe den 11ten hujus in Conformitæt der mir zu Handen gestellter schrifftlicher Requisition mich mit meinen zu diesem importanten Actu adhibirten Herren Zeugen, morgens zwischen 6. und 7. Uhr, in den Guldenen Löwen in die Fahr-Gaß begeben, und nach denen Nürnbergischen Herren Deputirten gefragt, um vi factæ requisitionis den Schedulam Protestationis & Reservationis zu insinuiren. Allein der Nürnbergische Bediente, welcher mich bey einem derer Herren Deputirten und zwar dem Herrn von Böhm anmelden sollen, fragte mich alsobald:

Wer ich wäre? und was ich bey ihme machen wolte?

Worauf ihme zur Antwort gegeben:

Ich wäre ein Kayserlicher Notarius und hätte mit ihme nothwendig zu sprechen.

Gedachter Bediente gieng sofort hinauf zu obermeldten Nürnbergischen Gesandten dem Herrn von Böhm in sein Zimmer, und kame ohngefehr einer viertel Stund hernach wiederum zurück mit der Antwort:

Der Herr von Böhm hätte keine Zeit, jemand vor sich kommen zu lassen, indeme Er alsobalden ausfahren würde, und könte ich Ihne nicht sprechen.

Als nun ermeldtem Bedienten die schrifftliche Protestation cum adjuncto überreichen wollen, um solche behöriger Orten zu überliefern, so hat er mir folgende grobe Antwort gegeben:

Er nehme dergleichen Schrifften absolute nicht an, und ich solte nur hingehen, wo ich wolte.

Weilen nun kein Mittel und Wege zu ergreiffen gewust, wie und welchergestalten, oder auf was Art und Weise ich den Schedulam requisitionis insinuiren sollen, so habe ich solche niemand anders, als den Haus-Knecht, welcher seiner Aussprach nach vermuthlich ein Nürnberger gewesen, und ein roth Camisohl angehabt, zu behändigen gewust, welche Er auch sogleich angenommen, und damit fort gegangen; worauf mich und meine Herren Zeugen ohnverweilt zurück und in das Saltz-Haus begeben, um obliegender massen denen Herren Abgeordneten, von allem was desfalls vorgegangen, Relation abzustatten, welche aber nicht gegenwärtig gewesen. Zwischen 12. und 1. Uhr habe meinen Sohn in den mentionirten Guldenen Löwen geschickt, um die Antwort zu sollicitiren: Worauf ein Bedienter die Stiege herunter gekommen und ihme die brutale Antwort gegeben:

Er solte sich angesichts fortmachen, oder er würde an statt der verlangten Resolution einen Buckel voll Schläge davon tragen, und eben solche indiscrete Antwort (dergleichen kein Fürst sich unterziehen würde) hat mir der Nürnbergische Deputirte von Hallerstein, als ich vor 3. Jahren in hac materia vigore officii die Protestation interponiren müssen, gegeben.

Obschon nun die mehrgedachte Nürnbergische Herren Deputirte die von mir und meinen Herren Zeugen interponirte Protestation keinesweges annehmen, und mich vor sich lassen wollen, meinen Sohn auch ein Nürnbergischer Bedienter sehr grob angefahren; so seynd gleichwohlen des Königlichen Stuhls, auch löblichen Reichs-Stadt Aachen Gerechtsame quovis modo reserviret, und damit dieser Actus beschlossen worden, dessen ich meine adhibirte Herren Zeugen nebst mir wohl eingedenck zu verbleiben erinnert. Demnach ich nun obiges alles fideliter notiret, und umständlich protocolliret, auch gegenwärtiges Instrumentum vel Documentum Notariale publicum in forma probante & legali cum inclusione Attestati super facta Protestatione de 12. Augusti Anno 1658. sub Sign. ⊙. expediret; Als habe ich solches mit meines Namens eigenhändigen Subscription und fürgedruckten grössern Notariat-Insiegel beuhrkundet, meine beede Herren Zeugen auch zu mehrer Beglaubigung mit eigenen Händen unterschreiben, ihre gewöhnliche Pettschafften vordrucken lassen, und denen Hochansehnlichen Herren Requirenten um raisonnable Belohnung, zu Behuff und Salvirung des Römischen Königlichen Stuhls, auch löblicher Reichs-Stadt Aachen Gerechtsame, zu Handen gestellet. Actum Anno Nativitatis Christi, Indictione, Imperante, tempore, Mense, die, horis & locis, ut supra. In persönlicher Gegenwart Herrn Johann Jacob Diehls, und Herrn Johann Justus Schmidts, amborum Notariorum Cæsareorum Publicorum & Civium Francofurtensium, tanquam testium rite & legitime modo requisitorum.

In Præ-

In Præmissorum vere sic peractorum testimonium & fidem præsens hoc instrumentum Protestationis, Reservationis & Salvationis, aliis ponderosis negotiis & expeditionibus exoticis impeditus & distractus, tertia manu dicto meo Protocollo ad verbum conforme scriptum manu mea propria meoque Notariatus Sigillo pro majori fide corroborare & communire volui debui.

In fidem majorem
Ego
(L.S.) Johannes Fridericus Jaysius,
Sacra Imperiali Auctoritate Notarius publicus juratus, approbatus & immatriculatus mppr.

(L.S.) Johann Jacob Diel,
Not. ut testis requisitus mppr.

(L.S.) Johann Justus Schmid,
Not. qua testis requisitus mppr.

Num. V.

Chur-Brandenburgisches PRO MEMORIA,

welches dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio den 5. October 1745. übergeben, und Electoralibus a Directorio den 6ten October communiciret worden.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen, &c. unserm allergnädigsten Herrn, ist, zu Dero nicht geringen Befremdung, hinterbracht worden, was massen der Chur-Sächsische Hof, durch Seine anjetzo zu Franckfurt befindliche Wahl-Gesandtschafft, dem allda versammleten hohen Churfürstl. Collegio ein gewisses Scriptum unter dem Namen eines pro Memoria überreichen lassen, worinnen Derselbe die Höchstgedachter Seiner Königl. Majestät von Chur-Sachsen durch die in Dero Schlesische Lande vorgenommene offenbahre feindliche Invasion abgedrungene Defensions-und Rettungs-Anstalten als einen Land-Friedensbruch vorstellig zu machen, und gegen dieselbe vorerwehntes hohes Collegium in den Harnisch zu bringen, und so zu reden die Sturm-Glock anzuziehen sich bemühet.

Wäre es dem Chur-Sächsischen Hof gefällig gewesen, die vorhergehende Data und Umstände, wodurch die zwischen beyden Königl. und Churfürstl. Häusern anjetzo obwaltende schwehre Mißhelligkeiten veranlasset worden, aufrichtig und nach der wahren Beschaffenheit der Sachen anzuführen, so hätte man Königl. Preußischer seits entübriget seyn können, sich gegen obiges Scriptum zu moviren, und würde beyderseitiges hierunter gehaltenes Betragen, und wem eigentlich das zwischen beyden Höfen zum Ausbruch stehende Kriegs-Feuer zur Last geleget werden müste, eines hohen Churfürstl. Collegii erleuchteten Dijudicatur gerne und willig anheim gegeben haben.

Da aber alles dieses in vorangezogenem Scripto vorsetzlich mit Stillschweigen übergangen worden, vermuthlich in der Absicht, Sr. Königl. Majestät in Preussen samtlicher Herren Mit-Churfürsten Gemüths-Billigkeit und tiefe Einsichten, wo möglich, zu surpreniren und Ihnen glauben zu machen, als ob man Königl. Preußischer seits sich muthwillig an denen Chur-Sächsischen Landen zu reiben und selbige ohne die allergeringste dazu gegebene Ursache feindlich anzufallen intendire; So fänden Höchstbemeldte Seine Königliche Majestät sich gemüßiget, und haben uns ausdrücklich allergnädigst befehliget, Einem hohen Churfürstlichen Collegio geziemend vorstellig zu machen, wie es dann auch als eine Reichs-und Welt-kündige Sache demselben ohnedem nicht unbekannt seyn könte, was massen Seine Königliche Majestät in Pohlen als Churfürst in Sachsen, ohnerachtet Sie bey der in letzt verwichenem Jahre resolvirten Absendung eines Chur-Sächsischen Auxiliar-Corps nach Böhmen Seiner Königlichen Majestät in Preussen auf das bündigste und zu wiederholten mahlen schriftlich und mündlich versicheren und declariren lassen, daß Sie nichts destoweniger gegen die sämtliche Königlich-Preußische Lande die allergenaueste Neutralität zu beobachten fest entschlossen wären, den-

noch zu Anfang des diesjährigen Frühjahrs die Königlich-Schlesische Lande mit einer Armee von mehr als 25000 Mann feindlich überfallen, und darinn die allerhärteste Hostilitäten ausgeübet, selbige auch nach denen wider Seine Königliche Majestät in Preussen geschmiedeten feindseligen und höchstgefährlichen Concerts viel weiter getrieben und nicht allein gegen Schlesien, sondern auch Dero übrige Reichs-Lande fortgesetzet haben würde, daferne nicht die gerechte Rache des allerhöchsten GOttes ins Mittel getreten, und die gütige Providentz des Allmächtigen, mittelst des der Königlich-Preußischen Armee bey Hohen-Friedberg über Ihre Feinde verliehenen glorreichen Sieges, derselben weit aussehende und ungerechte Desseins verrücket und zu Wasser gemachet.

So empfindlich es nun Seiner Königlichen Majestät in Preussen natürlicher Weise fallen müssen, daß Seine Königliche Majestät in Pohlen als Churfürst zu Sachsen wider alle von Deroselben gefassete, und auf Dero angegebene Patriotische Gedenckens-Art gegründete Vermuthung sich durch böse Rathgeber verleiten lassen, Höchst-Dieselbe als Ihren nächsten Nachbar und Erb-verbrüderten hohen Herrn Mit-Churfürsten, auf eine so ungewöhnliche und unerlaubte Weise in denen Schlesischen Landen feindlich anzufallen, und sich also offentlich als Aggressoren zu geriren, zumahl zu einer Zeit, da Seine Königliche Majestät in Pohlen als Churfürst zu Sachsen das Reichs-Verweser-Ambt führeten, und dannenhero denen Ihro obliegenden theuern Pflichten gemäß alles, was den Ruhe-Stand so wohl in Teutschland insgemein, als auch insbesondere in denen Landen Ihres Vicariats und in Ihrer Nachbarschaft erhalten und bevestigen können, Ihres hohen Orts beyzutragen verbunden gewesen wären; So wenig hätte auch Seine Königliche Majestät in Preussen verdacht werden können, wann Sie Dero gerechtem Ressentiment gegen einen so offenbahren Aggressorem den Zügel schiessen lassen, und sofort auf frischer That, so bald die Sächsische Armee aus Schlesien zurück gejaget worden, nach allen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten, ja selbst nach denen Reichs-Satzungen und der darinne erlaubten retorsione juris iniqui, hinwiederum in die Chur-Sächsische Lande eingedrungen, und denenselben die Ungemächlichkeiten des Krieges so lange empfinden lassen, bis Ihnen vom Dreßdenschen Hofe die mit so grossen Fug zu forderen habende Genugthuung vor das vergangene, und Sicherstellung vor das zukünfftige auf eine zureichende Weise verschaffet worden seyn würde: Zu dessen Ausführung es an Gelegenheit und Mitteln bekannter massen so wenig gefehlet, daß fast gantz Europa in der Erwartung gestanden, daß Dieselbe dergleichen Entschliessung ohnfehlbar fassen würden.

Gleichwie es aber Seiner Königlichen Majestät in Preussen ungemein hart angehet, mit einem so nahen Nachbaren in einen obgleich abgedrungenen offenbahren Krieg einzutreten, und dadurch die bisherigen Unruhen in dem Teutschen Vaterland zu vermehren, und deren Beylegung schwerer zu machen; so haben Dieselbe von solchen avantageusen Umständen sich nicht prævaliren, sondern nach bekannten Ausschlag des Sächsischen Einfalls in Schlesien, aus übermäßiger Moderation, dem Dreßdenschen Hof drey gantzer Monath Zeit gönnen wollen, um in sich zu gehen, und gegen Höchst-Dieselbe friedfertigere Sentimens zu schöpfen; allermassen Sie dann auch währender dieser Zeit zu solchem Endzweck alle diensame Mittel und Wege versuchet, ja selbst durch Dero Ministerium bey dem Dreßdenschen Hof schriftliche Erinnerungen in glimpflichen Terminis thun lassen, daß man sich erklähren möchte, was vor eine billigmäßige Reparation der Seiner Königlichen Majestät durch die Invasion in Schlesien zugefügten Beleydigung und verursachten considerablen Schadens, wie auch, was vor Sicherheit vor das zukünftige Höchst-Dieselbe dortiger seits zu erwarten hätten.

Nachdem aber alle diese Bemühungen bey dem Chur-Sächsischen Hofe so wenig gefruchtet, daß derselbe obigen Antrag nicht einmahl einer Antwort gewürdiget, sondern vielmehr in denen feindseligen Gesinnungen gegen Seiner Königlichen Majestät in Preussen einen Weg wie den andern fortgefahren, Seine Ministri auch an verschiedenen auswärtigen Höfen sich ungescheuet vernehmen lassen, daß man in Sachsen von aller Reconciliation mit Höchst-Deroselben weit entfernet wäre, und so bald es nur die Umstände erlauben wolten, eine neue Invasion in Schlesien zu wagen gedächte: So haben Höchstbemeldte Seine Königliche Majestät zu Rettung Ihrer Gloire und zum Schutz der von dem Allerhöchsten Ihro anvertrauten Lande und Leute, wohl weniger nicht thun können, als sich mit Ernst zum Gebrauch der zur Vereitelung sothaner feindlichen Anschläge erforderten Mittel anzuschicken, und der gantzen Welt die Ursachen solcher von einem in der Unversöhnlichkeit unveränderlich beharrenden nachbarlichen Hofe abgedrungenen Entschliessung bekannt zu machen.

Nichts destoweniger haben mehr Höchstgedachte Seine Königliche Majestät auch hierunter nichts præcipitiren wollen, sondern so wohl um dem gantzen Reich von Dero fast über alle massen getriebenen Moderation überzeugende Merckmahlen zu geben, als auch dem Chur-Sächsischen Hof das Maaß voll zu machen, noch bis auf diese Stund mit dem Effect Ihres

Ihres gerechten Ressentiments an sich gehalten, in Erwartung, was ein nochmahliger von wohlgesinneten Puissancen zu Dreßden geschehener Versuch vor einen Ausschlag gewinnen, und ob man daselbst endlich in sich gehen und zu denen vorgeschlagenen billigmäßigen Versöhnungs-Mitteln, wobey Höchst-Dieselbe vor sich selbst weiter nichts als eine solide Sicherstellung vor das zukünftige verlangen, die Hände bieten werde. Solte immittelst auch diese Erwartung wie alle bisherige fehl schlagen, so würden Seine Königliche Majestät in Preussen es an denen Pflichten, so Sie sich selbst und Dero Königl. Chur-Hauß schuldig seynd, wie auch dem Landesherrlichen Schutz, so Sie Ihren getreuen Unterthanen zu leisten sich verbunden erachtet, ermanglen lassen, ja von der gantzen Posterität sich einen ewigen Vorwurf zuziehen, wofern Sie gegen einen wider Dieselbe ohne Ursach erbitterten Aggressorem und unversöhnlichen Feind fernerweit einige Menagemens beobachten, und nicht vielmehr dessen böse Absichten durch Gewalt der Waffen unterbrechen, und damit so lang continuiren solten, bis derselbe einen billigen und dauerhaften Frieden einzugehen sich bewegen lassen wird, als wozu Seine Königl. Majestät sich jederzeit auch mitten unter den Waffen bereitwillig finden lassen werden.

Seine Königl. Majestät in Preussen leben auch dannenhero der zuversichtlichen Hoffnung, ein hohes Churfürstliches Collegium so wohl als das gantze Reich werden dies von Höchst-Deroselben gegen den Chur-Sächsischen Hof beobachtete Betragen und Ihre dabey durch vielfältige überzeugende Merckmahlen an den Tag gelegte Gemüths-Billigkeit und mehr als gewöhnliche Moderation vollkommen approbiren, und nicht allein keineswegs mißbilligen, wann Dieselbe die abgedrungene Defensions-Mittel gegen gedachten Hofs gefährliche Absichten zur Würcklichkeit zu bringen sich allenfalls gemüßiget finden solten, sondern auch auf dem Fall, da etwa Dero Chur- und andere Reichs-Lande, so wie es denen Schlesischen wiederfahren, von Sachsen oder sonsten jemand feindlich angegriffen werden möchten, Ihro gegen dergleichen unerlaubte Aggression nach Maaßgebung der Churfürstlichen Union kräftig assistiren, und mit realer Hülfleistung nicht aus Handen gehen; welches dann Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, in allen solchen Vorfallenheiten, gegen das gesamte Churfürstliche hohe Collegium, und einen jeden Herrn Mit-Churfürsten insbesondere, durch gleichen Chur-Verein- und Reichs-Mitstands-mäßigen nachdrücklichen Beystand zu reciprociren jederzeit willig, bereit und erbietig seynd. Hanau, den 20. Septembris, 1745.

W. F. Freyherr v. Danckelmann. von Pollmann.

Num. VI.

Reichs-Satzungs-mäßiges Betragen

Der Beyden Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Wahl-Gesandtschafften, bey dem jüngst-vorgewesenen Wahl-Convent zu Franckfurt am Mayn. Ubergeben bey dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio den 19. Octobr. 1745.

Der bißherige Verlauff der jüngst vorgegangenen Wahl-Handlung eines Römischen Königs hat zwar, seiner besondern und nie erhörten Beschaffenheit wegen, aus denen Umständen, so sich davon bereits in publico geäussert, so wohl im Reiche, als bey auswärtigen Mächten, nicht unbillig ein befremdliches Aufsehen erwecket; Selbiges aber ist zweiffels ohne dadurch mercklich vermehret worden, daß die Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Wahl-Botschaffter am 11ten Septembr. als der letztern Versammlung vor dem füreilig bestimmten Wahl-Tage, sich aus der Churfürstl. Collegial-Stube, und folgends den 12ten aus der Wahl-Stadt Franckfurt hinweg zu begeben genöthiget gesehen.

Es haben dahero Se. Königl. Majestät in Preussen, und Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, und Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, das Publicum näher hierdurch zu informiren gut gefunden: was massen Sie zu Abberuffung jetztgemeldter Ihrer Botschaffter nichts anders, als die Aufrechthaltung des theuresten Reichs-Grund- insonderheit des Wahl-Gesetzes der Güld. Bulle Kaysers Caroli IV. und Ihrer darin mit radicirten Churfürstl. Hohen Wahl-Gerechtsame, lediglich und alleine bewogen, und daß Sie durch die von Anfange sothaner Handlung bis auf vorbemeldtem Tag dagegen geschehene, und auf eine höchst-schädliche Trennung angesehene Contraventiones, gleichsam mit Gewalt dazu gezwungen worden.

Die blosse reine Geschichts-Erzehlung, was (1) bey der Beruffung zum Wahl-Convent, (2) bey der übereilten Vorbereitung, und (3) bey der zertheilten Handlung selbsten sich zugetragen, ist genug, um die gantze vernünfftige und unpartheyische Welt davon zu überzeugen.

§. I.

Der Anfang mit sothanen Contraventionen ist gleich bey der Beruffung derer Churfürsten zu der Wahl-Handlung darin gemacht worden, daß Chur-Mayntz wegen der, durch einen bey der nächst-vorigen Kayser-Wahl abgefaßten bündigen Collegial-Schluß, in die Quiescentz gerathenen Chur-Böhmischen Wahl-Stimme, wieder die klare gemeine Chur-Verein, extra Collegium, viritim die Meynungen colligiret, für Sich selbsten Majora formiret, und Chur-Böhmen de facto eingeladen, ohne an die von Sr. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, in wohl hergebrachtem und Unions-mäßigem Collegial Vertrauen, geschehene Abmahnung sich im geringsten zu kehren, ja, ohne einmahl Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Meynung darüber zu vernehmen.

Ob nun zwar sothane Chur-Mayntzische Beruffung an und vor sich selbst zu der Reactivität besagter Chur-Böhmischen Wahl-Stimme um so weniger etwas beytragen können, als es eine an sich klare und noch neulich in denen Churfürstl. Protocollis vom 1sten und 2ten Septembr. von derer einverstandenen Churfürsten Wahl-Gesandtschafften selbst ultrò sustinirte Sache, daß vox Legis, oder die Guld. Bulle selbsten, die Churfürsten in diesem Fall beruffe, und daß dieselbe jure proprio erscheinen, ohne daß die Chur-Mayntzische Beruffung, sie geschehe oder werde unterlassen, dem exercitio Ihrer Wahl-Gerechtsame etwas geben, oder nehmen könne:

So hat doch selbige auf gleiche eigenmächtige Weise dahin geltend gemacht werden wollen, zu dem Ende Chur-Mayntz gantzer zwey Monate nach erschienenem Termino des Wahl-Tages stille gesessen, bis ein Königl. Ungarischer Minister zu Führung der quiescirenden Chur-Böhmischen Wahl-Stimme sich eingefunden.

Ordentlicher Weise, zumahlen bey obhandenen differenten und zweiffelhafften Meynungen deren Churfürsten unter Sich, könte ein solcher Minister sich nicht legitimiren, Chur-Mayntz von Ihm auch keine Vollmacht annehmen, vielweniger Ihn pro legitimato halten, bis durch einen bündigen in diesem Fall einmüthig erforderten Collegial-Schluß, die Readmission dieses Voti vorher beliebet worden; Gleich dieses der Wienerische Hof gar wohl selbsten anerkannt, deswegen bey denen Churfürstl. Höfen besonderes negotiiren lassen, und Chur-Bayern durch die bekannte Præliminaria zu Füssen dazu mit einem besondern Articul obligiret, auch es Chur-Pfaltz in denen bekannten Aussöhnungs-Conditionen ausdrücklich zugemuthet hat.

Nachdem aber Chur-Mayntz mit der, gestalten Dingen nach, unstatthafften Beruffung von Chur-Böhmen die allein bündige Collegial-Einverständniß einmahl aus den Augen gesetzet, und über die Collegial Verfassung hinaus gegangen; So hat die Chur-Mayntzische Wahl-Bottschafft auch ferner kein Bedencken getragen, ohne Vorwissen und Gutfinden des Churfürstl. Collegii, eine solche wenigstens præmature und zweiffelhaffte Legitimation eigenen Gefallens anzunehmen, um nur der mit der That durchzusetzen sich vorgenommenen Re Admission des Chur-Böhmischen Voti desto näher zu treten, wie sich solches hernach weiter ausgewiesen hat.

§. II.

Wie nun solcher gestalt mit Mißbrauchung des Chur-Mayntzischen Directorii, omittendo & committendo, einmahl der Anfang, und durch das mittlerweile näher zu Stand gebrachte und fester verknüpffte heimliche Einverständniß, zur Vergewaltigung derer in diesen Rath nicht gezogener oder verwilligender Churfürsten Wahl-Gerechtsame der Eingang gemacht, mithin das Band geschlossen worden, um durch die unter sich extra Collegium præstabilirte Majora den vorhabenden Plan zur Execution zu bringen; damit aber die, gestalten Umständen nach, erforderliche Præliminar-Deliberationes daran nicht hinderlich fallen möchten:

So hat Chur-Mayntz, nach obberührtem Still-Stand von zwey Monaten, zu declariren angefangen, daß keine Præliminar-Vollmachten admittiret, sondern von Anfang Haupt-Vollmachten beygebracht werden solten, mit dem Zusatz: die Goldene Bulle meldet von keinen Præliminarien; ohngeachtet die mehreste Wahl-Bottschaffter, auch der Chur-Bayerische und Chur-Braunschweigische, und lignanter der Chur-Sächsische Selbst, nach dem Exempel von Anno 1741. mit Præliminar-Vollmachten von ihren Höfen versehen gewesen, auch ohngeachtet der punctus legitimationis ex natura negotii, und der punctus securitatis in A. B. litterlich ausgedruckt, sodann das hierinnen nicht gedachte seither der Wahl Kaysers Caroli V. über

aber in beständige Observanz gebrachte Capitulations-Geschäfft, alle drey ohnumgänglich zu decidirende Præliminaria gewesen. Hiebey hat nun die erste Probe mit dem præstabilirten Majoriren und Concludiren gemacht werden müssen, dergestalten, daß die Chur-Mayntzische Wahl-Bottschafft den 3ten Augusti per Secretarium bey denen Churfürstlichen Wahl-Bottschafftern ansagen lassen: die mehresten Gesandtschafften „(eigentlich nur der vor einverstandenen Churfürsten)„ hätten sich bey dem Directorio, vermittelst Ubergebung Ihrer Haupt-Vollmacht legitimiret, mithin wolte dasselbe zu solenner Eröffnung des Wahl-Convents schreiten, und fort andern Tages, als den 4ten, die Gesandtschafften zu einer Vorberedung, wann? und wie sothane Eröffnung geschehen sollte? zu sich eingeladen haben; womit dann Quæstio an? ob die Umstände so beschaffen, daß legaliter und fruchtbarlich zu der Eröffnung geschritten werden könte? durch gemeldte prætense Majora ipso facto zum Voraus vor decidirt gehalten werden wollen.

Der Chur-Brandenburgische Wahl-Bottschaffter, welcher damahls Unpäßlichkeit halber sich ein paar Tage einhalten müssen, auch mit der auf den 4. Aug. ankommenden Ordinari-Post, wegen der geforderten Haupt-Vollmacht, allergnädigste Instruction gewärtig gewesen, hat indessen nur auf ein paar Tage, bis den 6ten, Ausstand begehren lassen, welcher ihm aber, ohngeachtet es nur um eine blosse ohnverfängliche Privat-Beredung, der Chur-Mayntzischen und übrigen Churfürstlichen Wahl-Gesandten eigener Geständniß nach, zu thun war, Er, Chur-Brandenburgischer Wahl-Gesandter, auch bey allen übrigen auf sothanen Ausstand besonders angetragen, und diese sich mehrentheils geäussert, daß solches keinen Anstand finden würde, dennoch abgeschlagen worden. Bey dieser Beredung selbsten, wobey ein Königl. Ungarischer Minister von wegen Chur-Böhmen sich de facto eingefunden, hat sich das vorhin angezogene Einverständniß gleich darinn geäussert, daß Chur-Trier, Cölln, Bayern, Braunschweig, und Mayntz, mit willkührlicher Einnehmung des Königl. Ungarischen Ministri, als Chur-Böhmischen Votanten, die quæstiones quando? & quomodo? wegen Eröffnung des Wahl-Convents, quæstione an? wie schon erwehnet, pro decisa habita, ferner voraus majoriret, und solchergestalt einer Beredung die Krafft und Würckung einer förmlichen Collegial-Zusammenkunfft auf eine nie erhörte und der Eigenschafft einer blossen Beredung widersprechende Art gegeben, ohne auf Chur-Sachsen, welches nur ad præliminaria zu concurriren bevollmächtiget, Chur-Brandenburg, so abwesend, und Chur-Pfaltz, so ebenfalls nur ad præliminaria bevollmächtiget, weiter zu reflectiren, als daß man provisionaliter Ihre Præliminar-Vollmachten, sub reservatione die Haupt-Vollmachten ehestens beyzubringen, admittiren wolte.

Als hierauf den 6ten Aug. der Chur-Brandenburgische Bottschaffter, und den 7ten der Chur-Pfältzische wegen unumgänglich nöthiger legaler Abhandlung höchstwichtiger Præliminar-Puncten die dem Publico schon bekante Scripta pro Memoria bey der Chur-Mayntzischen Gesandtschafft übergeben, und selbige geziemend angelanget, zu dem Ende Unions-mässige Collegial-Conferenzien förderſamst zu veranlassen, auch des Endes ihre Præliminar-Vollmachten edirt.

Uberdem Ersterer jetztgedachte Chur-Mayntzische Bottschafft sowohl, als die Chur-Trierische, Cöllnische, Bayerische rc. in Hohen Namen Sr. Königl. Majestät als Mit-Churfürsten, und der Chur-Verein gemäß, von der offenbar darwider sich hervorthuenden Trennung in Collegio Electorali eyfrigst dehortiret; so hat doch so wenig eines, als anderes, den behörigen Ingreſs gefunden, sondern Chur-Mayntz hat den 8ten Aug. abermahl zu einer Unterredung in seinem Gesandtschafftlichen Quartier auf den 9ten in folle einladen lassen, ohne zu melden, worüber? wie sich doch allerdings gebühret hätte; weswegen der Chur-Brandenburgische den Secretarium befraget, ob es die legale Præliminar-Conferenz seyn solle, warum Er am 6ten angesuchet hätte? welches jener zwar ad referendum genommen, ohn aber daß ihm daraus die begehrte Nachricht ertheilet worden.

Gleichwohl hat sich derselbe auf den bestimmten Tag in das Chur-Mayntzische Quartier verfüget, nachdem Er vorhero von andern Bottschafftern erfahren, daß die Chur-Mayntzische Bottschafft sein Pro Memoria, anstatt solches in einer legalen Conferenz, wie verlanget worden, vorzubringen, und per dictaturam publicam zu communiciren, ad ædes herum geschicket.

In der vorgefundenen Versammlung haben sich dasmahl zwey Königl. Ungarische Ministri, von wegen Chur-Böhmen, finden lassen, ein jeder hat sich, nach Willkühr, niedergesetzet, und von Chur-Mayntz ist hauptsächlich wegen Fixirung des am 4ten dito provisionaliter bestimmten Termini zu Eröffnung des Wahl-Convents, der wiederholte Vortrag geschehen, und die Einverstandene sind so fort fertig gewesen, denselben auf den 13ten Aug. zu majoriren.

Wobey dann Chur-Brandenburg sich nicht entbrechen können, zuförderst sowohl über die von der Chur-Mayntzischen Gesandtschafft gegen ihn hindangesetzte Collegial-Achtung, als über die eigenwillige Versagung der Directorial-Incumbenz, sich höchlich zu beschweren, und Sr. Königl. Majestät deshalb die behörige Satisfaction, & quævis competentia, zu reserviren, denen vorgehenden Abusibus Directorii, insonderheit als die Chur-Mayntzische Bottschafft sich anmassen wollen, mehr angezogenes Pro Memoria bey einer solchen illegalen und Würckungslosen Versammlung in Deliberation zu bringen, feyerlichst zu contradiciren, mithin aus dem unordentlichen Consessu aufgestanden.

Ob nun zwar Chur-Sachsen seiner am 4. Aug. gethanen Aeusserung inhæriret, und Chur-Pfaltz die legale Abschliessung der seines Ortes angezeigten Præliminarien, insonderheit in puncto Securitatis, urgiret; so ist doch so wenig auf eines, als anderes diejenige Attention genommen worden, welche die Collegial-Verfassung, und die gemeine Chur-Verein an und vor sich selbst von einem jedem Commembro erfordert.

Jedoch haben die Einverstandene den 13. Aug. Ihr Vorhaben noch nicht ins Werck gerichtet, sondern Chur-Mayntz hat den 17. zu einer dritten-denen beyden erstern gleich gearteten Beredung, auf den 18. per Secretarium abermahl in folle, ohne zu melden, was vorkommen solte? ansagen lassen, worauf der Chur-Brandenburgische Bottschaffter dem Secretario ad referendum angedeutet, daß Er zuförderst wegen der von Chur-Mayntz gegen Ihn verlohrnen schuldigen Collegial-Achtung allergnädigste Instruction abwarten müste, immittelst jure & motu proprio sich einfinden würde, keineswegs aber dadurch in die sich immer häuffende Illegalitäten, es seye respectu Denunciantium, Comparentium, oder der vornehmenden Handlung selbst einiges Sinnes zu geheelen, sondern Sr. Churfürstl. Gesandtschaffts-Incumbenz ein Genüge zu thun, gegen den illegalen Betrieb das Gesetz-mäßige zu erinnern, und damit ohnabläßig anzuhalten, ob man sich endlich eines bessern begreiffen möchte, mit wiederhohlter Instanz um positive Antwort, ob Directorium die verlangte Unions-mäßige Conferenzen über den Inhalt seines Pro Memoria veranlassen wolte, oder nicht? welche aber noch, wie vor, zurück geblieben.

Bey dieser 3ten unförmlichen Versammlung sind folgends die Einverstandene auf solenner Eröffnung des Wahl-Convents bestanden, und haben dazu pro novo termino den 20. Aug. hin majoritet, welche præstabilirte Resolution Sie für einen bündigen Collegial-Schluß ausgeben, und Chur-Sachsen, Brandenburg und Pfaltz adhortiren wollen, selbigem zu accediren; Chur-Sachsen aber ist bey seiner ersten Aeusserung geblieben, und Chur-Brandenburg und Pfaltz haben solchen omnibus modis illegalem Unternehmen instanter, & instantissime wiedersprochen, und sich gegen die übele Folgen sothaner vorsetzlichen Trennung sorgfältigst bedungen, haben mithin in jener Ihren schädlichen Rath nicht willigen können noch wollen.

§. III.

Nach so gearteter Vor-Arbeit ist fort den 20. Aug. das Miß-Verständniß öffentlich und in seinem vollem Maaß ausgebrochen, indem die Einverstandene mit dem vor sich beschlossenen Aufzug sich auf dem Römer in die Churfürstl. Collegial-Stube begeben, und eine förmliche Collegial-Versammlung in publico vorzustellen de facto sich angemasset; zwar hat noch vor der Auffarth, die Chur-Sächsische Bottschafft der Chur-Mayntzischen per Secretarium anzeigen lassen, daß Sie aus Abgang der zu erwarten habenden Haupt-Vollmacht bey der angesagten Zusammenkunfft auf dem Römer nicht erscheinen könte, und die Chur-Brandenburgische und Pfältzische Bottschafftere haben jeder durch ein besonderes Pro Memoria sothanem weit aussehenden anmaßlichen Unternehmen mit bestem Grunde wiedersprochen, und Ihrem Scripto pro Memoria respect. von 6ten und 7ten Aug. beständig inhæriret: Es sind aber die Einverstandene, ohngeachtet Ihnen dabey von dem Chur-Brandenburgischen besonders Ihre zweiffelhaffte Qualification wohlmeynend zu Gemüthe geführet worden, auf Ihrem ungleichen Fürnehmen bestanden, und haben vorerst resolviret, das gantze Wahl-Geschäffte für sich zu verhandeln, und abzuthun, und des Endes Tag auf Tag zu Wercke zu gehen, mithin eo ipso derer an Ihrem Secessu keinen Theil nehmenden, sondern an der Collegial-Verfassung steiff und fest haltenden Mit-Churfürsten unstreitige Wahl-Gerechtsame absolute zu vereiteln.

Um aber gleichwohl solchem unerhörten Verfahren den Schein einiger Legalität anzustreichen, haben Dieselbe durch des Reichs Marschall-Amt zur Dictatur und zu Rath ansagen, auch puncta deliberanda ad ædes vorgedachter Bottschaffter communiciren lassen: wobey gleich in dem ersten Ansage-Zettul auf den 23ten Aug. ad resolvendum hingestellet worden, ob nicht vorjetzo, und was vor ein Terminus Electionis anzuberaumen? Deme Sie zum äusserlichen Schein einer beybehalten wollenden Ordnung zugleich mit inseriret, die Chur-Brandenbur-

denburgische und Chur-Pfältzische Scripta pro Memoria auf erwehnten 23ten mit vornehmen zu wollen.

Beyde Chur-Brandenburg-und Chur-Pfältzische Bottschaffter haben sich dahero genöthiget gesehen, der Chur-Mayntzischen Bottschafft vor der Versammlung per Secretarium noch ein respect. drittes und fünfftes Pro Memoria übergeben zu lassen, wodurch Sie nochmahlen ihre vorige wiederholet, von dem Chur-Brandenburgischen ist dabey ein vor allemahl der anmaßlichen Versammlung und Handelung überhaupt, mit der Ausdruckung wiedersprochen worden, daß sothane Versammlung von denen Mängeln, womit Dieselbe in communi so wohl, als in particulari, notorie behafftet, sich selbsten und in propria causa ohnmöglich rechtfertigen, mithin überall nun und nimmermehr den geringsten Collegial-Effect haben könte, oder möchte; der Chur-Pfältzische ist wegen immer anhaltender Bedruckung der Königl. Ungarischen Armee, und abermahls verübter Violentien an denen Gesandtschafftlichen abgeschickten Officianten, darauf lediglich bestanden, Se. Churfürstl. Durchl. könten weder Ihre Wahl-Gesandtschafft instruiren, noch bevollmächtigen, ja überhaupt das Wahl-Geschäffte weder hauptsächlich, oder præliminariter, respiciren lassen, bis darüber so wohl, als denen obgemeldeten verschiedentlich übergebenen Pro-Memoria zu Folge, vollkommen remediret, und hinlängliche Satisfaction verschaffet seyn würde.

Alles aber hat nicht helffen können, die Einverstandene einiges Sinnes auf bessere und legalere Gedancken zu bringen, sondern Sie sind vielmehr desto animoser zu Wercke gegangen, und haben den 23ten und 26ten, wie sich die Zeit über in facto geäussert, fürnehmlich auf zweyerley Ihren Bedacht genommen: Eines theils, wie sie mit Frustrirung derer von Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz urgirten legalen Collegial-Deliberationen über die in ihren Scriptis pro Memoria enthaltene Præliminar-Puncten, die geflissentliche erregte Trennung in Ihrer Consistenz erhalten; und anderntheils, wie sie dieselbe mit Ubereilung und Gewalt bedecken und unterstützen möchten?

Das Erstere hat wohl nach der Guldenen Bulle und der gemeinen Chur-Verein, wann selbige in ihrem behörigen Vigueur anders bestehen bleiben sollen, die mehreste Schwierigkeit gefunden, und ist ohne Letzteres keinesweges zu behaupten gestanden; darum man auch hierüber zuerst, und den 23sten Aug. beschlossen, nebst der zur Disposition habenden grossen Königl. Ungarischen Armee am Rhein, die vördere Reichs-Creyse, bey welchen Chur-Mayntzischer Seits schon geraume Zeit vorhero so einseitig-als eifrige Vorstellungen, Instantien und Persuasionen vorgekehret, und besonders der Stadt Franckfurt die Einnehmung überflüßiger Ober-Rheinischer Creyß-Trouppen in die Wahl-Stadt, so zu sagen, aufgedrungen worden, endlichen gar in angemaßten Namen des Churfürstlichen Collegii zu requiriren, Ihre Trouppen zusammen zu ziehen, damit sie allstündlich zu Ihrer Bedeckung, und Unterstützung Ihres Vorhabens herbey eilen könten; die des Endes von Chur-Mayntz abgelassene Excitatoria sind in Publico bekannt.

Wie man sich nun solchergestalt der gewaffneten Hand versichert, so sind die Einverstandene wegen des Ersteren den 26sten Aug. desto dreister mit einem so genannten Concluso hervor gerucket, wodurch sie die vor eine ordentliche Collegial-Versammlung gehörige Præliminaria für sich magistraliter zu decidiren sich angemasset, und sich einander, als wann sie des Wortes Macht, und zwar allein hätten, rein und Wahl-fähig gesprochen, ja, mit einer nie erhörten Arroganz, denen ihnen gewiß überall gleichgehenden Chur-Brandenburg-und Chur-Pfältzischen Bottschafftern wohl noch Verweise geben wollen, sich gantz sicher dünckende, bey der in Händen habenden unter Sich verabredeten Mehrheit derer Stimmen, und der Gewalt, Ihr nichtiges Decisum in propria causa schon handhaben, und die auf denen Gesetzen und der Collegial-Verfassung unbeweglich bestehende Mit-Churfürsten, oder Ihre Bottschaffter, impune insultiren zu können.

So ohnmöglich man nun sich ein solches nie erhörtes Beginnen auf einige Weise vorher vorstellen können, und je nöthiger dahero gewesen, denen an der Collegial-Verfassung sich haltenden Bottschafftern den erforderlichen und sonst allezeit üblichen Raum zu verstatten, von solchen schweren Incidentibus an Ihre Höfe berichten, und darüber die nöthige Instruction einholen zu können:

So unbegreifflich ist hierbey die Præcipitanz derer Einverstandenen gewesen; anerwogen dem Chur-Brandenburgischen von dem 27sten Aug. Abends, als Ihm das Resultat vom 26ten communiciret worden, bis den 11ten Septembr. handgreifflich nicht die Zeit gelassen worden, daß Er von Sr. Königl. Majestät aus Dero Feld-Lager auch mit Expressen und Estaffetten über einen solchen gantz ausserordentlichen re ipsa die Wahl selbsten aufhebenden Vorfall den benöthigten Verhaltungs-Befehl einholen und erhalten können; mittlerweile hat bey

 so ge-

so gestalten Umständen der dritte Chur-Sächsische Wahl-Bottschaffter sich in der Wahl-Stadt eingefunden, und ist die Chur-Sächsische Bottschafft den 28sten zum erstenmahle auf dem Römer in der Churfürstl. Collegial Stube erschienen.

Man lässet dahin gestellet seyn, wie und welchergestalt dieselbe sich darunter mit denen Einverstandenen vernommen, und gefüget haben mag. Es hat aber solcher Accefs der oberwehnter massen gleich Anfangs veranlaßten Trennung keine Gültigkeit geben, oder deren Ungültigkeit mindern, noch auch das schon übervolle Maaß derselben eigentlich vergrössern können.

Wie wiederlich aber die Einverstandene, und ins besondere Chur-Mayntz, sich bisher zu überall gegen Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz bezeiget, wie gewaltthätig und füreilig Sie Sich auch gegen diese betragen, mit welchem Ubermuth sie ihnen immerfort begegnet, so haben jedennoch die Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzische Bottschaffter sich nicht abhalten lassen, dem werthen Teutschen Vaterlande zum Besten, bey dieser momentosen Gelegenheit, Ihrer Churfürstlichen Gesandtschafftlichen Obliegenheit ferner ein Genüge zu thun. Sie sind demnach den 30sten Aug. motu & jure proprio auf dem Römer in der Churfürstl. Collegial-Stube erschienen, und nachdem sie denen Einverstandenen ihr bisheriges illegales Verfahren, durch ausführliche standhaffte Vota, Unions-mäßig zu Gemüthe geführet haben, in denenselben zur endlichen Beobachtung der Reichs-Grund-Gesetze die glimpfflichste Gelegenheit und Einleitung dadurch geben wollen, daß sie dabey declariret:

„ Man lasse sich nicht entgegen seyn, præsuppositis secundum A. B. præsupponendis „ & attentis attendendis das Capitulations-Geschäfft denen übrigen Præliminar-Puncten, be- „ sonders securitatis, ohnverfänglich mit anzugehen;

Wobey der Chur-Pfältzische in pleno Depechen vorgewiesen, welche durch den Königl. Ungarischen General, Grafen von Ostein, einem an Ihn von Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz respedirten zu Bewahrung dieser ohnzuläßlichen und wegen hierzu abgängiger Ordres, und vielleicht gar gegen ausdrücklichem Verbot, verübten desto straffbarern Gewaltthat eydlich abgehörten Courier abgenommen, und eröffnet worden.

Gleichwie aber die Sprache von dem Puncto securitatis, und überhaupt von Præliminarien, darüber zu haltenden Unions-mäßigen Collegial-Deliberationen, wie auch von dem dabey nach der Güldenen Bulle zu applicirenden careat voce, excludatur consortio, und so weiter, denen Einverstandenen jederzeit allzu unangenehm, und zu hart gelautet; also haben sie auch dieses mahl allen solchen bestgemeynten Vorstellungen kein Gehör gegeben, und die geringste Attention darauf nicht gemacht, sondern lediglich mit dem unter sich formirten vermeynten Concluso vom 26. Aug. wovon vorher Erwehnung geschehen, sich gleich als mit einem Schilde zu schützen und zu decken gesucht, mithin dadurch alles für bereits decidiret und abgethan erkläret.

Nur das Capitulations-Geschäffte haben die Einverstandene sich noch gescheuet, so dictatorie und auf einmahl auf die Seite zu schaffen, wiewohl es doch in der Folge selbsten eben darauf hinaus gelauffen, indem in zweyen Sessionen fast die gantze neuere Capitulation, und zwar auf einmahl 19. Articul, mit der grösten Præcipitanz und Confusion, auch Untermischung allerhand Materien, durchgeloffen, ein- und anderes, doch meistens nur, was denen Einverstandenen in ihren Krahm gedienet, moniret, und das monitum bald so, bald anders, gefasset worden.

Als nun Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz dagegen ad Protocollum erkläret: „Man „ habe sich nicht vorstellen können, daß das höchst-wichtige Capitulations-Geschäffte so curso- „ rie, und gleichsam per Postam, vorgenommen werden wollen, man glaubte nicht, daß eine „ solche Verlesung so vieler Articul für eine Feststellung und Gesetz-mäßige Einrichtung der „ zukünfftigen Capitulation geltend gemacht werden könte, weßhalb man dann sich die gebüh- „ rende Zeit und Freyheit selbst zu moniren, und über andere Ihre Monita sich nothdürff- „ tig zu expliciren, reserviren müste, bis die noch abgehende special Instructiones über das „ gantze Capitulations Geschäffte, deren man Post-täglich gewärtig sey, eingelauffen; So „ haben die Einverstandene fort den 3ten Septembr. wieder zu Ihrem præstabilirten modo „ decidendi, dem vermeynten Majoriren, gegriffen, und das negotium ulterioris Capitulationis „ pro abundanti & absoluto halten wollen; sind so gleich zu Fixirung des Termini zum Wahl- „ Actu auf den 13ten Septembr. mit gröster Ubereilung geschritten; wie nachdrücklich auch „ dagegen Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz vorgestellet, daß noch nicht einmahl ein „ Unions-mäßiger Collegial Convent, zu Abhandlung des Wahl-Geschäffts in præliminaribus, geschweige zu Verrichtung der Wahl selbsten, legaliter eröffnet worden.

Der

Der Chur-Brandenburgische Gesandte hat deswegen nochmahlen einen Versuch gethan, und den 5ten Septembr. Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz in hoher Person noch ein pro Memoria præsentiret, wodurch Er mit Anführung des klaren Textes der Gülden Bulle geziemend vorgestellet, daß die legale und solenne Eröffnung zu den eigentlichen Wahl-Deliberationen, mit Verrichtung des Gottes-Dienstes, und mit Abnahme des Chur-Eydes in der Bartholomäi-Kirche geschehe, und das spatium legale deliberandi von daran erst zu lauffen anfange, Sie möchten also doch noch jetzo, nach Ihrem höchstrühmlichsten patriotischen Eyffer, von hohen Amts wegen dazu zu thun geruhen, die bisherige offenbahr illegale Wahl-Handlung in ihr ordentliches Gesetz-mäßiges Geleiß herzuleiten, zu dem Ende annoch den eigentlichen Wahl-Convent legaliter eröffnen, die erforderliche Deliberationes gleichermassen veranstalten, mithin veranlassen, daß der præcipitirte Terminus auf den 13ten zum Wahl-Actu eingezogen würde.

Derselbe hat auch folgenden Tages, als den 6. Septembr. das weitere ad Protocollum angezeiget; allein die Einverstandene haben auch diesen letztern bestgemeynten Antrag mit alleiniger Vorschützung Ihres so genannten Conclusi vom 26. August. gantz dreiste verachtet, sind auf dem fixirten Termino bestehen geblieben, und haben nur mit der Capitulation dergestalten zu Ende geeilet, daß sie so gar die zu Dictirung der Chur-Brandenburgisch- und Chur-Pfältzischen Votorum ad Protocollum erforderliche Zeit nicht einmahl gönnen, sondern diesen beyden Bottschafftern das Dictiren ad Protocollum per Majora verbieten wollen.

Womit dann nicht nur die höchst-wichtige auf die gegenwärtige und in Zukunfft sich äussern könnende Umstände gerichtete, mithin auf die gemeine Reichs-Wohlfahrt lediglich abzielende Monita, so Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz für sich dazu beyzubringen gehabt, sondern auch Monita Principum, & cæterorum Statuum Imperii (weßwegen der Chur-Brandenburgische schon den 2. Septembr. vorher auf specialen Befehl ad Protocollum angezeiget, und begehret, daß selbige per Dictaturam communiciret, und sub In- & Progressu Deliberationis attendiret werden möchten) auf einmahl zur offenbaren Vilipendentz dessen, was einem jeden treu und patriotisch Gesinnten im Reiche, geschweige Churfürstlichen Bottschafftern, heilig und respectable seyn soll, ausser Acht geschlagen und frustriret. Es ist auch solchergestalt bis auf den letztem Versammlungs-Tag vor dem gewaltthätig præcipitirten Wahl-Tage continuiret worden.

Da nun indessen den 11. Septembr. des Morgens an die Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzische Bottschafftere besondere Depechen angelanget, und selbige darauf gegen Mittag sich auf den Römer verfüget; so zeigte der Erstere in pleno ad Protocollum an, daß Er von seinem Hofe den allergnädigsten Befehl erhalten, noch zum letztenmahl um eine Ausstellung des Wahl-Actus auf 14. Tage bis 3. Wochen geziemend anzuhalten, damit man inzwischen auf seine von dem übereilten Fürgang in Sachen an Ihro Königl. Majestät in höchster Person erstattete allerunterthänigste Relation bey Ihrer damahligen Entfernung von Ihrer Residentz, endlichen und gemessenen Befehl erhalten könne, welches Er dann hiemit auf das beste bewerckstelligen wollen und sollen.

Chur-Pfaltz hat diesem Prorogations-Gesuch um so mehr zu adhæriren sich gemüßiget gesehen, als das bisherige über alle masse wider das Herkommen gebrauchte füreilige Verfahren Ihro Churfürstl. Durchl. ausser Stand gesetzet, Ihrer Wahl-Bottschafft die gehörige und zeitliche Verhaltungs-Befehle zu ertheilen, sie in dem herkommlichen und einem so grossen Geschäffte gemässen Wohlstande nach Franckfurt zu senden, so dann Ihren Comitat gebührender massen und in Zeiten veranstalten zu lassen.

Worauf die Einverstandene alle in das Churfürstliche Neben-Zimmer bey Seite getreten, kurtz darauf in die Churfürstl. Collegial-Stube zurück gekommen, und unter einem speciosen Bedauren declariret, daß Sie in die verlangte Prolongirung des Wahl-Tages nicht gehelen könten, sondern sich vielmehr allerdings verbunden achteten, in dem auf den 13ten Septembr. angesetzten Termino zur würcklichen Wahl zu progrediren; mit dem Magistratischen Zusatz: sich allerdings versehende, daß vielmehr die beyde Wahl-Gesandtschafften hierinnen annoch allerdings beytreten würden.

(Notetur Vocula allerdings, vel absolute, tertio repetita.)

Solchergestalt dann hat der Chur-Brandenburgische Bottschaffter sich gezwungen gesehen, seine vielfältige wieder den bisherigen gantz Ordnungs-wiedrigen modum procedendi bey gegenwärtigem Wahl-Tage eingelegte best-gegründete Protestationes, Reservationes, und Verwahrungen pro omni & ultimo zu wiederholen, und selbige sub spe rati dahin zu purificiren, daß man Sr. Königl. Majestät hohe Churfürstliche Wahl-Rechte dadurch bestens salviret, und aufrecht erhalten haben wolte, mithin zu declariren, „daß Er sich zugleich genöthiget

„ sehe, bis auf einlangenden gemessenen Verhaltungs-Befehl von Jhro Königl. Majestät im-
„ mediate aus Dero Feld-Lager sich aus der Wahl-Stadt wegzubegeben, und die Verant-
„ wortung alles aus dieser Trennung entstehenden Unheils denenjenigen überlassen müste, wel-
„ che solche verursachet.

„ Der Chur-Pfältzische hat nicht minder durch die Versagung der so gegründet ge-
„ suchten Prorogation des Wahl-Termins (zwischen welchem und der ersten allhier gehaltenen
„ Conferentz kaum 22. Tage verflossen waren) sich necessitiret zu seyn declariret, des Chur-
„ Brandenburgischen Aeusserung gleichfalls sub spe rati zu adhæriren, und gegen die mit denen
„ Gesetzen, Ordnungen und dem Herkommen, so dann auch mit der Wichtigkeit des Ge-
„ schäffts selbst ohnmöglich zu vereinbahrende Füreilung gleichermassen zu protestiren, das bis-
„ hero verschiedentlich ad Protocollum gegebene zu wiederholen, und Jhro Churfürstlichen
„ Durchlaucht zu Pfaltz hohe, so empfindlich gekränckt- und versagt werden wollende Wahl-
„ und sonstige Gerechtsame zu verwahren und zu reserviren;

„ Anbey zu erklären, daß bey so gestalten Dingen und da man die Gesetze, Ord-
„ nungen und das Herkommen den billigen Platz greiffen zu lassen, besser als bishero gesche-
„ hen, nicht gesinnet zu seyn, aus obiger Versagung scheine, man disseits gleichfalls bis auf
„ Einlangung der dem Ersten so wohl vor ungefehr einer Stunde gantz ermüdet angekomme-
„ nen, als auch gegenwärtigen und votirenden zweyten Wahl-Bottschafftern abgehende und
„ unmöglich in solcher Geschwindigkeit zu behabende Instruction, aus der Wahl-Stadt sich zu
„ entfernen gleichfalls genöthiget sey;

„ Ubrigens jedoch könne und müsse man zu gleicher Zeit und auf specialen gnädig-
„ sten Befehl hiermit erklären und wahrhafft contestiren, daß alle bisherige und gegenwärtig
„ abseiten Jhro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz gethane bestmeynende und patriotische
„ Vorstellungen, und abgenöthigte Reservationen und Protestationen nicht im geringsten und
„ keinesweges eine persönliche Abneigung gegen jemanden, noch auch eine besondere Zuneigung
„ für einen andern, am wenigsten aber eine sonderliche Verbindlichkeit, oder Engagement zum
„ Grunde, oder auf einige Weise dazu Anlaß gegeben hätten, sondern sothane abseiten Jhro
„ Churfürstlichen Durchlaucht geschehene Vorstellungen, Protestationen und Reservationen seyn
„ bloß und allein gegen die bisherige mit Gesetz und Herkommen nicht übereinstimmen kön-
„ nende Ubereilung, folglich auf lediglich Verwahrung Jhrer Churfürstlichen Durchlaucht zu
„ Pfaltz so sehr empfindlichst gekräncket werden wollender Wahl, und sonstigen Reichs-Stän-
„ dischen Befugnissen gerichtet.

Worauf beyde Bottschafftere von Jhren Sitzen aufgestanden, sich von der Ver-
sammlung beurlaubet, und mit denen zugegebenen Secretarien, aus der Churfürstlichen Colle-
gial-Stuben, und folgenden Tages den 12. aus der Wahl-Stadt Franckfurt hinweg be-
geben.

§. IV.

Die bisherige blosse Erzehlung nun von der Sachen Hergang spricht von selbsten, daß Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, und Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz, einem solchen nie erhörten und von Anfang bis zu Ende mit einer fast vorsetzlichen Vilipendentz vergesellschafften Unwesen unmöglich länger haben zusehen, noch sich demjenigen weiter entziehen können, was Sie Sich selbsten, Jhrer Ehre und Churfürstlichen Dignität, dem Teutschen Reiche und der Nachwelt schuldig zu seyn erachten.

Dahero Sie Eingangs erwehnte Resolution haben nehmen müssen, und darauf noch zur Zeit wider Jhren Willen zu beharren bezwungen sind, bis Höchst-Denenselben wegen der so vorsetzlichen und wiederrechtlichen Vergewaltigung Jhrer Wahl-Gerechtsame und respective feindlichen Tractirung Jhrer Reichs- und übrigen Lande die Gesetzmäßige Satisfaction und Indemnisation verschaffet worden.

§. V.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät und Churfürstliche Durchlaucht Durchlaucht haben auch zu der Gemüths-Billigkeit Dero sämtlichen übrigen unbefangenen Hoch- und Löbl. Reichs-Mit-Stände und aller anderer unpartheyisch-gesinneten Potentzien das zuversichtliche Vertrauen, man werde nicht nur Jhr gantzes Betragen bey dieser Römischen Kayser-Wahl, als überall nach dem Reichs-Grund-Gesetz der Guldenen Bulle und dem beständigen Reichs-Herkommen, wie auch nach der Natur und Ordnung der Sachen abgemessen, und allein zur gemeinen Reichs-Wohlfahrt und Salvirung Jhrer Hohen Chur- und Wahl-Gerechtsame, sonst aber zu niemandes Beleidigung oder Verunglimpfung angesehen, mithin im Grunde für Teutsch-Patriotisch erkennen und durchaus gut heissen, sondern auch selbst mit
daran

daran seyn, damit die so sehr beeinträchtigte und verletzte Chur- und Reichs-Ständische Gerechtsame zweyer so Hoher Churfürsten auf eine denen Reichs-Satzungen und der Billigkeit gemässe Art vollständig wieder hergestellet, und Sie wegen des darunter erlittenen Unrechts und Gewalt gebührend vergnüget werden mögen. Hanau den 20ten September, 1745.

W. F. Freyherr v. Danckelmann. v Pollmann.
Graf von Schaesberg. F. v. Menshengen.

Num. VII.

Dictatum Francofurti
d. 14. Octobr. 1745.
per Moguntinum

Kayserlich-allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET
An Eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung, wegen der allgemeinen Sicherheit und Verfassung.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, FRANCISCI, unseres allergnädigsten Herrns wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, Hr. Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, rc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheime Rath und Ritter des guldenen Vliesses, solle auf erhaltenen allergnädigsten Befehl deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten zu vernehmen geben, wie daß Ihro Kayserliche Majestät nach der nunmehro unter göttlichen Schutz und Namen angetretenen Kayserlichen Regierung Dero vorzügliches Augenmerck dahin gerichtet hätten, dasjenige, was Allerhöchst-Dieselbe in Dero Wahl-Capitulation zugesagt und erkläret haben, zu ehemöglichsten Vollzug bringen zu lassen, annebenst auch in Reichs-Väterlichen Bedacht zu nehmen, was sonsten des Reichs Wohlfahrt und Sicherheit nur immer erheischen mag, und andurch Dero Kayserl. Amt ein ohneinstellig und vollkommenes Genügen zu leisten.

Solchemnach seye Dero Erste und fürnehmste Sorge, daß das kundbahrliche bedrängte Reich aus seiner gegenwärtigen Gefährlichkeit und von dem vor Augen schwebenden Nothstand gerettet, so fort die allgemeine Sicherheit von innen und von aussen wiederum hergestellet werde.

Wie sehr nun aber diese Ruhe und Sicherheit des werthen Teutschen Vaterlandes sich allenthalben unterbrochen und gestöhret findet, lieget offenbahr zu tage, seye auch nicht weniger eine Reichskündige Sache, was dem Durchl. Ertz-Hause Oesterreich (an dessen Aufrecht-halt- und Unterstützung dem Heil. Reich und dem allgemeinen Europäischen Wesen so viel gelegen sey) wiederfahren, und wie hefftig und ungerecht demselben von seinen friedbrüchigen Feinden begegnet werde. Nicht minder wäre Reichskündig, wie weit es mit des Reichs innerlichen Ruhe-Stand auch in deme gekommen, daß so gar gegen der Guldenen Bull und deren Reichs Grund-Gesetze klare Verordnung andere im Krieg nicht verfangene Churfürstliche Länder nicht nur feindlich bedrohet, sondern so gar auf mehrere Weise feindlich angesehen worden, ohne einmahl auf das vertretende Vicariat die allermindeste Ruckficht zu tragen, wie dann auch Ihro Kayserl. Majestät die behörige Vorstellung von einem Churfürstlichen Collegio derenthalben beschehen wäre.

Es ruhet ferner in frischen Andencken, welchergestalten Neutrale Reichs-Creyse und Stände so unjustificirlich als Grund-verderblich vergewaltiget, mit Winter-Quartieren, ohnerschwinglichen Liefferungen und härtesten Executionen (wovon dennächstens die umständliche Verzeichnissen dem Reich werden vorgeleget werden) bedrucket, ausser des blossen Namens förmlichen hostilitäten auf das feindseligste tractiret und mitgenommen werden; dieses des Reichs theure Verfassung gäntzlich untergrabende Beginnen hätte sich so weit erstrecket, daß so gar die Kayserliche Wahl selbst zu hemmen und zu stöhren unternommen worden, dahero dann noch vor Angehung des Wahl-Geschäffts nicht nur von Reichs-Vicariats wegen und hierauf von dem hohen Churfürstlichen Wahl-Collegio zu Handhabung nöthiger Treu und Sicher-

heit die nachdrücklichste Ermahnungen an verschiedene Creyse und Stände ergehen zu lassen nöthig befunden worden, sondern es hätten auch Ihre Kayserl. Majestät über das von hochgedachten Churfürstl. Collegio geschehene Ansuchen keinen Anstand genommen, dero Excitatoria an die der Gefahr am meisten ausgesetzte Creyse schleunigst ergehen zu lassen, würden auch an Dero Reichs-Väterlicher Sorgfalt nichts ermangeln lassen, um all jenes, was zu sothanem heylsamen Endzweck weiters ersprießlich seyn könne, von obhabenden allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen vorzukehren.

Bey diesen der gemeinsamen Teutschen Wohlfahrt so nahe tretenden und nothdringlichen Umständen, hätten Ihre Kayserl. Majestät der ungesäumten Nothdurfft zu seyn ermessen, obigen Verlauff und der Sachen mißliche Bewandniß Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu dem Ende vorlegen zu lassen, damit vor allem die bey mehrern Creyß- und Ständen bereits nöthig befundene Armatur, wenigstens ad triplum, vollkommen herzustellen, in Marschfertigen Stand gesetzet, ohne zu jemands Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben, zu Verwahrung deren eigenen Gräntzen mittelst würcklicher Ausruckung angewendet, gemeinsame Maaßnehmungen und werckthätige Rettungs-Mittel zur Hand genommen, und annebens alles dasjenige, was zu Handhabung gemeiner Sicherheit und Verfassung, zuforderst zu Bedeckung derer bey dermahligen Umständen so sehr gefährten Reichs-Landen, erforderlich ist, in patriotischen Betracht fordersamst genommen werden möge. Ihro Kayserliche Majestät tragen demnach das allermildeste Vertrauen zu der, vor das gemeinsame Beste hegender löblicher Beeyferung derer allhier versammleten Räthen, Bottschafften und Gesandten, es würde diese hochwichtige Angelegenheit in ohngesäumte Berathschlagung gezogen, und zur ehebaldesten Schlußfassung beförderet, einfolglich allerhöchst Deroselben so wohl hierüber, als wegen dessen, was ferner rathsam und des Vaterlands Sicherheit, Ehr und Wohlstand gemäß seyn möge, ein standhafftes Reichs-Gutachten demnächst erstattet werden.

Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlichem, geneigt und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signat. Franckfurt den 13. October, 1745.

(L.S.) **Joseph, Fürst zu Fürstenberg.**

Inscriptio.
Dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-
Directorio einzuhändigen.

Num. VIII.

Dictatum Franckfurt am Mayn,
den 18. October, 1745.

Allergnädigst-Kayserliches COMMISSIONS-DECRET
An Eine Hoch-Löbliche allgemeine Reichs-Versammlung, die perpetuirliche Wahl-Capitulation betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, FRANCISCI, unsers allergnädigsten Herrns wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Bar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Haussen im Kintzinger Thal, ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, ꝛc. solle deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten, zu vernehmen geben, es hätten Ihre Kayserliche Majestät unter anderen hochwichtigen Angelegenheiten Dero Kayserl. allerhöchsten Amts-Verwaltuug auch dasjenige in vorzüglichen Bedacht zu nehmen, sich allermildest gefallen lassen, was in Dero Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 30. §. 2. vorgesehen und zugesaget worden, des Inhalts: Daß Allerhöchst-Dieselbe gleich nach angetretener

Dero

Dero Regierung das Negotium Capitulationis perpetuæ bey dem Reichs-Tag vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen wollten.

Ihre Kayserliche Majestät hätten Sich zu unaufheblicher Vollziehung dieser gethanen Zusage um da lieber allergnädigst entschlossen, als wohl ausser allem Zweiffel gestellet wäre, daß, gleichwie die sorgsame und treuliche Erhaltung des Bandes zwischen Haupt und Glieder deren des Römischen Reichs zu dessen Wohlfahrt unumgänglich nöthig seye; also auch nicht weniger die gute Verständnuß, Einigkeit und das Vertrauen unter denen Gliedern selbst, zu des Reichs Ansehen, wie auch zu desselben und eines jeden Mit-Glieds Erhalt- und Beschützung hauptsächlich beyzutragen habe.

Wie zumahlen aber nichts billigeres noch heylsameres seyn könne, als daß ein jeder bey seinen Würden und Gerechtsamen gelassen und gehandhabet, auch alles dasjenige in materia Capitulationis perpetuæ, was annoch differenten Meynungen unterworffen seyn möchte, abgethan und sich darüber vereiniget werde; also verhoffen Ihre Kayserliche Majestät, daß durch die Reassumirung dieses eine geraume Zeit erliegen und ohnausgemacht gebliebenen Negotii obangezogener heylsame Endzweck am füglichst- und baldesten werde zu erreichen seyn.

Nun seye aus denen Reichs-Tags Actis bekannt, welchermassen mehrbemeldte materia Capitulationis perpetuæ bald nach Anfang des letzteren Reichs-Tags vorgenommen, und darüber viel und langwierige Handlungen gepflogen, auch darinnen ziemlich weit gekommen, doch aber nichts endliches beschlossen, auch nach der Hand gar ruhend gelassen worden; daher dann von Weyland Ihro Kayserlichen Majestät Josepho I Glorwürdigsten Angedenckens mittels eines erlassenen Kayserl. Commissions-Decrets sub signato den 5. Septembr. 1707. der Antrag beschehen, berührtes Geschäft zu mehrerem und nöthigen Vertrauen zwischen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu reassumiren und dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, zum Abschluß zu bringen.

Wiewohlen nun hierauf zu weiteren Berathschlag- und Handlungen geschritten, und einige Zeit hindurch nicht ohne Frucht an diesem Werck beförderliche Hand angeleget worden; so ist doch mehrmahlen nichts schlüßiges zu Stand gekommen, und seynd hernach Weyland Ihre Kayserliche Majestät Carl der Sechste Glorreichester Gedächtniß nach Anleitung Dero Wahl-Capitulation veranlasset worden, vermöge eines an das Hochlöbliche Chur-Mayntzische Reichs-Directorium unterm 25. Martii 1712. ergangen- und unterm 27. ejusdem ad dictaturam publicam gediehenen Kayserl. Commissions Decrets den weiteren Fortgang dieser Sach, (woran auch während des kurtz vorher gegangenen Interregni vielfältig gearbeitet worden,) und dessen endliche Ausmachung nachdrücklichst anzuverlangen.

Obwohlen aber zu Erreichung der dabey geführten Reichs-Väterlichen Intention abseiten der allgemeinen Reichs-Versammlung vieler Fleiß angewendet und sich grosse Bemühung gegeben worden, das Project der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation vollends zu stande zu bringen; so haben sich zwar die weitere Handlungen bis in das 1716te Jahr erstrecket, doch aber seit selbiger Zeit seynd dieselbe mehrmahlen ins Stecken gerathen, und beruhet es dermahlen an deme, dasjenige, was bereits mit Nutzen und löblichen Eiffer abgeredet und beschlossen worden, mit Vermeidung aller abseitigen Schwierigkeiten in seine behörige Reichs-Satzungs-mäßige Form und Krafft zu bringen.

Ihre Kayserliche Majestät seynd des vesten und Allergnädigsten Vertrauens, daß dieses zu Bestärckung gemeinsam-guter Verständnuß und Einmüthigkeit abzielende Negotium je ehender, je lieber, Reichs-gemeinig zur Hand genommen, und zu einem dem werthesten Vaterland ohnzweiffentlich heylsamen Schluß werde gefördert werden.

Allerhöchst-Dieselbe werden auch allergnädigst gerne sehen, wann demnächstens von dem gewierigen An- und Fortgang die gedeyliche Würckung sich wird vermercken lassen. Womit Eingangs erwehnte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Standen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt, den 16. Octob. 1745.

(L.S.) **Joseph, Fürst zu Fürstenberg.**

Dem Hoch-Löblichen Chur-Mayntzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num. IX.

Dictatum Franckfurt am Mayn,
den 18. October, 1745.

Allergnädigst-Kayserliches COMMISSIONS-DECRET

An Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, das verfallene Müntz-Wesen im Römischen Reich betreffend.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät, FRANCISCI, unsers allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Hochstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Bar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Haussen im Kintzinger Thal, rc. rc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, rc. solle deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit ohnverhalten: Jhro Kayserliche Majestät hätten aus wahrer Reichs-Väterlichen Behertzigung keinen Anstand nehmen wollen, unter denen fordersten Angelegenheiten derer wieder hergestellten Reichs-täglichen Berathschlagungen, das so sehr in Verfall gerathene Müntz-Wesen im Reich zu reiffen Bedencken, und zu schleuniger Vermittelung gesamten um das gemeinsame Wohlseyn beeyfferten Churfürsten, Fürsten und Ständen vortragen zu lassen, was derentwegen in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 9. in folg derer vielfältigen in materia monetaria ergangenen ältern und neueren Reichs-Müntz-Ordnungen, so heylsam vorgesehen und verordnet worden, seye nunmehro gemein-kündig, und hätten Jhro Kayserliche Majestät in dessen allermildester Ruckerinnerung nichts erwinden lassen wollen, um dasselbe, so bald immer möglich, zum Vollzug zu bringen, und andurch dem nothleidenden Publico, nach der Sachen höchstwichtigen Erforderniß, schleunig und kräfftigst zu statten zu kommen.

So weit sich nun das Unheyl derer sich geäusserter Müntz-Gebrechen erstrecket hat, um so groß der wesentliche Schaden (welcher denen Teutschen Reichs-Landen aus denen hin und wieder begangenen Mißbräuchen und Ubertretungen zugezogen worden) sich von Tag zu Tag gehäuffet hat, und tieffer eingewurtzelt ist, jemehr erheische die allgemeine Wohlfahrt, daß ohne Zeit-Verlust dem Ubel gesteuert und durch einmüthiges und gäntzliches Zuthun die vorhin in Vorschlag gekommene heylsame Mittel ergriffen und in Reichs-Constitutions-mäßigen Wegen angewendet werden möchten.

Ein solches könte nicht füglicher geschehen, als wann dasjenige, was in denen verflossenen 1737. und 1738sten Jahren bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des so sehr verfallenen Müntz-Wesens, so mühesam und mit patriotischem Fleiß verhandelt worden, auch zum Theil zu einem bündigen Reichs-Schluß erwachsen, zu Stand gelange, und dasjenige, was annoch zu erörteren ausgesetzet ist, gleichergestalten Grund-mässig bedacht und abgeschlossen werde, folgsam zu Kräfften komme.

Nun zeigeten die leztere auf dem Reichs-Tag vorgegangene Handlungen, was massen von Jhrer Kayserlichen Majestät vornächsten Vorfahrer am Reich mittelst zweyer bereits sub dictato 13. Februar. 1733. und 1. Octob. 1736. erlassenen Kayserlichen Commissions-Decreten Churfürsten, Fürsten und Ständen die damahls starck eingerissene Land- und Leut-verderbliche Müntz Gebrechen zu Gemüth geführt und derenselben ohngesäumte Abstellung und künfftige Verhütung durch eine allgemeine Reichs-Constitutions-mäßige Fürkehr- und Verordnung verlanget und vorgeschlagen worden.

Hierauf hat nun einsweils der Reichs-Convent sub dictato den 15. April. 1737. ein in sechs Haupt-Puncten gefaßtes Reichs-Gutachten erstattet, und sich annebenst vorbehalten, das ferner erforderliche gleichfalls zum Schluß zu bringen, welches dann auch vermöge eines eodem die dictirten Kayserlichen Commissions-Decrets ratificirt, annebens darauf angetragen worden, daß nicht nur das zu Berathschlagung annoch ausgestellte, als auch, welche zulängliche Executions-Mittel gegen die Säumige und Ubertreter zu ergreiffen und zu gebrauchen seyn, reifflich bedacht, und Reichs-gutächtlich vorgeschlagen werden möchte.

Da nun hierauf eine allgemeine Reichs-Versammlung sub signato den 10ten Sept. 1738. ein ferner umständliches Reichs-Gutachten mit dem Anhang erstattet, daß man sich wieder-

wiederum vorbehielte, über die noch unerörterte weitere Puncten ein ferneres allerunterthänigstes Reichs-Gutachten demnächst einzusenden; so haben weyland Ihre Kayserliche Majestät, Carl der Sechste, glorreichesten Angedenckens, laut des unterm 1. Decembr. ejusdem anni gegeben und dictirten Kayserlichen Commissions Decrets vorbemeldtes Reichs-Gutachten gleichfalls ratificiret, und dereinstens aber nöthig und ersprießlich gefunden, dem Reichs-Convent wegen äusserlicher Formirung des Gold-Guldens, und derer unter dem Thaler stehenden Silber-Geld-Sorten, dann wegen Einschränckung der allzuvielen Gattungen der Schied-Müntzen die Nothdurfft weiter zu bedencken zu geben, und desselben gutächtliche Meynung zu gewärtigen.

Da auch mittlerweile auf dem Reichs-Tag mit Probier-und Valvirung der aus- und innländischen Müntz-Sorten durch die eigends beruffene Müntz-Wardeine das Werck solchermassen befördert worden, daß die zu verfertigen verordnete Valvations-Tabellen zu stand gekommen; so beruhe es dermahlen an deme, daß diese des Publici Wohlfahrt so nahe gehende Angelegenheit da, wo sie mit Ende des 1738sten Jahrs gelassen worden, wiederum vorgenommen, und dasjenige, was vermöge der obangezogenen Kayserlichen Commissions-Decreten von 13. Febr. 1733. 1 Octobr. 1736. 15. April. 1737. und 1. Decembr. 1738. wie auch derer in hac materia erstatteten Reichs-Gutachten annoch zu verhandeln und richtig zu stellen ist, in Berathschlagung genommen, und zum Schluß gebracht werde.

So bedauerlich nun seyn müsse, wann diese schon so weit gebrachte Arbeit noch länger fruchtlos erliegen und das gemeine Wesen dem grundverderblichen Unwesen des Müntz-Verfalls und seinen fast unheilbaren Folgen ausgesetzet gelassen werden solte, so leicht und füglich könne demselben durch eine baldige Reichs-Schlußmäßige Fürkehrung, und durch eine auf-richtig-und treuliche Hand-Anleg-und Befolgung abgeholffen werden. Damit also Ihre Kayserliche Majestät hierunter tragende Reichs-Väterliche Sorgfalt und sehnliches Verlangen zum gewünscht-und gemein-nützlichen Zweck und guter Würckung gedeyhe; so gewärtigen allerhöchst Dieselbe von der in hac materia bereits bezeigten stattlichen Bemüh-und Beeyfferung einer allgemeinen Reichs Versammlung, daß selbe demnächstens über obstehenden Innhalt ein ausführliches patriotisches Gutachten abfassen und zur allergnädigsten Kayserlichen Resolution einsenden werde.

Ihre Kayserliche Majestät seynd anbey des allermildesten Erbietens, nach Anleitung des §. IV. Art. 9. Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation, das in re monetaria bereits beschlossene einsweilen mittels auszulassender Müntz-Verordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen, verkünden zu lassen, und Dero allerhöchst Kayserliches Amt dahin anzuwenden, damit dasselbe allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde: damit aber ein solches mit desto besserem Nachdruck, und desto gedeylicherer Würckung geschehen möge, würden Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst gerne sehen, wann der annoch ermangelnde Reichs-Schluß je ehender je lieber zu stand kommet, auf daß andurch das zum höchsten Nachtheil des Commercii und des gantzen Reichs, sonderlich deren Unterthanen grösten und unersetzlichen Schaden so sehr zerrüttete Müntz-Wesen, auf vesten Grund zur beständigen Dauer gesetzet, mithin allem bisherigen Ubel auf das baldeste und beständigste abgeholffen werden möge.

Womit Höchstgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstliche Gnaden, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt-und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt, den 16. October, 1745.

(L.S.) **Joseph, Fürst zu Fürstenberg.**

Dem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num. X.

Dictatum Franckfurt am Mayn,
den 19. October, 1745.

Allergnädigst-Kayserliches COMMISSIONS-DECRET
An Eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung, die Materiam Revisionis & Sustentationis Cameralis betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, FRANCISCI, unsers allergnädigsten Herrns wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, Hr. Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Bar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Frey-herr zu Gundelfingen, Herr zu Haussen im Kintzinger Thal, 2c. 2c. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, 2c. solle deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten, hiermit ohnverhalten: Ihre Kayserliche Majestät hätten zuforderst in allermildeste Erwegung genommen, daß zu beglückter Fortsetzung Dero angetretenen Kayserlichen Regierung nichts wesentlicheres noch ersprießlicheres seyn könne, als die genaue und sorgfältige Administrirung der GOtt gefälligen lieben Justiz, und daß von derselben Handhab- und Beförderung das gemeine Beste und der göttliche Segen guten Theils abhange.

Nun würde Ihrer Kayserlichen Majestät all dasjenige beständig ohnentfallen verbleiben, was Allerhöchst-Dieselbe wegen Aufrechthalt- und Fortpflantzung Recht und Gerechtigkeit im Reich in Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation zugesagt und erkläret haben, und würden an Ihrer Kayserlichen Amts-Fürkehrung nie nichts erwinden lassen, um nach Maaßgab dieses und Dero übrigen in das Justitz-Wesen einschlagenden Reichs-Satzungen, insonderheit des Instrumenti Pacis all dasjenige, was zu diesem Endzweck heylsam und beförderlich seyn könne, treulich beobachten zu können.

Um nun dieses Vorhaben allerwegens zu schleuniger Würckung zu bringen, hätten Ihro Kayserliche Majestät Dero Reichs-Hof-Rath mit best-tüchtigsten Subjectis besetzet, denselben bereits eröffnen lassen, wolten auch stetshin starcke Hand darob halten, daß dessen Amt Reichs-Constitutions-mäßig vertreten, mithin so wohl daselbst, als bey dem Cammer-Gericht, nach Recht und Ordnung verfahren, und der Justitz der stracke Lauf gelassen werde.

So viel aber das Cammer-Gericht anbetreffe, hätten Ihro Kayserliche Majestät zu Reichs-Väterlichen Bedacht genommen, daß zu nöthig- und besserer Erhalt- und Handhabung seiner Reichs-Gesetz-mäßigen Verfassung es allforderst darauf ankomme, dasjenige zu vollbringen, was in dem 17. Articul Dero Wahl-Capitulation wegen der Revisionen und Visitationen gedachten Cammer-Gerichts vorgesehen ist, und dann, daß wegen dessen Sustentation dasjenige zur Endschafft und Würckung gebracht werde, was die deßfalls ehemahls vorgegangene Reichs-Handlungen, insonderheit das letzthin unterm 13. Junii 1729. erstattete- und unterm 5ten Octob. 1731. ratificirte Reichs-Gutachten in sich enthaltet.

Es seye annebens Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst erinnerlich, daß von Dero nächstem Vorfahrer am Reich, wegen einer auf dem jüngeren Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung nach Anleitung der Kayserlichen Wahl-Capitulation, ein Kayserliches Commissions-Decret erlassen, und darinnen auf Erstattung eines Reichs-Gutachtens, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten weiter fortzufahren seyn möchte, angetragen worden.

In gedachtem Commissions-Decret seyn bereits verschiedene trifftigste Bewegnissen vorgebracht worden, wie nemlich dem gemeinen Wesen hoch und viel daran gelegen sey, daß dem kundbahrlich durch eine angewachsene Menge deren ohnerlediget ruhenden Revisionen stets-hinnige Recursus ad Comitia und unterbleibende Vollstreckungen deren ausgesprochenen und in Rechts-Krafft erwachsenen Urtheilen in mercklichen Verfall und bedauerliche Zerrüttung gerathenen Justitz-Wesen hinwieder aufgeholffen, der geheiligten Gerechtigkeit richtig- und schleunige Lauff, zum Trost so vieler um die Justitz seufftzenden Partheyen, befördert, und zu Erreichung dieses heylsamen Endzwecks mit würcklicher Vollziehung derer in denen Reichs Satzungen vorgeschriebenen Maaß-Reguln zu Werck gegangen, mithin demjenigen werckthätiges Genügen geleistet werde, was der mehrberührte 17. Articulus Capitulationis Cæsareæ vermag-

sofort

sofort auch in Vorschlag gebracht worden, ob nicht rathsam seye, damit das vorgesetzte heylsame Ziel nicht verfehlet werde, daß unter andern auch wegen Menge deren, allem Vermuthen nach, vorfallenden überhäufften Verrichtungen und Beobachtung einer durchgängigen Gleichheit, jede derer zur Extraordinari-Reichs-Deputation bestimmten fünf Classen ohne Unterscheid ein Jahr lang in sothaner Deputations-Würde zu bestehen; andertens auch, wie viel Räthe eigentlich jeder Deputatus zu ordnen, und abzuschicken habe; drittens so dann, was in dem Fall ein- oder anderer derer deputirten Reichs-Ständen sich deme nicht fügen, oder säumig erscheinen solte, wegen dessen Bestraffung und Ersetzung deren ausbleibenden Stellen mit Nachdruck fürzukehren: und endlich viertens, mit welcher Instruction die Visitatores zu ihrer Bemessung und Betragniß, nicht weniger auch zu höchst-nöthiger Abstellung alles beschwerlichen und überflüßigen Prachts und Aufwands, auch deren Gastereyen, Gesellschafften und anderer Zeit-Versaumnissen, zu versehen seyn.

Gleichwie dann Ihre Kayserliche Majestät dieses zum Heyl und Nutzen des gesamten Reichs gereichende Geschäfft um so mehr einer ernstlichen Aufmercksamkeit würdig erachten, als bekannter massen von dessen baldiger Vornehmung, gewährigen Fortgang und gesegneter Würckung das Justitz-Wesen im Reich merckliche Krafft und Wachsthum zu gewarten hat: Also hätten Allerhöchst-Dieselbe so ersprießlich als erforderlich ermessen, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ohne Verweilung gegenwärtige Eröffnung thun zu lassen, in der allergnädigsten Zuversicht, daß diese hochwichtige materia visitationis & sustentationis Cameralis ehemöglichst in reiffe Berathschlagung gezogen, sodann Ihro über ob-angeführten Innhalt ein solch ausgemessenes Reichs-Gutachten werde erstattet werden, daß eines Theils die extraordinari Reichs-Deputation zu Erledigung der häuffigen Revisions Sachen und zu Revidir- und Verbesserung des so genannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung demnächstens in Gang gebracht, andern Theils aber denen von bemeldtem Cammer-Gericht seit geraumer Zeit her eingekommenen gegründeten Klagen und Anzeigen, wegen derer immer sich anhäuffenden Rückständen der Cammer-Ziehlern und seines zu nicht geringem Nachtheil des geheiligten Justitz-Wesens andurch geschmählert- und entzogenen Unterhalts, dereinstens mit Nachdruck abgeholffen werden möchte.

Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit freundlichem, geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signat. Franckfurt den 16. October, 1745.

(L.S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

Dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-
Directorio einzuhändigen.

Num. XI.

Dictatum Franckfurt am Mayn,
den 25. October, 1745.

Allergnädigst-Kayserliches COMMISSIONS-DECRET

An Eine Hoch-Löbliche allgemeine Reichs-Versammlung, deren Translocirung nach des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, FRANCISCI, unsers allergnädigsten Herrns wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Bar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Haussen im Kintzinger Thal, 2c. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, 2c. solle auf erhaltenen allergnädigsten Befehl derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, zu vernehmen geben:

Ihre Kayserliche Majestät hätten unter Anruffung göttlichen Beystandes zu ersprießlicher Antret- und Fortsetzung Dero Kayserlichen Regierung nicht anstehen lassen, das nöthige fürzukehren, um die allgemeine Reichs-Versammlung bey dem kundbar-mißlichen Zustand der Sachen und der vor Augen liegenden Gefahr feindseliger Vergewaltigungen, so bald möglich, wiederum herzustellen, und zu ihrer Activität zu bringen, auch derselben zu patriotischer Bedenck- und Berathschlagung bereits verschiedene wichtige Angelegenheiten vorbringen lassen, an deren Abschliessung dem allgemeinen Teutschen Reichs-Wesen ohngemein viel gelegen seye.

Allerhöchst-Dieselbe erkenneten nach Dero Reichs-Väterlichen Gemüths-Neigung und Sorgfalt, daß zu des Heil. Römischen Reichs und eines jeden patriotischen Standes Sicherheit, Wohlfahrt und Aufnahm, nichts anständigers, nöthig- und ersprießlichers seyn könne, als durch den Weg einer einmüthigen Verständniß und Mit-Würckung die kräfftigste Rathschläge und ohngesäumte Rettungs-Mittel anzuwenden, um sich gegen den bedrohlichen äusserlichen Gewalt mit zusammen gesetzten Kräfften zu schützen, und andurch den innerlichen Ruhestand desto sicherer zu bevestigen.

Nun wären Ihre Kayserliche Majestät des allermildesten Versehens, daß nicht nur die hierunter betroffene Securitas publica, der hohen Nothdurfft nach, ernstlich bedacht, und hierüber die ohneinstellig- und zulängliche Maaßnehmungen werckthätig geführet, sondern auch die übrige durch weitere Kayserl. Commissions-Decreta ans Reich gebrachte Materien ehemöglichst würden berathschlaget und zum Schluß gebracht werden.

Es seye aber Churfürsten, Fürsten und Ständen, guter massen erinnerlich, um welcher Umständen willen der in Regenspurg ehedessen fürgewährte Reichs-Convent anhero in des Reichs Stadt Franckfurt beruffen und versammlet worden, und daß solches mit dem Vorbehalt beschehen, daß mit berührtem Reichs-Convent, so bald möglich, nach erwehnter Stadt Regenspurg zuruck gekehret, und derselbe ferner, erheischender Nothdurfft nach, daselbst fortgesetzet werden solle.

Wann nun die damahls fürgedauerte Kriegs-Läufften, welche zu dieser Translocirung Anlaß gegeben, nicht nur in daselbstigen Gegenden glücklich erloschen seynd, sondern auch die nemliche Bewegnissen der Entfernung von sothanen Kriegs-Unruhen, und der erschwehrten Subsistenz, nebst dem gemeinsamlich bequemeren Aufenthalt der Reichs-Versammlung in Regenspurg, derselben Ruckkehr dahin räthlich und erforderlich darstellen; so seye Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst- und wohl-meynendes Ansinnen, daß gesamte der Churfürsten, Fürsten und Stände zum Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte je ehender, je lieber, nach gedachter des Reichs Stadt Regenspurg sich verfügen, wegen schleuniger Reassumirung der ans Reich gebrachten wichtigen Materien einer so möglich kurtzen Frist sich vergleichen, und annebenst mit patriotischem Fleiß darob seyn möchten, sich binnen dieses Zeit-Verlaufs mit zulänglich- und gewührigen Instructionen zu versehen, um annoch vor Ausgang des nächst künfftigen Monaths Novembris die Reichs-Handlungen in gedachtem Regenspurg vornehmen, und darinnen zum Besten des wehrtesten Vaterlandes mit heylsamer Würckung fürschreiten, folglich die allergnädigst anverlangte und zu gemeinsamen Heyl und Rettung abziehlende Reichs-Gutachten Ihrer Kayserl. Majestät ohnaufhaltlich erstatten zu können.

Allerhöchst-Dieselbe hielten sich des baldig- und gedeylichen Erfolgs von Churfürsten, Fürsten und Ständen rühmlich-patriotischer Gesinnung gäntzlich und allermildest gesichert, und es verbleiben Eingangs-erwehnte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan. Signatum Franckfurt, den 23. Octobr. 1745.

(L. S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

Dem Hoch-Löblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num.

Num. XII.

Traité definitif de Paix, de Reconciliation & d' Amitié, entre Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majesté le Roi de Prusse, conclu & signé à Dresde le 25me de Decembre, 1745.

Les soins infatigables, que Sa Majesté Britannique s'est bien voulu donner par la Convention d' Hannovre, conclue le 26me d' Août de la presente Année, pour reconcilier Sa Majeste l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majesté le Roi de Prusse, à l'occasion des nouveaux troubles, qui s'étoient élevés entre Leurs susdites Majestés, ayant eu tout l' effet desiré, & l' Une & l' Autre étant sincerement portées, à rétablir l' ancienne bonne harmonie, & étroite amitié & union, qui a subsisté si heureusement autrefois entre Leurs Augustes Maisons, pour le bien general de toute l' Europe, & celui de l' Empire en particulier, Leurs susdites Majestés, animées d' un desir egal, de parvenir au plûtôt à un but si salutaire pour Leur satisfaction reciproque, & pour le veritable interêt de Leurs Etats, Païs & Sujets, n' ont pas voulu tarder de mettre la derniere main à un Ouvrage si necessaire, & c' est pour cet effet que Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, a donné Ses Pleinpouvoirs à Son Conseiller Privé actuel, Grand-Chancelier du Royaume de Boheme, & Chevalier de la Toison d' Or, le Sr. Frederic Comte de Harrach, & Sa Majesté le Roi de Prusse les Siens à Son Ministre d' Etat & de Cabinet, Chevalier de Son Ordre Royal de l' Aigle Noire, le Sr. Henry Comte de Podewils, lesquels Ministres, aprés l' échange reciproque de leurs Pleinpouvoirs respectifs, & aprés plusieurs Conferences, ont arrêté, conclu & signé, les Articles suivans d' un Traité Definitif de Paix, de Reconciliation & d' Amitié.

ART. I.

Il y aura une Paix constante, perpetuelle & inviolable, aussi bien qu' une veritable amitié & sincere union, entre Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, Ses Heritiers & Successeurs, Royaumes & Païs hereditaires, d' une part, & Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Heritiers & Succes-

Definitiv-Friedens-Versöhnungs- und Freundschaffts-Tractat zwischen Ihro Kayserlichen Majestät, der Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät dem Könige von Preussen, geschlossen und unterzeichnet zu Dreßden den 25. des Christ-Monats 1745.

Demnach die unermüdete Sorgfalt, welche sich Ihro Majestät der König von Großbritannien durch den am 26. Aug. dieses lauffenden Jahrs zu Hannover geschlossenen Vertrag, um Ihro Majest. die Römische Kayserin, auch zu Ungarn und Böhmen Königin, dann Ihro Majestät den König von Preussen, wegen der zwischen höchst besagten Ihro Majestäten neuerdings entstandenen Irrungen, wiederum zu versöhnen, sich zu geben geruhet haben, alle erwünschte Würckung erreichet, und so wohl ein als der andere Theil die vorige gute Einverständniß, genaue Freundschafft und Vereinigung, welche sonst zwischen beyden Dero Durchlauchtigsten Häusern zu allgemeiner, besonders des Heil. Römischen Reichs, Wohlfahrt jederzeit fürgewesen, anwiederum herzustellen, aufrichtig geneigt ist; so haben allerhöchst ermeldete Ihro Majestäten aus gleicher Begierde zu beyderseitigen Vergnügen, und dem wahren Interesse Dero Staaten, Länder und Unterthanen, so heylsamen und vortheilhaften Endzweck zu erreichen, nicht länger anstehen wollen, zu einem so nothwendigen Wercke die letzte Hand anzulegen. Zu dem Ende haben Ihro Römisch-Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät Ihro würcklichen geheimen Rath, des Königreichs Böhmen Obersten Canzler, und Ritter des goldenen Vliesses, Hrn. Friedrich Grafen von Harrach, und Ihro Maj. der König in Preussen Dero Staats- und Cabinets-Minister, und Ritter Dero schwartzen Adler-Ordens, Hrn. Heinrich Grafen von Podewils, Gewalt und Vollmacht ertheilet; welche beyde Ministri, nachdem selbige vorhero Dero Vollmachten gegen einander ausgewechselt, und verschiedene Conferenzen mit einander gehalten, nachfolgende Articuln eines Friedens-Versöhnungs- und Freundschafts-Tractats verabredet, geschlossen, und unterzeichnet haben.

Art. I.

Es soll zwischen Ihro Majestät der Römischen Kayserin, auch zu Ungarn und Böhmen Königin, Dero Erben und Nachfolgern, Königreichen und Erb-Ländern, an einem, und Ihro Majestät dem Könige in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich, und allen

Successeurs, Royaume, & tous Ses Etats, d' autre part, de maniere qu'aucune des deux Hautes Parties Contractantes ne pourra entreprendre quoi que ce soit, & sous quelque prétexte ou prétension que ce puisse être, à l' injure, dommage & au préjudice de l' autre, & encore moins commettre ou souffrir qu'on commette les moindres hostilités, par Elles ou par les Leurs, ni par Mer ni par Terre, les uns contre les autres, de leurs Etats, Païs ou Sujets; Elles ne fourniront pas non plus aucun secours aux ennemis de l' une & de l' autre des deux Parties Contractantes, mais Elles conserveront & entretiendront une Correspondance, Union & Amitié indissoluble, & s'efforceront à se procurer reciproquement tout ce qui peut tendre à avancer Leurs interêts, Leurs avantages, & Leurs suretés mutuelles.

ART. II.

Les Articles Préliminaires de la Paix de Breslau, du 11me de Juin 1742. & le Traité Definitif de la même Paix, signé à Berlin le 28 de Juillet de la même Année, comme aussi le Recés de Limites de l' Année 1742, & la Convention des Articles Preliminaires de la Paix, signée à Hannovre le 26 d' Août de la presente Année, par les Ministres Plenipotentiaires de Sa Majesté le Roi de la Grande Bretagne, serviront de fondement & de Base au present Traité Definitif de Paix, entre Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, Ses Heritiers, Successeurs, Royaumes, Etats & Païs, d' un côté, & Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Heritiers & Successeurs, Royaume, Etats & Païs de l' autre côté; tous les précedens Traités, allegués ci dessus, étant renouvellés par celui-ci, & confirmés de nouveau, de la maniere la plus forte & la plus solemnelle, avec toutes les Renonciations faites par des Actes solemnels, tant de la part des Princes de la Maison Royale de Prusse & Electorale de Brandebourg, que de la part des Etats de Boheme, lesquels Actes de part & d' autre sont censés subsister à jamais, & à toute perpetuité, dans toute leur étendue & force, & comme s'il n'y avoit jamais eu les moindres nouveaux troubles, entre Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majesté le Roi de Prusse.

Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, renonce, tant pour Elle, que pour Ses Heritiers & Successeurs generalement, à toutes les Prétensions, qu' Elle pourroit avoir, ou former, contre les Etats & Païs de Sa Majesté le Roi de Prusse, & sur tout ceux, qui Lui ont été cedés par le Traité

Dero Staaten, andern Theils, ein beständiger, ewiger und unzerbrechlicher Friede so wohl, als eine wahrhafte Freundschaft und Vereinigung seyn, dergestalt, daß keiner von beyden contrahirenden hohen Theilen nichts, was dasselbe auch, und unter was für Schein und Anspruch sey, oder seyn könne, zu des andern Unbild, Schaden und Nachtheil unternehmen, noch weniger begehen oder erdulden könne, daß die geringste Feindseligkeiten durch sich selbst, oder durch die ihrige, weder zu Wasser noch zu Land, gegen des andern Staaten, Länder und Unterthanen verübet werden. Nicht weniger sollen selbige den Feinden des einen oder des andern beyder contrahirenden Theile keine Hülfe leisten, sondern ein gutes Verständniß, Einigung und unauflößliche Freundschaft beobachten und unterhalten, und sich bemühen, alles dasjenige, was zu Dero Interesse, Vortheil und Sicherheit beyträglich und ersprießlich seyn kan, einander zu verschaffen und zu befördern.

Art. II.

Die Präliminar-Articul des Breßlauer Friedens vom 11. Jun. 1742. und der Definitiv-Tractat eben dieses den 28. Jul. erst gemeldeten Jahrs zu Berlin unterschriebenen Friedens, wie auch die Gräntz-Einrichtung vom Jahr 1742. und der Vergleich der von den gevollmächtigten Ministern Ihro Majest. des Königes in Preussen und Ihro Majest. des Königs von Großbritannien den 26. August gegenwärtigen Jahrs zu Hannover unterschriebene Präliminar-Friedens-Articul sollen zu gegenwärtigem Definitiv-Friedens-Tractat zwischen Ihro Maj. der Kayserin, auch zu Ungarn und Böhmen Königin, Dero Erben und Nachfolgern, Königreichen, Staaten und Ländern eines, dann Ihro Majestät dem Könige von Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich, Staaten und Ländern andern Theils, zum Fuß und Grund dienen; allermassen alle vorige hier oben angeführte Tractate durch gegenwärtigen auf das kräftigste und feyerlichste erneuert, mit allen, so wohl von Seiten derer Printzen Dero Königl. Preußisch und Churfürstl. Brandenburgischen Hauses, als von Seiten der Böhmischen Stände, durch feyerliche Acten beschehene Renunciationen, welche Acten in allem ihrem Inhalt und Kraft, und also, als wenn die geringste neue Unruhen zwischen Ihro Maj. der Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, und Ihro Majest. dem König in Preussen niemals entstanden wären, ewig und allzeit gültig gehalten werden, bestätiget seyn:

Und thun Ihro Maj. die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, sämmtlichen Ansprüchen, welche selbige auf die Staaten und Länder Ihro Maj. des Königs in Preussen, besonders aber auf diejenige, welche Deroselben durch den Breßlauer-Tractat überlassen und abgetreten worden, haben oder machen könten, wie auch aller Schadloshal-

Traité de Breslau, comme auſſi à toute indemniſation, & dédommagement, des pertes & dommages, qu'Elle & Ses Etats & Sujets pourroient avoir ſoufferts dans la préſente derniere Guerre, & à toutes ſortes de Prétenſions, ou autres demandes, pour les Arrerages de Contributions, tant anciennes que modernes, ou de quelque nom & nature que ces Prétenſions puiſſent être, dans les Etats de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, & nommément ceux, qui Lui ont été cedés par le Traité Definitif de la Paix de Breslau, repetant tout ce qui a été ſtipulé dans l' Art. 5me de ce Traité pour abolir, de part & d' autre, toutes les Prétenſions, de quelque nature qu'elles puiſſent être.

Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, renonçant pour Elle, Ses Heritiers & Succeſſeurs, à perpetuité, à toutes Prétenſions aux anciens Arrerages de Contributions, Impots, Droits de Chancellerie de Boheme, ou telle Prétenſion que ce puiſſe être, de tous les Païs & Etats cedés à Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, & à Ses Heritiers & Succeſſeurs, par la Paix de Breslau, de même qu' à toutes les Expectances & Survivances, que feu l' Empereur Charles VI. de glorieuſe memoire pourroit avoir données ſur des Fiefs, Terres, Biens ou Benefices dans les Etats & Païs cedés par le Traité de Breslau, les quelles Expectances & Survivances demeureront entierement éteintes, ſans pouvoir jamais être reclamées, au préjudice des Poſſeſſeurs modernes; Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, renonce egalement, pour Elle & Ses Heritiers & Succeſſeurs generalement, à toutes les Prétenſions qu' Elle pourroit avoir ou former contre les Etats & Païs de Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, comme auſſi à toute indemniſation & dédommagement de perte & dommages, qu' Elle & Ses Etats & Sujets pourroient avoir ſoufferts dans la préſente derniere Guerre, & à toute ſorte de Prétenſions & autres demandes, pour les Arrerages des Contributions tant anciennes que modernes, dans les Etats de Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, de quelque nom & nature que ces Prétenſions puiſſent être.

ART. III.

Il y aura, de part & d' autre, un oubli eternel, & une Amneſtie generale, de toutes les hoſtilités, pertes, dommages & torts, commis pendant ces derniers troubles, des deux côtés, de quelque nature qu'elles puiſſent être, de ſorte qu'il n' en ſera jamais plus fait mention, & les Sujets de part & d' autre n' en ſeront jamais inquietés. Mais ils jouiront en plein de cette Amneſtie, & de tous ſes effets, malgré les Avocatoires emanés & publi-

losshaltung und Erſetzung der Schäden und Verluſte, ſo Dieſelbe, Dero Staaten und Unterthanen im gegenwärtigen letztern Kriege möchten erlitten haben, auch allen Anſprüchen und Anforderungen derer ſo wohl jetzigen als alten Contributions-Rückſtande, oder von was Namen und Natur dieſe Forderungen in den Staaten Sr. Maj. des Königs in Preuſſen ſeyn können, und benanntlich diejenige, welche Deroſelben durch den Breßlauer-Definitiv-Friedens-Tractat überlaſſen worden, mit Wiederholung alles desjenigen, was in dem 5. Articul gedachten Tractats ſtipuliret worden, um ſo ein als anderer Seits alle Anſprüche, von was Natur dieſelbe auch ſeyn können, aufzuheben, ſo wohl für ſich, als für ihre Erben und Nachfolger, hiemit renunciren.

Gleichwie nun Ihro Majeſtät die Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, allen Forderungen, den alten Contributions-Rückſtänden, Auflagen, Böhmiſcher Cantzley Gebührniſſen, oder was es immer für Anſprüche ſeyn können, in allen, Ihro Majeſtät dem Könige in Preuſſen, ſeinen Erben und Nachfolgern, durch den Breßlauer-Frieden abgetretenen Staaten und Ländern, auch allen denen Anwartungs- und Uberlebungs-Rechten, welche Kayſer Carl der VI. glorreicher Gedächtniß, auf Lehen, Herrſchaften und Güter in denen durch den Breßlauer-Tractat cedirten Staaten und Ländern könte verliehen haben, welche Anwartungs- und Uberlebungs-Rechte völlig, ohne jemahls wieder begehrt werden zu können, erloſchen und abgethan ſeyn ſollen, ſo wohl für ſich als Dero Erben und Nachfolgern auf ewig abſaget; Alſo thun ingleichen Ihro Majeſtät, der König in Preuſſen, insgemein in allen Anſprüchen, welche ſelbige gegen die Staaten und Länder Ihro Majeſtät, der Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, haben oder machen könten, wie auch aller Schadloshaltung, und Erſetzung der Schäden und Verluſte, ſo Dieſelbe, Dero Staaten und Unterthanen, im gegenwärtigen letztern Kriege können erlitten haben, nebſt allen Anſprüchen und Forderungen der ſo alten als neuen Contributions-Rückſtände in den Staaten Ihro Majeſtät der Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, was Namens und Natur dieſe Anſprüche ſeyn können, für ſich, Dero Erben und Nachfolger, hiermit renunciren.

Art. III.

Alle Feindſeligkeiten, Einbuſſen, Schäden, und während dieſer letztern zwiſchen beyden Theilen fürgeweſenen Unruhen geſchehene Beleidigungen, ſollen ſo ein als anderer Seits ewig vergeſſen und beygelegt ſeyn, dergeſtalt, daß die geringſte Meldung nicht mehr davon gemacht, und des einen ſo wohl als des andern Unterthanen derentwegen nimmermehr beunruhiget werden, ſondern ſollen aller erlaſſenen und publicirten Avocatorien ungehindert dieſer Amneſtie mit allen ihren

publiés, & toutes les Confiscations, faites de part & d' autre, seront entierement levées, & les Biens confisqués & sequestrés restitués à leurs Proprietaires, qui en étoient en possession avant ces derniers troubles.

Würckungen vollständig zu geniessen haben, alle so ein als anderer Seits gemachte Confiscirungen gäntzlich aufgehoben, und die eingezogene und vorenthaltene Güter ihren Eigenthümern, welche solche vor entstandenen diesen letztern Unruhen in Besitz gehabt, zurück gegeben werden.

ART. IV.

Toutes les hostilités de part & d' autre cesseront, tant en Silesie, que dans la Comté de Glatz, & en Boheme & Moravie, le 28 de ce Mois, & Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, promet & s'engage, de faire evacuer par toutes ses Troupes regulieres & irregulieres, dans le terme de douze jours, aprés la Signature de ce present Traité, & plûtôt, s'il faire se pourra, tous les Païs, Villes & Places de tous les Etats cedés par le Traité de Breslau à Sa Majesté le Roi de Prusse, & occupés par les Troupes ou Gens de Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, tout comme Sa Majesté le Roi de Prusse fera evacuer & retirer ses Troupes dans le même terme, des Etats ou Païs appartenans à Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, en cas qu'il y en ait à present, en remettant tout de part & d' autre, quant aux differentes Possessions, sur le pied où cela a été reglé par le Recés de Limites, fait aprés la Paix de Breslau.

Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, fera aussi d' abord restituer, aprés l' Echange des Ratifications de ce Traité de Paix, à Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Heritiers & Successeurs, la Baronie de Turnhout, située dans la Brabant, avec toutes ses Dependances, Revenus & Recettes, Archives & Papiers, & ce qui pourroit avoir été detourné depuis la Confiscation qui en a été faite.

Art. IV.

Alle Feindseligkeiten sollen den 28. dieses Monaths so wohl in Schlesien, als in der Grafschafft Glatz und in Böhmen und Mähren, beyderseits eingestellet seyn; auch versprechen und verbinden sich Ihro Majestät die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, alle ihre, so wohl regulir- als irregulirte Truppen, nach Unterschreibung dieses gegenwärtigen Tractats, innerhalb 12. Tagen, oder, wenn es seyn kan, noch eher, aus allen Ländern, Städten und Plätzen, aller der Staaten, so durch den Breßlauer-Tractat Ihro Majest. dem Könige von Preussen abgetreten, und von den Truppen und Völckern Ihro Majest. der Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, in Besitz genommen worden, heraus zu ziehen; gleichwie Ihro Majestät der König in Preussen in eben dieser Zeit seine Truppen aus denen Ihro Majest. der Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, zugehörigen Staaten und Ländern, im Fall noch einige darinnen seyn solten, zurück ziehen, und solche evacuiren werden; und solle alles, was den Unterschied der Possessionen betrift, wiederum beyderseits auf den Fuß, wie solcher durch die nach dem Breßlauer-Frieden gemachte Gräntz-Scheidung errichtet worden, gesetzet werden.

Ihro Majest. die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, werden auch Ihro Majest. dem Könige in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, die in Brabant gelegene Baronie Tournhout mit allen ihren Dependentzien, Einkünften und Einnahmen, Archiv und Schriften, und was etwan von Zeit Dero beschehenen Confiscirung möchte entzogen worden seyn, gleich nach beschehener Ratificirung dieses Friedens-Tractats wieder zu stellen.

ART. V.

Tous les Prisonniers faits pendant la derniere Guerre, de quelque Caractere, Qualité & Rang, qu'ils puissent être, seront incessamment relachés de part & d' autre, sans Rançon, & échangés en bonne foy, dans les endroits dont on conviendra. Les Malades & Blessés, dont on donnera une Liste exacte, le seront d' abord fidelement, aprés leur guerison.

Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, fera egalement remettre en liberté, par l' Amirauté d' Ostende, tous les Sujets, Matelots & Vaisseaux des Sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse, pris par les Armateurs de cette Ville, avec toutes les Per-

Art. V.

Alle während diesem letztern Kriege gemachte Kriegs-Gefangene, von was Character, Stand und Würde sie auch seyn können, sollen auf beyden Seiten also gleich und ohne Löse-Geld entlassen, und an den Orten, worüber man sich vergleichen wird, auf Treu und Glauben, die Krancke und Verwundete aber, welche genau aufzuzeichnen sind, gleich nach ihrer Genesung getreulich ausgewechselt werden.

Ihro Majest. die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, werden gleichfalls durch das See-Amt zu Ostende alle Unterthanen, Schiff-Knechte, und den Unterthanen Ihro Majestät des Königs in Preussen zuständige durch die Armateurs dieser Stadt hinweg genommene Schiffe mit

Personnes, Effets & Marchandises, qui se sont trouvés à bord de ces Vaisseaux, en cas qu'on ne les ait pas encore rendus, & remis en liberté.

se mit allen darauf befindlich gewesenen Leuten, Waaren und Gütern, im Fall solche noch nicht zurück und in Freyheit gestellet worden, zurück geben, und in Freyheit stellen.

ART. VI.

Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majesté le Roi de Prusse, s'engagent mutuellement, de favoriser reciproquement, autant qu'il est possible, le Commerce entre Leurs Etats, Païs & Sujets respectifs, & de ne point souffrir, qu'on y mette des Entraves ou Chicanes, mais Elles tacheront plûtôt de l'encourager, & de l'avancer de part & d'autre fidelement, pour le plus grand bien de Leurs Etats & Sujets reciproques.

Art. VI.

Jhro Majestät die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, und Jhro Majestät der König in Preussen verbinden sich gegen einander, das Commercium zwischen ihren Staaten, Ländern und beyderseits Unterthanen, so viel möglich ist, zu handhaben, und nicht zuzugeben, daß selbiges gehemmet oder belästiget werde, sondern werden vielmehr besorgt seyn, solches so ein als anderer Seits zum Besten ihrer Staaten und beyderseitigen Unterthanen, anzufrischen und zu befördern.

ART. VII.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Electeur de Brandebourg, s'engage, & promet d'acceder par Sa Voix Electorale de Brandebourg, à l'Election faite du nouveau Chef de l'Empire, & de reconnoitre Son Altesse Royale le Grand Duc de Toscane dans Sa Qualité d'Empereur & Chef de l'Empire, comme aussi l'Activité de la Voix Electorale de Boheme, promettant de contribuer tout ce qui dependra d'Elle, à la satisfaction du nouvel Empereur, & à l'avancement de ses interêts, tout comme Sa Majesté l'Imperatrice, Reine d'Hongrie & de Boheme, promet & s'engage aussi, au nom de ce Prince, Son Auguste Epoux, qu'il accordera à Sa Majesté le Roi de Prusse, & à Sa Maison Electorale, toutes les Prérogatives, Avantages, Privileges, & Droits, qu'il a accordés aux deux Serenissimes Maisons Electorales de Saxe & d'Hannovre, & Sa Majesté l'Imperatrice, Reine d'Hongrie & de Boheme, fera tout Son possible, pour disposer Sa Majesté l'Empereur d'accorder aussi, par une Convention particuliere à faire, tous les autres avantages, que feu l'Empereur Charles VII. a bien voulu accorder, dans cette Qualité, à Sa Majesté le Roi de Prusse, Electeur de Brandebourg, & à Sa Maison Electorale.

Art. VII.

Jhro Majestät der König in Preussen und Churfürst von Brandenburg versprechen und verbinden sich, der vorgegangenen Wahl des neuen Reichs-Oberhaupts mit Ihrer Chur-Brandenburgischen Wahl-Stimme beyzutreten, und Jhro Königl. Hoheit den Groß-Hertzog zu Toscana als Kayser und Oberhaupt des Reichs, wie auch die Würcklichkeit der Chur-Böhmischen Stimme zu erkennen, mit Versprechen, alles, was von Deroselben abhanget, zu Vergnügen des neuen Kaysers, und zu Beförderung Dero Interesse beyzutragen, gleichwie Jhro Majest. die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, versprechen, und sich verbinden, im Namen dieses Fürsten, Dero Gemahls Kayserlicher Maiestät, daß Dieselbe Jhro Maj. dem Könige in Preussen und Dero Chur-Hause alle Vorzüge, Vortheile, Rechte und Freyheiten, welche den zweyen Durchlauchtigsten Chur-Häusern zu Sachsen und Hannover verwilliget worden, gestatten werden; und werden Jhro Majest. die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, alles mögliche vorkehren, Jhro Maj. den Kayser dahin zu bewegen, daß Sie Deroselben durch eine noch zu errichtende besondere Convention alle andere Vortheile, welche der verstorbene Kayser Carl der VII. in dieser Qualität Jhro Maiestät dem Könige in Preussen und Churfürsten zu Brandenburg einzugestehen beliebet, auch gestatten.

ART. VIII.

Sa Majesté l'Imperatrice, Reine d'Hongrie & de Boheme, & Sa Majesté le Roi de Prusse, se garantiront mutuellement, de la maniere la plus forte, Leurs Etats, savoir Sa Majesté l'Imperatrice, Reine d'Hongrie & de Boheme, tous les Etats de Sa Majesté Prussienne sans exception, & Sa Majesté le Roi de Prusse tous les Etats, que Sa Majesté l'Imperatrice, Reine d'Hongrie, possede en Allemagne.

Art. VIII.

Jhro Majestät die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, und Jhro Maiest. der König in Preussen werden einander ihre Staaten, nehmlich Jhro Majestät die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, alle Staaten Jhro Majest. des Königs in Preussen ohne Ausnahme, und Jhro Majest. der König in Preussen alle Staaten, welche Jhro Majest. die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, in Teutschland besitzen, auf das kräftigste gewähren.

ART. IX.

Sa Majesté le Roi de la Grande Bretagne, outre la Garantie particuliere, dont Elle veut bien se charger de ce present Traité, dans toute son étendue, voudra bien encore prendre sur Soi, de joindre Ses soins à ceux des deux Hautes Parties Contractantes, pour le faire non seulement garantir par la Republique des Provinces Unies des Païs-Bas, mais aussi par tout l'Empire, & de faire comprendre, inclure & garantir dans le futur Traité de Paix generale, & par toutes les Puissances qui y prendront part, tous les Etats & Païs de Sa Majesté le Roi de Prusse, & en particulier le Traité de Paix de Breslau, & le Traité present de Paix, tout comme les Etats & Païs de Sa Majesté l'Imperatrice, Reine d'Hongrie & de Boheme.

Art. IX.

Jhro Majest. der König von Großbritannien werden über die besondere Gewährschaft dieses gegenwärtigen Tractats, mit welcher sich Dieselbe zu beladen belieben, auch geruhen, sich nebst den zwey contrahirenden hohen Theilen dahin zu bestreben, daß solcher nicht allein von der Republic der vereinigten Niederlande, sondern auch von dem gantzen Römischen Reiche garantiret, auch daß in dem künftigen General-Friedens-Tractate alle Staaten und Länder Jhro Majest. des Königs in Preussen, insbesondere aber der Breßlauer- und gegenwärtiger Friedens-Tractat, eben so, wie die Staaten und Länder Jhro Majest. der Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, mit begriffen, eingeschlossen, und von allen daran Theil nehmenden Machten garantiret werden.

ART. X.

Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, doit être compris dans cette Paix, sur le pied de la Convention d'Hannovre, du 26me d'Aoust de l'Année presénte.

Art. X.

Jhro Majest. der Köing in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, sollen auf den Fuß der Hannöverischen Convention vom 26. Aug. dieses gegenwärtigen Jahrs in diesem Frieden mit begriffen seyn.

ART. XI.

Sa Majesté le Roi de la Grande Bretagne, comme Electeur de Bronsvic-Lunebourg, sera compris dans cette Paix, de même que la Serenissime Maison d'Hesse-Cassel, avec tous ses Païs & Etats en Allemagne.

Art. XI.

Jhro Maj. der König von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, sollen eben so wohl, als das Durchl. Hessen-Casselische Haus, mit allen ihren Staaten und Ländern in Teutschland in diesem Frieden eingeschlossen seyn.

ART. XII.

Son Altesse Electorale Palatine est nomment & specialement incluse & comprise dans ce Traité de Paix, avec tous ses Païs & Etats, de quelque nom, nature & condition qu'ils puissent être, & Sa dite Altesse Electorale sera restituée & rétablie entierement & pleinement, dans tous Ses susdits Etats hereditaires, & toute exaction en Argent, Fourage ou Logement de Gens de Guerre, contre la volonté de Son Altesse Electorale, cesseront entierement dans tous Ses Etats, aussitôt que Sa dite Altesse Electorale aura fait à l'égard de la reconnoissance de Sa Majesté l'Empereur, & de la Voix de Boheme, les mêmes Declarations, que Sa Majesté le Roi de Prusse, Electeur de Brandebourg, veut bien faire à cet egard, dans le present Traité.

Art. XII.

Jhro Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz seynd namentlich, und absonderlich mit allen ihren Staaten und Ländern, was Namens, Natur und Beschaffenheit selbige seyn mögen, in diesem Frieden begriffen, und sollen besagte Jhro Churfürstl. Durchl. in alle oberwehnte ihre Erb-Länder wieder gäntzlich eingesetzet werden, auch alle wieder Willen Jhro Churfürstl. Durchl. geschehene Geld- und Fourage-Forderung, oder Einquartirung der Kriegs-Leute, in allen Dero Staaten gäntzlich untersaget seyn, so bald mehr-ermeldete Jhro Churfürstl. Durchl. wegen Anerkäntniß Jhro Majest. des Kaysers, und der Böhmischen Wahl-Stimme, diejenige Erklärungen, welche Jhro Majestät der König in Preussen und Churfürst von Brandenburg dessentwegen in gegenwärtigem Tractat zu thun beliebet, werden gethan haben.

ART. XIII.

Le present Traité de Paix sera ratifié, & les Ratifications échangées de part & d'autre, dans le terme de dix jours, à compter de la date de la Signature de ce present Traité, ou plûtôt, si faire se pourra. En foy de quoi Nous

Art. XIII.

Gegenwärtiger Friedens-Tractat soll ratificiret, und die Ratificationen von dem Tage, da solcher unterschrieben worden, angerechnet, innerhalb 10. Tagen, oder, wann es wird seyn können, noch eher, beyderseits ausgewechselt werden.

Nous soussignés Ministres de Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Böheme, & de Sa Majesté le Roi de Prusse, en vertu de Nos Pleinpouvoirs, avons signé le present Traité Definitif de Paix, de Reconciliation, & d' Amitié, & y avons apposé les Cachets de Nos Armes. Fait à Dresde le 25me de Decembre 1745.

werden. Zu Urkund dessen haben wir unterschriebene Minister Jhro Majestät der Römischen Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, und Jhro Majestät des Königs in Preussen, Kraft unserer Vollmachten, gegenwärtigen Friedens- Versöhnungs- und Freundschafts-Tractat unterzeichnet, und unsere Petschafte beygedrucket. So geschehen zu Dreßden den 25. Dec. 1745.

Num. XIII.

Traité de Paix, de Reconciliation & d' Amitié, entre Sa Majesté le Roi de Prusse & Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur, de Saxe, conclu & signé à Dresde le 25me de Decembre, 1745.

SA Majesté le Roi de Prusse, & Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, étant animés du même desir sincere de rétablir entre Eux l' ancienne bonne harmonie, & étroite intelligence, qui a subsisté autrefois entre Leurs Maisons Royales & Electorales, Etats, Païs & Sujets respectifs, & qui s'est trouvée malheureusement interrompue à l' occasion de la Guerre entre feu l'Empereur Charles VII. & la Maison d' Autriche, Leurs susdites Majestés, pour parvenir à un but si salutaire, ont trouvé à propos, de donner Leurs Pleinpouvoirs respectifs, à savoir Sa Majesté le Roi de Prusse les Siens au Sr. Henry Comte de Podewils, Son Ministre d' Etat & de Cabinet, Chevalier de Son Ordre Royal de l' Aigle Noire, & Sa Majesté le Roi de Pologne les Siens au Sr. Frederic Gothard de Bülow, Son Ministre de Conference & d' Etat, & au Sr. Guillaume Auguste Comte de Stubenberg, Son Vice-Chancelier, lesquels Ministres, aprés avoir fait l' Echange reciproque de leurs Pleinpouvoirs respectifs, sont convenus, & ont arrêté, conclu & signé, les Articles suivans d'un Traité de Paix, de Reconciliation & d' Amitié.

ART. I.

Il y aura une Paix solide, & une reconciliation & amitié sincere, & union etroite, & bon voisinage, entre Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Etats, Païs & Sujets d'un côté, & Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, & Ses Etats, Païs, & Sujets de l' autre, de sorte que les deux Hautes Parties Contractantes cultiveront entre Elles une bonne harmonie, & parfaite intelligence, en ta-

Friedens- Versöhnungs- und Freundschaffts-Tractat zwischen Jhro Majestät dem König von Preussen, und Jhro Majestät dem König von Polen, Churfürst zu Sachsen, geschlossen und unterzeichnet zu Dreßden den 25. des Christ-Monats 1745.

JHro Majestät der König von Preussen, und Jhro Majestät der König von Polen und Churfürst von Sachsen, haben gleiches aufrichtiges Verlangen, unter Jhnen die alte gute Harmonie und das genaue Verständniß, welches ehedem unter Jhro Königlichen und Churfürstlichen Häusern, resp. Staaten, Ländern und Unterthanen gewesen, und bey Gelegenheit des Krieges zwischen dem verstorbenen Kayser Carl VII. und dem Hause Oesterreich unglücklicher Weise unterbrochen worden, wieder herzustellen. Um diesen heylsamen Zweck zu erreichen, haben besagte Jhro Majestäten für gut befunden, Dero resp. Vollmachten zu ertheilen, nemlich Jhro Majestät der König von Preussen die Jhrige, dem Herrn Heinrich Grafen von Podewills, Dero Staats- und Cabinets-Minister, Ritter Dero Königlichen Ordens des schwartzen Adlers, und Jhro Majest. der König von Polen die Jhrige dem Herrn Friedrich Gotthard von Bülau, Dero Conferentz- und Staats-Minister, und dem Herrn Wilhelm August, Grafen von Stubenberg, Dero Vice-Cantzler. Welche Minister, nachdem sie einander Jhre resp. Vollmachten ausgewechselt, und zusammen gekommen, folgende Articul eines Friedens- Aussöhnungs- und Freundschafts-Tractats verabredet, beschlossen und unterzeichnet:

Art. I.

Es soll ein steter Friede und eine aufrichtige Aussöhnung und Freundschaft, auch genaue Verbindung und gute Nachbarschaft, zwischen Jhro Majestät dem König von Preussen, Dero Staaten, Ländern und Unterthanen auf einer, und Jhro Majestät dem König von Polen und Churfürsten von Sachsen, und Dero Staaten, Ländern und Unterthanen, auf der andern Seite, obwalten, so daß beyde hohe contrahirende Par-

en tachant d' avancer Leurs interêts reciproques, & d' écarter tout ce qui pourroit les troubler, ou y donner la moindre atteinte.

Partheyen unter einander eine gute Harmonie und vollkommenes Verständniß unterhalten, Dero Interesse unter einander zu befördern, und alles abzuwenden suchen wollen, was dasselbe stören, oder im geringsten verletzen könte.

ART. II.

Il y aura aussi, entre Leurs susdites Majestés, & leurs Etats, Païs & Sujets respectifs, une Amnestie generale, & un oubli eternel, de tout ce qui s'est passé entre Elles, à l' occasion de la presente Guerre, de quelque nature que cela puisse avoir été, & il n'en sera jamais plus fait mention, ni demandé dedommagement de part & d' autre, sous quelque prétexte, ou nom, que cela puisse être, mais toutes les Pretensions reciproques, occasionnées par les deux dernieres Guerres, aprés la mort de l' Empereur Charles VI, entre Leurs Majestés le Roi de Prusse, & le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, soit par l' entrée ou passage des Troupes de part & d' autre, dans les Etats reciproques, avant ou pendant cette Guerre, soit pour d' autres Exactions, Contributions, Fourages, Magazins, ou Excés, & autres dommages, de quelque nature & quelque nom qu'ils puissent être, demeureront entierement éteintes, annullées & anéanties, de sorte qu'il n'en sera jamais plus fait mention.

Art. II.

Es soll unter besagten Ihro Majestäten und Dero resp. Staaten, Ländern und Unterthanen eine allgemeine Amnestie und ewiges Vergessen alles dessen seyn, was zwischen Ihnen beyden bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges vorgegangen, es bestehe auch worin es wolle. Es soll dessen nie gedacht, noch auch auf einer oder der andern Seite, unter was für Prätext oder Namen es seyn möchte, Schadloshaltung gefordert werden, sondern alle gegenseitige Forderungen, zu welchen die beyden letzten Kriege, nach dem Tode des Kaysers Carls des VI. zwischen Ihro Majestäten, dem König von Preussen, und dem König von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, Gelegenheit gegeben, es sey durch Einrückung oder Durchmarsche der Truppen von der einen und andern Seite, in beyderseits Staaten vor und während dem Kriege, oder durch andere Erpressungen, Contributionen, Fourage, Magazine oder Excesse und andere Beschädigungen, sie seyn und heissen wie sie wollen, sollen gäntzlich aufgehoben, und vor null und nichtig erklärt bleiben, so daß ihrer nie gedacht werden soll.

ART. III.

Toutes les hostilités & operations militaires, de part & d' autre, cesseront entierement, à compter du jour de la date du present Traité de Paix, si elles n'ont pas déja cessées, & quant aux Contributions, les Etats de Saxe, & la Ville de Leipzig, sous la Garantie speciale, & la plus prompte execution de Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, s' engagent solennellement & fermement, de payer à Sa Majesté le Roi de Prusse, outre les Contributions, ou telle autre Somme qu' Elle a tirée déja, sous quelque prétexte que cela puisse être, jusqu' au 22me de ce Mois, des Païs appartenans à Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, encore la Somme d' un Million d' Ecus d' Allemagne, à raison de 24 Gros l' Ecu, laquelle Somme sera payée à Sa Majesté le Roi de Prusse, toute à la fois, en Argent comptant, & en bons Ducats & Louis d' Or, à la prochaine Foire de Paques de Leipzig de l' Année 1746, avec les interêts de 5 pour cent, à compter depuis le 23me de ce Mois, jusqu' au terme du payement, & Sa dite Majesté le Roi de Pologne s' engage & promet de tenir la main, comme Garant de ce payement, pour qu'il se fasse dans le terme stipulé, sans le moindre rabais, liquidation, com-

Art. III.

Alle Feindseligkeiten und Krieges-Operationen sollen von dato des gegenwärtigen Friedens-Tractats von beyden Seiten gäntzlich aufhören, wenn sie nicht bereits eingestellt sind. Und was die Contributionen anbetrift, so verbinden sich die Sächsischen Staaten und die Stadt Leipzig aufs feyerlichste und festeste, unter der besondern Garantie und hurtigsten Execution Sr. Majestät des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, Ihro Majestät dem König von Preussen ausser denen Contributionen und andern Summen, so Dieselbe bereits, es sey unter was Namen es wolle, bis auf den 22sten dieses Monats aus den Ländern Sr. Majest. des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen gehoben, noch eine Summa von einer Million Reichs-Thaler, den Thaler zu 24. Gr. zu bezahlen, welche Summa Ihro Majestät dem König von Preussen auf der nächsten Leipziger Oster-Messe des 1746sten Jahrs mit baarem Gelde und in guten Ducaten und Louis d'or, nebst der Interesse à 5 pro cent vom 23sten dieses Monats an, bis auf die Zeit der Bezahlung, entrichtet werden soll. Und besagte Se. Majestät, der König von Polen, verbinden sich und versprechen, als Garant dieser Bezahlung, darüber zu halten, daß sie an dem verabredeten Termin, ohne den geringsten Rabbat,

compensation ou exception, de quelque nom, pretexte ou nature que cela puisse être, moyennant quoi Sa Majesté le Roi de Prusse a fait cesser, depuis le 22me de ce Mois, toutes les contributions & demandes en Argent, Recrues, Chevaux, Chariots & Valets, dans tout l' Electorat de Saxe, ses Dependances, & nommément la Haute & Basse Lusace, le tout en conformité de l' Acte d' Assurance, donné par le Conseil d' Etat de Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, daté de Dresde, le 21me de ce Mois, lequel Acte sera restitué au dit Ministere après le payement fait de la susdite Somme d' un Million d'Ecus d' Allemagne. Mais si contre toute attente, & par l' impossibilité, que les Ordres de Sa Majesté le Roi de Prusse, quoique expediés & partis déja le 21me de ce Mois, n'ayent pû parvenir assez à temps en certains endroits éloignés, il devroit être arrivé, que par ignorance on eût contrevenu le 22me de ce Mois aux susdits Ordres, & demandé & pris par ci par là quelque Argent, la disposition de ce qui est stipulé ci-dessus, n'en restera pas moins dans toute sa valeur, sans qu'on en puisse prendre le moindre prétexte de l' invalider.

Rabbat, Liquidation, Vergütung oder Ausnahme, wes Namens, Vorwand oder Natur sie auch seyn möchten, geschehe; vermöge dessen Jhro Maiest. der König von Preussen, von dem 22sten dieses Monats an, alle Contributionen und Einforderung an Geld, Recruten, Pferden, Wagen, Knechten, in dem gantzen Churfürstenthum Sachsen, dessen Zugehörungen, namentlich Ober- und Nieder-Lausitz, aufheben, alles der Versicherungs-Acte gemäß, die von dem Staats-Rath Seiner Maistät des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen gegeben de dato Dreßden den 21 dieses Monats, welche besagtem Ministerio, nach geschehener Bezahlung gedachter Summa von einer Million Reichs-Thaler, wieder zugestellet werden soll. Wenn aber wieder alles Vermuthen und weil es unmöglich, daß die Ordres Sr. Maiest. der Königs von Preussen früh genug an gewissen entfernten Orten ankommen können, ob sie gleich schon den 21sten dieses Monats ausgefertiget worden, und weggegangen, es sich solte zugetragen haben, daß man aus Unwissenheit den 22sten oder 23sten dieses Monats besagter Ordre zuwieder verfahren, und hie und da einiges Geld gefordert und genommen: so soll doch die Einrichtung dessen, was oben verabredet worden, dem ohnerachtet in seinem völligen valore bleiben, ohne daß man daher den geringsten Prätext sie zu schwächen nehmen könne.

Les Armées de Sa Majesté le Roi de Prusse evacueront entierement tous les Etats & Païs Hereditaires, Villes, Places & Forts, appartenans à Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, dans l' etat où elles se trouvoient, par rapport à leurs Fortifications, defenses & enceintes, lorsqu'elles furent occupées, en restituant les Armes aux Bourgeoisies de ces Places, excepté celles qu'on a trouvés de l' Armée de Sa Majesté le Roi de Prusse, & qu'on a acheté des Deserteurs des Troupes Prussiennes, dans l' espace de quinze jours au plus tard, à compter de celui de l' Echange des Ratifications du present Traité, & on commencera par evacuer la Ville de Dresde, d' abord après l' Echange des Ratifications, & celle de Leipzig le huitieme jour après, sans obliger les Vorspann, de passer les Frontieres, & sans demander des Otages, ni autre chose, pendant leur sejour, marche & sortie, que le Quartier, la nourriture & les Fourages necessaires, qui leur seront fournis gratis, par des Commissaires, qui leur seront nommés par Sa Majeste le Roi de Pologne, Electeur de Saxe. En attendant il sera permis à Sa Majesté le Roi de Prusse, de laisser, à Ses depens, les malades & les blessés de Son Armée, avec l'Hospital General, & un Detachement de Ses Troupes, pour leur garde & sureté, dans la Ville de Meissen, jusqu' à ce qu'ils soient en état

Die Armee seiner Majestät des Königs von Preussen soll die Staaten und Erb-Länder, Städte, Oerter und Festungen Jhro Majest. des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, in dem Stande, darin sie sich bey der Eroberung in Ansehung ihrer Festungs- und Vertheidigungs-Wercke und Mauren, befunden, gäntzlich räumen, und denen Bürgerschaften dieser Plätze ihr Gewehr wieder geben, ausser dem was man von der Armee Sr. Maj. des Königs von Preussen angetroffen, oder von Preußischen Deserteurs gekaufft, innerhalb höchstens 15 Tagen von der Auswechselung der Ratification dieses Tractats an, und der Anfang soll gleich nach der Auswechselung der Ratification, mit der Räumung der Stadt Dreßden, und 8 Tage nachher auch der Stadt Leipzig, gemacht werden, ohne daß man die Vorspann nöthige über die Grentzen zu gehen, und ohne Geiseln, noch sonst was während ihres Aufenthalts, Marsches und Auszugs, als die Quartiere, Unterhalt, und nöthige Fourage, zu verlangen, welche ihnen gratis gereicht werden sollen, durch Commissarios, die Jhro Maiest. der König von Polen und Churfürst von Sachsen ernennen werden. Unterdessen soll Jhro Maj. dem Könige von Preussen erlaubt seyn, auf Jhro Kosten die Krancken und Bleßirten Jhrer Armee, nebst dem General-Hospital und einem Detachement Jhrer Trouppen zu derselben Bewahrung und Sicherheit, in der Stadt Meissen

état d' être transportés dans les Païs de Sa Majesté le Roi de Prusse, à Ses depens.

ART. IV.

Tous les prisonniers, Officiers & Soldats Saxons, y compris les Cadets & les Milices du Païs, seront relachés sans Rançon, & leurs Armes rendues, aprés la Ratification du present Traité, excepté ceux qui ont pris Service dans les Troupes de Sa Majesté le Roi de Prusse, mais on rendra les Miliciens, qui sont établis & possessionnés dans le Païs.

ART. V.

Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, s' engage pour Elle & Ses Successeurs & Heritiers des deux Sexes, à perpetuité, d' acceder & d' accepter purement & simplement, la Convention arrêtée à Hannovre, le 26me du Mois d' Août nouveau Stile, de cette Année, entre Sa Majesté le Roi de Prusse, & Sa Majesté le Roi de la Grande Bretagne, pour le rétablissement de la Paix en Allemagne.

ART. VI.

Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, s' engage & promet également, de fournir dans l' espace de trois semaines, à compter de la date de ce present Traité, de la part de Sa Majesté la Reine Son Epouse, pour Elle & Ses Heritiers de l' un & de l' autre Sexe, un Acte solemnel de Cession des Droits eventuels, qu'ils pourroient vouloir prendre un jour, en vertu de la Sanction Pragmatique, de la Maison d' Autriche, & comme Heritiers eventuels de cette Maison, aprés son extinction, à tous les Etats, & Païs, cedés par la Cour de Vienne, par le Traité de Breslau de l' An. 1742, à Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Successeurs & Heritiers de l' un & de l' autre Sexe à perpetuité, promettant de plus, de ne jamais inquieter Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Successeurs & Heritiers, de l' un & de l' autre Sexe à perpetuité, dans la tranquille & paisible Possession des susdits Etats & Païs cedés par le Traité de Breslau, sous quelque prétexte, nom ou titre, que cela puisse être, ni directement ni indirectement, comme aussi de donner toujours à Sa Majesté le Roi de Prusse, & Ses Heritiers & Successeurs, les mêmes Titres à l' égard de ces Etats, qui sont stipulés dans le susdit Traité de Breslau.

ART. VII.

Pour obvier à toutes les contestations & disputes, qui se sont souvent élevées entre Sa Majesté le Roi de Prusse, & Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, à l' occasion

sen zu lassen, so lange bis sie im Stande sind, in die Länder Seiner Majestät des Königs von Preussen auf Dero Kosten transportirt zu werden.

Art. IV.

Alle Sächsische gefangene Officiers und Soldaten, nebst den Cadets und der Land-Militz, sollen nach der Ratification dieses Tractats ohne Rantzion losgelassen, und ihre Waffen zurück gegeben werden, ausgenommen die, welche unter den Trouppen Jhro Maj. des Königs von Preussen Dienste genommen. Doch sollen die Soldaten, welche sich im Lande häuslich niedergelassen, wieder zurück gegeben werden.

Art. V.

Jhro Majestät der König von Polen und Churfürst von Sachsen, verbinden sich für Sich, Dero Nachfolger und Erben beyderley Geschlechts, auf beständig, der den 26ten Aug. styli novi dieses Jahrs zwischen Jhro Majest. dem König von Preussen, und Jhro Maj. dem König von Großbritannien zu Hannover, zur Herstellung des Friedens in Teutschland, verabredeten Convention beyzutreten und sich anzunehmen.

Art. VI.

Jhro Maj. der König von Polen und Churfürst von Sachsen verbinden Sich und versprechen ebener massen, innerhalb 3 Wochen a dato dieses Tractats, von Seiten Jhro Majest. der Königin Dero Gemahlin für Sich und Dero männliche und weibliche Erben, eine feyerliche Acte zu verschaffen, darin sie alles eventuelle Recht abtreten, das Sie dereinst Krafft der Pragmatischen Sanction des Hauses Oesterreich und als eventuelle Erben dieses Hauses, nach dessen Aussterben, an alle den Staaten und Ländern möchten haben wollen, die Jhro Majest. dem Könige von Preussen, Dero Nachfolgern und Erben beyderley Geschlechts, von dem Wiener Hofe durch den Breßlauer Tractat von 1742. auf ewig abgetreten worden. Sie versprechen auch, Jhro Majestät den König von Preussen, Dero Nachfolger und Erben beyderley Geschlechts, niemahls in dem ruhigen und ungestörten Besitz besagter durch den Breßlauer Tractat abgetretener Staaten und Länder zu beunruhigen, unter was Vorwand, Namen und Titul es seyn möchte, weder directe noch indirecte, wie auch Sr. Maj. dem Könige von Preussen und Dero Erben und Nachfolgern dieselben Titel in Ansehung dieser Staaten beyzulegen, die in besagtem Breßlauer Tractat stipulirt sind.

Art. VII.

Allen Jrrungen und Disputen, die sich sehr oft zwischen Jhro Maj. dem König von Preussen, und Jhro Maj. dem König von Polen, Churfürsten von Sachsen, wegen des Fürstenberger-Oder-Zolls,

sion du Peage de Fürstenberg sur l'Oder, & du Passage de Schidlo, Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, cede pour Lui & Ses Heritiers & Successeurs à perpetuité à Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Heritiers & Successeurs à perpetuité, contre un Equivalent de quelques Parceles de la Silesie, enclavés dans la Lusace, ou tel autre Equivalent, an Land und Leuten, & les Hautes Parties Contractantes nommeront des Commissaires, pour regler l'affaire, & achever ce Troc, dans l'espace de six Semaines, à compter du jour de la Signature du present Traité, d'une maniere, qu'aucune des Hautes Parties Contractantes ne perde par ce Troc, la Ville & le Péage de Fürstenberg sur l'Oder, avec ses Dependances, & le Village de Schidlo, sauf les Droits des Particuliers, & le Dominium Utile, qu'ils y pourroient avoir, de sorte que les deux Rives & bords de l'Oder, de ce côté là, appartiendront desormais à Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Successeurs & Heritiers à perpetuité, sans que Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, & ses Successeurs & Heritiers, y puissent jamais rien pretendre, ou vouloir établir un autre Péage sur l'Oder, ou en incommoder, en quoi que cela puisse être, le libre Cours & Navigation, sous quelque Titre, nom & prétexte que cela puisse être, tout comme l'Equivalent an Land und Leuten, que Sa Majesté le Roi de Prusse cedera à Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, Lui demeurera, & à Ses Successeurs à perpetuité, sans que Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Successeurs & Heritiers, y puissent jamais rien prétendre, sous quelque Titre, nom & prétexte que cela puisse être.

Zolls, wie auch der Paß bey Schidlo, erhoben, zu begegnen, treten Se. Majestät der König von Polen, Churfürst von Sachsen, selbige für Sich und Dero Nachkommen, Ihro Maj. dem Könige in Preussen für Sie und Dero Nachfolger, gegen ein æquivalent einige, in der Lausitz gelegenen Städte von Schlesien, oder eines andern an Land und Leuten, ab; und die hohen Contrahenten sollen Commissarien ernennen, diese Affaire zu reguliren, und diesen Tausch innerhalb 6. Wochen zur Richtigkeit zu bringen, von dem Tage der Unterzeichnung dieses gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, solchergestalt, daß keine von den hohen contrahirenden Partheyen durch diesen Tausch, die Stadt und den Zoll zu Fürstenberg an der Oder, mit ihren Dependentzien, und das Dorf Schidlo betreffend, Schaden leide, noch auch der Rechten der Particulier-Personen und dem dominio utili, das sie daran haben mögten, Abbruch geschehe. So daß die beyden Gestade und Ufer der Oder auf jener Seite hinführo Sr. Maj. dem Könige von Preussen, Deroselben Nachfolgern und Erben auf beständig eigenthümlich verbleiben, ohne daß Seine Majestät der König in Polen und Churfürst von Sachsen, nebst Ihren Nachkommen und Erben, jemals Anspruch daran machen oder einen andern Zoll an der Oder anlegen, noch auch auf derselben, auf was Weise es auch seyn mögte, den freyen Cours und Schiffahrt, unter was Titel, Namen und Vorwand es auch geschehen könte, hemmen sollen. So wie auch ebenfalls das æquivalent an Land und Leuten, welches Se. Maj. der König von Preussen Ihro Maj. dem Könige von Polen und Churfürsten von Sachsen abtreten werden, Denenselben und Ihren Nachkommen auf beständig verbleiben soll, ohne daß Se. Majest. der König von Preussen, Ihro Nachfolger und Erben, jemals etwas davon prätendiren können, unter welchem Titul, Namen und Vorwand es auch geschehen mögte.

ART. VIII.

La Religion Protestante sera maintenue & conservée dans tous les Etats & Provinces de l'Electorat de Saxe, y compris la Haute & Basse Lusace, aussi bien que dans tous les Etats & Provinces de Sa Majesté le Roi de Prusse, suivant la teneur de la Paix de Westphalie, sans qu'on n'y pourra jamais faire la moindre innovation.

Art. VIII.

Die Protestantische Religion soll in allen Staaten und Provintzen des Churfürstenthum Sachsen, die Ober- und Nieder-Lausitz mit darunter begriffen, eben so wol als in allen Staaten und Provintzen Sr. Maj. des Königs von Preussen, nach Inhalt des Westphälischen Friedens, beschützt und erhalten werden, ohne daß man darin die geringste Neuerung vornehmen könne.

ART. IX.

Le Cartel conclu l'An. 1741. à Breslau, entre Leurs Majestés le Roi de Prusse & le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, subsistera dans toute sa vigueur, & sera religieusement observé de part & d'autre.

Art. IX.

Das An. 1741. zu Breslau zwischen Ihro Majestäten dem König von Preussen, und König von Polen, Churfürsten zu Sachsen, errichtete Cartel soll bey aller seiner Gültigkeit gelassen, und von beyden Seiten heilig beobachtet werden.

ART. X.

On redressera reciproquement, & de bonne foy, tous les abus, qui se sont glissés dans le Commerce, au préjudice des Païs, Etats & Sujets respectifs des deux Hautes Parties Contractantes, soit en les abolissant entierement de part & d'autre, soit en convenant amiablement, par une Convention ulterieure.

Sa Majesté le Roi de Prusse, accordera aussi le libre Passage, sur les Passeports de Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, & sur ceux de Sa Cour, par la Silesie en Pologne, tant pour tout ce que Sa Majesté sera venir de Pologne en Saxe, que pour ce qu'Elle y enverra, comme Fürsten-Gut.

ART. XI.

Tous les Vassaux & Sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse, de même que ceux qui sont dans Son Service, soit Militaire ou Civil, qui ont des Capitaux sur ce qu'on appelle die Sächsische Ober-Steuer-Einnahme, seront fidelement remboursés de leurs Capitaux & Interêts, aux Termes échus suivant la teneur de leur Obligation, ou Steuer-Scheine.

ART. XII.

Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, agira, par rapport à la Maison Electorale Palatine, en conformité du XIme Article de la Convention d'Hannovre, du 26. Août, de l'Année presente.

ART. XIII.

Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de la Grande Bretagne, & Leurs Hautes Puissances, les Etats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, seront invitées par les deux Hautes Parties Contractantes, de vouloir bien garantir ce Traité de Paix, de Reconciliation & d'Amitié; mais il ne subsistera pas moins dans toute sa vigueur, & dans tous ses points & Articles, quand même ces Garanties ne pourroient pas être obtenues.

ART. XIV.

Le present Traité de Paix & de Reconciliation sera ratifié de part & d'autre, & les Ratifications duement expediées & échangés, dans l'espace de 8 ou 10 jours, à compter de la date de la Signature de ce Traité, ou plûtôt, si faire se peut.

En foy de quoi Nous soussignés Ministres de Sa Majesté le Roi de Prusse & de Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, en vertu de Nos Pleinpouvoirs, avons signé le present Traité de Paix, de Reconciliation & d'Amitié, & y avons fait apposer les Cachets de Nos Armes. Fait à Dresde le 25me de Decembre 1745.

Art. X.

Man soll beyderseits aufrichtig alle Mißbräuche abthun, die sich in die Handlung zum Nachtheil der resp. Länder, Staaten und Unterthanen beyder hohen contrahirenden Partheyen eingeschlichen haben; so daß man sie entweder auf beyden Seiten gäntzlich aufhebe, oder sich darüber durch einen weiteren Vertrag freundlich vergleiche.

Seine Majest. der König von Preussen werden auch die freye Passage durch Schlesien in Polen, bey Aufweisung der Pässe von Sr. Maj. dem Könige in Polen und desselben Hof, so wohl vor alles das, was Se. Majestät aus Polen in Sachsen bringen lassen, als was Sie als Fürsten-Gut dahin senden, verstatten.

Art. XI.

Allen Vasallen und Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Preussen, wie auch denen, die in Dero Diensten stehen, es seyn Krieges- oder Civil-Bediente, welche in der Sächsischen Ober-Steuer-Einnahme Geld-Summen ausstehen haben, sollen ihre Capitale nebst den Zinsen getreulich wieder erstattet werden; wenn die Termine nach dem Inhalt ihrer Obligation, oder Steuer-Scheine, verflossen sind.

Art. XII.

Ihro Maj. der König von Polen und Churfürst von Sachsen sollen in Ansehung des Churfürstl. Pfältzischen Hauses, dem 11ten Articul des Hannöverischen Tractats vom 26sten August des jetztlauffenden Jahrs, gemäß handeln.

Art. XIII.

Ihro Maj. die Kayserin aller Reussen, Ihro Maj. der König von Großbritannien und Ihro Hochmögenden die General-Staaten der vereinigten Niederlande sollen von den hohen contrahirenden Partheyen eingeladen werden, um diesen Friedens-Aussöhnungs- und Freundschafts-Tractat zu garantiren; aber er soll nichts destoweniger in aller seiner Gültigkeit und in allen seinen Puncten und Artickeln fest bleiben, wenn gleich diese Garantie nicht erhalten würde.

Art. XIV.

Der gegenwärtige Friedens- und Aussöhnungs-Tractat soll auf beyden Seiten ratificiret, und die Ratificationen innerhalb 8. bis 10. Tagen, a dato der Unterzeichnung dieses Tractats anzurechnen, oder wenn es geschehen kan, noch eher, gehöriger Weise ausgefertiget und ausgewechselt werden.

Zur Bekräftigung dieses allen haben wir unten benannte Minister Sr. Maj. des Königs von Preussen, und Sr. Maj. des Königs von Polen Churfürsten von Sachsen, Kraft unserer Vollmacht, den gegenwärtigen Friedens-Aussöhnungs- und Freundschafts-Tractat, unterzeichnet, und unser Wapen-Insiegel dabey drucken lassen. Geschehen zu Dresden den 25sten Dec. 1745.

Nachle-

Nachlese
einiger merckwürdiger
zum
Wahl- und Crönungs-DIARIO
gehöriger
Urkunden und Schreiben.

I.

Vollmacht Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

Wir Johann Friedrich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzler und Churfürst ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: Demnach auf ohnlängst durch göttliche Verhängniß erfolgten tödlichen Hintritt des weyland Erwehlten Römischen Kaysers, Carl des Siebenden, dieses Namens, nun allerhöchsten Andenckens, Wir nach Maaß und Zufolg weyland Kayser Carl des IVten Guldenen Bull, eine Churfürstl. Collegial-Versammlung zur anderweiten Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Nachfolgers am Kayserthum auf den 1sten Tag des nächstkommenden Monats Junii in des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt selbsten, oder durch genugsam Gevollmächtigte ein- oder mehrere Gesandte und Botschaffter, nach Unserm tragenden hohen Amt ausgeschrieben haben, Wir verfolglich so wohl gewillet als bereit seynd, zu gebührlicher Abhandlung solches höchst-wichtigen Geschäffts bald möglichst Selbsten in eigener Person Uns einzufinden, noch zur Zeit jedoch erheblicher Ursachen halber daran Uns verhindert sehen, daß derowegen Wir aus besonderer gnädigster Zuversicht zu ihrer Treu, Fleiß und Begabnüß den Würdig-Wohlgebohrnen deren Dhom-Stiffteren Mayntz und Trier respective Dhom-Probsten und Capitularen, dann Unsern Geheimen Rath und Hof-Raths-Præsidenten, Joseph Franz/ Freyherrn von Kesselstatt/ sodann den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern Geheimen Rath, Groß-Hofmeistern, auch Amtmann zu Bischoffsheim, Friedrich Graf von Stadion, Thann und Warthausen, wie auch den Vesten Unsern Geheimen Rath, Ober-Marschallen und Vice-Cammer-Præsidenten, Philipp Christoph von Erthal/ und ferner den Vesten Unsern Geheimen Rath und Hof-Cantzlarn, Johann Jácob Joseph von Bentzel/ Unsere lieben Andächtigen und Getreue, samt und sonders, zu Unsern wahren und gewissen bevollmächtigten Botschafftern und Gesandten gesetzet und geordnet, und mit gnugsamer Instruction und völligen Gewalt versehen haben, inmassen Wir Sie also samt und sonders gegenwärtig ordnen, setzen und versehen an Unserer Statt, so lang, offt und viel Wir nicht persönlich anwesend und Selbsten zugegen seyn werden, allen Handlungen bis zu der Wahl beyzuwohnen, und bey denen Conferenzien, Consultationen und allen anderen Actibus, Unsere Directorial-Obliegenheit bestens zu verrichten, dabenebenst Unsere Meynung der Ordnung nach anzuzeigen, und das Votum abzugeben, auch, da es Sach wäre, daß Wir alsdann, wann zur Wahl selbst geschritten werden soll, dabey persönlich Uns einzufinden, durch ohnumgängliche Verhinderniß wieder Unsern Willen abgehalten würden, auf solchen unverhoffenden Fall wollen Wir gemeldten Unseren Abgesandten und Botschafftern gleichfalls vollkommene Macht und Gewalt hiermit ertheilet haben, und ertheilen also gegenwärtig hierbey, von Unserentwegen alle Amts- und Ordnungs-mäßige Nothdurfft ferner zu beobachten, mit andern Unsern Herren Mit-Churfürsten und deren Abwesenden Gesandten allerseits zu handlen und zu berathschlagen, und dahin einträchtig zu schliessen, damit eine Person, die zum Römischen König und künfftigen Kayser qualificirt und tüchtig sey, erwehlet werden möge, solcher Handlung und Wahl von Unsertwegen und an Unserer Statt, als ob Wir selbsten zugegen wären, beyzuwohnen, in Unserem Namen dieselbe Person zu benennen und in Sie zu bewilligen, ferner zum Römischen König und dem Heil. Reich zum Kayser zu erwehlen, einen jeden nothwendigen, schuldigen und gewöhnlichen Eyd in Unsere Seel zu schwören, auch in dieser Sach ein- oder an-

dere mehrere Anwald an ihre Statt zu setzen, sie zu wiederruffen, auch alles und jedes zu thun, was in und bey vorgemeldten Sachen zu gebührlicher Direction und Vollbringung solcher gegenwärtigen Handlung, Berathschlagung, Benennung und Erwehlung, nothdürfftig und nützlich ist. Ob auch etwa noch eines weitern und mehreren besondern Gewalts vonnöthen, was grösseres und wichtigeres zu verrichten, das Wir selbst thun mögten, wo Wir in solcher Handlung in Person gegenwärtig wären. Wir versprechen auch hiermit, was durch Unsere obgemeldte Botschafftere und Gesandte so wohl als ihre nachgesetzte Gewalthaber in und bey berührten Sachen gehandlet, geordnet, und vollzogen, dasselbige genehm, stet und fest zu halten, und demselben in keinerley Weiß noch Weg zuwieder handlen, weder durch Uns selbsten, noch auch andere von Unsertwegen, nicht weniger als wann es von Uns selbsten in eigener Person gethan, verrichtet und abgehandelt, alles bey Unsern Churfürstlichen Würden und wahren Worten, ohne Arglist und Gefährde. Urkundlich Unserer eigenen Hand-Unterschrifft und Unsern hieran hangenden geheimen Insiegels. So gegeben in Unserer Churfürstlichen Residenz-Stadt Mayntz den 29. Maji Jahrs Ein Tausend sieben hundert viertzig fünff.

J. Friedrich Carl Churfürst mppr.

II.

Vonmacht Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

Von GOttes Gnaden Wir **Frantz Georg**, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlar und Churfürst, Bischoff zu Worms, Gefürsteter Probst und Herr zu Elwangen, Administrator zu Prüm rc. Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Rath gefallen hat, den weyland erwehlten Römischen Kayser, **Carl den Siebenden** glorwürdigsten Andenckens, aus dieser Zeitlichkeit am 20sten des letzt abgewichenen Jenners zu sich in das Ewige abzuberuffen, und dann der Hochwürdigste Fürst, Unser besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Vetter, Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, in Krafft der Guldenen Bull Kaysers Carl des IVten, Uns zur Wahl eines Römischen Königs durch Ihre eigents abgeschickte Botschafft und Brieff auf den Ersten des nächst-instehenden Monats Junii nacher Franckfurt am Mayn einladen lassen, daß Wir zu Beförderung dieses wichtigen und der gantzen werthen Christenheit so hoch angelegenen Wahl-Geschäffts in so lange, bis Wir in eigener Person zur Wahl-Stadt zu kommen vermögen, Unseres Orts bevollmächtiget, und an Unser Statt abgeordnet haben den Würdig-Hoch-und Wohlgebohrnen, der Ertz- und hohen Dom-Stiffter zu Trier, Lüttich, Halberstadt und Ritter-Stiffts zu St. Alban in Mayntz, respective Ober-Chor-Bischoffen und Capitularen, Unsern Geheimen Rath, **Dietrichen Carln**, Grafen von **Ingelheim**, genannt **Echter von Mespelbrunn**; sodann den Hoch-und Wohlgebohrnen, Unsern Geheimen Rath und Land-Hofmeistern, **Carl Friedrichen**, Grafen von der **Leyen**, zu Adendorff, Herrn zu Bließcastel, Gerolseg und Burweiler; ferner den Edlen, Unsern würcklichen Geheimen Rath, Cantzlarn, Revisions-Raths-Præsidenten und Lehen-Probsten, **Johann Matthiam von Coll**, des Heiligen Römischen Reichs Rittern; auch den Wohlgebohrnen, Unsern würcklichen Geheimen Rath, **Georg Freyherrn von Spangenberg**, Unsere allesamt Liebe, Andächtigen und Getreue, Bevollmächtigte auch solche dergestalten, daß Sie von wegen und im Namen Unserer sothanem Wahl-Geschäffte samt und sonders allenthalben bey seyn sollen und mögen. Wir geben solchemnach denenselben hiermit gegenwärtiglich gantz volle Gewalt, in der allerbesten Form, Gestalt, Maaß und Weise, wie solches am kräfftigsten, beständigsten und zierlichsten immer geschehen kan, soll oder mag, samt und sonders, bey sämtlichen Unsern des Heil. Römischen Reichs Mit-Churfürsten und derer Abwesenden Botschafften und Gesandten, auf beschehendes herkommliches Ansagen, bey denen Berathschlagungen, auch wo es sonst nöthig seyn wird, zu erscheinen, daselbst Unsern Platz zu besitzen, was vorgetragen wird, anzuhören, darzu das Unserige zu reden, allen und jeden dabey vorgehenden Handlungen, und insonderheit daferne Wir der Wahl und Crönung Eines Römischen Königs und zukünfftigen Kaysers in Person beyzuwohnen ferner ohnumgänglich behindert bleiben solten, von Unsertwegen fürzuseyn, sofort bey der Wahl eine gewisse Person zu der Römisch-Königlich- und Kayserlichen Hoheit und Würde von Unsertwegen zu benennen, die hierzu erforderliche Urkunden zu vollzie-

vollziehen, auszuantworten, und dahingegen die Uns gehörige Reversalien zu empfangen, alle desfalls erforderliche Eyde in Unsere Seele zu schwören, an Eydes statt eines und das andere, was dießfalls zu geschehen nöthig seyn wird, wegen Unserer zuzusagen und zu versprechen, auch daß dasjenige, so durch einen von Ihnen angefangen, durch den andern gebührend vollzogen werden könne, und überhaupt alles das zu thun, was von Uns in Person und an Unserer statt von Ihnen in diesem Geschäfft in einigerley Wege erheischet und erfordert werden mögte, allermassen wie hiervon in der Güldenen Bull Vorsehung geschiehet, und wie Wir selbsten, wann Wir gegenwärtig, thun solten, könten oder mögten. Daferne auch ermeldete Unsere Bevollmächtigte wegen Kranckheit oder anderer Ihnen zustossender Behinderung selbsten und in eigener Person dieses alles zu thun, zu beobachten und auszurichten nicht vermögten; So wollen Wir Ihnen hiermit Macht und Gewalt gegeben haben, eine oder mehr andere bequeme Personen hierzu an ihre Stelle zu setzen, und durch dieselbe ihre Functionen in allen Stücken, wie obstehet, hierunter vertreten zu lassen. Wäre es auch Sache, daß zu einer oder mehreren dabey vorfallenden Verrichtungen ein mehrerer Special-Gewalt und Befehl, als hierin ausgedruckt worden, erfordert würde, auf denselben Fall wollen Wir ermeldten Unsern Gevollmächtigten, oder Dero Stelle Vertretern, solchen gleichfalls, als wäre er buchstäblich hierin enthalten, hiermit bündigst und kräfftigst ertheilet haben, auch alles, was Sie solchergestalt von Unsertwegen thuen, handeln, bedencken, schliessen und vorstellen, oder aber gegentheils nicht thuen, und nicht schliessen werden, dasselbe wollen Wir überall für kräfftig, bündig und gültig halten und achten, und demselben in keinerley Weise noch Wege zuwieder handlen, weder durch Uns selbst, noch durch andere Unsertwegen, nicht weniger als wenn es durch Uns selbst in Person gethan worden wäre, alles bey Unsern Churfürstlichen Würden und wahren getreuen Worten, ohne alle Argelist und Gefährde. Zu Urkund dessen haben Wir Unser grosses Insiegel nach Erforderniß der Guldenen Bull hierunter anhängen lassen, Uns auch eigenhändig unterschrieben. Geben in Unserer Churfürstlichen Residenz Ehrenbreitstein den 24. Maji 1745.

Frantz Georg Churfürst.

III.

Vollmacht Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Legatus natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutschland und Welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrüg, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Barckeloh, Werth, Freudenthal und Eulenberg 2c. Bekennen hiermit und thun kund jedermänniglich, daß, nachdem Unsers Hrn. Mit-Churfürsten zu Mayntz Lbd. nach Anweisung der Guldenen Bull, Kayserlicher Capitulation und des Herkommens im Römischen Reich, auch des obtragenden Ertz-Cancellariats halber, auf tödlichen Hintritt weyland der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Carl des VIIten, Unsers freundlich geliebtesten Herrn Bruders, glorwürdigen Andenckens, besage des am 31. Januar. lauffenden Jahrs datirten Ausschreibens, sodann auch durch besondere Abschickung, einen Churfürstlichen Convent in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, auf Dienstag den 1sten instehenden Monats Junii zu dem Ende bestimmet, verkündet, auch Uns neben andern Churfürsten dazu beruffen, damit Wir zu des Heil. Reichs Nutzen und Wohlfahrt mit und neben Unsern andern Herren Mit-Churfürsten die Wahl Eines neuen Römischen Königs zum künfftigen Kayser, in Krafft vorbemerckter Güldenen Bull und des Herkommens im Reich, vornehmen und würcklich darzu schreiten wolten, Wir aber, anderwärter wichtigen Geschäffte und Verrichtungen halber, in eigener Person selbsten zu erscheinen, wenigstens noch zur Zeit nicht vermögend seynd, daß Wir dahero, um Unsere für das Beste des Römischen Reichs, und zu desto mehrerer Beschleunigung der Höchst-erforderlichen Kayserlichen Wahl tragende Sorgfalt gleichwohl zu bethätigen, und darunter dasjenige zu Werck zu richten, welches die würckliche Vollbring- und Vollziehung bemeldten heilsamen Endzwecks möglichst befördern könne, dem Würdig-Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern

Obrist-Land-Hofmeister, Erstern Staats-Ministren und Canonicum a latere, den Chur- und Fürstlichen Geheimen Extra-Conferential-Regierungs-Rath, besonders lieben Andächtigen **Ferdinand Leopold Anton**/ Grafen von **Hohenzollern**/ Dechant und Kepplern Unserer Dom-Kirchen in Unserer Stadt Cölln, auch der Dom-Kirchen zu Straßburg Canonichen, Capitularen, ingleichen der Würdig- und Edlen, Unsern würcklichen Geheimen Rath und Land-Drosten Unsers Hertzogthums Westphalen, lieben andächtigen, **Dieterich Engelbert von Droste zu Erwitte**/ Unserer Dom-Kirche zu Hildesheim und Paderborn Canonichen und Capitularen, sodann den Wohlgebohrnen, Unsern Geheimen und Hof-Räthen, lieben getreuen, **Johann Arnold Engelbert**/ Freyherrn von **Siersdorff**/ an Unsere statt und bis dahin Wir in eigener Person selbst folgen werden, zu erwehnter Churfürstlichen Versammlung, und zur Hand nehmenden Wahl-Tag nacher Franckfurt am Mayn, in der allerbesten Weise, Maaß und Form Wir am kräfftigsten vermögen, zu Unsern wahren und gewissen Bevollmächtigten Anwalden, Botschafftern und Gesandten, samt und sonders, also daß, was durch derenselben einen oder andern mit dem Wahl-Wesen angefangen seyn wird, der andere solches gebührlich mit besorgen und vollziehen könne und solle, abgefertiget, gesetzt und verordnet, thun auch solches hiermit und geben denenselben Krafft dieses alle förderliche, und wie es sich von Rechts und Gewohnheit wegen gebühret und am besten bestehen mag, vollkommene Macht und Gewalt, vor denen sämtlichen Unsern Herren Mit-Churfürsten des Reichs und deren Abwesenden vornehmen Räthen und Botschafftern, in Unserm Namen zu erscheinen, die Uns im Churfürstlichen Collegio zustehende Session an statt Unser zu nehmen, der ausgeschriebenen Wahl-Handlung beyzuwohnen, auch neben denen übrigen Geist- und Weltlichen Herren Churfürsten und deren Abwesenden fürtrefflichen Gesandtschafften dahin zu berathschlagen, und zu schliessen, damit eine Person, welche zum Römischen Kayser fähig und dem Römischen Reich erspießlich vorstehen mag, ausgesehen und erwehlet werde, massen dann genannte Unsere Botschafftere und Abgeordnete solcher Wahl-Behandlung von Unsertwegen und an Unserer statt beywohnen, in Unserm Namen dieselbe Person zu benennen und in Sie zu bewilligen, fortmehr zum Römischen König und dem Heiligen Reich zum Kayser zu erwehlen, alle dießfalls von Uns erforderte gewöhnliche Eyde in Unsere Seele auszuschwören, auch in dieser Sache einen oder andern Anwalden an ihre statt, da es nöthig seyn solte, zu setzen, selbigen zu wiederruffen, mithin alles, was zu Vollbringung des Wahl-Wercks nothdürfftig und fürträglich ist, in Unserm Namen und also, als wann Wir Uns in eigener Person gegenwärtig befindeten, zu verrichten und zu besorgen, krafft dieses ohnbeschränckt befehliget und bevollmächtiget seyn sollen, wie ingleichen, falls selbige annoch etwa eines weitern und mehr besondern Gewalts bedürfftig seyn mögten, die etwa erforderte nähere Macht und Vollmacht denenselben hiemit aufs kräfftigste und verbindlichste ertheilet haben wollen. Wir versprechen auch hiermit und geloben, was durch Unsere obbemerckte Botschafftere und Gesandte, gesamt und sonderist, in und bey mehr ersagter Wahl-Behandlung und würcklicher Wahl gehandelt, geordnet, verrichtet, und vollzogen werden wird, selbiges alles genehm, fest und unverbrüchlich zu halten, noch demselben in einige Weise zuwieder zu handlen, mit dem Zusatz gleichwohl, daß, wie es ohne dem die Rechte mit sich bringen, dieser Unser Gewalt, so bald Wir in eigener Person bey dem Wahl-Tag Uns einfinden, hinwieder aufgehebt und verloschen seyn solle, alles bey Unsern Churfürstlichen Würden und wahren Worten, ohne Argelist und Gefährde. Urkundlich Unserer eigenen Hand-Unterschrifft und angehängten geheimen Cantzley-Siegels. Gegeben auf Unserm Churfürstlichen Schloß Augustus-Burg den 26sten Maji 1745.

Clement August Churfürst.

J. A. A. Föller.

IV.

Vollmacht Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Marggräfin zu Mähren, Hertzogin zu Lützenburg, in Schlesien, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärndten, Crain, Würtemberg und Teck, Fürstin zu Schwaben, Marggräfin zu Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürstete Gräfin von Habspurg, zu Tyrol, zu Pfiert, zu

Kyburg

Kyburg und zu Görtz, Landgräfin in Elsaß, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau, Frau auf den Windischen Marck, zu Portenau und Salins, vermählte Hertzogin zu Lothringen und Groß-Hertzogin zu Toscana, als Königin in Böheim, thun hiermit kund allermänniglich: Als aus vernünfftigen Ursachen zugestanden und sich begeben, einen Römischen König zu erwehlen, darum Wir von Ehren und Stand wegen des Heil. Römischen Reichs mit gebührlicher Sorgfältigkeit ein Auffsehen zu haben begehren, damit es durch schwere Gebrechen nicht darnieder liege; so haben Wir aus ungezweifelt zuversichtlicher Treue und Fleiß den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern würcklichen Geheimen Rath, weyland Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters Kaysers Caroli VIten Majestät glorreichsten Andenckens hinterlassenen Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und lieben Getreuen, **Johann Wilhelm** Grafen von **Wurmbrand**/ Rittern des Goldenen Vliesses, dann den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern würcklichen Geheimen Rath, Obristen Hof-Marschalle und lieben Getreuen, **Johann Joseph**/ Grafen von **Khevenhüller**, Rittern des Goldenen Vliesses, und den Wohlgebohrnen, weyland Höchsterwehnt-Unsers Herrn Vaters Majestät hinterlassenen Reichs-Hof-Rath, und Unsern lieben Getreuen, **Carl Ludwig Hilleprand**/ Freyherr von **Prandau**/ Sie Unsere drey Botschaffter alle oder einen jeden besonder, also daß nicht besser seye die Qualität und Beschaffenheit des vörderſten, sondern was durch ihrer Einen angefangen, die andere solches gebührlich haben zu vollziehen, in dieser allerbesten Weis, Maaß und Form, als Wir am kräfftigsten können und vermögen, zu Unseren wahren und gewissen gevollmächtigten Anwälden und besondern Botschafftern gesetzt und geordnet, mit denen andern Unseren Mit-Churfürsten Geist- und Weltlichen allerseits zu handlen, zu berathschlagen und dahin einträchtig zu schliessen, damit Eine Person, die zum Römischen König qualificirt und tüchtig sey, erwehlet werden möge, solcher Handlung mehrmahlen an statt Unser von wegen der Cron und Chur Böheim beyzuwohnen, in Unserm Namen dieselbe Person zu benennen und Sie zu bewilligen, ferner zum Römischen König und dem Heiligen Reiche zum Kayser zu erwehlen, einen jeden nothwendigen, schuldigen und gewöhnlichen Eyd in Unsere Seele zu schwören, auch in dieser Sache einen oder mehr Anwälde an ihre Statt zu setzen, sie zu wiederruffen, auch alles und jedes zu thun, was in und bey vorgemeldter Sache zu vollbringen, solcher gegenwärtigen Handlung, Benennung, Berathschlagung und Erwehlung nothdürfftig und nutzlich seye; ob auch etwa besonderen Gewalts vonnöthen, was grösseres und wichtigeres zu verrichten, das Wir selbst thun mögten, wo Wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiermit, was durch Unsere obgenannte drey Anwalde und Botschafftere so wohl als auch durch ihre nachgesetzte Gewalthaber, samt oder sonders in und bey den berührten Sachen gehandelt, geordnet und vollzogen, dasselbe stet, fest und genehm zu halten. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unsern Gewalts-Brief mit Unserm Königlichen anhangenden grössern Insiegel bekräfftiget. So geschehen in Unserer Stadt Wien den fünfften Monats-Tag Maji nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt 1745sten Unserer Reiche des Hungar- und Böheimischen im fünfften Jahre.

Maria Theresia.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Hermann Lorentz Kannengiesser.

V.

Vollmacht Ihro Churfürstlichen Durchl. von Bayern an Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

Von GOttes Gnaden Wir **Maximilian Joseph**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens dermahliger Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg rc. Bekennen hiermit und thun kund männiglich: Nachdem der Hochwürdigste in GOtt Vater, Unser besonders lieber Freund, Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, in Krafft der Guldenen Bull, der Kayserlichen Wahl-Capitulation und des Herkommens im Römischen Reiche, auch

auch Dero tragenden Ertz-Cancellariats halber, auf das Höchstbedauerliche zeitliche Ableben weyland des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln des VIIten Erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Böheim Königs, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafens bey Rhein, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürstens, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers gnädigsten und geliebtesten Herrn Vaters Kayserl. Majestät höchstseliger Gedächtnisses, durch ein den 31sten Jenner jetztlauffenden Jahrs datirtes Ausschreiben, sodann durch sonderbare Schickung, einen Churfürsten-Convent in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn auf Dienstag den 1sten Junii zu dem Ende bestimmet und verkündet, auch Uns darzu beruffen, daß Wir zu des Heil. Reichs Nutzen und Wohlfahrt mit und neben andern Herren Mit-Churfürsten die Wahl eines neuen Römischen Königs zum künfftigen Kayser, nach Ausweis der Güldenen Bull und des Herkommens im Reich vornehmen und würcklich darzu schreiten wolten; Wir aber der Zeit hierbey anderer Verhinderungen halber in selbst eigener Person zu erscheinen nicht vermögen, daß Wir derowegen den Hoch- und Wohlgebohrnen, weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät hinterlassenen Kayserlichen und nunmehr Unsern würcklichen Geheimen Rath, Cämmerern und Pflegern zu Schöngau, **Joseph Maria**/ Grafen von **Seinsheim**/ Herrn zu Sinckeng, Wengen, Moeßweng, Hohen-Kottenheim, Seehaus, Marckbreit und Erlach, Unsers hohen St. Georgii Ritter-Ordens Commenduren, dann den Wohlgebohrnen, auch weyland Kayserl. Majestät würcklichen Geheimen Rath, und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigt gewesenen Kayserlichen Con-Commissarium, der Zeit Unsern ebenfalls würcklichen Geheimen Rath, **Carl Joseph**/ Freyherrn von **Raab** zu **Kavenheim**/ beyde Unsere liebe Getreue, aus gnädigster Zuversicht zu ihrer Treue und Fleiß, als Unsere Gesandte zu besagtem künfftigen Wahl-Tag nacher Franckfurt am Mayn begwaltiget, begwaltigen auch dieselbe hiermit in der allerbesten Weise, Maaß und Form, als Wir am kräfftigsten können, zu Unsern wahren und gewissen bevollmächtigten Anwalden, Botschafftern und Gewalttragern, samt und sonders, also daß sie der ausgeschriebenen Wahl-Handlung beywohnen, auch neben denen andern Geist- und Weltlichen Herren Churfürsten und deren Abwesenden Gesandschafften sich berathschlagen und schliessen sollen, was das gantze Wahl-Werck erfordert, damit eine Person, die zum Römischen Kayser qualificirt seye, und dem Römischen Reich am besten vorstehen könne, erwehlet werde, wie Sie dann Krafft dieß in Unserm Namen dieselbe Person zu benennen, und in Sie zu bewilligen, auch zum Römischen König und zukünfftigen Kayser zu erwehlen, alle dießfalls erforderte und gewöhnliche Eyde in Unsere Seele zu schwören, und in Summa alles zu verrichten, was vor, in und nach der Wahl zu Vollbringung solcher Handlung nothdürfftig und nützlich, auch zu Vollziehung der zu diesem Werck gehörigen Decreten, und Empfahung der Uns hingegen gebührender Reversalien, und in andere Weg gebräuchig, und vermög der Güldenen Bull Herkommens ist, und Wir selbsten, da Wir gegenwärtig wären, thun solten, könten und mögten. Da auch Unsern Gesandten mehr speciale Gewalt und Befelch, als hierinnen gemeldet, vonnöthen seyn solte, wollen Wir ihnen denselben hiermit nicht weniger in besser Form und Maaß auf das kräfftigste ertheilet haben, als wann er hierinn ausdrücklich begriffen. Wir versprechen auch hiermit, was durch obernannte Unsere Gesandte samt und sonders bey der gantzen Wahl-Sache gehandelt, gerichtet und vollzogen wird, dasselbige stet, vest und genehm zu halten. Zu Urkund dessen haben Wir diese Vollmacht und Gewalt-Brieff mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Insiegel hieran hangen lassen. Geschehen in Unserer Churfürstlichen Residentz-Stadt München den 21. Maji des 1745sten Jahrs.

Maximilian Joseph.

Ad Mandatum Sermi Dni Ducis Electoris & Vicarii proprium.

Philipp Carl von Delling.

VI.

VI.

Vollmacht Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen für Dero Ersten Wahl-Botschaffter.

WIr Friedrich August von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogithien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem auf Hochseliges Ableben des weyland erwehlt gewesenen Römischen Kaysers, Herrn Carls des Siebenden, Majest. der Hochwürdigste Herr, Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, in Krafft der Güldenen Bull und tragenden Ertz-Cantzlar-Amts wegen, Uns durch besondere Abschickung gewöhnlich- und hergebrachter massen zur Wahl eines Römischen Königs zum künfftigen Kayser zu erheben, auf den bevorstehenden 1sten Monats-Tag Junii in die Stadt Franckfurt am Mayn, entweder in Person, oder nach Zulassung angeregter Güldenen Bull durch genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, freundlich ersuchet, Wir auch intentioniret sind, solchen Termin zu beobachten und Unsere gevollmächtigte Gesandte mit Instruction zu rechter Zeit dahin abzuschicken, gleichwohl aber auch die Nothdurfft erfordert, noch vor würcklichem Angriff des Wahl- und darzu gehörigen Capitulations-Geschäffts ein- und andere Præliminar-Passus in Churfürstliche Collegial-Berathschlagung und Besprechung zu nehmen, und selbige denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß zu erledigen, daß Wir zu dem Ende Unsern Conferenz-Ministre und würcklichen Geheimen Rath, auch zu dem Wahl-Geschäfft mit-destinirten Gesandten, den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen, **Johann Friedrich** Grafen von **Schönberg**, als Unsern bevollmächtigten Ministre, ernennet, thun das auch hiermit, und geben Ihm Krafft dieses Brieffs in der besten Form, Maaß und Weise, als sichs zu Recht und nach Gewohnheit eignet und gebühret, vollkommene Macht und Gewalt, daß derselbe an Unserer statt, Inhalts derer Ihm ertheilten Instructionen und Befehle, mit denen vor andern Churfürstlichen Höfen dahin kommenden gevollmächtigten Ministris über denen præliminariter zu erörternden Puncten zusammen treten, denen dießfalls anzustellenden Deliberationen und Handlungen beywohnen, dieselbe höchsten Fleisses und besten Vermögens erwegen, bedencken, berathschlagen und endlich schliessen helffen, auch dasjenige überall beobachten solle und möge, was der Sachen Nothwendigkeit erfordert und haben will. Da auch Ihm Unserm Conferenz-Ministre und würcklichen Geheimen Rath, Grafen von Schönberg mehr Speciale Befehle und Gewalt, als hierinnen gemeldet, vonnöthen seyn solte, dieselben wollen Wir Ihm nicht weniger in bester Form und Maaß gantz kräfftiglich gegeben haben, als wenn es hierinnen ausdrücklich begriffen wäre. Was er nun in vorberührten Puncten und Præliminarien allenthalben thun und verrichten wird, das wollen Wir vor genehm achten und halten. Zu Urkund dessen haben Wir diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Königlich-Chur-Secret beydrucken lassen. So geschehen und geben zu Leipzig den 10ten Maji Anno 1745.

Augustus Rex.

Heinrich Graf von Brühl.

George Leberecht Wilcke.

VII.

Vollmacht Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

WIr Friedrich August von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogithien, Kyovien, Vollhynien, Podolien,

dolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, Czernicovien 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein 2c. Bekennen und thun kund gegen männiglich hiermit und in Krafft dieses: Nachdem es göttlicher Allmacht nach ihrem unerforschlichen Willen und Rath gefällig gewesen, des weyland erwehlten Römischen Kaysers Herrn Carls des VIIten Majestät Höchstlöblichster Gedächtniß, am 20sten Januar. des jetztlauffenden 1745sten Jahrs aus dieser vergänglichen Welt zu einem bessern und immerwährenden Leben abzufordern; und Uns dann der Hochwürdigste Herr Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, in Krafft der Güldenen Bull weyland Kayser Carl des IVten, Dero Erforderungs-Schreiben zum Wahl-Tag, wie Herkommens, gebührlich und zu rechter Zeit insinuiren lassen, in welchem Se. Lbd. Uns zur Wahl eines andern Römischen Königs den 1sten Junii dieses 1745sten Jahrs zu Franckfurt am Mayn entweder durch Uns selbsten, oder aber durch Unsere Botschaffter und Gesandte, ein oder mehr, mit gantz voller Gewalt einzukommen, freundlich benennet und angesetzet: So haben Wir nicht allein bereits gegen solche Zeit Unsern bevollmächtigten Ministre, den Grafen von Schönberg, zu denen Churfürstlichen Berathschlagungen mit einer Plenipotenz sub dato den 10ten May d. a. versehen, sondern auch nunmehro, damit zum würcklichen Angriff des Wahl-Geschäffts näher angeschickt werden können, und damit an Verrichtung desjenigen, was in dergleichen Gelegenheit Unserm Churfürstlichen Amte zukommt, nichts unterlassen, oder bey dieser der gantzen Christenheit hochangelegenen Sache (worzu die Göttliche Majestät Gnade, Glück und Heil verleyhen wolle) verabsäumet werde, die Hoch- und Wohlgebohrne und Wohlgebohrnen, Unsere Conferenz-Ministros, auch würckliche Geheime Räthe und liebe Getreue, **Johann Friederichen**, Grafen von Schönberg, **Rupert Florian von Wessenberg**, Freyherrn von Ampringen, und **Christian**, Grafen von **Loos**, in der allerbesten Weise, Form und Maaß, als Wir am kräfftigsten können und vermögen, zu Unsern wahren und gewissen gevollmächtigten Gesandten dergestalten abgeordnet, daß Sie und zwar der Graf von Schönberg, als Unser erster, der Freyherr von Wessenberg und Graf von Loos aber als Unsere übrige Wahl-Gesandte, bey fürgehenden zur Capitulation und Wahl gehörigen Berathschlagungen zu Franckfurt am Mayn vor denen sämtlichen des Heil. Reichs Churfürsten und derer Abwesenden Räthen und Botschafften erscheinen, Unsere Churfürstliche Session dem Herkommen gemäß einnehmen, was jederzeit proponiret wird, anhören, darzu Unserentwegen, was Ihnen in ihren habenden Instructionen oder Unsern schrifftlichen Bescheiden anbefohlen, reden und ihre Stimmen dazu geben, nach berathschlagter und beschlossener Wahl-Capitulation aber bemeldter Unser Conferenz-Ministre, Graf von Schönberg, auf den verglichenen Tag der Wahl beywohnen, Unsere Stelle bey derselben, wie auch bey der Crönung, vertreten, die darzu gehörige Decreta Unserntwegen vollziehen, hingegen die Uns gehörigen Reversalien empfangen, alle dießfalls erforderte Eyde in Unsere Seel schwören, an Eydes statt eines und das andere, was in diesem Fall die Nothdurfft erfordern wird, Unserentwegen zu sagen und versprechen, in Summa alles das thun solle und möge, davon in der Guldenen Bull unterm 19ten Titul Versehung geschicht, und was Wir selbsten, da Wir gegenwärtig wären, thun solten, könten oder mögten. Im Fall auch dem Grafen von Schönberg etwas ohnverhofftes begegnen solte, durch welches er an Verrichtung solcher Wahl-Handlung verhindert würde, soll alsdann an Unserer Statt benannter Unser Conferenz-Ministre, der Freyherr von Wessenberg, und da auch demselben dergleichen etwas zustossen mögte, Unser Conferenz-Ministre, Graf von Loos, alles obbemeldte in gleicher Vollmacht verrichten und zu End bringen helffen. Da aber Unseren Gesandten mehr Special-Gewalts und Befehls, als hierinnen gemeldet, vonnöthen seyn solte, denselben wollen Wir Ihnen nicht weniger in bester Form und Maaß gantz kräfftiglich gegeben haben, als wann er hierinnen ausdrücklich begriffen oder Wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiermit, was durch Unsere obgenannte Räthe, samt oder sonders, in oder bey denen berührten Sachen gehandlet, geordnet und vollzogen, dasselbe steet, vest und genehm zu halten. Zu Urkund dessen allen haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben und Unser grösseres Königliches Insiegel hieran hangen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden den 26. Julii 1745.

Augustus Rex.

Heinrich Graf von Brühl.

VIII.

VIII.

Vollmacht Ihro Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an Dero zweyten Wahl-Gesandten zu den Præliminar-Handlungen.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. Bekennen und thun kund hiermit und krafft dieses gegen Unsere gesamte Herren Mit-Churfürsten, und sonst gegen männiglich: Nachdem auf erfolgten tödlichen Hintritt des weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, erwehlten Römischen Kaysers, Herrn Carls des VII. Höchstrühmlichster Gedächtnüß ꝛc. Der Hochwürdigste Unser besonders lieber Freund, Herr Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, zufolge der Güldenen Bulle Kaysers Carl des IVten, vermöge Dero Ertz-Cantzler-Amts, Uns zur Wahl eines andern Römischen Königs, zum künfftigen Kayser, gebührend und zu rechter Zeit, wie Herkommens ist, eingeladen, und zu solchem Wahl-Tage den 1sten Junii nächst künfftig, um entweder selbst oder durch Unsere gevollmächtigte Botschaffter und Gesandte in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn einzutreffen, freundlich benannt und angesetzet; und Wir dann vermuthen, daß vor würcklicher Antretung des Haupt-Geschäffts noch einige Præliminar-Puncte, worüber vorbereitlich zu desto mehrerer Beförderung desselben zu berathschlagen, vorkommen dörfften, daß Wir zu solchem Ende zuförderst den Vesten, Unsern Geheimen Justitz-Rath, und zum Reichs-Tag im Chur- und Fürstlichen Collegio bevollmächtigten Gesandten, und lieben Getreuen, Adam Henrich von Pollmann / als Unsern zum Wahl-Convent ernannt- und bestimmten zweyten Botschaffter und Gesandten, Gewalt ertheilet haben, in dem anberaumten und verkündeten Termino, als an dem Wahl-Orte bereits gegenwärtig, in dieser Qualitæt zu erscheinen, und von Unsertwegen solchen etwa vorläuffig anzustellenden Conferenzien und Deliberationen mit beyzuwohnen, thun das auch hiermit, und geben ihm Vollmacht, daß er dabey all- dasjenige, was zu des gesamten Römischen Teutschen Reichs Wohlfahrt, und insonderheit zu Erhaltung dessen Grund-Verfassung und des hohen Churfürstlichen Collegii Vorrechten und Præeminenzien, anbey zu Stifftung Friedens und Einigkeit ersprießlich ist, nebst andern Churfürstlichen Wahl-Gesandten mit verabreden und beschliessen helffen möge, so wie Wir ihn dießhalb indessen mit Instruction versehen haben, bis demnächst für nöthig erachtet werden wird, daß auch Unser Erster Wahl-Botschaffter gleich andern sich allda einfinde, und beyde sich alsdann mit einer andern gemeinschafftlichen Vollmacht zu denen Haupt-Handlungen der Wahl eines Höchsten Reichs-Oberhaupts, und der mit demselben zu errichtenden Capitulation herkommlicher massen zu legitimiren haben. Was nun gedachter Unser gevollmächtigter zweyter Wahl-Gesandter solchergestalt thun, handeln, verrichten und schliessen wird, das wollen Wir genehm, steet und fest halten, als ob es von Uns selbsten geschehen wäre. Zu Urkund dessen haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm grössern Königlichen Insiegel zu bedrucken befohlen, und gegeben Berlin den 28. April 1745.

Friederich Rex.

H. G. v. Podevvils. A. v. Borck.

IX.

Vollmacht Ihro Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg für Dero zweyten Wahl-Botschaffter zum Wahl-Geschäfft.

WIr Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lands Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. Bekennen und thun kund hiermit und krafft dieses, zuvorderst gegen Unsere gesamte Herren Mit-Churfürsten, und dann gegen männiglich: Nachdem es dem allmächtigen GOtt nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen hat, den weyland erwehlten Römischen Kayser, Herrn Carl den VII. hochrühmlichster Gedächtniß, am 20sten Januar. des jetztlauffenden Jahrs aus diesem zeitlichen in das ewige Leben zu versetzen, und dann der Hochwürdigste Fürst, Herr Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, in Krafft der Güldenen Bull weyland Kaysers Carl des IVten, Uns Dero Erforderungs-Schreiben zu einem Wahl-Tage, wie Herkommens, gebührlich und zu rechter Zeit insinuiren lassen, in welchem Se. Churfürstl. Würden und Liebden Uns zu Erwehlung eines andern Römischen Königs und künfftigen Kaysers, worzu die göttliche Güte Heil und Segen verleyhen wolle, den ersten Tag des nächstbevorstehenden Monats Junii in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, um entweder für Uns selbst, oder aber durch Unsere Botschaffter und Gesandte, einen oder mehrere, mit vollem Gewalt zu erscheinen, freundlich benannt und angesetzet, daß Wir, um dieses wichtige und der gantzen Christenheit höchst-angelegene Werck der Wahl eines andern Römischen Königs und Kaysers aller Möglichkeit nach, so viel an Uns ist, befördern zu helffen, zuvorderst dem Vesten, Unserm Geheimen Justitz-Rath und zur Reichs-Versammlung gevollmächtigten Gesandten, **Adam Heinrich von Pollmann**, aufgetragen, daß an Unserer statt Er, als Unser bevollmächtigter zweyter Wahl-Botschaffter, anfänglich allein so lange, bis auch Unser Erster Wahl-Gesandter eintreffen wird, solchem Wahl-Tag allenthalben beywohnen möge. Wir geben Ihm auch hiermit vollkommene Gewalt, in der allerbesten Form, Maaß und Weise, wie solches am kräfftigsten, beständigsten und zierlichsten geschehen kan, soll oder mag, daß er vor denen sämtlichen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und derer Abwesenden Räthen und Botschafften, auf beschehenes Ansagen, bey denen vorgehenden zur Capitulation und Wahl gehörigen Berathschlagungen, auch wo es sonsten noth seyn wird, erscheinen, daselbsten Unsere gebührende Session einnehmen, was vorgetragen wird, anhören, darzu von Unserntwegen, Inhalts der Ihm ertheilten Instruction, reden und seine Stimme geben, auch nach berathschlagter und geschlossener Wahl-Capitulation, dafern inzwischen Unser Erster Wahl-Botschaffter allda nicht einlangen solte, auf dem verglichenen Tage dem Wahl-Actui beywohnen, Unsere Stelle bey demselben, wie auch bey der Crönung eines Römischen Königs und zukünfftigen Kaysers, vertreten, und bey der Wahl eine gewisse Person zu derselben König- und Kayserlichen Hoheit und Würde von Unserntwegen benennen, die hierzu erforderte Decreta vollziehen und ausantworten, und dahingegen die Uns gehörige Reversalien empfangen, alle dießfalls erforderte Eyde in Unsere Seele schwören, an Eydes statt eines und das andere, was dießfalls zu geschehen nöthig seyn wird, von Unserntwegen zusagen und versprechen, in Summa alles das thun solle und möge, davon in der Güldenen Bulle im 19. Titul Vorsehung geschehen, und was Wir selbsten, da Wir gegenwärtig wären, thun solten, könten oder mögten. Im Fall auch obbenannter Unser Zweyter Wahl-Botschaffter, der von Pollmann, vor Anlangung des Erstern, durch Kranckheit oder andere ihm zustossende Behinderung selbst und in eigener Person alles obstehende zu thun, zu beobachten und auszurichten nicht vermögen solte; so wollen Wir ihm hierdurch Macht und Gewalt gegeben haben, einen oder mehr andere bequeme Personen hierzu zu substituiren, und durch dieselbe seine Function in allen Stücken, wie obstehet, vertreten zu lassen. Wäre es aber auch Sache, daß zu einer oder mehreren hierbey vorfallenden Expeditionen ein mehrerer Special-Gewalt und Befehl, als hierin vermeldet und ausgedruckt worden, erfordert würde, auf solchen Fall wollen Wir obgedachten Unserm bevollmächtigten Gesandten denselben gleichfalls

falls hiermit nicht weniger, als wäre er buchstäblich hierin enthalten, gantz kräfftiglich gegeben und ertheilet haben. Alles auch, was Er Unser Zweyter Wahl-Botschaffter und Gesandter, oder dessen Substitutus, dergestalt thun, handeln, bedencken, schliessen und fortstellen, oder aber im Gegentheil nicht thun oder nicht schliessen wird, dasselbe wollen Wir überall für kräfftig, bündig und gültig halten, und achten, und demselben in keinerley Weise noch Wege zuwieder handlen, weder durch Uns selbst, noch auch durch andere von Unsertwegen, nicht weniger als wann es durch Uns selbsten in Person gethan, verrichtet und abgehandelt, oder aber nicht gethan, sondern unterlassen worden wäre. Alles bey Unserer Königlichen und Churfürstlichen Würde und wahren Worten, und ohne Arglist und Gefährde. Zu Urkund dessen haben Wir Unser Königliches grosses Insiegel hierunter zu drucken befohlen, auch Uns eigenhändig unterschrieben. Geschehen und gegeben Berlin den 1sten May 1745.

Friederich

von Podewils. von Borck.

X.

Vollmacht Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz für Dero zweyten Wahl-Botschaffter zu den Præliminar-Handlungen.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, auch in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Mit-Fürseher und Vicarius, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen 2c. Zoom, Graf zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. Bekennen hiermit und thun kund männiglich: Nachdem der Hochwürdigste in GOtt Vater, Unser besonders lieber Freund, Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, in Krafft der Güldenen Bull, der Kayserlichen Capitulation und des Herkommens im Römischen Reich, auch Dero tragenden Ertz-Cancellariats halber auf zeitliches Ableben der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Caroli des VII. glorwürdigsten Andenckens, durch ein den 31sten Monats-Tag Januarii lauffenden Jahrs datirtes Ausschreiben, sodann auch durch sonderbare Schickung Einen Churfürsten-Convent in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn aufm Dienstag den 1sten nächst bevorstehenden Monats Junii zu dem Ende bestimmet, auch Uns neben andern Churfürsten darzu beruffen, daß Wir zu des Heil. Reichs Nutzen und Wohlfahrt, mit und neben andern Herren Mit-Churfürsten die Wahl Eines neuen Römischen Königs zum künfftigen Kayser, nach Ausweisung der Güldenen Bull und des Herkommens im Reich, vornehmen und würcklich darzu schreiten wolten, Wir auch allerdings entschlossen seyn, bey diesem Wahl-Wercke entweder in eigener Person zu erscheinen, oder hierzu eine genugsam bevollmächtigte Gesandtschafft in rechter Zeit gebührend abzuordnen, gleichwohlen aber auch die Nothdurfft erfordert, noch vor würcklichem Angriff des Wahl-Geschäffts einige Præliminarien in ordentliche Churfürstliche Collegial-Berathschlagung zu nehmen, und selbige denen Grund-Gesetzen und löblichem Herkommen, fort dermahligen Umständen gemäß, zu erledigen, daß Wir zu solchem erst verstandenen End den Vesten, Unsern Chur-Pfältzischen Geheimen Rath und Comitial-Gesandten, **Ferdinand** von **Menshengen**/ als Unsern bevollmächtigten Ministre, begewaltet haben, thuen das auch hiemit, und geben Ihme Krafft dieser offenen Vollmacht in der besten Form, Maaß und Weise, als es sich von Reichs und Gewohnheit wegen gebühret, und am besten bestehen mag, vollkommene Macht und Gewalt, daß derselbe mit denen von auch Churfürstlichen Höfen dahin kommenden gevollmächtigten Ministris zusammen treten, mit selbigen denen über obberührte Præliminar-Handlungen vornehmenden Deliberationen beywohnen, dieselbe alles Fleisses und besten Vermögens erwegen, bedencken, berathschlagen und endlich schliessen helffen, und Inhalts der Ihm zu ertheilenden Instruction überall beobachten solle, was der Sachen Nothwendigkeit erfordert. Da auch Ihme von Menshengen mehr Special-Befelch und Gewalt, als hierin gemeldet, vonnöthen seyn solte, denselben wollen Wir Ihme nicht weniger in bester Form und Maaß gantz kräfftiglich gegeben haben, als wenn es hierinnen ausdrücklich begriffen wäre. Was Er nun in vorberührten Præliminarien allenthalben thun und verrichten wird, das wollen Wir vorgedachter massen genehm halten und achten, alles getreulich ohne Gefährde. Zu Urkund

haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstliches Secret-Insiegel beydrucken lassen. So geschehen und geben zu Mannheim den 13. Maji 1745.

Carl Theodor Churfürst.

XI.

Vollmacht Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz für Dero zweyten Wahl-Botschaffter zum Wahl-Geschäfft.

VOn GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen ꝛc. Zoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen hiermit und thun kund männiglich: Nachdem der Hochwürdigste in GOtt Vater, Unser besonders lieber Freund, Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, in Krafft der Güldenen Bull, der Kayserlichen Capitulation und des Herkommens im Römischen Reich, auch Dero tragenden Ertz-Cancellariats halber, auf zeitliches Ableben der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Caroli des VII. glorwürdigsten Andenckens, durch ein den 31sten Monats-Tag Januarii lauffenden Jahrs datirtes Ausschreiben, sodann auch durch sonderbare Schickung, einen Churfürstlichen Convent in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn auf den 1sten Junii lauffenden Jahrs zu dem End bestimmet und verkündet, auch Uns neben andern Churfürsten darzu beruffen, daß Wir zu des Heiligen Reichs Nutzen und Wohlfahrt mit und neben andern Herren Mit-Churfürsten die Wahl eines neuen Römischen Königs zum künfftigen Kayser, nach Anweisung der Güldenen Bull und des Herkommens im Reich vornehmen und würcklich darzu schreiten wolten, Wir aber anderer Verhinderung halber in selbst eigener Person zu erscheinen nicht vermögen, daß derowegen Wir aus gnädigster Zuversicht zu ihrer Treu und Fleiß den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern Chur-Pfältzischen, auch Jülich- und Bergischen Geheimen Rath, sodann Cammerern, auch Rittern Unsers Ordens S. Huberti und Amtmann zu Brüggen, Johann Wilhelm Grafen zu Schaesberg, sodann den Vesten, Unsern auch Chur-Pfältzischen Geheimen Rath und Comitial-Gesandten zu Franckfurt, Ferdinand von Menshengen, samt und sonders zu Unsern wahren und gewissen bevollmächtigten Botschafftern und Gesandten gesetzt und geordnet, auch mit genugsamer Instruction und Vollmacht versehen haben, thun auch solches und geben Ihnen Krafft dieser offenen Vollmacht, in der besten Form, Maaß und Weise, als es sich von Rechts und Gewohnheit wegen gebühret und am besten bestehen mag, vollkommene Macht und Gewalt, daß sie samt und sonders an Unserer statt fürderst der Præliminar Handlung bis zu der Wahl, auch der Wahl selbsten hernacher beywohnen, und bey denen Conferentien, Consultationen und allen andern Actibus, Unsere Meynung der Ordnung nach anzeigen und das Votum abgeben, fort mit andern Unsern Herren Mit-Churfürsten und deren Abwesenden Gesandten dahin einträchtig schliessen sollen, damit eine Person, die zum Römischen König und künfftigen Kayser qualificiret und tüchtig sey, erwehlet werden möge, wie sie dann solcher Handlung und Wahl von Unsertwegen und an Unserer Statt beyzuwohnen, in Unserm Namen dieselbe Person zu benennen und in sie zu bewilligen, ferner zum Römischen König und dem Heil. Reich zum Kayser zu erwehlen, einen jeden nothwendigen, schuldigen und gewöhnlichen Eyd zu schwören, auch in dieser Sache einen oder andere mehr Anwälde an ihre statt zu setzen, sie zu wiederruffen, auch alles und jedes zu thun, was in und bey vorgemeldter Sache zu Vollbringung solcher gegenwärtigen Handlung, Benennung, Berathschlagung und Erwehlung, nothdürfftig und nützlich ist, vollkommene Macht und Gewalt haben; ob auch etwa eines weitern und mehrern besondern Gewalts vonnöthen, was grösseres und wichtigeres zu verrichten, das Wir selbst thun mögten, wo Wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen hiermit, was durch Unsere obgedachte Botschafftere und Gesandte so wohl als ihre nachgesetzte Gewalthaber, in und bey berührten Sachen gehandelt, geordnet und vollzogen, dasselbige genehm, steet und fest zu halten, mithin demselben in keinerley Weiß noch Weg zuwieder zu handeln, weder durch Uns selbsten, noch auch andere von Unserentwegen, nicht weniger als wenn es durch Uns selbsten in Person gethan und abgehandelt; alles bey Unsern Churfürstlichen Würden und wahren Worten, ohne Arglist und Gefährde. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrifft

schrifft und hieran hangenden Geheimen Cantzley-Secret Insiegels. So gegeben Mannheim den 1sten Jul. 1745.

Carl Theodor Churfürst.

XII.

Vollmacht Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

Wir Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. thun kund mit diesem Briefe männiglichen: Demnach der Durchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Carl der Siebende, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. glorwürdigsten Andenckens, am 20sten Januarii dieses 1745sten Jahrs von GOtt aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden, und Wir Churfürsten des Heil. Römischen Reichs ingesamt aus treuer Sorgfalt für desselben Ruhestand, Heil und Bestes, reifflich bey Uns erwogen, daß die Nothdurfft und Unser Churfürsten-Amt erfordern wolle, darauf mit allem Fleiß bedacht zu seyn, daß mehrbesagtes Römisches Reich Teutscher Nation ohnverweilet mit Einem Oberhaupte hinwiederum versehen werden möge, über dessen Erwehlung sich weiter gehöriger massen zu vernehmen, der Hochwürdigste Fürst, Herr Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Unser Hochgeehrter Freund, nach Erheischung der Güldenen Bull und des uralten Herkommens, Uns Churfürsten sämtlich und zwar jeden absonderlich, auf den 1sten des jetztlauffenden Monats Junii freundlich erfordert, und die Wahlstatt in der Kayserlichen und des Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn ernennet; So haben Wir, damit in demjenigen, was in dergleichen Gelegenheiten Unserm Churfürstlichen Amte oblieget, nichts unterlassen werde, Unsere liebe Getreue, den Edlen, Vesten Gerlach Adolph von Münchhausen, und den Vesten, Ludolph Dieterich Hugo, Unsere respective Geheimen Rath und Groß-Vogt, auch Cantzley-Directorem und Gesandten bey der Reichs-Versammlung, in der allerbesten Weise, Form und Maasse, wie Wir am kräfftigsten können und vermögen, zu Unsern wahren und gewissen Gevollmächtigten abgeordnet und gestellet; thun das auch hiermit und krafft dieses also und dergestalt, daß Sie bey denen vorkommenden zu der Capitulation und Wahl gehörigen, auch sonst vorfallenden Berathschlagungen, in vorgedachter Stadt Franckfurt am Mayn, vor denen sämtlichen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und der Abwesenden Räthen und Botschafftern erscheinen, Unsere Churfürstliche Session gebührend einnehmen, was jederzeit vorgetragen wird, anhören, darzu Unserntwegen dasjenige, was in ihren Instructionen Ihnen anbefohlen, reden und ihre Stimme darzu geben, nach berathschlagter und geschlossener Wahl-Capitulation aber bemeldeter Unser Geheimer Rath und Groß-Vogt von Münchhausen auf den verglichenen Tag der Wahl beywohnen, Unsere Stelle bey derselben, wie auch hernächst bey der Crönung, vertreten, die darzu gehörige Decreta Unsertwegen vollziehen, hingegen die Uns gehörige Reversales empfangen, alle dießfalls erforderte Eyde in Unsere Seele schwören, an Eydes statt dasjenige, was die Nothdurfft erfordern wird, Unserntwegen zusagen und versprechen, und in Summa alles das thun solle und möge, davon in der Guldenen Bull unterm 9ten Titul Vorsehung geschehen, und was Wir selbst, wann Wir gegenwärtig wären, thun solten, könten oder möchten. Im Fall aber besagtem Unsern Geheimen Rath und Groß-Vogt, von Münchhausen, etwas unverhofftes begegnen solte, durch welches Er an der Verrichtung solcher Wahl-Handlung verhindert würde, so soll alsdann an Unsere Statt vorbemeldter Unser Cantzley-Director Hugo alles obbemeldete in gleicher Vollmacht verrichten und zu Ende bringen helffen. Da auch Unsern Gesandten mehr Specialen Gewalts und Vollmacht, als hierinnen gemeldet, vonnöthen seyn solte, denselben wollen Wir Ihnen nicht weniger in bester Form und Maasse gantz kräfftiglich hiermit dergestalt gegeben haben, als wann er hierinnen ausdrücklich begriffen, oder Wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiemit, dasjenige, was durch Unsere obgenannte Räthe und Gesandten, samt und sonders, in oder bey denen vorberührten

Sachen gehandelt, geordnet und vollzogen werden wird, stet, vest und genehm zu halten. Zu Urkund dessen allen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich und Churfürstlich Insiegel hieran hangen lassen. So geschehen und gegeben auf Unserm Palais zu Herrnhausen den 4ten Junii 1745sten Jahres, Unsers Reichs im Achtzehenden.

Georg Rex.

C. v. Steinberg.

XIII.

Schreiben Sr. Hochfürstl. Gn. des Bischoffs zu Basel an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, die Cistercienser betreffend.

Hochwürdigster in GOtt Vater und Fürst, Ew. Gnad. seyn meine willige Dienste jederzeit zuvor!

Ew. Gnaden kan als eine Reichs-kündige Sache nicht unbekannt seyn, wasgestalten der Cistercienser-Orden sub prætextu deren von denen Römischen Päbsten und Kaysern vermeyntlich erhaltenen Freyheiten, Exemtionen und Privilegien, sich respectu seiner in territoriis statuum besitzenden Fundations-Güter und anderer nachhinigen Acquisitionen mittelst implorirend-mächtiger Unterstützung, von aller Lands-Fürstlicher Jurisdiction und davon abhangenden Effectibus loszumachen jederzeit bemühet gewesen und annoch seye. Nun ist mir zwar auch nicht verborgen, wie daß so wohl in den beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und zwar bereits in Caroli Vti Art. 6to, Ferdinandi Imi Art. 5to, Maximiliani IIdi Art. 6to, Rudolphi IIdi, Matthiæ, Ferdinandi IIdi, IIItii Art. itidem 6to, Leopoldi & Josephi Art. 7mo, und dann ferner in penultima Capitulatione Caroli VIti Art. 15to als auch in Instrumento Pacis Monasteriensis Art. XVII. §. 3. allerley contra jus tertii, und ehe dieselbe darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtionen, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, für null und nichtig erkläret, cassiret und aufgehoben, auch die Nichtigkeit deren von ersagtem Cistercienser-Orden vorschützender Freyheiten in Dissertatione Hertii de *jactitata vulgo Ordinis Cisterciensis libertate & exemtione a superioritate & advocatia in S. R. Imp.* bereits ab origine hujus ordinis & a tempore concessionis prætensarum exemtionum, gründlichen dargethan worden. Nachdem aber all-diesem ohngeachtet, die tägliche Erfahrung, zumahlen bey meinem Hoch-Stifft, zeiget, wie wenig man sich von Seiten berührten Cistercienser-Ordens an erst-allegirte Passus Constitutionum fundamentalium Imperii, und darauf sich gründende Observanz kehre, ja vielmehr öffentlich behaupten wolle, daß vi prætensorum Privilegiorum alle ihm zugehörige Güter, quocunque titulo & quantocunque tempore solche acquiriret worden, von all-anderwärtiger Territorial-Superiorität, tributis, decimis und andern Real-Oneribus, womit dieselbe ante acquisitionem behafftet gewesen, gänßlich exemt, und hingegen ihme pleno jure dominii cum omnimoda jurisdictione in notabile statuum Imperii & ejus subditorum præjudicium zuständig seyn, auch ersagte Revocationes Cæsareæ dem alten Ordini Cisterciensi ex speciali titulo remuneratorio ertheilten Freyheiten und Exemtionen um so weniger præjudiciren könten, als von selbigen in specie keine Meldung beschehen wäre; hingegen meinem Erachten nach zu einsmahliger Abstellung dieser bisherigen Renitenz das hinlänglichste Expediens seyn dürffte, wenn der künfftigen Kayserlichen Capitulation die fernere ausdrückliche Annullation deren von Ihme, Cistercienser-Orden, erschlichener und zum Nachtheil derer Reichs-Stände gereichender Päbstlichen und Kayserlichen Privilegien in specie beygerucket, und wieder diejenige Clöster, so sich dieser an und vor sich nichtig-auch längst entkräffterer Befreyung in vilipendium Imperii zu prævaliren unterstünden, eine ipso facto verwürckende nahmhaffte fiscalische Straffe angesetzet würde: Als habe Ew. Gnaden hiermit angelegenst bitten wollen, Dero hohen Orts wegen mein dießfallig billig Gesuch nachdruckfamst zu unterstützen, und bey denen Chur-und Fürstlichen eben jetzo zu Franckfurt versammleten hohen Collegiis es ohnschwer in die Wege zu richten, daß die expressa annullatio aller mehrbesagtem Cistercienser-Orden überhaupt und dessen Abteyen insbesondere, zum Nachstand der Landsherrlichen Territorial-Superiorität etwa indulgirten Freyheiten mit obgedachter Pœnal-Sanction, zu meiner und anderer Reichs-Mit-Stände mehrerer Sicherheit und Beruhi-

ruhigung, der nächstkünfftigen Wahl-Capitulation einverleibet werden mögte. Ew. Gnaden erweisen mir hierdurch die allergröste Freundschafft und Gnade, wogegen mit sonderbarer Verehrung und vollkommenster Dienstbegierde Lebens-würig verharre

Ew. Gnaden

Pruntrut, den 26. Julii 1745.

dienstwilligster
Joseph Wilhelm,
Bischoff zu Basel.

XIV.

Creditiv Sr. Durchl. Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin für seinen Legations-Rath J. G. Berckenmeyer an das Churfürstliche Collegium.

VOn GOttes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Demnach Wir dienlich finden, von Unserer wichtigsten Angelegenheit bey dem zu Franckfurt am Mayn versammleten hohen Churfürstlichen Collegio, den Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, auch deren Abwesenden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten fürtrefflichen Herren Botschafftern und Gesandten, die zur bevorstehenden Kayser-Wahl daselbst versammlet, Vorstellung thun zu lassen; So haben Wir den Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unsern Legations-Rath und bevollmächtigten Gesandten auf dem Reichs-Tag, lieben Getreuen, **Jacob Georg Berckenmeyer**/ darzu ersehen, daß derselbe Unsere Angelegenheit, nach Maaßgebung derer Reichs-Grund-Gesetze in An- und Vortrag bringe, und solchergestalt die darzu erforderliche Memorialien überreiche, alle nöthige Vorstellung desfalls thue, und dabey beobachten möge, als wann Wir selbst zugegen wären. Ersuchen demnach Ein Hohes Churfürstliches Collegium und der Abwesenden fürtreffliche Botschaffter und Gesandte, in allem, was gedachter Unser bevollmächtigter Legations-Rath und Gesandter Unsers Namens dergestalt Reichs-Gesetz-und Instructions-mäßig an-und vortragen wird, demselben vollkommenen Glauben beyzumessen. Urkundlich ist diese Unsere Vollmacht zu dessen Legitimation mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Fürstlichen Insiegel ausgefertiget. So geschehen auf Unserer Vestung Dömitz den 9. Junii 1745.

Carl Leopold.

XV.

Pro Memoria des Reichs-Prälatischen Collegii in Schwaben an das Churfürstliche Collegium.

EInem Höchst-preißwürdigen Churfürstlichen Collegio wird annoch gnädigst rückerinnerlich beywohnen, was in menſe Januario 1742. nomine eines Reichs-Prälatischen Collegii in Schwaben, jenes in der letztern Kayserlichen Wahl-Capitulation Artic. III. §. 23. enthaltenen Paſſus halber, in unterthänigstem Reſpect dahin angelegentlichst vor-und angebracht worden ist, daß gleichwie der denen immediaten Reichs-Prälaten vor denen ohnmittelbaren Reichs-Grafen gebührende Rang in denen Reichs-Conſtitutionen und Ordnungs-mäßigem Herkommen, auch bisherig-ohndiſputirlicher Obſervanz, gegründet ist, Ein höchsterwehntes Churfürstliches Wahl-Collegium gnädigst geruhen mögte, dem conform bey Errichtung vorseyender neuen Kayserlichen Wahl-Capitulation, jenen in dicto Art. III. §. 23. dem Reichs-Prälaten-Stand præjudicirlichen Paſſum dergestalten abzuändern, daß, in Betracht denen immediaten Reichs-Grafen und Herren, welche Seſſionem & Votum im Reiche haben, der Rang vor andern in-und ausländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cämmerern, zugeleget wird, ein noch mehreres Prærogati-

rogativum für die immediate Reichs-Prälaten, denen die Sessio & Votum im Reiche gebühret, dergestalten zuwachse, daß denenselben nicht allein vor allen andern in- und ausländischen Grafen und Herren, die weder Sessionem & Votum in Imperio hergebracht, weniger zu denen Reichs-Oneribus concurriren, item vor denen Kayserlichen Räthen und Cämmerern bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und andern solennen Actibus am Kayserlichen Hofe und andern Orten, sondern auch, denen Reichs-Satzungen gemäß, gantz ohnstrittig vor denen immediaten Reichs-Grafen und Herren der Vorgang, Sitz und Stimm, samt was dem anhängig, durch die bevorstehende Kayserliche Wahl-Capitulation gnädigst bestätiget werden mögte; wie dann, ohne die geringste unterthänigste Maaßgab, mit dem wenigen Zusatz bey dem mehrbesagten Artic. III. §. 23. letzterer Kayserlichen Wahl-Capitulation post verba: **Und zwar gleich nach dem Fürsten-Stande ꝛc.** τό **Fürsten- und Reichs-Prälaten-Stand** hinzugesetzet, und damit diesem præjudicirlichen Passui die abhelffliche Maaß gegeben werden könte: Als gelanget an Ein Hochwürdigst-Durchlauchtigst-Churfürstliches Wahl-Collegium Unser Endes-benannten und des gesamten Reichs-Prälatischen Collegii in Schwaben abermahlig gehorsamstes Bitten, vorstehenden Beysatz der neuen Kayserlichen Wahl-Capitulation in höchsten Gnaden beyrucken, sofort dem ohnmittelbaren Reichs-Prälaten-Stand auch dasjenige angedeyen zu lassen, was demselben Reichs-Satzungs-mäßig vorzüglichen zukommen thut. In welch unterthänigster Hoffnung Wir den Allerhöchsten inständigst zu bitten nicht ermangeln, daß derselbe Ein Höchstrühmliches Churfürstliches Collegium in dessen mächtigen Schutz und Schirm beständig erhalten, und Dero Höchst-erleuchte Rathschläge zu wahrem Besten des gesamten Heiligen Römischen Reichs mit Göttlichem Segen und Beystand fernershin unterstützen und begleiten wolle, da inzwischen zu Eines Höchst-preißwürdigen Churfürstlichen Collegii höchsten Hulden und Gnaden Wir uns mit dem gesamten Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegio mehrmahlen gehorsamst empfehlen, und in submissestem Respect beharren ꝛc. de dato den 15. Junii 1745.

Benedictus, **Abt zu Ochsenhausen**, Director. Stephanus, **Abt zu Salmansweyler**, Condirector.

XVI.

Schreiben Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs von Lothringen und Groß-Hertzogs von Toscana an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, die Erläuterung des Vorgangs mit Chur-Pfaltz betreffend.

Unsern freundlichen Dienst / auch was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen / zuvor.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst, Besonders lieber Herr,

Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. wird von Dero an Uns letzthin gefällig abgesandten Groß-Hofmeister, Grafen von Stadion, ohnzweiffentlich geziemend hinterbracht worden seyn, welche Auskunfft und Erklärung Wir über diejenige Beschwer-Führung ertheilet haben, womit mehrmahlen hervorzugehen des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. durch ungleiche Vorstellungen Sich bewegen lassen wollen. Wovon da Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. nach Ihrer patriotischen Wohlmeynung und hohen Amts-Verwendung, auch von Uns ersuchter massen zuversichtlichen Gebrauch zu machen, und die Sache, wie sie an ihr selbsten ist, an Wohlgedachten Herrn Churfürsten ungefärbt vorzulegen beliebet haben werden; So können zu Sr. Lbd. Erleuchtung Wir einer andern Erwartung wohl nicht seyn, als daß dieselbe endlichen wahrnehmen werden, wie vollkommen und grundmüthig sowohl der Königin von Hungarn und Böheim Majestät, Unsere geliebteste Gemahlin, als Wir, von allem deme entfernet seyen, was eine Reichs-Satzungs-wiedrige Handlung und Thätlichkeit, weniger den Schein einiger Gefährde in dem jetzo vorwaltenden hochwichtigen Geschäfft einer unter Göttlichem Segen zu des Vaterlandes Heil zu vollbringenden freyen Kaysers-Wahl nach sich führen mag, beynebens an dieser Seiten keinerdinge hafftе, eine vollständige Freundschafft und Reichs-Mitständisches bestes Vernehmen dereinsten wieder hergesteller, und mit derjeni-

derjenigen verwandtschafftlichen Wohlgesinnung und Großschätzung vereinbaret zu sehen, welche Sr. Lbd. von dahier aufrichtig zugetragen wird.

Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. ist dabey von Unserentwegen insonderheit vorgekommen, was massen des Chur-Pfältzischen Gesandtens in Franckfurt, des von Menßhengen, alleiniges Selbst-Verschulden seye, daß er den in seinem Privat-Secretariat-Dienste stehenden Schlipp mit einem Paß nicht versehen, welche allgemeine Vorsicht gleichwohlen kurtz zuvor an Frantzösischer Gegen-Seiten so gar durch öffentliche Kundmachung und so genanntes Publicatum in denen Franckfurter-Zeitungen, und zwar mittels Frantzösischer Pässen, zu erfordern für gut angesehen ware. Gleichwie Wir dessen Entlassung sobalden verfüget haben, als der Vorgang (welcherley ja bey Untergebenen und Subalternen, zumahlen in solchen Umständen, auf allen Seiten leicht sich zuträget) zu Unserer eigentlichen Wissenschafft gelanget; massen bey damahligen steten Bewegungen der unterhabenden Armee leicht begreifflicher massen sogleich nicht beschehen; Er Schlipp jedannoch hierbey in solchen Umständen sich befunden, die wohl keinen Arrestanten besagen, ja derselbe endlich zu seiner Rückkehr diesseits angewiesen werden müssen.

Wegen des Chur-Pfältzischen Cämmerern, Freyherrn von Fürstenberg, an Uns vorgewesenen Schickung haben Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. Wir nicht minder zu erkennen gegeben, daß, ob zwar dessen beygehabtes Schreiben hauptsächlich eine Verthädigung des bisherigen Chur-Pfältzischen Betrags gegen diese Seite enthalten, auch eben die Umstände bey Armeen und Kriegs-Operationen öffters von der Beschaffenheit seynd, daß man alldorten jezuweilen, bey zumahlen etwa bereits empfundenen wiedrigen Erfahrniß, ja vermög in Händen habenden Briefen des Chavigny gantz frischen Frantzösischen Machinationen, eben jederzeit des Vermögens nicht wohl ist, dergleichen Sendungen, wie bey Höfen, anzunehmen; jedannoch die Meynung nicht gewesen seye, gedachten Freyherrn von Fürstenberg zurück zu weisen, je mehr auch durch denselben mit jenem Churfürstlichen Hof anwieder in freundliches Vernehmen zu treten von Uns alle Neigung bezeuget, ja wohl nichts ausser Acht gelassen worden und fürders wird, was zu sothanem Endzweck führen möge.

So umständlich all solches Ew. Churfürstl. Würde und Lbd. Wir eröffnet haben, und je kundbarer es ist, daß man an dieser Seiten in alleiniger Nothwehr begriffen seye, dabey gleichwohlen mit aller ersinnlichster Mäßigung zu Werck gehe: desto unzweiffentlicher folget wohl von selbsten, und haben Wir wiederholter Massen auch an Churfürstl. Würde und Lbd. eigents anerkläret, daß statt dem grossen Wahl-Geschäfft und dem hohen Churfürstlichen Collegio samt und sonders, mithin auch des Churfürsten von Pfaltz Lbd. desfalls das mindeste in Weg zu legen, man dieses Orts vielmehr zu allem deme gantz bereit und erbietig seye, was nach dem Gesetz immer beyhülffliches geleistet werden könne. Je gründlicher Wir nun damit erschöpfet zu haben glauben, was unverdiente Wiedrigkeiten abzuleinen, und vielmehr gemein-nützliches Wohlvernehmen hinwieder zu stifften vermögte; so unvermuthet- und befremdlicher hat dasjenige Uns fallen müssen, womit der Chur-Pfältzische zum Wahl-Geschäfft mit bestimmte mehrgedachte von Menßhengen in Franckfurt ferners münd- und schrifftlich heraus zu treten sich hat beygehen lassen, ohne daß Wir jedoch Uns zu überreden vermögen, Seine des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. eigentliche Willens-Meynung auf dergleichen so ungründliche als allzu ohnglimpfliche Aeusserungen jemahlen gerichtet zu seyn.

Denn gleichwie die darinnen mit verschiedenen Exaggerationen wieder aufgewärmte Umstände wegen des Schlipp sowohl, als des Freyherrn von Fürstenberg, keiner weitern Erläuterung bedürffen werden, wohl aber des letztern halber Wir nochmahls wiederholen, daß desselben Person, mithin dieser Versöhnungs-Weg nicht minder dann jeder anderer, der Königin Majestät und Uns angenehm bleiben werde, massen Wir bis anhero genugsame Kennzeichen beharrlich gegeben haben, und des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. solches selbst ermäßigen werden, wann Ihro anderst der eigentliche Hergang nicht verborgen wird; also Wir über der Sachen Kundbarkeit gegenwärtig nur mit wenigem von selbsten sprechen lassen wollen, wie die Menßhengische Ausdrück- und Beymessungen **wiederwärtiger feindseliger und unverschuldeter Gewalt bloß** *vindictæ causa* **zur Zeit der Kayser Wahl/ wo die Sicher- und Freyheit für die Churfürsten des Reichs und deren Lande am meisten zu handhaben und zu beschützen seyen/ diesseits verübender feindlicher Eindringung und verbotener Befehdung eines Churfürsten des Reichs und Verheerung dessen unschuldiger Land und Leuten/ Verletzung der allgemeinen und besondern Wahl-Sicherheit/ Zudringung wegen des Chur-Pfältzischen Wahl-***Voti*, und was dergleichen unerlaubte Ausstossungen mehr seynd, in ihrem Grund bewandt und wohin olgsam zu beurtheilen seyn mögen.

 Aller-

Allermassen dann zuvorderist eine kundige Sache ist, wasgestalten nach Ableben weyland Kayser Carl des VIten allerglorwürdigsten Andenckens Dero vorhin so bündig anerkannte und garantirte alleinige Erbin und eigenthümliche Besitzerin deren Jhro anerfallenen sämtlichen Landen des Ertz-Hauses, Unsere wertheste Gemahlin, der Königin von Hungarn und Böheim Maiestät, gegen die Güldene Bull und bekannte Grund-Gesetze, sofort feyerlichste Reichs- und Friedens-Schlüsse, zu welch letzteren Wir Unsere eigene alte Haus-Lande großmüthig aufgeopfert hatten, solches auch damahlen wenigstens allenthalben der Gebühr geschätzet worden, gleichwohlen erfahren müssen, mit was hefftiger Kriegs-Gewalt mehrerer Orten her Jhro sich zugedrungen worden; so wird kein unbefangenes Gemüth wohl anderst finden, noch gegen die werckthätige Uberzeugung in Abred zu stellen vermögen, daß diesseits man lediglich in dem Fall einer abgezwungenen Nothwehr wohl sehr ungern und hochbedauerlich versetzet worden, welche in so lange und an solchen Orten und Enden ohnumgänglich mit diesseitiger wohl äussersten Beschwerniß fortwähret, als der Königin Majestät Unserer hertzliebsten Gemahlin und Dero untergebenen Landen die für solche schwere Begebenheiten sich gebührende Genugthuung und künfftige Sicherstellung nicht allein unterbleibet, sondern vielmehr alle Beweg- und Unterwindungen immer fortgehen, die feindliche Gewalt auf das äusserste, ja zum völligen Umsturtz, wo möglich, zu treiben.

Keines Anführens mag es wohl bedürffen, sondern ist Reichs- ja so zu sagen Weltkündig, welchermassen Frantzösischer Seits unter andern so willkührlichen als gemein-gefährlichsten Unternehmungen in Teutschen neutralen Reichs-Landen, insonderheit von letzterem Winter her, diese Gegenden überzogen und wohl höchlichst mißhandelt worden; wobey Wir dermahlen die allgemeine Gefährde des lieben Vaterlands und des hohen Wahl-Geschäffts zu eines jeden wahren Patrioten Ermessen lediglich gestellet seyn lassen wollen, bevorab was davon zu halten, daß man Königl. Frantzösischer Seits mittelst einer Westphälischen Friedens-Gewährschafft der besagten Wahl-Angelegenheit sich nähern, und unter solch-unerhörtem Mißbrauch nach eigener Anständigkeit gleichsam disponiren zu können, äussern mögen, mithin für jetzo Wir dabey alleinig verbleiben, ob dieser Seiten nicht einer unvermeidentlichen Nothwendigkeit gewesen seye, dem in denen wiedrigsten Absichten und Unternehmungen begriffenen Feind dieser Lande entgegen zu gehen, und selbigen über den Rhein zurücke zu treiben, auch alldorten wenigstens zu halten. Ob und was diesem Erfolg deren diesseitigen Waffen bey dem Vaterland überhaupt und dessen bedruckten Löbl. Creysen und Ständen insbesondere, dann auch eigents mit Befreyung der vorhin eingesperrten Wahl-Stadt für billigsamer Verdienst zuwachsen möge, begehren Wir selbsten nicht zu erheben, sondern lassen es zu ohnbefangener patriotischen Behertzigung lediglich anheim, Uns aber genug seyn, daß männiglich erkennen werde, was massen Wir ohnumgänglicher Nothwehr halber anhero so wohl gezogen worden, als wenigstens verhoffen können, um das Reich und dessen geschätzteste Mit-Stände keinen Unverdienst Uns zugezogen, noch jemanden einen besondern Anlaß zu befugter Klage gegeben zu haben, so daß Wir vielmehr auch solcher Orten ungemein zurück gehalten haben, woselbsten Wir gleichwohl dem Recht der Waffen den völligen Lauff zu lassen vermöget hätten.

Und solchergestalten verhaltet es sich ins besondere mit des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden. Wir setzen mehrmahlen voraus, und zum unverrückten Grund der Sachen die nöthige Unterscheidung des Wahl-Geschäffts von jenen Kriegs-Umständen. Uns ist allerdings eingedenck und, gleich nicht leicht jemand zweifflen wird, nach Reichs-Fürsten-mässiger Gesinnung nichts höher angelegen, als was die Güldene Bull wegen Frey- und Sicherheit des Wahl-Geschäffts in allen seinen Umständen erheischet; weit ist von Uns, hierinnen den mindesten Eintrag zu veranlassen, noch dergleichen, so viel an Uns seyn kan, zu dulden. Allein, gleichwie die **Güldene Bull im 1sten Capitul** §. 5. deutlich saget, daß, da ein Churfürst mit dem andern Krieg hätte; dennoch einer dem andern oder dessen Gesandten, die zur Wahl bestimmet, zu dem Geleit gehalten seyn solle. Worzu und zu all-sonstigem in die Wahl-Freyheit und Sicherheit einschlagenden sich diesseits ohnaussetzend anerkläret wird. So hätte anbey niemand mehr, als Wir, wünschen mögen, daß wieder die alleinige Gewalt und Einflechtung fremder Machten zumahlen so hoch verbannende jüngere Reichs-Gesetze des gemeinen Land-Friedens und gefolgte heilsame Ordnungen, auch, wie obgedacht, Reichs- und Friedens-Schlüsse, ja die Güldene Bull selbsten, der Uns vermählten und garantirten Erb-Königin Majestät, insonderheit Chur-Pfältzischer Seiten dermassen sich nicht mit zugedrungen, und an dem leidigen Kriege Theil genommen worden wäre, als gleichwohlen zu beharrlichem diesseitigen Bedauren geschehen ist.

Wir müssen zu dermahliger anheriger Nothdurfft nur so viel gedencken, kundbar zu seyn, was massen die Chur-Pfältzische Völcker gar zeitlich gegen diese Seite nicht nur Kriegs-

Kriegs-Dienste geleistet, ohne daß dieß oder jene vorschützende Haus-Verträge dagegen erheben mögen, wo bevorab sothaner Krieg wesentlich nicht anders als lediglich offensiv gewesen; sondern auch, nach jeweilen angeschienener jenseitiger Neigung zur hinwiedrigen Freundschafft, gleichwohlen gähe zurückgetreten, und neuer Dingen mit solchen Verbindungen, auch thätigen Bezeigungen zu Werck gegangen worden, welche wohl keine Möglichkeit übrig lassen, daß nunmehro mit einseitigen Neutralitæts-Versprechungen der Sachen nach ihrer wesentlichen Ordnung genug seyn mag, sondern eine mehrere Sicherheit allerdings erforderlich seyn will. Dann wofern es die Chur-Pfältzische ernstliche Meynung ist, eine wahrhaffte werckthätige Neutralitæt und Unpartheylichkeit, mithin die nöthige Absonderung von diesseitigen Feinden zu ergreiffen und zu beobachten, warum wird jenes Orts für bedencklich angesehen, darab in schrifftliche Versicherungen wenigstens hinein zu gehen, ja nicht einst denen auf den Grund einer wahren Neutralitæt abgefaßten Chur-Rheinischen Creys-Schlüssen Verfassungs-mäßig beyzutreten, sondern vielmehr sich davon beharrlich getrennet, und folglich von selbsten zu erkennen gegeben wird, daß man anderst und partheylich beschaffen sey. Wir wollen gegenwärtig näher nicht eingehen, um überzeugend darzulegen, was massen die anderseitige Wiedrigkeiten nach der Maaß sich immer vermehret haben, als Wir durch mehrfache Wege geneigt und beflissen gewesen, eine billige Aussöhnung zu erreichen, als wovon Wir gar verschiedenes anführen könten, insonderheit wie von dem Grafen Colloredo sodann Anlaß genommen worden, mit obengedachtem Baron von Fürstenberg vertraulich zu sprechen, ohne daß solches jedoch die Unserer Seits immer wünschende Frucht bis zur Stund gehabt hätte, daß Wir solchemnach allerdings nothgedrungen, mit etwelchem Ernst annoch fürzufahren, das wird so wenig zu miskennen seyn, als Wir herentgegen bereit stehen, sothane diesseitige Passus mit deme gar gerne abwiegen zu lassen, was denen selbst erkennenden neutralen Reichs-Ständen von jenen Frantzösischen Völckern insonderheit wiederfahren ist, welche kundbarlich auf die in denen dießfalsigen Ausschreiben ausgedruckte Chur-Pfältzische Veranlassung hiesige Land grund-verderblich überzogen, und jetzo erst durch Unsere Annäherung verlassen haben.

Eine Uns selbst unangenehme Sach ist es also, daß der Chur-Pfältzische Hof in den Stand Uns nicht setzet, anderer Gestalten mit Ihm zu Werck zu gehen, gleich Wir aufrichtig wünschen und darzu jederzeit bereit verbleiben, inzwischen aber und nimmer darab den geringsten Anlaß nehmen werden, Sr. des Herrn Churfürsten Lbd. in Wahl-Sachen das mindeste beschwerlich zu seyn, sondern vielmehr Jhro, wie dem gesamten Churfürstlichen hohen Collegio und der Kayserlichen Wahl-Stadt, von wegen Unserer geschätztesten Gemahlin und Unser, mit nichts zu entstehen bereit und beeifert bleiben, was wegen der Wahl-Frey-und Sicherheit der Reichsständischen Obliegenheit in einigem Betracht gemäß seyn kan.

Zu bewundern ist dannenhero, daß dermassen wiedrig vorgebildet werden wolle, was zu reciprocirlicher Freundschaffts-Bezeigung auf selbst eigenes jenseitiges mehrmahliges Begehren vertraulich geäussert worden seyn mag. So wenig in Abred zu stellen ist, daß ein anderes seye, um etwas Krieg führen, als darab Friedens-Mittel herzunehmen, ansonsten bekannte Vermählungen nebst andern mehrmahligen Vorgängen solchergestalten unrechtlich zu Stand gekommen seyn würden; in so unversehrter Gedächtniß ist Uns, was für einen schweren Wahl-Eyd die Guldene Bulle vorschreibe. Wannenhero Uns nimmermehr zu Sinn gekommen ist, hierinnen einigen Zwang, oder auch solche Verbindlichkeit ins Mittel zu bringen, welche mit gedachtem Eyd nicht vereinbarlich wäre; wiewohl Wir dermahlen an seinen Ort gestellet seyn lassen wollen, wie derley ungültige jetzmahlige Einwendungen mit anderwärtiger Erfahrniß überein kommen mögten; die Auskunfft aber hier jederzeit bleiben würde, daß eine freywillige Freundschafft der andern wohl wehrt sey, und niemand seine Pflicht und Gewissen beladen werde.

Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. wollen Uns in gutem vermercken, daß Wir nicht umhin seyn können, Deroselben unabsichtlicher bewährten Wohlgesinnung und Amtsrühmlichster Sorgfalt für das geliebte Vaterland Uns gegenwärtig was ausführlicher zu eröffnen, Deroselben beynebens anheim zustellen, und Sie freund-dienstlich zu ersuchen, hiervon solch-fernerweiten guten Gebrauch zu belieben, womit derley Anschuldig- und Bezeugungen, wie Eingangs erwehnter massen Chur-Pfältzischer Seits geschehen, allerdings unterbleiben, und vielmehr des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebd. nebst deme, daß man diesseits zu einer legalen Wahl und vollständigsten Freysinnigkeit vielmehr alle Satzungs-mässige Gebühr zu leisten ohnvergessen seyn, auch nicht miskennen wolte, wie bey Jhro beharrlich haffte, auf den Grund einer wahren Unpartheylichkeit, sofort alleinigen Creys- und

Reichs-Verfassungs-mäßigen Betragens in zulängliche Abmaaß mit der Königin Majestät und Uns dereinstens zu treten, und damit denen dieser Seiten so unangenehmen Weiterungen die endliche gemein-erwünschliche Abhülff zu ertheilen. Wenigstens erachten Wir alles damit zu erschöpfen, was nur immer von Uns erwartet werden kan, um ausser Verantwortung und ungleichen Ausstellungen zu seyn, wollen anbey gleichwohlen annoch das bessere hoffen, und verbleiben Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. zu freundlichen Dienst-Erweisungen allezeit willig und geflissen. Heydelberg den 24. Aug. 1745.

Frantz der Dritte, von GOttes Gnaden Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, König zu Jerusalem, Marchis, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein rc.

Ew. Churfürstl. Würde und Liebden.

Dienstwilliger treuer Freund

Frantz.

XVII.

Chur-Braunschweigisches Pro Memoria, die Einrückung des Artic. XXVI. wegen Savoyen in die Capitulation betreffend.

Es ist bekanntlich in der letztern Wahl-Capitulation de Anno 1742. gut gefunden worden, den in der Carolina de 1711. wie auch vorhin in der Josephina und Leopoldina befindlich gewesenen, verschiedene Gerechtsame des hohen Hauses Savoyen betreffenden Articul aussen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solches, wie denen Juribus Imperii, so auch Serenissimæ Domui Sabaudicæ ohnnachtheilig seyn solle. Da aber Ihre Königl. Sardinische Majestät wünscheten, und Se. Königliche Majestät in Groß-Britannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg ersuchet haben, das hohe Churfürstliche Collegium darum geziemend zu requiriren, daß ermeldter Articul, mit Hinweglassung der nach denen damahligen Umständen hinzugethanen, dermahlen aber inapplicablen Clausul wegen Gelebung derer Avocatoriorum, der neuen Wahl-Capitulation wieder eingerücket, und post verba: *in Tractatu Cherascensi*, addiret werde: **sodann dem letztern Kayserlichen Lehen-Brief und** *Definitiv*-**Friedens-Schluß** *de Anno* 1738. Und man dann Chur-Braunschweigischer Seits dieses Gesuch in denen vorigen Wahl-Capitulationen, Kayserlichen Privilegien und Lehen-Briefen, sodann denen Reichs-Friedens-Schlüssen, mithin in Recht und Billigkeit gegründet befindet; so wird Ein Hochlöbl. Chur-Mayntzisches Directorium geziemend ersuchet, dieses allerfordersamst in Proposition zu bringen, nicht zweifflend, es werden auch die übrige hohe Membra des hochpreißlichen Churfürstlichen Collegii um so mehrers geneigt seyn, obiges mit zu belieben, als nicht nur Ihre Königl. Sardinische Majestät Sich bishero um die gemeine Sache rühmlichst verdient gemacht, sondern auch Höchst-Dieselbe die durch sothane Willfahrung gegen Sie äussernde Attention Sich auch fürs Künfftige zur Ermunterung dienen lassen werden, noch ferner alle Ihre Kräffte zu Erhaltung des Reichs Ansehens und Lehens in Italien willigst beyzutragen. Da übrigens dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio die Chur-Braunschweigische Wahl-Gesandtschafft hinwiederum zu anderweiten angenehmen Dienst-Gefälligkeiten willig und geflissen verbleibet. Franckfurt den 4. Sept. 1745.

XVIII.

Erläuterung des Königl. Ungarischen und Böhmischen General-Feld-Wachtmeisters, Hr. Grafen von Ostein, wegen eines angehaltenen Chur-Pfältzischen Couriers.

DEr Königin von Ungarn und Böheim Majestät, meiner Allergnädigsten Frauen, vortreffliche Wahl-Botschafft hat mir zu vernehmen gegeben, es habe der Chur-Pfältzischen Wahl-Botschafft gefallen, am 30. Aug. jetzt verwichen beschwerend anzuführen, ob seye ein von Deroseitigem Hof am 29sten vorhin zurück erhaltener Courier, ohnerachtet er mit einem Churfürstlichen Paß versehen gewesen, dennoch von mir auf der Post-Station zu Heppenheim angehalten, ihm die Churfürstliche Briefe abgenommen, er in ein mit drey Husaren besetztes Zimmer gesperret, und erst nach erbrochenen und durchlesenen Churfürstlichen Depechen, die man ihm nach geraumer Zeit in dem gantz beschädigten und verkrümpelten Einschlag zurück gegeben, entlassen worden, wormit dann die Wahl- und Gesandtschafftliche Frey- und Sicherheit verletzet, mithin eine ausnehmende Gnugthuung zu leisten wäre. Wie unerfindlich aber dieses Angeben seye, erhellet aus nachstehender wahrhafften Geschichts-Erzehlung.

Als ich den 29sten nächstgedachten Monats zwischen 2. und 3. Uhr Nachmittags zu Heppenheim im Post-Haus angekommen, vernahme ich, es seye ein Frantzösischer Courier zugegen, und kömmt darauf einer meiner Bedienten, sagend, es seye ein Bedienter des von Blondel, worauf ich aus dem Unter-Zimmer getreten und den zugegen gewesenen besagten Courier mit denen Worten gefraget: *D' où venez-vous?* der geantwortet: *De Mannheim* worauf meine weitere Frage war: *Avez vous un passeport? Ne savez vous pas qu'il en faut avoir un du Grand Duc?* Der Courier versetzte die Worte: **Nicht Frantzos/ gut Teutsch.** Ich sagte ihm, er müste mit ins Haupt-Quartier auf Heidelberg. Der Courier wiederholte, Teutsch zu seyn, und zog aus dem Sack einen Chur-Pfältzischen Paß, samt einem dergleichen Schreiben, wie auch einen Brief an Mons. Menshengen. Da ich ihn nun für einen versteckten Frantzosen halten muste, so erwiederte ich ihm, er würde doch auf Heidelberg müssen; worüber er erblaßte, und also wohl noch weitere Geheimnisse bey sich geführet haben muß. Doch gab ich ihm seine vorgedachte Papiere sämtlich zurück und ließ ihn geben. Bey diesem gantzen Verlauff bin ich gemeldter massen von der Stelle nicht gekommen, sondern in dem gewöhnlichen Zimmer blieben, der Courier aber ist vielmehr zu Beschleunigung seines Fortkommens hinausgegangen. Weil er selbsten sich nicht sicher muß gefunden haben, so war er froh fortzukommen, und setzte sich in aller Eil zu Pferd, ohne etwas weiteres zu sagen, daran ich ihm auch ein mehreres nicht in Weg geleget, noch vielweniger mit drey Husaren habe können verwahren lassen, da ich deren nur einen, nemlich den in meinen eigenen Diensten stehenden, gewöhnlicher massen bey mir hatte. Nimmer würde ich auch einen Brief, wann er von oder an die Frantzosen gewesen, zumahlen auf die angegebene so unanständige Weise eröffnet, sondern samt denselbigen den Courier ins Haupt-Quartier mit fortgenommen haben, massen die Militair-Dienst-Ordnung kundbarlich mit sich bringet. Ich erkläre mithin all-widriges Angeben für die grösseste Unwahrheiten und Unbilden. Nach der Kriegs-Raison hätte ich den Courier fortführen lassen können und sollen, da nur zu bekannt ist, wie weit die Frantzösische Intriguen unter Chur-Pfältzischem Namen gehen, auch wie überall nur Gelegenheit gesuchet werde, sich anzuhencken. Allein die Königl. und Groß-Hertzogliche Intention und Ordre, in allem ein Ubriges zu thun, wohnet mir viel zu wohl bey. Gleichwie also aus allem diesem die Unwahrheit des gegen mich beschehenen Angebens zu ersehen; so prætendire ich vielmehr und reservire mir nachdrücklichst gemessene Satisfaction. Franckfurt den 2. Sept. 1745.

Graf Ostein,
General-Feld-Wachtmeister.

XIX.

Chur-Braunschweigisches Pro Memoria, die an die Republic Genua für die Kayserliche und Reichs-Lehen in Italien zu erlassende Dehortatoria betreffend.

Einem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio und sämtlichen hohen Churfürstlichen Collegio ist vorhin bekannt, unter was für unbegründeten Prætexten die Republic Genua sich jüngsthin zu des Königs von Sardinien Majestät genöthiget, Ihro den Krieg angekündiget, und sich mit zweyen Potenzien, welche sich derer wichtigsten Reichs-Lehen und Lande in Italien höchst-unbefugter Weise armata manu anzumassen unterfangen, alliiret habe. Da nun ein Römischer Kayser Artic. X. §. 10. seiner Wahl-Capitulation verspricht, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten inn- und ausserhalb Teutschlands, und sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und zu verfügen, daß die Lehen und Lehen-Leute wieder alle unbillige Gewalt manuteniret und gehandhabet werden; so sind Ihro Königliche Majestät in Groß-Britannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg von Sr. Königl. Sardinischen Majestät ersuchet worden, das hohe Churfürstliche Collegium in Dero Namen geziemend zu requiriren, daß Ihro dieser Schutz würcklich geleistet werden möge, und hält man Chur-Braunschweigischer Seits ohnmaßgeblich dafür, daß indessen, bis der gantze Punctus Securitatis Imperii in Comitiis in Berathschlagung kommet, der künfftige Eligendus durch ein Churfürstliches Collegial-Schreiben ersuchet werden könte, an die Republic Genua ohnverzüglich nachdrückliche Dehortatorias zu erlassen. Da übrigens dem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio die Chur-Braunschweigische Wahl-Gesandtschafft hinwiederum zu anderweiten angenehmen Dienst-Gefälligkeiten willig und geflissen verbleibet. Franckfurt den 4ten September 1745.

XX.

Conclusum des höchsten Churfürstl. Collegii über das Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Betragen.

Ihrer Römisch-Kayserl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn von wegen dieses Churfürstlichen Collegii in Unterthänigkeit zu hinterbringen: Man habe biß daher diesseits in der billigen Erwartung gestanden, die Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische anhero gevollmächtigte Botschafften würden in nähere Betrachtung und Rucksicht nehmen, wie gemein-nöthig, und der Mit-Churfürstlichen Gebühr nicht nur, sondern auch des selbst-eigenen wahren Bestens es seye, von dem bekannten derenseitigen Betragen in dem fürgewesenen höchsten Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Geschäfft endlichen zurück zu kommen, diesem Churfürstlichen Collegio sich wieder beyzugesellen, und samt demselben bey dessen biß nun fürgewährter Verfassungs-mäßigen Versammlung Ihre Kayserl. Majestät, als das aller theureste Reichs-Ober-Haupt, in vereinigter Pflicht gebührsam zu verehren, in welcher besseren Zuversicht also von Seiten dieses Churfürstlichen Collegii zeithero Anstand genommen worden, Ihrer Kayserl. Majestät den eigentlichen Hergang mit gedachten beyden Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzischen Gesandtschafften vorzulegen.

Nachdem aber nunmehro dieser Churfürstl. Wahl- und Crönungs-Convent zu seiner Endschafft sich neiget, ohne daß jener Gesandtschafftlicher Seiten einige Rückkehr von bisherigen ihren Wegen sich veroffenbare; als sey man endlich, so sehr als besseres diesseits gewünschet worden, ohnumgänglich bemüßiget, und könne mit deme, was man Ihrer Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich, auch sich selbsten, mithin der theuren allgemeinen Verfassung schuldig ist, anders nicht vereinbarlich finden, als Allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät mittels anschlüßiger Acten-mäßiger Handlungen allgeziemend zu übergeben, was für eigenbeliebige, alle wesentliche Grund-Gesetze, wo möglich, aufhebende, in keinem Betracht zu beschönende Bezeigung, sogar mittels deren so nachdencklich- und verfänglichen als unerfindlichsten Ausstreuung in das Publicum, ab Seiten jener Gesandtschafften, sich beharrlich hervorgethan, sofort mit der bis nun zu anwährenden völligen Absonderung von

von diesem Churfürstlichen Collegio, auf das äusserste getrieben worden; dann mit welcher Gesetz- und Amts-gebührlichen Standhafftigkeit, nebst gleichwohlen beybehaltener ausnehmenden Mäßigung, dieses Churfürstliche Collegium zu Werck gegangen, mithin das, was desselben hoher Pflichten war, vollbracht und gewahret habe.

Wie nun, um dermahlen mit weitläufftiger Wiederholung nicht zu befehligen, auf eines und des andern Inhalt, und bevorab auf diesseitige Collegial-Schlüsse vom 26. Aug. dann 1sten Septembr. nächsthin, wie auch das über den höchst-beglückten Wahl-Actum errichtete Notarial-Instrument, sich allergehorsamst bezogen werde; so würden Ihre Kayserliche Majestät nun in weiterem allerleuchtest ermäßigen, was Ihres höchsten Amts und der gemeinsamen Nothdurfft für Dero Reichs-Oberhauptliche Würde zuförderist, sodann die theure Grund-Verfassung dieses Churfürstlichen Collegii so wohl, als des gesamten Vaterlandes, seyn möge; allermassen nur allzusehr vor Augen liege, wie unvereinbarlich mit dem Grund der Gesetze und des gemein-bündigen Wesens solch-anderseitiger Betrag für das verflossene, und die darab bevorstehende Folgen für das künfftige seyen, verfolgsam hierinnen zugemessener Vorkehr allenfalls bey gesamtem Reich der fördersamste Bedacht zu nehmen seyn wolle; welches dannenhero zu Allerhöchster Kayserlicher Obsorg und best-ausgiebiger Maaßnehmung hierdurch angelegenst ehrerbietsamst überlassen und anempfohlen, zu dessen gebührlicher Unterstützung sofort ab Seiten dieses Churfürstlichen Collegii alles Vermögens treulichst werde beygewürcket werden.

XXI.

Vorstellung der freyen Reichs-Stadt Aachen an das Churfürstl. Collegium wegen des Vorsitzes bey der Städtischen Tafel am Kayserlichen Crönungs-Tage, nebst gründlichem Informatorial-Bericht und demselben annectirten Beylagen sub A. B. C. D. E. F.

Hochwürdigst-Durchlauchtigste, des Heiligen Römischen Reichs Anwesende Churfürsten, auch deren Abwesenden Hochansehnliche Botschaffter.

Gnädigst- und Gnädige Herren.

Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, Durchlaucht, auch Excell. Excell. wollen Uns gnädigst und gnädig erlauben, daß Wir den an Seiten der Stadt Aachen bey letzterer Crönung Sr. Kayserl. und Königl. Majestät Carl des VII. allerglorwürdigster Gedächtniß, beym Churfürstlichen Collegio übergebenen gründlichen Informatorial-Bericht samt Beylagen, bey nunmehro bevorstehender allerhöchsten Kayserlichen Crönung in schuldigstem Respect unterthänigst und unterthänig wiederholen mögen, woraus Höchst-Dieselbe Sich unterthänigst referiren zu lassen geruhen, welchergestalten, vermög der Güldenen Bull Ihrer Kayserlichen Majestät Carl des IVten allerglorwürdigster Gedächtniß, die Crönung eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers in dem von weyland Carolo dem Grossen, Römischen Kayser, gestiffteten Königl. Stuhl und freyer Reichs-Stadt Aachen, utpote sede Regni principali ac prima Regum Curia, vorzunehmen sey, jetztgedachte Stadt auch die zur Crönung nöthige Höchstansehnliche Insignia und Cleinodien in Bewahr hat, und derentwegen erwehnter Königlicher Stuhl, als diesseits des Gebürgs die vornehmste Reichs-Stadt, bey denen Römisch-Königlichen Crönungen in der Kirche und an der Städtischen Tafel vor andern Städten jederzeit den Vorsitz gehabt, welcher Vorsitz da gemeldtem Königlichen Stuhl von der Stadt Cölln Anno 1658. anmaßlich in Streit gezogen werden wollen, ist bey der in der freyen Reichs-Stadt Franckfurt vorgenommenen Crönung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, allerglorwürdigsten Andenckens von dem gesamten Churfürstlichen Collegio, prævia matura deliberatione, unterm 23sten Julii besagten 1658sten Jahrs der Schluß dahin ausgefallen, daß des damahligen Reichs-

Vice-Cantzlers Grafen Kurtzens Excell. im Namen des gesamten Churfürstlichen Collegii von dem Chur-Mayntzischen Directorio zu erinnern seye, in der Reichs-Hof-Cantzley die gewisse Vorsehung zu thun, damit die Stadt Cölln zur bevorstehenden Crönung nicht beschrieben werde. Als aber gleichwohl etwelche Stadt-Cöllnische Deputati abermahls zu Franckfurt sich sehen lassen, ist aus Ihro Kayserlichen Majestät ausdrücklichem allergnädigsten Befehl durch Dero Geheimen Rath und Ober-Marschall Grafen von Starenberg Excell. denen Stadt-Cöllnischen Deputatis wohl ausdrücklich angesagt worden, vor den Stadt-Aachischen Abgesandten (so die ad Coronationem gehörige Insignia mitgebracht) bey dem Actu Coronationis und der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel nicht vorzusitzen noch an ihrem Vorsitz sie zu behindern. Welche Kayser- und Churfürstliche aller- und gnädigste Verordnungen seinen völligen Effect dieser Gestalt erreichet haben, daß Stadt-Cöllnische Deputirte an der Städtischen Tafel nicht erschienen, hingegen Stadt-Aachische Deputati den ihnen gebührenden Vorsitz gehabt.

Gleichwie nun bey der zu Augspurg vorgenommenen Crönung Ihrer Kayserlichen Majestät Josephi I. allerglorwürdigster Gedächtniß obhöchstgemeldtem Churfürstlichen Collegial-Schluß unterm 25. Januarii 1690. allerdings inhæriret worden, und ebenfalls seinen völligen Effect gehabt, daß Cöllnische Deputati an der Tafel nicht erschienen, und sofort bey der zu Franckfurt Anno 1711. erfolgter Crönung Ihrer Kayserl. Majestät Caroli VI. Hochseeligsten Andenckens der damahlige Churfürstl. Mayntzische Herr Vice-Cantzler von Laser dem Reichs-Quartiermeister, Wolfgang Wilhelm Heberer, bedeutet hatte, daß der Kayserliche Hof die Admission und Einladung der Reichs-Stadt Cöllnischen Deputirten zu der Mahlzeit auf dem Römer am Crönungs-Tag (jedoch NB. ohne Nachtheil oder Præjuditz des Vorsitzes derer Herren Deputirten von der Reichs-Stadt Aachen) resolviret habe, gleich solches alles aus denen dem gründlichen Informatorial-Bericht annectirten Beylagen a Lit. A. bis F. zu ersehen ist; und dann bey nächst-vorgewesener Crönung Ihrer Majestät Caroli VII. Christmildester Gedächtniß all-solche jetztgemeldte bewährte Umstände in allergnädigste, gnädigste und gnädige Erwegung gezogen worden, und nach solchem kundbaren Vorgang weder von allerhöchst-erwehnter Kayserlichen Majestät, und noch weniger von Höchstem Churfürstlichen Collegio die Stadt Cölln oder von dorten einige Deputirte ad Actum Coronationis eingeladen, noch jemand in ihrem Namen in Choro vel Mensa sich gemeldet, sondern Stadt-Aachische Deputati, wie vorhero, an der beständig bräuchlich gewesener viereckig-langer Tafel den zuerkannten Vorsitz und ersten Rang ohne Contradiction gehabt, desfalls ad notorietatem publicam ac ultimum Diarium Coronationis kurtzhin bezogen: Als gelanget an Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, auch Excell. Excell. Burgermeister, Schöffen und Raths des Königlichen Stuhls und freyen Reichs-Stadt Aachen unterthänigst- und unterthänige Bitte, Dieselbe gnädigst und gnädig geruhen, den uralten Königlichen Stuhl und freye Reichs-Stadt Aachen bey ihren kundbaren Prærogativen und Gerechtigkeiten, tam in puncto Coronationis quam Præsessionis, quovis meliori ac congruentiori modo zu erhalten, besonders aber obhöchstgedachten Churfürstlichen Collegial-Conclusis vom 23sten Julii 1658. und 25sten Januar. 1690. inhærirend, dem Reichs-Marschall-Amt anzeigen zu lassen, daß es, aus gnädigstem Befehl des gesamten Churfürstlichen Collegii, die Stadt Cölln ad Actum Coronationis nicht beruffen lasse, da aber Cöllnische Deputati gleichwohlen erscheinen solten, ihnen zu bedeuten, bey dem Actu Coronationis oder der Tafel denen Stadt-Aachischen Deputirten nicht vorzugehen, vorzusitzen, noch dieselben an ihrem Vorsitz zu verhindern.

Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchleucht, auch Excellenz Excellenz.

unterthänigst- und unterthänige

Dictatum Francofurti 7. Sept. 1745.

Burgermeistere, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Aachen.

Gründ-

Gründlicher Informatorial-Bericht, daß die Stadt Aachen von undencklichen Zeiten, besonders per Auream Bullam Caroli IV. zum Crönungs-Ort derer Römischen Kayseren benennet und privilegiret seye, sodann daß denen Stadt-Aachischen Gesandten bey der Kayserlichen Crönung vor denen Stadt-Cöllnischen in Choro & Mensa die Oberhand und Vorsitz gebühre.

IM Römischen Reich ist ex legibus Imperii fundamentalibus, Privilegiis ac Diplomatibus Cæsareis eine bekannte Sache, welchergestalten der Königliche Stuhl und des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Aachen vom Kayser Carl dem Grossen, Ersten Teutschen Kayser, unter andern vielfältigen Prærogativen dahin privilegiret seye, daß dieselbige zum Crönungs-Ort aller künfftigen Teutschen Kaysern angeordnet worden; inmassen dann dessen Sohn und fast alle folgende Römische Kaysere usque ad tempora Ferdinandi I. inclusive die Römische Crone daselbst empfangen haben. Diese per Sanctionem Carolinam der Stadt Aachen ertheilte Prærogativ befindet sich auch in der von Kayser Carl dem IVten aufgerichteter Güldenen Bull, utpote lege Imperii fundamentali, wohl ausdrücklich bestätiget, daß, eben wie vorhin, also inskünfftig die Crönung der Römischen Königen zu Aachen bewerckstelliget werden solle. Auch ist diesem Reichs-Grund-Gesetz a seculis her so religiose und sancte eingefolget, daß auch Kayser Carl der Fünffte unsterblicher Gedächtnüß, ob wohl zu Zeiten, als Se. Majestät zum Römischen König gecrönet werden solten, in der Stadt Aachen die Pest grassiret, jedannoch da Seine Majestät der uralten wohlhergebrachten deren zu Aachen Prærogativ und Befreyung der Crönung halben berichtet worden, der geschwinder sterbender Lufft gantz ungeachtet, nirgend anders als daselbst in Divorum Carolorum, aliorumque Germanorum Augustorum sede Regia Aquisgranensi gecrönet seyn noch werden wollen.

Gleichwie dann verschiedene Kaysere, und unter andern Conrad der Zweyte, ob wohl er sich vorhin anderwerts, als zu Aachen, hatte crönen lassen, Er doch hernach über dem Thron Kaysers Carls und damit gleichsam von dem gantzen Reich Besitz genommen, fort Kayser Henrich der Zweyte, obschon zu Mayntz gecrönet, die Crönung hernach zu Aachen wiederholet, und als dem Kayser Philippo, so zu Mayntz gecrönet war, vom Pabst Innocentio IIItio unter anderen vorgeworffen, daß Er nicht an dem rechten Ort gecrönet seye, sich zu Aachen noch einmahl crönen lassen.

Zweytens ist aus denen uralten Scribenten Histori- und Reichs-kündig, daß jetztbesagte Stadt Aachen als die vornehmste Stadt, so diesseits des Gebürgs gelegen, jederzeit geachtet worden seye. ALCUINUS, ein Scribent des neunten Seculi, nennet die Stadt Aachen de adventu Leonis ad Carolum *alteram Romam.* ALBERICUS ad Anno 1215. nennet offtgemeldte Stadt Aachen ARCHISOLIUM, fort wird sie in Constitutione Caroli Magni, Diplomate Friderici I. de Anno 1166. *caput civitatum & sedes Regni Teutonici* genennet, in Diplomate Imperatoris Wilhelmi habetur: *Aquisgranum omnes provincias post Romam & civitates dignitatis & honoris jure præcellit.* Dahero auch dieselbe, als mit so herrlichen Prærogativis bezierter uralter Königlicher Stuhl, die erste nach Rom und ein Haupt aller Reichs- und andern Städte, der Stadt Cöllen auf denen Conventions-Tägen, es seyen dieselbe universal oder particular, die geringste Præcedenz und Vorsitz niemahlen gestanden hat, noch gestehen thut, sondern ab allen Cöllnischen Beginnen, und desfalls vorgenommenen Thätlichkeiten, jederzeit zierlichst protestiret.

Vielweniger aber mag dieselbe, wann auch so gar aller Wahrheit zuwieder die Stadt Cölln sich einiger Præcedenz in ipsis Imperii Conventibus, wie man doch Aachischer Seiten in Ewigkeit nicht zugeben wird, mit Fug anmassen könte, daraus ad ipsum Coronationis actum keineswegs inferiret werden, als wann eben deswegen Cöllnische auch bey solchem absonderlichen Crönungs-Actu den Vorzug oder Vorsitz mit Recht sich zueignen könten, inmassen bekannt ist, daß, obwohl die Stadt Cölln von Ihrer Kayserlichen Majestät glorwürdigsten Vorfahren ex mera gratia Cæsarea, und anders nicht, nun und dann zu der Kayserlichen Crönung eingeladen worden, eben desfalls ad ipsum Coronationis actum nicht essential seye, dann dieselbe weder einige Insignien zu allsolchem Act beybringet, weder vor einen Wahl- oder Crönungs-Ort zu halten, vielweniger in der Güldenen Bull (worin das König- und Kayserliche Crönungs-Wesen förmlich regulirt sich befindet) derhalben die geringste Meldung geschicht, und also mehr nicht, dann alle andere Reichs-Städte, beym Coronations-Act zu thun habe, also daß aus diesen Ursachen unge-

ungezweiffelt ipsum Collegium Electorale, so von Alters ad Coronationis actum zu invitiren pfleget, die Stadt Cölln niemahlen darzu eingeladen hat.

Dahero man ex parte der Stadt Aachen mit denen bewährtesten Publicisten, als LIMNÆO *ad Auream Bullam*, SCHWEDERO und anderen, wohl wissen möchte, wie und aus was Ursachen die Stadt Cölln sich mehr, als andere vornehme Reichs-Städte, darzu qualificiren könte, wohingegen die Stadt Aachen per Auream Bullam benennet, und folgende zur Crönung Eines Römischen Königs essentialiter erforderte Insignia in würcklichem Bewahr hat: Nemlichen das Schwerdt Caroli Magni, welches Schwerdt denen Römischen Königen bey ihrer Crönung und Salbung, unter dem Amt der heiligen Meß, durch des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten angehangen und alsofort vor Ihro Kayserl. Majestät, währenden drey Tägen nach der Crönung getragen wird; sodann das zur Crönung essentialiter erforderte auf præparirten Baumrinden mit güldenen Buchstaben beschriebene Evangelii-Buch, worauf der Crönungs-Eyd abgelegt wird; drittens eine zur Crönung gleichmäßig essentialiter erforderte mit Edelgesteinen besetzte güldene Capsula, worin von der Erde, worauf das Blut des Heiligen Ertz-Martyrs Stephani bey seiner Lapidation geflossen, asserviret wird.

Dann wird die Stadt Aachen jedesmahl (wann die Crönung wegen sonderbar behinderlichen Ursachen anderwerts beschützt) vermittels von Einem Höchstlöblichen Churfürstlichen Collegio an E. E. Hochweisen Rath abgelassenen gnädigsten Invitations-Schreiben nicht allein förmlich eingeladen, sondern werden sogar dessen Herren Deputati durch Einen von der Erwehlter Römisch-Kayserl. Majestät, wann Dieselbe in Allerhöchster Person sich in loco Coronationis etwa schon zuvorn eingefunden haben, mit allergnädigsten Creditiven expresse auf Aachen Abgeschickten abgeholet; massen unter anderen Anno 1653. bey Crönung Ferdinandi IV. Johann Christophel von Hembeck, Anno 1658. bey Crönung Kaysers Leopoldi ein sicherer Johann Martin Großhaus, sodann Anno 1690. bey Crönung Ihrer Kayserlichen Majestät Josephi allerhöchst-glorwürdigster Gedächtniß Herr Leonhard von Dautzenberg, alle mit Kayserlichen allergnädigsten Creditiven versehen, zu Aachen erschienen, dasigen löblichen Magistrats ausgesehene Herren Deputatos abgeholet, und ad locum Coronationis hingebracht. Da aber Se. Kayserliche Majestät Carolus VI. bey der auf Dero allerhöchste Person ausgefallenen und publicirten Kayserlichen Wahl extra Imperium gewesen, hat allsolche Abschickung in tempore nicht geschehen können. Denen also abgeholten und erscheinenden Stadt-Aachischen Deputirten wird von Seiner Kayserlichen Majestät, wie auch vom sämtlichen Churfürstlichen Collegio, ein schrifftlicher Revers und Schein mitgetheilet, daß solche anderwerts gegen die güldene Bull vorgenommene Königliche Crönung gar nicht dahin gemeynet, daß sie der Stadt an dem alten löblichen Brauch und Herkommen, noch auch hergebrachtem Recht und Gerechtigkeit præjudicirlich seye; fort werden derselben alle Jura und Gerechtigkeiten nicht weniger, als wenn die Crönung daselbst würcklich beschehen wäre, ausgefolgt und gereichet. Endlichen wird von Ihro Kayserlichen Majestät jeder Aachischer Deputirter und Gesandter mit einer ansehnlichen güldenen Kette, samt daran hangenden Gnaden-Pfennig, beschencket, deren keines die Stadt Cölln sich berühmen kan oder mag. Aus welchem allen unwiedersprechlich evinciret wird, daß die Stadt Aachen zur Kayserlichen Crönung essentialiter gehörig, gleich dann deren Gesandte immerhin, wie zur Crönung, also auch zur Städtischen Tafel invitiret worden, und dabey schon bey uralten Zeiten, signanter bey der Crönung Maximiliani I. vor denen Stadt-Cöllnischen Deputatis den Vorsitz und Præcedenz incontradicte gehabt haben.

Als viel aber die jüngere Zeiten betrifft, da wird aus denen nach dem Anno 1656. entstandenen allgemeinen Stadt-Brand in Archivo erfindlichen Documentis unwiedersprechlich erwiesen, was massen, als Anno 1658. bey der Crönung Kaysers Leopoldi solcher Vorsitz von der Stadt Cölln in Streit gezogen worden, so wohl von Ihro Kayserl. Majestät, als dem gesamten Churfürstlichen Collegio dieser Præcedenz-Streit folgendergestalt definitive abgethan, und zur Würcklichkeit und Effect gekommen; allermassen bey damahls zu Franckfurt vorgenommener Crönung Kaysers Leopoldi allerhöchst-glorwürdigsten Andenckens, in Allerhöchst-Deroselben Namen und aus Dero allergnädigstem Befelch durch Dero Geheimen Rath und Ober-Marschall Grafen von Starenberg Excell. denen Stadt-Cöllnischen Deputatis wohl ausdrücklich angesagt worden, vor den Stadt-Aachischen Abgesandten, so die ad Coronationem gehörige Insignia mitgebracht, bey dem Actu Coronationis und der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel nicht vorzusitzen, noch an ihrem Vorsitz sie zu behinderen. Wie der von hochgedachtem Herrn Grafen, als Ober-Marschal-

Marschallen in officio suo, der Stadt Aachen unter seinem gewöhnlichen Amts-Insiegel und Hand mitgetheilten und sub Lit. A. neben kommenden Schein, worab das Originale im Aachischen Archivio verwahrlich behalten wird, ohne Contradiction klar bewährt, als wobey der hochbesagte Herr Ober-Marschall ad longum bezeuget, daß im Namen Ihro Kayserlichen Majestät und aus Dero allergnädigstem Befelch denen Stadt-Cöllnischen Deputatis obiges ansagen müssen, auch ordentlich intimirt und angesagt hätte, und also desfalls um doweniger einige Difficultæt obhanden seyn kan, als ein solches in Hoch-Desselben hernächst zum Kayserl. höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath eingeschickter ausführlicher Information, so bey diesem Adjuncto sub Lit. A. der Länge nach sich befindet, ausführlich wiederholet worden. Nicht weniger ist dem gesamten Churfürstlichen Collegio prævia matura deliberatione, unterm 23sten Julii gemeldten 1658sten Jahrs der sub Lit. B. in Copia authentica anliegende Schluß dahin ausgefallen, daß des damahligen Reichs-Vice-Cantzlers Grafen von Kurtzen Excell. im Namen des gesamten Churfürstlichen Collegii von dem Chur-Mayntzischen Directorio zu erinnern seye, in der Reichs-Hof-Cantzley die gewisse Vorsehung zu thun, damit die Stadt Cölln zu der bevorstehenden Crönung nicht beschrieben werde; deme zu folg von wegen des Reichs-Erb-Marschall-Amts denen Stadt-Cöllnischen Deputirten würcklich bedeutet worden ist, sich bey dem Actu Coronationis vor der Stadt Aachen Deputirte bey der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel nicht vorzusetzen, noch an ihrem Vorsitz dieselbe zu hindern. Wobey gnädigst zu reflectiren unterthänigst gebeten wird, was massen diesem Collegial-Churfürstlichen bey der Crönung Ihro Römisch-Königlichen Majestät Josephi unterm 25sten Januarii 1690. vigore adjuncti sub Lit. C. vom Churfürstlichen Collegio inhæriret, und folgender Schluß zu Verhütung etwa befahrender Confusion de novo gemacht und decretiret worden: **Weilen vermög Churfürstlichen *Collegial-Decreti de 23tia Julii* 1658. die Stadt Cölln zu jederweiligen Crönungen der Römischen Königen nicht beschrieben werden solle/ daß deswegen selbige denen Aachischen Gesandten sich weder vorzusetzen/ noch dieselbe an ihrem Vorsitz zu hindern hätten.** Allwelche Kayserliche Decisio und reiterirter Churfürstlicher Collegial-Schluß so wohl bey der Crönung Kaysers Leopoldi de Anno 1658. zu Franckfurt, als successive Anno 1690. bey der Crönung Königs Josephi zu Augspurg, nach Ausweis des von Seiner Hochgräflichen Excellenz Herrn Grafen von Starenberg in Adjuncto sub Lit. A. annectirten glaubhafften Attestati de Anno 1658. sodann des sub Lit. D. neben liegenden Protocolli der Stadt Augspurg de Anno 1690. zum völligen Effect und Würcklichkeit also gerathen, daß Stadt-Cöllnische Deputati an der Städtischen Tafel jedesmahl nicht erschienen.

Wann nun durch obangeführte Sanctiones Imperatorum, besonders aber per Auream Bullam Caroli IV. utpote legem Imperii fundamentalem, offenbahr und manifest ist, daß die Stadt Aachen, als der Königliche Stuhl, vor allen Städten diesseits des Gebürgs, hauptsächlich aber als eine zur Kayser- und Königlichen Crönung essentialiter gehörig, vor der Stadt Cölln, als welche dabey nichts zu schaffen, noch darzu essential ist, in Choro & Mensa der Vorsitz gebühre, und es ohne dem durch Seiner Kayserlichen Majestät und des gesammten Churfürstlichen Collegii, nach reiffer der Sachen Untersuchung, erfolgter gerechtester Decision und reiterirter Verordnung de Annis 1658. & 1690. eine ausgemachte Sach ist, daß die Stadt-Cöllnische Abgeschickte denen Stadt-Aachischen Deputatis weder in Actu Coronationis, noch der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel vorsitzen, vielweniger diese letztere an ihrem Vorsitz behindern sollen, so auch bey der Crönung Allerhöchst-gedachten Kaysers

Leopoldi und Königlichen Majestät Josephi seinen völligen Effect gehabt, zumahlen die Stadt Aachen zur würcklichen Possession des ersteren Sitz bey der Tafel gelanget, dahero dann bey der Crönung Kaysers Caroli VI. Christmildesten Andenckens all dasjenige, was an Seiten deren Stadt-Cöllnischen Deputirten, gleich vor der Crönung beym Churfürstlichen Collegio in einem weitwendigen Scripto vor- und anbracht worden, ohne einiger Attention um damehr belassen ist, als wenig denenselben gebühret hat, also an von mehr dann 60. Jahren in vollständigen Rechts-Kräfften erwachsen- und zur Würckung gerathene Kayser- und Churfürstliche Verordnungen zu syndiciren; wogegen wohl im geringsten nicht irren, noch in einige rechtliche Reflexion kommen mag, daß Anno 1711. pridie Coronationis, statt des vorhin bey der Städtischen Tafel gebrauchten und würcklich dahin gesetzt gewesenen langen-Tisch per stratagema ein gantz runder Tisch ausgesehen, damit die besorgende Confusion verhütet, und keine Stadt sich einiger Præcedentz berühmen mögte, massen hierbey ferners wohl zu notiren stehet, daß vermög sub Lit. E. annectirten Extractus Protocolli damahls durch den Reichs-Quartiermeistern, Wolfgang Wilhelm Heberer, in Gefolg vom damahligen Churfürstlichen Mayntzischen Herrn Vice-Cantzlern von Laser überkommenen Ordres, denen Stadt-Cöllnischen Deputatis pridie Coronationis wohl ausdrücklich angesagt worden seye, daß der Kayserliche Hof die Admission und Einladung ihrer, der Stadt-Cöllnischen Deputirten zu der Mahlzeit auf dem Römer am Crönungs-Tag (jedoch ohne Nachtheil oder Præjuditz des Vorsitzes deren Herren Deputirten von der Reichs-Stadt Aachen) resolvirt habe; gleich dann auch bey der Tafel von denen Stadt-Franckfurtischen Deputatis, zu Bezeigung der der Stadt Aachen competirender Præcedentz, denen Aachischen Deputirten vor allen anderen mit kleinen Gläsern die Gesundheit erst zuzutrincken, auch Ihro Kayserlichen Majestät Gesundheit mit grossen Gläsern von denen Stadt-Aachischen angefangen und zugebracht worden, alles laut der sub Lit. F. neben-kommender Relation deren Stadt-Aachischen Deputirten.

Daß aber bey der letzteren Anno 1742. vorgewesenen Crönung Allerhöchst Seiner Kayserlichen Majestät Carl des VII. allerglorwürdigsten Andenckens die zur Crönung cum Insigniis eingeladene Stadt-Aachische Deputati, in Gefolg vorangeregter allergnädigster Kayserlicher Verordnung, an der, wie vorhero, beständig bräuchlich gewesener viereckig-langer Tafel den Vorsitz und ersten Rang ohne Contradiction gehabt, und weder von Ihro Kayserlichen Majestät, weder vom höchsten Churfürstlichen Collegio, die Stadt Cölln, oder von dorten einige Deputirte ad Actum Coronationis eingeladen worden, noch jemand in ihrem Namen in Choro & Mensa sich gemeldet, ruhet annoch in frischem Andencken, und bewähret solches allenfalls das Diarium Coronationis.

So setzen solchem allen nach zu Seiner Kayserlichen Majestät und Höchst-löblichem Churfürstlichen Collegio Burgermeistere, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen das aller-und respective unterthänigste Vertrauen, Allerhöchst- und Höchst-Dieselbe aller- und respective gnädigst geruhen werden, zu Verhütung aller etwa entstehender Confusion, inmassen die Stadt Aachen bey solcher kundbarer ausgemachter Ober- und Vorsitzes-Prærogativ fest halten thut, und davon abzuweichen nicht gedencket, inhærendo ob allerhöchst-gedachten Kayser- und Churfürstlichen Conclusis de Annis 1658. und 1690. dem Reichs-Erb-Marschall-Amt anzeigen zu lassen, gestalt denen Stadt-Cöllnischen Deputatis Anno 1658. und 1690. geschehen, zu bedeuten, bey dem Actu Coronationis und der Mahlzeit an der

Städti-

Städtischen Tafel nicht zu erscheinen, oder denen Stadt-Aachischen nicht vorzusitzen, noch dieselben an ihrem Vorsitz zu behindern.

Lit. A.

Auf gebührendes Ersuchen, Bitten und Anlangen Bürgermeister, Schöffen und Raths des Königlichen Stuhls und Heiligen Reichs Stadt Aachen hab ich Ihnen hiemit notificiren, und diesen meines Kayserlichen Amts-Schein darüber ertheilen wollen, daß im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn, und aus Dero allergnädigstem Befelch, ich der Stadt Cölln Deputirten anzeigen müssen, sich bey dem Actu Coronationis vor der Stadt Aach Abgesandten bey der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel nicht vorzusetzen, noch an ihrem Vorsitz sie zu hindern, welches den Stadt-Cöllnischen Deputirten ich ordentlich intimirt, und in Höchst-gedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät Namen angesagt, worüber auch meine Relation gehörigen Orts abgelegt, und geschehen, daß bemeldter Stadt Cölln Deputirte von besagter Mahlzeit ausgeblieben. Deme zu Urkund habe diesen Amts-Schein mit gewöhnlichem Amts-Insiegel verfertigen lassen. Geben Franckfurt am Mayn den 8ten Monats Augusti Anno 1658.

(L.S.)

Der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklich Geheimer Rath und Obrist-Hof-Marschall.

Henrich Wilhelm Graf Starhemberg.

Information.

Die Prærogativ zwischen des Heiligen Römischen Reichs Städte Aachen und Cölln bey der Königlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel in Actu Coronationis betreffend, was diesfalls Ihro Kayserliche Majestät mir als Dero Obrist-Hof-Marschallen der Stadt Cölln Herren Abgesandten in Anno 1658. anzudeuten allergnädigst anbefohlen haben.

Nachdeme die Wahl Eines Römischen Königs den 18ten Julii Anno 1658. zu Franckfurt am Mayn glücklich vollnbracht, und selbige auf die jetzt regierende Kayserliche Majestät meinen allergnädigsten Herrn mit einhelliger Stimm gefallen, auch hierauf der Actus Coronationis den 1sten Augusti jetztgemeldten Jahrs vollnzogen worden, hat sich bey der Königlichen Mahlzeit zwischen des Heiligen Römischen Reichs Stadt Aachen und Cölln Deputirten der Prærogativ oder Vorsitz halber Strittigkeit ereignet, indeme die Stadt-Cöllnische der Stadt Aachen vorsitzen und nit weichen wollen, derowegen dann Ihro Kayserliche Majestät mir allergnädigst befohlen, denen Deputirten von der Stadt Cölln anzudeuten: daß sie bey der Königlichen Mahlzeit den Stadt-Aachischen Gesandten an der Städtischen Tafel nicht vorsitzen, noch einige Hinderung des Vorsitzens halber verursachen solten, so ich auch vor offtgemeldten Stadt-Cöllnischen Deputirten Namens Allerhöchst-gedacht-Ihrer Majestät gebührend angezeigt habe; worauf sie zu besagter Mahlzeit nicht erschienen seynd. Welches ich zur Information und der

Wahrheit zu Steuer, auf Begehren Eines Hochlöblichen Reichs-Hof-Raths de dato 22. April instehenden Jahrs habe berichten, und mit Hand-Unterschrifft bekräfftigen wollen. Actum Wienn den 7. Junii Anno 1660.

Henrich Wilhelm Gr. Starhemberg.

Lit. B.

EXTRACTVS PROTOCOLLI des Churfürsten-Raths Martis 23sten Julii Anno 1658.

DEmnach bey Einem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Heiligen Reichs-Stadt Aach per Memoriale dahin bittlich eingekommen, dieweil zu der Crönung weyland des Römischen Königs Ferdinandi IV. neben den beeden Städten Aach und Nürnberg (welche die zu solchem Actu gehörige Insignia und Ornamenta beyzubringen haben) auch die Stadt Cölln wieder ausdrückliche Verordnung der Güldenen Bull und das uralte Herkommen, zu der Stadt Aach mercklichem Præjudiz, beschrieben worden, und durch ihre Abgeordnete nit allein erschienen, sondern auch bey der Mahlzeit an der Städt Tafel den ersten Sitz zu nehmen sich unterstanden hätte, daß erstgedachte Stadt Cölln zu der jetzt bevorstehenden Crönung nicht möchte beschrieben, oder wenigst zu der Tafel nit eingeladen, oder da auch solches wieder Verhoffen geschehen solte, der Stadt Aach an ihrem alt-hergebrachten Vorsitz diesfalls nit præjudiciret, sondern die Stadt-Cöllnische Abgeordnete zum Nachsitzen angewiesen werden; und dann solches in reiffe Churfürstliche Collegial-Consultation gezogen und befunden worden, daß bey nächst voriger Crönung die geklagte Beschreibung aus der Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley beschehen: Als ist, allen wohl erwogenen Umständen nach, der Schluß dahin ausgefallen, daß des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Graf Kurtzens Excellenz im Namen des gesammten Churfürstlichen Collegii von dem Chur-Mayntzischen Directorio zu erinnern seye, in gedachter Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley die gewisse Fürsehung zu thun, damit mehrgedachte Stadt Cölln zu der bevorstehenden Crönung nit beschrieben werde, und ist auf Begehren gegenwärtiger Extractus Protocolli ertheilet worden. Franckfurt den 23sten Julii Anno 1658.

(L.S.) **Churfürstliche Mayntzische Cantzley.**

Lit. C.

DEm Reichs-Erb-Marschallen-Amt wird hiemit angezeigt, daß Es aus gnädigstem Befelch des gesammten Churfürstlichen Collegii denen Stadt-Cöllnischen Deputirten zu bedeuten hätte, weilen vermög des Churfürstlichen Collegial-Schlusses de 23. Julii 1658. die Stadt Cölln zu denen jederweiligen Crönungen der Römischen Königen und Kayseren nicht beschrieben werden solte, daß deswegen gedachten Deputirten auch dießmahl zu dem Actu Coronationis und der Mahlzeit an der Städt-Tafel nicht anzusagen seye, weniger sie der Stadt Aachen Deputirten vorzusitzen, noch selbige an ihrem Vorsitz zu hindern haben sollen. Augspurg den 25. Januar. 1690.

(L.S.) **Churfürstl. Mayntzische Cantzley.**

Lit. D.

Lit. D.

DEmnach auf Donnerstag den 26sten Januarii dieses 1690. Jahrs Ihro Königliche Majestät der Erwehlte Römische König Josephus in allhiesiger hohen Dom-Stiffts-Kirchen zu Unser Frauen gecrönet, folgends auch auf selbigem Tag die Wohl-löbliche Reichs-Städte Aachen, Nürenberg, Franckfurt und Augspurg auf dem Rathhause oben in der sogenannten Proviant-Stuben auf Kayserlichen Spesen tractiret worden, haben die abgeordnete Herren von benannten Städten an einer hierzu bereiteten langen Tafel folgender massen die Session genommen: Oben seyn gesessen Herr Johann Wilhelm Olmutzer, genannt Mühlstrohe, und Herr Johann Chorus, beede regierende Burgermeistere des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen; an der rechten Seiten herunter Herr Arnold Frantz Lippmann, V. J. L. und Syndicus allda, Herr Christophel Führer von und zu Hammendorff und Wolckenstorff, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath, des Hochlöblichen Fränckischen Creyses Kriegs- und des Heiligen Reichs Stadt Nürenberg älterer Geheimer- und Kriegs-Rath, dritter Obrister und Kriegs-Hauptmann zu Nürenberg, Herr Johann Brandes, Syndicus zu Franckfurt, Herr Vollkamer und der junge Herr Führer, beede von Nürenberg, und an ihnen Herr Joseph Adrian Imhoff, dermahliger Amts-Burgermeister allhier; sodann oben an den Herren Aachischen zur Lincken Herr Leonard Dautzenberg, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath und Obrister Wachtmeister zu besagtem Aachen, an ihme Herr Gustav Philipp Detzel von und zu Kirch-Sittenbach, Attelshofen und Forrau, des innern geheimen und Appellations-Rath zu gedachtem Nürnberg, Herr Henrich Ludwig Lersner, Schöff und des Raths in bemeldter des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, Herr Jacob Ernst Thoman U. J. L. folgends dieser des Heiligen Reichs Stadt Augspurg beede Herren Pflegere, und Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät Räthe, Herr Leonard Weiß, Herr Johann Melchior Ilsung von Tratz und Konenberg, auch Herr David von Stelten, des Geheimen Raths, Ober-Stifftungs- und Ober-Pfleger über Oberhausen, von wohllöblicher Reichs-Stadt Cölln aber ist dermahlen niemand bey diesem Convivio erschienen.

Welches dann auf Begehren Wohlbemeldter Herren Abgeordneten gedachten Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen hier per modum Protocolli angefüget und mit gemeiner Stadt Augspurg grösserem Cantzeley-Signet bekräfftiget, dato ihnen zugestellet worden. So geschehen Mittwoch den 2ten Februarii im 1690sten Jahr.

(L.S.)

Cantzley des Heiligen Reichs Stadt Augspurg.

Lit. E.

NAchdeme sich in des ehemahligen Reichs-Quartiermeisters, weyland Herrn Wolfgang Wilhelm Heberers eigenhändig aufgesetztem Diario von dem Wahl- und Crönungs-Tag weyland Ihro Kayserliche Majestät Caroli VI. allerglorwürdigsten Andenckens fol. 510. angemerckt befindet, welchergestalt des damahligen Churfürstl. Mayntzischen Herrn Vice-Cantzlers von Laser Excellenz am 21sten Decembris 1711. gegen den Herrn Reichs-Quartiermeistern vermeldet, daß der Kayserliche Hof die Admission und Einladung der

Reichs-Stadt Cöllnischen Deputirten zu der Mahlzeit auf dem Römer am Crönungs-Tag, jedoch ohne Nachtheil oder Præjudiz des Vorsitzes deren Herren Deputirten von der Reichs-Stadt Aachen, resolvirt habe; als ist solches auf Verlangen hierdurch attestirt, und nebst meiner eigenhändiger Unterschrifft das Reichs-Erb-Marschallische Cantzley-Signet urkundlich vorgedrücket worden. Franckfurt am Mayn den 10. Februar. 1742.

Wolfgang George Welck,
Reichs-Quartiermeister.
Pro Copia concordante
H. Alb. Ostlender, Ltus Secretarius.

Lit. F.

EXtractus Protocolli & Relationis über allem deme, was sich bey der Stadt-Aachischer Deputation ad Actum Coronationis Ihro Kayserliche Majestät Carl des VI. in des Heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Franckfurt am Mayn in Decembri 1711. denckwürdiges zugetragen, und durch den Stadt-Aachischen Haupt-Secretarium und Notarium Carl Alexander de Couet umständlich beschrieben und mit eigener Hand unterschrieben worden ist.

Clausula concernens fol. 18.

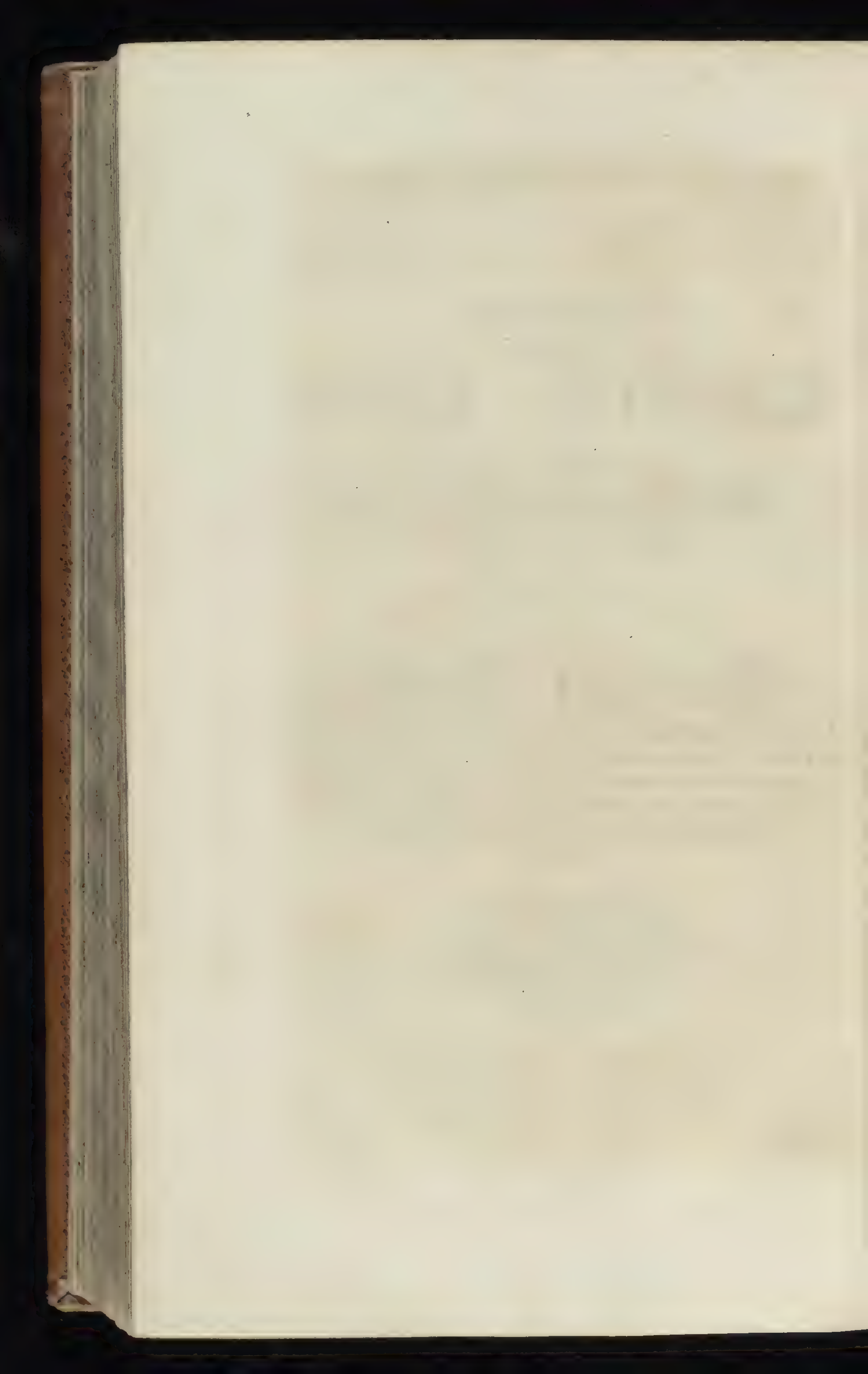
Weilen hier oben gesagt, daß am Platz des von Uralters hero bey der Städtischer Tafel gebrauchten langen Tisch man nunmehro einen Circul-runden darzu genommen; so ist jedoch zu notiren, daß die Herren der Stadt Franckfurt die Gesundheit deren Herren von Aachen vor allen anderen mit kleinen Gläseren zu trincken angefangen, hernächst auch die Herren Abgesandte von Aachen, und zwarn der Herr Burgermeister von Speckhewer, die Gesundheit Ihrer Kayserlichen Majestät des Kaysers, der Herr Burgermeister von Feibus aber die Gesundheit Ihro Majestät der Kayserin mit grossen Gläsern angefangen, und am ersten zugebracht haben.

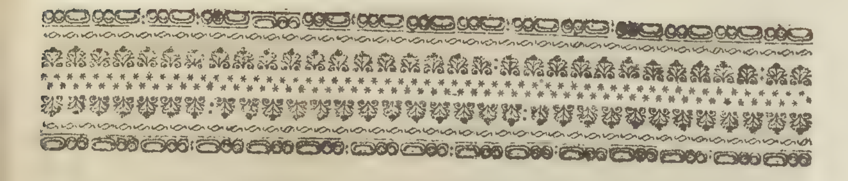
Carl Alex. de Couet, Secretar.



Sammlung.

Sammlung
aller und jeder
Churfürsten - Vereine
wie auch
verschiedener
Aufnahms = Urkunden,
REVERS
und anderer darzu gehörigen
DOCUMENTEN,
nebst einer
Gründlichen Nachricht,
wie die Chur-Verein de Anno 1558. bis zu Ende des XVII. Seculi successive, sodann im Jahr 1727. von Chur-Trier und Chur-Pfaltz, und endlich, nach deren Erneuerung, im Jahr 1745. von Chur-Mayntz, Chur-Böhmen, Chur-Sachsen und Chur-Braunschweig beschworen worden.





I.

Formula Unionis Electoralis de 1338. ab Hervvarto de Hohenburg in Latinum conversa.

NOs Dei gratia, Henricus Archiepiscopus Moguntinensis, Walramus Archiepiscopus Coloniensis, Balduinus Archiepiscopus Trevirensis, Rudolphus, Rupertus fratres, Stephanus, Rupertus Junior, Comites Palatini Rheni & Duces Bavariæ, Rudolphus Dux Saxoniæ & Ludovicus Marchio Brandenburgensis. Notum facimus cunctis hominibus, qui has litteras vident, aut legi audiunt, quod simul consideravimus & perspeximus, sacrum Romanum Imperium in suis honoribus, juribus & bonis, atque etiam nos in nostris honoribus, juribus, consuetudinibus & privilegiis, quæ a prædicto Imperio habemus, vehementer his temporibus, atque etiam ante hac imperiti, infirmati & gravati fuimus ac sumus, & propter communem ac manifestam utilitatem totius Christianitatis, atque ad prædicti Imperii nostrumque honorem, jura, privilegia & consuetudines tutandas, defendendas & manutenendas, unanimiter convenimus, & nos confœderavimus, quod prædictum Imperium & nostrum principalem honorem, quem ab eo obtinemus, videlicet in electione Imperii, in illius ac nostris juribus, privilegiis & consuetudinibus, sicut ab antiquo ad nos & ad Imperii Electores pervenerunt & devoluta sunt, manutenere, tueri, ac defendere volumus pro omnibus nostris viribus ac opibus, sine fraude, contra quoscunque, nemine excepto: siquidem hoc nostrum honorem & juramentum attingit; nec volumus id intermittere propter ullum mandatum, a quocunque vel quomodocunque datum, per quod Imperium & nos Electores in præscriptis rebus ullo modo infirmari possemus. Volumus etiam omnes dominos & amicos, qui ad nos pertinent, vel non pertinent, sive sint Ecclesiastici, sive seculares, nostros quoque Vasallos, Ministeriales, Castellanos, officiales & cives, ad idem faciendum rogare, & inducere, in quantum possumus: & ad hoc efficiendum debet quilibet ex nobis Electoribus alteri auxilium præstare sine fraude; ut illi nobis in his rebus auxilium & opem ferant, idque nullius respectu intermittant, & ob nulla mandata, a quocunque illa dari possent. Quod si contigerit, ullam dissensionem aut dubium super his rebus inter nos Electores oriri, quicquid nos tunc omnes, aut major pars ex nobis, super hoc diffiniemus & statuemus, id debet vim habere atque a nobis observari sine dolo. Omnia hæc præscripta capita, & unumquodlibet horum singulatim spopondimus bona fide, & spondemus his præsentibus literis per nostrum principalem honorem, nec non juravimus hoc ipsum ad Sanctos, pro nobis & nostris successoribus, perpetuo firmiterque tenere, neque contravenire, nec ab hoc desistere ullo modo, sicut in præmissis continetur & scriptum est. Non debemus, non volumus quoque, nec possumus nos, nec quisquam alius, qui nobiscum in hanc confœderationem veniet (qui jurare quoque hoc ipsum debet, & vovere, sicut in præmissis & sequentibus scriptum est) si ita depravaremur, quod Deus avertat, ut contra faceremus, aut facere vellemus; non debemus, inquam, nec volumus, nec possumus contra juvari ulla dispensatione, absolutione, relaxatione, abolitione, in integrum restitutione, neque ullo beneficio, quocunque nomine illud appellaretur, undecunque, aut quomodocunque fieret, sive per nostras, aut aliorum hominum preces, sive, quod Latine dicitur, ex officio; neque ulla potestate ejus, qui hæc curare vellet: apud Deum & homines futuri ac dicendi infames, infideles & perjuri, ubicunque vel quocunque modo contra faceremus aut veniremus, quovis pacto, omni fraude ac dolo a præscriptis capitibus & singulis eorum exclusis. Ad notitiam horum damus has litteras obsignatas nostris signis, quæ datæ sunt in Rense, die Jovis post Margaritæ a Nativitate Christi M CCC XXXIIX. Anno.

II.

Verbindung Herzog Stephans in Bayern, als Pfaltzgrafens bey Rhein und Churfürstens, gegen die Mit-Churfürsten, das Römische Reich wieder jedermänniglich zu beschützen und zu beschirmen, geschehen auf dem Churfürstl. Collegial-Tage zu Rhens am Rhein, Anno 1338.

WIr Stephan von GOttes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Bayern, thun kund allen Leuten, die diesen Brief sehend oder hörend lesen, daß wir mit den andern des Heil. Römischen Reichs Churfürsten bedacht und angesehen haben, daß dasselbe Römische Reich an seinen Ehren, Rechten, Gewohnheit und Freyheit, die wir von dem vorgenannten Rych han, ser ze diesen Zeiten und auch vor angrieffen, bekrenckt und beschweret seyn und werden, und seyn um gemein und kündlichen Nutz der gemeinen Christenheit, und um dez ehgenannten Riches und unser und der andern Churfürsten Ehre, Recht, Freyheit und Gewohnheit zu beschüren, zu beschützen und ze handhaben, einmüthiglichen überkommen, und han uns dez veraint, daz wir daz ehgenannte Riche, und unser Fürstliche Ehre, die wir von ihm han, nemlich an der Chur dez Riches, an seinen und unsern der Churfürsten Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten, als von alter an uns als dez Riches Churfürsten herkommen und bracht ist, handthaben, beschüren und schirmen wollen, nach aller unserer Macht und Krafft an Geverdt wieder allermenchlich nieman ausgenommen, wann ez unser Ehre und Aydt angeht, und wollen daz nit latzen um keinerley Geboth, wenn oder wie ez käm, damit daz Rich, wir und die andere Churfürsten an diesen vorgeschrieben Sachen in dehein Weiß bechreichet möchten werden. Auch wollen wir alle Herren und Freundt, die uns zugehörent, oder nicht, sie sin geistlich oder wertlich, unser Mann, Dienstmann, Purchmann, Ambtleut und Burger, darzu bitten und halten, als verr wir vermügen, und darzu soll unser jeglicher der Churfürsten den andern beholffen sin an Geverd, daz sie uns ze diesen Sachen beholffen und byständig sin, und daz durch niemann latzen, um dheinerley Geboth, von wem die komen möchten. Geschach auch daz dheinerley Zweyrung oder Zweiffel an diesen Sachen unter uns und den andern Churfürsten aufstünd, waz wir dann gemeiniglich oder der mehrer Theil unter uns darüber sprechen und machen, daz sull Macht haben, und sullen auch daz halten an argen List. Alle dieß vorgeschrieben Stück und ihr jegliches besonder han wir gelobt in guten Treuen, und geloben an diesen gegenwärtigen Brieff, bi unsern Fürstlichen Ehren, und han ez auch geschworen ze den Heyligen für uns und unser Nachkommen stet und fest ze halten und darwieder nicht ze kommen, noch davon ze latzen, in dhein Weiß, als hievor begrieffen und beschrieben ist. Und ensullen noch enmügen wir oder jemand anders, der mit uns in diß Verbündniß käm, der auch dasselb ze halten sweren und geloben sull, als vor und nach geschrieben steht, ob wir oder der dheiner, daz GOtt nicht engeb, als franck weren, daz wir oder ihr dheiner darwieder thäten oder thun wolten, uns darwieder nit behelffen, mit dheiner Dispensation, Absolution, Relaxation, Abolition, in integrum Restitution, dheinerley Beneficio, wie daz genannt sey, ez komme von wanne oder wie ez käm, ez gescheh um unser oder anderer Leuthe Beth, oder daz man nennet zu Latein ex officio, oder von dheiner Gewalt, der sich dez annehmen wolte, und solten GOtt und der Welt Ehrloz, treuloz und meynäidig sin und heizen, wo oder wie wir darwieder thäten oder kämen, in dheinerhand weiz, allerley Arglist und Geverd an diesen vorgeschriebenen Stücken und ihr jegliches ausgescheiden, darüber zu einen wahren Uhrkund der vorgeschriebenen Sachen geben wir diesen Brieff mit unsern Insiegel versiegelten, der geben ist zu Renns auf dem Feld, an den Donnerstag nach Sanct Margarethen-Tag, nach Christus Geburth Dreyzehenhundert Jahr darnach in dem achten und dreyzigsten Jahr.

III.

Churfürstliche Verein aufgerichtet zu Maynz Anno 1399.

WIr von GOts Gnaden, Johann des Heiligen Stuls zu Mentze Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Dütschen Landen Ertz-Kantzler, Friederich, der Heiligen Kyrchen zu Colne Ertzbischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Italien Ertz-Kantzeler, Hertzog von Westvalen ꝛc. Wernher, Ertzbischoff zu Triere, des Heiligen Römischen Rychs durch Welschland Ertz-Kantzeler, Ruprecht, Pfaltzgrafe by Ryne, des Heiligen Römischen

schen Rychs oberster Truchsesse und Hertzog in Bayern, und Rudolff zu Sassen und zu Lauenburg Hertzog, Burggrave zu Magdeburch, Grave zu Brene, Pfaltzgrave zu Sassen und desselben Heiligen Römischen Rychs Ertz-Marschalcke, alle des obgenanten Heiligen Römischen Rychs Churfürsten, bekennen und dun kund mit diesem Brieve, daß wir GOtt zu Lobe, der Heiligen Kirchen und dem Heiligen Römischen Ryche zu Ehren, und zu Fromen, und unsern und den gemeinen Landen zu Notze und zu Troste, uns festeclich zusammen verbunden haben, unser lebetage bey einander zu blieben in den Sachen und Artickeln, als hernach stet geschrieben. Zum ersten daß wir Herren obgenant in allen Sachen und Handelungen, die die Heilige Kirche und den Heiligen Stule von Rome, als von des Babistom wegen, und die das Heilige Römische Ryche und uns Churfürsten, als von des Heiligen Römischen Rychs und unser Kurfürstenthome wegen, antreffende sind, vesteclichen und in gantzen Truwen by einander blieben, und die samentlichen handeln sollen, und unser eincher oder yemand von sinen wegen sal da inne nit werben, dun oder einich Fürteil suchen, ane die andern noch ane iren Wissen, Willen und Gutduncken in eincher Weise. Und were es, daß yemand, wer der were, nach dem Heiligen Ryche stünde oder stehen würde, und sich des unterwinden wolde ane unser aller obgenanter Herren samentlichen Wissen, Willen und Verhengnüß, es were mit Vicariate oder anders, in welcher Wise das were, darwider sollen wir obgenannte Herren samentlichen getruwelichen und vesteclichen sin, und darzu soll unser einer ane die andern sinen Willen, Gunst oder Verhengnüß nit dun, noch geben in eincherley Wise ane alle Geverde. Es en wer dann, daß das Heilche Ryche ledig würde, so sollen wir Herren und unser jeglicher besunder als dann unse Rechte und Kur da an behalten und haben, als yme das zugehöret. Qveme auch einche Tedinge, Rede oder Werbunge an einchen von uns vorgenannten Herren von der vorgenannten Stücke und Artickel wegin, darzu sal der Herre under uns den das angveme, nit endelich Antworde geben, noch darynne eincherley dun, ane des andern und unser aller Wissen und Willen, und was wir alsdann in den Sachen samentlich zu Rade werden, zu thun, das sollen wir samentlichen dun und unser einer nit ane die andern, ane alle Geverde. Understunde auch unser Herre, der Römische König oder yemand von siner wegen oder yemand ander das Heilige Römische Riche, oder einche sine Zugehörunge zu smeelen, abezubrechen oder dem Ryche zu entfrembden, oder das Riche zu entleden, darwider sollen wir samentlichen sin, und sollen unsern Willen, Gunst und Verhengnüsse darzu nit dun noch geben in einche Wyse, und wer des glychs yt gescheen vor Datum des Briefes ane unsere Wissen, Willen und Verhengnüsse, darzu sollen wir Herren obgenannt auch unfürbas keine Bestettigung don und sunderlich die Sachen von des von Meyland wegen umbe das Land von Meyland sollen wir nit bestettigen. In allen diesen vorgeschriben Stücken, Punckten und Artickeln sollen wir Herren bey einander bleiben, als fürgeschriben sted. Und werz, daß darumb yemand, wer der were, sine Ungunst, Ungnade und argen Willen, es wer mit Fyntschafft oder anders, wie das zuginge, an uns samentlichen oder besunder legen wolte oder keret, das sal uns Herren glych samentlichen antreffen und sol unser einer sich von dem andern nit scheiden. Mer jeglicher von uns Herren sal dem andern sonder verzeg da inne und darwider bystan, helffen und raden mit Schlossen, Landen, Lüten und mit siner gantzer Macht getruwelich als lange des noit ist, ane allerleye Indrag, Widerrede, Hindernisse und Geverde. Alle und igliche diese vorgeschribene Punckte, Stücke und Artickele han wir obgenannte Herren iglicher von uns dem andern gelobt, bey unsern Fürstlichen Truwen und Eren, und han die liplich zu den Heiligen geschworen, iglicher dem andern die ware, festiclich, stete und unverbrochlich zu halden, zu tun und zu follefüren, und darwider nit zu suchen geistlich oder werntlich in eincherley Wise, sunder alle Argelist und Geverde. Und des zu Urkunde und gantzer Stetikeit hat unser iglicher von uns Herrn obgenanten sin Ingesigel an diesen Brief dun hencken. Geben zu Meinze uf den Montag nach des Heiligen Crucestag Exaltacio zu Latin, nach Christi Geburte Dreyzehenhundert und in dem nüne und nünzigsten Jare.

IV.

Churfürstlich Verbündniß mit einigen Fürsten, wegen der Wahl eines Römischen Königs und anderer Puncte, de Anno 1399.

Wir von GOts Gnaden Johan, des Heiligen Stuls zu Mentze Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Dütschen Landen Ertz-Cantzeler, Friederich der Heiligen Kirchen zu Colne Ertz-Bischoff, des Heiligen Rychs in Italien Ertz-Cantzler, Hertzog von Westphalen ꝛc. Wernher Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Rychs durch Welschland

und das Königreich zu Arelad Ertz-Cantzler, Ruprecht von GOts Gnaden Pfaltzgrave by Ryne, des vorgenanten Heiligen Rychs oberster Truchsesse und Hertzog in Beiern, und Rudolff zu Sachsen und Lauenburg Hertzog, Burggrave zu Magdeburg, Grave zu Prene, Pfaltzgrave zu Sachsen und des Heiligen Römischen Rychs Ertz-Marschalck, alle Kurfürsten des vorgeschriebenen Heiligen Rychs, bekennen und dun kunt mit diesem Briefe, wan in dem Heiligen Römischen Ryche lange Zyt her vil grosser und trefflicher Gebrechen, Misschell und Irrunge uferstanden und kommen sint, den zu widersten, und umbe daß das Heilige Römische Riche in seinen Wirden und Eren und by sinen Rechten gehanthabt werde und bliben möge, so hant sich die Hochgeborne Fürsten Herr Stephan Pfaltzgrave by Ryne und Hertzog in Beyern 2c. Balthasar und Wilhelm Gebrüder Marggraven zu Missen und Landgraven in Doringen, Ludewig Pfaltzgrave by Ryne und Hertzog in Beyern 2c. Hermann Lantgrave zu Hessen, Burggrave Friederich zu Nürnberg, Friederich Wilhelm und Jerge, Gebrüder, und Friederich, Marggrave Balthasar egenanten Sône, alle Marggraven zu Missen und Lantgraven in Doringen, zu uns obgenanten Kurfürsten verbunden, umbe einen andern Römischen König zu erwelen und zu setzen, und mit andern Puncten und Artickel by uns vorgenanten Kurfürsten zu blieben, und uns getruwelich bystendig und beholffen zu sin denselben Sachen, alles nach lute irs Brieffs, den dieselben vorgenanten Fürsten uns obgenanten Kurfürsten darüber gegeben hant. Und darumbe so han wir vorgenante Kurfürsten samentlich und sunderlich GOt zu Lobe, der Heiligen Kirchen und dem Heiligen Römischen Rych zu Eren und zu Frommen, und unsern und den gemeinen Landen zu Nutze und zu Troste uns auch widerum zu den obgenanten Fürsten gemeinlich und ir iglichem besunder verbunden und verbinden uns mit diesem Briefe in aller Maß als hernach geschrieben stet. Zum ersten, ob yemand wer der were, sin Ungunst, Ungnade und argen Willen legen und keren wolte an die obgenanten Fürsten und sie leidigen und schedigen wolte, von solichs vorgenanten Verbunds und Bystandes wegin mit Fyntschafft oder anders, wie das zuginge, samentlich oder besunder, so sollen wir obgenante Kurfürsten samentlich und besunder yn und ir iglichem darwider auch getruwelich mit Libe, mit Gute und mit Lande und mit Lüten bygestendig geraten und beholffen sin, und yn unser Volcke zu tegelichem Kriege schicken, nach Notdurfft und Mochelicheit, ane Geverde. Understünde aber yemand, wer der were, die obgenante Fürsten samentlich oder besunder zu überziehen oder zu besitzen von des obgenanten Verbunds und Bystandes wegen, so sollen wir obgenante Kurfürsten samentlich und sunderlichen denselben vorgenanten Fürsten darwieder auch getruwlich mit unser gantzen Macht beholffen und zuziehend sin fürderlich ane alle Geverde. Und sollen uns in diesen vorgeschrieben Sachen nit von yn scheiden, sundern noch usfünen, dann wir sollen festiclich und getruwlich darynne by yn verbliben, usgescheiden allerley Argelist und Geverde. Alle und igliche diese vorgeschrieben Puncte, Stücke und Artickele han wir obgenante Kurfürsten und jeglicher von uns den obgenanten Fürsten und ir iglichen besunder globt by unsern Fürstlichen Truwen und Eren, und han die auch lyplich zu den Heiligen geschworen, globen, sichern und sweren in Craffte dis Brieffs, die ware, feste, stete und unverbrochenlich zu halten, zu tun und zu follenfüren, und darwider nit zu tun noch zu suchen, geistlich oder werntlich, zu eincherley Wise, sunder alle Argelist und Geverde. Des zu Urkund und gantzer Stetikeit hat iglicher von uns obgenanten Kurfürsten sin eigin Ingesiegel an diesen Brief dun hencken, der geben ist zu Mentze, do man zalte nach Christi Geburte Dusent Drühundert und in dem nün und nüntzigsten Jare.

V.

Churfürstlich Verbündniß wegen der Wahl des Churfürsten Rupert zu Pfaltz zum Römischen König, de Anno 1400.

WIr von GOts Gnaden Johann des Heiligen Stuls zu Mentze Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Dütschen Landen Ertz-Cantzeler, Friederich zu Cöllen Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Richs in Ytalien Ertz-Kantzeler und Hertzog von Westfalen 2c. Wernher zu Trier Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Welschen Landen Ertz-Kantzeler, und wir Ruprecht Pfaltzgrave by Rine, des Heiligen Römischen Rychs oberster Truchsesse und Hertzog in Beyern, bekennen und dun offenlich kunt mit diesem Briefe, want in der Heiligen Kirchen und in dem Heiligen Römischen Rych lang Zyt her groß Yrrung und mannigfeltige Gebrechlichkeit sere schedlich gewesen sin, und wir den Hochgeborn Fürsten Herrn Wentzlaw etwan Römischen König und Künig zu Beheim dick und vil angeruffen, ersucht und vesticlich ermanet han, solichen Irrungen und Gebrechlichkeiden zu widerstehen und der Heiligen Kirchen und dem Heiligen Rich davor zu sin, als er schuldig wer zu

tun,

tun, als ein Vogt der Heiligen Kirchen und ein Römisch König von Recht und billich dun sol- te, das er doch nie geran noch darzu verstan wolte. Darumb han wir angesehen die vorge- nanten grossen Irrungen und mannigfeldige Gebrechlichkeid und Schaden, und daß das Hei- lige Rych nit als gar verderplich werde, und daß wir als Kurfürsten des Heiligen Richs von Rechtswegen schuldig sin und uns angehörit das Heilige Riche anders zu bestellen und zu ver- sehen, und han eindrechtlich und mit wolfürbedachtem Rade und Mute als sich von rechte dar- zu heischet, den obgenanten König Wenzlaw von dem Heiligen Römischen Riche und von derselben Königlicher Wirdigkeit entsetzt und abgetan. Und han wir Johann, Friederich und Wernher Kurfürsten obgenant mit der Stymmen des Durchlüchtigen Hochgebornen Fürsten Herrn Ruprechts obgenannt als unsers rechten Mit-Kurfürsten denselben Herrn Ruprecht in dem Namen der Heiligen Drivaltikeit und von Gabe und Innegiessung des Heiligen Geistes luterlichen dem allmächtigen GOtt zu Lobe und der Heiligen Kirchen und dem Heiligen Riche zu Besserunge, zu eyme rechten Römischen Könige gotlich recht und redelich gekorn, gesetzt und gemacht; kiesen, setzen und machen mit Crafft dis Brieffes, und darumb so han wir Johan, Friederich und Wernher, Ertzbischoffen und Kurfürsten obgenant, und unser iegli- cher besunder, zu demselben Herrn Ruprecht Römischen Könige, unserm lieben gnedigen Herrn, uns mit gutem Wissen und Willen und mit wol fürbedachtem Rade und Mude ver- bunden, und verbinden uns mit Crafft dis Brieffes, in allermaß, als hienach geschrie- ben stet.

Zum ersten sollen und wollen wir samentlich und unser iglicher besunder, den vorge- nanten Herrn Ruprecht vor einen rechten Römischen König und vor unsern rechten Herren getruwelich haben und getruwelich an yme bliben, und yn by dem Ryche hanthaben und be- halden ußgescheiden allerley Argelist und Geverden. Auch wer es, daß yeman, wer der we- re, nyemand ußgenummen, den vorgenanten unsern Herren König Ruprecht an dem Hei- ligen Römischen Ryche underſtunde zu irren, zu hindern oder zu trengen, und yn darumbe underſtunde anzugrieffen, zu schedigen und zu kriegen, wie das geschee, so sollen und wollen wir Ertzbischoff Johann, Friederich und Wernher obgenannt und unser iglicher besunder yme getruwelich, festeclich und unverzugenlich wieder alle dieselben oder denselben und alle ir Helffer beholffen und bestendig sin, mit unsern Slossen, Landen, Lüten, mit Erbe und mit Gude, und mit unser gantzer Machte, als dicke Jme das noyt dut, als lange die Fyntschafft und Fehede zuschen dem vürgenanten Herrn Wentzlawe oder yemand von sinen wegen und dem vürgenanten unserm Herrn dem Könige wert, an alle Geverde und Argelist. Wir sollen und wollen auch samentlich und unser iglicher besunder Jme zu allen des Richs Sachen und Nöten allezyt getruwelich geraden und beholffen sin, als Kurfürsten eyme Römischen Künige von rechte und billich dun sollent, usgescheiden allerley Argelist und Geverde. Und alles das hievor geschrieben steet, han wir Johan, Friederich und Wernher Ertzbischoffe obgenant, und unser iglicher besunder, dem vorgenanten unserm gnedigen Herren, König Ruprecht, in gu- ten Truwen, und by unsern Fürstlichen Ehren, recht und redelich gelobt und geloben mit Crafft dis Brieffs feste, stete und unverbrüchlich allezyt zu dun und zu halten, und festeclich daby zu bliben, und nit darwieder zu dun, noch zu suchen noch schaffen getan oder gesucht werden, geistlich oder werntlich, in dheyne Wyse, ußgescheiden allerley Argelist, Wiederrede und Ge- verde. Und des alles zu warem Urkunde und gantzer fester Stetikeit hat unser iglicher sin ei- gen Ingesiegel an diesen Brieff gehangen. Der geben ist zu Laynstein nach Christi Geburte Vierzehenhundert Jare off den Samßdag nach unser lieben Frawen Dag Assumptionis.

VI.

Verbündniß einiger Fürsten mit den Churfürsten, die Wahl eines Römischen Königs betreffend, de Anno 1400.

WIr von GOts Gnaden Stephan Pfaltzgrave by Rine und Hertzog in Beyern ꝛc. Bal- thasar und Wilhelm Gebrüdere, Marggraven zu Missen und Landgraven in Düring- gen, Ludewig Pfaltzgrave by Rine und Hertzog in Beyern ꝛc. Herman Landgrave zu Hessen, Burggrave Friederich von Nürnberg, und Friederich des egenanten Marggraven Balthasars Son, auch Marggrave zu Missen und Landgrave in Düringen bekennen und dun kunt mit disem Briefe, wann in dem Heiligen Römischen Ryche lange Zyt her viele grosse und treffe- liche Gebrechen, Missehell und Irrunge uferstanden und komen sint, den zu widersten und umb das das Heilig Römische Riche in seinen Wirden und Eren und by sinen Rechten ge- hanthabt werde und bliben möge, so haben wir GOt zu Lobe, der Heiligen Kirche und dem Heiligen Römischen Ryche zu Eren und zu Frommen, und unsern und den gemeinen Lan- den zu Nutze und zu Trost, uns samentlichen und unser iglicher von uns besunder verbunden,

und verbinden uns in Krafft dis Brieffes, zu den Erwürdigen und Hochgebornen Fürsten von GOts Gnaden Herr Johan des Heiligen Stuls zu Mentze Ertzbischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Dütschen Landen Ertz-Kantzeler, Herrn Friederich der Heiligen Kirchen zu Cölne Ertzbischoff, des Heiligen Römischen Richs in Italien Ertz-Kantzler, Hertzogen von Westphalen rc. Herrn Wernher Ertzbischoffe zu Trier, des Heiligen Römischen Rychs durch Welschland Ertz-Kantzler, Hern Ruprechten Pfaltzgraven by Ryne, des Heiligen Römischen Richs obersten Truchsessen und Hertzogen in Beyern, und Herrn Rudolffen Hertzogen zu Sassen und zu Lauenburg, des Heiligen Römischen Richs Ertz-Marschalck, alle des Heiligen Römischen Rychs Kurfürsten, unsern lieben Herren Vettern, Oheimen und Neven, in den Stücken und Artickeln hienach geschrieben. Zu dem ersten umb einen andern Römischen König zu erwelen und zu setzen, und welend sie dann einen zu eime Römischen Könige uß den Geschlechten und Geburten von den Wapen von Beyern, von Sachsen, von Missen, von Hessen, von den Burggraven von Nürenberg, oder den Graven von Wirtenberg, so sollen wir und iglicher von uns vorgenanten Herren by der Kure und by dem den sie also nennen, ufnehmen und zu eime Römischen König welen, getruwlich und festiclich bliben und denselben auch und nymand anders für einen gewaren rechten Römischen König und für unsern rechten Herren nemen, halten und haben, in allen den Rechten, Eren und Wirden, als einem rechten und gewaren Römischen Könige von Rechte und Gewonheit zugehoret und geboret, und damit by yme und unsern obgenanten Herren den Kurfürsten auch beliben und yn getruwlich beholffen sin, den by dem Ryche als einen Römischen Könige zu behalten und zu hanthaben mit Libe und Gute und mit allem dem, das wir vermögen, und davon nit fallen oder yn abestan, in eincherhande Wise noch umb eincherhande Sachen willen, die gescheen sind oder gescheen möchten, sunder alle Argelist und Geverde. Und wolte herüber oder darwieder yemand wer der were, nach dem Heiligen Riche sten und sich des underwinden, es were Vicariate oder anders, in welicher Wise das were, darwider sollen wir obgenante Herren samentlich und unser iglicher besunder mit den obgenanten unsern Herren den Kurfürsten getruwlich und festeclich sin und deme wiederstten, und sollen yn darzu helffen, das zu keren und zu weren, mit Libe und Gute, mit Slossen, Landen und Lüten und mit unser gantzer Machte, daß das nit geschee oder Fürgang habe in einche Wyse, ane alle Geverde und Argelist, und wer es, daß um dieser vorgenanten Sachen willen ymand wer der were, sine Ungunst, Ungnade und argen Willen, ez were mit Fyntschaffte oder anders wie das zuginge, an die obgenanten Herren die Kurfürsten samentlichen oder besunder legen wolte oder kerte, das sal uns obgenanten Herren samentlich und iglichen von uns besunder mit yn samentliche und ir igliche besunderlich antreffen, und wir sollen uns von den obgenanten Kurfürsten noch einchen von yn da inne nit scheiden, und iglicher von uns sal by den obgenanten Herren und by ihre iglichem besunder bliben, und yn sunder verzog da inne und darwider bystan, raden und helffen, mit Libe und mit Gute, mit unser Slossen, Landen und Lüten, und mit unser gantzer Macht, getruwlich und festiclich, als lange des Noit geschicht ane allerley Indrag, Wiederrede, Hinderniß und Geverde. Were aber, daß die obgenante Herren die Kuefürsten einen andern zu eime Römischen Könige nenten, offnemen und kören, der nit von der Geburte und uß den Geslechten were, die davor sind benamt, so en sollen wir von solicher Verbundniß wegen nit verbunden sin, by demselben den sie also koren, der nit von den vorgenanten Geslechten were, zu bliben, als fürgeschri.ben stet, wir wolten dan das gerne tun, oder derselbe enredte dann für als früntlich mit uns oder dete uns als Liebe, das wir das gerne deten. Alle und igliche diese vorgenante Punte, Stücke und Artickele han wir obgenanten Herren und iglicher von uns, den egenanten Herren den Kurfürsten und ir iglichem besunder globt, by unsern Fürstlichen Truwen und Eren, und han die auch liplich zu den Heiligen gesworen, globen, sichern und sweren in Crafft diß Brieffs, die ware, feste, stete und unverbrochenlich zu halden, zu tun und zu follenfüren, und darwider nit zu tun, noch zu suchen, geistlich oder weltlich, in eincherley Wyse, sunder alle Argelist und Geverde. Des zu Urkunde, und gantzer Stetigkeit hat iglicher von uns obgenanten Herren sin Ingesigel von siner rechter Wiß und Willen an diesen Brieff dun hencken, der geben ist zu Franckfurd uf dem Meine, nach Christi Geburte Dusent vierhundert Jare uf unser Frauwen Abent Lichtmesse genant, Purificatio zu Latin.

VII.

Churfürsten-Verein aufgerichtet zu Bingen im Jahr 1424.

VOn GOttes Gnaden Wir Conrad zu Meintz, Otto zu Trier, und Dietrich zu Cölln, Ertz-Bischöffe, des Heil. Römischen Reichs in Teutschen und Welschen Landen, durch das Königreich zu Arelat und in Italien Ertz-Cantzler, Ludwigk, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil.

Heil. Römischen Reichs Ertztruckseß, und Hertzog in Beyern, Friederich, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalgk, und Marggraf zu Meissen, und Fridrich, Marggraf zu Brandenburgk, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Camerer und Burggraf zu Norimbergk, alle desselben Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Briefe allen den, die ihn sehn, oder hören lesen. Als sich leider, in der Chron und Königreich zu Behem, groß und schwer Ketzerey und Vnglauben erhaben, und sich auch von Zeiten zu Zeiten gemehret hat, und auch von Tage zu Tage hinfürder und mehr einreisset, weitert und mehret. Und wiewohl Wir Uns vormals mit andern des Heil. Reichs Fürsten, Graven, Herren und Steten davon unterredet, und dem zu widerstehen, nach allen unsern Vermögen, gedacht, und auch grosse Kost und Zerunge dorumb gethan haben; So sind doch solche unsere Mühe, Kosten und Arbeit, noch nicht zu solchen Nutz und Frohmen kommen, als der Heiligen Cristenheit und dem Heiligen Christ-Glauben notürfftigk wehre. Wann Uns nun der allmechtige GOtt darzu gewirdiget und geordenet hat, was Gebrechen in der Heiligen Kirchen und Christenheit, und im Heiligen Römischen Reich sind, und besunder wider den Heiligen Cristlichen Glauben, daß wir billig, mit Rath, Hülfe und Beystand Unsers allergnedigsten Herrn, des Römischen Königs, und auch andern des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Graven, Herren, Ritter, Knechte, Stette, und alle andere Christenglåubigen, darzu zu helffen erwecken, mahnen und bitten, als dan Cristlichen Fürsten und des Heiligen Römischen Reichs nechsten Glider zu thun gepürde. Und Wir auch nach zeitlichem Rathe, den Wir darumb etwe dick untereinander selber alleine, und auch mit unsern getreuen Rethen, beide Geistlichen und Weltlichen, darumb gehabt haben, nichts bessers gemerckt oder vorstehen können, daß den vorgenannten Ketzereien, Unglauben und Irrsalen zu widerstehen, kein besser Anfang gesein möge, dann daß Wir obengenannte Churfürsten Uns semptlichen mit einander vereinen, und zu freundlicher und Christenlicher Einigunge bey einander verbleiben, und mit Hülfe des obgenannten Unsers allergnedigsten Herren, des Römischen Königs, ander des Heiligen Reichs Fürsten, beide Geistliche und Weltliche, zu Uns rufen und zuziehen.

Und darumb so haben Wir, als Cristenliche Fürsten, den solche Sache und Gebrechen möglichen leid seyn sollen, den zu wiederstehen, und davor zu sein, dem allmechtigen GOtt zu Lobe, der Heiligen Kirchen und gantzer Cristenheit zu Sterckunge, und Unsern allergnedigsten Herrn, dem Römischen Könige und dem Heiligen Römischen Reiche und allen Cristglåubigen, die darein und darzu gehören, zu Ehren, Nutz und Frommen, Uns semptlichen miteinander vereiniget und verbunden. Vereinen und verbinden Uns also semptlichen mit einander in Krafft des Brifs, als hernach geschriben stehet:

Zum Ersten sollen und wollen Wir obgenannten Herren, als lange Wir leben, einander und uns jeglicher den andern, mit guten, rechten und gantzen Treuen meinen, haben und halten, und Wir sollen auch um keinerley Sache oder Geschichte willen, wie sich das dann fügen oder machen mochte, niemermehr mit einander zu Kriege oder zu Feindschafft kommen, zu keinerley Weis, ahn alles Geverde. Und uff daß solch Unser Verbündniß und Einunge desto vhestigklicher und getreulicher von Uns allen gehalten werde; were es dann, daß unser einer, nach dato dieses Briefs, einerley Ansprach oder Forderung zu den andern gewinne, der Spenne wegen, die fürstehen werden, das GOtt nicht wolte, welchem unter Uns dann bedünckte, daß Ihm von dem andern ungütlich geschehe, der soll demselben schreiben, und ihn mahnen, seiner Freunde zwen oder drey zu dem nechsten Monden uff einen Tagk, den er Ihm auch benennen soll, an ein gelegen Stadt zuschicken, und uff denselben Tag sollen derselben beider Herren Freunde Ansprache, Antwurtt, Wiederrede und Nachrede von beyden Seiten verhören und versuchen, ob sie solche Zwietracht, Spenne und Zweihunge in der Freundschafft und Güttigkeit übertragen und hingelegen mögen, mochte aber das nicht gesein, so sollen dieselben beide Parteien Ansprach und Antwortt darnach in dem nechsten Monden dem Herrn, der dann, nach Ordenung unser Herren und Curfürsten obgenannt, des Jars ein Gemeiner ist, als hernach geschriben stet, in iren besigelten Schrifften und Brifen überantworten, der dan auch in den nechsten zwen Monden, nachdem ihm solche Ansprach und Antwort in besiegelten Schrifften übergeben und überantwortet wurden sind, uf seinen Eyde darum erkennen und aussprechen soll, es were dann daß es mit beeder Partie Wissen und Willen erlengt würde, und auch beyden Partheyen solchen seinen Ausspruch mit seinen besigelten Brifen schicken und übergeben lassen soll, dobey es auch verbleiben und von beiden Partien gerugklich und genzlichen gehalten werden soll, on all Geferde. Were es aber, daß Unser einer zu dem andern unter Uns, der des Jars ein Gemeiner wer, oder derselbe Gemeine wider Unser einem Ansprache und Forderunge gewenne, oder ob derselbe Gemein desselben Jars, von Kranckheit wegen, des nicht gewartten mochte, oder nicht bey Lande were, so sollen dieselben, die also mit einander zu schaffen gewonnen, dann aber in obgeschribener Masse, ire

Freunde zu Tagen schicken, und ob sie sie nicht gütlichen mit einander übertragen und vereynen können, so sollen beide Parteien ir beschrieben und besiegelt Ansprache und Antworte der andern Fürsten einem, der nach Ordnunge des nechsten Jars darnach ein Gemeiner werden soll, übergeben und antwortten, der dann auch in den nechsten zweyen Monden, nach deme Im solche Ansprache und Antwortt übergeben und geantwortt worden sind, uff seinen Aydt darumb erkennen und aussprechen soll, in der Mas, als vorgeschriben stehet, und auch beiden Parteien solchen seinen Erspruch mit seinen besiegelten Brifen schicken und übergeben lassen, ungeverlichen, dabey es denn aber verbleiben und gehalten werden soll, one alle Geverde. Auch sollen und wollen Wir, mit Hülffe, Beystandt und Rathe unsers allergnedigsten Herrn, des Römischen Königs, des Heil. Römischen Reichs Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Stedte und allen Cristengläubigen, die wir dann in den Sachen zu Uns brengen und haben mügen, darzu gedencken und thun, mit was Wegen das dann allerbequemlichst und beste gesehen und zugeen magk, daß die obgenant Ketzerey und Unglaube vertilget und niedergedruckt werde. Und ob jhemand wäre, der den obgenanten Kezern und Ungläubigen Hülffe, Beystand oder Zulegung thete, in was Würden, Stands oder Wesens er dann were, niemand ausgenommen, wieder den und die sollen und wollen Wir obgenannten Churfürsten semtlich mit einander sein, und mit unser Ritterschafft, Landen, Leuten, und aller unser gantzen Macht, die unterstehen zu vertilgen und zu vertreiben, und sollen auch daran einander nicht lassen, noch uns darinne von einander scheiden.

Were es auch, daß jemand, wer der were, niemand ausgenommen, einen unter Uns von seinen Churfürstenthumben, Herligkeiten, Herschafften, Freyheiten, Pfandtschafften, Gerichten, Geistlichen oder Weltlichen, Ambten, Zollen, Gleyten oder Rechten, dringen oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, verunrechten, oder verbawen wolte, und derselbe doch des Rechten für Uns andern gehorsam wolde sein, und bürtig für Uns were, nach Unsern oder des mehrern Teils unter Uns Erkantnis, so sollen und wollen Wir einander, und Unser jeglicher den andern, darwieder getreulich berathen und behülfen seyn, und auch zuziehen, zustundt und unverzüglich, so Unser einer von den andern darum ermandt wirdet, one alles Wiedersprechen, Intrag und Seumniß, und darzuthun zu gleicher Weiß, und in aller der masse, als ob das unser iglichen selber angienge, und sein eigen Sach were, on alles Geverde, und sollen auch unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, darinne anrufen, Uns dabey zu handhaben und zu behalten.

Auch sollen und wollen Wir obgenannte Churfürsten Uns solches Rechten, als dicke sich des gebüren und nott geschien wird, annehmen, und zu einer iglichen Zeit, uff Tage, die Uns der, der des Jars unter Uns ein Gemeiner ist, gein Franckfurt oder gein Assuffenburg bescheiden soll, kommen und den Sachen und Rechten Ende und Austrag geben, und welcher unter Uns, von ehehafftiger Not wegen, mit sein selbst Personen zu solchen Tagen nicht kommen könte, der sal seine Freunde mit Macht dazu schicken, und was dann die unter Uns, die mit iren selbst Personen zu solchen Tagen kommen, und der andern Freunde, die auch ihres Herrn Stimme alleine haben sollen, oder das mehrer Theil unter ihn, uff ihre Eyde, zum Rechten erkennen und sprechen, dabey soll es verbleiben, und getreulich gehalten werden one alle Geverde. Were es auch, daß ein Schisma in der Heiligen Kirchen würde, do GOTT vor sey, so sollen und wollen wir Uns darum zusammenfügen, mit unsern gelehrten Pfaffen und Freunden, uf einen Tag gein Franckfurt, oder gein Assaffenberg, den dann ein Bischoff zu Meintz, der in Zeiten ist, in der Stedte eine darum bescheiden soll, und bey einander verbleiben, und die Sach handeln, als Cristliche Fürsten, on Geverde.

Auch sollen und wollen Wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handelungen, die das Heilig Römisch Reich und Uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen, antreffen, als ob jemand, wer der were, nach dem Heiligen Römischen Reich stünde oder stehen würde, und sich des unterwinden wolte, one Unsers allergnedigsten Herrn des Römischen Küniges, und Unser aller obgenanter Churfürsten sämptlich Willen, Wissen und Verhengknüß, es were mit Vicariat, oder anders, in welcherley Wiß das were, oder es treffe an Bestettigung, oder Willigunge zu einchen Sachen zu geben, oder ob einige Bede, Teitunge oder Werbunge an einigen von Uns obgnanten Churfürsten, von der jetzund genanten Stücke und Artickel wegen, keme, darzu sollen wir nicht entlich Antwort geben, noch darinn keynerley Beschliesunge thun, Wir thun es denn alle semtlich mit einander; were aber, daß Wir semtlich nicht eins werden möchten, was dann uff einen benanten Tag, den Ein Ertz-Bischoff zu Meintz, der dann zu Zeiten ist, gein Franckfurt, oder ob Jhn deuchte, daß es auf die Zeit, von Sach wegen, zu Franckfurt nicht bequemlichen were, gein Assuffenburg bescheidenn, und die Sache in seinen Brieffen benennen soll, so solch Sach an ihn kommen, oder er darum ermant würdet, on Geverde, von den unter Uns, die mit Jren selbst Leiben zu solchen Tegen kommen, und der andern, die, von ehehafftiger Sache wegen, mit Jren selbst

selbst Leiben nicht kommen können, Freunde, die sie auch alsdann mit Macht zu solchen Tegen schicken, und doch nicht mehr, dann ihres Herrn Stimme haben sollen, oder dem mehrern Theil, nach vorgeschriebener Masse, uff ir Ende erkennen, kein sonderlich Vorteil darinne zu suchen, das dem Heiligen Römischen Reich allernützlichst und beqvemlichst sey, darbey soll es verbleiben, und wir sollen auch alsdann darzu einander samtlich, mit gantzen Treuen, Landen, Leuthen, Schlossen und aller Unser Macht behulffen und beraden sein, und Uns von einander nicht setzen, noch scheiden, in kheine Weiß, one alle Geverde, doch mit Beheltnisse unser iglichen seines Rechten. Unterstündte auch jemand sich, in welchem Wesen der were, das Heilige Römische Reich, oder einche seine Zugehörunge, zu schmelern, abzubrechen, oder dem Reich zu entfremden, oder das Reich zu entgliedern, dowieder sollen Wir semtlich sein, und sollen Unsern Willen, Gunst und Verhengniß darzu nicht thun, noch geben, in keine Weiß, sondern Unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, darinnen anrufen, das Heilige Reich dabey zu haben und zu behalten, und were desgleichen icht geschehen, für dato dis Brieffs, darzu sollen Wir auch nun fürbas keine Bestettigunge, oder Willigunge geben, oder thun, on alle Geverde. Und were es, daß jemand, wer der were, von dieser Unser Bündnisse und Einunge wegen, seine Ungunst, oder argen Willen, es were mit Feindschafft oder anders, wie das zugienge, an Uns sambtlich, oder besonder, legen wolte, darum sollen Wir Unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, anrufen, uns zu verteidigen und zu handhaben, und soll auch solche Sache uns Herren, gleich samtlichen, antreffen, und Unser einer soll sich von dem andern nicht scheiden, sondern iglicher von Uns Herren soll dem andern, ane Verzugk, darinne und dawieder, getruwelichen, beständig, berathen und behülffen sein, mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Stedten, Landen, Leuthen und aller seiner gantzen Macht, als lange das nott ist, on allerley Eintrag, Wiederrede, Hindernisse und Geverde. Auch sein Wir obgenannte Herren überkommen, darzu Ertz-Bischoff Conradt zu Menz des ersten Jars ein Gemeiner sein soll, des andern Jars Wir Ertz-Bischoff Otto zu Trier, des dritten Jars Wir Ertz-Bischoff Dieterich zu Cölln, des vierten Jars Wir Ludewig Pfaltzgraff bey Reyn, des fünfften Jars Wir Friedrich, Hertzogk zu Sachsen, und des sechsten Jars Wir Friederich, Marggraff zu Brandenburgk, und wann solch Jarzall, gein Uns allen, ümbgangen und fürkommen seint, so soll es wieder an dem ersten anfahen, und von einem zu dem andern also umb und umb gehen, als sich nach Ordnunge gebürt. Were es auch, daß einer unter Uns obgenannten Churfürsten, von Todes wegen, abgehen würde, do GOtt lang für sey, so sollen die andere unter Uns, die do noch im Leben verblieben, des abegangenen Erben, oder Nachkommen, zu Jhn in diese Verbündniß und Einunge empfahen, und nehmen, doch also, daß sie dieselben Verbündniß und Einung zuvor, und ehe sie darein genohmen werden, getruwelich zu halten, geloben, und zu den Heiligen schweren, und auch ire besiegelte Brieffe, nach Ausweisung dieses Bundes, darüber geben, welche aber Unser Erben oder Nachkommen das nicht thun wolten, so sollen doch die andern unter Uns, die denn noch im Leben sein, sich getreulich zu einander halten, nach Ußwisunge dieses Unsers Verbündnüß und Einung, on alle Geverde. Alle und igliche vorgeschribene Stück, Puncte und Artickel haben wir obgenannte Churfürsten, iglicher dem andern, in seine Hand gelobt, bey Unsern Fürstlichen Truwen und Ehren, und haben die darnach leiblichen zum Heiligen geschworen, iglicher dem andern, die war, veste, stete und unverbrüchlich zu halten, zu volfüren und zu thun, und dawider auch nicht zu suchen, oder zu thunde, geistlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in kein Weysse, alle Geverde und Argeliste gemeinlichen ausgeschieden. Und das alles zu Urkunde, und gantzer Stetigkeit so haben Wir Conrad, Ertz-Bischoff zu Meintz, unser Secret und heimlich Jnsiegel, und Wir die andern obgenanten aller unser iglicher sein Jnsiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Bygen, in dem Jahr, als man schreib nach Christi Gebuhrt 1424. Jar, uf St. Antonien des Heiligen Tag.

VIII.

Churfürsten-Verein zu Franckfurt aufgerichtet im Jahr 1438.

VOn GOttes Gnaden, Wir Ditterich zu Meyntz, in Deutschen Landen, Ditterich zu Cöllen, in Jtalien, Hertzog zu Westphalen und Engern, Raban zu Trier, durch Welscheland und das Königreich zu Arelat, Ertz-Bischoffe und Ertz-Canzelar, Ott, Pfaltzgraf bey Rhein, und Hertzog in Bevern rc. Friedrich, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Düringen, und Marggraffe zu Meyssen, Friedrich, Marggraffe zu Brandenburg, und Burggraffe zu Nürnberg, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, bekennen und thun kund üffentlich mit diesem Brieffe, als leider itzundt sich eine schwere und sorgliche Zwietracht

und Mißhellung zwischen unserm heiligen Vater dem Pabst, und dem heiligen Concilio zu Basel, erhoben und entstanden haben, dadurch zu besorgen ist, wo solche Zwietracht nicht füglichen und gütlichen gedempfft und niedergelegt würde, daß dann davon ein kläglich Scissura und unverwindlicher Schade der Heiligen Christenheit entstehen möcht, daß wir Uns darumb, und ein solches zu vorkommen, dem allmächtigen GOtt zu Lobe, und zu Ehren, dem Heiligen Christlichen Glauben zu Sterckunge, allen Deutschen Landen zu Troste, und Nutze, uns semptlichen mit einander versprochen und verbunden haben. Versprechen und verbinden uns, in Krafft diz Briefs, also daß wir semtlichen und getreuelichen darzu arbeiten, rahten und helffen wollen, nach unserm besten Vermügen, daß solch Zwietracht niedergelegt und gütlichen gestillet werde, und Einigkeit der Heiligen Kirchen bleibe. Und ob wir die Sachen nicht gütlichen gefinden, noch niederlegen könten, das der allmächtige GOtt verbiete, so wollen wir doch, nach Rahte unser verstendigen, gelerten und weisen Freunde und Rehte, uns eintrechtiglichen, und als Christliche Fürsten in den Sachen bey einander bleiben und halten, und nicht von einander scheiden, und auch unsern gnedigsten Herrn, den Erwelten Römischen König, untertheniglichen und demüthiglichen lassen bitten, daß Seine Königliche Gnade, und Wir, in solchen obgeschrieben Sachen, uns von einander nicht lassen scheiden. So getrauen wir, daß alle andere Fürsten, geistliche und weltliche, gantz Teutschlandes, sich von uns, in solcher obgeschriebener, göttlicher und redlicher Eynung nicht scheiden sollen und wollen, die wir auch alle gerne in diese unsere Eynung in obgeschriebener maß nehmen wollen, ausgescheiden alle Argelist und Geverde. Und des zu Urkund so hat unser iglicher sein Ingesiegel thun hehgen an diesen Brief, der gegeben ist zu Franckfurt, vorm Donnerstag nach dem Sonntag, als man in der Heil. Kirchen singet Oculi, des Jars, als man schreib, nach Christi unsers HErrn Geburt, Tausent, vierhundert, dreyßig und acht Jar.

IX.

Vereinigung wegen des Land-Friedens, von sechs Churfürsten zur Zeit der Zwitracht und Widerwärtigkeit zu Franckfurt aufgerichtet Anno 1438.

VOn GOttes Gnaden wir Dieterich Ertz-Bischoff zu Meintz, des Heiligen Römischen Reichs in Teutschen Landen Ertz-Cantzeler, Dieterich Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs in Italien Ertz-Cantzler, Raban Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs in Welschen Landen und durch das Königreich zu Arelat Ertz-Cantzler, Otto Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, und des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ludwigs Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Hertzogen in Bayern, unsers lieben Vettern, der noch unter seinen Jahren ist, Fürmunder, Friederich, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck ꝛc. und Friederich Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff, daß wir besonnen und betracht haben solche unordentliche, schwere und unredliche Sachen, die zu Teutschen Landen täglichen sich verlauffen und begangen werden, mit Raub, Brand, Feindschafft und anders, und je me und me ingerissen, und daß davon noch grösser und schwerer Unrath, Schade und Irrunge den gemeinen Landen entstehen und kommen mögen. So sin wir auch von des Heil. Reichs und unsern Grafen, Freyen, Ritterschafft und Unterthanen, geistlichen und weltlichen, angeruffen, ermahnet und gebeten worden, als Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs, solchen grossen schweren unordelichen vorberührten Sachen zu wiederstehen, dafür zu seyn, und zu helffen, daß solche Unordlichkeit niedergedruckt werde. Des haben wir uns alle dem allmächtigen GOtt zu Lobe, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und den gemeinen Landen und allen frommen Lüten zu Nutz und Frommen, mit einander freundlichen und guetlichen unterredt, und uns zusammen verbunden und vereint, diese hernach geschribene Stücke und Articul in allen unsern Fürstenthumben, Landen und Gebiethen zu halten, und auch von den unsern, und der wir mächtig sin, getrewlichen nach unserm besten Vermögen zu bestellen gehalten werden. Und vereinigen und verbinden uns auch in Kräfft dis Brieffs, dieselbe hernach geschriben Stück zu halten und zu bestellen gehalten werden, als vorgeschrieben stehet, ohn alle Gefehrde.

Zum ersten sollen die Ackerman, Wingartman, usser seinem Hause mit seiner Habe, die man zu den Ackern und Wingarten die zu bawen und zu arbeiten bedarff, und off den Ackern und Wingarten, und wieder heime zu Hause, und als man die Früchte schneiden und den Wein lesen und das alles innefühen soll, sicher seyn. Item so soll niemand bürnen oder brandtschätzen, oder Feuer schiessen, oder Feuer legen, weder Tag oder Nachts, es sey in Feind-

Feindschafft oder ohne Feindschafft. Item sollen alle christliche Leute, Kindelbetter, und auch die, die in schwerer Kranckheit sin, sicher seyn und nicht beschedigt werden. Item sollen Kirchen, Kirchhöffe und Wydenhöffe auch sicher seyn, und soll daraus nichts genommen werden, noch auch keine Wehre daraus geschehen. Item daß niemand dem andern Schaden thun soll, er habe ihn dann zuvor zu Rechte erfordert, und ob ihme das Recht nicht gedihen und wiederfahren möchte, so soll er dannoch den nicht angreiffen noch beschedigen, er habe ihme dann das drey Tage und drey Nachte gantze zuvor in sein Hause, da er sein gewöhnliche Wohnunge hat, verkondet und sich bewahret. Item es soll auch kein reisiger Knecht seyn, der sein eigen Pferdt habe, er habe dann einen Herrn oder Jungherrn, des gebrodter oder gedingter Knecht er sey, und ob der Knecht nichts thete wieder die vorgehende Stücke, möchte dann den sein Herr oder Jungherr ankommen, so soll er ihne behalten und Rechte über ihn ergehen lassen; und was sonst reysige Knecht weren, die eigen Pferdt und nicht Herren oder Jungherrn heten, als vorgeschriben stehet, die sollent nirgendt Friede, Tröstunge noch Geleite haben, ohn alle Gefehrde. Item wer der vorschribene Stücke eines oder mehr überführe und darwider thete, oder darzu helffe, daß darwider gethan würde, oder dieselben mit Wissen, Willen oder Gevehrden husete oder hielte, der oder die sollen wider Ehr und Recht gethan haben, und sollen auch der oder dieselben keinerley Tröstunge, Friede oder Geleite haben, an keinen Stetten oder Enden, sondern es soll und mag menniglich zu dem oder denselben Macht haben, sie an Leibe und Gute anzugreiffen, und daran nicht gefrevelt haben, gleicher Weise und in aller masse, als ob sie mit des Reichs Hoffegericht geheischen und mit rechten Urtheil verreitet und in die Acht gethan weren, und darzu so soll derselben Leib und Gut niemand verantworten noch beschirmen, in keinen Wegen, und in welchem Gerichte sie begriffen werden, so soll man sie ohne allen Eintrag behalten und über sie richten, als vorgeschrieben stehet, und soll jeglicher Churfürste in allen seinen Gerichten bestellen, daß das also gehalten, und dem nachgangen werde, und wir obgenanten Churfürsten alle haben einander und unser jeglicher dem andern mit gueten Trewen und bey unsern Fürstlichen Ehren und Würden geredt und versprochen, alles das, das in diesem Brieffe geschrieben stehet, wahre, feste, stete und unverbrüchlich zu halten, zu vollführen und zu thunde, und auch von den unsern, der wir mechtig seyn, getrewlich nach unserm bestem Vermögen zu bestellen gehalten werde, alle Gefehrde und Argelist in allen und jeglichen vorgeschriebenen Stücken gäntzlich ausgescheiden.

Und des zu Urkund so hat unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist zu Franckfurt off den Freytag nach dem Sonntag als man singt Oculi, in dem Jahr als man schreibt nach Christi Geburth Tausend vierhundert dreyßigsten und achten Jahre.

X.

Churfürsten-Verein aufgerichtet zu Franckfurt im Jahr 1446.

Von GOttes Gnaden Wir Dittrich zu Meintz, Jacob zu Trier, und Ditterich zu Cölln Ertz-Bischoffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien und in Welschen Landen, durch das Königreich zu Arelat und in Italien Ertz-Cantzlere, Ludewig, Pfaltzgrave bey Reyn, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruckses und Hertzog in Beyern, Friedrich Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschahl, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, und Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Chamerer und Burggrafe zu Nürmberg, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen oder hören lesen. Als, leider! in der Heiligen gemeinen Christlichen Kirchen ein Scisma und schwere Zwytracht uferstanden ist, die sich auch von Zeiten zu Zeiten gemehret hat, und alles, von Tage zu Tage, je fürder und mehr einreisset, weitert und mehret, und wiewol Unser allergnädigster Herr, der Römische König, und Wir, mancherley vleißigen Ernst, Koste, Zerunge, Mühe und Arbeit fürgenohmen und gethan haben, damit solch Zwitracht abgestalt und die Heilige Kirche in Friede und Einigkeit gesatzt würde; So haben doch solche unsere Vleiß, Kost, Mühe und Arbeit noch nicht solche Frucht bracht, als Wir dann begehret hant, und wann Uns nun der allmechtige GOtt darzu geordent und gewirdigt hat, was Gebrechen in der Heiligen Kirchen und dem Heiligen Römischen Reich entstehent, daß wir billig unsern Vleiß und Ernst darzu keeren und wenden, solch Teilung und Zwitracht niederzulegen, nach Unserm besten Vermügen, und uff daß Wir solchs destobaß zuwege bringen mügen, haben Wir, nach zeitigem Rathe, den Wir darumb etwa dicke untereinander selber allein, und auch mit Unsern getreuen Rethen, beide Geistlichen und Weltlichen, darum gehabt haben, nicht bessers gemercken, oder verstehen können, denn daß Wir Churfürsten uns samentlich mit

einander vereinigen, und in freundlicher Christlicher Eynunge bey einander bleiben, und unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, darinne anrufen, nachdeme und er ein Vogt der Kirchen ist, seinen Vleis und Ernst darzu fürderlich zu keeren und zu wenden, um deswillen so haben Wir, als Christliche Fürsten, den solch Scisma und Zwitracht billich leid seyn sollen, dem allmechtigen GOtt zu Lobe, der Heiligen Kirchen und gantzen Christenheit zu Fride und Sterckunge, und dem vorgenannten unsern allergnedigsten Herrn, dem Römischen Könige, dem Heiligen Römischen Reich und gantzen Deutschen Landen zu Ehren, Nutz und Frommen, uns samentlich mit einander vereiniget und verbunden. Vereinen und verbinden Uns also samentlich mit einander in Crafft dieses Briefes als hernach geschriben stehet.

Zum Ersten sollen und wollen Wir obgenannten Herren, als lange Wir geleben, einander und Unser jeglicher den andern mit guten, rechten und gantzen Trewen meinen, haben und halten, und Wir sollen auch, um keinerley Sachen oder Geschichte willen, wie sich dann das fügen oder machen möchte, mit einander nimmer zu Kriege oder zu Feindschafft kommen, in keine Weis, one alles Geverde. Und uff daß solch Unser Verbundniß und Eynung dester festiglicher und getrewlicher von Uns allen gehalten werde, were es dann, daß Unser einer, nach dato dieses Brieffs, einerley Ansprache oder Forderung zu dem andern gewönne, von Spenne wegen, die ufferstehen würden, des GOtt nicht wolle, welchen unter Uns dann bedüncket, daß ihme von dem andern ungütlich geschehe, der soll demselben schreiben, und Ihn manen, seine Freunde zwene oder drey, in dem nechsten Monden, uf einen Tag, den er Ihme auch benennen soll, an eine gelegene Stadt zu schicken, und uf demselben Tag sollen derselben beider Herren Freunde Ansprach, Antwortt, Widerrede und Nachrede von beiden Seiten verhören und versuchen, ob sie solche Zwitracht, Spenne und Zweyunge in der Freundschafft und Gütligkeit übertragen und hingelegen mügen. Mochte aber des nicht gesein, so sollen dieselben beyde Partheyen Ansprach und Antwortt darnach in den nechsten Mond dem Herrn, der dann, nach Ordnunge Unser Herren und Churfürsten obgenannt, des Jars ein Gemeiner ist, als hernach geschriben stehet, in iren besiegelten Schrifften und Briefen überantwortten, der dann auch, in den nechsten zweyen Monden, nachdem Ihm solch Ansprach und Antwortt in besigelten Schrifften übergeben und geantwortt worden seint, uff seinen Eydt darumb erkennen und ausprechen soll, es were dann, daß es mit beider Parteien Wissen und Willen erlengert würde, und auch beiden Parteien solchen seinen Ausspruch mit seinen besiegelten Briefen schicken und übergeben lassen soll, dabey es auch verbleiben und von beiden Parteien getrewlich und genzlich gehalten werden soll, one alle Geverde. Were es auch, daß Unser einer zu dem andern unter Uns, der des Jars ein Gemeiner were, oder derselbe Gemeine wider Unser einen Ansprach und Forderung gewonne, oder ob derselbe Gemeiner desselben Jars, von Kranckheit wegen, des nicht gewartten möchte, oder nicht bey Lande were, so sollen dieselben, die also mit einander zu schaffen gewunnen, dann aber in obgeschribener mase ihre Freunde zu Tagen schicken, und ob sie sich nicht gütlich mit einander vertragen und vereynen können, so sollen beide Parteien ihre beschribene und besigelte Ansprach und Antwortt der andern Fürsten einem, der nach Ordnunge des nechsten Jares darnach ein Gemeiner werden soll, übergeben und antwortten, der dann auch in den zweyen Monden, nachdeme ihm solche Ansprache und Antwortt übergeben und geantwortt worden seind, uf seinen Eydt darüber erkennen und aussprechen soll, in der massen als vorgeschrieben stehet, und auch beiden Parteyen solchen seinen Ußspruch mit seinen besigelten Brifen schicken und übergeben lassen, ungeverlich, dabey es dann aber verbleiben und gehalten werden soll, on alles Geverde. Were es auch, daß jhemands wer der were, niemands ausgenommen, einen unter Uns von seinem Churfürstenthum, Herrligkeiten, Herrschafften, Freyheiten, Pfandschafften, Gerichten, geistlichen oder weltlichen, Ambten, Zollen, Gleyten oder Rechten, dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, verunrechten oder verbuwen wolte, und derselbe doch des Rechten für Uns andern gehorsam wolt sein, und bütig für Uns were, nach Unserm oder des mehrernteils unter Uns Erkenntnis; So sollen und wollen Wir einander und Unser jeglicher dem andern dawider getrewlich behülfen und berathen seyn, und auch zuziehen zustund und unverzüglich, so Unser einer von den andern darum ermanet wirdet, one alles Widersprechen, Inntrag und Seumnüsse, und darzuthun zu gleicher Weisse, und in aller der masse, als ob das Unsern jeglichen selber angienge, und sein eigen Sache were, one alle Geverde. Und mögen auch Unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, darinne anruffen, Uns dabey zu handhaben und zu behalten. Auch sollen und wollen Wir obgenennten Churfürsten Uns solchs Rechten, als dicke sich das gebühren und noth geschеen wirdet, annehmen, und zu einer iglichen Zeit uf Tage, die Uns der, der des Jars unter Uns ein Gemeiner ist, gein Meintz, Worms, Franckfurth oder Aschaffenburgk bescheiden soll, kommen, und den Sachen und Rechten Ende und Ußtragk geben, und welcher unter Uns, von ehehafftiger Noth wegen, mit sein selbst Personen zu solchen Tagen nicht kommen konte, der soll seine Freunde mit Macht

darzu

darzu schicken, und was dann die unter Uns, die mit Iren selbst Personen zu solchen Tage kommen, und der andern Freunde, die auch ihres Herrn Stimme alleine haben sollen, oder das mehrerteil unter Ihn, uf Ihrer Eyde, zu Rechten erkennen und sprechen, dobey soll es verbleiben und getreulich gehalten werden, one alle Geverde. Were es auch, daß einiger Unglaube oder ein ander Scisma hernach in der Christenheit entstunde, do GOtt vor sey, so sollen und wollen Wir Uns darum zusammen fügen mit Unsern Gelerten, Pfaffen und Freunden, uff einen Tag, gen Meintz, Franckfurdt oder Aschaffenburg, den dann ein Ertz-Bischoff zu Meintz, der in Zeiten ist, an der Stedte eine darum bescheiden soll, und bey einander verbleiben, und die Sache handeln, als Christliche Fürsten, one Geverde.

Auch sollen und wollen Wir obgenannten Churfürsten in allen Sachen und Handelungen, die das Heilige Römische Reich und Uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen, antreffende, als ob jemandt, wer der were, nach dem Heiligen Römischen Reich stünde, oder stehen würde, und sich des unterwinden wolte, one unser aller obgenannten Churfürsten samentlich Willen, Wissen und Verhängknüs, es were mit Vicariat oder anders, in welcherley Weise das were, oder es treffe an die Bestettigung oder Willigung zu einichen Sachen zu geben, oder ob eynige Rede, Teydunge oder Werbung an einigen von Uns obgenannten Churfürsten, von der yzund genannten Stück und Articke wegen, köme, darzu sollen Wir nicht entlich Antwortte geben, noch darinne einerley Beschliessunge thun, wir thun es dann also samentlich mit einander. Were es aber, daß wir samentlich nicht eins werden möchten, was dann uf einen benannten Tagk, den ein Ertz-Bischoff zu Menz, der dann zu Zeiten ist, gein Meintz, Wurmbs, Franckfurt oder Aschaffenburgk bescheiden, und die Sachen in seinen Briefen benennen soll, so solche Sache an ihn komment, oder er darumb ermanet wirdet, one Geverde. Wann den unter Uns die mit ihren selbst Leiben zu solchen Tagen kommen, und der andern, die von ehehafftiger Sachen wegen, mit ihren selbst Leiben nicht kommen können, Freunde, die sich auch alsdanne mit Macht zu solchen Tagen schicken, und doch nicht mehr dann ihres Herrn Stimme haben sollen, oder den mehrern Theil, nach vorgeschribener Masse, uff ihre Eyde erkennen, kein sonderlich Vorteil darinne zu suchen, das dem Heiligen Römischen Reich allernützlichste und beqvemlichste sey, dabey soll es verbleiben, und Wir sollen auch alsdann darzu einander samentlich mit ganzen Trewen, Landen, Leuten, Schlossen und aller unser Macht, behülfen und berathen sein, und Uns von einander nicht sezen noch scheiden, in keine Weis, one alle Geverde, doch mit Beheltnis Unser iglichen seines Rechten. Unterstünde sich auch Jemand, in welchem Wesen der were, das Heilige Römische Reich oder einige seine Zugehörunge zu schmelen, abzubrechen oder dem Reiche zü entfrembden, oder das Reich zu entgliedern, darwider sollen Wir samentlich sein, und sollen Unsern Willen, Gunst und Verhengknüs darzu nicht thun, noch geben, in keine Weis, sondern Unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, darinnen anrufen, das Heilige Reich dabey zu handhaben und zu behalten, und were desgleichen nicht geschehen vor dato dies Brifes, darzu sollen Wir auch unfürbaß keine Bestetigunge oder Willigunge geben oder thun, one alle Geverde. Und ob jemand, wer der were, Uns Fürsten ein, oder mehr, uff seine Strasse oder Gleyte, zu Wasser oder Lande, es were mit Feindschafft oder one Feindschafft, Zugriffe oder Beschedigunge thete, und ob jemandes dieselben, die solches theten, wissentlich hujet, oder enthielte, der, oder die, solten in Unsern und Unser iglichs Schlossen, Stedten, Gerichten, Landen und Gebieten kein Gleite haben, oder gehujet oder gehalten werden, sondern Wir sollen und wollen Unser iglicher dem andern, dem solches nott geschehe, zustünd, wann Wir des ersucht und ermant werden, getrewelichen behülfen seyn, daß solches gestraft werde, und Uns darinne von einander nicht scheiden noch scheiden lassen. Und Wir sollen und wollen auch mit Unsern Amtleuten schaffen und bestellen, daß solchs also festiglich gehalten werde, und weme sie Gleyte geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sunder alles Geverde. Und were es, daß jemand, wer der were, in was Stattes oder Wesens der were, von dieser Unser Bündnisse und Einunge wegen, seine Ungunst oder argen Willen, es were mit Feindschafft oder anders, wie das zugienge, an Uns samentlich oder besondern legen wolte, das solte Uns Herren iglich samtlich antreffen, und Unser einer soll sich von dem andern nicht scheiden, sondern Unser jeglicher von Uns Herrn soll dem andern one Verzug darinne und darwider getreulichen beyständig, berathen und behülfen seyn, mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Stedten, Landen, Leuten und aller seiner gantzer Macht, als lange das nott ist, on allerley Intrag, Wiederrede, Hinternüsse und Geverde. Darumb mügen Wir auch Unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, anrufen, uns zu verteidigen und zu handhaben. Auch seint Wir ehegenanten Herrn überkommen, daß Wir Ertzbischoff Dietterich zu Meintz des ersten Jars ein Gemeiner seyn sollen, des andern Jars Wir Ertzbischoff Jacob zu Trier, des dritten Jars Wir Ertzbischoff Dietterich zu Cölln, des vierden Jars Wir Ludwig Pfaltzgrafe bey Rein, des fünften Jars Wir Fridrich Hertzog zu

 Sachsen,

Sachsen, und des sechsten Jars Wir Fridrich, Marggraf zu Brandenburg, und wann solche Jarzall gein uns allen umgangen und fürkommen seint, so soll es wieder an den ersten anfahen, und von einen zu dem andern also umb und umbgehen, als sich nach Ordnung gebühret. Were es auch, daß einer unter Uns obgenannten Churfürsten von Todts wegen abgehen würde, da GOtt lange vor sey, so sollen die andern unter Uns, die dan noch in Leben bleiben, des abgegangen Nachkommen oder Erben zu Jhnen in diese Bundnisse und Eynunge empfahen und nehmen, doch also, daß sie dieselben Verbündnisse und Eynunge zuvor, und ehe sie darein genohmen werden, getrewlichen zu halten, geloben und zu den Heiligen schweren, und auch Jre besigelten Brife nach Ausweissung dieses Briefs darüber geben. Welche aber Unsere Nachkommen oder Erben das nicht thun wolten, so sollen doch die andern unter Uns, die dennoch im Leben seint, sich getrewlich zu einander halten, nach Ausweisung dieser Unser Verbündnis und Einunge, on alle Geverde. Doch nehmen Wir hierinne aus solche Eynunge und Verschreibunge, die Unser jeglicher vor dieser Eynunge verschriben und versiegelt hätte, also daß Unser jeglicher, was er davon schuldig ist, thun müge, und darüber nicht mehr thun soll, das wieder diese Verschreibunge und Eynunge sey. Und wolt jemandes unter Uns fürder Eynung eingehen, der oder die solten diese Verschreibung oder Eynung allzeit ußnehmen. Alle und jegliche vorgeschriebene Stücke, Puncte und Artickel han Wir, obgenanten Churfürsten, jeglicher dem andern mit handgebenden Trewen gelobt, bey Unserm Fürstlichen Trewen und Ehren, und haben die darnach leiblich zu den Heiligen geschworen, jeglicher dem andern die wahre, stette, veste und unverbrüchlich zu halten, zu volfüren und zu thunde, und auch dawieder nicht zu suchen oder zu thunde, geistlich oder weltlich, heimlich oder offentlich, in keine Weise, alle Geverde und Argelist gäntzlich ausgescheiden. Und des alles zu Uhrkunde und zu gantzer Stettigkeit, so haben Wir, obgenanten Fürsten, Unser iglicher sein Insigel an diesem Brief thun hangken. Der geben ist zu Franckfurt, in dem Jare als man schreib nach Christi Geburt 1446. am Montag nach dem Sonntage, als man in der Heiligen Kirche singet Oculi.

XI.

Document, welches Churfürst Johann zu Trier, wegen seiner Einnehmung in die Churfürsten-Verein, ausgestellt 1457.

Wir Johann von GOttes Gnaden Erwehlter und Bestettigter zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs in Welschen Landen und durch das Königreich zu Arelat Ertz-Cantzler, und Churfürst, bekennen und thun kunt offentlich mit diesem Briefe, als sich die Ehrwirdigen, in GOtt, Vatere und Hochgebohrne Fürsten, Herr Dittrich zu Meintz, Herr Jacob selige zu Trier und Herr Ditterich zu Cölln, Ertz-Bischoffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, und in Welschen Landen, durch das Königreich zu Arelat, und Italien Ertz-Cantzlere, Herr Ludwig selig Pfaltzgrave bei Rein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Druckses und Hertzog in Beiern, Herr Friederich, Hertzog zu Saxen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck, Landgraffe in Duringen und Marggraffe zu Meissen, und Herr Friederich, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Burggraff zu Nürnberg, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Unsere lieben Ohmen, Vorfar, besondere Freundt und Schwager, GOtt zu Lobe, der Heiligen Romischen Kirchen und auch dem Reich zu Ehren und umb gemeines Nutzes, Friedens und Gemachs willen, für sie, Jhre Nachkommen und Erben, zusammen verpflicht, vereiniget und verschrieben haben, uff Forme und Mas, und nach laut der Briue darüber gemacht, die also anfahendt: Von GOttes Gnaden Wir Ditterich zu Meintz, Jacob zu Trier, und Ditterich zu Collen, Ertz-Bischoffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien und in Welschen Landen, durch das Königreich zu Arelat und in Italien Ertz-Cantzler, Ludwig Pfaltzgrafe bei Rein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Druckses und Hertzog in Beiern, Friederich Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landgrafe zu Düringen und Marggrafe zu Meissen, Friederich Marggrafe zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Burggraffe zu Nürmbergk, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brive, allen den, die Jhn sehen oder hören lesen. Als leider in der Heiligen gemeinen Christlichen Kirchen ein Schisma und schwere Zwitracht ufferstandten ist 2c. und also endtet: Des zu Urkund und gantzer Stettigkeit, so haben Wir obgenante Fürsten Unser iglich sein Insigil an diesen Brief thun henckent. Der gegeben ist zu Franckfurt in dem Jare, als man schreib nach Christi Geburt 1446ten Jare am Montagk nach dem Suntag, als man in der Heiligen Kirchen singet Oculi. Und wann

wann nun der vorgenannte Ertzbischoff Jacob seliger mit Tode abgangen, und Wir durch Schickung des Allmächtigen mit demselben Ertz-Bischthumb versehen sind: So haben Uns die vorgenannte zu Meintz und zu Cöllen Ertz-Bischoffe, der Hertzog zu Sachssen und Marggraff zu Brandenburg, in die obgemeldte Einung uffgenommen, und Wir dem jetztgenannten Marggraff Friedrichen, von ihr aller wegen, und in Gegenwertigkeit ihr jeglichs Räthe, zuvoran dieselbe Einunge, in allen und jeglichen Stücken, Puncten und Artickeln getreulich zu halten, mit handgebender Treu gelobt, bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden, und darnach leiblich zu den Heiligen geschworen, die wahr, stedte, vehste und unverbrüchlich zu halten, zu vollführen und zu thun, und auch darwieder nicht zu suchen, noch zu gebrauchen, geistlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in keine Weise, alle Geferde und Argelist hierinne gäntzlich ausgescheiden. Und des alles zu Uhrkundt und gantzer Stetigkeit, so haben Wir Unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken, und jeglichem Unsern nechst genannten Mit-Churfürsten der Brief einen in gleicher Form lautende übergeben, der geben ist zu Franckfurt bey dem Mein gelegen, am Freytag nach Unsers HErren Uffarts-Tag, in dem Jhare, als man schreib nach Christi Geburt 1457.

XII.

Churfürsten-Verein, aufgerichtet zu Gelnhausen Anno 1502.

Von GOttes Gnaden, Wir Bertold zu Meintz, Johann zu Trier, Hermann zu Cölln, Ertz-Bischove, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und in Italien Ertz-Cantzlere, Philips Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Beyern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Druchses, Friedrich, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck, Landgrafe in Dhöringen und Marggrave zu Meissen, und Joachim, Marckgrave zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Kämmerer, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggrave zu Noremberg und Fürst zu Rügen, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten; bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieve allen den, die ihn sehen oder hören lesen. Als Wir betracht und zu Hertzen genommen haben, wie unser Churfürstlich Versamlunge zu Nutz und Notturfft des Heiligen Römischen Reichs anfangs löblich geordnet und herkommen ist; auch wie sich der und anderer beweglicher redlicher Ursachen halben, und sunderlich zu Handhabunge der Churfürstlichen Ehren und Wirden, etwan unsere Vorfarn und Vor-Eltern Churfürsten löblicher Gedächtniß, als die fürderste Glieder des Heiligen Reichs, den Ehre, Nutz und Eynigkeit des Heiligen Reichs zu trachten und Trennung und Schaden desselben zu verhüten gebüret, in freundlich-brüderlich Eynung und Verschreibunge gegen und mit einander begeben und getan haben, und sonderlich des letzten nach laut einer Verschreibung, des Datum stehet zu Franckfort in dem Jahre, als man schriebe nach Christi unsers HErren Geburt tausend vierhundert sechs und viertzig Jahr, am Montag nach dem Sonntag, als man in der Heiligen Kirchen singet Oculi. Dieweil aber all unser Vorfarn und Vor-Eltern, in der gemelten brüderlichen Eynunge begriffen, verstorben, auch der, so nachmahls von den andern darin genommen seynd, keiner meher, dann Wir Ertzbischoff Johann zu Trier, im Leben ist; So haben wir, als die Nachfolger unser Vorfaren und Vor-Eltern, auch angesehen und betracht, wie seltzsam, schwerlich und sorgfältig sich die yzigen Lewfte dem Heiligen Christlichen Glauben, dem Heiligen Römischen Reiche, und sunderlich Deutscher Nation und allen Stenden derselben zu Zertrennunge, Abfall und Verkleinerunge scheinbarlich zeygen. Darumb und solches so vyl möglich zu fürkommen, so haben wir, als billich, den Fußstapfen unser Vorfarn und Vor-Eltern, als Nachkommen und Erben derselben, nachgefolgt, und GOTT dem Allmächtigen zu Lobe, dem Heiligen Christlichen Glauben, der Römischen Königlichen Maiestät, dem Heiligen Römischen Reich, und sonderlich Deutscher Nation zu Frieden, Ehren, Nutze und Frommen, uns auch zusammen in freundlich-brüderlich Eynunge und Verständniß getan, und uns gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, vereynen, verpflichten und verschreiben uns, in und mit Crafft diß Brieves, wie hernach volget, nemlich:

Zum ersten, so sollen und wollen wir einander und unser iglicher den andern mit guten, rechten und gantzen waren Treuen und Freundschafften meynen, haben und halten, und umb keinerley Sach und Geschicht willen, wie sich das fügen oder machen möcht, mit oder gegen einander zu Vehden, Kriegen, Ufror oder Zugriffen kommen, in dhein Weiß on alle Geverd.

Und auf daß diese unser Eynunge und Vertrag desto beständiger sein und bleiben möge; so wollen wir, daß die Austräge, so zwischen unser jeden gegen dem andern in besundern Verträgen und Verschreibungen hiervor verfaßt und uffgericht weren, auch dieser Eynung halben, in Wesen und Kräfften sein und pleiben, und hiermit repetiret und verneuert sein sollen, als weren die von Wort zu Wort hierin begriffen und verleibt. Wo aber zwischen etlichen unter uns nit sunderlich Austräge oder Verfassunge weren, dieselben sollen ihren Austrag, um künfftig Irrunge oder Gebrechen, so zwischen ihnen erwachsen möchten, nach Ausweisunge des Reichs Ordenunge zu Worms verschyner Zeit zwischen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen uffgerichtet, haben und suchen, und was allda durch den Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-meßigen, so von dem Kleger, laut bemelter Ordnunge, zu Richter angenommen, in Recht erkant und gesprochen wirdet, das sollen beyde Theil ohn alle Weigerung annehmen, das halten und volziehen, sunder Geverd.

Und wer es Sach, daß jemandt, wer der were, niemand ausgenommen, einichen unter uns, von sinen Churfürstenthumb, Fürstenthumben, Herrlichkeiten, Herschafften, Freyheiten, Pfantschafften, Gerichten, geistlichen und weltlichen Amten, Zöllen, Geleiten oder Rechten dringen oder mit Gewalt überziehen, bekrigen, verunrechten oder verpauen wolt, der oder dieselben, den solchs begegnet, mögen solches an uns die andern gelangen lassen, und deshalben einen Tag gein Mentz, Franckfurt, Geylnhausen oder Fulda, welcher der Stette eine Inen geliebet, benennen, dohin wir auch persönlich, oder welcher aus redlicher Ehehafft, die er auf sein Warheit by sinen Eren und Würden mit sinem Brive und Sigell betewren solt, persönlich zu kommen verhindert were, sein vollmechtig Botschafft schicken, und nicht ausspleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handeln, wie und welcher maß solch Beschwerunge oder Verunrechtunge abgewendet werden solle und möge, und wes wir, so persönlich erscheinen, und deren Rete, so persönlich zu kommen, wie obstett, verhindert weren, im Rath für das beste ermessen und beschliessen, dabey sollen Wir einander Handhabung, Hülff und Beystand zu thun schuldig sein, wie dann uff solchen Tag durch uns für gut angesehn und beschlossen wirdet. Wir mögen auch unsern gnädigsten Herrn den Römischen König darin anruffen, uns dabey zu hanthaben und zu behalten.

Wer es auch, daß eyniger Unglawbe, Schisma, oder anderwertige Empörunge oder Sammelunge wieder die Römische Königliche Majestät oder ander Obrigkeit in der Christenheit oder dem Reich entstunde, do GOtt für sey, so sollen und wollen wir Uns darin zusammen fügen mit unsern geistlichen und weltlichen Räthen, uff einen Tag gen Mentz, Franckfurt, Geylnhausen oder Fulda, den dann ein Ertz-Bischoff zu Mentz, der zu Zeiten ist, an der Stett eine darumb bescheiden soll, und daselbst mit einander zum besten handeln, wie Uns, nach Gestalt der Sachen, der Christenheit oder dem Reich nütze und notturfftig ansehen wirdet, on Geverd.

Item sollen und wollen wir obgenannte Churfürsten, in allen Sachen und Handlunge, die das Heilige Römische Reich und uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen, antreffen, als ob yemandt, wer der were, nach dem Heiligen Römischen Reich stunde oder steben worde, und sich des unterwinden wolt, on Unser aller obgenannten Churfürsten sämtlich Willen, Wissen oder Verhengniß, es were mit Vicariat oder anders, in welcherley Weiß das were, anders, dann von Alters herkommen, oder ob es antreffe, Bestettigunge oder Willigunge zu einchen Sachen zu geben, oder ob einige Rede, Tendung oder Werbung an einichen unsern obgenanten Churfürsten, von der itztgenanten Stücke und Artickel wegen queme, oder ob unzimlich schwerlich Mandata oder Gebot, zu beschwerlichen Neuerungen oder unpflichtigen Diensten, an Uns ingemein oder sunderheit ausgingen, von wem das were, oder wo das herqueme, darin sollen wir, oder unser einicher, nicht endtlich Antwort geben, noch einicherley Besliessung thun, wir thun es dann alle sämptlich mit einander. Wer es aber, daß wir alle oder samptlich nicht eins werden möchten, was dan uff einen genanten Tag, den ein Ertz-Bischoff zu Maintz, der dann zu Zeiten ist, gen Maintz, Franckfurt, Gelnhausen oder Fulda, bescheiden, und die Sache in seinem Brieve benennen soll, so solch Sach an Im kommet, oder er darumb ermanet wirdet, on Geverde von den unter uns, die mit iren selbst Leyben zu solchem Tage kommen, und der andern, die von ehehaffter Sache wegen, die sie uff die rechte Warheit bey ihren Fürstlichen Eren und Würden, mit Iren offen besiegelten Briven betewren sollen, mit Iren selbst Leiben nicht kommen kunden, Räthe, die sie auch alsdann mit Macht zu solchem Tag schicken, und doch nicht mehr dann ires Herren Stymme haben sollen, oder den mehreren Teyll auf Ire Eyde erkennen, keinen sunderlichen Vorteyl darin zu suchen, daß dem Heiligen Römischen Reich allernutzest und bequemlichst sey, dobey soll es bleiben, und wir sollen alsdann darzu einander sämptlich mit gantzen Trewen, Landen, Leuten, Slossen, und aller unser Macht beholffen und beraten seyn, und uns von

einan=

einander nicht setzen noch scheiden, in kein Weiß, on alle Geverde, doch mit Beheltnis unser yeglichen seines Rechten.

Desgleichen sollen und wollen wir Uns hinführ, do Wir personlich oder durch unser Anwelde zu Kayserlichen oder Königlichen Tägen erscheinen werden, in rathschlagen, antworten und beschlüssen, nicht trennen, noch von einander scheiden, sunder als ein Wesen und Sammelung bey einander halten, stehen und bleiben, und was Wir alle, oder der mehrer Teyll under uns vor das best im Rath enmessen und beschliessen, das zu antworten oder zu thun sey, dem sollen wir alle gehellen und anhangen, inmassen denn von Alter bey Unsern Vorfahrn und Vor-Eltern löblich herkommen ist.

Unterstünde sich auch jemands, in welchem Wesen der were, das Heilige Römische Reich oder einche sein Zugehörung zu smeleren, abzubrechen, oder dem Reiche etwas zu empfremden, oder das Riche zu entgliedern, dowieder sollen Wir sämptlich sein, und unsern Willen, Gunst oder Verhenckniß darzu nicht thun noch geben, in kein Weise, sundern unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen König, darin anruffen, das Heilige Reich dabey zu hanthaben, und zu behalten, und were dergleichen icht geschehen vor Datum dieses Brives, darzu sollen Wir auch nu fürbas keine Bestettigung oder Willigung geben oder thun, wir detten es dann sämptlich, wie obstet.

Und ob yemandt, wer der were, Uns Churfürsten eynen oder mehr, uff sinen Straffen und Gleite, zu Wasser oder zu Land, es were mit Feyntschafft oder one Feyntschafft, Zugriffe oder Beschedigung thete, und ob yemands dieselben, die solches theten, wissentlich hauset oder enthielt, der oder die sollen in Unser und Unser yeglichs Slossen, Stetten, Gerichten, Landen, und Gebieten, kein Gleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden, sunder wir sollen und wollen unser yeglicher dem andern, dem solches noth geschehen, zustundt, wan Wir des ersucht und ermanet werden, getrewlich beholffen sein, daß solches gestrafft werde, und Uns darin von einander nit scheiden. Wir sollen und wollen auch mit Unsern Amtleuten schaffen und bestellen, daß solchs also vestiglich gehalten werde, und wenn sie Gleit geben, daß sie das unterschiedlich ausheimen sollen, sunder alles Geverd.

Und were es, daß jemand, wer der were, von dieser Unser Eynunge und Vertrag, oder einicher Ursachen wegen, so daraus fliessen möcht, seinen Ungunst oder Argwillen, es were mit Feindschafft oder sunst in ander Wege, wie das zuginge, an Uns samt oder besonders legen, das solt Uns alle gleich sämtlich angehen, und sich Unser keiner von dem andern scheiden, sunder unser iglicher soll dem andern on Verzug doin und dawieder getreulich beystendig, beraten und beholffen sein, mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Städten, Landen, Leuten, und aller seiner gantzen Macht, als lang des not ist, an allerley Eintrege, Wiederreden, Hinderniß und Geverde. Darum mögen wir auch unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, uns zuverteidingen und zu handhaben, anruffen.

Und were es, daß einicher unter Uns obgenanten Churfürsten von Todes wegen abgen würde, do GOTT lange vor sey, so sollen die andern unter uns, die dan noch in Leben pleiben, des abgegangenen Nachkommen oder Erben uff den nechsten Tag unsers jerlichen Zusammenkommens, so wie hernach geschrieben städt, geschehen solle, nachdem er zu Regierung seines Kuhrfürstenthums kommen ist, zu Jnen in diese brüderliche Eynunge und Vertrag empfahen und nemen, doch also, daß sie dieselben Eynung und Vertrag zuvor, und ehe sie darein genommen werden, getreulich zu halten, geloben und zu den Heiligen schweren, auch ihre besiegelte Brieve, nach Ausweisung diß Briefs, darüber geben, welche aber unser Nachkommen, oder Erben das nicht thun wolten, so sollen doch die andern unter Uns, die dann noch in Leben sein, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisunge dieser Unser brüderlichen Eynunge und Vertrag.

Und auf daß diese unser brüderliche Eynunge und Vertrag dester bestendiger sein und pleiben, auch dester aufrichtiger gehandhabet, gehalten und vollzogen werden möge, so haben Wir uns bewilliget und verpflichtiget, und thun das hie mit diesem Brieve, daß Wir alle Jahre uff einen nehmlichen Tag, und jetzund dieses ersten Jahrs uff St. Simon und Jude der Heiligen Aposteln Tag zu Abend nechst kommend, allhier zu Gelnhausen, und fürder die andern Jahre gen Mentz, Franckfurt, Gelnhausen oder Fulda, wie Wir uns dann in Abschid eines jeglichen Tags vertragen werden, in eigner Persohnen zu einander kommen, und uns von obliegenden Notturfften des Heiligen Reichs und andern Sachen dieser Eynung notturfftiglich unterreden sollen und wollen. Wo aber unser einer oder meher, redlicher und mercklicher Notsachen halben, die er uff sein rechte Wahrheit bey seinen Fürstlichen Eren und Wirden, mit seinem offen Brieve und Siegell beteuren solt, in eigner Persohn zu erscheinen verhindert were, und nicht kommen möcht, der solt sein treffliche Rethe und Bottschafft mit gantzer Vollmacht schicken, in obberürter Maß von seinetwegen zu handeln, sunder Geverde.

Alle und jegliche vorgeschrieben Stück, Punct und Articfel haben Wir obgenante Kuhrfürsten, veglicher dem andern mit handgebenden Trewen gelobet, bey unsern Fürstlichen Wirden und Eren, und darnach leyplich zu den Heiligen geschworen, veglicher dem andern die wahre, stedte, veste und unverbrüchentlich zu halten, zu volfüren und zu thun, auch dawieder nit zu sein, zu suchen oder zu thun, geistlich oder werntlich, heymlich oder offentlich, in kein Weise, alle Gefehrde und Argelist gentzlich ausgescheiden. Und des alles zu Urkunt und gantzer Stetigkeit, so haben Wir obgenanten Kuhrfürsten unser veglicher sein Insigel an diesen Briev thun hencken, der gegeben ist zu Gelnhausen aufn Dienstag nach Sanct Peter und Pawels-Tag der Heiligen zwölff Boten, Anno Domini millesimo quingentesimo secundo.

XIII.

Bey-Brieff, welchen ein Churfürst dem andern ausgestellt, daß diejenige, mit denen sie vor der Gelnhausischen Churfürsten-Verein in Einung und Burg-Frieden gewesen, ausgenommen werden sollen, de Anno 1502.

VOn GOttes Gnaden Wir Bertold zu Mentz, Hermann zu Cöllen, Johann zu Trier, Ertz-Bischoffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Italien, Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlere, Philips, Pfaltzgraf bey Reyne, Hertzog in Beyern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß, Friederich, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landgrafe in Döringe und Marggrafe zu Meissen, und Joachim, Marggrafe zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggrafe zu Nüremberg, und Fürst zu Rügen, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, als wir uns aus treffenlichen beweglichen Ursachen und mercklicher Notdurfft in freundlich brüderlich Eynung und Verstendniß, inmassen etwan unser Vorfarn und Vor-Eltern löblicher Gedechtniß auch gethan, und auf uns löblich bracht, mit einander begeben und verschrieben haben, nach laute der Briefe, darüber unter unsern anhangenden Insigeln, auf heut datum diß Briefs, alhie zu Geylnhausen ausgangen. Nachdem wir nun mit andern auch in Eynung und Burgfrieden sind, demselben nach so wöllen wir in der obangezogen unser brüderlichen Eynung und Verstendniß ausgenommen haben, und nehmen aus, in Crafft diß Briefs, alle die, mit den wir oder unser jeglicher, vor der obberürten unser brüderlichen Churfürstlichen Eynung, jetzo allhier aufgericht, in Eynung oder Burgfrieden gewest und noch seyn, so viel wir oder unser jeglicher dieselben, in Crafft solcher vorgeender Eynung oder Burgfrieden, auszunemen schuldig verschrieben sind, doch sonst der obberürten unser brüderlichen Eynüng und Zusammenthun gantz unvergriffenlich und unabbrüchlich, sonder Gefehrde. Des zu Urkund hat unser jeglicher sein Insiegel an diesen Briefe lassen hengen, der geben ist zu Geylnhausen auf Dinstag nach Sant Peter- und Pauls-Tag der Heiligen zwölff Botten. Anno Domini millesimo quingentesimo secundo.

XIV.

Verein der Churfürsten wegen des persönlichen Zusammenkommens in zweyen Jahren einmahl, de Anno 1503.

VOn GOttes Gnaden Wir Bertold zu Mentz, Herman zu Cöllen, Ertz-Bischofe, Jacob, bestetigter zu Trier, durch Germanien, in Italien, durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler, Philips Pfaltzgrafe bey Reyne, Hertzog in Beyern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß, Friedrich, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landgrafe in Döringen und Marggrafe zu Meissen, und Joachim, Maragrafe zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggrafe zu Nüremberg und Fürste zu Rügen, alle des Heiligen Reichs Churfürsten. Als Wir Ertz-Bischofe zu Mentz und Cöllen, auch wir der Pfaltzgrafe, Hertzog zu Sachsen und Marggrafe zu Brandenburg rc. itztbenannt verschiener Zeit uns mit sambt etwan dem Ehrwürdigen in GOtt Vater, Herrn Johannsen, Ertz-Bischofen zu Trier rc. löblicher Gedechtniß, in freundlich brüderlich Eynung und Verstendniß, inmassen unsere Vorfarn und Vor-Eltern auch gethan, nnd auf uns bracht, für uns, unsere Nachkommen und Erben verschrieben und verpflicht, nach Ausweisung der Briefe, unter

unter unsern anhangenden Insigeln darüber ausgangen, der Datum heldet zu Geylnhausen, auf Dinstag nach Sant Peter und Pauls, der Heiligen zwölff Boten Tag, Anno Domini millesimo quingentesimo secundo, und darnach den obgenanten unsern lieben Oheim, Vettern und Mit-Churfürsten, Herrn Jacoben, bestetigten zu Trier, als Nachkommen obgemelts Ertz-Bischofe Johanns seligen, in solch unser brüderliche Eynung und Verstendniß, nach aller ihrer Inhalt, jetzo allhier aufgenommen und empfangen haben, und dann in der obgemelten unser brüderlichen Eynung und Verstendniß unter andern ausgedruckt und versehen ist, daß wir alle Jahre einmahl in eigenen Personen, an der Mahlstatt eine in gemelter Eynung bestimpt, wie wir uns des in Abschied eins jeglichen Tages des jährlichen Zusammenkommens vertragen werden, zu einander kommen sollen. Und wir aber nu befinden, daß solch jährlich Zusammenkommen unser eigen Personen aus viel Ursachen schwerlich beschehen mag; als bekennen wir alle sechs zuerst obgenannte Churfürsten, und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, daß wir uns auf heut datum allhier ferner vereynigt und vertragen haben, und thun das, in Crafft diß Briefs, also daß wir nu hinfür uns nit eher, dann in zweyen Jahren einmahl, in eigenen Personen, an der obgemelten Malstat eine, auf einen Tag, des wir oder unsere Räthe in Abschied eines jeden Tags des jährlichen Zusammenkommens oder Schickens sich vertragen werden, zusammen zu fügen und kommen, Inhalt und Ausweisung berürter unser Eynung schuldig seyn sollen, es were dann daß in mittler Zeit der zweyen Jahre also treffenliche Sachen fürfallen, daß des Notdurfft unser aller persönlichen Zusammenkommens eher erfordern und uns solchs durch einen Ertz-Bischofe zu Mentz oder unsere Räthe, so wir jährlich, wie hernach folget, zusammen schicken sollen, oder den unter uns, den solch Sachen sonderlich belangten, nach laut unser Eynung verkündet und zu wissen gethan würde, alsdann solle sich unser keiner verhindern lassen, sondern in aller massen in eigener Person, als wir denn in zweyen Jahren zu kommen schuldig seyn, kommen und nit aussenbleiben; wie dann solchs die obgemelt unser brüderlich Eynung in solchen Fällen auch klärlich ausdruckt, doch sollen wir nicht dester minder alle Jahre, so wir nit persönlich zusammen kommen, unser treffenliche vollmächtige Botschafft und Räthe zusammen schicken an der Malstatt eine, in der Eynung bestimbt, wie man sich des im Abschied eins jeden Zusammenkommens oder Schickens vertragen würdet, alles das zu handeln, zu ratschlagen und zu beschliessen, das so wir selbst in eigenen Personen bey einander erschienen, nach Laute und Innhalt unser Eynung, zu thun Macht haben, oder haben solten, ungeverlich, doch sonst der obberürten unser brüderlichen Eynung in andern Artickeln gantz unabbrüchlich und unvergriffenlich, alles one Geverde. Des zu Urkund hat unser jeglicher sein eigen Insiegel an diesen Briefe thun hencken. Der geben ist zu Franckfurt am Mayn gelegen, auf Dienstag nach Allerheiligen Tage, Anno Domini millesimo quingentesimo tertio.

XV.

Urkunde über die Aufnehmung Churfürst Jacobs zu Trier in die Gelnhausische Churfürsten-Verein, de Anno 1503.

Von GOttes Gnaden Wir Bertold zu Mentz, Hermann zu Cöllen, Ertz-Bischove, durch Germanien und in Italien Ertz-Cantzler, Philips, Pfaltzgrave bey Reyne, Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß, Friederich, Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landgrave in Döringen und Marggrave zu Meissen, und Joachim, Marggrave zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggrave zu Nürnberg, und Fürste zu Rügen, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten. Bekennen und tun kunt offentlich mit diesem Brieve. Als wir uns verschiner Zeyt mit sampt etwann dem Erwirdigen in GOtt Vater, Herrn Johansen Ertz-Bischove zu Trier ꝛc. unserm lieben Oheym und Mit-Churfürsten, loblicher Gedechtniß, aus treffenlichen beweglichen Ursachen und merglicher Notdurfft, und sunderlich GOTT dem Allmechtigen zu Lobe, dem Heiligen Christlichen Glauben, Römischen Reiche und Teutscher Nation zu Frieden, Ehre, Nutz und Frommen, in freundlich brüderlich Eynung und Verstentniß, wie dann etwann unsere Vorfarn und Vor-Eldern loblicher Gedechtniß auch gethan, und auf uns löblich bracht, mit und gegen einander für uns, unsere Nachkommen und Erben, begeben und verschrieben haben, nach laut und Inhalt der Haupt-Verschreibung, und auch des Bey-Briefs, des Ausnemens halber, zu Geylnhaussen auf Dinstag nach Sant Peter und Pauls der Heiligen zwölff Botten Tag, Anno Domini millesimo quingentesimo secundo under unsern anhangenden Insigeln ausgangen, und dann nu der obgenannt Herre Johann, etwan Ertz-Bischove zu Trier ꝛc. der mit uns in den berürten unsern brüderlichen Eynungen und Verschreibungen

gen verpflicht und verschrieben gewest, mit Tode abgangen, und darnach der Erwürdige in GOtt, Herr Jacob, bestetigter zu Ertz-Bischove zu Trier ꝛc. unser besunder, lieber Oheim, Vetter und Mit-Churfürst, mit demselben Ertz-Bisthume zu Trier versehen ist, so haben wir obgenannte Churfürsten in Crafft und nach Ausweisung unser brüderlichen Eynung und Verschreibung, und auch des obberürten Bey-Brives, den ytzgemelten Herrn Jacoben, bestetigten zu Trier, als Nachkommen des obgenannten Ertz-Bischove Johanns seeligen, zu unserm Mit-Churfürsten in dieselben unser brüderlich Eynung und Verschreibung aufgenommen und empfangen. Nemen auf und empfahen ine also in solch unser brüderlich Eynung und Verschreibung, in und mit Crafft diß Brieffs. Und darumb hat Er uns Ertzbischove Bertolden obgenannt, von der bemelten unser Mit-Churfürsten und auch unsern wegen, zuvoran in Trewen bey seinen Fürstlichen Eren und Würden gelobt, und darnach zu den Heiligen geschworen, inmassen wir seiner Lieb hiermit wiederumb versprechen, dieselbe unser semptlich brüderlich Eynung und Verschreibung mit allen iren Puncten, Meynungen und Artickeln ware, stete, veste und unverbrochenlich zu halten, zu volfüren und zu thun, und dowider nicht zu sein, zu suchen oder zu thun, geistlich oder werntlich, heimlich oder offentlich, in zumal kein Weise, alle Geverde und Argelist hierinnen gentzlich ausgescheiden. Des zu Urkund haben wir obgenanten Churfürsten und iglicher sein Insigel an diesen Brieve thun hencken, der geben ist zu Franckfurt am Mayn gelegen, auf Donnerstag nach Allerheiligen Tag, Anno Domini millesimo quingentesimo tertio.

XVI.

Rheinische-Verein, zu Ober-Wesel aufgerichtet Anno 1519.

WOn GOttes Gnaden Wir Albrecht, der Heiligen Römischen Kirchen St. Chrysogoni Priester, Cardinal, zu Maintz und Magdeburg Ertz-Bischoff, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Hermann, Ertz-Bischoff zu Cölln, Reichard, Ertz-Bischoff zu Trier, durch Germanien, Italien, Gallien und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzler, und Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Beyern, Ertztruchses, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, nachdem weiland der Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst, Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Maximilian, erwehlter Römischer Kayser seliger und Hochlöblicher Gedächtnüs, nach dem Willen des Allmächtigen von dieser Welt verschieden, dadurch das Heilig Römisch Reich eines Weltlichen ernstlichen Haupts in Mangel stehet, und Zeit und Mahlstatt, wie sich nach Ordnung der heiligen Gesetze gebühret, zur Wehlung eines künfftigen Römischen Königs bestimmt und ernennt seyn, und sich aber itzo allerhand Aufruhr und Empörung im Heiligen Reich eraügen und begeben, und zu besorgen, daß mitler Zeit der Wahle ie mehr, wo nicht mit zeitlichen Rathe darein gesehen, zu Verkleinerung und Verwüstung Teutscher Nation, auch erschrecklichen Blutvergiessen und anders entstehen und erwachsen möchten. Wann aber uns dieses, als den Höchsten Gliedern und Seulen des Heiligen Römischen Reichs, auch schuldig Pflicht und aufgelegten Ampt gebührt, solches zu für kommen, und Fried und Einigkeit, so viel müglich zu erhalten, so haben wir vier Churfürsten bey Rhein, obgemelt uns, als wir ietzo allhier zu Ober-Wesel versammlet, und nachdem uns die andern unsere Mit-Churfürsten etwas entsessen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, zu Handhabung und Erhaltung des Land-Friedens und unser iedes Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Friede und Einigkeit, auch zu Schutz und Schirme unser Fürstenthum, Lande und Hülffe nachfolgender Punct und Articul, bis so lange ein Römischer König, und weltlich Haupt der Christenheit einmüthiglich erwehlet, und fürter mit der Königlichen Krohnen, wie sich gebühret, gekröhnt ist, und nicht länger, einträchtiglich vereinigt und zusammen verbunden, und thun das hiemit und in Krafft dieses Brieffs. Und zum Ersten so sollen und wollen Wir einander treulich meinen, ehren und fürdern, schützen und schirmen, wie sich wohl das gebühret und geziempt. Zum andern sollen und wollen wir unter uns selbst, oder unser einer gegen niemands andern ohne der andern dreyer Wissen und Willen, die obgemeldten Zeit, kein Aufruhr und Empörung erwecken oder anzufallen unterstehen, welcherley Gestalt oder Ursachen das beschehen könnt oder möcht, noch jemands andern des von unsern wegen oder für sich selbst, des wir ungefehrlich mächtig sein, zu thun gestatten oder zulassen; es soll auch keiner des andern Feind oder Widerwärtigen hausen, beherbergen oder fürschieben, noch einig andere Begönstigung thun, noch durch die Seinen zu thun gestatten, sondern sollen das alles, so viel uns allen samtlich oder sonderlich müglich, fürkommen, wenden und abschaffen, wenn auch unser einer einigs Gewerbs oder anders innen wird, daß über uns alle sämtlich oder sonderlich dienen

dienen möchte, soll er die andern alle deß von stund warnen, damit sich ein jeder darnach mit seiner Landschafft rüsten und schicken möge. Und wäre es Sache (da GOtt vor sey) daß unser einer oder derselben Verwandten und Unterthanen von jemands, wer der wäre, wieder des Reichs Land-Frieden und Guldene Bulle angrieffen würden, sollen die andern von stund, so deß innen werden, auch unersucht nacheylen lassen, und zu Eroberung und Erlangung der entfremden Haabe oder Unterthanen nicht anders sich erzeigen und halten, als ob es sie selbst belangend, oder so unser einer durch jemands überfallen oder belägert würde, oder werden wolt, sollen und wollen wir andere drey, so fern wir des vierdten, der also überzogen wäre, oder werden wolt, zu recht machtig seyn, oder Sein Lieb für uns andern dreyen des Rechten leiden mag, demselben auf sein Ersuchen zum ersten also viel zu Roß und Fuß er an unser jeden gesinnen würdet, doch daß er im Reisigen über zweyhundert und zu Fuß über vierhundert nicht begehr, darüber auch unser jeder zum ersten zu schicken nicht schuldig seyn sollen zum fürderlichsten und ungesaumt auf unsern Schaden und deß dem man die Hülff thuet, Kosten zuschicken, denselben ihr besten helffen retten, schützen, schirmen, und zu wieder Eroberung deß, so seiner Lieb also entfrembd wäre, auch zu Aufhalt gewaltiges Inhalt oder Uberzugs getreulich Hülff und Beystand thun, und in dem allem nicht anders erzeigen und halten, als ob es unser eigen Sach wäre, und unser Land und Leut antreffe, und was also wiederum erlangt oder erobert würde, so des Fürsten, dem die Hülff geschicht, gewest wäre, soll ihm dasselbig freyhe ohne einig Fürgedinge wieder zugestellet und ihm gegeben werden, ob sich aber begebe, daß in solchem durch uns sämtlich einig Stadt oder Fleck unsern Feinden und Wiederwärtigen abgenommen und erobert würde, das soll Uns alle, so dabey gewest, zugleich gebühren, und ob solch Aufruhr zum Veld-Läger kommen, und man weiter Hülff gefodert, vonnöthen seyn würde, soll unser jeglicher auf deß, so überzogen ist, weiter ansuchen, einen geschickten seiner Räthe, der Kriegsläufft verständig, an gelegen Mahlstatt zusammen verordnen, sich weiter Hülffs, Zuzugs, und wie es mit allen Sachen fürter gehalten werden soll, zu unterreden, zu rathen und zu schliessen, und was durch sie also beschlossen würde, dem soll als durch uns fürderlich nachkommen werden, daß, ob einiger aus uns selbst von jemands überzogen wäre, soll er dem andern zu schicken nicht schuldig seyn, und soll hierin keine Gefehrde gebraucht werden; ob aber unser zween einmahls überzogen und überfallen würden, soll die Hülff der andern zweyen zugleich unter die zween, so also überzogen wären oder würden, getheilt werden, alles getreulich und ungefährlich. Es soll auch unser keiner ohne den andern mit demselben gegen dem, oder denen, wie vor, also sammtlich gehandelt hätten, Schein, Sonne oder Rathung annehmen oder bedeitungen lassen, in was Schein des beschehen möcht, und damit unser aller Amptleute, und Unterthanen deß Wissens haben, und darnach richten mögen, soll unser jeglicher den Seinen diß unser Eynung und Verständtnüs zu erkennen geben, mit Befelch, ob unser einer angegriffen oder beschädigt würdet, daß deß andern Ampt-Leute und Unterthanen, so sie das innen würden, für sich selbst, oder auf Erfoderung, wie gemeldt, nachvolgen, und Hülff und Recht thun, als ob es sie selbst belangend, und soll in dieser unser Churfürstlichen Einung niemands ausgenommen seyn, sondern ein jeder dem allen obgeschriebener Maß nachkommen und zuziehen und zu helffen schuldig seyn, es sey wider wen es wolle, ausgescheiden unsern allerheiligsten Vatter den Pabst und das Heilige Römische Reich, alle Gefehrde hindan gesetzt. Diese obgeschrieben Punct und Articul gereden und versprechen wir obgemeldt vier Churfürsten sammt und sonderlich, bey Unser Churfürstlichen Ehren und Würden, die obgemeldt Zeit aus treulich zu halten, zu vollziehen, und ohne alle Auszug oder Weigerung nachzukommen, sonder alle Gefehrde, deß zu Urkund hat unser jeglicher sein eigen Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Ober-Wesel auf Sonntag Lätare, Anno Domini millesimo quingentesimo decimo nono.

XVII.

Churfürsten-Verein, aufgerichtet zu Worms, Anno 1521.

Von GOttes Gnaden, Wir Albrecht, der Heiligen Römischen Kirchen Titul S. Petri ad vincula Priester, Cardinal, zu Maintz und Magdeburg Ertz-Bischoff, Primas, Administrator zu Halberstadt, und Marggraf zu Brandenburg rc. rc. Richard zu Trier, Hermann zu Cölln, Ertz-Bischöffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und in Italien Ertz-Cantzlere, Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Beyern, Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen, Joachim, Marggraf zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, des Heiligen Römischen

Reichs Ertz-Truchseß, Ertz-Marschall und Ertz-Cämmerer, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, bekennen und thun kund öffentlich, mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören lesen.

Als Wir betrachtet und zu Hertzen genommen haben, wie unsere Churfürstliche Versammlung zu Nutz und Nothdurfft des Heiligen Römischen Reichs anfangs löblich geordnet, und herkommen ist; auch wie sich der und anderer beweglichen Ursachen halber, und sonderlich zu Handhabung der Churfürstlichen Ehren und Würde, etwa unsere Vorfahren und Vor-Eltern Churfürsten, löblicher Gedächtniß, als die vordersten Glieder des Heiligen Römischen Reichs, den Ehre, Nutz und Einigkeit des Heiligen Reichs zu trachten, und Trennung und Schaden desselben zu verhüten gebühret, in freundliche brüderliche Einung und Verschreibung gegen und mit einander begeben haben, nach Meldung der Briefe darüber ausgangen, des einen Datum stehet zu Franckfurt in dem Jahre, als man schrieb nach Christi Geburt tausend vierhundert sechs und vierzig, am Montag nach dem Sonntag, als man in der Heiligen Kirche singt Oculi, und des andern Datum stehet zu Geilnhausen auf Dienstag nach St. Peter und Pauls-Tag, der Heiligen zwölff Boten, Anno Domini millesimo quinquagesimo secundo. Dieweil aber der mehere Theil unserer Vorfahren und Vor-Eltern in der brüderlichen Einung begriffen, verstorben, so haben Wir als die Nachfolger Unserer Vorfahren und Vorältern auch angesehen und betrachtet, wie seltzam, schwerlich und sorgfältig die jetzigen Läuffe dem Christlichen Glauben, dem Heiligen Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Nation und allen Ständen derselben sich zu Trennunge, Abfall und Verkleinerung scheinbarlich zeigen, darum und solch, so viel möglich, zu vorkommen, so haben Wir, als billich, den Fußstapfen unserer Vorfahren und Vorältern, als Nachkommen und Erben derselben, nachgefolget, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heiligen Christlichen Glauben, der Römischen Kayserlichen Majestät, dem Heiligen Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Nation, zu Frieden, Ehre, Nutz und Frommen, uns auch zusammen in freundliche brüderliche Einung und Verständnüs gethan, und uns gegen und mit einander verpflicht und verschrieben, vereinen, verpflichten und verschreiben uns auch in und mit Krafft dieses Briefs, wie hernach folget. Nehmlich

Zum Ersten so sollen und wollen Wir einander, und unser jeglicher den andern mit guten rechten und gantzen wahren Treuen und Freundschafften meynen, haben, halten, und um keinerley Sachen oder Geschicht willen, wie sich das zufügen oder machen möchte, mit oder gegen einander zu Fehden, Kriegen, Aufruhren oder Zugriffen kommen in keine Weiß, ohne alle Gefehrde.

Und auf daß diese Einunge und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben möge, so wollen Wir, daß die Austräge, so zwischen unser jedem gegen dem andern in besondern Verträgen und Verschreibungen hiervor verfast und aufgericht wären, auch dieser Einung halb in Wesen und Kräfften seyn und bleiben, und hiemit repetirt und erneut seyn sollen, als wären die von Worten zu Worten hierin begriffen und verleibet.

Wo aber zwischen etlichen unter Uns nicht sonderliche Austräge oder Verfassung wären, und derselben einer einigerley Anspruch oder Forderung zu dem andern gewinne, von Spänne wegen, die von neuem auferstehen, oder aus vergangenen Händeln fliessen werden, (das GOtt nicht wolle) welchen unter Uns dann bedüncket, daß ihme von dem andern ungütlich geschehen, der soll demselbigen schreiben und begehren den andern viern aus Uns fürter zu schreiben und zu bitten, als er auch thun soll, um Tage in der Sachen anzusetzen, welche viere auch alsdann in zween Monaten darnach einen Tag beeden Theilen an ein gelegene Mahlstatt, als zu Maintz, Franckfurt, Geilnhausen oder Fulda, von ihren eigenen Personen, oder ihren trefflichen Räthen zu erscheinen, benennen, und auf demselben Tag beide Theil durch sich selber persönlich, oder ihre vollmächtige Anwalt erscheinen, und die andern vier aus uns, oder derselben treffliche Räthe, Ansprach, Antwort, Wiederrede und Nachrede von beeden Seiten verhören, von Worten zu Worten durch ihre Cantzley-Schreiber aufzeichnen lassen, Konde und Kundschafften, ob jemandt die zu führen noth hätte, oder begehrte, verhören, ihre Sage aufschreiben, auch Brieff, Siegel und anders, was die Partheyen vor- und dargegen fürbringen wolten, auf- und annehmen, und darauf beschliessen lassen, und darnach mit allem Fleiß Wege suchen sollen, ob sie solche Zwietracht, Spännen, Mängel und Zweyung in der Freundschafft und Gütigkeit vertragen und hinlegen möchten.

Wo aber dieselbigen Spänne und Mängel nicht also in der Freundschafft und Gütigkeit vertragen oder hingelegt werden möchten, so sollen die vier Verhörer aus Uns, oder derselben treffliche Räthe, alles das sie von beyden Theilen obgenannter massen gehöret und empfangen haben, zu sich nehmen und behalten, und sich ein jeglicher unter den vieren mit seinen

seinen gelehrten und ungelehrten Räthen, und andern Verständigen, nach ihrem Gutdüncken, berathschlagen, und je einer dem andern Rathschlag in zweyer Monats Frist nach dem Beschluß der Sachen zu erkennen geben. Und so sich die Rathschläge einander nicht vergleichen würden, alsdann ihre treffliche Räthe an der obgenannten vier Mahlstatte eine schicken, sich des endlich und einträchtiglich haben zu entschliessen, und wie sie sich entschliessen, das soll in eine Schrifft gestellet werden, und darnach die vier aus Uns, die beyden Partheyen vor Uns oder unsere treffliche Räthe obgemeldter Mahlstätte ein Urtheil aussprechen zu hören erfordern, daselbst auch die Partheyen durch sich selbst, oder ihre vollmächtigen Anwäldt erscheinen, und Urtheil auszusprechen begehren, und dann alsbald die Urtheil offentlich verlesen werden sollen, und wie dieselben ausgesprochen und einhalten werden, darbey soll es starck bleiben, davon kein Theil appelliren, recurriren oder reduciren soll in keine Weiß, sondern Wir alle Churfürsten wollen dasselbe, so viel einen jeglichen berühren wird, annehmen, getreulich und gäntzlich halten. Als Wir dis auch jetzo als dann, und dann als jetzo, in Krafft dieses Brieffs, mit Unserm guten Wissen und Willen annehmen und Einfolg thun wollen, ohne alle Weigerung und Gefehrde.

Und wäre es Sach, daß jemand, wer der wäre, niemand ausgenommen, einigen unter Uns von seinen Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrlichkeiten, Herrschafften, Freyheiten, Pfandschafften, Gerichten, geistlichen oder weltlichen Aembtern, Zöllen, Geleiten oder Rechten dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, verunrechten oder verbauen wolte, der oder dieselben, denen solches begegnet, mögen solches die andern an uns gelangen lassen, und derhalben einen Tag in der obberührten Städte eine, welche ihnen beliebet, benennen, dahin wir auch persönlich, oder welcher aus redlicher Ehehafft, die er auf seine Wahrheit mit seinem Brieff und Siegel betheuren soll, persönlich zu kommen verhindert würde, sein vollmächtig Botschafft schicken, und nicht ausbleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handeln, wie und welcher Maß sollich Beschwerung oder Verunrechtung abgewendet werden solle und möge. Und was Wir, so persönlich erschienen, und deren Räthe, so persönlich zu kommen (wie obstehet) verhindert wären, im Rath vor das beste ermessen und beschliessen, darbey sollen wir einander Handhabung, Hülff und Beystand zu thun schuldig seyn, wie dann auf solchen Tag durch uns für gut angesehen und beschlossen wird. Wir mögen auch unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, darinnen anruffen, uns darbey zu hanthaben und zu behalten.

Wäre es auch, daß einige Unglauben, Schisma, oder andere widerwärtige Empörung oder Sammlung wider die Römische Kayserliche Maiestät, oder andere Obrigkeit in der Christenheit oder dem Reich entstünde, (da GOtt vor sey) so sollen und wollen wir uns darinn zusammen fügen mit unsern geistlichen und weltlichen Räthen, auf einen Tag gen Maintz, Franckfurt, Gelnhausen oder Fulda, den dann ein Ertz-Bischoff zu Maintz, der zu Zeiten ist, an der Städt eine darum bescheiden solle, und daselbst mit einander zum besten handeln, wie uns nach Gestalt der Sachen, der Christenheit oder dem Reich zu Nutz oder northdürfftig ansehen wird, ohne Gefährde.

Item, sollen und wollen wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das Heilige Römische Reich und uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen, antreffen, als ob jemand, wer der wäre, nach dem Heiligen Römischen Reich stünde, oder stehen würde, und sich des unterwinden wolte, ohn unser aller obgenannten Churfürsten sämbtlichen Willen, Wissen und Verhängnüß, es wäre mit Vicariat oder anders, in welcher Weiß das wäre, anders dann von Alters herkommen, oder ob es antreffe Bestätigung oder Bewilligung zu einigen Sachen, zu geben, oder ob einige Rede, Theidung oder Werbung an einigen unser obgenannten Churfürsten, von der jetztgenannten Stück und Articul wegen, käme; oder ob unziemlich schwerliche Mandata oder Gebot zu beschwerlichen Neuerungen oder unpflichtigen Diensten an uns insgemein oder sonderheit ausgingen, von wem das wäre, oder wo das herkommen, darinn sollen Wir oder unser einiger nicht endlich Antwort geben, noch einigerley beschliessen thun, wir thun es dann alle samtlich mit einander, oder mehrer Theil.

Wäre es aber, daß wir alle sämtlich nicht eins werden möchten, was dann auf einen benannten Tag, den ein Ertz-Bischoff zu Maintz, der dann zu Zeiten ist, gen Maintz, Franckfurt, Geilnhausen oder Fulda bescheiden, und die Sach in seinen Briefen benennen soll, so solche Sach an ihnen kämen, oder er darumben ermahnet wird, ohn Gefährde, von den unter uns, die mit ihren selbst Leiben zu solchen Tag kommend, und die andere, die von ehehafftiger Sach wegen, die sie auf ihre rechte Wahrheit mit ihren offenen versiegelten Briefe betheuren sollen, mit ihren selbst Leiben nicht kommen können, Räthe, die sie auch alsdann mit Macht zu solchen Tage schicken, und doch nicht mehr dann ihres Herrn Stimme haben

sollen

sollen, oder dem mehrern Theil auf ihr jede erkennen, kein sonderlich Urteil darinnen zu suchen, das dem Heiligen Römischen Reiche allernutzest und bequemest sey, dabey soll es bleiben. Und wir sollen alsdann darzu einander sambtlich mit gantzen Treuen, Landen, Leuten, Schlossen, und aller unser Macht beholffen und berathen seyn, und uns von einander nicht setzen, noch scheiden, in keine Weiß, ohne alle Gefährde, doch mit Behaltniß unser jeglichen seines Rechten.

Desgleichen sollen und wollen wir uns hinfür, wann wir persöhnlich oder durch unsere Anwälde zu Kayserlichen oder Königlichen Tagen erscheinen werden, in Rathschlägen, Antworten und Beschlussen nicht trennen, noch von einander scheiden, sondern als ein Wesen und sämtlich bey einander halten, stehen und bleiben, und was wir alle, oder der mehrer Theil unter uns für das beste im Rath ermessen und beschliessen, das zu antworten oder zu thun sey, dabey soll es bleiben.

Auch sollen und wollen wir die Articul, so wir jüngst zu Franckfurt in der Wahl Römischer Kayserlicher Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, einträchtiglich, aus gutem getreuen Rath und Bedencken begriffen, und Ihrer Majestät Commissarien in Krafft ihrer vollen Macht angenommen, bewilliget, auch unter Kayserlicher Majestät Namen und Insiegel verbriefft, versiegelt und geschworen, die auch folgend durch Kayserliche Majestät zu Aach, vor Ihrer Majestät Königlicher Crönung persöhnlich mit leiblichen Eyd geschworen, nach laut Sr. Majestät Briefe, der da am Ende seines Ausgangs hält: Geben am dritten Tag des Monats Julii, nach Christi Geburt fünfzehen hundert und im neunzehenden, unserer Reiche des Römischen im ersten, und der Hispanischen im vierdten Jahre, in aller ihrer Inhaltung, bey Krafft und Macht unverhindert behalten, und unser keiner ohne den andern in keinem Wege darwider nichts bewilligen noch begeben, ohne Gefährde.

Unterstünde sich auch jemand, in welchem Wesen das wäre, das Heilig Römische Reich, oder einige seine Zugehörung, zu schmälern, abzubrechen oder dem Reich etwas zu entfrembden, oder das Reich zu entgliedern, darwider sollen wir sämtlich seyn, und unsern Willen, Gunst oder Verhängniß darzu nicht thun noch geben, in keine Weiß, sondern unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, darin anruffen, das Heilige Reich darbey handzuhaben und zu behalten.

Und ob jemand, wer der wäre, uns Churfürsten, einen oder mehr, auf seiner Straffen und Geleit, zu Wasser oder zu Land, es wär mit Feindschafft oder ohne Feindschafft, Zugriff oder Beschädigung thäten, und ob jemands dieselben, die solches thäten, wissentlich hauset oder enthielte, der oder die sollen in unser und unser jeglichs Schlossen, Städten, Gerichten, Landen und Gebieten kein Geleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden, sondern wir sollen und wollen unser jeglicher dem andern, dem solche Noth geschehen, zu stund, wenn wir des ersucht und ermahnet werden, getreulich beholffen seyn, daß solches gestrafft werde, und uns darin von einander nicht scheiden. Wir sollen und wollen auch mit unsern Amtleuten schaffen und bestellen, daß solches also vestiglich gehalten werde, und wenn sie Gleit geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sonder alle Gefährde.

Und wäre es, daß jemands, wer der wäre, von dieser unser Einung und Vertrags, oder einerley Ursach wegen, so daraus fliessen möchte, seinen Ungunst oder argen Willen, es wäre mit Feindschafft oder sonst in andere Weg, wie das zugienge, an uns samt oder besonder legen wolte, das soll uns alle gleich sämtlich angehen, und sich unser keiner von dem andern scheiden, sondern unser jeglicher soll dem andern ohne Verzug darin und darwieder getreulich beyständig, berathen und beholffen seyn, mit seiner Ritterschafft, Schlössen, Städten, Landen, Leuten und aller seiner gantzen Macht, als lang das noth ist, ohn allerley Inträge, Wiederrede, Hinderniß und Gefährde, so fern wir des zugleich und recht mächtig. Darum mögen Wir auch unsern allergnädigsten Herrn den Römischen Kayser, uns zu vertheidigen und zu handhaben, anruffen.

Und wäre es, daß einiger unter uns obgenannten Churfürsten, von Tods wegen, abgehen würde (da GOtt lang vor sey) so sollen wir Ertz-Bischoff zu Maintz desselben abgegangenen Churfürsten Nachkommen oder Erben, nachdem er zu Regierung seines Churfürstenthums kommen ist, diese unsere Einung verkündigen, und damit ermahnen, und so er dann begehrt in solche Einung zu kommen, soll er darein genommen werden; doch also, daß er dieselben Einung und Verträge zuvor und ehe er darein genommen werde, getreulich zu halten geloben, und zu den Heiligen schweren, auch seinen besiegelten Brief, nach Ausweiß dieses Briefs, darüber geben. Denselben Eyd soll der nächste Churfürst, so eingesessen ist, von ihme nehmen, die Briefe darüber von ihme empfahen, und unser Brief wieder überantworten; dieselben unsere Brief darüber von ihm empfangen, und unsere Brief in unser des Ertzbischoffs zu Mayntz

Mayntz Cantzley sollen gefertiget, und von unser jeglichen besiegelt werden. Wo aber der Fall an uns dem Ertz-Bischoff beschehe zu Mayntz, sollen Wir den Ertz-Bischoff zu Trier seiner Lieb des ermahnen und vollziehen, wie obstehet. Welche aber unser Nachkommen oder Erben das nicht thun wolten, so sollen doch die andern unter uns, die dann noch im Leben seyn, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisung dieser unserer brüderlichen Eynung und Verträge.

Und auf daß diese unsere brüderliche Eynung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben, auch dester aufrichtiger gehandhabt, gehalten und vollzogen werden möge, so haben wir uns verwilligt und verpflichtet, und thun das hie mit diesem Brieff, daß wir zu jeglicher Zeit, wann es die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern, auf einen nemblichen Tag zu Geilnhausen, Mayntz, Franckfurt oder Fulda in eigen Personen zu einander kommen, oder unser vollmächtige Räthe zusammen schicken, und uns von obliegenden Nothdurfften des Heiligen Reichs und anderer Sachen dieser Einung nothdürfftiglich unterreden sollen und wollen. Und welcher unter uns solches Zusammenkommen oder schicken vor Nothdurfft und nutzsam bedeucht und beweget, soll und mag derselbe uns andern Churfürsten des ein gelegen Mahlstatt unter den obgenannten Städten eine und einen nehmlichen Tag, mit Eröffnung und Anzeigung der Ursach und Geschäffte des Zusammenkommens oder Schickung, durch Schrifft oder Botschafft vermelden, als dann sollen und wollen wir persönlich zur Stätte erscheinen, oder unsere Räthe mit vollen Gewalt schicken, wie das die Nothdurfft und Gelegenheit der Sachen erfordert, zu rathschlagen, und das beste vorzunehmen.

Würde aber die Nothdurfft der Sachen erfordern, persönlich zusammen zu kommen, und da unser einer oder mehr redlicher oder mercklicher Ursach halben, die er auf seine rechte Wahrheit, mit seinen offenen Brief und Siegel betheuren soll, in eigener Person zu erscheinen, verhindert wäre, und nicht kommen möchte, der soll seine treffliche Räth und Botschafften mit gantzem vollem Macht schicken, in obberührter massen von seinetwegen zu handeln, sonder Gefährde.

Doch nehmen wir hierinnen aus unsern allerheiligsten Vater den Pabst, dergleichen den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrn Carln, erwehlten Römischen Kayser, unsern allergnädigsten Herrn, darzu solche Einung und Verschreibung, die unser jeglicher vor dieser Einung verschrieben und versiegelt hat, also daß unser jeglicher, was er denen schuldig ist, thun mag, und darüber nicht thun soll, das wieder diese Verschreibung, Einung und Vertrag sey. Und wolt jemand unter uns fürder Einung eingehen, der oder dieselben sollen diese unsere Einung und Verschreibung allezeit ausnehmen, ohn Geverde.

Alle und jegliche vorgeschriebene Stück, Puncten und Articul haben wir obgenannte Churfürsten, jeglicher dem andern, mit handgebenden Treuen gelobt, bey unsern Fürstlichen Würden und Ehren, und darnach leiblich zu den Heiligen geschworen, jeglicher dem andern, die wahr, stätt, vest und unverbrüchlichen zu halten, zu vollführen und zu thun, auch darwider nicht zu seyn, zu suchen oder zu thun, geistlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in keine Weiß, alle Gefährde und Argelist gäntzlich ausgeschlossen.

Und des alles zu Uhrkund und gantzer Stättigkeit, so haben wir obgenänten Churfürsten, unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Wormbs auf Donnerstag nach dem Heil. Pfingsttag, Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo primo.

XVIII.

Churfürsten-Verein, aufgerichtet zu Franckfurt Anno 1558.

Von GOttes Gnaden Wir Daniel, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, Johann zu Trier, Anton zu Cölln erwehlte und bestättigte zu Ertz-Bischoffen, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Ertz-Cantzlere; Otto Heinrich Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Beyern, Augustus Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, und Joachim Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürenberg, Fürst zu Rügen, Ertz-Truchseß, Ertz-Marschalck und Ertz-Cämmerer, alle sechs Churfürsten:

Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen; als Wir betrachtet und zu Hertzen genommen haben, wie Unsere Churfürstliche Versammlung zu Nutz und Nothdurfft des Heiligen Römischen Reichs anfangs löblich

geordnet und herkommen ist, auch wie sich der und anderer beweglichen Ursachen halb, und sonderlich zu Handhabung der Churfürsten Ehren und Würden, etwa Unsere Vorfahren und Vor-Eltern Churfürsten löblicher Gedächtnuß, als die vorderste Glieder des Heiligen Römischen Reichs, der Ehr, Nutz und Einigkeit des Heiligen Reichs zu trachten, und Trennung, auch Schaden desselben zu verhüten gebühret, in freund-brüderliche Einigung und Beschreibung gegen und mit einander begeben und gethan haben, nach Meldung der Brieffe darüber ausgangen, das eine datum stehet zu Franckfurt in dem Jahr als man schrieb nach Christi Geburt Tausend Vier hundert Sechs und Vierzig, am Montag nach dem Sonntag, als man in der Heiligen Kirchen singet Oculi; das andere Datum stehet zu Geilnhaussen auf Dienstag nach Sanct Peter-und Pauli-Tag, der Heiligen zwölff Botten, Anno Domini millesimo quingentesimo secundo; und das jüngst und letzt zu Worms auf Donnerstag den Heil. Pfingst-Tag, Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo primo.

Dieweilen aber alle unsere Vorfahren und Vor-Eltern, in der gemelten brüderlichen Einigung begriffen, verstorben; so haben Wir als billig den Fußstapfen Unserer Vorfahren und Vor-Eltern, als Nachkommen und Erben derselben, nachgefolgt und GOtt dem Allmächtigen zu Lobe, dem Christlichen Glauben, der Römisch-Kayserlichen Majestät, dem Heiligen Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Nation zu Frieden, Ehren, Nutz und Frommen, auch zu Handhabung unserer Churfürstlichen Würden und Præeminenz Uns gleicher gestalt zusammen in freund-brüderliche Einigung und Verständnuß gethan, und Uns gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, vereinen, verpflichten und verschreiben Uns in und mit Krafft dieses Brieffs, wie hernach folget:

Nemlichen zum Ersten sollen und wollen Wir einander und Unser jeglicher den andern mit guten rechten und wahren Treuen und Freundschafft meynen, haben und halten, und sonderlich alles das mit treuem Fleiß einander helffen fürnehmen, rathen und handlen, so zu Schutz, Gedeyhen und Aufnehmen des Heiligen Reichs, sonderlich aber zu Handhabung der hiervor gemachten Guldenen Bull, den Frieden in Religion-und prophanischen Sachen, auch des Heiligen Reichs Land-Frieden, samt der Handhabe desselbigen, auf jüngst zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Tag, durch die Römisch-Königliche Majestät an statt der Kayserl. Majestät, mit Zuthuung und Verwilligung Unserer Botschafft, auch anderer Stände Räthe und der Abwesenden im funfzehen hundert und fünff und funfzigsten Jahr aufgerichtet, fürdersam, ersprießlich und dienlich, und um keinerley Sache oder Geschicht willen, wie sich das fügen mögte, mit oder gegen einander zu Feden, Kriegen, Aufruhr oder Zugriff kommen, in keine Weiß, sondern vielmehr ein jeder, ohne des andern Schad und Nachteil, Nutzen und Frommen befördern, und daran seines Theils nach Möglichkeit nichts erwinden lassen solle.

Wir sollen und wollen auch beyderseits Religion und der Ceremonien halber keiner den andern auf künfftiger Wahl, Crönungs-Tägen oder sonst ausschliessen, noch unfähig achten, oder einiges Unwillens Uns gegen einander anmassen, sondern Uns vielmehr freundliches Guten befleissen und in alle Weg keiner den andern derowegen gefähren. Und auf daß diese Unsere Einigung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben mögen, so wollen Wir, daß die Austräge, so zwischen Unser jeden gegen den andern in sondern Verträgen und Verschreibungen hiervor verfaßt und aufgericht wären, auch dieser Einigung halber in Wesen und Kräfften seyn und bleiben, und hiermit repetirt und verneuert seyn sollen, als ob die von Wort zu Wort hierin begriffen und verleibet. Wo aber etliche unter Uns nicht in sonderlichen Austrägen oder Verfassungen wären, und derselben einer einigerley Anspruch oder Forderung zu dem andern gewönne, von Spenne wegen, die von neuem auferstehen, oder aus vergangenen Handeln fliessen würden, das GOtt nicht wolle, welchen unter Uns dann bedünckt, daß Ihme von dem an dern ungütlich beschehe, und derselbig solches insonderheit, oder aber beyde Theil so irrig seint, an Uns die andern entweders zweyen nächst gesessen, oder nach Gestalt der Sachen alle vier Churfürsten um Benennung gütlicher Handlung gelangen und suchen würden, so sollen alsdann dieselbigen zwey oder vier Churfürsten, so also zu Unterziehung der Gütlichkeit ersucht, die zwey irrige Ihro Mit-Churfürsten an der gewöhnlichen Wahl-Städt eine, als Mayntz, Franckfurt, Geilnhaussen, Fulda oder Mühlhaussen, vor Ihnen nach Gestalt der Sachen entweder selbst eigener Person, oder durch ihre allerseits treffenliche Räthe zu erscheinen benennen, daselbst berührte beyde irrige Churfürsten nach Gelegenheit und Wichtigkeit des Handels vor Uns den gütlichen Unterhandlungs-Fürsten in der Person auch selbst oder durch ihre gevollmächtigte Räthe einkommen, daselbst nach Gestalt der Sachen gütliche Unterhandlung pflegen zu lassen, doch mit dieser Bescheidenheit, daß solche Gütlichkeit hier zwischen vier Monathen Zeit endlichen verrichtet, oder jedem Theil das ordentliche Recht vermög der Reichs-und Cammer-Gerichts-Ordnung hiemit zugelassen seyn soll; im Fall aber daß nach Gestalt und Gelegenheit fürfallender Sachen, einem oder dem andern oder auch zugleich

beyden

beyden Theilen angesetzte Gütlichkeit nicht gelegen oder annehmlich, sondern sich einer oder beyde Theile ordentlichs gebührlichs Rechtens gegen den andern zu gebrauchen vorhätte, und nicht erlassen könt, denen samt oder sonderlich soll dasselbig vermög des Heiligen Reichs im Jahr Acht und Vierzig und jüngst im Jahr Fünfzig fünff der wenigern Zahl zu Augspurg aufgerichter und revidirter Cammer-Gerichts-Ordnung, in welcher mit zeitigem gutem Rath etliche heilsame sonderbare Austräge, wie und welcher massen Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige einander in erster Instanz zu Recht fürfordern sollen, gesetzt und geordnet, auch sonst nach Herkommen fürfallender Sachen, sich derselbigen oder andern darein verleibten rechtlicher Hülff und Mittel dem klagenden Theil an die Hand zu nehmen und zu gebrauchen, durch diese Unsere brüderliche Einigung hiemit freygestellet und ohnbenommen seyn, ohne alle Weigerung und Gefährde.

Und wäre es Sach, daß jemands, wer der wäre, niemand ausgenommen, einigen unter uns von seinem Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrlichkeit, Herrschafften, Freyheit, Pfandschafften, Gerichten, Aemtern, Zöllen, Gebieten oder Rechten, wider obgedachte Guldene Bull, Frieden in Religion und Prophan-Sachen dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, beunrechten oder verbauen wolte, der oder dieselbe, dem solches begegnet, mögen dasselbige an Uns die andern gelangen lassen, und deshalb einen Tag in der obgemelten Städte eine, welche ihnen beliebt, benennen, dahin wir auch persönlich, oder welcher aus redlicher Ehafft, die er auf sein Wahrheit mit seinem Brieff und Siegel betheuren soll, persönlich zu kommen verhindert wäre, sein gevollmächtigte Botschafft schicken und nicht ausbleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handlen, wie und welcher massen solche Beschwerung und Verunrechtung abgewendet werden solle und möge, und was wir also, die persönlich erscheinende und die Räthe derjenigen, so persönlich zu kommen, wie obstehet, verhindert wären, im Rath fürs beste ermessen und schliessen, dabey sollen und wollen wir einander Handhabung, Hülff und Beystand zu thun schuldig seyn, wie dann auf solchen Tag durch Uns vor gut angesehen und beschlossen würde. Wir mögen auch Unsern allergnädigsten Herrn, den jetzigen erwehlten Römischen Kayser, darinnen anruffen, Uns dabey zu handhaben und zu behalten, und Uns nichts weniger Unserer Gelegenheit (welches Uns zugelassen und frey seyn soll) des Heiligen Reichs Constitution, Land-Frieden und desselbigen Executions-Ordnung, in solchen Fällen, wie obgemelt und andern Vergewaltigungen gebrauchen.

Wäre es auch, daß einige Unruhe, widerwärtige Empörungen oder Versammlungen wider die Römisch-Kayserliche Majestät oder andere Obrigkeiten in der Christenheit oder dem Reich entstünde, da GOtt vor seye, so sollen und wollen Wir Uns darinn zusammenfügen, mit Unsern geistlichen und weltlichen Räthen auf einen Tag gegen Maynntz, Franckfurt, Geilnhaussen, Fulda oder Mühlhaussen, den dann ein Ertz-Bischoff zu Mayntz, der zu Zeiten ist, an der Städte eine darum bescheiden soll, und daselbst mit einander zum besten handlen, wie Uns nach Gestalt der Sachen, der Christenheit oder dem Reich zu Nutz und Nothdurfft ansehen würdet, ohn Gefährde.

Item, sollen und wollen wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das Heilige Römische Reich und uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen antreffent, als ob jemand, wer der wäre, nach dem Heiligen Römischen Reich stünde oder stehen würde, oder aber sich sonst unterwunden werden wolte, dasselbige von Teutscher Nation, durch was Mittel das wäre, zu transferiren und zu verändern, alles obberührter Guldenen Bull und der jetzigen allhiesigen mit Höchstgedachter Kayserlichen Majestät aufgerichteten Capitulation zuwider, auch ohne Unser aller obgenannter Churfürsten samtlichen Wissen, Willen und Verhangnüß, es wäre mit Vicariat oder andern, welcher Weiß das wäre, anderst dann von Alters herkommen, oder ob es antreffe Bestättigung und Bewilligung, es wären neue Zölle, oder aber Erhöhung der alten, dergleichen Stadt-Steuern, Vererbung oder Pfandschafften, so von dem Heil. Reich herrühren, oder dergleichen höheren oder geringern Sachen zu geben, oder ob einige Rede, Thätigung oder Werbung an einigen obgenannten Churfürsten von der jetzt gemelten Stück und Articul wegen käme, oder ob jemand unter Uns zu unziemlichen, beschwerlichen und unrechtmäßigen Beypflichtungen angehalten oder sonst an gewöhnliche Mandata oder Gebott durch widerwärtige Declarationes und Bescheid zu beschwerlichen Neuerungen vielberührter Guldenen Bull, auch vorangeregter der Kayserlichen Maiestät ietzo allhier aufgerichter Capitulation und obangezogenes Friedens in Religion- und Prophan Sachen zu entgegen, zu unpflichtigen Diensten an Uns ingemein oder sonderheit ausgangen, von wem das wäre, oder wo das herkomme, gedrungen werden wolte, darin sollen Wir einander beyräthig, behülfflich und beyständig seyn, keiner den andern verlassen, oder auf dergleichen Mandat, Gebott, Declarationen, oder andere gesuchte Beschwerungen Unser einiger kein endlich Antwort oder Vertröstung geben, noch einigerley

gerley beschliessen thun, Wir thun es dann alle samtlich und collegialiter. Wo alsdann die Hochwichtigkeit eine persönliche Zusammenkunfft Unserer der Churfürsten in Person unvermeidlichen erfordert, so hat Uns gleichergestalt, wie obstehet, ein Ertz-Bischoff zu Maynß, der je zu Zeiten ist, in der vorgedachten Städte eine, mit Benennung und Anzeige solcher fürstehenden Sachen, in bestimmter Zeit zu bescheiden, darauf sollen Wir samentlich erscheinen, oder wofern einer oder mehr ehehaffter Sachen wegen daran verhindert, dasselbig soll ein jeder auf seine rechte Wahrheit mit offenen Brieffen betheuren, daß er mit seinem selbst Leib nicht kommen könte, und demnach etliche seiner statrlichen ansehentlichen Räthe mit Vollmacht und Gewalt zu solchem Tag, welche Räthe doch nicht mehr dann ihres Herrn Stimme haben, sollen schicken, was dann auf solchen Tag nach Gestalt vorhabender Sachen dem Heiligen Reich und desselben Gliedern und Ständen zu Wohlfahrt, Bestem, Nutz und Frommen, also samentlich oder mehrer Theil in Prophan-Sachen bedacht, verabschiedet und beschlossen wird, dabey soll es bleiben, und Wir sollen auch alsdann darzu einander sammentlich mit gantzen Treuen, Landen, Leuten, Schlössern und aller Unser Macht beholffen und berathen seyn, und Uns von einander nicht setzen noch scheiden, in keine Weiß, ohne alle Gefährde, jedoch behaltlich Unser jeglichem seines Rechtens. Fielen aber solche Sachen für, daß nach Gelegenheit derselbigen zu erachten, sie die persönliche Zusammenkunfft Unser der Churfürsten nicht erfordern thäten, aber doch einer Zusammenschickung Unser allerseits Räthe vonnöthen, von denselben nothwendiglichen zu rathschlagen und zu consultiren, alsdann sollen Wir Unsere erfahrne Räthe auf vorgehende Beschreibung auch Vermeldung der Sachen des Ertz-Bischoffen zu Maynß, Unsere Räthe in gedachter fünff Städte eine, dahin Wir bescheiden werden, mit Vollmacht verordnen, als dann die Nothwendigkeit solche Sachen mit Fleiß fürzunehmen und zu tractiren.

Desgleichen sollen und wollen wir Uns hinfürder, da Wir persönlich, oder durch Anwäldte zu Kayserlichen oder Königlichen Tägen erscheinen werden, in rathschlagen, antworten und beschliessen, nit trennen, oder von einander scheiden, sondern als ein Wesen und Sammelung bey einander halten, stehen und bleiben, auch ohne Unser oder der Unsern, so Wir auf obberührten Tägen haben, sammenthaffter Bewilligung oder hochbewegenden Ursachen wegen zu keinem Ausschluß bereden oder dringen lassen, und was Wir alle oder der mehrere Theil unter Uns in Prophan-Sachen für das beste in Rathe ermessen und beschliessen, das zu antworten oder zu thun, dabey soll es bleiben.

Auch sollen und wollen Wir alle und jede Articul obangeregter Capitulation jetzo allhie mit der Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herren einträchtiglich aus gutem getreuen Rath und Bedencken begriffen und Ihro Majestät persönlich mit leiblichem Eid geschworen, nach laut Sr. Majestät Brieff, deren Sechs gleich lauts und Unser jeden einer besiegelt übergeben, die an dem Ende ihres Ausgangs halten: Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, den 14ten Tag des Monats Martii nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im Funffzehen hundert und Acht und Funfzigsten, Unserer Reich des Römischen im Acht und zwanzigsten, und der andern im Zwey und Dreyßigsten Jahren, in allen ihren Inhaltungen bey Krafft und Macht unverändert behalten, und Unser einer ohne den andern in keinen Weg darwieder nichts bewilligen, noch begeben, ohne Gefährde.

Unterstünde sich auch jemand, in welchem Wesen das wäre, des Heiligen Römischen Reichs oder einige seine Zugehörungen zu schmäleren, abzubrechen, oder dem etwas zu entfremden, oder das Reich zu entgliedern, oder aber da sich sonst etwann Unruhen und Beschwerungen aus obberührten Fällen oder anderen Sachen das folgen mögte, heimlich oder öffentlich ereugen, das soll zu Verhütung nachtheiliger schädlicher Weiterung Unser jeder dem andern, so bald er in Erfahrung bekommen, brüderlich, freundlich und vertraulich eröffnen, dargegen sammentlich zu seyn und Unseren Willen, Gunst und Verhängnüß darzu nicht thun noch geben, in keine Weise, sondern Unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, darin anruffen, das Heilige Reich dabey zu handhaben und zu behalten.

Und ob jemandt, wer der wäre, Uns Churfürsten einen oder mehr, auf seiner Strassen und Gleit, zu Wasser oder zu Land, es wäre mit Feindschafft oder ohne Feindschafft, Zugriff oder Beschädigung thäte, und ob jemands dieselben, die solches thäten, wissentlich hauset oder enthielte, der, oder dieselben in Unser und Unser jeglichen Schlossen, Städten, Gerichten, Landen und Gebieten, kein Geleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden. Sondern wir sollen und wollen Unser jeglicher dem andern, dem solches noth geschehe, zu stund, wann Wir des ersucht und ermahnet werden, getreulich beholffen seyn, daß solches gestrafft werde, und Uns darin von einander nicht scheiden.

Wir

Wir sollen und wollen auch mit Unseren Amtleuten schaffen und bestellen, daß solches also festiglich gehalten werde, und wem sie das Geleit geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sonder alles Gefährde.

Und wäre es, daß jemands, wer das wäre, von dieser Unser Einigung und Vertrag, oder einigerley Ursachen wegen, so daraus fliessen mögten, seine Ungunst oder Argwillen, es wäre mit Feindschafft oder sonst in andere Weg, wie das zugienge, an Uns samt oder besonder legen wolte, das solle Uns alle gleichsamentlich angehen, und sich Unser keiner von dem andern scheiden; sondern Unser jeglicher soll dem andern ohnverzüglich darein und darwieder getreulich beyständig, berathen und beholffen seyn, mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Stadten, Landen, Leuten und aller seiner gantzen Macht, als lang das noth ist, ohne einigerley Eintrag, Wiederrede, Hindernüß und Gefährde, so fern Wir des zu gleich und recht mächtig, darum mögen Wir auch Unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, Uns zu vertheidigen und zu handhaben, anruffen.

Und wäre es, daß einiger unter Uns obgenannten Churfürsten von Tods wegen abgehen würde, (so GOTT lang vor seye) so sollen Wir der Ertz-Bischoff zu Mayntz desselben abgegangenen Churfürsten Nachkommen oder Erben, nachdem Er zur Regierung seines Churfürstenthums kommen ist, diese Unsere Einigung verkunden, und damit ermahnen, und so er dann begehrt in solche Einigung zu kommen, soll Er darin genommen werden, doch also, daß Er dieselbe Einigung und Vertrag zuvor, und ehe Er gar darein genommen würde, getreulich zu halten geloben und zu GOtt und dem Heiligen Evangelio schwören, auch sein besiegelten Brieff, nach Ausweisung dieses Brieffs, darüber geben, denselben Eid soll der nächste Churfürst, so Ihme gesessen ist, von Ihme nehmen, die Briefe darüber von Ihme empfangen und Unser Brieff wieder überantworten, dieselben Brieffe in Unser des Ertz-Bischoffs zu Mayntz Cantzeley sollen gefertigt und von Unser jeglichem besiegelt werden. Wo aber der Fall an Uns dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz geschehe, sollen Wir der Ertz-Bischoff zu Trier Se. Liebden des ermahnen und vollziehen, wie obstehet. Welche aber Unser Nachkommen und Erben das nicht thun wolten, so sollen doch die andere unter Uns, die dann noch im Leben seyn, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisung dieser Unser brüderlicher Einigung und Vertrag.

Und auf daß diese brüderliche Einigung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben, auch desto kräfftiger gehandhabt, gehalten und vollzogen werden möge, so haben Wir bewilliget und Uns verpflichtet, und thun das hie mit diesem Brieff, daß Wir alle vier Jahr einmahl persönlich zusammen kommen, und solle die erste Zusammenkunfft zu Franckfurt, die zweyte zu Mühlhaussen, und also fürder, je von einer der obgemelten Städt zu der andern, für- und umgehen; und sollen wir der Ertz-Bischoff zu Mayntz Churfürst jedes mahls solchen Tag der Beykunfft auf Sontag Jubilate, an gemelter Städt einer einzukommen, ausschreiben, und soll das erste Ausschreiben auf angeregten Sontag Jubilate des nächst künfftigen Ein und Sechzigsten Jahrs ausgehen, und dasselbig Unser jeden drey Monat zuvor zugefertiget werden, alsdann Uns von obliegenden Nothdurfften des Heiligen Reichs und andern Sachen dieser Einigung nothdürfftiglich zu unterreden. Und welcher unter Uns solch Zusammenkommen oder schicken vor Ausgang der vier Jahre für Nothdurfft und nutzsam bedenckt und bewegt, soll und mag derselbe Uns andern Churfürsten des ein gelegene Mahlstatt in der obgenannten Städt eine und einen nehmlichen Tag mit Eröffnung und Anzeigung der Ursach und Geschäfften des Zusammenkommens oder schickens durch Schrifften oder Botschafften vermelden, alsdann sollen und wollen Wir persönlich zur Stadt erscheinen, oder Unsere Räthe mit vollem Gewalt schicken, wie das die Nothdurfft und Gelegenheit der Sachen erfordert, zu rathschlagen, und das beste fürzunehmen. Würde aber die Nothdurfft der Sachen erfordern persönlich zusammen zu kommen, und doch Unser einer oder mehr, redlicher und mercklicher Ursach halb, die Er auf seine rechte Wahrheit mit seinem offenen Brieff und Siegel betheuren soll, in eigener Person zu erscheinen verhindert wäre, und nicht kommen mögt, der soll seine treffenliche Räthe und Botschafft mit gantzer Vollmacht schicken, in berührter Massen von seinetwegen zu handhaben, sonder Gefährde.

Und wolte jemand unter Uns ferner Einigung eingehen, der oder dieselbe sollen diese Unsere Einigung und Verschreibung allezeit ausnehmen, ohne Gefährde.

Alle und jegliche vorgeschriebene Stück, Punct und Articul haben Wir obgemelte Churfürsten, jeglicher dem andern mit handgebenden Treuen gelobt, bey Unseren Fürstlichen Würden und Ehren, darnach leiblich zu GOtt und dem Heil. Evangelio geschworen, ein jeder dem andern die wahr, stet, vest und ohnverbrüchlich zu halten, zu vollenführen, und zu thun, auch darwider nicht zu seyn, zu suchen oder zu thun, geistlich oder weltlich, heimlich

oder offentlich, in keine Weiß, alle Gefährde und Arglist gäntzlich abgescheiden. Und des alles zu Urkund und gantzer Stettigkeit, so haben Wir obgenannte Churfürsten Unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brieff thun hencken. Der geben ist zu Franckfurt am Mayn, Freytags nach Oculi, den achtzehenden Martii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt im funfzehenhundert acht und funffzigsten Jahr.

Daniel Archi-Episc. Mog.
Anton. Colon.
Johannes Confirmatus Trev.
Prim. Elector.

Otto Heinrich Churfürst.
Augustus Churfürst.
Joachim Churfürst.

XIX.

Project Churfürsten-Verein de Anno 1684.

Von GOttes Gnaden Wir Anselm Frantz zu Mayntz, Johann Hugo zu Trier, Maximilian Heinrich zu Cölln, Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelaten, und Italien Ertz-Cantzlar ꝛc. Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Ober-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. Johann Georg III. Hertzog zu Sachsen ꝛc. Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Philipp Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern ꝛc. Ertz-Truchseß, Ertz-Marschall, Ertz-Cämmerer, und Ertz-Schatzmeister ꝛc. alle sieben Churfürsten, bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich: Als in vorigen Zeiten Unsere Herren Vorfahrer und Voreltern, Churfürsten lobseel. Gedächtniß, absonderlich aber im verschienenen funfzehen hundert und acht und funfzigsten Jahr, Freytags nach dem Sonntag Oculi den achtzehenden Martii weyland die Ehrwürdigste und Hochgebohrne Fürsten, Herr Daniel zu Mayntz ꝛc. Herr Johann zu Trier ꝛc. Herr Anton zu Cölln ꝛc. Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten, auch Italien, Ertz-Cantzlar, Herr Otto Heinrich, Pfaltzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, Augustus, Herzog zu Sachsen, Landgraf zu Thüringen und Marggraf zu Meissen ꝛc. und Joachim, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Ertz-Truchseß, Ertz-Marschall und Ertz-Cämmerer, alle sechs Churfürsten löbl. Gedächtniß, damahls in Franckfurt am Mayn versammlet, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn und dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und Wohlfahrt, und Aufnehmen, auch zur Erhaltung dieser und Unserer Nachkommen, als des Heiligen Römischen Reichs Seulen, und fürnehmen Glieder, Würden und Hoheit, gemeinen Frieden und Sicherheit, sich zusammen in eine freund-brüderliche Vereinigung und Verständniß begeben, gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, alles nach mehrern Besag derselbigen brüderlichen Verein- und Verschreibung, und dann zwischen hier auch ohnlängsthin nach dem Religion- und Prophan-Frieden im nächst verflossenen 1648ten Jahr den 24. Octobr. zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät und der auswärtigen Cronen zu Franckreich und Schweden, wie auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs in beyden obberührten Religion- und Prophan-Sachen der allgemeine Teutsche Frieden zu Münster und Oßnabrück aufgericht, bestättiget und ratificiret, und neben dem verglichenen arctiori modo und Nürnbergischen Executions-Receß, als ein ewig Gesetz und Sanctio Pragmatica des Heiligen Reichs Fundamental-Satz- und Ordnung dem nächst vorigen Reichs-Abschied einverleibet, über dieses auch zu desto mehrerer Befestigung des durch angeregten Friedens-Schluß wieder aufgerichteten guten Vertrauens unter Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zwischen Ihro Kayserl. Majestät und denen Churfürsten Anno 1658. eine Wahl-Capitulation abgehandelt und verglichen worden, daß daraufhin nicht unbillig nach dem löblichen Exempel unserer lobseel. Vorfahrern und Vor-Eltern auch Wir, als dero Nachkommen und Erben, zuforderist GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich und der Teutschen Nation zu Ehr, Nutz und Frommen, und zu Handhabung gemeinen Friedens und Ruhestandes, auch Unserer Churfürstlichen Würden und Prærogativen, Uns gleicher Gestalt zusammen in eine freund-brüderliche Vereinigung und Verständniß gethan, und zu Erneuerung angeregter wohlaufgerichter Churfürstlicher brüderlicher Verein dahin ebner Gestalt Uns gegen und mit einander, für Uns und Unsere Nachkommen und Erben, immerwährend verpflicht und verschrie-

schrieben, vereinen, verpflichten und verschreiben Uns auch, in und mit Krafft dieses Briefs, dergestalt, wie hernach folget:

Nemlich zum Ersten sollen und wollen Wir, ohne Unterscheid der Religion, einander insgemein, und ein jeglicher den andern absonderlich, mit guten rechten und gantz wahren Treuen und Freundschafft meynen, und sonderlich alles das mit treuem Fleisse einander helffen vornehmen, rathen und handlen, so zu Schutz, Gedeyen und Aufnehmen des Heiligen Römischen Reichs, sonderlich aber zur Handhabung der Guldenen Bull, des Friedens in Religion- und Profan Sachen, des Land-Friedens, samt der Handhabung desselben, wie die auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden widerholet und confirmiret worden, bevor aber obangeregten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und darauf verglichenen Nürnbergischen Executions-Receß, auch ander seithero aufgerichte und künfftige heilsame Reichs-Satzungen erspries- und dienlich, aber um keinerley Sache und Geschicht willen, wie sich die auch begeben möchten, mit oder gegen einander in keine Weise befehden, noch einer den andern mit Thätlichkeit oder Gewalt angreiffen, überfallen, überziehen oder beleidigen, sondern vielmehr ein jeder des andern Nutzen und Frommen beförderen, und daran seines Theils nach Möglichkeit nichts erwinden lassen, und wo etwann unser einer gegen dem andern einigerley Anspruch und Forderung haben, oder die aus vorgegangenen Händlen oder von neuen gewinnen würde, und derjenige, welchem bedünckt, daß ihme von dem andern ohngütlich beschehe, absonderlich oder aber beyde Theile insgesamt Uns, die andere, entweder zwey dabey nicht mit-intereßirte nechstgesessene, oder, nach Gestalt der Sachen, alle Churfürsten um Ubernehmung gütlicher Handlung ersuchen solten, so sollen alsdann dieselbe zwey, oder alle Churfürsten insgesammt, so also zu Ubernehmung gütlicher Vermittelung ersucht worden, die zwey irrige ihre Mit-Churfürsten an eine gelegene Mahlstatt, als etwa Franckfurt, Nürnberg oder Mühlhausen von ihnen, nach Gestalt der Sachen, entweder in selbsteigener Person, oder durch ihre allerseits gevollmächtigte treffliche Räthe, zu erscheinen benennen, daselbst besagte beyde irrige Churfürsten, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, vor Uns, den gütlichen Unterhändlern, in Person auch selbsten, oder durch ihre angeregte gevollmächtigte Räthe, einkommen, nach Gestalt der Sachen gütliche Handlung pflegen lassen sollen, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß solche Gütlichkeit innerhalb vier Monaten verrichtet und, da in solcher Zeit kein Vergleich getroffen werden könne, dem klagenden Theil, vermöge der Reichs-Satzung und Cammer-Gerichts-Ordnung, das ordentliche Recht und andere darinnen versehene ernstliche Hülffe und Mittel zugelassen, und sich deren zu gebrauchen erlaubt seyn solle. Und wäre es Sach, daß jemanden, wer der wäre, niemanden ausgenommen, einigen unter Uns von seinem Churfürstenthum, Fürstenthum und Herrlichkeit, Herrschafften, Freyheiten, Lehen und Pfandschafften, Gerichten, Aemtern und Zöllen, Gebieten oder Rechten, wider vorgedachte Guldene Bull, Frieden in Religion- und Profan-Sachen, verdringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen und beunruhigen wolte, der oder dieselbe, denen solches begegnet, mögen dasselbe an Uns und die andere alsobalden gelangen lassen, und deßhalben eine Zusammenkunfft in der obgedachten Städten eine, welche ihnen beliebet, benennen, dahin Wir auch persönlich erscheinen, oder welcher aus redlichen ehehafften Verhinderungen, die er auf seine Wahrheit betheuren soll, selbsten nicht kommen könte, seine gevollmächtigte Botschafften schicken, und gesammter Hand berathschlagen sollen, wie und welchergestalt solche Beschwerung abzuwenden seyn möge. Was Wir, die persönlich erscheinende, und deren, so obberührter massen selbst zu kommen verhindert würden, gevollmächtigte Räthe und Gesandten also dißfalls vor nützlich und gut ermessen und schliessen werden, solches sollen Wir auch also würcklich zu vollziehen schuldig seyn ꝛc. Es solle auch ein jeder unter Uns auf allen Nothfall eine gewisse Anzahl zu Roß und Fuß, benanntlich

Chur-Mayntz . . . .
Chur-Trier . . . .
Chur-Cölln . . . .
Chur-Bayern . . . .
Chur-Sachsen . . . . . .
Chur-Brandenburg . . . . . .
Chur-Pfaltz . . . .

geworbene tüchtige Mannschafft jederzeit beysammen halten, und einer dem andern, so obberührter massen beleidiget, und, ehe man zusammen kommen und sich hierüber bereden könne, übereilet würde, damit auf Requisition, ohne Versaumniß, innerhalb vierzehen Tagen, von Zeit derselben an zu rechnen, zu Hülffe kommen, und dieselbe nicht ehender wieder zurückziehen, oder abstatten, es bedürffte dann der Requirent dieselbe nicht mehr, oder aber der Schickende

und zu Hülffe kommende würde selbst überzogen und, wie vorgedacht, vergewaltiget und beleidiget. Solte nun aber wider Verhoffen mehr als Einer von Uns überzogen werden, und Gefahr leiden, auf solchen Fall soll die übrig Bunds-Hülffe von dem unbeleidigten, auf Maaß und Weis, wie vorgemeldt, zugeschickt werden. Wofern auch etwan eine dergleichen Hülffe nicht zureichen solte, auf solchen Fall sollen und wollen Wir, auf erlangende Nachricht von solcher ereignender doppelten Gefahr, auch sobalden ohne Aufenthalt Uns darüber berathschlagen, und einer solchen Anstalt und Hülffe durch schleunige Zusammenschickung vergleichen, welche zulänglich und womit denen Nothleidenden in der That und würcklich geholffen werden könne.

Sobald auch die Hülff würcklich geschickt und in des Requirenten Landen, oder bey dessen Trouppen angelangt seyn und sich conjungirt haben wird, so soll von selbiger Zeit an derjenige, dem sie zugeschickt wird, oder dessen General, darüber das Ober-Commando und Direction in denen Kriegs-Actionen, es werde nun in oder ausser seinen Landen agirt, haben und behalten, jedoch solle gleichwohl auch jedesmahl, wann etwas vorzunehmen, darüber gebührender Kriegs-Rath gehalten werden. Es soll auch ein jeder Hülff-schickender seinen Trouppen so viel Feld-Artillerie, nebst der Zubehör, mit geben, als es die Nothdurfft und Kriegs-Raison erfordert; wo man aber schwere Stücke benöthigt seyn würde, sollen dieselbe, nebenst der Zubehör, vom Requirenten, falls in dessen Landen agiret würde, und in loco tertio demjenigen, welcher unter Uns der nächste, hergeben werden, jedoch auf gemeine Unkosten, Schaden und ungeweigerte gesammte Wieder-Erstattung und Bezahlung. Die Jurisdiction soll eines jedwedern Bunds-Verwandten Officier über die Völcker, welche Er denen Requirirenden zu Hülffe führet, behalten, solte aber ein Fall sich begeben, welcher ein General-Kriegs-Recht erforderet, so sollen auch zu demselben alle diejenige gezogen werden, welche zu einem General-Kriegs-Recht gehören, und solle derjenige in demselben präsidiren, welcher das Directorium oder Ober-Commando führet, oder, da selber nicht dabey seyn wolte oder könte, alsdann der, so die höchste Charge in dessen Landen bedienet, darinnen agiret wird. Nun soll zwar auch ein jeder seine Völcker unterhalten und bezahlen, der Requirent aber schuldig seyn, die Auxiliar-Völcker, wann sie in seinem Lande und bey seinen Trouppen ankommen, so lange sie unter seiner Direction conjungirt stehen, mit Einquartirung und service den seinigen allerdings gleich zu halten, und nicht anderst zu tractiren, und damit es auch bey erfolgter Conjunction unter den Völckern keine Schwürigkeit, oder sonsten einige Confusion oder Exorbitantien, verursache, so wollen Wir eine gewisse Verpflegungs-Ordonnanz aufrichten, nach welcher bey währender Conjunction alle Trouppen durchgehend gleich bezahlet werden sollen. Dieweil auch die Auxiliar-Völcker das Proviant nicht zugleich mit sich führen können, soll der Requirirende schuldig seyn, selbige, so lang sie in seinem Lande stehen, mit nöthigem Proviant zu versehen, welches ihme jedoch von jedem der Hülff-schickenden, nach Proportion, in billigem Preis bezahlet und ersetzet werden soll. Wir mögen auch die Römisch-Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, darinn anruffen, Uns bey dem unserigen zu handhaben, zu behalten, und Uns nicht weniger, unserer Gelegenheit nach (welches Uns zugelassen und frey seyn soll) des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen, Land-Frieden und desselben Executions-Ordnung in solchen Fällen wider obgemeldte und andere Vergewaltigungen gebrauchen; Wäre es auch, daß einige Unruhe, widerwärtige Empörungen oder Versammlungen wider die Römisch-Kayserliche Majestät oder anderen Christlichen Potentaten, oder das Reich, entstünden, so sollen Wir Uns auch darinnen auf einen gewissen Tag zu Franckfurt, Nürnberg oder Mühlhausen, den dann ein Ertz-Bischoff zu Mayntz, der zu Zeiten ist, an der Städten eine darum bescheiden solle, zusammen thun, und daselbsten zum besten handlen, wie Wir es nach Gestalt der Sachen der Christenheit, oder dem Reich, zu Nutzen und Besten befinden werden.

Wir obgedachte Churfürsten sollen und wollen auch in allen Sachen und Handlungen, die das Heilige Römische Reich betreffen, als wofern nemlichen jemanden, der Guldenen Bull und Wahl-Capitulation zuwider, nach dem Heil. Reich streben, oder aber sonsten sich unterwinden wolte, dasselbe von der Teutschen Nation, durch was Mittel das wäre, zu transferiren, oder ohne Unser aller Churfürsten sammtliches Wissen, Willen und Verhengniß wider die Guldene Bull und Herkommen sich einiger Vicariaten unternehmen, neue Zölle anrichten, oder die alte erhöhen, oder sonst Uns in unseren Ertz-Aemtern und Juribus præcipuis, Privilegiis und Freyheiten eingreiffen, und dieselbe disputiren, oder ob jemand einen oder andern unter Uns zu unziemlichen schweren und unrechtmäßigen Beypflichtungen anhalten wolte, einander beyräthlich, behülfflich und beyständig seyn, keiner den andern verlassen, oder auf dergleichen gesuchte Beschwerung keine endliche Antwort oder Vertröstung geben, noch einigerley Beschliessung thun, Wir thun es dann alle sammtlich oder collegialiter. Wo dann die Hochwichtigkeit der Sachen eine persönliche Zusammenkunfft unserer, der Churfürsten, erfordern

erfordern solte, so soll gleicher Gestalt, wie obstehet, Uns ein Ertz-Bischoff zu Maynz, der zu Zeiten ist, in der vorgedachten Städten eine, mit Benennung und Anzeig solcher fürstehenden Sachen, in bestimmter Zeit bescheiden, Wir auch sammtlich darauf mit einem geringen Comitial, zu Ersparung unnöthiger Kosten, erscheinen, oder, wofern einer oder mehr ehehaffter Ursachen wegen an solcher persönlicher Erscheinung verhindert würde, dasselbe alsdann auf seine rechte Wahrheit schrifftlich anzeigen, und demnach etliche seiner stattlichen ansehnlichen Räthe mit Vollmacht und Gewalt zu solcher Collegial-Versammlung (welche Räthe doch nicht mehr als ihres Herrn Stimme haben sollen) schicken. Was dann auf solchem Tage, nach Gestalt fürhabender Sachen, dem Heiligen Römischen Reich und desselben Gliedern und Ständen zu Wohlfahrt, Nutzen und Besten, also sammtlich oder mehrern Theils in Profan Sachen bedacht, verabscheidet und beschlossen wird, dabey soll es bleiben, und Wir sollen auch alsdann darzu einander sammtlich mit gantzen Treuen, Land und Leuten, und aller Unserer Macht beholffen und berathen seyn, und Uns von einander nicht setzen oder scheiden in keine Weise, ohne alle Gefährde, jedoch vorbehaltlich unsers jeglichen Rechtens. Fielen aber Sachen vor, worüber zwar nothwendiglich zu consultiren und zu berathschlagen, jedoch aber Unserer, Churfürsten, persönliche Zusammenkunfft nicht erfordert würde, alsdann sollen Wir Unsere erfahrne Räthe, auf vorgehende Beschreibung, auch Vermeldung der Sachen des Ertz-Bischoffen zu Mayntz in gedachter Städten eine, dahin Wir bescheiden werden, mit Vollmacht verordnen, und die Nothwendigkeit solcher Sachen mit Fleiß berathschlagen. Desgleichen sollen und wollen Wir hinführo, da Wir persönlich, oder durch Unsere Anwälde, zu Kayserlichen oder Königlichen Tägen erscheinen werden, in Rathschlägen, Antworten und Beschlüssen Uns nicht trennen, noch von einander scheiden, sondern als ein Wesen und Sammlung bey einander halten, stehen und bleiben, auch ohne Unsere oder der Unserigen, so Wir auf obberührten Tägen haben, sammtlichen Bewilligungen, oder hochbewegender Ursachen wegen, zu keinem Ausschuß dringen lassen; Und was Wir also oder der mehrere Theil unter Uns, in gemeinen Reichs-Geschäfften für das beste erachten, und wohin Wir etwan in Sachen, so in der Wahl-Capitulation nicht vorgesehen werden können, den Eligendum, jedoch der Guldenen Bull, den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlüssen, der gesammten Stände Juribus, und gedachter Capitulation, auch jetzigen und künfftigen Reichs-Constitutionen, gantz unabbrüchig, noch weiters zu des Reichs Besten und Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig befinden möchten, dabey soll es auch ungeändert bleiben, und Unser einer ohne den andern in keine Wege dawider nichts bewilligen, es wäre dann bey nächst darauf folgendem Reichs-Tage nach angetretener Kayserlichen Regierung communi statuum consensu in gemeinen Raths-Geschäfften ein anders statuirt und geschlossen. Unterstünde sich auch jemand, in welchem Wesen der wäre, das Heilige Römische Reich oder einige dessen Zugehörung zu schmählern, abzubrechen, oder dem etwas zu entfremden, oder das Reich zu zergliedern, oder aber da sich sonsten etwa Unruhen und Beschwerungen aus obberührten Fällen oder anderen Sachen, heim- oder offentlich ereignen möchten, das soll zu Verhütung nachtheiliger schädlicher Weiterung, Unser jeder dem andern, so bald er es in Erfahrung bringen wird, freund-brüderlich und vertraulich eröffnen, und sollen Wir dagegen sammtlich sein und Unseren Willen, Gunst und Verhängniß, dazu in keine Weise nicht thun, noch geben, sondern Unsern Herrn, den Kayser, darinnen anruffen, das Heil. Römische Reich dabey zu handhaben und zu behalten; und ob jemand, wer der wäre, auf seiner Strassen und Geleit, zu Wasser oder Land, es wäre mit oder ohne Feindschafft, angriffe oder beschädigte, und da jemand dieselbige, die solches thäten, wissentlich hofete oder enthielte, der oder dieselbe sollen in Unsern Schlössern, Städten, Landen und Gebieten, kein Geleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden, sondern Wir sollen und wollen Unser jeglicher dem andern, so dergleichen begegnete, auf Ersuchen und Ermahnen, daß solches gestrafft werde, getreulich beholffen seyn, und Uns darinnen von einander nicht scheiden. Wir sollen und wollen auch bey den Unserigen die Verordnung thun, daß solches also festiglich gehalten, und bey Ertheilung der Geleit absonderlich ausgenommen werden solle, sonder alle Gefährde.

Da auch jemand, wer das wäre, ob dieser Unser Einigung und Vertrag, oder einigerley Ursache wegen, so daraus entspringen möchten, gegen Uns samt und sonders eine Ungunst und Gegenwillen, es wäre mit Feindschafft oder sonsten in andere Wege, wie das zugehen möchte, schöpfen wolte, das soll Uns alle gleich sammtlich angehen, und sich Unser keiner von dem andern scheiden, sondern es soll Unser jeglicher denen andern ohne Verzug darinn und darwider getreulich beyständig, berathen und beholffen seyn, mit aller Macht, auf Weise, wie obstehet, als lang das noth ist, ohne einigerley Eintrag, Widerwehr, Hinderniß und Gefährde; Warum Wir dann auch unsern Herrn, den Römischen Kayser, Uns zu vertheydigen, und handzuhaben anruffen mögen. Wäre es auch, daß einige von Uns obbenannten Churfürsten mit Tode abgehen, da GOtt lange vor seye, so sollen Wir, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, desselben abgangen Churfürsten Nachkommen oder Erben, nachdem Er zur Regierung seines Churfürstenthums kommen ist, diese Unsere Einigung verkündigen, und daß Er darinn mit antrete, und zuvor, ehe

Er darinnen angenommen wird, dieselbe getreulich zu halten, gelobe, und zu GOTT und dem Heil. Evangelio schwöre, auch seinen besiegelten Brief, nach Ausweisung dieses, darüber gebe, ermahnen, und soll denselben Eyd der Churfürst, so demselben am nächsten gesessen ist, von ihme nehmen, die Briefe darüber empfangen, und Unsere dagegen überantworten, welche in Unser, des Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Canzley gefertiget und von Unser jeglichen besiegelt werden sollen; wo aber der Fall an Uns, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, geschehe, sollen Wir, der Ertz-Bischoff zu Trier, Sr. Lbden Nachkommen deß ermahnen und vollziehen, wie obstehet. Unterdessen sollen die andere unter Uns, so noch im Leben seynd, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisung dieser Unser brüderlichen Einigung und Vertrags. Wolte auch jemand unter Uns ferner Einigung oder Bündniß eingehen, der oder dieselbe sollen diese Unsere Einigung und Verschreibung allezeit ausnehmen, ohne Gefährde.

Alle und jegliche vorgeschriebene Stücke, Puncten und Articul haben Wir, obbemeldte Churfürsten, jeglicher dem andern, mit hand-geben Treuen gelobt, bey Unsern Churfürstlichen Würden und Ehren, darnach leiblich zu GOtt und dem Evangelio geschworen, ein jeder dem andern, die wahr, steet, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, auch darwider nicht zu seyn, zu suchen oder zu thun, geist- oder weltlich, heim- oder offentlich, in keine Weise noch Wege, alle Gefährde und Argelist gänzlich davon ausgeschieden. Und dessen allen zu Urkund haben rc. rc.

Revidirt in Collegio Electorali, und zu der gnädigsten Herrn Principalen fernern Erinnerungen und Genehmhaltung unterthänigst ausgestellet. Montags den $\frac{21}{11}$ Jun.

XX.

Summarische Nachricht, wie die Churfürstliche Vereine von den höchsten Herrn Churfürsten seit der im Jahr 1558. errichteten und oben pag. 25. sqq. angeführten Union bis zu Ende des XVII. Seculi successive beschworen worden.

IN der obgemeldten Chur-Verein de Anno 1558. waren folgende sechs Churfürsten: **Daniel** zu Mayntz, **Johann** zu Trier, **Anton** zu Cölln, **Otto Henrich** Pfaltzgraf, **August** zu Sachsen und **Joachim** zu Brandenburg begriffen. Von diesen starb noch in selbigem Jahr Churfürst **Anton** zu Cölln, worauf der an dessen Stelle erwehlte Churfürst **Johann Gebhard** von dem Churfürsten **Daniel** zu Mayntz unterm 17. Septembr. nurgedachten Jahrs zu dem Beytritt in besagte Chur-Verein schrifftlich eingeladen und erfordert wurde. Ein gleiches geschahe mit dem Churfürsten **Friedrich**/ Pfaltzgrafen am Rhein, welcher dem auch in diesem Jahr verstorbenen Churfürsten **Otto Henrich** nachgefolget war. Da nun diese beyde Churfürsten, vermöge ihrer von Broel unterm 15ten Octobr. 1558. und von Amberg unterm 28ten May 1559. erlassenen Antwort-Schreiben, sich darzu willig verstanden hatten; so wurde dem Churfürsten **Johann Gebhard** zu Cölln von dem Churfürsten **Johann** zu Trier am 22sten Januarii 1559. zu Ehrenbreitstein, und dem Churfürsten zu Pfaltz **Friedrich** am 8ten Julii eben dieses Jahrs in der Reichs-Stadt Augspurg von dem Churfürsten **Daniel** zu Mayntz der gewöhnliche Eyd ab- und beyde in die Chur-Verein aufgenommen.

Nachdem der Churfürst **Johann Gebhard** zu Cölln am 2ten Novembr. 1562. das Zeitliche gesegnet, legte der neuerwehlte Churfürst **Friedrich** zu Cölln, in Gegenwart der Churfürsten zu Trier und Pfaltz, in Person, so dann die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandten am 3ten Decembr. besagten Jahrs in die Hände des Churfürsten **Daniels** von Mayntz den Eyd ab. Dem Churfürsten **Friedrich** zu Cölln folgte in der Chur **Salentin** Herzog in Engern und Westphalen, welchem der Einnahms-Brief zu Bacharach unterm letzten Julii 1568. ertheilet wurde.

Nach **Salentins** Tode leistete Churfürst **Gebhard** zu Cölln am 24. April. 1578. dem Churfürsten **Jacob** zu Trier den Eyd in der Stadt Coblentz. Der auf den Churfürsten **Jacob** zu Trier in der Chur gefolgte Churfürst **Johann** legte am letzten Julii dieses Jahrs das Jurament wegen der Chur-Verein ab, worauf derselbe den an statt des verstorbenen Churfürsten **Daniels** von Mayntz erwehlten Churfürsten **Wolfgang**, Cämmerer von **Worms**, in eben diesem Jahr in gedachte Verein aufnahm.

Im Jahr 1584. wurde Churfürst **Ernst** zu Cölln, vermöge seines unterm 16ten August zu Spa ausgestellten Reverses von dem Churfürsten **Johann** zu Trier in die Chur-Verein aufgenommen.

Im

Im Jahr 1587. den 1ten May legte Churfürst Christian I. zu Sachsen den Eyd in die Hände des Churfürsten **Johann Georg** zu Brandenburg ab.

Im Jahr 1592. den 10ten Novembr. ist Hertzog **Friedrich Wilhelm** zu Sachsen, als Vormund und Administrator der Chur-Sachsen, durch den Churfürsten **Johann Georg zu Brandenburg** in die Chur-Verein zugelassen.

Hingegen nahm Hertzog **Friedrich Wilhelm** zu Sachsen im Jahr 1600. den 28. April. dem neuen Churfürsten **Joachim Friedrich** zu Brandenburg den Eyd ab.

Nach tödlichem Hintritt des Churfürsten **Johann** von Trier hat dessen Nachfolger, Churfürst **Lotharius** im Jahr 1600. die Chur-Verein beschworen.

Im Jahr 1602. den 27. Novembr. wurde der Churfürst **Johann Adam** zu Mayntz von **Lothario**/ Churfürsten zu Trier, in der Stadt Coblentz in die Chur-Verein aufgenommen.

Im Jahr 1605. den 1. August legte Churfürst **Johann Schweickhard** zu Mayntz in die Hände des Churfürsten **Lotharii** zu Trier den Eyd ab.

Im Jahr 1611. den 8. Octobr. ist Churfürst **Johann Georg** I. zu Sachsen bey dem zu Nürnberg gehaltenen Churfürsten-Tag von dem Churfürsten **Johann Schweickhard** zu Mayntz in die brüderliche Verein, weil Chur-Brandenburg selbst noch nicht darinnen war, aufgenommen worden. Auch hat am 22. Octobr. eben dieses Jahrs der Administrator der Chur-Pfaltz, Pfaltzgraf **Johann** zu Zweybrücken die Chur-Verein beschworen.

Im Jahr 1612. am 13. Mart. hat Churfürst **Ferdinand** zu Cölln an den Churfürsten **Lotharium** zu Trier den Eyd geleistet: wie denn auch in eben diesem Jahr und Monat der Churfürst **Johann Sigismund** zu Brandenburg von dem Churfürsten **Johann Georg** zu Sachsen in die Verein aufgenommen worden.

Im Jahr 1622. geschahe die Einnahme des Churfürsten **Georg Wilhelm** zu Brandenburg durch den Churfürsten **Johann Georg** zu Sachsen.

Im Jahr 1624. den 27. Julii hat Churfürst **Maximilian** in Bayern dem Churfürsten **Johann Schweickhard** zu Mayntz geschworen.

Im Jahr 1628 den 2. Novembr. legte Churfürst **Georg Friedrich** zu Mayntz an den Churfürsten **Ferdinand** zu Cölln zu Aschaffenburg den Eyd ab.

Im Jahr 1652. den 8ten Novembr. leistete der Churfürst **Johann Philipp** von Mayntz den Eyd wegen der Chur-Verein zu Prag an den Churfürsten **Johann Georg** zu Sachsen, in dessen Hände auch der Churfürst **Friedrich Wilhelm** von Brandenburg am 23. Novembr. dieses Jahrs zu Dreßden den Eyd ablegte.

Im Jahr 1653. im Januario hat Hertzog **Albrecht von Bayern** als Administrator der Chur-Bayern, dem Churfürsten **Johann Philipp** zu Mayntz, als dieser nebst dem Churfürsten von Trier zu München gewesen, offtgedachten Eyd geleistet; wie dann auch der Churfürst **Carl Caspar** von Trier am 12. Februarii dieses Jahrs dem Churfürsten von Mayntz, und am 9 May. der Churfürst **Maximilian Henrich** von Cölln dem Churfürsten von Trier, beyde zu Regenspurg geschworen.

Im Jahr 1664 den 15den April. empfing der Churfürst **Johann Philipp** von Mayntz in Regenspurg den Eyd von dem Churfürsten **Johann Georg** II. zu Sachsen.

Im Jahr 1686. waren nur noch zwey Churfürsten, nemlich **Maximilian Henrich** von Cölln und **Friedrich Wilhelm** von Brandenburg am Leben, so die Chur-Verein beschworen hatten; daher am 28ten Julii dieses Jahrs Churfürst **Anshelm Frantz** von Mayntz und **Johann Hugo** von Trier in die Hände des Churfürsten **Maximilian Henrich** zu Bonn den Eyd ablegten. Wegen der Aufnehmung der Churfürsten **Philipp Wilhelm** von Pfaltz, **Maximilian Emanuel** von Bayern, und **Johann Georg** III. zu Sachsen, sind um selbige Zeit so wohl zwischen Chur-Mayntz und Chur-Brandenburg, als mit obgedachten Herrn Churfürsten selbst, verschiedene Schreiben gewechselt worden.

Im Jahr 1695. hat Churfürst **Lotharius Frantz** zu Mayntz am 19. Septembr. dem Churfürsten **Johann Hugo** von Trier in Coblentz geschworen.

XXI.

Beschreibung des Ceremoniels, so bey der im Jahr 1727. am 26. Novembr. zu Mayntz geschehenen Aufnehmung des Churfürsten Frantz Ludwig zu Trier in die Chur-Verein beobachtet worden.

Nachdem Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, **Lotharius Frantz**/ von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier, **Frantz Ludwig**/ durch Schreiben ersuchet worden, Sie in die Chur-Verein auf- und anzunehmen, auch Zeit und Tag zu solchem Receptions-Actu zu benennen;

nennen; so haben Höchst-gedachte Se. Churfürstl. Gnaden durch ein Antwort-Schreiben sich hierzu gantz willig erkläret, die Zeit und den Tag der Aufnehmung aber Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier selbst eigenem Belieben anheim gestellet, welche so fort in Dero Wieder-Antwort zu vernehmen gegeben, daß Sie sich gegen den 25ten Novembr. in der Churfürstlichen Residentz-Stadt Mayntz einzufinden gemeynet wären. Diesem nach wurden Se. Churfürstl. Durchl. durch den an Sie abgeschickten Chur-Mayntzischen Cämmerer und Hof-Rath, Herrn Damian Hartard Ernst Freyherrn von Ritter und das demselben mitgegebene Churfürstl Mayntzische Schreiben freundlichst eingeladen, inzwischen auch Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz durch einen an dieselbe von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier abgefertigten Cavalier, nemlich Dero Geheimen Rath und Obristen über die Leib-Garde, Freyherrn von Groschlag, des Hohen Teutschen Ordens Ritter und Commenthur zu Ulm, complimentiret, anbey, der vorhin genommenen Abrede nach, in einem von seinem hohen Herrn Principal mitgebrachten Schreiben die zuverläßige Nachricht gegeben, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier auf obbestimmten 25sten Novembr. sich unter GOttes Geleit mit der Post nach Mayntz zu erheben, und bey der Favorita auszusteigen entschlossen wären.

Da nun gedachtes Schreiben beantwortet, und solche Antwort dem Herrn Commenthur von Groschlag, der in der Chur-Mayntzischen Hoffstatt sein Quartier angewiesen bekommen, zurückgegeben worden; so langten Se. Churfürstl. Durchl. von Trier den 25. Novembr. Nachmittags zwischen zwey und drey Uhr in hoher Person mit ihrem unten bemerckten Gefolge bey der Favorita an, und wurden von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Dero Hoffstatt unter Paucken- und Trompeten-Schall, auch Lösung der Canonen, allda empfangen, von denen Chur-Mayntzischen Herren Prälaten und Dom-Capitularen, auch Ministern und Cavaliers aber höchst Deroselben die Hand geküsset.

Da inzwischen wegen Enge des Platzes an der Favorita zu Wendung der Kutschen einige Verweilung vonnöthen war, haben sich beyde Herren Churfürsten, und zwar Se. Churfürstl. Durchl. zur rechten und Se. Churfürstl. Gnaden zur lincken Hand gehend, unter Begleitung der anwesenden Dom Herren, beyderseitiger Ministers und Cavaliers, unter welchen kein Rang beobachtet wurde, hinauf in das Churfürstliche Zimmer erhoben, nach Rangirung der Kutschen aber wieder herunter und in den unten bemeldten Churfürstlichen Leib-Wagen begeben, allwo Se. Churfürstl. Durchl. zur Rechten, Se. Churfürstl. Gnaden aber zur Lincken gesessen, und unter fortwährendem Paucken- und Trompeten-Schall, auch Abfeurung der Stücke den solennen Einzug durch das sogenannte Neue Thor, dasige und die Augustiner-Gasse, bey dem Heil. Grab, dem Leyischen Hof und S. Agnetis-Closter vorbey über den Thier-Marckt und die grosse Bleich-Strasse hinab in das Churfürstliche Residentz-Schloß in folgender Ordnung gehalten:

1. Kamen der Hof-Fourier und Wagenmeister.
2. Alle Cavaliers-Diener.
3. Alle Hand-Pferde der Cavaliers.
4. Der Hr. Stallmeister von Wiromstein.
5. Sechs Churfürstliche Hand-Pferde.
6. Der Bereiter und Sattel-Knecht.
7. Hierauf folgten **Eilff Kutschen**/ so alle mit sechs Pferden bespannet.

In der **ersten** sassen der Hr. Geheime Rath von **Ritter** und der Hr. Geheime Rath von **Langen**.

In der **zweyten** der Herr von **Greiffenclau**/ Dom-Scholaster von Worms.

Die **dritte** war leer.

In der **vierten** befanden sich zwey junge Grafen von **Schönborn**.

In der **fünfften** Herr General von **Haxthausen**/ Herr Vice-Dom von **Dalberg** und der Herr Ober-Jägermeister.

In der **sechsten** der Herr Ober-Marschall und der Herr Hof-Cantzler.

In der **siebenden** der Herr von **Sickingen** und Herr von **Warsberg**/ Chur-Trierische Cammer Herren.

In der **achten** Herr von **Schönau** und Herr von **Wallendorff**.

In der **neunten** der Herr von **Groschlag**/ Commenthur, und der Herr Graf **Truchseß** zu Wolffegg.

In der **Zehenden** der Herr Hof-Marschall von **Bürresheim** und der Herr Graf von **Wolckenstein**.

In der **Eilfften** der Chur-Trierische Herr Ober-Marschall, Freyherr von **Kesselstadt**, und der Chur-Trierische Herr Obrist-Stallmeister, von **Sazenhofen**.

8. Alsdann kamen neun **Churfürstliche Hof-Kutschen**.

In der ersten sassen Ihro Hochw. Gn. die Dom-Herren von **Groschlag**/ von **Eltz** und von **Bürresheim**/ nebst dem Domicellar von **Bürresheim**.

In

In der zweyten Jhro Hochw. Gn. Herr von Hoheneck, Ertz-Priester, Herr von Kesselstadt und der Domicellar von Bassenheim.

In der dritten Jhro Hochw. Gn. Herr von Knebel und Herr von Greiffenclau.

In der vierten Jhro Hochw. Gn. der Herr von Sickingen/ Ertz-Priester, und Herr von Wallendorff.

In der fünfften Jhro Hochw. Gn. Herr Frantz von Hoheneck / Herr von Sickingen und Herr von Freyberg.

In der sechsten die Herren von Ingelheim und von Warsberg.

In der siebenden Herr von Gymnich/ Herr von Rollingen / Herr Dom-Scholaster und Herr Dom-Sänger.

In der achten der Herr Graf von Eberstein/ Polnischer Gesandter, Herr Dom-Custos, Herr Dom-Dechant und Herr Dom-Probst.

Die neunte war leer.

9. Nach selbigen ritten ein Trompeter und Paucker.
10. Der Haus-Hofmeister.
11. Der Herr Hof-Marschall, und hinter ihm alle Cavaliers zu Pferd.
12. Alle Hof-Laquayen und Heyducken zu Fuß.
13. Kam der gantz neue Churfürstl. Mayntzische Leib-Wagen, in welchem sich Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier und Jhro Churfürstl. Gnaden von Mayntz befanden.
14. Ritte der Herr Obrist-Stallmeister von Rollingen neben der Leib-Kutsche rechter Hand.
15. Sechs Churfürstliche Pages.
16. Ein Jagd-Page.
17. Der Pagen Hofmeister.
18. Zwey Cammer-Diener.
19. Ein Cammer-Laquay.
20. Ein Reit-Schmied.
21. Die Churfürstliche Leib-Garde.
22. Die leere Post-Wägen von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier.
23. Den Schluß machten ein Corporal mit 12. Dragonern.

Die Suite Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier bestund aus folgendem

1. Jhro Excell. Herr Ober-Marschall, Freyherr von Kesselstadt.
2. Jhro Excell. Herr Obrist-Stallmeister, Freyherr von Sassenhofen.
3. Jhro Hochw. und Gn. Herr Graf von Wolckenstein.
4. Jhro Gn. Herr Graf Truchseß von Wolffegg.
5. Jhro Excell. Herr Obrister, Freyherr von Groschlag.
6. Jhro Hochw. und Gn. Freyherr von Schönau.
7. Jhro Gnaden Freyherr von Wallendorff.
8. Jhro Gn. Freyherr von Sickingen.
9. Der Chur-Trierische Hof-aCntzler, Herr von Solenmacher.
10. Der Bischöffl. Wormsische Herr Vice-Cantzler *Brasseur*.
11. Der Churfürstl. Leib-Medicus Herr Ledergerber.
12. Der Herr Geheime Secretarius Moskopp.
13. Der Herr Cammer-Diener Popp.
14. Der Geheime Registrator, Herr Hertle.
15. Vier Herrn Edelknaben.
16. Ein Hof-Cassirer.
17. Ein Cammer-Fourier.
18. Ein Leib-Barbier.
19. Ein Münd-Schenck.
20. Ein Büchsen-Spanner.
21. Ein Lauffer.
22. Ein Leib-Kutscher.
23. Zwey Leib-Laquayen.
24. Zwey Heyducken.
25. Funfzehen Bediente der Ministers und Cavaliers.
26. Ein Postillon
27. Ein Churfürstl. Soufflet mit 4. Pferden.
28. Eine rothe Chaise. } jeder mit 6. Pferden.
29. Eine braune Chaise. }
30. Ein Churfürstl. Bagage-Wagen. }
31. Ein Cavaliers-Bagage-Wagen. }

Die Mayntzische Garnison war vom Thier-Marckt bis an die Burg-Pforte Regimenter-weise rangiret. Der Herr General-Feld-Zeugmeister von Leyen ist bey dem Einzug auf dem Thier-Marckt lincker Seits gegen dem Kranich zu, bey dem Auszug aber am Ende der grossen Bleich-Gasse gegen der Peters-Kirche à la tête zu Fuß gestanden. Weil die Strasse durch die Augustiner-Gasse zu eng ist, hat vom Neu-Thor diese Strasse hindurch bis an den Thier-Marckt keine Mannschafft ins Gewehr gestellet werden können.

Bey der Ankunfft in die Churfürstliche Residentz wurden Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz samt den anwesenden Hochwürdigen Herren Dom-Prälaten, Dom-Capitularen und sämtlicher Hofstatt die Stiegen hinauf in das für Sie im obersten Stockwerck oberhalb Sr. Churfürstl. Gn. Wohn-Gemach zubereitetes Zimmer begleitet. In dem Audientz-Zimmer haben beyde hohe Herren Churfürsten einander nochmahls complimentiret, und auf Arm-Sesseln sich nieder gesetzet, nachdem sie aber eine kleine halbe Stunde beysammen geblieben, haben sich Ihro Churfürstl. Gnaden herab in Dero ordinaires Zimmer verfüget. Noch selbigen Abend gaben Se. Churfürstl. Durchl. mit einem Kragen und kurtzen schwartzen Mantel, worauf das Ordens-Creutz war, angethan, Sr. Churfürstlichen Gnaden die Revisite, und sind von Höchst-Deroselben an der äussersten Thüre des Garde-Saals empfangen, auch wieder bis dahin begleitet worden. Beyde gnädigste Churfürsten speiseten nicht zu Nacht, ausser daß sich jeder du bouillon in Dero Zimmer bringen ließ, daher auch keine Churfürstliche, sondern eine Ministers-Tafel im obern Tafel-Zimmer rechter Hand der Stiege, in einem Ambigue bestehend, gehalten worden. Bey dieser Tafel war niemand als die Chur-Trierische Ministres und Cavaliers, nebst einigen Mayntzischen Dom-Herrn und Ministres. Ihro Churfürstl. Durchl. wurden in Dero Antichambre ein Cammer-Herr, zwey Pages, zwey Heyducken und zwey Hof-Laquayen, Dero Hrn. Ministris aber jedem nur ein Hof-Laquay zur Bedienung gegeben. Vor bemeldter Antichambre war eine Wacht von zwey Hatschierern, aussen aber stund ein kleines Corps von der Wacht-Garde.

Den folgenden Tag, als Mittwoch den 26 Novembris früh gegen halb 10. Uhr liessen Ihro Churfürstl. Gnaden durch Dero Ober Marschall und Obrist-Cämmerer, Freyherrn von Bettendorff Excell. Ihro Churfürstl. Durchl. complimentiren, und anfragen, um welche Zeit Höchst-Deroselben gelegen wäre, den Chur-Vereins-Actum vorzunehmen; worauf Ihro Churfürstl. Durchl. die Stunde zu geben Sr. Churfürstl. Gnaden überlassen, jedoch so viel sich heraus gelassen, daß Sie gegen eilff Uhr darzu bereit seyn würden. Gleich hernach wurde der Chur-Trierische Herr Obrist-Stallmeister von Sassenhofen, welcher in Abwesenheit des Herrn Ober-Cammerers, Freyherrn von Stein, dessen Stelle vertrat, mit einem gleichmäßigen Compliment an Ihro Churfürstl. Gnaden abgeschicket, und die Stunde zu bemeldtem Actu fest gestellet; vor der Zurückkehrung gedachten Herrn Obrist-Stallmeisters aber wird von selbigem und dem Chur-Mayntzischen Herrn Ober-Marschall von Bettendorff der Platz, die Setzung der Stühle, und wie der Actus der Einnahm in die Chur-Verein und deren Beschwörung vorzunehmen, mit beyderseits Churfürstlicher gnädigster Genehmhaltung verabredet.

Um die angesetzte Stunde erhuben sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier, mit Dero Ertz-Bischöfflichem Talar und Teutschen Ordens-Creutz bekleidet, aus Dero Zimmer, in Begleitung derer bey sich gehabten Ministres, Cavaliers und Bedienten, herunter in den sogenannten Garde-Saal, allwo Höchst-Dieselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden in Dero Ertz-Bischöfflichem Talar und von Dero Gefolg, etwa zwey Schritte vor der äussersten Thüre des Garde-Saals empfangen wurden. Diesemnach traten beyde gnädigste Churfürsten in Ihro Churfürstl. Gnaden hinterstes Audientz-Zimmer, wohin Chur-Mayntzischer Seits die drey erste hiesige Dom-Prälaten, nemlich Herr Hugo Wolffgang Freyherr von Kesselstatt/ Dom-Probst, Herr Carl Emmerich Freyherr von Breidbach zu Bürresheim/ Dom-Dechant, und Herr Frantz Gottfried Carl Freyherr von Ostein/ Dom-Custos, sodann Ihro Churfürstl. Gnaden geheimer Rath, Ober-Marschall, Obrist-Cämmerer und Vice Cammer-Præsident, Freyherr von Bettendorff/ Herr Geheime Rath und Cantzler, Freyherr von Lasser/ Herr Geheimer Rath, General-Feld-Zeugmeister und Commandant hiesiger Residentz Stadt, Freyherr von Leyen/ und der Geheime Rath und Hof Marschall Herr Graf von Stadion; von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier die vier Ertz-Stifft-Trierische Chor-Bischöffe, Herr Philipp Carl Herr zu Eltz/ Dom-Sänger, Geheimer Rath und Hof-Raths-Präsident zu Mayntz, Herr Anshelm Frantz Ernst, Freyherr von Warsberg/ Dom-Capitular-Herr zu Mayntz, Herr Caspar Ferdinand Adolph, Graf von Walbott/ Herr von und zu Bassenheim / Dom-Scholaster, Geheimer Rath, Statthalter, Hof-Cammer-Præsident zu Mayntz, und Herr Carl Caspar Wilhelm, Freyherr von Gymnich zur Vischel, Dom-Capitular-Herr zu Mayntz, desgleichen der Herr Ober-Marschall, Freyherr von Kesselstadt/ der Herr Obrist-Stallmeister, Freyherr von Sassenhofen/

hofen/ und der Herr Geheime Rath und Hof-Cantzler, Herr von Solemmacher/ nebst dem Fürstl. Wormsischen Geheimen Rath und Vice-Cantzler von *Brasseur*, nachfolgten. Beyde Herren Churfürsten liessen sich auf die daselbst unter einem Baldachin gerade gegen die Fenster des Hofes über gesetzte zwey mit rothem Sammet überzogene und mit goldenen Frantzen behängte Lehn-Sessel, und zwar Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, weil es in dem Chur-Mayntzischen Residentz-Schloß und Zimmer geschahe, zur Rechten, und Ihro Churfürstliche Gnaden von Mayntz zur Lincken nieder, und bedeckten Ihre Häupter. Hinter Ihro Churfürstl. Durchl. stellte sich der Dero Obrist-Cämmerers Stelle vertretende Freyherr von Sazenhofen/ und hinter Sr. Churfürstl. Gnaden Dero Obrist-Cämmerer und Ober-Marschall, Freyherr von Bettendorff/ sodann die Chur-Mayntzische Herren Prälaten, Chur-Trierische Herren Chor-Bischöffe, Herren Ministri und Geheime Räthe zur Seiten, und die beyde Herren Cantzlers gegen beyderseits gnädigste Churfürsten und Herren über.

Hierauf thaten Se. Excell. der Chur-Mayntzische Herr Cantzler einen kurtzen auf dieses Geschäfft gerichteten Vortrag, des Inhalts: „ Wie nemlich die Herren Churfürsten, „ als des Reichs vornehmste Grund-Seulen, sich nicht nur ihre, sondern die allgemeine „ Wohlfahrt jederzeit haben angelegen seyn lassen, und dahero verschiedene Brüderliche Ver- „ einigungen unter sich errichtet, deren die von Anno 1558. bishero pro norma gehalten „ worden sey. Nachdeme es nun Sr. Churfürstl. Durchl. nach Dero preiswürdigstem Ei- „ fer pro bono publico & Collegii Electoralis gefallen, in solche Verein einzutreten, und „ Sie derentwegen Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als den Ihro nächst-gesessenen „ Churfürsten, ersuchet, und zu solchem Ende Höchst-Dieselbe mit Dero hohen Gegenwart „ beehret; so liessen Sie darüber Dero besonderes Vergnügen contestiren, und seyen zu al- „ lem, was Sr. Churfürstl. Durchl. Absicht beförderlich, gantz willig und bereit, und wei- „ len Inhalts der Verein vor allem deren Abschwörung, sodann auch Reversalien vonnö- „ then, so wolten Se. Churfürstl. Gnaden Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier beliebige Er- „ klärung hierüber erwarten: „ Diesen Vortrag hat der Chur-Trierische Herr Hof-Cantzler im Namen Sr. Churfürstl. Durchl., nebst Dienst-freundlicher Danckfagung für diese von Sr. Churfürstl. Gnaden bezeigte Bereitwilligkeit ferner kürtzlich dahin beantwortet: „ Daß „ sein Gnädigster Churfürst und Herr zur Beobachtung alles dessen, was Ihro hierbey ob- „ liegen würde, sich gantz willig und bereit erfinden lassen würden. „

Hiernächst wurde sofort von Sr. Excell. dem Churfürstl. Mayntzischen Herrn Cantzler obbemeldter im Jahr 1558. zwischen damahligen Herren Churfürsten zu Mayntz, Trier, Cölln, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg errichtete Chur-Verein-Brief in extenso abgelesen; worauf beyde Herren Churfürsten von Ihren Lehn-Sesseln auffstunden, und ihre Hüte abzogen, sodann von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier die gewöhnliche Hand-Gelöbniß abgenommen, die Beeydigungs-Formul deutlich vorgelesen, und von Ihro Churfürstl. Durchl. mit Legung Ihrer rechten Hand auf die lincke Brust solcher Eyd würcklich abgeschworen worden. Nach diesem Vorgang sind zwischen höchstgedachten beyden Herren Churfürsten, unter Paucken- und Trompeten-Schall, auch Abfeurung der Canonen, die Glückwünsche, freundliche Contestationes und Danckfagungen erfolget.

Inzwischen war die Churfürstliche Tafel auf 36. Personen zubereitet, beyden gnädigsten Churfürsten Fürstlich gedecket, die Speisen für diesesmahl, weil beyde Herrn Churfürsten nicht allein speiseten, nicht durch die Hrn. Cavaliers, sondern von denen Pages, Heyducken und Laquayen, aufgetragen, und durch den Herrn Ober-Amtmann zu Nieder-Ulm, Freyherrn von Breidbach/ als Vorschneider, und dem Churfürstlichen Page, von Hagen, zurecht gesetzet, worauf höchstgedachte beyde Churfürsten, nachdem Sie aus einem Lavor das Hand-Wasser genommen, Sich auf gleiche mit rothem Sammet überzogene und mit goldenen Borden gebrämte Lehn-Stühle mit denen in nachstehender Tafel-Liste enthaltenen Hrn. Prälaten, Dom-Herren, Ministern und Cavaliers, welchen des Chur-Mayntzischen Herrn Ober-Marschalls von Bettendorff Excell. die Plätze durch Ablesung gemeldter Liste anzeigte, in folgender Ordnung zur Tafel giengen, und ihre Stellen einnahmen:

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier oben an.
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz rechter Hand.
Lincks. Herr Graf von Stadion/ ein wenig abgelegen.
Rechts. Herr Graf von Eberstein, Königl. Polnischer Abgesandter.
Lincks. Herr Dom-Probst von Kesselstadt.
Rechts. Herr Dom-Dechant von Bürresheim.
Lincks. Herr Dom-Custos von Ostein.
Rechts. Herr Dom-Scholaster von Bassenheim.
Lincks. Herr Dom-Sänger von Eltz.

Rechts. Herr von Gymnich.
Lincks. Herr von Warsberg.
Rechts. Herr von Ingelheim.
Lincks. Herr von Hoheneck. Jun.
Rechts. Herr von Sickingen.
Lincks. Herr von Hoheneck Sen.
Rechts. Herr von Kesselstadt.
Lincks. Herr von Wolckenstein.
Rechts. Herr Ober-Marschall von Kesselstadt.
Lincks. Herr von Groschlag.
Rechts. Herr von Saffenhofen.
Lincks. Herr von Warsberg.
Rechts. Herr von Schönau.
Lincks. Herr von Wolffegg.
Rechts Herr von Wallendorff.
Lincks. Herr von Sickingen.
Rechts. Herr Ober-Marschall von Bettendorff.
Lincks. Herr Cantzler von Lasser.

Der Herr Hof-Cantzler von Zolenmacher ist an diese Tafel auch eingeladen gewesen, aber daben nicht erschienen, sondern hat sich wegen vieler Arbeit entschuldiget, und in seinem Quartier, im Wirthshaus zum Kranich, à conto der Chur-Mayntzischen Hof-Cammer, gespeiset.

Unter währender Tafel wurden Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier durch den Chur-Mayntzischen Geheimen Rath und Vice-Dom, Freyherrn von Dalberg/ bedienet, und bey allen Kayserlichen und Fürstlichen Gesundheiten sechs in der Nähe auf denen Wercken am Rhein gepflantzte Canonen gelöset. Für Ihro Churfürstl. Durchl. war ein besonderer Schenck-Tisch aufgerichtet, gleichwohl truncken beyde gnädigste Churfürsten aus einerley Gläsern. Die zweyte Tracht, wie auch das Confect, wurde durch obgemeldte Personen aufgetragen und gesetzet, worauf sich eine Instrumental-Music anfieng, und über eine Stunde dauerte. Für die übrige Herren Ministers und Cavaliers waren noch zwey Tafeln zubereitet. Die Churfürstliche Tafel währte bis Abends um 6. Uhr, worauf Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier hinauf in Dero Zimmer begleiten wolten, welches aber von Ihro Churfürstl. Durchl. depreciret wurde, mithin haben höchstgedachte Herren Churfürsten aus demselben Zimmer, nach angewünschter guten Nacht, Sich jeder in Dero Apartement begeben, und weiter nichts gegessen. Auch ist selbigen Abend keine andere als Cavaliers-Tafel gewesen, weil sowohl die fremde als hiesige Hochwürdige Herren Prälaten, Domherrn und Ministres sich retiriret hatten.

Des folgenden Tags um 8. Uhr wurden Ihro Churfürstl. Durchl. von dem Chur-Mayntzischen Ober-Marschall, Freyherrn von Bettendorff, aus Dero Zimmer abgeholet, und unten im ersten Stock an der Stiege von Sr. Churfürstl. Gnaden empfangen. Beyde Herren Churfürsten giengen darauf mit einander hinab, stiegen in den vor der innersten Residentz-Pforte gestandenen Churfürstlichen Jagd-Wagen, und fuhren alsofort mit ihren Comitaten auf die Jagd, bey welcher in drey Treiben 632. Haasen und etliche Füchse geschossen worden. Um 5. Uhr Abends kamen beyde Herren Churfürsten wieder zurück, und darauf war grosse Tafel. Nach deren Aufhebung wuschen beyde Herren Churfürsten gebräuchlicher massen die Hände, discourirten noch eine kleine Zeit, bis Se. Churfürstl. Durchl. sich unter gewöhnlichem Comitat hinauf in Dero Zimmer begaben, da dann Höchst-Dieselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden keine weitere Begleitung, als bis an die Thüre des Tafel-Zimmers, annehmen wolten, allwo Sie auch von einander schieden.

Den folgenden 28. Novembr. liessen Se. Churfürstl. Gnaden Ihro Churfürstliche Durchl. durch Dero Obrist-Cammerer und Ober-Marschall, Freyherrn von Bettendorff, complimentiren, wobey Se. Churfürstl. Durchl. den solennen Auszug depreciret, welches aber Ihro Churfürstl. Gnaden, ohnerachtet Se. Durchl. von Trier solches durch Dero Obrist-Stallmeister, Herrn von Saffenhofen, nochmahls wiederholet, nicht angenommen, sondern selbigen auf gleiche Art, wie den Einzug, vor sich gehen lassen. Hierauf hat der Chur-Mayntzische Cantzler Freyherr von Lasser, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier den allein von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz (weil Höchst-Dieselbe von denen letzthin zusammen in der brüderlichen Chur-Verein gestandenen Herren noch allein beym Leben) unterschriebenen und mit Dero grösserem Insiegel versehenen Einnahms-Brief, in der deshalb gehabter gnädigsten Audientz überliefert; gegen 10 Uhr selbigen Vormittags aber haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier Sich auf den Weg nach Dero Bischöffl. Wormsischen Residentz-Stadt begeben. Vor der Abreise nahmen beyderseitige Herren Ministri und Cavaliers

das

das zubereitete Frühstück ein. Gegen halb 10. Uhr liessen Se. Churfürstl. Gnaden Sich durch Dero Ober-Marschall, Freyherrn von Bettendorff, bey Jhro Churfürstl. Durchl. melden, und erhoben Sich so gleich hinauf, um höchst-Deroselben die Abschieds-Visite zu geben. Nach einer kleinen Beysammenbleibung verfügten sich die höchste Herren Churfürsten unter beyderseitigem Comitat mit einander herab in die Churfürstl. Leib-Kutsche, in welcher Jhro Churfürstl. Durchl. von Jhro Churfürstl. Gnaden samt der Hofstatt, wie beym Einzug geschehen, unter Paucken- und Trompeten-Schall, auch Abfeurung der Canonen, zwischen der Mayntzischen von der Burg-Pforte bis auf den Thier-Marckt im Gewehr gestandenen Garnison hindurch bis an die Favorita begleitet worden. Allda stiegen beyde gnädigste Churfürsten aus, nahmen nochmahlen von einander Abschied, und liessen, wie bey dem Empfang geschehen, beyderseits Domherren, Ministers und Cavaliers zum Handkuß, worauf Jhro Churfürstl. Durchl. sich in Dero Chaise setzten, und nebst Dero Gefolg mit der Post nach Dero Bischöfflichen Residentz-Stadt Worms abgiengen. Jhro Churfürstl. Gnaden begaben sich mit Dero sämtlichen Hofstatt in voriger Ordnung wieder zurück nach Dero Residentz, wohin Höchst-Dieselbe von sämtlichen Herren Prälaten und Dom-Capitularen, und zwar bis in Dero Zimmer, begleitet wurden.

An eben diesem Tage überreichte Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz der Chur-Trierische Cantzler, Herr von Solenmacher, unter Begleitung des Wormsischen Vice-Cantzlers, Herrn von Brasseur, die von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier unterschriebene und mit Dero Jnsiegel behängte auf Pergament ausgefertigte Reversales, weil selbige vorigen Tags bey Überlieferung des Einnahms-Briefs noch nicht fertig gewesen, womit sich dann der gantze Actus endigte.

XXII.

Beschreibung der Einnahm Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Carl Philipps, in die Chur-Verein, wie solche am 9. Decembr. 1727. zu Manheim vor sich gegangen.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Frantz, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, als Decanus des Churfürstlichen Collegii, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz vermittelst eines an Dieselbe unterm 27. Novembris 1727. erlassenen Schreibens, bekannt gemacht, was gestalt von Jhro Churfürstl. Gnaden, als noch einigem übrigen in die Chur-Verein aufgenommenen Churfürsten, Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier in dieselbe gewöhnlicher massen am 26. obgedachten Monats recipiret worden, und dann Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz gegen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz sich in Antwort vernehmen lassen, daß Sie auch in sothane Chur-Verein auf- und angenommen zu werden verlangten, und Se. Churfürstl. Gnaden, als Decanus des Churfürstlichen Collegii, Deroselben hierzu beförderlich seyn möchten; so haben höchst-gedachte Se. Churfürstl. Gnaden sich, vermittelst Beyschliessung des von Deroselben an Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier erlassenen Schreibens, dahin geäussert, „ daß, da dem zuverläßigen Vernehmen nach, Jhro Churfürstliche „ Durchl. zu Trier Sich bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nächstens einfinden würden, „ bey dieser Gelegenheit solche Auf- und Einnahm von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier „ am kürtzesten und füglichsten geschehen könte, an welche Se. Churfürstl. Gnaden zu „ Mayntz auch davon, nach Erforderung der Chur-Verein, Nachricht geben, und „ Deroselben den darzu nöthigen Einnahms-Brief gegen die von Sr. Churfürstl. Durchl. „ zu Pfaltz auszustellende Reversalien zuschicken würden; Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz „ möchten indessen Dero Intention Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier eröffnen, und Sie „ anbey um deren beliebige Vollziehung und Bestimmung der Tags-Zeit belangen. „ Da nun solches in einer Zuschrifft unterm 1sten Decembr. geschehen, und Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier unterm 3ten selbigen Monats sich erkläret, daß Sie am Samstag den 6. Decembr. sich nach Manheim begeben und mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz näher vernehmen wolten; so haben nurgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Dero geheimen Rath, General-Lieutenant und Capitain der Leib-Garde zu Pferd, Herrn Grafen von Thurn und Taxis, mit einem Einladungs-Schreiben an Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier abgeschicket und zugleich von diesem Verlauff Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in einem Schreiben Nachricht ertheilet; worauf Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier Dero Geheimen Rath und Obersten über Dero Leib-Garde, Freyherrn von Groschlag, des hohen Teutschen Ordens Ritter und Commenthur zu Ulm, mit einem Schreiben abgefertiget, und auf dessen erfolgte Beantwortung den 6. Decembr. Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhr in hoher Person mit

Ihrem Gefolg bey der Rhein-Brucke zu Manheim angekommen. Nachdem nun Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier diesseit des Rheins von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Dero Hofstatt unter Paucken- und Trompeten-Schall, auch Lösung der Canonen empfangen, sodann von denen Chur-Pfältzischen Herren Ministris und Cavaliers Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier, und von denen Chur-Trierischen Hrn. Prælaten, Ministern und Cavaliers Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Hand geküsset worden; so stiegen beyde höchste Herren Churfürsten, nebst des Pfaltzgrafen zu Sultzbach Durchl. in den Churfürstl. Pfältzischen Leib-Wagen, führen unter fortwährendem Paucken- und Trompeten-Schall, auch Abfeurung der Canonen, durch das Rhein-Thor in die Stadt, allwo die Garnison durch die Gassen im Gewehr gestanden, und dreymahl Salve gegeben, und wurden also in die Churfürstliche Interims-Residentz geführet.

Bey der Ankunfft sind Ihro Churfürstl. Durchl zu Trier von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, des Herrn Pfaltz-Grafen und Erb-Printzen zu Sultzbach Hochfürstl. Durchl. wie auch der gantzen Chur-Pfaltzischen anwesenden Hofstatt, die Stiege hinauf in das für Höchst-Dieselbe gewidmete Quartier begleitet worden, und nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. etwa zwey Stunden lang darin verweilet, haben Höchst Dieselbe Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Revisite gegeben, und demnächst sich beyde Durchlauchtigste Herren Churfürsten zu der Frau Pfaltzgräfin Durchl. und in die in Dero Zimmern veranlaßte Gesellschafft verfüget.

Sonntags den 7. Decembr, und den 8ten selbigen Monats ist, weil das Heil. Fest der unbefleckten Empfängniß B. Mar. Virg. einfiel, weiter nichts vorgegangen, ausser daß zwischen dem Chur-Trierischen Obrist-Stallmeister und des hohen Teutschen Ordens Ritter, Freyherrn von Sassenhofen, welcher die Obrist-Cämmerer-Stelle vertrat, und dem Chur-Pfältzischen Obrist-Cämmerer und des Hoch-Stiffs Würtzburg Dom-Capitularen, Freyherrn von Sickingen, das Werck, wie der Actus der Einnahm Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz in die Chur-Verein und deren Beschwörung einzurichten, mit beyderseits Churfürstl. Durchl. Genehmung verabredet, und solche Handlung auf den 9ten Decembr. am die eilfte Vormittags-Stunde festgestellet worden.

Um diese Stunde erhoben sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit Dero Mantel-Kleid, über welchem des Ritter-Ordens S. Huberti Kette hieng, aus Ihrem Schlaff-Zimmer mit Dero gesamten anwesenden Hof-Statt durch Dero Anti Camera zu dem Chur-Trierischen Vor-Zimmer, woselbst Höchst-Dieselbe von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier in Dero Churfürstlichem Talar, und von Dero Gefolg, etwa zwey Schritte vor der Thüre empfangen wurden. Diesem nach traten beyde Durchlauchtigste Churfürsten in ermeldtes Chur-Trierisches Vor-Zimmmer, wohin von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl zu Trier die beyde Hochstifft Trierische Herren Chor-Bischöffe und Dom-Capitularen, Freyherr von Warsberg und Graf von Gymnich, so dann obgedachter Freyherr von Sassenhofen und der Chur-Trierische Herr Ober-Marschall, Freyherr von Kesselstatt, wie auch der Chur-Trierische Geheime Rath und Cantzler, Herr von Solenmacher, und der Fürstl. Wormsische Geheime Rath und Vice Cantzler von Brasseur, von Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz aber Dero Obrist-Hofmeister, Herr Graf von Manderscheid-Blanckenheim, Dero Obrist-Cämmerer, Freyherr von Sickingen, Dero Hof-Cantzler Freyherr von May, Dero Staats-Minister und Obrist Hof-Cammer-Præsident, Freyherr von Rageneck, des Hohen Teutschen Ordens Land-Commenthur der Balley Etsch, so dann Dero Geheimer Rath und Staats-Secretarius, Herr von Hallberg, Höchst-Denenselben folgten, hernach aber die resp. Chur-Trierische und Chur-Pfältzische Cämmerer vom Dienst die Thür des Zimmers versperrten.

Beyde höchste Herren Churfürsten setzten sich, und zwar Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier, zur rechten und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zur lincken Seite (wiewohl erst-Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. deswegen, weil der Actus in Dero Anti-Camera vorgienge, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz den Vorsitz lassen, Selbige aber, indem dieses in Dero Residentz geschahe, mithin Sie Recipiendus und Ihro Churfürstl. Durchl zu Trier an statt des Decani des Churfürstlichen Collegii gegenwärtig wären, solches nicht annehmen wollen) auf zwey unter einen Baldachin gestellte, mit rothem Sammet überzogene und mit güldenen Borden verbrämte Lehn-Sessel nieder und Ihre Hüte auf. Hinter solche Sessel stellten sich an Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier der Dero Obrist-Cämmerers Stelle vertretende vorerwehnte Freyherr von Sassenhofen, und an Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Dero Obrist-Cämmerer, Freyherr von Sickingen, obgedachte Herren Chor-Bischöffe, Ministri und Geheime Räthe zur Seiten, und die beyde Cantzlers e regione beyderseits Durchlauchtigster Churfürsten und Herren.

Hierauf that der Chur-Trierische Cantzler Herr von Solenmacher, einen kurtzen auf dieser Sachen Verlauff gerichteten Vortrag, und fragte dabey an, ob Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz entschlossen verblieben, in die Chur-Verein einzutreten? Welchen der

Chur-Pfältzische Hof-Cantzler, Freyherr von May/ auf gleiche Art affirmative beantwortete, mit dem Anhang, daß diese Aufnahme in die Chur-Verein zwischen zwey Churfürstlichen Herren Brüdern exemplum sine exemplo und daher desto merckwürdiger sey. Diesemnach lase der Chur-Trierische Geheime Rath und Cantzler Herr von Solenmacher den im Jahr 1558. zwischen denen damahligen Herren Churfürsten zu Mayntz, Trier, Cölln, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg errichteten Chur-Verein-Brief in extenso ab, und als solches geschehen, stunden beyde Durchlauchtigste Churfürsten von ihren Lehn-Sesseln auf, und zogen ihre Hüte ab, worauf Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz das herkommliche Handgelübde abnahm und die gewöhnliche Beeydigungs-Formul deutlich vorlase, dieser Eyd aber von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, mit Legung zweyer Finger auf das Deroselben von Dero Hof-Cantzler, Freyherrn von May/ vorgehaltene Heil. Evangelium-Buch abgeschworen wurde. Nach dessen Vollendung umarmten sich beyde Durchlauchtigste Herren Churfürsten und Brüder auf das freundlichste, und der Chur-Pfältzische Staats-Minister, Freyherr von Kageneck/ gab mit einem Schnupftuch denen auf dem Marckt vor der Chur-Pfältzischen Interims-Residentz gestandenen Hof-Pauckern und Trompetern durch das Fenster das Zeichen, auf welches der Trompeten- und Paucken-Schall sich hören ließ, die sämtliche Canonen um die Stadt einmahl abgefeuert, und von denen vor der Thür gestandenen Cammerern vom Dienst solche wiederum geöffnet worden.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz traten hiernächst aus dem Zimmer, worin obgedachte Handlung vorgegangen, in die anstossende Anti-Camera, und wurden von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier auf zwey bis drey Schritte aus nurgemeldtem Zimmer begleitet, empfiengen auch eine halbe Stunde darnach in Dero Cabinet von Höchst-Deroselben die Visite. Nach einer kleinen Weile setzten sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Hochfürstl. Durchl. allein (weil der Frau Pfaltzgräfin Durchl. welche sonst dabey mit würden erschienen seyn, sich Ihrer Unpäßlichkeit halber entschuldiget hatten) zur Tafel, bey welcher Se. Chufürstl. Durchl. zu Trier durch den Chur-Pfältzischen Geheimen Rath, Freyherrn von Schliedern/ und Dero Cämmerer, Freyherrn von Recordin/ des hohen Teutschen Ordens Ritter, bedienet und bey den hohen Gesundheits-Trüncken etliche Canonen gelöset wurden. Für obgemeldete Herrn, Prælaten Ministers und übrige beyderseitige Hof-Cavaliers waren zwey besondere Tafeln zubereitet. Sonst haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier noch selbigen Tags Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von vorbeschriebener Aufnahm Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in die Chur-Verein durch ein Schreiben Nachricht ertheilet.

Des folgenden Tags, als am 10. Decembris, hat der Chur-Trierische Cantzler, Herr von Solenmacher/ Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz den von beyden höchsten Herrn Churfürsten zu Mayntz und Trier unterm 1sten Decembris ausgefertigten, unterschriebenen und mit Dero Churfürstl. Insiegeln versehenen förmlichen Einnahms-Brief in der desfalls gehabten Audientz überliefert, hingegen am 11ten der Chur-Pfältzische Hof-Cantzler Freyherr von May/ Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in duplo ausgefertigte, gleichmäßig unterschriebene und versiegelte Reversales zu dem Ende eingehändiget, damit ein Exemplar davon zu der Chur-Mayntzischen Cantzley gesandt werden, und das andere in der Chur-Trierischen verbleiben möge.

XXIII.

Beschreibung der im October des Jahrs 1745. vorgegangenen Wieder-Aufrichtung der Chur-Verein.

Demnach sämtliche obgemeldte höchste Herren Churfürsten Todes verblichen und mit dem Anno 1742. erfolgten tödlichen Hintritt des Churfürsten Carl Philipp zu Pfaltz, als letzten Chur-Vereinten, sothane Verein gleichsam erloschen war, so befande das im Jahr 1745. versammlete Churfürstl. höchste Collegium für rathsam und ersprießlich, nurgedachte Chur-Verein wieder von neuem aufzurichten. In dieser Absicht geruheten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Johann Friedrich Carl/ am 9ten Octobris gedachten Jahrs bey versammleten Churfürstlichen Collegio durch Dero vortreffliche Wahl-Gesandschafft folgende Erklärung zu thun:

Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz lassen durch gegenwärtige Dero gehorsamste Botschafft diesem Churfürstlichen Hochlöblichen Collegio geziemend vortragen/ „Es wohne allerseits von selbsten bestens bey/ und sey allbereits zu erleuch„ tem Bedacht gediehen/ mit was gemein-ersprießlicher Vorsicht und Sorgfalt die

„ allgemeine Chur-Verein ursprünglich vom Jahr 1338. her aufgerichtet/ so fort von
„ Zeit zu Zeit erneuert und unterhalten/ auch derselben Genehm- und Aufrechthal-
„ tung von Zeitlichen Römischen Kaysern/ besondern Inhalts/ deren Wahl-Capi-
„ tulationen/ zum kräfftigsten ertheilet und übernommen worden/ massen annoch
„ jetzo/ besag der mit Ihrer nun glückseeligst erwehlten und regierenden Römisch-
„ Kayserl. Majestät errichteten im dritten Articul §. 6. geschehen/ und von Aller-
„ höchst-Ihro mit beschworen ist. In welchem Verfolg es dann auch allerdings
„ daran seyn wolle/ dahin zu sehen/ daß/ gleichwie dieses Churfürstl. hohe Colle-
„ gium sothane gemein nützliche herkommliche Vorsehung in Ansehung und bey Ihrer
„ Römisch-Kayserl. Majestät reifflich in Obacht genommen/ also dasselbe auch sei-
„ ner Seits und unter dessen hohen Gliedern selbsten sothane mehrbelobte alt- heilsa-
„ me enge Verbindung in guter Gedächtniß/ Ordnung und Beobachtung zu erhal-
„ ten/ bey eben dieser vortrefflichen Collegial-Verhandlung nicht wohl zu übergehen
„ vermöge. Bey beyden nächst vorigen Churfürstl. Wahl-Conventen ist in Sachen
„ allbereits Anregung geschehen; es scheinet aber nebst andern Umständen darum
„ vornehmlich in weiterem superſediret worden zu seyn/ weilen der Zeit annoch kein
„ periculum in mora in so weit vorhanden war/ sondern ein- oder anderer hoher
„ Mit-Churfürst im Leben sich befunden/ welcher die Union-mäßige Eydes-
„ Pflicht zu Handen eines vorhin bereits auch eydlich recipirten Mit-Churfürsten/
„ nach Verfassung sothaner Chur-Verein abgeleget hatte/ mithin die gedachte Ey-
„ des-Leistung von denen noch nicht recipirten hohen Mit-Churfürsten anzunehmen/
„ und also man die herkommliche Beschwörung mehrgedachter Chur-Verein nicht
„ abgehen zu lassen vermöglich war. Wie nun aber weiland Ihro Churfürstl.
„ Durchl. zu Trier und hernächst Maynz/ Franz Ludwig/ sodann Ihre Churfürstl.
„ Durchl. zu Pfalz/ Carl Philipp/ Christrühmlichen Andenckens/ die letztere hohe
„ Mit-Glieder dieses Churfürstlichen Collegii gewesen/ welche mehr erwehnte Chur-
„ Verein im Jahr 1727. beschworen; so haben Se. jetzige Churfürstl. Gnaden von
„ Maynz keinen hohen Mit-Churfürsten mehr vorgefunden/ weme Sie sothanen
„ Eyd abzulegen und damit in den Stand sich zustellen vermöget/ Dero Obliegen-
„ heit und Zuständigkeit nach/ von andern hohen Mit-Churfürsten sothane Eydes-
„ Leistung abzunehmen. Ob zwar auch bereits von vorigem halben Seculo her
„ gelegentlich der Churfürstlichen *Collegial*-Zusammenfindung *in Comitiis* wegen
„ schicklicher anderweiter Einrich- und Verbesserung des Inhalts der letzteren in
„ *Anno* 1558. aufgerichten Chur-Verein bekanntlich verschiedenes gehandelt/ und
„ in *Anno* 1684. ein *Project* entworffen worden; so seye doch dasselbe eben wohl be-
„ wußtlich bis dahin zu seinem Stand nicht gelanget/ und dahero die angezogene
„ Chur-Verein *de Anno* 1558. die *Norma* allerdings verblieben/ so fort vorerwehn-
„ ter massen noch in *Anno* 1727. von Chur-Trier und Pfalz darauf geschworen
„ worden. Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz wolten demnach anheim gege-
„ ben haben/ daß/ indeme Zeit und Gelegenheit dermahlen nicht zu seyn scheine/
„ wegen anderwärtiger Einrichtung des Inhalts der Chur-Verein allhier sich auf-
„ zuhalten/ sondern vielmehr/ mit dessen Ausstellung zu bequemeren Umständen
„ und etwa dem ohnehin *in Comitiis* sich wieder formirenden Churfürstlichen *Collegio*
„ dahin zu gedencken/ damit jetzo Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz bey per-
„ söhnlicher Ihrer Gegenwart die gedachte bis nun *pro normali* beobachtete Chur-Ver-
„ ein *de Anno* 1558. in diesem Churfürstl. *Collegial-Consessu* zu beschwören/ und da-
„ durch in den Stand zu gelangen vermögten/ gleiche Eyds-Leistung von den
„ hohen Mit-Churfürsten nach Nothdurfft und Belieben anzunehmen/ welches
„ wann so fort diesem Churfürstl. hochlöblichen *Collegio* also gut gedüncke/ Ihre
„ Churfürstl. Gnaden dazu etwa auf nächst kommenden Dienstag den 12ten dieses
„ erbietig seyen. „

Electorales gaben hierauf zu erkennen, „ Was massen Sie an dem Inhalt der jetzo
„ in Vortrag gekommenen Aufrechthaltung der in der Kayserl. Wahl-Capitulation ohnehin
„ herkommlich eingeführten und bestätigten allgemeinen Chur-Verein und verfolglicher der-
„ selben alt- herkommlichen Beschwörung abseiten Ihrer Churfürstl. Gnaden von Maynz
„ dahier im Collegio nichts zu bedencken fänden, sondern vielmehr dafür hielten, darmit
„ allerdings wohl zugeschehen; wie dann auch denen abwesenden Chur-Brandenburgischen
„ und Chur-Pfälzischen löblichen Bottschafften von sothanem Vortrag so wohl, als Colle-
„ gial Befund, mithin dem auf den 12ten currentis bevorstehenden Erfolg nachrichtliche
„ Communication zu leisten wäre. „

Extractus

Extractus Churfürstlichen Collegial-Protocolli Franckfurt den 12ten Octobr. 1745.

Nachdem Ihre Churfürstl. Gnaden von Mayntz in höchster Person anheut in diesem hochlöblichen Collegio Sich eingefunden, um bey voriger Session vorgetragen- und beliebter, auch denen abwesenden Löbl. Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Botschafften benachrichteter massen die allgemeine Chur-Verein dahier mittels herkommlichen Eydes zu beschwören, als beschahe von wegen Höchst-Deroselben durch Ihren Mit-Botschafftern und Hof-Cantzler Herrn von Bentzel / nachstehender Vortrag:

Hochwürdige, Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne, deren abwesenden höchsten Mit-Churfürsten gegenwärtige Herren Botschaffter.

Hochgeehrteste Herren!

Der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Friedrich Carl / des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischof, des Heil. Römischen Reichs durch *Germanien* Ertz-Cantzler und Churfürst / mein gnädigster Herr / höchst persöhnlich in diesem hohen *Collegio* hier zugegen / haben mit besonderem Vergnügen vernommen / was massen Deroseitiger bey letzterer *Session* dahier geschehener Vor- und Antrag / um bewandten Umständen nach / da kein zu der alt- herkommlichen Chur-Verein beeydigter Churfürst mehr bey Leben / sothane Beschwörung in diesem Churfürstl. *Collegial-Consess* Ihres höchsten Orts abzulegen / und damit zu gleicher gelegentlicher Eydes-Abnahm in Ansehung Ihrer höchsten Mit-Churfürsten Sich in Stand zu setzen / von Ew. *Excellenzien* einmüthig für gut und rathsam angesehen / mithin dessen Fürnehmung auf anheut beliebet worden. Die Nothwendigkeit gedachter Chur-Verein zu Kayserlichem und des Vaterlands allgemeinem sowohl als dieses Churfürstlichen hohen *Collegii* Besten eins weilen wenigstens nach dem Inhalt der letzteren Chur-Verein vom Jahr 1558. aufrecht zu erhalten / hat Ew. *Excellenzien* stattlicher Erleucht- und Wohlgesinnung zu entgehen wohl keines weges vermöget / und Ihre Churfürstl. Gnaden lassen so fort Sich zur freudigen Gebühr seyn / sothane Ordnungs-mäßige Zuständigkeit gegenwärtig zu vollziehen. Zu welchem Ende die Höchst-Deroselben in dergleichen Fällen gewöhnlichen Inhalts / mit einverleibter sothaner Chur-Verein zu beliebende Urkund der *Collegial*-Aufnahm sowohl / als der dagegen auszustellende Chur-Mayntzische *Revers*, unter allerseitigem Gutbefinden zu verlesen seyn und deme vorgangen Se. Churfürstl. Gnaden den Eyd hergebrachten Inhalts zu leisten ohnentstehen werden.

Gestalten nun Electorales bey sothanem Ihrer Churfürstl. Gnaden Vortrag und Erbieten nichts zu errinnern befunden; als wurde gemeldte Collegial-Einnahms-Urkund und der dagegen zu ertheilende Chur-Mayntzische Revers durch den Chur-Mayntzischen Legations Secretarium verlesen, massen beyde gegenwärtigem Protocoll von Wort zu Wort eingetragen seynd.

Collegial-Einnahms-Urkund.

Von wegen des allhier gegenwärtigen Churfürstlichen hohen Collegii wäre hiermit kund und zu wissen: Als nächst verschienen im 1558sten Jahr Freytag nach dem Sonntag Oculi den 18den Martii, das zu der Zeit auch in hiesiger Kayserlichen Wahl- und Reichs-Stadt Franckfurt versammlete Churfürstliche hohe Collegium, GOtt dem allmächtigen zu Lob, der Römisch-Kayserl. Majestät und dem heiligen Reich zu Ehren, Nutzen, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch zur Erhaltung deren hohen Churfürsten und deren Nachkommen, als des Römischen Reichs Grund-Seulen und vorderster Glieder, Würde und Hoheit, gemeinen Friedens und Sicherheit, sich zusammen in eine freundliche brüderliche Vereinigung und Verständniß begeben, gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, laut derselben brüderlichen Vereinigung und Verschreibung;

(Hier folget die pag. 25. befindliche Chur-Verein)

Und dann Se. Churfürstl. Gnaden, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Friedrich Carl / des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, diesem Churfürstlichen hohen

Collegio zu vernehmen gegeben, daß, indeme kein hoher Mit-Churfürst mehr bey Leben, welcher gedachte Chur-Verein beschworen, mithin sothanen Eyd Sr. Churfürstl. Gnaden von Mayntz abzunehmen vermögte, folgsam Höchst-Dieselbe zu Dero eigenen so wenig, als anderer Mit-Churfürsten, Verfassungs-mäßiger Einnahm in gedachte Chur-Verein anderst zu gelangen vermögten, als daß sothane Dero Beschwörung der Chur-Verein und folgliche Ihre Aufnahm bey dieser Churfürstlichen Collegial-Versammlung beliebet und vollstrecket werden mögte, massen Se. Churfürstl. Gnaden von Mayntz dazu also Ihres Orts erbietig seyn; so fort diesem Sr. Churfürstl Gnaden zu Mayntz Vortrag und Verlangen von Seiten dieses Churfürstlichen Collegii allerdings zu fügen für gut und nöthig angesehen worden, daß demnach Se. Churfürstl. Gnaden von Mayntz von und im gegenwärtigem Churfürstlichen Collegio in solche Einigung wissentlich und bestgeziemend aufgenommen worden; inmassen Sie also aufgenommen werden in Krafft dieses, mit dem Churfürstlichen Collegial-Versprechen, daß gemeldte brüderliche Einigung durchaus in allen Puncten und Articuln von Collegii wegen samt und sonders stet, fest und unverbrüchlich gehalten, darwieder nichts gethan, fürgenommen, noch zu thun oder fürzunehmen geschaffet werden solle und wolle, heimlich noch öffentlich, in keine Weis, alle Gefährde und Arglist ausgeschieden; Wessen zu Sicherheit und Festhaltung gegenwärtiger Vorgang, Eyds-Leistung und Aufnahm mittels allerseitiger Unterschrifft und Siegel beurkundet, an Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ausgestellet wird. Franckfurt den 12ten Tag Monats Octobris nach Christi unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehen hundert fünf und vierzigsten Jahr.

Chur-Mayntzischer Revers.

Wir Johann Friedrich Carl von GOttes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich: Als hievor im 1558sten Jahr Freytag nach dem Sonntag Oculi den 18den Martii, das zu der Zeit auch in hiesiger Kayserlichen Wahl- und Reichs-Stadt Franckfurt versammlete hohe Churfürstliche Collegium, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römisch-Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zu Ehren, Nutzen, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch zu Erhaltung deren hohen Churfürsten und deren Nachkommen, als des Römischen Reichs Grund-Seulen und vorderster Glieder, Würde und Hoheit, gemeinen Friedens und Sicherheit, sich zusammen in eine freundliche brüderliche Vereinigung und Verständniß begeben, gegen und miteinander verpflichtet und verschrieben;

(Hier folget wiederum die Chur-Verein de A. 1558.)

Und dann einem allhier gegenwärtigen Churfürstlichen hohen Collegio Wir zu vernehmen gegeben haben, daß, indeme kein hoher Mit-Churfürst mehr bey Leben, welcher gedachte Chur-Verein beschworen, mithin sothanen Eyd uns abzunehmen vermögte, folgsam Wir zu Unserer eigenen so wenig, als anderer Mit-Churfürsten, Verfassungs-mäßiger Einnahm in gedachte Chur-Verein anderst zu gelangen vermögten, als daß sothane Unsere Beschwörung der Chur-Verein und folgliche Aufnahm bey dieser Churfürstlichen Collegial-Versammlung beliebet und vollstrecket werden mögte, massen Wir dazu also unsers Orts erbietig seynd, so fort sothanem Unserm Vortrag und Verlangen von Seiten des Churfürstl. hohen Collegii zu fügen für gut angesehen worden; daß Wir demnach, mit vorgehabtem gutem Rath und rechter Wissenschaft, im Namen der unzertheilten Heiligen Dreyfaltigkeit, in ermeldte brüderliche Vereinigung, vermög eines sondern Uns darüber zugestellten Briefs, von und in dem allhier gegenwärtigen Churfürstl. hochlöblichen Collegio freundlich ein- und angenommen worden, und darauf Uns gegen dasselbe, und dasselbe hinwieder gegen Uns verschrieben, wie auch mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio geschworen, solche Einigung in allen und jeden Puncten und Articulen würcklich zu vollziehen; gereden und versprechen also hiermit und in Krafft dieses Unsers Briefs, bey Fürstlichen Ehren und Würden, daß Wir vielbemeldte brüderliche Vereinigung durchaus, so viel Uns betrifft, oder betreffen mag, stet, fest und unverbrüchlich halten und vollführen, darwieder nichts thun, vornehmen, noch gethan zu werden schaffen sollen und wollen, heimlich oder öffentlich in keine Weis, alle Gefährde und Arglist ausgenommen. Dessen zu Urkund und mehrerer Sicherheit haben Wir diesen Brief unter Unserer eigenen Hand Zeichen und anhangenden Insiegel verfertigen, und hochgedachtem Churfürstl. Collegio ausstellen lassen, der geben ist zu Franckfurt den zwölfften Tag Monats Octobris nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im siebenzehen hundert und fünff und vierzigsten Jahr.

Diesemnach

Diesemnach sind Ihre Churfürstl. Gnaden so wohl, als sämtliche gegenwärtige Churfürstl. hohe Botschaffter aufgestanden, und Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden haben die Ihro von gemeldtem Dero Mit-Botschaffter und Hof-Cantzler überreichte Eydes-Formul, dieselbe laut ablesend, mit auf Dero Brust gelegten rechten Hand, folgenden Inhalts abgeschworen:

Wie der Brief inhaltet und Uns vorgelesen ist/ Wir auch wohl verstanden/ und Uns dessen freundlichen und brüderlichen verglichen/ vereinigt und entschlossen/ daß wollen Wir stet und fest halten, vollenziehen und dem nachkommen/ getreulichen und ungefährlichen/ das schwören Wir/ als Uns GOtt helff und seyn heiliges *Evangelium.*

Worauf Ihre Churfürstl Gnaden von denen Churfurstlichen hochansehnlichen Botschafften geziemend beglückwünschet, und damit dieser Actus beschlossen worden, gestalten dann demnächst Ihre Churfürstl. Gnaden aus dem Collegio hinwieder Sich weg begeben haben.

XXIV.

Beschreibung der von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz verrichteten Aufnahm der Römischen Kayserin, auch zu Hungarn und Böheim Königin Majestät, wegen der Chur Böheim in die allgemeine Chur-Verein, so zu Franckfurt den 14. Octobr. 1745. geschehen.

Nachdem der Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Frauen, Frauen Marien Theresien, erwehlter Römischen Kayserin, auch zu Hungarn und Böheim Königin Majestät, beliebet hat, an den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich Carln/ des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfursten, mildest zu gesinnen, um wegen Allerhöchst-Ihrer Majestät Chur Böheim in die von Zeiten her preislich aufgerichtete allgemeine Chur-Verein von Höchst-besagter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als welche jetzo eben bey dem allhier fürgewährten Churfürstlichen Wahl-Convent sothane Chur-Verein, gestalten Umständen nach, in hocherwehntem Collegio am 12ten dieses beschworen hatten, gelegenheitlich dermahliger resp. Aller-und höchster dahiesigen Gegenwart persönlich eingenommen zu werden, und dann Se. Churfürstl. Gnaden deme Statt zu thun, Sich allerdings verbunden zu seyn erachtet, sofort dem zu dieser Sachen näheren Einrichtung an den Kayserlichen Hof abgesendeten Chur-Mayntzischen Hof-Cantzlern, Herrn Johann Jacob Joseph von Bentzel/ die weitere Kayserliche Intention besonders durch den Böhmischen Obrist-Cantzlern, Herrn Grafen Friedrich von Harrach/ dahin zu vernehmen gegeben und folgends die gäntzliche Abrede gepflogen worden, welcher gestalten anheut Vormittag um Eilff Uhr, jedoch erheblicher Ursachen halber ohne solenne Auffahrt und äusserliches Ceremoniel, der Actus herkommlicher wesentlicher Ordnung nach zu vollbringen wäre; Als haben zuvörderst die Chur-Mayntzische resp. Herren Dom-Prälaten und Capitularen, auch Ministri, in zweyspännigen einzelen Wagen, jedoch allerseits in Gala-Kleidern, samt Bedienten auch in Gala-Livreen, gegen gedachte Stunde an der Kayserin Majestät Hof und so weiters in alldasiges innerstes Vorgemach sich begeben, und alldorten vorzüglich die Kayserliche Herren Ministri und Ritter des Göldenen Vliesses in ihrer Ordens-Kleidung sich eingefunden. Um 11. Uhr fuhren Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz verabredeter massen gleichfalls in einem mit zwey Pferden bespannten Leib-Wagen, in Begleitung der bey Höchst-Deroselben rückwärts gesessenen Herrn Obrist-Cämmerers und Obrist-Stallmeisters, nach Ihro Majestät der Kayserin Quartier, mit einer kleinen Suite, so aus 2. Lauffern, 6. Laquayen, 4. Heyducken und 2. Knaben bestund. Sowohl die Bürger-Wacht auf dem Platz rührte im Vorbeyfahren, als die Kayserliche Hartschierer-Wacht bey Ihro Churfürstl. Gnaden Anlangung das Spiel. Der Kayserliche Herr Obrist-Hof-Marschall, Fürst von Dietrichstein/ empfieng Ihro Churfurstl. Gnaden auf der Stiege, oben an derselben aber der Kayserliche Hr. Obrist-Hofmeister, Graf von Sintzendorff/ nebst der Kayserin Obrist-Hofmeister, Herrn Grafen von Bathiani/ welche Höchst-Dieselbe durch die zwey Vor-Zimmer bis zu der Kayserin Majestät Apartement begleiteten.

Da nun Ihro Majest. die Kayserin Se. Churfürstl. Gnaden von Mayntz in dem Audientz-Gemach empfangen, und Sich nebst Deroselben auf die sonst gewöhnlicher massen gesetzte Lehn-Sessel niedergelassen, weniger nicht die obgedachte Kayserliche Herren Ministri rechter

Hand der Kayserin Majestät, sodann die Chur-Mayntzische auch rechter Seits Ihrer Churfürstl. Gnaden von Mayntz stehend, Platz genommen; so wurde das Kayserliche Gemach verschlossen, und geschahe, auf das von Ihro Churfürstl. Gnaden gegebene Zeichen, durch Dero Herrn Hof-Cantzler, von Bentzel / folgender Vortrag:

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Römische Kayserin, auch zu Hungarn und Böheim Königin,

Allergnädigste Frau.

Da Ew. Römisch-Kayserl. auch Königl. Majestät das gesamte Reich und alle diejenige mit unermeßlicher *Devotion* verehren / welche Dero Hulden- und Ruhm-reichster Beherrschung untergeben zu seyn das Glück haben, die auswärtige Mächten und Völcker anbey Allerhöchst-Dieselbe in geziemender Ehrerbietigkeit bewunderen; so hat das Churfürstliche hohe *Collegium* wohl zu seiner vorzüglichen grösseften Glückseeligkeit zu schätzen / Ew. Römisch-Kayserl. und Königl. Majestät, von wegen Dero Cron und Chur-Böheim / als ein vornehmstes Mitglied zu *veneriren*. Diese des Churfürstlichen *Collegii* und des Reichs, ja des gantzen wohlgesinnten Europens allgemeine Verehrungs-volle Freude vermehret sich dermahlen ausnehmend / nachdem Ew. Römisch-Kayserlich und Königl Majestät gefallen wollen / in Allerhöchst-Dero Königl Chur-Böheimischer Eigenschafft den Beytritt zu der unter des Heil. Reichs höchsten Churfürsten alt-hergebrachten gemein-ersprießlichsten Chur-Verein mithin die Verdoppelung des vorhin obwaltenden *Collegial*-Bandes zu der allgemeinen Wohlfahrt mercklichem Besten so erlauchtest als preiswürdigst zu entschliessen. Diese vom Jahr 1338. ursprünglich herrührende / so fort in denen Jahren 1446. 1502. 1521. und 1558. erneuerte / von zeitlichen Römischen Kaysern / wie von Ihrer nun ruhmreichest regierenden Kayserlichen Majestät / besonders inhaltlich deren Wahl-*Capitulation*en, genehmt- und bestätigte Churfürstliche Verbindung oder sogenannte Chur-Verein hat zum Grund und Endzweck die Allerhöchste Kayserliche Würde und Amt / deren höchsten Churfürsten Gerechtsame / des geliebten Vaterlands und Römischen Reichs Teutscher Nation theure Verfassung und alt-hergebrachten Ruhm / Ehre / Wohlfahrt und Aufnehmen / die gemeine Sicherheit und standhafften öffentlichen Frieden zu erhalten.

Einem so heilsamen und preiswürdigsten Churfürstlichen Bund von Seiten der Cron und Chur Böheim nunmehro mittels Ew. Römisch-Kayserl. und Königl. Majestät eigenes beyzutreten / und denselben darmit, vorhin nie geschehener massen / zu verherrlichen / scheinet unter denen Allerhöchst-Deroselben durch die Göttliche Fürsehung vorbehaltenen glorreichsten Begebenheiten die mindeste nicht zu seyn / nachdeme weyland Dero Herrn Vatern und Oheimen / Kaysern Carl des Sechsten und Josephi des Ersten Kayserl. Majestäten allerglorwürdigsten Andenckens, *respective* in denen Jahren 1708. die völlige Wieder-Vereinigung der Cron und Chur Böheim mit hochbesagtem Churfürstlichen *Collegio* glückseeligst bewürcket / und *Anno* 1727. in das wegen der Chur-Verein sich ergebene Vernehmen mit-Churfürstlich eingetreten waren.

Seine dahier gegenwärtige Churfürstl. Gnaden von Mayntz haben dannenhero das von Ew. Kayserl. und Königl. Majestät an Sie / als des Churfürstlichen *Collegii Decanum*, in allerhöchsten Hulden gebrachte Verlangen / um von wegen Dero Cron und Chur Böheim in mehrgedachte Chur-Verein aufgenommen zu werden / nicht anderst / als mit der ehrerbietigsten Freude / vernehmen können / und seynd allergnädigst beliebter massen nunzu herkommlicher Nothdurfft zugegen und willig / erwarten mithin Ew. Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigste Erklärung, ob Ihro nach vorbeschehender Verlesung des *pro Normali* bis nun beobachteten letzt erneuerten Chur-Verein vom Jahr 1558. denselben zu beschwören / mithin dardurch in selbigen einzutreten allerhöchst gefallen wolle.

Die hierauf durch den Böhmischen Obrist-Cantzler, Herrn Grafen von Harrach / ertheilte Antwort, bestund in folgendem:

Es erkennen Ihro Römisch-Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. in voller Maaß / wie sehr durch die engeste Verständniß zwischen denen vornehmsten Stützen des Heil. Römischen Reichs dessen allgemeine Wohlfahrt ohnfehlbar und auf das kräfftigste erhalten und befördert werden könne. Wie groß aber

den

der Antheil seye/ den Allerhöchst-Dieselbe jederzeit daran genommen/ zeiget all dasjenige im Uberfluß an/ was seit Ihrer über Ihre Erb-Königreiche und Lande angetretenen Regierung vorbeygegangen/ da Sie so gar Cron und Scepter daran zu wagen Sich nicht haben gereuen lassen/ um nur die so lange erwünschte Ruhe im Reich herzustellen/ bis endlich der allmögende GOtt Ihre gerechteste Waffen dergestalten zu seegnen angefangen/ daß unter tapferster Anführung Ihres Allerdurchlauchtigsten Herrn Gemahls/ Unsers jetzo glorreichest regierenden Römischen Kaysers Majestät/ alle im Reich wütende fremde Kriegs-Völcker über den Rhein getrieben worden/ wieder deren Zurückkehrung Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Ihre hülffliche Hand beständig fort anerbieten.

Nach also gestalten werckthätigen Proben folget dann von sich selbsten der nothwendige Schluß/ daß Ihro Kayserl. und Königl. Majestät nicht leichtlich etwas vergnüglichers hätte wiederfahren können/ als in Ihrer *Qualität* einer Königin in Böheim und Mit-Churfürstin die jetzo abzulesende Chur-Verein/ nach dem rühmlichsten Beyspiel Ihro Churfürstl. Gnaden/ zu Mayntz/ in dessen/ als eines so vornehmen/ so patriotischen/ so großmüthigen/ so standhafften/ und Ihro selbst so höchst-wehrten Mit-Churfürsten/ Händen beschwören zu können; Wie Sie dann solches nicht allein ohne Verzug zu vollziehen/ sondern auch die darin enthaltene Verbindlichkeiten allemahl auf das getreueste zu erfüllen/ allerdings erbietig seynd.

Diesemnach stellten Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz der Kayserin Majestät zu allerhöchstem Gefallen, ob der Inhalt der letzt erneuerten Chur-Verein vom Jahr 1558. mittels dessen gegenwärtiger Ablesung vernommen werden wolte, so Allerhöchst gedachter Kayserin Majestät fur genehm hielten. Es wurde also der Chur-Verein-Brief vom Jahr 1558. (wie solcher oben p. 25. sqq. befindlich) durch den Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cantzler von Bentzel so fort mit lauter Stimme verlesen.

Da solches geschehen, gaben Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz der Kayserin Majestät ferner geziemend zu vernehmen, ob nunmehr wegen Beobachtung der verlesenen Chur-Verein die herkommliche Hand-Gelöbniß an Se. Churfürstl. Gnaden abzugeben und so dann den gewöhnlichen Eyd zu leisten allergnädigst gefällig sey? Ihro Majestät die Kayserin bezeigten Sich zu einem wie andern allerhöchst willig, und nachdem Sie, wie auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Sich von Dero Sitzen erhoben hatten, verrichteten Ihro Kayserl. Majestät an Se. Churfürstl. Gnaden die Hand-Gelöbniß, empfiengen von Höchst-Denenselben die durch den Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cantzler überreichte Eydes Formul, traten vor das auf dem unter Dero Baldachin lincker Seits gestandenen Tisch offen liegende Evangelium, und leisteten mit darauf gelegten Schwör-Fingern den von Allerhöchst Deroselben laut verlesenen Eyd, wie folget:

Wie der Brief inhaltet und Uns vorgelesen ist/ Wir auch wohl verstanden und Uns dessen freundlichen verglichen/ vereiniget und entschlossen/ das wollen Wir stet und fest halten/ vollziehen und dem nachkommen getreulichen und ungefährlichen. Das schwören Wir/ als Uns GOtt helff und sein heiliges *Evangelium*!

Se. Churfürstl. Gnaden stunden hierbey nächst der Kayserin Majestät zur rechten Seite des Tisches, und vernahmen die Eydes-Leistung, nach deren Vollendung Ihro Kayserl. Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden in etwas zu rücke traten und Ihro Churfürstl. Gnaden Dero Glückwunsch ebener massen best geziemend erstatteten, als der Kayserin Majestät solches mit Dero vergnüglichsten Äusserungen allergnädigst aufnahmen und erwiederten. Hiernächst beurlaubeten Sich Ihro Churfürstl. Gnaden, und nachdem Sie auf obbeschriebene Art wiederum begleitet worden, kehrten Höchst-Dieselbe unter Rührung des Spiels mit vorgemeldter Ihrer Suite in das Compostell zurücke. Auch wurden die Chur-Mayntzische Herren Dom-Prælaten, Capitularen und Ministri so fort nach Ablegung des Hand-Kusses von der Kayserin Majestät entlassen, mithin dieser Actus beschlossen, und respective zurückgekehret. Ubrigens hat man gewöhnlicher massen die Chur-Mayntzische Einnahms-Urkund und den Chur-Böhmischen Revers (wie solche unten zu lesen) beyderseits ausgeliefert, weniger nicht die an Seine des Kaysers Majestät, dann die übrige hohe Mit-Churfürsten, gebräuchliche resp. Anzeig- und Nachricht-Schreiben zu erlassen vorbehalten, so fort von allem gegenwärtige Beschreibung ad Acta formiret.

Chur-Mayntzische Einnahms-Urkunde.

Wir Johann Friedrich Carl/ von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst,

fürst, bekennen hiermit öffentlich und thun kund aller manniglich: Als hiebevor nächst verschienen im 1558sten Jahr, Freytag nach dem Sonntag Oculi den 18ten Martii, weyland die Ehrwürdigste und Hochgebohrne Fürsten, Herr Daniel zu Mayntz, Herr Johann zu Trier, Herr Anton zu Cölln Ertz-Bischöffe, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelaten, auch Italien Ertz-Cantzlere, Herr Otto Henrich Pfaltzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, Augustus Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf in Meissen, und Joachim Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Ertz-Truchseß, Ertz-Marschall und Ertz-Cämmerer, alle Sechs Churfursten, löblicher Gedächtniß, damahls zu Franckfurt am Mayn versammlet, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römisch-Kayserl. Majestät, Unserm allergnadigsten Herrn, und dem Reich zu Ehren, Nutz, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch zu Erhaltung Ihrer und Ihrer Nachkommen, als des Römischen Reichs Seulen und fürnehmer Glieder, Würde und Hoheit, gemeinen Friedens und Sicherheit, sich zusammen in eine freundliche brüderliche Vereinigung und Verständniß begeben, gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, laut derselben brüderlichen Vereinigung und Verschreibung, von Wort zu Wort hiernach folgend.

(Hier folget wieder der Chur-Verein-Brief de A. 1558.)

Und dann die Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau **Maria Theresia**, Römische Kayserin, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain und Würtemberg, Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tirol, zu Görtz rc. Vermählte Herzogin zu Lothringen und Bar, Groß-Herzogin zu Toscana, Unsere allergnädigste Frau, wegen Dero Cron und Chur zu Böheim, in diese brüderliche Einigung, nach deren Erforderniß, von Uns, als dermahlen alleinigem darin begriffenen geschwornen Churfürsten, auf- und eingenommen zu werden verlanget; daß demnach Ihre Kayserl. Majestät Wir in solche Einigung wissentlich aufgenommen haben, thun das auch in Krafft dieses Briefs, gereden und versprechen darauf bey Unsern Fürstlichen Würden und Ehren, an vorhin geleisteten Eyds statt, daß Wir samt und ein jeder vor sich insonderheit gemeldte brüderliche Einigung durchaus in allen Puncten und Articulen, so viel einen jeden betrift, oder betreffen mag, in aller Massen, wie die hiebevor beliebt gegen Ihre Kayserl. Majestät und sonsten stet, fest und ohnverbrüchlich halten, darwieder nichts thun, fürnehmen, noch schaffen, gethan oder fürgenommen zu werden, sollen und wollen, heimlich noch öffentlich, in keine Weis, alle Gefährde und Argelist ausgenommen. Dessen zu Urkund und mehrer Sicherheit haben Wir, als von denen brüderlich vereinigt und verpflichteten Churfürsten dermahlen allein vorhanden, diesen Brief unter Unserer eigenen Hand Zeichen und anhangendem Insiegel verfertigen und Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät, und wegen Dero Cron und Chur-Böheim Mit-Churfürstin, zustellen lassen, der geben ist zu Franckfurt am Mayn, den vierzehenden Tag Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehen hundert und fünf und vierzigsten Jahr.

Chur-Böheimischer-Revers.

WIr **Maria Theresia**, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Cärnthen zu Crain und Würtemberg, Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tirol, zu Görtz rc. Vermählte Herzogin zu Lothringen und Bar, Groß-Herzogin zu Toscana, bekennen öffentlich und thun kund allermänniglichen: Als hiebevor im Jahr nach der Gebuhrt Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers, da man zehlte funzehen hundert, funfzig und acht, Freytags nach Oculi den 18den Tag Martii, die Ehrwürdigste und Hochgebohrne alle Sechs des Heil. Reichs Churfürsten, zu Franckfurt am Mayn versammlet, unter andern nützlichen Verrichtungen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römisch-Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zu Ehren, Nutz, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch zu Erhaltung Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. und deren Nachkommen, als des Römischen Reichs Seulen, Würde und Hoheit, auch gemeinen Friedens und Sicherheit immassen durch Dero Vorfahren auch löblich geschehen, sich zusammen in eine freund-brüderliche Einigung und Verständniß gethan, gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben; Und dann Wir, von wegen Unserer Cron und Chur-Böheim, in sothane durch verschiedene Secula löblich continuirte Verein Uns auch zu begeben, freund- gnädiglich erboten und verlangt haben, Wir auch von dem Hochwürdigsten Fursten, Herrn Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des Heil. Römischen

schen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Unsern lieben Neven, von dem Inhalt und Meynung derselben genugsam berichtet worden, mit Worten, wie hiernachfolgt:

(**Hieher gehöret abermahl die Chur-Verein** de A. 1558.)

Daß Wir demnach von wegen Unserer Cron und Chur-Böheim, in Ansehung diese Verbrüderung, Verstandniß und Einigung, obberührter gestalt aufgerichtet und eingegangen, zu gemeinem und sonderbaren friedlichen Wesen und allem guten gereichen thut, ebenfalls in allem deme, so diese Verbrüderung christlich und löblich vermag, in der Churfürstlichen Vorfahren Fußstapfen zu treten, und deren Exempel nachzufolgen begierig, mit vorgehabtem guten Rath und rechter Wissenschaft, im Namen der unzertheilten Heil. Dreyfaltigkeit, in ermeldte verbrüderliche Einigung, vermög eines besondern Uns darüber zugestellten Briefs, von Sr. des Herrn Churfürsten zu Mayntz Lbdn, als welche dermahlen allein zu dieser Verein verpflichtet, ein- und angenommen worden, und darauf Uns gegen Ihre Lbdn, und Dieselbe sich hinwieder gegen Uns verschrieben, Wir auch mit Hand-gegebener Treu gelobt, und einen leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio geschworen, solche Einigung in allen und jeden Puncten und Articulen wurcklich zu vollziehen; Gereden und versprechen auch hiermit, in Krafft dieses Unsers Briefs, bey Fürstlichen Ehren und Würden, daß Wir vielbemeldte brüderliche Vereinigung durchaus, so viel Uns betrifft oder betreffen mag, stet, fest und ohnverbrüchlich halten und vollführen, darwieder nichts thun, vornehmen, noch schaffen gethan zu werden, sollen und wollen, heimlich oder öffentlich, in keine Weis, alle Gefährde und Arglist ausgenommen. Dessen zu Urkund und mehrer Sicherheit haben Wir diesen Brief unter Unserer eigenen Hand-Zeichen und anhangendem Insiegel verfertigen, und obgenannter Ihrer des Herrn Churfürsten zu Mayntz Lbd. zustellen lassen, der geben zu Franckfurt am Mayn, den vierzehenden Tag Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehen hundert und fünf und vierzigsten Jahr.

XXV.

Beschreibung, wie bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz der Chur-Sächsische hierzu gevollmächtigte Erste Wahl-Botschaffte Sr. Exc. Herr Graf von Schönberg, zu Franckfurt am 16. Octobr. 1745. die Chur-Verein beschworen.

Demnach bey Sr. Churfürstl. Gnaden von Mayntz, von wegen Ihrer Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch Dero darzu eigents gevollmächtigten Ersten Wahl-Botschaffter, Se. Excell. den Herrn Grafen von Schönberg, die Ansuchung geschehen, um Namens höchstgedachter Sr. Königl. Maiestät, als eines höchsten Mit-Churfürsten des Reichs, die allgemeine Chur-Verein zu Handen Ihrer Churfürstl. Gnaden von Mayntz, bey hiesiger Dero höchsten Anwesenheit, annoch Krafft erhaltener Vollmacht zu beschwören; und dann Ihro Churfürstl. Gnaden hierzu sich allerdings willig bezeiget, anbey verabredet worden, daß gestalten Umständen nach dieser Actus ohne äusserliche Solennität und Auffahrt vor sich gegen möge: so haben des wohlbesagten Botschaffters Excell. in einem Zweyspännigen Wagen mit aufstehenden Bedienten ohne weiteres Gefolg sich Samstags den 16. Octobris 1745. um die beliebte Stunde Vormittags Zehen Uhr in den Chur-Mayntzischen Hof, zum Compostell genannt, eingefunden, und sind allda bey der grossen Stiege angefahren, auf welcher die ordinaire-Garde-Wacht paradirte. Unten am Wagen empfieng den Herrn Gesandten der Herr Hof-Marschall von Ritter, oben an der Stiege der Herr Ober-Marschall und an der äussern Thüre der Antichambre der Herr Obrist-Cämmerer. Selbige führten Se. Excell. bis zum Churfürstlichen Audientz-Zimmer, woselbst Ihro Churfürstl. Gnaden den Herrn Gesandten vor der Thür annahmen, und mit Beybehaltung der Hand mit sich hinein treten, sodann unter einem rothsammetnen mit Gold bordirten Baldachin und auf dergleichen Teppich zu ebener Erde stehend Platz nehmen liessen, worauf dann auch verschiedene Chur-Mayntzische Dom-Prælaten, Capitularen, Ministri und Cavaliers, ingleichen einige fremde Standes Personen, worunter sich des Prinzen von Oranien Hoheit und der Herr Graf von Stella befanden, herzu traten, und auf Ihro Churfürstl. Gnaden höchsten Geheiß der Chur-Mayntzische Hof-Cantzler, Herr von Bentzel, folgende Anrede that:

Ihrer Königl. **Polnischen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hat preiswürdigst gefallen, bey dem jetzo vorgewesenen Churfürstlichen Wahl- und**

Cronungs-*Convent* von Dero erleuchtesten Beysgesinnung für das geliebteste Vaterland durch Ihre vortreffliche Botschafft solche ausnehmende und hochvermögliche Kennzeichen zu geben / wormit Höchst-Dieselbe Dero vorhin beywohnenden Ruhm und Verdienste zum herrlichsten verewiget haben. Gleichwie nun hiebey Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. nebst anderem dahin beywürcken zu lassen geruhet / daß die bey dem Churfürstl. hohen *Collegio* von Zeiten gemein-ersprießlichst beschehene im Jahr 1558. das lezte mahl erneuerte Chur-Verein der von Ihrer glorreichst regierenden Römisch-Kayserl. Majestät beschwornen Wahl-*Capitulation* herkommlich einzuverleiben / so fort zu Behuf der gesamten Reichs-Verfassung so wohl / als der Churfürstlichen Gerechtsamen / mithin des allgemeinen Besten und versicherten Ruhestandes / sorgfältigst aufrecht zu erhalten / der patriotische Entschluß gefasset worden: So ist davon eine höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. so bewährten vortrefflichsten Gemüths-Meynung gemässe Folg / daß Ihro gefallen wollen / durch gegenwärtigen Höchst-Dero gevollmächtigten hochansehnlichen Botschaffters *Excell.* an Ihre Churfürstl. Gnaden von Mayntz / meinen gnädigsten Herrn / zu verlangen / von Höchst-Ihro / als des Churfürstlichen Hochlöblichen *Collegii Decano*, in gedachte Chur-Verein aufgenommen zu werden. Deme statt zu thun da Ihre Churfürstl. Gnaden Sich zur besonderen Freude seyn lassen / und hie zugegen erbietig seynd / so wollen Höchst-Dieselbe Euer des gevollmächtigten Herrn Botschaffters *Excellenz* Erklärung gewärtigen / ob Deroselben den zu verlesenden Chur-Verein zu vernehmen / darüber zu Ihrer Churfürstl. Gnaden Handen zu geloben und den Eyd folglich abzulegen belieben möge.

Worauf des Herrn Botschaffters Excellenz Ihrer Königl. Majestät in Polen Mit-Churfürstliche besondere Aufmerckſamkeit für die allgemeine und besondere des Churfürstlichen hohen Collegii Wohlfahrt bestens zu erkennen gegeben, mithin wegen der jetzo zu beschwörenden Chur-Verein zu aller Gebühr sich bereit erzeiget haben.

Nachdem nun die letzt-erneuerte Chur-Verein vom Jahr 1558. durch gedachten Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cantzler öffentlich verlesen worden, sodann Se. Churfürstl. Gnaden des Herrn Botschaffters Excell. befraget, ob anjetzo darüber die gewöhnliche Hand-Gelöbniß Ihro zu ertheilen und demnächst den würcklichen Eyd zu leisten belieben wolle, hierzu auch Se. Excell. dero Bereitschafft contestiret; so haben dieselbe die gedachte Hand-Gelöbniß zu Ihro Churfürstl. Gnaden Händen würcklich erstattet, demnächst von Sr. Churfürstl. Gnaden die Höchst-Deroselben durch Ihren Hof-Cantzler überreichte gewöhnliche Eydes-Formul empfangen, und selbige laut ablesend mit erhobenen Fingern folgender Gestalt abgeschworen:

Wie der Brief inhaltet / und mir vorgelesen ist / ich auch wohl verstanden / und von wegen Ihrer Königl. Majestät in Polen / als Churfürsten zu Sachsen / meines allergnädigsten Herrn / krafft habender Vollmacht / mich vereiniget / das wollen Allerhöchst-besagt-Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. stet und fest halten / vollziehen und deme nachkommen / getreulichen und ungefährlichen. Das schwöre ich in Dero Seel / als Ihro und mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Welchemnach Ihro Churfürstl. Gnaden Dero Freude und Beglückwünschung über sothane engere Collegial-Verbindung bezeuget, und des Herrn Botschaffters Excell. solches alles Dero Seits geziemend erwiedert, mithin Dieselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden entlassen, sofort unter gleichmäßiger Begleitung in den Zimmern und bis an den Wagen, wie bey dem Empfang, zurückgeführet, und also dieser Vorgang beschlossen worden.

XXVI.

Beschreibung, wie bey Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz der Chur-Braunschweigische darzu gevollmächtigte Erste Wahl-Botschaffter Se. Excell. der Freyherr von Münchhausen zu Franckfurt am 16. Octobr. 1745. die Chur-Verein beschworen.

DEmnach bey Sr. Churfürstl. Gnaden von Mayntz, von wegen Ihrer Königl. Groß-Britannischen Majestat und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, durch

Dero darzu eigents gevollmächtigten Ersten Wahl-Botschaffter, Se. Excell. den Freyherrn **von Münchhausen**, die Ansuchung geschehen, um Namens Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, als eines höchsten Mit-Churfürsten des Reichs, die allgemeine Chur-Verein zu Handen Ihrer Churfürstl. Gnaden von Mayntz, bey hiesiger Dero Höchsten Anwesenheit, annoch Krafft hierzu erhaltener Vollmacht zu beschwören, und dann Ihre Churfürstl. Gnaden hierzu Sich allerdings willig bezeiget, anbey verabredet worden, daß gestalten Umständen nach dieser Actus ohne äusserliche Solennität und Auffahrt vor sich gehen möge; so haben des wohlbesagten Herrn Botschaffters Excell. in einem zweyspännigen Wagen mit auffstehenden Bedienten ohne weiteres Gefolge Samstag den 16ten Octobris 1745. um die beliebte Stunde Vormittags eilff Uhr in dem Chur-Mayntzischen Hof, zum Compostell genannt, eingefunden, und sind allda bey der grossen Stiege, auf welcher die ordinaire Garde-Wacht paradirte, angefahren. Unten am Wagen empfieng den Herren Gesandten der Herr Hof-Marschall von Ritter, oben an der Stiege der Herr Ober-Marschall, und an der äussern Thür der Antichambre der Herr Obrist-Cämmerer. Selbige führten Se. Excell. bis zum Churfürstlichen Audientz-Zimmer, woselbst Ihro Churfürstl. Gnaden den Herrn Gesandten vor der Thüre annahmen, und mit Beybehaltung der Hand mit Sich hinein treten, sodann unter einem roth-sammetnen mit Gold bordirten Baldachin und auf dergleichen Teppich zu ebener Erde stehend Platz nehmen liessen, worauf dann auch verschiedene Chur-Mayntzische Dom-Prälaten, Capitularen, Ministri und Cavaliers, ingleichen einige fremde Grandes-Personen, worunter sich des Printzen von Oranien Hoheit und der Herr Graf von Stella befanden, herzutraten, und auf Ihro Churfürstl. Gnaden höchsten Geheiß der Chur-Mayntzische Hof-Cantzler, Herr von Benzel/ nachstehenden Vortrag that:

Ihre Königl. Groß-Britannische Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg haben Höchst-Dero erleuchteste Sorgfalt für Ihrer nun glorreichest regierenden Kayserl. Majestät und des gesammten Reichs wahre Wohlfahrt und das allgemeine Heil bey dem jezo fürgewesenen Churfürstlichen Wahl- und Crönungs-*Convent*, wie jederzeit und bey allen Vorfallenheiten/ dermassen gemein-tröstlich vorwalten lassen/ daß Höchst-Ihro wohl auch keineswreges zu entgehen vermöget/ wie gemein-nutzbar und nöthig es seye, die sorgsame Aufrechthaltung der von Zeiten her bestehenden im Jahr 1558. das lezte mahl erneuerten Chur-Verein bestens fortzusetzen, und dazu nicht allein die hergebrachte Kayserliche Bestätig- und Handhabung/ Inhalts der Wahl-Capitulation/ mit zu erwürcken/ sondern auch auf derselben ohnabsezende Erhaltung bey und unter dem hohen Chur-*Collegio* selbsten den Bedacht zu wenden/ massen solch alles durch Euer Dero gevollmächtigten hochansehnlichen Botschaffters *Excellenz* zum vortrefflichsten beschehen ist. Es gereichet mithin zu Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. vorhin unsterblichen Ruhms neuerlicher Vermehrung/ daß Höchst-Ihro gefallen wollen/ Ihren vorhin so werckthätig hegenden allerpreißlichsten Gemüths-Regungen und unwanckenden Sorgen für die theure Verfassung des Reichs auch noch diese beyzusetzen/ und in ungeschmählerter Theilnehmung an allen *Collegial*-Verbindlichkeiten/ auch Dero Mit-Churfürstliche eigene Einnahm in diese mehrbelobte allgemeine Chur-Verein an Ihre Churfürstliche Gnaden von Mayntz durch Ew. *Excellenz*, als den hierum gevollmächtigten vortrefflichen Botschaffter/ zu verlangen; bey Dero mithin beruhet, zu erklären/ ob den Inhalt der angezogenen Chur-Verein jezo ablesend zu vernehmen/ mithin Höchstgedachter Ihrer hie zugegen befindliche Churfürstl. Gnaden gewöhnliche Hand-Gelöbniß zu ertheilen/ sofort den Eyd herkommlich zu leisten belieben wolle/ massen Se. Churfürstl. Gnaden hiebey zu aller Nothdurfft und verfolglicher Ertheilung des gebührlichen Einnahms-Briefs gegen den auszustellenden behörigen *Revers* mit so mehrerem Vergnügen erbietig seynd/ je gemein-ersprießlicher und Sich zur besonderen Ehr/ Höchst-Dieselbe allerdings schätzen/ mit Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. solchergestalten neuerdings mehrfach verbunden zu werden.

Es haben hierauf des Herrn Botschaffters Excell. Ihrer Königl. Groß-Britannischen Majestät Mit-Churfürstliche besondere Aufmerckſamkeit für die allgemeine und bevorab des Churfürstlichen hohen Collegii Wohlfahrt bestens zu erkennen gegeben, mithin wegen der jetzo zu beschwörenden Chur-Verein zu aller Gebühr sich bereit erzeiget.

Nachdem nun die letzt-erneuerte Chur-Verein vom Jahr 1558. durch gedachten Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cantzler, von Bentzel, öffentlich verlesen worden: so haben Se. Churfürstl. Gnaden des Herrn Botschaffters Excell. befraget, ob anjetzo darüber die gewöhnliche Hand-Gelöbniß Ihro zu ertheilen, und demnächst den würcklichen Eyd zu leisten

beliebeu wolle. Und als Se. Excell. Dero Bereitschafft contestiret, so haben Dieselbe die gedachte Hand-Gelöbniß zu Ihro Churfürstl. Gnaden Handen würcklich erstattet, und deme nach von Sr. Churfürstl. Gnaden die Höchste Deroselben durch Ihren Hof-Cantzler überreichte gewöhnliche Eydes-Formul empfangen, dieselbe mithin laut ablesend mit erhobenen Fingern folgender Gestalt abgeschworen:

Wie der Brief inhaltet/ und mir vorgelesen ist/ ich auch wohl verstanden/ und von wegen Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Britannien/ als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg/ meines allergnädigsten Herrn/ krafft habender Vollmacht/ mich vereiniget/ das wollen Allerhöchst-besagte Ihre Königliche Majestät und Churfürstlichen Durchl. stet und fest halten/ vollziehen und deme nachkommen/ getreulichen und ungefährlichen. Das schwöre ich in Dero Seel/ als Ihro und mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Welchemnach Ihro Churfürstl. Gnaden Dero Freud und Beglückwünschung über sothane engere Collegial-Verbündniß bezeuget, und des Herrn Botschaffters Excellenz all solches Dero Seits geziemend erwiedert, mithin Dieselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden entlassen, sofort unter gleichmäßiger Dero Zurückkehr, wie bey dem Empfang, diese Handlung beschlossen wurde.

Verzeichniß
der in dieser Sammlung enthaltenen Stücke.

Verzeichniß

Derer mit

Der Römisch-Kayserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majestät

FRANCISCO,

Herzogen zu Lothringen und Groß-Herzogen zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Dann

Der Römisch-Kayserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät,

MARIA THERESIA,

Ertz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Zu der

Kayserlichen Crönung

Nach Franckfurt am Mayn Anno 1745. abgegangenen

Obristen Hof-Aemter, Herren Ministers

Und

Höchstansehnlicher Suiten.



Kayserl. Königl. hohe Ministri:

Jhro Excellenz Hr. **Sigmund Rudolph** des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister, Burggraf zu Reineck, Graf und Hr. zu **Sinzendorff** rc. Ritter des Goldenen Vliesses und Grand von Spanien der Ersten Classe, Jhro Kayserl Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrist-Hofmeister.

Jhro Excell. Hr. **Anton Corfitz** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Ulefeld** rc. Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer und Conferenz-Rath, auch Hof- und Staats-Cantzler.

Jhro Excell. Hr. **Johann Wilhelm** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Wurmbrand** rc. Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath, gewesener Königl. Chur-Böheimischer Erster Wahl-Botschaffter, und nach der Hand Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Præsident.

Jhro Excell. Hr. **Friederich** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Harrach** in Rohrau rc. Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer und Conferenz-Rath, auch Königl. Böheimischer Obrister Cantzler.

Jhro Hochfürstl. Gnaden Hr. **Heinrich** des Heil. Röm. Reichs Fürst von **Auersperg**/ Hertzog zu Münsterberg und Franckenstein in Schlesien, Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath und Obrister Stallmeister.

Jhro Excell. Hr. **Johann Friedrich** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Seilern**/ Jhro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath und Oesterreichischer Hof-Cantzler.

Jhro Excell. Hr. **Joseph**/ Comte de Monte-Sante &c. Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Itallänischen Raths Præsident.

Jhro Excell. Hr. **Joseph** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Harrach** in Rohrau rc. des Teutschen Ordens Ritter und Land-Commenthur der Balley Oesterreich, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath, General-Feld-Marschall, Obrister über ein Regiment zu Fuß und Hof-Kriegs-Raths Præsident.

Jhro Excell. Hr. Graf **Ludwig** von **Bathyan** rc. Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Königl. Hungarischer Hof-Cantzler.

Jhro Excell. Hr. **Philipp Kinsky** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Chinitz** und **Tettau** rc. Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer und Conferenz-Rath, auch Ministerial-Banco-Deputations-Præses.

Jhro Excell. Hr. **Rudolph** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Colloredo** ꝛc. Ritter des Goldenen Bliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer und Conferenz-Rath, auch Reichs-Hof-Vice-Cantzler.

Jhro Excell. Hr. **Johann Joseph** des Heil. Röm. Reichs Graf **Khevenhüller** zu Aichelberg ꝛc. Ritter des Goldenen Bliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Geheimer und Conferenz-Rath, auch Obrister Cämmerer und gewesener zweyter Königl. Chur-Böheimischer Wahl-Botschaffter.

Jhro Excell. Hr. Emanuel Duca Telles de Silva Tarrouca &c. Ritter des Goldenen Bliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Præsident des Raths der Oesterreichischen Erb-Niederlanden.

Jhro Excell. Hr. **Ferdinand Bonaventura** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Weissenwolff** ꝛc. Jhro Römisch-Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Enns Lands-Hauptmann.

Tit. Hr. **Moritz Adolph Carl** Hertzog zu **Sachsen** ꝛc. Sti Joannis Hierosolymitani Ordens-Ritter und Groß-Bailo, Ertz-Bischoff zu Pharsalien und Bischoff zu Leutmeritz, Jhro Kayserl. Königl Majestäten würcklicher Geheimer Rath.

Jhro Excell. Hr. **Frantz Sigmund Friedrich** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Satzenhofen** ꝛc. Land-Commenthur der Balley Francken, des Teutschen Ordens Ritter, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath.

Jhro Hochfürstl. Gnaden Hr. **Carl** des Heil. Röm. Reichs Fürst von **Dietrichstein** zu Nickolspurg ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer und Obrister Hof-Marschall.

Jhro Excell. Hr. **Carl** Graf von **Bathyan** ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Dragoner, Bannus Croatiæ, und Jhro Majestät der Kayserin Königin angesetzter zweyter Obrister Hofmeister.

Jhro Excell. Hr. **Carl Ferdinand** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Königsegg-Erps**, Ritter des Goldenen Bliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Vice-Præsident des Raths derer Oesterreichischen Erb-Niederlanden, wie auch Jhro Maj. der verwittweten Römischen Kayserin, zu Hungarn und Böheim Königin, Ertz-Hertzogin ꝛc. Elisabethæ Christinæ, gebohrner Hertzogin zu Braunschweig-Lüneburg, Hartschier-und Trabanten-Hauptmann.

Jhro Excell. Hr. Sylvester Marchese Spada, Jhro Königl. Hoheit der Printzeßin Charlotte von Lothringen Obrist-Hofmeister.

Jhro Excell. Hr. Prosper des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister, Graf und Hr. von **Sintzendorff** ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer und würcklicher Geheimer Rath.

Jhro Excell. Hr. **Carl** Baron de **Pfilscher**, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath.

Jhro Excell. Hr. Emanuel Comte de Richecourt &c.

Jhro Excell. Hr. **Frantz Adalbert** des Heil. Römischen Reichs Freyherr von **Schleiffraß** ꝛc.

Jhro Excell. Hr. N. Graf von **Haugwitz**.

Jhro

Jhro Excell. Hr. **Ludwig** Graf von **Salleburg** ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer und General=Kriegs=Commissarius.

Jhro Excell. Hr. **Maximilian** des Heil. Röm. Reichs Graf von Browne &c. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, General=Feld=Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Jhro Excell. Hr. **Ferdinand** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Harrach** in Rohrau ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Land=Marschall des Ertz=Hertzogthums Oesterreich unter der Enns.

Jhro Excell. Hr. **Carl** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Cobenzl** ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath, Oesterreichischer Principal-Gesandter auf dem allgemeinen Reichs=Tag und Königl Extraordinaire-Gesandter am Chur=Cöllnischen Hofe.

Jhro Excell. Hr. N. Graf von Lalain &c. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, General=Feld=Marschall=Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Jhro Excell. Hr. **Philipp** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Sternberg** ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Königl. Chur=Böheimischer Gesandter auf dem allgemeinen Reichs=Tag.

Jhro Excell. Hr. **Rudolph** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Choteck** ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Extraordinaire-Gesandter am Chur=Bayerischen Hofe.

Jhro Excell. Hr. Ladislaus Graf Giulaffy &c. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer und Cantzler des Fürstenthums Siebenbürgen.

Jhro Excell. Hr. N. des Heil. Röm. Reichs Graf von **Honsbruck** ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer.

Vom

Ersten Kayserl. Königl. Obrist=Hofmeister=Staab.

Kayserl. Königl. Obrist=Hofmeister.

Jhro Excell. Hr. **Sigmund Rudolph** Graf von **Sinzendorff** ꝛc. wie oben.

Kayserl. Königl. Leib=Garde=Hartschiern=Hauptmann.

Jhro Excell. Hr. **Heinrich Joseph** des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von **Daun** ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, General=Feld=Marschall und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Kayserl. Königl. Leib=Garde Trabanten=Hauptmann und Obrister von der Schweitzer=Garde.

Jhro Excell. Hr. Caspar Ferdinandez Graf von Cordua und Aragon &c. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, General=Feld=Marschall und Obrister über ein Regiment Cuirassiers.

Kayserl. Königl Obrist=Küchenmeister.

Herr **Philipp** des Heil. Röm. Reichs Graf **Königl**, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Cämmerer.

Kayserl. Königl. Obrist=Silber=Cämmerer.

Herr **Johann Albert** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Althan**, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Cämmerer.

Kayserl. Königl. Cavagliere di Musica.

Herr Adam Philipp Losy / des Heil. Röm. Reichs Graf von Losymthal / Ritter S. Wenceslai &c. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Cämmerer und Königl. Böheimischer Hof-Rath.

Kayserl. Königl. Mund-Schenck.

Herr Frantz Anton von Friedberg.

Kayserl. Königl. Truchsessen.

Herr Frantz Ulrich von Wenser / Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath.
Herr Victor Amadeus von Brockhausen / Nieder-Oesterreichischer Land-Rechts Beysitzer.

Kayserl. Königl. Hof-Prediger.

A. R. P. Ignatius Pittermann.

Kayserl. Königl. Ceremoniarius, Eleemosynarius und Ober-Hof-Caplan.

Herr Frantz Anton Gruner.

Kayserl. Königl. Hof-Capläne.

Herr Frantz Leichnahmschneider.
Hr. Johann Anton Zanna.
Hr. Frantz Briselance.
Nebst zwey Capellen-Jungen.

Kayserl. Königl. Geheimer und Hof-Secretarius.

Herr Joseph Ignaz Edler von Wolffscron.

Kayserl. Königl. Obrist-Hofmeister-Amts-Canzellist.

Herr Johann Jacob Strobl.

Kayserl. Königl. Geheimen Raths-Thürhüter.

Herr Johann Georg Seidl.

Kayserl. Königl. Hof-Medici.

Herr Johann Frantz Rauch.
Herr Johann Baptist Thieri.

Kayserl. Königl. Hof-Apothecker.

Herr Johann Joseph Wolck / nebst zwey Gesellen.

Kayserl. Königl. Hof-Chirurgus.

Herr Andreas Conrad Mebes / nebst zwey Gesellen.

Kayserl. Königl. Polnisch- und Rußischer Hof-Dolmetsch.

Herr Joseph Gnitter.

Kayserl. Reichs-Herolden.

Herr Frantz Zambarda.
Herr Adolph Pfaltz.

Lothrin-

Lothringischer Herold.

Herr N. Preken.

Kayserl. Königl. Hof- und Cabinets-Couriers.

Herr Leopold Keßler.
Hr. Martin Sala Bianchini.
Hr. Peter Peppermann.
Hr. Johann Wilhelm Fritz.
Hr. Alexander Merckle.
Hr. Ludwig la Montagne.
Hr. Johann Oehler.
Hr. Cajetan Caironi.
Hr. Anton Byssack.
Hr. Raymund Satzfeld.

Kayserl. Königl. Hof-Controlor-Amt.

Hof-Controlor.

Herr Johann Frantz Martin.

Hof-Vice-Controlor.

Herr Frantz Gaun.
Fünff Controlor-Schreiber.

Kayserl. Königl. Keller-Meister.

Herr Johann Egidi Schönhut.
Herr Lothari Conradi.

Keller-Schreiber.

Herr Anton Rögler.
Fünf Keller-Diener.
Drey Keller-Binder.
Vier Keller-Jungen.
Drey Mund-Jungen.

Zehrgardner.

Herr Leopold Dohnhorn.
Drey Zehrgarden-Gehülffen.
Drey Träger.
Ein Ober-Einkauffer.
Ein Extra-Einkauffer.
Zwey Einkauffer-Gehülffen.
Ein Hof-Zuschrodter, Carl Fehrner/ und
Vier Knechte.
Ein Geflügel-Mayer, nebst drey Jungen.

Silber-Diener.

Bernhard Rißl.
Zwey Silber-Wascher.
Ein Silber-Putzer.
Fünf Jungen.

Zuckerbackerey.

Ein Zucker-Backer-Inspector, Her Louis de Vaux.
Zwey Erste Zucker-Backer, Joseph Ober-Mayr und Carl Cuisset.
Acht Zuckerbacker-Gehülffen.
Vier Jungen.
Sechs Trager.

Tafel-Decker.

Ein Hof-Dames-Tafeldecker, Max Trager.
Ein Gehülffe.
Vier Jungen.
Ein Abwascher.
Zwey Cammer-Herrn-Tafeldecker, Joseph Constant und Frantz Hartmann.
Ein Gehülffe.
Vier Jungen.
Ein Abwascher.
Ein Hof-Paters-Tafeldecker, Michael Eckhard.
Zwey Jungen.
Ein Abwascher.
Ein Cammerfrauen-Tafeldecker, Joseph Mäschberger.
Drey Jungen.
Ein Abwascher.
Ein Kayserl. Königl. Edelknaben-Tafeldecker, Michael Redler.
Zwey Jungen.
Ein Abwascher.
Ein Hof-Controlor-Tafeldecker, Mattheo Falini.
Zwey Jungen.
Ein Abwascher.
Ein Officier-Tafeldecker, Frantz Schitzinger.
Zwey Jungen.
Ein Abwascher.

Kuchl-Inspectores.

Peter Pegnier.
Frantz Gilbert.
Ferdinand Godié.

Mund-

Mund-Köche:

Jacob Henry.
Johann Wisinger.
Frantz Mouchette.
Anton Declaire.
Frantz Gilbert.
Sieben Meister-Köche.
Acht Neben-Köche.
Drey Bratmeister.
Fünf Brat-Köche.
Fünf Backerey-Köche.
Drey Zusetzer.
Fünf und Zwantzig Kuchl-Jungen.
Ein Mund-Kuchl-Thürhüter.
Acht Kuchl-Trager.
Acht Kesselreiber.

Kayserl. Königl. Hof- und Cammer-Music.

Cavagliere di Musica, Herr Graf Losy von Losymthal, wie oben.
Capell-Director, Herr Georg Reuter.
Zwey Sopranisten, Domenico Genuesi und Giuseppe Monteriso.
Zwey Contralti, Pietro Cassati und Pietro Galli.
Zwey Tenori, Joseph Timer und Cajetano Porghi.
Zwey Bassisten, Christoph Praun und Joseph Moser.
Ein Concert-Dispensator, Andreas Amiller.
Ein Organist, Wenzel Pirck.
Vier Violinisten, Anton Piani, Johann Hintereder, Joseph Woller und Ignatz Stadlmann.
Ein Violoncellist, Christian Redig.
Ein Fagotist, Philipp Friederich.
Ein Violonist, Frantz Schnantz.
Ein Instrument-Diener, Valerius Pacher.
Ein Lautenmacher, Anton Posch.
Ein Orgelmacher, Johann Leydecker.

Kayserl. Königl. Hartschieren-Leib-Garde.

Hartschiern-Hauptmann, Ihro Excell. Herr Graf von Daun, wie oben.
Ein Ober-Fourier, Herr Johann Georg Rieder.
Ein Unter-Fourier, Herr Wenzel Joseph Camellern.
Ein Adjutant, Herr Johann Georg Bayer.
Vier Rottmeister.
Fünfzig Hartschiern.
Sechs Trompeter.
Ein Paucker.

Ein Chirurgus.
Ein Schmied.
Ein Wacht-Knecht.

Kayserl. Königl. Schweitzer-Garde.

Schweitzer-Garde-Obrister, Ihro Excell. Graf von Cordua / wie oben.
Ein Ober-Lieutenant.
Ein Unter-Lieutenant.
Ein Fähndrich.
Ein Caplan.
Ein Secretarius.
Vier Unter-Officiers.
Funfzig Schweitzer.
Zwey Pfeiffer.
Vier Tambours.

Vom

Kayserl. Königl. Obristen-Cämmerer-Staab.

Kayserl. Königl. Obrist-Cämmerer.

Ihro Excell. Hr. Johann Joseph des Heil. Röm. Reichs Graf Khevenhüller zu Aichelberg rc. wie oben.

Kayserl. Königl. Cammer-Herren.

Tit. Herr Fürst Ferdinand Philipp Joseph von Lobkowitz.
Tit. Herr Fürst Joseph von Schwartzenberg.
Tit. Herr Fürst Joseph von Lichtenstein.
Herr Albert Graf von Althann.
Hr. Philipp Graf von Künigl.
Hr. Baron von Gheler.
Hr. General Comte de Grüne.
Hr. d'Ogara.
Hr. Ludwig Graf von Cavriani.
Hr. Joseph Graf von Wilzeck.
Hr. Frantz Graf von Esterhazy.
Hr. Wenzel Ernst Graf von Schaffgotsch.
Hr. Johann Philipp Graf Losy von Losymthal.
Hr. Johann Joseph Graf von Kinsky.
Hr. Johann Michael Graf von Althann.
Hr. Joseph Graf von Wilzeck.
Hr. Leopold Graf von Kinsky.
Hr. Ludwig Wilhelm Graf von Ostein.
Hr. Frantz Joseph Graf von Sauer.
Hr. Frantz Anton Graf von Heissenstein.

Herr

Herr Christoph Graf von Cavriani.
Hr. Heinrich Graf von Stahrenberg.
Hr. Leopold Graf von Windischgrätz.
Hr. Conte di Luchesi.
Hr. Johann Frantz Baron Bretlach.
Hr. Christian August Graf von Seilern.
Hr. Frantz Joseph Graf von Weissenwolff.
Hr. Pietro Marchese Poil.
Hr. N. Graf von Paar/ Obrister.
Hr. Frantz Carl Graf von Auersperg.
Hr. Johann Adam Graf von Auersperg.
Hr. Ferdinand Freyherr von Sickingen.
Hr. Johann Friedrich Freyherr von Kagenegg.
Hr. Joseph Graf von Stahrenberg.
Hr. Carl Freyherr Ulm auf Erbach.
Hr. Friedrich Carl Graf Styrum.
Hr. Giuseppe Conte Ariosti.
Hr. Ludwig Graf von Zinzendorff und Pöttendorff.
Hr. André Comte de Liques.
Hr. Friedrich Wilhelm Freyherr von Kettler.
Hr. Leopold Graf von Dietrichstein.
Hr. N. Graf von Czernin.
Hr. Joseph Graf von Harrach.
Hr. Marquis de Prie.
Hr. N. Graf von Auersperg.
Hr. Luigi Caraccioli de Principi di Celenza.
Hr. Ulrich Graf vou Kinsky.
Hr. Ernst Guido Graf von Harrach.

Kayserl. Königl. Beicht-Väter.

Ihro Maj. des Kaysers Beicht-Vater, P. Ignatius Pittermann S. J.
Socius F. Neumann S. J.
Ihro Maj. der Kayserin und Königin Beicht-Vater, P. Ignatius Kampmüller/ S. J. & SS. Theol. Doctor.
Socius, F. Michael Schröck S. J.

Kayserl Königl. Cabinets-Secretarius.

Herr Ignatius Edler von Koch/ Ihro Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Hof-Rath.

Kayserl. Königl. Leib-Medicus.

Herr Elias Engl/ Proto-Medicus.

Kayserl. Königl. Geheimer Cämmerer-Zahl-Meister.

Herr **Carl Joseph** Edler von **Dier**, des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Königreichs Hungarn und deren incorporirten Landen Ritter und Landmann, Kayserl. Königl. würcklicher Hof-Cammer-Rath, wie auch des Königl. Portugiesischen St. Jacobs-Ordens Ritter.

Kayserl. Königl. Cammer-Diener.

Herr **Johann Ferdinand Schwall.**
Hr. **Anton Timer.**
Hr. **Johann Lambinck.**
Hr. **Frantz Silbert.**
Hr. **Leopold Timer.**
Hr. **Petrus** von Prunetti.
Hr. **Joseph Timer.**
Hr. **Frantz Martin.**
Hr. **Frantz Carl** Palestrazi.
Hr. N. Germain.

Kayserl. Königl. Ober-Cammer-Fourier.

Herr **Tobias Joseph** Edler von **Gollhoffer**, des Heil. R. Reichs Ritter.

Kayserl. Königl. Unter-Cammer-Fourier.

Herr **Maximilian Meichsner.**

Kayserl. Königl. Cammer-Heitzer.

Herr **Frantz Mansperger**, samt zwey Jungen.

Kayserl. Königl. Anti-Camera-Thürhüter.

Herr **Frantz Waßmayr.**
Hr. **Gabriel Mayrhoffer.**
Hr. N. **Masser.**

Kayserl. Königl. Cammer-Trabanten.

Herr **Joseph Krauser.**
Hr. Ignatius Knecht.
Drey Cammer-Fouriers-Trager.

Kayserl. Königl. Guarderobba.

Herr **Arnold Görtz.**
Herr **Johann Heinrich Fenzel.**

Kayserl. Königl. Leib-Apothecker.

Herr **Johann Joseph Wolck.**

Kayserl.

Kayserl. Königl. Leib-Chirurgi.

Herr **Joseph Kayser.**
Herr **Ferdinand Ruprecht.**

Kayserl. Leib-Peruquier.

Herr **Michael Panholzer.**

Kayserl. Königl. Cammer-Juwelier.

Herr **Joseph Köbler.**

Kayserl. Königl Tapezirer.

Herr **Joseph Klimpert.**
Acht Fräulein-Diener.

Vom

Kayserl. Königl. Obristen-Hof-Marschall-Staab.

Kayserl. Königl. Herr Obrist-Hof-Marschall.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr **Carl** Fürst von **Dietrichstein**/ wie oben.

Obristen Hof-Marschall-Amts Secretarii Vertreter auf dieser Reise.

Herr **Joseph** Ignatii Edler von **Wolffs-Cron**/ Geheimer und Hof-Secretarius.

Amts-Trabant.

Herr **Johann Joseph Hermann.**

Hof-Profoß.

Thomas Anton Gietinger.

Kayserl. Königl. Hof-Quartier-Amt.

Herr **Frantz Anton Joachim**/ Vice-Quartiermeister.

Hof-Fouriers.

Herr **Philipp Anton Baber.**
Hr. **Christoph Bertl.**
Hr. **Leopold Kößler.**
Hr. **Frantz Schilling.**
Zwey Einspänniger.

Vom

Kayserl. Königl. Obristen Stallmeisters Staab.

Kayserl. Königl. Herr Obrist-Stallmeister.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr **Heinrich** des Heil. Röm Reichs Fürst von **Auersperg**/ wie oben.

Kayserl. Königl. Edelknaben-Director.

Herr Leopold Graf von Huyn.

Kayserl. Königl. Edelknaben.

Herr Joseph Graf von Althann.
Hr. Johann Baptist Baron Czeyka.
Hr. Leopold Graf von Huyn.
Hr. Michael Graf Wallis.
Hr. Hugo Graf Odoneli.
Hr. Leopold Graf Arco.
Hr. Eduard Henrich Graf von Naugent.
Hr. Christoph Graf von Thierheim.
Hr. Rudolph Graf von Salaburg.
Hr. Johann Nepomucenus Freyherr von Vernier.
Hr. Carl Freyherr von Ledeburg.
Hr. Anton Graf von Stadl.

Kayserl. Königl. Hof-Futtermeister.

Herr Frantz Carl Anton Düllac.

Kayserl. Königl. Ober-Bereiter.

Herr Ernst Wagner / Edler von Wagenhofen.

Kayserl. Königl. Unter-Bereiter.

Herr Xaveri Ranner.

Kayserl. Königl. Sattel-Knechte.

Herr Joseph Luxenstein und
Hr. Matthias Koller.
Ferner.
Zwey Feld-Bereiter.
Zwey Packmeister.
Zwey Wagenmeister.
Ein Büchsen-Spanner.
Zwölff Trompeter.
Zwey Heer-Paucker.
Dreyßig Leib-Laquayen.
Zwölff Lauffer.
Acht Sessel-Trager.
Acht Heyducken.
Vier Futter-Knechte.
Vier Reit-Schmiede.
Funffzig Reit-Knechte.
Zwey Leib-Kutscher.

Achzig

Achzig ordinaire Kutscher, Vorreiter und Mitteljungen.
Zwanzig Senfften-Knechte.
Zwey Heubinder.

Vom

Kayserl. Königl. Erb=Landen Obristen Post=Amt.

Obrist=Postmeister.

Herr **Wenzel** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Paar**/ Ihro Kayserl. Königl. Maj. würcklicher Cämmerer und Obrist=Hof=und General=Erb=Land=Postmeister.
Ein Post=Stallmeister.
Zwölff Post=Officiers, als Postmeister und Couriers.
Zwey Post Officiers zur Besorgung der Kayserl. Königl. Correspondenz, nebst einem Brief=Trager.
Fünff Wagenmeisters.
Zwey Leib=Vorreiter auf der Kayserl. Königl. Reise.
Achzig Postillionen.

Von

Ihro Maj. der Kayserin Königin Frauenzimmer. Hof=Staat.

Obrist=Hofmeisterin.

Ihro Excell. Frau Charlotta verwittibte Gräfin von **Fuchs**/ gebohrne Gräfin von **Mollart**.

Fräulein=Hofmeisterin.

Ihro Excell. Frau **Maria Rebecca** verwittibte Gräfin von Philippi, gebohrne Gräfin von **Walentheyn**.

Cammer=Fräulein:

Frl. **Maria Anna** Gräfin von Kokorsowa.
Frl. **Catharina** du Chatelet.

Hof=Dames:

Frl. **Ernestina** Gräfin von **Proßkau**.
Frl. **Maria Anna** Gräfin von **Wallenstein**.
Frl. **Cäcilia** Gräfin von **Wurmbrand**.
Frl. **Maximiliana** Gräfin von Petazzi.
Frl. **Ernestina** Gräfin von Strasoldo.

Frl. **Maria Anna** Gräfin von **Schlick.**
Frl. **Maria Anna** Gräfin von **Goes.**
Frl. **Catharina** Gräfin von **Schönfeld.**
Frl. **Amalia** Gräfin von Korzensky.
Frl. **Maria Anna** Gräfin von **Thurn.**
Frl. **Josepha** Gräfin von **Stahrenberg.**
Frl. **Theresia** von Vittimont.

Nebst diesen Hof-Dames haben auch Ihro Majestät von denen Stadt-Dames auf dieser Reise bedienet:

Ihro Durchl. Frau-Herzogin von **Aremberg**/ nebst Ihro ältern Prinzeßin Tochter.
Ihro Hochfürstl. Gnaden Frau Fürstin von **Lobkowitz.**
Ihro Hochfürstl. Gnaden Frau Fürstin von **Auersperg.**
Ihro Hochfürstl. Gnaden Frau Fürstin von **Esterhazy.**
Ihro Excell. Frau Gräfin von **Colloredo.**
Frau Gräfin **Losy** von **Losymthal.**
Frau Gräfin von **Künigl.**

Kayserl. Königl. Cammer-Frau.

Frau **Maria Barbara** von **Keßlern.**
Sechs Cammerdienerinnen.
Ein Garde des Dames.
Ein Cammer-Mensch.
Ein Cammer-Weib.
Eine Mund-Köchin, samt Gehülffin.
Eine Leib-Wäscherin.
Eine Frauenzimmer-Kräuserin.
Sechs und Dreyßig Frauenzimmer-Dienerinnen.



Als

Als der
Allerdurchlauchtigste Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr,
HERR
Franciscus
König zu Jerusalem,

Herzog zu Lothringen und Baar, Groß Herzog zu Toscana, Marchis, Herzog zu Calabern, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marckgraf zu Pont a Mouson und Nomeny, Graf zu Prowiz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen und Saarwerdern, Salm und Falckenstein, u. s. w.

Am 4. October 1745.

Als

Römischer König und Kayser

gesalbet und gecrönet worden,

hat

Die Herrlichkeit des Herrn, womit er die Gerechten schmücket,

Auf Befehl seiner Oberen am XVII. Sonntag Trinitatis,

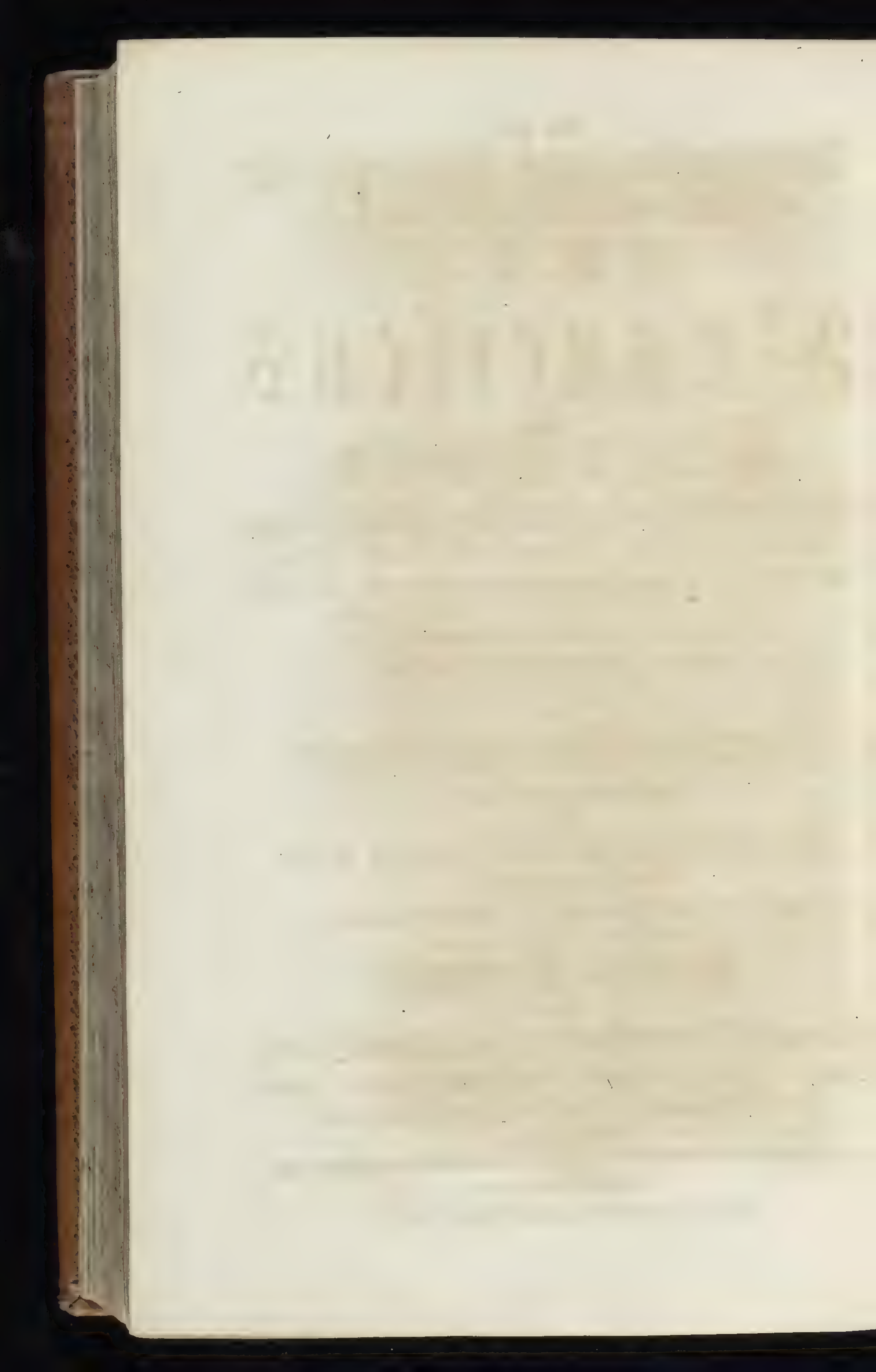
Welcher war ein besonders angeseztes

Danck und Freudenfest,

vorgestellet

Heinrich Andreas Walther, der heiligen Schrift Doctor, eines Evangelischen Predigamts Senior, Consistorial Rath und Pastor an der Haupt Kirche zu den Barfüssern.

Franckfurt am Mayn,
Verlegt von Johann David Jung, 1747.





Gebet.

Gelobet sey der ewige Sohn GOttes, JEsus Christus, der Glanz der Herrlichkeit seines Vaters, und das einige Ebenbild seines Wesens; welcher bey seinem Vater eine recht göttliche Herrlichkeit gehabt, ehe der Welt Grund geleget worden; welcher auch allen seinen Kindern, die durch den Glauben in seiner Gemeinschaft stehen, ein Theil seiner Herrlichkeit mittheilet: Und insonderheit unserm allerdurchlauchtigsten Kayser in dieser Woche, durch die Salbung und Crönung, einen Schmuck angeleget, der nicht seines gleichen hat. Der umstrahle uns iezt in dieser Stunde mit dem Glanze sei-

(A) ner

ner Herrlichkeit, daß wir den Segen der Gerechten überzeugend erkennen, und mit einer heiligen Ehrfurcht gegen seinen Gesalbten erfüllet werden; zum Preiß seines herrlichen Namens, und zum Segen des gesamten teutschen Reiches, um seiner ewigen Liebe willen. Amen.

Eingang.

Esaias 35. 2.

WEnn der Geist GOttes eine recht selige Zeit des Reiches JEsu Christi, a) und der Kinder GOttes in derselben abmahlen will, so spricht er: sie sehen die Herrlichkeit des HErrn, und den Schmuck unsers GOttes.

In

a) Es ist fast schwehr zu bestimmen, von was für einer Zeit der Kirche oder des Reiches JEsu Christi dieser Knecht des HErrn in unsern Eingangs Worten eigentlich rede. Insgemein halten die Ausleger dafür, daß hier gehandelt werde von der Glückseligkeit der Jüdischen Kirche, wenn der HErr ihre Feinde, die Assyrer und Babylonier, unter dem Namen Edoms, strafen und stürzen werde. Siehe Sebast. *Schmidium* über das XXXIV. XXXV. Capitel. Andere aber sehen diese Feinde zugleich als Vorbilder des lezten grosen Wieder Christen an, und finden also hier so wol das lezte grose Gericht über denselben, als auch eine darauf folgende ausnehmende Glückseligkeit des Reiches JESU Christi. Dieser Meinung stimmet bey *Vitringa* in seinem vortreflichen Commentario über diesen Ort, Ioannes Henricus *Maius* Oec. Temp. V. T. C. XLVII. §. XVII. XVIII. p. 935. u. f. *Ioachimus Langius* so wol im Prophetischen Licht und Recht als auch in Gloria Christi part. I. p. 441. u. f. *Michaelis* in den Anmerckungen zu der Hebräischen Bibel zu unserem Ort, und sehr viele andere. Ob wir gleich nicht Willens sind, die Grün-

de

In dem vorhergehenden Capitel hatte der Knecht des HErrn verkündiget, daß unter dem Bilde und Namen Edoms b) die Feinde des Reiches JESU Christi zerstöret,

Edom soll gerichtet werden.

de der verschiedenen Meinungen alle anzuführen und zu untersuchen: so sagen wir doch zu unserm Zweck nur so viel, daß hier von einem ganz besonderen Gerichte, und von einer darauf folgenden ganz besonderen Glückseligkeit die Rede sey, zu deren Betrachtung alle Völcker aufgefordert und eingeladen werden, wie aus C. XXXIV. 1. erhellet. Wer es aber deswegen für das lezte algemeine Weltgericht und desselben Folgen in der Ewigkeit mit dem seligen *Gerhardo* Loco de Consummat. seculi §. VII. hält, der wiederspricht dem Zusammenhang des ganzen Propheten; daher der belobte Seb. Schmidius p. 308. diese Erklärung weitläuftig wiederleget.

b) Weil ausdrücklich C. XXXIV. gemeldet wird, daß das Gericht GOttes **Edom** treffen werde: so ist zum rechten Verstande nöthig, eines und das andere von Edom zu mercken. I. **Edom**, welches **roth** oder **röthlich** heisset, ist der Zuname **Esaus**, eines Sohns Isaacs, welchen er deswegen empfangen, **theils** weil er röthlich, oder mit rothen Haaren des Leibes zur Welt kommen (1. Mos. C. XXV. 25.) theils weil er für ein **rothes** Gerichte dem Jacob das Recht der Erstgeburt verkauft, 1. Mos. C. XXV. 30. XXXVI. 1. 19. II. Alle Nachkommene Esaus heissen also in der Schrift **Edom** oder **Edomiten** und **Idumäer**, und auch der Strich Landes von dem steinigten Arabien, der gegen Mitternacht an das gelobte Land grenzete, und den sie bewohneten, hiesse ebenfals *Edom*, *Idumaea* oder *Duma*, wie aus 2. Sam. VIII. 14. 1. Maccab. III. 8. Esaia XXI. 11. zu sehen. III. Ohngeachtet nun der Stammvater, **Esau**, in der wahren Meßianischen Religion erzogen worden: so haben doch die Nachkommene dieselbe bald verdunckelt, und nach Unterlassung der Beschneidung, den heidnischen Irrthümern und Greueln unter sich Platz gegeben, vom Schwerdt gelebet, und andere Völcker vertrieben. Siehe 2. Chronick. XXV. 14. 1. Könige XI. 1. 4. Jerem. XXVII. 3. 9. IV. Daher entstunde unter ihnen und andern, sonderlich den Jüden, eine Todfeindschaft. Sie schadeten diesen lezteren auf alle nur mögliche Weise, freueten sich über ihr Unglück, und verriethen ein groß Theil derselben, die bey ihrer Feinde, der Chaldaeer, Einfall zu ihnen geflüchtet waren. Siehe Ps. LXXXIII. 7. CXXXVII. 7. Ezech. XXXV. 5. XXV. 12. V. Und dis ist die Ursache, daß alle andere Feinde der Jüdischen Kirche mit dem Namen **Edom** beleget werden, wie in unsern Worten und Jerem. 49, 16. 19. Obad. 1, 3. VI. Ja darum wird der lezte grosse Wieder Christ mit seinem Anhang, als der Hauptfeind der Kirche JEsu Christi, **Edom** und **Edomiter** genennet, zumal da **Edom** roth heisset, und sich auch der Name auf das lezte antichristische Blutvergiessen und Verfolgen wohl schicket. Siehe Esaia LXIII. 1-6. Jerem. XLIX. 7-22. Joel III. 24. Offenb. XIV. 19. 20. XVII. 6. XVIII. 24.

Dis

störet, und unter einem erschrecklichen Gerichte aufgerieben werden solten. Höret nur, wie bedencklich und nachdrücklich die Worte lauten: Mein Schwerdt, so spricht der HErr, ist truncken im Himmel: und siehe, es wird hernieder fahren auf Edom, und über das verbannte Volck zur Straffe. Des HErrn Schwerdt ist voll Blutes, und dick vom fetten, vom Blut der Lämmer und Böcke, von der Nieren Fette aus den Widdern: denn der HErr hält ein Schlachten zu Bozra, und ein grosses Würgen im Lande Edom. Da werden die Einhörner samt ihnen herunter müssen, und die Farren samt den gemästeten Ochsen. Denn ihr Land wird truncken werden vom Blute, und ihre Erde dicke werden vom Fetten. Denn es ist der Tag der Rache des HErrn, und das Jahr der Vergeltung, zu rächen Zion. Da werden ihre Bäche zu Pech werden, und ihre Erde zu Schwefel; ja ihr Land wird zu brennendem Pech werden.

Esaias 34. v. 5. bis 9.

die Kirche soll alsdenn frölich seyn.

Nun setzet er darzu, daß alsdenn das Häuflein GOttes, das bisher unter dem Druck als eine Wüste und Einöde c) gestanden, blühen und frölich seyn werde.

Dis kan zum Verstande unsrer Eingangs Worte genug seyn. Siehe ein mehreres in Joh. Jacob Schmidts biblischem Geographo p. 504. bis 514, wie auch im biblischen Historico p. 103. f. 271. f. in D. *Buddei* Histor. eccles. V. T. T. I. p. 471. f. in D. *Michaelis* Dissertatione theolog. histor. critica, qua Caput XXXVI. Geneseos Mosaicae de antiquissima *Idumaeorum* historia, illud inprimis segmentum v. 31-39. de regibus Idumaeorum, auctori suo non minus quam genuino & historico sensui restitutum, proponit, Halle 1733. und insonderheit die bisher in unsere Sprache übersezte vortrefliche Allgemeine Welt Historie, II. Theil. p. 46. bis 71.

c) Die beyde hebräische Wörter מדבר die Wüste, und ציה das trockene, wenn sie von einem Volcke gesaget werden, bedeuten einen solchen Zustand, da es entweder an geistlicher oder an

de. Er spricht: Aber die Wüste und Einöde wird lustig seyn, und das Gefilde wird frölich stehen, und wird blühen, wie die Lilien. C. XXXV. 1.

Die Ursachen davon werden mit bedencklichen Worten angeführet. Sie wird blühen, so heisset es, und wird frölich stehen in aller Lust und Freude. Denn die Herrlichkeit des Libanon d) ist Ihr gegeben, der Schmuck Carmel e) und Saron. f) Sie sehen die Herrlichkeit des HERRN, den Schmuck unsers GOttes. Wir irren nicht, wenn wir sagen, daß hier die Quellen des verbesserten und frölichen Zustandes der Kirche einmal insgemein, und denn insonderheit entdecket werden. die Ursachen, v. 2.

(B) Ins-

an leiblicher Nahrung, Vergnügung, Freude und Labsal fehlet; wie aus den Morgenländischen Sprachen, sonderlich aus dem Hebräischen bekant ist. Siehe 5. Moses XXXII. 10. Jerem. XXXI. 2. Hoseas II. 14.

d) Libanon war in Syrien ein grosses und hohes Gebürge, das mit einem Theil das gelobte Land berührete, und auf welchem viele Cedern (2. Chronick. II. 8.) auch andere immer grüne und wohlriechende Bäume wuchsen. Hos. XIV. 6. 7. Hohelied IV. 11. Nahum I. 4. Syrach XXIV. 14. Daher dieser Berg in den heiligen Schriften als ein Bild der Kirche GOttes in den kaum angeführten Stellen gebrauchet wird. Siehe Dappers Beschreibung Syriens p. 135. f. Maundrells Reise Beschreibung p. 167. f. und was aus diesen gesamlet Schmidt im Biblischen Geographo p. 813. f.

e) Carmel war in dem gelobten Lande, sonderlich in Galilaea, ein an der Mittags Grenze des Stammes Assur (Josuas XIX. 26.) gelegener Berg, der mit seiner ganzen Gegend sehr fruchtbar war. Amos I. 2. IX. 3. 1. König IV. 16. Siehe Schmidts angeführtes Buch p. 178. f.

f) Das Feld Saron war ein ebenes Gefilde, eine lustige und fruchtbare Gegend des gelobten Landes, am Meer gelegen; welche insonderheit wegen ihrer fetten Weiden und vortreflichen Viehzucht berühmt war. Esaias XXXIII. 9. 1. Chronick. XXIIX. 29. Siehe Schmidts angeführtes Buch p. 190.

Diese Anmerckungen von Libanon, Carmel und Saron haben wir deswegen beyzufügen nöthig erachtet, weil dadurch der Sinn der Prophetischen Worte, die wir aus dem Zusammenhang anführen müssen, in seiner geistlichen Deutung erst recht verstanden werden kan; das aber in der Rede selbst nicht wohl geschehen können.

insgemein.

Insgemein: gleichwie der Berg Libanon mit den schönsten und ansehnlichsten Bäumen, der Berg Carmel und die Ebene Saron aber mit den vortreflichsten Weiden für grosse Heerden erfüllet waren: also solle es der Kirche alsdenn weder an himmlischen Lehrern und Vorstehern, noch an den herrlichsten Seelen Speisen fehlen.

insonderheit.

Insonderheit: sie sollen alsdenn sehen die Herrlichkeit des HErrn und den Schmuck unsers GOttes. Der HErr g) oder Jehova, und unser GOtt ist hier ausser Zweifel der Meßias. Dieser hat eine Herrlichkeit und Schmuck oder Zierde von Ewigkeit her bey seinem Vater, als der wesentliche Sohn, gehabt. Diese Herrlichkeit, das ist, seine Macht, Gerechtigkeit, Weisheit, Güte und Gnade wird er insonderheit alsdenn offenbaren, wenn er seine und seines Reichs Feinde stürzen, seine Kirche aber in Gnaden heimsuchen, und mit

g) Der Herr, welcher hier genennet wird, ist nach dem Hebräischen Jehova, von welches Namens Nachdruck und Bedeutung ich mit mehrerem gehandelt habe in der Gedächtniß Rede auf die Wahl eben dieses unsers Allerdurchlauchtigsten Kaysers Francisci p. 5. die am Ende des Wahl Diarii zu finden ist.

Welche Person aber dieses allerhöchsten und vollkommensten Wesens allhier insonderheit gemeinet werde, das können und müssen wir aus dem Zusammenhang, aus der Sache selbst, und aus der Vergleichung mit andern Stellen der Schrift erkennen und bestimmen. Und da meinen wir, Ursachen genug zu haben, daß wir behaupten, es sey die andere, das ist, der Meßias zu verstehen; als welchem in diesem und andern Propheten, insonderheit in der Offenbarung Johannis, das grosse Gericht über alle, vornemlich die lezte Feinde seiner Kirche, als dem Könige und Oberhaupt derselben, mit besonderem Rechte und Nachdruck beygeleget wird. Siehe Esaias XXXIII. 17, wo insonderheit dieser Richter unser König heisset. Seze dazu 2. Thessal. II. 3. 8, und daß Er in unsern Worten, nebst dem Namen Jehova, auch den Bundes Namen unsers GOttes träget, und vergleiche damit Offenb. XXI. 1. f. *Sebast. Schmidius* und *Brentius* ad h. l. beweisen mit mehrerem, was wir sagen.

mit einem ausnehmenden Segen erfüllen wird. Diese Proben sollen seine Kinder **sehen** h) und erfahren, und eben dis wird das Vergnügen ihrer Herzen, und das rechte Lustspiel ihrer Augen seyn. Was hier mit wenigem ausgedrückt zu finden, das hat eben dieser Knecht des HErrn, Esaias, mehrmal, und nur mit veränderten Worten wiederholet und vorhergesaget. i) Und Johannes hat solches in seiner Offenbarung eine lange Zeit nach jenem deutlicher erkläret. k)

Geliebte Freunde in JEsu! Handlen gleich diese Worte eigentlich von einer geistlichen Herrlichkeit, und von einem himmlischen Schmuck, den der Meßias träget und offenbar machet: so mögen wir sie doch auch alsdenn brauchen, wenn der König aller Könige ein Theil seiner Herrlichkeit und seines Schmucks seinen Stadthaltern auf Erden mittheilet. Dis hat er am vergangenen

 Montage

h) Daß sehen eben so viel heisse, als mit einem besondern Vergnügen der Seele wahrnehmen und erfahren, das kan fleißigen Lesern der Schrift nicht unbekant seyn. Die Exempel der heiligen Sprachen hat hiervon häuffig gesamlet *Glassius* Philolog. sacr. p. m. 781.

i) Wir wollen die angeführte Stellen zu mehrerer Erläuterung hieher sezen. Esaias C. XXXIII. 17. heisset es: Deine Augen werden den König sehen in seiner Schöne, du wirst das Land erweitert sehen. Eben so C. XL. 5. Die Herrlichkeit des HErrn soll offenbaret werden, und alles Fleisch mit einander wird sehen, daß des HErrn Mund redet. Noch umständlicher C. LX 1. biß 5. Mache dich auf, werde Licht, denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des HErrn gehet auf über dir. Denn siehe! Finsterniß bedecket das Erdreich, und Dunckel die Völcker: aber über dir gehet auf der HErr, und seine Herrlichkeit erscheinet über dir. Und die Heiden werden in deinem Lichte wandeln, und die Könige im Glantze, der über dir aufgehet. Hebe deine Augen auf, und siehe umher, diese alle versammlet kommen zu dir: Deine Söhne werden von ferne kommen, und deine Töchter zur Seiten erzogen werden. Denn wirst du deine Lust sehen und ausbrechen, und dein Herz wird sich wundern und ausbreiten: wenn sich die Menge am Meer zu dir bekehret, und die Macht der Heiden zu dir kommt.

(k) Aus der Offenbarung Johannis gehöret hieher, was C. XXI. gesaget, und bedencklich vorgestellet wird.

Montage in unserm Franckfurt gethan. Denn **den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCUM, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germaninen und zu Jerusalem König, Herzogen zu Lothringen und Baar, Groß Herzogen zu Toscana, Marchis, Herzogen zu Calabern, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marckgrafen zu Pont a Mouson und Nomeny, Grafen zu Prowiz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerdern, Salm, Falckenstein, unsern allergnädigsten Kayser, König und Herrn,** hat Er salben und crönen, und allerhöchst **Denselben** dadurch eine Majestät mitgetheilen lassen, die ihres gleichen nicht hat. Da konte man von vielen tausenden sagen: sie sahen die Herrlichkeit des HErrn, und den Schmuck unsers GOttes, den er **FRANCISCO** angeleget. Sie sahen ihn, und wurden dadurch in ihren Seelen gerühret, daß die Luft von ihrem Vivat und Freuden Geschrey erschallete.

Wir

Wir sind willens, weil es unsre hohe Oberkeit begehret, heute den König der Ehren deswegen zu preisen. Und unsre Herzen desto mehr zu diesem heiligen, zu diesem billigen Geschäfte zu erwecken, wollen wir die Herrlichkeit und den Schmuck, den der liebreiche Vater im Himmel seinen Kindern, als geistlichen Königen, gibt, genauer und umständlicher betrachten.

Nun bitten wir 2c.

Vater unser 2c.

Die hochoberkeitlich verordnete Worte, welche wir in dieser Stunde betrachten werden, lauten aus dem Buch der Weisheit Cap. V. 17. also:

Darum werden sie empfangen ein herrliches Reich, und eine schöne Crone von der Hand des HErrn. Denn er wird sie mit seiner Rechte beschirmen, und mit seinem Arm vertheidigen.

Abhandlung.

Zusammenhang mit dem vorher gehenden.

Das ganze Capitel, aus welchem unser Text genommen, ist voll von den allerwichtigsten und theuersten Wahrheiten.

es wird beschrieben das verzweifelte Ende der Gottlosen.

v. 3-9.

Es beschreibet darinn der Verfasser des Buchs l) das verzweifelte Ende der Ungerechten und Gottlosen, welches ihnen selbst ein betrübtes aber doch wahres Bekentnis ausdrücket. So lautet es: Sie werden unter einander reden mit Reue, und vor Angst des Geistes seufzen: das ist der, welchen wir etwa für einen Spott hatten, und für ein höhnisch Beyspiel. Wir Narren hielten sein Leben für unsinnig, und sein Ende für eine Schande. Wie ist er nun gezehlet unter die Kinder GOttes, und sein Erbe ist unter den Heiligen? Darum so haben wir des rechten Weges gefehlet: und das Licht der Gerechtigkeit hat uns nicht geschie-

l) Wir getrauen den Verfasser des Buchs der Weisheit nicht mit Namen zu benennen. Denn obgleich (wie insonderheit aus dem VII. Theil der Berlenburgischen Bibel in der Vorrede zu den zwey ersten Apocryphischen Büchern, insonderheit zu unserm Buch der Weisheit p. 418. f. zu ersehen) verschiedene ansehnliche Kirchenväter das Buch der Weisheit als ein Buch Salomons anführen; ob auch gleich in den neuern Kirchenzeiten einige dis Buch dem Salomon zuschreiben, z. E. *Gundlingius* Observat. Halens. Tom. V. observ. XIII: so sind doch gar zu viele Gründe, welche diese Meinung wiederlegen. Siehe *Io. Alberti Fabricii* praefationem libro Sapientiae praemissam p. 224. ff. und *Bibliothecae graecae* L. III. C. XXIX. §. III. p. 735. ff. *Heideggeri* Enchiridion biblicum L. II. C. II. §. II. ff. p. 324. ff. *Wernsdorfii* im Jahr 1702. heraus gegebene dissertation, darinn erwiesen wird, *quod liber Sapientiae & Ecclesiasticus pro canonicis non sint habendi.* Auch selbst der grose Lehrer derjenigen Kirche, welche dis Buch für Canonisch hält, *Robertus Bellarminus* de Verbo Dei L. I. C. XIII, und mit ihm *Petrus Daniel Huetius* Demonstr. Evang. propos. IV. p. m. 422, so denn unter den neueren *Scipio Sgambatus* Archivor. veter. testam. L. III. tit. XXVI. p. 525. bekennen, daß dis Buch dem Salomon, wie wir es iezt haben, und wie es dalieget, nicht zugeschrieben werden könne; wie *Io. Franc. Buddeus* Hist. eccles. V. T. T. II. p. 648. angemercket hat.

Die wahrscheinlichste Meinung ist wohl, daß *Philo*, und zwar der jüngere, das Buch geschrieben; von welchem *Heidegger* l. c. §. III. und *Buddeus* Introd. in histor. philos. Ebraeor. p. 61. ff. nachzulesen. Siehe auch *Grotium* und *Calovium* in Bibliis illustratis, und zwar in den prolegomenis zu diesem Buch, so denn *Raynaldi* Censuram librorum apocryphorum.

geschienen, und die Sonne ist uns nicht aufgegangen. Wir haben eitel unrechte und schädliche Wege gegangen, und haben gewandelt wüste Umwege: aber des HErrn Weg haben wir nicht gewust. Was hilft uns nun der Pracht? Was bringet uns nun der Reichthum samt dem Hochmuth? Es ist alles dahin gefahren, wie ein Schatten: und wie ein Geschrey, das vorüber fähret. Des Gotlosen Hofnung ist wie ein Staub vom Winde zerstreuet, und wie ein dünner Reiff von einem Sturm vertrieben, und wie ein Rauch vom Winde verwehet: und wie man eines vergisset, der nur einen Tag Gast gewesen ist.

v. 15.

Er mahlet aber auch mit lebendigen Farben ab den seligen **Ausgang** und das glückliche **Ende** der Gerechten, und das mit recht rührenden und prächtigen Ausdrücken. Unter andern heisset es: Alsdenn wird der Gerechte stehen mit grosser Freudigkeit wieder die, so ihn geängstiget haben, und so seine Arbeit verworfen haben. Und wieder: Aber die Gerechten werden ewiglich leben, und der HErr ist ihr Lohn, und der Höchste sorget für sie.

aber auch das selige Ende der Gerechten.

v. 1.

v. 16.

Darauf fähret er fort in unserm Texte, und spricht: Sie werden empfangen ein herrliches Reich, und eine schöne Crone von der Hand des HERRN: denn Er wird sie mit seiner Rechte beschirmen, und mit seinem Arm vertheidigen. Diese Worte haben wir heute zu betrachten. Solches wird alsdenn desto erbaulicher geschehen, wenn wir erst voraus sezen, von wem eigentlich die Rede sey.

v. 17.

wer ein Gerechter sey?

Es ist die Rede von einem Gerechten. Ein **Gerechter** aber ist, nach der Sprache des Heiligen Geistes, **der**, welcher seine natürliche Ungerechtigkeit und sündliches Verderben überzeugend und wehmüthig erkennet; **der**, welcher sich alsdenn nach der vollkommenen Gerechtigkeit JEsu Christi herzlich sehnet, und solche im Glauben annimmt; **der**, welcher nach erlangter Hilfe bey Christo aus herzlicher Danckbarkeit ein heiliges und gerechtes Leben führet. m)

was dieser zu gewarten habe?

Von Seelen, die also beschaffen sind, saget die Weisheit im Texte: **Sie werden empfahen ein herrliches Reich, und eine schöne Crone von der Hand des HErrn. Denn er wird sie mit seiner Rechten beschirmen, und mit seinem Arm vertheidigen.**

Wir betrachten daraus nach Anleitung der Eingangs Worte:

Die Herrlichkeit des HErrn, womit er die Gerechten schmücket und erfreuet.

Wie solche in sich begreiffet:

I. Ein prächtiges Reich.
II. Eine schöne Crone.
III. Eine sichere Beschirmung.
IV. Eine mächtige Vertheidigung.

König

m) Die rechte Beschaffenheit eines Gerechten nach der Sprache des Heiligen Geistes, so wir hier kürtzlich bezeichnen, ist mit mehrerem ausgeführet in der Predigt auf die Crönung Ihro Majestät, der verwittibten Kayserin *Amalia* p. 8. f. Sie ist zu finden in des damaligen Diarii zweytem Theile.

König der Ehren! Majestätischer Beherrscher der Thronen auf Erden! Deine Herrlichkeit ist unaussprechlich, und der Schmuck, welchen du deinen Gerechten verheissen, ist grösser, als wir mit Worten aussprechen können. Thue unsere Augen auf, daß wir erkennen, wie herrlich du in allen deinen Reichen seyest; und lasse dein Wort iezt unter uns gesegnet seyn, um deiner Liebe willen. Amen.

Erster Theil.

Das erste Stück der Herrlichkeit, womit GOTT die Gerechten schmücket, ist ein prächtiges Reich. Unsre Worte lauten also: Sie werden empfahen ein herrliches Reich.

Erster Theil.

Der GOTT, welchen die Christen ehren, hat unter den Menschen ein Reich. Und was sagen wir damit? Wir bekennen, daß zwischen GOTT und Menschen eine solche Verbindung seye, daß jener befehlen und anordnen kan, diese aber unterthänig und gehorsam seyn müssen. Dieses Reich

GOTT hat ein Reich.

es ist dreyfach, hat einen dreyfachen Grund, und ist eben deswegen auch auf eine dreyfache Weise zu betrachten.

Weil GOTT alle Menschen, gleich den übrigen Geschöpfen, hervorgebracht hat, und ihnen Leben, Nahrung und Unterhalt gibt, auch unter ihnen alles beherrschet, ordnet und einrichtet: so nennen wir dieses

der Allmacht, mit Recht das Reich der Allmacht.

Weil dieser Schöpfer, nachdem die Menschen durch Sünden in ein schreckliches Elend gestürzet worden, sich ihrer aufs neue erbarmet, und sie um Christi willen bey Leibes Leben zu Gnaden annimt, auch durch seinen Geist zu ihrem Segen regieret: so nennen wir

der Gnade, dieses mit Recht das Reich der Gnade.

Und weil eben derselbe gnädige König und Vater die Seelen, so im Gnadenreich treu verbleiben, zu einer künftigen noch grössern Herrlichkeit führet: so nennen wir

der Herrlichkeit. dieses das Reich der bevorstehenden Herrlichkeit. n)

Ein

n) Wir tragen die Lehre von dem dreyfachen Reiche GOttes hier so vor, wie es von den Gottesgelehrten insgemein zu geschehen pfleget. Wir leugnen dabey nicht, daß die drey Namen, Allmacht, Gnade und Herrlichkeit, nicht eben zureichend seynd, den Unterschied der Reiche gnugsam zu bezeichnen und auszudrücken. Denn wer wird wiedersprechen, daß in dem ersten Reiche sich eben so wohl die göttliche Gnade und Herrlichkeit, als die Macht, obgleich nach dem Endzweck und nach den Absichten des obersten Königes, auf verschiedene Arten offenbare? Wer will aus dem Reiche der Gnaden die Macht und Herrlichkeit verbannen, obgleich die leztere mehr verborgen, als in die Augen fallend ist? Und wer kan leugnen, daß das Reich der künftigen Herrlichkeit zugleich ein Schauplaz göttlicher Gnade und Macht seyn werde? Jedoch bleibet so viel gewiß, daß in dem ersten Reiche GOtt vornemlich die Wercke seiner Macht, in dem andern vornemlich die Wercke seiner Gnade, und in dem dritten vornemlich die Wercke seiner Herrlichkeit offen-

Ein iedes dieser Reiche ist ein **prächtiges Reich**. Denn in dem **ersten** findet man Proben einer unumschränckten **Allmacht**, die sich auf die **Zeit** und auf die **Ewigkeit** erstrecket. In dem **andern** Zeugnisse einer unbegreiflichen **Gnade**, **Erbarmung** und **Liebe** gegen elende Sünder, die sie in diesem **gegenwärtigen Leben** erfahren. In dem **dritten** eine **Herrlichkeit**, die keine Zunge sterblicher Menschen aussprechen kan, und die in **alle Ewigkeit** fortdauren wird. So heisset sein Reich mit Recht ein herrliches Reich, oder, nach dem griechischen Worte, ein **Reich der Pracht** und **der Majestät**.

alle drey sind prächtig.

Wenn nun verheissen wird, **die Gerechten sollen zum Schmuck ein herrliches Reich empfahen:** so fragen wir billig, **was dis für ein Reich sey?** und **wie es die Gerechten empfahen?** Das Reich der **Allmacht** kan nicht gemeinet seyn; weil ein ieder Mensch, so bald er erschaffen und gebohren worden, ein Unterthan dieses Reiches von rechtswegen ist. In das **Reich der Gnaden** sind die Gerechten in dem Augenblick versetzet, so bald sie an dem Blute JESU im Glauben Theil genommen, und dadurch gerecht vor GOttes Throne wor-

was für eines die Gerechten empfahen.

offenbare; und eben daher ist diese Unterscheidung und Benennung genommen.

Der Unterscheid unter diesen drey Reichen lässet sich sonst auch noch bemercken 1. in Ansehung der **Währung**, da das **erste** sich erstrecket auf Zeit und Ewigkeit zugleich; das **andere** auf das Leben in der Zeit; und das **dritte** auf ienes Leben in der Ewigkeit, 2. an dem **verschiedenen Eingang** in ein iedes derselben. Denn in das Macht Reich treten wir durch die natürliche Geburt; in das Gnaden Reich durch eine neue Geburt; und in das Reich der Herrlichkeit durch eine unbegreifliche Veränderung am Tage der Auferstehung, welches wir im Fortgang der Rede angemercket haben. Philipp 3. 20. 21.

den sind. o) Also bleibet zu ihrem noch zu hoffenden verheissenen Schmuck nichts übrig, als das Reich einer künftigen Herrlichkeit.

und wie? Dasselbe **empfangen** oder in dasselbe **kommen** sie auf eine **doppelte** Weise. **Sie** werden Unterthanen und Mitgenossene desselben herrlichen Reiches, und geniesen darinn ein weit gröseres Maas der Gnade, des Heils und des Segens, als hier im Reich der Gnaden. **Sie werden** aber auch erhöhet zu einem Antheil der Regierung, das ihnen der König aller Könige zugedacht hat, daß sie die Welt richten, und als Könige und Priester mit unaussprechlichen Vorzügen vor andern prangen sollen. Und also kommen sie nicht allein als Unterthanen in das herrliche Reich, sondern sie empfangen auch dasselbe als **Mitgenossene** der königlichen Herrschaft. Daniel redet davon also: **Die Heiligen des Höchsten werden das Reich einnehmen, und werdens immer und ewiglich besizen.** Und Johannes spricht: **Es wird keine Nacht da seyn, und nicht bedürfen einer Leuchte oder des Lichtes der Sonnen: denn GOtt der HErr wird sie erleuchten, und sie werden regieren von Ewigkeit zu Ewigkeit.**

Cap. VII. 18.

Offenb. 22, 5.

Anderer

o) Wir verwerfen die gute Gedancken verschiedener gottseliger und gelehrter Ausleger an sich selbst nicht, welche meinen, daß das hier verheissene Reich auch zugleich das Reich der Gnaden mit seinen Gütern sey. Vielmehr behaupten wir, daß ein Gerechter allemal zugleich ein Unterthan im Reiche der Gnade sey; weil Paulus ausdrücklich dis Reich in Gerechtigkeit, Friede und Freude sezet, Röm. 14, 17. Jedoch, wenn wir genau und bestimmt genug reden wollen: so müssen wir lehren, daß eben um desjenigen willen, was wir aus Pauli Brief angeführet haben, und was die Sache selbst bestättiget, das **Gnaden Reich** nicht eigentlich das Reich sey, das ein Gerechter NB. **noch empfangen** soll (weil er dis schon hat) sondern das Reich **der künftigen Herrlichkeit** sey hier eigentlich zu verstehen; welches auch *Grotius* und *Calovius* in ihren Erklärungen erkennen.

Anderer Theil.

Noch dabey bleibet es nicht. In diesem Reiche sollen die Gerechten auch empfahen eine schöne oder vortrefliche **Crone** von der Hand des HErrn. Denn beydes verbindet unser Text. Sie werden empfahen ein **herrliches Reich** und eine schöne **Crone**. Und was ist wohl billiger, als dis? Wer nicht nur ein Unterthan im Reiche ist, sondern auch den Namen eines Königes darinn träget, weil er herrschet und regieret, dem gehöret ja freylich eine Crone.

Zweyter Theil.

Wenn das Wort **Crone** p) in seinem **eigentlichen** Verstande genommen wird: so bedeutet es, wie bekant ist, die Zierde der obersten Regenten auf Erden, welche ihr Haupt umgibt, und Sie vornemlich von unzählichen andern Menschen unterscheidet. So redet ein König von der Crone, wenn er spricht: HErr! du überschüttest den König mit einem guten Segen, und sezest eine **güldene Crone** auf sein Haupt. Und anderswo: Du verstörest den Bund deines Knechtes, und trittest seine **Crone** zu Boden. So können, so dörfen wir das Wort Crone in unsern Texte nicht nehmen. Erinnert euch, geliebte Freunde in JEsu, von was für einem Reiche wir geredet; so werdet ihr den

Crone, was sie eigentlich bedeute?

Psalm. 21, 4.

Psalm. 89, 40.

p) Die Schriftsteller, welche von Cronen mit besonderm Fleiß gehandelt, haben wir zum Theil namhaft gemacht in der Crönungs Predigt auf weiland Kayser Carl VII. p. 6; wie auch auf die Crönung Dero allerdurchlauchtigsten Gemalin Amalia p. 3. welche beyde in dem damaligen Diario zu finden sind.

Grund unser Gedancken bald finden. Wir handlen von dem künftigen Reiche der Gerechten. Wer weiß aber nicht, daß irrdische und güldene Cronen in dasselbe nicht gehören, da aller Pracht desselben, ja da das Reich selbst nicht von dieser Welt, sondern geistlich und himmlisch seyn wird?

was sie verblümt bedeute.

Bißweilen wird das Wort Crone in einem **verblümten** Verstande gebrauchet, und alsdenn deutet es an **eine ausnehmende Glückseligkeit**, so uns **erfreuet**; Insonderheit brauchet es die Schrift, wenn sie recht prächtig beschreiben will **den ganzen Gnaden Lohn, welchen GOtt den Gerechten, den Uberwindern des Satans, der Sünde und der Welt zu seiner Zeit geben, und sie damit erfreuen wird.**

insonderheit den künftigen Gnaden Lohn.

Diese Crone verheisset im Namen des Königes aller Könige Johannes allen beständigen Gliedern des Reiches JEsu Christi. Er spricht: **Sey getreu bis in den Tod, so will ich dir die Crone des Lebens geben.** Er siehet Sie auch in diesem königlichen Zierat, und erzehlet von ihrer Demuth: **Sie fielen nieder vor dem, der auf dem Stuhl saß, und beteten an, den, der da lebet von Ewigkeit zu Ewigkeit, und warfen ihre Cronen vor den Stuhl, und sprachen: HErr! du bist würdig zu nehmen Preiß und Ehre und Kraft.**

Offenb. Cap. 2, 10.

Cap. 4, 10. 11.

dieser ist unaussprechlich.

Fraget mich jemand von Euch, **in JEsu herzlich Geliebte**, was denn dieser Gnaden Lohn, was also diese Crone der Ewigkeit eigentlich sey? so muß ich bekennen, daß ich diese Herrlichkeit, daß ich diese Vorzüge vollkommen abzumahlen nicht im Stande sey. Denn wie kan der Verstand eines noch im Lande der Unvollkommenheit wallenden Lehrers, wie kan die Zunge eines zur Aussprechung

chung himmlischer Vortheile noch nicht geschickt gemachten armen Redners davon vollständig zeugen, was er nur von ferne als im dunckelen siehet, und davon er die lebendige Erfahrung sich selbst, als dem Mittel Punct seiner künftigen Glückseligkeit, wünschet? Jedoch, weil es der ewigen Liebe gefallen, uns in der heiligen Offenbarung von dieser Crone die bedencklichste Beschreibungen und Verheissungen, und das unter sinnlichen Bildern, zu geben: so ist mir erlaubet, das davon zu lallen, was Kinder der Gnad in GOttes Worte hören, und als zukünftig mit einer heiligen Sehnsucht erwarten.

dahin gehöret vornemlich die Verklärung der Leiber.

Unter die kostbarste Steine jener Crone der Gerechten rechne ich also vornemlich die **Verklärung ihrer auferweckten oder verwandelten und in das himmlische Jerusalem samt der Seelen versezte Leiber.** Daß die Leiber so wohl der Gerechten als Ungerechten in und nach der Auferstehung eine grose Veränderung erfahren werden; das lehret uns die Schrift, wenn sie saget: Sie würden **geistlich** und **unverweslich** werden. Paulus versichert uns dessen, wenn er spricht: **Es wird gesäet verweslich, und wird auferstehen unverweslich. Es wird gesäet ein natürlicher Leib, und wird auferstehen ein geistlicher Leib.** Und was heisset doch dieses? q) Die Schrift und wir aus derselben lehren nicht, daß die Leiber Geister werden sollen. Sie bleiben eben so wohl Cörper, als sie hier in diesem Leben waren, was das Wesen anlanget. Sie können also nicht ohne Theile seyn, wie die Geister. Denn daß ein

was diese in sich schliesse?

insgemein werden sie geistlich und unverweslich. 1. Cor. 15, 42. 44.

 Cörper

q) Fast mit eben diesen Worten haben wir die bedenckliche und zukünftige Veränderung der Leiber vorgetragen in einer besonderen Rede von der Auferstehung der Todten, welche zu finden in den Hamburgischen Canzel Reden von dieser Wahrheit, II. Theil p. 390. u. f.

Cörper seine Theile ablege, und doch ein Cörper bleibe, ist unmöglich. Aber dis behaupten wir, GOtt werde den auferweckten Leibern verschiedene Eigenschaften beylegen, die sonst den Geistern zukommen, aber ohne Widerspruch einem Cörper können mitgetheilet werden. Ein Geist isset und trincket nicht. Ein Geist bedarf keines Schlafes. Ein Geist kan überall durchdringen, und von nichts aufgehalten werden. Ein Geist kan nicht allemal mit leiblichen Augen gesehen werden. Ein Geist dauret immer fort, und höret nicht auf zu seyn, als wenn ihn ein allmächtiges Wesen zernichtet. Diese und dergleichen nennen wir **geistliche Eigenschaften**, welche die Cörper der Auferweckten empfangen können und sollen. Wir hoffen nicht, daß euch diese Mittheilung in Ansehung GOttes **unmöglich** vorkommen werde. Denn kan eine Menschen Hand aus Sand und Asche ein so helles Glas hervorbringen, warum solte es der Allmacht GOttes unmöglich seyn, einen groben Cörper reiner zu machen, und ihn in diesen Stand zu stellen, daß er ohne Essen, Trincken, Schlafen immerfort dauren könne, u. s. w? Die Mittheilung solcher Eigenschaften ist vielmehr nach den Absichten des Allerhöchsten **nöthig**. Denn wie solte ein Cörper, der so gebrechlich und hinfällig wie iezt ist, in der Hölle und im Himmel ewig dauren, um eine ewige Bestrafung und Belohnung zu empfangen?

Gleichwie aber dis, nach den Absichten des allergerechtesten Vergelters an **Bösen** und **Guten** geschehen wird und soll: also haben die **Gerechten** bey diesem allen ungemeine Vortheile, welche wir eigentlich zu ihrer künftigen Crone und Herrlichkeit rechnen.

insonderheit erlangen sie eine Herrlichkeit. 1. Cor. 15, 43.

Ihre Leiber werden, nebst der **Geistlichkeit** und der daraus entstehenden **Unverweslichkeit**, auch erlangen eine ausnehmende **Herrlichkeit.** Paulus redet

redet davon aus Eingebung des heiligen Geistes also: **Es wird gesäet in Unehre, und wird auferstehen in Herrlichkeit.** Und was wird doch diese Herrlichkeit seyn? Wir suchen sie, nach den Zeugnissen der göttlichen Offenbarung, in verschiedenen recht wichtigen Stücken.

durch die vollkommenste Heiligkeit.

1. Gab vorher ihr Leib, durch die Unordnung, die in seinem Geblüte und in den Lebens Geistern herrschete, unzehlige **Reizungen** und **Gelegenheiten** zu dieser und jener **Sünde**: so wird nun derselbe, nachdem er geistlich und himmlisch worden ist, davon befreyet und ganz heilig seyn, ja jenen ersten Adel und Unschuld des Paradieses wieder erlanget haben.

durch eine besondere Stärcke.

2. War der Leib in diesem Leben manchen **Schwachheiten** unterworfen, also daß auch in den heiligsten Betrachtungen bald dieser, bald jener Sinn ermüdet und abgemattet worden: so wird nun derselbe eine besondere **Stärcke** erlangen, und eben dadurch werden seine Glieder und Sinnen in den himmlischen Uebungen und in dem unaufhörlichen Dienste GOttes nicht geschwächet, nicht ermüdet, und nicht abgemattet werden.

1. Cor. 15, 43.

durch einen besondern Glanz.

3. War der Leib bey seinem Leben, sonderlich in Kranckheiten, in dem Tode und in der Verwesung, ein **schlechtes, unansehnliches** und bisweilen **eckelhaftes Gewebe**: so wird er nun **glänzend** und prächtig seyn. Diesen Vorzug der Gerechten beschreibet uns im Geiste der Weissagung Daniel, wenn er spricht: **die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz: und die, so viele zur Gerechtigkeit gewiesen, wie die Sterne immer und ewiglich.** Paulus stimmet damit überein, weil er mit jenem aus einem Geiste geredet, und saget: **JEsus wird unsern nichtigen Leib verklären,**

Cap. 12, 3.

Phil. 3, 21.

klären, daß er ähnlich sey seinem verklärten Leibe. Und was ist doch ein verklärter Leib? Wir sehen es an dem Vorspiel des Erlösers selbst. Kaum heisset es, Er wurde **verkläret** vor einigen seiner Apostel: so stehet dabey, damit unser Verstand davon einigen Begrif erlangen möchte: **sein Angesicht leuchtete, wie die Sonne, und seine Kleider wurden helle, wie ein Licht.** Siehe auch das Exempel des verklärten Moses. Solche **Klarheit**, solchen **Schein**, und solchen **Glanz**, der in die Augen fallen wird, sollen die Leiber der Gerechten in jenem Reiche der Herrlichkeit erlangen; und zwar in verschiedenen Stufen, nachdem sie auf Erden mehr oder weniger zur Ehre des Erlösers gethan oder gelitten haben. Diesen besonderen Unterscheid deutet Paulus an, wenn er mit einem aus dem Reiche der Natur genommenen Gleichnis also redet: **Eine andere Klarheit hat die Sonne, eine andere Klarheit hat der Mond, eine andere Klarheit haben die Sterne: Denn ein Stern übertrift den andern an Klarheit. Also auch die Auferstehung der Todten.** Was meinet ihr wohl, **meine Freunde**, wenn diese Verheissung wahr werden; wenn die Gerechten ihrem Leibe nach der Sonne gleichen; wenn so unzehlige Leiber als Sterne in den Gegenden der himmlischen Wohnungen erscheinen werden: solte da nicht erfüllet seyn, was unsre Textworte sagen: **Die Gerechten werden empfahen eine schöne Crone?** Denn hier wird eine Zierde seyn, die nicht nur das Haupt, sondern auch den ganzen Leib der Gerechten umgibt, und weit mehreren Glanz von sich wirft, als alle kostbare Steine, die den Cronen und Kleidungen irrdischer Könige einverleibet sind.

Matth. 17, 2.

2 Mos. 34, 29. u. f.

der unterschieden seyn wird.

1 Cor. 15, 41. 42.

Doch wir sezen zur Herrlichkeit dieser Cronen noch billig verschiedenes hinzu, das ihren Pracht, das ihren Glanz unaussprechlich vermehren wird. Diese funcklende

alle diese Herrlichkeit wird erhöhet

de Sterne, diese hell leuchtende Sonnen werden nicht alleine und unter sich höchst vergnügt seyn, sondern auch die unaussprechliche Ehre haben, um die Sonne der Gerechtigkeit, um ihren Erlöser, um das Lamm GOttes, dem sie diese Herrlichkeit zu dancken haben, mit Freuden und ewig zu wallen. So beschreibet Johannes den Ort ihrer seligsten Wohnungen und Geschäften darinn: **Der Stuhl GOttes und des Lammes,** spricht er, **wird darinnen seyn, und werden Ihme dienen und sehen sein Angesicht.**

durch den Umgang mit Christo.

Offenb. 22, 3.4. 1 Joh. 3, 2.

Wenn also diese kleinere Sonnen von der ewigen Sonne beständig umleuchtet werden, was wird daraus anders entstehen, als ein Wachsthum ihrer **allerreinesten Freude,** und eines uns jezt noch unaussprechlichen Vergnügens? Da wird und da muß ihr **Verstand** immer mehr gutes erkennen, weil seine Grenzen durch die Strahlen der unerschaffnen Sonne erweitert werden. Da wird und da muß ihr **Wille** immer mehrerer Güter und Seligkeiten theilhaftig werden, weil sie aus der Quelle des ewigen Gutes trincken, und folglich recht truncken werden von den Gütern seines Hauses. Höret, wie dieses Johannes beschreibet. **Es wird,** so spricht er, **keine Nacht da seyn, und nicht bedürfen einer Leuchte oder des Lichtes der Sonne: Denn GOtt der HErr wird sie erleuchten, und sie werden regieren von Ewigkeit zu Ewigkeit.** Damit stimmet längst vorher Esaias, der es in einem Vorbilde ausdrucket, überein, wenn er saget: **Die Erlöseten des HErrn werden wiederkommen, und gen Zion kommen mit Jauchzen; ewige Freude wird über ihrem Haupte seyn: Freude und Wonne**

woraus eine reine Freude entstehen wird.

Offenb. 22, 5.

Cap. 36, 10.

werden sie ergreiffen, und Schmerz und Seufzen wird weg müssen.' Und eben derselbe redet noch nachdrücklicher im Namen des Königes aller Könige: Siehe, ich will einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen: daß man der vorigen nicht mehr gedencken wird, noch zu Herzen nehmen, sondern sie werden sich ewiglich freuen und frölich seyn über dem, das ich schaffe. Denn siehe, ich will Jerusalem schaffen zur Wonne, und ihr Volck zur Freude. Und ich will frölich seyn über Jerusalem, und mich freuen über mein Volck: und soll nicht mehr darinnen gehöret werden die Stimme des Weinens, noch die Stimme des Klagens.

Cap. 65, 17-19.

Sehet, Geliebte in JEsu, dis ist die Crone, r) die Zierde, der Vorzug, den die Gerechten in der Ewigkeit vor allen Ungerechten empfahen sollen. Unser Text nennet sie eine **schöne** Crone, und das mit vollkommenstem Rechte. Denn wenn das alles an den Gerechten wird erfüllet werden, was wir oben aus der heiligen Offenbarung gelehret haben: so muß ia diese Crone alle irrdische Cronen an **Schönheit** so weit übertreffen, als überhaupt das künftige und himmlische dem gegenwärtigen und irrdischen vorgehet. Und eben darum wird nicht

r) Wenn der Gnaden Lohn der Frommen überhaupt eine **Crone** heisset: so kan davon, nebst den oben angeführten Schriftstellern noch nachgeschlagen werden *Iacobus Lydius* Agonist. sacr. C. XLV. p. m. 191. ff. wie auch *Crenius* Opuscul. historico-philol. IV. p. 318. ff.

Und von der grosen Veränderung der Leiber, welche wir in diesem andern Theile der Rede aus 1. Cor. 15, 44. ausgeführet, verdienet mit unserm wenigen Vortrag verglichen zu werden *Vitringa* Observation. sacr. III. p. 166. und *Vrsinus* Analect. sacr. II. p. 319. ff. nebst vielen andern, welche *Wolfius* in Curis ad h. l. anführet.

nicht ohne Ursach hinzugesezet, daß dieselbe gegeben werden solle **von der Hand des HErrn.** Eine kostbare Gabe erfordert einen reichen und mächtigen Geber. Der ist hier der Allmächtige, welcher schaffen, thun und darreichen kan, was er will.

Dritter Theil.

Dritter Theil.

Hören die Gerechten, daß man ihnen aufs zukünftige und in der erneuerten Welt so herrliche Cronen vorleget und anpreiset: so freuet sich ihr Geist billig auf das, was ihnen der Mund des Königes aller Könige verheisset. Aber ein nicht geringer Kummer überfället sie, wenn sie an die Zahl, an die List und an die Macht der Feinde ihrer Seligkeit in der Wüste dieser Erde gedencken. Ach! seufzen und sagen sie oft, **diese gönnen uns die künftige Cronen nicht; sie gehen um uns herum, so lange wir hie wallen, als die brüllende Löwen, und suchen uns auf dem Wege zu dieser Herrlichkeit zu berücken, uns von demselben abzuführen, und gar um unser vorgestecktes Kleinod zu bringen.** Auf diese sorgfältige Gedancken antwortet unser Text, wenn er zu den kaum erklärten Verheissungen hinzusezet: **Der HErr wird sie mit seiner Rechten beschirmen.** Und dis drücket das dritte Stück ihrer Herrlichkeit, nemlich die **sichere Beschirmung** des Höchsten, aus, die wir nun zu betrachten haben.

die Gerechten haben hier geistliche Feinde.

Wenn GOtt verheisset, Er wolle die zur Crönung in der Ewigkeit bestimmte Gerechten **beschirmen:** so wird eben in diesen Verheissungs Worten zugestanden, daß

es denselben, so lange sie in den unsicheren Gegenden dieser Welt wandlen, an mancherley **geistlichen Feinden** nicht fehle. Und wer kennet doch deren Schwarm und unselige Bemühungen aus der betrübten Erfahrung nicht?

Kaum hat eine Seele unter den Rührungen der ersten Gnade ihr eigenes Elend erkant; kaum ist sie nach dem Blute des Erlösers zur Versöhnung und Heiligung begierig worden; kaum hat sie den Vorsaz gefasset, ein heiliges und gerechtes Leben zu führen, und die Strasse zur seligen Ewigkeit richtig zu wandeln: so machet sich

Satan,

Satanas auf, das gute Werck in ihr zu stöhren, oder wenigstens durch unzehlige Anfälle zu schwächen.

1 Chronick 22, 1.

Bald greift er die Seele auf eine unmittelbare und verborgene Weise, mit Erregung böser Gedancken und Begierden, empfindlich an. **Bald** wirft er den äusserlichen Sinnen solche Dinge und Bilder vor, die, wo man nicht wachet, ein unreines Lust Feuer im Herzen entzünden mögen. Und wer kan seine Bosheiten und Räncke alle beschreiben, dadurch er sie um ihre Cronen zu bringen trachtet. s)

1 Mos. 3, 6.
Matth. 4, 8-10.

Welt,

Zu diesem gesellet sich die **Welt**, und zwar, wie sie selbst im Koth des Verderbens lieget, und gleich der Pestilenz auch andere anstecken will. Da reizen bald lasterhafte **Einwohner der Welt** die unschuldigste Seelen zu befleckten innerlichen und äusserlichen Handlungen. Da wollen die strafbaren **Moden, Gebräuche** und **Gewohnheiten** der Welt oft als ein Strom die redlichen aber schwachen Seelen mit sich da hinreissen.

1 Joh. 5, 19.

Da

s) Das mehrere hiervon lehret *Iacobus Acontius* in seinem Büchlein, welches er *Stratagemata Satanae* nennet, das in verschiedenen Sprachen gedruckt worden. Siehe auch D. Joh. Jacob Rambachs erbauliche Abhandlung von den Räncken des Satans, welche in einer Vorrede vom Harnisch und den **Waffen der Christen** über Eph. 6. 10-17. zu finden ist.

Da sollen unzehliche äusserliche Dinge, Lobsprüche, Drohungen und Verachtungen der Welt, denen zur Gelegenheit einer Verführung werden, welche sonst dem Unflat der Erde durch die Erkentnis unsers HErrn JEsu Christi, entronnen waren. Ja diese böse Welt misbrauchet, aus Antrieb des Höllen Feindes, das irren, das strauchlen und fallen der schwachen Gnaden Kinder zu derer Verführung und Niederschlagung, die noch schwächer sind. Sie spricht: Das Christenthum und also auch die endliche Erlangung eurer Crone ist unmöglich; und suchet eben dadurch diesen durch jene Exempel allen Muth und alle Hofnung zu benehmen.

Fleisch.

Und alle diese würden nichts ausrichten, wenn die Gerechten nicht selbst noch die Wurzel der Sünde und des Verderbens in ihrem Fleische herum trügen. Dieses hat ein heimliches Verständnis mit jenen Feinden, und wird der allergefährlichste unter allen Wiedersachern, weil er uns am nächsten ist, und seine Wirckungen oft gar verdeckt und im verborgenen geschehen.

Jacob. 1, 14.

gegen diese beschirmet GOtt.

Diese Feinde, diese Anläuffe werden nicht geläugnet. Aber der HErr will sie mit seiner Rechten beschirmen. Welch' eine herrliche Zusage für einen Gerechten, der hienieden in der streitenden Kirche noch lebet! Der HErr will ihn beschirmen.

Das griechische Wort heisset eigentlich bedecken oder bewahren, daß die Feinde den Frommen mit allen ihren unseligen Anstalten, mit allen ihren Pfeilen den gehoften Schaden dennoch nicht zufügen können. Wir können hier die Weege, die Liebe und Weisheit GOttes nicht alle erzehlen. Aber wir wollen nur einige Stücke seiner Beschirmung anführen, welche recht beträchtlich sind.

wie?

Der HErr beschirmet die Gerechten **erstlich**, wenn Er ihnen durch den Geist der Weisheit ein **immer grösseres Licht und Erkentnis zutheilet.** Hierdurch werden sie in den Stand gesezet, daß sie die tiefeste Geheimnisse der Bosheit ihrer Wiedersacher einsehen, und, wie sehr sie auch eingewickelt seyn möchten, entdecken können.

Der HErr beschirmet die Gerechten gegen ihre Feinde, wenn Er **zweytens** dieselbe durch das Anklopfen, Rühren und Ueberzeugen seines Geistes immer **in der geistlichen Wachsamkeit** erhält. Denn eben dadurch erlangen sie den Vortheil, daß ihre Feinde sie nicht plözlich überfallen und dahin reissen können.

Der HErr beschirmet die Gerechten gegen ihre Feinde, wenn Er **drittens** aus der Gnaden Fülle JEsu Christi ihnen täglich mehr Kraft zum geistlichen Leben, mehr Muth zu streiten, mehr Feuer im Gebet, mehr Stärcke im Siegen und Ueberwinden **zufliesen lässet.** Dadurch lauffen ihre Feinde bey ihnen an, ihre Pfeile werden stumpf, ihre Arbeiten sind vergebens, und sie müssen beschämt und erbost zurückweichen.

Ephes. 6, 10. f.

Matth. 4, 16.

Welch' eine **Herrlichkeit** ist aber das, womit alsdenn der HErr seine Kinder schmücket und erfreuet. Düncket sie uns bey der Macht unsrer Feinde viel zu seyn, so mercket das Wort, so hinzugesezt wird: **Der HErr** wird sie beschirmen **mit seiner Rechten.** Denn wer weiß nicht, daß durch die **rechte Hand GOttes** seine Allmacht, seine Stärcke und seine unumschränckte Kraft verstanden wird, der nichts unmöglich bleibet, als was wieder seine allerhöchste Vollkommenheiten streitet?

Vierter Theil.

Vierter Theil.

Spricht jemand bey allen diesen Verheissungen, man sehe doch gleichwol, daß die Gerechten so manche Anfälle erdulden, und sich in so viele Kämpfe bey Leibes Leben mit ihren geistlichen Feinden einlassen müsten: so antwortet abermal unser vortreflicher Text: **alsdenn wird sie der HErr mit seinem Arm vertheidigen.** Und dis drücket eben das **vierte** und **lezte Stück** ihrer Herrlichkeit aus, womit sie der HErr erfreuet, und das wir noch mit wenigem erwägen wollen. Nach der Kraft der griechischen Worte heisset es eigentlich: **Der HErr wird einen Schild über sie decken, und sie damit vertheidigen.**

Wo ein Schild nöthig ist, da muß eine Gefahr seyn. Verspricht also der HErr seinen Kindern einen **Schild**: so zeiget Er eben damit an, daß sie in der streitenden Gemeine auf Erden mehrmal solche Anfälle zu erdulden haben würden, dabey ihnen Schild und Schirm zu statten kommen müsten.

Die Gerechten müssen viele Anfälle erfahren.

Die Erfahrung und der Augenschein lehret dis bey allen denen, welche durch viele Trübsaale in das Reich der gecrönten Gerechten eingehen müssen. Wir können nicht vollständig erklären, warum der HErr **überhaupt** einen so felsigten und rauhen Weg zur Crone der Herrlichkeit geordnet habe. Wir können noch vielweniger die Gründe immer anzeigen, warum GOtt **insonderheit** diesen und jenen Gerechten gerade in diesen und jenen Kampf mit seinen geistlichen Wiedersachern gerathen lasse. Die Ewigkeit, und in derselben die oberste Schule wird

vieles hievon entdecken, dabey wir im Lande der Unvollkommenheit die Hand auf den Mund legen, und unsre Unwissenheit bekennen müssen. So viel wissen wir aus dem Worte des Lebens, daß der verborgene aber dabey immer treue Vater im Himmel allzeit diesen heilsamen Endzweck habe, die Gerechten bey der **Erkentnis ihrer eigenen Schwäche** immer **demüthiger**, und bey der **Hilfe durch das Blut des Lammes** gegen den Erlöser immer **danckbarer** zu machen.

warum?

GOtt vertheidiget sie,

Gnug, daß Er ihnen bey allen Stürmen verspricht, **Er wolle sie vertheidigen**, und zwar **mit einem Schilde.** Die Redens Art ist aus dem Reiche der Natur: insonderheit aus der Streiter Kunst t) hergenommen, muß aber im Reiche der Gnade geistlich erkläret und verstanden werden.

Ephes. 6, 16.

mit dem Schilde des Glaubens.

Die Knechte JEsu Christi beschreiben uns diesen Schild, wenn sie sagen: **es sey der Schild des Glaubens, damit man auslöschen könne die feurige Pfeile des Bösewichts.** Nemlich der **Glaube**, wenn er göttlich und lebendig ist, vereiniget die Gerechten mit Christo, dem Könige aller Königen dergestalt, daß sie aus seiner Einwohnung, daß sie aus der Kraft seines Blutes, daß sie aus dem beständigen Zufluß seiner Gnade **Vermögen** erlangen, alle Stürme abzuweisen, und als Sieger des HErrn ihre Feinde zu überwinden. Da erfahren die Gerechten, was Johannes bezeuget: **Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwindet.** Da singen ihre Lippen mit Freuden: **Wir haben unsern Feind überwunden durch des Lammes Blut.**

1. Epist. 5, 4.

Offenb. 12, 11.

In

t) Was aus den Krieges Rüstungen von dem Schilde hier weitläufftiger könte angeführet werden, das findet man in des angeführten *Iacobi Lydii* Agonist. sacr. C. X. p. m. 45. ff. in der Biblioth. Bremensi VIII. p. 763. ff. wie auch in *Elsneri* Observat. p. 231. ff.

Zu dieser Bedeckung und Beschirmung durch das Blut des getreuen Hohenpriesters, kommet weiter der **göttliche Befehl** ihres Vaters, wodurch Er den Feinden Maas und Ziel in ihren Anfällen sezet, daß die Versuchungen nicht über das Vermögen seiner Gnaden Kinder gehen dörfen. Paulus versichert sie auch dieses Schildes, wenn er spricht: **GOtt ist getreu, der euch nicht lässet versuchen über euer Vermögen, sondern machet, daß die Versuchung so ein Ende gewinne, daß ihr es ertragen könnet.** u)

und durch seine allmächtige Einschrenkung der Feinde.

1 Corinth. 10, 13.

Welch' eine herrliche Versicherung ist dis abermal für Gerechte, die wircklich streiten, und um ihre ewige Cronen kämpfen müssen! Lasset es nun seyn, daß die Klauen ihrer Feinde fürchterlich, daß ihre Pfeile giftig, daß ihre Anfälle boshaftig und noch so gefährlich sind. Das Blut des unüberwindlichen Streiters JEsu, und die Allmacht eines liebreichen und himmlischen Vaters kan alle Furcht vertreiben, allem Seelen Gift die Kraft zu schaden nehmen, und alle Bosheit der Höllen einschrencken.

Der weise Urheber unsers Textes findet nöthig, allen diesen Verheissungen die stärckeste Gründe beyzufügen. Die Crone selbst schreibet er der allmächtigen **Hand** GOttes zu. Wir haben es gehöret. Die Beschirmung nennet er ein Werck der gewaltigen **Rechte** GOttes. Auch dis haben wir vernommen. Und endlich den Schild, der bedecket, verspricht Er **von dem Arm**, oder von der Stärcke desjenigen, der Himmel und Erde erschaffen hat, und der also auch sein Gnaden Reich pflanzen und beschirmen kan, wie Er will. Betrachtet man in

u) Aus der ganzen Abhandlung des dritten und vierten Theils unsrer Rede werden aufmercksame Lesere wohl sehen, daß wir im dritten die Beschirmung der Gerechten überhaupt; in dem vierten aber ihre Vertheidigung ins besondere bey gewissen Anfällen ihrer Feinde anpreisen; zu welchen Gedancken uns die Sache selbst Gelegenheit gegeben.

in diesen Umständen die Gerechten: so spricht man billig aus dem Eingange, sie sehen an sich selbst die Herrlichkeit des HErrn, und den Schmuck ihres GOttes.

Anrede an die Gemeine.

Anwendung.

WAs kan nun, in JEsu allesamt Geliebte, was soll nun unser Vater im Himmel, unser König, an seiner Kirche noch mehr thun? Wie soll Er seine Unterthanen kräftiger ermuntern und liebreicher reizen, als es in unserm Texte und in dem ganzen Buche von unsrer Seligkeit geschiehet? Nichts kan im Himmel und auf Erden schöner, nichts kan annehmlicher und tröstlicher gedacht werden, als was seine Boten und Zeugen der Wahrheit in seinem Namen verheissen. In der künftigen allerbesten Welt sollen Sie Glieder des Reiches der Herrlichkeit werden. In diesem Reiche sollen sie Cronen tragen, deren Pracht und Kostbarkeit alle Cronen dieser Erde unbegreiflich weit übertreffen wird. Und damit ihnen kein Feind die Hofnung dazu raube: so will GOtt ihre Seelen, so lange sie auf dem Wege zu dem Vaterlande und zu der rechten Königs Stadt wallen, mächtig beschirmen, und mit dem Schilde seiner Allmacht und aller seiner höchsten Vollkommenheiten bedecken. Seyd getrost, meine Brüder! Tröstet und ermuntert euch mit diesen Worten untereinander, wenn euch die Feinde der Seligkeit bang machen wollen.

Weil aber gleichwohl diese Crone nur allein den Gerechten zu Theil wird: so wendet allen euren Fleiß daran, daß ihr in dem Chor derselben seyn und beharren möget. Erkennet immer ernstlicher eure natürliche Unreinig-

Unreinigkeit, welche euch, wenn ihr ohne Hilfe wäret, vor dem Throne des allerheiligsten Wesens, als Ungerechte darstellen würde. **Sehnet** euch immer eifriger nach dem Rock der vollkommensten Gerechtigkeit JEsu Christi. **Verbindet** euch durch den Glauben immer genauer mit dem, welcher unsre Gerechtigkeit heisset. Und wenn ihr bey ihme und in seinem Blute das rechte Kleid des Heils für eure Seelen gefunden habt: so **werdet immer emsiger**, ihme aus Danckbarkeit zu dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die ihme gefällig ist. Dis ist der einige Weg zum Reiche der Herrlichkeit und zu eben der Crone, die wir beschrieben haben. Auf diesem **wandelt, meine Lieben!** sonst weder zur Rechten noch zur Lincken. Und alsdenn **hoffet** getrost und ohne Zweifel, daß der Vater der Treue seine Verheissungen ganz gewiß an euch erfüllen werde.

Denn daß derselbe, was Er zusaget, treulich halte, davon haben wir ein irrdisches, aber ausnehmendes und beträchtliches Beyspiel am verflossenen Montage in unsern Mauren gesehen.

Unser **Allerdurchlauchtigster Kayser** gehöret in die Zahl der **Gerechten.** Denn der Mittler zwischen GOTT und den Menschen hat allerhöchst **Denselben** in dem ersten Gnaden Bunde mit seinem Blute den Rock der Gerechtigkeit geschencket. Und **Dero** bisherige preiswürdigste Tugenden geben uns zum voraus die Versicherung, daß **Dieselbe** sich unter den teutschen Völckern als ein Beschüzer der Gerechten, und gegen alle Welt als ein Muster der Gerechtigkeit darstellen werden.

Darum hat GOTT allerhöchst Denselben durch einhellige Wahl ein herrliches Reich gegeben, wordurch Sie Teutschlands gesegnetes Verehrungs würdigstes Oberhaupt, und über unzehlige andere Fürsten und Könige erhoben worden. Und nun hat eben der König aller Könige auch Denselben aus seiner Hand eine schöne Crone geschencket, durch welche Dero Ansehen vor den Augen der ganzen bewohnten Erde erhöhet und beträchtlich worden ist.

Wir freuen uns denn billig an diesem Tage, der um dieses grossen Wercks willen zu einem Freuden Tag bestimmet ist. Wir hoffen und erwarten in kindlichem Vertrauen nnd in gewisser Zuversicht, daß eben der oberste Regent, der dieses gethan, nun auch unsern Allerdurchlauchtigsten Kayser gegen alle geistliche und leibliche Feinde mit seiner Rechten beschirmen, und mit seinem starcken Arm vertheidigen werde; damit Dero durch ein kostbares Blut erlösete Seele beständig eines himmlischen Friedens geniessen; Teutschland aber unter Dero weisesten Regierung eine Ruhe wieder erlangen möge, wornach alle Redliche seufzen. Am Ende der Tage, welches der HErr HErr lange hinaus sezen wolle, wird alsdenn für allerhöchst Dieselbe ein noch herrlicheres Reich, und eine noch weit schönere Crone folgen, wenn die Könige auf Erden ihre Herrlichkeit in das neue Jerusalem bringen werden. Bittet, meine Freunde, um dieses alles andächtig und von Herzen.

Offenb. 21, 24.

Gebet.

Gebet.

Heiliger, hoher und erhabener GOTT! du ewiger und allmächtiger Regierer der Welt! Dich wollen wir rühmen an dem heutigen Tage, und dein Lob soll nun und immerdar in unserm Munde seyn. Denn da dich dein betrübtes Volck mit vielen Seufzern suchte, da antwortest du Ihm gnädig, und nun hast Du es errettet aus seiner bisherigen Furcht. Denn siehe! du hast dem verlassenen teutschen Reiche nicht nur ein neues **Allerdurchlauchtigstes Oberhaupt** geschencket, sondern auch nun allerhöchst dasselbe zu Dero allerwichtigsten Amte salben und crönen lassen. Darum ist dein Franckfurtisches Zion bemühet, zu singen von deiner Gnade ewiglich, und deine Wahrheit mit dem Munde zu verkündigen für und für. Die Himmel werden, HErr, deine Wunder preisen, und die Gemeine der Heiligen soll deine Wahrheit und Güte erhöhen. HErr GOtt Zebaoth, wer ist, wie du, ein allmächtiger GOtt? Deine Wahrheit ist um dich her; du herrschest über das ungestüme Meer, und stillest seine Wellen, wenn sie sich erheben. Du bist unser Schild, und der Heilige in Israel ist unser König; ein König von Alters her, der alle Hilfe thut, so auf Erden geschiehet.

Mache dich nun auf, HERR, und überschütte unsern **Allerdurchlauchtigsten Kayser** mit Strömen deines Segens, deiner Gnade und deiner Güte. Denn HERR Zebaoth ist ja dein Name, groß von Rath, und mächtig von That, und deine Augen sehen vornemlich auf die Götter der Erde. Schaue denn diesen deinen **Allerhöchsten Gesalbten** in seinem ganzen Leben mit den Augen deiner Gnade an. Schencke Ihnen, wenn Sie dich anrufen, ein Licht von deinem Throne zur genauen Unterscheidung des gerechten und ungerechten. Seze Sie zum Trost und zum Vater der Bedrängten, der Verlassenen und Elenden. Mehre und befestige die der Welt ganz unschäzbare Lebens Kräfte und Gesundheit unsers **Allertheuresten Oberhauptes**, und lasse allerhöchst Dero Tage hienieden auf Erden so viele werden, daß Sie sehen Kindes Kinder, und das Glück Jerusalem Ihr lebenlang. Verbinde die Herzen des **Großmächtigsten Kaysers** und aller Glieder des Reichs durch Gnade, Liebe, Vertrauen, Gehorsam und Unterthänigkeit alle Tage fester, und lasse dadurch den Segen und das Heil Teutschlandes groß und sehr vermehret werden. Mache durch dis Band das teutsche Reich mächtig gegen seine Feinde, und

schencke unter der glorwürdigsten Regierung des uns von dir geschenckten **Salomons** unsern Grenzen den Frieden wieder, damit viele tausende ein geruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Erbarkeit. Gedencke aber auch, HERR Zebaoth, an **Mariam Theresiam,** unsre **Allerdurchlauchtigste und preyßwürdigste Kayserin.** Gleich wie du diese erhabene **Fürstin** den Augen aller Menschen als ein wahrhaftes Wunder bis daher vorgestellet: also wache nun ferner über dis himmlische unschäzbare Kleinod, das du der Welt anvertrauet hast. Erfreue Dero durch dein Blut erlösete Seele mit Freuden deines Antlizes. Erhöhe Sie noch weiter mit einem Glanz, der von oben kommt, und mache Sie dadurch, wie bisher, zur Wonne Ihres Allerhöchsten **Gemahls,** zum Schrecken Ihrer Feinde, zur Freude der Welt, und zu einer liebreichen Mutter und Fürbitterin für alle seufzende, und nach Hilfe sich sehnende Unterhanen. Die theuresten **Zweige** des **Kayserlichen Hauses** lasse, wie die Cedern in Libanon, aufwachsen; vermehre Dero Anzahl bald in recht erwünschten Umständen, wie uns deine Güte hoffen lässet, und mache solche allesamt zu lauter Zeugen deiner Liebe und Väterlichen Güte. Behüte unsern

(K) **Kayser**

Kayser wie einen Augapfel im Auge, und beschirme dessen Allerdurchlauchtigstes Hauß unter dem Schatten deiner Flügel. Wir hoffen, HERR! darauf, daß du so gnädig bist, und dein Franckfurt freuet sich, daß du so gerne hilfest. Wir wollen dem HERRN singen, daß er so wohl an seinem Volck thut. Wir freuen uns, und sind frölich in dir, und loben deinen Namen, du Allerhöchster! Amen. Halleluja! Amen.

Nach Erinnerung.

Der Christliche Leser beliebe Seite 8. Zeile 19. an statt mitgetheilen zu lesen mittheilen, S. 19. Z. 10. an statt Gnad Gnade, und S. 24. Z. 2. vor dersebe derselbe zu sezen.



Verzeichniß
Sämtlicher
Herren Ober- und Unter-Officiers
der
Drey Bürgerlichen Cavalerie-Compagnien
zu Franckfurt am Mayn,
Welche
E. Hoch-Edlen Magistrats Herren Deputirte,
S. T. Als:

Herr Friedrich Wilhelm von Völcker, Schöff und des Raths.
Herr Marcus Fester, Schöff und des Raths.
Herr Johann Isaac Moors, I. V. L. des Raths, und
Herr Philipp Wilhelm Perschbecher, I. V. D. des Raths,

bey vorgefallenen öffentlichen Einholungen
angeführet haben.

Herr Carl Ambrosius Runckel, Stallmeister dieser Stadt.

Erste Compagnie.

Herr Johann Heinrich Beverdick, ältester Rittmeister.
Herr Johannes Busch, der Aeltere, Lieutenant.
Herr Wolffgang Christoph Multz, Cornet.
Herr Johann Jacob Kneusel, Wacht-Meister.
Johann Christoph Breiting, Quartier-Meister.
Johann Christoph Alleintz,
Johann Heinrich Buchler, } Corporals.

Zweyte Compagnie.

Herr Dieterich Busch, Rittmeister.
Herr Johann Wilhelm Jäger, Lieutenant.
Herr Jonas Mergenbaum, Cornet.
Herr Wolffgang Ludwig Spring, Wacht-Meister.
Georg Friederich Lind, Quartier-Meister.
Johann Martin Kindgenheimer,
Balthasar Lempert. } Corporals.

Dritte Compagnie.

Herr Johann Heinrich Grunelius, Rittmeister.
Herr Daniel Wilhelm Fischer, Lieutenant.
Herr Johannes Busch, Cornet.
Herr Daniel Friederich Breitenbach, Wacht-Meister.
Henrich Gottlieb Petsch, Quartier-Meister.
Thomas Hoppe, } Corporals.
Jonas Dorfelder, }
Herr Georg Daniel Mergenbaum, der drey Compagnien Adjutant.
Herr Johann Thomas Hertzog, der drey Compagnien Stall-Meister.

Verzeichniß

Sämtlicher

Herren Ober- und Unter-Officiers

der

Vierzehen Bürgerlichen Quartiere zu Franckfurt am Mayn,

So bey solennen Ein- und Aufzügen in Parade gestanden.

Erstes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johannes Bischoff.
Lieutenant, Herr Johann Wilhelm Bieler.
Fähndrich, Herr Johann Daniel Krüger.

Unter-Officiers.

Herr Conrad Lendt.
Melchior Weber.
Esaias Schamberg.
Friedrich Rahr.
Philipp Rasor.
Peter Weickert, Adjutant.
David Jacob Cronau.
Jacob Rossel.
Georg Heinrich Müller.
Balthasar Grodt.

Herr Heinrich Philipp Claus.
Hieronymus Kalb.
Martin Reuß.
Andreas Jser.
Johann Conrad Fischer.
Frantz Deßler.
Jacob Hamram.
Johann Georg Nonnengesser.
Johann Georg Wiederstein.
Johann Jacob Sommer, Musterschreiber.

Zwey-

Zweytes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Wolffgang Jacob Rieß.
Lieutenant, Herr Johann Jacob Rauch.
Fähndrich, Herr Johann Valentin May.

Unter-Officiers.

Herr Johannes Simmge.
Nicolaus Schott.
Christian Lindemann.
Johann Georg Ruprecht.
Johann Valentin Haßfurther.
Johann Matthäus Knipp.
Johann Nicolaus Haumann.
Carl Ludwig Wicht.
Nicolaus Andreä.
Johann Gustavus Becker.
Anton Wetting, Adjutant.
Herr Gottfried Jacob Kohlberg.
Johann Michael Munsser.
Johann Nicolaus Haaß.
David Clauer.
Johann Heinrich Rahn.
Johannes Uhry.
Christoph Samuel Ludwig.
Johann Ludwig Hertzog.
Philipp Ludwig Debesmann.
Johann Heinrich Götz, Quartier-Schreiber.

Drittes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Matthäus Adami.
Lieutenant, Herr Johann Martin Greiß.
Fähndrich, Herr Johannes Limberth.

Unter-Officiers.

Herr Lorentz Speckhard.
Anton Gärtner.
Johann Leonhard Volck.
Johann Valentin Reichard.
Johann Georg Kindschuch.
Friederich Düring.
Dominicus Kirsch.
Friederich Faust.
Johann Christoph Dürr.
Johann Nicolaus Liechtenberger.
Johann Ludwig Heller.
Herr Johann Valentin Wetzel.
Johann Georg Engler.
Johann Gerhard Immler.
J. Christoph Gebhard, Adjutant.
Johann Peter Geißheimer.
Gottfried Backhauß.
Johann Jacob Brendel.
Johann Ernst Jörges.
Moritz Hieldt.
Johann Philipp Schneider.
Johann Christoph Bengrath.

Viertes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Georg Henrich Meyer.
Lieutenant, Herr Adam Kuntz
Fähndrich, Herr Christoph Henrici.

Unter-Officiers.

Herr Johann Georg Trittler.
Johann Jacob Scheidemann.
Johannes Becker.
Carl Ludwig Haußmann.
Adam Friederich Jenige.
Johann Engelbrecht Hardegen.
Johann Henrich Escher.
Philipp Jacob Hamburger.
Henrich Benedict Hahn.
Johann Michael Adler.
Johann Müller.

Herr Johann Benedict Artzt.
Johann Georg Beyer, Adjutant.
Theobald Trostbach.
Jonas Meyer.
Johannes Peters.
Johannes Brucker.
Friedrich Jacob Krafft.
Johannes Kramer.
Otto Wilhelm Hacker, Quartier-Schreiber.

Fünfftes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Peter Diener.
Lieutenant, Herr Johann Andreas Roth.
Fähndrich, Herr Johannes Ochs.

Unter-Officiers.

Herr Gustav Siegfried.
Johannes Fleck.
Johannes Bachmann.
Georg Bock, Adjutant.
Frantz Roth.
Baptista Korndörffer.
Philipp David Weber.
Johann Michael Becker.
Johann Georg Starck.
Johann Jacob Dick.
Johann Georg Abt.
Johann Friederich Becker.
Tobias Conrad Landgraff.

Herr Johann Lorentz Hoffmann.
Johannes Wüst.
Johann Jacob Heß.
Philipp Weitz.
Johann Michael Boch.
Johann Caspar Streng.
Johann Nicolaus Diener.
Johann Conrad Weickert.
Johann Georg Schmidt.
Johann Thomas Hunger.
Maximilian Menges.
Leonhard Artzt.

Sechstes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Peter Hauck.
Lieutenant, Herr Johannes Siegner.
Fähndrich, Herr Georg Conrad Haid.

Unter-Officiers.

Herr Johann Magnus Wiederhold.
Andreas Schell.
David Zimmermann.

Herr Johann Helffrich Oesterlein.
Johann Carl Schneider.
Johann Peter Feuerbach.

Herr

Herr Johann Georg Feuerbach.
Johannes Westphal.
Georg Conrad Alp.
Jacob Joram.
Johann Conrad Güth.
Johannes Preysing.
Johann Simon Wagner.
Johann Nicolaus Dietz.

Herr Johann Gottlieb Wollenbehr.
David Feiner.
Johann Matthäus Heinle.
Conrad Bernhamer.
Johann Peter Beetz.
Daniel Fichtmüller, Quartier-Schreiber.

Siebendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Conrad Dieterich Rinckleff.
Lieutenant, Herr Friederich Magnus Wecker.
Fähndrich, Herr Andreas Neckel.

Unter-Officiers.

Herr Johann Balthasar Lemme.
Johann Georg Schöneck.
Johann Loreutz Lang.
Johann Balthasar Hertzog.
Maximilian Schultz.
Johannes Scherer.
Johann Matthäus Weeß.
Anton Christian Rinckleff.
Johann David von der Lahr.
Johann Ulrich Springer.

Herr Aaron Wentzel.
Gottfried Leidsmann.
Johann Bertram Rittershausen.
Benjamin Sprenger.
Johann Heinrich Klanck.
Joseph Fritzler.
Johann Matthäus Wallacher.
Georg Friederich Herfurt.
Johann Melchior Schöneck.

+ Achtes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Clausius.
Lieutenant, Herr Christian Schluckerbier.
Fähndrich, Herr Johann Philipp Ochs.

Unter-Officiers.

Herr Conrad Hallwachs.
Conrad Kießner.
Johann Philipp Kreh.
Wilhelm Ulrich.
Johann Reinhard Welcker.
Bernhard Zahn.
Isaac Bullmann.
Conrad Dimler.
Heinrich Willmer.
Johann Hellmann.

Herr Samuel Diehm.
Augustin Clausius, der ältere.
Friederich Busch, Adjutant.
Johann Wilhelm Westphal.
Johann Philipp Carl Frieß.
Johann Bernhard Clausius, der jüngere.
Johann Matthäus Wallrapp.
Philipp Jacob Märckel.
Albertus Hung.

Neuntes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Jacob Passavant.
Lieutenant, Herr Johann Georg Lotichius.
Fähndrich, Herr Balthasar Gebhard.

Unter-Officiers.

Herr Matthäus Servaß Schmid.
David Königshaus.
Reinhard Eustachius Möller.
Philipp Wilhelm Reichert.
David Kletz.
Georg Wolffgang Fischer.
Balthasar Fetzberger.
Daniel Benckert.
Johannes Schröder.
Johann Daniel Bender.
Johann Georg Peter Oppert.

Herr Anton Köhlen.
Otto Brauch.
Johann Georg Schreiner.
Johann Elias Posewitz.
Peter Krafft.
Heinrich Hertzog.
Daniel Gebhard.
Johann Georg Eßlinger.
Georg Daniel Bender.
Peter Hohorst, Quartier-Schreiber.

Zehendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Nicolaus Kühnreich.
Lieutenant, Herr Christian Ziegler.
Fähndrich, Herr Johann Jacob Rumpell.

Unter-Officiers.

Herr Christian Gottlieb Schultz.
Michael Ernst.
Johana Georg Krauß.
Georg Wolffgang Ammelburg.
Johann Nicolaus de Resa.
David Behagel.
Johann Peter Kopp.
Christian Eckhard.

Herr Johann Sebastian Grübel.
Johann Martin Wagner.
Volrath David Marius.
Philipp Jacob Wolff.
Georg Christoph Becker.
Johann Ludwig Clare.
Johannes Dwerhagen.
Michael Krauß.

Eilftes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Christian Ulrich.
Lieutenant, Herr Ludwig Willemer.
Fähndrich, Herr Remigius Pfeffer.

Unter-

Unter-Officiers.

Herr Johann Balthasar Hung, Adjutant.
Dietrich Löcke.
Nicolaus Schieler.
Theobald Bohrer.
Frantz Engelbert Delwig.
Georg Adam Ilgner.
David Wagner.
Johann Martin Sauer.
Johann Christoph Weichberger.
Conrad Feres.

Herr Philipp Jacob Huth.
Peter Conradi.
Johannes Ratzler.
Johann Conrad Bansa.
Heinrich Schönhard.
Georg Häring.
Gottlieb Schneidewind.
Bernhard Hallensleben.
Johann Friedrich Stein.
Wilhelm Emrich.
Bernhard Dück.

Zwölfftes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Gerhard Ammelburg.
Lieutenant, Herr Johannes Bein.
Fähndrich, Herr Jacob Bernhard Faust.

Unter-Officiers.

Herr Johann Jacob Hartmann.
Gerhard Bruder.
Philipp Heinrich von Carben.
Engelhard Sixtus.
Paul Carl Lehn.
Anton Heinrich Sievecke.
Johann Carl Koch.
Johann Philipp Rossebach.
Johann Gerhard Lehr.
Johann Georg Ochß.
Georg Lindheimer.

Herr Heinrich Ochß.
Servas Diehl.
Balthasar Bein.
Heinrich Mumm.
Johannes Beck.
Johannes Hager.
Peter Hartmann.
Philipp Heinrich Vogel.
Carl Strebel
Johann Gerhard Hoffmann.

Dreyzehendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Heinrich Krauß.
Lieutenant, Herr Johann Heinrich Hoffmann.
Fähndrich, Herr Johann Balthasar Wasserhuhn.

Unter-Officiers.

Herr Paul Nagel.
Johannes Funck.
Johann Wendel Valentin.
Johann Georg Nagel.
Georg Burck.
Balthasar Hoffmann.
Wolffgang Ziegler.
Johannes Gernhard.
Johann Justus Lindheimer.
Frantz Burck.
Johannes Krauß.

Herr Dielmann Felten.
Gottfried Schnitzbahn.
Nicolaus Geyer.
Matthäus Rumpler.
Peter Geyer.
Johann Heinrich Maul.
Christian Hochhuth.
Gerhard Euler.
Leonhard Burckhard.
Nicolaus Wagner, als Muster-Schreiber.

Vierzehendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Moritz Adami.
Lieutenant, Herr Balthasar Dörr.
Fähndrich, Herr Emanuel Bach.

Unter-Officiers.

Herr Johann Matthäus Reuß.
Georg Ludwig Spiegel.
Johann Philipp Klingler.
Georg Christoph Funck.
Reinhard Müllergroß.
Conrad Lindheimer.
Johann Schluckerbier.
Sebastian Becker.
Johann Philipp Geißler.
Johann Georg Cronewald.
Anton Lebershausen.
Balthasar Lebershausen.

Herr Christoph Reiffenstein.
Johann Christian Fernau.
Jacob Jacobi.
Johann Georg Drexel.
Friederich Moritz Kreutzer.
Georg Döttlein.
Friederich Wagner.
Johann Jacob Dörr.
Peter Beltzer.
Johann Ulrich.
Nicolaus Dörr.



Erstes

Erstes Register
Aller in diesem
Wahl- und Crönungs-DIARIO
enthaltenen
Schreiben, Anreden, Befehle, Verordnungen und anderer Urkunden.

In dem Wahl-DIARIO

Chur-

Chur-

In dem Anhang des Wahl-Diarii.

In dem Crönungs-Diario.

In dem Anhang des Crönungs-Diarii.

Zweytes Register
Uber die in dem
Wahl- und Crönungs-
DIARIO
vorkommende
Personen, Handlungen und Sachen.

Not. I. bedeutet das Wahl-Diarium. II. das Crönungs-Diarium. A. W. D. Anhang des Wahl-Diarii A. C. D. Anhang des Crönungs-Diarii.

Ausbes-

Zweytes Register der Personen, Handlungen und Materien.

D.

E.

Emigra-

F.

J.

K.

L.

 Saal

Reichs-

Q.

R.

da

T.

Tuch

U. V.

W.



Bericht

Bericht an den Buchbinder

Erster Theil
oder
Wahl - DIARIUM

Wegen des Trucks.

Anfänglich der schwartze Titul, sodann folget der Kupfer- und rothe Haupt-Titul, hiernächst die Erklärung des Kupfer-Tituls, das Kayserliche Privilegium, die Dedication an Ihro Majestät den Kayser, die Kayserin, und an das Churfürstliche Collegium, vor welches letztere deren General-Titul, nachher die besondere Titulaturen an Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, Trier, Cölln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Hannover gesetzet werden müssen, und endlich die Vorrede und der Vorbericht.

Wegen der Kupfer.

1. Die 2. Prospecte der neuen Römer-Stiege N. 1. und 2. ad Pag. 165.
2. Das Churfürstliche Wahl oder Conferenz-Zimmer. 172.
3. Der Prächtige Churfürstl. Mayntzische Einzug. 189.
4. Die Abbildung der solennen Auffahrt zu den Wahl Consultationen. 229.
5. Der Rückzug Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, und der Churfürstl. Ersten Herren Wahl-Botschaffter, nach Vollbrachter höchstbeglückten Wahl auf den Römer. 243.

Zweyter Theil
oder
Crönungs-DIARIUM

Wegen der Kupfer.

Die Portraits werden nach dem Vorbericht vor die Materie folglich gebunden:

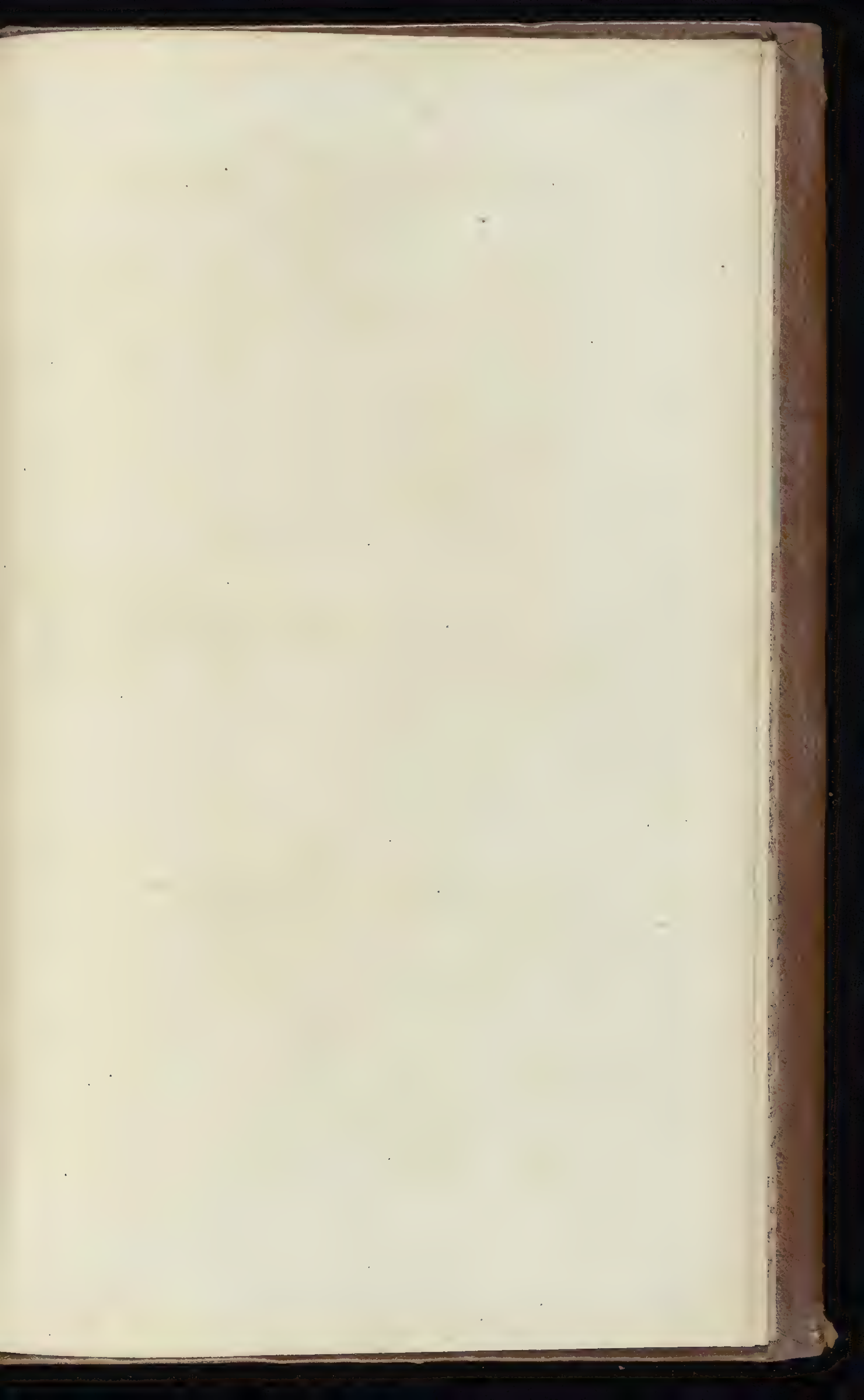
1. Ihro Römisch-Kayserliche Majestät.
2. Ihro Majestät die Römische Kayserin.
3. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz.
4. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier.
5. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln.
6. Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern.
7. Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen.
8. Ihro Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg.
9. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz.
10. Ihro Königl. Majestät in Groß-Brittannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg.

Churfürstl. Herren Wahl-Botschaffter:

1. Von Mayntz.	Ihro Excellenz Freyherr von Kesselstatt.
2. Von Trier.	Ihro Excellenz Herr Graf von Ingelheim.
3. Von Cölln.	Ihro Excellenz Herr Graf von Hohenzollern.
4. Von Böhmen.	Ihro Excellenz Herr Graf von Wurmbrand.
5. = =	Ihro Excellenz Herr Graf von Khevenhüller.
6. Von Bayern.	Ihro Excellenz Herr Graf von Seinsheim.
7. Von Sachsen.	Ihro Excellenz Herr Graf von Schönberg.
8. Von Brandenburg.	Ihro Excellenz Freyherr von Pollmann.
9. Von Pfaltz.	Ihro Excellenz Freyherr von Menshengen.
10. Von Braunschw. Lüneburg.	Ihro Excellenz Hr. Baron von Münchhausen.

Die Bogen Kupfer kommen an folgende Oerter:





i) 2 tables, 5 plates (one with two figures)
ii) 1 table, 20 portraits, 13 plates.





